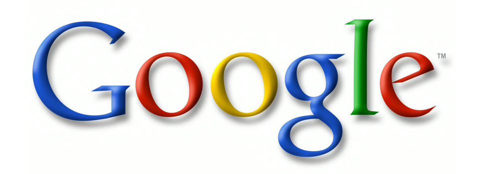
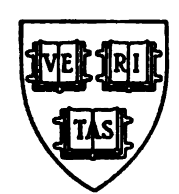



VE RI
TAS



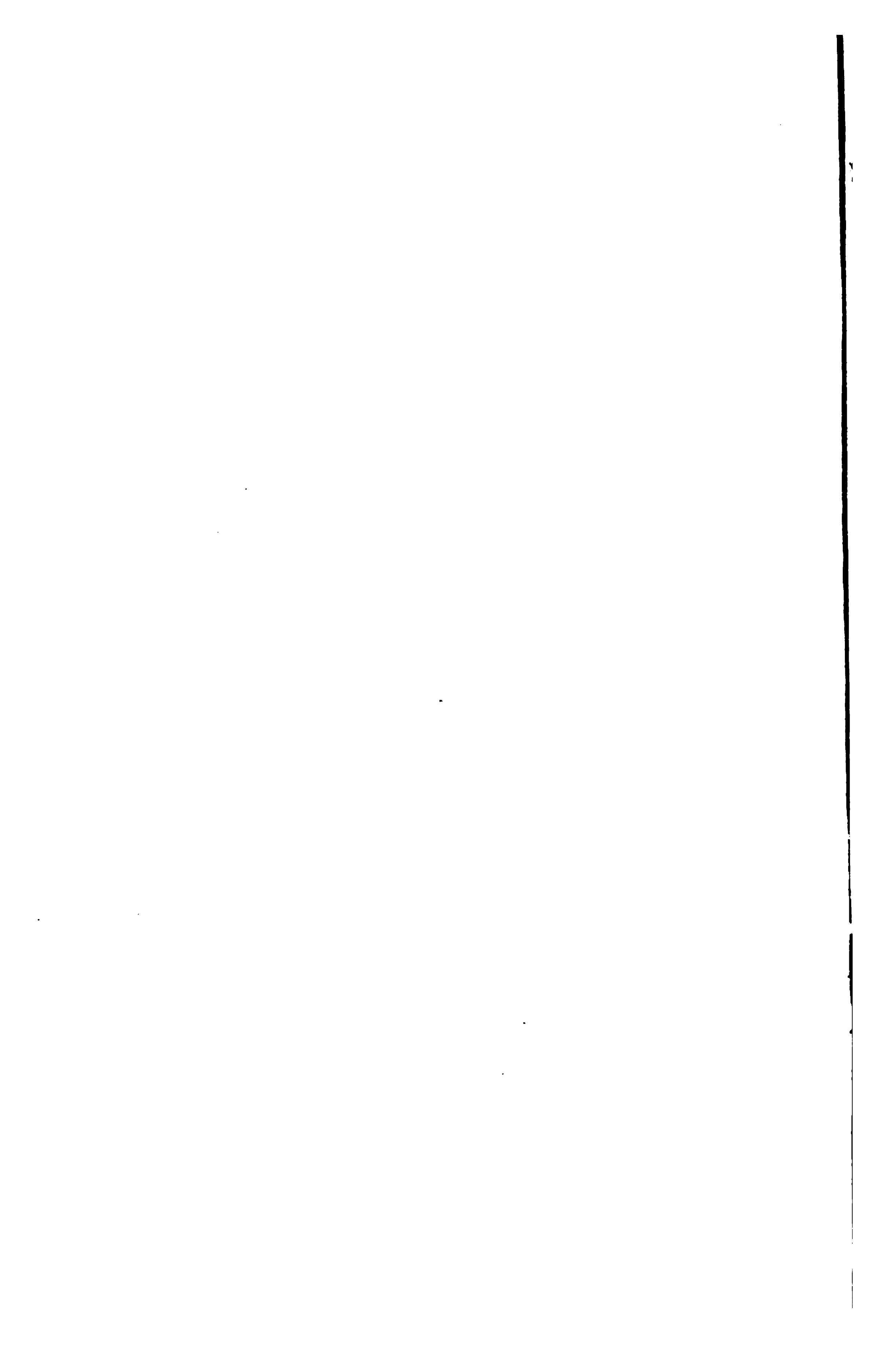




BONFILS

LEHRBUCH DES VÖLKERRECHTS

ÜBERSETZT VON DR. JUR. A. GRAH



LEHRBUCH DES VÖLKERRECHTS

FÜR STUDIUM UND PRAXIS

VON

Joseph François Xavier

HENRY BONFILS

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT TOULOUSE
DOYEN HONORAIRE
MITGLIED DER ACADÉMIE DE LÉGISLATION

DRITTE AUFLAGE

DURCHGESEHEN UND ERGÄNZT VON

PAUL FAUCHILLE

LEITER DER REVUE GÉNÉRALE DE DROIT INTERNATIONAL PUBLIC
MITGLIED DES INSTITUTS FÜR VÖLKERRECHT

ÜBERSETZT UND MIT ANMERKUNGEN VERSEHEN VON

DR. JUR. AUGUST GRAH



BERLIN
CARL HEYMANNS VERLAG
1904

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.

Verlags-Archiv 3773.

Geleitswort.

Die Anregung zu der vorliegenden Übersetzung ist von mir ausgegangen. Deshalb bin ich gebeten worden, ihr ein Geleitswort mit auf den Weg zu geben. Was soll und will das französische Werk auf dem deutschen Markt?

Alle Welt interessiert sich heute für sog. internationale Dinge, für Fragen des Völkerrechts und der Politik. Die kriegsrechtlichen Artikel der Tagesblätter, die wissenschaftlichen Arbeiten der Publizisten, die diplomatischen Verhandlungen, die internationalen Abmachungen und die schiedsrichterlichen Entscheidungen über völkerrechtliche Streitigkeiten: alles das findet heute ein grosses und dankbares Publikum. Wir stehen eben, wie es heisst, „im Zeichen des Verkehrs". Das blosse Ortsbewusstsein unserer Väter hat sich allmählich zum Weltbewusstsein gesteigert. Die enge Staatswirtschaft ist mehr und mehr zur Weltwirtschaft erwachsen. Und die internationale Politik, deren Ziele sich tausend Jahre hindurch auf Europa beschränkten, sprengt ihren engen Rahmen und reckt sich aus zu einer Weltpolitik, die den ganzen Erdkreis umspannt. „Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen." Infolgedessen gibt es kaum noch eine Frage des öffentlichen Lebens, die ohne Zurückgreifen auf das Völkerrecht richtig erfasst und voll gelöst werden kann.

Ist nun mit der Bedeutung des Völkerrechts und mit der Lust am Völkerrecht auch die Pflege der Völkerrechtswissenschaft und das literarische Angebot gleichen Schritt gegangen? Diese Frage wird sich für Deutschland nicht bejahen lassen.

Allerdings an sog. Kompendien herrscht kein Mangel. Die Zeit, wo Heffters Völkerrecht unser Ein und Alles war, ist vorüber. Gerade die letzten Jahrzehnte haben eine stattliche Reihe von vortrefflichen Lehrbüchern des Völkerrechts auf den deutschen Markt gebracht. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, decken die bekannten Werke von Rivier, Ullmann, v. Liszt voll und ganz unsern akademischen Bedarf.

Was uns aber fehlt und was, sobald der Janustempel geöffnet wird, die grosse Masse der nicht fachmännischen Intelligenzen vergeblich sucht, das ist ein zuverlässiges Lese-, Hand- und Nachschlagebuch des Völkerrechts in deutscher Sprache. Ein Buch, das in mässigem Umfange zugleich informiert und instruiert. Ein Buch, das nicht bloss abstrakte Normen verzeichnet, sondern das sie auch nach ihrer Herkunft, Notwendigkeit und Tragweite prüft und erläutert. Ein Buch, das die Einzelheiten nicht durch konzentrierte Abbreviaturen erstickt, sondern das den Rechtsstoff auseinanderbreitet und, an der Hand von juristischen Tatbeständen, in seiner ganzen Fülle vor Augen stellt. Ein Buch, das neben dem Inventar

von feststehenden Sätzen auch die zahlreichen brüchigen Stellen des Völkerrechts markiert und, unter Heranziehung der gesamten Literatur, den grossen Meinungshader in Doktrin und Praxis der europäischen Staatenwelt unverhüllt vor Augen bringt. Ein Buch endlich, das sich nicht mit der üblichen Zitiermethode begnügt und den Leser durch Imperative in die Bibliotheken treibt, sondern das ihm die mühevolle Jagd nach mehr oder weniger findbaren Büchern abnimmt und die aufgerufenen Autoren sofort unmittelbar zu Worte kommen lässt.

Diesen Forderungen scheint mir das Völkerrecht von Bonfils in besonderem Masse zu entsprechen. Durch drei in rascher Folge erschienene Auflagen ist es schon heute, weit über Frankreich hinaus, zu einem Standard work der diplomatischen und publizistischen Kreise geworden. Die Übersetzung eines solchen Werkes wird sich voraussichtlich als eine Bereicherung unseres deutschen Bücherschatzes erweisen. Vor dem Original hat sie eins voraus: ein mit Sachverständniss gearbeitetes, sehr detailliertes und durchaus zuverlässiges Sachregister.

Berlin, den 28. Februar 1904.

Dr. Bernhard Hübler.

Vorwort des Übersetzers.

Die vorliegende Übersetzung soll diejenigen, die die französische Sprache nicht genügend beherrschen und die sich über die Grundzüge des Völkerrechts unterrichten wollen, mit dem vortrefflichen Lehrbuche von Bonfils, das das weite Gesamtgebiet jenes Rechtszweiges in gründlicher und erschöpfender Weise behandelt, bekannt machen. Es erübrigt darauf hinzuweisen, dass die Hauptaufgabe der Arbeit darin gipfelte, den Urtext des Werkes gewissenhaft zu achten und ihn ohne die geringsten Änderungen und Zusätze wortgetreu und sinngemäss ins Deutsche zu übertragen.

Nur nach drei Richtungen hin waren Ergänzungen und Anmerkunger geboten. Erstens waren die literarischen Nachweise unter besonderen Berücksichtigung der deutschen Schriften zu vervollständigen, sodann erschien es zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Buches für den deutschen Leser angemessen, auf die Gesetzgebung und die Verträge Deutschlands namentlich an den Stellen hinzuweisen, wo Bonfils auf das französische Recht Bezug nimmt, endlich durfte die ungerechte Beurteilung der deutschen Kriegführung während des Feldzuges von 1870/71 nicht unwidersprochen bleiben.

Die erwähnten Zusätze sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

Damit das Werk den Vorzügen eines Nachschlagebuches in besserer Weise, als bisher dienen kann, wurde ganz besondere Sorgfalt auf die Herstellung eines neuen, ausführlichen Sachregisters verwendet.

Die Zitate, die Bonfils den ins Französische übersetzten deutschen Werken entlehnt hat, und die Verweisungen auf diese Schriften sind nach den deutschen Ausgaben angeführt worden.

San Remo, 10. März 1904.

Grah.

Vorbemerkung zur dritten Auflage.

Etwas mehr als zwei Jahre haben genügt, um die zweite Auflage dieses Buches zu erschöpfen. Der schnelle Absatz dieser Auflage ist ein Beweis für die Achtung, die die Studierenden dem Bonfilsschen Werke bewahrt haben; sie zeigt zugleich, dass die von mir hinzugefügten Ergänzungen nicht ohne Zweck gewesen sind. Dieser Erfolg ist für mich ein wertvoller Ansporn zu neuem Schaffen.

Einem Wunsche der Familie des dahingeschiedenen Verfassers Bonfils nachkommend, habe ich, wie in der vorhergehenden Auflage, auch diesmal wieder den ursprünglichen Text des Werkes nicht angetastet und nur die Stellen, die durch die neuern Ereignisse ohne Interesse geworden waren, weggelassen oder abgeändert. Gerade so wie im Jahre 1898 waren für die Durchsicht des Buches nur zwei Gesichtspunkte massgebend: Die Ausführungen mussten den jüngsten Vorgängen und dem gegenwärtigen Standpunkte der Lehrmeinung Rechnung tragen. Hierzu waren wichtige Umarbeitungen erforderlich. Seit zwei Jahren haben sich im Bereiche des Völkerrechts eine Reihe geschichtlicher Denkwürdigkeiten abgespielt, man denke nur an die Haager Friedenskonferenz von 1899. Ich habe diese Ereignisse, soweit ich es für notwendig erachtete, mitgeteilt. Anderseits sind sowohl in Frankreich als auch in andern Ländern eine grosse Zahl völkerrechtlicher Bücher und Abhandlungen erschienen, die ich gleichfalls gewissenhaft angegeben habe.

Anlangend die literarischen Anzeigen, so schien es mir geraten, von der in der frühern Auflage befolgten Methode abzuweichen. Im Jahre 1898 hatte ich vor den einzelnen Abschnitten des Buches nicht nur die Sonderschriften, die die in diesen Abschnitten behandelten Fragen betreffen, angeführt, sondern ich hatte auch auf die einschlägigen Stellen in den allgemeinen Lehrbüchern Bezug genommen. Nunmehr habe ich geglaubt, diese Hinweise weglassen zu sollen. Dafür habe ich in der Einleitung des Lehrbuches unter dem Titel: Literatur des Völkerrechts (No. 147 u. ff.) die in Frankreich und im Auslande erschienenen Lehrbücher über das Völkerrecht aufgezählt und es war somit überflüssig, diese Werke bei jeder besondern Frage wieder zu erwähnen. Auf der andern Seite habe ich mich bei der neuen Auflage nicht mehr bloss auf die Angabe der Titel der Schriften beschränkt, sondern ich habe auch das Datum ihres Erscheinens mitgeteilt. Gerne hätte ich auch noch den Ausgabeort angeführt, aber der Umfang des Lehrbuches schien mir bereits gross genug zu sein. Ich habe daher hierauf verzichten müssen.

Um dem Buche seine ursprüngliche Gestalt zu wahren, habe ich, wie in der vorhergehenden Auflage, auch in dieser die ergänzenden Erläuterungen, die ich dem Texte in Anmerkungen oder in besonders numerierten Paragraphen hinzuzufügen für notwendig erachtete, durch Klammern ([ ]) bemerklich gemacht.

Paul Fauchille.

Vorrede zur ersten Auflage.

Damit der Leser sich über den Charakter des vorliegenden Buches nicht täusche, sei bemerkt, dass dies Werk keine dogmatische Abhandlung ist, die im wesentlichen eine Entwicklung eigener persönlicher Anschauungen über mehr oder weniger feststehende Grundsätze und mehr oder weniger anerkannte Regeln eines Rechtes enthält, das, wie das Völkerrecht, seiner Natur nach vor allem in der Gewohnheit wurzelt, und daher mit den

Zeitläuften und den Ländern, mit den Fortschritten der Gesittung und den Rückfällen zur Barbarei, mit den sittlichen Anschauungen der Menschen und dem Rechtsbewusstsein der Völker wandelbar ist.

Die Erfahrung, die ich bei meiner mehrjährigen Lehrtätigkeit (1874, 1889, 1890, 1891) gesammelt habe, hat in mir die uberzeugung gefestigt, dass das für Studierende der Rechtswissenschaft erforderliche Werk ein Lehrbuch sein müsse.

Der Zweck, den dies Lehrbuch verfolgt, besteht darin: die Ansichten der Publizisten und Rechtslehrer, die zur Ausarbeitung des Völkerrechtes beigetragen haben, in gedrängter Kürze darzustellen, die geschichtlichen Vorgänge, deren Zusammenwirken und deren Vergleichung die völkerrechtliche Gewohnheit erzeugt und dartut, in Erinnerung zu rufen, die nötigen Angaben zu machen, damit der Leser Ausführungen über wichtige Fragen in den grössern Werken leicht auffindet, die Nachprüfung der bei den Vorlesungen gemachten Aufzeichnungen zu erleichtern und endlich denen, die aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, dem mündlichen Unterrichte fernzubleiben, einen Ersatz zu bieten.

Das Völkerrecht kann nur durch ein fortgesetztes Zurückgreifen auf die Geschichte erfasst und verstanden werden. — Man muss die Berufungsfälle, das erste Erscheinen und die Entwicklung der anfänglich schwankenden, dann aber steten Anwendung einer auf Gewohnheit beruhenden Regel kennen lernen, um deren wahren Sinn zu begreifen. Es sind daher viele geschichtliche Ereignisse in diesem Lehrbuche geschildert oder angedeutet worden. Unter mehrern Vorgängen, die dieselbe Frage betreffen, haben vor allem die Vorkommnisse, die sich auf Frankreich, dessen Politik und dessen internationales Dasein beziehen, Erwähnung gefunden.

Rechtsfragen, die der Geschichte angehören, oder solche, die endgültig entschieden worden sind, sind nur angedeutet. Eingehende Erläuterungen sind den Fragen gewidmet, die noch heute das Interesse in Anspruch nehmen und die Gegenstand wissenschaftlichen Streites bilden, sowie den Fragen, deren Erörterung und Lösung einer fernern Zukunft beschieden sein wird, so beispielsweise die völkerrechtliche Stellung des Papstes, die Okkupation der afrikanischen Ländergebiete, die interozeanischen Kanäle, die Gesetze des Land- und Seekrieges, die Neutralität, der Schiedsspruch usw.

Bei den wichtigern Fragen hat sich der Verfasser bemüht, den Standpunkt der völkerrechtlichen |Gewohnheit, des positiven Vertragsrechts, der verschiedenen Gesetzgebungen sowie der allgemeinen Lehrmeinung zu entwickeln.

Die eigenartige Natur des Völkerrechts in Verbindung mit dem besondern Charakter dieses Lehrbuches erklärt und rechtfertigt die vielfachen wörtlichen Anführungen und die zahlreichen Stellen, die andern Schriften entlehnt worden sind. — Es war notwendig, die Studierenden der Rechtswissenschaft mit den vorherrschenden, allgemein anerkannten Ansichten, den Meinungsverschiedenheiten und den Streitfragen, mit der veränderlichen Praxis, den festbegründeten Gebräuchen, den in der Entstehung begriffenen Gewohnheiten mit ihren erzeugenden und zufälligen Ursachen und den Gründen ihrer dauernden oder vorübergehenden Geltung bekannt zu machen und die Nachweise für diese Ansichten, Streitfragen, Gebräuche und Gewohnheiten zu erbringen.

Da dies Lehrbuch für französische Rechtsbeflissene bestimmt ist, so beschränken sich die literarischen Anzeigen vornehmlich auf solche Werke, die dem französischen Leser am nächsten liegen, nämlich auf die in französischer Sprache verfassten oder in diese Sprache übertragenen Schriften, die meistens in den Universitätsbibliotheken vorhanden sind.

Möchte dieses Buch seine Leser davon überzeugen, dass Frankreich bei der steten Entwicklung des Völkerrechts, abgesehen von einigen vorübergehenden Abirrungen, zu allen Zeiten der Vorkämpfer für Gerechtigkeit und Menschlichkeit gewesen ist. Möchte es ihnen neuen Anlass geben, ihr Vaterland zu achten und zu lieben.

H. Bonfils.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

I. Grundlage des Völkerrechts 3
II. Einwendungen gegen das Bestehen des Völkerrechts 11
III. Einteilung des Völkerrechts: Das theoretische oder natürliche Völkerrecht. — Das positive Völkerrecht. — Die comitas gentium 15
IV. Geltungsgebiet des Völkerrechts 18
V. Quellen des Völkerrechts 22
§ 1. Rechtsquellen 22
§ 2. Urkunden 26
VI. Die Völkerrechtswissenschaft. Ihr Verhältnis zu andern Wissenschaften 30
VII. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der internationalen Verkehrsbeziehungen 32
1. Epoche. Vom Altertum bis zum Sturze des römischen Reichs 34
2. „ Vom Sturze des römischen Reichs bis zum Westfälischen Frieden 36
3. „ Vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution 39
4. „ Von der französischen Revolution bis zu den Wiener Verträgen 46
5. „ Von den Wiener Verträgen bis auf den heutigen Tag . . . 48
VIII. Literatur des Völkerrechts 61

Plan des Lehrbuchs 77

Erster Teil. Die Personen.

Erstes Buch. Die Staaten 83
Erstes Kapitel. Einteilung der Staaten 85
Erster Abschnitt. Einteilung der Staaten nach ihrem innern Bau 85
§ 1. Personalunion 86
§ 2. Realunion 87
§ 3. Staatenbund 89
§ 4. Bundesstaat 90
Zweiter Abschnitt. Einteilung der Staaten nach ihrer Souveränität . . . 92
Zweites Kapitel. Entstehung und Anerkennung der Staaten 106
Drittes Kapitel. Untergang und Spaltung der Staaten sowie deren Wirkungen 114
§ 1. Staatsverträge 115
§ 2. Staatsschulden 117
§ 3. Staatsvermögen 119
§ 4. Gesetzgebung. — Anhängige Rechtsstreitigkeiten. — Urteile . . 120
§ 5. Staatsangehörigkeit 122
Viertes Kapitel. Grundrechte der Staaten 122
Erster Abschnitt. Das Recht der Selbsterhaltung 125
Zweiter Abschnitt. Das Recht auf Freiheit 132
§ 1. Innere Souveränität oder Autonomie 133
§ 2. Äussere Souveränität oder Unabhängigkeit 139
A. Recht der Gleichheit 142
B. Recht auf Achtung 146
C. Recht auf freien Verkehr 150

Seite

Fünftes Kapitel. Pflichten und Verantwortlickeit der Staaten 152
Erster Abschnitt. Pflicht des gegenseitigen Beistands 153
Zweiter Abschnitt. Pflicht der Nichtintervention 154
§ 1. Lehrmeinung 156
§ 2. Staatenpraxis 157
§ 3. Fälle der Nichtintervention 159
§ 4. Intervention in finanzielle Angelegenheiten 160
§ 5. Intervention in die innere Politik 162
§ 6. Intervention bei einem Bürgerkriege 164
§ 7. Intervention in religiöse Angelegenheiten 166
§ 8. Intervention in die sozialen Zustände 168
Dritter Abschnitt. Verantwortlichkeit der Staaten 169
Sechstes Kapitel. Änderungen und Beschränkungen der Grundrechte der Staaten 175
Erster Abschnitt. Beschränkungen des Rechts der innern Souveränität. — Befreiungen von der Gerichtsbarkeit. — Kapitulationen 175
Zweiter Abschnitt. Beschränkungen des Eigentums- und des Verteidigungsrechts 177
Dritter Abschnitt. Sonderstellung Cyperns, Bosniens und der Herzegowina 180
Vierter Abschnitt. Völkerrechtliche Stellung der neutralisierten Staaten und Gebietsteile 182
§ 1. Staaten 182
§ 2. Gebietsteile 188

Zweites Buch. Der Papst 190
Erster Abschnitt. Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Papstes 192
Zweiter Abschnitt. Inhalt und Charakter des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 194
Dritter Abschnitt. Diplomatische Beziehungen des Papsttums 197
Vierter Abschnitt. Die völkerrechtliche Persönlichkeit des Papstes . . . 199

Drittes Buch. Der Mensch in seinen völkerrechtlichen Beziehungen 203
Erstes Kapitel. Individuelle Freiheit, Schutz und Unverletzlichkeit der menschlichen Person 204
Zweites Kapitel. Auswanderungsrecht 217
Drittes Kapitel. Änderung der Staatsangehörigkeit 221
Viertes Kapitel. Rechte und Pflichten des Staates gegenüber seinen im Auslande befindlichen Untertanen 229
Fünftes Kapitel. Rechte und Pflichten der Staaten gegenüber den Fremden 233
Erster Abschnitt. Polizei und Gerichtsbareit des fremden Staates 236
Zweiter Abschnitt. Rechte der Fremden 238
Sechstes Kapitel. Auslieferung 240
Erster Abschnitt. Personen, die der Auslieferung unterliegen 243
Zweiter Abschnitt. Handlungen, für die ausgeliefert wird 245
Dritter Abschnitt. Zuständige Behörden. — Auslieferungsverfahren . . . 248
Vierter Abschnitt. Rechtliche Wirkungen 251

Zweiter Teil. Die Sachen.

Erstes Buch. Umfang des Staatsgebiets 253
Erstes Kapitel. Landgebiet 254
Zweites Kapitel. Meeresgebiet 256
Erster Abschnitt. Küstenmeer 257
Zweiter Abschnitt. Binnenmeer im engern Sinne 260
Dritter Abschnitt. Binnenmeer im weitern Sinne 261
Vierter Abschnitt. Meerengen und Seekanäle 266
Fünfter Abschnitt. Meerbusen, Buchten, Reeden und Häfen 272
Sechster Abschnitt. Rechte der Staaten an ihrem Meeresgebiete . . . 273
Drittes Kapitel. Flussgebiet. — Internationale Flüsse 276

Zweites Buch. Erwerb und Veräusserung von Staatsgebiet 283
Erstes Kapitel. Ursprüngliche Arten 284
Erster Abschnitt. Zuwachs. — Verjährung. — Eroberungen 284
Zweiter Abschnitt. Besitzergreifung oder Okkupation 285
§. 1. Geschichtliche Entwickung der Okkupation 286
§ 2. Erfordernisse der Okkupation 289
§ 3. Protektorat und Hinterland 298
§ 4. Subjekte der Okkupation 301
Zweites Kapitel. Abgeleitete Erwerbsarten 303

Seite

Drittes Buch. Das offene Meer . . . 308
Erstes Kapitel. Freiheit des offenen Meeres . . . 309
Zweites Kapitel. Rechtliche Wirkungen der Meeresfreiheit . . . 313
Erster Abschnitt. Freiheit der Schiffahrt . . . 313
Zweiter Abschnitt. Freiheit der Fischerei . . . 315
Dritter Abschnitt. Anlegung und Schutz unterseeischer Telegraphenkabel . 317
Drittes Kapitel. Seepolizei . . . 319
Erster Abschnitt. Prüfung der Schiffspapiere . . . 320
Zweiter Abschnitt. Durchsuchungsrecht . . . 321
Dritter Abschnitt. Bekämpfung des Seeraubs . . . 324
Vierter Abschnitt. Fahrende Branntweinschenken . . . 326
Viertes Buch. Schiffe . . . 326
Erstes Kapitel. Staatsangehörigkeit der Schiffe . . . 327
Erster Abschnitt. Erfordernisse der Staatsangehörigkeit . . . 328
Zweiter Abschnitt. Nachweis der Staatsangehörigkeit . . . 329
Dritter Abschnitt. Unterscheidungsmerkmale der Schiffe . . . 331
Zweites Kapitel. Schiffe ausserhalb der Eigengewässer ihrer Staaten 332
Erster Abschnitt. Schiffe auf offenem Meere . . . 332
Zweiter Abschnitt. Kriegsschiffe in Häfen, Reeden und Küstengewässern fremder Staaten . . . 334
Dritter Abschnitt. Handelsschiffe in fremden Küstengewässern, Reeden und Häfen . . . 339
Vierter Abschnitt. Vorrechte für gewisse Arten von Schiffen . . . 342

Dritter Teil. Die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten.

Erstes Buch. Die Vertreter der Staaten . . . 343
Erstes Kapitel. Souveräne oder Staatsoberhäupter . . . 344
Zweites Kapitel. Minister der auswärtigen Angelegenheiten . . . 352
Drittes Kapitel. Diplomatische Agenten . . . 354
Erster Abschnitt. Aktives und Passives Gesandtschaftsrecht . . . 357
Zweiter Abschnitt. Arten und Klassen der diplomatischen Agenten . . . 361
Dritter Abschnitt. Bestellung der Gesandten . . . 364
Vierter Abschnitt. Pflichten der diplomatischen Agenten . . . 365
Fünfter Abschnitt. Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Agenten 367
§ 1. Unverletzlichkeit . . . 369
§ 2. Befreiung von der Gerichtsbarkeit . . . 376
§ 3. Höflichkeitsvorrechte . . . 382
Sechster Abschnitt. Unterbrechung und Ende der Sendung . . . 385
Viertes Kapitel. Konsuln . . . 387
Erster Abschnitt. Geschichtliches . . . 388
Zweiter Abschnitt. Rechtsstellung der Konsuln in den christlichen Staaten 391
§ 1. Organisation der Konsulate . . . 393
§ 2. Bestellung der Konsuln . . . 394
§ 3. Charakter und Vorrechte der Konsuln . . . 396
§ 4. Amtspflichten und Befugnisse der Konsuln . . . 399
§ 5. Amtspflichten und Befugnisse der Vizekonsuln, Kanzler, Dragomans und Dolmetscher . . . 404
§ 6. Beendigung der Konsularbefugnisse . . . 405
Dritter Abschnitt. Rechtsstellung der Konsuln in nicht christlichen Staaten 405
§ 1. Befreiungen und Vorrechte . . . 407
§ 2. Strafgerichtsbarkeit . . . 407
§ 3. Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen . . . 409
§ 4. Gemischte Gerichte in Ägypten . . . 411
§ 5. Marokko . . . 414
§ 6. Persien und Ostasien . . . 414
Zweites Buch. Verhandlungen unter den Staaten. — Kongresse . . . 416
Erster Abschnitt. Zusammensetzung und Verfahren der Kongresse und Konferenzen . . . 418
Zweiter Abschnitt. Die wichtigsten Kongresse des 19. Jahrhunderts . . . 420
Dritter Abschnitt. Diplomatischer Stil und Sprache . . . 428
Drittes Buch. Staatsverträge . . . 429
Erstes Kapitel. Allgemeine Regeln . . . 431
Erster Abschnitt. Materielle Erfordernisse . . . 431
Zweiter Abschnitt. Formelle Erfordernisse . . . 432
Dritter Abschnitt. Ratifikation der Verträge . . . 433
Vierter Abschnitt. Beteiligung dritter Staaten . . . 437

Seite
Fünfter Abschnitt. Auslegung der Verträge. — Sicherungsmittel für deren Erfüllung . . . 438
Sechster Abschnitt. Wirkungen der Verträge . . . 442
Siebenter Abschnitt. Bestätigung, Verlängerung, Erneuerung und Wiederherstellung der Verträge . . . 445
Achter Abschnitt. Erlöschen der Verträge . . . 447
Zweites Kapitel. Die verschiedenen Arten der Staatsverträge . . . 452
§ 1. Rechtsetzende Verträge . . . 452
§ 2. Politische Verträge . . . 454
§ 3. Verträge zwischen Kriegsparteien . . . 469
§ 4. Verträge zum Schutze der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Staaten . . . 469
Anhang. Verbindlichkeiten ohne Vertrag . . . 485

Vierter Teil. Die Streitigkeiten der Staaten und die Mittel, sie zu schlichten.

Erstes Buch. Mittel zur friedlichen Erledigung . . . 488
Erstes Kapitel. Diplomatische Mittel . . . 488
Zweites Kapitel. Rechtliche Mittel . . . 495
Erster Abschnitt. Schiedssprechung . . . 495
§ 1. Gegenstand des Schiedsvertrags . . . 497
§ 2. Bestimmung der Schiedsrichter . . . 498
§ 3. Befugnisse der Schiedsrichter . . . 501
§ 4. Rechtskraft des Schiedsspruchs . . . 504
§ 5. Die bedeutendsten Schiedsspruchfälle des 19. Jahrhunderts . . . 505
§ 6. Wünsche und Anträge zu Gunsten der Schiedsverträge . . . 515
§ 7. Schiedsgerichtsverträge und Klauseln . . . 516
Zweiter Abschnitt. Internationale Untersuchungskommissionen . . . 521
Zweites Buch. Zwangsmittel . . . 522
Erstes Kapitel. Retorsion. — Repressalien. — Embargo . . . 523
Erster Abschnitt. Retorsion . . . 523
Zweiter Abschnitt. Repressalien . . . 524
Dritter Abschnitt. Embargo . . . 528
Zweites Kapitel. Friedensblockade . . . 529

Fünfter Teil. Der Krieg. Das Aktionsrecht.

Erstes Buch. Allgemeine Bemerkungen . . . 537
Erstes Kapitel. Inneres Wesen des Krieges . . . 538
Erster Abschnitt. Rechtmässigkeit des Krieges . . . 538
Zweiter Abschnitt. Verschiedene Arten und Ursachen des Krieges . . . 539
Dritter Abschnitt. Kriegsrecht . . . 541
Vierter Abschnitt. Sanktion des Kriegsrechts. — Repressalien . . . 545
Zweites Kapitel. Kriegserklärung und ihre Wirkungen . . . 549
Erster Abschnitt. Notwendigkeit einer Kriegserklärung . . . 549
Zweiter Abschnitt. Form der Kriegserklärung und die sie begleitenden Bekanntmachungen und Erlasse . . . 551
Dritter Abschnitt. Wirkungen der Kriegserklärung oder des Beginnes der Feindseligkeiten . . . 555
§ 1. Kriegsparteien . . . 555
§ 2. Diplomatische Beziehungen . . . 557
§ 3. Verträge . . . 558
§ 4. Personen . . . 559
§ 5. Vermögen . . . 562
Zweites Buch. Der Landkrieg . . . 568
Erstes Kapitel. Angriffs- und Verteidigungsmittel . . . 569
Erster Abschnitt. Unerlaubte und verwerfliche Kriegsmittel . . . 570
Zweiter Abschnitt. Erlaubte und zulässige Kriegsmittel . . . 575
Zweites Kapitel. Rechte und Pflichten der Kriegsparteien gegenüber den Soldaten und den Untertanen des Feindes . . . 581
Erster Abschnitt. Kombattanten . . . 582
Zweiter Abschnitt. Behandlung der Kombattanten während der Schlacht . 587
Dritter Abschnitt. Behandlung der Kombattanten nach der Schlacht . . . 590
Vierter Abschnitt. Nichtkombattanten . . . 607

Seite

Drittes Kapitel. Rechte einer Kriegspartei gegen den feindlichen Staat und auf feindlichem Gebiete 612
Erster Abschnitt. Rechtliche Natur der Besetzung des feindlichen Gebiets 613
Zweiter Abschnitt. Wirkungen der Besetzung des feindlichen Gebiets . . 616
§ 1. Gesetzgebung 616
§ 2. Rechtspflege 618
§ 3. Staatsbeamte und Behörden 620
§ 4. Presse 621
§ 5. Staatsgut und öffentliche Anstalten 622
Viertes Kapitel. Rechte und Pflichten der Kriegsparteien gegenüber dem Privateigentum 632
Erster Abschnitt. Schonung des Privateigentums 633
Zweiter Abschnitt. Unbewegliche Sachen 636
Dritter Abschnitt. Bewegliche Sachen 636
Vierter Abschnitt. Requisitionen oder Naturalleistungen 637
Fünfter Abschnitt. Kontributionen oder Zwangsauflagen in Geld 642
Sechster Abschnitt. Unerlaubte Eingriffe in das feindliche Privateigentum 646
Siebenter Abschnitt. Rückanspruch wegen Schäden, Requisitionen und Kontributionen 648
Fünftes Kapitel. Verkehr und Unterhandlungen zwischen den Kriegsparteien 650
Erster Abschnitt. Parlamentäre 652
Zweiter Abschnitt. Geleit- und Schutzbriefe 654
Dritter Abschnitt. Waffenstillstand und Waffenruhe 654
Vierter Abschnitt. Kapitulationen 659

Drittes Buch. Der Seekrieg 662
Erstes Kapitel. Kriegsschauplatz. — Erlaubte Angriffs- und Verteidigungsmittel 663
§ 1. Kriegsschauplatz 663
§ 2. Erlaubte und unerlaubte Verteidigungs- und Angriffsmittel . . 664
Zweites Kapitel. Feindliches Privateigentum zur See unter feindlicher Flagge 670
Erster Abschnitt. Internationales Herkommen 672
Zweiter Abschnitt. Stimmen zu Gunsten der Unverletzlichkeit des Privateigentums 676
Dritter Abschnitt. Ansichten der Publizisten und der Rechtskundigen . . 678
Vierter Abschnitt. Personen und Sachen, die der Wegnahme unterliegen . 692
§ 1. Personen 692
§ 2. Sachen 694
Drittes Kapitel. Die Kaperei 701
Erster Abschnitt. Die Kaperei vor der Deklaration vom 16. April 1856 . . 702
Zweiter Abschnitt. Die Kaperei seit der Pariser Deklaration 706
Viertes Kapitel. Die Seeprisen 714
Erster Abschnitt. Ort und Zeit der Beschlagnahme 716
Zweiter Abschnitt. Form der Beschlagnahme. — Rechte und Pflichten des Nehmers 719
§ 1. Das Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht 719
§ 2. Rechte und Pflichten des Nehmers 721
Dritter Abschnitt. Prisengerichte 727
§ 1. Organisation, Charakter und Zuständigkeit der Prisengerichte . 728
§ 2. Verfahren und Entscheidung 732

Viertes Buch. Die Neutralität 733
Erstes Kapitel. Pflichten der Neutralen 736
Erster Abschnitt. Pflichten der Staaten 738
Zweiter Abschnitt. Pflichten der Untertanen der neutralen Staaten . . . 751
Zweites Kapitel. Rechte der Neutralen 752
Drittes Kapitel. Handelsfreiheit der Neutralen 756
Erster Abschnitt. Älterere Staatenpraxis 757
Zweiter Abschnitt. Geltendes Recht 766
Dritter Abschnitt. Ansichten der Publizisten 768
Vierter Abschnitt. Beschränkungen der Handelsfreiheit der Neutralen . . 770
Viertes Kapitel. Kriegskonterbande 773
Erster Abschnitt. Gegenstände der Konterbande 774
§ 1. Verträge 774
§ 2. Landesgesetzgebung 775
§ 3. Lehrmeinung 781

Seite
Zweiter Abschnitt. Sanktion des Verbots des Handels mit Konterbande . . 784
Dritter Abschnitt. Analoge Fälle der Konterbande 790
Fünftes Kapitel. Besichtigungs-, Durchsuchungs- und Geleitsrecht 793
Erster Abschnitt. Das Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht 793
Zweiter Abschnitt. Geleitete (Konvoyierte) Schiffe 795
Dritter Abschnitt. Sanktion des Besichtigungs- und Durchsuchungsrechts 798
Sechstes Kapitel. Die Blockade 798
Erster Abschnitt. Rechtliche Natur der Blockade 799
Zweiter Abschnitt. Geschichtliches 802
Dritter Abschnitt. Wesentliche Voraussetzungen der Seeblockade 808
§ 1. Kriegszustand 808
§ 2. Erklärung durch die zuständige Staatsgewalt 809
§ 3. Örtliche Zulässigkeit der Blockade 810
§ 4. Wirkliche Absperrung des blockierten Ortes 812
§ 5. Anzeige der Blockade 815
Vierter Abschnitt. Rechtswirkungen der Blockade 818
Fünfter Abschnitt. Blockadebruch 820
Siebentes Kapitel. Beschlagnahme neutraler Schiffe 825
Fünftes Buch. Beendigung des Krieges. — Friedensverträge 830
Erster Abschnitt. Abschliessung der Friedensverträge 831
Zweiter Abschnitt. Regelmässige Bestimmungen der Friedensverträge . . 832
Dritter Abschnitt. Besondere Bestimmungen der Friedensverträge 833
Vierter Abschnitt. Vollziehung der Friedensverträge 835
Fünfter Abschnitt. Postliminium 835

Sechster Teil. Das Völkerrecht in der Zukunft.

Kodifikation 838
Sanktion des Völkerrechts 841
Internationaler Gerichtshof 845
Weltherrschaft des Völkerrechts 846

Sachregister 849

Abkürzungen.

R. D. I. = Revue de droit international et de législation comparée, herausgegeben zu Brüssel von Rolin.

R. D. I. P. = Revue générale de Droit international public, herausgegeben zu Paris von Pillet und Fauchille.

J. D. I. = Journal du Droit international et public, herausgegeben (in russischer Sprache) zu St. Petersburg von Simson.

J. I. P. = Journal du Droit international privé, herausgegeben zu Paris von Clunet.

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 82 Zeile 21 lies: an den König der Matebelen, statt: an König Matebeles.
„ 127 Anmerkung 1 lies: Ancona, statt: Arcona.
„ 271 „ 2 vorletzte Zeile lies: Hay-Pauncefote, statt: Hay-Poncefote.

Einleitung.

[Atkinson. International Morality, 1851. — Baerenbach. Das Problem des Völkerrechts, Zeitschrift f. die gesamte Staatswissenschaft, 1873. — Beaussire. Questions de droit des gens, 1888. — Bergbohm. Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1877. — Bluntschli. Die Bedeutung und die Fortschritte des Völkerrechts, 1878. — Catellani. Del Metodo in Diritto internazionale, 1884. — Chauveau. Le Droit des gens ou Droit international public. Introduction (Notions générales, historique, méthode), 1892. — Cimbali. Dello stato presente del Diritto internazionale e dei suoi futuri progressi, 1897. — Conde y Luque. Concepto del Derecho internacional, 1886. — Esperson. Certezza del Diritto internazionale, 1882. — Ferrari. La Sociologia e il Diritto internazionale, 1896. — Il Diritto internazionale in rapporto alle Costituzione, 1896. — Fusinato. Introduzione a in corso di Diritto internazionale publico e privato, 1884-85. — von Gagern. Kritik des Völkerrechts, 1840. — Gemma. Politica e Diritto negli odierni rapporti internazionali, 1897. — Hagens. Staat, Recht und Völkerrecht, 1890. — v. Holtzendorff et Rivier. Introduction au Droit des gens, 1889 *(v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, I Band)*. — Ibrahim-Haggi-Bey. Introduction au Droit international. — v. Kaltenborn-Stachau. Kritik des Völkerrechts, 1847. — Kaufmann. Die Rechtskraft des internationalen Rechtes, 1899. — Lasson. Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, 1871. — Leseur. Introduction à un cours de Droit international public, 1893. — Lorimer. Prolégomènes d'un système raisonné de Droit international, R. D. I., t. X, p. 339. — Mackintosh. A discourse on the study of Law of nature and Nations, 1828. — Magnani. La scienza del Diritto internazionale, 1895. — Miceli. Filosofia del Diritto internazionale. Introduzione allo studio del Diritto internazionale publico, 1889. — Novicow. La politique internationale, 1886. — Nys. Le Concert européen et la notion du Droit international, R. D. I., t. I (2e série), p. 273. — Perin. L'ordre international, 1888. — Pillet. Le Droit international public. Ses éléments constitutifs, son domaine, son objet, R. D. I. P., t. I, p. 1. — Louis Renault. Introduction à l'étude du Droit international, 1879. — Retortillo. Concepto del Derecho internacional, 1889. — Reay. International Relations, 1880. — Rolin-Jaequemyns. De l'étude du Droit international et de la législation comparée, R. D. I., t. I, p. 225. — Les Principes philosophiques du Droit international, R. D. I., t. XVII, p. 517 et t. XVIII, p. 49. — Sicuro. Prolusione a un corso del Diritto internazionale, 1870. — Stephen. International Law and international relations, 1884. — Tissot. Introduction philosophique à l'étude du Droit international, 1872. — Trendelenburg. Lücken im Völkerrecht, 1870. [— Trinchera. Genesi del Diritto internazionale, 1863. — Turcotti. Introduzione al nuovo codice di Diritto delle genti, 1874. — Walpole. Foreign Relations, 1882. — Westlake. An introductory lecture upon international Law, 1888. — Etudes sur les principes du Droit international, trad. par Nys, 1895. — Wheaton. Histoire des progrès du Droit des gens, 4e édit., 1865. — Woolsey. Introduction to the Study of International Law, 1886.][1])

Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, S. 140 ff., 1877. — Derselbe, Juristische Prinzipienlehre, 1894. — Hälschner, Zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechts, 1844. In Ebertys Zeitschr. f. volkstümliches Recht, Bd. I, S. 26 ff. — Fricker, Das Problem des Völkerrechts in der Ztschrft. f. d. gesamten Staatswissenschaften, XXVIII, XXXIV. — Merkel, Juristische Encyklopädie, § 887. — Thompson, Ein Versuch, die Prinzipien des Völkerrechts zu finden und festzustellen, 1876. — Rosskowsky, Über das Wesen und die Organisation der internationalen Staatengemeinschaft. In Böhms Zeitschrift, Bd. III, 1893. — Zaleski, Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft, 1866. — Catellani, Le droit international au commencement du XXe siècle, R. D. I. P., t. VIII, p. 365 et s. und 567 et s. — Challandes, Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis. Ein Beitrag zur Konstruktion des Völkerrechts, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 16, S. 575.

1. — Das Völkerrecht oder das Internationale Recht ist die Gesamtheit der Regeln, die die Rechte und Pflichten der Staaten in ihren Beziehungen zueinander bestimmen.

An Begriffsbestimmungen fehlt es nicht. Mehr oder weniger klar und scharf bieten sie eine ungewöhnlich grosse Verschiedenheit. Alle jedoch setzen als Grundbedingung des Völkerrechts das Vorhandensein irgend welcher Verkehrsbeziehungen zwischen mehreren Gesellschaftsgruppen voraus.

---

1) [Abgesehen von diesen Sonderschriften verdienen auch die Einleitungen der unter No. 158 angeführten allgemeinen Werke über Völkerrecht Berücksichtigung. Besonders sei auf den Cours de Droit international public von Alcorta (die französische Übersetzung ist von Lehr besorgt worden (1887)) hingewiesen. Der bisher erschienene erste Band ist fast ganz den allgemeinen Lehren über Völkerrecht gewidmet. — Diese Bemerkung bezieht sich auf sämtliche in dieser Einleitung berührten Fragen, namentlich auch auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts (No. 71 u. ff.)]

2. — Zur Bezeichnung dieser Gesellschaftsgruppen werden die Ausdrücke **Völker**, **Nationen** und **Staaten** häufig als gleichbedeutend gebraucht, wiewohl sie sich dem Sinne nach nicht decken. — Eine **Nation** ist eine Vereinigung von Menschen, die durch die Gleichheit der Abstammung, der Sprache und der körperlichen Beschaffenheit, durch eine lange Gemeinsamkeit der Interessen und der Empfindungen sowie durch eine im Laufe der Jahrhunderte herbeigeführte Verschmelzung ihres gesamten Daseins miteinander verbunden sind.[1])

Ein **Staat** ist eine dauernde und unabhängige Vereinigung von Menschen, die ein bestimmtes Gebiet gemeinsam besitzen und die sich unter eine gemeinsame Gewalt begeben haben, die zu dem Zwecke organisiert ist, um jedem einzelnen die ungeschmälerte Ausübung seiner Freiheit zu sichern.[2])

Eine Nation ist nicht immer zu einem staatlichen Verbande zusammengefügt. So gibt es wohl noch eine polnische Nation, aber keinen polnischen Staat. — Anderseits war die italienische Nation lange in mehrere kleine Staaten zersplittert.*)

Der Staat ist die juristische Person, deren Rechtsverhältnisse den Gegenstand des Völkerrechts bilden: auf Nationalitäten und auf Rassen kommt es nicht an. Nur der Staat ist eine juristische Person und als solche Träger von Rechten und Pflichten.

3. — Der Zweig der Rechtswissenschaft, der die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten regelt, wird als Völkerrecht oder auch wohl als Internationales Recht, im Französischen als Droit des gens oder Droit international public, bezeichnet. — Der französische Ausdruck Droit des gens ist doppelsinnig und kann zu einer Verwechslung mit dem gleichfalls mehrdeutigen jus gentium der Römer führen.

Der englische Rechtslehrer **Richard Zouch** hatte die Bezeichnung jus inter gentes vorgeschlagen. **Bentham** bediente sich des Ausdrucks International Law, woraus im Französischen Droit international wurde, ein Ausdruck, der von manchen neueren Publizisten angenommen worden ist. **Vattel**, **G. F. von Martens**, **Klüber**, **Massé**, **Funck-Brentano**, **Sorel** u. a. sprechen von Droit des gens; **Carnazza-Amari**, **Fiore**, **Foelix**, **Heffter**, **Phillimore**, **Wheaton** u. a. nennen das Völkerrecht Droit international oder, wie **Travers-Twiss**, Droit des nations. Im Englischen heisst es: law of nations, international law; im italienischen diritto delle gente, diritto internazionale.[3])**)

Das „Internationale Recht“ zerfällt in zwei Teile, in das „Internationale Öffentliche Recht“ (das Völkerrecht) und das „Internationale Privatrecht“.

4. — „Das internationale Privatrecht ist die Gesamtheit der Rechtsregeln, die bei der Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen zwei

1) [**Renan**, Qu'est-ce qu'une nation? 1882. — **Palacio**, La idea de nacion. — **Ravera**, Del concetto di persona nel Diritto internazionale e confronto della nazione colle persone che la compongono, 1870.]

2) [**Cimbali**, Lo Stato secondo il Diritto internazionale, 1891. — **Miceli**, Lo Stato e la Nazione, 1890.]

3) [**Louis Renault** weist in seiner Einleitung, p. 6, darauf hin, dass, obwohl die Ausdrücke Droit des gens und Droit international gleichbedeutend seien, der erstere doch eher dem theoretischen Rechte, dem, was sein sollte, der andere mehr dem praktischen Rechte, dem was ist, entspreche.]

*) *Vgl. **Vetter**, in der Zeitschrift Die Zukunft (August 1903) über den Unterschied zwischen Nation und Volk im deutschen und französischen Sprachgebrauch.*

) *Vgl. über den Sprachgebrauch: v. **Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1888, Bd. I S. 400 ff. — **Meili**, Ztschrft. f. internat. Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 7. — **Zitelmann**, Internationales Privatrecht, I 1897.*

Staaten wegen der Geltung von Vorschriften ihrer beiderseitigen Landesgesetze entstehen, anzuwenden sind" (Weiss, Droit international privé, Introduction). Das internationale Privatrecht bezweckt solche Streitigkeiten zu beseitigen, bei denen es sich darum handelt, welches von zwei Gesetzen zweier Staaten auf einen bestimmten Tatbestand privatrechtlicher Natur Geltung findet. Das internationale Privatrecht bezieht sich auf Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes. Sein Gegenstand betrifft die genaue Festsetzung des Geltungsgebietes innerstaatlicher Gesetze. Seine Subjekte sind die Angehörigen der einzelnen Staaten in ihren privatrechtlichen Beziehungen. Die im Streite befangenen Interessen und die in Frage kommenden Grundsätze sind genau dieselben wie im Privatrechte.

Das internationale öffentliche Recht hat die Regelung der zwischen den Staaten, als juristischen Personen, als Mitgliedern der grossen Völkergesellschaft, bestehenden Rechtsverhältnisse zum Gegenstand. Seine Subjekte sind die Staaten. Es hat Gewohnheiten oder Verträge anzuwenden. Die streitigen Interessen sind allgemeiner Natur. — Trotz der unausbleiblichen Berührungspunkte zwischen diesen beiden Zweigen des internationalen Rechts besteht wissenschaftlich zwischen ihnen derselbe Unterschied wie zwischen dem Öffentlichen und dem Privatrechte jedes Staates.[1])

Dies Lehrbuch beschränkt sich auf die Darstellung des Internationalen Öffentlichen Rechts, des Völkerrechts. Kleinere Abschweifungen in das Gebiet des internationalen Privatrechts werden sich jedoch mitunter nicht umgehen lassen.

I.

Grundlage des Völkerrechts.

5. — Die Grundlage des Völkerrechts ist namentlich in Deutschland und in Italien Gegenstand verschiedener eingehender Darstellungen gewesen. Die Ansichten hierüber gehen aber weit auseinander. Manche Schriftsteller scheinen zudem die Grundlage des Völkerrechts mit dessen Quellen zu verwechseln.[2])

Als ein Zweig des gesamten Rechts wurzelt auch das Völkerrecht seinem innersten Wesen nach in der Natur der Menschen selbst, in deren Trieb und deren Bedürfnis nach geselliger Verbindung und nach Vervollkommnung.

Seine schöpferische Ursache beruht auf der internationalen Gemeinschaft der organisierten Staaten. — Seine zufällig wirkenden Ursachen liegen in den grossen geschichtlichen Vorgängen und in der fortschreitenden Entwicklung der Gesittung.

6. — Der Geselligkeitstrieb führt zwar langsam, aber desto sicherer zur Organisation der Familie, sodann zu der des Volksstammes oder der

---

1) Pillet, Le droit international privé considéré dans ses rapports avec le Droit international public, abgedruckt in der Revue pratique de Droit international privé, 1892 pp. 105 et s.

2) Brusa, Idea fondamentale del Diritto internazionale, 1872. — F. v. Martens, Le fondement du Droit international, R. D. I., t. XIV, p. 244. — Ullmann, die Grundlage der Idee des Völkerrechts, J. D. I., t. I, p. 173. — *Fallati, Genesis der Völkergesellschaft, Tübinger Ztschrft., Bd. I. — S. auch v. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, 1859.*

Geschlechter — der Vereinigung der Zweige, die einer Urfamilie entsprossen sind — und schliesslich zu der des Staates, der Vereinigung der ursprünglichen Volksstämme unter eine gemeinsame höchste Gewalt.

Im Anbeginne seines Bestehens, während der ersten Zeit seiner Bildung, fristet jeder Staat ein abgesondertes Dasein. — Auf die Dauer wird jedoch die Abschliessung nach aussen hin zur Unmöglichkeit. — Der Geselligkeitstrieb ist ein zwingendes Naturgesetz, das nicht nur für die einzelnen Menschen, sondern auch für die Staaten gilt.

7. — Geleitet durch den ihm innewohnenden Drang nach Vervollkommnung, unaufhörlich darauf bedacht, seine Lebensbedingungen zu heben, fühlt der Mensch seine Bedürfnisse täglich wachsen und dringlicher werden. Um sie zu befriedigen, sinnt er nach neuen Mitteln und Wegen; aber jede neue Entdeckung, jede neue Erfindung erzeugt nach dem unvermeidlichen Gesetze der Rückwirkung eine Reihe neuer Bedürfnisse.

Nun hat die Natur ihre Gaben nicht mit gleichem Masse über unsere Erde verteilt. Die Bodenerzeugnisse sind verschieden, wie die Lage, das Klima und die geologische Beschaffenheit der Länder verschieden sind. Daher sind die Bewohner der einzelnen Staaten gezwungen, miteinander in Tausch- und Handelsverkehr zu treten, um ihren stets wachsenden Bedürfnissen zu genügen. Eine Folge dieses Verkehrs ist die gegenseitige Abhängigkeit der Völker in Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Schon Sully wies in seiner Denkschrift an Heinrich IV. darauf hin. — Anfänglich war die Berührung zwischen den Mitgliedern der einzelnen Staaten rein zufällig. Allmählich aber entwickelte sich im Laufe der Weltgeschichte ein geregelter und dauernder Handelsverkehr.

Diese wirtschaftliche Abhängigkeit wird durch das Gesetz der Arbeitsteilung nur noch grösser. England im 19. Jahrhundert bietet hierfür ein schlagendes Beispiel. Ringsum vom Meere umgeben und von andern Staaten getrennt, könnte sich England nicht absondern, ohne sich zu grunde zu richten. Es bedarf der Verein. Staaten, es bedarf Russlands, Indiens, kurz der ganzen Welt, um seine Bevölkerung mit Nahrung zu versorgen, um das Eisen und die Kohlen seiner Bergwerke zu verwerten, um sich Rohstoffe für die Verarbeitung in seinen Hüttenwerken zu verschaffen und endlich um die Erzeugnisse seines Gewerbefleisses abzusetzen.

8. — Die gegenseitige Abhängigkeit der Völker besteht wie auf wirtschaftlichem Gebiete, so auch im Bereiche der geistigen Tätigkeit. Jedem Volke kommen die Erfindungen, die Fortschritte der Künste und Wissenschaften, kurz die gesamte geistige Kultur anderer Völker zu gute. — Mit Recht bemerkt v. Martens, dass ein Volk, wenn es zu hoher Blüte gelangt ist, sich der gegenseitigen Unterstützung der Nationen in allen Gebieten des menschlichen Lebens und Webens bewusst werden wird. Mehr und mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, dass die vielgestaltigen Bedürfnisse und Bestrebungen der Menschen nicht in den beschränkten Hilfsquellen eines Staates allein ihre Erfüllung zu finden vermögen. „Also müssen die Staaten wegen des höchstmöglichen Wohlergehens ihrer selbst und ihrer Bürger miteinander in Verkehr treten, der eine die ihm fehlenden Mittel im Machtgebiet des andern suchen und seinerseits hinwieder jedem Volke Hilfe gewähren, damit es seine legitimen Zwecke erreicht. Bei der Verwirklichung ihrer Lebensaufgaben hängen die Staaten voneinander ab. Der Grad dieser gegenseitigen Abhängigkeit wiederum bestimmt sich nach der Höhe ihrer Bildung, ihrer Zivilisation. Je mannig-

faltiger und vielgestaltiger die Bedürfnisse eines Volkes, desto bedürftiger ist es des internationalen Verkehrs".[1])

9. — Für die Menschheit ist dieses Gesetz von grossem Segen. — Die stetig zunehmende Abhängigkeit führt zur Begründung regelmässiger und geordneter Verkehrsbeziehungen. — Sie trägt wesentlich zur Erhaltung des Friedens bei, denn die Staaten haben ein Interesse daran, Zerwürfnisse und Kriege zu vermeiden. — „Die Fahrzeuge, die von einem Lande zum andern segeln, sind wie Weberschiffchen, sie weben Bande der Freundschaft und der Eintracht zwischen den Völkern" (Gladstone).

„Die natürliche, unabweislich gewordene Notwendigkeit auswärtigen Verkehrs, die Unmöglichkeit völliger Isolierung wird von jedem Staate als eine des Beweises nicht bedürftige, völlig selbstverständliche Tatsache angenommen. Nur Ziel und Zweck, Mass und Begrenzung, Nützlichkeit oder Rechtmässigkeit des auswärtigen Verkehrs in seinen einzelnen Gestalten und Verzweigungen kann bei der geschichtlichen Ausgestaltung und Entwicklung dieser an sich unbestreitbaren Tatsache gewissen Schwankungen unterliegen. . . . . Es ist nicht möglich, sich die Tatsache des ständigen Verkehrs aus der neueren Staatenwelt wegzudenken".[2])

Die Staaten der Neuzeit erblicken in ihren Beziehungen zu andern Staaten eine zwingende Notwendigkeit, die sich ihrem freien Willen völlig entzieht. Sie sind sich wohl bewusst, dass sie sich nicht auf die Dauer von den übrigen Staaten völlig absondern können. Auf der Notwendigkeit dieser internationalen Beziehungen beruht die Unumgänglichkeit eines geregelten, friedlichen Lebens der Staatengesellschaft.

10. — Ein Staat, der (wie z. B. Japan im 19. Jahrhundert) aus seiner Abgeschiedenheit heraustritt und Verkehr mit andern Mächten anknüpft, setzt sich zunächst selbst das Gesetz, das seinen Umgang mit jenen Mächten beherrschen soll. Er gibt die Regeln an, die sein Verhalten leiten werden, wobei er sich nur durch seine eigenen — mehr oder weniger richtig verstandenen — Interessen bestimmen lässt. — Die anderen Staaten beobachten ihm gegenüber ein ähnliches Verhalten. — Es kann nicht ausbleiben, dass die widerstreitenden Interessen Zwistigkeiten erzeugen, die dann bald das Bedürfnis nach gegenseitigen Zugeständnissen zum Zwecke der Schaffung oder Erhaltung des gewünschten oder des unvermeidlichen Verkehres wachrufen. Durch stillschweigende Übereinstimmung oder auf Grund ausdrücklicher Verträge bildet sich eine Rechtsordnung, die mehreren Staaten gemeinsam ist.

Mit dem Wachsen der politischen Bedeutung der Staaten und der Ausbreitung ihres Handels wächst und breitet sich auch diese Rechtsordnung aus. Sie umfasst eine grössere Zahl von Staaten, so wie die Gesittung zunimmt und sich entwickelt. „In der Tat beruht es daher — wie Heffter (Völkerrecht § 2 S. 3) sagt — auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewissheit vorauszusetzenden Einverständnis (consensus) innerhalb eines gewissen Staatenkreises, auf der Überzeugung, dass jeder seiner Teile unter gleichen Umständen dieselbe Nötigung so und nicht anders zu handeln empfinden werde, es seien nun die Beweggründe äusserliche oder moralische."

11. — Zahlreiche und mannigfaltige Ursachen, deren Erforschung der Geschichte anheimfällt, haben somit bei einer immer grösser werdenden Zahl von Völkern den Grund zu einer gemeinsamen Gesittung gelegt. Unter

1) v. Martens, Völkerrecht, Bd I. S. 200.
2) v. Holtzendorff, Handbuch, § 1.

ihrem Einflusse hat sich die Überzeugung Bahn gebrochen, dass die Natur der Dinge selbst zwischen den Völkern eine Gemeinsamkeit ihres materiellen und geistigen Lebens geschaffen und entwickelt hat, die durch ein gemeinsames Recht geregelt wird. — Eine freie Verbindung unter den Staaten zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch gemeinsame Tätigkeit.[1])

12. — Das Völkerrecht ist somit das freigewollte und anerkannte Genossenschaftsrecht solcher Staaten, die den Verkehr mit andern Staaten aus sichtlich rechtlichem Interesse üben und als eine Forderung ihrer Kulturbedürfnisse begreifen, somit als Bestandteil einer allgemeinen, sie verpflichtenden Ordnung anerkennen.

Die rechtliche Grundlage des Völkerrechts beruht also auf der unleugbaren und notwendigen Tatsache, dass eine dauerhafte, rechtlich anerkannte Gemeinschaft zwischen solchen Staaten, die einen gewissen Grad der Gesittung erreicht oder überschritten haben, besteht. Dass der Bildungsgrad dieser in rechtlicher Verkehrsgemeinschaft stehenden Völker überall ein gleicher sei, ist nicht erforderlich. Es genügt für die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer rechtlich geordneten Genossenschaft der Staaten „der Wille, den auswärtigen Verkehr an einen gemeinsam anerkannten Massstab wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung zu binden".[2])

13. — Wenn die Staaten somit durch die Macht der Tatsachen selbst dazu gedrängt werden, sich zu einer grossen, Völker umspannenden Gesellschaft zusammenzuschliessen, so gehen doch die einzelnen Mitglieder keineswegs in ihr auf. Die Gemeinschaft hat durchaus nicht die Bedeutung eines Weltstaates, wie ihn Wolf ersehnte. Es ist vielmehr ein freier Verein von Völkern, die durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen miteinander verbunden sind. Die einzelnen Völker verlieren weder ihr eigenes Dasein noch ihren besondern Charakter. Im Gegenteil. Auf dem Boden dieser Gemeinschaft lernen sie einander besser kennen; durch den gegenseitigen Umgang und durch Vergleichungen kommen sie zum Bewusstsein ihrer Eigentümlichkeiten und ihrer nationalen Eigenart, es offenbart sich ihnen der Zwiespalt zwischen ihren gegenseitigen Interessen und die Verschiedenheit oder Ähnlichkeit ihrer rechtlichen, sittlichen und sozialen Anschauungen. Der beständige Verkehr mit andern Völkern eröffnet ihnen das Verständnis ihrer Tugenden, ihrer Mängel, ihrer wohlbegründeten Ansprüche und ihrer übertriebenen Begehrlichkeiten.[3])

Diese Gemeinschaft hebt die Unabhängigkeit der Staaten nicht auf, sie vernichtet weder ihre Freiheit noch ihre Gleichheit. — Im Gegenteil, sie verleiht der Unabhängigkeit und der Freiheit die höchste Sanktion. Ohne die gegenseitige Achtung, die die Gemeinschaft unter den zivilisierten Staaten begründet, wären solche Staaten wie Belgien, die Schweiz und Holland schlechtweg undenkbar. Politisch ohnmächtig, könnten sie ihre nationale Unabhängigkeit dem Andrängen der Grossstaaten gegenüber gewiss nicht bewahren. Als vollberechtigte Mitglieder der Völkergemeinschaft erfreuen sie sich der Sicherheit und des Schutzes, den diese Gemeinschaft gewährt. Wenn die Schweiz und Belgien überdies für dauernd neutral erklärt worden sind, so konnte dies nur dadurch geschehen, dass die europäischen Mächte anerkannt haben, dass diese Neutralität im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liege, und dass letztere verpflichtet sei, die Neutralität zu verbürgen.[4])

1) v. Holtzendorff, Eléments de dr. intern. public, édit. Zographos, 1891 p. 43. — v. Martens, Völkerrecht, Bd. I § 45 u. 46.
2) v. Holtzendorff, Handbuch, I §§ 3 u. 18.
3) v. Martens, Völkerrecht, Bd. I § 45.
4) v. Martens, Völkerrecht, Bd. I S. 201.

14. — Die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft geniessen gleiche Rechte. Sie erkennen keine über ihnen stehende Gewalt, keine Suprematie, an. Jedes Volk, das einen Staatsverband bildet, hat die Aufgabe, mit der ihm eigenen Veranlagung an dem allgemeinen Werke der Gesittung mitzuarbeiten. Es ist berechtigt, nach Massgabe seiner Fähigkeiten und seiner Bedürfnisse, seine innere Verwaltung auszugestalten, sich eine Verfassung zu geben und Gesetze auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts zu erlassen.

Eine tatsächliche Ungleichheit, die zwischen Staaten in Ansehung ihrer Machtmittel, ihrer Produktionskräfte und ihrer Reichtümer bestehen könnte, darf, wenn sie politisch auch noch so sehr ins Gewicht fiele, rechtlich nicht in Betracht kommen.

Im bürgerlichen Recht ist eine Verschiedenheit im Alter, in der körperlichen Beschaffenheit, in der gesellschaftlichen Stellung sowie im Geldbesitze belanglos: alle sind vor dem bürgerlichen- und dem Strafrechte gleich. Ganz ebenso müssen auch sämtliche Staaten, die durch die Gemeinschaft verbunden sind, rechtlich einander gleich sein. Leider stehen die tatsächlichen Vorgänge bisweilen im Widerspruche mit diesem Grundsatze: hieraus erklärt sich weshalb das Völkerrecht noch so unvollkommen ist.[1])

15. — Die gegenseitige Abhängigkeit der Völker in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht sowie die gegenseitige Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten in politischer Beziehung bilden die beiden Grundkräfte, worauf die internationale Gemeinschaft beruht. — Beide durchdringen, vermischen und vereinigen sich, um bei allen Erscheinungen im Leben der Völker mit zu wirken und hervorzutreten.

Der wissenschaftliche Forscher findet die Spuren ihres Einflusses in allen den grossen geschichtlichen Ereignissen, die zur Klärung und Begründung völkerrechtlicher Normen beigetragen haben und die für diesen Rechtszweig die zufällig wirkenden Ursachen gewesen sind.

16. — Diese nur tatsächlich, aber notwendig bestehende Gemeinschaft muss auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt und in eine Rechtsgemeinschaft umgewandelt werden. Die Regierungen der gesitteten Staaten sind in dem Gedanken einmütig, dass alle ihre Wechselbeziehungen von rechtlichen Grundsätzen beherrscht werden müssen. Die Staaten erkennen diese Notwendigkeit an, wenn sie ihren Willen oder ihre Wünsche auf Kongressen und Konferenzen offenbaren, wenn sie dort Beschlüsse fassen und sie zur Ausführung bringen. Die Kongresse und die Konferenzen sind die eigentlichen Organe der internationalen Gemeinschaft.

Der Westfälische Friedenskongress (1648), der Wiener (1815), Pariser (1856), Berliner (1878) Kongress, sowie die Brüsseler (1890) [und die Haager (1899)] Konferenz, sie alle vermochten nur dadurch zustande und zu einem festen Ergebnis zu kommen, dass die teilnehmenden Staaten sich ihrer Solidarität als Mitglieder der Völkergemeinschaft bewusst waren.

„Weder die Berufung der Kongresse, noch die Art ihrer Beschlussfassung, noch ihre Entscheidungen sind verständlich, wenn man nicht die internationale Gemeinschaft, deren Kollektivinteressen sie repräsentieren, im Auge behält.“[2])

17. — Diese Gemeinschaft unabhängiger Staaten, deren jeder einzelne ein Recht auf volle Achtung seiner Persönlichkeit und seines Daseins hat, muss gewissen Grundsätzen unterliegen. — Die Verkehrsbeziehungen der

---

1) v. Holtzendorff, Eléments, p. 44.
2) v. Martens, Völkerrecht, Bd. I S. 224.

Mitglieder dieser Gemeinschaft werden von gewissen Regeln, einer gewissen Ordnung und einer gewissen Harmonie beherrscht. — Diese Grundsätze, diese Regeln, diese Ordnung und diese Harmonie begründen in ihrer Gesamtheit und miteinander vereint das Völkerrecht.

18. — A. — Der Begriff des Völkerrechts beruht somit, wie von Holtzendorff bemerkt, auf der Voraussetzung einer Vereinigung dreier Momente: 1. auf dem Nebeneinanderbestehen (coexistence) einer Mehrheit selbständiger Staaten; 2. auf der Tatsache eines unter selbständigen Staaten obwaltenden, geregelten und ständigen auswärtigen Verkehrs; 3. auf dem übereinstimmenden Willen der im Verkehr stehenden Staaten, sich innerhalb ihres gesellschaftlichen Bestandes als Rechtssubjekte wechselseitig anzuerkennen.[1])

19. — B. — Die eigentliche Grundlage des Völkerrechts kann nicht in den Vorschriften der christlichen Religion gesucht werden, wie dies der leitende Gedanke der am 15/26. September 1815 zu Paris von den Herrschern Russlands, Österreichs und Preussens unterzeichneten Heiligen Allianz gewesen ist. Bluntschli weist darauf hin. Die Heilige Allianz konnte weder dem Rechtsbewusstsein der Neuzeit noch auch den Bedürfnissen der zivilisierten Nationen genügen. Sie verkannte den notwendigen Unterschied zwischen Religion und Recht.[2])

20. — C. — Manche Schriftsteller, es sind fast nur Italiener, wollen die Grundlage des Völkerrechts in dem vermeintlichen Nationalitätsprinzip erblicken.*)

Die Vorlesungen des italienischen Gelehrten Mancini erregten grosses Aufsehen.[3]) Viele schlossen sich seiner Lehre an, manche aber trieben sie auf die Spitze. Die tüchtigsten Vertreter der damals begründeten italienischen Schule sind: Carnazza-Amari, Brusa, Esperson, Pasquale-Fiore, Pierantoni. — Schon Frau von Staël hatte übrigens in ihrem Buche De l'Allemagne die Grundzüge dieses Systems aufgestellt.

Nach Ansicht dieser schätzenswerten Schriftsteller beruht die Grundlage der Völkerrechtswissenschaft und ihre ureigentliche Wahrheit auf dem Nebeneinanderbestehen der Nationalitäten. — Das Recht einer jeden Nation, sich zu einem Staate zusammenzuschliessen, ist nichts anderes, als das Recht eines Volkes auf seine persönliche Freiheit. — Die Bildung nationaler Staaten würde eine Gewähr für die Rechtsordnung im Bereiche der internationalen Verhältnisse sein. — Die Annahme des Nationalitätsprinzips als Grundlage des Rechts wäre das vernünftigste Mittel zur Beseitigung von Misshelligkeiten zwischen Staaten und der sicherste Weg zur Anbahnung solcher Verkehrsbeziehungen, die die friedliche Entwicklung jedes Volkes fördern werden.

21. — Staatsmänner, wie z. B. Napoleon III., haben diesen Grundsatz zum treibenden Gedanken ihrer Politik machen wollen. — Das Bewusstsein ihrer gemeinsamen Nationalität drängte die Griechen zur Erhebung wider die Türken und bewog die Belgier, sich von Holland zu trennen. — Italien vereinigte alle seine kleinen Staaten zu einem einheitlichen Königtum. — Deutschland machte seiner, durch den Wiener Kongress (1815) geschaffenen

---

1) v. Holtzendorff, op. cit., Bd. I S. 6.

2) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch dargestellt, Art. 101 u. 102.

3) Mancini, Della nazionalità come fondamente del Diritto delle genti, 1854.

*) *Becker, Der Missbrauch der Nationalitätenlehre, 1867. — v. Mohl, Die Nationalitätsfrage (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik), Bd. II S 333 1862. — Mamiani, D'un nuovo Diritto Europeo, — Rüdiger, Über Nationalität (Zeitschrift für Völkerpsychologie), Bd. III 1865. — A. Wagner, Elsass eine deutsche Provinz, 1870.*

politischen Zersplitterung ein Ende, um fortan ein einiges Reich zu bilden. — In der jedesmaligen Verwirklichung des Nationalitätsprinzips lag eine Verwahrung gegen die diplomatischen Abmachungen, wodurch man nach reiner Willkür über das Geschick der Völker verfügt hatte. — Wiewohl eine Reihe von Bedenken gegen die von Italien und Deutschland angewandten mehr oder weniger redlichen Mittel zu machen wären, so sprechen doch die Tatsachen für sich. Bieten sie deshalb aber auch die Rechtfertigung der italienischen Lehre?

Keineswegs. Die italienischen Gelehrten haben die Frage nur verschoben. Selbst wenn alle Staaten nach dem Nationalitätsprinzip aufgebaut wären, so bestände doch wieder zwischen diesen rein wissenschaftlich zusammengesetzten Staaten eine internationale Gemeinschaft und diese unvermeidliche Gemeinschaft würde mit den ihr zu Grunde liegenden Wechselbeziehungen die „schöpferische Ursache" des Völkerrechts sein.

Der Wunsch der italienischen Schule geht dahin, dass die Staaten, statt wie noch heutzutage das Ergebnis geschichtlicher Vorgänge und mehrhundertjähriger Überlieferungen zu sein, der jeweiligen Nationalität entsprechen sollten. Aber auch bei einer Verwirklichung dieser Hoffnungen hätte das Völkerrecht nicht etwa diese „nationalen" Staaten zur Grundlage, sondern vielmehr die Gemeinschaft, die diese Staaten miteinander verbindet.

Die Beziehungen zwischen diesen Staaten würden denselben Charakter haben. Die Staaten wären, wie die jetzigen, in wirtschaftlicher und geistiger Hinsicht stets voneinander abhängig und in politischer Beziehung immer unabhängig und gleichberechtigt.

22. — Das sogenannte Nationalitätsprinzip ist also nicht die Grundlage des Völkerrechts. Kann es der Politik als Richtschnur dienen? Müssen die Staatsregierungen ihr Verhalten danach bemessen?

F. von Martens, von Holtzendorff und Pradier-Fodéré verwerfen das Nationalitätssystem. Es ist auch von Thiers in der französischen Kammer, in der Sitzung vom 14. März 1867, in beredter Weise bekämpft worden.[1])

Padeletti ist anderer Ansicht als seine Landsleute. „Die Lehre unserer Publizisten über diese Frage — so sagt er — leidet, abgesehen davon, dass sie keineswegs einheitlich und allgemein anerkannt ist, fast auf Schritt und Tritt an mangelnder Klarheit, Genauigkeit und Bestimmtheit; auch führt sie in ihren letzten Schlussfolgerungen fast nie zu wirklich brauchbaren Ergebnissen. Ich kann es mir ersparen, an der Hand von Beispielen auszuführen, wie die rücksichtslose Durchführung des Nationalitätsprinzips ganz Europa in Unruhe versetzen und die bestehende Ordnung und die geschichtliche Entwicklung, die denn doch nicht überall und stets das Werk des Zufalles, der Laune und der Diplomatie ist, für immer in ihren Grundfesten erschüttern würde. Es ist unnötig daran zu erinnern, dass Staaten wie Belgien, die Schweiz u. s. w., ihre Daseinsberechtigung verlieren würden und, dass alles auf die Bildung von drei oder vier ungeheure Staatskörper abzielen müsste. Der folgerichtige Schluss des gedachten Grundsatzes wäre die Aufrichtung des Pangermanismus und des Panslavismus."[2]) Oder im Gegenteil, je nach-

---

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I § 11; Le principe des nationalités etc. R. D. I., t. II p. 92. — Martens, Völkerrecht, Bd. I S. 147 ff. — Pradier-Fodéré, Traité de Droit intern. public, 1885 t. I No. 55 et s.

2) Padeletti, L'Alsace et la Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, pp. 465 et s.

dem man den Grundsatz zu verstehen und anzuwenden belieben würde, die Schaffung einer Anzahl kleiner ohnmächtiger und händelsüchtiger Staaten. Man denke nur an die Zusammensetzung von Österreich-Ungarn oder an die Balkanhalbinsel.[1])

23. — D. — Das Völkerrecht kann ebensowenig in dem Politischen Gleichgewichte der Staaten seine Grundlage finden. Das politische Gleichgewicht, das in der Gleichwertigkeit der Kräfte der grossen Staaten besteht, ein Ideal, das die europäische Diplomatie seit dem westfälischen Frieden (1648) durch Abtretungen, Erweiterungen und Zerstückelungen von Gebieten, durch Bündnisverträge, Koalitionen und dergleichen zu erreichen strebte, kann zur Erhaltung des allgemeinen Friedens wesentlich beitragen, es vermag auch die Achtung vor gewissen Grundsätzen zu stärken und die Befolgung gewisser Rechtsregeln zu sichern. — Die Notwendigkeit eines solchen Gleichgewichts kann bei dem Mangel einer über den Staaten stehenden Gewalt sogar als geboten erscheinen. — Wenn aber das Gleichgewicht zu den Mitteln der Geltendmachung des Völkerrechts gezählt werden kann, so kam es keineswegs als dessen Grundlage gelten.[2])

24. — E. — „Der rechtlichen Notwendigkeit kosmopolitischer Gemeinschaft wird genügt, wenn jeder Staat . . . . sich soweit selbst beschränkt, dass die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung aller andern Staaten gewahrt bleibt und dasjenige von jedem geleistet wird, was zur Aufrechterhaltung dauernder Gemeinschaftsverhältnisse schlechthin unentbehrlich erscheint.“

„Dem Grundsatze nationaler Freiheit und Selbständigkeit wird genügt, wenn die jeweilig physisch überlegenen Kräfte einer Staatenmehrheit darauf verzichten, das Gemeinschaftsinteresse gegen einzelne Staaten bis zu dem Masse zu erzwingen, dass die innere Freiheit derselben dadurch aufgehoben werden müsste.“ [3])

Das Völkerrecht erstrebt sonach die Ausgleichung in der tatsächlich gegebenen Wechselwirkung zwischen den Kräften und Prinzipien einerseits der Nationalität und anderseits des Kosmopolitismus. Keiner der beiden Grundsätze darf den andern verdrängen, oder ihn in seiner Entwicklung hindern.

Jeder einzelne Staat muss sich in Gemässheit seiner eigentümlichen historischen Anlage, unbehindert durch störende Eingriffe von aussen her, frei im Innern entwickeln können. — Auf der andern Seite muss aber auch die Eigenmacht des Staates wiederum soweit beschränkt werden, als der Dienst der Menschheit, der dem Staate obliegt, auf dem Gebiete des internationalen Verkehres erfordert.

---

1) [S. über das Nationalitätsprinzip ausser den in den vorhergehenden Anmerkungen angeführten Schriften: De Roquette-Buisson, Du principe des nationalités, 1895 (diese Schrift enthält ein ziemlich erschöpfendes Literaturverzeichnis über diese Frage) — Danewski, L'équilibre politique, la légitimité et le principe des nationalités, 1882. — De Stieglitz, De l'équilibre politique, du légitimisme et du principe des nationalités, 1893—97, t. II et III. — Djuvara, La lutte des nationalités. Hongrois et Roumains, R. D. I. P., t. II, pp. 5 et s. — Fiore, Delle aggregazioni legittime secondo il Diritto internazionale, 1879. — Gasparotto, Il principio di nazionalità, 1898. — Moris, De la lucha por las Nacionalidades, 1887. — Palma, Del principio di Nazionalita, 1867. — S. auch No. 198, Anm.]

2) [Abril y Ochoa, La teoria del equilibrio, 1896. — Cristofanetti, Teoria dell' equilibrio politico, 1890. — Danewski, op. cit. — De Stieglitz, op. cit. t. I. — Carnazza-Amari, Sull' equilibrio politico degli Stati. — Nys, Théorie de l'équilibre européen, R. D. I., t. XXV, pp. 34 et s.] — *Donnadieu, La théorie de l'Equilibre, 1900. — Nys, Les théories politiques et le droit international en France jusqu'au 18 siècle, 1899.*

3) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I § 12 S. 10.

25. — Zweck und Ziel des Völkerrechts besteht darin, die allgemeinen und gemeinsamen Fragen, die die gesitteten Nationen berühren, zu regeln, die Freiheit und die Unabhängigkeit jedes Staates zu gewährleisten, eine Rechtsordnung aufzustellen, die die friedliche Entwicklung der einzelnen Länder unter völliger Wahrung ihrer nationalen Interessen sichert und endlich den Verletzungen sittlicher Verpflichtungen, die humanitären Anschauungen entspringen, entgegenzutreten.[1])

II.

Einwendungen gegen das Bestehen des Völkerrechts.*)

26. — Gibt es überhaupt ein Völkerrecht? Manche Schriftsteller bestreiten es.[2]) Das Recht, so sagen sie, setzt eine organisierte höchste Autorität voraus, die das Recht schafft und die das Nebeneinanderwirken dreier Gewalten in sich schliesst: die gesetzgebende Gewalt, die die Rechtssätze aufzustellen hat; die richtende Gewalt, die diese Rechtssätze auf die einzelnen besonderen Fälle anwenden muss und die vollziehende Gewalt, deren Aufgabe es ist, die erlassenen Entscheidungen zu vollstrecken. Keine derartige, oder auch nur ähnliche Organisation besteht aber — so führen sie aus — zwischen unabhängigen und gleichmässig souveränen Staaten.

Sie fassen diesen Einwand auch in die knappe Formel: „Kein Gesetzbuch, kein Gericht und keine Vollstreckungsbehörde."

Es mangelt an einem Gesetzgeber, an einer gemeinsamen höchsten Gewalt, die mit der Vollmacht ausgerüstet wäre, Recht zu setzen und die Grenzen der Rechte und den Umfang der Pflichten zu bestimmen. Zwar konnten sich zwischen den einzelnen Staaten Gebräuche entwickeln, es konnten Verträge geschlossen und mehr oder weniger regelmässige Verkehrsbeziehungen angeknüpft werden; aber diese Gebräuche, diese Verträge und diese Beziehungen können nicht als ein Recht im eigentlichen Sinne angesehen werden.

Es gibt kein anderes Zwangsmittel, als den Krieg. Wenn ein Staat unter Missbrauch seiner Gewalt oder seiner Machtstellung das Recht eines andern Staates verletzt, oder wenn er diesem gegenüber einen Rechtssatz, an den er vertraglich gebunden ist, missachtet, so steht dem geschädigten Staate keine andere Hilfe zu Gebote, als zum Kriege zu schreiten, um hierdurch seinen Gegner zur Genugtuung oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Welche Mühseligkeiten und Gefahren sind aber mit einem solchen Zwangsmittel verbunden! Das Recht im Bereiche der internationalen Verhältnisse ist im Grunde genommen nichts weiteres, als der willkürliche und eigenmächtige Wille des Stärkeren.

---

1) v. Holtzendorff, Eléments, § 1 p. 8 und 9.

2) Wheaton, Eléments du droit intern., 5 éd. ch I.

*) *Blackstone, Commentaries on the Laws of England, Buch IV Kap. 5. Wichtig für die englische Auffassung. — Dahn, Die Vernunft im Recht, 1879; — von Ihering, Der Zweck im Recht, Bd. I S. 320 ff. — Merkel, Rechtsnorm und subjektives Recht in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VI 367 ff. — Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878. — Derselbe, Der Rechtsbegriff in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VII S. 254. — A. Zorn, Völkerrecht, 1903 § 2. — Savigny, System des heutigen Rechts, Bd. I § 11. — Pfenninger, Der Rechtsbegriff und seine Anwendung auf das Völkerrecht, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XVII.*

Das Recht eines Staates gilt nur durch die Gewalt, die ihm zur Seite steht.

Lehrt uns doch die Geschichte aller Zeiten, dass die stärksten und mächtigsten Staaten sich zur Durchsetzung ihrer politischen Gelüste auf selbstersonnene, angebliche Rechtssätze berufen, die sie schwächeren Staaten mit Gewalt aufzwingen.[1])

Es ist unbestreitbar, dass der Mangel einer gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt die praktische Bedeutung des Völkerrechts mindert. Es wäre töricht, wollte man zu verhehlen suchen, dass es zur Zeit noch an gesetzlichen Mitteln fehlt, die den völkerrechtlichen Regeln Achtung sichern. Trotzdem dürfen die erhobenen Einwendungen einen Juristen nicht zurückschrecken. Ihre Widerlegung fällt nicht schwer.

27. — Erster Einwand. Es gibt kein internationales Gesetz, das die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Staaten beherrscht. Es gibt kein internationales Gesetzbuch; mithin auch kein Recht.

Hierin liegt eine Verwechslung zwischen Recht und Gesetz. Das Wort Gesetz kommt in verschiedener Bedeutung vor. Nimmt man es im Sinne einer durch die höchste Gewalt verkündeten Rechtssatzung, so gibt es allerdings kein internationales Gesetz. Aber das Gesetz in diesem Sinne schafft nicht Recht; es ist nur die Offenbarung des Rechts. Weit davon entfernt, Recht zu erzeugen, setzt es solches vielmehr voraus. Das bereits vorhandene Recht ruft das Bedürfnis nach einer amtlichen Niederlegung des Rechtes wach.

Bei allen Völkern war das bürgerliche Recht, wie das Strafrecht, das Privatrecht, wie das öffentliche Recht ursprünglich Gewohnheitsrecht. Beim Beginne jeder Gesetzgebung, wo es noch an Gesetzbüchern und amtlich verkündeten Formeln fehlt, gibt es doch schon Rechtssätze, sog. regulae. — Sitten und Gebräuche haben positive Rechtssätze gezeitigt. — Die Gewohnheit ist eine der fruchtbarsten Quellen des römischen, französischen, englischen und deutschen Privatrechts gewesen. — Manche Rechte sind heute noch zum Teil Gewohnheitsrechte. — Der Mangel an geschriebenen und verkündeten Gesetzen lässt also nicht auf das Nichtbestehen eines Völkerrechtes schliessen. Das Völkerrecht wird dadurch nur weniger bestimmt und weniger sicher.

28. — Zweiter Einwand. Es gibt keine oberste Gewalt, keinen Richter und kein Gericht. Eine Regel aber, die ihre Sanktion nicht in einem Richterspruche finden kann, entbehrt der Rechtswirksamkeit. Es ist gerade so, als ob sie nicht bestünde.

Hierauf ist zu erwidern, dass das Recht zeitlich vor dem Richter, vor der Ausgestaltung der Staatsgewalten vorhanden ist. Der Richter schafft nicht Recht; er bringt es nur zur Anwendung. Die Organisation des Gerichtswesens ist also keine wesentliche Bedingung für das Bestehen eines Rechts.

Im Bereiche des bürgerlichen Rechts wickeln sich die meisten Rechtsbeziehungen ohne Einmischung der Gerichte ab. Die Möglichkeit der Zwangsmittel genügt oft, um die Achtung vor erworbenen Rechten und die Verwirklichung von vertraglichen Verbindlichkeiten zu sichern. — Ebenso werden seit Jahrhunderten völkerrechtliche Verpflichtungen im Hinblick auf die Wechselfälle und die möglichen Gefahren eines Krieges erfüllt.[2])

Wenn auch ein gemeinsamer internationaler Gerichtshof nicht vor-

---

1) Pasquale Fiore, Le Droit int. codifié, Introduction No. 73.

2) v. Holtzendorff op. cit., Bd. I § 7.

handen ist, so darf man hieraus doch nicht folgern, dass völkerrechtliche Regeln einer richterlichen Nachprüfung durchaus entzogen wären. Eine ziemlich grosse Zahl solcher Regeln wird von den Gerichten der einzelnen Länder angewendet, weil sie im Verlaufe von zivil- oder strafrechtlichen Prozessen zur Sprache kommen. Derartige richterliche Erkenntnisse sind in Frankreich und in anderen zivilisierten Ländern ziemlich häufig. — Aber auch die Prisengerichte, die doch lediglich nationale, innerstaatliche Gerichte sind, müssen sich von den Regeln des Seekriegsrechts leiten lassen. Und endlich müssen auch die Grundsätze des Völkerrechts bei den Sprüchen der Schiedsgerichte, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziemlich oft von den Staaten angerufen worden sind, massgebend sein.

29. — Dritter Einwand. Es gibt keine öffentliche Gewalt, die zu dem Zwecke organisiert wäre, um dem Völkerrechte Achtung zu verschaffen. Der Krieg ist die einzigste Sanktion dieses vermeintlichen Rechts. Aber der Krieg ist doch eine eigenartige Sanktion, bringt er doch oft die gerechteste Sache zu Fall!

Es ist nicht richtig, dass der Krieg die Sanktion des Völkerrechts sei. Weit davon entfernt. „Die Staaten greifen zu den Waffen, weil sie sich weder über die Natur ihrer Rechte noch über die Art und Weise, ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen, verständigen: sie verhelfen sich selbst zum Recht; darin liegt aber die Verneinung jeder Gerechtigkeit.“[1]) Der Krieg kann also nicht die Sanktion des Völkerrechts (im rechtlichen Sinne des Wortes) sein.

Der Krieg ist nur die moralische Sanktion; er wirkt durch die Furcht vor seinen unberechenbaren Folgen. Neben ihm gibt es aber noch eine Reihe anderer moralischer Sanktionen, die ihren Einfluss bald in stärkerer, bald in schwächerer Weise geltend machen. Die Warnungen anderer Staaten, die guten Dienste befreundeter Mächte, die Ausserungen des diplomatischen Körpers, die Drohungen der Grossmächte, die laute und starke Stimme der öffentlichen Meinung, alles dies sind Kundgebungen über das Recht oder das Unrecht erhobener Ansprüche oder bereits vorgenommener Handlungen.[2]) Zahlreiche Beispiele haben im Laufe des 19. Jahrhunderts gezeigt, welche Wirkung diese verschiedenen Kundgebungen hervorbringen können.

Gewiss war ihr Einfluss nicht immer stark genug, um unbillige Streitigkeiten zu verhüten, ehrgeizige Anschläge zu durchkreuzen und ruchlosen Raubzügen halt zu gebieten. Aber sichert etwa das Bestehen von Zivil- und Strafgerichten stets eine gewissenhafte Abwägung der Rechte und eine vollständige Genugtuung für erlittene Kränkungen?

Selbst der stärkste Staat vermag nicht immer seinen Gelüsten und Begehrlichkeiten freien Lauf zu lassen. Jede Nation weiss gegenwärtig, dass sie bei willkürlicher Verletzung allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsätze der gegnerischen Machtvereinigung grosser Staaten nicht standhalten könnte. — Die öffentliche Meinung, diese unsichtbare, aber nicht zu unterschätzende Macht, übt unstreitig einen Einfluss auf das Verhalten der Regierungen aus. Hat ein Staat eine Rechtsvorschrift missachtet, so bemüht er sich alsbald, sein Vergehen vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Liefert nicht das Verhalten der deutschen Regierung in dem Schnaebele Fall (April 1887) und das der italienischen Regierung

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens. 1877, Introduction p. 7.
2) Bluntschli, Völkerrecht, S. 9.

in der Angelegenheit der Florentiner Archive einen schlagenden Beweis hierfür?

Die Bündnisse der Neutralen in den Jahren 1780 und 1800 zwangen England von seinen masslosen Ansprüchen abzustehen.

Man darf aber auch nicht ausser acht lassen, dass der normale Zustand der Völker der Friede ist. In Friedenszeiten beherrscht aber keineswegs die Gewalt den Verkehr zwischen den Staaten, sondern Recht und Gerechtigkeit schützt und schirmt deren friedliche Beziehungen, und die kleinsten und schwächsten Staaten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die grössten und stärksten Mächte.

Unrichtig wäre es, aus der Möglichkeit des Krieges auf das Nichtbestehen des Rechts zu schliessen. — Niemand bezweifelt die Rechtskraft von Staatsverfassungen. Und doch wie viele Verfassungen, die mit der peinlichsten Sorgfalt ausgearbeitet worden waren, sind durch Revolutionen umgestossen und gebrochen worden. Man denke nur an den amerikanischen Bürgerkrieg.

Der Mangel einer Zwangsgewalt schliesst also nicht den Mangel des Rechts in sich. Rolin-Jaequemyns sagt treffend: „Die grössere oder geringere Wirksamkeit des Rechts, die Art und Beschaffenheit seiner Sanktion und das Dasein des Rechts sind ganz verschiedene Fragen.[1])

30. — Das Dasein eines Völkerrechts wird von den mit der Leitung der Staaten betrauten Regierungen anerkannt. Die grossen europäischen Kongresse haben häufig die verpflichtende Kraft des Völkerrechts ausdrücklich und feierlich bestätigt und verkündet. So z. B. verpflichteten sich die Fürsten auf dem Aachener Kongresse durch die Deklaration vom 15. November 1818: „sich im Verkehr untereinander und mit andern Staaten stets von den Prinzipien des Völkerrechts leiten zu lassen“.

Durch Artikel 7 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 wird die Hohe Pforte für „teilhaftig der Vorteile des öffentlichen Rechts und des Europäischen Staaten-Konzerts“ erklärt. — In der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 bestätigen die Bevollmächtigten das Bestehen eines „Seerechts in Kriegszeiten“ und „suchen feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen“.

Der zwischen den Verein. Staaten und England in der Alabama-Angelegenheit am 8. Mai 1871 abgeschlossene Vertrag bestimmt, dass die Schiedsrichter sich nach den „Grundsätzen des Völkerrechts“ leiten lassen sollen (Art. 6). — Das italienische Gesetz vom 13. Mai 1871, das sogenannte Garantiegesetz, bestimmt in seinem Artikel 11, dass die Vertreter fremder Regierungen bei S. Hlgkt. dem Papste im Gebiete des Königreichs die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten der diplomatischen Agenten geniessen sollen.

Artikel 40 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 besagt, dass die serbischen Untertanen bis zum Abschlusse eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien nach „den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts“ zu behandeln sind. — Der Vertrag zwischen Frankreich und Chile vom 2. November 1882 bestimmt, dass die eingesetzte Kommission „nach den Grundsätzen des Völkerrechts“ zu entscheiden habe.

31. — Diese Beispiele zeigen zur Genüge, dass die gesitteten Staaten das Bestehen völkerrechtlicher Regeln anerkennen, die sie zu halten ver-

1) R. D. I, t. I p. 233. — [Kamarowsky, De l'absence de sanction en matière de Droit intern., Messager juridique de Moscou, 1892 p. 75. — Kebedgy, Contribution à l'étude de la sanction du Droit international, R. D. I. t. XXIX pp. 113 et s. — Fiore, De la sanction juridique du Droit intern., R. D. I. t XXX pp. 5 et s.].

pflichtet sind. — Wenn einige dieser Regeln noch unbestimmt oder bestritten sind, wenn ihre Geltung zuweilen zurückgewiesen wird und wenn ihre Wirksamkeit nicht völlig gesichert ist, so liegt dies an der unvollkommenen Entwicklung des Völkerrechts. Die Mängel des Völkerrechts sind gross, aber nicht so gross, um dessen Bestehen zu behindern. Man vergleiche die Rechtszustände der heutigen Staatenwelt mit den Zuständen der früheren Zeitalter und man wird der grossen und segensreichen Fortschritte der beiden letzten Jahrhunderte gewahr. Wie viele Handlungen gelten heute für unerlaubt und verpönt, die ehedem als statthaft, ja sogar als lobenswert angesehen wurden.[1])

III.

Einteilung des Völkerrechts: Das theoretische oder natürliche Völkerrecht. — Das positive Völkerrecht. — Die comitas gentium.

32. — Die Ausführungen der Publizisten über die Einteilung des Völkerrechts sind zumeist verworren und unklar. Pradier-Fodéré gibt einige Einteilungen an, worauf wir hier nur verweisen wollen. Wir sind mit ihm der Ansicht, dass die Grotianische Schule die zeitgenössische Lehre noch immer beherrscht.[2]) Die von dem grossen holländischen Publizisten aufgestellte Einteilung ist die einfachste, klarste und genaueste.

Das Völkerrecht zerfällt in zwei Teile: in das theoretische oder natürliche (rationelle) Recht und in das positive oder willkürliche Recht.

33. — I. — Aus der schöpferischen Ursache und der Grundlage des Völkerrechts leitet die menschliche Vernunft im Wege notwendiger Schlussfolgerung ursprüngliche, allgemeine, absolute Regeln ab, ohne die das Dasein der Staaten, ihre Souveränität, ihre politische Unabhängigkeit und ihr Anspruch auf Gleichberechtigung verkannt und verletzt werden würde. Beispiele: Die Befugnis, im eigenen Lande, ohne Zustimmung anderer Staaten, die Handelsfreiheit zu verkünden; das Recht, während des Krieges zwischen andern Staaten Frieden zu halten, aber mit der entsprechenden Verpflichtung, keine der beiden Kriegsparteien zu begünstigen; die Pflicht der Kriegsparteien, die Handelsfreiheit der Neutralen zu achten; die Unterlassung jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates; die Unverletzlichkeit der Vertreter fremder Staaten; die Freiheit Verträge abzuschliessen; die Achtung vor abgeschlossenen Verträgen, u. dergl.

Die Vernunft an sich — ganz abgesehen von jeder Gewohnheit — schafft und bildet diese ursprünglichen, grundlegenden Rechtssätze.

Daher stammen die mannigfachen Bezeichnungen, die die verschiedenen Schriftsteller diesem Teile der Völkerrechtswissenschaft gegeben haben, wie ursprüngliches, notwendiges, absolutes, natürliches, vernünftiges, rationelles und theoretisches Recht. — Das Vernunftrecht ist die Wissenschaft, die auf der reinen Theorie aufgebaut ist.

Dieser Rechtszweig ist beschränkt; seine Vorschriften sind vor allem negativer Art. Sie gebieten häufiger ein Unterlassen, als ein Tun. Sie wurzeln in den Hauptgrundsätzen, niemand zu schaden, die Freiheit

---

1) Bluntschli, Völkerrecht, Einleitung. S. 11.
2) Pradier-Fodéré, Traité de Dr. intern. public, t. I, Nro 14 et s.

anderer nicht zu stören und die Unabhängigkeit und die Ehre anderer zu achten.

34. — II. — Die Entwicklung des Verkehrs zwischen den Staaten untereinander und zwischen deren Untertanen, die dank der wissenschaftlichen Erfindungen und der Zunahme der gewerblichen Tätigkeit begünstigt wurde und wuchs, veranlasste das Entstehen von zufälligen, veränderlichen und weniger wesentlichen Rechten und Pflichten, die durch internationale Gewohnheiten begründet oder durch Abkommen und Verträge geregelt wurden. Ihr Inbegriff bildet das willkürliche oder positive Völkerrecht, das seinerseits in Vertragsrecht und in Gewohnheits- oder nicht geschriebenes Recht zerfällt.

35. — III. — Das positive Völkerrecht weicht häufig von dem theoretischen Rechte ab. Das erstere berücksichtigt, billigt und regelt bisweilen Verhältnisse, die das theoretische Recht zurückweist und verwirft. Interessen und Leidenschaften haben allzu oft eine Übung eingeführt und zugelassen, die den Geboten strenger Gerechtigkeit zuwiderläuft. — Aber auch diese Übung ändert sich wieder je nach den Zeitläuften und je nach den Wandlungen, denen Interessen und Leidenschaften durch Vorgänge im Völkerleben oder durch wissenschaftliche Entdeckungen unterworfen sind. — Das positive Völkerrecht ist in einem Zustande dauernder Entwicklung und steter Umgestaltung begriffen. Niemals gelangt es zu einem dogmatisch vollendeten Abschlusse, der bestimmt wäre, in der Gegenwart und in der Zukunft in Geltung zu bleiben.

Die Grundsätze des natürlichen oder theoretischen Völkerrechts bilden den erforderlichen Prüfstein für den eigentlichen Wert der Regeln des positiven Rechts. Sie geben die Mittel an die Hand, um erworbene Fortschritte zu erhalten, Lücken auszufüllen, Verbesserungen anzubahnen und Abänderungen zu rechtfertigen. „Das theoretische Völkerrecht ist so notwendig, dass, wenn die Völker nur auf die Verpflichtungen beschränkt würden, die dem Herkommen entspringen oder die auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhen, sie bald wieder den ursprünglichen Trieben nationaler Selbstsucht Raum geben würden. Schweigt die Vernunft, so ändern sich auch die Anschauungen über die Moral im Völkerverkehre, gesunde Gebräuche entarten und die Roheit früherer Zeitalter gelangt wieder zur Herrschaft.“ 1)

36. — IV. — Wenn die Gesetze im Bereiche der Politik und der Sittlichkeit ebenso allgemein, gewiss und absolut sind, wie die Naturgesetze des Weltalls, so können sie doch, geradeso wie diese, nur unvollkommen verstanden und teilweise, ja sogar völlig verkannt werden. Daher ändert sich der Begriff des natürlichen oder theoretischen Rechts mit den Zeiten und mit der Kulturstufe der Völker. Er folgt der geschichtlichen Entwicklung der Staaten. Er unterliegt dem Einflusse philosophischer Systeme, dem der Sitten, Anschauungen und Gesinnungen. — Er ist nicht unwandelbar; das natürliche Recht der Gegenwart ist von dem des 16. oder 17. Jahrhunderts sehr verschieden, man braucht sich nur an Grotius zu erinnern, um dies einzusehen.

Der Begriff ist auch nicht universell. Der Europäer, der Chinese, der Christ und der Muselmann haben nicht das nämliche Rechtsbewusstsein. „Das philosophische Völkerrecht bedeutet nicht ein abstraktes, die gesamte Menschheit ergreifendes System internationaler Rechtsregeln, sondern vielmehr einen relativen, geschichtsphilosophisch gefundenen, der

---

1) Pradier-Fodéré, Traité de Droit intern. public, t. I, p. 25.

denkbar höchsten Kulturstufe bestimmter Zeiträume und der jeweiligen Gesittung der leitenden Nationen angemessenen Massstab wissenschaftlicher Beurteilung, nach welchem sich die Wertbestimmung des vorhandenen praktisch geltenden Rechtes und seine Fortbildung richten muss".[1])

Da aber der Begriff des theoretischen Völkerrechts selbst einer langsamen und steten Entwicklung unterworfen ist, so darf der Jurist oder der Philosoph, der die Verkehrsbeziehungen der Staaten „so, wie sie sein sollen, untersucht, nicht versäumen, den Charakter, die Sitten, Leidenschaften, Bestrebungen und Vorurteile, die gesellschaftliche und politische Verfassung (die Anschauungen und religiösen Überzeugungen) die Interessen und Hilfsquellen, den Handel und das Gewerbe der Völker zu berücksichtigen, um dem, was ist, die richtige Bedeutung beizulegen".[2])

37. — Die Anhänger der historischen Schule weisen den Gedanken eines natürlichen Völkerrechts zurück. „Es gibt, so sagen sie, kein Völkerrecht, ausser den Gewohnheiten, die die Nationen beobachten, und den Verträgen, die die Staaten miteinander eingehen".[3])

Die eklektische Schule anerkennt die wichtige Rolle, die das natürliche Recht durch seine Kritik und durch seinen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung und die Fortbildung des positiven Rechtes spielt. „Die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft beginnt — so bemerkt v. Holtzendorff — überall mit der Unterscheidung zwischen dem wirklich innerhalb der Gemeinschaft rechtlich zwar selbständiger, tatsächlich aber voneinander abhängiger Staaten geltenden Rechte und dem vom Standpunkte der Sittlichkeit, Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit oder Folgerichtigkeit zu erstrebenden Vernunftrecht".[4]) Der gelehrte Professor hat die Unterscheidungsmerkmale und die Wechselbeziehungen zwischen dem positiven und dem theoretischen Rechte in den §§ 6, 7, 8 und 9 seiner Einleitung in das Völkerrecht in geistreicher und meisterhafter Weise zur Darstellung gebracht.

38. — Neben den Rechtsnormen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten beherrschen, gibt es noch andere Verkehrsregeln, die einem Bedürfnisse der internationalen Höflichkeit entsprechen und die in ihrer Gesamtheit die comitas gentium (courtoisie internationale) bilden. Die Staaten können in ihrem Verkehre mit auswärtigen Mächten gewisse Regeln des Anstands und des Wohlwollens beobachten.

Die Freundschaft zwischen Staaten kann auf alten Überlieferungen beruhen. — Der tägliche Verkehr an den Grenzen benachbarter Völker gebietet gegenseitige Rücksichtnahme. — Höflichkeit, feine Umgangsformen und gute Dienste können im Völkerleben zu Faktoren des politischen Einflusses werden.

Höfliches Entgegenkommen im Verkehre mit andern Staaten, Förderung und Besserung der internationalen Beziehungen durch gegenseitiges Wohlwollen sowie Kräftigung und Festigung der comitas gentium ist für den Fortschritt des Völkerrechts nicht ohne Wert. Gewisse Vergünstigungen erlangen die Bedeutung wirklicher Rechtssätze im Staatenverkehre; z. B. die Meistbegünstigungsklausel, die sich in den meisten Handelsverträgen findet. — Kein Staat kann jedoch beanspruchen, dass er von andern

---

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 8, S. 29.
2) Pradier-Fodéré, Traité de Dr. int. public, t. I, p. 26.
3) Funck-Brentano et Sorel, Précis du Dr. des gens, p. 1.
4) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 13, S. 44.

Staaten begünstigt werde. Desgleichen kann kein Staat gehalten sein, alle andern Staaten mit demselben Wohlwollen zu behandeln.[1])

39. — Die comitas gentium steht in der Mitte zwischen politischen Zweckmässigkeitsregeln und moralischen Geboten. Sie darf nicht mit diesen letzteren verwechselt werden. — Ebenso wie die Menschen ausser ihren rechtlichen Verbindlichkeiten gewisse sittliche Pflichten gegeneinander haben, deren Erfüllung ausschliesslich von ihrem Willen abhängt, ebenso müssen auch die Staaten neben ihren Rechtspflichten, die auf bestimmten Rechtsvorschriften beruhen, das Sittengesetz, die Moral, beachten.

Dies Gesetz schreibt ihnen ein loyales und wohlwollendes Verhalten vor; es befiehlt ihnen, im Kriege sich gegenseitig möglichst wenig zu schaden, und im Frieden einander möglichst viel Gutes zu tun.

Die Nationen haben die sittliche Pflicht, nach ihren Kräften einander Hilfe und Beistand zu leisten. Wird ein fremdes Land durch schwere Unglücksfälle heimgesucht, wird seine Bevölkerung von Hungersnot bedroht oder durch Überschwemmungen zu grunde gerichtet, so verlangt die sittliche Pflicht, Wohltätigkeit zu üben und der notleidenden Bevölkerung durch Unterstützungen und Geldspenden zu helfen. Der Ausbreitung sittlicher Ideen verdankt man z. B. die Genfer Konvention von 1864, betreffend die Fürsorge für Verwundete.

Die Staaten, die einer höheren Gesittung teilhaftig sind, müssen anerkennen, dass sie gegenüber den barbarischen Volksstämmen anderer Weltteile sittliche Pflichten zu erfüllen haben. — Diesem Bewusstsein sind die Versuche entsprungen, die Sklaverei und den Sklavenhandel auszurotten, wenn auch kein rechtliches Band zwischen den afrikanischen Völkern und den Regierungen Europas bestand.[2])

IV.

Geltungsgebiet des Völkerrechts.

40. — I. — Das natürliche oder rationelle Völkerrecht findet auf alle Staaten und auf alle Völker Anwendung. Es umfasst und beherrscht alle, auf welcher Stufe der Gesittung sie auch stehen mögen. — Dies ist eine logische Folgerung aus dem Rechte der Staaten auf ein eigenes Dasein; es ergibt sich dies auch aus der Natur der Sache selbst. — Das natürliche Recht ist verpflichtend, weil es notwendig ist. — Diese Notwendigkeit drängt sich sämtlichen Staaten auf. Die Grundsätze dieses Rechts bilden gewissermassen einen Bestandteil ihrer Landesgesetze. — Da das natürliche Recht in dem Dasein der menschlichen Genossenschaften selbst wurzelt, so muss es in allen Fällen, auch abgesehen von ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, geachtet werden. Es ist nicht das Erzeugnis der gemeinsamen Willensübereinstimmung der Staaten. Das natürliche Recht gilt für alle Völker, selbst für die barbarischen Volksstämme in Afrika. Die gesitteten Staaten, die mit diesen Horden oder Wilden Verkehr anknüpfen, können zwar vorsichtig, behutsam und zurückhaltend sein, aber sie dürfen ihnen gegenüber nicht die Grundsätze des natürlichen Rechts missachten und verletzen. Soweit das

---

1) v. Holtzendorff, op. cit., Bd. I, § 13.

2) Pasquale Fiore, Le Droit intern. codifié, Introduction ch. II, No. 61. — v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 17.

Völkerrecht auf Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit beruht, ist es zu jeder Zeit und an allen Orten verpflichtend, ganz abgesehen von irgend welchem Abkommen oder Brauche.[1])

In Wirklichkeit haben die gesitteten Staaten allzuoft ihre Gewalt missbraucht und diese Grundsätze verletzt, so besonders gegenüber den Negern, den Indianern und den Südseeinsulanern, ja selbst gegenüber Staaten einer andern Kulturstufe.

41. — II. — Das positive Völkerrecht ist in Europa unter den Staaten ausgebildet worden, deren Gesittung auf dem Boden des Christentums stand und erwuchs. Dies Recht ist auf die Verkehrsbeziehungen aller der Staaten anzuwenden, die diese Kulturstufe erreicht haben.*)

Einige Schriftsteller bezeichnen es als Europäisches Völkerrecht und wollen es nur in den Staaten Europas, Amerikas und Australiens gelten lassen, die von Europäern bevölkert oder durch diese kolonisiert worden sind. Kanzler Kent sagte sehr zutreffend: „Soweit das Völkerrecht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Wahrheit und der Menschlichkeit im Einklange steht, ist es zu allen Zeiten und an allen Orten in gleichem Masse verpflichtend. Aber die christlichen Völker Europas und deren Abkömmlinge jenseits des Atlantischen Ozeans haben dank der Überlegenheit ihrer Veranlagung zu Künsten, zur Wissenschaft, zum Handel, zur Politik und zur Verwaltung, besonders aber durch die grössere Klarheit, die überzeugendere Wahrheit und die höhere Weihe, die das Christentum der Sittenlehre der alten Völker aufgeprägt hat, eine Rechtsordnung errichtet, die nur ihnen eigentümlich ist. Sie bilden eine Völkergemeinde, die sowohl durch Religion, Gebräuche, Sitten, Humanität und Wissenschaften, als auch durch die gegenseitigen Vorteile der Verkehrsbeziehungen, durch die Gewohnheit, Bündnisse und Verträge miteinander einzugehen, sich Gesandte zuzusenden und dieselben Schriftsteller und dieselben Lehren des öffentlichen Rechts anzuerkennen und in sich aufzunehmen, zusammengeschlossen ist“.[2])

Pufendorf und Montesquieu, die davon ausgingen, dass der Geist der christlichen Völker die ganze Welt umspanne, verwarfen jede Beschränkung und wollten die Regeln, die sich als Offenbarung dieses kosmopolitischen Geistes darstellten, auf alle Völker angewendet wissen. — J. Stuart Mill sagte: das europäische Völkerrecht auf barbarische Völker anwenden wollen, heisst ein Recht schlecht verstehen, dessen Grundlage die Gegenseitigkeit, d. h. nämlich diejenige praktische Bedingung ist, die wohl die zivilisierten Nationen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu achten nötigt, in den Beziehungen zu barbarischen Völkerschaften indessen nicht stattfindet.

42. — Tatsächlich haben die Staaten Europas und Amerikas selbst heutigen Tages noch angenommen, dass sie den asiatischen Staaten gegenüber weniger streng verpflichtet seien. Bis zum Jahre 1856 war die Türkei, trotzdem ihre Hauptstadt und ihre Länder zum teil in Europa liegen, vom europäischen Konzert ausgeschlossen. Zwar hatten die europäischen Staaten schon lange Verträge mit dem Ottomanischen Reiche vereinbart. Die Pforte empfing Gesandte und beglaubigte solche. Sie

---

1) [Pillet behauptet, dass neben dem eigentlichen Völkerrechte und über diesem ein gemeinsames Recht der Menschheit bestünde, R. D. I. P., t. I, pp. 13 et s.; 18 et s.]

2) Commentary on International Law, édit. Abdy, 1866, p. 11.

*) *Nys, La notion et le rôle de l'Europe en droit international, R. D. I., t. V, p. 57 et s. et 111 et s.*

hatte Krieg gegen und mit mehreren dieser Staaten geführt. Diese hatten sich während des griechischen Freiheitskrieges und bei Gelegenheit des Aufstandes Mehemet-Alis in die türkischen Angelegenheiten eingemischt. Nichtsdestoweniger wurde die Türkei von den andern Staaten nicht als gleichberechtigt behandelt. — Nach dem Krimkriege erklärte Artikel 7 des Vertrages vom 30. März 1856 „die hohe Pforte teilhaftig der Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts". — Aber trotz dieser Erklärung wiesen die Grossmächte das Ansuchen der hohen Pforte auf Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit und der Kapitulationen, die in der Türkei noch zu Recht bestehen und die der wahren Souveränität jedes europäischen oder amerikanischen Staates Hohn sprechen, zurück. Die Teilnahme an dem öffentlichen Rechte war also und ist nur eine beschränkte.*) — Auch in Persien und China üben europäische Konsuln eine Gerichtsbarkeit aus. — [Eine solche bestand auch noch bis in die neueste Zeit in Japan. Heute ist die europäische Konsulargerichtsbarkeit in Japan verschwunden. Seit 1894 hat die japanische Regierung mit den einzelnen Staaten Europas Verträge abgeschlossen, wonach von 1899 ab die Vorrechte, die die Europäer in Ansehung der Gerichtsbarkeit auf japanischem Gebiete besassen, wegfallen.[1]) — Die auf Anregung des Kaisers von Russland im Jahre 1899 im Haag abgehaltene Friedens-Konferenz hat die Teilnahme Asiens am europäischen Völkerrechte bis zu einem gewissen Grade anerkannt. Nicht nur Japan, sondern auch China, Siam und Persien beteiligten sich an dieser Konferenz. Sie waren dort zum ersten Male mit den europäischen Mächten zu derselben Körperschaft vereint.]

43. — Die Teilnahme der Staaten am positiven Völkerrechte setzt eine gewisse Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit in Sitten, Gebräuchen, gesellschaftlichen und rechtlichen Einrichtungen, sowie eine gemeinsame Praxis im Verhalten und eine Gegenseitigkeit in den Verkehrsbeziehungen voraus. — Wenn diese Gemeinsamkeit der Anschauungen und der Einrichtungen und diese Gegenseitigkeit in der Behandlung nicht bestehen kann, wenn die Solidarität der Interessen und die Ähnlichkeit in den geistigen Bestrebungen fehlen, so müssen die Rechtsbeziehungen notwendigerweise darunter leiden. — Man muss auch die geschichtliche Entwicklung des Rechts in Betracht ziehen. Mehrhundertjährige Beziehungen haben Deutschland, England, Belgien, Frankreich, Spanien, Holland, Italien und Russland usw. fester aneinander zu kitten vermocht, als die genannten Staaten mit Persien, China oder der Türkei.

Der Verkehr, den die Europäischen Mächte oder die Verein. Staaten mit den Nationen Ostasiens, mit Siam oder China usw. pflegen, ist nicht rein zufälliger Art; aber er trägt nicht den Charakter der Allseitigkeit in sich, der den wahren völkerrechtlichen Verkehr kennzeichnet. Wenn diese Länder, der Waffengewalt oder irgend einem wirtschaftlichen Interesse nachgebend, sich zur Vornahme oder zur Duldung gewisser Handlungen verpflichten, so tun sie das nur gegenüber den vertragschliessenden Mächten. Allen andern bleiben ihre Grenzen verschlossen. Dauernde und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen sind diesen

---

1) [Dubois, La codification au Japon et la revision des traités, R. D. I. P., t. II, p. 111 et s. S. auch R. D. I. P., t. I, p. 562; t. II, p. 614; t. V, p. 284. — S. La suppression du régime des capitulations au Japon R. D. I., t. I. (2 serie) p. 93.]

*) *Abeken*, *Der Eintritt der Türkei in die europäische Politik des 18. Jahrhunderts, 1856.*

Völkern fremd. Ihre Zivilisation steht noch auf dem Kriegsfusse mit der unsrigen.[1])

„Zwischen den europäischen, mohammedanischen und ostasiatischen Staaten findet man nicht diese Gemeinsamkeit geschichtlicher Überlieferungen, diese wechselseitige Übereinstimmung, die selbst in Europa Tausende von Jahren brauchte, um die ersten Keime des Völkerrechts zur Entstehung zu bringen. . . . . . Sicherlich wird niemand behaupten wollen, dass für die europäischen Staaten der Zeitpunkt gekommen sei, um mit dem chinesischen Reiche Beziehungen anzuknüpfen, die auf rechtlicher Gleichheit und Gegenseitigkeit beruhen".[2]) Im Verkehre mit dem Orient ist das Völkerrecht oft nur in besonderer und beschränkter Weise anzuwenden, übt doch der religiöse Fanatismus auf das Leben der Völker in den meisten dieser Staaten einen zu entscheidenden Einfluss aus.[3])[*])

44. — Unter Berücksichtigung dieser Sachlage unterscheidet Lorimer bei der Darstellung des Geltungsgebietes des Völkerrechts drei verschiedene Völkerkreise. — „Die Menschheit", so sagt er, „bildet in ihrem gegenwärtigen Zustande — soweit sie als politische Erscheinung in Betracht kommt — drei konzentrische Völkerkreise: Die gesittete Menschheit, die barbarische Menschheit und die wilde Menschheit. Mag die Verschiedenheit dieser Völkergruppen auf dem Sondercharakter der Rassen oder auf den verschiedenen Entwicklungsstufen ein und derselben Rasse beruhen, jedenfalls hat jede Gruppe den gesitteten Völkern gegenüber einen Anspruch auf eine besondere Anerkennung und zwar je nachdem auf volle politische Anerkennung, auf teilweise politische Anerkennung und auf natürliche, rein menschliche Anerkennung. Ihrem inneren Gehalte nach umfasst die erste dieser Anerkennungsarten die beiden andern; ihrem Umfange nach schliesst die dritte Art die beiden andern in sich."[4])

Zu dem ersten Völkerkreise, dem volle politische Anerkennung gebührt, und innerhalb dessen das natürliche und positive Völkerrecht seinem ganzen Inhalte nach gilt, gehören alle Staaten Europas (mit Ausnahme der Türkei), die Kolonien und Protektorate dieser Staaten (Tunis, Tongking, Madagaskar usw.), sowie diejenigen Staaten Amerikas, die einstmals von Europäern kolonisiert worden sind. [Die zahlreichen Beweise von Gesittung, die Japan in den letzten Jahren an den Tag gelegt hat, gestatten, auch dieses Land hierher zu rechnen.[5])]

---

1) v. Holtzendorff, Eléments, p. 50. (*v. Holtzendorff, Encyklopädie, S. 1252.*)

2) v. Holtzendorff, Les questions controversées du Droit des gens actuel, R. D. I., t. VIII, p. 18.

3) Pasquale Fiore, Le Droit intern. codifié, Introduction, ch. III, p. 64.

4) Lorimer, Principes de Dr. intern., liv. II., ch. 2, p. 69.

5) [Japan, das seit 1889 eine Verfassung besitzt, die der der freien Länder entspricht, das seitdem Gesetzbücher hat, die nicht minder vollkommen sind, als die der europäischen Staaten, ist auch auf dem Gebiete des Völkerrechts zu der Höhe der gesitteten Staaten emporgestiegen. Es ist 1886 der Genfer Konvention, betreffend die Fürsorge für Verwundete und Kranke, und 1887 den durch Europa in der Pariser Deklaration von 1856 aufgestellten Grundsätzen des Seevölkerrechts beigetreten; seit 1894 hat es durch seine Verträge mit den europäischen Regierungen sein ganzes Staatsgebiet den Fremden und deren Handcl geöffnet und gewährt diesen einen wirklichen Schutz; endlich hat es während seines Krieges mit China (1894/95) die Regeln des Völkerrechts geachtet, obgleich sie von seinem Gegner verletzt wurden. (S. Fauchille, Vorrede zu dem Werke von Nagao Ariga, La guerre sinojaponaise au point de vue du droit international, 1896. — S. auch v. Siebold, Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht, 1900.] *) *Yorikadzu v. Matsudeira, Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan, 1890. Lehr, R.D.I. t. XXVII, p. 97. Takahasi, Cases on international law during the China-Japanese war 1899.*

*) *Verdy du Vernois, Beiträge zur Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen der ottomanischen Pforte, 1901.*

In dem zweiten Völkerkreise, dem eine teilweise politische Anerkennung zukommt, gilt das natürliche Völkerrecht voll und ganz; das positive Recht findet dagegen nur eine beschränkte Anwendung, die sich nach den Umständen richtet. Zu dieser Staatengruppe gehören die europäische und die asiatische Türkei, die unabhängigen Staaten Asiens, wie Persien, Afghanistan, Siam[1]) und China; ferner Marokko und die kleinen mohammedanischen und heidnischen Staaten in Mittelafrika, über deren Dasein die Berichte mutiger Forschungsreisenden täglich Aufschluss geben (so z. B. das Sokoto- und Baghirmi-Gebiet).

Den dritten Völkerkreis bilden die noch nicht organisierten Volksstämme Afrikas und die noch unabhängigen Wilden einiger weniger Südseeinseln. Gegenüber diesen barbarischen Stämmen, die nur den Keim einer gesellschaftlichen Organisation in sich tragen und die nicht einmal immer auf bestimmt abgegrenzten Gebieten sesshaft sind, müssen die gesitteten Staaten die humanitären Grundsätze des natürlichen Völkerrechts beachten; man kann die Staaten aber nicht für gezwungen halten, das positive Völkerrecht anzuwenden. Der Jurist, so sagt Lorimer, ist ebensowenig hierzu verpflichtet; er hat nur zu erforschen, inwieweit und in welchen Beziehungen Barbaren und Wilde eine teilweise Anerkennung beanspruchen können.[2])

V.

Quellen des Völkerrechts.*)

45. — Der Ausdruck Rechtsquelle wird in einem zweifachen Sinne gebraucht. Er bezeichnet sowohl die verschiedenen Arten der Rechtsbildung als auch — und zwar im weiteren Sinne — die Urkunden, die als Erkenntnismittel von Völkerrechtssätzen dienen.

Die doppelte Bedeutung des Wortes Quelle hat in manchen völkerrechtlichen Werken eine gewisse Verwirrung verursacht. Sogar einige der namhaftesten Rechtslehrer haben die Arten der Rechtsbildung und die Urkunden zusammen dargestellt, ohne sie auseinander zu halten. Die Urkunden, deren Gegenstand die Feststellung einer Rechtsregel ist, können aber nicht als Rechtsquellen im eigentlichen Sinne angesehen werden.[3])

§ 1. — Rechtsquellen.

46. — Unter Rechtsquellen im eigentlichen Sinne versteht man die ursprünglichen Arten der Rechtsbildung.

Nach mehreren Rechtslehrern, unter anderen nach von Holtzendorff, ist die letzte Erzeugungsquelle des Völkerrechts die Übereinstimmung der Staaten, die Anerkennung, der communis consensus, das gemeinsame Rechtsbewusstsein.[4])

Diese Lehre ist zurückzuweisen. Es liegt darin eine Verwechslung zwischen dem Begriffe der Rechtsquelle und dem der Grundlage des

1) [La juridiction extraterritoriale, R.D.J., t. I (2. série) p. 95].

2) [Trione, Gli Stati civili nei loro rapporti guridici coi popoli barbari e semibarbari, 1899.]

3) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. 1, § 21, weist auf diese Verwechslung hin.

4) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 24.

*) *Adickes, Zur Lehre von den Rechtsquellen, 1872; — Frenzel, Recht und Rechtssätze, 1892.*

Völkerrechts. Die internationale Anerkennung ist die Bedingung sine qua non, die wesentliche Voraussetzung für den positiven Charakter der Völkerrechtssätze. Das Völkerrecht kann nur dann bestehen und Geltung haben, wenn die Staaten anerkennen, dass sie Glieder einer rechtlich geordneten Gesellschaft sind und dass nur die zum Dasein und zur Erhaltung dieser Gesellschaft notwendigen Regeln sie einander verpflichten (Vgl. No. 12). Die gegenseitige Anerkennung der Staaten besteht also in der Offenbarung des Willens, an der Gemeinschaft der Staaten teilzunehmen; sie bezieht sich daher auf die Grundlage des Völkerrechts selbst: keineswegs ist sie und kann sie eine besondere Art der Rechtsbildung neben der Gewohnheit und den Verträgen sein.*) Im Gegenteil, die Gewohnheit und die Verträge setzen sie voraus und beruhen auf ihr. Die Quellen des positiven Völkerrechts sind: Die Gewohnheit und die Verträge.

47. — A. — Die Gewohnheit.**) (Herkommen, Übung) (coutume). Sie ist die wichtigste und fruchtbarste Quelle. Ihr entspringen die dauerhaftesten Rechtsnormen; sie hat den bedeutendsten Teil des positiven Rechts geschaffen, indem sie die grossen internationalen Fragen, die Fragen der allgemeinen Interessen gelöst hat. Das Seevölkerrecht, das Kriegsvölkerrecht, die Regeln über die diplomatischen Agenten und noch viele andere sind Ausflüsse der Gewohnheit.

Wie entsteht sie? So, wie überhaupt jede Gewohnheit entsteht: durch Wiederholung ähnlicher Handlungen. Wenn sich ein internationaler Vorgang zum ersten Male ereignete, so behandelten ihn die beteiligten Staaten in einer bestimmten Weise. Wiederholte sich dieser Vorgang mehrmals nacheinander zwischen denselben Staaten oder zwischen andern, so verhielten sich die Staaten in derselben Weise. — Die Wiederholung ähnlicher Handlungen zeigt, dass das beobachtete Verfahren den Erfordernissen der Sachlage entspricht. Warum sollte es nicht in Zukunft auch als Richtschnur für spätere Fälle dienen?

Die Gegenseitigkeit ist zur Entstehung von Gewohnheitsrecht notwendig. Die Geschichte muss eine gemeinsame Übung im Wechselverkehr der Staaten erkennen lassen. Die einseitige Wiederholung von Handlungen eines einzigen Staates kann eine bindende Regel nicht schaffen, selbst nicht für den Staat, der die Handlungen vorgenommen hat. Sein früheres Verhalten verpflichtet ihn nicht für die Zukunft, wofern nicht die andern Staaten sich durch ein ähnliches Verhalten seiner Handlungsweise angeschlossen haben. — Die Gewohnheit setzt eine stillschweigende Verpflichtung, eine sich von selbst verstehende Übereinkunft voraus, die das gegenseitige Verhalten hervorruft und die durch die Gegenseitigkeit selbst bestätigt wird. Die Gewohnheit schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Zustimmung der Staaten, die sie befolgt haben.

48. — Kann man sich auf eine bestimmte, von der Gesamtheit der zivilisierten Staaten angenommene Rechtsgewohnheit nur demjenigen Staate gegenüber berufen, der auch an den rechtsbegründenden Handlungen teilgenommen hat? Ist die Beteiligung unerlässlich? — Wenn auch ein Staat bei der Bildung der Gewohnheit nicht selbst durch seine eigenen Handlungen mitgewirkt hat, so kann doch dann kein Zweifel obwalten, wenn er das Bestehen der Regel entweder in einem Vertrage, der sie ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt, oder durch ein Landesgesetz,

---

*) *Brie, Staatenverbindungen, XXXIX; — Regelsberger, Pandekten, I S. 89.*

**) *Zitelmann, Archiv f. d. zivilistische Praxis, 1883, S. 323 ff.; — Schuppe, Das Gewohnheitsrecht, 1890; — Merkel in den Philosoph. Monatsheften XXVII S. 193 ff.*

das die Geltung der Regel innerhalb seines Hoheitsgebiets sichern soll, anerkannt hat. — Man muss aber noch einen Schritt weiter gehen. Abgesehen von einem ausdrücklichen Beitritt ist ein Staat verpflichtet, jede Regel, die die internationale Gemeinschaft beherrscht, zu achten. Er ist an alle die Grundsätze gebunden, deren Notwendigkeit oder deren Nutzen die gemeinsame Übung erwiesen hat. Jeder Staat, der in die Gemeinschaft der andern Staaten eintritt, unterwirft sich auch dem allgemeinen Systeme, das die verbundenen Staaten zur Erhaltung eines geordneten Nebeneinanderlebens für unentbehrlich erachten. Dies gemeinsame Gesetz muss er annehmen und befolgen. Verleugnet er es oder übertritt er es zum Schaden eines seiner Mitgenossen, so verletzt er nicht nur das Recht dieses Genossen, sondern auch das Recht aller andern, denn er verstösst gegen eine Norm, die von diesen zur regelrechten Organisation ihrer Gemeinschaft für erforderlich gehalten wird. Muss man nicht z. B. einen zivilisierten Staat, der früher ein Binnenstaat war, dessen Grenzen nie bis zum Meere gereicht haben, auch ohne seine ausdrückliche Zustimmung für verpflichtet halten, die auf Herkommen beruhenden Regeln des Seevölkerrechts dann zu achten, wenn er durch eine Gebietserweiterung zur Seemacht geworden ist?[1])

49. — Trotzdem kann ein Staat eine Gewohnheitsregel durch die einfache Erklärung, sie nicht mehr befolgen zu wollen, aufgeben. Er setzt sich hierdurch Repressalien, vielleicht gar dem Kriege aus. Bis zu einer solchen Willensäusserung lässt aber die stete Beobachtung der Gewohnheit zu Gunsten jedes Staates die Vermutung entstehen, dass die anderen Staaten nicht beabsichtigen, von den bisher fortwährend befolgten Verhaltungsgrundsätzen abzuweichen. — Beispiel. Der Staat, der ein fremdes Kriegsschiff in seine Küstengewässer, seine Häfen oder Reeden einlaufen lässt, verzichtet stillschweigend auf jede Gerichtsbarkeit über die Offiziere und die Besatzung dieses Schiffes.

50. — Als Quelle von Rechtssätzen kann die Gewohnheit auch umgekehrt das Erlöschen bisher gültiger Regeln bewirken, sei es, dass diese Regeln ausser Gebrauch kommen (désuétude), sei es, dass an ihre Stelle ein neuer dem früheren widersprechender Grundsatz zugelassen wird.

Das Gewohnheitsrecht bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass es einer steten Entwicklung fähig ist und dass es mit dem Hervortreten neuer Verhältnisse und anderer Bedürfnisse eine entsprechende, allmähliche Anpassung und Erweiterung seiner Regeln begünstigt.

51. — Internationale Gebräuche haben sich eingebürgert, weil sie (manchmal zu Unrecht) den jeweiligen Anschauungen über Recht, Gleichheit und Unabhängigkeit zu entsprechen schienen. — Mannigfache Kräfte wirken mit, um die Entstehung von Gewohnheiten zu fördern und deren Festigung herbeizuführen. Der Ruf, dessen sich Publizisten und Rechtsgelehrte erfreuen, der Scharfblick von Staatsmännern, die Geschicklichkeit von Diplomaten, ja selbst Verträge haben die Bildung internationaler Herkommen günstig beeinflusst.

52. — B. — Die Verträge*) nehmen unter den Quellen des Völkerrechts erst die zweite Stelle ein. Man unterscheidet Spezialverträge und allgemeine oder Kollektivverträge.

Spezialverträge sind Vereinbarungen, die von einer beschränkten Zahl von Staaten zur Regelung ihrer Privatinteressen geschlossen werden.

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I § 24.

*) *Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880; — Meier, Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874; — Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag.*

Sie binden natürlich nur die Vertragsmächte selbst. — Dritten Staaten gegenüber haben diese Verträge nur die Bedeutung, dass zwischen den Signatarmächten eine Übereinkunft stattgefunden hat. Wie im bürgerlichen Rechte sind aber die dritten Staaten gehalten, sich jeder Störung dieser Abmachungen zu enthalten. Verträge, die die Grenze zwischen zwei Staaten festsetzen, Bündnisse, Verträge, die den deutschen Zollverein schufen, oder die, welche die Amerikanische Union oder das Deutsche Reich begründeten u. dergl., müssen von den andern Staaten geachtet werden.

Spezialverträge können für sich allein keine Rechtssätze schaffen. Trotzdem wirken sie bei der Bildung des Völkerrechts unter gewissen Umständen mit: wenn nämlich mehrere Verträge, die zu verschiedenen Zeiten oder zur selben Zeit zwischen mehreren zivilisierten Staaten abgeschlossen worden sind, die nämlichen Bestimmungen enthalten, so hat der Grundsatz, worauf sich diese Bestimmungen zurückführen lassen, die Bedeutung eines Rechtssatzes. — Die einzelnen Staatsverträge über die Rechte der Konsuln, über die Auslieferung von Verbrechern, über den Schutz des literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Eigentums liefern Beispiele für die Wiederholung derselben Klauseln. — Man darf sich aber über die eigentliche Natur einer solchen Regel keiner Täuschung hingeben. Die Regel beruht nicht etwa auf einem Vertrage, sondern auf einer Gewohnheit: sie verdankt ihre Entstehung nicht jedem einzelnen Vertrage an sich, sondern der Wiederholung einer inhaltlich gleichen Bestimmung in allen Verträgen. Letztere sind nur die Elemente, die die Bildung der Gewohnheit begründen.

53. — Die allgemeinen oder Kollektivverträge können unmittelbar zur Entstehung von Völkerrechtssätzen beitragen. Indem sie zwischen Staaten, deren Zahl durch den Vertragsgegenstand nicht beschränkt ist, geschlossen werden, bezwecken sie häufig die Begründung neuer Rechtsnormen, die bestimmte internationale Verhältnisse ordnen sollen. — Die Staaten willigen im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft darin ein, sich einem neuen Grundsatze, der zur besseren Organisation ihres Verkehrs für erforderlich gehalten wird, zu unterwerfen.[1])

Diese Verträge haben eine gewisse Ähnlichkeit mit Gesetzen. Sie unterscheiden sich von ihnen dadurch, dass sich das Gesetz, als Ausfluss einer höchsten Gewalt, auf sämtliche Bürger eines Landes bezieht und erstreckt, während die Verträge, sogar die allgemeinen, nur die Signatarmächte binden. Den Nationen ist weder eine gesetzgebende noch eine bevormundende Gewalt übergeordnet, die befugt wäre, im Namen der auf einem Kongresse nicht vertretenen Staaten Verträge einzugehen. Die Staaten, die beim Zustandekommen eines Vertrages nicht mitgewirkt haben, sind auch dessen Vorschriften nicht unterworfen, aber sie können später der aufgestellten Regel beitreten. Der Beitritt wird von den Vertragsmächten fast immer gewünscht. — Diese allgemeinen Verträge werden meist von einer grossen Zahl von Staaten und zwar oft gerade von den mächtigsten Staaten ausgearbeitet und angenommen. Den übrigen Staaten gebietet oft ihr eigenstes Interesse, dem Vertrage beizutreten. Immerhin haben sie vollste Handlungsfreiheit. Dies zeigt beispielsweise die Weigerung Spaniens und Amerikas, der Pariser Deklaration über die Abschaffung der Kaperei beizutreten, obwohl alle zivilisierten Staaten zugestimmt hatten.

---

1) Bluntschli, op. cit., Einleitung, S. 9.

das die Geltung der Regel innerhalb seines Hoheitsgebiets sichern soll, anerkannt hat. — Man muss aber noch einen Schritt weiter gehen. Abgesehen von einem ausdrücklichen Beitritt ist ein Staat verpflichtet, jede Regel, die die internationale Gemeinschaft beherrscht, zu achten. Er ist an alle die Grundsätze gebunden, deren Notwendigkeit oder deren Nutzen die gemeinsame Übung erwiesen hat. Jeder Staat, der in die Gemeinschaft der andern Staaten eintritt, unterwirft sich auch dem allgemeinen Systeme, das die verbundenen Staaten zur Erhaltung eines geordneten Nebeneinanderlebens für unentbehrlich erachten. Dies gemeinsame Gesetz muss er annehmen und befolgen. Verleugnet er es oder übertritt er es zum Schaden eines seiner Mitgenossen, so verletzt er nicht nur das Recht dieses Genossen, sondern auch das Recht aller andern, denn er verstösst gegen eine Norm, die von diesen zur regelrechten Organisation ihrer Gemeinschaft für erforderlich gehalten wird. Muss man nicht z. B. einen zivilisierten Staat, der früher ein Binnenstaat war, dessen Grenzen nie bis zum Meere gereicht haben, auch ohne seine ausdrückliche Zustimmung für verpflichtet halten, die auf Herkommen beruhenden Regeln des Seevölkerrechts dann zu achten, wenn er durch eine Gebietserweiterung zur Seemacht geworden ist?[1])

49. — Trotzdem kann ein Staat eine Gewohnheitsregel durch die einfache Erklärung, sie nicht mehr befolgen zu wollen, aufgeben. Er setzt sich hierdurch Repressalien, vielleicht gar dem Kriege aus. Bis zu einer solchen Willensäusserung lässt aber die stete Beobachtung der Gewohnheit zu Gunsten jedes Staates die Vermutung entstehen, dass die anderen Staaten nicht beabsichtigen, von den bisher fortwährend befolgten Verhaltungsgrundsätzen abzuweichen. — Beispiel. Der Staat, der ein fremdes Kriegsschiff in seine Küstengewässer, seine Häfen oder Reeden einlaufen lässt, verzichtet stillschweigend auf jede Gerichtsbarkeit über die Offiziere und die Besatzung dieses Schiffes.

50. — Als Quelle von Rechtssätzen kann die Gewohnheit auch umgekehrt das Erlöschen bisher gültiger Regeln bewirken, sei es, dass diese Regeln ausser Gebrauch kommen (désuétude), sei es, dass an ihre Stelle ein neuer dem früheren widersprechender Grundsatz zugelassen wird.

Das Gewohnheitsrecht bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass es einer steten Entwicklung fähig ist und dass es mit dem Hervortreten neuer Verhältnisse und anderer Bedürfnisse eine entsprechende, allmähliche Anpassung und Erweiterung seiner Regeln begünstigt.

51. — Internationale Gebräuche haben sich eingebürgert, weil sie (manchmal zu Unrecht) den jeweiligen Anschauungen über Recht, Gleichheit und Unabhängigkeit zu entsprechen schienen. — Mannigfache Kräfte wirken mit, um die Entstehung von Gewohnheiten zu fördern und deren Festigung herbeizuführen. Der Ruf, dessen sich Publizisten und Rechtsgelehrte erfreuen, der Scharfblick von Staatsmännern, die Geschicklichkeit von Diplomaten, ja selbst Verträge haben die Bildung internationaler Herkommen günstig beeinflusst.

52. — B. — Die Verträge*) nehmen unter den Quellen des Völkerrechts erst die zweite Stelle ein. Man unterscheidet Spezialverträge und allgemeine oder Kollektivverträge.

Spezialverträge sind Vereinbarungen, die von einer beschränkten Zahl von Staaten zur Regelung ihrer Privatinteressen geschlossen werden.

---

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I § 24.

*) *Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880; — Meier, Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874; — Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag.*

treffen, um Verhaltungsmassregeln für die im Felde stehenden Kriegsheere zu geben usw.[1])

Die Vorschriften der Landesgesetze sind völkerrechtlich nur insofern von Bedeutung, als sie die Kenntnis internationaler Regeln fördern und als sie den Nachweis des Bestehens eines von einem Staate geleugneten Grundsatzes erbringen.

Der Beweis wird genügen, wenn das eigene Gesetz die ausdrückliche oder stillschweigende Bekräftigung dieses Grundsatzes enthält. Ein schlüssigerer Beweis wäre kaum denkbar.

Fiore und andere Rechtslehrer sind der Ansicht, dass die Übereinstimmung der Landesgesetze mehrerer Staaten in einer völkerrechtlichen Frage hinreiche, um diesen Gesetzen die Bedeutung allgemein gültiger Völkerrechtssätze zu geben.[2]) Auch hier muss man sich aber vor einem Irrtum hüten. Wenn die Mehrzahl der Staaten zur Regelung einer bestimmten Frage ähnliche Gesetze erlassen hat, so verdankt die zum Völkerrechtssatze gewordene Vorschrift, die in den Gesetzen enthalten ist, diesen letzteren nur scheinbar ihren Ursprung. Der wahre Ursprung liegt auch hier wieder in der Gewohnheit, in der Übung, die durch die Wiederholung der nämlichen Bestimmung bestätigt wird. Die Landesgesetze dienen wiederum nur als Erkenntnismittel, die das Vorhandensein der Gewohnheit, der eigentlichen Quelle des Völkerrechtssatzes, beweisen.[3])

57. — B. — Eine ähnliche Bedeutung wie den Landesgesetzen kommt auch der Rechtsprechung, den gerichtlichen Urteilen und selbst den Erkenntnissen der Sondergerichte zu, die, wie z. B. die Seeprisengerichte, eigens dazu bestellt sind, um völkerrechtliche Fragen zu entscheiden. — Der Richter schafft nicht das Gesetz; er wendet es nur an. Sein Spruch setzt das Recht voraus, er erzeugt es nicht. Im Völkerrechte können gerichtliche Entscheidungen, ebensowenig wie auf anderen Rechtsgebieten, unmittelbar und allein aus sich heraus Rechtssätze schaffen. Trotzdem muss man sich mit ihnen vertraut machen, denn sie lassen Sinn und Tragweite der Vorschriften sowie deren gebräuchliche Auslegung erkennen. Dem Publizist, dem Diplomat und dem Staatsmanne sind sie ein wertvolles Hilfsmittel.

In jedem Lande stehen natürlich die Entscheidungen der eigenen Gerichte in hohem Ansehen. Man muss ihnen gegenüber jedoch eine gewisse Zurückhaltung beobachten, denn sie sind allzu oft der Niederschlag überspannter patriotischer Empfindungen und dienen dadurch mehr gewissen Interessen als dem strengen Rechte. In England und in den Verein. Staaten gilt ein richterliches Erkenntnis als ein sicherer Beweis für die richtige Anwendung des Gesetzes. Hierin offenbart sich ein allgemeiner Zug des angelsächsischen Geistes, der gern das Interesse mit dem Rechte verwechselt.

58. — C. — Rechtsgelehrte und Publizisten. Die Werke der Rechtsgelehrten enthalten wertvolle Angaben über das Bestehen und die Bedeutung dieses oder jenes Rechtssatzes. — Einige Staaten haben amtlich bestellte Rechtskundige, die bei zweifelhaften Fällen den Regierungen Gutachten erstatten. So hat England seine Kronjuristen. In Frankreich und in Italien ist dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ein beratender Ausschuss (comité consultatif) beigeordnet. — Die Ansichten

---

1) Amerikanische Kriegsartikel von 1863. — Italienisches Reglement v. 26. Novbr. 1882. — Italien. Seegesetzbuch usw.

2) Fiore, Droit int. codifié, Introduction ch. II, § 1.

3) [Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899.]

das die Geltung der Regel innerhalb seines Hoheitsgebiets sichern soll, anerkannt hat. — Man muss aber noch einen Schritt weiter gehen. Abgesehen von einem ausdrücklichen Beitritt ist ein Staat verpflichtet, jede Regel, die die internationale Gemeinschaft beherrscht, zu achten. Er ist an alle die Grundsätze gebunden, deren Notwendigkeit oder deren Nutzen die gemeinsame Übung erwiesen hat. Jeder Staat, der in die Gemeinschaft der andern Staaten eintritt, unterwirft sich auch dem allgemeinen Systeme, das die verbundenen Staaten zur Erhaltung eines geordneten Nebeneinanderlebens für unentbehrlich erachten. Dies gemeinsame Gesetz muss er annehmen und befolgen. Verleugnet er es oder übertritt er es zum Schaden eines seiner Mitgenossen, so verletzt er nicht nur das Recht dieses Genossen, sondern auch das Recht aller andern, denn er verstösst gegen eine Norm, die von diesen zur regelrechten Organisation ihrer Gemeinschaft für erforderlich gehalten wird. Muss man nicht z. B. einen zivilisierten Staat, der früher ein Binnenstaat war, dessen Grenzen nie bis zum Meere gereicht haben, auch ohne seine ausdrückliche Zustimmung für verpflichtet halten, die auf Herkommen beruhenden Regeln des Seevölkerrechts dann zu achten, wenn er durch eine Gebietserweiterung zur Seemacht geworden ist?[1])

49. — Trotzdem kann ein Staat eine Gewohnheitsregel durch die einfache Erklärung, sie nicht mehr befolgen zu wollen, aufgeben. Er setzt sich hierdurch Repressalien, vielleicht gar dem Kriege aus. Bis zu einer solchen Willensäusserung lässt aber die stete Beobachtung der Gewohnheit zu Gunsten jedes Staates die Vermutung entstehen, dass die anderen Staaten nicht beabsichtigen, von den bisher fortwährend befolgten Verhaltungsgrundsätzen abzuweichen. — Beispiel. Der Staat, der ein fremdes Kriegsschiff in seine Küstengewässer, seine Häfen oder Reeden einlaufen lässt, verzichtet stillschweigend auf jede Gerichtsbarkeit über die Offiziere und die Besatzung dieses Schiffes.

50. — Als Quelle von Rechtssätzen kann die Gewohnheit auch umgekehrt das Erlöschen bisher gültiger Regeln bewirken, sei es, dass diese Regeln ausser Gebrauch kommen (désuétude), sei es, dass an ihre Stelle ein neuer dem früheren widersprechender Grundsatz zugelassen wird.

Das Gewohnheitsrecht bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass es einer steten Entwicklung fähig ist und dass es mit dem Hervortreten neuer Verhältnisse und anderer Bedürfnisse eine entsprechende, allmähliche Anpassung und Erweiterung seiner Regeln begünstigt.

51. — Internationale Gebräuche haben sich eingebürgert, weil sie (manchmal zu Unrecht) den jeweiligen Anschauungen über Recht, Gleichheit und Unabhängigkeit zu entsprechen schienen. — Mannigfache Kräfte wirken mit, um die Entstehung von Gewohnheiten zu fördern und deren Festigung herbeizuführen. Der Ruf, dessen sich Publizisten und Rechtsgelehrte erfreuen, der Scharfblick von Staatsmännern, die Geschicklichkeit von Diplomaten, ja selbst Verträge haben die Bildung internationaler Herkommen günstig beeinflusst.

52. — B. — Die Verträge*) nehmen unter den Quellen des Völkerrechts erst die zweite Stelle ein. Man unterscheidet Spezialverträge und allgemeine oder Kollektivverträge.

Spezialverträge sind Vereinbarungen, die von einer beschränkten Zahl von Staaten zur Regelung ihrer Privatinteressen geschlossen werden.

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I § 24.

*) *Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880; — Meier, Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874; — Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag.*

Sie binden natürlich nur die Vertragsmächte selbst. — Dritten Staaten gegenüber haben diese Verträge nur die Bedeutung, dass zwischen den Signatarmächten eine Übereinkunft stattgefunden hat. Wie im bürgerlichen Rechte sind aber die dritten Staaten gehalten, sich jeder Störung dieser Abmachungen zu enthalten. Verträge, die die Grenze zwischen zwei Staaten festsetzen, Bündnisse, Verträge, die den deutschen Zollverein schufen, oder die, welche die Amerikanische Union oder das Deutsche Reich begründeten u. dergl., müssen von den andern Staaten geachtet werden.

Spezialverträge können für sich allein keine Rechtssätze schaffen. Trotzdem wirken sie bei der Bildung des Völkerrechts unter gewissen Umständen mit: wenn nämlich mehrere Verträge, die zu verschiedenen Zeiten oder zur selben Zeit zwischen mehreren zivilisierten Staaten abgeschlossen worden sind, die nämlichen Bestimmungen enthalten, so hat der Grundsatz, worauf sich diese Bestimmungen zurückführen lassen, die Bedeutung eines Rechtssatzes. — Die einzelnen Staatsverträge über die Rechte der Konsuln, über die Auslieferung von Verbrechern, über den Schutz des literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Eigentums liefern Beispiele für die Wiederholung derselben Klauseln. — Man darf sich aber über die eigentliche Natur einer solchen Regel keiner Täuschung hingeben. Die Regel beruht nicht etwa auf einem Vertrage, sondern auf einer Gewohnheit: sie verdankt ihre Entstehung nicht jedem einzelnen Vertrage an sich, sondern der Wiederholung einer inhaltlich gleichen Bestimmung in allen Verträgen. Letztere sind nur die Elemente, die die Bildung der Gewohnheit begründen.

53. — Die allgemeinen oder Kollektivverträge können unmittelbar zur Entstehung von Völkerrechtssätzen beitragen. Indem sie zwischen Staaten, deren Zahl durch den Vertragsgegenstand nicht beschränkt ist, geschlossen werden, bezwecken sie häufig die Begründung neuer Rechtsnormen, die bestimmte internationale Verhältnisse ordnen sollen. — Die Staaten willigen im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft darin ein, sich einem neuen Grundsatze, der zur besseren Organisation ihres Verkehrs für erforderlich gehalten wird, zu unterwerfen.[1])

Diese Verträge haben eine gewisse Ähnlichkeit mit Gesetzen. Sie unterscheiden sich von ihnen dadurch, dass sich das Gesetz, als Ausfluss einer höchsten Gewalt, auf sämtliche Bürger eines Landes bezieht und erstreckt, während die Verträge, sogar die allgemeinen, nur die Signatarmächte binden. Den Nationen ist weder eine gesetzgebende noch eine bevormundende Gewalt übergeordnet, die befugt wäre, im Namen der auf einem Kongresse nicht vertretenen Staaten Verträge einzugehen. Die Staaten, die beim Zustandekommen eines Vertrages nicht mitgewirkt haben, sind auch dessen Vorschriften nicht unterworfen, aber sie können später der aufgestellten Regel beitreten. Der Beitritt wird von den Vertragsmächten fast immer gewünscht. — Diese allgemeinen Verträge werden meist von einer grossen Zahl von Staaten und zwar oft gerade von den mächtigsten Staaten ausgearbeitet und angenommen. Den übrigen Staaten gebietet oft ihr eigenstes Interesse, dem Vertrage beizutreten. Immerhin haben sie vollste Handlungsfreiheit. Dies zeigt beispielsweise die Weigerung Spaniens und Amerikas, der Pariser Deklaration über die Abschaffung der Kaperei beizutreten, obwohl alle zivilisierten Staaten zugestimmt hatten.

---

1) Bluntschli, op. cit., Einleitung, S. 9.

54. — Diese allgemeinen Verträge können entweder eine neue Folgerung aus einem schon durch Gewohnheitsrecht zugelassenen Grundsatze ziehen oder der Bildung einer in der Entwicklung zu langsamen Gewohnheit dadurch vorgreifen, dass sie bestimmte Regeln aufstellen, die schon in einigen Staaten gehandhabt werden, die aber mangels einer hinreichend allgemeinen und ständigen Übung noch nicht für alle verpflichtend sind, oder sie können einen ganz neuen Grundsatz niederlegen, oder endlich eine bisher gültige Regel abschaffen. Die beiden letzten Fälle sind nicht unbedenklich. Wenn die Notwendigkeit der neuen Regel sich nicht gebieterisch aufdrängt, oder wenn der abzustellende Missbrauch nicht unerträglich ist, so wird der Vertrag oft auf lauten und nachdrücklichen Widerstand stossen.

§ 2. — Urkunden.

55. — Muss man zu den Quellen des positiven Völkerrechts auch die Landesgesetze der einzelnen Staaten und die gerichtlichen Entscheidungen rechnen?

Die Frage wird von einer sehr grossen Zahl von Schriftstellern, darunter von sehr angesehenen wie v. Holtzendorff, Pradier-Fodéré, Renault, Fiore u. a. bejaht. — Trotzdem ist diese Ansicht zu verwerfen. Ihre Anhänger haben sich durch die unvermeidlichen Beziehungen, die zwischen dem Völkerrechte und dem öffentlichen- und Privatrechte jedes Staates bestehen, beeinflussen lassen. Diese Beziehungen sind aber nicht so stark, dass die Landesgesetze oder die gerichtlichen Entscheidungen als Entstehungsarten des Völkerrechts gelten könnten.

56. — A. — Ein Landesgesetz kann ausserhalb des Gebietes des Staates, der es verkündet hat, keine Wirkung haben. Die Gleichheit, die eines der wesentlichen Attribute der Staaten ist, lässt es nicht zu, dass ein Staat Regeln aufstellt und Gebote verkündet, die für andere Staaten verpflichtend wären. — Als Ludwig XIV. die berühmte Marine-Ordonnanz vom August 1681 erliess, konnte niemand vermuten, dass er damit zugleich sich anmasste, ganz Europa ein Gesetz geben zu wollen, wenn auch die in dieser Ordonnanz zusammengestellten und gesichteten seerechtlichen Grundsätze schon zum grössten Teile in die Rechtsanschauungen der übrigen Staaten übergegangen waren.

Die Gesetzgebung eines Landes bietet in ihren verschiedenartigen Verzweigungen wohl manche Regel, die in den Bereich des Völkerrechts hinübergreift und die sich auf internationale Verhältnisse erstreckt, aber diese Regeln tragen nicht mit dazu bei, ein für die Staaten verbindliches Recht zu begründen. Sie dienen meist dem Zwecke, die dem Staate auf Grund von Verträgen oder Gewohnheiten obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie sichern eine gewissenhaftere Befolgung bestehender Rechtsnormen. Jeder Staat ist den andern Gliedern der internationalen Gesellschaft gegenüber für Völkerrechtsverletzungen, die die seiner Gewalt unterworfenen Personen begehen, verantwortlich. Um diese Personen zur Beobachtung völkerrechtlicher Regeln zu zwingen, erlässt der Staat ein Befehlsgesetz, das für seine Untertanen gilt, das aber auch nur seine Untertanen und die auf seinem Gebiete weilenden Fremden verpflichtet. — So sind z. B. die englische, deutsche, amerikanische und italienische Gesetzgebung vorgegangen, um die Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Agenten zu verbürgen, um Vorkehrungen zum Schutze der Neutralität zu

treffen, um Verhaltungsmassregeln für die im Felde stehenden Kriegsheere zu geben usw.[1])

Die Vorschriften der Landesgesetze sind völkerrechtlich nur insofern von Bedeutung, als sie die Kenntnis internationaler Regeln fördern und als sie den Nachweis des Bestehens eines von einem Staate geleugneten Grundsatzes erbringen.

Der Beweis wird genügen, wenn das eigene Gesetz die ausdrückliche oder stillschweigende Bekräftigung dieses Grundsatzes enthält. Ein schlüssigerer Beweis wäre kaum denkbar.

Fiore und andere Rechtslehrer sind der Ansicht, dass die Übereinstimmung der Landesgesetze mehrerer Staaten in einer völkerrechtlichen Frage hinreiche, um diesen Gesetzen die Bedeutung allgemein gültiger Völkerrechtssätze zu geben.[2]) Auch hier muss man sich aber vor einem Irrtum hüten. Wenn die Mehrzahl der Staaten zur Regelung einer bestimmten Frage ähnliche Gesetze erlassen hat, so verdankt die zum Völkerrechtssatze gewordene Vorschrift, die in den Gesetzen enthalten ist, diesen letzteren nur scheinbar ihren Ursprung. Der wahre Ursprung liegt auch hier wieder in der Gewohnheit, in der Übung, die durch die Wiederholung der nämlichen Bestimmung bestätigt wird. Die Landesgesetze dienen wiederum nur als Erkenntnismittel, die das Vorhandensein der Gewohnheit, der eigentlichen Quelle des Völkerrechtssatzes, beweisen.[3])

57. — B. — Eine ähnliche Bedeutung wie den Landesgesetzen kommt auch der **Rechtsprechung**, den gerichtlichen Urteilen und selbst den Erkenntnissen der Sondergerichte zu, die, wie z. B. die Seeprisengerichte, eigens dazu bestellt sind, um völkerrechtliche Fragen zu entscheiden. — Der Richter schafft nicht das Gesetz; er wendet es nur an. Sein Spruch setzt das Recht voraus, er erzeugt es nicht. Im Völkerrechte können gerichtliche Entscheidungen, ebensowenig wie auf anderen Rechtsgebieten, unmittelbar und allein aus sich heraus Rechtssätze schaffen. Trotzdem muss man sich mit ihnen vertraut machen, denn sie lassen Sinn und Tragweite der Vorschriften sowie deren gebräuchliche Auslegung erkennen. Dem Publizist, dem Diplomat und dem Staatsmanne sind sie ein wertvolles Hilfsmittel.

In jedem Lande stehen natürlich die Entscheidungen der eigenen Gerichte in hohem Ansehen. Man muss ihnen gegenüber jedoch eine gewisse Zurückhaltung beobachten, denn sie sind allzu oft der Niederschlag überspannter patriotischer Empfindungen und dienen dadurch mehr gewissen Interessen als dem strengen Rechte. In England und in den Verein. Staaten gilt ein richterliches Erkenntnis als ein sicherer Beweis für die richtige Anwendung des Gesetzes. Hierin offenbart sich ein allgemeiner Zug des angelsächsischen Geistes, der gern das Interesse mit dem Rechte verwechselt.

58. — C. — **Rechtsgelehrte und Publizisten.** Die Werke der Rechtsgelehrten enthalten wertvolle Angaben über das Bestehen und die Bedeutung dieses oder jenes Rechtssatzes. — Einige Staaten haben amtlich bestellte Rechtskundige, die bei zweifelhaften Fällen den Regierungen Gutachten erstatten. So hat England seine Kronjuristen. In Frankreich und in Italien ist dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ein beratender Ausschuss (comité consultatif) beigeordnet. — Die Ansichten

---

1) Amerikanische Kriegsartikel von 1863. — Italienisches Reglement v. 26. Novbr. 1882. — Italien. Seegesetzbuch usw.

2) Fiore, Droit int. codifié, Introduction ch. II, § 1.

3) [Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899.]

dieser Rechtskundigen sind nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen. Die amtlichen Beziehungen, die sie haben, mindern das Vertrauen in ihr Gutachten, das allzu oft durch das absichtliche oder unbewusste Bestreben, die Ansprüche ihrer Regierung zu unterstützen, beeinflusst wird; das Gutachten hat dagegen einen grossen Wert, wenn es den Wünschen des Staates entgegentritt, weil dann die Unparteilichkeit des Verfassers über allem Zweifel steht. — Als bemerkenswerte Beispiele für derartige Gutachten seien erwähnt: Die mehrfachen, einander widersprechenden Gutachten der preussischen Kronsyndiken in der Erbfolgefrage betreffend die Herzogtümer Schleswig und Holstein (November 1865), die Berichte der englischen Kommissarien in den Jahren 1751/53 in der berühmten Angelegenheit des schlesischen Darlehens und das Gutachten des italienischen Ausschusses der Auswärtigen Angelegenheiten in der Aunis-Frage.[1])

59. — Die Publizisten, die ihre persönlichen Anschauungen in grösseren Werken und in Zeitschriftsartikeln niederlegen, erfüllen damit zwei Aufgaben. Durch die wissenschaftliche Erforschung geschichtlicher Vorgänge sowie wichtiger Staatsverträge und Urkunden sind sie in der Lage, das Vorhandensein völkerrechtlicher Gewohnheiten nachzuweisen und diese zu einer bestimmten Formel zu verdichten. Renault bezeichnet die Publizisten treffend als „Zeugen des Rechtsbewusstseins und der Gebräuche gesitteter Nationen". — Ihr Ansehen wächst häufig mit der hohen Amtsstellung, die sie besitzen oder die sie früher bekleidet haben. Hierdurch war es ihnen vergönnt, mit eigenen Augen die Entwicklung der Dinge zu verfolgen, die sie zum Gegenstand ihrer Erörterungen machen. Calvo, Geffcken, Lawrence und Wheaton standen in der diplomatischen Laufbahn; Kent war Staatskanzler von New-York, Phillimore wirkte als Oberrichter in der englischen Admiralität usw.

Dieselbe Behutsamkeit, die den Ansichten der Rechtssachverständigen entgegenzubringen ist, ist auch den Publizisten gegenüber am Platze. Abgesehen von der Möglichkeit eines menschlichen Irrtums, geben sie leicht den Einflüssen politischer und patriotischer Leidenschaften Raum. — Eine solche Voreingenommenheit findet man z. B. unleugbar bei mehreren englischen Schriftstellern, die die übertriebenen, masslosen und unbilligen Ansprüche verteidigen, die England in seerechtlichen Angelegenheiten so oft erhoben hat. — Auch viele deutsche, französische und italienische Publizisten können von diesem Vorwurfe nicht freigesprochen werden. — Eine gründliche Untersuchung muss nach den geheimen Beweggründen dieser oder jener Meinung forschen, und eine kritische Würdigung hat die Irrtümer von der Wahrheit, die nationalen Selbstgefälligkeiten von unbefangenen Urteilen zu sondern.

60. — Beweisend für das Bestehen eines Rechtsgrundsatzes sind namentlich die übereinstimmenden Ausführungen mehrerer Rechtslehrer über die Bedeutung dieses oder jenes Grundsatzes, über dessen Folgen und Wirkungen, besonders wenn die betreffenden Darlegungen von namhaften Schriftstellern verschiedener Länder herrühren.

von Holtzendorff bemerkt, dass die Übersetzung völkerrechtlicher Werke in mehrere fremde Sprachen und namentlich die vielfachen Übersetzungen der Bücher von Grotius, Wheaton, Travers-Twiss (von von Holtzendorff selbst) usw. den richtigen Massstab für den Wert dieser Werke und für das Ansehen ihrer Verfasser abgeben.

---

[1]) Ch. de Martens, Causes célèbres du dr. des gens, 1858—61, t. II, pp. 6 et s. — Wheaton, Histoire des progrès du dr. des gens, 4 édit, 1865, t I, § 10. pp. 260 et s. — Archives Diplomatiques, 1884, t I, p. 385.

61. — Völkerrechtliche Werke dienen aber nicht allein dem Zwecke, das Bestehen von Regeln und Grundsätzen zu ermitteln und deren wahre Bedeutung zu überwachen, sie tragen auch mit zur steten Fortbildung des positiven Rechtes bei. — Der Hinweis auf bestehende Mängel und der Vorschlag zu gewissen Abänderungen wirkt auf die öffentliche Meinung ein und lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich. — Werke von bedeutenden Juristen wie von Grotius, Vattel und Martens tragen dazu bei, das Rechtsbewusstsein der Staatsleiter zu wecken, zu stärken und zu läutern. — Die eingehende Kenntnis bestehender Rechtssätze ist die Voraussetzung für die Annahme neuer Regeln. — Die hervorragenden Begründer des Völkerrechts sahen, wie ihre Anschauungen, die den Ausdruck der Rechtsentwicklung ihrer Zeit wiedergaben, in die Staatsverträge, die Gebräuche und die internationale Praxis eindrangen.

Es ist also nur billig, allen Bemühungen, die dem Fortschritte und der allgemeinen Verbreitung der Völkerrechtswissenschaft gewidmet sind, Anerkennung zu zollen. — Dieses Ziel verfolgen: Die Revue de Droit international et de législation comparée, die 1869 zu Gent gegründet wurde und gegenwärtig in Brüssel unter der Leitung von Rolin-Jaequemyns, Asser, Rivier, Westlake u. a. steht. — Das Institut für Völkerrecht, das 1873 auf Anregung von Rolin-Jaequemyns gegründet wurde. Die Association pour la réforme et la codification du Droit des gens.[1]) — Das Journal du Droit international privé, gegründet zu Paris im Jahre 1874 durch Clunet. — Die Revue générale de Droit international public, sie erscheint zu Paris und wird seit dem 1. Februar 1894 von Antoine Pillet und Paul Fauchille herausgegeben.

62. — D. — Auch das gesamte diplomatische Aktenmaterial und die Staatspapiere gehören zu den Urkunden, die den Beweis für die Geltung dieser oder jener Regel erbringen können. In erster Linie kommen hier die Noten in Betracht, die in der Form von Manifesten und Zirkularschreiben die Entscheidung der zwischen zwei oder mehreren Staaten schwebenden Streitfragen anbahnen sollen und die eine Bestätigung der allgemeinen Grundsätze, die von den die Noten austauschenden Regierungen anerkannt werden, enthalten. — Auch Protokolle, in denen Bevollmächtigte mehrerer Staaten vor Beseitigung einer Schwierigkeit eine Verständigung über einen oder mehrere völkerrechtliche Leitsätze herbeiführen, können füglich als Erkenntnismittel für das Bestehen von Rechtsnormen benutzt werden.

63. — In einigen Ländern pflegt man den Parlamenten einen Teil des diplomatischen Schriftwechsels zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Diese Schriftstücke werden nach der Farbe ihres Deckumschlages bezeichnet; so: das Gelbbuch in Frankreich, das Blaubuch in England, das Rotbuch in Österreich, das Grünbuch in Italien *(und das Weissbuch in Deutschland).*

Diese Sammlungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn nicht alle Urkunden, die sich auf eine Angelegenheit beziehen, werden bekannt gegeben; manche werden immer geheim gehalten. Trotz ihrer Lücken ermöglichen es diese amtlichen Schriftstücke, sich mit den wesentlichen Fragen einer Angelegenheit vertraut zu machen, deren Umfang zu bestimmen, die streitigen Punkte abzugrenzen und sich von der stattgehabten Entscheidung zu überzeugen.

Die Archive der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten der

---

1) [Dieser Verein hat 1895 die Bezeichnung Association de Droit international angenommen.]

einzelnen Staaten bergen Schätze von geschichtlich wertvollen Urkunden in sich.[1]) — Die Relationen der venetianischen Gesandten des 15., 16. u. 17. Jahrhunderts sind mit Recht berühmt geworden. — Die Archive des Vatikans geniessen einen unbestrittenen Ruf.

VI.

Die Völkerrechtswissenschaft. Ihr Verhältnis zu andern Wissenschaften.

64. — Die Völkerrechtswissenschaft ist ein Zweig der gesamten Rechtswissenschaft; sie ist, wie Lorimer bemerkt, der jüngste und unentwickeltste Zweig. — Ihr Gegenstand besteht in der Erforschung und Ermittlung der Gesetze, die das Nebeneinanderleben und das gegenseitige Verhalten der zu einer gemeinsamen Rechtsordnung verbundenen Staaten beherrschen. Ihr Zweck ist die Aufstellung solcher Regeln, die dem jeweiligen Zustande der gesitteten Welt am ehesten gerecht werden. — Ihre Aufgabe beginnt, wie von Holtzendorff bemerkt, mit der Unterscheidung zwischen dem positiven, innerhalb der internationalen Gemeinschaft geltenden Recht und „dem vom Standpunkte der Sittlichkeit, Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit oder Folgerichtigkeit zu erstrebenden Vernunftrecht“.[2])

Diese Unterscheidung kann nur dann mit Nutzen und Erfolg gemacht werden, wenn man dem geschichtlichen Werdegange des Rechts die gebührende Rücksicht entgegenbringt. Wollte man sich um die Vergangenheit nicht kümmern, so würde man auf falsche Fährte geraten. Das von Publizisten und Rechtsgelehrten in wissenschaftlicher Arbeit errungene Recht ist nur dann eines wirklichen Wertes sicher, wenn es mit dem wahren Zustande der Staaten und der Völker im Einklange steht. Dieser Zustand ist aber das Ergebnis geschichtlicher Vorgänge, altüberkommener Überlieferungen und einer schrittweisen Entwicklung, über die man sich nicht hinwegsetzen kann, ohne den grössten Irrtümern zu verfallen. Begabte Gelehrte, die sich in dieser Hinsicht täuschen liessen, haben in nutzloser Aufwendung ihrer Kraft unhaltbare Lehren aufgebaut, deren — glücklicherweise unmögliche — Durchführung eine völlige Umwälzung in den gesamten internationalen Verhältnissen nach sich ziehen würde.

65. — A. — Die Geschichte ist mithin ein notwendiges Hilfsmittel für die Völkerrechtswissenschaft. Sie umfasst zwei voneinander verschiedene Gebiete: die politische Geschichte der Staaten und die Geschichte des positiven Völkerrechts selbst.

Man muss sich mit dem geschichtlich gewordenen Rechte vertraut machen, weil es wesentlich ein Ergebnis menschlicher Tätigkeit ist, und weil der eigentliche Fortschritt der Rechtswissenschaft darin besteht, den Ausgleich zwischen bisher überlieferten Rechtszuständen und neuen besseren Verhältnissen klar vorzuzeichnen. — Wollte man sich auf die Einprägung nackter Tatsachen beschränken, so würde man Gefahr laufen, die Beseitigung höherer Grundsätze des natürlichen Rechts gutzuheissen. Die geschichtlichen Vorgänge und Erscheinungen müssen einer streng philosophischen Betrachtungsweise unterworfen werden.

---

1) [Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich hat ein gedrängtes Verzeichnis seiner Archive veröffentlicht (laut Verfügung vom 8. Dezember 1891 sind die Archive bis zum 31. Juli 1830 dem Publikum zugänglich). Das Verzeichnis umfasst drei Bände, die 1883, 1892 und 1896 erschienen sind.]

2) v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 13.

66. — B. — Das Völkerrecht steht auch in einem sehr nahen Verhältnisse zur Politik.[1]*) Beide beeinflussen sich gegenseitig. Der Wirkungskreis der Politik (selbstverständlich der auswärtigen Politik) liegt in der Überwachung der Privatinteressen jedes Staates und der gemeinsamen und allgemeinen Interessen der internationalen Gemeinschaft, sowie in der Aussöhnung des jedem Staate gebührenden Rechts auf Unabhängigkeit, Souveränität und Autonomie mit den Geboten des kosmopolitischen Verkehrs.

Die Politik wird zwar von Interessen beherrscht. Sie beeinflusst die Rechtsauffassung jedes Staates sowie auch dessen Art und Weise, das Recht zur Geltung zu bringen. — In Frankreich zum Beispiel ist die Aufgabe der Politik genau dieselbe wie in früheren Jahrhunderten: Sicherung und Festigung seiner Ostgrenze sowie Besitz von Kolonien zur Erlangung von Absatzgebieten für seine gewerblichen Erzeugnisse. — Wenn aber auch die Politik vor allem den Vorteil der Staaten im Auge behält, so darf doch zwischen ihr und dem Völkerrecht kein Zwiespalt bestehen, „denn das Gerechte ist auch gleichzeitig das für den Staat auf die Dauer Zweckmässige“ (von Holtzendorff). — „Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäss nicht stattfinden; es gibt nur eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten“ (Heffter, op. cit., § 4).

Weit davon entfernt, dem Völkerrechte entgegenzuarbeiten, muss die Politik vielmehr dessen Entwicklung vorbereiten und fördern. Ihr liegt es daher ob, die Abschaffung solcher Regeln anzustreben, die dem wohlverstandenen Interesse der Staatsgesellschaft zuwiderlaufen, die Annahme neuer, dem Rechtszwecke besser entsprechender Grundsätze herbeizuführen und die Handlungsfreiheit jedes Staates zu schützen. — Die vernunftgemässe Anwendung der völkerrechtlichen Vorschriften gehört zu den Aufgaben der Politik. Sie hat darüber zu befinden, ob es unter gewissen Umständen ratsamer ist, ein Recht rücksichtslos durchzusetzen, oder ob es besonnener und vorausschauender ist, Kränkungen eines andern Volkes zu vermeiden und durch einen klugen Verzicht auf ein zwar sicheres, aber unzeitgemässes Recht den Ausbruch von Leidenschaft und Hass zu verhüten.

„Die Politik, so sagt Louis Renault, muss sich die Grundsätze des Rechts zur Richtschnur nehmen; aber auch wenn man diesen treu bleibt, so kann man doch begreiflicherweise sein Verhalten in verschiedener Weise bestimmen; fest auf dem Boden des Rechts stehend, kann man behutsam oder verwegen, weitsehend oder verblendet sein.“[2]) Die Politik darf keinem unerlaubten Ziele nachjagen; sie muss sich unehrenhafter Mittel enthalten. Mit vollem Rechte bemerkt Heffter: „Eine sittlich korrekte Politik kann niemals tun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und anderseits muss auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als notwendig erkennt“. (Heffter, op. cit., § 4)

67. — C. — Auch das innere Staatsrecht eines jeden Staates und

---

1) Bulmerincq, La politique et le Droit dans la vie des Etats, R.D.I., t. IX. p. 861. [S. auch Arendt, Le droit des gens et la politique, Revue catholique, 1870. — Ferrari, La libertà politica et il Diritto internazionale 1898. — Funck-Brentano, La politique 1898. — Gemma, Politica e Diritto negli odierni rapporti internazionali, 1897.]

2) Louis Renault, Introduction, § 14.

*) *Bluntschli, Politik 1876; von Holtzendorff, Prinzipien der Politik, S. 219 ff.; Geffcken in Nord und Süd XI, 32 ff.*

das Völkerrecht stehen in Wechselwirkung zu einander.[1]) Gewisse wichtige Fragen können nur unter Berücksichtigung der Grundsätze beider Rechtsgebiete richtig verstanden und geregelt werden. Dies gilt beispielsweise von der Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Souveränität oder gewisser staatlicher Gebilde, von der Umgrenzung der Vollmacht der amtlichen Vertreter der Staaten usw.[2])

68. — D. — Auch die Staatswirtschaftslehre kommt in Betracht und zwar bei Regelung des internationalen Handels, bei der Organisation des internationalen Transportwesens, des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, bei der Festsetzung der Bedingungen des internationalen Geldumlaufs. Dem Staatsmanne wie dem Juristen offenbart sie die natürlichen Gesetze, die den Güterumlauf beherrschen und die durch vertragliche Regeln des positiven Völkerrechts nicht verkannt und verletzt werden dürfen.

69. — E. — Zwischen dem Handelsrecht und dem Völkerrechte bestehen gleichfalls wichtige Wechselbeziehungen. — Die Handelsfreiheit in Friedens- und in Kriegszeiten, die Schliessung von Häfen, die Freiheit der Fluss- und Küstenschiffahrt, die Gestattung oder die Untersagung des Durchgangshandels usw.: alles dies kann durch Verträge oder Gesetze näher bestimmt werden. Da aber diese Fragen den Handelsverkehr der Völker in seiner Allgemeinheit betreffen, so müssen bei ihrer Regelung die allgemein geltenden völkerrechtlichen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

70. — F. — Auch Kenntnisse in der Geographie und in der Urkundenlehre sind erforderlich, um tiefer in die Wissenschaft vom Völkerrechte einzudringen.

VII.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der internationalen Verkehrsbeziehungen.

[Barral. Histoire diplomatique de l'Europe, 1880-85. — Bourgeois. Manuel historique de politique étrangère, 1897-98. — Brie. Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongress, 1890. — Chauveau. Le droit des gens dans les rapports de Rome avec les peuples de l'antiquité, 1891. — Combes. Histoire générale de la diplomatie européenne. — F. de Cussy. Phases et causes célèbres du Droit maritime des nations, 1856. — Debidour. Histoire diplomatique de l'Europe depuis le congrès de Vienne, 1891. — Egger. Etudes historiques sur les traités publics chez les Grecs et les Romains, 1866. — Flassan. Histoire de la diplomatie française jusqu'à la fin du règne de Louis XVI, 1811. — Garden. Histoire générale des traités de paix, 1848-59. — Gemma. Storia dei trattati nel secolo XIX, 1895. — Ghillany. Europäische Chronik, 1878. — Guizot. Histoire de la civilisation en Europe, 1878. — Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, 1858-67. — D'Haussonville. Histoire de la politique extérieure du gouvernement français (1830-1848), 1850. — Hautefeuille. Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, 2e édit., 1869. — De Holtzendorff et Rivier. Introduction au droit des gens, 3e partie, 1889. — Holland. Studies on International Law, 1898. — Hozack. On the rise and growth of the law of Nations from the earliest times to the treaty of Utrecht, 1882. — Ivanow. Du caractère des relations internationales et du développement historique du Droit international, 1874. — Karolidès. Histoire diplomatique du XIXe siècle (griechisch). — Kock. Histoire abrégée des traités de paix et autres transactions principales entre les puissances de l'Europe, 1817-18, 1837-38. — De Labra. De la representacion e influencia de los Estados Unidos de America en el Derecho internacional, 1877. — Laurent. Histoire de l'humanité. Etudes sur l'histoire des relations internationales, 1860-69. — Lawrence. Commentaires sur l'histoire des progrès du droit des gens de Wheaton, 1868-69. — Leist. Alt-Arisches Jus gentium. — Levieux. Essai sur l'évolution du Droit international et sur l'histoire des traités, 1892. — Malet. Histoire diplomatique, 1897. — Ch. De Martens. Causes célèbres du Droit des gens 1858—61. — De Maulde. La diplomatie au temps de Machiavel, 1892. — Müller-Jochmus. Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848. — Nys. Notes sur l'histoire dogmatique et littéraire du Droit international en Angleterre, 1888. — Les origines du Droit

1) [Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben, 1899. — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899.]

2) [Ferrari, Il Diritto internazionale in rapporto alle Costituzione, 1896. — Von demselben Verfasser, La Sociologia e il Diritto internazionale, 1896.]

international, 1894. — Etudes de Droit international et de Droit politique, 1896. — Les théories politiques et le droit international en France jusqu'au XVIIIe siècle, 2e édit., 1899. — Ourosow. Résumé historique des traités (1648-1878), 1885. — Percy-Pain. Chronology and Analysis of International Law, 1889. — A. Pierantoni. Storia del Diritto internazionale nel secolo XIX., 1876. — Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française (Bekanntmachung des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten). — Retortillo y Tornos. Historia del Derecho internacional, 1891. — Scala. Die Staatsverträge des Altertums, 1898. — Schiattarella. Organismo e storia del Diritto internazionale, 1879. — Schoell. Cours d'histoire des Etats européens, 1830-34. — Signorelli. Vecchio e nuovo Diritto internazionale, 1892. — Stoianow. Esquisse de l'histoire et de la dogmatique du Droit international, 1875. — De Taube. L'histoire de l'enfantement du droit international contemporain (russisch), 1894—99. — Vergé. Le Droit des gens avant et depuis 1789 (In der Einleitung zu seinem Précis du Droit des gens von G. F. de Martens), 1864. — Walker. A history of the Law of Nations, 1899. — Wheaton. Histoire des progrès du Droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne 4e édit., 1865. — S. Répertoire bibliographique de l'histoire diplomatique de l'Europe depuis le Congrès de Westphalie, jusqu'au traité d'Utrecht, in den Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1890, p. p. 129 et suiv.]

Haelschner, De jure gentium, quod fuerit apud populos Orientis, 1842. — Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und -wissenschaft, 1843. — Karlowa in seiner römischen Rechtsgeschichte, Bd. I, §§ 44-45. — Fallati in der Ztschrift f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. VI, 1850, Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen. — Ward (1765-1846), An enquiry into the fondation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius, 1795. — Bender, Antikes Völkerrecht vornehmlich im Zeitalter des Polybius, 1901.

71. — Dem Forscher tritt der Begriff eines Völkerrechts, wenn auch noch unklar und unbestimmt, entgegen, sobald er auf der Weltbühne das Erscheinen von Staaten und das Bestehen von Berührungspunkten und Verkehrsbeziehungen zwischen solchen wahrnimmt. Theoretisch ist das Völkerrecht ebenso alt wie die Staaten selbst. Es konnte nicht vor dem Dasein mindestens zweier Staaten bestehen; aber in dem Augenblicke, wo zwei derartige mit Rechten ausgestattete sittliche Verbände nachzuweisen waren, war auch das Völkerrecht bereits im Keime vorhanden. Stets hat ein natürliches Recht über den Beziehungen politischer Gemeinwesen gewaltet, ein Recht, das je nach der Bildungsstufe der Völker mehr oder weniger anerkannt, mehr oder weniger klar formuliert und mehr oder weniger angewandt wurde.

Ein Völkerrecht nach dem Begriffe und der Auffassung der Nationen der neueren Zeit hat dagegen bei den ältesten Volksstämmen nicht bestanden und konnte auch nicht bestehen.

Auch das noch in den Uranfängen schlummernde Völkerrecht setzt mit Notwendigkeit, wenigstens die teilweise Anerkennung der Menschenrechte voraus. Nur mit der Entwicklung und dem Wachsen dieser Anerkennung hat es sich entwickeln und hat es wachsen können: wie diese und mit dieser war es im Altertum und im Mittelalter zurückgedrängt; erst die Reformation und die französische Revolution hat ihm zur fortschreitenden Entwicklung verholfen.

72. — Wheaton hat eine Geschichte über die Entwicklung des Völkerrechts in Europa und in Amerika geschrieben „Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique", die interessant und reich an literarischen Angaben ist. — Franz von Holtzendorff hat im dritten Teile seines Handbuches Band I die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westfälischen Frieden in meisterhaften Zügen dargestellt. Es ist eine Abhandlung von hohem Werte; der bedeutende, philosophisch veranlagte Geist des Verfassers kommt hier zur vollen Entfaltung. — F. von Martens bietet in seinem „Völkerrecht" eine geschichtliche Übersicht. Die Schilderung der Ereignisse wird von einer kritischen Würdigung, die viel Lehrreiches in sich birgt, begleitet. — [Wir verweisen noch auf die ausführliche geschichtliche Einleitung, die einen grossen Teil des ersten Bandes des „Cours de droit international" von Alcorta (Professor an der Universität von Buenos-Aires) bildet. Man findet dort interessante Aufklärungen über amerikanische Fragen.]

73. — Ein Lehrbuch muss sich mehr bescheiden und sich auf eine kurze Zusammenfassung dieser bemerkenswerten Werke beschränken. — Wir teilen die Entwicklungsgeschichte der internationalen Beziehungen in fünf Perioden ein. — Die erste schliesst das ganze Altertum bis zum Sturze des römischen Kaiserreichs in sich. — Die zweite reicht von dieser Epoche bis zum Westfälischen Frieden (1648). — Die dritte vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution (1789). — Die vierte endigt mit den Verträgen von 1815. — Die fünfte umfasst die Ereignisse von 1815 ab bis auf den heutigen Tag.

1. Epoche.

Vom Altertume bis zum Sturze des römischen Reichs.

74. — Absonderung der Völker ist die hervortretende Politik des Altertums. — Feindselige Gesinnungen herrschen allenthalben. — Jedes Volk betrachtet das andere „wie einen natürlichen Feind, der bekriegt und geknechtet oder ausgerottet werden müsse.“ (F. v. Martens).

Der Krieg ist fast das einzigste, noch dazu gewaltsame Annäherungsmittel zwischen den Völkern. Die Griechen hatten von dem Dasein der Perser vor ihren berühmten Kriegen kaum eine Ahnung. Sie knüpften erst nach ihren Siegen Handelsbeziehungen mit ihnen an.

Die Gründung von Kolonien durch die Phönizier und die Griechen gaben den ersten Anstoss zum Völkerverkehr und führten zu fortgesetzten und weniger schroffen Beziehungen mit den Fremden.

Trotzdem entwickelte sich kein eigentliches Völkerrecht in dieser Epoche; nur einige kümmerliche Ansätze hierzu zeigten sich bei allen Völkern. — Eine gewisse religiöse Scheu begleitet und umgibt die Abgesandten anderer Nationen, die unter dem Schutz und Schirm der Götter stehen. Wer sie behelligt, zieht den Zorn des Himmels auf sich herab. — Man findet auch einige Beispiele für das Recht der Gastfreundschaft. — Es herrscht der Brauch, in feierlicher Weise Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Das vortreffliche Werk von v. Holtzendorff gibt eine ausführliche Schilderung der internationalen Beziehungen der Ägypter, Assyrier, Phönizier, Meder, Perser, Israeliten usw.

75. — Bei den Griechen,*) dem Volke, dessen Literatur und Kunst ihren Abglanz noch auf uns wirft, ist das Völkerrecht unvollkommen und verkümmert geblieben. Die Gemeinsamkeit des Stammes, der Sprache und der Religion hat zwar das nationale Bewusstsein geweckt und zur Bildung hellenischer Bündnisse, den sog. Amphiktyonen geführt, die auf freundnachbarlichen Beziehungen und auf gemeinsamen religiösen Überlieferungen beruhten. — Aber ein regelmässiger Verkehr wurde nur zwischen hellenischen Staaten gepflogen. Die andern Völker wurden von den Griechen immer als Barbaren, als die natürlichen Feinde Griechenlands betrachtet. — Die Hellenen hatten eine sehr hohe Meinung von ihrem Volksstamme. Er war in ihren Augen dazu auserkoren, die Führerrolle über die anderen, geringeren Völker, die Barbaren, zu übernehmen. Dies war auch die Ansicht von Plato und Aristoteles. Die Barbaren waren rechtlos; sie zu knechten gehörte zu den politischen Pflichten. Trotz dieser selbstbewussten Auffassung von ihrer Berufung in der alten Welt, konnte sich das aristokratische Sparta und das demokratische

*) *Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, 1870, 1875.*

Athen niemals zu einer gemeinsamen auswärtigen Politik aufraffen, selbst nicht einmal gegenüber dem grössten Feinde Griechenlands, Philipp von Mazedonien.

Wenn infolge solcher Anschauungen das Völkerrecht in Griechenland nicht zu einer wirklichen Geltung gelangen konnte, so nötigte doch die unabweisbare Gewalt der Tatsachen die Hellenen dazu, die schiedsrichterliche Entscheidung, die Vorrechte der Gesandten, die Neutralisation gewisser Orte, die eidliche Bekräftigung von Friedensschlüssen, die Hingabe von Geiseln, den Loskauf von Kriegsgefangenen, die Achtung vor dem gefallenen Feinde, das Asylrecht usw. anzuerkennen.[1])

76. — Das internationale Privatrecht war besser entwickelt, wenigstens war dies in Athen der Fall. Athen war den Fremden günstig gesinnt, es nahm sie mit Wohlwollen auf. Pericles lobte die Stadt, weil sie allen offen stehe. Die Athener waren den andern Völkern Griechenlands an Bildung überlegen.

Vor den andern Griechen begriffen sie, dass ihre Republik aus der Abgeschlossenheit keinen Nutzen ziehen würde. Sie erkannten, dass ihre Macht im Seeverkehr und im Handel begründet sei, und öffneten daher ihr Gebiet den Fremden. — Die Isotelen standen im Genusse der bürgerlichen Rechte. Die Metöken, die in Attika wohnenden, nicht naturalisierten Fremden, waren zahlreich; es gab deren 45000 während der klassischen Zeit. Sie standen unter dem Patronat eines Prostaten, der frei von ihnen gewählt wurde. — Der Schutz der Fremden, die Proxenie,[2]) fand auf durchreisende Fremde und auf vorübergehend sich aufhaltende Handelsleute Anwendung. — Die Gastfreundschaft wurzelte in den Überlieferungen des alten Hellas.

77. — Zwischen Rom und Griechenland bestanden wesentliche Gegensätze, die ihre Erklärung in der Verschiedenheit der Abstammung, der politischen Begabung und Veranlagung und der politischen Ideale finden. — Durch allmähliche Ausdehnung und Anpassung an neue Verhältnisse wurde das Privatrecht den Fremden in freisinnigster Weise geöffnet, ein besonderer Prätor, der praetor peregrinus, war damit beauftragt, den Fremden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihnen Recht zu sprechen; die Formeln der actiones ficticiae erleichterten ihnen die Verteidigung ihrer Privatinteressen in weitgehendem Masse.

Aber die Politik des römischen Senats war unbeugsam gegenüber den andern Nationen. Alle Kriege wurden bis zur Unterjochung des Gegners durchgeführt. Der Wunsch und das Streben nach Weltherrschaft beeinflusste und leitete die ganze politische Entwicklung der römischen Macht. — Die geschichtliche Berufung der Römer vertrug keine internationalen Beziehungen friedlicher Art. Ein Völkerrecht konnte nicht entstehen, nicht etwa wegen der Unvollkommenheit der wissenschaftlichen Anschauungen, sondern wegen der Richtung der römischen Politik. Die unsterblichen Rechtsgelehrten, die wie Ulpian, Papinian, Africanus usw. das Privatrecht zu einer so hohen Blüte gebracht haben, dass es noch heute das Vorbild aller neueren Gesetzgebungen bildet, hätten auch unschwer die Grundzüge eines Völkerrechts aufgestellt, wenn nicht

1) [Lué, Il Diritto internazionale publico nei libri d'Omero, 1897. — Schoemann, Antiquitates juris publici Graecorum, französische Ausgabe besorgt von Goluski 1884—87. — Wachsmuth, Jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, 1822].

2) [Vgl. wegen der griechischen Proxenie: Monceaux, Les proxénies grecques 1885. — Schaube, La proxenie au Moyen Age, R. D. I., t. XXVIII, pp. 525 et s.]

dieser Zweig der Rechtswissenschaft mit dem Anspruche der Römer auf Beherrschung der ganzen bekannten Welt völlig unvereinbar gewesen wäre.

Rom behandelte die Völker, die ihre Unabhängigkeit zu verteidigen und zu erhalten wagten, mit äusserster Strenge, ja fast mit Grausamkeit. Es duldete weder Nebenbuhler noch Gleichgestellte. Es wollte nur unterworfene Völker und eroberte Provinzen um sich sehen; dort erbeuteten seine Prokonsuln die unermesslichen Reichtümer, die die letzte Zeit der Republik kennzeichnen. Wie könnte die Rede von einem Völkerrechte sein, wenn der Besiegte in jeder Beziehung dem Gutdünken des Siegers preisgegeben ist.[1])

78. — Das Fetialrecht, das jus feciale, Roms kennt zwar einige Förmlichkeiten und Zeremonien, die bei gewissen Anlässen zu beobachten sind, so namentlich feierliche Vorschriften, die bei Kriegserklärungen zur Anwendung kommen. Waren die Fetialen an die Grenze gelangt, so schleuderten sie den Speer, das Symbol der militärischen Macht, auf den feindlichen Boden und riefen die Götter als Zeugen an; bei Vornahme dieser zum Teil religiösen Formalitäten erfüllten die Fetialen aber nur die Befehle des Senats; sie handelten nicht aus eigener Machtvollkommenheit.[2]) — Rom hat ziemlich viele Friedensverträge geschlossen, die es aber nachher nach seinem Ermessen auszulegen für gut befand. — Es schickte und empfing Gesandte. Einige Urkunden deuten auf die Unverletzlichkeit der legati fremder Völker hin. — Diese durch die Politik gebotenen Tatsachen können aber nicht als Rechtsäusserungen, als Kundgebungen und Offenbarungen eines Völkerrechtes aufgefasst werden. — Ein Recht zwischen Staaten setzt auch eine Gegenseitigkeit von Pflichten voraus, die die ewige Stadt aber nicht anerkannte. Sie räumte den Staaten, die sich ausserhalb ihres Machtbereiches befanden, keine Rechte ein. Das Gesetz Roms bestimmte die Rechtsstellung und die Verpflichtungen der unterworfenen Völker. — Unter dem Kaiserreiche kam die soziale und politische Einheit des römischen Volkes zur Vollendung. Fast die ganze bekannte Welt gehorchte dem römischen Cäsar. Wo wäre da Raum für ein Völkerrecht?

2. Epoche.

Vom Sturze des römischen Reichs bis zum Westfälischen Frieden (476—1648).

79. — Anfangs unterscheidet sich das Mittelalter kaum vom Altertume. — Die Vorherrschaft der Gewalt und das Recht des Stärkern sind die leitenden Grundgedanken. — Das ganze Dasein der Völker ist nichts als eine Reihenfolge von Kämpfen: äussere Kämpfe zwischen Staaten, die in der Entwicklung begriffen sind und um ihren Selbstbestand und ihre Ausgestaltung ringen; innere Fehden zwischen den verschiedenen

---

1) [Baviera, Il Diritto internazionale dei Romani, Archivio giuridico, nouv. sér., t. 1, pp. 166 et 463; t. 2. pp. 243 et 433. — Bohn, Qua conditione Reges socii populi romani fuerint, 1876. — Chauveau, op. cit. — Feltin, Le Droit des gens à Rome, 1898. — Fusinato, Le dr. international de la République romaine, R. D. I., t. XVII, p. 278. — Mommsen, Le droit public romain, trad. Girard, 1887—95. — Revon, De l'existence du Droit international sous la République romaine, Revue gén. de dr., de lég. et de jur., 1891, p. 394. — Schmidt, Internationale Rechtswerke der Römer, 1888.]

2) [Fusinato, Dei Feziali e del Diritto feziale, 1884. — Sabau, El Derecho fecial antiguo y el Derecho de gentes moderno, La tribuna forense, 16 août et 16 septembre 1895. — Weiss, Le Droit fétial et les Fétiaux à Rome, France judiciaire, 1882—83. — Zocco-Rosa, De Fetialium collegii compositione].

Parteien desselben Volkes: zwischen den Lehnsleuten der Krone, zwischen Fürsten und ihren Vasallen und Bürgerkriege zwischen den Bewohnern derselben Stadt. Laurent sagt mit Recht: die Fehde ist das Gesetz des Lehnswesens.

Mit der Zeit indessen brachen sich neue Grundsätze Bahn, die durch die gewaltigen sozialen Umwälzungen dieser Geschichtsperiode hervorgerufen wurden. — Die Religion ist dazu ausersehen, eine bis dahin unbekannte Rolle in den internationalen Beziehungen zu spielen. — Da ihre Lehren einem Zustande dauernder Feindseligkeiten widerstreiten, so mildert sie allmählich die rohen und wilden Sitten. — Ihre starke, zentralisierende, alles aufsaugende Organisation verleiht ihr einen tiefgehenden entscheidenden Einfluss. Durch ihre Vermittlung werden manche Streitigkeiten geschlichtet. — Unter der Leitung der katholischen Kirche, deren Konzilien wirkliche Kongresse sind, an denen Könige und Fürsten teilnehmen, werden manche barbarische Bräuche in Europa abgeschafft. — Der Gottesfriede wird eingeführt und aufrechterhalten, um den Fehden und der Willkür der Lehnsherren ein Ziel zu setzen. — In dem Masse, wie sich die Macht des Oberhauptes der katholischen Kirche entwickelt, erlangen die christlichen Nationen das Bewusstsein von der Gemeinsamkeit ihrer politischen Berufung und die Empfindung, dass ein einheitliches Band alle Völker derselben sozialen und religiösen Bestrebungen zu einer grossen Gemeinschaft zusammenfassen muss.

80. — Aber eine andere Glaubenslehre strebt gleichfalls nach dem Vorrang. Der Islam und das Christentum erklären sich beide für die Weltreligion. — Die eine wie die andere trachtet nach Weltherrschaft; doch beide werden in ihren ehrgeizigen Hoffnungen getäuscht. — Karl Martell wirft sich mit Erfolg dem Islam in Spanien entgegen, und Ferdinand dem Katholischen gelingt es, später den Mohammedanismus dort ganz auszurotten. — Trotz wiederholter Aufbietung der Macht Europas, feiert der Koran im Morgenlande seinen Triumph. Die Kreuzzüge scheitern schliesslich, nachdem sie vorübergehend Erfolge gehabt hatten. — Die trennende Kluft zwischen Morgen- und Abendland hat sich für alle Zeiten geöffnet. — Religion und Sitten scheiden fürderhin diese beiden Teile der Welt. Wie die Lebensanschauungen von einander abweichen, so sind auch die Rechtsanschauungen verschieden. Der Friede wird nie etwas anderes als ein Waffenstillstand sein, der für kurze Dauer den Krieg unterbricht, den der Koran für alle Ewigkeit gegen die Ungläubigen predigt.

81. — Wenn auch der politische und religiöse Zweck der Kreuzzüge nicht erreicht worden ist, so sind diese selbst doch nicht ohne Nutzen für Europa gewesen. Sie haben dauernde und lebhafte Handelsbeziehungen zwischen der Levanteküste und den Fürstentümern und Republiken des Mittelmeergestades ins Leben gerufen. Pisa, Genua, Venedig, Barcelona und Marseille konnten ihre Seemacht stärken und ihre Handelsniederlassungen vermehren. — Gewerbe und Ackerbau verdankten den Kreuzzügen neue Herstellungsarten und bisher unbekannte Erzeugnisse. — Weiter haben die Kreuzzüge das Eindringen der Türken in Europa um mehrere Jahrhunderte hintangehalten. Sie haben alle Bevölkerungsschichten durch Erweckung der christlichen Nächstenliebe und der Gemeinsamkeit der religiösen Interessen einander näher gerückt und bei den europäischen Nationen dasselbe sittliche Bewusstsein hervorgerufen. Endlich sind sie dem Gedeihen einer gemeinsamen Gesittung

förderlich gewesen, indem sie die ganze Christenheit unter die Leitung der höchsten kirchlichen Gewalt gestellt haben.[1])

82. — Das Papsttum versteigt sich, pochend auf sein Ansehen in geistlichen und sittlichen Dingen, zu den ehrgeizigen Plänen einer Weltbeherrschung. Es masst sich das Recht an, Kronen zu verteilen und Zwistigkeiten zwischen Fürsten zu entscheiden. — Ihm tritt das Kaiserreich in den Weg, das von Rom her den Gedanken der Weltmonarchie als Vermächtnis überkommen hatte. — Der Kampf entbrennt: Gregor VII. und Heinrich IV. (1075—1085), Alexander III. und Friedrich Barbarossa (1159—1181), sowie Gregor IX. und Friedrich II. (1220—1241) spielen hierbei die wichtigste Rolle. Das Dogma von der päpstlichen Suprematie erreicht in der Bulle Unam sanctam, die von Papst Bonifazius im Jahre 1302 verkündet wurde, seinen Höhepunkt.

Das Papsttum besass nicht die erforderliche Gewalt, um im Bereiche der internationalen Verhältnisse Friede und Ordnung auf die Dauer zu begründen. Aber auch wenn es siegreich geblieben wäre, so wäre das Völkerrecht doch nicht unter seinem Einflusse entstanden und emporgeblüht. — Die religiöse Grundlage der päpstlichen Macht weist alle nichtchristlichen Völker aus der Gemeinschaft der Gläubigen zurück. Die Kirche kann sich nur zu einem Absolutismus bekennen, der mit der Unabhängigkeit der Staaten unvereinbar ist. Die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten ist aber die Voraussetzung jedes Völkerrechts.

83. — Bis zum 14. Jahrhundert hinderte noch ein anderer Grund die Entstehung regelmässiger und geordneter Verkehrsbeziehungen zwischen den Völkern; es ist der Mangel des Staatsbegriffes, der Mangel eines souveränen, unabhängigen, durch einen geeigneten Organismus vertretenen und geleiteten Gemeinwesens, der Mangel einer einheitlichen, festen Landesgewalt und einer gleichartig ausgestalteten Rechtspflege. Es fehlten mithin die notwendigen Bürgschaften für die Herrschaft von Recht und Gesetz und daher die Voraussetzungen für die Begründung regelmässiger Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten. Das Oberhaupt des Staates muss im Besitze einer anerkannten, unbestrittenen und geachteten politischen Macht sein, wenn es befähigt sein soll, im Namen des Staates Verträge zu schliessen. — Das Lehnswesen konnte von dem Staatsbegriffe nur eine unklare und verworrene Vorstellung haben; die Könige mussten, wie Philipp August, Ludwig der Heilige, Philipp der Schöne usw., ununterbrochen gegen die Anmassungen, Auflehnungen und Verrätereien ihrer grossen Vasallen kämpfen. — Die nationale Einheit musste erreicht werden. Nur dieser festgefügten Einheit hat es die französische Monarchie zu verdanken, dass sie länger als drei Jahrhunderte die erste Rolle im Bereiche der internationalen Beziehungen spielen konnte.[2]) — Nachdem sich endlich die nationale Einheit in England, Spanien, Frankreich und anderen Ländern verwirklicht hatte, konnte sich ein steter, fortgesetzter Wechselverkehr bilden, nunmehr konnte das Völkerrecht in die Erscheinung treten und sich entwickeln.

84. — Im 15. Jahrhundert gibt die Entdeckung Amerikas Anlass zu einer Reihe von Fragen. Im Vordergrunde der Erörterung steht der

1) [Lucas, De l'influence et du rôle du christianisme dans la formation du Droit international, Revue des Facultés catholiques de l'Ouest, avril 1894. — Nys, Les origines du Droit international, 1894. — Olivi, De l'influence du christianisme sur le Droit international, Revue cath. des institutions et du droit, t. XXII. — S. auch Horoy, Le droit international dans le Décret de Gratien, 1887.]

2) v. Martens, op. cit., Bd. I, S. 108.

Handel mit Sklaven, die Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren und der Vorrang der Entdeckung. — Spanien und Portugal beanspruchen beide die ausschliessliche Herrschaft über den Ozean und das Handelsmonopol mit den entdeckten Ländern. Beide Staaten unterwerfen sich dem Schiedsspruche des Papstes Alexanders VI., der die berühmte Bulle vom 4. Mai 1493 erlässt.[1])

85. — Einige Jahre später erschüttert die Reformation, ein Ereignis von weittragender Bedeutung, alle Staaten Europas. Europa spaltet sich in zwei feindliche Lager. — Ein langer, hartnäckiger Kampf ist die Folge. Er bezweckt, die weltliche Macht von der Vormundschaft der geistlichen Gewalt zu befreien. Papst und Kaiser verteidigen die Einheit und die Interessen der katholischen Kirche. Die Protestanten kämpfen für Religionsfreiheit und für das Recht, eine von Rom unabhängige Glaubensgemeinschaft zu gründen. — Dieser ernste Streit erzeugt blutige Kriege, die Deutschland verwüsten und verheeren. Der denkwürdige dreissigjährige Krieg ist in seinem Beginne ein Religionskrieg. Aber die Religion tritt bald zurück. Politische und materielle Interessen beherrschen die Gedanken und die Taten Gustav-Adolfs und Richelieus. — Das politische System Europas wird vollständig umgestaltet.

86. — Zwei grundlegende Regeln des Völkerrechts stammen aus dieser Periode: die Abschaffung der Privatfehden und der Schutz der ständigen Gesandtschaften.

Die Kriege zwischen Frankreich und Italien, der Kampf Franz I. mit Karl V. und die Entdeckung Neu Mexikos veranlassen die Werke der Spanier Vittoria, Soto, Suarez, de Ayala und des Italieners Alberico Gentile. Der dreissigjährige Krieg gibt Grotius die Anregung zu seinem berühmten Werke: de Jure Belli ac Pacis.

3. Epoche.

Vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution (1648—1789).

87. — Der am 24. Oktober 1648 abgeschlossene Westfälische Friede machte dem dreissigjährigen Kriege ein Ende. Die Unterhandlungen hatten bereits 1634 begonnen; die Präliminarien wurden 1645 festgesetzt. — Der Austausch der Ansichten und die Beratungen der Bevollmächtigten vor und während des Kongresses zeigten klar, dass die Regierungen mit den geschichtlichen Überlieferungen brachen und sich bewusst waren, Neuerungen vorzunehmen. — Die Bevollmächtigten tagten zugleich in Osnabrück und in Münster.[2])

Der Westfälische Friede ist der eigentliche Ausgangspunkt des neueren Völkerrechts geworden und die Grundlage der internationalen Beziehungen bis zum Jahre 1789 geblieben. — Seine wichtigsten Bestimmungen waren folgende: 1. Das Verhältnis der beiden Kirchen, der römischen und der protestantischen, wurde nach dem Zustande bestimmt, in welchem sich die beiden Religionsgesellschaften am 1. Januar 1624 befanden. — Die verbindliche Kraft des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555

---

1) [Prida, Influencia del descubrimiento y conquista de America en el Derecho internacional, Revista general de legislacion y jurisprudencia, 1892, p. 465 et 1898, p. 9. — S. auch Nys, La ligne de démarcation d'Alexandre VI, R. D. I., t. XXVII, p. 474.]

2) [Bougeant, Guerres et négociations qui précedèrent le traité de Westphalie 1751. — Klüber, Gültigkeit des Westfälischen Friedens, 1841. — Lawrence sur Wheaton, Commentaries 1868—69 t. II, p. 203.]

wurde bestätigt. — Dies bedeutete die Anerkennung und die Bekräftigung der Kirchenspaltung; — 2. die Staaten, die den Bestand des deutschen Reichs bildeten, zusammen 355, wurden für vollkommen unabhängig erklärt, jedoch unter der einzigen Beschränkung, dass sie keine Verträge zum Schaden eines andern deutschen Staates eingehen durften; — 3. der Schweizerbund und die Niederlande wurden als selbständige Staaten anerkannt; — 4. Frankreich erhielt einen Teil des Elsass und Schweden den grössten Teil von Pommern sowie einige deutsche Städte.

Nach F. von Martens[1]) lässt sich die allgemeine Bedeutung des Westfälischen Friedens für die internationalen Zustände dahin zusammenfassen: Der Friede war dadurch wichtig, dass alle europäischen Staaten die Solidarität ihrer politischen Interessen anerkannten, — er vereinigte diese Staaten zu einer internationalen Gemeinschaft, die nicht nur über gemeinsame und allgemeine Angelegenheiten beratschlagten, sondern auch innere Fragen jedes Staates zu regeln für geboten erachteten; — er brachte den Gedanken zum Bewusstsein, dass ein gewisses politisches Gleichgewicht eine Voraussetzung für den Frieden sei; — durch die Anerkennung der Autonomie einer Unzahl deutscher Staaten und durch ihre Vereinigung zu einem Bunde erschloss er den Einmischungsgelüsten aller europäischen Mächte in die inneren Angelegenheiten Deutschlands den weitesten Spielraum; — Deutschland wurde auf seinem Wege zur Einheit aufgehalten; Österreich wurde gedemütigt. — Die internationale Vormachtstellung Frankreichs wurde bestätigt; Schweden wurde hoch emporgehoben und war dazu ersehen, einige Jahre lang eine bedeutende Rolle in Europa zu spielen.

88. — Der zwischen Frankreich und Spanien im Jahre 1659 abgeschlossene Pyrenäische Friede[2]) und die Heirat Ludwig XIV. mit Maria Theresia bereitete sowohl neue Streitigkeiten als auch den Anspruch der Bourbonen auf den spanischen Thron vor.

89. — An dieser Stelle der geschichtlichen Übersicht ist folgende treffende Bemerkung des gelehrten Petersburger Professors v. Martens am Platze. Die Ursache, der Charakter und die Bedeutung der internationalen Ereignisse der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts bleiben unverständlich, wenn man nicht das Staats- und Gesellschaftswesen der europäischen Mächte, wie es sich damals gestaltete, in Betracht zieht. Auf den Trümmern des Feudalsystems war die absolute Königliche Selbstherrschaft, die eine feste Stütze in einer bei allen westlichen Nationen fast gleichartigen gesellschaftlichen Organisation fand, aufgerichtet worden. Nachdem der König die Lehnsherrn ihrer politischen Macht und fast aller ihrer Vorrechte entkleidet hatte, betrachtete er das Staatsgebiet als sein persönliches Erbgut. — Der Wille des Königs wurde das einzigste Gesetz für seine Untertanen. Ludwig XV. konnte im Pariser Parlament (am 3. März 1766) sagen: „In meiner Person allein ruht die souveräne Gewalt . . . Mir allein steht die unabhängige und ungeteilte gesetzgebende Gewalt zu. Die ganze staatliche Ordnung geht von mir aus.“

In den Augen der Fürsten hatten die Untertanen keinerlei Rechte gegenüber dem Staate, der sich einzig und allein in der Person des Königs verkörperte.[3])

Diese Nichtachtung des Rechts der Untertanen, die die innere

---

1) v. Martens, Völkerrecht, Bd. I, S. 90.
2) [Gualdo Priorato, Histoire de la paix conclue à Saint-Jean de Luz entre les deux couronnes en 1659, ins Französische übersetzt 1664.]
3) Taine, L'ancien régime, 1876, liv. I, ch. I, § 3.

Regierungsweise jener Zeit kennzeichnet, übt auch einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aus. Die wirklichen Interessen der Nation wurden durch die persönlichen und dynastischen Interessen der fürstlichen Häuser bestimmt. Mit allen Kräften der Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele nachstrebend, weichen die Fürsten in den auswärtigen Angelegenheiten vor keinem Mittel zurück und kümmern sich weder um die Rechte der Völker noch um die der fremden Staatsoberhäupter.[1])

90. — Nach dem Westfälischen Frieden fiel die Hauptrolle in Europa Frankreich zu. Sein vorwiegender Einfluss trat besonders während der Regierung Ludwigs XIV. hervor. In diesem Herrscher fand die persönliche Fürstenpolitik ihren reinsten Vertreter. — Ausdehnung der Grenzen seines Reichs, das war die Aufgabe, die sich Ludwig XIV. gestellt hatte und die er mit Hartnäckigkeit verfolgte. Dieser grosse König war ein hervorragender Diplomat, der seine Ziele ebenso leicht durch Unterhandlungen, wie durch Kriege erreichte.[2]) — Er verfügte über das beste Heer und über eine bedeutende Flotte. Turenne und Catinat haben sich im Landkriege, Jean Bart und Duguay-Trouin im Seekriege hervorgetan. Durch freigebige Subsidien wusste er seine Gegner zu gewinnen oder sie zu bewegen, neutral zu bleiben, so z. B. die Stuarts in England.[3])

91. — In seinem ersten Kriege mit Spanien fordert Ludwig XIV. die belgischen Provinzen auf Grund des Erbrechts seiner Gemahlin, der einzigen Tochter Philipps IV. von Spanien aus dessen erster Ehe. — Dieser Krieg endigt 1668 mit dem Aachener Frieden. Frankreich erwirbt 12 flandrische Städte.

Im Jahre 1671 kommt es zum Kriege zwischen Holland und Ludwig XIV., der die Könige von England und Schweden zu seinen Verbündeten zählt. Auf Seiten Hollands stehen der deutsche Kaiser, Dänemark, Spanien und der Kurfürst von Brandenburg. Ludwig XIV. verstand es meisterlich, unter seinen Gegnern Uneinigkeit zu stiften und jeden einzelnen zur Annahme seiner Bedingungen zu bewegen. Im Nymweger Friedensvertrag (17. September 1678) erhielt er die Franche-Comté.

92. — Im Jahre 1681 erlässt Ludwig die berühmte Marine-Ordonnanz, die gewisse Teile des Seevölkerrechts regelt. Diese Ordonnanz erlangte in fremden Ländern, selbst in England, ein bedeutendes Ansehen.

93. — Seit der englischen Revolution von 1688 änderte sich die Stellung der europäischen Staaten zu Frankreich. Wilhelm von Oranien, der Frankreich und Ludwig XIV. hasst, sieht mit voller Klarheit die Gefahr, die Europa durch die Gelüste des französischen Königs nach der Allgewalt droht. Er trachtet nach einem Bündnisse, das er dem unersättlichen Ehrgeize Ludwigs entgegenstellt. — Dank seiner Bemühungen kommt dieser Bund im Jahre 1689 zu stande. Er umfasst das deutsche Reich, England, Dänemark, Holland, Spanien, Preussen, Savoyen und Schweden, also fast ganz Europa. — Wiederum gelang es Ludwig XIV. die Verbündeten zu entzweien und jedem seine Friedensbedingungen auf-

---

1) v. **Martens**, Völkerrecht, Bd. I, S. 92 u. ff.

2) „Niemals hat ein Fürst die Majestät eines grossen Staates mit mehr Würde und Hoheit zu vertreten gewusst. Er war sein eigener Minister und erfüllte die Pflichten, die ihm sein schwieriges Amt aufbürdete, mit einem Geschick und einem Eifer, wie man es von einem Menschen, der in seiner frühesten Kindheit den Thron bestiegen hat und schon von Schmeichlern umgeben war, bevor er sprechen konnte, nie erwartet hätte." — **Macaulay**, Histoire d'Angleterre, t. I, ch. II, p. 219, übersetzt ins Französische von **Montégut**.

3) **Macaulay**, Histoire d'Angleterre, t. I, ch II, pp. 225 et s.

zuzwingen. 1697 wurde der Ryswicker Friede unterzeichnet. Er bedeutet einen Triumph für die französische Politik.[1])

94. — Entrüstet über seine Bundesgenossen änderte Wilhelm von Oranien seine Politik. — Karl II., König von Spanien, hatte keine Kinder. Die Eröffnung seiner Erbschaft stand bevor. — Auf die ausgedehnten Staaten der spanischen Monarchie machten die regierenden Häuser Österreichs, Bayerns und Frankreichs Anspruch, alle leiteten ihre Rechte von ihren Gemahlinnen ab. — Maria Theresia hatte durch ihre Heirat mit dem französischen Könige auf ihre Ansprüche verzichtet. Aber Ludwig machte sie zu Gunsten eines seiner Abkömmlinge geltend. Er wollte die Vereinigung Spaniens und Österreichs verhindern. — Spanien wollte von einer Teilung der Monarchie nichts wissen. — Der Wunsch Europas ging dahin, zu verhüten, dass die Kronen Frankreichs und Spaniens oder Österreichs und Spaniens auf einem Haupte vereinigt würden, und dass somit dem Hause der Bourbonen oder dem Österreichs ein gefährliches Übergewicht verliehen würde. — Ein Teilungsvertrag wurde zwischen England, Frankreich und Holland im Haag, im Jahre 1698 unterzeichnet. Auf die Verwahrungen Karls II. gegen diesen Vertrag erwiderte Frankreich, dass das europäische öffentliche Recht den beteiligten Staaten gestatte, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Wiederherstellung der Monarchie Karls V. mit seiner die Selbständigkeit und Sicherheit anderer Staaten bedrohenden Macht zu verhindern.[2]) Karl II. setzte durch Testament den Kronprinzen Karl von Bayern zu seinem Universalerben ein. Dieser starb aber bald. — Ein neuer Teilungsvertrag wurde 1700 zwischen denselben Parteien vereinbart. — Karl II., der mit diesem Abkommen ebenso unzufrieden war, wie mit dem vorherigen, testierte zu Gunsten des Herzogs von Anjou, des Enkels Ludwigs XIV. und Maria Theresias. Die Annahme dieses Testaments durch Ludwig XIV. rief einen langen, blutigen Krieg hervor, der mit dem Utrechter Frieden endete.[3])

95. — Ludwig XIV. hatte, wiewohl besiegt, trotzdem seinen Hauptzweck erreicht. Die Kronen Österreichs und Spaniens waren nicht auf einem Haupte vereinigt; Philipp von Anjou war als König von Spanien anerkannt worden. — Aber die Utrechter Verträge bestimmten im Interesse des europäischen Gleichgewichts die Trennung der Kronen Spaniens und Frankreichs als eine grundlegende Regel des europäischen öffentlichen Rechts. Sie nahmen der spanischen Monarchie Belgien, das Mailänder Gebiet und Neapel, um Österreich damit zu bereichern. Zu demselben Ergebnisse wäre man gelangt, wenn man die Teilungsverträge ausgeführt hätte. Man hätte sich die ungeheuren Verluste an Gut und Blut, die der Erbfolgekrieg gekostet hat, erspart.

96. — Der Utrechter Friede bestätigte die Legitimität der englischen

---

1) [Rousset, Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick, 1699.] — Macaulay, Histoire d'Angleterre, trad. par Montégut, t. II, ch. VII, pp. 197 et s. — Macaulay, Histoire du règne de Guillaume III, trad. par Pichot, t. I, ch. I, p. 112; t. II, ch. II, pp. 203 et s.; ch. III, pp. 229 et s.; t. III, ch. I, pp. 1 à 26; ch. II, pp. 235 et s.; ch. IV, pp. 423, 496 et s.

2) Capefigue, Louis XIV, son gouvernement et ses relations avec l'Europe, 1837-38, t. IV, chap. 53.

[3) Actes et mémoires concernant la paix d'Utrecht, 1712-1713. — Baudrillart, Philippe V et la Cour de France, 1889. — Courcy, La coalition de 1701 contre la France, 1886. — Lawrence sur Wheaton, Commentaires, t. II, pp. 205 et s. — Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne, 1888. — Macaulay, Histoire du régne de Guillaume III, t. IV, ch. I, pp. 121, 146 et suiv.; ch. II, pp. 168, 241 et s. — Mignet, Négociations relatives à la succession d'Espagne, 1842, t. I, Introduction.

Revolution von 1688 und garantierte dem Hause Hannover das Erbrecht an der englischen Krone. — Die Utrechter Verträge sind seit dieser Zeit bis zur französischen Revolution in jedem späteren Friedensvertrage stets erneuert und bekräftigt worden. Nur eine wichtige Änderung erfolgte durch den Wiener Vertrag von 1738, der die Krone der beiden Sizilien einem Zweige des Bourbonischen Hauses übertrug.

97. — Die Utrechter Verträge gaben Europa fünfundzwanzig Jahre lang Frieden. Während dieser Zeit ruhte die lange Feindschaft die zwischen Frankreich und England seit den Lehnskriegen des Mittelalters geherrscht hatte. — Schweden, das von inneren Kämpfen zerrissen war, musste darauf verzichten, eine ausschlaggebende Rolle in der auswärtigen Politik zu spielen. — Der Kurfürst von Brandenburg hatte sich 1701 zum König von Preussen gemacht. Ein neuer, mächtiger Staat, Russland, trat in lebhafte Verkehrsbeziehungen mit den Westmächten Europas.

Im Jahre 1739 brach ein Seekrieg zwischen Spanien und England aus.

98. — Im Jahre 1740 starb der deutsche Kaiser Karl VI. Er war überzeugt, dass er seiner Tochter Maria Theresia die Erbschaft in die dem Hause Österreich zugehörigen Staaten durch die berühmte Pragmatische Sanktion vollkommen gesichert habe. Die Pragmatische Sanktion war vom deutschen Reichstage ratifiziert und fast von allen Mächten Europas garantiert worden. Aber die regierenden Häuser von Bayern, Brandenburg, Sachsen, Spanien und Sardinien beanspruchten, jedes unter einem anderen Vorwand, bedeutende Teile des unter der Krone Österreichs lange vereinigt gewesenen Gebietes. Sie verbündeten sich mit Frankreich gegen Maria Theresia. — Friedrich II., König von Preussen, vertrat seine Forderungen aufs nachdrücklichste. Ohne die verbindliche Kraft der Pragmatischen Sanktion, die auch er gebilligt hatte, zu bestreiten, rückte er in Schlesien ein. Die wahren Beweggründe hierzu waren, wie aus seinen Privatbriefen hervorgeht, Ruhmsucht, Ehrgeiz und der Wunsch, das von seinem Vater gegründete Heer und die aufgehäuften Geldmittel zu einer Vergrösserung Preussens zu verwenden. Durch seine Eroberung gesichert, liess er seine Bundesgenossen unter nichtigen Vorwänden im Stich. Schlesien wurde durch den Breslauer Vertrag von 1742, der durch den Dresdner Vertrag von 1745 bestätigt wurde, an ihn abgetreten.[1])

Im Jahre 1748 wurde zu Aachen der allgemeine Friede geschlossen. Alle eroberten Länder wurden herausgegeben, mit Ausnahme von Parma, Piacenza und Guastalla, die an einen Sohn Philipps V. von Spanien, und eines Teiles der Lombardei, der an den König von Sardinien abgetreten wurde. Der Vertrag garantierte Friedrich II. den Besitz von Schlesien und Glatz sowie die Ansprüche des Hauses Hannover auf die Krone Englands. Er beliess Österreich seine Grossmachtstellung, begünstigte aber gleichzeitig die Erhebung Preussens.

99. — Der Friede von Aachen brachte einen Zustand, der keine Regierung befriedigte. Österreich beklagte den Verlust von Schlesien. Frankreich hatte im Kriege mit England seine Flotte eingebüsst und behielt nichts von seinen Eroberungen. Russland fühlte sich durch die ehrgeizigen Bestrebungen des Königs von Preussen beunruhigt.

Im Monat August 1756 rückte Friedrich II. plötzlich in Sachsen ein und besetzte Dresden. Er gab vor, in den Archiven einen Plan gefunden zu haben, der die Aufteilung Preussens zwischen Österreich, Sachsen und

1) [Rousset, Recueil d'actes et négociations depuis la paix d'Utrecht à celle d'Aix-la-Chapelle, 1728-55.]

Russland zum Gegenstand hätte.*) So begann der siebenjährige Krieg (1756—1763), woran sich auf der einen Seite Österreich, Sachsen, das deutsche Reich, Frankreich sowie Russland, und auf der andern Seite Preussen mit dem verbündeten England beteiligte. Dieser Krieg brachte Friedrich an den Rand des Verderbens. Der Tod der Kaiserin Elisabeth von Russland rettete ihn. Der neue Kaiser, der voll von Bewunderung für das preussische Militärwesen war, liess sich von Friedrich selbst die Friedensbedingungen vorschreiben.

100. — Der Familienvertrag von 1761 vereinigte die beiden Bourbonenstämme von Frankreich und Spanien. Er bezweckte die Verwirklichung der Prophezeiung Ludwigs XIV., dass es keine *Pyrenäen* mehr gäbe. Spanien wurde dadurch in den Krieg zwischen Frankreich und England hineingezogen.

Im Jahre 1763 wurde der Friede zu Paris zwischen England, Frankreich und Spanien, sowie der von Hubertusburg zwischen Österreich und Preussen geschlossen. Schlesien blieb Friedrich erhalten. Fast sämtliche französche Kolonien in Amerika gingen in den Besitz von England über.

101. — Nach dem Hubertusburger Frieden vollzog sich eine merkliche Änderung in der Machtstellung und dem Einflusse der europäischen Staaten. — Preussen steigt zu der Stellung einer europäischen Grossmacht empor und nimmt im Deutschen Reiche dieselbe Bedeutung ein, wie Österreich. Eine protestantische Macht gleicht von nun an den Einfluss der katholischen Macht aus. Eine beständige Gegnerschaft entwickelt sich zwischen diesen zwei Mächten, die beide um das Bündnis mit dem benachbarten Russland buhlen. — Russland spielt jetzt eine entscheidende Rolle in den Angelegenheiten von Mitteleuropa. Der Neustädter Friede von 1721 hat es auf Kosten Schwedens um die baltischen Provinzen vergrössert. Russland ist zu gleicher Zeit eine europäische Macht und eine Seemacht geworden. Schweden ist verarmt und geschwächt. Es hat seinen Einfluss in Deutschland verloren. — Spanien steht ganz im Bannkreise von Frankreich. Holland, das während des 1756er Seekriges neutral geblieben war, ist zu einer Macht zweiten Ranges hinabgesunken. Es ist nicht mehr der hartnäckige Widersacher des grossen Königs.

102. — Die Teilung Polens diente dazu, Österreich, Preussen und Russland einander zu nähern. Die erste Teilung fand 1772 statt, die zweite 1793; sie bereitete der polnischen Republik ein Ende. „Die Begehung dieses grossen politischen Verbrechens wurde dadurch begünstigt, dass die Polen bei den Grundmängeln ihrer Landesverfassung verharrten, dass sie sich in Religionsangelegenheiten von einer verblendeten Unduldsamkeit zeigten und dass sie ihre widerwärtigen Streitigkeiten mit allzu grosser Leidenschaftlichkeit durchfochten. Die törichte Einrichtung des liberum veto, die die Anarchie guthiess, konnte nur durch das Konföderationsrecht, das Aufstände guthiess, im Zaume gehalten werden . . . Aber diese Tatsachen sind weit davon entfernt, die Vergewaltigung Polens zu entschuldigen.“ [1])

Wer war der eigentliche Anstifter dieser Rechtswidrigkeit? Die Geschichtsforscher sind hierüber nicht einig; aber alle erwähnen die heuchlerischen Tränen Maria Theresias.[2])

---

1) Wheaton, Histoire des progrès etc., t. I, p. 333. — Lawrence, Commentaires sur les Eléments du Droit international de Henry Wheaton, t. I, XIX, pp. 28 et s. — [Sorel, La question d'Orient au XVIII siècle, 1889. — Raumer, Le démembrement de la Pologne, 1878.]

2) Wheaton, op. cit., t. I, pp. 334 bis 344. — v. Martens, Völkerrecht, § 25.

*) *v. Ranke, Zur Geschichte von Österreich und Preussen zwischen den Friedensschlüssen von Aachen und Hubertusburg, 1875.*

103. — Der zwischen der Türkei und Russland im Jahre 1774 abgeschlossene Friede von Kutschuk-Kainardschi sicherte Russland die Vormachtstellung auf der Balkan-Halbinsel, die es bis zum Pariser Frieden vom Jahre 1856 bewahrt hat.

104. — Die Vermittlung Russlands und Frankreichs machte dem im Jahre 1778 zwischen Österreich und Preussen wegen der bayrischen Erbfolge ausgebrochenen Streite ein Ende. Der Teschener Vertrag von 1779 bestätigte die Gültigkeit des Westfälischen, Breslauer und Dresdener Friedens. Russland wurde somit zum Mitbürgen des durch den berühmten Vertrag von 1648 geschaffenen Zustandes der Dinge in Westeuropa. Dies verlieh ihm das Recht, sich später in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu mischen.

105. — Im Jahre 1774 empörten sich die englischen Kolonien in Amerika gegen ihr Mutterland. Die Folge war die Gründung der unabhängigen Staaten von Nordamerika, am 4. Juli 1776. — Der französische Hof erkannte nach langem Zögern und reiflicher Erwägung die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an und schloss mit ihnen am 6. Februar 1778 einen Handels- und einen Defensivbündnisvertrag. — Ein neuer Krieg brach zwischen England und Frankreich aus; Spanien wurde wiederum infolge des Familienvertrages in ihn hineingezogen. Der Definitiv-Friede wurde 1783 in Versailles geschlossen. England erkannte die Unabhängigkeit seiner alten Kolonien an. Florida und Menorka wurden an Spanien zurückgegeben, der Senegal fiel an Frankreich.[1])

106. — Frankreich und die Verein. Staaten nahmen in den Verträgen vom Februar 1778 den seerechtlichen Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" an. Die französische Regierung erliess am 26. Juli 1778 eine Verordnung, die diese Bestimmung zu Gunsten aller neutralen Mächte ausdehnte.

107. — Die Anmassungen Englands gegenüber dem Seehandel der Neutralen veranlassten die Kaiserin von Russland, Katharina II., zum Erlasse der berühmten Deklaration der „Bewaffneten Neutralität". Die Deklaration wurde den Höfen von London, Versailles und Madrid mitgeteilt. Dänemark und Schweden unterzeichneten im Juli und September 1780 Verträge mit Russland. Die Ostsee wurde als mare clausum für die Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte erklärt. — Preussen (8. Mai 1781), Portugal (15. Juli 1782) und Neapel (10. Juni 1783) traten den Verträgen bei. Österreich (9. Oktober 1781) und die Verein. Staaten (1781) nahmen die in der Deklaration aufgestellten Grundsätze an. — England wurde genötigt, den Handel der Neutralen mit den Verein. Staaten zuzulassen.[2])

108. — Der leitende Grundsatz, der alle Kriege und alle diplomatischen Unterhandlungen des 17. und 18. Jahrhunderts beherrschte, war der des „politischen Gleichgewichts" der europäischen Staaten. Namens dieser Maxime schloss man Freundschaftsbündnisse und Koalitionen. Kriegserklärungen und Gebietsteilungen suchte man mit der Erhaltung des Gleichgewichts der Staaten zu begründen. — Die ganze internationale Politik dieser beiden Jahrhunderte drehte sich um die Wahrung dieses

1) [S. wegen des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges: Brancroft, Action commune de la France et de l'Angleterre pour l'indépendance des États-Unis, 1876 — Doniol, Histoire de la participation de la France à l'établissement des États-Unis d'Amérique 1886—92].

2) [S. über die bewaffnete Neutralität von 1780 Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität, 1884. — Paul Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893. — Nikolski, Origine du système de la neutralité armée de 1780 (russisch), Journal du ministre de l'instr. publ. de Russie, Februar 1898.] — *Trendelenburg, Friedrichs des Grossen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg, 1884.*

Gleichgewichts, das stets veränderlich war und stets von neuem gefährdet wurde. Diese Bemühungen zeigen, dass die Staaten von Europa das Gefühl der Gemeinsamkeit ihrer Interessen besassen. — Der gedachte Grundsatz wurde aber auch zur Beschönigung aller Gelüste, aller Beraubungen und Rechtswidrigkeiten angerufen.[1] *)

109. — Die Fragen, die im Laufe dieser Periode hauptsächlich den Gegenstand des Interesses in Anspruch nahmen, sind folgende: Freiheit des Meeres; Freiheit der Hochseefischerei; Recht des Schiffsgrusses; Handelsfreiheit der Neutralen in Kriegszeiten; Wegnahme des feindlichen Privateigentums im Seekriege; Durchsuchungsrecht; Kriegskonterbande; Unzulässigkeit des im Frieden verbotenen Handels mit den Kolonien während eines Krieges; Blockaderecht und seine Voraussetzungen; Sund- und Beltzoll; Interventionsrecht; Voraussetzungen für die Eigenschaft einer Kriegspartei.

Die Achtung der Unverletzlichkeit der Gesandten sowie deren Vorrechte festigten sich. Es besserten sich die Beziehungen zwischen den Kriegsparteien sowie die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Die Diplomatie zeichnete sich durch Eifer und Verständnis aus. Sie trug wesentlich dazu bei, die heute geltenden Grundsätze festzulegen und zur Anerkennung zu bringen.

110. — Es konnte nicht ausbleiben, dass die wichtigen Ereignisse, die bedeutenden Rechtsfragen und die erbitterten Streitigkeiten dieser Zeit die regste Aufmerksamkeit bei allen Philosophen, Juristen und Gebildeten erweckten. Die hervorragendsten und angesehensten Schriftsteller dieser Zeit waren Barbeyrac, Burlamaqui, Bynkershoek, Hübner, Galiani, Lampredi, Mably, G. F. von Martens, Moser, Pufendorf, Selden, Vattel, Wolf, Wicquefort und Zouch.

4. Epoche.

Von der französischen Revolution bis zu den Wiener Verträgen (1789—1815).**)

111. — Die französische Revolution zielte darauf ab, die Überreste des verhassten Feudalsystems zu beseitigen und die königliche Willkürherrschaft mit ihren Missbräuchen zu stürzen. Ihr ursprünglicher Zweck bestand darin, dem französischen Bürger politische Rechte und persönliche Freiheit zu verschaffen. Hierin liegt ihre nationale Seite. — Aber was die französische Revolution vor allem kennzeichnet, was ihre Grösse und ihren Ruhm begründet, ist die kosmopolitische, die humanitäre Seite, der wir besonders in ihren Anfängen begegnen. Der Rechtsgedanke, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die Gewissensfreiheit, die Abschaffung der Sklaverei, die individuelle Freiheit des Bürgers, mit einem Worte, alle grossen Prinzipien, die die französische Revolution verkündet hat und die zum Gemeingute der gesitteten Nationen geworden sind, verleihen der Revolution eine hohe Bedeutung in der Geschichte des Völkerrechts.[2])

Der Drang nach Freiheit, der in Frankreich aufgewacht war, schien

---

1) v. Martens, Völkerecht, § 28.

2) v. Holtzendorff, Encyklopädie, § 8. — [Nys, La Révolution française et le Droit international, in seinen Études de droit international, pp. 318 et s. — Olivi, De quelques conséquences de la Déclaration des droits de l'homme dans le domaine du droit des gens, Rev. cathol. des institutions et du droit, 1889.]

*) *Gentz, Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, 1806.*

**) *von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1882.*

sich ganz Europas bemächtigen zu wollen. Die grundlegenden Gedanken der französischen Revolution erschütterten das alte monarchische System. Sie riefen tiefgehende Umwälzungen in den politischen Einrichtungen und in der inneren Organisation der europäischen Nationen hervor. Die Fürsten erkannten, welche Gefahr ihnen drohte. Mit dem Siege der Revolution musste ihre unumschränkte Gewalt verschwinden. Sie schlossen ein Bündnis gegen den gemeinsamen Feind und wollten der Ausbreitung der neuen Ideen ein Ziel setzen. Auch hofften sie, die in Frankreich herrschende Unordnung zu benutzen, um auf dessen Kosten ihr Land zu vergrössern (Abkommen von Pilnitz 27. August 1791 — Österreichisches Ultimatum 7. April 1792 — Braunschweigisches Manifest 28. Juli 1792). — Auf der andern Seite forderten die Dekrete des National-Konvents die europäischen Völker auf, sich unter Frankreichs Beistand und Hilfe gegen ihre Fürsten zu erheben (Dekret vom 19. November 1792). — Unter solchen Umständen kam die Koalition von 1793 gegen Frankreich zu stande. Aber eigennützige Pläne und habsüchtige Anschläge stifteten Uneinigkeit unter den Verbündeten. Die Zwietracht trat klar zu Tage, als Preussen, ohne Vorwissen Österreichs, mit der französischen Republik in Unterhandlungen trat und den Friedensvertrag von Basel schloss (1795). — Die Siege Bonapartes zwangen Österreich am 17. Oktober 1797 den Frieden von Campo-Formio zu unterzeichnen.

112. — Der Friede war nicht von langem Bestand. Eine neue Koalition zwischen England, Österreich und Russland bildete sich gegen Frankreich. — Im Jahre 1797 trat ein Kongress in Rastatt zusammen.[1]) Die französischen Gesandten wurden am 28. April 1799 ermordet; dieser unerhörte Anschlag bewies, von welch leidenschaftlichem Geiste die Verbündeten gegen die Republik beherrscht waren. 1801 wurde mit Österreich zu Luneville, 1802 mit England zu Amiens Friede geschlossen.

113. — Die französische Revolution zerstörte durch ihre Kriege und Eroberungszüge, durch die Ausbreitung ihrer Grundsätze und Lehren, die Rechtslage, wie sie durch den Westfälischen Frieden geschaffen worden war. Nachdem Frankreich das verbündete Europa geschlagen hatte, legte es den Grund zu einer neuen Ordnung der internationalen Verhältnisse.[2])

114. — Es erübrigt hier, eine Schilderung der napoleonischen Eroberungskriege zu geben. Wir wollen nur die allgemeinen und kennzeichnenden Grundzüge hervorheben.

„Napoleon — so sagt Martens — unterwarf sich allerdings halb Europa durch die Gewalt seiner Waffen, nicht minder aber durch die neuen Freiheitsideen. Wohin sie der Krieg führte, da verbreiteten die französischen Heere diese Ideen, und wo immer sie in eroberten Ländern liberale Staatsinstitutionen begründeten, da wandte sich diesen der Beifall der Völker zu. Napoleon begriff sehr wohl die Macht einer solchen Propaganda, unablässig verkündete er in Tagesbefehlen und Manifesten, dass er mit den allerorts gründlich verhassten feudalen Institutionen Krieg

---

1) [S. Über den Rastatter Kongress Koechlin, La politique française au congrès de Rastatt, Annales de l'Ecole libre des sciences politique 1886, 1887 und 1888. — Sorel, L'Europe et le Directoire; le congrès de Rastatt, Revue des Deux-Mondes 15 juillet 1897]. — (*Hüffer, Der Rastatter Kongress und die zweite Koalition, 1878/79*).

2) [Bourgoing, L'Europe pendant la Révolution française, 1865—85. — Descotes, La Revolution française, vue de l'étranger 1897, — Lefebvre, Les cabinets de l'Europe durant la Révolution française 1845—47. — Sorel, L'Europe et la Revolution française, 1885—92. — Sybel, Histoire de l'Europe pendant la révolution française, 1869—88.]

führe und seine Herrschaft nicht in der Sklaverei, sondern in der Sympathie der Nationen zu begründen begehre." [1])

Im Anbeginn begegneten die Franzosen bei den Völkern durchaus nicht dem Widerstand und dem Abscheu, worauf die Fürsten Europas rechnen mochten. — Aber alles änderte sich, als sich die wahren Absichten Napoleons mit einer verblüffenden Klarheit offenbarten. Der Wille des Eroberers verfügte mit einem Federstrich auf der Landkarte das Ende von Staaten. Die von England verhängte Seeblockade, der der Kaiser die Kontinentalsperre entgegenstellte, machte Handelsbeziehungen zur Unmöglichkeit und brachte alle Völker in Not und Elend. — Die europäischen Fürsten stellten ihren Untertanen bessere politische Einrichtungen und freiheitlichere Gesetze nach Abschüttelung des französischen Joches in Aussicht. — Spanien hatte unaufhaltsam gekämpft. — Jetzt erhob sich Deutschland; eine alles mit sich fortreissende Begeisterung flammte im Jahre 1813 auf. — Das Kriegsglück verliess die französischen Heere. — Die Verbündeten drangen in Frankreich ein und besetzten zweimal dessen Hauptstadt.

5. Epoche.

Von den Wiener Verträgen (1815) bis auf den heutigen Tag. [2])

115. — Nach dem Sturze Napoleons war eine Wiederherstellung der europäischen Staatengesellschaft erforderlich. Der Wiener Kongress unterzog sich dieser Aufgabe. Die Sitzungen wurden am 18. November 1814 eröffnet. Die Herrscher von Russland, Österreich und Preussen nahmen mit den Vertretern fast aller europäischen Staaten an dem Kongresse teil. Am 9. Juni 1815 hatte der Kongress seine Arbeit beendigt. Die alten Dynastien waren wieder eingesetzt worden. Die Familie Bonaparte war in Acht verfallen. — Frankreich wurde auf seine alten Grenzen von 1792 zurückgewiesen. — Die Teilung Polens wurde bestätigt. [3]) Preussen erhielt das Herzogtum Posen, fast die Hälfte des Königreichs Sachsen, dessen völlige Auflösung es gewünscht hatte, sowie eine grosse Zahl von Städten und Gauen auf beiden Rheinufern. — Österreich stellte seinen ehemaligen Länderumfang, wie er vor den Verträgen von Luneville bestanden hatte, wieder her und erwarb Venetien und die Lombardei. — Alle deutschen Staaten schlossen untereinander ein ewiges Bündnis: den „Deutschen Bund", der von einem Bundestage geleitet werden sollte. — Russland erhielt das Herzogtum Warschau. — Belgien wurde mit Holland zu einem Staate unter dem Namen „Königreich der Niederlande" vereinigt; er sollte ein Bollwerk gegen etwaige Anschläge Frankreichs bilden. — Die Schweiz wurde neutralisiert. — England bereicherte sich mit dem grössten Teile der fremden Kolonien.

Willkür und Vergünstigungen herrschten allein bei der Länderverteilung vor. Man berücksichtigte weder erworbene Rechte noch die billigen Ansprüche der Völker. [4])

Die durch feierliche Proklamation der Fürsten beim Beginne des Krieges von 1813 erweckten Hoffnungen auf durchgreifende politische Reformen wichen gar bald einer allgemeinen Enttäuschung. Die gemachten Versprechungen wurden nicht gehalten. Das allseitige Verlangen nach

---

1) v. Martens, Völkerrecht, Bd. I, § 28, S. 126.
2) Für diese Epoche ist das Werk von Debidour, L'histoire diplomatique de l'Europe, von besonderer Bedeutung.
3) Wheaton, Histoire de progrès etc., t. II, § 12 u. 13, pp. 110 et s.
4) v. Holtzendorff, Encyklopädie, § 8.

Reformen erzeugte bald eine Gärung der Gemüter, die sich durch neue Revolutionen Luft verschaffte.

Der Einfluss französischer Anschauungen machte sich auf dem Wiener Kongresse bei einigen Fragen bemerkbar, so hinsichtlich des Negerhandels und der Freiheit der Flussschiffahrt.[1])

116. — Um den durch den Wiener Kongress begründeten Verhältnissen einen sichern Bestand zu verleihen, namentlich aber um Frankreich in Schach zu halten, stifteten Österreich, Preussen und Russland den Bund der Heiligen Allianz,[2]) der anfänglich auf die Mitwirkung Englands zählen konnte. Unter dem Einflusse Alexanders I. nahm die Heilige Allianz (26. September 1815) eine mystisch-religiöse Färbung an. Die verbündeten Fürsten beabsichtigten durch diese Erklärung „vor dem Angesichte der ganzen Welt den unerschütterlichen Entschluss zu verkünden, ihr Benehmen, sei es hinsichtlich der Verwaltung ihrer Staaten, sei es hinsichtlich ihrer politischen Beziehungen zu auswärtigen Regierungen, nur nach den Geboten der heiligen Religion, Geboten der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe und des Friedens einzurichten".

Die vier Mächte, die die Koalition gegen Frankreich eingegangen waren, hatten sich schon durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814) verpflichtet, für einen Zeitraum von 20 Jahren in Gemeinschaft zu wirken „um das europäische Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Staaten zu sichern und Willkürmassregeln gegen fremde Rechte und Gebiete, die so lange Jahre die ganze Welt in einen Zustand der Verwahrlosung versetzt hatten, zu verhüten".

Der Aachener Vertrag (30. September—21. November 1818), kraft dessen Frankreich die von den unumschränkten Monarchien befolgte Interventionspolitik annahm, war von demselben Geiste getragen. Der Aachener Kongress zeigte klar, dass die Grossmächte fest entschossen waren, weder freisinnige Reformen vorzunehmen, noch auch innere Revolutionen zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit und der Volksrechte zuzulassen.

Der Beitritt des Hauses Bourbon führte zur Gründung der Pentarchie. Die fünf Grossmächte halten sich für berufen, als höchster Gerichtshof die Geschicke Europas zu bestimmen und als Beschützer der Völker mit eifersüchtiger Sorgfalt deren Ruhe zu überwachen. Sie massen sich die Befugnis an, in die inneren Angelegenheiten unabhängiger Staaten stets dann einzugreifen, wenn nach ihrer Meinung die Gestaltung der Dinge eine Gefährdung des europäischen Friedens befürchten lässt. — Angesichts des regen Freiheitsdranges der Völker war natürlich an Veranlassungen zu derartigen Einmischungen kein Mangel. Die Kongresse von Troppau (1820), von Laibach (1821) und von Verona (1822) richten sich trotz des Widerspruchs Englands gegen die in Neapel und in Spanien ausgebrochenen Revolutionen.[3])

117. — Die spanischen Kolonien trennen sich von Südamerika, schütteln das Joch des Mutterlandes ab und nehmen republikanische Staatsformen an.[4]) Griechenland sagt sich von der Türkei los.[5])

1) [S. über den Wiener Kongress: Angeberg, Le congrès de Vienne et les traités de 1815, 1868. — Flassan, Histoire du Congrès de Vienne 1829. — Pallain, Correspondance de Talleyrand et de Louis XVIII pendant le Congrès de Vienne, 1881. — Pradt, le Congrès de Vienne, 1815.] — *von Treitschke, op. cit., Bd. I, S 597 ff.*

2) [Über die Heilige Allianz S. Goerres, Allianz und die Völker, 1859. — Muhlenbeck, Les origines de la Sainte-Alliance, 1888.]

3) Lawrence, op. cit., t. II, pp. 230 et s. — Wheaton, Histoire etc. t. II, §§ 22 à 25, pp. 199 et s.

4) [Torrente, Historia de la revolucion hispano-americana, 1829—30. — S. Lawrence, op. cit., t. II, p. 298 u. p. 408 et s.]

5) [Headley, Diplomatic History of Greece, 1888.]

117[1]. — [Die Interventionspolitik der Heiligen Allianz und die Emanzipation der amerikanischen Kolonien veranlassen den Präsidenten der Verein. Staaten Monroe im Jahre 1823 zu der berühmten Erklärung, die unter der Bezeichnung Monroelehre bekannt ist (siehe unter No. 300). Hiernach dulden die Verein. Staaten keine Einmischung Europas in die Angelegenheiten des amerikanischen Festlandes.]

118. — In Verkennung des von Talleyrand auf dem Wiener Kongresse als unfehlbar verkündeten Legitimitätsprinzips*) stürzt Frankreich im Jahre 1830 die bourbonische Dynastie.

Frankreichs Beispiel reisst das benachbarte Belgien mit sich fort. Die Belgier erheben sich gegen die holländische Regierung. — Unter Beihilfe Frankreichs und Englands trennt sich Belgien von Holland; es wird durch den Londoner Vertrag von 1831 zu einem selbständigen Königreich erhoben. Der König der Niederlande erkennt es erst im Jahre 1839 an.[1])

119. — Eine neue Revolution bricht am 24. Februar 1848 in Frankreich aus. Die Republik wird ausgerufen. Diese Bewegung findet einen Widerhall in einem grossen Teile Europas. Es kommt zu Revolutionen in Preussen, in Ungarn usw. Österreich erhält Unterstützung von Russland. — Das Frankfurter Parlament verläuft ergebnislos; der Deutsche Bund wird wiederhergestellt. — Pius IX. flüchtet nach der Ermordung des Grafen Rossi nach Gaëta. Er wird durch französische Truppen nach dem Vatikan zurückgebracht. Diese halten Rom einige Jahre lang besetzt.

120. — Diese Geschehnisse beweisen, dass das System der Heiligen Allianz nicht imstande war, auf den Gang der politischen Ereignisse bestimmend einzuwirken. Aber den Todesstreich empfing die vom Wiener Kongress angenommene Politik erst durch die Thronbesteigung Napoleons III. Gegen Frankreich waren die Verträge von 1815 geschlossen worden, gegen Frankreich hatten sich die Mächte verbündet, um es zur Beobachtung der Verträge zu zwingen, und ein Bonaparte besteigt den Thron, von dem seine Familie für alle Zeiten ausgeschlossen worden war!

121. — Napoleons erste Sorge war, das Bündnis der drei Ostmächte zu sprengen und sich mit England zu vereinigen. Die günstige Gelegenheit hierzu bot der Orientkrieg. Dieser hatte als scheinbaren Anlass eine Streitigkeit um die Heiligen Stätten. In Wirklichkeit wurde er aber durch die Ausnahmestellung, die Russland seit dem Frieden von Kutschuk-Kainardschi auf dem Balkan einnahm, sowie durch die Schwäche der in ihrem Bestande bedrohten Türkei veranlasst. England, Frankreich und Sardinien eilten dem Sultan zur Hilfe.[2])

122. — Nach der Einnahme von Sewastopol trat in Paris ein Kongress zusammen. Auch Preussen und Österreich wurden hinzugezogen, obgleich sie sich nicht an dem Kriege beteiligt hatten. Der Friedensschluss wurde

---

1) [S. über die belgische Revolution de Broglie, La neutralité de la Belgique, Revue des Deux-Mondes, 1899-1900. — Nothomb, Essai historique et politique sur la Révolution belge. — S. auch No. 348 u. ff.] — S. Lawrence, op. cit., t. II, pp. 463 et s.

2) Rothan, L'Europe et l'avènement du second empire, 1893. — Rothan, La Prusse et son roi pendant la guerre de Crimée. — [Über die orientalischen Angelegenheiten und den Krimkrieg: Annuaire des Deux-Mondes, 1850 à 1856. — D'Avril, Négociations relatives au traité de Berlin. Introduction historique. — Beust, Mémoires, t. I. — v Bismarck, Correspondance diplomatique, 1851—1859. — Cyprien Robert, Les Slaves de Turquie. — Desprez, Le mouvement illyrien, Revue des Deux-Mondes, 15 mars, 1847. — La Moldo-Valachie, Revue des Deux-Mondes,

*) *Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868.*

am 30. März 1856 unterzeichnet. — Russland verlor die ausschliessliche Protektion über die unter türkischer Herrschaft lebenden Christen. Dieser Schutz wurde den Mächten, die den Vertrag unterzeichneten, übertragen. — Das Schwarze Meer wurde neutralisiert. Russland musste der Unterhaltung eines Kriegsgeschwaders auf diesem entsagen, und sich verpflichten, keine neuen Befestigungen an seinen Küsten aufzuführen und die vorhandenen zu schleifen. — Die Dardanellen wurden für die Kriegsschiffe sämtlicher Nationen als geschlossen erklärt. — Die Moldau, die Walachei und Serbien wurden als Fürstentümer errichtet, die von Fürsten, deren Wahl die Pforte zu bestätigen hatte, regiert werden sollten.[1]) Die Zerstücklung der Türkei begann nach einem Kriege, der zur Wahrung ihres unversehrten Bestandes unternommen worden war.

Nach Unterfertigung des Vertrages vom 30. März erliessen die am Kongresse beteiligten Staaten unterm 16. April 1856 eine wichtige Deklaration, die sich auf das Seevölkerrecht bezog (S. unten). Die andern Staaten wurden zum Beitritt eingeladen. Die in der gedachten Deklaration enthaltenen Regeln sind zur Zeit von der überwiegenden Mehrzahl der zivilisierten Staaten angenommen worden.

Bis 1856 hatte Russland die beherrschende Stellung unter den Festlandsmächten Europas besessen. Nach dem Krimkriege musste es vor Frankreich zurücktreten. Nunmehr übernahm Frankreich wieder die führende Rolle im europäischen Konzert und wahrte sie volle 10 Jahre, bis 1866.

123. — Napoleon III. schliesst mit Piemont ein Bündnis, um 1859 Österreich zu bekriegen. Noch in demselben Jahre wird zu Villafranca der Friede vereinbart. Die Lombardei wird dem Kaiser der Franzosen abgetreten, der sie seinerseits dem Könige von Sardinien zediert. Die italienischen Staaten sollen eine Konföderation unter dem Ehrenpräsidium des Papstes bilden. Der Definitivfriede wird am 10. November 1859 zu Zürich unterzeichnet; aber seine Bestimmungen bleiben unerfüllt. — Piemont schreitet zur Einverleibung Toskanas, Parmas, Modenas und der Romagna. — Durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 tritt Piemont Nizza und Savoyen an Frankreich ab. — In Sizilien bricht ein Aufstand und in Neapel eine Revolution aus. Sardinien verleibt sich das Königreich Neapel ein und besetzt Umbrien und einen Teil des Kirchenstaats. Das italienische Einigungswerk wird im Jahre 1870 dadurch beendet, dass die königlichen Truppen von dem Reste des Kirchenstaates und der Stadt Rom Besitz ergreifen. Man belässt dem Heiligen Vater nur den Vatikan und den Lateranischen Palast.

124. — Im fernen Asien führen England und Frankreich Krieg gegen China, der mit dem Frieden von Peking im Jahre 1860 endigt.

125. — Im Jahre 1861 bricht in Amerika zwischen den Nord- und Südstaaten der sogenannte Sezessionskrieg aus. Dieser innerstaatliche Bürgerkrieg führt zu ernsten internationalen Schwierigkeiten. Seine

---

1er janvier 1848. — Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, t. I, 1882. — Forcade, La question d'Orient, Revue des Deux-Mondes, 1er mars à 1er décembre 1854. — Geffcken, Zur Geschichte des Orientkriegs — Gourdon, Histoire du Congrès de Paris, 1857. — D'Harcourt, Les quatre ministères de M. Drouyn de Lhuys. — Kinglake, Histoire de la guerre de Crimée (englisch). — Thouvenel, Nicolas 1er et Napoleon III. — Trois années de la question d'Orient. — Ubicini, Etat présent de l'Empire ottoman, 1876.]

1) [Über die Entwicklung der Donaufürstentümer: Annuaire des Deux-Mondes, 1855 à 1866. — Boéresco, La situation politique des anciennes principautés roumaines du Danube: leurs rapports avec la Turquie et avec les autres Etats, R. D. I. P., t. IV, pp. 324 et s. — Saint-René Taillandier, La Serbie au XIXe siècle.]

wahren Ursachen lagen in dem politischen und sozialen Gegensatze, der seit langem diese Staaten voneinander trennte. Seine unmittelbare und nächste Veranlassung war die Frage nach der Abschaffung der Sklaverei. Die besiegten Südstaaten treten 1865 in den Bund wieder ein und erkennen die Bundesregierung zu Washington an.[1])

126. — Frankreich benutzte diese Verhältnisse, um in Mexiko ein Kaiserreich aufzurichten, dessen Thron Maximilian von Österreich bestieg. Das Reich wurde bald gestürzt und der unglückliche Maximilian bezahlte den gescheiterten Versuch mit seinem Leben.[2])

127. — Mit bewundernswerter Beharrlichkeit und Zähigkeit suchte Preussen seit langen Jahren Österreich zu demütigen und das alte deutsche Kaiserreich unter der Führung der Hohenzollern wieder aufzurichten. Nach vielfachen Bemühungen hat es den grösseren Teil der deutschen Staaten durch den unter dem Namen Zollverein bekannten Verband an sich gefesselt und somit die zukünftige politische Einheit durch eine Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen vorbereitet. Im Laufe des Jahres 1855 umfasste der Zollverein sämtliche Staaten des Deutschen Bundes mit Ausnahme von Österreich, Mecklenburg, Holstein und den Hansastädten. Er bildete eine Vereinigung von 34 Staaten mit einer Bevölkerung von 35 Millionen Einwohnern.[3])

128. — Im Jahre 1864 kam es zum Kriege zwischen Dänemark und Österreich-Preussen. Der deutsche Bundestag hatte diese beiden Staaten mit der Bundesexekution wider Dänemark wegen dessen Verhaltens gegen die Herzogtümer Schleswig und Holstein betraut. Dänemark besiegt, entsagte im Frieden zu Wien 1864 den Herzogtümern nebst Lauenburg.[4]) — Das Kondominium zwischen Österreich und Preussen währte nicht lange. Der im verborgenen wirkende Gegensatz, der seit 1815 zwischen den beiden Staaten bestanden hatte, führte 1866 zum Bruch. Italien verbündete sich mit Preussen. Hannover, Württemberg, Hessen, Bayern, Sachsen und das Herzogtum Nassau machten mit Österreich gemeinschaftliche Sache. Preussens Erfolg war schnell und niederschmetternd. Österreich wurde bei Königgrätz (Sadowa) besiegt. Die kriegführenden Mächte schlossen den Präliminarfrieden zu Nikolsburg und am 23. August 1866 den Definitiv-Frieden zu Prag. Österreich entsagte jedem Anrecht auf die Herzogtümer. Es trat Venetien an Napoleon III. ab, der es dem Könige von Italien zedierte. Mehrere besiegte deutsche Staaten wurden in Preussen einverleibt. Sachsen blieb verschont. — Der Deutsche Bund fiel auseinander und an seine Stelle trat der Norddeutsche Bund mit dem Könige von Preussen an der Spitze. Bayern, Württemberg, Baden und ein Teil von Hessen blieben selbständig. Indessen schlossen sie alsbald mit dem Norddeutschen Bunde geheime Verträge,

---

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. II, XXIV, pp. 142 et s. — [Greely, The American conflict, 1864—67.] — [S. über den amerikanischen Bürgerkrieg mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen den Verein. Staaten und Grossbritannien, Montague-Bernard, A historical account of Neutrality of Great Britain during the American civil war, 1870].

2) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. II, pp. 339 et s.

3) S. die Gründung des Zollvereins bei Calvo, le Droit intern., §§ 79 et s. — Lawrence-Wheaton, op. cit., t. I, XXIII, pp. 369 et s. — [S. auch Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, 1870. — Worms, L'Allemagne économique ou Histoire du Zollverein allemand.]

4) S. über die Angelegenheit der Elbherzogtümer Lawrence-Wheaton, op. cit., t. II, XXIII, pp. 1 et s. — Milovanowitch, Les traités de garanties, 1888, pp. 236 et s. — Klaczko, Deux chanceliers.

worin sie sich für den Fall eines Krieges verpflichteten, ihre gesamte Kriegsmacht mit der des Bundes zu vereinigen.[1])

129. — Diese Vorgänge erregten in Frankreich grosses Missfallen. Mit Recht klagte die öffentliche Meinung den Kaiser Napoleon III. an, dass er sich habe hintergehen lassen und dass er es nicht verstanden habe, eine derartige Kräftigung des steten Feindes Frankreichs zu verhindern. Grosse Ereignisse bereiteten sich vor.

130. — Zwischen Frankreich und Preussen kam es aus Anlass der Kandidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern für den spanischen Thron im Jahre 1870 zum Bruch. Schlecht vorbereitet für den Krieg und schlecht geführt, musste Frankreich die Besetzung seines Landes und die Belagerung seiner Hauptstadt über sich ergehen lassen. Nach erbitterten aber erfolglosen Kämpfen sah es sich genötigt, den Präliminarfrieden von Versailles (26. Februar 1871) und den Definitivfrieden von Frankfurt (10. Mai 1871) zu unterzeichnen. Es musste das Elsass und einen Teil von Lothringen an Deutschland abtreten und sich verpflichten, eine Kriegskontribution von 5 Milliarden Franken zu entrichten. — Russland machte sich die durch den deutsch-französischen Krieg geschaffene Lage zunutze, um durch die Londoner Konferenz (13. März 1871) die Aufhebung der Artikel des Pariser Friedens (30. März 1856), die seine Rechte am Schwarzen Meere beschränkten, herbeizuführen.[2])

131. — Das Deutsche Reich wurde unter dem Zepter des Königs von Preussen, der den Titel „Deutscher Kaiser“ annahm, wiederhergestellt.

132. — Die Gewähr für den unversehrten Bestand und die Unabhängigkeit der Türkei beruhte auf dem englisch-französischen Bündniss und auf dem Übergewichte Österreichs in Deutschland. Solange dies Bündnis und dies Übergewicht bestanden, wurde diese Gewähr, deren Zweck die Verhinderung der Eroberung des Orients durch Russland war, nicht erschüttert. Nachdem jedoch Österreich vom Deutschen Reiche ausgeschlossen und Frankreich durch die kurzsichtige Politik des englischen Kabinetts auf sich selbst angewiesen, besiegt und zerstückelt worden war, bildete sich eine neue Gruppierung der Mächte. Der Staatsmann, der die Wage des neuen Gleichgewichts in seinen Händen hielt, erachtete eine Umgestaltung der orientalischen Verhältnisse als im Interesse des neuen Reiches liegend. Das vom deutschen Kanzler verfolgte Ziel bestand darin, Österreich zu Gunsten der politischen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands nach dem Orient hinzudrängen, es in den Augen Russlands blosszustellen, um es hierdurch zu einem Bündnisse mit den Hohenzollern zu nötigen. Bismarck bemühte sich eine solche Lage herbeizuführen. Der Aufstand in der Herzegowina und in Bosnien, der im Jahre 1875 ausbrach, kam wie gerufen, um seine Berechnungen und Pläne zu unterstützen.

133. — Während sich die diplomatischen Unterhandlungen in die Länge zogen, griff der Aufstand auch nach Rumelien über; Serbien und Montenegro erklärten der Türkei den Krieg. Alsdann griff auch Russland das osmanische Reich an. Die Türken wurden nach einem denkwürdigen Kampfe besiegt.

---

1) Klaczko, Deux chanceliers. — La Marmora, Un po più di luce. — Rothan, La politique française en 1866, 1884.

2) [Benedetti, Ma mission en Prusse, 1871. — Albert Sorel, Histoire diplomatique de la guerre franco-allemande, 1871. — Valfrey, Histoire de la diplomatie du gouvernement de la Défense nationale, 1871—72; Histoire du traité de Francfort, 1874. — S. auch Rothan, L'Allemagne et l'Italie (1870—71), 1885.] — *Staatsarchiv 1871, No. 4441, 4443, 4615. — Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 1898.*

Im Februar 1878 unterzeichneten die russischen und die türkischen Bevollmächtigten den Präliminarfrieden zu San-Stefano. Die Bestimmungen dieses Vertrages vernichteten tatsächlich die Macht der Türkei in Europa. England und Österreich beschuldigten Russland, die vor dem Kriege übernommenen Verpflichtungen verletzt zu haben. Deutschland schlug die Berufung eines Kongresses zur Nachprüfung der Friedensbedingungen vor. Es ging von der Ansicht aus, dass die durch den Vertrag von San Stefano umgestossenen Sätze des Pariser Friedens vom März 1856 nur unter allgemeiner Zustimmung der Grossmächte abgeändert werden dürften.

134. — Der Berliner Kongress wurde am 13. Juni 1878 eröffnet. Seine Arbeiten wurden am 13. Juli mit der Unterzeichnung einer Generalakte beendet. Die hauptsächlichsten Bestimmungen waren folgende: — Montenegro,[1]) das einen Gebietszuwachs und einen Zugang zum Meere erhält, wird als ein unabhängiger Staat anerkannt. — Rumänien und Serbien[2]) werden desgleichen für unabhängig erklärt. — Bulgarien[3]) bildet ein Fürstentum, das mit der Türkei nur noch durch ein lockeres politisches Band verknüpft bleibt. — Südlich vom Balkanrücken wird eine neue Provinz unter dem Namen Rumelien gegründet, die zwar staatsrechtlich und militärisch unter der Herrschaft des Sultans steht, aber eine ausgedehnte lokale Autonomie geniesst. — Russland erhält einen Teil von Bessarabien und die asiatischen Besitzungen der Türkei, nämlich Ardahan, Kars und Batum; die sonstigen im Frieden von San-Stefano abgetretenen Gebiete verbleiben der Türkei. — Bosnien und die Herzegowina[4]) werden der Verwaltung Österreichs unterstellt.[5])

---

1) [S. hinsichtlich Montenegros, Bluntschli, R. D. I., t. XII, S. 276. — Brunswick, Documents diplomatiques relatifs du Monténégro, 1876. — Vaclik, La souveraineté du Monténégro et le Droit des gens moderne de l'Europe.]

2) [S. hinsichtlich Serbiens und Rumäniens: Arntz, R. D. I., t. IX, p. 18. — Bibesco, Situation internationale de la Roumanie, Recueil de l'Académie des Sciences morales et politiques, juin 1894. — Bluntschli, R. D. I., t. XII, pp. 284 et 410. — Boéresco, R. D. I. P., t. IV, p. 324. — Brunswick, Documents diplomatiques relatifs à la Serbie, 1876. — Georgevitch, La Serbie au Congrès de Berlin. — S. auch R. D. I., t. X, p. 38 et 41.]

3) [S. hinsichtlich Bulgariens, Bluntschli, R. D. I., t. XIII, p. 571. — R. D. I., t. XVIII, pp. 378 et 506, t. XIX, pp. 82 et 202, t. XXI p. 88. — Cimbali, La Bulgaria e il Diritto internazionale, 1887. — Serkis, La Roumélie orientale et la Bulgarie actuelle, 1898.]

4) [S. wegen Bosniens und der Herzegowina, Bluntschli, R. D. I., t. XIII, p. 582. — Chamberlain, La Bosnie sous le protectorat de l'Autriche, Bibliothèque universelle et Revue Suisse, 1892. — Guerchitch, La Bosnie et l'Herzégovine et l'île de Chypre, Monit. de l'Académie des Sciences de Serbie, 1883, No. 37. — De Neumann, La Bosnie et l'Herzégovine, R. D. I., t. XI, p. 38. — Schneller, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina, 1892. — Spalaïkovitch, La Bosnie et l'Herzégovine, 1899.]

5) [S. über die orientalischen Angelegenheiten, den russisch-türkischen Krieg und den Berliner Vertrag: d'Avril, Négociations relatives au traité de Berlin, 1886. — Barthélémy-Saint-Hilaire, Fragments pour l'histoire de la diplomatie française. — Berner, Die Orientfrage, 1878. — Bluntschli, Le Congrès de Berlin, R. D. I., t. XI., XII et XIII. — Brunswick, Traité de Berlin annoté et commenté, 1878. — Choublier, La question d'Orient, 2e édit., 1899. — Cucheval-Clarigny, L'avortement du Congrès, Revue des Deux-Mondes, 15 août 1878. — Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe, 1891, t. I, chap. XIII. — Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, t. II, 1884. — Georgiades, La Turquie actuelle. — Holland, The European Concert in the Eastern Question, 1885. — De Laveleye, La péninsule des Balkans, 1886. — F. von Martens, La politique russe dans la question d'Orient, R. D. I., t. IX, p. 49. — La guerre d'Orient et la Conférence de Bruxelles (russisch), 1879. — Mulas, Il Congresso di Berlino, 1878. — Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. VIII, pp. 293 et 511; t. X pp. 18 et 42; t. XVIII, pp. 378 et 506. — Saripolos, R.

Der Berliner Vertrag setzte auch noch gewisse Massregeln fest, die von der Pforte zur Verbesserung der Lage aller unter ihrer Herrschaft verbleibenden Christen auszuführen sind. Endlich bestimmte er freie Schiffahrt auf der Donau vom Eisernen Tore bis zur Mündung.

135. — Bei der teilweisen Zerstücklung des ottomanischen Reichs ging England nicht leer aus. Es gelang ihm, sich die Beherrschung des Einganges zum Suezkanal zu sichern. — Es liess sich durch den Vertrag vom 4. Juni 1878 den Besitz und die Verwaltung der Insel Cypern abtreten.[1] Bereits im Besitze von Gibraltar und Malta erreichte es durch die Besetzung Cyperns den Zweck, den es mit seiner Mittelmeerpolitik verfolgte.

136. — Am 7. Oktober 1879 wurde zu Wien der sogenannte Dreibundvertrag von Deutschland und Österreich unterzeichnet, dem Italien 1882 beitrat. Der Vertrag wurde erst am 3. Februar 1888 veröffentlicht. Er ist seitdem wiederholt erneuert worden.

137. — Im Jahre 1882 führte der von Arabi Pascha gegen den Khediven von Ägypten gerichtete Aufstand zur Besetzung des Pharaonenlandes durch England.

138. — Durch den Vertrag von Casr-Saïd vom 12. Mai 1881 legte Frankreich den Grund zu seinem Protektorate über Tunis. Der Vertrag von Marsa vom 8. Juni 1883 enthielt die näheren Bestimmungen dieser Schutzherrschaft. — Im Jahre 1884 sicherte sich Frankreich sein Protektorat über Annam; es entstanden dessentwegen Schwierigkeiten zwischen Frankreich und China (No. 185).

139. — Im Dezember 1884 und im Januar und Februar 1885 wurde die durch die Anregung Leopolds II. ins Leben gerufene und unter seiner Leitung stehende internationale Kongo-Gesellschaft fast von allen europäischen Staaten als befreundetes Staatswesen anerkannt. Es kommt zur Gründung des unabhängigen Kongostaates, dessen Souverän der König der Belgier ist (26. Februar 1885) (siehe unten).*)

140. — Eine allgemeine Konferenz trat in Berlin zusammen. Sie unterzeichnete am 26. Februar 1885 eine Generalakte, die sich auf West-Afrika bezieht (siehe unten).

141. — Am 17. Dezember 1885 begründete Frankreich seine Schutzherrschaft über Madagaskar. [Einige Jahre später verleibte es sich die Insel ein (s. unten)]. — Ein in Berlin unterfertigtes Protokoll begrenzte die deutschen und französischen Besitzungen an der westafrikanischen Küste und in Australien.

142. — Im Juni 1890 grenzten Deutschland und England ihre Interessensphären an der ostafrikanischen Küste ab. Grossbritannien begründete sein Protektorat über Zanzibar. — Am 5. August 1890 setzten England und Frankreich ihre beiderseitigen Interessensphären an der westafrikanischen Küste fest.

142[1]. — [Auch in den folgenden Jahren beschäftigte die Kolonialpolitik die meisten Staaten. Zahlreiche Grenzverträge wurden zwischen den Mächten geschlossen; die Aufteilung Afrikas schreitet immer weiter fort.]

D. I., t. XI, p. 119; t. XIII, p. 231. — X. La question d'Orient et le Congrès de Berlin, Correspondant, 25 septembre 1878. — L'Année politique, 1875 à 1838. — Livres jaunes français, 1877 à 1881.] — *Driault, La question d'Orient depuis ses origines jusqu'à nos jours, 1899. — Monicault, La question d'Orient, Le traité de Paris et ses suites, 1898.*

1) [Esperson, L'Angleterre et les capitulations dans l'île de Chypre, R. D. I., t. X, p. 587.]

*) *v. Martitz, Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 3 ff.*

143. — Auf Anregung des Königs der Belgier trat am 18. November 1889 in Brüssel eine Konferenz zusammen, um Mittel zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu beraten. Die auf Grund der Verhandlungen hervorgegangene Generalakte wurde am 2. Juli 1890 von den Vertretern der beteiligten Staaten unterzeichnet.[1])

143[1]. — [Am 23. März 1893 trat in Paris ein Schiedsgericht zusammen, um die zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten wegen des Robbenfangs im Beringsmeer entstandene Streitigkeit zu entscheiden: Der Schiedsspruch wurde am 15. August desselben Jahres erlassen (siehe unten)].

143[2]. — [Die Streifzüge der Siamesen in das unter französischer Schutzherrschaft stehende annamitische Gebiet veranlassten im Jahre 1893 einen Streit zwischen Frankreich und Siam, der durch den Vertrag vom 3. Oktober 1894 beseitigt wurde.[2]) — Im Monat November 1893 entstanden in Marokko Zwistigkeiten zwischen den Spaniern, denen Melilla gehört, und den Riffkabylen, die dort eingefallen waren. Die Verträge von Merakesch (5. März 1894 und 24. Februar 1895) machten dem Streit ein Ende.[3])]

143[3]. — [Im Jahre 1893 bricht in Brasilien ein Bürgerkrieg aus, der sich bis in die Mitte des folgenden Jahres hinzieht. Das Verhalten der beiden Gegner und das der fremden Mächte gibt zu mehreren völkerrechtlichen Fragen Anlass.][4])

143[4]. — [Eine ernstliche Streitigkeit entzweit im Jahre 1894 China und Japan wegen der Halbinsel Korea. — China unterliegt. — Dieser Krieg, der durch den Friedensschluss von Shimonoseki am 17. April 1895 beendigt wird, ist, völkerrechtlich betrachtet, von grosser Wichtigkeit. Er lässt die Macht Japans sowie dessen zivilisatorischen Bestrebungen deutlich erkennen.[5]) Deutschland, Frankreich und Russland erheben Einwendungen gegen gewisse Bestimmungen des Friedensvertrages und veranlassen Japan am 22. September 1895 an China Gebietsteile zurückzugeben, die China auf Grund des Friedens an Japan abgetreten hatte. — Ein Ergebnis des Krieges ist der Eintritt Japans in die internationale Völkergemeinschaft. Japan schliesst mit verschiedenen europäischen Staaten Verträge, die sein Gebiet dem fremden Handel öffnen und die die europäische Konsulargerichtsbarkeit beseitigen (No. 42).]

143[5]. — [Die Königin von Madagaskar trachtete seit einer Reihe von Jahren danach, den mit Frankreich am 17. Dezember 1885 vereinbarten Protektoratsvertrag zu umgehen (No. 141). Die französische Regierung war schliesslich des Verhaltens der Königin müde und entschloss sich, nachdem das Ultimatum vom 22. Oktober 1894 ohne Erfolg geblieben war, zu den Waffen zu greifen. Die im Frühjahr 1895 eröffneten Feindseligkeiten fanden mit dem Einzuge der Truppen in Tananarivo am 30. September ihren Abschluss. Am 1. Oktober wurde

---

1) [Desjardins, La France, l'esclavage africain et le droit de visite, 1891. — Lentner, Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Konferenz, 1891.]

2) [S. über die Siamesische Fragen, Paisant, Les relations de la France avec le Siam et le différend franco-siamois de 1893, R. D. I. P., t. I., pp. 234 et s. — Edouard Rolin, Le conflit franco-siamois R. D. I., t. XXV, pp. 357 et s.]

3) [R. D. I. P., t. I, pp. 60 et 168; t. II, p. 556.]

4) [S. über den brasilianischen Bürgerkrieg R. D. I. P., t. I, pp. 53 et s.; 161 et s.; 272 et s. — Martens-Ferrao, Le différend entre le Portugal et le Brésil considéré au point de vue du Droit international, R. D. I., t. XXVI, pp. 378 et s.]

5) [Nagao Ariga, La guerre sino-japonaise au point de vue du Droit international, 1896. — R. D. I. P., t. I, p. 459 et t. II, pp. 118 et s.; 447 et s.]

ein Protektoratsvertrag unterzeichnet, der die Abmachungen vom Jahre 1895 abänderte. Aber dieser Vertrag wurde unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und dem der französischen Presse durch eine einseitige Erklärung der Königin, die füglich als die Bestätigung der tatsächlichen Einverleibung der Insel in das französische Reich angesehen werden kann, ersetzt. Das Gesetz vom 6.—8. August 1896 erklärt Madagaskar ausdrücklich für eine französische Kolonie.][1]

143[6]. — [Nachdem eine gegen die südafrikanische Regierung gerichtete Bewegung der in Transvaal wohnenden Ausländer (Uitlanders), meist englischer Abkunft, zur Erlangung politischer Rechte erfolglos geblieben war, überschritten Agenten der englischen Chartered Company, unter denen sich Doktor Jameson befand, gegen Ende des Jahres 1895 die Grenze und drangen in das Gebiet der südafrikanischen Republik ein. Dem Freibeuterzug folgte die Strafe auf dem Fusse. Doktor Jameson und seine Begleiter werden bei Krügersdorf durch die Bürger Transvaals (die Buren) geschlagen. Auch in Europa wird dieser Rechtsbruch aufs schärfste verurteilt. Der deutsche Kaiser sendet an den Präsidenten Krüger ein Glückwunschtelegramm. Die Freibeuter werden von den Gerichten Transvaals und Englands verfolgt. Man konnte eine Zeitlang befürchten, dass aus diesem Anlass ein ernstliches Zerwürfnis zwischen Grossbritannien und der südafrikanischen Republik entstehen würde.[2]) Erst einige Jahre später sollte dieser Streit wirklich ausbrechen (No. 143[15]).]

143[7]. — [Die Vereinigten Staaten erhoben im Jahre 1895 und 1896 Ansprüche, die sich als Schlussfolgerungen bedenklichster Art aus der Monroelehre darstellten. Bei einem Streitfalle, der zwischen Venezuela und England wegen des Gebietsumfangs und der Grenzen von Britisch-Guayana entstanden war, massten sie sich unter dem Vorwande, dass es sich um eine amerikanische Angelegenheit handle, das Recht an, den streitenden Parteien eine Lösung der Frage vorzuschreiben; die Grenzangelegenheit wurde 1899 durch den Spruch eines Schiedsgerichts (unter dem Vorsitze von F. von Martens) zum Austrage gebracht. — Während des Aufstandes, der im Monat Februar 1895 auf der Insel Kuba gegen Spanien ausbrach, gaben sich die Kammern der Vereinigten Staaten alle erdenkliche Mühe, die Handlungsfreiheit Spaniens gegen seine aufrührische Kolonie zu schmälern, ja sogar ganz zu beseitigen, indem sie sich darauf beriefen, dass die kubanische Frage eine amerikanische Frage sei. Sie verlangten daher die Intervention ihrer Regierung zu Gunsten der Unabhängigkeit Kubas. Wenige Jahre später kam es deshalb zum Kriege zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien (No. 143[11])[3]).]

143[8]. — [Die Bestrebungen nach Erweiterung des Kolonialgebiets, unter dessen Zeichen die gegenwärtige Zeit steht, führten in den Jahren

---

1) [S. wegen der Streitigkeit zwischen Frankreich und Madagaskar die folgenden Artikel: R. D. I. P., t. II, pp. 150 et s., t. III, pp. 55 et s. und t. IV, pp. 228 et s. — Dubois hat in seiner Abhandlung, La France à Madagascar (R. D. I., t. XXVIII, pp. 470 et s. 617 et s.) diese Artikel in weitgehendem Masse verwertet.]

2) [S. R. D. I. P., t. IV, pp. 341 et s. — Garret, The Jamesons Raid, 1897. — King, Dr. Jamesons Raid: its causes and consequences, 1896. — S. No. 187—11o, Anm.]

3) [Barclay, La doctrine de Monroe et le Vénézuéla, R. D. I., t. XXVIII. — Desjardins, La doctrine de Monroe, R. D. I. P., t. IV, pp. 137 et s. — L'insurrection cubaine et le Droit des gens, Revue de Paris, 15 juillet 1896. — Mérignhac, La doctrine de Monroe à la fin du XIX[e] siècle, Revue du droit public, 1896, No. 2. — Moore, La doctrine de Monroe, R. D. I., t. XXVIII, pp. 301 et s. — De Olivart, Le différend entre l'Espagne et les États-Unis au sujet de la question cubaine, R. D. I. P., t. IV, V et VII. — S. auch die unten zu No. 300 angeführten Schriften.]

1895 und 1896 zu einem schlimmen Streite zwischen Italien und Abessinien, der mit der Niederlage Italiens endigte. Der Friedensschluss wurde am 26. Oktober 1896 zu Addis-Abeba unterzeichnet. Der Krieg hatte mehrere völkerrechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen.[1])]

143⁹. — [Die orientalische Frage zog wieder einmal die Aufmerksamkeit der Diplomaten auf sich. — Im Jahre 1894 fand in Armenien eine Massentötung von Christen statt. Die Grossmächte (Deutschland, Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland) versuchen zu intervenieren, um der Türkei die Einführung von Reformen vorzuschreiben. — Die infolge des Blutbades in mehreren Teilen des ottomanischen Reiches ausgebrochenen Wirren greifen alsbald nach Kreta über. Kreta fordert Abänderungen seiner Verwaltungseinrichtungen. Auch hier legen sich die Mächte ins Mittel. Ein Reform-Vorschlag, der den Kretern gemacht wurde, wird von ihnen am 4. September 1896 angenommen. Zum Unglück sucht die türkische Regierung die Bedingungen dieses Vorschlags zu umgehen, obgleich sie ihm beigetreten war. Dies ist der Anlass zu noch ärgeren Unruhen.

Im Februar 1897 findet in den grösseren Städten der Insel ein Gemetzel statt; allerorts rufen die Christen ihre Vereinigung mit Griechenland aus. — Daraufhin entsendet Griechenland Truppen unter dem Oberbefehl des Obersten Vassos nach Kreta. Die Mächte verlangen die Rückberufung dieser Truppen und erklären, dass sie Kreta nur eine autonome Verwaltung unter der Oberherrlichkeit des Sultans einräumen könnten. Auf die Weigerung der hellenischen Regierung besetzen die Mächte das kretische Gebiet und verhängen eine Blockade über die Insel. — Das Verhältnis zwischen Griechenland und der Türkei wird von Tag zu Tag gespannter und im April 1897 kommt es zum Kriege.

Griechenland wird besiegt. Die Grossmächte greifen ein, um die Friedensbedingungen festzusetzen und Griechenlands Finanzen zu reorganisieren. Eine besondere Regierung wird in Kreta unter dem Fürsten Georg von Griechenland, der als Oberkommissar die Grossmächte auf der Insel vertritt, errichtet.[2])]

143¹⁰. — [Im August 1897 wird bei der Reise des Präsidenten der französischen Republik nach Petersburg das Bestehen eines Bündnisses zwischen Frankreich und Russland von den beiden Oberhäuptern der Staaten öffentlich ausgesprochen.]

143¹¹. — [Das Hauptereignis des Jahres 1898 ist der bedeutungsvolle Krieg zwischen den Verein. Staaten und Spanien. Seine eigentliche Ursache liegt in dem Anspruche der Verein. Staaten, sich in den Aufstand der spanischen Kolonie Kuba gegen ihr Mutterland einzumischen (No. 143⁷.). Der Krieg, der mit der Niederwerfung Spaniens endigt, bringt die meisten spanischen Kolonien in die Gewalt der Verein. Staaten und steigert die

1) [Despagnet, Le conflit entre l'Italie et l'Abyssinie, R. D. I. P., t. IV, pp. 5 et s. — Fedozzi, Le droit international et les récentes hostilités italo-abyssines, R. D. I., t. XXVIII, pp. 580 et s., t. XXIX, pp. 49 et s. — S. auch Castonnet des Fosses, Les Italiens en Abyssinie.]

2) [Die armenische Frage, R. D. I. P., t. II, pp. 256 et s., t. III, pp. 88 et s., t. IV, pp. 583 et s. — Streit, La question crétoise au point de vue du Droit international, R. D. I. P., t. IV et VII. — Politis, La guerre gréco-turque, R. D. I. P., t. IV et V. — La guerre de 1897, R. D. I., t. XXX. — l'Europe et la question crétoise, R. D. I., t. XXIX, pp. 84 et s. — La question d'Orient et le Droit international, R. D. I., t. XXIX, pp. 367 et s. — S. auch Catellani, Creta, 1897; Kar-Téria, La question de Crète, 1897.] — *De Stieglitz, L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international, 1899. — Streit, La question crétoise au point de vue du Droit international R. D. I. P. 1903 p. 222 et s.*

Bedeutung dieser Macht in der Weltpolitik. Der Krieg hat mehrere interessante völkerrechtliche Fragen zur Sprache gebracht.[1])]

143^{12}. — [In demselben Jahre schreiten die Verein. Staaten zur Einverleibung der Sandwichs-Inseln.[2]) — Im folgenden Jahre regeln sie durch Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien ihren Besitzstand auf den Samao-Inseln.[3])]

143^{13}. — [Um seine Vormachtstellung in Ägypten noch mehr zu festigen, unternimmt England im Jahre 1898 im eigenen Namen und im Namen des Khediven einen Feldzug gegen den Sudan, den es den Derwischen zu entreissen beabsichtigt. Es siegt am 2. September 1898 bei Omdurmann über die Derwische. Am 19. Januar 1899 trifft es mit Ägypten ein Abkommen, betreffend die Souveränität und die Verwaltung des Sudans: 1) Die britische Flagge soll zugleich mit der ägyptischen Flagge im Sudan wehen, ausgenommen in Suakim, wo allein die ägyptische Fahne gehisst werden soll; 2) der Generalgouverneur vom Sudan wird vom Khediven ernannt, er bedarf aber der Bestätigung der britischen Regierung; 3) Der Gouverneur hat gesetzgeberische, richterliche und militärische Befugnisse.[4]) — Im Laufe dieses Feldzuges trafen die Engländer mit den unter dem Capitain Marchand stehenden französischen Truppen zusammen, die im Auftrage Frankreichs seit dem 10. Juli 1898 Faschoda am Nil besetzt hatten. Auf die britischen Verwahrungen hin ordnete die französische Regierung die Räumung von Faschoda an.[5]) Eine Deklaration vom 21. März 1899 zwischen Frankreich und England grenzt die Besitzungen der beiden Länder im Tal des oberen Nils und des oberen Kongos, im Sudan und in der Sahara ab.[6])

143^{14}. — [Ein Vorgang von grösster Bedeutung kennzeichnet das Jahr 1899. Auf Anregung des Zaren von Russland treten im Haag (Mai-Juli) europäische, amerikanische und asiatische Mächte zu einer internationalen Konferenz, der sogenannten Friedenskonferenz, zusammen, um die Gesetze des Kriegs zu regeln und die internationale Schiedssprechung zu organisieren. Wir werden später hierauf näher eingehen. (Siehe namentlich No. 814^{3}, 942^{8}, 950^{1}, 950^{2}, 970^{1}, 970^{2}.)[7])]

143^{15}. — [Aber trotz der friedlichen Gesinnungen, die die Mächte durch ihr Erscheinen auf der Haager Konferenz an den Tag gelegt hatten, kam es doch bald wieder zu kriegerischen Verwicklungen.]

[Seit dem 10. Oktober 1899 entspann sich zwischen Grossbritannien und der südafrikanischen oder Transvaal-Republik, mit der sich der Oranjestaat verbündet hatte, ein Streit. Den Anlass hierzu gab die Behauptung Englands, dass Transvaal den Uitlanders nicht die Rechte einräume, worauf sie Anspruch hätten (s. No. 143^{6}), und dass es seine abhängige Stellung zu Grossbritannien nicht anerkenne (s. No. 187^{11}). Die

1) [Le Fur, R. D. I. P., t. V et VI] — *ferner Olivart, Le différend entre l'Espagne et les États unis R. D. I. P. t. IV, p. 577 et s.; t. V, p. 358 et s. und 499 et s.; t. VII, p. 541 et s. und t. IX, p. 161 et s.*

2) [R. D. I. P., t. VI, p. 323.]

3) [Moye, La question des îles Samoa, R. D. I. P., t. VI, p. 125 et t. VII, p. 287.]

4) [Despagnet, La convention anglo-égyptienne du 19 janvier 1899 relative à la souveraineté et à l'administration du Soudan, R. D. I. P., t. VI, p. 169.]

5) [Blanchard, L'affaire de Faschoda et le Droit international, R. D. I. P. t. VI, pp. 380. — Robert de Caix, Faschoda: La France et l'Angleterre 1899.]

6) [R. D. I. P., t. VI, p. 307.]

7) [De Lapradelle, La Conférence de la paix, R. R. I. P., t. VI, pp. 651 et s. — S. noch R. D. I. P., t. VI, pp. 846 et s. — Mérignhac, La Conférence internationale de la paix, 1900.]

beiden afrikanischen Staaten bringen England anfangs schwere Niederlagen bei, aber es gelingt Grossbritannien durch Entfaltung grosser Truppenmassen die Oberhand zu erlangen. Sein Oberbefehlshaber verkündet im Laufe des Jahres 1900 durch einfache Bekanntmachungen die Angliederung Transvaals und des Oranjestaates an England. Trotz alledem ist es England zur Zeit (September 1900) noch nicht geglückt, seine Feinde vollständig zu unterwerfen. Aus dem sicheren Verstecke ihrer Berge setzen sie der englischen Macht tatkräftigen Widerstand entgegen. Der südafrikanische Krieg war reich an interessanten völkerrechtlichen Zwischenfällen.[1])] *)

[Ebenso wie England hatte auch China der Friedenskonferenz beigewohnt. Trotzdem war China im Jahre 1900 der Schauplatz eines grauenvollen Blutbades, das unter den Christen und den Ausländern angerichtet wurde und das an das Gemetzel in Armenien einige Jahre vorher erinnert. Räuberbanden, Boxer genannt, die mit der chinesischen Regierung unter einer Decke zu liegen schienen, mordeten viele chinesische Christen und Ausländer. Unter diesen befand sich der deutsche Gesandte zu Peking, von Ketteler. Die Gesandtschaften wurden belagert und eine Zeitlang musste man fürchten, dass die Amtsträger mit ihrer Umgebung umgebracht worden seien. Russland, Frankreich, England, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Japan und die Verein. Staaten entsandten Kriegsschiffe und Truppen nach China, um ihre Angehörigen zu rächen und zu verteidigen. Ihre gewissermassen zu einem internationalen Heere vereinigten Soldaten drangen am 15. August 1900 in Peking ein und befreiten die Gesandtschaften. Zur Zeit (September 1900) kennt man noch nicht den politischen Erfolg dieser Intervention, die, wie hervorgehoben zu werden verdient, nicht allein von den europäischen Grossmächten, sondern auch von Japan und den Verein. Staaten unternommen worden ist.**)]

144. — Während dieser Geschichtsperiode hat eine gewaltige wirtschaftliche Bewegung fast bei allen europäischen Nationen grosse Umwälzungen hervorgebracht. Alle trachteten nach einer Verstärkung ihrer Hilfsquellen und nach neuen Absatzgebieten für die Erzeugnisse ihrer verhundertfachten Industrie. Hierbei kamen ihnen die bewunderungswürdigen wissenschaftlichen Erfindungen sowie die stets fortschreitende Entwicklung und Erweiterung der Verkehrsmittel machtvoll zur Hilfe. — Auf der andern Seite haben geistige, künstlerische, gewerbliche und Handels-Bedürfnisse Tag um Tag neue Bande um die Völker geschlungen. Diese Bande werden durch grosse finanzielle Unternehmungen, durch Anleihen und durch Eisenbahnbauten, woran sich alle Finanz-Märkte Europas beteiligen, nur noch inniger und fester. Die Befriedigung dieser stets wachsenden Bedürfnisse erheischt Handels-, Post-, Telegraphen- und Münz-Verträge, Abkommen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums sowie zur Regelung des internationalen Transportwesens u. dgl.

---

1) [Despagnet, R. D. I. P., t. VII u. VIII. Siehe auch die unter No. 187[11] angeführten Abhandlungen.]

*) *Der Krieg endete im Mai 1902 mit der vollen Unterwerfung der beiden Republiken, die England einverleibt wurden. Despagnet, La guerre sud-africaine au point de vue international, R. D. I., t. V, p. 97 et s. — De Louter, La guerre sud-africaine, R. D. I., t. III, p. 467.*

**) *Lapradelle, La question chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 272 et s; t. IX, p. 49 et s. und 367 et s. mit reicher Literaturangabe; ferner Guasco, Les regimes et les causes de la crise chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 28. Der Feldzug endigt ohne Gebietseinverleibungen; China übernimmt nur die Erfüllung gewisser Verpflichtungen.*

Völker und Staatsmänner werden mehr und mehr von dem Gefühle einer Rechtsgemeinschaft und einer Solidarität der Interessen, die die verschiedenen Nationen mit einander verbündet, durchdrungen. Eine Reihe von Kongressen legt Zeugnis von dieser Gemeinschaft ab; zahlreiche Verbände verkünden diese Solidarität (No. 914[1]ff.).

145. — In politischer Hinsicht rückten die wichtigsten und schwierigsten Fragen in den Vordergrund der Erörterungen: das Nationalitätsprinzip, das Interventionsrecht, der Schutz der Christen in der Türkei und im Orient, die Neutralisation gewisser Staaten und Gebietsteile, die Begründung von Schutzherrschaften, der Erwerb von Gebieten in Afrika, die Rechte und Pflichten der Neutralen während des Kriegszustandes, die Kriegskonterbande, die verschiedenen Arten der Blockade, die Schiedssprechung, die Beziehungen mit den ostasiatischen Staaten, die politische Stellung des Heiligen Stuhles usw.

146. — Die gedachten Fragen und noch manche andere haben die Diplomatie beschäftigt und den Abschluss einer grossen Anzahl von Verträgen, sowie das Erscheinen völkerrechtlicher Werke, kleinerer Schriften, Abhandlungen, Zeitschriftartikel usw. zur Folge gehabt. Die Literatur des Völkerrechts im 19. Jahrhundert bietet eine unendlich reiche Mannigfaltigkeit. Niemand dürfte wohl behaupten, sie ganz zu beherrschen.

VIII. Literatur des Völkerrechts.

147. — Es darf von diesem Lehrbuche, das im wesentlichen der Entwicklung der Grundzüge des Völkerrechts gewidmet ist, weder eine eingehende geschichtliche Darstellung der Literatur dieses Rechtszweiges, noch auch ein ausführliches Verzeichnis aller seiner Schriften und Abhandlungen erwartet werden.

Eine geschichtliche Darlegung der völkerrechtlichen Literatur müsste notwendigerweise stark abgekürzt und lückenhaft und somit ungenau und zwecklos sein.

Wer tiefer in die Geschichte der Völkerrechtsliteratur eindringen will, dem empfehlen wir die vorzügliche: Esquisse d'une Histoire littéraire des systemes et des méthodes du Droit des gens depuis Grotius jusqu'à nos jours, von Alphonse Rivier, Universitätsprofessor zu Brüssel. Sie bildet den vierten Teil der in französischer Sprache erschienenen Introduction du Droit des gens von Franz von Holtzendorff (1888—1889).[1]) *(Deutsch: Rivier in v. Holtzendorffs Handbuch, Band I, S. 393—523: „Kulturhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius".)*

Das Werk Omptedas über die literarische Geschichte des Völkerrechts „Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts" (Berlin 1817) gilt als eine klassische Schrift.

Wheaton bringt in seiner Histoire des progrès du Droit des gens en Europe et en Amérique (4 édit. 1865) interessante biographische Angaben über die namhaftesten Publizisten, deren Werke er auch inhaltlich kurz wiedergibt und bespricht.

F. von Martens, Professor zu Petersburg, gibt in der Einleitung

1) Wir verdanken Rivier auch eine „Note sur la littérature du Droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius (1625)", 1883.]

zu seinem Völkerrechtslehrbuche (1883) eine kritische Darstellung der hauptsächlichsten Systeme des Völkerrechts und der Werke, die sich auf diese Systeme gründen.

Auch Calvo macht in der geschichtlichen Übersicht, die sein Droit international théorique et pratique (5 édit. 1888—1896) einleitet, Angaben über die hervorragendsten Schriftsteller vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (t. I et t. VI [Supplément]).

Erwähnt sei auch die in der Revue de Droit international et de législation comparée, Jahrgang 1892, S. 589 abgedruckte Histoire littéraire du Droit international en Belgique von Ernest Nys und die von demselben Verfasser herrührende Schrift: La science du Droit international en France jusqu'au XVIII siècle in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 328.

[Es sei noch hingewiesen auf die Abhandlungen von Stoerk, Die Literatur des internationalen Rechts 1896; von Kamarowski, Literatur des Völkerrechts (russisch 1887) und auf den Catalogue d'une bibliothèque de droit international et sciences auxiliaires, der von dem Besitzer dieser Bibliothek, de Olivart (1899), herausgegeben worden ist.]

148. — Ein erschöpfendes Verzeichnis aller Schriften würde für sich allein schon ein Buch füllen, so beträchtlich ist, namentlich im 19. Jahrhundert, die Zahl der allgemeinen und besonderen Werke, der Monographien, Abhandlungen und Zeitschriftartikel, die völkerrechtliche Fragen zum Gegenstande haben.

Der ergänzende Anhang zu dem Klüberschen Werke Droit des gens moderne de l'Europe (édition annotée par Ott 1874) bietet unter dem Titel Bibliothèque choisie du droit des gens ein schätzenswertes Verzeichnis.

Ein ähnliches Verzeichnis begleitet die von Vergé besorgte Ausgabe (1864) des Précis du droit des gens moderne de l'Europe von G. F. von Martens.*)

Professor Pasquale Fiore lässt seinem kodifizierten Völkerrechte**) (französische Übersetzung 1890) zwei Anhänge folgen. Der erste gibt eine kurze geschichtliche Übersicht über die wichtigsten Völkerrechtslehrbücher seit der Reformation (1525) bis zum Jahre 1889; der zweite führt die Schriften an, die sich auf diese Lehrbücher und auf die Geschichte beziehen.

[In den ersten Bänden des Annuaire de l'Institut de Droit international findet sich ein ausführliches Verzeichnis über die völkerrechtliche Literatur.]

Trotzdem schien es uns unerlässlich, diejenigen, die das Studium des Völkerrechts beginnen, wenigstens mit den wichtigsten Werken dieses Rechtszweiges bekannt zu machen.

[Anlangend die Schriften des 19. Jahrhunderts, so werden wir uns in diesem Abschnitte auf eine Angabe der Gesamtdarstellungen des Völkerrechts beschränken. Diejenigen, die sich auf das Seerecht, das Kriegsrecht und das Neutralitätsrecht beziehen, werden an den einschlägigen Stellen dieses Buches erwähnt werden. Auch die Spezialschriften und die Monographien sollen bei den Fragen, deren Darstellung sie gewidmet sind, angeführt werden.]

Wir werden die Werke der zeitgenössischen Schriftsteller nur aufzählen, ohne sie zu besprechen. Eine kritische Beleuchtung von unstreitiger

---

*) *Deutsch: „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet". 1796.*

**) *Trattato di diritto internazionale pubblico 1865 und 1879.*

Sachkunde und hohem Werte verdanken wir der Feder des hervorragenden Brüsseler Professors Rivier in seiner in der vorhergehenden Nummer erwähnten Esquisse d'une histoire littéraire [sowie in dem bereits angegebenen Werke von Stoerk].

149. — Die Philosophen, Rechtsgelehrten, Theologen und Publizisten, die über Völkerrecht geschrieben haben, können drei verschiedenen Schulen zugezählt werden.

A. — Die naturrechtliche oder philosophische Schule. Sie sucht die Völkerrechtswissenschaft auf abstrakte Grundsätze und auf philosophische Schlüsse aufzubauen, die aus der Natur des Menschen und des Staates abgeleitet werden. Für die Anhänger dieser Richtung ist das Recht unwandelbar, denn es entspringt dem Geselligkeitstriebe, der den Menschen von Natur innewohnt. Die angesehensten Vertreter sind Pufendorf, Thomasius, Barbeyrac, Burlamaqui, Heineccius und Rayneval.

B. — Die positive oder historisch-praktische Schule. Ihre Vertreter erkennen als Quelle des Völkerrechts und zwar als die einzigste Quelle lediglich die Gebräuche, die Verträge, und die Praxis des internationalen Verkehres an. Sie bestreiten das Bestehen eines Naturrechts. Einigen erscheint schon der blosse Vorschlag, eine allgemeine Theorie aufzustellen, als ein Angriff auf die Selbständigkeit der Staaten. Zu dieser Richtung gehören Zouch, Rachel, Moser, Gaspard de Réal, G. F. v. Martens und Mably.

C. — Die philosophische oder naturrechtliche Schule bringt mit ihrer Neigung zur Abstraktion die Völkerrechtswissenschaft in den Augen der Diplomaten und der Staatsmänner um jedes Ansehen. — Die Schule der Positivisten ergeht sich in Übertreibungen nach der entgegengesetzten Richtung und erniedrigt die Wissenschaft zur Dienerin der Praxis. — Die eine wie die andere Betrachtungsweise ist unvollständig und bedenklich. — Die eklektische Schule hingegen stellt eine Versöhnung und Vereinigung der beiden Richtungen her, indem sie die tatsächlich gegebenen Erscheinungen mit philosophischen Spekulationen in Einklang bringt. Gebräuche, Gewohnheiten, Verträge und geschichtliche Vorgänge müssen einer streng wissenschaftlichen Zergliederung und einer prüfenden Kritik unterworfen werden. Durch Zusammenstellung und Vergleichung der tatsächlichen Vorgänge sind die zu einer gegebenen Zeit gültigen Grundsätze zu erforschen und vom Standpunkte der Moral und der allgemeinen Interessen der Menschheit aus zu beurteilen.

Zu dieser Schule bekennen sich unseres Erachtens Bynkershoek, Klüber, Heffter, Bluntschli und die Mehrzahl der neueren Schriftsteller mit Ausnahme der Engländer und Amerikaner, die eher der positiven Schule zuzurechnen sind. Bei letzeren begegnet man meistens einem Mangel an kritischem Geiste. Sie begnügen sich häufig mit dem Hinweise, dass diese oder jene Einrichtung, die sie gerade verfechten, schon seit langem bestanden habe. Dies rechtfertigt sie in ihren Augen. Politische Erwägungen und patriotische Interessen (die mehr oder weniger begründet sind) geben allzu oft den Ausschlag bei ihrem Urteil ab. — Der Edinburger Professor Lorimer macht eine Ausnahme. Er gehört der naturrechtlichen Richtung an.

Grotius, Wolf und Vattel sind der neueren eklektischen Schulrichtung vorausgeeilt und haben vorbereitend auf sie gewirkt. Sicherlich stehen sie der historischen Schule fern. Sie kommen der sogenannten naturrechtlichen Betrachtungsweise näher, aber sie teilen nicht deren aus-

schliessenden Geist. — Grotius stellt hauptsächlich philosophisches Völkerrecht dar, das seiner Ansicht nach allein einer wissenschaftlichen Gestaltung fähig scheint: naturalia cum semper eadem sint, facile possunt in artem colligi ...., er verwirft indessen keineswegs das gewillkürte oder positive Recht, das er neben dem natürlichen Rechte gelten lässt. Wenn Grotius dem positiven Rechte die zweite Stelle zuweist, so erklärt sich dies aus der winzigen Zahl der in der Staatenpraxis zu seiner Zeit geltenden Rechtsregeln. Das positive Recht war kaum in der Entstehung begriffen und, um seine Unzulänglichkeit zu ergänzen, suchte Grotius, wie er selbst sagt, den consensus gentium in den Aussprüchen der Philosophen, Geschichtsschreiber, Dichter und Redner.[1]) — Wolf folgt den Überlieferungen von Grotius, und Vattel gibt nur die Lehrmeinung Wolfs wieder.[2])

XIV. Jahrhundert.

Unbekannter Verfasser. — Consolato del Mare (in der Sammlung der Seegesetze von Pardessus).*)

XVI. Jahrhundert.

150. — Francisco Vittoria (1480 bis 1546), Dominikaner und Professor zu Salamanca, veröffentlichte seine Relationes theologicae, ein Werk, das 13 Abhandlungen umfasst; die fünfte und sechste bezieht sich auf das Völkerrecht. — Das Werk hat sechs Auflagen erlebt. Es ist sehr selten geworden. Wheaton hat es in der Einleitung zu seiner Histoire des progrès pp. 35 et s. besprochen.

Domenico Soto (1494 bis 1560), Ordensgeistlicher, Professor zu Salamanca und geistlicher Beirat Karls V. auf dem Tridentiner Konzil, durch denselben Kaiser zum Schiedsrichter zwischen den spanischen Kolonisten und Las Cases ernannt, nahm er die Indianer in Schutz. — De justitia et jure. — Er erörtert die Ansprüche der Spanier auf die neue Welt, verwirft den Sklavenhandel und untersucht die rechtlichen Folgen des Krieges auf die besiegten Völkerschaften.

Francisco Suarez (1548—1617), Jesuit und Professor zu Alcala und Salamanca, gibt eine Abhandlung De legibus ac Deo legislatore heraus. Er war der Erste, der auf den Unterschied zwischen den Vorschriften des Vernunftrechts einerseits und den vertraglichen Regeln, und den von den Europäern beobachteten Gebräuchen anderseits hinweist; auch hat er den Gedanken einer Gemeinschaft der Nationen zum Ausdruck gebracht.

Balthazar de Ayala, (1548—1584), Grossrichter des spanischen Heeres in den Niederlanden. — De jure officiis belli, ein dem Herzog von Parma gewidmetes Werk. — Nähere Angaben über den Verfasser siehe Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius 1881. — Wheaton, op. cit., pp. 41 et s., gibt den Inhalt des Buches kurz wieder.

Alberico Gentili (1551—1608) wurde in Ancona geboren, geht zum Protestantismus über, flüchtet nach England, wirkt als Professor in Oxford und als Anwalt der Spanier vor den Prisengerichten. — De Legationibus 1583. — De jure belli 1589, es ist dem Grafen Essex gewidmet. — Hispaniae advocationis 1613, — ein sehr geschätzter Schriftsteller. Siehe

1) De jure belli ac pacis, prolegom. 40.

2) Vattel, Droit des gens, préface. — Vattel setzt hier auseinander, auf welche Weise er aus dem Wolfschen Werke den gesamten Stoff seines Buches entlehnt habe.

*) *Schaube, Neue Beiträge zur Geschichte des Consolato, 1890/91.*

Wheaton, op. cit., pp. 49 et s. — Rolin-Jaequemyns, Revue de Droit intern., t. VIII, p. 690.*)

XVII. Jahrhundert.

151. — Hugo Grotius (Hugo Cornets de Groot) geboren zu Delft, (1583—1645), Generaladvokat von Holland, Ratspensionär von Rotterdam, flüchtete 1621 nach Frankreich und wurde dort 1634 Gesandter von Schweden. — Siehe seine Lebensbeschreibung bei Rivier, op. cit, p. 359, bei Wheaton, op. cit, pp. 53 et s. und in dem Essai biographique et historique, den Pradier-Fodéré seiner zu Paris 1867 erschienenen Übersetzung vorausgeschickt hat.

Grotius hat mehrere Werke, namentlich theologischen Inhalts, in lateinischer Sprache verfasst: zwei von ihnen sind berühmt geworden: Mare liberum 1609, das die Ansprüche der Portugiesen zu bekämpfen suchte; vor allem aber: De jure belli ac pacis; es ist während seines Aufenthaltes in Frankreich verfasst und Ludwig XIII. gewidmet worden (1625). — Dies Werk hat sich ein bedeutendes Ansehen und eine ungeheure Berühmtheit zu verschaffen gewusst. Bis zum 19. Jahrhundert galt es als das Gesetzbuch des Völkerrechts Europas. Mit Recht hat man Grotius den Vater der Völkerrechtswissenschaft genannt. Sein unsterbliches Buch hatte bis 1758 mindestens 45 lateinische Ausgaben erlebt. Es ist in alle Sprachen, ins Englische, Deutsche**), Französische, Holländische, Italienische und Spanische usw. übersetzt worden. — Eine ausgezeichnete französische Übersetzung mit Anmerkungen und mit einer biographischen Abhandlung ist von Pradier-Fodéré veranstaltet worden (1867). Das Buch De jure belli ac pacis hat einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt. Es ist vielfach kommentiert worden. Es war das Lieblingsbuch Gustav Adolfs während des dreissigjährigenKrieges. — Wenn man es jetzt bei den veränderten Zeiten nicht mehr so oft liest wie ehedem, so führt man es doch stets mit Hochachtung an (Rivier). Auch heute empfiehlt es sich noch, das Buch zu Rate zu ziehen. Rivier (op. cit p. 363) und Pradier-Fodéré in seinem Essai zu dem in der vorigen Nummer erwähnten Werke haben das Grotiussche Buch in vortrefflicher Weise besprochen. Siehe auch Wheaton, op. cit., pp. 53 et s. — Martens sagt: „Grotius ist der Ahne der beiden Richtungen, der philosophischen sowohl wie auch der positiven, in welchen sich die wissenschaftliche Literatur des Völkerrechts nach ihm weiter entwickelte.“ (op. cit. S. 157.)

Selden (1564—1654) geboren in Sussex. — Mare clausum 1635, eine Erwiderung auf das Werk von Grotius.[1]) — De jure naturali et gentium secundum disciplinam Hebraeorum, 1640.

Zouch (Zouchaeus) (1590—1660), Professor zu Oxford, Admiralitätsrichter, gewandter und scharfsinniger Rechtsgelehrter, Zivilist und Kanonist — einer der Begründer der Völkerrechtswissenschaft. Er hat mehrere Werke geschrieben — Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatis ist das erste eigentliche Lehrbuch über Völkerrecht (besprochen von Rivier, op. cit., S. 375 u. ff.)

---

1) [Das Mare clausum von Selden ist nicht die einzigste Erwiderung auf das Grotiussche Buch Mare liberum: Im Jahre 1625 gab ein Portugiese, namens Seraphin de Freitas (1570—1640) eine Widerlegung des Werkes von Grotius unter dem Titel: De justo imperio Lusitanorum asiatico (französische Übersetzung von Guichon de Grandpont).]

*) *v. Kaltenborn, Die Vorläufer des H. Groot, 1898.*

**) *Deutsche Übersetzung von von Kirchmann, 1869.*

Wicquefort (1598—1682), Gesandter des Kurfürsten von Brandenburg zu Paris. Er hat die Geschichte Hollands geschrieben. — De l'ambassadeur et de ses fonctions.

Rachel (1628—1691), geachteter Professor und Diplomat. — De jure naturae et gentium duae dissertationes.

Samuel Pufendorf (1632—1694), Erzieher der Kinder des schwedischen Gesandten in Dänemark, Professor des Völkerrechts zu Heidelberg (1661) und an der Universität zu Lund (1670). — Elementa jurisprudentiae universalis (1660). — Juris naturae et gentium libri VIII (1672). — De officiis hominis et civis, ein Auszug aus dem vorerwähnten Werke (1673). Die drei Werke hatten einen ungeheueren Erfolg, sie erschienen in mehreren Auflagen und wurden in mehrere Sprachen übersetzt; sie übten während dreiviertel Jahrhundert grossen Einfluss aus. Leibnitz kritisierte sie in scharfer Weise, erhöhte aber hierdurch nur ihr Ansehen. — Pufendorf leugnet die Möglichkeit eines positiven Völkerrechts, weil die Staaten keine höhere Gewalt über sich anerkennen; er lässt nur das natürliche Recht zu, das die ewige Gerechtigkeit zur Grundlage hat. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 380 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 128 et s.

Christian Thomasius (1655—1728), Professor zu Halle, führte die Gedanken seines Lehrmeisters Pufendorf weiter aus. — Institutionum jurisprudentiae divinae libri III. — Fundamenta juris naturae et gentium.

Leibnitz (1646—1716). — Codex juris gentium diplomaticus (1693). — Die Einleitung verdient besondere Beachtung.

XVIII. Jahrhundert.

152. — Cornelius van Bynkershoek (1673—1743), geboren zu Middelburg, Advokat im Haag, Ratsmitglied von Holland, einer der bedeutendsten Zivilisten der grossen holländischen Schule. — Er hat zahlreiche Abhandlungen verfasst. — Seine Hauptwerke sind: De dominio maris, 1702. — De foro legatorum, 1721. — Quaestiones juris publici. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 244 et s., pp. 290 bis 317.)

Burlamaqui (1694—1748), geboren zu Genf, Professor des Naturrechts, sodann des Zivilrechts, Staatsrat. — Principes du droit naturel. — Principes du droit politique. — Principes du droit de la nature et des gens, eine Zusammenfassung der vorhergehenden Werke. — Mehrere Ausgaben. — de Félice hat es mit Anmerkungen versehen, überarbeitet und ergänzt. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 390 et s.

Wolf (1679—1754), wurde in Breslau geboren, war Professor der Mathematik und der Philosophie zu Halle (1709), sodann Professor des Völkerrechts (1741), Vizekanzler der Universität (1743). Er wandte seine mathematische Methode auch auf die Darstellung des Völkerrechtes an; in seiner Lehre folgt er Grotius. — Jus naturae methodo scientifica pertractatum in 8 Bänden, Quartformat (1743). — Jus gentium, ein Auszug aus dem angeführten Werk, 1749. — Institutiones juris naturae et gentium 1750. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 227 et s. — Rivier, op. cit., pp. 401 et s.)

Wolf fand in Vattel einen hervorragenden Schüler, der seine Lehre dem allgemeinen Verständnisse näher brachte. Wolf verdankt ihm zum Teile seinen Erfolg.

Vattel (1714—1767) wurde in Couvet (Schweiz) geboren; er war Legationsrat des sächsischen Kurfürsten bei der Republik Bern und Geheimrat in Dresden. — Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains, 1758. — Vattel erfreute sich eines bedeutenden und gerechtfertigten Ansehens;

er wird häufig von Diplomaten und Staatsmännern als Gewährsmann angerufen. — Zahlreiche Ausgaben und Übersetzungen sind von seinem Buche erschienen. — Eine vorzügliche Ausgabe mit Anmerkungen ist 1863 von Pradier-Fodéré besorgt worden. (Eine gute Kritik über Vattel findet sich bei Rivier, op. cit., pp. 405 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 235 et s.)

Heineccius (Heinecke 1681—1741), geboren zu Lisemberg. — Elementa juris naturae et gentium. — De navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis. — Mackintosch bemerkte, ich kenne keinen Schriftsteller, der die völkerrechtlichen Grundzüge besser entwickelt hat.

Barbeyrac (1674—1744), geboren zu Béziers, Professor zu Lausanne 1710 und zu Groningen, Mitglied der Berliner Akademie. — Er hat die Werke von Grotius und von Pufendorf mit Anmerkungen versehen. — Histoire des anciens traités depuis les temps les plus anciens jusqu'à Charlemagne, 1739. (Siehe das günstige Urteil Riviers, op. cit., p. 389.)

Gaspard de Réal (1682—1752), geboren zu Sisteron. — Seneschal von Forcalquier. Er hat ein grosses Werk: La science du Gouvernement, in acht Bänden geschrieben. Der fünfte Band bezieht sich auf das Völkerrecht. (Siehe Rivier, pp. 416 et 417.)

Abbé Mably (1709—1785), geboren zu Grenoble. — Le Droit public de l'Europe fondé sur les traités, 1747.

Moser (1701—1785), geboren zu Stuttgart, mit 23 Jahren kaiserlicher Rat zu Wien, Professor zu Tübingen 1727; Direktor der Universität Frankfurt a. Oder, 1736 — gründete 1749 zu Hanau die Staats- und Kanzlei-Akademie, war württembergischer Landschaftskonsulent. — Er hat sehr viele Werke geschrieben. — Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts (Nürnberg 1778). — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten (1750). — Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten (1752) usw. — Nach Moser ist das Völkerrecht rein positiv und praktisch. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 418 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 387 et s.

Hübner (1724—1795), dänischer Gesandter in Frankreich. — De la saisie des bâtiments neutres, 1759. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 273 bis 282.)

De Rayneval (1736—1812), französischer Diplomat, Gesandter Frankreichs in London. Institutions du droit de la nature et des gens.

Lampredi (1761—1836). — Juris naturae et gentium theoremata. — Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, 1788. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 374 et s.)

Azuni (1760—1827). — Système universel de principes du droit maritime de l'Europe.

von Martens (Georg-Friedrich), geboren zu Hamburg (1756—1821), Professor zu Göttingen 1783, Staatsrat im Königreich Westfalen, Gesandter Hannovers auf dem Bundestage zu Frankfurt. — Primae lineae juris gentium Europaeorum practici, 1785. — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789, ein Werk, das sich lange eines grossen Ansehens erfreute. — Es ist sehr oft neu aufgelegt und übersetzt worden. — Eine gute Ausgabe mit Anmerkungen stammt von Pinheiro-Ferreira und von Vergé 1864. — Recueil de traités mit Ergänzung und Fortsetzung. (Siehe später.) (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 390 et s. — Rivier, op .cit., pp. 424 et s.)

XIX. Jahrhundert.

153. — Gegenwärtig zeigt sich Deutschland in der Literatur des Völkerrechts am fruchtbarsten. Ausser einer beträchtlichen Zahl von kleineren Abhandlungen und Spezialschriften, die sich auf einzelne besondere Rechtsgebiete beziehen, hat es Gesamtdarstellungen aufzuweisen, die geradezu als klassisch gelten. Ihr innerer Wert wird am besten durch die Zahl der aufeinander folgenden Ausgaben und durch die veranstalteten Übersetzungen kundgetan. Klüber, Heffter, Bluntschli, von Neumann, von Holtzendorff und Bulmerincq haben Werke von hohem wissenschaftlichen Werte geschrieben. (Die klaren und bestimmten Anmerkungen Geffckens haben das Heffftersche Werk verjüngt.)

Frankreich ist nicht so reich. Es hat zwar bedeutende und vortreffliche Monographien über grosse Gebiete des Völkerrechts hervorgebracht, so z. B. die Werke von Cauchy, Hautefeuille, Ortolan, de Boeck und Paul Fauchille über Seerecht, Rouard de Card, Revon, Mérignhac über den Schiedsspruch, de Cussy, de Clercq und de Vallat über diplomatische und konsularische Vertreter usw., aber bis zur letzten Zeit besass es keine Gesamtdarstellungen des Völkerrechts. Pradier-Fodéré, der sich vorher durch andere bemerkenswerte Schriften und durch die Gründung der Hochschule in Lima einen Namen geschaffen hatte, hat durch seinen Traité de Droit international public européen et américain (1885—1897) den Anfang zur Ausfüllung dieser Lücke gemacht.

Rivier hat versucht, diesen Mangel zu erklären, der umsomehr befremden muss, als Frankreich in literarischer Beziehung sonst so reich ist und als seine Sprache in der Diplomatie vorherrscht. Wir glauben mit ihm die Gründe hierfür in mannigfaltigen Ursachen finden zu müssen, namentlich aber gerade darin, dass der Gebrauch der französischen Sprache so allgemein ist. Schweizerische, deutsche, italienische, amerikanische und russische Schriftsteller haben in französischer Sprache geschrieben. Grotius, Pufendorf, Klüber, Heffter, Bluntschli, Lorimer, Travers Twiss, Pasquale Fiore, Carnazza Amari, F. von Martens u. a. sind ins Französische übertragen worden. Mithin ist die Völkerrechtswissenschaft ihrem ganzen Umfange nach durch bedeutende Werke in französischer Sprache vertreten.

Dies erklärt es, warum die französischen Publizisten sich vorzugsweise mit der Darstellung von besonderen Gebieten des Völkerrechtes befasst haben.[1])

Die italienische Wissenschaft wird heute in vorzüglicher Weise durch Pasquale Fiore, Joseph Sandona, Mamiani della Rovere, Carnazza-Amari, Pierantoni, Vidari u. a. vertreten.

Das Völkerrecht verdankt auch viel der nordamerikanischen Literatur. James Kent, Henry Wheaton, Beach Lawrence, Halleck, Dudley Field, Wharton und Woolsey haben Werke geschrieben, die in hohem Ansehen stehen.

Die Engländer haben allgemeine Lehrbücher von grosser Bedeutung aufzuweisen, auf die man sich oft beruft. Robert Phillimore, Lorimer, Travers Twiss und Hall sind die berühmtesten Verfasser. Ausserdem gibt es noch eine Menge von Spezialschriften, die von hervorragenden Rechtsgelehrten herrühren.

Unter den Schriftstellern, die sich der spanischen Sprache bedient haben, seien erwähnt Bello, Pando, Alcorta, Riquelme und vor allem

1) Rivier und von Holtzendorff, Handbuch IV, § 120, Anm. 1.

Carlos Calvo, der angesehenste von allen, ein spanisch-amerikanischer Diplomat, der Verfasser eines grossen Handbuches, eines Lehrbuches und eines völkerrechtlichen und diplomatischen Nachschlagebuches (dictionaire). Sein grosses Werk: Le Droit international théorique et pratique*), ist durch den Reichtum des gebotenen Stoffes ein sehr nützliches und wertvolles Buch.

Als allgemeines Lehrbuch bietet Russland das vorzügliche Buch von F. von Martens, Staatsrat und Professor zu Petersburg: „Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen." Es unterscheidet sich von den ihm vorausgehenden Werken durch die Lehrmethode und manche wesentliche Punkte in der Doktrin. — Wir haben diesem Buche viele Stellen entlehnt.

Deutsche und Österreicher.**)

[Apathy. Das positive Völkerrecht Europas (ungarisch). — Bischof. Katechismus des Völkerrechts, 1877. — Bluntschli. Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1878 (französisch von Lardy 4 édit 1886). — v. Bulmerincq. Die Systematik des Völkerrechts, 1848. — Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. — Das Völkerrecht oder das internationale Recht, 1887. — Domin Petruschevecz. Précis d'un code du droit international, 1861. — Franzinger. Grundzüge einer juristischen Konstruktion des Völkerrechts, 1868. — Gareis. Institutionen des Völkerrechts, 1901. — Hartmann. Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, 2. Ausg., 1878. — Heffter. Das Europäische Völkerrecht, 8. Ausgabe, bearbeitet von Geffcken 1888 (ins Französische übersetzt von Bergson, 4. Ausgabe, 1883). — Heilborn. Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896. — von Holtzendorff. Europäisches Völkerrecht in seiner Rechtsenzyklopädie, *5. Auflage, revidiert von Stoerk* (ins Französische übersetzt von Zographos, 1891). — Handbuch des Völkerrechts in Einzelbeiträgen, 1885—89. — Huhn. Völkerrecht, 1865. — Klüber. Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl. von Morstadt. 1851 (französische Ausgabe mit Anmerkungen von Ott, 1874). — Lentner. Grundriss des Völkerrechts, 1889. — von Liszt. Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 1902. — Lueder. Der neueste Kodifikationsversuch im Völkerrecht, 1874. — Meister. Repetitorium des europäischen Völkerrechts, 1886. — Poezl. Grundriss zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht, 1852. — Michelsen. Positives Völkerrecht, Allgemeines Staatsrecht, Staatskirchenrecht, Grundriss des Völkerrechts, 1847. — von Neumann. Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, 1877 (französisch von Riedmatten, 1886). — Oppenheim. System des Völkerrechts, 1886. — Quaritsch. Kompendium des europäischen Völkerrechts, 1901. — Resch. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1890. — Saalfeld. Handbuch des positiven Völkerrechts, 1833. — Schmalz. Europäisches Völkerrecht, 1817 (französisch von Bohm, 1817). — Schmelzing. Systematischer Grundriss des Völkerrechts, 1818—20. — Schmidt. Repetitorium des Völkerrechts, 1880. — Schulze. Grundriss zu Vorlesungen über Völkerrecht, 1880. — Ullmann. Völkerrecht, 1898.]***)

*) *Derecho internacional teorico y pratico de Europa y America 1868.*

**) *Auch die ins Französische übersetzten Werke sind nur mit ihrem deutschen Titel angegeben.*

***) *Pölitz, Praktisches europäisches Völkerrecht nebst Diplomatie und Staatspraxis, 1824, 1828. — Strauch, System des positiven Völkerrechts, 1872, 1886. — A. Zorn, Völkerrecht, 1903.*

beiden afrikanischen Staaten bringen England anfangs schwere Niederlagen bei, aber es gelingt Grossbritannien durch Entfaltung grosser Truppenmassen die Oberhand zu erlangen. Sein Oberbefehlshaber verkündet im Laufe des Jahres 1900 durch einfache Bekanntmachungen die Angliederung Transvaals und des Oranjestaates an England. Trotz alledem ist es England zur Zeit (September 1900) noch nicht geglückt, seine Feinde vollständig zu unterwerfen. Aus dem sicheren Verstecke ihrer Berge setzen sie der englischen Macht tatkräftigen Widerstand entgegen. Der südafrikanische Krieg war reich an interessanten völkerrechtlichen Zwischenfällen.[1])]*)

[Ebenso wie England hatte auch China der Friedenskonferenz beigewohnt. Trotzdem war China im Jahre 1900 der Schauplatz eines grauenvollen Blutbades, das unter den Christen und den Ausländern angerichtet wurde und das an das Gemetzel in Armenien einige Jahre vorher erinnert. Räuberbanden, Boxer genannt, die mit der chinesischen Regierung unter einer Decke zu liegen schienen, mordeten viele chinesische Christen und Ausländer. Unter diesen befand sich der deutsche Gesandte zu Peking, von Ketteler. Die Gesandtschaften wurden belagert und eine Zeitlang musste man fürchten, dass die Amtsträger mit ihrer Umgebung umgebracht worden seien. Russland, Frankreich, England, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Japan und die Verein. Staaten entsandten Kriegsschiffe und Truppen nach China, um ihre Angehörigen zu rächen und zu verteidigen. Ihre gewissermassen zu einem internationalen Heere vereinigten Soldaten drangen am 15. August 1900 in Peking ein und befreiten die Gesandtschaften. Zur Zeit (September 1900) kennt man noch nicht den politischen Erfolg dieser Intervention, die, wie hervorgehoben zu werden verdient, nicht allein von den europäischen Grossmächten, sondern auch von Japan und den Verein. Staaten unternommen worden ist.**)]

144. — Während dieser Geschichtsperiode hat eine gewaltige wirtschaftliche Bewegung fast bei allen europäischen Nationen grosse Umwälzungen hervorgebracht. Alle trachteten nach einer Verstärkung ihrer Hilfsquellen und nach neuen Absatzgebieten für die Erzeugnisse ihrer verhundertfachten Industrie. Hierbei kamen ihnen die bewunderungswürdigen wissenschaftlichen Erfindungen sowie die stets fortschreitende Entwicklung und Erweiterung der Verkehrsmittel machtvoll zur Hilfe. — Auf der andern Seite haben geistige, künstlerische, gewerbliche und Handels-Bedürfnisse Tag um Tag neue Bande um die Völker geschlungen. Diese Bande werden durch grosse finanzielle Unternehmungen, durch Anleihen und durch Eisenbahnbauten, woran sich alle Finanz-Märkte Europas beteiligen, nur noch inniger und fester. Die Befriedigung dieser stets wachsenden Bedürfnisse erheischt Handels-, Post-, Telegraphen- und Münz-Verträge, Abkommen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums sowie zur Regelung des internationalen Transportwesens u. dgl.

---

1) [Despagnet, R. D. I. P., t. VII u. VIII. Siehe auch die unter No. 187[11] angeführten Abhandlungen.]

*) *Der Krieg endete im Mai 1902 mit der vollen Unterwerfung der beiden Republiken, die England einverleibt wurden. Despagnet, La guerre sud-africaine au point de vue international, R. D. I., t. V, p. 97 et s. — De Louter, La guerre sud-africaine, R. D. I., t. III, p. 467.*

**) *Lapradelle, La question chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 272 et s; t. IX, p. 49 et s. und 367 et s. mit reicher Literaturangabe; ferner Guasco, Les regimes et les causes de la crise chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 28. Der Feldzug endigt ohne Gebietseinverleibungen; China übernimmt nur die Erfüllung gewisser Verpflichtungen.*

Völker und Staatsmänner werden mehr und mehr von dem Gefühle einer Rechtsgemeinschaft und einer Solidarität der Interessen, die die verschiedenen Nationen mit einander verbündet, durchdrungen. Eine Reihe von Kongressen legt Zeugnis von dieser Gemeinschaft ab; zahlreiche Verbände verkünden diese Solidarität (No. 914[1]ff.).

145. — In politischer Hinsicht rückten die wichtigsten und schwierigsten Fragen in den Vordergrund der Erörterungen: das Nationalitätsprinzip, das Interventionsrecht, der Schutz der Christen in der Türkei und im Orient, die Neutralisation gewisser Staaten und Gebietsteile, die Begründung von Schutzherrschaften, der Erwerb von Gebieten in Afrika, die Rechte und Pflichten der Neutralen während des Kriegszustandes, die Kriegskonterbande, die verschiedenen Arten der Blockade, die Schiedssprechung, die Beziehungen mit den ostasiatischen Staaten, die politische Stellung des Heiligen Stuhles usw.

146. — Die gedachten Fragen und noch manche andere haben die Diplomatie beschäftigt und den Abschluss einer grossen Anzahl von Verträgen, sowie das Erscheinen völkerrechtlicher Werke, kleinerer Schriften, Abhandlungen, Zeitschriftartikel usw. zur Folge gehabt. Die Literatur des Völkerrechts im 19. Jahrhundert bietet eine unendlich reiche Mannigfaltigkeit. Niemand dürfte wohl behaupten, sie ganz zu beherrschen.

VIII. Literatur des Völkerrechts.

147. — Es darf von diesem Lehrbuche, das im wesentlichen der Entwicklung der Grundzüge des Völkerrechts gewidmet ist, weder eine eingehende geschichtliche Darstellung der Literatur dieses Rechtszweiges, noch auch ein ausführliches Verzeichnis aller seiner Schriften und Abhandlungen erwartet werden.

Eine geschichtliche Darlegung der völkerrechtlichen Literatur müsste notwendigerweise stark abgekürzt und lückenhaft und somit ungenau und zwecklos sein.

Wer tiefer in die Geschichte der Völkerrechtsliteratur eindringen will, dem empfehlen wir die vorzügliche: Esquisse d'une Histoire littéraire des systemes et des méthodes du Droit des gens depuis Grotius jusqu'à nos jours, von Alphonse Rivier, Universitätsprofessor zu Brüssel. Sie bildet den vierten Teil der in französischer Sprache erschienenen Introduction du Droit des gens von Franz von Holtzendorff (1888—1889).[1]) *(Deutsch: Rivier in v. Holtzendorffs Handbuch, Band I, S. 393—523: „Kulturhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius".)*

Das Werk Omptedas über die literarische Geschichte des Völkerrechts „Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts" (Berlin 1817) gilt als eine klassische Schrift.

Wheaton bringt in seiner Histoire des progrès du Droit des gens en Europe et en Amérique (4 édit. 1865) interessante biographische Angaben über die namhaftesten Publizisten, deren Werke er auch inhaltlich kurz wiedergibt und bespricht.

F. von Martens, Professor zu Petersburg, gibt in der Einleitung

---

1) Wir verdanken Rivier auch eine „Note sur la littérature du Droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius (1625)", 1883.]

zu seinem Völkerrechtslehrbuche (1883) eine kritische Darstellung der hauptsächlichsten Systeme des Völkerrechts und der Werke, die sich auf diese Systeme gründen.

Auch Calvo macht in der geschichtlichen Übersicht, die sein Droit international théorique et pratique (5 édit. 1888—1896) einleitet, Angaben über die hervorragendsten Schriftsteller vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (t. I et t. VI [Supplément]).

Erwähnt sei auch die in der Revue de Droit international et de législation comparée, Jahrgang 1892, S. 589 abgedruckte Histoire littéraire du Droit international en Belgique von Ernest Nys und die von demselben Verfasser herrührende Schrift: La science du Droit international en France jusqu'au XVIII siècle in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 328.

[Es sei noch hingewiesen auf die Abhandlungen von Stoerk, Die Literatur des internationalen Rechts 1896; von Kamarowski, Literatur des Völkerrechts (russisch 1887) und auf den Catalogue d'une bibliothèque de droit international et sciences auxiliaires, der von dem Besitzer dieser Bibliothek, de Olivart (1899), herausgegeben worden ist.]

148. — Ein erschöpfendes Verzeichnis aller Schriften würde für sich allein schon ein Buch füllen, so beträchtlich ist, namentlich im 19. Jahrhundert, die Zahl der allgemeinen und besonderen Werke, der Monographien, Abhandlungen und Zeitschriftartikel, die völkerrechtliche Fragen zum Gegenstande haben.

Der ergänzende Anhang zu dem Klüberschen Werke Droit des gens moderne de l'Europe (édition annotée par Ott 1874) bietet unter dem Titel Bibliothèque choisie du droit des gens ein schätzenswertes Verzeichnis.

Ein ähnliches Verzeichnis begleitet die von Vergé besorgte Ausgabe (1864) des Précis du droit des gens moderne de l'Europe von G. F. von Martens.*)

Professor Pasquale Fiore lässt seinem kodifizierten Völkerrechte**) (französische Übersetzung 1890) zwei Anhänge folgen. Der erste gibt eine kurze geschichtliche Übersicht über die wichtigsten Völkerrechtslehrbücher seit der Reformation (1525) bis zum Jahre 1889; der zweite führt die Schriften an, die sich auf diese Lehrbücher und auf die Geschichte beziehen.

[In den ersten Bänden des Annuaire de l'Institut de Droit international findet sich ein ausführliches Verzeichnis über die völkerrechtliche Literatur.]

Trotzdem schien es uns unerlässlich, diejenigen, die das Studium des Völkerrechts beginnen, wenigstens mit den wichtigsten Werken dieses Rechtszweiges bekannt zu machen.

[Anlangend die Schriften des 19. Jahrhunderts, so werden wir uns in diesem Abschnitte auf eine Angabe der Gesamtdarstellungen des Völkerrechts beschränken. Diejenigen, die sich auf das Seerecht, das Kriegsrecht und das Neutralitätsrecht beziehen, werden an den einschlägigen Stellen dieses Buches erwähnt werden. Auch die Spezialschriften und die Monographien sollen bei den Fragen, deren Darstellung sie gewidmet sind, angeführt werden.]

Wir werden die Werke der zeitgenössischen Schriftsteller nur aufzählen, ohne sie zu besprechen. Eine kritische Beleuchtung von unstreitiger

---

*) *Deutsch: „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet". 1796.*

**) *Trattato di diritto internazionale pubblico 1865 und 1879.*

Sachkunde und hohem Werte verdanken wir der Feder des hervorragenden Brüsseler Professors Rivier in seiner in der vorhergehenden Nummer erwähnten Esquisse d'une histoire littéraire [sowie in dem bereits angegebenen Werke von Stoerk].

149. — Die Philosophen, Rechtsgelehrten, Theologen und Publizisten, die über Völkerrecht geschrieben haben, können drei verschiedenen Schulen zugezählt werden.

A. — Die naturrechtliche oder philosophische Schule. Sie sucht die Völkerrechtswissenschaft auf abstrakte Grundsätze und auf philosophische Schlüsse aufzubauen, die aus der Natur des Menschen und des Staates abgeleitet werden. Für die Anhänger dieser Richtung ist das Recht unwandelbar, denn es entspringt dem Geselligkeitstriebe, der den Menschen von Natur innewohnt. Die angesehensten Vertreter sind Pufendorf, Thomasius, Barbeyrac, Burlamaqui, Heineccius und Rayneval.

B. — Die positive oder historisch-praktische Schule. Ihre Vertreter erkennen als Quelle des Völkerrechts und zwar als die einzigste Quelle lediglich die Gebräuche, die Verträge, und die Praxis des internationalen Verkehres an. Sie bestreiten das Bestehen eines Naturrechts. Einigen erscheint schon der blosse Vorschlag, eine allgemeine Theorie aufzustellen, als ein Angriff auf die Selbständigkeit der Staaten. Zu dieser Richtung gehören Zouch, Rachel, Moser, Gaspard de Réal, G. F. v. Martens und Mably.

C. — Die philosophische oder naturrechtliche Schule bringt mit ihrer Neigung zur Abstraktion die Völkerrechtswissenschaft in den Augen der Diplomaten und der Staatsmänner um jedes Ansehen. — Die Schule der Positivisten ergeht sich in Übertreibungen nach der entgegengesetzten Richtung und erniedrigt die Wissenschaft zur Dienerin der Praxis. — Die eine wie die andere Betrachtungsweise ist unvollständig und bedenklich. — Die eklektische Schule hingegen stellt eine Versöhnung und Vereinigung der beiden Richtungen her, indem sie die tatsächlich gegebenen Erscheinungen mit philosophischen Spekulationen in Einklang bringt. Gebräuche, Gewohnheiten, Verträge und geschichtliche Vorgänge müssen einer streng wissenschaftlichen Zergliederung und einer prüfenden Kritik unterworfen werden. Durch Zusammenstellung und Vergleichung der tatsächlichen Vorgänge sind die zu einer gegebenen Zeit gültigen Grundsätze zu erforschen und vom Standpunkte der Moral und der allgemeinen Interessen der Menschheit aus zu beurteilen.

Zu dieser Schule bekennen sich unseres Erachtens Bynkershoek, Klüber, Heffter, Bluntschli und die Mehrzahl der neueren Schriftsteller mit Ausnahme der Engländer und Amerikaner, die eher der positiven Schule zuzurechnen sind. Bei letzeren begegnet man meistens einem Mangel an kritischem Geiste. Sie begnügen sich häufig mit dem Hinweise, dass diese oder jene Einrichtung, die sie gerade verfechten, schon seit langem bestanden habe. Dies rechtfertigt sie in ihren Augen. Politische Erwägungen und patriotische Interessen (die mehr oder weniger begründet sind) geben allzu oft den Ausschlag bei ihrem Urteil ab. — Der Edinburger Professor Lorimer macht eine Ausnahme. Er gehört der naturrechtlichen Richtung an.

Grotius, Wolf und Vattel sind der neueren eklektischen Schulrichtung vorausgeeilt und haben vorbereitend auf sie gewirkt. Sicherlich stehen sie der historischen Schule fern. Sie kommen der sogenannten naturrechtlichen Betrachtungsweise näher, aber sie teilen nicht deren aus-

schliessenden Geist. — Grotius stellt hauptsächlich philosophisches Völkerrecht dar, das seiner Ansicht nach allein einer wissenschaftlichen Gestaltung fähig scheint: naturalia cum semper eadem sint, facile possunt in artem colligi . . . ., er verwirft indessen keineswegs das gewillkürte oder positive Recht, das er neben dem natürlichen Rechte gelten lässt. Wenn Grotius dem positiven Rechte die zweite Stelle zuweist, so erklärt sich dies aus der winzigen Zahl der in der Staatenpraxis zu seiner Zeit geltenden Rechtsregeln. Das positive Recht war kaum in der Entstehung begriffen und, um seine Unzulänglichkeit zu ergänzen, suchte Grotius, wie er selbst sagt, den consensus gentium in den Aussprüchen der Philosophen, Geschichtsschreiber, Dichter und Redner.[1]) — Wolf folgt den Überlieferungen von Grotius, und Vattel gibt nur die Lehrmeinung Wolfs wieder.[2])

XIV. Jahrhundert.

Unbekannter Verfasser. — Consolato del Mare (in der Sammlung der Seegesetze von Pardessus).*)

XVI. Jahrhundert.

150. — Francisco Vittoria (1480 bis 1546), Dominikaner und Professor zu Salamanca, veröffentlichte seine Relationes theologicae, ein Werk, das 13 Abhandlungen umfasst; die fünfte und sechste bezieht sich auf das Völkerrecht. — Das Werk hat sechs Auflagen erlebt. Es ist sehr selten geworden. Wheaton hat es in der Einleitung zu seiner Histoire des progrès pp. 35 et s. besprochen.

Domenico Soto (1494 bis 1560), Ordensgeistlicher, Professor zu Salamanca und geistlicher Beirat Karls V. auf dem Tridentiner Konzil, durch denselben Kaiser zum Schiedsrichter zwischen den spanischen Kolonisten und Las Cases ernannt, nahm er die Indianer in Schutz. — De justitia et jure. — Er erörtert die Ansprüche der Spanier auf die neue Welt, verwirft den Sklavenhandel und untersucht die rechtlichen Folgen des Krieges auf die besiegten Völkerschaften.

Francisco Suarez (1548—1617), Jesuit und Professor zu Alcala und Salamanca, gibt eine Abhandlung De legibus ac Deo legislatore heraus. Er war der Erste, der auf den Unterschied zwischen den Vorschriften des Vernunftrechts einerseits und den vertraglichen Regeln, und den von den Europäern beobachteten Gebräuchen anderseits hinweist; auch hat er den Gedanken einer Gemeinschaft der Nationen zum Ausdruck gebracht.

Balthazar de Ayala, (1548—1584), Grossrichter des spanischen Heeres in den Niederlanden. — De jure officiis belli, ein dem Herzog von Parma gewidmetes Werk. — Nähere Angaben über den Verfasser siehe Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius 1881. — Wheaton, op. cit., pp. 41 et s., gibt den Inhalt des Buches kurz wieder.

Alberico Gentili (1551—1608) wurde in Ancona geboren, geht zum Protestantismus über, flüchtet nach England, wirkt als Professor in Oxford und als Anwalt der Spanier vor den Prisengerichten. — De Legationibus 1583. — De jure belli 1589, es ist dem Grafen Essex gewidmet. — Hispaniae advocationis 1613, — ein sehr geschätzter Schriftsteller. Siehe

---

1) De jure belli ac pacis, prolegom. 40.

2) Vattel, Droit des gens, préface. — Vattel setzt hier auseinander, auf welche Weise er aus dem Wolfschen Werke den gesamten Stoff seines Buches entlehnt habe.

*) *Schaube, Neue Beiträge zur Geschichte des Consolato, 1890/91.*

Wheaton, op. cit., pp. 49 et s. — Rolin-Jaequemyns, Revue de Droit intern., t. VIII, p. 690.*)

XVII. Jahrhundert.

151. — Hugo Grotius (Hugo Cornets de Groot) geboren zu Delft, (1583—1645), Generaladvokat von Holland, Ratspensionär von Rotterdam, flüchtete 1621 nach Frankreich und wurde dort 1634 Gesandter von Schweden. — Siehe seine Lebensbeschreibung bei Rivier, op. cit, p. 359, bei Wheaton, op. cit, pp. 53 et s. und in dem Essai biographique et historique, den Pradier-Fodéré seiner zu Paris 1867 erschienenen Übersetzung vorausgeschickt hat.

Grotius hat mehrere Werke, namentlich theologischen Inhalts, in lateinischer Sprache verfasst: zwei von ihnen sind berühmt geworden: Mare liberum 1609, das die Ansprüche der Portugiesen zu bekämpfen suchte; vor allem aber: De jure belli ac pacis; es ist während seines Aufenthaltes in Frankreich verfasst und Ludwig XIII. gewidmet worden (1625). — Dies Werk hat sich ein bedeutendes Ansehen und eine ungeheure Berühmtheit zu verschaffen gewusst. Bis zum 19. Jahrhundert galt es als das Gesetzbuch des Völkerrechts Europas. Mit Recht hat man Grotius den Vater der Völkerrechtswissenschaft genannt. Sein unsterbliches Buch hatte bis 1758 mindestens 45 lateinische Ausgaben erlebt. Es ist in alle Sprachen, ins Englische, Deutsche**), Französische, Holländische, Italienische und Spanische usw. übersetzt worden. — Eine ausgezeichnete französische Übersetzung mit Anmerkungen und mit einer biographischen Abhandlung ist von Pradier-Fodéré veranstaltet worden (1867). Das Buch De jure belli ac pacis hat einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt. Es ist vielfach kommentiert worden. Es war das Lieblingsbuch Gustav Adolfs während des dreissigjährigenKrieges. — Wenn man es jetzt bei den veränderten Zeiten nicht mehr so oft liest wie ehedem, so führt man es doch stets mit Hochachtung an (Rivier). Auch heute empfiehlt es sich noch, das Buch zu Rate zu ziehen. Rivier (op. cit p. 363) und Pradier-Fodéré in seinem Essai zu dem in der vorigen Nummer erwähnten Werke haben das Grotiussche Buch in vortrefflicher Weise besprochen. Siehe auch Wheaton, op. cit., pp. 53 et s. — Martens sagt: „Grotius ist der Ahne der beiden Richtungen, der philosophischen sowohl wie auch der positiven, in welchen sich die wissenschaftliche Literatur des Völkerrechts nach ihm weiter entwickelte.“ (op. cit. S. 157.)

Selden (1564—1654) geboren in Sussex. — Mare clausum 1635, eine Erwiderung auf das Werk von Grotius.[1]) — De jure naturali et gentium secundum disciplinam Hebraeorum, 1640.

Zouch (Zouchaeus) (1590—1660), Professor zu Oxford, Admiralitätsrichter, gewandter und scharfsinniger Rechtsgelehrter, Zivilist und Kanonist — einer der Begründer der Völkerrechtswissenschaft. Er hat mehrere Werke geschrieben — Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatis ist das erste eigentliche Lehrbuch über Völkerrecht (besprochen von Rivier, op. cit., S. 375 u. ff.)

---

1) [Das Mare clausum von Selden ist nicht die einzigste Erwiderung auf das Grotiussche Buch Mare liberum: Im Jahre 1625 gab ein Portugiese, namens Seraphin de Freitas (1570—1640) eine Widerlegung des Werkes von Grotius unter dem Titel: De justo imperio Lusitanorum asiatico (französische Übersetzung von Guichon de Grandpont).]

*) *v. Kaltenborn, Die Vorläufer des H. Groot, 1898.*

**) *Deutsche Übersetzung von von Kirchmann, 1869.*

[illegible] des Kurfürsten von Branden-
[illegible] Hollands geschrieben. — De l'am-

[illegible] Professor und Diplomat. — De jure

[illegible] Erzieher der Kinder des schwe-
[illegible] des Völkerrechts zu Heidel-
[illegible] 1670). — Elementa juris-
[illegible] et gentium libri VIII (1672).
[illegible] aus dem vorerwähnten Werke
[illegible] Erfolg, sie erschienen
[illegible] Sprachen übersetzt; sie übten
[illegible] Einfluss aus. Leibnitz kriti-
[illegible] hierdurch nur ihr Ansehen. —
[illegible] positiven Völkerrechts, weil die
[illegible] anerkennen; er lässt nur das
[illegible] zur Grundlage hat. (Siehe
[illegible] op. cit., pp. 128 et s.
[illegible] Professor zu Halle, führte die
[illegible] weiter aus. — Institutionum
[illegible] juris naturae et gentium.
[illegible] juris gentium diplomaticus (1693).
[illegible]

[illegible]
[illegible] (1673—1743), geboren zu
[illegible] von Holland, einer der be-
[illegible] Schule. — Er hat zahl-
[illegible] sind: De dominio
[illegible] Quaestiones juris publici.
[illegible] bis 317.)
[illegible] Professor des Natur-
[illegible] — Principes du droit naturel.
[illegible] de la nature et des
[illegible] Werke. — Mehrere Aus-
[illegible] versehen, überarbeitet und

[illegible] geboren, war Professor der
[illegible] Halle (1709), sodann Professor des
[illegible] Universität (1743). Er wandte
[illegible] die Darstellung des Völkerrechtes
[illegible] — Jus naturae methodo scientifica
[illegible] — Jus gentium, ein Auszug
[illegible] juris naturae et gentium
[illegible] — Rivier, op. cit., pp. 401 et s.)
[illegible] Schüler, der seine Lehre
[illegible] Wolf verdankt ihm zum
[illegible]

[illegible] (Schweiz) geboren; er war
[illegible] bei der Republik Bern und Ge-
[illegible] principes de la loi naturelle
[illegible] et des souverains, 1758.
[illegible] und gerechtfertigten Ansehens;

er wird häufig von Diplomaten und Staatsmännern als Gewährsmann angerufen. — Zahlreiche Ausgaben und Übersetzungen sind von seinem Buche erschienen. — Eine vorzügliche Ausgabe mit Anmerkungen ist 1863 von Pradier-Fodéré besorgt worden. (Eine gute Kritik über Vattel findet sich bei Rivier, op. cit., pp. 405 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 235 et s.)

Heineccius (Heinecke 1681—1741), geboren zu Lisemberg. — Elementa juris naturae et gentium. — De navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis. — Mackintosch bemerkte, ich kenne keinen Schriftsteller, der die völkerrechtlichen Grundzüge besser entwickelt hat.

Barbeyrac (1674—1744), geboren zu Béziers, Professor zu Lausanne 1710 und zu Groningen, Mitglied der Berliner Akademie. — Er hat die Werke von Grotius und von Pufendorf mit Anmerkungen versehen. — Histoire des anciens traités depuis les temps les plus anciens jusqu'à Charlemagne, 1739. (Siehe das günstige Urteil Riviers, op. cit., p. 389.)

Gaspard de Réal (1682—1752), geboren zu Sisteron. — Seneschal von Forcalquier. Er hat ein grosses Werk: La science du Gouvernement, in acht Bänden geschrieben. Der fünfte Band bezieht sich auf das Völkerrecht. (Siehe Rivier, pp. 416 et 417.)

Abbé Mably (1709—1785), geboren zu Grenoble. — Le Droit public de l'Europe fondé sur les traités, 1747.

Moser (1701—1785), geboren zu Stuttgart, mit 23 Jahren kaiserlicher Rat zu Wien, Professor zu Tübingen 1727; Direktor der Universität Frankfurt a. Oder, 1736 — gründete 1749 zu Hanau die Staats- und Kanzlei-Akademie, war württembergischer Landschaftskonsulent. — Er hat sehr viele Werke geschrieben. — Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts (Nürnberg 1778). — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten (1750). — Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten (1752) usw. — Nach Moser ist das Völkerrecht rein positiv und praktisch. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 418 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 387 et s.

Hübner (1724—1795), dänischer Gesandter in Frankreich. — De la saisie des bâtiments neutres, 1759. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 273 bis 282.)

De Rayneval (1736—1812), französischer Diplomat, Gesandter Frankreichs in London. Institutions du droit de la nature et des gens.

Lampredi (1761—1836). — Juris naturae et gentium theoremata. — Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, 1788. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 374 et s.)

Azuni (1760—1827). — Système universel de principes du droit maritime de l'Europe.

von Martens (Georg-Friedrich), geboren zu Hamburg (1756—1821), Professor zu Göttingen 1783, Staatsrat im Königreich Westfalen, Gesandter Hannovers auf dem Bundestage zu Frankfurt. — Primae lineae juris gentium Europaeorum practici, 1785. — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789, ein Werk, das sich lange eines grossen Ansehens erfreute. — Es ist sehr oft neu aufgelegt und übersetzt worden. — Eine gute Ausgabe mit Anmerkungen stammt von Pinheiro-Ferreira und von Vergé 1864. — Recueil de traités mit Ergänzung und Fortsetzung. (Siehe später.) (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 390 et s. — Rivier, op .cit., pp. 424 et s.)

Wicquefort (1598—1682), Gesandter des Kurfürsten von Brandenburg zu Paris. Er hat die Geschichte Hollands geschrieben. — De l'ambassadeur et de ses fonctions.

Rachel (1628—1691), geachteter Professor und Diplomat. — De jure naturae et gentium duae dissertationes.

Samuel Pufendorf (1632—1694), Erzieher der Kinder des schwedischen Gesandten in Dänemark, Professor des Völkerrechts zu Heidelberg (1661) und an der Universität zu Lund (1670). — Elementa jurisprudentiae universalis (1660). — Juris naturae et gentium libri VIII (1672). — De officiis hominis et civis, ein Auszug aus dem vorerwähnten Werke (1673). Die drei Werke hatten einen ungeheueren Erfolg, sie erschienen in mehreren Auflagen und wurden in mehrere Sprachen übersetzt; sie übten während dreiviertel Jahrhundert grossen Einfluss aus. Leibnitz kritisierte sie in scharfer Weise, erhöhte aber hierdurch nur ihr Ansehen. — Pufendorf leugnet die Möglichkeit eines positiven Völkerrechts, weil die Staaten keine höhere Gewalt über sich anerkennen; er lässt nur das natürliche Recht zu, das die ewige Gerechtigkeit zur Grundlage hat. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 380 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 128 et s.

Christian Thomasius (1655—1728), Professor zu Halle, führte die Gedanken seines Lehrmeisters Pufendorf weiter aus. — Institutionum jurisprudentiae divinae libri III. — Fundamenta juris naturae et gentium.

Leibnitz (1646—1716). — Codex juris gentium diplomaticus (1693). — Die Einleitung verdient besondere Beachtung.

XVIII. Jahrhundert.

152. — Cornelius van Bynkershoek (1673—1743), geboren zu Middelburg, Advokat im Haag, Ratsmitglied von Holland, einer der bedeutendsten Zivilisten der grossen holländischen Schule. — Er hat zahlreiche Abhandlungen verfasst. — Seine Hauptwerke sind: De dominio maris, 1702. — De foro legatorum, 1721. — Quaestiones juris publici. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 244 et s., pp. 290 bis 317.)

Burlamaqui (1694—1748), geboren zu Genf, Professor des Naturrechts, sodann des Zivilrechts, Staatsrat. — Principes du droit naturel. — Principes du droit politique. — Principes du droit de la nature et des gens, eine Zusammenfassung der vorhergehenden Werke. — Mehrere Ausgaben. — de Félice hat es mit Anmerkungen versehen, überarbeitet und ergänzt. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 390 et s.

Wolf (1679—1754), wurde in Breslau geboren, war Professor der Mathematik und der Philosophie zu Halle (1709), sodann Professor des Völkerrechts (1741), Vizekanzler der Universität (1743). Er wandte seine mathematische Methode auch auf die Darstellung des Völkerrechtes an; in seiner Lehre folgt er Grotius. — Jus naturae methodo scientifica pertractatum in 8 Bänden, Quartformat (1743). — Jus gentium, ein Auszug aus dem angeführten Werk, 1749. — Institutiones juris naturae et gentium 1750. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 227 et s. — Rivier, op. cit., pp. 401 et s.)

Wolf fand in Vattel einen hervorragenden Schüler, der seine Lehre dem allgemeinen Verständnisse näher brachte. Wolf verdankt ihm zum Teile seinen Erfolg.

Vattel (1714—1767) wurde in Couvet (Schweiz) geboren; er war Legationsrat des sächsischen Kurfürsten bei der Republik Bern und Geheimrat in Dresden. — Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains, 1758. — Vattel erfreute sich eines bedeutenden und gerechtfertigten Ansehens;

er wird häufig von Diplomaten und Staatsmännern als Gewährsmann angerufen. — Zahlreiche Ausgaben und Übersetzungen sind von seinem Buche erschienen. — Eine vorzügliche Ausgabe mit Anmerkungen ist 1863 von Pradier-Fodéré besorgt worden. (Eine gute Kritik über Vattel findet sich bei Rivier, op. cit., pp. 405 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 235 et s.)

Heineccius (Heinecke 1681—1741), geboren zu Lisemberg. — Elementa juris naturae et gentium. — De navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis. — Mackintosch bemerkte, ich kenne keinen Schriftsteller, der die völkerrechtlichen Grundzüge besser entwickelt hat.

Barbeyrac (1674—1744), geboren zu Béziers, Professor zu Lausanne 1710 und zu Groningen, Mitglied der Berliner Akademie. — Er hat die Werke von Grotius und von Pufendorf mit Anmerkungen versehen. — Histoire des anciens traités depuis les temps les plus anciens jusqu'à Charlemagne, 1739. (Siehe das günstige Urteil Riviers, op. cit., p. 389.)

Gaspard de Réal (1682—1752), geboren zu Sisteron. — Seneschal von Forcalquier. Er hat ein grosses Werk: La science du Gouvernement, in acht Bänden geschrieben. Der fünfte Band bezieht sich auf das Völkerrecht. (Siehe Rivier, pp. 416 et 417.)

Abbé Mably (1709—1785), geboren zu Grenoble. — Le Droit public de l'Europe fondé sur les traités, 1747.

Moser (1701—1785), geboren zu Stuttgart, mit 23 Jahren kaiserlicher Rat zu Wien, Professor zu Tübingen 1727; Direktor der Universität Frankfurt a. Oder, 1736 — gründete 1749 zu Hanau die Staats- und Kanzlei-Akademie, war württembergischer Landschaftskonsulent. — Er hat sehr viele Werke geschrieben. — Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts (Nürnberg 1778). — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten (1750). — Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten (1752) usw. — Nach Moser ist das Völkerrecht rein positiv und praktisch. (Siehe Rivier, op. cit., pp. 418 et s. — Wheaton, op. cit., pp. 387 et s.

Hübner (1724—1795), dänischer Gesandter in Frankreich. — De la saisie des bâtiments neutres, 1759. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 273 bis 282.)

De Rayneval (1736—1812), französischer Diplomat, Gesandter Frankreichs in London. Institutions du droit de la nature et des gens.

Lampredi (1761—1836). — Juris naturae et gentium theoremata. — Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, 1788. (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 374 et s.)

Azuni (1760—1827). — Système universel de principes du droit maritime de l'Europe.

von Martens (Georg-Friedrich), geboren zu Hamburg (1756—1821), Professor zu Göttingen 1783, Staatsrat im Königreich Westfalen, Gesandter Hannovers auf dem Bundestage zu Frankfurt. — Primae lineae juris gentium Europaeorum practici, 1785. — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789, ein Werk, das sich lange eines grossen Ansehens erfreute. — Es ist sehr oft neu aufgelegt und übersetzt worden. — Eine gute Ausgabe mit Anmerkungen stammt von Pinheiro-Ferreira und von Vergé 1864. — Recueil de traités mit Ergänzung und Fortsetzung. (Siehe später.) (Siehe Wheaton, op. cit., pp. 390 et s. — Rivier, op .cit., pp. 424 et s.)

1895 und 1896 zu einem schlimmen Streite zwischen Italien und Abessinien, der mit der Niederlage Italiens endigte. Der Friedensschluss wurde am 26. Oktober 1896 zu Addis-Abeba unterzeichnet. Der Krieg hatte mehrere völkerrechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen.[1])]

143[9]. — [Die orientalische Frage zog wieder einmal die Aufmerksamkeit der Diplomaten auf sich. — Im Jahre 1894 fand in Armenien eine Massentötung von Christen statt. Die Grossmächte (Deutschland, Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland) versuchen zu intervenieren, um der Türkei die Einführung von Reformen vorzuschreiben. — Die infolge des Blutbades in mehreren Teilen des ottomanischen Reiches ausgebrochenen Wirren greifen alsbald nach Kreta über. Kreta fordert Abänderungen seiner Verwaltungseinrichtungen. Auch hier legen sich die Mächte ins Mittel. Ein Reform-Vorschlag, der den Kretern gemacht wurde, wird von ihnen am 4. September 1896 angenommen. Zum Unglück sucht die türkische Regierung die Bedingungen dieses Vorschlags zu umgehen, obgleich sie ihm beigetreten war. Dies ist der Anlass zu noch ärgeren Unruhen.

Im Februar 1897 findet in den grösseren Städten der Insel ein Gemetzel statt; allerorts rufen die Christen ihre Vereinigung mit Griechenland aus. — Daraufhin entsendet Griechenland Truppen unter dem Oberbefehl des Obersten Vassos nach Kreta. Die Mächte verlangen die Rückberufung dieser Truppen und erklären, dass sie Kreta nur eine autonome Verwaltung unter der Oberherrlichkeit des Sultans einräumen könnten. Auf die Weigerung der hellenischen Regierung besetzen die Mächte das kretische Gebiet und verhängen eine Blockade über die Insel. — Das Verhältnis zwischen Griechenland und der Türkei wird von Tag zu Tag gespannter und im April 1897 kommt es zum Kriege.

Griechenland wird besiegt. Die Grossmächte greifen ein, um die Friedensbedingungen festzusetzen und Griechenlands Finanzen zu reorganisieren. Eine besondere Regierung wird in Kreta unter dem Fürsten Georg von Griechenland, der als Oberkommissar die Grossmächte auf der Insel vertritt, errichtet.[2])]

143[10]. — [Im August 1897 wird bei der Reise des Präsidenten der französischen Republik nach Petersburg das Bestehen eines Bündnisses zwischen Frankreich und Russland von den beiden Oberhäuptern der Staaten öffentlich ausgesprochen.]

143[11]. — [Das Hauptereignis des Jahres 1898 ist der bedeutungsvolle Krieg zwischen den Verein. Staaten und Spanien. Seine eigentliche Ursache liegt in dem Anspruche der Verein. Staaten, sich in den Aufstand der spanischen Kolonie Kuba gegen ihr Mutterland einzumischen (No. 143[7].). Der Krieg, der mit der Niederwerfung Spaniens endigt, bringt die meisten spanischen Kolonien in die Gewalt der Verein. Staaten und steigert die

---

1) [Despagnet, Le conflit entre l'Italie et l'Abyssinie, R. D. I. P., t. IV, pp. 5. et s. — Fedozzi, Le droit international et les récentes hostilités italo-abyssines, R. D. I., t. XXVIII, pp. 580 et s., t. XXIX, pp. 49 et s. — S. auch Castonnet des Fosses, Les Italiens en Abyssinie.]

2) [Die armenische Frage, R. D. I. P., t. II, pp. 256 et s., t. III, pp. 88 et s., t. IV, pp. 583 et s. — Streit, La question crétoise au point de vue du Droit international, R. D. I. P., t. IV et VII. — Politis, La guerre gréco-turque, R. D. I. P., t. IV et V. — La guerre de 1897, R. D. I., t. XXX. — l'Europe et la question crétoise, R. D. I., t. XXIX, pp. 84 et s. — La question d'Orient et le Droit international, R. D. I., t. XXIX, pp. 867 et s. — S. auch Catellani, Creta, 1897; Kar-Téria, La question de Crète, 1897.] — *De Stieglitz, L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international, 1899. — Streit, La question crétoise au point de vue du Droit international R. D. I. P. 1903 p. 222 et s.*

Bedeutung dieser Macht in der Weltpolitik. Der Krieg hat mehrere interessante völkerrechtliche Fragen zur Sprache gebracht.[1])]

143[12]. — [In demselben Jahre schreiten die Verein. Staaten zur Einverleibung der Sandwichs-Inseln.[2]) — Im folgenden Jahre regeln sie durch Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien ihren Besitzstand auf den Samao-Inseln.[3])]

143[13]. — [Um seine Vormachtstellung in Ägypten noch mehr zu festigen, unternimmt England im Jahre 1898 im eigenen Namen und im Namen des Khediven einen Feldzug gegen den Sudan, den es den Derwischen zu entreissen beabsichtigt. Es siegt am 2. September 1898 bei Omdurmann über die Derwische. Am 19. Januar 1899 trifft es mit Ägypten ein Abkommen, betreffend die Souveränität und die Verwaltung des Sudans: 1) Die britische Flagge soll zugleich mit der ägyptischen Flagge im Sudan wehen, ausgenommen in Suakim, wo allein die ägyptische Fahne gehisst werden soll; 2) der Generalgouverneur vom Sudan wird vom Khediven ernannt, er bedarf aber der Bestätigung der britischen Regierung; 3) Der Gouverneur hat gesetzgeberische, richterliche und militärische Befugnisse.[4]) — Im Laufe dieses Feldzuges trafen die Engländer mit den unter dem Capitain Marchand stehenden französischen Truppen zusammen, die im Auftrage Frankreichs seit dem 10. Juli 1898 Faschoda am Nil besetzt hatten. Auf die britischen Verwahrungen hin ordnete die französische Regierung die Räumung von Faschoda an.[5]) Eine Deklaration vom 21. März 1899 zwischen Frankreich und England grenzt die Besitzungen der beiden Länder im Tal des oberen Nils und des oberen Kongos, im Sudan und in der Sahara ab.[6])

143[14]. — [Ein Vorgang von grösster Bedeutung kennzeichnet das Jahr 1899. Auf Anregung des Zaren von Russland treten im Haag (Mai-Juli) europäische, amerikanische und asiatische Mächte zu einer internationalen Konferenz, der sogenannten Friedenskonferenz, zusammen, um die Gesetze des Kriegs zu regeln und die internationale Schiedssprechung zu organisieren. Wir werden später hierauf näher eingehen. (Siehe namentlich No. 814[3], 942[8], 950[1], 950[2], 970[1], 970[2].)[7])]

143[15]. — [Aber trotz der friedlichen Gesinnungen, die die Mächte durch ihr Erscheinen auf der Haager Konferenz an den Tag gelegt hatten, kam es doch bald wieder zu kriegerischen Verwicklungen.]

[Seit dem 10. Oktober 1899 entspann sich zwischen Grossbritannien und der südafrikanischen oder Transvaal-Republik, mit der sich der Oranjestaat verbündet hatte, ein Streit. Den Anlass hierzu gab die Behauptung Englands, dass Transvaal den Uitlanders nicht die Rechte einräume, worauf sie Anspruch hätten (s. No. 143[6]), und dass es seine abhängige Stellung zu Grossbritannien nicht anerkenne (s. No. 187[11]). Die

---

1) [Le Fur, R. D. I. P., t. V et VI] — *ferner Olivart, Le différend entre l'Espagne et les États unis R. D. I. P. t. IV, p. 577 et s.; t. V, p. 358 et s. und 499 et s.; t. VII, p. 541 et s. und t. IX, p. 161 et s.*

2) [R. D. I. P., t. VI, p. 323.]

3) [Moye, La question des îles Samoa, R. D. I. P., t. VI, p. 125 et t. VII, p. 287.]

4) [Despagnet, La convention anglo-égyptienne du 19 janvier 1899 relative à la souveraineté et à l'administration du Soudan, R. D. I. P., t. VI, p. 169.]

5) [Blanchard, L'affaire de Faschoda et le Droit international, R. D. I. P. t. VI, pp. 380. — Robert de Caix, Faschoda: La France et l'Angleterre 1899.]

6) [R. D. I. P., t. VI, p. 307.]

7) [De Lapradelle, La Conférence de la paix, R. R. I. P., t. VI, pp. 651 et s. — S. noch R. D. I. P., t. VI, pp. 846 et s. — Mérignhac, La Conférence internationale de la paix, 1900.]

beiden afrikanischen Staaten bringen England anfangs schwere Niederlagen bei, aber es gelingt Grossbritannien durch Entfaltung grosser Truppenmassen die Oberhand zu erlangen. Sein Oberbefehlshaber verkündet im Laufe des Jahres 1900 durch einfache Bekanntmachungen die Angliederung Transvaals und des Oranjestaates an England. Trotz alledem ist es England zur Zeit (September 1900) noch nicht geglückt, seine Feinde vollständig zu unterwerfen. Aus dem sicheren Verstecke ihrer Berge setzen sie der englischen Macht tatkräftigen Widerstand entgegen. Der südafrikanische Krieg war reich an interessanten völkerrechtlichen Zwischenfällen.[1])] *)

[Ebenso wie England hatte auch China der Friedenskonferenz beigewohnt. Trotzdem war China im Jahre 1900 der Schauplatz eines grauenvollen Blutbades, das unter den Christen und den Ausländern angerichtet wurde und das an das Gemetzel in Armenien einige Jahre vorher erinnert. Räuberbanden, Boxer genannt, die mit der chinesischen Regierung unter einer Decke zu liegen schienen, mordeten viele chinesische Christen und Ausländer. Unter diesen befand sich der deutsche Gesandte zu Peking, von Ketteler. Die Gesandtschaften wurden belagert und eine Zeitlang musste man fürchten, dass die Amtsträger mit ihrer Umgebung umgebracht worden seien. Russland, Frankreich, England, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Japan und die Verein. Staaten entsandten Kriegsschiffe und Truppen nach China, um ihre Angehörigen zu rächen und zu verteidigen. Ihre gewissermassen zu einem internationalen Heere vereinigten Soldaten drangen am 15. August 1900 in Peking ein und befreiten die Gesandtschaften. Zur Zeit (September 1900) kennt man noch nicht den politischen Erfolg dieser Intervention, die, wie hervorgehoben zu werden verdient, nicht allein von den europäischen Grossmächten, sondern auch von Japan und den Verein. Staaten unternommen worden ist.**)]

144. — Während dieser Geschichtsperiode hat eine gewaltige wirtschaftliche Bewegung fast bei allen europäischen Nationen grosse Umwälzungen hervorgebracht. Alle trachteten nach einer Verstärkung ihrer Hilfsquellen und nach neuen Absatzgebieten für die Erzeugnisse ihrer verhundertfachten Industrie. Hierbei kamen ihnen die bewunderungswürdigen wissenschaftlichen Erfindungen sowie die stets fortschreitende Entwicklung und Erweiterung der Verkehrsmittel machtvoll zur Hilfe. — Auf der andern Seite haben geistige, künstlerische, gewerbliche und Handels-Bedürfnisse Tag um Tag neue Bande um die Völker geschlungen. Diese Bande werden durch grosse finanzielle Unternehmungen, durch Anleihen und durch Eisenbahnbauten, woran sich alle Finanz-Märkte Europas beteiligen, nur noch inniger und fester. Die Befriedigung dieser stets wachsenden Bedürfnisse erheischt Handels-, Post-, Telegraphen- und Münz-Verträge, Abkommen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums sowie zur Regelung des internationalen Transportwesens u. dgl.

---

1) [Despagnet, R. D. I. P., t. VII u. VIII. Siehe auch die unter No. 187[11] angeführten Abhandlungen.]

*) *Der Krieg endete im Mai 1902 mit der vollen Unterwerfung der beiden Republiken, die England einverleibt wurden. Despagnet, La guerre sud-africaine au point de vue international, R. D. I., t. V, p. 97 et s. — De Louter, La guerre sud-africaine, R. D. I., t. III, p. 467.*

**) *Lapradelle, La question chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 272 et s; t. IX, p. 49 et s. und 367 et s. mit reicher Literaturangabe; ferner Guasco, Les regimes et les causes de la crise chinoise, R. D. I. P., t. VIII, p. 28. Der Feldzug endigt ohne Gebietseinverleibungen; China übernimmt nur die Erfüllung gewisser Verpflichtungen.*

Völker und Staatsmänner werden mehr und mehr von dem Gefühle einer Rechtsgemeinschaft und einer Solidarität der Interessen, die die verschiedenen Nationen mit einander verbündet, durchdrungen. Eine Reihe von Kongressen legt Zeugnis von dieser Gemeinschaft ab; zahlreiche Verbände verkünden diese Solidarität (No. 914[1]ff.).

145. — In politischer Hinsicht rückten die wichtigsten und schwierigsten Fragen in den Vordergrund der Erörterungen: das Nationalitätsprinzip, das Interventionsrecht, der Schutz der Christen in der Türkei und im Orient, die Neutralisation gewisser Staaten und Gebietsteile, die Begründung von Schutzherrschaften, der Erwerb von Gebieten in Afrika, die Rechte und Pflichten der Neutralen während des Kriegszustandes, die Kriegskonterbande, die verschiedenen Arten der Blockade, die Schiedssprechung, die Beziehungen mit den ostasiatischen Staaten, die politische Stellung des Heiligen Stuhles usw.

146. — Die gedachten Fragen und noch manche andere haben die Diplomatie beschäftigt und den Abschluss einer grossen Anzahl von Verträgen, sowie das Erscheinen völkerrechtlicher Werke, kleinerer Schriften, Abhandlungen, Zeitschriftartikel usw. zur Folge gehabt. Die Literatur des Völkerrechts im 19. Jahrhundert bietet eine unendlich reiche Mannigfaltigkeit. Niemand dürfte wohl behaupten, sie ganz zu beherrschen.

VIII. Literatur des Völkerrechts.

147. — Es darf von diesem Lehrbuche, das im wesentlichen der Entwicklung der Grundzüge des Völkerrechts gewidmet ist, weder eine eingehende geschichtliche Darstellung der Literatur dieses Rechtszweiges, noch auch ein ausführliches Verzeichnis aller seiner Schriften und Abhandlungen erwartet werden.

Eine geschichtliche Darlegung der völkerrechtlichen Literatur müsste notwendigerweise stark abgekürzt und lückenhaft und somit ungenau und zwecklos sein.

Wer tiefer in die Geschichte der Völkerrechtsliteratur eindringen will, dem empfehlen wir die vorzügliche: Esquisse d'une Histoire littéraire des systemes et des méthodes du Droit des gens depuis Grotius jusqu'à nos jours, von Alphonse Rivier, Universitätsprofessor zu Brüssel. Sie bildet den vierten Teil der in französischer Sprache erschienenen Introduction du Droit des gens von Franz von Holtzendorff (1888—1889).[1]) *(Deutsch: Rivier in v. Holtzendorffs Handbuch, Band I, S. 393—523: „Kulturhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius".)*

Das Werk Omptedas über die literarische Geschichte des Völkerrechts „Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts" (Berlin 1817) gilt als eine klassische Schrift.

Wheaton bringt in seiner Histoire des progrès du Droit des gens en Europe et en Amérique (4 édit. 1865) interessante biographische Angaben über die namhaftesten Publizisten, deren Werke er auch inhaltlich kurz wiedergibt und bespricht.

F. von Martens, Professor zu Petersburg, gibt in der Einleitung

---

1) Wir verdanken Rivier auch eine „Note sur la littérature du Droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius (1625)", 1883.]

Amerikaner.

[Die Vereinigten Staaten. — Bowen. International Law, 1896. — Davis. Outlines of International Law, 1888. — Dudley-Field. Projet d'un code international *(Draft outlines of an international Code)* übersetzt von Rolin, 1881. — Gardner. Institutes of international Law, 1860. — Glenn. Handbook of International Law, 1895. — Halleck. International Law, 3e édit., 1893. — Elements of International Law and Laws of War, 1885. — Kent. Commentaries on International Law, 1878. — Lawrence (Beach). Commentaire sur les éléments du Droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de H. Wheaton, 1868. — Pomeroy. Lectures on International Law in time of Peace, 1886. — Snow. Cases and opinions on International Law, 1893. — Wharton (Francis). A Digest of the International Law of the United States, 3e édit., 1896. — Wheaton. Eléments du Droit international, mit zahlreichen Ausgaben. Es ist ins chinesische und japanische übersezt worden. Französ. Ausgabe 1874.]

[Bolivien. — Aspiazu. Dogmas del Derecho internacional, 1872. — Diaz de Medina. Nociones de Derecho internacional moderno, 4e Ausg., 1899.]

[Brasilien. — X. Noçoes elementares de Direito das gentes, 1845. — Matta Albuquerque. Elementos do Direito das gentes, 1851.]

[Chile. — Bello. Principios de Derecho internacional, mit Anmerk. von Silva, 1883. — Cruchaga. Nociones de Derecho internacional, 1899. — Suarez. Compendio de Derecho internacional de Don Andrés Bello, 1883.]

[Columbien. — Madiedo. Tratado de Derecho de gentes, internacional, diplomatico y consular, 1874.]

[Republik Argentinien. — Alcorta. Cours de droit international public, ins französische übersetzt von Lehr, 1887. — Calvo. Le droit international théorique et pratique, 5e édit., 1887—95 et Supplément, 1896. — Dictionnaire de Droit international public et privé, 1885. — Dictionnaire-manuel de diplomatie, 1885. — Manuel de Droit international public et privé, 1884. — Ferreyra. Manual de Derecho natural, 1861. — Goenaga, Magnasco et Echaide. Notes sur le Droit international public et privé. — Pinedo. Cuadros sinopticos. — Pintos, Rivadavia et Leguizamon. Derecho internacional, 1874.]

[Uruguay. — Gomar. Curso elemental de Derecho de gentes, 1864—66.]

[Venezuela. — Seijas. El Derecho internacional hispano-americano publico y privado, 1884.]

Engländer.

[Cobbet. Leading cases and opinions in International Law, 1885. — Creasy. First platform of international Law, 1876. — Gripfith. International Law, 1890. — Hall. International Law, 4e édit., 1895. — Holland. Elements of jurisprudence, 2e édit., 1882. — Lawrence (T. J.) A Handbook of public international Law, 4e édit., 1898. — Essays on some disputed questions in modern international Law, 1884. — The principles of international Law, 2e édit., 1897. — Levy. International Law, 1887. — Lorimer. Institutes of the Law of nations, 1883—84. — Principes de Droit international, von Nys ins Französische übersetzt, 1885. — Manning. Commentaries on the Law of nations, 1875. — Miller. The Law of nature and nations in Scotland. — Phillimore. Commentaries upon International Law, 3e édit., 1879—90. — Polson. Principles fo the Law of nations, 1854. — Sheldon-Amos. Lectures on inter-

national Law, 1874. — Sumner-Maine. International Law, 1888; französische Übersetzung, 1890. — Travers Twiss. Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. *The Law of nations considered as independent political communities 1875*, französische Übersetzung, 1887—89. — Walker. The Science of International Law, 1893. — A manual of public international Law, 1895. — Westlake. Chapters on International Law, 1894; französische Übersetzung von Nys, 1895. — Wildmann. Institutes of international Law, 1849—50.]

Belgier.

[Arntz. Programme du cours de Droit des gens fait à l'Université de Bruxelles, 1882. — Morel. Le droit international en six tableaux synoptiques, 1854.]

Spanier und Portugiesen.

[Arenal. Ensayo sobre el Derecho de gentes, 1879. — De Bustamante. Programas de las asignaturas de Derecho internacional publico y privado. 1891. — De Ferrater. Codigo de Derecho internacional, 1846. — Feltner. Manual de Derecho internacional, 1894. — Gama Lobo. Noçoes sobre o Direito das gentes, 1853. — Direito internacional, 1865. — Gestoso y Acosta. Curso de Derecho internacional publico, 2e édit., 1898. — De Labra. Derecho internacional, 1877. — Lopez Sanchez. Elementos de Derecho internacional publico, 1868. — Mozo. Derecho de gentes y maritimo internacional, 1898. — De Olivart. Manual de Derecho internacional publico y privado, 1885—87. — Tratado y notas de Derecho internacional publico. 2e édit., 1900. — Programa de Derecho internacional publico, 1890. — Païva. Elementos do Direito das gentes, 4e édit., 1857. — Pando. Derecho internacional, 2e édit., 1852. — Pinheiro-Ferreira. Cours de droit public interne et externe, 1830. — Retortillo. Codificacion del Derecho internacional, 2e édit., 1893. — Vocabulario de Derecho internacional, 1893. — Riquelme. Elementos de Derecho publico internacional, 1849. — Torres Campos. Elementos de Derecho internacional publico, 1890. — Tremosa. Nociones de Derecho internacional, 1896. — Trias. Derecho internacional publico, 1890.]

Franzosen.

[Bry. Précis élémentàire de Droit international public, 2e édit. 1892. — Chrétien. Principes de Droit international public, 1893. — Despagnet. Cours de Droit international public, 2e édit., 1899. — Foignet. Droit international public, 3e édit., 1899. — Funck-Brentano et Sorel. Précis du droit des gens. 1877. — Leray. Exposé du droit international public, 1892. — Massé. Le Droit commercial dans ses rapports avec le Droit des gens et le Droit civil, 3e édit., 1874. — Piédelièvre. Précis de Droit international public, 1894—95. — Poinsard. Etudes de Droit international conventionnel, 1894. — Pradier-Fodéré. Traité de Droit international public européen et américain, 1885—97. — Rayneval. Institutions du droit de la nature et des gens, 2e édit., 1832. — Tissot. Principes du Droit public, 1872.]

Griechen.

[Saripolos. Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten (griechisch), 1860.]

Italiener.

[Carnazza-Amari. Traité de Droit international public, 1875, ins Französische übersetzt von Montanari-Revest, 1880. — Casalis-Bernardo. Principii fondamentali di un codice internazionale del Diritto delle genti, 1873. — Casanova. Del Diritto internazionale, éd. Brusa, 1876. — Celli. Systema di Diritto internazionale moderno, 1872. — Contuzzi. Il Diritto delle genti dell'Umanità, 1880. — Diritto internazionale pubblico, 1889. — Del Bon. Instituzioni del Diritto pubblico internazionale, 1868. — Farnese. Proposito di un codice di Diritto internazionale, 1873. — Ferrero-Gola. Corso di Diritto internazionale pubblico, privato e maritimo, 1866. — Fiore. Nouveau Droit international public, ins Französische übersetzt von Antoine, 1885—86. — Le Droit international codifié, ins Französ. übersetzt von Chrétien, 1890. — Grasso. Principii di Diritto internazionale pubblico e privato, 1889. — Luxardo. Sistema del Diritto internazionale, 1876. — Macri. Teorica del Diritto internazionale, 1884—85. — Mamiani. Di un nuovo Diritto publico europeo, 1859. — Mancini. Diritto internazionale, 1873. — Manzato. Elementi di Diritto internazionale pubblico. — Miceli. Filosofia del Diritto internazionale, 1889. — Morello. Scienza del Diritto internazionale, 1875. — Parodo. Saggio di codificazione del Diritto internazionale. — Pertile. Elementi di Diritto internazionale moderno, 1877—78. — Pierantoni. Trattato di Diritto internazionale, 1881. — Sandona. Trattato di Diritto internazionale, 1870.]

Russen und Slaven.

[Kapoustine, Abriss des Völkerrechts 1856-59. — Völkerrecht, Prospekt zu Vorlesungen 1873. — Katchenowsky, Kursus des Völkerrechts 1863-66. — F. von Martens, Völkerrecht *(deutsch von Bergbohm, 1883-86)* (ins Französische übersetzt von Leo 1883-87). — Stoianow, Geschichtliche und dogmatische Skizze des Völkerrechts, 1875.]

Schweizer.

[Hornung, Resumé des cours de Droit public et de Droit international 1878. — Rivier, Programme d'un cours de Droit des gens 1889. — Principes du Droit des gens, 1896. — Lehrbuch des Völkerrechts 1899.]

Zeitschriften.

[Es gibt nicht viele Zeitschriften, die ausschliesslich nur dem Völkerrechte gewidmet sind; es bestehen solche eigentlich nur in Frankreich, Belgien und Italien. Dagegen bringen die juristischen und literarischen Zeitschriften der einzelnen Länder häufig Artikel über völkerrechtliche Fragen.

In Frankreich ist die wichtigste Fachzeitschrift: Die Revue générale de Droit international public, die im Jahre 1894 von Antoine Pillet und Paul Fauchille gegründet worden ist. Sie bietet neben den jeweiligen wissenschaftlichen Aufsätzen eingehende chronologische Berichte über interessante völkerrechtliche Vorgänge der Gegenwart und am Schlusse jeder Lieferung Auszüge aus den in den verschiedenen französischen und anderen Zeitschriften mitgeteilten völkerrechtlichen Artikeln. — Zu erwähnen ist auch noch das Journal du Droit international privé von Clunet, ferner: die Annales des sciences politiques, die Revue du droit public, die Revue d'histoire diplomatique, die Revue des Deux-Mondes, der Corre-

spondant, die Nouvelle Revue, die Revue de Paris, das Mémorial diplomatique, die Questions diplomatiques et coloniales.

In Belgien ist die bedeutendste Zeitschrift die Revue de Droit international et de législation comparée, sie steht unter der Leitung von Edouard Rolin, einem Sohne eines ihrer Begründer, Rolin-Jaequemyns. — Unter den literarischen Zeitschriften ist die Revue générale hervorzuheben.

Italien bietet die Revista di Diritto internazionale e di legislazione comparata. Sie ist 1898 von Pasquale Fiore, Gianturco, Lebano und Marchieri ins Leben gerufen worden. Von den allgemeineren Zeitschriften verdienen das Archivio giuridico, die Nuova Antologia sowie die Giurisprudenza internazionale Erwähnung.

In Russland ist im Jahre 1897 die Zeitschrift für Völkerrecht und Staatsrecht (in russischer Sprache) unter der Leitung von Simson gegründet worden, sie ist aber nach wenigen Jahren eingegangen.

In den deutschsprachlichen Ländern sind die wichtigsten Zeitschriften, worin man völkerrechtliche Arbeiten finden kann: Die Annalen des deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth; das Archiv für öffentliches Recht, von Laband und Stoerk; die Zeitschrift für das Privat, und öffentliche Recht der Gegenwart von Grünhut; die Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften; die Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, begründet von Boehm *(fortgesetzt von Niemeyer).*

In England erscheinen folgende Zeitschriften: Contemporary Review, Fortnightly Review, Law Quarterly Review, Law Magazine and Review, Nineteenth Century, Saturday Review.

In den Vereinigten Staaten werden veröffentlicht die North American Review, die Political Science Quarterly und die Law Review von Pollock.

Abgesehen von diesen nationalen Zeitschriften besitzt das Völkerrecht noch eine Sammlung, die gewissermassen einen allgemeinen Charakter an sich trägt. Es ist das Annuaire de l'Institut de Droit international, das die Beschlüsse des Instituts, der Jahresversammlungen der namhaftesten Rechtsgelehrten der ganzen Welt, sowie die ihnen zu grunde liegenden Arbeiten und Verhandlungen veröffentlicht.]

Sammelwerke.

Seit dem 18. Jahrhundert sind verschiedene Sammlungen von Staatsverträgen veröffentlicht worden, die in zwei Gruppen zerfallen. — Die einen sind allgemeiner Art, sie enthalten alle Verträge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den einzelnen Staaten geschlossen worden sind. Die andern bilden die nationalen Sammlungen, die nur die Verträge wiedergeben, die von einem bestimmten Staate mit andern Mächten vereinbart worden sind.[1])

A. — Allgemeine Sammlungen.

Dumont. Le corps universel diplomatique du droit des gens (8 Bände 1726-1731). Er enthält die Verträge, die von 800 bis 1730 abgeschlossen worden sind. — Barbeyrac und Jean Rousset haben mehrere Ergänzungen hierzu geliefert.

---

1) [Das internationale Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums hat seit 1896 die Veröffentlichung eines Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle begonnen.]

[Schmanss. Corpus juris gentium academicum (1076-1731), 1731.]

[Leibnitz. Codex juris gentium diplomaticus (1096-1500). Mantissa Codicis, 1693-1700.]

[Wenck. Codex juris gentium recentissimi (1735-1772) 1781-95.] Ch. de Martens und de Cussy. Recueil manuel et pratique de traités et conventions, etc . . . depuis 1760 jusqu'à l'époque actuelle (1856), fortgesetzt von Geffcken. G. F. v. Martens. Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce etc. etc. depuis 1761 jusqu'à nos jours, 1801. Diese Sammlung ist von Karl von Martens, Saalfeld, Murchard, Samwer, Hopf und Stoerk unter der Bezeichnung Nouveau Recueil général de traités etc. fortgesetzt worden.

D'Hauterive et de Cussy. Recueil des traités de commerce et de navigation (9 Bände).

Les Archives diplomatiques. Recueil mensuel de diplomatie et d'histoire depuis 1861 à 1876. — Neue Serie seit 1880 unter der Leitung von Louis Renault.

[Das Staatsarchiv *(von Aegidi und Klauhold).* — Deutsche Sammlung der diplomatischen Aktenstücke *seit 1861 (fortgesetzt von Kremer, Auenrode, Wortmann, Hirsch und Delbrück.)*].

B. — Besondere Sammlungen.

Dies sind nationale Sammlungen, die die meisten europäischen und amerikanischen Staaten veranstaltet haben. Im allgemeinen bringen sie in zeitlicher Reihenfolge und ohne Unterscheidung des Inhalts die verschiedenen Verträge, die von dem betreffenden Staate abgeschlossen worden sind.[1])

Die wichtigsten Sammlungen sind: für Frankreich die von de Clercq. Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques conclus par la France avec les puissances étrangères (1713-1893).

Für Beligen die von Garcia de la Vega, Recueil des traités et conventions concernant le royaume de Belgique, — [die von Lanckmann, Code des relations extérieures de la Belgique, — die von de Busschere, Code de traités et arrangements internationaux intéressant la Belgique].

[Für die Niederlande die von de Lagemans, Recueil des traités et conventions, conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères depuis 1813 jusqu'à nos jours.]

[Für Luxemburg: das Werk von Ruppert: das Grossherzogtum Luxemburg in seinen internationalen Beziehungen.]

Für Österreich die von Neumann, Vertragssammlung . . . . des österreichischen Staates mit den fremden Mächten seit 1763 bis zum heutigen Tage und die von Angebert, Sammlung von Verträgen . . . . betreffend Österreich und Italien von 1703 bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten (1859).

Für England die von Hertslet, A complete collection of the treatises . . . . between G. Britain and foreign powers.

Für Preussen die von Rohrscheid, Preussens Staatsverträge.

Für die Verein. Staaten die von Elliot, American diplomatic Code (von 1778 bis 1834) und die von Bancroft-Davis, Treatises and conventions concluded between the United Staates, etc.

---

1) [v. Martitz bringt in einem Artikel der R. D. I., t. XVIII, pp. 171 bis 182 eine fast erschöpfende Liste der besonderen Sammlungen, die in den verschiedenen Staaten bis zum Jahre 1886 erschienen sind.]

Für Italien die Sammlung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Raccolta dei trattati, etc. und die von Luigi Palma, Nuova raccolta dei trattati etc.

Für Spanien die von Del Cantillo, Tratados de paz y de comercio etc. (1700—1843), — [die von de Olivart, Coleccion de tratados de Espana desde et reinado de Isabel II hasta nuestros dias (1834—1890).]

[Für Portugal die von Borges de Castro et Judice Bikes, Colleeçao dos tratados, convençoes, contratos e actos publicos celebrados entre a Caroa de Portugal e as mais potentias].

[Für Rumänien die von T. G. Djuvara, Internationale Verträge, Abkommen und Vereinbarungen Rumäniens, und die von Braileanu, Verträge Rumäniens mit fremden Staaten, betreffend den Handel und die Fabrikzeichen 1899].

Für Russland die von F. von Martens, Recueil des traités et conventions etc. . . . . depuis l'année 1648, — [die von Iwanowsky, Recueil des traités en vigueur conclus par la Russie avec les puissances étrangères].

[Für Schweden Sveriges tractater med främmande magter utgivne ab Rydberg. — Für Norwegen Overenskomster med fremmede Stater].

[Für die Schweiz die Sammlung von Eichmann, Handels und Niederlassungverträge der Schweiz].

[Für Dänemark die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten: Sammlung der Staats- und Handelsverträge].

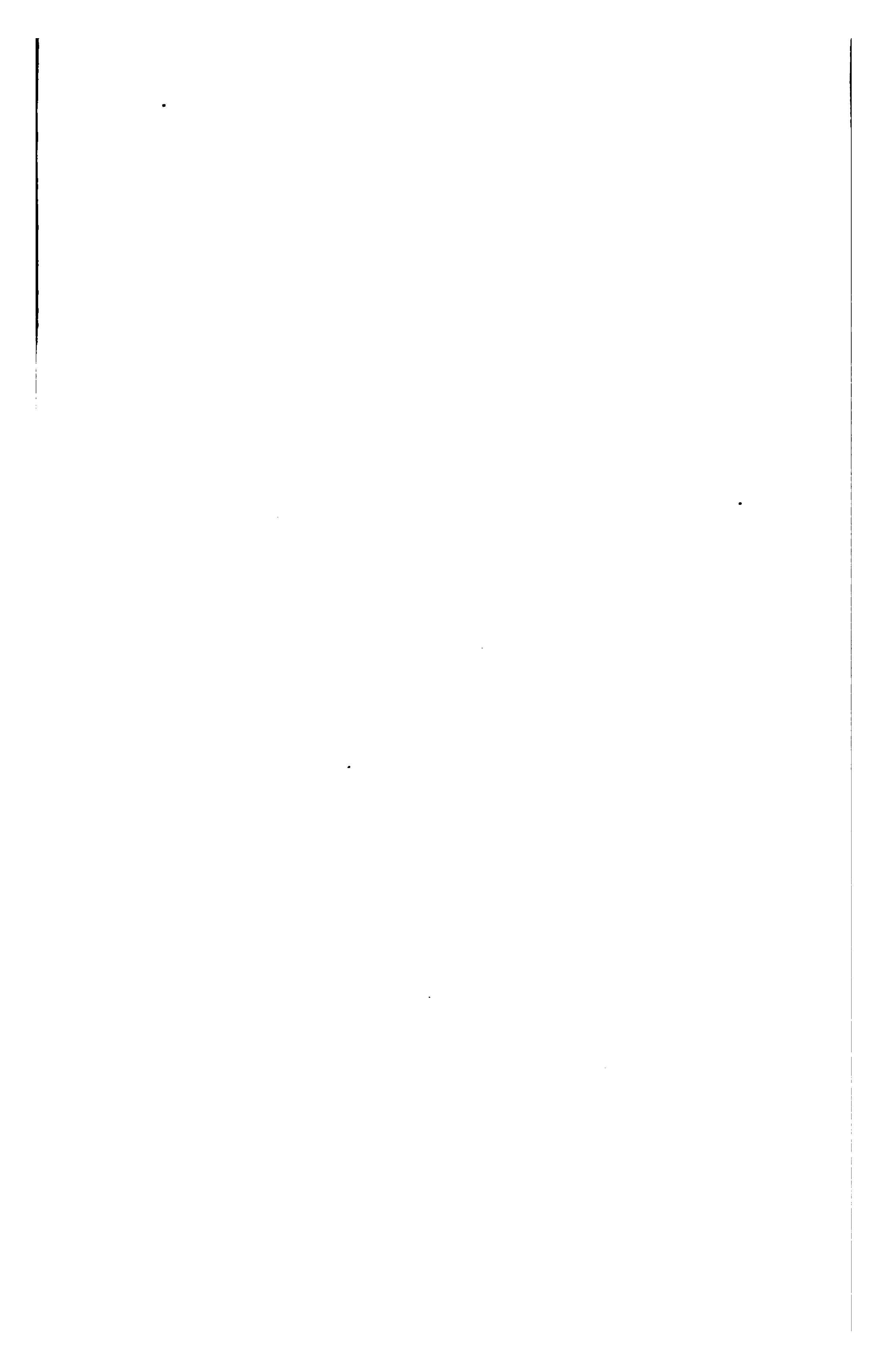
Für die lateinischen Staaten Amerikas die von Calvo, Recueil historique complet des traités, etc . . . . de tous les États de l'Amérique latine, depuis l'année 1493 jusqu'à nos jours (1869). [Es gibt auch besondere Sammlungen für Argentinien, Costa-Rica, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru und Salvador].

Für die Türkei die Sammlung von de Testa, Vertragssammlung der ottomanischen Pforte von 1536 an (1865) — [und die von Noradounghian, Sammlung internationaler Aktenstücke des osmanischen Reichs (1897)].

Um das Auffinden der Verträge in den verschiedenen Sammlungen zu erleichtern, hat Tétot ein Repertorium veröffentlicht, worin die Stelle angegeben wird, wo die Verträge in den einzelnen Sammlungen abgedruckt sind. Dies Repertorium bezieht sich auf die Verträge von 1648 bis 1868 [de Rivier hat 1895—99 ein ähnliches Repertorium herausgegeben, das das vorgedachte ergänzt; es erstreckt sich auf die Verträge von 1867 bis 1897].

Auf der im Jahre 1892 zu Genf stattgehabten Versammlung hat das Institut für Völkerrecht die Schaffung eines auf gemeinschaftliche Kosten der Staaten zu unterhaltenden internationalen Amtes vorgeschlagen, das die Veröffentlichung der ihm von den Regierungen zur Kenntnis gebrachten Verträge und diplomatischen Aktenstücke vornehmen soll. [Diese Frage ist im Jahre 1894 von einigen Staaten, deren Bevollmächtigte in Bern zu einer Konferenz zusammengetreten waren, beraten worden. Der Gedanke eines internationalen Verbandes zur Veröffentlichung von Staatsverträgen scheint sich jedoch nicht so bald verwirklichen zu sollen].[1])

1) [S. hierüber Rostworowsky, L'Union internationale pour la publication des traités, R. D. I. P., t. I. pp. 830 et s. — R. D. I. P., t. II, pp. 221 et s. — Descamps, L'Union internationale pour la publication des traités, 1894. — Vgl. Kamarowsky, Publication des traités, R. D. I., t. X, p. 376.]



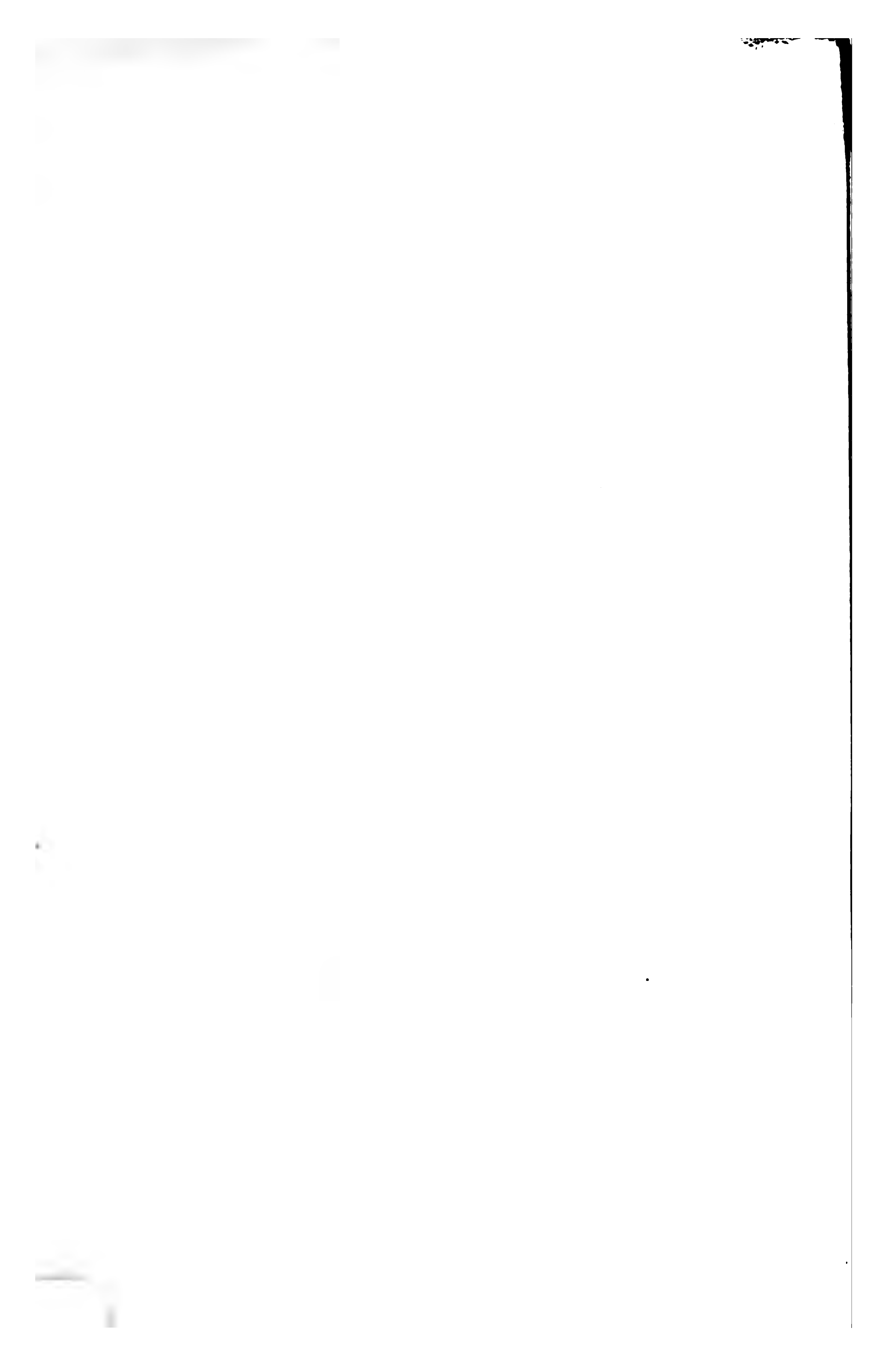
Plan des Lehrbuchs.

Bei der Darstellung des Völkerrechts ist ebenso wie bei der des Privatrechts die Lehre von den Personen oder den Subjekten, die fähig sind, Rechte oder Pflichten zu besitzen, die Lehre von den Sachen, die Lehre von den rechtlichen Beziehungen zwischen den Personen oder das Obligationsrecht und die Lehre von den Rechtsschutzmitteln (actions) zu berücksichtigen. Indem wir diese Reihenfolge einhalten, vermeiden wir es, in die Gewohnheiten der Studierenden störend einzugreifen.

Das Lehrbuch enthält daher folgende Teile:

I. Teil. — Die Personen.
II. Teil. — Die Sachen.
III. Teil. — Die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten.
IV. Teil. — Die internationalen Streitigkeiten und deren Erledigung.
V. Teil. — Das Aktionsrecht. — Der Krieg.[1])

1) Die Völkerrechtslehrbücher bieten eine grosse Mannigfaltigkeit in der Einteilung des Rechtsstoffs. Man vergleiche die Werke von Bluntschli, Heffter, Calvo, Fiore, Pradier-Fodéré usw. Der hier angenommene Lehrplan nähert sich sehr der Einteilung, die Chauveau befolgt hat. (Chauveau, Le Droit des gens. Introduction) (*vgl. über Systematik des Völkerrechts namentlich Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, Kap. V., 1847 und Rivier,* Völkerrecht, *§ 6.*)



Erster Teil.

Die Personen.

154. — Die **Staaten** sind als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft (Nro. 12 u. ff.) die völkerrechtlichen Personen im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie sind fähig, aktive oder passive Träger von ursprünglichen und natürlichen oder von positiven, durch Verträge ausbedungenen oder durch Herkommen bestätigten, veränderlichen Rechten zu sein oder zu werden, sowie ein Gebiet zu besitzen und hierüber Herrschaft und Gewalt auszuüben.

Sind die Staaten die einzigen völkerrechtlichen Personen? — Zweifellos sind sie dies, wenn man unter „völkerrechtlichen Personen" dasselbe versteht, wie unter „Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft". Die Staaten, in ihrer Eigenschaft als politische Gebilde, sind in der Tat die einzigen Mitglieder dieser auf stillschweigender Willenseinigung beruhenden Gemeinschaft (Nro. 13 u. ff.).

Wenn man aber die Bezeichnung „völkerrechtliche Personen" in einem andern Sinne nimmt und darunter auch alle diejenigen Wesen begreift, deren Rechtsstellung das Völkerrecht regelt, deren Rechte und Pflichten es bestimmt und deren Befugnisse es einschränkt oder erweitert, so sind die Staaten nicht die einzigen völkerrechtlichen Personen. Es gibt noch andere.

155. — A. — Der gelehrte italienische Professor Pasquale Fiore rechnet zu den Subjekten des Völkerrechts die römisch-katholische Kirche, als eine notwendige und naturgemässe Einrichtung, als eine besondere Form menschlicher Vergesellschaftung. Die Begründung einer religiösen Gemeinschaft ist nicht das Werk der Willkür oder des Zufalls. Sie ist eine notwendige Tatsache, ebenso wie die Bildung eines Staates. Sittliche Bedürfnisse haben die von dem nämlichen Glauben beseelten Menschen dazu getrieben, sich zu einer Gemeinschaft zusammen zu schliessen, gerade so wie andere nicht weniger natürliche und nicht weniger gebieterische Bedürfnisse die Menschen zur Gründung von Staaten bewogen haben. — Die katholische Kirche ist eine Persönlichkeit für sich; sie ist rechtsfähig; ihr Wirkungskreis ist unabhängig vom Besitze eines Landgebiets; sie bildet einen lebenden Organismus und hat eine zentrale Regierung. — Auf dieser Grundlage baut Fiore seine Lehre auf und bestimmt

die internationalen Rechte und Pflichten der katholischen Kirche (Droit intern. codifié, liv. I tit V art. 437 à 469). — **Chrétien** (Principes de droit intern. public, ch. I No. 77) pflichtet der Ansicht **Fiores** bei. Diese Lehre ist jedenfalls vortrefflich verteidigt.

Die meisten Publizisten weisen sie zurück, so namentlich **Bluntschli**, (op. cit., Art. 26) **Heffter-Geffcken** (op. cit., § 40), **F. v. Martens** (op. cit., Bd. I S. 324) und **Pradier-Fodéré** (No. 81). Dies ist unseres Erachtens das Richtige. — Nicht das Völkerrecht regelt die Beziehungen der römischen Kirche zu den einzelnen Staaten, vielmehr bestimmt das jeweilige innerstaatliche Recht, das die Kirche als eine der politischen Gesetzgebung des Staates unterworfene Korporation betrachtet, die Rechte und Privilegien, die dieser Korporation einzuräumen, und die Beschränkungen, die ihr aufzuerlegen sind. — Wollte ein Souverän, der, wie z. B. der König von Grossbritannien oder ein anderer Fürst, über katholische Untertanen gebietet, sich weigern, die zentrale Einheit der katholischen Kirche anzuerkennen, so würde er zwar die religiösen Gefühle seiner katholischen Untertanen verletzen, er würde aber nicht gegen das Völkerrecht verstossen. — Eine Rechtspersönlichkeit muss wenigstens die moralische Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen; diese persönliche Verantwortlichkeit ist für das Bestehen von Rechtsbeziehungen unerlässlich. Haftet aber etwa die römische Kirche, als die allgemeine, weltbeherrschende Kirche, unmittelbar für Handlungen, die im Verkehre der geistlichen Macht mit den Staaten, den weltlichen Mächten, vorgenommen worden sind? Ist es nicht vielmehr jedesmal die Landeskirche in diesem oder jenem Staate, die allein und unmittelbar die Folgen zu tragen hat? Kann man etwa sagen, dass die Kirche in ihrer Allgemeinheit durch die Vor- und Nachteile des französischen Konkordats vom 15. Juli 1801 berührt werde? Nur die französische Landeskirche, die an dies Konkordat gebunden ist, steht unter dessen Wirkungen. Wenn die römisch-katholische Kirche keine völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt, so muss diese Eigenschaft um so mehr der griechischen, russischen, armenischen, und protestantischen Kirche, sowie den jüdischen und den übrigen Glaubensgenossenschaften der gesitteten Welt versagt werden.

156. — B. — Ist der **Papst**, das Oberhaupt der grossen katholischen Glaubensgenossenschaft, eine völkerrechtliche Person, wiewohl der katholischen Kirche selbst diese Eigenschaft abgeht? — Die Verneinung dieser Frage scheint auf den ersten Blick zweifellos zu sein. — Trotzdem verdient angesichts der Rechtsstellung, die dem Papste sowohl durch das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 als auch durch die stete Praxis der zivilisierten Staaten gewährt wird, die bejahende Meinung unseres Dafürhaltens den Vorzug. — Dies ist vielleicht unlogisch, aber es wird durch den gegenwärtigen Zustand der christlichen Welt bedingt. Bei der Prüfung der Rechtsstellung des Papstes, die dem zweiten Buche vorbehalten bleibt, wird dies verständlicher werden.

156.[1] — [C. — Sind die **Souveräne** und die **diplomatischen Agenten** als völkerrechtliche Personen anzusehen? Einige Schriftsteller behaupten es, so insbesondere **Heffter** (op. cit., § 14).[1]) — Die Mehrzahl von ihnen ist aber anderer Ansicht: so **Geffcken** bei **Heffter** (op. cit., § 14, Anm. 2), **F. v. Martens** (op. cit., Bd. I, § 80, S. 308), **Despagnet** (Cours de Droit intern. public. No. 69, p. 75) und **Rivier** (op. cit., t. I,

---

1) [Vgl. noch **Bluntschli**, op. cit. Art. 27. — **G. F. v. Martens**, Précis du Droit des gens, § 64. — **Phillimore**, Commentaries, t. II., p. 27.]

p. 49). Die Monarchen und Präsidenten der Republiken sowie die Botschafter und Gesandten sind nur Vertreter ihrer Staaten; wenn gewisse völkerrechtliche Regeln auf sie Anwendung finden, so liegt dies daran, dass sie die Organe der Staaten bilden, die ihrerseits Völkerrechtspersönlichkeit haben (No. 632). — Eine andere Frage ist es, ob die Souveräne und diplomatischen Agenten in ihrer Eigenschaft als Menschen Subjekte des Völkerrechts sind.]

157. — D. — „Der Mensch hat als Mitglied der Menschheit, wie Fiore ausführt, eine eigene Individualität; er kann sich seinen Wirkungskreis auf allen Teilen der Erdoberfläche begründen; er besitzt eine Rechtsfähigkeit, die ihm „wegen seines Daseins selbst" gebührt und die „unabhängig" von der ist, die ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewährt werden mag. Er hat Anspruch auf Zuerkennung gewisser „der menschlichen Person anhaftender" Befugnisse, die vom Völkerrechte bestimmt und beherrscht werden. — Der Mensch ist als Mitglied der Menschheit der Herrschaft des Rechts unterworfen." Fiore entwickelt in seinem Droit intern. codifié (Art. 31, note et art. 317 à 436) diese Lehrmeinung und zeigt ihre Anwendungen.

Auch Heffter zählt zu den unmittelbaren Subjekten des Völkerrechts den Menschen an und für sich und die Untertanen eines Staates in ihrem Verhältnis zu den andern Staaten. Er entwickelt seine Ansicht, indem er die Urrechte, die auf der persönlichen Freiheit beruhen und die man nicht mit den politischen und staatsbürgerlichen Rechten verwechseln darf, eingehend prüft. Geffcken hat diese Ansicht einer Kritik unterzogen (op. cit., § 14, Anm. 2, § 58).

Unstreitig ist der Mensch keine völkerrechtliche Person nach Art des Staates. Es besteht zwischen beiden ein tiefgehender Unterschied, der unter anderm in folgendem liegt. Völkerrechtlich betrachtet, hat der Staat einen einheitlichen Charakter, er ist nichts anderes und kann nichts anderes sein, als Subjekt des Völkerrechts. Der Mensch hingegen hat einen zusammengesetzten, einen gemischten Charakter. Er ist sowohl Subjekt des Völkerrechts, als auch Subjekt des besonderen Rechtes seines Landes, des öffentlichen- und des Privatrechts. Diese beiden Eigenschaften beeinflussen einander in gegenseitiger Wechselwirkung. Man opfert die erste der zweiten, wenn man dem Menschen die völkerrechtliche Persönlichkeit versagt.

Hat der Mensch nicht Anspruch auf gewisse allgemeine Menschenrechte? Schützt doch heute das Völkerrecht, ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit, die menschliche Person und das Privateigentum insofern, als es Vorschriften über die Bekämpfung des Sklavenhandels und die Unterdrückung des Seeraubs erlässt.

Und noch mehr! Der einzelne Mensch geniesst allenthalben, in seiner Eigenschaft als Untertan eines anerkannten Staates, gewisse Befugnisse, die sich aus dem Völkerrechte ableiten lassen. Die Nichtachtung dieser Befugnisse würde nicht nur den davon betroffenen verletzen, sondern auch den Staat, dessen Bürger er ist. Das Recht der Staatsangehörigkeit, das Fremden-, Auswanderungs-, und Naturalisationsrecht gehören in gewissen Beziehungen dem Völkerrechte, in gewissen andern dem innerstaatlichen Rechte an. Wegen der Auswanderung und der Naturalisation sind schon häufig Streitigkeiten zwischen Staaten ausgebrochen.[1]) Fällt nicht auch die Regelung der Auslieferung von Verbrechern, die doch in die Verhältnisse der beschuldigten Einzelpersonen besonders fühlbar eingreift, im

1) Westlake, De la naturalisation, R. D. I., t. I, p. 102.

wesentlichen dem Bereiche des Völkerrechts anheim? — In diesen, wie in vielen andern Fällen, tritt der Untertan eines Staates nicht etwa mit den Untertanen eines andern Staates, sondern mit diesem Staate selbst in Berührung, in ein Rechtsverhältnis oder gar in einen Streit, und mit diesem Staate, dieser völkerrechtlichen Person, ist das Rechtsverhältnis zu regeln oder der Streit zum Austrage zu bringen. Dies Rechtsverhältnis und dieser Streit sind völkerrechtlicher Natur und gehören dem Völkerrechte an, gerade so wie ähnliche Fälle, die sich im Innern eines Staates abspielen, staatsrechtlicher Natur sein würden.*)

158. — E. — Wandernde Völkerschaften und wilde Horden werden von den meisten nicht zu den völkerrechtlichen Personen gezählt.[1]) — Diese Ansicht ist durchaus richtig und zutreffend, insofern es sich um solche Volksstämme handelt, die — wie es deren noch heutzutage in einem Teile Afrikas geben soll — noch jeder inneren Organisation und jeder Regierungsgewalt entbehren. — Mit Entschiedenheit aber verwahren wir uns gegen diese Meinung, wenn man sie in der geheimen Absicht vorschützt, um grausame Eroberungszüge und Vergewaltigungen zu rechtfertigen, und wenn man sie daher missbraucht, um jenen kleinen afrikanischen Staaten, worüber uns die Forschungsreisenden täglich neue, genaue Aufschlüsse geben, die Eigenschaft völkerrechtlicher Personen abzusprechen. Man denke nur an König Matebeles, der Jahre lang dem habsüchtigen Vorgehen der englisch-südafrikanischen Gesellschaft trotzen konnte! — Es ist durchaus selbstverständlich, wenn Europa diesen kleinen Staaten nicht dieselbe Behandlung widerfahren lässt, wie den zivilisierten Staaten. Derartige mohammedanische oder heidnische Staaten sind nach Lorimer in den zweiten Völkerkreis einzureihen; — sie gehören zur barbarischen Menschheit (No. 44). Es ist jedoch unzulässig, ihnen staatliche Eigenschaft und Völkerrechtspersönlichkeit um des willen abzuerkennen, weil das Völkerrecht nicht in seinem ganzen Umfange auf sie anwendbar ist. Europa wendet auch auf China und Siam das Völkerrecht nicht unbeschränkt an, und doch gelten diese beiden Staaten zu den völkerrechtlichen Personen.

159. — F. — Keine Subjekte des Völkerrechts sind politische Gesellschaften und Handelsgesellschaften, mögen sie auch noch so mächtig sein und sollten sie auch unter der Leitung und dem Schutze einer Regierung gegründet worden sein und unter deren Autorität stehen.[2]) — Diese Gesellschaften leiten ihre Rechte von dem Staate ab, der sie durch eine Verleihungsurkunde (Patent, Schutzbrief, Charte, Decret) ins Leben ruft und ihnen einen Teil seiner Machtbefugnisse oder seiner Hoheitsrechte überträgt. Beispiele: Die alte Hudson-Bai Kompagnie; die alte englisch-ostindische Kompagnie, die 1858 aufgelöst wurde. — Die englischen chartered-companies am Niger und in Südafrika usw.

Die internationale Kongo-Gesellschaft (Association internationale du Congo) war zur Zeit ihrer Gründung eine einfache Handelsgesellschaft. Sie wurde durch mehrere diplomatische Akte aus den Jahren 1884 und

---

1) [S. wegen der internationalen Rechtsstellung der unzivilisierten Völker: Hornung, Civilisés et barbares R. D. I., t. XVII, pp. 5, 447, 539 und t. XVIII, pp. 188 et 281. — Westlake, Etudes sur les principes du Dr. intern., trad. Nys 1895 pp. 145 et s.]

2) [Gemeinden, Provinzen und Kolonien sind, wie Rivier, op. cit., t. I., 48 bemerkt, trotz der ihnen zuweilen eingeräumten Handlungsfreiheit keine Völkerrechtssubjekte, umsoweniger sind dies Korporationen sowie politische, wissenschaftliche, gewerbliche und Handelsgesellschaften.]

*) *Strisower, in Grünhuts Zeitschrift, XIX, S. 196, — Tezner, daselbst XXI, S. 107 ff. — v. Martitz, Annalen des Deutschen Reichs, 1875.*

1885 und durch die internationale Konferenz zu Berlin in deren Sitzung vom 23. Februar 1885 als Staat anerkannt (Archives diplomatiques 1885 t. III p. 129).

Um uns noch einmal kurz zu wiederholen: Die Eigenschaft einer völkerrechtlichen Person kommt, und zwar in verschiedenem Sinne, nur dem Staate, dem Papste und dem Menschen zu. — Daher zerfällt der erste Teil in drei Bücher.

Erstes Buch.

Die Staaten.

[Bluntschli. Théorie générale de l'Etat, übersetzt von Riedmatten, 1877. — Cimbali. Lo Stato secondo il Diritto internazionale, 1891. — Fiore. De la personnalité civile de l'Etat, R. D. I. P., t. I, p. 347. — Miceli. Lo Stato e la Nazione nei rapporti fra il Diritto internazionale, 1890.]

Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 1877. — Hänel, Deutsches Staatsrecht, Bd. I. — Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, § 23 ff. — Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, 1890. — v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze, 1876, S. 146 ff. — Brie, in Grünhuts Zeitschrift, XI. — Affolter, Studien zum Staatsbegriffe, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 17 S. 93 ff. — Nys, L'État et la notion de l'État, R. D. I., t. 3, p. 418 et s. et 594.

160. — Die Staaten sind unabhängige politische Gebilde, die fähig sind, miteinander Verkehr zu pflegen.

Der Begriff Staat darf nicht mit dem Begriffe Nation verwechselt werden. — Ein Staat kann aus mehreren Nationen zusammengesetzt sein, wie z. B. Österreich-Ungarn, das ottomanische Reich usw. — Eine Nation kann in mehrere Staaten zersplittert sein. Die polnische Nation ist in ungleicher Weise zwischen Österreich, Preussen und Russland aufgeteilt worden.[1])

Nach Pradier-Fodéré ist die Nation „ein zu einer Gesellschaft zusammengeschlossener Verein von Bewohnern desselben Landes, die dieselbe Sprache führen und denselben Gesetzen unterstehen und die durch die Gleichheit der Abstammung, der körperlichen Beschaffenheit, der sittlichen Anlagen, durch eine lange Gemeinsamkeit der Interessen und der Gesinnungen sowie durch eine im Laufe der Jahrhunderte herbeigeführte Verschmelzung ihres gesamten Daseins miteinander verbunden sind." (Siehe in dessen Traité de Droit intern. public t. I No. 45 bis 80 ausführliche Erläuterungen über Rassen, Nationen, Völker, Nationalitäten usw.)

161. — Jeder Schriftsteller, jeder Publizist und Jurist hat seine eigene Begriffsbestimmung vom Staate. — Es wäre überflüssig, alle diese Erklärungen anzuführen und zu besprechen. Man findet in dem Werke Pradier-Fodérés (t. I. No. 71 et s.) eine sehr grosse Zahl von Definitionen: namentlich die von Grotius, Vattel, Pinheiro-Ferreira, G. F. v. Martens, Heffter, Klüber, Bluntschli, Wheaton u. Fiore.

Der Staat (im völkerrechtlichen Sinne) ist eine dauernde und un-

---

1) In den Lehrbüchern des Völkerrechts werden die Ausdrücke „Nation und Staat" oft als gleichbedeutend gebraucht. Auch wir werden der bequemeren Ausdrucksweise wegen diesem Beispiele folgen und zuweilen das Wort „Nation" anwenden, um eine allzuhäufige Wiederholung der Bezeichnung „Staat" zu vermeiden.

abhängige Vereinigung von Menschen, die ein bestimmtes Gebiet besitzen und die unter einer gemeinsamen Gewalt, die zu dem Zwecke organisiert ist, um allen und jedem einzelnen die Ausübung seiner Freiheit und den Genuss seiner Rechte zu sichern, miteinander verbunden sind.

162. — Die wesentlichen, rechtsbegründenden Merkmale eines Staates sind: 1. eine dauernde Genossenschaft von Menschen, zahlreich genug, um von ihren eigenen Hilfsquellen leben zu können; 2. der durch diese Genossenschaft ermöglichte Genuss eines souveränen, freien und unabhängigen Daseins; 3. ein Gesamtwille, regelrecht organisiert unter einer höchsten Gewalt, die mit der Führung der Genossenschaft betraut ist; 4. ein bestimmtes Gebiet, das hinreicht, um die Unabhängigkeit und die Stetigkeit der organisierten Gesellschaft zu verbürgen.

Eine menschliche Genossenschaft, die diese Merkmale in sich vereinigt, ist ein Staat. Die Stetigkeit dieser Genossenschaft begründet die Identität des Staates.

163. — Ein Staat ist homogen, wenn seine Bevölkerung nur einer Nation angehört, wie dies in Spanien und Frankreich der Fall ist. — Er ist heterogen, wenn die unter derselben Regierung stehende Bevölkerung verschiedenen Nationen angehört. Österreich-Ungarn, das deutsche, tschechische, ungarische, slavische, polnische, italienische, dalmatinische u. a. Volksstämme in sich schliesst, ist das Urbild eines heterogenen Staates. Aber, ob homogen oder heterogen, die Vereinigung ist immer ein Staat, sobald die vorausgeschickten Merkmale zusammentreffen. Von diesen Merkmalen soll eines sofort besprochen werden. Die Genossenschaft muss ein freies, unabhängiges und souveränes Dasein haben. „Was ist Souveränität?"

164. — Die Souveränität ist entweder eine innere (intranationale) oder eine äussere (internationale).

Unter innerer Souveränität oder Autonomie versteht man die Befugnis einer Genossenschaft von Menschen, ohne jede fremde Einmischung ihre Daseinsbedingungen aufzustellen, eine Regierung nach eigenen Grundsätzen und Anschauungen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu begründen und Gesetze zu erlassen. — Die Begründung und Ausgestaltung dieser inneren Souveränität oder Autonomie verleiht dem Staate Rechtspersönlichkeit und macht ihn zu einem Wesen, das Träger von Rechten und Pflichten sein kann, zu einer juristischen Person.

Unter äusserer Souveränität oder Unabhängigkeit versteht man die unbeschränkte Befugnis einer Genossenschaft von Menschen, mit voller ungeschmälerter Freiheit und unter Ausschluss jedes fremden Zwanges nach aussen hin aufzutreten, zu walten und selbst zu bestimmen. — Sie offenbart sich im Verkehre mit andern Staaten und findet hierin auch ihre Bestätigung. — Völkerrechtlich kommt nur die äussere Souveränität in Betracht; aber sie setzt das Bestehen der inneren Souveränität notwendigerweise voraus.

Die Autonomie oder die innere Souveränität ist die Grundlage und die Vorbedingung für die äussere Souveränität. Diese kann ohne jene nicht bestehen. Die äusseren Organe und die Art und Weise ihrer Offenbarungen können verschieden sein. Hierauf kommt es nicht an. Die eine ist die conditio sine qua non der andern. — Eine Genossenschaft von Menschen, die nach innen hin keine souveräne Gewalt besitzt und die also keine innere Souveränität, kein imperium und keine jurisdictio, hat, wird der nötigen Individualität ermangeln, um die äussere Souveränität zu besitzen und auszuüben.

Rechtlich hängt die äussere Souveränität weder von dem moralischen Ansehen noch von den tatsächlichen Machtmitteln ab, wiewohl jenes wie diese im politischen und wirtschaftlichen Leben der Nationen eine bedeutende Rolle spielen. — Völkerrechtlich geniessen alle unabhängigen Staaten dieselben Rechte und dieselben Attribute, wenn auch ihr politischer Einfluss ungleich ist, und wenn auch der Geschichtsforscher und der Staatsmann sie in Staaten ersten, zweiten und dritten Ranges einteilt. — Rechtlich haben die kleinen Königreiche Dänemark und Portugal dieselbe Stellung wie die grossen Kaiserreiche Deutschland und Russland.

Dies vorausgeschickt, gehen wir zur Einteilung der Staaten über.

Erstes Kapitel.

Einteilung der Staaten.

[Bake. Staatenbond en Bondsstaat, 1881. — Berg. De Fœderibus patrocinii, 1824. — Borel. Etude sur la souveraineté et l'Etat fédératif, 1886. — Bornhak. Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse, 1896. — Brie. Der Bundesstaat, 1874. — Theorie der Staatenverbindungen, 1886. — Brunialti. Unioni e combinazioni fragli Stati, 1891. — Despagnet. Essai sur les protectorats, 1896. — Engelhardt. Les protectorats anciens et modernes, 1896. — Fedozzi. Saggio sul prottetorato, 1897. — Gairal. Le protectorat international, 1896. — Heilborn. Das völkerrechtliche Protektorat, 1891. — Himly. Histoire de la formation des Etats de l'Europe centrale, 1896. — Jellinek. Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882. — Le Fur. Etat fédéral et confédération d'Etats, 1896. — Seydel. Der Bundesstaatsbegriff. Tübinger Zeitschrift, 1872. — Sirmagieff. De la situation des Etats mi-souverains, 1889. — Stubbs. Suzerainity or the rights and duties of suzerain and vassal States, 1882. — Svéreff. Les bases de la classification des Etats, en relation avec la doctrine générale de la classification, 1883. — Westerkamp. Staatenbund und Bundesstaat, 1892.]

Hart, Introduction into the study of federal governments, 1891. — Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, § 93 ff.

Die Staaten sind voneinander verschieden 1) je nach ihrem Bau und ihrer Zusammensetzung und 2) je nach ihrer Souveränität.

Erster Abschnitt.

Einteilung der Staaten nach ihrem inneren Bau.

165. — Nach ihrem inneren Bau und Gefüge sind die Staaten durchaus nicht einheitlich und gleichartig; sie weisen vielmehr in ihrer Gestaltung grosse Verschiedenheiten auf. Die Beschaffenheit des Bodens, die Vermischung oder das Nebeneinanderbestehen verschiedener Nationalitäten, geschichtliche Vorgänge, tiefeingewurzelte Überlieferungen, politische Begehrlichkeiten und viele andere Ursachen haben diese Mannigfaltigkeit herbeigeführt.

Es gibt einfache und zusammengesetzte Staaten.[1])

Der einfache Staat oder der Einheitsstaat, der in sich ungeteilt ist, hat nach aussen hin eine vollkommene und dauernde Souveränität

---

1) [Pufendorf, De systematibus civitatum.]

und ist im Inneren homogen. Beispiele: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien und Spanien.[1])

Die zusammengesetzten Staaten oder die Staatenverbindungen entstehen durch den mehr oder weniger vollkommenen und mehr oder weniger dauernden Zusammenschluss mehrerer Staaten unter eine gemeinsame Regierung oder unter einen gemeinsamen Landesherrn. Die Staatenverbindungen lassen sich in verschiedene Unterarten zerlegen, die zuweilen nur schwer voneinander zu unterscheiden sind. Es sind dies: die Personalunion, die Realunion, der Staatenbund, der Bundesstaat und das deutsche Reich.

§ 1. — Personalunion.

166. — Bei der Personalunion sind zwei oder mehrere Staaten, die ihre eigene Gesetzgebung beibehalten und die eine verschiedenartige Organisation haben, durch ein gemeinsames Staatsoberhaupt miteinander verbunden. — Die beiden oder die mehreren Staaten haben nur einen Landesherrn. — Diese Verbindung hat eine zweifache juristische Natur. — Sie ist zeitlich beschränkt. — Sie hat nicht die Verschmelzung der völkerrechtlichen Persönlichkeiten der Staaten zur Folge. — Jeder Staat bewahrt seine volle persönliche Souveränität.[2])

Beispiele: Durch Personalunion waren England und das Königreich Hannover von 1714 bis 1838 verbunden. Mit der Thronbesteigung der Königin Viktoria erlosch diese Verbindung wegen der Verschiedenheit des Erbfolgerechts. Das englische Gesetz zieht die weiblichen Nachkommen der regierenden Linie den männlichen Nachkommen der Seitenlinien vor. Hannover hingegen beruft die weiblichen Nachkommen erst in Ermangelung männlicher Nachkommen in allen Linien auf den Thron. — Die Personalunion zwischen dem Fürstentum Neuenburg (in der Schweiz) mit Preussen wurde durch den Pariser Vertrag vom 26. Mai 1857 aufgelöst. — Auch zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Grossherzogtum Luxemburg bestand Personalunion (Art. 67 u. 71 der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815. — Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867). Sie endigte mit dem Tode Wilhelms III. am 23. November 1890. [Das Luxemburger Staatsrecht liess die Berufung der Prinzessin, die den niederländischen Thron bestieg, nicht zu.] Kraft des Abkommens vom 30. Juni 1783 des Wiener und des Londoner Vertrages von 1815 und 1867 wurde Grossherzog Adolf von Nassau Landesherr von Luxemburg. — [Seit dem 1. Januar 1877 steht Grossbritannien mit dem Kaiserreich Indien in Personalunion: der König von Grossbritannien und Irland ist zu gleicher Zeit Kaiser von Indien.][3])

Durch Gesetz vom 30. April 1885 hatten die belgischen Kammern den König Leopold II. von Belgien ermächtigt, Oberhaupt des unabhängigen Kongostaates zu werden. Die Union sollte nur eine personale sein. Aber die Rechtslage änderte sich mehrfach und zwar zunächst durch das Gesetz vom 29. Juli 1889, das die belgische Regierung autorisierte, sich an dem

---

1) [S. hinsichtlich Rumäniens und Serbiens, die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 unabhängige Staaten geworden sind: Bluntschli, Le congrès de Berlin et sa portée au point de vue de droit international, R. D. I., t. XII, pp. 284 et 410. — S. auch oben No. 134 und die Anmerkungen dazu.]

2) [Abgesehen von den bereits angeführten Schriften siehe Despagnet, Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, R. D. I. P., t. II, pp. 184 et s. — Juraschek, Personal- und Real-Union, 1878.]

3) [Rivier, Principes du Droit des gens, t. I, p. 95.]

Bau der Eisenbahn am unteren Kongo zu beteiligen, sodann durch das Testament des Königs vom 2. August 1889, wodurch alle Souveränitätsrechte über den Kongo Belgien vermacht wurden und schliesslich durch das Abkommen vom 3. Juli 1890, das Belgien ermächtigte, sich den Kongostaat auch schon zu Lebzeiten des Königs einzuverleiben. [Das Abkommen vom 3. Juli 1890 hatte als den Zeitpunkt, an dem Belgien sich endgültig über die Übernahme des Kongos zu entscheiden hätte, das Jahr 1900 festgesetzt; man wartete diesen Termin aber nicht ab: am 9. Januar 1895 unterzeichnete die belgische Regierung und der Souverän des Kongos ein Abkommen, kraft dessen dieser dem belgischen Staate seine afrikanischen Besitzungen abtrat; infolge eines lebhaften Widerstandes des Parlaments zog die belgische Regierung ihren Einverleibungsentwurf jedoch wieder zurück (28. Mai 1895).[1])] — Die Übereinkunft vom 3. Juli 1890 rollte die Frage des Vorkaufsrechts auf, das dem französischen Staate durch die Akte vom 23. April 1884 eingeräumt worden war. [Laut dieser Akte hatte sich der Vorsitzende der internationalen Kongogesellschaft der französischen Regierung gegenüber verpflichtet, Frankreich ein Vorzugsrecht zu gewähren, wenn jemals die Gesellschaft durch unvorhergesehene Umstände dazu veranlasst werden sollte, ihre afrikanischen Besitzungen zu veräussern. Nachdem die Gesellschaft am 5. Februar 1885 als unabhängiger Kongostaat in Personalunion mit Belgien anerkannt worden war, stand zu befürchten, dass Belgien vom Kongostaat als Entgelt für die aufgewandten Leistungen und Opfer Vergünstigungen für sich fordern werde, die dem Vorzugsrechte Frankreichs widersprechen würden.] Die französische Regierung wollte indessen keine Schwierigkeiten machen. Am 29. April 1887 nahm sie eine Erklärung des Ministers des Kongostaates, wonach das Vorkaufsrecht „seiner Ansicht nach" dem belgischen Staate wegen der Personalunion nicht entgegengehalten werden könne, vorbehaltlos zur Kenntnis. [Aber das Abkommen vom 3. Juli 1890 zwischen dem Kongostaate und Belgien und das vom 9. Januar 1895, das die Einverleibung des Kongos in den belgischen Staat als nahe bevorstehend erklärte, bewogen Frankreich, eine genaue Festsetzung seiner Rechte herbeizuführen: der zwischen Frankreich und Belgien am 5. Februar 1895 abgeschlossene Vertrag erkannte ausdrücklich das Vorrecht Frankreichs für alle Fälle gänzlicher oder teilweiser Veräusserung einschliesslich eines Tauschs oder einer einfachen Verpachtung an.[2])]

§ 2. — Realunion.

167. — Bei der Realunion bewahren die miteinander verbundenen Staaten ihre eigene innere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, sie bilden aber im Bereiche der internationalen Beziehungen nur ein einziges völkerrechtliches Subjekt. Die Gesetze und die politischen Einrichtungen der einzelnen Staaten sind verschieden; ihre innere Souveränität wird nicht angetastet. Die äussere Souveränität jedes Staates hingegen erlischt

---

1) [Fauchille, L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, 400 et s. — Despagnet, l'Etat du Congo et la Belgique, Revue bleu, 23 juin 1894. — Die Frage der Einverleibung des Kongostaates in Belgien hat interessante völkerrechtliche Fragen veranlasst. S. später.]

2) S. wegen des Kongostaates, La vie politique à l'étranger, années 1889, p. 286, 1890 p. 418. S. auch unten, No. 207, Anm. — [Über das Vorkaufsrecht, s. R. D. I. P., t. II, p. 545.]

und geht in der Gesamtsouveränität der Realunion auf. — Nach innen hin sind mehrere Staaten vorhanden, nach aussen nur ein einziger.[1])

Seit der Akte Karls XIII. vom 6. August 1815 sind Norwegen und Schweden unter ein und demselben Zepter miteinander verbunden. Jedes Land hat seine eigene Regierung und seine eigene Gesetzgebung sowie besondere Parlamente und Ministerien. — Die Entscheidung über Krieg und Frieden, der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen sowie die Entsendung und der Empfang von diplomatischen Agenten sind Fragen, die von beiden Ländern gemeinsam zu lösen sind und die einen Teil der Attribute des gemeinsamen Königs beider Königreiche bilden. Welche rechtliche Natur hat diese Vereinigung? Es scheint eine Realunion zu sein, da die Souveränität nach aussen hin einheitlich ist. — In der Wissenschaft ist die Frage bestritten. Bluntschli, Bulmerincq, Heffter, Klüber, Lawrence, F. v. Martens und Pradier Fodéré nehmen eine Realunion an. Funk-Brentano et Sorel, Phillimore und Wheaton sind der Ansicht, dass es sich um eine Personalunion handle, die mit dem Erlöschen des gegenwärtigen Herrscherhauses wegfalle. — Trawers Twiss meint, es läge weder eine Real- noch eine Personalunion vor, sondern nur eine föderative Verbindung, die auf einem zwischen der schwedischen und norwegischen Nation geschlossenen Vertrage beruhe (op. cit., t. I, No. 40).[2])

Vor dem Jahr 1867 war auch die rechtliche Natur der Union der Staaten, die die österreichisch-ungarische Monarchie bilden, streitig.[3]) Seit dem kaiserlichen Reskripte vom 17. Februar 1867 kann aber kein Zweifel mehr obwalten. Die Union ist eine reale.[4]) Wenn auch Österreich und die Provinzen diesseits der Leitha sowie Ungarn und die Provinzen jenseits der Leitha ihr besonderes Ministerium und Parlament haben, so werden doch die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, wie Münz-, Finanz-, Post-, Telegraphen-, Zoll- und Marinewesen und insbesondere die auswärtigen Angelegenheiten und der Krieg durch die von den öster-

---

1) [S. wegen der Realunion die in den vorhergehenden Nummern angeführten Schriften.]

2) [Wegen Schweden-Norwegens s. Le Fur,' op. cit. p. 312, not. 1. — Rydin, Unionen och Konungens sanktionsrättei Norska grundlagsfragor, 1885. — Seit einigen Jahren herrscht zwischen Schweden und Norwegen eine ernstliche Meinungsverschiedenheit wegen ihrer staatsrechtlichen Verbindung. Norwegen wünscht für beide Länder eine unabhängige Organisation des zur Zeit einheitlichen Gesandtschafts- und Konsularwesens. — Alin, Le conflit suédois-norvégien, 1889. — Aubert, La Norvège devant le Droit international, R. D. I., t. XXVII, p. 529 et t. XXVIII, p. 75. — John Ask, Le conflit norvégien, Revue du Droit public, t. II, p. 215. — Bernatzick, Le conflit constitutionnel entre la Suède et la Norvège, Zeitschrift für das Privat und öffentliche Recht der Gegenwart, 1899, No. 2. — Despagnet, Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, R. D. I. P., t. II, p. 191. — Foerden, Note sur les rapports entre la Norvège et la Suède, Bull. de la Société de lég. comparée, 1894, p. 418. — Hamilton, Chronique politique, Revue du Droit public, t. III, p. 516. — Schefer, Le conflit suédo-norvégien, R. D. I. P., t. VI, p. 267. — Otto Varenuis, L'union suédo-norvégienne, Zeitschrift für das Privat und öffentliche Recht der Gegenwart, 1900, No. 2, pp. 257 et s. — X. La revision de l'acte d'union entre la Suède et la Norvège, R. D. I., t. XXX, p. 261.]

3) [S. wegen Österreich-Ungarns Bidermann, Die rechtliche Natur der Österr.-Ungar. Monarchie (1877). — Dantscher von Kollesberg, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn (1880). — Le Fur op. cit. pp. 318 et s.] *Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ungarischen Monarchie, 1879.*

4) [Dies ist die Ansicht der meisten. — Dantscher, op. cit., behauptet jedoch, dass Österreich-Ungarn ein Bundesstaat sei. — Bidermann, op. cit., hält Österreich-Ungarn für eine Personalunion. S. auch in diesem Sinne Funk-Brentano et Sorel, Lawrence-Wheaton u. Travers Twiss.]

reichischen und den ungarischen Volksvertretungen gewählten Delegationen im Verein mit einem besonderen Reichsministerium geregelt. Die äussere Souveränität wird für beide Reiche von ein und denselben Organen zur Geltung gebracht. Sie ist einheitlich.[1])

168. — Einige Schriftsteller haben den Begriff einer inkorporierten Union aufgestellt. Sie führen als Beispiel das vereinigte Königreich England, Schottland und Irland an. Welches auch die geschichtlichen Ursachen sein mögen, die die Vereinigung dieser drei früher getrennten Staatswesen herbeigeführt hat, heute bildet Grossbritannien einen Einheitsstaat. — Würde es anders sein, wenn die Bill Gladstone (1893), die Irland eine gewisse Autonomie zudachte, angenommen worden wäre?

§ 3. — Staatenbund.

169. — Der Staatenbund (Conféderation d'Etats) ist eine mehr politische, als rechtliche Verbindung unabhängiger Staaten, die keine gemeinsame höhere und höchste Gewalt über sich anerkennen. Jeder der verbündeten Staaten behält seine Autonomie, seine Unabhängigkeit, den Genuss und die Ausübung seiner äusseren und inneren Souveränität; er ist nur den geringen Beschränkungen, die dem Grundgedanken der Verbindung selbst entspringen, unterworfen. — Es gibt keine gemeinsame vollstreckende Gewalt, die berufen wäre, ihre Befehle durchzusetzen und in unmittelbare Beziehung zu den Untertanen der Staaten zu treten. Jeder Staat bewahrt gegenüber den andern Mächten seine eigenen internationalen Rechte und Pflichten. Die Gliedstaaten geniessen nach aussen hin das Recht mit andern Nationen ihren eigenen diplomatischen Verkehr zu unterhalten.

Nur auf Grund des Bundesvertrages, der der Vereinigung die rechtliche Grundlage verleiht, können gewisse gemeinsame Massregeln im allgemeinen Interesse getroffen werden. Sie werden vom Organe der Vereinigung, dem Ausschusse oder dem Bundestage, angeordnet. — Jeder der verbündeten Staaten ist verpflichtet, diese gemeinsamen Massregeln zu befolgen; aber Bundesbeschlüsse können auf dem Gebiete jedes Gliedstaates nur durch die hinzutretende besondere Anordnung der aus eigener Machtvollkommenheit handelnden Landesregierung in Wirksamkeit treten.

Dieser Rechtslage entspricht das gleichzeitige Bestehen zweier von einander unabhängiger völkerrechtlicher Souveränitäten: die Souveränität eines jeden einzelnen Gliedstaates und die des Bundeskörpers, der durch

---

1) [Auch Russland und das Grossherzogtum Finnland stehen nach der Ansicht einiger Schriftsteller in Realunion (S. Heffter-Geffcken, op. cit., § 20 Anm. 3, Brie, op. cit., p. LXIX et LXX; Delpech, La question finlandaise, R.D.I.P. t. VI, pp. 556 et s.). Diese Meinung wird meistens zurückgewiesen; einige erblicken in den Beziehungen der beiden Länder ein Verhältnis, das nicht unter den Begriff einer Staatenverbindung fällt (S. F. von Martens, op. cit., Bd. I, § 58; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts 1887, Bd. II, § 82; Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1899; Baschmakoff, Revue politique et parlementaire, t. XII, p. 697); andere rechnen Finnland zu den unvollkommen inkorporierten Ländern (S. Bornhak, op. cit., pp. 62 et s.) oder zu den Staatsfragmenten (S. Jellinek, Über Staatsfragmente 1896, S. 259—310). Heutzutage hat die Frage nur noch geschichtliches Interesse: Durch ein Manifest vom 3./15. Februar 1899 hat Zar Nikolaus II. Finnland jeder anderen Provinz des russischen Reiches gleichgestellt (S. Dellpech, op. et loc. cit. und die verschiedenen von ihm angeführten Schriften. S. noch Fisher, Finland and the Tsars, 1889; X. La situation politique de la Finlande; R.D.J., t. II (2e serie), pp. 75 et 159; Pillet et Delpech, La question finlandaise; le manifeste du Tsar examiné au point de vue du droit international, R.D.J.P. t. VII, p. 402.)] *S. Finnland und Russland, ein Artikel von Rehm in der Deutschen Juristen-Zeitung, V, 22 und die dort angeführte Literatur.*

die Versammlung der Vertreter der verbündeten Staaten gebildet wird. — Der Staatenbund schafft ein neues Rechtswesen, das fähig ist, mit anderen Staaten völkerrechtlich zu verkehren, ohne den einzelnen Gliedstaaten hierdurch ihre völkerrechtliche Persönlichkeit zu entziehen.

170. — Ein Staatenbund war der Deutsche Bund, der durch die Artikel 53, 54 und 55 der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 gegründet wurde; er war eine Staatenvereinigung aussergewöhnlicher Art, die ihre Entstehung dem Drucke rein politischer Erwägungen verdankte. Der Bund hatte als Zentralinstanz das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Bündnisse zu schliessen und Gesandte zu schicken und zu empfangen. — Jeder Staat bewahrte sein eigenes aktives und passives Gesandtschaftsrecht und zwar sowohl gegenüber einem jeden der verbündeten Staaten, als auch gegenüber den fremden Mächten.

Der Deutsche Bund endigte nach einem bewegten Dasein im Jahre 1866, nachdem die einzelnen Bundesstaaten mit einander in Krieg geraten waren und Preussen den Sieg über Sachsen und Hannover und, durch die Entscheidungsschlacht von Königgrätz, auch über Österreich davongetragen hatte. Artikel 4 des Prager Friedensschlusses vom 23. August 1866 sprach die Auflösung des Deutschen Bundes aus. Bismarcks Streben ging dahin, das Deutsche Reich auf einer neuen Grundlage, unter der Vorherrschaft Preussens, wieder herzustellen.[1])

171. — Die Schweiz, die schon lange unabhängig war, wurde durch den Westfälischen Frieden von 1648 als autonomer Staat anerkannt. Sie war damals ein Bund von 13 Kantonen; im Jahre 1798 traten 6 neue Kantone dem Bunde bei. — Der Wiener Kongress gestaltete die durch die Verfassungen von 1791 und 1803 geschaffene Organisation um. Nach der durch den Wiener Kongress begründeten Verfassung glich der Schweizer Bund in einigen Beziehungen dem Deutschen Bunde, in einigen anderen näherte er sich dagegen mehr der Amerikanischen Union. Seit den Verfassungen vom 12. September 1848 und vom 29. Mai 1874 muss die Schweiz aber zu den Bundesstaaten gezählt werden.[2])

§ 4. — Bundesstaat.

172. — Der Bundesstaat (Etat fédéral) ist ein unabhängiger zentraler Organismus mit eigenen Verwaltungseinrichtungen, der völkerrechtlich den einzelnen Gliedstaaten, die ihn bilden, ihr Sonderdasein nimmt. — Diese

---

1) Genauere Angaben über die Verfassung, die Zusammensetzung, die Geschichte, die Zuständigkeit und die Auflösung des alten deutschen Bundes: S. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe, 1891, t. I, pp. 59 à 62, et t. II, pp. 11 à 32, 28 à 78, 249 à 342. — Lawrence sur Wheaton, A. I, pp. 358 à 402; A. t. II, pp. 1 à 91. — Travers Twiss, op. cit. t. I., nos 54 à 60. — [Le Fur, op. cit., pp. 100 et s. — Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, 1870.]

Hiersemenzel, Die Verfassung des norddeutschen Bundes I, 1867. — Seydel, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXVIII, 1872. — v. Treitschke, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XIX, S. 723 und Bd. XXXIV, S. 513 ff. — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 1876. — Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts 1868. — Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes 1868.

2) [Blummer u. Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1877 bis 1887. — Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, 1848—1855; — D'Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1885. — Le Fur, op. cit., pp. 142 et s. — Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1890 bis 1892. — Salis, Schweizerisches Bundesrecht, 1891—1892.]

Staatenverbindung besteht aus einer Vereinigung mehrerer Staaten, die einer einzigen höchsten Gewalt unterworfen sind. Begründet durch den Bundesvertrag, ist diese höchste Gewalt innerhalb des Bereiches ihrer Machtbefugnisse souverän und sie kann insoweit nicht nur auf die Gliedstaaten selbst, sondern auch auf die Untertanen eines jeden einzelnen dieser Staaten unmittelbar einwirken. — Die Bundesgewalt übt zum Teil die innere Souveränität aus, sie ist mit Zwangsbefugnissen ausgerüstet, die es ihr ermöglichen, ihre Befehle gegen jede einzelne Privatperson durchzusetzen. — Die Bundesgewalt besitzt allein und ausschliesslich den Genuss und die Ausübung der äusseren Souveränität. Sie allein ist berechtigt, zu unterhandeln, Friedens-, Handels-, Bündnis- und sonstige Verträge zu schliessen, Krieg zu erklären, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Die Leitung der auswärtigen Beziehungen steht allein ihr zu. Die Unabhängigkeit jedes verbündeten Staates geht nach dieser Richtung hin in der Souveränität des Bundesstaates auf. Kein Einzelstaat darf mit fremden Mächten Verhandlungen irgendwelcher Art anknüpfen, aber jeder nimmt an der Ausübung der Bundessouveränität mittelbar und in gleicher Weise durch seine beim Bundesrate bevollmächtigten Vertreter teil.[1])

Zu den Bundesstaaten gehören: Die Schweiz, die Verein. Staaten von Nord-Amerika,[2]) Mexiko,[3]) Kolumbien,[4]) Brasilien,[5]) die Argentinische Republik[6]) und Venezuela.[7])

173. — Im Oktober 1889 traten die fünf Staaten, Guatemala, Costa-Rica, Honduras, Nikaragua und Salvador zu einem Kongresse zusammen, um eine Bundesrepublik von Mittelamerika zu gründen. — Die gemeinsamen Angelegenheiten sollten durch eine vollziehende Bundesgewalt, die von den einzelnen Präsidenten der fünf Staaten in jährlich wechselnder Reihenfolge ausgeübt werden sollte, geleitet werden. [Dem Präsidenten sollte ein Bundestag von 15 Mitgliedern und ein Bundesrat von 5 Bevollmächtigten zur Seite stehen.] — Die vorläufige Übereinkunft wurde den gesetzgebenden Körperschaften der fünf Staaten unterbreitet:[8]) [Nikaragua vertagte die Entscheidung über die Annahme dieser Übereinkunft; Costa-Rica weigerte seinen Beitritt.] — Die Aussichten auf ein Gelingen dieses Planes sind angesichts der kriegerischen Wirren, die im Jahre 1890 und 1893 zwischen mehreren dieser Staaten ausgebrochen sind, gering. Die Gesamtbevölkerung beläuft sich auf etwa 3,050,000 Einwohner. — [Zwischen Honduras, Nikaragua und Salvador ist jedoch der Plan zur Wirklichkeit

---

1) [Borel, Étude sur la souveraineté et l'Etat fédératif, 1886.]

2) [Bancroft, History of the formation of the United States, 1882. — Bryce, The American Commonwealth, 1889. — Boutmy, Etudes de droit constitutionnel, 1885. — Carlier, La République américaine, 1890. — Gourd, Les chartes coloniales et les constitutions de l'Amérique du Nord, 1885. — Le Fur, op. cit. pp. 180 et s. — Ratzel, Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, 1880. — Ruttimann, Das Nordamerikanische Bundesstaatsrecht, 1867—76. — Schlief, Die Verfassung der Nordamerikanischen Union, 1880.] — *Bluntschli, Gründung der nordamerikanischen Union 1868.*

3) [Bruyssel, Les États-Unis mexicains, 1880. — Le Fur, op. cit., pp. 219 et s. — Saint-André, Le Mexique d'aujourd'hui, 1884.]

4) [Brunialti, Gli Stati uniti di Colombia, Nuova Antologia, 1887. – Pereira da Silva, Les États-Unis de Colombie, 1883.]

5) [Le Fur, op. cit., pp. 256 et s.]

6) [Le Fur, op. cit., pp. 246 et s. — Bruyssel, La République Argentine, 1888. — Latzina, La République Argentine, 1883.]

7) [Le Fur, op. cit., pp. 228 et s. — Meulemans, La République de Vénézuéla, 1872. — Thirion, Les États-Unis de Vénézuéla, 1867.]

8) La vie politique à l'étranger, année 1889, p. 398.

geworden. Durch Vertrag vom 20. Juni 1895, ratifiziert im Jahre 1896, beschlossen die drei Republiken, sich zu einem einzigen politischen Gemeinwesen unter der Bezeichnung: „Die Grosse Republik von Mittelamerika" zu verbinden.*) Jede Regierung bewahrt ihre Autonomie und ihre Unabhängigkeit für ihre inneren Angelegenheiten. Ein Ausschuss, bestehend aus je einem obersten Staatsbeamten und einem Stellvertreter, die beide von den gesetzgebenden Körperschaften der drei Republiken für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden und die ihren Amtssitz jedes Jahr zwischen den drei Republiken wechseln, schliesst Verträge oder Abkommen mit fremden Mächten, ernennt die diplomatischen und konsularischen Vertreter der grossen Republik von Mittelamerika und empfängt die bei ihr beglaubigten Gesandten.[1]]

174. — Das deutsche Reich entspricht keiner der bisher angeführten Staatenverbindungen genau. Das Reich wurde im Jahre 1870 gegründet: es steht unter dem erblichen Präsidium des Königs von Preussen; es hat einen Bundesrat, der aus hohen Beamten, die von den Regierungen der deutschen Einzelstaaten ernannt werden, gebildet wird, einen Reichstag, der aus allgemeinen Wahlen hervorgeht und ein kaiserliches Reichskanzleramt, das mit dem preussischen Ministerium zusammenfällt. — Der König von Preussen übt bedeutende und entscheidende Machtbefugnisse aus. Im deutschen Reiche liegt die Bundesregierung in den Händen der Regierung eines der Einzelstaaten; dies verstösst gegen den Begriff eines Bundesstaates. Die deutschen Staaten, ob gross oder klein, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Preussen. Es besteht also keine rechtliche Gleichheit zwischen den verbündeten Staaten. Die Zentralgewalt vertritt den Bund der Staaten nach aussen hin: nur sie kann Krieg erklären und Frieden schliessen.**) — Einige Staaten, wie z. B. Bayern, bewahren ihr aktives und passives Gesandtschaftsrecht für gewisse Sonderinteressen. Auch dies verstösst gegen die Regel.

Diese Eigentümlichkeiten erklären sich aus den geschichtlichen und politischen Gründen, die das neue Reich ins Leben riefen. Deutschland ist weder ein Einheitsstaat, noch ein Staatenbund, noch ein Bundesstaat; es ist ein neues Staatsgebilde eigener Art.[2])

Zweiter Abschnitt.

Einteilung der Staaten nach ihrer Souveränität.

175. — Anlangend ihre Souveränität, so teilt man die Staaten in drei Gruppen: in souveräne Staaten, geschützte Staaten und Vasallenstaaten.

---

1) [R. D. I. P., t. II, p. 567 et t. IV, p. 176.]

2) Grad, Le peuple allemand. — [Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1888—91. — Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1887. — Lebon, Etudes, sur l'Allemagne politique, 1889. — Le Fur, op. cit., pp. 120 et s. — Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 A., 1890. — Schultze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1881—86. — Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 1873. — Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2 A. 1895.] *Tintsch, Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Reiche, 1882. — Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1877.*

*) *Republica mayor de Centro-America.*

**) *Art. 11 der deutschen Reichsverfassung.*

I. — Der souveräne Staat ist der Staat, dem der volle Genuss und die unbeschränkte Ausübung der beiden Arten der Souveränität: vollkommene Autonomie nach innen und vollkommene Unabhängigkeit nach aussen hin zusteht.

176. — II. — Der geschützte Staat (L'Etat protégé)[1]) ist der Staat, der sich entweder freiwillig unter den Schutz und Schirm eines mächtigeren und stärkeren Staates begeben hat, oder der gewaltsam unter dessen Schutz gestellt worden ist. Das Protektorat oder die Schutzherrschaft ist ein Verhältnis von äusserster Mannigfaltigkeit. Für Protektorate gibt es keine einheitliche, sich stets gleichbleibende Grundform. — Die Bedingungen, unter denen ein starker Staat einem schwächeren Schutz gewährt, sind zahlreich; sie richten sich ganz nach den Umständen. Unter den gegenwärtig bestehenden Protektoraten (1900) gibt es nicht zwei, die einander gleich wären. Im allgemeinen überlässt der geschützte Staat dem schutzherrlichen Staate (Etat protecteur) fast immer die Ausübung der äusseren Souveränität, die Leitung und Regelung seiner internationalen Beziehungen, bisweilen auch ausserdem einige Rechte, die zur inneren Souveränität gehören, so z. B. den militärischen Oberbefehl, die Justizverwaltung, die Erhebung gewisser Steuern usw. — Häufig ist die Begründung eines Protektorats der erste Schritt zu einer späteren Einverleibung, der einstweilige Aufschub einer Eroberung. — Es ist selten, dass das Protektorat nur eine geringfügige Schmälerung der Souveränitätsrechte des geschützten Staates nach sich zieht.

---

1) [Seit einigen Jahren ist die Lehre über die Schutzherrschaften in zahlreichen Schriften erörtert worden. — Abgesehen von den oben unter No. 165 aufgeführten Werken siehe noch Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, 1887. — Catellani, Les possessions africaines et le Droit colonial de l'Italie, R. D. I., t. XXVII, pp. 417 et s. — Chailley-Bert, Les protectorats de l'Inde britannique, Annales des sciences politiques, 1899, p. 149. — Duhamel, Condition juridique des pays de protectorat. — Engelhardt, Les protectorats de l'Indo-Chine française, R. D. I., t. XXIX, p. 605. — Du conflit armé entre Etat protégé et Etat protecteur, Revue du Droit public, mars-avril 1900. — Paul Fauchille, France et Madagascar, R. D. I. P., t. II, p. 295 et t. III, p. 58. — Féraud-Giraud, De la neutralité dans les guerres entre Etats, les guerres civiles et les différends entre Etat protecteur et Etat protégé, R. D. I. P., t. II, p. 295. — Hachenburger, De la nature juridique du protectorat et de quelques-unes de ses conséquences en matière pénale, 1896. — *Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891.* — Gérard, De la nature juridique du protectorat, Revue algérienne, 1893. — Institut colonial international de Bruxelles, Le régime des protectorats, 1899. — Lentner, Das internationale Kolonialrecht im XIX Jahrhundert, 1886. — Lué, Del protettorato internazionale, 1899. — Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888. — Deutsches Kolonialrecht, 1888. — D'Orgeval, Les protectorats allemands, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1890. — Pann, Die deutsche Schutzherrlichkeit, 1887. — Petit, Organisation des colonies françaises et des pays de protectorat, 1894. — Pic, De l'influence de l'établissement d'un protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'Etat protégé, R. D. I. P., t. III, p. 613. — Pillet, Des droits de la puissance protectrice sur l'administration intérieure de l'Etat protégé, R. D. I. P., t. II, pp. 583 et s. — De Pouvourville, Des bases de la politique extérieure dans les pays de protectorat, R. D. I. P., t. IV, p. 176. — De l'établissement, d'après le droit international, des différents modes de protectorat dans l'Extrême-Orient français, R. D. I. P., t. V, p. 207. — Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. — Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique, 1870—1895, 1897. — Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien, 1886. — Deutsches Kolonialstaatsrecht, 1887. — Westlake, Etudes sur les principes du Droit international, pp. 190 et s. — Wilhelm, Théorie juridique des protectorats, J. I. P., t. XVII, p. 204. — Etude sur les principes du protectorat, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1889, p. 694. — Protectorat et neutralité, J. I. P., t. XXII. — S. auch R. D. I. P., t. I, pp. 64, 84, 268, 278, 287 et 491 et t. III, pp. 88 et 696.]

Vattel (op. cit. liv. I ch. XVI tit. 1) hat das Protektorat, seine Voraussetzungen und die Gründe seiner Auflösung, namentlich die wegen mangelnden Schutzes, wegen Untreue des Vasallenstaates und wegen des Verhaltens des schutzherrlichen Staates eingehend behandelt. — Gegenwärtig entbehren diese mehr theoretischen als praktischen Fragen fast jeder Bedeutung. Der Umfang des Protektorats und die gegenseitigen Pflichten der beiden Staaten ergeben sich aus dem Inhalte des Protektoratsvertrages. Rechtlich müsste jede Partei im Falle eines Vertragsbruchs der andern ihre volle Handlungsfreiheit zum Schutze ihrer Ansprüche und ihrer Interessen wieder erlangen. In Wirklichkeit verhält es sich aber nicht immer so.

177. — Die geschützten Staaten sind folgende: 1) Die kleine Republik Andorra[1]) im Pyrenäental mit 460 Quadratkilometer und etwa 6000 Einwohnern, gelegen zwischen dem französischen Departement Ariège und der spanischen Provinz Lerida. Sie wurde als unabhängiger Staat durch eine Urkunde Ludwig des Frommen gegründet (801). Karl der Kahle wollte sie dem Bischof von Urgel untertänig machen (860). Die Einwohner kämpften aber 400 Jahre lang gegen den Bischof. — Die Landschaft wurde alsdann unter die gemeinschaftliche Oberherrlichkeit des Bischofs von Urgel und des Grafen von Foix gestellt. Durch die Vereinigung der Familien von Foix und von Béarn nach der Thronbesteigung Heinrichs IV. ging das gemeinschaftliche Oberlehnsrecht auf Frankreich über. Gegenwärtig ist es durch ein gemeinschaftliches Protektorat, das vom Bischof von Urgel und für Frankreich durch den Präfekten der Ostpyrenäen ausgeübt wird, ersetzt worden. (Dekrete vom 3. Juni 1882 und Februar 1884.) — Die Republik Andorra zahlt an Frankreich jährlich einen Zins von 960 Franken und an den Bischof von Urgel alle 2 Jahre einen Zins von 841 Franken.

178. — 2) Das Fürstentum Monako[2]) wird zu Unrecht von manchen zu den geschützten Staaten, von andern zu den halbsouveränen Staaten gezählt. Monako ist zwar ein kleiner, aber ein vollkommen souveräner Staat, der selbständig und allein die Verträge vom 20. Februar 1861 wegen der Abtretung Mentones und Roquebrunes, sowie die Verträge vom 9. November 1865, 8. Juli 1876, 24. Mai 1881 usw. über andere Gegenstände mit Frankreich geschlossen hat. In allen diesen Verträgen ist der Fürst von Monako als Souverän aufgetreten. Er unterhält bei einigen Staaten diplomatische Vertreter.

179. — 3) England, Österreich, Preussen und Russland schlossen am 5. November 1815 drei Abkommen zu Paris, wodurch die Jonischen

---

1) [Wegen Andorra, S. Bladé, Etudes géographiques sur la vallée d'Andorre, 1875. — Révolutions andorannes, 1879. — Brutails, Etude sur la condition des populations rurales du Roussillon au moyen âge. — Despagnet, Essai sur les protectorats, p. 77. — Engelhardt, op. cit., p. 125. — Obispo y al Papa, La cuestion de Andorra, 1895. — Louis Renault, R. D. I., t. XIII, p. 223. — Trias y Giro, Constitucion politica y personalidad internacional del principado de Andorra, 1890. — Siehe auch die Entscheidungen des französischen Kassationsgerichtshof. — Crim. cass., 9. mai 1845, Dalloz pér., 45.1.223; Crim. rej., 12 mai 1859, Dalloz pér. 59.5.89.]

2) [Wegen Monaco, S. Barege, La principauté de Monaco, 1870. — Despagnet, op. cit., p. 69. — Durand-Auzias, La principauté de Monaco, Revue du Droit public, t. II. — Engelhardt, op. cit., p. 94. — Gioffredo, Storia delle Alpi Maritime. — Moncharville, Monaco au point de vue international, 1898. — De Ring, La principauté de Monaco est-elle un Etat indépendant ou protégé? Nouvelle Revue, 15 novembre 1895. — Rossi, Il principato di Monaco. — Saige, Monaco, ses origines, son histoire, 1897. — Saige, Documents historiques sur la principauté de Monaco, de 1412 à 1641, 3 vol., 1888—90—91. Vgl. Moncharville, Le dernier épisode du protectorat franco-monégasque, R. D. I. P., t. VII, p. 242.]

Inseln (die 7 Inseln)[1]) für einen freien Staat unter dem Protektorate Englands erklärt wurden. Die sieben Inseln wurden durch den Londoner Vertrag vom 14. November 1863 mit dem Königreiche Griechenland vereinigt; die Inseln Korfu und Paxos wurden durch Vertrag vom 29. März 1864 neutralisiert.

180. — 4) Durch die Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 und die ihr beigefügten Verträge vom 3. Mai war die Stadt Krakau[2]) für eine freie, unabhängige und völlig neutrale Stadt unter dem gemeinsamen Schutze von Österreich, Preussen und Russland erklärt worden. — Politische Ereignisse führten zu dem Abkommen vom 6. November 1846, wonach die Stadt Krakau und ihr Gebiet mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurde. England und Frankreich erhoben hiergegen platonische Verwahrungen.

181. — 5) Die Republik San Marino[3]) stand früher unter dem Schutze des Heiligen Stuhles; jetzt befindet sie sich unter der Schutzherrschaft von Italien (Abkommen von Paris vom 22. März 1862). Verwaltet durch einen Senat von 60 Mitgliedern, dem zwei Gonfaloniere vorstehen, zählte sie 1874 7800 Einwohner und ein Heer von 950 Mann.

182. — 6) Deutschland hat sein Protektorat begründet über: a) die Besitzungen des Königs von Togo (Afrika) durch den Vertrag von Bageïda vom 15. Juli 1884; b) die Salomons- und Marschalls-Inseln (1885); c) einen Teil von Neu-Guinea (1885) zusammen mit Holland und England und d) die Samoainseln gemeinsam mit England und den Verein. Staaten (1889-1890): [Dieses eigenartige Kondominium wurde durch die Verträge zwischen Deutschland, England und den Verein. Staaten (vom 8. November und 2. Dezember 1899) aufgelöst. Seitdem verschwand die britische Flagge von den Samoainseln und diese wurden zwischen Deutschland und den Verein. Staaten geteilt.[4]) Auf Grund desselben Abkommens vom 8. November 1899 verzichtete Deutschland zu Gunsten Englands auf seine Ansprüche auf die Tonga- und Salomoninseln mit Ausnahme der Inseln Bougainville und Bouka (No. 367).][*])

183. — 7) England hat sein Protektorat errichtet a) über das Sultanat von Sansibar, das von Deutschland am 1. Juli 1890 und von Frankreich am 5. August 1890 anerkannt und am 7. November 1890 in Sansibar verkündet worden ist; b) über gewisse Teile von Ostafrika und c) über mehrere Inseln, die zu Australien gehören; diese Protektorate werden früher oder später je nach den Umständen in Kolonien umgewandelt werden.[5])

184. — 8) Frankreich hat sein Protektorat über mehrere australische Inseln begründet (insbesondere über die Inseln unter dem Winde und über die Tubuai-Inseln). Das Protektorat Frankreichs über die Tahiti-Inseln

---

1) [Engelhardt, op. cit., pp. 116 et s. — Travers Twiss, Le droit des gens etc., t. I, pp. 29 und 30.]

2) [Engelhardt, op. cit., pp. 168 et s.]

3) [Engelhardt, op. cit., pp. 102 et s. — Giannini, La République de San Marino, J. I. P., t. XXVI, p. 303.]

4) [Moye, R. D. I. P., t. VI, p. 125 und t. VII, p. 287.]

5) [S. wegen der britisch-indischen Protektorate einen Artikel Engelhardts R. D. I., t. XXIX, p. 461.]

*) *Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887. — G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888. — Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung 1893, zweiter Teil von Zimmermann, 1898, vgl. auch Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, abgeändert durch ein Gesetz vom 7. Juli 1887. — v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, 1895. — Bornhak im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. II, S. 11. Siehe ferner bei Ullmann S. 186 reiche Literaturangaben.*

und den dazu gehörenden Archipel besteht nicht mehr. Pomare V. hat abgedankt. Das Gesetz vom 30. Dezember 1880 hat Tahiti und seine Dependenzen für eine französische Kolonie erklärt. [Weiterhin hat das Gesetz vom 19. März 1898 die Inseln unter dem Winde für einen Bestandteil des französischen Kolonialgebietes erklärt.[1]]

Das Protektorat über Tunis[2]) beruht auf den Verträgen von Casr-el Saïd Bardo vom 12. Mai 1881 und auf dem von la Marsa vom 8. Juni 1883 — Frankreich vertritt Tunis in seinen auswärtigen Beziehungen. Es hat bei dem Bey von Tunis einen Bevollmächtigten, der den Titel Generalresident (Résident Général) führt, und der zu gleicher Zeit Minister der auswärtigen Angelegenheiten für Tunis ist.

Der Bey kann keine diplomatischen Agenten bei fremden Mächten beglaubigen: er hat den Genuss und die Ausübung des aktiven Gesandtschaftsrechts verloren. Die tunesischen Interessen werden in auswärtigen Ländern durch die diplomatischen Agenten Frankreichs geschützt. — Der Bey kann fremde diplomatische Agenten empfangen; diese verkehren mit ihm nur durch Vermittlung des Generalresidenten. Der Bey hat mithin noch den Genuss, nicht aber die Ausübung des passiven Gesandtschaftsrechts. — Verträge kann er nur mit Zustimmung Frankreichs schliessen. — Er hat sich zu Gunsten Frankreichs seiner äusseren Souveränität fast ganz begeben. — Nach innen hin äussert sich Frankreichs Gewalt durch seine Justiz- und Finanzverwaltung und durch sein Heer. Frankreich ist berechtigt, die verschiedenen Teile der Regentschaft militärisch zu besetzen. — Es hat die tunesische Schuld durch das Gesetz vom 9. April 1884 umgewandelt und selbst die Garantie für die Schuld übernommen. Durch verschiedene Gesetze und Dekrete hat es Gerichte erster Instanz und Friedensgerichte bestellt (Gesetz vom 27. März 1883 — sehr zahlreiche Dekrete .... 3. Mai 1888). Es hat aber mit den fremden Staaten in Unterhandlungen treten müssen, um die Kapitulationen abzuschaffen.*) Die meisten europäischen Staaten haben hierzu ihre Zustimmung

---

1) [S. wegen Tahiti, Renault, R. D. I., t. XIII. p. 217. — Rouard de Card, Un protectorat disparu; l'annexion de Taïti et ses dépendances R. D. I. P., t. I, p. 330. — S. wegen der Inseln unter dem Winde R. D. I. P., t. V, p. 294. — S. wegen der Protektorate Frankreichs in Afrika: Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique 1870—1895, 1897.]

2) [S. wegen Tunis, l'Année politique, 1881 et s. — Audinet, De la nationalité française en Algérie et en Tunisie, Revue algérienne, 1889, pp. 149 et 165. — Berge, Etude sur le fonctionnement de la justice française en Tunisie, 1895. — Engelhardt, Situation de la Tunisie au point de vue du Droit international, R. D. I., t. XIII, p. 331. — Faucon, La Tunisie avant et depuis l'occupation française, 1893. — Foucher, De l'évolution du protectorat de la France sur la Tunisie, 1897. — Lenepveu de Lafont, De la juridiction des tribunaux français en Tunisie et de leur compétence à l'égard des étrangers, J. I. P., t. X, p. 437. — Extension de la juridiction française en Tunisie, J. I. P., t. XI, p. 489. — Meyer, Le protectorat en Tunisie, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1888, p. 78. — Olivi, Il trattato di Tunisi dell 13 maggio 1881 sotto l'aspetto del diritto, 1882. — Un cenno sul diritto di conquista a proposito dell' attuale questione tunisina, 1881. — D'Orgeval, Le regime douanier de la Tunisie, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1889, p. 613. — P. H. X, La politique française en Tunisie: le protectorat et ses origines (1854—1891), 1891. — Louis Renault, R. D. I., t. XIII, pp. 317 et 418, t. XIV, pp. 84 et 542, t. XV, pp. 186 et 295. — De Sorbier de Pougnadoresse, La justice française en Tunisie, 1897. — Souchon, Questions de compétence soulevées, en matière pénale, par l'établissement du protectorat de la France en Tunisie, J. I. P., t. XXI, p. 577. — Vignon, La France dans l'Afrique du Nord, 1887. — X., Les préliminaires du traité du Bardo, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1893, p. 395.]

*) *Deutsches Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis v. 27. Juli 1883, dazu Verordnung v. 21. Januar 1884.*

erteilt. — Die Zuständigkeit der französischen Gerichte erstreckt sich: 1. auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, 2. auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Tunesiern. Die Rechtsstreitigkeiten unter den Tunesiern selbst gehören zur Zuständigkeit der Gerichte der Regentschaft. — Das Grundeigentumsrecht ist umgestaltet worden. (Gesetz v. 1. Juli 1885) usw. — [Verträge, die Frankreich in den Jahren 1896 und 1897 mit Österreich-Ungarn, Russland, der Schweiz, Deutschland, Belgien, Spanien, Dänemark, den Niederlanden, Schweden-Norwegen und England abgeschlossen hat, haben das tunesische Zollwesen abgeändert. Sie bestimmten ausserdem ganz allgemein, das alle auf Tunis bezüglichen Verträge und Abkommen, die von den gedachten Ländern bis dahin vereinbart worden seien, ausser Kraft treten und dass sich die zwischen diesen Ländern und Frankreich geltenden Verträge und Abkommen nunmehr auch auf Tunis erstrecken sollten; die Vorrechte, die den Konsuln dieser Länder gebührten, sollten sich nach den in Europa üblichen Regeln richten. Frankreich hat mit Italien am 28. September 1896 drei Abkommen unterzeichnet: ein Handels- und Schiffahrtsabkommen, ein Konsular und Niederlassungsabkommen, sowie ein Auslieferungsabkommen.[1]) Das Protektorat über Tunis ist eine unvollkommene und versteckte Einverleibung, besser wäre es gewesen, eine solche gleich zu Anfang vorzunehmen, man hätte sich dann viele Schwierigkeiten erspart.[2])

185. — Über Tongking und Annam[3]) wurde das Protektorat Frankreichs durch den Vertrag vom 15. Mai 1874 begründet. Der Hof von Huë verpflichtete sich, in seiner auswärtigen Politik den Weisungen Frankreichs zu folgen und die freie Schiffahrt auf dem Roten Flusse in Tongking, der reichsten Provinz des Königreichs, zu sichern. Die Annamiten kamen aber diesem Vertrage nicht nach. Frankreich musste einen Feldzug gegen sie unternehmen, der mit dem Vertrage vom 6. Juni 1884 endigte. — Die Intervention Chinas in die Angelegenheiten Annams hatte die Wiederherstellung des Friedens verzögert. Frankreich konnte die Tapferkeit und die Tatkraft seiner Soldaten und seiner Seeleute im Kampfe mit Mühseligkeiten und Drangsalen aller Art bewundern. Die Zerstörung des Arsenals von Fou-tschëu, und die Verteidigung von Tuyen-Quan bleiben unvergesslich. — Durch den Vertrag von Tientsin vom 9. Juli 1885 verpflichtete sich China, der Grenze Tongkings durch seine Soldaten Achtung

1) [Gelbbuch, Revision des traités tunisiens, 1881—1897. — S. noch R. D. I. P., t. IV, p. 797. — Dupuis, Chronique internationale, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1897, pp. 630 et s., 642.]

2) S. auch betreffend Tunis: De Lanessan, La Tunisie, 1887. — Paul Leroy-Beaulieu, L'Algérie et la Tunisie, 2e édit., 1893. — D'Estournelles de Constant, Les débuts d'un protectorat, Revue des Deux-Mondes, 15. Februar und 15. März 1887. — E. Plauchut, La France en Tunisie, Revue des Deux-Mondes, 1. und 15. Oktober, 15. November 1890.

3) S. Colonies françaises, t. III, pp. 19 et s. — De Lanessan, L'Indo-Chine française, 1889. — L'affaire du Tonkin, von einem Diplomaten, 1888. — [S. noch Castonnet des Fosses, Les rapports de la Chine et de l'Annam, R. D. I., t. XV, et t. XVI. — Deschanel, La question du Tonkin, 1883. — Deveria, Histoire des relations de la Chine et de l'Annam, 1878. — Engelhardt, Les protectorats de l'Indo-Chine française, R. D. I., t. XXIX, pp. 225 et 605. — Jules Ferry, Le Tonkin et la mère-patrie. — Plauchut, L'annexion du Tonkin, Revue des Deux Mondes, 15. September 1880. — De Pouvourville, de l'établissement d'après le Droit international des différents modes des protectorats dans l'Extrême-Orient français, R. D. I. P., t. V, p. 207. — Silvestre, Politique française dans l'Indo-Chine: Annam, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1895—97. — Vergl. De Pouvourville, La question d'Extrême-Orient, 1900.]

zu verschaffen und die von Frankreich mit dem Hofe von Huë abgeschlossenen Verträge zu achten.

Der König von Huë muss sich in seiner auswärtigen Politik nach der Frankreichs richten; er kann mit andern Staaten nur durch Vermittlung der diplomatischen Agenten seines schutzherrlichen Staates verkehren, die Ausübung der äusseren Souveränität steht ihm nicht mehr zu. — Anlangend die innere Souveränität, so wird zwar das Königreich Annam von seinem Könige und den von ihm ernannten Beamten verwaltet; aber ein französischer Generalresident hat die Befugnis, alle Handlungen der annamitischen Regierung zu überwachen.

Die Rechtsstellung Tongkings ist eine andere. Tongking ist mit Frankreich durch ein engeres Band verknüpft. Wenn auch die annamitischen Beamten in ihren Stellungen gelassen worden sind, so sind sie doch der unmittelbaren Aufsicht der französischen Residenten unterworfen. Die Erhebung der Steuern, das Zollwesen, die öffentlichen Arbeiten, das Post- und Telegraphenwesen stehen unter französischer Verwaltung. Französische Gerichte sind durch das Dekret vom 28. Oktober 1890 eingesetzt worden.

186. — Kambodja ist durch den Vertrag vom 11. August 1863 unter das Protektorat Frankreichs gestellt worden. Da die Ausübung dieses Protektorats Schwierigkeiten veranlasst hatte, so wurde ein neues Abkommen am 14. Juni 1884 getroffen. — Die Ausübung des Protektorats wurde einem Generalresidenten übertragen. — Der König von Kambodja führt die Verwaltung weiter; aber seine Macht besteht nur noch dem Namen nach. Der König muss sämtliche Abänderungen im Verwaltungs-, Finanz-, Handels- und Justizwesen, die Frankreich für gut befindet, über sich ergehen lassen. Dies ist eine verschleierte Einverleibung.

187. — [Bis in die letzten Jahre besass Frankreich noch ein Protektorat über ein anderes afrikanisches Land, nämlich über die Insel Madagaskar; an Stelle dieses Protektorats ist im Jahre 1896 die Einverleibung getreten.] — Seit der Regierung Ludwigs XIII. und dem Patente vom 24. Juni 1642 hat Frankreich stets Ansprüche auf die Insel Madagaskar gemacht. — Die Schilderung der Kolonisationsversuche würde zu weitläufig sein und auch den Rahmen dieses Lehrbuches überschreiten. — Wir wollen nur darauf hinweisen, dass Frankreich nach wiederholten feindseligen Handlungen Englands, am 14. Dezember 1885 mit der Königin der Hova einen Protektoratsvertrag über Madagaskar abgeschlossen hat. — Kraft Artikel 1 vertritt die französische Regierung Madagaskar in allen seinen auswärtigen Beziehungen. Die Madegassen stehen im Auslande unter dem Schutze Frankreichs. — Ein französischer Generalresident leitet den auswärtigen Verkehr Madagaskars, ohne sich in dessen innere Verwaltung einzumischen (Art. 2). Er hat seinen Amtssitz in Tananarivo (der Hauptstadt); es steht ihm eine militärische Begleitung zur Seite. Er hat das Recht, von der Königin in Privataudienz empfangen zu werden (Art. 3). Die Behörden der Königin dürfen sich weder in Streitigkeiten zwischen Franzosen untereinander, noch zwischen Franzosen und Fremden mischen. Ein Gesetz vom 7. April 1891 hat französische Gerichte eingesetzt, die für Franzosen und französische Schutzgenossen zuständig sind. Streitigkeiten zwischen Franzosen und Madegassen werden vom Residenten unter Zuziehung eines madegassischen Richters entschieden (Art. 4). — Franzosen können sich überall aufhalten, umherreisen, unbehindert Handel treiben und Grundstücke in Erbpacht nehmen (Art. 6). —

Die französische Republik verpflichtet sich, der Königin bei der Verteidigung ihrer Staaten Beistand zu leisten (Art. 11). Fremde Konsuln, die sich auf Madagaskar niederlassen wollen, müssen das Exequatur beim französischen Generalresidenten nachsuchen. — Das französische Protektorat wurde von den Verein. Staaten und durch die zwischen Frankreich und England, sowie zwischen Deutschland und Frankreich ausgetauschten Deklarationen vom 5. August 1890 und vom 17. November 1890 anerkannt.

[Die madegassische Regierung suchte sich aber mit allen möglichen Mitteln der Verwirklichung der durch den Protektoratsvertrag Frankreich zuerkannten Rechte zu widersetzen. Im Oktober 1894 machte die französische Regierung den Versuch, von der Königin der Hova eine Übereinkunft zu erlangen, um die Befolgung des Vertrages von 1885 zu sichern. Da dieser Versuch fehlschlug, so musste man zur Gewalt schreiten. Das auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1894 ausgesandte französische Expeditionsheer bemächtigte sich am 30. September 1895 der Hauptstadt Tananarivo. Am 1. Oktober desselben Jahres nahm die Königin einen Vertrag an, wodurch die Insel Madagaskar von neuem unter das Protektorat Frankreichs gestellt wurde. Dieser Vertrag genügte indessen der öffentlichen Meinung nicht. Die französische Regierung erklärte sodann am 27. November 1895 in der Deputiertenkammer, dass die Insel Madagaskar von nun an eine französische Besitzung sei. Am 18. Januar 1896 musste die Königin von Madagaskar eine Erklärung unterzeichnen, worin sie die Besitzergreifung der Insel durch Frankreich anerkannte. Diese Akte wurde den Mächten mitgeteilt. Die blosse Besitzergreifung war nach Ansicht einiger Mächte keine genügend klare Lösung des Rechtsverhältnisses; England und die Vereinigten Staaten verlangten nähere Aufklärung über die neue Ordnung der Dinge. Unter diesen Umständen hielt es die französische Regierung für geboten, vorbehaltlos die Einverleibung auszusprechen: das Gesetz vom 6. August 1896 erklärte Madagaskar mit den dazu gehörenden Inseln für eine französische Kolonie.[1]) Die Verwaltung der neuen Kolonie wurde durch zahlreiche Dekrete geregelt.[2])

---

1) [Das Journal officiel vom 31. Oktober 1897 enthielt die Bekanntmachung, dass die französische Flagge in Ausführung des den Mächten mitgeteilten Gesetzes vom 6. August 1896, (welches Madagaskar und die dazugehörigen Inseln für eine französische Kolonie erklärte), auf den im Kanal von Mozambique gelegenen Inseln, Juan-de-Nova (auch Saint Cristophe genannt), Europa und Bassas-da-India aufgepflanzt worden sei.]

2) [S. über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Frankreich und Madagaskar und über den letzten französisch-madegassischen Streit: Colonies françaises, t. I, pp. 195 et s. et la bibliographie jointe à cette notice. — Catellani, Les droits de la France sur Madagascar, R. D. I., t. XVII, p. 151. — Castonnet des Fosses, Les droits de la France à Madagascar, R. D. I., t. XVII, p. 418. — Dubois, La France à Madagascar, R. D. I., t. XXVIII, pp. 477 et 617. — Farelly, Neutrals and the Madagascar expedition, American law Review, t. XXIX, p. 539. — Paul Fauchille, France et Madagascar, R. D. I. P., t. II, p. 140, t. III, p. 55 et t. IV, p. 228. — Féraud-Giraud, De la neutralité dans les guerres entre États, les guerres civiles et les différends entre Etat protecteur et Etat protégé, R. D. I. P., t. II, p. 291. — Le Garrec, Du fonctionnement de la justice française à Madagascar, J. I. P., t. XXII, p. 259. — De la vente par les gouverneurs hovas, pendant la guerre de 1894—95, de biens appartenant à des Français J. I. P., t. XXIII, p. 833. — Général Gallieni, Madagascar, 1899. — Greffier, Empire colonial de la France. — Etude juridique. Colonies, protectorat: Madagascar. — Hanotaux, Revue de Paris, 1er janvier et 1er avril 1896. — Le Myre de Vilers, Le traité hova, Revue de Paris, 15 novembre 1895. — Paul Leroy-Beaulieu, Revue des Deux-Mondes, 1er novembre 1895. — Martineau, Madagascar, 1894. — Le protectorat de Madagascar, Revue politique et parlementaire, t. IV, p. 198. — Pasfield Oliver, Madagascar as a French Colony, Cosmopolis, 1896, t. IV, pp. 59 und 384. — Pensa, Le

Auch noch mit verschiedenen anderen afrikanischen Volksstämmen und kleinen Königreichen hat Frankreich im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Protektoratsverträgen abgeschlossen. Es ist unnütz, sie aufzuzählen. Die Liste wächst mit jeder neuen Forschungsreise. [Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique 1840—1895.[1])]

9) Russland übt über die Chanate Chiwa und Buchara ein Protektorat aus, das aber wohl eher die Natur einer Oberherrlichkeit hat.

10) [Am 2. Mai 1889 unterzeichnete Italien und Menelik, der Negus von Abessinien, den Vertrag von Ucciali, dessen rechtliche Natur zweifelhaft war. Handelte es sich um ein wirkliches Protektorat oder nicht? Der in Frage kommende Artikel 17 wurde von Italien anders ausgelegt, als von Abessinien: nach italienischer Auffassung bildete Abessinien einen halbsouveränen Staat, der hinsichtlich der Ausübung seiner auswärtigen Souveränität Italien vollständig unterworfen war; Abessinien war dagegen der Ansicht, dass es seine volle Unabhängigkeit bewahrt habe und dass es sich nur aus Vergünstigung und zu seiner eigenen Bequemlichkeit der italienischen Regierung als Vermittlerin in seinen Beziehungen zu andern Mächten bedienen könne. Die zwischen den beiden Ländern entstandenen Schwierigkeiten wuchsen im Jahre 1895 zu einem Kriege aus, der mit der Niederlage Italiens endigte. Der Vertrag von Addis-Abeba vom 26. Oktober 1896, der den Feindseligkeiten ein Ende setzte, hob den Vertrag von Ucciali auf. Artikel 3 lautete: „Italien erkennt vorbehaltlos die unbedingte Unabhängigkeit des äthyopischen Reiches als eines selbständigen und souveränen Staates an.“[2])]

11) [In welchem Rechtsverhältnisse steht Transvaal oder die südafrikanische Republik zu Grossbritannien? Zwei Abkommen sind zwischen den beiden Ländern geschlossen worden: das eine zu Pretoria am 3. August 1881, das andere zu London am 27. Februar 1884. Das erstere scheint in der Tat ein wirkliches Protektoratsverhältnis begründet zu haben, das zweite lässt aber die Frage eher zweifelhaft: Die einzige Beschränkung, die dieser Vertrag der Unabhängigkeit der Republik brachte, bestand darin, dass England das Recht haben sollte, gegen alle Verträge der Republik mit anderen Mächten (mit Ausnahme des Oranjefreistaates) oder mit Eingeborenen innerhalb 6 Monaten nach erhaltener Anzeige sein Veto einzulegen.[3])]

---

protectorat de la France sur Madagascar, Revue bleue, 8 avril 1898. — Pic, Influence de l'établissement d'un protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'Etat protégé, R. D. I. P., t. III, p. 613. — Wilhelm, Protectorat et neutralité, J. I. P., t. XXII, p. 760. — X., Revue de Paris, 1er décembre 1895. — S. noch R. D. I. P., t. I, pp. 89 et 287, t. II, p. 249.]

1) [Vergl. Rouard de Card, Les possessions françaises de la côte orientale d'Afrique, R. D. I. P., t. VI, p. 237. — Van Ortroy, Conventions internationales définissant les limites, possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique, 1898.]

2) [Über Abessinien und seine Beziehungen zu Italien. S. Castonnet des Fosses, Les Italiens en Abyssinie. — Catellani, Les possessions africaines et le droit colonial de l'Italie, R. D. I., t. XXVII, pp. 417 et s. — Despagnet, Le conflit entre l'Italie et l'Abyssinie, R. D. I. P., t. IV, pp. 5 et s. — Falzone, Il tratto di Ucciali secondo il Diritto delle genti. — Fedozzi, Le Droit international et les récentes hostilités italo-abyssines, R. D. I., t. XXVIII, p. 580 et t. XXXIX, p. 49. — De la Jonquière, Les Italiens en Erythrée. — Svilokossich, Les Russes en Abyssinie, 1895. — Vico Montegazza, Les Italiens en Afrique, 1896. — Wauters, Anciennes relations de l'Europe avec Abysinnie, R. D. I., t. XXVII, p. 545.]

3) [Über die internationale Rechtsstellung Transvaals, S. Desjardins, Le Transvaal et le Droit des gens, 1896. — Les droits de l'Angleterre sur le Transvaal, 1899. — Despagnet, L'Union de la République Sud-Africaine et de l'Etat libre

188. — III. — Der Vasallenstaat[1]) hat nur eine geschmälerte Souveränität, die er von einem anderen Staate, dem Oberstaate oder dem Suzerän, dem er untergeordnet ist, ableitet.

Dies Rechtsverhältnis kann eine vollkommene Abhängigkeit bedingen, sich aber auch bis zu einer gewissen Freiheit steigern.

Wie das Protektorat, so kommt auch das Vasallenverhältnis in zahlreichen und verschiedenartigen Abstufungen vor.

Indessen begegnet man fast stets einigen bestimmten Merkmalen. So entbehrt der Unterstaat (mit sehr seltenen Ausnahmen) den Genuss und die Ausübung der äusseren Souveränität; er ist daher verpflichtet, die vom Oberstaate abgeschlossenen politischen, Handels-, Zoll- und dergl. Verträge zu achten; er hat Tribut zu zahlen, und es fehlt ihm das Münzrecht. Der Oberstaat ist in grösserem oder geringerem Masse berechtigt, in die Gesetzgebung, die Justiz-, Heeres- und Unterrichtsverwaltung einzugreifen und über den Bau von Eisenbahnen oder die Durchstechung von Kanälen usw. zu entscheiden. — Die Vasallenstaaten verschwinden heutzutage mehr und mehr. In früheren Jahrhunderten kamen sie häufiger vor; hierdurch erklärt es sich, dass Vattel sie so ausführlich behandelt hat (op. cit. liv. I, ch. I, § 7 et 8).

189. — 1. — Ägypten wird von manchen zu den halbsouveränen Staaten gezählt. Jedoch scheint uns die Ansicht von Travers Twiss die richtigere zu sein; sie entspricht eher den zahlreichen Firmanen, die die rechtliche Stellung Ägyptens zu der Türkei geregelt haben.[2]) — Die gegenwärtige Lage dieses Staates verdient besondere Beachtung wegen des Suezkanals, der als internationale Verkehrsader zwischen den europäischen Ländern und dem Orient eine geradezu universelle Bedeutung gewonnen hat. — Dass England Ägypten in Besitz genommen hat, ist bis jetzt (1900) eine blosse Tatsache geblieben, die als solche an der rechtlichen Natur des alten Pharaonenlandes nichts ändern kann.

Ägypten ist ein Vasallenstaat. Seine Rechtsstellung zur Türkei beruht auf einem internationalen Vertrage, obgleich sie der Form nach durch einen an Mehemed-Ali unterm 13. Februar 1841 gerichteten Firman des Sultans von Konstantinopel, versehen mit dessen Handzeichen (Tugra) geordnet worden ist. Diese Regelung stützte sich auf den Londoner

---

d'Orange, R. D. I. P., t. V, p. 555. — Farelly, Suzerainty and the South African Republic, 1898. — Froude, Two Lectures on South Africa, 1880. — Heilborn, L'Angleterre et le Transvaal, R. D. I. P., t. III, pp. 26 et s., 166 et s. — Pierre Leroy-Beaulieu, Boers et Anglais dans l'Afrique du Sud, Revue des Deux-Mondes, 15 février 1896. — De Louter, L'annexion du Transvaal, R. D. I., t. XIII, p. 194. — La question du Transvaal, R. D. I., t. XXVIII, p. 117. — L'Angleterre et la République Sud-Africaine, R. D. I., t. I (2e série), pp. 321 et s. — Kuyper, La crise Sud-Africaine, Revue des Deux-Mondes, 1er février 1900. — G. G. Phillimore, British suzerainty over the Transvaal, Law Magazine and Review, nov. 1899, p. 92. — Pierantoni, L'Impero Britannico e la Republica del Transvaal, 1899. — Reitz, L'Afrique du Sud: un siècle d'injustice, 1900. — Van der Vlugh, Transvaal versus Great Britain, 1899. — Westlake, L'Angleterre et la République Sud-Africaine, R. D. I., t. XXVIII, p. 268, *XXX, S. 140 und XXXII.* — The Transvaal War, 1899. — S. auch verschiedene Artikel in der North American Review, Dezember 1889. — S. auch Despagnet R. D. I. P., t. 7, p. 145.] — *Der Krieg endete mit der vollen Unterwerfung der beiden Republiken, die England einverleibt wurden. Vgl. die Kapitulationsurkunde vom 31. Mai 1902, deren amtlicher Text im englischen Blaubuche vom 4. September 1902 enthalten ist. — S. Pillet, La guerre du Transvaal et la Conférence de la Paix R. D. I. P., t. VIII, p. 15 et s.*

1) [S. über den Vasallenstaat Sirmagieff, op. cit. — Stubbs, op. cit.]

2) [Es wird auch behauptet, dass Ägypten nur eine privilegierte Provinz des osmanischen Reiches sei (L'Egypte et les Firmans, R. D. I. P., t. III, pp. 291 et s.]

Vertrag vom 15. Juni 1840, der zwischen der Ottomanischen Pforte und vier europäischen Mächten: nämlich England, Österreich, Preussen und Russland zustande kam. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Londoner Konferenz sind folgende: 1. hinsichtlich der inneren Verwaltung geniesst der ägyptische Vizekönig Autonomie, nur dass er „im Namen des Sultans" zu regieren hat; 2. Heer und Flotte Ägyptens werden als Teil der türkischen Kriegsmacht angesehen; 3. die Wertzeichen tragen auf der Vorderseite das Bild des Sultans, auf der Rückseite das des Khediven; 4. Ägypten leistet der Pforte einen bestimmten Tribut; 5. alle internationalen Angelegenheiten Ägyptens gehen durch die Regierung zu Konstantinopel, und die von dieser abgeschlossenen Verträge sind auch für den Vizekönig verbindlich.

Mehemed-Ali war der Gründer der jetzt herrschenden ägyptischen Dynastie. Er wurde nach geschichtlich denkwürdigen Ereignissen zum Wali oder Generalgouverneur von Ägypten mit Erbfolgerecht für seine Nachkommen ernannt (Firman vom 1. Juni 1843). — Ein Firman vom 27. Mai 1866 änderte die Erbfolgeordnung ab, verlieh dem Wali vollkommene Autonomie bezüglich der inneren Angelegenheiten, ermöglichte ihm, Anleihen im Auslande aufzunehmen und Handelsverträge einzugehen, wofern diese nicht den von der Pforte geschlossenen politischen Verträgen zuwiderliefen. Der von Ägypten zu leistende Tribut wurde von 80000 auf 150000 Beutel erhöht. — Der Sultan erliess noch andere Firmane von geringerer Bedeutung. — Ein Firman vom 8. Juni 1867 ernannte Ismail Pascha zum Grossvezir und verlieh ihm den Titel Khedive. — Der Firman vom 8. Juni 1873 bestätigte die vorhergehenden, soweit sie die Nachfolge in die Regierung betrafen und verbot den Bau von Kriegsschiffen ohne Genehmigung des Sultans. Kraft der durch diesen Firman eingeräumten Befugnisse wurden gemischte Gerichte in Ägypten eingesetzt. — Ismail-Pascha war in eine grosse Schuldenlast geraten; seine Verpflichtungen beliefen sich im Jahre 1878 auf mehr als 90 Millionen englische Pfund (mehr als 2260 Millionen Franken); die Bevölkerung wurde mit Steuern bedrückt, die Soldaten wurden nicht ausgelöhnt und die Beamten mussten Hunger leiden. Der Sultan entschloss sich im Monat Juni 1879 einen Hatti-Scheriff zu erlassen, wodurch Ismail entthront und durch seinen ältesten Sohn ersetzt wurde. Auf Anraten des englischen und des französischen Generalkonsuls unterwarf sich Ismail der Anordnung des Sultans und dankte ab. — Durch einen grossherrlichen Firman vom 2. August 1889 wurde sein Sohn Tewfik-Pascha zum Khediven ernannt. Dieser Firman beschränkte gegenüber dem Firman von 1873 die Autonomie des Khediven nach gewissen Richtungen hin. Der Khedive darf nur noch solche Anleihen aufnehmen, die eine Regelung der zur Zeit des Erlasses des Firmans bestehenden finanziellen Verhältnisse bezwecken. Das Geld wird im Namen des Sultans geprägt. Im Frieden darf das Heer nicht mehr als 18 000 Mann zählen. Die Fahnen und die Rangabzeichen sind dieselben wie im ottomanischen Heere. Das Verbot, Kriegsschiffe ohne ausdrückliche Zustimmung des Sultans zu bauen, wird aufrechterhalten. Der Khedive darf die ihm eingeräumten Vorrechte, die ihm von der souveränen Macht zugestanden worden sind, weder ganz noch zum Teil auf andere übertragen; er darf keinen Teil seines Gebietes abtreten. — Der jährliche Tribut wird auf 750 000 englische Pfund (mehr als 18 Millionen Franken) festgesetzt.

Die Schaffung gemischter Gerichtshöfe in Ägypten, die Einsetzung einer internationalen Finanzkommission, die Ernennung von Vertretern Englands und Frankreichs, die die Einnahme- und Ausgabe-Verwaltung

zu beaufsichtigen hatten, die Einmischung dieser fremden Beamten in die inneren Landesangelegenheiten und andere weniger offensichtliche Ursachen riefen einen Militäraufstand hervor, der von Arabi Pascha geleitet wurde. Dies führte zur gewaltsamen Besetzung Ägyptens durch England, während Frankreich sich wegen der Unentschlossenheit seiner Kammern ruhig verhielt. — Ein grossherrlicher Firman vom Dezember 1891 setzte Abbas II. Hilmi nach dem Tode seines Vaters zum Khediven ein.

Dass Ägypten in einem Vasallenverhältnisse zur Türkei steht, dürfte zur Genüge daraus hervorgehen, dass der Sultan die Herrscher des Landes ein- und absetzt, dass er die Zahl der Truppen bestimmt, den Bau von Kriegsschiffen verbietet, sich Tribut leisten lässt und sich die Prägung seines Bildes auf den Münzen vorbehält. Allerdings ist dies Vasallenverhältnis ein ganz eigenartiges, da die europäischen Mächte sich jeden Augenblick in die Angelegenheiten zwischen Ägypten und der Türkei einmischen. — Trotzdem England Ägypten besetzt hält und trotzdem die europäischen Regierungen vor der zähen Hartnäckigkeit Grossbritanniens zurückgewichen sind, steht der Londoner Vertrag von 1840 noch in voller Kraft. „Die rechtliche Stellung der ägyptischen Regierung ist durch den Konsens Europas erschaffen worden und darf nur mittels gleichen Konsenses geändert oder abgeschafft werden" (Martens, op. cit., Bd. I, § 60).[1])

190. — 2. — [Bulgarien,[2]) das durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 zu einer autonomen Provinz gemacht worden ist, ist unseres Er-

---

1) [S. über Ägypten, Boustani, Les finances de l'Egypte, 1898. — Gabriel Charmes, Un essai de gouvernement européen en Egypte, Revue des Deux Mondes, 15 août et 15 septembre 1879. — L'insurrection militaire en Egypte, Revue des Deux Mondes, 15 août et 1er septembre 1883.] — Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe, 1891, t. I, ch. XI, pp. 376 à 397. — D'Harcourt, L'Egypte et les Egyptiens, 1893. — Kauffmann, Le Droit international et la dette publique égyptienne, R. D. I., t. XXII, p. 556; t. XXIII, pp. 144, 266 et s. — [Internationales Recht der Ägyptischen Staatsschuld, 1891. — The Egyptian State Debt, and its relations to international Law. — Guillaumot, L'Egypte moderne en droit international, 1891. — Lamba, De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte, 1896.] — Anatole Leroy-Beaulieu, Le contrôle anglo-français en Egyte, Revue des Deux-Mondes, 1er avril 1882. — [Mackensie-Wallace, Egypt and the Egyptian question, 1883.] — v. Martens, La question égyptienne et le Droit international, R. D. I., t. XIV, p. 355. — [Milner, England in Egypt, 1891. — Pensa, L'Egypte et le Soudan égyptien, 1895 (mit ziemlich erschöpfender Literaturangabe).] — E. Plauchut, L'Egypte et l'occupation anglaise, Revue des Deux-Mondes, 1er et 15 décembre et 1er et 15 janvier 1889. — [Royle, The Egyptian Campaigns 1882 to 1885 and the events which led to them, 1886. — Scot Keltie, The partition of Africa, 1893. — Vandal, Louis XIV et l'Egypte, 1889. — X. La question d'Egypte, Revue des Deux-Mondes, 1er et 15 novembre 1891. — X. l'Egypte et les firmans, R. D. I. P., t. III, p. 291. — S. noch l'Année politique, à partir de 1878, la Vie politique à l'étranger à partir de 1889 et les Livres jaunes français sur les Affaires d'Egypte.] — *Arminjon, De la nationalité dans l'Empire ottoman, spécialement en Egypte, R. D I. P., t. VIII, p. 520.*

2) [S. über Bulgarien: D'Avril, Négociations relatives au traité de Berlin, 1886. — Bluntschli, Le Congrès de Berlin. Sa portée au point de vue du Droit international, R. D. I., t. XI, XII et XIII. — Brunswick, Traité de Berlin annoté et commenté. — Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin, 2e édit., 1899. — Cimbali, Gli avvenimenti della Bulgaria e il Diritto internazionale, 1897. — Coulbault, Une phase de la question bulgare, Causes de la rupture des relations diplomatiques entre la Russie et la Bulgarie, R. D. I. P., t. III, p. 518. — Cucheval-Clarigny, L'avortement du Congrès, Revue des Deux-Mondes, 15 août 1878. — Debidour, op. cit., t. I, ch. XIII. — Djuvara, La Russie et la crise bulgare, 1886. — Drandar, Cinq ans de règne en Bulgarie: le prince Alexandre de Battemberg. — Geffcken, La Bulgarie et le Droit international. — Karamichaloff, La principauté de Bulgarie au point de vue du Droit international. — De Laveleye, La péninsule des Balkans, 1886. — Lamberteschi, I destini della Bulgaria, Nuova Antologia, 15 novembre 1886. — Mérignhac, Les capitulations et l'incident franco-

achtens ein Vasallenstaat der Türkei: denn es steht, wie Artikel 1 bestimmt, „unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen M. des Sultans." Es genügt, die Artikel 3, 8. 9 und 12 dieses Vertrages unbefangen durchzulesen.

[Trotzdem hatte Bulgarien auf der Haager Friedenskonferenz von 1899, auf der die Türkei vertreten war, seine eigenen Bevollmächtigten. Allerdings durften diese die Schlussakte der Konferenz nicht nach der alphabetischen Reihenfolge, sondern erst an letzter Stelle unterzeichnen. Es sei noch darauf hingewiesen, dass Bulgarien am letzten Tage der Konferenz einige Abkommen unterzeichnete, die die Türkei zunächst nicht vollzog. Erst nachträglich (aber vor dem 31. Dezember 1899) wurden sie auch von der Türkei unterfertigt. Die Türkei unterzeichnete das Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg, im Einvernehmen mit Bulgarien nur unter Vorbehalt des Artikels 10.]

Artikel 13 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 schuf südlich vom Balkan eine Provinz mit dem Namen „Ostrumelien",[1]) die eine gewisse „administrative Autonomie" besitzen, aber unter der unmittelbaren politischen und militärischen Hoheit des Sultans verbleiben und durch einen unter Zustimmung der Mächte ernannten christlichen Generalgouverneur vertreten werden sollte (Art. 16). — Nach der Revolution vom 18. September 1885 wurde Ostrumelien mit Bulgarien vereinigt. Nunmehr ist der Fürst von Bulgarien Gouverneur von Rumelien im Namen des Sultans (Konferenz von Konstantinopel vom 5. April 1885).

Bosnien, die Herzegowina und die Insel Cypern nehmen eine besondere Rechtsstellung ein, die an einer späteren Stelle dargelegt werden soll (No. 346 und 347).

191. — IV. — Die blosse Verpflichtung, einen Tribut zu entrichten, hat keinen Einfluss auf die rechtliche Stellung eines Staates. Der davon betroffene Staat bewahrt seine Souveränität ungeschmälert sowohl nach innen wie nach aussen hin. — Seine Würde kann freilich darunter leiden; aber seine Rechte bleiben unberührt. — Der Gebrauch, Tribut zu leisten, war in früheren Zeiten weit verbreitet. — Einige Seemächte zahlten den Barbareskenstaaten einen Tribut, um die Wegnahme ihrer Handelsschiffe zu verhüten. — Marokko hatte sich im Jahre 1860 Spanien gegenüber zur Tributzahlung verpflichtet.

192. — V. — Mehrere Publizisten kennen eine besondere Gruppe von Staaten: die halbsouveränen Staaten (États mi-souverains), so besonders Heffter, Klüber, G. F. v. Martens, F. v. Martens, Pradier-Fodéré, Funck-Brentano et Sorel. — Unter halbsouveränen Mächten verstehen diese Schriftsteller solche Staaten, die ohne mit einem anderen Staate

---

bulgare de 1891, R. D. I., t. XXIV, p. 147. — Moynier, Quelques faits récents, R. D. I., t. XVIII, p. 555. — Naoum Jantcheff, La Bulgarie et l'étranger, 1892. — Serkis, La Roumélie orientale et la Bulgarie actuelle, 1898. — S. auch Rolin-Jaequemyns, L'année, 1888 au point de vue de la paix et du Droit international, R. D. I., t. XXI, p. 88. — Chronique du Droit international, R. D. I., t. X, p. 42, t. XVIII, pp. 378 et 504. — La Croix-Rouge italienne et la guerre serbo-bulgare, R. D. I., t. XIX, p. 77. — La question d'Orient, R. D: I., t. VIII. — La politique russe en Bulgarie, R. D. I., t. XIX, p. 50. — Question bulgare, Documents, R. D. I., t. XIX, pp. 82 et 202. — X. La question d'Orient et le congrès de Berlin, Correspondant, 25 septembre 1878. — S. auch das französ. Gelbbuch, von 1886. — L'Année politique, 1885—1886.]

1) [S. Bluntschli, Le Congrès de Berlin R. D. I., t. XIII. — Vgl. die Abhandlungen der vorhergehenden Anmerkung.]

verbunden zu sein, trotzdem von letzterem hinsichtlich der Ausübung eines oder mehrerer, mit der Souveränität wesentlich zusammenhängender Rechte abhängen. Als Beispiele führen sie an: die Jonischen Inseln bis zu ihrer Vereinigung mit Griechenland im Jahre 1863, die Moldau und die Wallachei seit dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 bis zum Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Montenegro vor diesem Vertrage, Bulgarien und das heutige Ägypten.[1])

Mit Wheaton und Travers Twiss ist aber der Begriff eines halbsouveränen Staates zu verwerfen, denn er ist zweideutig. Die ihm zu Grunde liegende Vorstellung ist unklar und ungenau. Ein Staat, der nicht die volle Freiheit im völkerrechtlichen Verkehre hat, oder der sie nur zum Teil, kraft der Ermächtigung eines andern Staates besitzt, ist völkerrechtlich nicht souverän. — Die als halbsouveräne Mächte bezeichneten Staaten sind entweder geschützte Staaten oder Vasallenstaaten. Übrigens wäre mit jenem Begriffe auch nichts gewonnen, denn er entzieht sich einer festen, allgemeinen Umgrenzung. Die Halbsouveränität wäre veränderlich und verschiedenartig wie es die diplomatischen Abmachungen sind, auf denen sie beruht.

193. — VI. — Je nach der Ausübung der inneren Souveränität und der Regierungsform können die Staaten auf zwei Hauptarten zurückgeführt werden: auf die Monarchie und auf die Republik.

Die Monarchie ist entweder unbeschränkt, absolut, wie in Russland und im Kongostaate; oder beschränkt, konstitutionell, wie in England, Belgien, Spanien, Italien usw.

Die Republik ist entweder aristokratisch, wie die berühmten Republiken Genua und Venedig; oder demokratisch wie die französische Republik, die Schweiz und die Verein. Staaten. In Nord-, Mittel- und Südamerika gibt es nur demokratische Republiken.

194. — VII. — Die Ungleichheit der Machtmittel und der tatsächlichen Stärke der einzelnen Staaten hat zu einer Sonderung der Grossmächte (Grandes puissances) von den andern Staaten (Etats secondaires) geführt.*) Die Politik muss notgedrungen mit der tatsächlichen Macht der Staaten rechnen und Unterschiede zwischen ihnen zulassen; aber der Grundsatz der völkerrechtlichen Souveränität erleidet dadurch keine Einbusse; die grössere oder geringere Macht eines Staates berührt nicht die rechtliche Natur seiner Beziehungen zu andern Nationen. (Vgl. Grundrechte, Gleichheit).

Die Einteilung der Staaten in Seemächte und Binnenstaaten gründet sich nur auf gewisse tatsächliche Verhältnisse. Wenn sich auch diese Unterscheidung in Friedens- und in Kriegszeiten bemerkbar macht, so hat sie doch keinen Einfluss auf die Autonomie und die Unabhängigkeit der Staaten.

---

1) Sirmagieff, De la situation des Etats mi-souverains au point de vue du Droit international, 1889.

*) *Streit R. D. J. XXXII 1.*

Zweites Kapitel.

Entstehung und Anerkennung der Staaten.

[Gibbs. Recognition. A chapter from the history of the North American and South American states, 1863. — Le Normand. La reconnaissance internationale et ses diverses applications, 1899. — Lorimer. La doctrine de la reconnaissance, fondement du Droit international, R. D. I., t. XVI. p. 333. — Spence. On the recognition of the Southern Confederation, 3e édit., 1862.]

v. Martitz, Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 3 ff. — Stockwell, The Republic of Liberia, 1868. — Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 303 ff. — Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, 109 ff. — Heilborn, R. D. I. P., t. III, p. 179 et s. — Nys, La doctrine de la reconnaissance des Etats. Les prétendues conditions mises à la reconnaissance. Les cas historiques. L'Etat indépendant du Congo, R. D. I., t. V, p. 292 et s.

195. — Der Staat, als Völkerrechtssubjekt, als gesellschaftliches, wirtschaftliches und politisches Gebilde, teilt das Schicksal des Menschen: er ensteht, entwickelt sich, gedeiht, krankt, siecht dahin und geht unter.

Wie entsteht der Staat? Welche Kräfte erzeugen ihn? Die Geschichte, nicht das Recht hat hierauf zu antworten. Das Völkerrecht hat nicht den Werdegang der Staaten darzustellen, es hat nur die etwaigen Rechtsveränderungen zu berücksichtigen. Die Entstehung der Staaten, ihr Erscheinen auf der Weltbühne, die Umwälzungen, denen sie im steten Wechsel der Zeiten unterliegen, ihre Einheitlichkeit oder ihre Zusammensetzung, ihre engere oder losere Verbindung, ihre moralische und ihre tatsächliche Machtstellung und dergl: dies alles hängt von der geschichtlichen Entwicklung der Völker ab.

196. — Im Mittelalter zählten zu den gewöhnlichen und häufigsten Entstehungsgründen der Staaten die Eroberung, die Usurpation, die Teilung des Landes unter die fürstlichen Familienglieder und die Vereinigung mehrerer Königreiche oder Fürstentümer durch Heirat oder im Wege der Erbfolge.[1])

197. — In neuerer Zeit sind zu den gedachten Gründen noch eine Reihe anderer hinzugetreten. Hierzu gehören: Abschüttlung eines fremden Joches. Beispiele hierfür liefern Griechenland, Montenegro, Rumänien und Serbien; — Losreissung einer Kolonie von ihrem Mutterlande; z. B. die Verein. Staaten von Nordamerika, die Republiken von Mittel- und Südamerika; — gewaltsame Einverleibungen nach einem Kriege, oder friedliche und freiwillige Einverleibungen, z. B. Italien; — eine vertragsmässige freiwillige Trennung, z. B. die Trennung Belgiens von den Niederlanden; — der Wunsch, ein Bollwerk gegen die Ausdehnungsgelüste einer Macht zu errichten, wie z. B. im Jahre 1815 usw. — [Freiwillige oder erzwungene Auswanderung einer grösseren Zahl von Staatsbürgern nach einem noch unbewohnten Lande, wo die Auswanderer ein selbständiges Gemeinwesen errichten, z. B. Transvaal, Liberia.[2])]

---

1) [Als Beispiel aus der Neuzeit für die Bildung eines Staates durch Vereinigung mehrerer bereits bestehender Staaten sei auf „die grosse mittelamerikanische Republik" hingewiesen, die auf der Zusammenschliessung der Republiken Honduras, Salvador und Nikaragua auf Grund des Vertrages vom 20. Juni 1895 beruht. Sie wurde in den Jahren 1896 und 1897 anerkannt; so insbesondere von den Verein. Staaten, von Frankreich und von Spanien (R. D. I. P., t. II, p. 568 et t. IV, p. 146).]

2) [S. Chrétien, Principes, p. 152. — Rivier, Principes, t. I, p. 56. — Hierher gehört auch die Gründung des Kongostaates (No. 207). Desgleichen der Fall Hickey: Der Journalist Harden Hickey wollte auf der Insel Trinidad, die der Küste von Brasilien gegenüberliegt, und die er im Jahre 1885 angefahren hatte, einen Staat gründen. Sein Plan konnte keine Aussicht auf Erfolg haben, denn Trinidad wurde sowohl von Brasilien als auch von Grossbritannien beansprucht. Dank der guten Dienste Portugals wurde der Streit zwischen diesen beiden Ländern durch die Anerkennung der Rechte Brasiliens beigelegt (August 1896) (R. D. I. P., t. I, p. 179, t. II, p. 167 et t. IV, p. 146). — Unter den interessanten Entstehungsgründen eines Staates ist noch der Fall von Sarawak zu nennen (Rivier, Principes, t. I, p. 56.)]

198. — Neben diesen mehr zufälligen Entstehungsgründen der einzelnen Staaten haben manche Publizisten auch wissenschaftliche Gründe ersonnen und Systeme entwickelt, die von gewandten Staatsmännern dazu benutzt worden sind, um ehrgeizige Bestrebungen sowie Eroberungs- und Vergrösserungsgelüste zu rechtfertigen. — So wird die Entstehung oder die Vergrösserung eines Staates von den einen durch das Nationalitätsprinzip,[1]) von andern durch die Theorie von den natürlichen Grenzen,[2]) wieder von andern durch das politische Gleichgewicht[3]) u. dergl. begründet. — Diese Theorien haben mehr mit der Politik als mit dem eigentlichen Rechte zu tun. Sie sind an andern Stellen dieses Lehrbuches kurz gewürdigt worden.

Alle diese Gründe haben gegenüber der Frage nach dem Erscheinen des Staates im Völkerleben und nach seinem Eintritt in die internationale Gemeinschaft nur eine nebensächliche Bedeutung. Rechtlich kommt es nur auf die genaue Feststellung des Zeitpunktes an, wo der neue Organismus ein selbständiges, persönliches, von allen andern Rechtswesen gesondertes Dasein erlangt hat.

199. — Tatsächlich ist ein Staat entstanden, sobald folgende vier Grundmerkmale vorhanden sind: 1. eine Genossenschaft von Menschen, zahlreich genug, um von ihren eigenen Hilfsquellen leben zu können; 2. eine von jeder andern unabhängige Genossenschaft; 3. die durch eine eigens organisierte öffentliche Gewalt geleitet wird; 4. ein hinreichend grosses Landgebiet (No. 162). — Sobald diese vier Merkmale zusammentreffen, besitzt der neue Organismus Souveränität nach innen hin.

Aber völkerrechtlich kommt unmittelbar nur die Souveränität nach aussen hin in Betracht; auch diese muss dem neuen Organismus beiwohnen. Dies ist aber erst dann möglich, wenn er von den andern Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden ist. — Tatsächlich kann ein Staat schon vorhanden sein, noch bevor er von den andern anerkannt worden ist. So bestehen die Sultanate oder Königreiche von Bagirmi, Bornu, Sokoto usw. schon seit Jahren, ja seit Jahrhunderten, obgleich kein europäischer Staat mit ihnen in regelmässigen Verkehr getreten ist. — Rechtlich und in der Staatenpraxis ist die Anerkennung des neuen Staates die unerlässliche Vorbedingung dafür, dass er die einem Mitgliede der Staatenfamilie gebührenden Vorrechte und Ansprüche geltend machen kann.

Der Genuss der Souveränität steht zwar dem Staate zu, sobald er

---

1) [Ausser den zu No. 22 angeführten Schriften seien erwähnt: Beksics, La question roumaine et la lutte des races en Orient. — Carle, Pasquale Stanislao Mancini e la teoria psicologica del sentimento nazionale. — Catellani, La rivalità nazionale nella Turchia d'Europa, 1899. — Celso Ferrari, La nazinonalità e la vita sociale, 1896. — Deloche, Du principe des nationalités, 1869. — Esperson, Il principio di nazionalità, 1868. — Fedozzi, Il principio di nazionalità. — Fusinato, La teoria della nazionalità, Rivista di Diritto publico, juin 1890. — Lieber, De l'idée de la race latine et de sa véritable valeur en Droit international, R. D. I., t. III, p. 458. — Mamiani, Di un nuovo Diritto pubblico-europeo, 1859. — Mancini, Della nazionalità come fondamento del Diritto delle genti, 1859. — Garelli della Morea, La nazionalità e l'Equilibrio europeo, 1870. — Il principio di nazionalità, 1881. — Mille, La question des nationalités en Hongrie, Revue pol. et parlem., 5 décembre 1895. — Nitti, Il principio di nazionalità e i precursori di Mancini. — Ollivier, L'Empire libéral, 1895, t. I. — Pierantoni, Storia degli studi del Diritto internazionale, pp. 180 et s. — Puglia, Le aggregazioni sociali umane ed il principio di nazionalità.]

2) [De Faria, Considérations sur les limites des Etats.]

3) [S. wegen des politischen Gleichgewichts die zu No. 23 und No. 248 angeführten Schriften.]

ins Leben getreten ist; aber die Ausübung dieses Rechts, seine Betätigung, wird erst durch die Anerkennung (Reconnaissance) des neuen Staates möglich. Diese notwendige Unterscheidung zwischen Genuss und Ausübung eines Rechts, die jedem Juristen vertraut ist, ist von Bluntschli, Carnazza-Amari, Klüber und einigen andern Publizisten nicht genügend berücksichtigt worden. Pradier-Fodéré hat sie dagegen besonders scharf betont (op. cit., t. I, No. 136).

Durch wen wird die Anerkennung erteilt? In welcher Form und in welchem Uwfange erfolgt sie?

200. — A. — Durch wen wird die Anerkennung erteilt? Bei der gegenwärtigen Gestaltung der internationalen Gemeinschaft fehlt es an einer über allen Staaten stehenden Zentralbehörde, die für das neue Staatswesen eine allgemeine, alle andern unbedingt verpflichtende Anerkennung zu begründen vermöchte. Die Anerkennung kann in jedem Falle immer nur eine besondere, eine rein persönliche sein. Sie verleiht dem neuen Gemeinwesen nur gegenüber den anerkennenden Staaten völkerrechtliche Befugnisse. Für alle andern Staaten ist das Bestehen des neuen Staates nach wie vor ein rein tatsächlicher Zustand. Der neue Staat hat ihnen gegenüber keine Rechte.

Die Anerkennung eines neuen Staates steht wesentlich im freien Ermessen der andern Staaten. Jedem Staate kommt es zu, zu erklären, ob eine gewisse Genossenschaft den notwendigen Bedingungen für die internationale Anerkennung entspricht oder nicht. Jeder Staat ist berechtigt, diese Bedingungen nach seinem Gutdünken festzusetzen. Er kann hierbei durchaus parteiisch verfahren und die Anerkennung seinen eigenen Gefühlsregungen, Vorurteilen und Interessen unterordnen, freilich unter der Gefahr, eine ähnliche Behandlung durch andere zu gewärtigen.

Diese persönliche Freiheit der einzelnen Staaten hat gewöhnlich zur Folge, dass die Anerkennung eines neuen Staates nicht zu gleicher Zeit von allen Mächten vor sich geht. — Die Anerkennung vollzieht sich allmählich; sie richtet sich nach dem Vertrauen, das der neue Staat einflösst, noch mehr aber nach den politischen und wirtschaftlichen Interessen der bereits vorhandenen Staaten. Eine schnelle Anerkennung kann das Zeichen von besonderer Sympathie, aber auch das Ergebnis kühlberechnender Politik, sie kann eine Unbesonnenheit oder eine staatsmännisch kluge Handlung sein. — So verzögerte England lange die Anerkennung der Verein. Staaten von Nordamerika (1776—1782), noch länger aber wartete Spanien mit der Anerkennung der südamerikanischen Staaten, die sich aus seinen aufständischen Kolonien (im Jahre 1810) entwickelt hatten. Chile wurde 1844, Venezuela 1846 und Nikaragua 1850 anerkannt. England erkannte das neue Königreich Italien früher, als Frankreich, Preussen und Österreich an.

201. — Bluntschli und einige andere sprechen von der Verpflichtung, einen Staat anzuerkennen. Allein es gibt keine derartige Verpflichtung. Die Staaten können nach freiem Ermessen einen neuentstandenen Staat anerkennen oder nicht anerkennen und sich hierbei von politischen Gesichtspunkten leiten lassen. Wenn ein politisches Gebilde alle wesentlichen Merkmale eines Staates in sich vereinigt, so ist es zwar fähig, anerkannt zu werden; aber diese Fähigkeit erzeugt keine Verpflichtung für die andern Staaten. Diese können auf ihre eigene Gefahr die Anerkennung verweigern.

202. — Bildet sich ein neuer Staat durch gewaltsame Losreissung einer Kolonie von ihrem Mutterlande, oder durch Empörung einer Provinz oder eines Vasallenstaates wider seinen Suzerän, oder durch Abtrennung eines Staatsteils während eines Bürgerkrieges, so kann eine vor Ende

des Krieges erklärte Anerkennung der Kolonie, der Provinz, des Vasallenstaates oder des Staatsteiles als neues Staatswesen unter Umständen als eine Beteiligung an dem Kriege angesehen werden. — Wann dies der Fall ist, ist eine Tatfrage, die nach der gesamten Sachlage, nach den Wechselfällen des Krieges und nach den in Frage stehenden politischen Interessen zu beurteilen ist. — Beispiele: die Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich im Jahre 1778 wurde von England als casus belli angesehen. — Die Verein. Staaten weigerten sich im Jahre 1849 die Unabhängigkeit Ungarns anzuerkennen; die Ereignisse gaben ihnen Recht. — Lord Palmerston gab im Jahre 1839 bei Gelegenheit der Anerkennung von Texas, als unabhängigen Staat, die von England befolgten Regeln an.[1])

Wenn sich der Krieg in die Länge zieht, wenn die Streitkräfte und die beiderseitigen Machtmittel einander die Wage zu halten scheinen und der Ausgang des Kriegs oder des Aufstandes nicht vorauszusehen ist, so können die Staaten beide Streitteile gleich behandeln und beiden die Eigenschaft kriegführender Mächte zuerkennen.[2]) Diese Eigenschaft gibt das Recht, Blockaden zu verhängen, auf dem Meere zu kreuzen und die Schiffe des Gegners wegzunehmen, das Durchsuchungsrecht, die Prisengerichtsbarkeit usw., auf der anderen Seite legt sie aber auch gewisse Pflichten gegenüber den anerkennenden Staaten auf (S. d. Neutralität). — Die Anerkennung darf nicht unzeitgemäss sein, sonst könnte sie dem Staate, der durch den Bürgerkrieg in zwei Lager gespalten ist, schaden. — Ein Beispiel liefert der sogenannte nordamerikanische Sezessionskrieg. Frankreich und England erkannten im Mai und Juni 1861 die konföderierten Staaten als Kriegspartei an und erklärten sich für neutral. Gegenüber den Einwendungen des amerikanischen Gesandten zu London, Mr. Adams, wies Lord Russel auf die Dringlichkeit der Angelegenheit und auf die englischen Handelsinteressen hin. Übrigens waren die Neutralitätserklärungen Frankreichs und Grossbritanniens nur eine Folge des Vorgehens der amerikanischen Regierung, die die Südhäfen im April 1861 blockiert hatte. — [Während der verschiedenen Aufstände Kubas gegen Spanien bekundeten die Verein. Staaten oftmals die Absicht, die Aufständischen als kriegführende Macht anzuerkennen.[3])]

203. — Aber solange die aufständische Partei nicht als Kriegspartei von den andern Staaten anerkannt worden ist, solange besteht für letztere nur die gesetzmässige Regierung. — Während der letzten Revolution in Chile beantragte der Vertreter der Junta der Kongressisten die Beschlagnahme von Schiffen, die von dem rechtmässigen Präsidenten Balmaceda in Frankreich bestellt worden waren und die zum Auslaufen bereit lagen. Der Präsident des Seine-Gerichtshofs glaubte dem Antrage gemäss die Beschlagnahme durch Beschluss vom 31. Mai 1891 anordnen zu müssen.

---

1) Lawrence-Wheaton, Commentaire, t. I, ch. II, § 9, pp. 197 et s., pp. 200 et s.

2) [S. wegen Anerkennung Aufständischer als Kriegspartei: Bemis, The recognition of rebell belligerency, 1865. — Bluntschli, Opinion impartiale sur la question de l'Alabama, R. D. I., t. II, pp. 452 et s. — Féraud-Giraud, De la reconnaissance de la qualité de belligérants dans les guerres civiles, R. D. I. P., t. III, pp. 277 et s. — De Olivart, Del reconocimiento de beligerancia y sus efectos inmediatos, 1895. — Sela, La beligerancia en la guerra civil, La Administracion, octobre 1895. — De la Serna, La beligerancia, Rev. jurid. de Ultramar, 1896. — Wiesse, Le droit international appliqué aux guerres civiles, édit. française, 1898. — S. noch R. D. I. P., t. I, pp. 58, 161 et 272, — S. auch das vom Institut für Völkerrecht im September 1900 in Neuchâtel angenommene Reglement. Annuaire de l'Institut, t. XVIII.]

3) [Desjardins, L'insurrection cubaine et le Droit des gens, Revue de Paris, 1896, p. 347. — De Olivart, Le différend entre l'Espagne et les Etats-Unis au sujet de la question cubaine, R. D. I. P., t. IV., pp. 577 et s., t. VII, pp. 541 et s.]

Diese Entscheidung wurde auf die bemerkenswerten Ausführungen des Generaladvokats Sarrut mit Recht vom Pariser Gerichtshof am 9. Juli 1891 unter der Begründung aufgehoben, dass die Gerichte der Partei der Kongressisten die Rechte einer kriegführenden Macht nicht einräumen könnten, da die französische Regierung sie nicht als Kriegspartei anerkannt hätte (Droit, 11 Juli 1891).[1])

204. — Ist das Mutterland oder der oberherrliche Staat aber nicht imstande, der Empörung Herr zu werden und die Kolonie oder den Vasallenstaat unter ihre Botmässigkeit zurückzuführen und gelingt es anderseits der Kolonie oder dem Vasallenstaate die Trennung auf die Dauer aufrechtzuerhalten und eine wohlorganisierte Regierung einzurichten, so können die andern Staaten ihre Unabhängigkeit und Autonomie anerkennen und Staatsverträge mit ihnen abschliessen. Hierdurch mögen sie bei dem Suzerän oder dem Staate, der die Kolonie gegründet hatte, Missfallen erregen, aber sie verletzen durch ihr Vorgehen keineswegs das Völkerrecht. — Beispiele: Nachdem sich die Verein. Staaten im Jahre 1776 für unabhängig erklärt hatten, schloss Frankreich am 6. Februar 1778 einen Vertrag mit ihnen ab. — Durch den Londoner Vertrag .von 1827 wurde die Unabhängigkeit Griechenlands anerkannt, trotzdem betrachtete die Ottomanische Pforte die Griechen noch als Untertanen des Sultans. — Belgien wurde von Holland erst am 19. April 1839 als ein besonderer Staat anerkannt. — Die spanisch-amerikanischen Kolonien empörten sich im Jahre 1810. 1818 wurde zum erstenmal im Kongress der Verein. Staaten der Antrag auf Anerkennung gestellt; er wurde 1821 wiederholt, die Anerkennung wurde im Januar 1822 vom Kongress bewilligt.

Es lassen sich selbstverständlich keine genaueren Regeln darüber aufstellen, mit welchem Zeitpunkte die empörte Kolonie, der Vasallenstaat oder die Provinz wirkliche Autonomie erlangt haben. Versuche nach dieser Richtung hin sind verfehlt, sie können nur zu Widersprüchen führen. Die Frage entzieht sich jeder Regelung, sie fällt mehr in das Gebiet der Politik, als in das des Rechts.[2])

205. — Man darf die Anerkennung eines neuen Staates nicht mit der Anerkennung einer neuen Regierung verwechseln. Innere Verfassungsänderungen berühren nicht den Staat als solchen; dieser wahrt stets seine Persönlichkeit und seine Autonomie. Frankreich ist immer derselbe Staat geblieben, trotz 1815, 1830, 1848, 1852 und 1870. — Wegen der in seinem Inneren sich vollziehenden Wandlungen büsst ein Staat weder seine bisherigen internationalen Rechte ein, noch erwirbt er neue.

Die Anerkennung einer neu eingesetzten Regierung ist eine freundschaftliche Handlung.

206. — B. — Formen der Anerkennung. Die Anerkennung eines neuen Staates ist an keine bestimmte äussere Form gebunden. — Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend sein.

Ausdrücklich erfolgt die Anerkennung entweder durch einen Vertrag, der den neuen Staat ins Leben ruft, — oder durch eine besondere Erklärung, —' oder beiläufig in irgend einem sonstigen diplomatischen Schriftstück. Stillschweigend erfolgt sie durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit dem neuen Staate, durch Belaubigung und Empfang von diplomatischen Agenten und durch andere schlüssige Handlungen.

---

1) [I. I. P., t. XVIII, pp. 868 et s.]

2) Lawrence-Wheaton, Commentaire etc, t. I, pp. 204 et s., Rede von Sir Cornwal Lewis (17. Oktober 1862), Depesche des Grafen Russell (2. August 1862), Rede Russels (23. März 1863), gelegentlich des Antrages auf Anerkennung der konföderierten Staaten während des amerikanischen Bürgerkriegs.

Um der Anerkennung einen allgemeinen Charakter zu verleihen, wird häufig von mehreren Mächten gemeinsam eine gleichlautende Note überreicht.

207. — Die Gründung neuer Staaten wird bisweilen auf Kongressen, auf denen die wichtigsten Mächte vertreten sind, vorgenommen, bestätigt oder anerkannt. Beispiele: Das Königreich Griechenland auf der Konferenz und durch den Vertrag von Konstantinopel vom 23. Juli 1832, woran England, Frankreich, Russland und die Türkei beteiligt waren.[1]) — Die Unabhängigkeit von Montenegro, Rumänien und Serbien wurde von den auf dem Berliner Kongresse vertretenen Mächten in der Schlussakte vom 13. Juli 1878 anerkannt (Art. 26, 34 und 43). — Die Unabhängigkeit des afrikanischen Kongostaates (dessen Flagge der goldene Stern auf blauem Felde ist), wurde dadurch anerkannt, dass man ihn zu den Beratungen der Berliner Konferenz und zur Abstimmung über die Generalakte vom 26. Februar 1885 zuzog.[2])

Die Staaten, die an dem Kongresse nicht teilgenommen haben, sind an dessen Beschlüsse nicht gebunden. Es steht ihnen frei, die neuen Staaten nicht anzuerkennen. — Bluntschli (op. cit., Art. 36) versagt ihnen diese Befugnis, aber Bluntschli neigt überhaupt dazu, die Unabhängigkeit und die Rechte kleiner Staaten schnell aufzugeben. — Tatsächlich wird zwar das von den Grossmächten gegebene Beispiel bei der Entscheidung der schwächeren Staaten von Einfluss sein. Es würde kaum von Bedeutung sein, wenn sie die von den Grossmächten geschaffene Sachlage nicht annehmen wollten; rechtlich aber ist ihnen dies nicht verwehrt.

208. — Die Staaten können durch Kongressbeschluss oder auch unabhängig voneinander die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft von der Erfüllung gewisser Bedingungen, die sie für sachgemäss halten, abhängig machen. Die Artikel 28 und folgende sowie 43 und folgende des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 haben als Grundbedingung für die Aufnahme Montenegros, Serbiens und Rumäniens in die Zahl der unabhängigen Staaten Europas die volle Gleichheit aller Ein-

---

1) [Saripolos, La question gréco-turque: ses commencements, ses progrès et son état actuel, R. D. I. P., t. XI, pp. 119 et s.]

2) [S. wegen des Kongostaats Arendt, Les origines de l'Etat indépendant du Congo, Revue générale, 1889. — Banning, Le partage politique de l'Afrique, 1888. — Blanchard, Formation et constitution politique de l'Etat indépendant du Congo, 1899. — Cattier, L'Etat indépendant du Congo et les indigènes, R. D. I., t. XXVII, p. 263. — Droit et administration de l'Etat indépendant du Congo, 1898. — Crisbier, L'Europe, le Congo et la conférence africaine de Berlin, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1889, p. 487. — Despagnet, La neutralité belge et le Congo, Revue bleue, 28 juin 1894. — Paul Fauchille, L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, pp. 400 et s. — Jozon, L'Etat indépendant du Congo, 1900. — Keltie, The partition of Africa, 1893. — F. de Martens, La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I., t. XVIII, pp. 138 et 244. — Moynier, La fondation de l'Etat du Congo au point de vue juridique, 1887. — Oppelt, Leopold II, chef du Congo, 1885. — Patzig, Die afrikanische Konferenz und der Kongostaat, 1885. — Ricardo Pierantoni, Il trattato di Berlino del 1885 e lo Stato independente del Congo, 1898. — Reeves, The international beginnings of the Congo free staate, 1894. — Rolin Jaequemyns, L'année 1888 au point de vue international, R. D. I., t. XXI, p. 168. — Notice sur la fondation de l'Association internationale africaine, R. D. I., t. IX, p. 288. — Stanley, Der Kongo und die Gründung des Kongostaates. — Wautters, L'Etat indépendant du Congo, 1899. - X. Les frontières de l'Etat du Congo, R. D. I. P., t. I, pp. 409 et s. — L'Association internationale africaine et le Comité d'études du Haut-Congo. — Les Codes et lois usuelles du Congo ont été publiés par M. Lycops, 1900.] — *Descamps, L'Afrique, nouvelle Essai sur l'Etat civilisateur dans le pays neuf et sur la fondation, l'organisation et le gouvernement de l'Etat indépendant du Congo, 1903.*

wohner ohne Unterschied des religiösen Glaubens und des Bekenntnisses gefordert.[1])

209. — C. — Umfang und Wirkungen der Anerkennung. — Bei der Abgrenzung des Geltungsgebiets des jetzigen Völkerrechts haben wir mit Lorimer darauf hingewiesen, dass die gesamte Menschheit in ihrem gegenwärtigen Zustande drei Völkerkreise bilde, nämlich die gesittete Menschheit, die barbarische Menschheit und die wilde Menschheit. „Jede dieser Völkergruppen hat gegenüber den gesitteten Nationen einen Anspruch auf eine besondere Anerkennung, und zwar jenachdem auf die volle politische, die teilweise politische und die natürliche oder rein menschliche Anerkennung. Ihrem inneren Gehalte nach — so bemerkt Lorimer — umfasst die erste dieser Anerkennungsarten die beiden andern, ihrem Umfange nach schliesst die dritte Art die beiden andern in sich." [2])

210. — Eine Genossenschaft von Menschen kann als Staat nur dann Anspruch auf volle politische Anerkennung machen, wenn folgende beide Vermutungen zusammentreffen: 1. Die Vermutung, dass diese Genossenschaft das Bewusstsein und den Willen hat, gegenüber andern politischen Organismen Gegenseitigkeit zu üben und die Pflichten eines anerkannten Staates ihrem ganzen Inhalte nach zu erfüllen — 2. Die Vermutung, dass diese Genossenschaft die Kraft und die Fähigkeit hat, diesen Willen zu verwirklichen und durchzusetzen.

Diese doppelte Vermutung muss vorliegen. Ist sie gegeben, so ist aber auch die Annahme begründet, dass das Staatswesen imstande sein werde, die mit seinem völkerrechtlichen Dasein verknüpften Verpflichtungen zu erfüllen. — Die beiden Vermutungen sind unabhängig von dem Gebietsumfange, der Regierungsform und den Machtmitteln des Staates.[3])

In Wirklichkeit ist die volle politische Anerkennung bis auf den heutigen Tag meist auf die Nationen beschränkt geblieben, die sich zum Christentume bekennen. Der Grund hierfür liegt darin, dass nur diese Völker gemeinsame sittliche Grundsätze besitzen, die eine Bürgschaft für die gegenseitige Beobachtung von Rechten und Pflichten gewähren.[4]) — Heutigen Tages herrscht bei den gesitteten Staaten eine Übereinstimmung in den Anschauungen über Rechte und Pflichten. Die Übereinstimmung ist zur Regel geworden, die Nichtübereinstimmung zur Ausnahme. Die volle politische Anerkennung umfasst alle Staaten Europas nebst ihren Kolonien und Protektoraten, sowie die einstmals von Europäern kolonisierten Staaten Amerikas.

211. — Die teilweise politische Anerkennung wird den Staaten eingeräumt, die nach Ansicht der anerkennenden Staaten diesen an innerem Werte nachstehen oder eine niedrigere Bildungsstufe einnehmen. — Da bei diesen beiden Staatengruppen verschiedenartige Begriffe über sittliche und staatliche Ordnung obwalten, so kann auch keine vollkommene Gegenseitigkeit in der Achtung der Rechte und Pflichten erwartet werden.

So können im allgemeinen die mohammedanischen und die ostasiatischen Staaten von den christlichen Staaten nur eine teilweise politische Anerkennung erlangen. Dies liegt nicht etwa daran, dass die Türken, Perser und Chinesen nicht im Besitze einer hinreichend fortgeschrittenen Zivilisation

---

1) Renault kritisiert in seiner Introduction p. 24 diese Bestimmungen des Berliner Vertrages. Er erblickt darin eine zu weit gehende Ausdehnung völkerrechtlicher Grundsätze.

2) Lorimer, Principes du Droit intern., liv. II, ch. 2, p. 69.

3) Lorimer, op. cit., liv. II, ch. 6, 8, 9, 10, 14, 15.

4) Lorimer, op. cit., liv. II, ch. 7 et 17.

wären. Aber abgesehen davon, dass der Koran, das Sittengesetz und das Völkerrechtsbuch des Orients, den Anhängern des Islams verbietet, die Ungläubigen im Verkehre als ebenbürtig und gleichberechtigt zu behandeln und dass er zwischen den wahren Gläubigen und den andern Völkern nur einen dauernden Kriegszustand, der höchstens durch einen Waffenstillstand unterbrochen werden kann, annimmt, besteht zwischen den sozialen Zuständen, den Sitten, den Anschauungen über den Völkerverkehr und den gesamten staatlichen Einrichtungen bei den morgenländischen Nationen und den Gesetzen, den gesellschaftlichen Verhältnissen, den Verkehrsanschauungen, den Gebräuchen und den Begriffen über internationale Gerechtigkeit der durch das Christentum erleuchteten europäischen und amerikanischen Nationen ein allzu schroffer Gegensatz. Noch lange wird man bei den Verkehrsbeziehungen mit den orientalischen Völkern regelmässig nur auf einen Ausgleich und eine Aussöhnurg der beiden durchaus widersprechenden Zivilisationen bedacht haben müssen. Es ist nur scheinbar, dass der Orientale unserer Kultur näher tritt, in Wirklichkeit nimmt er nur ihre äusseren Formen an. Ihr gesellschaftliches Leben ist und bleibt für die Völker des Abendlandes verschlossen.[1])

Die teilweise politische Anerkennung findet Anwendung auf die europäische und asiatische Türkei, auf die unabhängigen asiatischen Staaten, wie Persien, Afghanistan, Siam, China und Maskat, sowie auf Marokko.

212. — Kann von einer völkerrechtlichen Anerkennung auch gegenüber den afrikanischen Volksstämmen die Rede sein, die in den Interessensphären, die sich mehrere europäische Staaten wie England, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal jüngsthin zugewiesen haben, wohnen? — Man muss hier zwischen den wandernden, nomadisierenden, noch nicht organisierten Völkerschaften und den kleinen mohammedanischen oder heidnischen Staaten unterscheiden. Letztere, deren Verhältnisse in Europa noch ziemlich unbekannt sind, tragen doch wenigstens den Keim einer staatlichen Organisation in sich, ihre Regierung liegt in festen Händen und ist vielleicht einem geringeren Wechsel unterworfen, als die mancher amerikanischer Republiken. Treten sie in Berührung mit christlichen Nationen, so ist die teilweise politische Anerkennung am Platze.

213. — Die Wandervölker und die Volksstämme, die noch kaum eine feste gesellschaftliche Organisation haben und die noch keine Regierung kennen, haben nur Anspruch auf eine natürliche Anerkennung, eine Anerkennung, wie sie der Menschheit als solcher zukommt. Diese Völker und Stämme könnnen nur dem weiten Kreise der Menschheit eingereiht werden. Den gesitteten Völkern liegt es ob, auch gegenüber wilden Völkern ihre Pflichten zu erfüllen und die allgemeinen Menschenrechte zu achten.[2])

---

1) Pradier-Fodéré, op. cit., t. IV, No. 2123. — [Vgl. wegen der Anwendung des europäischen Völkerrechts auf die orientalischen Nationen den Beschluss des Instituts für Völkerrecht (Haag 1875), R. D. I., t. VII, p. 657. S. auch über diese Frage die Artikel von Dudley-Field, Krauel u. Hornung, R. D. I., t. VII, p. 659, t. IX, p. 387 et t. XI, p. 447. — Die Ausführungen im Text treffen für Japan heute nicht mehr unbedingt zu (S. oben No. 44, Anm. 5).]

2) [Hornung, Civilisés et barbares, R. D. I., t. XVII et XVIII. — Trione, Gli Stati civili nei loro rapporti giuridici coi popoli barbari e semi-barbari, 1899. — Ein französisches Gesetz vom 30. Juli 1900 hat den Präsidenten der Republik ermächtigt: 1. Durch Dekret die erforderlichen gerichtlichen und Verwaltungsmassregeln zu treffen, um den französischen Staatsangehörigen, die sich auf den weder im französischen Kolonialbesitz stehenden, noch einer andern zivilisierten Macht angehörenden Inseln und Landgebieten des stillen Ozeans niedergelassen haben, Schutz zu gewähren und ihre Rechtsstellung und ihre Ansprüche zu sichern. 2. Durch Dekret in der

Sobald aber die europäischen Staaten solche Völkerschaften oder Stämme in das Gebiet ihrer Schutzherrschaft oder ihrer Kolonien einbezogen haben, haben sie gegenüber den andern gesitteten Staaten die völkerrechtlichen Pflichten ihrem vollen Inhalte nach zu achten und zu erfüllen und für die im Gebiete der Schutzherrschaft oder der Kolonie begangenen Verstösse gegen das Völkerrecht zu haften. Die Kolonie oder das Protektorat nimmt an der vollkommenen Anerkennung teil, die dem Mutterstaate oder der schutzherrlichen Macht gebührt. — Dies ist die Regel, die von den Urhebern der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 in den Artikeln 2 bis 13 und 35 mehr oder weniger ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Drittes Kapitel.

Untergang und Spaltung der Staaten sowie deren Wirkungen.

[Appleton. Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé, 1895. — Brunet. Des conséquences juridiques de l'annexion de Savoie et Nice, 1890. — Buzzati. Del acquisto di cittadinanza per annessione territoriale. Nota a sentenza. — Cabouat. Des annexions de territoires et de leurs principales conséquences, 1881. — Fusinato. Le mutazioni territoriali, il loro fondamento giuridico e le loro conseguenze, 1885. — Causa e fondamento giuridico delle annessioni e loro effetti giuridici, Enciclopedia giuridica italiana, 1890. — Gabba. Questioni di Diritto civile: successione di Stato a Stato, 1886. — Grivaz. La question des églises de Savoie et la théorie des droits acquis, R. D. I. P., t. IV, pp. 645 et s. — Huber. Die Staatensuccession, 1898. — Kiatibian. Conséquences juridiques des transformations territoriales des Etats sur les traités, 1892. — Pfeiffer. Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, 1823. — Pic. Influence de l'établissement du protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'Etat protégé, R. D. I. P., t. III, p. 613. — Louis Renault. Note sous Paris, 1er décembre 1879, dans Sirey, Rec. pér., 81.2 145, et Revue critique, 1881, p. 477. — René Selosse. Traité de l'annexion au territoire français et de son démembrement, 1880.]

214. — Ein Staat geht in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit und als Mitglied der internationalen Gemeinschaft unter, sobald eines der vier, zu seinem Dasein erforderlichen Grundmerkmale wegfällt (Nr. 162). Etwas anderes liesse sich gar nicht erdenken. So ist dies denn auch dem Sinne nach die Ansicht von Grotius, Klüber Heffter, Pradier-Fodéré, Pasquale Fiore u. a.

Die Gründe für den Untergang der Staaten sind folgende:

1. Ausrottung, Aussterben oder Auswanderung einer ganzen Bevölkerung. Dieser Grund kommt heutzutage bei den zivilisierten Völkern nicht mehr vor.

2. Auflösung des sozialen Bandes; freiwillige oder gewaltsame Trennung verschiedener Teile eines Staates, z. B. Teilung der Niederlande in zwei gesonderte Königreiche, Holland und Belgien im Jahre 1831. — Ein Staat, der durch einen Bürgerkrieg entzweit ist, kann nicht ipso jure als vernichtet und durch zwei oder drei andere Staaten ersetzt gelten. Wann dies der Fall sein wird, ist eine Tatfrage, die nur unter Würdigung der gesamten Sachlage gelöst werden kann. Die Entscheidung wird je nach den Umständen verschieden sein; sie wird je nach den Interessen und den Leidenschaften der andern Nationen früher oder später eintreten. Die zu prüfende Frage ist die, wann hat der Bürgerkrieg die Auflösung endgültig herbeigeführt?[1]

Form von Verwaltungsvorschriften die zollamtliche Behandlung festzusetzen, denen in Frankreich und in den französischen Kolonien die von den vorerwähnten Inseln und Landgebieten herstammenden Erzeugnisse unterliegen sollen und zwar sowohl die Bodenerzeugnisse als auch die Erzeugnisse derjenigen handels- oder landwirtschaftlichen Niederlassungen, die im Besitze oder Betriebe von Franzosen oder französischen Gesellschaften oder Handelsgesellschaften stehen.]

1) Anderer Ansicht Vattel, op. cit., liv. II, ch. VI, § 56. — Wheaton, Elements, § 23. — Lawrence-Wheaton, t. I, p. 213. — Martens, op. cit., Bd. I, § 68 S. 281.

3. Freiwillige oder gewaltsame Angliederung (incorporation), Einverleibung (annexion) oder Vereinigung eines Staates an, in oder mit einem andern. Z. B. die Republik Krakau wurde 1846 in Österreich einverleibt. — Polen wurde 1772 und 1793 zum Teil an Österreich, zum Teil an Preussen und Russland angegliedert. — Piemont verleibte sich 1860 die Herzogtümer Modena, Parma, Toscana und das Königreich Neapel ein. — Einverleibung Hannovers, Hessen-Nassaus, der freien Stadt Frankfurt in den preussischen Staat im Jahre 1866.

4. Mit der Angliederung eines Staates an einen andern ist die teilweise Spaltung oder Zerstücklung (démembrement) verwandt; sie darf aber nicht damit verwechselt werden. — Das Gebiet und die Bevölkerung eines Staates können durch solche Abtrennungen, durch Einverleibungen zu Gunsten (bezw. zum Nachteile) anderer Staaten vermindert (bezw. vergrössert) werden.

Der Staat wird infolgedessen zwar kleiner und schwächer; aber er bleibt bestehen. Beispiele: Preussen nach dem Tilsiter Frieden 1807. — Österreich nach 1859 und 1866. — Frankreich nach 1815 und 1871. — Die Türkei nach 1878. — [Spanien nach 1898]. — Auch derartige Einverleibungen von Gebietsteilen oder Provinzen eines Staates, der seinerseits ihren Besitz von nun an verliert, können freiwillig sein, oder mit Waffengewalt erzwungen werden.

215. — Weder eine Verringerung der Hilfsquellen noch eine Einbusse an der bisherigen politischen Rangstellung kann für den Staat den Verlust seiner Daseinsberechtigung nach sich ziehen. Die entgegengesetzte Ansicht Bluntschlis trifft nicht zu, sie rechtfertigt jede Ungerechtigkeit und jeden Gewaltmissbrauch.[1]) — Spanien, Holland, Portugal und Schweden haben einen Teil der politischen Machtstellung, die ihnen soviele ruhmreiche Tage gebracht hatte, verloren. Sollte man sie deshalb von der internationalen Gemeinschaft ausschliessen? Hat nicht die öffentliche Meinung von ganz Europa das anmassende und missbräuchliche Vorgehen Englands gegen Portugal im Jahre 1901 verurteilt?

Welche Rechtswirkungen haben die Angliederung, der Untergang oder die Spaltung eines Staates und die Einverleibung eines Gebietsteiles an einen andern Staat auf die Staatsverträge, die Staatsschulden, das Staatsvermögen, die gerichtlichen Entscheidungen und die Staatsangehörigkeit der Bewohner?

§ 1. — Staatsverträge.[2])

216. — Manche Publizisten lassen es hier an Klarheit und Deutlichkeit fehlen. Sie unterscheiden nicht mit der nötigen Schärfe den Fall der Veränderung der Staatsregierung von dem Falle, dass ein Staat ganz oder zum Teil in einen andern Staat aufgeht. Beide Vorgänge weichen aber wesentlich voneinander ab. — So bezieht sich die von Grotius, Vattel, G. F. v. Martens, Pradier Fodéré, Dudley Field u. a. aufgestellte Unterscheidung von persönlichen und dinglichen Verträgen nur auf den Wechsel einer Dynastie oder einer Regierung.

Die zu Gunsten eines Monarchen, eines Herrscherhauses oder einer gewissen Regierungsform geschlossenen persönlichen Verträge erlöschen natürlich mit dem Tode des Monarchen, mit der Änderung der Dynastie

1) Bluntschli, op. cit., Art. 61.

2) [Larivière, Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs, 1892.]

oder der Staatsform und umsomehr mit dem Untergang des Staates selbst. — Derartige Verträge sind selten. Man kann dazu rechnen die zwischen König Franz I. von Frankreich und dem Sultan von Konstantinopel getroffene Kapitulation, deren Geltung auf die Lebensdauer der unterzeichnenden Monarchen beschränkt sein sollte; die Abkommen zwischen Ludwig XIV. und Jacob II. von England, zwischen Österreich und dem König von Neapel von 1815 und zwischen Napoleon III. und Maximilian von Österreich.

Eine Änderung in der Regierungsform, in der Person des Monarchen oder in dem Herrscherhause hat nicht das Erlöschen der dinglichen Verträge, die im Interesse der Staaten selbst geschlossen worden sind, zur Folge. Die neue Dynastie oder die neue Regierung muss diese Verträge achten, denn der Staat, der die Abmachung getroffen hat, ist derselbe geblieben. „Es ist ein Prinzip höherer Art, dass die Verträge ihre Kraft nicht verlieren, welche Veränderungen auch in der inneren Organisation der Völker vor sich gehen mögen" (Protokoll 19 der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831). — Die höchste Notwendigkeit und Vernünftigkeit dieses Grundsatzes liegt auf der Hand. — Zur Zeit der ersten (1469) wie der zweiten (1688) englischen Revolution haben weder Cromwell noch Wilhelm von Oranien die Rechtsbeständigkeit der von den Stuarts eingegangenen Verpflichtungen in Abrede gestellt; desgleichen haben auch die Stuarts, nachdem sie in der Person Karls II. restauriert worden waren, die von Cromwell abgeschlossenen Verträge anerkannt.

217. — Wenn dagegen ein Staat untergeht, oder ein Teil von ihm abgetrennt und einem andern Staate zugefügt wird, so können selbst die dinglichen Verträge erlöschen oder aufgehoben werden. Es sind hierbei folgende Fälle auseinanderzuhalten:

1. Ein neuer Staat entsteht durch Verschmelzung (fusion) zweier oder mehrerer Staaten, die ihrerseits als politische Organismen untergehen. Folgerichtig erlöschen alle von ihnen geschlossenen Verträge. — Da aber eine solche Rechtslage unerträglich sein würde, so wird entweder der Kongress, der die Verschmelzung vornimmt, erklären, dass die Verträge des einen oder des andern der früheren Staaten bestehen bleiben sollen, oder der neue Staat wird sich beeilen, neue Verträge mit den andern Nationen einzugehen.

218. — 2. Ein Staat wird einem andern angegliedert oder einverleibt, z. B. Einverleibung der Herzogtümer Modena, Parma, Toscana usw. in Piemont im Jahre 1860. — Regel ist, dass die von dem einverleibten Staate mit andern Nationen geschlossenen Verträge notwendigerweise erlöschen und dass die von dem erwerbenden Staate getroffenen Abkommen sich ipso jure auch auf die einverleibten Gebietsteile erstrecken. — Diese Ansicht wird von der französischen Rechtsprechung vertreten.[1]) Sie wird aber von manchen Schriftstellern, namentlich in Ansehung der Handelsverträge, zurückgewiesen. — Zuweilen verlangen die andern Vertragsparteien die Aufrechterhaltung der vor der Einverleibung oder der Angliederung zustande gekommenen Vereinbarungen. — Aber nur scheinbar werden die Verträge aufrechterhalten; in Wirklichkeit werden sie von neuem geschlossen. So verfuhren Frankreich und England zur Zeit der Einverleibung von Texas in die Verein. Staaten.

---

1) Bonfils, De la compétence des trib. français à l'égard des étrangers No. 268. — Cassationshof 30. Januar 1867, 27. April 1870, 5. November 1878; Paris 1. Dezember 1879 (Sirey, 1881, 2. 145); dagegen Cabouat, Des annexions de territoire, p. 305.

219. — 3. Eine Provinz oder ein Gebietsteil eines Staates wird von einem andern Staat freiwillig oder unter Anwendung von Gewalt abgetreten. Der abgetretene Staatsteil ist nicht weiter mehr an die Verträge gebunden, die der abtretende Staat geschlossen hatte; es gelten für ihn die Vereinbarungen, die den erwerbenden Staat verpflichten. — Diese Regel ist einfach, aber sie erleidet eine Ausnahme. Die von dem abtretenden Staate geschlossenen Verträge, die sich gerade auf den abgetretenen Gebietsteil beziehen, wie Abkommen, betreffend die Eindämmung von Grenzflüssen, Flussschiffahrtsverträge usw. sind von dem erwerbenden Staate zu achten, wenn er auch an dem Vertrage nicht beteiligt war: er erwirbt das abgetretene Gebiet in seiner jeweiligen Rechtslage mit den vorhandenen Rechten und Dienstbarkeiten.

220. — 4. Ein neuer Staat bildet sich durch Spaltung oder Trennung eines Gebietsteiles von dem bisherigen Staate, oder eine Kolonie reisst sich von ihrem Mutterlande los. Der neue Staat kann nicht durch Verträge verpflichtet sein, bei denen er nicht mitgewirkt hat, bei denen er nicht Vertragspartei gewesen ist. Er setzt die Persönlichkeit des Staates, der den Vertrag geschlossen hat, nicht fort und ist nicht dessen Rechtsnachfolger. In dieser Lage befanden sich beispielsweise die alten spanischen Kolonien von Südamerika hinsichtlich der von Spanien getroffenen diplomatischen Übereinkünfte.

221. — 5. Ein Staat spaltet sich in mehrere Teile, wie z. B. die Niederlande im Jahre 1831. Belgien und Holland bildeten zwei vollkommen voneinander getrennte Staatskörper des im Jahre 1815 gegründeten Königreichs der Niederlande. Folgerichtig wäre keiner von den beiden Staaten an die durch die Niederlande in der Zeit von 1815 bis 1830 geschlossenen Verträge gebunden gewesen. — Dies erschien nicht angängig. — Die daraus folgenden Übelstände wären zu gross gewesen. — Der Vertrag vom 19. April 1839 ordnete die Rechtslage. Die vertragsmässigen Verpflichtungen des Königreichs der Niederlande wurden auf die neuen Staaten übertragen.[1])

§ 2. — Staatsschulden.[2])

222. — Die Änderung in der Regierung oder in der Dynastie kann keine Wirkung auf die Staatsschulden ausüben. Die Staaten haften für die Anleihen, die sie aufgenommen haben.

1. Geht ein Staat durch gänzliche Einverleibung in einen andern Staat unter, so erlöschen seine Schulden nicht. — Der Staat, zu dessen Gunsten die Einverleibung stattfindet, gleicht einem Erben. Die Bezahlung der Schulden des angegliederten Staates fällt ihm unbedingt zur Last. Dies gebietet schon die Billigkeit und der gesunde Menschenverstand. — Dies gilt nicht nur von den eigentlichen Staatsschulden, die auf öffentlichen Anleihen beruhen, sondern auch von den Verpflichtungen, die der einverleibte Staat vor der Angliederung Privatpersonen gegenüber übernommen hatte. — So erklärte Preussen durch das Gesetz vom 22. No-

---

1) [S. über den Einfluss der Begründung einer Schutzherrschaft auf die vorher durch den geschützten Staat geschlossenen Verträge einen Artikel von Pic, R. D. I. P., t. III, pp. 613 et s.]

2) [Corsi, Oblighi patrimoniali degli Stati nel caso di mutazione, 1895. — Vgl. Diena, Il fallimento degli Stati, 1898. — Garelli, Il Diritto internazionale tributario: la scienza della finanza internazionale tributaria, 1899. — Meili, Der Staatsbankerott, 1815. — Politis, Des emprunts d'Etat en Droit international, 1894. — Pflug, Staatsbankerott und internationales Recht, 1898.]

vember 1866, welches die Unabhängigkeit der Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt vernichtete, dass es fortan für deren Schulden und internationalen Verbindlichkeiten hafte.

223. — 2. Wenn ein Staat sich durch Spaltung und Trennung in mehrere neue Staaten auflöst, so muss jeder von diesen neuen Staaten die Schulden, die ausschliesslich im Interesse seines Gebietes gemacht worden waren, ihrem ganzen Umfange nach, und die Schulden, die den früheren Staat in seiner Gesamtheit betrafen, verhältnissmässig übernehmen.

224. — 3. Bildet sich ein neuer Staat durch das Ausscheiden einer Provinz oder durch die Auflösung des vasallitischen Bandes, so hat er billigerweise einen Teil der öffentlichen Schuld des Staates, dessen Bestandteil er bisher war, zu tragen. Der Grund hierzu ist einleuchtend. Die von einem Staate im allgemeinen Interesse übernommenen Schulden sind allen Provinzen in globo zugute gekommen und die Gläubiger hatten als Bürgschaft den Wohlstand aller Provinzen und die Steuern, die dieser Wohlstand aufbringen konnte.

225. — 4. Ein Gebietsteil eines Staates wird an einen andern Staat abgetreten und ihm einverleibt.[1]) — Der Staat, zu dessen Gunsten die Angliederung stattfindet, muss den verhältnismässigen Teil, den der abgetretene Gebietsteil an der Schuld des abtretenden Staates zu tragen hatte, übernehmen. Es entspricht der Billigkeit, dass der Staat, der sich durch eine Gebietsvergrösserung bereichert, auch einen Teil der Verbindlichkeiten trägt, die dem einverleibten Gebiete in verschiedener Weise mittelbar oder unmittelbar zugute gekommen war.

226. — Wie wird in den zuletzt erwähnten Fällen der Teil, den der neue oder der erwerbende Staat zu leisten hat, bestimmt? — Die Meinungen hierüber gehen auseinander. — Einige halten die Einwohnerzahl, andere den Flächenraum des Gebiets für massgebend. Die Ansicht Bluntschlis verdient wohl den Vorzug. Er bestimmt den Teil nach der Steuerleistung, die der einverleibten oder abgetrennten Provinz an der Gesamtsteuerleistung des Staates oblag. Es besteht in der Tat eine notwendige Beziehung zwischen der öffentlichen Schuld eines Staates und den von den Einwohnern zu tragenden Steuern. Die Steuern bieten die Sicherheit für die Staatsschulden.

Die persönlichen Schulden der einverleibten oder abgetrennten Provinzen, die sich auf deren örtliche Interessen beziehen, müssen natürlich diesen Provinzen zur Last fallen und von dem erwerbenden oder dem neugebildeten Staate bezahlt werden.

227. — Diese rein theoretischen Regeln sind nicht unbedingt zwingender Natur. Sie sind oftmals durch das positive Recht und durch Verträge abgeändert worden. — Beispiele: Elsass-Lothringen wurde im Jahre 1871 frei von jedem Anteil an der französischen Staatsschuld an Deutschland abgetreten. — Dagegen hat der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld dem Vasallenfürstentum Bulgarien und den für unabhängig erklärten Staaten Montenegro und Serbien auferlegt (Art. 33 u. 42).[2])

---

1) Cabouat, Des annexions de territoires, 2e partie, ch. I, § 2, pp. 176 et s.

2) S. den Vertrag vom 24. März 1860 bezüglich der piemontesischen Schuld (Abtretung Nizzas u. Savoyens an Frankreich); den Züricher Vertrag vom 10. November 1859 (österreichisch-lombardische Schuld), den Vertrag vom 15. September 1864 (römische Staatsschuld); Wiener Vertrag vom 30. Oktober 1864 (Dänische Schuld); Wiener Vertrag vom 30. Oktober 1866 (österreichisch-venetianische Schuld).

228. — Handelt es sich um Hypothekarschulden, so verlangt der gesunde Menschenverstand, dass sie von dem Staate getilgt werden, dem die belasteten Liegenschaften zufallen. — Bei einer teilweisen Einverleibung hat der erwerbende Staat nur die Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, die im Interesse der einverleibten Provinz eingegangen worden waren, sowie diejenigen, die die Erhaltung des öffentlichen Vermögens dieser Provinz betreffen. — Die Friedensverträge enthalten meistens Bestimmungen über die Regelung dieser Fragen. (Verträge von Campo-Formio vom 17. Oktober 1797, von Luneville vom 9. Februar 1801, von Paris vom 24. August 1801, Wiener Schlussakte vom 30. Mai 1814, Art. 21).

228[1]. — [Nach dem Kriege von 1898, wodurch Spanien einen Teil seiner Kolonien an die Verein. Staaten verlor, kam während der Friedensunterhandlungen die Frage zur Sprache, ob die Schulden der von Spanien aufgegebenen Kolonien den Verein. Staaten zur Last fielen. Diese Frage war sehr heikel, namentlich im Hinblick auf Kuba. Die Verein. Staaten waren nicht gewillt, die Verbindlichkeiten dieser Insel, nicht einmal deren hypothekarische Schulden, zu übernehmen. Da sie aber auch anderseits dem Grundsatze: res transit cum suo onere, den sie selbst in manchen Verträgen (Guadalupe Hidalgo vom 2. Februar 1848, betreffend Abtretung mexikanischer Gebiete) angewandt hatten, nicht offen widersprechen wollten, so griffen sie zu einem sinnreichen Auskunftsmittel: sie liessen Spanien auf seine Rechte an Kuba verzichten, ohne dass bestimmt wurde, auf wen diese Rechte übergingen. (Art. 1 des Friedensprotokolls vom 12. August 1898; Art. 1 des Friedensvertrages vom 10. Dezember 1898). Dadurch wurden die Verein. Staaten nicht die Gebieter der Insel, sie beschränkten sich vielmehr nur darauf, diese vorläufig zu besetzen, und sie hafteten daher nur für die Verpflichtungen, die aus der Tatsache der Besetzung herrührten. Da Kuba seinerseits nicht unabhängig im eigentlichen Sinne wurde, so konnte es auch nicht als Schuldnerin für die seinetwegen aufgenommenen Verbindlichkeiten erklärt werden; die kubanischen Schulden blieben daher Spanien zur Last. — Bei den Philippinen handelte es sich nicht um einen blossen Verzicht Spaniens, es lag vielmehr eine wirkliche Abtretung zu Gunsten der Verein. Staaten vor. (Art. 3 des Friedensvertrages.) Die Verein. Staaten traten mithin nach Massgabe der bestehenden Grundsätze in die Rechte und Pflichten der bisherigen Besitzer des Archipels ein.[1])]

§ 3. — Staatsvermögen.

229. — Wenn ein Staat seinem ganzen Umfange nach an einen andern Staat angegliedert, oder wenn nur ein Teil des Staatsgebietes abgetreten wird, so geht das auf dem einverleibten Gebiete befindliche öffentliche Vermögen (domaine public) als solches und in seiner jeweiligen Rechtslage auf den erwerbenden Staat über. — Bei der Zerstücklung eines Staates in mehrere Staaten erwirbt naturgemäss jeder neue Staat die Gegenstände des öffentlichen Vermögens, die sich auf dem ihm zufallenden Gebiete befinden. — Krongüter, die zu dem öffentlichen Vermögen gehören, teilen rechtlich dasselbe Schicksal.

Bewegliche Gegenstände, die zur Ausstattung der zu den Staatsgütern

1) [Le Fur, La guerre hispano-américaine, R. D. I. P., t. VI, pp. 608, 615 et s. — von Bar, Die kubanische Staatsschuld, 1899. — Mérignhac, La paix hispano-américaine, Revue du Droit public, 1899, No. 2. — Le traité de paix entre l'Espagne et les États-Unis (anonym) 1898.]

gehörenden Liegenschaften dienen, unterliegen denselben Bedingungen wie die Güter, deren Zubehör sie sind (Art. 4 des Dekrets vom 22. November 1860, betreffend die Einverleibung Nizzas und Savoyens).[1])

Öffentliche Anstalten, fromme und mildtätige Stiftungen, Krankenhäuser u. dgl. folgen im Falle einer Zerstücklung des Staates dem Schicksale der Provinz, in der sie belegen sind, unbeschadet der Entschädigung der Bewohner der andern Provinzen, wenn die Anstalten auch für deren Bedürfnisse bestimmt waren.

230. — In Ansehung der Eisenbahnen, die von so wesentlicher Bedeutung sind, ist zu unterscheiden, ob die auf dem einverleibten Gebiete befindliche Linie im Betrieb und im Eigentume des abtretenden Staates selbst stand, oder ob der Betrieb des Eisenbahnnetzes einer Gesellschaft oblag. Ersterenfalls wird der erwerbende Staat Eigentümer der Eisenbahn, insoweit sich diese über das abgetretene Gebiet erstreckt, ohne dass er deshalb — ebensowenig wie bei den gewöhnlichen Verkehrsstrassen und Wasserläufen — irgend eine Entschädigung zu zahlen hätte.

Steht der Betrieb einer Gesellschaft zu, so erwirbt der angliedernde Staat nur das nackte Eigentum, das dem abtretenden Staate vorbehalten war, mit der Verpflichtung, die Gesellschaft zu entschädigen, wenn er sie nicht zur Fortsetzung des Betriebes zulässt.[2])

Die Abtretungsverträge enthalten gewöhnlich Bestimmungen, die diese Eigentumsfragen regeln. — [So insbesondere der Friedensvertrag zwischen Spanien und den Verein. Staaten vom 10. Dezember 1898. Die Artikel 5 und 8 beziehen sich auf diese Frage und lösen sie im allgemeinen nach den aufgestellten Grundsätzen.[3]) — S. auch Art. 2 des Friedensvertrages von Shimonoseki vom 17. April 1895 zwischen China und Japan und Artikel 1 des Wiederabtretungsvertrages zwischen denselben Mächten vom 22. September 1895.[4]]

§ 4. — Gesetzgebung. — Anhängige Rechtsstreitigkeiten. — Urteile.

231. — Der angegliederte Staat und die einverleibte Provinz unterliegen der Gesetzgebung des Staates, zu dessen Bestandteilen sie von nun an gehören.

Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Souveränität. — Aber die Abtretungsverträge können auch bestimmen, dass gewisse Teile der Gesetzgebung des angegliederten oder des einverleibten Staates in Geltung bleiben sollen; — oder sie können eine Frist festsetzen, mit deren Ablaufe die Gesetzgebung des erwerbenden Staates in Kraft treten soll.

---

1) [Muss der abtretende Staat die Archive, die sich auf das einverleibte Gebiet beziehen und die in einem nicht auf diesem Gebiete belegenen Amtsgebäude aufbewahrt werden, dem erwerbenden Staate herausgeben? Das Appellationsgericht zu Nancy hat am 16. Mai 1896 (Dalloz, 1896, 2, 411) entschieden, dass der französische Staat vor dem Jahre 1871 an den Dokumenten seiner Archive (die einen Teil seines öffentlichen Vermögens bildeten) und zwar sowohl an den Dokumenten, die das im Jahr 1871 an Deutschland abgetretene Gebiet, als auch an denen, die das französisch gebliebene Gebiet betrafen, ein unverjährbares und unveräusserliches Eigentum besessen habe, und dass er dieses Eigentum durch die einem Teile seines Gebietes auferlegte Änderung der Staatszugehörigkeit nicht eingebüsst habe.]

2) Im Jahre 1871 wurde der Wert des an Deutschland zum eigenen Betriebe abgetretenen Teiles des Ostbahnnetzes auf 325 Millionen festgesetzt. Diese Summe sollte von der zweiten halben Milliarde der Kriegsentschädigung abgezogen werden. (Art. 1 p. 6 der Zusatzartikel zum Vertrage vom 10. Mai 1871.)

3) [Le Fur, op. cit., R. D. I. P., t. VI, p. 628]

4) [Nagao Ariga, La guerre sino-japonaise, pp. 290 et 297.]

Zuweilen gewährt der erwerbende Staat selbst diese Frist. Ein Beispiel hierfür bietet die Einverleibung Nizzas und Savoyens in Frankreich. Ein Senatsbeschluss vom 12. Juni 1860 bestimmte als Frist für die Geltung der französischen Gesetze den 1. Januar 1861.

232. — Eine weitere Folgerung aus der souveränen Unabhängigkeit eines Staates ist die, dass eine fremde Staatsgewalt auf einem Gebiete, das ihr nicht mehr gehört, keine gerichtlichen Handlungen vornehmen darf. Was wird aus den Rechtsstreitigkeiten und den gerichtlichen Entscheidungen, die vor der Einverleibung in der einverleibten Provinz anhängig gemacht und erlassen worden sind? Was ist Rechtens im Falle der Angliederung, des völligen Unterganges eines Staates?

Man muss vor allem zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen unterscheiden.

A. — Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. — Hier gibt es mehrere Fälle.

1) Der Rechtsstreit schwebt zur Zeit der Einverleibung oder der Angliederung. Er beginnt nicht wieder von neuem, sondern er wird in der Rechtslage, in der er sich gerade befindet, den nunmehr zuständigen Gerichten überwiesen. Prozesshandlungen, dieschon vor der Einverleibung oder der Angliederung vorgenommen worden waren, haben für die Parteien wohlerworbene Rechte begründet. Die Verjährung ist wirksam unterbrochen worden. Etwaige Zugeständnisse bleiben beweiskräftig.[1])

2) Das Urteil ist zur Zeit der Einverleibung oder der Angliederung erlassen worden und hat die Rechtskraft beschritten. Es hat zu Gunsten der obsiegenden Partei eine endgültige Rechtslage geschaffen. Die Entscheidung kann nicht mehr abgeändert oder durch eine andere ersetzt werden. In Ansehung der Zwangsvollstreckung sind wieder mehrere Fälle zu unterscheiden.

3) Das zur Zeit der Angliederung oder der Einverleibung von einem Gerichte des angegliederten Staates oder der einverleibten Provinz gesprochene Urteil war noch nicht rechtskräftig.

Alle diese Fälle gehören eher in das Gebiet des internationalen Privatrechts, als in das des Völkerrechts. Es genügt uns, auf sie aufmerksam gemacht zu haben. Die Untersuchung und Entscheidung dieser Fragen findet man in den Spezialwerken.[2]).

In der Staatenpraxis werden diese Fälle und die damit zusammenhängenden Fragen in den Abtretungsverträgen oder in den Akten, die die Angliederung aussprechen, meist durch ausdrückliche Bestimmungen geregelt (Art. 3 des Zusatzvertrages zum Frankfurter Frieden vom 11. Dezember 1871; [Art. 12 des spanisch-amerikanischen Friedensvertrages vom 10. Dezember 1898]).

233. — B. — Strafprozesse. — Auch auf strafrechtlichem Gebiete werden die Folgen der Einverleibung und der Angliederung von dem Grundsatze der souveränen Unabhängigkeit der Staaten beherrscht.

1. Ist vor der Einverleibung auf dem Gebiete der einverleibten Provinz eine strafbare Handlung begangen worden, ohne dass bereits

---

1) Wir glauben, die in unserem Werke Compétence etc . . . No. 275 aufgestellte Ansicht aufgeben zu müssen.

2) Bonfils, Compétence des trib. franç. à l'égard des étrangers, 1865, No. 242 à 246. — Arthuys et Surville, Cours élémentaire de droit int. privé, 3e éd., 1900, No. 435 à 443. — Weiss, Traité de droit intern. privé, 1e éd., pp. 956 et s. — Cabouat, Des annexions de territoires, ch. II, sect. 3, pp. 242 et s. — Selosse, Traité de l'annexion 2e partie, ch. III et IV, pp. 225 et s.

eine Verurteilung ausgesprochen worden wäre, so steht das Recht, den Täter zu verfolgen und ihn zu strafen, unzweifelhaft den Gerichten des erwerbenden Staates zu. Die Gesetze dieses Staates sind für das Strafverfahren massgebend. Bei Anwendung der Strafe wird in Betracht kommen, ob das Strafgesetz des erwerbenden Staates die Theorie der milderen Strafe zulässt oder nicht. — Ist die Handlung nach dem Rechte des erwerbenden Staates nicht strafbar, so wird der Täter nicht verfolgt, es wird keine Strafe erlassen.

2. Die auf dem einverleibten Gebiete verübte strafbare Handlung hat bereits vor der Einverleibung zu einer Verurteilung geführt. — Darf der erwerbende Staat die Entscheidung vollstrecken?

Was gilt, wenn seine Gesetze die auferlegte Strafe nicht zulassen? Kommt die Verurteilung bei der Frage der Rückfälligkeit des Täters und bei der Landesverweisung in Betracht? Wie ist zu entscheiden, wenn ein Staat durch Angliederung seinem ganzen Umfange nach in den andern Staat aufgeht?

Wegen dieser Fragen vergleiche man die Lehrbücher des Strafrechts.[1]) [S. auch Art. 12 des spanisch-amerikanischen Friedensvertrages von 1898.]

§ 5. — Staatsangehörigkeit.

234. — Das Aufgehen eines Staates in einen andern und die Abtrennung eines Gebietsteils üben sehr wichtige Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit der Bewohner aus. — Wir werden auf diese Wirkungen bei der Darstellung der Beziehungen des Menschen zum Völkerrechte eingehen. (Drittes Buch No. 427.)

Viertes Kapitel.

Grundrechte der Staaten.

[Fontenay. Des droits et des devoirs des Etats entre eux, 1888. — Pillet. Recherches sur les droits fondamentaux des Etats dans l'ordre des rapports internationaux et sur la solution des conflits qu'ils font naître, R. D. I. P., t. V, pp. 66 et 236, t. VI, p. 503. — Tchernoff. Protection des nationaux résidant à l'étranger avec Introduction sur la souveraineté des Etats en Droit international, 1899.]

Gegen die Aufstellung von Grundrechten: Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899. — Jellinek, System usw. 1892, und Heilborn, Das System des Völkerrechts, S. 279—305.

235. — Als Gemeinwesen und als politische und rechtliche Gebilde haben die Staaten wie die einzelnen Menschen gegenseitige Rechte und Pflichten, deren Ausübung und Erfüllung erforderlich ist, damit der Daseinszweck der Staaten, nämlich die Befriedigung des den Menschen angeborenen Geselligkeitstriebes, erreicht werde.

Die älteren Schriftsteller haben auf diesem Gebiete keine Klarheit zu schaffen vermocht. Manche haben sich in verworrenen und spitzfindigen Abhandlungen, die jede Methode und Bestimmtheit vermissen lassen, verloren. Grotius (op. cit., liv. II, cap. II, p. 18 bis 20) hat die Rechte und Pflichten der Staaten in seinem unsterblichen Werke nicht abgesondert dargestellt. Diese Materie ist unter den aufgehäuften Schätzen seiner erstaunlichen Gelehrsamkeit gleichsam vergraben. Vattel (op. cit., liv I, ch II, III, VIII, X und XX; liv. II, ch I, II, III, IV, X; liv. III, ch III) behandelt die Grundrechte der Staaten mit grosser Ausführlichkeit. Jedoch

1) Cabouat, op. cit., ch. II, sect. 4, 272 et s. — Selosse, op. cit. — Deloume, Principes généraux de Droit international en matière criminelle, 1882.

muss man ihm, ebenso wie G. F. von Martens, Mangel an Bestimmtheit und Methode vorwerfen (Vgl. Martens, Précis, §§ 115, 124, 140).

Die neueren Schriftsteller haben sich im allgemeinen dieser Fehler nicht schuldig gemacht. Sie haben die Rechte und Pflichten der Staaten mit genügender Klarheit und Methode erörtert.

Einige von diesen Rechten und Pflichten setzen das Bestehen friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten voraus, andere erscheinen dagegen erst mit dem Ausbruche eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Wiewohl der Krieg ein Ausnahmezustand ist, bei dem die Gewalt vorherrscht, so gibt es doch ein Kriegsrecht sowie Rechte und Pflichten der Kriegsparteien: einen Inbegriff von Vorschriften und Gebräuchen, die die kämpfenden Nationen untereinander, und gegenüber den andern Staaten zu beobachten haben.

236. — Mehrere Publizisten des 18. Jahrhunderts, wie Wolf, Vattel u. a., denen einige neueren gefolgt sind, unterscheiden vollkommene und unvollkommene Rechte und Pflichten. Diese Einteilung hat weder einen wissenschaftlichen noch einen praktischen Wert. Travers Twiss sagt zutreffend, dass juristisch nur die sogenannten vollkommenen Rechte von Bedeutung sind.

237. — Nach einer andern Einteilung, die von einigen Publizisten stillschweigend vorausgesetzt und von andern ausdrücklich aufgestellt wird und die den beiden oben erwähnten Rechtszweigen des Völkerrechts (No. 32) entspricht, zerfallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten in zwei Gruppen, die die verschiedensten Bezeichnungen tragen; nämlich in:

1. Die ursprünglichen, angeborenen, absoluten, wesentlichen, dauernden, unmittelbaren Rechte oder die Grundrechte. — 2. Die bedingten (secondaires), erworbenen, relativen, abgeleiteten, zufälligen, veränderlichen und mittelbaren Rechte.

Die ersteren, die in der Natur der Dinge selbst wurzeln, folgen mit Notwendigkeit aus der Tatsache des Daseins der Staaten selbst. Sie sind aus dem Dasein der Staaten abzuleiten. Ohne sie würde der Staat nicht als politisches, unabhängiges und souveränes Wesen bestehen. — Die Gesamtheit dieser Rechte bildet das natürliche Völkerrecht. — Diese Urrechte oder diese absoluten Rechte beruhen, wie Grotius sagt, auf der Grundlage sittlicher Wahrheit und auf so klaren und so einleuchtenden Grundsätzen, dass niemand sie leugnen kann, ohne Gewalt zu tun. — Diese Rechte sind unveräusserlich und unverjährbar.

Die Rechte der zweiten Gruppe gründen sich auf die zwischen den Staaten bestehenden Verträge und Gebräuche. Sie haben die veränderlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Völker zum Gegenstande, ordnen besondere Rechtsverhältnisse und verdanken den eigenartigen Verkehrsbeziehungen zweier oder mehrerer Staaten ihr Entstehen. — Sie können veräussert, umgestaltet und aufgegeben werden.

Diese Einteilung der Rechte wird mit verschiedenen Ausdrücken von Carnazza-Amari, Calvo, Pasquale Fiore, Klüber, Heffter, von Martens, Ortolan, Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Vattel, Wheaton u. a. angenommen.

Den absoluten oder relativen, den wesentlichen oder zufälligen Rechten entsprechen auf der andern Seite die Pflichten der Staaten. Ebenso wie bei den Menschen, so herrschen auch hier zwischen Rechten und Pflichten notwendige Wechselbeziehungen.

238. — Abgesehen von den absoluten und relativen Pflichten, sind

die Staaten gegenseitig moralisch gebunden, einander gute Dienste (bons offices) zu erweisen und im gegenseitigen Verkehre Billigkeit, Höflichkeit und Wohlwollen walten zu lassen.

Sie haben als Mitglieder der grossen internationalen Gemeinschaft diese rein menschlichen Pflichten in ähnlicher Weise, wenn auch in anderm Masse und unter andern Formen zu beobachten, wie die Privatpersonen als Teile der Menschheit. — Dieser Satz ist natürlich von den Schriftstellern der positiven Schule angefochten worden. — Vattel hatte diesen Angriff geahnt und ihn im voraus abgewehrt.[1]) — Solche guten Dienste bestehen beispielsweise darin, dass ein Staat einem durch Hungersnot, Überschwemmung oder Erdbeben heimgesuchten fremden Volke Beistand leistet; — dass er die wissenschaftliche Bildung oder die innere Organisation eines andern Staates durch Entsendung von Lehrern, Ingenieuren, Offizieren und Seeleuten fördert (wie dies z. B. in Griechenland, in der Türkei, in China und Japan geschehen ist); — dass er seine Vermittlung zur Beseitigung eines Streitfalles anbietet; — dass er das Schiedsrichteramt annimmt usw. — Da ein Gemeinwesen eher dazu imstande ist, seinen eigenen Bedürfnissen zu genügen, als die einzelnen Privatpersonen, so kommt die gegenseitige Unterstützung der Staaten nicht so häufig vor, wie zwischen den Menschen.

239. — Die Staaten haben also, um es noch einmal kurz zu wiederholen: 1. absolute Rechte; 2. relative Rechte; 3. sittliche Pflichten zur wechselseitigen Hilfeleistung und Unterstützung. Diese letzteren müssen aber aus dem Gebiete des Rechts ausgeschaltet und der Völkermoral zugewiesen werden. (Vgl. No. 32 bis 39.)

Die bedingten, erworbenen, relativen, zufälligen, abgeleiteten und veränderlichen Rechte sollen bei den einzelnen Materien, die durch Herkommen oder Verträge geregelt worden sind, besprochen werden. — Eine gemeinsame, zusammenfassende Darstellung dieser Rechte ist nicht angängig. — Dagegen ist eine solche hinsichtlich der absoluten, angeborenen, ursprünglichen und dauernden Grundrechte unerlässlich.

240. — Die Aufzählung und die Bezeichnung der Grundrechte sind bei jedem Schriftsteller verschieden. Die Abweichungen sind aber mehr scheinbar, als wirklich; verschiedene Ausdrücke bezeichnen oft dasselbe Recht. Die Grundrechte der Staaten sind: — nach Heffter (op. cit., §§ 26 und ff.), das Recht eines ungestörten eigenen Daseins, das Recht auf Achtung, das Recht auf gegenseitigen Verkehr; — nach Fiore das Recht der Autonomie und Unabhängigkeit, das Recht der Gleichheit, das Gebiets- und das Jurisdiktionsrecht, das Recht der Staatsrepräsentation (Le Droit int. cod.); — nach Neumann (Grundriss des Völkerrechts) das Recht der politischen Autonomie, das Recht auf Achtung der Persönlichkeit, das Recht auf Verkehr und das Recht der Gebietshoheit; nach Pradier-Fodéré das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität, das Recht der Selbsterhaltung, der Gleichheit und der Eigentumsfähigkeit; — nach Travers Twiss das Recht der Selbsterhaltung, des Erwerbs und des Besitzes, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung und der Vertragsschliessung; — nach Klüber (Europäisches Völkerrecht §§ 35—122) das Recht der Selbsterhaltung, der Unabhängigkeit und der Gleichheit.

241. — In Wirklichkeit gibt es für die Staaten, als natürliche und notwendige Personen, nur ein einziges Urrecht, nur ein einziges Grund-

---

1) Vattel, Le droit des gens, liv. II, ch. I, §§ 1 à 20. — Pradier-Fodéré, op. cit., t. I, No. 187 et s.

recht: das Recht auf ein eigenes Dasein, das Existenzrecht (le droit à l'existence).

Aus diesem wirklich ursprünglichen und wesentlichen Rechte lassen sich alle andern Rechte, die man als wesentliche, angeborene, absolute, oder dauernde Rechte bezeichnet, durch folgerichtige Schlüsse ableiten, sie reihen sich aneinander wie die Glieder einer Kette.

Aus dem Rechte auf ein eigenes Dasein entspringt das Recht der Selbsterhaltung und das Recht auf Freiheit.

Das Recht der Selbsterhaltung erzeugt das Recht der freien Machtentwicklung, das Verteidigungs- und das Sicherungsrecht. Das Recht auf Freiheit schliesst das Recht auf Souveränität und auf Unabhängigkeit in sich.

Aus der Souveränität folgt das Gebietsrecht, das Gesetzgebungsrecht und das Gerichtsbarkeits- oder Jurisdiktionsrecht; aus der Unabhängigkeit: das Recht auf Gleichheit und auf gegenseitige Achtung, das Gesandtschafts-, das Vertragsschliessungs- und das Kriegsführungsrecht sowie das Recht auf freien Verkehr. Aber alle diese verschieden benannten Rechte haben ihre Wurzel in dem einzigen wirklichen Grundrechte, dem Rechte auf ein eigenes Dasein. Als abgeleitete Rechte geniessen sie die rechtliche Natur dieses absoluten und immerwährenden Urrechts, als dessen Verästelungen und Verzweigungen sie sich darstellen.

Weil sich aber diese einzelnen Rechte mit Notwendigkeit auf ein einziges Recht zurückführen lassen, auf dessen Boden sie stehen, so bilden sich zwischen ihnen gegenseitige Beeinflussungen, Strömungen und Rückwirkungen. Daher kommt es, dass bei manchen Rechtssätzen die unmittelbare und nächstliegende rechtliche Grundlage nicht bestimmt und klar ist. Je nach ihrer persönlichen Auffassung und ihrer Methode leiten die Schriftsteller diese Rechtssätze bald aus dem Selbsterhaltungs-, bald aus dem Souveränitäts- und bald aus dem Unabhängigkeitsrechte ab. — Aber diese Verschiedenheit der Darstellung berührt in Wirklichkeit nicht den Kern der Sache, trotz der abweichenden Bezeichnungen findet man bei den neueren Schriftstellern wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Fragen eine Übereinstimmung der Ansichten.

Um unsere Ausführungen leichter verständlich zu machen, wollen wir das Beispiel der meisten Schriftsteller nachahmen und den einzelnen Ausflüssen des Rechts auf ein eigenes Dasein eine besondere Darstellung widmen.

Erster Abschnitt.

Das Recht der Selbsterhaltung.

242. — Der Staat hat unstreitig das Recht, alle Massnahmen zu treffen, um sein Dasein gegen drohende Gefahren zu schützen. In dieser Hinsicht befindet sich ein politisches Gebilde und eine juristische Person in derselben oder in einer ähnlichen Lage wie der einzelne Mensch.

Die Selbsterhaltung ist für die Staaten eine Pflicht. Dies versteht sich von selbst. Aus dieser Pflicht haben einige Publizisten ein sogenanntes Notrecht oder einen Entschuldigungsgrund des Notstandes herleiten wollen. — Darf ein Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung einen andern Staat schädigen? — Grotius, Wolf, Vattel, v. Martens, Galiani, Klüber, Heffter und Pradier-Fodéré haben sich eingehend

hierüber verbreitet: die einen als Verteidiger, die andern als Gegner des Notrechts. Manche Fälle, die sie anführen, liegen im Reiche der Unmöglichkeit und haben nur akademischen Wert. — Das behauptete Notrecht muss zurückgewiesen werden. Es würde die schlimmsten Ungerechtigkeiten und die gehässigsten Angriffe auf die Unabhängigkeit der Staaten beschönigen. Es ist der Einbildungskraft einiger Politiker entsprungen, die dadurch Willkürhandlungen und Vergewaltigungen zu rechtfertigen suchten. So wollte man die Zerstörung der dänischen Flotte im Hafen von Kopenhagen durch die Engländer im Jahre 1801 und die Beschiessung Kopenhagens durch die Engländer im Jahre 1807 als Notwehrhandlungen entschuldigen.

Die Selbsterhaltung umfasst und begreift die Ausübung aller der Rechte, die zur Wahrung des physischen und moralischen Bestandes des Staates notwendig sind, insbesondere die Befugnis, jedes gegenwärtige Übel zu beseitigen, sich gegen jede drohende Gefahr und jeden zukünftigen Schaden zu schützen und die erforderlichen Schritte zu tun, um die Grundbedingungen des Staates selbst: das Gebiet, die Bevölkerung und das genossenschaftliche Band, unversehrt zu erhalten. — Man hat sich bemüht, diese Rechte festzulegen und sie genau zu umgrenzen. Man bezeichnet sie: als Recht der freien Entwicklung, Verteidigungsrecht, Sicherungsrecht (droit de sûreté), Recht auf Schadenersatz usw.

243. — A. — Freie Entwicklung. — Jeder Staat hat fraglos das Recht, die in ihm ruhenden Kräfte nach jeder Richtung hin zu entfalten, Handel und Gewerbe zur Blüte zu bringen, sich auf dem Gebiete der Künste und Wissenschaften auszuzeichnen, andern vorauszueilen und im Auslande mit Zustimmung der örtlichen Regierung Schulen und Akademien für die eigenen Angehörigen zu gründen. Deutschland, England, Frankreich und die Verein. Staaten haben in Rom und in Athen eigene Schulen.

Dem Gedeihen und der Zunahme der Wohlfahrt eines Staates dürfen sich die andern Mächte nicht widersetzen. In dem scharf entbrannten wirtschaftlichen Wettstreite, unter dessen Zeichen die Gegenwart steht, trachten viele Staaten danach, die Entwicklung des Handels und der Industrie ihrer Nachbarländer zu durchkreuzen und die Absatzgebiete für den Aussenhandel zur Mehrung ihres eigenen Wohlstandes für sich zu erobern, hierin liegt nur die Betätigung eines allen Staaten gleichermassen gebührenden Rechtes: es ist der Kampf der Nebenbuhler um ein und dasselbe Ziel.

Die Vermehrung, oder doch wenigstens die Erhaltung der Volkszahl ist eine der Bedingungen für das Gedeihen der Staaten. — Bei der jetzt überall geltenden Wehrpflicht hat jeder Staat ein Interesse daran, dass seine Bevölkerungsziffer nicht abnimmt. Der Entvölkerung seines Gebietes vorzubeugen, ist also ein Recht des Staates, das die Befugnis in sich schliesst, die Auswanderung seiner Untertanen einzudämmen und die Einwanderung sowie die Naturalisation von Fremden durch Gewährung von Vorteilen und Vergünstigungen, unter Vermeidung betrügerischer Machenschaften gegen andere Staaten, zu fördern. — Muss aber nicht die Achtung der persönlichen Freiheit zur unbedingten Anerkennung eines Auswanderungsrechts führen? (No. 410 u. ff.)

Die Erhaltung der Schätze der Kunst und der Wissenschaften liegt auch im Interesse der Staaten. Eine Regierung ist daher befugt, ohne andern Anlass zu Beschwerden zu geben, die Entfernung von Archiven, Manuskripten, Bildern, Statuen u. dergl. aus ihrem Lande zu verbieten und Ausgrabungen sowie die Wegbringung der zutage geförderten Alter-

tümer ins Ausland zu untersagen. Griechenland und Italien haben derartige Verbote erlassen.[1])

244. — B. — Verteidigung. — Das Recht, Angriffe mit Gewalt abzuwehren, Überfälle zurückzuschlagen, sich dem Eindringen eines Feindes in das Staatsgebiet und der Vernichtung des eigenen Wohlstandes zu widersetzen, bedarf keines Beweises. — Diesem sogenannten Verteidigungsrechte entspringt das Recht auf Schadenersatz, der Anspruch auf volle Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Rechtsverletzung war.

245. — C. — Sicherheit. — Ein Staat ist berechtigt, seine Verteidigung vorzubereiten, sich in den Stand zu setzen, Angriffe von aussen her abzuwehren, Heere aufzustellen und auszubilden, seine Rüstungen zu vervollkommnen, Arsenale und Militärschulen zu errichten, Festungen und verschanzte Lager anzulegen, Kriegsflotten auszubauen u. dergl. — gewissen Personen und besonders Fremden den Zutritt zu befestigten Plätzen oder Arsenalen zu untersagen, seine Kriegshäfen zu schliessen, die Fremden innerhalb seines Gebietes einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen,[2]) die Spionage als ein besonderes Verbrechen unter schwere Strafen zu stellen u. dergl.[3])

246. — Darf ein Staat sich der Vergrösserung der Militärmacht eines andern Staates widersetzen? Diese Frage ist vielfach erörtert worden. — Ein ganz natürlicher Unterschied, der theoretisch leicht, praktisch dagegen sehr schwer zu machen ist, tritt uns sofort entgegen: der Unterschied zwischen Verteidigungs- und Angriffsmassregeln. — Gegen erstere dürfen die Nachbarstaaten nichts einwenden. — Gewisse Vorkehrungen erregen aber den Anschein von Angriffsmassregeln, sie können, wie beispielsweise eine bedeutende Heeresvermehrung, unter Umständen als Vorbereitung für einen zukünftigen Angriffskrieg aufgefasst werden. Kein Wunder, dass die Nachbarländer sich hierdurch beunruhigt fühlen. Wie sollen sie sich dazu verhalten? — Die Frage gehört eher in das Gebiet der Politik als in das des Völkerrechts. Die Staatenpraxis gestattet, dass in solchen Fällen in freundschaftlicher Weise um Aufklärung gebeten wird.[*])

Die zeitgenössische Geschichte weist mehr als ein Beispiel hierfür auf. — Ein Staat darf aber einem andern Staate nicht die Abrüstung eines Teiles seiner Truppen vorschreiben wollen. — Ein solches Ansinnen ist fast stets der Vorwand zu einem ungerechten Eroberungskriege.

---

1) [Vor einigen Jahren liess die italienische Regierung den Fürsten Barberini Colonna di Sciarra auf Grund von Vorschriften päpstlichen Ursprungs, namentlich auf Grund des Edikts Pacca, gerichtlich belangen, weil er an einen Franzosen Gemälde und Statuen aus seiner Sammlung verkauft hatte. Das Appellgericht von Arcona verurteilte den Fürsten am 12. Oktober 1894 zu einer Geldstrafe von 1800 Lire. (S. wegen dieser Angelegenheit Lepelletier, De la prohibition d'exporter des objets d'art à l'étranger d'après la législation italienne, I. I. P., t. XXIII, p. 962. — S. auch I. I. P., t. XIX, p. 973; t. XXI, p. 311; t. XXII, p. 694.]

2) [Ein französisches Dekret vom 2. Oktober 1888 und ein Gesetz vom 8. August 1893 verlangen von den Fremden, die sich in Frankreich niederlassen wollen, die Abgabe gewisser Erklärungen.]

3) [Ein französisches Gesetz vom 18. April 1886 bestraft die Spionage in Friedenszeiten. (S. Hancke, Das französische Spionagegesetz). Die Spionage wird in den meisten Ländern bestraft (S. Camous, L'espionnage dans la législation pénale italienne, I. I. P., t. XXII, p. 282; Klembowsky, L'espionnage militaire dans la législation russe I. I. P., t. XXII, p. 775; Trigant-Geneste, Le procès d'espionnage de Leipzig et la loi allemande du 3. Juli 1893 sur la divulgation des secrets militaires, I. I. P., t. XXI, p. 265.)] — *Deutsches Strafgesetzbuch § 90 u. 91.*

*) *K. F. von Moser, Kleine Schriften VI, Vom Rechte eines Souveräns, den andern zur Rede zu stellen.*

Das Recht, eine bestimmte Truppenzahl unter den Fahnen zu haben, Festungen anzulegen u. dergl. kann durch Verträge beschränkt werden. Derartige Abmachungen fallen unter den Begriff der Staatsdienstbarkeiten, die die Ausübung eines Grundrechts der Staaten beschränken (No. 339 u. ff.). [Die Staaten könnten auch aus friedlichen und rein menschlichen Absichten eine vollkommene Abrüstung oder doch wenigstens eine bestimmte Beschränkung des Effektivbestandes ihrer Heere und ihres Kriegshaushaltes vereinbaren. — Zu diesem Zwecke hatte Zar Nicolaus II. die Mächte durch zwei Botschaften (vom 12./24. August 1898 u. vom 31. Dezember 1898/11. Januar 1899) aufgefordert, zu einer Konferenz zusammenzutreten. Die Konferenz wurde am 18. Mai 1899 im Haag eröffnet. Sie führte aber nur zu folgender platonischen Erklärung: „Dass für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlseins der Menschen eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist.“[1])]

Das Recht, die Unabhängigkeit zu sichern, schliesst die Befugnis, Devensivbündnisse einzugehen, in sich (S. dritter Teil).

Berechtigt es auch einen Staat, sich in die Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen (S. Unabhängigkeit)?

247. — Gibt das Recht, sich zu sichern, auch die Befugnis, der Vergrösserung oder dem Anwachsen eines andern Staates, erforderlichenfalls selbst mit Gewalt, entgegenzutreten? — Grotius, Vattel, G. F. v. Martens, Klüber u. a. verneinen im allgemeinen diese Frage, aber sie lassen doch eine Reihe von Einschränkungen gelten. Vattel, der den Gegenstand weitläufig behandelt, widerspricht sich schliesslich.[2])

Auch die neueren Schriftsteller geben keine befriedigende Antwort. Heffter meint zwar, dass der „Anwachs einer einzelnen Macht noch keinen Zustand eines rechtmässigen Krieges hervorruft“; aber er ist der Ansicht, dass die Staaten befugt seien, „jede Vergrösserung einer Macht, wozu sie noch keinen unbestrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Zessionen u. dergl. zu verhindern zu suchen, ohne dass darin an und für sich eine Beleidigung gefunden werden kann“. — Wheaton meint, dass das Recht der Staaten, sich zu vergrössern, einzuschränken sei, wenn die Betätigung dieses Rechts die Sicherheit der andern Staaten bedrohe, selbst wenn die Gefahr nur eine zukünftige sei.[3])

Bluntschli und die Publizisten der neueren italienischen Schule, die die Gründung des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien zu rechtfertigen suchen, befürworten die Vergrösserung von Staaten auf Kosten kleinerer Staaten derselben Nation, wenn an Stelle dieser Staaten grosse Mächte treten, die nur aus einer Nation bestehen. — Diese Ansicht ist gefährlich, weil sie ehrgeizigen Gelüsten und Verletzungen wohl erworbener Rechte Tür und Tor öffnet.

248. — Die Notwendigkeit, für ihre eigene Sicherheit zu sorgen, führte die europäischen Staaten häufig zur Annahme eines Systems des Gleichgewichts der Kräfte, des sogenannten europäischen Gleichgewichts. Hierunter versteht man keineswegs eine Verteilung der Länder nach

---

1) [de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, pp. 659 et s. — R. D. I. P., t. V, pp. 687 et s.; t. VI, pp. 76 et s.]

2) Grotius, op. cit., liv. II, ch. II, § XVII. — Vattel, op. cit., liv. III, ch. III, §§ 42 à 46. — Klüber, op. cit., § 41.

3) Heffter, op. cit., § 30. — Wheaton, Eléments, Part. II, ch. I, § 3. — [S. über das gemeinsame Vorgehen Deutschlands, Frankreichs u. Russlands gegenüber Japan nach dessen Krieg gegen China im Jahre 1895, No. 301, Anm.]

mathematischer Gleichheit, etwa so, dass alle Staaten denselben Gebietsumfang und dieselbe Volkszahl hätten und dass sie daher alle gleich mächtig wären. Dies würde dem Trugbild entsprechen, das der Abbé St. Pierre in seinem Projekt zum ewigen Frieden (1713) dargelegt hat, einem Trugbilde, das sich nie verwirklichen wird, hängt doch die Ungleichheit der Kräfte und des Gebietsumfanges von der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit, der Rassenverwandtschaft und der geschichtlichen Entwicklung der Staaten ab.[1]) Unter dem europäischen Gleichgewichte versteht man vielmehr ein System, wonach kein Staat angesichts der weisen Verteilung und der klugen Gegenüberstellung der Kräfte in der Lage ist, allein oder in Verbindung mit andern seinen Willen durchzusetzen oder die Unabhängigkeit eines dritten Staates zu unterdrücken.

Gentz sagte: Das Gleichgewicht ist eine Organisation nebeneinander bestehender oder mehr oder weniger miteinander verbundener Staaten, „vermöge dessen kein einzelner von ihnen die Selbständigkeit oder die wesentlichen Rechte des andern, ohne wirksamen Widerstand zu finden und mithin Gefahr für sich selbst befürchten zu müssen, zu beeinträchtigen imstande ist.“

Die Theorie des politischen Gleichgewichts beherrscht die ganze neuere Geschichte Europas. An sich ist sie aber ebenso alt, wie die Politik als Wissenschaft selbst. Xenophon und Polybius zeigen, dass den Griechen der Begriff eines gewissen Gleichgewichts nicht fremd war. — Nachdem die grossen europäischen Staaten durch die fortschreitende Vernichtung des Lehnswesens ihre Souveränität und ihre Herrschaft fest begründet hatten, und an Stelle der Zerstücklung Europas in eine endlose Zahl grösserer oder kleinerer Fürstentümer einige wenige aber mächtige und zentralisierte Reiche getreten waren, drängte sich die Frage nach dem Gleichgewicht den Politikern von selbst auf. Sie war nicht etwa das a priori gefundene Ergebnis philosophischer Betrachtungen über den Rechtsbegriff, sondern eine notwendige Folge der geschichtlichen Vorgänge. — Wenn auch die einzelnen italienischen Staaten sich zu verschiedenen Zeiten bemühten, die Vorherrschaft des deutschen Kaisers abzuschütteln, wenn auch die Tudors es verstanden, das europäische Gleichgewicht zwischen Frankreich und Spanien schwanken zu lassen und Cromwell dank der Nebenbuhlerschaft des Hauses Österreich und des Hauses Bourbon imstande war, eine hervorragende Rolle zu spielen, so kann doch erst der Westfälische Friede als die eigentliche Grundlage des politischen europäischen Gleichgewichts angesehen werden (No. 87). — Eine weitere Kräftigung erlangte dieser Gedanke durch den Utrechter Frieden (1713), zu dem die grossen Bündnisse von Augsburg (1686) und vom Haag (1673 und 1701), die gegen die ehrgeizigen Anschläge Ludwigs XIV. gerichtet waren, führten. — Seit diesem Vertrage kennt die Diplomaten-Sprache den Ausdruck „politisches Gleichgewicht“ (balance-équilibre) und die Publizisten verbreiten sich über die diesem Begriffe zu Grunde liegenden Gedanken. Der zu Utrecht zwischen England und Spanien im Jahre 1713 abgeschlossene Vertrag besagt ad firmandam stabiliendamque pacem ac tranquillitatem christiani orbis justo potentiae equilibrio. — Die Eingangsworte zum Vertrage vom 12. März 1854 lauten: „In Erwägung, dass Ihre Majestäten vollkommen davon überzeugt sind, dass der Bestand des Ottomanischen Reichs in seinem

---

1) Bluntschli, op. cit., Art. 95 bis 100.

gegenwärtigen Umfange von wesentlicher Bedeutung für das Gleichgewicht der Macht zwischen den Staaten Europas ist".[1])

Kann man auch heute noch nach der Gründung des Königreichs Italien und der Wiederherstellung des Deutschen Reichs im Mittelpunkte von Europa von einem politischen europäischen Gleichgewichte sprechen?

249. — Theoretisch beruht das System des politischen Gleichgewichts auf dem richtigen Gedanken, ein gewisses Verhältnis der Kräfte zwischen den einzelnen Staaten herzustellen und ihre gegenseitige Unabhängigkeit dadurch zu schützen, dass ihre Gebietsgewalt und ihre Machtmittel so verteilt werden, dass kein Staat stark genug ist, um die andern zu beherrschen und ihnen seinen Willen aufzuzwingen. „Es besteht keine Sicherheit im internationalen Leben, wenn ein Staat eine so überwiegende Machtstellung hat, dass er die andern in ihrer freien Aktion, ihren Interessen und ihrer Integrität bedrohen kann. Es soll dazu selbst nicht der Versuch gemacht werden dürfen, vielmehr soll schon die Furcht vor dem gemeinsamen Widerstand der andern stark genug sein, solche Gelüste in Schranken zu halten. Ein solches System bedingt ebensowenig die Gleichheit seiner Glieder an Macht, wie die Hemmung des natürlichen Wachsens eines jeden derselben durch legitime Mittel. Die Ungleichheit der Staaten ist vielmehr so unvermeidlich, wie im Staate die Ungleichheit der einzelnen an Begabung und Vermögen. Es ist gerade eine wesentliche Aufgabe des richtig bemessenen Gleichgewichtes, die kleinen Staaten, sofern sie überhaupt die Bedingungen der Selbständigkeit erfüllen, aufrechtzuerhalten; in dem Masse, als sie von grossen Mächten absorbiert würden, müssten die Reibungen unter diesen zunehmen" (Heffter-Geffken § 5 Anm. 1).

Das Gleichgewicht duldet nicht den dauernden Bestand grosser europäischer Reiche, wie der Reiche Karls des Grossen, Karls V. und Philipps II. Nur durch das zeitweilige Zurücktreten dieses Systems hat sich die Vorherrschaft des Hauses Österreich, Ludwigs XIV. und Napoleons I. vorübergehend geltend machen können.

Das System des politischen Gleichgewichts hat seine Anhänger und seine Gegner. Zu seinen Verteidigern gehören Fénélon, Montesquieu, Carnazza-Amari, Cauchy, Heffter, Geffcken, Pradier-Fodéré u. a.; Bynkershoek, Vattel und Klüber verwerfen es grundsätzlich. — Andere wiederum lassen es mit gewissen Einschränkungen zu. Es ist vielfach kritisiert worden. „Im Grunde genommen, so sagt Cabouat, ist die Ursache dieser Streitfragen leicht zu finden . . . . von ihrem rechtmässigen Zwecke abgelenkt, konnte diese Theorie zu wiederholten Malen der freien Entwicklung, die den Staaten so gut wie den einzelnen Menschen zukommt, Eintrag tun . . . ., das System des Gleichgewichts ist eine zweischneidige Waffe, man kann füglich behaupten, ohne zu übertreiben, dass es öfters zur Beschönigung unrechtmässiger Eroberungen, als zur Verteidigung einer guten Sache gedient habe."[2])

---

1) [S. über das politische Gleichgewicht ausser den oben zu No. 23 angeführten Schriften: De Carné, De l'équilibre européen, Revue des Deux-Mondes, 15 Nov. 1840. — Donnadieu, La théorie de l'équilibre; étude d'histoire diplomatique et de droit international, 1901. — Di Gisira, L'equilibrio europeo nei secoli, XVI e XVII, 1888. — Nys, Les origines du Droit international, 1894, pp. 165 et s.; Le concert européen, R. D. I. (2e série) p. 272. — Streit, Les grandes puissances dans le Droit international, R. D. I., t. II (2 série), p. 5.] — *Ferner Hume, The balance of power in Europe. — Gentz, Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, 1806. — Weick, Ausgewählte Schriften, Bd. IV, 1838.*

2) Cabouat, Des annexions de territoires, p. 116.

250. — Aus dem Grundgedanken des Gleichgewichts leitete die Diplomatie alsbald die Theorie der Kompensationen ab. Diese Theorie wurde auf dem Wiener Kongresse zur Anwendung gebracht und später auf dem Berliner Kongresse von 1878 von neuem bekräftigt. Namens des Grundsatzes des Gleichgewichts und der Kompensationstheorie wurde Österreich die Verwaltung (d. h. die verschleierte Einverleibung) von Bosnien und der Herzegowina zugewiesen; Griechenland erlangte eine Grenzberichtigung, und England liess sich die Insel Cypern abtreten (No. 135); alles auf Kosten des Ottomanischen Reiches. Frankreich erhielt die Zusicherung, dass man seinen Absichten auf Tunis nicht in den Weg treten werde. — Namens desselben Grundsatzes bewirkte Maria Theresia im 18. Jahrhundert unter erheuchelten Tränen die Teilung Polens zwischen Österreich, Preussen und Russland, obgleich sie durch ihren Widerspruch die ungerechte Aufteilung dieses Staates hätte verhindern können. Wenn das System des Gleichgewichts zu dem der Kompensationen führt, so kann es den kleinen Staaten mehr Gefahr als Nutzen bringen.

Und trotzdem ist das Bedürfnis, die Kräfte der grossen Staaten ins Gleichgewicht zu bringen, und durch eine solche Verteilung den Frieden Europas zu wahren, so gebieterisch und mit dem Rechtsbewusstsein der Selbsterhaltung so innig verknüpft, dass der Dreibund zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien im Jahre 1897 mit Notwendigkeit zu einer Annäherung und einem Bündnisse zwischen der französischen Republik und der selbstherrlichen Regierung des Zaren aller Russen geführt hat.[1]) [Vielleicht kommt sogar der Tag, wo sich alle europäischen Länder wegen der Machtentfaltung der amerikanischen, asiatischen oder afrikanischen Staaten zu Bündnissen zusammenschliessen, um der von den andern Erdteilen heraufbeschworenen Gefahr entgegenzutreten. Da wirtschaftliche Gesichtspunkte im Verkehre der Staaten immer mehr in den Vordergrund treten, so wird dieses Bündnis zunächst nur auf einem wirtschaftlichen Einvernehmen beruhen können; neben dem alten politischen Gleichgewicht würde alsdann ein wirtschaftliches Gleichgewicht zur Geltung kommen.][2])

Die Frage nach dem politischen Gleichgewichte der Staaten fällt übrigens mehr in den Bereich der Politik, als in den des Völkerrechts; das politische Gleichgewicht soll bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Staaten die Richtschnur sein, es soll das Verhalten der Staaten bestimmen; es ist keine Rechtsregel, kein juristisches Prinzip. — Der Grundsatz, worauf es beruht, das Recht, worin es wurzelt, ist die Selbsterhaltung: das politische Gleichgewicht ist eine Äusserung dieses Grundsatzes, eine Betätigung dieses Rechts.

---

1) Die nacheinanderfolgenden Niederlagen Österreichs und Frankreichs ermöglichten im Mittelpunkte Europas die Begründung eines Militärstaates, der nach der Vorherrschaft unter den Mächten strebt und der den Anspruch erhebt, dass in Europa nichts ohne seine Einwilligung geschehen dürfe . . . Unter den gegenwärtigen Umständen ist es wahrscheinlich, dass es Europa beschieden sein wird, zu den Gleichgewichtskriegen des 17. und des 18. Jahrhunderts und zu der Politik jener Zeitläufe zurückzukehren, als gewisse Staaten nach der führenden Rolle strebten und die anderen Mächte veranlassten, sich zum Schutze ihrer Selbständigkeit miteinander gegen jene zu verbünden . . . Gegenwärtig (1874) beansprucht das Deutsche Reich die vorherrschende Stellung. Wenn es auch bisher bei der kurzen Zeit seines Bestehens noch nicht auf Widerstand gestossen ist, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass, wie in früheren Jahrhunderten, dieselben Kräfte sich bald zusammenschliessen werden, um das Übergewicht des neuen Reichs zu brechen (Ott-Klüber, op. cit., § 32, Anm. c.).

2) [Fauchille, L'Europe nouvelle, R. D. I. P., t. VI, pp. 5 et s.]

9*

251. — Neben dem politischen Gleichgewichte zu Lande erörtern die Schriftsteller auch ein Gleichgewicht der Staaten zur See, sie verstehen hierunter: eine richtige Verteilung der Kräfte der Seemächte, die das ausschliessliche Übergewicht einer Macht über die andere auf dem Meere hindern soll. — Carnazza-Amari, Cauchy, Hautefeuille u. a. bestreiten die Möglichkeit eines derartigen Systems. Pradier-Fodéré hingegen verteidigt es unter Berufung auf die gegen England gerichteten Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800, die England zwangen, von seinen masslosen Ansprüchen abzustehen.[1])

252. — Um das bestehende Gleichgewicht zu erhalten, empfehlen die Publizisten mehrere Mittel. Vattel, G. F. von Martens, Klüber, Heffter und Bluntschli befürworten Staatenverbindungen oder Bündnisse. Als Beispiel weisen sie auf die Bündnisse gegen Karl V., Ludwig XIV. und Napoleon I. hin. Carnazza-Amari und Fiore sind der Ansicht, dass nur die Durchführung des Nationalitätsprinzips das Gleichgewicht der Nationen verbürgen könne.[2])

Zweiter Abschnitt.

Das Recht auf Freiheit.

253. — Das zweite Grundrecht der Staaten ist das Recht auf Freiheit. Es gehört zu den ursprünglichen und notwendigen Rechten. Es ist ein ursprüngliches Recht, denn es steht den Staaten kraft der blossen Tatsache ihres Daseins zu, — es ist ein notwendiges Recht, denn ohne Freiheit besässen die Staaten keine Persönlichkeit. Nur die Freiheit kann dem Gemeinwesen die Fähigkeit verleihen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Ohne Freiheit gibt es keine Verantwortlichkeit und ohne Verantwortlichkeit könnte ein Staatsgebilde nicht Mitglied der internationalen Gemeinschaft sein.

Die Publizisten und die Völkerrechtslehrer haben verschiedene Bezeichnungen für dieses Grundrecht. Die Ausdrücke beziehen sich, wie Pradier-Fodéré bemerkt, auf die einzelnen Offenbarungen desselben Rechts.[3])

Der Einfachheit halber werden wir den üblichen Sprachgebrauch beibehalten und die verschiedenen Ausflüsse des Rechts auf Freiheit der Reihe nach darstellen. Aus dem Rechte auf Freiheit folgt unmittelbar: 1. Das Recht der Autonomie oder der inneren Souveränität; 2. das Recht auf Unabhängigkeit oder der äusseren Souveränität. — Die Souveränität[4]) äussert sich, wie wir bereits ausgeführt haben, nach einer doppelten Richtung: nach innen und nach aussen hin. Die äussere Souveränität, die von den Grundsätzen des Völkerrechts beherrscht wird, setzt mit Not-

1) Carnazzi-Amari, op. cit., sect. II, ch. II, § 7. — Cauchy, Le droit maritime intern., liv. II, ch. I, sect. II. — Hautefeuille, Des droits et devoirs des neutres, 3éd., 1868, t. I, p. 15. — Pradier-Fodéré, op. cit., § 280.

2) Vattel, op. cit., liv. III, ch. III, §§ 48 et 49. — v. Martens, op. cit., liv. IV, ch. I, § 124. — Klüber, op. cit., § 42. — Heffter, op. cit., §§ 5 und 6. — Bluntschli, op. cit., Art. 48. — Fiore, Nouveau droit intern., liv. II, ch. IV. — Carnazza-Amari, op. cit., sect. II, ch. IV, § 6.

3) Pradier-Fodéré, op. cit., t. I, No. 291, 293 et 294.

4) [Hancke, Bodin, Eine Studie über den Begriff der Souveränität, 1894.]

wendigkeit das Vorhandensein der inneren Souveränität voraus. Diese ist die conditio sine qua non der andern. Äussere Souveränität oder Unabhängigkeit kann ohne innere Souveränität oder Autonomie nicht bestehen (No. 164).

§ 1. — Innere Souveränität oder Autonomie.

254. — Die innere Souveränität eines Staates erstreckt sich auf die Beziehungen des Staates zu seinen Untertanen; sie wirkt innerhalb der Grenzen des staatlichen Gebiets. — Sie äussert sich namentlich bei der inneren politischen Organisation und bei der Gesetzgebung. Sie erzeugt als notwendige und regelmässige Folgerungen das Gesetzgebungsrecht (droit de législation), das Gerichtsbarkeitsrecht (droit de juridiction) und das Gebiets- oder Territorialrecht (droit de domaine ou de souveraineté territoriale).

255. — A. — Politische Organisation. — Jeder Staat hat kraft der inneren Souveränität, die er geniesst, das Recht, nach seinem Gutdünken seine politische Organisation zu bestimmen, die Regierungsform sowie den Charakter seiner Verfassung festzusetzen und demnach eine absolute oder eine konstitutionelle Monarchie, eine einheitliche Republik nach dem Vorbilde von Frankreich oder einen republikanischen Bundesstaat wie die Verein. Staaten, eine aristokratische Republik nach dem Muster Venedigs oder eine demokratische Republik wie die Schweiz oder Frankreich zu bilden, — seine Verfassung abzuändern oder sie durch eine neue zu ersetzen, — die Machtvollkommenheiten und die Vorrechte des Staatsoberhauptes zu bestimmen, — ihm gewisse Titel oder Ehrenbezeugungen zu gewähren, unbeschadet der Befugnis der andern Staaten, diese nicht anzuerkennen.

Innere Revolutionen, die in einem Lande ausbrechen oder die bereits durchgeführt worden sind, dürfen andern Staaten keinen Anlass zum Einschreiten geben, wofern ihre Rechte nicht beeinträchtigt werden. — Auch wegen Verfassungsänderungen in einem Staate dürfen andere Mächte, selbst wenn sie eine Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit befürchten sollten, weder Einspruch erheben noch um so weniger handelnd eingreifen, es sei denn, dass die Änderung eine tatsächliche und unmittelbare Verletzung ihrer Rechte zur Folge hat. — Es steht ihnen aber frei, die neue Regierung nach Beendigung der Krisis und sobald sie sich endgültig im Besitze der Souveränität befindet, anzuerkennen oder nicht.

In Frankreich wurde die Regierung wiederholt geändert, so in den Jahren 1830, 1848, 1852 und 1870, ohne dass die fremden Mächte versucht hätten, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mischen. Sie widersetzten sich auch nicht dem Sturze der Dynastie der Orleans, obgleich die Revolution von 1848 in Deutschland und in Italien einen nachdrücklichen Widerhall fand. — Im Jahre 1889 hörte Brasilien auf, ein Kaiserreich zu sein und nahm eine republikanische Verfassung an, ohne dass es irgend einer Macht in den Sinn gekommen wäre, Brasilien an der Betätigung seines Autonomierechts zu hindern. — [Auch während der gegen den Präsidenten Balmaceda gerichteten Revolution in Chile, die im Jahre 1891 endigte, haben sich die fremden Mächte vor einer Einmischung gehütet.]

Im Laufe der letzten Jahre haben manche Herrscher einen neuen Titel angenommen, indem sie den bisherigen ablegten oder ihn ergänzten. So nahmen die Fürsten von Rumänien (Gesetz vom 26. März 1881) und von Serbien (Gesetz vom 6. März 1882) den Königstitel an. Das englische

Parlament verlieh 1876 der Königin den Titel Kaiserin von Indien, König Leopold II. von Belgien nahm mit Zustimmung der Kammern den Titel eines Souveräns des unabhängigen Kongostaates (Souverain de l'Etat indépendant du Congo) (Gesetz vom 2. Mai 1885) an.

256. — Über das Autonomierecht herrscht Einstimmigkeit. Alle insgesamt erklären, dass ein Staat nicht berechtigt sei, sich in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen. Aber trotz dieses ausdrücklichen Grundsatzes lassen alle oder wenigstens fast alle vielfache Ausnahmen und Einschränkungen gelten. — Vattel gestattet einen Eingriff beim Vorliegen besonderer Gründe. Dies ist die reine Willkür! — G. F. v. Martens hält dafür, dass ein Staat sich der Verfassungsänderung eines Nachbarstaates widersetzen könne, wenn er dies zu seiner eigenen Sicherheit für ratsam halte. — Wheaton und Heffter billigen die Einmengung, wenn sie in der Notwendigkeit gründet, Ereignissen vorzubeugen, die die Unabhängigkeit und die Sicherheit anderer Staaten aufs Spiel setzen. — Bluntschli beruft sich auf die Deklaration von Pillnitz (7. August 1791).[1]

Wie erklären sich diese Widersprüche und diese Abweichungen von dem Grundsatze? Weil die Politik in den Bereich des Rechts hinübergreift. Die geschichtlichen Vorgänge stehen im schroffen Gegensatze zu dem Rechtsprinzip. Statt die Rechtsverletzungen als solche nachdrücklich zu brandmarken, ziehen die Schriftsteller es vor, sie zu erklären und zu entschuldigen, ohne einsehen zu wollen, dass der Grundsatz durch ihre Kasuistik in die Brüche geht.

257. — B. — Leitung der Staatsverwaltung. — Anlangend die dem Staate zustehende Leitung der sozialen Interessen, so offenbart sich die innere Souveränität auf zahlreichen und wichtigen Verwaltungsgebieten. In Ansehung der Gottesverehrung hat die Staatsgewalt allein das Recht, die Grundsätze zu bestimmen, denen die einzelnen religiösen Bekenntnisse unterworfen sein sollen. Ein fremder Staat ist also niemals berechtigt, von einem andern Staate zu fordern, dass er auf seinem Gebiete irgend einer Kirche z. B. seiner nationalen Kirche, besondere Vorteile und Vergünstigungen einräume. Er ist ebensowenig befugt, von einem andern Staate die Zulassung von Missionaren, die gewisse religiöse Lehren verbreiten, zu verlangen. — Dieser Rechtssatz findet aber wohlbemerkt nur im Verhältnisse zwischen den Staaten Anwendung, die nach Lorimer zum ersten Völkerkreise, zu der christlichen Gemeinschaft, gehören.

258. — Der Grundsatz gilt hingegen nicht für die Beziehungen der abendländischen Staaten zu den morgenländischen Völkern. Wegen des Fanatismus und der Unduldsamkeit der orientalischen Nationen sahen sich die Christen wiederholt veranlasst, in die innere Autonomie dieser Völker auf religiösem Gebiete mit Entschiedenheit einzugreifen. Die meisten Verträge, die von europäischen Mächten mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossen worden sind, enthalten Bestimmungen über die Glaubensfreiheit der Untertanen des Sultans (Pariser Vertrag vom 30. März 1856 Art. 9 und Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 62). Ebenso verhält es sich mit den Verträgen zwischen Frankreich und China (Vertrag vom 27. Juni 1858 Art. 13), zwischen Frankreich und Japan (Vertrag von Yeddo vom 9. Oktober 1858). [Die von den einzelnen Staaten mit Japan

---

1) Vattel, op. cit., liv. I, ch. IV, § 37. — G. F. von Martens, op. cit., liv. III, ch. II, § 74. — Klüber, op. cit., § 51. — Wheaton, Eléments, ch. I, §§ 12, et 14 — Heffter, op. cit., § 31. — Bluntschli, Art. 68.

seit 1894 geschlossenen Verträge bestimmen ganz allgemein: „Die Untertanen einer jeden der hohen Vertragsmächte geniessen innerhalb des Gebietes und der Besitzungen der andern Macht volle Gewissensfreiheit, und, bei Beobachtung der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, das Recht der privaten oder öffentlichen Ausübung ihres Kultus sowie das Recht, ihre Landsleute gemäss ihren religiösen Bräuchen an passenden Begräbnisorten, die zu diesem Zwecke bestimmt und unterhalten werden, zu bestatten."]

Viele Schriftsteller billigen diese Art der Einmischung; einige wünschen eine solche in noch verstärkterem Masse.[1])

259. — Das Recht der inneren Souveränität der Staaten oder der Autonomie äussert sich ferner in der Organisation und dem Betriebe der staatlichen Einrichtungen sowie des gesamten Verwaltungsapparats, in der Ausgestaltung des Steuerwesens, in der Unterhaltung der Verkehrsstrassen, in der Organisation der Polizei, einer Bürgerwehr, der Strafanstalten, in der Annahme eines bestimmten Systems für das Unterrichts- und Bildungswesens usw.

Sollten etwaige Mängel in der Organisation der Verwaltung eines Staates unliebsame Folgen oder selbst schädliche Rückwirkungen für andere Staaten oder deren Untertanen haben, so können diese Staaten doch nicht für berechtigt erachtet werden, selbst bestimmend einzugreifen und sich die Leitung oder die Überwachung dieses oder jenes Verwaltungszweiges anzumassen. Dies ist die Regel. Sie ist in der Theorie unbestritten und unbestreitbar. Aber wie oft ist sie in der Praxis missachtet worden!

260. — Namentlich lassen sich fremde Mächte in dem Falle, dass ein Staat wegen der mangelhaften Ausgestaltung seines Finanzwesens nicht mehr in der Lage ist, die Inhaber der Titel seiner inneren oder äusseren Schuld zu befriedigen, die fälligen und rückständigen Zinsen seiner Anleihen zu bezahlen und also seine Verpflichtungen gegenüber den Untertanen anderer Staaten zu erfüllen, oft dazu bestimmen und verleiten, durch ihren unmittelbaren Eingriff oder ihre Überwachung eine bessere Verwertung der Hilfsquellen des schuldnerischen Staates zu bewirken.

Die europäischen Mächte haben nicht gezögert, sich in solcher Weise in die inneren Angelegenheiten der Türkei, Tunesiens und Ägyptens einzumischen und könnten sich vielleicht mit der Zeit veranlasst fühlen, in ähnlicher Weise gegen Portugal und Argentinien vorzugehen. [Nach dem griechisch-türkischen Kriege von 1897 richteten die Grossmächte eine Überwachung der Finanzverwaltung Griechenlands ein.[2])]

261. — C. — Das Gesetzgebungsrecht (Gesetzeshoheit). — Jeder Staat hat das ausschliessliche Recht, Zivil- und Strafgesetze zu erlassen, die für die Staatsangehörigen, seine Untertanen, und sogar, innerhalb des Bereiches seines Gebietes, für die Fremden (unbeschadet der Ausnahmen im Falle einer Statutenkollision) gelten. — Jeder Staat geniesst das unbestrittene Recht, durch seine Gesetze, Verordnungen und Erlasse die Aufenthaltsbedingungen für Fremde festzusetzen, die Formen zu bestimmen, die zur Gültigkeit der auf seinem Gebiete oder der im Auslande getätigten

---

1) Rolin-Jaequemyns, Le Droit intern. et la question d'Orient, R. D. I., t. VIII, 293 et 511. — La question d'Orient en 1885-1886, R. D. I., t. XVIII, pp. 373, 504, 591. — L'Arménie sous les traités de 1878, R. D. I., t. XXI, p. 291. [Les droits et immunités des communautés chrétiennes en Turquie, le conflit actuel entre la Sublime Porte et le Patriarcat oecuménique, t. III, p. 88, et 354; t. IV., p. 533. — v. Martens, op. cit., Bd. II, § 29, S. 105 u. ff.]

2) [Siehe die oben zu No. 222 Anm. 2 angeführten Schriften.]

Rechtsgeschäfte erforderlich sind, den Wert seines Geldes und sogar des in seinem Lande umlaufenden fremden Geldes zu regeln, dessen Ausfuhr zu verbieten oder zu gestatten, Schutzmassregeln gegen ansteckende Krankheiten zu ergreifen, Quarantänen anzuordnen usw.

261[1]. — [Das Recht der Unabhängigkeit der Staaten kann auf gesetzgeberischen Gebieten angesichts der innigen Beziehungen, die zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft bestehen, zu Unzuträglichkeiten führen; denn die Abweichungen in den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder veranlassen leicht Streitigkeiten. Der täglich zunehmende Verkehr zwischen den Staaten lässt eine gewisse Einheitlichkeit in den verschiedenen Gesetzgebungen als wünschenswert erscheinen. Versuche zu Gunsten einer solchen Einheitlichkeit wurden von den Niederlanden im Jahre 1874, von Italien während der Jahre 1881 bis 1884, von der Republik Argentinien und Uruguay im Jahre 1889 unternommen: ein Kongress zu Montevideo führte 1889 zu einer Reihe von Beschlüssen. Im Jahre 1894 nahm die auf den Vorschlag der Niederlande im Haag zusammengetretene Konferenz, an der sich Delegierte von 17 Staaten beteiligten, eine Anzahl von Rechtssätzen, die sich auf Ehe, Ehebruch, Trennung von Tisch und Bett, Vormundschaft, verschiedene prozessuale Fragen, Bankrott, Erbfolge, Testamente und Schenkungen von Todeswegen beziehen, an und unterbreitete sie den Staaten zur Berücksichtigung. Am 14. November 1896 wurde im Haag ein Abkommen zur gemeinsamen Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts, und zwar zivilprozessualischer Fragen von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz unterzeichnet.[1])

Eine neue Konferenz, die sich mit dem internationalen Privatrecht befasste, wurde im Monat Mai 1900 im Haag abgehalten.]

262. — Darf ein Staat einen andern zwingen, seine Gesetzgebung abzuändern, wenn sie in ihrem dermaligen Stande ihn oder seine Untertanen schädigt?

Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, selbst dann, wenn es sich um Beleidigungen, die den Vertretern fremder Staaten zugefügt oder um eine unzulängliche Ahndung von Verbrechen oder Vergehen, die auf dem Staatsgebiete gegen Ausländer verübt worden sind, handelt. — Das Recht des fremden Staates, der in der Person seines Vertreters gekränkt, oder in der Person seiner Untertanen verletzt worden ist, erschöpft sich darin, Vorstellungen zu erheben und Genugtuung zu verlangen. Wird eine Genugtuung versagt, so kann der Staat zu Zwangsmitteln greifen; aber er kann nicht berechtigt sein, den andern Staat zur Abänderung seiner Gesetzgebung zu nötigen. — Jeder Staat besitzt das ausschliessliche Recht, auf seine eigene Gefahr hin den Wert und die Wirksamkeit seiner Gesetze zu beurteilen.*)

---

1) [Asser, La codification du Droit international privé, R. D. I., t. XXV, p. 521; t. XXVI, p. 349; t. XXVIII, p. 573. — Lainé, La conférence de la Haye relative au Droit international privé, J. I. P., t. XXII, p. 465 et 734. — Legrand, La conférence de Droit international privé de la Haye, Recueil de l'Académie des sciences morales et politiques, février 1894. — Meili, Der erste europäische Staatenkongress über internationales Privatrecht, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 1894. — Renault, Le Droit international privé et la conférence de la Haye, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1894, p. 310. — S. den Text des Vertrages vom 14 November 1896, R. D. I. P., t. IV. Documents, p. 18.] — *Neumayer in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, IX 453. — Meili, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag 1900. — Asser, La convention de la Haye . . 1901 (mit Materialien und Kommentar.*

*) *vgl. dazu die Ausführungen von Liszt, op. cit., S. 55, insbesondere über den Fall Duschesne — ferner Triepel, op. cit., S. 303.*

Das verflossene Jahrhundert bietet eine Reihe von Beispielen dafür, dass Staaten Zwangsmittel anwandten, um Genugtuung für Verletzungen ihrer Untertanen zu fordern, weil die unvollkommenen Gesetze der fremden Staaten keine hinreichende Sühne darboten. So dienten die Gewalttätigkeiten, die gegen die Fremden in China verübt und die von der Pekinger Regierung nicht gestraft wurden, als Vorwand für den englisch-französischen Feldzug, der mit den Verträgen von Tientsin (27. Juni 1858 und 25. Oktober 1860) endigte. [Desgleichen veranlassten die Greueltaten, die die Boxer im Juni 1900 unter den Christen verübten und die die chinesische Regierung nicht strafen konnte oder wollte, Japan, die Verein. Staaten von Amerika und die bedeutendsten europäischen Mächte gemeinschaftlich Truppen nach China zu entsenden (No. 143[15]).]

263. — D. — Das Jurisdiktions- oder Gerichtsbarkeitsrecht (Gerichtshoheit). In diesem Rechte findet die innere Souveränität des Staates die notwendige Ergänzung, denn ohne dieses Recht würde sie nicht wirksam ausgeübt werden können. Das Jurisdiktionsrecht besteht in der Befugnis des Staates, bestimmte Personen und Sachen der Rechtsprechung seiner Gerichte zu unterwerfen und auf sie seine Gesetze anzuwenden. Mit dem Jurisdiktionsrechte ist das jus imperii verwandt, die Befugnis, die Zwangsgewalt anzuordnen und anzuwenden, um die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen und seine Durchführung zu sichern.

Grundsätzlich ergreift die Staatsgerichtsbarkeit: 1. alle Personen, die sich auf dem Staatsgebiete aufhalten; 2. alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich auf diesem Gebiete befinden. — Jurisdictio und imperium reichen aber nur bis zu den Staatsgrenzen. Ein Staat darf die eines Verbrechens beschuldigten Personen im Auslande weder verfolgen, noch ergreifen und verhaften: er darf im Auslande keine gerichtliche und keine Untersuchungshandlung vornehmen, es sei denn, dass ein ausdrücklicher Vertrag ihn hierzu ermächtige.

264. — Zu den Personen, die der Gerichtsbarkeit des Staates unterstehen können, gehören die Untertanen und die Fremden.

Dass der Untertan, der auf dem Gebiete des Staates, dem er angehört, wohnt, sowohl dem imperium, als auch der jurisdictio unterworfen ist, liegt auf der Hand. Was gilt aber, wenn er im Auslande wohnt? Verlieren die Gesetze nicht jenseits der Staatsgrenzen ihre gebietende Kraft? (Vgl. das dritte Buch.)

Indem die Fremden den Schutz der Gesetze des Staates geniessen, in dessen Gebiet sie wohnen oder durch dessen Land sie reisen, sind sie naturgemäss dafür auch den Gesetzen untertan, die die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse der staatlichen Gesellschaft bezwecken, die ihnen Gastfreundschaft gewährt.

Das Völkerrecht und die Landesgesetze fast aller Staaten leiten hieraus folgende beiden Grundsätze ab: 1. Der Staat hat Gerichtsbarkeit über alle Fremden, die sich auf seinem Gebiete befinden. — 2. Er hat keine Gerichtsbarkeit über Fremde, die ausserhalb seines Gebietes wohnen. Beide Grundsätze lassen Ausnahmen zu. — Wir werden auf diese Fragen später wieder zurückkommen (Vgl. das dritte Buch).*)

265. — Die Grundstücke, die in ihrer Gesamtheit das Staatsgebiet ausmachen, sowie die beweglichen Sachen, die sich darauf befinden, sind notwendigerweise der unumschränkten Gerichtsbarkeit des Staates unter-

---

*) *Marx, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatsoberhäupter und Gesandten im Ausland, 1895.*

worfen. — Dieser Grundsatz ist einleuchtend. — Eines der wesentlichen Merkmale für das Dasein des Staates selbst kann unmöglich dem Willen und der Einwirkung einer fremden Staatsgewalt unterliegen.

Duldet dieser Grundsatz Ausnahmen? — Viele ältere Schriftsteller und viele neuere Publizisten halten dafür, dass in gewissen besondern Fällen Gebietsteile oder Sachen, die sich tatsächlich auf dem Staatsgebiete befinden, kraft einer Rechtsfiktion, die man als Exterritorialität bezeichnet, als ausserhalb des Staatsgebiets befindlich gelten sollen.[1])

Findet diese Fiktion Anwendung auf Gesandtschaftshotels (No. 693)? auf Kriegsschiffe, die in die Küstengewässer eines fremden Staates einlaufen (No. 617)? auf Handelsschiffe, die sich in diesen Gewässern aufhalten (No. 624)?

266. — Findet diese Fiktion auf das Staatsgebiet, das von einem fremden Heere besetzt wird, Anwendung? — Die Besetzung eines Gebietsteiles eines Staates durch ein fremdes Heer kann unter zwei verschiedenen, einander entgegengesetzten Voraussetzungen erfolgen: gegen den Willen des Herrschers des Gebietes oder mit dessen Ermächtigung.

Muss die vom Glücke nicht begünstigte Kriegspartei die Besetzung während des Krieges dulden, so kann weder von einer Fiktion, noch von einer Exterritorialität die Rede sein. Es liegt dann eben nur ein zeitweiliger Gebietsverlust, der sich unter Umständen in einen endgültigen Verlust verwandeln kann, vor.

Ist dagegen ein Staat in Friedenszeiten ermächtigt worden, seine Truppen durch das Gebiet eines andern Staates durchmarschieren zu lassen, oder besetzt ein Staat mit Zustimmung der örtlichen Statsgewalt deren Gebiet, so sind die Truppen nach der Ansicht mehrerer Schriftsteller und nach dem Herkommen, nur in gewissen Beziehungen der Gerichtsbarkeit der örtlichen Staatsgewalt unterworfen. — Wegen dienstlicher oder militärischer Vergehen oder wegen Verstösse gegen die Disziplin kann kein Streit entstehen: Der besetzte Staat oder der Staat, durch dessen Gebiet die Truppen durchziehen, hat kein Interesse an einer Bestrafung. — Auch wegen der innerhalb des Heeres selbst begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen muss man die Bestrafung den militärischen Befehlshabern überlassen. — Aber man muss die örtlichen Gerichte für die Aburteilung und Bestrafung solcher Vergehen für zuständig erklären, die von den Soldaten gegen die Bewohner oder auch gegeneinander verübt worden sind, und zwar im letzteren Falle, wenn die öffentliche Ruhe gestört worden ist.[2]) — Es versteht sich von selbst, dass die örtliche Staatsgewalt auf dem von den fremden Truppen besetzten Gebiete die Gerichtsbarkeit über alle diejenigen Personen beibehält, die nicht zu diesen Truppen gehören.

Diese Regeln kamen zur Anwendung, als das französische Heer im Jahre 1859 in Piemont einrückte, um gemeinsam mit dem Heere Viktor Emanuels gegen Österreich Krieg zu führen. Auch während der Besetzung

---

1) [de Heyking, L'exterritorialité, 1889. — Pietri, Etude sur la fiction d'exterritorialité, 1895.]

2) Bonfils, De la compétence des trib. franç à l'égard des étrangers No. 335, 336 et 337. [Féraud-Giraud, Etats et souverains, personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes, navires et équipages, personnes civiles, devant les tribunaux étrangers, 1895.]

Roms durch die Franzosen von 1849 bis 1866 und von 1867 bis 1870 wurden diese Grundsätze befolgt.[1])

267. — E. — Das Gebiets- oder Territorialrecht (Gebietshoheit). Die Autonomie des Staates setzt mit Notwendigkeit voraus, dass ihm ein ausschliessliches Recht an einem Teile der Erdoberfläche zustehe. Dieser Teil bildet sein Gebiet, sein Territorium. Der ausschliessliche und unbeschränkte Besitz eines Gebietes ist ein wesentliches, rechtsbegründendes Erfordernis für den Staat, eine Bedingung seiner Unabhängigkeit. — Das Eigentumsrecht an einem gewissen Stücke der Erdoberfläche ist mithin für alle Staaten ein absolutes Recht, ein Grundrecht. Jeder Staat ist in seinen Beziehungen zu andern Staaten Eigentümer eines Gebietes.

Dieses Eigentum ist gewissermassen ein Obereigentum (domaine éminent), aber nicht etwa in dem Sinne, den das Lehnsrecht damit verknüpfte, sondern in dem Sinne, dass der Staat gegenüber allen andern Staaten auf seinem ganzen Gebiete das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Polizei im Interesse der Wohlfahrt seines Volkes besitzt. — Im Innern des Staates zerfällt das Eigentum an den Vermögensgegenständen in das Privateigentum der physischen und der juristischen Personen und in das Privateigentum und das öffentliche Eigentum der Gemeinden, der Departemente oder Provinzen und des Staates selbst. Die Landesgesetze jedes Staates stellen die Bedingungen auf, unter denen diese verschiedenen Eigentumsarten entstehen, erworben und veräussert werden. — Über allen steht, völkerrechtlich betrachtet, das Obereigentum des Staates, das alle Gegenstände, die zu dem Staatsgebiete gehören, in sich begreift.

Das Gebiet einer Nation ist ihr ausschliessliches Eigentum. Nur sie hat das Recht, es zu benutzen. Sie ist berechtigt, jeden Versuch einer andern Nation, an der Benutzung teilzunehmen, zurückzuweisen. — Kein anderer Staat darf innerhalb dieses Gebiets Hoheitshandlungen, wie gerichtliche, polizeiliche oder Verwaltungshandlungen vornehmen.[2])

Was gehört zum Staatsgebiete? Wie wird es erworben und veräussert? Wir werden diesen beiden Fragen im zweiten Teile nähertreten.

§ 2. — Äussere Souveränität oder Unabhängigkeit.[3])

268. — Der Ausdruck Unabhängigkeit begreift den dem Staate eigentümlichen, ihm ausschliesslich zustehenden Wirkungskreis, innerhalb dessen er seine Freiheit gegenüber den andern Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft betätigt und ausübt. — Die Unabhängigkeit ist die Freiheit im Verkehre der Staaten untereinander; sie bedeutet den Ausschluss der Einmischung anderer Staaten.

1) [Ein Erlass des Khediven vom 25. Februar 1895 hat ein besonderes Gericht eingesetzt, das für Verbrechen und Vergehen, die von Eingeborenen gegen die Truppen des englischen Besetzungsheeres in Ägypten verübt werden, in gewissen Fällen zuständig ist. R. D. I. P., t. III, Documents, p. 2.]

2) [Hall, Foreign Powers and Jurisdiction of the British Crown, 1894. — Hier sind die Vorgänge zu erwähnen, die sich im Jahre 1887 an der deutsch-französischen Grenze in Pagny (Fall Schnäbele) *vgl. hierzu: Note der Kaiserl. Deutschen Regierung vom 28. April 1887* und in Schirmeck oder Vexaincourt (Fall Brignon) ereignet haben. Man versicherte, dass in beiden Fällen das französische Gebiet von deutschen Beamten verletzt worden sei (S. Clunet, Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny. — v. Holtzendorff, Les incidents de Pagny et de Schirmeck à la frontière franco-allemande, R. D. I., t. XX, p. 217.)]

3) [Klebedgy, Les droits fondamentaux de l'indépendance et de l'égalité juridique de tous les États et leurs adversaires, 1900.]

Ein Staat ist unabhängig, wenn er keine Gewalt über sich anerkennt, die ihm ein bestimmtes Verhalten bei der Regelung der auswärtigen Angelegenheiten, die seine Interessen berühren, vorschreiben könnte.

Das Recht der Staaten auf Unabhängigkeit kann im Grundsatze nicht geleugnet werden. Es wird auch von allen Schriftstellern anerkannt. — Es wird aber auch in ihren Schriften durch vielfache Beschränkungen und Ausnahmen wieder geschmälert, weil auch hier, wie in dem schon früher erwähnten Falle, die Politik in das Gebiet des Rechts hinübergreift, und weil man Handlungen, die lediglich politischen Berechnungen und politischen Gelüsten entsprungen waren, vom rechtlichen Standpunkte aus beschönigen wollte.

269. — Das Recht auf Unabhängigkeit ist an sich unveräusserlich. Geht das Recht vollständig unter, so erlischt damit auch der Staat; er verschwindet als Rechtspersönlichkeit. Geht das Recht nur zum Teil unter oder wird es beschränkt, so entsteht aus dem bis dahin souveränen Staat ein Vasallenstaat oder ein geschützter Staat. — Wenn auch das Recht auf Unabhängigkeit unveräusserlich ist, so kann es doch unter verschiedenen Formen ausgeübt werden, die bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein von Beschränkungen annehmen.

Bei jeder Gemeinschaft versteht es sich von selbst, dass sich die einzelnen Mitglieder im allseitigen Interesse einander Zugeständnisse machen. Je inniger sich die Gemeinschaft zusammenschliesst, je stärker sie wird, desto mehr wachsen die gegenseitigen Zugeständnisse an Zahl und Bedeutung.

Die Unabhängigkeit der Staaten scheint daher in vielen Beziehungen, deren Zahl durch die Zunahme der die Staaten verpflichtenden Verträge unaufhörlich wächst, beschränkt zu sein. In Wirklichkeit wird aber die Unabhängigkeit der Staaten nur nach gewissen Richtungen hin geschmälert, an sich aber keineswegs berührt. Im Gegenteil, sie wird gerade durch den Abschluss von Verträgen bekräftigt. Die in einem Vertrage enthaltene Willensäusserung ist die ausdrücklichste Geltendmachung des Rechts auf Unabhängigkeit.

270. — Im Anschlusse an dieses Recht ist die Frage zu prüfen, ob ein Staat der Rechtsprechung der Gerichte eines andern Staates in irgend welchem Umfange unterworfen werden kann. Sind die Gerichte eines Staates zuständig, um über Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein fremder Staat als Partei beteiligt ist, zu entscheiden?

Die Unzuständigkeit der Gerichte eines Staates in Ansehung eines andern Staates wird einstimmig für die Fälle anerkannt, bei denen der fremde Staat wegen solcher Handlungen gerichtlich belangt werden soll, die er in Ausübung eines wirklichen Hoheitsrechts, im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung, vollzogen hat.

Wollte man die Folgen dieser Handlungen einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung unterwerfen, so würde man sich in die innere Politik des fremden Staates einmischen und dessen Recht auf Autonomie und Unabhängigkeit leugnen. Wegen Regierungshandlungen und Akten der Staatsverwaltung ist und muss der Staat der Gerichtsbarkeit eines andern Staates unbedingt entzogen sein.

Die französische Rechtsprechung hat stets in diesem Sinne entschieden. Ihr folgen auch alle Schriftsteller.

Die Meinungen gehen aber auseinander, wenn solche Handlungen in Frage stehen, die der Staat nicht in Erfüllung seiner staatlichen Pflichten und im Betriebe seiner verwaltenden Tätigkeit vorgenommen hat, sondern

bei denen er ausseramtlich, als einfache Privatperson, aufgetreten ist. Zum Beispiel: Der Staat lässt sich in Handelsunternehmungen ein; er übernimmt — wie dies in manchen Ländern der Fall ist — den Eisenbahnfrachtverkehr. Kann der Staat in solchen Fällen von einem Absender oder einem Empfänger vor den ausländischen Gerichten verklagt werden? Einige Schriftsteller bejahen diese Frage, so besonders Pradier-Fodéré (t. III, No. 1589). „Wenn ein Staat — so bemerkt er — an einem Rechtsstreite ebenso wie einer seiner Bürger als Eigentümer, Gläubiger oder Schuldner beteiligt ist, wenn also ein Hoheitsrecht nicht in Betracht kommt, sondern der Staat nur als Träger von Privatrechten erscheint, so müssen die fremden Gerichte sich für zuständig erklären, da vor ihren Schranken keine unabhängige Staatsgewalt steht, sondern eine Privatperson, die ihre Privatrechte und Interessen verteidigt".

Andere Schriftsteller weisen die Zuständigkeit der fremden Gerichte zurück.

Chrétien führt für diese Ansicht folgende Gründe an: „Es wird immer ungemein schwer sein, die Fälle, wo ein Staat in Ausübung eines Hoheitsrechts gehandelt hat, von denen zu unterscheiden, wo er nur als Privatperson aufgetreten ist. Der Staat handelt schliesslich doch immer nur zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Gesellschaft . . . . . Ob er seine Sendung richtig auffasst oder nicht, darauf kommt es nicht an. Geht man der Sache auf den Grund, so kann der Staat niemals ausschliesslich als Privatperson gelten. Es ist falsch, zu sagen, dass er beispielsweise einem gewöhnlichen Kaufmanne gleichzustellen sei". — „Praktisch würde aber auch die Unterwerfung des fremden Staates unter die örtliche Gerichtsbarkeit eine rein platonische Genugtuung sein, denn es wird stets unmöglich sein, auf Grund der gerichtlichen Entscheidung die Zwangsvollstreckung zu bewirken." [1])

Wie kann man gegenüber diesem überzeugenden Grunde, wonach der Staat niemals als privatrechtliche, sondern immer nur als öffentlichrechtliche Person in Erfüllung seiner hohen Sendung auftritt, zugeben, dass der Staat auf seine Rechtsstellung verzichten und sich freiwillig, durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates unterwerfen könne?

Trotzdem nimmt die französische Wissenschaft und Rechtsprechung an, dass der Staat ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einrede der Unzuständigkeit des ausländischen Gerichtes verzichten könne. — Ausdrücklich, 1. wenn der Staat selbst als Kläger auftritt und eine Privatperson vor das ausländische Gericht vorladet; — 2. wenn ein Vertrag die gegenseitige Zuständigkeit der Gerichte der beiden vertragschliessenden Staaten für bestimmte Rechtsstreitigkeiten in die einer der Staaten auf dem Gebiete des andern verwickelt sein sollte, vorsieht; — 3. wenn ein Staat in einem mit einem Fremden abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich die Zuständigkeit der Staatsgerichte dieses Fremden annimmt.

Stillschweigend, 1. wenn der vor dem ausländischen Gerichte verklagte Staat die Einrede der Unzuständigkeit nicht erhebt — und 2. wenn der Staat Grundstücke auf dem Gebiete eines andern Staates besitzt. Es wird nämlich vermutet, dass der Staat im voraus die Zuständigkeit der Ortsgerichte für alle dinglichen Klagen anerkennt, die sich auf ihm gehörige unbewegliche Sachen beziehen, denn es ist ein Grundsatz des Völkerrechts und des bürgerlichen Rechts, dass kein Teil des Staatsgebietes

1) Chrétien, Principes de Droit int. public., p. 247.

der Gerichtsbarkeit der örtlichen Staatsgewalt unter irgend welchem Vorwande entzogen werden kann (Code civil art. 3). — Fremde Mächte sind häufig Eigentümer der Gebäude, in denen ihre Gesandtschaften untergebracht sind.*)

Gesetzt den Fall, dass der Staat von dem ausländischen Gerichte verurteilt worden ist, wie gestaltet sich die Vollstreckung des Erkenntnisses? Die meisten Schriftsteller erkennen an, dass der Staat nur unter den Formen und den Bedingungen, die für seine Komptabilität gelten, zur Zahlung gezwungen werden könne. „Ich gebe zu, so sagt Pradier-Fodéré, dass eine derartige Verurteilung, die die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung nicht zulässt, eine sehr geringe Gewähr für den Bürger ist, der ein Urteil gegen einen ausländischen Staat erstritten hat. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen der politischen Genossenschaften steht den Privatpersonen kein anderes Mittel zur Seite, um die Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, als die Intervention ihrer eigenen Regierung anzurufen. Dieses Mittel sollte aber sowenig wie möglich gebraucht werden, denn es führt nicht immer zu dem erwünschten Erfolge und wird in der Theorie unbedingt verworfen (op. cit., t. III, No. 1591).“[1])

271. — Aus dem Rechte auf Unabhängigkeit lassen sich eine Reihe anderer Rechte ableiten, die dieselbe juristische Natur besitzen. — Diese Rechte, die sich als die verschiedenen Ausflüsse des Rechts auf Unabhängigkeit darstellen, sind: 1. Das Zwangsrecht oder das Kriegsrecht (Fünfter Teil); 2. Das Recht der Staatsrepräsentation oder das Gesandtschaftsrecht (Dritter Teil. Erstes Buch); 3. Das Recht zu unterhandeln oder das Vertragsschliessungsrecht (Dritter Teil. 3. und 4. Buch); 4. Das Recht der Gleichheit; 5. Das Recht auf gegenseitige Achtung und 6. Das Recht auf freien Verkehr.

A. — Recht der Gleichheit.[2])

272. — Insoweit die Staaten souverän und voneinander unabhängig sind, stehen sie auf dem Fusse völliger Rechtsgleichheit. Jeder von ihnen

1) [Audinet, L'incompétence des tribunaux français à l'égard des Etats étrangers et la succession du Duc de Brunswick, R. D. I. P., t. II, p. 385.] — v. Bar, Compétence des tribunaux allemands pour connaitre des actions contre les gouvernements et les souverains étrangers, J. I. P., t. XII, p. 645. — Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, 1865. no 57. — Cuvelier, De l'incompétence des tribunaux à l'égard des gouvernements étrangers, R. D. I., t. XX, p. 109. — [Féraud-Giraud, Etats et souverains, etc., t. I, pp. 25 et s.] — Gabba, De la compétence des tribunaux nationaux à l'égard des souverains et Etats étrangers, J. I. P., t. XV; p. 180; t. XVI, p. 538; t. XVII, p. 25. — Hartmann, De la compétence des tribunaux dans les procès contre les Etats et les souverains étrangers, R. D. I., t. XXII, p. 425. — [v. Holtzendorff, Incompétence des tribunaux nationaux pour ordonner une saisie-arrêt sur des biens appartenant aux gouvernements étrangers, J. I. P., t. III, p. 431.] — Laurent, Droit civil international, 1880, t. III, nos 38 et suiv. — [De Paepe, Etudes sur la compétence à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents politiques, diplomatiques ou consulaires, 1894. — S. von demselben: J. I. P., t. XXII, p. 31. — Piot, Des règles de la compétence applicables aux Etats et souverains étrangers, 1887. — Sprée, De la compétence des tribunaux nationaux à l'égard des gouvernements et des souverains étrangers, J. I. P., t. VI, pp. 329 et 485.] S. den vom Institut für Völkerrecht auf der Jahresversammlung zu Hamburg 1891 angenommener Entwurf eines Reglements. R. D. I., t. XXIII, p. 527.]

2) [Kebedgy, op. cit.]

*) *Droop, in Gruchots Beiträgen, XXVI, 289; vgl. auch Streit, L'affaire Zappa, 1894. Diese Ansicht wird auch von den deutschen Gerichten geteilt. S. Liszt, op. cit., S. 60, Anm.*

kann die Rechte und Befugnisse, die mit seinem Dasein und seiner Stellung als Mitglied der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, ihrem vollen Inhalte nach geltend machen. Für alle sind die Attribute der Souveränität die gleichen. Jede Handlung, die gegen die nationale Würde verstösst, verletzt die Staaten in derselben Weise, mögen sie gross oder klein sein, sie gibt Anspruch auf dieselbe Genugtuung.

Diese Rechtsgleichheit ist ein wirkliches Recht für die Staaten. Einige Schriftsteller erblicken in der Gleichheit nur einen tatsächlichen Zustand. — Nach andern besteht sie nur, insofern als sie geachtet wird; sie hat keine andere Grundlage und Gewähr als die Sitten und Gebräuche der Nationen (Funck-Brentano et Sorel, p. 47). — Die überwiegende Mehrzahl wie Bluntschli, Calvo, Dudley-Field, Carnazza-Amari, Heffter, Klüber, G. v. Martens, Pradier-Fodéré, Vattel usw. lehren aber, dass die Staaten juristisch einander gleichstehende Rechtswesen sind.[1]) Auf die Form ihrer Regierung, auf ihre Machtstellung, ihren Wohlstand, ihre militärischen Kräfte, die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit ihres Bodens u. dergl. kommt es nicht an. — Die Staaten sind stets Rechtspersönlichkeiten, deren Dasein dieselbe Achtung gebührt. Sie haben in der Tat dieselben Rechte. Sie haben einen Anspruch darauf, diese Rechte frei und unbehindert auszuüben. — Kein Staat besitzt grössere Rechte oder geringere Pflichten, als die andern Staaten. Die Gleichheit der Staaten besteht darin, dass kein Staat befugt ist, sich in den wechselseitigen Beziehungen der Staaten grössere Rechte, als die der andern anzumassen und sich von irgend einer Verpflichtung, die allen Gliedern der internationalen Gemeinschaft als solchen obliegt, loszusagen.

273. — Das Recht der Gleichheit besteht jedoch nur für die Staaten, die zum ersten Völkerkreise, zu der christlichen Menschheit zu rechnen sind und die an dem Vollgenusse des natürlichen und des positiven Rechts teilnehmen. Die Gleichheit kann nur für solche Staatswesen bestehen, die dieselben Regeln in ihrem gegenseitigen Verhalten anerkennen und die durch die gleichen Anschauungen über die in ihrem Verkehre geltenden Grundsätze miteinander verbunden sind. Diese gleichen Anschauungen fehlen zwischen den gesitteten Staaten Europas und Amerikas einerseits und den asiatischen und den mohammedanischen Staaten anderseits. China z. B., das die Handelsfreiheit nicht zulässt, das auf alle andern Staaten mit Geringschätzung herabblickt, das nur mit Schwierigkeit zu einem gesandtschaftlichen Verkehr zu bewegen ist, kann nicht die nämliche Behandlung beanspruchen, wie ein christlicher Staat.

274. — Wenn auch die schwächsten Staaten theoretisch, in bezug auf den Genuss der Rechte, den mächtigsten Staaten gleichstehen, so bringt doch die tatsächliche und materielle Ungleichheit zwischen den einzelnen Nationen gewisse Unterschiede in der Rangstellung mit sich, die sich gewöhnlich in gewissen Vorzügen (préséance) der mächtigeren Staaten vor den schwächeren äussern. — Die Diplomatie wie die öffentliche Meinung, die Publizisten wie die Staatsmänner haben immer die Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Mächten zulassen müssen. — Die Zahl der Grossmächte ist nicht beschränkt. Es können stets neue entstehen. Ein Staat steigt zum Range einer Grossmacht empor, wenn er so tatkräftig und stark geworden ist, dass man sich nicht ungefährdet seiner Stimme und seiner Mitwirkung bei der Regelung europäischer

---

1) Klüber, op. cit., 2. Teil, Kap. 3, behandelt sehr ausführlich alle Fragen, die sich auf die Gleichheit der Staaten beziehen, §§ 89 bis 122.

Angelegenheiten begeben kann. — Umgekehrt kann ein Staat diese Stellung einbüssen, wenn die Abnahme seiner Tatkraft und seiner Machtmittel es ihm nicht mehr gestatten, einen wirklichen und eingreifenden Einfluss auf die gemeinsamen Angelegenheiten auszuüben. — Spanien war im 16. und 17. Jahrhundert eine Grossmacht, desgleichen Schweden im 17. Jahrhundert. — Die Stellung Preussens als Grossmacht war nach den Krimkriegen erschüttert. Seine Zulassung zum Pariser Kongress gestattete ihm, seine Stellung wieder zu festigen. Italien zählt seit 1870 zu den Grossmächten.

275. — Der den grossen Staaten eingeräumte Vorrang äussert sich in Ehrenvorrechten, in der Verschiedenheit der Attribute, der äusseren Hoheitszeichen, der Titel, der Ehrenbezeugungen und des Zeremoniells. — Wie wird der Vorrang geregelt? Die Schriftsteller, die sich mit dieser Frage befasst haben, haben entweder den Zeitpunkt der Bekehrung zur christlichen Religion oder das Alter der regierenden Familie oder die höhere Bildungsstufe, die Regierungsform, die Grösse der Bevölkerung u. dergl. mehr als Merkmal aufgestellt. Die europäischen Staaten haben sich nie auf eine allgemeine Bestimmung, die ihre Rangordnung festgesetzt hätte, geeinigt. Wie die Geschichte uns zeigt, haben die Fragen über Vortritt und Vorsitz in frühern Jahrhunderten viele Zwistigkeiten hervorgerufen. Auf dem Konzil zu Trient (1545) entbrannte zwischen den Herzögen von Ferrara und von Florenz, zwischen den Gesandten von Venedig uud von Bayern, zwischen denen von Portugal und Ungarn sowie von Österreich und Frankreich ein heftiger Streit. Frankreich setzte seinen Anspruch durch. Diese Streitigkeiten gaben den Päpsten den erwünschten Anlass, um ihre führende Rolle zur Geltung zu bringen, indem sie nunmehr selbst die Rangstufen der einzelnen Staaten vorschrieben. Julius II. erliess im Jahre 1504 ein Reglement, das die Rangordnung von 28 Fürsten festsetzte. Der König von Frankreich nahm die dritte Stelle ein. Dies Reglement wurde indessen nicht beobachtet.[1])

Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam es von neuem zu erbitterten Rangstreitigkeiten, und zwar namentlich im Jahre 1661 in London zwischen dem französischen Gesandten, dem Grafen d'Estrade und dem spanischen Gesandten, Baron de Vatteville, wobei Ludwig XIV. seinen Anspruch mit grossem Nachdruck verfocht. — Ein ähnlicher Streit ereignete sich 1760 in Lissabon zwischen den Gesandten Englands und Frankreichs, dem Lord Kimoul und dem Grafen de Merle.[2])

Zuweilen haben souveräne Staaten auch die Fragen des Vorrangs durch besondere Vereinbarungen geordnet. So haben Portugal und Sardinien den Vorrang Frankreichs, Englands und Spaniens zugelassen; Dänemark räumte ihn nur Frankreich ein. Die Ottomanische Pforte hat wiederholt den französischen Gesandten den Vorsitz und den Vortritt vor den Gesandten der übrigen Staaten zugesichert (Verträge von 1604 Art. 20 und 27; von 1673 Art. 19 und von 1740 Art. 17 und 44).

Mit dem Fortschreiten der Anschauungen liessen auch die Staaten und ihre Herrscher von den Ansprüchen auf Vorrang immer mehr ab. Heutzutage haben diese Fragen an Wichtigkeit verloren; auf einem Kongresse

---

1) Dies Reglement findet sich bei Heffter, op. cit., § 28. — von Martens, Guide diplomatique, 1866, § 62. — Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomat., 2 édit, 1899, p. 110. — [Nys behauptet (R. D. I., t. XXV., p. 513), dass Papst Julius II. das ihm zugeschriebene Reglement nie erlassen habe; dies sei nur eine Fabel.] — *Mosheim, Über den Rang der Europäischen Mächte, 1819.*

2) S. die Schilderung dieser Vorfälle in dem Cours de droit diplomatique von Pradier-Fodéré, pp. 113 et s.

können sie kaum noch berührt werden. Schon Gustav Adolf hatte gesagt: „Alle gekrönten Häupter stehen einander gleich“.

Wenn auch diese Fragen nach unsern heutigen Begriffen recht kleinlich erscheinen, so waren sie doch ehemals in den politischen und sozialen Verhältnissen Europas begründet. Sie waren mehr als die Äusserung einer kindlichen Eitelkeit. Die Umstände, unter denen sie hervortraten, verliehen ihnen oft eine ernste Bedeutung.

Im 19. Jahrhundert versuchte man auf dem Wiener Kongresse (1815) eine Rangordnung für die Staaten aufzustellen; man gelangte aber nicht zum Ziel. Dagegen vereinbarte man ein Reglement über die Rangverhältnisse der diplomatischen Agenten (19. März 1815. S. den dritten Teil). — Die Schlussakte des Wiener Kongresses wurde von den Vertretern der versammelten Mächte nach der alphabetischen Reihenfolge (nach dem Anfangsbuchstaben des Namens einer jeden Macht) unterzeichnet.

[Auch die Akte der Haager Friedenskonferenz von 1899 wurde nach alphabetischer Reihenfolge unterzeichnet; nur eine Ausnahme wurde für Bulgarien, den Vasallenstaat der Türkei, gemacht: es unterfertigte die Akte erst nach allen andern Mächten, also an letzter Stelle.]

276. — Der Wunsch, ein gutes Einvernehmen zwischen den Staaten zu wahren, führte die Völkersitte mit der Zeit zu Zugeständnissen im Vorrange, zu dem Gebrauche gewisser Förmlichkeiten, zu Höflichkeits- und Ehrenbezeugungen, deren Gesamtheit das Zeremoniell bildet.[1] Das Zeremoniell verdient weder die Geringschätzung, die ihm bei oberflächlicher Betrachtung widerfährt, noch auch die übertriebene Bedeutung, die ihm einige Diplomaten oder Höfe beilegen.

Jeder Brauch entspricht im Anfange seiner Entwicklung einem Bedürfnisse, und um ihn recht zu verstehen, muss man die zur Zeit seines Ursprungs vorherrschenden Anschauungen und Interessen ergründen. — Die Nichtbeachtung zeremonieller Regeln und Gebräuche kann unter Umständen als eine öffentliche Kränkung oder doch als eine rücksichtslose Unaufmerksamkeit empfunden werden, die die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen nachteilig beeinflussen.

277. — Man unterscheidet: 1. das Staatszeremoniell; 2. das Hofzeremoniell; 3. das Gesandtschaftszeremoniell; 4. das schriftliche oder Kanzleizeremoniell und 5. das Seezeremoniell.

Das Staatszeremoniell umfasst Gebräuche, die als königliche Ehren (honneurs royaux) bezeichnet werden und die sich auf den Titel und die Würde der Staaten beziehen. Der Ausdruck „königliche Ehren“ ist nicht glücklich. Man verknüpft leicht damit den Gedanken an einen monarchischen Staat, und doch stehen diese Vorrechte auch den Republiken zu. Als königliche Ehren benennt man von jeher die höchsten Auszeichnungen, die einem Staate erwiesen werden können.

Im einzelnen sind mit den königlichen Ehren folgende Vorrechte verbunden: 1. der Vorrang vor allen Staaten, die diese Rechte nicht geniessen; 2. der Titel König oder Kaiser, der dem monarchischen Staatsoberhaupt zukommt; die Kaiser- oder Königskrone im Staatswappen und im Wappen des Landesherrn; 3. das ausschliessliche Recht, Gesandte erster Klasse,

---

1) [Vgl. über das Zeremoniell: Ch. de Martens, Guide diplomatique. — Pradier-Fodéré, Droit diplomatique. — Rousset, Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe (das die Ergänzung zum Corps diplomatique von Dumont bildet) und Mémoire sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe et entre leurs ministres et représentants, 1746.]

die sog. Botschafter, zu ernennen; 4. im schriftlichen Verkehr unter Souveränen den Brudertitel zu gebrauchen.

Die königlichen Ehren gebühren den Kaisern, Königen, Grossherzögen und den Republiken. So früher der Republik Venedig und Genua. Heutzutage Frankreich, der Schweiz, der argentinischen Republik usw., den Verein. Staaten von Amerika usw. Auch bei einer Änderung der Regierungsform (wie z. B. in Frankreich und Brasilien, wo an Stelle des Kaiserreichs die Republik trat) bewahrt der Staat seinen Rang und seine Ehren.

278. — Zu den europäischen Grossmächten gehören gegenwärtig (1900): Das Deutsche Reich, England, Österreich, Frankreich, Italien und Russland. Diese Mächte zeigen häufig das Bestreben, sich, wie seinerzeit die Pentarchie (von 1815 bis 1830), höhere Rechte, gewissermassen gesetzgeberische Befugnisse über die andern Staaten zuzuerkennen, indem sie bei der Leitung der internationalen Gemeinschaft die führende Rolle übernehmen. [Dies trat namentlich während der kretischen Wirren und während des griechisch-türkischen Krieges (1896—97) hervor. Auf die frühere Pentarchie ist jetzt die Hexarchie gefolgt.]

Hervorzuheben ist jedoch, dass die Mächte zweiten Ranges auf den Berliner Kongressen von 1878 und 1885 sowie auf der Brüsseler Konferenz von 1889 in derselben Weise wie die Grossmächte zugelassen worden sind. — Aber der Berliner Vertrag vom Juli 1878 hat die kleinen Staaten der Balkanhalbinsel unter die Vormundschaft der Vertragsmächte gestellt. — [Auf der Friedenskonferenz von 1899 ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten dadurch zum vollen Ausdrucke gekommen, dass man jedem vertretenen Staate, selbst dem kleinsten und selbst dem am wenigsten zivilisierten eine Stimme und bei dem durch die Konferenz gegründeten ständigen Schiedshof vier Schiedsrichter zugestanden hat. Es ist demgegenüber aber noch zu bemerken, dass man den Bevollmächtigten der kleinen Staaten den Eintritt in die Prüfungs- und Redaktionsausschüsse, in denen doch eigentlich der Schwerpunkt der Arbeiten lag, stets versagt hat.]

B. — Recht auf Achtung.

279. — Rechtlich einander gleich stehend, sind die Staaten gehalten, sich gegenseitig als Glieder der Völkergemeinde zu achten. Die Achtung kann nur versagt werden, wenn die Rechtmässigkeit, die Legitimität, eines Staates bestritten wird oder, wenn die friedlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen worden sind. Die Achtung, die der Staat von andern verlangen darf, bezieht sich auf seine sittliche Würde, auf seine materielle Wohlfahrt und auf seine politische Persönlichkeit.[1])

280. — a) Sittliche Würde. — Ein Staat muss es unterlassen: einen andern Staat in kränkender Weise zu behandeln, — dem Oberhaupte

1) [S. über das Recht auf Achtung: Arntz, Observations sur le procès intenté au nom du gouvernement portugais à M. M. Battarel et le comte de Reilhac devant le tribunal correctionnel de la Seine R. D. I., t. XII, p. 653. — Clunet, Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger, 1887. — S. auch I. I. P., t. XVI, p. 5. — Féraud-Giraud, Etats et souverains, etc. t. I, p. 192. — Ein Beispiel für eine Kränkung, die ein Staat einem andern zugefügt hat, bietet der im Jahre 1893 zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien einerseits und Venezuela anderseits ausgebrochene Streitfall wegen eines von den diplomatischen Agenten der drei ersteren Mächte abgefassten verfraulichen Schriftstückes, das für Venezuela beleidigend war, R. D. I. P., t. II, p. 344. — In Frankreich gehört das Vergehen der öffentlichen Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts, Gesetz vom 16. März 1893.]

oder den Vertretern eines andern Staates die diesen gebührenden Rücksichten zu verweigern, — sich in verletzender Weise andern Staaten gegenüber eine höhere Bedeutung beizulegen. — Die Staaten müssen sich gegenseitig die herkömmlichen Ehrenbezeugungen erweisen, — die Regeln des Staatszeremoniells sowie die im Verkehre mit den Oberhäuptern oder den Vertretern der Staaten bestehenden Formen, die auf Gewohnheit oder Vertrag beruhen, beobachten. — Ein Verstoss gegen diese Rücksichten und Formen ist eine Beleidigung.

281. — b) Achtung der materiellen Wohlfahrt. — Ein Staat darf die Entwicklung eines andern Staates, die Entfaltung seiner Kräfte und die Vermehrung seines nationalen Wohlstandes nicht hindern. — Er darf einem von seinem Gebiete rings umgebenen Staate den Handelsverkehr nicht verschliessen oder ihn durch Anordnung übertriebener Eingangs- oder Durchgangszölle unmöglich machen, er darf dessen Gebiet nicht verletzen. Die Achtung der Grenzen ist für Nachbarstaaten eine der hervorragendsten Pflichten, die sie in Friedenszeiten zu beobachten haben (Pradier-Fodéré).

282. — c) Achtung der politischen Persönlichkeit. — Die Staaten müssen gegenseitig ihre diplomatischen Agenten empfangen und deren Unverletzlichkeit anerkennen und sichern; — sie müssen die innern Einrichtungen anderer Staaten und die durch die fremden Verfassungen geheiligten Rechte achten, insofern die Ausübung dieser Rechte ihnen nicht nachteilig ist; z. B. sie dürfen einen Gesandten nicht beim Präsidenten des Senats statt bei dem der Republik beglaubigen; — sie dürfen weder die Flagge, Hoheitszeichen, Wappen, Wahlsprüche u. dergl. anderer Staaten annehmen — noch deren Münzen nachprägen — noch die Organisation eines gegen einen andern Staat gerichteten Schmuggelhandels auf ihrem Gebiete dulden. In diesem Punkte steht die Rechtsprechung in Frankreich, England und Amerika auf einem andern Standpunkte. Ausdrückliche Staatsverträge sollten diesem abscheulichen Brauche entgegentreten.*)

283. — d) Achtung der privatrechtlichen Persönlichkeit. — Schliesst die Rechtspersönlichkeit der Staaten, die im Völkerverkehre unbestritten feststeht, auch die Fähigkeit in sich, auf dem Gebiete eines andern Staates Handlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen und gewisse Rechte auszuüben? Besitzen die Staaten auf dem Gebiete anderer Staaten privatrechtliche Persönlichkeit, die sie berechtigt, Eigentümer von Grundstücken und beweglichen Sachen zu werden, entgeltlich oder unentgeltlich, zu erwerben, Vermächtnisse anzunehmen, Verträge zu schliessen gerichtliche Klagen zu erheben und dergl.?**)

Diese Frage ist sehr umstritten. Sie wurde vor kurzem aus Anlass eines bedeutenden Vermächtnisses, das die Marquise du Plessis-Belière in ihrem eigenhändigen Testamente vom 9. Oktober 1889 zu Gunsten des Papstes Leo XIII., in seiner Eigenschaft als Vertreter des heiligen apostolischen Stuhles, ausgesetzt hatte, lebhaft erörtert. — Das Gericht von Montdidier entschied am 4. Februar 1892, dass Papst Leo XIII. fähig sei, mit Genehmigung der französischen Regierung das Vermächtnis anzunehmen. Der Gerichtshof zu Amiens hob das Urteil am 21. Februar 1893

*) *Vgl. hierzu das preussische Gesetz vom 22. August 1853, das den Schmuggel nach dem Auslande im Falle der Gegenseitigkeit bestraft. Vgl. Heffter, op. cit., S. 78 ff.*

**) *Pierantoni, L'incapacité des Etats d'acquérir par succession dans un pays étranger, R. D. I., t. V, p. 252. — Fiore, De la capacité de l'Etat étranger, de l'Eglise et du saint-siège d'acquérir par succession, R. D. I., t. V, p. 5 et s.*

auf und versagte dem Papst sowohl in seiner Eigenschaft als Souverän wie als Oberhaupt der allgemeinen katholischen Kirche unbedingt die Fähigkeit, einen unentgeltlichen Erwerb in Frankreich zu machen. — [Die chambre des requêtes des Kassationsgerichtshofs liess das gegen dies Erkenntnis eingelegte Rechtsmittel zu (1894); infolge eines Vergleichs zwischen den Parteien ist die Zivilkammer aber nicht mit der Frage befasst worden.[1])]

Eine Streitfrage ähnlicher Art entstand vor kurzem zwischen Rumänien und Griechenland. In Rumänien untersagt das Gesetz vom 13. Oktober 1879 den Ausländern den Erwerb von Grundstücken. Vor dieser Zeit, nämlich im Jahr 1865, hatte ein Grieche, namens Evanghély Zappa, der in Rumänien ansässig war, den Niessbrauch seiner Liegenschaften seinem Vetter Constantin Zappa und das nackte Eigentum an diesen Grundstücken dem griechischen Staate vermacht. Als der Niessbraucher 1892 starb, weigerte sich die rumänische Regierung unter Berufung auf das Gesetz von 1879, den griechischen Staat in den Besitz einzuweisen. Griechenland erhob hiergegen Einspruch. Da sich die beiden Länder nicht verständigen konnten, so kam es zum Bruche ihrer diplomatischen Beziehungen. Erst 1896 wurde zwischen den beteiligten Staaten das Einvernehmen wiederhergestellt und die diplomatischen Beziehungen von neuem angeknüpft.[2])

Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung zu Kopenhagen im Jahre 1897 Bestimmungen über die Erwerbsfähigkeit ausländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts angenommen.[3])

---

1) [S. wegen dieses Vermächtnisses zu Gunsten des Papstes Leo XIII. die Anmerkungen von Dupuis in Dalloz (1895, 2, 457) und von Pillet in Sirey (1895 2, 57) sowie von Weiss und Mérignhac in den Pandectes françaises (1892, 5, 17) und (1894, 4, 1). — S. weiter Coulazou, Le pape peut-il hériter en France? Sociologie catholique, juin-juillet et août, 1894. — Ducrocq, De la personnalité civile en France du Saint-Siège, Revue du Droit public, 1894, p. 58. — Michoud, Capacité en France des personnes morales et particulièrement du Saint-Siège, R. D. I. P., t. I, p. 194. — Surville, Le pape institué légataire universel, Revue critique, 1894, p. 266. — S. auch I. I. P., t. XIX, p. 447; t. XX, p. 384; t. XXII, p. 226 und die unten Nro. 283, letzte Anm., angeführten Schriften.]

2) [S. über die Angelegenheit Zappa: Desjardins, Des droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets, I. I. P., t. XX, p. 1009. — Berliner Juristenfakultät, Du droit pour les étrangers de posséder des immeubles en Allemagne, J. I. P., t. XX, p. 727. — Fiore, Controversia tra la Grecia e la Rumania. Successione Zappa, 1894. — Flaischlen, Des droits en Roumanie d'un État étranger appelé à recueillir la succession d'un de ses sujets, J. I. P., t. XXI, p. 282, et Du statut national et du droit d'acquérir des immeubles en pays étranger, R. D. I., t. XXV, p. 95. Vgl. noch R. D. I., t. XXIX, p. 491 et t. XXX, p. 242. — Idromenos, Les causes de rupture des relations entre la Grèce et la Roumanie (griechisch), Journal de jurisprudence grecque et française, t. XIII, p. 34. — Lainé, Différend relatif à la succession Zappa, Archives diplomatiques, 2e sér., t. 48, p. 135. — F. de Martens, Mémoire sur le conflit entre la Grèce et la Roumanie concernant l'affaire Zappa et Zur Zappa-Frage, Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht, 1894, p. 329. — Louis Renault, Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en France, J. I. P., t. XX, p. 1118. — Streit, L'affaire Zappa, conflit gréco-roumain, 1894. — Typaldo-Bassia, Le legs Zappa, conflit gréco-roumain, Revue politique et parlementaire, mars 1895. — Weiss, Différend relatif à la succession Zappa, Archives diplomatiques, 2e sér., t. 48, p. 127. — Woeste et Le Jeune, Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en Belgique, J. I. P., t. XX, pp. 1123 et 1126. — X. L'affaire Zappa et le conflit gréco-roumain. R. D. I., t. XXVI, p. 165. — S. auch Féraud-Giraud et Lehr. — Missir, La question de la compétence dans l'affaire Zappa. J. I. P., t. XXI, p. 776.]

3) [S. l'Annuaire de l'Institut de Droit intern., t. XVI, pp. 307 et suiv. — S. auch Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Copenhague (août 1897), R. D. I. P., t. IV, pp. 758 et suiv.]

Es ist nicht angängig, fremden Staaten die privatrechtliche Persönlichkeit abzustreiten. Es kann ihnen nicht verwehrt werden, im Auslande Lieferungsverträge abzuschliessen, Anleihen aufzunehmen, Kanonen, Waffen und Schiffe zu kaufen. Wollte man fremden Staaten die privatrechtliche Persönlichkeit nehmen, so würde man schliesslich dazu kommen, auch ihre politische Persönlichkeit zu leugnen. — Die Staatenpraxis und die Gewohnheit erkennt die privatrechtliche Persönlichkeit der Staaten an. Eine bemerkenswerte Anwendung dieses Grundsatzes besteht darin, dass sogar der Erwerb eines Grundstückes gestattet ist; so kann beispielsweise ein Staat auf dem Gebiete eines andern Staates Eigentümer des Gebäudes sein, das seinem Gesandten und seiner diplomatischen Mission als Wohnung dient.

Aber diese privatrechtliche Persönlichkeit kann nicht der politischen Persönlichkeit und der Autonomie der andern Staaten übergeordnet sein. Die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten lässt es nicht zu, dass die innere Souveränität eines Staates der Souveränität eines andern Staates mittelbar oder unmittelbar unterworfen werde. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die privatrechtliche Fähigkeit jedes Staates — die innerhalb der eigenen Grenzen in vollem Umfange besteht — hinsichtlich der Erwerbungen auf dem Gebiete anderer Staaten an der Souveränität und der Gesetzgebung dieser Staaten ihre Schranken findet.

Jeder Staat kann kraft der ihm gebührenden Autonomie und innern Souveränität verlangen, dass fremde Staaten auf seinem Grund und Boden und innerhalb seines Gebietes ihre Rechtsfähigkeit zu verfügen, anzunehmen, entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, nur mit Genehmigung und Zustimmung seiner Regierung geltend machen. Die eigene Sicherheit gebietet dem Staate keinen Rechtserwerb zuzulassen, der möglicherweise Anlass zu Streitigkeiten oder zu einer Gefährdung geben könnte.[1])

284. — e) Sanktion des Rechts auf Achtung. — Der in seinem Rechte auf Achtung verletzte Staat kann Schadloshaltung oder Genugtuung verlangen; — Schadloshaltung in Gestalt der Zahlung einer Entschädigungssumme, wenn ihm ein materieller Nachteil zugefügt worden ist; — Genugtuung, wenn seine Ehre oder Würde angegriffen worden ist. Die Art der Genugtuung hängt von den Tatumständen ab. Sie besteht je nach der Sachlage in Erklärungen auf diplomatischem Wege, in Entschuldigungen, in der Missbilligung des Verhaltens eines Beamten, in der Verfolgung der Urheber der Kränkung und in der Bestrafung der Schuldigen. Fast sämtliche Strafgesetze haben Vorschriften für diesen Fall (Französisches Strafgesetzbuch Art. 84 und 85. — Gesetze vom 29. Juli 1881 Art. 36 und 37 und vom 16. März 1893. — Belgische Gesetze vom 20. Dezember 1852 Art. 1 und vom 12. März 1858 Art. 6. — Belgisches Strafgesetzbuch Art. 123. — Deutsches Strafgesetzbuch §§ 103 und 104).

Das Mass und die Art der Genugtuung muss im richtigen Verhältnisse zu der Schwere der zugefügten Kränkung stehen. Wird eine Sühne verweigert, so kann der beleidigte Staat zur Waffengewalt greifen. — Im Jahre 1827 versetzte der Dey von Algier dem französischen Konsul Deval einen Schlag mit einem Fächer. Trotzdem Admiral Duperée darauf Algier am 12. Juni 1827 blockierte, verweigerte der Dey jede Genugtuung.

---

1) Moreau, De la capacité des Etats étrangers pour recevoir par testament en France, J. I. P., t. XIX, p. 337. — [S. auch Lainé, Des personnes morales en Droit international privé, J. I. P., t. XX, pp. 273 et s. — Sacopoulo, Des personnes morales en droit international privé, 1898. — Fiore, De la personnalité de l'Etat, R. D. I. P., t. I, p. 347.]

Die Folge war der Kriegszug Frankreichs gegen Algier unter dem Oberbefehl des Generals Bourmont. Algier kapitulierte am 5. Juli 1830. Der Dey behielt zwar sein Leben, aber er musste seine Staaten an Frankreich abtreten.

C. — Recht auf freien Verkehr.

285. — Die Natur hat die Erzeugnisse, die zum Leben notwendig, nützlich oder angenehm sind, über die ganze Erde hin verstreut. Zur Erlangung dieser Güter dient dem Menschen der Austausch. Handel und Verkehr ist für die Nationen ein ebenso grosses Erfordernis, wie für die einzelnen Menschen.

Es folgt hieraus, dass die Staaten ein Recht auf Verkehr besitzen, wie sie ein Recht auf Unabhängigkeit, Souveränität und Gleichheit haben. — Die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts haben diese Frage in ausführlicher Weise behandelt und dabei wesentliche Unterschiede zwischen dem Rechte zu kaufen und dem Rechte zu verkaufen aufgestellt. Alle aber erkennen an „dass die Verpflichtung, mit andern Verkehr zu treiben an sich nur unvollkommen ist, und dass ihr auch nur ein unvollkommenes Recht entspricht; sie erlischt vollständig in allen den Fällen, wo der Verkehr uns nachteilig sein würde" (Vattel). — Jeder Staat ist unstreitig berechtigt, sich zu weigern, mit der einen oder andern Nation in Verkehr zu treten, und folglich auch, wenn er Verkehr pflegt, die Bedingungen und Beschränkungen aufzustellen, die er in seinem Interesse für erforderlich erachtet (G. F. von Martens — Heffter, § 83).

Mit andern Staaten Verkehr pflegen, ist also eine blosse Befugnis, die sowohl aus dem Rechte der Selbsterhaltung, wie aus dem der Souveränität und der Unabhängigkeit folgt; es handelt sich also nicht um ein selbständiges Recht mit einer dementsprechenden Pflicht. — Die Handelsfreiheit beruht völkerrechtlich auf der Befugnis der Staaten, Verkehrsbeziehungen untereinander anzuknüpfen, ohne dass andere Nationen die Betätigung des Verkehrs hindern dürften, und weiter auf der Befugnis, die Verkehrsbeziehungen den Einschränkungen und Bestimmungen zu unterwerfen, die der Staat im Interesse seiner eigenen Wohlfahrt für notwendig oder auch nur für nützlich erachtet.

286. — Es steht in der Macht eines jeden Staates, seinen Angehörigen vollkommen freien Verkehr mit Fremden zu gestatten — oder sein Gebiet für gewisse Waren wegen deren Beschaffenheit oder Herkunft zu verschliessen — oder die Waren gewissen Abgaben zu unterwerfen, — nur einige seiner Häfen dem fremden Schiffsverkehre zu öffnen — eine Nation vor einer andern durch besondere Bestimmungen in Handelsverträgen usw. zu begünstigen — kurz, die Schranken des Handels mit fremden Nationen enger oder weiter zu ziehen. — Ein Staat kann im Hinblick auf gewisse Möglichkeiten, wie wegen eines drohenden Krieges, die Ausfuhr gewisser Gegenstände, beispielsweise von Pferden, ganz oder für eine längere oder kürzere Zeitdauer untersagen — oder wegen einer Viehseuche die Einfuhr gewisser Tiere verbieten. — Um die Entstehung oder Entwicklung gewisser Gewerbezweige auf seinem Gebiete zu fördern, ist der Staat berechtigt, die Einfuhr von Erzeugnissen ähnlicher ausländischer Industrien mit Schutzzöllen zu belegen. — Fast alle Seestaaten behalten ihren Angehörigen den Betrieb der Küstenfrachtfahrt und die Küstenfischerei vor (No. 518). — Der Staat, der dergleichen Beschränkungen verfügt, verletzt hierdurch niemand. Sein Verhalten ist jedes Vorwurfs

frei, weil er nur seine Rechte auf Unabhängigkeit und Souveränität zur Geltung bringt. Wiewohl mithin die heutigen Verhältnisse alle Staaten unwiderstehlich in Verkehr untereinander ziehen, so kann doch die Weigerung eines Staates, mit andern Nationen in Verkehr zu treten, nicht als völkerrechtswidrig gelten. Die Abschliessung an sich verletzt noch keinen andern Staat (Geffcken-Heffter, § 33). Sie mag eine verkehrte Politik sein, keineswegs ist sie aber ein Verstoss gegen die Rechtsordnung.

287. — Lange weigerten sich China und Japan, mit den europäischen und amerikanischen Staaten Verkehr zu unterhalten. England und Frankreich ergriffen die Gelegenheit, um aus Anlass von Seeräubereien, Plünderungen Gestrandeter und anderer Verbrechen China mit Kanonenkugeln zu zwingen, seine Häfen dem europäischen Handel zu öffnen und es durch das Gesetz des Stärkern zu nötigen, seine Erzeugnisse gegen europäische Waren umzutauschen. Der zwischen England und dem himmlischen Reiche geschlossene Vertrag von Nanking (29. Juni 1842) gestattete den Engländern, sich an fünf Hafenplätzen, nämlich in Kanton, Amoy, Fu-tscheu, Ningpo und Shanghai niederzulassen und dort Handel zu treiben. Zwei Jahre später räumte der Vertrag von Whampoa (24. Oktober 1844) Frankreich das Recht ein, in den fünf Häfen Handel zu treiben und dort Konsuln oder Konsularagenten zu bestellen. Die Verträge von Tientsin (26. Juni 1858 und 9. Juni 1885) haben diese Bestimmungen erneuert. — Durch die Abkommen von Tschi-fu (13. September 1876) und von Peking (31. März 1890) wurde England ermächtigt, einen der Hauptströme Chinas, den Jangtse-kiang, mit Dampfschiffen zu befahren und in der Provinz Tse-tschuan Handel zu treiben.[1]) [Jüngsthin, im Jahre 1898 und 1899 hat die chinesische Regierung aus freien Stücken andere Hafenplätze, nämlich Jo-tschou-fu, in Hunan, die Bucht San-tu-ngao, den Bezirk Fu-ning-fu in Fokien und die Insel Tsing-wang-tao, Bezirk Fu-ning-hsien in Tschili dem internationalen Verkehre geöffnet. Der Hafen von Nanking ist am 1. Mai 1899 auf das Gesuch und die diplomatischen Schritte Englands hin freigegeben worden.[2]) Auf die von den Vertretern der Mächte in Peking unternommenen gemeinsamen Vorstellungen sind auch die Binnengewässer Chinas im Monat Juli 1898 dem allgemeinen Verkehre geöffnet worden.[3])

Japan öffnete durch den Vertrag von Nagasaki (14. Oktober 1854) die Hafenplätze Nagasaki und Hakodate den englischen Schiffen. Die Franzosen wurden durch den Vertrag von Yeddo vom 9. Oktober 1858 zu denselben Hafenplätzen zugelassen. — In den darauf folgenden Jahren unterzeichneten die meisten europäischen Staaten ähnliche Verträge. Japan, bis dahin den Fremden verschlossen, öffnete sieben Häfen. In jedem Hafen räumte es ihnen ein Gebiet ein, wo sie sich niederlassen konnten. Die Fremden blieben den örtlichen Gesetzen und Gerichten entzogen. Seit dieser Zeit nimmt die japanische Seide einen bedeutenden Platz auf den europäischen Märkten ein.[4]) — 1889 erklärte die japanische Regierung neue andere wichtigere Hafenplätze als geöffnet für den Ausfuhrhandel. — [Durch die seit 1894 mit den europäischen Staaten abgeschlossenen Verträge, die 1899 in Kraft getreten sind, ist ganz Japan dem fremden Handel freigegeben worden.]

---

1) La vie politique à l'étranger, année 1890, pp. 335 et 467.
2) [Französisches Gelbbuch über China, 1898—1899, pp. 160 et s.]
3) [Das vorbezeichnete Gelbbuch, pp. 149 et s. S. in dem Gelbbuche auch den Text der Bestimmung, die sich auf die fremde Dampfschiffahrt auf den Flüssen im Innern Chinas bezieht.]
4) Lawrence-Wheaton, Commentaire, t. I, pp. 126 et s.

288. — Kein Staat kann von einem andern Staate, mit dem seine eigenen Untertanen Handel treiben, verlangen, dass er den Wettbewerb eines dritten Staates auf seinem Gebiete untersage. Die Spanier, Portugiesen und Holländer haben in frühern Zeiten vergeblich versucht, sich den Alleinhandel nach Ost- und Westindien vorzubehalten. Ihre übertriebenen Ansprüche blieben erfolglos. Heute kann der Ausschluss des Wettbewerbs eines Staates auf dem Gebiete des Handels und des Verkehrs zwar durch Handelsverträge in Verbindung mit Zolltarifen erreicht werden, aber eine solche Anordnung setzt mit Notwendigkeit die Zustimmung des Staates, den man ausschliessen will, voraus, und dieser Staat wird hierin nur gegen bestimmte greifbare und wichtige Vorteile einwilligen.

289. — Kolonien gelten nicht als dritte Staaten. Sie hängen vom Mutterlande ab und bilden einen Bestandteil des Gebietes dieses Staates. Das Mutterland kann sich den Alleinhandel mit den Kolonien vorbehalten (système colonial). Diese Massregel mag volkswirtschaftlich ein Missgriff sein, rechtlich ist sie aber ebenso statthaft, wie das Verbot der Einfuhr dieser oder jener fremden Ware. Sie besteht in einer teilweisen Abschliessung des Staatsgebietes. Sie mag unklug sein, aber sie ist eine Betätigung des Rechts auf Freiheit. Wenn sie auch von andern Staaten als Unhöflichkeit empfunden werden mag, so verletzt sie doch nicht deren Rechte. — Der Staat kann auch in seinen Kolonien den durch Fremde vermittelten Ein- und Ausfuhrhandel mit Eingangs- und Ausgangszöllen belasten, während seine Angehörigen hiervon nicht getroffen werden. Dies ist ein Mittel, um den Handel einer jungen Kolonie mit ihrem Mutterlande zu fördern und um das Mutterland für einen Teil der Kosten, die es durch die Gründung der Kolonie gehabt hat, mittelbar schadlos zu halten.

Fünftes Kapitel.

Pflichten und Verantwortlichkeit der Staaten.

290. — Ebenso wie bei den einzelnen Menschen die Pflichten den Rechten entsprechen, so ist es auch bei den Staaten. — Die Rechte, die die Publizisten und das internationale Herkommen den Staaten zuerkennen, setzen gegenseitige und entsprechende Pflichten voraus. — Die Rechte der Selbsterhaltung, der Unabhängigkeit, der Freiheit, der Gleichheit und der Achtung mit ihren Folgerungen hätten nur eine ideale und abstrakte Bedeutung, wenn die Staaten nicht wechselseitig die strenge Pflicht hätten, diese Rechte zu achten. — Wie die Privatpersonen, so können auch die Staaten den Genuss eines Rechtes nur unter der Voraussetzung beanspruchen, dass sie auch andern die Ausübung des gleichen Rechtes zugestehen.

So ist es beispielsweise einem Staate untersagt, Verschwörungen und Aufstände im Innern eines andern Staates zu begünstigen, — auf seinem Gebiete die Organisation feindseliger Unternehmungen gegen die Besitzungen eines andern Staates zu dulden, selbst wenn seine Untertanen nicht daran teilnehmen sollten, — fremden Flüchtlingen zu erlauben, auf seinem Boden einen Angriff gegen ihr Vaterland vorzubereiten, — die Untertanen eines andern Staates zur Auswanderung anzureizen (aber es ist erlaubt, frei-

willige Auswanderer bei sich aufzunehmen), — die Münzen eines andern Staates nachzuprägen, — zu erlauben, dass seine Flotte eine fremde Flagge benutze, — die von der Natur gegebenen Verhältnisse eines Nachbarstaates dadurch umzugestalten, dass er zum Beispiel den gewöhnlichen Lauf eines mehrere Länder durchfliessenden Stromes, wie die Maas, die Mosel, die Donau usw. verändert, — die den diplomatischen Agenten gebührende Achtung zu versagen oder zu dulden, dass seine Untertanen dies tun, — die Unverletzlichkeit der gesandtschaftlichen Wohnung oder die der Konsulararchive zu missachten (vgl. den Vorfall, der sich im Dezember 1887 hinsichtlich des französischen Konsulats in Florenz ereignete) und dergl.

291. — Darf ein Staat den Bewohnern eines andern Staates den unschädlichen Gebrauch seiner Land- und Wasserstrassen oder seiner sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten, wie z. B. der Eisenbahn, versperren? — Die ältern Schriftsteller haben diese Frage erörtert; sie sprechen von einem jus usus innocui und jus passagii innocui. Aber sie streiten über die rechtliche Natur dieser Pflicht. Ist sie vollkommen oder unvollkommen? Handelt es sich nur um eine wirkliche Rechtspflicht oder nur um einen guten Dienst? Muss man nicht gegenüber einem ringsum eingeschlossenen Staate, wie es z. B. Serbien und die Schweiz ist, eine wirkliche Rechtspflicht annehmen? Verletzt nicht ein Staat, der den Bewohnern eines andern Staates oder deren Waren und Gütern den Durchgang durch sein Gebiet unbedingt verweigert, das Selbsterhaltungsrecht dieses Staates?[1])

Erster Abschnitt.

Pflicht des gegenseitigen Beistands.

292. — Abgesehen von den ausdrücklichen, durch Vertrag begründeten besondern Rechten und Pflichten, sind die gesitteten Staaten gehalten, sich gegenseitig Beistand zu leisten, um die Interessen ihrer Untertanen tunlichst zu schützen. — Diese Beistandspflicht äussert sich vornehmlich in folgenden Fällen:

A. — Jeder Staat ist verpflichtet, fremde Handels- und Kriegsschiffe in seine Häfen und Reeden aufzunehmen, wenn sie dort Zuflucht suchen, um die auf der Seereise erlittenen Havarien auszubessern oder um sich mit Lebensmitteln, Kohlen oder sonstigen für die Seefahrt nützlichen oder notwendigen Gegenständen zu versehen; dies umsomehr, wenn sich die Schiffe vor einem Unwetter auf hoher See flüchten (Fiore, Droit int. codif. Art. 347).

293. — B. — Die Seestaaten müssen einen Rettungsdienst organisieren oder einrichten, damit die Ortsbehörden im Falle eines Schiffbruchs, einer Strandung oder eines sonstigen Unglücks in den Küstengewässern eines Staates den Schiffbrüchigen die erforderliche Hilfe bei der Rettung der Fahrzeuge und deren Ladung bringen oder die gestrandeten Güter bergen können. Sie haben auch für die Rückbeförderung fremder Schiffbrüchiger in ihre Heimat zu sorgen (a. a. O. Art. 350 bis 357).

---

1) Grotius, op. cit., lib. II, cap. II, XI. — Vattel, op cit., liv. II, ch. IX et X §§ 123 à 134.

294. — C. — Auch ohne jeden Vertrag müssen die Staaten sich gegenseitig die Verwaltung ihrer Justiz, die Zivil- und Strafrechtspflege, nach Möglichkeit erleichtern und ihre innere Gesetzgebung derartig ausgestalten, dass ihre Gerichte auf das Ersuchen einer fremden Gerichtsgewalt Untersuchungen, Gutachten, Vernehmungen und andere für die Rechtspflege erforderlichen gerichtlichen Handlungen vornehmen können (a. a. O. Art. 359). — Es sei bemerkt, dass diese Pflicht ihrer Form und ihrem Umfange nach gegenwärtig durch eine grosse Zahl von Verträgen zwischen den zivilisierten Staaten näher bestimmt worden ist. Beispiele: Verträge Frankreichs mit Italien vom 1. September 1860 und mit der Schweiz vom 15. Juni 1869, ferner alle Auslieferungsverträge.

294. a) — D. — Die Staaten müssen sich miteinander ins Einvernehmen setzen, um die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, die das internationale Interesse so wesentlich berühren, zu regeln und durch Abhaltung von Sanitätskonferenzen, Errichtung von Gesundheitsämtern, Erlass von polizeilichen Bestimmungen in den Seehäfen u. dergl. die Ausbreitung ansteckender Krankheiten und die Einschleppung von Epidemien zu verhüten.

Diese Pflicht des gegenseitigen Beistandes bildet in den verschiedenen Gestaltungen, in denen sie sich äussert, keine Rechtspflicht. Sie ist vielmehr eine rein moralische Pflicht. — Kein Staat kann einen andern zu ihrer Erfüllung anhalten. — Er besitzt gegen ihn nur die Waffe der Reziprozität.

Zweiter Abschnitt.

Pflicht der Nichtintervention.

[Arntz. Du différend né entre la Grèce et la Turquie par suite du traité de Berlin du 13 juillet 1878, R. D. I., t. XIII, p. 246. — Beschirowsky. L'intervention et la péninsule balkanique, 1892. — Béclard. La question d'Orient depuis ses origines, Revue politique et parlementaire, 1899, t. XX, p. 358. — Bourgeois. Le principe de non-intervention, R. D. I. P., t. IV, p. 746. — Brocher de la Fléchère. Solidarité et souveraineté, R. D. I., t. XXVI, p. 415. — Carnazza-Amari. Nouvel exposé du principe de non-intervention, R. D. I., t. V, p. 352 et 531. — Choublier. La question d'Orient depuis le traité de Berlin, 2e édit., 1899. — Cimbali. Il non intervento, 1889. — Driault. La question d'Orient depuis ses origines jusqu'à nos jours, 1898. — Engelhardt. La Turquie et le Tamzimat, 1882-84. — Le droit d'intervention et la Turquie, R. D. I., t. XII, p. 363. — Fedozzi. Saggio sul intervento, 1899. — Fiévée. De l'Espagne et des conséquences de l'intervention armée, 1823. — De Floecker. De l'intervention en Droit international, 1896. — Les conséquences de l'intervention, R. D. I. P., t. III, p. 329. — Geffcken. Das Recht der Intervention, 1887. — Hautefeuille. Le principe de non-intervention et ses applications, 1863. — Heiberg. Das Prinzip der Nichtintervention, 1842. — Kamarowsky. Le principe de non-intervention. — Kamptz. Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte in die Verfassung eines einzelnen Staates sich einzumischen, 1821. — Kapoustine. Le droit d'intervention. — Kasparek. Grundsätze des Hugo Grotius über das Interventionsrecht (polnisch). — Kebedgy. De l'intervention. Théorie générale et étude spéciale de la question d'Orient, 1890. — F. de Martens. Etudes diplomatiques sur la question d'Orient. — René Millet. Les nations chrétiennes et la question d'Orient, Revue des Deux-Mondes, 1er novembre 1890. — Milovanowitch. Les traités de garantie, 1888, pp. 43 à 103, 165, 299 et s., 340 et s. — De Monicault. La question d'Orient, le traité de Paris et ses suites (1856-1871), 1898. — Nys. Le concert européen et la notion du Droit international, R. D. I., t. I (2e série), p. 173. — Oliva. Del diritto d'intervento, 1881. — Olivi. La questione del diritto intervento, Archivo giuridico, 1880. — Philaretos. Das Ausland und das Königreich Griechenland 1821-1897 (griechisch). — Rolin-Jaequemyns. Le droit intern. et la question d'Orient, R. D. I., t. VIII, p. 293 et p. 811. — Les événements d'Orient, R. D. I., t. X, p. 5. — Du droit d'intervention, R. D. I., t. VIII, p. 673; t. IX, p. 103. — La question d'Orient en 1885, R. D. I., t. XVIII, pp. 378, 504, 591; t. XIX, p. 37. — Rotteck. Das Recht der Einmischung, 1845. — Saripolos. La question gréco-turque après l'acte final de la Conférence de Berlin, R. D. I. t. XIII, p. 231. — Stapleton. Intervention and Non intervention, or the foreign policy of Great Britain from 1790-1865, 1866. — Strauch. Zur Interventionslehre, 1879. — Tanovicano. De l'intervention au point de vue du Droit international, 1884. — Vidari. Del principo di intervento e di non intervento, 1868. — Warton. De l'assistance prêtée à une insurrection étrangère, J. I. P., t. X.]

Berner in Bluntschlis Staatswörterbuch s. v. Intervention. — Jellinek, China und das Völkerrecht, Deutsche Juristenzeitung, V. Jahrgang, No. 19.

295. — Der Ausdruck Intervention oder Einmischung bezeichnet den Eingriff eines Staates in die innern oder äussern Angelegenheiten

eines andern Staates; sie äussert sich darin, dass ein fremder Wille gegen den eigenen Willen eines Staates geltend gemacht werden soll.

Es widerstreitet dem Grundsatze der souveränen Unabhängigkeit der Staaten, dass sich ein Staat einmischt: 1. in die innern Angelegenheiten eines andern Staates, um diesen zur Annahme einer gewissen Regierungsform oder gewisser politischer Einrichtungen zu nötigen, oder ihn zu verhindern, seinen Wohlstand zu vermehren, Handel und Gewerbe auszudehnen, Kolonien zu erwerben und dergl.; 2. in die äussern Angelegenheiten, um ihm ein Bündnis mit diesem oder jenem Staate aufzuzwingen oder zu untersagen, um seine Streitigkeiten zu erledigen oder um ihm die Bedingungen seines Einvernehmens mit andern Staaten vorzuschreiben. Kein Staat hat das Recht, sich unaufgefordert in die innern Angelegenheiten anderer Staaten einzumengen. — Man treibt Missbrauch mit dem Worte Recht, wenn man von einem Interventionsrechte spricht, sei es um ein solches zu verteidigen oder zu bekämpfen. — Die Pflicht der Nichtintervention drängt sich allen Staaten auf. — Das vermeintliche Interventionsrecht ist nur ersonnen worden, um wirkliche Anschläge starker Mächte gegen schwächere Staaten mit spitzfindigen Gründen zu beschönigen. — Es gibt kein Interventionsrecht und es kann kein solches geben, denn es gibt kein Recht wider ein Recht. — Das wirkliche Recht ist die Unabhängigkeit der Staaten; die Intervention ist die Verletzung der Unabhängigkeit (Pradier-Fodéré, op. cit., No. 355).

Diejenigen Handlungen eines Staates, die nicht auf der Achtung der Rechte anderer Staaten beruhen, sind politische Handlungen; sie stellen sich nicht als die Ausübung eines Rechtes dar: Dies gilt besonders für die Invervention.

Eine Einmischung ist eine Erscheinung im politischen Leben der Nationen. Je nachdem sie nützlich oder schädlich gewesen ist, war sie politisch gut oder schlecht.

296. — Die Form der Intervention ändert nichts an ihrem innern Wesen. Ob es sich um eine bewaffnete Intervention, um eine militärische Besetzung, oder um eine diplomatische Einmischung durch mündliche oder schriftliche Vorstellungen handelt, in jedem Falle liegt ein Eingriff vor. Beide Interventionsarten unterscheiden sich nur durch die Dringlichkeit des Vorgehens. Eine diplomatische Einmischung ist oft nur die Vorläuferin einer bewaffneten Intervention. — Weder die eine noch die andere Art fusst auf einem Rechte; beide sind rein tatsächliche Vorgänge.

297. — Die Einmischung kann sich auf die äussern Beziehungen oder auf die innern Angelegenheiten eines Staates erstrecken. — Wenn zwei Staaten sich über irgend eine Frage nicht einigen können, und ein dritter Staat mengt sich in ihren Streit ein, ohne hierzu gebeten worden zu sein, so liegt eine Intervention vor. — Wenn er dagegen von den beiden Teilen ersucht worden ist, sich des Streitfalles anzunehmen, so handelt es sich nicht mehr um eine Einmischung, sondern um eine Vermittlung oder Mediation. Ausserdem kann auch ein dritter Staat den Staaten, zwischen denen ein Zwist ausgebrochen ist, seine guten Dienste anbieten. Ein solches Anerbieten ist keine unerlaubte Einmischung; werden die guten Dienste aber zurückgewiesen, so kommt es häufig vor, dass das Vermittlungsanerbieten in ein Bündnis mit dem einen der streitenden Teile übergeht. Die Publizisten haben sich namentlich mit der Intervention in die innern Angelegenheiten eines Staates befasst. Manche lehren, dass eine eigentliche Intervention nur im Falle einer Einmischung in die innern Angelegenheiten vorhanden sei (Pradier-Fodéré, op. cit., t. I, No. 359).

Die Einmischung kann eine unmittelbare oder eine verschleierte sein. Es ist nur ein scheinbarer Unterschied, ob ein Staat sich selbst einmischt, oder ob er andern verbietet, sich einzumischen.

Es handelt sich immer um einen Eingriff in fremde Angelegenheiten, um eine Nichtachtung der Unabhängigkeit anderer.

§ 1. — Lehrmeinung.

298. — Es gibt nicht viele Materien, die mehr Streitfragen gezeitigt hätten, als die Pflicht der Nichtintervention oder das vermeintliche Recht der Intervention. Alle Publizisten sind über die Bedenklichkeit der Einmischung und deren Folgen einerlei Meinung. Trotzdem sind ihre Ausführungen, soweit sie die Beurteilung der Rechtsfrage betreffen, meist verworren und unklar. — Die einen stellen die Nichtintervention als eine strenge Pflicht, als einen unbedingten Grundsatz auf. — Die andern lassen zwar auch den Grundsatz der Nichtintervention gelten, aber sie unterwerfen ihn manchen Ausnahmen und Beschränkungen. So Vattel (op. cit., liv. II, ch. IV), Klüber (op. cit., § 51) und Neumann (op. cit., § 14). — Die einen erblicken in der Intervention eine durch gewisse Notwendigkeiten gebotene Gewalttat. — Die andern erweitern oder verringern je nach ihrer persönlichen Auffassung den Kreis der Ursachen, die die Intervention erklären könnten. Heffter (op. cit., §§ 44 bis 46) bekennt sich klar und deutlich zum Grundsatze der Nichtintervention: „sie ist die Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus besondern Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gedient haben." Aber er lässt die Rechtmässigkeit der Einmischung in einigen Fällen zu. Geffcken hat diese Lehre in seinen Anmerkungen berichtigt. — Wheaton hält es für unmöglich, eine unbedingt gültige Regel zu geben. — Calvo schreckt vor den Schwierigkeiten der Interventionslehre zurück und glaubt, dass die Fragen, die sie veranlasst, auf dem Boden der tatsächlichen Verhältnisse gestellt und entschieden werden müssen (op. cit., §§ 110 et s.) — Bluntschli verwirft zunächst die Intervention, um sie doch schliesslich in einigen Fällen zuzulassen. (op. cit., Art. 68 u. 69, Art. 474 bis 480.) Funck, Brentano et Sorel lassen die Intervention nicht als ein Recht gelten, weil die Souveränität der Staaten ein wesentlicher Grundsatz des Völkerrechts sei. Die Intervention werde entweder durch die Notwendigkeit geboten oder sie sei das Ergebnis ehrgeiziger Gelüste und Berechnungen. Sie sei eine Tatfrage, keine Rechtsfrage und sei daher in das Gebiet der geschichtlichen Kritik, nicht in das des Völkerrechts zu verweisen (pp. 216 et 217).

Nach F. von Martens (op. cit., § 76) ist „die Intervention in die Angelegenheiten zwischen zivilisierten Nationen prinzipiell unzulässig und immer unerlaubt, weil sie mit der Unabhängigkeit der Staaten in Widerspruch steht."

[Rivier (op. cit., t. I, pp. 390 et s.) stellt die Unzulässigkeit der Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates als Regel hin, hält sie jedoch in zwei Fällen für statthaft: 1. wenn dem Staate das Recht dazu vom andern Staate selbst eingeräumt worden ist durch einen Vertrag, wo dieser Mitkontrahent war, und 2. kraft des Selbsterhaltungsrechtes, wenn die Rechte des intervenierenden Staates verletzt oder sogar nur gefährdet sind.]

§ 2. — **Staatenpraxis.**

299. — Wenn wir nach der Lehrmeinung die Staatenpraxis zu Rate ziehen, so finden wir, dass die Staaten je nach ihren mehr oder weniger wohl verstandenen Interessen die Pflicht der Nichtintervention bald angerufen bald zurückgewiesen haben. Im allgemeinen haben sie ihr Verhalten nach ihren eigenen selbstsüchtigen Plänen und Berechnungen eingerichtet. Glaubten sie, dass eine Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates im Sinne ihrer Politik und ihrer ehrgeizigen Absichten liege, so beriefen sie sich auf das Interventionsrecht. Erachteten sie die Beseitigung oder die Verhinderung des tätlichen Eingreifens anderer Staaten für nutzbringend, so bestritten sie diesen die Befugnis zur Einmischung.

Man hat England und die Verein. Staaten gelobt, weil sie den Grundsatz der Nichtintervention verteidigt hätten. Diese Anerkennung ist weit davon entfernt verdient zu sein. Wenn sich auch England zur Zeit der Einmischungen Österreichs in Italien (1821) und Frankreichs in Spanien (1823), von rein selbstsüchtigen Erwägungen geleitet, weigerte, das vom Grafen Nesselrode (in seiner Depesche vom 31. Januar 1821) und vom Fürsten Metternich (in seiner Depesche vom 12. Mai 1821) zum Ausdruck gebrachte Einmischungssystem als einen Grundsatz des Völkerrechts anzuerkennen, so hat es doch in der Depesche Lord Castlereaghs vom 19. Januar 1821 erklärt, „dass keine Regierung geneigter, als die britische Regierung sei, das Einmischungsrecht jedes Staates zu wahren, wenn seine unmittelbare Sicherheit oder seine wesentlichen Interessen durch innere Wirren (internal transactions) eines andern Staates ernstlich gefährdet würden.“ — Der Herzog von Wellington sagte (1821), dass die britische Regierung es als eine Verletzung der Grundsätze betrachte, die innern Angelegenheiten eines unabhängigen Staates zu rügen, „es sei denn, dass diese Angelegenheiten die wesentlichen Interessen der Untertanen Seiner Majestät beträfen!!“ — Schlug nicht Canning eine Übereinkunft zwischen England, Frankreich und den Verein. Staaten vor, worin feierlich erklärt werden sollte, dass die Insel Kuba für alle Zeit dem spanischen Reiche verbleiben sollte? (1823). — Hat sich England nicht im Jahre 1826 und 1834 in die innern Angelegenheiten Portugals und 1856 in diejenigen Neapels eingemischt?[1]) Mengt sich England nicht seit dem Jahre 1840 (und noch vorher) bei jeder Gelegenheit in die türkisch-ägyptischen Angelegenheiten ein? — England hat sich stets das Recht angemasst, in die innern Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen; aber es lässt nicht zu, dass diese Befugnis auch allgemein und schlechthin für andere Staaten gelten soll.

300. — Einer eigenartigen Missdeutung der Worte ist es zuzuschreiben, dass man in der berühmten Erklärung des Präsidenten der Verein. Staaten, die unter dem Namen Monroelehre bekannt ist, die Verkündung des Grundsatzes der Nichtintervention gefunden haben will. — Diese Erklärung ist in einer Botschaft enthalten, die der Präsident Monroe bei Gelegenheit des Unabhängigkeitskampfes der spanischen Kolonien am 2. Dezember 1823 an den Kongress der Verein. Staaten gerichtet hat. — Die Botschaft enthält zwei Erklärungen; die eine, die heute gegenstandslos ist, betrifft die Kolonisation des amerikanischen Festlandes; die andere bezieht sich auf

1) Wheaton, Eléments, t. I, part. II, ch. I, §§ 5, 6, 8 et 16. — Histoire, 4e période, §§ 22 à 26, t. II, pp. 200 et s. — Lawrence sur Wheaton, Commentaires, t. II, ch. I, §§ 5, 6, 8, 16, pp. 230 et s.; 287 et s.; 394 et s.; 487 et s.

die angestellten Versuche, um die spanischen Kolonien unter die Herrschaft des Mutterlandes zurückzubringen. Monroe folgte hierbei der Ansicht Jeffersons. — Die Schriftsteller haben diese Botschaft in verschiedenem Sinne ausgelegt. Unseres Erachtens haben sich die Verein. Staaten am Schlusse dieser Botschaft als Beschützer des ganzen amerikanischen Festlandes aufgeworfen. Die Botschaft lässt die Einmischung der Verein. Staaten in alle Angelegenheiten Nord- und Südamerikas zu. Weit davon entfernt eine Nichtintervention zu sein, ist die Erklärung recht eigentlich eine ausdrückliche Einmischung. Der Präsident greift zu Drohungen, um den europäischen Staaten zu verbieten, in den zwischen Spanien und seinen Kolonien entbrannten Streit einzugreifen. — Mit Recht bemerkt Pradier-Fodéré „indem er (der Präsident) erklärt, dass die grosse amerikanische Republik jeden Versuch der europäischen Mächte, ihr politisches System auf irgend einen Teil des amerikanischen Festlandes auszudehnen, als gefährlich für die Ruhe und Sicherheit der Union erachte, hat er sich mittelbar in die innern Angelegenheiten der Republiken der Neuen Welt mit Ausnahme der der Verein. Staaten selbst eingemischt; er hat eine Intervention im voraus zu Gunsten der Union vorgenommen; denn andern Staaten die Einmischung verbieten, heisst sich selbst einmischen." [1])

Die Botschaft ist von nachhaltigem Einflusse gewesen. Die öffentliche Meinung liess sich über ihre eigentliche Bedeutung nicht täuschen. — Seitdem haben die Verein. Staaten wiederholt die Monroedoktrin angerufen, um sich in die Angelegenheiten Mittelamerikas einzumischen. Sie brachten sie in Erinnerung, als Frankreich in Mexiko intervenierte und als Kolumbien die Genehmigung zum Panama-Kanal erteilte. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Blaine, bemühte sich in einem Rundschreiben vom Oktober 1881 und in einer Depesche vom 19. November 1881 zu beweisen, dass die Landenge von Panama und besonders der Kanal, der sie geplantermassen durchschneiden sollte, unter der ausschliesslichen

---

1) Pradier-Fodéré, op. cit., No. 365. — Calvo, op. cit., §§ 148 à 150. — Lawrence sur Wheaton, Commentaires, t. II, p. 310 et s. — Chrétien, Principes, nos 291 à 293. — [S. über die Monroelehre besonders *Alvarez, L'histoire diplomatique des Republiques américains et la conférence de Mexico, R. D. I. P., IX, p. 530.* — Barclay, La doctrine de Monroe et le Vénézuéla, R. D. I., t. XXVIII, p. 502. — v. Bar, Une nouvelle application de la doctrine de Monroe, Cosmopolis, février 1896. — De Beaumarchais, La doctrine de Monroe, 2e édit., 1898. — De Bustamante, Le canal de Panama et le Droit international, R. D. I., t. XXVII, p. 112. — Carnegie, The Venezuelian difficulty, North American Review, Februar 1896. — Catellani, La questione della Venezuela e la doctrina di Monroe, Nuova Antologia, Februar 1896. — Cespedès, La doctrina de Monroe, 1893. — Desjardins, La doctrine de Monroe, R. D. I. P., t. III, p. 137. — Dominguo Esguerra, La doctrine de Monroe, Annales de jurisprudencia (Colombie), juin 1897 et suivants. — Keasbey, The Nicaragua canal and the Monroe doctrine, 1896. — Master, Origin, meaning and application of the Monroe doctrin, 1896. — Mérignhac, La doctrine de Monroe à la fin du XIXe siècle, Revue du Droit public, 1896, p. 201. — Moore, Les Etats-Unis et la politique d'annexion, R. D. I., t. XXVI, p. 153. — La doctrine de Monroe, R. D. I., t. XXVIII, p. 301. — *The Monroe doctrine, its origin and meaning, 1895.* — De Olivart, Le différend entre l'Espagne et les Etats-Unis au sujet de la question cubaine, R. D. I. P., t. IV, p. 577; t. V, pp. 358 et 449; t. VII, p. 541. — Pétin, Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe, 1900. — De Pressensé, La doctrine de Monroe et le conflit anglo-américain, Revue des Deux-Mondes, 15 janvier 1896. — Redaway, The Monroe doctrin, 1898. — *Schleiden, Die rechtliche und politische Seite der Panamafrage. Preussische Jahrbücher 49.* — Scruggs, Britisch aggressions in Venezuela or the Monroe doctrine on trial. — Sibley, The right of intervention and the Monroe doctrine, The law Times, 4 janvier 1896. — Stoerk, El derecho internacional americano, Revista de los tribunales, 13 et 20 août 1898. — Toro, El derecho internacional americano, Revista del foro, 1899, nos 3 et 4. — Tucker, The Monroe doctrine, 1885. — X. England, Venezuela and the Monroe doctrine, North American Review, Juni 1895.]

Überwachung der Verein. Staaten stehen müsste. — Im Jahre 1881 wollten die Verein. Staaten Chile nach einem siegreichen Kriege gegen Peru die Einverleibung eines Teiles des peruanischen Gebietes verwehren. — Im Jahre 1886 haben sie sich in die Angelegenheiten der Insel Kuba eingemischt. — Im Januar 1889 wurde auf den Antrag Edwards vom amerikanischen Senat ein Beschluss angenommen, der gegenüber den europäischen Mächten (Frankreich war damit gemeint) betont, dass die Monroelehre noch immer Geltung habe. Eine Botschaft des Präsidenten Harrison war in demselben Sinne abgefasst. — [Von neuem wurde die Monroelehre in den Jahren 1895 und 1896 aus Anlass der Grenzstreitigkeit zwischen Grossbritannien und Venezuela[1]) sowie in den Jahren 1895 bis 1897 gelegentlich des Aufstandes auf der Insel Kuba[2]) bestätigt.]

§ 3. — Fälle der Nichtintervention.

301. — Die Geschichte der Neuzeit ist reich an Beispielen von Interventionen. Viele Schriftsteller rechnen aber auch mehrere Vorgänge hierzu, die sich von der Intervention wesentlich unterscheiden und die nichts weiteres sind, als die rechtmässige Ausübung eines Rechtes. — So liegt eine Einmischung im wahren Sinne des Wortes nicht vor, wenn ein Staat allein oder in Verbindung mit andern Staaten der Zerstörung oder Veränderung des bestehenden internationalen Gleichgewichts entgegentritt, oder wenn er sich der drohenden Gebietsvergrösserung eines gefürchteten Nachbarstaates widersetzt. — In diesen Fällen kann von einem Eingriffe in rein persönliche Angelegenheiten des andern Staates nicht die Rede sein. Es handelt sich hier vielmehr darum — und dies ist etwas wesentlich anderes — die Verwirklichung politischer Begehrlichkeiten, die die Sicherheit aller gefährden, zu durchkreuzen. Die verbündeten Staaten machen von ihrem Selbsterhaltungsrecht gegen denjenigen Staat Gebrauch, der das Gleichgewicht erschüttert oder seine Vorherrschaft begründen will. — Von einer eigentlichen Intervention kann man daher nicht sprechen, als England und Frankreich im Jahre 1851 nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den Verein. Staaten und

---

1) [Die Venezuela-Angelegenheit ist von grosser Bedeutung für die zukünftige Gestaltung der Monroelehre. Nachdem sich England gegen die Anmassung der Verein. Staaten, die ihm ihren Schiedsspruch in der venezolanischen Angelegenheit aufdrängen wollten, nachdrücklich verwahrt hatte, nahm es schliesslich doch durch den Vertrag vom 9. November 1896 die von den Verein. Staaten geforderte Entscheidung durch ein Schiedsgericht an. Hiermit ist die Monroelehre ausdrücklich durch einen der mächtigsten Staaten der alten Welt anerkannt worden. Vgl. Costa, El arbitrage internacional y la cuestion anglo-venezoland. — Man kann sogar behaupten, dass ganz Europa auf der Friedenskonferenz von 1899 darin eingewilligt hat, dass ihm die Monroelehre von den Verein. Staaten aufgezwungen wurde. Wiederholt haben nämlich die Verein. Staaten im Haag auf diese Lehre hingewiesen; sie haben sogar in das Protokoll der Konferenz eine diesbezügliche Erklärung, die von Europa angenommen worden ist, einrücken lassen: nur unter dem Vorbehalte dieser Erklärung haben sie darin eingewilligt, den Artikel 27 des Abkommens, wonach die Signatarmächte die in Streit befindlichen Mächte daran erinnern können, dass ihnen der ständige Schiedshof offen steht, zu unterzeichnen. S. Lapradella, La conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, p. 842; Holls, The Monroe doctrine and Peace conference, American monthly review of review, november 1899, pp. 559 et s.]

2) [Vgl. wegen der Kubanischen Angelegenheit ausser den bereits oben unter No. 143[1] und No. 300, Anm., angeführten Schriften: Mac Farland, The right of the United States to intervene in Cuba, Albany, Law Journal 30. April 1898. — Latané, Intervention of the United States in Cuba, North American Review, März 1898. — Phelps, L'intervention des Etats-Unis à Cuba 1898.]

unter deren Zustimmung eine Unternehmung gegen die Insel Kuba ins Werk setzten. (Depesche von Lord Russel vom 16. Februar 1853).[1])

302. — Eine Intervention liegt auch dann nicht vor, wenn ein Staat einen andern durch Repressalien oder durch Waffengewalt zwingt, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder Genugtuung für ein Unrecht oder für eine Beschimpfung zu leisten. In solchen Fällen wird gegen den Staat ein Druck ausgeübt oder Gewalt angewendet; eine Einmischung findet aber nicht statt. So handelte es sich nicht um eine eigentliche Intervention in die Angelegenheiten der Argentinischen Republik, als Frankreich die Häfen dieses Staates blockierte (1838—1840). — Das gemeinschaftliche Vorgehen Englands, Spaniens und Frankreichs gegen Mexiko im Jahre 1861 war ursprünglich nicht als eine Intervention anzusehen. Die drei Staaten hatten sich zusammengeschlossen, um von Mexiko Schadenersatz für die Schädigungen ihrer Angehörigen zu verlangen und die Durchführung der von diesem Lande übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Die Unternehmung verlor aber ihren ursprünglichen Charakter, als sich England und Spanien von dem Bündnisse zurückzogen. Als Napoleon es versuchte, an Stelle der Republick ein Kaiserreich unter Maximilian von Österreich zu begründen, da lag die Intervention klar zutage.[2]) [Im Jahre 1900 unternahmen die bedeutendsten europäischen Mächte, in Verbindung mit Japan und den Verein. Staaten von Amerika, eine militärische Expedition gegen China, um die Ermordung ihrer Gesandten und Untertanen zu rächen und diese gegen die Räuberbanden, die sog. Boxer, die sich unter der mehr oder weniger zugestandenen Einwilligung der chinesischen Regierung gebildet und die die entsetzlichsten Greueltaten wider die Fremden verübt hatten, zu schützen. Um einer ausdrücklichen Kriegserklärung gegen China aus dem Wege zu gehen, gaben die Mächte vor, dass sie in der Absicht nach China zögen, um die dortige Regierung bei der Niederwerfung des Boxer-Aufstandes zu unterstützen.]

303. — Wenn ein Staat seine Angehörigen den Behörden des Landes, in dem sie sich niedergelassen haben, in Empfehlung bringt, wenn er in diplomatischen Noten ihre Interessen zu verteidigen sucht oder Schadenersatz wegen erlittener Nachteile für sie verlangt und dergl. mehr, so macht sich der Staat keiner Intervention schuldig; im Gegenteil, er erkennt die Souveränität des Staates, an den er sich wendet, an. — Aber die Grenze ist oft schwer zu ziehen und sie wird häufig überschritten. — Fordert ein Staat für seine Untertanen bessere Bedingungen, als die, unter denen die Angehörigen eines andern Staates selbst leben, verlangt er eigene Gesetze für sie, hindert er die Tätigkeit der örtlichen Behörden, entzieht er seine Untertanen den Gerichten des Landes, in welchem sie ansässig sind usw., so liegt der Tatbestand der Intervention vor.

§ 4. — Intervention in finanzielle Angelegenheiten.

304. — Im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert der internationalen Anleihen, ist es häufig vorgekommen, dass die Gläubiger eines fremden

1) S. Lawrence Wheaton, op. cit., t. II, pp. 316 et s. — [Aus demselben Grunde müsste man auch annehmen, dass eine eigentliche Einmischung nicht vorlag, als Deutschland, Frankreich und Russland nach dem chinesisch-japanischen Kriege auf Abänderung einer das politische Gleichgewicht in Ostasien gefährdenden Bestimmung des Friedensvertrages von Shimonoseki drangen. Vgl. R. D. I. P., t. II, pp. 455 et s.]

2) Calvo, op. cit., t. I, § 196. — Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. II, pp. 339 et s.

Staates den Schutz ihrer Regierung in Anspruch nahmen, um die Berichtigung ihrer Forderungen zu erlangen (Griechenland, Türkei, Ägypten, Serbien, Portugal usw.). — Theoretisch ist ein Staat nicht berechtigt, einen andern Staat zur Zahlung solcher Schulden zu zwingen. — Mit Recht bemerkte Lord Palmerston in einer Depesche vom Januar 1848: wenn man seine Kapitalien fremden Regierungen anvertraut oder wenn man auf eine Anleihe eines fremden Staates zeichnet, so nimmt man eine Geldspekulation vor. Das mit einem jeden derartigen Geschäfte verknüpfte Wagnis ist auch bei der Beteiligung an einer staatlichen Anleihe vorhanden. Die Darleiher müssen mit der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit eines Staates ebenso gut rechnen, wie sie es im Privatverkehre tun.[1])

Tatsächlich sind die europäischen Regierungen zu Gunsten ihrer forderungsberechtigten Untertanen zwar gegen schwächere, widerstandslose Staaten eingeschritten, niemals jedoch auch gegen starke Staaten, die irgend eine Einmischung in die Angelegenheiten, die sie selbst und ihre Gläubiger betrafen, nicht geduldet hätten.[2])

305. — Ein beachtenswertes Beispiel einer Intervention zum Schutze der geldlichen Interessen der Untertanen bietet die im Jahre 1876 in Ägypten angeordnete europäische Kontrole, die durch die verrottete Finanzverwaltung des Khediven hervorgerufen wurde (No. 189). Sie wird von zwei Beamten, einem Engländer und einem Franzosen, ausgeübt. — Ein Dekret des Khediven vom 27. Januar 1878 setzte eine internationale Untersuchungskommission ein. Das Finanzministerium wurde einem Engländer, das der öffentlichen Arbeiten einem Franzosen übertragen. — Der Khedive trachtete danach, sich der Fremden zu entledigen, indem er eine nationale Bewegung verursachte. — Auf den Einspruch der Mächte, namentlich Englands und Frankreichs, wurde Ismail Pascha durch den Sultan abgesetzt (Juni 1879). Der neue Khedive ernannte eine Liquidationskommission, die sich aus Vertretern Deutschlands, Englands, Österreichs, Frankreichs und Italiens zusammensetzte. Diese Kommission hat das Liquidationsgesetz vom 31. März 1880 vorbereitet (Archiv. diplom., 1880, t. I, p. 114). Nach der Besetzung durch England im Jahre 1882 war die Aufnahme einer neuen Anleihe notwendig geworden; sie wurde von den Mächten, die einen entscheidenden Einfluss auf die Finanzverhältnisse gewonnen hatten, garantiert und am 30. Juli 1885 ausgegeben. — Die europäischen Mächte haben im Jahre 1890 wieder interveniert, um die Umwandlung der privilegierten Schuld zu genehmigen.[3])

---

1) Calvo, op. cit., t. I., § 196. — Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. II, pp. 339 et s.

2) [Alglave et Louis Renault, La personnalité de l'Etat en matière d'emprunt. Le gouvernement portugais et l'emprunt de 1832, 1880. — Becker, Etudes de droit international. Emprunts d'Etat étrangers en France (Emprunt don Miguel), 1874—75. — Diena, Il fallimento degli Stati, 1898. — Lewandowski, De la protection des capitaux empruntés en France par les Etats étrangers ou les sociétés, 1896. — Meili, Der Staatsbankerott und die moderne Rechtwissenschaft, 1895. — Pflug, Staatsbankerott, 1898. — Politis, Les emprunts d'Etat en droit international, 1894. — S. auch Kebedgy, De la protection des créanciers d'un Etat étranger, J. I. P., t. XXI, p. 59, und Les difficultés financières de la Grèce et l'intervention des Etats étrangers, R. D. I. P., t. I, p. 261. — Jozon, Inexécution des jugements pris par les gouvernements relativement au payement de leur dette publique: conséquences, R. D. I., t. I, p. 273. — X. La situation financière de la Grèce et l'intervention des gouvernements étrangers, Monde économique, septembre-octobre 1894. — S. auch R. D. I., t. I, p. 283, und R. D. I. P., t. I, p. 291.]

3) S. Kauffmann, Le droit international et la dette publique égyptienne, R. D. I., XXII, 556 et s.; t. XXIII, pp. 48, 144, 266 et s. — Anatole Leroy-Beaulieu, Le contrôle anglo-français en Egypte, Revue des Deux-Mondes, 1er août, 1882. — [S. über die

306. — In Tunis wurde im Jahre 1869 eine Überwachung der Finanzverwaltung durch die fremden Mächte begründet. Im Einverständnisse mit dem Bey von Tunis setzten England, Frankreich und Italien eine Finanzkommission ein, an deren Spitze ein Generalinspektor der französischen Finanzen gestellt wurde. Seitdem Frankreich sein Protektorat über Tunis errichtet hat, hat das Gesetz vom 9. Februar 1889 die tunesische Schuld in Schuldtitel umgewandelt, die binnen 99 Jahren zu tilgen sind und die von Frankreich garantiert werden.[1])

[Nach dem türkisch-griechischen Kriege von 1897 entschlossen sich die Grossmächte, eine Kontrole über die griechischen Finanzen auszuüben und zwar zum Teil zum Schutze ihrer eigenen Untertanen, die Inhaber griechischer Titel waren.[2])]

Eine Intervention zu Gunsten der Untertanen, die Gläubiger eines fremden Staates sind, verstösst nicht nur gegen das Recht auf Unabhängigkeit, sondern sie ist auch wegen ihrer Folgen bedenklich. Die Empfindlichkeit der Bevölkerung gegen die Fremden wird gereizt und die internationalen Beziehungen gestalten sich schwieriger.

§ 5. — Intervention in die innere Politik.

307. — Ist die Einmischung gerechtfertigt, wenn sie das Übergreifen einer im Nachbarstaate ausgebrochenen sozialen oder politischen Revolution auf das eigene Staatsgebiet zu hindern bezweckt? Beispiele: Erklärung von Pillnitz 7. August 1791 — Vertrag des Vierbundes vom 20. November 1815. — Kongress von Laibach und Intervention Österreichs in Piemont und in Neapel (1821). — Kongress von Verona und Intervention Frankreichs in Spanien (1823). — Die Frage muss unbedingt verneint werden. Bewegungen und Gärungen, die sich im Innern eines Landes abspielen, dürfen, so lange sie sich nicht über die Landesgrenzen hinauserstrecken, von den Nachbarstaaten nicht unterdrückt werden. — Die angrenzenden Staaten können zwar zum Schutze ihres eigenen Landes alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, aber ihr Selbsterhaltungsrecht ermächtigt sie nicht, das Recht des Nachbarstaates auf Unabhängigkeit zu verletzen. — Sucht dieser jedoch die Unruhen auch jenseits seiner Grenzen anzufachen, versendet er Truppen, Waffen oder Geld, dann kann der gestörte Staat

---

finanzielle Stellung Ägyptens: Boustany, Les finances de l'Egypte, 1898. — Franconie, Le contrôle financier international en Egypte, Annales des Sciences politiques, 15 novembre 1898. — S. auch: R. D. I. P., t. II, pp. 229 et s. über den Vorschlag der Umwandlung der einheitlichen Schuld, der im Jahre 1894 zur Sprache kam. Souchon, A propos de l'unifiée égyptienne, Revue politique et parlementaire, avril 1895, p. 122. S. über den Anspruch der ägyptischen Regierung (und Englands), einen Geldbetrag aus dem Reservefonds der Kasse der ägyptischen Staatsschuld zu erheben, um einen Kriegszug gegen Dongola zu unternehmen: Politis, La Caisse de la Dette égyptienne; ses pouvoirs et sa responsabilité, R. D. I. P., t. III, p. 245, et Affaire de la Caisse de la Dette publique égytienne, jugement du tribunal mixte du Caire, du 8 juin 1896, R. D. I. P., t. III, p. 486. — Babled, Le procès de la Caisse de la Dette égyptienne devant la Cour mixte d'Alexandrie, R. D. I. P., t. III, p. 537 et Le procès de la Caisse de la Dette égyptienne et l'arrêt de la Cour d'Alexandrie, R. D. I. P., t. IV, p. 124. — Kauffmann, Les commissaires de la Caisse de la Dette publique égyptienne et le droit international, übersetzt von Babled, 1896.] *Vgl. das deutsche Reichsgesetz vom 14. Nov. 1886.*

1) Gabriel Charmes, La France, la Tunisie et la Tripolitaine 1883. — Paul Leroy-Beaulieu, L'Algérie et la Tunisie. — [P. H. X., La politique française Tunisie, 1891.]

2) [S. R. D. I. P., t. V, pp. 454 et s.; Pflug, op. cit.; Diena, op. cit.] — *S. ferner Politis, Le contrôle international sur les finances helléniques et ses premiers résultats (1898-1901) R. D. I. P., t. IX, p. 202 et s. und 406 et s.*

Genugtuung verlangen, die diplomatischen Beziehungen abbrechen und zum Kriege schreiten; der Staat, gegen den sich dieser Angriff richtet, macht dann von seinem verkannten und verletzten Selbsterhaltungsrecht und von seinem Rechte auf Achtung Gebrauch.

Eine Intervention lag beispielsweise in der Verkündung des Dekrets des Nationalkonvents vom 9. November 1792, das folgenden Wortlaut hatte, der Konvent „wird allen Völkern, die den Wunsch hegen, ihre Freiheit zu erlangen, brüderlichen Beistand gewähren, er beauftragt die vollziehende Gewalt, den Generalen die erforderlichen Befehle zu erteilen, um jenen Völkern Beistand zu leisten.“

Die europäischen Staaten verzichteten während der französischen Revolutionen von 1830 und 1848 auf eine Intervention in Frankreich, wiewohl diese Umwälzungen einen starken Widerhall in Belgien, Italien, Deutschland und Ungarn erzeugten. — Trotz der Verträge von 1815 enthielten sich die Grossmächte auch im Jahre 1851 einer Einmischung.

308. — Nach den meisten Schriftstellern ist ein Staat berechtigt, einem Volke, das unter einer Gewaltherrschaft geknechtet wird und das sich um Befreiung ans Ausland wendet, zur Hilfe zu kommen. Vattel beruft sich auf Hercules. — Arntz hält eine Einmischung für gerechtfertigt, wenn ein Herrscher sich als Tyrann gebärdet, oder wenn eine Regierung durch Grausamkeiten die Menschenrechte, die heiliger sind als die Rechte der Souveränität und der Unabhängigkeit, mit Füssen tritt. Ein einzelner Staat darf sich aber dieses Recht nicht anmassen. Die Intervention muss eine gemeinschaftliche, eine kollektive sein; sie muss von der Mehrzahl der gesitteten Staaten, die hierüber auf einem Kongresse entscheiden, ausgeführt werden. — Rolin-Jaequemyns pflichtet dieser Ansicht bei und fügt den Fällen, die Arntz angibt, noch einige hinzu, unter andern den, dass zwei Völker einen Ausrottungskrieg gegeneinander führen und Geiseln und Gefangene hinmorden.[1]) Heffter sagt sehr zutreffend: „Sofern es sich nicht um schon drohende Rechtsverletzungen und Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen andern zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den erstern berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des andern gesetzt.“ Er weist aber im Anschlusse daran auf ein Auskunftsmittel hin, das im Widerspruche mit seiner Lehre steht (op. cit., § 46).

Der Despot, der in einem Lande seine Gewaltherrschaft aufrechtzuerhalten weiss, hat doch immer die öffentliche Meinung und die Zustimmung der Mehrheit seines Volkes auf seiner Seite. So rückständig auch ein Volk sein mag, es bestimmt doch allein seine äussere, innere und religiöse Organisation. Diese Organisation richtet sich nach seinen eigenen Empfindungen und Sitten. Kraft welcher Gewalt vermöchte aber ein anderer Staat diese Empfindungen und Sitten umzugestalten?

Im Jahre 1856 wollten Frankreich und England wegen der politischen Verhaftungen im Königreiche beider Sizilien einschreiten. — Walewski und Clarendon brachten ihre Ansichten auf dem Pariser Kongresse zur Sprache. Der englische Lord verfocht das Recht zu intervenieren. — Der König von Neapel wies die Ratschläge des Kongresses zurück, daraufhin riefen die beiden Mächte ihre Gesandten von Neapel ab. Das

---

1) Vattel, op. cit., liv. II, ch. IV, § 56. — Arntz, R. D. I., t. VIII, pp. 673 et s. — Rolin-Jaequemyns, Le Dr. int. et la phase actuelle de la question d'Orient. — La question d'Orient, R. D. I., t. VIII, pp. 293 et s.; pp. 511 et s.

französische und englische Geschwader lag bereit, um den Landsleuten Hilfe zu leisten. Die russische Regierung erhob gegen das Vorgehen Frankreichs und Englands Einspruch (Depesche vom 2. September 1856). Der Zar war im Recht: Solange die Gewaltherrschaft des Königs von Neapel nicht die Rechte der andern Staaten berührte, war sie eine innere Angelegenheit der Neapolitaner.

[Die auf dem Berliner Kongresse versammelten Grossmächte Europas waren darauf bedacht, die in einigen Provinzen des türkischen Reiches, namentlich in den von den Armeniern bewohnten Provinzen Kleinasiens herrschenden Missstände zu beseitigen. Die Türkei verpflichtete sich, ohne weitern Zeitverlust Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, die von den Mächten überwacht werden sollten (13. Juli 1878). Trotzdem verschlimmerten sich die Zustände in Armenien immer mehr. In den Jahren 1894 bis 1897 fanden in Armenien Massentötungen statt; desgleichen auch auf der Insel Kreta. Angesichts dieser Sachlage schritten die Grossmächte gegen die Türkei ein, um sie zu verpflichten, die erforderlichen Reformen zu Gunsten ihrer Untertanen einzuführen.[1])]

309. — Ein Volk, das infolge politischer Ereignisse unter Fremdherrschaft geraten ist, sucht das Joch seines Unterdrückers abzuschütteln und ruft andere Völker zur Hilfe. Leistet ein Staat ihm aus menschlichen Rücksichten Beistand, begibt er sich seinetwegen in Kriegsgefahr, so handelt er vielleicht politisch klug und vorausschauend; er übt aber keineswegs ein Recht aus; gegenüber dem Staate, unter dessen Botmässigkeit jenes Volk steht, nimmt er Kriegshandlungen vor. — Zutreffend bemerkt Rolin-Jaequemyns, dass die orientalische Politik, die Frankreich, England und Russland in den Jahren 1826 und 1827 während des griechischen Befreiungskrieges befolgt haben, eine Politik tätlicher Intervention gewesen sei.[2])

§ 6. — Intervention bei einem Bürgerkriege.*)

310. — Die Frage, ob ein Bürgerkrieg ein Eingreifen dritter Staaten rechtfertige, ist bestritten. Die Schriftsteller schwanken und stellen eine Reihe feiner Unterschiede auf. Mit einigen Abweichungen und Einschränkungen halten Vattel, G. F. von Martens, Heffter, Pasquale Fiore und Pinheiro-Ferreira die Intervention für zulässig. Sie ist nach ihnen eine Pflicht der Menschlichkeit, denn sie ermöglicht die Wiederherstellung der durch die innern Unruhen eines Gliedes der internationalen Gemeinschaft gestörten Beziehungen und befreit Handel und Verkehr von einer Krisis, die für alle Staaten ein Hemmnis ihres Gedeihens war. — Allein diese Gründe sind nicht stichhaltig. Kein Staat besitzt auf dem Gebiete eines andern Staates oder gegenüber dessen Untertanen polizeiliche oder gerichtliche Befugnisse (No. 264). Man kann nicht verlangen, dass ein Volk eine schlechte Regierung dulde, damit nur keine Störung

1) S. über diese Intervention: R. D. I. P., p. 256; t. III, pp. 88 et 854; t. IV, p. 583. — Streit, La question crétoise, R. D. I. P., t. IV, VI et VII. — Kebedgy, Contribution à l'étude de la Sanction du droit international, R. D. I., t. XXIX, p. 113. — X. L'Europe et la question crétoise, R. D. I., t. XXIX, p. 84. — La question d'Orient et le Droit international, R. D. I., t. XXIX, p. 367. — De S. G. La guerre de 1897, R. D. I., t. XXX., pp. 25, 324 et 546. — Nys, Le concert européen et la notion du Droit international, R. D. I., t. I (2 série), p. 278. — S. ferner R. D. I., t. XXIX, p. 324. — Choublier, La question d'Orient, depuis le traité de Berlin, 1889.]

2) [Vgl. Isambert, L'indépendance grecque et l'Europe, 1900.]

*) *Rougier. Les guerres civiles et le droit des gens, 1903.*

in den Handelsbeziehungen eintrete. Mit andern Staaten Verkehr zu pflegen, ist eine Befugnis, aber keine Pflicht (No. 285 u. ff.). Kein Staat ist berechtigt, die Persönlichkeit eines andern Staates anzugreifen, um einen Nachteil zu vermeiden oder einen besondern Vorteil zu erlangen.[1])

Während des amerikanischen Bürgerkrieges von 1861 bis 1865 wurde jede fremde Einmischung von dem Washingtoner Kabinett rundweg zurückgewiesen (s. die ausdrücklichen Instruktionen Sewards an Dayton, den Gesandten der Verein. Staaten zu Paris vom 22. April 1861). — Frankreich schlug Russland und England vor, ihre guten Dienste und ihre freundschaftliche Vermittlung anzubieten. Sein Anerbieten wurde aber abgelehnt (französische Depeschen vom 30. Oktober, 10. und 18. November 1862, 9. Januar nnd 26. Februar 1863).[2])

311. — Wenn bei einem Bürgerkriege beide Streitteile eine gewisse Gleichheit der Kräfte zeigen und die Staatsregierung auf einem Teile ihres Gebietes jeden Einfluss eingebüsst hat, so können sich die fremden Mächte unter dem Drucke der Notwendigkeit ganz nach ihren eigenen Interessen richten. Sie können einer der Parteien allein die Fähigkeit, eine Regierung zu bilden, zuerkennen und nur mit dem Oberhaupte dieser Partei diplomatische Beziehungen anknüpfen. Tun sie einen Schritt weiter und unterstützen sie diese Partei, so ist ihr Vorgehen eine Intervention. Hat es den Anschein, als ob jede Partei imstande wäre, selbständig eine Regierung zu begründen, so können die fremden Staaten beiden Parteien die Eigenschaft einer kriegführender Macht zuerkennen.

312. — Die Intervention ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn die durch den Bürgerkrieg bedrohte Regierung die Regierung eines Nachbarstaates um Hilfe ruft. So intervenierte beispielsweise Österreich in Piemont und in Neapel (1821) auf den Wunsch Ferdinands von Neapel und Karl Felix von Savoyen; Frankreich in Spanien (1823) auf den Wunsch Ferdinands VII. von Spanien; Österreich und Frankreich in die Romagna (1831) auf Anrufen Gregors XVI. und die Russen in Ungarn auf Wunsch Kaisers Franz Joseph von Österreich. — Die Einmischung verbirgt sich in diesem Falle unter dem Deckmantel eines Bündnisses; die Regierung, die sie annimmt oder nachsucht, schmälert die Souveränität ihres eigenen Staates. Sie stellt sich selbst das Zeugnis ihres Niederganges dadurch aus, dass sie die Unterstützung des Auslandes gegen ihre eigenen Untertanen anruft. Der scheinbare Bundesgenosse greift in die innern Angelegenheiten des Landes ein, wenn er es unternimmt, einem Volke gegen dessen Willen eine Regierung oder eine Verfassung aufzudrängen.

313. — Wenn sich ein Gebietsteil oder eine Partei eines Staates, eine vasallitische Provinz oder eine Kolonie empört und einen selbständigen Staat gründen will, so begeht der fremde Staat, der zu Gunsten der Aufständischen einschreitet, eine Feindseligkeit gegen den Oberstaat oder gegen das Mutterland und stellt sich ausserhalb des Rechts, das in Friedenszeiten gilt. — Eine solche Einmischung kann sich zwar politisch erklären, rechtlich darf sie aber nicht gutgeheissen werden. — Der Beistand, den Ludwig XVI. den aufrührerischen englischen Kolonien in Amerika leistete, die Kollektivintervention Europas zur Zeit der Erhebung Griechenlands gegen das Ottomanische Reich und das Einschreiten Europas zu Gunsten Mehemet-Alis gegen den Sultan im Jahre 1833 und 1840 kennzeichnen sich als rein politische Handlungen nicht als

---

1) Carnazza-Amari, Traité de Dr. intern. public, sect. II, ch. IV, t. I, p. 357.
2) Lawrence-Wheaton, Comment., t. II, ch. I, pp. 475 et s.

Betätigungen eines Rechts. [Im Jahre 1895 brach auf Kuba ein Aufstand gegen Spanien aus. Die Verein. Staaten griffen unter Hinweis auf Humanitätsgründe und auf ihre Handelsinteressen in den Streit zwischen Spanien und seiner Kolonie ein. Der Krieg mit dem Mutterlande war die Folge davon.[1])]

§ 7. — Intervention in religiöse Angelegenheiten.

314. — „Es ist sicher", so sagt Vattel, „dass man sich nicht gegen den Willen eines Volkes in dessen Religionsangelegenheiten einmischen darf, ohne dessen Rechte zu verletzen und ihm eine Kränkung zuzufügen. Noch weniger ist es zulässig, Waffengewalt anzuwenden, um ein Volk zur Annahme einer Religion oder bestimmter Glaubenssätze, die man für göttliche Offenbarungen hält, zu zwingen .... Der ungeheuerliche Gedanke, eine Religion mit dem Schwerte in der Hand auszubreiten, ist eine Umstürzung des Völkerrechts und die schrecklichste Geissel für die Menschheit. Jeder Schwärmer glaubt für die Sache Gottes zu kämpfen und jeder Ruhmsüchtige wird diesen Scheingrund anrufen. Während Karl der Grosse Sachsen mit Feuer und Schwert verheerte, um die christliche Lehre dort einzupflanzen, wüteten die Nachfolger Mohammeds in Asien und Afrika, um dort den Koran zur Herrschaft zu bringen."[2]) — Ebenso lehren G. F. von Martens, Klüber, Bluntschli u. Pradier-Fodéré. — Religionskriege, die eigentlich fast stets politische Kriege waren, denen diese oder jene Glaubenslehre nur zum Vorwande diente, sind in Europa ein überwundener Standpunkt. Ob dies auch für Afrika zutrifft, mag zweifelhaft erscheinen.[3])

315. — Ist ein Staat berechtigt, in einem andern Staate zum Schutze seiner Glaubensgenossen einzuschreiten? Die europäischen Staaten haben dies nie bezweifelt, sie haben immer zu den Waffen gegriffen, wenn die diplomatische Intervention nicht zum Ziele zu führen schien. — Man muss sich aber vergegenwärtigen, dass die Frage der religiösen Freiheit niemals der einzige wahre Beweggrund gewesen ist, und dass dem religiösen Eifer stets ein mehr oder weniger verborgenes politisches Interesse zu Grunde gelegen hat. Namentlich hat sich Europa in die Religionsangelenheiten der Türkei eingemischt.

Im Jahre 1740 dehnte eine allgemeine Kapitulation das schon bestehende französische Patronat weiter aus und gestattete allen Untertanen der feindlichen Nationen die Heiligen Stätten frei zu besuchen, „wofern dies unter dem Banner des Kaisers von Frankreich" geschähe.

Durch die Verträge von Passarowitz (1718) und Belgrad (1739) wurde Österreich ein Schutzrecht über die katholischen Gemeinden in Bosnien, Bulgarien und in den Donau-Fürstentümern zuerkannt. Russland erwarb durch den Vertrag von Kutschuk-Kainardschi von 1774 verschiedene politische Rechte über die Bewohner der Moldau und der Walachei, es behielt sich das Recht vor, ihre Interessen in Konstantinopel wahrzunehmen und erlangte ein Schutzrecht über die türkischen Untertanen des griechisch-katholischen Glaubens. — Ali Pascha bestritt jedoch (1853) die Auslegung, die Russland diesem Vertrage geben wollte, da hierdurch die moralische Zerstücklung des Osmanischen Reichs befördert werde.[4])

1) [Le Fur, La guerre hispano-américaine, R. D. I. P., t. V, pp. 625 et s. S. auch die unter den Nummern 143[7] Anmerkung und No. 300 angeführten Schriften.]
2) Vattel, op. cit., liv. II, ch. IV, § 59.
3) Vattel und Martens stellen sehr beherzigenswerte Betrachtungen über die Entsendung von Missionaren zur Bekehrung fremder Völker an.
4) Engelhardt, Le droit d'intervention et la Turquie, R. D. I., t. XII, p. 363 et s.

316. — Nach dem Krimkriege verpflichtete sich die Pforte gegenüber Europa durch den Hattihumayun vom 18. Februar 1856 ihren christlichen Untertanen die volle Freiheit der Gottesverehrung zu wahren. — Als die Maroniten vom Libanon im Laufe des Jahres 1860 von der dortigen muselmännischen Bevölkerung, den Drusen, unter den Augen der türkischen Behörden niedergemetzelt worden waren, hielt Europa eine militärische Intervention für angebracht. Frankreich sandte im Auftrage der Mächte und mit (der erzwungenen) Zustimmung der Türkei ein Besatzungsheer, das sich im Juni 1861 auf 6000 Mann belief. Die Verwaltung des Libanon sollte nach Massgabe eines von einer internationalen Kommission ausgearbeiteten Reglements umgestaltet werden. Das endgültige Reglement vom 9. Juni 1861, das durch einen Firman verkündet wurde, wurde 1864 und 1868 erneuert.[1])

317. — Im Juli und August bricht ein Aufstand in Bosnien und in der Herzegowina aus. Die europäischen Mächte verlangen als erste Reform vollständige und unbehinderte Religionsfreiheit. Die Türkei sucht Ausflüchte. Die Verhandlungen mit den Grossmächten ziehen sich in die Länge. Der Aufstand gewinnt an Boden und schliesslich kommt es zum russisch-türkischen Kriege (1877—1878).[2])

318. — Die Schlussakte des Berliner Kongresses vom 13. Juli 1878 legt der Türkei die Verpflichtung auf, Reformen und Verbesserungen in Armenien ins Leben zu rufen (Art. 61) und den Grundsatz der religiösen Freiheit hinsichtlich aller ihrer Untertanen anzuerkennen. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte wird allen zugesichert, und es darf der Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften kein Hindernis entgegengestellt werden. Artikel 62 gibt den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei das Recht der amtlichen Schutzgewährung sowohl bezüglich der Geistlichen, Pilger und Mönche als auch der von denselben zu religiösen Zwecken gemachten Anlagen. Der ganze Artikel 62 bestätigt den willkürlichen Eingriff der Mächte in die religiösen Angelegenheiten der Türkei. — [Als in den Jahren 1894/95 und 96 Massentötungen unter den Christen in Armenien und Kreta vorgenommen worden waren, entschlossen sich die sechs Grossmächte wieder, in die innern Angelegenheiten der Türkei einzugreifen.[3])]

319. — Die Pforte hat nie verfehlt, Versprechungen abzugeben; sie hat es aber auch stets verstanden, ihre Verpflichtungen zu umgehen und dem Drängen der Mächte alle nur erdenklichen Verschleppungskünste entgegenzustellen. Sie hat nur nachgegeben, wenn sie keinen Ausweg mehr fand. Die fortwährende Einmischung Europas in die Angelegenheiten der Türkei erklärt sich aus politischen Gründen und aus den Ursachen, die Lorimer veranlassten, diesen Staat der Völkergruppe der barbarischen Menschheit zuzuweisen (No. 44)[4]).

320. — Aus politischen Gründen und von dem Bedürfnisse geleitet, religiöse Interessen zu schützen, intervenierten die katholischen Mächte in Rom, um die weltliche und geistliche Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche zu wahren.[5])

1) Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. I, p. 122.
2) S. die Einzelheiten bei Calvo, op. cit., t. I, §§ 173 bis 179.
3) S. die unter Nr. 308 Anm. angegebenen Schriften.
4) Rolin-Jaequemyns, Le Droit intern. et la phase actuelle de la question d'Orient. R. D. I., t. VIII, pp. 289 et s.; pp. 511 et s. — La question d'Orient en 1855-1856. R. D. I., t. XVIII, pp. 378, 504, 591.
5) S. die Vorgänge bei Lawrence, op. cit., t. II, 2e partie, ch. I, § V, pp. 239, 243 et s., 254 et s., 267 et s.

§ 8. — Intervention in die sozialen Zustände.

321. — Grotius, Pufendorf, Fiore[1]) und Rolin-Jaequemyns halten die Einmischung für zulässig, wenn sie erfolgt um einen Staat zur Beobachtung der Gesetze der Menschlichkeit zu zwingen. Vattel verwirft die Ansicht von Grotius: „sollen Gefühlsregungen ausschlaggebend sein, so werden alle Leidenschaften der Schwärmerei und des Fanatismus frei schalten können und den politischen Gelüsten werden sich Vorwände ohne Zahl darbieten."[2]) — Eine solche Intervention ist ungerechtfertigt; sie setzt voraus, dass jeder Staat ein Strafrecht über die andern habe; sie ist die Verneinung der Unabhängigkeit. Kein Staat ist aber berechtigt, sich zum Richter über andere Staaten aufzuwerfen. Verbrechen, die von einem Volke innerhalb seines Gebietes begangen werden, verletzen die Rechte anderer Völker nicht, mögen sie auch noch so grauenvoll sein. — So ist beispielsweise die Sklaverei unbedingt eine offenbare Verletzung der Menschenrechte. Hätten aber deshalb Frankreich oder England vor einigen Jahren den Verein. Staaten, Spanien und Brasilien die Abschaffung der Sklaverei vorschreiben dürfen? Nur wenn Unmenschlichkeiten gegen Untertanen anderer Staaten begangen werden, müssen diese Staaten zum Schutze ihrer Angehörigen einschreiten.

322. — Auch die Einmischung eines Staates in der Absicht, ein Volk mit den Wohltaten der Gesittung zu beglücken, muss als ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Staaten verworfen werden. Bluntschli ist anderer Ansicht. Er räumt den gesitteten Nationen das Recht ein, die Erziehung und Leitung der barbarischen Völker und wilden Stämme zu übernehmen. Sein Lehrsatz, der verführerisch ist, begünstigt die Verletzungen der menschlichen Freiheit zu sehr, als dass man ihm beitreten könnte. Bluntschli erkennt übrigens an, dass die gesitteten Völker rücksichtslos gegen die barbarischen Rassen vorgehen. Eine friedliche Propaganda ist gewiss lobenswert, aber, wie Heffter treffend bemerkt, „es gibt für schon vorhandene Staaten keine Befugnis, ihre Herrschaft staatenlosen und rohen Völkern aufzudringen."[3]) Wenn man glaubt, im Namen der Humanität ein Recht zu besitzen, sich in die innern Angelegenheiten der Negerfürsten Afrikas einzumischen, so kann man auch den europäischen Mächten nicht das Recht bestreiten, das sie bei ihrem Einrücken in Frankreich im Jahre 1793 auszuüben vermeinten. — Ein Recht auf Freiheit besitzt man nur insofern, als man die Freiheit anderer achtet.

323. — Sind die Mächte berechtigt, wenn ein Staat in die Angelegenheiten eines andern Staates eingreift, dafür zu sorgen, dass diese Intervention wieder aufhöre und dass sie nicht zu ihrem Schaden stattfinde?

Bluntschli bejaht die Frage (Art. 479). Als Beispiele führt er an: die Intervention Englands in Portugal, um die von Spanien her drohende Einmischung zu hindern (1826), die Besetzung Anconas durch Frankreich nach dem Einrücken Österreichs in den Kirchenstaat (1831) und den Krimkrieg, der durch das Eingreifen Russlands in die Türkei veranlasst worden ist (1854).

Zum Schlusse stellen wir also fest, dass die Nichtintervention eine Pflicht für alle Staaten ist, und dass sie von den Staatslenkern nicht geachtet wird, wenn sie der Verwirklichung eigensüchtiger und ehrgeiziger Pläne im Wege steht.

---

1) Fiore, Nouveau Droit int. public, part I, liv. I, ch. IV.
2) Vattel, op. cit., liv. II, ch. I, § 7.
3) Bluntschli, op. cit., Art. 280. — Heffter, op. cit., § 70.

Dritter Abschnitt.

Verantwortlichkeit der Staaten.

[Pennetti. Responsabilità internazionale in caso di revolte o di guerre civili, 1899. — Pittard. La protection des nations à l'étranger, 1896. — Tchernoff. Protection des nationaux résidant à l'étranger, 1899. — Wiesse. Le Droit international appliqué aux guerres civiles, 1898.]

324. — Die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten, der Eingriff in die Grundrechte oder in die daraus abgeleiteten Rechte der Staaten und die Zuwiderhandlungen gegen vertragsmässige Rechte ziehen die Verantwortlichkeit des Staates, von dem die Rechtswidrigkeit ausgeht, nach sich. Nach der Meinung der Anhänger der historischen Schule (No. 149) widerspricht der Gedanke der gegenseitigen Verantwortlichkeit der Staaten dem Begriffe ihrer Souveränität. Die Staaten entscheiden allein über ihre Verantwortlichkeit. Die Verpflichtung, ein Unrecht wieder gut zu machen, hat keinen andern Rechtsgrund als den Willen des Staates, der die Tat begangen hat. — Um aber unaufhörliche kriegerische Verwicklungen, die bei einer buchstäblichen Befolgung dieses Grundsatzes unabweislich wären, zu vermeiden, haben die Staaten in der Praxis die übermässig strengen Wirkungen ihres Rechtes auf Souveränität gemildert. So haben sich Gebräuche eingebürgert, die auf eine friedliche Beilegung der Rechtsverletzungen abzielen.[1])

Diese Lehre ist falsch und gefährlich. Sie ist falsch, denn, indem sie von dem Mangel einer höchsten Zwangsgewalt ausgeht, verwechselt sie das sich selbst erzeugende Recht mit dem sanktionierenden Recht und leugnet jenes, weil sie diesem nicht begegnet. Die Lehre ist aber auch gefährlich, denn nach ihr würde die Haftung der Staaten auf der schwankenden Grundlage ihres guten Willens und ihres freien Ermessens beruhen. Ein ruhmsüchtiger Staat wird sich unbedenklich Verletzungen hingeben, zu denen ihn sein Interesse verleitet; man denke nur an Englands Gepflogenheit in seerechtlichen Fragen. Die Lehre begünstigt Eroberungen und Unterdrückungen; sie hat ihre Spuren in die Weltgeschichte aller Zeiten tief eingegraben.

325. — Die gegenseitige Verantwortlichkeit der Staaten beruht auf der Notwendigkeit, dass die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die die Grundlage des Völkerrechts bildet (No. 5 u. ff.), im Verkehre miteinander Rechtsnormen beobachten müssen.

Gewiss begünstigt der Mangel einer über den Völkern waltenden Macht, einer Zwangsgewalt, es allzu häufig, dass sich die Staaten ihrer Haftbarkeit entziehen. Aber folgt daraus, dass die Verantwortlichkeit durch äussere Mittel nicht erzwungen werden kann, dass sie überhaupt nicht besteht und dass die Wissenschaft die einzelnen Fälle und deren Voraussetzungen nicht zu erforschen hat? Ist etwa ein zahlungsunfähiger Schuldner seiner Haftung ledig?

In Friedenszeiten haften die Staaten für die völkerrechtlichen Übertretungen, die von ihren eigenen Regierungen oder unter gewissen Umständen von einem oder mehrern ihrer Untertanen begangen worden sind. — Der durch die Übertretung Geschädigte ist entweder ein fremder Staat oder ein Untertan eines solchen. — Die Haftung der Staaten wird von den Schriftstellern namentlich unter Zugrundelegung folgender Fälle geprüft.

---

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, liv. I, ch. XII, pp. 224et s.

326. — A. — Handlungen, die von der Regierung selbst angeordnet worden sind. — 1. Haftet ein Staat, der im Falle eines Bürgerkrieges oder innerer Unruhen Abwehrmassregeln angeordnet hat, für Schäden, die die Fremden durch den Aufstand oder die Abwehrmassregeln erleiden? — Diese Frage ist oft zur Sprache gekommen und von den Regierungen, den Diplomaten und Publizisten lebhaft erörtert worden. — Die Verneinung gebietet sich aus folgendem Grunde. Der Fremde, der in einem fremden Staate wohnt oder dort umherreist, hat keinen Anspruch auf eine günstigere Behandlung als die Staatsangehörigen selbst. Die entgegengesetzte Ansicht begründet eine nicht zu billigende Ungleichheit zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden; sie führt zu einem Eingriff in die Gerichtsgewalt und somit in die Unabhängigkeit des fremden Landes und schafft ein verhängnisvolles Vorrecht zu Gunsten der mächtigern Staaten, die für ihre Untertanen von den schwächern Staaten stets Schadenersatz fordern und erzwingen würden, während sie selbst diesen eine Genugtuung versagen könnten. Diese Ansicht vertraten: Baron Gros im Jahre 1848, Lord Stanley vor dem englischen Unterhause im Jahre 1850, die englische Presse zur Zeit des mexikanischen Feldzuges, die Staatssekretäre der Verein. Staaten im Jahre 1871 bei der Angelegenheit der amerikanischen Schiffe in Venezuela und Blaine im März 1891 (R. D. I., t. XXIII, p. 76). — Auch die allgemeine Praxis der zivilisierten Nationen ist in diesem Sinne fest begründet.[1])

England hat eine ausgesprochene Neigung, für seine Angehörigen Schadenersatz zu verlangen. Unter anderm sei ein Beispiel erwähnt. In den Jahren 1849 und 1850 waren einige englische Untertanen bei der Unterdrückung der Aufstände in Neapel und in Toscana zu Schaden gekommen. England machte Ersatzansprüche gegen die betreffenden Regierungen geltend. Ein englisches Geschwader begab sich nach Neapel, um diese Forderung zu unterstützen. Der Grossherzog von Toscana rief den Beistand Österreichs und die schiedsrichterliche Entscheidung Russlands an. Russland weigerte sich, das schiedsrichterliche Amt zu übernehmen, weil es die Forderungen Englands dem Grunde nach nicht billige. Graf Nesselrode und Fürst von Schwarzenberg wiesen in ihren Noten vom 2. Mai und 14. April 1850 den Anspruch Englands auf das bestimmteste und nachdrücklichste zurück.[2])

Die südamerikanischen Republiken haben in ihr Vertragsrecht die Regel aufgenommen, dass ein Staat für Schäden, die Ausländer in Zeiten eines Bürgerkrieges oder innerer Unruhen erleiden, nicht verantwortlich gemacht werden könne. (Verträge zwischen Bolivien und Peru vom 5. November 1863, Art. 10; Kolumbien und Peru vom 10. Februar 1870, Art. 28; Peru und der Republik Argentinien vom 9. März 1874, Art. 30.)[3])

---

1) [S. über diese Frage Calvo, R. D. I., t. I, p. 147. — Pennetti, op. cit. — v. Bar, De la responsabilité des Etats à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas de trouble, d'émeute ou de guerre civile, R. D. I., t. I (2e série), p. 464. — Wiesse, Le droit international appliqué aux guerres civiles 1898, pp. 43 et s. — Das Institut für Völkerrecht hat im Jahre 1900 auf der Versammlung zu Neuchâtel Bestimmungen über die Haftung der Staaten für Schäden, die Fremde während eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes erleiden, ausgearbeitet (Annuaire de l'Institut, t. XVIII).]

2) Diese Noten findet man bei Lawrence-Wheaton, Com. t. III, p. 128 und 129. — Pradier-Fodéré, op. cit., t. 1, No 205.

3) [S. über die diesbezüglichen Bestimmungen der neuern Staatsverträge zwischen den südamerikanischen Republiken und den europäischen Regierungen R. D. I. P., *t. I 164 et s.*; t. II, p. 338 et s.; t. III, p. 476, 485, 601, 604, 605; t. IV, pp. 403 et s., 416, 795.] — *Vgl. § 18 Abs. 3 des deutsch-mexikanischen Vertrages vom 5. Dez. 1882.*

327. — Einige Staaten haben bisweilen den Opfern eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges Unterstützungen in Geld zugebilligt. Sie haben aber stets hierbei erklärt, dass sie aus freien Stücken und nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht handelten, und dass die bewilligten Beträge eine Beihilfe, nicht eine Entschädigung darstellten (französisches Dekret vom 24. Dezember 1851). — In diesem Sinne lautete auch die sehr bestimmte Erklärung der Verein. Staaten bei Einsetzung der Kommission, die über die Gewährung von Unterstützungen an die Opfer des Bürgerkrieges zu befinden hatte. Es sollte keine diplomatische Intervention zugelassen werden, und jeder Versuch nach dieser Richtung sollte die Verweigerung der Geldbewilligung zur unabwendbaren Folge haben.[1])

Als Handlungen reiner Freigebigkeit waren auch die Entschädigungen anzusehen, die England den durch die Beschiessung Alexandriens benachteiligten Personen, und die Spanien den durch den Karlistenkrieg (1876) verletzten, auf seinem Gebiete ansässigen Franzosen zugestand.

Bei der Verteilung der durch die französische Nationalversammlung im Jahre 1871 bewilligten Summen unter die bei der Niederwerfung der Kommune in Paris geschädigten Personen wurde kein Unterschied zwischen Franzosen und Fremden gemacht. Calvo lobt die Unparteilichkeit Frankreichs.[2])

328. — 2. Ein Staat kann sich im Falle innerer Unruhen oder eines auswärtigen Krieges veranlasst fühlen, alle Handelsschiffe sowohl die seiner Untertanen als auch die der Fremden, sei es im Interesse seiner Verteidigung, sei es zur Wahrung des Geheimnisses einer beabsichtigten Seeunternehmung, in seinen Häfen zeitweise zurückzuhalten. Eine solche Anordnung bezeichnet man als Embargo, wenn der Staat die Schiffe nur am Auslaufen hindert, ohne sie zu einer sonstigen Handlung zu zwingen, und als Angarie, wenn der Staat die Handelsschiffe für öffentliche Dienste requiriert.[3])

Die Schriftsteller lehren, dass das Embargo oder der arrêt de prince eine Massregel sei, die der Staat im öffentlichen Interesse und zu seiner eigenen Sicherheit anordne, dass sie daher allgemein sein müsse, nur beim Vorliegen wichtiger Gründe verfügt werden dürfe, und dass die Regierung moralisch nicht dafür verantwortlich sei. — Geffcken bei Heffter (op. cit., § 112, Anm. 2 und 3) bemerkt, dass das Embargo angesichts der schnellen telegraphischen Verbindungen nur noch als Repressalie vorkomme und dass es als solche keine Entschädigung begründe.

Die Angarie ist eine Massregel, die die Entschädigungspflicht des Staates, der sie verfügt, zur Folge hat. Man darf nur mit Behutsamkeit von ihr Gebrauch machen, denn sie greift in störender Weise in die Handels-

---

1) Calvo, op. cit., t. III, p. 1289.

2) [Während des brasilianischen Bürgerkrieges von 1893 erlitten die Ausländer bedeutenden Schaden. Die brasilianische Regierung erklärte, dass sie nicht verpflichtet sei, die Ausländer schadlos zu halten (Note des Justizministers an den Marineminister vom 9. Oktober 1893, R. D. I. P., t. I, p. 164). Trotzdem bewilligte Brasilien auf das Ersuchen Frankreichs im Jahre 1895 den Familien dreier während der Unruhen getöteten Franzosen eine Entschädigung von 900000 Franken (R. D. I. P., t. II, p. 340). Auch die italienische Regierung trat in Unterhandlungen, um die Regelung der Ansprüche ihrer Untertanen herbeizuführen: man einigte sich auf das Protokoll vom 19. Novbr. 1896 (R. D. I. P., t. IV, p. 403). — S. über die Unterhandlungen, betreffend die Ansprüche der Ausländer, die während des Bürgerkrieges in Chile Verluste erlitten haben (1891) R. D. I. P., t. III, p. 476; t. IV, p. 416].

3) [S. über Embargo und Angarie: Das vom Institut des Völkerrechts im Haag im Jahre 1898 angenommene Reglement R. D. I. P., t. V, pp. 847-857; Annuaire de l'Institut de Droit intern. t. XVII, pp. 273 et s.]

unternehmungen ein, indem sie die Reise der Schiffe verlängert, deren Rückfracht in Frage stellt, die Seeversicherung umgestaltet und im Falle eines Krieges die Neutralität aufhebt und das Schiff der Wegnahme aussetzt. — In der Praxis gilt der Staat als verpflichtet, im voraus den Betrag für die zwangsweise Verwendung der Schiffe festzustellen und zu zahlen. — Die Frage der Haftung für die Anordnung eines Embargo oder einer Angarie wird mitunter vertragsmässig festgesetzt: Verträge zwischen Frankreich und Chile (30. Juni 1852, Art. 3); Frankreich und Nikaragua (11. April 1859, Art. 5); Frankreich und Peru (9. März 1861, Art. 5); Kolumbien und Peru (18. Februar 1870, Art. 3); Peru und den Verein. Staaten (6. Septemher 1870, Art. 2); Deutschland und Spanien (30. März 1868, Art. 5); Deutschland und Portugal (2. März 1872, Art. 2) usw.[1])

329. — B. — Handlungen von Staatsbeamten. — 1. Ein amtlicher Vertreter des Staates, wie beispielsweise ein diplomatischer Agent oder ein Seeoffizier, erweist dem fremden Staate nicht die gebührende Achtung, verletzt dessen Rechte oder fügt ihm einen Schaden zu. Es unterliegt nicht dem leisesten Zweifel, dass der Staat für diese Handlungen seines Beamten verantwortlich ist.

Die Genugtuung wird sich nach der Schwere der Handlungen oder nach dem Umfange des etwa verursachten Schadens richten. Zuweilen wird ein blosser Widerruf genügen. Mitunter ist eine Geldentschädigung oder eine Entschuldigung auf diplomatischem Wege geboten und der Beamte wird, wenn nötig, abberufen. S. bei Calvo den Fall Pritchard auf Taïti im Jahre 1842, den Fall des Konsuls Hopkins im Jahre 1853, den Fall Canstatt im Jahre 1859, die Beschiessung der Stadt des Kaps Haïtien im Jahre 1853 usw. Im Jahre 1890 wurde das Verhalten des deutschen Konsuls von Samoa von der Reichsregierung getadelt und der Beamte wurde abberufen.[2])

330. — 2. Fremde, die auf dem Gebiete eines Staates wohnen oder dort reisen, werden innerhalb dieses Gebietes von Staatsbeamten in rechtswidriger Weise geschädigt. — Die Verantwortlichkeit für diese Handlungen lastet auf den Beamten selbst. Der Geschädigte kann sie in der gesetzlichen Weise vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden verfolgen.

---

1) Perels, Seerecht 1884, S. 179 u. S. 253. — Heffter, op. cit., §§ 112 u. 150. — Massé, Droit commercial § 321. — [Einige dieser Verträge verbieten die Verhängung eines Embargo über fremde Schiffe schlechthin; sie setzen für Zuwiderhandlungen eine Entschädigung fest (R. D. I. P., t. II, p. 343, Anm. 1. — Chrétien, Principes du Droit international p. 391). — S. wegen anderer Fälle, bei denen eine Regierung den Fremden, die bei ihr zu Schaden gekommen sind, Ersatz zu leisten hat, Nr. 440.]

2) [Im Jahre 1895 erhielt die venezolanische Regierung durch Italien Kenntnis von einer vertraulichen Denkschrift, die die diplomatischen Agenten mehrerer europäischer Mächte an ihre Regierungen in der Absicht gerichtet hatten, um den Grundsatz der Entschädigung Fremder, die im Auslande während eines Bürgerkrieges benachteiligt worden waren, durchzuführen. Die in dieser Denkschrift gebrauchten Äusserungen waren für Venezuela wenig schmeichelhaft. Venezuela stellte den Gesandten ihre Pässe zu (R. D. I. P., t. II, p. 344). — S. zahlreiche Beispiele von Ausweisungen fremder Beamten, die dem Staate, bei dem sie beglaubigt waren, nicht die geschuldete Achtung entgegenbrachten R. D. I. P., t. II, p. 351). — Im Jahre 1895 entzog Paraguay dem französischen Konsul in Assuncion das Exequatur, weil er sich angeblich in die innern Angelegenheiten eingemischt und die Gesetze des Staates nicht genügend berücksichtigt hatte (R. D. I. P., t. II, p. 482); die Beziehungen zwischen Frankreich und Paraguay, die unterbrochen worden waren, sind im Juli 1898 wiederaufgenommen worden (R. D. I. P., t. V, p. 819). — Unter denselben Gesichtspunkt gehört auch folgender Fall. Im Jahre 1887 verwundete und tötete ein deutscher Soldat, der in Gemeinschaft mit Waldhütern Wilddieben nachstellte, irrigerweise zwei französische Jäger auf französischem Gebiete (Fall von Vexaincourt). Die deutsche Regierung hielt sich für schadenersatzpflichtig (Chrétien, Principes du Droit intern., p. 392).]

— Grundsätzlich ist der Staat Ausländern gegenüber nicht in stärkerm Masse verantwortlich, als er es Inländern ist. Wenn aber auf das Unrecht eine Rechtsverweigerung folgt, wenn die Landesgerichte die Klage des Fremden wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht annehmen wollen, so wäre der Staat, der eine solche Ungerechtigkeit duldete, für die Rechtsverweigerung haftbar und der Heimatstaat des Fremden würde berechtigt sein, auf diplomatischem Wege Genugtuung zu verlangen.[1])

Wird ein Fremder in gesetzlich vorgeschriebener und ordnungsmässiger Weise zu einer Untersuchung gezogen oder bestraft oder unterliegt er sonstigen gerichtlichen Anordnungen, so gilt der Grundsatz, dass er demselben Rechte untersteht, wie der Staatsangehörige selbst. — Wenn also das Landesrecht eine Entschädigung schuldlos Verfolgter im Falle einer Freisprechung nicht kennt, so kann der Fremde eine solche auch nicht verlangen. — Trotzdem haben mächtigere Staaten an schwächere das Ansinnen gestellt, ihre Untertanen nicht nur im Falle einer Freisprechung, sondern sogar im Falle einer Verurteilung zu entschädigen. Dies ist ein Gewaltmissbrauch.[2])

331. — C. — **Handlungen von Staatsangehörigen.** Vattel (op. cit., liv. II, ch. VI, §§ 71 bis 78) hat eingehend geprüft, inwieweit der Staat für schadenstiftende Handlungen seiner Angehörigen hafte. — Es ist selbst für die beste Regierung ein Ding der Unmöglichkeit, ihre Untertanen jederzeit zur Achtung von Recht und Billigkeit anzuhalten. Es wäre also ungerecht, wollte man einem Staate jede Rechtswidrigkeit seiner Bürger anrechnen. Grundsätzlich haftet der Staat nicht für die Handlungen seiner Angehörigen. Vergehen sich diese gegen Privatpersonen, so ist der Staat nicht notwendigerweise dafür verantwortlich. Der geschädigten Partei steht der Rechtsweg offen, und erst im Falle einer förmlichen Rechtsverweigerung haftet der Staat für das Verhalten der von ihm bestellten Gerichte. — Aber auch wenn sich Untertanen eines Staates völkerrechtlicher Vergehen gegenüber einem fremden Staate oder dessen Agenten schuldig gemacht haben, z. B. eines Seeraubes, der

---

1) [S. über die Bestimmungen der Verträge zwischen den südamerikanischen Staaten und den europäischen Regierungen hinsichtlich der Rechtsverweigerungen R. D. I. P., t. II, pp. 338 et s.; t. IV, pp. 417 et 418.]

2) [Ist ein Staat, dessen Untertanen geschädigt worden sind, berechtigt, sich bei dem Staate, dem die Täter angehören, zu beschweren, wenn diese von den Gerichten, denen sie überantwortet waren, freigesprochen worden sind? Diese Frage wurde anlässlich der Vorgänge von Aigues-Mortes (1893) angeregt. S. R. D. I. P., t. I, p. 178. — Kann ein Staat für einen Justizirrtum, den seine Gerichte gegenüber einem Ausländer begangen haben, verantwortlich gemacht werden? Diese Frage wurde jüngsthin bei der Angelegenheit des australischen Schiffes Costa-Rica-Packet aufgeworfen. Der Kapitän dieses Schiffes, namens Carpenter, wurde im Jahre 1891 auf Grund einer Entscheidung der Behörden von Niederländisch-Indien verhaftet und gefangen gehalten, weil er in den holländischen Küstengewässern Waren gestohlen haben sollte. Bald stellte es sich aber heraus, dass der Diebstahl nicht im Küstenmeer begangen worden war und Carpenter wurde wieder in Freiheit gesetzt. Grossbritannien verlangte für seinen Angehörigen eine Entschädigung von Holland, das sich diesem Anspruche aber widersetzte. Die Streitfrage wurde dem Petersburger Professor F. von Martens zur schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet. Durch Schiedsspruch vom 13/25. Februar 1897 wurde die holländische Regierung zur Zahlung eines Schadenersatzes an Carpenter verurteilt. Dieser Spruch ist bemängelt worden. Regelsperger, L'affaire du Costa-Rica-Packet et la sentence arbitrale de M. de Martens, R. D. I. P., t. IV, p. 735; Valery, Courtes observations sur la sentence arbitrale rendue dans l'affaire du Costa-Rica-Packet, R. D. I. P., t. V, p. 57. — S. auch Bles, L'affaire du Costa-Rica-Packet, R. D. I., t. XXVIII, p. 452. — S. de Olivard, Responsabilidad de los Etados por los actos de notoria injusticia de sus Tribunalos, Revista juridica de Cataluna, 1898, p. 641.]

Organisation eines Freibeuterkorps, der Nachprägung von Münzen usw., so kann der Staat doch nicht schlechthin als haftbar gelten. Es gibt Handlungen, die selbst die wachsamste Regierung nicht hindern kann. Aber der Staat hat die gewöhnlichen und notwendigen Anstalten zu treffen, damit dergleichen Handlungen, wenn sie zu seiner Kenntnis kommen, nicht ungesühnt bleiben. Er hat, wenn seine Gesetze dies zulassen, die Schuldigen dem verletzten Staate auszuliefern.[1])

331[1]. — [Es kann sich der Fall ereignen, dass ein Staat durch Handlungen seiner eigenen Untertanen, die in einem andern Staate wohnen, geschädigt wird. — Kann dieser letztere Staat gegenüber dem erstern für diese Vorgänge verantwortlich gemacht werden? Diese Frage wurde im Jahre 1898 brennend, als Italiener, die in der Schweiz ansässig waren, dort Versammlungen abhielten und Kundgebungen veranstalteten, um Einspruch gegen die Massregeln zu erheben, die die italienische Regierung zur Unterdrückung der Unruhen in mehrern Städten des Königreichs, namentlich in Mailand, angeordnet hatte.][2])

332. — Ein Staat kann nicht wegen vereinzelter Rechtswidrigkeiten, die seine Untertanen im Auslande gegen Personen oder Sachen verübt haben, verantwortlich gemacht werden.

Es ist Sache des Staates, auf dessen Gebiet die Rechtswidrigkeit begangen wird, die Ordnung innerhalb seines Landes aufrechtzuhalten und gegen die Täter nach seinen eigenen Gesetzen einzuschreiten.

Ist ein Staat für eine Rechtsverletzung verantwortlich, so hat er entweder den frühern Zustand wiederherzustellen und eine Entschädigung in Geld zu geben; oder er hat Genugtuung zu leisten, indem er das Verhalten des schuldigen Beamten missbilligt, ihn seines Amtes entsetzt oder indem er die Übeltäter verfolgt oder auf diplomatischem Wege Entschuldigungen abgibt und dergl.

---

1) [Die Geschichte bietet eine Reihe von Beispielen hierfür. — Im Jahre 1881 hatten die in Saïda (Algerien) ansässigen Spanier unter den Einfällen eines arabischen Häuptlings zu leiden. Auf die Beschwerde der spanischen Regierung erklärte die französische Regierung, dass sie rechtlich nicht verantwortlich sei; sie bewilligte aber aus Billigkeit den Benachteiligten Entschädigung (R. D. I. P., t. I, p. 177). — Im Jahre 1891 wurden Italiener, die wegen Mordes von den Geschworenen in Neu-Orleans freigesprochen worden waren, nach dem Wahrspruche im Gefängnishofe von der Volksmenge gelyncht. Der Staatssekretär der Verein. Staaten gab zu, dass die Behörden von Neu-Orleans nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung der Ermordung der Italiener getroffen hätten, er bot den Eltern der Getöteten eine Entschädigung an und teilte dem italienischen Gesandten das Telegramm mit, worin der Präsident der Verein. Staaten den Behörden von Neu-Orleans seinen Tadel ausgedrückt hatte (Pierantoni, Il fatto di Nuovo Orleans 1891, ferner I. I. P., t. XVIII, p. 147). — 1893 brach in Aigues-Mortes ein Streit zwischen französischen u. italienischen Arbeitern aus; die Bevölkerung mischte sich ein und es gab viele Verwundete. Dieser Vorgang hatte in Italien Nachwirkungen. In Rom, Neapel und Genua kam es zu Kundgebungen vor den französischen Gesandtschaften und Konsulaten und es wurden verschiedene französische Kaufleute geschädigt. Aus Höflichkeit und aus Humanität wurden von den französischen und italienischen Regierungen Geldentschädigungen bewilligt (J. I. P., t. XVIII, p. 1147, R. D. I. P., t. I, p. 171). — Während des Aufstandes der Insel Kuba gegen Spanien (1895) organisierten Untertanen der Verein. Staaten zahlreiche Expeditionen, um den Kubanern Verstärkung zu verschaffen; diese Expeditionen gaben Spanien Grund zu ernsthaften Beschwerden gegen die amerikanische Regierung (de Olivart, Le différend hispano-americain au sujet de la question cubaine R. D. I. P., t. V pp. 358 et s., 499 et s.) — Die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten trat im Jahre 1900 wieder in den Vordergrund der Erörterungen, als die Gesandten und Untertanen fremder Mächte in China durch den Boxer-Aufstand geschädigt worden waren.]

2) [R. D I. P., t. V, pp. 480 et s.]

Sechstes Kapitel.

Änderungen und Beschränkungen der Grundrechte der Staaten.

333. — Die den Grundrechten der Staaten entsprechenden Pflichten dürfen nicht als Beschränkungen dieser Rechte angesehen werden. Sie sind diese Rechte selbst, betrachtet von ihrer Kehrseite; sie bestimmen den Inhalt und den Umfang dieser Rechte.

Aber es gibt auch wirkliche Beschränkungen, die den Genuss und die Ausübung der Grundrechte schmälern. Die Gründe für diese Beschränkungen sind verschiedenartig. Die einen dienen dem Schutze und der Wahrung allgemeiner, die andern dem besonderer Interessen. — Manche von ihnen sind das zufällige Ergebnis einer geschichtlich noch nicht abgeschlossenen Entwicklung.

Derartige Einschränkungen kommen ziemlich oft vor, wenn die Staaten, die bereits zur internationalen Gemeinschaft gehören, bei der Gründung und Schaffung eines neuen Staatswesens mitwirken und diesem volle oder geschmälerte Rechtspersönlichkeit zugestehen.

Es steht den Mächten nämlich frei, die Aufnahme eines solchen neuen Staates in die internationale Gemeinschaft an Bedingungen zu knüpfen, von denen das ihm bewilligte oder zuerkannte Dasein abhängt.

Beispiele: Neutralität von Belgien (No. 364); Neutralität des unabhängigen Kongostaates (No. 367); Verpflichtungen, die Bulgarien, Montenegro und Serbien gemäss dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 zu erfüllen haben.

Diese Beschränkungen ziehen dem Anwendungsgebiete des Rechts der Selbsterhaltung und der Unabhängigkeit engere Grenzen, ohne aber diese Rechte selbst zu vernichten.

Erster Abschnitt.

Beschränkungen des Rechts der innern Souveränität. — Befreiungen von der Gerichtsbarkeit. — Kapitulationen.

334. — 1. Beschränkung des Rechts, die innere Verfassung zu bestimmen. — Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (Art. 1, 2, 3 und 4), der Bulgarien zu einem autonomen unter der Oberherrlichkeit der Türkei stehenden Fürstentum erhob, legte diesem Staate eine christliche monarchische Regierung auf und unterwarf die Wahl des Fürsten der Bestätigung der Hohen Pforte und der Zustimmung der Mächte unter dem Verbot, ein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte zum Fürsten zu wählen.

335. — 2. Das Recht, die religiösen Interessen des Landes zu regeln und die rechtliche Stellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse zu bestimmen, ist durch denselben Berliner Vertrag beschränkt worden und zwar hinsichtlich Bulgariens (Art. 5), Montenegros (Art. 27), Serbiens

(Art. 35) und Rumäniens (Art. 44). — Die Beschränkungen des Souveränitätsrechts dieser Staaten wurden durch den Druck der öffentlichen Meinung Europas und durch den Wunsch veranlasst, den in diesen gemischt-bevölkerten Ländern allzu oft entbrennenden religiösen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Berliner Kongress sich die Aufgabe gestellt hatte, dem Grundsatze der Gewissensfreiheit zum Siege zu verhelfen und gleichzeitig die Schaffung neuer unabhängiger Staaten Bedingungen zu unterwerfen, die dem Frieden auf der Balkanhalbinsel dienen sollten.[1])

336. — 3. Der Berliner Vertrag beschränkt auch die Gesetzeshoheit des Vasallenstaates Bulgarien. Die Bulgaren, die in andern Teilen des Ottomanischen Reiches reisen, sind den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen (Art. 12), während die in dem Ottomanischen Reiche weilenden Untertanen der souveränen Staaten Montenegro, Rumänien und Serbien, nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts behandelt werden müssen (Art. 31, 40, 50).

337. — 4. Das Recht der Gerichtsbarkeit, ein Ausfluss des Rechts der innern Souveränität, wird durch die Exterritorialität beschränkt. Man bezeichnet mit diesem Ausdruck eine gewisse Befreiung (Immunität) von dem öffentlichen Rechte, derzufolge gewisse Personen der Gerichtsbarkeit des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden, nicht unterworfen sind. Der Ausdruck Exterritorialität ist hergebracht; aber er ist nicht richtig. Er scheint eine Fiktion vorauszusetzen, wonach vermutet wird, dass die Personen das Staatsgebiet, dessen Untertanen sie sind, nicht verlassen haben. Diese bedenkliche Fiktion, die aus Bequemlichkeit beibehalten wird, muss aber zurückgewiesen werden; sie würde zu unhaltbaren Folgerungen führen.[2]) Z. B. müsste die Form der von einer befreiten Person vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes bestimmt werden, man würde nicht die Rechtsregel des internationalen Privatrechts: locus regit actum anwenden dürfen. Diese Folgerung wird allgemein verworfen.

Die Bezeichnung, Befreiung von der Gerichtsbarkeit, ist mithin richtiger und genauer. Sie weist auf ein Vorrecht hin, das sich auf die Notwendigkeit, die Rede- und Handlungsfreiheit gewisser Personen zu schützen, sowie auf die Unabhängigkeit der Staaten, denen diese Personen angehören, gründet.

Diese Befreiung geniessen der Papst (siehe Zweites Buch), Souveräne, die im Auslande reisen, diplomatische Agenten, gewisse Konsuln, Offiziere und Mannschaften von Kriegsschiffen, die sich in einem Hafen oder einer Reede einer andern Macht befinden, sowie Offiziere und Soldaten eines Truppenkörpers, der durch das Gebiet eines fremden Staates mit dessen Zustimmung marschiert.[3])

Dies Vorrecht besteht in der Befreiung von der örtlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, nicht aber auch in der Befreiung von der Geltung der Gesetze, die sich auf den Erwerb von Privatrechten beziehen.

Das Vorrecht hat nicht denselben Umfang für alle Personen. Die Befreiung, die ein Souverän geniesst, ist anders geartet, als die, die den

---

1) Bluntschli, Le Congrès de Berlin, R. D. I., t. XI, p. 420.

2) [Delepoulle, Exposé théorique de la fiction d'exterritorialité par rapport aux personnes, 1897. — Pietri, Etude critique sur la fiction d'exterritorialité, 1895, p. 68 et s.]

3) [S. über diese einzelnen Fälle Féraud-Giraud, Etats, souverains, etc.]

diplomatischen Agenten zukommt. Das Vorrecht wird an andern Stellen zu besprechen sein; hier soll es nur als eine Ausnahme von dem Grundsatze der innern Souveränität angeführt werden.

Die gedachte Ausnahme betrifft das allgemeine Völkerrecht. Die auf den sogenannten Kapitulationen beruhende Beschränkung des Rechts der Landesgerichtsbarkeit gehört dem positiven, vertragsmässigen Völkerrechte, dem zwischen bestimmten Staaten geltenden Rechte an. Durchaus andere Gründe haben diese zweite Beschränkung verursacht.

Zweiter Abschnitt.

Beschränkungen des Eigentums- und Verteidigungsrechts.

338. — Das völkerrechtliche Eigentum, das die Staaten an ihrem Gebiete und an den auf ihrem Gebiete befindlichen Sachen haben, kann durch Bestellung von Renten, Lehen und Hypotheken beschränkt werden.

Leibrenten wurden im alten deutschen Reiche häufig zu Gunsten mediatisierter deutscher Fürsten bestellt. Lehen, die in frühern Jahrhunderten eine ziemlich wichtige Rolle zwischen den einzelnen Landesherren, so namentlich zwischen den Königen von Frankreich und England gespielt haben, sind heute aus dem Völkerrechte verschwunden.

Auch der früher ziemlich verbreitete Brauch, Hypotheken zu bestellen, ist abgekommen. Korsika, das von der Republik Genua an Frankreich verpfändet worden war, wurde im Mai-August 1768 endgültig an Ludwig XV. abgetreten.*)

Beschränkungen, die die rechtliche Natur von Dienstbarkeiten (Servituten) haben, kommen noch ziemlich häufig vor.[1])

339. — Manche unterscheiden wie im bürgerlichen Recht so auch im Völkerrecht natürliche und vertragsmässige Dienstbarkeiten. Dies ist irrig. Ebensowenig wie im bürgerlichen Rechte, so gibt es auch im Völkerrechte keine natürliche Dienstbarkeiten. — Die Aufnahme des aus dem Gebiete eines andern Staates abfliessenden Wassers, die Unterlassung, den Lauf eines Flusses abzulenken oder sein Wasser auf das Gebiet eines andern Staates zu leiten, sind keine Dienstbarkeiten. Sie sind gewöhnliche Beschränkungen souveräner Rechte, die auf der Natur der Dinge selbst beruhen, notwendige Folgen der Lage der Grundstücke und freundnachbarlicher Beziehungen. Sie sind der modus des Eigentums an sich.

340. — Die sogenannten vertragsmässigen Dienstbarkeiten sind die einzigen, die in Wirklichkeit die freie Ausübung der innern Souveränität zu Gunsten anderer Staaten beschränken. Sie beruhen auf dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Staaten. Sie bestehen entweder darin, dass der dienende Staat es unterlassen muss, seine Gebietshoheit in ihrem vollen Umfange auszuüben (in non faciendo), negative Servituten; oder darin, dass der dienende Staat gezwungen ist, auf seinem Gebiete gewissse Handlungen eines andern Staates zu dulden (in patiendo), positive Servituten. Der Eingriff in die Souveränität des Staates besteht also in einem Unterlassen oder in einem Dulden.

---

1) [S. Engelbrecht, De servitutibus juris publici, 1739.]

*) *Über die Verpfändung von Wismar an Mecklenburg S. Martens, Recueil, VIII, 54. Seit dem 26. Juni 1903 ist Wismar, das von Schweden an Mecklenburg verpfändet worden war, endgültig an Mecklenburg abgetreten worden.*

Die Staatsdienstbarkeiten sind häufiger negativ als positiv. Durch den Utrechter Frieden vom 13. März — 11. April 1713, Artikel 9, wurde Frankreich verboten, die zerstörten Festungswerke von Dünkirchen wiederherzustellen. Diese Dienstbarkeit wurde durch den Pariser Vertrag vom 3. September 1783, Artikel 17, wieder beseitigt.

Durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814, Art. 15, und den Vertrag zwischen Belgien und Holland vom 19. April 1839, Art. 14, wurde im ausschliesslichen Interesse Englands bestimmt, dass Antwerpen nie in einen Kriegshafen umgewandelt werden solle. Das Londoner Abkommen vom 14. Dezember 1831 ordnete die Schleifung mehrerer belgischer Festungen an. Belgien hat aber jüngsthin neue Befestigungen, namentlich an den Ufern der Maas errichtet und aus Antwerpen eine Festung ersten Ranges gemacht.

Das Londoner Abkommen vom 11. Mai 1867 bestimmte, dass die Stadt Luxemburg nicht mehr Bundesfestung sein sollte, die Befestigungswerke sollten geschleift und keine militärische Anlage in Zukunft dort errichtet werden (Art. 2, 3 und 5).

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die die Rechte der Staaten einengen. Artikel 2 bestimmt, dass in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow (Rumelien) keine Befestigungen errichtet werden dürfen. Artikel 52, dass alle Festungen und Befestigungen, die sich an dem Laufe der Donau von dem Eisernen Tore ab bis zur Mündung befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. „Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge." — Nach Artikel 11 sind in Bulgarien alle bisherigen Festungen zu schleifen und neue dürfen nicht angelegt werden. — Montenegro darf nach Artikel 29 weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen; die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Österreich ausgeübt. Montenegro darf ferner keine Befestigungen am Laufe des Bojana anlegen, mit Ausnahme der für die örtliche Verteidigung des Platzes Scutari in einem Umfange von 6 Kilometer etwa notwendigen.

341. — Russland verpflichtete sich durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856 (Art. 13 und 14) die Befestigungen am Schwarzen Meere zu schleifen und neue nicht zu errichten, auch keine Kriegsflotte auf diesem Meere zu unterhalten. Weiterhin versprach es in einem dem Vertrage beigefügten Abkommen von demselben Tage, die Alandinseln in der Ostsee nicht zu befestigen und dort weder militärische noch maritime Anlagen zu errichten oder aufrechtzuerhalten. — Russland machte sich die durch den deutsch-französischen Krieg 1870/71 geschaffene politische Lage zu nutze, und erklärte, dass es sich nicht mehr an den Vertrag von 1856 für gebunden erachte, insoweit dieser seine Rechte am Schwarzen Meere beschränke. — Preussen unterstützte Russland. Die Signatarmächte des Pariser Vertrages traten in London zusammen und Russland wurde von den ihm auferlegten Servituten befreit (Vertrag vom 13. März 1871). Die Früchte des Krimkrieges waren somit vernichtet. Russland konnte den Krieg von 1877 und die transkaukasische Eroberung vorbereiten.

342. — Die Staatsdienstbarkeiten sind zuweilen positiv. Kraft des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 übt Österreich die Seepolizei längs der Küste von Montenegro aus.

Durch den Utrechter Vertrag vom 13. März — 11. April 1713, Art. 13, der die Insel Neufundland England überwies, erhielt Frankreich

das Recht, an den Bänken dieser Insel Fische zu fangen, sie zu trocknen, zum Versande zuzubereiten sowie Gerüste und Hütten aufzuschlagen und zwar an dem Küstenstriche, der sich vom Kap Bonavista bis zur äussersten Nordspitze der Insel und von hier längs der Westküste bis zur Ortschaft Point Riche erstreckt. — Diese Gerechtsame wurde durch Artikel 5 des Pariser Vertrages vom 10. Februar 1763 bestätigt. Dieser Vertrag gab Frankreich die kleinen Inseln Saint-Pierre und Miquelon, damit sie den französischen Fischern als Zufluchtsort dienten; diese dürfen aber nicht befestigt werden.

Der Versailler Vertrag vom 3. September 1783 änderte die Zone, innerhalb deren das Fischereirecht Frankreichs auszuüben war, etwas ab. Eine ausdrückliche Erklärung König Georgs III. wurde dem Vertrage beigefügt.

Die Insel, die bis dahin kaum bewohnt war, wurde seit diesen Verträgen stark bevölkert. In ihrer Eigenschaft als Angelsachsen, die sich nur der Gewalt beugen und sich um wohl erworbene Rechte anderer nicht kümmern, machen die Neufundländer seit einigen Jahren Schwierigkeiten und erheben übertriebene Ansprüche, die, weil sie den Vertragsbedingungen schnurstracks zuwiderlaufen, England Verlegenheit bereiten. Zwischen Frankreich und England wurden vorläufige Abmachungen in den Jahren 1857, 1884, 1885, 1890, 1891 usw. getroffen. — Das Neufundländer Parlament war damit niemals einverstanden. Ein Schiedsabkommen wurde am 11. März 1891 zu London unterzeichnet. Es ist den französischen und englischen Kammern zur Bestätigung vorgelegt worden. Das Schiedsverfahren hat noch nicht stattgefunden.[1])

343. — Russland hat sich durch die im Jahre 1873 mit dem Khan von Chiwa und dem Emir von Buchara geschlossenen Verträge das Recht ausbedungen, auf dem linken Ufer des Amu-Darja Brücken, Zoll-Magazine und Landungsplätze zu errichten.

344. — Diese Dienstbarkeiten sind wirkliche Beschränkungen des Gebietshoheitsrechtes. Es sind dauernde dingliche Rechte sowohl für den Staat, der sie duldet, als auch für den, dem sie zugute kommen.

Die Dienstbarkeiten enden durch Verzicht, durch Vereinigung der beiden Staaten, zwischen denen sie bestehen, und besonders durch die den Vertägen eigentümlichen Erlöschungsgründe.

---

1) S. über die Einzelheiten dieser für Frankreich sowohl wegen der Volksernährung als auch wegen der Bemannung der Kriegsflotte wichtigen Frage: Cruchon, Les affaires de Terre-Neuve, Annales de l'Ecole libre des sciences polit., 1881, p. 497. — Geffcken, Question des pêcheries de Terre-Neuve, R. D. I., t. XXII, p. 217. — Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage intern., pp. 186 et s. — L'année politique à l'étranger, 1890, pp. 480 et s. ; 1891, pp. 413 à 415. — [S. weiter: Französisches Gelbbuch, Affaires de Terre-Neuve. — Bourgeois, Nos droits à Terre-Neuve, Annales des sciences politiques, 1899, p. 183. — De Lapradelle, Chronique internationale, Revue du Droit public, 1899, p. 277. — Paul Fauchille, La question de Terre-Neuve, Revue des Deux-Mondes du 15 février 1899, p. 856. — Mérignhac, Les pêcheries de Terre-Neuve et la jurisprudence du Conseil d'Etat français au sujet des actes de gouvernement, R. D. I. P., t. I, p. 305. — Moncharville, La question de Terre-Neuve, R. D. I. P., t. VI, p. 141. — Prowse, A history of Newfoundland. — Spencer Brodhurst, The history of the Newfoundland question, Law Magazine and Review, november 1899, p. 67.] Der Fischfang beschäftigte auf Neufundland 1887, 693 Schiffe und 7158 Mann; im Jahre 1888, 836 Schiffe und 8949 Mann und im Jahre 1889, 797 Schiffe und 9581 Mann.

Dritter Abschnitt.

Sonderstellung Cyperns, Bosniens und der Herzegowina.

[Bluntschli. Le Congrès de Berlin, R. D. I., t. XIII, p. 585. — Esperson. L'Angleterre et les capitulations dans l'île de Chypre, R. D. I., t. X, p. 587. — Neumann. L'Empire austro-hongrois, la Bosnie et l'Herzégovine, R. D. I., t. XI, p. 38. — René Millet. A travers les Balkans. — Saripolos. La question gréco-turque, R. D. I., t. XI, p. 119. — Spalaikovitch. La Bosnie et l'Herzégovine, 1899. — Schneller. Die Staatsrechtliche Stellung Bosniens und Herzegowinas, 1892.]

345. — Die Politik der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hat noch einschneidendere und wichtigere Beschränkungen staatlicher Grundrechte, als die soeben besprochenen, ins Leben gerufen. Das Recht der Souveränität verschwindet fast vollständig. Es ist nur noch dem Namen nach vorhanden. — Die Rechtslage, die man geschaffen und die in der Geschichte noch keinen Vorgang gehabt hat, kommt in Wirklichkeit einer verschleierten Einverleibung gleich. — In dieser Stellung befinden sich die Insel Cypern sowie Bosnien und die Herzegowina.

346. — Cypern. — Am 4. Juni 1878 erzwang England von der Türkei ein geheimes Defensiv- und Offensiv-Bündnis, dessen Inhalt es auf dem Berliner Kongress im darauf folgenden Monate bekannt machte. England hatte sich gesichert; unter dem Vorwande, den unversehrten Bestand des Ottomanischen Reiches zu verteidigen, beutete es seinen Schützling aus und sprach sich ein Gebietsstück nach seinem Gutdünken zu. — Überzeugt, dass es unmöglich sei, den „kranken Mann" wieder zu beleben und zu heilen, suchte England, seine beste Freundin, sich im voraus einen Teil seines Nachlasses zuweisen zu lassen (Debidour, op. cit., t. II, p. 250).

Grossbritannien liess sich die Insel Cypern für den Fall abtreten, dass Russland Batum, Ardahan und Kars in Kleinasien behalten sollte; die Abtretung erfolgte zu dem ausdrücklich ausgesprochenen, aber nicht ernstlich gemeinten Zwecke, die Türkei zu verteidigen. In Wahrheit trachtete England nach der Beherrschung der drei wichtigen Seewege nach Kleinasien, nach dem Bosporus und dem Suezkanal. Es hielt damit Russland vor aller Welt im Schach und verdoppelte durch den Schutz, den es dem Sultan gewährte, sein Ansehen bei den 50 Millionen Muselmännern, über die es in Indien gebot (Debidour, op. cit., t. II, pp. 520 et 521). — England trieb den Cynismus so weit, dass es sogar dem Vertrage die lächerliche Bedingung beifügte, dass es Cypern der Türkei zurückerstatte, wenn Russland seine Eroberungen in Asien rückgängig machen werde. Diese Klausel teilte England am 7. Juli 1878 Frankreich amtlich mit.

Nach dem Vertrage vom 4. Juni 1878 verbleibt die Souveränität über Cypern dem Sultan. Die Insel wird aber von englischen Beamten verwaltet. England erhebt die Steuern, verfügt über die Ausgaben, legt Befestigungen an usw. — Es übt alle Regalien aus.

Theoretisch bildet die Insel Cypern nach wie vor einen Bestandteil des Ottomanischen Reichs, da die englische Regierung nur die Verwaltung führt. — Die Bewohner der Insel sind also türkische Untertanen geblieben und können im Auslande nicht den Schutz der englischen Konsuln anrufen. — Alle von der Türkei abgeschlossenen und für ihr Reich geltenden Verträge sind für die Insel Cypern und für England, deren derzeitigen Verwalter, verbindlich. — Auch die von der Türkei getroffenen

Kapitulationen hätten aufrechterhalten werden müssen; indessen haben die Vertragsmächte darin eingewilligt, dass die Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen, solange England die Insel verwaltet.

F. von Martens sagt mit Recht, dass die Situation Cyperns sowohl vom staatsrechtlichen als vom völkerrechtlichen Standpunkte aus geradezu unmöglich ist.[1])

347. — Bosnien und die Herzegowina. — Obgleich Österreich sich nicht an dem russisch-türkischen Kriege von 1877/78 beteiligt hatte, wusste es doch einen Vorteil aus diesem Kriege zu ziehen, indem es sich dank der Nachgiebigkeit Bismarcks und Beaconsfields einen Gebietsteil des Ottomanischen Reiches sicherte. — Es hatte im Laufe des Feldzuges unter dem Vorwand, Händel zwischen Christen und Muselmännern zu verhüten, die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina besetzt. — Auf dem Berliner Kongresse (Juni—Juli 1878) führte Bismarck gegen den wohl begründeten Widerspruch der türkischen Diplomaten den Beschluss herbei, dass Österreich-Ungarn diese Provinzen auf unbestimmte Zeit besetzen und verwalten sollte. Österreich wurde auch ermächtigt, wenn es dies für erforderlich erachte, Garnisonen im Sandschak von Nowi-Bazar zu halten und dort Militär- und Handelsstrassen zu besitzen. Dieser weit vorgerückte Bezirk liegt auf dem Wege nach Salonichi (Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 25). — Die Besetzungsbedingungen wurden zwischen Österreich und der Türkei durch das Abkommen vom 21. April 1879 näher bestimmt.

Der Sultan bleibt Souverän dieser Provinzen; aber in Wirklichkeit nur dem Namen nach. Er hat nur das nudum ius. Die Besetzung ist in Ansehung der Zeitdauer unbegrenzt, sie unterliegt keiner Bedingung. Sie ist eine verschleierte, aber tatsächliche Einverleibung. — Rechtlich steht die Bevölkerung in türkischer Untertanenschaft. Trotzdem hat ein österreichisches Gesetz vom 13. November 1881 die Wehrpflicht zu Gunsten Österreichs eingeführt, und die Truppenkontingente sind in das österreichische Heer eingereiht worden. Dies ist eine offenbare Verletzung der Rechte des Sultans, dessen Untertanen die Bewohner der Provinzen geblieben sind. Die Bosniaken und Herzegowiner stehen im Auslande unter den türkischen Gesetzen. — Diese Rechtslage widerspricht allen Grundsätzen, sie wird von einigen gut geheissen, von andern wiederum scharf getadelt. — F. von Martens sagt, Bosnien und Herzegowina befinden sich in einer Situation, die rechtlich unmöglich ist. Diesen Zustand als Okkupation zu bezeichnen, ist doch zum mindesten sonderbar.[2])

---

1) S. Fournier de Flaix, L'Ile de Chypre, Economiste français, 27 Août 1892. — [S. über die Insel Cypern, abgesehen von den oben angeführten Schriften: Baker et Vambery, Russia and England, Batoum and Cyprus, Fortnightly Review, September 1886. — Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin, 1899. — Guerchitch, Situation de la Bosnie et de l'Herzégovine et de l'île de Chypre, Moniteur de l'Académie des sciences (Serbie) 1893 No. 37. — Haggar, Our position in Cyprus, Contemporary Review, Juni 1887. — Saripolos, La législation anglaise dans l'île de Chypre, R. D. I., t. XII, p. 389; t. XIV, p. 331. — Cyprus and the capitulations, Law magazine and Review, Februar 1879. — S. auch Reilly, R. D. I., t. XIV, p. 205.]

2) [S. über Bosnien und die Herzegowina ausser den oben angeführten Schriften und den allgemeinen Werken über Völkerrecht: Brunswick, Le traité de Berlin annoté et commenté. — Chamberlain, La Bosnie sous le protectorat de l'Autriche, Bibliothèque universelle et Revue Suisse 1892, pp. 5 et 349. — Choublier, op. cit., pp. 91 et s. — Despagnet, Essai sur les protectorats 1896, pp. 95 et s. — Guerchitch, op. cit. — Ratzenhoffer, Zur Beleuchtung der Okkupation Bosniens und Herzegowinas. — v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, S. 244. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, p. 53. — Linng, Die staatsrechtliche

Vierter Abschnitt.

Völkerrechtliche Stellung der neutralisierten Staaten und Gebietsteile.

[Arendt. Essai sur la neutralité de la Belgique, 1845. — Banning. La défense de la Belgique. — Baron. La neutralité de la Savoie, 1883. — Blanchard. L'Etat indépendant du Congo, 1899. — Blummer. Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, édit. Morel, t. III, p. 387. — Bonzon. La neutralité de la Haute-Savoie, Monde économique, 15 avril 1893. — De Broglie. La neutralité de la Belgique, Revue des Deux-Mondes, 1899 et 1900. — Bury. La neutralité suisse, R. D. I., t. II, p. 636. — Calonder. Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität. — Contuzzi. La neutralità e la neutralisazione nel Diritto internazionale, 1888. — Debrit. La neutralisation de la Suisse, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1893, p. 132. — Despagnet. La neutralité belge et le Congo, Revue bleue, 23 juin 1894. — Droz. Du rôle international de la Suisse, dans ses Etudes et portraits politiques, pp. 37 et s. — Eyschen. Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg. — La position du Luxembourg selon le Droit des gens, R. D. I., t. I (2e série), p. 5. — Faider. La neutralité de la Belgique, R. D. I., t. XVIII, p. 329. — Paul Fauchille. L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, p. 400. — Fazy. Les Suisses et la neutralité de la Savoie 1895. — Les Suisses et la neutralité suisse, 1895. — Filitis. De la neutralité territoriale, 1885. — Grandvallet. La neutralité de la Belgique et les chemins de fer, 1889. — Hilty. Neutralität der Schweiz, 1889, französ. Übersetzung von Mentha, 1889. — Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft (Jahrgang 1899), 1899. — Jobin. Essai sur la neutralité. — Lameire. De la neutralité territoriale locale, 1892. — Lund. Om Danmarks neutralitet, 1894. — Charles de Mazade. La Belgique et la Suisse devant la triple alliance, Revue des Deux-Mondes, 15 mars 1890. — L'Europe et les neutralités, 1893. — Messin. La neutralité de la Belgique, 1892. — Milovanowitch. Les traités de garantie, 1888. — Morand. Les origines de la neutralité perpétuelle, R. D. I. P., t. I, p. 522. — Nothomb. Essai historique et politique sur la Révolution belge. — Payen. La neutralisation de la Suisse, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1892, p. 659. — Piccioni. De la neutralité perpétuelle, 1891. — Pictet de Rochemont. Biographie, travaux et correspondance diplomatique, 1892. — Neutralité de la Suisse dans l'intérêt de l'Europe. — Reeves. The international beginnings of the Congo State, 1894. — Regnault. Des effets de la neutralité perpétuelle, en temps de paix, 1898. — Ruppert. Le grand-duché de Luxembourg dans ses relations internationales, 1892. — Schweizer. Geschichte der schweizerischen Neutralität, 1893-95. — Servais. Le grand-duché de Luxembourg et le traité de Londres, 1879. — Schopfer. Le principe juridique de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre, 1894. — Simon Kaiser. Untersuchungen über die Neutralität der Schweiz. — Thonissen. La neutralité belge dans le système européen. — Tswettcoff. De la situation juridique des Etats neutralisés en temps de paix, 1895. — Twiss. An international convention for the neutralisation of territory. — Wampach. Le Luxembourg neutre, 1900. — Woeste. La neutralité belge, 1891. — Zeller. L'année historique, 1860, t. II, pp. 20 et s.; pp. 396 et s. — X. The Belgian neutrality, Fortnightly Review, September, 1889.] — *Westlake. Notes sur la neutralité permanente, R. D. I., t. III, p. 983 et s.*

§ 1. — Staaten.

348. — Für die Staaten gibt es zwei Arten der Neutralität: 1. die gewöhnliche und zeitweilige Neutralität. Neutral in diesem Sinne ist jeder Staat, der an einem zwischen zwei oder mehrern Staaten ausgebrochenen Kriege nicht teilnimmt. — Rechtlich, wenn auch nicht immer tatsächlich, steht es jedem Staate frei, sein Verhalten in der einen oder andern Weise zu bestimmen. Sein eigenes Interesse wird hierbei den Ausschlag geben. Niemand ist berechtigt, einem Staate die neutrale Eigenschaft zu bestreiten, wenn der Staat die Neutralitätspflichten erfüllt. — Diese nur vorübergehende Eigenschaft beginnt mit der Eröffnung der Feindseligkeiten; sie endigt mit dem Abschlusse des Krieges zwischen den kriegführenden Staaten (vgl. den Fünften Teil).

349. — 2. Die aussergewöhnliche und dauernde Neutralität. Diese Rechtslage mindert in einem gewissen Umfange die Grundrechte der Souveränität und der Unabhängigkeit des betr. Staates. Sie beruht auf internationalen Abmachungen und auf Verträgen zwischen mehreren Mächten. — Im Zustande dauernder Neutralität befindet sich derjenige Staat, dem von andern Mächten ein unbegrenzter Friede gewährleistet wird. — Ein Staat kann sich nicht aus eigener Machtvollkommenheit,

---

Stellung Bosniens und der Herzegowina, Archiv für öffentliches Recht, 1889, S. 480. — Rivier, Note additionelle aux lettres de M. de Neumann sur la Bosnie et l'Herzégovine, R. D. I., t. XI, p. 144. — Ulrich, Österreichisches Staatsrecht.] — *Peritsch, De la condition juridique des Bosniaques et des Herzegoviniens R. D. I., t. 3, p. 50 et s. 240 et s. — Die Beseitigung der Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln ist anerkannt durch das Deutsche Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 und die Verordnung vom 23. December 1880.*

durch einseitige Willenserklärung, den Vorteil einer Rechtslage zuwenden, die darauf abzielt, die Erhaltung des Friedens im allgemeinen Interesse der Staatengesellschaft zu sichern. Die Neutralisierung liegt ihrem innersten Wesen nach weniger im Interesse des neutralisierten Staates als vielmehr in dem der andern Staaten. Diese müssen sich auf die Neutralität verlassen können; sie hängt nicht vom Gutdünken des neutralisierten Staates ab. — Diese Art der Neutralität besteht auch schon in Friedenszeiten, sie entzieht dem Staate die Befugnis, wählen zu können, ob er während eines Krieges neutral bleiben will oder nicht. — Sie verleiht ihm dafür aber auch die Zusicherung, dass die Nachbarstaaten ihn nicht bekriegen und dass die Kriegsparteien im Verlaufe der Kämpfe ihre Unternehmungen nicht nach ihrem Belieben auch auf sein Gebiet ausdehnen dürfen: sein Gebiet muss von ihnen geachtet werden. Der Staat muss mithin in die Neutralisation einwilligen, er muss den Neutralisationsvertrag in voller Freiheit unterschreiben und mit den Garantiemächten auf dem Fusse der Gleichberechtigung unterhandeln. Ein Vertrag, der zwischen Garantiemächten ohne Hinzuziehung des für neutralisiert erklärten Staates abgeschlossen werden würde, würde diesen Staat nicht binden.

350. — In Europa bezweckt die Neutralisierung eines Staates, die andern Mächte gegenseitig von strategisch wichtigen Stellen fernzuhalten. An diese Stellen wird ein kleiner friedlicher Staat gerückt, der den Nachbarstaaten Sicherheit für ihre Grenzen bietet. Die Neutralisierung trägt zur Erhaltung des allgemeinen Friedens dadurch bei, dass sie die Punkte feindlichen Zusammenstosses vermindert. Sie bildet ein moralisches Bollwerk gegen das Vorrücken eroberungslustiger Mächte, indem sie die vorteilhaftesten Militärstrassen versperrt. Aus diesem Grunde hat Europa, noch unter dem Eindrucke der Erinnerungen an das erste Kaiserreich stehend, die Schweiz (1815) und Belgien (1831) neutralisiert, um sich gegen einen abermaligen französischen Einfall zu schützen. „Die europäischen Mächte haben wichtige Machtmittel aus der Hand gegeben: sie haben im voraus den Kriegsschauplatz beschränkt und die Schwierigkeit der Kriegführung vergrössert: Dies war politisch eine kluge Handlung“ (Funck-Brentano et Sorel, p. 152).

351. — Die Aufgabe der neutralisierten Staaten, ein moralisches Bollwerk zu sein, steht der unbegrenzten Vermehrung solcher Schöpfungen im Wege. Sind die neutralen Gebiete, die zwei Mächte voneinander trennen, zu umfangreich, so wird die Berührung zwischen diesen Mächten so sehr erschwert, dass eine Missachtung und Verletzung der Neutralität zu besorgen ist. Deshalb fürchten auch Belgien und die Schweiz, dass ihre Neutralität in einem zukünftigen Kriege nicht beachtet werde.

352. — Nicht jedes Land eignet sich dazu, dauernd neutralisiert zu werden. Gewisse Voraussetzungen müssen gegeben sein. — Der zu neutralisierende Staat muss so schwach sein, dass er keinen Einfluss auf die allgemeine Politik für sich beanspruchen kann. — Er muss zwischen zwei grossen Staaten liegen; er darf aber nicht die einzige Verbindung zwischen deren Heeren sein; er muss entschlossen sein, sich gegen jeden Angriffs- oder Einverleibungsversuch seiner Nachbarn zu verteidigen.

353. — Der neutrale Staat geniesst die Rechte und ist an die Pflichten gebunden, die dem innern Wesen der dauernden Neutralität nicht widersprechen. Er ist von den allgemeinen völkerrechtlichen Obliegenheiten nicht befreit. — Da er die Wohltaten eines immerwährenden Friedens geniesst, so darf er nicht dulden, dass sich auf seinem Gebiete Ver-

schwörungen bilden, die gegen die Sicherheit anderer Staaten gerichtet sind. — Die Schweiz, die früher dazu neigte, ihre Neutralität zu missbrauchen, hat im Jahre 1887 bei einem Zwischenfalle mit Deutschland empfunden, welchen Gefahren sie sich bei einer allzu grossen Nachsicht gegenüber Anarchisten, Sozialisten, Nihilisten usw. aussetzte. Sie untersagte die Abhaltung gewisser revolutionärer und sozialistischer Kongresse. Die gestärkte Bundesgewalt wird die Fremden zwingen, sich der politischen Freiheiten, die das schweizer Volk sich in seiner Verfassung gegeben hat, würdig zu zeigen.[1]) [Es sei hier auch an die Vorgänge vom Jahre 1898 erinnert, als Italiener, die in der Schweiz wohnten, stürmisch Verwahrung gegen die Massregeln erhoben, die Italien zur Niederwerfung der Arbeiteraufstände ergriffen hatte.[2])]

354. — Der neutralisierte Staat ist an die Sonderpflichten gebunden, die einesteils auf dem innern Wesen der dauernden Neutralität und andernteils auf den Verträgen oder Staatsakten beruhen, die die Neutralität begründet haben. Die Schweiz und Belgien haben die vertragsmässige Pflicht, die Neutralität, die durch den Wiener Kongress und den Londoner Vertrag im Interesse von ganz Europa geschaffen worden ist, nicht aufzugeben.

355. — Die Neutralisation bezweckt, dem neutralisierten Staate für alle Zeiten den Friedenszustand zu wahren. Hieraus folgt, dass der neutralisierte Staat mit andern Staaten nur friedliche Beziehungen unterhalten und dass er nur solche Verbindlichkeiten übernehmen darf, die im Frieden erfüllt werden können. Er muss es ablehnen, solche Verpflichtungen einzugehen, die ihn in einen fremden Krieg verwickeln und ihn zur Verteidigung der Rechte oder der Interessen einer andern Macht zwingen könnten. Da er rechtlich nicht fähig ist, die aus derartigen Versprechungen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf er sich ihnen auch nicht unterwerfen.[3])

356. — Ein neutralisierter Staat kann nicht die Garantie der Neutralität eines andern Staates übernehmen. So hat sich Belgien auf der Londoner Konferenz (Mai 1867) enthalten, die Neutralität von Luxemburg zu gewährleisten. — Ist dieser Grundsatz anlässlich der Neutralisierung des Kongos im Artikel 10 der Schlussakte der Berliner Konferenz von 1885 ausser acht gelassen worden? Keineswegs. Belgien hat zwar die Berliner Schlussakte unterzeichnet, aber gemäss Artikel 10 dieser Akte verpflichteten sich die Garanten lediglich die Neutralität des Kongos zu achten, nicht aber auch ihr Achtung zu verschaffen (à respecter, non à la faire respecter) (No. 367).

357. — Der neutralisierte Staat darf keine Offensivbündnisse schliessen.

---

1) Rede von **Droz** im Nationalrat, 20. März 1888.

2) [Vgl. No. 331[1].]

3) [Kann ein neutraler Staat eine Kolonie erwerben? Diese Frage tauchte auf, als Belgien im Jahre 1895 beabsichtigte, sich den Kongostaat einzuverleiben und daraus eine belgische Kolonie zu machen. S. über die zahlreichen Schwierigkeiten, wozu diese Frage führen kann, Paul **Fauchille**, L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, p. 400. — S. auch **Despagnet**, La neutralité belge et le Congo, Revue bleue, 23. Juni 1894 und Essai sur les protectorats, 1896, pp. 282 et s. — Im Jahre 1900 wurde in Belgien eine zeitlang der Plan erwogen, belgische Truppen nach China zu senden, die gemeinsam mit den Truppen der europäischen Grossmächte, Japans und der Verein. Staaten gegen die Boxer, die (wohl mit Zustimmung der chinesischen Regierung) Greueltaten gegen die Fremden und deren Gesandten verübt hatten, vorgehen sollten. Der Plan wurde nicht ausgeführt; war er mit der dauernden Neutralität Belgiens vereinbar?] — *Vgl. auch **Nys**, R. D. I., XXXIII, p. 1 und R. D. I. P., I, p. 417.*

— Ein Defensivbündnis ist ihm gestattet, falls er angegriffen wird. Er ist berechtigt, sich mit seinen eigenen Streitkräften zu verteidigen; folgerichtig ist er auch befugt, sich mit einer dritten Macht, deren Heer das seinige und das seiner Garanten unterstützen wird, zu verbünden. — Aber in Friedenszeiten darf der Neutralisierte kein Defensivbündnis schliessen, das ihn verpflichten würde, seinem Bundesgenossen im Falle eines Angriffes Beistand zu leisten. — Ein Defensivbündnis mit einer der Garantiemächte wäre an sich gegenstandslos, da sich die Beistandspflicht des Garanten schon aus dem Neutralisationsvertrage ergibt. — Artikel 8 der schweizerischen Verfassung, der die Schweiz zur Eingehung von Bündnissen ermächtigt, ist nicht einwandfrei, er widerspricht der Neutralisation dieses Landes.

Die dauernde Neutralität schmälert also das Recht auf Unabhängigkeit. Die Souveränität des Staates nach aussen hin wird gemindert.

358. — Der neutralisierte Staat kann Verträge, die sich auf die Regelung wirtschaftlicher, materieller oder sittlicher Interessen beziehen, wie z. B. Handels-, Schiffahrts-, Post-, Auslieferungsverträge usw. schliessen, er hat aber hierbei zu sorgen, dass er sein Geschick nicht derartig mit dem eines andern Staates verkettet, dass durch irgend eine Gemeinschaft eine Verschmelzung gewisser Einrichtungen herbeigeführt werde. „Selbst bei seinen Handelsverträgen muss er sich hüten — so sagt Wheaton — Verpflichtungen einzugehen, die mit seinen Obliegenheiten in Kriegszeiten unvereinbar sind.“ Beispiel: Im Jahre 1842 schlug Guizot einen Zollverein zwischen Belgien und Frankreich vor. England erhob Einwendungen, denn es wollte keine französischen Zollbeamten in Antwerpen dulden; es vergewisserte sich des Einverständnisses von Österreich, Preussen und Russland. Guizot verzichtete hierauf auf seinen Plan.

359. — Die neutralisierten Staaten sind verpflichtet, ihre Neutralität selbst in Ansehung der Staaten zu wahren, die nicht garantiert haben. Also auch die Staaten, die den Neutralisationsvertrag nicht mit unterzeichnet haben, geniessen trotzdem dessen Vorteile. Sie sind dafür aber auch gehalten, eine dauernde Neutralität, die wie diejenige der Schweiz und Belgiens durch völkerrechtliches Herkommen fest begründet ist, zu achten.

360. — Der neutralisierte Staat ist verpflichtet, fremden Truppen den Durchzug durch sein Gebiet zu verwehren, jeden darauf gerichteten Versuch zurückzuweisen und seiner Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften Geltung zu verschaffen. Er muss seine gesamten Machtmittel zum Zwecke der Verteidigung entfalten. Seine Rechtsstellung als dauernd Neutraler gibt ihm aber nicht das Recht, militärische Vorbereitungen der Nachbarstaaten zu stören.

361. — Der neutralisierte Staat ist berechtigt, den Beistand der Mächte, die seine Neutralität verbürgt haben, anzurufen. — Tatsächlich werden die Garanten aber selten Lust haben, zu Gunsten des neutralen Staates Krieg zu führen. Sie werden häufig selbst zu den Kriegsparteien gehören. — Der Neutrale wird den Schrecken des Krieges ausgesetzt sein, wofern er sich nicht selbst verteidigt. Häufig wird er auf sich selbst angewiesen sein. — Ein hinlänglich starkes Heer ist für ihn ein Bedürfnis, aber auch ein Recht. Er ist gleichfalls befugt, Befestigungen anzulegen, um das Eindringen in sein Gebiet zu hindern. — Belgien hat durchaus Recht, in Lüttich und in Namur die Ufer der Maas zu befestigen; ebenso handelt die Schweiz mit Bedacht, wenn sie den Gotthard und andere Punkte befestigt, um einem italienischen Heere, das sich mit einem deutschen

Heere zu einem gemeinsamen Einfall in Frankreich vereinigen will, den Durchzug durch ihr Gebiet zu versperren.

Im Jahre 1870 machte sich England wegen der Neutralität Belgiens Sorge. Es schloss mit Preussen (9. August) und mit Frankreich (11. August) Verträge, worin es die Verpflichtung übernahm, sich, im Falle eines Angriffes auf Belgien seitens einer der Kriegsparteien, mit der andern zur Aufrechterhaltung der Neutralität ins Einvernehmen zu setzen und erforderlichenfalls hierzu seine gesamten Land- und Seestreitkräfte aufzubieten. „Die Gründe, die England zur Eingehung dieser Verträge bewogen, lagen lediglich in seinen besondern Interessen. Österreich und Russland, die ebenso gut wie England die Neutralität Belgiens gewährleistet hatten, glaubten nicht, dieselben Vorsichtsmassregeln treffen zu müssen“ (**Funck-Brentano et Sorel**, op. cit., p. 355). — Es sei bemerkt, dass beide Kriegsparteien die Neutralität Belgiens und der Schweiz achteten und dass diese beiden Staaten ihrerseits die Neutralitätspflichten durchaus erfüllten und sie mit den Pflichten der Menschlichkeit in Einklang zu bringen wussten.

Die Pflichten der Bürgestaaten sollen bei den Garantieverträgen erläutert werden (Dritter Teil).

362. — Welches sind die neutralisierten Staaten? Die Natur der Dinge sichern den Republiken Andorra und San-Marino sowie dem Fürstentum Monako eine tatsächliche Neutralität. Nach positivem Vertragsrechte sind zur Zeit neutralisiert:

363. — 1. Die Schweiz. Sie hatte bereits 1521 mit Frankreich einen Friedensvertrag auf ewige Zeiten geschlossen, der unter Ludwig XIV. am 4. September 1663 erneuert worden war. Durch eine Reihe anderer Verträge war sie schliesslich die dauernde Verbündete fast aller europäischen Staaten geworden. — Ihre Neutralität wurde häufig während der Kriege der französischen Revolution und im Jahre 1813 durch die sechste Koalition verletzt.

Ihre jetzige immerwährende Neutralität gründet sich auf die Erklärungen vom 20. März 1815 (Wiener Kongress) und vom 20. November 1815 (Pariser Vertrag). Signatarmächte waren Österreich, Grossbritannien, Portugal, Preussen und Russland. Spanien und Schweden traten später bei.

„Die Mächte, die die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, erkennen hiermit die dauernde Neutralität der Schweiz ausdrücklich und authentisch an und garantieren ihr die Integrität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes innerhalb der neuen Grenzen, die durch die Wiener Kongressakte und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt worden sind.

„Die Mächte anerkennen und garantieren desgleichen die Neutralität der Teile Savoyens, die in der Wiener Kongressakte vom 29. März 1815 und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage näher bezeichnet worden sind. Sie sollen die Neutralität der Schweiz in derselben Weise geniessen, als ob sie zu diesem Lande gehörten.

„Die Mächte, die die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, erkennen hiermit authentisch an, dass die Neutralität und die Unverletzlichkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse in den wahren Interessen der Politik von ganz Europa begründet sind.“

Diese Erklärung ist klar und deutlich. Die Neutralität ist für die Schweiz nicht nur ein Vorteil, ein Recht, sondern auch eine Pflicht. — Die helvetische Tagsatzung trat der Pariser Deklaration vom 20. März am 27. März 1815 unter dem ausdrücklichen Hinweise bei, dass die

Vertragsmächte sich verpflichtet hätten, die schweizerische Neutralität zu achten (respecter) und ihr Achtung zu verschaffen (faire respecter) (adde Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 Art. 74 und 84).

Die Neutralisierung der Schweiz hat ihre guten Gründe. Die Schweiz liegt zwischen vier grossen Staaten; ihre Bevölkerung setzt sich aus Teilen der deutschen, französischen und italienischen Nationalität zusammen; sie ist im Besitze der Durchgangsstrassen von Deutschland nach Frankreich und nach Italien, sowie von Frankreich nach Italien. Die Donau, der Rhein, die Rhone und der Tessin entspringen in ihren Bergen. Die Schweiz nimmt also mitten in Europa eine hervorragend wichtige Lage ein. Europa hat daher ein Interesse daran, dass sie neutral bleibe. — Seit 1815 ist die Neutralität der Schweiz auch stets geachtet worden.*)

364. — 2. Belgien. Die Neutralität dieses Staates wurde durch das Protokoll vom 20. Januar 1831, das die Grundbedingungen der Trennung Belgiens von Holland festsetzte, begründet. Artikel 5 bestimmte: „Belgien wird einen dauernd neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte (Österreich, England, Frankreich, Preussen und Russland) garantieren Belgien dauernde Neutralität und die Unverletzlichkeit seines Gebietes.“ Dies Protokoll wurde durch den sogenannten Vertrag der achtzehn Artikel vom 24. Juni 1831 bestätigt.

Auf die dauernde Neutralität Belgiens bezog sich auch Artikel 9 des sog. Vertrags der 24 Artikel, der von den fünf Grossmächten am 15. Oktober 1831 unterzeichnet wurde und dem Belgien unterm 15. November 1831 durch einen neuen Vertrag beitrat. Dieser Vertrag wiederholte die 24 Artikel und enthielt in einem zusätzlichen Artikel die Garantie der Mächte. Der König von Holland erkannte die belgische Unabhängigkeit erst im Jahre 1839 an. Am 19. April wurden in London drei Verträge unterzeichnet: der eine zwischen Holland und den fünf Mächten, der andere zwischen diesen Mächten und Belgien und der dritte zwischen Belgien und Holland, das den 24 Artikeln beitrat. Holland hat sich verpflichtet, die Neutralität Belgiens zu achten; aber es hat die Zusicherung vermieden, der Neutralität Achtung zu verschaffen. — Auch die belgische Neutralität ist stets geachtet worden.**)

365. — 3. Das Grossherzogtum Luxemburg ist durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 neutralisiert worden. Dieser Vertrag wurde von den Signatarmächten der Verträge von 1839 und von Italien unterzeichnet (Art. 2).

366. — 4. In den letzten Jahren wurden in den Parlamenten von Schweden, Norwegen und Dänemark Anträge gestellt, die die Neutralisation dieser Staaten zum Gegenstand hatten. Der wirkliche, wenn auch nicht zugestandene Zweck, wäre der, dem Deutschen Reiche die Sicherheit des strategisch wichtigen Nordostseekanals zu gewähren. Dieser Kanal würde im Norden gegen jeden Angriff geschützt sein, da Dänemark nach seiner Neutralisierung nicht mehr als Stützpunkt für militärische Unternemungen dienen könnte. Diese Neutralisation könnte aber nur durch einen europäischen Kongress begründet werden.

367. — 5. Die Artikel 10 bis 12 der Schlussakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 haben eine beschränkte und fakultative Neutralität hinsichtlich derjenigen Gebiete und territorialen Gewässer des Beckens des Kongos und seiner Nebenflüsse begründet, über die die Sig-

---

*) *Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. III, S. 378.* — *Rettich, Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 113.*

**) *Nys, La Belgique et la garantie des cinq puissances, R. D. I., t. III, p. 44 et s.*

natarmächte Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben. Diese Artikel behalten den andern Staaten den Beitritt vor. Der neue Kongostaat, der 1885 unter der persönlichen Regierung des Königs der Belgier ins Leben gerufen worden ist, hat in demselben Jahre die nach Artikel 10 erforderliche Neutralitätserklärung abgegeben. — Diese Neutralität unterscheidet sich von derjenigen Belgiens durch ihren Grund und ihre Tragweite. — Man ging von dem Wunsche aus, „dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Zivilisation im Kongobecken zu sichern". — Die Garanten hatten sich nur verpflichtet, die Neutralität der betreffenden Gebiete zu achten; nicht auch ihnen Achtung zu verschaffen.[1])

[6. England, die Vereinigten Staaten und Deutschland einigten sich durch den am 14. Juni 1889 abgeschlossenen und am 12. April 1890 ratifizierten Vertrag, die Samoa-Inseln für neutral zu betrachten. Welche rechtliche Natur besitzt diese Neutralität? Steht sie der von Belgien und der Schweiz gleich? Dies ist zweifelhaft.[2]) Durch den Vertrag von 1889 wurde zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten und England ein gemeinsames Protektorat begründet. Nach den Unruhen, die infolge des Todes des Königs im Jahre 1898 ausbrachen uud die sich bis ins Jahr 1899 fortsetzten, wurde die Rechtslage der Inseln, wie sie durch den Vertrag von 1889 begründet worden war, vollständig umgestaltet. Durch die Verträge vom 8. November 1899 zwischen Deutschland und England sowie vom 2. Dezember desselben Jahres zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten erhielt Deutschland die ausschliessliche Herrschaft über die Inseln Upolu und Savaii mit der Hauptstadt Apia; den Vereinigten Staaten fielen die Insel Tutuila sowie die östlich vom 171. Grade ö. L. von Greenwich liegenden Inseln zu, und England erhielt als Kompensation die Tongainseln, die Savageinseln und den grössten Teil der Salomonsinseln mit Ausnahme der Inseln Bougainville und Buka; die britische Flagge ist somit von den Samoa-Inseln verschwunden.[3])]

Das zwischen Preussen und Belgien liegende Gebiet Moresnet wird mit Unrecht als Neutral-Moresnet bezeichnet. Es ist weder ein selbständiges staatsrechtliches Gebilde, noch steht es im condominium der beiden genannten Staaten; jeder dieser beiden macht vielmehr Anspruch auf das ganze Gebiet. Durch Artikel 17 des Aachener Vertrages vom 26. Juni 1816 haben sich Preussen und Belgien (damals das Königreich der Niederlande) dahin geeinigt, das grenzstreitige Gebiet bis zur endgiltigen Entscheidung gemeinsam zu verwalten (vgl. auch v. Liszt, op. cit., S. 65).

§ 2. Gebietsteile.

368. — Von der Neutralisierung eines ganzen Staates muss man die örtliche Neutralisation eines Gebietsteiles (eines Flusses, eines Meeres-

1) [Vgl. Pierantoni, Il trattato di Berlino del 1885 e lo Stato independente del Congo, 1898.]

2) [Moye, La question des îles Samoa, R. D. I. P., t. VI, pp. 135 et s. — S. auch Gairal, Le protectorat tripartite des îles Samoa, Revue cathol. des institutions et du droit, p. 433.]

3) [Vgl. über die Verträge von 1899, R. D. I. P., t. VII, p. 287.] — *Allerhöchster Erlass, betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln usw. vom 17. Febr. 1900, dazu Bekanntmachung v. 26. März 1900.*

teiles oder eines Kanals) unterscheiden. Hiervon wird später die Rede sein.

Artikel 92 der Wiener Schlussakte erklärte, dass die Provinzen Chablais und Faucigny sowie das ganze Gebiet Savoyens nördlich von Ugines in die Neutralität der Schweiz mit einbegriffen sein sollte. Einige Schriftsteller sind der Ansicht, dass die Neutralisierung Savoyens zu Gunsten der Schweiz beschlossen worden sei. — Die Vorarbeiten für die Wiener Schlussakte und die im Jahre 1815 unterzeichneten Akte widersprechen aber dieser Behauptung und zeigen, dass die Neutralität Savoyens zu Gunsten Sardiniens und auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs von Sardinien ausgesprochen worden ist. — Als Frankreich zur Einverleibung Savoyens schritt, machte die Schweiz Schwierigkeiten. Es fand zwischen den Garantiemächten der Wiener Schlussakte ein Notenaustausch statt. Hierbei wurde anerkannt, dass Artikel 2 des Vertrages vom 24. März 1860 bestimmt hatte, dass der Kaiser der Franzosen in die Rechtsstellung, in der sich der König von Piemont Savoyen gegenüber befand, einrücken sollte. — Die Schweiz machte abermals in den Jahren 1883 und 1887 Schwierigkeiten, als Frankreich auf dem Mont-Vuache ein Fort errichten wollte. Sie übersah hierbei, dass der König von Piemont das Recht hatte, in Savoyen Forts anzulegen, Garnisonen zu unterhalten und militärische Manöver zu veranstalten (Art. 90 und 92 der Wiener Schlussakte 1815).

369. — Die J o n i s c h e n I n s e l n befanden sich unter dem Protektorate Englands, das dort Garnisonen hielt und auf Korfu starke Befestigungen errichtet hatte. Von hier aus beherrschte England den Zugang zum Adriatischen Meere. — Im Jahre 1863 verzichtete es unter der Bedingung, dass ein dänischer Prinz zum König von Griechenland gewählt werde, auf sein Protektorat und trat die Inseln an das Königreich Griechenland ab. Nach der Vereinigung der Inseln mit Griechenland schlossen England, Österreich, Frankreich, Preussen und Russland den Vertrag vom 14. November 1863, wodurch die dauernde Neutralität der jonischen Inseln begründet und die Schleifung der Befestigungen ausbedungen wurde. Durch den Vertrag vom 29. März 1864 wurde aber die Neutralität auf die Inseln Korfu und Paxos und deren Dependenzen beschränkt. Diese Neutralität wurde 1887 bei der Blockierung Griechenlands geachtet [desgleichen auch, als Griechenland im Jahre 1897 Epirus bei Beginn des griechisch-türkischen Krieges blockierte].[1])

1) [Politis, La guerre gréco-turque, R. D. I. P., t. IV, p. 728.]

Zweites Buch.

Der Papst.

[Ch. Benoist. La France et le pape Léon XIII, Revue des Deux-Mondes, 16. mars 1893. — Bluntschli. Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, 1876. — Bompard. Le Pape et le Droit des gens, 1888. — Brusa. La juridiction du Vatican R. D. I, XV, p. 113. — De Cesare. L'évolution historique de la Papauté et de l'Italie, Revue int., 25 mars 1887. — Il Vaticano e le presenti condizioni d'Italia, Nuova Antologia, 134 No. 5, S. 126. — Fiore. Della condizione giuridica internazionale della Chiesa e del Papa, 1887. — Imbart-Latour. La papauté en droit international, 1893. — An. Leroy-Beaulieu. Le Quirinal et le Vatican depuis 1878, Revue des Deux-Mondes, 15 novembre 1882, 15. octobre 1883 et 15. janvier 1884. — Nys. Le Droit international et la Papauté R. D. I., t. X, p. 501. — Ferner: Bompard. Le Pape, les Etats et la Conférence de la Haye, R. D. I. P., t. VII, p. 369. — Bureau. La Papauté en Droit international, Bull. de l'Institut catholique, février 1894. — Cadorna. Il potere temporale del papa, Rassegna de scienze sociali, 1884. — Casella. La situazione giuridica del sommo pontefice e della Santa Sede apostolica, 1887. — Carry. La lutte actuelle entre le Vatican et le Quirinal, Correspondant 1888-1890. — Casoni. Il papato e l'independenza d'Italia. — Chretien. La Papauté et la Conférence de la Paix R. D. I. P., VI, 281. — Contuzzi. La loi sur les prérogatives du souverain Pontife et du Saint-Siège et sur les rapports de l'Etat avec l'Eglise, du 13 mai 1871. — Corsi. Della situazione attuale della Santa Sede nel Diritto internazionale, 1886. — Coulazou. Le Pape peut-il hériter en France? Sociologie catholique, 1894. — Dirckinck-Holmfeld. Das Unfehlbarkeitsdogma oder römische Politik u. deutsches Reich. — Farabulini. La questione Romana e l'Europa politica, 1886. — Gavouyère. Les rapports du Saint-Siège avec les Etats sont-ils régis par les principes du Droit international public? Revue des Facultés catholiques de l'Ouest, 1894. — Geffcken. Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, 1885. — La condition du souverain pontife en Droit international. — Guérin. Le Pouvoir temporal. Etude sur la chute et sur le rétablissement de la souveraineté territoriale du pape, 1892. — De la neutralisation de Rome et du pouvoir temporel, 1895. — Guibert. La question romaine, 1899. — D'Haussonville. L'Eglise romaine et le premier consul. — v. Holtzendorff. Les questions controversées du Droit des gens actuel, R. D. I., VII, S. 23. — Jaccini. La questione del papato e l'Italia: studio sul principio della neutralità internationale da applicarsi alla Santa Sede. — Le principe de la neutralisation internationale appliqué au Saint-Siège, Rev. int., 10 Dec. 1887. — Lampertico, L'Italia e la Chiesa, 1890. — Lorenz. Papstwahl und Kaisertum. — Lorimer. The papacy considered in relation to international Law, Journal of Jurisprudence, XXIII, 305. — Lucius Lector. Le Conclave, 1894. — Mac Swiney. La France et le Saint-Siège, 1896. — Le Portugal et le Saint-Siège, 1898. — Manzoni, La questione romana nella seconda fase della sua soluzione, 1870. — Meyer. Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. — Mezzacapo. Incapacità del papa a succedere, Diritto e giurisprudenza, 8. Jahrgang, No. 17 u. f. — Monteros Rios. Les rapports entre l'Eglise et l'Etat. — Nys. The papacy in relation to international Law, 1879. — L'Angleterre et le Saint-Siège au moyen âge, R. D. I., XXVII, 19. — De Olivart. Del aspecto internacional de la cuestion romana, 1893-95. — Le Pape, les Etats de l'Eglise et l'Italie, 1897 (mit einem ziemlich ausführlichen Literaturverzeichnisse). — Palma. La sovranita persona del Papa 1885, Rassegna di scienze sociali e polit., No. 39. — Pessaro. La diplomazia vaticana e la questione del potere temporale. — Resch. Das Papsttum und das Völkerrecht, 1889. — Rolin-Jaequemyns. La Belgique et le Vatican, 1884. — Rostworowski. La situation internationale du Saint-Siège au point de vue juridique, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1892, S. 102. — Sambucetti. Sul dominio temporale dei papi, 1891. — Scaduto. Guarantigie pontificie e relazione fra Stato e Chiesa, 2. Ausg., 1889. — Séché. Les origines du Concordat. — Sépet. La papauté en Droit international, Revue de la jeunesse catholique, janvier 1895. — Soderini. Rome et le gouvernement, französ. Übersetzung, 1895. — Soegemüller. Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive. — Tachy. La souveraineté temporelle des papes au point de vue du dogme catholique et du droit international, Revue des sciences ecclésiastiques, 1894. — Wagner. Le pouvoir temporel du pape et le Droit moderne, 1889. — Wibaux. La question du Vatican au point de vue du droit à la représentation diplomatique, 1879. — Zanichelli. Monarchia e Papato in Italia, 1889. — Il Papa alla Conferenza internazionale per disarmo, Nuova Antalogia, 16. Febrnar 1898. — X. Delle condizioni del papa in caso di guerra, La Civitta cattolica, 20. August 1892. — X. Die Papstwahl. — X. Kaiser und Papst. — S. noch Mancini. Discorsi parlamentari sulla questione romana, 1861-1870, sull independenza spirituale dell' Pontefice e sulla libertà della Chiesa. — S. auch R. D. I. XII, 455. S. oben No. 283 und die Anmerkung.]

Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien, in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts, IV 1., S. 495. — v. Holtzendorff, Völkerrechtliche Erläuterungen zum italienischen Garantiegesetz. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, Bd. IV. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. — Von demselben, Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt in Dove, Zeitschrift f. Kirchenrecht, III.

370. — Die Begründung der weltlichen Herrschaft des Papsttums, eine Folge der Stiftungen Pipins und Karls des Grossen, die oberste Rangstellung, die die gläubige Christenheit in ihrer Gesamtheit dem Papste, als dem Stellvertreter und Statthalter Gottes auf Erden zuerkannte, der Verfall dieser Suprematie, der sich seit dem 16. Jahrhundert beschleunigte, die Spaltung Europas durch die Reformation in katholische und protestantische Staaten, welch letztere sich der päpstlichen Macht entzogen: alle diese Vorgänge haben einen nachhaltigen Einfluss auf das Völkerrecht der frühern Jahrhunderte ausgeübt.

Zum Verständnisse des gegenwärtigen Rechts genügt es, darauf hinzuweisen, dass der Papst bis zum Jahre 1870 zwei Eigenschaften und zwei voneinander verschiedene Gewalten in seiner Person vereinigte; er war weltlicher Herrscher und zugleich Oberhaupt der katholischen Kirche; er hatte eine weltliche Macht und eine geistliche Gewalt, die sich gegenseitig beeinflussten. — Ob mit Recht oder mit Unrecht, die weltliche Macht wurde als eine Bürgschaft für die Freiheit und die Unabhängigkeit der geistlichen Macht angesehen. Man glaubte, dass sie das Oberhaupt der Kirche vor etwaigen Einflüssen und Bedrückungen der Souveräne anderer Staaten bewahre. Vielleicht hat sie den Papst aber nur noch abhängiger gemacht! Tatsächlich schützten die Päpste oft ihre bedrohte oder angegriffene weltliche Herrschaft mit Waffengewalt und mit den Hilfsmitteln, die ihnen ihre geistliche Macht verlieh. Rechtlich waren die beiden Gewalten getrennt; beiden stand ein besonderer Wirkungskreis zu.

371. — Als weltlicher Herrscher des Kirchenstaates war der Papst ein wirklicher Souverän, der mit denselben Befugnissen, Attributen und Vorrechten ausgestattet und denselben Verpflichtungen und Obliegenheiten unterworfen war wie die Oberhäupter der andern Staaten. Aber seine Macht erstreckte sich nicht weiter, als bis zu den Grenzen des römischen Staates, sie griff nicht in das Herrschaftsgebiet anderer Staaten über. — Der Kirchenstaat hatte in der internationalen Gemeinschaft dieselben Rechte und Pflichten wie die andern Staaten, und die protestantischen und schismatischen Staaten schuldeten dem Kirchenstaat und seinem erhabenen Oberhaupte dieselbe Achtung und Rücksicht wie den andern zivilisierten Staaten.

372. — Als Oberhaupt der Kirche war der Papst mit Machtbefugnissen und Attributen ausgerüstet, die von den vorgedachten durchaus verschieden sind. Seine Gewalt überschritt die tatsächlichen Schranken der Staaten, sie erstreckte sich über den ganzen Weltkreis, über das Abend- und Morgenland, über Asien und Afrika wie über Europa und Amerika; sie herrschte allenthalben, wo nur irgend eine katholische Gemeinde war.

373. — Zwei wichtige Ereignisse vollziehen sich im Jahre 1870. Der Kirchenstaat wird säkularisiert und dem Königreich Italien einverleibt. Viktor Emanuel besetzt unter Verletzung des mit Frankreich am 15. September 1864 getroffenen Abkommens das noch übrig gebliebene Gebiet des Kirchenstaats und bemächtigt sich mit Gewalt der Stadt Rom nach dem Abzuge der französischen Truppen am 20. September 1870. Hiermit hat die weltliche Macht des Papstes ihr Ende erreicht. — „Der Sturz der weltlichen Macht ist nur ein Anwendungsfall des allgemeinen Entwicklungsgesetzes, demzufolge die kleinen Lehnsstaaten von den grossen nationalen Staaten aufgesogen werden. Dies Gesetz ist rücksichtslos in ganz Europa zur Geltung gekommen: so in Köln, in Lüttich und in Avignon. Die Säkularisation des Kirchenstaates folgte der Säkularisation der Bistümer

und klösterlichen Stifte im Anbeginne des Jahrhunderts." (Anatole Leroy-Beaulieu.)

374. — Aber wenn auch die weltliche Macht dahingeschwunden ist, so festigt sich die geistliche Gewalt doch mehr und mehr. Der Papst hat an seiner geistlichen Autorität nichts eingebüsst. Nicht nur, dass er sie ungeschmälert bewahrt hat, sie hat sich sogar zu einer unbeschränkten und unverantwortlichen Souveränität über die katholische Kirche herausgebildet. — Das Vatikanische Konzil, wozu sämtliche Prälaten der katholischen Kirche geladen worden waren, verkündet die Unfehlbarkeit des Papstes, als des einzigen und höchsten Gesetzgebers in Sachen des Glaubens und der Moral. Die Konzilien sind ihm untergeordnet, ihre Macht ist gesunken und hat sich der seinigen zu fügen: ihre Entscheidungen setzen seine Zustimmung voraus. Der Einfluss dieser unbegrenzten Gewalt auf die Seelen der katholischen Völker kann gemutmasst und geahnt, aber nicht genau abgewogen werden.

Wie äussert sich die völkerrechtliche Stellung des Papstes, nachdem er der weltlichen Herrschaft entkleidet worden ist?

Erster Abschnitt.

Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Papstes.

375. — Wäre der Papst nur Bischof von Rom, so würde die Frage einfach, klar, leicht zu entscheiden und nicht bestritten sein.

Als italienischer Bischof wäre er ein Untertan des Königreichs Italien, er wäre der Polizei- und Gerichtsgewalt des italienischen Staates unterworfen. Das italienische bürgerliche-, öffentliche-, Staats- und Strafrecht würde auf ihn anwendbar sein. Der Papst hätte keine völkerrechtliche Sonderstellung und könnte eine solche auch nicht beanspruchen.

Aber der Papst ist nicht lediglich Bischof der Stadt Rom. Er ist das Oberhaupt der Kirche. Diese Würde ist nicht an den Ort gebunden; sie ist nicht auf Italien beschränkt; sie ist universell; sie wird von allen katholischen Kirchen der ganzen Welt anerkannt und hochgehalten. Sie hat eine wesentlich internationale Bedeutung. Als unfehlbarer Gesetzgeber in Sachen des Glaubens und der Moral, als höchster Richter in kirchlichen Disziplinarsachen, als oberster Gebieter über das Beamtenheer der Kirche greift der Papst — durch die Macht der Verhältnisse gezwungen — oft in die innern Angelegenheiten mancher Staaten ein. Diese Tatsache ist unleugbar. — Die Staaten, deren Bevölkerung ganz oder zum Teile katholisch ist, können nicht zulassen, dass der Papst der Untertan eines andern Staates sei. Sie könnten es nicht mit Gleichgültigkeit hinnehmen, wenn der Papst der italienischen Herrschaft unterstellt würde. Italien würde dadurch einen bedrohlichen Einfluss erwerben und sich unter dem Deckmantel der kirchlichen Macht in die innern Angelegenheiten der andern Staaten einmischen. Durch die unausbleibliche Suprematie des italienischen Staates würde die Unabhängigkeit der übrigen Mächte wesentlich geschmälert werden können.

Der Papst muss mithin frei sein und darf nicht in einem Untertanenverhältnisse stehen. Als physische Person wird der Papst freilich eine angestammte Staatsangehörigkeit besitzen. So ist Leo XIII. auf italie-

nischem Boden geboren. Seine Nachfolger können Österreicher, Spanier oder Franzosen sein, wie es einige seiner Vorgänger gewesen sind. — Der Papst aber, der Statthalter Christi, kann als solcher nicht der Untertan irgend eines Staates sein.

376. — Den Italienern fiel daher die Aufgabe zu, die beseitigte weltliche Macht durch ein System und eine Reihe von Bürgschaften zu ersetzen, die in den Augen der übrigen Nationen die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles sicherten.

Dieser Gedanke war nicht neu. — Graf Cavour hatte am 18. September 1861 Frankreich und dem Vatikan einen Vorschlag unterbreitet, der dem Papste (nach Beseitigung der weltlichen Herrschaft) alle Vorrechte der Souveränität, die volle und ungehinderte Ausübung seiner geistlichen Gewalt, den freien Verkehr mit den Gläubigen aller Länder und zur Erleichterung der Verwaltung eine feste, unantastbare Dotation zusicherte, wozu alle katholischen Mächte beisteuern sollten. — Pius IX. schlug das Anerbieten aus.

Ein neuer Vorschlag wurde dem Papste am 24. Januar 1868 gemacht. Es sollten hiernach dem Oberhaupte der Kirche der Vatikan und die Leoninische Stadt (der Teil der Stadt Rom vom Tiber bis zum Vatikan) mit 15000 Einwohnern zur vollen Souveränität überlassen und ausserdem bestimmte durch eine internationale Übereinkunft zu bestätigende Vorrechte eingeräumt werden. — Der Papst wies auch diesen Plan zurück.

Eine vom Grafen San Martino am 29. August 1870 unterbreitete Denkschrift enthielt von neuem das Anerbieten der Leoninischen Stadt zur vollen Souveränität sowie die Gewährung der herkömmlichen königlichen Vorrechte. — Auch dieser Vorschlag wurde nicht angenommen.

Nach den Ereignissen vom September 1870 sahen König Viktor Emanuel und seine Minister ein, dass es unabweisbar sei, die katholischen Mächte dadurch zu beruhigen, dass man dem Papste die volle und ungeschmälerte Freiheit seiner geistlichen Gewalt gewährleistete. — Hätte man dies nicht getan, so würde der Papst nicht mehr in Rom weilen, — oder es hätten sich eben so viele nationale Kirchen gebildet, als es Staaten gibt; die Einheit der grossen katholischen Kirche wäre vernichtet gewesen.

Das feinfühlende, kluge italienische Volk erkennt, dass das Papsttum ein wesentlicher Bestandteil seiner Macht und sein kostbarstes Kleinod ist.[1]) Wenn Rom noch einen Abglanz von seiner frühern Weltherrschaft bewahrt hat, wenn die Blicke des ganzen Weltkreises auf die ewige Stadt gerichtet sind, so verdankt es dies nicht den Ruinen des Forums, des Kolosseums oder der Thermen Caracallas, sondern ganz allein dem Papsttume. Das italienische Volk würde untröstlich sein, diese steten, tief empfundenen Huldigungen einzubüssen oder sie verblassen zu sehen.

Viktor Emanuel dachte und fühlte wie sein Volk. — Das italienische Gesetz vom 13. Mai 1871 folgte ziemlich bald der Säkularisation des Kirchenstaates.

---

1) De Vogüé, Spectacles contemporains, p. 9.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt und Charakter des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871.

377. — Die Urheber des Gesetzes vom 13. Mai 1871 verfolgten einen doppelten Zweck: sie suchten einerseits das Programm des Grafen Cavour „freie Kirche im freien Staat“ zu verwirklichen und anderseits die katholische Welt zu beruhigen und die natürlichen Befürchtungen der Staaten, den Papst unter der Abhängigkeit Italiens zu wissen, zu beseitigen.

Das Gesetz trägt die Aufschrift: „Gesetz betreffend die Prärogative des Papstes und des Heiligen Stuhles und betreffend die Beziehungen des Staates zur Kirche.“ — Das Gesetz zerfällt in zwei Titel. Wir wollen den zweiten Titel, der von den Beziehungen der italienischen Kirche zum italienischen Staate handelt, beiseite lassen. Der erste Titel hat die Vorrechte des Heiligen Stuhles zum Gegenstand. Worin bestehen diese?

378. — A. — Inhalt des Gesetzes. — Das Gesetz räumt dem Papste keine Gebietshoheit über irgend einen Teil der Stadt Rom ein. Der Papst hat nur die Nutzniessung an bestimmten Grundstücken (Art. 5), nämlich am Vatikan, am Lateranpalaste mit deren Gärten und Nebengebäuden und an der Villa Castel-Gandolfo. Diese Liegenschaften sowie die in ihnen befindlichen Gemäldegalerien, Bibliotheken, Kunst- und archäologischen Sammlungen sind frei von allen Abgaben, unveräusserlich und unterliegen nicht der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Das Gesetz räumt dem Papste nicht ausdrücklich den Charakter eines Souveräns im eigentlichen Sinne ein. Kein Artikel erteilt ihm diese Eigenschaft. Der Berichterstatter des Gesetzes, Bonghi, erklärte vielmehr ausdrücklich in der Sitzung vom 8. Februar 1871, dass diese Eigenschaft zu versagen sei: denn, so führte er weiter aus, sie ziehe unannehmbare Folgen nach sich, wie das Recht der Gerichtsbarkeit und das Recht, Bündnisse einzugehen.

Das Gesetz vom 13. Mai 1871 hat jedoch dem Papste einige der herkömmlichen Vorrechte der Souveräne zugestanden:

379. — 1. Die Unverletzlichkeit (Art. 1). Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich. Der heilige Vater ist persönlich jeder Strafgerichtsbarkeit entzogen; er ist den Strafgerichten nicht verantwortlich; er kann weder verhaftet noch vorgeladen werden. — Kann er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen Erfüllung vertragsmässiger Verpflichtungen vor die italienischen Gerichte in der Person eines ihn vertretenden Beamten seines Hofes geladen werden?

Nimmt man das Gegenteil an, so würden die Gläubiger des Papstes jedes gerichtlichen Beistandes und Schutzes bar sein, denn der Papst kann keine wirklichen Gerichte, weder Zivil- noch Strafgerichte im Vatikan einsetzen. Mit dem Verluste seiner weltlichen Macht hat er auch das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit eingebüsst. Das Garantiegesetz gewährt ihm kein solches Vorrecht. Bei der Beratung des Gesetzes wurde dies ausdrücklich hervorgehoben: es wurde bestimmt ausgesprochen, dass der Papst hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten den italienischen Gerichten unterstehe. — Leo XIII. hat aber doch durch eine Akte vom 5. Mai 1882 im Vatikan Gerichte bestellt, die mit der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen päpstlichen Verwaltungszweigen oder zwischen diesen Stellen und deren Beamten betraut sind. Im Juli

1882 wandte sich der Architekt Martinucci, der diese neue Gerichtsbarkeit nicht anerkennen wollte, an die italienischen Gerichte. Das Zivilgericht und der Gerichtshof zu Rom erklärten sich für zuständig.

380. — 2. Ein Angriff gegen die Person des Papstes und die Anreizung, einen solchen zu begehen, werden ebenso bestraft wie ein Angriff auf die Person des Königs und die Anreizung zu demselben. — Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen, welche unmittelbar gegen die Person des Papstes verübt werden, durch Reden oder Taten oder mit den im Gesetze über die Presse genannten Mitteln, werden nach demselben Gesetze bestraft und fallen in die Kompetenz des Schwurgerichtshofes (Art. 2).

381. — 3. Die italienische Regierung gewährt dem Papste innerhalb des Königreichs die souveränen Ehren und hält die Ehrenvorzüge aufrecht, welche ihm von den katholischen Souveränen zugestanden werden (Art. 3). — Der Papst hat die Macht, die herkömmliche Anzahl von Wachen für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten (ebenda).

382. — 4. Die Unbetretbarkeit der Wohnung des Papstes ist anerkannt. Dies ist die Garantie, die seit 1870 am peinlichsten und strengsten beobachtet worden ist. — Kein Beamter der Staatsgewalt und kein Agent der öffentlichen Macht darf in Ausübung seiner Amtsbefugnisse in die Paläste oder die gewöhnliche Residenz oder den zeitweiligen Aufenthalt des Papstes, noch in ein Versammlungslokal eines Konklaves oder eines ökumenischen Konzils eingreifen, ausser mit Erlaubnis des Papstes, des Konklaves oder des Konzils (Art. 7). — Diese Regel duldet keine Ausnahmen.

383. — 5. Ein anderes wichtiges Attribut der Souveränität ist dem Papste zuerkannt worden: Das Recht, diplomatische Agenten zu empfangen und zu entsenden, das aktive und passive Gesandschaftsrecht (Art. 11). Diese bemerkenswerte Bestimmung berührt die Beziehungen des Papstes zu den Staaten unmittelbar und sie trägt daher einen wirklich internationalen Charakter.

384. — Die Anerkennung und die Achtung der erwähnten souveränen Vorrechte würden indessen nicht genügt haben, um dem heiligen Vater die freie und unbehinderte Ausübung seiner geistlichen Sendung zu verbürgen. Es bedurfte noch mehr.

6. Artikel 9 bestimmt: Der Papst ist vollkommen frei in der Erfüllung aller Funktionen seines geistlichen Berufes und in der Verkündung aller Akte dieses Berufes an den Pforten der Basiliken und Kirchen von Rom.

7. Das Gesetz gewährleistet die Sicherheit der rein geistlichen Verwaltungen, wie der Dataria, der Penitenziaria, der Propaganda und der apostolischen Kongregationen (Art. 8).

8. Die Geistlichen, die kraft ihres Amtes an der Erlassung von kirchlichen Akten des Heiligen Stuhles Anteil haben, sind in dieser Hinsicht keiner staatlichen Belästigung, Untersuchung oder Beurteilung unterworfen.

9. Der Papst kann mit den Bischöfen und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung befürchten zu müssen, korrespondieren. Artikel 12 entwickelt diesen Grundsatz in seiner Anwendung auf den schriftlichen Verkehr, die Kuriere, die Post- und Telegraphenämter usw.

10. Auch die Ausübung der rein geistlichen Macht erfordert Geldmittel. Eine nach dem letzten Voranschlage zur Zeit der weltlichen Herr-

schaft berechnete Dotation wurde vom Gesetze ausgeworfen. Sie besteht in der Form einer fortdauernden und unveräusserlichen Rente, die im Namen des Heiligen Stuhles in das grosse Schuldbuch des Staates eingetragen ist (Art. 4). Der Papst hat stets die Annahme verweigert.

11. Artikel 6 und 7 sichern die Freiheit der Papstwahlen. Die italienische Regierung hat diese Vorschriften bei der Wahl S. H. Leo's XIII. *(sowie Pius X.)* aufs peinlichste beobachtet. Während der Dauer des Konklaves wurden die Zugänge von italienischen Soldaten bewacht. — Abgesehen von einem Konklave haben die Kardinäle keinen Anspruch auf irgend ein Vorrecht oder ein persönliches Privileg.

12. Artikel 13 entzieht die päpstlichen Erziehungsanstalten für Geistliche der Aufsicht des Staates.

Das Gesetz vom 13. Mai 1871 setzt voraus, dass in den Beziehungen zwischen dem heiligen Vater und dem Könige von Italien ein versöhnlicher Geist und ein gutes Einvernehmen walten solle. Das Gesetz erscheint als eine kluge und verständige Massregel und ist als solche von Europa und der Christenheit angenommen worden.

385. — B. — Charakter des Gesetzes vom 13. Mai 1871. Nach manchen bildet dies Gesetz einen Bestandteil des innerstaatlichen italienischen Rechts: es ist ein einseitiges Gesetz, das durch die gesetzgebende Gewalt, die es erlassen hat, auch abgeschafft werden kann. Es hat nicht den Charakter eines völkerrechtlichen Abkommens. Es unterscheidet sich wesentlich von den Entwürfen von 1861, 1868 und 1870, die zu ihrer Annahme der Mitwirkung aller katholischen Mächte bedurft hätten.[1]) Dies ist die in Italien vorherrschende Meinung.

Pradier-Fodéré meint, dass das Gesetz vom 13. Mai 1871 durch die Anerkennung der völkerrechtlichen Stellung des Papsttums nur einen Zustand bestätigt habe, dessen Beseitigung nicht in der alleinigen Macht der italienischen Regierung gestanden habe.

Das Gesetz von 1871 ist nicht ein Akt rein freundschaftlichen Entgegenkommens der italienischen Regierung gewesen, sondern eine Folge des eigenartigen Charakters, der den Papst völkerrechtlich von den andern Souveränen auch schon vor der Aufhebung seiner weltlichen Herrschaft unterschied.[2])

Nach v. Holtzendorff „hat das Gesetz vom 13. Mai 1871 nicht nur die Beziehungen des Königs von Italien zu einem depossedierten, ehemals auch weltlichen Fürsten, sondern auch indirekt die Beziehungen des Oberhauptes der katholischen Kirche zu andern weltlichen Mächten formell geordnet. Es handelte sich bei diesem Gesetzgebungsakte um eine von Italien in Form der Landesgesetzgebung zu übernehmende Bürgschaft internationalen Charakters, wodurch die Möglichkeit gewährleistet werden sollte, die völkerrechtlich überlieferten Beziehungen weltlicher Mächte zur Kurie in einer die Selbständigkeit des diplomatischen Verkehrs sichernden Weise fortzuführen. Der internationale Rechtszustand des Papsttums beruht gegenwärtig auf der Quellenverbindung, welche durch das Zusammenwirken italienischer Landesgesetzgebung und ausseritalienischer Anerkennungspraxis der Staaten erzeugt wird. . . . Die italienische Gesetzgebung würde ohne weiteres nicht berechtigt sein, einseitig und ohne zwingende Umstände einen von den Mächten anerkannten die persönliche Unverletz-

1) Geffcken zu Heffter, § 40, Anm. 1.
2) Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, 2 édit., 1899, pp. 247 et s.

lichkeit des katholischen Kirchenhauptes verbürgenden Zustand zu verändern.“[1])

Muss man nicht annehmen, dass die Staaten Europas und Amerikas, indem sie diplomatische Agenten beim Heiligen Stuhle beglaubigen und von diesen Nuntien und Legaten empfangen, den Bestimmungen des italienischen Gesetzes beigetreten sind und dass diese Bestimmungen usu et consuetudine zu Völkerrechtssätzen geworden sind?

„Die Stellung des Papsttums, dessen Unfehlbarkeit verkündet worden ist, ist weder bloss eine kirchliche Angelegenheit, die nur die Katholiken betrifft, noch auch nur eine Angelegenheit der italienischen Staatsgesetzgebung; sondern sie ist vor allem eine völkerrechtliche Frage ersten Ranges.“[2])

Bluntschli schlug ein internationales Abkommen vor, das von allen christlichen Staaten unterzeichnet und das die Tragweite und die Bedingungen der päpstlichen Privilegien regeln sollte. Jeder Papst sollte bei seiner Wahl zum Beitritt aufgefordert werden. Bei einer etwaigen Weigerung sollten ihn die Mächte nicht als Oberhaupt der Kirche anerkennen. — Dieser Vorschlag hält einer ernstlichen Prüfung nicht stand.

Sollte der Papst Rom verlassen, so ist es klar, dass der Staat, der ihm eine Zufluchtsstätte gewähren würde, ähnliche Bestimmungen, wie die des Gesetzes vom 13. Mai 1871 treffen müsste, um in den Augen aller die Freiheit des Oberhauptes der Kirche zu sichern und die andern Staaten zu beruhigen.

Dritter Abschnitt.

Diplomatische Beziehungen des Papsttums.

386. — Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1871 räumt dem Papste das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ein. Diese wichtige Bestimmung berührt unmittelbar die Beziehungen des Papstes zu den einzelnen Staaten. Das Verschwinden der weltlichen Macht hätte bedenkliche Übelstände im Gefolge gehabt, wenn man nicht Vorkehrungen dagegen getroffen hätte. In Wirklichkeit vermag ja nur die Macht, der die Gebietshoheit zusteht, den Gesandten die Wohltat der notwendigen Vorrechte zu gewährleisten.

Nur die Territorialgewalt kann ihren Agenten und Beamten befehlen, die Person, die Wohnung, die Schriftstücke usw. der Gesandten zu achten. Der italienische Staat, der allein die Gebietshoheit über die Stadt Rom ausübt, konnte auch nur allein die Gesandten beim Heiligen Stuhle unter die bevorrechtigten Fremden aufnehmen. — Art. 11 spricht von den „herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten.“ Diese werden durch das internationale Gewohnheitsrecht, nicht durch die italienischen Gesetze bestimmt.

Die meisten Mächte unterhalten beim Vatikan diplomatische Agenten: Botschafter, bevollmächtigte Minister, Gesandte, Geschäftsträger usw. und räumen hiermit dem Heiligen Stuhle das passive Gesandtschaftsrecht ein.

---

1) v. Holtzendorff, Handbuch, Band I, § 30. S. 116.

2) v. Holtzendorff, Les questions controversées du droit des gens actuel, R. D. I., t. VIII, p. 23.

387. — Das Gesetz befasst sich auch mit den Vertretern des Heiligen Stuhles, den Legaten, Nuntien usw., die bei den fremden Regierungen beglaubigt werden. Es gewährt ihnen im italienischen Staatsgebiete die herkömmlichen Prärogative und Immunitäten sowohl beim Abgang nach ihrer Mission als bei ihrer Rückkehr (Art. 11 § 2). — Abgesehen von der zu ihrer Reise in Italien nötigen Zeit bleiben die Prälaten, die an auswärtige Regierungen gesandt werden, der italienischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

388. — Die Stellung der päpstlichen Vertreter wird in den Staaten, bei denen sie beglaubigt sind, durch das innere Recht dieser Staaten geregelt. Von der Landesgesetzgebung hängt es also ab, ob die Vertreter der Kurie den diplomatischen Agenten gleichgestellt und ob ihnen deren Vorrechte zugestanden werden sollen. — Tatsächlich werden die päpstlichen Bevollmächtigten überall wie die übrigen diplomatischen Agenten angesehen und behandelt.[1] — Die Beseitigung der weltlichen Herrschaft hat die Bestimmung des Wiener Reglements von 1815, die dem Nuntius den Vorrang im diplomatischen Korps zuwies, nicht abgeschafft.

389. — Carnazza-Amari und Esperson halten dafür, dass die Bevollmächtigten des Papstes und die Vertreter der Mächte beim Papste naturgemäss nicht mehr als eigentliche diplomatische Agenten angesehen werden dürfen. Da der Papst keine weltliche Macht mehr besitzt, so hat er auch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht verloren. Die Bevollmächtigten der fremden Mächte vertreten zwar Staaten, aber sie vertreten sie nicht bei einem andern Staate; dies ist aber eine Bedingung sine qua non für ihren diplomatischen Charakter. — Es wäre keine Verletzung irgend eines Rechtsgrundsatzes gewesen, die Gesandten des Papstes wie die der Staaten unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes zu lassen. Aber, so fügen diese Schriftsteller hinzu, die italienische Regierung wollte sich dem Papste willfährig zeigen und ihn durch das Zu-

---

1) [Dies ist namentlich die herrschende Meinung in Frankreich. Ein Vorfall aus der neuesten Zeit zeigt dies. Im Mai 1894 hatte der päpstliche Nuntius in Paris, Mgr. Ferrata, an die Bischöfe von Frankreich ein vertrauliches Rundschreiben gerichtet, worin er ihnen ihr Verhalten gegenüber der neuen Gesetzgebung über die Kirchenverwaltung angab und ihnen auch die Ansicht des Papstes hierüber mitteilte. Auf die bei der Deputiertenkammer eingebrachte Interpellation erklärte der Minister des Auswärtigen, Casimir-Périer, dass der Vertreter des Heiligen Stuhles seine Befugnisse überschritten habe, indem er sich unmittelbar an die französischen Bischöfe gewandt habe. Dies hiess nichts anderes, als dass die Bevollmächtigten des Heiligen Stuhles wirkliche diplomatische Agenten seien, die, wie die Vertreter aller Souveräne, nur durch Vermittlung des Ministers des Auswärtigen des Staates, bei dem sie beglaubigt seien, verkehren könnten (R. D. I. P., t. I, 487 et s.). — Ein ähnlicher Vorfall trug sich im Jahre 1895 in Österreich-Ungarn zu. Im Monat April jenes Jahres hielt der päpstliche Nuntius in Wien, Mgr. Agliardi, auf einer Reise nach Ungarn, in Budapest und in andern Städten öffentliche Reden, worin er die Politik der Regierung in religiösen Fragen (bürgerliche Eheschliessung, Gleichstellung der Kulte, Ehebruch usw.) bemängelte. Lag hierin nicht eine Einmischung in die innern Angelegenheiten des Reichs? Durfte der Nuntius unmittelbar mit den gläubigen Katholiken verkehren, musste er sich nicht, wenn er über die Gesetzgebung des Landes Vorstellungen zu machen hatte, an die österreichisch-ungarische Regierung wenden? Diese Fragen bildeten den Gegenstand mehrerer Interpellationen vor der ungarischen Deputiertenkammer. Der Ministerpräsident erklärte, dass, wenn das Oberhaupt der katholischen Kirche seitens der Staaten keinerlei Hindernisse in der Leitung der religiösen Angelegenheiten und in seinen rechtmässigen Beziehungen zu den Gläubigen begegnen soll, auch der Staat seinerseits keinen Eingriff in seine Rechte von aussen her zu dulden braucht.]

geständnis des Gesandtschaftsrechts in die Lage versetzen, seine geistliche Macht, ebenso wie in der Vergangenheit, frei auszuüben.[1])

Pradier-Fodéré kritisiert die Ansicht der italienischen Schriftsteller. Er hebt mit Recht hervor, dass selbst zur Zeit, als der Papst noch weltlicher Herrscher war, die päpstlichen Gesandten eher eine kirchliche als eine politische Sendung gehabt hätten. Die fremden Gesandten seien eher bei dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, als bei dem Herrscher eines unbedeutenden Staates beglaubigt gewesen. — Heffter ist gleichfalls der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen den weltlichen Staaten und dem Papste wesentlich als unverändert anzusehen seien.

390. — Wenn sich auch die Konkordate, die zwischen dem Heiligen Stuhle und gewissen katholischen Mächten geschlossen werden (und deren rechtliche Natur später No. 896 u. ff. erläutert werden wird), von andern Verträgen unterscheiden, so regeln sie doch die Beziehungen weltlicher Mächte mit einer geistlichen — ausserhalb der Staaten stehenden — Macht. Der vertragschliessende Staat steht einer freien und unabhängigen Macht gegenüber, einem Rechtswesen, das weder seinen Gesetzen noch seinen Gerichten unterworfen ist.

Vierter Abschnitt.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit des Papstes.

391. — Die völkerrechtliche Stellung des Papstes ist einzig in ihrer Art.

Solange die weltliche Macht bestand, weigerte sich niemand, den Papst als Souverän zu behandeln und ihm die entsprechenden Machtbefugnisse, Vorrechte und Ehren zuzuerkennen. Der heilige Vater vereinigte zwei Eigenschaften in seiner Person: die des Oberhauptes des Kirchenstaates und die des Oberhauptes der katholischen Kirche. Da die erste genügte, um den Papst den Souveränen zuzuweisen, so hatte man es versäumt, die völkerrechtliche Stellung, die Rechte und Vorzüge zu untersuchen, die die zweite und noch dazu die wichtigere Eigenschaft ihm verleihen musste. — Die weltliche Macht wirkte auf die geistliche Macht zurück und liess sie an ihren Vorzügen teilnehmen.

Der Sturz der weltlichen Herrschaft hat eine bis dahin verborgene und versteckte Frage auf einmal in den Vordergrund gerückt.

Welche Stellung hat der Papst völkerrechtlich, als Oberhaupt der katholischen Kirche? — Ist er ein Souverän? — Ist er ein Untertan? — Wäre er ein Untertan, so könnte er nur Staatsangehöriger von Italien sein, da er in diesem Lande seinen Wohnsitz hat. Man muss aber zugeben, dass das Gesetz vom 13. Mai 1871, das den Papst für heilig und unverletzlich erklärt, hiermit notwendigerweise auch dessen Unverantwortlichkeit verkündet hat. Der Papst ist dem imperium und der jurisdictio des italienischen Staates entzogen. — Das Oberhaupt der Kirche ist mithin keines Staates Untertan (No. 375).

Ist er ein Souverän? — Keineswegs im gewöhnlichen Sinne des

---

1) Esperson, Diritto diplomatico No. 51—56. — Carnazza-Amari, op. cit., Section III, ch. I, § 4 und ch. V, § 5. — [Über die Nuntiaturen, siehe noch Pieper: Zur Entstehung der ständigen Nuntiaturen, 1894.]

Wortes. — Der Ausdruck Souverän bezeichnet den höchsten Bevollmächtigten des Staates, dem die Nation die Ausübung des ausschliesslichen und unumschränkten Rechts, sie nach seinem Willen zu regieren, und die Befugnis, sie nach aussen hin zu vertreten, übertragen hat.

Wessen Bevollmächtigter ist nun der Papst? — Doch wohl der der katholischen Kirche, die ihn in einem Konklave, durch das Organ ihrer Kardinäle, auswählt. — Aber die katholische Kirche ist keine völkerrechtliche Persönlichkeit (No. 155). Man kann die katholische Kirche einem Staate nicht gleichstellen.

Die gewöhnlichen Souveräne geniessen Befreiung von der Gerichtsbarkeit und gewisse Vorrechte, die sie sich wechselseitig gewähren. Der Papst geniesst diese Rechte auch; aber er kann sie den Staatsoberhäuptern nicht zuerkennen und einräumen, da er keine politische Macht besitzt. Diese Vorrechte sind für ihn einseitig, nicht gegenseitig.

Es ist unmöglich, gegen den Papst, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche, Krieg zu führen und ihn mit Waffengewalt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

Ein gewöhnlicher Souverän darf auf dem Gebiete eines fremden Staates keine Befugnisse ausüben, noch auch sich in die innern Angelegenheiten irgend eines Staates einmischen. — Dagegen haben die diplomatischen Beziehungen, die der Heilige Stuhl mit den Souveränen der einzelnen Staaten unterhält, durchaus nicht die unbedingte Achtung der fremden Staatsgewalt zur Voraussetzung; ihr Grund und ihr geschichtlicher Ursprung beruht vielmehr darauf, dass der Papst in den Staaten mit katholischen Untertanen ein Einmischungs-, Aufsichts-, Überwachungs-, Disziplinarrecht und das Recht der kanonischen Gesetzgebung hat.[1] — Der heilige Vater hat in jedem dieser Staaten zugleich einen religiösen und einen politischen Einfluss, den er zur Bekämpfung und zur Unterstützung einer Regierung auszunutzen vermag. Die Einmischung Leos XIII. in die deutschen Wahlen, seine jüngsten Enzykliken,[2] seine Schreiben an die französischen Kardinäle sind schlagende Beispiele hierfür. — Ist dies nicht ein Zustand, der der Achtung vor der fremden Staatsgewalt, die doch die Grundlage regelmässiger internationaler Beziehungen ist, widerspricht? — Geffcken-Heffter (a. a. O.) bemerkt, dass, wenn der Papst in den Staaten mit katholischer Bevölkerung wirklich Regierungs- und Gesetzgebungsrechte ausübt, er dies nicht infolge seiner oberhoheitlichen Stellung tut, sondern infolge besonderer Erlaubnis der Regierungen, sei es, dass diese auf allgemeinen Gesetzen derselben oder Verträgen der Kurie beruhe. — Zugegeben; aber diese Erlaubnis wird doch einer vom Staate unabhängigen Persönlichkeit erteilt, einer Macht, gegen deren Eingriffe der Staat sich wohl schützen kann, die aber doch ausserhalb des Staates und neben ihm steht. Liegt in diesen Verträgen, den sog. Konkordaten, nicht die Anerkennung einer ausserhalb der Staaten stehenden fremden Persönlichkeit, deren Bestehen das Völkerrecht nicht leugnen kann?

„Geht die geistliche Macht über ihre unbestreitbaren Grenzen hinaus, so hat der Staat das Recht des Widerstandes, die Ausübung des Hausrechts, so wie er schon im voraus möglichen Übergriffen entgegen Vorkehrungen treffen kann. Die in dieser Hinsicht zulässigen Mittel lehrt

1) Heffter, op. cit., § 41.

2) Enzykliken vom 10. Januar 1890, De praecipuis civium christianorum officiis; vom 15. Mai 1891, de conditione opificum.

das innere Staatsrecht und die Politik.“ (Heffter, a. a. O.) Dem ist gewiss beizupflichten, aber innerhalb dieser Grenzen übt der Papst, eine fremde Persönlichkeit, doch immerhin einen mehr oder weniger tiefgehenden Einfluss auf die innern Angelegenheiten des Staates aus.

392. — Es geht also nicht an, den Papst einem gewöhnlichen Souveräne gleichzustellen. Da er aber anderseits, als Oberhaupt der Kirche, nicht der Untertan irgend eines Staates ist, so ist man gezwungen, dem Papste eine besondere Souveränität zuzuerkennen und ihn völkerrechtlich als eine Rechtspersönlichkeit eigener Art anzusehen, die sich scharf von der Persönlichkeit der Staaten unterscheidet. — Während die Souveräne keine völkerrechtlichen Personen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur die Vertreter ihrer Staaten sind, besitzt der Papst als solcher eine eigene völkerrechtliche Persönlichkeit.

393. — Viele Schriftsteller lehnen es ab, dem Papste eine völkerrechtliche Persönlichkeit zuzuerkennen. Nach ihnen beruhen die Vorrechte und Ehren, die man dem Papste gewährt, nicht auf einer Rechtspflicht; sie werden ihm vielmehr nur in der Absicht eingeräumt, um das geschichtliche und universelle Amt des Oberhauptes einer die ganze Welt umspannenden Kirche zu ehren und zu schützen und um den Überzeugungen und den Wünschen der katholischen Bevölkerung gerecht zu werden. — Zugegeben: man hat das geschichtlich gewordene Amt schützen wollen, aber man hat dies nur dadurch vermocht, dass man die bisherige Unabhängigkeit beibehalten hat. — Vielleicht haben die Urheber des italienischen Gesetzes von 1871 und die Oberhäupter der Staaten unwillkürlich einer unabweisbaren Notwendigkeit gehorcht. Das Oberhaupt der allgemeinen Kirche konnte niemand untertan sein. Wer aber nicht Untertan ist, der ist Souverän, und einem Souveräne gegenüber besteht die rechtliche Verpflichtung, seine Unabhängigkeit zu achten und ihm die mit der Souveränität verbundenen Vorrechte zu gewähren.[1])

394. — Würde der Papst es unternehmen, die Sicherheit des italienischen Staates zu gefährden, die gesetzlichen Einrichtungen und den öffentlichen Frieden zu bedrohen oder den König zu beleidigen, so könnte Italien Massregeln zu seiner Verteidigung und zu seinem Schutze treffen, sich der Veröffentlichung und Verbreitung der päpstlichen Bullen widersetzen, und die im Vereine mit dem Papste handelnden Personen ausserhalb des Vatikans verhaften usw.

395. — Wenn der Papst andere Staaten angreift, so soll nach Bluntschli Italien hierfür verantwortlich sein, wofern es sich den päpstlichen Handlungen nicht widersetzt hat. Diese Frage ist in der Praxis ohne Bedeutung. Da der Papst keine materielle Gewalt mehr besitzt, so kann er nur noch durch seine Enzykliken, seine Bullen und seine Schriften wirken. Den angegriffenen Regierungen würde es anheim

1) Kann das Papsttum, als juristische Person, Geschenke und Vermächtnisse annehmen und Eigentümer von Grundstücken werden? Diese Frage gehört streng genommen nicht ins Völkerrecht, sie hängt auch von dem innern Rechte eines jeden Staates ab. In Frankreich hat das Gericht von Montdidier in einem Urteile vom 4. Februar 1892 die Frage bejaht, indem es den Papst als Souverän betrachtete. Es verlangte jedoch die Zustimmung der französischen Regierung, die nach dem völkerrechtlichen Herkommen und der innern französischen Gesetzgebung erforderlich sei. Das Gericht zu Amiens hat am 21. Februar 1893 dieses Urteil aufgehoben. Es hat dem Papste in seiner Eigenschaft als Souverän wie als Oberhaupt der allgemeinen katholischen Kirche die Fähigkeit abgesprochen, in Frankreich auf unentgeltlichem Wege Erwerbungen zu machen. — [Vgl. hierüber No. 283 u. Anm.]

stehen, die Veröffentlichung zu untersagen, die Abschriften zu beschlagnahmen und die Verbreiter der Schriftstücke zu bestrafen. — In Frankreich darf keine päpstliche Bulle ohne vorherige Ermächtigung veröffentlicht werden. — Bismarck gab nur einer Stimmung nach, als er androhte, dass er sich wegen der Anathemen Pius' IX. an die italienische Regierung halten würde. Der kluge Staatsmann dachte nicht im entferntesten daran.

396. — Trotz des Verschwindens der weltlichen Macht spielt der Papst in politischen Angelegenheiten eine hervorragende Rolle.[1]) Sie könnte noch wichtiger sein. „Würdig und natürlich für den Oberhirten einer allgemeinen Kirche erscheint ein schiedsrichterliches Amt, wenn es, um den Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird“ (Heffter, § 41).

Dieser Gedanke des protestantischen Rechtsgelehrten hat sich im Jahre 1885 bei dem Streitfalle wegen der Karolineninseln zwischen Deutschland und Spanien verwirklicht (No. 544 u. 942). [Im Jahre 1895 wurde der Papst wegen einer Grenzstreitigkeit zwischen Haïti und St. Domingo als Schiedsrichter gewählt (R. D. I. P., t. VII, 437) und im Jahre 1898 bot der Papst bei dem Streite zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien wegen Kubas seine Vermittlung an (R. D. I. P., t. V, S. 645).] Dies könnte sich noch in Zukunft zum grössten Wohle der zivilisierten Welt wiederholen.

396[1]. — [Als Russland im Jahre 1898 den Zusammentritt einer Konferenz vorschlug, um den Kriegsrüstungen ein Ziel zu setzen und die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu sichern, teilte es diesen Plan auch dem Heiligen Stuhle mit und bat um dessen moralische Unterstützung. Der Papst wurde jedoch von der Konferenz, die vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 im Haag stattfand, ausgeschlossen. Auf Veranlassung von Italien wurde die Ausschliessung angeordnet.[2])]

---

1) [In einem an den französischen Kardinal Langénieux gerichteten Schreiben hat Papst Leo XIII. die Rolle, die Frankreich beim Schutze der Katholiken im Orient führt, bestätigt. S. den Text des Schreibens R. D. I. P., t. VI, Documents, p. 16. — Im J. 1896 schrieb Papst Leo an den Negus von Abessinien, Menelik, den Besieger Italiens, um ihn um die Freilassung der italienischen Gefangenen zu bitten. S. diesen Brief u. die Antwort des Negus R. D. I. P., t. IV, p. 24.]

2) [Die Ausschliessung des Papstes hat zahlreiche Kritiken veranlasst. La papauté et la conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, 281; Goyau, La conférence de la Haye et le Saint Siège, Revue des Deux-Mondes, 1. August 1899. S. auch Brusa, R. D. I. P., t. VI, 888; Despagnet, R. D. I. P., t. VI, 864; De Lapradelle, R. D. I. P., t. VI, 840 u. 843. — S. Zanichelli, Il Papa alla Conferenza internazionale pel disarmo, Nuova Antologia, 16. Februar 1899; Bompard, Le Pape, les États et la conférence de la Haye, R. D. I. P., t. VII, p. 369.]

Drittes Buch.

Der Mensch in seinen völkerrechtlichen Beziehungen.

397. — Der Mensch besitzt gewisse Rechte, die der menschlichen Person anhaften. Diese angeborenen, absoluten Urrechte müssen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Menschen, von allen geachtet werden. Sie werden vom Völkerrechte beherrscht. — Der Mensch als solcher, als physische Person, ist dem Völkerrechte unterworfen[1]) (No. 157).

Neben diesen angeborenen, absoluten, allgemeinen Menschenrechten geniesst der Mensch auch noch veränderliche, relative Rechte, die sich nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Angehöriger und Untertan er ist, richten. Es sind dies die bürgerlichen und politischen Rechte, die auf der innern Gesetzgebung jedes Staates beruhen.

Die angeborenen Rechte haben ihren Daseinsgrund und ihre Wurzel in dem Grundsatze der individuellen Freiheit und der Unverletzlichkeit der menschlichen Person.

Fiore, Heffter und andere Publizisten erkennen folgende Rechte, die mit der menschlichen Persönlichkeit unzertrennlich verbunden sind, an: — 1. Das Recht auf Unverletzlichkeit und persönliche Freiheit; — 2. Das Recht, sich den Staat, dem man angehören will, zu wählen und daher das Recht auf die erworbene Staatsangehörigkeit zu verzichten, um eine andere zu erlangen; — 3. Das Recht der Auswanderung; — 4. Das Recht, die physische Persönlichkeit innerhalb der Grenzen der Notwendigkeit zu verteidigen, zu erhalten und zu entwickeln, daher auch das Recht, sich die Natur für die Bedürfnisse des Lebens dienstbar zu machen, das Recht, Eigentum zu haben, das Recht auf internationalen Handel und Verkehr sowie das Recht der Selbstfortpflanzung durch Ehe und Kindererzeugung; — 5. Das Recht auf freie Ausbildung der sittlichen und geistigen Persönlichkeit und folgerichtig das Recht der Gewissensfreiheit.[2])

Der Schutz und die Gewähr dieser Urrechte kann nur von der organisierten Staatsgewalt gegeben werden. „Der Staat — so sagt Heffter — hat dem an sich bestehenden Rechtsstoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisierung zu gewähren. Damit fällt es — (das Recht) — aber allerdings in den Bereich der innern Wirksamkeit jedes Einzelstaates" (op. cit., § 58). — Man darf das Dasein eines Rechts nicht mit der Art seiner Ausübung, und seine Grundlage nicht mit seinem Schutze verwechseln.

---

1) Fiore, Le droit intern. codifié, liv. I, Art. 81.
2) Fiore, op. cit., liv. I, tit. IV, Art. 367 à 486. — Heffter, op. cit., § 58.

Erstes Kapitel.

Individuelle Freiheit, Schutz und Unverletzlichkeit der menschlichen Person.

[Alexis. La traite des nègres, 1889. — D'Avril. La conférence anti-esclavagiste de Bruxelles, Revue d'histoire diplomatique, t. V, pp. 66 et 176. — Barclai. Le droit de visite, le trafic des esclaves, etc., R. D. I., t. XXII, pp. 317 et s.; pp. 454 et s. — Buxton. Die Afrikanischen Sklavenhändel, 1841. — Couvé. La traite, 1889. — Desjardins. La France, l'esclavage africain et le droit de visite, Revue des Deux-Mondes, 15 octobre 1891. — Engelhardt. La Conférence de Bruxelles de 1890 et la traite maritime, R. D. I., t. XXII, p. 603. — Gareis. Der Sklavenhandel und das Völkerrecht, 1885. — Gessner. Le droit des neutres, 1876. — Cardinal Lavigerie. Documents sur la fondation de l'oeuvre anti-esclavagiste. — Lentner. Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, 1891. — Lévy. La traite des noirs et les puissances, 1894. — Martitz. Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Menschenhandels. Archiv für öffentliches Recht, 1885. — De Montardy. La traite et le Droit international, 1899. — Nys. L'esclavage noir devant les jurisconsultes, R. D. I., t. XXII, pp. 57 et s.; pp. 138 et s. — Plauchut. Le congrès anti-esclavagiste, Revue des Deux-Mondes, 15 novembre 1889. — Rolin-Jaequemyns. L'acte général de la Conférence de Bruxelles, R. D. I., t. XXIII, p. 560. — Les ratifications de l'acte général de la Conférence de Bruxelles, R. D. I., t. XXIV, p. 206. — Un ancien diplomate. L'esclavage en Afrique, 1891. — Documents relatifs à la répression de la traite des esclaves, publiés en exécution des articles LXXXI et suivants de l'acte général de Bruxelles.]

v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 99 und 101. — Scherling, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, 1897. — v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903.

398. — Jeder Angriff gegen die Person oder die Freiheit eines Menschen ist völkerrechtswidrig. Der Unterschied in Gesittung, Rasse oder Farbe rechtfertigt es nicht, einem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit zu versagen (Fiore, op. cit., Art. 370).

Ein Mensch kann nicht im Eigentum eines andern Menschen oder eines Staates stehen. Dieser Grundsatz ist lange Zeit missachtet worden. — Alle Völker des Altertums haben Sklaverei gekannt. — Im Mittelalter finden wir die Leibeigenschaft.

Servitus autem est constitutio juris gentium, so sagt Justinian (Jnst., lib. I, Kap. III, § 2). — Die Sklaverei ist in Frankreich durch das Gesetz vom 28. September bis 16. Oktober 1791 und in seinen Kolonien durch das Dekret vom 27. April 1848 abgeschafft worden. England hob sie in seinen Kolonien am 1. August 1834 auf; die Vereinigten Staaten im Jahre 1865; Spanien im Jahre 1873 in Porto-Rico und 1880 in Kuba. Brasilien beseitigte diesen Krebsschaden am 10. Mai 1888.[1])

Das heutige Völkerrecht verurteilt die Sklaverei. — Fremde Sklaven werden ipso facto dadurch frei, dass sie den Boden eines Staates, dessen Recht die Sklaverei verwirft, betreten. Der Staat, der sie aufnimmt, ist verpflichtet, ihrer neu erworbenen Freiheit Achtung zu verschaffen.

Sklaverei besteht jedoch noch in Asien, Afrika, in allen mohammedanischen Staaten und Ländern, in Ägypten, in der Türkei usw. Trotz der wiederholten Versprechungen der Hohen Pforte werden noch immer

---

1) [Die Sklaverei wurde von Frankreich auf Madagaskar beseitigt, nachdem die Insel französische Kolonie geworden war (R. D. I. P., t. IV, 256 und 266). — Welche Rechte stehen der eingeborenen Bevölkerung eines Landes, in welchem die Sklaverei abgeschafft worden ist, zur Wahrung ihrer Freiheit zu? R. D. I. P., t. I, p. 78 (Fall des Protektorats Witu, das von Deutschland an Grossbritannien abgetreten und unter die Verwaltung der englisch-ostafrikanischen Kompagnie und die des Sultans von Sansibar gestellt worden war.) — Ein Dekret vom 6. April 1897 hat in Sansibar die Sklaverei beseitigt, nachdem es unter das Protektorat von Grossbritannien gekommen war (R. D. I. P., t. IV, Documents p. 3). — S. noch R. D. I. P., t. I, pp. 167—168.)]

heimliche Sklavenmärkte in Konstantinopel und in Smyrna abgehalten.[1]) — Desgleichen gibt es noch solche Märkte in den Städten des Innern von Marokko, wohin noch regelmässig Karawanen von Schwarzen aus den um den Tschadsee liegenden Gebieten gebracht werden.

399. — Die Sklaverei wird durch den Sklavenhandel aufrecht erhalten.[2]) — Man darf beide nicht miteinander verwechseln, jene ist der Zweck, dieser das Mittel. Die Sklaverei ist die Arbeitsform im schwarzen Weltteil. — Ihr Verschwinden kann nur von tiefgreifenden, langsam sich vollziehenden Wandlungen im sozialen Zustande der afrikanischen Völkerschaften erwartet werden. — Kein Staat ist berechtigt, sich in die innern Angelegenheiten eines andern Staates, wo die Sklaverei noch besteht, einzumischen, um sie zu beseitigen.

Die zur Unterdrückung des Sklavenhandels empfohlenen Mittel werden, solange die Sklaverei überhaupt noch besteht, unzulänglich sein. — Der Sklavenhandel wird von selbst aufhören, wenn die Besitzergreifung der Gebiete, die die europäischen Mächte sich in Afrika zugewiesen haben (No. 559 u. ff.), eine vollendete Tatsache geworden ist, und wenn diese Staaten die erforderlichen Massregeln haben treffen können, um der Sklaverei und dem abscheulichen Gewerbe, das unzertrennlich von ihr ist, ein Ziel zu setzen.

400. — Der Sklavenhandel wird zu Lande und zu Wasser betrieben. — Einige Schriftsteller erörtern die Frage, ob der Sklavenhandel auf dem Meere dem Verbrechen des Seeraubes gleichgestellt werden könne, und ob daher die Sklavenhändler mit denselben Strafen wie die Seeräuber zu belegen seien. — Der Unterschied zwischen Sklavenhandel und Seeraub liegt jedoch auf der Hand. — Der Begriff des Seeraubs darf nicht willkürlich ausgedehnt werden. — Der Seeraub bedroht den ganzen überseeischen Handel; der Sklavenhandel hingegen erschwert den Seeverkehr nicht. Die Seeräuber erkennen keine Staatsgewalt über sich an; die Negerschiffe führen dagegen die Flagge eines Staates. — Ein Staat kann aber durch ein Sondergesetz und mehrere Staaten können durch Vertrag den Sklavenhandel dem Seeraube gleichstellen (Bluntschli, op. cit., Art. 351).

Noch zu Anbeginn des 19. Jahrhunderts verkauften die Seeräuber der Barbareskenstaaten des Mittelmeeres die an den Küsten oder auf hoher See eingefangenen Europäer als Sklaven. Mehrere Verträge waren von verschiedenen Staaten mit den afrikanischen Herrschern und der Türkei abgeschlossen worden, um den Verkauf der Geraubten zu verhindern oder wenigstens zu beschränken. — England und Frankreich hat man es zu

---

1) Im Jahre 1881 waren in einem einzigen Bezirk von Armenien, in Azizieh, 2000 tscherkessische Frauen, die für die Harems von Stambul bestimmt waren, versammelt. (Bericht des englischen Konsuls, mitgeteilt von Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. XXI, pp. 29 et s.)

2) [Im Monat August 1894 ereignete sich in Ägypten ein Vorfall, der die Sklaverei betraf. Mehrere Personen aus der ägyptischen Aristokratie wurden unter der Anschuldigung, Sklaven gekauft zu haben, von Beamten des zur Unterdrückung des Sklavenhandels bestehenden Amtes verhaftet und ins Gefängnis gebracht; zur Rechtfertigung dieses Vorgehens berief das Amt sich sowohl auf das englisch-ägyptische Abkommen vom 4. August 1877, wonach der Khedive sich verpflichtet hatte, den Sklavenhandel auf ägyptischem Gebiete zu bekämpfen, als auch auf das zur Ausführung dieses Abkommens erlassene khediviale Reglement (Art. 32). Waren diese Bestimmungen im vorliegenden Falle wirklich anwendbar? Fiel die Tatsache des Ankaufs von Sklaven unter diese Bestimmungen, die nur die Unterdrückung des Sklavenhandels bezwecken? Die Angeklagten wurden vor ein Kriegsgericht gestellt; zwei von ihnen wurden freigesprochen, der dritte wurde zu einer unbedeutenden Strafe verurteilt. (S. über diesen Vorfall R. D. I. P., t. II, p. 132.)]

verdanken, dass der Handel mit weissen Sklaven an der nordafrikanischen Küste ein für alle mal beseitigt worden ist. Die Eroberung Algeriens im Jahre 1830 machte ihm ein Ende. — Eine ähnliche Aufgabe hat Russland im Schwarzen Meere gelöst. In Mittelasien hat es im Jahre 1873 mit den Chanaten von Chiwa und Buchara Verträge geschlossen, wonach der Verkauf von Sklaven verboten ist.

401. — Der Handel mit Negersklaven (traite des noirs).[1]) — Der Handel mit Negersklaven wird noch heute betrieben. Er ist nicht immer als ein Verrat an der Menschheit betrachtet worden. — Im Jahre 1517 ermächtigte Karl V. einen flandrischen Edelmann 4000 Schwarze an der Küste von Guinea zu kaufen, um sie in den Antillen wieder zu veräussern. Die spanische Krone machte den Sklavenhandel zum Monopol und vergab ihn dem Meistbietenden, sei es einzelnen Privatpersonen oder einer Gesellschaft. Von 1580 bis 1640 besassen die Portugiesen das Monopol des Sklavenhandels. — Im Jahre 1701 wurde er der französischen Guineakompagnie zugeschlagen. Die Könige von Frankreich und von Spanien erklärten, dass jeder von ihnen zu einem Viertel daran beteiligt sei. Der Sklavenhandel wurde von den Engländern über zwei Jahrhunderte lang unter dem Schutze ihrer Regierung betrieben. Er wurde durch Erteilung von Privilegien und durch Verträge, die nicht nur den englischen Kolonien, sondern auch Spanien und Frankreich zugestanden wurden, begünstigt. Unter den ersten Stuarts gewährte man Gesellschaften das ausschliessliche Recht, den Sklavenhandel zu betreiben. — Der am 13. Juli 1713 zwischen England und Spanien zu Utrecht unterzeichnete Vertrag räumte im Artikel 13 Sr. Britischen Majestät und der zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaft seiner Untertanen, unter Ausschluss spanischer und sonstiger Untertanen, das Recht ein, nach verschiedenen Teilen der Besitzungen Sr. Katholischen Majestät in Amerika dreissig Jahre lang jährlich 4800 Sklaven einzuführen. Diese Akte wurde Pacto del assiento de negros genannt. — Von 1680 bis 1780 belief sich die Einfuhr nach den Antillen allein auf 2130000 Neger; in den französischen Kolonien betrug die Einfuhr von 1786 bis 1788 jährlich etwa 30000 Neger.[2])

---

1) Die Geschichte des Sklavenhandels ist ausführlich in dem Traité de Droit international von Pradier-Fodéré geschildert, t. V, No. 2516 bis 2542.

2) Die Engländer sind nicht immer negerfreundlich und Gegner der Sklaverei gewesen. So lange sie, wie die andern Staaten, nur solche Kolonien besassen, wo die Arbeitskraft von Sklaven zum Bau von Zuckerrohr und Baumwolle unerlässlich ist, waren sie die eifrigsten Negerhändler der Welt. Aber als sie nach der Eroberung von Indien merkten, dass sie dank der grossen Bevölkerung jener Gegenden auch ohne Sklavenwirtschaft die ganze Welt mit ihren Erzeugnissen versehen konnten, wurden sie zu Beschützern der Neger und dies umsomehr, als die Ausrottung der Sklaverei den Wettbewerb der andern Kolonien lahmlegen und den Engländern das Handelsmonopol sichern musste. Das englische Volk suchte aus seiner Menschenfreundlichkeit Kapital zu schlagen (De Mandat-Grancey, Souvenirs de la côte d'Afrique p. 79 et s.) — „Es war eigentümlich, sagte de Chataubriand, mit welcher Beharrlichkeit das Kabinett von St.-James auf allen Kongressen mitten in die lebhaftesten Erörterungen über die brennendsten Interessen die ganz abseits liegende Frage über die Abschaffung des Negerhandels hineinwarf. England befürchtete, dass der Handel, den es wider Willen aufgegeben hatte, in die Hände einer andern Nation fiele; es wollte Frankreich, Spanien, Portugal und Holland zwingen, mit einem Schlage das Verwaltungssystem ihrer Kolonien umzugestalten.... Alle diese Torys, die 30 Jahre lang Gegner des Antrages Wilbeforce gewesen waren, waren leidenschaftliche Verteidiger der Neger geworden, indem sie gleichzeitig die Freiheit der Weissen verwünschten. . . Das Geheimnis dieser Widersprüche liegt in den Privatinteressen und dem kaufmännischen Geiste Englands: Dies muss man wissen, wenn man sich nicht durch eine so lebhafte, aber so spät zum Vorschein gekommene Menschenliebe täuschen lassen will: Diese Menschenliebe ist die Scheide-

Dänemark beseitigte im Jahre 1792 den Negerhandel und die Einfuhr von Sklaven in seine Kolonien. — Ein Gesetz der Vereinigten Staaten vom 22. März 1794 untersagte den amerikanischen Bürgern den Sklavenhandel. Im Jahre 1819 setzte der Kongress auf die Sklaveneinfuhr die Todesstrafe fest. Es wurden denn auch seit diesem Verbote nur noch wenige Sklaven in die Vereinigten Staaten eingebracht. Die schwarze Bevölkerung der Südstaaten nahm durch die Geburten schnell zu.

Wheaton schildert eingehend die verschiedenen Wandlungen, die die Frage des Negerhandels bis zum Jahre 1815 durchgemacht hat.

402. — Die Notwendigkeit einer internationalen Übereinkunft wurde bei Gelegenheit des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814 anerkannt. [Der Zusatzartikel 1 lautete: „Se. Allerchristlichste Majestät, die vorbehaltlos alle Empfindungen Sr. Britischen Majestät hinsichtlich eines Handelszweiges teilt, den sowohl die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit als auch die Aufklärung unserer Zeiten verwerfen, verpflichtet sich, auf dem bevorstehenden Kongresse alle ihre Bemühungen mit denen Sr. Britischen Majestät zu vereinigen, um durch alle christlichen Mächte die Abschaffung des Negerhandels derart verkünden zu lassen, dass der gedachte Handel überall aufhört, wie er jedenfalls seitens Frankreichs innerhalb 5 Jahren endgültig aufhören soll; und dass ausserdem während der Dauer dieser Frist kein Händler Sklaven anderswo als in die Kolonien des Staates, dessen Untertan er ist, einführen oder dort verkaufen darf."] — So wurde denn auch der Negerhandel auf dem Wiener Kongresse vom Jahre 1815 missbilligt. [Eine sehr lange und schwülstige Erklärung vom 8. Februar 1815 gab die Ansichten der Mächte kund. Obgleich diese Erklärung das Gewerbe im allgemeinen verdammte, so enthielt sie doch keinerlei bestimmte Verpflichtungen, keine Frist war für die Unterdrückung des Sklavenhandels festgesetzt, noch auch irgend eine Andeutung über die Mittel, die zur Durchführung dienen sollten, gemacht.

Eine neue Erklärung zu Gunsten der Aufhebung des Sklavenhandels erfolgte in dem Zusatzartikel zum zweiten Pariser Vertrage vom 20. November 1815.]

[Ähnliche Erklärungen wurden auf den Kongressen von Aachen 1818 und von Verona 1822 wiederholt.]

[Zur Ausführung der gedachten Erklärungen wurden in einigen Ländern Gesetze gegen den Sklavenhandel erlassen und Verträge geschlossen.]

[In Frankreich verurteilte eine Verordnung vom 8. Januar 1817 den Sklavenhandel: das Schiff, das sich ihm hingab, wurde konfisziert und der Kapitän seines Kommandos entsetzt. Ein Gesetz vom 15. April 1818

---

münze der wahren christlichen Liebe" (Chateaubriand, Kongress von Verona S. 41 und 42). — „Während des Krieges hatte Grossbritannien erkannt, dass das Durchsuchungsrecht ihm den Vorteil gewähre, die fremde Handelsschiffahrt zu Grunde zu richten. Da der Friede England dieses furchtbare Gewaltmittel entzog, so fasste es den erstaunlichen Gedanken, sich das Mittel auch in Friedenszeiten zu erhalten; noch erstaunlicher war es, dass ihm dieser Plan gelang. Seit einigen Jahren hatten einige mehr oder weniger aufrichtige Sekten, an denen England stets Überfluss hat, mit Ungestüm die Aufhebung des Menschenhandels gefordert; die Regierung bemächtigte sich dieses Gedankens: Eingehüllt in den doppelten Mantel der Religion und der Philosophie, predigte sie den Kreuzzug gegen den Negerhandel. Das einzige Mittel, um ihn auszurotten, so sagten die frommen Männer, bestehe darin, dass alle schiffahrttreibenden Völker Grossbritannien das Durchsuchungsrecht übertrügen. Diese Massregel wurde den kleinern Staaten aufgedrungen und gegen die schwachen Nationen, die, wie Brasilien, ihre Zustimmung nicht erteilt hatten, mit Gewalt durchgesetzt; (Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres, 1868, t. I, Discours préliminaire pp. XXV u. XXVI).

bestätigte diese Verordnung: es setzte Strafen gegen diejenigen fest, die diesem Gewerbe nachgingen. Man organisierte Kreuzfahrten an den afrikanischen Küsten, um den Handel zu verhindern. Als das Gewerbe trotzdem noch immer fortgesetzt wurde, wurden durch Gesetz vom 25. April 1827 strengere Massnahmen ergriffen.]

England hatte auf dem Kongress von Verona im Jahre 1822 beantragt, den Negerhandel dem Seeraube gleichzustellen; hierdurch wäre auch in Friedenszeiten jedes verdächtige Handelsschiff dem Durchsuchungsrechte unterworfen worden. Frankreich wies diese Gleichstellung zurück.

Nach der Juli-Revolution änderte Frankreich seinen Standpunkt — [Am 4. März 1831 nahm es ein Gesetz über die Bekämpfung des Sklavenhandels an, das strenger als die vorhergehenden war. Dies Gesetz gilt noch heute mit den durch die Abschaffung der Sklaverei im Jahre 1848 veranlassten Änderungen.] — und schloss mit England die Abkommen vom 30. November 1831 und vom 22. März 1833, wonach das Durchsuchungsrecht innerhalb bestimmter Seegebiete an Bord der Schiffe der einen wie der andern Nation gegenseitig ausgeübt werden sollte. — [Der Inhalt dieser Abkommen ist kurz folgender. — Die Meeresgebiete, innerhalb deren das gegenseitige Durchsuchungsrecht gemäss Artikel 1 des Vertrages von 1831 ausgeübt werden durfte, waren die der westafrikanischen Küste, von wo aus zu jener Zeit die für Amerika bestimmten Negerschiffe in See stachen. Die Durchsuchung durfte nur durch Kriegsschiffe ausgeführt werden. Diese mussten von Offizieren eines bestimmten Dienstgrades, deren Zahl jedes Jahr in besonderer Weise festgesetzt wurde, befehligt sein; die Namen der Kriegsschiffe sowie die ihrer Befehlshaber mussten von jeder Regierung mitgeteilt werden; keinesfalls durfte die Zahl der Kreuzer des einen Staates die doppelte Zahl der Kreuzer des andern Staates übersteigen. Die zuständige Gerichtsbarkeit war die des weggenommenen Schiffes (Art. 7). Das gegenseitige Durchsuchungsrecht durfte nicht an Bord von Kriegsschiffen der einen oder andern Nation ausgeübt werden (Art. 8). Der Vertrag enthielt eine Beitritts-Klausel (Art. 9). — Das Abkommen von 1833 ergänzte das von 1831. Es behandelte das Verfahren bei der Wegnahme. Es stellte als Grundsatz auf, dass Fahrzeuge, die von Kriegsschiffen geleitet würden, dem Durchsuchungsrechte nicht unterliegen sollten (Art. 8). Es enthielt eine Anzahl von Fällen, bei denen der Tatbestand des Sklavenhandels zu vermuten sei (Art. 6) und bewilligte einen Ersatzanspruch für den durch etwaige Missbräuche entstandenen Schaden (Art. 8 u. 9). — Keins von den beiden Abkommen enthält eine Bestimmung über die Geltungsdauer.]

England hatte auch verschiedene Verträge zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See mit Portugal (1817), Spanien (1817), den Niederlanden (1818), Schweden (1824) und Brasilien (1826) abgeschlossen. Zahlreiche Verträge wurden mit andern Staaten von 1831 bis 1841 vereinbart. Sechzehn europäische Staaten und zehn amerikanische Staaten haben vertragsmässig den in dem englisch-französischen Abkommen von 1831 niedergelegten Grundsatz angenommen.

403. — Am 20. Dezember 1841 wurde in London ein wichtiger Vertrag unterzeichnet, worin England, Frankreich, Preussen, Österreich und Russland sich zur Verhinderung des Sklavenhandels gegenseitig das Durchsuchungsrecht auf ihren Schiffen einräumten und den Sklavenhandel dem Seeraub gleichstellten. [Sofort nach Abschluss des Abkommens erhob sich im französischen Parlament ein sehr starker Widerspruch gegen das

in dem Abkommen gewährte Durchsuchungsrecht.][1]) — Der Vertrag wurde von den französischen Kammern nicht ratifiziert. Frankreich wies, wie in Verona, das gegenseitige Durchsuchungsrecht sowie die Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraub zurück. [Das Abkommen von 1841 verdient kurz mitgeteilt zu werden, denn, abgesehen von Frankreich, gilt es noch zwischen den Vertragsstaaten. Art. 1 enthält eine Sondervereinbarung zwischen Österreich, Preussen und Russland: diese drei Staaten erachteten als Seeraub den Sklavenhandel, der entweder von ihren Untertanen oder unter ihrer Flagge betrieben wurde, und sie erklärten, dass sie den Schiffen, die unter Benutzung ihrer Flagge dem Sklavenhandel nachgingen, ihren Schutz entziehen würden; sie willigten mithin darin ein, dass ihre des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe als Seeräuber der Gerichtsbarkeit des Nehmestaates unterstehen sollten. Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in der Tatsache, dass die betreffenden Staaten keine Kolonien in den Gegenden, wo der Negerhandel blühte, besassen und dass sie sich nicht der Mühe unterziehen wollten, über Schiffe, die sich ihre Flagge angeeignet hatten, zu Gericht zu sitzen. Art. 2 des Vertrages setzte das gegenseitige Durchsuchungsrecht fest. Die Zone, innerhalb deren es ausgeübt werden kann, ist grösser, als die in dem 1831er Abkommen. Nur Kriegsschiffen steht das Recht zu. Im Gegensatze zum Vertrage von 1831 war aber die Zahl der mit der Durchsuchung betrauten Schiffe nicht beschränkt. Anlangend die zuständige Gerichtsbarkeit, so entsprechen die im Jahre 1841 aufgestellten Vorschriften denen vom Jahre 1831. — Durch ein besonderes Abkommen vom Jahre 1879 ist das Deutsche Reich an die Stelle von Preussen in die Konvention eingetreten.]

[Da Frankreich den Vertrag von 1841 nicht ratifiziert hatte, so blieb es dem Abkommen von 1831 und 1833 unterworfen. Die Bewegung, die sich im Jahre 1841 in Frankreich gegen das Durchsuchungsrecht offenbart hatte, kam nicht zur Ruhe. Die öffentliche Meinung forderte, dass sich die Regierung von den beiden Abkommen von 1831 und 1833 befreien sollte. Englische und französische Kommissare wurden zur Aufnahme neuer Unterhandlungen ernannt. Man gelangte zu einem neuen Abkommen am 29. Mai 1845.]

In dem neuen Vertrage zwischen Frankreich und England vom 29. Mai 1845 war die Durchsuchnng (visite) durch die Prüfung der Schiffspapiere (vérification du pavillon) ersetzt worden, man vermied mit Absicht den Ausdruck (droit de visite) Durchsuchungsrecht (Art. 8). — [Die Regierungen sollten nach Verabredung Kreuzfahrten an der afrikanischen Küste veranstalten, um dem Sklavenhandel zu steuern; die Kreuzer jedes Staates sollten nur gegen solche Schiffe vorgehen, die seine Flagge führten.] — Die beiden Staaten verpflichteten sich, in ihren Kolonien jeden Sklavenhandel zu verbieten. — Der Vertrag von 1845, der auf 10 Jahre geschlossen worden war, wurde nicht erneuert. — Aber am 31. März 1859 wurden auf gemeinschaftlichen Beschluss der englischen und französischen Regierungen den Befehlshabern der Kriegsschiffe Weisungen erteilt; man liess die Prüfung der Schiffspapiere, bestehend in der Feststellung der Staatsangehörigkeit, zu (Art. 5, 6 und 9). — Im Jahre 1867 ergingen neue Weisungen. Sie bezeichnen genau, welche Papiere

1) [S. über die Erörterungen wegen des Vertrages vom 20. Dez. 1841 im französischen Parlament: Guizot, Memoires pour servir à l'histoire de mon temps, 1864, VI, 180 et s. — S. auch Thureau-Dangin, Histoire du gouvernement de juillet 1888—92, V.]

vorzulegen seien und bestimmen, dass das durch einen fremden Kreuzer angehaltene verdächtige Schiff tunlichst schnell in einen Hafen oder vor eine Behörde der Nation, dessen Flagge es führt, zu bringen sei, damit die Richtigkeit der Flagge von den Behörden der Macht, der die Flagge zukommt, festgestellt werde. Frankreich verwirft nach wie vor das Durchsuchungsrecht, nämlich die Untersuchung der Schiffsladung, sowie die Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraube.

404. — Die Vereinigten Staaten wiesen sowohl das eigentliche Durchsuchungsrecht, als auch das Recht, die Staatsangehörigkeit eines Schiffes festzustellen, zurück; aber da sie auch nicht wollten, dass ihre Flagge den Sklavenhandel schütze, so verpflichteten sie sich durch den Vertrag vom 9. April 1842 England gegenüber, an den afrikanischen Küsten ein ausreichend starkes Geschwader zu unterhalten, das die Ausführung ihrer eigenen Gesetze gegen den Sklavenhandel verbürgte. (Depeschen von Webster an die Gesandten der Vereinigten Staaten in London und in Paris.) — Im Jahre 1858 entstand zwischen England und den Vereinigten Staaten eine Streitigkeit. Die englischen Kriegsschiffe hatten den Befehl erhalten, die im Golfe von Mexiko befindlichen amerikanischen Schiffe zu durchsuchen. Die Vereinigten Staaten verwahrten sich nachdrücklich hiergegen. Die englische Regierung missbilligte darauf das Vorgehen ihrer Kreuzer.

Im Laufe der Zeit änderten sich die Ansichten in den Vereinigten Staaten; man überzeugte sich von der Notwendigkeit, wirksamere Massregeln gegen den Sklavenhandel ergreifen zu müssen. Am 7. April 1862 bewilligten Grossbritannien und die Vereinigten Staaten sich vertragsmässig das Recht, Kauffahrteischiffe, die unter dem Verdachte des Sklavenhandels standen, zu durchsuchen. Das Recht darf nur von eigens zu diesem Zwecke ausgesandten Kriegsschiffen ausgeübt werden und auch nur innerhalb einer bestimmten Zone. Die aufgebrachten Schiffe sind von den in Sierra-Leone, am Kap der Guten Hoffnung und in New-York bestehenden gemischten Gerichtshöfen abzuurteilen. — [Eine zusätzliche Vereinbarung vom 30. Juni 1870 hat die gemischten Gerichte beseitigt und an deren Stelle die Gerichtsbarkeit des Nehmestaates gesetzt.]

404¹. — [Im Jahre 1877 hat Grossbritannien mit Ägypten einen Vertrag zur Bekämpfung des Sklavenhandels unterzeichnet: er ist 1895 erneuert worden. Desgleichen wurden Verträge mit der Türkei im Jahre 1880 und mit Italien im Jahre 1889 unterzeichnet.]

405. — Der Handel soll (?) an der westafrikanischen Küste aufgehört haben, weil fast der gesamte Küstenstrich des Golfes von Guinea von europäischen Mächten besetzt und die Sklaverei an den Orten, die als Märkte für die Antillen, sowie für Süd- und Nordamerika dienten, beseitigt worden ist. — [Es gab indessen noch Länder mit Sklavenwirtschaft, nämlich die mohammedanischen Länder Europas, Asiens und Afrikas. Der Sklavenhandel verlegte sich nach dorthin. Die Mächte mussten dagegen einschreiten. Dies erklärt die von England mit Ägypten und der Türkei geschlossenen Verträge.]

405¹. — [Bisher hatte man sich nur um den Sklavenhandel zur See gekümmert; nunmehr richtete man die Aufmerksamkeit auch auf das zu Lande betriebene Gewerbe; man traf Massregeln an den Ursprungsstätten des Sklavenhandels, um den Verkauf und den Transport von Sklaven zu hindern. Ermöglicht wurde dies durch die Ausdehnung der europäischen Besitzungen in Afrika.]

Die Generalakte der afrikanischen Konferenz zu Berlin vom 26. Februar 1885 enthält nach dieser Richtung hin folgende Bestimmungen: „Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten (die das Becken des Kongos und seiner Nebenflüsse bilden) Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken . . . (Art. 6). — Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen“ (Art. 9). — Der Grundsatz steht fest und ist angenommen worden. Es erübrigt, durchgreifende Mittel ins Werk zu setzen, um diese Landplage auszurotten.

406. — Die Akte der afrikanischen Konferenz von 1885 suchte den im Innern des Landes und auf dem Meere, an der westafrikanischen Küste betriebenen Sklavenhandel zu treffen. — Es musste aber noch mehr geschehen. Der Sklavenhandel steht namentlich an der ostafrikanischen Küste, im Roten Meere und im Meerbusen von Persien im Schwange. Man musste eine strenge polizeiliche Überwachung an den Ursprungsstätten und an allen vom Handel benutzten Wegen einrichten, die Absatzgebiete sperren, dem Angebote durch Beseitigung der Nachfrage den Boden entziehen und die im Innern des schwarzen Weltteils veranstalteten Sklavenjagden dadurch nutzlos machen, dass man den Verkauf ausserhalb des Landes vereitelte.

Ein erster Versuch fand im November 1888 statt; eine Blockade wurde über die Küsten von Sansibar und Mozambique gemeinschaftlich von Deutschland, England, Holland und Italien verhängt.[1]) Diese Staaten hatten sich gegenseitig das Durchsuchungsrecht eingeräumt. Frankreich weigerte sich, die Schiffe, die die französische Flagge führten, durch Kreuzer der andern Staaten durchsuchen zu lassen.[2]) Aber es beteiligte sich doch an der Blockade, indem es einen Kreuzer zur Überwachung der die französische Flagge führenden Schiffe absandte.

407. — [Angeregt durch die Enzyklika vom Mai 1888, die Papst Leo XIII. an die Bischöfe von Brasilien anlässlich der Aufhebung der dortigen Sklaverei gerichtet hatte] unternahm Kardinal Lavigerie einen rührigen Feldzug gegen die Sklaverei und den Negerhandel. Er hatte für das Jahr 1889 einen internationalen Antisklavereikongress, der in Luzern stattfinden sollte, berufen. Im Mai 1889 machte die belgische Regierung mehrern Mächten Eröffnungen und schlug das Zusammentreten einer Konferenz vor. Diese Konferenz wurde am 16. November 1889 in Brüssel eröffnet, sie tagte bis zum 2. Juli 1890. Es nahmen an ihr die

---

1) Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. XXI, 203 et s.
2) [Sitzung der französischen Deputiertenkammer vom 19. November 1888, Archives diplomatiques, 1888, t. IV, pp 348 et 341.]

Vertreter der Staaten des Berliner Kongresses und des freien Kongostaates teil.[1])

[Man setzte sofort eine Unterkommission unter dem Vorsitze des Baron Lambermont ein, die sich mit der Frage des Sklavenhandels zur See beschäftigen sollte. Diese Frage war wegen der frühern Zwistigkeiten zwischen Frankreich und England am schwierigsten zu regeln. Grossbritannien legte einen Vorschlag über die Unterdrückung des Sklavenhandels vor. Es bemühte sich hierbei den Ausdruck Durchsuchungsrecht zu vermeiden, es bestimmte eine Zone, innerhalb deren die gegenseitige Überwachung, die sich nur auf Segelschiffe zu beschränken hätte, ausgeübt werden sollte und beantragte die Einsetzung von gemischten Gerichten, die in den Grenzen dieser Zone über die Zuwiderhandlungen zu erkennen hätten. — Frankreich unterbreitete seinerseits auch einen Entwurf. Es nahm die von England vorgeschlagene Abgrenzung der verdächtigen Zone und die gemischten Gerichte an, aber es widersetzte sich durchaus der Ausübung eines Durchsuchungsrechts gegenüber den Schiffen, die seine Flagge führten. — Man glaubte eine Einigung erzielen zu können und betraute den russischen Bevollmächtigten, den gelehrten Petersburger Professor M. F. von Martens, mit der Aufgabe, die englischen und französischen Vorschläge miteinander in Einklang zu bringen. Der durch v. Martens ausgearbeitete Entwurf wurde von der Kommission und der Konferenz angenommen und bildet das dritte Kapitel der Generalakte.

Die Generalakte dieser Konferenz enthält Bestimmungen verschiedenartiger Natur. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Unternehmung des Sklavenhandels sich aus mehrern Geschäften zusammensetzt, trifft sie Massregeln am Ursprungs- und am Bestimmungsorte und für den Transport. Anlangend die Beförderung zur See, so bestimmt sie eine Zone, innerhalb deren die zur Unterdrückung des Sklavenhandels angenommenen Massregeln anzuwenden sind. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschliesslich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres) von Belutschistan bis zum Kap von Tagalane (Quilimane) und anderseits von einer konventionellen Linie, die um die Insel Madagaskar führt und die in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had nach Belutschistan zurückläuft (Art. 21) — Die Kreuzerschiffe sollen nur gegen Fahrzeuge von weniger als 500 Tonnen Gehalt vorgehen. Die Erfahrung hatte nämlich gelehrt, dass der Sklavenhandel wegen der Schwierigkeit beim Landen und Einschiffen nicht von Schiffen eines grössern Raumgehalts betrieben wird (Art. 23.) — [Sodann wird eine Reihe von Massregeln angegeben, die jede Regierung zu treffen hat, um die missbräuchliche Führung ihrer Flagge zu verhindern (Art. 25 u. ff.)] — Die Kreuzer und Kriegsschiffe sollen nur eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen (Art. 42): „Wenn die kommandierenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatarmächte Grund haben anzunehmen, dass ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der missbräuchlichen Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen. Der gegen-

1) [S. hierüber Barclay, Le droit de visite, le trafic des esclaves et la conférence anti-esclavagiste, R. D. I., t. XXII, pp. 317 et 454. — De Boeck, Annuaire français de la Société de législation comparée, t. XII, 1893, p. 58. — Desjardins, La France, l'esclavage africain et le droit de visite, Revue des Deux-Mondes, 15 octobre 1891. — Rolin-Jaequemyns, L'acte général de la conférence de Bruxelles etc., R. D. I., t. XXIII, p. 560.]

wärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern begründen.“ [Man kann zur Durchsuchung des Schiffes selbst und zum Aufrufe der Reisenden nur hinsichtlich solcher Staaten schreiten, die besondere Vereinbarungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels getroffen haben oder treffen werden (Art. 45). Dies schloss das Durchsuchungsrecht an Bord französischer Schiffe aus.] — Art. 44 gibt die Papiere an, die zu prüfen sind. — Wenn das Schiff verdächtig scheint, so verbringt der Kreuzer es in den nächsten Hafen, in welchem sich eine Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist (Art. 49). — Man schreitet zu einem Untersuchungsverfahren. [Es muss in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzers erfolgen (Art. 50)]. — Die Artikel 51 und folgende regeln das in den verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahren: [Wenn die Flagge missbräuchlich geführt worden war, so bleibt das Schiff zur Verfügung des Nehmers (Art. 51); wenn ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, die die Untersuchung geleitet hat, sequestriert bleiben. Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den Gerichten des Nehmestaates überwiesen werden (Art. 52). Im Falle einer Verurteilung soll das Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden (Art. 59). Wenn die Untersuchung ergibt, dass das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden entsprechende Entschädigung haben (Art. 53).] — Ein internationales maritimes Bureau wird in Sansibar errichtet. Die Befehlshaber der Kreuzer finden dort die Auskünfte, die sie nötig haben. — Das Bureau soll jedes Jahr einen Bericht an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Belgien senden, der ihn den andern Mächten mitteilt.

Die früher zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Verträge, betreffend die Unterdrückung des Sklavenhandels, bleiben unberührt; ihre Anwendung wird nur durch die von der Konferenz festgestellte Zone beschränkt.

Der Vertrag wurde von den meisten Signatarmächten am 2. Juli 1891, von den Verein. Staaten am 2. Februar 1892 und von Portugal am 30. März 1892 ratifiziert.

408. — In Frankreich verweigerte die Deputiertenkammer am 25. Juni 1891 die Ratifikation des Brüsseler Vertrages.[1])

Obwohl man das Durchsuchungsrecht auf die blosse Prüfung der Schiffspapiere eingeschränkt hatte, wollte die Deputiertenkammer aus Besorgnis, das Ansehen der englischen Flotte im Indischen Ozean zu mehren, die Bestimmungen, betreffend das Anhalten des verdächtigen Schiffes, dessen Beschlagnahme und Aburteilung nicht ratifizieren.

Es widerstrebte ihr im Falle der Beschlagnahme eines Schiffes die Einmischung eines fremden, dem Nehmestaate angehörenden Offiziers, bei dem Untersuchungsverfahren zu dulden. Frankreich wollte sich das ausschliessliche Recht wahren, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die der missbräuchlichen Benutzung seiner Flagge beschuldigt würden, selbst zu richten. Die Deputiertenkammer wollte auch nicht zulassen, dass fremde Flotten berechtigt sein sollten, gegen Schiffe unter französischer Flagge im Umkreise der Insel Madagaskar — die damals

---

1) [S. die Erörterungen in der Kammer in den Archives diplomatiques, 1891, t. III, pp. 16 et s.]

unter französischem Protektorate stand — einzuschreiten. Frankreichs politisches Interesse heischt, dass es die ausschliessliche Gerichtshoheit über die ihm zugehörenden Schiffe in einem Lande wahrt, in welchem sich sein Einfluss, der beständig von England durchkreuzt wird, festigen und stärken muss.

Nach Austausch verschiedener Noten zwischen Belgien und Frankreich[1]) entschloss sich Frankreich zu einer teilweisen Ratifikation; sie wurde am 2. Januar 1892 in Brüssel überreicht. — Ausgeschlossen waren die Artikel 21, 22, 23, 42 bis 61 der Generalakte. — Das Protokoll vom 2. Januar bestimmt indessen, dass bei den Mächten, die nur zum Teile ratifiziert haben, die Fragen, die den Gegenstand der Artikel 42 bis 61 bilden, bis zu einer neuen Übereinkunft durch die zur Zeit in Kraft stehenden Bestimmungen und Abmachungen geregelt werden sollen. Mit diesen Worten sind offenbar die im Jahre 1867 zwischen Frankreich und England vereinbarten Instruktionen gemeint. (No. 403).

Die Mächte, die die Generalakte ihrem ganzen Umfange nach ratifiziert haben, sind trotzdem gegenseitig an alle deren Bestimmungen gebunden. Frankreich gegenüber sind sie nur innerhalb der Grenzen der von Frankreich unterzeichneten Abmachungen verpflichtet. Das französische Dekret, das die Brüsseler Konferenzakte zum Teil promulgierte, stammt vom 12. Februar 1892.[2])

409. — Der Handel mit Kulis.*) — Mit dem Namen Kuli bezeichnet man die Chinesen, die gewisse Unternehmer in den Häfen Chinas anwerben und nach den Vereinigten Staaten und den Inseln des Stillen Ozeans verschiffen, woselbst sie die von ihnen schriftlich eingegangenen Verträge zu erfüllen haben. — Dieser Handel nahm vor einigen Jahren eine grosse Ausdehnung an. — Man berichtete über viele empörende Vorgänge, die sich bei der Anmietung und der Ausbeutung dieser unglücklichen Chinesen zugetragen hatten. Danach würde es sich um eine neue Art der Sklaverei handeln. — Die chinesische Regierung wollte im Jahre 1866 die Verdingung der Kulis regeln und den Betrügereien bei Abschluss der Kontrakte mit ihnen vorbeugen. England erblickte aber darin einen Eingriff in seine vertraglich gewährleisteten Handelsinteressen und widersetzte sich der Ausführung der chinesischen Bestimmungen.

Nach Aufhebung der Sklaverei musste Frankreich darauf bedacht haben, sich andere Arbeitskräfte für seine Kolonien zu verschaffen. Auf Martinique half man sich anfangs mit der Einwanderung von Indiern, die sich auf fünf Jahre verdingten, später nahm man auch Einwanderer afrikanischer Rasse an. Die Gegner der Sklaverei sahen in der Anwerbung von Afrikanern eine verschleierte Form des Sklavenhandels. Sie erhoben Widerspruch, der zum französisch-englischen Vertrage vom 1. Juli 1861 führte. Dies Abkommen diente einem doppelten Zwecke: es beseitigte die Anwerbungen von Auswanderungslustigen an der afrikanischen Küste und regelte die Bedingungen der Einwanderung indischer Kulis in die französischen Kolonien. Unter den neuen Verhältnissen lieferte die Einwande-

---

1) [S. wegen der Unterhandlungen, Archives diplomatiques, 1892, t. II, pp. 178 et s.]

2) [Das Institut für Völkerrecht hat im J. 1894 in seiner Versammlung zu Paris einen Beschluss über den Sklavenhandel zur See und über die Behandlung der Negerschiffe gefasst (R. D. I. P., t I, p. 280 et s.) S. auch einen Wunsch des Instituts bezüglich der Ratifikation der Brüsseler Akte, Hamburg im J. 1891. Annuaire de l'Institut, t XI, p. 269.]

*) *Sartorius v. Waltershausen*, *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. *Bd. V, 436.*

rung von Indiern nach Martinique vom Jahre 1853 bis 1884 25500 Arbeiter, von denen nur 4541 wieder in die Heimat zurückbefördert zu werden wünschten. Im Dezember 1885 verzichtete Martinique darauf, sich auf diese Weise Arbeiter zu verschaffen.

Auch Guadelupe zog aus der Einwanderung von Indiern und Afrikanern Nutzen, bis sie im Jahre 1887 aufhörte. — Desgleichen auch Guayana. — Die Einwanderung von Kaffern, Madegassen und sodann von Hindus machte auf der Insel Reunion einen ähnlichen Entwicklungsgang durch.[1]) — Unterscheidet sich die Anwerbung von Polynesiern oder Japanesen, die nach Australien oder gewissen australischen Inseln geschafft werden, wesentlich vom Sklavenhandel?[2])

409[1]. — [**Einfuhr von Feuerwaffen und Spirituosen nach Afrika.** — Als die Mächte in den Jahren 1885 und 1890 im Interesse der afrikanischen Völkerschaften Massregeln gegen den Sklavenhandel aufstellten, suchten sie gleichzeitig Afrika vor gewissen schädlichen Einflüssen Europas zu schützen, indem sie die Einfuhr von Feuerwaffen und Spirituosen nach Afrika verboten.]

[1. **Feuerwaffen.** — Die Rolle, die die Feuerwaffen bei der Ausübung des Sklavenhandels und bei den innern Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen spielen, war äusserst verderblich. Die Brüsseler Konferenz von 1890 beschäftigte sich mit Massregeln, die den Handel mit Feuerwaffen einschränken sollten. — Frankreich schlug auf der Konferenz das unbedingte Verbot der Waffeneinfuhr für ganz Afrika vor. Dieser Vorschlag stiess aber auf Einwendungen, die sich auf die Berücksichtigung des Handels und den Schutz der Karawanen bezogen. — Man liess nur ein auf eine bestimmte Zone beschränktes Verbot zu. — Die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen soll in den zwischen dem 20° nördlichen und dem 22° südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschliesslich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein (Art. 8 der Brüsseler Akte vom 2. Juli 1890). — Unter gewissen Umständen muss die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Munition in die Besitzungen der Signatarmächte, die Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden. Bei der Ein- und Durchfuhr müssen besondere Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, damit die Waffen und die Munition nicht in die Hände der Eingeborenen geraten (Art. 9 und 10). — Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Massregeln ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nötig sind, um Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsbestimmungen zu bestrafen (Art. 12); sie verpflichten sich ferner Massregeln zu treffen, die erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in die bestimmte Zone durch ihre Besitzungen, die sich mit dieser Zone berühren, zu verhindern (Art. 13). — Die vereinbarte Regelung soll auf 12 Jahre in Kraft bleiben. Sie soll, falls keine der Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, sie ausser Wirksamkeit zu setzen, bekannt gegeben haben sollte, auf 2 weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von je 2 zu 2 Jahren (Art. 14).]

---

1) Les colonies françaises, t II, pp. 68 et s.; 230 et s.; 410 et s.; t I, pp. 76 et s. — [S. Cailleux, La question chinoise aux Etats-Unis et dans les possessions des puissances européennes, 1898.]

2) De Varigny, L'Océan Pacifique, p. 34. — Sauvin, Un royaume polynésien, p. 263

[2. Handel mit Spirituosen. — Wie die Feuerwaffen, so können auch Spirituosen der Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften verhängnisvoll werden. Die moralischen und materiellen Interessen fordern das Verbot der Einfuhr von geistigen Getränken in Afrika. Die Berliner Konferenz von 1885 sprach einen Wunsch nach dieser Richtung hin aus. Die Brüsseler Antisklavereikonferenz trug diesem Wunsche Rechnung. Die Generalakte vom 2. Juli 1890 stellte besondere Regeln über die Einfuhr und die Fabrikation von Spirituosen innerhalb einer Zone, die vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird, auf. — Nach dem Wortlaute der Artikel 91 und ff. verpflichten sich die Mächte, die Einfuhr und die Fabrikation geistiger Getränke in den Teilen ihrer Besitzungen zu untersagen, in welchen ihrer Ansicht nach keine Spirituosen konsumiert werden oder der Genuss derselben sich nicht eingebürgert hat. Ausserhalb dieser Gebiete, deren Abgrenzung dem freien Ermessen der Mächte anheimsteht, verpflichten sich diese, versuchsweise folgendes Verfahren zu beobachten: Ein Einfuhrzoll von mindestens 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt soll für die Dauer von 3 Jahren alle eingeführten Spirituosen treffen. Bei Ablauf dieses Zeitraums kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von fernern 3 Jahren erhöht werden. Die Fabrikation für den Bedarf im Innern soll mit einer entsprechenden Steuer unter ähnlichen Bedingungen belegt werden. Am Ende des sechsten Jahres sollen die festgesetzten Zölle auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden.

Nach Artikel 94 verpflichten sich die Signatarmächte, die in Afrika Besitzungen haben, die an die im Art. 90 bezeichnete Zone grenzen, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um zu verhindern, dass Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden. — Da die im Jahre 1890 festgesetzten Tarife nicht genügten, so schritt man zu ihrer Revision auf der Brüsseler Konferenz vom 20. April 1899. Nach einem zu Brüssel am 8. Juni 1900 zwischen Deutschland, Belgien, Spanien, dem unabhängigen Kongostaat, Frankreich, Grossbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Russland, Schweden, Norwegen und der Türkei getroffenen Abkommen wurde der Einfuhrzoll im ganzen Umfange der Zone, innerhalb deren nicht die Bestimmungen des Artikels 91 der Generalakte von 1890 gelten, auf 70 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt und zwar für die Dauer von 6 Jahren erhöht; in der Kolonie Togo und Dahomey soll er nur 60 Franken betragen; der Einfuhrzoll wird für jeden Grad über 50 Grad verhältnismässig erhöht und kann für jeden Grad unter 50 Grad verhältnismässig vermindert werden; nach Ablauf des sechsjährigen Zeitabschnittes soll der Einfuhrzoll einer Revision unterzogen werden. Die in den gedachten Gebieten hergestellten geistigen Getränke sollen mit einer Steuer belegt werden, die nicht unter dem Mindestsatze des oben festgesetzten Einfuhrzolles bleibt.[1]]

409[2]. — [Muss der Schutz und die Unverletzlichkeit der menschlichen Person auch auf die Tiere ausgedehnt werden? Ein in London am 19. Mai 1900 von Deutschland, Spanien, dem unabhängigen Kongostaat, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Portugal unterzeichnetes Abkommen hat mehr oder weniger bedingt das Hinmorden verschiedener

1) [R. D. I. P., t. VII, p. 421.]

Gattungen von Tieren, die im wilden Zustande leben und dem Menschen nützlich oder unschädlich sind, in den afrikanischen Besitzungen der Vertragsstaaten verboten, und zwar insoweit diese Besitzungen innerhalb einer Zone, die der durch die Brüsseler Akte vom Jahre 1890 bestimmten ähnlich ist, liegen. Die vertragschliessenden Mächte, die diese Vereinbarung eingingen, hatten weniger einen humanitären als einen nützlichen Zweck im Auge: sie wollten vor allem verhüten, dass die Tiere durch eine systematische Ausrottung gänzlich ausstürben und dass damit ein Handelszweig für die in jenen Gebieten lebenden Europäer verloren ginge.[1])]

Zweites Kapitel.

Auswanderungsrecht.

[Bokemeyer. Auswanderungswesen, 1892. — Botella. El problema da la emigracion, 1888. — Cailleux. La question chinoise aux Etats-Unis et dans les possessions des puissances européennes, 1898. — Calvo. L'émigration et la colonisation, 1875. — Chandèze. L'émigration, 1898. — Dutot. De l'expatriation considérée sous les rapports économique, politique et moral, 1840. — Farrelly. The United States Chinese exclusion act, American Law Review, t. XXVIII, p. 784. — Fournier de Flaix. La question des Chinois aux Etats-Unis, Economiste français, 30 septembre 1893. — Geffcken. L'Allemagne et la question coloniale, R. D. I., t. XVII, pp. 105 et s. — Godio. L'America nei suoi primi fattori: la colonisazione e l'emigrazione, 1892. — Kapp. Immigration and the commissioners of emigration of the State of New-York, 1870. — Max Leclerc. L'émigration chinoise et les relations internationales, Revue des Deux-Mondes, 1er avril 1889. — Louiche-Desfontaines. De l'émigration. Etude sur la condition juridique des Français à l'étranger, 1880. — Maggiore-Perni. La legge della emigrazione permanente in Italia, con raffronti di statistica internazionale, 1893. — Moore. Les Etats-Unis fermés aux Chinois, J. I. P., t. XIX, p. 389. — Olivi. L'émigration au point de vue juridique international et les délibérations de l'Institut de droit international, R. D. I., t. XXX, p. 413. — Paolo. Appunte sull' emigrazione, Il Circolo giuridico, t. XXV, 1894, p. 153. — Poiré. Emigration française aux colonies, 1897. — Robert. Zur Auswanderungsfrage, 1879. — Rougé. Des conditions de l'émigration et de l'immigration aux colonies françaises et étrangères, 1899. — Senner. How we restrict immigration, Nord American Review, t. 158, p. 494. — Smith. Emigration and immigration, 1890. — De Valicourt. L'émigrant français et sa condition en Argentine, 1898. — De Varigny. L'invasion chinoise et le socialisme aux Etats-Unis, Revue des Deux-Mondes, 1er octobre 1878. — L'océan pacifique. — De Vicq. Les classes ouvrières et l'immigration en Australie, Boll. del ministerio degli affari esteri, août 1893 (1).]

Mayers, Treaties between the Empire of China and foreign powers, p. 94. — Bancroft Davis, Treaties and conventions concluded between the United States of America and other powers, 1873, Washington, p. 167, 961 ff.

410. — „Die internationale Bedeutung der Emigration ist schon um des Wesens dieses Vorganges selbst willen unleugbar. Nicht allein die beiden Staaten, welche die Auswanderer entlassen resp. aufnehmen, sind dabei direkt interessiert, sondern auch dritte Staaten, deren Gebiet dieselben passieren. So entstehen eine Menge Rechtsfragen, welche wesentlich die internationale Ordnung berühren. Der Gerichtsstand der Emigranten, die Rechte und Verpflichtungen der Territorialgewalt in Ansehung derselben . . . . lauter Fragen, die sowohl staatsrechtlicher als auch völkerrechtlicher Natur sind. Man wird sie keinesfalls ohne Berücksichtigung der legitimen Interessen der internationalen Gemeinschaft entscheiden können.“[2])

---

1) **[R. D. I. P., t. VII, p. 519. — Engelhardt (De l'animalité et de son droit, 1900) ist der Ansicht, dass die Tiere, ebenso wie die Menschen, gewisse positive Rechte haben; er wirft die Frage auf, ob die Rechte der Tiere nicht in der Zukunft vollkommen anerkannt werden wie einst die der Fremden und der Sklaven. Er geht jedoch nicht so weit zu verlangen, dass man den Tieren ein Recht auf Leben einräumen müsse: „Der Mensch, so sagt er auf S. 120, gewährt dem Tiere kein unbedingtes Recht auf Leben und kann dies auch nicht tun. Ein verhängnisvolles Gesetz zwingt ihn, sich von seinem Fleische zu nähren und sich mit seinem Felle zu bekleiden. Je nach den Verhältnissen und je nach dem Klima ist dies eine Notwendigkeit. Und es; ist um so natürlicher, dass er dieser nachgibt, als eben die ganze Tierwelt diesem Zwange unterworfen ist und als auch die Tiere . . . sich gegenseitig auffressen.“]**

2) Martens, Völkerrecht, Bd. II, S. 166.

Die Gründe der Auswanderung können sehr verschiedenartig sein: religiöse Verfolgungen, politische Zwietracht, Unfruchtbarkeit des Bodens, ungünstige klimatische Verhältnisse, Übervölkerung usw.

Auswanderer ist, wer sein Vaterland ohne Hoffnung und Absicht zurückzukehren verlässt, um sich auf dem Gebiete eines andern Staates anzusiedeln. Auswanderer im rechtlichen Sinne ist nicht der Handel- oder Gewerbetreibende, der in der Absicht, sein Vermögen zu vergrössern, längere oder kürzere Zeit in einem fremden Staate lebt, dort Grundstücke besitzt, Handelsgeschäfte treibt u. dergl.

411. — Die Auswanderung zieht nicht von Rechtswegen eine Änderung der Staatsangehörigkeit nach sich: sie ist nur der erste Schritt auf dem Wege zur Naturalisation, die ihr Endzweck ist. — Solange die Auswanderer nicht Untertanen des Staates geworden sind, in dem sie sich niedergelassen haben, solange sie nicht die Naturalisation erwirkt haben, müssen sie als Untertanen des Landes angesehen werden, das sie verlassen haben. — Dieser Grundsatz ist in der Wissenschaft unbestreitbar und müsste von allen Gesetzgebungen angenommen werden: denn er allein kann den beklagenswerten Streitigkeiten, die in der Praxis bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit der Auswanderer entstehen, ein für allemal ein Ziel setzen. — Es ist häufig vorgekommen, dass Auswanderer, die sich in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, in ihre alte Heimat zurückkehrten, ohne dass sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatten. Wessen Staates Untertanen waren sie? Von welchem Staate konnten sie Schutz und Beistand beanspruchen? Nach dem Rechte mehrerer Staaten, insbesondere Österreich-Ungarns, Dänemarks, Schwedens u. a. hören die Auswanderer durch die Tatsache der Auswanderung selbst auf, Untertanen des Staates zu sein, dessen Gebiet sie verlassen haben. Infolgedessen können nach positivem Rechte tausende von Menschen keinem Staate angehören und keinen Anspruch auf irgendwelche Hilfe haben. — In eine solche Lage gerieten in den Jahren 1877 und 1878 russische Untertanen, die Saratow mit ihren Familien verlassen hatten, um sich als Kolonisten in Brasilien ansässig zu machen. Sie waren durch betrügerische Versprechungen hintergangen worden. Sie mussten zurückkehren und kamen jeglicher Mittel bar in Hamburg und Antwerpen an. Die russische Regierung weigerte sich, ihnen zu helfen; sie berief sich darauf, dass es nicht an Warnungen gefehlt hätte und dass die Auswanderer nicht mehr russische Untertanen seien. Die belgischen Kammern und der Hamburger Senat gewährte den Unglücklichen aus Menschlichkeit einige Unterstützung. Nach langen Verhandlungen wurden die meisten von ihnen wieder in ihre Heimat zurückbefördert. — Ähnliches wiederholte sich, als russische Juden während der Jahre 1881 und 1882 in Massen nach Österreich und den Vereinigten Staaten auswanderten. Etwa 8000 von ihnen kehrten von Amerika nach Paris zurück und wurden auf Kosten der französischen Regierung unterhalten.[1])

412. — Das Auswanderungsrecht folgt logisch aus dem Grundsatze der persönlichen Freiheit. Es wird mit einigen Unterscheidungen fast von allen Publizisten anerkannt, so von Grotius, Vattel, Klüber, G. F. v. Martens, Heffter, Pradier-Fodéré, F. v. Martens, Fiore u. a.

---

1) Martens, Völkerrecht, Bd. II, S. 181. — [Verträge vom 28. Febr. 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten sowie vom 20. September 1870 zwischen Österreich-Ungarn und den Ver. Staaten haben die Staatsangehörigkeit der Auswanderer, die Untertanen der betreffenden Vertragsstaaten waren, geregelt (R. D. I., t. II, p. 118; t. V, p. 190).]

Mit Ausnahme von Russland nehmen heute alle zivilisierten Staaten an, dass das Auswanderungsrecht ein unbedingtes, unverjährbares Recht sei, das jedem einzelnen zusteht. — Es verhielt sich nicht immer so.

Dieselben Staaten, die mit strengen Massregeln die Auswanderung ihrer eigenen Untertanen bekämpften, ermunterten in verschiedener Weise fremde Einwanderer zur Niederlassung auf ihrem Gebiete. Siehe den bemerkenswerten Ukas Katharinas II. vom 22. Juli 1763, mitgeteilt von F. v. Martens (op. cit., Bd. II, S. 172).[1])

413. — Wenn auch heutzutage die Staaten den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit anerkennen, so sind sie ihm doch nicht alle günstig gesinnt. Einige suchen durch lästige Förmlichkeiten den allzu starken Auswanderungsstrom einzudämmen. Mehrere Staaten haben in der Absicht, ihre Angehörigen vor betrügerischen Versprechungen zu bewahren und den empörenden Missbräuchen von Auswanderungsunternehmern ein Ende zu machen, besondere Gesetze erlassen, die der Regierung wirksame Schutzmassregeln an die Hand geben.[2])

414. — Die Auswanderungsfreiheit schliesst nicht das unbedingte Recht in sich, in jedes beliebige Land einzuwandern. Jeder Staat kann von sich aus die Einwanderung in sein Gebiet von bestimmten, freisinnigen oder engherzigen Bedingungen abhängig machen. Er kann die Einwanderung sogar gänzlich untersagen. Um gegenüber den andern Staaten aber nicht unfreundlich zu sein, muss sich das Verbot (oder die Beschränkung) auf berechtigte Interessen des Staates, insbesondere auf wirtschaftliche oder politische Gründe stützen.

415. — Angesichts der zahlreichen Auswanderungen und der Wichtigkeit und Stärke der Auswanderung nach gewissen Ländern fühlten manche Staaten das Bedürfnis, durch Verträge[3]) die gesetzlichen Bedingungen der Einwanderung zu regeln.[4])

Zwischen den Vereinigten Staaten und China[*]) hatten die Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages vom 28. Juli 1868 (Burlingame-Vertrag) den freien Verkehr und die freie Einwanderung der Untertanen des einen Landes in das andere gewährleistet. — Seit diesem Vertrage nahm die chinesische Einwanderung eine ungeheure Ausdehnung an. Sie erreichte im Jahre 1882 die Zahl von 35614 Personen. — Die chinesischen Arbeiter machten durch ihren Fleiss, ihre Mässigkeit und Genügsamkeit den amerikanischen Arbeitern einen scharfen Wettbewerb. — Ein neuer Vertrag wurde am 17. Nov. 1880 abgeschlossen, er gestattete den Verein.

---

1) [Durch einen Erlass vom 25. Nov. 1886 hat die Regierung der Republik Argentinien in mehrern fremden Hauptstädten amtliche Auskunftsstellen eingerichtet, damit die Verhältnisse der Republik im Auslande bekannt und die Einwanderung nach dort gefördert werde. (S. hierüber Pradier-Fodéré, La République Argentine et le Droit intern., R. D. I., t. XX, pp. 156 et s.]

2) [Das Institut für Völkerrecht hat in seiner Versammlung zu Kopenhagen im Jahre 1897 Beschlüsse, betreffend das Auswanderungswesen angenommen. (S. Dupuis, L'Institut de droit international. Session de Copenhague (Août 1897), R. D. I. P., t. IV, p. 762; Annuaire de l'Institut, t. XVI, p. 262.]

3) [S. namentlich die Verträge zwischen Italien und Mexiko (1890) und zwischen Italien und Paraguay (1893) (R. D. I. P., t. II, p. 344 note).]

4) [S. über Zahl und Richtung der Auswanderungen von 1883 bis 1888, l'Economiste français vom 5. Okt. 1889. — In Frankreich wird die Einwanderung nach Reunion und Guayana durch die Dekrete vom 13. Juni und 27. August 1887 geregelt. — Ein Dekret vom 11. Juli 1893 regelt die Einwanderung nach Neu-Kaledonien (Journ. off. vom 23. Juli 1893).]

*) *Sartorius v. Waltershausen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. III, S. 44.*

Staaten, die chinesische Einwanderung zu beschränken oder zu suspendieren. — Nach verschiedenen Empörungen, bei denen Chinesen getötet und verwundet wurden, wurde am 12. März 1888 ein neuer Vertrag in Washington unterzeichnet. — Die chinesische Regierung weigerte sich, ihn zu ratifizieren. — Der Kongress nahm dann ein die Einwanderung einschränkendes Gesetz an, das am 1. Oktober 1888 die Zustimmung des Präsidenten der Verein. Staaten erhielt. Es untersagte den Chinesen, die die Verein. Staaten verlassen hatten, die Rückkehr und verbot für die nächsten 20 Jahre jede neue Einwanderung. — [Ein neues Gesetz, das Gesetz Geary vom 5. Mai 1892, hat die Gesetze, betreffend die Einwanderung, um 10 Jahre verlängert und die auf amerikanischem Gebiete ansässigen Chinesen besonders strengen Massregeln unterworfen. — China erhob Einspruch gegen dieses Gesetz. — Es wurden zwischen beiden Ländern neue Unterhandlungen aufgenommen, die zum Vertrage vom 17. März 1894 führten: Während eines Zeitraumes von 10 Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen ab gerechnet, ist die Einwanderung von chinesischen Arbeitern in die Verein. Staaten, abgesehen von bestimmten, im Artikel 2 vorgesehenen Fällen, verboten; Chinesen, die in ihr Land zu reisen gezwungen sind, dürfen in die Verein. Staaten zurückkehren, wenn sie dort ihre rechtmässige Frau und ihre Kinder zurückgelassen haben oder wenn sie dort ein Besitztum im Werte von 1000 Dollar oder ein Guthaben in derselben Höhe haben: sie müssen über diese Tatsachen vor ihrer Abreise der zuständigen Behörde einen schriftlichen Nachweis, der von der Behörde auf seine Richtigkeit hin zu prüfen ist, erbringen.][1])

In Australien nahm die Frage der chinesischen Einwanderung eine besonders ernste Bedeutung an, namentlich in der Provinz Viktoria, wo die Gesetze von 1881 und 1888 die chinesische Einwanderung mit grosser Härte regelten. — Im Juni 1888 traten die Bevollmächtigten von Neu-Süd-Wales, Viktoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien und Tasmania in Sidney zusammen, um geeignete Massregeln zur Bekämpfung der chinesischen Einwanderung zu beraten.[2])

Die Republik Ecuador hat durch ein Dekret vom 14. Septbr. 1889 den Chinesen das Betreten des Landes verboten; diejenigen, die schon dort weilen, können vorbehaltlich des der Regierung zustehenden Ausweisungsrechtes verbleiben. — [Der Kongress von Costa-Rica hat am 20 Juli 1896 ein Gesetz angenommen, das die Einwanderung von Chinesen untersagt, jedoch denen, die sich bereits auf Costa-Rica niedergelassen haben, eine Verlängerung ihres Aufenthaltes gestattet; Artikel 3 des Gesetzes räumt der vollziehenden Gewalt die Befugnis ein, auch gegen andere fremde Nationen ähnliche Massregeln anzuordnen.[3])]

---

1) [S. über die Einwanderung von Chinesen in die Ver. Staaten R. D. I. P., t. I, pp. 555 et s.; Cailleux, op. cit.] — *Ratzel, Die chinesische Auswanderung, 1876.*

2) S. Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. IV, pp. 243 et s. — De Varigny, L'invasion chinoise et le socialisme aux Etats-Unis. — „Durch die Einwanderung ist China mit den Vereinigten Staaten, mit Australien und den spanischen Republiken in Berührung getreten. Es hat in Nordaustralien und in Neuseeland Fuss gefasst und zwar auf Grund von Verträgen, wozu man es gezwungen hat. — Das australische Parlament sucht vergebens nach Mitteln, um dieser gefährlichen Überschwemmung Einhalt zu tun. — Mit welchem Rechte könnte es die Chinesen vertreiben? Sie wandern kraft der Verträge aus, die sie weder gewollt noch gewünscht haben, die man ihnen vielmehr mit Gewalt aufgedrängt hat. Und wie wollte man die Chinesen ersetzen? Keine Rasse würde so billig arbeiten wollen und können, keine würde sich mit so wenigem zum Leben begnügen wollen.“ (De Varigny, L'Océan pacifique, pp. 112 u. 113.)

3) [R. D. I. P., t. IV, p. 136.]

416. — Um die amerikanischen Arbeiter gegen den Wettbewerb, der ihnen durch einwandernde tüchtige und erfahrene europäische Arbeiter entstehen könnte, zu schützen, erliess die Regierung zu Washington verschiedene Gesetze (am 26. Februar 1885, 23. Februar 1887 und am 3. März 1893.)[1]). Sie erklären die Vorbereitung der Beförderung und die Aufmunterung zur Einwanderung solcher Fremden, die vorher durch Verträge verpflichtet worden sind, für rechtswidrig. Der Unternehmer wird mit einer Geldstrafe von 1000 Dollar für jeden Auswanderer und der Kapitän des Schiffes mit 500 Dollar bestraft. — Mittellose, die ihren Unterhalt in den Verein. Staaten zu verdienen hoffen, werden zurückgewiesen. — Trotz dieser harten Massregeln sind vom 30. Juni 1889 bis zum 30. Juni 1890 451 219 Personen in die Vereinigten Staaten eingewandert.[2])

Drittes Kapitel.

Änderung der Staatsangehörigkeit.

[Berney. La nationalité à l'Institut de Droit international, 1897. — Bluntschli. De la qualité de citoyen d'un Etat au point de vue des relations internationales, R. D. I., t. II, p. 107. — Cabouat. Des annexions de territoires et de leurs conséquences, 1881. — Cahn. Das Reichsgesetz über Erwerbung der Staatsangehörigkeit, 2. Ausg., 1896. — Catellani. Les règles de Venise sur la nationalité, R. D. I., t. XXIX, p. 248. — Cogordan. La nationalité au point de vue des rapports internationaux, 2e édit., 1890. — De Folleville. Traité de la naturalisation, 1880. — Delécaille. De la naturalisation, 1893. — Freudenthal. Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — Geouffre de Lapradelle. De la nationalité d'origine, 1893. — Glard. De l'acquisition et de la perte de la nationalité française au point de vue du droit civil français et du droit international. — Hepp. Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains, 1872. — Ingouf. De la naturalisation. — Jouot. De la perte de la nationalité, 1898. — Kleen. De l'applicabilité du jus soli en matière de nationalité, R. D. I. P., t. III, p. 429. — Kloeppel. La nationalité et la naturalisation dans l'Empire allemand, J. I. P., t. XVIII, pp. 81 et 426. — Lehr. Du droit de se prévaloir d'une double nationalité et des limites de ce droit, R. D. I., t. XII, p. 312. — Lieber. De la valeur des plébiscites en Droit international. · Lodijenski. Des plébiscites en Droit international, 1883. — v. Martitz. Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, 1875. — Munde. The Bancroft naturalisation Treaties with the German States, 1868. — Padelletti. L'Alsace et la Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, p. 464. — Robinet de Cléry. Nationalité des habitants de l'Alsace-Lorraine, 1878. — Rostworowski. Les conflits des lois en matière de nationalité et leurs solutions, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1898, p. 193. — Rouard de Card. Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine, dans ses Etudes de droit international, 1890. — La nationalité française, 1893. — René Selosse. Traité de l'annexion, 1880. — Stoerk. Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietszessionen, 1879. — Les changements de nationalité et le Droit des gens, R. D. I. P., t. II, p. 273. — Stoicesco. Etude sur la naturalisation, 1876. — Vandamme. Le service militaire dans ses rapports avec la nationalité, 1898. — Westlake. De la naturalisation et de l'expatriation, ou du changement de nationalité, R. D. I., t. I, p. 102. — Yeaman. Allegiance and citizenship.]

von und zu Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sog. sujets mixtes, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XII S. 200, 317. — Reuss, Über Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Dissertation 1898. — Rehm, Der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Sep.-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs) 1892. — Falke, Über gleichseitige Staatsangehörigkeit in mehrern deutschen Bundesstaaten, 1880. — Bluntschli, Deutsche Naturalisation einer separierten Französin, 1876. — v. Holtzendorff, Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco, 1876. — Harburger, Bedenken gegen das deutsche Naturalisationsverfahren (im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. herausgegeben von v. Holtzendorff IV, S. 478 ff.). — Martin, Naturalisation et renonciation à la nationalité, R. D. I., pp. 817 et s. — Keidel, Geburt und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staastangehörigkeit, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 16, S. 88 ff.[3])

417. — Das Recht, auf die angestammte Staatsangehörigkeit zu verzichten und eine andere zu erwerben, ist ein jedem Menschen angeborenes, persönliches und anhaftendes Recht. — „Jede Person, die die zur Ausübung von bürgerlichen Rechten erforderliche Fähigkeit besitzt, kann frei

---

1) [Archives diplomatiques, Juli 1893, p. 57.]

2) La vie politique à l'étranger, années 1889, p. 379; 1890, p. 487.

3) [S. auch die Gesamtdarstellungen des internationalen Privatrechts, insbesondere Arthuys et Surville, Cours élém. de Dr. intern. privé, 3e édit., 1900; Asser et Rivier, Eléments de Dr. intern. privé, 1884; Audinet, Dr. intern. privé, 1894; von Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, 1889; Albéric Rolin, Principes de Dr. intern. privé, 1897; Weiss, Traité th. et prat. de Dr. intern. privé, t. I, 1892.]

den Staat wählen, dem sie angehören will, auf ihre dermalige Staatsangehörigkeit verzichten und eine neue erwerben, vorausgesetzt, dass Verzicht und Erwerb im guten Glauben geschieht, wirklich ist und den Formen und Bedingungen entspricht, die das Recht des Staates vorschreibt, dem die Person angehören soll. — Es steht jedem Staate zu, die Arten des Erwerbs, der Erhaltung und der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit festzusetzen und zu bestimmen, jedoch unter der Bedingung, dass die persönliche Freiheit geachtet und die einem jeden gebührende Befugnis, sich die politische Gemeinschaft, der man angehören will, frei zu wählen, nicht geschmälert werde." [1])

418. — Jeder besitzt eine Staatsangehörigkeit. — Niemand kann zwei Staaten zugleich angehören. Der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit ist mit dem Rechte und den guten Beziehungen, die zwischen den Völkern bestehen müssen, unvereinbar. Grundsätzlich ist jeder nur Bürger eines einzigen Staates und nur in einem geniesst er politische Rechte. — Vom absoluten Standpunkte aus ist dies durchaus richtig. — Relativ betrachtet, kann jedoch jemand rechtmässig eine zweifache Staatsangehörigkeit haben. So z. B. hatte, vor der Victoria act vom 12. Mai 1870, die Engländerin, die einen Franzosen heiratete, zwei Staatsangehörigkeiten: sie war Engländerin gegenüber dem englischen und Französin gegenüber dem französischen Rechte.

Bluntschli (op. cit., Art. 374) behauptet, dass jemand ausnahmsweise gleichzeitig dem Staatsverbande zweier, ja sogar einer noch grössern Zahl von Staaten angehören und daher ein Stammvaterland und mehrere Adoptivvaterländer besitzen könne. Er weist darauf hin, dass das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 und das schweizerische Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 den Deutschen oder Schweizern eine mehrfache Staatsgenossenschaft gestatte. — Diese Auslegung wird von F. v. Martens (op. cit., Band II, § 48) bestätigt.

419. — Das neuere Völkerrecht lässt nicht zu, dass jemand kein Vaterland und mithin keine Staatsangehörigkeit habe. Wer den Nachweis einer fremden Staatsangehörigkeit nicht erbringen kann, erwirbt die Eigenschaft eines Angehörigen des Staates, auf dessen Gebiete er sich aufhält. *Vgl. hierzu Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche.*

Die zivilisierten Staaten haben das grösste Interesse daran, dass es keine Heimatlosen gibt, denn diese sind eine Gefahr für die Gesellschaft. — Die Heimatlosigkeit war Jahrhunderte lang ein Schade für die Schweiz. Durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 ist sie beseitigt worden. Jeder Heimatlose ist einem Kanton zugeteilt worden und jeder Kanton hat ihn einer Gemeinde überwiesen. — Die Konvention der deutschen Staaten vom 15. Juni 1851 bestimmt, dass jeder Staat Personen, welche keinem der Staaten erweislich angehören, dann als Angehörige bei sich aufnehmen müsse, wenn dieselben fünf Jahre als Volljährige sich in seinem

---

1) Fiore, Droit intern. codifié, art. 377, 378 und 382. — [In dem Recueil général des traités von G. F. v. Martens, fortgesetzt von Stoerk, sind im 19. Band, Serie 2, Berichte und Schriftstücke der diplomatischen Vertreter Grossbritanniens über die in den verschiedenen Staaten bestehenden Gesetze und Verordnungen, betr. die Staatsangehörigkeit, veröffentlicht worden. — Das Institut für Völkerrecht hat sich wiederholt mit den Streitigkeiten beschäftigt, die durch das Zusammenstossen der Gesetze über die Staatsangehörigkeit entstehen, so in Oxford (1880), in Cambridge (1895) und in Venedig (1896). S. hierüber Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896). R. D. I. P., t. III, p. 668; Annuaire de l'Institut, t. XV.]

Gebiete aufgehalten oder daselbst ihre Ehe geschlossen haben (Bluntschli, op. cit., Art. 369).

420. — A. — Die angestammte Staatsangehörigkeit. — Die Staatsangehörigkeit ist entweder angestammt (originaire) oder erworben (acquise). Die Gesetze der einzelnen Staaten über die Bestimmung der angestammten Staatsangehörigkeit lassen sich in drei Systeme gruppieren.

1. System. — Die Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung begründet. Ein Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit seiner Eltern, an welchem Orte es auch geboren sein mag. — Der Geburtsort bestimmt nur dann die Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern des Kindes unbekannt sind. — Diesem Systeme folgen: Das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870[1]; das schweizerische Gesetz vom 3. Juli 1876; das ungarische Gesetz vom 24. Dezember 1879; das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch § 28; die schwedische Verordnung vom 27. Febr. 1858; das Gesetz von Costa-Rica vom 20. Juli 1861 usw.

2. System. — Die Staatsangehörigkeit wird durch den Geburtsort bestimmt. Dieser Grundsatz ist angenommen worden: von dem englischen Gesetz vom 12. Mai 1870, Art. 4 und von den Gesetzgebungen der Vereinigten Staaten, Portugals, Chiles (Verfassung, Art. 6), Brasiliens, Uruguays (Verfassung, Art. 6), Boliviens (Gesetz vom 6. Okt. 1868), Ecuadors (Verfassung, Art. 4), Kolumbiens (Verfassung, Art. 31), Venezuelas (Verfassung, Art. 6), Perus (Verfassung, Art. 34) und Argentiniens (Gesetz vom 1. Okt. 1869, Art. 1) usw.

3. Gemischtes System. — Man berücksichtigt sowohl die Abstammung wie auch den Geburtsort. Diesem Systeme schliessen sich an: Frankreich, Gesetze vom 26.-28. Juni 1889 und 22. Juli 1893; diese haben mehrere Artikel des Code civil ersetzt und die vorhergehenden Gesetze miteinander verschmolzen und aufgehoben; ferner Belgien, Gesetz vom 1. April 1879, Italien, dessen Gesetzbuch besondere Regeln aufstellt, Holland, Gesetz vom 29. Juli 1850, Griechenland, Russland, Ukas vom 6. März 1864, die Türkei, Gesetz vom 19. Januar 1869 usw.

Diese Verschiedenheit in den Gesetzgebungen veranlassen ziemlich häufig Streitigkeiten, die dem Gebiete des internationalen Privatrechts angehören.

421. — B. — Die erworbene Staatsangehörigkeit. — Die angestammte Staatsangehörigkeit erlischt und an deren Stelle tritt eine neue. Dies geschieht durch:

1. Heirat. Die meisten Rechte verleihen der zur Ehe schreitenden Frau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes (Code civil, Art. 12 und 19; italienisches Gesetzbuch, Art. 9 u. 14; deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Art. 5; russischer Ukas vom 6. März 1864, Art. 15 u. 17; englisches Gesetz vom 12. Mai 1870, Art. 10; Bürgerliches Gesetzbuch von Peru, Art. 5 u. a.).

Nach einigen Gesetzen ist die Regel umgekehrt: der Ehemann nimmt die Staatsangehörigkeit der Frau an. Einige südamerikanische Staaten beabsichtigen hierdurch die Einwanderung und die Ansiedelung von Europäern zu fördern. — Das französische Gesetz vom 26.-28. Juni 1889

---

1) [Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, das am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, lässt im allgemeinen das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 bestehen; es bringt nach Art. 41 des Einführungsgesetzes nur Abänderungen hinsichtlich der §§ 11, 14, 19 und 21 Absatz 2. Französische Übersetzung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von Meulenaere, p. 660 (1897) und Grasserie, p. 527 (1897).]

(Art. 8 No. 4 u. 5) erleichtert die Naturalisation eines Fremden, der eine Französin heiratet.

422. — 2. **Naturalisation.** Die Naturalisation ist ein Hoheitsakt, kraft dessen ein Staat einen Staatsfremden in die Zahl seiner Staatsangehörigen, seiner Untertanen, aufnimmt. Sie setzt das Zusammenwirken des Willens des Staates und des Ausländers voraus: für diesen ist das Recht, eine neue Staatsangehörigkeit durch Willensakt zu erwerben, eine Folge seiner persönlichen Freiheit.

Jeder Staat bestimmt durch seine eigenen Gesetze die Bedingungen, die Formen, den Umfang und die Wirkungen der Naturalisation.[1])

Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit hat den Verzicht und den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur notwendigen Voraussetzung. Aber nicht alle Gesetzgebungen haben jederzeit das den Menschen angeborene Recht anerkannt (noch erkennen sie es heutzutage sämtlich an), dass der Staatsangehörige, der Untertan eines Staates, sich von dem Staate, dessen Mitglied er ist, kraft seines blossen Willens durch Änderung der Staatsangehörigkeit befreien und lossagen könne.

423. — Die Untertanentreue (allégeance) ist die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam, die jedem gegenüber der Nation, deren Mitglied und gegenüber dem Fürsten, dessen Untertan er ist, obliegt.

In England hat die Lehre von der ewigen und unlösbaren Untertanenschaft bis zur Akte vom 12. Mai 1870, Art. 6, bestanden. Es war ein Grundsatz, dass der eingeborene englische Untertan sich weder durch sein eigenes Tun noch dadurch, dass er einem andern Fürsten den Huldigungseid leistete, von seinem natürlichen Untertanenverhältnisse, das ihn mit seinem angestammten Fürsten verband, lossagen konnte; dies war nur mit Zustimmung des Fürsten, dessen Untertan er war, möglich. — Die ewige Untertanentreue ist die Regel in Russland. Die russische Staatsangehörigkeit geht weder durch Naturalisation noch durch einen über die fünfjährige Erlaubnis oder einen über die im Passe gewährte Frist hinaus verlängerten Aufenthalt im Auslande verloren. Auf derartigen eigenmächtigen Handlungen russischer Untertanen stehen schwere Strafen, wie Einziehung des Vermögens, ewige Verbannung und, im Falle der Rückkehr nach Russland, Verbringung nach Sibirien (Strafgesetzbuch Art. 325). — Gemäss Art. 92 des Canun-Eddula kann ein Tunesier seine angestammte Staatsangehörigkeit nie verlieren. — Die Untertanentreue wird trotz der Tatsache der Naturalisation im Auslande von der Gesetzgebung der Argentinischen Republik (Gesetz v. 1. Okt. 1869) und von der Venezuelas (Art 7, Verfassung vom 28. März 1864) gewahrt. — In der Schweiz bestimmte früher das Gesetz des Kanton Genf (vor dem Bundesgesetze vom 6. Juli 1876), dass das Bürgerrecht durchaus unveräusserlich und unverjährbar sei und dass ein Verzicht keine Geltung habe.

Deutschland hält noch an dem dauernden Charakter der Staatsangehörigkeit trotz vollzogener Naturalisation im Auslande für den Fall fest, dass der Auswanderer nicht die Erlaubnis erhalten hatte, seine Staatsangehörigkeit zu ändern und aus dem Untertanenverbande auszuscheiden.

Nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 muss die unerlaubte Abwesenheit mindestens 10 Jahre lang gedauert haben, bis die Vermutung

---

1) [England verlangte zu Gunsten seiner in Transvaal ansässigen Untertanen aussergewöhnliche Erleichterungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit und der politischen Rechte; diese Forderungen Grossbritanniens waren eine der Ursachen des im Okt. 1899 zwischen den beiden Ländern entstandenen Krieges. R. D. I. P., t. VII, pp. 21 et s.]

eintritt, dass der Auswanderer seine Staatsangehörigkeit habe ändern wollen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde die Lehre von der ewigen Treupflicht des Untertanenverbandes durch die general-attorneys Cushing und Black sowie durch die Bill von 1868[1]) zurückgewiesen, wiewohl die Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte zu der Ansicht neigt, dass die Staatsangehörigkeit nur mit Einwilligung des Staates aufgegeben werden könne. Die amerikanischen Behörden halten es für ihr Recht wie für ihre Pflicht, naturalisierte Amerikaner auch im Auslande zu schützen, selbst in dem Falle, dass sie die Ermächtigung ihrer Heimatsregierung nicht erlangt hätten und sich an die Behörden dieses Landes wendeten.

424. — Die Abweichungen in den Ansichten und die Unterschiede in den gesetzlichen Bestimmungen mussten häufig zu Streitfällen führen, besonders wenn Naturalisierte nicht vor ihrer Naturalisation den Vorschriften der Militärgesetze ihres Heimatstaates genügt hatten. — So entstanden heftige Zwistigkeiten zwischen England und Deutschland einerseits und anderseits den Verein. Staaten, die sich der zahlreich eingewanderten Bewohner annehmen wollten.[2])

Zwischen den Verein. Staaten und England wurden diese Streitigkeiten durch das am 9. Oktober 1868 unterzeichnete Protokoll und durch das englische Gesetz vom Mai 1870 beseitigt; zwischen den Verein. Staaten und Deutschland durch den sog. Bancroft-Vertrag vom 22. Febr. 1868. Hiernach gelten Angehörige des einen Vertragstaates, die naturalisierte Angehörige des andern geworden sind und fünf Jahre lang in dessen Gebiet zugebracht haben, als Angehörige des Aufenthaltsstaates.

Ähnliche Verträge haben die Verein. Staaten mit Belgien (am 16. Nov. 1868) mit Mexiko, (am 10. Juli 1868) und mit England (am 13. Mai 1870 und am 23. Febr. 1871) geschlossen. Solche Verträge gewähren, wenn sie möglichst klar abgefasst worden sind, unleugbare Vorteile.

425. — Die Streitigkeiten, die durch die Lehre von der ewigen Untertanentreue und durch die Notwendigkeit, die Erlaubnis der Entlassung nachzusuchen, veranlasst werden, würden verschwinden, wenn man ohne Einschränkung den Grundsatz annehmen würde, dass die angestammte Staatsangehörigkeit unbedingt durch die im Auslande erworbene Naturalisation verloren geht. Dies ist Rechtens in Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Portugal, der Türkei usw. — Dass in dieser Frage jedoch die Verpflichtung zum Militärdienst eine wichtige Rolle spielt, darf nicht vergessen werden.

426. — Die innerstaatlichen Gesetze bestimmen auch, welche Wirkung die Änderung der Staatsangehörigkeit des Familienoberhauptes auf dessen Ehefrau und dessen minderjährige Kinder ausübt. Auch hier sind die Vorschriften ebenso verschieden wie die Ansichten über diese Frage. Auch hier sind Streitigkeiten zwischen dem belgischen, englischen, deutschen, französischen, italienischen und schweizerischen Rechte leicht möglich, namentlich wegen des Militärdienstes. Um diesen Zwistigkeiten vorzubeugen, sind Verträge geschlossen worden, und zwar zwischen Italien und der Schweiz am 22. Juli 1868, zwischen Frankreich und Belgien am 5. Juli 1879 und zwischen Frankreich und der Schweiz am 23. Juni 1880 usw.

---

1) Lawrence-Wheaton berichtet hierüber t. III, p. 237.

2) Man findet diese Streitigkeiten ausführlich geschildert bei Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. III, ch. II, § VI, pp. 227 bis 264 und bei Calvo, op. cit., § 624.

427. — C. — Die Staatsangehörigkeit als Folge der Einverleibung fremden Staatsgebiets.[1] Die natürliche und logische Folge der Einverleibung fremden Staatsgebiets, mag es sich um eine friedliche oder um eine durch Krieg erzwungene Abtretung handeln, ist die Änderung der Staatsangehörigkeit der Bewohner des abgetretenen Gebietes. Es vollzieht sich in diesem Falle eine gemeinschaftliche Naturalisation (naturalisation collective).

Diese Änderung trifft selbstverständlich nur die Angehörigen des Staates, dessen Gebiet zum Teil abgetreten worden ist. Bezieht sie sich nur auf die aus dem einverleibten Gebiete abstammenden Personen (originaires), sei es, dass diese dort wohnen oder nicht? oder ergreift sie auch alle dort wohnhaften Personen (domiciliés), sei es, dass sie von dort herstammen oder nicht?

Fast immer wird der Vertrag, der die Einverleibung bestätigt und regelt, festsetzen, welche Personen ihre Staatsangehörigkeit ändern und unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Frist sich dieser Wechsel vollzieht.

Meistens wird den Personen, deren Staatsangehörigkeit durch die Einverleibung geändert werden soll, ein Wahlrecht, das Recht zu optieren, zugestanden.[2]

---

1) Cabouat, Des annexions de territoire, ch. II, sect. Ier, pp. 192 et s. — Selosse, Traité de l'annexion. — [S. noch Péritch, Le traité de Berlin et la question de la nationalité par rapport à la Principauté de Serbie, R. D. I. P., t. VII, p. 185. — Péritch, Un cas de naturalisation collective en dehors de toute cession de territoire, R. D. I., t. II (2e série) p. 184.]

2) [Der Vertrag, wodurch Savoyen und Nizza an Frankreich abgetreten wurde (24. März 1860), bestimmte im Art. 6, dass sowohl die von dort herstammenden als auch die dort wohnenden Personen, vorbehaltlich des Optionsrechts, ihre Staatsangehörigkeit ändern sollten. — Der Frankfurter Vertrag vom 10. Mai 1871 (Art. 2) scheint seinem Wortlaute nach die Änderung der Staatsangehörigkeit, vorbehaltlich des Optionsrechtes, nur für die aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesen Gebieten wohnhaften Franzosen ausbedungen zu haben; diese Bestimmung wurde durch das Zusatzabkommen von Frankfurt vom 11. Dez. 1871 ergänzt; dieses hat die französische Staatsangehörigkeit, vorbehaltlich des Optionsrechts, auch den aus den Gebieten herstammenden Franzosen, die gegenwärtig nicht wohnhaft sind, entzogen; endlich ist durch einen Erlass des Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen vom 7. März 1872 die Änderung der Staatsangehörigkeit auch auf die nicht aus den Gebieten herstammenden Personen, die aber am 2. März 1871 dort wohnhaft waren, ausgedehnt worden, sofern sie nicht binnen einer bestimmten Frist auswanderten. — Der Vertrag vom 10. August 1877, wodurch die Insel St. Barthélemy an Frankreich abgetreten wurde, hat nur die dort wohnhaften, nicht die von dort herstammenden Personen getroffen und zwar unter Vorbehalt einer entgegengesetzten Erklärung und der Auswanderung innerhalb einer bestimmten Frist, falls Frankreich solches verlangen sollte. — Der Friedensvertrag vom 4. Dezember 1897, der den Krieg zwischen der Türkei und Griechenland beendigte, verfügt zunächst die Abtretung eines Teiles von Thessalien an das Ottomanische Reich und bestimmt sodann im Art. 7 den Einfluss dieser Abtretung auf die Änderung der Staatsangehörigkeit mit folgenden Worten: „Den in Thessalien wohnhaften oder von dort herstammenden Muselmännern, die kraft Art. 13 des Abkommens vom 24. Mai 1881 die griechische Staatsangehörigkeit erworben oder nicht erworben hatten, steht es frei, auszuwandern oder ihren Wohnsitz in der Türkei zu nehmen. Diejenigen, die die griechische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben auf Grund einer Erklärung, die sie vor der zuständigen Behörde binnen einer Frist von 3 Jahren seit dem Austausche der Ratifikationen dieses Aktes abzugeben haben, die Befugnis, für die ottomanische Staatsangehörigkeit zu optieren. Alle diese Ausgewanderten sollen nach Massgabe des gedachten Abkommens im vollen und ungestörten Genusse ihres in Griechenland belegenen Grundvermögens bleiben und es verwalten. Dieselben Vorteile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit denen gewährt werden, die auf den Gebieten, die infolge der neuen Grenzberichtigung an die Türkei wieder abgetreten werden, wohnen oder dort geboren sind, sowie denen, die sich zur Zeit dort ange-

428. — „Der abtretende Staat erfüllt eine Pflicht gegenüber seinen frühern Untertanen und der erwerbende Staat erfüllt eine solche gegenüber seinen neuen Untertanen, wenn sie in dem Vertrage für die Bewohner des abgetretenen Gebietes das Recht ausbedingen, zwischen der bisherigen Staatsangehörigkeit und derjenigen, die der Vertrag ihnen zuweist, zu wählen. . . . Die Voraussetzungen, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, sind mehr oder weniger weitherzig, je nachdem der erwerbende Staat davon überzeugt ist, dass sich die Verschmelzung der Bewohner des abgetretenen Gebietes mit denen ihres neuen Vaterlandes leichter oder schwieriger vollziehen werde. . . . Der Abtretungs-Vertrag bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Option zu geschehen hat; er setzt die Frist fest, innerhalb deren die Option auszuüben ist und nach deren Ablauf sie nicht mehr abgegeben werden kann; er regelt die Rechtsstellung der aus dem abgetretenen Gebiete herstammenden Personen, die sich zur Zeit der Abtretung dort nicht befinden; desgleichen regelt er die Rechte der Minderjährigen; meistens gewährt er Zollbefreiungen in Ansehung der beweglichen Habe der Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes verlegen wollen sowie derer, die aus dem Gebiete herstammen, das Land verlassen hatten, dorthin aber zurückzukehren wünschen." [1])

429. — Bei Gebietsabtretungen in Friedenszeiten kann das Optionsrecht uneingeschränkt sein, ohne dass daraus Übelstände zu besorgen wären. Wenn Staaten, die in gutem Einvernehmen miteinander leben, eine Abtretung vereinbart haben, so kann es dem Staate, der die Einverleibung vornimmt, gleichgültig sein, ob sich auf dem abgetretenen Gebiete Personen befinden, die Untertanen des abtretenden Staates geblieben sind. — Es verhält sich anders, wenn die Abtretung mit Gewalt, infolge von Eroberung erzwungen worden ist. Die Anwesenheit von Personen, die Untertanen des besiegten Staates geblieben sind, könnte für die Eroberer eine Quelle von Unzuträglichkeiten und ernstlichen Schwierig-

---

siedelt haben. Die auf den an die Türkei wieder abgetretenen Gebieten wohnenden oder aus diesen Gebieten herstammenden Personen sowie die Vertreter der in diesen Örtlichkeiten belegenen Stiftungen oder Gemeinden, die Grundstücke in Thessalien haben, können, wie früher, die Grenze überschreiten, um diese Grundstücke zu bebauen, ohne dass sie dieserhalb belästigt werden dürften. — Gleiche Vorteile werden sowohl den in Thessalien wohnenden als aus Thessalien herstammenden Personen sowie den Vertretern von dort befindlichen Stiftungen und Gemeinden, die in den an das Ottomanische Reich wieder abgetretenen Gebieten Grundstücke besitzen, gewährt." Art. 9 des Friedensvertrages zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten vom 10. Dezember 1898 lautet folgendermassen: „Die spanischen Untertanen, die auf der Halbinsel geboren sind, und die in den Gebieten, deren Souveränität Spanien durch diesen Vertrag aufgibt oder abtritt, wohnen, können auf dem gedachten Gebiete wohnen bleiben oder es verlassen, indem sie in beiden Fällen alle ihre Eigentumsrechte, einschliesslich des Rechts, ihr Eigentum oder dessen Erträgnisse zu verkaufen oder darüber zu verfügen, beibehalten; ausserdem sind sie berechtigt, ihrem Gewerbe, Handel oder Berufe unter der Bedingung nachzugehen, dass sie sich in dieser Beziehung den auf die Fremden anwendbaren Gesetzen unterwerfen. Wenn sie auf dem Gebiete wohnen bleiben, so können sie ihre spanische Staatsangehörigkeit unter der Bedingung wahren, dass sie vor einem Registerbeamten innerhalb des auf den Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages folgenden Jahres die Erklärung abgeben, dass es ihre Absicht sei, ihre Staatsangehörigkeit beizubehalten. In Ermangelung einer solchen Erklärung wird vermutet, dass sie auf die gedachte Staatsangehörigkeit verzichtet und die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsortes angenommen haben." Es sei darauf hingewiesen, dass der Friedensvertrag nur die auf der Halbinsel geborenen Spanier erwähnt; hieraus folgt, dass die spanischen Untertanen, die anderswo als im Mutterlande geboren worden sind, nämlich die aus den aufgegebenen oder abgetretenen Kolonien gebürtigen Spanier, von Rechtswegen durch die Tatsache der Einverleibung zu amerikanischen Untertanen geworden sind.]

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis, appendice, 2e édition, pp. 503 et 504.

keiten werden. Daher zieht die Ausübung des Optionsrechts bei gewaltsamen Abtretungen fast immer die Pflicht der Verlegung des Wohnsitzes nach sich. Den Bürgern des abgetretenen Gebietes steht es frei, ihre bisherige Staatsangehörigkeit, die sie vor dem Kriege besassen, zu behalten, aber unter der Bedingung, dass sie ihren Wohnsitz nach ausserhalb verlegen. — Man darf hieraus nicht schliessen, dass die Bewohner, die ihren Wohnsitz in jenem Gebiete beibehalten, deshalb der neuen Regierung beitreten. Sie dulden einen Zwang, der oft sehr hart aber unvermeidlich ist.

430. — a) Zuweilen wird ausbedungen, dass die Option sich durch die blosse Tatsache der Auswanderung aus dem einverleibten Gebiete vollziehe, z. B. Verträge von Utrecht zwischen Frankreich und Grossbritannien vom 13. März 1713, und zwischen Genf und der französischen Republik vom 7. Floreal des Jahres 7. Der Vertrag von San Stefano zwischen Russland und der Türkei vom 3. März 1878 und der von Konstantinopel vom 8. Febr. 1879 haben nachstehenden Artikel: „Den Bewohnern der an Russland abgetretenen Örtlichkeiten, die ihren Wohnsitz ausserhalb dieser Gebiete verlegen wollen, steht es frei, wegzuziehen, indem sie ihr unbewegliches Eigentum verkaufen. Hierzu wird ihnen eine Frist von 3 Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages ab, gewährt. Nach Ablauf dieser Frist bleiben die Personen, die das Land nicht verlassen und ihr unbewegliches Eigentum nicht verkauft haben, russische Untertanen."

b) Am häufigsten wird die Option durch eine Willenserklärung, der die Auswanderung folgen muss, kundgegeben. — Die Auswanderung kann erzwungen werden. Beispiele: Vertrag von Zürich zwischen Österreich und Frankreich vom 10. Novbr. 1859, Art. 12. Er bezieht sich auf die in den abgetretenen Ländern wohnenden und auf die aus diesen Ländern herstammenden, aber anderswo wohnenden Untertanen. — Vertrag von Turin zwischen Frankreich und Piemont vom 24. März 1860, Art. 6. — Vertrag von Paris zwischen Frankreich und Monako vom 2. Februar 1861 (Art. 7). — Vertrag vom 1. Juli 1900, wodurch England die Insel Helgoland an Deutschland abtrat (Art. 2). — Der Vertrag von Frankfurt am Main zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 (Art. 2) bezieht sich nur auf die aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in Elsass-Lothringen wohnhaften französischen Untertanen. Es wurde ihnen eine Frist bis zum 1. Oktober 1872 gewährt. Das Zusatzabkommen von Frankfurt vom 11. Dezember 1871 forderte von allen aus Elsass-Lothringen herstammenden ausserhalb Europas wohnenden Untertanen eine Erklärung und bewilligte ihnen eine Frist bis zum 1. Oktober 1873. Durch einen Erlass des Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen vom 7. März 1872 wurden die in Elsass-Lothringen nur wohnhaften, aber nicht von dort herstammenden Untertanen angehalten, auszuwandern, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollten. Dieser Erlass widerspricht dem Frankfurter Vertrage.

c) Zuweilen wird die Erklärung, die angestammte Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen, schon als genügend angesehen. Eine Auswanderung ist alsdann nicht notwendig. Beispiele: Vertrag von Bern vom 8. Dezember 1862 zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend das vallée de Dappes (Art. 3); der vom 21. Juli 1887 zwischen Spanien und Bolivien (Art. 9); Abtretung Kaliforniens an die Verein. Staaten vom 2. Februar 1848.

431. — Die Option von Personen, die zur Zeit der Einverleibung noch minderjährig waren, veranlasste diplomatische Schwierigkeiten zwischen

Frankreich und Deutschland.[1]) Diese Frage ist in dem Protokoll vom 31. Oktober 1877, das dem Pariser Vertrage vom 10. August 1877, betreffend die gütliche Abtretung der Insel Saint-Barthélemy (Antillen), seitens Schwedens an Frankreich, beigefügt worden ist, in einer sowohl vom juristischen wie vom Billigkeitsstandpunkte aus zutreffenden Weise gelöst worden. Für Minderjährige beginnt der Lauf der einjährigen Optionsfrist erst mit dem Tage der erlangten Volljährigkeit.

432. — D. — Verlust und Wiedereinsetzung in die verlorene Staatsangehörigkeit. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten weichen in diesen Fragen stark voneinander ab. Das internationale Privatrecht ist hier zu Rate zu ziehen.

Viertes Kapitel.

Rechte und Pflichten des Staates gegenüber seinen im Auslande befindlichen Untertanen.

[De Boeck. Du rapatriement des nationaux et des étrangers, J. I. P., t. XVIII, p. 725. — Cuche. La question de la répression internationale au Congrès pénitentiaire de Paris, juillet 1895, R. D. I. P., t. III, p. 237. — Deloume. Principes généraux de Droit international en matière criminelle, 1882. — Diena. Des conflits de législation à l'égard des délits commis à l'étranger, J. I. P., t. XX, p. 24. — Fusinato. Des délits commis à l'étranger, J. I. P., t. XIX, p. 56. — Pittard. La protection des nationaux à l'étranger, 1896. — Le Poittevin. Des crimes et délits commis par des Français à l'étranger, J. I. P., t. XXI, p. 209. — Olivi. Des délits commis à l'étranger, R. D. I., t. XXI, p. 37. — Tchernoff. Protection des nationaux résidant à l'étranger, 1899.]

v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten, ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen der ottomanischen Pforte. Dissertation 1901.

433. — Jeder Staat setzt von sich aus die Rechte und Pflichten gegenüber seinen Untertanen insoweit fest, als sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und diesen innerhalb der Grenzen seines Gebietes abspielen. Dass der Staatsangehörige, der auf dem Gebiete des Staates, dessen Untertan er ist, wohnt, dem imperium und der jurisdictio dieses Staates unterworfen ist, liegt auf der Hand. — Die Regelung dieser Rechtsverhältnisse fällt dem innerstaatlichen Rechte anheim. Wohnt der Untertan eines Staates auf einem andern Gebiete oder schickt er sich an, sich dort niederzulassen, was bei der Leichtigkeit der heutigen Verkehrsverhältnisse häufig geschieht, so berühren die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und seinem Heimatstaate völkerrechtliche Interessen. — Unstreitig schuldet der Staatsangehöhrige, der im Auslande weilt, den Gesetzen, die im Inlande für ihn verpflichtend gewesen wären, nach wie vor Gehorsam. Diese Gesetze können freilich jenseits der Staatsgrenzen nicht erzwungen werden; ein Staat kann sein jus imperii nicht auf dem Gebiete eines fremden Staates geltend machen. — Hieraus folgt jedoch nicht mit Notwendigkeit, dass der Gehorsam und die Achtung, die dem nationalen Rechte entgegenzubringen sind, jeglicher Sanktion entbehrten, noch auch, dass die Gesetzesverletzung keine Folgen nach sich zöge. Zur Strafe kann der Untertan vielmehr das Recht auf den Schutz seines Staates oder gewisse bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte oder sogar seine Staatsangehörigkeit verwirken (Französ. Gesetz vom 26. Juni 1889, das den Artikel 17 des Code

---

1) Cogordan, op. cit., pp. 371 et. s.

civil abgeändert hat;[1]) — Artikel 20 und 22 des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870; — Art. 5 des ungarischen Gesetzes vom 20. Dezember 1879; — Art. 4 des Gesetzes von Costa-Rica vom 20. Dezember 1886, Annuaire de législation étrangère 1872, p. 183; 1800, p. 351; 1887, p. 869).

434. — 1. Ein Staat kann die Auswanderung seiner Untertanen mit besonderer Rücksicht auf die Ableistung der Wehrpflicht regeln.

2. Ein Staat ist berechtigt, seine im Auslande befindlichen Untertanen aus Gründen staatlicher Interessen, insbesondere zur Erfüllung der Wehrpflicht, zurückzuberufen. Dies ist das jus avocandi:*) es ist eine Folge des durch die Zugehörigkeit zum Staate erzeugten Untertanenverhältnisses. — Es ist selbstverständlich, dass der fremde Staat — wie triftig auch die Gründe der Rückberufung sein mögen — nicht verpflichtet ist, die Durchführung der Anordnung zu fördern, oder gar die Ungehorsamen auszuweisen. — Die Rechtsstellung der im Auslande weilenden Franzosen ist im Hinblick auf den Militärdienst durch das Gesetz vom 16. Juli 1889 geregelt worden: es wird hierin unterschieden, ob sich die Dienstpflichtigen in Europa oder ausserhalb Europas befinden (Artikel 13, 48, 50, 73). — Das deutsche Gesetz ergreift ohne Unterschied alle im Auslande weilenden Deutschen (Gesetz vom 2. Mai 1874, Art. 11, Annuaire de legislation étrangère, 1875, p. 100).

435. — 3. Darf ein Staat seine Angehörigen verbannen und ausweisen? — Manche Gesetzgebungen kennen die Strafe der Verbannung oder der Landesverweisung. — Die andern Staaten sind nicht gehalten, den Verbannten Zuflucht zu gewähren. Sie können ihnen ihre Grenzen sperren und die Verbannten zurückweisen. — England und die Schweiz beschwerten sich über den Zuzug von Personen, die nach der Kommune von 1871 mit der Verbannung bestraft worden waren.

436. — 4. Ein Staat kann im Auslande grundsätzlich keine Gerichtsbarkeit über seine Untertanen ausüben, ausser im Falle von Kapitulationen, die ein europäischer Staat mit Marokko, der Türkei, Ägypten, China usw. abgeschlossen hat (s. dritter Teil).

437. — 5. Kann und muss der Staat seine Angehörigen, die jenseits seiner Grenzen, im Auslande, Verbrechen oder Vergehen verübt haben, nach ihrer Rückkehr auf sein Gebiet bestrafen? — Die Rechtslehrer des Strafrechts und des Völkerrechts geben auf diese Fragen verschiedene Antworten.[2])

Die englischen und amerikanischen Juristen Hall, Cornewal, Lewis, Phillimore, Story, Wheaton u. a. sowie einige deutsche, wie Klüber und Mittermaier, sind Anhänger des territorialen Charakters der Strafgesetze. Die Strafgewalt des Staates — so behaupten sie — findet ihre Schranken an den Grenzen des Staatsgebiets. Verbrechen und Vergehen, die ausserhalb der Grenzen eines Staates von dessen Untertanen oder von Fremden gegen den Staat selbst oder gegen Privatpersonen, gegen In- oder Ausländer, begangen worden sind, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit dieses Staates und werden von seinen Gesetzen nicht berührt. — Gewisse Folgen dieses sogenannten Territorialprinzips sind so unhaltbar,

---

1) [Verliert ein Franzose, der noch minderjährig in ein ausländisches Heer eintritt, auf Grund des französischen Gesetzes seine Staatsangehörigkeit? S. hierüber Paul Fauchille, Anm. bei Dalloz, Rec. per. 1897, 2. 33.]

2) Molinier (mit Anmerkungen von Georges Vidal), Traité théorique et pratique de Droit pénal, t. I, pp. 255 et s. — Laborde, Cours élémentaire de Droit criminel, pp. 54 et s. — Deloume, Principes généraux de Dr. intern. en matière criminelle. — [Leblond, Des délits extraterritoriaux, 1899.]

*) *Vgl. zum jus avocandi im 18. Jahrhundert die Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr., Bd. VI, No. 512, Bd. VII, No. 4032, 4042, 4073, 4119 ff.*

dass die oben erwähnten Schriftsteller sich gezwungen sehen, Ausnahmen zuzulassen, so namentlich in Bezug auf Seeraub, auf Sklavenhandel, auf die gegen den Staat selbst gerichteten Anschläge usw.[1])

Heffter (op. cit., § 36) und einige andere Schriftsteller halten dafür, dass die Strafgesetze einen personalen Charakter haben. Die Untertanen eines Staates sind überall der Geltung der Strafgesetze ihres Staates unterworfen.

Andere Publizisten sind wiederum der Ansicht, dass jeder Staat das Recht und die Pflicht habe, die Übeltäter ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und auf das Gebiet, wo das Verbrechen oder Vergehen vollführt worden ist, zu bestrafen. Jede derartige Tat ist ein Anschlag gegen die Rechtsordnung, die allen Staaten gemeinsam ist.

F. von Martens hat diese verschiedenen Systeme des internationalen Strafrechts in hervorragend klarer und bestimmter Weise dargestellt und besprochen (Martens, op. cit., Bd. II, § 85 u. ff.).

438. — Vom Standpunkte der internationalen Gemeinschaft aus betrachtet, besitzt jeder Staat unstreitig das Recht, seine Untertanen, die ein Verbrechen im Auslande begangen haben, zu bestrafen. Man kann nicht zulassen, dass Verbrecher dadurch straflos bleiben, dass sie sich in ihr Vaterland flüchten. — So verhängt denn auch das englische Recht, das von der territorialen Geltung der Strafgesetze ausgeht, Strafen über die englischen Untertanen, die im Auslande die Verbrechen des Hochverrats, des Mordes und der Bigamie begangen haben. Der Engländer, der ein Verbrechen oder ein Vergehen in einem fremden Hafen auf einem englischen Schiffe ausgeführt hat, untersteht den englischen Gerichten.

Das belgische, holländische, russische und italienische Strafrecht hat mit gewissen Unterschieden bei der Durchführung die Regel aufgestellt, dass der Untertan wegen der von ihm im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten seines Landes zur Verantwortung gezogen werden muss. Hat bereits im Auslande eine Freisprechung oder eine Begnadigung stattgefunden, oder ist die Strafe verbüsst oder verjährt, so findet keine Verfolgung mehr statt. (Italienisches Strafgesetzbuch von 1889, Art. 5. — Ungarisches Strafgesetzbuch von 1879, Art. 7. — Belgisches Gesetz von 1876.)

Wegen Frankreich sind die Artikel 5, 6 und 7 der durch das Gesetz vom 27. Juni 1866 abgeänderten Strafprozessordnung sowie die Werke der französichen Strafrechtslehrer zu vergleichen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuche vom 26. Februar 1876 *(§ 4 bis 6)* gilt als Grundregel, dass wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen keine Strafverfolgung seitens der deutschen Gerichte stattfindet. Es gibt aber eine ganze Reihe von Ausnahmen; so namentlich in den Fällen, wo die strafbaren Handlungen auch durch die Gesetze des Begehungsortes mit Strafe bedroht sind.

Die gerichtliche Verfolgung und Aburteilung von Staatsangehörigen, die im Auslande Verbrechen oder Vergehen begangen haben, erfordert häufig die Mitteilung von Prozessakten oder gerichtlichen Erkenntnissen, die Beförderung von Gefangenen zum Zwecke der Gegenüberstellung, das Erscheinen von Zeugen, die im Auslande leben, kommissarische Vernehmungen, Mitteilung von Strafregistern und Berichten über das Vorleben der Angeklagten usw. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in zahlreichen diplomatischen Abkommen geregelt worden. (Verträge Frank-

---

1) Lawrence-Wheaton, Comment. t. IV, pp. 345 et s.

reichs mit Belgien vom 26. April 1869, Art. 14; mit Bayern vom 29. November 1869, Art. 13; mit Italien vom 12. Mai 1870, Art. 13; mit Peru vom 30. September 1874, Art. 15; mit Luxemburg vom 12. September 1875, Art. 18; mit Dänemark vom 28. März 1877, Art. 14; mit Spanien vom 14. Dezember 1877, Art. 14 usw.)[1])

439. — 6. Eine mit der vorhergehenden verwandte Frage ist die, ob ein Staat verpflichtet ist, seine Untertanen zu bestrafen, wenn sie innerhalb seines Gebietes ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine fremde Regierung oder deren Untertanen begangen haben? — Diese Frage ist sehr bestritten und von den einzelnen Gesetzgebungen in verschiedenem Sinne entschieden worden.

Die englische Rechtsprechung vertritt den Standpunkt, dass der Staat keineswegs gehalten sei, die in England vorbereiteten oder verübten Verbrechen zu verfolgen, wenn sie nicht gegen englische Untertanen gerichtet seien. Die englische Regierung ist aber mitunter aus politischen Gründen von dieser Ansicht abgewichen. — Einige englische Juristen, wie Lord Ellenborough und Lindhurst, meinen, dass die auf englischem Boden vorgenommen und gegen befreundete Nationen oder deren Souveräne gerichteten strafbaren Handlungen zu verfolgen seien, zu welcher Nation auch der Täter gehöre; denn diese Handlungen könnten den guten Beziehungen Englands mit den fremden Mächten schaden; sie berührten also mittelbar die Interessen Grossbritanniens.

Das belgische Gesetz von 1858 bestraft die Urheber gewisser in Belgien gegen fremde Souveräne und fremde Regierungen begangenen Verbrechen und Vergehen, wenn dadurch die internationalen Beziehungen gefährdet werden könnten. — Nach dem französischen Strafgesetzbuche, Artikel 84, 85 und 133, sowie nach dem Gesetze über die Presse vom 29. Juli 1884 und dem Gesetze vom 16. März 1893 werden die Urheber von Angriffen (agressions) und Beleidigungen, die gegen fremde Regierungen und Souveräne gerichtet sind, bestraft.

440. — 7. Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, seine Untertanen im Auslande mit den völkerrechtlich zulässigen Mitteln zu schützen und ihretwegen erforderlichenfalls zu Zwangsmitteln, ja sogar zum Kriege zu schreiten. — So, wenn eine fremde Regierung die gewöhnlichsten Grundsätze des Völkerrechts gegenüber den Untertanen des Staates verletzt, indem sie beispielsweise diese ohne Grund verhaftet, sie als Sklaven behandelt oder sie zwingt, ihren Glauben abzuschwören usw. — So unternahm England 1867 den berühmten Feldzug gegen Abessinien, weil der Negus Theodorus zu Unrecht mehrere Engländer gefangen genommen hatte. — [Im Jahre 1885 konfiszierte Kolumbien das Vermögen eines dort wohnenden italienischen Untertans namens Cerruti. Italien trat für seinen Angehörigen ein. Es entwickelten sich hieraus Schwierigkeiten zwischen den beiden Ländern, die 14 Jahre lang währten.[2]) — Im Monat August 1896 wies Belgien einen englischen Untertan namens Ben Tillett aus, der nach Antwerpen gekommen war, um die dortigen Dockarbeiter aufzuwiegeln. England behauptete, dass Belgien seine Rechte überschritten habe, und forderte eine Entschädigung von 75000 Franken. Da die

---

1) [Der Vertrag vom 14. Novbr. 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal und der Schweiz hat gemeinsame Regeln für die meisten dieser Fragen aufgestellt. S. den Text dieses Vertrages: R. D. I. P., t. IV, Documents p. 18.]

2) [Bureau, Le conflit italo-colombien (affaire Cerruti), 1899. — S. auch Darras, R. D. I. P., t. VI, p. 533.]

beiden Staaten sich nicht verständigen konnten, so vereinbarten sie ein schiedsgerichtliches Verfahren und wählten Arthur Desjardins, den Generaladvokaten des französischen Kassationshofs, zum Schiedsrichter. Durch Schiedsspruch vom 26. Dezember 1898 wurde der Anspruch Grossbritanniens als unbegründet abgewiesen.[1]) — Ende 1897 hatte die Regierung von Haïti einen dort wohnenden deutschen Untertan, namens Lüders, in einer nach Deutschlands Ansicht ungerechten Weise behandelt. Deutschland sandte Kriegsschiffe nach Haïti. Die Republik zahlte die von Lüders verlangte Entschädigung, richtete ein Entschuldigungsschreiben an den Vertreter Deutschlands und salutierte die deutsche Flagge.[2]) — Zur selben Zeit wurden zwei deutsche Missionare in China ermordet. Die deutsche Regierung veranstaltete eine Flottenkundgebung vor den chinesischen Küsten bei Kiautschou. Daraufhin überliess China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise dem Deutschen Reiche (Januar 1898). — Am 13. November 1899 wurden zwei französische Offiziere des Schiffes Descartes, die in der Nähe des Postens von Men-Tao allein spazieren gingen, von Milizsoldaten des Regierungsbeamten von Soui-Kai überfallen und ermordet. Die französische Regierung verlangte und erhielt im Dezember Genugtuung von der chinesischen Regierung.[3]) — Im Jahre 1900 wurden in China Greueltaten gegen die dort wohnenden Fremden und Gesandten der Mächte verübt; die europäischen Grossmächte, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika unternahmen gemeinsam einen Feldzug gegen China und eroberten Peking.]

Der Schutz des Staates wird von den im Auslande befindlichen Untertanen auch oft angerufen, wenn der fremde Staat die Zahlung der Zinsen der von ihm eingegangenen Schuldverbindlichkeiten einstellt. Die Inhaber fremder Schuldtitel haben oft an ihre Regierungen das Ansinnen gestellt, nicht nur auf diplomatischem sondern sogar auf gewaltsamem Wege zu ihren Gunsten einzuschreiten. Diese Frage ist bei der Nicht-Intervention besprochen worden. (No. 304).

Fünftes Kapitel.

Rechte und Pflichten der Staaten gegenüber den Fremden.

[Bernard. De la compétence des tribunaux français à l'égard des Etrangers et de l'exécution des jugements étrangers en France. Etude de la convention franco-belge du 8 juillet 1899, 1900. — Bertheau. Police des Etrangers en France, J. I. P., t. XIV, p. 503. — Boissonade. L'exterritorialité au Japon, J. I. P., t. XIX, p. 632. — Bonfils. De la compétence des trib. fr. à l'égard des Etrangers, 1865. — Canonico. De l'expulsion des Etrangers en Italie, J. I. P., t. XVII, p. 219. — Djuvara. De la condition des Etrangers en Roumanie, J. I. P., t. XIX, p. 1120. — Esperson. Condiz. giurid. dello straniero, 1889. — Féraud-Giraud. Réglementation de l'expulsion des Etrangers en France, J. I. P., t. XVII, p. 414. — Garnot. Condition de l'Etranger en France, 1886. — Lehr. De l'assimilation aux nationaux, R. D. I., t. XII, p. 108. — De Paepe. Etudes sur la compétence civile à l'égard des Etrangers, avec un exposé de la convention franco-belge du 8 juillet 1899, 1900. — Rolin-Jaequemyns. De l'expulsion des Etrangers, R. D. I., t. XX, pp. 498 et 607. — Thomas. La condition des Etrangers et le Droit international, R. D. I. P., t. IV, p. 620. — Weiss. Traité théorique et pratique de Droit intern. privé, t. 2, Le Droit de l'Étranger, 1894.]

Strauch, Das Fremdenrecht. In Goldschmidts Zeitschrift, Bd. XIII, 1869. — Bulmerincq, Asylrecht 1853. — Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik), I, S. 537.

1) [R. D. I. P., t. VI, p. 46.]
2) [R. D. I. P., t. V, p. 103. — Solon Ménos, L'affaire Luders, 1898.]
3) [Französisches Gelbbuch, Chine (1898—1899) pp. 25 et s. — S. auch in demselben Gelbbuch p. 33 u. ff. die Unterhandlungen über die von Frankreich verlangten Entschädigungen wegen der Gefangenhaltung und Ermordung der Missionare Fleury, Chanès und Delbrouck.]

441. — Jeder Staat ist berechtigt, die Bedingungen, unter welchen er den Staatsfremden (Ausländern) den Eintritt und den Aufenthalt in seinem Gebiete gestatten will, von sich aus festzusetzen. — Das Recht des Staates, Fremde auf seinem Gebiete nicht zuzulassen oder auszuschliessen, folgt unmittelbar aus der Gebietshoheit des Staates. — Jeder Staat kann den Aufenthalt der Fremden auf seinem Boden an bestimmte und genaue Bedingungen knüpfen. — Darf er sein Gebiet vollständig absperren und Fremden den Eintritt ganz versagen? China und Japan haben lange eine solche Politik befolgt. Die Europäer erzwangen schliesslich mit Kanonenkugeln den Abschluss von Verträgen, die den Fremden einige Häfen öffneten und ihnen den Zutritt zu einigen Provinzen freigaben. Hierin lag aber nicht die Betätigung eines Rechtsanspruchs sondern die Ausübung willkürlicher Gewalt (No. 287).

Die ältern Schriftsteller bejahen die oben gestellte Frage. — Von den neuern will Bluntschli dem Staate nicht das Recht zugestehen, die Fremden unbedingt auszuschliessen, er hält den Staat nur für berechtigt, gewissen Fremden aus politischen oder andern Gründen den Eintritt in sein Gebiet zu verweigern (op. cit., Art. 381 und 382).

442. — Ausweisung (Expulsion).[1]) — Jeder Staat ist berechtigt, die auf seinem Gebiete befindlichen Fremden einzeln oder in Massen auszuweisen, es sei denn, dass ein ausdrücklicher Vertrag dem entgegensteht. — Die von Frankreich mit Peru am 9. März 1861, mit Honduras am 26. Februar 1856 und mit Salvador am 2. Januar 1858 abgeschlossenen Verträge lassen die Ausweisung nur aus wichtigen Gründen zu. Auch sind bestimmte Förmlichkeiten, wie z. B. Benachrichtigung der diplomatischen Agenten, zu beobachten.

Im Altertume kamen Massenausweisungen ziemlich häufig vor. In neuerer Zeit erfolgen sie nur noch in Kriegszeiten. — Einige Schriftsteller haben sich bemüht, die rechtmässigen Ausweisungsgründe aufzuzählen. Dies ist eine nutzlose Arbeit. Alle Gründe verdichten sich zu dem einen Grunde: das öffentliche Interesse des Staates. — Bluntschli wollte den Staaten das Ausweisungsrecht abstreiten; aber er musste zugeben, dass überall die Befugnis anerkannt wird, Staatsfremde durch einfache Verwaltungsmassregeln auszuweisen (französ. Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7 und 8. — Gesetz vom 28 Vendemiaire des Jahres 6 (19. Oktober 1897 Art. 7). — Wegen willkürlicher Ausweisung kann auf diplomatischem Wege Beschwerde erhoben werden.[2])

---

1) [Vgl. abgesehen von den oben angeführten Schriften: Bès de Berc, De l'expulsion des étrangers, 1888. — Bleteau, De l'asile et de l'expulsion, 1886. — Castro y Cazaleiz, El derecho de expulsion ante el Derecho internacional y la legislacion espanola, 1895. — Chantre, Du séjour et le l'expulsion des étrangers, 1891. — Craies, Le droit d'expulsion des étrangers en Angleterre, J. I. P., t. XVI, p. 357. — Féraud-Giraud, Droit d'expulsion des étrangers, 1889. S. auch R. D. I., t. XIX, p. 1. — Lainé, De l'expulsion des étrangers appelés à devenir français par le bienfait de la loi, J. I. P., t. XXIV et XXV. — Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung, 1891. — Lusena, Diritto d'expulsione degli stranieri, 1891. — Monzani, Il diritto di espellere gli stranieri considerato nella dottrina, nella legislazione e nella giurisprudenzia, 1899. — Pascaud, De l'expulsion des étrangers en France, 1889. — Rolin-Jaequemyns, Rapport à l'Institut de Droit international, R. D. I., t. XX. p. 498. — S. noch Fall Hammerstein, R. D. I. P., t. III, p. 338 u. J. I. P., t. XXIII, p. 562; — R. D. I. P., t. I., p. 69.[

2) [Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung in Hamburg einen Entwurf über die Zulassung und Ausweisung von Staatsfremden beraten (Annuaire, t. XI, pp. 273 et s.); dieser Entwurf ist im folgenden Jahre in Genf angenommen worden (Annuaire, t. XII, pp. 184—226). — S. das belgische Gesetz vom 12. Februar 1896, R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 5.]

443. — Passzwang. — Dudley-Field (op. cit., No. 325) behauptet, dass ein Staat nicht berechtigt sei, von den Fremden, die seine Grenze überschreiten wollen, einen Pass zu verlangen, ausser im Falle eines Krieges. — Aber das Recht, die Vorlegung eines Passes zu fordern, ist nur eine Folge des Rechts, den Eintritt in das Staatsgebiet zu versagen. Diese Forderung kann eine unliebsame, sogar eine kränkende Massregel sein, aber sie verstösst gegen keinen Rechtssatz. Noch vor wenigen Jahren verlangten alle europäischen Staaten Pässe. Die meisten haben seitdem darauf verzichtet.[1])

444. — Einwanderung und Niederlassung.[2]) — Bei der Ausdehnung, die die Einwanderung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts genommen hat, ist die Zahl der auf dem Gebiete mehrerer Staaten befindlichen Staatsfremden wesentlich gewachsen. Die Staaten haben verschiedene Massregeln treffen müssen, teils um für ihre eigene Sicherheit zu sorgen, teils um ihre Pflicht, ihre Untertanen zu schützen, zu erfüllen. — In Frankreich verlangt das Dekret vom 2. Oktober 1888 von den in Frankreich wohnenden Fremden eine genau vorgeschriebene Erklärung (Algerien, Dekret vom 21. Juni 1890). Das Gesetz vom 8. August 1893 bestimmt, dass jeder Ausländer, der ohne Erlaubnis zur Niederlassung (admission à domicile) in eine Gemeinde kommt, um dort einen Beruf, ein Gewerbe oder Handel auszuüben, beim Bürgermeisteramte eine Aufenthaltserklärung abzugeben habe.[3]) Mehrere Gesetzgebungen schreiben ähnliche Erklärungen vor.

Die Schweiz hatte mit Deutschland am 27. April 1876 einen Niederlassungsvertrag geschlossen, der die Aufenthaltsbedingungen der Deutschen in der Schweiz und der Schweizer in Deutschland festsetzte. Nach dem Streitfall, den Bismarck mit der Schweiz wegen des Polizeibeamten Wohlgemuth gehabt hatte, wurde am 31. Mai 1890 ein neuer Vertrag von den beiden Ländern unterzeichnet. Die Deutschen werden in jedem Kantone des Bundes rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens unter denselben Bedingungen und in derselben Weise aufgenommen und behandelt, wie die Angehörigen des Kantons oder die Schweizer der andern Kantone (Art. 1). Artikel 3 bestimmt für die Schweizer in Deutschland Gegenseitigkeit. Die Deutschen müssen im Besitze eines Scheines ihrer Gesandtschaft sein, woraus sich ergibt, dass sie deutsche Staatsangehörigkeit haben und einen guten Ruf geniessen. — Belgien hat Niederlassungsverträge mit dem

---

1) [Der Passzwang besteht noch in Russland. — Deutschland fühlte sich im Jahre 1888 veranlasst, seine an Frankreich stossende Grenze fast ganz abzusperren, indem es von denen, die diese Grenze überschreiten wollten, besondere Pässe verlangte. Allmählich liess Deutschland von dieser Forderung ab. (S. J. I. P., t. XV, p. 488; t. XVIII, p. 985; t. XXVII, p. 907). — S. über diese Frage Clunet, La question des passeports en Alsace-Lorraine au point de vue du droit positif, du droit public et du droit conventionnel franco-allemand, 1888. — von Holtzendorff, Lettre à M. Clunet, R. D. I., t. XX, p. 617. — Rolin-Jaequemyns, La question des passeports en Alsace-Lorraine, R. D. I., t. XX, p. 615. — Ein Gesetz von Transvaal vom 25. Dezember 1896 verlangt von den Fremden Pässe (R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 8).]

2) [Pey, La situation des étrangers en France, l'immigration étrangère, les projets de loi, Revue cath. des inst. et du droit, février et mars 1894.]

3) [Seit 1888 sind in Frankreich verschiedene Anträge in den Kammern gestellt worden, um der Einwanderung von Ausländern Einhalt zu tun. Fast alle lassen sich auf den Gedanken zurückführen, dass den Ausländern wegen des Wettbewerbs, den sie der nationalen Arbeit bereiten, eine besondere Steuer aufzuerlegen sei. S. Barrier, La police des étrangers en France et la taxe de séjour, 1899. — Tchernoff, Du nouveau rôle de l'assistance internationale et du droit de séjour des étrangers, Revue du Droit public, 1899, p. 86.]

Oranjefreistaat (1. April 1874), mit der südafrikanischen Republik (3. Februar 1876), mit der Schweiz (6. Juni 1887) usw.

445. — Militärdienst. — Fremde dürfen nicht zum Militärdienste, der wesentlich eine staatsbürgerliche Pflicht ist, gezwungen werden. Man kann derartige Leistungen nicht denjenigen auferlegen, denen man mit Recht die politischen Rechte versagt. — „Würden die Fremden genötigt, Militärdienste in fremdem Lande zu tun, so würden sie unter Umständen genötigt, für ihnen fremde Staatsinteressen und gegen die politischen Interessen ihres Vaterlandes ihr Leben einzusetzen, was offenbar unnatürlich wäre“ (Bluntschli, op. cit., Art. 391).[1])

446. — Steuern und Abgaben. — Fremde, die in einem Staate ihren Wohnsitz haben oder dort Liegenschaften besitzen, sind mit Ausnahme der diplomatischen Agenten und der in gewissen Ländern angestellten Konsuln, in gleicher Weise wie die Inländer verpflichtet, direkte und indirekte Staatssteuern, Gemeindesteuern, Verzehrssteuern, Zollgebühren und sonstige Abgaben zu entrichten. (Vgl. den dritten Teil).[2])

Erster Abschnitt.

Polizei- und Gerichtsbarkeit des fremden Staates.*)

447. — Sind Staatsfremde der Zivil- und Handelsgerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen? — Diese Frage wird in Ansehung der dinglichen Klagen, mögen sie possessorisch oder petitorisch erhoben werden, einstimmig bejaht. Das Gericht der belegenen Sache ist ausschliesslich zuständig.

Hinsichtlich der persönlichen Klagen, die von Fremden oder gegen Fremde angestrengt werden, sei es, dass diese im Auslande wohnen oder sich dort nur aufhalten, ist ein Unterschied geboten. — Ist der Gegner des Ausländers ein Inländer, möge er nun Kläger oder Beklagter sein, so ist nach der Rechtsprechung und der Gesetzgebung aller Staaten das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beklagte Partei ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich dagegen um einen Rechtsstreit, in dem beide Parteien Ausländer sind, so kommen zwei entgegengesetzte Ansichten in Betracht. — Die eine, die rückständig und widerspruchsvoll ist und selbst-

1) [Im Jahre 1897 unterwarf ein belgisches Gesetz die in Belgien wohnhaften Ausländer der Militärpflicht in der Bürgerwehr. Auf Grund des von den Vertretern der auswärtigen Mächte, namentlich Deutschlands, der Verein. Staaten und Frankreichs, erhobenen Einspruches verzichtete die belgische Regierung darauf, das Gesetz in dieser Weise anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren für Belgien selbst gefährlich. In Antwerpen ist die deutsche Kolonie so zahlreich, dass die auf Grund des Gesetzes gebildete Bürgerwehr zu einem grossen Teile aus Deutschen bestanden hätte. — Vgl. über die Frage des Militärdienstes Roche, De la convention destinée à mettre fin aux difficultés résultant de l'application des lois sur le service militaire entre la France et la Belgique, J. I. P., t. XV, p. 731.]

2) [Grossbritannien hielt die Bedingungen, die Transvaal den Ausländern (Uitlanders), und namentlich auch den englischen Untertanen, die in grosser Zahl zur Ausbeutung der Goldbergwerke dort weilten, auferlegte, für übertrieben und für unvereinbar mit der Rechtsstellung Transvaals zu England. Dies war eine der Ursachen, die im Jahre 1899 den Krieg zwischen England und Transvaal herbeiführten. R. D. I. P., t. VII, pp. 99 et s.]

*) *Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1895. — Wolker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen (insbes. ausländischer Handelsgesellschaften), 1897.*

süchtige Interessen verfolgt, versagt grundsätzlich den im Inlande wohnhaften Ausländern die Zulassung zu den Ortsgerichten. Sie wird zu unserm Bedauern noch von der französischen Rechtsprechung (abgesehen in Handelssachen) vertreten. Wir haben sie im Jahre 1865 bekämpft und verwerfen sie auch heute noch.[1]) — Die andere, die weitherziger und praktischer ist und die den heutigen Bedürfnissen gerecht wird, gewährt den Fremden in Zivilsachen den Zutritt zu den Gerichten des Landes. Diese Ansicht herrscht in Deutschland, Belgien, England, Holland, Italien, Russland, Peru, den Verein. Staaten usw.

Frankreich hat mit andern Staaten zahlreiche Verträge geschlossen, wonach die Angehörigen des einen und des andern Landes gegenseitig Recht vor den Ortsgerichten nehmen können. Beispiele: französisch-spanischer Vertrag vom 6. Februar 1882; französisch-serbischer Vertrag vom 18. Januar 1883 usw. — [Am 8. Juli 1899 ist zwischen Frankreich und Belgien ein wichtiger Vertrag über die Zuständigkeit der Gerichte abgeschlossen worden.]

448. — Die Fremden sind den Polizei- und Sicherheitsgesetzen unterworfen und verpflichtet, die Verfassung des Landes, in dem sie sich aufhalten, zu achten (Code civil, Art. 3).

Fremde, die sich in einem Staate dauernd oder vorübergehend aufhalten, unterstehen den Strafgerichten dieses Staates hinsichtlich der von ihnen innerhalb dieses Landes begangenen strafbaren Handlungen. — Dies ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, der keines Beweises bedarf. — Das Völkerrecht hat aber eine Reihe von Ausnahmen zugelassen, die sich einerseits auf fremde Souveräne, diplomatische Agenten und Kriegsschiffe beziehen, und sich anderseits auf die von vielen christlichen Staaten mit der Türkei, Marokko, China usw. abgeschlossenen Kapitulationen zurückführen lassen. Auf Grund dieser Kapitulationen stehen die Fremden in Strafsachen nur unter ihren eigenen Strafgesetzen und sind nur der Strafgerichtsbarkeit ihres eigenen Landes untertan. Der Grund zu dieser Ausnahme beruht auf der Verschiedenheit der sittlichen Anschauungen (s. Dritter Teil, Buch I, Kapitel IV und Buch I, Kap. III).

449. — Ist ein Staat berechtigt, Fremde wegen strafbarer Handlungen, die sie ausserhalb seiner Grenzen begangen haben, zu bestrafen? Die Schriftsteller sowie die Gesetzgebungen stimmen in der Beantwortung dieser Frage nicht überein. — Grundsätzlich muss man dem Staate das Recht versagen, Fremde wegen Verbrechen irgend welcher Art, die sie auf dem Gebiete eines andern Staates verübt haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Auf Fremde können die Strafgesetze des Staates weder nach dem Personalprinzip, noch nach dem Territorialprinzip angewendet werden, denn der Täter ist nicht Untertan des Staates, und die Tat ist jenseits der Staatsgrenzen vorgenommen worden.

Der Staat darf von seiner Strafgewalt nur dann Gebrauch machen, wenn das im Auslande durch den Ausländer begangene Verbrechen ihn in irgend einer Rechtsbeziehung verletzt. — Dies ist der Fall 1. wenn das Verbrechen in einem Anschlage gegen die Sicherheit, die Rechte und die Interessen des Staates selbst besteht; 2. wenn es gegen die Untertanen des Staates gerichtet ist. — In dem einen Falle rechtfertigt das Selbsterhaltungsrecht des Staates, in dem andern Falle die Schutzpflicht, die er seinen Untertanen schuldet, die Strafverfolgung des Ausländers.

---

1) Bonfils, De la compétence des tribunaux franç. à l'égard des étrangers, 1865, No. 187 et s. — Traité élémentaire de procédure civile, 2e édition, No. 354.

Das deutsche, belgische, französische und italienische Recht lässt eine Bestrafung Staatsfremder nur wegen gewisser im Auslande begangener strafbaren Handlungen zu, so beispielsweise wegen Hochverrats, Nachahmung des Staatssiegels oder von Banknoten, Münzverbrechen usw. — Dieses aussergewöhnliche Recht der Strafgerichtsbarkeit des Staates findet seine Rechtfertigung in einem Zustande der Notwehr. Die Erhaltung des Staates steht auf dem Spiele. Der Ausländer war verpflichtet, sich jedes Angriffes, der die Staatssicherheit gefährdete, zu enthalten. (Code inst. crim. français Art. 7; — Ungarisches Strafgesetzbuch Art. 7, § 2. — Deutsches Strafgesetzbuch § 5. — Italienisches Strafgesetzbuch Art. 4).[1])

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Fremden.

450. — Die innere Gesetzgebung jedes Staates bestimmt die Rechte, deren Genuss und deren Ausübung den Fremden eingeräumt wird. — Die christlichen Staaten der neuern Zeit neigen immer mehr dazu, den Ausländern dieselben bürgerlichen Rechte wie den Inländern zu gewähren und zwar bald unter der Bedingung vertraglich zugesicherter Gegenseitigkeit, bald, wie Deutschland, Österreich, Serbien und Schweden, unter der Bedingung gesetzlicher oder tatsächlicher Gegenseitigkeit, bald endlich, wie Italien die Niederlande und Spanien, ohne den Vorbehalt der Gegenseitigkeit.

Frankreich hat zahlreiche Verträge betreffend den Genuss bürgerlicher Rechte abgeschlossen.

451. — Handel. — Im allgemeinen sind die Fremden berechtigt, ungestört Handel zu treiben. — Jedoch können sie in China und Japan (in letzterem Lande ist seit 1899 eine Wandlung eingetreten)[2]) nur an bestimmten Hafenplätzen ihrem Gewerbe nachgehen. — In Europa gab es noch bis in die neueste Zeit Handelsbeschränkungen. In Dänemark musste man vor dem Gesetze vom 23. Mai 1873 Däne sein oder sich wenigstens 5 Jahre in dem Lande aufgehalten haben, um Handel treiben zu dürfen. — In Schweden bestand bis 1864 ein fast unbeschränktes Handelsverbot für Fremde. Das Gesetzbuch von 1734 liess den Verkauf von Schiffsladungen oder von Waren, die mit besonderer Erlaubnis in eine schwedische Stadt eingeführt worden waren, nur im ganzen oder gegen bar zu. Die Gesetze vom 15. Juni 1864 und vom 20. Juni 1879 bestimmen, dass Ausländer, Männer oder Frauen, nur auf Grund einer nach vorheriger Untersuchung getroffeneu Entscheidung der Verwaltungsbehörde zum Betriebe des Handels oder zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Handwerkes zugelassen werden können.

452. — Eigentum. — Die Gesetze eines jeden Staates bestimmen die rechtlichen Erfordernisse und die Erwerbsarten des unbeweglichen, beweglichen, literarischen und gewerblichen Eigentums. Fast überall gilt, dass der Fremde Eigentümer von beweglichen Sachen sein kann. Nicht so verhält es sich mit dem Eigentum an unbeweglichen Sachen. Noch bis

1) Der Schnäbele-Fall in den Archives diplomatiques, 1887, t. I, p. 226 und in der Année politique, 1887, pp. 70 à 87. — S. auch Bonfils, De la compétence des trib. franç. à l'égard des étrangers, No. 344 et 345.

2) S. No. 287.

in die jüngste Zeit hinein waren die Gesetzgebungen Grossbritanniens und der Verein. Staaten von Nordamerika den Fremden sehr ungünstig.

In England hat zuerst das Gesetz vom 12. Mai 1870 die „befreundeten“ Ausländer den Engländern von Geburt hinsichtlich des Besitzes, des Genusses, des Erwerbs und aller auf gesetzlichem Wege zulässigen Übertragungsarten des beweglichen und unbeweglichen Eigentums mit alleiniger Ausnahme der Schiffe gleichgestellt (Art. 2 und 14).

Die einzelnen Staaten der grossen amerikanischen Republik teilten sich in vier Gruppen. Einige, wie Alabama, Vermont, Südkarolina u. a., hielten sich an die durch das englische common law bestimmte Unfähigkeit und verboten den Ausländern Eigentümer von Grundstücken zu sein. — Andere Staaten räumten den Ausländern die volle Fähigkeit, Grundstücke zu besitzen, ein, ohne sie von der Bedingung des Aufenthalts abhängig zu machen. — Wieder einige Staaten knüpften diese Fähigkeit an die Bedingung eines festen Wohnsitzes auf dem Gebiete des Staates selbst oder auf dem der Konföderation. — Arkansas, Delaware, Maryland, New-York und einige andere endlich gestatteten den Ausländern nur dann den Erwerb und den Besitz von Grundstücken, wofern sie nach den für die Naturalisation vorgeschriebenen Formen ihren Willen, Bürger der Verein. Staaten zu werden, erklärt hätten.[1]) Ein am 3. März 1887 von den beiden Kammern des Kongresses der Verein. Staaten angenommenes Gesetz verbietet künftighin jedem, der nicht Bürger der Verein. Staaten ist oder der nicht seine Absicht, es zu werden, erklärt hat, sowie allen Gesellschaften, deren Kapital bis zu einem Betrage von mehr als 20% im Besitze von Ausländern ist oder sein kann, den Erwerb von unbeweglichen Sachen oder von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen innerhalb des Gebietes der Verein. Staaten; es sei denn, dass sich der Erwerb kraft Erbrechts vollzieht. Grundstücke, die unter Verletzung dieses Gesetzes erworben worden sind, werden zu Gunsten des Staates eingezogen. Dies Verbot bezieht sich natürlich nicht auf diejenigen Ausländer, denen die Fähigkeit, Eigentümer zu sein, durch Staatsverträge zugesichert worden ist.

In Schweden kann ein Ausländer nur mit Erlaubnis der Regierung Grundeigentum erwerben. — In Rumänien bestimmt das Gesetz vom 13. Oktober 1879, dass nur eingeborene oder naturalisierte Rumänier ländliche Grundstücke erwerben können.[2]) — In Russland, wo den Ausländern der Genuss von Privatrechten grundsätzlich eingeräumt worden ist, verbietet der Ukas vom 14. März 1887, den Fremden in den Provinzen des Königreichs Polen und in andern durch den Ukas bezeichneten Gegenden ausserhalb der Städte und Hafenplätze den Erwerb von Eigentum an Grundstücken und von Nutzungsrechten, die aus Pachtungen herrühren. In den Fällen, wo die in diesen Gegenden belegenen Grundstücke kraft Erbrechts an Ausländer gelangen, haben diese die Liegenschaften innerhalb einer bestimmten Frist an russische Untertanen zu übertragen, widrigenfalls schreitet die Verwaltungsbehörde zum Verkauf und übergibt den erzielten Erlös den ihres Rechts verlustig gegangenen Eigen-

---

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. III, ch. II, pp. 83, 89 et s. — Weiss, Traité de Droit intern. privé pp. 472 et 473.

2) [S. hierüber Flaischlen, Du droit des étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie, R. D. I., t. XXIX, p. 491. S. auch R. D. I., t. XXX, p. 242. — Es sei hier an die oben besprochene Zappa-Angelegenheit erinnert (No. 283).]

tümern (J. I. P., t. XVI, p. 189; t. XVIII, p. 324; t. XIX, p. 1112, t. XXV, p. 225).[1]*)

453. — Erbfolge. — Fast nach allen Gesetzgebungen der Gegenwart kann das den Nachlass eines Ausländers bildende Vermögen frei aus dem Gebiete eines Staates in einen andern Staat übergehen. In frühern Jahrhunderten galten andere Grundsätze. Aber das Retrakts-, Heimfalls- und Abschossrecht (droit d'aubaine, de détraction) ist heute verschwunden. Zahlreiche Verträge waren auf Abschaffung dieser Abgaben gerichtet. Aus diesem Vertragsrecht hat sich ein allgemein anerkannter durch die Landesgesetze bestätigter völkerrechtlicher Grundsatz herausgebildet. — Derartige internationale Verträge entscheiden über die Rechtsfähigkeit zu veräussern und zu erwerben, über die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten und über die Befugnisse des Konsuls des Staates, dem der verstorbene Ausländer angehörte.[2]

454. — Gewissensfreiheit. — Jedem steht es frei, ohne die Genehmigung eines andern oder eines Staates nachzusuchen, ein religiöses Bekenntnis anzunehmen, es zu bewahren und zu ändern. — Es hiesse das Völkerrecht verletzen, wollte ein Staat seine Macht dazu ausnutzen, um die Ausländer zur Änderung ihres Glaubens zu zwingen und sie im Falle der Weigerung zu verfolgen oder sie aus dem Lande zu verweisen. — Die Gewissensfreiheit schliesst aber die Freiheit der öffentlichen Religionsübung nicht in sich. In allen Staaten wird zum Schutze der öffentlichen Ordnung und aus Gründen des Staatsinteresses die öffentliche Ausübung der verschiedenen Kulte durch Gesetze und Verordnungen der Regierung geregelt und eingeschränkt.

Sechstes Kapitel.

Auslieferung.

[Annuaire de l'Institut de Droit international, sessions: Oxford 1880, Heidelberg 1887, Lausanne 1888 Hambourg 1891, Genève 1892, Paris 1894. — Assman. Die Verfolgung, Festnahme und Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Verbrecher, 1896. — Beauchet. Traité de l'extradition, 1899 (mit ziemlich ausführlichen Literaturangaben). — Bernard. Traité théorique et pratique de l'extradition, 1883; 2e édit. revue par MM. Lucas et Weiss, 1890. — Berney, Procédure suivie en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers, 1889. — Billot. Traité de l'extradition, 1874. — Bomboy et Gilbrin. Traité pratique de l'extradition, 1886. — Bonafos. De l'extradition. — Brusa. Le délit politique et l'extradition, R. D. I., t. XIV, p. 403. — Castori. Il diritto di estradizione, 1886. — Clarke. A treatise upon the law of extradition, 3e édit., 1888. — Craies. Principaux cas d'extradition en Angleterre, J. I. P., t. XX, p. 477; t. XXII, p. 1018; t. XXVI, p. 314. — Darras. Des effets absolus de l'extradition dans les rapports entre la France et l'Angleterre lorsque l'accusé consent à être jugé pour des faits non compris dans l'acte d'extradition, affaire Arton, R. D. I. P., t. III, p. 484. — Delius. Das Auslieferungsrecht, 1896. — Deloume. Principes généraux du Dr. intern. en matière criminelle, 1882. — Diena. Les délits anarchistes et l'extradition, R. D. I. P., t. II, p. 306. — Djuvara. Des rapports de la Roumanie avec les pays étrangers en matière d'extradition, J. I. P., t. XVI, p. 234. — Féraud-Giraud. De l'extradition, 1890. — Fiore. Traité de droit pénal et de l'extradition, übersetzt von Antoine, 1880. — Garcia y Santisteban. Manual de extradiciones, 1882. — Garraud. Traité théorique et pratique de droit pénal, 1888. — Garcia y Parejo. Estudios sobre

1) [In Frankreich hat der Abgeordnete de Mahy am 11. Dezember 1893 den Antrag gestellt, Ausländern den Erwerb von Grundstücken in der Nähe von Festungen zu verbieten, R. D. I. P., t. I, p. 491.]

2) Frankreich hat zur Regelung dieser Frage Verträge geschlossen, so mit: Italien am 26. Juli 1882; mit Portugal am 11. Juli 1866; mit Österreich am 11. Dezember 1866; mit der Schweiz am 15. Juni 1869; mit Russland am 1. April 1874; mit der Dominikanischen Republik am 9. September 1882; mit Serbien am 18. Juli 1883; mit Mexiko am 27. November 1886; mit Ecuador am 12. Mai 1888 usw.

*) *Vgl. die Beschränkungen ausländischer juristischer Personen hinsichtlich des Grunderwerbs in dem preussischen Ausführungsgesetze zum Bürgerl. Gesetzbuche vom 20. Sept. 1899, Art. 7, § 2, siehe auch Art. 88 des Einführungsgesetzes zum B.G.B*

la extradicion, 1884. — Gengel. Asylrecht und Fürstenmord, 1885. — Granichstaedten. Der internationale Strafrechtsverkehr, 1892. — Grivaz. Nature et effets du principe de l'asile politique, 1895. — Hawley. The law of international Extradition, 1893. — Herbaux. Etude sur les déclarations de réciprocité en matière d'extradition échangées entre la France et les puissances étrangères, J. I. P., t. XX, p. 1084. — v. Holtzendorff. Die Auslieferung der Verbrecher, 1881. — De Jonge. Uitlevering van eigen Onderdanen, 1884. — Kebedgy. Une loi d'extradition en Grèce, R. D. I. P., t. VII, p. 388. — Keysmer. Extradition pour crimes soi-disant politiques, J. I. P., t. XII. — Kirchner. L'extradition, Recueil des lois et des traités, 1884. — Kyriacou. De l'extradition des criminels. — Lammasch. Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887. — Le droit d'extradition appliqué aux délits politiques, übersetzt von Weiss u. Lucas, 1882. — De l'influence des lois pénales nationales sur les conventions d'extraditions antérieurement conclues, à propos d'un différend judiciaire austro-italien, R. D. I. P., t. III, p. 5. — Siehe auch R. D. I., t. XX und XXI. — Lepneveu de Lafont. Les crimes et les délits politiques d'après les plus récents traités d'extradition, J. I. P., t. XVIII. — Loubat. De la législation contre les anarchistes au point de vue international, J. I. P., t. XXII et XXIII. — Marin. La extradicion ante el Derecho internacional. — v. Martitz. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1897. — Mayr. Die Auslieferung eigener Untertanen, 1891. — Menzen. Deutsche Auslieferungsverträge, 1891. — Moore. Extradition entre les Etats-Unis et l'Angleterre, J. I. P., t. XVI, p. 792 et 1890; t. XVII. — A treatise on extradition and interstate rendition, 1891. — Moscatelli. I delitti politici e gli attentati anarchici in materia di estradizione, Rivista penale, t. 49, p. 356. — Naoum Yantcheff. De la compétence territoriale et personelle et de l'extradition d'après le nouveau Code penal bulgare, J. I. P., t. XXIV, p. 315. — Perels. Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883. — Prudhomme. L'extradition de Balfour demandée par l'Angleterre à la République Argentine, J. I. P., t. XXII, p. 289. — L. Renault. Des crimes politiques en matière d'extradition, J. I. P., t. VII, p. 65. — A. Rolin. Du principe de la non-extradition en matière de délits politiques, R. D. I., t. XXIV, p. 17. — La répression des attentats anarchistes, R. D. I., t. XXVI, p. 125. — S. noch R. D. I., t. XV, XVI, XIX, XX et XXIV. — Roszkowski. Des asiles et des extraditions. Quelques mots sur la procédure d'extradition, R. D. I., t. XX, p. 55. — Salem. Le droit d'extradition en Turquie, R. D. I., t. XXIII, p. 354. — Soldan. L'extradition des criminels politiques, 1882. — Spear. The law of extradition. — Stieglitz. Etude sur l'extradition des criminels, 1883. — Teichmann. Les délits politiques, le régicide et l'extradition, R. D. I., t. XI. — Ulveling. Traité théorique et pratique sur l'extradition. — Vazelhes. Etude sur l'extradition, 1877. — Villefort. Des traités d'extradition. — Violet. La procédure de l'extradition, spécialement dans les pays de refuge, 1898. — S. auch die aus Anlass mehrerer Auslieferungsfälle der letzten Zeit verfassten Artikel, R. D. I. P., t. I, p. 483 (Fall Weeks); t. III, p. 256 (Fall Balfour); t. IV, p. 138 (Fall Tynan). — J. I. P., t. XXIII, p. 93 (Fall Arton); p. 562 (Fall Hammerstein); p. 556 (Fall Friedmann); p. 335 (Fall Herz). — Journal officiel français vom 1. Novbr. 1900 enthält die Interpellation Sembat in der Deputiertenkammer, pp. 1988-1993 (Fall Sipido).]

v. Liszt, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts anzustreben? Gutachten für den XVI. Deutschen Juristentag (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. II, S. 60). S. ebenda v. Martitz, Bd. II, S. 767. — v. Bahr, Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts, 1892 — von demselben: Gerichtssaal, XXXIV, S. 481 ff. — Hélie, Traité de l'instruction criminelle, t. II. liv. II, chap. V. — Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, Zusammenstellung usw. mit vergleichenden Übersichten und Erörterungen, Berlin 1883. — Hoseus, Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher (Schmollers Jahrbuch usw.), 1881, S. 1043 ff.). — Roguin, Le droit d'asyle en Suisse, J. I. P., t. VIII, p. 288 et s. — Pfenninger, Begriff des politischen Verbrechens (Protokoll der XVIII. Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins, S. 33 ff.) — Lawrence, The extradition treaty (in The Alabany law journal, 1876 u. 1877). — Lammasch, Deutsche Juristenzeitung, 1899, S. 5. — Grivas, L'extradition en matière de crimes politiques et sociaux, R. D. I. P., t. IX, p. 701. — Kebedgy, L'extradition en Grèce, R. D. I. P., t. IX., p. 279.

455. — Die Auslieferung besteht darin, dass ein Staat eine Person, die wegen Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt oder für schuldig erkannt worden ist, entweder dem Staate, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen worden war, oder dem Staate, dessen Untertan diese Person ist, überantwortet.

Kein Staat kann für verpflichtet erachtet werden, die Strafgesetze eines andern Staates durch seine Gerichte anwenden zu lassen oder den zu richten, der der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens im Auslande bezichtigt wird, oder die Urteile fremder Gerichte zu vollstrecken. Dies würde gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Souveränität verstossen. Da die internationale Rechtsordnung aber eine Ahndung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Staaten, das Wohl ihrer Bewohner und die Erhaltung ihres Vermögens erheischt, so liefern die Staaten sich gegenseitig flüchtige Missetäter aus.

456. — Die Rechtmässigkeit der Auslieferung ist von den Publizisten eingehend geprüft worden. Schon Bodin begründete sie im 16. Jahrhundert. Die Staaten haben als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ein allgemeines Interesse daran, dass allenthalben die Rechtsordnung gewahrt, die Gesetze geachtet und der Gerechtigkeit gehorcht werde.

Ausserdem hat jeder einzelne Staat ein besonderes und unmittelbares Interesse daran, dass Missetäter keine Zufluchtsstätte und keinen Schutz vor der öffentlichen Sühne ihrer Verbrechen finden können. — In jedem Staate ist die Regierung berechtigt, im Vereine mit einer fremden Regierung dahin zu wirken, dass im allgemeinen Interesse die Regeln der

universellen Gerechtigkeit zur Geltung kommen und dass im Interesse ihrer Selbsterhaltung die Rechtsordnung und die Gerechtigkeit in ihrem eigenen Lande gesichert werde (Bernard, op. cit., t. II, ch. 1).

457. — Ist die Auslieferung, deren Rechtmässigkeit also zweifellos ist, völkerrechtlich als die Ausübung einer eigentlichen Rechtsverpflichtung oder nur als die Erfüllung eines sittlichen Gebotes anzusehen? Hierüber herrscht lebhafter Streit. Die einen lehren, dass der Staat alternativ verpflichtet sei, entweder den Schuldigen zu bestrafen oder ihn auszuliefern. Das allgemeine Interesse verlangt, dass Mörder, Fälscher und Diebe bestraft werden und dass sie nicht durch Überschreiten der Grenze eine Zufluchtsstätte, die ihnen Straflosigkeit sichert, finden können. Die Staaten sind verpflichtet, sich gegenseitig zu helfen, damit überall Ordnung herrsche und die Untertanen in Sicherheit leben können. Dieser Ansicht huldigen Grotius, Heineccius, Burlamaqui, Ruthertorf, Vattel, Kent, Campbell, Cornewal, Lewis, Fiore, Faustin-Hélie u. a.

Bernard, Billot, Bluntschli, Heffter, Foelix, Klüber, G. F. v. Martens, Mittermaier, Ortolan, Pufendorf, Phillimore, Wheaton u. a. erblicken in der Auslieferung lediglich eine rein moralische Pflicht des Staates. Bei jedem Auslieferungsbegehren wird der Staat kraft seiner unveräusserlichen Souveränität prüfen, ob dem Ersuchen stattzugeben sei und ob es im beiderseitigen Interesse liege. Es hiesse die Souveränität der Staaten antasten, wollte man die Regierungen dem Verlangen fremder Mächte unterwerfen, ohne ihnen ein Prüfungsrecht zuzugestehen. Der Staat, an den ein Auslieferungsersuchen gerichtet wird, kann nicht auf sein Recht verzichten, eine Prüfung des gestellten Antrages vorzunehmen. Lehnt ein Staat gegen alle Vernunft und Billigkeit ein Auslieferungsbegehren ab, so setzt er sich Vergeltungsmassregeln aus, wenn er seinerseits eine durchaus begründete Auslieferung nachsucht. Nur hierauf beruht die Sanktion. — Kein Staat ist weder mittelbar noch unmittelbar verpflichtet, bei der Geltendmachung der Strafgesetze eines andern Staates mitzuwirken, es sei denn, dass er vertraglich dazu gezwungen wäre. Aber dann liegt eine förmliche Rechtspflicht vor, die aus einem ausdrücklichen, vom Staate gewollten Vertrage entspringt.

Vom 18. Jahrhundert ab werden internationale Auslieferungsverträge immer häufiger. Die grosse Zahl dieser Sonderverträge beweist, dass das internationale Herkommmen nicht das Vorhandensein eines zwischen den Staaten bestehenden rechtlichen Bandes, das auf der Natur der Dinge selbst beruhe, anerkennt, da die Nationen das Bedürfnis empfinden, sich durch ein vertragliches Band zu einigen.

458. — F. von Martens (op. cit., Bd. II, § 92) teilt die Geschichte der Auslieferung in drei ungleiche Perioden ein. — Die erste umfasst das Altertum, das Mittelalter und einen Teil der Neuzeit. Die Auslieferung ist während dieser Periode nur selten zur Anwendung gekommen. Die ersten Staatsverträge stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Die Auslieferung bezieht sich nicht auf Verbrecher des gemeinen Rechts, sondern auf politische Verbrecher, auf Ketzer und Auswanderer. — Die zweite Periode schliesst das ganze 18. Jahrhundert und die erste Hälfte des verflossenen Jahrhunderts in sich. Sie unterscheidet sich dadurch von der vorigen, dass sich die Verträge nunmehr auch auf gemeine Verbrechen beziehen. Trotzdem betreffen die meisten Verträge die Auslieferung von Fahnenflüchtigen. Beispiel: Vertrag zwischen Frankreich und Spanien vom Jahre 1765 und zwischen Frankreich und der Schweiz vom Jahre 1777.

Die dritte Periode beginnt für die westeuropäischen Staaten in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts; für Russland erst mit dem Jahre 1866. — Seitdem dringt bei den zivilisierten Staaten mehr und mehr die Überzeugung von der Notwendigkeit durch, gemeinsam gegen die Verbrecher, die den gemeinen Strafgesetzen verfallen sind, vorzugehen. Diese neue Richtung äussert sich in dem Abschlusse einer langen Reihe von Auslieferungsverträgen, an denen sich auch Russland nach Durchführung der Justizreform (gegen das Jahr 1866) beteiligt. — Ausserdem werden Auslieferungsgesetze erlassen, so von Belgien im Jahre 1833 und 1874, von England 1870 und 1873, von Holland 1875 usw.[1]) Diese Gesetze, die die Willkür der Regierungen beseitigen sollen, verpflichten die Staaten, die sie erlassen haben, nicht auch gegenüber den andern Nationen, letztere können hieraus keine völkerrechtliche Pflicht zu ihren Gunsten folgern.

Aus der Prüfung der verschiedenen Verträge und der Vergleichung der Landesgesetze mit den diplomatischen Abmachungen lassen sich eine Reihe allgemein oder doch fast allgemein anerkannter Regeln ableiten. Sie beziehen sich auf die Personen, die der Auslieferung unterliegen, auf die strafbaren Handlungen, derentwegen die Auslieferung nicht verlangt werden kann, auf die zuständige Behörde, die das Ersuchen zu stellen und die es zu gewähren hat, auf das Verfahren und endlich auf die Folgen der Auslieferung.

Erster Abschnitt.

Personen, die der Auslieferung unterliegen.

459. — Die Auslieferung erstreckt sich auf die Untertanen des Staates, der um Auslieferung ersucht, sowie auf die Fremden, die einem andern Staate angehören, als dem, auf dessen Gebiete sie sich befinden. Nach einer fast allgemein anerkannten Regel liefert kein Staat seine eigenen Untertanen, die im Auslande Verbrechen begangen haben, aus. Dieser Satz wird fast in allen Auslieferungsverträgen der europäischen Festlandsstaaten, nämlich von Deutschland, Belgien, Frankreieh, Holland, Italien, Russland usw. — aufgestellt und durch die Landesgesetze bestätigt.

Nur England und die Verein. Staaten bilden eine Ausnahme; sie liefern ihre eigenen Untertanen aus. Dies Verhalten gründet sich auf die Rechtsprechung der Gerichte dieser Staaten, die den Strafgesetzen eine wesentlich territoriale Geltung beilegen. Dieser Grundsatz bleibt aber oft nur ein toter Buchstabe. So, wenn England oder die Verein. Staaten mit einem andern Staate, der seine Untertanen nicht ausliefert, einen Vertrag geschlossen und sich im Wege der Gegenseitigkeit ausbedungen haben, dass sie ihre Angehörigen auch nicht ausliefern werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei dem von Grossbritannien mit Frankreich getroffenen Abkommen vom 14. August 1876 (Art. 2). Diese Klausel findet sich dagegen nicht in dem französisch-amerikanischen Vertrage vom 9. Novbr. 1843. — Der Vertrag zwischen Grossbritannien und Spanien vom Jahre 1878 bietet die Eigentümlichkeit, dass England sich verpflichtet,

---

1) S. den Text dieser Gesetze bei Billot, op. cit., p. 425 und bei Fiore, Traité de Droit intern., pp. 351 et s.

alle Personen (all persons) auszuliefern, während Spanien einen Vorbehalt für seine Untertanen macht. Ebenso verhält es sich mit dem englisch-schweizerischen Vertrage. — Die Verträge, die die Schweiz eingegangen ist, enthalten im allgemeinen die Klausel, dass die Untertanen nicht ausgeliefert werden. Das schweizerische Bundesgericht hat aber angesichts des Wortlautes des mit den Verein. Staaten getroffenen Abkommens vom Jahre 1850 durch Entscheidung vom 6. März 1891 die Auslieferung eines Genfer Bürgers bewilligt (Sirey 1891, 4ᵉ p., p. 33). — In der Tagung von 1890/91 haben die schweizerischen Kammern den Grundsatz der Nichtauslieferung ihrer Angehörigen angenommen.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes werden mannigfache Gründe angeführt. Wir verweisen auf die Lehrbücher des Strafrechts, die diese Erwägungen mit der nötigen Ausführlichkeit entwickeln.

460. — Eine starke Strömung gegen die Regel der Nichtauslieferung von Untertanen macht sich bei den neuern Publizisten bemerkbar. Bernard, Billot, Bonafos, Bluntschli, Brusa, Calvo, Fiore, Garraud, von Holtzendorff, Hornung, von Martens, Renault, Westlake u. a. verlangen, dass dieser Grundsatz aufgegeben und aus den Verträgen und den Gesetzen ausgemerzt werde.[1]) Es ist selbstverständlich, dass eine nach Verübung der Missetat erfolgte Naturalisation der Auslieferung nicht im Wege steht. Vgl. die Verträge Englands mit Brasilien vom 18. Novbr. 1872 (Art. 3), mit Italien vom 5. Februar 1873 (Art. 4) und mit Frankreich vom 14. August 1876 (Art. 2).

461. — Ist der Beschuldigte, dessen Auslieferung verlangt wird, weder ein Untertan des ersuchten noch des ersuchenden Staates, ist er vielmehr ein Angehöriger eines dritten Staates, so erfordert die internationale Schicklichkeit, dass zuvörderst die Zustimmung dieses letztern Staates herbeigeführt werde. Das Völkerrecht gewährt dem Heimatstaate ein Schutzrecht hinsichtlich derjenigen seiner Untertanen, über deren Auslieferung andere Staaten miteinander in Unterhandlung stehen. Der Heimatstaat soll daran erinnert werden, die Interessen seiner Angehörigen zu überwachen. Daher findet man für diesen Fall in vielen Verträgen eine besondere Bestimmung.

Die angenommenen Systeme lassen sich auf drei zurückführen:

1. Die Mitteilung an den dritten Staat ist rein fakultativ.

2. Die Mitteilung ist zwar fakultativ; wird aber die Zustimmung des dritten Staates nachgesucht, so ist die Auslieferung nur obligatorisch, wenn die Zustimmung erteilt worden ist.

3. Die Mitteilung ist obligatorisch und die Auslieferung ist von der Zustimmung des dritten Staates abhängig. Dieses dritte System ist in den meisten Verträgen, die Frankreich und Italien mit andern Nationen abgeschlossen haben, angenommen worden.

462. — Die Auslieferung kann zu gleicher Zeit von dem Staate, dessen Untertan der Verbrecher ist und von dem Staate, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, verlangt werden. — Nach einigen Verträgen ist dem Heimatstaate des Verbrechers der Vorzug einzuräumen. Verträge Russlands mit Italien 1871; mit Österreich 1874 und mit Spanien 1877. Dies ist nicht die beste Lösung der Frage, denn das Verbrechen steht in engerm Zusammenhange mit dem Lande, wo es begangen worden ist, als mit der Staatsangehörigkeit des Verbrechers selbst (F. v. Martens).

---

1) Garraud, Traité théorique et pratique de Droit pénal, t. I, No. 172 und die dort angeführten Schriftsteller.

Das Institut für Völkerrecht hat in Oxford (1880) unter andern folgenden Beschluss angenommen: Art. 9: „Liegen in betreff ein und derselben Tat mehrere Auslieferungsbegehren vor, so sollte dem Staate, auf dessen Gebiet das Delikt verübt worden ist, der Vorzug gegeben werden.“ Diese Entscheidung ist auch im Artikel 2 des belgisch-niederländischen Abkommens vom 16. Januar 1877 angenommen worden.

Zweiter Abschnitt.

Handlungen, für die ausgeliefert wird.

463. — Die Staaten sorgen gewöhnlich dafür, dass die strafbaren Handlungen, die eine Auslieferung rechtfertigen können, in den Gesetzen und in den Verträgen aufgezählt werden. Gewöhnlich sind dies die schwerern unter den Verbrechen und Vergehen. — Die Zahl der Handlungen, deretwegen ausgeliefert wird, nimmt in den neuern Verträgen unaufhörlich zu.

Die in einem Vertrage enthaltene Aufzählung ist nicht in dem Sinne erschöpfend, dass die Vertragsstaaten nicht auch nach ihrem Ermessen ausser den ausdrücklich namhaft gemachten Fällen wegen anderer Handlungen ausliefern könnten, wie sie es können, wenn sie durch keinen Vertrag verpflichtet sind. In mehrern Verträgen haben sich die vertragschliessenden Teile ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch für andere nicht namhaft gemachte Verbrechen auszuliefern. Der vom französischen Senate am 5. April 1879 angenommene Gesetzentwurf gewährte der Regierung die Befugnis dazu. — Wenn hingegen ein Landesgesetz eine Liste der Auslieferungsfälle aufgestellt hat, so können weder die Regierung noch auch die Gerichte die Auslieferung durch analoge Auslegung auf andere Fälle ausdehnen. So liegt die Sache in England, Belgien und Holland, wo die Regierung an den Buchstaben der Auslieferungsgesetze gebunden ist.

464. — Die Fahnenflucht der Soldaten zählt heutzutage nicht mehr zu den Auslieferungsvergehen. Dagegen können nach den meisten Verträgen Matrosen, die im Auslande von Handels- oder Kriegsschiffen entwichen sind, ausgeliefert werden. Man sucht diesen Unterschied durch wirtschaftliche Gründe, die in den Interessen der Schiffahrt zu finden sind, zu rechtfertigen. Die Art dieser Gründe erklärt auch, weshalb die Auslieferung der Matrosen gewöhnlich in den Konsular-, Handels- und Schiffahrtsverträgen geregelt wird.

465. — Nicht ausgeliefert wird wegen der in Spezialgesetzen bestimmten Spezialdelikten sowie wegen Übertretungen der zum Schutze besonderer Verwaltungseinrichtungen erlassenen Vorschriften, so z. B. wegen Jagd- oder Fischereivergehen, wegen Forst- und Waldfrevels. Die angrenzenden Staaten sichern die Bestrafung durch besondere Abkommen (Deutschland und Belgien (29. April 1885); Belgien und Frankreich (7. August 1885).

466. — Ein fast allgemein anerkannter Grundsatz ist der, dass die Auslieferung nicht wegen politischer Vergehen stattfindet. Dieser Grundsatz wird von den einzelnen Gesetzen und Verträgen bestätigt und fast einstimmig von den Geschichtsforschern, Publizisten und Rechtskundigen angenommen. — Es ist hervorzuheben, dass im Gegensatze hierzu die ältesten Auslieferungsverträge gerade hauptsächlich politische Verbrechen

und Handlungen betrafen. Beispiele: Verträge zwischen Frankreich und England vom Jahre 1303; England und Schottland 1308; Frankreich und Savoyen 1378; England und Flandern 1641; England und Dänemark 1661. — Auch die Verträge des 18. Jahrhunderts beziehen sich noch vornehmlich auf politische Verbrechen. — Erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die meisten europäischen Staaten die Auslieferung wegen Verbrechen politischer Art ausdrücklich zurückgewiesen. In diesem Sinne sind Abkommen von England, Belgien, Spanien, Frankreich, Holland, Italien, Portugal und der Schweiz unterzeichnet worden. — Die Mehrzahl dieser Verträge nehmen auch die Handlungen aus, die mit politischen Verbrechen im Zusammenhange stehen (faits connexes aux délits politiques).[1])

Namentlich England war es, das am meisten zur Annahme der Regel der Nichtauslieferung politischer Verbrechen beitrug. Im Jahre 1848 trat es für den Schutz der zahlreichen politischen Flüchtlinge, die der Strafgewalt der Regierungen des Festlandes entkommen waren, aufs nachdrücklichste ein, so dass die politischen Emigranten schliesslich sogar dem Staate, bei dem sie eine Freistätte gefunden hatten, das Recht bestritten, sie auszuweisen. Sie betrachteten die Gewährung eines Asyls als ihr Recht.

Deutschland, Österreich, Dänemark, Norwegen und Russland haben Verträge untereinander abgeschlossen, wonach Verbrecher, die unter der Beschuldigung des Hochverrats stehen, auszuliefern sind. — Das belgische Gesetz von 1856 strich mit Recht den Fürstenmord aus der Zahl der politischen Verbrechen. Dies Gesetz wurde von andern Staaten nachgebildet; es wurde auch in einer ganzen Reihe von Auslieferungsverträgen als massgebend angenommen.[2])

467. — Was versteht man unter einem politischen Verbrechen oder Vergehen? Warum ist die Auslieferung wegen solcher Handlungen ausgeschlossen? — Wie ist zu entscheiden, wenn ein Vergehen des gemeinen Rechts mit einem politischen Vergehen im Zusammenhange steht? — Wann sind die beiden Straftaten derart enge miteinander verknüpft, dass auch wegen des gemeinen Verbrechens eine Auslieferung abgelehnt wird? — Es kann nicht die Aufgabe dieses Lehrbuches sein, in eine Prüfung dieser wichtigen Fragen einzugehen. Sie sind in erschöpfender Weise in den Lehrbüchern des Strafrechts dargestellt.

Wir wollen nur darauf hinweisen, dass die Vertreter der Straf- und der Völkerrechtswissenschaft auf diese Fragen sehr verschiedene Antworten geben. — Die Zahl der Rechtsgelehrten und Publizisten, die gegen die Auslieferung von politischen Verbrechern sind, ist sehr bedeutend und es sind darunter hervorragende Schriftsteller. Die meisten haben eine ausgesprochene Neigung, auch solche Verbrechen zu politischen zu stempeln, die an sich zwar nur gewöhnliche Delikte sind, die aber in irgend einem, wenn auch noch so losem Zusammenhange mit aufrührerischen Bewegungen oder mit politischen Vorgängen stehen. — Jedoch es lässt sich die Bildung einer Gegenströmung wider diese Auffassung nicht leugnen. Die Nichtauslieferung wegen Verbrechen, die mit wirklichen oder vermeintlichen politischen Tatsachen in Verbindung standen, hat zu den empörendsten Folgerungen geführt. Als England, Österreich, Belgien und die

1) Lawrence sur Wheaton gibt in seinem Commentaire interessante Aufschlüsse über die Frage der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen und führt eine grosse Zahl von Verträgen an, t. IV, pp. 374 et s.

2) Frankreich und Belgien (15. August 1874); Dänemark (1877); England und Spanien (1878); Schweden u. Norwegen (1878); Russland und Belgien (1872); Bayern (1869); Österreich (1877); Spanien (1877); Holland (1880) und die Verein. Staaten (1893).

Schweiz sich weigerten, die Mörder und Brandstifter der Kommune von 1871 wegen angeblicher Konnexität auszuliefern, entrüstete sich die öffentliche Meinung und die Kriminalisten überzeugten sich von der Notwendigkeit, der Frage auf den Grund zu gehen. — Selbst in England neigt man gegenwärtig dazu anzuerkennen, dass ein wirklicher oder erheuchelter politischer Beweggrund nicht hinreicht, um einen schweren Verbrecher straflos ausgehen zu lassen.

Die englische Kommission von 1878, die unter ihre Mitglieder Phillimore, den Lord Oberrichter Cockburn, Selborn u. a. zählte, sprach sich zu Gunsten der Auslieferung für politische Verbrechen aus, wenn diese mit gemeinen zusammentreffen. Anarchisten und Dynamitverschwörer bilden eine allgemeine Gefahr; sie entbehren eines politischen Ideals. Diese Einsicht bricht sich allmählich auch in England Bahn.[1])

468. — In einigen Ländern werden Pressvergehen den politischen Vergehen gleichgestellt, und es findet daher keine Auslieferung wegen solcher Straftaten statt. Hierin liegt ein bedauernswerter Irrtum, der durch ein mangelhaftes Verständnis von der Aufgabe und dem wahren Charakter der Presse hervorgerufen worden ist. Die Pressvergehen sind bei weitem nicht alle politischer Art. Die Journalisten verüben, was sie auch immer sagen mögen, wirkliche Verstösse gegen das gemeine Strafrecht, insbesondere Verleumdungen von Privatpersonen, Anreizung zum Mord oder zur Zerstörung öffentlicher oder privater Gebäude, Sittlichkeitsvergehen usw.

469. — Das Institut für Völkerrecht hat in seiner Jahresversammlung zu Genf (1892) folgende Beschlüsse angenommen: 1. Die Auslieferung darf nicht wegen rein politischer Verbrechen und Vergehen bewilligt werden. — 2. Sie wird nicht zugelassen wegen der mit politischen Verbrechen oder Vergehen vermischten oder zusammenhängenden Straftaten (infractions mixtes ou connexes), die man auch als relativ politische Verbrechen bezeichnet, es sei denn, dass es sich um die nach der Moral und dem gemeinen Rechte schwersten Verbrechen handelt, wie um Totschlag, Mord, Vergiftung, schweren, insbesondere bewaffneten Diebstahl. — 3. Anlangend die während eines Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges begangenen Handlungen . . . . . so können sie nur dann Anlass zu einer Auslieferung geben, wenn sie nach Massgabe des Kriegsrechts Handlungen gehässiger Barbarei oder von nutzlosem Vandalisums darstellen. Die Auslieferung findet aber erst nach Ende des Krieges statt. — 4. Als politische Vergehen gelten nicht die strafbaren Handlungen, die gegen die Grundlagen jeder sozialen Organisation, und zwar nicht nur gegen einen bestimmten Staat sondern auch gegen eine bestimmte Regierungsform gerichtet sind.

470. — Steht dem ersuchenden oder dem ersuchten Staate die Entscheidung darüber zu, ob die strafbare Handlung politischer Natur oder

---

1) „Nicht so einfach aber ist zu bestimmen, was im einzelnen Falle ein politisches Verbrechen ist“, wenn z. B. gemeine Verbrechen aus politischen Beweggründen begangen worden sind. „Indessen fordert die Gerechtigkeit, dass die Auslieferung erfolge, wenn der requirierte Staat anerkennen muss, dass nach seinen Gesetzen ein gemeines Verbrechen vorliegt. Es ist widersinnig, einen Mörder auszuliefern, der einen Bürger getötet und die Auslieferung dessen zu weigern, der einen Souverän ermordet“ (Geffcken-Heffter, § 63, Anm. 9.) — [S. über Verbrechen und Auslieferung von Anarchisten Diena R. D. I. P., t. II, p. 306. — In zahlreichen Staaten sind in den letzten Jahren Gesetze gegen die Anarchisten ergangen, s. R. D. I. P., t. I, p. 537; Loubat, op. cit., Seuffert, Anarchismus und Strafrecht, 1899. — Auf Anregung von Italien ist in Rom am 24. Novbr. 1898 eine Konferenz zur Beratung von Massregeln gegen die Anarchisten zusammengetreten. Es scheint, dass sie zu keinem Ziel geführt hat (R. D. I. P., t. VI, Documents, p. 15).]

ob sie ein Verbrechen des gemeinen Rechts ist? Das Völkerrecht weist dem ersuchten Lande diese Befugnis zu. Diese Regel findet sich ausdrücklich in dem englischen Gesetze vom 9. August 1870 und in den Verträgen, die England mit Belgien (30. Mai 1876, Art. 7) und mit Frankreich (14. August 1876, Art. 5) geschlossen hat. — Nach dem schweizerischen Gesetze vom 22. Januar 1892 (Art. 10) prüft das Bundesgericht, ob die Tat wesentlich eine Übertretung des gemeinen Rechts begründe und ob der Auslieferung stattzugeben sei.

471. — Grundsätzlich ist nicht erforderlich, dass die Gesetzgebung des Zufluchtsstaates die Handlung, wegen deren die Auslieferung begehrt wird, bestraft; es genügt, dass sie nach dem Rechte des ersuchenden Staates strafbar ist. Die Verträge zwischen der Schweiz und Portugal (30. Oktober 1873), zwischen der Schweiz und Russland sowie zwischen Dänemark und Luxemburg (8. April 1879) fordern, dass die Handlung in beiden Vertragsstaaten strafbar sei.

472. — Durch die Auslieferungsverträge ist die frühere Bedeutung des Asylrechts, womit sich die ältern Schriftsteller vielfach beschäftigt haben, wesentlich abgeschwächt worden. Es kommt heutzutage eigentlich nur noch den politischen Flüchtlingen zugute. Der Staat der diesen eine Freistätte gewährt, muss aber Vorkehrungen treffen, um Anschläge gegen die Sicherheit anderer Staaten zu verhüten. Er muss ihnen erforderlichenfalls den Aufenthalt an bestimmten Orten verbieten oder ihnen einen bestimmten Aufenthaltsort anweisen. — Der Staat ist nicht verpflichtet, eine Freistätte zu gewähren; wenn er es tut, so geschieht es nur aus rein humanitären Rücksichten. Unstreitig ist der Staat berechtigt, einen politischen Flüchtling auszuweisen, wenn seine Anwesenheit die Ruhe des Landes zu bedrohen scheint. — Der Staat, der den Untertanen eines andern Staates Zuflucht gewährt, hat die moralische Pflicht, den billigen Beschwerden dieses Staates Gehör zu geben, sie zu prüfen und danach seine Massregeln zu ergreifen (Heffter, § 63[a] und Anm. von Geffcken; Bluntschli, op. cit., Art. 396 und Anm.). Harcourt sagte im Jahre 1881: „Die Zuflucht, die ein freier Staat gewährt, darf nicht dazu missbraucht werden, um dort oder anderswo zum Morde anzureizen.“ Geffcken bemerkt, jeder Staat, der Flüchtlinge bei sich aufnimmt, muss sorgen, dass seine Mittel ausreichend seien, internationalen Pflichten gerecht zu werden.[1])

Dritter Abschnitt.

Zuständige Behörden, Auslieferungsverfahren.

473. — Die Auslieferung ist ein staatlicher Hoheitsakt. Das Auslieferungs-Ersuchen und der Auslieferungsbescheid können nur von der Gewalt ausgehen, die in Ansehung der andern Mächte die Souveränität ausübt. Nur die vollziehende Gewalt kann den Antrag stellen und ihm stattgeben. — Alle Verhandlungen in Auslieferungssachen erfolgen auf diplomatischem Wege. — Einige Schriftsteller wünschen, dass die Gerichtsbehörden mit den Auslieferungsanträgen betraut werden möchten. Ihre Ansicht ist aber gefährlich; sie würde der gerichtlichen Gewalt gestatten, sich in die Angelegenheiten der Regierungen einzumischen und auf das

---

1) Geffcken-Heffter, § 63[a], Anm. 1. -- Bluntschli, op. cit., Art. 396.

Verhalten der Staaten zu andern Mächten störend einzuwirken. Bei der Auslieferung handelt es sich oft um schwierige politische Fragen, die je nach ihrer Entscheidung die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden können. Es genügt, zur Wahrung der Interessen der auszuliefernden Personen, dass das Auslieferungsverfahren in den Zufluchtsstaaten gut organisiert ist.

474. — Verfahren. — Von welcher Behörde ist der Auslieferungsantrag, der dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zuzustellen ist, zu prüfen? Von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten? Erstatten die Gerichte nur ein Gutachten, oder bindet ihre Entscheidung die vollziehende Gewalt?

Es gelten in dieser Beziehung mehrere Systeme.

Nach dem französischen Systeme findet ein geheimes Verfahren vor den Verwaltungsbehörden statt. Es wird nicht eher ein Bescheid vom Staatsoberhaupt unterzeichnet, bevor nicht der Beschuldigte festgenommen, vom Prokurator der Republik verhört und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen das Auslieferungsbegehren geltend zu machen. Es steht ihm frei, nachzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Hierauf sendet der Prokurator das Vernehmungsprotokoll dem Justizminister ein (Zirkular des Ministers vom 12. Oktober 1875, 6. Dezember 1876 u. 15. Januar 1886). — Alsdann erfolgt ein Bescheid des Staatsoberhauptes, der den Ministern des Innern und des Auswärtigen zugestellt wird. Letzterer setzt den ersuchenden Staat von der getroffenen Entscheidung auf diplomatischem Wege in Kenntnis.

475. — Das englische System ist ein anderes. Die gerichtlichen Behörden spielen hierbei die Hauptrolle. Der Beschuldigte wird verhaftet und von dem zuständigen Gerichte in London in öffentlicher Sitzung vernommen. Er kann sich hierbei eines Beistandes bedienen. Die Verhandlung ist kontradiktorisch. Die erlassene Entscheidung kann vor einem höhern Gerichtshofe angefochten werden. — Die Entscheidung wird dem Staatssekretär des Auswärtigen mitgeteilt. Dieser ist, selbst wenn das Gericht sich für die Auslieferung ausgesprochen hat, nicht unbedingt verpflichtet, sie zu bewerkstelligen (Gesetz vom 9. August 1870, französisch-englischer Vertrag vom 14. August 1876).[1]) — Dies System bietet zwar der persönlichen Freiheit die denkbar beste Gewähr, aber es beeinträchtigt das Verfahren, das doch rasch sein muss. Es betraut den englischen Richter mit der aussergewöhnlichen Vollmacht, über Straftaten, die im Auslande verübt worden sind, zu erkennen, denn der Richter geht in eine Prüfung des Tatbestandes ein und trifft in Wirklichkeit eine Entscheidung über die Schuldfrage. Das System steht im Widerspruche mit dem territorialen Charakter, den die englische Rechtsprechung dem Strafrechte zuerkennt. Es ist von dem Grundgedanken beeinflusst, dass die englische Rechtspflege der Rechtspflege aller andern Staaten überlegen sei.

In den Verein. Staaten ist das Auslieferungsverfahren durch die Gesetze des Kongresses vom 12. August 1848, vom 22. Juni 1860 und vom 3. März 1869 geregelt worden. Diese drei Gesetze sind in den Revised Statutes enthalten. Die richterliche Gewalt entscheidet über die Auslieferungsfrage.[2])

---

1) [Der Vertrag vom 14. August 1876 ist durch das Abkommen vom 13. Februar 1896 dahin abgeändert worden, dass das in den Artikeln 7 und 9 enthaltene Wort „Gericht“ (magistrat) durch die Worte „das Polizeigericht in London“ (un magistrat de police à Londres) ersetzt worden ist. S. R. D. I. P., t. III, Documents p. 3.).]

2) S. die Einzelheiten bei Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 448 et s.

476. — Nach dem belgischen und holländischen Systeme (Gesetz vom 15. März 1874 und Gesetz vom 6. April 1875) ist die gerichtliche Behörde nur dazu berufen, ein Gutachten abzugeben, das die Regierung nicht bindet. Die Anklagekammer des Appellationsgerichts beschränkt sich auf eine Prüfung der Ordnungsmässigkeit des Antrags, ohne die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten zu untersuchen. Der Beschuldigte ist befugt, sich zu der Frage der Zulässigkeit des Auslieferungsbegehrens zu äussern. — Die getroffene Entscheidung wird dem Minister des Auswärtigen mitgeteilt. — In Italien verfährt man in ähnlicher Weise. — Dies ist das beste System. Es versöhnt die Interessen der Verteidigung mit der Gerichtsgewalt des ersuchenden Staates. Es überschreitet nicht die Schranken der Zuständigkeit und greift nicht, wie das englische System, in die Befugnisse der fremden Rechtspflege ein.

In der Schweiz (Gesetz vom 22. Januar 1892, Art. 15 bis 25) entscheidet der Bundesrat aus eigener Machtvollkommenheit über die Auslieferung nach vorheriger Anhörung des Flüchtlings. Dieser kann beim Bundesrat Einwendungen geltend machen, die sich auf das schweizerische Gesetz oder auf Verträge gründen. Der Bundesrat prüft aber nicht die Schuldfrage.

477. — Der die Auslieferung begehrende Staat muss die Identität des Beschuldigten, dessen Staatsangehörigkeit, den Anklagebeschluss oder das verurteilende Straferkenntnis, die Art des zur Last gelegten Verbrechens und die eigene Zuständigkeit an der Hand von Urkunden nachweisen. — Die Verträge bestimmen im allgemeinen, welche Schriftstücke zum Beweise dieser Tatsachen beizubringen sind. — Auch hier gelten drei verschiedene Systeme.

Nach dem einen, das von einer grossen Zahl von Verträgen befolgt wird, genügt zur Erwirkung der Auslieferung der Haftbefehl oder ein diesem gleichstehender Akt, ohne dass auch noch der Nachweis des Überweisungsbeschlusses des Beschuldigten vor ein Strafgericht erforderlich wäre (belgisch-französischer Vertrag vom 15. August 1874, Art. 5, § 2).

Nach dem zweiten System, das auch von vielen Verträgen angenommen ist, kann die Auslieferung nur nach Vorlegung der Akten, die die Überweisung des Angeklagten vor ein Strafgericht veranlassten, gewährt werden.

Das dritte System gilt nur in England und in den Verein. Staaten. Es zeugt, wie bereits angedeutet, von einem gewissen Dünkel und einer gewissen Selbstgefälligkeit dieser Mächte. Sie begnügen sich nicht mit dem Nachweise der Entscheidung, wodurch die Strafsache nach vollendeter Untersuchung beim Strafgericht anhängig gemacht wird; sie verlangen auch noch die Mitteilung der einzelnen Beweise und insbesondere die der mündlich oder schriftlich erstatteten Zeugenaussagen, kurz alles, was notwendig wäre, um den Angeklagten vor ein englisches Schwurgericht zu verweisen, wenn die britischen Gerichte zuständig wären. Bei diesen Staaten kann sich die Auslieferung nur auf den Beweis einer gewissen Straffälligkeit gründen. — Diese Forderungen Englands und der Verein. Staaten widersprechen dem rechtlichen Wesen der Auslieferung.

478. — Frankreich hatte mit Grossbritannien am 3. Februar 1843 einen Auslieferungsvertrag geschlossen. England stellte bei Ausführung dieses Vertrages lächerliche und die französische Rechtspflege schwer verletzende Anforderungen. Von 1843 bis 1865 lieferte Frankreich eine ziemlich grosse Zahl von Missetätern an Grossbritannien aus. Frankreich konnte seinerseits in diesem Zeitraum von 22 Jahren nicht eine einzige Auslieferung erlangen. Dies war eine ausgemachte Sache. Frankreich

kündigte nunmehr die Verträge vom 3. Februar 1843 und vom 28. Mai 1852. Im Jahre 1866 traten sich die beiden Regierungen wieder näher. Der neue englische Richter Thomas Henry war eine offene, zuvorkommende Natur; er war frei von Vorurteilen. Er wurde damit beauftragt, sich mit den Einzelheiten des französischen Strafverfahrens vertraut zu machen. Daraufhin stellte England 1868 parlamentarische Erhebungen an, die zu der Akte von 1870 und der von 1873 führten. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind im Art. 8 des englisch-französischen Vertrages vom 14. August 1876 wiedergegeben. — Seit der Akte vom 9. August 1870 hat England Auslieferungsverträge mit Österreich, Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemärk, Italien, der Schweiz, Tunis (31. Dezember 1889), den Verein. Staaten (12. Juli 1889), dem Oranje-Freistaat (25. Juni 1890), Uruguay (20. März 1891), Monako (17. December 1891) und Rumänien (März 1893) abgeschlossen.[1])

Vierter Abschnitt.

Rechtliche Wirkungen.

479. — Der Staat, dem ein Beschuldigter ausgeliefert worden ist, darf ihn für keine andere als die in dem Auslieferungsbescheide erwähnte Tat richten.

Diese Regel ist in den Verträgen nicht immer klar zum Ausdruck gekommen. — Sie findet sich in dem englischen Gesetze von 1870 (Art. 19). — Sie war Veranlassung einer ernstlichen Zwistigkeit zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten im Jahre 1875. Das Verhalten der Vereinigten Staaten wurde von ihren eigenen Richtern gerügt. — Ein Abkommen, das dem Vertrage vom 9. August 1842 eine weitere Ausdehnung gab, wurde am 25. Juni 1886 in Washington unterzeichnet.

480. — Wird ein neues Verbrechen zu Lasten des Ausgelieferten entdeckt, so muss ein neues Auslieferungsersuchen gestellt werden. — Der Angeklagte kann indessen ohne neues Ersuchen wegen der Delikte, die mit dem Verbrechen zusammenhängen, dessentwegen die Auslieferung erfolgte, abgeurteilt werden. — Der Angeklagte kann mit seiner Einwilligung aber auch wegen anderer Verbrechen, die ihm zur Last gelegt werden, gerichtet werden. Hierin liegt für ihn der Vorteil, dass er vor spätern Verfolgungen gesichert ist. Um ihn aber keiner Garantie zu berauben, und um den Schein nicht aufkommen zu lassen, dass seine Einwilligung erzwungen worden sei, wird es sich empfehlen, den Staat, der ausgeliefert hatte, hiervon in Kenntnis zu setzen [Verträge zwischen Frankreich und der Schweiz (9. Juli 1869, Art. 7); Italien (12. Mai 1870, Art. 9); Belgien (15. August 1874, Art. 10) und Spanien (14. Dezember 1877, Art. 10).]

481. — Der Ausgelieferte kann Einwendungen nach verschiedenen Richtungen hin erheben. Diese Einwendungen können sich darauf beziehen, dass bei dem Auslieferungsverfahren Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, die in einer Verletzung der Gesetze oder der Verträge des ersuchenden Staates bestehen. Der Ausgelieferte kann aber nicht die Unregelmässigkeiten geltend machen, die der um Festnahme und Aus-

1) Bernard, op. cit., t. II, pp. 105, pp. 356 et s. — Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 455 et s.

lieferung ersuchte Staat begangen hat. Zwei Gründe stehen dem entgegen: 1. Da die Auslieferung die Betätigung eines Hoheitsrechts des ersuchten Staates ist, so kann dieser die Auslieferung auch in andern als den in den Verträgen vorgesehenen Fällen bewilligen. 2. Sollte der ersuchte Staat bei Gewährung des Ersuchens seine eigenen Gesetze verletzt haben, so ist es doch nicht Sache der Beamten oder der Richter des ersuchenden Staates, dies nachzuprüfen. — Es wird allgemein zugegeben, dass die Gerichtsbehörden nicht dazu berufen sind, ein Urteil über die Regelmässigkeit der Auslieferung abzugeben, da es sich um einen Hoheitsakt handelt. Diese Prüfung kann nur der Regierung zustehen. Man müsste aber auch annehmen, dass die Gerichte verpflichtet seien, ihren Spruch so lange auszusetzen, bis die Regierung die Prüfung vorgenommen hat. Die Rechtsprechung des französischen Kassationshofes ist im entgegengesetzten Sinne ergangen (Entscheidungen vom 2. August 1883 und vom 11. Januar 1884; Sirey, Rec. pér., 1885, 1. 509 u. 510).

Kann der Ausgelieferte unter der Behauptung, dass er wegen eines in dem Auslieferungsbescheide nicht angegebenen Verbrechens abgeurteilt worden sei, einen Aufschub verlangen, damit die Regierung während dieser Frist über den Inhalt des Auslieferungsbescheides erkenne? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, da der Ausgelieferte nur wegen der Tat, die die Auslieferung veranlasste, gerichtet werden darf (Entscheidung des Kassationshofes vom 27. Januar 1887).

Die Schriftsteller sind geteilter Meinung, ob der Ausgelieferte oder das Gericht, das über ihn zu entscheiden hat, die Vorlegung des Auslieferungsbescheides verlangen könne, um dessen Inhalt zu prüfen. — Diese Frage hätte nie aufgeworfen werden sollen. Es ist doch klar, dass die Richter nicht blindlings nach dem Willen der Regierung auf Grund von Akten, die sie nicht kennen, ihr Urteil abgeben dürfen.

481[1]. — [Das Institut für Völkerrecht hat sich mit dem Auslieferungswesen in Oxford (1880), Heidelberg (1887), Lausanne (1888) Hamburg (1891), Genf (1892) und Paris (1894) beschäftigt. Auf der Versammlung zu Paris hat es den Artikel 26 der Oxforder Beschlüsse abgeändert und einen Artikel angenommen, der folgendermassen lautet: „Der Ausgelieferte ist berechtigt, sich auf die in den Auslieferungsverträgen, in den Auslieferungsgesetzen des ersuchenden Staates und in dem Auslieferungsbescheide selbst enthaltenen Bestimmungen zu berufen und eine etwaige Verletzung dieser Bestimmungen erforderlichenfalls im Wege der Einrede geltend zu machen.“]

481[2]. — [Der zwischen Frankreich und Italien am 28. September 1896 für Tunis abgeschlossene Auslieferungsvertrag enthält eine eigenartige Bestimmung, die erwähnenswert ist. Es wird darin gesagt, dass, wenn in Tunis die Todesstrafe gegen einen italienischen Untertan oder gegen eine von der italienischen Regierung ausgelieferte Person ausgesprochen worden ist, die Aufmerksamkeit des Präsidenten der französischen Republik in der Begnadigungsinstanz bei der Strafmilderung auf den gegenwärtigen Stand der italienischen Gesetzgebung in Ansehung der Todesstrafe gelenkt werden soll. (Das italienische Strafrecht lässt die Todesstrafe nicht zu.)[1]) Hieraus folgt, dass eine von Italien auf Grund dieses Vertrages ausgelieferte Person nicht hingerichtet werden darf.]

---

1) [R. D. I. P., t. IV, p. 801.]

Zweiter Teil.

Die Sachen.

482. — Der Staat besitzt als völkerrechtliche Person, als Mitglied der Völkergemeinde, Sachen, über die er Eigentums-, Nutzungs-, Herrschafts-, Hoheits- und Verfügungsrechte ausübt, und die von allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft geachtet werden müssen.

Diese Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich. Beweglich sind beispielsweise Kriegs- und Transportschiffe, Waffen und Kriegsmunition, sämtliche für das Heer bestimmten Geräte, Lebensmittel, Kleidungsstücke usw.; — unbeweglich sind das Staatsgebiet, die Kolonien, das Küstenmeer usw.

Wohlverstanden ist hier nur die Rede von dem Eigentume der Staaten im völkerrechtlichen Sinne, von dem Rechte, das nur in den Beziehungen zwischen den Staaten in Betracht kommt. Keiner Prüfung bedarf hier die Frage, ob ein Staat, wie z. B. Frankreich, nach seiner innern, einheimischen Gesetzgebung das Recht haben kann, Privateigentum, wie eine Privatperson und öffentliches, unveräusserliches und unverjährbares Eigentum zu besitzen.

Wir haben bereits die Bedeutung, den Umfang und die rechtliche Natur des sog. Obereigentums besprochen, das dem Staate in völkerrechtlicher Hinsicht an den Gegenständen gebührt, die im Eigentume von Privatpersonen, juristischen Personen und Personenmehrheiten stehen (No. 267). Wir kommen nicht mehr darauf zurück. Wir haben im folgenden nur die Gegenstände darzustellen, über die sich die staatlichen Hoheitsrechte erstrecken.

Erstes Buch.

Umfang des Staatsgebiets.

483. — Der Besitz eines Gebiets und die ausschliessliche Herrschaft eines Volkes über das Gebiet gehören zu den Grundmerkmalen des Staates (No. 162 und 267).

Was versteht man unter Staatsgebiet? Welches sind seine Bestandteile? Wie wird es erworben und veräussert? Diese Fragen sollen im nachstehenden behandelt werden.

Als Staatsgebiet (territoire — domaine) gilt das von einem derselben souveränen Macht unterworfenen Volke bewohnte Stück der Erdoberfläche, an dem der Staat seine ausschliessliche Gewalt, seine Herrschafts- und Hoheitsrechte ausübt, und das von andern Teilen der Erde, die sich im Besitze anderer Staaten befinden, durch Grenzen geschieden ist.

Dies Stück der Erdoberfläche umfasst das trockne Land und die Gewässer, die das Land durchströmen oder seine Küsten bespülen. Man unterscheidet Land-, Meer- und Flussgebiet.

Erstes Kapitel.

Landgebiet.

[Del Bon. Proprietà territoriale degli Stati, 1867. — Fricker. Vom Staatsgebiet, 1867. — Landau. Die Territorien, 1854. — Ortolan. Du domaine international, 1851. — Schroeder. Grenzregulierung durch Staatsverträge, 1891.] — *Karl Fricker, Gebiet u. Gebietshoheit, 1902.*

484. — Zum Landgebiete gehören der Grund und Boden, die Gesamtheit der im Privateigentume der Untertanen des Staates stehenden Besitzungen sowie die Gegenstände des öffentlichen Vermögens, die, wie die Strassen, Kanäle, Eisenbahnen, öffentliche Gebäude usw. von den Beamten des Staates im Interesse der Gemeinschaft der Bürger zu erhalten sind.*)

Unter diesen Gegenständen nehmen die Eisenbahnen und Telegraphenlinien eine hervorragende Bedeutung im internationalen Verkehre ein.[1]) An der Art und der Regelung ihres Betriebes haben die angrenzenden Staaten und deren Bewohner ein grosses Interesse. Um die wirtschaftliche Entwicklung zu beleben und den Handelswohlstand aller Länder durch Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und der Güterein- und ausfuhr zu fördern, ist es von Wichtigkeit, den Eisenbahnen und Telegraphenlinien eine internationale Organisation zu geben, die sich an die einzelstaatlichen Organisationen anlehnt und sie tunlichst ähnlichen Vorschriften, die die Regelmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Betriebs sowie die Schnelligkeit der Beförderung sichern, zu unterwerfen. Wir behalten uns vor, an einer andern Stelle auf die zu diesem Zwecke angenommenen Massregeln einzugehen und auf den Fortschritt, der durch eine immer allgemeiner werdende internationale Verständigung bereits erzielt worden ist, hinzuweisen.

Zum Landgebiete eines Staates gehören ausser dem festen Lande die Inseln, die sich in den Flüssen oder in den Küstengewässern befinden, sowie die auf den Inseln oder auf dem Festlande anderer Erdteile gegründeten Kolonien. Gegenwärtig besteht das Gebiet mehrerer Staaten aus einer grössern oder kleinern Zahl von Gebietsteilen, die über die

---

1) [S. über die internationale Bedeutung des Post- und Telegraphenwesens Poinsard, Etudes de Droit international conventionnel, 1894.]

*) *S. wegen Beherrschung des Luftraums: Fauchille, Le domaine aérien et le régime juridique des aérostats, R. D. I. P., t. VIII, p. 414 et s.*

ganze Erde zerstreut liegen und die mehr oder weniger weit voneinander entfernt sind.

485. — Die Kolonien sind Nebenländer, die räumlich vom Gebiete des Hauptstaates, des Mutterlandes, getrennt sind. Sie unterstehen der Herrschafts- und Hoheitsgewalt des Staates und bilden rechtlich einen integrierenden Bestandteil seines Gebietes. Sie sind der souveränen Gewalt des Mutterlandes unterworfen, wenn sie auch eine andere Organisation und eine besondere, eigene und abweichende Gesetzgebung haben. — England, Deutschland, Frankreich, Holland und andere Staaten haben Kolonien der verschiedensten Art. — Völkerrechtlich ist diese Mannigfaltigkeit belanglos. Eine Kolonie ist ein Zubehör des Staatsgebietes, ein Teil des Mutterlandes. Den andern Staaten gegenüber entbehrt sie der selbständigen völkerrechtlichen Persönlichkeit.

Völkerrechtlich bilden alle Besitzungen des Staates, wo sie auch liegen mögen, ein unteilbares Ganzes.

486. — Der der Souveränität eines Staates unterworfene Raum wird durch die Staatsgrenzen, die Schranken des Staatsgebietes, umschrieben. Die souveräne Gewalt des Staates findet an den Grenzen ihr Ende. — Die Grenzen sind entweder natürliche oder künstliche. Natürliche Grenzen sind die, welche die Natur selbst vorzeichnet, wie z. B. eine Gebirgskette, ein Fluss, das Meer.

Einige Staatsmänner und Publizisten wollen den Umfang und sogar die Bildung der Staaten der Theorie von den natürlichen Grenzen unterwerfen. Dieser Versuch, der den geschichtlichen Überlieferungen widerstreitet, gehört mehr dem Bereiche der Politik als dem des Völkerrechts an. Diese Theorie hatte in Frankreich viele Anhänger. — Es ist zweifellos, dass sich die Bodengestaltung, wie sie die Natur bietet, besser als eine bloss gedachte Linie zur Verteidigung gegen äussere Angriffe eignet. Ein Fluss oder eine Gebirgskette sind militärisch unstreitig von Wert, da sie durch das Hindernis, das sie dem Feinde entgegensetzen, Sicherheit gewähren. — F. v. Martens verwirft die Theorie der natürlichen Grenzen, wenn er auch ihre strategische Bedeutung anerkennt.

487. — Wenn zwei Staaten durch eine Gebirgskette voneinander getrennt sind, wie Frankreich und Spanien durch die Pyrenäen, so bildet der Gebirgskamm (crête), die Wasserscheide (ligne de partage des eaux), die natürliche Grenze.

Werden zwei Staaten durch einen Fluss voneinander geschieden, so dient der Talweg, die Mitte des tiefsten Stromlaufs, als Grenze. — Verändert ein Fluss in kaum merkbarer Weise sein Bett, indem er sich über das andere Ufer ergiesst, so wächst der Boden, der von dem zurücktretenden Wasser trocken gelegt wird, dem anstossenden Grundstücke an (Alluvion). Die Grenze erleidet eine Änderung, sie hängt von dem steten Wechsel des Flusses ab. — Verlässt aber der Fluss sein Bett vollständig und ergiesst er sich ganz über das eine Gebiet, so fällt er unter die ausschliessliche Hoheit des Staates, dem dies Gebiet gehört und die frühere Grenze im verlassenen Bett bleibt nach wie vor die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten. — Vgl. No. 523 Anm.

488. — Da namentlich in gebirgigen Ländern die Anerkennung der natürlichen Grenzlinie vielfach Schwierigkeiten hervorgerufen hat, so haben die Staaten meistens durch Grenzverträge die Örtlichkeiten genau bezeichnet, die ihre Gebiete voneinander trennen. Eine solche Festlegung der Grenze ist um so notwendiger, als Besitzhandlungen der Bewohner, unvordenkliche Gebräuche und diplomatische Abmachungen sehr oft die theoretische

Linie des Gebirgsrückens oder der Wasserscheide nicht geachtet hatten. In diesen Fällen wird also die natürliche Scheidewand durch eine Vertragsgrenze ersetzt. So wurden die Grenzen zwischen Frankreich und Spanien, die wiederholt abgeändert worden sind, durch den Vertrag vom 14. April 1862, der erschöpfende und genaue Bestimmungen trifft, festgelegt. Nach der natürlichen Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse müsste das Aran-Tal zum französischen Staatsgebiete gehören; der Pyrenäen-Vertrag (7. November 1659) hat es aber Spanien zugewiesen, auch die Quelle der Garonne, die auf dem Nordabhange entspringt, gehört nicht Frankreich.*)

489. — Die künstlichen Grenzen beruhen bald auf alt überkommenem, unbestrittenem Besitze, bald auf Übereinkünften, die bei Gelegenheit von Gebietsabtretungen geschlossen worden sind, bald auf besondern Grenzverträgen. Unentbehrlich sind Grenzfestsetzungen zwischen Ländern, die weder durch einen Wasserlauf noch durch eine Bodenerhebung voneinander geschieden sind.

Bei diesen Verträgen beschränken sich die Diplomaten darauf, die wichtigsten Punkte der Trennungslinie festzusetzen. Die Staaten ernennen sodann eine internationale Kommission, die gewöhnlich aus Ingenieuren und Generalstabsoffizieren besteht und deren Aufgabe es ist, an Ort und Stelle die Lage der Grenzlinie zu regeln und ein Protokoll über die Abgrenzung aufzunehmen, das der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen unterliegt. Erst am 26. April 1877 wurde in Metz das Abgrenzungsprotokoll zwischen Deutschland und Frankreich aufgenommen, obwohl der Definitivfriede bereits am 10. Mai 1871 abgeschlossen worden war. Dies Protokoll wurde am 2. März 1878 in Paris ratifiziert und verkündet.

Äusserlich werden die künstlichen Grenzen durch wahrnehmbare Zeichen, wie Pfosten, numerierte Steine, Kreuze, kleine Türme usw. bestimmt.**)

Bei der Festsetzung der Grenzlinie vereinbaren die Kommissarien auch die notwendigen Bestimmungen über die Unterhaltung und die Benutzung der Strassen, Eisenbahnen, Wasserläufe, Brücken, Wälder u. dergl. sowie über die Erhaltung der Grenzzeichen usw.

Die vertragsmässigen Grenzen können rein mathematisch durch gedachte Linien bestimmt werden, die sich nach Längen- und Breitengraden richten. Dies geschieht, wenn noch nicht erforschte Ländereien abgegrenzt werden sollen. So wurden durch das Abkommen zwischen Frankreich und England vom 5. August 1890 die Grenzen der Interessensphären der beiden Länder durch das Becken des Nigers und des Tschad-Sees bestimmt.***)

Zweites Kapitel.

Meeresgebiet.

[Alttmayer. Die Elemente des öffentlichen Seerechts, 1872. — Azuni. Droit maritime, ins Franz. übersetzt, 1805, t. I, cap. II, art. 3. — De Burgh. The elements of maritime international law, 1868. — Bynkershoek. De dominio maris, 1703. — Cauchy. Le Droit maritime international, 1862. — De Cussy. Phases et causes célèbres du Droit maritime des nations, 1856. — Esperson. Diritto diplomatico e giuridizione maritima,

*) *Ein gutes Beispiel ist ferner der Vertrag zwischen Österreich und Preussen vom 9. Febr. 1869. — Nys, Rivières et fleuves frontières. La ligne médiane et le thalweg. Un aperçu historique, R. D. I. P., t. III, p. 75 et s.*

**) *S. über den Schutz der Grenzzeichen: Deutsches Strafgesetzbuch § 103a u. 135.*

***) *S. die deutschen Verträge über die Abgrenzung von Interessensphären bei Liszt S. 74.*

1872. — Geffcken. La question des détroits, R. D. I., t. XVII, p. 362. — La question des pêcheries, R. D. I., t. XXII, p. 229. — La question d'Alaska, R. D. I, t. XXIII, p. 236. — Hautefeuille. Histoire des origines, des progrès et des variations du Droit maritime international, 1858. — Imbart-Latour. La mer territoriale au point de vue théorique et pratique, 1889. — Kaltenborn. Seerecht, 1851. — Lemoine. Précis de Droit maritime international, 1889. — F. von Martens. Le tribunal d'arbitrage de Paris et la merterri toriale, R. D. I. P., t. I, p. 32. — De Negrin. Tratado de Derecho internacional maritimo, 2e édit., 1884. — Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864. — Pappafava. De la mer territoriale, J. I. P., t. XIV, p. 441. — Perels. Manuel de Droit maritime intern., 1884. — *Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882. — Derselbe, Handbuch des allgemeinen Seerechts im Deutschen Reich, 1884.* — Plocque. De la Mer et de la navigation maritime, 1870. — Ritter. Die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise. — Rosse. Guide international du commandant de bâtiment de guerre, 1891. — Tecklenburg. Die Freiheit des Meeres, 1879. — Testa. Le Droit public international maritime, 1886. — S. noch die im folgenden Kapitel zitierten Werke.]

490. — Zum Meeresgebiete eines Staates gehört der Teil des Meeres, den man als Küstenmeer bezeichnet, die Binnenmeere, die nach dem offenen Meere keine Zufahrt haben, die Meerbusen, Reeden und Häfen, die von den Küsten des Staates eingeschlossen sind, sowie gewisse Meerengen, die zwei Meere oder zwei Meeresteile miteinander verbinden.

Erster Abschnitt.

Küstenmeer.[1])

491. — Das Küstenmeer (mer territoriale, juridictionelle ou littorale) ist der Meeresgürtel, der die Küsten des festländischen und des insularen Besitzes des Staates umgibt und einschliesst, und den der Staat von dem Ufer aus, das von diesem Meere bespült wird, zu beherrschen vermag. — Das Staatsgebiet erstreckt sich im Interesse der Erhaltung und der Verteidigung des Staates auch auf diesen Teil des Ozeans.*)

Wieweit dehnt sich das Küstenmeer vom Ufer ab aus? — Die ältern Schriftsteller, die unter dem Einflusse von Bedenken mannigfachster Art standen, stellten die verschiedensten und phantastischsten Regeln auf. Im 14. Jahrhundert setzten einige die Breite des Küstenmeeres auf 60 Meilen fest. Im 18. Jahrhundert gingen Casarégis und d'Abreu sogar bis zu 100 Meilen. — Loccenius erklärte die Entfernung, die ein Schiff in zweitägiger Fahrt zurücklegen könne, für massgebend, wonach also die Breite jedesmal von der Schnelligkeit des Schiffes, der Beschaffenheit des Meeres und der Windrichtung abhängig gewesen wäre. — Nach Fra Paolo Sarpi sollten die Bedürfnisse des Uferstaates entscheiden. — Valin lässt das Küstenmeer soweit reichen, als der Meeresgrund berührt werden kann; dieser Massstab ist aber veränderlich je nach dem Gewichte des Senkbleis und je nachdem die Küste steil abfällt oder sich unmerklich neigt. — Ebenso willkürlich ist das von Rayneval angegebene Merk-

1) [S. über das Küstenmeer, abgesehen von den bereits angeführten Schriften: Aubert, La mer territoriale de la Norvège, R. D. I. P., t. I, p. 429. — Azidzouki, Question de mer territoriale (japanisch), Meiho Shito, déc. 1893. — Barclay, Territorial waters; the inland sea of Japan, 1894. — Engelhardt, Quelques considérations sur le régime des eaux maritimes, dites territoriales, R. D. I., t. XXVI, p. 209. — Geouffre de Lapradelle, Du droit de l'Etat sur la mer territoriale, R. D. I. P., t. V, pp. 264 et 309. — Godey, La mer côtière, 1896. — Les limites de la mer territoriale, R. D. I. P., t. III, p. 224. — v. Martitz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee, Hirths Annalen, 1885. — Nuger, Des droits de l'Etat sur la mer territoriale, 1887. — Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, 1884. — Sherston Baker, The office of vice-amiral of the coats, 1884. — De Tejada, Poderio jurisdiccional sobre la mar territorial, Revista juridici del Ultramar, 17 novembre 1895. — Vosser, De territoriale zee, 1894. — Walther Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Rechte, 1897. — S. auch: Nr. 495, Anm.]

*) *Die beiden folgenden Sätze betreffen den französischen Sprachgebrauch.*

mal: der wahre Horizont, denn es fragt sich hierbei, von welcher Stelle aus er zu ermitteln ist.[1]) Einen vernünftigern Standpunkt nehmen Grotius und Bynkershoek ein. Sie sind der Ansicht, dass der der Hoheit der Uferstaaten unterworfene Teil des Ozeans dort sein Ende erreichen müsse, wo die Beherrschung durch die Gewalt der Waffen aufhört. Diese annehmbare Regel ist zuerst von Bynkershoek klar zum Ausdruck gebracht worden.[2]) — Vattel, Bluntschli, Gessner, Hautefeuille, Klüber, Massé, Ortolan, Pradier-Fodéré, Schiattarella und fast alle neuern Schriftsteller sowie mehrere Staatsverträge erkennen an, dass die Grenzlinie des Küstenmeeres durch die Kanonenschussweite bestimmt werde. Dieser Massstab ist durchaus naturgemäss; er entspricht, wenn man von gewissen Sonderverträgen absieht, dem gemeinen Rechte. Die am Ufer aufgestellten Strandbatterien können ihren Schutz nicht weiter ausdehnen und die von feindlichen Schiffen jenseits dieser Grenze abgefeuerten Wurfgeschosse vermögen das Land nicht zu erreichen.

Die Gesetzgebungen mancher Staaten sowie mehrere internationale Abkommen haben als Grenze des Küstenmeeres ein für allemal die Entfernung von drei Seemeilen (60 auf einen Äquatorialgrad oder eine sog. grosse Seemeile), die von dem niedrigsten Wasserstande der Tiefebbe aus gerechnet wird (la laisse de la basse mer) (1 Seemeile = 1852 Meter; eine grosse Meile = 5556 Meter) aufgestellt. — (Vgl. die englische „Territorial Waters Jurisdiction Act“ von 1878,[3]) das russische Prisenreglement von 1869,[4]) das französische Gesetz vom 1. März 1888, betreffend die Fischerei an den Küsten von Frankreich und Algerien, die Abkommen zwischen England und Frankreich vom 11. November 1876 und zwischen Deutschland und England vom Dezember 1874, und den Haager Vertrag der Nordseestaaten vom 6. Mai 1882 Art. 2 und 3).

Artikel 4 des Abkommens von Konstantinopel, betreffend den Suezkanal vom 29. Oktober 1888 bestimmt, dass die Eingangshäfen des Kanals in einem Umkreise von drei Seemeilen geschützt sein sollen. An diesem Abkommen haben Deutschland, England, Österreich, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Russland und die Türkei teilgenommen.

Aber bei dem steten Fortschritte der Artillerie, bei der Verwendung von Kanonen mit immer grösserer Tragweite, die Wurfgeschosse bis auf mehr als sieben Seemeilen abgeben können, werden die Staaten sich gezwungen sehen, die in den Verträgen angenommene Grenze weiter hinauszuschieben. — Schon am 16. Oktober 1864 machte der Staatssekretär Seward in Washington Grossbritannien den Vorschlag, die Grenzlinie des Küstenmeers auf 5 Meilen (9260 Meter) festzulegen und den Kriegsschiffen bis

---

1) [Die Theorie von Rayneval ist in neuerer Zeit von Godey wieder aufgenommen und in sehr beachtenswerter Weise weiter entwickelt worden (op. et loc. cit.). Nach Godey ist der scheinbare (visuel) Horizont der richtige Massstab für das Küstenmeer.]

2) „Quare omnino videtur rectius, eo potestatem terrae extendi, quousque tormenta exploduntur, eatenus quippe cum imperare tum possidere videmur. Loquor enim de his temporibus, quibus illis machinis utimur: alioquin generaliter dicendum esset: potestatem terrae finiri ubi finitur armorum vis“ (de dominio maris, cap. II.).

3) Den Anlass zu diesem englischen Gesetze gab ein Zusammenstoss zwischen dem deutschen Schiffe Franconia und dem englischen Schiffe Strathclyde unweit der Küste von England. Die Strathclyde bekam ein Leck und sank. Die englischen Gerichte konnten sich über die Zuständigkeitsfrage nicht einigen. S. Calvo, op. cit., §§ 365 et 458.

4) [Seit dem 27. März 1895 besteht in Russland ein neues Prisenreglement (R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 6).]

zu einer Entfernung von 8 Meilen (14816 Meter), von der Küste ab gerechnet, das Schiessen zu untersagen.

[Das Institut für Völkerrecht hat sich auf seiner Versammlung in Paris im Jahre 1894 mit der Frage des Küstenmeeres beschäftigt. Es hat zwei verschiedene Grenzen aufgestellt: Die Sechsmeilengrenze, die in Friedens- und Kriegszeiten allgemeinen Rechtens ist und eine weiter liegende Grenze, die sich nach der Schussweite der Strandbatterien richtet und die ein Uferstaat im Kriegsfalle durch eine Neutralitätserklärung oder durch eine besondere Anzeige zu bestimmen berechtigt sein soll (s. Annuaire de l'Institut, t. XIII. — S. auch Desjardins, L'Institut de Droit international, session de Paris, mars 1894, R. D. I. P., t. I, p. 323).[1])]

492. — Einige Staaten haben durch ihre Landesgesetze oder durch Verträge andere Grenzen festgesetzt. So beträgt in Spanien die Breite des Küstenmeeres sechs Meilen (vgl. den englisch-amerikanischen Vertrag vom 28. Oktober 1818 und das belgische Gesetz vom 7. Juni 1832). — Einige Staaten, die die Dreimeilengrenze im Grundsatze angenommen haben, fordern für das Küstenmeer im Interesse ihrer Zollgesetze und um die Aufsicht und Überwachung durch ihre Zollbehörden zu erleichtern, eine grössere Ausdehnung. So hat das französische Gesetz vom 4. Germinal des Jahres 2 die Grenze in einer Entfernung von 2 Myriameter von der Küste ab angenommen. Durch den Vertrag zwischen Frankreich und Mexiko vom 27. November 1886 (Art. 15) ist sie auf 2 Kilometer von der Niedrigwassergrenze ab festgesetzt worden. — Grossbritannien beansprucht für seine Zollkreuzer ein Überwachungsrecht bis zu zwölf Meilen (22 Kilometer). Es masst sich das Recht an, alle nach britischen Häfen segelnden Schiffe, die sich innerhalb dieses Bereiches befinden, anzuhalten und zu durchsuchen.

492[1]. — [Von welcher Stelle aus ist die Grenze des Küstenmeers zu berechnen? Hierüber herrscht Streit. Einige, wie Ortolan, meinen, dass die Stelle massgebend sei, von wo aus das Meer schiffbar werde. Diese Ansicht wird allgemein verworfen. — Meistens nimmt man als Ausgangspunkt für die Bemessung das Meeresufer an. Es gibt hierbei aber zwei verschiedene Berechnungsarten. Die einen nehmen den Wasserstand bei niedrigster Ebbe an. Dies ist die allgemeine Meinung (s. das französische Gesetz vom 1. März 1888. — Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht. — Fischereiabkommen). — Andere, die sich darauf berufen, dass der Begriff der Küstengewässer auf dem Gedanken beruhe, die Rechte des Uferstaates über den Teil des Meeres, der überwacht und beherrscht werden könne, zu sichern, sind der Ansicht, dass die Stelle des Landes in Betracht komme, von wo aus man jederzeit diesen Meeresteil zu beherrschen vermöge, demnach sei von der Uferstelle aus zu rechnen, die vom Meere selbst bei der Flut nicht berührt werde.]

493. — Die Unregelmässigkeit der Küste, die bald als Kap, als Vorgebirge oder Halbinsel vorspringt, bald als Bucht, Bai oder Busen von kleinerer oder grösserer Ausdehnung zurücktritt, lässt es nicht als angängig erscheinen, die Breite des Meeresgebiets jedesmal vom Ufer aller

1) [Gegen Ende 1895 machte die niederländische Regierung den Mächten den Vorschlag, Unterhandlungen zu eröffnen, um die Grenze des Küstenmeeres einheitlich festzusetzen. Als Grundlage ihres Vorschlages nahm sie den vom Institut aufgestellten Entwurf mit einigen Abänderungen an: im allgemeinen sollte die Sechsmeilengrenze gelten, in Neutralitätszeiten sollten sechs weitere Meilen hinzugefügt werden. Es scheint, dass dieser Vorschlag ohne Erfolg geblieben ist; die Mächte scheinen nicht darauf eingegangen zu sein.]

dieser Vorsprünge und Meereseinbrüche aus zu bestimmen. In der Praxis wird bei den Baien und den kleinen Meerbusen die Dreimeilengrenze von einer geraden Linie ab bemessen, die quer durch die Bai oder den Busen in dem der Einfahrt nächsten Teile von dem Punkte aus gezogen wird, an dem die Öffnung 10 Meilen nicht übersteigt (Haager Vertrag vom 6. Mai 1882, Art. 2).

494. — Das Küstenmeer kann der tatsächlichen Herrschaft des Uferstaates unterworfen werden. Es steht unter seiner Botmässigkeit, es wird von ihm geschützt und verteidigt. — Dem Uferstaate drängt sich die Notwendigkeit auf, seine Küsten, Häfen und Reeden gegen Angriffe und Überfälle, die von der Seeseite oft leichter als vom Lande her zu machen sind, zu sichern. Er muss daher berechtigt sein, jeden Gegner von diesen Gewässern fern zu halten und ihm durch Strandbatterien den Zugang zu sperren. Die äussere Sicherheit eines Seestaates fordert, dass dieser Meeresteil seiner Gewalt untersteht.

Zweiter Abschnitt.

Binnenmeer im engern Sinne.

495. — Das Binnenmeer im engern Sinne (mer intérieure) ist ein umfangreiches Wassergebiet, das rings von Land umschlossen ist und in keinem unmittelbaren und sichtbaren Zusammenhange mit dem Meere steht, wie zum Beispiel das Tote Meer, das Kaspische Meer und der Aralsee. — Liegt das Binnenmeer im Gebiete eines einzigen Staates, so gehört es diesem Staate, gerade so wie der Grund und Boden, wie das Landgebiet, — Ist das Binnenmeer von den Gebieten mehrerer Staaten umschlossen, so haben, theoretisch betrachtet, alle diese Staaten in gleicher Weise das Recht der freien Schiffahrt auf diesem Meere und Hoheitsrechte an den dem Küstenmeere entsprechenden Meeresteile. — Einige sind der Ansicht, dass das Binnenmeer nach Massgabe einer durch die Mitte gehenden Linie oder auf Grund vertraglicher Abgrenzungen unter der geteilten Herrschaft der verschiedenen Uferstaaten stehe. — Diese Ansicht ist u. E. nicht haltbar. — Das Kaspische Meer steht kraft der zwischen Persien und Russland abgeschlossenen Verträge von Gulistan (1813) und von Tukmantschaï (1828) unter der Hoheit Russlands, das das ausschliessliche Recht hat, das Meer mit Kriegsschiffen zu befahren.[1]*)

---

1) [Gegen Ende 1892 stiessen in der inland sea, einem japanischen Binnenmeer, das japanische Schiff Tshishima und das englische Fahrzeug Ravenna zusammen. Im Laufe des vor den englischen Konsulargerichten wegen der Haftpflicht anhängig gemachten Rechtsstreites, erhob die japanische Regierung die Einrede der Unzuständigkeit unter der Behauptung, dass sich der Zusammenstoss in den japanischen Gewässern ereignet habe. Einer der Streitpunkte, den der Vorfall veranlasst hatte, betraf die Frage, unter welchen Begriff die inland sea falle. (S. hierüber: R. D. I. P., t. I, p. 179. — Barclay, Territorial waters, the inland sea of Japan, 1894. — Matsounami, Le navire de guerre Tshishima contre le steamer anglais Ravenna (japanisch), Kokkagakwaï Zasshi, t. XI et XII. — Revon, La mer intérieure du Japon est-elle une mer territoriale? Kokkagakwaï Zasshi, mai 1894).]

*) *Vgl. wegen des Bodensees ausser den bei No. 491 angeführten Schriften: Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 24 ff. — Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 374—377.*

Dritter Abschnitt.

Binnenmeer im weitern Sinne.

496. — Das Binnenmeer im weitern Sinne oder das geschlossene Meer (mer fermée) ist nicht rings von Land umgeben, sondern steht mit dem Ozean oder dem Meere durch eine Einfahrt oder eine breitere oder schmälere Meerenge in schiffbarer Verbindung. — Ein solches Meer ist nur dann tatsächlich und rechtlich ein geschlossenes, wenn sein ganzes Ufer, sowie die beiden Küsten der Zufahrtstrasse demselben Staate unterworfen sind. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben, herrscht also ein einziger Staat über das ganze Ufer und über die beiden Küsten der Einfahrt, so gehört es seinem ganzen Umfange nach zu den Eigengewässern dieses Staates. Es steht unter der ausschliesslichen Hoheit der Nation, die die Ufer beherrscht. Einen solchen Anspruch macht Russland mit Fug und Recht auf das Asowsche Meer.

497. — Gehören die Ufer dieses Meeres (oder Süsswassersees) verschiedenen Staaten, so handelt es sich weder um ein Binnenmeer im engern Sinne, noch um ein geschlossenes Meer. Die Schiffahrt muss frei sein und der Staat, der die beiden Ufer der Meerenge oder der Einfahrt besitzt, darf sich in Friedenszeiten der Freiheit der Schiffahrt nicht widersetzen, ohne das Recht auf Unabhängigkeit und Selbsterhaltung der andern Uferstaaten zu verletzen.[1])

498. — Wenn die Zufahrt zum Meere oder die Meerenge so breit ist, dass der Staat, der die beiden gegenüberliegenden Ufer besitzt, die Meerenge nicht durch seine Strandbatterien zu sperren vermag, so ist das Meer ein freies Meer und steht den Kriegs- und Handelsschiffen aller Nationen offen.

499. — A. — Das Schwarze Meer[2]) steht mit dem Mittelmeere durch die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen, zwischen denen sich das Marmara-Meer befindet, in Verbindung. Die Türkei besitzt die gesamten Küsten der beiden Meerengen, von denen der Bosporus sehr schmal ist. — Trotzdem kann das Schwarze Meer heute nicht mehr (wie früher) als ein geschlossenes Meer angesehen werden. Seine Küsten gehören verschiedenen Staaten. Ausserdem nimmt es die Donau auf. Die Uferstaaten der Donau: Österreich-Ungarn, Serbien, Bulgarien und Rumänien können aber nicht des Rechtes beraubt werden, mit ihren Schiffen in das Schwarze Meer einzulaufen, dort zu verkehren und durch die Meerengen nach dem Mittelmeer zu fahren, um ihre Erzeugnisse nach fernen Ländern zu bringen. Wollte man ihnen dieses Recht versagen, so würde man ihnen den Hauptnutzen, den ihnen die Donau zu teil werden lässt, entziehen.

500. — Die Rechtsverhältnisse des Schwarzen Meeres sind im Laufe der Zeit mehrfachen Änderungen unterworfen gewesen. Lange besass das Osmanische Reich alle Ufer dieses Meeres allein. — Nach mehrfachem

---

1) Pradier-Fodéré, Traité de Dr. int., t. II, nº 644. — Hautefeuille, Histoire des origines, etc. du Droit maritime international, p. 21.

2) [Mischeff, La mer Noire et les détroits de Constantinople, 1901. — Oulianitzsky, Les Dardanelles, le Bosphore et la mer Noire au 18. siècle, 1881. — Robinson, The Straits of Dardanelles, 1878.] — *Fermeture des détroits des Dardanelles et du Bosphore, Passage de torpilleurs russes. Protestation de la Grande-Bretagne, R. D. I. P., 1903, p. 326 et s.*

Schwanken des Kriegsglücks musste Russland durch den Belgrader Vertrag vom 7. September 1739 seine Besitzungen am Schwarzen Meere abtreten und sich verpflichten, keine Handels- oder Kriegsschiffe auf diesem Meere zu halten.

Bald änderte sich dieser Rechtszustand wieder — durch den Vertrag von Kutschuk-Kainardschi (einem Dorfe in Silistrien) vom 10. Juli 1774 gab Katharina II. Bessarabien, die Moldau und die Wallachei an die Türkei zurück, erwarb dafür aber zu Gunsten Russlands das Recht, das Schwarze Meer, das Marmara-Meer und die türkischen Gewässer befahren zu dürfen. Durch spätere Verträge, nämlich mit Österreich 1784, England 1799, Frankreich 1802 und Russland 1806 wurden die Meerengen den Handelsschiffen dieser Länder geöffnet. — Der Vertrag von Adrianopel (1829) räumt Russland das Recht ein, im Schwarzen Meere eine Kriegsflotte zu halten; öffnet die Meerengen den Handelsschiffen aller Staaten, erklärt sie aber für ihre Kriegsschiffe geschlossen. Das Verbot, dass die Kriegsschiffe der fremden Mächte nicht in die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen einlaufen dürfen, ist von den Sultanen von Konstantinopel als eine unumstössliche Regel ihres Reiches betrachtet worden, denn die Sicherheit Stambuls hängt davon ab.

Diese Regel wurde auch durch den Londoner Vertrag vom 13. Juli 1841, der von England, Österreich, Frankreich, Preussen, Russland und der Türkei geschlossen wurde, bestätigt.

501. — Nach dem Krimkriege wurde das Schwarze Meer durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 neutralisiert (Art. 11 bis 14). Dem Rechtsbegriffe des freien Meeres, das dem Handel aller Völker offen steht, fügte der Vertrag den neuen Begriff des neutralisierten Meeres, der einige Ähnlichkeit mit der Neutralität gewisser Staaten hat, hinzu. Die Gewässer und Häfen dieses Meeres sind förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl als aller andern Mächte untersagt, nur einige leichte Schiffe, die notwendig sind, um den Polizeidienst an den Küsten des Meeres und an den Mündungen der Donau zu versehen, werden zugelassen (Art. 11, 14 u. 19). — Der Vertrag verbietet den Uferstaaten, der Türkei und Russland, die Aufrechterhaltung und Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in den Uferbezirken. — In einer dem Vertrage beigefügten Akte (Art. 10) ist das Abkommen vom 13. Juli 1841 revidiert worden. — Die Schliessung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus für fremde Kriegsschiffe, „solange sich die Pforte im Frieden befindet", ist eine vertragliche Verpflichtung, die auf der einen Seite von dem Sultan, auf der andern Seite von den Signatarmächten übernommeu worden ist. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es, den ersten Artikel der dem Vertrage vom 30. März 1856 beigefügten Übereinkunft zu lesen. — Der Sultan behält sich vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge, die im Dienste der Gesandtschaften verwendet werden sollen oder die nach Artikel 19 des Hauptvertrages dazu bestimmt sind, vor der Donaumündung zu stationieren, Durchgangs-Firmans zu erteilen (Artikel 2).

502. — Die Neutralisation des Schwarzen Meeres war eine Massregel, die von Anfang an zu einer kurzen Lebensdauer verurteilt war. Ein mächtiges Reich, dem eine solche Entwicklungskraft innewohnt, wie Russland, lässt sich nicht für lange Zeiten Servituten aufzwingen, die mit seiner Würde und Selbständigkeit unvereinbar sind. Im Jahre 1867 hatte die darum befragte französische Regierung den Vorschlag einer Nachprüfung des Pariser Vertrages von der Hand gewiesen. — Russland

trachtete aber danach, sich von dieser Zwangsservitut durch ein Vorgehen loszusagen, das eine Spitze gegen Frankreich hatte.

Unmittelbar vor dem deutsch-französischen Kriege kam eine Übereinkunft zwischen Preussen und Russland zustande. In einem der verhängnisvollsten Zeitpunkte des Krieges, nämlich am 31. Oktober 1870, kündigte Fürst Gortschakow den Pariser Vertrag.[1])

Das in London am 13. März 1871 von den Grossmächten und der Türkei unterzeichnete Abkommen beseitigte die Artikel 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages sowie die russisch-türkische Übereinkunft, betreffend die Kriegsschiffe, die die beiden Staaten für die Seepolizei verwandten. — Die Neutralität des Schwarzen Meeres war somit abgeschafft. — Russland erlangte wieder das Recht, militärisch-maritime Arsenale an den Küsten des Schwarzen Meeres zu errichten und dort eine Kriegsflotte zu halten. — Die Pforte erhielt als Entgelt — wie zum Hohn — das Recht, die Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen befreundeter Mächte zu öffnen, damit diese sie erforderlichenfalls gegen Russland schützten und Russland zwängen, die Unabhängigkeit der Türkei zu achten.[2])

Der russisch-türkische Krieg von 1877/78 liess die Folgen des Londoner Abkommens bald genug deutlich erkennen. — Artikel 24 des Vertrages von San Stefano vom 3. März 1878 bestimmte, dass der Bosporus und die Dardanellen und damit also der Zugang zum Schwarzen Meere in Friedens- wie in Kriegszeiten den Handelsschiffen der neutralen Staaten geöffnet bleiben sollte. — Auf dem Berliner Kongress entspann sich eine Erörterung über die Frage der Sperrung der gedachten Meerengen für Kriegsschiffe. Salisbury geizte nicht mit allen möglichen Spitzfindigkeiten. — Artikel 63 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 hält den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 und das Londoner Abkommen vom 13. Mai

1) Klacsko, Les deux chanceliers. — [De Monicault, Le traité de Paris et ses suites (1856—1871) 1898.] — Milowanowitsch, Les traités de garantie 1888, p. 359.

2) Das Londoner Abkommen bestimmt: „Der Grundsatz der Schliessung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus wird so, wie er durch das Sonderabkommen vom 30. März 1856 aufgestellt worden ist, mit der Massgabe aufrechterhalten, dass der Sultan berechtigt sein soll, die Meerengen im Frieden den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte zu öffnen, wenn die Pforte es für notwendig erachtet, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 zu sichern." — [Im Sommer 1896 kam eine eigentümliche Frage zur Sprache, die die Auslegung des Artikels 2 des Pariser Vertrages betraf. Dieser Artikel behält dem Sultan wie „in frühern Zeiten" das Recht vor, „denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge, die, der Gewohnheit gemäss, im Dienste der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen, Durchgangs-Firmans zu erteilen." Das Londoner Abkommen enthält einen ähnlichen Vorbehalt zu Gunsten des Sultans. Im Jahre 1896 forderten die Verein. Staaten unter der Berufung, dass zwischen ihnen und der Pforte Friede herrsche und sie daher „eine befreundete Macht" im Sinne des Artikels 2 seien, ein Stationsschiff für ihre Gesandtschaft in Konstantinopel. Die Behauptung der Verein. Staaten war nicht unbedenklich. Beweist nicht Artikel 2 mit den Worten „wie in frühern Zeiten", „der Gewohnheit gemäss", dass man keine Neuerung wollte, dass vielmehr der frühere Zustand erhalten werden sollte? Die Verein. Staaten hatten aber vor dem Jahre 1856 niemals beansprucht, ein Stationsschiff in Konstantinopel zu halten. — Eine andere Frage, die sich auf die Meerengen bezog, wurde 1895 aufgeworfen. Die europäischen Grossmächte, die in Konstantinopel Stationsschiffe hatten, beschlossen wegen der Wirren, die damals in der Türkei herrschten und wegen der Gefahr, die dadurch der Hauptstadt selbst drohte (Armenische Frage), den bisherigen Schiffen sechs neue Fahrzeuge (eines für jede Macht) hinzuzufügen. Die sechs Gesandten ersuchten den Sultan, die Meerengen diesen neuen Schiffen zu öffnen. Der Sultan weigerte sich zunächst, hierauf einzugehen, indem er darauf hinwies, dass die Einfahrt dieser Stationsschiffe einer förmlichen Kundgebung gleichkomme und die Volksleidenschaft erregen würde. Er gab aber schliesslich — am 10. Dezember — nach (R. D. I. P., t. III, p. 371 et s.)]

1871 in allen den Bestimmungen aufrecht, die durch die andern Vertragsartikel nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

503. — Die verschiedenen Verträge von 1841, 1856, 1871 und 1878 sind Kollektiv-Akte, die eine gemeinsame Verpflichtung aller Signatarmächte gegenüber der Ottomanischen Pforte und dieser Mächte unter einander erzeugen. Dieser Kollektivcharakter ist von Lord Salisbury in der Sitzung des Oberhauses am 7. Mai 1885 bestritten worden; wir sind aber mit Geffcken der Meinung, dass diese Auslegung unrichtig sei.[1])

504. — B. — Die Ostsee hat nie als ein geschlossenes Meer gelten können. Der Anspruch Dänemarks, Russlands und Schwedens, in Kriegszeiten die Zufahrt zu diesem Meere den Schiffen der Kriegsparteien zu verbieten, ist von den andern Mächten nie als Grundsatz, sondern nur ad hoc, für die Dauer eines bestimmten Krieges, anerkannt worden (s. die Verträge von 1653 zwischen Schweden und Dänemark und von 1759 und 1760 zwischen den genannten Staaten und Russland). Durch die sogenannte Deklaration der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780 und durch die von 1800 kamen diese drei Mächte überein, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um die Ostsee gegen Feindseligkeiten aller Art zu schützen und den friedlichen Handel sämtlicher Nationen zu sichern. Diese Massnahmen, die der Handelsfreiheit wesentlich zugute kamen und die sich gegen die übertriebenen und ungerechten Ansprüche Englands richteten, wurden von Frankreich (15. Mai 1780), Preussen (8. Mai 1781), den Niederlanden (14. Mai 1781) und andern Staaten angenommen.[2]) — Aber auch dann war die Ostsee nicht als ein geschlossenes Meer anzusehen.

505. — C. — Das Beringsmeer. Ein russischer Ukas vom 14. September 1821 erklärte, dass das ganze Meer von der Beringsstrasse bis zum 51. Grad nördl. Breite Russland unterworfen sei, dass es einen Bestandteil seiner Eigengewässer bilde und dass es daher fremden Fischern verschlossen sei.

Russland besass damals beide Küsten, nämlich das Ufer von Kamtschatka in Asien und das von Alaska in Amerika. — Von der Beringsstrasse ab erweitert sich das Meer aber allmählich in der Richtung nach dem Stillen Ozean hin. Auf der Höhe des 51. Breitegrades sind die beiden Ufer mehr als 50 Grad voneinander entfernt. Das Beringsmeer ist also ein Teil des Stillen Ozeans; es ist ein offenes Meer. — Auf den nachdrücklichen Widerspruch Englands und der Verein. Staaten sah sich Russland genötigt, seine Ansprüche fallen zu lassen, und es erkannte die Freiheit der Fischerei in diesem Teile des Stillen Ozeans laut den Verträgen mit England (28. Februar 1825) und mit den Verein. Staaten (17. April 1824) an. — Im Jahre 1867 trat Russland seine Besitzungen in Amerika an die Verein. Staaten ab.

Konnte der Grundsatz der Freiheit des Beringsmeeres durch die Abtretung der russischen Besitzungen eine Änderung erleiden? Der Gerichtshof von Sitka in den Verein. Staaten nahm dies an. Er erklärte das Beringsmeer (obgleich es eine Ausdehnung von über 1200 Meilen besitzt und doch nur eine geographische Bezeichnung für einen Meeresteil ist) für ein geschlossenes Meer und erkannte die Wegnahme englischer Schiffe, die wegen Robbenfangs in einer Entfernung von 93 Meilen von der Küste aus durch Zollkreuzer der Verein. Staaten bewirkt worden war, für rechtsgültig an. Die amerikanische Regierung vermeinte ihre Gebietshoheit bis

1) Geffcken, La question des détroits R. D. I., t. XVII, pp. 362 et s.
2) Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893.

zu einer Entfernung von 100 Meilen von der Küste von Alaska ab gerechnet ausüben zu können, um, wie sie sagte, die Ausrottung der Robben zu verhindern. — Der wahre Grund dieser vermessenen Ansprüche der amerikanischen Regierung und ihrer Gerichte lag in dem Wettbewerb, den englische und kanadische Fischer der amerikanischen Gesellschaft von Alaska, der die Regierung das ausschliessliche Recht für den Robbenschlag erteilt hatte, machten.[1])

England legte auf diplomatischem Wege Verwahrung ein. In einer an den englischen Gesandten gerichteten Note vom 22. Januar 1890 stellte Blaine die kühne Behauptung auf, dass es eine unmoralische Handlung sei, Robben zu fangen und zu erschlagen, denn die Ausrottung dieser Tiere sei gegen die guten Sitten. Er fügte hinzu, dass die Vereinigten Staaten in die Rechte Russlands, deren Anspruch England stillschweigend als begründet anerkannt hätte, eingetreten seien. — Salisbury erwiderte, indem er den von Londondery erhobenen Einspruch und den englisch-russischen Vertrag von 1825 vorlegte. — Nach mehrfachen Unterhandlungen schlug Blaine im Dezember 1890 die Anrufung eines Schiedsgerichts vor. Diesem Vorschlage trat Salisbury am 21. Februar 1891 mit einigen Abänderungen bei, indem er sich darauf berief, dass nach englischer Auffassung das Beringsmeer einen Teil des Stillen Ozeans bilde, ebenso wie der Golf von Biskaya ein Teil des Atlantischen Ozeans sei.[2])

Durch den Washingtoner Vertrag vom 29. Februar 1892 einigten sich England und die Verein. Staaten dahin, die durch die Fischerei im Beringsmeere veranlassten Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten. Das aus sieben Mitgliedern bestehende Schiedsgericht tagte unter dem Vorsitze des Baron de Courcel zu Paris. Nach Anhörung der beiden Parteien und nach Prüfung der vorgelegten Denkschriften wurde am 15. August 1893 der Spruch erlassen. Dem Grunde nach erhielt Grossbritannien, wie nicht anders zu erwarten war, Recht. — Das Gericht stellte fest, dass Russland seit den Verträgen mit den Verein. Staaten und mit England aus den Jahren 1824 und 1825 bis zur Abtretung Alaskas an die Amerikaner niemals ausserhalb des gewöhnlichen Bereiches der Küstengewässer ein Hoheitsrecht über das Beringsmeer oder ein ausschliessliches Recht auf den Robbenfang in dem besagten Meere tatsächlich behauptet oder ausgeübt habe; dass Grossbritannien Russland gegenüber kein Recht auf den ausschliesslichen Robbenfang im Beringsmeer anerkannt oder eingeräumt habe; dass alle Rechte Russlands, sowohl die Hoheitsrechte, als auch die Rechte des Robbenfangs in dem Teile des Beringsmeeres, der sich östlich von der durch den russisch-amerikanischen Vertrag vom 30. März 1867 bezeichneten Seelinie erstrecke, ihrem ganzen Umfange nach kraft dieses Vertrages auf die Vereinigten Staaten übergegangen seien; dass die Verein. Staaten weder Eigentums- noch Schutzrechte hinsichtlich derjenigen Robben hätten, die die den Verein. Staaten im Beringsmeere gehörigen Inseln aufsuchten, wenn sich diese Robben ausserhalb der gewöhnlichen Dreimeilengrenze befänden.[3]);

1) Geffcken weist darauf hin, dass die Geschichte der Verein. Staaten zahlreiche Beispiele dafür enthalte, mit welcher Leichtigkeit gewisse Regierungen Grundsätze aufgeben, die sie früher verfochten haben, als ihre eigenen Interessen auf dem Spiele standen (La question d'Alaska, R. D. I., t. XXIII, p. 236).

2) La vie politique à l'étranger, années 1890, p. 507; 1891, p. 487.

3) [S. über das Beringsmeer und den darauf bezüglichen Schiedsspruch Barclay, La question des pêcheries de la mer de Behring, R. D. I, t. XXV, p. 417. — Browning, The Behring sea question, The law quarterly Review, 1891, t. VII, p. 128. — Engel-

Nachdem das Gericht die ihm vorgelegten Fragen in der angegebenen Weise beantwortet hatte, bezeichnet es verschiedene Massregeln, die die Verein. Staaten und England zu treffen hätten, um die Robben vor der Ausrottung und ihrem vollständigen Aussterben zu schützen.

Die Regierungen der Verein. Staaten und Grossbritanniens hatten vor Erlass des Schiedsspruches das Versprechen abgegeben, die Entscheidungen des Gerichts bereitwillig anzuerkennen und durchzuführen.

Am Tage des Schlusses der Sitzungen erkannte der Vertreter der Verein. Staaten, Senator Morgan, an, dass das Gericht den Verein. Staaten durch die Sicherung eines Schutzes der Robben eine Bürgschaft für die Zukunft gewährt habe.

Vierter Abschnitt.

Meerengen und Seekanäle.

506. — Hinsichtlich der Meerengen, die zwei Meere miteinander verbinden, müssen Unterschiede gemacht werden. — A. — Führt die Meerenge in ein geschlossenes Meer und gehören beide Ufer demselben Staate, dessen Strandbatterien die Meerenge sperren können, so steht sie unter der Herrschaft dieses Staates, der alle Hoheitsrechte über sie ausübt und ohne Verletzung des Völkerrechts die Durchfahrt untersagen darf. So war es früher mit den Meerengen des Bosporus und der Dardanellen (No. 499) und so ist es heute mit der Meerenge von Kertsch, die zu dem geschlossenen Asowschen Meere führt. — Die unschädliche Durchfahrt (passage innocent) darf aber den Handelsschiffen anderer Staaten nicht verwehrt werden. Dies wäre ein Eingriff in die Verkehrsfreiheit.

507. — B. — Führt die Meerenge in ein offenes Meer und gehören beide Ufer demselben Staate, so kann dieser seine Hoheitsrechte innerhalb der Küstengewässer auf beiden Seiten der Meerenge ausüben. Er ist berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen für seine eigene Sicherheit zu treffen und sich je nach den Umständen der Durchfahrt von Kriegs- oder Truppen-Transport Schiffen zu widersetzen. — Mit Azuni, Calvo, Fiore, Heffter, Ortolan, Perels, Vattel, Vergé, Wheaton u. a. sind wir der Ansicht, dass die Durchfahrt den Handelsschiffen anderer Nationen

hardt, Du droit de propriété revendiqué par les Etats-Unis d'Amérique sur les phoques à fourrures de la mer de Behring, R. D. I, t. XXVI, p. 386. — De l'exécution de la sentence arbitrale de 1893 sur les pêcheries de Behring, R. D. I. P., t. V, pp. 193 et 347. — Fromageot, L'arbitrage de la mer de Behring, J. I. P., t. XXI, p. 36. — Harlan, Behring sea tribunal of arbitration; opinions of Mr. Justice Harlan. — Knott, The Behring sea arbitration, American law Review, t. XXVII, p. 684. — Lameire, Sentence arbitrale dans la question de Behring, La paix par le droit, septembre 1893. — Paisant, La question de Behring, Revue d'histoire diplomatique, 1893. — v. Martens, Le tribunal d'arbitrage de Paris et la mer territoriale, R. D. I. P., t. I, p. 32. — Renault, Une nouvelle mission donnée aux arbitres dans les litiges internationaux. A propos de l'arbitrage de la mer de Behring, R. D. I. P., t. I, p. 44. — De la Sablière, Les phoques à fourrures de la mer de Behring; le conflit anglo-américain, Correspondant, 25 août 1891. — Tracy, The Behring sea Case, The north American Review, 1893, p. 513. — Wishart, The Behring sea question. — A new Behring sea arbitration, The law Times, 9 März 1895. — The Behring sea award, The law Times, 26 August 1893. — The Behring sea question, The Nineteenth century, April 1893. — Mémoire de la Grande-Betragne sur les pêcheries de Behring, Archives diplomatiques, mars 1895, p. 269. — Mémoire des Etats-Unis devant le tribunal d'arbitrage. — Vgl. no 581.]

nicht versagt werden darf. „Die Meeresfreiheit wäre ein Truggebilde, so sagt Vergé, wenn die Benutzung der Meerengen, die der Verbindung zweier Meere dienen, behindert sein würde." — Die durch Vertrag geschaffene Lage der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen ist bereits früher dargestellt worden (No. 501 u. ff.).

508. — C. — Gehören die Ufer einer Meerenge verschiedenen Staaten, so können diese ihre Hoheits- und Herrschaftsrechte nur über die Küstengewässer ausüben (No. 494). — Ist die Meerenge nicht einmal sechs Meilen (11 Kilometer) breit, so reichen die Rechte der Uferstaaten nur bis zu einer durch die Mitte gezogenen Linie. Dies ist die zutreffende Ansicht von Dudley Field, v. Martens, Perels, Pufendorf, Travers Twiss u. a.[1])

509. — Ist die Durchfahrt durch eine Meerenge frei, so dürfen die Uferstaaten keine Abgaben erheben. Dänemark, das früher mit Norwegen vereinigt war, forderte ehemals von den durch den Sund und die Belte fahrenden Schiffen die Entrichtung eines Zolles. Noch zu Anfang der Neuzeit entsprach dies der Auffassung, die man von den Hoheitsrechten eines Staates hatte, der imstande war, die Durchfahrt durch eine Meerenge zu überwachen. Der Gedanke, der dieser Vorstellung zu grunde lag, rührte noch aus der Zeit der Feudalherrschaft her; er hatte lange noch bei Flüssen und Verkehrsstrassen gegolten. — Das Recht Dänemarks auf Erhebung von Abgaben gründete sich auf eine unvordenkliche Praxis; auch war es durch Verträge mit den Hansastädten (1368), mit England (1490), mit Karl V. zu Speyer (1544), mit Holland (1645) und mit Frankreich (1663 und 1742) anerkannt worden. — Im Jahre 1848 erhoben die Verein. Staaten Einspruch gegen diesen Zoll. Dänemark berief sich demgegenüber auf das uralte Herkommen und die verschiedenen Verträge. Die Verein. Staaten gaben aber nicht nach: sie erkannten zwar im Grundsatze eine angemessene Entschädigung als Entgelt für die Unterhaltung von Leuchtfeuern, Bojen, Küstentelegraphen usw. an, aber sie weigerten sich, sich einem Regalrechte zu unterwerfen. Eine Reihe anderer Staaten schlossen sich dem Einspruche der Verein. Staaten an. — Am 14. März 1857 kam ein Vertrag in Kopenhagen zustande. Die bedeutendsten europäischen Staaten und die deutschen freien Städte zahlten eine Ablösungssumme von $91^1/_2$ Millionen Franken, wogegen Dänemark sich verpflichtete, Leuchtfeuer und Bojen zu unterhalten. Die Verein. Staaten schlossen am 11. April 1857 einen besondern Vertrag ab und zahlten 2400000 Franken.[2])

510. — Es gibt einige Meerengen, die durch Vertrag gewissermassen neutralisiert worden sind und zwar in der Art, dass an ihren Ufern keine Befestigungen und keine militärischen Verteidigungswerke angelegt werden dürfen. Dies ist der Fall mit der Magalhaens-Strasse, soweit Chile und Argentinien in Betracht kommen (Vertrag vom 23. Juli 1881, Art. 5).

511. — Mit den natürlichen Meerengen sind die künstlichen Meerengen, die Kanäle, die zwei Meere miteinander verbinden, verwandt. Sie werden angelegt, um die Schiffahrt zu heben, die Entwicklung von Handel und Verkehr zu begünstigen, die Beförderung von Personen und Gütern zu beschleunigen, zuweilen auch um strategische Zwecke zu er-

---

1) [Das Institut für Völkerrecht hat in seinen in Paris 1894 angenommenen Beschlüssen über das Küstenmeer diese Regeln auch auf Meerengen für anwendbar erklärt.]

2) [Scherer, Der Sundzoll, 1845.]

reichen. Meistens werden diese Kanäle (wie z. B. der Suezkanal und der Kanal von Korinth) durch das Gebiet eines einzigen Staates, wie Ägypten, Griechenland und Kolumbien geleitet. In der Verleihungsurkunde, wodurch das Recht zur Anlegung des Kanals bewilligt wird, bestimmt die Staatsregierung die Befugnisse und Pflichten der Erbauer des Kanals. Fraglos gehören diese Kanäle zum Gebiete des Staates, der die Genehmigung erteilt, sie unterstehen seiner Herrschaft, seiner Hoheit und seiner Gerichtsbarkeit.

Völkerrechtlich interessiert allein die Frage nach der Freiheit des Schiffsverkehrs. Gerade der Zweck der Erbauung solcher Kanäle sichert diese Freiheit den Handelsschiffen aller Nationen im Frieden. Diese haben dagegen die natürliche Verpflichtung, Gebühren und Abgaben für die Durchfahrt, für Lotsen- und Schleppdienste, für Bojen usw. zu entrichten, die zur Verzinsung der zum Bau des Kanals aufgewandten Kapitalien und zur Deckung der Kosten und Auslagen seiner Unterhaltung dienen sollen. Muss auch den Kriegsschiffen freie Durchfahrt gewährt werden? Unbedenklich muss man dem Staate, der der Eigentümer des auf seinem Gebiete angelegten interozeanischen Kanales ist, das unbedingte Recht zugestehen, die Durchfahrt von Kriegsschiffen selbst in Friedenszeiten zu verbieten und den Kanal nur Handelsschiffen zu öffnen. — Eine solche Anordnung wäre aber für Kolonialmächte sehr störend; sie würde gegen den Staat, der den Kanal besitzt, Erbitterung hervorrufen, die zu einem Kriege und zu einer Expropriation mit bewaffneter Hand führen könnte. — Es liegt vielmehr im Interesse einer verständigen Politik und entspricht der comitas gentium, die Kriegsschiffe aller Mächte ungehindert verkehren zu lassen, wie dies auch im Suezkanal geschieht. Es stellt sich anderseits auch als notwendig heraus, die Kanäle vor den Handlungen der Kriegsparteien zu schützen, da die Kriegführenden die Benutzung des Kanals während der Feindseligkeiten unmöglich machen und die Kanäle sogar beschädigen und zerstören könnten. Dies Bedürfnis hat sich besonders hinsichtlich des Suezkanals, der Europa mit den ostasiatischen und australischen Meeren verbindet, geltend gemacht.

512. — Der Suezkanal,[1]) der von der Compagnie universelle auf Grund einer vom Khediven erteilten, durch einen oberherrlichen Firman des Sultans ratifizierten Konzession erbaut worden ist und betrieben wird, steht unter der Gebietshoheit Ägyptens, in dessen Land er liegt. Seine Gewässer bilden einen Teil der Eigengewässer dieses Vasallenstaates. Wegen seiner hervorragend internationalen Bedeutung und wegen seiner Zweckbestimmung war eine besondere Ordnung der Rechtsverhältnisse des Kanals geboten. — Schon der Firman des Sultans vom 22. Februar 1866 enthielt die Klausel, dass der Kanal allen Handelsschiffen ohne Unterschied der Flagge stets geöffnet sein sollte. — Eine internationale Kommission, die auf Einladung des Sultans im Jahre 1873 in Konstantinopel zusammen-

---

1) [Die Geschichte des Baues des Suezkanals sowie die mannigfachen Schwierigkeiten, die dieser Bau veranlasste, bilden den Gegenstand zahlreicher Schriften. Vor allem sind die von F. de Lesseps unter dem Titel: Percement de l'isthme de Suez 1855—60 veröffentlichten Urkunden zu erwähnen. — Beachtenswert sind ausserdem: Desplaces, Le canal de Suez, 1858. — Flachat, Mémoire sur les travaux de l'isthme de Suez. — Marius Fontane, Le canal maritime de Suez illustré: histoire du canal et ses travaux. — Hawkshaw, Rapport sur les travaux du canal de Suez. — Le Saint, L'isthme de Suez: essais de canalisation dans les temps anciens et au moyen-age; projet de M. de Lesseps, phases diverses de la question, 1866. — de Lesseps, Origines du canal de Suez, 1890. — Silvestre, L'isthme de Suez (1854—1869), 1869. — Élie Sorin, Histoire de la jonction de deux mers, 1870.]

getreten war, erklärte, dass die Schiffahrt auf dem Kanale den Kriegsschiffen und den zur Truppenbeförderung gemieteten Fahrzeugen offen stehe und gemeinsam sei. Die Deklaration vom 6./14. Dezember 1873 wurde von der Ottomanischen Pforte, von fast sämtlichen Seemächten und von dem Direktor der Compagnie universelle angenommen. Der Kanal von Suez befand sich somit unter dem Schutze von ganz Europa.

Die Deklaration vom Dezember 1873 hatte sich indessen nicht mit der Frage befasst, in welche Lage die Handelsschiffe im Falle eines Krieges, worin die Pforte verwickelt sein sollte, geraten würden. Die Deklaration zeigte also eine Lücke, denn sie sicherte die Freiheit der Schiffahrt nicht unbedingt und vollständig. Die europäischen Kaufleute und die Aktionäre des Kanals fühlten sich während des russisch-türkischen Krieges sehr beunruhigt. England erklärte im Februar 1877, dass es jeden Versuch, den Kanal oder dessen Zufahrten zu blockieren, oder den Verkehr zu hindern, als eine Bedrohung seiner indischen Besitzungen ansehen werde, und dass jede derartige Unternehmung seine fernere Neutralität unmöglich mache. Eine ähnliche Erklärung gab Graf Derby dem russischen Botschafter im Mai 1877. Russland antwortete, dass es nicht in seiner Absicht liege, den Kanal zu blockieren oder die Schiffahrt zu hindern und zu bedrohen.

Die Ereignisse, die sich im Jahre 1882 in Ägypten abspielten und die zur Besetzung dieses Landes durch die Engländer führten, liessen die Notwendigkeit eines internationalen Schutzes auf dem Boden einer klaren, festen, alle Staaten verpflichtenden vertraglichen Grundlage als dringlich erscheinen. — Die Grundzüge einer Verständigung waren in dem berühmten Rundschreiben Granvilles vom 3. Januar 1883 enthalten, das den in Paris, Wien, Berlin, Rom und Petersburg beglaubigten englischen Botschaftern mitgeteilt wurde. Ein Reihe von gehaltreichen Artikeln wurden von Travers Twiss und F. v. Martens veröffentlicht. Travers Twiss erstattete dem Institut für Völkerrecht einen vortrefflichen Bericht.[1])

Am 30. März 1885 wurde eine Konferenz in Paris eröffnet. Auch Spanien und die Niederlande wurden zur Teilnahme eingeladen. Es waren neun Staaten vertreten. Ägypten wurde als Vasallenstaat nur mit einer beratenden Stimme zugelassen. — Die Konferenz verlief ergebnislos. — Es folgten alsdann langwierige diplomatische Vorberatungen. — Nachdem endlich alle Schwierigkeiten geebnet worden waren, wurde am 29. Oktober 1888 eine Übereinkunft zu Konstantinopel von Deutschland, Österreich, England, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Russland und

1) Travers Twiss, La neutralisation du canal de Suez, R. D. I., t. VII, p. 682. — De la sécurité de la navigation dans le canal de Suez, R. D. I. t., XIV, p. 572. — Le canal de Suez et la commission internationale de Paris, R. D. I., t. XVII, p. 615. — S. auch Asser, Le canal de Suez et la convention de Constantinople, R. D. I., t. XX, p. 529. — F. v. Martens, La question égyptienne et le Droit international, R. D. I., t. XIV, p. 355. — [Abgesehen hiervon gibt es noch eine Reihe anderer Schriften, die sich mit den völkerrechtlichen Fragen des Suezkanals befassen: D'Avril, Négociations relatives au canal de Suez, Revue d'histoire diplomatique, t. II, p. 1—26, 161—189. — Fournier de Flaix, L'indépendance de l'Égypte et le régime international du canal de Suez, 1864. — Lieutenant-colonel Hennebert, Les Anglais en Égypte; l'Angleterre et le Mahdi; Arabie et le canal de Suez. — Martin, La question d'Égypte, l'Angleterre et le canal de Suez, 1892. — Louis Renault, Le canal de Suez: étude de Droit international, La Loi des 16—17 et 19 août 1882. — Rossignol, Le canal de Suez, 1898. — La question égyptienne devant la nation: pas d'intervention, par un officier de l'armée française, 1882. — S. noch Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. II, p. 314. — S. auch Délibérations et conclusions de l'Institut de Droit international sur le canal de Suez, 1878, R. D. I., t. X, p. 380; t. XII, p. 100. — Französische Gelbbücher über den Suezkanal. — S. noch Autran, Revue internationale de Droit maritime, 1886, p. 728.]

der Türkei unterschrieben. — Der Vertrag bezweckt, die freie Benutzung des Suezkanals im Frieden wie im Kriege zu sichern. — Der Kanal soll zu jeder Zeit den Schiffen aller Nationen offen sein. — Er darf unter keinen Umständen blockiert werden. — Es dürfen keine Kriegshandlungen weder in dem Kanal selbst noch in seinen Eingangshäfen, noch auch in einem Umkreise von drei Seemeilen vorgenommen werden, auch wenn die Türkei selbst eine der kriegführenden Mächte sein sollte. — Die Durchfahrt der Kriegsschiffe Kriegführender muss in möglichst kurzer Frist geschehen. Ihr Aufenthalt in Port Saïd und auf der Reede von Suez darf, den Fall der Seenot ausgenommen, vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen. — Ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden muss zwischen der Durchfahrt zweier feindlicher Schiffe liegen. — Die Kriegführenden dürfen in dem Kanal und seinen Eingangshäfen weder Truppen noch Kriegsmaterial ein- oder ausschiffen. — Zu keiner Zeit dürfen Kriegsschiffe im Kanal stationieren. Nur nichtkriegführende Staaten sind berechtigt, höchstens zwei Stationsschiffe in den Eingangshäfen zu halten. — Der Süsswasserkanal steht unter denselben Bürgschaften wie der Seekanal, desgleichen auch das Material beider Kanäle. — Der Sultan und der Khedive können allgemeine polizeiliche Massregeln aller Art treffen, wofern sie nur die Freiheit der Schiffahrt achten.

Durch den Vertrag von Konstantinopel ist der Kanal von Suez nicht „neutralisiert" worden. Dieser Ausdruck ist nicht geeignet zur Kennzeichnung der internationalen Rechtslage des Kanals. Der Kanal wäre nur dann neutralisiert, wenn er für die Kriegsschiffe der Kriegsparteien geschlossen worden wäre. Weder England noch Frankreich, noch irgend ein anderer Staat, der wie Holland und Spanien Besitzungen in Ostasien hat, hätte bei einer diplomatischen Übereinkunft, die die Durchfahrt durch den Kanal den Schiffen eines kriegführenden Staates verboten hätte, mitwirken wollen. Dies wäre ein Rückschritt gewesen. — Der russische Delegierte hatte den Wunsch geäussert, dass die Regelung der Rechtsverhältnisse des Suezkanals auf das Rote Meer ausgedehnt werden sollte, damit der Zugang zum Kanal auch von Süden her unter allen Umständen gesichert wäre. Der italienische Delegierte widersetzte sich aber diesem Antrage. Das Rote Meer hat eine Länge von 2600 Kilometer. — [Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 tauchte die Frage auf, ob den Kriegsparteien die Wiederausbesserung von Kriegsschiffen, die Havarie erlitten hatten, im Kanal und dessen Eingangshäfen zu verbieten sei. Die Frage wurde verneint (R. D. I. P., t. VI, p. 209). S. auch R. D. I. P., t. VI, pp. 215 et s. wegen einer andern Frage, die anlässlich der Durchfahrt von Schiffen der Kriegführenden durch den Suezkanal veranlasst worden war.]

Was wird aus dem Vertrage von Konstantinopel, wenn England sich eines Tages im Kriege befinden wird und es Ägypten noch besitzt? Das Verhalten Grossbritanniens während der Seekriege des 17. und des 18. Jahrhunderts sowie die Theorien einiger seiner Staatsmänner rufen Argwohn und Befürchtungen wach.[1])

513. — Die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Atlantischen

---

1) [Frankreich hat durch den Bau des Suezkanals unstreitig ganz Europa einen Dienst erwiesen. Hat es aber nicht dadurch mit Notwendigkeit zu der Schwächung seines politischen Einflusses in Ägypten beigetragen? Hat nicht England ein sehr grosses Interesse daran, seine Hand auf den Kanal zu legen? England hat vom Khediven $^2/_5$ der Aktien erworben. Mehr als zwei Drittel der Schiffe, die durch den Kanal fahren, sind englische Fahrzeuge, sie enthalten drei Viertel des Tonnengehalts, der durch den Kanal befördert wird.]

Ozean und dem Stillen Meere durch einen durch die Landenge von Panama zu stechenden Kanal ist schon lange geplant worden. Die Vereinigten Staaten und England sind von allen Mächten an der Schaffung eines solchen interozeanischen Kanales am meisten interessiert. Im Jahre 1850 kam zwischen beiden der berühmte Clayton-Bulwersche Vertrag zustande, der vernünftige, zweckdienliche und weitherzige Bestimmungen in sich schliesst.[1]) — Aber die Anmassungen der Verein. Staaten auf die Vorherrschaft in Mittel- und Südamerika, die Ansichten, die von der Washingtoner Regierung unterstützt wurden und der Versuch, der vom panamerikanischen Kongress im Jahre 1890 unternommen wurde, sollten dem Clayton-Bulwerschen Vertrage nicht lange seine volle Wirksamkeit lassen. [Ein am 5. Februar 1900 zwischen England und den Verein. Staaten unterzeichnetes Abkommen (das aber November 1900 noch nicht ratifiziert worden war) änderte den Vertrag wesentlich ab. Der Artikel 1 des neuen Vertrages bestimmt: „Der Kanal kann unter der Leitung der Regierung der Verein. Staaten entweder unmittelbar auf ihre eigenen Kosten oder durch Schenkung oder Anleihen von Personen oder Gesellschaften oder durch Einzeichnung oder Verkauf von Aktien gebaut werden.“ England verzichtet somit auf das gemeinsame Recht der Überwachung, das ihm der Clayton-Bulwersche Vertrag eingeräumt hatte. Im übrigen kann man den Inhalt dieser Übereinkunft dahin zusammenfassen, dass sie alle Verpflichtungen, die die Vertragsmächte von 1850 sich gegenseitig auferlegt hatten, bestehen lässt, indem sie sie den Verein. Staaten allein aufbürdet, und dass sie anderseits die Neutralisierung des geplanten Kanals dadurch klarer zum Ausdrucke bringt, dass sie die für den Suezkanal durch das Konstantinopeler Abkommen vom 29. Oktober 1888 aufgestellten Regeln für anwendbar erklärt.[2])]

514. — Der Kanal von Korinth, der am 24. August 1893 eröffnet wurde, bringt Attika und Athen dem westlichen Europa räumlich näher, er kürzt den Handelsweg vom Adriatischen Meere nach den Küsten Kleinasiens, nach Konstantinopel und dem Schwarzen Meere ab und befreit die Schiffahrt von der gefahrvollen Umsegelung des Kaps Matapan. — Schon Nero hatte die Landenge untersuchen und dort Ausgrabungen vornehmen lassen. Die Arbeiten Neros blieben aber erfolglos; sie wurden erst achtzehn Jahrhunderte später wieder aufgenommen. — Der Kanal ist ungefähr 6 Kilometer lang. — Er liegt ganz auf griechischem Gebiete, er gehört daher zu den Eigengewässern Griechenlands. Griechenland besitzt alle mit der Gebietshoheit verbundenen Rechte. — Für den grossen Schiffsverkehr auf dem Mittelmeere ist der Kanal bedeutungslos. Der Suezkanal beansprucht ein allgemeines, der Kanal von Korinth dagegen nur ein nebensächliches Interesse. Dieser neue Seeweg verbessert lediglich die Verkehrsbeziehungen der Länder des Adriatischen Meeres mit Ostgriechenland, dem Bosporus, Kleinasien und dem Schwarzen Meere. Suez verbindet dagegen ganz Mittel- und Westeuropa mit Indien, dem Indischen Ozean, Ostasien, Ostafrika und Australien.

---

1) [S. den Text dieses Abkommens in den Archives diplomatiques, 1885, t. I, p. 147.]

2) De Bustamante, Le canal de Panama et le Droit international, R. D. I., t. XXVII, pp. 112 et 123. — Lawrence, Essays: the Panama canal and the Bulwer-Clayton Treaty, 1884. — Über den Nikaraguakanal siehe De Peralta, El canal interoceanico de Nicaragua ej Costa Rica en 1620 ej en 1807, 1887. — Los canales interocianicos, Nicaragua Revista pratica derecho mercantile, 1893, p. 25. *Vialatte, Les États-Unis et le canal interocéanique. Un chapitre d'histoire diplomatique américaine, R. D. I. P., 1903, p. 5. — Whiteley. — Les traités Clayton-Bulwer et Hay-Poncefote. R. D. I., t. 3, p. 5 et s.* — S. auch Keasbey, The Nicaragua and the Monroe doctrine, 1896.]

515. — [Seit Juni 1896] verbindet ein Seekanal die Kielerbucht mit der Elbemündung.[1]) Dieser Kanal verdankt seine Entstehung nicht einer Privatunternehmung. Er ist vom Deutschen Reiche mehr aus strategischen Gründen als aus Verkehrsrücksichten erbaut worden. Er bezweckte eine bessere Verbindung zwischen den beiden deutschen Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel, indem er den deutschen Flotten den Umweg durch die Meerengen des Sunds und der beiden Belte und die Durchfahrt unter den Kanonen Dänemarks ersparte. — Erwägungen rein militärischer Art veranlassten seinen Bau. Feldmarschall Moltke glaubte, dass Deutschland sich im Falle eines Seekrieges vor allem zu vergewissern habe, dass es von Dänemark nichts zu befürchten hätte. — Gewiss wird auch der Handel Hamburgs und Bremens mit der Ostsee durch die Eröffnung dieser neuen Verkehrsstrasse Nutzen ziehen. Der Kanal, der ungefähr 98 Kilometer lang ist, ist nicht international. Gebietshoheit, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Betrieb stehen dem Deutschen Reiche zu.

Fünfter Abschnitt.

Meerbusen, Buchten, Reeden und Häfen.

516. — Meerbusen, Golfe, Baien, Buchten, Reeden und Häfen, die sich als Einschnitte des Meeres, in die Küstenlinie darstellen, werden sowohl von der Wissenschaft wie von dem Herkommen unbedenklich zum Staatsgebiete gerechnet. Die Möglichkeit eines ausschliesslichen Besitzes, die Verteidigung der Zufahrten durch die an den Ufern aufgestellten Strandbatterien, die Notwendigkeit, für die eigene Sicherheit zu sorgen usw., alles dies dient zur Rechtfertigung der Lehrmeinung und der Praxis.

Streitig sind allein die Ansprüche, die gewisse Staaten hinsichtlich grösserer Meerbusen oder Golfe, die zwischen den Vorgebirgen ihrer Küsten liegen, erheben. Namentlich hat England ein Hoheitsrecht über gewisse Meerbusen, die sog. Königskammern (Kings oder Queens Chambers) geltend gemacht. — Die Verein. Staaten haben ähnliche Rechte an den grossen Meeresbusen der nordamerikanischen Küste beansprucht. Kent bezeichnete als Grenze eine Linie, die sich von der südlichsten Spitze Floridas bis zur Mississipi-Mündung erstreckt; hiernach würde sich die Souveränität der Verein. Staaten bis zu ungefähr 180 Meilen von der Küste ab ausdehnen. — Abgesehen von den Engländern und den Amerikanern sind die neuern Publizisten nicht geneigt, diese vermeintlichen Hoheitsrechte anzuerkennen.

England hat auch für sich die Gebietshoheit über die Meerengen und die grossen Golfe, die Grossbritannien und Irland umgeben, über die sogenannten narrow seas, adjoining seas, wie den Bristol-Kanal, den St. Georgs-Kanal, den St. Patricks-Kanal und die Irische See beansprucht. — Auch dies ist nicht begründet. — Diese Gewässer gehören ebenso wie der Golf von Lyon im Mittelmeer, der Golf von Gascogne, die Hudsonbai u. a. zum offenen Meere. — Meistens nimmt man an, dass die Meerbusen nur dann unter der Gebietshoheit des sie umgebenden Staates stehen, wenn ihre Breite zehn Seemeilen nicht überschreitet.

---

1) Fleury, Canaux maritimes, Revue des Deux-Mondes, 15 novembre, 1898.

Sechster Abschnitt.

Rechte der Staaten an ihrem Meeresgebiete.

517. — Welcher Art ist das Recht, das ein an den Ozean grenzender Staat an dem Küstenmeere hat, das seine Ufer bespült? Es ist hierbei davon auszugehen, dass dieser Teil des Meeres die Grundmerkmale einer eigentumsfähigen Sache in sich schliesst: nämlich Unterwerfung unter eine Gewalt, Nutzbarmachung und Erschöpfbarkeit.

a) Der Nutzen ist unbestreitbar, er tritt klar zutage. Die unterseeischen Erzeugnisse, die das Küstenmeer in seinem Innern birgt, wie Muscheln, Austern, Perlen, Korallen, Schwämme, Fische, Krustentiere u. dergl. sind Naturschätze. Die Fischerei liefert den Uferbewohnern einen wichtigen Teil ihres Lebensunterhalts und ist für den Handel von Bedeutung. — b) Die Erzeugnisse des Küstenmeeres sind aber nicht unerschöpflich, wie es das frei fliessende Wasser selbst ist. Eine Ausbeutung durch Fremde würde die Untertanen des Uferstaates benachteiligen. Eine übertriebene, auf einen engen Raum beschränkte Ausnutzung würde die Austern, Hummern, Korallen, Schwämme usw. vollständig vertilgen und die Küstenfischerei unmöglich machen. — c) Das Küstenmeer kann unmittelbar der Gewalt eines Staates unterworfen und unter seine Botmässigkeit gestellt werden. Die Zufahrt kann fremden Schiffen durch die am Ufer aufgestellten Strandbatterien wirksam untersagt werden.

Eine Reihe von Publizisten wie Fiore, Funck-Brentano et Sorel, Hall, Hautefeuille, Klüber, G. F. von Martens, Pradier-Fodéré, Vattel, Wheaton u. a. erkennen dem Uferstaate ein wirkliches Eigentumsrecht an dem Küstenmeere zu. — Andere dagegen, wie beispielsweise Bluntschli, Heffter, Massé und Ortolan räumen dem Staate nur ein Gebietshoheitsrecht ein. — Der Kernpunkt der Streitfrage liegt in folgendem: Wenn der Uferstaat nicht Eigentümer ist, so ist er nicht berechtigt, andern die Schiffahrt zu verbieten, das Meer für geschlossen zu erklären und fremden Schiffen Abgaben und Zölle aufzuerlegen, es sei denn, dass diese Gebühren ein Entgelt für die Kosten und Unterhaltungsarbeiten der zur Sicherheit der Schiffahrt dienenden Anlagen wie Leuchtfeuer, Bojen, Baken usw. darstellen.

In der internationalen Praxis ist die Streitfrage ohne jede Bedeutung. Alle Staaten erkennen die Hoheitsrechte der Uferstaaten an. Dies genügt vollkommen. Der Uferstaat darf verdächtige Fahrzeuge immer zurückweisen. Wollte er sich aber in Friedenszeiten der Durchfahrt eines befreundeten Schiffes widersetzen, so würde er gegen die internationale Schicklichkeit verstossen.[1])

[Eine besondere Theorie über die Natur des Rechts am Küstenmeere ist von de Lapradelle aufgestellt worden.[2]) Nach ihm ist das Recht des Uferstaates weder ein Eigentums-, noch ein Souveränitäts- oder Hoheitsrecht. Das Küstenmeer ist nichts anderes, als ein Teil des offenen,

1) [S. über das Küstenmeer die oben angeführten Schriften und besonders die Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht auf seiner Versammlung zu Paris von 1894 (Annuaire de l'Institut, t. XIII, und R. D. I. P., t. I, pp. 221 et s.).]

2) [de Lapradelle, R. D. I. P., t. IV, pp. 264 et 309.]

allen gemeinsamen Meeres, an dem der Uferstaat zur Sicherung seiner Interessen Küstenservituten (servitudes côtières) besitzt.]

518. — Die Rechte, die dem Staate über die Meeresteile, die seiner Hoheit unterworfen sind, zustehen, sind die folgenden:

1. Das Recht, die Küstenfrachtfahrt (cabotage) den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Schiffe unter fremder Flagge werden hierzu nur auf Grund ausdrücklicher Verträge oder alt überkommener Bräuche zugelassen. — Diese Regel wird fast von allen europäischen Staaten angewendet. Deutsches Reichsgesetz vom 22. Mai 1881, Spanische Verordnung vom 15. Juli 1870, Französisches Gesetz vom 2. April 1889 usw.[1]) — Belgien hat die Küstenfrachtfahrt freigegeben. — In England kann sie durch ein order in council den Schiffen der Länder verboten werden, die den britischen Schiffen die Gegenseitigkeit versagen. — Auch in den aussereuropäischen Ländern wird die Küstenfrachtfahrt meistens den einheimischen Schiffen vorbehalten. — Die Verein. Staaten schliessen fremde Schiffe unbedingt aus, sie untersagen ihnen sogar den Frachtverkehr zwischen den Häfen, die an ihren verschiedenen Ozeanen liegen. — (Siehe französisch-mexikanischer Vertrag vom 27. November 1886, Artikel 19).

2. Das Recht, die Küstenfischerei den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Die Küstenfischerei erstreckt sich auf sämtliche Erzeugnisse des Meeres wie auf Fische, Krustentiere, Muscheln, Korallen, Schwämme, u. dergl. — Diese Regel findet in zahlreichen Verträgen, insbesondere in denen zwischen Frankreich und England vom 2. August 1839 und vom 11. Novbr. 1867, zwischen England und Deutschland vom Dezember 1874 und zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom Jahre 1884 ihren Ausdruck.[2]) Das französische Gesetz vom 1. März 1888 untersagt den Fremden die Fischerei in den Küstengewässern Frankreichs und Algeriens.[3]) *(§ 296[a] des deutschen Strafgesetzbuches bestraft Ausländer, die in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen.)*

3. Das Recht der Seepolizei und der Strafgerichtsbarkeit. Die in den Küstengewässern verübten Verbrechen oder Vergehen gehören grundsätzlich zur Zuständigkeit der örtlichen Gerichte, unbeschadet der aus internationalen Beziehungen herrührenden Einschränkungen (No. 614 u. ff.).

4. Das Recht der Sanitätspolizei und der Anordnung von Quarantänen sowie das Recht, den Schiffen zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten das Landen zu untersagen. — Schon im 15. Jahrhundert waren an den grossen Hafenplätzen des Mittelmeeres, wie in Genua (1467), Venedig und Marseille (1476) Quarantäneeinrichtungen bekannt. — Die Staaten haben das Bedürfnis gehabt, sich über eine praktische Ausgestaltung des Quarantänewesens zu verständigen (s. 3. Teil, Buch III).[4])

5. Das Recht der Sicherheitspolizei und daher das Recht, von jedem in die Küstengewässer einlaufenden Schiffe Auskunft über den Zweck seiner Reise zu verlangen, sowie das Recht, Kriegsschiffen das Einlaufen und den Aufenthalt in den Küstengewässern zu versagen, wobei jedoch

1) Perels, Seerecht 1884, S. 47 ff.

2) S. bei Pradier-Fodéré, Traité de Droit int. t V, No. 2456 die Einzelheiten dieser diplomatischen Abkommen — [S. auch David, La pêche maritime au point de vue intern., 1897. — Imbart-Latour, La pêche, 1885.]

3) [Das Gesetz mit einleitenden Bemerkungen von Fauchille findet sich in dem Annuaire français de la Société de législation comparée, t. VIII, 1889, p. 28.]

4) Rochard, La conférence de Venise, Revue des Deux-Mondes 1. September 1892. — [S. auch die Bestimmungen der Pariser Konferenz von 1894 und die der Konferenz von Venedig von 1897 (R. D. I. P., t. I, p. 444 und t. IV, p. 780).]

der internationalen Schicklichkeit Rechnung zu tragen ist. — Fremde Kriegsschiffe bedürfen einer Erlaubnis, um einen Hafen oder eine Reede anzulaufen oder sich dort aufzuhalten.

6. Das Recht, die Bedingungen für die Zulassung fremder Schiffe festzusetzen, Handelshäfen für geschlossen oder offen und letztere für Freihäfen zu erklären. Eine Nation, die alle ihre Häfen verschliesst, stellt sich damit ausserhalb der gewohnten Verkehrsbeziehungen. — Öffnet sie ihre Häfen nur den Schiffen gewisser Staaten, während sie sie den Fahrzeugen anderer Staaten verschliesst, so setzt sie sich Repressalien aus.

7. Das Recht, das Lotsenwesen, die Seezeichen und das Begrüssungszeremoniell bei der Einfahrt in die Reeden und Häfen zu regeln.

8. Das Recht der Zollpolizei, insbesondere das Recht der Durchsuchung, der Überwachung durch Zollkreuzer und der Festhaltung von Schiffen, die des Schleichhandels verdächtig sind. — Ein englisches Gesetz vom 28. August 1833 gestattet, jedes Schiff, das eine Meile von der Küste entfernt in verdächtiger Weise kreuzt, aufzufordern, wieder ins offene Meer zu fahren und es nach Verlauf von 48 Stunden wegzunehmen, wenn es Schmuggelware an Bord hat.

9. Das Recht, die Strandungsangelegenheiten zu ordnen.[1])

10. Das Recht, die Kriegsparteien zur Achtung des Meeresgebiets zu zwingen und sich den Feindseligkeiten, die sie dort unternehmen sollten, zu widersetzen (vgl. die Neutralität).

Mit Rücksicht auf diese Rechte haben die Regierungen der Seestaaten aber auch gewisse Pflichten gegenüber den fremden Schiffen, die sich in ihren Küstengewässern befinden. Sie schulden ihnen in Friedens- und Kriegszeiten Schutz gegen jeden ihre Sicherheit gefährdenden Angriff sowie Hilfe und Beistand im Falle eines Schiffbruches, einer Strandung, einer grossen Havarie usw.

519. — Im Mittelalter verstand man unter Strandrecht (droit d'épave) die Befugnis des Staates oder der Küstenanwohner, sich der von Schiffbrüchen herrührenden Gegenstände durch Besitzergreifung gerade so zu bemächtigen, als wenn es Meereserzeugnisse wären. In einigen Gegenden erstreckte sich diese Gewohnheit sogar auf die Schiffbrüchigen selbst. Sie konnten getötet oder als Leibeigene verkauft werden, wenn sie kein Lösegeld bezahlten. Die Uferbewohner gingen selbst soweit, dass sie Schiffbrüche dadurch veranlassten, dass sie irreführende Leuchtfeuer anzündeten. — In der mildesten Form beschränkte sich das Strandrecht darauf, dass der Eigentümer des Grund und Bodens von den gescheiterten Schiffen eine Gebühr, gewissermassen als Ersatz, für den der Küste durch den Schiffbruch zugefügten Schaden erhob.

Das Lateranische Konzil von 1199 bedrohte die Beraubung Schiffbrüchiger mit der Exkommunikation. — Die Roles d'Oléron verhängten ebenso wie das Verbot Karls V. strenge Strafen. Alles war aber vergeblich; es wurde nach wie vor geplündert.

Einige Staaten erteilten ihren Untertanen Freibriefe, um sie vor dem Strandrechte zu sichern. So handelten beispielsweise die Hansastädte gegenüber Dänemark. — Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte sich ein Brauch, der mit dem Begriffe der internationalen Gemeinschaft einigermassen im Einklange stand.

Heutzutage betrachten sämtliche zivilisierten Staaten das Strandrecht

1) [S. über das Strandrecht (jus littoris oder jus naufragii das alte Werk von Schuback, Commentarius de jure littoris.]

als einen verabscheuungswürdigen Brauch. Im Falle eines Schiffbruches und bei Seegefahr sind die Küstenbewohner und die Strandbehörden verpflichtet, einander Beistand zu leisten und bei der Rettung von Schiff und Ladung mitzuwirken. Für die geleisteten Dienste gebührt ihnen ein Bergelohn. — Der Fiskus hat keinen Anteil an dem für die geborgenen Gegenstände zu entrichtenden Betrage. Er hat an gestrandeten Gütern nur dann ein Recht, wenn die Eigentümer unbekannt sind.

Zahlreiche Verträge suchen willkürliche Behandlungen Fremder zu verhüten, indem sie Schiffbrüchigen, die Untertanen der Vertragsstaaten sind, gegenseitigen Schutz und Beistand sichern und sie in Ansehung des Bergerechts den Inländern gleichstellen (französisch-englisches Abkommen vom 29. Oktober 1889). *(Vgl. Deutsche Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und dazu Verordnung des Preuss. Handelsministeriums vom 20. Mai 1881 — ferner Deutsch-Portugiesischer Vertrag vom 2. März 1872, Art. 19).*

Drittes Kapitel.

Flussgebiet. — Internationale Flüsse.

[Carathéodory. Du Droit intern. des grands cours d'eaux, 1861. — Das Stromgebietsrecht und die internationale Flussschiffahrt, 1887. — Criscuolo. La sovranità degli Stati sulle acque, 1886. — Delavaud. Navigation et commerce sur les fleuves internationaux, 1885. — Engelhardt. Du régime conventionnel des fleuves internationaux, 1879. — Histoire du droit fluvial conventionnel, 1889. — Régime des fleuves internationaux, R. D. I., t. XIII, p. 187. — Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883, R. D. I., t. XVI, p. 360. — De l'application du principe de la neutralité aux fleuves internationaux, R. D. I., t. XVIII, p. 159. — Communauté fluviale conventionnelle, Revue d'histoire diplomatique, 1888, nº 4. — La liberté de la navigation fluviale, R. D. I., t. XI, p. 363. — Discussion des derniers actes conventionnels relativs au régime des fleuves internationaux, R. D. I., t. XIII, p. 187. — Kazansky. Les cours d'eau conventionnels (russisch), 1895. — Orban. Etude de droit fluvial international, 1896. — Poinsard. Dr. intern. conventionnel 1894, pp. 89, et s. — Rettich. Prisenrecht und Flussschiffahrt, 1892. — Vernesco. Des fleuves en Droit international, 1888. — Wurm. Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschiffahrt.] — *Stoerk in von Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts s. v. Schiffahrt (3. Erg. Bd.). — Buchenberger über den Schutz der Fischerei, Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. III, 1060.*

520. — Die Flüsse sind ein wichtiges Verbindungsmittel für die Menschen. Als natürliche Verkehrsadern fördern sie die Handelsbeziehungen, auch erleichtern sie die Ausfuhr und den Absatz von Landeserzeugnissen. Die Bewohner eines Staates, die an einem Flusse wohnen, müssen berechtigt sein, den Wasserlauf frei zu benutzen, damit sie mit andern Völkern verkehren und den Ozean, die grösste Verkehrsstrasse, erreichen können.

Die Fragen, die in bezug auf Flüsse und Ströme in Betracht kommen, betreffen das Eigentumsrecht und die Freiheit der Schiffahrt. — Man muss hierbei mehrere Fälle unterscheiden, bei denen widerstreitende, wenngleich ähnliche Interessen zu berücksichtigen sind.

521. — A. — Der Fluss durchströmt das Gebiet eines einzigen Staates. Beispiele: Loire, Seine, Themse, Mississipi, Ebro, Wolga usw. Da er von dem Gebiete ein und desselben Staates umschlossen wird, so steht er auch in dem ausschliesslichen Eigentum und unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit dieses Staates. Dies ist einleuchtend. Nur dieser Staat ist berechtigt, die Schiffahrt des Flusses und seiner Nebenflüsse zu regeln. Er kann Fremden die Benutzung und fremden Schiffen die Befahrung des Flusses untersagen, geradeso wie er ausländischen Gesellschaften verbieten kann, mit ihren Postkutschen und Lokomotiven seine Strassen und Schienenwege zu benutzen. — Es wird aber oft in seinem eigenen Interesse liegen,

die Schiffahrt auf dem Flusse allen zu öffnen. — Bluntschli hat eine unhaltbare Theorie aufgestellt (op. cit., Art. 314). Um sie zu rechtfertigen, hätte er den Grundsatz, dass der Fluss lediglich ein Zubehör des Meeres sei, aufstellen und beweisen müssen. Dieser schwierigen Aufgabe ist er aber aus dem Wege gegangen.

Heffter, Klüber, von Martens u. a. erkennen an, dass der Staat das unbedingte Recht habe, Fremden die Schiffahrt zu verbieten, aber sie empfehlen ihm, die unschädliche Durchfahrt (passage innocent) zu gestatten.

Mehrere Staaten haben sich in zahlreichen Handels- und Schiffahrtsverträgen gegenseitig die Freiheit der Schiffahrt auf ihren natürlichen und künstlichen Wasserläufen ausbedungen und die fremden Schiffe den einheimischen gleichgestellt.

522. — B. — Der Fluss durchschneidet mehrere Staatsgebiete nacheinander. Beispiele: Donau, Schelde, Maas und Rhein. Er steht zweifellos in dem Eigentum und unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit der Staaten, die er in seinem Laufe berührt. Bei der Ausübung dieser Rechte muss jeder Staat, mag er höher oder tiefer liegen, auf die Rechte der andern Staaten Rücksicht nehmen (Heffter, op. cit., § 77). Die Ansicht Phillimores ist nicht stichhaltig.

523. — C. — Der Fluss trennt das Gebiet zweier Staaten voneinander. Welchem Staate gehört der Fluss, und wieweit gehört er ihm? Man hat mehrere Meinungen aufgestellt. Nach einigen steht der Fluss in der ungeteilten Gemeinschaft der beiden Uferstaaten. — Andere geben jedem Staate das ausschliessliche, seiner Gebietsausdehnung entsprechende Eigentum bis zur Mittellinie. Dies ist die älteste Ansicht, die von Grotius, Vattel, G. F. von Martens, Klüber, Heffter und Bluntschli vertreten wird. — Wieder andere bestimmen als Eigentumsgrenze der Uferstaaten den Talweg, die Mittellinie des Stromlaufs, den die Schiffe bei der Talfahrt benutzen. Diese Grenzlinie ist in mehrern Verträgen angenommen worden (Vertrag von Luneville zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche vom 9. Februar 1801, Art. 6; — von Wien vom 20. November 1815, Art. 1; — von Berlin vom 13. Juli 1878, Art. 2 und 14).

Die Staaten sind Eigentümer bis zum Talweg. Zur Bestimmung ihres Gebietes werden von den äussersten Punkten ihres Landes senkrechte Linien nach dem Talwege zu gezogen. — Das Eigentumsrecht umfasst das Recht der Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Aufsicht und der Regelung des Zollwesens usw.[1])

524. — D. — Was die Schiffahrt anbetrifft, so gilt für die Flüsse, die mehrere Staaten durchschneiden, dasselbe wie für die, die mehrere

1) [Wir haben bereits (No. 487) bemerkt, dass ein Fluss, der sein Bett ganz verlässt, um sich nur über das Gebiet eines Staates zu ergiessen, in das Eigentum dieses Staates fällt, und dass die früher durch das alte Flussbett bestimmte Grenze auch fernerhin die Scheidewand zwischen den beiden Staaten bildet. Diese Regel, die der herrschenden Lehre entspricht, wurde jüngsthin in einem Falle nicht angewendet. Im Jahre 1888 verliess der Drewenz, der auf einer ziemlich langen Strecke die Grenze zwischen Deutschland und Russland bildet, sein Bett in einer Ausdehnung von etwa 500 Meter, indem er vom russischen Ufer ein Stück Land von ungefähr 4 Hektar abtrennte. Die beteiligten Regierungen ernannten, ohne zu berücksichtigen, dass das alte Bett nach wie vor die Grenze bildete, Kommissarien, um eine Verständigung herbeizuführen. Diese einigten sich auf den Vorschlag, Deutschland das fragliche Stück Land ohne Entschädigung zu übertragen, aber unter voller Wahrung der Rechte seines russischen Eigentümers (R. D. I. P., t. I, p. 271).]

Staaten voneinander trennen oder sie begrenzen. Alle diese Staaten haben ein Interesse an einer gemeinsamen Benutzung des Flusses. Es entsteht zwischen ihnen eine Art tatsächlicher Gemeinschaft, gerichtet auf die Verwertung des Wasserlaufes als einer schiffbaren Verkehrsstrasse. — Unstreitig steht das Recht der freien Schiffahrt jedem der durchschnittenen oder der begrenzten Staaten zu. — Was gilt aber für dritte Staaten? Muss die Schiffahrt freigegeben werden, muss sie allen offen stehen? Hierüber gehen die Ansichten sehr auseinander. — Manche Schriftsteller sprechen von einem unvollkommenen Rechte; dieser Gedanke ist juristisch unhaltbar. Grotius, der zahlreiche Ausführungen alter Schriftsteller wiedergibt, räumt den Nichtuferstaaten die unschädliche Durchfahrt ein (op. cit., liv. II, ch. II, §§ 12—14); von Martens und Heffter treten ihm bei. — Bluntschli verteidigt die Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen (Art. 314). Carnazza-Amari will, dass die Benutzung der Flüsse allen Völkern gemeinsam sei. Die Flussschiffahrt muss — so sagt er — für frei erklärt werden wie die Seeschiffahrt, unter Wahrung der polizeilichen Rechte der Uferstaaten (op. cit., sect. II, chap. VII, § 17). Die vorherrschende Strömung der neuern Wissenschaft ist der Freiheit der Schiffahrt günstig, jedoch wird die Befugnis der Uferstaaten, Vorkehrungen zu ihrem eigenen Schutze und zu ihrer Sicherheit zu treffen, anerkannt, desgleichen auch ihre Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Zollgesetzgebung und dergl.

[Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung in Heidelberg (1887) Beschlüsse über die Flussschiffahrt gefasst (Projet de réglement international de navigation fluviale), (Annuaire de l'Institut, t. IX, pp. 152, et s.).]

525. — Welches ist der Standpunkt der Praxis und des Vertragsrechts?

Vor dem 19. Jahrhundert waren fast alle Flüsse West- und Mitteleuropas mit einem Netze von Verteidigungsmassregeln, Zöllen, Stapelrechten und dergl. bedeckt. Sie stammten noch aus der Zeit der Lehnsherrschaft und waren dann in die Hände der Provinzen oder der Staaten übergegangen.

Die französische Revolution verkündete zuerst die Freiheit der Flussschiffahrt in den Jahren 1792 und 1798.

Der Haager Vertrag vom 27. Floreal des Jahres 3 (16. Mai 1795), der zwischen der französischen Republik und Holland abgeschlossen wurde, erklärte, dass der Rhein, die Maas und die Schelde mit ihren verschiedenen Verzweigungen den Schiffen der beiden Staaten freistehen solle.

Auf dem Kongresse zu Rastatt — Note vom 14. Floreal des Jahres 6 (3. März 1799) — beantragten die französischen Bevollmächtigten die Freiheit des Schiffsverkehrs und der Durchfahrt, die Aufhebung von Schiffahrtsabgaben und Gebühren und die Gleichheit der zu erhebenden Zölle nicht nur für die an den Rhein grenzenden Staaten, sondern auch die Zulassung aller fremden Fahrzeuge auf den Gewässern des Rheins sowie die Öffnung aller Flüsse Deutschlands für die französische Flagge. Dieser Vorschlag wurde verworfen. Das Verdienst, den Gedanken, die Flüsse den Schiffen aller Nationen zu öffnen, verwirklicht zu haben, gebührt den Mächten, die den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben. — Die Verträge von 1815 brachten aber sehr bald den begonnenen Fortschritt zum Stillstand.

Am 24. März 1815 wurde ein allgemeines Reglement, betreffend die

Schiffahrt auf Flüssen und Strömen angenommen. Es wurde durch die Artikel 108 und 109 der Wiener Schluss-Akte bestätigt.

Der Artikel 109 ist derart abgefasst worden, dass er eine Ausschliessung aller andern als der Uferstaaten ermöglicht. Er hat nicht die vollkommene Freiheit für alle Flaggen begründet.

In diesem Sinne ist er in dem Protokolle vom 8. Februar 1815, in der preussischen Depesche vom 26. August 1857 und durch v. Hübner auf der Pariser Konferenz von 1858 ausgelegt worden.

526. — Der Rhein.[1]) Eine Schwierigkeit, die zwischen England und den Niederlanden entstanden war, wurde nach langem Zögern durch die Rheinschiffahrtsakte von Mainz vom 31. März 1831 geregelt.

Da die Bestimmungen dieser Konvention veraltet waren, wurde ein neues Abkommen zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Holland und Preussen am 17. Oktober 1868 zu Mannheim getroffen. Man stellte theoretisch den Grundsatz der freien Schiffahrt für alle Flaggen auf; aber durch die Ausführungsbestimmungen wusste man ihn wieder zu beseitigen. Angesichts der Bestimmungen der Artikel 15 und 22 können nur die Uferstaaten den Fluss benutzen. Dies gab auch Bluntschli zu (op. cit., No. 314). *(Zur Überwachung der Rheinschiffahrt sind besondere internationale Gerichte, die Rheinschiffahrtsgerichte, eingesetzt worden.)*[*])

527. — Die Schelde.[2]) Die Schiffahrt auf der Schelde gab im 18. Jahrhundert Anlass zu langwierigen Zwistigkeiten zwischen Österreich, dem Belgien gehörte, und den Vereinigten Niederlanden. — Der Londoner Vertrag vom 19. April 1839, betreffend die Trennung Belgiens von Holland, stellte den Grundsatz der freien Schiffahrt auf. Beiden Staaten steht die Polizeigewalt gemeinsam zu.

Die zu Gunsten Hollands stipulierten Abgaben wurden von Belgien durch den Haager Vertrag vom 12. Mai 1863 und durch den Brüsseler Vertrag vom 16. Juli 1863 losgelöst. — Holland erhielt 34 Millionen.

528. — Die Donau.[3]) Die Bedeutung, die dieser Fluss angesichts

---

1) [Asser, La nouvelle constitution rhénane, 1869. — Godefroi, Les tribunaux pour la navigation du Rhin, R. D. I., t. XX, p. 96. — Pierantoni, I fiumi e la convenzione internazionale di Manheim, 1870. — Rolin-Jaequemyns, Chronique, R. D. I., t. I, p. 151.] — *S. auch Vertrag zwischen Baden und der Schweiz v. 10. Mai 1879. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 1885, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.*

2) [Crommelin, De Verpflecting van Nederland als neutrale Mogendheid ten opzichten der Schelde, 1880. — Grandgainage, Le péage de l'Escaut, 1868. — Hogendorp, De flumine Scaldo clauso, 1827. — Linguet, Considérations sur l'ouverture de l'Escaut, 1784. — Mirabeau, Doutes sur la liberté de l'Escaut, Œuvres, 1821, pp. 316-427. — Naoumof, De la navigation sur l'Escaut. — Pety de Thozée, La fermeture, le péage et l'affranchissement de l'Escaut, 1874.]

3) [Arntz, Régime international du Danube. — D'Avril, La question du Danube, Revue du Monde latin, t. II, p. 18. — Bunsen, La question du Danube, R. D. I., t. XVI, p. 551. — Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio, 1883. — Dahn, Eine Lanze für Rumänien, 1883. — Engelhardt, La question du Danube, R. D. I., t. V, pp. 5 et s., pp. 340 et s. et Revue critique, t. X, p. 53. — Les embouchures du Danube, Revue des Deux-Mondes, 1er juillet 1870. — Forstesser, Le Danube comme fleuve international. — Geffcken, La question du Danube, 1883. — von Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau, 1883. — Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, 1884. — Strisower, Donauregulierung, Donauschiffahrt, 1884. — Valérian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube, 1882. — Wurm, Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt, 1855. — La Roumanie et la liberté du Danube.]

*) *S. wegen der Elbe, Aufhebung des Elbzolls durch den norddeutsch-österreichischen Vertrag vom 22. Juni 1870, ferner Jellinek, Über Elbe- und Rheinschiffahrt, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, 601 und Bd. 4, 424.*

der jetzigen politischen Lage Europas hat, näher darzulegen, ist überflüssig. Sie erklärt die Versuche, die einige Staaten unternommen haben und die grosse Zahl von Verträgen: Vertrag von Bukarest (1812), von Adrianopel (1829), Vertrag vom 25. Juli 1840 zwischen Österreich und Russland und Pariser Vertrag vom 30. März 1856.

Dieser letzte Vertrag, der nach dem Krimkriege geschlossen wurde, hat die Grundlinien des jetzt noch gültigen Rechtszustandes festgelegt. Nach Bezugnahme auf die vom Wiener Kongresse angenommenen Grundsätze (Art. 5) und nach Aufhebung aller blossen Schiffahrtszölle setzt dieser Vertrag in seinen Artikeln 16 bis 19 zwei Kommissionen ein. — Eine europäische Kommission, die mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Vertiefung der Mündung und zur Beseitigung oder Verminderung der natürlichen Hemmnisse betraut wurde, und eine Uferkommission, bestehend aus Komissarien der von dem Flusse durchströmten oder getrennten Staaten, deren Aufgabe es war, eine Schiffahrtsordnung auszuarbeiten und die Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit zu leiten.

Der Londoner Vertrag vom 11. März 1871 verlängerte die Vollmachten der europäischen Kommission um 12 Jahre.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ordnet die Schleifung aller Festungen und Befestigungen vom Eisernen Tore bis zu den Mündungen an (Art. 52). — Rumänien wird in die europäische Kommission aufgenommen (Art. 53). — Der untere Teil der Donau, vom Eisernen Tore abwärts, wird neutralisiert, kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren, mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei bestimmten Fahrzeuge.

Die europäische Kommission kann unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten Reglements für die Schiffahrt und die Flusspolizei ausarbeiten. Ihre Befugnisse reichen bis nach Galatz hinauf. — Österreich-Ungarn wird beauftragt, die Hindernisse, die der Schiffahrt durch das Eiserne Tor bereitet werden, zu beseitigen.

Nachdem zwischen Österreich-Ungarn, Rumänien und Serbien Schwierigkeiten entstanden waren, erklärte der zu London von den Signatarmächten der Berliner Konferenz geschlossene Vertrag vom 10. März 1883, dass das Schiffahrtsreglement vom 2. Juni 1882 für die Strecke zwischen dem Eisernen Tore und Braila gelten solle. — Zugleich wurden die Befugnisse der europäischen Kommission auf 21 Jahre verlängert. Vom 24. April 1904 kann eine stillschweigende Verlängerung auf je drei Jahre stattfinden.

Das dem Vertrage angefügte Reglement bestimmt, dass jedes Handelsschiff berechtigt sei, unbehindert Personen und Güter zu befördern; es verbietet jegliche Abgabe, die allein auf die Tatsache der Beschiffung des Flusses gegründet wäre.

Es ergibt sich aus diesen mannigfachen internationalen Abkommen, dass die Donauschiffahrt drei verschiedenen Autoritäten unterworfen ist. Der untere Lauf der Donau, von den Mündungen an bis nach Braila, steht unter der Aufsicht der europäischen Kommission, die mittlere Donau, von Braila bis zum Eisernen Tore, wird von einer gemischten Kommission unter dem Vorsitze Österreich-Ungarns überwacht und die obere Donau steht unter der Kontrolle der Uferstaaten. In dieser Ordnung der Verhältnisse liegt eine Quelle von Streitigkeiten.

[Im Jahre 1888 unternahm Ungarn den Bau eines Kanals zur Regulierung des Strombettes am Eisernen Tore; die feierliche Eröffnung

fand 1896 statt. Der Kanal wurde am 1. Oktober 1898 für die Schiffahrt geöffnet.[1])].

529. — Der Sankt Lorenzstrom. Zwischen den Verein. Staaten und England waren Schwierigkeiten wegen der Befahrung dieses Flusses entstanden. Die Engländer verwehrten die Durchfahrt durch die grossen Seen nach dem Meere. Der Washingtoner Vertrag vom 5. Juni 1854 liess die freie Schiffahrt von den Seen nach dem Ozean zu und stellte in dieser Hinsicht die Bürger der Verein. Staaten denen von Kanada gleich.

Der Rio de la Plata. Nach dem Sturze des Diktators Rosas brach sich der Grundsatz der freien Schiffahrt für alle grossen Nebenflüsse allmählich Bahn. — Der Vertrag von Rio de Janeiro zwischen Brasilien und der Ostrepublik vom 13. Oktober 1851 verkündete die Freiheit des Uruguays. — Der Vertrag zwischen England, Frankreich, den Verein. Staaten und Argentinien vom 10. Juli 1853 gewährte freie Schiffahrt auf dem Parana und dem Paraguay; diese Flüsse sind sogar in Kriegszeiten den Handelsschiffen geöffnet. — Der Uruguay wurde für alle Nationen durch das Dekret vom 10. Oktober 1853 geöffnet. — Verträge zwischen Paraguay mit Frankreich und England vom 4. März 1853 und mit den Verein Staaten vom 4. Februar 1859 öffneten den Paraguay dem allgemeinen Verkehr. Der zwischen Argentinien und Brasilien am 20. November 1857 abgeschlossene Vertrag öffnet den Uruguay, den Parana und den Paraguay allen Nationen von der Mündung des La Plata bis zu den Häfen im Innern.

Der Amazonenstrom. Vielfache Beschwerden Englands, Frankreichs und der Verein. Staaten bewogen den Kaiser von Brasilien, die Schiffahrt auf dem Amazonenstrom, dem San Francisco und dem Tocantins durch Dekret vom 1. Oktober 1867 für die Handelsfahrzeuge aller Nationen zu öffnen.

Die Republik Ecuador hat die volle Freiheit für alle Flüsse ihres Gebietes angeordnet. Auch Peru hat durch Dekret vom 17. Dezember 1868 alle seine Flüsse sämtlichen Nationen geöffnet.

530. — Der Kongofluss.[2]) Im Jahre 1876 wurde die Internationale Afrikanische Gesellschaft (Association internationale africaine) unter dem Schutze Leopolds II., Königs der Belgier, gegründet (No. 166 und 207).

1) [S. über das Eiserne Tor Blociszewsky, Le nouveau canal des Portes de fer; sa valeur au point de vue de la navigation internationale, R. D. I. P., t. IV, p. 104. — Sturdza, La question des Portes de fer et les cataractes du Danube, 1899. — Auf Grund ihrer Schiffahrtsreglements vom 14. Juli 1899 beansprucht die ungarische Regierung die Zahlung von Abgaben von den Schiffen, die durch das Eiserne Tor fahren. Diese Forderung hat eine interessante Rechtsfrage veranlasst. Gegen die Rechtmässigkeit dieser Reglements vgl. Cantilli, La question des taxes de péage aux Portes de fer, 1900; Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer, 1899. — Für die Rechtmässigkeit vgl. Blociszewsky, Les taxes de péage aux Portes de fer, R. D. I. P., t. VII, p. 502.]

2) [Arntz, Le gouvernement portugais et l'Institut de Droit international, R. D. I., t. XV, p. 537. — Engelhardt, Origine des actes de navigation du Congo et du Niger, R. D. I., t. XX, p. 171. — Faure, La Conférence africaine de Berlin. — De Laveleye, La neutralité du Congo, R. D. I., t. XV, p. 254. — F. v. Martens, La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I., t. XVIII, pp. 113 et s., pp. 244 et s. — Moynier, La question du Congo devant l'Institut de Droit international, Archives diplomatiques, 2e série, t. XII, octobre 1884. — Pillet, Quel doit être le régime juridique des fleuves africains? R. D. I. P., t. V, p. 829 et t. VI, p. 28. — Pillias, La navigation internationale du Congo et du Niger, 1900. — Travers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin, R. D. I., t. XVII, p. 201. — La libre navigation du Congo, R. D. I., t. XV, pp. 487 et s., pp. 547 et s., et t. XVI, pp. 237 et s. — Villain, La question du Congo et l'Association internationale africaine. — Weyl, Le Congo devant l'Europe.]

Stanley entdeckte im Jahre 1877 den ganzen Lauf des Kongos und schloss Verträge mit 480 Häuptlingen wilder Stämme. — Portugal verwahrte sich nachdrücklich, indem es den ganzen Kongo für sich beanspruchte. — Der Vertrag vom 3. April 1884 brachte eine Verständigung zwischen der internationalen Gesellschaft und Frankreich, das am rechten Ufer des Kongos den Ort Brazzaville gegründet hatte, zustande.

England und Portugal schlossen durch den Februar-Vertrag von 1884 ein Bündnis miteinander. Hierin wurde die Gebietshoheit Portugals über die Flussmündungen und einen beträchtlichen Teil des Flusslaufes anerkannt. Die beiden Vertragschliessenden verpflichteten sich, gemeinsam eine Schiffahrts- und Flusspolizei-Ordnung, die für alle auf dem Strome Handel treibenden Nationen gelten sollte, auszuarbeiten (Art. 4). — Die Engländer wollten sich hierdurch gegen Frankreich und die internationale Kommission schützen. Sie liessen sich besondere Vorteile für ihren Handel einräumen.

Frankreich erhob Einspruch. Es fiel ihm nicht schwer, nachzuweisen, dass die angeblichen historischen Rechte Portugals an der Südwest-Küste Afrikas und an den Ufern des Kongos sehr zweifelhafter Art seien.

Fürst Bismarck bestritt in einer Depesche an den Grafen Granville vom 7. Juni 1884 die Rechtsansprüche Portugals an den Lauf des untern Kongos und erklärte, dass der Vertrag vom Februar 1884 Deutschland gegenüber als nicht vorhanden betrachtet werde. — Er beantragte den Zusammentritt einer Konferenz, die die vom Wiener Kongress angenommenen Grundsätze über die Flussschiffahrt auch auf den Kongo und den Niger ausdehnen sollte. Frankreich trat diesem Vorschlage bei. Es ergingen Einladungen an alle Grossmächte, an die beteiligten Seemächte, an die Skandinavischen- und an die Verein. Staaten. — Die Konferenz wurde am 15. November 1884 eröffnet. — Vierzehn Staaten waren auf ihr vertreten.

Die Verhandlungen der Konferenz wurden durch die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht wesentlich erleichtert.[1]) Die wichtigsten von der Konferenz angenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Schiffahrt und der dauernden Neutralität des durch die internationale Gesellschaft gegründeten Staates wurden den vom Institut bereits erörterten Thesen entlehnt.

Am 26. Februar 1885 wurde ein Vertrag unterzeichnet. Artikel 1 begrenzt das Kongobecken, das einen Flächenraum von etwa 6250000 Quadratkilometer haben soll. — Die andern Artikel beziehen sich auf die Freiheit der Schiffahrt und auf den freien Zutritt aller Flaggen zu allen Gewässern des Kongos und seinen Nebenflüssen (Art. 13). — Der Kongo wird neutralisiert. In Kriegszeiten können die Neutralen und selbst die Kriegsparteien dort Handel treiben und alle Waren, mit Ausnahme von Kriegskonterbande, nach dort befördern. Auch die von den Kriegsparteien geschaffenen Handelseinrichtungen werden neutralisiert.

Die Artikel 3, 4 und 14 untersagen die Erhebung von Eingangszöllen (dieser Punkt ist durch die Akte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1900 abgeändert worden), Durchgangszöllen, von Stations-, Stapel- und Schiffahrtsabgaben, ausser den Hafen- und Lotsengebühren und solchen Gebühren, die dazu bestimmt sind, die Kosten der Unterhaltung des Strom-

1) [Auf den Antrag Moyniers sprach das Institut für Völkerrecht auf seiner Versammlung zu München im Jahre 1883 den Wunsch aus, dass der Grundsatz der freien Schiffahrt für alle Nationen, auch auf den Kongo und seine Nebenflüsse ausgedehnt werden möge (Annuaire de l'Institut, t. VII, p. 237—278).]

bettes zu decken. — Artikel 16 bestimmt, dass zukünftige Strassen und Eisenbahnen als zum Kongo gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein sollen. — Artikel 17 setzt eine internationale Kommission ein, deren Amtsbefugnisse durch Artikel 20 bestimmt werden. Die Mitglieder, Beamte, Gebäude und Kassen der Kommission sind in Kriegszeiten unverletzlich.

Die Berliner Kongoakte hat mithin günstige Bedingungen für den Handel Europas und Amerikas im Kongostaate begründet.[1])

531. — Der Niger.[2]) Fürst Bismarck wünschte, dass dieselben Regeln auch auf den Niger für anwendbar erklärt würden. England widersetzte sich dem. Unter der Behauptung, dass es die Mündungen dieses Flusses besitze, beanspruchte es die ausschliessliche Hoheit über dessen Gewässer und versprach eine Schiffahrtsordnung zu erlassen. Auch Frankreich verwahrte sich, denn es besitzt den obern Lauf des Nigers. Es beantragte, dass die Konferenz seine Rechte anerkenne.

Frankreich und England verständigten sich schliesslich. Hiernach steht der Niger unter dem Protektorate und der Verantwortlichkeit der genannten Staaten. Die Schiffahrt auf dem Niger soll für Kauffahrteischiffe und Handeltreibende aller Nationen vollkommen frei sein. — Für zukünftige Eisenbahnen, Strassen und Kanäle gilt dasselbe wie für den Kongo. England und Frankreich verpflichteten sich, diese Regeln im Nigerbecken zur Geltung zu bringen.

Italien stellte auf der Konferenz noch den Antrag, den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auch auf solche Flüsse anzuwenden, die ausschliesslich durch das Innere eines Staates strömen. Die Konferenz wies eine solche Verallgemeinerung zurück, weil sie wohlerworbene Rechte verletze und voller Gefahr sei.

Zweites Buch.

Erwerb und Veräusserung von Staatsgebiet.

[Audinet. De la prescription acqusitive en Droit international, R. D. I. P., t. III, p. 313. — Banning. Le partage de l'Afrique, 1888. — Bernini. L'occupazione dei territori coloniali ed il principio dell' hinterland. Bourgeois. L'annexion de la Savoie à la France, R. D. I. P., t. III, p. 698. — Cabouat. Des annexions de territoires, 1881. — Catellani. Les possessions africaines et le droit colonial de l'Italie, R. D. I., t. XXVII, p. 417. — Le colonie e la conferenza di Berlino, 1885. — Cupis. Valore filosofico della occupazione come modo d'acquisto, 1873. — Deloume. Le Droit des gens dans l'Afrique équatoriale. — Despagnet. Les occupations de territoires et le procédé de l'hinterland, R. D. I. P., t. I, p. 102. — Engelhardt. Etude sur la déclaration de la conférence de Berlin, relativement aux occupations de territoires, R. D. I., t. XVIII, pp. 433 et s.; pp. 573 et s. — Paul Fauchille. L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, p. 400. — Freudenthal. Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — Fusinato. Le mutazioni territoriali, 1885. — Geffcken. Le traité anglo-allemand du 1er juillet 1890, R. D. I., t. XXII, p. 586. — Grivaz. Le plébiscite d'annexion de 1860 en Savoie et dans le Comté de Nice, R. D. I. P., t. III, pp. 445 et 570. — Heimburger. Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888. — Heimweh. Droit de conquête et

---

1) [Französisches Gelbbuch, Affaires du Congo et de l'Afrique occidentale, 1885.]

2) Duchêne, Le droit de navigation dans le Niger, R. D. I. P., t. II, p. 439. — Engelhardt, Origine des actes de navigation du Congo et du Niger, R. D. I., t. XX, p. 171. — Faure, La conférence africaine de Berlin. — Pillet, La liberté de navigation du Niger d'après le traité de Berlin du 26 février 1885, R. D. I. P., t. III, p. 190. — Quel doit être le régime juridique des fleuves africains? R. D. I. P., t. V, p. 829 et t. VI, p. 28. — Pillias, La navigation internationale du Congo et du Niger, 1900.]

plébiscite. — **Hepp**. Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains, 1872. — **von Holtzendorff**. Eroberung und Eroberungsrecht, 1871. — L'abrogation de l'article 5 du traité de Prague, R. D. I., t. XI, p. 580. — **Hornung**. Civilisés et barbares, R. D. I., t. XVII et XVIII. — **Jèze**. Etude sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en Droit international, 1896. — **Kamarowski**. Les dernières conventions internationales concernant l'Afrique, J. D. I., t. I, p. 18. — **Korostovetz**. Les Portugais au Mozambique, J. D. I., t. I. pp. 211 et 347. — **Lentner**. Das internationale Okkupationsrecht. — **Lieber**. De la valeur des plébiscites dans le Droit international, R. D. I., t. III, p. 139. — **Litta**. L'occupazione, 1881. — **Lodijenski**. Des plébiscites en Droit international, 1883. — **Louter**. L'annexion du Transvaal, R. D. I., t. XIII, p. 194. — **F. von Martens**. La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I., t. XVIII, pp. 113 et s.; 244 et s. — L'Angleterre et la Russie dans l'Asie centrale, R. D. I., t. XI, p. 227. — **Martens Ferrao**. L'Afrique. La question soulevée dernièrement entre l'Angleterre et le Portugal, considérée au point de vue du Droit international, 1891. — **von Martitz**. De l'occupation des territoires sans maître, R. D. I., t. XIX, p. 371. — **De Montlug**. Le droit de conquête, R. D. I., t. III, p. 581. — **Moynier**. La question du Congo devant l'Institut de dr. intern., 1883. — La fondation de l'Etat du Congo au point de vue juridique, 1887. — **Nys**. La ligne de démarcation d'Alexandre VI, R. D. I., t. XXVII, p. 474. — L'acquisition du territoire, R. D. I., t. XXX, p. 180. — **Ortolan**. Du domaine international, 1851. — **Padeletti**. L'Alsace-Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, p. 464. — **De Pouvourville**. Les fictions internationales en Extrême-Orient, R. D. I., t. VI, p. 113. — **Pradier-Fodéré**. La République Argentine et le Droit international, R. D. I., t. XX, p. 163. — **Rouard de Card**. Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine, 1890. — Un protectorat disparu: l'annexion de Tahiti et ses dépendances, R. D. I. P., t. I, p. 330. — L'occupation de territoires en Droit international, France judiciaire, 1896, 1. 28. — **Salomon**. De l'occupation des territoires sans maître, 1889. — **René Selosse**. Traité de l'annexion, 1880. — **Scott Keltie**. The partition of Africa, 1893. — **Stoerk**. Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietcessionen, 1879. — **Tartarin**. Traité de l'occupation, 1873. — **Travers Twiss**. The Oregon question examined with respect to facts and the law of nations, 1846. — **Trione**. Gli stati civili nei loro rapporti giuridi coi popoli barbari e semibarbari, 1899. — **De Vernéville**. De l'occupation comme mode d'acquisition de la propriété en Droit des gens, 1892. — **Westlake**. Le conflit anglo-portugais, R. D. I, t. XXIII, p. 247; t. XXIV, pp. 170 et s.; t. XXV, pp. 58 et s. — Etudes sur les principes du Droit international, übersetzt von **Nys**, pp. 187 et s. — **Wiesse**. Quienes deben votar en los plebiscitos internacionales.]

Heimburger im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. V, S. 445 ff. — Adam im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VI.

532. — Als völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt der Staat das Recht, Gebiete zu erwerben und zu veräussern. — Die Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechts werden durch die innern Gesetze jedes Staates und zugleich durch das internationale Herkommen geregelt. — Die Gesetzgebung bestimmt, welche Gewalten im Staate befugt sind, Erwerbs- und Veräusserungshandlungen vorzunehmen, und welche Organe mitzuwirken haben, um dem Vorgange die verfassungsmässige Gültigkeit zu verleihen. Das Völkerrecht beantwortet die Frage, wie sich im Schosse der Völkergemeinde, in den Beziehungen der Staaten zueinander, die rechtsverändernden Tatsachen des Erwerbs und der Veräusserung vollziehen.

Es gibt zwei Erwerbs- und Veräusserungsarten von Staatsgebiet, die ursprüngliche, selbständige (originäre) und die abgeleitete (derivative) Art.

Erstes Kapitel.

Ursprüngliche Arten.

Erster Abschnitt.

Zuwachs. — Verjährung. — Eroberung.

533. — Zuwachs (Accession). Diese Erwerbsart kommt nur selten vor und hat für das Völkerrecht nur eine geringe Bedeutung. Die Anschwemmungen und Anspülungen am Flussufer gehören naturgemäss den beiderseitigen Uferstaaten. — Es kann hierfür nur ein Beispiel angeführt werden, vielleicht steht es einzig da. Vor mehrern Jahren bildete sich in der Mississipimündung eine Insel. England erklärte sie für sein Eigentum, weil ein englisches Schiff sie zuerst entdeckt habe. Mit Recht erhoben die Verein. Staaten dagegen Einspruch.

534. — Verjährung (Usucapion).*) Die Ansichten der Juristen und der Publizisten über die Bedeutung und den Wert der Verjährung im Völkerrechte gehen weit auseinander. — Man hat die Frage, ob die Verjährung eine Einrichtung des positiven oder des natürlichen Rechtes sei, oft in weitschweifiger Weise erörtert. — Vattel (t. II, § 147) glaubt, dass die Verjährung bei den Rechtsbeziehungen der Völker noch notwendiger sei, als bei denen der Privatpersonen. Er hält es für unzulässig, dass ein Staat in dem Besitze von Gebieten, die er seit einer langen Reihe von Jahren inne habe, gestört werden könne. — G. F. v. Martens meint, dass die Verjährung im Völkerrecht überhaupt keinen Platz finde. — Die Ansichten von Heffter und Klüber sind in dieser Frage nicht klar.

Verjährung setzt Besitz voraus. — Dieser Besitz gründet sich entweder auf den freiwilligen Verzicht eines Staates auf sein Gebiet oder auf die gewaltsame Besitzentsetzung dieses Staates. — Gibt ein Staat ein Gebiet durch freiwilligen Verzicht auf, so vollzieht sich der Erwerb dieses Gebietes durch einen andern Staat nicht etwa im Wege der Verjährung; vielmehr wird der neue Besitzer durch Okkupation, durch Besitzergreifung, Eigentümer dieses zur res nullius gewordenen Gebietes.

Wird ein Staat, der im rechtmässigen Besitze von Gebiet ist, durch Überwältigung seines Besitzes entsetzt, so erwirbt der eindringende Gegner nicht unmittelbar das Eigentum an dem gewaltsam besetzten Grund und Boden. — Es besteht zunächst nur die Tatsache des Besitzes. — Wird dieser Zustand aber nicht geregelt, bleibt er bestehen und dauert er eine lange Reihe von Jahren fort, so fragt es sich, ob sich nicht im Völkerrechte ebenso wie im bürgerlichen Rechte der tatsächliche Zustand durch Ablauf eines längern Zeitraumes in einen rechtlichen verwandle? Lässt nicht ein unvordenklicher, unbestrittener und ununterbrochener Besitzstand den Verzicht des frühern Besitzers vermuten? (Heffter-Geffcken, op. cit., § 12 u. Anm.)

Die Dauer der Frist, nach deren Ablauf jede Geltendmachung früherer Ansprüche ausgeschlossen ist, lässt sich nicht a priori bestimmen. Vattel meinte, dass sich die Staaten über diese Frage wohl verständigen würden. Dies ist ein frommer Wunsch, der sich angesichts der Mannigfaltigkeit der Umstände wohl nie verwirklichen wird.

535. — Die Eroberung ist keine Erwerbsart. — Eine gewaltsame Besitzergreifung ist nichts weiteres als ein rein tatsächlicher Zustand. — Der Besitz des Siegers muss sich durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Besiegten in Recht verwandeln. Die Besitzergreifung muss entweder durch einen Friedensschluss, also durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung, also durch stillschweigende Anerkennung bestätigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Besitzergreifung oder Okkupation.**)

536. — Theoretisch setzt die Besitzergreifung oder die Okkupation voraus, dass das Land, sei es eine Insel oder ein Teil des Festlandes, noch unbewohnt sei. Die Okkupation ist die Aneignung eines Gebietes,

*) *v. Liszt, Völkerrecht, S. 154 ff. — Zorn, Völkerrecht, 132 ff.*
**) *Laband, Staatsrecht, II, 237, No. 2 und Zorn, Staatsrecht, I, 518 ff.*

das entweder bisher noch keinem Staate oder keinem Volke angehört hat, oder dessen Besitz von seinen frühern Herrschern aufgegeben worden ist. — Die europäischen Völker haben aber unter den verschiedensten Vorwänden stets zu ihren Gunsten angenommen, dass es zulässig und rechtmässig sei, sich eines Gebietes, das von andern Europäern noch nicht besetzt worden sei, zu bemächtigen.

Die Okkupation, als Erwerbsart von Staatsgebiet, nimmt angesichts der fieberhaften Bewegung aller europäischen Grossmächte, wie Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens, Kolonien in Afrika und in Australien zu gründen, eine ganz besondere Bedeutung an. Die Eifersucht zwischen diesen Staaten ist in bedenklicher Weise gewachsen; sie hat schon häufig ernstliche Zwistigkeiten hervorgerufen. — Auch die Rechte der Bewohner der besetzten Gebiete werden durch die Okkupation gefährdet.

Sind die Vorschriften des Völkerrechts bestimmt genug, um eine Regelung solcher Streitigkeiten zu ermöglichen, und um die Rechte und Interessen Afrikas und Australiens zu schützen? Sind überhaupt derartige Vorschriften vorhanden? Sind sie klar formuliert und sind sie beobachtet worden?

§ 1. — Geschichtliche Entwicklung der Okkupation.

537. — Die Geschichte der Okkupation wird meistens in drei Perioden eingeteilt.

A. — Bis zum 16. Jahrhundert gründete sich der Gebietserwerb weder auf ein Entdeckungsrecht noch auf eine tatsächliche Besitzergreifung, die sich übrigens auch fast nie wirklich vollzog. Die Päpste nahmen für sich das Recht in Anspruch, Ländereien und Reiche zu verteilen. Gregor VII. behauptete, dass Gott die Päpste zu Herrschern der Königreiche dieser Welt eingesetzt und ihnen alle Fürstentümer unterstellt habe. Im 13. Jahrhundert sandte König Heinrich II. von England Johann Salisbury zum Papste, damit dieser ihm Irland zuerkenne. Die christlichen Völker massten sich ein unumschränktes Herrschaftsrecht über die heidnischen Völker an. — Im 15. Jahrhundert stellte Heinrich VII. von England in seinen Patenten den Satz auf, dass die von Heiden oder Ungläubigen bewohnten Länder und Provinzen ipso jure derjenigen christlichen Nation gehörten, die diese Gebiete entdeckt hätte. Dieser Gedanke führte in Verbindung mit dem Anspruche der Päpste, in völkerrechtlichen Fragen durch ihre Entscheidung den Ausschlag zu geben, zum Erlasse zahlreicher Bullen. — So überwies Martin V. den Portugiesen alle noch zu entdeckenden Länder vom Kap Bojador und Nun bis nach Indien. — Nikolaus V. räumte ihnen durch die Bullen von 1452 und vom 6. Januar 1454 die Souveränität über die Küste von Guinea ein; dies Recht wurde durch Sixtus IV. im Jahre 1481 bestätigt. — Durch die berühmte Bulle Alexanders VI. vom 14. Mai 1493 erhielten die Spanier alle Länder im Umkreise von 100 Meilen westlich und südlich von den Azoren und die Portugiesen die Küsten Afrikas und Ostindiens. Dank der von ihnen erwirkten Bulle hofften Spanien und Portugal jede Streitigkeit unter sich zu verhüten und sich zugleich auch gegen den Wettbewerb und die Begehrlichkeit anderer Staaten zu sichern. Durch den Vertrag von Tordesillas vom 7. Juni 1494 wurde 370 Meilen westlich von den Kap Verdischen Inseln eine Trennungslinie vereinbart. Portugal behielt infolgedessen Brasilien.

Cortez stiess in Mexiko (1518-1521), Almagro in Chile (1533) und Pizarro in Peru (1533-1535) auf den Widerstand einer bereits weit vorgeschrittenen Kultur und vernichtete einen beträchtlichen Teil der Bewohner dieser Länder. — 1521 entdeckte Magalhaens die Philippinen. Spanien gründete dort Niederlassungen, ohne die eingeborene Bevölkerung auszurotten. — Vespucci erforschte im Auftrage des Königs von Portugal im Jahre 1501 die brasilianische Küste. Johann III. gründete dort 1525 zwölf Statthaltereien, die er als Lehen vergab. Durch die Portugiesen wurden die eingeborenen Volksstämme zurückgedrängt.

538. — B. — Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts erwachte auch bei den Engländern, Franzosen und Holländern das Verlangen, neue Länder zu entdecken und sich in Unternehmungen in fernen Weltteilen einzulassen. — Sie weigern sich, den päpstlichen Bullen irgend eine rechtliche Bedeutung zuzugestehen. Die protestantischen Länder können ihre Rechte nicht von dem römischen Bischofe herleiten. Elisabeth von England erwiderte dem spanischen Gesandten Mendoza, der sich über die Entdeckungsreisen Drakes beschwerte, dass sie nicht einsehe, warum ihre Untertanen und die der andern Mächte des Rechts beraubt sein sollten, Handel mit Indien zu treiben; dass sie den Spaniern jeden Anspruch auf Grund der Schenkung des römischen Bischofs bestreite und ihnen nur an den Ländern Rechte zuerkenne, die sie zur Zeit im Besitze hätten.

Bei den Streitigkeiten, die nunmehr zwischen den seefahrenden Völkern ausbrachen, beriefen sich die einen zur Begründung ihrer Ansprüche auf den Vorrang der Entdeckung, die andern auf den Vorrang des oft tatsächlichen, zuweilen aber auch nur scheinbaren Besitzes.

Jahrhunderte lang stützte England seine Hoheitsrechte über Nordamerika darauf, dass der venetianische Seefahrer Caboto (oder Cabot), der im Solde Heinrichs VII. gestanden hatte, im Jahre 1496 als erster die amerikanische Küste vom 56.° bis zum 38.° nördlicher Breite entdeckt habe. Caboto war tatsächlich nur an dieser Küste entlang gesegelt, ohne in irgend welcher Form dies weitausgedehnte Land in Besitz genommen zu haben. — Auch die Spanier und Portugiesen gründeten ihre Ansprüche auf Mittel- und Südamerika auf den Vorrang der Entdeckung, da sie sich gegenüber den andern Nationen nicht auf die päpstlichen Bullen berufen konnten.

Frankreich bemächtigte sich Kanadas, ohne die indianischen Volksstämme auszurotten; es schloss mit ihnen Verträge ab. — Die verfolgten englischen Puritaner wanderten seit dem Jahre 1620 nach Nordamerika aus. Sie gründeten den Staat Massachusetts. Die Ländereien, die sie bewohnen wollten, kauften sie den indianischen Sachems ab. — Im Jahre 1681 liess sich Penn vom Könige von England für eine Forderung von 18000 Pfund Sterling das westlich von Delaware gelegene Gebiet abtreten. Mit den Eingeborenen schloss er sodann Verträge ab.

Nach feststehender Praxis haben sich die europäischen Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts das Recht angemasst, über die von Indianern oder Wilden bewohnten Ländereien zu verfügen. Sie verliehen den Seefahrern die Befugnis, in ihrem Namen Hoheitsrechte und Eigentum durch blosse Entdeckung zu erwerben.[1]) — Es gilt der Satz, dass Heiden und

---

1) Patent vom 5. März 1495, ausgestellt von König Heinrich VII. von England für Cabot. — Patent Elisabeths für Walter Raleigh (1584). — Schutzbrief vom 20. Juni 1632, ausgestellt von Karl I. von England für Lord Baltimore. — Instruktionen Franz I. für Roberval vom 6. Februar 1540, desgleichen vom 17. Oktober 1540 für Jacques Cartier; Heinrichs III. vom 14. Februar 1588 für Nouël und Jaunage; Heinrichs IV. von 1598 für de la Roche und vom 8. Oktober u. 18. Dezember 1603 für de Marts usw.

Ungläubige keine Rechte haben. Daher ist die Okkupation der nur tatsächlich von ihnen besessenen Länder stets möglich. — Durch Aufstellen eines Kreuzes, Errichtung einer Pyramide oder Hissen einer Flagge kann die Besitzergreifung äusserlich erkennbar hervortreten und die Okkupation bleibt, wenn sie auch nur scheinbar ist, für alle Zeiten gültig.

Im 18. Jahrhundert dringt bei allen Publizisten die Ansicht durch, dass eine wirkliche, effektive Besitzergreifung und der offen kund getane Wille, sich die entdeckten Landgebiete anzueignen, erforderlich sei. Dies führt zu Erörterungen über den rechtlichen Wert der errichteten symbolischen Zeichen, insbesondere darüber, ob sie als Äusserung der Aneignungsabsicht und als Beweismittel für den tatsächlichen Besitz genügen. — Die Seefahrer achten nicht immer die von frühern Forschungsreisenden aufgestellten Kennzeichen.

539. — C. — Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt unter dem doppelten Einflusse der Ansichten der Publizisten und der durch die bisherige Praxis hervorgerufenen Streitigkeiten eine dritte Periode, die sich durch einen neuen Rechtsgrundsatz kennzeichnet. Die Okkupation als Erwerbsart setzt eine wirkliche, effektive Besitzergreifung als notwendig voraus. Dieser Lehrsatz, der fast von allen Publizisten seit Bynkershoek, Vattel und G. F. von Martens angenommen worden ist, ist seit der Berliner Konferenz vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885 auch ins positive Völkerrecht übergegangen.

Die von dieser Konferenz zugelassenen Regeln, betreffend die Besitzergreifung, sind in den Artikeln 34 und 35 der Schlussakte niedergelegt worden.[1] — Die Besitzergreifung muss wirklich und effektiv sein. — Sie muss den andern Mächten angezeigt werden. — Zur Begründung einer Schutzherrschaft genügt die Anzeige.

540. — Aus dem Wortlaute der Artikel 34 und 35 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 geht hervor, dass das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften nach drei Richtungen hin beschränkt ist. — a) Nur die Signatarmächte sind verpflichtet. Die Verein. Staaten haben nicht unterzeichnet. — Artikel 37 trifft Bestimmungen über den Beitritt der Mächte, die an der Konferenz nicht teilgenommen haben. — b) Die Artikel 34 und 35 beziehen sich ausschliesslich auf die zukünftig stattfindenden Besitzergreifungen, nicht auf die zur Zeit der Unterzeichnung der Schlussakte bereits bewirkten Okkupationen. — c) Die angenommenen Regeln gelten nur für Besitzergreifungen „an der Küste des afrikanischen Festlandes“. Die Berliner Akte findet weder auf andere Weltteile, noch auf die im Innern Afrikas gelegenen Gebiete, noch auf Inseln, die zwar zu Afrika gehören, die aber, wie z. B. Madagaskar, nicht in den afrikanischen Küstengewässern liegen, Anwendung.

541. — Die Artikel 34 und 35 der Berliner Schlussakte vom 26. Fe-

1) Artikel 34 lautet „Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen“. Artikel 35 bestimmt „Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.“

bruar 1885 sind eigentlich von keinem besondern praktischen Werte, denn bereits seit 1884, noch vor der Tagung der Konferenz, waren alle oder wenigstens fast alle Küsten Afrikas besetzt und nur das Innere Afrikas blieb noch ein Zankapfel für die europäischen Staaten.

Das durch die Berliner Konferenz erzielte Ergebnis, so führt F. von Martens aus, ist von geringem Werte. Die angenommenen Bestimmungen beschränken sich im ganzen auf die Notwendigkeit einer Anzeige. Eine solche wird aber spätere Zwistigkeiten nicht verhüten können. Im Gegenteil, sie wird die Erhebung der Einsprüche anderer Mächte nur beschleunigen. — Die Konferenz hat die Frage der Grenzbestimmung in keiner Weise geregelt, aber gerade wegen Grenzfragen entstehen so leicht Streitigkeiten zwischen besitzenden Staaten.[1]

Trotzdem haben die von der Berliner Konferenz aufgestellten Regeln die Zustimmung des Instituts für Völkerrecht gefunden.[2]

Deutschland und England haben sich durch das Abkommen vom 1. Juli 1890 (Art. 5) verpflichtet, sich gegenseitig die Verträge mitzuteilen, die sie mit den um den Tschadsee wohnenden afrikanischen Volksstämmen schliessen werden.

§ 2. — Erfordernisse der Okkupation.

542. — Das heutige Völkerrecht verlangt zur Gültigkeit eines Gebietserwerbs durch Okkupation das Zusammentreffen von drei materiellen und einer formellen Bedingung: — 1. ein Gebiet, das einer staatlichen Herrschaft unterworfen werden kann und das bisher noch von niemand besessen wird. — 2. Den animus domini, d. h. die feste Absicht des Besetzenden, sich als Herrscher des Gebietes zu betrachten und sich demgemäss zu verhalten; — 3. eine Besitzergreifung, apprehensio; — 4. das Formerfordernis der Anzeige der Besitzergreifung.

543. — I. — Das Gebiet darf zur Zeit der Okkupation unter keiner Herrschaft stehen, es muss res nullius sein. — Zweifellos sind res nullius:

A. — Das unbekannte Gebiet. — So war die Insel Reunion unbewohnt, als sie 1642 von de Pronis im Namen des Königs von Frankreich in Besitz genommen wurde; desgleichen die Kerguelen-Inseln, die 1772 entdeckt und von de Rosnovet 1774 unter der Regierung Ludwigs XV. besetzt wurden; ebenso die Insel Aldara, Cosmoledo usw., die zu der kleinen, nordwestlich von Madagaskar gelegenen Inselgruppe gehören und die die Engländer sich im Jahre 1892 aneigneten; ferner die von Frankreich am 23. August 1892 in Besitz genommenen Glorioso- und Roches vertes-Inseln, die sich im Indischen Ozean befinden und deren ganzer Wert in der strategisch wichtigen Lage, in dem Schutze für die Diego-Suarez-Bucht besteht; endlich gehören hierher die unbewohnten, südlich von Madagaskar auf der Strecke nach Australien liegenden Sankt Paul- und Amsterdam-Inseln.

544. — B. — Das von seinen frühern Herrschern aufgegebene, derelinquierte Gebiet: Beispiel: Die Mauritius-Insel, die von den Holländern im Jahre 1712 aufgegeben und 1721 von Duranguet le Toullec feierlich im Namen des Königs von Frankreich in Besitz genommen wurde. Die Preisgebung, derelictio, setzt das Aufgeben des corpus und des animus

1) v. Martens, La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I. P., t. XVIII, pp. 113 et s., pp. 244 et s.

2) [S. die vom Institut für Völkerrecht auf der Versammlung zu Lausanne (1888) beratenen Regeln (Annuaire de l'Institut, t. X, p. 201.]

voraus. Ersteres ist eine Tatsache, die sich ziemlich leicht nachweisen lässt. Letzteres kann nur durch Erforschung der Absicht im Wege der Auslegung ermittelt werden, was je nach den Umständen des einzelnen Falles schwierig sein wird. Die Besitzaufgabe wird nicht freiwillig sein, wenn der Staat nur vorübergehend in die Unmöglichkeit versetzt wird, seine Herrschaft zur Geltung zu bringen, wenn er beispielsweise durch einen Aufstand oder einen auswärtigen Krieg genötigt wird, seine Streitkräfte nach gewissen Punkten hin zusammenzuziehen.

Wenn ein Gebiet bereits durch eine zivilisierte Macht besetzt worden ist, so ist kein anderer Staat mehr berechtigt, sich seiner zu bemächtigen. — Die Frage, ob die Okkupation eines Gebietes, das als derelinquiert angesehen wird, weil die früher einmal vorhanden gewesene Souveränität nicht mehr ausgeübt wird, gültig sei, hat häufig Streitigkeiten veranlasst. — So nahm England die Falklands- oder Malwinen-Inseln, die der Republik Argentinien als der Rechtsnachfolgerin Spaniens gehörten, in Besitz.[1]) — Ein ähnlicher Streit entstand zwischen Grossbritannien und Portugal wegen der Delagoabai an der ostafrikanischen Küste. Er wurde durch den Schiedsspruch Mac Mahons vom 25. Juli 1875 beigelegt.

In der Frage der Karolinen-Inseln wollte das Berliner Kabinett trotz des mehrhundertjährigen Besitzes Spaniens die Vorschriften des Artikels 35 der Akte vom 26. Februar 1885 angewendet wissen. Es behauptete, dass Spanien niemals einen tatsächlichen und effektiven Besitz ausgeübt, oder dass es doch wenigstens auf den Besitz dieser Inseln verzichtet habe und dass diese daher jedenfalls als res derelictae anzusehen seien. Spanien verwahrte sich demgegenüber aufs nachdrücklichste. — Der deutsche Reichskanzler verstand es meisterhaft einen Ausweg zu finden, um eine sichere diplomatische Niederlage zu verdecken. Papst Leo XIII. erkannte als Vermittler durch seinen Vorschlag, der von den beiden Staaten am 17. Dezember 1885 ratifiziert wurde, die Souveränität Spaniens über die Karolinen auf Grund dessen historischer Rechte an, forderte Spanien aber auch gleichzeitig auf, seinem Besitze künftighin eine mehr „effektive“ Form zu geben und deutsche Kaufleute dort zum Handelsbetriebe zuzulassen.[2]) [Seit dem Vertrage vom 12. Februar 1899 sind die Karolinen-Inseln an Deutschland übergegangen.[3])]

In dem Streitfalle, der im Jahre 1888 zwischen Italien und der Türkei wegen der Besitzergreifung Massauas durch die Italiener entstand, handelte es sich darum, ob der Sultan selbst oder durch den Khediven von

1) Calvo, op. cit., t. I, § 287. — Pradier-Fodéré, La République Argentine et le Droit intern., R. D. I., t. XX, p. 163.

2) [S. wegen der Karolineninseln Bartoli, Las Carolinas, 1885. — Coello, La Conferencia de Berlin y la cuestion de las Carolinas, 1885. — Costa, El conflicto hispano-aleman sobre la Micronesia, 1886. — De Gracia y Paredo, Consideraciones sobre el derecho de Espano sobre las islas Carolinas, 1885. — Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et le prince de Bismarck: l'arbitrage des Carolines, Revue des Deux-Mondes, 1er juillet 1897. — Montero y Vidal, El Archipielago Filipino y las islas Marianas, Carolinas y Palaos, 1886. — Palma, La médiation du Pape dans la question des îles Carolines, Rassegna di scienza sociali e polit., nº 71. — Romeo y Giron, La cuestion de las Corolinas ante el Derecho internazional, 1885. — Louis Selosse, L'affaire des Carolines, 1886. — Soderini, La Mediazione di Leone XIII nel conflitto ispano-tedesco sulle isole Caroline, Rassegna ital., 1888, nº 1. — Taviel de Andrade, Historia del conflicto de las Carolinas, 1886. — Vgl. Vasquez y Lopez Amor, Examen historico-legal del derecho de Patronato de la Corona de Espana sobre las lugares pios de Tierra Santa, 1881.]

3) [R. D. I. P., t. VI, p. 202.]

Ägypten eine hinreichend effektive Okkupation unterhalten habe, um die Besitzergreifung durch eine dritte Macht zu verhindern. Tatsächlich stand eine ägyptische Garnison in Massaua, als es von den Italienern besetzt wurde, und die Flagge des Khediven wehte sogar fast ein Jahr neben der italienischen Fahne.

Die Besitzergreifung Massauas veranlasste die Pforte zu wiederholten Einsprüchen (Noten vom 10. Februar und Dezember 1885 sowie vom August 1888). Trotzdem sind die Italiener in Massaua geblieben, aber ihr Vorgehen und die Beweisgründe, die sie für ihre Ansprüche anführen, können nur missbilligt werden.[1])

[In den letzten Jahren entstanden Schwierigkeiten zwischen Brasilien und Grossbritannien wegen des Besitzes der Insel Trinidad. Beide Mächte wollten sie kraft Okkupationsrecht erworben haben. Dank der guten Dienste Portugals wurden die Schwierigkeiten Ende 1896 zu Gunsten Brasiliens behoben.[2])]

545. — C. — Kann das von barbarischen Stämmen oder von Wilden bewohnte Gebiet als herrenlos gelten und daher der Okkupation unterliegen? Die Frage ist unter den Publizisten streitig. Auch von den einzelnen Staaten wird sie in verschiedener Weise beantwortet.[3])

Erster Lehrsatz. — Wilde Völkerschaften und barbarische Stämme haben keinerlei Rechte an den Ländereien, auf denen sie ansässig sind, sie haben weder Eigentums- noch um so weniger Souveränitätsrechte. Sie sind weiter nichts als die tatsächlichen Inhaber, die zeitweiligen Besitzer des Landes. Dies ist die im allgemeinen von den Schriftstellern des 15., 16. und 17. Jahrhunderts vertretene Lehre; sie wird aber von Vittoria und Las Casas zurückgewiesen.[4]) — Die angeführten Gründe sind nichts als Trugschlüsse und beweislos dastehende Behauptungen. Im 18. Jahrhundert wurde diese Anschauung von Locke, Voltaire, Marmontel und Rousseau mit aller Entschiedenheit bekämpft. — Im 19. Jahrhundert wurde die Lehre von der Darwinistischen Schule wieder aufgenommen

546. — Zweiter Lehrsatz. — Wilde Volksstämme können nur eine durch die Rechte der Kolonisation und der Zivilisation beschränkte Souveränität beanspruchen. Man muss das Privateigentumsrecht, das Eigentum am Grund und Boden, das einzelnen oder mehrern gemeinschaftlich zusteht und das den Wilden schon in ihrer Eigenschaft als Menschen gebührt, scharf von dem Souveränitätsrechte unterscheiden. — Wilde Völker können ein eigentliches Souveränitätsrecht nicht besitzen, denn sie verstehen es nicht, sie haben nicht die rechte Vorstellung von seinem Begriffe und Inhalt und sie üben es nicht in der Art aus, wie es die Europäer tun. Ihre Souveränität ist noch unausgebildet, unvollkommen und abgeschwächt. Daher haben die christlichen Staaten das Recht, ihnen ihre überlegene und voll entwickelte Souveränität aufzuzwingen, und die Pflicht, sie mit den Wohltaten der Gesittung zu beglücken.

Diese Lehre ist vor allem von den amerikanischen Juristen vertreten

---

1) Daniel, L'année politique, 1888, pp. 195, 216 et s., 302 et s. — Archives diplomatiques, 1889, t. IV, p. 82. — Circul. du gouvernement français du 3 août 1888. — Catellani, La politique coloniale de l'Italie, R. D. I., t. XVII, p. 218.

2) [R. D. I. P., t. II, p. 617 et t. IV, p. 146.]

3) [Trione, Gli Stati civili nei loro rapporti giuridici coi popoli barbari e semibarbari, 1899.]

4) Vittoria, De Indis, sive de titulis legitimis vel non legitimis, quibus Barbari potuerunt venire in ditionem Hispanorum, 1557. — Las Casas, Brevissima relacion de la destruccion de las Indias, 1552. — Fiore, Le nouveau Droit internat public, t. I, p. 417.

worden. Der Oberrichter Marshall in den Verein. Staaten sagte im Jahre 1823: „Indem die einzelnen europäischen Nationen das Recht der Eingeborenen, als der „Okkupanten“ achteten, nahmen sie doch für sich selbst die Gebietshoheit in Anspruch und leiteten hieraus das Recht ab, den Grund und Boden, obgleich er im Besitze der Eingeborenen stand, zu vergeben . . . . . . Bei der Begründung derartiger Rechtsverhältnisse durften die Rechte der Eingeborenen zwar keinenfalls völlig bei Seite gestellt werden, aber sie wurden doch notwendigerweise wesentlich geschmälert. Man gab zu, dass die Eingeborenen die regelmässigen Okkupanten des Grund und Bodens seien und dass ihnen billiger Weise das Recht gebühre, ihren Besitz zu behalten und ihn nach ihrem Gutdünken auszunutzen. Aber ihre Rechte auf eine vollkommene Souveränität als unabhängige Völker, waren notwendigerweise gemindert und ihre Befugnis, über den Boden nach eigenem Ermessen zu Gunsten jedes Beliebigen zu verfügen, wurde durch den Grundsatz, dass die Entdeckung dem Entdecker ein ausschliessliches Recht gebe, aufgehoben.“ [1])

Der Richter Johnson sagte im Jahre 1831 vor dem obersten Gerichtshofe der Verein. Staaten: „Niemals hat man den Indianern die Souveränität über das Gebiet, das sie besitzen, zuerkannt . . . . Es ist nicht zweifelhaft, dass das Recht auf Souveränität ebenso wie das auf Okkupation des Grund und Bodens von den Staaten, die das Land entdeckt hatten, vor aller Welt ausgeübt und bestätigt worden ist. Hieraus leiten wir unsere Rechte ab.“

Westlake fügt hinzu, dass die Indianer und die Neger andern Völkern keine Souveränitätsrechte übertragen konnten und können, weil sie andere begriffliche Vorstellungen über diese Rechte als die Europäer haben, und weil sie solche Rechte überhaupt nicht besitzen. Wollte man den Ursprung der Herrschaftsrechte auf die mit den Eingeborenen abgeschlossenen Abtretungsrechte gründen, so käme man — nach Ansicht des englischen Juristen — zu der Fiktion, dass die Eingeborenen über eine Souveränität verfügen könnten, die sie weder begreifen noch besitzen. Niemand kann aber übertragen, was er nicht besitzt und wovon er nichts weiss. — Hieraus folgt, dass Abtretungs- und Protektoratsverträge, die die Häuptlinge oder Negerfürsten mit Europäern eingehen, wertlos sind, und dass die Europäer Souveränität über die von Indianern oder Negern bewohnten Gebiete nur durch eine mit Gewalt erzwungene und von Gewalt begleitete Okkupation erwerben können.[2])

Anders formuliert oder nur mit mehr oder weniger ähnlichen Ausdrücken ist dies auch die Lehre von Bluntschli, Chrétien, Dudley-Field, Holtzendorff, Pinheiro-Ferreira, Vattel u. a.

547. — Dritter Lehrsatz. — Unbedingte Achtung ist sowohl der Unabhängigkeit als auch dem Eigentumsrechte wilder oder barbarischer Volksstämme entgegenzubringen. Die Menschen aller Rassen und aller Farben müssen vor dem Rechte einander gleich sein, wie ungleich sie auch in Kenntnissen, an Wohlstand und in ihrer gewerblichen Tätigkeit sind. Sie alle haben dasselbe Recht auf Freiheit. — Die zivilisierten Staaten haben ebensowenig Recht, sich der Gebiete wilder Volksstämme zu bemächtigen, als diese befugt sind, europäische Länder in Besitz zu

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. I, ch. VIII, § 134.

2) Westlake, Le conflit anglo-portugais, R. D. I., t. XXIII, p. 247; t. XXIV pp. 170 et s. t. XXV, pp. 58 et s. Das unstreitige Talent Westlakes lässt die Ungenauigkeit einer Lehrmeinung, die zur Rechtfertigung des Vorgehens Englands gegen Portugal im Jahre 1890 aufgestellt wurde, nur noch besser erkennen.

nehmen. — Es ist unzulässig, den Stämmen und Völkerschaften, die seit Jahrtausenden in ungestörter Freiheit Gebiete besitzen, das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität zu bestreiten. — Dass diese Volksstämme nicht dieselben Anschauungen über die Souveränität haben als die Völker Europas, ist sicher, aber sie haben doch immerhin eine gewisse Vorstellung darüber: ein Beweis hierfür liegt in ihren Verträgen, Waffenstillständen und Bündnissen, ja sogar in dem Schutze, den die kleinen Fürsten oder Sultane den friedlichen Forschungsreisenden gewähren.

Wollte man etwa Benhanzin oder Lobengula, dem Könige der Matebelen, der Jahre lang gegen die vordringende englisch-südafrikanische Gesellschaft kämpfte, das Bewusstsein seiner Souveränität absprechen? — Wenngleich diese Volksstämme (von denen einige sich einer auffallend entwickelten Organisation erfreuen),[1]) nicht dieselbe Begriffsvorstellung von der Souveränität und den Rechten der Staaten besitzen wie die Europäer und Amerikaner, so darf man hieraus doch nicht schliessen, dass sie überhaupt diesen Begriff nicht kennen. Hatten etwa die Völker Europas im X. Jahrhundert dieselben Anschauungen über die Souveränität wie heutzutage? Sollte man hieraus etwa folgern, dass die kleinen Lehnsstaaten keine Souveränität besessen hätten? — Schliesst nicht die Souveränität, wie sie von den Negerstämmen Afrikas oder Guineas verstanden wird, den höchsten Grad von Machtvollkommenheit in sich, da sie dem Fürsten, dem Häuptlinge, das Recht über Leben und Tod seiner Untertanen und das Obereigentum und Verfügungsrecht über alle ihre Habe verleiht? — Haben nicht die Negerstämme Afrikas ein Recht auf Dasein und daher auch auf Freiheit? — Mit Recht bemerkt Heffter (op. cit., § 70): „es gibt keine Befugnis für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft andern, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern aufzudringen".

548. — Der erste und zweite Lehrsatz muss zurückgewiesen werden. Beide suchen Vorgänge roher Gewalt, wie sie die Nordamerikaner gegen die Rothäute und mehrere europäische Nationen gegen die Eingeborenen Afrikas verschuldet haben, mit scheinbaren juristischen Feinheiten zu beschönigen.

Nur durch friedliche Abmachungen darf Europa versuchen, in bewohnte, noch nicht unter seinem Einflusse stehende Gegenden vorzudringen. — Nur auf dem Wege freiwilliger Abtretung, die jedesmal von dem Beherrscher eines Landes bewilligt wird, kann die Souveränität von europäischen Staaten erworben werden. Eine solche freiwillige Abtretung ist keineswegs eine verschleierte Okkupation; enthält sie doch den Verzicht auf eine, wenn auch noch unentwickelte, so doch tatsächlich bestehende Souveränität, wie sie beispielsweise von den Häuptlingen von Sokoto, Baghirmi und von Mashonaland sowie von den Sultanen von Borneo und Brunei verstanden und ausgeübt wird.

Am ratsamsten ist es, durch Begründung von Schutzherrschaften, sog. Protektoraten, vorzugehen. Hierbei wird den Häuptlingen der Volksstämme die unmittelbare Leitung der Geschäfte und die tägliche Einwirkung auf ihre Untertanen belassen, während der schutzherrliche Staat seine Schutzbefohlenen ganz allmählich zu einer bessern sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stellung erziehen kann als sie sie bisher hatten. Zahlreiche Verträge dieser Art sind von Frankreich im Sudan und im Kongogebiete, sowie von Deutschland in Ost- und Westafrika und in andern

1) Die Schilderung der Mission Monteils ist ergiebig an Enthüllungen und regt zu vielfachen Betrachtungen an.

Gegenden geschlossen worden. — Dass bisweilen der eine oder andere dieser Verträge erzwungen oder erlistet worden ist, mag zugegeben werden. Aber eine zufällig missbräuchliche Anwendung eines Mittels kann doch nicht das Mittel selbst verwerflich machen. Welcher Rechtssatz könnte Bestand haben, wenn seine Beseitigung schon durch eine blosse Verletzung geboten wäre?

Die Achtung der Rechte barbarischer Volksstämme auf Unabhängigkeit und auf innere Souveränität wird gelehrt von Heffter, Klüber, G. F. von Martens, Pradier-Fodéré, Gérard de Rayneval, Ortolan, Salomon u. a.

549. — Anlangend die Staatenübung, so hat sich erst in der allerneusten Zeit, wie aus den von mehrern europäischen Regierungen erlassenen Verhaltungsmassregeln hervorgeht, der Gedanke Bahn gebrochen, dass die noch unausgebildete und unentwickelte Souveränität und die Unabhängigkeit barbarischer Volksstämme zu achten sei. — Die Berliner Kongokonferenz vom Februar 1885 hat wiederholt die Rechte halbwilder Fürsten und afrikanischer Volksstämme anerkannt. — Es vollzieht sich heute kaum noch eine Okkupation, ohne dass ihr ein Vertrag vorhergeht. — Einige Schriftsteller behaupten jedoch, dass, wenn auch die gesitteten Mächte in der Theorie die Unabhängigkeit der Souveränitäten der Eingeborenen unbedingt anerkennen, die Praxis doch dieselbe geblieben sei, wie in den letzten Jahrhunderten, ja sie habe eine noch hässlichere Gestalt angenommen, denn einerseits suche man sich heuchlerisch in den Deckmantel der Grossmut zu hüllen und anderseits sei an Stelle des frühern religiösen Fanatismus die krasseste Geldgier getreten. — Die Gesittung, so führen sie weiter aus, womit man diese Völkerschaften zu beglücken wähnt, hält keiner nähern Prüfung stand. — Es ist und bleibt doch immer das Recht des Stärkern, das Europa und vor allem England auch heute noch in Süd- und Mittelafrika zur Geltung bringt.

Im 19. Jahrhundert haben sich die Verein. Staaten in Nordamerika auf Kosten der Rothäute ausgedehnt. Sie haben die Indianer durch ungerechte und grausame Kriege ausgerottet, oder sie langsam durch Aushungerung und Vertragsbruch zu Grunde gerichtet.[1])

550. — II. — Die Besitzergreifung muss cum animo domini erfolgen, d. h. der Staat muss die Absicht haben, seine Souveränität auf dem besetzten Gebiete dauernd zu behaupten. — Diese Absicht wird durch eine Anzeige an die andern Mächte oder durch die Entsendung von bevollmächtigten Vertretern des Staates, wie von Seeoffizieren, Gouverneuren, Zollbeamten usw. offen kundgetan. Hiermit wird auch dem zweiten Erfordernisse der Okkupation genügt.

551. — III. — Das dritte wesentliche Erfordernis der Okkupation, als einer Erwerbsart von Staatsgebiet, ist eine wirkliche und effektive Besitzergreifung. — Dies Erfordernis ist erfüllt, sobald der okkupierende Staat eine örtliche Verwaltung eingerichtet hat, die hinreicht, um eine geregelte Ausübung seiner Gewalt zu sichern. Die Art und Weise der Organisation dieser örtlichen Verwaltung kann je nach den Umständen und dem betreffenden Lande äusserst verschieden sein. — Der besetzende Staat kann auch eingeborenen Beamten die Ausübung seiner Gewalt unter seiner Aufsicht und Leitung übertragen. Es ist notwendig, aber auch genügend, wenn sich die Staatsgewalt, das imperium des besetzenden

1) De Chenclos, Peaux-Rouges et Visages Pâles, Revue des Deux-Mondes 15 juin 1889. — C. de Varigny, La fin d'une race; l'insurrection des Sioux, Revue des Deux-Mondes 15 février 1891.

Staates, auf dem besetzten Gebiete fühlbar macht und mittelbar oder unmittelbar ausgeübt wird.

Es leuchtet ein, dass die blosse Tatsache der Entdeckung der effektiven Okkupation nicht gleichgestellt werden kann. — Die Entdeckung an sich kann, wenn ihr keine Besitzhandlung folgt, ein endgültiges Recht nicht begründen. Anderseits ist es unzulässig, dass ein Staat einem andern die Frucht seiner Entdeckung dadurch entzieht, dass er ihm durch eine schleunige Besitzergreifung zuvorkommt. — In den amtlichen Urkunden über den Erwerb der Souveränität über Gebiete wilder Volksstämme nimmt man meistens darauf bedacht, die Entdeckung und die Besitzergreifung miteinander zu verbinden.

Alle Staaten haben der Reihe nach bald die Entdeckung bald die Okkupation für erforderlich gehalten, je nachdem dies gerade ihren jeweiligen Interessen am besten entsprach.

552. — Artikel 35 der Schlussakte der Berliner Konferenz vom Februar 1885 bezweckt, in Zukunft Scheinokkupationen zu verhüten. Grosse Schwierigkeit bereitete der Konferenz die Frage, was unter einer wirklichen und effektiven Besitzergreifung zu verstehen sei; eine bestimmte Regel darüber aufzustellen, erschien bedenklich. Auf den Vorschlag des französischen Bevollmächtigten einigte man sich dahin, den Mächten, die eine Okkupation vornehmen, die „Verpflichtung“ aufzuerlegen, „das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte . . . zu sichern“. — Artikel 35 verlangt keine Anerkennung seitens der andern Mächte, denn es ist ein Rechtsgrundsatz, dass ein Staat auch ohne Anerkennung zur Entstehung gelangen kann, um so eher kann er sich auch ohne eine solche vergrössern.

553. — Der Umfang des tatsächlich besetzten Gebietes ist zu Anfang der Besitzergreifung gewöhnlich sehr beschränkt. Die Okkupation kann sich nur allmählich vollziehen und sich weiter ins Innere des Landes hinein erstrecken. Es entspricht der Billigkeit, anzuerkennen, dass der Staat, der die Okkupation vorgenommen hat, ein gewisses Vorrecht darauf hat, sich auch die an seine Besitzungen anstossenden Gebiete mit der Zeit endgültig anzueignen. — Wie weit erstreckt sich diese Gebietszone? Diese Frage war früher sehr bestritten, sie kann auch in Zukunft wieder brennend werden. — Einige Publizisten stellen als leitend den Grundsatz auf, dass diese Zone das ganze Gebiet umfasse, das wegen seiner Gebirgs- und Wasserverhältnisse mit dem besetzten Landstriche als eine geographische Einheit zu gelten habe. — Dieser Grundsatz ist vernunftgemäss und in der Theorie annehmbar; der Praxis bietet er jedoch oft die grössten Schwierigkeiten.

Verschiedene Fälle sind hierbei auseinanderzuhalten. — 1. Gegenstand der Okkupation ist eine Insel. Gilt die Okkupation irgend eines Teiles der Insel als Okkupation der ganzen Insel? Dudley-Field, Fiore u. Pradier-Fodéré bejahen die Frage. Salomon verneint sie. — Haben mehrere Staaten verschiedene Küstenstriche der Insel in Besitz genommen, so fragt es sich, ob der Gebirgsrücken, die Wasserscheide, die Grenzlinie zwischen ihnen bilde?

2. Erwirbt ein Staat, der sich an der Mündung eines Flusses niedergelassen hat, damit zugleich auch die Souveränität über das ganze Flussbecken und also über das gesamte Land, das von diesem Flusse und seinen Nebenflüssen durchströmt wird? — Bluntschli und Dudley-Field nehmen dies an. Auch die Nordamerikaner vertraten diesen Standpunkt auf der Londoner Konferenz von 1827. — F. von Martens, Salomon

und Travers Twiss bekämpfen diese Ansicht. — Man kann weiterhin die Frage aufwerfen, ob nicht ein Staat, der sich der Quelle eines Flusses bemächtigt hat, mit gleichem Rechte den Erwerb des ganzen Flussbeckens oder doch wenigstens des Flusslaufes für sich in Anspruch nehmen könne? Auch dies kann Anlass zu einem Streite geben.

In dem zwischen den Verein. Staaten und Spanien bei der Festsetzung der Ostgrenzen Luisianas entstandenen Streitfalle (1805) handelte es sich um die Frage, ob sich der Besitz eines europäischen Staates, der sich an der Seeküste eines Landes niedergelassen habe, auch ins Innere des Landes bis zu den Quellen der Ströme, die sich an der besetzten Küste ins Meer ergiessen, und auf alle Nebenflüsse und das von diesen durchströmte Gebiet bis zur Wasserscheide erstrecke und ob der Staat ein unumschränktes, alle andern Staaten ausschliessendes Recht an diesen Ländereien habe? — G. F. von Martens, Dudley-Field, Heffter, Phillimore u. a. bejahen diese Frage. Klüber, Ortolan, Salomon u. a. nehmen das Gegenteil an.[1])

Kann ein Staat auf das Eigentum an einem Gebiete um deswillen Anspruch erheben, weil es an das von ihm tatsächlich besetzte Land anstösst (Prinzip der Kontiguität)? Unter dieser Annahme machte Grossbritannien, das im Besitze von Angra-Pequena und der Walfischbai war, Deutschland gegenüber den Besitz der Küste von Südwestafrika geltend. — England behauptete, dass es die Gebiete, auf denen es zum Schutze seiner Angehörigen Konsulate errichtet habe, kraft Kontiguität besitze. Es erfand den Begriff von Pseudo-Proktektoraten (protectorats par rayonnement).

554. — Manche Schriftsteller erörtern die Frage, welcher Zeitraum zwischen der Entdeckung und der tatsächlichen Besitzergreifung liegen könne. Einige setzen eine Frist von 25 Jahren fest. — Eine unbedingte Regel wäre rein willkürlich. Man steht hier einer Tatfrage gegenüber, bei deren Entscheidung notwendigerweise die geographische Lage der zu okkupierenden Länder, ihre grössere oder geringere Entfernung und Zugänglichkeit, ihre Ausdehnung, die Entwicklung ihrer Kultur u. dergl. zu berücksichtigen ist. — Aber angesichts der kolonisatorischen Tätigkeit der jetzigen Völker und namentlich angesichts der stets zunehmenden Schnelligkeit der Verkehrsmittel, die die verschiedenen Weltteile miteinander verbinden, wird die Frist immer kürzer zu bemessen sein.[2])

555. — IV. — Das vom heutigen Völkerrechte zur Gültigkeit der Okkupation aufgestellte Formerfordernis besteht in einer Anzeige, die der besetzende Staat den andern Mächten zu erstatten hat. — Nach dem positiven und vertragsmässigen Rechte ist diese Anzeige nur in Ansehung der Küsten des afrikanischen Festlandes und nur für die Mächte, die der Schlussakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 beigetreten sind, obligatorisch. Aber die Vorteile, die man sich von dieser Anzeige, die den Wettbewerb der europäischen Nationen auf kolonialem Gebiete regelt, verspricht, verleiten die Wissenschaft dazu, dieses Formerfordernis ganz allgemein aufzustellen (s. den Beschluss des Instituts für Völkerrecht auf seiner Versammlung zu Lausanne vom 7. September 1888).

---

1) Vgl. Travers Twiss, Le Droit des gens, t. I, No. 122 bis 127. — [S. auch Westlake, Etudes sur les principes du Droit international, 1895, pp. 137 et s.]

2) [Diese Frage wurde zwischen Frankreich und dem Kongostaate nach der Grenzberichtigung vom 29. April 1887 erörtert; die Schwierigkeit wurde durch das Abkommen vom 14. August 1894 beseitigt (Jèze, Etude sur l'occupation, p. 263. — R. D. I. P., t. II, p. 478).]

Die Anzeige an sich ist keiner besondern Form unterworfen. Wesentlich ist nur, dass die Mitteilung den andern Staaten in klarer Weise zur Kenntnis gebracht wird. Das sicherste und gebräuchlichste Mittel ist die Zustellung auf diplomatischem Wege.

Die Anzeige darf der Besitzergreifung nicht vorausgehen, sonst würde man Scheinokkupationen begünstigen und sie für zulässig erklären. Es ist aber ratsam, dass die Anzeige der Besitzergreifung auf dem Fusse folge.

556. — Zur vollen Wirksamkeit müsste die Anzeige wenigstens ungefähr die Grenzen, den Umfang und die Küsten des in Besitz genommenen Gebietes bezeichnen. Der Artikel 34 des Berliner Vertrages vom 26. Februar 1885 enthält kein Wort über den Inhalt der Anzeige. Die Vorberatungen zu diesem Artikel zeigen aber, dass die Konferenz von dem Gedanken ausgegangen ist, dass die Anzeige tunlichst die Angabe der Gebietsgrenze enthalten solle und dass sie so abzufassen sei, dass die interessierten Mächte „in den Stand gesetzt werden, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.“ Dies setzt aber eine gewisse Bestimmtheit voraus und gibt den Mächten die Befugnis, ergänzende Aufklärungen zu verlangen.

England, Holland und Deutschland haben sich in die grosse Insel Neu-Guinea geteilt. Die im Jahre 1885 vereinbarte Grenzlinie weist England die eine Hälfte der Salomons-Inseln und Deutschland die andere Hälfte und die Bismarck-Inseln zu.

England und Frankreich haben durch das am 10. August 1889 zu Paris unterzeichnete Abkommen ihre Besitzungen an der westafrikanischen Küste abgegrenzt: so Senegambien, Sierra-Leone, die Goldküste, Assini und Porto-Novo. — [Ein neues Abkommen vom 21. Januar 1895 hat zwischen denselben Mächten die Grenze der englischen Kolonie Sierra-Leone und die der französischen Gebiete der Rivières du Sud festgesetzt.[1])]

557. — Die Berliner Konferenz hat es nicht für erforderlich gehalten, zu verlangen, dass der Staat auch die Rechtmässigkeit seiner Besitz-

---

1) [R. D. I. P., t. II, p. 238. — In den letzten Jahren sind zahlreiche Abmachungen getroffen worden, um die Grenzen zwischen den Besitzungen der einzelnen europäischen Staaten in den verschiedenen Weltteilen festzulegen. Ausser den in diesem Kapitel angegebenen Verträgen sind zu erwähnen: die Deklaration vom 15. Januar 1896 zwischen England und Frankreich wegen ihrer Besitzungen am obern Mekong und am untern Niger, R. D. I. P., t. II, pp. 46 et 54; das Abkommen vom 14. Juni 1898 zwischen denselben Mächten wegen der Elfenbein-Küste, des Sudans, Dahomeys, der Goldküste und Lagos sowie wegen der Besitzungen der beiden Länder westlich und östlich vom Niger, R. D. I. P., t. V, p. 859; Abkommen vom 21. März 1899 zwischen denselben Ländern wegen ihrer Besitzungen und Einflusssphären im Tale des obern Nils, des obern Kongos, des Sudans und der Sahara, R. D. I. P., t. VI, p. 307; — Übereinkunft zwischen China und Frankreich vom 20. Juni 1895, betreffend die Abgrenzung von Tonking und der südlichen Provinzen Chinas, R. D. I. P., t. II, p. 609; — Abkommen vom 1. März 1894 zwischen China und Grossbritannien wegen der Grenzen von China und Birma, R. D. I. P., t. II, Documents p. 17; — Abkommen vom 16. Mai 1895 zwischen Grossbritannien und den Niederlanden wegen der Begrenzung ihrer Besitzungen in Neu-Guinea, R. D. I. P., t. II, p. 617; — Abkommen vom 11. März 1895 zwischen Grossbritannien und Russland hinsichtlich der Pamirgebiete, R. D. I. P., t. II, Documents p. 12; — Abkommen vom 23. Juli 1897 zwischen Deutschland und Frankreich wegen der Abgrenzung des Sudans, Dahomeys und des Kongos, R. D. I. P., t. V, p. 90; — Abkommen vom 27. Juni 1900 zwischen Frankreich und Spanien wegen der Abgrenzung der französischen und spanischen Besitzungen am Golf von Guinea und am Rande der Sahara, R. D. I. P., t. VII. — S. wegen der Besitzungen Italiens in Ostafrika die darauf bezüglichen Verträge und die Bedenken, die sie erregen, R. D. I. P., t. II, pp. 464 et s.] — *Ferner: Verträge zwischen Deutschland u. Portugal für Ostafrika (30. Dezember 1886), Deutschland und England für Ostafrika und Sansibar (1. November 1886 und 1. Juli 1890) und für Zentralafrika (15. November 1893).*

ergreifung nachweise. — Muss man aus dem Stillschweigen der Akte in dieser Beziehung folgern, dass die Konferenz mittelbar die Souveränität der Staaten der Eingeborenen verneinen und das Recht, sie mit Gewalt zur Abtretung ihres Gebietes zu zwingen, bestätigen wollte? — Keineswegs. Alle Bevollmächtigten haben den Grundsatz vertreten, dass die Rechte der unabhängigen Volksstämme zu achten seien. — Dies beweisen die Protokolle. Man ist aber vor der Schwierigkeit, diesem Grundsatze eine praktische Bedeutung beizulegen, zurückgewichen. Es würde zu zahlreichen und unlösbaren Streitigkeiten führen, wenn man die andern Staaten zu Richtern über die Rechtmässigkeit und die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Okkupation machen wollte. Die Konferenz wünschte aber gerade derartige Streitfälle seltener und bedeutungsloser zu machen.

Die Staaten, denen keine Anzeige erstattet worden ist, können die Priorität der Besitzergreifung immer bestreiten. Hierin liegt die Sanktion der Anzeigepflicht.

§ 3. — Protektorat und Hinterland.

558. — Protektorat oder Schutzherrschaft. — Nach den Artikeln 34 und 35 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 ist zur Übernahme einer Schutzherrschaft (Protektorat) über barbarische Volksstämme nur eine Anzeige an die andern Mächte erforderlich; es bedarf weder einer effektiven Besitzergreifung noch auch des „Vorhandenseins einer Obrigkeit, die hinreicht, um erworbene Rechte zu sichern.“ — Eine wirkliche und dauernde Niederlassung ist nicht notwendig. Es genügt die Entsendung eines Konsuls oder eines Beamten, der die Rechte des schützenden Staates wahrt und sichert. — Da das Protektorat über Völker, die noch im Urzustande leben, fast stets und zwar ziemlich schnell in eine Einverleibung übergeht, so ist es — wie die Erfahrung lehrt — ein leichtes, unter der Bezeichnung Protektorat eine tatsächliche Scheinokkupation, für die die Anzeige ohne eine wirkliche Besitzergreifung hinreicht, zu verbergen.

Die Konferenzbevollmächtigten wollten sich nicht der Mühe unterziehen, das Protektorat, das nur auf ein bereits organisiertes Staatswesen Anwendung findet, begrifflich zu bestimmen, und es von der Okkupation, die nur für herrenlose Gebiete gilt, klar und deutlich zu unterscheiden. Dies wäre freilich keine leichte Aufgabe gewesen. Das Institut für Völkerrecht, das sich dessen wohl bewusst war, begnügte sich damit, auf seiner Versammlung im Jahre 1888 die Begründung einer Schutzherrschaft denselben Bedingungen zu unterwerfen, wie die Okkupation. Seit der Berliner Konferenz hat es den Anschein, als ob die Übernahme von Schutzherrschaften, namentlich durch Vermittlung von Kolonisationsgesellschaften, immer mehr zu der gebräuchlichsten Gebietserwerbsart in der Praxis werden sollte. Die Begründung von Protektoraten bietet den Regierungen einen zweifachen Vorteil. Einerseits enthebt sie den Staat der Notwendigkeit, eine tatsächliche Okkupation vorzunehmen; auf der andern Seite weist der Ausdruck Protektorat auf eine Achtung der Souveränitätrechte der Eingeborenen, die aber einfach unter eine Bevormundung geraten, hin.

559. — Hinterland.[1]) — Um Anlässe und Gründe zu Streitigkeiten tunlichst zu verhüten, vereinbaren die Kolonialmächte oft in besondern Verträgen, dass jede von ihnen innerhalb einer fest bestimmten Zone den

---

1) [Despagnet, Les occupations de territoires et le procédé de l'Hinterland, R. D. I. P., t. I, p. 103.]

ausschliesslichen Einfluss haben solle und dass sich die andere Vertragsmacht jedes Versuches, in der der erstern vorbehaltenen Interessensphäre eine Okkupation vorzunehmen oder eine Schutzherrschaft zu begründen, enthalten müsse. Das in dieser Weise bestimmte Gebiet bezeichnet man als Hinterland. — Der grösste Teil von Afrika ist gegenwärtig in derartige Gebietszonen, die den einzelnen Staaten vorbehalten sind, zerlegt worden. Dies ist besonders zwischen England, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal geschehen (vgl. deutsch-französisches Abkommen vom 24. Dezember 1895; französisch-portugiesisches vom 12. Mai 1886; englisch-deutsches vom 1. Juli 1890; französisch-englisches vom 5. August 1890; englisch-italienisches vom 15. April 1891).*)

Seit der Berliner Konferenz trachtet jede Kolonialmacht danach, ihre Herrschaft in Afrika auszudehnen und ihre Ansprüche in unanfechtbarer Weise zu begründen. — Deutschland und England haben sich die wichtigste und reichste Beute zuerkannt. — Belgien lenkt seine Blicke auf ein grosses, stark bevölkertes und von der Natur begünstigtes Reich.

Deutschland hatte sich nach anfänglichen Schwierigkeiten mit England an der Westküste Afrikas in Angra-Pequena und an der Walfischbai festgesetzt; ausserdem hatte es sich in Kamerun und an andern Gebieten niedergelassen. Es strebte auch nach dem Besitze der östlichen Küste des afrikanischen Festlandes, aber hier stiess es auf die Nebenbuhlerschaft Englands, das namentlich auch die Herrschaft über Sansibar für sich in Anspruch nahm. — Es erübrigt, hier auf die Einzelheiten der Streitigkeit zwischen den beiden Ländern einzugehen. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass nach mannigfachen Zwischenfällen beide Staaten, von dem Wunsche beseelt, eine freundschaftliche Annäherung herbeizuführen, zu einer Verständigung gelangten (Übereinkunft vom 17. Juni und Vertrag vom 1. Juli 1890). — England wurde die Schutzherrschaft über Sansibar (das seit 1894 unter der unmittelbaren Verwaltung von England steht) sowie der Küstenstrich zwischen den Flüssen Tana und Wanga zugewiesen. Im Innern geht die Grenzlinie vom Wanga nordwärts bis zum Viktoria Njansa-See. — Deutschland erhielt die sechs Grad lange Küste vom Wanga bis zum Kap Delgado. Im Innern erstreckte sich sein Gebiet bis zu dem Viktoria- und Tanganyka-See. Es erwarb ein fruchtbares, bewohntes und entwicklungsfähiges Land, das an Flächeninhalt seinem Reich in Europa gleichkommt.[1])

Die Veröffentlichung des Vertrages vom 1. Juli 1890 verursachte in

---

1) S. die Einzelheiten in: La vie politique à l'étranger, année 1890 pp. 452 et s. — „England wollte den afrikanischen Zankapfel der Länge nach durchschneiden. Deutschland wollte ihn der Breite nach teilen. Die Messer der beiden Staaten stiessen aufeinander. Das deutsche Messer blieb in der Frucht stecken. England begegnete auf demselben Wege noch andern Hindernissen. Im Süden trug sich Portugal seit langem mit demselben Gedanken wie Deutschland. Es trachtete nach einem Reiche, das Afrika durchqueren und Angola mit Mozambique durch das Sambesi-Becken vereinigen sollte. Es ist bekannt, in welcher Weise England mit den ersten Eroberern Afrikas verfahren ist. Den Vorstellungen Deutschlands gab es nach, gegenüber Portugal, dessen Stimme schwach war, blieb es harthörig. Es besetzte und behielt in Schire und im Maschonaland Stellungen, die es ihm ermöglichen, den Sambesi zu beherrschen.“ De Vogué, Spectacles contemporains. Les Indes noires, p. 323.

*) *Die von Deutschland abgeschlossenen Verträge enthalten fast alle folgende Bestimmung: „Jede der beiden Mächte wird sich jeglicher Einwirkung in der Interessensphäre der andern enthalten, und keine Macht wird in der Interessensphäre der andern Erwerbungen machen, Verträge schliessen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluss der andern hindern oder streitig machen.“*

Europa grosses Erstaunen und in Frankreich lebhafte Beunruhigung. Salisbury hatte (wohl mit Absicht) die Deklaration vom 10. Mai 1862, wonach England und Frankreich die Unabhängigkeit der Sansibar-Staaten gemeinsam garantiert hatten, ebenso wie Deutschland, das diesem Abkommen im Jahre 1886 beigetreten war, übersehen. — Sansibar steht in lebhaftem Verkehre mit Madagaskar und den Comoren. Die Verkündung des englischen Protektorats musste im Indischen Ozean dem Ansehen Frankreichs einen empfindlichen Schlag versetzen. Um diesen ungünstigen Eindruck zu verwischen, war es notwendig, die Stellung Frankreichs in Madagaskar zu festigen. Ausserdem hegte Frankreich den Wunsch, seine und Englands Interessensphären an der Westküste von Afrika abzugrenzen. So kam am 5. August 1890 durch den Austausch von Noten in London ein Abkommen zustande. Frankreich erkannte das englische Protektorat über Sansibar und England das französische über Madagaskar an. Ausserdem erkannte England an, dass sich die Interessensphäre Frankreichs im Süden seiner afrikanischen Besitzungen bis zu einer Linie, die von Say am Niger bis Barrua am Tschadsee reiche, erstrecke. — England behielt auch hier das beste Stück für sich.

Am 17. November 1890 wurden in Berlin Erklärungen ausgetauscht, wonach Frankreich und Deutschland den im Juli 1890 zwischen dem Deutschen Reich und England und dem im August zwischen England und Frankreich getroffenen Abkommen beitraten.

Am 15. November 1893 wurde zwischen Deutschland und Grossbritannien ein Vertrag zu Berlin abgeschlossen, wodurch die Interessensphären (das Hinterland) der beiden Staaten im Golf von Guinea abgegrenzt wurden.[1])

[Am 4. Februar 1894 wurde von Deutschland und Frankreich eine Übereinkunft unterzeichnet, wodurch die Grenzen Kameruns und Französisch-Kongos sowie die deutschen und französischen Interessensphären in der Umgebung des Tschadsees in Afrika bestimmt wurden.[2])]

560. — Im Jahre 1890 brach ein ernstlicher Streit zwischen Portugal und England wegen ihrer beiderseitigen Besitzungen in Südafrika aus. England legte hierbei eine Härte an den Tag wie es sie gegen schwächere Staaten anzuwenden beliebt, obgleich es gerade dieses kleine Volk, das ihm so lange ein treuer und willfähriger Bundesgenosse gewesen ist, mit Schonung hätte behandeln sollen. — Es ist hier nicht der Ort diesen ungerechten Streit, der sich durch zahlreiche Zwischenfälle noch mehr verschärfte, zu schildern. Es sei nur folgendes erwähnt. — Die portugiesische Regierung hatte in der Absicht, ihre Besitzungen in Ostafrika mit denen in Westafrika zu vereinigen, umfangreiche Landstriche, die nördlich und südlich vom Sambesi belegen sind, nämlich das Nyassa-Land und das Maschonaland, am 9. November 1889 unter ihre Verwaltung genommen. — England schickte zunächst die Britische Südafrika-Gesellschaft (British South African Company) voraus und liess die Rechte Portugals bestreiten. Portugal erwiderte, dass ihm das Maschonaland im Jahre 1630 durch den Kaiser von Monomotapa abgetreten worden sei; ausserdem wies es auf seine tatsächliche Okkupation hin. Bezüglich des Nyassalandes machte es den

1) [S. den Text dieses Vertrages, R. D. I. P., t. I, Documents p. 1.]
2) [R. D. I. P., t. I, p. 361. — S. die Verhandlungen wegen der Abgrenzung der britischen und italienischen Interessensphären und die Abmachung vom 5. Mai 1894, R. D. I. P., t. I, p. 392. — S. auch den Vertrag vom 12. Mai 1894 zwischen dem Kongostaat und Grossbritannien, betreffend die Ausdehnung der Grenzen des Kongostaates, R. D. I. P., t. I, pp. 374 und 426.]

Vorrang seiner Entdeckung sowie die Theorie des Hinterlandes geltend. Portugal schlug unter Berufung auf Artikel 12 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 eine schiedsrichterliche Entscheidung vor. Salisbury wies diesen Vorschlag zurück und erliess ein Ultimatum. — Nach verschiedenen Unterhandlungen und einigen unliebsamen Zwischenfällen wurde der Zwist zu Gunsten Englands durch den Vertrag vom 11. Juni 1891 beigelegt. Portugal kann nun nicht mehr an die Verwirklichung seiner Hoffnung, die beiden Küsten von Ost- und Westafrika miteinander zu verbinden, denken.[1])

561. — Die Theorie vom Hinterlande hat nur eine vorübergehende Bedeutung. Die Art und Weise, wie nach dieser Theorie die Abgrenzung stattfindet, beruht nicht auf irgend welchen Vernunftgründen, denn die geographische Beschaffenheit der einzelnen Länder, die doch bei Gebietsbesetzungen eine wichtige Rolle spielt, wird von ihr nicht berücksichtigt. Die Theorie würde schon jetzt zu einer Quelle ernstlicher Streitigkeiten geworden sein, wenn nicht die europäischen Mächte sich beeilt hätten, durch die oben angeführten Verträge (No. 559) ihre gegenseitigen Interessensphären zu bestimmen und dadurch Afrika unter sich aufzuteilen. — Aber diese internationalen Abkommen, die drohende Streitfälle verhüten, und denen die Theorie vom Hinterland als Ausgangs- und Stützpunkt dient, werden in Zukunft in ihrem Wesen und ihrem Gegenstande Änderungen erfahren müssen, wenn einmal das Vordringen Europas in das Innere von Afrika noch mehr zunimmt und sich in regelrechter Weise vollzieht. Diese Verträge genügen nur der Befriedigung der allerersten Bedürfnisse, sie bieten keine dauernde Ordnung. Welch eine Menge von Streitfragen lässt sich schon jetzt ahnen.

Die Theorie vom Hinterland ist zudem gefährlich, denn sie steht im Widerspruche mit den oben aufgestellten Grundsätzen. Ihre Folge wird die sein, dass in der Praxis der Vertragsmächte die Scheinokkupation wieder aufleben wird, sind doch diese Staaten nicht verpflichtet, einander den Nachweis der tatsächlichen Besitzergreifung und der Einsetzung einer „hinreichenden Obrigkeit“ in den ihrem Einflusse unterstehenden Gebieten zu führen.

§ 4. — Subjekte der Okkupation.

562. — Souveräne Staaten haben unzweifelhaft den Genuss und die Ausübung des Rechts, herrenlose Gebiete, res nullius, in Besitz zu nehmen — Vasallenstaaten besitzen nicht den Genuss eines solchen Rechts. Sie können es aber im Namen und mit Zustimmung des oberherrlichen Staates ausüben.

Die Okkupation kann durch einen Bevollmächtigten, dem von seinem Staate ein besonderer Auftrag gegeben und dem die Ausübung eines Teiles von Hoheitsrechten übertragen worden ist, vorgenommen werden. Der Bevollmächtigte kann ein Staatsbeamter, ein Seeoffizier oder auch eine Privatperson mit einer mehr oder weniger umfangreichen Vollmacht sein. Er

1) „Das Ultimatum vom 11. Januar 1890 wird neben der Beschiessung Kopenhagens ein ruhmvolles Blatt in der Geschichte des 19. Jahrhunderts füllen.“ Maxime Petit, La vie politique à l'étranger 1889, pp. 335 et s.; 1890, pp. 129 et s.; pp. 208 et s.; pp. 440 et s.; 1891, pp. 361 et s. — S. im Sinne der englischen Ansprüche: Westlake, Le conflit anglo-portugais, R. D. I., t. XXIII, p. 243; t. XXIV, p. 170; t. XXV, pp. 58 et s. — Archives diplomatiques, 1891, t. III, pp. 186 et s. — Faure, Le conflit anglo-portugais, 1890.

kann ein Untertan des Staates aber auch ein Ausländer sein. So stand beispielsweise Christoph Columbus im Dienste Isabellas der Katholischen, der Venetianer Cabot im Solde Heinrichs VII. von England. Der Engländer Stanley hatte Vollmacht vom König der Belgier usw.

Die Vornahme der Okkupation durch amtliche Bevollmächtigte bietet, völkerrechtlich betrachtet, eine Reihe von Vorteilen: sie beugt Missverständnissen vor, macht die Absicht der Besitzergreifung unzweifelhaft und begründet sofort die Souveränität, indem doch bereits ein Ansatz zur Ausübung der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung vorhanden ist.

563. — Können Privatpersonen, Privatgesellschaften und solche Gesellschaften, deren unmittelbare Aufgabe die Kolonisation einer bestimmten Gegend ist, das Okkupationsrecht geniessen? Können sie den erforderlichen animus besitzen und Hoheitsrechte erwerben und ausüben? — Die Meinungen über diese Frage gehen auseinander. De Laveleye, Travers Twiss und Wauters bejahen sie. Sie berufen sich auf die Geschichte des Deutschen Ordens, auf das Beispiel, das die Ritter von Rhodus und von Malta gegeben haben, auf die Art und Weise, wie mehrere englische Kolonien in Amerika im 17. Jahrhundert entstanden sind, auf die berühmte Ostindische Gesellschaft und dergl.[1])

Bluntschli (op. cit., Art. 178) und Dudley-Field (op. cit., Art. 71) sind der Ansicht, dass einzig und allein Staaten das Okkupationsrecht besitzen und geniessen können. Die Souveränität ist ein Attribut, das nur Staaten zustehen kann. Es handelt sich also darum, diese Souveränität, diese staatlichen Herrschaftsrechte, das imperium und die jurisdictio, zu erwerben. Das Völkerrecht kann Privatpersonen und Privatgesellschaften nicht die Befugnis einräumen, eine Okkupation vorzunehmen. — Zwar kann ein verwegener, vom Glücke begünstigter Abenteurer einen neuen Staat gründen: dann liegt aber die Entstehung eines neuen Rechtswesens, eines neuen Mitgliedes der Völkergemeinde, vor, nicht aber ein Erwerb durch Okkupation. Sir Brooke gründete das Fürstentum Sarawak auf Borneo im Jahre 1841. Dieser neue Staat wurde von den Mächten im Jahre 1868 samt dem Herrscherhause anerkannt: er stellte sich im Jahre 1888 unter das Protektorat Englands.

Man beruft sich zu Unrecht auf das Beispiel der ältern Kolonisationsgesellschaften. Die Behauptung, dass sie in eigenem Namen Hoheitsrechte ausgeübt hätten, trifft nicht zu. Sie waren immer nur die Bevollmächtigten der Regierungen des Landes, dem sie angehörten. In England ist nie bezweifelt worden, dass der englischen Krone die Hoheitsrechte an den durch die Indischen Gesellschaften erworbenen Besitzungen gebührten. — Der Schutzbrief, den die Holländisch-Ostindische Gesellschaft von der niederländischen Regierung im Jahre 1602 erhielt, bewies klar und deutlich dass die Gesellschaft nur delegiert, nur bevollmächtigt worden war. — Alle ältern Schutzbriefe, die von den verschiedenen Mächten, wie Spanien und Frankreich verliehen worden sind, behalten der Staatsgewalt ausdrücklich das Obereigentum vor. Den Bevollmächtigten werden die Hoheitsrechte nur übertragen.[2]) — Die englischen Inkorporationsurkunden erklären sich aus dem steten Wunsche Englands, seinen Kolonien möglichst weitgehende Autonomie zu lassen und ihnen zu gestatten, sich politisch nach ihrem eigenen Ermessen zu organisieren, alle enthalten aber

1) De Laveleye, La neutralité du Congo, R. D. I., t. XV, p. 258. — Travers Twiss, La libre navigation du Congo, R. D. I., t. XV, p. 547. — Wauters, Revue de Geographie, t. XIII, pp. 60 et 61.

2) Deloume op. cit., p. 68.

stillschweigend die Anerkennung der bisherigen Souveränität der Krone; von einer seitens der Gesellschaft an die englische Krone bewirkten Abtretung von Hoheitsrechten ist nie die Rede. Der der British East African Company erteilte Schutzbrief vom 3. September 1888 behält die Staatshoheitsrechte ausdrücklich der Krone Englands vor (vgl. Art. 8 und 9 des Schutzbriefes der British South African Company und Art. 5 und 13 der Royal Niger Company vom 10. Juli 1886. — Der französische Text dieser Schutzbriefe findet sich in dem Officiel von 1891). — Sämtliche englischen und deutschen Gesellschaften sind, in welcher Form sie auch erscheinen, in Wirklichkeit doch nur Bevollmächtigte der Regierungen ihrer Länder.*)

Fast alle Kolonialmächte ziehen es jetzt vor, Okkupationen durch Gesellschaften, die mit besondern Privilegien ausgestattet werden, bewirken zu lassen, da hiermit wirtschaftliche Vorteile verknüpft sind.[1]) Aber dies System hat auch seine Schattenseiten. Die Gesellschaften stürzen sich oft in Unternehmungen, die dem Staate, der sie zu unterstützen geneigt ist, Verlegenheit bereiten. Veranlassen die Gesellschaften Verwicklungen, so kann eine gewissenlose Regierung je nach Lage der Sache ihre Partei ergreifen oder sie im Stiche lassen. Die Geschichte der Neuzeit bietet hierfür manche Beispiele, die sich namentlich auf afrikanischem Boden abgespielt haben.[2]) Tatsächlich ist es oft vorgekommen, dass Privatpersonen oder Privatgesellschaften aus eigenem Antrieb und auf eigene Verantwortung Besitzergreifungen vorgenommen haben. Sie haben dann später ihre Unternehmungen durch die Staatsregierung, für deren Rechnung sie als Geschäftsführer gehandelt hatten, und der die bewirkte Okkupation zugute gekommen war, bestätigen lassen. Die Bestätigung hat rückwirkende Kraft.

Englische und deutsche Gesellschaften liessen sich auf diese Weise an der ostafrikanischen Küste nieder und traten dann später ihre Rechte an die englische oder deutsche Krone ab, oder sie suchten die Ausstellung von Schutzbriefen nach.

Zweites Kapitel.

Abgeleitete Erwerbsarten.

564. — Zu den abgeleiteten oder derivativen Erwerbsarten von Staatsgebiet gehören: die Erbfolge und die Verträge, nämlich Tausch, Kauf und Abtretung. Letztere ist entweder eine freiwillige oder eine erzwungene.

Erbfolge. — Diese Erwerbsart hat zur Bildung der grossen euro-

1) Cauwès, Les nouvelles compagnies de colonisation privilégiées, Revue d'économie politique, janvier 1892. — Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce, 1892. — [S. über Kolonisationsgesellschaften: Deschamps, Histoire de la politique coloniale en France, 1891. — Lavertujon, Rapport fait au Sénat français au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi concernant la création de Compagnies de colonisation, Journal officiel. Annexe 120 au procès-verbal de la séance du Sénat du 10 juin 1895. — Pauliat, La politique coloniale sous l'ancien régime, 1887. — S. besonders Jèze, Etude sur l'occupation, pp. 342 et s.]

2) [Es sei hier an den Freibeuterzug, der 1895 gegen Transvaal durch die Beamten der englischen Chartered company unter Anführung von Dr. Jameson unternommen worden ist, erinnert (No. 148b und Anm.).]

*) *S. über diese Streitfrage namentlich Ullmann, Völkerrecht, S. 93 u. ff., und die dort angegebene Literatur.*

päischen Staaten beigetragen. Sie hat mitunter zu Spaltungen geführt. In den letzten Jahrhunderten ist sie seltener geworden als ehedem.

Sie ist nicht mehr denkbar für solche Völker, die dem Grundsatze huldigen, dass die Souveränität in der Nation selbst beruht.

565. — Der **Tausch** kommt bei Grenzberichtigungen ziemlich häufig vor. Abgesehen von militärischen Erwägungen bietet er zumeist ein sehr geringes Interesse, da es sich gewöhnlich nur um unbedeutende Gebietsstücke handelt. — Bisweilen kann aber auch ein grösserer Landstrich Gegenstand des Tausches sein; in diesem Falle wird der Vertrag aber einen Bestandteil eines Friedensschlusses bilden. Nach den Artikeln 45 und 46 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 musste Rumänien (obgleich es nicht zu den Vertragsparteien gehörte) einen Teil des infolge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien an den Kaiser von Russland wieder abtreten und hierfür als Tausch die das Donau-Delta bildenden Inseln, das Sandjack von Tultscha und ein im Süden der Dobrutscha belegenes Gebiet annehmen.

566. — **Kauf.** — Der Verkauf von Gebietsteilen, Provinzen, Bezirken und Städten hat sehr häufig stattgefunden. — Im Jahre 1311 verkaufte der Markgraf von Brandenburg drei Städte an den deutschen Orden für 10 Tausend Mark in Gold. — Papst Clemens VI. kaufte von der Königin Johanna von Neapel die Stadt Avignon für 80000 Gulden. — 1803 verkaufte der erste Konsul, Napoleon Bonaparte, den Verein. Staaten Louisiana für 60 Millionen. — Der Fürst von Monako trat an Frankreich im Jahre 1851 die Gebiete von Mentone und Roquebrune für 4 Millionen ab. — In den Jahren 1867 und 1868 wollten die Verein. Staaten die dänischen Antillen für 7500000 Dollar ankaufen. — Russisch-Amerika wurde im Jahre 1868 für 7200000 Dollar an sie abgetreten. — 1872 kaufte England die niederländischen Kolonien an der Guineaküste. — Schweden trat an Frankreich die Insel St. Barthélemy am 10. August 1877 für den Preis von 320000 Franken wieder ab. — [Durch Vertrag vom 12. Februar 1899 verkaufte Spanien die Karolinen-, Palau- und Marianeninseln mit Ausnahme von Guam an Deutschland für 25 Millionen Pesetas.[1])]

Die Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit solcher Kauf- oder entgeltlicher Abtretungsverträge werden durch das Staats- und Verfassungsrecht der jeweiligen vertragschliessenden Staaten bestimmt.

567. — **Abtretung (Zession).** — Die unentgeltliche Abtretung eines Gebietes oder einer Provinz kann von den vertragschliessenden Staaten durchaus freiwillig vorgenommen werden. In den meisten Fällen wird sie aber dem Besiegten von dem Sieger als Bedingung des Friedens auferlegt. So wurde die Lombardei an Napoleon III. (1859), Elsass-Lothringen an Deutschland (1871), Gebietsteile der Asiatischen Türkei (Ardahan, Batum usw.) an Russland (13. Juli 1878) [Kuba, Portorico, die Philippinen, und Guam von Spanien an die Verein. Staaten (Friedensschluss vom 10. Dezember 1898[2])] abgetreten.

Die Geschichte bietet auch sehr viele Beispiele für freiwillige Abtretungen von Provinzen, Gebietsteilen und Städten. — So trat Humbert II. die Dauphiné an Philipp VI. von Valois ab (23. April 1349). — Die spanischen Niederlande wurden von Philipp V. an Maximilian von Bayern abgetreten (27. Januar 1712). — Luisiana und Neu-Orleans wurden 1764 von Frankreich an Spanien zediert und am 21. März 1801 wieder an

---

1) [R. D. I. P., t. VI, pp. 302 et s.]
2) [R. D. I. P., t. VI, pp. 603 et s.]

Frankreich abgetreten. — Spanien trat Florida an die Verein. Staaten ab (Washingtoner Vertrag vom 22. Februar 1819). — Die Lombardei wurde in den Präliminarien von Villafranca vom Kaiser von Österreich abgetreten. Napoleon III. trat sie an Viktor Emanuel, König von Piemont, ab (Züricher Frieden vom 10. November 1859). — Venetien, das durch den Wiener Frieden vom 24. August 1866 an Napoleon zediert worden war, wurde am 3. Oktober 1866 dem Könige von Italien abgetreten.[1])

Freiwillige Abtretungen von Staatsländereien durch die Souveräne der Staaten selbst entsprachen durchaus den Rechtsanschauungen früherer Jahrhunderte. „Der Souverän besass das Obereigentum am Grund und Boden; der Bewohner war ein Untertan des Souveräns und dieser war rechtlich befugt, über sein Land und dessen Bewohner frei zu schalten und zu walten.“[2]) Das neuere Staatsrecht hat aber unter dem Einflusse der Grundsätze der französischen Revolution von 1789 eine Wandlung durchgemacht. Heute wird anerkannt, dass das Volk einen wesentlichen Bestandteil des Staates bildet und dass in ihm die Grundlage der Souveränität ruht. Wenn also freiwillige Gebietsabtretungen zum Rechte der Staaten gehören, so müssen die Staaten bei der Ausübung dieses Rechts den geschichtlichen Überlieferungen der Nation sowie dem Charakter und den Neigungen der Bewohner Rechnung tragen. — Müssen sie nicht auch ausserdem die Genehmigung der Bevölkerung nachsuchen, und bedarf es nicht einer allgemeinen Abstimmung des Volkes, um die Abmachungen zu ratifizieren?

Gehört die Zustimmung der Bewohner des abgetretenen Gebiets zur Rechtsgültigkeit der Zession? Kann das Institut der Volksabstimmung, des Plebiszits, mit der Zeit zu einem völkerrechtlichen Grundsatze werden?

Der Gedanke, das Volk selbst zu befragen, ist für viele verführerisch gewesen, manche Publizisten haben ihn verteidigt und einige Regierungen haben ihn zum Grundsatze erheben wollen. Tatsächlich ist er auch in einigen Fällen praktisch zur Durchführung gekommen. Diese Vorgänge sind aber wohl kaum beweiskräftig gewesen. — Die Regierung der französischen Revolution erklärte nach der Eroberung Savoyens, Belgiens und mehrerer rheinischer Landstriche, dass die Bevölkerung wegen ihrer Vereinigung mit Frankreich befragt werden sollte; es fand auch eine Abstimmung statt, erfolgte sie aber etwa frei und unbeeinflusst?

Das Plebiszit war ein Lieblingsgedanke Napoleons III. Er brachte ihn bei der Einverleibung Nizzas und Savoyens (Vertrag vom 24. März 1860, Art. 1)[3]) sowie bei der Abtretung Venetiens und dessen Einverleibung in Italien (Vertrag vom 3. Oktober 1866) zur Anwendung. Desgleichen wurde im Prager Frieden vom 23. August 1866 auf seine Veranlassung hin die Abstimmung der Bevölkerung Nordschleswigs ausbedungen. Der diesbezügliche Art. 5 ist aber nie ausgeführt worden. — Auch die Insel St. Barthélemy wurde von Schweden unter dem Vorbehalte der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Bewohner an Frankreich abgetreten (Vertrag vom 10. August 1877, Art. 1). — [Der zwischen Chile und Peru am

1) [1898 wurden die Sandwichs- oder Hawai-Inseln zum Gebiete der Vereinigten Staaten, R. D. I. P., t. VI, pp. 323 et s.]

2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 156.

3) [S. über die Frage der Einverleibung Savoyens und Nizzas: Bourgeois, L'annexion de la Savoie à la France, R. D. I. P., t. III, p. 678. — Brunet, L'annexion de la Savoie en France. — De la Gorce, Histoire du second Empire, t. III. — Giacometti, La question de l'annexion de Nice en 1860, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1896. — Grivaz, Le plébiscite d'annexion de 1860 en Savoie et dans le comté de Nice, R. D. I. P., te III, pp. 445 et 570.]

20. Oktober 1883 zu Ancon abgeschlossene Friedensvertrag bestimmte, dass die Gebiete Tacna und Arica noch zehn Jahre lang im Besitze von Chile bleiben sollten, dass aber nach Ablauf dieser Frist durch Volksabstimmung darüber zu entscheiden sei, ob die Gebiete endgültig bei Chile verbleiben oder ob sie einen Bestandteil des peruanischen Staates bilden sollten. Die Ausführung dieser Volksabstimmung hat zahlreiche Schwierigkeiten zwischen Chile und Peru veranlasst (S. Pradier-Fodéré, R. D. I., t. XXIX, p. 660).[1])]

568. — Gegenwärtig kann eine freiwillige Abtretung nur dann von Nutzen sein, wenn der Staat, der den Gebietszuwachs erhalten soll, davon überzeugt ist, dass die Abtretung auf keinen nachdrücklichen und dauernden Widerspruch bei der Bevölkerung der abgetretenen Gebietsteile stossen werde.

Eine etwaige Unzufriedenheit der Bevölkerung kann und muss von den vertragschliessenden Staaten in Betracht gezogen werden. Sie würde die Staaten oft veranlassen, von der Abtretung abzustehen. Derartige Erwägungen gehören aber in das Gebiet der Politik, nicht in das des Völkerrechts. Ein Plebiszit kann nur die Bestätigung eines schon wirksam vollzogenen Vorganges sein. Die eigentliche und wahre Bürgschaft gegen willkürliche Gebietsabtretungen beruht auf den Freiheiten der Repräsentativverfassung, auf der Notwendigkeit, dass die Kammern, denen die Ausübung der Souveränität gemeinsam mit der vollziehenden Gewalt zusteht, jedem Vertrage, der eine Gebietsveräusserung zum Gegenstande hat, ihre Zustimmung zu erteilen haben.

Wenn sich die politischen Gewalten des Staates, seine Organe und Vertreter, über die Notwendigkeit oder Angemessenheit einer Gebietsabtretung geeinigt haben, so hat das freie Verfügungsrecht der Bewohner des abgetretenen Gebietes keinen Grund mehr. Der Volksabstimmung in Savoyen und in Venetien war die vollendete Tatsache der Abtretung vorausgegangen. Die Plebiszite waren eine blosse Form.

569. — Handelt es sich um eine erzwungene Abtretung, die nach einem unglücklichen Kriege durch den Friedensschluss aufgenötigt worden ist, so wird der siegreiche Staat von vornherein darüber im klaren sein, ob eine allgemeine Volksabstimmung in den eroberten und abgetretenen Provinzen den Abtretungsvertrag genehmigen oder verwerfen werde. Im letztern Falle wird er sich hüten, eine Volksabstimmung zu veranlassen. Es gibt kein Beispiel dafür, dass das Plebiszit zu einem negativen Ergebnisse geführt hat, weil der siegreiche Staat in Voraussicht eines solchen es stets unterlassen hat, das Volk zu befragen.

Und wie sollte man den Sieger zur Vornahme des Plebiszits zwingen? Doch nur durch Wiederbeginn des Krieges, wozu der Besiegte aber nicht imstande sein wird. So hat sich beispielsweise Preussen geweigert, den Artikel 5 des Prager Friedens zu vollziehen.

570. — Wenn der Grundsatz des Plebiszits zur Anerkennung gelangen sollte, so würde er die bedenklichsten und gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Hält man nämlich bei freiwilligen oder erzwungenen Abtretungen

1) [Als König Heinrich II. von Frankreich im Jahre 1552 die Bistümer Toul, Metz und Verdun Frankreich einverleibte, sagte Bischof Robert de Lenancourt den Bewohnern von Verdun, der König von Frankreich sei als ihr Befreier gekommen, er wünsche, die Bürger als gute Franzosen zu behandeln; weit davon entfernt, Zwangsmassregeln anzuwenden, rufe er die freie Abstimmung des Volkes an. Durch allgemeine Volksabstimmung wurden die neuen französischen Bürger von ihrer bisherigen Herrschaft entbunden (Emile Olivier, l'Empire libéral, 1895, t. I, p. 165.).]

von Provinzen die Volksabstimmung für erforderlich, so muss man folgerichtig auch den Bewohnern eines Staatsteiles das Recht zuerkennen, sich von ihrem Staate zu trennen und sich mit einem andern Staate zu verbinden oder ein neues selbständiges Staatswesen zu begründen. Wie sollte man den Bruchteil einer Nation, dessen Wille sich geändert hat, zwingen, bei dem Staatsganzen zu bleiben, sobald die Willensänderung durch die Abstimmung der Bürger zum Ausdruck gebracht werden kann? Trägt die Volksabstimmung allein die Kraft in sich, politische Bande zu lösen, so muss sie auch diese Rechtswirkungen erzeugen können. — Im Jahre 1863 hätte sich eine erdrückende Mehrheit in den Südstaaten von Amerika gegen die fortgesetzte Vereinigung mit den Nordstaaten ausgesprochen. Wenn trotzdem die Nordamerikaner nicht zögerten, für den Bestand der Union zu kämpfen, so taten sie dies, weil sie davon überzeugt waren, dass die Überlieferungen und die Zukunft des Vaterlandes ihnen geboten, ein einziges Staatswesen zu bleiben.[1])

Das Plebiszit verleiht den Bewohnern eines Landes Befugnisse, die ihnen nicht zukommen und ein Recht, das sie nicht ausüben dürften. Ebenso wie es heute nicht mehr zulässig ist, dass der Herrscher eines Landes mit der Person seiner Untertanen nach seinem Belieben verfährt, dass er sie an den Herrscher eines andern Landes verkauft oder verschachert, so kann auch jeder einzelne Untertan nur über seine eigene Person verfügen. — Das Plebiszit hingegen bringt ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich, es setzt die Unterwerfung einer Minderheit unter den Willen einer Mehrheit voraus. Eine Million Einwohner, die z. B. über das Schicksal von 800000 Mitbürgern (Frauen und Kinder nicht miteingerechnet) entscheidet, verletzt deren Interessen und widerspricht deren Wünschen. — Die einzige Bestimmung, die jeder einzelne Bewohner des abgetretenen Gebietes zu treffen rechtlich befugt ist, liegt in der Wahl, ob er Untertan des neuen Staates werden will oder nicht. „Die Zustimmung jedes einzelnen stärkt die Macht des Siegers, verleiht ihm ein Recht über die Bewohner, die sich seinen Gesetzen unterwerfen, erleichtert die Verwaltung des eroberten Landes und kann zum Augangspunkte des Verschmelzungsprozesses werden, der sich zwischen den Bewohnern des eroberten Landes und den Nationen, die in dem siegreichen Staate leben, vollzieht. Der erobernde Staat handelt menschlich und klug, wenn er die neuerworbene Bevölkerung in den Stand setzt, die Eroberung ausdrücklich anzuerkennen."[2])

571. — Die Zustimmung der Bevölkerung darf also nicht ganz beiseite geschoben werden; aber sie soll sich in einer andern Form als in der des Plebiszits äussern. Sie hat sich in der internationalen Gewohnheit einen Platz in der Gestalt der Option der Staatsangehörigkeit zu erringen gewusst. Diese Klausel findet sich in den Abtretungsverträgen in Friedenszeiten und fast in allen Verträgen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts nach Beendigung eines Krieges geschlossen worden sind (No. 428 u. ff).

Hierdurch sind die Befugnisse aller gewahrt. Jeder übt das Recht aus, das ihm regelrecht gebührt. Die politischen Organe des Staates

1) Lieber, De la valeur des plébiscites dans le Droit int., R. D. I., t. III, p. 139 et s. — Padelletti, L'Alsace-Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, pp. 465 et s. — Funck-Brentano et Sorel, Précis, 2e édit., pp. 157 et s.; pp. 385 et s. — Rouard de Card, Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine, 1890. — [Stoerk, Option u. Plebiscit, 1879.] — *Freudenthal, Die Volksabstimmungen bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — G. Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. III, p. 172 et s. und 136 et s. — Schlieff im Archive f. öffentl. Recht, Bd. VIII, S. 89 u. ff. — Ullmann in der allg. österr. Gerichtszeitung, 1880, S. 367 u. ff.*

2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., § 338.

entscheiden über die Abtretung der Hoheitsrechte des Staates. Die Bürger beschliessen frei und unbeeinflusst nach ihren eigenen Interessen und Empfindungen, ob sie ihren Huldigungseid halten und ihre bisherige Staatsangehörigkeit bewahren oder ob sie die neue annehmen wollen.

571[1]. — [Pachtweise Überlassung. — Seit einigen Jahren ist eine neue Art derivativen Gebietserwerbs, die in längerer oder kürzerer Zeit zum Ziele führt, in der Staatenpraxis Europas aufgekommen. Sie besteht darin, dass ein Staat einem andern Staate einen Teil seines Gebietes auf eine Reihe von Jahren (gewöhnlich auf 99 Jahre) oder auch auf unbestimmte Zeit verpachtet. — Ein solcher Vertrag wurde am 12. Mai 1894 zwischen dem Kongostaate und Grossbritannien geschlossen: die beiden Staaten verpachteten sich gegenseitig gewisse durch den Vertrag abgegrenzte Gebiete.[1]) — Ein ähnliches Abkommen wurde anfangs 1898 von Deutschland und China getroffen.*) China überliess Deutschland „vorläufig auf 99 Jahre" das Gebiet von Kiautschou pachtweise (No. 440). Derartige Verträge wurden von China in demselben Jahre mit Russland (Verpachtung von Port Arthur und Talienwan), mit Grossbritannien (Verpachtung von Wei-hei-wei) und mit Frankreich (Verpachtung von Kwang-tschou) abgeschlossen.[2]) — Wie auch die in diesen Verträgen gebrauchten Ausdrücke lauten mögen, es sind immer nur scheinbare Pachtverträge. In Wahrheit handelt es sich um wirkliche Veräusserungen unter einer auflösenden Bedingung: sie gehen schliesslich notwendigerweise in eine unbedingte Einverleibung über. Die Staaten suchen durch solche Verträge nur den tatsächlichen Erwerb zu verschleiern, um den Staat, mit dem sie die Vereinbarung treffen, zu schonen und die Eifersucht der andern Mächte nicht zu sehr herauszufordern. — Derartige verschleierte Gebietserwerbungen sind ein Kennzeichen der gegenwärtigen Zeit. An Stelle der offenen, gewaltsamen Einverleibung sucht man nach Auskunftsmitteln, die allmählich zu demselben Ergebnisse führen. So geht auch das Protektorat, dessen man sich so häufig bedient, schliesslich oft in eine Einverleibung über. Die Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Österreich und die Okkupation der Insel Cypern und Ägyptens durch England sind tatsächlich auch mehr oder weniger verschleierte Einverleibungen.[3])]

Drittes Buch.

Das offene Meer.

[Arias. Lecciones de Derecho maritimo, 1876. — Asher. Essai sur le Droit maritime international de l'avenir, 1856. — Attlmayer. Die Elemente des öffentlichen Seerechts, 1872-1878. — Azuni. Diritto maritimo dell'Europa, 1795-1808, Französische Ausgabe von Digeon, an VI. 1re p., ch. I et II. — Barrière. De la liberté des mers. — Barclay. Le droit de visite, R. D. I., t. XXII, pp. 317 et s., pp. 454 et s. — Bischof. Grundriss eines positiven öffentlichen internationalen Seerechts, 1868. — Cauchy. Le Droit maritime intern.,

1) [R. D. I. P., t. I, p. 379.]

2) [S. den Text des franz.-chinesischen Vertrages vom 4. Juni 1898 im französ. Gelbbuch, Affaires de Chine (1898/99), p. 2.]

3) [De Pouvourville, Les fictions internationales en Extrême-Orient, R. D. I. P., t. VI, pp. 113 et s. — Vgl.. Pierre Leroy-Beaulieu, La Chine et les puissances, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1899.]

*) *Der Vertrag (vom 6. März 1898) ist abgedruckt bei Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung, 1901, S. 48. — Vgl. auch Jellinek in der Deutschen Juristenzeitung, III, 253. Allerhöchster Erlass betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet, 27. April 1898 u. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1898.*

1862, t. II, pp. 92 et s. — **Chepeliades.** De la liberté de la pleine mer, 1887. — **Dahlgren.** Maritime international Law, 1877. — **Deen Beer Portugael.** Het international maritiem recht, 1888. — **Fernandez.** Nociones de Derecho internacional maritimo, 1868. — **Ferguson.** Manual of international Law for the use of navies, colonies and consulates, 1884-85. — **Ferrero-Gola.** Corso di Diritto internazionale pubblico, privato e maritimo, 1866. — **Gessner.** Droit des neutres sur mer, 1876, pp. 15 et s. — **Glass.** Maritime international Law, 1885. — **Grotius.** De mare liberum, 1609. — **Hautefeuille.** Droits et devoirs des nations neutres, 1868, t. I, pp. 1 à 50; t. III, pp, 1 à 155. — Histoire des origines, etc., 1858, p. 13. — **Jacobson.** Seerecht des Krieges und des Friedens in Bezug auf die Kauffahrteischiffahrt, 1851. — **Lemoine.** Précis de Droit maritime international, 1888. — **Lucchesi-Pali.** Principes du Droit public maritime. — Ch. **de Martens.** Guide diplomatique, §§ 64 à 67. — **Massé.** Le droit commercial, etc., liv. II, tit. I. — **Mozo.** Derecho de gentes y maritimo internacional, 1898. — **Müller.** Mare clausum, 1872. — **Négrin.** Tratado elemental de Derecho internacional maritimo, 2e édit., 1884. — **O'Connor.** Introduccion al estudio del Derecho internacionale maritime. — **Ortolan.** Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864. — **Perels.** Manuel de Droit intern. maritime, édit. Arendt, 1884, §§ 4, 6, 16 à 17. — **Rayneval.** De la liberté des mers, 1811. — **Reddies.** Researches in maritime international Law, 1844-45. — **Selden.** Mare clausum, 1635. — **Siegfried-Weiss.** Le Code du Droit maritime international, 1858. — **Sierra.** Lecciones de Derecho internacional maritimo (Übersetzung des Werkes von Th. Ortolan). — **Tecklenburg.** Die Freiheit des Meeres, 1871. — **Testa.** Droit public international maritime, übersetzt von Boutiron, 1886.]

Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882. — v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903.

Erstes Kapitel.

Freiheit des offenen Meeres.

572. — Das offene Meer oder die hohe See (la haute ou pleine mer) gehört nicht zum Gebiete irgend eines Staates. Das Meer kann weder im Eigentume noch unter der staatlichen Herrschaft oder der Gerichtsbarkeit irgend eines Staates stehen. Das Weltmeer ist die grosse Verkehrsstrasse, die allen Völkern gemeinsam gehört. Alle Schiffe müssen auf hoher See durchaus gleichberechtigt sein.

Das offene Meer kann nicht im Eigentume irgend einer Nation stehen. — Die Aneignung einer Sache, deren Benutzung unerschöpflich und unbeschränkbar ist, ist zwecklos und unrechtmässig. Die Benutzung des Meeres ist unerschöpflich. Das Meer trägt alle Flotten und die gewaltigste unter ihnen lässt keine Spur von ihrer Fahrt zurück. — Ein Schiff kann den Fahrzeugen, die ihm folgen, nicht schaden. — Für alle ist der Ozean dasselbe Element, dieselbe Naturkraft. Daher muss seine Benutzung frei sein, wie es die Luft, das Licht und die Wärme ist.

Das Eigentumsrecht setzt die Möglichkeit eines Besitzes voraus. Die Unermesslichkeit des Ozeans entzieht sich aber jedem wirklichen und wirksamen Besitze. Die Flüssigkeit des Wassers hindert daran. Wie könnte man das Meer mit seinen hohen Wellen, die von einem Pol zum andern rollen, mit seinen vielfachen Strömungen, die nach den verschiedensten Richtungen hinfliessen, und mit seiner nie ruhenden Oberfläche dem Besitze unterwerfen. Wohl hat man in mehrern Verträgen (namentlich in denen zur Unterdrückung des Sklavenhandels) Teile des Meeres durch gedachte Linien, Länge- und Breitegrade, abgegrenzt, aber es wird stets an der tatsächlichen Gewalt über die so bezeichneten Raumgebiete mangeln. Sobald ein Schiff oder ein Geschwader das Wasser durchschnitten hat, verschwindet seine Furche und jedes Zeichen einer Besitzergreifung. Eine dauernde und bleibende Einwirkung auf das Meer ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Das Meer hat einen grossen Anteil an der Entwicklung der Zivilisation und an dem Gedeihen aller Völker, selbst derjenigen, die keinen unmittelbaren Zugang zu ihm haben. Eine Aneignung des Meeres würde — wenn sie überhaupt denkbar wäre — die Vernichtung der Unabhängigkeit aller

Staaten nach sich ziehen, sie wäre eine Verkennung der Gleichberechtigung und der Freiheit der Völker.

Ist die Begründung eines ausschliesslichen Eigentumsrechts unmöglich, so kann aus denselben Erwägungen auch kein Herrschafts- und kein Hoheitsrecht über das Meer ausgeübt werden.

573. — Der Grundsatz der Freiheit des offenen Meeres wird heutzutage von allen Publizisten, allen Rechtslehrern und von der internationalen Praxis anerkannt. Es war nicht immer so. Die Ansprüche gewisser Staaten auf ausschliessliche Beherrschung des Meeres riefen in frühern Jahrhunderten lebhafte Streitigkeiten und blutige Kriege hervor. — Im Mittelalter beanspruchte Venedig ein Eigentumsrecht an dem Adriatischen Meere; es berief sich auf die symbolische Heirat des Dogen mit dem Meere; Fra Paolo Sarpi schrieb ein Buch Del dominio del mare Adriatico, um die Ansprüche der aristokratischen Republik zu rechtfertigen. Genua und Pisa behaupteten, ähnliche Rechte über das Ligurische Meer zu besitzen. — Geleitet von ihrem kaufmännischen Geiste, glaubten die Republiken fremden Handelsleuten den Zugang zu diesen Meeren versperren zu dürfen.

Im 15. und 16. Jahrhundert wollten die Portugiesen den Fahrzeugen aller Nationen die Schiffahrt im Meerbusen von Guinea verbieten. — Die Spanier massten sich die ausschliessliche Herrschaft über den Stillen Ozean an.

Die Holländer, die sich am Kap der Guten Hoffnung niedergelassen hatten, wollten dort den Engländern die Durchfahrt verwehren.

Unter Elisabeth (1558—1603) massten sich die Engländer das Eigentumsrecht an allen britischen Meeren und sämtlichen Gewässern an, die die Küsten Englands bespülen. Dieselbe Elisabeth erwiderte den Spaniern, die sich über die Fahrten von Francis Drake beschwerten, weil er ihre Rechte an den amerikanischen Meeren verletzte: „die Benutzung des Meeres und der Luft ist allen gemeinsam; kein Volk und keine Privatperson kann irgend welche Rechte über den Ozean haben, da weder die Natur noch die öffentliche Benutzung eine Besitzergreifung zulassen."

Unter Karl I. (1625—1649), Cromwell (1651—1658) und Wilhelm von Oranien (1688—1702) beanspruchten die Engländer die Herrschaft über die britischen Meere, die sich ihrer Meinung nach von den englischen Küsten bis zu den gegenüberliegenden Ufern Amerikas und Grönlands ausdehnten. — Noch im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts behauptete England, dass ihm auf Grund des vermeintlichen Durchsuchungsrechts und des Rechts des Matrosenpressens usw. Herrschafts- und Hoheitsrechte an dem Ozean zuständen.

Frankreich hat stets den Grundsatz der Meeresfreiheit verteidigt. Ludwig XIV. erhob dagegen Einspruch, dass das Ärmelmeer als britischer Kanal bezeichnet werde, er weigerte den Engländern den Schiffsgruss und wies das Durchsuchungsrecht zurück. Ludwig XVI. gewährte dem Bunde der bewaffneten Neutralität, der im Jahre 1780 von Dänemark, Schweden und Russland zur Bekämpfung der Übergriffe Englands gegründet worden war, seinen Beistand.[1])

Die französische Republik schrieb auf ihr Banner die Worte: Freiheit der Meere, gleiche Rechte für die Nationen (Liberté des mers, égalité des droits pour les nations).

---

1) [Fauchille, Une entente franco-russe pour la liberté des mers 1778—1780, Nouvelle Revue 1. janvier 1893, p. 57. — La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893.]

574. — Mehrere berühmte Schriften sind über den Anspruch auf Beherrschung der Meere verfasst worden. — Im Jahre 1609 veröffentlichte Grotius zu Leiden ein Werk, das den Titel Mare liberum trug. Es war gegen die Anmassungen Portugals, die sich auf päpstliche Bullen gründeten, gerichtet. Grotius stellte den Grundsatz der Meeresfreiheit klar und bestimmt auf und verneinte die Anerkennung irgend welcher Hoheitsrechte über das offene Meer. — Das Grotius'sche Werk stiess auf die lebhaftesten Verwahrungen bei allen den Völkern, die an der Beherrschung der Meere im Widerspruche zu dem Grundsatze der Freiheit festhielten. Sie sahen voraus, dass, wenn die Lehre des holländischen Publizisten anerkannt würde, eine Umwälzung im Seerechte zu ihren Ungunsten unausbleiblich wäre. — Gentile schrieb im 1613 sein Buch: De advocatione hispanica, worin er den Nachweis zu führen suchte, dass der König von England das ganze Meer, das Grossbritannien umgebe, beherrsche. — [Der Portugiese Freitas antwortete Grotius mit seiner Abhandlung De justo imperio Lusitanorum asiatico[1]) vom Jahre 1625, worin er sich bemühte, die Herrschaft der Portugiesen über die Indischen Meere zu begründen.]

Karl I. von England forderte die holländische Regierung auf, Grotius zu bestrafen. Sodann veranlasste er Selden, eine Erwiderung zu verfassen. Diese trug den Titel Mare clausum. Sie erschien 1635 zu London. Selden zeigt darin eine grosse Gelehrsamkeit. Valin sagte von diesem Buche: „Es ist wirklich unmöglich, eine derartige Sache geistvoller und gewandter zu verteidigen. Und doch bringt Selden keinen einzigen Beweisgrund vor, der nicht leicht zu widerlegen wäre“ (t. II, p. 686).[2])

Karl I. teilte Holland die Lehren Seldens mit und Cromwell ordnete die Übersetzung des Buches ins englische an. — Selden, der sich als ein besserer Logiker als Grotius bewährte, hat das englische Nationalbewusstsein aufgestachelt. Sein Buch legt ein eigenartiges Zeugnis von dem verwegenen Plane der Meeresherrschaft ab, der bis auf den heutigen Tag mit der den Angelsachsen angeborenen zähen Ausdauer verfolgt wird und der die vielfachen Übergriffe, Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen Englands erklärt, ohne sie zu rechtfertigen.[3])

Im heutigen Völkerrechte findet der Grundsatz der Meeresfreiheit seine Bestätigung. Dieser Grundsatz ist aber nicht unbedingt, denn im Seekriege wird die Freiheit der Neutralen im Interesse der Kriegführenden beschränkt.

575. — Ausgehend von der Fiktion der Exterritorialität, wonach Kriegsschiffe als wandelnde Gebietsteile ihres Staates zu gelten haben,

---

1) [Guichon de Grandpont hat eine französische Übersetzung des Freitasschen Buches besorgt.]

2) Man findet bei Cauchy, Le droit maritime intern., t. II, pp. 92 bis 124 eine Inhaltsangabe des Grotiusschen und des Seldenschen Buches Mare liberum und Mare clausum.

3) [Ausser den im Texte angeführten Werken von Grotius, Gentile, Selden und Freitas gibt es noch eine Anzahl von Schriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die den Grundsatz der Meeresfreiheit bekämpfen oder verteidigen. Unter andern: Boxhornii, Apologia pro navigationibus hollandorum, 1633. — Bunau, De jure imperatoris circa maria, 1744. — Bynkershoek, De dominio maris, 1703. — Conringii, De dominio maris, 1670. — Gothofredi, De dominio sive imperio maris, 1637. — Groeningio, De navigatione libera, 1693. — Hagemeyer, De imperio maris, 1663. — Pacii a Beriga, De dominio maris Adriatici, 1619. — Palatii, Leo maritimus sive de dominio maris, 1663. — Pontani, Discussiones historicæ adversus Seldeni Mare clausum, 1637. — Sharf, An et quatenus mare sit in dominio, 1747. — Schoock, Jus et imperium maritimum, 1654. — Stypmann, De jure maritimo, 1652. — Westerween, De jure quod competit societati privilegiatæ fœderatis Belgii ad Indiarum commercia, 1724.]

sind einige Schriftsteller im Wege der Schlussfolgerung zur Annahme einer vorübergehenden Gebietshoheit gelangt. Diese soll sich nicht nur über den Meeresteil erstrecken, wo sich das Geschwader oder das einzelne Schiff gerade befindet, sondern sogar bis zu einer Entfernung von Kanonenschussweite im Umkreise der Flotte oder des Schiffes. Dieser Ansicht sind: de Cussy (op. cit., t. I, p. 147),' Hautefeuille (Histoire, p. 23), Bluntschli (op. cit., Art. 318) und Phillimore (op. cit., t. I, p. 203). — Diese Lehrmeinung ist durchaus willkürlich. Sie ist mit der Verkehrsfreiheit auf dem offenen Meere unvereinbar und wird mit Recht von Gessner (op. cit., pp. 165 et s.), Perels (op. cit., S. 47) und Wheaton (Elements, t. II, p. 101) verworfen. Sie würde zu unhaltbaren Folgen führen.

Die mannigfachen Nachteile, die dies weder theoretisch noch praktisch begründete System erzeugt, sind von Perels mit grosser Klarheit dargelegt worden (op. cit., S. 47 u. ff.)

576. — Solange der Grundsatz der Meeresfreiheit nicht zu allgemeiner Anerkennung durchgedrungen war und die willkürlichsten Ansprüche auf Beherrschung gewisser Teile des Meeres erhoben wurden, spielte das Seezeremoniell eine wichtige Rolle. Damals handelte es sich hierbei nicht um einfache Ehrenerweisungen und Höflichkeitsbezeugungen, sondern um die öffentlich kundgegebene Anerkennung der Suprematie, die gewisse Staaten und Fürsten selbst mit Waffengewalt geltend zu machen suchten. — Der Schiffsgruss oder der Salut hat heftige Auseinandersetzungen veranlasst und sogar als Vorwand zu Kriegen gedient.

England, Frankreich, Spanien und Holland zeichneten sich namentlich im 17. Jahrhundert durch ihre Anmassungen, die sie gegeneinander oder gegenüber den andern Staaten erhoben, aus. — Ludwig XIV. ging mit Entschiedenheit gegen die Ansprüche der englischen Könige vor. Sein Schreiben vom 25. Januar 1662 an seinen Gesandten in London, den Grafen d'Estrades, bringt das stolze Bewusstsein seiner Würde und Ehre zum vollendeten Ausdruck. — Er beging aber den grossen Fehler, dass er auf Grund der Artikel 10 bis 13 seiner Ordonnanz vom 9. Mai 1665 von Holland, Genua und den Hansastädten, sowie später auf Grund der Artikel 5 und 6 der Ordonnanz vom 15. April 1689 von allen Staaten den Schiffsgruss forderte.

Im 19. Jahrhundert bildet die Gleichheit der Staaten und ihre gegenseitige Unabhängigkeit die Voraussetzung für die beim Seezeremoniell zu beobachtenden Gebräuche. Es handelt sich jetzt nur noch um eine Höflichkeits- und Ehrenbezeugung. — Schiffe sind bei Begegnungen auf offener See nicht verpflichtet, einander zu grüssen. Wird ein Schiffsgruss unterlassen oder wird er nicht erwidert, so darf man nicht zu Gewalttätigkeiten übergehen, da der Gruss doch nur eine Höflichkeitsform ist. Aber unter besondern Umständen kann die Unterlassung oder die Nichterwiderung des üblichen Schiffsgrusses als eine Kränkung des fremden Staates angesehen werden. Man darf in diesen Fällen Aufklärung oder Genugtuung auf diplomatischem Wege verlangen.

Die jetzt geltenden Formen sind folgende: — Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüsst es zuerst. — Bei Begegnungen einzelner Schiffe oder Geschwader entscheidet der Rang der Schiffsbefehlshaber. — Handelsschiffe sind nicht verpflichtet, Kriegsschiffe auf hoher See irgendwie zu grüssen; aber das Streichen und Anziehen der Flagge (le salut de pavillon) ist herkömmlich und zwar grüsst das Handelsschiff zuerst.

Die verschiedenen Begrüssungsformen sowie die Einzelheiten sind im Guide diplomatique von Martens Seite 64 bis 67 angeführt.

Alle Seemächte haben besondere Bestimmungen über das Zeremoniell. — In Frankreich enthalten die Artikel 828 bis 844 des Règlement du service à bord de la marine vom 20. Mai 1885 das Seezeremoniell und die Höflichkeitsbezeugungen, die zwischen den Befehlshabern der Kriegsschiffe oder der Kriegsgeschwader auf hoher See und an den Ankerplätzen zu beobachten sind.

Zweites Kapitel.

Rechtliche Wirkungen der Meeresfreiheit.

577. — Der Grundsatz der Meeresfreiheit hat folgende rechtlich wichtigen Wirkungen: 1. Die Freiheit der Schiffahrt; 2. Die Freiheit der Fischerei; 3. Das Recht, unterseeische Telegraphenkabel anzulegen.

Da die freie Benutzung des offenen Meeres allen Staaten gemeinsam ist, so darf kein Staat bei Betätigung dieser Freiheit die andern Staaten schädigen. Die Art und Weise der Benutzung des Meeres muss im allseitigen Interesse und zum Vorteile aller Staaten geregelt werden. — Unter Freiheit versteht man nicht Willkür und Schrankenlosigkeit. Es haben sich daher Gebräuche, Gewohnheiten, Landesgesetze und internationale Abkommen herausgebildet, die die Freiheit und die Sicherheit aller verbürgen sollen.

Erster Abschnitt.

Freiheit der Schiffahrt.*)

578. — Alle Völker sind berechtigt, im Interesse ihrer Handels-, Wirtschafts- und politischen Beziehungen auf dem Meere zu verkehren. — Kein Staat ist befugt, fremde Schiffe besondern Bedingungen zu unterwerfen und ihnen ihre Fahrstrasse vorzuschreiben.

Aber um Zusammenstösse und das Übersegeln von Schiffen, die dieselbe Strecke befahren oder die in denselben Gegenden verkehren, zu verhindern, hielt man gewisse Gebräuche, die sich bei der Steuerung der Schiffe entwickelt hatten, für allseitig verpflichtend. — Einige Staaten wie Deutschand, England und Frankreich hatten zu diesem Zwecke besondere Bestimmungen erlassen (Englisches Gesetz vom 29. Juni 1862). — Schliesslich haben mehrere Staaten ein gemeinsames Reglement angenommen. Hiernach muss auf den Schiffen während der ganzen Nacht an der Spitze des Fockmastes ein weisses Licht, am Backbord ein rotes und am Steuerbord ein grünes Licht brennen (Art. 2 bis 11). Bei Nebel und dickem Wetter müssen Tag und Nacht Schallzeichen mit Glocken, Pfeifen oder Sirenen gegeben werden; bei Begegnungen von Schiffen sind bestimmte Regeln beim Ausweichen

*) *Prien, Der Zusammenstoss von Schiffen, 1896. — Romberg, Strassenrecht auf See, 1870.*

zu befolgen (Art. 14 bis 27). — Diese gemeinsamen Bestimmungen sind in Gestalt von Dekreten oder Verordnungen in Deutschland, Österreich, England, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich, Spanien, den Verein. Staaten, Griechenland, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Russland, Schweden und andern Staaten vom 1. September 1880 ab in Kraft getreten. (S. für Frankreich das Journal officiel vom 6. November 1879). — Sie gelten für Kriegs- und Handelsschiffe sowie auch für Fischerboote, auf die Artikel 10 ausdrücklich hinweist. — Die Sanktion des Reglements liegt in der Haftung derer, die seine Vorschriften nicht beobachtet haben. Im Falle eines Zusammenstosses gilt derjenige Kapitän als der Schuldige, der die Vorschriften nicht befolgt hat. — [Dies Reglement wurde im Jahre 1884 durch ein anderes, dessen Bestimmungen mit dem bisherigen im ganzen gleichlautend waren, ersetzt. Es ist in Frankreich durch Dekret vom 1. September 1884 verkündigt worden.[1]) — An die Stelle des Reglements von 1884 trat (seit dem 1. Juli 1897) ein Reglement, das in vielen Punkten ähnlich ist. Dies Reglement wurde in Frankreich durch das Dekret vom 21. Februar 1897 eingeführt.[2])]

579. — Im Falle des Zusammenstosses zweier Schiffe hat der Führer eines jeden derselben dem andern Schiffe, dessen Führer, Besatzung und Reisenden zur Abwendung der nachteiligen Folgen des Zusammenstosses den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande ist. (Englisches Gesetz vom 29. Juni 1862, Art. 33 und Gesetz, betreffend die Handelsflotte von 1873, Art. 16. — Deutsche Verordnung vom 15. August 1876.[3])*)

580. — Die englische Regierung hat sich das Verdienst erworben, zuerst einen Signalkodex, der die wesentlichen Bestandteile für eine allgemeine Seesprache enthält, aufgestellt zu haben. Eine Kommission, die von Frankreich und England bestellt wurde, hat das begonnene Werk verbessert. Der Code commercial des signaux ist durch das Dekret vom 25. Juni 1864 in Frankreich eingeführt worden. Neben diesem Dekret gilt noch das internationale Reglement der Londoner Konferenz vom 28. Juli 1879, das von Frankreich und achtzehn andern Staaten angenommen worden ist. — Fast alle Staaten haben sich die Merchant Shipping act von 1873, die in den Artikeln 18 und 19 die Not- und Steuersignale regeln,

---

1) [Journal officiel vom 5. September 1884. S. den Text in J. I. P., t. XI, p. 671.]

2) [Journal officiel vom 25. Februar 1897. S. den Text in J. I. P., t. XXIV, p. 627.]

3) [Im Jahre 1889 hatte in Washington eine Konferenz von Delegierten verschiedener Seemächte getagt, um internationale Regeln zur Verhütung von Schiffszusammenstössen auf dem Meere zu vereinbaren. Die Beratungen dieser Konferenz haben der Ausarbeitung des Reglements von 1897 zur Grundlage gedient. Die Konferenz hat aber auch Einfluss auf die Landesgesetzgebung verschiedener Länder ausgeübt. Der Kongress der Verein. Staaten nahm im September 1890 ein Gesetz an, das die bisher nur moralische Beistandspflicht des Schiffskapitäns bei einem Zusammenstosse zur Rechtspflicht erhob. In Frankreich wurde am 10. März 1891 ein Gesetz, betreffend Seeunfälle und Zusammenstösse erlassen. — Schiffszusammenstösse geben oft Anlass zu Gesetzeskollisionen. Siehe hierüber die Beratungen des Instituts für Völkerrecht, R. D. I., t. XIX, p. 367 und t. XX, pp. 349, 487 et 601.]

*) *Deutsches Strafgesetzbuch § 145; Kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Seeschiffe vom 9. Mai 1897; desgl. vom 10. Mai 1897, betr. die Lichter und Signalführung der Fischerfahrzeuge und Lotsendampfboote; desgl. vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See; Verordnung vom 16. Oktober 1900 über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen.*

zum Vorbilde genommen und ihrerseits ähnliche Vorschriften erlassen. Die missbräuchliche Benutzung der Signale und der Gebrauch anderer Signale unterliegt bestimmten Strafen.[1])

580[1]. — [Zum Schutze der Fischer, die alljährlich in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober den Kabeljaufang in den von den europäisch-amerikanischen Schnelldampfern durchfahrenen Gewässern der Neufundlandbank betreiben, hat die französische Regierung unterm 21. Dezember 1897 dem mit der Compagnie transatlantique getroffenen Abkommen vom 16. Juli 1896 eine Bestimmung hinzugefügt, wonach sich die Schiffe dieser Gesellschaft, die den Dienst zwischen Frankreich und den Verein. Staaten versehen, während der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober der Durchfahrt durch die Gewässer der Neufundlandbank bei einer Geldstrafe von 2000 Frcs. zu enthalten haben, wofern nicht ein Fall höherer Gewalt, der durch das Schiffsjournal nachzuweisen ist, vorgelegen hat. Dies bezeichnet man mit einem wenig glücklichen Ausdruck als Neutralisation der Neufundlandbank. Die Fischerboote sind hierdurch einigermassen gegen die Gefahr des Übersegelns, die ihnen von den grossen Dampfern droht, gesichert. Zur vollen Beseitigung dieser Gefahr müssten aber alle Länder, deren Schiffe in der Nähe der Neufundlandbank vorbeifahren, dem Beispiele Frankreichs folgen und es müsste eine internationale Vereinbarnng zur Neutralisation der Neufundlandbank getroffeu werden.[2])]

Zweiter Abschnitt.

Freiheit der Fischerei.*)

581. — Im 17. Jahrhundert masste sich Dänemark das Recht der Fischerei in den Gewässern Islands und Grönlands unter Ausschluss aller andern Nationen an. Dieser Anspruch wurde aber von den übrigen Staaten zurückgewiesen. — Vielfache Streitigkeiten sind zwischen England und den Verein. Staaten wegen der Fischerei in den Kanadischen Gewässern[3]) und wegen des Robbenfangs im Beringsmeer ausgebrochen (No. 505). — Der Streitfall zwischen England und Frankreich wegen des Fischereirechts an den Küsten Neufundlands berührt nicht den Grundsatz der Meeresfreiheit, es handelt sich dabei vielmehr um eine vertraglich eingeräumte Staatsdienstbarkeit (No. 342).

Die Hochseefischerei steht den Angehörigen aller Staaten frei. — Kein Staat kann einseitig Bestimmungen erlassen, die auf dem Meere für andere, als für seine eigenen Untertanen verpflichtend wären. — Trotzdem

1) [Die Verständigung wird durch die Zusammenstellung einer grössern oder geringern Zahl von Konsonanten vermittelt. Bei grösserer Entfernung verständigen sich die Schiffe durch Flaggen, die mit Zeichen versehen sind, in der Nähe werden die Mitteilungen auf schwarze Tafeln geschrieben. Möglich sind 78 000 Kombinationen. Jedes Schiff hat den Signalkodex in seiner Sprache an Bord. Dies Buch besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil enthält die Übersetzung der Signale, die man sieht, der andere gibt die Signale an, deren man sich zur Mitteilung zu bedienen hat.]

2) [R. D. I. P., t. V, pp. 678 et s. — Das Gesetz vom 8. Juli 1898 (Journal officiel du 10 juillet 1898) hat das von der französischen Regierung mit der Compagnie transatlantique getroffene Abkommen bestätigt.]

3) Pradier-Fodéré, op. cit., t. V, No. 2454. — [S. auch Elliot, The Fisheries questions, 1887; Geffcken, The Nordamerican Fisheries, Fortnightly Review, Mai 1890, The Fisheries disputes, 1888.]

*) *Buchenberger, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, 1060.*

muss denen, die das Fischerei-Gewerbe ausüben, ein wirksamer Schutz und eine hinreichende Sicherheit für ihre Unternehmungen geboten werden. Es ist die Aufgabe des Völkerrechts, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Fischer der verschiedenen Nationalitäten herbeizuführen. Es haben sich daher schon seit Jahrhunderten gewisse Gebräuche und Gewohnheiten gebildet. — Die Fischer müssen ihr Gewerbe so ausüben, dass sie sich gegenseitig keinen Schaden zufügen. — Es ist ihnen verboten, sich aus dem Fischereigebiete gegenseitig zu vertreiben und zu versuchen, sich durch betrügerische Machenschaften allen Nutzen allein zu sichern usw. — Es bestehen Gebräuche, die sich auf die gegenseitige Hilfeleistung in Seenot, bei einer Strandung, beim Mangel an Vorräten usw. beziehen. — Bereits im 17. Jahrhundert waren die Rechte und Pflichten der Fischer in den Fischereigebieten Grönlands bis ins einzelnste geregelt.[1])

582. — In jüngster Zeit hatte die Fischerei in der Nordsee zahlreiche Händel zwischen den Fischern der verschiedenen Nationen, die dort ihr Gewerbe ausüben, veranlasst. Um einer Wiederholung derartiger Streitigkeiten vorzubeugen und zugleich die planlose Ausrottung der Fische zu verhüten, trat eine Konferenz im Haag im Mai 1881 zusammen. — Ein Abkommen, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, wurde am 6. Mai 1882 von Deutschland, England, Belgien, Dänemark, Frankreich und Holland unterzeichnet. (Das französische Gesetz vom 15. Januar 1884 hat dieses Abkommen ratifiziert.[2])*)

[Das Abkommen bezieht sich nur auf die Fischerfahrzeuge der vertragschliessenden Mächte (Art. 1). — Die Artikel 2 und 4 bestimmen das Geltungsgebiet des Abkommens; zu diesem Zwecke setzen sie die Ausdehnung des Küstenmeers und die der Nordsee fest. — Die Artikel 5 bis 13 betreffen die Staatszugehörigkeit der Fischerfahrzeuge und deren äussere Kennzeichen. — Die Artikel 14 und 24 geben Verhaltungsmassregeln, um die Freiheit und Sicherheit des Fischfanges zu gewährleisten. — Die Überwachung wird den Fischereikreuzern der vertragschliessenden Staaten übertragen (Art. 26 u. ff.). — Den Einzelstaaten wird die Überwachung der Regeln, betreffend die Ausmusterung der Mannschaft, die Fischereigerätschaften und das Vorhandensein verbotener Gegenstände an Bord der Schiffe vorbehalten. Man hat hiermit die Durchsuchung durch fremde Schiffe vermeiden wollen (Art. 27). Der Überwachung der Vertragsmächte unterliegen die nicht im Artikel 27 angeführten Übertretungen und die Vergehen, die sich auf das Fischereigewerbe selbst beziehen (Art. 28). Der Staatskreuzer kann gewisse Aufklärungen verlangen und sich der Staatszugehörigkeit des ihm begegnenden Fahrzeuges vergewissern; im

---

1) Perels, Seerecht, S. 148 ff. — [Frankreich und England schlossen am 2. August 1839 ein Abkommen über die Fischerei, das durch ein Reglement vom 24. Mai 1843 ergänzt wurde. (De Clercq, Receuil des traités de la France, t. V, p. 99.) Im Jahre 1867 beschloss man, die beiden Akte von 1839 und 1843 umzuarbeiten und es wurde ein Abkommen am 11. November 1867 unterschrieben (De Clercq, op. cit., t. IX, p. 773). Aber dies Abkommen trat nie in Kraft; die beiden Akte von 1839 und 1843 sind vielmehr in Geltung geblieben. Die 1867er Konvention ist zwar ratifiziert, aber die zu ihrer Wirksamkeit erforderlichen Vollziehungshandlungen sind nie vorgenommen worden.]

2) [De Ryckere, La convention internationale de la Haye et le régime général des pêcheries dans la mer du Nord, Belgique judiciaire, 1894, p. 113. — Bromley-Burrows, Difficultés internationales à propos des pêcheries maritimes, J. I. P., t. XIV, p. 709. — David, La pêche maritime au point de vue international, 1897. — Imbart-Latour, De la pêche, 1885. — S. auch R. D. I., t. XIV, p. 619.]

*) *Vgl. Deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884.*

allgemeinen soll er nicht weiter vorgehen. Man lässt jedoch ein Durchsuchungsrecht zu, wenn hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, dass eine Übertretung begangen worden ist (Art. 29); der Kreuzer kann das Schiff anhalten und es in einen Hafen der Nation des Fischers abführen (Art. 30). Es folgt aus dem Abkommen, dass der Kreuzer des einen Staates ein Protokoll über eine Übertretung des Schiffes eines andern Staates aufnehmen kann. Welche rechtliche Bedeutung hat ein solches Protokoll? Man überlässt es jedem Lande, dies durch seine eigene Gesetzgebung zu bestimmen. Die Widerspenstigkeit der Fischer eines Landes gegen die Kreuzer eines andern Landes wird so bestraft, als ob sie gegen die eigenen Staatskreuzer begangen worden wäre. Die Verfolgung strafbarer Handlungen ist im Namen des Staates und durch den Staat zu betreiben (Art. 34)[1]).] — Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten soll die Strafen, die gegen die Übeltäter anzuwenden sind, bestimmen (Art. 35).[1]) — Die Gerichte des Landes, dem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, sind allein zuständig; sie entscheiden über Vergehen und Übertretungen sowie über Schadensersatzansprüche (Art. 36 u. 37). — Vgl. die Deklaration vom Haag vom 1. Februar 1889.[2])

Die Fischerei innerhalb der Küstengewässer, d. h. innerhalb eines Umkreises von drei Seemeilen von der Küste ab gerechnet, wird ausdrücklich und ausschliesslich den Fischern des betreffenden Landes vorbehalten (Art. 2, No. 518).

Pradier-Fodéré bemängelt das Abkommen und hält es nicht für geeignet, Abhilfe gegen Missbräuche herbeizuführen (op. cit., V, No. 2458).[3])

Dritter Abschnitt.

Anlegung und Schutz unterseeischer Telegraphenkabel.

583. — Aus dem Grundsatze der Meeresfreiheit ergibt sich für die Uferstaaten das Recht, unterseeische Telegraphenkabel anzulegen. — Die Erhaltung dieser Kabel muss gesichert sein. — In den Küstengewässern konnte der erforderliche Schutz durch die Gesetze des betreffenden Staates leicht gewährt werden. Aber es stellte sich als notwendig heraus, die Kabel auch auf hoher See gegen absichtliche und fahrlässige Zerstörungen zu sichern. Ein solcher Schutz konnte nur durch eine internationale Verständigung verschafft werden.

---

1) [S. das französische Gesetz vom 15. Januar 1884. — S. bei Sirey, Rec. pér., 87. 1. 233 eine Entscheidung und eine Anmerkung, die sich auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen.]

2) [Auf der Konferenz, die das Abkommen von 1882 vorbereitete, wurde die Frage aufgeworfen, was im Falle eines Krieges, den eine oder mehrere der Vertragsmächte zu führen hätten, aus dem Abkommen werden würde und wie sich die Kriegsschiffe der Kriegsparteien zu verhalten hätten? Sollen die Fischereifahrzeuge den Bestimmungen des Prisenrechts zuwider (No. 1283) der Wegnahme nicht unterliegen? Der Vorsitzende der Konferenz stellte dies als wünschenswert hin; aber es blieb nur bei diesem persönlichen Wunsche (No. 1350).]

3) [Das Abkommen von 1882 hat keine Schwierigkeiten zwischen französischen, englischen, belgischen und deutschen Fischern hervorgerufen, wohl aber zwischen englischen und deutschen sowie zwischen englischen und belgischen Fischern. Man war genötigt, gegenüber der Parteilichkeit englischer Gerichte gewisse Massregeln zu ergreifen. Zwischen Belgien und England kam eine besondere Deklaration am 2. Mai 1891 zustande (Archives diplomatiques 1893, t. III, p. 12).]

Das Institut für Völkerrecht erklärte auf seiner Versammlung vom Jahre 1879, es sei wünschenswert, dass die Zerstörung oder Beschädigung unterseeischer Kabel auf offenem Meere als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht betrachtet werde.[1]) Auf mehrern Konferenzen wurden Beschlüsse über denselben Gegenstand gefasst.[2])

Auf den Vorschlag Frankreichs trat eine internationale Konferenz in Paris zusammen, um Regeln zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und der Schiffe, die die Kabel auslegen und wiederherstellen, zu beraten. Sechsundzwanzig Staaten waren auf dieser Konferenz vertreten. Sie führte zu dem am 14. März 1884 zu Paris unterzeichneten Abkommen. — Nach Artikel 14 werden die andern Staaten aufgefordert, dem Abkommen beizutreten.[3]) — Das Abkommen hat eine Dauer von 5 Jahren, unbeschadet einer stillschweigenden Verlängerung von Jahr zu Jahr (Art. 16).

Die Freiheit, unterseeische Kabel auszulegen und sie instandzuhalten, steht unter der gemeinsamen Garantie der Vertragsmächte. Diese verpflichten sich, die erforderlichen gesetzgeberischen Massregeln zu treffen, um die Durchführung des Abkommens zu sichern und Übertretungen gegen dasselbe zu bestrafen. — [Das Abkommen findet nur Anwendung ausserhalb der Küstengewässer, denn innerhalb dieser Gewässer ist der Uferstaat zu den nötigen Vorkehrungen berechtigt und verpflichtet (Art. 1). — Es bezieht sich auf alle rechtmässig angelegten unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten oder den Besitzungen eines oder mehrerer der vertragschliessenden Teile landen (Art. 1).] — Alle Fahrzeuge haben sich von den Schiffen, die mit der Legung oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt sind, fernzuhalten. — [Artikel 2 führt die strafbaren Handlungen auf: nämlich vorsätzliche oder fahrlässige Zerreissung oder Beschädigung. Die Festsetzung der Strafen wird der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten (Art. 12). — Durch die Wiederherstellung eines Kabels können die darüberliegenden Kabel beschädigt werden. Die Artikel 4 und 5 treffen für diesen Fall besondere Bestimmungen. — Fischer, die ein Netz oder sonstige Fischergerätschaften opfern, um ein Kabel nicht zu beschädigen, sind vom Eigentümer des Kabels schadlos zu halten (Art. 7). — Zur Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Abkommen sind die Gerichte des Staates zuständig, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört (Art. 8); die Verfolgung ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben (Art. 9).] — Die Übertretungen werden durch die Befehlshaber der Kriegsschiffe oder anderer eigens dazu ermächtigter Schiffe festgestellt. [Sie können ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des schuldigen Schiffes Protokolle aufnehmen. Die Protokolle werden nach den Formen und in

---

1) [S. Annuaire de l'Institut, t. IV, pp 351 et s. — R. D. I., t. XII, p. 101.]

2) [Im Jahre 1869 legten die Verein. Staaten verschiedenen Staaten einen Vertragsentwurf, betreffend den Schutz der Kabel vor, wonach insbesondere die Zerstörung von Kabeln dem Verbrechen des Seeraubs gleichgestellt und dementsprechend bestraft werden sollte. Der deutsch-französische Krieg gestattete nicht, diesem Entwurfe näher zu treten, jedoch wurde die Frage auf verschiedenen Kongressen wieder angeregt, so auf dem Telegraphenkongresse zu Rom 1871, auf der Fischereikonferenz im Haag 1881 und auf dem Elektrizitätskongresse zu Paris 1881. Der auf dem letzteren Kongresse formulierte Wunsch führte die Lösung der Frage herbei. Der Vorsitzende dieses Kongresses, der französische Post- und Telegraphenminister, gab die Anregung zu einer Konferenz zum Schutze der Kabel. Sie trat 1882 in Paris zusammen. Die Beschlüsse dieser Konferenz wurden einer andern Konferenz vom Jahre 1883 unterbreitet. Diese gelangte zu einem Entwurfe ne varietur; eine neue Konferenz brachte dann das Abkommen vom 14. März 1884 zustande.]

3) [Japan ist der Konvention beigetreten.]

der landesüblichen Sprache des Staates aufgenommen, dem der amtierende Offizier angehört. Sie können als Beweismittel in dem Lande dienen, wo sie nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung angerufen werden (Art. 10).]

Das Abkommen hat in Kriegszeiten keine Geltung; die Freiheit der Kriegführenden wird im Kriege in keiner Weise beeinträchtigt (Art. 15).[1]) — [Diese Bestimmung kann für die Staaten, die sich an dem Kriege nicht beteiligen und die sich der Kabel einer Kriegspartei bedienen, unliebsame Folgen haben. Wenn die Kriegspartei das Kabel auch nicht gerade zerstört, so liegt doch die Annahme nahe, dass sie im Interesse der Kriegsunternehmungen die Benutzung des Kabels unterbindet. Die neutralen Staaten, die keine eigenen Kabel haben, können dadurch dieses Verkehrsmittels ganz beraubt werden. Dieser Fall trat im Jahre 1899 während des englisch-südafrikanischen Krieges ein. England, das fast das ganze Kabelnetz besitzt, hinderte den freien Verkehr der neutralen Staaten mit ihren Kolonien. Um solchen Übelständen künftighin vorzubeugen, müsste jeder Staat sein eigenes Kabelnetz besitzen oder es müsste die Neutralisation der unterseeischen Telegraphenkabel durch eine internationale Übereinkunft herbeigeführt werden.[2])]

Gemeinsame Deklarationen vom 9. Dezember 1886 und vom 23. März 1887 haben den Sinn der Artikel 2 und 4 des Abkommens näher bestimmt. In einem Protokolle vom 7. Juli 1887 wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens der 1. Mai 1888 festgesetzt. — (Französisches Gesetz vom 20. Dezember 1884; Dekret vom 23. April 1888. — Englisches Gesetz vom 6. August 1885. — Griechisches Gesetz vom 9. Dezember 1885. — Italienisches Gesetz vom 1. Januar 1886 usw.)[*])

Professor Renault zu Paris hat die Frage des internationalen Eigentums an unterseeischen Telegraphenkabeln in Friedens- und Kriegszeiten in erschöpfender Weise bearbeitet. (S. R. D. I., t. XII, pp. 251 u. ff. *und R. D. I. P., t. XV, p. 17, 169.*[3])). — Wir verweisen auf diese vorzügliche Abhandlung.

Drittes Kapitel.

Seepolizei.

584. — Die auf offenem Meere an Bord von Kriegs- oder Handelsschiffen oder auf deren Schaluppen oder Booten begangenen Verbrechen

1) [Über Kabel in Kriegszeiten s. Holland, Des câbles sous-marins en temps de guerre, J. I. P., t. XXV, p. 648. — Morse, De la destruction par un belligérant des câbles sous-marins appartenant à des compagnies privées, J. I. P., t. XXV, p. 699. — S. auch Louis Renault, R. D. I. P., t. VII, p. 270. — S. n° 1278.]

2) [S. die interessanten Ausführungen von Desjardins über die unterseeischen Kabel während des südafrikanischen Krieges in der Revue des Deux-Mondes (1. Mai 1900, pp. 72 et s.). — S. auch Despagnet, R. D. I. P., t. VII.]

3) Lautenbach, Die Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel, 1889. — Morse, The neutralization of sub-marine telegraphic cables, The Albany law Journal, 17 Juli 1897, und Kosmodike, 1er Januar 1898. — Louis Renault, R. D. I., t. XV, p. 619. — Poinsard, Droit international conventionnel, pp. 55 et s.] — *Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Dissertation 1894. S. auch Zorn, op. cit., S. 189, Anm. 3.*

*) *Deutsches Gesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des Vertrages über den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.*

oder Vergehen werden von den Gerichten des Staates abgeurteilt, dem das betreffende Schiff angehört. Kein Staat könnte die Gerichtsbarkeit über fremde Schiffe für sich in Anspruch nehmen, ohne in die Unabhängigkeit und in die Souveränität des andern Staates einzugreifen.

Der Ozean begünstigt durch seine ungeheure Ausdehnung die Verübung gewisser, dem Meere eigentümlicher Verbrechen, wie den Sklavenhandel, der die menschliche Freiheit, und den Seeraub, der die Sicherheit der Schiffahrt bedroht. — Solche Verstösse gegen die Rechtsordnung dürfen nicht ungesühnt bleiben; ihre Urheber müssen verfolgt und bestraft werden. — Eine Seepolizei ist demnach ein dringendes Bedürfnis. — Da sich aber kein Staat die ausschliessliche Ausübung von Hoheitsrechten und insbesondere die der Gerichtsbarkeit über das Weltmeer anmassen darf, so fällt die Pflicht der polizeilichen Überwachung allen Seemächten zugleich anheim. Im allgemeinen muss allen die Fähigkeit zuerkannt werden, die Urheber von Rechtswidrigkeiten zu verfolgen und durch ihre Kriegsflotte die Ruhe und Sicherheit des offenen Meeres zu wahren. — Es gibt eine Polizeigewalt auf hoher See und es muss eine solche geben.

Die Polizeigewalt darf nur durch die Befehlshaber der Kriegsschiffe der einzelnen Staaten ausgeübt werden. Nur diese Schiffe bieten, dank der Zusammensetzung ihrer Offizierkorps, durch ihre eigenartige Organisation und dadurch, dass sie einen Bestandteil der Staatsgewalt bilden, die unerlässlichen Bürgschaften.

Die polizeilichen Massregeln beziehen sich auf besondere strafbare Handlungen: nämlich auf Fischereivergehen (No. 581 u. ff.), auf die Beschädigung oder Zerstörung unterseeischer Telegraphenkabel (No. 583), auf den Sklavenhandel (No. 401 u. ff.), auf die Führung einer falschen Flagge, auf den Seeraub usw.

Erster Abschnitt.

Prüfung der Schiffspapiere.

585. — Die Prüfung der Schiffspapiere (vérification ou enquête du pavillon, auch reconnaissance de nationalité, vérification des papiers de bord; right of approach) hat den Zweck, die Staatszugehörigkeit eines Schiffes und dessen Recht, die Flagge eines bestimmten Staates zu führen, festzustellen. — Sie kann in Friedens- und in Kriegszeiten vorgenommen werden.

Diese Massregel rechtfertigt sich einerseits durch das Interesse, das alle Seemächte daran haben, durch gegenseitige Unterstützung die Schiffahrt wirksam zu überwachen und deren Sicherheit zu gewährleisten, sowie anderseits durch das Recht und die Pflicht jedes Staates, dem einheimischen Handel Schutz angedeihen zu lassen.

Die Prüfung der Schiffspapiere erfolgt in folgender Weise: das Kriegsschiff, das auf hoher See oder in den Küstengewässern seines Staates einem Kauffahrer begegnet, zeigt seine Flagge, um das Handelsfahrzeug zu veranlassen, gleichfalls seine Flagge zu hissen, wenn es dies nicht schon aus Höflichkeit getan hat. Um die Aufmerksamkeit des Handelsschiffes auf sich zu lenken und ihm jeden Entschuldigungsgrund zu nehmen, kann das Kriegsschiff seine Aufforderung auch durch einen blinden Signalschuss (coup d'assurance oder de semonce) unterstützen. — Zeigt das

Handelsschiff trotzdem seine Flagge nicht, so geht das Kriegsschiff nachdrücklicher vor, indem es einen scharfen Schuss auf das Takelwerk des Kauffahrers abgibt. Hiermit gibt das Kriegsschiff zu verstehen, dass ihm die Verzögerung verdächtig erscheine, dass es schärfere Massregeln ergreifen und dem Kauffahrer die Weiterfahrt verlegen werde. — Weigert sich der Kauffahrer auch dann noch, seine Flagge zu hissen oder liegen dringende Verdachtsgründe dafür vor, dass die aufgesteckte Flagge nicht die wirkliche ist, so gibt das Kriegsschiff das Signal zum Beidrehen und sendet eine bewaffnete Schaluppe mit einigen Mann unter Befehl eines Offizieres aus. Dieser hat den Kauffahrer anzusprechen und die Staatszugehörigkeit des Schiffes festzustellen, indem er sich die Schiffspapiere vorweisen lässt. Der Offizier muss hierbei massvoll und vorsichtig zu Werke gehen und sich sofort wieder entfernen, wenn der Verdacht nicht begründet war.

Weigert sich das Handelsschiff, die Schiffspapiere vorzulegen, oder leistet es Widerstand, so trifft der Kapitän des Kriegsschiffes die nach Lage der Sache angemessen erscheinenden Massregeln. — Schwierig und heikel ist allein die Frage, ob die gesamten Umstände das Verlangen, die Flagge zu zeigen, genügend rechtfertigen. Entschliesst sich der Befehlshaber eines Kriegsschiffes dazu, diese Aufforderung zu stellen, so hat er in der Folge alles daran zu setzen, um seinem Befehle Geltung zu verschaffen, weil er anders seine Autorität und damit die der Flagge aufs Spiel setzen würde.[1]) Der geschärfte Blick des Seemanns wird bald die Staatszugehörigkeit eines Handelsschiffes an seiner äussern Form, seiner Takelage, seinem Segelwerk usw. und an andern Merkzeichen, die bei allen Handelsflotten verschieden sind, erkennen.

Das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, ist heftig umstritten worden, indem man sich auf die Meeresfreiheit, die Unabhängigkeit und die Würde der Staaten berufen hat.[2])

Die im Jahre 1859 verfassten Verhaltungsmassregeln für die Befehlshaber der englischen und der französischen Kriegsflotte bestätigen ausdrücklich das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, und geben die Art und Weise des dabei zu beobachtenden Verfahrens an. Die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 hat die Prüfung der Schiffspapiere im Falle eines Verdachtes nur dann zugelassen, wenn es sich um ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt handelt, das in der von der Akte bezeichneten Zone angetroffen wird. Offenbar hat es aber nicht in der Absicht der Signatarmächte dieser Akte gelegen, die allseitig anerkannten Befugnisse der Kriegsschiffe zu schmälern, die Sicherheit der Meere zu überwachen und zu erhalten. Man hat sich nur auf die Regelung des Sklavenhandels zur See beschränkt, ohne auf die Fragen, die der Seeraub veranlasst, einzugehen (No. 407).

Zweiter Abschnitt.

Durchsuchungsrecht.

v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903.

586. — Haben die Kriegsschiffe der Staaten neben dem Rechte, die

1) Ortolan, Diplomatie de la mer, t. I, p. 255. — Perels, Seerecht, S. 70.
2) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. III, pp. 102 et 103.

Schiffspapiere fremder Handelsschiffe zu prüfen, auch die Befugnis, diese Fahrzeuge zu durchsuchen? Das Durchsuchungsrecht (droit de visite) besteht in einer Untersuchung des ganzen Schiffes und sämtlicher Schiffsräume, wobei die Art und Beschaffenheit der Ladung, die Menge der verstauten Ware, ihre Herkunft, ihr Bestimmungsort und dergl. festgestellt wird.

1. Was zunächst den Sprachgebrauch im Französischen anlangt, so lässt derselbe Genauigkeit vermissen. — Viele verstehen unter dem droit de visite nur die Prüfung der Schiffspapiere, die vérification du pavillon, andere, die Minderzahl, unterscheiden die visite und die vérification. — Pradier-Fodéré unterscheidet scharf zwischen der visite und der enquête de pavillon und gibt hierfür die Gründe an (op. cit., t. V, No. 2543).

Die meisten englischen und amerikanischen Schriftsteller gebrauchen die Ausdrücke right of visit and search, die dem zusammenfassenden Begriffe, den die Franzosen im allgemeinen der Bezeichnung droit de visite zu Grunde legen, entsprechen. — Einige englische Schriftsteller, so namentlich Phillimore, unterscheiden die visit, die sich auf die Prüfung der Schiffspapiere beschränkt, und die search, die weiter geht und die sich auf die Durchsuchung des Schiffes und der Ladung erstreckt. Sie wollen die Durchsuchung, die in Kriegszeiten zulässig ist, das right of visit and search, nicht mit der im Frieden statthaften Durchsuchung, dem right of approach, das sich nur auf eine Besichtigung der Schiffspapiere, nicht auch — wie das erstere Recht — auf eine Durchsuchung des Schiffes selbst erstreckt, verwechseln.[1]) — Lord Aberdeen schlug diese Unterscheidung in seiner an den Gesandten der Verein. Staaten zu London gerichteten Depesche vom 13. Oktober 1841 vor. Der Amerikaner Wolsey hält diese Unterscheidung für vernunftgemäss. Lawrence verwirft sie. — Der englische Ausdruck visit lässt sich ins Französische nur mit den Worten enquête oder recherche de pavillon übersetzen.*)

587. — 2. Es ist wohl zu berücksichtigen, dass sich die Frage nach der Zulässigkeit des Durchsuchungsrechts nicht auf die Handelsschiffe des Staates bezieht und beziehen kann, dem das Kriegsschiff angehört. — Jeder Staat hat unstreitig das Recht, seine Handelsschiffe auf hoher See, und a fortiori in seinen Küstengewässern durch seine Kriegsschiffe durchsuchen zu lassen. In diesem Falle macht der Staat nur seine Hoheitsrechte gegen die unter seiner Gewalt stehenden Personen und Sachen geltend.

588. — 3. Ein Staat ist berechtigt, fremde Handelsschiffe, die sich in seinen Küstengewässern befinden, durchsuchen zu lassen. Jeder Staat hat das Recht, fremde Schiffe, die in der Absicht, seine Küsten aufzusuchen, in den Meeresteil, der seinen Hoheitsrechten untersteht, einlaufen, den polizeilichen Vorkehrungen und Sicherungsmassregeln zu unterwerfen, die er für zweckdienlich erachtet.[2])

589. — 4. Die Staaten können sich im Wege des Vertrages für bestimmte Fälle und zu bestimmten Zwecken ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht auf hoher See oder in ihren Küstengewässern (nicht in den Gewässern eines dritten Staates) einräumen oder sich zu ihren Gunsten ein nicht

---

1) Phillimore, Commentaries, t. III, pp. 417 und 418.

2) [S. den Zwischenfall der Alliance, der 1895 bei Beginn des Kubanischen Aufstandes eine Streitigkeit zwischen England und den Verein. Staaten hervorrief. R. D. I. P., t. VII, pp. 541 et s.]

*) *Im Deutschen unterscheidet man zwischen dem Rechte, die Schiffspapiere zu prüfen, und dem Rechte, die Schifferäume zu durchsuchen.*

gegenseitiges Durchsuchungsrecht versprechen lassen. In diesen Fällen handelt es sich nicht, wie einige meinen, um eine Preisgabe der Souveränität, sondern nur um eine zeitweilige Übertragung von Attributen der Souveränität. Solche Verträge sind keineswegs nichtig. Sie sind aber ihrem Wesen nach zeitlich beschränkt und können offenbar nur die Staaten verpflichten, die sie miteinander abgeschlossen haben. Das Durchsuchungsrecht ist vertragsmässig in einer Reihe von Abkommen, die von England zum Zwecke der Bekämpfung des Sklavenhandels getroffen wurden, begründet worden (No. 402); desgleichen, wenn auch in abgeschwächter Weise, durch die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (No. 407). — Auch in dem internationalen Abkommen, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee, vom 6. Mai 1882, wurde ein Durchsuchungsrecht für zulässig erklärt (No. 582). Kann, abgesehen von diesen besondern Fällen, ein Durchsuchungsrecht auf offenem Meere grundsätzlich anerkannt werden?[1])

590. — A. — In Kriegszeiten wird das Durchsuchungsrecht den Kriegsparteien gegenüber den Handelsschiffen der neutralen Mächte zuerkannt. — Es erklärt sich dies aus einem doppelten Grunde. — Die Handelsschiffe des Feindes könnten sich durch Aufziehen einer neutralen Flagge vor jeder Wegnahme sichern, wenn nicht die Kriegsparteien berechtigt wären, den wahren Charakter der Schiffe und der Ladung festzustellen.

Weiterhin müssen sich die Kriegsparteien vergewissern können, ob die Neutralen ihre Handelsfreiheit nicht zu Gunsten des Gegners missbrauchen und diesem Kriegskonterbande zuführen (S. die Lehre von der Neutralität). — Zu diesem Zwecke haben die Kriegsschiffe der kriegführenden Staaten das ihnen von der internationalen Gewohnheit eingeräumte Recht, neutrale Schiffe sowohl in den Eigengewässern der Kriegsparteien als auch auf hoher See anzuhalten und festzustellen, ob sie keine verbotenen Waren an Bord führen. — Das Durchsuchungsrecht erstreckt sich in Kriegszeiten auf die Beschaffenheit, das Eigentum und den Bestimmungsort der Ladung. — Es herrscht kein Zweifel über das Bestehen dieses Rechtes und über die Art seiner Ausübung. — Das Durchsuchungsrecht (right of visit and search) in Kriegszeiten ist festbegründet und unbestreitbar.

591. — B. — Wann kann das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten geltend gemacht werden? „Ein Staat, der den Anspruch erheben wollte, mitten im Frieden auf hoher See an Bord eines fremden Handelsschiffes Besichtigungen und Durchsuchungen vorzunehmen, um gewisse Tatsachen hinsichtlich der Ladung festzustellen, würde damit verkennen, dass die Schiffe der einzelnen Staaten auf hoher See vollständig unabhängig voneinander sind, und dass ein Handelsschiff auf offenem Meere nur der Hoheit seines eigenen Staates unterworfen ist. Ein solches Vorgehen wäre die Anmassung einer Suprematie, einer Vorherrschaft, die den Grundsätzen der Meeresfreiheit und der Unabhängigkeit der Staaten zuwiderläuft. Von der Freiheit der Schiffahrt könnte keine Rede mehr sein, wenn die Handelsschiffe dem ersten besten fremden Kriegsschiffe, dem es in den Sinn käme, auf hoher See eine Durchsuchung vorzunehmen, preisgegeben wären, selbst wenn die Durchsuchung dem Zwecke dienen sollte, Grundsätzen der

---

1) Die Frage nach der Zulässigkeit des Durchsuchungsrechts ist in Frankreich wiederholt lebhaft von den Kammern und von der öffentlichen Meinung erörtert worden. Pradier-Fodéré hat sie in seinem Traité (t. V, No. 2532 à 2543) sowohl geschichtlich, als auch theoretisch in erschöpfender Weise dargelegt.

Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Siege zu verhelfen" (Pradier-Fodéré, op. cit., t. V, No. 2533).

Das vermeintliche Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten wird weder von der Wissenschaft noch von der Gewohnheit als ein völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt. Es wird von vielen deutschen und französischen Schriftstellern zurückgewiesen, so von Heffter, Gessner, Kaltenborn, Hautefeuille, Ortolan, Cauchy, Massé, Pradier-Fodéré und Rayneval.[1]) — Es wird dagegen von einigen englischen und amerikanischen Publizisten verteidigt.

592. — In der Praxis darf das Durchsuchungsrecht nur gegen Schiffe, die des Seeraubes verdächtig sind, ausgeübt werden. Die Verantwortlichkeit für die Folgen, die dadurch entstehen, dass die getroffenen Massregeln ohne genügende Gründe vorgenommen worden sind, haben die Befehlshaber der Kriegschiffe zu tragen. — Die Bekämpfung des Seeraubs setzt mit Notwendigkeit das Recht voraus, ohne Rücksicht auf die gezeigte Flagge das Schiff zu durchsuchen, das nach Ansicht derjenigen, die mit der Ausübung der Seepolizei betraut sind, Argwohn erregt. Sonst wäre es für die Seeräuber ein leichtes, sich der Wegnahme dadurch zu entziehen, dass sie sich unter den Schutz irgend einer Flagge stellten.

Dieses Durchsuchungsrecht, das auch in Friedenszeiten gegen Schiffe zulässig ist, die des Seeraubs verdächtig sind, bildet eine Ausnahme von dem Grundsatze der Meeresfreiheit; es hat seinen Grund darin, dass es unmöglich ist, aus der gezeigten Flagge auf den wahren und eigentlichen Charakter des Schiffes zu schliessen. Die Notwendigkeit ist hier, wie so oft, eine strenge Gegnerin von Grundsätzen.

593. — England hat zuerst den Gedanken angeregt, das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten anzuwenden. Wir haben bereits das Vorgehen Englands in dieser Hinsicht geschildert (No. 401 Anm.). — England hat sich bei Ausübung dieses vermeintlichen Rechts keinen Missbrauch gegenüber Frankreich zuschulden kommen lassen. Aber es hat die ganze Gewalt seiner Seemacht die Staaten fühlen lassen, die, wie Portugal im Jahre 1839 und Brasilien im Jahre 1845, zu schwach waren, um England entgegenzutreten.

Dritter Abschnitt.

Bekämpfung des Seeraubs.

594. — Wer, ohne hierzu von einem Staate ermächtigt zu sein, eine bewaffnete Unternehmung auf hoher See ins Werk setzt, ist ein Seeräuber.[2]) Der Zweck des Seeraubs besteht in der rechtswidrigen Erbeutung und Aneignung von Schiffen und deren Ladung oder in der Gefangennahme von Personen, mitunter auch in der Vornahme beider Handlungen. Die hierbei angewandten Mittel sind bewaffnete Gewalt, Plünderung, oft auch

1) Heffter, op. cit. § 80. — Gessner, Droit des neutres, p. 308. — Kaltenborn, Seerecht, II p. 350. — Hautefeuille, Des droits et devoirs etc., t. III, p. 476. — Ortolan, op. cit., t. II, pp. 234 et s. — Massé, op. cit. liv. II, tit. I, No. 307. — Cauchy, op. cit., t. II, pp. 90, 389 et s. — Rayneval, Liberté des mers, t. I, ch. III, § 2.

2) Man darf mit dem Seeräuber (pirate) nicht den Kaper (corsaire) verwechseln, der während eines Seekrieges kraft des ihm von einem der kriegführenden Staaten erteilten Kaperbriefes Handelsschiffe des Gegners wegnimmt.

Zerstörung des angegriffenen Schiffes und allzuoft Tötung der Schiffsbesatzung.

Der Seeräuber ist ein Feind jedes friedlichen Verkehres.

Die Hauptaufgabe der Kriegsflotte besteht in Friedenszeiten in dem Schutze des heimischen Handels. Dieser Schutz ist nur möglich, wenn alle Kriegsflotten befugt sind, den Seeraub zu bekämpfen. — Ohne diese Befugnis wäre das Meer eine Zufluchtsstätte für Seeräuber.

In frühern Zeiten war das Mittelmeer[1]) wegen der Menge von Seeräubern verrufen; die Fahrt durch den griechischen Archipel war für Handelsschiffe geradezu gefährlich. Jetzt herrscht dort volkommene Sicherheit.[2]) — Heutzutage sind nur die Meere, die China, Java und Sumatra umgeben, noch immer nicht ganz frei von Seeräubern. Ihre Zahl schwindet aber mehr und mehr, seitdem die europäischen Kriegsflotten gegen dieses Unwesen vorgehen.

Seeräuberschiffe und deren Bemannung gelten als keiner Nation angehörend. Sie sind staatenlos; sie können nicht den Schutz irgend einer Flagge anrufen. Sie sind in diesem Sinne vogelfrei.

Bevor der Befehlshaber eines Kriegsschiffes gegen einen Seeräuber vorgeht, muss er sich die Gewissheit von dem wahren Charakter des Schiffes verschaffen. Auf einigen Meeren lässt schon die äussere Erscheinung des Schiffes keinen Zweifel und kein Zögern zu. Der geschulte Blick des Seemannes täuscht sich hierbei nicht. — Der Seeräuber kann von jedem Kriegsschiffe und auf allen Meeren verfolgt werden.

In frühern Jahrhunderten hatte der Seeräuber die Todesstrafe verwirkt. Man knüpfte ihn gewöhnlich an die Rahe des Hauptmastes auf. — Jetzt bestimmen die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Strafen, die auf den Seeraub stehen. — Das französische Gesetz vom 11. April 1825 droht je nach den Umständen die Todesstrafe oder die Verurteilung zu lebenslänglichen oder zeitweiligen Zwangsarbeiten an. *(Vgl. deutsches Strafgesetzbuch, § 250, Ziffer 3.)*

---

1) [Die italienischen Republiken hatten schon versucht, gegen die Seeräuberei anzukämpfen. In Genua war zu diesem Zweck eine besondere Behörde, das officium Robarie, eingesetzt worden. In dem Gemeindehause befand sich eine fest verschlossene Truhe (salvaterra), deren Schlüssel von drei Beamten aufbewahrt wurden. Jeder, der von Genuesen beraubt worden war, welcher Nation er auch angehörte, konnte in diese Truhe einen Zettel mit Angabe seiner Beschwerde und der Namen der Übeltäter einlegen oder einlegen lassen. Die Beamten öffneten zu bestimmten Zeiten die Truhe, prüften die darin befindlichen Klagen und liessen, falls sie sie begründet fanden, das Vermögen der Schuldigen einziehen und den Geschädigten den Wert der geraubten Gegenstände zurückgeben (de Mas-Latrie, L'officium Robarie ou l'Office de la piraterie à Gênes au moyen âge, Bibliothèque de l'Ecole de Chartres, 1892, p. 267. — Bensa, Histoire du contrat d'assurance au moyen âge, trad. Valery 1897, Introduction, p. X, Note 2).]

2) [Aber auch heute ist die Schiffahrt an der Küste von Marokko zwischen Melilla und der algerischen Grenze, dem sog. Riff, nicht sicher. In den Jahren 1895 u. 1896 wurden das holländische Schiff Anna, das französische Prosper-Corin und das spanische Seville in den dortigen Gewässern von Seeräubern angefallen und geplündert. R. D. I. P., t. IV, p. 426. — Redier, L'affaire du Prosper-Corin et la piraterie dans la Méditerranée, Correspondant, 10 novembre 1896. — S. noch über den Seeraub, Alsedo, Piraterias y agresiones de ingleses y otros pueblos de Europa en la America espanola desde el siglo XVI al XVIII, 1883. — Baasch, die Hansastädte und die Barbaresken, 1897. — Holland, R. D. I., t. X, p. 173. — von Holtzendorff, Handbuch, Bd. III, § 107 und Bd. IV, § 124. — Lane Poole, The Barbary corsairs, 1890. — Poinsard, Droit international conventionnel, p. 47. — Van Ingen, De crimine piraticae, 1841. — Watbled, La France et les Barbaresques au XVIe siècle, Nouvelle Revue, 15 septembre 1893.] — *Vgl. insbesondere von Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, Bd. I, S. 66, mit reicher Literaturangabe. — Ferner Zorn, op. cit. S. 169, namentlich Anmerkung 2. S. auch Vertrag zwischen Deutschland und Nikaragua vom 4. Februar 1896 Art. 19.*

Gegen Seeräuber muss ein regelrechtes Verfahren stattfinden. [Sie unterliegen der Gerichtsbarkeit des sie aufgreifenden Staates.] Die den Befehlshabern der Kriegsschiffe erteilten Verhaltungsmassregeln*) bestimmen, ob der Schiffskommandant die Seeräuber richten kann; in diesem Falle hält er sich an das Militärverfahren seines Landes.

Ist das Kriegsschiff, das ein Seeräuberschiff aufgebracht hat, aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Unwetters, wegen zu schwacher Besatzung usw. nicht imstande, die Prise in einen Hafen zu steuern, so ist es berechtigt, das Schiff zu zerstören und in den Grund zu bohren.

Vierter Abschnitt.

Fahrende Branntweinschenken.

595. — Am 16. November 1887 wurde im Haag von Deutschland, England, Frankreich, Holland usw. ein Abkommen geschlossen, das den Zweck verfolgt, dem schädlichen und unsittlichen Gewerbe der fahrenden Branntweinschenken (cabarets flottants) entgegenzutreten.

[Die sogenannten fahrenden Branntweinschenken, die den Fischern spirituose Getränke verkaufen, sind ein wirklicher Krebsschaden; sie veranlassen vielfache Streitigkeiten und verbrecherische Handlungen. Um sich berauschende Getränke zu verschaffen, verhandeln die Fischer ihre Netze und die Fische, für die sie ihren Reedern verantwortlich sind. Im Monat Juni 1886 trat eine Konferenz zusammen, auf denen die Staaten, die die Fischereikonvention vom Jahre 1882 unterzeichnet hatten, vertreten waren. Am 16. November 1887 kam ein Abkommen zustande. — Man verbot unter Androhung gewisser Strafen den Verkauf von spirituosen Getränken an Fischer, desgleichen sogar auch den Kauf (Art. 2). Als Spirituosen gelten alle die Getränke, die durch Destillation erzeugt werden und mehr als 5 Liter Alkohol auf den Hektoliter enthalten. — Zur Feststellung der Übertretung soll der Staatskreuzer nicht zu einer Durchsuchung schreiten, er soll vielmehr nur die Schiffspapiere des verdächtigen Fahrzeuges prüfen (Art. 7). — Die Signatarmächte mit Ausnahme von Frankreich haben dies Abkommen ratifiziert.[1])] *(Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. Mai 1894.)*

Viertes Buch.

Schiffe.

[**Bonfils.** De la compétence à l'égard des étrangers, 1865, nos 320 et s. — **Fedozzi.** Des délits à bord des navires marchands dans les eaux territoriales étrangères, R. D. I. P., t. IV, p. 202. — **Féraud-Giraud.** Etats, souverains, etc., 1895. — Régime des navires étrangers dans les ports, et plus particulièrement

1) [Guillaume, La convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du Nord, R. D. I., t. XXVI, p. 488. — D'Anethan, Note sur la convention internationale et sur la loi belge relative au trafic des spiritueux dans la mer du Nord, Bulletin de la Société de législation comparée, 1896, p. 155.]

*) *Vgl. die vorläufige Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern, vom 20. August 1877. Mitgeteilt von Perels, op. cit., S. 132.*

dans les ports français, J. I. P., t. XXIV, p. 53. — Ferber. Internationale Rechtsverhältnisse, Kriegs- und Handelsschiffe in Krieg und Frieden. — Guillibert. De l'insaisissabilité dans les rapports internationaux des navires affectés au service postal, J. I. P., t. XII, p. 515. — Hautefeuille. Droits et devoirs des nations neutres, 1868, t. I, pp. 253 et s. — Massé. Le droit commercial, etc., t. I, no 527. — Matsousami. Des vaisseaux de guerre et de leur nature juridique (japanisch), Kokkagakkwai Zasshi, März 1894. — Morse. Compétence de la juridiction locale à l'égard des navires de commerce étrangers se trouvant dans les ports nationaux, J. I. P., t. XVIII, p. 751 et 1088. — Negropontos. Zuständigkeit der Staaten für in den Meeren begangene Delikte, 1894. — Th. Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864, t. I. — Perels. *Internationales Seerecht*. Manuel de Droit intern. maritime, 1884, §§ 7 à 15, 25 à 37. — Pézeril. Des navires de commerce français dans les eaux étrangères, 1899. — Reddie. Researches in maritime intern. law, 1844-45, t. II. — Renault. Juridiction criminelle d'un Etat dans la mer territoriale, J. I. P., t. VI, p. 238. — R. D. I., t. XIV, p. 78. — Rostworowski. De la condition juridique des navires de commerce dans les ports étrangers, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, t. IX et X. — Stoerk. See- und Binnen-Schiffahrtsrecht, in dem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1897-98. — Travers Twiss. The exterritoriality of public ships of war, The law magazine and Review, 1876. — Vella. La nave in alta mare, 1892. — Wharton. Des eaux territoriales ou de la zone maritime, J. I. P., t. XIII, p. 72. — Le cas du vapeur postal le Parlement belge, R. D. I., t. XII, p. 235.]

596. — Die Sicherheit des Seeverkehrs, die zu allen Zeiten wünschenswert war, ist seit der Ausnutzung der Dampfkraft, die eine bedeutend grössere Schnelligkeit der Seefahrten ermöglicht und dadurch eine völlige Umwälzung in der Schiffahrt hervorgerufen hat, zu einem noch dringendern Bedürfnisse geworden. Sicherheit und Regelmässigkeit des Schiffsverkehrs sind aber nicht nur in Kriegszeiten vonnöten, wenn die Feindseligkeiten dem Seehandel der kriegführenden und der neutralen Staaten schwere Wunden schlagen: sie müssen auch in Friedenszeiten vorhanden sein. Dem Völkerrechte fällt die Aufgabe anheim, diesem Bedürfnisse durch eine sachgemässe Regelung der Rechtsverhältnisse der Schiffe entgegenzukommen.

Erstes Kapitel.

Staatsangehörigkeit der Schiffe.

597. — Eine der wichtigsten Sicherheiten, die das Völkerrecht dem Seeverkehre zu bieten vermag, liegt in der Forderung, dass jedes Schiff einem bestimmten Staate zugehören muss. — Jedes Schiff muss, um der Vorteile der Meeresfreiheit teilhaftig zu werden, um frei und unbehindert auf hoher See verkehren zu können und um nicht des Seeraubs verdächtig zu scheinen, eine Staatsangehörigkeit haben und imstande sein, sich jederzeit darüber auszuweisen. — Sollte ein Staat die freie Benutzung des Meeres hindern, so muss dagegen eine Abhilfe gegeben sein; es muss Genugtuung geleistet werden. Um eine solche zu erlangen, ist es erforderlich, dass jedes Schiff einem bestimmten Staate angehöre. — Hierauf stützt und gründet sich das Einschreiten des Staates zu Gunsten seiner Schiffe und der Schutz, den er ihnen gewährt. — Die Schiffe müssen von einem Staate abhängen. Der Staat leistet seiner eigenen Flotte den rechtsmässigen Schutz und verbürgt den andern Seemächten die erforderliche Sicherheit.

Abgesehen davon, dass die Staatsangehörigkeit ein notwendiges Erfordernis für alle Schiffe ist, gewährt sie ihnen auch gewisse Vorteile: so das ausschliessliche Recht zur grossen oder kleinen Küstenfrachtfahrt, zur alleinigen Vermittlung des Verkehrs mit den Kolonien, ferner die Befreiung von gewissen Gebühren und Abgaben, die Küstenfischerei usw. — Nach dem französischen Gesetze vom 2. April 1889 kann die Schiffahrt zwischen den Häfen Frankreichs und Algeriens nur unter französischer Flagge betrieben werden. Der Flaggenzoll, den fremde Schiffe, die Waren nach Frankreich einführten, unter gewissen Umständen zu zahlen hatten, ist durch die Gesetze vom 19. Mai 1866 und vom 30. Juli 1873 abgeschafft worden.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse der Staatsangehörigkeit.

598. — Die Staatsangehörigkeit der Kriegsschiffe folgt daraus, dass sie zum Bestande der Kriegsflotte eines bestimmten Staates gehören, dass sie zum Dienste für den Staat bestimmt sind und von Offizieren der Seewehr des Staates befehligt werden.

Privatschiffe, die zu einem öffentlichen Zwecke gechartert worden sind und von Seeoffizieren befehligt werden, gehören, wie Calvo und Geffcken hervorheben, nicht zu den Kriegsschiffen in der eigentlichen Bedeutung, da sie nicht im Eigentume des Staates stehen und sich nicht zum Kampfe eignen; aber sie müssen den Kriegsschiffen gleichgestellt werden, solange sie im Dienste der Kriegsflotte sind.

599. — Anlangend die Staatsangehörigkeit von Handelsschiffen, so stellt jeder Staat nach seinem Ermessen die erforderlichen Bedingungen auf, die je nach den Umständen bald weitgehender bald enger sein werden, und wobei insbesondere die Hilfsquellen und die Bedürfnisse des Staates, sein Bestreben, den Untertanen die Vorteile der Schiffahrt zuzuwenden, die Tatsache, ob das Land die erforderlichen Baumaterialien selbst erzeugt, ob die notwendigen Schiffswerfte vorhanden sind, und andere Gründe ausschlaggebend sind. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sind äusserst verschiedenartig.

Zur Bestimmung der Staatszugehörigkeit der Schiffe sind für die Gesetze gewisse Hauptgesichtspunkte entscheidend: Bau und Herkunft des Schiffes — Eigenschaft der Eigentümer — Staatsangehörigkeit des Kapitäns oder der Schiffsoffiziere — Zusammensetzung der Schiffsmannschaft. — Die meisten Seemächte verlangen das Indigenat der Schiffseigentümer, so Deutschland, England, Brasilien, die Verein. Staaten, Mexiko, Portugal und Schweden. — Einige Staaten fordern, dass das Schiff wenigstens zum Teil im Eigentum ihrer Untertanen stehe. — Nach einer grossen Zahl von Gesetzen ist das Indigenat des Kapitäns ein wesentliches Erfordernis, nach andern auch das Indigenat mehrerer Offiziere und eines Teiles oder der ganzen Schiffsmannschaft. — Im nachstehenden geben wir einige Einzelheiten an.

In Frankreich hat die Gesetzgebung mehrfach gewechselt. Das Gesetz vom 19. Mai 1866 hat das Erfordernis, dass das Schiff in Frankreich zu bauen sei, fallen gelassen. Man gestattet, dass die im Ausland erbauten Schiffe die französische Nationalität erwerben. — Das Schiff muss mindestens zur Hälfte Inländern gehören. — Der Kapitän, die Offiziere und drei Viertel der Bemannung müssen Franzosen sein. Für die algerischen Küstenfrachtschiffe wird eine Ausnahme zugelassen. — Bei den Schiffen, die zum Walfischfang bestimmt sind, kann der Kapitän ein Fremder sein; die Mannschaft muss aber zur Hälfte aus Franzosen bestehen (Gesetz vom 19. Mai 1866 — Dekret vom 21. April 1882).

In England (merchant shipping act vom 10. August 1854) wird der Bau im Inlande nicht gefordert; aber das Schiff muss ausschliesslich im Eigentume von Engländern stehen. — In den Verein. Staaten müssen alle Miteigentümer Bürger der Union sein, das Schiff muss in Amerika erbaut und die Offiziere sowie zwei Drittel der Schiffsbesatzung müssen Amerikaner sein. — Im Deutschen Reiche, wo seit 1871 eine einheitliche Flagge besteht,

ist nur eine Bedingung vorgeschrieben: das Schiff muss im ausschliesslichen Eigentum von Personen stehen, die das Reichsindigenat besitzen (Gesetz vom 1. Juni 1870 und Art. 3 der Reichsverfassung); es kommt also weder auf den Ort der Erbauung, noch auf die Staatsangehörigkeit des Kapitäns, der Offiziere und der Bemannung an. — In Österreich-Ungarn muss der Kapitän Österreicher sein, und das Schiff muss zu zwei Drittel österreichischen Untertanen gehören (Gesetz vom 7. Mai 1879). — In Belgien müssen die Handelsschiffe belgischen Privatpersonen oder Gesellschaften oder solchen Fremden gehören, die ermächtigt sind, in Belgien zu wohnen. — In Italien können Ausländer bis zu einem Drittel an dem Eigentum an einem Schiffe beteiligt sein. Das Schiff kann auch einer Person gehören, die fünf Jahre ihren Wohnsitz in Italien gehabt hat (Seehandelsgesetzbuch Art. 40). — Siehe wegen der andern Gesetzgebungen Calvo, op. cit., 4. Ausg., § 385 et s.[1])

Die Eintragung der Handelsschiffe in besondere Register und die Ausstellung eines Zertifikats sind Förmlichkeiten, die von fast allen neuern Gesetzen der Seemächte gefordert werden.[2])*)

Zweiter Abschnitt.

Nachweis der Staatsangehörigkeit.

600. — Wie wird der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Schiffes geführt? — Kriegsschiffe kennzeichnen sich als solche schon durch ihre äussere Erscheinung. Ihre Staatsangehörigkeit wird durch die Nationalflagge am Heck und durch den Wimpel am Gaffel oder an der Spitze des Hauptmastes angezeigt. — Wird ihre Nationalität bestritten, so genügt die ehrenwörtliche Erklärung des Befehlshabers. Mehr zu fordern, wäre eine Beleidigung. — Die Befehlshaber der Kriegsschiffe sind stets mit einer amtlichen Vollmacht ausgerüstet, die ihren Charakter und ihre Eigenschaft dartun: aber nur in Ausnahmefällen wird man sich auf sie berufen.[3])

601. — Die Staatsangehörigkeit eines Handelsschiffes wird von dem geübten Auge der Seeleute häufig schon an der äussern Gestalt des Fahrzeuges selbst, an seiner Takelage oder an seinem Segelwerk erkannt. Rechtlich wird sie nur durch die Flagge und die Schiffspapiere nachgewiesen.

Die Staatsflagge ist das äussere Kennzeichen der Nationalität des Schiffes. Sie ist das einfachste Beweismittel, obgleich sie nicht unter allen Umständen zum Beweise hinreicht. In manchen Staaten ist die

1) [Man findet in dem Annuaire de l'Institut de Droit international (t. XV, pp. 51 et s.) eine Zusammenstellung der von den verschiedenen Gesetzen über die Nationalität der Schiffe aufgestellten Regeln.]

2) [Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Jahresversammlung zu Venedig (1896) Beschlüsse über den Gebrauch der Nationalflagge der Handelsschiffe gefasst (Annuaire de l'Institut, t. XV, p. 201). — S. auch Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896) R. D. I. P., t. III, p. 660.]

3) Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, t. I, p. 181. — Perels, Seerecht, S. 68 ff.

*) *Deutsches Reichsgesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. Führung der Bundesflagge v. 24. Okt. 1867 und 23. Dezember 1888. Vgl. auch Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899. — Kaiserl. Verordnungen, betr. das Zeigen der Nationalflagge der Kauffahrteischiffe vom 21. August 1900, u. über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892.*

Handelsflagge von der Flagge der Kriegsschiffe verschieden. — Nach Artikel 29 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 darf Montenegro weder Kriegsschiffe besitzen noch eine Kriegsflagge führen; es hat nur eine Handelsflagge. — Die freien Städte des alten Deutschen Bundes, Bremen, Hamburg und Lübeck hatten eine bedeutende Handelsflotte, die unter einer Handelsflagge fuhr; sie besassen aber weder eine Kriegsflotte noch eine Kriegsflagge.*)

Schiffskapitäne, die ohne Erlaubnis die Nationalflagge eines Staates führen, fallen unter die Strafgesetze des Staates, dem das Schiff in Wirklichkeit zugehört, und des Staates, dessen Flagge sie widerrechtlich benutzt haben. Wer sich der Flagge eines fremden Staates unbefugterweise bedient, begeht ein völkerrechtliches Vergehen und zugleich ein Vergehen gegen die Gesetze des fremden Staates. — Ein Staat kann fremden Schiffen das Recht einräumen, seine Flagge zu führen, wofern damit nicht ein betrügerischer oder arglistiger Zweck gegen andere Staaten verfolgt wird. — Die Schiffe der deutschen Seestädte segelten früher unter dänischer Flagge, um vor Überfällen der Seeräuber der Barbareskenstaaten, mit denen Dänemark Verträge zum Schutze der eigenen Schiffahrt abgeschlossen hatte, sicher zu sein.[1])

602. — Kann ein Staat, der keinen Zugang zum Meere, weder einen Seehafen noch auch einen in unmittelbarer Verbindung mit dem Ozean stehenden Fluss hat, eine Handelsflotte und eine Handelsflagge haben, und seine Untertanen ermächtigen, diese Flagge auf den von ihnen im Auslande erbauten oder gekauften Schiffen zu führen? — Diese Frage wurde auf der schweizerischen Bundesversammlung vom Jahre 1864 durch ein Gesuch von Schweizern, die sich in Smyrna, Triest, Petersburg, Hamburg usw. niedergelassen hatten, aufgeworfen. Die Antragsteller führten aus, dass die schweizerische Flagge im Kriegsfalle auf dem Meere von allen Kriegsparteien als neutrale Flagge geachtet werden würde, und dass die schweizerischen Handelsschiffe angesichts der Neutralität der Schweiz berechtigt seien, überall zu verkehren, ohne irgend einer Beschränkung seitens der Kriegsparteien unterworfen zu sein. — Dies war eine durchaus falsche Auffassung. Die vertragsmässige und dauernde Neutralisation der Schweiz beschränkt sich auf das schweizerische Staatsgebiet. Dem Schweizer Bürger haftet als solchem kein besonderes Vorrecht an. — Die schweizerischen Schiffe würden von den Kriegsparteien ebenso wie die Schiffe der andern neutralen Mächte behandelt worden sein. — Der dem Nationalrat erstattete Bericht vom 13. Dezember 1864 schloss mit dem Antrage, den Schweizern den Gebrauch einer besondern Handelsflagge auf offenem Meere zu gestatten. Der Antrag wurde aber zurückgewiesen. Seine Annahme würde bei dem Mangel eines schweizerischen Seerechts eine Quelle von Schwierigkeiten gewesen sein. Es ist auch nicht sicher, ob die andern Staaten ihre Anerkennung hierzu gegeben hätten. — Die Handelsschiffe der Schweizer Bürger sind also genötigt, sich den Gebrauch der Flagge einer Seemacht einräumen zu lassen. So war beispielsweise das Schiff „Die Palme“ seit 1866 berechtigt, die deutsche Flagge zu führen. Während des Krieges von 1870/71 wurde es von einem französischen Kreuzer weggenommen; das französische Prisengericht erklärte aber die Prise für ungiltig, weil die Schweizer gezwungen seien, eine fremde Flagge

---

1) Geschichtlich interessante Einzelheiten über die verschiedenen Flaggen findet man bei Cleirac, Us et coutumes de la mer, Anhang.

*) *S. wegen der deutschen Gesetzgebung die Anmerkung zur vorhergehenden Nummer.*

zu entleihen. — Travers Twiss nimmt keine Stellung zu dieser Frage. Bluntschli, Calvo und Fiore haben sich zu Gunsten der Forderungen der schweizerischen Reeder ausgesprochen.[1])

603. — „Jeder Staat hat seine eigenen Landesfarben, unter denen seine Untertanen auf dem Meere fahren; sie dürfen nicht ohne seine Erlaubnis geführt werden. Dies Abzeichen kann aber nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal sein. Wäre dies der Fall, so würde es ein leichtes sein, die Staatsangehörigkeit eines Schiffes zu verschleiern. Gerade um diese über allen Zweifel zu erheben, gelangte man zur Einführung der Schiffspapiere (papiers de bord, lettres de mer), womit jedes Handelsschiff versehen sein muss. Zahl, Beschaffenheit und Inhalt dieser Papiere wird durch die Gesetze jedes Landes, häufig durch die Vorschriften der Seehandelsgesetzbücher bestimmt“. (Ortolan, op. cit., t. I, p. 74),

Im allgemeinen zählt man zu den Schiffspapieren: das Zertifikat über die erfolgte Eintragung in das Schiffsregister (certificat d'enregistrement et d'immatriculation) oder eine dem Kapitän ausgehändigte amtliche Urkunde, die ihn ermächtigt, mit einem bestimmten Schiff unter der Staatsflagge zu fahren. Diese Vollmacht enthält gewöhnlich folgende Angaben: Namen und Wohnsitz des Reeders; Namen, Heimatshafen und Tonnengehalt des Schiffes; Namen, Wohnort und Heimatshafen des Kapitäns. Zu den Schiffspapieren können noch gehören: die Bauurkunde, die Bestätigung darüber, dass das Schiff die Staatsangehörigkeit erworben hat, der Messbrief, die Eigentumsurkunde, die amtliche Bescheinigung über das Schiffseigentum, die Musterrolle der Mannschaft usw.

Dritter Abschnitt.

Unterscheidungsmerkmale der Schiffe.

604. — Die Überwachung der Schiffahrt und das Bedürfnis gegenseitiger Bürgschaften für die Schiffer machen die Annahme erkennbarer Abzeichen für jedes Fahrzeug notwendig. — Die Gewohnheit, jedem Schiffe einen Namen zu geben, ist unvordenklichen Ursprunges. Aber erst die neuern Gesetze legen Wert darauf, dass jedes Schiff seinen Namen in deutlich erkennbarer Weise zur Schau trägt (Deutsches Gesetz vom 28. Juni 1873, § 3. — Englische merchant shipping acts von 1854, § 34 und 1873, § 3). — In Frankreich darf der Name nicht verändert werden; in England ist hierzu die Genehmigung des Board of Trade, in den Verein. Staaten eine Kongressakte erforderlich.

605. — Neben dem Namen kommt der Heimatsort in Betracht. Jedes Schiff muss einen Heimatshafen haben. Dieser wird, wie der Name, am Heck des Schiffes sichtbar angebracht. Es ist der Ort, wo das Schiff in das Register eingetragen worden ist. Nach einigen Gesetzgebungen ist der Heimatshafen bei der Entscheidung von Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit von Bedeutung (Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 480).

---

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. I, No. 197. — Bluntschli, op. cit., Art. 325. — Calvo, op. cit., 4e édit., § 427. — [Noch vor kurzem haben Schweizer, die sich in Smyrna und Triest niedergelassen haben, beim Bundesrat die Erlaubnis, die Bundesflagge zu führen, nachgesucht aber der Bundesrat hat sie abschlägig beschieden (S. Entscheidungen des Bundesrats vom 12. November 1889, Archives diplomatiques 1890, t. I, p. 82).]

606. — Die **Vermessung** ist ein weiteres Merkmal zur Bestimmung der Individualität, des Personenstandes, eines Schiffes. In **Frankreich** muss der Eigentümer die Vermessung durch die Zollbehörde vornehmen lassen. Der ermittelte Raumgehalt muss auf dem Schiffe durch Einschneiden auf den Deckbalken, der der Breite des Schiffes entspricht, kenntlich gemacht werden (Art. 142 bis 144 des allgemeinen Reglements vom 7. November 1866). Es gibt verschiedene Verfahren, um den Tonnengehalt zu bestimmen, daraus ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung von Schiffsgebühren in den Häfen. Das sog. Moorsony-Verfahren ist von Deutschland, England, Dänemark, den Verein. Staaten, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen usw. angenommen worden.[1]*)

Zweites Kapitel.

Schiffe ausserhalb der Eigengewässer ihrer Staaten.

Erster Abschnitt.

Schiffe auf offenem Meere.

607. — Kriegs- und Handelsschiffe, die sich auf offenem Meere, ausserhalb der Küstengewässer aller Staaten, befinden, sind den bürgerlichen- und den Strafgesetzen, der bürgerlichen- und der Strafgerichtsbarkeit sowie den öffentlichen Behörden der Staaten unterworfen, denen sie zugehören. Die an Bord verübten Verbrechen und Vergehen, welcher Art sie auch sind und gegen wen sie sich auch richten, sind den auf heimischem Boden begangenen Übeltaten gleichzustellen. „Dies muss der Fall sein — so sagt Geffcken (Heffter, § 78, Anm. 1) — da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgend welcher Rechtshoheit sein darf, denn sonst könnte jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden.“

Beim Mangel einer örtlichen Gerichtsbarkeit kann nur die Gerichtsbarkeit des Staates in Anwendung kommen, dem das Schiff angehört. Selbst Ausländer, die auf einem Schiffe fahren, sind den nationalen Gesetzen gerade so unterworfen, als ob sie sich auf dem Staatsgebiete befänden. (Entscheidungen des Preussischen Obertribunals vom 12. September 1855 und des Deutschen Reichsgerichts vom 27. April 1872.)

Die Landesgesetzgebung jedes Staates bestimmt das Verfahren zur Feststellung des Tatbestandes und die Strafen für die Übeltaten, die auf hoher See von der Mannschaft oder von Reisenden begangen werden.

608. — Auf der weiten Fläche des Weltmeers ist kein Staat befugt, in die innern oder äussern Angelegenheiten eines fremden Schiffes einzugreifen, oder dem Schiffe Befehle zu erteilen und es seiner Gerichts-

---

1) [Wegen der Vermessung entstanden Schwierigkeiten bei der Erhebung von Durchgangsgebühren der Schiffe, die durch den Suezkanal fahren wollten. Es wurde deswegen eine internationale Kommission nach Konstantinopel Ende 1873 einberufen (S. französisches Gelbbuch, Affaire du canal de Suez, novembre 1875).]

*) *Deutsche Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, dazu Bekanntmachungen v. 1. März 1895 und v. 22. Mai 1899, Bekanntmachung, betr. Schiffsvermessungen in Ostasien v. 25. Juli 1898.*

barkeit zu unterwerfen. Kein Staat ist berechtigt, auf hoher See polizeiliche Befugnisse über Schiffe anderer Nationen auszuüben, Schiffe anzuhalten oder sie zu durchsuchen, selbst wenn dies geschähe, um Verbrecher oder Flüchtlinge festzunehmen. — England hat für seine Kriegsschiffe in frühern Zeiten, besonders gegenüber den Verein. Staaten, das Recht in Anspruch genommen, fremde Fahrzeuge auf hoher See anzuhalten und die darauf weilenden britischen Untertanen wegzuholen, um sie auf Grund ihres Treueides (No. 423) zum Dienste in ihrer Kriegsflotte zu zwingen. Man nannte dies das Matrosenpressen. Es bildete einen der Hauptgründe für den Krieg von 1812. Sowohl die englischen wie die nordamerikanischen Publizisten haben dies Vorgehen für eine Ungerechtigkeit erklärt. — Auf offenem Meere kann kein Schiff gegenüber den Schiffen fremder Staaten ein anderes Recht haben, als das Recht zur Verteidigung wider einen unrechtmässigen Angriff (No. 591).

609. — Ein Staat schuldet seinen Schiffen und deren Besatzungen den Schutz, der rechtmässig seinen Untertanen gebührt. Er ist gegenüber andern Staaten für jede rechtswidrige Handlung des Schiffes und dessen Besatzung verantwortlich (Geffcken).

610. — Grundsätzlich gelten die Gesetze eines Staates nur innerhalb der Grenzen seines Land- und Meergebietes. Ausserhalb dieser Grenzen kann der Staat keinerlei gerichtliche und polizeiliche Befugnisse und keinerlei Hoheitsrechte zur Geltung bringen. — Trotzdem gestatten Praxis und Lehrmeinung, dass ein Staat mit seinen Kriegsschiffen auf offener See die Urheber völkerrechtlicher Verbrechen verfolge, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit und auf den Begehungsort; der verfolgende Staat darf hierbei aber nicht in die Rechtssphäre eines andern Staates eingreifen. Zu diesen Verbrechen gehört beispielsweise der Seeraub (No. 594).

611. — Bluntschli, Geffcken, Heffter und Perels billigen die Verfolgung eines Schiffes in die offene See hinaus, wenn sich dessen Besatzung in den Häfen oder in den Küstengewässern eines Staates, der nicht der Heimatstaat des Schiffes ist, eines Verbrechens schuldig gemacht hat, z. B. wenn sie Unruhen gegen die Regierung des Staates erregt oder die Uferbewohner geplündert hat usw. Die Verfolgung des Schiffes muss aber bereits in den Küstengewässern begonnen haben. Ist das Schiff der Verfolgung entgangen, so darf es nicht später auf hoher See von den Schiffen des geschädigten Staates angegriffen werden.

612. — Die Handelsschiffe eines Staates werden von den Kriegsschiffen desselben Staates überwacht. Diese besitzen auf hoher See gegenüber den Untertanen ihres Heimatstaates polizeiliche Befugnisse, deren Art, Umfang und Wirkungen durch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten bestimmt werden. — Der Schutz der einheimischen Handelsflotte bildet in Friedenszeiten eine wesentliche Pflicht der Kriegsschiffe jedes Staates (Nr. 587).

613. — Die Schiffe der Kriegsflotten aller Nationen sind verpflichtet, auch wenn es ihnen nicht ausdrücklich durch die Gesetze ihres Staates vorgeschrieben ist, den Schiffen, Booten und andern Fahrzeugen aller Nationen im Falle von Seenot Hilfe zu leisten. Dies ist eine Pflicht der Menschlichkeit; in manchen Staaten ist sie durch die Gesetzgebung zu einer Berufspflicht der Offiziere der Kriegsflotte erhoben worden. — Das österreichische Reglement vom 1. Dezember 1880 bestimmt (vgl. Nr. 1314), dass die Befehlshaber der kaiserlich-königlichen Kriegsflotte verpflichtet sind, im Falle von Seenot den Schiffen und Schiffbrüchigen nach Möglich-

keit Hilfe und Beistand zu leisten, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. Eine ähnliche Bestimmung treffen die Queens Regulations in § 1954. — Diese völkerrechtliche Pflicht hat namentlich zum Inhalt: Menschenleben zu retten, Schiffe aus drohender Gefahr zu befreien, sie gegen Seeräuber zu schützen, oder sie deren Gewalt zu entreissen, die ersten notwendigen Hilfeleistungen zu reichen, wie Lebensmittel, Wasser, Brennmaterial und die Schiffbrüchigen, wenn möglich, in ihre Heimat zurückzuführen, oder sie nach dem nächsten Hafen zu bringen.

Wenn ein Kriegsschiff einem Handelsschiffe in Seenot oder während eines Schiffbruchs erfolgreich zu Hilfe gekommen ist und das Handelsschiff sowie dessen Ladung ganz oder zum Teil gerettet hat, so fragt es sich, ob der Staat, dem das Kriegsschiff angehört oder dessen Mannschaft einen Bergelohn als Entgelt für den gewährten Beistand beanspruchen kann.

Die amerikanischen und englischen Gesetze (Queens Regulations §§ 1954 bis 1960) gewähren den Befehlshabern und den Besatzungen von Kriegsschiffen im allgemeinen das Recht, einen Bergelohn unter denselben Voraussetzungen zu verlangen, unter denen er auch andern Bergern zustehen würde. — In den Vereinigten Staaten ist der Präsident ermächtigt, während der schlechten Jahreszeit Kreuzfahrten vornehmen zu lassen, um den in Seenot befindlichen Schiffen an der nordamerikanischen Küste Beistand zu leisten. Die Kreuzer können für Rettungen, die sie in Ausübung dieses Dienstes bewerkstelligt haben, keinen Bergelohn verlangen. — In Deutschland ist diese Frage durch eine Verordnung des preuss. Handelsministeriums vom 20. Mai 1881 dahin geregelt worden, dass der Staat das Recht erwirbt, die Zahlung eines Berge- oder Hilfelohnes zu verlangen, während die Offiziere und die Mannschaften der Schiffsbesatzungen nach Ermessen Prämien erhalten (Perels, Seerecht S. 47).

Auch Handelsschiffe schulden den Kriegs- und Handelsfahrzeugen anderer Staaten auf offenem Meere Beistand. Es ist für sie geradeso wie für die Kriegsflotte eine moralische Pflicht, eine Pflicht der Menschlichkeit, die aber durch Gesetze oder Staatsverträge in eine Rechtspflicht umgewandelt werden kann.[1])

Zweiter Abschnitt.

Kriegsschiffe in Häfen, Reeden und Küstengewässern fremder Staaten.[2])

614. — Die Meeresteile, die die Küstengewässer eines Staates bilden und die dem internationalen Verkehre als Durchgangsstrassen dienen, sind auch den Kriegsschiffen geöffnet, mit Ausnahme des Bosporus und der Dardanellen (No. 499). Die Meerengen, die den Zugang zur Ostsee gewähren, waren nur vorübergehend, nämlich zur Zeit der Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 für Kriegsschiffe gesperrt.

In der Praxis stehen die Seehäfen und Reeden aller Nationen den Kriegsschiffen der andern Mächte, wenn sie miteinander in Frieden leben,

1) [Demangeat, De la loi à appliquer dans le règlement de l'indemnité due pour le sauvetage d'un navire accompli en pleine mer par un navire de nationalité différente. J. I. P., t. XII, p. 143.]

2) Perels hat diese Frage in seinem „Seerecht", I. Teil 3. Abschnitt § 13, ausführlich behandelt. — [S. auch Perels, Die Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern.]

offen. — Hierin liegt aber nur ein rein freiwilliges Zugeständnis, keine Rechtspflicht. Jeder Staat ist berechtigt, fremde Kriegsschiffe von allen seinen Häfen oder auch nur von einigen seiner Häfen auszuschliessen oder besondere Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen für sie festzusetzen. — Dies Recht beruht auf der Notwendigkeit für die Sicherheit des Staates zu sorgen. — Auch aus gesundheitlichen Gründen kann ein Staat seine Häfen schliessen oder die Kriegsschiffe überwachen und ihnen den Verkehr mit dem Festlande verbieten.[1]) — Im Falle von Seenot, schwerer Havarie, Unwetter und sonstiger Gefahr darf die Zufahrt zu Reeden oder Häfen nie versagt werden.[2])

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen nach Art. 29 des Berliner Vertrages vom 23. Juli 1878 den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

615. — Oft wird die Zahl der Kriegsschiffe ein und desselben Staates, die sich zu gleicher Zeit in einem fremden Hafen aufhalten dürfen, durch Verordnungen oder diplomatische Abmachungen beschränkt. In frühern Verträgen war die Höchstzahl 3, 4, 5 und 6 Schiffe. „Diese Vorsichtsmassregel, so sagt Ortolan, entspricht einer vorausschauenden Politik; wenn man auch ganz von dem Falle absieht, dass ein Staat eine Überrumpelung durch den andern Staat mitten im Frieden befürchten könnte (man denke nur an den Angriff Kopenhagens durch die Engländer im September 1807), so kann doch der Aufenthalt einer grossen Zahl fremder Streitkräfte auf dem Gebiete eines Staates zu vielen unliebsamen Vorfällen Anlass geben, die besser verhütet werden“ (op. cit., t I, p. 144).

In Ansehung folgender Punkte haben sich allgemein anerkannte Gebräuche gebildet: Aufenthaltsdauer des Kriegsschiffes; — Pflicht, die Ankunft amtlich mitzuteilen unter Angabe der Flagge, der Eigenschaft und des Namens des Schiffes, der Art der Bewaffnung, der Stärke der Besatzung, der Rangstellung des Befehlshabers, des Zweckes und der wahrscheinlichen Dauer des Aufenthalts; — die beim Ein- und Auslaufen auszutauschenden Grüsse; — Verbot, andere Sondierungen vorzunehmen, als die bei der Ein- und Ausfahrt erforderlichen; — Ausschiffung der Mannschaft; es ist nicht üblich, dass die Mannschaften, die ausserdienstlich ans Land gehen, Waffen tragen, es sei denn, dass sie an offiziellen Feierlichkeiten teilnehmen; — Wiederausbesserungsarbeiten, Anschaffung von Lebensmitteln, Kohlen und dergl.; — Befreiung von Hafen-, Tonnen- und Zollgebühren; es ist Regel (aber nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit), dass Kriegsschiffe in fremden Häfen keiner zollamtlichen Durchsuchung unterworfen sind; — Beobachtung der Vorschriften, die sich auf die Anordnung von Quarantänen beziehen usw.[3]).

616. — Ein Kriegsschiff steht in den Küstengewässern, Häfen und Reeden einer fremden Macht zwei gesonderten Staatsgewalten gegenüber. Es fragt sich daher; ob es während der Dauer seines Aufenthalts den Gesetzen des Landes, in dessen Gewässern es vor Anker liegt, unterworfen ist, oder ob es unter der Gewalt seines Heimatstaates bleibt.

„Keine Schwierigkeit entsteht, wenn solche strafbare Handlungen in Frage kommen, die sich als militärische Vergehen, als Dienst- oder Disziplinarvergehen darstellen, wobei es sich doch nur um eine Verletzung

---

1) [Grasso, De l'interdiction des ports d'un Etat pour raison sanitaire, Revue du droit public, t. IV, p. 43.]

2) Ortolan, op. cit., t. I, pp. 142 et s.; pp. 192 et s. — Perels, Seerecht, § 13. — Wheaton, Eléments, t. I, p. 124.

3) Perels, op. cit., S. 105 u. ff. — Ortolan, op. cit., t. I, p. 201.

der besondern Pflichten der Schiffsbesatzung gegenüber dem eigenen Staate handelt. Die Aburteilung solcher Vergehen gehört ausschliesslich zur Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates. Ob das Vergehen an Bord des Schiffes oder auf dem Festlande verübt worden ist, ist belanglos; die rechtlichen Beziehungen zu dem Staate bleiben unverändert, daher muss in beiden Fällen in gleicher Weise entschieden werden. — Streitig wird die Frage erst, wenn es sich um ein Vergehen des gemeinen Rechts handelt, wenn beispielsweise Mitglieder der Schiffsbesatzung gegen andere oder gegen Einwohner einen Mord oder einen Diebstahl begangen haben. Wollte man in diesen Fällen unsern Gerichten ganz allgemein die strafgerichtliche Entscheidung übertragen, so würde man unsern Verkehr mit andern Völkern durch die Vermittlung von Kriegsschiffen unmöglich machen, denn man würde die Souveränität, die das Kriegsschiff vertritt, der Gewalt Frankreichs unterwerfen. Die internationale Praxis, die auch von Frankreich (und von allen gesitteten Staaten) angenommen worden ist, entscheidet diese Streitfrage in einer einfachen und natürlichen Weise. Das Kriegsschiff bleibt mit seinen Fahrzeugen und Booten der ausschliesslichen Hoheit seines Heimatstaates untertan.“[1]) Fremde Kriegsschiffe sind unverletzlich und die auf ihnen befindlichen Personen sind von der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit des Staates befreit.

So lautet der Grundsatz. Worauf stützt er sich? Viele Schriftsteller, wie Carnazza-Amari, Hautefeuille, Hübner, Ortolan, Rayneval u. a. halten dafür, dass Kriegsschiffe überall als wandelnde Gebietsteile ihres Staates anzusehen sind und dass sich alle Vorgänge, die sich an Bord der Schiffe ereignen, gleichsam auf dem Boden des Staates abspielen. Dies ist die Fiktion der Exterritorialität. Dies lebendige und sinnige Gleichnis erweckt bei den Seeleuten die Liebe zu ihrem Schiffe, die sich mit der Liebe zum Vaterlande vereinigt.

617. — Die Fiktion der Exterritorialität ist aber zwecklos. Das Schiff vertritt in Wirklichkeit einen Teil der Macht und der Gewalt des Staates. — Als abgelöste Bestandteile ihres Staates geniessen die Kriegsschiffe dessen Vorrechte, insbesondere das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität. Sie dürfen keiner fremden Gewalt untergeordnet werden, dies wäre ein Eingriff in die Macht und die Würde ihres Staates. Kein fremder Staat darf sich in die Vorgänge, die sich an Bord der Kriegsschiffe oder auf deren Booten ereignen, einmischen; ohne Erlaubnis des Befehlshabers darf kein fremder Staatsbeamter das Kriegsschiff betreten.

Der Ausdruck Exterritorialität ist zudem vieldeutig. Man wendet ihn auf verschiedenartige Tatbestände an und doch sind die Vorrechte, die mit demselben Begriffe bezeichnet werden, wie Geffcken mit Recht bemerkt, nicht für alle Fälle dieselben: „die Exterritorialität eines Gesandten ist nicht die gleiche wie die eines fremden Souveräns und die der Staatsschiffe ist wieder sui generis. Ausserdem ist die Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit keine absolute“ (No. 337).[2])

618. — Nur wenige Schriftsteller wie Lampredi, Azuni und Pinheiro Ferreira bestreiten, dass fremden Kriegsschiffen eine Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit gewährt werden müsse. — Aber die erdrückende Mehrheit der Publizisten und Rechtsgelehrten, mögen sie nun auf dem Boden der Fiktion der Exterritorialität stehen oder nicht, befürworten

---

1) Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, No. 323 und 324.
2) Geffcken-Heffter, op. cit., § 42, Anm. 1.

diese Befreiung. So unter andern **Phillimore, Travers Twiss, Heffter, Kaltenborn, Bluntschli, Neumann, Ortolan, Cauchy, Schiattarella, Wheaton, Kant, Calvo, Perels, Koenig** und **Carnazza-Amari**.

618[1]. — [Das Institut für Völkerrecht hat auf seinen Versammlungen zu Kopenhagen 1897 und im Haag 1898 Beschlüsse über die Rechtsstellung der Schiffe und ihrer Besatzungen in fremden Häfen gefasst.[1]) Es hat auch den Grundsatz aufgestellt, dass die an Bord von Kriegsschiffen in fremden Häfen begangenen Verbrechen und Vergehen von der Landesgerichtsbarkeit befreit sein sollen (Art. 15).]

619. — Die Befreiung der Kriegsschiffe von der örtlichen Gerichtsbarkeit hat folgende Wirkungen. Ein Beamter der Ortsbehörde darf an Bord eines fremden Kriegsschiffes keine gerichtliche oder polizeiliche Handlung vornehmen. — Alle strafbaren Handlungen, die an Bord eines Kriegsschiffes von einer zu dessen Bemannung gehörenden Person verübt werden, fallen unter die Strafgerichtsbarkeit und die Strafgesetze des Staates, dessen Flagge das Schiff führt. Das gleiche gilt selbst dann, wenn der Urheber der strafbaren Handlung nicht zur Besatzung gehört und sich nur zufällig an Bord befindet, ja sogar wenn er ein Untertan des Staates ist, in dessen Gewässern das Schiff verankert ist. In diesem letztern Falle würde der Befehlshaber des Schiffes aber auch berechtigt sein, den Täter der Ortspolizeibehörde zur Aburteilung und Bestrafung zu überantworten. Die Umstände werden für ihn massgebend sein.

620. — Wie ist zu entscheiden, wenn Personen, die zur Besatzung eines in fremden Gewässern vor Anker liegenden Kriegsschiffes gehören, an Land gehen und dort Handlungen verüben, die nach den örtlichen Gesetzen strafbar sind? Einige Schriftsteller, so besonders **Perels**, machen hier eine vernunftgemässe Unterscheidung. — Wenn Personen der Besatzung an Land gegangen sind, um dienstliche Angelegenheiten zu besorgen, so bleiben sie, solange sie sich dort aufhalten, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, dem das Schiff zugehört, es sei denn, dass ihnen der Aufenthalt von der Ortsbehörde verboten worden wäre. Die ausdrücklich oder stillschweigend gewährte Erlaubnis, an Land zu gehen, um dort dienstliche Verrichtungen vorzunehmen, enthält nach richtiger Auslegung einen Verzicht auf die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit. Diese Regel findet auf einzelne Personen wie auch auf eine Mehrheit von Personen Anwendung.

Die Ortsbehörden sind dagegen berechtigt, ihre polizeilichen und gerichtlichen Befugnisse in vollem Masse und gerade so wie gegen die eigenen Staatsangehörigen wahrzunehmen, wenn die Personen der Schiffsmannschaft sich ohne dienstliche Gründe an Land befinden. — Nichtsdestoweniger macht man aus Höflichkeit oder zufolge besonderer Vereinbarung gewöhnlich keinen Gebrauch von diesem unbestrittenen und unbestreitbaren Rechte.[2]) — Übeltäter, die Landesgesetze verletzt haben, werden meistens nur vorläufig festgenommen und dem Schiffsbefehlshaber unter Überreichung der Protokolle und der erforderlichen Mitteilungen mit dem Ersuchen ausgeliefert, die Bestrafung zu veranlassen. Der Be-

1) [Annuaire de l'Institut, t. XVI, pp. 281 et s. et t. XVII, pp. 273 et s. — **Dupuis**, L'Institut de Droit international, session de Copenhague (août 1897), R. D. I. P., t. IV, p. 767 et session de la Haye (août 1898), R. D. I. P, t V, p. 845.]

2) Fall der Matrosen der deutschen Korvette Vineta im Jahre 1878 zu Santos (Brasilien). Fall der Matrosen der deutschen Korvette Hertha im Jahre 1880 zu Plymouth.

fehlshaber schreitet, wenn die Gesetze seines Landes ihn hierzu ermächtigen, zur Aburteilung der Beschuldigten und setzt die Ortsbehörden von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis. — Wenn die Ortsbehörden unter gewissen Umständen, wie bei Erregung eines Aufruhrs, bei einem schweren Verbrechen u. dergl. glauben, selbst die Verfolgung, Aburteilung und Bestrafung der Schuldigen vornehmen zu sollen, so ist es angemessen und schicklich, den Schiffsbefehlshabern Anzeige von der Verhaftung und deren Gründen zu erstatten. Ist es den Schuldigen gelungen, vor ihrer Festnahme das Schiff wieder zu erreichen, so kann die Ortsbehörde nur um Auslieferung nachsuchen.[1])

Nicht alle Schriftsteller lassen diese Unterscheidung gelten.[2]) — Unter allen Umständen ist aber die Verfolgung des Schuldigen bis auf die Schiffsboote oder bis an Bord des Kriegsschiffes verboten, weil sie ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der fremden Flagge sein würde.

Die Unverletzlichkeit der Flagge macht die Befehlshaber der Kriegsschiffe nicht unverantwortlich; aber sie schulden nur ihrer eigenen Regierung Rechenschaft. Streitigkeiten zwischen der Ortsbehörde und dem Schiffsbefehlshaber, die nicht in gütlicher Weise zum Austrage gebracht worden sind, können nur auf diplomatischem Wege geschlichtet werden.

621. — Begeht ein Kriegsschiff Gewalttätigkeiten oder feindselige Handlungen auf fremdem Gebiete, so ist die angegriffene Regierung zweifellos berechtigt, unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen und Anstalten zu treffen, um die eigene Sicherheit zu wahren und die Achtung ihrer Souveränität zur Geltung zu bringen.

Zweifellos ist ein Kriegsschiff verpflichtet, die Gesetze des Landes, in dessen Gebiet ihm der Aufenthalt erlaubt wird, zu beobachten und sich nach den Ortsvorschriften, die sich auf die Seepolizei, das Gesundheitswesen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen und dergl. beziehen, zu richten.

622. — Die Frage, ob ein Asylrecht an Bord der Kriegsschiffe, die sich in fremden Hoheitsgewässern befinden, anzuerkennen sei, ist bestritten. Die Staatenübung spricht sich für ein solches Recht aus. Aber es hängt doch vollkommen von dem Ermessen des Schiffsbefehlshabers und von den ihm erteilten Weisungen ab, ob er ein Asyl gewähren oder versagen will. — Es liegt auf der Hand, dass ein Seeoffizier, der Einsicht und Takt besitzt, gemeine Verbrecher nicht unter den Schutz seiner Flagge stellen wird. — Ein Asyl wird meistens nach politischen Unruhen und innern Revolutionen von den unterliegenden Parteiführern begehrt. — Wenn sich trotzdem ein gemeiner Verbrecher an Bord eines Kriegsschiffes flüchtet und der Kapitän sich weigert, ihn zurückzuweisen, so bleibt der Regierung nichts anderes übrig, als auf diplomatischem Wege die Auslieferung zu erwirken.[3])

1) [Diese Grundsätze sind durch Art. 18 des Reglements des Instituts für Völkerrecht von 1898 angenommen worden (S. Annuaire de l'Institut, op. et loc. cit. — Dupuis, op. et loc. cit.). — S. die Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 29. Februar 1868. Dalloz, Rec. per. 68. 1. 412.]

2) Phillimore, Commentaries t. I, § 346. — Ortolan, op. cit., t. I, p. 268.

3) [S. über das Asylrecht Art. 19 des Reglements des Instituts für Völkerrecht von 1898, loc. cit. — Während des brasilianischen Bürgerkrieges im Jahre 1894 kam die Frage des Asylrechts politischer Aufrührer auf fremden Kriegsschiffen in einem Falle zur Sprache. Admiral Gama und seine Begleiter flüchteten sich im Hafen von Rio auf die portugiesischen Kriegsschiffe Mindello, Alfonso und Albuquerque. Die Befehlshaber dieser Schiffe weigerten sich, die Flüchtlinge auszuliefern. Vgl. die Schilderungen dieses Vorfalles und die dadurch veranlassten Schwierigkeiten, R. D. I. P., t. I., pp. 273 et s. — S. auch Martens-Ferrao, Le différend entre le Portugal et le Brésil considéré au point de vue du Droit international, R. D. I. t. XXVI, p. 378. — Coudert, Du droit de refuge à bord d'un navire étranger, J. I. P., t. XXIII, p. 980.]

Zu zahlreichen Erörterungen gab die Frage der Zulassung flüchtiger Sklaven Anlass.[1])

623. — Auf Grund eines alten Herkommens ist jeder Staat berechtigt, zu verlangen, dass fremde Kriegsschiffe, die durch seine Küstengewässer fahren oder seine Häfen anlaufen, seinen eigenen Schiffen, den Fahrzeugen anderer Staaten, sowie seinen Befestigungsanlagen und Arsenalen bestimmte Ehrenbezeugungen erweisen. — Es ist gebräuchlich, dass Kriegsschiffe stets eine Festung grüssen, wenn sie vor ihr innerhalb der Küstengewässer vorbeifahren, sie grüssen auch die ihnen begegnenden Geschwader und vor dem Einfahren in einen Hafen das zu dessen Schutze dort aufgestellte Schiff. — Auf ihren Gruss wird ihnen mit Kanonenschüssen in derselben Zahl gedankt. Dies sind internationale Höflichkeitsformen, die die gegenseitige Anerkennung der souveränen Unabhängigkeit jeder Nation dartun.

In den fremden Küstengewässern müssen die Kriegsschiffe alles vermeiden, was von der Nation, unter deren Hoheit diese Gewässer stehen, als kränkend empfunden werden könnte, wie z. B. die Feier eines kurz vorher über sie errungenen Sieges. Die Beflaggung der Schiffe an nationalen Festtagen ist ein feststehender Gebrauch. Welche Flagge hierbei gebraucht wird ist Sache des Taktgefühls und der Höflichkeit.[2])

Dritter Abschnitt.

Handelsschiffe in fremden Küstengewässern, Reeden und Häfen.

624. — „Handelsschiffe bilden zwar keinen Teil der öffentlichen Macht des Staates, aber sie gehören ihm doch in gewissem Sinne an. Wenn sie auch von Privatpersonen zum Zwecke von Privatunternehmungen ausgerüstet werden, so stellen sie doch eine auf Grund staatlicher Gesetze organisierte Genossenschaft dar. Ihre Besatzung steht unter staatlicher Aufsicht, ihre Kapitäne werden vom Staate bevollmächtigt und mit gewissen Befugnissen ausgerüstet. Handelsschiffe nehmen also eine Mittelstellung zwischen Kriegsschiffen und reinen Privatschiffen ein.“[3]) Welches ist ihre Rechtsstellung, wenn sie in die Hoheitsgewässer eines fremden Staates einlaufen oder sich dort aufhalten?

Einige Schriftsteller, unter andern Carnazza-Amari (op. cit., ch. VII, § 5), nehmen auch hier die Fiktion der Exterritorialität zu Hilfe. Wir weisen sie zurück; sie ist noch weniger am Platze, als bei den Schiffen der Kriegsflotte.

625. — Handelsschiffe, die sich in den Hoheits- oder Küstengewässern eines fremden Staates befinden, sind während der Dauer ihres Aufenthalts der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt dieses Staates unterworfen. Man kann sie dieser Gewalt nicht entziehen, ohne in die innere Souveränität dieses Staates einzugreifen. — Die Rechtsordnung würde sonst innerhalb des Seegebietes gefährdet werden. — Auf der andern Seite bleiben diese Schiffe sowie ihre Besatzungen auch in fremden Gewässern den Gesetzen ihres Landes untertan. — Hieraus ergibt sich möglicher-

---

1) S. die geschichtliche Entwicklung dieser Frage bei Perels, Seerecht, S. 126 ff.

2) [Valery, De la participation des navires mouillés dans un port étranger aux fêtes publiques qui y sont célébrées, Moniteur judiciaire du Midi 20 juillet 1890.]

3) Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers etc. No. 325.

weise ein Widerstreit zwischen zwei Gesetzgebungen und zwei Gerichtsbarkeiten. Wie ist hier zu entscheiden?

Was die Fragen des bürgerlichen Rechts angeht, so verweisen wir auf die Lehrbücher des internationalen Privatrechts. — Anlangend die Fragen des öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafrechts, so gilt beim Mangel besonderer Abkommen meistens der in Frankreich befolgte Brauch, der sich mit der Zeit zu einem allgemeinen Völkerrechtssatze verdichten wird.

Man teilt die strafbaren Handlungen in zwei Gruppen ein. Zur ersten gehören: 1. Rechtswidrigkeiten gegen die Disziplin und Amtsvergehen sowie 2. gemeine Verbrechen und Vergehen, die von einer Person der Schiffsbesatzung gegen eine andere Person der Besatzung begangen werden, wenn dadurch die Ruhe des Hafens nicht gestört wird. Was diese Handlungen betrifft, so müssen die Rechte der fremden Macht geachtet werden. — Die französische Staatsgewalt hat sich um diese Handlungen nicht zu kümmern, es sei denn, dass sie um Hilfe angegangen wird. — Die zweite Gruppe umfasst: 1. Verbrechen und Vergehen, die, selbst an Bord, gegen oder von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, begangen werden, und 2. Verbrechen und Vergehen, die von Mitgliedern der Schiffsbesatzung gegeneinander verübt werden, wenn die Ruhe des Hafens dadurch beeinträchtigt, oder wenn der Beistand der französischen Behörden nachgesucht wird. Die Aburteilung dieser Handlungen fällt den französischen Strafgerichten anheim. Der Schutz, der fremden Schiffen in französischen Häfen gewährt wird, schliesst nicht die Landgerichtsbarkeit in den Fällen aus, die die öffentliche Sicherheit berühren.[1])

Die französische Rechtssprechung hat diese Grundsätze stets zur Anwendung gebracht. Sie sind auch durch das Erkenntnis des Staatsrats vom 28. Oktober 1806 bestätigt worden. — Ein vom Handelsminister und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam erlassenes Zirkular vom 24. Juni 1856 bringt dieselben Regeln in Erinnerung (S. Ord. franç., vom 29. Oktober 1833, Art. 22 u. 23. — Ord. franç., vom 7. November 1833).[2])

626. — Die Landesbehörden haben in Ansehung der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlungen nicht nur richterliche sondern auch polizeiliche Befugnisse. Die richterlichen Beamten des Uferstaates können sich an Bord des fremden Handelsschiffes begeben, um dort die zur Feststellung der Straftaten erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Vernehmungen und Verhaftungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt, nach Massgabe der eben aufgestellten Grundsätze, auf diesen Schiffen die zur Besatzung gehörenden Personen, die an Bord oder auf dem Festlande Verbrechen oder Vergehen als Täter oder Teilnehmer verübt haben, zu verfolgen und festzunehmen. — Immerhin soll der Konsul der fremden Nation vorher in Kenntnis gesetzt werden, damit er, wenn er es wünscht, bei Vornahme dieser Handlungen zugegen sein kann. Dies ist aber nur ein Höflichkeits- und Freundschaftsakt.[3])

---

1) Bonfils, op. cit., No. 326. — Vgl. Fall Newton und Sailly (1806), Forsaltning (1887), Tempest (1858). — Cass. crim., 25. Februar 1859, Sirey, Rec. pér. 59. 1. 183. — [Fall Superbo, R. D. I. P., t. I, p. 63.]

2) [Cass. 25. Februar 1859, Dalloz, Rec. pér. 59. 1. 88 mit einer Anmerkung Hautefeuilles. — Alger, 19. août 1878, Sirey, Rec. pér. 74. 2. 282. — Polizeigericht von Oran, 4. Novbr. 1898, J. I. P., t. XX, p. 1162.]

3) Bonfils, De la compétence etc. No. 328 et s. — [S. über die Rechtsstellung fremder Schiffe in den Gewässern der Kapitulationsländer, R. D. I. P., t. I, p. 476; t. II, pp. 623 et 626.]

627. — Die von der französischen Rechtssprechung aufgestellten Regeln sind in der Praxis und in der Wissenschaft allgemein angenommen worden. — In einigen Verträgen findet man sie ausdrücklich bestätigt. (Verträge Deutschlands mit Italien vom 21. Dezember 1868 und vom 7. Februar 1872; mit Spanien vom 2. Februar 1870 und 12. Januar 1872; mit den Verein. Staaten vom 11. Dezember 1871, mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872 und mit Russland vom 8. Dezember 1874; — russisch-italienischer und russisch-spanischer Vertrag — Vgl. Calvo, op. cit., § 1126).

628. — Das englische System entfernt sich von dem französischen. In England vertreten Rechtswissenschaft und Rechtssprechung den Standpunkt, dass die Landesgerichte für alle an Bord von Handelsschiffen verübten Verbrechen und Vergehen zuständig sind, gleichviel ob sich die Schiffe in den englischen Gewässern aufhalten oder ob sie sie nur durchschneiden und auch ohne Rücksicht darauf, ob die Ruhe des Hafens oder der Küstengewässer gestört wird oder nicht. — Im Jahre 1876 fand vor Dover in den englischen Küstengewässern ein Zusammenstoss zwischen dem deutschen Schiffe Frankonia und dem englischen Fahrzeuge Strathclyde statt, wobei ein Reisender der Strathclyde sein Leben verlor. Dieser Unfall rief einen Rechtsstreit hervor und veranlasste eine gründliche Prüfung der Frage. — Die englischen Kammern nahmen am 28. August 1878 ein Gesetz an, das die Bezeichnung Territorial Waters Juridiction act führt. Dies Gesetz ermächtigt die britischen Behörden zur Strafverfolgung aller Verbrechen, die in den englischen Küstengewässern bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen begangen werden, gleichviel ob der Täter Inländer ist oder nicht und ob das Vergehen an Bord oder mittels eines fremden Schiffes stattgefunden hat. In dem Vereinigten Königreiche bedarf es zur Einleitung der Strafverfolgung der Ermächtigung eines Staatssekretärs, in den andern britischen Besitzungen der des Gouverneurs. — Dies Gesetz stiess in Deutschland, Frankreich und sogar in England auf grossen Widerspruch. Es verleiht den Landesgerichten das Recht, wegen aller auf fremden Schiffen begangenen Vergehen einzuschreiten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Schiffe in den englischen Küstengewässern aufhalten (und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes) oder ob sie diese Gewässer nur durchschneiden, also wenn sie nur ihren Kurs durch diese Gewässer nehmen. Das Gesetz trifft Tausende von Schiffen, die an der Küste von England entlang segeln und die diese dem Weltverkehre geöffnete Seestrasse durchfahren. (Die Fahrt durch den Kanal geht ein gutes Stück Wegs an der englischen Küste entlang, da dieser Weg für die Schiffahrt am günstigsten ist). — Das Gesetz übersieht, dass die freie Benutzung der Meerengen, die zwei Meere miteinander verbinden, eine Folge des Grundsatzes der Meeresfreiheit ist. — Durch diese missbräuchliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit hat sich die englische Gesetzgebung in Widerspruch mit den völkerrechtlichen Grundsätzen gestellt, die von den namhaftesten Publizisten und sogar von den englischen Kronjuristen, so von Robert Phillimore, Travers Twiss, Heffter, Bluntschli, Perels u. a. anerkannt worden sind.[1])

628[1] — [Das Institut für Völkerrecht hat die Frage in den auf seiner

1) Perels, Seerecht, S. 95 u. ff. — [S. über den Fall der Frankonia J. I. P., t. IV, p. 162. — Renault, Annuaire de législation étrangère 1879, p. 69. — Travers Twiss, The Law magazine and Review, février 1887, p. 145.]

Versammlung in Kopenhagen gefassten Beschlüssen behandelt (1897). Diese Beschlüsse sind auf der Versammlung im Haag (1898) in einigen Punkten ergänzt und abgeändert worden.][1]

Vierter Abschnitt.

Vorrechte für gewisse Arten von Schiffen.

629. — Das internationale Herkommen stellt den Kriegsschiffen in bezug auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt, den Zollabgaben usw. die Fahrzeuge gleich, die ohne zur Kriegsflotte zu gehören, fremde Souveräne oder diplomatische Gesandte an Bord haben, wenn sie zur Beförderung dieser Personen ausschliesslich bestimmt sind. — Das Gleiche gilt für Truppentransportschiffe, wenn sie von Offizieren der Kriegsmarine befehligt werden.

Die zum Postdienste bestimmten Schiffe geniessen im allgemeinen nicht die den Kriegsschiffen eingeräumten Vorrechte. Durch internationale Verträge können den Postdampfern aber gewisse Rechte gewährt werden, so insbesondere die Befreiung von der Beschlagnahme, die Befreiung von Hafengebühren, von Zollförmlichkeiten usw. (Verträge zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. September 1860, Art. 6 u. 7; zwischen Frankreich und Italien vom 3. März 1869, Art. 6 und vom 18. November 1875; zwischen England und Belgien vom 17. Februar 1876, Art. 6. — Portugiesisches Gesetz vom 7. Juli 1880, Art. 76.) — Artikel 9 des am 30. August 1890 von Frankreich und Grossbritannien getroffenen Abkommens bestimmt, dass Postschiffe im Falle eines Krieges zwischen den beiden Nationen ihre Fahrten unbehindert und unbelästigt so lange fortsetzen können, bis einer der beiden Staaten den Abbruch der Verkehrsverbindungen anzeigen wird.[2]

---

1) [Annuaire de l'Institut, t. XVI et XVII, loc. cit. — Dupuis, op. et loc. cit.]

2) [Die Frage der Postschiffe hat in der Praxis oft Schwierigkeiten veranlasst. So z. B. besonders im Jahre 1863 im Hafen von Genua. (S. Archives diplomatiques 1864, t. I, p. 385) und 1885 in den Beziehungen zwischen Frankreich und Italien (J. I. P., t. XII, p. 554.)]

Dritter Teil.

Die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten.

630. — Die Macht der Verhältnisse zwingt die Staaten, miteinander Verkehr zu pflegen. Die mannigfachen Wechselbeziehungen, die sich zwischen ihnen bilden, die Notwendigkeit, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinsam zu prüfen, das Bedürfnis, abweichende oder widerstreitende Interessen auszugleichen und der Wunsch, bedrohliche Zwistigkeiten beizulegen, erzeugt für die Staaten das Recht und die Pflicht, miteinander in Unterhandlungen zu treten und gegenseitige Verpflichtungen einzugehen, die in Abkommen oder in Verträgen niedergelegt werden. Als juristische Personen können die Staaten nur durch Vermittlung physischer Personen miteinander unterhandeln, Anträge stellen, sie beraten und darüber beschliessen. Diese Personen sind zu ihrer Vertretung berufen; sie sind mit der Vollmacht ausgerüstet, in ihrem Namen und mit rechtlicher Wirksamkeit für sie aufzutreten.

Wer sind diese Vertreter? — In welcher Weise verkehren sie miteinander? — Welches sind die verschiedenen Abkommen, die auf gemeinsamem Einverständnisse beruhen?

Erstes Buch.

Die Vertreter der Staaten.

631. — Bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer neuern staatlichen Einrichtungen erlaubt die Vielseitigkeit der höhern Staatsinteressen dem Souverän oder dem Staatsoberhaupte nicht mehr, allein und persönlich die Verwaltung des Staates, dessen oberste Leitung ihm zusteht, zu führen.

An die Spitze der obersten Verwaltungsämter sind Bevollmächtigte unter der Bezeichnung Minister oder Staatssekretäre gestellt, die das Vertrauen des Staatsoberhauptes geniessen. Einer von diesen ist besonders damit betraut, den Verkehr des Staates mit den fremden Mächten zu lenken und zu leiten. Es ist der amtlich bestellte Vertreter seines Souveräns gegenüber den andern Souveränen; des Staates in Ansehung der übrigen Staaten. Er führt den Titel Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zuweilen auch Kanzler oder Staatssekretär.

Die immer zahlreicher werdenden und an Bedeutung zunehmenden Beziehungen, die die verschiedenen Völker miteinander verknüpfen, veranlassen unausgesetzte, immer wieder aufzunehmende, zuweilen dringliche Unterhandlungen. Zur Führung solcher Unterhandlungen sah man sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts genötigt, ständige Bevollmächtigte der Fürsten bei dem Sitze der Regierung der verschiedenen Staaten zu halten. — Die Bevollmächtigten, die von dem Souveräne eines Staates bei dem Souveräne eines andern Staates beglaubigt werden und die der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unterstehen, heissen diplomatische Agenten oder Gesandte.

Der Souverän, der Minister des Auswärtigen und die diplomatischen Agenten sind die Vertreter eines Staates gegenüber den andern Staaten.

Wir rechnen hierher auch noch die Konsuln, deren Aufgabe — wenn sie auch dauernd ist — zwar weniger darin besteht, ihren Staat bei der fremden Regierung zu vertreten, als ihn vielmehr bei den Landsleuten ihres Konsularbezirks zu ersetzen und zu ergänzen.

In einigen orientalischen Ländern werden die Generalkonsuln oft den diplomatischen Agenten gleichgestellt.

Der Staat kann auch andere Bevollmächtigte mit besondern und zeitlich beschränkten Aufträgen bestellen, deren Aufgabe bestimmt und fest umgrenzt ist und deren Befugnisse je nach der Art ihrer Sendung verschieden sind.

Erstes Kapitel.

Souveräne oder Staatsoberhäupter.

[v. Bar. Compétence des tribunaux allemands pour connaître des actions dirigées contre les gouvernements et les souverains étrangers, J. I. P., t. XII, p. 645. — Bonfils. Compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, 1865, liv. III, ch. I, nos 889 et s. — Bynkershoek. De foro legatorum, 1721, cap. III, § 13. — Clunet. Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un Etat étranger. J. I. P., t. XIV, p. 5. — Féraud-Giraud. États, souverains, etc., 1895. — Gabba. De la compétence des tribunaux à l'égard des Etats et des souverains étrangers, J. I. P., t. XV, p. 180 et s.; t. XVI, p. 538 et s.; t. XVII, pp. 25 et s. — Hartmann. De la compétence des tribunaux dans les procès contre les Etats et souverains étrangers, 1890 et R. D. I., t. XXII, p. 425 et s. — Laurent. Droit civil intern., 1880, t. III, nos 26 et s. — Ch. v. Martens. Causes célèbres, 1858. — Guide diplomatique, 5e édit. 1866. — v. Paepe. Etude sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents politiques, diplomatiques et consulaires, 1894. — Piot. Des règles de compétence applicables aux Etats et aux souverains, 1887. — Pradier-Fodéré. Cours de droit politique, 2e édit., 1899. — Spée. De la compétence des tribunaux nationaux à l'égard des gouvernements et des souverains étrangers, J. I. P., t. III, pp. 329 et s.; 435 et s.]

Hänel, Staatsrecht, Bd. I, S. 84 u. ff. u. S. 534 u. ff. — Tesner in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XXI, S. 126 ff. — Zorn, Staatsrecht, Bd. I, S. 88 u. ff. — Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868. — Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 88.

632. — Die Souveräne sind keine völkerrechtlichen Personen im eigentlichen Sinne, vgl. No. 156[1]. Sie sind lediglich die obersten Ver-

treter der Staaten in deren auswärtigen Verkehrsbeziehungen.[1]) Das internationale Herkommen bestimmt die Rechtsstellung der Souveräne und der Staatsoberhäupter wegen der Wichtigkeit und Bedeutung ihrer völkerrechtlichen Vertretung.

Jeder Monarch und jedes Staatsoberhaupt besitzt das Vertretungsrecht nur in dem Umfange, in dem ihm diese Befugnis durch die Verfassung seines Landes zugestanden wird. — Ohne Bedeutung ist der Titel, der zur Bezeichnung der Persönlichkeit, der die höchste Gewalt, die oberste Leitung der Staatsinteressen, übertragen ist, geführt wird, wie Kaiser, König, Präsident. Auch kommt es nicht darauf an, ob diese höchste Gewalt einer einzelnen physischen Person oder einer politischen Körperschaft, wie einem Direktorium, Bundesrat usw. zugewiesen ist.

633. — Belanglos für das Völkerrecht ist auch der Ursprung der Macht des Oberhauptes.

Gewiss kann zwar ein illegitimer Fürst, ein Usurpator, den andern Souveränen nicht die Verpflichtung auferlegen, ihn anzuerkennen und ihm die hergebrachten Ehren zu erweisen. Ihre Weigerung wird er aber mit dem Abbruche aller Beziehungen beantworten. — In der internationalen Praxis kommt es nur auf die Tatsache der unbestrittenen Ausübung der höchsten Gewalt an, da die Souveräne regelmässig nicht zu Richtern über die Legitimität der andern Souveräne berufen sind. — Der heilige Apostolische Stuhl hat zu wiederholten Malen und besonders in der Bulle Gregors XVI. (Sollicitudo Ecclesiarium) vom Jahre 1831 und in einer der neuern Enzykliken Leos XIII. erklärt, dass es der überlieferte Gebrauch der katholischen Kirche gewesen sei, mit den tatsächlichen Inhabern der Herrschaftsgewalt zu verhandeln, ohne darum deren Legitimität anzuerkennen. — Der Präsident der Verein. Staaten, Monroe, gab in seiner berühmten Botschaft von 1823 eine ähnliche Erklärung ab.

634. — Da der Souverän der lebendige Vertreter des Staates in Ansehung der andern Nationen ist, so ist es unerlässlich, dass der Charakter, mit dem er bekleidet ist, gegenüber den fremden Staaten feierlich festgestellt werde. Daher rührt der Brauch, die Thronbesteigung der Könige, Kaiser und Fürsten kraft Erbrechts, sowie die Wahl der Präsidenten der Republiken amtlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige wird gewöhnlich die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen und des bisherigen guten Einvernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit, zugesichert. — Die Antwort enthält Glückwünsche, verbindliche Erklärungen, Versprechungen und den Ausdruck der Hoffnung auf den Bestand der Freundschaft. — Sind die regierenden Familien durch ein innigeres Band miteinander verknüpft, so wird mitunter ein ausserordentlicher Gesandter beauftragt, um die Anzeige der Thronbesteigung besonders feierlich zu erstatten.[2]) Nach der frühern Ansicht des Heiligen Stuhles waren die katholischen Herrscher verpflichtet, Obedienzgesandtschaften abzufertigen.

Im Falle der Änderung der Regierungsform oder der Umgestaltung der Staatsgewalt ist es üblich, bei den fremden Mächten eine ausdrück-

---

1) [„Es ist möglich, so sagt Rivier (Principes, t. I, p. 419), dass ein Souverän der persönliche Untertan eines andern ist; hieraus folgt aber nicht etwa die Abhängigkeit seines Staates von dem des andern.“ Diese Frage veranlasste jüngsthin im deutschen und englischen Parlamente Schwierigkeiten, als der Herzog von Edinburg, der Sohn der Königin Viktoria, kraft Erbrechts zum Herrscher des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha berufen wurde (R. D. I. P., t. I, pp. 154 et 278).]

2) Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, ch. IV.

liche Anerkennung nachzusuchen, damit die internationalen Beziehungen ungestört fortgesetzt werden können. — Als Bayern die Anerkennung Viktor Emanuels als Königs von Italien ablehnte, entzog Cavour allen bayrischen Konsuln in Italien das Exequatur. — Wenn ein Papst stirbt, so treten die zur Wahl seines Nachfolgers berufenen Kardinäle zum Konklave zusammen.[1] *)

Der päpstliche Kardinalkämmerling zeigt den katholischen und allen andern Mächten, welche Beziehungen mit dem Heilgen Stuhl unterhalten, den Tod des Papstes und die Eröffnung des Konklaves an. Man antwortet ihm hierauf.

635. — Es sind noch andere Anzeigen gebräuchlich; sie beziehen sich auf Familienereignisse wie Geburten, Heiraten usw. — Im Falle des Todes eines Souveräns oder eines Prinzen der königlichen Familie legen die andern fürstlichen Höfe Trauer an, deren Dauer verschieden ist; sie wird durch die besondern Gebräuche eines jeden Hofes bestimmt.

Die Staatsoberhäupter tauschen auch Geschenke aus. — Der Papst segnet am Sonntag Lätare einen Strauss goldener Rosen und schickt ihn unter besonderer Feierlichkeit einer katholischen Fürstin.

Die Staatsoberhäupter verleihen einander die verschiedenen von ihnen gestifteten Orden und Ehrenzeichen.

Die aufgezählten Höflichkeitsbezeugungen sind ein deutlicher Beweis für die Hochachtung und Ehrerbietung, die die Staaten einander entgegenbringen.

636. — Kein Staat kann verlangen, dass die andern Staaten die Titel, die er sich beilegt, sowie die Titulaturen und Würden, womit er sein Oberhaupt auszeichnet, anerkennen. — Der angenommene Titel hat aber nur dann wirklichen Wert, wenn er von den andern Mächten anerkannt wird. — Kein Staat kann willkürlich und ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft, deren Mitglied er ist, einen Titel annehmen, der gewöhnlich zur Bezeichnung des Ranges dient, den der Staat einzunehmen beansprucht. — Daher bemühen sich die Staatsoberhäupter, die sich einen höhern Titel beilegen, als sie bis dahin besassen, die Anerkennung und Zustimmung der andern Staatsoberhäupter zu erlangen.

Zuweilen ist mit der Anerkennung, die übrigens nicht grundlos zu versagen ist, gezögert worden. Der Titel König von Preussen, den Friedrich I. im Jahre 1701 annahm, wurde vom Papst erst im Jahre 1786 anerkannt. — Zar Peter I. nahm den Titel Kaiser im Jahre 1721 an und erhielt erst 1723 die Anerkennung von Preussen und Schweden, 1732 von Dänemark, 1742 von England, 1745 von Frankreich und 1759 von Spanien. Ausserdem erklärte Russland durch Reversalien, dass diese Anerkennung das Bestehen des Zeremoniells unberührt lasse und für den Kaiser von Russland keinen Vorrang schaffe.[2] — [Napoleon I. hatte grosse Mühe, vom Sultan die Anerkennung des Kaisertitels zu erhalten; erst im Jahre 1806 gelang ihm dies.] — Erst im Jahre 1862 erkannte Russland Viktor Emanuel als König von Italien an. — Auf dem Aachener Kongresse weigerten sich die fünf Grossmächte am 11. Oktober 1818, dem Wunsche des Kurfürsten von Hessen, der den Königstitel annehmen wollte, zu willfahren.

In frühern Zeiten bezeichnete der Titel Kaiser die höchste Würde. Die Könige von Frankreich legten sich diesen Titel bei ihren Unter-

1) [Lucius Lector, Le Conclave, 1894.]
2) v. Martens, Guide diplomatique, t. II, p. 228.
*) *Bismarcksche Zirkularnote vom 26. August 1874, betr. Anerkennung der Regierung Serrano in Spanien, Staatsarchiv Bd. XX, No. 4283. — Depesche vom 14. Januar 1871, betr. die Regierung der Nationalverteidigung in Frankreich.*

handlungen mit der Hohen Pforte und mit den afrikanischen Staaten bei.

Der Titel Prinz wird den Mitgliedern der regierenden Herrscherhäuser zugesprochen. — Der mutmassliche Thronerbe führt bisweilen einen besondern Titel: Dauphin, Prince of Wales, Prinz von Asturien, Prinz von Oranien, Herzog von Neapel usw.

Ein Souverän hat das Recht, von den Oberhäuptern der andern Staaten mit seinem herkömmlichen und anerkannten Titel bezeichnet zu werden.

637. — In frühern Jahrhunderten gaben die Titel der Souveräne Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten. Die Titel hatten damals in der Tat einen grossen Wert, da infolge des rein monarchischen Systems der Staat mit der Person des Souveräns verschmolzen war. — Deshalb war es nicht gleichgültig, dass der König von England den Titel König von Frankreich annahm. — Im 19. Jahrhundert haben sich Sitten und Anschauungen geändert; es hat in Europa eine andere Auffassung von der königlichen Gewalt Platz gegriffen. Der Staat geht nicht mehr in der Person des Souveräns auf.

638. — Es gibt Titel, die durch den Gebrauch fest begründet worden sind. — Der Papst wird Seine Heiligkeit, Summus Pontifex, Heiliger Vater genannt. Der Sultan: Seine Hoheit. Mit Majestät bezeichnet man Kaiser und Könige; Königliche Hoheit oder Durchlaucht ist der Titel für einen Grossherzog oder einen Prinzen von Geblüt. Durchlauchtigst nannten sich auch die Republiken von Genua, Venedig und Polen.

Einige Könige nahmen in ihrem Verkehre mit der katholischen Kirche besondere Ehrentitel an. Der König von Frankreich hiess: Erstgeborener Sohn der Kirche und Allerchristlichste Majestät; der König von Spanien: Der Katholische König; der von Portugal: Allertreuester König usw.

Die Monarchen sprechen und schreiben von sich in der Mehrzahl und werden in der dritten Person mit: Eure Majestät angeredet.

Aus Höflichkeit belässt man das Prädikat Majestät den Königen, die dem Throne entsagt oder ihn sonst verloren haben.

Im schriftlichen Verkehre zwischen Souveränen unterscheidet man drei Arten von Schreiben: 1. Kanzleischreiben (lettres de conseil), bei denen das Zeremoniell in allen Punkten beobachtet wird: es wird grosses Papierformat gewählt. Der Eingang enthält die Titel des Souveräns. Das Schriftstück wird vom Minister des Auswärtigen gegengezeichnet und mit dem grossen Kanzleisiegel versehen. Diese Form wird nur bei wichtigen oder feierlichen Anlässen gewählt. Die Kanzleischreiben gehören zu den Staatsschriften; die Urschriften werden in den Archiven des Ministeriums aufbewahrt. — 2. Kabinettsschreiben haben eine einfache Form: man fügt nur das kleinere Staatssiegel bei. Sie werden nicht gegengezeichnet. — 3. Eigenhändige Schreiben, wofür sich keine Form durch den Gebrauch ausgebildet hat.

639. — Der Inbegriff der Gebräuche und Gewohnheiten, die den Verkehr, die Beobachtung bestimmter Formen und Titel zwischen souveränen Höfen oder Fürsten regeln, bildet die Etikette. — Sie begründet weder eine Gesamtheit von Rechten, noch eine solche von Pflichten (sensu stricto); aber sie ist das äussere Merkmal für die Art und Weise, wie die Rechte und Pflichten aufgefasst werden. Sie bestimmt das Mass der Würde, die dem jeweiligen Staate zugestanden wird, ebenso wie zwischen Privatpersonen die Höflichkeitsbezeugungen das Kennzeichen der Achtung ist, die sie einander entgegenbringen. — Die Ehre der Staaten wird durch die ihren Oberhäuptern erwiesene Be-

handlung mitbestimmt, und der Grad der einem Staate eingeräumten Achtung bemisst sich nach der Achtung, die seinem Oberhaupte gezollt wird. — Die reinen Höflichkeitserweisungen, die im Verkehre zwischen Souveränen beobachtet werden, haben eine grössere Bedeutung als die zwischen Privatpersonen.

Grundsätzlich stehen Könige und Kaiser im Range vollständig gleich.[1]) Lange wurde den gekrönten Häuptern ein Vorrang vor den Präsidenten der Republiken zuerteilt. Dies geschieht jetzt nicht mehr. — Die katholischen Mächte räumen dem Papste den ersten Rang ein und erweisen ihm besondere Ehren. — Die andern Souveräne verhalten sich dem Papste gegenüber je nach ihren persönlichen Gesinnungen.

Die bei den persönlichen Begegnungen von Staatsoberhäuptern zu beobachtenden Einzelheiten werden meistens im voraus von ihren Ministern oder den Beamten ihres Hofstaates geregelt. — Die höflichen und verfeinerten Sitten unserer Zeit haben diese Fragen wesentlich vereinfacht.

Begibt sich ein Souverän in ein fremdes Land, so muss ihm ein seinem Range und seiner Würde entsprechender Empfang bereitet werden. Heutzutage ziehen die Fürten es oft vor, inkognito zu reisen, um der mit den Empfangsfestlichkeiten verbundenen Anstrengungen enthoben zu sein.[2]) Die Regierung des zu bereisenden Landes wird vorher in Kenntnis gesetzt und hierdurch veranlasst, in unauffälliger Weise die erforderlichen Massregeln zu treffen, damit sowohl das Inkognito als auch die Achtung und die Sicherheit der Person des Souveräns gewahrt werde.

640. — Der Charakter, der dem Souverän als solchem anhaftet, begleitet und folgt ihm in jedes Land, das er berührt oder in dem er sich aufhält. Man muss in seiner Person die Souveränität des Staates, an dessen Spitze er steht, achten. — Wir begegnen in den Schriften der Publizisten und der Rechtslehrer der Fiktion der Exterritorialität, die aber gefährlich und überflüssig ist.[3])*)

1) [Es war nicht stets so; selbst nicht zwischen monarchischen Souveränen. Im 16. Jahrhundert behandelte der Sultan nur den „Kaiser“ von Frankreich als seines Gleichen, während er alle andern Fürsten als im Range unter ihm stehend betrachtete; er stellte sie dem Grosswesir gleich. So wies man Ferdinand von Österreich bei den Verhandlungen, die im Jahre 1535 zum Waffenstillstande zwischen Österreich und der Türkei führten, stets denselben Rang an, wie dem Grosswesir Ibrahim, der dem Sultan untergeordnet war (Charrière, Négociations de la France dans le Levant 1848—1860, t. I, p. 244, note 1). Aber dieser Zustand änderte sich bald. In dem Friedensvertrage, der 1608 zwischen Österreich und der Türkei unterzeichnet wurde, wurde bestimmt, dass die beiden Souveräne, in deren Namen der Vertrag geschlossen wurde, auf dem Fusse der Gleichberechtigung ständen (Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman, 1897, t. I).]

2) [Vgl. über die Zuständigkeit der Landesgerichte hinsichtlich eines fremden, inkognito reisenden Fürsten No. 643 Anm.]

3) [Strisower (Exterritorialität im österreichischen Staatswörterbuch von Müchler und Ulbrich) räumt — wie es scheint — den Präsidenten der Republiken nicht so ausgedehnte Vorrechte ein, wie den andern Staatsoberhäuptern; er bezeichnet ihre Stellung als unbestimmt (vgl. Rivier, op. cit., t. I, p. 424). — Es ist aber kein Grund ersichtlich, hier einen Unterschied walten zu lassen. Das Staatsoberhaupt — mag es ein erblicher Fürst oder ein gewählter Präsident sein — bleibt im Auslande stets der lebendige Vertreter des von ihm geleiteten Staatswesens; ob seine Befugnisse mehr oder weniger umfangreich sind, ist ein Umstand, der keine Rolle in den äussern Beziehungen spielen darf; alle Gründe, die für die Exterritorialität von Kaisern und Königen angeführt werden, sind auch für die Präsidenten der Republiken massgebend. — Als zu Ende des 17. Jahrhunderts der König von Polen, Johann Sobieski, nach den Siegen, die er in Gemeinschaft mit Österreich über die Türken erfochten hatte, nach Wien kam, wollte man ihm keine königlichen Ehren erweisen, weil er nicht ein erblicher, sondern ein erwählter König sei.]

*) *S. Marquardsen, s. v. Exterritorialität in Rottecks Staatslexikon. — v. Bulmerincq, in von Holtzendorffs Rechtslexikon.*

Die ältern Schriftsteller haben die Frage eingehend erörtert, ob Staatsoberhäupter auf Reisen dieser Fiktion teilhaftig seien. Pufendorf und Bynkershoek bejahen die Frage; Cocceius verneint sie. G. F. v. Martens und Klüber stellen fest, dass ein allgemein anerkannter Brauch allen regierenden Fürsten diese Exterritorialität einräumt. Heffter, Bluntschli und F. v. Martens billigen die internationale Praxis.[1])

Das Recht einer souveränen Person, auf fremdem Staatsgebiete als souverän und unabhängig zu gelten, versteht und rechtfertigt sich auch ohne Zuhilfenahme einer Fiktion. Es erübrigt, den Gedanken eines Vorrechts heranzuziehen. Es bedarf nur der Fesstellung der Eigenschaft des Staatsoberhauptes als solches, um ihm den Anspruch auf Achtung zu verschaffen. — Aut fremdem Boden erfreut sich ein Souverän einer Reihe von Vorrechten.

Die Befreiung von allen Steuern (mit Ausnahme der auf Grundstücken ruhenden Lasten) sowie von Zollgebühren und Verzehrungsabgaben ist lediglich ein Zugeständnis der Höflichkeit.

Dagegen ist die Befreiung von der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates eine unvermeidliche Folgerung aus der dem fremden Souveräne gebührenden Unabhängigkeit. Wollte man diesen zwingen, sich den Landesgerichten zu unterwerfen, so würde man gegen seine Souveränität und damit gegen die ihr zu Grunde liegende Souveränität seines Staates verstossen.

641. — Es besteht kein Zweifel, dass sich die Strafgerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates nicht auf den fremden Souverän erstreckt. Er kann strafrechtlich weder verfolgt noch gerichtet werden. Begeht er ein Verbrechen, so sind die einzigen zur Verfügung stehenden Mittel: ihn zu ersuchen, sich wegzubegeben, erforderlichenfalls ihn mit allen, seinem Range geschuldeten Rücksichten des Landes zu verweisen, ihm den Aufenthalt im Staate zu verbieten, von dem Staate, dessen Oberhaupt er ist, Genugtuung auf diplomatischem Wege zu verlangen und, wenn diese verweigert werden sollte, alle Beziehungen abzubrechen und sogar zu Repressalien zu schreiten. Weitere Massregeln können selbst dann nicht ergriffen werden, wenn das Verbrechen in der Erregung von Unruhen, in der Beteiligung an innern Kämpfen, oder in dem Versuche, die Regierung umzustürzen, bestand.

642. — Ist der fremde Souverän auch von der Zivilgerichtsbarkeit befreit? In diesem Punkte gehen die Meinungen auseinander. — Nach der ältern Lehre genoss der Souverän unbedingte Befreiung.*)

Ein fremder Monarch konnte weder Kläger noch Beklagter sein. — Die neuere Lehre neigt aber dazu, Unterschiede aufzustellen.

Wird der Souverän von einer Privatperson verklagt, so fragt es sich, ob sich der gegen ihn erhobene Rechtsanspruch gegen ihn in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt oder als Privatmann richtet. Wird er als Staatsoberhaupt verklagt, so ist das Gericht des fremden Landes unzuständig, sonst würde die Souveränität des Staates selbst verletzt werden; denn ein Staat kann weder unmittelbar noch mittelbar der Gewalt eines andern Staates unterworfen werden. Beispiele: Der englische Gerichtshof, Lord Mayor's

---

1) G. F. v. Martens, Précis, liv. V, § 172. — Klüber, op. cit., §§ 49 u. 186. — Heffter, op. cit., § 54. — Bluntschli, op. cit., Art. 129. — F. v. Martens, op. cit., Bd. I, § 82. — Bynkershoek, De foro legatorum, chap. III.

*) *v. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, S. 502 ff. — v. Holtzendorff im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. im Deutschen Reiche, N. F. I, 1877, S. 179 ff. — R. D. I, t. V, 1873, p. 246.*

court, wies im Jahre 1851 eine gegen die Königin von Portugal und gegen die Königin von Spanien gerichtete Klage wegen Unzuständigkeit ab. — Aus demselben Grunde erklärte sich der Pariser Appellhof am 15. März 1872 hinsichtlich einer Klage, die sich auf die Bestellung von Ordenszeichen durch einen fremden Fürsten stützte, für unzuständig. — Eine andre Entscheidung desselben Pariser Gerichts vom 23. August 1870 wies die Klage Massés gegen den Kaiser von Russland ab.

643. — Wie ist zu entscheiden, wenn der Souverän als Privatperson verklagt wird? — Handelt es sich um einen Anspruch, der sich auf den Grundbesitz des Souveräns im fremden Lande bezieht, so ist — und zwar nach allen Gesetzgebungen — das Gericht der belegenen Sache zuständig. Diese Zuständigkeit erleidet keine Änderung, welches auch die Eigenschaft des Eigentümers oder des Besitzers sei. Grundstücke und ihre Besitzer als solche können weder fremden Gesetzen noch einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden.

Was gilt, wenn der Souverän wegen Schuldverbindlichkeiten oder wegen Schadenersatz vor ein Zivilgericht vorgeladen wird? Die Frage nach der Freiheit von der Gerichtsgewalt entsteht sowohl in dem Falle, dass der Souverän seine Staaten nicht verlassen hat, als auch dann, wenn er sich gerade auf dem fremden Gebiete aufhält.

Die Schriftsteller sind geteilter Meinung. Die meisten verneinen die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so besonders G. F. von Martens, Heffter, Calvo, Phillimore, Lawrence, Chrétien. — Auch die Mehrzahl der italienischen Schriftsteller spricht sich gegen die Zuständigkeit der Gerichte bei Klagen gegen fremde Souveräne aus.

In den Rechtsstreitigkeiten, die in England von Privatpersonen gegen fremde Staatsoberhäupter angestrengt worden sind, haben die englischen Richter sich fast stets für unzuständig erklärt. — Auch die französische Rechtssprechung steht im ganzen auf demselben Standpunkte.[1] — Die belgischen und italienischen Gerichte haben fast immer wie die französischen Richter entschieden.

Unterwirft sich der fremde Souverän der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte, indem er selbst seinen Gegner vor Gericht ladet, oder die gegen ihn erhobene Klage mit einer Widerklage beantwortet oder als Beklagter in seinem Namen Anträge vor Gericht stellen lässt usw., so sind die Gerichte nach der überwiegenden Ansicht zuständig. Die englischen Richter haben häufig so entschieden und sich für zuständig erklärt.[2] — Einige Schriftsteller erheben indessen einen Einwand. Verzichtet nicht das Staatsoberhaupt, das den Urteilsspruch der Gerichte eines fremden Staates über sich ergehen lässt, auf seine Eigenschaft als Souverän und damit auf die Unabhängigkeit, die ihm als solchem notwendigerweise gebührt? Ist ein solcher Verzicht zulässig? Darf ein Souverän sich dieser Unabhängigkeit, die ihm doch nicht in seinem Interesse, sondern in dem seines Staates zukommt, auch nur zum Teil entäussern? Muss dies nicht mindestens bezweifelt werden? — Wird die Unterscheidung zwischen Verpflichtungen, die der Souverän als Privatmann und denen,

---

1) Zu Unrecht beruft man sich auf den Rechtsstreit des Goldarbeiters Mellerio gegen Isabella von Spanien, der im Jahre 1872 durch das Seine-Gericht entschieden wurde. Isabella war zur Zeit der Bestellung der Schmuckgegenstände nicht mehr Königin.

2) Lawrence-Wheaton. Comm., t. III, pp. 422 et s.

die er als Träger der souveränen Gewalt übernommen hat, in der Praxis nicht zu willkürlichen Erkenntnissen führen? (No. 270).[1])

644. — In dem gutachtlichen Berichte, den von Bar dem Institut für Völkerrecht auf dessen Versammlung zu Hamburg im Jahre 1891 erstattet hat, sind die dieser schwierigen Streitfrage zu Grunde liegenden Gesichtspunkte kurz zusammengefasst und dargestellt worden. — Das Institut nahm folgende Beschlüsse an: Die Gerichte sind in Ansehung fremder Staaten und Souveräne zuständig: a) für (petitorische und possessorische) dingliche Klagen in Beziehung auf Grundstücke sowie auch für Klagen hinsichtlich beweglicher Sachen, insoweit sich diese im Staatsgebiete befinden; b) für Klagen, die gegen den fremden Staat oder Souverän in seiner Eigenschaft als Erben oder Vermächtnisnehmer eines innerhalb des Staatsgebietes eröffneten Nachlasses gerichtet sind;[2]) c) für den Fall, dass der fremde Staat oder Souverän sich der Landesgerichtsbarkeit freiwillig unterwirft; d) für Schadenersatzansprüche, die sich auf ein von dem fremden Souverän innerhalb des Staatsgebietes begangenes Delikt oder Quasidelikt gründen; dagegen sind Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch Hoheitshandlungen entstanden ist, abzuweisen.[3])

645. — Der fremde Souverän hat über die Mitglieder seines Gefolges weder eine zivilrechtliche noch auch eine strafrechtliche Gerichtsbarkeit. — Viele Schriftsteller, unter andern Phillimore, vertreten die entgegengesetzte Ansicht, die sie aus der Fiktion der Exterritorialität herleiten. Aber man muss mit F. v. Martens sagen, dass „weder der Schah von Persien noch der türkische Sultan auf Reisen in Europa von ihrer absoluten Gewalt über die Personen ihrer Suite Gebrauch machen können“.

646. — Sollten die mit der Eigenschaft des Souveräns verbundenen Vorrechte missachtet oder verletzt werden, so würde von der Regierung des Staates, in dessen Gebiet der Verstoss begangen worden ist, Genugtuung verlangt werden. Wird diese verweigert, so kann der in der Person seines obersten Vertreters gekränkte Staat Repressalien ausüben, ja sogar zum Kriege schreiten.

647. — Müssen die Vorrechte, dessen sich die Souveräne während ihres Aufenthaltes auf fremdem Boden erfreuen, auch auf ihre Familie und die Mitglieder ihres Gefolges ausgedehnt werden? — Es gibt, so bemerkt v. Martens, keinen Rechtsgrund, ihnen diese Privilegien zuzuerkennen, da keine dieser Personen als Vertreter der vollziehenden Gewalt des andern Staates angesehen werden kann. Wenn in der Praxis eine derartige Auszeichnung doch statthaben sollte, so darf sie immer nur als ein

---

1) [Gibt ein Fürst schon dadurch, dass er inkognito, unter einem angenommenen Namen, im Auslande reist, seine souveränen Rechte auf und kann er daher vor den Gerichten des Aufenthaltsstaates verklagt werden? Diese Frage wurde i. J. 1893 von den Gerichten Grossbritanniens verneint. Es handelte sich um den Sultan von Johore, der unter dem Namen Albert Baker einer jungen Engländerin die Heirat zugesichert hatte und von dieser wegen Bruchs des Heiratsversprechens gerichtlich verfolgt wurde (R. D. I. P., t. I, p. 74). — Im Jahre 1873 wurde der König der Niederlande, der in der Schweiz inkognito reiste, von dem Gerichte zu Clarens zu einer Geldstrafe verurteilt; sobald er seine Eigenschaft als Souverän zu erkennen gab, wurde die Strafe aufgehoben.]

2) Vgl. No. 283 das von dem Gerichte von Montdidier unterm 4. Februar 1892 erlassene Urteil und die Entscheidung des Gerichtshofes von Amiens vom 21. Februar 1893, betreffend das dem Papste durch die Marquise Plessis-Bellière hinterlassene Vermächtnis. — Vgl. Audinet, L'incompétence des tribunaux français à l'égard des Etats étrangers et la succession du duc de Brunswick, R. D. I. P., t. II, p. 385.

3) [Vgl. den Text der durch das Institut für Völkerrecht im Jahre 1891 auf der Versammlung zu Hamburg angenommenen Beschlüsse Annuaire de l'Institut, t. XI, p. 436].

Zeichen besonderer Freundschaft, nicht aber als eine aus den Grundsätzen des Völkerrechts herzuleitende Verpflichtung aufgefasst werden.

Zweites Kapitel.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Stoerk in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. — Schuyler, American diplomacy, 1886, c. I, Department of State.

648. — Nachdem die geschichtlichen Vorgänge in Europa die Staaten von der Notwendigkeit überzeugt hatten, ununterbrochene und ständige Verkehrsbeziehungen miteinander zu pflegen und jede Macht allmählich zur Erkenntnis der wichtigsten Grundzüge ihres politischen Verhaltens gelangt war, empfanden die Regierungen das Bedürfnis, in ihrem Schosse einen besondern Organismus, eine eigene Verwaltungsstelle, zu schaffen, die mit dem politischen Schriftwechsel und der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu betrauen war. So kam es zur Gründung von Sekretariaten, Departementen oder Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten.

Ihre Schöpfung reicht in Frankreich bis zum 1. Januar 1589 zurück. Heinrich III. setzte vier derartige Staatsämter (secrétaires d'Etat à département) ein.

649. — Dem Minister des Auswärtigen liegt eine Reihe von Amtsbefugnissen und Pflichten ob: er tritt mit den diplomatischen Agenten der andern Staaten zu Konferenzen zusammen, er nimmt deren Vorschläge und Beschwerden entgegen und beantwortet sie, er prüft mit ihnen die gegenseitigen Interessen der Staaten, er eröffnet die Unterhandlungen und hat sie nach besten Kräften durchzuführen; — er überwacht die gewissenhafte Erfüllung der Verträge.

Er schlägt die Ernennung der im Auslande zu bestellenden diplomatischen Agenten und Konsuln vor; er führt die Aufsicht über diese Beamte und erteilt ihnen die erforderlichen Weisungen; — er zeigt den fremden Staaten die Ernennung oder Abberufung der Gesandten und Konsuln an; — er empfängt die fremden diplomatischen Agenten und führt sie beim Staatsoberhaupte ein; er hat ihrer Unabhängigkeit und ihren Vorrechten Achtung zu verschaffen.

Er hat die politischen, wirtschaftlichen und Handelsinteressen seines Landes nach aussen hin wahrzunehmen und die im Auslande ansässigen Staatsangehörigen zu schützen.

Er hat die vom Staatsoberhaupte ausgehenden Staatsschriften sowie die auf auswärtige Angelegenheiten sich beziehenden Urkunden, wie Friedens-, Bündnis-, Handels- und Schiffahrtsverträge und dergl., Kriegserklärungen, Manifeste usw. ausarbeiten zu lassen; — er beantwortet die amtlichen Zuschriften des Auslandes.

Er sorgt für die Aufbewahrung der Archive seines Ministeriums, sowie für die des diplomatischen Schriftwechsels, der Urschriften der Staatsverträge und Abkommen usw.

650. — Die Erfüllung der Aufgaben des Ministers des Auswärtigen erfordert ein aussergewöhnliches Mass von Begabung. Ein falscher Schritt,

eine unglückliche Berechnung, ein unvorsichtiges Wort können die Würde des Staates und die Interessen der Nation gefährden. Der Minister des Auswärtigen muss sich durch hervorragende geistige Eigenschaften, wie sie nur selten zu finden sind, auszeichnen. v. Martens, Heffter und Pradier-Fodéré verbreiten sich hierüber eingehend.

Bei Übernahme seines Amtes zeigt der Minister des Auswärtigen den beim Staatsoberhaupte beglaubigten Mitgliedern des diplomatischen Korps sowie den im Auslande bestellten diplomatischen Agenten und Konsuln seines Staates seine Ernennung an. — Er erwartet zuerst den Besuch aller Mitglieder des diplomatischen Korps. Er erwidert ihn, und zwar den Botschaftern an demselben Tage, den Gesandten der andern Rangklassen einige Tage später und den Geschäftsträgern nur durch Karte.

Der Minister setzt gewöhnlich einen Tag in der Woche zum allgemeinen Empfang der Mitglieder des diplomatischen Korps fest. — Aber er empfängt auch an andern Tagen jeden Gesandten, der sich zur Besprechung von Staatsangelegenheiten einstellt.

651. — Die Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, wenn auch in jedem Staate anders, so doch auch wieder in vielen Punkten ähnlich. — In Frankreich ist die Organisation sehr oft abgeändert worden; so besonders in den Jahren 1869, 1877 und 1880 sowie durch das Dekret vom 12. Mai 1891. Nach diesem Dekret besteht das Ministerium aus folgenden Abteilungen: 1. Das Kabinett des Ministers mit den damit verbundenen Ämtern: für Geheimschrift, für Ein- und Abgänge, für Übersetzungen, für die ausländische Presse, für Personalien und für den Protokolldienst (service du protocole). In dieser letztgenannten Dienststelle (dessen Vorsteher die Gesandten einzuführen hat), werden das Zeremoniell, Fragen des Vorranges, der Empfang diplomatischer Agenten, Audienzen, Ordensauszeichnungen, Vorbereitung und Ausfertigung von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben, Ausfertigungen von Verträgen u. dergl. bearbeitet; — 2. Die Direktion der politischen Angelegenheiten und der Protektorate mit drei Unterdirektionen für den Norden und Ostasien (Extrême-Orient), für den Süden und den Orient und für streitige Angelegenheiten (contentieux); — 3. Die Direktion für Konsularwesen und Handelsangelegenheiten mit drei Unterdirektionen für Konsular-, Handels- und Kanzleiangelegenheiten; — 4. Die Abteilung für das Archiv, die den geographischen Dienst umfasst;[1] — 5. Die Abteilung für Staatsschulden und für das Rechnungswesen. — Unter dem Vorsitze des Ministers besteht ein Rat (conseil), der sich aus den Direktoren und den Vorstehern der Abteilungen zusammensetzt und der in den Jahren 1892, 1894, 1895 und 1896 zum Teil umgestaltet worden ist. Dieser Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Minister ihm vorzulegen für gut befindet, namentlich auch in Disziplinarsachen. — Ein beratender Ausschuss für streitige Angelegenheiten (comité consultatif du contentieux), der sich über Streitigkeiten und Rechtsfragen gutachtlich zu äussern hat, wird aus Mitgliedern des Kassationsgerichtshofs, aus Staatsräten, Professoren der Rechtsfakultät und andern Persönlichkeiten, die durch Dekret ernannt werden, gebildet.

---

1) [No. 63, Anm. 2.]

Drittes Kapitel.

Diplomatische Agenten.

[Albertini. Derecho diplomatico, 1866, p. 21 à 200. — Alexandresco. Die Ernennung der russischen diplomatischen Agenten im 18. Jahrhundert (russisch), J. D. I., Bd. I, S. 51. — Alt. Handbuch des Gesandschaftsrechts, 1870. — Bachet. Les archives de Venise: Histoire de la chancellerie secrète. — La diplomatie vénitienne. — Basset Moore. Asylum in legations and consulates and in vessels, 1892. — Belling. Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. — Bonfils. Compétence des trib. franç. à l'égard des étrangers, 1865, nos 395 et s. — Bousquet. Les agents diplomatiques et consulaires, 1883. — Buettner-Wobst. De legationibus reipublicae liberae temporibus Romam missis, 1876. — Bulmerincq. Exterritorialität, Rechtslexikon von Holtzendorff, 1880. — Das Asylrecht und seine geschichtliche Entwicklung. — Burlamaqui. Principes du droit de la nature, etc., 1820—25, t. II, ch 15. — Bynkershoek. De foro legatorum, 1721. — Quaestiones juris publici, 1737, lib. II. — Calvo. Dictionnaire-manuel de diplomatie, 1885. — De Castro Pereira Sodre. Traité sur le droit d'ambassade ou de légation, 1898. — Cheverey-Rameau. Répertoire diplomatique et consulaire, 1883—85 et s. — De Claparède. Essai sur la représentation diplomatique d'après le Droit international moderne. — De Clercq et de Vallat. Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires, 1890. — Coulon. Agents diplomatiques, 1889. — Craies. Exterritoriality and the juridical position in England of foreign sovereigns and ambassadors, The law Magazine and Review, November 1894. — Crouzet. De l'inviolabilité et de l'exemption de juridiction des agents diplomatiques, 1875. — Cussy. Dictionnaire du diplomate et du consul, 1846. — Czartoryski. Essai sur la diplomatie. — Dalloz. Jurisprudence générale; s. v. Agent diplomatique. — Demangeat. De l'immunité des agents diplomatiques, J. I. P., t. II, p. 89. — Droin. L'exterritorialité des agents diplomatiques, 1895. — Desjardins. Immunités des agents diplomatiques, 1891. — Esperson. Diritto diplomatico, 1872—77. — Féraud-Giraud. Etats, souverains, personnel diplomatique et consulaire, etc. devant les tribunaux étrangers, 1895. — Fischer. Geschichte der Diplomatie im Reformationszeitalter. — Flassan. Histoire de la diplomatie française, 2e éd., 1811. — Foelix. De l'exterritorialité du ministère public, et particulièrement de la prohibition de saisir les objets mobiliers garnissant l'appartement pris à loyer, Revue de droit français et étranger, t. XII, p. 31. — Foelix et Demangeat. Dr. int. privé, t. I. — Funck-Brentano. Le Droit des gens et les immunités diplomatiques au XVIIIe siècle, Revue d'histoire diplomatique, oct. 1892. — Garcia de Vega. Guide pratique des agents diplomatiques du ministère des affaires étrangères, 1888. — De Garden. Traité complet de diplomatie, 1833. — Alb. Gentilis. De legationibus. 1612, lib. III. — Gessner. De jure uxoris legati, atque legatae. — Gottschalk. Die Exterritorialität der Gesandten, 1878. — Grenville-Murray. Droits et devoirs des envoyés diplomatiques, 1853. — Grotius. De jure belli ac pacis, 1629, lib. II., cap. XVIII. — Guesalaga. Agentes diplomaticos, 1898. — Derecho diplomatico y consular con los ultimos casos de controversias entre los Estados, 1900. — Heyking. L'exterritorialité, 1889. — Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, 1900. — Krauske. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. — Laurent. Droit civil international, 1880—81, t. IV, pp. 238 et s.; VI, pp. 254 et s. — Le Roy. Les consulats et les ambassades, 1876. — Lehr. Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques, etc., 1888. — Privilèges et immunités des agents diplomatiques, R. D. I., t. XXI, p. 362. De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques et consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, pp. 97 et 441. — Lisboa. Exterritorialité et immunités des agents diplomatiques, R. D. I., t. I, 2e série, pp. 354 et s. — Lovisoni. Die Gesandtenrechte, 1887. — Ch. de Martens. Causes célèbres, 1858. — Le guide diplomatique, 5e édit., 1866. — De Maulde la Clavière. La diplomatie au temps de Machiavel, 1892. — Mentzel. Deutsches Gesandschaftswesen im Mittelalter, 1892. — Merlin. Répertoire, s. v. Ministre public. — Miruss. Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Monet. Manuel diplomatique et consulaire. Aide-mémoire pratique des chancelleries, 1899. — Montague Bernard. Four lectures on subjects connected with diplomacy. — Moraitinis. Des ambassades. — von Moser. L'ambassadrice et ses droits, 1754. — De Mouy. L'ambassade du duc de Créqui, 1893. — Nys. Les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius, R. D. I., t. XV, p. 577 et t. XVI, pp. 55 et 157. — Origines du Droit international, 1894, pp. 295, 344 et s. — Sir Henry Wotton: sa définition de l'ambassadeur. — Odier. Des privilèges et immunités des agents diplomatiques, 1890. — Olivi. Sull' inviolabilità degli agenti diplomatici, 1883. — Dell' independenza dell' inviato diplomatico et della sua immunità nelle materie civili, 1884. — Dell' immunità dell' agente diplomatico nelle materie penali. — De Paepe. Etude sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents diplomatiques ou consulaires, 1894. — Pieper. Zur Entstehung der ständigen Nuntiaturen. — Pietri. Etude critique sur la fiction d'exterritorialité, 1895. — Poland. De legationibus Graecorum publicis, 1885. — Pradier-Fodéré. Cours de Droit diplomatique, 2e édit., 1899. — De Réal. La science du gouvernement, t. V, ch. I. — Rey. La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie, 1899. — Reynaud. Des ambassades et des consulats, 1874. — Schuyler. American diplomacy: the diplomatic officers, 1886. — Roszkowski. Die Gesandtschaften und die Konsulate (russisch), 1872. — Slatin. De la juridiction des agents diplomatiques, J. I. P., t. XI, p. 462. — Strisower. Exterritorialität, Österreichisches Staatswörterbuch. — Stocquart. Du privilège de l'exterritorialité spécialement dans ses rapports avec la validité des mariages célebrés à l'ambassade ou au consulat, R. D. I., t. XX. p. 260. — Turrettini. De legationibus publicis apud Athenienses. — De la Valle. Des agents diplomatiques, 1875. — Vandal. Une ambassade française en Orient sous Louis XV, 1887. — Walpole Spencer. Foreign relations, 1882. — Vergamer. Des franchises diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité, 1891. — Villefort. Privilèges diplomatiques, 1858. — Wicquefort. L'ambassadeur et ses fonctions, 1766. — X. Les transformations de la diplomatie, Revue des Deux-Mondes, 1er et 15 decembre 1898. — Zorn. Das deutsche Gesandtschaftsrecht, 1882. — Zouch. Solutio quaestionis veteris et novae, sive de legatis delinquentis judice competente.]

Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848. — Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter, I, 1884. — Schaube, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften in den Mitteilungen für österreichische Geschichtsforschung, Bd. X, S. 501 ff. — Reumont, Della diplomasia ital. del sec, XIII al XVI, p. 11 et s. — Harburger, Kritische Vierteljahrsschrift, 3. Folge, Bd. IV, S. 122. — Marx, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatsoberhäupter und Gesandten, 1895. — Thomas, Die ältesten Verordnungen der Venezianer für auswärtige Angelegenheiten, Abhandlungen der Münchener Akad. Phil. histor. Kl., 1872.

652. — Das monarchische oder republikanische Staatsoberhaupt und der Minister des Auswärtigen sind bei Erledigung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die zwischen den Staaten schweben, fast nur auf den schriftlichen Verkehr angewiesen. Wenn es zwar auch ziemlich häufig vorkommt, dass sich die Souveräne oder die Staatsminister bei kurzen, flüchtigen Begegnungen oder auf Konferenzen von längerer Dauer persönlich treffen, um besonders wichtige oder eigenartige Angelegenheiten zu regeln, so können solche Zusammenkünfte doch nicht den Bedürfnissen eines steten Verkehrs und einer ununterbrochenen Leitung der Staatsgeschäfte genügen. — Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei den fremden Mächten Vertreter des Staatsoberhauptes zu bestellen, die in dessen Namen zu handeln befugt sind. Diese Notwendigkeit drängt sich umsomehr auf, als der Verkehr zwischen den Staaten durch die Ausbreitung der Zivilisation und durch das Anwachsen der politischen Wechselbeziehungen eine ungeheuere Entwicklung angenommen hat. Die durch die vielfachen Berührungspunkte hervorgerufenen Interessen haben bedeutend zugenommen und die Fragen, die einer gemeinschaftlichen Prüfung und Entscheidung harren, sind immer zahlreicher und verwickelter geworden.

Diesen Bevollmächtigten, die die allgemeine Bezeichnung diplomatische Agenten (agents diplomatiques) oder Gesandte (ministres publics) führen, liegen folgende Amtsverrichtungen ob: sie haben die zwischen den Staaten entstehenden Rechtsfragen zu regeln, — die freundschaftlichen oder wenigstens friedlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, — die gegenseitige Leistung guter Dienste sowie den Austausch politischer Ansichten zu förden, — dem allgemeinen Wohle durch Erhaltung des Friedens und Beseitigung etwaiger Ursachen zu Streitigkeiten zu dienen, — die Würde ihres Staates zu wahren, — die im Auslande lebenden Staatsangehörigen und deren Interessen zu schützen usw.

653. — Diese Bevollmächtigten, die bei den fremden Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, bilden die Gesandtschaften (ambassades), Legationen (légations) oder diplomatischen Missionen (missions diplomatiques). Die Errichtung ständiger Gesandtschaften ist ein Beweis für die Achtung, die die Staaten einander schulden; sie ist ein unzweideutiges Anzeichen für das Bestehen friedlicher Beziehungen. — Das Gesandtschaftswesen hat zur Begründung von Überlieferungen und bestimmten Verkehrsformen beigetragen, deren strenge Beobachtung im internationalen Verkehre Streitigkeiten ausräumt oder ihre Beilegung erleichtert und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten festigt. Um solche Völker, die keinen Anteil an der europäischen Gesittung haben, an dauernde freundschaftliche Verkehrsbeziehungen zu gewöhnen, haben die Westmächte und die Verein. Staaten vor einigen Jahren China gezwungen, in Peking ständige Gesandte zuzulassen. — Chinesen und Japaner haben die Vorteile solcher Gesandtschaften bald erkannt und ihrerseits in den wichtigsten Hauptstädten Europas und der Vereinigten Staaten Gesandtschaften errichtet.

654. — Die Diplomatie kann als Wissenschaft und als Kunst betrachtet werden. — Als Wissenschaft hat sie die Kenntnis der rechtlichen und politischen Beziehungen, der gegenseitigen Interessen und der geschichtlichen Überlieferungen der einzelnen Staaten, sowie der in ihren Verträgen niedergelegten Bestimmungen zum Gegenstande. — Als Kunst betrifft sie die Leitung der internationalen Angelegenheiten: sie umfasst die Fähigkeit, mit Sachkenntnis politische Unterhandlungen anzuordnen, sie zu führen und ihnen zu folgen (Ch. v. Martens). „Das diplomatische oder

Gesandtschaftsrecht ist derjenige Teil des Völkerrechts, der die Regeln für den Verkehr der Regierungen miteinander durch speziell dafür bestimmte Organe feststellt" (Geffcken-Heffter § 198).

655. — Der Ausdruck Diplomatie ist neuern Ursprungs; er stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Gesandtschaften sind ebenso alt wie das Erscheinen der Staaten auf der Weltbühne. Schon im Altertume schickten die Staaten und Fürsten einander Vertreter, die die verschiedensten Bezeichnungen führten. In Griechenland hiessen sie presbeis, in Rom legati. Unter dem Einflusse religiöser Vorstellungen betrachtete man die Gesandten als unter dem Schutze der Götter stehend. — Wiewohl man im Altertume häufig Gesandtschaften abschickte, so bildeten sie doch keine regelmässige und ständige staatliche Einrichtung wie heutzutage. Es gab auch damals keine besondere Klasse von Beamten, die zur Ausübung der damals immer nur vorübergehenden Tätigkeit berufen gewesen wäre. Das Gesandtschaftsamt war vielmehr allen zugänglich und wurde bald Politikern, bald Rednern, Schauspielern, Dichtern und auch Frauen übertragen.

656. — Die Geschichte des Gesandtschaftswesens wird in zwei sehr ungleiche Perioden eingeteilt. Die erste umfasst die Zeit der gelegentlichen, nicht ständigen Gesandtschaften; sie schliesst das Altertum und das ganze Mittelalter in sich und endet im 15. Jahrhundert. — Die zweite ist die der stehenden Gesandtschaften, die zuerst in Italien, und zwar namentlich in Venedig, im Laufe des 15. Jahrhunderts in Übung kamen. Der Brauch, Gesandte zu schicken, erstreckte sich seit Ferdinand dem Katholischen über West- nnd Mitteleuropa; er wurde im 17. Jahrhundert in den nördlichen Ländern ganz allgemein. — Die Berichte (Relationen), der durchlauchtigsten Republik Venedig gelten mit Recht als berühmt. Einige von ihnen sind wahre Muster in ihrer Art und alle bieten eine reiche Fundgrube für Forschungen.[1]) Ludwig XI. schickte Gesandte nach verschiedenen Staaten. — Im Jahre 1520 verpflichteten sich der König von England und der deutsche Kaiser, Gesandte beieinander zu unterhalten. — Franz I. hatte Gesandte in England. — Heinrich IV. hielt solche bei verschiedenen Fürsten. — Einige sind der Ansicht, dass Richelieu der Schöpfer der ständigen französischen Gesandtschaften gewesen sei. Dies ist bestritten, aber auch belanglos.

Indem der Westfälische Friede (1648) ein politisches Gleichgewicht unter den europäischen Staaten herzustellen suchte, nötigte er die Mächte sich gegenseitig zu überwachen und rief daher das Bedürfnis nach stehenden Gesandtschaften hervor.

In Frankreich erreichte die Diplomatie unter Ludwig XIV. ihren Glanzpunkt. Als hervorragend tüchtiger und gewandter Diplomat leitete Ludwig persönlich, unterstützt von seinen Staatssekretären, die Geschäfte und Verhandlungen mit den andern Staaten (No. 90). — Unter Ludwig XV. behält die Diplomatie ihre hohe Bedeutung bei; sie bewahrt sie bis zum 19. Jahrhundert. — Gegenwärtig hat die Rolle, die der Diplomatie zufällt, durch die Bequemlichkeit und Raschheit der Verkehrsmittel eine Änderung erfahren. — Alle Staaten können grosse Diplomaten aufweisen.

657. — Die Anforderungen, die an einen Diplomaten in bezug auf geistige und sittliche Eigenschaften sowie auf gediegene und umfangreiche

---

1) Armand Baschet, La diplomatie venitienne. Les princes de l'Europe au XVI siècle. — Von demselben, Les archives de Venise. — Histoire de la chancellerie secrète. — Ch. Yriarte, La vie d'un patricien de Venise au XVI siècle.

Kenntnisse gestellt werden, sind sehr hoch. Man findet hierüber eingehende Angaben in dem Guide diplomatique von Ch. von Martens, und zwar in der von Geffcken umgearbeiteten Auflage 1866 [und in dem Cours de droit diplomatique von Pradier-Fodéré, 2. Aufl. 1899].

In den meisten Staaten gibt es Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst, die Prüfungen u. dergl., denen sich die zukünftigen Diplomaten zu unterziehen haben; dies sind Fragen der Landesgesetzgebungen.[1])

Die hohen gesandtschaftlichen Posten werden oft wegen der Wichtigkeit gewisser Fragen Politikern übertragen, die der diplomatischen Laufbahn bis dahin fern gestanden haben.

Erster Abschnitt.

Aktives und passives Gesandtschaftsrecht.

658. — Das aktive Gesandtschaftsrecht oder das Recht, diplomatische Agenten bei andern Staaten zu beglaubigen, und das passive Gesandtschaftsrecht oder das Recht, Gesandte anderer Staaten zu empfangen (droit de légation actif et passif), sind wesentliche Attribute der souveränen Staatsgewalt. Die Geltendmachung des aktiven oder passiven Gesandtschaftsrechts ist ein Ausfluss der Souveränität, eine Betätigung der politischen Unabhängigkeit der Staaten. — Souveräne Staaten besitzen sowohl das aktive als auch das passive Gesandtschaftsrecht (No. 271).

Heffter, der zu den Schriftstellern gehört, die den Begriff der halbsouveränen Staaten aufgestellt haben, erkennt diesen den Genuss und die Ausübung des Gesandtschaftsrechts zu (op. cit., § 200). Calvo, Geffcken, Ch. und F. von Martens sowie Travers Twiss (t. I, No. 201) versagen es ihnen.

Theoretisch können Vasallenstaaten ebensowenig wie Staaten, die unter der Schutzherrschaft einer andern Macht stehen, das Gesandtschaftsrecht geniessen. Tatsächlich ist aber das Vasallen- und das Protektoratsverhältnis seinem Umfange und seinem Inhalte nach in jedem Einzelfalle ein anderes, und es hängt von dem oberherrlichen oder schutzherrlichen Staate ab, ob er dem Vasallen- oder dem geschützten Staate das Gesandtschaftsrecht und das Recht, zu unterhandeln, in gewissen Schranken einräumen will.[2])

Im Staatenbunde steht das aktive und passive Gesandtschaftsrecht nicht nur den einzelnen Gliedstaaten, sondern auch dem Bunde zu. Der alte Deutsche Bund besass das Gesandtschaftsrecht (Wiener Schlussakte, Art. 50, al. 2); er hat jedoch niemals ständige Gesandtschaften bestellt.

In Bundesstaaten kann folgerichtig nur die Bundesgewalt das Gesandtschaftsrecht haben. So ist es auch in der Republik der Verein. Staaten

1) [In Frankreich hat man zahlreiche Reglements erlassen. Das letze stammt vom 24. April 1900; es ist im Journal officiel vom 6. Mai 1900 abgedruckt.]

2) Art. 6 des Vertrages zwischen Frankreich und Tunis vom 12. Mai 1881 besagt: „Die diplomatischen und konsularischen Vertreter Frankreichs im Auslande werden mit dem Schutze der tunesischen Interessen und dem der Angehörigen der Regentschaft betraut.“ Art. 1 des Vertrages zwischen Frankreich und Annam vom 6. Juni 1884: „Frankreich wird Annam in allen seinen auswärtigen Beziehungen vertreten. Die Annamiten werden im Auslande unter den Schutz Frankreichs gestellt.“ — Art. 1 des Vertrages zwischen Frankreich und Madagaskar: „Die Regierung der Republik wird Madagaskar in allen seinen auswärtigen Beziehungen vertreten. Die Madegassen werden im Auslande unter den Schutz Frankreichs gestellt.“

(Verfassung von 1787), in der Argentinischen Republik (Verfassung von 1866), in Brasilien und in der Schweiz (Art. 8 und 10 der Verfassung vom 12. September 1848, revidiert am 29. Mai 1874).

Im Deutschen Reiche steht das Gesandtschaftsrecht dem Kaiser zu. Er empfängt und beglaubigt die Gesandten im Namen des Reichs (Art. 11 der Reichsverfassung). Trotzdem besitzen auch die einzelnen Bundesstaaten, Bayern, Württemberg usw. das Gesandtschaftsrecht, sie dürfen sich aber nicht in solche Angelegenheiten mischen, die der Zuständigkeit des Reichs angehören. „Dies ist — wie Geffcken sagt — eine Anomalie, die in der Natur eines durch monarchische Staaten gebildeten Bundesstaates liegt“ (Heffter, op. cit., § 200, Anm. 3).*)

Wiewohl das Gesandtschaftsrecht eine Offenbarung der politischen Unabhängigkeit des Staates ist, so ist es doch nicht unbeschränkt: seine Ausübung ist vielmehr gewissen in der Natur der Dinge selbst liegenden Bedingungen unterworfen.

659. — Ein entthronter Souverän hat die Voraussetzungen des Gesandtschaftsrechts, nämlich den Genuss und die Ausübung des Souveränitätsrechts, verloren. Wenn die andern Fürsten seine Vertreter noch empfangen oder die ihrigen bei ihm belassen, so bekunden sie damit, dass sie den Souverän noch nicht für entthront, sondern nur für zeitweilig behindert halten, seine Hoheitsrechte auszuüben. So weigerte sich Österreich bis zum Jahre 1866 die diplomatischen Agenten des Königs von Italien zu empfangen und fuhr fort, Beziehungen mit den Gesandten des Exkönigs von Neapel zu unterhalten. Einige deutsche Höfe, wie Bayern und Württemberg folgten diesem Beispiele. — Preussen lud zur Krönung Wilhelms I. (Oktober 1861) den Vertreter des Königs beider Sizilien ein. England hingegen brach sofort alle Beziehungen mit Franz II. ab.

Der Staat, der einen Gesandten bei einer Regierung, die tatsächlich die Herrschaft in einem Lande führt, beglaubigt hat, kann nicht gleichzeitig einen andern Agenten bei dem entthronten Fürsten bestellen. — Nachdem Mazarin den Gesandten Cromwells empfangen hatte, weigerte er sich, den Gesandten Karls II. noch weiter zuzulassen.

660. — Der Papst nimmt als Oberhaupt der katholischen Kirche eine besondere Rechtsstellung ein (No. 386 u. ff.). Er kann diplomatische Agenten entsenden und empfangen. — Mehrere Staaten haben daher in Rom eine zweifache Vertretung, einen Gesandten beim heiligen Vater und einen solchen beim Könige von Italien.

661. — Es steht jedem Staate frei, bei einem andern Staate einen oder mehrere diplomatische Agenten zu bestellen. Heinrich IV. schickte nach dem Frieden von Vervins eine Gesandtschaft nach Brüssel, die aus dem Marschall Herzog von Biron, Pompone, Bellièvre und Brûlat bestand. — Im Jahre 1663 bevollmächtigten die schweizer Kantone 39 Gesandte für Frankreich, um die Bestätigung des Bündnisses zu beschwören. — Die Entsendung mehrerer diplomatischer Agenten desselben Staates findet eigentlich nur zu Kongressen oder Konferenzen statt. Man delegiert einen, zwei oder drei „erste Bevollmächtigte“ sowie andere Agenten, die besondere Fachkenntnisse besitzen, wie Juristen, Offiziere usw. — Auf dem Wiener Kongresse, vom Jahre 1815, waren England und Frankreich durch je 4 Bevollmächtigte vertreten. — Zu dem Pariser Kongresse von 1856

---

*) *Laband, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, S. 142 ff. — Hänel, Staatsrecht, Bd. I, S. 531 ff. — Zorn, Das deutsche Gesandtschaftsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 81 ff. und 409 ff.*

hatte jeder Staat zwei Gesandte abgeordnet. — Nach Frankfurt hatte Frankreich im Jahre 1871 Jules Favre, Pouyer-Quertier, de Clercq und d'Outrelaine gesandt; nur die beiden letztern waren Berufsdiplomaten; sie hatten den Auftrag, die beiden andern Unterhändler über viele Punkte aufzuklären.

662. — Zuweilen wird nur ein Gesandter gleichzeitig bei mehrern Staaten beglaubigt. So hat Frankreich nur einen Vertreter bei den drei Republiken Guatemala, Honduras und Nikaragua. Die Republik Costa-Rica hat nur einen Vertreter für Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien. — Einige Regierungen beglaubigen Vertreter nur bei bestimmten Staaten, mit denen sie wichtige und ununterbrochene Beziehungen unterhalten.

China hatte bis in die neuste Zeit in den Hauptstädten Europas keine ständigen Gesandten. Vor einigen Jahren hat es zwei Gesandte ernannt: der eine vertritt China in Deutschland und Russland, der andere in England, Frankreich und Italien. Das Tsung-li-Yamen scheint geneigt zu sein, ein regelrechtes diplomatisches Korps zu organisieren.

663. — Jeder Staat hat in der Auswahl seiner diplomatischen Agenten volle Freiheit. Er kann hierzu Berufsdiplomaten, aber auch Gelehrte, Offiziere des Land- oder Seeheeres, ja sogar Frauen bestellen. — Weder Alter, noch Religion, noch Geschlecht sind Ausschliessungsgründe. — Im Jahre 1529 wurde zu Cambrai der mit Recht so genannte Damenfriede durch Luise von Savoie, die Mutter Franz I. und Margarete, die Tante Karls V., geschlossen.[1])

664. — Kein Staat ist (im eigentlichen Sinne des Wortes) verpflichtet, die Gesandten eines andern Staates anzunehmen. Dies ist Sache der guten Beziehungen, nicht aber des strengen Rechts. — Weigert sich aber ein Staat mit andern Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten, so schliesst er sich aus der internationalen Gemeinschaft aus und stellt sich jenseits des Geltungsgebietes des positiven Völkerrechts. Vom Standpunkte der internationalen Gemeinschaft aus betrachtet, lässt sich behaupten, dass die gesitteten Staaten zur gegenseitigen Annahme ihrer Gesandten verpflichtet sind.

Die Weigerung, mit diesem oder jenem Staate den gewohnten Verkehr fortzusetzen, ist ein Zeichen unfreundlicher Gesinnungen, unter Umständen sogar die Bezeigung feindseliger Absichten; jedenfalls hat der Staat, der den Verkehr einstellt, Retorsionsmassregeln zu gewärtigen.

665. — Wenn auch die Teilnahme an der internationalen Gemeinschaft die Staaten grundsätzlich zur wechselseitigen Annahme ihrer Gesandten nötigt, so ist doch kein Staat gehalten, jede beliebige Persönlichkeit als Vertreter eines andern Staates zu empfangen. — Das wohlverstandene Interesse beider Staaten fordert, dass der Gesandte sein Amt mit voller Wirksamkeit ausübe; er muss vor allen Dingen Vertrauen einflössen. Seine persönlichen Verhältnisse dürfen dem persönlichen Umgang mit dem Staatsoberhaupte, bei dem er beglaubigt ist, nicht hinderlich im Wege stehen, sonst würde der Erfolg seiner Tätigkeit nur schädlich und gefährlich sein. — Die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten lässt es ferner nicht zu, dass ein Staat die Absicht haben könnte, dem andern unliebsame oder gar widerwärtige Verkehrsbeziehungen aufzudrängen. —

---

1) Ch. v. Martens (Guide diplomatique, § 30) gibt vortreffliche Ratschläge über die gesellschaftliche und persönliche Stellung der diplomatischen Agenten.

Dies hat zu dem altüberkommenen Brauche der Genehmigung (agréation) geführt.[1])

Bevor jemand als Gesandter auf einen diplomatischen Posten berufen wird, versichert sich der Minister des Auswärtigen vertraulich bei der fremden Regierung, ob die auserkorene Persönlichkeit genehm, ob sie persona grata sei. — Fast alle Regierungen unterziehen sich der Höflichkeitsform der Anfrage, ohne zu verlangen, von den Gründen einer etwaigen Ablehnung unterrichtet zu werden. Nur England fordert von der fremden Regierung die Mitteilung der Gründe, die sie zur Ausschlagung bewogen haben. Es begnügt sich nicht mit der Erklärung, dass der Gesandte kein Vertrauen geniessen würde, verlangt vielmehr die Angabe von Tatsachen, die sich auf das Vorleben des Gesandten beziehen (Geffcken-Heffter, § 200, Anm. 9).

666. — Ein Staat kann sich weigern, seine eigenen Untertanen als Gesandte eines andern Staates anzunehmen. Die Untertanenpflichten würden sich mit den Vorrechten der fremden Diplomaten nur schwer vereinigen lassen. Im Jahre 1868 lehnten die Verein. Staaten es ab, einen amerikanischen Staatsbürger mit Namen Burlingham-Anson als Gesandten von China zu empfangen. — Wird der Untertan jedoch als Gesandter eines auswärtigen Staates zugelassen, so sind wir mit Phillimore, Travers Twiss, Vattel und Wheaton der Ansicht, dass er Anspruch auf die diplomatischen Vorrechte und namentlich auf Unverletzlichkeit hat. Bynkershoek meinte dagegen, dass er nach wie vor den Straf- und Zivilgerichten seines Landes unterworfen bleibe (de foro legatorum, cap. XI).

667. — Es ist fraglos, dass ein Staat berechtigt ist, die Annahme solcher Personen als Gesandte zu verweigern, deren besondere amtliche Eigenschaft oder Befugnisse mit seinen Gesetzen oder seiner Verfassung unvereinbar sind, oder deren soziale Stellung Anlass zu Zwistigkeiten mit der innern Verwaltung des Staates geben könnte. — Daher ist keine Regierung verpflichtet, die Legaten oder Nuntien des Papstes, die mit kirchlichen Befugnissen ausgerüstet sind, zu empfangen, da die Betätigung ihrer geistlichen Vollmachten zu Reibungen mit der Staatsgewalt führen kann. Ein Nuntius kann allzuleicht seine geistliche Gewalt inmitten einer katholischen Bevölkerung missbrauchen, da diese gewohnt ist, in ihm stets den Kirchenfürsten zu erblicken. So verlangt Frankreich, dass die Befugnisse der Nuntien in angemessener Weise eingeschränkt werden. — Seinerseits muss und kann der Papst es ablehnen, einen Kardinal als fremden Gesandten zu empfangen. Die Kardinäle sind ex officio Mitglieder der römischen Kirche und dem Kirchenoberhaupte unterworfen. Im Jahre 1875 weigerte sich Pius IX. den Kardinal Fürst von Hohenlohe als Gesandten des Deutschen Reiches zu genehmigen. Der Kardinal hätte in die Notwendigkeit versetzt werden können, die Interessen der Kirche denen Deutschlands zu opfern oder unterzuordnen.

---

1) [Aus diesem Grunde entstanden im Laufe des Jahres 1894 Schwierigkeiten zwischen der Türkei und Italien wegen der Ernennung Catalanis zum Gesandten Italiens bei der Hohen Pforte (R. D. I. P., t. I, p. 495). — Ist eine Genehmigung, wie sie für einen Botschafter oder einen Gesandten notwendig ist, auch für einen einfachen Geschäftsträger erforderlich? Vgl. über diese Frage R. D. I. P., t. I, p. 496.]

Zweiter Abschnitt.

Arten und Klassen der diplomatischen Agenten.

668. — Jeder Gesandte hat in seinem Verhältnisse zu dem Staate, den er vertritt, eine doppelte Eigenschaft: er ist öffentlicher Beamter und gleichzeitig Bevollmächtigter des Staates. — Zwischen den Gesandten selbst gibt es Unterschiede, die sich auf 1. den Umfang ihrer Befugnisse, 2. die Zeitdauer ihres Amtes, 3. die Art ihrer Sendung und 4. die Rangklasse beziehen.

Der bevollmächtigte Minister (ministre plénipotentiaire) war früher mit beinahe unumschränkten Befugnissen ausgestattet; angesichts der schnellen Verkehrsverbindungen ist heutzutage diese Benennung eigentlich nur noch ein Ehrentitel (vgl. Kongresse).

Es gibt auch ausserordentliche Gesandtschaften. Ehemals erfreuten sich die ausserordentlichen Gesandten eines Vorranges vor den ordentlichen Gesandten. Heutzutage wird die Benennung „ausserordentlich“ nur aus Eitelkeit oder Höflichkeit bei gewissen Anlässen, z. B. bei einem allgemeinen Kongresse, einer Krönung oder einer fürstlichen Trauung dem Titel des Gesandten hinzugefügt.

669. — Vor Einführung der stehenden Gesandtschaften gab es unter den Gesandten keinen Unterschied nach Rang und Klasse. Als jedoch die ständigen Gesandtschaften aufkamen, entstanden zwischen den an demselben Hofe beglaubigten Agenten oft Streitigkeiten wegen des Vortrittes und des Vorsitzes. — Die Geschichte des 17. und des 18. Jahrhunderts ist voll von Erörterungen über die Etikette, die oft zu den unerquicklichsten Folgen führten.[1])

Vattel beschäftigt sich eingehend mit diesen Fragen (op. cit., liv. IV). Die Begriffsbestimmung und die Aufzählung der verschiedenen Arten diplomatischer Gesandten, die sich bei den ältern Schriftstellern finden, sind äusserst verworren und widerspruchsvoll (Merlin, Répertoire, V° Ministre public, section I). — Erst der Wiener Kongress machte den ungeordneten Zuständen, die bis dahin bestanden hatten, ein Ende. Nach einem vergeblichen Anlaufe, den Rang der Mächte zu bestimmen, beschlossen die Mitglieder des Kongresses, jede Anmassung der Staaten in dieser Beziehung ein für allemal dadurch zu beseitigen, dass man von einer Abstufung der Staaten nach ihrer Bedeutung völlig absah.

Das Wiener Reglement vom 19. März 1815 und das Aachener Protokoll vom 21. November 1818 haben folgende Einteilung aufgestellt: — Die erste Klasse umfasst die Botschafter (ambassadeurs) und die Legaten

---

1) [Während der Verhandlungen, die zu Ende des 17. Jahrhunderts in Karlowitz geführt wurden und die den Frieden von Karlowitz zwischen der Türkei, Österreich, Polen und Venedig vorbereiteten, wurde die Frage des Vorranges der Gesandten auf eine sehr eigentümliche Weise entschieden. Man erbaute als Versammlungsort für die Bevollmächtigten eine grosse runde Halle, die so viele Türen hatte, als Bevollmächtigte vorhanden waren. Die Gesandten traten zu gleicher Zeit ein, jeder durch eine Türe, und nahmen an der Stelle des Tisches Platz, die der Tür, durch die sie hineingekommen waren, gegenüber lag. — Eine der merkwürdigsten Etikettenfragen zwischen Gesandten ist die, welche im Jahre 1768 den Grafen du Chatelet, den Gesandten von Frankreich, und den Grafen Tschernysscheff, den russischen Gesandten in London, entzweite. (F. v. Martens, Recueil des traités conclus par la Russie, t. IX (X), p. 266).]

a oder de latere, es sind die ausserordentlichen Gesandten des Papstes, die mit einer besondern Sendung betraut und nur aus den Kardinälen auserkoren werden; ferner die Nuntien. Es sind die ständigen Gesandten des Papstes, sie werden nicht aus den Kardinälen bestimmt. Die Botschafter der katholischen Mächte lassen den Nuntien den Vorrang. — Die zweite Klasse besteht aus den Internuntien des Papstes und den Gesandten im engern Sinne, auch ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister genannt. — Die Ministerresidenten (ministres résidents) bilden die dritte Klasse, die durch den Aachener Kongress eingeschoben wurde. — Zur vierten Klasse gehören die Geschäftsträger (chargés d'affaires) und die Gesandtschaftssekretäre, die während der Abwesenheit der Gesandten deren Dienst verrichten.

[Nach dem Wiener Reglement von 1815 bestimmt sich der Rang der diplomatischen Gesandten in jeder Klasse nach ihrem Dienstalter. Dieses wird durch den Zeitpunkt der amtlichen Anzeige ihrer Ankunft an ihrem Amtssitze festgestellt. Das Wiener Reglement enthält keine Neuerungen hinsichtlich der Vertreter des Papstes.][1])

670. — Die Gesandten der ersten Klasse haben den sogenannten Repräsentativcharakter. Sie sind von ihrem Staate nicht nur mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, dem eigentlichen Gegenstande ihrer Amtstätigkeit betraut, sondern sie vertreten auch die Person und die Würde ihres Souveräns, wenn ihnen auch nicht dieselben Ehren erwiesen werden, wie diesem. — Als eine wichtige Folgerung aus dem Repräsentativcharakter ergibt sich das dem Botschafter zuerkannte Recht, Zutritt zu dem Oberhaupte des Staates, bei dem er beglaubigt ist, zu verlangen und unmittelbar mit ihm zu verhandeln, ein Recht, das in unumschränkten Monarchien unter Umständen von grosser Bedeutung sein kann.*) — Die Gesandten der zweiten und dritten Klasse müssen den Minister des Auswärtigen schriftlich ersuchen, die Gewährung einer Audienz beim Souverän erwirken zu wollen.

Der Kaiser von China hat sich lange geweigert, fremden Gesandten eine persönliche Audienz zu bewilligen. Im Jahre 1873 empfing er sie zum ersten Male nach langwierigen Unterhandlungen, an denen sich die Gesandten von England, Frankreich, den Verein. Staaten, den Niederlanden und Russland beteiligt hatten. Diese Zeremonie wurde im März 1891 wiederholt.[2])

Beim Empfang der Gesandten der ersten Rangklasse findet eine feierliche Zeremonie statt, die bei den einzelnen Höfen verschieden ist. — Ihre Beglaubigungsschreiben werden von ihren Souveränen unterzeichnet.

671. — Die Ehrenvorzüge, die allgemein den Gesandten erster Klasse zugestanden werden, sind folgende: 1. Der Titel Exzellenz, den alle ihnen im mündlichen oder schriftlichen Verkehre zu geben haben, mit Ausnahme des Souveräns, bei dem sie beglaubigt sind. — 2. Das Recht, einen

---

1) [Diese Bestimmung wird dahin ausgelegt, dass sie nur den bisherigen status quo ante bestätigt, d. h. dass sie nur den Nuntien des Papstes den Vorrang belässt. Die Internuntien des Papstes haben daher in den katholischen Ländern nicht den Vorrang vor den Gesandten der andern Mächte. So wurde von dem bei der Regierung von Peru beglaubigten diplomatischen Korps gegenüber dem Gesandten des Papstes Mgr. Moncenni im Jahre 1878 entschieden (vgl. Pradier-Fodéré, Traité de droit intern. public, t. III, No. 1260 et 1288.)]

2) [Arthur Desjardins, La Chine et le Droit des gens, Revue des Deux-Monde, 1. Dec. 1900.]

*) *S. dagegen die Ansicht Bismarcks bei Martens, op. cit., Bd. II, S. 33. — S. auch Hartmann, op. cit., S. 92, 93.*

Thronhimmel in ihrem Empfangssaale zu haben. — 3. Das Recht, sich während der Feierlichkeit ihrer Vorstellung beim Souverän das Haupt zu bedecken, wenn der Souverän selbst darin vorgegangen ist. — 4. Das Recht, mit sechs Pferden zu fahren. — 5. Das Recht auf militärische Ehren.

Der Brauch, Gesandte erster Klasse zu beglaubigen, hat sich auf die Staaten, denen königliche Ehren zukommen, beschränkt. — Der Papst empfängt Botschafter nur von katholischen Mächten.

672. — Die diplomatischen Agenten der zweiten und dritten Klasse vertreten nicht die Person und die Würde ihres Souveräns; sie vertreten nur ihr Land und zwar in den Angelegenheiten, die den Gegenstand ihrer Sendung bilden. Sie haben keinen unmittelbaren Zutritt zum Staatsoberhaupte, müssen vielmehr durch Vermittlung des Ministers des Auswärtigen eine Audienz nachsuchen.

Die Geschäftsträger sind nur beim Minister des Auswärtigen beglaubigt. Sie sind nicht berechtigt, zu verlangen, unmittelbar mit dem Staatsoberhaupte zu verhandeln. Diesem steht es natürlich frei, ihnen eine Audienz zu gewähren.

673. — Die Verschiedenheit der Rangklassen bezieht sich tatsächlich nur auf die Etikette und den Vorrang. Sie begründet keinen Unterschied zwischen den Agenten im Hinblick auf ihre diplomatischen Befugnisse, ihre Fähigkeit zu unterhandeln und ihre Vorrechte. — Alle haben in gleicher Weise einen amtlichen Charakter, der ihnen dieselben Vorrechte und dieselben Befreiungen verbürgt.

Rang und Klasse der diplomatischen Agenten werden ausschliesslich von dem Absendestaat bestimmt.[1])

Nach feststehendem Brauche schicken sich die Staaten gegenseitig nur Gesandte derselben Rangklasse. — Trotzdem ist Frankreich in Bern durch einen Botschafter vertreten, während der Vertreter der Schweiz in Paris nur den Rang eines bevollmächtigten Ministers hat. Es ist einem Staate unbenommen, von diesem Brauche abzuweichen und Gesandte zu empfangen, die einen höhern oder niedern Rang haben als die, die er selbst abordnet.

674. — Der Gesandte wird von dem amtlichen Personal, das die diplomatische Mission bildet, begleitet. — Dieses Personal setzt sich zusammen aus den Botschafts- oder Gesandtschaftsräten, -Sekretären oder -Attachés, den Sekretären der päpstlichen Nuntien (uditori), den Kanzlern, Dolmetschern, Dragomans und Kurieren. — Den meisten Gesandtschaften werden Militärattachés, Offiziere des Landheeres oder der Seewehr beigeordnet, deren Aufgabe es ist, ihre Regierungen über die Zustände der Heere und der Kriegsflotten der andern Staaten zu unterrichten.

675. — Die bei derselben Regierung beglaubigten diplomatischen Agenten aller Klassen bilden in ihrer Gesamtheit das diplomatische Korps; es ist das Sinnbild der Solidarität, die die Staaten als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zusammenschliesst. — Das diplomatische Korps wendet sich zuweilen mit bestimmten Erklärungen, Verwahrungen oder sonstigen Vorstellungen an die Staatsregierung, wenn es glaubt, dass sie völkerrechtliche Grundsätze verletzt oder Vorrechte seiner Mitglieder missachtet habe. — Vor allem tritt es in die Erscheinung bei gewissen öffentlichen Feierlichkeiten und Höflichkeitserweisungen, wie z. B. bei den

---

1) Das diplomatische und Konsularkorps in Frankreich ist namentlich durch das Dekret vom 17. Januar 1891 reorganisiert worden.

herkömmlichen Glückwünschen zum neuen Jahre, zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin usw.

676. — Die diplomatischen Agenten sind nicht zu verwechseln mit: 1. den Agenten, die ohne amtlichen Charakter mit irgend einem Auftrage betraut worden sind, wie z. B. der Kapuziner Joseph Leclercq du Tremblay oder die berühmte Eminenz Grise, die von Richelieu mit mehrfachen geheimen Botschaften, so nach Spanien, nach Italien, nach Deutschland und an den Reichstag zu Regensburg entsandt wurde. — 2. den Konsuln, die die Handels- und wirtschaftlichen Interessen zu überwachen haben (vgl. unten); — 3. den geheimen Sendboten, wie z. B. dem Ritter Eon de Beaumont, der als Dame verkleidet, von Ludwig XV. im Jahre 1756 zur Kaiserin Elisabeth von Russland geschickt wurde.

Dritter Abschnitt.

Bestellung der Gesandten.

677. — Der Gesandte, der ein Staatsoberhaupt bei einem andern Staatsoberhaupte vertreten soll, muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermächtigt werden und der Souverän, bei dem er beglaubigt wird, muss die Gewissheit von der Eigenschaft des Gesandten als solchen erhalten.

Die Vollmacht und der Nachweis für diese Vollmacht ist in dem Beglaubigungsschreiben (lettre de créance — litterae fidei), welches das Oberhaupt des Absendestaates an den Souverän des Empfangsstaates richtet, enthalten. Dies Schreiben gibt den Namen, die Titel und die besondre amtliche Eigenschaft des Agenten sowie den allgemeinen Gegenstand seiner Sendung an. Der Gesandte wird ferner dem Wohlwollen des Souveräns mit der Bitte empfohlen, dass den Erklärungen des Gesandten, die dieser im Namen des absendenden Staates abgibt, Glauben geschenkt werden möge. — Die Form dieser Beglaubigungsschreiben ist bei den einzelnen Staaten verschieden.

Die Beglaubigungsschreiben, wodurch ein Agent der vierten Klasse bevollmächtigt wird, werden nicht von Souverän an Souverän gerichtet, sondern vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Absendestaates an den entsprechenden Minister des Empfangsstaates. — Die nach der Türkei gesandten diplomatischen Agenten müssen ausser den an den Sultan gerichteten Beglaubigungsschreiben besondere Schreiben an den Grosswesir und den Reis-Effendi haben.

678. — Mit seinem Beglaubigungsschreiben ausgerüstet begibt sich der Gesandte auf seinen Posten. Er hat unverzüglich nach seiner Ankunft an seinem Bestimmungsorte den Minister des Auswärtigen von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen. — Das Beglaubigungsschreiben wird dem Staatsoberhaupte in einer feierlichen Empfangsaudienz überreicht. Das hierbei zu beobachtende Zeremoniell richtet sich nach dem Ortsgebrauch. Es ist für jede Gesandtschaftsklasse verschieden. — Eine authentische Abschrift des Beglaubigungsschreibens wird vorher dem Minister des Auswärtigen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken und Ausstellungen behändigt.

Nach Überreichung des Beglaubigungsschreibens ist es üblich, dass der Gesandte Besuche bei den Mitgliedern der Familie des Souveräns, bei den

höchsten Staatsbeamten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Korps abstattet.

679. — Die in dem Beglaubigungsschreiben enthaltene Vollmacht endigt mit dem Tode des Staatsoberhauptes des Absende- wie mit dem des Staatsoberhauptes des Empfangsstaates. In beiden Fällen sind neue Beglaubigungsschreiben zu überreichen. Dasselbe gilt, wenn der Gesandte von seinem Souverän in eine höhere Klasse befördert wird.

Auf das Beglaubigungsschreiben wird selten eine schriftliche Antwort erteilt. Die Zulassung des Gesandten gilt als solche.

680. — Soll der Gesandte einen besondern Staatsvertrag vereinbaren, oder soll er an einem Kongresse teilnehmen, so erhält er eine Vollmacht (pleins pouvoirs), die ihn berechtigt, zu unterhandeln und Verträge abzuschliessen. Diese Vollmacht wird meistens vom Staatsoberhaupte unterzeichnet und vom Minister des Auswärtigen gegengezeichnet.

Die von einem Gesandten innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht vorgenommenen Handlungen unterliegen in Ansehung ihrer Gültigkeit stillschweigend der Ratifikation des Absendestaates, mag der Agent mit einer dauernden oder nur mit einer vorübergehenden Sendung betraut worden sein.

Ausser dem Beglaubigungsschreiben und der Vollmacht erhält der diplomatische Agent von seiner Regierung Pässe, die es ihm ermöglichen, sich auf seiner Reise über seine Person auszuweisen und für sich die Achtung zu erlangen, die seinen hohen Befugnissen entspricht.

Vierter Abschnitt.

Pflichten der diplomatischen Agenten.

681. — Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass sich die hauptsächlichen Amtspflichten der Gesandten einer rechtlichen Abgrenzung entziehen. Die wichtigsten von ihnen, die die politische Leitung der Staaten betreffen, lassen sich nur durch die besondern Verhaltungsmassregeln, die dem Gesandten gegeben werden, bestimmen. — An dieser Stelle kann nur von den allgemeinen Pflichten die Rede sein.

Diese Pflichten sind zweierlei Art: solche gegenüber dem Absendestaat, und solche gegenüber dem Empfangsstaate. — Heffter sagt (op. cit., § 206) „Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat; Redlichkeit gegen den fremden.“

682. — A. — Gegenüber dem Absendestaate. Der Gesandte hat sich vor seiner Abreise über den Gegenstand seiner Sendung sorgfältig zu unterrichten und sich durch Einsicht der Archive, früherer Urkunden und des Schriftwechsels seiner Vorgänger auf sein Amt vorzubereiten, — auf seinen Posten angelangt, hat er sich zu bemühen, Frieden und Eintracht aufrechtzuerhalten und etwaige Gründe und Anlässe zur Voreingenommenheit gegen sein Land zu zerstreuen. Man hat die Aufgabe der Gesandten zu folgender Formel verdichtet: der Gesandte muss unterhandeln, beobachten und schützen.

1. Er muss unterhandeln, d. h. er hat die Rechtsansprüche seines Souveräns sowie die Interessen seines Landes mit Geschick geltend zu machen und sich nach Kräften zu bemühen, nach allen Seiten hin ver-

söhnend zu wirken; er muss, wie Ch. v. Martens bemerkt, suaviter in modo und fortiter in re sein.

2. Er muss beobachten, d. h., er muss genaue Erkundigungen über die Ereignisse in seinem Aufenthaltslande einziehen, sich über die selbst ausserhalb des Rahmens seiner Sendung liegenden Angelegenheiten unterrichten, falls diese nur irgendwie die Interessen seines Landes beeinflussen können; er muss den parlamentarischen Verhandlungen und der Polemik der Presse folgen, etwaige Kämpfe um Macht und Einfluss, die Ränkespiele am Hofe und die Strömungen der öffentlichen Meinung überwachen, eingehende und erschöpfende Berichte, und zwar nicht nur über den eigentlichen Gegenstand seiner Sendung sondern über alle Dinge von öffentlichem Interesse erstatten. Die Wechselbeziehungen zwischen den gesitteten Staaten sind so vielfältig und die Berührungspunkte so zahlreich, dass es für einen Gesandten, der Beobachtungsgabe besitzt, ein leichtes ist, in seinen Berichten eine Fülle nützlicher Aufschlüsse niederzulegen, die es seinem Staate ermöglichen, die wirkliche Macht, das Heer, die Flotte, die Verwaltung, die Finanzen, den Handel, die Industrie, die Hilfsquellen usw. des fremden Staates richtig zu würdigen und zu beurteilen.[1])

3. — Er muss die Angehörigen seines Staates schützen, d. h. ihre Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder wegen Vergewaltigung seitens der Beamten der fremden Regierung unterstützen und zur Geltung bringen. Er darf aber seinen Landsleuten erst dann helfen, wenn sie sich zuvor vergebens an die Landesbehörden gewandt und die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft haben. Der Gesandte muss bei den Fragen, die er in diesem Falle anzuregen hat, mit Behutsamkeit, Takt und Mässigung vorgehen. Er kann nur beim Minister des Auswärtigen vorstellig werden und hat sich zu hüten, irgend einen Druck auf die örtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auszuüben (No. 303). — Diese Schutzpflicht teilt der Gesandte gleichzeitig mit den Konsuln seines Staates, über die er die Aufsicht führt.

683. — B — Gegenüber dem Empfangsstaate hat der Gesandte es zu vermeiden, sich in die Angelegenheiten der innern Verwaltung einzumischen, er muss die Verfassung achten; sich jeder Beleidigung der Regierung oder der staatlichen Einrichtungen enthalten; selbst im Falle von Schwierigkeiten darf er die dem Fürsten gebührenden Rücksichten nicht vernachlässigen, vielmehr hat er die Vorschriften der Etikette und des Zeremoniells gegenüber dem Souverän und den Mitgliedern der landesherrlichen Familie zu beobachten; — er hat seine Anteilnahme bei den frohen Ereignissen, wie den Geburten, Vermählungen und bei den Schicksalsschlägen, wie den Todesfällen usw., die das Staatsoberhaupt oder dessen Familie betreffen, zu bekunden.

Er darf den religiösen Glauben des Volkes nicht verletzen; er hat die Nationalsitten, ja selbst die Vorurteile, die von den ungebildeten Volksmassen besonders eifersüchtig gewahrt werden, zu achten; er muss sich an den öffentlichen Festlichkeiten beteiligen, soweit er dadurch nicht bei seinem eigenen Volke Anstoss erregt, denn sein Fernbleiben könnte unter Umständen als eine Kränkung aufgefasst werden.

Der fremde Gesandte muss sich hüten, innere Unruhen zu schüren,

---

1) [Die eigenartige Stellung der diplomatischen Agenten muss dem Absendestaate eine gewisse Aufsicht selbst über deren Privatleben gestatten. So untersagt das französische Dekret vom 19. April 1894 den Agenten und Beamten des diplomatischen- und Konsulardienstes eine Heirat ohne Genehmigung des Ministers des Auswärtigen zu schliessen (R. D. I. P., t. I, Documents, p. 30).]

Aufstände zu erregen und Beamte durch Bestechungen zu verleiten; — er hat jeglichem Ränkespiel mit der parlamentarischen Opposition oder mit andern Parteien aus dem Wege zu gehen; auch darf er nicht die Kritik von Regierungshandlungen billigen. — Im Jahre 1848 begünstigte der englische Gesandte in Madrid, Henry Bulwer, die dortigen Aufständischen. Die spanische Regierung liess ihm seine Pässe zustellen und die diplomatischen Beziehungen zwischen Spanien und Grossbritanien wurden abgebrochen.[1])

Fünfter Abschnitt.

Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Agenten.*)

684. — Der Gesandte hat die Ansprüche und die Interessen des Staates, dessen Bevollmächtigter er ist, mit Festigkeit und Treue zu vertreten. — Sein Wort muss frei sein. — Da ihm zur Sicherheit seiner Freiheit keine Gewalt hilfreich zur Seite steht, so muss das Völkerrecht

1) [Fälle der Einmischung diplomatischer Agenten in die innern Angelegenheiten des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, sind ziemlich häufig. — In Frankreich hat der Nuntius des Papstes zu wiederholten Malen, so in den Jahren 1823, 1826, 1850, 1865, 1870, 1887 und 1894 unmittelbar mit der nationalen Geistlichkeit brieflich verkehrt und sie zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ermuntert (R. D. I. P., t. I, p. 487). — Desgleichen hat sich in Österreich der Nuntius Mgr. Agliardi unrechtmässig in die Angelegenheiten des Staates, in dem er seinen Amtssitz hatte, eingemischt (vgl. No. 388, Anm.) — Es gibt andere Beispiele für das ungeziemende Verhalten diplomatischer Agenten gegenüber ihrem Empfangsstaate. Im Jahre 1856 wurde der englische Gesandte in Washington, Mr. Crampton, ausgewiesen, weil er in den Verein. Staaten den Neutralitätsgesetzen zuwider Werbungen für das englische Heer in der Krim vorgenommen hatte. — Im Jahre 1888 wurde der Gesandte Englands bei den Verein. Staaten, Lord Sackville, zurückgesandt, weil er in einem Privatbriefe, der vom Empfänger veröffentlicht worden war, denjenigen Kandidaten für die Präsidentschaft der Republik bezeichnet hatte, dessen Wahl für die Erhaltung der guten Beziehungen zwischen England und den Verein. Staaten seiner Ansicht nach am vorteilhaftesten sein würde. — Vgl. auch den bereits zu No. 329, Anm., erwähnten Zwischenfall, der sich im Jahre 1895 zwischen der Regierung von Venezuela und den Agenten Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Spaniens zugetragen hat (R. D. I. P., t. II, p. 344). — Der bei einer Regierung beglaubigte Agent darf sich auch nicht in die Zwistigkeiten einmischen, die diese Regierung mit einer fremden hat. Im Jahre 1734 begleitete der französische Gesandte in Polen, Marquis Monti, den König von Polen nach Danzig, nahm mit ihm an den Belagerungsoperationen teil und liess Stanislaus entkommen; nachdem er von den Russen, die die Stadt belagerten, gefangen genommen worden war, gab man ihn trotz der Beschwerden Frankreichs nicht frei (Rivier, Principes, t. I, p. 511). — Der spanische Gesandte in den Verein. Staaten, Dupuy de Lôme, bemängelte in einem Briefe an einen Freund in der Havanna das Verhalten der Verein. Staaten gegenüber Spanien, wobei er den Präsidenten Mc Kinley ziemlich scharf angriff. Infolge einer Unterschlagung geriet der Brief in die Hände der amerikanischen Behörden. Sobald diese Tatsache bekannt wurde, reichte Dupuy de Lôme seine Entlassung bei seiner Regierung ein; aber die Verein. Staaten verlangten einen ausdrücklichen Widerruf und Entschuldigungen für die Beleidigung ihres Präsidenten. Spanien weigerte sich, dieser Forderung zu willfahren; schliesslich wurde die Angelegenheit aber doch beigelegt. Nichtsdestoweniger verschlechterte dieser Zwischenfall das bereits gespannte Verhältnis zwischen den beiden Ländern. Spanien und die Verein. Staaten gerieten denn auch bald in Krieg miteinander (R. D. I. P., t. V, p. 638-639). Vgl. wegen eines andern Briefes Dupuys de Lôme, der im Jahre 1896 veröffentlicht wurde, R. D. I. P., t. VII, p. 612 et s. Dieser Brief befindet sich ebenda, p. 609, Anm. 1. — S. noch andere Fälle von Einmischungen fremder Gesandten in die innern Angelegenheiten eines Staates, R. D. I. P., t. VII, p. 612, Anm. 2 u. 3.]

*) *Scholz in Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentl. Recht XXVI (1898), S. 55—140.*

ihm einen nachhaltigen und wirksamen Schutz gewähren, einen Schutz, der stärker sein muss als der, der jedem Fremden im Auslande zukommt. — Jede mittelbare und unmittelbare Beschränkung und jeder derartige Eingriff in die Freiheit seines Wortes ist zu vermeiden.

Nach einer altüberkommenen, allenthalben geachteten Überlieferung erfreuen sich die Gesandten einer besondern Hochachtung, eines besondern Ansehens. Trotzdem fehlt es in der Geschichte leider nicht an Beispielen von Anschlägen gegen Gesandte, so wurden die Gesandten Franz I. auf mailändischem Gebiet ermordet, desgleichen die beiden Bevollmächtigten des Direktoriums auf dem Rastatter Kongress, Bonnier d'Alco und de Roberjot, am 28. April 1798.*) — Diese von allen Schriftstellern gebrandmarkten Rechtsbrüche vermögen keineswegs die Rechtmässigkeit der durch das Staatenherkommen oder durch die Landesgesetze zugelassenen Regeln zu erschüttern.

685. — Das heutige Völkerrecht räumt den diplomatischen Agenten den Genuss gewisser Vorrechte und Befreiungen ein. — Grund und Veranlassung zu diesen Vergünstigungen beruhen auf der Unabhängigkeit, dessen der Gesandte dem Empfangsstaate gegenüber teilhaftig sein muss. — Der Grundsatz der diplomatischen Vorrechte stützt sich auf das wechselseitige Interesse der Staaten. Dies Interesse lässt es nicht zu, dass die Gesandten in ihrer Persönlichkeit oder in ihrem Vermögen Eingriffen ausgesetzt werden, die ihre Handlungsfreiheit lähmen und den internationalen Verkehr, dem sie als Vermittler dienen sollen, erschweren würden.

„Das Völkerrecht, so sagt Montesquieu,[1]) will, dass die Fürsten einander Gesandte schicken und die Vernunft, die aus der Natur der Sache folgt, lässt es nicht zu, dass diese Gesandten von dem Souverän, an den sie abgeordnet werden, und von dessen Gerichten abhängen. Ihr Wort ist das Wort des Fürsten, der sie entsendet, und dieses Wort muss frei sein. Kein Hindernis darf sich ihrer Wirksamkeit in den Weg stellen. Sie können oft Missfallen erregen, weil sie an Stelle einer unabhängigen Persönlichkeit sprechen. Man könnte sie wegen Verbrechen zur Rechenschaft ziehen, wenn sie wegen Verbrechen bestraft werden könnten. Man könnte sie für Schulden verantwortlich machen, wenn sie wegen Schulden verhaftet werden könnten. Der natürliche Stolz, der jedem Fürsten angeboren ist, lässt es nicht zu, dass der Fürst durch den Mund eines Mannes redet, der alles zu fürchten hat. Man muss daher in Ansehung der Gesandten den Gründen Rechnung tragen, die auf dem Völkerrechte beruhen, und nicht denen, die sich aus dem politischen Rechte ableiten lassen. Missbrauchen also die Gesandten ihre Vertretungsmacht, so setzt man ihr ein Ende und weist die Gesandten in ihr Land zurück; man kann die Gesandten sogar bei ihrem Herrn verklagen, der dadurch zu ihrem Richter und Mitschuldigen wird."

„Das Naturrecht legt allen Souveränen die Verpflichtung auf, sich den Dingen zu fügen, ohne die die zwischen den Nationen von der Natur geschaffene Gesellschaft nicht gepflegt und gefördert werden kann: hierher gehört namentlich der schriftliche gegenseitige Verkehr, die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Schlichtung von Zwistigkeiten. Die Gesandten und die andern Bevollmächtigten des Staates sind die not-

---

1) Montesquieu, Esprit des lois, liv. 26, ch. 21. — Bynkershoek, De foro legatorum, cap. 8, § 2.

*) *Hüffer, Der Rastatter Kongress und die zweite Koalition, 1878, 1879.*

wendigen Mittelspersonen, die diese Gesellschaft und den schriftlichen Verkehr zwischen den Staaten erhalten. Ihr Amt vermag indessen seinen Zweck nicht zu erreichen, wofern es nicht mit allen den Vorrechten ausgestattet ist, die den rechtmässigen Erfolg verbürgen und die eine freie und getreuliche Ausübung in voller Sicherheit verleihen. Dasselbe Völkerrecht, das die Nationen zwingt, fremde Gesandte zuzulassen, zwingt sie offenbar auch, diese Gesandten mit allen den Rechten und Privilegien zu empfangen, die erforderlich sind, um die Ausübung ihrer Befugnisse zu gewährleisten. Es ist leicht begreiflich, dass eines dieser Vorrechte die Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit sein muss. Ohne sie würde die unerlässliche Sicherheit des Gesandten nur fragwürdig sein, denn man könnte ihn unter tausenderlei Vorwänden belästigen, verfolgen und vergewaltigen. Oft wird der Gesandte mit Aufträgen betraut, die dem Fürsten, zu dem er abgeordnet ist, höchst unliebsam sind. Besässe dieser Fürst irgend eine Macht oder die gewöhnliche souveräne Gewalt über ihn, so könnte man von dem Gesandten kaum erwarten, dass er die Befehle seines Herrn mit der notwendigen Treue, Festigkeit und Freimütigkeit vertreten würde. Es ist wesentlich, dass er keinen Richter zu fürchten hat und dass er von seiner Amtstätigkeit nicht durch irgend welche Schikanen abgelenkt werden kann.“ 1)

Die den diplomatischen Agenten nach der derzeitigen Staatenpraxis und der Doktrin gebührenden Vorrechte lassen sich in drei Gruppen teilen: in die Unverletzlichkeit oder Unantastbarkeit, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und die Höflichkeitsvorrechte.

[Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung in Cambridge im August 1895 ein Reglement über die diplomatischen Immunitäten ausgearbeitet und ein solches mit 17 Artikeln angenommen.2)]

§ 1. — Unverletzlichkeit.

686. — „Die Unverletzlichkeit, so sagt Calvo, ist eine Eigenschaft, ein Charakter, der die damit ausgerüstete Person über jeden Angriff und jede Verfolgung erhebt. Das Recht der Gesandten auf dieses Privileg entzieht sich jeder Erörterung; es beruht nicht auf blosser Höflichkeitssitte, sondern auf Notwendigkeit. In der Tat wären die Diplomaten ohne die unbedingte und unbeschränkte Unverletzlichkeit ihrer Person der Willkür des von ihnen bewohnten Landes völlig preisgegeben, und ihr Charakter würde darunter derart leiden, dass selbst die Ausübung ihrer Befugnisse gefährdet wäre . . . Es würde einem Gesandten schwer fallen, seines Amtes mit der erforderlichen Würde, Freiheit und Sicherheit zu walten, wenn er in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Souverän stände, bei dem er beglaubigt ist.“ 3)

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der diplomatischen Agenten beherrscht das ganze Gesandtschaftsrecht; er gehört zu einer der ältesten Offenbarungen des Völkerrechts. — Die Unverletzlichkeit ist das grundlegende Privileg: aus ihm lassen sich alle andern Vorrechte durch Schlussfolgerung ableiten. Die Unverletzlichkeit bezieht sich auf die Person und auf die Wohnung des Gesandten.

---

1) Vattel, Droit des gens, liv. 4, chap. 7, § 92.

2) [Annuaire de l'Institut, t. XIV, 203. — Dupuis, L'Institut de Droit intern., session de Cambridge (août 1895) (R. D. I. P., t. II, p. 531).]

3) Calvo, op. cit., t. III, § 1481.

687. — A. — **Unverletzlichkeit oder Unantastbarkeit der Person.** — Die Unverletzlichkeit der diplomatischen Agenten ist eine notwendige Folgerung aus den Grundrechten der Unabhängigkeit, der Souveränität und der gegenseitigen Achtung der Staaten (No. 268 u. ff.). — Die Gesandten sind die Vertreter der Staaten. Jeder Angriff gegen den Gesandten richtet sich gegen dessen Heimatstaat selbst, er ist eine Beleidigung der Nation des Gesandten. — Er ist aber auch eine mittelbare Beleidigung der andern Staaten, ein Verstoss gegen das Völkerrecht und gegen die Sicherheit aller Nationen. — Alle Mitglieder der grossen internationalen Gemeinschaft haben ein Interesse daran, dass die Unverletzlichkeit der Gesandten anerkannt, geachtet und gewährleistet werde. Alle sind berechtigt, die Beschwerden des Staates, der in der Person seines Vertreters verletzt worden ist, zu unterstützen.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit wird von der Praxis aller Staaten sowie von sämtlichen Schriftstellern anerkannt. Er gilt heute als ein Axiom des Völkerrechts.

688. — Phillimore (Com. upon intern. law, t. II, p. 153) fasst die Regeln der Unverletzlichkeit in folgende sechs Sätze zusammen: a) Das Vorrecht der Unverletzlichkeit erstreckt sich auf alle Klassen der Gesandten, die ihren Souverän und ihr Land regelrecht vertreten.

b) Das Vorrecht ergreift auch alle diejenigen, die zu dem amtlichen und nichtamtlichen Personal der Sendung gehören, einschliesslich die Familie und das Gefolge des Gesandten (Heffter, op. cit., § 212).[1]

c) Es bezieht sich auf alle zur Wahrnehmung seines Amtes notwendigen Gegenstände und Handlungen. Die Gegenstände, die mit der Person des Gesandten oder mit dessen Würde unmittelbar zusammenhängen, sind namentlich seine persönliche Habe, seine Wohnung, seine Wagen, seine Papiere usw. — Sein Briefwechsel muss durchaus frei sein. Die Unverletzlichkeit bedingt zu Gunsten des Gesandten die vollkommene Freiheit, mit seiner Regierung schriftlich zu verkehren, Briefe und Depeschen abzusenden und zu empfangen, sei es durch eigene Kuriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der örtlichen Postanstalten. Im letztern Falle müssen Briefe und Depeschen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sein. In Friedenszeiten ist die Eröffnung von Schreiben, die für diplomatische Missionen bestimmt sind oder von solchen herrühren, eine offenbare Verletzung des Völkerrechts (Geffcken-Heffter, op. cit., § 207, Anm. 7).[2]

d) Das Vorrecht beginnt mit dem Tage, wo der Gesandte das Gebiet des Staates, an den er abgeordnet worden ist, betritt, falls seine Sendung vorher angekündigt worden war; jedenfalls aber mit dem Tage, an dem

1) [Am 20. August 1662 wurde der Wagen der französischen Gesandtschafterin in Rom, der Herzogin von Créqui, — in Verkennung der oben gedachten Regel — von den im Dienste des Papstes stehenden Korsen angegriffen (de Mouy, L'ambassade du duc de Créqui, 1898, t. I, p. 248). — Auch gegenüber der Dienerschaft des Gesandten ist die Unverletzlichkeit anerkannt worden, siehe Fälle in der R. D. I. P., t. I, p. 852.]

2) [Im Dezember 1893 nahmen die spanischen Zollbeamten von Irun die Säcke und Depeschen des Kuriers der französischen Botschaft zu Madrid in Beschlag und hielten den Kurier vierundzwanzig Stunden fest. Auf die Beschwerde der französischen Regierung entsetzte die spanische Regierung den Zollkontrolleur von Irun seines Amtes (R. D. I. P., t. I, p. 60). — Besitzt eine Macht das Monopol an unterseeischen Kabeln, so kann, namentlich wenn diese Macht in einen Krieg verwickelt ist, die Absendung von Mitteilungen fremder Gesandten an ihre Regierungen eine Verzögerung erleiden. Vgl. die Vorgänge vom Jahre 1899 während des englisch-südafrikanischen Krieges, No. 588].

er seine Eigenschaft durch Vorlegung seiner Pässe oder seines Beglaubigungsschreibens bekannt gegeben hat.

e) Das Vorrecht besteht während der ganzen Dauer seiner Sendung, während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes, bis zu dem Augenblicke, wo er die Grenzen des Staates überschreitet.

f) Die Unverletzlichkeit des Gesandten bleibt trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaate[1]) und trotz einer Kriegserklärung oder selbst eines Beginnes von Feindseligkeiten bestehen und dauert solange, bis der Gesandte das Gebiet verlassen hat.

689. — Schützt die Unverletzlichkeit den diplomatischen Agenten auch in den fremden Ländern, durch die er reisen muss, um sich aus dem Absendestaat nach dem Staate seiner Amtstätigkeit zu begeben, vorausgesetzt, dass er seine Eigenschaft nachgewiesen und die Ermächtigung zur Durchreise erlangt hat? — Die Frage ist bestritten. — Grotius, Bynkershoek, Gentilis, Zouch, Wicquefort, Heffter, Calvo, Carnazza-Amari neigen zu der Ansicht, dass das dem Diplomaten gebührende Vorrecht nur innerhalb der Grenzen des Staates, bei dem der Gesandte beglaubigt ist, Geltung habe. — Unseres Erachtens muss man aber mit Vattel, Merlin, v. Holtzendorff, Klüber, v. Martens, Wheaton, Travers Twiss, Lorimer u. a. annehmen, dass die Beleidigung, Festnahme und Vergewaltigung eines fremden Gesandten eine Kränkung des Absendestaates und demnach eine Verletzung des Gesandtschaftsrechtes ist, an dem alle Staaten teilhaben; es liegt hierin eine Verkennung der Eigenschaft des Gesandten, einer Eigenschaft, die ihm rechtmässig von seinem Staate zugewiesen worden ist. Wiewohl der Gesandte kraft seines Amtes nur berechtigt ist, mit andern Staaten zu verhandeln und Verträge zu vereinbaren, so ist er doch der Vertreter seines Staates und es ist die Würde dieses letztern, die in der Person des Gesandten geachtet werden muss. Hierzu kommt, dass der Durchreisestaat mit der Genehmigung der Durchreise die Eigenschaft des Gesandten als solchen anerkannt hat.

Vattel beschränkt das Vorrecht ganz richtig auf den Fall der „unschädlichen Durchreise“ (passage innocent). Ist die Reise verdächtig und liegt Grund zu dem Argwohn vor, dass der fremde Gesandte seine freie Durchreise missbrauchen würde, um Verschwörungen zu unterstützen oder Unruhen zu erregen, so kann man ihm die Durchreise verbieten, oder die Regierung kann alle Schutzmassregeln gegen einen etwaigen Missbrauch seiner Freiheit treffen, ohne jedoch die Mitglieder der durchreisenden Gesandtschaft zu belästigen. — Der Gesandte, der als solcher von der Regierung des Durchreisestaates nicht anerkannt wird, ist in diesem Lande tatsächlich nur ein einfacher Privatmann. — In Kriegszeiten ist er nur dann in Sicherheit, wenn er im Besitze eines Geleitbriefes ist.

690. — Das Vorrecht der Unverletzlichkeit schützt den Gesandten auch wider seinen Willen, denn die unbedingte Unabhängigkeit, die durch dies Privileg gewahrt und erhalten wird, liegt mehr im Interesse der Würde des Landesherrn und der Souveränität des vertretenen Staates als in dem der Person des Gesandten. — Dieser kann mithin nicht auf die Unverletzlichkeit verzichten. — Sie wird ihm nicht um seinetwillen gewährt; sie ist ein Recht, das mit seiner Eigenschaft untrennbar und unlöslich verknüpft ist. Der Gesandte hat die Pflicht, die Unabhängigkeit des vertretenen Staates in seiner Person zur Anerkennung zu bringen.

---

1) Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques No. 1004-1009.

691. — Die Unverletzlichkeit schützt den Gesandten gegen Anschläge gewöhnlicher Privatleute, wie auch gegen Angriffe der Regierung.[1])

Wer dies Vorrecht verletzt, verübt ein völkerrechtliches Vergehen und fast stets auch ein Vergehen, das von den Landesgesetzen geahndet wird. Fast sämtliche positive Gesetzgebungen bestrafen die gegen fremde Gesandte begangenen Beleidigungen (Frankreich, Gesetz vom 29. Juli 1881, Art 37 und 47 und Gesetz vom 16. März 1893. — Deutsches Strafgesetzbuch, § 104. — Österreichisches Strafgesetzbuch, Art. 494. — Belgisches Gesetz vom 12. März 1858, Art. 6 und 7. — Niederländisches Strafgesetzbuch, Art. 118 und 119. — Portugiesisches Strafgesetzbuch, Art. 159. — Russisches Strafgesetzbuch, Art. 261).

Der beleidigte Gesandte hat sich an die Regierung des Staates seines Amtssitzes zu wenden. Auf seine Beschwerde muss der Übeltäter von den Landesgerichten verfolgt, abgeurteilt und bestraft werden. — Wird Genugtuung verweigert, so berichtet der Gesandte an seinen Staat und ersucht um Weisungen. — Je nach den Umständen kann er sogar seine Pässe verlangen.

692. — Wenn ein Beamter oder ein Mitglied der Staatsregierung in dieser seiner Eigenschaft den fremden Gesandten beleidigt, so ist die Regierung verpflichtet, dem in der Person seines Vertreters gekränkten Staate Genugtuung zu gewähren. Die Art dieser Genugtuung wird je nach den Umständen verschieden sein: aber eine Genugtuung muss in jedem Falle geleistet werden. Sie wird in feierlichen Erklärungen, in Entschuldigungen oder aber in der Bezahlung einer Entschädigung bestehen, wenn ein wirklicher Nachteil die moralische Beleidigung begleitete oder ihr nachfolgte. — Wird Genugtuung verweigert, so ist der in seiner Ehre gekränkte und in seiner Unabhängigkeit verletzte Staat berechtigt, zu Zwangsmitteln, zu Repressalien, ja sogar zum Kriege zu schreiten. Er entscheidet allein über die Mittel, die er anwenden will, um sich wegen der erlittenen Unbill Sühne zu verschaffen und die Versagung der Genugtuung zu strafen. Die Beleidigung, die der Dey von Algier dem französischen Generalkonsul zufügte, führte zur Eroberung Algier's im Juli 1830. (No. 284.)[2])

693. — Aus dem Vorrechte der Unverletzlichkeit lassen sich verschiedene logische und notwendige Folgerungen ableiten, die manche Publizisten unter den Begriff der **Exterritorialität***) zusammenfassen. — Unter dieser Bezeichnung versteht man eine Fiktion, kraft deren man annimmt und vermutet, dass sich die Gesandten nicht in dem Lande ihrer Amtstätigkeit befinden, dass sie vielmehr das Gebiet ihres Staates nicht verlassen haben. Ihre Wohnung wird als ein Stück fremden Landes, als ein Teil des Bodens ihres Heimatstaates, angesehen. — Der Ausdruck ist

---

1) [Am 31. Januar 1895 wurde Sidi Bricha, einer der Abgesandten des Sultans von Marokko, die nach Madrid gekommen waren, um wegen der Durchführung des Abkommens von Merakesch zu verhandeln, auf offener Strasse durch den spanischen General a. D. Miquel Fuentes y Sanchis geschlagen und beleidigt (R. D. I. P., t. II, p. 558). — Am 24. März 1895 verwundete ein fanatischer Japaner den chinesischen Bevollmächtigten Li-Hung-Tchang, der beauftragt war, wegen des Friedens mit Japan zu unterhandeln, durch einen Revolverschuss (R. D. I. P., t. II, p. 451). — Im Jahre 1900 wurde der deutsche Gesandte in China von Ketteler in einer Strasse von Peking durch aufständische Boxer ermordet, auch die Gesandten der andern Mächte waren schweren Anschlägen ausgesetzt (No. 148[15]).]

2) Zahlreiche Beispiele von Gesandtenbeleidigungen und Genugtuungen finden sich bei Martens, Causes célèbres, t. II, pp. 390, 439 et s.

*) *v. Bar, Internationales Privatrecht, S. 509 ff.*

neuern Ursprungs, aber die ältern Schriftsteller haben trotzdem die Fiktion, die dieser Bezeichnung zu Grunde liegt, erörtert. — Diese Fiktion wird in mehr oder weniger ausgedehntem Masse von Grotius, de Réal, G. F. von Martens, Heffter, F. von Martens, Travers Twiss, Wheaton u. a. angenommen. — Sie wird von Pinheiro-Ferreira, Bluntschli, Carnazza-Amari, Geffcken, Pradier-Fodéré u. a. zurückgewiesen.

Die Fiktion ist jedoch überflüssig, unbestimmt und unrichtig, mithin gefährlich. — Sie ist überflüssig insoweit sie auf der Annahme beruht, dass der Gesandte seinen Wohnsitz in seinem eigenen Lande beibehält, denn fast nach allen Gesetzgebungen zieht die Ausübung eines zeitweiligen und widerruflichen Amtes überhaupt keine Änderung des Wohnsitzes nach sich. Sie ist unbestimmt, denn sie hat nicht bei allen Publizisten und Juristen dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite. Nach einigen bezeichnet sie die vollkommene Unabhängigkeit des fremden Gesandten von der bestehenden Staatsgewalt; nach andern gewährt sie die Befreiung sowohl von der Zivil- als auch von der Strafgerichtsbarkeit, wiederum nach andern beschränkt sich ihr Inhalt nur auf die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit. Die Fiktion ist unrichtig, denn sie führt in ihren Folgerungen zu Ergebnissen, die unhaltbar sind und die sogar von ihren Anhängern nicht angenommen werden. — Einige Beispiele mögen dies erläutern: — Wird das Hotel des fremden Gesandten rechtlich als ausserhalb des Staatsgebietes liegend angesehen, so müssten, falls im Innern des Gebäudes ein Verbrechen von Personen begangen wird, die der diplomatischen Sendung fern stehen, die Schuldigen nach den Gesetzen und von den Gerichten des Heimatstaates des Gesandten abgeurteilt werden; diese Folgerung ist unhaltbar und wird allgemein verworfen. — Wenn sich ein Verbrecher in das Hotel flüchtet, so müsste die Landesregierung zu einem regelrechten Auslieferungsverfahren schreiten; die Praxis steht aber auf einem völlig andern Standpunkte. Der Gesandte überantwortet den Beschuldigten der Ortspolizei oder ermächtigt sie, dessen Verhaftung vorzunehmen. — Mit Ermächtigung seines Staates würde der fremde Gesandte in seinem Hotel rechtsgültige Ehen sowohl zwischen seinen eigenen Landsleuten als auch zwischen allen andern Personen schliessen können; die Rechtsprechung fast aller Staaten weist aber eine derartige Folgerung zurück.

Im Jahre 1865 wurde ein russischer Übeltäter, der im Innern der russischen Botschaft einen Mordversuch begangen hatte, auf das Ansuchen des Botschafters verhaftet und den französischen Behörden überantwortet. Die russische Regierung verlangte seine Auslieferung, indem sie sich auf die Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes berief. Ihr Antrag wurde abgewiesen; die französischen Gerichte hielten sich, obgleich das Verbrechen in dem Hotel selbst begangen worden war, für zuständig. (Kassationsgericht, 13. Oktober 1865. Sirey, Rec. pér. 1865, 1, 33.)

Wie an andern Stellen (vgl. No. 617 u. 640), so muss die Fiktion der Exterritorialität auch hier als überflüssig, unbestimmt und unrichtig und daher als gefährlich verworfen werden. Der Ausdruck ist zu vermeiden;*) denn er entspricht nicht dem Gedanken und den Verhältnissen, die er deuten und erklären soll. Der wahre Rechtsgrund ist der der Unverletzlichkeit, der auf der Freiheit des Wortes beruht und der für den Gesandten eine unerlässliche Notwendigkeit bildet. Aus diesem

---

*) *vgl. Ullmann, S. 103, Anm. 4, wegen Beibehaltung des Ausdrucks.*

Grundsatze lassen sich die verschiedenen diplomatischen Vorrechte als logische Folgerungen ableiten.

694. — Die Unverletzlichkeit der Gesandten kann bisweilen vorübergehend aufgehoben oder ausser acht gesetzt werden. — Wenn beispielsweise ein diplomatischer Agent Privatpersonen angreift, so können diese, falls sie sich in Notwehr befinden, zweifellos alle Mittel anwenden, um den Angreifer abzuwehren;[1]) aber sobald die unmittelbare Gefahr vorüber ist, muss der Angegriffene die Unverletzlichkeit der Person des Gesandten achten und die diplomatischen Mittel anrufen, indem er zur Erlangung einer Genugtuung Beschwerde beim Minister des Auswärtigen erhebt.

695. — B. — Unbetretbarkeit des Gesandtschaftshotels.*) — Grundsätzlich darf kein Gerichtsbeamter, kein Polizei-, Steuer- und Zollbeamter Durchsuchungen in dem Gesandtschaftsgebäude vornehmen. Im allgemeinen darf niemand ohne die ausdrückliche oder vermutete Genehmigung des Gesandten in dessen Wohnung eindringen.[2]) — Die Befriedung der Wohnung (la franchise de l'hôtel) des diplomatischen Agenten ist eine Folgerung und zugleich ein Anwendungsfall des Grundsatzes der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit seiner Person.[3]) — Sie beruht nicht auf der Fiktion der Exterritorialität. — Welches aber auch der rechtliche Grund sein mag, auf den man dies Vorrecht stützt, alle oder fast alle Schriftsteller erkennen den Grundsatz der Unbetretbarkeit der Wohnung an.

696. — Ist dies Vorrecht unbegrenzt und führt es in seinen Folgerungen zu einem Asylrechte[4]) zu Gunsten der den Ortsgerichten unterworfenen Personen, die entweder im Innern des Gesandtschaftsgebäudes ein Verbrechen begangen, oder die sich nach Verübung eines solchen ausserhalb des Hotels in die Wohnung des Gesandten geflüchtet haben?

Das Asylrecht wurde früher von manchen Gesandten beansprucht; es hat in den letzten Jahrhunderten vielfache Missbräuche hervorgerufen. — Die Frage ist in der Theorie streitig. — Natürlich gestatten die Anhänger der Exterritorialität niemals, dass die Ortspolizei in das Hotel eindringe. — Vattel (op. cit., livre II, § 118) wollte zwischen schweren und gewöhnlichen Verbrechen unterscheiden: dies ist jedoch nicht gerechtfertigt. — Die herrschende Meinung geht dahin, dass das Gesandtschaftshotel keine Zufluchtsstätte für Übeltäter sein darf. Bynkershoek stellte fest, dass das Völkerrecht zu seiner Zeit ein derartiges Privileg nicht anerkannt habe. (De foro legatorum, cap. XXI). — Es ist für die Staatssicherheit von wesentlicher Bedeutung, dass begangene Verbrechen nicht ungesühnt bleiben. Ein diplomatischer Agent kann keinen rechtlichen Grund haben, Personen, über die er selbst keine Gerichtsbarkeit besitzt, der Verfolgung der Ortsgerichte zu entziehen.

697. — Am meisten empfiehlt sich folgendes Verfahren. Der Gesandte

---

1) Bynkershoek, De foro legatorum, cap. XVII.

2) [Ein eigentümlicher Vorfall ereignete sich in Bern im Jahre 1896. Zwischen dem französischen Botschafter und seinem Gärtner waren Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zur Entlassung des Gärtners führten. Dieser weigerte sich aber das Nebengebäude des Hotels, das er bewohnte, zu verlassen. Die Zeitungen behaupteten, dass in Anbetracht der Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes weder der französische Botschafter, noch der Schweizer Bundesrat Mittel hätten, um den Gärtner hierzu zu zwingen. Die Ansicht der Zeitungen ist jedoch nicht stichhaltig: die Ortspolizei darf auf Ersuchen eines Gesandten in das Gesandtschaftshotel eindringen.]

3) [De la franchise qui protège la demeure des diplomates, Le moniteur du Caire, 6. Oktober 1894.]

4) [Über das Asylrecht, s. Grivaz, Nature et effets du principe de l'asile politique, 1895.]

*) *R. D. I. P., t. III, 693.*

wird von dem Minister des Auswärtigen ersucht, den Beschuldigten, der sich in das Hotel geflüchtet hat, der Ortspolizeibehörde überantworten zu wollen; dies Begehren lässt an sich erkennen, dass die Unbetretbarkeit der Wohnung geachtet werden soll. Weigert sich der fremde Gesandte, dem Ersuchen stattzugeben, so kann das Hotel von Polizeibeamten umstellt werden, damit der Flüchtling nicht entweiche. Auch wird der Minister des Auswärtigen bei der fremden Regierung dahin vorstellig, dass sie ihrem Vertreter den ausdrücklichen Befehl erteile, den mutmasslichen oder überführten Verbrecher auszuliefern. — Weigert die fremde Regierung ihrerseits die erbetene Auslieferung, so kann die Ortsbehörde gewaltsam in das Hotel eindringen und sich des Beschuldigten bemächtigen (Heffter, op. cit., § 212). Der Staat ist nicht verpflichtet, ein Vorrecht zu berücksichtigen, das dem Übertreter von Gesetzen der öffentlichen Ordnung Straflosigkeit zusichern würde. Wenn das Gesandtschaftshotel den Übeltätern vollkommenen Schutz gewähren könnte, so würde die Unabhängigkeit der diplomatischen Agenten im Widerspruche mit der Autonomie des Empfangsstaates stehen: Diese Folgerung ist unhaltbar. Die angegebene Ansicht wird im ganzen geteilt von Grotius, Bynkershoek, Wicquefort, Barbeyrac, Calvo, Ch. von Martens, F. von Martens, v. Holtzendorff, Pradier-Fodéré, Carnazza-Amari u. a.[1])

698. — Die meisten zeitgenössischen Schriftsteller verwerfen das Asylrecht, weil kein triftiger Grund sein Bestehen rechtfertigt; es ist sowohl für die Unabhängigkeit des Gesandten als auch für die freie Ausübung seines Amtes entbehrlich. Trotzdem glauben einige Schriftsteller, dass das Gesandtschaftsgebäude zu Zeiten innerer Wirren oder einer Revolution den Politikern, die von der Volkswut verfolgt oder von ihren Gegnern bedrängt werden, eine Zufluchtsstätte bieten müsse. Ein Aufschub von einigen Tagen, ja sogar von wenigen Stunden kann sie zuweilen vor dem Tode retten. — Ein derartiges Asylrecht ist, so sagt Lehr (op. cit., No. 1066), in Amerika ebensowohl wie auch in Europa geachtet worden. — Beispiele: Während der Revolution von Peru im Jahre 1865 suchten mehrere Politiker Zuflucht in der französischen Gesandtschaft. Drouyn de Lhuis billigte das Vorgehen des Geschäftsträgers, der eine Auslieferung verweigert hatte, in vollem Masse. — In Chile flüchteten sich im Jahre 1891 mehrere Anhänger des Präsidenten Balmaceda nach dessen Niederlage in die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten. Trotz der Drohungen des Siegers lehnte Egan, der Gesandte der Vereinigten Staaten, deren Auslieferung ab.[2])

---

1) S. die bei Martens angegebenen Fälle, Causes célèbres, I, 174 und II, 371.

2) Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, 1899, II, 88, 90 et s. — C. de Varigny, La guerre civile au Chilé et la chute de Balmaceda, Revue des Deux-Mondes, 15. Novbr. 1891. [Im Dezember 1895, zur Zeit der armenischen Wirren, flüchtete sich der alte türkische Grosswesir, Kioutchouk Saïd Pascha, der sein Leben bedroht glaubte, wenn man ihm auch keinerlei strafbare Tat vorwerfen konnte, mit seinem Sohne in das englische Gesandtschaftsgebäude in Konstantinopel. Der Sultan forderte seine Auslieferung; aber der englische Botschafter antwortete ihm unter Zustimmung des gesamten diplomatischen Korps, dass er Saïd Pascha zum Verlassen des Hotels nicht zwingen könne. Saïd Pascha verliess später das Hotel freiwillig, nachdem der Sultan ihm in einem Schreiben versichert hatte, dass er sein Leben nicht aufs Spiel setze und dass es ihm frei stände in der Hauptstadt zu wohnen, wo er wolle; der englische Botschafter trug nunmehr dafür Sorge, in einem an den türkischen Minister des Auswärtigen gerichteten Schreiben festzustellen, dass Saïd die Botschaft nur auf Grund der Versicherung verlassen habe, dass sein Leben geachtet werde: er drückte die Hoffnung aus, dass dieses Versprechen gehalten werden würde. (R. D. I. P., t. III, p. 375). — S. in derselben Zeitschrift (loc. cit.) andere Beispiele über das diplomatische Asyl.]

699. — Früher gewährten einige Staaten den fremden Gesandten das Recht der sog. Quartierfreiheit (franchise des quartiers), d. h., die Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit zu Gunsten aller der Wohnungen, die sich innerhalb des Stadtteils des Gesandtschaftsgebäudes befanden. Diese Stadtviertel wurden von den übrigen Teilen der Stadt durch Schlagbäume oder durch Ketten, die jeden Abend geschlossen wurden, abgesondert. Der Gesandte waltete dort unumschränkt. — Dieses Vorrecht führte zu unglaublichen Missbräuchen. Das Viertel diente oft Verbrechern als Unterschlupf. Verschwörer und Unruhestifter fanden dort eine sichere Freistätte. Die Staaten schafften das Vorrecht schliesslich ab und erklärten, dass sie solche Gesandte nicht mehr empfangen würden, die nicht ausdrücklich auf dieses Vorrecht verzichteten. — Die Quartierfreiheit rief einen erbitterten Streit zwischen Ludwig XIV. und Papst Innozenz XI. hervor. Der König schickte seinen Gesandten, Lavardin, mit 800 bewaffneten Leuten, die das Gesandtschaftsviertel bewachen sollten. Innozenz XI. verhängte den Bann über den Gesandten. Hiergegen legte der Generalprokurator bei dem Parlament in Paris Appell ein. Ludwig XIV. besetzte Avignon und nahm den Nuntius gefangen. Der Streit endete erst mit dem Tode Innozenz' XI.

Die Quartierfreiheit besteht noch in den orientalischen Ländern, besonders in China und zwar für die den Europäern angewiesenen Viertel. (Vertrag zwischen Frankreich und China vom 27. Juni 1858, Art. 10.)

§ 2. — Befreiung von der Gerichtsbarkeit.*)

700. — Die Gesandten sind von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, befreit. — Diese Befreiung wird von der internationalen Praxis durchaus anerkannt. Sie wird von der Mehrzahl der Publizisten und Rechtskundigen bejaht und verteidigt, so von Grotius, Bynkershoek, Burlamaqui, Vattel, G. F. v. Martens, F. v. Martens, Ayrault, Merlin, Bluntschli, Calvo, Heffter, Fiore, Geffcken, Travers Twiss, Wheaton u. a.

Von einigen neuern Schriftstellern wie Esperson, Faustin-Hélie, Carnazza-Amari und Laurent wird sie verneint und bekämpft.

701. — Der Grundsatz der Befreiung von der Gerichtsbarkeit wurde in Frankreich durch einen Beschluss der konstituierenden Versammlung vom 11. Dezember 1789 und sodann durch ein Dekret vom 13. Ventose des Jahres 2, das allen bestehenden Behörden untersagte, sich in irgend einer Weise an der Person der Vertreter fremder Regierungen zu vergreifen, ausdrücklich anerkannt. „Etwaige Beschwerden gegen sie sind beim Wohlfahrts-Ausschusse anzubringen, dieser ist allein zuständig, um darüber zu entscheiden." [1]) — Dies Dekret der Konvention ist nicht ausser

---

1) [Diese Vorschrift, die die Entscheidung über Beschwerden gegen fremde Gesandten einer höhern Behörde überträgt, nähert sich einer ähnlichen Bestimmung, die sich in der im Jahre 1528 durch den Sultan Soliman II. erteilten Bestätigung eines Vertrages befindet, der vorher unter der Herrschaft der Mameluken in Ägypten mit den französischen Konsuln in Alexandrien abgeschlossen worden war. In diesem Schriftstücke heisst es, dass man sich im Falle von Ansprüchen gegen den französischen Konsul nicht an die Ortsobrigkeit wenden könne, dass vielmehr die Hohe Pforte zu entscheiden habe: „Si aulcun avoit quelque demande ou prétention contre le consul des Cathelans et Françoys, qu'il ne luy puisse estre rien demandé si n'est à l'eccelse Porte" (Charrière, Négociations de la France dans le Levant, I, p. 128).]

*) *v. Liszt, Strafrecht, § 24, Anm. 3. — Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1893, S. 234 ff. — Vesque von Tüttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 1878, S. 271 ff.*

Gebrauch gekommen; mehrere neuere Entscheidungen haben es zur Anwendung gebracht.

Der erste Entwurf des französischen Code civil enthielt einen Artikel, der ausdrücklich die fremden Gesandten für vollkommen unabhängig von der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte erklärte. Er lautete folgendermassen: „Ausländer, die als Botschafter, Bevollmächtigte, Gesandte oder unter andern Benennungen mit der Vertretung ihres Staates betraut sind, können weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen vor den französischen Gerichten belangt werden; diese Bestimmung findet auch auf solche Ausländer Anwendung, die zur Familie oder zum Gefolge der genannten Personen gehören.“ Dieser Artikel wurde mit der Begründung gestrichen, dass eine solche Vorschrift völkerrechtlicher Natur sei und deshalb nicht in ein Gesetz der innern Verwaltung gehöre.[1])

702. — Damit die Gesandten in voller Freiheit die Geschäfte ihrer Staaten erledigen können, genügt es nicht, wie Geffcken bemerkt, dass ihre Person unverletzlich sei, sie müssen auch in jeder Beziehung von der gesamten Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unabhängig sein. Da nun der Gesandte nicht von jeder Gerichtsbarkeit überhaupt befreit sein kann, so bleibt er derjenigen seines Heimatsstaates, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz beibehält, unterworfen. Er ist verpflichtet, die Gesetze des Aufenthaltsstaates zu beobachten; jede gegen ihn gerichtete Klage und jede Beschwerde kann indessen nur bei seiner Regierung oder bei den Gerichten seines Staates erhoben werden. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt im § 18 genau die rechtliche Stellung der Gesandten nach dieser Richtung hin.[2])

703. — A. — Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit. — Der fremde Gesandte ist der Strafgerichtsbarkeit des Staates, bei dem er seines Amtes waltet, nicht unterworfen. — Dieser Grundsatz ist durch die gegenwärtige Praxis der zivilisierten Staaten anerkannt worden. — Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bringt nicht ein einziges Beispiel dafür, dass ein fremder Gesandte strafrechtlich verfolgt worden wäre. — Das Herkommen ist also fest begründet.

In der Wissenschaft hingegen war die Frage lebhaft bestritten, und der Grundsatz wurde in frühern Jahrhunderten vielfach erörtert. Bei Bynkershoek und Wheaton findet man eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses Völkerrechtssatzes.[3]) — Gegner desselben sind: Perezius, Antonio de Vera, Cocceius, Carnazza-Amari, Esperson, Pasquale Fiore, Laurent u. a. — Für die Befreiung von der Gerichtsgewalt haben sich ausgesprochen: Grotius, Bynkershoek, Vattel, Wicquefort, Bluntschli, Heffter, Geffcken, Klüber, G. F. v. Martens (Précis), Ch. v. Martens (Guide), F. v. Martens (Völkerrecht), Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Wheaton u. a.

Die Anhänger des Privilegiums sind jedoch über dessen rechtliche Begründung nicht einig. Man begegnet drei verschiedenen Meinungen.

1. Nach Grotius, Réal, Ch. v. Martens, Wheaton und einigen andern ist die Fiktion der Exterritorialität der Daseinsgrund des Privilegs. Diese Schriftsteller fingieren, dass der von dem Gesandten begangene Rechtsbruch ausserhalb des Landes verübt worden sei. — Dies ist unhaltbar (No. 693).

---

1) Locré, Législat. civile, t. I, p. 580 et t. II, p. 45.

2) Geffcken-Heffter, op. cit., § 205, Anm. 2.

3) Bynkershoek, De judice competente legati, cap. 24. — Wheaton, Histoire, pp. 170 et s.

2. Nach **Barbeyrac**, **Burlamaqui**, **Thomasius** und andern beruht die Befreiung auf einem Abkommen, auf einem Vertrage zwischen dem Souverän und dem bei ihm beglaubigten Gesandten. Das Abkommen ist nach den genannten Rechtslehrern stillschweigend und ergibt sich aus der doppelten Tatsache: der Ankunft und des Empfangs des Gesandten. — Auch dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Sie unterwirft den Gesandten der Willkür des Souveräns. Dieser würde, wenn ihm die Tätigkeit des Gesandten missfällt, willkürlich unter irgend einem Vorwande den Vertrag für gebrochen und das Abkommen für verletzt erklären können.

3. Die Anhänger der dritten Meinung erblicken Grund und Rechtfertigung des den Gesandten fremder Staaten von der Praxis eingeräumten Vorrechts in der Unverletzlichkeit, die die Gesandten schützt, und in der Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit dadurch zu verbürgen, dass man für ihre Sicherheit sorgt. — Wenn die fremden Gesandten verhaftet, eingekerkert und von den örtlichen Gerichten abgeurteilt werden könnten, was sollte dann aus ihrer Unabhängigkeit werden? Unter dem Vorwande, strafbaren Handlungen nachzuspüren, würde man die Amtsgeheimnisse des Gesandten verletzen. Verfolgungen vor den Strafgerichten würden die Handhabe bieten, um den Gesandten seinen Eifer und seine Tätigkeit entgelten zu lassen. — Es ist von grösserm Nutzen, so sagt **Grotius**, die Privilegien der Gesandten zu achten, als ihre Übertretungen zu bestrafen. (op. cit., lib. II, cap. XVIII, IV.)[1]

704. — Die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit wird von den Gesetzen mehrerer Staaten ausdrücklich bestätigt. (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, § 18 und 19. — Russische Strafprozessordnung Art. 229; russisches Strafgesetzbuch, Art. 171.)

Frankreich hat nie zugelassen, dass seine Gesandten einer fremden Strafgerichtsbarkeit unterworfen sein sollten.

705. — Die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit ist ein Grundsatz, der im öffentlichen Interesse liegt; sie ist unerlässlich zur Erhaltung friedlicher internationaler Beziehungen. — Der Gesandte kann auf das Vorrecht nicht verzichten: es darf nicht in seinem Willen stehen, ob die Unabhängigkeit und das Recht auf Gleichheit seines Heimatsstaates verletzt wird. — Die Gerichte, bei denen eine strafrechtliche Verfolgung anhängig gemacht wird, müssen sich von Amts wegen für unzuständig erklären.

706. — Einige Schriftsteller sind der Ansicht, dass man zwischen schweren und leichten strafbaren Handlungen unterscheiden müsse: eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit sei nur bei letztern zulässig. — Eine solche Unterscheidung ist aber zurückzuweisen. Man würde damit doch immer in die Unabhängigkeit des vertretenen Staates eingreifen. Bei der Ermittlung, ob ein schweres Verbrechen vorliegt, würde der Willkür Tür und Tor geöffnet sein, denn es wäre ein leichtes, unter dem Vorgeben, den Tatbestand festzustellen und den Spuren des Verbrechens nachzuforschen, das Geheimnis der diplomatischen Kanzleien zu verletzen.

707. — Ist demnach der fremde Gesandte für seine Verbrechen oder Vergehen unverantwortlich? — Keineswegs; er schuldet den Behörden seines Staates Rechenschaft. Die verdiente Strafe und die zu leistende Genugtuung werden zu einer internationalen Angelegenheit. Die Ortsregierung verlangt auf diplomatischem Wege die Anwendung der ver-

---

1) **Bonfils**, De la compétence des trib. français à l'égard des étrangers, liv. III, ch. II, No. 396 et s.

wirkten Strafe. Der andere Staat kann sich dieser Forderung nicht entziehen, er muss den pflichtvergessenen Beamten bestrafen, ohne nach dem Ausspruche Montesquieus selbst der Mitschuldige seines Gesandten zu werden.[1])

708. — Ist der fremde Gesandte auch dann von der Strafgerichtsbarkeit befreit, wenn das ihm zur Last gelegte Verbrechen in einem Anschlage gegen den Aufenthaltsstaat selbst besteht? Z. B. der Gesandte stiftet eine Verschwörung an; er bereitet im geheimen einen Aufstand gegen die bestehende Regierung vor; er unternimmt den Umsturz des Herrscherhauses; er frevelt gegen das Staatsvermögen, indem er Münzen oder Staatspapiere fälscht. — Soll der Staat sich etwa damit begnügen, dem fremden Gesandten die Pässe zuzustellen und ihn des Landes zu verweisen?

Die Geschichte und die Publizisten bieten nur widersprechende Vorgänge und Ansichten. Wheaton erkennt an, dass es unmöglich sei, aus den von der Geschichte gelieferten Beispielen Regeln von allgemeiner Gültigkeit abzuleiten. Barbeyrac behauptet, dass die Gesandten in diesen Fällen von den Ortsgerichten abzuurteilen seien. Bynkershoek und Vattel meinen, dass die Übelstände, die sich in der Praxis bei Anwendung dieser Ansicht ergeben würden, die Ansicht selbst unhaltbar machten; man müsse sie auf die Fälle beschränken, bei denen der Gesandte selbst die Waffen ergreife und zu Gewalttätigkeiten schreite, denn Notwehr sei ein natürliches Recht. Quod si vim armatam intentet legatus, so sagte Grotius, sane occidi poterit.

Dem ist gewiss beizupflichten. Wenn aber der Gesandte, durch Übermacht bezwungen, ausserstande ist, seine Gewalttaten fortzusetzen, so darf er nicht von den Ortsgerichten verfolgt werden. Der gekränkte Staat hat nur das Recht, dem Gesandten die Möglichkeit zu nehmen, seinen verbrecherischen Umtrieben nachzugehen. Der Vertrauensbruch beraubt den Gesandten nicht ipso facto seines Charakters. — Die Vorkehrungen, die der Staat, dessen Einrichtungen angegriffen oder dessen Sicherheit gefährdet wird, treffen kann, sind mannigfaltig.[2]) Er kann das Gesandtschaftsgebäude mit Truppen oder Polizeibeamten umstellen lassen, jeden Zugang zu dem Hotel und jede Verbindung mit ihm untersagen, er kann sogar den Gesandten unter Bedeckung bis zur Grenze führen lassen und von der fremden Regierung eine ausdrückliche Abbitte sowie eine strenge Bestrafung verlangen. Wird Genugtuung verweigert, so kann er sie mit Waffengewalt von dem Staate fordern, der nunmehr der Mitschuldige seines Gesandten geworden ist. — Niemals hingegen darf er den schuldigen Gesandten durch seine eigenen Gerichte aburteilen lassen. Wenn der Diplomat das Völkerrecht verletzt, so folgt daraus nicht, wie von Martens bemerkt, dass nun auch die Regierung befugt sei, ein Gleiches zu tun. — Dieser Ansicht sind auch Geffcken, Heffter, v. Holtzendorff, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Phillimore, Vattel u. a.

Beispiele: Siehe bei Calvo, op. cit., t. III, § 1511, die Antwort von Albericus Gentilis, die dieser Elisabeth von England auf ihre Beschwerde gegen den spanischen Gesandten Mendoza erteilte, sowie die Erwiderung Robert Cottons an Jakob I. von England. — Im Jahre 1654 wurde der französische Gesandte de Bas aus London ausgewiesen, weil er sich an einer Verschwörung gegen Cromwell beteiligt hatte. — Im Jahre 1717

1) Bonfils, op. cit., No. 415.
2) Bonfils, op. cit., No. 416 u. 417.

wurde Gyllemberg, der schwedische Gesandte in England, wegen einer Verschwörung gegen Georg I. des Landes verwiesen. Im Jahre 1718 zettelte der spanische Botschafter in Frankreich eine Verschwörung gegen den Herzog von Orleans, den damaligen Regenten, an. Nach seiner Verhaftung wurde er unter Bedeckung nach der Grenze geschafft. — Im Jahre 1743 liess Kaiserin Elisabeth von Russland den französischen Gesandten, Marquis de la Chétardie ausweisen; sie teilte diesen Vorfall den fremden Höfen unter eingehender Begründung mit. — Im Jahre 1848 nahm der Romanschriftsteller Henry Bulwer, damals Gesandter in Madrid an einer Verschwörung teil. Die spanische Regierung liess ihn an die Grenze bringen.[1])

709. — Sind die von dem fremden Gesandten begangenen Rechtswidrigkeiten nur von geringer Bedeutung, so macht man dem Gesandten in vertraulicher Weise Vorhaltungen oder man reicht unauffällig eine Beschwerde bei seiner Regierung ein. — Es liegt auf der Hand, dass ein diplomatischer Agent die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates achten muss. Er darf sich nicht über Polizeiverordnungen und Verfügungen der Ortsbehörden, die sich auf die Sicherheit der Bewohner, die öffentliche Gesundheitspflege u. dergl. beziehen, hinwegsetzen. Er hat dafür zu sorgen, dass auch sein Gefolge diese Vorschriften beobachte.

710. — Ein Gesandter darf nicht zur Ablegung eines Zeugnisses vor ein Strafgericht geladen werden. Es ist nur statthaft, ihn zu ersuchen, sein Zeugnis schriftlich zu erstatten. Lehnt er dies ab, so gibt es kein Zwangsmittel gegen ihn.

711. — Aus dem Grundsatze der Unantastbarkeit folgt weiter, dass sich die Befreiung von der Gerichtsbarkeit auch auf das gesamte amtliche Personal der Gesandtschaft, also auf die Sekretäre, Räte, Dragomans und Kuriere, desgleichen auch auf die Gemahlin und die Familienmitglieder des Gesandten erstreckt. Die Unabhängigkeit des Gesandten wäre nicht vollkommen, wenn sich das Vorrecht nicht auch auf die ihm am nächsten stehenden Angehörigen bezöge.

Es ist eine Streitfrage, ob auch die bei der Gesandtschaft angestellten Bedienten und das Gesinde, die keinen amtlichen Charakter haben, von der Gerichtsbarkeit befreit sind. — Die verneinende Meinung, wie sie von Esperson, Pasquale Fiore u. a. vertreten wird, verdient den Vorzug. Ein derartiges Vorrecht ist zum Schutze der Unabhängigkeit des Gesandten nicht erforderlich. Die Verhaftung eines Kutschers oder eines Kochs kann die Freiheit des Gesandten nicht schmälern.[2])[*])

712. — B. — Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit. — Die Zuständigkeit in Zivilsachen bestimmt sich bei persönlichen Klagen nach dem Wohnsitze des Beklagten, bei dinglichen Klagen nach dem Orte, wo sich die streitige Sache befindet.

Anlangend bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, so ist der fremde Gesandte aus einem doppelten Grunde von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit. — Er hat seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Absendestaate bei-

---

1) v. Martens, Causes célèbres, t. I, p. 189. — Saint-Simon, Mémoires, t. XVIII. Vandal, Louis XV et Elisabeth de Russie, p. 194.

2) [Im Juni 1888 wurde der Kutscher des französischen Botschafters in Berlin, der eine Polizeiverordnung über die Fahrgeschwindigkeit übertreten und dem Polizeibeamten, der die Pferde anhalten wollte, einen Peitschenhieb versetzt hatte, vom Berliner Schöffengericht zu 60 Mark Geldstrafe oder 12 Tage Haft verurteilt, ohne dass der französische Botschafter sich beschwert hätte (R. D. I. P., t. II, p. 354).]

*) *Nach § 19 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf „solche Bediensteten, welche nicht Deutsche sind."*

behalten; in dem Gebiete des Empfangsstaates hat er nur einen zeitweiligen Aufenthalt. Folgerichtig untersteht er in Zivilsachen nur den Gerichten seines Heimatlandes; nur dort kann er verklagt werden. Die Fiktion der Exterritorialität greift hier nicht Platz.[1])

Die amtliche Eigenschaft des diplomatischen Agenten ist der zweite Grund für die Befreiung.

713. — Die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit wird durch das internationale Herkommen und durch die Gesetze mehrerer Staaten bestätigt. — In Frankreich lässt sich das Vorrecht bei dem Mangel ausdrücklicher Vorschriften durch Schlussfolgerungen ableiten: es kommt hier der unbestimmte Wortlaut des Dekrets der konstituierenden Versammlung vom 13. Ventose des Jahres 2 in Betracht (No. 701). Aber die Rechtsprechung ist fest begründet. Eine Reihe von Entscheidungen der Appellationsgerichte und der andern Gerichtshöfe stellen fest, dass fremde diplomatische Agenten der französischen Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. — Der Kassationsgerichtshof hat sich am 19. Januar 1891 zum ersten Male hierzu aussprechen müssen. Auf die Berufung des Generalprokurators, im Interesse des Gesetzes, hat die Zivilkammer durch ein sehr klares und bestimmtes Erkenntnis das am 27. Juli 1889 gegen einen belgischen Legationsrat erlassene Urteil des Seinegerichtshofes kassiert und annuliert (Sirey, Rec. pér., 1891, 1, 297. — Dalloz, Rec. pér., 1891, 1, 9).

714. — In der Wissenschaft ist die Frage bestritten. — Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit wie bei der Frage wegen der Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit wiederholt sich auch hier. — Fast alle Publizisten des 18. Jahrhunderts billigen die Befreiung. — Gegenwärtig wird dieselbe Ansicht von der Mehrzahl der französischen sowie der fremden Publizisten, Rechtskundigen und Schriftsteller vertreten. — Die Gegner müssen anerkennen, dass sie gegen die überwiegende Meinung verstossen und eine neue Lehre aufstellen.

Für die Befreiung sind: Grotius, Bynkershoek, Vattel, Bluntschli, Calvo, Foelix et Demangeat, Geffcken, Heffter, Klüber, Lawrence, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Merlin, Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Wheaton, Villefort u. a.

Dagegen sind: Carnazza-Amari, Esperson, Fiore, Laurent, Pinheiro Ferreira u. a.

Wie lässt sich die Befreiung rechtlich begründen? — Auch hier wiederholen sich die bei der oben gedachten Frage angeführten Ansichten. Die Streitfrage ist in derselben Weise wie oben (No. 703) zu entscheiden. Ausserdem tritt noch als ausschlaggebend hinzu, dass der Gesandte seinen Wohnsitz nicht ändert.

715. — Die Gläubiger des diplomatischen Agenten können diesen nicht vor den Ortsgerichten belangen. Sie sind darum aber nicht rechtlos. Sie müssen entweder den Beamten vor die Gerichte seines Heimatlandes laden (wo er seinen Wohnsitz nach wie vor beibehält), oder sich an den Minister des Auswärtigen wenden, damit dieser auf diplomatischem Wege vorgeht.[2])

716. — Duldet der Grundsatz der Befreiung von der bürgerlichen

---

1) Legatus non est civis noster, non incola, non venit, ut apud nos domicilium, hoc est, rerum et fortunarum sedem transferat: peregrinus est, qui apud nos moratur, ut agat rem principis sui (Bynkershoek, De foro legatorum, cap. VIII).

2) Grotius, De jure belli ac pacis, lib. II, cap. XVIII, § 4. — Bynkershoek, De foro legatorum, cap. X. — Geffcken-Heffter, § 215, Anm. 3.

Gerichtsbarkeit Ausnahmen? Kann der Gesandte auf sein Vorrecht verzichten? — Auch hier herrscht keine Einigkeit zwischen den Publizisten und den Rechtskundigen. — Die Ansicht mancher ist nicht einwandfrei. — Einige behaupten, dass der Gesandte nur in aussergewöhnlichen Fällen verzichten könne: dies heisst die Frage nicht lösen, sondern der Willkür die Herrschaft überlassen. Vattel, Réal, G. F. v. Martens, Ch. v. Martens (Guide) und Geffcken-Heffter räumen ein, dass der Gesandte auf sein Vorrecht verzichten könne, vorausgesetzt, dass er hierzu von seiner Regierung ermächtigt worden sei. Dies ist die Ansicht, der sich der Kassationsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1891 zugewandt zu haben scheint. — Die Ermächtigung der fremden Regierung deutet an, dass die Unabhängigkeit des vertretenen Staates durch den beabsichtigten Rechtsstreit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die persönliche Freiheit des Gesandten wird nicht beeinträchtigt und geschmälert, wie dies bei einem Strafprozesse der Fall sein würde.

717. — Tritt der Gesandte selbst als Kläger bei dem Zivilgerichte seines Aufenthaltsortes auf, wozu er nach Bynkershoek und Wicquefort befugt ist, so hat er rechtsgültig auf sein Vorrecht verzichtet, und man darf aus seinem Verhalten auf die Ermächtigung seiner Regierung schliessen. — Der Gesandte kann sich nun weder dem Prozessgange noch dem Urteile entziehen. Er hat die Folgen seiner Handlung zu tragen; er kann in die Kosten verurteilt werden, er muss sich auf eine Widerklage einlassen und, wenn er in der ersten Instanz obgesiegt hat, dem Gegner vor dem Berufungsgerichte Recht stehen usw.

718. — In keinem Falle aber, mag eine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung der Regierung vorliegen, darf irgend eine Zwangsvollstreckungsmassregel, wie beispielsweise ein Personalarrest oder eine Mobiliarpfändung angeordnet werden, denn die Person des Gesandten ist unantastbar und seine Vermögensstücke, wie das Hotel, die Möbel und die Wagen, sind zur Ausübung seines Amtes unentbehrlich. — Alles, was zum Unterhalte des fremden Gesandten und des Personals der Gesandtschaft notwendig ist, muss unpfändbar sein.

719. — Einige Schriftsteller unterscheiden im Hinblick auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zwischen Handlungen, die der diplomatische Agent als Vertreter seiner Regierung, und solchen, die er als Privatmann vornimmt. — Auch wir hatten früher diese Unterscheidung gebilligt;[1] aber nach nochmaliger reiflicher Prüfung glauben wir, dass sie zurückzuweisen ist. Sie führt in ihren Folgen zu dem Übelstande, dass die Gläubiger den diplomatischen Agenten an der Erfüllung seiner Berufsgeschäfte hindern könnten (No. 643).

720. — Die dem Gesandten gehörigen Grundstücke (abgesehen von dem Gesandtschaftsgebäude) sind den örtlichen Gesetzen unterworfen. Klagen, die sich darauf beziehen, gehören vor die Ortsgerichte. — Alle andern Gerichte würden unzuständig sein. — Hierüber herrscht Einhelligkeit.

721. — Das hier besprochene Vorrecht erstreckt sich auf alle Personen, die ein solches in strafrechtlicher Beziehung geniessen.

§ 3. — Höflichkeitsvorrechte.

722. — Die Unverletzlichkeit und die Befreiung von der Gerichtsgewalt sind notwendige Vorrechte. Sie sind unerlässlich, um die Unabhängigkeit der Gesandten bei der Wahrnehmung ihres Berufes zu ver-

---

1) Bonfils, No. 407 et 409.

bürgen. — Gewisse andere Vorrechte haben nicht denselben Charakter. Sie bezwecken nicht, die Freiheit des Gesandten zu sichern, sondern sie werden ihm nur aus Höflichkeit zugebilligt. Diese Vorrechte weichen im einzelnen voneinander ab, da die Staaten sie nach ihrem Belieben bald im weitern, bald im engeren Masse gewähren.

723. — A. — Das Recht der eigenen Religionsübung. — Das allgemeine Herkommen gestattet den Gesandten, eine Kapelle im Innern ihrer Wohnung zu haben. In einigen Staaten hat die Achtung vor dem Grundsatze der Religionsfreiheit es sogar zugelassen, dass den Gesandtschaftshotels besondere Kapellen angebaut werden, zu denen diejenigen, die sich zu derselben Religion wie der Gesandte bekennen, freien Zutritt haben.

Die Befugnis der eigenen Religionsübung hatte eine wirkliche Bedeutung, als noch in den meisten Staaten der Geist der Unduldsamkeit herrschte und jeder Gottesdienst, selbst die Hausandacht, sowie jede Religion, die von der herrschenden Staatsreligion abwich, verboten war. Heutzutage hat das Vorrecht, was seine praktische Seite angeht, viel von seinem Werte verloren. In den meisten zivilisierten Staaten, wenn auch noch nicht in allen, erlauben die Regierungen, dass die verschiedenen Konfessionen unter gewissen, zum Schutze der öffentlichen Ordnung bestehenden Bedingungen, Kirchen oder Bethäuser besitzen, wo sie ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen können. In diesem Falle hat der Gesandte nicht mehr dasselbe Interesse an dem Besitze einer Kapelle.

Der einer diplomatischen Mission beigeordnete Geistliche (aumônier) kann in der Gesandtschaftskapelle alle Pfarrhandlungen, die ihm seine Religion vorschreibt, gültig vornehmen. — Diese religiösen Handlungen haben hinsichtlich des Gesandtschaftspersonals alle die rechtlichen Wirkungen, die die Gesetzgebung des vertretenen Staates daran knüpft.[1])

724. — B. — Steuerfreiheit. — Nach der internationalen Praxis sind die Gesandten und die Mitglieder der Gesandtschaft (fast in allen Staaten) von gewissen Arten von Abgaben und Steuern befreit, während sie andere zu entrichten haben.

Das Gesandtschaftshotel gehört zuweilen dem fremden Staate; dies ist der Fall bei mehrern Hotels in Paris. Verschiedene Mächte sind Eigentümer ihrer Gesandtschaftsgebäude, so ist es in Berlin und in Rom usw. — Das Hotel ist dann meist steuerfrei. Aber die Gebräuche sind in dieser Beziehung nicht gleichartig.

In Frankreich sind die diplomatischen Agenten fremder Mächte von der Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Türsteuer befreit (Gesetz vom 7. Thermidor des Jahres 3, Art. 13. — Gutachten des Staatsrates vom 17. Novbr. 1843. — Schreiben des Ministers des Auswärtigen vom 21. Juni 1843 und 11. Juli 1866. — Steuererlass vom 9. April 1875. — Seinepräfekturrat, 13. August 1878).

Indirekte Abgaben hat der diplomatische Agent im allgemeinen in derselben Weise zu tragen wie jeder andere Bewohner des Staatsgebiets.

Durchgehends wird auch bei Todesfällen keine Mutationsgebühr von den Mobilien und den beweglichen Gegenständen, die zur Ausstattung des Gesandtschaftsgebäudes und der Privatwohnungen der amtlichen Mitglieder der Gesandtschaft gehören, erhoben.[2]) *(Vgl. das preussische Einkommen-*

---

1) Heffter, op. cit., § 213. — Ch. v. Martens, Guide, § 36. — G. F. v. Martens, Précis, § 225. — F. v. Martens, Völkerrecht, Bd. II, No. 81. — Phillimore, Commentaries, t. II, No. 210. — Pradier-Fodéré, Droit diplom., t. II, p. 227.

2) Carnazza-Amari, Dr. int. public, t. II, p. 241. — Pradier-Fodéré, Traité, t. III, No. 1410. — Lehr, op. cit., No. 1092.

steuergesetz vom 24. Juni 1891, § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 3. Juli 1893, § 40.)

725. — Die Befreiung von **Zollabgaben** ist ein weiteres Zugeständnis der Höflichkeit. — Nach allgemeinem Brauche ist der Gesandte von der zollamtlichen Durchsuchung des ihm zugehörigen Gepäcks, das er mit sich führt, befreit. Es genügt, dass er sich den Zollbeamten über seine Person und Stellung ausweist.

In einigen Staaten jedoch ist die Durchsuchung des Gepäcks notwendig, es sei denn, dass im voraus ein Verzeichnis über den Inhalt eingereicht worden wäre.*)

In Frankreich besteht kein Eingangszoll für die Gegenstände, die der Gesandte beim Betreten des Staatsgebietes mit sich führt. Alles, was ihm später zugeschickt wird, ist nur dann zollfrei, wenn hierüber ein besonderes Gesuch an den Minister des Auswärtigen eingereicht wird.

Andere Staaten gewähren nur für einen beschränkten Zeitraum Zollfreiheit (vgl. wegen Einzelheiten: Lehr, op. cit., No. 1083 bis 1086).

Im Zusammenhange mit der Abgabenfreiheit ist noch ein anderes Vorrecht zu erwähnen; nämlich die Einquartierungsfreiheit.**)

726. — C. — **Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Gesandtschaft.** Hat der diplomatische Agent die Gerichtsbarkeit über die zur Gesandtschaft gehörenden Personen? — Es fehlen in dieser Beziehung übereinstimmende und klare Regeln, und die Schriftsteller sind nicht immer von einem festen Grundsatze ausgegangen. Behält man den Zweck, den Gegenstand und den Charakter einer diplomatischen Sendung im Auge, so erkennt man leicht, dass es keineswegs notwendig ist, dass der Gesandte irgend eine gerichtsherrliche Befugnis über die Mitglieder seines Gefolges ausübe. Es genügt, dass er die Aufsicht führt und dass seine Gebote beobachtet und befolgt werden. Die Schriftsteller haben sich indessen mehr durch praktische als vernunftgemässe Gesichtspunkte bestechen lassen; manche von ihnen stehen auch unter dem Einflusse der Fiktion der Exterritorialität.

Publizisten wie Rechtskundige stimmen darin überein, zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit zu unterscheiden.

727. — Alle oder fast alle weisen dem Gesandten die Ausübung der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu. Er kann in Ansehung der Mitglieder seines Gefolges Testamente entgegennehmen, standesamtliche Befugnisse ausüben, Verträge beglaubigen, Inventare bei Nachlassenschaften errichten usw. — Die Praxis stimmt hier mit der Lehrmeinung überein.[1])

728. — Die meisten Schriftsteller und die neuere Praxis versagen dem diplomatischen Agenten aber die Ausübung der **streitigen Zivilgerichtsbarkeit.** Sie ist kein unbedingtes Erfordernis zur erfolgreichen Wahrnehmung des gesandtschaftlichen Amtes. Der Verlauf von Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen seines Gefolges kann die Tätigkeit des

---

1) [S. Lehr, De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, p. 97. — De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil. Examen de la règle proposée en juillet 1894 par la Conférence de La Haye, R. D. I. P., t. I, p. 441. — Sur la question des mariages dans les légations et les consulats, S. Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. III, 357 et s.]

*) *Für Deutschland: Art. 17 des Zoll-Vereins-Vertrags vom 8. Juli 1867 und Bundesratsbeschluss vom 24. April 1872.*

**) *Deutsches Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868, § 4, Ziffer 2, dazu Gesetz über die Naturalleistungen etc. vom 13. Februar 1875, § 3 u. § 5.*

Gesandten in keiner Weise beeinflussen. — Der Gesandte kann nur auf Ersuchen seiner Regierung Untersuchungshandlungen vornehmen und durch Vernehmungen und dergl. den Tatbestand eines Rechtsstreites feststellen. Dies ist auch die Meinung von Heffter, v. Holtzendorff, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Pradier-Fodéré u. a.

729. — Eine vielfach erörterte Frage war im 18. Jahrhundert die, ob dem Gesandten die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zustehe. — Die Schriftsteller waren durchaus geteilter Meinung. — Die Geschichte bietet einige merkwürdige Fälle in dieser Beziehung. So liess ein englischer Gesandter in Venedig einen seiner Diener an einem Fenster seines Palastes aufknüpfen. Auch Sully, der ausserordentliche Gesandte in England im Jahre 1603, masste sich die Gerichtsbarkeit über sein Gefolge an.[1])

Das vermeintliche Recht der Strafgerichtsbarkeit ist ein Überbleibsel veralteter Theorien, die unter dem Banne des Systems der unumschränkten Monarchie stehen. Wo der Landesherr über das Leben seiner Untertanen verfügen konnte, da war es auch möglich, dass er diese Befugnis auf seinen Vertreter übertrug.

Heutzutage versagt das internationale Herkommen dies Vorrecht dem Gesandten mit Fug und Recht. Da der Landesherr auf seinem eigenen Gebiete ein solches Recht nicht besitzt, so kann er es um so weniger seinem Gesandten auf fremdem Boden zuweisen.[2])

Sechster Abschnitt.

Unterbrechung und Ende der Sendung.

730. — Die Dienstbefugnisse eines diplomatischen Agenten erlöschen in folgenden Fällen:

1. Durch den Ablauf der für die Dauer der Sendung festgesetzten Zeit, z. B. mit dem Schlusse des Kongresses, zu dem der Gesandte abgeordnet worden war.
2. Mit der Ausführung des ihm übertragenen besondern Auftrags.
3. Durch die Abberufung des Gesandten seitens seines Staates.
4. Mit dem Tode oder mit der Abdankung des Oberhauptes des Empfangs- oder des Absendestaates. Im erstern Falle bedarf der Gesandte

1) Ch. v. Martens, Causes célèbres, t. II, p. 370.

2) [Kann ein Gesandter einen Landsmann, der im Heimatstaate eine strafbare Handlung begangen hat, im Gesandtschaftsgebäude gefangen halten? — Diese Frage kam im Jahre 1896 in London zur Entscheidung. Ein junger Arzt aus Hongkong, namens Sun-Yet-Sen, der der Teilnahme an einer Verschwörung gegen die Mandschu-Dynastie beschuldigt war, wurde von zwei Dienern des chinesischen Gesandten in London ergriffen und im Gesandtschaftsgebäude in Haft gehalten; man beabsichtigte ihn nach China zu schaffen, wo er dem Henker ausgeliefert werden sollte. Die britische Regierung, die hiervon Kenntnis erhielt, bestand auf der unverzüglichen Freilassung des Gefangenen. Der Gesandte kam diesem Befehle auch nach, denn trotz ihrer Vorrechte sind die diplomatischen Agenten gehalten, den Gesetzen des Aufenthaltsstaates zu gehorchen (vgl. No. 709), und die Regierung, bei der sie beglaubigt sind, hat die Pflicht, gegen jede Übertretung dieser Gesetze einzuschreiten. — Durch die Verhaftung und Gefangenhaltung verletzte der chinesische Gesandte in London die von der englischen Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit, den Grundsatz der habeas corpus Akte, wonach niemand, sei er ein Engländer oder ein Fremder ohne einen ausdrücklichen Befehl der gerichtlichen Behörden verhaftet und seiner Freiheit beraubt werden darf (R. D. I. P., t. III, p. 693).]

erneuerter Vollmachten; im zweiten Falle muss ein neues Beglaubigungsschreiben ausgestellt werden.

5. Wegen einer gegen den Gesandten gerichteten Rechtswidrigkeit oder wegen eines sonstigen wichtigen Vorfalles kann der Gesandte seine Sendung für beendet erklären; vorher hat er jedoch die Entschliessungen seiner Regierung einzuholen, was heutzutage durch die Benutzung des Telegraphs sehr erleichtert wird.

6. Wenn der Gesandte sich in schwerer Weise gegen die Gesetze des Aufenthaltsstaates vergangen hat, z. B. dadurch, dass er eine Verschwörung anstiftete, oder wenn seine Regierung gewisse Massregeln getroffen hat, so kann ihm der Empfangsstaat seine Pässe zustellen, ihm eine Frist für die Dauer seines Aufenthalts bestimmen oder ihn sogar, je nach der Sachlage, bis zur Grenze bringen lassen. Die Geschichte ist reich an derartigen Beispielen (No. 708).

7. Die Änderung in der Rangklasse des Gesandten hat fast immer die Beendigung seines Amtes zur Folge.

8. Die Kriegserklärung zwischen den beiden Staaten führt zur Einstellung der diplomatischen Beziehungen.

Welches aber auch immer der Grund für die Beendigung oder die Unterbrechung der Sendung sein möge, der Gesandte bleibt stets im Vollgenusse der ihm gebührenden Vorrechte bis zu dem Augenblicke, wo er die Grenze überschreitet. Seine Person bleibt unantastbar.

731. — Liegt der Einstellung der Amtstätigkeit des Gesandten eine Misshelligkeit zwischen den beiden Mächten zu Grunde, so hängt es von den Umständen ab, ob dem Gesandten ein Abberufungsschreiben erteilt und eine Abschiedsaudienz gewährt wird oder ob die Abreise ohne weiteres, ohne Schreiben und Audienz, wie z. B. im Falle einer Kriegserklärung. stattfindet.

In allen andern Fällen erhält der Gesandte ein Abberufungsschreiben (lettre de rappel) und er verabschiedet sich sodann in feierlicher Weise von der Regierung, bei der er beglaubigt war. Hierbei werden dieselben Förmlichkeiten beobachtet, wie bei der Ankunft (No. 678).

Als Antwort auf das Abberufungsschreiben wird an die Regierung des zurückberufenen Gesandten ein Rekredentialschreiben (lettre de récréance) gerichtet.

732. — Stirbt ein diplomatischer Agent während der Dauer seiner Amtstätigkeit, so werden gleichfalls bestimmte Förmlichkeiten beobachtet. Die Trauerfeierlichkeiten entsprechen den Gebräuchen des Landes und die hierbei zu erweisenden Ehren richten sich nach der Rangstellung des Gesandten.

Ein Gesandtschaftssekretär oder ein Legationsrat nimmt ein Verzeichnis über die beweglichen Gegenstände sowie über die Schriftstücke auf und legt die Siegel an das Archiv an. — Befindet sich weder ein Sekretär noch ein Rat noch ein anderer Beamter des fremden Staates bei der Gesandtschaft, so werden diese Massregeln durch den Gesandten eines befreundeten Hofes vorgenommen. Dieser legt die Siegel an und benutzt hierzu sein eigenes Siegel. Ein amtliches Protokoll wird in doppelter oder dreifacher Ausfertigung aufgenommen.

Die Ortsbehörden sind nicht berechtigt, sich einzumischen; es sei denn, dass sich keiner von den bezeichneten Beamten an Ort und Stelle befindet, was vorkommen kann, wenn der Gesandte z. B. an einem Badeorte oder auf einer Reise im Innern des Landes verstirbt. — In diesem Falle sind

besondere Vorsichtsmassregeln am Platze, damit kein Grund zu irgend einem Verdachte gegeben wird.

Die Witwe und die Familie des verstorbenen Gesandten bleiben während der zur Abreise erforderlichen Zeit im Genusse der diplomatischen Vorrechte.

In Frankreich bestehen gesetzliche Vorschriften über die Herausgabe und Aufbewahrung öffentlicher, den Staat betreffender Urkunden, die sich im Nachlasse eines im Dienste oder im Ruhestande verstorbenen französischen Gesandten vorfinden (Reglement vom 6. April 1880, Art. 10 bis 15, sowie der vorhergehende Text).

Viertes Kapitel.

Konsuln.

{Abbot. United States Consuls Manual, 1863. — Adam. Faults in our consular service, The North american Review, 1896, p. 461. — D'Andrimont. De l'institution consulaire et de sa réorganisation. — D'Anethan. Précis des règlements consulaires. — Arntz. Précis des règlements consulaires de Belgique, 1876. — Bassett Moore. Asylum in legations, and consulates and in vessels, 1892. — Benitez y Fernandez. Monographia diplomatico-consular, 1896. — Bonfils. De la compétence des trib. fr. à l'égard des étrangers, 1865, liv. III, ch. III, nos 426 et s. — Borel. De l'origine des fonctions des consuls, 1807 et 1831. — Bousquet. Agents diplomatiques et consulaires, 1883. — Brauer. Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit. — Cadoux. Les attachés commerciaux et les consulats, 1891. — Chevrey-Rameau. Répertoire diplomatique et consulaire, 1885 et suiv. — De Clercq et de Vallat. Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires, 1890. — Guide pratique des consulats, 5e édit., 1898. — Clunet. Incident du consulat de France à Florence. — Contuzzi. Attributions des consuls en matière notariale au point de vue de la législation italienne, R. D. I., t. XXIV, p. 304. — Cortina. Prontuario diplomatico y consular. — De Cussy. Dictionnaire du diplomate et du consul, 1846. — Règlements consulaires des principaux Etats maritimes, 1851. — Dœhl. Konsularwesen des Deutschen Reichs, 1870. — Droin. L'exterritorialité des agents diplomatiques. — Engelhardt. De la condition juridique des consuls, R. D. I., t. XXII, p. 336. — Les consuls envoyés et les consuls négociants, R. D. I., t. XXI, p. 588. — Consuls et diplomates, Revue d'histoire diplomatique, 1890, p. 28. — De l'inviolabilité des archives consulaires, R. D. I., t. XX, p. 505. — Féraud-Giraud. Etats, souverains, etc., 1895. — Ferguson. Manual of international Law for the used of navies, colonies and consulates, 1884-85. — Flaischlen. Situation consulaire en Roumanie, Revue de Bœhm, t. V, p. 150. — Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, 1895, S. 150. — De l'initiative des consuls en fait de tutelle, 1891. — Attributions des consuls en matière de notariat et d'état civil, 1892. — Funck-Brentano. Le droit des gens et les immunités diplomatiques au XVIIIe siècle, d'après les archives de la Bastille, Revue d'histoire diplomatique, octobre 1892. — Genevois. Histoire de la juridiction consulaire. — Gabba. L'incident consulaire franco-italien, R. D. I., t. XX, p. 229. — Guesalaga. Agentes diplomaticos, 1898. — Derecho diplomatico y consular con los ultimos casos de controversias entre los Estados, 1900. Hall. Foreign powers and juridiction of the British Crown, 1894. — Inglis. Consular Formulary, 1879. — Van Hagendorp. Instructie betreffende den consulairen-burgerlijken Stand. — Hartsen. Instructions consulaires néerlandaises. Règlement consulaire avec les Instructions et autres documents y relatifs. — Héritte. Guide formulaire à l'usage des agents consulaires, 1900. — Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, 1900. — Jasper. Über die Handelskonsulate und die Handelskonsuln, 1841. — Jochmus. Handbuch für Konsuln mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1852. — Kœnig. Handbuch des deutschen Konsularwesens, 3. Ausg., 1885. — Kranske. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. — Laband. Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 71. — Lachaud. Juridiction des consuls à l'étranger, 1865. — De Laigue. L'institution consulaire, son passé historique depuis l'antiquité grecque jusqu'au commencement du premier empire (1806), Revue d'histoire diplomatique, 4e année, p. 584. — Lawrence. Etude sur la juridiction consulaire, R. D. I, t. X, p. 285, t. XI, p. 45. — Lehr. Manuel des agents diplomatiques et consulaires, 1888. — Le corps diplomatique et le corps consulaire en Espagne, R. D. I., t. XX, p. 174. — Réformes à apporter dans l'organisation du corps consulaire et création d'agents commerciaux, R. D. I., t. XXII, p. 438. — De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, pp. 97 et 441. — Leroy. Les consulats et les ambassades, 1876. — Leske u. Lœwenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr seit 1887. — Malfati di Monte Tretto. Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, 1879-1882. — Maluquer. Derecho consular espanol, 1899. — Ch. de Martens. Guide diplomatique, 1866, t. I, §§ 68 à 78. — Mensch. Manuel pratique du consulat, 1846. — Merlin. Répertoire, Vo Consuls. — Michelangelo Cappello. Les consulats et les bailages de la République de Venise, R. D. I., t. XXIX, p. 153. — De Miltitz. Manuel des consuls, 1837-1839. — Monceaux. Les proxénies grecques, 1881. — Monnet. Manuel diplomatique et consulaire, aide-mémoire pratique des chancelleries, 1889. — v. Neumann. Handbuch des Konsularwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, 1854. — Oncken. Die schweizerische Konsular-Reform. — Oppenheim. Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, 1854. — Paulus. Het consulair recht en de consulaire werkkring, zooals die woortvloeien act de Nederlandsche wetten en wettelijke voorschriften, de door Nederland gesloten verdragen en het volkenrecht, 1890. — Pierantoni. L'incidente consolare di Firenze, 1888. — Poschinger. Die deutschen Konsular-Verträge, etc. — Pradier-Fodéré. Cours de droit diplomatique, 2e édit., 1899. — Quehl. Das preussische und deutsche Konsularwesen im Zusammenhange mit der innern und äussern Politik, 1863. — Salles. L'institution des consulats; son origine, son développement au moyen âge, chez les différents peuples, 1898. — Les origines des premiers consulats de la nation française à l'étranger. — Sergio di Pilato. Sulla delegazione dei consuli in materia di pruove, 1889.

— Schaube. La proxénie au moyen âge, R. D. I., t. XXVIII, p. 525. — Schubert. De proxenia attica 1886. — Schuyler. American diplomacy. — Soldan. La juridiction consulaire, Journal des tribunaux de Lausanne, 21 mars 1891. — Steinmann-Bucher. Reform des Konsularwesens aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. — Stocquart. Le privilège d'exterritorialité, spécialement dans ses rapports avec la validité des mariages célébrés à l'ambassade ou au consulat, R. D. I., t. XX, p. 260. — Strisower. Konsularverträge, Österreichisches Staatswörterbuch, 1895. — Konsular-Gerichtsbarkeit, id. — Toda. Derecho consular de España, 1889. — Tuson. The British Consuls manual, 1856. — Vivo. Tratado consular, 1858 — Vosberg-Rekow. Die Reform des deutschen Konsulatwesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. — Warden. A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls. — Wertheim. Manuel des consuls des Pays-Bas, 1861. — X. De l'inviolabilité des archives consulaires, Mémorial diplomatique, 27 octobre 1888. — Zilken. Compétence consulaire en matière d'actes civils et juridiction consulaire, R. D. I., t. IV, p. 611. — Beroegheict der consulaire ambt, 1873 — Zimmer. Die Jurisdiktionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland, 1897. — Zorn. Die Konsulargebiete des Deutschen Reiches, 1884.]

Hänel und Lesse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875. — Mariolle, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 13, S. 459-594. — Mirus, Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. III, S. 121-131, 430-438. — Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Italiens, 1869. — Piskur, Österreichs Konsularwesen. 1862. — Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, s. Konsulate. — Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. — Zorn, Reichs-Staatsrecht, Bd. II, § 39. — Politis, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901, R. D. I. t. IX, p. 202 et s., p. 406 et s.

733. — Konsuln sind amtliche Agenten, die ein Staat in Städten und Hafenplätzen fremder Länder bestellt und denen die Pflicht obliegt, die Handelsinteressen ihres Landes zu überwachen, den Angehörigen ihres Staates, die im Auslande Handel treiben oder umherreisen, Schutz und Beistand zu gewähren und ihnen gegenüber verwaltende (oder richterliche) Handlungen vorzunehmen, die polizeiliche Aufsicht über die Handelsflotte ihres Landes zu führen, die gewissenhafte Erfüllung der Handels- und Schiffahrtsverträge zu überwachen, über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse sowie über die Handelsbewegung in fremden Ländern zu berichten u. dergl. mehr.

Die Konsuln sollen die geistigen, wirtschaftlichen und Handelsinteressen (nicht die politischen Interessen) ihres Staates im Auslande vertreten und die Untertanen des Absendestaates schützen. (Pradier-Fodéré, Traité de droit intern., t. IV, No. 2034.)

Erster Abschnitt.

Geschichtliches.

734. — Die Konsulate gehören zu den ältesten Einrichtungen des Handels- und Völkerverkehrs. — Ihr Ursprung reicht bis zum Mittelalter zurück. — Damals bezeichnete der Ausdruck Konsul einen Beamten, der zumeist jedes Jahr von den Mitgliedern der Genossenschaften der Kauf- und Seeleute gewählt wurde, um die Gerichtsbarkeit in Handelssachen in den Handelsstädten und den Hafenplätzen des Mittelmeeres auszuüben. Zu seiner Zuständigkeit gehörte die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den ansässigen Kaufleuten untereinander und zwischen diesen und fremden Handeltreibenden. Die Statuten von Pisa erwähnen solche consules marinariorum et mercatorium.

Zur Zeit der Kreuzzüge begaben sich Kaufleute von Amalfi, Venedig, Ragusa, Genua, Pisa, Marseille, Montpellier, Barcelona usw. nach Kleinasien, Syrien, Palästina und Ägypten. Um ihre Handelsunternehmungen zu fördern, gründeten sie Niederlassungen und Faktoreien. Diese Niederlassungen, die sehr nützlich waren, genossen meistens Freiheit von staatlichen Abgaben. Da die Warenlager einer besondern Sicherheit bedurften, so bestimmte man an jedem Handelsplatze eigene Stadtviertel, in denen

die zur selben Nation oder zur selben Stadt gehörigen Kaufleute ihre Kontore und Wohnungen für sich und ihre Angestellten errichten konnten. — Das System der Persönlichkeit des Rechts stand damals noch in Geltung. Der im Auslande wohnende Kaufmann musste seinen Landsleuten gegenüber die Handelsgebräuche seines Volksstammes beobachten. Jeder Handeltreibende war nach den Gesetzen seiner Heimat zu behandeln, mochte er auf byzantinischem oder levantinischem Boden wohnen. So war es notwendig, die Rechtspflege im Auslande einem Richter oder richterlichen Beamten, der dieses persönliche Recht kannte und befähigt war, es anzuwenden, zu übertragen. Ein solcher richterlicher Beamter, der aus den Handelsleuten derselben Nation oder derselben Stadt gewählt wurde, war der consul d'outre mer, er war das Oberhaupt der kleinen genuesischen, venetianischen oder marseillesischen Genossenschaft und gleichzeitig auch der Richter über deren Händel.

735. — Im Jahre 1060 bewilligte der griechische Kaiser in Konstantinopel den Venetianern das Recht, Richter zu bestellen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ihrer Landsleute zu erkennen hatten. — Die goldene Bulle Kaiser Alexis III. vom Jahre 1199 verlieh den Venetianern das weitgehende Vorrecht, sogar ihre Streitsachen mit den Untertanen des griechischen Kaiserreichs durch ihre eigenen Richter entscheiden zu lassen. — Im Jahre 1204 erlangten die Genuesen die Ermächtigung, eine Vorstadt von Konstantinopel unter der ausschliesslichen Herrschaft ihrer eigenen Beamten zu bewohnen; von hier aus dehnten sie ihre Handelsbeziehungen und ihre Niederlassungen über die Küsten des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres aus.

Die Kreuzzüge trugen sehr dazu bei, solche Kolonien mit Ermächtigung der Fürsten und Könige des Orients an der ganzen Levanteküste zu begründen. Die Konsuln sind die Oberhäupter und Richter dieser kleinen Kolonien. — Dies ist der Ursprung der jetzigen Konsulate.[1])

736. — Die Eroberung der christlichen Königreiche durch die Muselmänner führte keine Änderung der Handelsfaktoreien herbei. Die Niederlassungen der Kaufleute blieben im Genusse ihrer Freiheiten; ja ihre Konsuln erlangten sogar noch weitergehende Befugnisse. — Es ist an sich nicht auffallend, dass die christlichen Staaten und Städte, die ihren einträglichen Handel zu erhalten suchten, danach trachteten, ihre unabhängige, durch die griechischen Kaiser und die lateinischen Fürsten anerkannte Sonderstellung zu behaupten oder wieder neu zu festigen. — In diesem Bestreben wurden sie durch neue zwingende Gründe bestärkt. Nach dem Koran sind die Menschen, die ausserhalb des Islams stehen „Bewohner des Hauses des Krieges". Ihnen gegenüber ist ein immerwährender Kriegszustand geboten, es sei denn, dass der Krieg durch einen Waffenstillstand oder eine Bürgschaftsleistung (Aman) unterbrochen wird. Der beständige Hass und die feindseligen Gesinnungen, die den Muselmännern gegen die Christen durch den Koran eingeflösst sind, riefen bei den Bewohnern der abendländischen Viertel und der Faktoreien des Orients das Bedürfnis

1) Marseille liess sich das Recht, Konsuln zu bestellen, durch Montferrat, den Herrscher von Tyrus, und durch Johann d'Ibelin, den Herrscher von Beirut (Berytos), im Jahre 1223 einräumen. — Desgleichen Narbonne durch Andronicus III., den Kaiser von Konstantinopel (1340), sowie von den St. Johannis-Rittern zu Jerusalem auf Rhodus (1351 u. 1356) und in Alexandrien 1377. — Montpellier hatte in Konstantinopel, Antiochien, Tripolis (1243), im Königreiche Cypern (1254), in Alexandrien (1267) und auf Rhodus (1356) einen Konsul und eine Strasse, die für seine Kaufleute bestimmt war. — Ludwig der Heilige erwirkte vom Sultan von Ägypten die Einsetzung zweier Konsuln in Alexandrien und in Tripolis (1251).

wach, sich ihre Privilegien und Rechte durch stärkere Bürgschaften bestätigen zu lassen, als sie solche bisher von den christlichen Fürsten Palästinas und Syriens erhalten hatten. — Die Türken und Araber hatten wenig Sinn und Geschick für den Seehandel, wiewohl sie dessen Nutzen und Vorteile schätzten. Weit davon entfernt, die christlichen handeltreibenden Kolonisten zurückzudrängen und zu belästigen, waren sie sogar geneigt, sie zu schützen und ihnen weitgehende Begünstigungen zu erweisen. — Der Verbindung dieser Gedanken mit den erwähnten Bedürfnissen entsprangen die Kapitulationen (umfassende Verträge), die Amalfi, Florenz, Genua, Pisa, Venedig, Barcelona und die französischen Könige von den Oberhäuptern der Barbareskenstaaten, dem Sultan, dem Vizekönig von Ägypten usw. erwirkten.

Diese Kapitulationen räumen den Mitgliedern der Faktoreien das Recht ein, auf moslemischem Boden kaufmännische Geschäfte abzuschliessen und Handel zu treiben und sich nach ihren heimatlichen Gesetzen durch ihre Konsuln Recht sprechen zu lassen. — Die Zuständigkeit der Konsuln dehnt sich allmählich von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf das Gebiet der Strafrechtspflege und auf das der Verwaltung aus. — Der Konsul ist das Oberhaupt der Polizei des abendländischen Viertels. Er ist zum Schutz und zur Vertretung seiner Landsleute vor den örtlichen Behörden berufen.

737. — Die Einsetzung von Konsuln war nicht auf das Mittelmeerbecken beschränkt. — Vom 13. Jahrhundert ab bestellten die italienischen Republiken, Marseille, Barcelona und Valencia Konsuln in den Hafenstädten des Ozeans, der Nord- und der Ostsee. Desgleichen gründeten flandrische und hanseatische Städte an den Gestaden des Ozeans oder des Mittelmeers kaufmännische Niederlassungen, die von besondern, mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten, die man Aldermänner, Konservatoren, Prätoren oder Konsuln nannte, geleitet wurden. — Diese Niederlassungen erfreuten sich besonderer Vorrechte, die von den Herrschern der betreffenden Gebiete verliehen wurden.[1])

738. — In dieser ersten Periode der Geschichte der Konsulate, der sog. Munizipalperiode, übte der Souverän keinen Einfluss auf die Ernennung der Konsuln aus. Diese waren nur die Bevollmächtigten einer mehr oder weniger ansehnlichen Vereinigung von Kaufleuten. Sie hatten keine amtlichen Beziehungen zu der Regierung ihres Heimatlandes. — Der Landesobrigkeit gegenüber waren ihre Befugnisse je nach den der Kolonie bewilligten Rechten verschieden.

Aber mit der Entwicklung und der Ausdehnung der monarchischen Gewalt und mit dem neuern Staatsbegriffe war dieser Zustand nicht mehr zu vereinigen. So vollzog sich denn im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung im Konsularwesen. Der Staat nahm das Recht, die Vorsteher der Faktoreien und die richterlichen Konsularbeamten zu wählen, für sich in Anspruch. — Die Stellung des Konsuls änderte sich. Er war nicht mehr der Vertreter einer Gruppe von Kaufleuten oder einer städtischen Korporation; er war vielmehr ein von der Regierung ernannter amtlicher Vertreter des Staates.

739. — Bald schon erfolgte eine weitere Umwandlung. Die ständigen diplomatischen Gesandtschaften traten ins Leben; seit dem Westfälischen

---

1) Italienische Konsuln wurden in den Niederlanden und in London im Jahre 1402 eingesetzt. Auch in Strafsachen versahen sie richterliche Befugnisse. — Die Katalonier hatten 55 Konsuln in verschiedenen Staaten. — Im 15. Jahrhundert wurden englische Konsuln in den Niederlanden, in Schweden, Norwegen, Dänemark und in Pisa im Jahre 1485 bestellt.

Frieden kamen sie mehr und mehr in Übung. Die Gesandtschaften gewähren den allgemeinen Interessen des Landes einen wirksamern Schutz als die Konsulate. Die Konsuln wurden nun nicht mehr mit der Ausübung diplomatischer Befugnisse betraut.

740. — Noch eine dritte Änderung trat ein. — Die Gerichtsbarkeit eines fremden Konsuls ist ein Eingriff in die Freiheit und die Unabhängigkeit der Gebietshoheit des Staates. Je mehr sich in Europa der Staatsbegriff klärte, festigte und erstarkte, desto eifriger strebte die Staatsgewalt danach, alle auf ihrem Gebiete dauernd oder vorübergehend befindlichen Personen ihren eigenen Gerichten und Gesetzen zu unterwerfen. Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts verliert mehr und mehr an Geltung und tritt allmählich zurück. — Die europäischen Staaten liessen nicht mehr zu, dass die Konsuln in bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen Recht sprachen. Ihr Geschäftskreis beschränkte sich von nun an auf die Aufsicht, die Polizeigewalt und den Schutz über ihre Landesangehörigen.

Es bildete sich somit ein ausgesprochener Gegensatz zwischen den in den christlichen Staaten Europas und Amerikas eingesetzten Konsuln und denen, die in der Türkei, in Persien und in China bestellt wurden.[1]) — Die letztern haben ihre althergebrachten Rechte und insbesondere die ihnen durch die Kapitulationen und andere Verträge übertragenen gerichtlichen Befugnisse bewahrt. — In den christlichen Staaten erschöpft sich die Hauptaufgabe der Konsuln in dem Schutze der Handels- und wirtschaftlichen Interessen ihres Landes. In den moslemischen und den halbbarbarischen Staaten sind die Befugnisse der Konsuln zum Teil diplomatischer Natur. Die Konsuln sind politische Agenten, die über die Sicherheit der allgemeinen Interessen ihres Staates zu wachen haben.

741. — Eine bemerkenswerte Erscheinung trat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Die Zahl der diplomatischen Sendungen hat die Neigung abzunehmen; die der Konsulate ist im Steigen begriffen. — An zahlreichen Orten werden Konsulate errichtet und die Stellung der Konsuln erlangt von Tag zu Tag eine grössere Bedeutung. Dies ist ein Anzeichen für die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Völkern. Mit der ausserordentlichen Verbesserung der Verkehrsmittel, der Zunahme des Reisens und der Auswanderung sowie dem ungeahnten Aufschwunge des Welthandels hat sich in den letzten sechzig Jahren abermals eine tiefgehende Umwälzung im Konsularwesen vollzogen.[2])

Zweiter Abschnitt.

Rechtsstellung der Konsuln in den christlichen Staaten.

742. — Gegenwärtig bezeichnet man als Konsuln zwei Arten von Agenten, die sich durch ihre Staatsangehörigkeit, durch die ungleichartige Vorbildung für ihr Amt, durch die Art und den Umfang ihrer Befugnisse

---

1) [In Japan haben die seit dem Jahre 1894 mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge von 1899 ab die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln aufgehoben (s. R. D. I. P., t. I, 562).] — *Deutsch-japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896.*

2) Lehr, Réformes à apporter dans l'organisation du corps consulaire, R. D. I., t. XXII, p. 489.

sowie durch die ihnen eingeräumten Vorrechte wesentlich voneinander unterscheiden: es sind die Wahlkonsuln und die Berufskonsuln (consules electi und missi).

1. Die Wahlkonsuln (die Bezeichnung rührt daher, dass diese Agenten früher gewählt wurden, während sie heutzutage von der Staatsregierung ernannt werden), auch Handelskonsuln genannt, werden entweder aus den Staatsangehörigen, die in einer fremden Stadt oder einem fremden Lande Handel oder Gewerbe treiben oder auch aus den Untertanen des fremden Staates auserkoren. Im letztern Falle bleiben sie in jeglicher Beziehung die Untertanen des Staates, dem sie angehören und in dessen Gebiete sie wohnen. — Sie sind Beauftragte der Regierung, die sie ernennt, aber sie gehören nicht zu deren Staatsbeamten. — Sie haben keine richterlichen Befugnisse und können in Ansehung der Untertanen des Staates, dessen Konsuln sie sind, weder notarielle noch standesamtliche Handlungen ausüben. — Im allgemeinen sind sie nur berechtigt, Pässe auszustellen, Urkunden fremdländischer Behörden mit dem Legalisationsvermerk zu versehen, gewisse Akte der Rechtsbewahrung vorzunehmen, beispielsweise im Falle eines Schiffbruchs oder im Falle des Todes eines Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, ferner haben sie den Untertanen dieses Staates mit Rat und Tat hilfreich beizustehen usw. (Vgl. Französ. Ordonnanz vom 26. Oktober 1833). — Da sie selbst Handel treiben, so wird es ihnen nicht immer leicht fallen, eine scharfe Grenze zwischen den Interessen ihres Gewerbes und ihren Pflichten als Konsuln zu ziehen. Dies ist ein bedenklicher Übelstand. Bei den von den Verein. Staaten im Jahre 1833 und von England im Jahre 1838 angestellten Erhebungen haben sich fast alle Gutachten gegen die Ernennung von Handelskonsuln ausgesprochen.

2. Die Berufskonsuln (consules missi — consuls de carrière) sind wirkliche Beamte des Absendestaates. Sie haben auf Grund einer besondern fachmännischen Vorbildung Prüfungen bestanden und sind im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen.[1] *) — Sie sind hierarchisch gegliedert. Als besoldeten Staatsbeamten ist ihnen die Betreibung von Handelsgeschäften untersagt.[2] Das Verbot bezweckt, sie vor den Sorgen wegen persönlicher Geschäfte zu schützen, besonders aber zu verhüten, dass sie andere Interessen verfolgen, als die Kaufleute ihrer Nation. Das Verbot dient aber auch dazu, den amtlichen Charakter der Berufskonsuln noch mehr hervortreten zu lassen. — Sie eignen sich besser zur konsularen Tätigkeit als die Wahlkonsuln; denn sie sind sowohl gegenüber den örtlichen Behörden als auch gegenüber ihren Landsleuten unabhängiger.

Wegen der bedeutenden Kosten, die die Bestellung von Berufskonsuln in einer allzugrossen Zahl von Städten und Ländern verursacht, haben die kleinern und sogar einige grössere Staaten das gemischte System angenommen, d. h., sie ernennen beide Arten von Konsuln.

Ausser den Konsuln gibt es auch Konsularagenten (die man im gewöhnlichen Leben oft unrichtig als Konsuln bezeichnet). Sie sind meist einem Konsul unterstellt. Sie werden entweder von einem Konsul oder unmittelbar vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder von dem der Marine an den Plätzen ernannt, wo sich kein Konsularposten befindet.

---

1) [S. für Frankreich die Dekrete vom: 10. Juli 1880; 14. Oktober 1890; 12. Novbr. 1891; 15. Oktober 1892; 20. November 1894; 24. Dezember 1896; 6. Dezember 1899 und 24. April 1900.]

2) Französ. Ordonnanz vom 20. August 1833, Art. 34.

*) *S. für Deutschland: Konsulargesetz v. 8. November 1867, § 7 und das deutsche Regulativ über die Konsulatsprüfung v. 28. Februar 1873.*

Sie haben keinen öffentlichen Charakter und ihre Befugnisse sind sehr beschränkt.

Mehrere Staaten, namentlich auch Frankreich, bestellen nur Konsuln und Vizekonsuln von Beruf. Nur die Konsularagenten werden aus den Kaufleuten des fremden Landes ernannt. — Die Verein. Staaten kennen eine eigene Klasse ständiger Konsularbeamter, es sind die sogenannten Handelsagenten. Sie werden von dem Präsidenten ernannt und können ihre Befugnisse ohne Erteilung eines Exequaturs ausüben (No. 752). Sie werden aber von den fremden Staaten den eigentlichen Konsuln nicht gleichgestellt.

§ 1. — Organisation der Konsulate.

743. — Weder in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten noch in den Konsularverträgen ist die Organisation der Konsulate und die Rechtsstellung der Konsuln genau bestimmt. — Gesetze wie Verträge sind lückenhaft. Ziemlich eingehende Bestimmungen über die Organisation der Konsulate finden sich in dem deutschen Gesetze vom 8. November 1867 und der ergänzenden Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871, *sowie der Nachtragsinstruktion vom 22. Februar 1873, ferner in dem Gesetze betr. die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und der Instruktion hierzu vom 10. September 1879*, in dem spanischen Gesetze vom 14. März 1883, in dem italienischen Statut vom 28. Januar 1866 und dem Reglement vom 7. Juni 1866, in dem belgischen Gesetze vom 31. Dezember 1851 und namentlich in der französischen Gesetzgebung.[1]) — Den nachstehenden Ausführungen liegt vornehmlich das französische Konsularrecht zu Grunde.[2])

Fast in allen Staaten stehen die Konsuln unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Nur dies System ist folgerichtig und natürlich. — Obwohl die Konsuln bei der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse gezwungen sind, Angelegenheiten zu erledigen, die bald zur Zuständigkeit des Handels- oder Marineministeriums, bald zu der des Finanz- oder Justizministeriums gehören, so sprechen doch wichtige Gründe dafür, dass die Konsuln ausschliesslich und unmittelbar nur mit dem Minister des Auswärtigen verkehren.[3])

744. — A. — Rangordnung der Konsuln. Die Mitglieder der Konsularkorps sind nicht wie die der diplomatischen Korps durch ein allgemeines internationales Reglement in bestimmte Klassen geteilt. Jeder Staat setzt die Gliederung seiner Konsuln nach seinem Ermessen fest. — Die meisten Staaten haben Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln,

---

1) Marine-Ordonnanz von 1681; Edikt vom 3. März 1871; königliche Ordonnanzen vom 20. August, 23, 24, 25, 26. und 29. Oktober, 7. u. 22. November 1833; 26. April 1845, 4. August 1847; — Dekrete vom 1. Dezember 1890; 27. März 1875; 21. Februar, 10. Juli und 18. September 1880; 31. März 1882; 20. Dezember 1890; 17. Januar 1891; 12. Mai und 12. November 1891; [15. Oktober 1892; 19. April, 25. Oktober und 20. November 1894; 8. Februar 1896.]

2) Lehr gibt in seinem Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires eine Darstellung der Organisation der Konsulate von Deutschland, Österreich, England, Spanien, den Verein. Staaten, Italien und Russland (No. 1387 bis 1545). — Er führt die neuesten Verträge, die Frankreich abgeschlossen hat, an (No. 1546 bis 1599) und gibt ein Verzeichnis der Konsular- und diplomatischen Posten, die Frankreich im Auslande und die die fremden Staaten in Frankreich besitzen (No. 1600 bis 1708). — Carnazza-Amari teilt in seinem Traité de Dr. int. den Inhalt des italienischen Konsulargesetzes, des Seehandelsgesetzbuchs sowie des italienischen Konsularreglements mit, t. II, sect. III, ch. VIII à X. — Die Ähnlichkeit mit dem französischen Rechte ist sehr gross.

3) de Clercq et Vallat, Guide pratique des consulats, t. I. ch. II, § 3.

Konsularstellvertreter (consuls suppléants), Konsulareleven und einfache Konsularagenten. Neben dem Konsul, aber ihm untergeordnet ist noch ein besonderer, wichtiger Beamter zu erwähnen, nämlich der Kanzler, ausserdem gibt es noch Dolmetscher, Dragomans, Kanzleigehilfen und Kanzleieleven.[1])

745. — B. — Abgrenzung ihres Wirkungsgebiets. Alle Konsulate desselben Staates, die in demselben fremden Lande errichtet worden sind, bilden zusammen eine Konsularniederlassung (établissement consulaire). Sie steht unter der Aufsicht der diplomatischen Gesandtschaft oder unter der eines Generalkonsulats, dem die Zentralisation der Verwaltung obliegt. — Der Generalkonsul ist also der Vorsteher eines Konsularbezirks (circonscription). Er führt die Aufsicht und Kontrolle über die Konsuln und Vizekonsuln, ohne ihnen aber im allgemeinen Anleitungen zu geben. — Wenn in dem Lande kein Generalkonsul bestellt ist, so gebührt der diplomatischen Gesandtschaft die Aufsicht.

746. — Der Bezirk des Generalkonsulats zerfällt in Kreise (arrondissements), so dass kein Teil des fremden Staatsgebiets des konsularen Schutzes entbehrt. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Konsul. Ein Konsularkreis kann auf eine Stadt oder auf einen Hafenplatz beschränkt werden. — Unterkreise (sous-arrondissements) werden von Vizekonsuln geleitet, die ihrerseits dem Konsul untergeordnet sind. — Dieser kann Bevollmächtigte als Konsularagenten an gewissen Ortschaften, wo sich ein Bedürfnis geltend macht, ernennen (französ. Ordonnanz vom 20. August 1833, Art. 39 und 43).

747. — Der Amtssitz der Konsuln und Vizekonsuln sowie die Abgrenzung der Konsularbezirke wird von dem Anstellungs- und dem Empfangsstaate durch gemeinsame Übereinkunft bestimmt. — Der Empfangsstaat kann sich weigern, Konsuln an einem gewissen Orte zuzulassen; meistens liegen einer solchen Weigerung politische Erwägungen zu Grunde. — Die Handels- und Konsularverträge enthalten gewöhnlich die Klausel, dass jeder der vertragschliessenden Teile berechtigt sei, in allen den Städten und Hafenplätzen des andern Teiles, die dritten Staaten geöffnet sind, Konsuln zu bestellen.

748. — Fast alle, wenn nicht überhaupt alle europäischen und amerikanischen Staaten haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, Konsuln zu ernennen. Die Zahl der Konsularverträge, die auch häufig erneuert worden sind, ist sehr beträchtlich. — Eine Aufzählung dieser Verträge tritt aus dem Rahmen dieses Lehrbuchs hinaus. Lawrence-Wheaton gibt in seinem Commentaire (tome IV, pp. 51 etc.) eine kurze Inhaltsangabe aller von den Verein. Staaten abgeschlossenen Verträge sowie einiger von den übrigen amerikanischen Ländern und von den europäischen Staaten getroffenen Abkommen.

§ 2. — Bestellung der Konsuln.

749. — Nur souveräne Staaten bestellen Konsuln. — Grundsätzlich steht ihnen die Auswahl frei. — Kann ein Ausländer mit Konsularbefugnissen ausgestattet werden? Für Frankreich muss die Frage verneint werden. Die französischen Konsuln sind Staatsbeamte; niemand kann aber Beamter werden, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

---

1) S. für Frankreich die Dekrete vom 1. Dezember 1896, 12. Dezember 1877, 18. September 1880, 31. März 1882, 24. Juni 1886, 17. Januar 1891, 12. November 1891 usw.

Die Ordonnanz vom 20. August 1833 schreibt vor, dass die Kanzler Franzosen sein müssen, umsomehr wird dies für Konsuln notwendig sein.

Nur die einfachen Konsularagenten dürfen, wenn keine französischen Bürger zu finden sind, aus den Fremden genommen werden. Dies ist in dem französisch-griechischen Konsularabkommen vom 7. Januar 1876 ausdrücklich gesagt worden.

Es ist einleuchtend, dass die Staaten, die Wahlkonsuln zulassen, naturgemäss auch Ausländer mit der Wahrnehmung eines Konsularamtes betrauen. Können sie auch einen Ausländer zum Konsul ernennen, der in seinem Heimatlande das Konsularamt ausüben soll? Nichts steht dem im Wege, wenn der Staat, dessen Untertan er ist, bereit ist, ihn als solchen zu genehmigen; aber mit dem Augenblicke, wo der in seinem Heimatlande von einer ausländischen Regierung ernannte Staatsbürger das Exequatur von der Landesregierung erhalten hat, hat er, wenn auch nur im Hinblick auf die Ausübung seiner Konsularbefugnisse, dieselbe rechtliche Stellung wie die andern Konsuln.

750. — Die Konsularverordnungen mehrerer Staaten verbieten ihren Konsuln das Amt eines Konsuls eines dritten Staates zu übernehmen. Dies Verbot war in der französischen Ordonnanz vom 3. März 1781 aufgestellt. — Die Unzuträglichkeiten, die aus einer solchen Häufung von Ämtern entstehen können, liegen auf der Hand. — Trotzdem lässt die Praxis in dringenden Fällen zu, dass ein Konsul vorübergehend dem Konsul einer befreundeten Macht die Sorge für seine Schutzbefohlenen und die Obhut seiner Archive anvertraut.

751. — Der zum Konsul ernannte Beamte erhält den Provisionsbrief (lettres de provision), die Bestallungsurkunde, die vom Staatsoberhaupte unterzeichnet wird und die den Titel und den Wirkungskreis des Beamten angibt. — Das Original dieses Ernennungspatents wird auf diplomatischem Wege der fremden Regierung zugestellt. Diese kann die Genehmigung zur Übernahme eines Konsularamtes jedem versagen; umsomehr ist sie berechtigt, die Ausübung von Konsularbefugnissen von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, und zwar besonders dann, wenn der ernannte Konsul zu ihren Untertanen zählt. — Die Praxis beweist, dass die Staaten von dieser Befugnis zuweilen Gebrauch gemacht haben. England lehnte es ab, den Major Haggerty, der vom General Grant zum Konsul der Verein. Staaten in Glasgow ernannt worden war, zu genehmigen. Grant erkannte an, dass er die Zulassung einer unwillkommenen und feindseligen Persönlichkeit nicht durchsetzen könne (August 1869).

752. — Wird die Ernennung genehmigt, so wird dem Konsul von dem Empfangsstaate das Exequatur (berat in den mohammedanischen Ländern) erteilt; es ist dies die amtliche Ermächtigungsurkunde, die dem Konsul den Genuss gewisser Vorrechte zusichert und den Ortsbehörden seines Amtssitzes anbefiehlt, dem Konsul mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.[1]) — Die Form der Erteilung des Exequatur ist je nach den Gesetzen und den Gewohnheiten der einzelnen Staaten verschieden. — In Frankreich findet eine Verlesung des Exequatur in einer öffentlichen Sitzung des

---

1) [Welche Rechte stehen dem schutzherrlichen Staate bei Erteilung des Exequatur an fremde Konsuln auf dem Gebiete des geschützten Staates zu? Wir wissen bereits (No. 749), dass sowohl die Ernennung als auch die Zulassung eines Konsuls ein Attribut der äussern Souveränität ist und dass beide Handlungen daher nur von einem souveränen Staate vorgenommen werden können. Der geschützte Staat bedarf also der Zustimmung des schutzherrlichen Staates. Diesen Standtpunkt haben die Jonischen Inseln, solange sie unter dem Protektorate Englands standen, eingenommen.

Gerichtes am Amtssitze des Konsuls statt.[1]) — Solange das Exequatur nicht erteilt worden ist, darf der Konsul keine Amtshandlung vornehmen.

Das Exequatur kann wegen des Verhaltens des Konsuls zurückgenommen werden.[2]) Die Entziehung ist eine noch bedenklichere Massregel, als die Verweigerung; sie soll daher nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe stattfinden. Lawrence-Wheaton führt in seinem Commentaire (t. IV, pp. 31 et s.) mehrere Beispiele hierfür an. In der Praxis wird der fremde Staat meistens ersucht, den Beamten zurückzuberufen. Dies Verfahren ist höflicher. — Einige Verträge zählen die Fälle auf, in welchen das Exequatur zurückgenommen werden kann.[3])

Bei einer Änderung der Regierungsform des Empfangsstaates oder des Anstellungsstaates muss der Konsul ein neues Exequatur erhalten.

§ 3. — Charakter und Vorrechte der Konsuln.

753. — Über den Charakter sowie über die Vorrechte der Konsuln herrscht weder in der internationalen Rechtsprechung noch auch in der Wissenschaft Einmütigkeit.

Die Konsuln, selbst die Handelskonsuln, die Untertanen des Staates sind, auf dessen Gebiet sie ihr Amt verwalten, umsomehr aber die Berufskonsuln, besitzen amtlichen Charakter (caractère public). — Dies ist unbestritten und unbestreitbar. Sie sind in der Tat amtliche Beauftragte, deren Aufgabe es ist, staatliche Interessen wahrzunehmen.

Es fragt sich nun weiter, ob die Berufskonsuln, die wirkliche Staatsbeamte sind, ausserdem den diplomatischen, den Repräsentativ-Charakter, haben.

Sind sie den Gesandten gleichzustellen? — Dies war eine lebhaft umstrittene Streitfrage unter den Publizisten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

Bejaht wurde die Frage von Steck, de Cussy, Pinheiro-Ferreira, de Clercq et Vallat u. a. — Einige Schriftsteller, die sich weniger bestimmt ausdrücken, neigen dazu, die Konsuln als eine besondere Art von Gesandten niedern Ranges anzusehen. Hierher gehören G. F. v. Martens (§ 148), Heffter, (§ 244), Riquelme (t. II, p. 494) und Bluntschli (Art. 249). — Grösser ist die Zahl der Publizisten und Rechtslehrer, die der Ansicht sind, dass die Konsuln keinen diplomatischen Charakter besitzen, wohl aber einen amtlichen, der ihnen besondere Vorrechte verleihe. Diese Meinung vertreten Dudley-Field, Klüber, Foelix,

---

Auch Annam, das unter französischer Schutzherrschaft steht, handelt hiernach. Anders verhielt sich dagegen Madagaskar, als es noch dem französischen Protektorate unterworfen war. Die madegassische Regierung machte bei den Erteilungen des Exequatur Schwierigkeiten, die nicht zum wenigsten die Veranlassung zum französischen Feldzuge gegen diese grosse Insel in den Jahren 1894/95 waren (R. D. I. P., t. I, p. 287 et, t. II, p. 144).]

1) Abkommen zwischen Frankreich und Brasilien (10. December 1860, Art. 1); zwischen Frankreich und Spanien (7. Januar 1862, Art. 9); zwischen Frankreich und Österreich (11. Dezember 1866, Art. 1).

2) [Im Jahre 1895 entzog die Regierung von Paraguay dem französ. Konsul zu Assuncion das Exequatur, weil er sich in die innern Angelegenheiten des Landes eingemischt hatte (R. D. I. P., t. II, p. 482. — S. ebenda andere Fälle).]

3) [Die zwischen Honduras, Nikaragua, Guatemala und Salvador im Jahre 1894 abgeschlossenen Verträge ermächtigen jeden Staat, den Konsuln der andern Staaten das Exequatur unter der Voraussetzung der Mitteilung der Gründe zurückzunehmen (R. D. I. P., t. III, p. 601, 604 u. 605).]

Ch. von Martens, Neumann, Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Vattel, Wheaton u. a.

Die französische Rechtsprechung versagt den Berufskonsuln den Repräsentativ-Charakter unbedingt.[1]) Auch die Praxis der meisten europäischen und amerikanischen Staaten räumt ihnen nicht den Charakter der Gesandten ein. — Die französische Regierung verleiht aber ihren eigenen Konsuln und gewährt denen der andern Staaten einen amtlichen Charakter, der zu einer Erweiterung der Vorrechte der Konsuln führt. England hingegen versagt fremden Konsuln diesen Charakter; für seine Konsuln fordert es die Behandlung, die der meistbegünstigten Nation zugestanden wird.

754. — Vorrechte. — Aber wenn auch die Konsuln nicht mit dem diplomatischen Charakter bekleidet sind, so muss man ihnen doch einige Vorrechte zubilligen, ohne die sie sonst kaum in der Lage wären, ihres Amtes zu walten. Die Publizisten sind über die einzelnen Vorrechte nicht einerlei Meinung.

Die einen glauben mit Engelhardt, dass es nicht angängig sei, den Berufskonsuln den vollen Genuss des Vorrechts der persönlichen Unantastbarkeit zu verweigern. Die Konsuln sind fremde Staatsbeamte, ausgerüstet mit einer Vollmacht ihres eigenen Staates, deren rechtliche Kraft und Gültigkeit die Landesregierung durch das erteilte Exequatur anerkannt hat. — Bynkershoek, Calvo, de Garden, Geffcken, v. Holtzendorff, Klüber, G. v. Martens, Vattel und Wicquefort versagen grundsätzlich den Konsuln die Vorrechte der Gesandten und besonders die Befreiung von der Gerichtsbarkeit; sie gewähren ihnen aber zum Zwecke der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gewisse Bevorzugungen: so die Befreiung von unmittelbaren und persönlichen Steuern, von Gemeindeabgaben, von Einquartierungen sowie von andern Lasten, die der freien und ungestörten Ausübung ihres Amtes hinderlich sein könnten. — Die Völkerrechtslehrer der italienischen Schule verweigern den Konsuln fast jedwedes Vorrecht.

755. — Im positiven Rechte werden die Befreiungen, Vorrechte und Befugnisse der Konsuln durch die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten und durch die Konsularverträge bestimmt. Einige dieser Abkommen setzen die Vorrechte mit wünschenswerter Klarheit fest. Als mustergültig nach dieser Richtung kann man die von Frankreich mit Spanien (7. Januar 1862), Italien (26. Juli 1862), Portugal (11. Juli 1866), Österreich (11. Dezember 1866), Russland (1. April 1874) und Salvador (5. Juni 1878) abgeschlossenen Verträge ansehen. — Auf Grund von verschiedenen Verträgen geniessen die Konsuln Deutschlands, Spaniens, Schwedens und Japans in Österreich dieselben Rechte, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen.

Weitaus die meisten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den grössern europäischen und mehrern amerikanischen Staaten abgeschlossenen Konsularverträge gewähren den Berufskonsuln ausdrücklich oder auf Grund der Meistbegünstigungsklausel eine beschränkte persönliche Unantastbarkeit.[2]) — Konsuln können nur wegen strafbarer Handlungen höchster Ordnung verhaftet und gefangen gehalten werden.

---

1) Paris, 28. Juni 1883 u. 8. Januar 1886. — Kassationshof, 9. Februar 1884 (J. I P., t. X, p. 503; t. XI, p. 61; t. XIII, p. 77.)

2) [Die Person des Konsuls muss geachtet werden. S. Beispiele von Beleidigungen No. 779, Anm. 1.]

allen gemeinsamen Meeres, an dem der Uferstaat zur Sicherung seiner Interessen Küstenservituten (servitudes côtières) besitzt.]

518. — Die Rechte, die dem Staate über die Meeresteile, die seiner Hoheit unterworfen sind, zustehen, sind die folgenden:

1. Das Recht, die Küstenfrachtfahrt (cabotage) den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Schiffe unter fremder Flagge werden hierzu nur auf Grund ausdrücklicher Verträge oder alt überkommener Bräuche zugelassen. — Diese Regel wird fast von allen europäischen Staaten angewendet. Deutsches Reichsgesetz vom 22. Mai 1881, Spanische Verordnung vom 15. Juli 1870, Französisches Gesetz vom 2. April 1889 usw.[1]) — Belgien hat die Küstenfrachtfahrt freigegeben. — In England kann sie durch ein order in council den Schiffen der Länder verboten werden, die den britischen Schiffen die Gegenseitigkeit versagen. — Auch in den aussereuropäischen Ländern wird die Küstenfrachtfahrt meistens den einheimischen Schiffen vorbehalten. — Die Verein. Staaten schliessen fremde Schiffe unbedingt aus, sie untersagen ihnen sogar den Frachtverkehr zwischen den Häfen, die an ihren verschiedenen Ozeanen liegen. — (Siehe französisch-mexikanischer Vertrag vom 27. November 1886, Artikel 19).

2. Das Recht, die Küstenfischerei den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Die Küstenfischerei erstreckt sich auf sämtliche Erzeugnisse des Meeres wie auf Fische, Krustentiere, Muscheln, Korallen, Schwämme, u. dergl. — Diese Regel findet in zahlreichen Verträgen, insbesondere in denen zwischen Frankreich und England vom 2. August 1839 und vom 11. Novbr. 1867, zwischen England und Deutschland vom Dezember 1874 und zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom Jahre 1884 ihren Ausdruck.[2]) Das französische Gesetz vom 1. März 1888 untersagt den Fremden die Fischerei in den Küstengewässern Frankreichs und Algeriens.[3]) *(§ 296ª des deutschen Strafgesetzbuches bestraft Ausländer, die in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen.)*

3. Das Recht der Seepolizei und der Strafgerichtsbarkeit. Die in den Küstengewässern verübten Verbrechen oder Vergehen gehören grundsätzlich zur Zuständigkeit der örtlichen Gerichte, unbeschadet der aus internationalen Beziehungen herrührenden Einschränkungen (No. 614 u. ff.).

4. Das Recht der Sanitätspolizei und der Anordnung von Quarantänen sowie das Recht, den Schiffen zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten das Landen zu untersagen. — Schon im 15. Jahrhundert waren an den grossen Hafenplätzen des Mittelmeeres, wie in Genua (1467), Venedig und Marseille (1476) Quarantäneeinrichtungen bekannt. — Die Staaten haben das Bedürfnis gehabt, sich über eine praktische Ausgestaltung des Quarantänewesens zu verständigen (s. 3. Teil, Buch III).[4])

5. Das Recht der Sicherheitspolizei und daher das Recht, von jedem in die Küstengewässer einlaufenden Schiffe Auskunft über den Zweck seiner Reise zu verlangen, sowie das Recht, Kriegsschiffen das Einlaufen und den Aufenthalt in den Küstengewässern zu versagen, wobei jedoch

1) Perels, Seerecht 1884, S. 47 ff.

2) S. bei Pradier-Fodéré, Traité de Droit int. t V, No. 2456 die Einzelheiten dieser diplomatischen Abkommen — [S. auch David, La pêche maritime au point de vue intern., 1897. — Imbart-Latour, La pêche, 1885.]

3) [Das Gesetz mit einleitenden Bemerkungen von Fauchille findet sich in dem Annuaire français de la Société de législation comparée, t. VIII, 1889, p. 23.]

4) Rochard, La conférence de Venise, Revue des Deux-Mondes 1. September 1892. — [S. auch die Bestimmungen der Pariser Konferenz von 1894 und die der Konferenz von Venedig von 1897 (R. D. I. P., t. I, p. 444 und t. IV, p. 780).]

der internationalen Schicklichkeit Rechnung zu tragen ist. — Fremde Kriegsschiffe bedürfen einer Erlaubnis, um einen Hafen oder eine Reede anzulaufen oder sich dort aufzuhalten.

6. Das Recht, die Bedingungen für die Zulassung fremder Schiffe festzusetzen, Handelshäfen für geschlossen oder offen und letztere für Freihäfen zu erklären. Eine Nation, die alle ihre Häfen verschliesst, stellt sich damit ausserhalb der gewohnten Verkehrsbeziehungen. — Öffnet sie ihre Häfen nur den Schiffen gewisser Staaten, während sie sie den Fahrzeugen anderer Staaten verschliesst, so setzt sie sich Repressalien aus.

7. Das Recht, das Lotsenwesen, die Seezeichen und das Begrüssungszeremoniell bei der Einfahrt in die Reeden und Häfen zu regeln.

8. Das Recht der Zollpolizei, insbesondere das Recht der Durchsuchung, der Überwachung durch Zollkreuzer und der Festhaltung von Schiffen, die des Schleichhandels verdächtig sind. — Ein englisches Gesetz vom 28. August 1833 gestattet, jedes Schiff, das eine Meile von der Küste entfernt in verdächtiger Weise kreuzt, aufzufordern, wieder ins offene Meer zu fahren und es nach Verlauf von 48 Stunden wegzunehmen, wenn es Schmuggelware an Bord hat.

9. Das Recht, die Strandungsangelegenheiten zu ordnen.[1])

10. Das Recht, die Kriegsparteien zur Achtung des Meeresgebiets zu zwingen und sich den Feindseligkeiten, die sie dort unternehmen sollten, zu widersetzen (vgl. die Neutralität).

Mit Rücksicht auf diese Rechte haben die Regierungen der Seestaaten aber auch gewisse Pflichten gegenüber den fremden Schiffen, die sich in ihren Küstengewässern befinden. Sie schulden ihnen in Friedens- und Kriegszeiten Schutz gegen jeden ihre Sicherheit gefährdenden Angriff sowie Hilfe und Beistand im Falle eines Schiffbruches, einer Strandung, einer grossen Havarie usw.

519. — Im Mittelalter verstand man unter Strandrecht (droit d'épave) die Befugnis des Staates oder der Küstenanwohner, sich der von Schiffbrüchen herrührenden Gegenstände durch Besitzergreifung gerade so zu bemächtigen, als wenn es Meereserzeugnisse wären. In einigen Gegenden erstreckte sich diese Gewohnheit sogar auf die Schiffbrüchigen selbst. Sie konnten getötet oder als Leibeigene verkauft werden, wenn sie kein Lösegeld bezahlten. Die Uferbewohner gingen selbst soweit, dass sie Schiffbrüche dadurch veranlassten, dass sie irreführende Leuchtfeuer anzündeten. — In der mildesten Form beschränkte sich das Strandrecht darauf, dass der Eigentümer des Grund und Bodens von den gescheiterten Schiffen eine Gebühr, gewissermassen als Ersatz, für den der Küste durch den Schiffbruch zugefügten Schaden erhob.

Das Lateranische Konzil von 1199 bedrohte die Beraubung Schiffbrüchiger mit der Exkommunikation. — Die Roles d'Oléron verhängten ebenso wie das Verbot Karls V. strenge Strafen. Alles war aber vergeblich; es wurde nach wie vor geplündert.

Einige Staaten erteilten ihren Untertanen Freibriefe, um sie vor dem Strandrechte zu sichern. So handelten beispielsweise die Hansastädte gegenüber Dänemark. — Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte sich ein Brauch, der mit dem Begriffe der internationalen Gemeinschaft einigermassen im Einklange stand.

Heutzutage betrachten sämtliche zivilisierten Staaten das Strandrecht

---

1) [S. über das Strandrecht (jus littoris oder jus naufragii das alte Werk von Schuback, Commentarius de jure littoris.]

als einen verabscheuungswürdigen Brauch. Im Falle eines Schiffbruches und bei Seegefahr sind die Küstenbewohner und die Strandbehörden verpflichtet, einander Beistand zu leisten und bei der Rettung von Schiff und Ladung mitzuwirken. Für die geleisteten Dienste gebührt ihnen ein Bergelohn. — Der Fiskus hat keinen Anteil an dem für die geborgenen Gegenstände zu entrichtenden Betrage. Er hat an gestrandeten Gütern nur dann ein Recht, wenn die Eigentümer unbekannt sind.

Zahlreiche Verträge suchen willkürliche Behandlungen Fremder zu verhüten, indem sie Schiffbrüchigen, die Untertanen der Vertragsstaaten sind, gegenseitigen Schutz und Beistand sichern und sie in Ansehung des Bergerechts den Inländern gleichstellen (französisch-englisches Abkommen vom 29. Oktober 1889). *(Vgl. Deutsche Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und dazu Verordnung des Preuss. Handelsministeriums vom 20. Mai 1881 — ferner Deutsch-Portugiesischer Vertrag vom 2. März 1872, Art. 19).*

Drittes Kapitel.

Flussgebiet. — Internationale Flüsse.

[Carathéodory. Du Droit intern. des grands cours d'eaux, 1861. — Das Stromgebietsrecht und die internationale Flussschiffahrt, 1887. — Criscuolo. La sovranità degli Stati sulle acque, 1886. — Delavaud. Navigation et commerce sur les fleuves internationaux, 1885. — Engelhardt. Du régime conventionnel des fleuves internationaux, 1879. — Histoire du droit fluvial conventionnel, 1889. — Régime des fleuves internationaux, R. D. I., t. XIII, p. 187. — Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883, R. D. I., t. XVI, p. 360. — De l'application du principe de la neutralité aux fleuves internationaux, R. D. I., t. XVIII, p. 159. — Communauté fluviale conventionnelle, Revue d'histoire diplomatique, 1888, nº 4. — La liberté de la navigation fluviale, R. D. I., t. XI, p. 363. — Discussion des derniers actes conventionnels relativs au régime des fleuves internationaux, R. D. I., t. XIII, p. 187. — Kazansky. Les cours d'eau conventionnels (russisch), 1895. — Orban. Etude de droit fluvial international, 1896. — Poinsard. Dr. intern. conventionnel 1894, pp. 89, et s. — Rettich. Prisenrecht und Flussschiffahrt, 1892. — Vernesco. Des fleuves en Droit international, 1888. — Wurm. Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschiffahrt.] — *Stoerk in von Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts s. v. Schiffahrt (3. Erg. Bd.). — Buchenberger über den Schutz der Fischerei, Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. III, 1060.*

520. — Die Flüsse sind ein wichtiges Verbindungsmittel für die Menschen. Als natürliche Verkehrsadern fördern sie die Handelsbeziehungen, auch erleichtern sie die Ausfuhr und den Absatz von Landeserzeugnissen. Die Bewohner eines Staates, die an einem Flusse wohnen, müssen berechtigt sein, den Wasserlauf frei zu benutzen, damit sie mit andern Völkern verkehren und den Ozean, die grösste Verkehrsstrasse, erreichen können.

Die Fragen, die in bezug auf Flüsse und Ströme in Betracht kommen, betreffen das Eigentumsrecht und die Freiheit der Schiffahrt. — Man muss hierbei mehrere Fälle unterscheiden, bei denen widerstreitende, wenngleich ähnliche Interessen zu berücksichtigen sind.

521. — A. — Der Fluss durchströmt das Gebiet eines einzigen Staates. Beispiele: Loire, Seine, Themse, Mississipi, Ebro, Wolga usw. Da er von dem Gebiete ein und desselben Staates umschlossen wird, so steht er auch in dem ausschliesslichen Eigentum und unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit dieses Staates. Dies ist einleuchtend. Nur dieser Staat ist berechtigt, die Schiffahrt des Flusses und seiner Nebenflüsse zu regeln. Er kann Fremden die Benutzung und fremden Schiffen die Befahrung des Flusses untersagen, geradeso wie er ausländischen Gesellschaften verbieten kann, mit ihren Postkutschen und Lokomotiven seine Strassen und Schienenwege zu benutzen. — Es wird aber oft in seinem eigenen Interesse liegen,

die Schiffahrt auf dem Flusse allen zu öffnen. — Bluntschli hat eine unhaltbare Theorie aufgestellt (op. cit., Art. 314). Um sie zu rechtfertigen, hätte er den Grundsatz, dass der Fluss lediglich ein Zubehör des Meeres sei, aufstellen und beweisen müssen. Dieser schwierigen Aufgabe ist er aber aus dem Wege gegangen.

Heffter, Klüber, von Martens u. a. erkennen an, dass der Staat das unbedingte Recht habe, Fremden die Schiffahrt zu verbieten, aber sie empfehlen ihm, die unschädliche Durchfahrt (passage innocent) zu gestatten.

Mehrere Staaten haben sich in zahlreichen Handels- und Schiffahrtsverträgen gegenseitig die Freiheit der Schiffahrt auf ihren natürlichen und künstlichen Wasserläufen ausbedungen und die fremden Schiffe den einheimischen gleichgestellt.

522. — B. — Der Fluss durchschneidet mehrere Staatsgebiete nacheinander. Beispiele: Donau, Schelde, Maas und Rhein. Er steht zweifellos in dem Eigentum und unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit der Staaten, die er in seinem Laufe berührt. Bei der Ausübung dieser Rechte muss jeder Staat, mag er höher oder tiefer liegen, auf die Rechte der andern Staaten Rücksicht nehmen (Heffter, op. cit., § 77). Die Ansicht Phillimores ist nicht stichhaltig.

523. — C. — Der Fluss trennt das Gebiet zweier Staaten voneinander. Welchem Staate gehört der Fluss, und wieweit gehört er ihm? Man hat mehrere Meinungen aufgestellt. Nach einigen steht der Fluss in der ungeteilten Gemeinschaft der beiden Uferstaaten. — Andere geben jedem Staate das ausschliessliche, seiner Gebietsausdehnung entsprechende Eigentum bis zur Mittellinie. Dies ist die älteste Ansicht, die von Grotius, Vattel, G. F. von Martens, Klüber, Heffter und Bluntschli vertreten wird. — Wieder andere bestimmen als Eigentumsgrenze der Uferstaaten den Talweg, die Mittellinie des Stromlaufs, den die Schiffe bei der Talfahrt benutzen. Diese Grenzlinie ist in mehrern Verträgen angenommen worden (Vertrag von Luneville zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche vom 9. Februar 1801, Art. 6; — von Wien vom 20. November 1815, Art. 1; — von Berlin vom 13. Juli 1878, Art. 2 und 14).

Die Staaten sind Eigentümer bis zum Talweg. Zur Bestimmung ihres Gebietes werden von den äussersten Punkten ihres Landes senkrechte Linien nach dem Talwege zu gezogen. — Das Eigentumsrecht umfasst das Recht der Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Aufsicht und der Regelung des Zollwesens usw.[1])

524. — D. — Was die Schiffahrt anbetrifft, so gilt für die Flüsse, die mehrere Staaten durchschneiden, dasselbe wie für die, die mehrere

1) [Wir haben bereits (No. 487) bemerkt, dass ein Fluss, der sein Bett ganz verlässt, um sich nur über das Gebiet eines Staates zu ergiessen, in das Eigentum dieses Staates fällt, und dass die früher durch das alte Flussbett bestimmte Grenze auch fernerhin die Scheidewand zwischen den beiden Staaten bildet. Diese Regel, die der herrschenden Lehre entspricht, wurde jüngsthin in einem Falle nicht angewendet. Im Jahre 1888 verliess der Drewenz, der auf einer ziemlich langen Strecke die Grenze zwischen Deutschland und Russland bildet, sein Bett in einer Ausdehnung von etwa 500 Meter, indem er vom russischen Ufer ein Stück Land von ungefähr 4 Hektar abtrennte. Die beteiligten Regierungen ernannten, ohne zu berücksichtigen, dass das alte Bett nach wie vor die Grenze bildete, Kommissarien, um eine Verständigung herbeizuführen. Diese einigten sich auf den Vorschlag, Deutschland das fragliche Stück Land ohne Entschädigung zu übertragen, aber unter voller Wahrung der Rechte seines russischen Eigentümers (R. D. I. P., t. I, p. 271).]

Staaten voneinander trennen oder sie begrenzen. Alle diese Staaten haben ein Interesse an einer gemeinsamen Benutzung des Flusses. Es entsteht zwischen ihnen eine Art tatsächlicher Gemeinschaft, gerichtet auf die Verwertung des Wasserlaufes als einer schiffbaren Verkehrsstrasse. — Unstreitig steht das Recht der freien Schiffahrt jedem der durchschnittenen oder der begrenzten Staaten zu. — Was gilt aber für dritte Staaten? Muss die Schiffahrt freigegeben werden, muss sie allen offen stehen? Hierüber gehen die Ansichten sehr auseinander. — Manche Schriftsteller sprechen von einem unvollkommenen Rechte; dieser Gedanke ist juristisch unhaltbar. Grotius, der zahlreiche Ausführungen alter Schriftsteller wiedergibt, räumt den Nichtuferstaaten die unschädliche Durchfahrt ein (op. cit., liv. II, ch. II, §§ 12—14); von Martens und Heffter treten ihm bei. — Bluntschli verteidigt die Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen (Art. 314). Carnazza-Amari will, dass die Benutzung der Flüsse allen Völkern gemeinsam sei. Die Flussschiffahrt muss — so sagt er — für frei erklärt werden wie die Seeschiffahrt, unter Wahrung der polizeilichen Rechte der Uferstaaten (op. cit., sect. II, chap. VII, § 17). Die vorherrschende Strömung der neuern Wissenschaft ist der Freiheit der Schiffahrt günstig, jedoch wird die Befugnis der Uferstaaten, Vorkehrungen zu ihrem eigenen Schutze und zu ihrer Sicherheit zu treffen, anerkannt, desgleichen auch ihre Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Zollgesetzgebung und dergl.

[Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung in Heidelberg (1887) Beschlüsse über die Flussschiffahrt gefasst (Projet de réglement international de navigation fluviale), (Annuaire de l'Institut, t. IX, pp. 152, et s.).]

525. — Welches ist der Standpunkt der Praxis und des Vertragsrechts?

Vor dem 19. Jahrhundert waren fast alle Flüsse West- und Mitteleuropas mit einem Netze von Verteidigungsmassregeln, Zöllen, Stapelrechten und dergl. bedeckt. Sie stammten noch aus der Zeit der Lehnsherrschaft und waren dann in die Hände der Provinzen oder der Staaten übergegangen.

Die französische Revolution verkündete zuerst die Freiheit der Flussschiffahrt in den Jahren 1792 und 1798.

Der Haager Vertrag vom 27. Floreal des Jahres 3 (16. Mai 1795), der zwischen der französischen Republik und Holland abgeschlossen wurde, erklärte, dass der Rhein, die Maas und die Schelde mit ihren verschiedenen Verzweigungen den Schiffen der beiden Staaten freistehen solle.

Auf dem Kongresse zu Rastatt — Note vom 14. Floreal des Jahres 6 (3. März 1799) — beantragten die französischen Bevollmächtigten die Freiheit des Schiffsverkehrs und der Durchfahrt, die Aufhebung von Schiffahrtsabgaben und Gebühren und die Gleichheit der zu erhebenden Zölle nicht nur für die an den Rhein grenzenden Staaten, sondern auch die Zulassung aller fremden Fahrzeuge auf den Gewässern des Rheins sowie die Öffnung aller Flüsse Deutschlands für die französische Flagge. Dieser Vorschlag wurde verworfen. Das Verdienst, den Gedanken, die Flüsse den Schiffen aller Nationen zu öffnen, verwirklicht zu haben, gebührt den Mächten, die den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben. — Die Verträge von 1815 brachten aber sehr bald den begonnenen Fortschritt zum Stillstand.

Am 24. März 1815 wurde ein allgemeines Reglement, betreffend die

Schiffahrt auf Flüssen und Strömen angenommen. Es wurde durch die Artikel 108 und 109 der Wiener Schluss-Akte bestätigt.

Der Artikel 109 ist derart abgefasst worden, dass er eine Ausschliessung aller andern als der Uferstaaten ermöglicht. Er hat nicht die vollkommene Freiheit für alle Flaggen begründet.

In diesem Sinne ist er in dem Protokolle vom 8. Februar 1815, in der preussischen Depesche vom 26. August 1857 und durch v. Hübner auf der Pariser Konferenz von 1858 ausgelegt worden.

526. — Der Rhein.[1]) Eine Schwierigkeit, die zwischen England und den Niederlanden entstanden war, wurde nach langem Zögern durch die Rheinschiffahrtsakte von Mainz vom 31. März 1831 geregelt.

Da die Bestimmungen dieser Konvention veraltet waren, wurde ein neues Abkommen zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Holland und Preussen am 17. Oktober 1868 zu Mannheim getroffen. Man stellte theoretisch den Grundsatz der freien Schiffahrt für alle Flaggen auf; aber durch die Ausführungsbestimmungen wusste man ihn wieder zu beseitigen. Angesichts der Bestimmungen der Artikel 15 und 22 können nur die Uferstaaten den Fluss benutzen. Dies gab auch Bluntschli zu (op. cit., No. 314). *(Zur Überwachung der Rheinschiffahrt sind besondere internationale Gerichte, die Rheinschiffahrtsgerichte, eingesetzt worden.)*)*

527. — Die Schelde.[2]) Die Schiffahrt auf der Schelde gab im 18. Jahrhundert Anlass zu langwierigen Zwistigkeiten zwischen Österreich, dem Belgien gehörte, und den Vereinigten Niederlanden. — Der Londoner Vertrag vom 19. April 1839, betreffend die Trennung Belgiens von Holland, stellte den Grundsatz der freien Schiffahrt auf. Beiden Staaten steht die Polizeigewalt gemeinsam zu.

Die zu Gunsten Hollands stipulierten Abgaben wurden von Belgien durch den Haager Vertrag vom 12. Mai 1863 und durch den Brüsseler Vertrag vom 16. Juli 1863 losgelöst. — Holland erhielt 34 Millionen.

528. — Die Donau.[3]) Die Bedeutung, die dieser Fluss angesichts

---

1) [Asser, La nouvelle constitution rhénane, 1869. — Godefroi, Les tribunaux pour la navigation du Rhin, R. D. I., t. XX, p. 96. -- Pierantoni, I fiumi e la convenzione internazionale di Manheim, 1870. — Rolin-Jaequemyns, Chronique, R. D. I., t. I, p. 151.] — *S. auch Vertrag zwischen Baden und der Schweiz v. 10. Mai 1879. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 1885, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.*

2) [Crommelin, De Verpflecting van Nederland als neutrale Mogendheid ten opzichten der Schelde, 1880. — Grandgainage, Le péage de l'Escaut, 1868. — Hogendorp, De flumine Scaldo clauso, 1827. — Linguet, Considérations sur l'ouverture de l'Escaut, 1784. — Mirabeau, Doutes sur la liberté de l'Escaut, Œuvres, 1821, pp. 316-427. — Naoumof, De la navigation sur l'Escaut. — Pety de Thozée, La fermeture, le péage et l'affranchissement de l'Escaut, 1874.]

3) [Arntz, Régime international du Danube. — D'Avril, La question du Danube, Revue du Monde latin, t. II, p. 18. — Bunsen, La question du Danube, R. D. I., t. XVI, p. 551. — Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio, 1883. — Dahn, Eine Lanze für Rumänien, 1883. — Engelhardt, La question du Danube, R. D. I., t. V, pp. 5 et s., pp. 340 et s. et Revue critique, t. X, p. 53. — Les embouchures du Danube, Revue des Deux-Mondes, 1er juillet 1870. — Forstesser, Le Danube comme fleuve international. — Geffcken, La question du Danube, 1883. — von Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau, 1883. — Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, 1884. — Strisower, Donauregulierung, Donauschiffahrt, 1884. — Valérian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube, 1882. — Wurm, Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt, 1855. — La Roumanie et la liberté du Danube.]

*) *S. wegen der Elbe, Aufhebung des Elbzolls durch den norddeutsch-österreichischen Vertrag vom 22. Juni 1870, ferner Jellinek, Über Elbe- und Rheinschiffahrt, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, 601 und Bd. 4, 424.*

der jetzigen politischen Lage Europas hat, näher darzulegen, ist überflüssig. Sie erklärt die Versuche, die einige Staaten unternommen haben und die grosse Zahl von Verträgen: Vertrag von Bukarest (1812), von Adrianopel (1829), Vertrag vom 25. Juli 1840 zwischen Österreich und Russland und Pariser Vertrag vom 30. März 1856.

Dieser letzte Vertrag, der nach dem Krimkriege geschlossen wurde, hat die Grundlinien des jetzt noch gültigen Rechtszustandes festgelegt. Nach Bezugnahme auf die vom Wiener Kongresse angenommenen Grundsätze (Art. 5) und nach Aufhebung aller blossen Schiffahrtszölle setzt dieser Vertrag in seinen Artikeln 16 bis 19 zwei Kommissionen ein. — Eine europäische Kommission, die mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Vertiefung der Mündung und zur Beseitigung oder Verminderung der natürlichen Hemmnisse betraut wurde, und eine Uferkommission, bestehend aus Komissarien der von dem Flusse durchströmten oder getrennten Staaten, deren Aufgabe es war, eine Schiffahrtsordnung auszuarbeiten und die Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit zu leiten.

Der Londoner Vertrag vom 11. März 1871 verlängerte die Vollmachten der europäischen Kommission um 12 Jahre.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ordnet die Schleifung aller Festungen und Befestigungen vom Eisernen Tore bis zu den Mündungen an (Art. 52). — Rumänien wird in die europäische Kommission aufgenommen (Art. 53). — Der untere Teil der Donau, vom Eisernen Tore abwärts, wird neutralisiert, kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren, mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei bestimmten Fahrzeuge.

Die europäische Kommission kann unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten Reglements für die Schiffahrt und die Flusspolizei ausarbeiten. Ihre Befugnisse reichen bis nach Galatz hinauf. — Österreich-Ungarn wird beauftragt, die Hindernisse, die der Schiffahrt durch das Eiserne Tor bereitet werden, zu beseitigen.

Nachdem zwischen Österreich-Ungarn, Rumänien und Serbien Schwierigkeiten entstanden waren, erklärte der zu London von den Signatarmächten der Berliner Konferenz geschlossene Vertrag vom 10. März 1883, dass das Schiffahrtsreglement vom 2. Juni 1882 für die Strecke zwischen dem Eisernen Tore und Braila gelten solle. — Zugleich wurden die Befugnisse der europäischen Kommission auf 21 Jahre verlängert. Vom 24. April 1904 kann eine stillschweigende Verlängerung auf je drei Jahre stattfinden.

Das dem Vertrage angefügte Reglement bestimmt, dass jedes Handelsschiff berechtigt sei, unbehindert Personen und Güter zu befördern; es verbietet jegliche Abgabe, die allein auf die Tatsache der Beschiffung des Flusses gegründet wäre.

Es ergibt sich aus diesen mannigfachen internationalen Abkommen, dass die Donauschiffahrt drei verschiedenen Autoritäten unterworfen ist. Der untere Lauf der Donau, von den Mündungen an bis nach Braila, steht unter der Aufsicht der europäischen Kommission, die mittlere Donau, von Braila bis zum Eisernen Tore, wird von einer gemischten Kommission unter dem Vorsitze Österreich-Ungarns überwacht und die obere Donau steht unter der Kontrolle der Uferstaaten. In dieser Ordnung der Verhältnisse liegt eine Quelle von Streitigkeiten.

[Im Jahre 1888 unternahm Ungarn den Bau eines Kanals zur Regulierung des Strombettes am Eisernen Tore; die feierliche Eröffnung

fand 1896 statt. Der Kanal wurde am 1. Oktober 1898 für die Schiffahrt geöffnet.[1])].

529. — Der Sankt Lorenzstrom. Zwischen den Verein. Staaten und England waren Schwierigkeiten wegen der Befahrung dieses Flusses entstanden. Die Engländer verwehrten die Durchfahrt durch die grossen Seen nach dem Meere. Der Washingtoner Vertrag vom 5. Juni 1854 liess die freie Schiffahrt von den Seen nach dem Ozean zu und stellte in dieser Hinsicht die Bürger der Verein. Staaten denen von Kanada gleich.

Der Rio de la Plata. Nach dem Sturze des Diktators Rosas brach sich der Grundsatz der freien Schiffahrt für alle grossen Nebenflüsse allmählich Bahn. — Der Vertrag von Rio de Janeiro zwischen Brasilien und der Ostrepublik vom 13. Oktober 1851 verkündete die Freiheit des Uruguays. — Der Vertrag zwischen England, Frankreich, den Verein. Staaten und Argentinien vom 10. Juli 1853 gewährte freie Schiffahrt auf dem Parana und dem Paraguay; diese Flüsse sind sogar in Kriegszeiten den Handelsschiffen geöffnet. — Der Uruguay wurde für alle Nationen durch das Dekret vom 10. Oktober 1853 geöffnet. — Verträge zwischen Paraguay mit Frankreich und England vom 4. März 1853 und mit den Verein Staaten vom 4. Februar 1859 öffneten den Paraguay dem allgemeinen Verkehr. Der zwischen Argentinien und Brasilien am 20. November 1857 abgeschlossene Vertrag öffnet den Uruguay, den Parana und den Paraguay allen Nationen von der Mündung des La Plata bis zu den Häfen im Innern.

Der Amazonenstrom. Vielfache Beschwerden Englands, Frankreichs und der Verein. Staaten bewogen den Kaiser von Brasilien, die Schiffahrt auf dem Amazonenstrom, dem San Francisco und dem Tocantins durch Dekret vom 1. Oktober 1867 für die Handelsfahrzenge aller Nationen zu öffnen.

Die Republik Ecuador hat die volle Freiheit für alle Flüsse ihres Gebietes angeordnet. Auch Peru hat durch Dekret vom 17. Dezember 1868 alle seine Flüsse sämtlichen Nationen geöffnet.

530. — Der Kongofluss.[2]) Im Jahre 1876 wurde die Internationale Afrikanische Gesellschaft (Association internationale africaine) unter dem Schutze Leopolds II., Königs der Belgier, gegründet (No. 166 und 207).

---

1) [S. über das Eiserne Tor Blociszewsky, Le nouveau canal des Portes de fer; sa valeur au point de vue de la navigation internationale, R. D. I. P., t. IV, p. 104. — Sturdza, La question des Portes de fer et les cataractes du Danube, 1899. — Auf Grund ihrer Schiffahrtsreglements vom 14. Juli 1899 beansprucht die ungarische Regierung die Zahlung von Abgaben von den Schiffen, die durch das Eiserne Tor fahren. Diese Forderung hat eine interessante Rechtsfrage veranlasst. Gegen die Rechtmässigkeit dieser Reglements vgl. Cantilli, La question des taxes de péage aux Portes de fer, 1900; Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer, 1899. — Für die Rechtmässigkeit vgl. Blociszewsky, Les taxes de péage aux Portes de fer, R. D. I. P., t. VII, p. 502.]

2) [Arntz, Le gouvernement portugais et l'Institut de Droit international, R. D. I., t. XV, p. 537. — Engelhardt, Origine des actes de navigation du Congo et du Niger, R. D. I., t. XX, p. 171. — Faure, La Conférence africaine de Berlin. — De Laveleye, La neutralité du Congo, R. D. I., t. XV, p. 254. — F. v. Martens, La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I., t. XVIII, pp. 113 et s., pp. 244 et s. — Moynier, La question du Congo devant l'Institut de Droit international, Archives diplomatiques, 2e série, t. XII, octobre 1884. — Pillet, Quel doit être le régime juridique des fleuves africains? R. D. I. P., t. V, p. 829 et t. VI, p. 28. — Pillias, La navigation internationale du Congo et du Niger, 1900. — Travers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin, R. D. I., t. XVII, p. 201. — La libre navigation du Congo, R. D. I., t. XV, pp. 487 et s., pp. 547 et s., et t. XVI, pp. 237 et s. — Villain, La question du Congo et l'Association internationale africaine. — Weyl, Le Congo devant l'Europe.]

Stanley entdeckte im Jahre 1877 den ganzen Lauf des Kongos und schloss Verträge mit 480 Häuptlingen wilder Stämme. — Portugal verwahrte sich nachdrücklich, indem es den ganzen Kongo für sich beanspruchte. — Der Vertrag vom 3. April 1884 brachte eine Verständigung zwischen der internationalen Gesellschaft und Frankreich, das am rechten Ufer des Kongos den Ort Brazzaville gegründet hatte, zustande.

England und Portugal schlossen durch den Februar-Vertrag von 1884 ein Bündnis miteinander. Hierin wurde die Gebietshoheit Portugals über die Flussmündungen und einen beträchtlichen Teil des Flusslaufes anerkannt. Die beiden Vertragschliessenden verpflichteten sich, gemeinsam eine Schiffahrts- und Flusspolizei-Ordnung, die für alle auf dem Strome Handel treibenden Nationen gelten sollte, auszuarbeiten (Art. 4). — Die Engländer wollten sich hierdurch gegen Frankreich und die internationale Kommission schützen. Sie liessen sich besondere Vorteile für ihren Handel einräumen.

Frankreich erhob Einspruch. Es fiel ihm nicht schwer, nachzuweisen, dass die angeblichen historischen Rechte Portugals an der Südwest-Küste Afrikas und an den Ufern des Kongos sehr zweifelhafter Art seien.

Fürst Bismarck bestritt in einer Depesche an den Grafen Granville vom 7. Juni 1884 die Rechtsansprüche Portugals an den Lauf des untern Kongos und erklärte, dass der Vertrag vom Februar 1884 Deutschland gegenüber als nicht vorhanden betrachtet werde. — Er beantragte den Zusammentritt einer Konferenz, die die vom Wiener Kongress angenommenen Grundsätze über die Flussschiffahrt auch auf den Kongo und den Niger ausdehnen sollte. Frankreich trat diesem Vorschlage bei. Es ergingen Einladungen an alle Grossmächte, an die beteiligten Seemächte, an die Skandinavischen- und an die Verein. Staaten. — Die Konferenz wurde am 15. November 1884 eröffnet. — Vierzehn Staaten waren auf ihr vertreten.

Die Verhandlungen der Konferenz wurden durch die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht wesentlich erleichtert.[1]) Die wichtigsten von der Konferenz angenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Schiffahrt und der dauernden Neutralität des durch die internationale Gesellschaft gegründeten Staates wurden den vom Institut bereits erörterten Thesen entlehnt.

Am 26. Februar 1885 wurde ein Vertrag unterzeichnet. Artikel 1 begrenzt das Kongobecken, das einen Flächenraum von etwa 6250000 Quadratkilometer haben soll. — Die andern Artikel beziehen sich auf die Freiheit der Schiffahrt und auf den freien Zutritt aller Flaggen zu allen Gewässern des Kongos und seinen Nebenflüssen (Art. 13). — Der Kongo wird neutralisiert. In Kriegszeiten können die Neutralen und selbst die Kriegsparteien dort Handel treiben und alle Waren, mit Ausnahme von Kriegskonterbande, nach dort befördern. Auch die von den Kriegsparteien geschaffenen Handelseinrichtungen werden neutralisiert.

Die Artikel 3, 4 und 14 untersagen die Erhebung von Eingangszöllen (dieser Punkt ist durch die Akte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1900 abgeändert worden), Durchgangszöllen, von Stations-, Stapel- und Schiffahrtsabgaben, ausser den Hafen- und Lotsengebühren und solchen Gebühren, die dazu bestimmt sind, die Kosten der Unterhaltung des Strom-

1) [Auf den Antrag Moyniers sprach das Institut für Völkerrecht auf seiner Versammlung zu München im Jahre 1883 den Wunsch aus, dass der Grundsatz der freien Schiffahrt für alle Nationen, auch auf den Kongo und seine Nebenflüsse ausgedehnt werden möge (Annuaire de l'Institut, t. VII, p. 237—278).]

bettes zu decken. — Artikel 16 bestimmt, dass zukünftige Strassen und Eisenbahnen als zum Kongo gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein sollen. — Artikel 17 setzt eine internationale Kommission ein, deren Amtsbefugnisse durch Artikel 20 bestimmt werden. Die Mitglieder, Beamte, Gebäude und Kassen der Kommission sind in Kriegszeiten unverletzlich.

Die Berliner Kongoakte hat mithin günstige Bedingungen für den Handel Europas und Amerikas im Kongostaate begründet.[1])

531. — Der Niger.[2]) Fürst Bismarck wünschte, dass dieselben Regeln auch auf den Niger für anwendbar erklärt würden. England widersetzte sich dem. Unter der Behauptung, dass es die Mündungen dieses Flusses besitze, beanspruchte es die ausschliessliche Hoheit über dessen Gewässer und versprach eine Schiffahrtsordnung zu erlassen. Auch Frankreich verwahrte sich, denn es besitzt den obern Lauf des Nigers. Es beantragte, dass die Konferenz seine Rechte anerkenne.

Frankreich und England verständigten sich schliesslich. Hiernach steht der Niger unter dem Protektorate und der Verantwortlichkeit der genannten Staaten. Die Schiffahrt auf dem Niger soll für Kauffahrteischiffe und Handeltreibende aller Nationen vollkommen frei sein. — Für zukünftige Eisenbahnen, Strassen und Kanäle gilt dasselbe wie für den Kongo. England und Frankreich verpflichteten sich, diese Regeln im Nigerbecken zur Geltung zu bringen.

Italien stellte auf der Konferenz noch den Antrag, den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auch auf solche Flüsse anzuwenden, die ausschliesslich durch das Innere eines Staates strömen. Die Konferenz wies eine solche Verallgemeinerung zurück, weil sie wohlerworbene Rechte verletze und voller Gefahr sei.

Zweites Buch.

Erwerb und Veräusserung von Staatsgebiet.

[Audinet. De la prescription acquisitive en Droit international, R. D. I. P., t. III, p. 313. — Banning. Le partage de l'Afrique, 1888. — Bernini. L'occupazione dei territori coloniali ed il principio dell' hinterland. Bourgeois. L'annexion de la Savoie à la France, R. D. I. P., t. III, p. 696. — Cabouat. Des annexions de territoires, 1881. — Catellani. Les possessions africaines et le droit colonial de l'Italie, R. D. I., t. XXVII, p. 417. — Le colonie e la conferenza di Berlino, 1885. — Cupis. Valore filosofico della occupazione come modo d'acquisto, 1878. — Deloume. Le Droit des gens dans l'Afrique équatoriale. — Despagnet. Les occupations de territoires et le procédé de l'hinterland, R. D. I. P., t. I, p. 102. — Engelhardt. Etude sur la déclaration de la conférence de Berlin, relativement aux occupations de territoires, R. D. I., t. XVIII, pp. 433 et s.; pp. 573 et s. — Paul Fauchille. L'annexion du Congo à la Belgique et le Droit international, R. D. I. P., t. II, p. 400. — Freudenthal. Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — Fusinato. Le mutazioni territoriali, 1885. — Geffcken. Le traité anglo-allemand du 1er juillet 1890, R. D. I., t. XXII, p. 586. — Grivaz. Le plébiscite d'annexion de 1860 en Savoie et dans le Comté de Nice, R. D. I. P., t. III, pp. 445 et 570. — Heimburger. Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888. — Heimweh. Droit de conquête et

---

1) [Französisches Gelbbuch, Affaires du Congo et de l'Afrique occidentale, 1885.]

2) Duchêne, Le droit de navigation dans le Niger, R. D. I. P., t. II, p. 439. — Engelhardt, Origine des actes de navigation du Congo et du Niger, R. D. I., t. XX, p. 171. — Faure, La conférence africaine de Berlin. — Pillet, La liberté de navigation du Niger d'après le traité de Berlin du 26 février 1885, R. D. I. P., t. III, p. 190. — Quel doit être le régime juridique des fleuves africains? R. D. I. P., t. V, p. 829 et t. VI, p. 28. — Pillias, La navigation internationale du Congo et du Niger, 1900.]

plébiscite. — Hepp. Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains, 1872. — von Holtzendorff. Eroberung und Eroberungsrecht, 1871. — L'abrogation de l'article 5 du traité de Prague, R. D. I., t. XI, p. 580. — Hornung. Civilisés et barbares, R. D. I., t. XVII et XVIII. — Jèze. Etude sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en Droit international, 1896. — Kamarowski. Les dernières conventions internationales concernant l'Afrique, J. D. I., t. I, p. 18. — Korostovetz. Les Portugais au Mozambique, J. D. I., t. I. pp. 211 et 347. — Lentner. Das internationale Okkupationsrecht. — Lieber. De la valeur des plébiscites dans le Droit international, R. D. I., t. III, p. 139. — Litta. L'occupazione, 1881. — Lodijenski. Des plébiscites en Droit international, 1883. — Louter. L'annexion du Transvaal, R. D. I., t. XIII, p. 194. — F. von Martens. La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I., t. XVIII, pp. 113 et s.; 244 et s. — L'Angleterre et la Russie dans l'Asie centrale, R. D. I., t. XI, p. 227. — Martens Ferrao. L'Afrique. La question soulevée dernièrement entre l'Angleterre et le Portugal, considérée au point de vue du Droit international, 1891. — von Martitz. De l'occupation des territoires sans maître, R. D. I., t. XIX, p. 371. — De Montlug. Le droit de conquête, R. D. I., t. III, p. 531. — Moynier. La question du Congo devant l'Institut de dr. intern., 1883. — La fondation de l'Etat du Congo au point de vue juridique, 1887. — Nys. La ligne de démarcation d'Alexandre VI, R. D. I., t. XXVII, p. 474. — L'acquisition du territoire, R. D. I., t. XXX, p. 180. — Ortolan. Du domaine international, 1851. — Padeletti. L'Alsace-Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, p. 464. — De Pouvourville. Les fictions internationales en Extrême-Orient, R. D. I., t. VI, p. 113. — Pradier-Fodéré. La République Argentine et le Droit international, R. D. I., t. XX, p. 163. — Rouard de Card. Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine, 1890. — Un protectorat disparu: l'annexion de Tahiti et ses dépendances, R. D. I. P., t. I, p. 330. — L'occupation de territoires en Droit international, France judiciaire, 1896, 1. 28. — Salomon. De l'occupation des territoires sans maître, 1889. — René Selosse. Traité de l'annexion, 1880. — Scott Keltie. The partition of Africa, 1893. — Stoerk. Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietcessionen, 1879. — Tartarin. Traité de l'occupation, 1873. — Travers Twiss. The Oregon question examined with respect to facts and the law of nations, 1846. — Trione. Gli stati civili nei loro rapporti giuridi coi popoli barbari e semibarbari, 1899. — De Vernéville. De l'occupation comme mode d'acquisition de la propriété en Droit des gens, 1892. — Westlake. Le conflit anglo-portugais, R. D. I, t. XXIII, p. 247; t. XXIV, pp. 170 et s.; t. XXV, pp. 58 et s. — Etudes sur les principes du Droit international, übersetzt von Nys, pp. 137 et s. — Wiesse. Quienes deben votar en los plebiscitos internacionales.]

Heimburger im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. V, S. 445 ff. — Adam im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VI.

532. — Als völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt der Staat das Recht, Gebiete zu erwerben und zu veräussern. — Die Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechts werden durch die innern Gesetze jedes Staates und zugleich durch das internationale Herkommen geregelt. — Die Gesetzgebung bestimmt, welche Gewalten im Staate befugt sind, Erwerbs- und Veräusserungshandlungen vorzunehmen, und welche Organe mitzuwirken haben, um dem Vorgange die verfassungsmässige Gültigkeit zu verleihen. Das Völkerrecht beantwortet die Frage, wie sich im Schosse der Völkergemeinde, in den Beziehungen der Staaten zueinander, die rechtsverändernden Tatsachen des Erwerbs und der Veräusserung vollziehen.

Es gibt zwei Erwerbs- und Veräusserungsarten von Staatsgebiet, die ursprüngliche, selbständige (originäre) und die abgeleitete (derivative) Art.

Erstes Kapitel.

Ursprüngliche Arten.

Erster Abschnitt.

Zuwachs. — Verjährung. — Eroberung.

533. — Zuwachs (Accession). Diese Erwerbsart kommt nur selten vor und hat für das Völkerrecht nur eine geringe Bedeutung. Die Anschwemmungen und Anspülungen am Flussufer gehören naturgemäss den beiderseitigen Uferstaaten. — Es kann hierfür nur ein Beispiel angeführt werden, vielleicht steht es einzig da. Vor mehrern Jahren bildete sich in der Mississipimündung eine Insel. England erklärte sie für sein Eigentum, weil ein englisches Schiff sie zuerst entdeckt habe. Mit Recht erhoben die Verein. Staaten dagegen Einspruch.

534. — Verjährung (Usucapion).*) Die Ansichten der Juristen und der Publizisten über die Bedeutung und den Wert der Verjährung im Völkerrechte gehen weit auseinander. — Man hat die Frage, ob die Verjährung eine Einrichtung des positiven oder des natürlichen Rechtes sei, oft in weitschweifiger Weise erörtert. — Vattel (t. II, § 147) glaubt, dass die Verjährung bei den Rechtsbeziehungen der Völker noch notwendiger sei, als bei denen der Privatpersonen. Er hält es für unzulässig, dass ein Staat in dem Besitze von Gebieten, die er seit einer langen Reihe von Jahren inne habe, gestört werden könne. — G. F. v. Martens meint, dass die Verjährung im Völkerrecht überhaupt keinen Platz finde. — Die Ansichten von Heffter und Klüber sind in dieser Frage nicht klar.

Verjährung setzt Besitz voraus. — Dieser Besitz gründet sich entweder auf den freiwilligen Verzicht eines Staates auf sein Gebiet oder auf die gewaltsame Besitzentsetzung dieses Staates. — Gibt ein Staat ein Gebiet durch freiwilligen Verzicht auf, so vollzieht sich der Erwerb dieses Gebietes durch einen andern Staat nicht etwa im Wege der Verjährung; vielmehr wird der neue Besitzer durch Okkupation, durch Besitzergreifung, Eigentümer dieses zur res nullius gewordenen Gebietes.

Wird ein Staat, der im rechtmässigen Besitze von Gebiet ist, durch Überwältigung seines Besitzes entsetzt, so erwirbt der eindringende Gegner nicht unmittelbar das Eigentum an dem gewaltsam besetzten Grund und Boden. — Es besteht zunächst nur die Tatsache des Besitzes. — Wird dieser Zustand aber nicht geregelt, bleibt er bestehen und dauert er eine lange Reihe von Jahren fort, so fragt es sich, ob sich nicht im Völkerrechte ebenso wie im bürgerlichen Rechte der tatsächliche Zustand durch Ablauf eines längern Zeitraumes in einen rechtlichen verwandle? Lässt nicht ein unvordenklicher, unbestrittener und ununterbrochener Besitzstand den Verzicht des frühern Besitzers vermuten? (Heffter-Geffcken, op. cit., § 12 u. Anm.)

Die Dauer der Frist, nach deren Ablauf jede Geltendmachung früherer Ansprüche ausgeschlossen ist, lässt sich nicht a priori bestimmen. Vattel meinte, dass sich die Staaten über diese Frage wohl verständigen würden. Dies ist ein frommer Wunsch, der sich angesichts der Mannigfaltigkeit der Umstände wohl nie verwirklichen wird.

535. — Die Eroberung ist keine Erwerbsart. — Eine gewaltsame Besitzergreifung ist nichts weiteres als ein rein tatsächlicher Zustand. — Der Besitz des Siegers muss sich durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Besiegten in Recht verwandeln. Die Besitzergreifung muss entweder durch einen Friedensschluss, also durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung, also durch stillschweigende Anerkennung bestätigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Besitzergreifung oder Okkupation.**)

536. — Theoretisch setzt die Besitzergreifung oder die Okkupation voraus, dass das Land, sei es eine Insel oder ein Teil des Festlandes, noch unbewohnt sei. Die Okkupation ist die Aneignung eines Gebietes,

*) *v. Liszt, Völkerrecht, S. 154 ff. — Zorn, Völkerrecht, 132 ff.*
**) *Laband, Staatsrecht, II, 237, No. 2 und Zorn, Staatsrecht, I, 518 ff.*

das entweder bisher noch keinem Staate oder keinem Volke angehört hat, oder dessen Besitz von seinen frühern Herrschern aufgegeben worden ist. — Die europäischen Völker haben aber unter den verschiedensten Vorwänden stets zu ihren Gunsten angenommen, dass es zulässig und rechtmässig sei, sich eines Gebietes, das von andern Europäern noch nicht besetzt worden sei, zu bemächtigen.

Die Okkupation, als Erwerbsart von Staatsgebiet, nimmt angesichts der fieberhaften Bewegung aller europäischen Grossmächte, wie Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens, Kolonien in Afrika und in Australien zu gründen, eine ganz besondere Bedeutung an. Die Eifersucht zwischen diesen Staaten ist in bedenklicher Weise gewachsen; sie hat schon häufig ernstliche Zwistigkeiten hervorgerufen. — Auch die Rechte der Bewohner der besetzten Gebiete werden durch die Okkupation gefährdet.

Sind die Vorschriften des Völkerrechts bestimmt genug, um eine Regelung solcher Streitigkeiten zu ermöglichen, und um die Rechte und Interessen Afrikas und Australiens zu schützen? Sind überhaupt derartige Vorschriften vorhanden? Sind sie klar formuliert und sind sie beobachtet worden?

§ 1. — Geschichtliche Entwicklung der Okkupation.

537. — Die Geschichte der Okkupation wird meistens in drei Perioden eingeteilt.

A. — Bis zum 16. Jahrhundert gründete sich der Gebietserwerb weder auf ein Entdeckungsrecht noch auf eine tatsächliche Besitzergreifung, die sich übrigens auch fast nie wirklich vollzog. Die Päpste nahmen für sich das Recht in Anspruch, Ländereien und Reiche zu verteilen. Gregor VII. behauptete, dass Gott die Päpste zu Herrschern der Königreiche dieser Welt eingesetzt und ihnen alle Fürstentümer unterstellt habe. Im 13. Jahrhundert sandte König Heinrich II. von England Johann Salisbury zum Papste, damit dieser ihm Irland zuerkenne. Die christlichen Völker massten sich ein unumschränktes Herrschaftsrecht über die heidnischen Völker an. — Im 15. Jahrhundert stellte Heinrich VII. von England in seinen Patenten den Satz auf, dass die von Heiden oder Ungläubigen bewohnten Länder und Provinzen ipso jure derjenigen christlichen Nation gehörten, die diese Gebiete entdeckt hätte. Dieser Gedanke führte in Verbindung mit dem Anspruche der Päpste, in völkerrechtlichen Fragen durch ihre Entscheidung den Ausschlag zu geben, zum Erlasse zahlreicher Bullen. — So überwies Martin V. den Portugiesen alle noch zu entdeckenden Länder vom Kap Bojador und Nun bis nach Indien. — Nikolaus V. räumte ihnen durch die Bullen von 1452 und vom 6. Januar 1454 die Souveränität über die Küste von Guinea ein; dies Recht wurde durch Sixtus IV. im Jahre 1481 bestätigt. — Durch die berühmte Bulle Alexanders VI. vom 14. Mai 1493 erhielten die Spanier alle Länder im Umkreise von 100 Meilen westlich und südlich von den Azoren und die Portugiesen die Küsten Afrikas und Ostindiens. Dank der von ihnen erwirkten Bulle hofften Spanien und Portugal jede Streitigkeit unter sich zu verhüten und sich zugleich auch gegen den Wettbewerb und die Begehrlichkeit anderer Staaten zu sichern. Durch den Vertrag von Tordesillas vom 7. Juni 1494 wurde 370 Meilen westlich von den Kap Verdischen Inseln eine Trennungslinie vereinbart. Portugal behielt infolgedessen Brasilien.

Cortez stiess in Mexiko (1518-1521), Almagro in Chile (1533) und Pizarro in Peru (1533-1535) auf den Widerstand einer bereits weit vorgeschrittenen Kultur und vernichtete einen beträchtlichen Teil der Bewohner dieser Länder. — 1521 entdeckte Magalhaens die Philippinen. Spanien gründete dort Niederlassungen, ohne die eingeborene Bevölkerung auszurotten. — Vespucci erforschte im Auftrage des Königs von Portugal im Jahre 1501 die brasilianische Küste. Johann III. gründete dort 1525 zwölf Statthaltereien, die er als Lehen vergab. Durch die Portugiesen wurden die eingeborenen Volksstämme zurückgedrängt.

538. — B. — Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts erwachte auch bei den Engländern, Franzosen und Holländern das Verlangen, neue Länder zu entdecken und sich in Unternehmungen in fernen Weltteilen einzulassen. — Sie weigern sich, den päpstlichen Bullen irgend eine rechtliche Bedeutung zuzugestehen. Die protestantischen Länder können ihre Rechte nicht von dem römischen Bischofe herleiten. Elisabeth von England erwiderte dem spanischen Gesandten Mendoza, der sich über die Entdeckungsreisen Drakes beschwerte, dass sie nicht einsehe, warum ihre Untertanen und die der andern Mächte des Rechts beraubt sein sollten, Handel mit Indien zu treiben; dass sie den Spaniern jeden Anspruch auf Grund der Schenkung des römischen Bischofs bestreite und ihnen nur an den Ländern Rechte zuerkenne, die sie zur Zeit im Besitze hätten.

Bei den Streitigkeiten, die nunmehr zwischen den seefahrenden Völkern ausbrachen, beriefen sich die einen zur Begründung ihrer Ansprüche auf den Vorrang der Entdeckung, die andern auf den Vorrang des oft tatsächlichen, zuweilen aber auch nur scheinbaren Besitzes.

Jahrhunderte lang stützte England seine Hoheitsrechte über Nordamerika darauf, dass der venetianische Seefahrer Caboto (oder Cabot), der im Solde Heinrichs VII. gestanden hatte, im Jahre 1496 als erster die amerikanische Küste vom 56.° bis zum 38.° nördlicher Breite entdeckt habe. Caboto war tatsächlich nur an dieser Küste entlang gesegelt, ohne in irgend welcher Form dies weitausgedehnte Land in Besitz genommen zu haben. — Auch die Spanier und Portugiesen gründeten ihre Ansprüche auf Mittel- und Südamerika auf den Vorrang der Entdeckung, da sie sich gegenüber den andern Nationen nicht auf die päpstlichen Bullen berufen konnten.

Frankreich bemächtigte sich Kanadas, ohne die indianischen Volksstämme auszurotten; es schloss mit ihnen Verträge ab. — Die verfolgten englischen Puritaner wanderten seit dem Jahre 1620 nach Nordamerika aus. Sie gründeten den Staat Massachusetts. Die Ländereien, die sie bewohnen wollten, kauften sie den indianischen Sachems ab. — Im Jahre 1681 liess sich Penn vom Könige von England für eine Forderung von 18000 Pfund Sterling das westlich von Delaware gelegene Gebiet abtreten. Mit den Eingeborenen schloss er sodann Verträge ab.

Nach feststehender Praxis haben sich die europäischen Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts das Recht angemasst, über die von Indianern oder Wilden bewohnten Ländereien zu verfügen. Sie verliehen den Seefahrern die Befugnis, in ihrem Namen Hoheitsrechte und Eigentum durch blosse Entdeckung zu erwerben.[1]) — Es gilt der Satz, dass Heiden und

1) Patent vom 5. März 1495, ausgestellt von König Heinrich VII. von England für Cabot. — Patent Elisabeths für Walter Raleigh (1584). — Schutzbrief vom 20. Juni 1632, ausgestellt von Karl I. von England für Lord Baltimore. — Instruktionen Franz I. für Roberval vom 6. Februar 1540, desgleichen vom 17. Oktober 1540 für Jacques Cartier; Heinrichs III. vom 14. Februar 1588 für Nouël und Jaunage; Heinrichs IV. von 1598 für de la Roche und vom 8. Oktober u. 18. Dezember 1603 für de Marts usw.

Ungläubige keine Rechte haben. Daher ist die Okkupation der nur tatsächlich von ihnen besessenen Länder stets möglich. — Durch Aufstellen eines Kreuzes, Errichtung einer Pyramide oder Hissen einer Flagge kann die Besitzergreifung äusserlich erkennbar hervortreten und die Okkupation bleibt, wenn sie auch nur scheinbar ist, für alle Zeiten gültig.

Im 18. Jahrhundert dringt bei allen Publizisten die Ansicht durch, dass eine wirkliche, effektive Besitzergreifung und der offen kund getane Wille, sich die entdeckten Landgebiete anzueignen, erforderlich sei. Dies führt zu Erörterungen über den rechtlichen Wert der errichteten symbolischen Zeichen, insbesondere darüber, ob sie als Äusserung der Aneignungsabsicht und als Beweismittel für den tatsächlichen Besitz genügen. — Die Seefahrer achten nicht immer die von frühern Forschungsreisenden aufgestellten Kennzeichen.

539. — C. — Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt unter dem doppelten Einflusse der Ansichten der Publizisten und der durch die bisherige Praxis hervorgerufenen Streitigkeiten eine dritte Periode, die sich durch einen neuen Rechtsgrundsatz kennzeichnet. Die Okkupation als Erwerbsart setzt eine wirkliche, effektive Besitzergreifung als notwendig voraus. Dieser Lehrsatz, der fast von allen Publizisten seit Bynkershoek, Vattel und G. F. von Martens angenommen worden ist, ist seit der Berliner Konferenz vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885 auch ins positive Völkerrecht übergegangen.

Die von dieser Konferenz zugelassenen Regeln, betreffend die Besitzergreifung, sind in den Artikeln 34 und 35 der Schlussakte niedergelegt worden.[1]) — Die Besitzergreifung muss wirklich und effektiv sein. — Sie muss den andern Mächten angezeigt werden. — Zur Begründung einer Schutzherrschaft genügt die Anzeige.

540. — Aus dem Wortlaute der Artikel 34 und 35 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 geht hervor, dass das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften nach drei Richtungen hin beschränkt ist. — a) Nur die Signatarmächte sind verpflichtet. Die Verein. Staaten haben nicht unterzeichnet. — Artikel 37 trifft Bestimmungen über den Beitritt der Mächte, die an der Konferenz nicht teilgenommen haben. — b) Die Artikel 34 und 35 beziehen sich ausschliesslich auf die zukünftig stattfindenden Besitzergreifungen, nicht auf die zur Zeit der Unterzeichnung der Schlussakte bereits bewirkten Okkupationen. — c) Die angenommenen Regeln gelten nur für Besitzergreifungen „an der Küste des afrikanischen Festlandes". Die Berliner Akte findet weder auf andere Weltteile, noch auf die im Innern Afrikas gelegenen Gebiete, noch auf Inseln, die zwar zu Afrika gehören, die aber, wie z. B. Madagaskar, nicht in den afrikanischen Küstengewässern liegen, Anwendung.

541. — Die Artikel 34 und 35 der Berliner Schlussakte vom 26. Fe-

1) Artikel 34 lautet „Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen". Artikel 35 bestimmt „Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen."

bruar 1885 sind eigentlich von keinem besondern praktischen Werte, denn bereits seit 1884, noch vor der Tagung der Konferenz, waren alle oder wenigstens fast alle Küsten Afrikas besetzt und nur das Innere Afrikas blieb noch ein Zankapfel für die europäischen Staaten.

Das durch die Berliner Konferenz erzielte Ergebnis, so führt F. von Martens aus, ist von geringem Werte. Die angenommenen Bestimmungen beschränken sich im ganzen auf die Notwendigkeit einer Anzeige. Eine solche wird aber spätere Zwistigkeiten nicht verhüten können. Im Gegenteil, sie wird die Erhebung der Einsprüche anderer Mächte nur beschleunigen. — Die Konferenz hat die Frage der Grenzbestimmung in keiner Weise geregelt, aber gerade wegen Grenzfragen entstehen so leicht Streitigkeiten zwischen besitzenden Staaten.[1])

Trotzdem haben die von der Berliner Konferenz aufgestellten Regeln die Zustimmung des Instituts für Völkerrecht gefunden.[2])

Deutschland und England haben sich durch das Abkommen vom 1. Juli 1890 (Art. 5) verpflichtet, sich gegenseitig die Verträge mitzuteilen, die sie mit den um den Tschadsee wohnenden afrikanischen Volksstämmen schliessen werden.

§ 2. — Erfordernisse der Okkupation.

542. — Das heutige Völkerrecht verlangt zur Gültigkeit eines Gebietserwerbs durch Okkupation das Zusammentreffen von drei materiellen und einer formellen Bedingung: — 1. ein Gebiet, das einer staatlichen Herrschaft unterworfen werden kann und das bisher noch von niemand besessen wird. — 2. Den animus domini, d. h. die feste Absicht des Besetzenden, sich als Herrscher des Gebietes zu betrachten und sich demgemäss zu verhalten; — 3. eine Besitzergreifung, apprehensio; — 4. das Formerfordernis der Anzeige der Besitzergreifung.

543. — I. — Das Gebiet darf zur Zeit der Okkupation unter keiner Herrschaft stehen, es muss res nullius sein. — Zweifellos sind res nullius:

A. — Das unbekannte Gebiet. — So war die Insel Reunion unbewohnt, als sie 1642 von de Pronis im Namen des Königs von Frankreich in Besitz genommen wurde; desgleichen die Kerguelen-Inseln, die 1772 entdeckt und von de Rosnovet 1774 unter der Regierung Ludwigs XV. besetzt wurden; ebenso die Insel Aldara, Cosmoledo usw., die zu der kleinen, nordwestlich von Madagaskar gelegenen Inselgruppe gehören und die die Engländer sich im Jahre 1892 aneigneten; ferner die von Frankreich am 23. August 1892 in Besitz genommenen Glorioso- und Roches vertes-Inseln, die sich im Indischen Ozean befinden und deren ganzer Wert in der strategisch wichtigen Lage, in dem Schutze für die Diego-Suarez-Bucht besteht; endlich gehören hierher die unbewohnten, südlich von Madagaskar auf der Strecke nach Australien liegenden Sankt Paul- und Amsterdam-Inseln.

544. — B. — Das von seinen frühern Herrschern aufgegebene, derelinquierte Gebiet: Beispiel: Die Mauritius-Insel, die von den Holländern im Jahre 1712 aufgegeben und 1721 von Duranguet le Toullec feierlich im Namen des Königs von Frankreich in Besitz genommen wurde. Die Preisgebung, derelictio, setzt das Aufgeben des corpus und des animus

1) v. Martens, La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes, R. D. I. P., t. XVIII, pp. 113 et s., pp. 244 et s.

2) [S. die vom Institut für Völkerrecht auf der Versammlung zu Lausanne (1888) beratenen Regeln (Annuaire de l'Institut, t. X, p. 201.]

voraus. Ersteres ist eine Tatsache, die sich ziemlich leicht nachweisen lässt. Letzteres kann nur durch Erforschung der Absicht im Wege der Auslegung ermittelt werden, was je nach den Umständen des einzelnen Falles schwierig sein wird. Die Besitzaufgabe wird nicht freiwillig sein, wenn der Staat nur vorübergehend in die Unmöglichkeit versetzt wird, seine Herrschaft zur Geltung zu bringen, wenn er beispielsweise durch einen Aufstand oder einen auswärtigen Krieg genötigt wird, seine Streitkräfte nach gewissen Punkten hin zusammenzuziehen.

Wenn ein Gebiet bereits durch eine zivilisierte Macht besetzt worden ist, so ist kein anderer Staat mehr berechtigt, sich seiner zu bemächtigen. — Die Frage, ob die Okkupation eines Gebietes, das als derelinquiert angesehen wird, weil die früher einmal vorhanden gewesene Souveränität nicht mehr ausgeübt wird, gültig sei, hat häufig Streitigkeiten veranlasst. — So nahm England die Falklands- oder Malwinen-Inseln, die der Republik Argentinien als der Rechtsnachfolgerin Spaniens gehörten, in Besitz.[1]) — Ein ähnlicher Streit entstand zwischen Grossbritannien und Portugal wegen der Delagoabai an der ostafrikanischen Küste. Er wurde durch den Schiedsspruch Mac Mahons vom 25. Juli 1875 beigelegt.

In der Frage der Karolinen-Inseln wollte das Berliner Kabinett trotz des mehrhundertjährigen Besitzes Spaniens die Vorschriften des Artikels 35 der Akte vom 26. Februar 1885 angewendet wissen. Es behauptete, dass Spanien niemals einen tatsächlichen und effektiven Besitz ausgeübt, oder dass es doch wenigstens auf den Besitz dieser Inseln verzichtet habe und dass diese daher jedenfalls als res derelictae anzusehen seien. Spanien verwahrte sich demgegenüber aufs nachdrücklichste. — Der deutsche Reichskanzler verstand es meisterhaft einen Ausweg zu finden, um eine sichere diplomatische Niederlage zu verdecken. Papst Leo XIII. erkannte als Vermittler durch seinen Vorschlag, der von den beiden Staaten am 17. Dezember 1885 ratifiziert wurde, die Souveränität Spaniens über die Karolinen auf Grund dessen historischer Rechte an, forderte Spanien aber auch gleichzeitig auf, seinem Besitze künftighin eine mehr „effektive" Form zu geben und deutsche Kaufleute dort zum Handelsbetriebe zuzulassen.[2]) [Seit dem Vertrage vom 12. Februar 1899 sind die Karolinen-Inseln an Deutschland übergegangen.[3])]

In dem Streitfalle, der im Jahre 1888 zwischen Italien und der Türkei wegen der Besitzergreifung Massauas durch die Italiener entstand, handelte es sich darum, ob der Sultan selbst oder durch den Khediven von

---

1) Calvo, op. cit., t. I, § 287. — Pradier-Fodéré, La République Argentine et le Droit intern., R. D. I., t. XX, p. 163.

2) [S. wegen der Karolineninseln Bartoli, Las Carolinas, 1885. — Coello, La Conferencia de Berlin y la cuestion de las Carolinas, 1885. — Costa, El conflicto hispano-aleman sobre la Micronesia, 1886. — De Gracia y Paredo, Consideraciones sobre el derecho de Espano sobre las islas Carolinas, 1885. — Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et le prince de Bismarck: l'arbitrage des Carolines, Revue des Deux-Mondes, 1er juillet 1897. — Montero y Vidal, El Archipielago Filipino y las islas Marianas, Carolinas y Palaos, 1886. — Palma, La médiation du Pape dans la question des îles Carolines, Rassegna di scienza sociali e polit., no 71. — Romeo y Giron, La cuestion de las Corolinas ante el Derecho internazional, 1885. — Louis Selosse, L'affaire des Carolines, 1886. — Soderini, La Mediazione di Leone XIII nel conflitto ispano-tedesco sulle isole Caroline, Rassegna ital., 1888, no 1. — Taviel de Andrade, Historia del conflicto de las Carolinas, 1886. — Vgl. Vasquez y Lopez Amor, Examen historico-legal del derecho de Patronato de la Corona de Espana sobre las lugares pios de Tierra Santa, 1881.]

3) [R. D. I. P., t. VI, p. 202.]

Ägypten eine hinreichend effektive Okkupation unterhalten habe, um die Besitzergreifung durch eine dritte Macht zu verhindern. Tatsächlich stand eine ägyptische Garnison in Massaua, als es von den Italienern besetzt wurde, und die Flagge des Khediven wehte sogar fast ein Jahr neben der italienischen Fahne.

Die Besitzergreifung Massauas veranlasste die Pforte zu wiederholten Einsprüchen (Noten vom 10. Februar und Dezember 1885 sowie vom August 1888). Trotzdem sind die Italiener in Massaua geblieben, aber ihr Vorgehen und die Beweisgründe, die sie für ihre Ansprüche anführen, können nur missbilligt werden.[1])

[In den letzten Jahren entstanden Schwierigkeiten zwischen Brasilien und Grossbritannien wegen des Besitzes der Insel Trinidad. Beide Mächte wollten sie kraft Okkupationsrecht erworben haben. Dank der guten Dienste Portugals wurden die Schwierigkeiten Ende 1896 zu Gunsten Brasiliens behoben.[2])]

545. — C. — Kann das von barbarischen Stämmen oder von Wilden bewohnte Gebiet als herrenlos gelten und daher der Okkupation unterliegen? Die Frage ist unter den Publizisten streitig. Auch von den einzelnen Staaten wird sie in verschiedener Weise beantwortet.[3])

Erster Lehrsatz. — Wilde Völkerschaften und barbarische Stämme haben keinerlei Rechte an den Ländereien, auf denen sie ansässig sind, sie haben weder Eigentums- noch um so weniger Souveränitätsrechte. Sie sind weiter nichts als die tatsächlichen Inhaber, die zeitweiligen Besitzer des Landes. Dies ist die im allgemeinen von den Schriftstellern des 15., 16. und 17. Jahrhunderts vertretene Lehre; sie wird aber von Vittoria und Las Casas zurückgewiesen.[4]) — Die angeführten Gründe sind nichts als Trugschlüsse und beweislos dastehende Behauptungen. Im 18. Jahrhundert wurde diese Anschauung von Locke, Voltaire, Marmontel und Rousseau mit aller Entschiedenheit bekämpft. — Im 19. Jahrhundert wurde die Lehre von der Darwinistischen Schule wieder aufgenommen

546. — Zweiter Lehrsatz. — Wilde Volksstämme können nur eine durch die Rechte der Kolonisation und der Zivilisation beschränkte Souveränität beanspruchen. Man muss das Privateigentumsrecht, das Eigentum am Grund und Boden, das einzelnen oder mehrern gemeinschaftlich zusteht und das den Wilden schon in ihrer Eigenschaft als Menschen gebührt, scharf von dem Souveränitätsrechte unterscheiden. — Wilde Völker können ein eigentliches Souveränitätsrecht nicht besitzen, denn sie verstehen es nicht, sie haben nicht die rechte Vorstellung von seinem Begriffe und Inhalt und sie üben es nicht in der Art aus, wie es die Europäer tun. Ihre Souveränität ist noch unausgebildet, unvollkommen und abgeschwächt. Daher haben die christlichen Staaten das Recht, ihnen ihre überlegene und voll entwickelte Souveränität aufzuzwingen, und die Pflicht, sie mit den Wohltaten der Gesittung zu beglücken.

Diese Lehre ist vor allem von den amerikanischen Juristen vertreten

---

1) Daniel, L'année politique, 1888, pp. 195, 216 et s., 302 et s. — Archives diplomatiques, 1889, t. IV, p. 82. — Circul. du gouvernement français du 3 août 1888. — Catellani, La politique coloniale de l'Italie, R. D. I., t. XVII, p. 218.

2) [R. D. I. P., t. II, p. 617 et t. IV, p. 146.]

3) [Trione, Gli Stati civili nei loro rapporti giuridici coi popoli barbari e semibarbari, 1899.]

4) Vittoria, De Indis, sive de titulis legitimis vel non legitimis, quibus Barbari potuerunt venire in ditionem Hispanorum, 1557. — Las Casas, Brevissima relacion de la destruccion de las Indias, 1552. — Fiore, Le nouveau Droit internat public, t. I, p. 417.

worden. Der Oberrichter Marshall in den Verein. Staaten sagte im Jahre 1823: „Indem die einzelnen europäischen Nationen das Recht der Eingeborenen, als der „Okkupanten“ achteten, nahmen sie doch für sich selbst die Gebietshoheit in Anspruch und leiteten hieraus das Recht ab, den Grund und Boden, obgleich er im Besitze der Eingeborenen stand, zu vergeben . . . . . . Bei der Begründung derartiger Rechtsverhältnisse durften die Rechte der Eingeborenen zwar keinenfalls völlig bei Seite gestellt werden, aber sie wurden doch notwendigerweise wesentlich geschmälert. Man gab zu, dass die Eingeborenen die regelmässigen Okkupanten des Grund und Bodens seien und dass ihnen billiger Weise das Recht gebühre, ihren Besitz zu behalten und ihn nach ihrem Gutdünken auszunutzen. Aber ihre Rechte auf eine vollkommene Souveränität als unabhängige Völker, waren notwendigerweise gemindert und ihre Befugnis, über den Boden nach eigenem Ermessen zu Gunsten jedes Beliebigen zu verfügen, wurde durch den Grundsatz, dass die Entdeckung dem Entdecker ein ausschliessliches Recht gebe, aufgehoben.“ 1)

Der Richter Johnson sagte im Jahre 1831 vor dem obersten Gerichtshofe der Verein. Staaten: „Niemals hat man den Indianern die Souveränität über das Gebiet, das sie besitzen, zuerkannt . . . . Es ist nicht zweifelhaft, dass das Recht auf Souveränität ebenso wie das auf Okkupation des Grund und Bodens von den Staaten, die das Land entdeckt hatten, vor aller Welt ausgeübt und bestätigt worden ist. Hieraus leiten wir unsere Rechte ab.“

Westlake fügt hinzu, dass die Indianer und die Neger andern Völkern keine Souveränitätsrechte übertragen konnten und können, weil sie andere begriffliche Vorstellungen über diese Rechte als die Europäer haben, und weil sie solche Rechte überhaupt nicht besitzen. Wollte man den Ursprung der Herrschaftsrechte auf die mit den Eingeborenen abgeschlossenen Abtretungsrechte gründen, so käme man — nach Ansicht des englischen Juristen — zu der Fiktion, dass die Eingeborenen über eine Souveränität verfügen könnten, die sie weder begreifen noch besitzen. Niemand kann aber übertragen, was er nicht besitzt und wovon er nichts weiss. — Hieraus folgt, dass Abtretungs- und Protektoratsverträge, die die Häuptlinge oder Negerfürsten mit Europäern eingehen, wertlos sind, und dass die Europäer Souveränität über die von Indianern oder Negern bewohnten Gebiete nur durch eine mit Gewalt erzwungene und von Gewalt begleitete Okkupation erwerben können.2)

Anders formuliert oder nur mit mehr oder weniger ähnlichen Ausdrücken ist dies auch die Lehre von Bluntschli, Chrétien, Dudley-Field, Holtzendorff, Pinheiro-Ferreira, Vattel u. a.

547. — Dritter Lehrsatz. — Unbedingte Achtung ist sowohl der Unabhängigkeit als auch dem Eigentumsrechte wilder oder barbarischer Volksstämme entgegenzubringen. Die Menschen aller Rassen und aller Farben müssen vor dem Rechte einander gleich sein, wie ungleich sie auch in Kenntnissen, an Wohlstand und in ihrer gewerblichen Tätigkeit sind. Sie alle haben dasselbe Recht auf Freiheit. — Die zivilisierten Staaten haben ebensowenig Recht, sich der Gebiete wilder Volksstämme zu bemächtigen, als diese befugt sind, europäische Länder in Besitz zu

---

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. I, ch. VIII, § 134.

2) Westlake, Le conflit anglo-portugais, R. D. I., t. XXIII, p. 247; t. XXIV pp. 170 et s. t. XXV, pp. 58 et s. Das unstreitige Talent Westlakes lässt die Ungenauigkeit einer Lehrmeinung, die zur Rechtfertigung des Vorgehens Englands gegen Portugal im Jahre 1890 aufgestellt wurde, nur noch besser erkennen.

nehmen. — Es ist unzulässig, den Stämmen und Völkerschaften, die seit Jahrtausenden in ungestörter Freiheit Gebiete besitzen, das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität zu bestreiten. — Dass diese Volksstämme nicht dieselben Anschauungen über die Souveränität haben als die Völker Europas, ist sicher, aber sie haben doch immerhin eine gewisse Vorstellung darüber: ein Beweis hierfür liegt in ihren Verträgen, Waffenstillständen und Bündnissen, ja sogar in dem Schutze, den die kleinen Fürsten oder Sultane den friedlichen Forschungsreisenden gewähren.

Wollte man etwa Benhanzin oder Lobengula, dem Könige der Matebelen, der Jahre lang gegen die vordringende englisch-südafrikanische Gesellschaft kämpfte, das Bewusstsein seiner Souveränität absprechen? — Wenngleich diese Volksstämme (von denen einige sich einer auffallend entwickelten Organisation erfreuen),[1]) nicht dieselbe Begriffsvorstellung von der Souveränität und den Rechten der Staaten besitzen wie die Europäer und Amerikaner, so darf man hieraus doch nicht schliessen, dass sie überhaupt diesen Begriff nicht kennen. Hatten etwa die Völker Europas im X. Jahrhundert dieselben Anschauungen über die Souveränität wie heutzutage? Sollte man hieraus etwa folgern, dass die kleinen Lehnsstaaten keine Souveränität besessen hätten? — Schliesst nicht die Souveränität, wie sie von den Negerstämmen Afrikas oder Guineas verstanden wird, den höchsten Grad von Machtvollkommenheit in sich, da sie dem Fürsten, dem Häuptlinge, das Recht über Leben und Tod seiner Untertanen und das Obereigentum und Verfügungsrecht über alle ihre Habe verleiht? — Haben nicht die Negerstämme Afrikas ein Recht auf Dasein und daher auch auf Freiheit? — Mit Recht bemerkt Heffter (op. cit., § 70): „es gibt keine Befugnis für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft andern, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern aufzudringen".

548. — Der erste und zweite Lehrsatz muss zurückgewiesen werden. Beide suchen Vorgänge roher Gewalt, wie sie die Nordamerikaner gegen die Rothäute und mehrere europäische Nationen gegen die Eingeborenen Afrikas verschuldet haben, mit scheinbaren juristischen Feinheiten zu beschönigen.

Nur durch friedliche Abmachungen darf Europa versuchen, in bewohnte, noch nicht unter seinem Einflusse stehende Gegenden vorzudringen. — Nur auf dem Wege freiwilliger Abtretung, die jedesmal von dem Beherrscher eines Landes bewilligt wird, kann die Souveränität von europäischen Staaten erworben werden. Eine solche freiwillige Abtretung ist keineswegs eine verschleierte Okkupation; enthält sie doch den Verzicht auf eine, wenn auch noch unentwickelte, so doch tatsächlich bestehende Souveränität, wie sie beispielsweise von den Häuptlingen von Sokoto, Baghirmi und von Mashonaland sowie von den Sultanen von Borneo und Brunei verstanden und ausgeübt wird.

Am ratsamsten ist es, durch Begründung von Schutzherrschaften, sog. Protektoraten, vorzugehen. Hierbei wird den Häuptlingen der Volksstämme die unmittelbare Leitung der Geschäfte und die tägliche Einwirkung auf ihre Untertanen belassen, während der schutzherrliche Staat seine Schutzbefohlenen ganz allmählich zu einer bessern sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stellung erziehen kann als sie sie bisher hatten. Zahlreiche Verträge dieser Art sind von Frankreich im Sudan und im Kongogebiete, sowie von Deutschland in Ost- und Westafrika und in andern

---

1) Die Schilderung der Mission Monteils ist ergiebig an Enthüllungen und regt zu vielfachen Betrachtungen an.

Gegenden geschlossen worden. — Dass bisweilen der eine oder andere dieser Verträge erzwungen oder erlistet worden ist, mag zugegeben werden. Aber eine zufällig missbräuchliche Anwendung eines Mittels kann doch nicht das Mittel selbst verwerflich machen. Welcher Rechtssatz könnte Bestand haben, wenn seine Beseitigung schon durch eine blosse Verletzung geboten wäre?

Die Achtung der Rechte barbarischer Volksstämme auf Unabhängigkeit und auf innere Souveränität wird gelehrt von Heffter, Klüber, G. F. von Martens, Pradier-Fodéré, Gérard de Rayneval, Ortolan, Salomon u. a.

549. — Anlangend die Staatenübung, so hat sich erst in der allerneusten Zeit, wie aus den von mehrern europäischen Regierungen erlassenen Verhaltungsmassregeln hervorgeht, der Gedanke Bahn gebrochen, dass die noch unausgebildete und unentwickelte Souveränität und die Unabhängigkeit barbarischer Volksstämme zu achten sei. — Die Berliner Kongokonferenz vom Februar 1885 hat wiederholt die Rechte halbwilder Fürsten und afrikanischer Volksstämme anerkannt. — Es vollzieht sich heute kaum noch eine Okkupation, ohne dass ihr ein Vertrag vorhergeht. — Einige Schriftsteller behaupten jedoch, dass, wenn auch die gesitteten Mächte in der Theorie die Unabhängigkeit der Souveränitäten der Eingeborenen unbedingt anerkennen, die Praxis doch dieselbe geblieben sei, wie in den letzten Jahrhunderten, ja sie habe eine noch hässlichere Gestalt angenommen, denn einerseits suche man sich heuchlerisch in den Deckmantel der Grossmut zu hüllen und anderseits sei an Stelle des frühern religiösen Fanatismus die krasseste Geldgier getreten. — Die Gesittung, so führen sie weiter aus, womit man diese Völkerschaften zu beglücken wähnt, hält keiner nähern Prüfung stand. — Es ist und bleibt doch immer das Recht des Stärkern, das Europa und vor allem England auch heute noch in Süd- und Mittelafrika zur Geltung bringt.

Im 19. Jahrhundert haben sich die Verein. Staaten in Nordamerika auf Kosten der Rothäute ausgedehnt. Sie haben die Indianer durch ungerechte und grausame Kriege ausgerottet, oder sie langsam durch Aushungerung und Vertragsbruch zu Grunde gerichtet.[1]

550. — II. — Die Besitzergreifung muss cum animo domini erfolgen, d. h. der Staat muss die Absicht haben, seine Souveränität auf dem besetzten Gebiete dauernd zu behaupten. — Diese Absicht wird durch eine Anzeige an die andern Mächte oder durch die Entsendung von bevollmächtigten Vertretern des Staates, wie von Seeoffizieren, Gouverneuren, Zollbeamten usw. offen kundgetan. Hiermit wird auch dem zweiten Erfordernisse der Okkupation genügt.

551. — III. — Das dritte wesentliche Erfordernis der Okkupation, als einer Erwerbsart von Staatsgebiet, ist eine wirkliche und effektive Besitzergreifung. — Dies Erfordernis ist erfüllt, sobald der okkupierende Staat eine örtliche Verwaltung eingerichtet hat, die hinreicht, um eine geregelte Ausübung seiner Gewalt zu sichern. Die Art und Weise der Organisation dieser örtlichen Verwaltung kann je nach den Umständen und dem betreffenden Lande äusserst verschieden sein. — Der besetzende Staat kann auch eingeborenen Beamten die Ausübung seiner Gewalt unter seiner Aufsicht und Leitung übertragen. Es ist notwendig, aber auch genügend, wenn sich die Staatsgewalt, das imperium des besetzenden

---

1) De Chenclos, Peaux-Rouges et Visages Pâles, Revue des Deux-Mondes 15 juin 1889. — C. de Varigny, La fin d'une race; l'insurrection des Sioux, Revue des Deux-Mondes 15 février 1891.

Staates, auf dem besetzten Gebiete fühlbar macht und mittelbar oder unmittelbar ausgeübt wird.

Es leuchtet ein, dass die blosse Tatsache der Entdeckung der effektiven Okkupation nicht gleichgestellt werden kann. — Die Entdeckung an sich kann, wenn ihr keine Besitzhandlung folgt, ein endgültiges Recht nicht begründen. Anderseits ist es unzulässig, dass ein Staat einem andern die Frucht seiner Entdeckung dadurch entzieht, dass er ihm durch eine schleunige Besitzergreifung zuvorkommt. — In den amtlichen Urkunden über den Erwerb der Souveränität über Gebiete wilder Volksstämme nimmt man meistens darauf bedacht, die Entdeckung und die Besitzergreifung miteinander zu verbinden.

Alle Staaten haben der Reihe nach bald die Entdeckung bald die Okkupation für erforderlich gehalten, je nachdem dies gerade ihren jeweiligen Interessen am besten entsprach.

552. — Artikel 35 der Schlussakte der Berliner Konferenz vom Februar 1885 bezweckt, in Zukunft Scheinokkupationen zu verhüten. Grosse Schwierigkeit bereitete der Konferenz die Frage, was unter einer wirklichen und effektiven Besitzergreifung zu verstehen sei; eine bestimmte Regel darüber aufzustellen, erschien bedenklich. Auf den Vorschlag des französischen Bevollmächtigten einigte man sich dahin, den Mächten, die eine Okkupation vornehmen, die „Verpflichtung" aufzuerlegen, „das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte . . . zu sichern". — Artikel 35 verlangt keine Anerkennung seitens der andern Mächte, denn es ist ein Rechtsgrundsatz, dass ein Staat auch ohne Anerkennung zur Entstehung gelangen kann, um so eher kann er sich auch ohne eine solche vergrössern.

553. — Der Umfang des tatsächlich besetzten Gebietes ist zu Anfang der Besitzergreifung gewöhnlich sehr beschränkt. Die Okkupation kann sich nur allmählich vollziehen und sich weiter ins Innere des Landes hinein erstrecken. Es entspricht der Billigkeit, anzuerkennen, dass der Staat, der die Okkupation vorgenommen hat, ein gewisses Vorrecht darauf hat, sich auch die an seine Besitzungen anstossenden Gebiete mit der Zeit endgültig anzueignen. — Wie weit erstreckt sich diese Gebietszone? Diese Frage war früher sehr bestritten, sie kann auch in Zukunft wieder brennend werden. — Einige Publizisten stellen als leitend den Grundsatz auf, dass diese Zone das ganze Gebiet umfasse, das wegen seiner Gebirgs- und Wasserverhältnisse mit dem besetzten Landstriche als eine geographische Einheit zu gelten habe. — Dieser Grundsatz ist vernunftgemäss und in der Theorie annehmbar; der Praxis bietet er jedoch oft die grössten Schwierigkeiten.

Verschiedene Fälle sind hierbei auseinanderzuhalten. — 1. Gegenstand der Okkupation ist eine Insel. Gilt die Okkupation irgend eines Teiles der Insel als Okkupation der ganzen Insel? Dudley-Field, Fiore u. Pradier-Fodéré bejahen die Frage. Salomon verneint sie. — Haben mehrere Staaten verschiedene Küstenstriche der Insel in Besitz genommen, so fragt es sich, ob der Gebirgsrücken, die Wasserscheide, die Grenzlinie zwischen ihnen bilde?

2. Erwirbt ein Staat, der sich an der Mündung eines Flusses niedergelassen hat, damit zugleich auch die Souveränität über das ganze Flussbecken und also über das gesamte Land, das von diesem Flusse und seinen Nebenflüssen durchströmt wird? — Bluntschli und Dudley-Field nehmen dies an. Auch die Nordamerikaner vertraten diesen Standpunkt auf der Londoner Konferenz von 1827. — F. von Martens, Salomon

und Travers Twiss bekämpfen diese Ansicht. — Man kann weiterhin die Frage aufwerfen, ob nicht ein Staat, der sich der Quelle eines Flusses bemächtigt hat, mit gleichem Rechte den Erwerb des ganzen Flussbeckens oder doch wenigstens des Flusslaufes für sich in Anspruch nehmen könne? Auch dies kann Anlass zu einem Streite geben.

In dem zwischen den Verein. Staaten und Spanien bei der Festsetzung der Ostgrenzen Luisianas entstandenen Streitfalle (1805) handelte es sich um die Frage, ob sich der Besitz eines europäischen Staates, der sich an der Seeküste eines Landes niedergelassen habe, auch ins Innere des Landes bis zu den Quellen der Ströme, die sich an der besetzten Küste ins Meer ergiessen, und auf alle Nebenflüsse und das von diesen durchströmte Gebiet bis zur Wasserscheide erstrecke und ob der Staat ein unumschränktes, alle andern Staaten ausschliessendes Recht an diesen Ländereien habe? — G. F. von Martens, Dudley-Field, Heffter, Phillimore u. a. bejahen diese Frage. Klüber, Ortolan, Salomon u. a. nehmen das Gegenteil an.[1]

Kann ein Staat auf das Eigentum an einem Gebiete um deswillen Anspruch erheben, weil es an das von ihm tatsächlich besetzte Land anstösst (Prinzip der Kontiguität)? Unter dieser Annahme machte Grossbritannien, das im Besitze von Angra-Pequena und der Walfischbai war, Deutschland gegenüber den Besitz der Küste von Südwestafrika geltend. — England behauptete, dass es die Gebiete, auf denen es zum Schutze seiner Angehörigen Konsulate errichtet habe, kraft Kontiguität besitze. Es erfand den Begriff von Pseudo-Proktektoraten (protectorats par rayonnement).

554. — Manche Schriftsteller erörtern die Frage, welcher Zeitraum zwischen der Entdeckung und der tatsächlichen Besitzergreifung liegen könne. Einige setzen eine Frist von 25 Jahren fest. — Eine unbedingte Regel wäre rein willkürlich. Man steht hier einer Tatfrage gegenüber, bei deren Entscheidung notwendigerweise die geographische Lage der zu okkupierenden Länder, ihre grössere oder geringere Entfernung und Zugänglichkeit, ihre Ausdehnung, die Entwicklung ihrer Kultur u. dergl. zu berücksichtigen ist. — Aber angesichts der kolonisatorischen Tätigkeit der jetzigen Völker und namentlich angesichts der stets zunehmenden Schnelligkeit der Verkehrsmittel, die die verschiedenen Weltteile miteinander verbinden, wird die Frist immer kürzer zu bemessen sein.[2]

555. — IV. — Das vom heutigen Völkerrechte zur Gültigkeit der Okkupation aufgestellte Formerfordernis besteht in einer Anzeige, die der besetzende Staat den andern Mächten zu erstatten hat. — Nach dem positiven und vertragsmässigen Rechte ist diese Anzeige nur in Ansehung der Küsten des afrikanischen Festlandes und nur für die Mächte, die der Schlussakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 beigetreten sind, obligatorisch. Aber die Vorteile, die man sich von dieser Anzeige, die den Wettbewerb der europäischen Nationen auf kolonialem Gebiete regelt, verspricht, verleiten die Wissenschaft dazu, dieses Formerfordernis ganz allgemein aufzustellen (s. den Beschluss des Instituts für Völkerrecht auf seiner Versammlung zu Lausanne vom 7. September 1888).

---

1) Vgl. Travers Twiss, Le Droit des gens, t. I, No. 122 bis 127. — [S. auch Westlake, Etudes sur les principes du Droit international, 1895, pp. 137 et s.]

2) [Diese Frage wurde zwischen Frankreich und dem Kongostaate nach der Grenzberichtigung vom 29. April 1887 erörtert; die Schwierigkeit wurde durch das Abkommen vom 14. August 1894 beseitigt (Jèze, Etude sur l'occupation, p. 263. — R. D. I. P., t. II, p. 478).]

Die Anzeige an sich ist keiner besondern Form unterworfen. Wesentlich ist nur, dass die Mitteilung den andern Staaten in klarer Weise zur Kenntnis gebracht wird. Das sicherste und gebräuchlichste Mittel ist die Zustellung auf diplomatischem Wege.

Die Anzeige darf der Besitzergreifung nicht vorausgehen, sonst würde man Scheinokkupationen begünstigen und sie für zulässig erklären. Es ist aber ratsam, dass die Anzeige der Besitzergreifung auf dem Fusse folge.

556. — Zur vollen Wirksamkeit müsste die Anzeige wenigstens ungefähr die Grenzen, den Umfang und die Küsten des in Besitz genommenen Gebietes bezeichnen. Der Artikel 34 des Berliner Vertrages vom 26. Februar 1885 enthält kein Wort über den Inhalt der Anzeige. Die Vorberatungen zu diesem Artikel zeigen aber, dass die Konferenz von dem Gedanken ausgegangen ist, dass die Anzeige tunlichst die Angabe der Gebietsgrenze enthalten solle und dass sie so abzufassen sei, dass die interessierten Mächte „in den Stand gesetzt werden, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.“ Dies setzt aber eine gewisse Bestimmtheit voraus und gibt den Mächten die Befugnis, ergänzende Aufklärungen zu verlangen.

England, Holland und Deutschland haben sich in die grosse Insel Neu-Guinea geteilt. Die im Jahre 1885 vereinbarte Grenzlinie weist England die eine Hälfte der Salomons-Inseln und Deutschland die andere Hälfte und die Bismarck-Inseln zu.

England und Frankreich haben durch das am 10. August 1889 zu Paris unterzeichnete Abkommen ihre Besitzungen an der westafrikanischen Küste abgegrenzt: so Senegambien, Sierra-Leone, die Goldküste, Assini und Porto-Novo. — [Ein neues Abkommen vom 21. Januar 1895 hat zwischen denselben Mächten die Grenze der englischen Kolonie Sierra-Leone und die der französischen Gebiete der Rivières du Sud festgesetzt.[1])]

557. — Die Berliner Konferenz hat es nicht für erforderlich gehalten, zu verlangen, dass der Staat auch die Rechtmässigkeit seiner Besitz-

---

1) [R. D. I. P.. t. II, p. 288. — In den letzten Jahren sind zahlreiche Abmachungen getroffen worden, um die Grenzen zwischen den Besitzungen der einzelnen europäischen Staaten in den verschiedenen Weltteilen festzulegen. Ausser den in diesem Kapitel angegebenen Verträgen sind zu erwähnen: die Deklaration vom 15. Januar 1896 zwischen England und Frankreich wegen ihrer Besitzungen am obern Mekong und am untern Niger, R. D. I. P., t. II, pp. 46 et 54; das Abkommen vom 14. Juni 1898 zwischen denselben Mächten wegen der Elfenbein-Küste, des Sudans, Dahomeys, der Goldküste und Lagos sowie wegen der Besitzungen der beiden Länder westlich und östlich vom Niger, R. D. I. P., t. V, p. 859; Abkommen vom 21. März 1899 zwischen denselben Ländern wegen ihrer Besitzungen und Einflusssphären im Tale des obern Nils, des obern Kongos, des Sudans und der Sahara, R. D. I. P., t. VI, p. 807; — Übereinkunft zwischen China und Frankreich vom 20. Juni 1895, betreffend die Abgrenzung von Tonking und der südlichen Provinzen Chinas, R. D. I. P., t. II, p. 609; — Abkommen vom 1. März 1894 zwischen China und Grossbritannien wegen der Grenzen von China und Birma, R. D. I. P., t. II, Documents p. 17; — Abkommen vom 16. Mai 1895 zwischen Grossbritannien und den Niederlanden wegen der Begrenzung ihrer Besitzungen in Neu-Guinea, R. D. I. P., t. II, p. 617; — Abkommen vom 11. März 1895 zwischen Grossbritannien und Russland hinsichtlich der Pamirgebiete, R. D. I. P., t. II, Documents p. 12; — Abkommen vom 23. Juli 1897 zwischen Deutschland und Frankreich wegen der Abgrenzung des Sudans, Dahomeys und des Kongos, R. D. I. P., t. V, p. 90; — Abkommen vom 27. Juni 1900 zwischen Frankreich und Spanien wegen der Abgrenzung der französischen und spanischen Besitzungen am Golf von Guinea und am Rande der Sahara, R. D. I. P., t. VII. — S. wegen der Besitzungen Italiens in Ostafrika die darauf bezüglichen Verträge und die Bedenken, die sie erregen, R. D. I. P., t. II, pp. 464 et s.] — *Ferner: Verträge zwischen Deutschland u. Portugal für Ostafrika (30. Dezember 1886), Deutschland und England für Ostafrika und Sansibar (1. November 1886 und 1. Juli 1890) und für Zentralafrika (15. November 1893).*

ergreifung nachweise. — Muss man aus dem Stillschweigen der Akte in dieser Beziehung folgern, dass die Konferenz mittelbar die Souveränität der Staaten der Eingeborenen verneinen und das Recht, sie mit Gewalt zur Abtretung ihres Gebietes zu zwingen, bestätigen wollte? — Keineswegs. Alle Bevollmächtigten haben den Grundsatz vertreten, dass die Rechte der unabhängigen Volksstämme zu achten seien. — Dies beweisen die Protokolle. Man ist aber vor der Schwierigkeit, diesem Grundsatze eine praktische Bedeutung beizulegen, zurückgewichen. Es würde zu zahlreichen und unlösbaren Streitigkeiten führen, wenn man die andern Staaten zu Richtern über die Rechtmässigkeit und die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Okkupation machen wollte. Die Konferenz wünschte aber gerade derartige Streitfälle seltener und bedeutungsloser zu machen.

Die Staaten, denen keine Anzeige erstattet worden ist, können die Priorität der Besitzergreifung immer bestreiten. Hierin liegt die Sanktion der Anzeigepflicht.

§ 3. — Protektorat und Hinterland.

558. — Protektorat oder Schutzherrschaft. — Nach den Artikeln 34 und 35 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 ist zur Übernahme einer Schutzherrschaft (Protektorat) über barbarische Volksstämme nur eine Anzeige an die andern Mächte erforderlich; es bedarf weder einer effektiven Besitzergreifung noch auch des „Vorhandenseins einer Obrigkeit, die hinreicht, um erworbene Rechte zu sichern.“ — Eine wirkliche und dauernde Niederlassung ist nicht notwendig. Es genügt die Entsendung eines Konsuls oder eines Beamten, der die Rechte des schützenden Staates wahrt und sichert. — Da das Protektorat über Völker, die noch im Urzustande leben, fast stets und zwar ziemlich schnell in eine Einverleibung übergeht, so ist es — wie die Erfahrung lehrt — ein leichtes, unter der Bezeichnung Protektorat eine tatsächliche Scheinokkupation, für die die Anzeige ohne eine wirkliche Besitzergreifung hinreicht, zu verbergen.

Die Konferenzbevollmächtigten wollten sich nicht der Mühe unterziehen, das Protektorat, das nur auf ein bereits organisiertes Staatswesen Anwendung findet, begrifflich zu bestimmen, und es von der Okkupation, die nur für herrenlose Gebiete gilt, klar und deutlich zu unterscheiden. Dies wäre freilich keine leichte Aufgabe gewesen. Das Institut für Völkerrecht, das sich dessen wohl bewusst war, begnügte sich damit, auf seiner Versammlung im Jahre 1888 die Begründung einer Schutzherrschaft denselben Bedingungen zu unterwerfen, wie die Okkupation. Seit der Berliner Konferenz hat es den Anschein, als ob die Übernahme von Schutzherrschaften, namentlich durch Vermittlung von Kolonisationsgesellschaften, immer mehr zu der gebräuchlichsten Gebietserwerbsart in der Praxis werden sollte. Die Begründung von Protektoraten bietet den Regierungen einen zweifachen Vorteil. Einerseits enthebt sie den Staat der Notwendigkeit, eine tatsächliche Okkupation vorzunehmen; auf der andern Seite weist der Ausdruck Protektorat auf eine Achtung der Souveränitätrechte der Eingeborenen, die aber einfach unter eine Bevormundung geraten, hin.

559. — Hinterland.[1] — Um Anlässe und Gründe zu Streitigkeiten tunlichst zu verhüten, vereinbaren die Kolonialmächte oft in besondern Verträgen, dass jede von ihnen innerhalb einer fest bestimmten Zone den

1) [Despagnet, Les occupations de territoires et le procédé de l'Hinterland, R. D. I. P., t. I, p. 103.]

ausschliesslichen Einfluss haben solle und dass sich die andere Vertragsmacht jedes Versuches, in der der erstern vorbehaltenen Interessensphäre eine Okkupation vorzunehmen oder eine Schutzherrschaft zu begründen, enthalten müsse. Das in dieser Weise bestimmte Gebiet bezeichnet man als Hinterland. — Der grösste Teil von Afrika ist gegenwärtig in derartige Gebietszonen, die den einzelnen Staaten vorbehalten sind, zerlegt worden. Dies ist besonders zwischen England, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal geschehen (vgl. deutsch-französisches Abkommen vom 24. Dezember 1895; französisch-portugiesisches vom 12. Mai 1886; englisch-deutsches vom 1. Juli 1890; französisch-englisches vom 5. August 1890; englisch-italienisches vom 15. April 1891).*)

Seit der Berliner Konferenz trachtet jede Kolonialmacht danach, ihre Herrschaft in Afrika auszudehnen und ihre Ansprüche in unanfechtbarer Weise zu begründen. — Deutschland und England haben sich die wichtigste und reichste Beute zuerkannt. — Belgien lenkt seine Blicke auf ein grosses, stark bevölkertes und von der Natur begünstigtes Reich.

Deutschland hatte sich nach anfänglichen Schwierigkeiten mit England an der Westküste Afrikas in Angra-Pequena und an der Walfischbai festgesetzt; ausserdem hatte es sich in Kamerun und an andern Gebieten niedergelassen. Es strebte auch nach dem Besitze der östlichen Küste des afrikanischen Festlandes, aber hier stiess es auf die Nebenbuhlerschaft Englands, das namentlich auch die Herrschaft über Sansibar für sich in Anspruch nahm. — Es erübrigt, hier auf die Einzelheiten der Streitigkeit zwischen den beiden Ländern einzugehen. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass nach mannigfachen Zwischenfällen beide Staaten, von dem Wunsche beseelt, eine freundschaftliche Annäherung herbeizuführen, zu einer Verständigung gelangten (Übereinkunft vom 17. Juni und Vertrag vom 1. Juli 1890). — England wurde die Schutzherrschaft über Sansibar (das seit 1894 unter der unmittelbaren Verwaltung von England steht) sowie der Küstenstrich zwischen den Flüssen Tana und Wanga zugewiesen. Im Innern geht die Grenzlinie vom Wanga nordwärts bis zum Viktoria Njansa-See. — Deutschland erhielt die sechs Grad lange Küste vom Wanga bis zum Kap Delgado. Im Innern erstreckte sich sein Gebiet bis zu dem Viktoria- und Tanganyka-See. Es erwarb ein fruchtbares, bewohntes und entwicklungsfähiges Land, das an Flächeninhalt seinem Reich in Europa gleichkommt.[1])

Die Veröffentlichung des Vertrages vom 1. Juli 1890 verursachte in

---

1) S. die Einzelheiten in: La vie politique à l'étranger, année 1890 pp. 452 et s. — „England wollte den afrikanischen Zankapfel der Länge nach durchschneiden. Deutschland wollte ihn der Breite nach teilen. Die Messer der beiden Staaten stiessen aufeinander. Das deutsche Messer blieb in der Frucht stecken. England begegnete auf demselben Wege noch andern Hindernissen. Im Süden trug sich Portugal seit langem mit demselben Gedanken wie Deutschland. Es trachtete nach einem Reiche, das Afrika durchqueren und Angola mit Mozambique durch das Sambesi-Becken vereinigen sollte. Es ist bekannt, in welcher Weise England mit den ersten Eroberern Afrikas verfahren ist. Den Vorstellungen Deutschlands gab es nach, gegenüber Portugal, dessen Stimme schwach war, blieb es harthörig. Es besetzte und behielt in Schire und im Maschonaland Stellungen, die es ihm ermöglichen, den Sambesi zu beherrschen.“ De Vogué, Spectacles contemporains. Les Indes noires, p. 323.

*) *Die von Deutschland abgeschlossenen Verträge enthalten fast alle folgende Bestimmung: „Jede der beiden Mächte wird sich jeglicher Einwirkung in der Interessensphäre der andern enthalten, und keine Macht wird in der Interessensphäre der andern Erwerbungen machen, Verträge schliessen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluss der andern hindern oder streitig machen.“*

Europa grosses Erstaunen und in Frankreich lebhafte Beunruhigung. Salisbury hatte (wohl mit Absicht) die Deklaration vom 10. Mai 1862, wonach England und Frankreich die Unabhängigkeit der Sansibar-Staaten gemeinsam garantiert hatten, ebenso wie Deutschland, das diesem Abkommen im Jahre 1886 beigetreten war, übersehen. — Sansibar steht in lebhaftem Verkehre mit Madagaskar und den Comoren. Die Verkündung des englischen Protektorats musste im Indischen Ozean dem Ansehen Frankreichs einen empfindlichen Schlag versetzen. Um diesen ungünstigen Eindruck zu verwischen, war es notwendig, die Stellung Frankreichs in Madagaskar zu festigen. Ausserdem hegte Frankreich den Wunsch, seine und Englands Interessensphären an der Westküste von Afrika abzugrenzen. So kam am 5. August 1890 durch den Austausch von Noten in London ein Abkommen zustande. Frankreich erkannte das englische Protektorat über Sansibar und England das französische über Madagaskar an. Ausserdem erkannte England an, dass sich die Interessensphäre Frankreichs im Süden seiner afrikanischen Besitzungen bis zu einer Linie, die von Say am Niger bis Barrua am Tschadsee reiche, erstrecke. — England behielt auch hier das beste Stück für sich.

Am 17. November 1890 wurden in Berlin Erklärungen ausgetauscht, wonach Frankreich und Deutschland den im Juli 1890 zwischen dem Deutschen Reich und England und dem im August zwischen England und Frankreich getroffenen Abkommen beitraten.

Am 15. November 1893 wurde zwischen Deutschland und Grossbritannien ein Vertrag zu Berlin abgeschlossen, wodurch die Interessensphären (das Hinterland) der beiden Staaten im Golf von Guinea abgegrenzt wurden.[1])

[Am 4. Februar 1894 wurde von Deutschland und Frankreich eine Übereinkunft unterzeichnet, wodurch die Grenzen Kameruns und Französisch-Kongos sowie die deutschen und französischen Interessensphären in der Umgebung des Tschadsees in Afrika bestimmt wurden.[2])]

560. — Im Jahre 1890 brach ein ernstlicher Streit zwischen Portugal und England wegen ihrer beiderseitigen Besitzungen in Südafrika aus. England legte hierbei eine Härte an den Tag wie es sie gegen schwächere Staaten anzuwenden beliebt, obgleich es gerade dieses kleine Volk, das ihm so lange ein treuer und willfähriger Bundesgenosse gewesen ist, mit Schonung hätte behandeln sollen. — Es ist hier nicht der Ort diesen ungerechten Streit, der sich durch zahlreiche Zwischenfälle noch mehr verschärfte, zu schildern. Es sei nur folgendes erwähnt. — Die portugiesische Regierung hatte in der Absicht, ihre Besitzungen in Ostafrika mit denen in Westafrika zu vereinigen, umfangreiche Landstriche, die nördlich und südlich vom Sambesi belegen sind, nämlich das Nyassa-Land und das Maschonaland, am 9. November 1889 unter ihre Verwaltung genommen. — England schickte zunächst die Britische Südafrika-Gesellschaft (British South African Company) voraus und liess die Rechte Portugals bestreiten. Portugal erwiderte, dass ihm das Maschonaland im Jahre 1630 durch den Kaiser von Monomotapa abgetreten worden sei; ausserdem wies es auf seine tatsächliche Okkupation hin. Bezüglich des Nyassalandes machte es den

1) [S. den Text dieses Vertrages, R. D. I. P., t. I, Documents p. 1.]

2) [R. D. I. P., t. I, p. 361. — S. die Verhandlungen wegen der Abgrenzung der britischen und italienischen Interessensphären und die Abmachung vom 5. Mai 1894, R. D. I. P., t. I, p. 392. — S. auch den Vertrag vom 12. Mai 1894 zwischen dem Kongostaat und Grossbritannien, betreffend die Ausdehnung der Grenzen des Kongostaates, R. D. I. P., t. I, pp. 374 und 426.]

Vorrang seiner Entdeckung sowie die Theorie des Hinterlandes geltend. Portugal schlug unter Berufung auf Artikel 12 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 eine schiedsrichterliche Entscheidung vor. Salisbury wies diesen Vorschlag zurück und erliess ein Ultimatum. — Nach verschiedenen Unterhandlungen und einigen unliebsamen Zwischenfällen wurde der Zwist zu Gunsten Englands durch den Vertrag vom 11. Juni 1891 beigelegt. Portugal kann nun nicht mehr an die Verwirklichung seiner Hoffnung, die beiden Küsten von Ost- und Westafrika miteinander zu verbinden, denken.[1])

561. — Die Theorie vom Hinterlande hat nur eine vorübergehende Bedeutung. Die Art und Weise, wie nach dieser Theorie die Abgrenzung stattfindet, beruht nicht auf irgend welchen Vernunftgründen, denn die geographische Beschaffenheit der einzelnen Länder, die doch bei Gebietsbesetzungen eine wichtige Rolle spielt, wird von ihr nicht berücksichtigt. Die Theorie würde schon jetzt zu einer Quelle ernstlicher Streitigkeiten geworden sein, wenn nicht die europäischen Mächte sich beeilt hätten, durch die oben angeführten Verträge (No. 559) ihre gegenseitigen Interessensphären zu bestimmen und dadurch Afrika unter sich aufzuteilen. — Aber diese internationalen Abkommen, die drohende Streitfälle verhüten, und denen die Theorie vom Hinterland als Ausgangs- und Stützpunkt dient, werden in Zukunft in ihrem Wesen und ihrem Gegenstande Änderungen erfahren müssen, wenn einmal das Vordringen Europas in das Innere von Afrika noch mehr zunimmt und sich in regelrechter Weise vollzieht. Diese Verträge genügen nur der Befriedigung der allerersten Bedürfnisse, sie bieten keine dauernde Ordnung. Welch eine Menge von Streitfragen lässt sich schon jetzt ahnen.

Die Theorie vom Hinterland ist zudem gefährlich, denn sie steht im Widerspruche mit den oben aufgestellten Grundsätzen. Ihre Folge wird die sein, dass in der Praxis der Vertragsmächte die Scheinokkupation wieder aufleben wird, sind doch diese Staaten nicht verpflichtet, einander den Nachweis der tatsächlichen Besitzergreifung und der Einsetzung einer „hinreichenden Obrigkeit“ in den ihrem Einflusse unterstehenden Gebieten zu führen.

§ 4. — Subjekte der Okkupation.

562. — Souveräne Staaten haben unzweifelhaft den Genuss und die Ausübung des Rechts, herrenlose Gebiete, res nullius, in Besitz zu nehmen — Vasallenstaaten besitzen nicht den Genuss eines solchen Rechts. Sie können es aber im Namen und mit Zustimmung des oberherrlichen Staates ausüben.

Die Okkupation kann durch einen Bevollmächtigten, dem von seinem Staate ein besonderer Auftrag gegeben und dem die Ausübung eines Teiles von Hoheitsrechten übertragen worden ist, vorgenommen werden. Der Bevollmächtigte kann ein Staatsbeamter, ein Seeoffizier oder auch eine Privatperson mit einer mehr oder weniger umfangreichen Vollmacht sein. Er

---

1) „Das Ultimatum vom 11. Januar 1890 wird neben der Beschiessung Kopenhagens ein ruhmvolles Blatt in der Geschichte des 19. Jahrhunderts füllen.“ Maxime Petit, La vie politique à l'étranger 1889, pp. 335 et s.; 1890, pp. 129 et s.; pp. 208 et s.; pp. 440 et s.; 1891, pp. 361 et s. — S. im Sinne der englischen Ansprüche: Westlake, Le conflit anglo-portugais, R. D. I., t. XXIII, p. 243; t. XXIV, p. 170; t. XXV, pp. 58 et s. — Archives diplomatiques, 1891, t. III, pp. 186 et s. — Faure, Le conflit anglo-portugais, 1890.

kann ein Untertan des Staates aber auch ein Ausländer sein. So stand beispielsweise Christoph Columbus im Dienste Isabellas der Katholischen, der Venetianer Cabot im Solde Heinrichs VII. von England. Der Engländer Stanley hatte Vollmacht vom König der Belgier usw.

Die Vornahme der Okkupation durch amtliche Bevollmächtigte bietet, völkerrechtlich betrachtet, eine Reihe von Vorteilen: sie beugt Missverständnissen vor, macht die Absicht der Besitzergreifung unzweifelhaft und begründet sofort die Souveränität, indem doch bereits ein Ansatz zur Ausübung der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung vorhanden ist.

563. — Können Privatpersonen, Privatgesellschaften und solche Gesellschaften, deren unmittelbare Aufgabe die Kolonisation einer bestimmten Gegend ist, das Okkupationsrecht geniessen? Können sie den erforderlichen animus besitzen und Hoheitsrechte erwerben und ausüben? — Die Meinungen über diese Frage gehen auseinander. De Laveleye, Travers Twiss und Wauters bejahen sie. Sie berufen sich auf die Geschichte des Deutschen Ordens, auf das Beispiel, das die Ritter von Rhodus und von Malta gegeben haben, auf die Art und Weise, wie mehrere englische Kolonien in Amerika im 17. Jahrhundert entstanden sind, auf die berühmte Ostindische Gesellschaft und dergl.[1])

Bluntschli (op. cit., Art. 178) und Dudley-Field (op. cit., Art. 71) sind der Ansicht, dass einzig und allein Staaten das Okkupationsrecht besitzen und geniessen können. Die Souveränität ist ein Attribut, das nur Staaten zustehen kann. Es handelt sich also darum, diese Souveränität, diese staatlichen Herrschaftsrechte, das imperium und die jurisdictio, zu erwerben. Das Völkerrecht kann Privatpersonen und Privatgesellschaften nicht die Befugnis einräumen, eine Okkupation vorzunehmen. — Zwar kann ein verwegener, vom Glücke begünstigter Abenteurer einen neuen Staat gründen: dann liegt aber die Entstehung eines neuen Rechtswesens, eines neuen Mitgliedes der Völkergemeinde, vor, nicht aber ein Erwerb durch Okkupation. Sir Brooke gründete das Fürstentum Sarawak auf Borneo im Jahre 1841. Dieser neue Staat wurde von den Mächten im Jahre 1868 samt dem Herrscherhause anerkannt: er stellte sich im Jahre 1888 unter das Protektorat Englands.

Man beruft sich zu Unrecht auf das Beispiel der ältern Kolonisationsgesellschaften. Die Behauptung, dass sie in eigenem Namen Hoheitsrechte ausgeübt hätten, trifft nicht zu. Sie waren immer nur die Bevollmächtigten der Regierungen des Landes, dem sie angehörten. In England ist nie bezweifelt worden, dass der englischen Krone die Hoheitsrechte an den durch die Indischen Gesellschaften erworbenen Besitzungen gebührten. — Der Schutzbrief, den die Holländisch-Ostindische Gesellschaft von der niederländischen Regierung im Jahre 1602 erhielt, bewies klar und deutlich dass die Gesellschaft nur delegiert, nur bevollmächtigt worden war. — Alle ältern Schutzbriefe, die von den verschiedenen Mächten, wie Spanien und Frankreich verliehen worden sind, behalten der Staatsgewalt ausdrücklich das Obereigentum vor. Den Bevollmächtigten werden die Hoheitsrechte nur übertragen.[2]) — Die englischen Inkorporationsurkunden erklären sich aus dem steten Wunsche Englands, seinen Kolonien möglichst weitgehende Autonomie zu lassen und ihnen zu gestatten, sich politisch nach ihrem eigenen Ermessen zu organisieren, alle enthalten aber

---

1) De Laveleye, La neutralité du Congo, R. D. I., t. XV, p. 258. — Travers Twiss, La libre navigation du Congo, R. D. I., t. XV, p. 547. — Wauters, Revue de Geographie, t. XIII, pp. 60 et 61.

2) Deloume op. cit., p. 68.

stillschweigend die Anerkennung der bisherigen Souveränität der Krone; von einer seitens der Gesellschaft an die englische Krone bewirkten Abtretung von Hoheitsrechten ist nie die Rede. Der der British East African Company erteilte Schutzbrief vom 3. September 1888 behält die Staatshoheitsrechte ausdrücklich der Krone Englands vor (vgl. Art. 8 und 9 des Schutzbriefes der British South African Company und Art. 5 und 13 der Royal Niger Company vom 10. Juli 1886. — Der französische Text dieser Schutzbriefe findet sich in dem Officiel von 1891). — Sämtliche englischen und deutschen Gesellschaften sind, in welcher Form sie auch erscheinen, in Wirklichkeit doch nur Bevollmächtigte der Regierungen ihrer Länder.*)

Fast alle Kolonialmächte ziehen es jetzt vor, Okkupationen durch Gesellschaften, die mit besondern Privilegien ausgestattet werden, bewirken zu lassen, da hiermit wirtschaftliche Vorteile verknüpft sind.[1]) Aber dies System hat auch seine Schattenseiten. Die Gesellschaften stürzen sich oft in Unternehmungen, die dem Staate, der sie zu unterstützen geneigt ist, Verlegenheit bereiten. Veranlassen die Gesellschaften Verwicklungen, so kann eine gewissenlose Regierung je nach Lage der Sache ihre Partei ergreifen oder sie im Stiche lassen. Die Geschichte der Neuzeit bietet hierfür manche Beispiele, die sich namentlich auf afrikanischem Boden abgespielt haben.[2]) Tatsächlich ist es oft vorgekommen, dass Privatpersonen oder Privatgesellschaften aus eigenem Antrieb und auf eigene Verantwortung Besitzergreifungen vorgenommen haben. Sie haben dann später ihre Unternehmungen durch die Staatsregierung, für deren Rechnung sie als Geschäftsführer gehandelt hatten, und der die bewirkte Okkupation zugute gekommen war, bestätigen lassen. Die Bestätigung hat rückwirkende Kraft.

Englische und deutsche Gesellschaften liessen sich auf diese Weise an der ostafrikanischen Küste nieder und traten dann später ihre Rechte an die englische oder deutsche Krone ab, oder sie suchten die Ausstellung von Schutzbriefen nach.

Zweites Kapitel.

Abgeleitete Erwerbsarten.

564. — Zu den abgeleiteten oder derivativen Erwerbsarten von Staatsgebiet gehören: die Erbfolge und die Verträge, nämlich Tausch, Kauf und Abtretung. Letztere ist entweder eine freiwillige oder eine erzwungene.

Erbfolge. — Diese Erwerbsart hat zur Bildung der grossen euro-

1) Cauwès, Les nouvelles compagnies de colonisation privilégiées, Revue d'économie politique, janvier 1892. — Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce, 1892. — [S. über Kolonisationsgesellschaften: Deschamps, Histoire de la politique coloniale en France, 1891. — Lavertujon, Rapport fait au Sénat français au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi concernant la création de Compagnies de colonisation, Journal officiel. Annexe 120 au procès-verbal de la séance du Sénat du 10 juin 1895. — Pauliat, La politique coloniale sous l'ancien régime, 1887. — S. besonders Jèze, Etude sur l'occupation, pp. 342 et s.]

2) [Es sei hier an den Freibeuterzug, der 1895 gegen Transvaal durch die Beamten der englischen Chartered company unter Anführung von Dr. Jameson unternommen worden ist, erinnert (No. 143b und Anm.).]

*) *S. über diese Streitfrage namentlich Ullmann, Völkerrecht, S. 93 u. ff., und die dort angegebene Literatur.*

päischen Staaten beigetragen. Sie hat mitunter zu Spaltungen geführt. In den letzten Jahrhunderten ist sie seltener geworden als ehedem.

Sie ist nicht mehr denkbar für solche Völker, die dem Grundsatze huldigen, dass die Souveränität in der Nation selbst beruht.

565. — Der Tausch kommt bei Grenzberichtigungen ziemlich häufig vor. Abgesehen von militärischen Erwägungen bietet er zumeist ein sehr geringes Interesse, da es sich gewöhnlich nur um unbedeutende Gebietsstücke handelt. — Bisweilen kann aber auch ein grösserer Landstrich Gegenstand des Tausches sein; in diesem Falle wird der Vertrag aber einen Bestandteil eines Friedensschlusses bilden. Nach den Artikeln 45 und 46 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 musste Rumänien (obgleich es nicht zu den Vertragsparteien gehörte) einen Teil des infolge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien an den Kaiser von Russland wieder abtreten und hierfür als Tausch die das Donau-Delta bildenden Inseln, das Sandjack von Tultscha und ein im Süden der Dobrutscha belegenes Gebiet annehmen.

566. — Kauf. — Der Verkauf von Gebietsteilen, Provinzen, Bezirken und Städten hat sehr häufig stattgefunden. — Im Jahre 1311 verkaufte der Markgraf von Brandenburg drei Städte an den deutschen Orden für 10 Tausend Mark in Gold. — Papst Clemens VI. kaufte von der Königin Johanna von Neapel die Stadt Avignon für 80000 Gulden. — 1803 verkaufte der erste Konsul, Napoleon Bonaparte, den Verein. Staaten Louisiana für 60 Millionen. — Der Fürst von Monako trat an Frankreich im Jahre 1851 die Gebiete von Mentone und Roquebrune für 4 Millionen ab. — In den Jahren 1867 und 1868 wollten die Verein. Staaten die dänischen Antillen für 7500000 Dollar ankaufen. — Russisch-Amerika wurde im Jahre 1868 für 7200000 Dollar an sie abgetreten. — 1872 kaufte England die niederländischen Kolonien an der Guineaküste. — Schweden trat an Frankreich die Insel St. Barthélemy am 10. August 1877 für den Preis von 320000 Franken wieder ab. — [Durch Vertrag vom 12. Februar 1899 verkaufte Spanien die Karolinen-, Palau- und Marianeninseln mit Ausnahme von Guam an Deutschland für 25 Millionen Pesetas.[1])]

Die Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit solcher Kauf- oder entgeltlicher Abtretungsverträge werden durch das Staats- und Verfassungsrecht der jeweiligen vertragschliessenden Staaten bestimmt.

567. — Abtretung (Zession). — Die unentgeltliche Abtretung eines Gebietes oder einer Provinz kann von den vertragschliessenden Staaten durchaus freiwillig vorgenommen werden. In den meisten Fällen wird sie aber dem Besiegten von dem Sieger als Bedingung des Friedens auferlegt. So wurde die Lombardei an Napoleon III. (1859), Elsass-Lothringen an Deutschland (1871), Gebietsteile der Asiatischen Türkei (Ardahan, Batum usw.) an Russland (13. Juli 1878) [Kuba, Portorico, die Philippinen, und Guam von Spanien an die Verein. Staaten (Friedensschluss vom 10. Dezember 1898[2])] abgetreten.

Die Geschichte bietet auch sehr viele Beispiele für freiwillige Abtretungen von Provinzen, Gebietsteilen und Städten. — So trat Humbert II. die Dauphiné an Philipp VI. von Valois ab (23. April 1349). — Die spanischen Niederlande wurden von Philipp V. an Maximilian von Bayern abgetreten (27. Januar 1712). — Luisiana und Neu-Orleans wurden 1764 von Frankreich an Spanien zediert und am 21. März 1801 wieder an

1) [R. D. I. P., t. VI, pp. 302 et s.]
2) [R. D. I. P., t. VI, pp. 603 et s.]

Frankreich abgetreten. — Spanien trat Florida an die Verein. Staaten ab (Washingtoner Vertrag vom 22. Februar 1819). — Die Lombardei wurde in den Präliminarien von Villafranca vom Kaiser von Österreich abgetreten. Napoleon III. trat sie an Viktor Emanuel, König von Piemont, ab (Züricher Frieden vom 10. November 1859). — Venetien, das durch den Wiener Frieden vom 24. August 1866 an Napoleon zediert worden war, wurde am 3. Oktober 1866 dem Könige von Italien abgetreten.[1])

Freiwillige Abtretungen von Staatsländereien durch die Souveräne der Staaten selbst entsprachen durchaus den Rechtsanschauungen früherer Jahrhunderte. „Der Souverän besass das Obereigentum am Grund und Boden; der Bewohner war ein Untertan des Souveräns und dieser war rechtlich befugt, über sein Land und dessen Bewohner frei zu schalten und zu walten."[2]) Das neuere Staatsrecht hat aber unter dem Einflusse der Grundsätze der französischen Revolution von 1789 eine Wandlung durchgemacht. Heute wird anerkannt, dass das Volk einen wesentlichen Bestandteil des Staates bildet und dass in ihm die Grundlage der Souveränität ruht. Wenn also freiwillige Gebietsabtretungen zum Rechte der Staaten gehören, so müssen die Staaten bei der Ausübung dieses Rechts den geschichtlichen Überlieferungen der Nation sowie dem Charakter und den Neigungen der Bewohner Rechnung tragen. — Müssen sie nicht auch ausserdem die Genehmigung der Bevölkerung nachsuchen, und bedarf es nicht einer allgemeinen Abstimmung des Volkes, um die Abmachungen zu ratifizieren?

Gehört die Zustimmung der Bewohner des abgetretenen Gebiets zur Rechtsgültigkeit der Zession? Kann das Institut der Volksabstimmung, des Plebiszits, mit der Zeit zu einem völkerrechtlichen Grundsatze werden?

Der Gedanke, das Volk selbst zu befragen, ist für viele verführerisch gewesen, manche Publizisten haben ihn verteidigt und einige Regierungen haben ihn zum Grundsatze erheben wollen. Tatsächlich ist er auch in einigen Fällen praktisch zur Durchführung gekommen. Diese Vorgänge sind aber wohl kaum beweiskräftig gewesen. — Die Regierung der französischen Revolution erklärte nach der Eroberung Savoyens, Belgiens und mehrerer rheinischer Landstriche, dass die Bevölkerung wegen ihrer Vereinigung mit Frankreich befragt werden sollte; es fand auch eine Abstimmung statt, erfolgte sie aber etwa frei und unbeeinflusst?

Das Plebiszit war ein Lieblingsgedanke Napoleons III. Er brachte ihn bei der Einverleibung Nizzas und Savoyens (Vertrag vom 24. März 1860, Art. 1)[3]) sowie bei der Abtretung Venetiens und dessen Einverleibung in Italien (Vertrag vom 3. Oktober 1866) zur Anwendung. Desgleichen wurde im Prager Frieden vom 23. August 1866 auf seine Veranlassung hin die Abstimmung der Bevölkerung Nordschleswigs ausbedungen. Der diesbezügliche Art. 5 ist aber nie ausgeführt worden. — Auch die Insel St. Barthélemy wurde von Schweden unter dem Vorbehalte der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Bewohner an Frankreich abgetreten (Vertrag vom 10. August 1877, Art. 1). — [Der zwischen Chile und Peru am

1) [1898 wurden die Sandwichs- oder Hawai-Inseln zum Gebiete der Vereinigten Staaten, R. D. I. P., t. VI, pp. 323 et s.]

2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 156.

3) [S. über die Frage der Einverleibung Savoyens und Nizzas: Bourgeois, L'annexion de la Savoie à la France, R. D. I. P., t. III, p. 678. — Brunet, L'annexion de la Savoie en France. — De la Gorce, Histoire du second Empire, t. III. — Giacometti, La question de l'annexion de Nice en 1860, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1896. — Grivaz, Le plébiscite d'annexion de 1860 en Savoie et dans le comté de Nice, R. D. I. P., te III, pp. 445 et 570.]

20. Oktober 1883 zu Ancon abgeschlossene Friedensvertrag bestimmte, dass die Gebiete Tacna und Arica noch zehn Jahre lang im Besitze von Chile bleiben sollten, dass aber nach Ablauf dieser Frist durch Volksabstimmung darüber zu entscheiden sei, ob die Gebiete endgültig bei Chile verbleiben oder ob sie einen Bestandteil des peruanischen Staates bilden sollten. Die Ausführung dieser Volksabstimmung hat zahlreiche Schwierigkeiten zwischen Chile und Peru veranlasst (S. Pradier-Fodéré, R. D. I., t. XXIX, p. 660).[1])]

568. — Gegenwärtig kann eine freiwillige Abtretung nur dann von Nutzen sein, wenn der Staat, der den Gebietszuwachs erhalten soll, davon überzeugt ist, dass die Abtretung auf keinen nachdrücklichen und dauernden Widerspruch bei der Bevölkerung der abgetretenen Gebietsteile stossen werde.

Eine etwaige Unzufriedenheit der Bevölkerung kann und muss von den vertragschliessenden Staaten in Betracht gezogen werden. Sie würde die Staaten oft veranlassen, von der Abtretung abzustehen. Derartige Erwägungen gehören aber in das Gebiet der Politik, nicht in das des Völkerrechts. Ein Plebiszit kann nur die Bestätigung eines schon wirksam vollzogenen Vorganges sein. Die eigentliche und wahre Bürgschaft gegen willkürliche Gebietsabtretungen beruht auf den Freiheiten der Repräsentativverfassung, auf der Notwendigkeit, dass die Kammern, denen die Ausübung der Souveränität gemeinsam mit der vollziehenden Gewalt zusteht, jedem Vertrage, der eine Gebietsveräusserung zum Gegenstande hat, ihre Zustimmung zu erteilen haben.

Wenn sich die politischen Gewalten des Staates, seine Organe und Vertreter, über die Notwendigkeit oder Angemessenheit einer Gebietsabtretung geeinigt haben, so hat das freie Verfügungsrecht der Bewohner des abgetretenen Gebietes keinen Grund mehr. Der Volksabstimmung in Savoyen und in Venetien war die vollendete Tatsache der Abtretung vorausgegangen. Die Plebiszite waren eine blosse Form.

569. — Handelt es sich um eine erzwungene Abtretung, die nach einem unglücklichen Kriege durch den Friedensschluss aufgenötigt worden ist, so wird der siegreiche Staat von vornherein darüber im klaren sein, ob eine allgemeine Volksabstimmung in den eroberten und abgetretenen Provinzen den Abtretungsvertrag genehmigen oder verwerfen werde. Im letztern Falle wird er sich hüten, eine Volksabstimmung zu veranlassen. Es gibt kein Beispiel dafür, dass das Plebiszit zu einem negativen Ergebnisse geführt hat, weil der siegreiche Staat in Voraussicht eines solchen es stets unterlassen hat, das Volk zu befragen.

Und wie sollte man den Sieger zur Vornahme des Plebiszits zwingen? Doch nur durch Wiederbeginn des Krieges, wozu der Besiegte aber nicht imstande sein wird. So hat sich beispielsweise Preussen geweigert, den Artikel 5 des Prager Friedens zu vollziehen.

570. — Wenn der Grundsatz des Plebiszits zur Anerkennung gelangen sollte, so würde er die bedenklichsten und gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Hält man nämlich bei freiwilligen oder erzwungenen Abtretungen

---

1) [Als König Heinrich II. von Frankreich im Jahre 1552 die Bistümer Toul, Metz und Verdun Frankreich einverleibte, sagte Bischof Robert de Lenancourt den Bewohnern von Verdun, der König von Frankreich sei als ihr Befreier gekommen, er wünsche, die Bürger als gute Franzosen zu behandeln; weit davon entfernt, Zwangsmassregeln anzuwenden, rufe er die freie Abstimmung des Volkes an. Durch allgemeine Volksabstimmung wurden die neuen französischen Bürger von ihrer bisherigen Herrschaft entbunden (Emile Olivier, l'Empire libéral, 1895, t. I, p. 165.).]

von Provinzen die Volksabstimmung für erforderlich, so muss man folgerichtig auch den Bewohnern eines Staatsteiles das Recht zuerkennen, sich von ihrem Staate zu trennen und sich mit einem andern Staate zu verbinden oder ein neues selbständiges Staatswesen zu begründen. Wie sollte man den Bruchteil einer Nation, dessen Wille sich geändert hat, zwingen, bei dem Staatsganzen zu bleiben, sobald die Willensänderung durch die Abstimmung der Bürger zum Ausdruck gebracht werden kann? Trägt die Volksabstimmung allein die Kraft in sich, politische Bande zu lösen, so muss sie auch diese Rechtswirkungen erzeugen können. — Im Jahre 1863 hätte sich eine erdrückende Mehrheit in den Südstaaten von Amerika gegen die fortgesetzte Vereinigung mit den Nordstaaten ausgesprochen. Wenn trotzdem die Nordamerikaner nicht zögerten, für den Bestand der Union zu kämpfen, so taten sie dies, weil sie davon überzeugt waren, dass die Überlieferungen und die Zukunft des Vaterlandes ihnen geboten, ein einziges Staatswesen zu bleiben.[1])

Das Plebiszit verleiht den Bewohnern eines Landes Befugnisse, die ihnen nicht zukommen und ein Recht, das sie nicht ausüben dürften. Ebenso wie es heute nicht mehr zulässig ist, dass der Herrscher eines Landes mit der Person seiner Untertanen nach seinem Belieben verfährt, dass er sie an den Herrscher eines andern Landes verkauft oder verschachert, so kann auch jeder einzelne Untertan nur über seine eigene Person verfügen. — Das Plebiszit hingegen bringt ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich, es setzt die Unterwerfung einer Minderheit unter den Willen einer Mehrheit voraus. Eine Million Einwohner, die z. B. über das Schicksal von 800 000 Mitbürgern (Frauen und Kinder nicht miteingerechnet) entscheidet, verletzt deren Interessen und widerspricht deren Wünschen. — Die einzige Bestimmung, die jeder einzelne Bewohner des abgetretenen Gebietes zu treffen rechtlich befugt ist, liegt in der Wahl, ob er Untertan des neuen Staates werden will oder nicht. „Die Zustimmung jedes einzelnen stärkt die Macht des Siegers, verleiht ihm ein Recht über die Bewohner, die sich seinen Gesetzen unterwerfen, erleichtert die Verwaltung des eroberten Landes und kann zum Augangspunkte des Verschmelzungsprozesses werden, der sich zwischen den Bewohnern des eroberten Landes und den Nationen, die in dem siegreichen Staate leben, vollzieht. Der erobernde Staat handelt menschlich und klug, wenn er die neuerworbene Bevölkerung in den Stand setzt, die Eroberung ausdrücklich anzuerkennen.“[2])

571. — Die Zustimmung der Bevölkerung darf also nicht ganz beiseite geschoben werden; aber sie soll sich in einer andern Form als in der des Plebiszits äussern. Sie hat sich in der internationalen Gewohnheit einen Platz in der Gestalt der Option der Staatsangehörigkeit zu erringen gewusst. Diese Klausel findet sich in den Abtretungsverträgen in Friedenszeiten und fast in allen Verträgen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts nach Beendigung eines Krieges geschlossen worden sind (No. 428 u. ff).

Hierdurch sind die Befugnisse aller gewahrt. Jeder übt das Recht aus, das ihm regelrecht gebührt. Die politischen Organe des Staates

---

1) Lieber, De la valeur des plébiscites dans le Droit int., R. D. I., t. III, p. 139 et s. — Padelletti, L'Alsace-Lorraine et le Droit des gens, R. D. I., t. III, pp. 465 et s. — Funck-Brentano et Sorel, Précis, 2e édit., pp. 157 et s.; pp. 335 et s. — Rouard de Card, Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine, 1890. — [Stoerk, Option u. Plebiscit, 1879.] — *Freudenthal, Die Volksabstimmungen bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — G. Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. III, p. 172 et s. und 136 et s. — Schlieff im Archive f. öffentl. Recht, Bd. VIII, S. 89 u. ff. — Ullmann in der allg. österr. Gerichtszeitung, 1880, S. 367 u. ff.*

2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., § 338.

entscheiden über die Abtretung der Hoheitsrechte des Staates. Die Bürger beschliessen frei und unbeeinflusst nach ihren eigenen Interessen und Empfindungen, ob sie ihren Huldigungseid halten und ihre bisherige Staatsangehörigkeit bewahren oder ob sie die neue annehmen wollen.

571[1]. — [Pachtweise Überlassung. — Seit einigen Jahren ist eine neue Art derivativen Gebietserwerbs, die in längerer oder kürzerer Zeit zum Ziele führt, in der Staatenpraxis Europas aufgekommen. Sie besteht darin, dass ein Staat einem andern Staate einen Teil seines Gebietes auf eine Reihe von Jahren (gewöhnlich auf 99 Jahre) oder auch auf unbestimmte Zeit verpachtet. — Ein solcher Vertrag wurde am 12. Mai 1894 zwischen dem Kongostaate und Grossbritannien geschlossen: die beiden Staaten verpachteten sich gegenseitig gewisse durch den Vertrag abgegrenzte Gebiete.[1]) — Ein ähnliches Abkommen wurde anfangs 1898 von Deutschland und China getroffen.*) China überliess Deutschland „vorläufig auf 99 Jahre" das Gebiet von Kiautschou pachtweise (No. 440). Derartige Verträge wurden von China in demselben Jahre mit Russland (Verpachtung von Port Arthur und Talienwan), mit Grossbritannien (Verpachtung von Wei-hei-wei) und mit Frankreich (Verpachtung von Kwang-tschou) abgeschlossen.[2]) — Wie auch die in diesen Verträgen gebrauchten Ausdrücke lauten mögen, es sind immer nur scheinbare Pachtverträge. In Wahrheit handelt es sich um wirkliche Veräusserungen unter einer auflösenden Bedingung: sie gehen schliesslich notwendigerweise in eine unbedingte Einverleibung über. Die Staaten suchen durch solche Verträge nur den tatsächlichen Erwerb zu verschleiern, um den Staat, mit dem sie die Vereinbarung treffen, zu schonen und die Eifersucht der andern Mächte nicht zu sehr herauszufordern. — Derartige verschleierte Gebietserwerbungen sind ein Kennzeichen der gegenwärtigen Zeit. An Stelle der offenen, gewaltsamen Einverleibung sucht man nach Auskunftsmitteln, die allmählich zu demselben Ergebnisse führen. So geht auch das Protektorat, dessen man sich so häufig bedient, schliesslich oft in eine Einverleibung über. Die Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Österreich und die Okkupation der Insel Cypern und Ägyptens durch England sind tatsächlich auch mehr oder weniger verschleierte Einverleibungen.[3])]

Drittes Buch.

Das offene Meer.

[Arias. Lecciones de Derecho maritimo, 1876. — Asher. Essai sur le Droit maritime international de l'avenir, 1856. — Attlmayer. Die Elemente des öffentlichen Seerechts, 1872-1878. — Azuni. Diritto maritimo dell'Europa, 1795-1808, Französische Ausgabe von Digeon, an VI. 1re p., ch. I et II. — Barrière. De la liberté des mers. — Barclay. Le droit de visite, R. D. I., t. XXII, pp. 317 et s., pp. 454 et s. — Bischof. Grundriss eines positiven öffentlichen internationalen Seerechts, 1868. — Cauchy. Le Droit maritime intern.,

1) [R. D. I. P., t. I, p. 379.]

2) [S. den Text des franz.-chinesischen Vertrages vom 4. Juni 1898 im französ. Gelbbuch, Affaires de Chine (1898/99), p. 2.]

3) [De Pouvourville, Les fictions internationales en Extrême-Orient, R. D. I. P., t. VI, pp. 113 et s. — Vgl.. Pierre Leroy-Beaulieu, La Chine et les puissances, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1899.]

*) *Der Vertrag (vom 6. März 1898) ist abgedruckt bei Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung, 1901, S. 48. — Vgl. auch Jellinek in der Deutschen Juristenzeitung, III, 253. Allerhöchster Erlass betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet, 27. April 1898 u. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1898.*

1862, t. II, pp. 92 et s. — Chepeliades. De la liberté de la pleine mer, 1887. — Dahlgren. Maritime international Law, 1877. — Deen Beer Portugael. Het international maritiem recht, 1888. — Fernandez. Nociones de Derecho internacional maritimo, 1868. — Ferguson. Manual of international Law for the use of navies, colonies and consulates, 1884-85. — Ferrero-Gola. Corso di Diritto internazionale pubblico, privato e maritimo, 1866. — Gessner. Droit des neutres sur mer, 1876, pp. 15 et s. — Glass. Maritime international Law, 1885. — Grotius. De mare liberum, 1609. — Hautefeuille. Droits et devoirs des nations neutres, 1868, t. I, pp. 1 à 50; t. III, pp, 1 à 155. — Histoire des origines, etc., 1858, p. 13. — Jacobson. Seerecht des Krieges und des Friedens in Bezug auf die Kauffahrteischiffahrt, 1851. — Lemoine. Précis de Droit maritime international, 1888. — Lucchesi-Pali. Principes du Droit public maritime. — Ch. de Martens. Guide diplomatique, §§ 64 à 67. — Massé. Le droit commercial, etc., liv. II, tit. I. — Mozo. Derecho de gentes y maritimo internacional, 1898. — Müller. Mare clausum, 1872. — Négrin. Tratado elemental de Derecho internacional maritimo, 2e édit., 1884. — O'Connor. Introduccion al estudio del Derecho internacionale maritime. — Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864. — Perels. Manuel de Droit intern. maritime, édit. Arendt, 1884, §§ 4, 6, 16 à 17. — Rayneval. De la liberté des mers, 1811. — Reddies. Researches in maritime international Law, 1844-45. — Selden. Mare clausum, 1635. — Siegfried-Weiss. Le Code du Droit maritime international, 1858. — Sierra. Lecciones de Derecho internacional maritimo (Übersetzung des Werkes von Th. Ortolan). — Tecklenburg. Die Freiheit des Meeres, 1871. — Testa. Droit public international maritime, übersetzt von Boutiron, 1886.]

Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882. — v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903.

Erstes Kapitel.

Freiheit des offenen Meeres.

572. — Das offene Meer oder die hohe See (la haute ou pleine mer) gehört nicht zum Gebiete irgend eines Staates. Das Meer kann weder im Eigentume noch unter der staatlichen Herrschaft oder der Gerichtsbarkeit irgend eines Staates stehen. Das Weltmeer ist die grosse Verkehrsstrasse, die allen Völkern gemeinsam gehört. Alle Schiffe müssen auf hoher See durchaus gleichberechtigt sein.

Das offene Meer kann nicht im Eigentume irgend einer Nation stehen. — Die Aneignung einer Sache, deren Benutzung unerschöpflich und unbeschränkbar ist, ist zwecklos und unrechtmässig. Die Benutzung des Meeres ist unerschöpflich. Das Meer trägt alle Flotten und die gewaltigste unter ihnen lässt keine Spur von ihrer Fahrt zurück. — Ein Schiff kann den Fahrzeugen, die ihm folgen, nicht schaden. — Für alle ist der Ozean dasselbe Element, dieselbe Naturkraft. Daher muss seine Benutzung frei sein, wie es die Luft, das Licht und die Wärme ist.

Das Eigentumsrecht setzt die Möglichkeit eines Besitzes voraus. Die Unermesslichkeit des Ozeans entzieht sich aber jedem wirklichen und wirksamen Besitze. Die Flüssigkeit des Wassers hindert daran. Wie könnte man das Meer mit seinen hohen Wellen, die von einem Pol zum andern rollen, mit seinen vielfachen Strömungen, die nach den verschiedensten Richtungen hinfliessen, und mit seiner nie ruhenden Oberfläche dem Besitze unterwerfen. Wohl hat man in mehrern Verträgen (namentlich in denen zur Unterdrückung des Sklavenhandels) Teile des Meeres durch gedachte Linien, Länge- und Breitegrade, abgegrenzt, aber es wird stets an der tatsächlichen Gewalt über die so bezeichneten Raumgebiete mangeln. Sobald ein Schiff oder ein Geschwader das Wasser durchschnitten hat, verschwindet seine Furche und jedes Zeichen einer Besitzergreifung. Eine dauernde und bleibende Einwirkung auf das Meer ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Das Meer hat einen grossen Anteil an der Entwicklung der Zivilisation und an dem Gedeihen aller Völker, selbst derjenigen, die keinen unmittelbaren Zugang zu ihm haben. Eine Aneignung des Meeres würde — wenn sie überhaupt denkbar wäre — die Vernichtung der Unabhängigkeit aller

Staaten nach sich ziehen, sie wäre eine Verkennung der Gleichberechtigung und der Freiheit der Völker.

Ist die Begründung eines ausschliesslichen Eigentumsrechts unmöglich, so kann aus denselben Erwägungen auch kein Herrschafts- und kein Hoheitsrecht über das Meer ausgeübt werden.

573. — Der Grundsatz der Freiheit des offenen Meeres wird heutzutage von allen Publizisten, allen Rechtslehrern und von der internationalen Praxis anerkannt. Es war nicht immer so. Die Ansprüche gewisser Staaten auf ausschliessliche Beherrschung des Meeres riefen in frühern Jahrhunderten lebhafte Streitigkeiten und blutige Kriege hervor. — Im Mittelalter beanspruchte Venedig ein Eigentumsrecht an dem Adriatischen Meere; es berief sich auf die symbolische Heirat des Dogen mit dem Meere; Fra Paolo Sarpi schrieb ein Buch Del dominio del mare Adriatico, um die Ansprüche der aristokratischen Republik zu rechtfertigen. Genua und Pisa behaupteten, ähnliche Rechte über das Ligurische Meer zu besitzen. — Geleitet von ihrem kaufmännischen Geiste, glaubten die Republiken fremden Handelsleuten den Zugang zu diesen Meeren versperren zu dürfen.

Im 15. und 16. Jahrhundert wollten die Portugiesen den Fahrzeugen aller Nationen die Schiffahrt im Meerbusen von Guinea verbieten. — Die Spanier massten sich die ausschliessliche Herrschaft über den Stillen Ozean an.

Die Holländer, die sich am Kap der Guten Hoffnung niedergelassen hatten, wollten dort den Engländern die Durchfahrt verwehren.

Unter Elisabeth (1558—1603) massten sich die Engländer das Eigentumsrecht an allen britischen Meeren und sämtlichen Gewässern an, die die Küsten Englands bespülen. Dieselbe Elisabeth erwiderte den Spaniern, die sich über die Fahrten von Francis Drake beschwerten, weil er ihre Rechte an den amerikanischen Meeren verletzte: „die Benutzung des Meeres und der Luft ist allen gemeinsam; kein Volk und keine Privatperson kann irgend welche Rechte über den Ozean haben, da weder die Natur noch die öffentliche Benutzung eine Besitzergreifung zulassen.“

Unter Karl I. (1625—1649), Cromwell (1651—1658) und Wilhelm von Oranien (1688—1702) beanspruchten die Engländer die Herrschaft über die britischen Meere, die sich ihrer Meinung nach von den englischen Küsten bis zu den gegenüberliegenden Ufern Amerikas und Grönlands ausdehnten. — Noch im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts behauptete England, dass ihm auf Grund des vermeintlichen Durchsuchungsrechts und des Rechts des Matrosenpressens usw. Herrschafts- und Hoheitsrechte an dem Ozean zuständen.

Frankreich hat stets den Grundsatz der Meeresfreiheit verteidigt. Ludwig XIV. erhob dagegen Einspruch, dass das Ärmelmeer als britischer Kanal bezeichnet werde, er weigerte den Engländern den Schiffsgruss und wies das Durchsuchungsrecht zurück. Ludwig XVI. gewährte dem Bunde der bewaffneten Neutralität, der im Jahre 1780 von Dänemark, Schweden und Russland zur Bekämpfung der Übergriffe Englands gegründet worden war, seinen Beistand.[1])

Die französische Republik schrieb auf ihr Banner die Worte: Freiheit der Meere, gleiche Rechte für die Nationen (Liberté des mers, égalité des droits pour les nations).

---

1) [Fauchille, Une entente franco-russe pour la liberté des mers 1778—1780, Nouvelle Revue 1. janvier 1893, p. 57. — La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893.]

574. — Mehrere berühmte Schriften sind über den Anspruch auf Beherrschung der Meere verfasst worden. — Im Jahre 1609 veröffentlichte Grotius zu Leiden ein Werk, das den Titel Mare liberum trug. Es war gegen die Anmassungen Portugals, die sich auf päpstliche Bullen gründeten, gerichtet. Grotius stellte den Grundsatz der Meeresfreiheit klar und bestimmt auf und verneinte die Anerkennung irgend welcher Hoheitsrechte über das offene Meer. — Das Grotius'sche Werk stiess auf die lebhaftesten Verwahrungen bei allen den Völkern, die an der Beherrschung der Meere im Widerspruche zu dem Grundsatze der Freiheit festhielten. Sie sahen voraus, dass, wenn die Lehre des holländischen Publizisten anerkannt würde, eine Umwälzung im Seerechte zu ihren Ungunsten unausbleiblich wäre. — Gentile schrieb im 1613 sein Buch: De advocatione hispanica, worin er den Nachweis zu führen suchte, dass der König von England das ganze Meer, das Grossbritannien umgebe, beherrsche. — [Der Portugiese Freitas antwortete Grotius mit seiner Abhandlung De justo imperio Lusitanorum asiatico[1]) vom Jahre 1625, worin er sich bemühte, die Herrschaft der Portugiesen über die Indischen Meere zu begründen.]

Karl I. von England forderte die holländische Regierung auf, Grotius zu bestrafen. Sodann veranlasste er Selden, eine Erwiderung zu verfassen. Diese trug den Titel Mare clausum. Sie erschien 1635 zu London. Selden zeigt darin eine grosse Gelehrsamkeit. Valin sagte von diesem Buche: „Es ist wirklich unmöglich, eine derartige Sache geistvoller und gewandter zu verteidigen. Und doch bringt Selden keinen einzigen Beweisgrund vor, der nicht leicht zu widerlegen wäre“ (t. II, p. 686).[2])

Karl I. teilte Holland die Lehren Seldens mit und Cromwell ordnete die Übersetzung des Buches ins englische an. — Selden, der sich als ein besserer Logiker als Grotius bewährte, hat das englische Nationalbewusstsein aufgestachelt. Sein Buch legt ein eigenartiges Zeugnis von dem verwegenen Plane der Meeresherrschaft ab, der bis auf den heutigen Tag mit der den Angelsachsen angeborenen zähen Ausdauer verfolgt wird und der die vielfachen Übergriffe, Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen Englands erklärt, ohne sie zu rechtfertigen.[3])

Im heutigen Völkerrechte findet der Grundsatz der Meeresfreiheit seine Bestätigung. Dieser Grundsatz ist aber nicht unbedingt, denn im Seekriege wird die Freiheit der Neutralen im Interesse der Kriegführenden beschränkt.

575. — Ausgehend von der Fiktion der Exterritorialität, wonach Kriegsschiffe als wandelnde Gebietsteile ihres Staates zu gelten haben,

---

1) [Guichon de Grandpont hat eine französische Übersetzung des Freitasschen Buches besorgt.]

2) Man findet bei Cauchy, Le droit maritime intern., t. II, pp. 92 bis 124 eine Inhaltsangabe des Grotiusschen und des Seldenschen Buches Mare liberum und Mare clausum.

3) [Ausser den im Texte angeführten Werken von Grotius, Gentile, Selden und Freitas gibt es noch eine Anzahl von Schriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die den Grundsatz der Meeresfreiheit bekämpfen oder verteidigen. Unter andern: Boxhornii, Apologia pro navigationibus hollandorum, 1633. — Bunau, De jure imperatoris circa maria, 1744. — Bynkershoek, De dominio maris, 1703. — Conringii, De dominio maris, 1670. — Gothofredi, De dominio sive imperio maris, 1637. — Groeningio, De navigatione libera, 1698. — Hagemeyer, De imperio maris, 1663. — Pacii a Beriga, De dominio maris Adriatici, 1619. — Palatii, Leo maritimus sive de dominio maris, 1663. — Pontani, Discussiones historicæ adversus Seldeni Mare clausum, 1637. — Sharf, An et quatenus mare sit in dominio, 1747. — Schoock, Jus et imperium maritimum, 1654. — Stypmann, De jure maritimo, 1652. — Westerween, De jure quod competit societati privilegiatæ fœderatis Belgii ad Indiarum commercia, 1724.]

sind einige Schriftsteller im Wege der Schlussfolgerung zur Annahme einer vorübergehenden Gebietshoheit gelangt. Diese soll sich nicht nur über den Meeresteil erstrecken, wo sich das Geschwader oder das einzelne Schiff gerade befindet, sondern sogar bis zu einer Entfernung von Kanonenschussweite im Umkreise der Flotte oder des Schiffes. Dieser Ansicht sind: de Cussy (op. cit., t. I, p. 147), Hautefeuille (Histoire, p. 23), Bluntschli (op. cit., Art. 318) und Phillimore (op. cit., t. I, p. 203). — Diese Lehrmeinung ist durchaus willkürlich. Sie ist mit der Verkehrsfreiheit auf dem offenen Meere unvereinbar und wird mit Recht von Gessner (op. cit., pp. 165 et s.), Perels (op. cit., S. 47) und Wheaton (Elements, t. II, p. 101) verworfen. Sie würde zu unhaltbaren Folgen führen.

Die mannigfachen Nachteile, die dies weder theoretisch noch praktisch begründete System erzeugt, sind von Perels mit grosser Klarheit dargelegt worden (op. cit., S. 47 u. ff.)

576. — Solange der Grundsatz der Meeresfreiheit nicht zu allgemeiner Anerkennung durchgedrungen war und die willkürlichsten Ansprüche auf Beherrschung gewisser Teile des Meeres erhoben wurden, spielte das Seezeremoniell eine wichtige Rolle. Damals handelte es sich hierbei nicht um einfache Ehrenerweisungen und Höflichkeitsbezeugungen, sondern um die öffentlich kundgegebene Anerkennung der Suprematie, die gewisse Staaten und Fürsten selbst mit Waffengewalt geltend zu machen suchten. — Der Schiffsgruss oder der Salut hat heftige Auseinandersetzungen veranlasst und sogar als Vorwand zu Kriegen gedient.

England, Frankreich, Spanien und Holland zeichneten sich namentlich im 17. Jahrhundert durch ihre Anmassungen, die sie gegeneinander oder gegenüber den andern Staaten erhoben, aus. — Ludwig XIV. ging mit Entschiedenheit gegen die Ansprüche der englischen Könige vor. Sein Schreiben vom 25. Januar 1662 an seinen Gesandten in London, den Grafen d'Estrades, bringt das stolze Bewusstsein seiner Würde und Ehre zum vollendeten Ausdruck. — Er beging aber den grossen Fehler, dass er auf Grund der Artikel 10 bis 13 seiner Ordonnanz vom 9. Mai 1665 von Holland, Genua und den Hansastädten, sowie später auf Grund der Artikel 5 und 6 der Ordonnanz vom 15. April 1689 von allen Staaten den Schiffsgruss forderte.

Im 19. Jahrhundert bildet die Gleichheit der Staaten und ihre gegenseitige Unabhängigkeit die Voraussetzung für die beim Seezeremoniell zu beobachtenden Gebräuche. Es handelt sich jetzt nur noch um eine Höflichkeits- und Ehrenbezeugung. — Schiffe sind bei Begegnungen auf offener See nicht verpflichtet, einander zu grüssen. Wird ein Schiffsgruss unterlassen oder wird er nicht erwidert, so darf man nicht zu Gewalttätigkeiten übergehen, da der Gruss doch nur eine Höflichkeitsform ist. Aber unter besondern Umständen kann die Unterlassung oder die Nichterwiderung des üblichen Schiffsgrusses als eine Kränkung des fremden Staates angesehen werden. Man darf in diesen Fällen Aufklärung oder Genugtuung auf diplomatischem Wege verlangen.

Die jetzt geltenden Formen sind folgende: — Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüsst es zuerst. — Bei Begegnungen einzelner Schiffe oder Geschwader entscheidet der Rang der Schiffsbefehlshaber. — Handelsschiffe sind nicht verpflichtet, Kriegsschiffe auf hoher See irgendwie zu grüssen; aber das Streichen und Anziehen der Flagge (le salut de pavillon) ist herkömmlich und zwar grüsst das Handelsschiff zuerst.

Die verschiedenen Begrüssungsformen sowie die Einzelheiten sind im Guide diplomatique von **Martens** Seite 64 bis 67 angeführt.

Alle Seemächte haben besondere Bestimmungen über das Zeremoniell. — In Frankreich enthalten die Artikel 828 bis 844 des Règlement du service à bord de la marine vom 20. Mai 1885 das Seezeremoniell und die Höflichkeitsbezeugungen, die zwischen den Befehlshabern der Kriegsschiffe oder der Kriegsgeschwader auf hoher See und an den Ankerplätzen zu beobachten sind.

Zweites Kapitel.

Rechtliche Wirkungen der Meeresfreiheit.

577. — Der Grundsatz der Meeresfreiheit hat folgende rechtlich wichtigen Wirkungen: 1. Die Freiheit der Schiffahrt; 2. Die Freiheit der Fischerei; 3. Das Recht, unterseeische Telegraphenkabel anzulegen.

Da die freie Benutzung des offenen Meeres allen Staaten gemeinsam ist, so darf kein Staat bei Betätigung dieser Freiheit die andern Staaten schädigen. Die Art und Weise der Benutzung des Meeres muss im allseitigen Interesse und zum Vorteile aller Staaten geregelt werden. — Unter Freiheit versteht man nicht Willkür und Schrankenlosigkeit. Es haben sich daher Gebräuche, Gewohnheiten, Landesgesetze und internationale Abkommen herausgebildet, die die Freiheit und die Sicherheit aller verbürgen sollen.

Erster Abschnitt.

Freiheit der Schiffahrt.*)

578. — Alle Völker sind berechtigt, im Interesse ihrer Handels-, Wirtschafts- und politischen Beziehungen auf dem Meere zu verkehren. — Kein Staat ist befugt, fremde Schiffe besondern Bedingungen zu unterwerfen und ihnen ihre Fahrstrasse vorzuschreiben.

Aber um Zusammenstösse und das Übersegeln von Schiffen, die dieselbe Strecke befahren oder die in denselben Gegenden verkehren, zu verhindern, hielt man gewisse Gebräuche, die sich bei der Steuerung der Schiffe entwickelt hatten, für allseitig verpflichtend. — Einige Staaten wie Deutschland, England und Frankreich hatten zu diesem Zwecke besondere Bestimmungen erlassen (Englisches Gesetz vom 29. Juni 1862). — Schliesslich haben mehrere Staaten ein gemeinsames Reglement angenommen. Hiernach muss auf den Schiffen während der ganzen Nacht an der Spitze des Fockmastes ein weisses Licht, am Backbord ein rotes und am Steuerbord ein grünes Licht brennen (Art. 2 bis 11). Bei Nebel und dickem Wetter müssen Tag und Nacht Schallzeichen mit Glocken, Pfeifen oder Sirenen gegeben werden; bei Begegnungen von Schiffen sind bestimmte Regeln beim Ausweichen

---

*) **Prien**, *Der Zusammenstoss von Schiffen, 1896.* — **Romberg**, *Strassenrecht auf See, 1870.*

zu befolgen (Art. 14 bis 27). — Diese gemeinsamen Bestimmungen sind in Gestalt von Dekreten oder Verordnungen in Deutschland, Österreich, England, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich, Spanien, den Verein. Staaten, Griechenland, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Russland, Schweden und andern Staaten vom 1. September 1880 ab in Kraft getreten. (S. für Frankreich das Journal officiel vom 6. November 1879). — Sie gelten für Kriegs- und Handelsschiffe sowie auch für Fischerboote, auf die Artikel 10 ausdrücklich hinweist. — Die Sanktion des Reglements liegt in der Haftung derer, die seine Vorschriften nicht beobachtet haben. Im Falle eines Zusammenstosses gilt derjenige Kapitän als der Schuldige, der die Vorschriften nicht befolgt hat. — [Dies Reglement wurde im Jahre 1884 durch ein anderes, dessen Bestimmungen mit dem bisherigen im ganzen gleichlautend waren, ersetzt. Es ist in Frankreich durch Dekret vom 1. September 1884 verkündigt worden.[1]) — An die Stelle des Reglements von 1884 trat (seit dem 1. Juli 1897) ein Reglement, das in vielen Punkten ähnlich ist. Dies Reglement wurde in Frankreich durch das Dekret vom 21. Februar 1897 eingeführt.[2])]

579. — Im Falle des Zusammenstosses zweier Schiffe hat der Führer eines jeden derselben dem andern Schiffe, dessen Führer, Besatzung und Reisenden zur Abwendung der nachteiligen Folgen des Zusammenstosses den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande ist. (Englisches Gesetz vom 29. Juni 1862, Art. 33 und Gesetz, betreffend die Handelsflotte von 1873, Art. 16. — Deutsche Verordnung vom 15. August 1876.[3])*)

580. — Die englische Regierung hat sich das Verdienst erworben, zuerst einen Signalkodex, der die wesentlichen Bestandteile für eine allgemeine Seesprache enthält, aufgestellt zu haben. Eine Kommission, die von Frankreich und England bestellt wurde, hat das begonnene Werk verbessert. Der Code commercial des signaux ist durch das Dekret vom 25. Juni 1864 in Frankreich eingeführt worden. Neben diesem Dekret gilt noch das internationale Reglement der Londoner Konferenz vom 28. Juli 1879, das von Frankreich und achtzehn andern Staaten angenommen worden ist. — Fast alle Staaten haben sich die Merchant Shipping act von 1873, die in den Artikeln 18 und 19 die Not- und Steuersignale regeln,

---

1) [Journal officiel vom 5. September 1884. S. den Text in J. I. P., t. XI, p. 671.]

2) [Journal officiel vom 25. Februar 1897. S. den Text in J. I. P., t. XXIV, p. 627.]

3) [Im Jahre 1889 hatte in Washington eine Konferenz von Delegierten verschiedener Seemächte getagt, um internationale Regeln zur Verhütung von Schiffszusammenstössen auf dem Meere zu vereinbaren. Die Beratungen dieser Konferenz haben der Ausarbeitung des Reglements von 1897 zur Grundlage gedient. Die Konferenz hat aber auch Einfluss auf die Landesgesetzgebung verschiedener Länder ausgeübt. Der Kongress der Verein. Staaten nahm im September 1890 ein Gesetz an, das die bisher nur moralische Beistandspflicht des Schiffskapitäns bei einem Zusammenstosse zur Rechtspflicht erhob. In Frankreich wurde am 10. März 1891 ein Gesetz, betreffend Seeunfälle und Zusammenstösse erlassen. — Schiffszusammenstösse geben oft Anlass zu Gesetzeskollisionen. Siehe hierüber die Beratungen des Instituts für Völkerrecht, R. D. I., t. XIX, p. 367 und t. XX, pp. 349, 487 et 601.]

*) *Deutsches Strafgesetzbuch § 145; Kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Seeschiffe vom 9. Mai 1897; desgl. vom 10. Mai 1897, betr. die Lichter und Signalführung der Fischerfahrzeuge und Lotsendampfboote; desgl. vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See; Verordnung vom 16. Oktober 1900 über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen.*

zum Vorbilde genommen und ihrerseits ähnliche Vorschriften erlassen. Die missbräuchliche Benutzung der Signale und der Gebrauch anderer Signale unterliegt bestimmten Strafen.[1])

580[1]. — [Zum Schutze der Fischer, die alljährlich in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober den Kabeljaufang in den von den europäisch-amerikanischen Schnelldampfern durchfahrenen Gewässern der Neufundlandbank betreiben, hat die französische Regierung unterm 21. Dezember 1897 dem mit der Compagnie transatlantique getroffenen Abkommen vom 16. Juli 1896 eine Bestimmung hinzugefügt, wonach sich die Schiffe dieser Gesellschaft, die den Dienst zwischen Frankreich und den Verein. Staaten versehen, während der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober der Durchfahrt durch die Gewässer der Neufundlandbank bei einer Geldstrafe von 2000 Frcs. zu enthalten haben, wofern nicht ein Fall höherer Gewalt, der durch das Schiffsjournal nachzuweisen ist, vorgelegen hat. Dies bezeichnet man mit einem wenig glücklichen Ausdruck als Neutralisation der Neufundlandbank. Die Fischerboote sind hierdurch einigermassen gegen die Gefahr des Übersegelns, die ihnen von den grossen Dampfern droht, gesichert. Zur vollen Beseitigung dieser Gefahr müssten aber alle Länder, deren Schiffe in der Nähe der Neufundlandbank vorbeifahren, dem Beispiele Frankreichs folgen und es müsste eine internationale Vereinbarnng zur Neutralisation der Neufundlandbank getroffen werden.[2])]

Zweiter Abschnitt.

Freiheit der Fischerei.*)

581. — Im 17. Jahrhundert masste sich Dänemark das Recht der Fischerei in den Gewässern Islands und Grönlands unter Ausschluss aller andern Nationen an. Dieser Anspruch wurde aber von den übrigen Staaten zurückgewiesen. — Vielfache Streitigkeiten sind zwischen England und den Verein. Staaten wegen der Fischerei in den Kanadischen Gewässern[3]) und wegen des Robbenfangs im Beringsmeer ausgebrochen (No. 505). — Der Streitfall zwischen England und Frankreich wegen des Fischereirechts an den Küsten Neufundlands berührt nicht den Grundsatz der Meeresfreiheit, es handelt sich dabei vielmehr um eine vertraglich eingeräumte Staatsdienstbarkeit (No. 342).

Die Hochseefischerei steht den Angehörigen aller Staaten frei. — Kein Staat kann einseitig Bestimmungen erlassen, die auf dem Meere für andere, als für seine eigenen Untertanen verpflichtend wären. — Trotzdem

---

1) [Die Verständigung wird durch die Zusammenstellung einer grössern oder geringern Zahl von Konsonanten vermittelt. Bei grösserer Entfernung verständigen sich die Schiffe durch Flaggen, die mit Zeichen versehen sind, in der Nähe werden die Mitteilungen auf schwarze Tafeln geschrieben. Möglich sind 78 000 Kombinationen. Jedes Schiff hat den Signalkodex in seiner Sprache an Bord. Dies Buch besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil enthält die Übersetzung der Signale, die man sieht, der andere gibt die Signale an, deren man sich zur Mitteilung zu bedienen hat.]

2) [R. D. I. P., t. V, pp. 678 et s. — Das Gesetz vom 8. Juli 1898 (Journal officiel du 10 juillet 1898) hat das von der französischen Regierung mit der Compagnie transatlantique getroffene Abkommen bestätigt.]

3) Pradier-Fodéré, op. cit., t. V, No. 2454. — [S. auch Elliot, The Fisheries questions, 1887; Geffcken, The Nordamerican Fisheries, Fortnightly Review, Mai 1890, The Fisheries disputes, 1888.]

*) *Buchenberger, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, 1060.*

muss denen, die das Fischerei-Gewerbe ausüben, ein wirksamer Schutz und eine hinreichende Sicherheit für ihre Unternehmungen geboten werden. Es ist die Aufgabe des Völkerrechts, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Fischer der verschiedenen Nationalitäten herbeizuführen. Es haben sich daher schon seit Jahrhunderten gewisse Gebräuche und Gewohnheiten gebildet. — Die Fischer müssen ihr Gewerbe so ausüben, dass sie sich gegenseitig keinen Schaden zufügen. — Es ist ihnen verboten, sich aus dem Fischereigebiete gegenseitig zu vertreiben und zu versuchen, sich durch betrügerische Machenschaften allen Nutzen allein zu sichern usw. — Es bestehen Gebräuche, die sich auf die gegenseitige Hilfeleistung in Seenot, bei einer Strandung, beim Mangel an Vorräten usw. beziehen. — Bereits im 17. Jahrhundert waren die Rechte und Pflichten der Fischer in den Fischereigebieten Grönlands bis ins einzelnste geregelt.[1])

582. — In jüngster Zeit hatte die Fischerei in der Nordsee zahlreiche Händel zwischen den Fischern der verschiedenen Nationen, die dort ihr Gewerbe ausüben, veranlasst. Um einer Wiederholung derartiger Streitigkeiten vorzubeugen und zugleich die planlose Ausrottung der Fische zu verhüten, trat eine Konferenz im Haag im Mai 1881 zusammen. — Ein Abkommen, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, wurde am 6. Mai 1882 von Deutschland, England, Belgien, Dänemark, Frankreich und Holland unterzeichnet. (Das französische Gesetz vom 15. Januar 1884 hat dieses Abkommen ratifiziert.[2])*)

[Das Abkommen bezieht sich nur auf die Fischerfahrzeuge der vertragschliessenden Mächte (Art. 1). — Die Artikel 2 und 4 bestimmen das Geltungsgebiet des Abkommens; zu diesem Zwecke setzen sie die Ausdehnung des Küstenmeers und die der Nordsee fest. — Die Artikel 5 bis 13 betreffen die Staatszugehörigkeit der Fischerfahrzeuge und deren äussere Kennzeichen. — Die Artikel 14 und 24 geben Verhaltungsmassregeln, um die Freiheit und Sicherheit des Fischfanges zu gewährleisten. — Die Überwachung wird den Fischereikreuzern der vertragschliessenden Staaten übertragen (Art. 26 u. ff.). — Den Einzelstaaten wird die Überwachung der Regeln, betreffend die Ausmusterung der Mannschaft, die Fischereigerätschaften und das Vorhandensein verbotener Gegenstände an Bord der Schiffe vorbehalten. Man hat hiermit die Durchsuchung durch fremde Schiffe vermeiden wollen (Art. 27). Der Überwachung der Vertragsmächte unterliegen die nicht im Artikel 27 angeführten Übertretungen und die Vergehen, die sich auf das Fischereigewerbe selbst beziehen (Art. 28). Der Staatskreuzer kann gewisse Aufklärungen verlangen und sich der Staatszugehörigkeit des ihm begegnenden Fahrzeuges vergewissern; im

---

1) Perels, Seerecht, S. 148 ff. — [Frankreich und England schlossen am 2. August 1839 ein Abkommen über die Fischerei, das durch ein Reglement vom 24. Mai 1843 ergänzt wurde. (De Clercq, Receuil des traités de la France, t. V, p. 99.) Im Jahre 1867 beschloss man, die beiden Akte von 1839 und 1843 umzuarbeiten und es wurde ein Abkommen am 11. November 1867 unterschrieben (De Clercq, op. cit., t. IX, p. 773). Aber dies Abkommen trat nie in Kraft; die beiden Akte von 1839 und 1843 sind vielmehr in Geltung geblieben. Die 1867er Konvention ist zwar ratifiziert, aber die zu ihrer Wirksamkeit erforderlichen Vollziehungshandlungen sind nie vorgenommen worden.]

2) [De Ryckere, La convention internationale de la Haye et le régime général des pêcheries dans la mer du Nord, Belgique judiciaire, 1894, p. 113. — Bromley-Burrows, Difficultés internationales à propos des pêcheries maritimes, J. I. P., t. XIV, p. 709. — David, La pêche maritime au point de vue international, 1897. — Imbart-Latour, De la pêche, 1885. — S. auch R. D. I., t. XIV, p. 619.]

*) *Vgl. Deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884.*

allgemeinen soll er nicht weiter vorgehen. Man lässt jedoch ein Durchsuchungsrecht zu, wenn hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, dass eine Übertretung begangen worden ist (Art. 29); der Kreuzer kann das Schiff anhalten und es in einen Hafen der Nation des Fischers abführen (Art. 30). Es folgt aus dem Abkommen, dass der Kreuzer des einen Staates ein Protokoll über eine Übertretung des Schiffes eines andern Staates aufnehmen kann. Welche rechtliche Bedeutung hat ein solches Protokoll? Man überlässt es jedem Lande, dies durch seine eigene Gesetzgebung zu bestimmen. Die Widerspenstigkeit der Fischer eines Landes gegen die Kreuzer eines andern Landes wird so bestraft, als ob sie gegen die eigenen Staatskreuzer begangen worden wäre. Die Verfolgung strafbarer Handlungen ist im Namen des Staates und durch den Staat zu betreiben (Art. 34)[1]).] — Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten soll die Strafen, die gegen die Übeltäter anzuwenden sind, bestimmen (Art. 35).[1]) — Die Gerichte des Landes, dem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, sind allein zuständig; sie entscheiden über Vergehen und Übertretungen sowie über Schadensersatzansprüche (Art. 36 u. 37). — Vgl. die Deklaration vom Haag vom 1. Februar 1889.[2])

Die Fischerei innerhalb der Küstengewässer, d. h. innerhalb eines Umkreises von drei Seemeilen von der Küste ab gerechnet, wird ausdrücklich und ausschliesslich den Fischern des betreffenden Landes vorbehalten (Art. 2, No. 518).

Pradier-Fodéré bemängelt das Abkommen und hält es nicht für geeignet, Abhilfe gegen Missbräuche herbeizuführen (op. cit., V, No. 2458).[3])

Dritter Abschnitt.

Anlegung und Schutz unterseeischer Telegraphenkabel.

583. — Aus dem Grundsatze der Meeresfreiheit ergibt sich für die Uferstaaten das Recht, unterseeische Telegraphenkabel anzulegen. — Die Erhaltung dieser Kabel muss gesichert sein. — In den Küstengewässern konnte der erforderliche Schutz durch die Gesetze des betreffenden Staates leicht gewährt werden. Aber es stellte sich als notwendig heraus, die Kabel auch auf hoher See gegen absichtliche und fahrlässige Zerstörungen zu sichern. Ein solcher Schutz konnte nur durch eine internationale Verständigung verschafft werden.

---

1) [S. das französische Gesetz vom 15. Januar 1884. — S. bei Sirey, Rec. pér., 87. 1. 288 eine Entscheidung und eine Anmerkung, die sich auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen.]

2) [Auf der Konferenz, die das Abkommen von 1882 vorbereitete, wurde die Frage aufgeworfen, was im Falle eines Krieges, den eine oder mehrere der Vertragsmächte zu führen hätten, aus dem Abkommen werden würde und wie sich die Kriegsschiffe der Kriegsparteien zu verhalten hätten? Sollen die Fischereifahrzeuge den Bestimmungen des Prisenrechts zuwider (No. 1283) der Wegnahme nicht unterliegen? Der Vorsitzende der Konferenz stellte dies als wünschenswert hin; aber es blieb nur bei diesem persönlichen Wunsche (No. 1350).]

3) [Das Abkommen von 1882 hat keine Schwierigkeiten zwischen französischen, englischen, belgischen und deutschen Fischern hervorgerufen, wohl aber zwischen englischen und deutschen sowie zwischen englischen und belgischen Fischern. Man war genötigt, gegenüber der Parteilichkeit englischer Gerichte gewisse Massregeln zu ergreifen. Zwischen Belgien und England kam eine besondere Deklaration am 2. Mai 1891 zustande (Archives diplomatiques 1893, t. III, p. 12).]

Das Institut für Völkerrecht erklärte auf seiner Versammlung vom Jahre 1879, es sei wünschenswert, dass die Zerstörung oder Beschädigung unterseeischer Kabel auf offenem Meere als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht betrachtet werde.[1]) Auf mehrern Konferenzen wurden Beschlüsse über denselben Gegenstand gefasst.[2])

Auf den Vorschlag Frankreichs trat eine internationale Konferenz in Paris zusammen, um Regeln zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und der Schiffe, die die Kabel auslegen und wiederherstellen, zu beraten. Sechsundzwanzig Staaten waren auf dieser Konferenz vertreten. Sie führte zu dem am 14. März 1884 zu Paris unterzeichneten Abkommen. — Nach Artikel 14 werden die andern Staaten aufgefordert, dem Abkommen beizutreten.[3]) — Das Abkommen hat eine Dauer von 5 Jahren, unbeschadet einer stillschweigenden Verlängerung von Jahr zu Jahr (Art. 16).

Die Freiheit, unterseeische Kabel auszulegen und sie instandzuhalten, steht unter der gemeinsamen Garantie der Vertragsmächte. Diese verpflichten sich, die erforderlichen gesetzgeberischen Massregeln zu treffen, um die Durchführung des Abkommens zu sichern und Übertretungen gegen dasselbe zu bestrafen. — [Das Abkommen findet nur Anwendung ausserhalb der Küstengewässer, denn innerhalb dieser Gewässer ist der Uferstaat zu den nötigen Vorkehrungen berechtigt und verpflichtet (Art. 1). — Es bezieht sich auf alle rechtmässig angelegten unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten oder den Besitzungen eines oder mehrerer der vertragschliessenden Teile landen (Art. 1).] — Alle Fahrzeuge haben sich von den Schiffen, die mit der Legung oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt sind, fernzuhalten. — [Artikel 2 führt die strafbaren Handlungen auf: nämlich vorsätzliche oder fahrlässige Zerreissung oder Beschädigung. Die Festsetzung der Strafen wird der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten (Art. 12). — Durch die Wiederherstellung eines Kabels können die darüberliegenden Kabel beschädigt werden. Die Artikel 4 und 5 treffen für diesen Fall besondere Bestimmungen. — Fischer, die ein Netz oder sonstige Fischergerätschaften opfern, um ein Kabel nicht zu beschädigen, sind vom Eigentümer des Kabels schadlos zu halten (Art. 7). — Zur Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Abkommen sind die Gerichte des Staates zuständig, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört (Art. 8); die Verfolgung ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben (Art. 9).] — Die Übertretungen werden durch die Befehlshaber der Kriegsschiffe oder anderer eigens dazu ermächtigter Schiffe festgestellt. [Sie können ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des schuldigen Schiffes Protokolle aufnehmen. Die Protokolle werden nach den Formen und in

1) [S. Annuaire de l'Institut, t. IV, pp 351 et s. — R. D. I., t. XII, p. 101.]

2) [Im Jahre 1869 legten die Verein. Staaten verschiedenen Staaten einen Vertragsentwurf, betreffend den Schutz der Kabel vor, wonach insbesondere die Zerstörung von Kabeln dem Verbrechen des Seeraubs gleichgestellt und dementsprechend bestraft werden sollte. Der deutsch-französische Krieg gestattete nicht, diesem Entwurfe näher zu treten, jedoch wurde die Frage auf verschiedenen Kongressen wieder angeregt, so auf dem Telegraphenkongresse zu Rom 1871, auf der Fischereikonferenz im Haag 1881 und auf dem Elektrizitätskongresse zu Paris 1881. Der auf dem letzteren Kongresse formulierte Wunsch führte die Lösung der Frage herbei. Der Vorsitzende dieses Kongresses, der französische Post- und Telegraphenminister, gab die Anregung zu einer Konferenz zum Schutze der Kabel. Sie trat 1882 in Paris zusammen. Die Beschlüsse dieser Konferenz wurden einer andern Konferenz vom Jahre 1883 unterbreitet. Diese gelangte zu einem Entwurfe ne varietur; eine neue Konferenz brachte dann das Abkommen vom 14. März 1884 zustande.]

3) [Japan ist der Konvention beigetreten.]

der landesüblichen Sprache des Staates aufgenommen, dem der amtierende Offizier angehört. Sie können als Beweismittel in dem Lande dienen, wo sie nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung angerufen werden (Art. 10).]

Das Abkommen hat in Kriegszeiten keine Geltung; die Freiheit der Kriegführenden wird im Kriege in keiner Weise beeinträchtigt (Art. 15).[1]) — [Diese Bestimmung kann für die Staaten, die sich an dem Kriege nicht beteiligen und die sich der Kabel einer Kriegspartei bedienen, unliebsame Folgen haben. Wenn die Kriegspartei das Kabel auch nicht gerade zerstört, so liegt doch die Annahme nahe, dass sie im Interesse der Kriegsunternehmungen die Benutzung des Kabels unterbindet. Die neutralen Staaten, die keine eigenen Kabel haben, können dadurch dieses Verkehrsmittels ganz beraubt werden. Dieser Fall trat im Jahre 1899 während des englisch-südafrikanischen Krieges ein. England, das fast das ganze Kabelnetz besitzt, hinderte den freien Verkehr der neutralen Staaten mit ihren Kolonien. Um solchen Übelständen künftighin vorzubeugen, müsste jeder Staat sein eigenes Kabelnetz besitzen oder es müsste die Neutralisation der unterseeischen Telegraphenkabel durch eine internationale Übereinkunft herbeigeführt werden.[2])]

Gemeinsame Deklarationen vom 9. Dezember 1886 und vom 23. März 1887 haben den Sinn der Artikel 2 und 4 des Abkommens näher bestimmt. In einem Protokolle vom 7. Juli 1887 wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens der 1. Mai 1888 festgesetzt. — (Französisches Gesetz vom 20. Dezember 1884; Dekret vom 23. April 1888. — Englisches Gesetz vom 6. August 1885. — Griechisches Gesetz vom 9. Dezember 1885. — Italienisches Gesetz vom 1. Januar 1886 usw.)[*])

Professor Renault zu Paris hat die Frage des internationalen Eigentums an unterseeischen Telegraphenkabeln in Friedens- und Kriegszeiten in erschöpfender Weise bearbeitet. (S. R. D. I., t. XII, pp. 251 u. ff. *und R. D. I. P., t. XV, p. 17, 169.*[3])). — Wir verweisen auf diese vorzügliche Abhandlung.

Drittes Kapitel.

Seepolizei.

584. — Die auf offenem Meere an Bord von Kriegs- oder Handelsschiffen oder auf deren Schaluppen oder Booten begangenen Verbrechen

---

1) [Über Kabel in Kriegszeiten s. Holland, Des câbles sous-marins en temps deguerre, J. I. P., t. XXV, p. 648. — Morse, De la destruction par un belligérant des câbles sous-marins appartenant à des compagnies privées, J. I. P., t. XXV, p. 699. — S. auch Louis Renault, R. D. I. P., t. VII, p. 270. — S. n° 1278.]

2) [S. die interessanten Ausführungen von Desjardins über die unterseeischen Kabel während des südafrikanischen Krieges in der Revue des Deux-Mondes (1. Mai 1900, pp. 72 et s.). — S. auch Despagnet, R. D. I. P., t. VII.]

3) Lautenbach, Die Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel, 1889. — Morse, The neutralization of sub-marine telegraphic cables, The Albany law Journal, 17 Juli 1897, und Kosmodike, 1er Januar 1898. — Louis Renault, R. D. I., t. XV, p. 619. — Poinsard, Droit international conventionnel, pp. 55 et s.] — *Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Dissertation 1894. S. auch Zorn, op. cit., S. 189, Anm. 3.*

*) *Deutsches Gesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des Vertrages über den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.*

oder Vergehen werden von den Gerichten des Staates abgeurteilt, dem das betreffende Schiff angehört. Kein Staat könnte die Gerichtsbarkeit über fremde Schiffe für sich in Anspruch nehmen, ohne in die Unabhängigkeit und in die Souveränität des andern Staates einzugreifen.

Der Ozean begünstigt durch seine ungeheure Ausdehnung die Verübung gewisser, dem Meere eigentümlicher Verbrechen, wie den Sklavenhandel, der die menschliche Freiheit, und den Seeraub, der die Sicherheit der Schiffahrt bedroht. — Solche Verstösse gegen die Rechtsordnung dürfen nicht ungesühnt bleiben; ihre Urheber müssen verfolgt und bestraft werden. — Eine Seepolizei ist demnach ein dringendes Bedürfnis. — Da sich aber kein Staat die ausschliessliche Ausübung von Hoheitsrechten und insbesondere die der Gerichtsbarkeit über das Weltmeer anmassen darf, so fällt die Pflicht der polizeilichen Überwachung allen Seemächten zugleich anheim. Im allgemeinen muss allen die Fähigkeit zuerkannt werden, die Urheber von Rechtswidrigkeiten zu verfolgen und durch ihre Kriegsflotte die Ruhe und Sicherheit des offenen Meeres zu wahren. — Es gibt eine Polizeigewalt auf hoher See und es muss eine solche geben.

Die Polizeigewalt darf nur durch die Befehlshaber der Kriegsschiffe der einzelnen Staaten ausgeübt werden. Nur diese Schiffe bieten, dank der Zusammensetzung ihrer Offizierkorps, durch ihre eigenartige Organisation und dadurch, dass sie einen Bestandteil der Staatsgewalt bilden, die unerlässlichen Bürgschaften.

Die polizeilichen Massregeln beziehen sich auf besondere strafbare Handlungen: nämlich auf Fischereivergehen (No. 581 u. ff.), auf die Beschädigung oder Zerstörung unterseeischer Telegraphenkabel (No. 583), auf den Sklavenhandel (No. 401 u. ff.), auf die Führung einer falschen Flagge, auf den Seeraub usw.

Erster Abschnitt.

Prüfung der Schiffspapiere.

585. — Die Prüfung der Schiffspapiere (vérification ou enquête du pavillon, auch reconnaissance de nationalité, vérification des papiers de bord; right of approach) hat den Zweck, die Staatszugehörigkeit eines Schiffes und dessen Recht, die Flagge eines bestimmten Staates zu führen, festzustellen. — Sie kann in Friedens- und in Kriegszeiten vorgenommen werden.

Diese Massregel rechtfertigt sich einerseits durch das Interesse, das alle Seemächte daran haben, durch gegenseitige Unterstützung die Schiffahrt wirksam zu überwachen und deren Sicherheit zu gewährleisten, sowie anderseits durch das Recht und die Pflicht jedes Staates, dem einheimischen Handel Schutz angedeihen zu lassen.

Die Prüfung der Schiffspapiere erfolgt in folgender Weise: das Kriegsschiff, das auf hoher See oder in den Küstengewässern seines Staates einem Kauffahrer begegnet, zeigt seine Flagge, um das Handelsfahrzeug zu veranlassen, gleichfalls seine Flagge zu hissen, wenn es dies nicht schon aus Höflichkeit getan hat. Um die Aufmerksamkeit des Handelsschiffes auf sich zu lenken und ihm jeden Entschuldigungsgrund zu nehmen, kann das Kriegsschiff seine Aufforderung auch durch einen blinden Signalschuss (coup d'assurance oder de semonce) unterstützen. — Zeigt das

Handelsschiff trotzdem seine Flagge nicht, so geht das Kriegsschiff nachdrücklicher vor, indem es einen scharfen Schuss auf das Takelwerk des Kauffahrers abgibt. Hiermit gibt das Kriegsschiff zu verstehen, dass ihm die Verzögerung verdächtig erscheine, dass es schärfere Massregeln ergreifen und dem Kauffahrer die Weiterfahrt verlegen werde. — Weigert sich der Kauffahrer auch dann noch, seine Flagge zu hissen oder liegen dringende Verdachtsgründe dafür vor, dass die aufgesteckte Flagge nicht die wirkliche ist, so gibt das Kriegsschiff das Signal zum Beidrehen und sendet eine bewaffnete Schaluppe mit einigen Mann unter Befehl eines Offizieres aus. Dieser hat den Kauffahrer anzusprechen und die Staatszugehörigkeit des Schiffes festzustellen, indem er sich die Schiffspapiere vorweisen lässt. Der Offizier muss hierbei massvoll und vorsichtig zu Werke gehen und sich sofort wieder entfernen, wenn der Verdacht nicht begründet war.

Weigert sich das Handelsschiff, die Schiffspapiere vorzulegen, oder leistet es Widerstand, so trifft der Kapitän des Kriegsschiffes die nach Lage der Sache angemessen erscheinenden Massregeln. — Schwierig und heikel ist allein die Frage, ob die gesamten Umstände das Verlangen, die Flagge zu zeigen, genügend rechtfertigen. Entschliesst sich der Befehlshaber eines Kriegsschiffes dazu, diese Aufforderung zu stellen, so hat er in der Folge alles daran zu setzen, um seinem Befehle Geltung zu verschaffen, weil er anders seine Autorität und damit die der Flagge aufs Spiel setzen würde.[1]) Der geschärfte Blick des Seemanns wird bald die Staatszugehörigkeit eines Handelsschiffes an seiner äussern Form, seiner Takelage, seinem Segelwerk usw. und an andern Merkzeichen, die bei allen Handelsflotten verschieden sind, erkennen.

Das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, ist heftig umstritten worden, indem man sich auf die Meeresfreiheit, die Unabhängigkeit und die Würde der Staaten berufen hat.[2])

Die im Jahre 1859 verfassten Verhaltungsmassregeln für die Befehlshaber der englischen und der französischen Kriegsflotte bestätigen ausdrücklich das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, und geben die Art und Weise des dabei zu beobachtenden Verfahrens an. Die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 hat die Prüfung der Schiffspapiere im Falle eines Verdachtes nur dann zugelassen, wenn es sich um ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt handelt, das in der von der Akte bezeichneten Zone angetroffen wird. Offenbar hat es aber nicht in der Absicht der Signatarmächte dieser Akte gelegen, die allseitig anerkannten Befugnisse der Kriegsschiffe zu schmälern, die Sicherheit der Meere zu überwachen und zu erhalten. Man hat sich nur auf die Regelung des Sklavenhandels zur See beschränkt, ohne auf die Fragen, die der Seeraub veranlasst, einzugehen (No. 407).

Zweiter Abschnitt.

Durchsuchungsrecht.

v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903.

586. — Haben die Kriegsschiffe der Staaten neben dem Rechte, die

1) Ortolan, Diplomatie de la mer, t. I, p. 255. — Perels, Seerecht, S. 70.
2) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. III, pp. 102 et 103.

Schiffspapiere fremder Handelsschiffe zu prüfen, auch die Befugnis, diese Fahrzeuge zu durchsuchen? Das Durchsuchungsrecht (droit de visite) besteht in einer Untersuchung des ganzen Schiffes und sämtlicher Schiffsräume, wobei die Art und Beschaffenheit der Ladung, die Menge der verstauten Ware, ihre Herkunft, ihr Bestimmungsort und dergl. festgestellt wird.

1. Was zunächst den Sprachgebrauch im Französischen anlangt, so lässt derselbe Genauigkeit vermissen. — Viele verstehen unter dem droit de visite nur die Prüfung der Schiffspapiere, die vérification du pavillon, andere, die Minderzahl, unterscheiden die visite und die vérification. — Pradier-Fodéré unterscheidet scharf zwischen der visite und der enquête de pavillon und gibt hierfür die Gründe an (op. cit., t. V, No. 2543).

Die meisten englischen und amerikanischen Schriftsteller gebrauchen die Ausdrücke right of visit and search, die dem zusammenfassenden Begriffe, den die Franzosen im allgemeinen der Bezeichnung droit de visite zu Grunde legen, entsprechen. — Einige englische Schriftsteller, so namentlich Phillimore, unterscheiden die visit, die sich auf die Prüfung der Schiffspapiere beschränkt, und die search, die weiter geht und die sich auf die Durchsuchung des Schiffes und der Ladung erstreckt. Sie wollen die Durchsuchung, die in Kriegszeiten zulässig ist, das right of visit and search, nicht mit der im Frieden statthaften Durchsuchung, dem right of approach, das sich nur auf eine Besichtigung der Schiffspapiere, nicht auch — wie das erstere Recht — auf eine Durchsuchung des Schiffes selbst erstreckt, verwechseln.[1]) — Lord Aberdeen schlug diese Unterscheidung in seiner an den Gesandten der Verein. Staaten zu London gerichteten Depesche vom 13. Oktober 1841 vor. Der Amerikaner Wolsey hält diese Unterscheidung für vernunftgemäss. Lawrence verwirft sie. — Der englische Ausdruck visit lässt sich ins Französische nur mit den Worten enquête oder recherche de pavillon übersetzen.*)

587. — 2. Es ist wohl zu berücksichtigen, dass sich die Frage nach der Zulässigkeit des Durchsuchungsrechts nicht auf die Handelsschiffe des Staates bezieht und beziehen kann, dem das Kriegsschiff angehört. — Jeder Staat hat unstreitig das Recht, seine Handelsschiffe auf hoher See, und a fortiori in seinen Küstengewässern durch seine Kriegsschiffe durchsuchen zu lassen. In diesem Falle macht der Staat nur seine Hoheitsrechte gegen die unter seiner Gewalt stehenden Personen und Sachen geltend.

588. — 3. Ein Staat ist berechtigt, fremde Handelsschiffe, die sich in seinen Küstengewässern befinden, durchsuchen zu lassen. Jeder Staat hat das Recht, fremde Schiffe, die in der Absicht, seine Küsten aufzusuchen, in den Meeresteil, der seinen Hoheitsrechten untersteht, einlaufen, den polizeilichen Vorkehrungen und Sicherungsmassregeln zu unterwerfen, die er für zweckdienlich erachtet.[2])

589. — 4. Die Staaten können sich im Wege des Vertrages für bestimmte Fälle und zu bestimmten Zwecken ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht auf hoher See oder in ihren Küstengewässern (nicht in den Gewässern eines dritten Staates) einräumen oder sich zu ihren Gunsten ein nicht

1) Phillimore, Commentaries, t. III, pp. 417 und 418.

2) [S. den Zwischenfall der Alliance, der 1895 bei Beginn des Kubanischen Aufstandes eine Streitigkeit zwischen England und den Verein. Staaten hervorrief. R. D. I. P., t. VII, pp. 541 et s.]

*) *Im Deutschen unterscheidet man zwischen dem Rechte, die Schiffspapiere zu prüfen, und dem Rechte, die Schifferäume zu durchsuchen.*

gegenseitiges Durchsuchungsrecht versprechen lassen. In diesen Fällen handelt es sich nicht, wie einige meinen um eine Preisgabe der Souveränität, sondern nur um eine zeitweilige Übertragung von Attributen der Souveränität. Solche Verträge sind keineswegs nichtig. Sie sind aber ihrem Wesen nach zeitlich beschränkt und können offenbar nur die Staaten verpflichten, die sie miteinander abgeschlossen haben. Das Durchsuchungsrecht ist vertragsmässig in einer Reihe von Abkommen, die von England zum Zwecke der Bekämpfung des Sklavenhandels getroffen wurden, begründet worden (No. 402); desgleichen, wenn auch in abgeschwächter Weise, durch die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (No. 407). — Auch in dem internationalen Abkommen, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee, vom 6. Mai 1882, wurde ein Durchsuchungsrecht für zulässig erklärt (No. 582). Kann, abgesehen von diesen besondern Fällen, ein Durchsuchungsrecht auf offenem Meere grundsätzlich anerkannt werden?[1])

590. — A. — In Kriegszeiten wird das Durchsuchungsrecht den Kriegsparteien gegenüber den Handelsschiffen der neutralen Mächte zuerkannt. — Es erklärt sich dies aus einem doppelten Grunde. — Die Handelsschiffe des Feindes könnten sich durch Aufziehen einer neutralen Flagge vor jeder Wegnahme sichern, wenn nicht die Kriegsparteien berechtigt wären, den wahren Charakter der Schiffe und der Ladung festzustellen.

Weiterhin müssen sich die Kriegsparteien vergewissern können, ob die Neutralen ihre Handelsfreiheit nicht zu Gunsten des Gegners missbrauchen und diesem Kriegskonterbande zuführen (S. die Lehre von der Neutralität). — Zu diesem Zwecke haben die Kriegsschiffe der kriegführenden Staaten das ihnen von der internationalen Gewohnheit eingeräumte Recht, neutrale Schiffe sowohl in den Eigengewässern der Kriegsparteien als auch auf hoher See anzuhalten und festzustellen, ob sie keine verbotenen Waren an Bord führen. — Das Durchsuchungsrecht erstreckt sich in Kriegszeiten auf die Beschaffenheit, das Eigentum und den Bestimmungsort der Ladung. — Es herrscht kein Zweifel über das Bestehen dieses Rechtes und über die Art seiner Ausübung. — Das Durchsuchungsrecht (right of visit and search) in Kriegszeiten ist festbegründet und unbestreitbar.

591. — B. — Wann kann das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten geltend gemacht werden? „Ein Staat, der den Anspruch erheben wollte, mitten im Frieden auf hoher See an Bord eines fremden Handelsschiffes Besichtigungen und Durchsuchungen vorzunehmen, um gewisse Tatsachen hinsichtlich der Ladung festzustellen, würde damit verkennen, dass die Schiffe der einzelnen Staaten auf hoher See vollständig unabhängig voneinander sind, und dass ein Handelsschiff auf offenem Meere nur der Hoheit seines eigenen Staates unterworfen ist. Ein solches Vorgehen wäre die Anmassung einer Suprematie, einer Vorherrschaft, die den Grundsätzen der Meeresfreiheit und der Unabhängigkeit der Staaten zuwiderläuft. Von der Freiheit der Schiffahrt könnte keine Rede mehr sein, wenn die Handelsschiffe dem ersten besten fremden Kriegsschiffe, dem es in den Sinn käme, auf hoher See eine Durchsuchung vorzunehmen, preisgegeben wären, selbst wenn die Durchsuchung dem Zwecke dienen sollte, Grundsätzen der

---

1) Die Frage nach der Zulässigkeit des Durchsuchungsrechts ist in Frankreich wiederholt lebhaft von den Kammern und von der öffentlichen Meinung erörtert worden. Pradier-Fodéré hat sie in seinem Traité (t. V, No. 2532 à 2543) sowohl geschichtlich, als auch theoretisch in erschöpfender Weise dargelegt.

Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Siege zu verhelfen" (Pradier-Fodéré, op. cit., t. V, No. 2533).

Das vermeintliche Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten wird weder von der Wissenschaft noch von der Gewohnheit als ein völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt. Es wird von vielen deutschen und französischen Schriftstellern zurückgewiesen, so von Heffter, Gessner, Kaltenborn, Hautefeuille, Ortolan, Cauchy, Massé, Pradier-Fodéré und Rayneval.[1]) — Es wird dagegen von einigen englischen und amerikanischen Publizisten verteidigt.

592. — In der Praxis darf das Durchsuchungsrecht nur gegen Schiffe, die des Seeraubes verdächtig sind, ausgeübt werden. Die Verantwortlichkeit für die Folgen, die dadurch entstehen, dass die getroffenen Massregeln ohne genügende Gründe vorgenommen worden sind, haben die Befehlshaber der Kriegschiffe zu tragen. — Die Bekämpfung des Seeraubs setzt mit Notwendigkeit das Recht voraus, ohne Rücksicht auf die gezeigte Flagge das Schiff zu durchsuchen, das nach Ansicht derjenigen, die mit der Ausübung der Seepolizei betraut sind, Argwohn erregt. Sonst wäre es für die Seeräuber ein leichtes, sich der Wegnahme dadurch zu entziehen, dass sie sich unter den Schutz irgend einer Flagge stellten.

Dieses Durchsuchungsrecht, das auch in Friedenszeiten gegen Schiffe zulässig ist, die des Seeraubs verdächtig sind, bildet eine Ausnahme von dem Grundsatze der Meeresfreiheit; es hat seinen Grund darin, dass es unmöglich ist, aus der gezeigten Flagge auf den wahren und eigentlichen Charakter des Schiffes zu schliessen. Die Notwendigkeit ist hier, wie so oft, eine strenge Gegnerin von Grundsätzen.

593. — England hat zuerst den Gedanken angeregt, das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten anzuwenden. Wir haben bereits das Vorgehen Englands in dieser Hinsicht geschildert (No. 401 Anm.). — England hat sich bei Ausübung dieses vermeintlichen Rechts keinen Missbrauch gegenüber Frankreich zuschulden kommen lassen. Aber es hat die ganze Gewalt seiner Seemacht die Staaten fühlen lassen, die, wie Portugal im Jahre 1839 und Brasilien im Jahre 1845, zu schwach waren, um England entgegenzutreten.

Dritter Abschnitt.

Bekämpfung des Seeraubs.

594. — Wer, ohne hierzu von einem Staate ermächtigt zu sein, eine bewaffnete Unternehmung auf hoher See ins Werk setzt, ist ein Seeräuber.[2]) Der Zweck des Seeraubs besteht in der rechtswidrigen Erbeutung und Aneignung von Schiffen und deren Ladung oder in der Gefangennahme von Personen, mitunter auch in der Vornahme beider Handlungen. Die hierbei angewandten Mittel sind bewaffnete Gewalt, Plünderung, oft auch

1) Heffter, op. cit. § 80. — Gessner, Droit des neutres, p. 308. — Kaltenborn, Seerecht, II p. 350. — Hautefeuille, Des droits et devoirs etc., t. III, p. 476. — Ortolan, op. cit., t. II, pp. 234 et s. — Massé, op. cit. liv. II, tit. I, No. 307. — Cauchy, op. cit., t. II, pp. 90, 389 et s. — Rayneval, Liberté des mers, t. I, ch. III, § 2.

2) Man darf mit dem Seeräuber (pirate) nicht den Kaper (corsaire) verwechseln, der während eines Seekrieges kraft des ihm von einem der kriegführenden Staaten erteilten Kaperbriefes Handelsschiffe des Gegners wegnimmt.

Zerstörung des angegriffenen Schiffes und allzuoft Tötung der Schiffsbesatzung.

Der Seeräuber ist ein Feind jedes friedlichen Verkehres.

Die Hauptaufgabe der Kriegsflotte besteht in Friedenszeiten in dem Schutze des heimischen Handels. Dieser Schutz ist nur möglich, wenn alle Kriegsflotten befugt sind, den Seeraub zu bekämpfen. — Ohne diese Befugnis wäre das Meer eine Zufluchtsstätte für Seeräuber.

In frühern Zeiten war das Mittelmeer[1]) wegen der Menge von Seeräubern verrufen; die Fahrt durch den griechischen Archipel war für Handelsschiffe geradezu gefährlich. Jetzt herrscht dort volkommene Sicherheit.[2]) — Heutzutage sind nur die Meere, die China, Java und Sumatra umgeben, noch immer nicht ganz frei von Seeräubern. Ihre Zahl schwindet aber mehr und mehr, seitdem die europäischen Kriegsflotten gegen dieses Unwesen vorgehen.

Seeräuberschiffe und deren Bemannung gelten als keiner Nation angehörend. Sie sind staatenlos; sie können nicht den Schutz irgend einer Flagge anrufen. Sie sind in diesem Sinne vogelfrei.

Bevor der Befehlshaber eines Kriegsschiffes gegen einen Seeräuber vorgeht, muss er sich die Gewissheit von dem wahren Charakter des Schiffes verschaffen. Auf einigen Meeren lässt schon die äussere Erscheinung des Schiffes keinen Zweifel und kein Zögern zu. Der geschulte Blick des Seemannes täuscht sich hierbei nicht. — Der Seeräuber kann von jedem Kriegsschiffe und auf allen Meeren verfolgt werden.

In frühern Jahrhunderten hatte der Seeräuber die Todesstrafe verwirkt. Man knüpfte ihn gewöhnlich an die Rahe des Hauptmastes auf. — Jetzt bestimmen die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Strafen, die auf den Seeraub stehen. — Das französische Gesetz vom 11. April 1825 droht je nach den Umständen die Todesstrafe oder die Verurteilung zu lebenslänglichen oder zeitweiligen Zwangsarbeiten an. *(Vgl. deutsches Strafgesetzbuch, § 250, Ziffer 3.)*

---

1) [Die italienischen Republiken hatten schon versucht, gegen die Seeräuberei anzukämpfen. In Genua war zu diesem Zweck eine besondere Behörde, das officium Robarie, eingesetzt worden. In dem Gemeindehause befand sich eine fest verschlossene Truhe (salvaterra), deren Schlüssel von drei Beamten aufbewahrt wurden. Jeder, der von Genuesen beraubt worden war, welcher Nation er auch angehörte, konnte in diese Truhe einen Zettel mit Angabe seiner Beschwerde und der Namen der Übeltäter einlegen oder einlegen lassen. Die Beamten öffneten zu bestimmten Zeiten die Truhe, prüften die darin befindlichen Klagen und liessen, falls sie sie begründet fanden, das Vermögen der Schuldigen einziehen und den Geschädigten den Wert der geraubten Gegenstände zurückgeben (de Mas-Latrie, L'officium Robarie ou l'Office de la piraterie à Gênes au moyen âge, Bibliothèque de l'Ecole de Chartres, 1892, p. 267. — Bensa, Histoire du contrat d'assurance au moyen âge, trad. Valery 1897, Introduction, p. X, Note 2).]

2) [Aber auch heute ist die Schiffahrt an der Küste von Marokko zwischen Melilla und der algerischen Grenze, dem sog. Riff, nicht sicher. In den Jahren 1895 u. 1896 wurden das holländische Schiff Anna, das französische Prosper-Corin und das spanische Seville in den dortigen Gewässern von Seeräubern angefallen und geplündert. R. D. I. P., t. IV, p. 426. — Redier, L'affaire du Prosper-Corin et la piraterie dans la Méditerranée, Correspondant, 10 novembre 1896. — S. noch über den Seeraub, Alsedo, Piraterias y agresiones de ingleses y otros pueblos de Europa en la America espanola desde el siglo XVI al XVIII, 1883. — Baasch, die Hansastädte und die Barbaresken, 1897. — Holland, R. D. I., t. X, p. 178. — von Holtzendorff, Handbuch, Bd. III, § 107 und Bd. IV, § 124. — Lane Poole, The Barbary corsairs, 1890. — Poinsard, Droit international conventionnel, p. 47. — Van Ingen, De crimine piraticae, 1841. — Watbled, La France et les Barbaresques au XVIe siècle, Nouvelle Revue, 15 septembre 1893.] — *Vgl. insbesondere von Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, Bd. I, S. 66, mit reicher Literaturangabe. — Ferner Zorn, op. cit. S. 169, namentlich Anmerkung 2. S. auch Vertrag zwischen Deutschland und Nikaragua vom 4. Februar 1896 Art. 19.*

Gegen Seeräuber muss ein regelrechtes Verfahren stattfinden. [Sie unterliegen der Gerichtsbarkeit des sie aufgreifenden Staates.] Die den Befehlshabern der Kriegsschiffe erteilten Verhaltungsmassregeln*) bestimmen, ob der Schiffskommandant die Seeräuber richten kann; in diesem Falle hält er sich an das Militärverfahren seines Landes.

Ist das Kriegsschiff, das ein Seeräuberschiff aufgebracht hat, aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Unwetters, wegen zu schwacher Besatzung usw. nicht imstande, die Prise in einen Hafen zu steuern, so ist es berechtigt, das Schiff zu zerstören und in den Grund zu bohren.

Vierter Abschnitt.

Fahrende Branntweinschenken.

595. — Am 16. November 1887 wurde im Haag von Deutschland, England, Frankreich, Holland usw. ein Abkommen geschlossen, das den Zweck verfolgt, dem schädlichen und unsittlichen Gewerbe der fahrenden Branntweinschenken (cabarets flottants) entgegenzutreten.

[Die sogenannten fahrenden Branntweinschenken, die den Fischern spirituose Getränke verkaufen, sind ein wirklicher Krebsschaden; sie veranlassen vielfache Streitigkeiten und verbrecherische Handlungen. Um sich berauschende Getränke zu verschaffen, verhandeln die Fischer ihre Netze und die Fische, für die sie ihren Reedern verantwortlich sind. Im Monat Juni 1886 trat eine Konferenz zusammen, auf denen die Staaten, die die Fischereikonvention vom Jahre 1882 unterzeichnet hatten, vertreten waren. Am 16. November 1887 kam ein Abkommen zustande. — Man verbot unter Androhung gewisser Strafen den Verkauf von spirituosen Getränken an Fischer, desgleichen sogar auch den Kauf (Art. 2). Als Spirituosen gelten alle die Getränke, die durch Destillation erzeugt werden und mehr als 5 Liter Alkohol auf den Hektoliter enthalten. — Zur Feststellung der Übertretung soll der Staatskreuzer nicht zu einer Durchsuchung schreiten, er soll vielmehr nur die Schiffspapiere des verdächtigen Fahrzeuges prüfen (Art. 7). — Die Signatarmächte mit Ausnahme von Frankreich haben dies Abkommen ratifiziert.[1])] *(Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. Mai 1894.)*

Viertes Buch.

Schiffe.

[Bonfils. De la compétence à l'égard des étrangers, 1865, nos 320 et s. — Fedozzi. Des délits à bord des navires marchands dans les eaux territoriales étrangères, R. D. I. P., t. IV, p. 202. — Féraud-Giraud. Etats, souverains, etc., 1895. — Régime des navires étrangers dans les ports, et plus particulièrement

1) [Guillaume, La convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du Nord, R. D. I., t. XXVI, p. 488. — D'Anethan, Note sur la convention internationale et sur la loi belge relative au trafic des spiritueux dans la mer du Nord, Bulletin de la Société de législation comparée, 1896, p. 155.]

*) *Vgl. 'die vorläufige Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern, vom 20. August 1877. Mitgeteilt von Perels, op. cit., S. 132.*

dans les ports français, J. I. P., t. XXIV, p. 53. — Ferber. Internationale Rechtsverhältnisse, Kriegs- und Handelsschiffe in Krieg und Frieden. — Guillibert. De l'insaisissabilité dans les rapports internationaux des navires affectés au service postal, J. I. P., t. XII, p. 515. — Hautefeuille. Droits et devoirs des nations neutres, 1868, t. I, pp. 258 et s. — Massé. Le droit commercial, etc., t. I, no 527. — Matsousami. Des vaisseaux de guerre et de leur nature juridique (japanisch), Kokkagakkwai Zasshi, März 1894. — Morse. Compétence de la juridiction locale à l'égard des navires de commerce étrangers se trouvant dans les ports nationaux, J. I. P., t. XVIII, p. 751 et 1088. — Negropontos. Zuständigkeit der Staaten für in den Meeren begangene Delikte, 1894. — Th. Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864, t. I. — Perels. *Internationales Seerecht.* Manuel de Droit intern. maritime, 1884, §§ 7 à 15, 25 à 37. — Pézeril. Des navires de commerce français dans les eaux étrangères, 1899. — Reddie. Researches in maritime intern. law, 1844-45, t. II. — Renault. Juridiction criminelle d'un Etat dans la mer territoriale, J. I. P., t. VI, p. 288. — R. D. I., t. XIV, p. 78. — Rostworowski. De la condition juridique des navires de commerce dans les ports étrangers, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, t. IX et X. — Stoerk. See- und Binnen-Schiffahrtsrecht, in dem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1897-98. — Travers Twiss. The exterritoriality of public ships of war, The law magazine and Review, 1876. — Vella. La nave in alta mare, 1892. — Wharton. Des eaux territoriales ou de la zone maritime, J. I. P., t. XIII, p. 72. — Le cas du vapeur postal le Parlement belge, R. D. I., t. XII, p. 235.]

596. — Die Sicherheit des Seeverkehrs, die zu allen Zeiten wünschenswert war, ist seit der Ausnutzung der Dampfkraft, die eine bedeutend grössere Schnelligkeit der Seefahrten ermöglicht und dadurch eine völlige Umwälzung in der Schiffahrt hervorgerufen hat, zu einem noch dringendern Bedürfnisse geworden. Sicherheit und Regelmässigkeit des Schiffsverkehrs sind aber nicht nur in Kriegszeiten vonnöten, wenn die Feindseligkeiten dem Seehandel der kriegführenden und der neutralen Staaten schwere Wunden schlagen: sie müssen auch in Friedenszeiten vorhanden sein. Dem Völkerrechte fällt die Aufgabe anheim, diesem Bedürfnisse durch eine sachgemässe Regelung der Rechtsverhältnisse der Schiffe entgegenzukommen.

Erstes Kapitel.

Staatsangehörigkeit der Schiffe.

597. — Eine der wichtigsten Sicherheiten, die das Völkerrecht dem Seeverkehre zu bieten vermag, liegt in der Forderung, dass jedes Schiff einem bestimmten Staate zugehören muss. — Jedes Schiff muss, um der Vorteile der Meeresfreiheit teilhaftig zu werden, um frei und unbehindert auf hoher See verkehren zu können und um nicht des Seeraubs verdächtig zu scheinen, eine Staatsangehörigkeit haben und imstande sein, sich jederzeit darüber auszuweisen. — Sollte ein Staat die freie Benutzung des Meeres hindern, so muss dagegen eine Abhilfe gegeben sein; es muss Genugtuung geleistet werden. Um eine solche zu erlangen, ist es erforderlich, dass jedes Schiff einem bestimmten Staate angehöre. — Hierauf stützt und gründet sich das Einschreiten des Staates zu Gunsten seiner Schiffe und der Schutz, den er ihnen gewährt. — Die Schiffe müssen von einem Staate abhängen. Der Staat leistet seiner eigenen Flotte den rechtsmässigen Schutz und verbürgt den andern Seemächten die erforderliche Sicherheit.

Abgesehen davon, dass die Staatsangehörigkeit ein notwendiges Erfordernis für alle Schiffe ist, gewährt sie ihnen auch gewisse Vorteile: so das ausschliessliche Recht zur grossen oder kleinen Küstenfrachtfahrt, zur alleinigen Vermittlung des Verkehrs mit den Kolonien, ferner die Befreiung von gewissen Gebühren und Abgaben, die Küstenfischerei usw. — Nach dem französischen Gesetze vom 2. April 1889 kann die Schiffahrt zwischen den Häfen Frankreichs und Algeriens nur unter französischer Flagge betrieben werden. Der Flaggenzoll, den fremde Schiffe, die Waren nach Frankreich einführten, unter gewissen Umständen zu zahlen hatten, ist durch die Gesetze vom 19. Mai 1866 und vom 30. Juli 1873 abgeschafft worden.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse der Staatsangehörigkeit.

598. — Die Staatsangehörigkeit der Kriegsschiffe folgt daraus, dass sie zum Bestande der Kriegsflotte eines bestimmten Staates gehören, dass sie zum Dienste für den Staat bestimmt sind und von Offizieren der Seewehr des Staates befehligt werden.

Privatschiffe, die zu einem öffentlichen Zwecke gechartert worden sind und von Seeoffizieren befehligt werden, gehören, wie Calvo und Geffcken hervorheben, nicht zu den Kriegsschiffen in der eigentlichen Bedeutung, da sie nicht im Eigentume des Staates stehen und sich nicht zum Kampfe eignen; aber sie müssen den Kriegsschiffen gleichgestellt werden, solange sie im Dienste der Kriegsflotte sind.

599. — Anlangend die Staatsangehörigkeit von Handelsschiffen, so stellt jeder Staat nach seinem Ermessen die erforderlichen Bedingungen auf, die je nach den Umständen bald weitgehender bald enger sein werden, und wobei insbesondere die Hilfsquellen und die Bedürfnisse des Staates, sein Bestreben, den Untertanen die Vorteile der Schiffahrt zuzuwenden, die Tatsache, ob das Land die erforderlichen Baumaterialien selbst erzeugt, ob die notwendigen Schiffswerfte vorhanden sind, und andere Gründe ausschlaggebend sind. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sind äusserst verschiedenartig.

Zur Bestimmung der Staatszugehörigkeit der Schiffe sind für die Gesetze gewisse Hauptgesichtspunkte entscheidend: Bau und Herkunft des Schiffes — Eigenschaft der Eigentümer — Staatsangehörigkeit des Kapitäns oder der Schiffsoffiziere — Zusammensetzung der Schiffsmannschaft. — Die meisten Seemächte verlangen das Indigenat der Schiffseigentümer, so Deutschland, England, Brasilien, die Verein. Staaten, Mexiko, Portugal und Schweden. — Einige Staaten fordern, dass das Schiff wenigstens zum Teil im Eigentum ihrer Untertanen stehe. — Nach einer grossen Zahl von Gesetzen ist das Indigenat des Kapitäns ein wesentliches Erfordernis, nach andern auch das Indigenat mehrerer Offiziere und eines Teiles oder der ganzen Schiffsmannschaft. — Im nachstehenden geben wir einige Einzelheiten an.

In Frankreich hat die Gesetzgebung mehrfach gewechselt. Das Gesetz vom 19. Mai 1866 hat das Erfordernis, dass das Schiff in Frankreich zu bauen sei, fallen gelassen. Man gestattet, dass die im Ausland erbauten Schiffe die französische Nationalität erwerben. — Das Schiff muss mindestens zur Hälfte Inländern gehören. — Der Kapitän, die Offiziere und drei Viertel der Bemannung müssen Franzosen sein. Für die algerischen Küstenfrachtschiffe wird eine Ausnahme zugelassen. — Bei den Schiffen, die zum Walfischfang bestimmt sind, kann der Kapitän ein Fremder sein; die Mannschaft muss aber zur Hälfte aus Franzosen bestehen (Gesetz vom 19. Mai 1866 — Dekret vom 21. April 1882).

In England (merchant shipping act vom 10. August 1854) wird der Bau im Inlande nicht gefordert; aber das Schiff muss ausschliesslich im Eigentume von Engländern stehen. — In den Verein. Staaten müssen alle Miteigentümer Bürger der Union sein, das Schiff muss in Amerika erbaut und die Offiziere sowie zwei Drittel der Schiffsbesatzung müssen Amerikaner sein. — Im Deutschen Reiche, wo seit 1871 eine einheitliche Flagge besteht,

ist nur eine Bedingung vorgeschrieben: das Schiff muss im ausschliesslichen Eigentum von Personen stehen, die das Reichsindigenat besitzen (Gesetz vom 1. Juni 1870 und Art. 3 der Reichsverfassung); es kommt also weder auf den Ort der Erbauung, noch auf die Staatsangehörigkeit des Kapitäns, der Offiziere und der Bemannung an. — In Österreich-Ungarn muss der Kapitän Österreicher sein, und das Schiff muss zu zwei Drittel österreichischen Untertanen gehören (Gesetz vom 7. Mai 1879). — In Belgien müssen die Handelsschiffe belgischen Privatpersonen oder Gesellschaften oder solchen Fremden gehören, die ermächtigt sind, in Belgien zu wohnen. — In Italien können Ausländer bis zu einem Drittel an dem Eigentum an einem Schiffe beteiligt sein. Das Schiff kann auch einer Person gehören, die fünf Jahre ihren Wohnsitz in Italien gehabt hat (Seehandelsgesetzbuch Art. 40). — Siehe wegen der andern Gesetzgebungen Calvo, op. cit., 4. Ausg., § 385 et s.[1])

Die Eintragung der Handelsschiffe in besondere Register und die Ausstellung eines Zertifikats sind Förmlichkeiten, die von fast allen neuern Gesetzen der Seemächte gefordert werden.[2])*)

Zweiter Abschnitt.

Nachweis der Staatsangehörigkeit.

600. — Wie wird der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Schiffes geführt? — Kriegsschiffe kennzeichnen sich als solche schon durch ihre äussere Erscheinung. Ihre Staatsangehörigkeit wird durch die Nationalflagge am Heck und durch den Wimpel am Gaffel oder an der Spitze des Hauptmastes angezeigt. — Wird ihre Nationalität bestritten, so genügt die ehrenwörtliche Erklärung des Befehlshabers. Mehr zu fordern, wäre eine Beleidigung. — Die Befehlshaber der Kriegsschiffe sind stets mit einer amtlichen Vollmacht ausgerüstet, die ihren Charakter und ihre Eigenschaft dartun: aber nur in Ausnahmefällen wird man sich auf sie berufen.[3])

601. — Die Staatsangehörigkeit eines Handelsschiffes wird von dem geübten Auge der Seeleute häufig schon an der äussern Gestalt des Fahrzeuges selbst, an seiner Takelage oder an seinem Segelwerk erkannt. Rechtlich wird sie nur durch die Flagge und die Schiffspapiere nachgewiesen.

Die Staatsflagge ist das äussere Kennzeichen der Nationalität des Schiffes. Sie ist das einfachste Beweismittel, obgleich sie nicht unter allen Umständen zum Beweise hinreicht. In manchen Staaten ist die

1) [Man findet in dem Annuaire de l'Institut de Droit international (t. XV, pp. 51 et s.) eine Zusammenstellung der von den verschiedenen Gesetzen über die Nationalität der Schiffe aufgestellten Regeln.]

2) [Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Jahresversammlung zu Venedig (1896) Beschlüsse über den Gebrauch der Nationalflagge der Handelsschiffe gefasst (Annuaire de l'Institut, t. XV, p. 201). — S. auch Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896) R. D. I. P., t. III, p. 660.]

3) Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, t. I, p. 181. — Perels, Seerecht, S. 68 ff.

*) *Deutsches Reichsgesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. Führung der Bundesflagge v. 24. Okt. 1867 und 23. Dezember 1888. Vgl. auch Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899. — Kaiserl. Verordnungen, betr. das Zeigen der Nationalflagge der Kauffahrteischiffe vom 21. August 1900, u. über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892.*

Handelsflagge von der Flagge der Kriegsschiffe verschieden. — Nach Artikel 29 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 darf Montenegro weder Kriegsschiffe besitzen noch eine Kriegsflagge führen; es hat nur eine Handelsflagge. — Die freien Städte des alten Deutschen Bundes, Bremen, Hamburg und Lübeck hatten eine bedeutende Handelsflotte, die unter einer Handelsflagge fuhr; sie besassen aber weder eine Kriegsflotte noch eine Kriegsflagge.*)

Schiffskapitäne, die ohne Erlaubnis die Nationalflagge eines Staates führen, fallen unter die Strafgesetze des Staates, dem das Schiff in Wirklichkeit zugehört, und des Staates, dessen Flagge sie widerrechtlich benutzt haben. Wer sich der Flagge eines fremden Staates unbefugterweise bedient, begeht ein völkerrechtliches Vergehen und zugleich ein Vergehen gegen die Gesetze des fremden Staates. — Ein Staat kann fremden Schiffen das Recht einräumen, seine Flagge zu führen, wofern damit nicht ein betrügerischer oder arglistiger Zweck gegen andere Staaten verfolgt wird. — Die Schiffe der deutschen Seestädte segelten früher unter dänischer Flagge, um vor Überfällen der Seeräuber der Barbareskenstaaten, mit denen Dänemark Verträge zum Schutze der eigenen Schiffahrt abgeschlossen hatte, sicher zu sein.[1])

602. — Kann ein Staat, der keinen Zugang zum Meere, weder einen Seehafen noch auch einen in unmittelbarer Verbindung mit dem Ozean stehenden Fluss hat, eine Handelsflotte und eine Handelsflagge haben, und seine Untertanen ermächtigen, diese Flagge auf den von ihnen im Auslande erbauten oder gekauften Schiffen zu führen? — Diese Frage wurde auf der schweizerischen Bundesversammlung vom Jahre 1864 durch ein Gesuch von Schweizern, die sich in Smyrna, Triest, Petersburg, Hamburg usw. niedergelassen hatten, aufgeworfen. Die Antragsteller führten aus, dass die schweizerische Flagge im Kriegsfalle auf dem Meere von allen Kriegsparteien als neutrale Flagge geachtet werden würde, und dass die schweizerischen Handelsschiffe angesichts der Neutralität der Schweiz berechtigt seien, überall zu verkehren, ohne irgend einer Beschränkung seitens der Kriegsparteien unterworfen zu sein. — Dies war eine durchaus falsche Auffassung. Die vertragsmässige und dauernde Neutralisation der Schweiz beschränkt sich auf das schweizerische Staatsgebiet. Dem Schweizer Bürger haftet als solchem kein besonderes Vorrecht an. — Die schweizerischen Schiffe würden von den Kriegsparteien ebenso wie die Schiffe der andern neutralen Mächte behandelt worden sein. — Der dem Nationalrat erstattete Bericht vom 13. Dezember 1864 schloss mit dem Antrage, den Schweizern den Gebrauch einer besondern Handelsflagge auf offenem Meere zu gestatten. Der Antrag wurde aber zurückgewiesen. Seine Annahme würde bei dem Mangel eines schweizerischen Seerechts eine Quelle von Schwierigkeiten gewesen sein. Es ist auch nicht sicher, ob die andern Staaten ihre Anerkennung hierzu gegeben hätten. — Die Handelsschiffe der Schweizer Bürger sind also genötigt, sich den Gebrauch der Flagge einer Seemacht einräumen zu lassen. So war beispielsweise das Schiff „Die Palme" seit 1866 berechtigt, die deutsche Flagge zu führen. Während des Krieges von 1870/71 wurde es von einem französischen Kreuzer weggenommen; das französische Prisengericht erklärte aber die Prise für ungiltig, weil die Schweizer gezwungen seien, eine fremde Flagge

---

1) Geschichtlich interessante Einzelheiten über die verschiedenen Flaggen findet man bei Cleirac, Us et coutumes de la mer, Anhang.

*) *S. wegen der deutschen Gesetzgebung die Anmerkung zur vorhergehenden Nummer.*

zu entleihen. — Travers Twiss nimmt keine Stellung zu dieser Frage. Bluntschli, Calvo und Fiore haben sich zu Gunsten der Forderungen der schweizerischen Reeder ausgesprochen.[1])

603. — „Jeder Staat hat seine eigenen Landesfarben, unter denen seine Untertanen auf dem Meere fahren; sie dürfen nicht ohne seine Erlaubnis geführt werden. Dies Abzeichen kann aber nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal sein. Wäre dies der Fall, so würde es ein leichtes sein, die Staatsangehörigkeit eines Schiffes zu verschleiern. Gerade um diese über allen Zweifel zu erheben, gelangte man zur Einführung der Schiffspapiere (papiers de bord, lettres de mer), womit jedes Handelsschiff versehen sein muss. Zahl, Beschaffenheit und Inhalt dieser Papiere wird durch die Gesetze jedes Landes, häufig durch die Vorschriften der Seehandelsgesetzbücher bestimmt". (Ortolan, op. cit., t. I, p. 74),

Im allgemeinen zählt man zu den Schiffspapieren: das Zertifikat über die erfolgte Eintragung in das Schiffsregister (certificat d'enregistrement et d'immatriculation) oder eine dem Kapitän ausgehändigte amtliche Urkunde, die ihn ermächtigt, mit einem bestimmten Schiff unter der Staatsflagge zu fahren. Diese Vollmacht enthält gewöhnlich folgende Angaben: Namen und Wohnsitz des Reeders; Namen, Heimatshafen und Tonnengehalt des Schiffes; Namen, Wohnort und Heimatshafen des Kapitäns. Zu den Schiffspapieren können noch gehören: die Bauurkunde, die Bestätigung darüber, dass das Schiff die Staatsangehörigkeit erworben hat, der Messbrief, die Eigentumsurkunde, die amtliche Bescheinigung über das Schiffseigentum, die Musterrolle der Mannschaft usw.

Dritter Abschnitt.

Unterscheidungsmerkmale der Schiffe.

604. — Die Überwachung der Schiffahrt und das Bedürfnis gegenseitiger Bürgschaften für die Schiffer machen die Annahme erkennbarer Abzeichen für jedes Fahrzeug notwendig. — Die Gewohnheit, jedem Schiffe einen Namen zu geben, ist unvordenklichen Ursprunges. Aber erst die neuern Gesetze legen Wert darauf, dass jedes Schiff seinen Namen in deutlich erkennbarer Weise zur Schau trägt (Deutsches Gesetz vom 28. Juni 1873, § 3. — Englische merchant shipping acts von 1854, § 34 und 1873, § 3). — In Frankreich darf der Name nicht verändert werden; in England ist hierzu die Genehmigung des Board of Trade, in den Verein. Staaten eine Kongressakte erforderlich.

605. — Neben dem Namen kommt der Heimatsort in Betracht. Jedes Schiff muss einen Heimatshafen haben. Dieser wird, wie der Name, am Heck des Schiffes sichtbar angebracht. Es ist der Ort, wo das Schiff in das Register eingetragen worden ist. Nach einigen Gesetzgebungen ist der Heimatshafen bei der Entscheidung von Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit von Bedeutung (Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 480).

---

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. I, No. 197. — Bluntschli, op. cit., Art. 325. — Calvo, op. cit., 4e édit., § 427. — [Noch vor kurzem haben Schweizer, die sich in Smyrna und Triest niedergelassen haben, beim Bundesrat die Erlaubnis, die Bundesflagge zu führen, nachgesucht aber der Bundesrat hat sie abschlägig beschieden (S. Entscheidungen des Bundesrats vom 12. November 1889, Archives diplomatiques 1890, t. I, p. 82).]

606. — Die **Vermessung** ist ein weiteres Merkmal zur Bestimmung der Individualität, des Personenstandes, eines Schiffes. In Frankreich muss der Eigentümer die Vermessung durch die Zollbehörde vornehmen lassen. Der ermittelte Raumgehalt muss auf dem Schiffe durch Einschneiden auf den Deckbalken, der der Breite des Schiffes entspricht, kenntlich gemacht werden (Art. 142 bis 144 des allgemeinen Reglements vom 7. November 1866). Es gibt verschiedene Verfahren, um den Tonnengehalt zu bestimmen, daraus ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung von Schiffsgebühren in den Häfen. Das sog. Moorsony-Verfahren ist von Deutschland, England, Dänemark, den Verein. Staaten, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen usw. angenommen worden.[1]*)

Zweites Kapitel.

Schiffe ausserhalb der Eigengewässer ihrer Staaten.

Erster Abschnitt.

Schiffe auf offenem Meere.

607. — Kriegs- und Handelsschiffe, die sich auf offenem Meere, ausserhalb der Küstengewässer aller Staaten, befinden, sind den bürgerlichen- und den Strafgesetzen, der bürgerlichen- und der Strafgerichtsbarkeit sowie den öffentlichen Behörden der Staaten unterworfen, denen sie zugehören. Die an Bord verübten Verbrechen und Vergehen, welcher Art sie auch sind und gegen wen sie sich auch richten, sind den auf heimischem Boden begangenen Übeltaten gleichzustellen. „Dies muss der Fall sein — so sagt Geffcken (Heffter, § 78, Anm. 1) — da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgend welcher Rechtshoheit sein darf, denn sonst könnte jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden."

Beim Mangel einer örtlichen Gerichtsbarkeit kann nur die Gerichtsbarkeit des Staates in Anwendung kommen, dem das Schiff angehört. Selbst Ausländer, die auf einem Schiffe fahren, sind den nationalen Gesetzen gerade so unterworfen, als ob sie sich auf dem Staatsgebiete befänden. (Entscheidungen des Preussischen Obertribunals vom 12. September 1855 und des Deutschen Reichsgerichts vom 27. April 1872.)

Die Landesgesetzgebung jedes Staates bestimmt das Verfahren zur Feststellung des Tatbestandes und die Strafen für die Übeltaten, die auf hoher See von der Mannschaft oder von Reisenden begangen werden.

608. — Auf der weiten Fläche des Weltmeers ist kein Staat befugt, in die innern oder äussern Angelegenheiten eines fremden Schiffes einzugreifen, oder dem Schiffe Befehle zu erteilen und es seiner Gerichts-

---

1) [Wegen der Vermessung entstanden Schwierigkeiten bei der Erhebung von Durchgangsgebühren der Schiffe, die durch den Suezkanal fahren wollten. Es wurde deswegen eine internationale Kommission nach Konstantinopel Ende 1873 einberufen (S. französisches Gelbbuch, Affaire du canal de Suez, novembre 1875).]

*) *Deutsche Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, dazu Bekanntmachungen v. 1. März 1895 und v. 22. Mai 1899, Bekanntmachung, betr. Schiffsvermessungen in Ostasien v. 25. Juli 1898.*

barkeit zu unterwerfen. Kein Staat ist berechtigt, auf hoher See polizeiliche Befugnisse über Schiffe anderer Nationen auszuüben, Schiffe anzuhalten oder sie zu durchsuchen, selbst wenn dies geschähe, um Verbrecher oder Flüchtlinge festzunehmen. — England hat für seine Kriegsschiffe in frühern Zeiten, besonders gegenüber den Verein. Staaten, das Recht in Anspruch genommen, fremde Fahrzeuge auf hoher See anzuhalten und die darauf weilenden britischen Untertanen wegzuholen, um sie auf Grund ihres Treueides (No. 423) zum Dienste in ihrer Kriegsflotte zu zwingen. Man nannte dies das Matrosenpressen. Es bildete einen der Hauptgründe für den Krieg von 1812. Sowohl die englischen wie die nordamerikanischen Publizisten haben dies Vorgehen für eine Ungerechtigkeit erklärt. — Auf offenem Meere kann kein Schiff gegenüber den Schiffen fremder Staaten ein anderes Recht haben, als das Recht zur Verteidigung wider einen unrechtmässigen Angriff (No. 591).

609. — Ein Staat schuldet seinen Schiffen und deren Besatzungen den Schutz, der rechtmässig seinen Untertanen gebührt. Er ist gegenüber andern Staaten für jede rechtswidrige Handlung des Schiffes und dessen Besatzung verantwortlich (Geffcken).

610. — Grundsätzlich gelten die Gesetze eines Staates nur innerhalb der Grenzen seines Land- und Meergebietes. Ausserhalb dieser Grenzen kann der Staat keinerlei gerichtliche und polizeiliche Befugnisse und keinerlei Hoheitsrechte zur Geltung bringen. — Trotzdem gestatten Praxis und Lehrmeinung, dass ein Staat mit seinen Kriegsschiffen auf offener See die Urheber völkerrechtlicher Verbrechen verfolge, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit und auf den Begehungsort; der verfolgende Staat darf hierbei aber nicht in die Rechtssphäre eines andern Staates eingreifen. Zu diesen Verbrechen gehört beispielsweise der Seeraub (No. 594).

611. — Bluntschli, Geffcken, Heffter und Perels billigen die Verfolgung eines Schiffes in die offene See hinaus, wenn sich dessen Besatzung in den Häfen oder in den Küstengewässern eines Staates, der nicht der Heimatstaat des Schiffes ist, eines Verbrechens schuldig gemacht hat, z. B. wenn sie Unruhen gegen die Regierung des Staates erregt oder die Uferbewohner geplündert hat usw. Die Verfolgung des Schiffes muss aber bereits in den Küstengewässern begonnen haben. Ist das Schiff der Verfolgung entgangen, so darf es nicht später auf hoher See von den Schiffen des geschädigten Staates angegriffen werden.

612. — Die Handelsschiffe eines Staates werden von den Kriegsschiffen desselben Staates überwacht. Diese besitzen auf hoher See gegenüber den Untertanen ihres Heimatstaates polizeiliche Befugnisse, deren Art, Umfang und Wirkungen durch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten bestimmt werden. — Der Schutz der einheimischen Handelsflotte bildet in Friedenszeiten eine wesentliche Pflicht der Kriegsschiffe jedes Staates (Nr. 587).

613. — Die Schiffe der Kriegsflotten aller Nationen sind verpflichtet, auch wenn es ihnen nicht ausdrücklich durch die Gesetze ihres Staates vorgeschrieben ist, den Schiffen, Booten und andern Fahrzeugen aller Nationen im Falle von Seenot Hilfe zu leisten. Dies ist eine Pflicht der Menschlichkeit; in manchen Staaten ist sie durch die Gesetzgebung zu einer Berufspflicht der Offiziere der Kriegsflotte erhoben worden. — Das österreichische Reglement vom 1. Dezember 1880 bestimmt (vgl. Nr. 1314), dass die Befehlshaber der kaiserlich-königlichen Kriegsflotte verpflichtet sind, im Falle von Seenot den Schiffen und Schiffbrüchigen nach Möglich-

keit Hilfe und Beistand zu leisten, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. Eine ähnliche Bestimmung treffen die Queens Regulations in § 1954. — Diese völkerrechtliche Pflicht hat namentlich zum Inhalt: Menschenleben zu retten, Schiffe aus drohender Gefahr zu befreien, sie gegen Seeräuber zu schützen, oder sie deren Gewalt zu entreissen, die ersten notwendigen Hilfeleistungen zu reichen, wie Lebensmittel, Wasser, Brennmaterial und die Schiffbrüchigen, wenn möglich, in ihre Heimat zurückzuführen, oder sie nach dem nächsten Hafen zu bringen.

Wenn ein Kriegsschiff einem Handelsschiffe in Seenot oder während eines Schiffbruchs erfolgreich zu Hilfe gekommen ist und das Handelsschiff sowie dessen Ladung ganz oder zum Teil gerettet hat, so fragt es sich, ob der Staat, dem das Kriegsschiff angehört oder dessen Mannschaft einen Bergelohn als Entgelt für den gewährten Beistand beanspruchen kann.

Die amerikanischen und englischen Gesetze (Queens Regulations §§ 1954 bis 1960) gewähren den Befehlshabern und den Besatzungen von Kriegsschiffen im allgemeinen das Recht, einen Bergelohn unter denselben Voraussetzungen zu verlangen, unter denen er auch andern Bergern zustehen würde. — In den Vereinigten Staaten ist der Präsident ermächtigt, während der schlechten Jahreszeit Kreuzfahrten vornehmen zu lassen, um den in Seenot befindlichen Schiffen an der nordamerikanischen Küste Beistand zu leisten. Die Kreuzer können für Rettungen, die sie in Ausübung dieses Dienstes bewerkstelligt haben, keinen Bergelohn verlangen. — In Deutschland ist diese Frage durch eine Verordnung des preuss. Handelsministeriums vom 20. Mai 1881 dahin geregelt worden, dass der Staat das Recht erwirbt, die Zahlung eines Berge- oder Hilfelohnes zu verlangen, während die Offiziere und die Mannschaften der Schiffsbesatzungen nach Ermessen Prämien erhalten (Perels, Seerecht S. 47).

Auch Handelsschiffe schulden den Kriegs- und Handelsfahrzeugen anderer Staaten auf offenem Meere Beistand. Es ist für sie geradeso wie für die Kriegsflotte eine moralische Pflicht, eine Pflicht der Menschlichkeit, die aber durch Gesetze oder Staatsverträge in eine Rechtspflicht umgewandelt werden kann.[1])

Zweiter Abschnitt.

Kriegsschiffe in Häfen, Reeden und Küstengewässern fremder Staaten.[2])

614. — Die Meeresteile, die die Küstengewässer eines Staates bilden und die dem internationalen Verkehre als Durchgangsstrassen dienen, sind auch den Kriegsschiffen geöffnet, mit Ausnahme des Bosporus und der Dardanellen (No. 499). Die Meerengen, die den Zugang zur Ostsee gewähren, waren nur vorübergehend, nämlich zur Zeit der Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 für Kriegsschiffe gesperrt.

In der Praxis stehen die Seehäfen und Reeden aller Nationen den Kriegsschiffen der andern Mächte, wenn sie miteinander in Frieden leben,

---

1) [Demangeat, De la loi à appliquer dans le règlement de l'indemnité due pour le sauvetage d'un navire accompli en pleine mer par un navire de nationalité différente. J. I. P., t. XII, p. 143.]

2) Perels hat diese Frage in seinem „Seerecht", I. Teil 3. Abschnitt § 13, ausführlich behandelt. — [S. auch Perels, Die Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern.]

offen. — Hierin liegt aber nur ein rein freiwilliges Zugeständnis, keine Rechtspflicht. Jeder Staat ist berechtigt, fremde Kriegsschiffe von allen seinen Häfen oder auch nur von einigen seiner Häfen auszuschliessen oder besondere Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen für sie festzusetzen. — Dies Recht beruht auf der Notwendigkeit für die Sicherheit des Staates zu sorgen. — Auch aus gesundheitlichen Gründen kann ein Staat seine Häfen schliessen oder die Kriegsschiffe überwachen und ihnen den Verkehr mit dem Festlande verbieten.[1]) — Im Falle von Seenot, schwerer Havarie, Unwetter und sonstiger Gefahr darf die Zufahrt zu Reeden oder Häfen nie versagt werden.[2])

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen nach Art. 29 des Berliner Vertrages vom 23. Juli 1878 den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

615. — Oft wird die Zahl der Kriegsschiffe ein und desselben Staates, die sich zu gleicher Zeit in einem fremden Hafen aufhalten dürfen, durch Verordnungen oder diplomatische Abmachungen beschränkt. In frühern Verträgen war die Höchstzahl 3, 4, 5 und 6 Schiffe. „Diese Vorsichtsmassregel, so sagt Ortolan, entspricht einer vorausschauenden Politik; wenn man auch ganz von dem Falle absieht, dass ein Staat eine Überrumpelung durch den andern Staat mitten im Frieden befürchten könnte (man denke nur an den Angriff Kopenhagens durch die Engländer im September 1807), so kann doch der Aufenthalt einer grossen Zahl fremder Streitkräfte auf dem Gebiete eines Staates zu vielen unliebsamen Vorfällen Anlass geben, die besser verhütet werden" (op. cit., t I, p. 144).

In Ansehung folgender Punkte haben sich allgemein anerkannte Gebräuche gebildet: Aufenthaltsdauer des Kriegsschiffes; — Pflicht, die Ankunft amtlich mitzuteilen unter Angabe der Flagge, der Eigenschaft und des Namens des Schiffes, der Art der Bewaffnung, der Stärke der Besatzung, der Rangstellung des Befehlshabers, des Zweckes und der wahrscheinlichen Dauer des Aufenthalts; — die beim Ein- und Auslaufen auszutauschenden Grüsse; — Verbot, andere Sondierungen vorzunehmen, als die bei der Ein- und Ausfahrt erforderlichen; — Ausschiffung der Mannschaft; es ist nicht üblich, dass die Mannschaften, die ausserdienstlich ans Land gehen, Waffen tragen, es sei denn, dass sie an offiziellen Feierlichkeiten teilnehmen; — Wiederausbesserungsarbeiten, Anschaffung von Lebensmitteln, Kohlen und dergl.; — Befreiung von Hafen-, Tonnen- und Zollgebühren; es ist Regel (aber nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit), dass Kriegsschiffe in fremden Häfen keiner zollamtlichen Durchsuchung unterworfen sind; — Beobachtung der Vorschriften, die sich auf die Anordnung von Quarantänen beziehen usw.[3]).

616. — Ein Kriegsschiff steht in den Küstengewässern, Häfen und Reeden einer fremden Macht zwei gesonderten Staatsgewalten gegenüber. Es fragt sich daher; ob es während der Dauer seines Aufenthalts den Gesetzen des Landes, in dessen Gewässern es vor Anker liegt, unterworfen ist, oder ob es unter der Gewalt seines Heimatstaates bleibt.

„Keine Schwierigkeit entsteht, wenn solche strafbare Handlungen in Frage kommen, die sich als militärische Vergehen, als Dienst- oder Disziplinarvergehen darstellen, wobei es sich doch nur um eine Verletzung

---

1) [Grasso, De l'interdiction des ports d'un Etat pour raison sanitaire, Revue du droit public, t. IV, p. 43.]

2) Ortolan, op. cit., t. I, pp. 142 et s.; pp. 192 et s. — Perels, Seerecht, § 13. — Wheaton, Eléments, t. I, p. 124.

3) Perels, op. cit., S. 105 u. ff. — Ortolan, op. cit., t. I, p. 201.

der besondern Pflichten der Schiffsbesatzung gegenüber dem eigenen Staate handelt. Die Aburteilung solcher Vergehen gehört ausschliesslich zur Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates. Ob das Vergehen an Bord des Schiffes oder auf dem Festlande verübt worden ist, ist belanglos; die rechtlichen Beziehungen zu dem Staate bleiben unverändert, daher muss in beiden Fällen in gleicher Weise entschieden werden. — Streitig wird die Frage erst, wenn es sich um ein Vergehen des gemeinen Rechts handelt, wenn beispielsweise Mitglieder der Schiffsbesatzung gegen andere oder gegen Einwohner einen Mord oder einen Diebstahl begangen haben. Wollte man in diesen Fällen unsern Gerichten ganz allgemein die strafgerichtliche Entscheidung übertragen, so würde man unsern Verkehr mit andern Völkern durch die Vermittlung von Kriegsschiffen unmöglich machen, denn man würde die Souveränität, die das Kriegsschiff vertritt, der Gewalt Frankreichs unterwerfen. Die internationale Praxis, die auch von Frankreich (und von allen gesitteten Staaten) angenommen worden ist, entscheidet diese Streitfrage in einer einfachen und natürlichen Weise. Das Kriegsschiff bleibt mit seinen Fahrzeugen und Booten der ausschliesslichen Hoheit seines Heimatstaates untertan."[1]) Fremde Kriegsschiffe sind unverletzlich und die auf ihnen befindlichen Personen sind von der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit des Staates befreit.

So lautet der Grundsatz. Worauf stützt er sich? Viele Schriftsteller, wie Carnazza-Amari, Hautefeuille, Hübner, Ortolan, Rayneval u. a. halten dafür, dass Kriegsschiffe überall als wandelnde Gebietsteile ihres Staates anzusehen sind und dass sich alle Vorgänge, die sich an Bord der Schiffe ereignen, gleichsam auf dem Boden des Staates abspielen. Dies ist die Fiktion der Exterritorialität. Dies lebendige und sinnige Gleichnis erweckt bei den Seeleuten die Liebe zu ihrem Schiffe, die sich mit der Liebe zum Vaterlande vereinigt.

617. — Die Fiktion der Exterritorialität ist aber zwecklos. Das Schiff vertritt in Wirklichkeit einen Teil der Macht und der Gewalt des Staates. — Als abgelöste Bestandteile ihres Staates geniessen die Kriegsschiffe dessen Vorrechte, insbesondere das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität. Sie dürfen keiner fremden Gewalt untergeordnet werden, dies wäre ein Eingriff in die Macht und die Würde ihres Staates. Kein fremder Staat darf sich in die Vorgänge, die sich an Bord der Kriegsschiffe oder auf deren Booten ereignen, einmischen; ohne Erlaubnis des Befehlshabers darf kein fremder Staatsbeamter das Kriegsschiff betreten.

Der Ausdruck Exterritorialität ist zudem vieldeutig. Man wendet ihn auf verschiedenartige Tatbestände an und doch sind die Vorrechte, die mit demselben Begriffe bezeichnet werden, wie Geffcken mit Recht bemerkt, nicht für alle Fälle dieselben: „die Exterritorialität eines Gesandten ist nicht die gleiche wie die eines fremden Souveräns und die der Staatsschiffe ist wieder sui generis. Ausserdem ist die Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit keine absolute" (No. 337).[2])

618. — Nur wenige Schriftsteller wie Lampredi, Azuni und Pinheiro Ferreira bestreiten, dass fremden Kriegsschiffen eine Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit gewährt werden müsse. — Aber die erdrückende Mehrheit der Publizisten und Rechtsgelehrten, mögen sie nun auf dem Boden der Fiktion der Exterritorialität stehen oder nicht, befürworten

---

1) Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, No. 323 und 324.

2) Geffcken-Heffter, op. cit., § 42, Anm. 1.

diese Befreiung. So unter andern Phillimore, Travers Twiss, Heffter, Kaltenborn, Bluntschli, Neumann, Ortolan, Cauchy, Schiattarella, Wheaton, Kant, Calvo, Perels, Koenig und Carnazza-Amari.

618[1]. — [Das Institut für Völkerrecht hat auf seinen Versammlungen zu Kopenhagen 1897 und im Haag 1898 Beschlüsse über die Rechtsstellung der Schiffe und ihrer Besatzungen in fremden Häfen gefasst.[1]) Es hat auch den Grundsatz aufgestellt, dass die an Bord von Kriegsschiffen in fremden Häfen begangenen Verbrechen und Vergehen von der Landesgerichtsbarkeit befreit sein sollen (Art. 15).]

619. — Die Befreiung der Kriegsschiffe von der örtlichen Gerichtsbarkeit hat folgende Wirkungen. Ein Beamter der Ortsbehörde darf an Bord eines fremden Kriegsschiffes keine gerichtliche oder polizeiliche Handlung vornehmen. — Alle strafbaren Handlungen, die an Bord eines Kriegsschiffes von einer zu dessen Bemannung gehörenden Person verübt werden, fallen unter die Strafgerichtsbarkeit und die Strafgesetze des Staates, dessen Flagge das Schiff führt. Das gleiche gilt selbst dann, wenn der Urheber der strafbaren Handlung nicht zur Besatzung gehört und sich nur zufällig an Bord befindet, ja sogar wenn er ein Untertan des Staates ist, in dessen Gewässern das Schiff verankert ist. In diesem letztern Falle würde der Befehlshaber des Schiffes aber auch berechtigt sein, den Täter der Ortspolizeibehörde zur Aburteilung und Bestrafung zu überantworten. Die Umstände werden für ihn massgebend sein.

620. — Wie ist zu entscheiden, wenn Personen, die zur Besatzung eines in fremden Gewässern vor Anker liegenden Kriegsschiffes gehören, an Land gehen und dort Handlungen verüben, die nach den örtlichen Gesetzen strafbar sind? Einige Schriftsteller, so besonders Perels, machen hier eine vernunftgemässe Unterscheidung. — Wenn Personen der Besatzung an Land gegangen sind, um dienstliche Angelegenheiten zu besorgen, so bleiben sie, solange sie sich dort aufhalten, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, dem das Schiff zugehört, es sei denn, dass ihnen der Aufenthalt von der Ortsbehörde verboten worden wäre. Die ausdrücklich oder stillschweigend gewährte Erlaubnis, an Land zu gehen, um dort dienstliche Verrichtungen vorzunehmen, enthält nach richtiger Auslegung einen Verzicht auf die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit. Diese Regel findet auf einzelne Personen wie auch auf eine Mehrheit von Personen Anwendung.

Die Ortsbehörden sind dagegen berechtigt, ihre polizeilichen und gerichtlichen Befugnisse in vollem Masse und gerade so wie gegen die eigenen Staatsangehörigen wahrzunehmen, wenn die Personen der Schiffsmannschaft sich ohne dienstliche Gründe an Land befinden. — Nichtsdestoweniger macht man aus Höflichkeit oder zufolge besonderer Vereinbarung gewöhnlich keinen Gebrauch von diesem unbestrittenen und unbestreitbaren Rechte.[2]) — Übeltäter, die Landesgesetze verletzt haben, werden meistens nur vorläufig festgenommen und dem Schiffsbefehlshaber unter Überreichung der Protokolle und der erforderlichen Mitteilungen mit dem Ersuchen ausgeliefert, die Bestrafung zu veranlassen. Der Be-

1) [Annuaire de l'Institut, t. XVI, pp. 281 et s. et t. XVII, pp. 273 et s. — Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Copenhague (août 1897), R. D. I. P., t. IV, p. 767 et session de la Haye (août 1898), R. D. I. P, t V, p. 845.]

2) Fall der Matrosen der deutschen Korvette Vineta im Jahre 1878 zu Santos (Brasilien). Fall der Matrosen der deutschen Korvette Hertha im Jahre 1880 zu Plymouth.

fehlshaber schreitet, wenn die Gesetze seines Landes ihn hierzu ermächtigen, zur Aburteilung der Beschuldigten und setzt die Ortsbehörden von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis. — Wenn die Ortsbehörden unter gewissen Umständen, wie bei Erregung eines Aufruhrs, bei einem schweren Verbrechen u. dergl. glauben, selbst die Verfolgung, Aburteilung und Bestrafung der Schuldigen vornehmen zu sollen, so ist es angemessen und schicklich, den Schiffsbefehlshabern Anzeige von der Verhaftung und deren Gründen zu erstatten. Ist es den Schuldigen gelungen, vor ihrer Festnahme das Schiff wieder zu erreichen, so kann die Ortsbehörde nur um Auslieferung nachsuchen.[1])

Nicht alle Schriftsteller lassen diese Unterscheidung gelten.[2]) — Unter allen Umständen ist aber die Verfolgung des Schuldigen bis auf die Schiffsboote oder bis an Bord des Kriegsschiffes verboten, weil sie ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der fremden Flagge sein würde.

Die Unverletzlichkeit der Flagge macht die Befehlshaber der Kriegsschiffe nicht unverantwortlich; aber sie schulden nur ihrer eigenen Regierung Rechenschaft. Streitigkeiten zwischen der Ortsbehörde und dem Schiffsbefehlshaber, die nicht in gütlicher Weise zum Austrage gebracht worden sind, können nur auf diplomatischem Wege geschlichtet werden.

621. — Begeht ein Kriegsschiff Gewalttätigkeiten oder feindselige Handlungen auf fremdem Gebiete, so ist die angegriffene Regierung zweifellos berechtigt, unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen und Anstalten zu treffen, um die eigene Sicherheit zu wahren und die Achtung ihrer Souveränität zur Geltung zu bringen.

Zweifellos ist ein Kriegsschiff verpflichtet, die Gesetze des Landes, in dessen Gebiet ihm der Aufenthalt erlaubt wird, zu beobachten und sich nach den Ortsvorschriften, die sich auf die Seepolizei, das Gesundheitswesen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen und dergl. beziehen, zu richten.

622. — Die Frage, ob ein Asylrecht an Bord der Kriegsschiffe, die sich in fremden Hoheitsgewässern befinden, anzuerkennen sei, ist bestritten. Die Staatenübung spricht sich für ein solches Recht aus. Aber es hängt doch vollkommen von dem Ermessen des Schiffsbefehlshabers und von den ihm erteilten Weisungen ab, ob er ein Asyl gewähren oder versagen will. — Es liegt auf der Hand, dass ein Seeoffizier, der Einsicht und Takt besitzt, gemeine Verbrecher nicht unter den Schutz seiner Flagge stellen wird. — Ein Asyl wird meistens nach politischen Unruhen und innern Revolutionen von den unterliegenden Parteiführern begehrt. — Wenn sich trotzdem ein gemeiner Verbrecher an Bord eines Kriegsschiffes flüchtet und der Kapitän sich weigert, ihn zurückzuweisen, so bleibt der Regierung nichts anderes übrig, als auf diplomatischem Wege die Auslieferung zu erwirken.[3])

1) [Diese Grundsätze sind durch Art. 18 des Reglements des Instituts für Völkerrecht von 1898 angenommen worden (S. Annuaire de l'Institut, op. et loc. cit. — Dupuis, op. et loc. cit.). — S. die Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 29. Februar 1868. Dalloz, Rec. per. 68. 1. 412.]

2) Phillimore, Commentaries t. I, § 346. — Ortolan, op. cit., t. I, p. 268.

3) [S. über das Asylrecht Art. 19 des Reglements des Instituts für Völkerrecht von 1898, loc. cit. — Während des brasilianischen Bürgerkrieges im Jahre 1894 kam die Frage des Asylrechts politischer Aufrührer auf fremden Kriegsschiffen in einem Falle zur Sprache. Admiral Gama und seine Begleiter flüchteten sich im Hafen von Rio auf die portugiesischen Kriegsschiffe Mindello, Alfonso und Albuquerque. Die Befehlshaber dieser Schiffe weigerten sich, die Flüchtlinge auszuliefern. Vgl. die Schilderungen dieses Vorfalles und die dadurch veranlassten Schwierigkeiten, R. D. I. P., t. I., pp. 273 et s. — S. auch Martens-Ferrao, Le différend entre le Portugal et le Brésil considéré au point de vue du Droit international, R. D. I., t. XXVI, p. 378. — Coudert, Du droit de refuge à bord d'un navire étranger, J. I. P., t. XXIII, p. 980.]

Zu zahlreichen Erörterungen gab die Frage der Zulassung flüchtiger Sklaven Anlass.[1])

623. — Auf Grund eines alten Herkommens ist jeder Staat berechtigt, zu verlangen, dass fremde Kriegsschiffe, die durch seine Küstengewässer fahren oder seine Häfen anlaufen, seinen eigenen Schiffen, den Fahrzeugen anderer Staaten, sowie seinen Befestigungsanlagen und Arsenalen bestimmte Ehrenbezeugungen erweisen. — Es ist gebräuchlich, dass Kriegsschiffe stets eine Festung grüssen, wenn sie vor ihr innerhalb der Küstengewässer vorbeifahren, sie grüssen auch die ihnen begegnenden Geschwader und vor dem Einfahren in einen Hafen das zu dessen Schutze dort aufgestellte Schiff. — Auf ihren Gruss wird ihnen mit Kanonenschüssen in derselben Zahl gedankt. Dies sind internationale Höflichkeitsformen, die die gegenseitige Anerkennung der souveränen Unabhängigkeit jeder Nation dartun.

In den fremden Küstengewässern müssen die Kriegsschiffe alles vermeiden, was von der Nation, unter deren Hoheit diese Gewässer stehen, als kränkend empfunden werden könnte, wie z. B. die Feier eines kurz vorher über sie errungenen Sieges. Die Beflaggung der Schiffe an nationalen Festtagen ist ein feststehender Gebrauch. Welche Flagge hierbei gebraucht wird ist Sache des Taktgefühls und der Höflichkeit.[2])

Dritter Abschnitt.

Handelsschiffe in fremden Küstengewässern, Reeden und Häfen.

624. — „Handelsschiffe bilden zwar keinen Teil der öffentlichen Macht des Staates, aber sie gehören ihm doch in gewissem Sinne an. Wenn sie auch von Privatpersonen zum Zwecke von Privatunternehmungen ausgerüstet werden, so stellen sie doch eine auf Grund staatlicher Gesetze organisierte Genossenschaft dar. Ihre Besatzung steht unter staatlicher Aufsicht, ihre Kapitäne werden vom Staate bevollmächtigt und mit gewissen Befugnissen ausgerüstet. Handelsschiffe nehmen also eine Mittelstellung zwischen Kriegsschiffen und reinen Privatschiffen ein.“ [3]) Welches ist ihre Rechtsstellung, wenn sie in die Hoheitsgewässer eines fremden Staates einlaufen oder sich dort aufhalten?

Einige Schriftsteller, unter andern Carnazza-Amari (op. cit., ch. VII, § 5), nehmen auch hier die Fiktion der Exterritorialität zu Hilfe. Wir weisen sie zurück; sie ist noch weniger am Platze, als bei den Schiffen der Kriegsflotte.

625. — Handelsschiffe, die sich in den Hoheits- oder Küstengewässern eines fremden Staates befinden, sind während der Dauer ihres Aufenthalts der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt dieses Staates unterworfen. Man kann sie dieser Gewalt nicht entziehen, ohne in die innere Souveränität dieses Staates einzugreifen. — Die Rechtsordnung würde sonst innerhalb des Seegebietes gefährdet werden. — Auf der andern Seite bleiben diese Schiffe sowie ihre Besatzungen auch in fremden Gewässern den Gesetzen ihres Landes untertan. — Hieraus ergibt sich möglicher-

---

1) S. die geschichtliche Entwicklung dieser Frage bei Perels, Seerecht, S. 126 ff.

2) [Valery, De la participation des navires mouillés dans un port étranger aux fêtes publiques qui y sont célébrées, Moniteur judiciaire du Midi 20 juillet 1890.]

3) Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers etc. No. 325.

weise ein Widerstreit zwischen zwei Gesetzgebungen und zwei Gerichtsbarkeiten. Wie ist hier zu entscheiden?

Was die Fragen des bürgerlichen Rechts angeht, so verweisen wir auf die Lehrbücher des internationalen Privatrechts. — Anlangend die Fragen des öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafrechts, so gilt beim Mangel besonderer Abkommen meistens der in Frankreich befolgte Brauch, der sich mit der Zeit zu einem allgemeinen Völkerrechtssatze verdichten wird.

Man teilt die strafbaren Handlungen in zwei Gruppen ein. Zur ersten gehören: 1. Rechtswidrigkeiten gegen die Disziplin und Amtsvergehen sowie 2. gemeine Verbrechen und Vergehen, die von einer Person der Schiffsbesatzung gegen eine andere Person der Besatzung begangen werden, wenn dadurch die Ruhe des Hafens nicht gestört wird. Was diese Handlungen betrifft, so müssen die Rechte der fremden Macht geachtet werden. — Die französische Staatsgewalt hat sich um diese Handlungen nicht zu kümmern, es sei denn, dass sie um Hilfe angegangen wird. — Die zweite Gruppe umfasst: 1. Verbrechen und Vergehen, die, selbst an Bord, gegen oder von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, begangen werden, und 2. Verbrechen und Vergehen, die von Mitgliedern der Schiffsbesatzung gegeneinander verübt werden, wenn die Ruhe des Hafens dadurch beeinträchtigt, oder wenn der Beistand der französischen Behörden nachgesucht wird. Die Aburteilung dieser Handlungen fällt den französischen Strafgerichten anheim. Der Schutz, der fremden Schiffen in französischen Häfen gewährt wird, schliesst nicht die Landgerichtsbarkeit in den Fällen aus, die die öffentliche Sicherheit berühren.[1])

Die französische Rechtssprechung hat diese Grundsätze stets zur Anwendung gebracht. Sie sind auch durch das Erkenntnis des Staatsrats vom 28. Oktober 1806 bestätigt worden. — Ein vom Handelsminister und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam erlassenes Zirkular vom 24. Juni 1856 bringt dieselben Regeln in Erinnerung (S. Ord. franç., vom 29. Oktober 1833, Art. 22 u. 23. — Ord. franç., vom 7. November 1833).[2])

626. — Die Landesbehörden haben in Ansehung der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlungen nicht nur richterliche sondern auch polizeiliche Befugnisse. Die richterlichen Beamten des Uferstaates können sich an Bord des fremden Handelsschiffes begeben, um dort die zur Feststellung der Straftaten erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Vernehmungen und Verhaftungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt, nach Massgabe der eben aufgestellten Grundsätze, auf diesen Schiffen die zur Besatzung gehörenden Personen, die an Bord oder auf dem Festlande Verbrechen oder Vergehen als Täter oder Teilnehmer verübt haben, zu verfolgen und festzunehmen. — Immerhin soll der Konsul der fremden Nation vorher in Kenntnis gesetzt werden, damit er, wenn er es wünscht, bei Vornahme dieser Handlungen zugegen sein kann. Dies ist aber nur ein Höflichkeits- und Freundschaftsakt.[3])

---

1) Bonfils, op. cit., No. 326. — Vgl. Fall Newton und Sailly (1806), Forsaltning (1887), Tempest (1858). — Cass. crim., 25. Februar 1859, Sirey, Rec. pér. 59. 1. 188. — [Fall Superbo, R. D. I. P., t. I, p. 63.]

2) [Cass. 25. Februar 1859, Dalloz, Rec. pér. 59. 1. 88 mit einer Anmerkung Hautefeuilles. — Alger, 19. août 1873, Sirey, Rec. pér. 74. 2. 282. — Polizeigericht von Oran, 4. Novbr. 1898, J. I. P., t. XX, p. 1162.]

3) Bonfils, De la compétence etc. No. 328 et s. — [S. über die Rechtsstellung fremder Schiffe in den Gewässern der Kapitulationsländer, R. D. I. P., t. I, p. 476; t. II, pp. 623 et 626.]

627. — Die von der französischen Rechtssprechung aufgestellten Regeln sind in der Praxis und in der Wissenschaft allgemein angenommen worden. — In einigen Verträgen findet man sie ausdrücklich bestätigt. (Verträge Deutschlands mit Italien vom 21. Dezember 1868 und vom 7. Februar 1872; mit Spanien vom 2. Februar 1870 und 12. Januar 1872; mit den Verein. Staaten vom 11. Dezember 1871, mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872 und mit Russland vom 8. Dezember 1874; — russisch-italienischer und russisch-spanischer Vertrag — Vgl. Calvo, op. cit., § 1126).

628. — Das englische System entfernt sich von dem französischen. In England vertreten Rechtswissenschaft und Rechtssprechung den Standpunkt, dass die Landesgerichte für alle an Bord von Handelsschiffen verübten Verbrechen und Vergehen zuständig sind, gleichviel ob sich die Schiffe in den englischen Gewässern aufhalten oder ob sie sie nur durchschneiden und auch ohne Rücksicht darauf, ob die Ruhe des Hafens oder der Küstengewässer gestört wird oder nicht. — Im Jahre 1876 fand vor Dover in den englischen Küstengewässern ein Zusammenstoss zwischen dem deutschen Schiffe Frankonia und dem englischen Fahrzeuge Strathclyde statt, wobei ein Reisender der Strathclyde sein Leben verlor. Dieser Unfall rief einen Rechtsstreit hervor und veranlasste eine gründliche Prüfung der Frage. — Die englischen Kammern nahmen am 28. August 1878 ein Gesetz an, das die Bezeichnung Territorial Waters Juridiction act führt. Dies Gesetz ermächtigt die britischen Behörden zur Strafverfolgung aller Verbrechen, die in den englischen Küstengewässern bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen begangen werden, gleichviel ob der Täter Inländer ist oder nicht und ob das Vergehen an Bord oder mittels eines fremden Schiffes stattgefunden hat. In dem Vereinigten Königreiche bedarf es zur Einleitung der Strafverfolgung der Ermächtigung eines Staatssekretärs, in den andern britischen Besitzungen der des Gouverneurs. — Dies Gesetz stiess in Deutschland, Frankreich und sogar in England auf grossen Widerspruch. Es verleiht den Landesgerichten das Recht, wegen aller auf fremden Schiffen begangenen Vergehen einzuschreiten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Schiffe in den englischen Küstengewässern aufhalten (und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes) oder ob sie diese Gewässer nur durchschneiden, also wenn sie nur ihren Kurs durch diese Gewässer nehmen. Das Gesetz trifft Tausende von Schiffen, die an der Küste von England entlang segeln und die diese dem Weltverkehre geöffnete Seestrasse durchfahren. (Die Fahrt durch den Kanal geht ein gutes Stück Wegs an der englischen Küste entlang, da dieser Weg für die Schiffahrt am günstigsten ist). — Das Gesetz übersieht, dass die freie Benutzung der Meerengen, die zwei Meere miteinander verbinden, eine Folge des Grundsatzes der Meeresfreiheit ist. — Durch diese missbräuchliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit hat sich die englische Gesetzgebung in Widerspruch mit den völkerrechtlichen Grundsätzen gestellt, die von den namhaftesten Publizisten und sogar von den englischen Kronjuristen, so von Robert Phillimore, Travers Twiss, Heffter, Bluntschli, Perels u. a. anerkannt worden sind.[1])

628[1] — [Das Institut für Völkerrecht hat die Frage in den auf seiner

---

1) Perels, Seerecht, S. 95 u. ff. — [S. über den Fall der Frankonia J. I. P., t. IV, p. 162. — Renault, Annuaire de législation étrangère 1879, p. 69. — Travers Twiss, The Law magazine and Review, février 1887, p. 145.]

Versammlung in Kopenhagen gefassten Beschlüssen behandelt (1897). Diese Beschlüsse sind auf der Versammlung im Haag (1898) in einigen Punkten ergänzt und abgeändert worden.][1])

Vierter Abschnitt.

Vorrechte für gewisse Arten von Schiffen.

629. — Das internationale Herkommen stellt den Kriegsschiffen in bezug auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt, den Zollabgaben usw. die Fahrzeuge gleich, die ohne zur Kriegsflotte zu gehören, fremde Souveräne oder diplomatische Gesandte an Bord haben, wenn sie zur Beförderung dieser Personen ausschliesslich bestimmt sind. — Das Gleiche gilt für Truppentransportschiffe, wenn sie von Offizieren der Kriegsmarine befehligt werden.

Die zum Postdienste bestimmten Schiffe geniessen im allgemeinen nicht die den Kriegsschiffen eingeräumten Vorrechte. Durch internationale Verträge können den Postdampfern aber gewisse Rechte gewährt werden, so insbesondere die Befreiung von der Beschlagnahme, die Befreiung von Hafengebühren, von Zollförmlichkeiten usw. (Verträge zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. September 1860, Art. 6 u. 7; zwischen Frankreich und Italien vom 3. März 1869, Art. 6 und vom 18. November 1875; zwischen England und Belgien vom 17. Februar 1876, Art. 6. — Portugiesisches Gesetz vom 7. Juli 1880, Art. 76.) — Artikel 9 des am 30. August 1890 von Frankreich und Grossbritannien getroffenen Abkommens bestimmt, dass Postschiffe im Falle eines Krieges zwischen den beiden Nationen ihre Fahrten unbehindert und unbelästigt so lange fortsetzen können, bis einer der beiden Staaten den Abbruch der Verkehrsverbindungen anzeigen wird.[2])

---

1) [Annuaire de l'Institut, t. XVI et XVII, loc. cit. — Dupuis, op. et loc. cit.]

2) [Die Frage der Postschiffe hat in der Praxis oft Schwierigkeiten veranlasst. So z. B. besonders im Jahre 1868 im Hafen von Genua. (S. Archives diplomatiques 1864, t. I, p. 885) und 1885 in den Beziehungen zwischen Frankreich und Italien (J. I. P., t. XII, p. 554.)]

Dritter Teil.

Die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten.

630. — Die Macht der Verhältnisse zwingt die Staaten, miteinander Verkehr zu pflegen. Die mannigfachen Wechselbeziehungen, die sich zwischen ihnen bilden, die Notwendigkeit, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinsam zu prüfen, das Bedürfnis, abweichende oder widerstreitende Interessen auszugleichen und der Wunsch, bedrohliche Zwistigkeiten beizulegen, erzeugt für die Staaten das Recht und die Pflicht, miteinander in Unterhandlungen zu treten und gegenseitige Verpflichtungen einzugehen, die in Abkommen oder in Verträgen niedergelegt werden. Als juristische Personen können die Staaten nur durch Vermittlung physischer Personen miteinander unterhandeln, Anträge stellen, sie beraten und darüber beschliessen. Diese Personen sind zu ihrer Vertretung berufen; sie sind mit der Vollmacht ausgerüstet, in ihrem Namen und mit rechtlicher Wirksamkeit für sie aufzutreten.

Wer sind diese Vertreter? — In welcher Weise verkehren sie miteinander? — Welches sind die verschiedenen Abkommen, die auf gemeinsamem Einverständnisse beruhen?

Erstes Buch.

Die Vertreter der Staaten.

631. — Bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer neuern staatlichen Einrichtungen erlaubt die Vielseitigkeit der höhern Staatsinteressen dem Souverän oder dem Staatsoberhaupte nicht mehr, allein und persönlich die Verwaltung des Staates, dessen oberste Leitung ihm zusteht, zu führen.

An die Spitze der obersten Verwaltungsämter sind Bevollmächtigte unter der Bezeichnung Minister oder Staatssekretäre gestellt, die das Vertrauen des Staatsoberhauptes geniessen. Einer von diesen ist besonders damit betraut, den Verkehr des Staates mit den fremden Mächten zu lenken und zu leiten. Es ist der amtlich bestellte Vertreter seines Souveräns gegenüber den andern Souveränen; des Staates in Ansehung der übrigen Staaten. Er führt den Titel Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zuweilen auch Kanzler oder Staatssekretär.

Die immer zahlreicher werdenden und an Bedeutung zunehmenden Beziehungen, die die verschiedenen Völker miteinander verknüpfen, veranlassen unausgesetzte, immer wieder aufzunehmende, zuweilen dringliche Unterhandlungen. Zur Führung solcher Unterhandlungen sah man sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts genötigt, ständige Bevollmächtigte der Fürsten bei dem Sitze der Regierung der verschiedenen Staaten zu halten. — Die Bevollmächtigten, die von dem Souveräne eines Staates bei dem Souveräne eines andern Staates beglaubigt werden und die der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unterstehen, heissen diplomatische Agenten oder Gesandte.

Der Souverän, der Minister des Auswärtigen und die diplomatischen Agenten sind die Vertreter eines Staates gegenüber den andern Staaten.

Wir rechnen hierher auch noch die Konsuln, deren Aufgabe — wenn sie auch dauernd ist — zwar weniger darin besteht, ihren Staat bei der fremden Regierung zu vertreten, als ihn vielmehr bei den Landsleuten ihres Konsularbezirks zu ersetzen und zu ergänzen.

In einigen orientalischen Ländern werden die Generalkonsuln oft den diplomatischen Agenten gleichgestellt.

Der Staat kann auch andere Bevollmächtigte mit besondern und zeitlich beschränkten Aufträgen bestellen, deren Aufgabe bestimmt und fest umgrenzt ist und deren Befugnisse je nach der Art ihrer Sendung verschieden sind.

Erstes Kapitel.

Souveräne oder Staatsoberhäupter.

[v. Bar. Compétence des tribunaux allemands pour connaître des actions dirigées contre les gouvernements et les souverains étrangers, J. I. P., t. XII, p. 645. — Bonfils. Compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, 1865, liv. III, ch. I, nos 889 et s. — Bynkershoek. De foro legatorum, 1721, cap. III, § 13. — Clunet. Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger. J. I. P., t. XIV, p. 5. — Féraud-Giraud. États, souverains, etc., 1895. — Gabba. De la compétence des tribunaux à l'égard des Etats et des souverains étrangers, J. I. P., t. XV, p. 180 et s.; t. XVI, p. 538 et s.; t. XVII, pp. 25 et s. — Hartmann. De la compétence des tribunaux dans les procès contre les Etats et souverains étrangers, 1890 et R. D. I., t. XXII, p. 425 et s. — Laurent. Droit civil intern., 1880, t. III, nos 26 et s. — Ch. v. Martens. Causes célèbres, 1858. — Guide diplomatique, 5e édit. 1866. — v. Paepe. Etude sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents politiques, diplomatiques et consulaires, 1894. — Piot. Des règles de compétence applicables aux Etats et aux souverains, 1887. — Pradier-Fodéré. Cours de droit politique, 2e édit., 1899. — Spée. De la compétence des tribunaux nationaux à l'égard des gouvernements et des souverains étrangers, J. I. P., t. III, pp. 329 et s.; 435 et s.]

Hänel, Staatsrecht, Bd. I, S. 84 u. ff. u. S. 534 u. ff. — Tezner in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XXI, S. 196 ff. — Zorn, Staatsrecht, Bd. I, S. 88 u. ff. — Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868. — Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 88.

632. — Die Souveräne sind keine völkerrechtlichen Personen im eigentlichen Sinne, vgl. No. 156[1]. Sie sind lediglich die obersten Ver-

treter der Staaten in deren auswärtigen Verkehrsbeziehungen.[1]) Das internationale Herkommen bestimmt die Rechtsstellung der Souveräne und der Staatsoberhäupter wegen der Wichtigkeit und Bedeutung ihrer völkerrechtlichen Vertretung.

Jeder Monarch und jedes Staatsoberhaupt besitzt das Vertretungsrecht nur in dem Umfange, in dem ihm diese Befugnis durch die Verfassung seines Landes zugestanden wird. — Ohne Bedeutung ist der Titel, der zur Bezeichnung der Persönlichkeit, der die höchste Gewalt, die oberste Leitung der Staatsinteressen, übertragen ist, geführt wird, wie Kaiser, König, Präsident. Auch kommt es nicht darauf an, ob diese höchste Gewalt einer einzelnen physischen Person oder einer politischen Körperschaft, wie einem Direktorium, Bundesrat usw. zugewiesen ist.

633. — Belanglos für das Völkerrecht ist auch der Ursprung der Macht des Oberhauptes.

Gewiss kann zwar ein illegitimer Fürst, ein Usurpator, den andern Souveränen nicht die Verpflichtung auferlegen, ihn anzuerkennen und ihm die hergebrachten Ehren zu erweisen. Ihre Weigerung wird er aber mit dem Abbruche aller Beziehungen beantworten. — In der internationalen Praxis kommt es nur auf die Tatsache der unbestrittenen Ausübung der höchsten Gewalt an, da die Souveräne regelmässig nicht zu Richtern über die Legitimität der andern Souveräne berufen sind. — Der heilige Apostolische Stuhl hat zu wiederholten Malen und besonders in der Bulle Gregors XVI. (Sollicitudo Ecclesiarium) vom Jahre 1831 und in einer der neuern Enzykliken Leos XIII. erklärt, dass es der überlieferte Gebrauch der katholischen Kirche gewesen sei, mit den tatsächlichen Inhabern der Herrschaftsgewalt zu verhandeln, ohne darum deren Legitimität anzuerkennen. — Der Präsident der Verein. Staaten, Monroe, gab in seiner berühmten Botschaft von 1823 eine ähnliche Erklärung ab.

634. — Da der Souverän der lebendige Vertreter des Staates in Ansehung der andern Nationen ist, so ist es unerlässlich, dass der Charakter, mit dem er bekleidet ist, gegenüber den fremden Staaten feierlich festgestellt werde. Daher rührt der Brauch, die Thronbesteigung der Könige, Kaiser und Fürsten kraft Erbrechts, sowie die Wahl der Präsidenten der Republiken amtlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige wird gewöhnlich die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen und des bisherigen guten Einvernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit, zugesichert. — Die Antwort enthält Glückwünsche, verbindliche Erklärungen, Versprechungen und den Ausdruck der Hoffnung auf den Bestand der Freundschaft. — Sind die regierenden Familien durch ein innigeres Band miteinander verknüpft, so wird mitunter ein ausserordentlicher Gesandter beauftragt, um die Anzeige der Thronbesteigung besonders feierlich zu erstatten.[2]) Nach der frühern Ansicht des Heiligen Stuhles waren die katholischen Herrscher verpflichtet, Obedienzgesandtschaften abzufertigen.

Im Falle der Änderung der Regierungsform oder der Umgestaltung der Staatsgewalt ist es üblich, bei den fremden Mächten eine ausdrück-

1) [„Es ist möglich, so sagt Rivier (Principes, t. I, p. 419), dass ein Souverän der persönliche Untertan eines andern ist; hieraus folgt aber nicht etwa die Abhängigkeit seines Staates von dem des andern.“ Diese Frage veranlasste jüngsthin im deutschen und englischen Parlamente Schwierigkeiten, als der Herzog von Edinburg, der Sohn der Königin Viktoria, kraft Erbrechts zum Herrscher des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha berufen wurde (R. D. I. P., t. I, pp. 154 et 278).]

2) Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, ch. IV.

liche Anerkennung nachzusuchen, damit die internationalen Beziehungen ungestört fortgesetzt werden können. — Als Bayern die Anerkennung Viktor Emanuels als Königs von Italien ablehnte, entzog Cavour allen bayrischen Konsuln in Italien das Exequatur. — Wenn ein Papst stirbt, so treten die zur Wahl seines Nachfolgers berufenen Kardinäle zum Konklave zusammen.[1] *)

Der päpstliche Kardinalkämmerling zeigt den katholischen und allen andern Mächten, welche Beziehungen mit dem Heilgen Stuhl unterhalten, den Tod des Papstes und die Eröffnung des Konklaves an. Man antwortet ihm hierauf.

635. — Es sind noch andere Anzeigen gebräuchlich; sie beziehen sich auf Familienereignisse wie Geburten, Heiraten usw. — Im Falle des Todes eines Souveräns oder eines Prinzen der königlichen Familie legen die andern fürstlichen Höfe Trauer an, deren Dauer verschieden ist; sie wird durch die besondern Gebräuche eines jeden Hofes bestimmt.

Die Staatsoberhäupter tauschen auch Geschenke aus. — Der Papst segnet am Sonntag Lätare einen Strauss goldener Rosen und schickt ihn unter besonderer Feierlichkeit einer katholischen Fürstin.

Die Staatsoberhäupter verleihen einander die verschiedenen von ihnen gestifteten Orden und Ehrenzeichen.

Die aufgezählten Höflichkeitsbezeugungen sind ein deutlicher Beweis für die Hochachtung und Ehrerbietung, die die Staaten einander entgegenbringen.

636. — Kein Staat kann verlangen, dass die andern Staaten die Titel, die er sich beilegt, sowie die Titulaturen und Würden, womit er sein Oberhaupt auszeichnet, anerkennen. — Der angenommene Titel hat aber nur dann wirklichen Wert, wenn er von den andern Mächten anerkannt wird. — Kein Staat kann willkürlich und ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft, deren Mitglied er ist, einen Titel annehmen, der gewöhnlich zur Bezeichnung des Ranges dient, den der Staat einzunehmen beansprucht. — Daher bemühen sich die Staatsoberhäupter, die sich einen höhern Titel beilegen, als sie bis dahin besassen, die Anerkennung und Zustimmung der andern Staatsoberhäupter zu erlangen.

Zuweilen ist mit der Anerkennung, die übrigens nicht grundlos zu versagen ist, gezögert worden. Der Titel König von Preussen, den Friedrich I. im Jahre 1701 annahm, wurde vom Papst erst im Jahre 1786 anerkannt. — Zar Peter I. nahm den Titel Kaiser im Jahre 1721 an und erhielt erst 1723 die Anerkennung von Preussen und Schweden, 1732 von Dänemark, 1742 von England, 1745 von Frankreich und 1759 von Spanien. Ausserdem erklärte Russland durch Reversalien, dass diese Anerkennung das Bestehen des Zeremoniells unberührt lasse und für den Kaiser von Russland keinen Vorrang schaffe.[2]) — [Napoleon I. hatte grosse Mühe, vom Sultan die Anerkennung des Kaisertitels zu erhalten; erst im Jahre 1806 gelang ihm dies.] — Erst im Jahre 1862 erkannte Russland Viktor Emanuel als König von Italien an. — Auf dem Aachener Kongresse weigerten sich die fünf Grossmächte am 11. Oktober 1818, dem Wunsche des Kurfürsten von Hessen, der den Königstitel annehmen wollte, zu willfahren.

In frühern Zeiten bezeichnete der Titel Kaiser die höchste Würde. Die Könige von Frankreich legten sich diesen Titel bei ihren Unter-

1) [Lucius Lector, Le Conclave, 1894.]

2) v. Martens, Guide diplomatique, t. II, p. 228.

*) *Bismarcksche Zirkularnote vom 26. August 1874, betr. Anerkennung der Regierung Serrano in Spanien, Staatsarchiv Bd. XX, No. 4283. — Depesche vom 14. Januar 1871, betr. die Regierung der Nationalverteidigung in Frankreich.*

handlungen mit der Hohen Pforte und mit den afrikanischen Staaten bei.

Der Titel Prinz wird den Mitgliedern der regierenden Herrscherhäuser zugesprochen. — Der mutmassliche Thronerbe führt bisweilen einen besondern Titel: Dauphin, Prince of Wales, Prinz von Asturien, Prinz von Oranien, Herzog von Neapel usw.

Ein Souverän hat das Recht, von den Oberhäuptern der andern Staaten mit seinem herkömmlichen und anerkannten Titel bezeichnet zu werden.

637. — In frühern Jahrhunderten gaben die Titel der Souveräne Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten. Die Titel hatten damals in der Tat einen grossen Wert, da infolge des rein monarchischen Systems der Staat mit der Person des Souveräns verschmolzen war. — Deshalb war es nicht gleichgültig, dass der König von England den Titel König von Frankreich annahm. — Im 19. Jahrhundert haben sich Sitten und Anschauungen geändert; es hat in Europa eine andere Auffassung von der königlichen Gewalt Platz gegriffen. Der Staat geht nicht mehr in der Person des Souveräns auf.

638. — Es gibt Titel, die durch den Gebrauch fest begründet worden sind. — Der Papst wird Seine Heiligkeit, Summus Pontifex, Heiliger Vater genannt. Der Sultan: Seine Hoheit. Mit Majestät bezeichnet man Kaiser und Könige; Königliche Hoheit oder Durchlaucht ist der Titel für einen Grossherzog oder einen Prinzen von Geblüt. Durchlauchtigst nannten sich auch die Republiken von Genua, Venedig und Polen.

Einige Könige nahmen in ihrem Verkehre mit der katholischen Kirche besondere Ehrentitel an. Der König von Frankreich hiess: Erstgeborener Sohn der Kirche und Allerchristlichste Majestät; der König von Spanien: Der Katholische König; der von Portugal: Allertreuester König usw.

Die Monarchen sprechen und schreiben von sich in der Mehrzahl und werden in der dritten Person mit: Eure Majestät angeredet.

Aus Höflichkeit belässt man das Prädikat Majestät den Königen, die dem Throne entsagt oder ihn sonst verloren haben.

Im schriftlichen Verkehre zwischen Souveränen unterscheidet man drei Arten von Schreiben: 1. Kanzleischreiben (lettres de conseil), bei denen das Zeremoniell in allen Punkten beobachtet wird: es wird grosses Papierformat gewählt. Der Eingang enthält die Titel des Souveräns. Das Schriftstück wird vom Minister des Auswärtigen gegengezeichnet und mit dem grossen Kanzleisiegel versehen. Diese Form wird nur bei wichtigen oder feierlichen Anlässen gewählt. Die Kanzleischreiben gehören zu den Staatsschriften; die Urschriften werden in den Archiven des Ministeriums aufbewahrt. — 2. Kabinettsschreiben haben eine einfache Form: man fügt nur das kleinere Staatssiegel bei. Sie werden nicht gegengezeichnet. — 3. Eigenhändige Schreiben, wofür sich keine Form durch den Gebrauch ausgebildet hat.

639. — Der Inbegriff der Gebräuche und Gewohnheiten, die den Verkehr, die Beobachtung bestimmter Formen und Titel zwischen souveränen Höfen oder Fürsten regeln, bildet die Etikette. — Sie begründet weder eine Gesamtheit von Rechten, noch eine solche von Pflichten (sensu stricto); aber sie ist das äussere Merkmal für die Art und Weise, wie die Rechte und Pflichten aufgefasst werden. Sie bestimmt das Mass der Würde, die dem jeweiligen Staate zugestanden wird, ebenso wie zwischen Privatpersonen die Höflichkeitsbezeugungen das Kennzeichen der Achtung ist, die sie einander entgegenbringen. — Die Ehre der Staaten wird durch die ihren Oberhäuptern erwiesene Be-

handlung mitbestimmt, und der Grad der einem Staate eingeräumten Achtung bemisst sich nach der Achtung, die seinem Oberhaupte gezollt wird. — Die reinen Höflichkeitserweisungen, die im Verkehre zwischen Souveränen beobachtet werden, haben eine grössere Bedeutung als die zwischen Privatpersonen.

Grundsätzlich stehen Könige und Kaiser im Range vollständig gleich.[1]) Lange wurde den gekrönten Häuptern ein Vorrang vor den Präsidenten der Republiken zuerteilt. Dies geschieht jetzt nicht mehr. — Die katholischen Mächte räumen dem Papste den ersten Rang ein und erweisen ihm besondere Ehren. — Die andern Souveräne verhalten sich dem Papste gegenüber je nach ihren persönlichen Gesinnungen.

Die bei den persönlichen Begegnungen von Staatsoberhäuptern zu beobachtenden Einzelheiten werden meistens im voraus von ihren Ministern oder den Beamten ihres Hofstaates geregelt. — Die höflichen und verfeinerten Sitten unserer Zeit haben diese Fragen wesentlich vereinfacht.

Begibt sich ein Souverän in ein fremdes Land, so muss ihm ein seinem Range und seiner Würde entsprechender Empfang bereitet werden. Heutzutage ziehen die Fürten es oft vor, inkognito zu reisen, um der mit den Empfangsfestlichkeiten verbundenen Anstrengungen enthoben zu sein.[2]) Die Regierung des zu bereisenden Landes wird vorher in Kenntnis gesetzt und hierdurch veranlasst, in unauffälliger Weise die erforderlichen Massregeln zu treffen, damit sowohl das Inkognito als auch die Achtung und die Sicherheit der Person des Souveräns gewahrt werde.

640. — Der Charakter, der dem Souverän als solchem anhaftet, begleitet und folgt ihm in jedes Land, das er berührt oder in dem er sich aufhält. Man muss in seiner Person die Souveränität des Staates, an dessen Spitze er steht, achten. — Wir begegnen in den Schriften der Publizisten und der Rechtslehrer der Fiktion der Exterritorialität, die aber gefährlich und überflüssig ist.[3])*)

---

1) [Es war nicht stets so; selbst nicht zwischen monarchischen Souveränen. Im 16. Jahrhundert behandelte der Sultan nur den „Kaiser" von Frankreich als seines Gleichen, während er alle andern Fürsten als im Range unter ihm stehend betrachtete; er stellte sie dem Grosswesir gleich. So wies man Ferdinand von Österreich bei den Verhandlungen, die im Jahre 1585 zum Waffenstillstande zwischen Österreich und der Türkei führten, stets denselben Rang an, wie dem Grosswesir Ibrahim, der dem Sultan untergeordnet war (Charrière, Négociations de la France dans le Levant 1848—1860, t. I, p. 244, note 1). Aber dieser Zustand änderte sich bald. In dem Friedensvertrage, der 1608 zwischen Österreich und der Türkei unterzeichnet wurde, wurde bestimmt, dass die beiden Souveräne, in deren Namen der Vertrag geschlossen wurde, auf dem Fusse der Gleichberechtigung ständen (Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman, 1897, t. I).]

2) [Vgl. über die Zuständigkeit der Landesgerichte hinsichtlich eines fremden, inkognito reisenden Fürsten No. 643 Anm.]

3) [Strisower (Exterritorialität im österreichischen Staatswörterbuch von Müchler und Ulbrich) räumt — wie es scheint — den Präsidenten der Republiken nicht so ausgedehnte Vorrechte ein, wie den andern Staatsoberhäuptern; er bezeichnet ihre Stellung als unbestimmt (vgl. Rivier, op. cit., t. I, p. 424). — Es ist aber kein Grund ersichtlich, hier einen Unterschied walten zu lassen. Das Staatsoberhaupt — mag es ein erblicher Fürst oder ein gewählter Präsident sein — bleibt im Auslande stets der lebendige Vertreter des von ihm geleiteten Staatswesens; ob seine Befugnisse mehr oder weniger umfangreich sind, ist ein Umstand, der keine Rolle in den äussern Beziehungen spielen darf; alle Gründe, die für die Exterritorialität von Kaisern und Königen angeführt werden, sind auch für die Präsidenten der Republiken massgebend. — Als zu Ende des 17. Jahrhunderts der König von Polen, Johann Sobieski, nach den Siegen, die er in Gemeinschaft mit Österreich über die Türken erfochten hatte, nach Wien kam, wollte man ihm keine königlichen Ehren erweisen, weil er nicht ein erblicher, sondern ein erwählter König sei.]

*) *S. Marquardsen, s. v. Exterritorialität in Rottecks Staatslexikon. — v. Bulmerincq, in von Holtzendorffs Rechtslexikon.*

Die ältern Schriftsteller haben die Frage eingehend erörtert, ob Staatsoberhäupter auf Reisen dieser Fiktion teilhaftig seien. Pufendorf und Bynkershoek bejahen die Frage; Cocceius verneint sie. G. F. v. Martens und Klüber stellen fest, dass ein allgemein anerkannter Brauch allen regierenden Fürsten diese Exterritorialität einräumt. Heffter, Bluntschli und F. v. Martens billigen die internationale Praxis.[1])

Das Recht einer souveränen Person, auf fremdem Staatsgebiete als souverän und unabhängig zu gelten, versteht und rechtfertigt sich auch ohne Zuhilfenahme einer Fiktion. Es erübrigt, den Gedanken eines Vorrechts heranzuziehen. Es bedarf nur der Fesstellung der Eigenschaft des Staatsoberhauptes als solches, um ihm den Anspruch auf Achtung zu verschaffen. — Auf fremdem Boden erfreut sich ein Souverän einer Reihe von Vorrechten.

Die Befreiung von allen Steuern (mit Ausnahme der auf Grundstücken ruhenden Lasten) sowie von Zollgebühren und Verzehrungsabgaben ist lediglich ein Zugeständnis der Höflichkeit.

Dagegen ist die Befreiung von der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates eine unvermeidliche Folgerung aus der dem fremden Souveräne gebührenden Unabhängigkeit. Wollte man diesen zwingen, sich den Landesgerichten zu unterwerfen, so würde man gegen seine Souveränität und damit gegen die ihr zu Grunde liegende Souveränität seines Staates verstossen.

641. — Es besteht kein Zweifel, dass sich die Strafgerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates nicht auf den fremden Souverän erstreckt. Er kann strafrechtlich weder verfolgt noch gerichtet werden. Begeht er ein Verbrechen, so sind die einzigen zur Verfügung stehenden Mittel: ihn zu ersuchen, sich wegzubegeben, erforderlichenfalls ihn mit allen, seinem Range geschuldeten Rücksichten des Landes zu verweisen, ihm den Aufenthalt im Staate zu verbieten, von dem Staate, dessen Oberhaupt er ist, Genugtuung auf diplomatischem Wege zu verlangen und, wenn diese verweigert werden sollte, alle Beziehungen abzubrechen und sogar zu Repressalien zu schreiten. Weitere Massregeln können selbst dann nicht ergriffen werden, wenn das Verbrechen in der Erregung von Unruhen, in der Beteiligung an innern Kämpfen, oder in dem Versuche, die Regierung umzustürzen, bestand.

642. — Ist der fremde Souverän auch von der Zivilgerichtsbarkeit befreit? In diesem Punkte gehen die Meinungen auseinander. — Nach der ältern Lehre genoss der Souverän unbedingte Befreiung.*)

Ein fremder Monarch konnte weder Kläger noch Beklagter sein. — Die neuere Lehre neigt aber dazu, Unterschiede aufzustellen.

Wird der Souverän von einer Privatperson verklagt, so fragt es sich, ob sich der gegen ihn erhobene Rechtsanspruch gegen ihn in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt oder als Privatmann richtet. Wird er als Staatsoberhaupt verklagt, so ist das Gericht des fremden Landes unzuständig, sonst würde die Souveränität des Staates selbst verletzt werden; denn ein Staat kann weder unmittelbar noch mittelbar der Gewalt eines andern Staates unterworfen werden. Beispiele: Der englische Gerichtshof, Lord Mayor's

---

1) G. F. v. Martens, Précis, liv. V, § 172. — Klüber, op. cit., §§ 49 u. 186. — Heffter, op. cit., § 54. — Bluntschli, op. cit., Art. 129. — F. v. Martens, op. cit., Bd. I, § 82. — Bynkershoek, De foro legatorum, chap. III.

*) *v. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, S. 502 ff. — v. Holtzendorff im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. im Deutschen Reiche, N. F. I, 1877, S. 179 ff. — R. D. I, t. V, 1873, p. 246.*

court, wies im Jahre 1851 eine gegen die Königin von Portugal und gegen die Königin von Spanien gerichtete Klage wegen Unzuständigkeit ab. — Aus demselben Grunde erklärte sich der Pariser Appellhof am 15. März 1872 hinsichtlich einer Klage, die sich auf die Bestellung von Ordenszeichen durch einen fremden Fürsten stützte, für unzuständig. — Eine andre Entscheidung desselben Pariser Gerichts vom 23. August 1870 wies die Klage Massés gegen den Kaiser von Russland ab.

643. — Wie ist zu entscheiden, wenn der Souverän als Privatperson verklagt wird? — Handelt es sich um einen Anspruch, der sich auf den Grundbesitz des Souveräns im fremden Lande bezieht, so ist — und zwar nach allen Gesetzgebungen — das Gericht der belegenen Sache zuständig. Diese Zuständigkeit erleidet keine Änderung, welches auch die Eigenschaft des Eigentümers oder des Besitzers sei. Grundstücke und ihre Besitzer als solche können weder fremden Gesetzen noch einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden.

Was gilt, wenn der Souverän wegen Schuldverbindlichkeiten oder wegen Schadenersatz vor ein Zivilgericht vorgeladen wird? Die Frage nach der Freiheit von der Gerichtsgewalt entsteht sowohl in dem Falle, dass der Souverän seine Staaten nicht verlassen hat, als auch dann, wenn er sich gerade auf dem fremden Gebiete aufhält.

Die Schriftsteller sind geteilter Meinung. Die meisten verneinen die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so besonders G. F. von Martens, Heffter, Calvo, Phillimore, Lawrence, Chrétien. — Auch die Mehrzahl der italienischen Schriftsteller spricht sich gegen die Zuständigkeit der Gerichte bei Klagen gegen fremde Souveräne aus.

In den Rechtsstreitigkeiten, die in England von Privatpersonen gegen fremde Staatsoberhäupter angestrengt worden sind, haben die englischen Richter sich fast stets für unzuständig erklärt. — Auch die französische Rechtssprechung steht im ganzen auf demselben Standpunkte.[1]) — Die belgischen und italienischen Gerichte haben fast immer wie die französischen Richter entschieden.

Unterwirft sich der fremde Souverän der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte, indem er selbst seinen Gegner vor Gericht ladet, oder die gegen ihn erhobene Klage mit einer Widerklage beantwortet oder als Beklagter in seinem Namen Anträge vor Gericht stellen lässt usw., so sind die Gerichte nach der überwiegenden Ansicht zuständig. Die englischen Richter haben häufig so entschieden und sich für zuständig erklärt.[2]) — Einige Schriftsteller erheben indessen einen Einwand. Verzichtet nicht das Staatsoberhaupt, das den Urteilsspruch der Gerichte eines fremden Staates über sich ergehen lässt, auf seine Eigenschaft als Souverän und damit auf die Unabhängigkeit, die ihm als solchem notwendigerweise gebührt? Ist ein solcher Verzicht zulässig? Darf ein Souverän sich dieser Unabhängigkeit, die ihm doch nicht in seinem Interesse, sondern in dem seines Staates zukommt, auch nur zum Teil entäussern? Muss dies nicht mindestens bezweifelt werden? — Wird die Unterscheidung zwischen Verpflichtungen, die der Souverän als Privatmann und denen,

---

1) Zu Unrecht beruft man sich auf den Rechtsstreit des Goldarbeiters Mellerio gegen Isabella von Spanien, der im Jahre 1872 durch das Seine-Gericht entschieden wurde. Isabella war zur Zeit der Bestellung der Schmuckgegenstände nicht mehr Königin.

2) Lawrence-Wheaton, Comm., t. III, pp. 422 et s.

die er als Träger der souveränen Gewalt übernommen hat, in der Praxis nicht zu willkürlichen Erkenntnissen führen? (No. 270).[1])

644. — In dem gutachtlichen Berichte, den von Bar dem Institut für Völkerrecht auf dessen Versammlung zu Hamburg im Jahre 1891 erstattet hat, sind die dieser schwierigen Streitfrage zu Grunde liegenden Gesichtspunkte kurz zusammengefasst und dargestellt worden. — Das Institut nahm folgende Beschlüsse an: Die Gerichte sind in Ansehung fremder Staaten und Souveräne zuständig: a) für (petitorische und possessorische) dingliche Klagen in Beziehung auf Grundstücke sowie auch für Klagen hinsichtlich beweglicher Sachen, insoweit sich diese im Staatsgebiete befinden; b) für Klagen, die gegen den fremden Staat oder Souverän in seiner Eigenschaft als Erben oder Vermächtnisnehmer eines innerhalb des Staatsgebietes eröffneten Nachlasses gerichtet sind;[2]) c) für den Fall, dass der fremde Staat oder Souverän sich der Landesgerichtsbarkeit freiwillig unterwirft; d) für Schadenersatzansprüche, die sich auf ein von dem fremden Souverän innerhalb des Staatsgebietes begangenes Delikt oder Quasidelikt gründen; dagegen sind Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch Hoheitshandlungen entstanden ist, abzuweisen.[3])

645. — Der fremde Souverän hat über die Mitglieder seines Gefolges weder eine zivilrechtliche noch auch eine strafrechtliche Gerichtsbarkeit. — Viele Schriftsteller, unter andern Phillimore, vertreten die entgegengesetzte Ansicht, die sie aus der Fiktion der Exterritorialität herleiten. Aber man muss mit F. v. Martens sagen, dass „weder der Schah von Persien noch der türkische Sultan auf Reisen in Europa von ihrer absoluten Gewalt über die Personen ihrer Suite Gebrauch machen können".

646. — Sollten die mit der Eigenschaft des Souveräns verbundenen Vorrechte missachtet oder verletzt werden, so würde von der Regierung des Staates, in dessen Gebiet der Verstoss begangen worden ist, Genugtuung verlangt werden. Wird diese verweigert, so kann der in der Person seines obersten Vertreters gekränkte Staat Repressalien ausüben, ja sogar zum Kriege schreiten.

647. — Müssen die Vorrechte, dessen sich die Souveräne während ihres Aufenthaltes auf fremdem Boden erfreuen, auch auf ihre Familie und die Mitglieder ihres Gefolges ausgedehnt werden? — Es gibt, so bemerkt v. Martens, keinen Rechtsgrund, ihnen diese Privilegien zuzuerkennen, da keine dieser Personen als Vertreter der vollziehenden Gewalt des andern Staates angesehen werden kann. Wenn in der Praxis eine derartige Auszeichnung doch statthaben sollte, so darf sie immer nur als ein

---

1) [Gibt ein Fürst schon dadurch, dass er inkognito, unter einem angenommenen Namen, im Auslande reist, seine souveränen Rechte auf und kann er daher vor den Gerichten des Aufenthaltsstaates verklagt werden? Diese Frage wurde i. J. 1893 von den Gerichten Grossbritanniens verneint. Es handelte sich um den Sultan von Johore, der unter dem Namen Albert Baker einer jungen Engländerin die Heirat zugesichert hatte und von dieser wegen Bruchs des Heiratsversprechens gerichtlich verfolgt wurde (R. D. I. P., t. I, p. 74). — Im Jahre 1873 wurde der König der Niederlande, der in der Schweiz inkognito reiste, von dem Gerichte zu Clarens zu einer Geldstrafe verurteilt; sobald er seine Eigenschaft als Souverän zu erkennen gab, wurde die Strafe aufgehoben.]

2) Vgl. No. 283 das von dem Gerichte von Montdidier unterm 4. Februar 1892 erlassene Urteil und die Entscheidung des Gerichtshofes von Amiens vom 21. Februar 1893, betreffend das dem Papste durch die Marquise Plessis-Bellière hinterlassene Vermächtnis. — Vgl. Audinet, L'incompétence des tribunaux français à l'égard des Etats étrangers et la succession du duc de Brunswick, R. D. I. P., t. II, p. 385.

3) [Vgl. den Text der durch das Institut für Völkerrecht im Jahre 1891 auf der Versammlung zu Hamburg angenommenen Beschlüsse Annuaire de l'Institut, t. XI, p. 436].

Zeichen besonderer Freundschaft, nicht aber als eine aus den Grundsätzen des Völkerrechts herzuleitende Verpflichtung aufgefasst werden.

Zweites Kapitel.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Stoerk in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. — Schuyler, American diplomacy, 1886, c. I, Department of State.

648. — Nachdem die geschichtlichen Vorgänge in Europa die Staaten von der Notwendigkeit überzeugt hatten, ununterbrochene und ständige Verkehrsbeziehungen miteinander zu pflegen und jede Macht allmählich zur Erkenntnis der wichtigsten Grundzüge ihres politischen Verhaltens gelangt war, empfanden die Regierungen das Bedürfnis, in ihrem Schosse einen besondern Organismus, eine eigene Verwaltungsstelle, zu schaffen, die mit dem politischen Schriftwechsel und der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu betrauen war. So kam es zur Gründung von Sekretariaten, Departementen oder Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten.

Ihre Schöpfung reicht in Frankreich bis zum 1. Januar 1589 zurück. Heinrich III. setzte vier derartige Staatsämter (secrétaires d'Etat à département) ein.

649. — Dem Minister des Auswärtigen liegt eine Reihe von Amtsbefugnissen und Pflichten ob: er tritt mit den diplomatischen Agenten der andern Staaten zu Konferenzen zusammen, er nimmt deren Vorschläge und Beschwerden entgegen und beantwortet sie, er prüft mit ihnen die gegenseitigen Interessen der Staaten, er eröffnet die Unterhandlungen und hat sie nach besten Kräften durchzuführen; — er überwacht die gewissenhafte Erfüllung der Verträge.

Er schlägt die Ernennung der im Auslande zu bestellenden diplomatischen Agenten und Konsuln vor; er führt die Aufsicht über diese Beamte und erteilt ihnen die erforderlichen Weisungen; — er zeigt den fremden Staaten die Ernennung oder Abberufung der Gesandten und Konsuln an; — er empfängt die fremden diplomatischen Agenten und führt sie beim Staatsoberhaupte ein; er hat ihrer Unabhängigkeit und ihren Vorrechten Achtung zu verschaffen.

Er hat die politischen, wirtschaftlichen und Handelsinteressen seines Landes nach aussen hin wahrzunehmen und die im Auslande ansässigen Staatsangehörigen zu schützen.

Er hat die vom Staatsoberhaupte ausgehenden Staatsschriften sowie die auf auswärtige Angelegenheiten sich beziehenden Urkunden, wie Friedens-, Bündnis-, Handels- und Schiffahrtsverträge und dergl., Kriegserklärungen, Manifeste usw. ausarbeiten zu lassen; — er beantwortet die amtlichen Zuschriften des Auslandes.

Er sorgt für die Aufbewahrung der Archive seines Ministeriums, sowie für die des diplomatischen Schriftwechsels, der Urschriften der Staatsverträge und Abkommen usw.

650. — Die Erfüllung der Aufgaben des Ministers des Auswärtigen erfordert ein aussergewöhnliches Mass von Begabung. Ein falscher Schritt,

eine unglückliche Berechnung, ein unvorsichtiges Wort können die Würde des Staates und die Interessen der Nation gefährden. Der Minister des Auswärtigen muss sich durch hervorragende geistige Eigenschaften, wie sie nur selten zu finden sind, auszeichnen. v. Martens, Heffter und Pradier-Fodéré verbreiten sich hierüber eingehend.

Bei Übernahme seines Amtes zeigt der Minister des Auswärtigen den beim Staatsoberhaupte beglaubigten Mitgliedern des diplomatischen Korps sowie den im Auslande bestellten diplomatischen Agenten und Konsuln seines Staates seine Ernennung an. — Er erwartet zuerst den Besuch aller Mitglieder des diplomatischen Korps. Er erwidert ihn, und zwar den Botschaftern an demselben Tage, den Gesandten der andern Rangklassen einige Tage später und den Geschäftsträgern nur durch Karte.

Der Minister setzt gewöhnlich einen Tag in der Woche zum allgemeinen Empfang der Mitglieder des diplomatischen Korps fest. — Aber er empfängt auch an andern Tagen jeden Gesandten, der sich zur Besprechung von Staatsangelegenheiten einstellt.

651. — Die Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, wenn auch in jedem Staate anders, so doch auch wieder in vielen Punkten ähnlich. — In Frankreich ist die Organisation sehr oft abgeändert worden; so besonders in den Jahren 1869, 1877 und 1880 sowie durch das Dekret vom 12. Mai 1891. Nach diesem Dekret besteht das Ministerium aus folgenden Abteilungen: 1. Das Kabinett des Ministers mit den damit verbundenen Ämtern: für Geheimschrift, für Ein- und Abgänge, für Übersetzungen, für die ausländische Presse, für Personalien und für den Protokolldienst (service du protocole). In dieser letztgenannten Dienststelle (dessen Vorsteher die Gesandten einzuführen hat), werden das Zeremoniell, Fragen des Vorranges, der Empfang diplomatischer Agenten, Audienzen, Ordensauszeichnungen, Vorbereitung und Ausfertigung von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben, Ausfertigungen von Verträgen u. dergl. bearbeitet; — 2. Die Direktion der politischen Angelegenheiten und der Protektorate mit drei Unterdirektionen für den Norden und Ostasien (Extrême-Orient), für den Süden und den Orient und für streitige Angelegenheiten (contentieux); — 3. Die Direktion für Konsularwesen und Handelsangelegenheiten mit drei Unterdirektionen für Konsular-, Handels- und Kanzleiangelegenheiten; — 4. Die Abteilung für das Archiv, die den geographischen Dienst umfasst;[1]) — 5. Die Abteilung für Staatsschulden und für das Rechnungswesen. — Unter dem Vorsitze des Ministers besteht ein Rat (conseil), der sich aus den Direktoren und den Vorstehern der Abteilungen zusammensetzt und der in den Jahren 1892, 1894, 1895 und 1896 zum Teil umgestaltet worden ist. Dieser Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Minister ihm vorzulegen für gut befindet, namentlich auch in Disziplinarsachen. — Ein beratender Ausschuss für streitige Angelegenheiten (comité consultatif du contentieux), der sich über Streitigkeiten und Rechtsfragen gutachtlich zu äussern hat, wird aus Mitgliedern des Kassationsgerichtshofs, aus Staatsräten, Professoren der Rechtsfakultät und andern Persönlichkeiten, die durch Dekret ernannt werden, gebildet.

---

1) [No. 63, Anm. 2.]

Drittes Kapitel.

Diplomatische Agenten.

[Albertini. Derecho diplomatico, 1866, p. 21 à 200. — Alexandresco. Die Ernennung der russischen diplomatischen Agenten im 18. Jahrhundert (russisch), J. D. I., Bd. I, S. 51. — Alt. Handbuch des Gesandschaftsrechts, 1870. — Bachet. Les archives de Venise: Histoire de la chancellerie secrète. — La diplomatie vénitienne. — Basset Moore. Asylum in legations and consulates and in vessels, 1892. — Belling. Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. — Bonfils. Compétence des trib. franç. à l'égard des étrangers, 1865, nos 395 et s. — Bousquet. Les agents diplomatiques et consulaires, 1883. — Buettner-Wobst. De legationibus reipublicae liberae temporibus Romam missis, 1876. — Bulmerincq. Exterritorialität, Rechtslexikon von Holtzendorff, 1880. — Das Asylrecht und seine geschichtliche Entwicklung. — Burlamaqui. Principes du droit de la nature, etc., 1820—25, t. II, ch 15. — Bynkershoek. De foro legatorum, 1721. — Quaestiones juris publici, 1737, lib. II. — Calvo. Dictionnaire-manuel de diplomatie, 1885. — De Castro Pereira Sodre. Traité sur le droit d'ambassade ou de légation, 1898. — Cheverey-Rameau. Répertoire diplomatique et consulaire, 1883—85 et s. — De Claparède. Essai sur la représentation diplomatique d'après le Droit international moderne. — De Clercq et de Vallat. Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires, 1890. — Coulon. Agents diplomatiques, 1889. — Craies. Exterritoriality and the juridical position in England of foreign sovereigns and ambassadors, The law Magazine and Review, November 1894. — Crouzet. De l'inviolabilité et de l'exemption de juridiction des agents diplomatiques, 1875. — Cussy. Dictionnaire du diplomate et du consul, 1846. — Czartoryski. Essai sur la diplomatie. — Dalloz. Jurisprudence générale; s. v. Agent diplomatique. — Demangeat. De l'immunité des agents diplomatiques, J. I. P., t. II, p. 89. — Droin. L'exterritorialité des agents diplomatiques, 1895. — Desjardins. Immunités des agents diplomatiques, 1891. — Esperson. Diritto diplomatico, 1872—77. — Féraud-Giraud. Etats, souverains, personnel diplomatique et consulaire, etc. devant les tribunaux étrangers, 1895. — Fischer. Geschichte der Diplomatie im Reformationszeitalter. — Flassan. Histoire de la diplomatie française, 2e éd., 1811. — Foelix. De l'exterritorialité du ministère public, et particulièrement de la prohibition de saisir les objets mobiliers garnissant l'appartement pris à loyer, Revue de droit français et étranger, t. XII, p. 31. — Foelix et Demangeat. Dr. int. privé, t. I. — Funck-Brentano. Le Droit des gens et les immunités diplomatiques au XVIIIe siècle, Revue d'histoire diplomatique, oct. 1892. — Garcia de Vega. Guide pratique des agents diplomatiques du ministère des affaires étrangères, 1888. — De Garden. Traité complet de diplomatie, 1833. — Alb. Gentilis. De legationibus. 1612, lib. III. — Gessner. De jure uxoris legati, atque legatae. — Gottschalk. Die Exterritorialität der Gesandten, 1878. — Grenville-Murray. Droits et devoirs des envoyés diplomatiques, 1853. — Grotius. De jure belli ac pacis, 1629, lib. II., cap. XVIII. — Guesalaga. Agentes-diplomaticos, 1898. — Derecho diplomatico y consular con los ultimos casos de controversias entre los Estados, 1900. — Heyking. L'exterritorialité, 1889. — Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, 1900. — Krauske. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. — Laurent. Droit civil international, 1880—81, t. IV, pp. 288 et s.; VI, pp. 254 et s. — Le Roy. Les consulats et les ambassades, 1876. — Lehr. Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques, etc., 1888. — Privilèges et immunités des agents diplomatiques, R. D. I., t. XXI, p. 362. De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques et consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, pp. 97 et 441. — Lisboa. Exterritorialité et immunités des agents diplomatiques, R. D. I., t. I, 2e série, pp. 354 et s. — Lovisoni. Die Gesandtenrechte, 1887. — Ch. de Martens. Causes célèbres, 1858. — Le guide diplomatique, 5e édit., 1866. — De Maulde la Clavière. La diplomatie au temps de Machiavel, 1892. — Mentzel. Deutsches Gesandschaftswesen im Mittelalter, 1892. — Merlin. Répertoire, s. v. Ministre public. — Miruss. Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Monet. Manuel diplomatique et consulaire. Aide-mémoire pratique des chancelleries, 1899. — Montague Bernard. Four lectures on subjects connected with diplomacy. — Moraitinis. Des ambassades. — von Moser. L'ambassadrice et ses droits, 1754. — De Mouy. L'ambassade du duc de Créqui, 1893. — Nys. Les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius, R. D. I., t. XV, p. 577 et t. XVI, pp. 55 et 157. — Origines du Droit international, 1894, pp. 295, 344 et s. — Sir Henry Wotton: sa définition de l'ambassadeur. — Odier. Des privilèges et immunités des agents diplomatiques, 1890. — Olivi. Sull' inviolabilità degli agenti diplomatici, 1883. — Dell' independenza dell' inviato diplomatico et della sua immunità nelle materie civili, 1884. — Dell' immunità dell' agente diplomatico nelle materie penali. — De Paepe. Etude sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers et de leurs agents diplomatiques ou consulaires, 1894. — Pieper. Zur Entstehung der ständigen Nuntiaturen. — Pietri. Etude critique sur la fiction d'exterritorialité, 1895. — Poland. De legationibus Graecorum publicis, 1885. — Pradier-Fodéré. Cours de Droit diplomatique, 2e édit., 1899. — De Réal. La science du gouvernement, t. V, ch. I. — Rey. La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie, 1899. — Reynaud. Des ambassades et des consulats, 1874. — Schuyler. American diplomacy: the diplomatic officers, 1886. — Roszkowski. Die Gesandtschaften und die Konsulate (russisch), 1872. — Slatin. De la juridiction des agents diplomatiques, J. I. P., t. XI, p. 462. — Strisower. Exterritorialität, Österreichisches Staatswörterbuch. — Stocquart. Du privilège de l'exterritorialité spécialement dans ses rapports avec la validité des mariages célébrés à l'ambassade ou au consulat, R. D. I., t. XX, p. 260. — Turrettini. De legationibus publicis apud Athenienses. — De la Valle. Des agents diplomatiques, 1875. — Vandal. Une ambassade française en Orient sous Louis XV, 1887. — Walpole Spencer. Foreign relations, 1882. — Vergamer. Des franchises diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité, 1891. — Villefort. Privilèges diplomatiques, 1858. — Wicquefort. L'ambassadeur et ses fonctions, 1766. — X. Les transformations de la diplomatie, Revue des Deux-Mondes, 1er et 15 décembre 1893. — Zorn. Das deutsche Gesandtschaftsrecht, 1882. — Zouch. Solutio quaestionis veteris et novae, sive de legatis delinquentis judice competente.]

Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848. — Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter, I, 1884. — Schaube, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften in den Mitteilungen für österreichische Geschichtsforschung, Bd. X, S. 501 ff. — Reumont, Della diplomasia ital. del sec, XIII al XVI, p. 11 et s. — Harburger, Kritische Vierteljahresschrift, 3. Folge, Bd. IV, S. 122. — Marx, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatsoberhäupter und Gesandten, 1895. — Thomas, Die ältesten Verordnungen der Venezianer für auswärtige Angelegenheiten, Abhandlungen der Münchener Akad. Phil. histor. Kl., 1878.

652. — Das monarchische oder republikanische Staatsoberhaupt und der Minister des Auswärtigen sind bei Erledigung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die zwischen den Staaten schweben, fast nur auf den schriftlichen Verkehr angewiesen. Wenn es zwar auch ziemlich häufig vorkommt, dass sich die Souveräne oder die Staatsminister bei kurzen, flüchtigen Begegnungen oder auf Konferenzen von längerer Dauer persönlich treffen, um besonders wichtige oder eigenartige Angelegenheiten zu regeln, so können solche Zusammenkünfte doch nicht den Bedürfnissen eines steten Verkehrs und einer ununterbrochenen Leitung der Staatsgeschäfte genügen. — Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei den fremden Mächten Vertreter des Staatsoberhauptes zu bestellen, die in dessen Namen zu handeln befugt sind. Diese Notwendigkeit drängt sich umsomehr auf, als der Verkehr zwischen den Staaten durch die Ausbreitung der Zivilisation und durch das Anwachsen der politischen Wechselbeziehungen eine ungeheuere Entwicklung angenommen hat. Die durch die vielfachen Berührungspunkte hervorgerufenen Interessen haben bedeutend zugenommen und die Fragen, die einer gemeinschaftlichen Prüfung und Entscheidung harren, sind immer zahlreicher und verwickelter geworden.

Diesen Bevollmächtigten, die die allgemeine Bezeichnung diplomatische Agenten (agents diplomatiques) oder Gesandte (ministres publics) führen, liegen folgende Amtsverrichtungen ob: sie haben die zwischen den Staaten entstehenden Rechtsfragen zu regeln, — die freundschaftlichen oder wenigstens friedlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, — die gegenseitige Leistung guter Dienste sowie den Austausch politischer Ansichten zu förden, — dem allgemeinen Wohle durch Erhaltung des Friedens und Beseitigung etwaiger Ursachen zu Streitigkeiten zu dienen, — die Würde ihres Staates zu wahren, — die im Auslande lebenden Staatsangehörigen und deren Interessen zu schützen usw.

653. — Diese Bevollmächtigten, die bei den fremden Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, bilden die Gesandtschaften (ambassades), Legationen (légations) oder diplomatischen Missionen (missions diplomatiques). Die Errichtung ständiger Gesandtschaften ist ein Beweis für die Achtung, die die Staaten einander schulden; sie ist ein unzweideutiges Anzeichen für das Bestehen friedlicher Beziehungen. — Das Gesandtschaftswesen hat zur Begründung von Überlieferungen und bestimmten Verkehrsformen beigetragen, deren strenge Beobachtung im internationalen Verkehre Streitigkeiten ausräumt oder ihre Beilegung erleichtert und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten festigt. Um solche Völker, die keinen Anteil an der europäischen Gesittung haben, an dauernde freundschaftliche Verkehrsbeziehungen zu gewöhnen, haben die Westmächte und die Verein. Staaten vor einigen Jahren China gezwungen, in Peking ständige Gesandte zuzulassen. — Chinesen und Japaner haben die Vorteile solcher Gesandtschaften bald erkannt und ihrerseits in den wichtigsten Hauptstädten Europas und der Vereinigten Staaten Gesandtschaften errichtet.

654. — Die Diplomatie kann als Wissenschaft und als Kunst betrachtet werden. — Als Wissenschaft hat sie die Kenntnis der rechtlichen und politischen Beziehungen, der gegenseitigen Interessen und der geschichtlichen Überlieferungen der einzelnen Staaten, sowie der in ihren Verträgen niedergelegten Bestimmungen zum Gegenstande. — Als Kunst betrifft sie die Leitung der internationalen Angelegenheiten: sie umfasst die Fähigkeit, mit Sachkenntnis politische Unterhandlungen anzuordnen, sie zu führen und ihnen zu folgen (Ch. v. Martens). „Das diplomatische oder

Gesandtschaftsrecht ist derjenige Teil des Völkerrechts, der die Regeln für den Verkehr der Regierungen miteinander durch speziell dafür bestimmte Organe feststellt" (Geffcken-Heffter § 198).

655. — Der Ausdruck Diplomatie ist neuern Ursprungs; er stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Gesandtschaften sind ebenso alt wie das Erscheinen der Staaten auf der Weltbühne. Schon im Altertume schickten die Staaten und Fürsten einander Vertreter, die die verschiedensten Bezeichnungen führten. In Griechenland hiessen sie presbeis, in Rom legati. Unter dem Einflusse religiöser Vorstellungen betrachtete man die Gesandten als unter dem Schutze der Götter stehend. — Wiewohl man im Altertume häufig Gesandtschaften abschickte, so bildeten sie doch keine regelmässige und ständige staatliche Einrichtung wie heutzutage. Es gab auch damals keine besondere Klasse von Beamten, die zur Ausübung der damals immer nur vorübergehenden Tätigkeit berufen gewesen wäre. Das Gesandtschaftsamt war vielmehr allen zugänglich und wurde bald Politikern, bald Rednern, Schauspielern, Dichtern und auch Frauen übertragen.

656. — Die Geschichte des Gesandtschaftswesens wird in zwei sehr ungleiche Perioden eingeteilt. Die erste umfasst die Zeit der gelegentlichen, nicht ständigen Gesandtschaften; sie schliesst das Altertum und das ganze Mittelalter in sich und endet im 15. Jahrhundert. — Die zweite ist die der stehenden Gesandtschaften, die zuerst in Italien, und zwar namentlich in Venedig, im Laufe des 15. Jahrhunderts in Übung kamen. Der Brauch, Gesandte zu schicken, erstreckte sich seit Ferdinand dem Katholischen über West- nnd Mitteleuropa; er wurde im 17. Jahrhundert in den nördlichen Ländern ganz allgemein. — Die Berichte (Relationen), der durchlauchtigsten Republik Venedig gelten mit Recht als berühmt. Einige von ihnen sind wahre Muster in ihrer Art und alle bieten eine reiche Fundgrube für Forschungen.[1]) Ludwig XI. schickte Gesandte nach verschiedenen Staaten. — Im Jahre 1520 verpflichteten sich der König von England und der deutsche Kaiser, Gesandte beieinander zu unterhalten. — Franz I. hatte Gesandte in England. — Heinrich IV. hielt solche bei verschiedenen Fürsten. — Einige sind der Ansicht, dass Richelieu der Schöpfer der ständigen französischen Gesandtschaften gewesen sei. Dies ist bestritten, aber auch belanglos.

Indem der Westfälische Friede (1648) ein politisches Gleichgewicht unter den europäischen Staaten herzustellen suchte, nötigte er die Mächte sich gegenseitig zu überwachen und rief daher das Bedürfnis nach stehenden Gesandtschaften hervor.

In Frankreich erreichte die Diplomatie unter Ludwig XIV. ihren Glanzpunkt. Als hervorragend tüchtiger und gewandter Diplomat leitete Ludwig persönlich, unterstützt von seinen Staatssekretären, die Geschäfte und Verhandlungen mit den andern Staaten (No. 90). — Unter Ludwig XV. behält die Diplomatie ihre hohe Bedeutung bei; sie bewahrt sie bis zum 19. Jahrhundert. — Gegenwärtig hat die Rolle, die der Diplomatie zufällt, durch die Bequemlichkeit und Raschheit der Verkehrsmittel eine Änderung erfahren. — Alle Staaten können grosse Diplomaten aufweisen.

657. — Die Anforderungen, die an einen Diplomaten in bezug auf geistige und sittliche Eigenschaften sowie auf gediegene und umfangreiche

---

1) Armand Baschet, La diplomatie venitienne. Les princes de l'Europe au XVI siècle. — Von demselben, Les archives de Venise. — Histoire de la chancellerie secrète. — Ch. Yriarte, La vie d'un patricien de Venise au XVI siècle.

Kenntnisse gestellt werden, sind sehr hoch. Man findet hierüber eingehende Angaben in dem Guide diplomatique von Ch. von Martens, und zwar in der von Geffcken umgearbeiteten Auflage 1866 [und in dem Cours de droit diplomatique von Pradier-Fodéré, 2. Aufl. 1899].

In den meisten Staaten gibt es Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst, die Prüfungen u. dergl., denen sich die zukünftigen Diplomaten zu unterziehen haben; dies sind Fragen der Landesgesetzgebungen.[1])

Die hohen gesandtschaftlichen Posten werden oft wegen der Wichtigkeit gewisser Fragen Politikern übertragen, die der diplomatischen Laufbahn bis dahin fern gestanden haben.

Erster Abschnitt.

Aktives und passives Gesandtschaftsrecht.

658. — Das aktive Gesandtschaftsrecht oder das Recht, diplomatische Agenten bei andern Staaten zu beglaubigen, und das passive Gesandtschaftsrecht oder das Recht, Gesandte anderer Staaten zu empfangen (droit de légation actif et passif), sind wesentliche Attribute der souveränen Staatsgewalt. Die Geltendmachung des aktiven oder passiven Gesandtschaftsrechts ist ein Ausfluss der Souveränität, eine Betätigung der politischen Unabhängigkeit der Staaten. — Souveräne Staaten besitzen sowohl das aktive als auch das passive Gesandtschaftsrecht (No. 271).

Heffter, der zu den Schriftstellern gehört, die den Begriff der halbsouveränen Staaten aufgestellt haben, erkennt diesen den Genuss und die Ausübung des Gesandtschaftsrechts zu (op. cit., § 200). Calvo, Geffcken, Ch. und F. von Martens sowie Travers Twiss (t. I, No. 201) versagen es ihnen.

Theoretisch können Vasallenstaaten ebensowenig wie Staaten, die unter der Schutzherrschaft einer andern Macht stehen, das Gesandtschaftsrecht geniessen. Tatsächlich ist aber das Vasallen- und das Protektoratsverhältnis seinem Umfange und seinem Inhalte nach in jedem Einzelfalle ein anderes, und es hängt von dem oberherrlichen oder schutzherrlichen Staate ab, ob er dem Vasallen- oder dem geschützten Staate das Gesandtschaftsrecht und das Recht, zu unterhandeln, in gewissen Schranken einräumen will.[2])

Im Staatenbunde steht das aktive und passive Gesandtschaftsrecht nicht nur den einzelnen Gliedstaaten, sondern auch dem Bunde zu. Der alte Deutsche Bund besass das Gesandtschaftsrecht (Wiener Schlussakte, Art. 50, al. 2); er hat jedoch niemals ständige Gesandtschaften bestellt.

In Bundesstaaten kann folgerichtig nur die Bundesgewalt das Gesandtschaftsrecht haben. So ist es auch in der Republik der Verein. Staaten

1) [In Frankreich hat man zahlreiche Reglements erlassen. Das letze stammt vom 24. April 1900; es ist im Journal officiel vom 6. Mai 1900 abgedruckt.]

2) Art. 6 des Vertrages zwischen Frankreich und Tunis vom 12. Mai 1881 besagt: „Die diplomatischen und konsularischen Vertreter Frankreichs im Auslande werden mit dem Schutze der tunesischen Interessen und dem der Angehörigen der Regentschaft betraut.“ Art. 1 des Vertrages zwischen Frankreich und Annam vom 6. Juni 1884: „Frankreich wird Annam in allen seinen auswärtigen Beziehungen vertreten. Die Annamiten werden im Auslande unter den Schutz Frankreichs gestellt.“ — Art. 1 des Vertrages zwischen Frankreich und Madagaskar: „Die Regierung der Republik wird Madagaskar in allen seinen auswärtigen Beziehungen vertreten. Die Madegassen werden im Auslande unter den Schutz Frankreichs gestellt.“

(Verfassung von 1787), in der Argentinischen Republik (Verfassung von 1866), in Brasilien und in der Schweiz (Art. 8 und 10 der Verfassung vom 12. September 1848, revidiert am 29. Mai 1874).

Im Deutschen Reiche steht das Gesandtschaftsrecht dem Kaiser zu. Er empfängt und beglaubigt die Gesandten im Namen des Reichs (Art. 11 der Reichsverfassung). Trotzdem besitzen auch die einzelnen Bundesstaaten, Bayern, Württemberg usw. das Gesandtschaftsrecht, sie dürfen sich aber nicht in solche Angelegenheiten mischen, die der Zuständigkeit des Reichs angehören. „Dies ist — wie Geffcken sagt — eine Anomalie, die in der Natur eines durch monarchische Staaten gebildeten Bundesstaates liegt“ (Heffter, op. cit., § 200, Anm. 3).*)

Wiewohl das Gesandtschaftsrecht eine Offenbarung der politischen Unabhängigkeit des Staates ist, so ist es doch nicht unbeschränkt: seine Ausübung ist vielmehr gewissen in der Natur der Dinge selbst liegenden Bedingungen unterworfen.

659. — Ein entthronter Souverän hat die Voraussetzungen des Gesandtschaftsrechts, nämlich den Genuss und die Ausübung des Souveränitätsrechts, verloren. Wenn die andern Fürsten seine Vertreter noch empfangen oder die ihrigen bei ihm belassen, so bekunden sie damit, dass sie den Souverän noch nicht für entthront, sondern nur für zeitweilig behindert halten, seine Hoheitsrechte auszuüben. So weigerte sich Österreich bis zum Jahre 1866 die diplomatischen Agenten des Königs von Italien zu empfangen und fuhr fort, Beziehungen mit den Gesandten des Exkönigs von Neapel zu unterhalten. Einige deutsche Höfe, wie Bayern und Württemberg folgten diesem Beispiele. — Preussen lud zur Krönung Wilhelms I. (Oktober 1861) den Vertreter des Königs beider Sizilien ein. England hingegen brach sofort alle Beziehungen mit Franz II. ab.

Der Staat, der einen Gesandten bei einer Regierung, die tatsächlich die Herrschaft in einem Lande führt, beglaubigt hat, kann nicht gleichzeitig einen andern Agenten bei dem entthronten Fürsten bestellen. — Nachdem Mazarin den Gesandten Cromwells empfangen hatte, weigerte er sich, den Gesandten Karls II. noch weiter zuzulassen.

660. — Der Papst nimmt als Oberhaupt der katholischen Kirche eine besondere Rechtsstellung ein (No. 386 u. ff.). Er kann diplomatische Agenten entsenden und empfangen. — Mehrere Staaten haben daher in Rom eine zweifache Vertretung, einen Gesandten beim heiligen Vater und einen solchen beim Könige von Italien.

661. — Es steht jedem Staate frei, bei einem andern Staate einen oder mehrere diplomatische Agenten zu bestellen. Heinrich IV. schickte nach dem Frieden von Vervins eine Gesandtschaft nach Brüssel, die aus dem Marschall Herzog von Biron, Pompone, Bellièvre und Brûlat bestand. — Im Jahre 1663 bevollmächtigten die schweizer Kantone 39 Gesandte für Frankreich, um die Bestätigung des Bündnisses zu beschwören. — Die Entsendung mehrerer diplomatischer Agenten desselben Staates findet eigentlich nur zu Kongressen oder Konferenzen statt. Man delegiert einen, zwei oder drei „erste Bevollmächtigte“ sowie andere Agenten, die besondere Fachkenntnisse besitzen, wie Juristen, Offiziere usw. — Auf dem Wiener Kongresse, vom Jahre 1815, waren England und Frankreich durch je 4 Bevollmächtigte vertreten. — Zu dem Pariser Kongresse von 1856

---

*) *Laband, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, S. 142 ff. — Hänel, Staatsrecht, Bd. I, S. 531 ff. — Zorn, Das deutsche Gesandtschaftsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 81 ff. und 409 ff.*

hatte jeder Staat zwei Gesandte abgeordnet. — Nach Frankfurt hatte Frankreich im Jahre 1871 Jules Favre, Pouyer-Quertier, de Clercq und d'Outrelaine gesandt; nur die beiden letztern waren Berufsdiplomaten; sie hatten den Auftrag, die beiden andern Unterhändler über viele Punkte aufzuklären.

662. — Zuweilen wird nur ein Gesandter gleichzeitig bei mehrern Staaten beglaubigt. So hat Frankreich nur einen Vertreter bei den drei Republiken Guatemala, Honduras und Nikaragua. Die Republik Costa-Rica hat nur einen Vertreter für Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien. — Einige Regierungen beglaubigen Vertreter nur bei bestimmten Staaten, mit denen sie wichtige und ununterbrochene Beziehungen unterhalten.

China hatte bis in die neuste Zeit in den Hauptstädten Europas keine ständigen Gesandten. Vor einigen Jahren hat es zwei Gesandte ernannt: der eine vertritt China in Deutschland und Russland, der andere in England, Frankreich und Italien. Das Tsung-li-Yamen scheint geneigt zu sein, ein regelrechtes diplomatisches Korps zu organisieren.

663. — Jeder Staat hat in der Auswahl seiner diplomatischen Agenten volle Freiheit. Er kann hierzu Berufsdiplomaten, aber auch Gelehrte, Offiziere des Land- oder Seeheeres, ja sogar Frauen bestellen. — Weder Alter, noch Religion, noch Geschlecht sind Ausschliessungsgründe. — Im Jahre 1529 wurde zu Cambrai der mit Recht so genannte Damenfriede durch Luise von Savoie, die Mutter Franz I. und Margarete, die Tante Karls V., geschlossen.[1])

664. — Kein Staat ist (im eigentlichen Sinne des Wortes) verpflichtet, die Gesandten eines andern Staates anzunehmen. Dies ist Sache der guten Beziehungen, nicht aber des strengen Rechts. — Weigert sich aber ein Staat mit andern Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten, so schliesst er sich aus der internationalen Gemeinschaft aus und stellt sich jenseits des Geltungsgebietes des positiven Völkerrechts. Vom Standpunkte der internationalen Gemeinschaft aus betrachtet, lässt sich behaupten, dass die gesitteten Staaten zur gegenseitigen Annahme ihrer Gesandten verpflichtet sind.

Die Weigerung, mit diesem oder jenem Staate den gewohnten Verkehr fortzusetzen, ist ein Zeichen unfreundlicher Gesinnungen, unter Umständen sogar die Bezeigung feindseliger Absichten; jedenfalls hat der Staat, der den Verkehr einstellt, Retorsionsmassregeln zu gewärtigen.

665. — Wenn auch die Teilnahme an der internationalen Gemeinschaft die Staaten grundsätzlich zur wechselseitigen Annahme ihrer Gesandten nötigt, so ist doch kein Staat gehalten, jede beliebige Persönlichkeit als Vertreter eines andern Staates zu empfangen. — Das wohlverstandene Interesse beider Staaten fordert, dass der Gesandte sein Amt mit voller Wirksamkeit ausübe; er muss vor allen Dingen Vertrauen einflössen. Seine persönlichen Verhältnisse dürfen dem persönlichen Umgang mit dem Staatsoberhaupte, bei dem er beglaubigt ist, nicht hinderlich im Wege stehen, sonst würde der Erfolg seiner Tätigkeit nur schädlich und gefährlich sein. — Die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten lässt es ferner nicht zu, dass ein Staat die Absicht haben könnte, dem andern unliebsame oder gar widerwärtige Verkehrsbeziehungen aufzudrängen. —

---

1) Ch. v. Martens (Guide diplomatique, § 30) gibt vortreffliche Ratschläge über die gesellschaftliche und persönliche Stellung der diplomatischen Agenten.

Dies hat zu dem altüberkommenen Brauche der Genehmigung (agréation) geführt.[1])

Bevor jemand als Gesandter auf einen diplomatischen Posten berufen wird, versichert sich der Minister des Auswärtigen vertraulich bei der fremden Regierung, ob die auserkorene Persönlichkeit genehm, ob sie persona grata sei. — Fast alle Regierungen unterziehen sich der Höflichkeitsform der Anfrage, ohne zu verlangen, von den Gründen einer etwaigen Ablehnung unterrichtet zu werden. Nur England fordert von der fremden Regierung die Mitteilung der Gründe, die sie zur Ausschlagung bewogen haben. Es begnügt sich nicht mit der Erklärung, dass der Gesandte kein Vertrauen geniessen würde, verlangt vielmehr die Angabe von Tatsachen, die sich auf das Vorleben des Gesandten beziehen (Geffcken-Heffter, § 200, Anm. 9).

666. — Ein Staat kann sich weigern, seine eigenen Untertanen als Gesandte eines andern Staates anzunehmen. Die Untertanenpflichten würden sich mit den Vorrechten der fremden Diplomaten nur schwer vereinigen lassen. Im Jahre 1868 lehnten die Verein. Staaten es ab, einen amerikanischen Staatsbürger mit Namen Burlingham-Anson als Gesandten von China zu empfangen. — Wird der Untertan jedoch als Gesandter eines auswärtigen Staates zugelassen, so sind wir mit Phillimore, Travers Twiss, Vattel und Wheaton der Ansicht, dass er Anspruch auf die diplomatischen Vorrechte und namentlich auf Unverletzlichkeit hat. Bynkershoek meinte dagegen, dass er nach wie vor den Straf- und Zivilgerichten seines Landes unterworfen bleibe (de foro legatorum, cap. XI).

667. — Es ist fraglos, dass ein Staat berechtigt ist, die Annahme solcher Personen als Gesandte zu verweigern, deren besondere amtliche Eigenschaft oder Befugnisse mit seinen Gesetzen oder seiner Verfassung unvereinbar sind, oder deren soziale Stellung Anlass zu Zwistigkeiten mit der innern Verwaltung des Staates geben könnte. — Daher ist keine Regierung verpflichtet, die Legaten oder Nuntien des Papstes, die mit kirchlichen Befugnissen ausgerüstet sind, zu empfangen, da die Betätigung ihrer geistlichen Vollmachten zu Reibungen mit der Staatsgewalt führen kann. Ein Nuntius kann allzuleicht seine geistliche Gewalt inmitten einer katholischen Bevölkerung missbrauchen, da diese gewohnt ist, in ihm stets den Kirchenfürsten zu erblicken. So verlangt Frankreich, dass die Befugnisse der Nuntien in angemessener Weise eingeschränkt werden. — Seinerseits muss und kann der Papst es ablehnen, einen Kardinal als fremden Gesandten zu empfangen. Die Kardinäle sind ex officio Mitglieder der römischen Kirche und dem Kirchenoberhaupte unterworfen. Im Jahre 1875 weigerte sich Pius IX. den Kardinal Fürst von Hohenlohe als Gesandten des Deutschen Reiches zu genehmigen. Der Kardinal hätte in die Notwendigkeit versetzt werden können, die Interessen der Kirche denen Deutschlands zu opfern oder unterzuordnen.

---

1) [Aus diesem Grunde entstanden im Laufe des Jahres 1894 Schwierigkeiten zwischen der Türkei und Italien wegen der Ernennung Catalanis zum Gesandten Italiens bei der Hohen Pforte (R. D. I. P., t. I, p. 495). — Ist eine Genehmigung, wie sie für einen Botschafter oder einen Gesandten notwendig ist, auch für einen einfachen Geschäftsträger erforderlich? Vgl. über diese Frage R. D. I. P., t. I, p. 496.]

Zweiter Abschnitt.

Arten und Klassen der diplomatischen Agenten.

668. — Jeder Gesandte hat in seinem Verhältnisse zu dem Staate, den er vertritt, eine doppelte Eigenschaft: er ist öffentlicher Beamter und gleichzeitig Bevollmächtigter des Staates. — Zwischen den Gesandten selbst gibt es Unterschiede, die sich auf 1. den Umfang ihrer Befugnisse, 2. die Zeitdauer ihres Amtes, 3. die Art ihrer Sendung und 4. die Rangklasse beziehen.

Der bevollmächtigte Minister (ministre plénipotentiaire) war früher mit beinahe unumschränkten Befugnissen ausgestattet; angesichts der schnellen Verkehrsverbindungen ist heutzutage diese Benennung eigentlich nur noch ein Ehrentitel (vgl. Kongresse).

Es gibt auch ausserordentliche Gesandtschaften. Ehemals erfreuten sich die ausserordentlichen Gesandten eines Vorranges vor den ordentlichen Gesandten. Heutzutage wird die Benennung „ausserordentlich" nur aus Eitelkeit oder Höflichkeit bei gewissen Anlässen, z. B. bei einem allgemeinen Kongresse, einer Krönung oder einer fürstlichen Trauung dem Titel des Gesandten hinzugefügt.

669. — Vor Einführung der stehenden Gesandtschaften gab es unter den Gesandten keinen Unterschied nach Rang und Klasse. Als jedoch die ständigen Gesandtschaften aufkamen, entstanden zwischen den an demselben Hofe beglaubigten Agenten oft Streitigkeiten wegen des Vortrittes und des Vorsitzes. — Die Geschichte des 17. und des 18. Jahrhunderts ist voll von Erörterungen über die Etikette, die oft zu den unerquicklichsten Folgen führten.[1])

Vattel beschäftigt sich eingehend mit diesen Fragen (op. cit., liv. IV). Die Begriffsbestimmung und die Aufzählung der verschiedenen Arten diplomatischer Gesandten, die sich bei den ältern Schriftstellern finden, sind äusserst verworren und widerspruchsvoll (Merlin, Répertoire, V° Ministre public, section I). — Erst der Wiener Kongress machte den ungeordneten Zuständen, die bis dahin bestanden hatten, ein Ende. Nach einem vergeblichen Anlaufe, den Rang der Mächte zu bestimmen, beschlossen die Mitglieder des Kongresses, jede Anmassung der Staaten in dieser Beziehung ein für allemal dadurch zu beseitigen, dass man von einer Abstufung der Staaten nach ihrer Bedeutung völlig absah.

Das Wiener Reglement vom 19. März 1815 und das Aachener Protokoll vom 21. November 1818 haben folgende Einteilung aufgestellt: — Die erste Klasse umfasst die Botschafter (ambassadeurs) und die Legaten

1) [Während der Verhandlungen, die zu Ende des 17. Jahrhunderts in Karlowitz geführt wurden und die den Frieden von Karlowitz zwischen der Türkei, Österreich, Polen und Venedig vorbereiteten, wurde die Frage des Vorranges der Gesandten auf eine sehr eigentümliche Weise entschieden. Man erbaute als Versammlungsort für die Bevollmächtigten eine grosse runde Halle, die so viele Türen hatte, als Bevollmächtigte vorhanden waren. Die Gesandten traten zu gleicher Zeit ein, jeder durch eine Türe, und nahmen an der Stelle des Tisches Platz, die der Tür, durch die sie hineingekommen waren, gegenüber lag. — Eine der merkwürdigsten Etikettenfragen zwischen Gesandten ist die, welche im Jahre 1768 den Grafen du Chatelet, den Gesandten von Frankreich, und den Grafen Tschernysscheff, den russischen Gesandten in London, entzweite. (F. v. Martens, Recueil des traités conclus par la Russie, t. IX (X), p. 266).]

a oder de latere, es sind die ausserordentlichen Gesandten des Papstes, die mit einer besondern Sendung betraut und nur aus den Kardinälen auserkoren werden; ferner die Nuntien. Es sind die ständigen Gesandten des Papstes, sie werden nicht aus den Kardinälen bestimmt. Die Botschafter der katholischen Mächte lassen den Nuntien den Vorrang. — Die zweite Klasse besteht aus den Internuntien des Papstes und den Gesandten im engern Sinne, auch ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister genannt. — Die Ministerresidenten (ministres résidents) bilden die dritte Klasse, die durch den Aachener Kongress eingeschoben wurde. — Zur vierten Klasse gehören die Geschäftsträger (chargés d'affaires) und die Gesandtschaftssekretäre, die während der Abwesenheit der Gesandten deren Dienst verrichten.

[Nach dem Wiener Reglement von 1815 bestimmt sich der Rang der diplomatischen Gesandten in jeder Klasse nach ihrem Dienstalter. Dieses wird durch den Zeitpunkt der amtlichen Anzeige ihrer Ankunft an ihrem Amtssitze festgestellt. Das Wiener Reglement enthält keine Neuerungen hinsichtlich der Vertreter des Papstes.][1]

670. — Die Gesandten der ersten Klasse haben den sogenannten Repräsentativcharakter. Sie sind von ihrem Staate nicht nur mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, dem eigentlichen Gegenstande ihrer Amtstätigkeit betraut, sondern sie vertreten auch die Person und die Würde ihres Souveräns, wenn ihnen auch nicht dieselben Ehren erwiesen werden, wie diesem. — Als eine wichtige Folgerung aus dem Repräsentativcharakter ergibt sich das dem Botschafter zuerkannte Recht, Zutritt zu dem Oberhaupte des Staates, bei dem er beglaubigt ist, zu verlangen und unmittelbar mit ihm zu verhandeln, ein Recht, das in unumschränkten Monarchien unter Umständen von grosser Bedeutung sein kann.[*] — Die Gesandten der zweiten und dritten Klasse müssen den Minister des Auswärtigen schriftlich ersuchen, die Gewährung einer Audienz beim Souverän erwirken zu wollen.

Der Kaiser von China hat sich lange geweigert, fremden Gesandten eine persönliche Audienz zu bewilligen. Im Jahre 1873 empfing er sie zum ersten Male nach langwierigen Unterhandlungen, an denen sich die Gesandten von England, Frankreich, den Verein. Staaten, den Niederlanden und Russland beteiligt hatten. Diese Zeremonie wurde im März 1891 wiederholt.[2]

Beim Empfang der Gesandten der ersten Rangklasse findet eine feierliche Zeremonie statt, die bei den einzelnen Höfen verschieden ist. — Ihre Beglaubigungsschreiben werden von ihren Souveränen unterzeichnet.

671. — Die Ehrenvorzüge, die allgemein den Gesandten erster Klasse zugestanden werden, sind folgende: 1. Der Titel Exzellenz, den alle ihnen im mündlichen oder schriftlichen Verkehre zu geben haben, mit Ausnahme des Souveräns, bei dem sie beglaubigt sind. — 2. Das Recht, einen

---

1) [Diese Bestimmung wird dahin ausgelegt, dass sie nur den bisherigen status quo ante bestätigt, d. h. dass sie nur den Nuntien des Papstes den Vorrang belässt. Die Internuntien des Papstes haben daher in den katholischen Ländern nicht den Vorrang vor den Gesandten der andern Mächte. So wurde von dem bei der Regierung von Peru beglaubigten diplomatischen Korps gegenüber dem Gesandten des Papstes Mgr. Moncenni im Jahre 1878 entschieden (vgl. Pradier-Fodéré, Traité de droit intern. public, t. III, No. 1260 et 1288.)]

2) [Arthur Desjardins, La Chine et le Droit des gens, Revue des Deux-Monde, 1. Dec. 1900.]

*) *S. dagegen die Ansicht Bismarcks bei Martens, op. cit., Bd. II, S. 33. — S. auch Hartmann, op. cit., S. 92, 93.*

Thronhimmel in ihrem Empfangssaale zu haben. — 3. Das Recht, sich während der Feierlichkeit ihrer Vorstellung beim Souverän das Haupt zu bedecken, wenn der Souverän selbst darin vorgegangen ist. — 4. Das Recht, mit sechs Pferden zu fahren. — 5. Das Recht auf militärische Ehren.

Der Brauch, Gesandte erster Klasse zu beglaubigen, hat sich auf die Staaten, denen königliche Ehren zukommen, beschränkt. — Der Papst empfängt Botschafter nur von katholischen Mächten.

672. — Die diplomatischen Agenten der zweiten und dritten Klasse vertreten nicht die Person und die Würde ihres Souveräns; sie vertreten nur ihr Land und zwar in den Angelegenheiten, die den Gegenstand ihrer Sendung bilden. Sie haben keinen unmittelbaren Zutritt zum Staatsoberhaupte, müssen vielmehr durch Vermittlung des Ministers des Auswärtigen eine Audienz nachsuchen.

Die Geschäftsträger sind nur beim Minister des Auswärtigen beglaubigt. Sie sind nicht berechtigt, zu verlangen, unmittelbar mit dem Staatsoberhaupte zu verhandeln. Diesem steht es natürlich frei, ihnen eine Audienz zu gewähren.

673. — Die Verschiedenheit der Rangklassen bezieht sich tatsächlich nur auf die Etikette und den Vorrang. Sie begründet keinen Unterschied zwischen den Agenten im Hinblick auf ihre diplomatischen Befugnisse, ihre Fähigkeit zu unterhandeln und ihre Vorrechte. — Alle haben in gleicher Weise einen amtlichen Charakter, der ihnen dieselben Vorrechte und dieselben Befreiungen verbürgt.

Rang und Klasse der diplomatischen Agenten werden ausschliesslich von dem Absendestaat bestimmt.[1])

Nach feststehendem Brauche schicken sich die Staaten gegenseitig nur Gesandte derselben Rangklasse. — Trotzdem ist Frankreich in Bern durch einen Botschafter vertreten, während der Vertreter der Schweiz in Paris nur den Rang eines bevollmächtigten Ministers hat. Es ist einem Staate unbenommen, von diesem Brauche abzuweichen und Gesandte zu empfangen, die einen höhern oder niedern Rang haben als die, die er selbst abordnet.

674. — Der Gesandte wird von dem amtlichen Personal, das die diplomatische Mission bildet, begleitet. — Dieses Personal setzt sich zusammen aus den Botschafts- oder Gesandtschaftsräten, -Sekretären oder -Attachés, den Sekretären der päpstlichen Nuntien (uditori), den Kanzlern, Dolmetschern, Dragomans und Kurieren. — Den meisten Gesandtschaften werden Militärattachés, Offiziere des Landheeres oder der Seewehr beigeordnet, deren Aufgabe es ist, ihre Regierungen über die Zustände der Heere und der Kriegsflotten der andern Staaten zu unterrichten.

675. — Die bei derselben Regierung beglaubigten diplomatischen Agenten aller Klassen bilden in ihrer Gesamtheit das diplomatische Korps; es ist das Sinnbild der Solidarität, die die Staaten als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zusammenschliesst. — Das diplomatische Korps wendet sich zuweilen mit bestimmten Erklärungen, Verwahrungen oder sonstigen Vorstellungen an die Staatsregierung, wenn es glaubt, dass sie völkerrechtliche Grundsätze verletzt oder Vorrechte seiner Mitglieder missachtet habe. — Vor allem tritt es in die Erscheinung bei gewissen öffentlichen Feierlichkeiten und Höflichkeitserweisungen, wie z. B. bei den

---

1) Das diplomatische und Konsularkorps in Frankreich ist namentlich durch das Dekret vom 17. Januar 1891 reorganisiert worden.

herkömmlichen Glückwünschen zum neuen Jahre, zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin usw.

676. — Die diplomatischen Agenten sind nicht zu verwechseln mit: 1. den Agenten, die ohne amtlichen Charakter mit irgend einem Auftrage betraut worden sind, wie z. B. der Kapuziner Joseph Leclercq du Tremblay oder die berühmte Eminenz Grise, die von Richelieu mit mehrfachen geheimen Botschaften, so nach Spanien, nach Italien, nach Deutschland und an den Reichstag zu Regensburg entsandt wurde. — 2. den Konsuln, die die Handels- und wirtschaftlichen Interessen zu überwachen haben (vgl. unten); — 3. den geheimen Sendboten, wie z. B. dem Ritter Eon de Beaumont, der als Dame verkleidet, von Ludwig XV. im Jahre 1756 zur Kaiserin Elisabeth von Russland geschickt wurde.

Dritter Abschnitt.

Bestellung der Gesandten.

677. — Der Gesandte, der ein Staatsoberhaupt bei einem andern Staatsoberhaupte vertreten soll, muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermächtigt werden und der Souverän, bei dem er beglaubigt wird, muss die Gewissheit von der Eigenschaft des Gesandten als solchen erhalten.

Die Vollmacht und der Nachweis für diese Vollmacht ist in dem Beglaubigungsschreiben (lettre de créance — litterae fidei), welches das Oberhaupt des Absendestaates an den Souverän des Empfangsstaates richtet, enthalten. Dies Schreiben gibt den Namen, die Titel und die besondre amtliche Eigenschaft des Agenten sowie den allgemeinen Gegenstand seiner Sendung an. Der Gesandte wird ferner dem Wohlwollen des Souveräns mit der Bitte empfohlen, dass den Erklärungen des Gesandten, die dieser im Namen des absendenden Staates abgibt, Glauben geschenkt werden möge. — Die Form dieser Beglaubigungsschreiben ist bei den einzelnen Staaten verschieden.

Die Beglaubigungsschreiben, wodurch ein Agent der vierten Klasse bevollmächtigt wird, werden nicht von Souverän an Souverän gerichtet, sondern vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Absendestaates an den entsprechenden Minister des Empfangsstaates. — Die nach der Türkei gesandten diplomatischen Agenten müssen ausser den an den Sultan gerichteten Beglaubigungsschreiben besondere Schreiben an den Grosswesir und den Reis-Effendi haben.

678. — Mit seinem Beglaubigungsschreiben ausgerüstet begibt sich der Gesandte auf seinen Posten. Er hat unverzüglich nach seiner Ankunft an seinem Bestimmungsorte den Minister des Auswärtigen von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen. — Das Beglaubigungsschreiben wird dem Staatsoberhaupte in einer feierlichen Empfangsaudienz überreicht. Das hierbei zu beobachtende Zeremoniell richtet sich nach dem Ortsgebrauch. Es ist für jede Gesandtschaftsklasse verschieden. — Eine authentische Abschrift des Beglaubigungsschreibens wird vorher dem Minister des Auswärtigen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken und Ausstellungen behändigt.

Nach Überreichung des Beglaubigungsschreibens ist es üblich, dass der Gesandte Besuche bei den Mitgliedern der Familie des Souveräns, bei den

höchsten Staatsbeamten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Korps abstattet.

679. — Die in dem Beglaubigungsschreiben enthaltene Vollmacht endigt mit dem Tode des Staatsoberhauptes des Absende- wie mit dem des Staatsoberhauptes des Empfangsstaates. In beiden Fällen sind neue Beglaubigungsschreiben zu überreichen. Dasselbe gilt, wenn der Gesandte von seinem Souverän in eine höhere Klasse befördert wird.

Auf das Beglaubigungsschreiben wird selten eine schriftliche Antwort erteilt. Die Zulassung des Gesandten gilt als solche.

680. — Soll der Gesandte einen besondern Staatsvertrag vereinbaren, oder soll er an einem Kongresse teilnehmen, so erhält er eine Vollmacht (pleins pouvoirs), die ihn berechtigt, zu unterhandeln und Verträge abzuschliessen. Diese Vollmacht wird meistens vom Staatsoberhaupte unterzeichnet und vom Minister des Auswärtigen gegengezeichnet.

Die von einem Gesandten innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht vorgenommenen Handlungen unterliegen in Ansehung ihrer Gültigkeit stillschweigend der Ratifikation des Absendestaates, mag der Agent mit einer dauernden oder nur mit einer vorübergehenden Sendung betraut worden sein.

Ausser dem Beglaubigungsschreiben und der Vollmacht erhält der diplomatische Agent von seiner Regierung Pässe, die es ihm ermöglichen, sich auf seiner Reise über seine Person auszuweisen und für sich die Achtung zu erlangen, die seinen hohen Befugnissen entspricht.

Vierter Abschnitt.

Pflichten der diplomatischen Agenten.

681. — Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass sich die hauptsächlichen Amtspflichten der Gesandten einer rechtlichen Abgrenzung entziehen. Die wichtigsten von ihnen, die die politische Leitung der Staaten betreffen, lassen sich nur durch die besondern Verhaltungsmassregeln, die dem Gesandten gegeben werden, bestimmen. — An dieser Stelle kann nur von den allgemeinen Pflichten die Rede sein.

Diese Pflichten sind zweierlei Art: solche gegenüber dem Absendestaat, und solche gegenüber dem Empfangsstaate. — Heffter sagt (op. cit., § 206) „Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat; Redlichkeit gegen den fremden.“

682. — A. — Gegenüber dem Absendestaate. Der Gesandte hat sich vor seiner Abreise über den Gegenstand seiner Sendung sorgfältig zu unterrichten und sich durch Einsicht der Archive, früherer Urkunden und des Schriftwechsels seiner Vorgänger auf sein Amt vorzubereiten, — auf seinen Posten angelangt, hat er sich zu bemühen, Frieden und Eintracht aufrechtzuerhalten und etwaige Gründe und Anlässe zur Voreingenommenheit gegen sein Land zu zerstreuen. Man hat die Aufgabe der Gesandten zu folgender Formel verdichtet: der Gesandte muss unterhandeln, beobachten und schützen.

1. Er muss unterhandeln, d. h. er hat die Rechtsansprüche seines Souveräns sowie die Interessen seines Landes mit Geschick geltend zu machen und sich nach Kräften zu bemühen, nach allen Seiten hin ver-

söhnend zu wirken; er muss, wie Ch. v. Martens bemerkt, suaviter in modo und fortiter in re sein.

2. Er muss beobachten, d. h., er muss genaue Erkundigungen über die Ereignisse in seinem Aufenthaltslande einziehen, sich über die selbst ausserhalb des Rahmens seiner Sendung liegenden Angelegenheiten unterrichten, falls diese nur irgendwie die Interessen seines Landes beeinflussen können; er muss den parlamentarischen Verhandlungen und der Polemik der Presse folgen, etwaige Kämpfe um Macht und Einfluss, die Ränkespiele am Hofe und die Strömungen der öffentlichen Meinung überwachen, eingehende und erschöpfende Berichte, und zwar nicht nur über den eigentlichen Gegenstand seiner Sendung sondern über alle Dinge von öffentlichem Interesse erstatten. Die Wechselbeziehungen zwischen den gesitteten Staaten sind so vielfältig und die Berührungspunkte so zahlreich, dass es für einen Gesandten, der Beobachtungsgabe besitzt, ein leichtes ist, in seinen Berichten eine Fülle nützlicher Aufschlüsse niederzulegen, die es seinem Staate ermöglichen, die wirkliche Macht, das Heer, die Flotte, die Verwaltung, die Finanzen, den Handel, die Industrie, die Hilfsquellen usw. des fremden Staates richtig zu würdigen und zu beurteilen.[1])

3. — Er muss die Angehörigen seines Staates schützen, d. h. ihre Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder wegen Vergewaltigung seitens der Beamten der fremden Regierung unterstützen und zur Geltung bringen. Er darf aber seinen Landsleuten erst dann helfen, wenn sie sich zuvor vergebens an die Landesbehörden gewandt und die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft haben. Der Gesandte muss bei den Fragen, die er in diesem Falle anzuregen hat, mit Behutsamkeit, Takt und Mässigung vorgehen. Er kann nur beim Minister des Auswärtigen vorstellig werden und hat sich zu hüten, irgend einen Druck auf die örtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auszuüben (No. 303). — Diese Schutzpflicht teilt der Gesandte gleichzeitig mit den Konsuln seines Staates, über die er die Aufsicht führt.

683. — B — Gegenüber dem Empfangsstaate hat der Gesandte es zu vermeiden, sich in die Angelegenheiten der innern Verwaltung einzumischen, er muss die Verfassung achten; sich jeder Beleidigung der Regierung oder der staatlichen Einrichtungen enthalten; selbst im Falle von Schwierigkeiten darf er die dem Fürsten gebührenden Rücksichten nicht vernachlässigen, vielmehr hat er die Vorschriften der Etikette und des Zeremoniells gegenüber dem Souverän und den Mitgliedern der landesherrlichen Familie zu beobachten; – er hat seine Anteilnahme bei den frohen Ereignissen, wie den Geburten, Vermählungen und bei den Schicksalsschlägen, wie den Todesfällen usw., die das Staatsoberhaupt oder dessen Familie betreffen, zu bekunden.

Er darf den religiösen Glauben des Volkes nicht verletzen; er hat die Nationalsitten, ja selbst die Vorurteile, die von den ungebildeten Volksmassen besonders eifersüchtig gewahrt werden, zu achten; er muss sich an den öffentlichen Festlichkeiten beteiligen, soweit er dadurch nicht bei seinem eigenen Volke Anstoss erregt, denn sein Fernbleiben könnte unter Umständen als eine Kränkung aufgefasst werden.

Der fremde Gesandte muss sich hüten, innere Unruhen zu schüren,

1) [Die eigenartige Stellung der diplomatischen Agenten muss dem Absendestaate eine gewisse Aufsicht selbst über deren Privatleben gestatten. So untersagt das französische Dekret vom 19. April 1894 den Agenten und Beamten des diplomatischen- und Konsulardienstes eine Heirat ohne Genehmigung des Ministers des Auswärtigen zu schliessen (R. D. I. P., t. I, Documents, p. 30).]

Aufstände zu erregen und Beamte durch Bestechungen zu verleiten; — er hat jeglichem Ränkespiel mit der parlamentarischen Opposition oder mit andern Parteien aus dem Wege zu gehen; auch darf er nicht die Kritik von Regierungshandlungen billigen. — Im Jahre 1848 begünstigte der englische Gesandte in Madrid, Henry Bulwer, die dortigen Aufständischen. Die spanische Regierung liess ihm seine Pässe zustellen und die diplomatischen Beziehungen zwischen Spanien und Grossbritanien wurden abgebrochen.[1])

Fünfter Abschnitt.

Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Agenten.*)

684. — Der Gesandte hat die Ansprüche und die Interessen des Staates, dessen Bevollmächtigter er ist, mit Festigkeit und Treue zu vertreten. — Sein Wort muss frei sein. — Da ihm zur Sicherheit seiner Freiheit keine Gewalt hilfreich zur Seite steht, so muss das Völkerrecht

---

1) [Fälle der Einmischung diplomatischer Agenten in die innern Angelegenheiten des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, sind ziemlich häufig. — In Frankreich hat der Nuntius des Papstes zu wiederholten Malen, so in den Jahren 1823, 1826, 1850, 1865, 1870, 1887 und 1894 unmittelbar mit der nationalen Geistlichkeit brieflich verkehrt und sie zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ermuntert (R. D. I. P., t. I, p. 487). — Desgleichen hat sich in Österreich der Nuntius Mgr. Agliardi unrechtmässig in die Angelegenheiten des Staates, in dem er seinen Amtssitz hatte, eingemischt (vgl. No. 388, Anm.) — Es gibt andere Beispiele für das ungeziemende Verhalten diplomatischer Agenten gegenüber ihrem Empfangsstaate. Im Jahre 1856 wurde der englische Gesandte in Washington, Mr. Crampton, ausgewiesen, weil er in den Verein. Staaten den Neutralitätsgesetzen zuwider Werbungen für das englische Heer in der Krim vorgenommen hatte. — Im Jahre 1888 wurde der Gesandte Englands bei den Verein. Staaten, Lord Sackville, zurückgesandt, weil er in einem Privatbriefe, der vom Empfänger veröffentlicht worden war, denjenigen Kandidaten für die Präsidentschaft der Republik bezeichnet hatte, dessen Wahl für die Erhaltung der guten Beziehungen zwischen England und den Verein. Staaten seiner Ansicht nach am vorteilhaftesten sein würde. — Vgl. auch den bereits zu No. 329, Anm., erwähnten Zwischenfall, der sich im Jahre 1895 zwischen der Regierung von Venezuela und den Agenten Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Spaniens zugetragen hat (R. D. I. P., t. II, p. 344). — Der bei einer Regierung beglaubigte Agent darf sich auch nicht in die Zwistigkeiten einmischen, die diese Regierung mit einer fremden hat. Im Jahre 1734 begleitete der französische Gesandte in Polen, Marquis Monti, den König von Polen nach Danzig, nahm mit ihm an den Belagerungsoperationen teil und liess Stanislaus entkommen; nachdem er von den Russen, die die Stadt belagerten, gefangen genommen worden war, gab man ihn trotz der Beschwerden Frankreichs nicht frei (Rivier, Principes, t. I, p. 511). — Der spanische Gesandte in den Verein. Staaten, Dupuy de Lôme, bemängelte in einem Briefe an einen Freund in der Havanna das Verhalten der Verein. Staaten gegenüber Spanien, wobei er den Präsidenten Mc Kinley ziemlich scharf angriff. Infolge einer Unterschlagung geriet der Brief in die Hände der amerikanischen Behörden. Sobald diese Tatsache bekannt wurde, reichte Dupuy de Lôme seine Entlassung bei seiner Regierung ein; aber die Verein. Staaten verlangten einen ausdrücklichen Widerruf und Entschuldigungen für die Beleidigung ihres Präsidenten. Spanien weigerte sich, dieser Forderung zu willfahren; schliesslich wurde die Angelegenheit aber doch beigelegt. Nichtsdestoweniger verschlechterte dieser Zwischenfall das bereits gespannte Verhältnis zwischen den beiden Ländern. Spanien und die Verein. Staaten gerieten denn auch bald in Krieg miteinander (R. D. I. P., t. V, p. 638-639). Vgl. wegen eines andern Briefes Dupuys de Lôme, der im Jahre 1896 veröffentlicht wurde, R. D. I. P., t. VII, p. 612 et s. Dieser Brief befindet sich ebenda, p. 609, Anm. 1. — S. noch andere Fälle von Einmischungen fremder Gesandten in die innern Angelegenheiten eines Staates, R. D. I. P., t. VII, p. 612, Anm. 2 u. 3.]

*) *Scholz in Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentl. Recht XXVI (1898), S. 55—140.*

ihm einen nachhaltigen und wirksamen Schutz gewähren, einen Schutz, der stärker sein muss als der, der jedem Fremden im Auslande zukommt. — Jede mittelbare und unmittelbare Beschränkung und jeder derartige Eingriff in die Freiheit seines Wortes ist zu vermeiden.

Nach einer altüberkommenen, allenthalben geachteten Überlieferung erfreuen sich die Gesandten einer besondern Hochachtung, eines besondern Ansehens. Trotzdem fehlt es in der Geschichte leider nicht an Beispielen von Anschlägen gegen Gesandte, so wurden die Gesandten Franz I. auf mailändischem Gebiet ermordet, desgleichen die beiden Bevollmächtigten des Direktoriums auf dem Rastatter Kongress, Bonnier d'Alco und de Roberjot, am 28. April 1798.*) — Diese von allen Schriftstellern gebrandmarkten Rechtsbrüche vermögen keineswegs die Rechtmässigkeit der durch das Staatenherkommen oder durch die Landesgesetze zugelassenen Regeln zu erschüttern.

685. — Das heutige Völkerrecht räumt den diplomatischen Agenten den Genuss gewisser Vorrechte und Befreiungen ein. — Grund und Veranlassung zu diesen Vergünstigungen beruhen auf der Unabhängigkeit, dessen der Gesandte dem Empfangsstaate gegenüber teilhaftig sein muss. — Der Grundsatz der diplomatischen Vorrechte stützt sich auf das wechselseitige Interesse der Staaten. Dies Interesse lässt es nicht zu, dass die Gesandten in ihrer Persönlichkeit oder in ihrem Vermögen Eingriffen ausgesetzt werden, die ihre Handlungsfreiheit lähmen und den internationalen Verkehr, dem sie als Vermittler dienen sollen, erschweren würden.

„Das Völkerrecht, so sagt Montesquieu,[1]) will, dass die Fürsten einander Gesandte schicken und die Vernunft, die aus der Natur der Sache folgt, lässt es nicht zu, dass diese Gesandten von dem Souverän, an den sie abgeordnet werden, und von dessen Gerichten abhängen. Ihr Wort ist das Wort des Fürsten, der sie entsendet, und dieses Wort muss frei sein. Kein Hindernis darf sich ihrer Wirksamkeit in den Weg stellen. Sie können oft Missfallen erregen, weil sie an Stelle einer unabhängigen Persönlichkeit sprechen. Man könnte sie wegen Verbrechen zur Rechenschaft ziehen, wenn sie wegen Verbrechen bestraft werden könnten. Man könnte sie für Schulden verantwortlich machen, wenn sie wegen Schulden verhaftet werden könnten. Der natürliche Stolz, der jedem Fürsten angeboren ist, lässt es nicht zu, dass der Fürst durch den Mund eines Mannes redet, der alles zu fürchten hat. Man muss daher in Ansehung der Gesandten den Gründen Rechnung tragen, die auf dem Völkerrechte beruhen, und nicht denen, die sich aus dem politischen Rechte ableiten lassen. Missbrauchen also die Gesandten ihre Vertretungsmacht, so setzt man ihr ein Ende und weist die Gesandten in ihr Land zurück; man kann die Gesandten sogar bei ihrem Herrn verklagen, der dadurch zu ihrem Richter und Mitschuldigen wird."

„Das Naturrecht legt allen Souveränen die Verpflichtung auf, sich den Dingen zu fügen, ohne die die zwischen den Nationen von der Natur geschaffene Gesellschaft nicht gepflegt und gefördert werden kann: hierher gehört namentlich der schriftliche gegenseitige Verkehr, die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Schlichtung von Zwistigkeiten. Die Gesandten und die andern Bevollmächtigten des Staates sind die not-

---

1) Montesquieu, Esprit des lois, liv. 26, ch. 21. — Bynkershoek, De foro legatorum, cap. 8, § 2.

*) *Hüffer, Der Rastatter Kongress und die zweite Koalition, 1878, 1879.*

wendigen Mittelspersonen, die diese Gesellschaft und den schriftlichen Verkehr zwischen den Staaten erhalten. Ihr Amt vermag indessen seinen Zweck nicht zu erreichen, wofern es nicht mit allen den Vorrechten ausgestattet ist, die den rechtmässigen Erfolg verbürgen und die eine freie und getreuliche Ausübung in voller Sicherheit verleihen. Dasselbe Völkerrecht, das die Nationen zwingt, fremde Gesandte zuzulassen, zwingt sie offenbar auch, diese Gesandten mit allen den Rechten und Privilegien zu empfangen, die erforderlich sind, um die Ausübung ihrer Befugnisse zu gewährleisten. Es ist leicht begreiflich, dass eines dieser Vorrechte die Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit sein muss. Ohne sie würde die unerlässliche Sicherheit des Gesandten nur fragwürdig sein, denn man könnte ihn unter tausenderlei Vorwänden belästigen, verfolgen und vergewaltigen. Oft wird der Gesandte mit Aufträgen betraut, die dem Fürsten, zu dem er abgeordnet ist, höchst unliebsam sind. Besässe dieser Fürst irgend eine Macht oder die gewöhnliche souveräne Gewalt über ihn, so könnte man von dem Gesandten kaum erwarten, dass er die Befehle seines Herrn mit der notwendigen Treue, Festigkeit und Freimütigkeit vertreten würde. Es ist wesentlich, dass er keinen Richter zu fürchten hat und dass er von seiner Amtstätigkeit nicht durch irgend welche Schikanen abgelenkt werden kann.“[1])

Die den diplomatischen Agenten nach der derzeitigen Staatenpraxis und der Doktrin gebührenden Vorrechte lassen sich in drei Gruppen teilen: in die Unverletzlichkeit oder Unantastbarkeit, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und die Höflichkeitsvorrechte.

[Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung in Cambridge im August 1895 ein Reglement über die diplomatischen Immunitäten ausgearbeitet und ein solches mit 17 Artikeln angenommen.[2]]

§ 1. — Unverletzlichkeit.

686. — „Die Unverletzlichkeit, so sagt Calvo, ist eine Eigenschaft, ein Charakter, der die damit ausgerüstete Person über jeden Angriff und jede Verfolgung erhebt. Das Recht der Gesandten auf dieses Privileg entzieht sich jeder Erörterung; es beruht nicht auf blosser Höflichkeitssitte, sondern auf Notwendigkeit. In der Tat wären die Diplomaten ohne die unbedingte und unbeschränkte Unverletzlichkeit ihrer Person der Willkür des von ihnen bewohnten Landes völlig preisgegeben, und ihr Charakter würde darunter derart leiden, dass selbst die Ausübung ihrer Befugnisse gefährdet wäre . . . Es würde einem Gesandten schwer fallen, seines Amtes mit der erforderlichen Würde, Freiheit und Sicherheit zu walten, wenn er in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Souverän stände, bei dem er beglaubigt ist.“[3])

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der diplomatischen Agenten beherrscht das ganze Gesandtschaftsrecht; er gehört zu einer der ältesten Offenbarungen des Völkerrechts. — Die Unverletzlichkeit ist das grundlegende Privileg: aus ihm lassen sich alle andern Vorrechte durch Schlussfolgerung ableiten. Die Unverletzlichkeit bezieht sich auf die Person und auf die Wohnung des Gesandten.

---

1) Vattel, Droit des gens, liv. 4, chap. 7, § 92.

2) [Annuaire de l'Institut, t. XIV, 203. — Dupuis, L'Institut de Droit intern., session de Cambridge (août 1895) (R. D. I. P., t. II, p. 531).]

3) Calvo, op. cit., t. III, § 1481.

687. — A. — Unverletzlichkeit oder Unantastbarkeit der Person. — Die Unverletzlichkeit der diplomatischen Agenten ist eine notwendige Folgerung aus den Grundrechten der Unabhängigkeit, der Souveränität und der gegenseitigen Achtung der Staaten (No. 268 u. ff.). — Die Gesandten sind die Vertreter der Staaten. Jeder Angriff gegen den Gesandten richtet sich gegen dessen Heimatstaat selbst, er ist eine Beleidigung der Nation des Gesandten. — Er ist aber auch eine mittelbare Beleidigung der andern Staaten, ein Verstoss gegen das Völkerrecht und gegen die Sicherheit aller Nationen. — Alle Mitglieder der grossen internationalen Gemeinschaft haben ein Interesse daran, dass die Unverletzlichkeit der Gesandten anerkannt, geachtet und gewährleistet werde. Alle sind berechtigt, die Beschwerden des Staates, der in der Person seines Vertreters verletzt worden ist, zu unterstützen.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit wird von der Praxis aller Staaten sowie von sämtlichen Schriftstellern anerkannt. Er gilt heute als ein Axiom des Völkerrechts.

688. — Phillimore (Com. upon intern. law, t. II, p. 153) fasst die Regeln der Unverletzlichkeit in folgende sechs Sätze zusammen: a) Das Vorrecht der Unverletzlichkeit erstreckt sich auf alle Klassen der Gesandten, die ihren Souverän und ihr Land regelrecht vertreten.

b) Das Vorrecht ergreift auch alle diejenigen, die zu dem amtlichen und nichtamtlichen Personal der Sendung gehören, einschliesslich die Familie und das Gefolge des Gesandten (Heffter, op. cit., § 212).[1]

c) Es bezieht sich auf alle zur Wahrnehmung seines Amtes notwendigen Gegenstände und Handlungen. Die Gegenstände, die mit der Person des Gesandten oder mit dessen Würde unmittelbar zusammenhängen, sind namentlich seine persönliche Habe, seine Wohnung, seine Wagen, seine Papiere usw. — Sein Briefwechsel muss durchaus frei sein. Die Unverletzlichkeit bedingt zu Gunsten des Gesandten die vollkommene Freiheit, mit seiner Regierung schriftlich zu verkehren, Briefe und Depeschen abzusenden und zu empfangen, sei es durch eigene Kuriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der örtlichen Postanstalten. Im letztern Falle müssen Briefe und Depeschen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sein. In Friedenszeiten ist die Eröffnung von Schreiben, die für diplomatische Missionen bestimmt sind oder von solchen herrühren, eine offenbare Verletzung des Völkerrechts (Geffcken-Heffter, op. cit., § 207, Anm. 7).[2]

d) Das Vorrecht beginnt mit dem Tage, wo der Gesandte das Gebiet des Staates, an den er abgeordnet worden ist, betritt, falls seine Sendung vorher angekündigt worden war; jedenfalls aber mit dem Tage, an dem

---

1) [Am 20. August 1662 wurde der Wagen der französischen Gesandtschafterin in Rom, der Herzogin von Créqui, — in Verkennung der oben gedachten Regel — von den im Dienste des Papstes stehenden Korsen angegriffen (de Mouy, L'ambassade du duc de Créqui, 1898, t. I, p. 248). — Auch gegenüber der Dienerschaft des Gesandten ist die Unverletzlichkeit anerkannt worden, siehe Fälle in der R. D. I. P., t. I, p. 352.]

2) [Im Dezember 1893 nahmen die spanischen Zollbeamten von Irun die Säcke und Depeschen des Kuriers der französischen Botschaft zu Madrid in Beschlag und hielten den Kurier vierundzwanzig Stunden fest. Auf die Beschwerde der französischen Regierung entsetzte die spanische Regierung den Zollkontrolleur von Irun seines Amtes (R. D. I. P., t. I, p. 60). — Besitzt eine Macht das Monopol an unterseeischen Kabeln, so kann, namentlich wenn diese Macht in einen Krieg verwickelt ist, die Absendung von Mitteilungen fremder Gesandten an ihre Regierungen eine Verzögerung erleiden. Vgl. die Vorgänge vom Jahre 1899 während des englisch-südafrikanischen Krieges, No. 588].

er seine Eigenschaft durch Vorlegung seiner Pässe oder seines Beglaubigungsschreibens bekannt gegeben hat.

e) Das Vorrecht besteht während der ganzen Dauer seiner Sendung, während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes, bis zu dem Augenblicke, wo er die Grenzen des Staates überschreitet.

f) Die Unverletzlichkeit des Gesandten bleibt trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaate[1]) und trotz einer Kriegserklärung oder selbst eines Beginnes von Feindseligkeiten bestehen und dauert solange, bis der Gesandte das Gebiet verlassen hat.

689. — Schützt die Unverletzlichkeit den diplomatischen Agenten auch in den fremden Ländern, durch die er reisen muss, um sich aus dem Absendestaat nach dem Staate seiner Amtstätigkeit zu begeben, vorausgesetzt, dass er seine Eigenschaft nachgewiesen und die Ermächtigung zur Durchreise erlangt hat? — Die Frage ist bestritten. — Grotius, Bynkershoek, Gentilis, Zouch, Wicquefort, Heffter, Calvo, Carnazza-Amari neigen zu der Ansicht, dass das dem Diplomaten gebührende Vorrecht nur innerhalb der Grenzen des Staates, bei dem der Gesandte beglaubigt ist, Geltung habe. — Unseres Erachtens muss man aber mit Vattel, Merlin, v. Holtzendorff, Klüber, v. Martens, Wheaton, Travers Twiss, Lorimer u. a. annehmen, dass die Beleidigung, Festnahme und Vergewaltigung eines fremden Gesandten eine Kränkung des Absendestaates und demnach eine Verletzung des Gesandtschaftsrechtes ist, an dem alle Staaten teilhaben; es liegt hierin eine Verkennung der Eigenschaft des Gesandten, einer Eigenschaft, die ihm rechtmässig von seinem Staate zugewiesen worden ist. Wiewohl der Gesandte kraft seines Amtes nur berechtigt ist, mit andern Staaten zu verhandeln und Verträge zu vereinbaren, so ist er doch der Vertreter seines Staates und es ist die Würde dieses letztern, die in der Person des Gesandten geachtet werden muss. Hierzu kommt, dass der Durchreisestaat mit der Genehmigung der Durchreise die Eigenschaft des Gesandten als solchen anerkannt hat.

Vattel beschränkt das Vorrecht ganz richtig auf den Fall der „unschädlichen Durchreise" (passage innocent). Ist die Reise verdächtig und liegt Grund zu dem Argwohn vor, dass der fremde Gesandte seine freie Durchreise missbrauchen würde, um Verschwörungen zu unterstützen oder Unruhen zu erregen, so kann man ihm die Durchreise verbieten, oder die Regierung kann alle Schutzmassregeln gegen einen etwaigen Missbrauch seiner Freiheit treffen, ohne jedoch die Mitglieder der durchreisenden Gesandtschaft zu belästigen. — Der Gesandte, der als solcher von der Regierung des Durchreisestaates nicht anerkannt wird, ist in diesem Lande tatsächlich nur ein einfacher Privatmann. — In Kriegszeiten ist er nur dann in Sicherheit, wenn er im Besitze eines Geleitbriefes ist.

690. — Das Vorrecht der Unverletzlichkeit schützt den Gesandten auch wider seinen Willen, denn die unbedingte Unabhängigkeit, die durch dies Privileg gewährt und erhalten wird, liegt mehr im Interesse der Würde des Landesherrn und der Souveränität des vertretenen Staates als in dem der Person des Gesandten. — Dieser kann mithin nicht auf die Unverletzlichkeit verzichten. — Sie wird ihm nicht um seinetwillen gewährt; sie ist ein Recht, das mit seiner Eigenschaft untrennbar und unlöslich verknüpft ist. Der Gesandte hat die Pflicht, die Unabhängigkeit des vertretenen Staates in seiner Person zur Anerkennung zu bringen.

---

1) Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques No. 1004-1009.

691. — Die Unverletzlichkeit schützt den Gesandten gegen Anschläge gewöhnlicher Privatleute, wie auch gegen Angriffe der Regierung.[1])

Wer dies Vorrecht verletzt, verübt ein völkerrechtliches Vergehen und fast stets auch ein Vergehen, das von den Landesgesetzen geahndet wird. Fast sämtliche positive Gesetzgebungen bestrafen die gegen fremde Gesandte begangenen Beleidigungen (Frankreich, Gesetz vom 29. Juli 1881, Art 37 und 47 und Gesetz vom 16. März 1893. — Deutsches Strafgesetzbuch, § 104. — Österreichisches Strafgesetzbuch, Art. 494. — Belgisches Gesetz vom 12. März 1858, Art. 6 und 7. — Niederländisches Strafgesetzbuch, Art. 118 und 119. — Portugiesisches Strafgesetzbuch, Art. 159. — Russisches Strafgesetzbuch, Art. 261).

Der beleidigte Gesandte hat sich an die Regierung des Staates seines Amtssitzes zu wenden. Auf seine Beschwerde muss der Übeltäter von den Landesgerichten verfolgt, abgeurteilt und bestraft werden. — Wird Genugtuung verweigert, so berichtet der Gesandte an seinen Staat und ersucht um Weisungen. — Je nach den Umständen kann er sogar seine Pässe verlangen.

692. — Wenn ein Beamter oder ein Mitglied der Staatsregierung in dieser seiner Eigenschaft den fremden Gesandten beleidigt, so ist die Regierung verpflichtet, dem in der Person seines Vertreters gekränkten Staate Genugtuung zu gewähren. Die Art dieser Genugtuung wird je nach den Umständen verschieden sein: aber eine Genugtuung muss in jedem Falle geleistet werden. Sie wird in feierlichen Erklärungen, in Entschuldigungen oder aber in der Bezahlung einer Entschädigung bestehen, wenn ein wirklicher Nachteil die moralische Beleidigung begleitete oder ihr nachfolgte. — Wird Genugtuung verweigert, so ist der in seiner Ehre gekränkte und in seiner Unabhängigkeit verletzte Staat berechtigt, zu Zwangsmitteln, zu Repressalien, ja sogar zum Kriege zu schreiten. Er entscheidet allein über die Mittel, die er anwenden will, um sich wegen der erlittenen Unbill Sühne zu verschaffen und die Versagung der Genugtuung zu strafen. Die Beleidigung, die der Dey von Algier dem französischen Generalkonsul zufügte, führte zur Eroberung Algier's im Juli 1830. (No. 284.)[2])

693. — Aus dem Vorrechte der Unverletzlichkeit lassen sich verschiedene logische und notwendige Folgerungen ableiten, die manche Publizisten unter den Begriff der Exterritorialität*) zusammenfassen. — Unter dieser Bezeichnung versteht man eine Fiktion, kraft deren man annimmt und vermutet, dass sich die Gesandten nicht in dem Lande ihrer Amtstätigkeit befinden, dass sie vielmehr das Gebiet ihres Staates nicht verlassen haben. Ihre Wohnung wird als ein Stück fremden Landes, als ein Teil des Bodens ihres Heimatstaates, angesehen. — Der Ausdruck ist

1) [Am 31. Januar 1895 wurde Sidi Bricha, einer der Abgesandten des Sultans von Marokko, die nach Madrid gekommen waren, um wegen der Durchführung des Abkommens von Merakesch zu verhandeln, auf offener Strasse durch den spanischen General a. D. Miquel Fuentes y Sanchis geschlagen und beleidigt (R. D. I. P., t. II, p. 558). — Am 24. März 1895 verwundete ein fanatischer Japaner den chinesischen Bevollmächtigten Li-Hung-Tchang, der beauftragt war, wegen des Friedens mit Japan zu unterhandeln, durch einen Revolverschuss (R. D. I. P., t. II, p. 451). — Im Jahre 1900 wurde der deutsche Gesandte in China von Ketteler in einer Strasse von Peking durch aufständische Boxer ermordet, auch die Gesandten der andern Mächte waren schweren Anschlägen ausgesetzt (No. 148[15]).]

2) Zahlreiche Beispiele von Gesandtenbeleidigungen und Genugtuungen finden sich bei **Martens**, Causes célèbres, t. II, pp. 390, 439 et s.

*) *v. Bar, Internationales Privatrecht, S. 509 ff.*

neuern Ursprungs, aber die ältern Schriftsteller haben trotzdem die Fiktion, die dieser Bezeichnung zu Grunde liegt, erörtert. — Diese Fiktion wird in mehr oder weniger ausgedehntem Masse von Grotius, de Réal, G. F. von Martens, Heffter, F. von Martens, Travers Twiss, Wheaton u. a. angenommen. — Sie wird von Pinheiro-Ferreira, Bluntschli, Carnazza-Amari, Geffcken, Pradier-Fodéré u. a. zurückgewiesen.

Die Fiktion ist jedoch überflüssig, unbestimmt und unrichtig, mithin gefährlich. — Sie ist überflüssig insoweit sie auf der Annahme beruht, dass der Gesandte seinen Wohnsitz in seinem eigenen Lande beibehält, denn fast nach allen Gesetzgebungen zieht die Ausübung eines zeitweiligen und widerruflichen Amtes überhaupt keine Änderung des Wohnsitzes nach sich. Sie ist unbestimmt, denn sie hat nicht bei allen Publizisten und Juristen dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite. Nach einigen bezeichnet sie die vollkommene Unabhängigkeit des fremden Gesandten von der bestehenden Staatsgewalt; nach andern gewährt sie die Befreiung sowohl von der Zivil- als auch von der Strafgerichtsbarkeit, wiederum nach andern beschränkt sich ihr Inhalt nur auf die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit. Die Fiktion ist unrichtig, denn sie führt in ihren Folgerungen zu Ergebnissen, die unhaltbar sind und die sogar von ihren Anhängern nicht angenommen werden. — Einige Beispiele mögen dies erläutern: — Wird das Hotel des fremden Gesandten rechtlich als ausserhalb des Staatsgebietes liegend angesehen, so müssten, falls im Innern des Gebäudes ein Verbrechen von Personen begangen wird, die der diplomatischen Sendung fern stehen, die Schuldigen nach den Gesetzen und von den Gerichten des Heimatstaates des Gesandten abgeurteilt werden; diese Folgerung ist unhaltbar und wird allgemein verworfen. — Wenn sich ein Verbrecher in das Hotel flüchtet, so müsste die Landesregierung zu einem regelrechten Auslieferungsverfahren schreiten; die Praxis steht aber auf einem völlig andern Standpunkte. Der Gesandte überantwortet den Beschuldigten der Ortspolizei oder ermächtigt sie, dessen Verhaftung vorzunehmen. — Mit Ermächtigung seines Staates würde der fremde Gesandte in seinem Hotel rechtsgültige Ehen sowohl zwischen seinen eigenen Landsleuten als auch zwischen allen andern Personen schliessen können; die Rechtsprechung fast aller Staaten weist aber eine derartige Folgerung zurück.

Im Jahre 1865 wurde ein russischer Übeltäter, der im Innern der russischen Botschaft einen Mordversuch begangen hatte, auf das Ansuchen des Botschafters verhaftet und den französischen Behörden überantwortet. Die russische Regierung verlangte seine Auslieferung, indem sie sich auf die Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes berief. Ihr Antrag wurde abgewiesen; die französischen Gerichte hielten sich, obgleich das Verbrechen in dem Hotel selbst begangen worden war, für zuständig. (Kassationsgericht, 13. Oktober 1865. Sirey, Rec. pér. 1865, 1, 33.)

Wie an andern Stellen (vgl. No. 617 u. 640), so muss die Fiktion der Exterritorialität auch hier als überflüssig, unbestimmt und unrichtig und daher als gefährlich verworfen werden. Der Ausdruck ist zu vermeiden;*) denn er entspricht nicht dem Gedanken und den Verhältnissen, die er deuten und erklären soll. Der wahre Rechtsgrund ist der der Unverletzlichkeit, der auf der Freiheit des Wortes beruht und der für den Gesandten eine unerlässliche Notwendigkeit bildet. Aus diesem

---

*) *vgl. Ullmann, S. 103, Anm. 4, wegen Beibehaltung des Ausdrucks.*

Grundsatze lassen sich die verschiedenen diplomatischen Vorrechte als logische Folgerungen ableiten.

694. — Die Unverletzlichkeit der Gesandten kann bisweilen vorübergehend aufgehoben oder ausser acht gesetzt werden. — Wenn beispielsweise ein diplomatischer Agent Privatpersonen angreift, so können diese, falls sie sich in Notwehr befinden, zweifellos alle Mittel anwenden, um den Angreifer abzuwehren;[1] aber sobald die unmittelbare Gefahr vorüber ist, muss der Angegriffene die Unverletzlichkeit der Person des Gesandten achten und die diplomatischen Mittel anrufen, indem er zur Erlangung einer Genugtuung Beschwerde beim Minister des Auswärtigen erhebt.

695. — B. — Unbetretbarkeit des Gesandtschaftshotels.*) — Grundsätzlich darf kein Gerichtsbeamter, kein Polizei-, Steuer- und Zollbeamter Durchsuchungen in dem Gesandtschaftsgebäude vornehmen. Im allgemeinen darf niemand ohne die ausdrückliche oder vermutete Genehmigung des Gesandten in dessen Wohnung eindringen.[2] — Die Befriedung der Wohnung (la franchise de l'hôtel) des diplomatischen Agenten ist eine Folgerung und zugleich ein Anwendungsfall des Grundsatzes der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit seiner Person.[3] — Sie beruht nicht auf der Fiktion der Exterritorialität. — Welches aber auch der rechtliche Grund sein mag, auf den man dies Vorrecht stützt, alle oder fast alle Schriftsteller erkennen den Grundsatz der Unbetretbarkeit der Wohnung an.

696. — Ist dies Vorrecht unbegrenzt und führt es in seinen Folgerungen zu einem Asylrechte[4] zu Gunsten der den Ortsgerichten unterworfenen Personen, die entweder im Innern des Gesandtschaftsgebäudes ein Verbrechen begangen, oder die sich nach Verübung eines solchen ausserhalb des Hotels in die Wohnung des Gesandten geflüchtet haben?

Das Asylrecht wurde früher von manchen Gesandten beansprucht; es hat in den letzten Jahrhunderten vielfache Missbräuche hervorgerufen. — Die Frage ist in der Theorie streitig. — Natürlich gestatten die Anhänger der Exterritorialität niemals, dass die Ortspolizei in das Hotel eindringe. — Vattel (op. cit., livre II, § 118) wollte zwischen schweren und gewöhnlichen Verbrechen unterscheiden: dies ist jedoch nicht gerechtfertigt. — Die herrschende Meinung geht dahin, dass das Gesandtschaftshotel keine Zufluchtsstätte für Übeltäter sein darf. Bynkershoek stellte fest, dass das Völkerrecht zu seiner Zeit ein derartiges Privileg nicht anerkannt habe. (De foro legatorum, cap. XXI). — Es ist für die Staatssicherheit von wesentlicher Bedeutung, dass begangene Verbrechen nicht ungesühnt bleiben. Ein diplomatischer Agent kann keinen rechtlichen Grund haben, Personen, über die er selbst keine Gerichtsbarkeit besitzt, der Verfolgung der Ortsgerichte zu entziehen.

697. — Am meisten empfiehlt sich folgendes Verfahren. Der Gesandte

---

1) Bynkershoek, De foro legatorum, cap. XVII.

2) [Ein eigentümlicher Vorfall ereignete sich in Bern im Jahre 1896. Zwischen dem französischen Botschafter und seinem Gärtner waren Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zur Entlassung des Gärtners führten. Dieser weigerte sich aber das Nebengebäude des Hotels, das er bewohnte, zu verlassen. Die Zeitungen behaupteten, dass in Anbetracht der Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes weder der französische Botschafter, noch der Schweizer Bundesrat Mittel hätten, um den Gärtner hierzu zu zwingen. Die Ansicht der Zeitungen ist jedoch nicht stichhaltig: die Ortspolizei darf auf Ersuchen eines Gesandten in das Gesandtschaftshotel eindringen.]

3) [De la franchise qui protège la demeure des diplomates, Le moniteur du Caire, 6. Oktober 1894.]

4) [Über das Asylrecht, s. Grivaz, Nature et effets du principe de l'asile politique, 1895.]

**) *R. D. I. P., t. III, 693.*

wird von dem Minister des Auswärtigen ersucht, den Beschuldigten, der sich in das Hotel geflüchtet hat, der Ortspolizeibehörde überantworten zu wollen; dies Begehren lässt an sich erkennen, dass die Unbetretbarkeit der Wohnung geachtet werden soll. Weigert sich der fremde Gesandte, dem Ersuchen stattzugeben, so kann das Hotel von Polizeibeamten umstellt werden, damit der Flüchtling nicht entweiche. Auch wird der Minister des Auswärtigen bei der fremden Regierung dahin vorstellig, dass sie ihrem Vertreter den ausdrücklichen Befehl erteile, den mutmasslichen oder überführten Verbrecher auszuliefern. — Weigert die fremde Regierung ihrerseits die erbetene Auslieferung, so kann die Ortsbehörde gewaltsam in das Hotel eindringen und sich des Beschuldigten bemächtigen (Heffter, op. cit., § 212). Der Staat ist nicht verpflichtet, ein Vorrecht zu berücksichtigen, das dem Übertreter von Gesetzen der öffentlichen Ordnung Straflosigkeit züsichern würde. Wenn das Gesandtschaftshotel den Übeltätern vollkommenen Schutz gewähren könnte, so würde die Unabhängigkeit der diplomatischen Agenten im Widerspruche mit der Autonomie des Empfangsstaates stehen: Diese Folgerung ist unhaltbar. Die angegebene Ansicht wird im ganzen geteilt von Grotius, Bynkershoek, Wicquefort, Barbeyrac, Calvo, Ch. von Martens, F. von Martens, v. Holtzendorff, Pradier-Fodéré, Carnazza-Amari u. a.[1])

698. — Die meisten zeitgenössischen Schriftsteller verwerfen das Asylrecht, weil kein triftiger Grund sein Bestehen rechtfertigt; es ist sowohl für die Unabhängigkeit des Gesandten als auch für die freie Ausübung seines Amtes entbehrlich. Trotzdem glauben einige Schriftsteller, dass das Gesandtschaftsgebäude zu Zeiten innerer Wirren oder einer Revolution den Politikern, die von der Volkswut verfolgt oder von ihren Gegnern bedrängt werden, eine Zufluchtsstätte bieten müsse. Ein Aufschub von einigen Tagen, ja sogar von wenigen Stunden kann sie zuweilen vor dem Tode retten. — Ein derartiges Asylrecht ist, so sagt Lehr (op. cit., No. 1066), in Amerika ebensowohl wie auch in Europa geachtet worden. — Beispiele: Während der Revolution von Peru im Jahre 1865 suchten mehrere Politiker Zuflucht in der französischen Gesandtschaft. Drouyn de Lhuis billigte das Vorgehen des Geschäftsträgers, der eine Auslieferung verweigert hatte, in vollem Masse. — In Chile flüchteten sich im Jahre 1891 mehrere Anhänger des Präsidenten Balmaceda nach dessen Niederlage in die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten. Trotz der Drohungen des Siegers lehnte Egan, der Gesandte der Vereinigten Staaten, deren Auslieferung ab.[2])

1) S. die bei Martens angegebenen Fälle, Causes célèbres, I, 174 und II, 371.

2) Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, 1899, II, 88, 90 et s. — C. de Varigny, La guerre civile au Chilé et la chute de Balmaceda, Revue des Deux-Mondes, 15. Novbr. 1891. [Im Dezember 1895, zur Zeit der armenischen Wirren, flüchtete sich der alte türkische Grosswesir, Kioutchouk Saïd Pascha, der sein Leben bedroht glaubte, wenn man ihm auch keinerlei strafbare Tat vorwerfen konnte, mit seinem Sohne in das englische Gesandtschaftsgebäude in Konstantinopel. Der Sultan forderte seine Auslieferung; aber der englische Botschafter antwortete ihm unter Zustimmung des gesamten diplomatischen Korps, dass er Saïd Pascha zum Verlassen des Hotels nicht zwingen könne. Saïd Pascha verliess später das Hotel freiwillig, nachdem der Sultan ihm in einem Schreiben versichert hatte, dass er sein Leben nicht aufs Spiel setze und dass es ihm frei stände in der Hauptstadt zu wohnen, wo er wolle; der englische Botschafter trug nunmehr dafür Sorge, in einem an den türkischen Minister des Auswärtigen gerichteten Schreiben festzustellen, dass Saïd die Botschaft nur auf Grund der Versicherung verlassen habe, dass sein Leben geachtet werde: er drückte die Hoffnung aus, dass dieses Versprechen gehalten werden würde. (R. D. I. P., t. III, p. 375). — S. in derselben Zeitschrift (loc. cit.) andere Beispiele über das diplomatische Asyl.]

699. — Früher gewährten einige Staaten den fremden Gesandten das Recht der sog. Quartierfreiheit (franchise des quartiers), d. h., die Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit zu Gunsten aller der Wohnungen, die sich innerhalb des Stadtteils des Gesandtschaftsgebäudes befanden. Diese Stadtviertel wurden von den übrigen Teilen der Stadt durch Schlagbäume oder durch Ketten, die jeden Abend geschlossen wurden, abgesondert. Der Gesandte waltete dort unumschränkt. — Dieses Vorrecht führte zu unglaublichen Missbräuchen. Das Viertel diente oft Verbrechern als Unterschlupf. Verschwörer und Unruhestifter fanden dort eine sichere Freistätte. Die Staaten schafften das Vorrecht schliesslich ab und erklärten, dass sie solche Gesandte nicht mehr empfangen würden, die nicht ausdrücklich auf dieses Vorrecht verzichteten. — Die Quartierfreiheit rief einen erbitterten Streit zwischen Ludwig XIV. und Papst Innozenz XI. hervor. Der König schickte seinen Gesandten, Lavardin, mit 800 bewaffneten Leuten, die das Gesandtschaftsviertel bewachen sollten. Innozenz XI. verhängte den Bann über den Gesandten. Hiergegen legte der Generalprokurator bei dem Parlament in Paris Appell ein. Ludwig XIV. besetzte Avignon und nahm den Nuntius gefangen. Der Streit endete erst mit dem Tode Innozenz' XI.

Die Quartierfreiheit besteht noch in den orientalischen Ländern, besonders in China und zwar für die den Europäern angewiesenen Viertel. (Vertrag zwischen Frankreich und China vom 27. Juni 1858, Art. 10.)

§ 2. — Befreiung von der Gerichtsbarkeit.*)

700. — Die Gesandten sind von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, befreit. — Diese Befreiung wird von der internationalen Praxis durchaus anerkannt. Sie wird von der Mehrzahl der Publizisten und Rechtskundigen bejaht und verteidigt, so von Grotius, Bynkershoek, Burlamaqui, Vattel, G. F. v. Martens, F. v. Martens, Ayrault, Merlin, Bluntschli, Calvo, Heffter, Fiore, Geffcken, Travers Twiss, Wheaton u. a.

Von einigen neuern Schriftstellern wie Esperson, Faustin-Hélie, Carnazza-Amari und Laurent wird sie verneint und bekämpft.

701. — Der Grundsatz der Befreiung von der Gerichtsbarkeit wurde in Frankreich durch einen Beschluss der konstituierenden Versammlung vom 11. Dezember 1789 und sodann durch ein Dekret vom 13. Ventose des Jahres 2, das allen bestehenden Behörden untersagte, sich in irgend einer Weise an der Person der Vertreter fremder Regierungen zu vergreifen, ausdrücklich anerkannt. „Etwaige Beschwerden gegen sie sind beim Wohlfahrts-Ausschusse anzubringen, dieser ist allein zuständig, um darüber zu entscheiden."[1]) — Dies Dekret der Konvention ist nicht ausser

1) [Diese Vorschrift, die die Entscheidung über Beschwerden gegen fremde Gesandten einer höhern Behörde überträgt, nähert sich einer ähnlichen Bestimmung, die sich in der im Jahre 1528 durch den Sultan Soliman II. erteilten Bestätigung eines Vertrages befindet, der vorher unter der Herrschaft der Mameluken in Ägypten mit den französischen Konsuln in Alexandrien abgeschlossen worden war. In diesem Schriftstücke heisst es, dass man sich im Falle von Ansprüchen gegen den französischen Konsul nicht an die Ortsobrigkeit wenden könne, dass vielmehr die Hohe Pforte zu entscheiden habe: „Si aulcun avoit quelque demande ou prétention contre le consul des Cathelans et Françoys, qu'il ne luy puisse estre rien demandé si n'est à l'eccelse Porte" (Charrière, Négociations de la France dans le Levant, I, p. 126).]

*) *v. Liszt, Strafrecht, § 24, Anm. 3. — Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1893, S. 234 ff. — Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 1878, S. 271 ff.*

Gebrauch gekommen; mehrere neuere Entscheidungen haben es zur Anwendung gebracht.

Der erste Entwurf des französischen Code civil enthielt einen Artikel, der ausdrücklich die fremden Gesandten für vollkommen unabhängig von der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte erklärte. Er lautete folgendermassen: „Ausländer, die als Botschafter, Bevollmächtigte, Gesandte oder unter andern Benennungen mit der Vertretung ihres Staates betraut sind, können weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen vor den französischen Gerichten belangt werden; diese Bestimmung findet auch auf solche Ausländer Anwendung, die zur Familie oder zum Gefolge der genannten Personen gehören." Dieser Artikel wurde mit der Begründung gestrichen, dass eine solche Vorschrift völkerrechtlicher Natur sei und deshalb nicht in ein Gesetz der innern Verwaltung gehöre.[1])

702. — Damit die Gesandten in voller Freiheit die Geschäfte ihrer Staaten erledigen können, genügt es nicht, wie Geffcken bemerkt, dass ihre Person unverletzlich sei, sie müssen auch in jeder Beziehung von der gesamten Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unabhängig sein. Da nun der Gesandte nicht von jeder Gerichtsbarkeit überhaupt befreit sein kann, so bleibt er derjenigen seines Heimatsstaates, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz beibehält, unterworfen. Er ist verpflichtet, die Gesetze des Aufenthaltsstaates zu beobachten; jede gegen ihn gerichtete Klage und jede Beschwerde kann indessen nur bei seiner Regierung oder bei den Gerichten seines Staates erhoben werden. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt im § 18 genau die rechtliche Stellung der Gesandten nach dieser Richtung hin.[2])

703. — A. — Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit. — Der fremde Gesandte ist der Strafgerichtsbarkeit des Staates, bei dem er seines Amtes waltet, nicht unterworfen. — Dieser Grundsatz ist durch die gegenwärtige Praxis der zivilisierten Staaten anerkannt worden. — Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bringt nicht ein einziges Beispiel dafür, dass ein fremder Gesandte strafrechtlich verfolgt worden wäre. — Das Herkommen ist also fest begründet.

In der Wissenschaft hingegen war die Frage lebhaft bestritten, und der Grundsatz wurde in frühern Jahrhunderten vielfach erörtert. Bei Bynkershoek und Wheaton findet man eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses Völkerrechtssatzes.[3]) — Gegner desselben sind: Perezius, Antonio de Vera, Cocceius, Carnazza-Amari, Esperson, Pasquale Fiore, Laurent u. a. — Für die Befreiung von der Gerichtsgewalt haben sich ausgesprochen: Grotius, Bynkershoek, Vattel, Wicquefort, Bluntschli, Heffter, Geffcken, Klüber, G. F. v. Martens (Précis), Ch. v. Martens (Guide), F. v. Martens (Völkerrecht), Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Wheaton u. a.

Die Anhänger des Privilegiums sind jedoch über dessen rechtliche Begründung nicht einig. Man begegnet drei verschiedenen Meinungen.

1. Nach Grotius, Réal, Ch. v. Martens, Wheaton und einigen andern ist die Fiktion der Exterritorialität der Daseinsgrund des Privilegs. Diese Schriftsteller fingieren, dass der von dem Gesandten begangene Rechtsbruch ausserhalb des Landes verübt worden sei. — Dies ist unhaltbar (No. 693).

---

1) Locré, Législat. civile, t. I, p. 580 et t. II, p. 45.

2) Geffcken-Heffter, op. cit., § 205, Anm. 2.

3) Bynkershoek, De judice competente legati, cap. 24. — Wheaton, Histoire, pp. 170 et s.

2. Nach Barbeyrac, Burlamaqui, Thomasius und andern beruht die Befreiung auf einem Abkommen, auf einem Vertrage zwischen dem Souverän und dem bei ihm beglaubigten Gesandten. Das Abkommen ist nach den genannten Rechtslehrern stillschweigend und ergibt sich aus der doppelten Tatsache: der Ankunft und des Empfangs des Gesandten. — Auch dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Sie unterwirft den Gesandten der Willkür des Souveräns. Dieser würde, wenn ihm die Tätigkeit des Gesandten missfällt, willkürlich unter irgend einem Vorwande den Vertrag für gebrochen und das Abkommen für verletzt erklären können.

3. Die Anhänger der dritten Meinung erblicken Grund und Rechtfertigung des den Gesandten fremder Staaten von der Praxis eingeräumten Vorrechts in der Unverletzlichkeit, die die Gesandten schützt, und in der Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit dadurch zu verbürgen, dass man für ihre Sicherheit sorgt. — Wenn die fremden Gesandten verhaftet, eingekerkert und von den örtlichen Gerichten abgeurteilt werden könnten, was sollte dann aus ihrer Unabhängigkeit werden? Unter dem Vorwande, strafbaren Handlungen nachzuspüren, würde man die Amtsgeheimnisse des Gesandten verletzen. Verfolgungen vor den Strafgerichten würden die Handhabe bieten, um den Gesandten seinen Eifer und seine Tätigkeit entgelten zu lassen. — Es ist von grösserm Nutzen, so sagt Grotius, die Privilegien der Gesandten zu achten, als ihre Übertretungen zu bestrafen. (op. cit., lib. II, cap. XVIII, IV.)[1])

704. — Die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit wird von den Gesetzen mehrerer Staaten ausdrücklich bestätigt. (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, § 18 und 19. — Russische Strafprozessordnung Art. 229; russisches Strafgesetzbuch, Art. 171.)

Frankreich hat nie zugelassen, dass seine Gesandten einer fremden Strafgerichtsbarkeit unterworfen sein sollten.

705. — Die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit ist ein Grundsatz, der im öffentlichen Interesse liegt; sie ist unerlässlich zur Erhaltung friedlicher internationaler Beziehungen. — Der Gesandte kann auf das Vorrecht nicht verzichten: es darf nicht in seinem Willen stehen, ob die Unabhängigkeit und das Recht auf Gleichheit seines Heimatsstaates verletzt wird. — Die Gerichte, bei denen eine strafrechtliche Verfolgung anhängig gemacht wird, müssen sich von Amts wegen für unzuständig erklären.

706. — Einige Schriftsteller sind der Ansicht, dass man zwischen schweren und leichten strafbaren Handlungen unterscheiden müsse: eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit sei nur bei letztern zulässig. — Eine solche Unterscheidung ist aber zurückzuweisen. Man würde damit doch immer in die Unabhängigkeit des vertretenen Staates eingreifen. Bei der Ermittlung, ob ein schweres Verbrechen vorliegt, würde der Willkür Tür und Tor geöffnet sein, denn es wäre ein leichtes, unter dem Vorgeben, den Tatbestand festzustellen und den Spuren des Verbrechens nachzuforschen, das Geheimnis der diplomatischen Kanzleien zu verletzen.

707. — Ist demnach der fremde Gesandte für seine Verbrechen oder Vergehen unverantwortlich? — Keineswegs; er schuldet den Behörden seines Staates Rechenschaft. Die verdiente Strafe und die zu leistende Genugtuung werden zu einer internationalen Angelegenheit. Die Ortsregierung verlangt auf diplomatischem Wege die Anwendung der ver-

---

1) Bonfils, De la compétence des trib. français à l'égard des étrangers, liv. III, ch. II, No. 396 et s.

wirkten Strafe. Der andere Staat kann sich dieser Forderung nicht entziehen, er muss den pflichtvergessenen Beamten bestrafen, ohne nach dem Ausspruche Montesquieus selbst der Mitschuldige seines Gesandten zu werden.[1])

708. — Ist der fremde Gesandte auch dann von der Strafgerichtsbarkeit befreit, wenn das ihm zur Last gelegte Verbrechen in einem Anschlage gegen den Aufenthaltsstaat selbst besteht? Z. B. der Gesandte stiftet eine Verschwörung an; er bereitet im geheimen einen Aufstand gegen die bestehende Regierung vor; er unternimmt den Umsturz des Herrscherhauses; er frevelt gegen das Staatsvermögen, indem er Münzen oder Staatspapiere fälscht. — Soll der Staat sich etwa damit begnügen, dem fremden Gesandten die Pässe zuzustellen und ihn des Landes zu verweisen?

Die Geschichte und die Publizisten bieten nur widersprechende Vorgänge und Ansichten. Wheaton erkennt an, dass es unmöglich sei, aus den von der Geschichte gelieferten Beispielen Regeln von allgemeiner Gültigkeit abzuleiten. Barbeyrac behauptet, dass die Gesandten in diesen Fällen von den Ortsgerichten abzuurteilen seien. Bynkershoek und Vattel meinen, dass die Übelstände, die sich in der Praxis bei Anwendung dieser Ansicht ergeben würden, die Ansicht selbst unhaltbar machten; man müsse sie auf die Fälle beschränken, bei denen der Gesandte selbst die Waffen ergreife und zu Gewalttätigkeiten schreite, denn Notwehr sei ein natürliches Recht. Quod si vim armatam intentet legatus, so sagte Grotius, sane occidi poterit.

Dem ist gewiss beizupflichten. Wenn aber der Gesandte, durch Übermacht bezwungen, ausserstande ist, seine Gewalttaten fortzusetzen, so darf er nicht von den Ortsgerichten verfolgt werden. Der gekränkte Staat hat nur das Recht, dem Gesandten die Möglichkeit zu nehmen, seinen verbrecherischen Umtrieben nachzugehen. Der Vertrauensbruch beraubt den Gesandten nicht ipso facto seines Charakters. — Die Vorkehrungen, die der Staat, dessen Einrichtungen angegriffen oder dessen Sicherheit gefährdet wird, treffen kann, sind mannigfaltig.[2]) Er kann das Gesandtschaftsgebäude mit Truppen oder Polizeibeamten umstellen lassen, jeden Zugang zu dem Hotel und jede Verbindung mit ihm untersagen, er kann sogar den Gesandten unter Bedeckung bis zur Grenze führen lassen und von der fremden Regierung eine ausdrückliche Abbitte sowie eine strenge Bestrafung verlangen. Wird Genugtuung verweigert, so kann er sie mit Waffengewalt von dem Staate fordern, der nunmehr der Mitschuldige seines Gesandten geworden ist. — Niemals hingegen darf er den schuldigen Gesandten durch seine eigenen Gerichte aburteilen lassen. Wenn der Diplomat das Völkerrecht verletzt, so folgt daraus nicht, wie von Martens bemerkt, dass nun auch die Regierung befugt sei, ein Gleiches zu tun. — Dieser Ansicht sind auch Geffcken, Heffter, v. Holtzendorff, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Phillimore, Vattel u. a.

Beispiele: Siehe bei Calvo, op. cit., t. III, § 1511, die Antwort von Albericus Gentilis, die dieser Elisabeth von England auf ihre Beschwerde gegen den spanischen Gesandten Mendoza erteilte, sowie die Erwiderung Robert Cottons an Jakob I. von England. — Im Jahre 1654 wurde der französische Gesandte de Bas aus London ausgewiesen, weil er sich an einer Verschwörung gegen Cromwell beteiligt hatte. — Im Jahre 1717

---

1) Bonfils, op. cit., No. 415.
2) Bonfils, op. cit., No. 416 u. 417.

wurde Gyllemberg, der schwedische Gesandte in England, wegen einer Verschwörung gegen Georg I. des Landes verwiesen. Im Jahre 1718 zettelte der spanische Botschafter in Frankreich eine Verschwörung gegen den Herzog von Orleans, den damaligen Regenten, an. Nach seiner Verhaftung wurde er unter Bedeckung nach der Grenze geschafft. — Im Jahre 1743 liess Kaiserin Elisabeth von Russland den französischen Gesandten, Marquis de la Chétardie ausweisen; sie teilte diesen Vorfall den fremden Höfen unter eingehender Begründung mit. — Im Jahre 1848 nahm der Romanschriftsteller Henry Bulwer, damals Gesandter in Madrid, an einer Verschwörung teil. Die spanische Regierung liess ihn an die Grenze bringen.[1])

709. — Sind die von dem fremden Gesandten begangenen Rechtswidrigkeiten nur von geringer Bedeutung, so macht man dem Gesandten in vertraulicher Weise Vorhaltungen oder man reicht unauffällig eine Beschwerde bei seiner Regierung ein. — Es liegt auf der Hand, dass ein diplomatischer Agent die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates achten muss. Er darf sich nicht über Polizeiverordnungen und Verfügungen der Ortsbehörden, die sich auf die Sicherheit der Bewohner, die öffentliche Gesundheitspflege u. dergl. beziehen, hinwegsetzen. Er hat dafür zu sorgen, dass auch sein Gefolge diese Vorschriften beobachte.

710. — Ein Gesandter darf nicht zur Ablegung eines Zeugnisses vor ein Strafgericht geladen werden. Es ist nur statthaft, ihn zu ersuchen, sein Zeugnis schriftlich zu erstatten. Lehnt er dies ab, so gibt es kein Zwangsmittel gegen ihn.

711. — Aus dem Grundsatze der Unantastbarkeit folgt weiter, dass sich die Befreiung von der Gerichtsbarkeit auch auf das gesamte amtliche Personal der Gesandtschaft, also auf die Sekretäre, Räte, Dragomans und Kuriere, desgleichen auch auf die Gemahlin und die Familienmitglieder des Gesandten erstreckt. Die Unabhängigkeit des Gesandten wäre nicht vollkommen, wenn sich das Vorrecht nicht auch auf die ihm am nächsten stehenden Angehörigen bezöge.

Es ist eine Streitfrage, ob auch die bei der Gesandtschaft angestellten Bedienten und das Gesinde, die keinen amtlichen Charakter haben, von der Gerichtsbarkeit befreit sind. — Die verneinende Meinung, wie sie von Esperson, Pasquale Fiore u. a. vertreten wird, verdient den Vorzug. Ein derartiges Vorrecht ist zum Schutze der Unabhängigkeit des Gesandten nicht erforderlich. Die Verhaftung eines Kutschers oder eines Kochs kann die Freiheit des Gesandten nicht schmälern.[2])*)

712. — B. — Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit. — Die Zuständigkeit in Zivilsachen bestimmt sich bei persönlichen Klagen nach dem Wohnsitze des Beklagten, bei dinglichen Klagen nach dem Orte, wo sich die streitige Sache befindet.

Anlangend bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, so ist der fremde Gesandte aus einem doppelten Grunde von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit. — Er hat seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Absendestaate bei-

---

1) v. Martens, Causes célèbres, t. I, p. 139. — Saint-Simon, Mémoires, t. XVIII. Vandal, Louis XV et Elisabeth de Russie, p. 194.

2) [Im Juni 1888 wurde der Kutscher des französischen Botschafters in Berlin, der eine Polizeiverordnung über die Fahrgeschwindigkeit übertreten und dem Polizeibeamten, der die Pferde anhalten wollte, einen Peitschenhieb versetzt hatte, vom Berliner Schöffengericht zu 60 Mark Geldstrafe oder 12 Tage Haft verurteilt, ohne dass der französische Botschafter sich beschwert hätte (R. D. I. P., t. II, p. 354).]

*) *Nach § 19 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf „solche Bediensteten, welche nicht Deutsche sind."*

behalten; in dem Gebiete des Empfangsstaates hat er nur einen zeitweiligen Aufenthalt. Folgerichtig untersteht er in Zivilsachen nur den Gerichten seines Heimatlandes; nur dort kann er verklagt werden. Die Fiktion der Exterritorialität greift hier nicht Platz.[1])

Die amtliche Eigenschaft des diplomatischen Agenten ist der zweite Grund für die Befreiung.

713. — Die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit wird durch das internationale Herkommen und durch die Gesetze mehrerer Staaten bestätigt. — In Frankreich lässt sich das Vorrecht bei dem Mangel ausdrücklicher Vorschriften durch Schlussfolgerungen ableiten: es kommt hier der unbestimmte Wortlaut des Dekrets der konstituierenden Versammlung vom 13. Ventose des Jahres 2 in Betracht (No. 701). Aber die Rechtsprechung ist fest begründet. Eine Reihe von Entscheidungen der Appellationsgerichte und der andern Gerichtshöfe stellen fest, dass fremde diplomatische Agenten der französischen Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. — Der Kassationsgerichtshof hat sich am 19. Januar 1891 zum ersten Male hierzu aussprechen müssen. Auf die Berufung des Generalprokurators, im Interesse des Gesetzes, hat die Zivilkammer durch ein sehr klares und bestimmtes Erkenntnis das am 27. Juli 1889 gegen einen belgischen Legationsrat erlassene Urteil des Seinegerichtshofes kassiert und annuliert (Sirey, Rec. pér., 1891, 1, 297. — Dalloz, Rec. pér., 1891, 1, 9).

714. — In der Wissenschaft ist die Frage bestritten. — Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit wie bei der Frage wegen der Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit wiederholt sich auch hier. — Fast alle Publizisten des 18. Jahrhunderts billigen die Befreiung. — Gegenwärtig wird dieselbe Ansicht von der Mehrzahl der französischen sowie der fremden Publizisten, Rechtskundigen und Schriftsteller vertreten. — Die Gegner müssen anerkennen, dass sie gegen die überwiegende Meinung verstossen und eine neue Lehre aufstellen.

Für die Befreiung sind: Grotius, Bynkershoek, Vattel, Bluntschli, Calvo, Foelix et Demangeat, Geffcken, Heffter, Klüber, Lawrence, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Merlin, Pradier-Fodéré, Travers Twiss, Wheaton, Villefort u. a.

Dagegen sind: Carnazza-Amari, Esperson, Fiore, Laurent, Pinheiro Ferreira u. a.

Wie lässt sich die Befreiung rechtlich begründen? — Auch hier wiederholen sich die bei der oben gedachten Frage angeführten Ansichten. Die Streitfrage ist in derselben Weise wie oben (No. 703) zu entscheiden. Ausserdem tritt noch als ausschlaggebend hinzu, dass der Gesandte seinen Wohnsitz nicht ändert.

715. — Die Gläubiger des diplomatischen Agenten können diesen nicht vor den Ortsgerichten belangen. Sie sind darum aber nicht rechtlos. Sie müssen entweder den Beamten vor die Gerichte seines Heimatlandes laden (wo er seinen Wohnsitz nach wie vor beibehält), oder sich an den Minister des Auswärtigen wenden, damit dieser auf diplomatischem Wege vorgeht.[2])

716. — Duldet der Grundsatz der Befreiung von der bürgerlichen

---

1) Legatus non est civis noster, non incola, non venit, ut apud nos domicilium, hoc est, rerum et fortunarum sedem transferat: peregrinus est, qui apud nos moratur, ut agat rem principis sui (Bynkershoek, De foro legatorum, cap. VIII).

2) Grotius, De jure belli ac pacis, lib. II, cap. XVIII, § 4. — Bynkershoek, De foro legatorum, cap. X. — Geffcken-Heffter, § 215, Anm. 3.

Gerichtsbarkeit Ausnahmen? Kann der Gesandte auf sein Vorrecht verzichten? — Auch hier herrscht keine Einigkeit zwischen den Publizisten und den Rechtskundigen. — Die Ansicht mancher ist nicht einwandfrei. — Einige behaupten, dass der Gesandte nur in aussergewöhnlichen Fällen verzichten könne: dies heisst die Frage nicht lösen, sondern der Willkür die Herrschaft überlassen. Vattel, Réal, G. F. v. Martens, Ch. v. Martens (Guide) und Geffcken-Heffter räumen ein, dass der Gesandte auf sein Vorrecht verzichten könne, vorausgesetzt, dass er hierzu von seiner Regierung ermächtigt worden sei. Dies ist die Ansicht, der sich der Kassationsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1891 zugewandt zu haben scheint. — Die Ermächtigung der fremden Regierung deutet an, dass die Unabhängigkeit des vertretenen Staates durch den beabsichtigten Rechtsstreit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die persönliche Freiheit des Gesandten wird nicht beeinträchtigt und geschmälert, wie dies bei einem Strafprozesse der Fall sein würde.

717. — Tritt der Gesandte selbst als Kläger bei dem Zivilgerichte seines Aufenthaltsortes auf, wozu er nach Bynkershoek und Wicquefort befugt ist, so hat er rechtsgültig auf sein Vorrecht verzichtet, und man darf aus seinem Verhalten auf die Ermächtigung seiner Regierung schliessen. — Der Gesandte kann sich nun weder dem Prozessgange noch dem Urteile entziehen. Er hat die Folgen seiner Handlung zu tragen; er kann in die Kosten verurteilt werden, er muss sich auf eine Widerklage einlassen und, wenn er in der ersten Instanz obgesiegt hat, dem Gegner vor dem Berufungsgerichte Recht stehen usw.

718. — In keinem Falle aber, mag eine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung der Regierung vorliegen, darf irgend eine Zwangsvollstreckungsmassregel, wie beispielsweise ein Personalarrest oder eine Mobiliarpfändung angeordnet werden, denn die Person des Gesandten ist unantastbar und seine Vermögensstücke, wie das Hotel, die Möbel und die Wagen, sind zur Ausübung seines Amtes unentbehrlich. — Alles, was zum Unterhalte des fremden Gesandten und des Personals der Gesandtschaft notwendig ist, muss unpfändbar sein.

719. — Einige Schriftsteller unterscheiden im Hinblick auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zwischen Handlungen, die der diplomatische Agent als Vertreter seiner Regierung, und solchen, die er als Privatmann vornimmt. — Auch wir hatten früher diese Unterscheidung gebilligt;[1] aber nach nochmaliger reiflicher Prüfung glauben wir, dass sie zurückzuweisen ist. Sie führt in ihren Folgen zu dem Übelstande, dass die Gläubiger den diplomatischen Agenten an der Erfüllung seiner Berufsgeschäfte hindern könnten (No. 643).

720. — Die dem Gesandten gehörigen Grundstücke (abgesehen von dem Gesandtschaftsgebäude) sind den örtlichen Gesetzen unterworfen. Klagen, die sich darauf beziehen, gehören vor die Ortsgerichte. — Alle andern Gerichte würden unzuständig sein. — Hierüber herrscht Einhelligkeit.

721. — Das hier besprochene Vorrecht erstreckt sich auf alle Personen, die ein solches in strafrechtlicher Beziehung geniessen.

§ 3. — Höflichkeitsvorrechte.

722. — Die Unverletzlichkeit und die Befreiung von der Gerichtsgewalt sind notwendige Vorrechte. Sie sind unerlässlich, um die Unabhängigkeit der Gesandten bei der Wahrnehmung ihres Berufes zu ver-

1) Bonfils, No. 407 et 409.

bürgen. — Gewisse andere Vorrechte haben nicht denselben Charakter. Sie bezwecken nicht, die Freiheit des Gesandten zu sichern, sondern sie werden ihm nur aus Höflichkeit zugebilligt. Diese Vorrechte weichen im einzelnen voneinander ab, da die Staaten sie nach ihrem Belieben bald im weitern, bald im engeren Masse gewähren.

723. — A. — Das Recht der eigenen Religionsübung. — Das allgemeine Herkommen gestattet den Gesandten, eine Kapelle im Innern ihrer Wohnung zu haben. In einigen Staaten hat die Achtung vor dem Grundsatze der Religionsfreiheit es sogar zugelassen, dass den Gesandtschaftshotels besondere Kapellen angebaut werden, zu denen diejenigen, die sich zu derselben Religion wie der Gesandte bekennen, freien Zutritt haben.

Die Befugnis der eigenen Religionsübung hatte eine wirkliche Bedeutung, als noch in den meisten Staaten der Geist der Unduldsamkeit herrschte und jeder Gottesdienst, selbst die Hausandacht, sowie jede Religion, die von der herrschenden Staatsreligion abwich, verboten war. Heutzutage hat das Vorrecht, was seine praktische Seite angeht, viel von seinem Werte verloren. In den meisten zivilisierten Staaten, wenn auch noch nicht in allen, erlauben die Regierungen, dass die verschiedenen Konfessionen unter gewissen, zum Schutze der öffentlichen Ordnung bestehenden Bedingungen, Kirchen oder Bethäuser besitzen, wo sie ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen können. In diesem Falle hat der Gesandte nicht mehr dasselbe Interesse an dem Besitze einer Kapelle.

Der einer diplomatischen Mission beigeordnete Geistliche (aumônier) kann in der Gesandtschaftskapelle alle Pfarrhandlungen, die ihm seine Religion vorschreibt, gültig vornehmen. — Diese religiösen Handlungen haben hinsichtlich des Gesandtschaftspersonals alle die rechtlichen Wirkungen, die die Gesetzgebung des vertretenen Staates daran knüpft.[1])

724. — B. — Steuerfreiheit. — Nach der internationalen Praxis sind die Gesandten und die Mitglieder der Gesandtschaft (fast in allen Staaten) von gewissen Arten von Abgaben und Steuern befreit, während sie andere zu entrichten haben.

Das Gesandtschaftshotel gehört zuweilen dem fremden Staate; dies ist der Fall bei mehrern Hotels in Paris. Verschiedene Mächte sind Eigentümer ihrer Gesandtschaftsgebäude, so ist es in Berlin und in Rom usw. — Das Hotel ist dann meist steuerfrei. Aber die Gebräuche sind in dieser Beziehung nicht gleichartig.

In Frankreich sind die diplomatischen Agenten fremder Mächte von der Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Türsteuer befreit (Gesetz vom 7. Thermidor des Jahres 3, Art. 13. — Gutachten des Staatsrates vom 17. Novbr. 1843. — Schreiben des Ministers des Auswärtigen vom 21. Juni 1843 und 11. Juli 1866. — Steuererlass vom 9. April 1875. — Seinepräfekturrat, 13. August 1878).

Indirekte Abgaben hat der diplomatische Agent im allgemeinen in derselben Weise zu tragen wie jeder andere Bewohner des Staatsgebiets.

Durchgehends wird auch bei Todesfällen keine Mutationsgebühr von den Mobilien und den beweglichen Gegenständen, die zur Ausstattung des Gesandtschaftsgebäudes und der Privatwohnungen der amtlichen Mitglieder der Gesandtschaft gehören, erhoben.[2]) *(Vgl. das preussische Einkommen-*

1) Heffter, op. cit., § 213. — Ch. v. Martens, Guide, § 36. — G. F. v. Martens, Précis, § 225. — F. v. Martens, Völkerrecht, Bd. II, No. 81. — Phillimore, Commentaries, t. II, No. 210. — Pradier-Fodéré, Droit diplom., t. II, p. 227.

2) Carnazza-Amari, Dr. int. public, t. II, p. 241. — Pradier-Fodéré, Traité, t. III, No. 1410. — Lehr, op. cit., No. 1092.

steuergesetz vom 24. Juni 1891, § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 3. Juli 1893, § 40.)

725. — Die Befreiung von Zollabgaben ist ein weiteres Zugeständnis der Höflichkeit. — Nach allgemeinem Brauche ist der Gesandte von der zollamtlichen Durchsuchung des ihm zugehörigen Gepäcks, das er mit sich führt, befreit. Es genügt, dass er sich den Zollbeamten über seine Person und Stellung ausweist.

In einigen Staaten jedoch ist die Durchsuchung des Gepäcks notwendig, es sei denn, dass im voraus ein Verzeichnis über den Inhalt eingereicht worden wäre.*)

In Frankreich besteht kein Eingangszoll für die Gegenstände, die der Gesandte beim Betreten des Staatsgebietes mit sich führt. Alles, was ihm später zugeschickt wird, ist nur dann zollfrei, wenn hierüber ein besonderes Gesuch an den Minister des Auswärtigen eingereicht wird.

Andere Staaten gewähren nur für einen beschränkten Zeitraum Zollfreiheit (vgl. wegen Einzelheiten: Lehr, op. cit., No. 1083 bis 1086).

Im Zusammenhange mit der Abgabenfreiheit ist noch ein anderes Vorrecht zu erwähnen; nämlich die Einquartierungsfreiheit.**)

726. — C. — Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Gesandtschaft. Hat der diplomatische Agent die Gerichtsbarkeit über die zur Gesandtschaft gehörenden Personen? — Es fehlen in dieser Beziehung übereinstimmende und klare Regeln, und die Schriftsteller sind nicht immer von einem festen Grundsatze ausgegangen. Behält man den Zweck, den Gegenstand und den Charakter einer diplomatischen Sendung im Auge, so erkennt man leicht, dass es keineswegs notwendig ist, dass der Gesandte irgend eine gerichtsherrliche Befugnis über die Mitglieder seines Gefolges ausübe. Es genügt, dass er die Aufsicht führt und dass seine Gebote beobachtet und befolgt werden. Die Schriftsteller haben sich indessen mehr durch praktische als vernunftgemässe Gesichtspunkte bestechen lassen; manche von ihnen stehen auch unter dem Einflusse der Fiktion der Exterritorialität.

Publizisten wie Rechtskundige stimmen darin überein, zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit zu unterscheiden.

727. — Alle oder fast alle weisen dem Gesandten die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Er kann in Ansehung der Mitglieder seines Gefolges Testamente entgegennehmen, standesamtliche Befugnisse ausüben, Verträge beglaubigen, Inventare bei Nachlassenschaften errichten usw. — Die Praxis stimmt hier mit der Lehrmeinung überein.[1])

728. — Die meisten Schriftsteller und die neuere Praxis versagen dem diplomatischen Agenten aber die Ausübung der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Sie ist kein unbedingtes Erfordernis zur erfolgreichen Wahrnehmung des gesandtschaftlichen Amtes. Der Verlauf von Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen seines Gefolges kann die Tätigkeit des

---

1) [S. Lehr, De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, p. 97. — De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil. Examen de la règle proposée en juillet 1894 par la Conférence de La Haye, R. D. I. P., t. I, p. 441. — Sur la question des mariages dans les légations et les consulats, S. Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. III, 357 et s.]

*) *Für Deutschland: Art. 17 des Zoll-Vereins-Vertrags vom 8. Juli 1867 und Bundesratsbeschluss vom 24. April 1872.*

**) *Deutsches Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868, § 4, Ziffer 2, dazu Gesetz über die Naturalleistungen etc. vom 13. Februar 1875, § 3 u. § 5.*

Gesandten in keiner Weise beeinflussen. — Der Gesandte kann nur auf Ersuchen seiner Regierung Untersuchungshandlungen vornehmen und durch Vernehmungen und dergl. den Tatbestand eines Rechtsstreites feststellen. Dies ist auch die Meinung von Heffter, v. Holtzendorff, Ch. v. Martens, F. v. Martens, Pradier-Fodéré u. a.

729. — Eine vielfach erörterte Frage war im 18. Jahrhundert die, ob dem Gesandten die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zustehe. — Die Schriftsteller waren durchaus geteilter Meinung. — Die Geschichte bietet einige merkwürdige Fälle in dieser Beziehung. So liess ein englischer Gesandter in Venedig einen seiner Diener an einem Fenster seines Palastes aufknüpfen. Auch Sully, der ausserordentliche Gesandte in England im Jahre 1603, masste sich die Gerichtsbarkeit über sein Gefolge an.[1])

Das vermeintliche Recht der Strafgerichtsbarkeit ist ein Überbleibsel veralteter Theorien, die unter dem Banne des Systems der unumschränkten Monarchie stehen. Wo der Landesherr über das Leben seiner Untertanen verfügen konnte, da war es auch möglich, dass er diese Befugnis auf seinen Vertreter übertrug.

Heutzutage versagt das internationale Herkommen dies Vorrecht dem Gesandten mit Fug und Recht. Da der Landesherr auf seinem eigenen Gebiete ein solches Recht nicht besitzt, so kann er es um so weniger seinem Gesandten auf fremdem Boden zuweisen.[2])

Sechster Abschnitt.

Unterbrechung und Ende der Sendung.

730. — Die Dienstbefugnisse eines diplomatischen Agenten erlöschen in folgenden Fällen:

1. Durch den Ablauf der für die Dauer der Sendung festgesetzten Zeit, z. B. mit dem Schlusse des Kongresses, zu dem der Gesandte abgeordnet worden war.
2. Mit der Ausführung des ihm übertragenen besondern Auftrags.
3. Durch die Abberufung des Gesandten seitens seines Staates.
4. Mit dem Tode oder mit der Abdankung des Oberhauptes des Empfangs- oder des Absendestaates. Im erstern Falle bedarf der Gesandte

1) Ch. v. Martens, Causes célèbres, t. II, p. 370.

2) [Kann ein Gesandter einen Landsmann, der im Heimatstaate eine strafbare Handlung begangen hat, im Gesandtschaftsgebäude gefangen halten? — Diese Frage kam im Jahre 1896 in London zur Entscheidung. Ein junger Arzt aus Hongkong, namens Sun-Yet-Sen, der der Teilnahme an einer Verschwörung gegen die Mandschu-Dynastie beschuldigt war, wurde von zwei Dienern des chinesischen Gesandten in London ergriffen und im Gesandtschaftsgebäude in Haft gehalten; man beabsichtigte ihn nach China zu schaffen, wo er dem Henker ausgeliefert werden sollte. Die britische Regierung, die hiervon Kenntnis erhielt, bestand auf der unverzüglichen Freilassung des Gefangenen. Der Gesandte kam diesem Befehle auch nach, denn trotz ihrer Vorrechte sind die diplomatischen Agenten gehalten, den Gesetzen des Aufenthaltsstaates zu gehorchen (vgl. No. 709), und die Regierung, bei der sie beglaubigt sind, hat die Pflicht, gegen jede Übertretung dieser Gesetze einzuschreiten. Durch die Verhaftung und Gefangenhaltung verletzte der chinesische Gesandte in London die von der englischen Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit, den Grundsatz der habeas corpus Akte, wonach niemand, sei er ein Engländer oder ein Fremder ohne einen ausdrücklichen Befehl der gerichtlichen Behörden verhaftet und seiner Freiheit beraubt werden darf (R. D. I. P., t. III, p. 698).]

erneuerter Vollmachten; im zweiten Falle muss ein neues Beglaubigungsschreiben ausgestellt werden.

5. Wegen einer gegen den Gesandten gerichteten Rechtswidrigkeit oder wegen eines sonstigen wichtigen Vorfalles kann der Gesandte seine Sendung für beendet erklären; vorher hat er jedoch die Entschliessungen seiner Regierung einzuholen, was heutzutage durch die Benutzung des Telegraphs sehr erleichtert wird.

6. Wenn der Gesandte sich in schwerer Weise gegen die Gesetze des Aufenthaltsstaates vergangen hat, z. B. dadurch, dass er eine Verschwörung anstiftete, oder wenn seine Regierung gewisse Massregeln getroffen hat, so kann ihm der Empfangsstaat seine Pässe zustellen, ihm eine Frist für die Dauer seines Aufenthalts bestimmen oder ihn sogar, je nach der Sachlage, bis zur Grenze bringen lassen. Die Geschichte ist reich an derartigen Beispielen (No. 708).

7. Die Änderung in der Rangklasse des Gesandten hat fast immer die Beendigung seines Amtes zur Folge.

8. Die Kriegserklärung zwischen den beiden Staaten führt zur Einstellung der diplomatischen Beziehungen.

Welches aber auch immer der Grund für die Beendigung oder die Unterbrechung der Sendung sein möge, der Gesandte bleibt stets im Vollgenusse der ihm gebührenden Vorrechte bis zu dem Augenblicke, wo er die Grenze überschreitet. Seine Person bleibt unantastbar.

731. — Liegt der Einstellung der Amtstätigkeit des Gesandten eine Misshelligkeit zwischen den beiden Mächten zu Grunde, so hängt es von den Umständen ab, ob dem Gesandten ein Abberufungsschreiben erteilt und eine Abschiedsaudienz gewährt wird oder ob die Abreise ohne weiteres, ohne Schreiben und Audienz, wie z. B. im Falle einer Kriegserklärung, stattfindet.

In allen andern Fällen erhält der Gesandte ein Abberufungsschreiben (lettre de rappel) und er verabschiedet sich sodann in feierlicher Weise von der Regierung, bei der er beglaubigt war. Hierbei werden dieselben Förmlichkeiten beobachtet, wie bei der Ankunft (No. 678).

Als Antwort auf das Abberufungsschreiben wird an die Regierung des zurückberufenen Gesandten ein Rekredentialschreiben (lettre de récréance) gerichtet.

732. — Stirbt ein diplomatischer Agent während der Dauer seiner Amtstätigkeit, so werden gleichfalls bestimmte Förmlichkeiten beobachtet. Die Trauerfeierlichkeiten entsprechen den Gebräuchen des Landes und die hierbei zu erweisenden Ehren richten sich nach der Rangstellung des Gesandten.

Ein Gesandtschaftssekretär oder ein Legationsrat nimmt ein Verzeichnis über die beweglichen Gegenstände sowie über die Schriftstücke auf und legt die Siegel an das Archiv an. — Befindet sich weder ein Sekretär noch ein Rat noch ein anderer Beamter des fremden Staates bei der Gesandtschaft, so werden diese Massregeln durch den Gesandten eines befreundeten Hofes vorgenommen. Dieser legt die Siegel an und benutzt hierzu sein eigenes Siegel. Ein amtliches Protokoll wird in doppelter oder dreifacher Ausfertigung aufgenommen.

Die Ortsbehörden sind nicht berechtigt, sich einzumischen; es sei denn, dass sich keiner von den bezeichneten Beamten an Ort und Stelle befindet, was vorkommen kann, wenn der Gesandte z. B. an einem Badeorte oder auf einer Reise im Innern des Landes verstirbt. — In diesem Falle sind

besondere Vorsichtsmassregeln am Platze, damit kein Grund zu irgend einem Verdachte gegeben wird.

Die Witwe und die Familie des verstorbenen Gesandten bleiben während der zur Abreise erforderlichen Zeit im Genusse der diplomatischen Vorrechte.

In Frankreich bestehen gesetzliche Vorschriften über die Herausgabe und Aufbewahrung öffentlicher, den Staat betreffender Urkunden, die sich im Nachlasse eines im Dienste oder im Ruhestande verstorbenen französischen Gesandten vorfinden (Reglement vom 6. April 1880, Art. 10 bis 15, sowie der vorhergehende Text).

Viertes Kapitel.

Konsuln.

{Abbot. United States Consuls Manual, 1863. — Adam. Faults in our consular service, The North american Review, 1896, p. 461. — D'Andrimont. De l'institution consulaire et de sa réorganisation. — D'Anethan. Précis des règlements consulaires. — Arntz. Précis des règlements consulaires de Belgique, 1876. — Bassett Moore. Asylum in legations, and consulates and in vessels, 1892. — Benitez y Fernandez. Monographia diplomatico-consular, 1896. — Bonfils. De la compétence des trib. fr. à l'égard des étrangers, 1865, liv. III, ch. III, nos 426 et s. — Borel. De l'origine des fonctions des consuls, 1807 et 1831. — Bousquet. Agents diplomatiques et consulaires, 1883. — Brauer. Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit. — Cadoux. Les attachés commerciaux et les consulats, 1891. — Chevrey-Rameau. Répertoire diplomatique et consulaire, 1885 et suiv. — De Clercq et de Vallat. Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires, 1890. — Guide pratique des consulats, 5e édit., 1898. — Clunet. Incident du consulat de France à Florence. — Contuzzi. Attributions des consuls en matière notariale au point de vue de la législation italienne, R. D. I., t. XXIV, p. 304. — Cortina. Prontuario diplomatico y consular. — De Cussy. Dictionnaire du diplomate et du consul, 1846. — Règlements consulaires des principaux Etats maritimes, 1851. — Dœhl. Konsularwesen des Deutschen Reichs, 1870. — Droin. L'exterritorialité des agents diplomatiques. — Engelhardt. De la condition juridique des consuls, R. D. I., t. XXII, p. 336. — Les consuls envoyés et les consuls négociants, R. D. I., t. XXI, p. 588. — Consuls et diplomates, Revue d'histoire diplomatique, 1890, p. 28. — De l'inviolabilité des archives consulaires, R. D. I., t. XX, p. 505. — Féraud-Giraud. Etats, souverains, etc., 1895. — Ferguson. Manual of international Law for the used of navies, colonies and consulates, 1884-85. — Flaischlen. Situation consulaire en Roumanie, Revue de Bœhm, t. V, p. 150. — Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, 1895, S. 150. — De l'initiative des consuls en fait de tutelle, 1891. — Attributions des consuls en matière de notariat et d'état civil, 1892. — Funck-Brentano. Le droit des gens et les immunités diplomatiques au XVIIIe siècle, d'après les archives de la Bastille, Revue d'histoire diplomatique, octobre 1892. — Genevois. Histoire de la juridiction consulaire. — Gabba. L'incident consulaire franco-italien, R. D. I., t. XX, p. 229. — Guesalaga. Agentes diplomaticos, 1898. — Derecho diplomatico y consular con los ultimos casos de controversias entre los Estados, 1900. · Hall. Foreign powers and juridiction of the British Crown, 1894. — Inglis. Consular Formulary, 1879. — Van Hagendorp. Instructie betreffende den consulairen-burgerlijken Stand. — Hartsen. Instructions consulaires néerlandaises. Règlement consulaire avec les Instructions et autres documents y relatifs. — Héritte. Guide formulaire à l'usage des agents consulaires, 1900. — Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, 1900. — Jasper. Über die Handelskonsulate und die Handelskonsuln, 1841. — Jochmus. Handbuch für Konsuln mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1852. — Kœnig. Handbuch des deutschen Konsularwesens, 3. Ausg., 1885. — Kranske. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. — Laband. Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 71. — Lachaud. Juridiction des consuls à l'étranger, 1865. — De Laigue. L'institution consulaire, son passé historique depuis l'antiquité grecque jusqu'au commencement du premier empire (1806), Revue d'histoire diplomatique, 4e année, p. 584. — Lawrence. Etude sur la juridiction consulaire, R. D. I., t. X, p. 285, t. XI, p. 45. — Lehr. Manuel des agents diplomatiques et consulaires, 1888. — Le corps diplomatique et le corps consulaire en Espagne, R. D. I., t. XX, p. 174. — Réformes à apporter dans l'organisation du corps consulaire et création d'agents commerciaux, R. D. I., t. XXII, p. 488. — De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, pp. 97 et 441. — Leroy. Les consulats et les ambassades, 1876. — Leske u. Lœwenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr seit 1887. — Malfati di Monte Tretto. Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, 1879-1883. — Maluquer. Derecho consular espanol, 1899. — Ch. de Martens. Guide diplomatique, 1866, t. I, §§ 68 à 78. — Mensch. Manuel pratique du consulat, 1846. — Merlin. Répertoire, Vo Consuls. — Michelangelo Cappello. Les consulats et les bailages de la République de Venise, R. D. I., t. XXIX, p. 153. — De Miltitz. Manuel des consuls, 1837-1839. — Monceaux. Les proxénies grecques, 1881. — Monnet. Manuel diplomatique et consulaire, aide-mémoire pratique des chancelleries, 1889. — v. Neumann. Handbuch des Konsularwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, 1854. — Oncken. Die schweizerische Konsular-Reform. — Oppenheim. Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, 1854. — Paulus. Het consulair recht en de consulaire werkkring, zooals die woortvloeien act de Nederlandsche wetten en wettelijke voorschriften, de door Nederland gesloten verdragen en het volkenrecht, 1890. — Pierantoni. L'incidente consolare di Firenze, 1888. — Poschinger. Die deutschen Konsular-Verträge, etc. — Pradier-Fodéré. Cours de droit diplomatique, 2e édit., 1899. — Quehl. Das preussische und deutsche Konsularwesen im Zusammenhange mit der innern und äussern Politik, 1863. — Salles. L'institution des consulats; son origine, son développement au moyen âge, chez les différents peuples, 1898. — Les origines des premiers consulats de la nation française à l'étranger. — Sergio di Pilato. Sulla delegazione dei consuli in materia di pruove, 1889.

— Schaube. La proxénie au moyen âge, R. D. I., t. XXVIII, p. 525. — Schubert. De proxenia attica. 1886. — Schuyler. American diplomacy. — Soldan. La juridiction consulaire, Journal des tribunaux de Lausanne, 21 mars 1891. — Steinmann-Bucher. Reform des Konsularwesens aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. — Stocquart. Le privilège d'exterritorialité, spécialement dans ses rapports avec la validité des mariages célébrés à l'ambassade ou au consulat, R. D. I., t. XX, p. 260. — Strisower. Konsularverträge, Österreichisches Staatswörterbuch, 1895. — Konsular-Gerichtsbarkeit, id. — Toda. Dereche consular de Espana, 1889. — Tuson. The British Consuls manual, 1856. — Vivo. Tratado consular, 1858. — Vosberg-Rekow. Die Reform des deutschen Konsulatwesens und die Errichtung deutscher Handels-Kammern im Auslande. — Warden. A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls. — Wertheim. Manuel des consuls des Pays-Bas, 1861. — X. De l'inviolabilité des archives consulaires, Mémorial diplomatique, 27 octobre 1888. — Zilken. Compétence consulaire en matière d'actes civils et juridiction consulaire, R. D. I., t. IV, p. 611. — Beroegheict der consulaire ambt, 1873. — Zimmer. Die Jurisdiktionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland, 1897. — Zorn. Die Konsulargebiete des Deutschen Reiches, 1884.]

Hänel und Lesse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875. — Mariolle, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 13, S. 459-594. — Mirus, Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. III, S. 121-131, 430-438. — Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Italiens, 1869. — Piskur, Österreichs Konsularwesen, 1862. — Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, s. Konsulate. — Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. — Zorn, Reichs-Staatsrecht, Bd. II, § 39. — Politis, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901, R. D. I., t. IX, p. 202 et s., p. 406 et s.

733. — Konsuln sind amtliche Agenten, die ein Staat in Städten und Hafenplätzen fremder Länder bestellt und denen die Pflicht obliegt, die Handelsinteressen ihres Landes zu überwachen, den Angehörigen ihres Staates, die im Auslande Handel treiben oder umherreisen, Schutz und Beistand zu gewähren und ihnen gegenüber verwaltende (oder richterliche) Handlungen vorzunehmen, die polizeiliche Aufsicht über die Handelsflotte ihres Landes zu führen, die gewissenhafte Erfüllung der Handels- und Schiffahrtsverträge zu überwachen, über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse sowie über die Handelsbewegung in fremden Ländern zu berichten u. dergl. mehr.

Die Konsuln sollen die geistigen, wirtschaftlichen und Handelsinteressen (nicht die politischen Interessen) ihres Staates im Auslande vertreten und die Untertanen des Absendestaates schützen. (Pradier-Fodéré, Traité de droit intern., t. IV, No. 2034.)

Erster Abschnitt.

Geschichtliches.

734. — Die Konsulate gehören zu den ältesten Einrichtungen des Handels- und Völkerverkehrs. — Ihr Ursprung reicht bis zum Mittelalter zurück. — Damals bezeichnete der Ausdruck Konsul einen Beamten, der zumeist jedes Jahr von den Mitgliedern der Genossenschaften der Kauf- und Seeleute gewählt wurde, um die Gerichtsbarkeit in Handelssachen in den Handelsstädten und den Hafenplätzen des Mittelmeeres auszuüben. Zu seiner Zuständigkeit gehörte die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den ansässigen Kaufleuten untereinander und zwischen diesen und fremden Handeltreibenden. Die Statuten von Pisa erwähnen solche consules marinariorum et mercatorium.

Zur Zeit der Kreuzzüge begaben sich Kaufleute von Amalfi, Venedig, Ragusa, Genua, Pisa, Marseille, Montpellier, Barcelona usw. nach Kleinasien, Syrien, Palästina und Ägypten. Um ihre Handelsunternehmungen zu fördern, gründeten sie Niederlassungen und **Faktoreien**. Diese Niederlassungen, die sehr nützlich waren, genossen meistens Freiheit von staatlichen Abgaben. Da die Warenlager einer besondern Sicherheit bedurften, so bestimmte man an jedem Handelsplatze eigene Stadtviertel, in denen

die zur selben Nation oder zur selben Stadt gehörigen Kaufleute ihre Kontore und Wohnungen für sich und ihre Angestellten errichten konnten. — Das System der Persönlichkeit des Rechts stand damals noch in Geltung. Der im Auslande wohnende Kaufmann musste seinen Landsleuten gegenüber die Handelsgebräuche seines Volksstammes beobachten. Jeder Handeltreibende war nach den Gesetzen seiner Heimat zu behandeln, mochte er auf byzantinischem oder levantinischem Boden wohnen. So war es notwendig, die Rechtspflege im Auslande einem Richter oder richterlichen Beamten, der dieses persönliche Recht kannte und befähigt war, es anzuwenden, zu übertragen. Ein solcher richterlicher Beamter, der aus den Handelsleuten derselben Nation oder derselben Stadt gewählt wurde, war der consul d'outre mer, er war das Oberhaupt der kleinen genuesischen, venetianischen oder marseillesischen Genossenschaft und gleichzeitig auch der Richter über deren Händel.

735. — Im Jahre 1060 bewilligte der griechische Kaiser in Konstantinopel den Venetianern das Recht, Richter zu bestellen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ihrer Landsleute zu erkennen hatten. — Die goldene Bulle Kaiser Alexis III. vom Jahre 1199 verlieh den Venetianern das weitgehende Vorrecht, sogar ihre Streitsachen mit den Untertanen des griechischen Kaiserreichs durch ihre eigenen Richter entscheiden zu lassen. — Im Jahre 1204 erlangten die Genuesen die Ermächtigung, eine Vorstadt von Konstantinopel unter der ausschliesslichen Herrschaft ihrer eigenen Beamten zu bewohnen; von hier aus dehnten sie ihre Handelsbeziehungen und ihre Niederlassungen über die Küsten des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres aus.

Die Kreuzzüge trugen sehr dazu bei, solche Kolonien mit Ermächtigung der Fürsten und Könige des Orients an der ganzen Levanteküste zu begründen. Die Konsuln sind die Oberhäupter und Richter dieser kleinen Kolonien. — Dies ist der Ursprung der jetzigen Konsulate.[1])

736. — Die Eroberung der christlichen Königreiche durch die Muselmänner führte keine Änderung der Handelsfaktoreien herbei. Die Niederlassungen der Kaufleute blieben im Genusse ihrer Freiheiten; ja ihre Konsuln erlangten sogar noch weitergehende Befugnisse. — Es ist an sich nicht auffallend, dass die christlichen Staaten und Städte, die ihren einträglichen Handel zu erhalten suchten, danach trachteten, ihre unabhängige, durch die griechischen Kaiser und die lateinischen Fürsten anerkannte Sonderstellung zu behaupten oder wieder neu zu festigen. — In diesem Bestreben wurden sie durch neue zwingende Gründe bestärkt. Nach dem Koran sind die Menschen, die ausserhalb des Islams stehen „Bewohner des Hauses des Krieges". Ihnen gegenüber ist ein immerwährender Kriegszustand geboten, es sei denn, dass der Krieg durch einen Waffenstillstand oder eine Bürgschaftsleistung (Aman) unterbrochen wird. Der beständige Hass und die feindseligen Gesinnungen, die den Muselmännern gegen die Christen durch den Koran eingeflösst sind, riefen bei den Bewohnern der abendländischen Viertel und der Faktoreien des Orients das Bedürfnis

---

1) Marseille liess sich das Recht, Konsuln zu bestellen, durch Montferrat, den Herrscher von Tyrus, und durch Johann d'Ibelin, den Herrscher von Beirut (Berytos), im Jahre 1223 einräumen. — Desgleichen Narbonne durch Andronicus III., den Kaiser von Konstantinopel (1340), sowie von den St. Johannis-Rittern zu Jerusalem auf Rhodus (1351 u. 1356) und in Alexandrien 1377. — Montpellier hatte in Konstantinopel, Antiochien, Tripolis (1243), im Königreiche Cypern (1254), in Alexandrien (1267) und auf Rhodus (1356) einen Konsul und eine Strasse, die für seine Kaufleute bestimmt war. — Ludwig der Heilige erwirkte vom Sultan von Ägypten die Einsetzung zweier Konsuln in Alexandrien und in Tripolis (1251).

wach, sich ihre Privilegien und Rechte durch stärkere Bürgschaften bestätigen zu lassen, als sie solche bisher von den christlichen Fürsten Palästinas und Syriens erhalten hatten. — Die Türken und Araber hatten wenig Sinn und Geschick für den Seehandel, wiewohl sie dessen Nutzen und Vorteile schätzten. Weit davon entfernt, die christlichen handeltreibenden Kolonisten zurückzudrängen und zu belästigen, waren sie sogar geneigt, sie zu schützen und ihnen weitgehende Begünstigungen zu erweisen. — Der Verbindung dieser Gedanken mit den erwähnten Bedürfnissen entsprangen die Kapitulationen (umfassende Verträge), die Amalfi, Florenz, Genua, Pisa, Venedig, Barcelona und die französischen Könige von den Oberhäuptern der Barbareskenstaaten, dem Sultan, dem Vizekönig von Ägypten usw. erwirkten.

Diese Kapitulationen räumen den Mitgliedern der Faktoreien das Recht ein, auf moslemischem Boden kaufmännische Geschäfte abzuschliessen und Handel zu treiben und sich nach ihren heimatlichen Gesetzen durch ihre Konsuln Recht sprechen zu lassen. — Die Zuständigkeit der Konsuln dehnt sich allmählich von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf das Gebiet der Strafrechtspflege und auf das der Verwaltung aus. — Der Konsul ist das Oberhaupt der Polizei des abendländischen Viertels. Er ist zum Schutz und zur Vertretung seiner Landsleute vor den örtlichen Behörden berufen.

737. — Die Einsetzung von Konsuln war nicht auf das Mittelmeerbecken beschränkt. — Vom 13. Jahrhundert ab bestellten die italienischen Republiken, Marseille, Barcelona und Valencia Konsuln in den Hafenstädten des Ozeans, der Nord- und der Ostsee. Desgleichen gründeten flandrische und hanseatische Städte an den Gestaden des Ozeans oder des Mittelmeers kaufmännische Niederlassungen, die von besondern, mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten, die man Aldermänner, Konservatoren, Prätoren oder Konsuln nannte, geleitet wurden. — Diese Niederlassungen erfreuten sich besonderer Vorrechte, die von den Herrschern der betreffenden Gebiete verliehen wurden.[1])

738. — In dieser ersten Periode der Geschichte der Konsulate, der sog. Munizipalperiode, übte der Souverän keinen Einfluss auf die Ernennung der Konsuln aus. Diese waren nur die Bevollmächtigten einer mehr oder weniger ansehnlichen Vereinigung von Kaufleuten. Sie hatten keine amtlichen Beziehungen zu der Regierung ihres Heimatlandes. — Der Landesobrigkeit gegenüber waren ihre Befugnisse je nach den der Kolonie bewilligten Rechten verschieden.

Aber mit der Entwicklung und der Ausdehnung der monarchischen Gewalt und mit dem neuern Staatsbegriffe war dieser Zustand nicht mehr zu vereinigen. So vollzog sich denn im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung im Konsularwesen. Der Staat nahm das Recht, die Vorsteher der Faktoreien und die richterlichen Konsularbeamten zu wählen, für sich in Anspruch. — Die Stellung des Konsuls änderte sich. Er war nicht mehr der Vertreter einer Gruppe von Kaufleuten oder einer städtischen Korporation; er war vielmehr ein von der Regierung ernannter amtlicher Vertreter des Staates.

739. — Bald schon erfolgte eine weitere Umwandlung. Die ständigen diplomatischen Gesandtschaften traten ins Leben; seit dem Westfälischen

---

1) Italienische Konsuln wurden in den Niederlanden und in London im Jahre 1402 eingesetzt. Auch in Strafsachen versahen sie richterliche Befugnisse. — Die Katalonier hatten 55 Konsuln in verschiedenen Staaten. — Im 15. Jahrhundert wurden englische Konsuln in den Niederlanden, in Schweden, Norwegen, Dänemark und in Pisa im Jahre 1485 bestellt.

Frieden kamen sie mehr und mehr in Übung. Die Gesandtschaften gewähren den allgemeinen Interessen des Landes einen wirksamern Schutz als die Konsulate. Die Konsuln wurden nun nicht mehr mit der Ausübung diplomatischer Befugnisse betraut.

740. — Noch eine dritte Änderung trat ein. — Die Gerichtsbarkeit eines fremden Konsuls ist ein Eingriff in die Freiheit und die Unabhängigkeit der Gebietshoheit des Staates. Je mehr sich in Europa der Staatsbegriff klärte, festigte und erstarkte, desto eifriger strebte die Staatsgewalt danach, alle auf ihrem Gebiete dauernd oder vorübergehend befindlichen Personen ihren eigenen Gerichten und Gesetzen zu unterwerfen. Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts verliert mehr und mehr an Geltung und tritt allmählich zurück. — Die europäischen Staaten liessen nicht mehr zu, dass die Konsuln in bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen Recht sprachen. Ihr Geschäftskreis beschränkte sich von nun an auf die Aufsicht, die Polizeigewalt und den Schutz über ihre Landesangehörigen.

Es bildete sich somit ein ausgesprochener Gegensatz zwischen den in den christlichen Staaten Europas und Amerikas eingesetzten Konsuln und denen, die in der Türkei, in Persien und in China bestellt wurden.[1]) — Die letztern haben ihre althergebrachten Rechte und insbesondere die ihnen durch die Kapitulationen und andere Verträge übertragenen gerichtlichen Befugnisse bewahrt. — In den christlichen Staaten erschöpft sich die Hauptaufgabe der Konsuln in dem Schutze der Handels- und wirtschaftlichen Interessen ihres Landes. In den moslemischen und den halbbarbarischen Staaten sind die Befugnisse der Konsuln zum Teil diplomatischer Natur. Die Konsuln sind politische Agenten, die über die Sicherheit der allgemeinen Interessen ihres Staates zu wachen haben.

741. — Eine bemerkenswerte Erscheinung trat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Die Zahl der diplomatischen Sendungen hat die Neigung abzunehmen; die der Konsulate ist im Steigen begriffen. — An zahlreichen Orten werden Konsulate errichtet und die Stellung der Konsuln erlangt von Tag zu Tag eine grössere Bedeutung. Dies ist ein Anzeichen für die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Völkern. Mit der ausserordentlichen Verbesserung der Verkehrsmittel, der Zunahme des Reisens und der Auswanderung sowie dem ungeahnten Aufschwunge des Welthandels hat sich in den letzten sechzig Jahren abermals eine tiefgehende Umwälzung im Konsularwesen vollzogen.[2])

Zweiter Abschnitt.

Rechtsstellung der Konsuln in den christlichen Staaten.

742. — Gegenwärtig bezeichnet man als Konsuln zwei Arten von Agenten, die sich durch ihre Staatsangehörigkeit, durch die ungleichartige Vorbildung für ihr Amt, durch die Art und den Umfang ihrer Befugnisse

1) [In Japan haben die seit dem Jahre 1894 mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge von 1899 ab die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln aufgehoben (s. R. D. I. P., t. I, 562).] — *Deutsch-japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896.*

2) Lehr, Réformes à apporter dans l'organisation du corps consulaire, R. D. I., t. XXII, p. 489.

sowie durch die ihnen eingeräumten Vorrechte wesentlich voneinander unterscheiden: es sind die Wahlkonsuln und die Berufskonsuln (consules electi und missi).

1. Die Wahlkonsuln (die Bezeichnung rührt daher, dass diese Agenten früher gewählt wurden, während sie heutzutage von der Staatsregierung ernannt werden), auch Handelskonsuln genannt, werden entweder aus den Staatsangehörigen, die in einer fremden Stadt oder einem fremden Lande Handel oder Gewerbe treiben oder auch aus den Untertanen des fremden Staates auserkoren. Im letztern Falle bleiben sie in jeglicher Beziehung die Untertanen des Staates, dem sie angehören und in dessen Gebiete sie wohnen. — Sie sind Beauftragte der Regierung, die sie ernennt, aber sie gehören nicht zu deren Staatsbeamten. — Sie haben keine richterlichen Befugnisse und können in Ansehung der Untertanen des Staates, dessen Konsuln sie sind, weder notarielle noch standesamtliche Handlungen ausüben. — Im allgemeinen sind sie nur berechtigt, Pässe auszustellen, Urkunden fremdländischer Behörden mit dem Legalisationsvermerk zu versehen, gewisse Akte der Rechtsbewahrung vorzunehmen, beispielsweise im Falle eines Schiffbruchs oder im Falle des Todes eines Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, ferner haben sie den Untertanen dieses Staates mit Rat und Tat hilfreich beizustehen usw. (Vgl. Französ. Ordonnanz vom 26. Oktober 1833). — Da sie selbst Handel treiben, so wird es ihnen nicht immer leicht fallen, eine scharfe Grenze zwischen den Interessen ihres Gewerbes und ihren Pflichten als Konsuln zu ziehen. Dies ist ein bedenklicher Übelstand. Bei den von den Verein. Staaten im Jahre 1833 und von England im Jahre 1838 angestellten Erhebungen haben sich fast alle Gutachten gegen die Ernennung von Handelskonsuln ausgesprochen.

2. Die Berufskonsuln (consules missi — consuls de carrière) sind wirkliche Beamte des Absendestaates. Sie haben auf Grund einer besondern fachmännischen Vorbildung Prüfungen bestanden und sind im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen.[1]*) — Sie sind hierarchisch gegliedert. Als besoldeten Staatsbeamten ist ihnen die Betreibung von Handelsgeschäften untersagt.[2]) Das Verbot bezweckt, sie vor den Sorgen wegen persönlicher Geschäfte zu schützen, besonders aber zu verhüten, dass sie andere Interessen verfolgen, als die Kaufleute ihrer Nation. Das Verbot dient aber auch dazu, den amtlichen Charakter der Berufskonsuln noch mehr hervortreten zu lassen. — Sie eignen sich besser zur konsularen Tätigkeit als die Wahlkonsuln; denn sie sind sowohl gegenüber den örtlichen Behörden als auch gegenüber ihren Landsleuten unabhängiger.

Wegen der bedeutenden Kosten, die die Bestellung von Berufskonsuln in einer allzugrossen Zahl von Städten und Ländern verursacht, haben die kleinern und sogar einige grössere Staaten das gemischte System angenommen, d. h., sie ernennen beide Arten von Konsuln.

Ausser den Konsuln gibt es auch Konsularagenten (die man im gewöhnlichen Leben oft unrichtig als Konsuln bezeichnet). Sie sind meist einem Konsul unterstellt. Sie werden entweder von einem Konsul oder unmittelbar vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder von dem der Marine an den Plätzen ernannt, wo sich kein Konsularposten befindet.

---

1) [S. für Frankreich die Dekrete vom: 10. Juli 1880; 14. Oktober 1890; 12. Novbr. 1891; 15. Oktober 1892; 20. November 1894; 24. Dezember 1896; 6. Dezember 1899 und 24. April 1900.]

2) Französ. Ordonnanz vom 20. August 1833, Art. 34.

*) *S. für Deutschland: Konsulargesetz v. 8. November 1867, § 7 und das deutsche Regulativ über die Konsulatsprüfung v. 28. Februar 1873.*

Sie haben keinen öffentlichen Charakter und ihre Befugnisse sind sehr beschränkt.

Mehrere Staaten, namentlich auch Frankreich, bestellen nur Konsuln und Vizekonsuln von Beruf. Nur die Konsularagenten werden aus den Kaufleuten des fremden Landes ernannt. — Die Verein. Staaten kennen eine eigene Klasse ständiger Konsularbeamter, es sind die sogenannten Handelsagenten. Sie werden von dem Präsidenten ernannt und können ihre Befugnisse ohne Erteilung eines Exequaturs ausüben (No. 752). Sie werden aber von den fremden Staaten den eigentlichen Konsuln nicht gleichgestellt.

§ 1. — Organisation der Konsulate.

743. — Weder in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten noch in den Konsularverträgen ist die Organisation der Konsulate und die Rechtsstellung der Konsuln genau bestimmt. — Gesetze wie Verträge sind lückenhaft. Ziemlich eingehende Bestimmungen über die Organisation der Konsulate finden sich in dem deutschen Gesetze vom 8. November 1867 und der ergänzenden Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871, *sowie der Nachtragsinstruktion vom 22. Februar 1873, ferner in dem Gesetze betr. die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und der Instruktion hierzu vom 10. September 1879*, in dem spanischen Gesetze vom 14. März 1883, in dem italienischen Statut vom 28. Januar 1866 und dem Reglement vom 7. Juni 1866, in dem belgischen Gesetze vom 31. Dezember 1851 und namentlich in der französischen Gesetzgebung.[1]) — Den nachstehenden Ausführungen liegt vornehmlich das französische Konsularrecht zu Grunde.[2])

Fast in allen Staaten stehen die Konsuln unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Nur dies System ist folgerichtig und natürlich. — Obwohl die Konsuln bei der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse gezwungen sind, Angelegenheiten zu erledigen, die bald zur Zuständigkeit des Handels- oder Marineministeriums, bald zu der des Finanz- oder Justizministeriums gehören, so sprechen doch wichtige Gründe dafür, dass die Konsuln ausschliesslich und unmittelbar nur mit dem Minister des Auswärtigen verkehren.[3])

744. — A. — Rangordnung der Konsuln. Die Mitglieder der Konsularkorps sind nicht wie die der diplomatischen Korps durch ein allgemeines internationales Reglement in bestimmte Klassen geteilt. Jeder Staat setzt die Gliederung seiner Konsuln nach seinem Ermessen fest. — Die meisten Staaten haben Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln,

---

1) Marine-Ordonnanz von 1681; Edikt vom 3. März 1871; königliche Ordonnanzen vom 20. August, 23, 24, 25, 26. und 29. Oktober, 7. u. 22. November 1833; 26. April 1845, 4. August 1847; — Dekrete vom 1. Dezember 1890; 27. März 1875; 21. Februar, 10. Juli und 18. September 1880; 31. März 1882; 20. Dezember 1890; 17. Januar 1891; 12. Mai und 12. November 1891; [15. Oktober 1892; 19. April, 25. Oktober und 20. November 1894; 8. Februar 1896.]

2) Lehr gibt in seinem Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires eine Darstellung der Organisation der Konsulate von Deutschland, Österreich, England, Spanien, den Verein. Staaten, Italien und Russland (No. 1387 bis 1545). — Er führt die neuesten Verträge, die Frankreich abgeschlossen hat, an (No. 1546 bis 1599) und gibt ein Verzeichnis der Konsular- und diplomatischen Posten, die Frankreich im Auslande und die die fremden Staaten in Frankreich besitzen (No. 1600 bis 1708). — Carnazza-Amari teilt in seinem Traité de Dr. int. den Inhalt des italienischen Konsulargesetzes, des Seehandelsgesetzbuchs sowie des italienischen Konsularreglements mit, t. II, sect. III, ch. VIII à X. — Die Ähnlichkeit mit dem französischen Rechte ist sehr gross.

3) de Clercq et Vallat, Guide pratique des consulats, t. I. ch. II, § 3.

Konsularstellvertreter (consuls suppléants), Konsulareleven und einfache Konsularagenten. Neben dem Konsul, aber ihm untergeordnet, ist noch ein besonderer, wichtiger Beamter zu erwähnen, nämlich der Kanzler, ausserdem gibt es noch Dolmetscher, Dragomans, Kanzleigehilfen und Kanzleieleven.[1])

745. — B. — Abgrenzung ihres Wirkungsgebiets. Alle Konsulate desselben Staates, die in demselben fremden Lande errichtet worden sind, bilden zusammen eine Konsularniederlassung (établissement consulaire). Sie steht unter der Aufsicht der diplomatischen Gesandtschaft oder unter der eines Generalkonsulats, dem die Zentralisation der Verwaltung obliegt. — Der Generalkonsul ist also der Vorsteher eines Konsularbezirks (circonscription). Er führt die Aufsicht und Kontrolle über die Konsuln und Vizekonsuln, ohne ihnen aber im allgemeinen Anleitungen zu geben. — Wenn in dem Lande kein Generalkonsul bestellt ist, so gebührt der diplomatischen Gesandtschaft die Aufsicht.

746. — Der Bezirk des Generalkonsulats zerfällt in Kreise (arrondissements), so dass kein Teil des fremden Staatsgebiets des konsularen Schutzes entbehrt. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Konsul. Ein Konsularkreis kann auf eine Stadt oder auf einen Hafenplatz beschränkt werden. — Unterkreise (sous-arrondissements) werden von Vizekonsuln geleitet, die ihrerseits dem Konsul untergeordnet sind. — Dieser kann Bevollmächtigte als Konsularagenten an gewissen Ortschaften, wo sich ein Bedürfnis geltend macht, ernennen (französ. Ordonnanz vom 20. August 1833, Art. 39 und 43).

747. — Der Amtssitz der Konsuln und Vizekonsuln sowie die Abgrenzung der Konsularbezirke wird von dem Anstellungs- und dem Empfangsstaate durch gemeinsame Übereinkunft bestimmt. — Der Empfangsstaat kann sich weigern, Konsuln an einem gewissen Orte zuzulassen; meistens liegen einer solchen Weigerung politische Erwägungen zu Grunde. — Die Handels- und Konsularverträge enthalten gewöhnlich die Klausel, dass jeder der vertragschliessenden Teile berechtigt sei, in allen den Städten und Hafenplätzen des andern Teiles, die dritten Staaten geöffnet sind, Konsuln zu bestellen.

748. — Fast alle, wenn nicht überhaupt alle europäischen und amerikanischen Staaten haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, Konsuln zu ernennen. Die Zahl der Konsularverträge, die auch häufig erneuert worden sind, ist sehr beträchtlich. — Eine Aufzählung dieser Verträge tritt aus dem Rahmen dieses Lehrbuchs hinaus. Lawrence-Wheaton gibt in seinem Commentaire (tome IV, pp. 51 etc.) eine kurze Inhaltsangabe aller von den Verein. Staaten abgeschlossenen Verträge sowie einiger von den übrigen amerikanischen Ländern und von den europäischen Staaten getroffenen Abkommen.

§ 2. — Bestellung der Konsuln.

749. — Nur souveräne Staaten bestellen Konsuln. — Grundsätzlich steht ihnen die Auswahl frei. — Kann ein Ausländer mit Konsularbefugnissen ausgestattet werden? Für Frankreich muss die Frage verneint werden. Die französischen Konsuln sind Staatsbeamte; niemand kann aber Beamter werden, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

---

1) S. für Frankreich die Dekrete vom 1. Dezember 1896, 12. Dezember 1877, 18. September 1880, 31. März 1882, 24. Juni 1886, 17. Januar 1891, 12. November 1891 usw.

Die Ordonnanz vom 20. August 1833 schreibt vor, dass die Kanzler Franzosen sein müssen, umsomehr wird dies für Konsuln notwendig sein.

Nur die einfachen Konsularagenten dürfen, wenn keine französischen Bürger zu finden sind, aus den Fremden genommen werden. Dies ist in dem französisch-griechischen Konsularabkommen vom 7. Januar 1876 ausdrücklich gesagt worden.

Es ist einleuchtend, dass die Staaten, die Wahlkonsuln zulassen, naturgemäss auch Ausländer mit der Wahrnehmung eines Konsularamtes betrauen. Können sie auch einen Ausländer zum Konsul ernennen, der in seinem Heimatlande das Konsularamt ausüben soll? Nichts steht dem im Wege, wenn der Staat, dessen Untertan er ist, bereit ist, ihn als solchen zu genehmigen; aber mit dem Augenblicke, wo der in seinem Heimatlande von einer ausländischen Regierung ernannte Staatsbürger das Exequatur von der Landesregierung erhalten hat, hat er, wenn auch nur im Hinblick auf die Ausübung seiner Konsularbefugnisse, dieselbe rechtliche Stellung wie die andern Konsuln.

750. — Die Konsularverordnungen mehrerer Staaten verbieten ihren Konsuln das Amt eines Konsuls eines dritten Staates zu übernehmen. Dies Verbot war in der französischen Ordonnanz vom 3. März 1781 aufgestellt. — Die Unzuträglichkeiten, die aus einer solchen Häufung von Ämtern entstehen können, liegen auf der Hand. — Trotzdem lässt die Praxis in dringenden Fällen zu, dass ein Konsul vorübergehend dem Konsul einer befreundeten Macht die Sorge für seine Schutzbefohlenen und die Obhut seiner Archive anvertraut.

751. — Der zum Konsul ernannte Beamte erhält den Provisionsbrief (lettres de provision), die Bestallungsurkunde, die vom Staatsoberhaupte unterzeichnet wird und die den Titel und den Wirkungskreis des Beamten angibt. — Das Original dieses Ernennungspatents wird auf diplomatischem Wege der fremden Regierung zugestellt. Diese kann die Genehmigung zur Übernahme eines Konsularamtes jedem versagen; umsomehr ist sie berechtigt, die Ausübung von Konsularbefugnissen von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, und zwar besonders dann, wenn der ernannte Konsul zu ihren Untertanen zählt. — Die Praxis beweist, dass die Staaten von dieser Befugnis zuweilen Gebrauch gemacht haben. England lehnte es ab, den Major Haggerty, der vom General Grant zum Konsul der Verein. Staaten in Glasgow ernannt worden war, zu genehmigen. Grant erkannte an, dass er die Zulassung einer unwillkommenen und feindseligen Persönlichkeit nicht durchsetzen könne (August 1869).

752. — Wird die Ernennung genehmigt, so wird dem Konsul von dem Empfangsstaate das Exequatur (berat in den mohammedanischen Ländern) erteilt; es ist dies die amtliche Ermächtigungsurkunde, die dem Konsul den Genuss gewisser Vorrechte zusichert und den Ortsbehörden seines Amtssitzes anbefiehlt, dem Konsul mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.[1]) — Die Form der Erteilung des Exequatur ist je nach den Gesetzen und den Gewohnheiten der einzelnen Staaten verschieden. — In Frankreich findet eine Verlesung des Exequatur in einer öffentlichen Sitzung des

1) [Welche Rechte stehen dem schutzherrlichen Staate bei Erteilung des Exequatur an fremde Konsuln auf dem Gebiete des geschützten Staates zu? Wir wissen bereits (No. 749), dass sowohl die Ernennung als auch die Zulassung eines Konsuls ein Attribut der äussern Souveränität ist und dass beide Handlungen daher nur von einem souveränen Staate vorgenommen werden können. Der geschützte Staat bedarf also der Zustimmung des schutzherrlichen Staates. Diesen Standtpunkt haben die Jonischen Inseln, solange sie unter dem Protektorate Englands standen, eingenommen.

Gerichtes am Amtssitze des Konsuls statt.[1]) — Solange das Exequatur nicht erteilt worden ist, darf der Konsul keine Amtshandlung vornehmen.

Das Exequatur kann wegen des Verhaltens des Konsuls zurückgenommen werden.[2]) Die Entziehung ist eine noch bedenklichere Massregel, als die Verweigerung; sie soll daher nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe stattfinden. Lawrence-Wheaton führt in seinem Commentaire (t. IV, pp. 31 et s.) mehrere Beispiele hierfür an. In der Praxis wird der fremde Staat meistens ersucht, den Beamten zurückzuberufen. Dies Verfahren ist höflicher. — Einige Verträge zählen die Fälle auf, in welchen das Exequatur zurückgenommen werden kann.[3])

Bei einer Änderung der Regierungsform des Empfangsstaates oder des Anstellungsstaates muss der Konsul ein neues Exequatur erhalten.

§ 3. — Charakter und Vorrechte der Konsuln.

753. — Über den Charakter sowie über die Vorrechte der Konsuln herrscht weder in der internationalen Rechtsprechung noch auch in der Wissenschaft Einmütigkeit.

Die Konsuln, selbst die Handelskonsuln, die Untertanen des Staates sind, auf dessen Gebiet sie ihr Amt verwalten, umsomehr aber die Berufskonsuln, besitzen amtlichen Charakter (caractère public). — Dies ist unbestritten und unbestreitbar. Sie sind in der Tat amtliche Beauftragte, deren Aufgabe es ist, staatliche Interessen wahrzunehmen.

Es fragt sich nun weiter, ob die Berufskonsuln, die wirkliche Staatsbeamte sind, ausserdem den diplomatischen, den Repräsentativ-Charakter, haben.

Sind sie den Gesandten gleichzustellen? — Dies war eine lebhaft umstrittene Streitfrage unter den Publizisten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

Bejaht wurde die Frage von Steck, de Cussy, Pinheiro-Ferreira, de Clercq et Vallat u. a. — Einige Schriftsteller, die sich weniger bestimmt ausdrücken, neigen dazu, die Konsuln als eine besondere Art von Gesandten niedern Ranges anzusehen. Hierher gehören G. F. v. Martens (§ 148), Heffter, (§ 244), Riquelme (t. II, p. 494) und Bluntschli (Art. 249). — Grösser ist die Zahl der Publizisten und Rechtslehrer, die der Ansicht sind, dass die Konsuln keinen diplomatischen Charakter besitzen, wohl aber einen amtlichen, der ihnen besondere Vorrechte verleihe. Diese Meinung vertreten Dudley-Field, Klüber, Foelix,

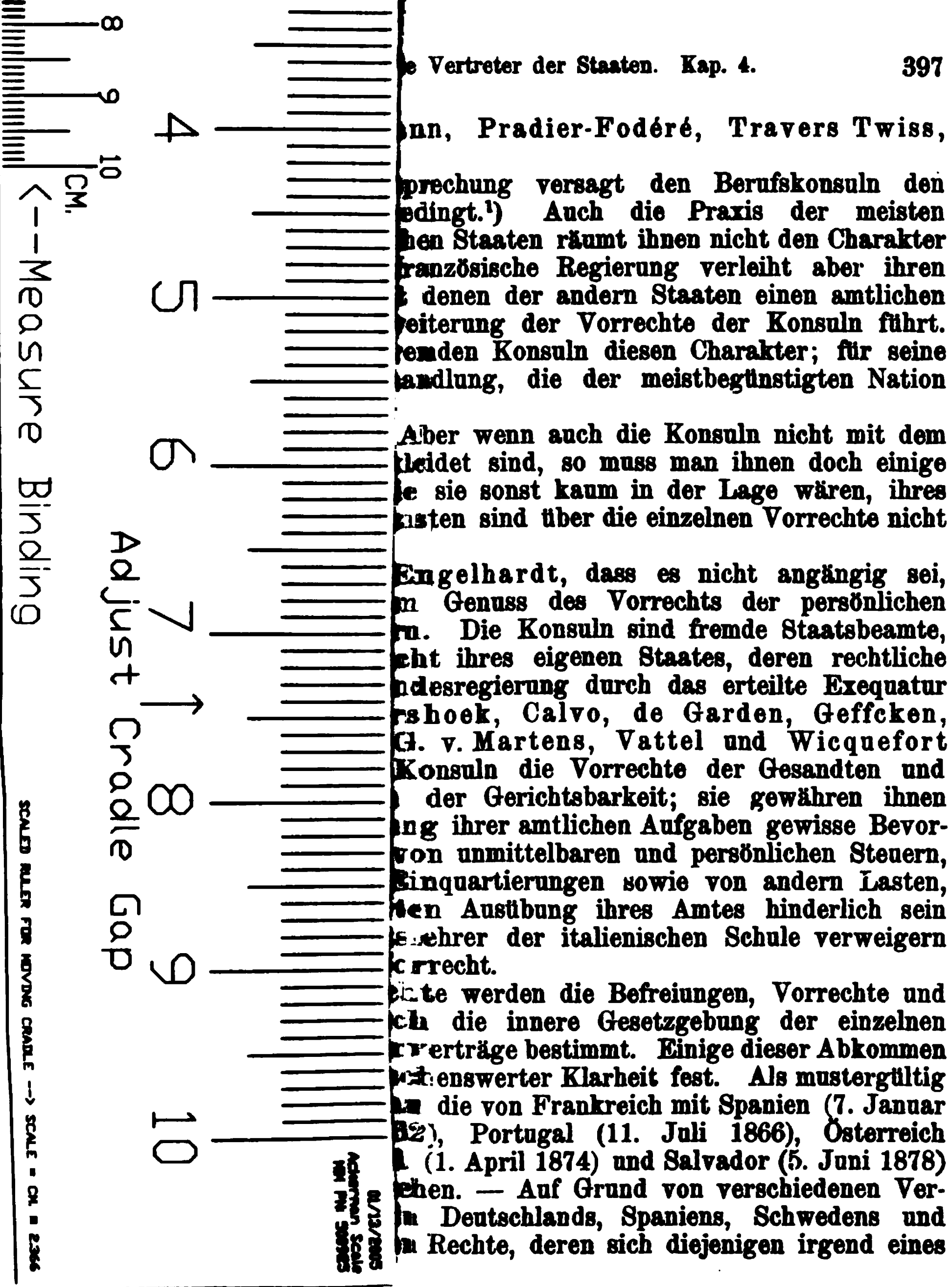
---

Auch Annam, das unter französischer Schutzherrschaft steht, handelt hiernach. Anders verhielt sich dagegen Madagaskar, als es noch dem französischen Protektorate unterworfen war. Die madegassische Regierung machte bei den Erteilungen des Exequatur Schwierigkeiten, die nicht zum wenigsten die Veranlassung zum französischen Feldzuge gegen diese grosse Insel in den Jahren 1894/95 waren (R. D. I. P., t. I, p. 287 et, t. II, p. 144).]

1) Abkommen zwischen Frankreich und Brasilien (10. December 1860, Art. 1); zwischen Frankreich und Spanien (7. Januar 1862, Art. 9); zwischen Frankreich und Österreich (11. Dezember 1866, Art. 1).

2) [Im Jahre 1895 entzog die Regierung von Paraguay dem französ. Konsul zu Assuncion das Exequatur, weil er sich in die innern Angelegenheiten des Landes eingemischt hatte (R. D. I. P., t. II, p. 482. — S. ebenda andere Fälle).]

3) [Die zwischen Honduras, Nikaragua, Guatemala und Salvador im Jahre 1894 abgeschlossenen Verträge ermächtigen jeden Staat, den Konsuln der andern Staaten das Exequatur unter der Voraussetzung der Mitteilung der Gründe zurückzunehmen (R. D. I. P., t. III, p. 601, 604 u. 605).]



nn, Pradier-Fodéré, Travers Twiss,

prechung versagt den Berufskonsuln den
edingt.[1]) Auch die Praxis der meisten
hen Staaten räumt ihnen nicht den Charakter
ranzösische Regierung verleiht aber ihren
denen der andern Staaten einen amtlichen
eiterung der Vorrechte der Konsuln führt.
emden Konsuln diesen Charakter; für seine
andlung, die der meistbegünstigten Nation

Aber wenn auch die Konsuln nicht mit dem
leidet sind, so muss man ihnen doch einige
e sie sonst kaum in der Lage wären, ihres
isten sind über die einzelnen Vorrechte nicht

Engelhardt, dass es nicht angängig sei,
n Genuss des Vorrechts der persönlichen
n. Die Konsuln sind fremde Staatsbeamte,
cht ihres eigenen Staates, deren rechtliche
ndesregierung durch das erteilte Exequatur
rshoek, Calvo, de Garden, Geffcken,
G. v. Martens, Vattel und Wicquefort
Konsuln die Vorrechte der Gesandten und
der Gerichtsbarkeit; sie gewähren ihnen
ng ihrer amtlichen Aufgaben gewisse Bevor-
von unmittelbaren und persönlichen Steuern,
Einquartierungen sowie von andern Lasten,
den Ausübung ihres Amtes hinderlich sein
ehrer der italienischen Schule verweigern
rrecht.
te werden die Befreiungen, Vorrechte und
ch die innere Gesetzgebung der einzelnen
verträge bestimmt. Einige dieser Abkommen
enswerter Klarheit fest. Als mustergültig
die von Frankreich mit Spanien (7. Januar
2), Portugal (11. Juli 1866), Österreich
(1. April 1874) und Salvador (5. Juni 1878)
ehen. — Auf Grund von verschiedenen Ver-
n Deutschlands, Spaniens, Schwedens und
n Rechte, deren sich diejenigen irgend eines

weitaus die meisten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den grössern europäischen und mehrern amerikanischen Staaten abgeschlossenen Konsularverträge gewähren den Berufskonsuln ausdrücklich oder auf Grund der Meistbegünstigungsklausel eine beschränkte persönliche Unantastbarkeit.[2]) — Konsuln können nur wegen strafbarer Handlungen höchster Ordnung verhaftet und gefangen gehalten werden.

---

1) Paris, 28. Juni 1883 u. 8. Januar 1886. — Kassationshof, 9. Februar 1884 (J. I P., t. X, p. 503; t. XI, p. 61; t. XIII, p. 77.)

2) [Die Person des Konsuls muss geachtet werden. S. Beispiele von Beleidigungen No. 779, Anm. 1.]

756. — Gerichtsbarkeit. — Die persönliche Unverletzlichkeit hat aber keineswegs die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit zur Folge. Die Landesgerichte können über die von Konsuln verübten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erkennen. Dies ist die herrschende Meinung der französischen Strafrechtslehrer, die unter andern von Faustin-Hélie, Morin, Ortolan und Le Sellyer vertreten wird. — Wäre es aber nicht ratsamer, die Berufskonsuln von der Strafgerichtsbarkeit überhaupt zu befreien, da doch jede Strafverfolgung ihre Unabhängigkeit bedroht? — Trotzdem sind in Deutschland (Gerichtsverfassungsgesetz § 21), Österreich, England, Belgien, Dänemark, Spanien, den Verein. Staaten, Portugal und in Südamerika usw. die fremden Konsuln der inländischen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

757. — Sind die Konsuln auch in zivil- und handelsrechtlichen Sachen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte ihres Amtssitzes unterworfen? — Es unterliegt auch nicht dem mindesten Zweifel, dass der Konsul wegen der in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit vorgenommenen Handlungen den Zivilgerichten des Empfangsstaates nicht verantwortlich sein kann. Diese Handlungen sind Willensäusserungen der Regierung des Anstellungsstaates, der seinerseits keiner fremden Staatsgewalt untertan sein kann (Kassationshof 30. Juni 1884). — Was die ausseramtlichen Handlungen des Konsuls anbelangt, so beschränkt (unseres Wissens) kein Vertrag die Befugnisse der Zivil- und Handelsgerichte. — Für Frankreich bestehen nur einfache Ministerialverfügungen. — Grundsätzlich hat der Konsul — nach heutigem Völkerrechte — wegen seiner nichtamtlichen Handlungen vor den örtlichen Zivilgerichten Recht zu geben.

758. — Befreiung von der Zeugnispflicht vor den Gerichten. — Einige Konsularverträge befreien die Konsuln ausdrücklich von der Pflicht, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Man muss die Konsuln in ihrer Wohnung vernehmen. — Andere hinwieder verpflichten die Konsuln, persönlich als Zeugen in Strafsachen zu erscheinen.

Die Befreiung von der Pflicht, persönlich vor Gericht ein Zeugnis abzulegen, hat in der Praxis wegen gewisser Sonderbestimmungen in einigen Gesetzen Schwierigkeiten hervorgerufen. Die Verein. Staaten haben versucht, durch die mit Italien (8. Februar 1868), Belgien (5. Dezember 1868) und Österreich-Ungarn (11. Juli 1870) abgeschlossenen Verträge hiergegen Abhilfe zu schaffen. — Siehe auch die von Frankreich mit Spanien, Italien und Russland getroffenen Abkommen sowie den deutsch-russischen Vertrag usw.

759. — Steuerfreiheit. — In Frankreich sind die fremden Konsuln (ausser den englischen) kraft ausdrücklicher Bestimmung der Konsularverträge oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit von den persönlichen, Mobiliar-, Tür- und Fenstersteuern befreit, nicht aber auch von der Grundsteuer, wenn sie Grundstücke besitzen, noch auch von der Gewerbesteuer, wenn sie Handel treiben, noch endlich von Zöllen, Verbrauchssteuern und örtlichen Verzehrungsabgaben. — Sie geniessen auch Befreiung von Einquartierung und von Gemeindeabgaben (taxes locales). — Fast in allen Verträgen, die Frankreich, die Verein. Staaten, Belgien usw. abgeschlossen haben, ist die Befreiung von den einzelnen Abgaben ausdrücklich ausbedungen worden.

760. — Konsulararchive. — Die Unverletzlichkeit der Archive ist ein Grundsatz, der von allen Staaten, mit Ausnahme von England, anerkannt wird. — Die Archive dürfen von den Landesbehörden weder

polizeilich durchsucht noch gerichtlich mit Beschlag belegt werden. — Die amtlichen Schriftstücke sind aber unter besonderm Verschlusse und getrennt von den Privatpapieren aufzubewahren.

Eine sehr grosse Zahl von Konsularverträgen gewährt die Unverletzlichkeit der Amtsräume, einige sogar die Unbetretbarkeit der Wohnung des Konsuls. Der zwischen Frankreich und Amerika am 23. Februar 1853 abgeschlossene Vertrag ist in dieser Beziehung sehr bestimmt. Er lautet: „Die Amtsräume und Wohnungen der Konsularbeamten sind unverletzlich. Die Behörden sollen dort unter keinem Vorwande eindringen.“ [1])

Das positive und vertragsmässige Recht lässt nicht zu, dass die Wohnungen der Konsuln als Asyl benutzt werden. Die meisten Abkommen erklären dies ausdrücklich.

761. — Wappen. — Die Konsuln geniessen das Ehrenvorrecht, an ihrer Amtswohnung das Wappenschild ihres Staates anzubringen und bei feierlichen Anlässen die Nationalflagge zu hissen. Die von Frankreich getroffenen Abkommen enthalten ausdrückliche Bestimmungen darüber.[2])

§ 4. — Amtspflichten und Befugnisse der Konsuln.

762. — Die Amtspflichten der Konsuln, ihre Befugnisse, Rechte und Obliegenheiten sind verschieden, je nachdem sie sich auf den Anstellungs- oder auf den Empfangsstaat beziehen.

A. — In Ansehung der fremden Nation, in deren Gebiet der Konsul sein Amt verwaltet, werden die Rechte und Pflichten durch die Verträge, das Herkommen, oder durch die in dem Exequatur aufgestellten Bedingungen bestimmt. — In den christlichen Staaten können die Konsuln, da sie keine diplomatischen Agenten sind, geschäftlich nur mit den örtlichen Behörden ihres Amtssitzes verkehren. Halten sie es für zweckdienlich oder notwendig, bei der Zentralregierung des Empfangsstaates Vorstellungen zu machen oder Verwahrungen zu erheben, so müssen sie die Vermittlung des diplomatischen Vertreters ihres Heimatlandes in Anspruch nehmen.

Zuweilen handeln die in derselben Stadt oder dem nämlichen Gebiete bestellten Konsuln verschiedener Staaten zusammen, um ihren Vorstellungen, die sich auf gemeinsame Interessen beziehen, ein grösseres Gewicht zu geben. Im Falle von öffentlichen Wirren, Bürgerkriegen u. dergl. ist es ihnen unbenommen, im Interesse des Schutzes der Ausländer gemeinsame Schritte zu vereinbaren.

763. — B. — Gegenüber dem Lande, das den Konsul bevollmächtigt und entsendet, werden die Amtspflichten durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und durch einfache Ministerial-Verfügungen geregelt. — Die

---

1) So fast sämtliche Verträge, die die Verein. Staaten mit andern Staaten abgeschlossen haben: Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 54 et s. — S. ferner die von Frankreich mit vielen Staaten und insbesondere mit Italien am 8. Dezember 1888 getroffenen Abkommen. — Im Dezember 1887 ereignete sich in Florenz ein Zwischenfall wegen der Archive des französischen Konsulats; ein florentinischer Beamter verletzte die Archive. — Vgl. über diesen Fall J. I. P., t. XV, p. 58 und t. XVI, p. 273. — Archives diplomatiques, mars 1890. — Gabba, L'incident consulaire franco-italien à Florence, R. D. I., t. XX, pp. 229 et 505. — S. auch die oben vor No. 738 angeführten Schriften.

2) [Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung zu Venedig im September 1896 Beschlüsse über die Vorrechte der Konsuln und Konsularagenten in den christlichen Ländern angenommen (Annuaire de l'Institut, t. XV, p. 272. — S. Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896), R. D. I. P., t. III, p. 664).]

mannigfachsten und verschiedenartigsten Aufgaben gehören zu seinem Geschäftskreise. — Als der einzige Beamte seines Landes in einem Konsularbezirke, vereinigt der Berufskonsul die Amtsbefugnisse fast aller Staatsbeamten seines Landes: er ist der oberste Beamte, Verteidiger, Beistand, Schiedsrichter, Notar, Standesbeamter usw. — Um die Obliegenheiten der Konsuln genau zu ermitteln, ist es unerlässlich, die Sondergesetze seines Landes in Verbindung mit den Bestimmungen der Verträge, die sein Land mit andern Staaten geschlossen hat, zu betrachten.

de Clercq et Vallat, F. v. Martens, G. v. Martens, Lehr, Pradier-Fodéré u. a. zählen die Amtspflichten der Konsuln auf. Wir beschränken uns auf eine gedrängte Übersicht ihres Wirkungskreises. — In den christlichen Ländern lassen sich die Aufgaben der Konsuln auf folgende Hauptgesichtspunkte zurückführen.

764. — I. — Allgemeiner Schutz des Handels und der Schiffahrt. — Sie haben die gewissenhafte Erfüllung der Handels- und Schiffahrtsverträge zu überwachen, — über den Stand der Schiffahrt und des Handels ihrer Landsleute, über Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, über den Wechselkurs, über die Kosten der Seefracht und der Seeversicherungen, über die Organisation und den Verkehr der Schiffe u. dergl. ausführliche Denkschriften auszuarbeiten und regelmässige, periodische Berichte zu erstatten; — sie haben auf Grund ihrer gesamten Wahrnehmungen und Ermittlungen Auskünfte zu erteilen, die einen zuverlässigen und klaren Einblick in die wirtschaftlichen, gewerblichen, finanziellen und Handelsverhältnisse des Landes ihrer Amtstätigkeit gestatten. — In England, Belgien, Frankreich und andern Ländern werden die Konsularberichte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (S. französ. Rundschreiben vom 19. März 1868, 15. Januar 1877, 15. März 1883, 24. April und 30. Juni 1884.)

Die französischen Konsuln sind im Auslande befugt, Protokolle über widerrechtliche Benutzungen von Fabrikmarken und Warenzeichen aufzunehmen (Gesetz vom 26. November 1873, Art. 5; — Rundschreiben vom 9. August 1873 und 17. August 1874). — Sie haben besondere Befugnisse, betreffend die Kabeljaufischerei (Dekrete vom 29. Dezember 1851 und 16. Juni 1853).

765. — II. — Allgemeine Überwachung der Schiffahrt ihres Landes. — Sie haben den nationalen Schiffen Gesundheitspässe auszustellen und die Pässe zu beglaubigen, die die Ortsbehörden den Schiffen, die in ihr (der Konsuln) Land fahren, erteilt haben; — desgleichen visieren sie in den Zwischenhäfen die in den Abgangshäfen ausgestellten Pässe, betreffend den Gesundheitsstand (Dekret vom 22. Februar 1876, Art. 14 u. 15). — Sie haben an Bord der nationalen Schiffe Vergehen und Übertretungen festzustellen, die sich auf Dienstverträge und auf die Beförderung von Auswanderern beziehen (Gesetz vom 30. Juni 1860), — sie überwachen die Beobachtung der Vorschriften über die Führung der Nationalflagge, — sie üben polizeiliche Befugnisse über die nationalen Schiffe in den Häfen und Reeden aus, wo sich kein Kriegsfahrzeug befindet und ersetzen die Seemannsämter. Es würde zu weit führen, die Befugnisse, die die Konsuln hinsichtlich der Fahrzeuge und der Mannschaften der Handelsflotte ihres Staates haben, bis ins einzelnste darzustellen. Sie beziehen sich auf die Ankunft, den Aufenthalt und die Abfahrt der Schiffe, auf die Rückbeförderung von Matrosen, auf die Auslieferung entwichener Seeleute, auf Verhaftungen wegen der auf offenem Meere begangenen Verbrechen, auf die Rettung schiffbrüchiger und gestrandeter Schiffe und deren Ladungen, sowie auf

Bodmereidarlehen usw. — Es kann hier nur auf die Spezialschriften verwiesen werden. — Wir wollen nur erwähnen, dass die Gerichtsbarkeit der Konsuln über die Schiffe der Handelsflotte, die Auslieferung entwichener Seeleute an Konsuln und die Befugnisse bei der Rettung gefährdeter Schiffe ihre Regelung in zahlreichen Verträgen gefunden haben[1]) (französische Ordonnanz vom 29. Oktober 1883 und Dekret vom 22. September 1854).*)

766. — III. — Verwaltungsbefugnisse. — Sie führen eine Matrikel über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Staatsangehörigen**) (französ. Ordonnanz vom 28. November 1833, Art. 1; — Circul. vom 3. Juli und 21. Oktober 1879), — sie haben für die Rückbeförderung Hilfsbedürftiger Sorge zu tragen,***) — sie stellen Pässe und Lebensbescheinigungen aus†) (Ordonnanzen vom 30. Juni 1814 und vom 25. Oktober 1833), — sie versehen die von den Behörden oder den Beamten des Konsularbezirks aufgenommenen Urkunden mit dem Legalisationsvermerk,††) — sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Landsleute die Militärgesetze beobachten, — sie haben besondere Pflichten gegenüber der Kriegsflotte ihres Staates (französ. Ordonnanz v. 7. November 1833) usw.

767. — IV. — Standesamtliche Befugnisse. — Die Frage, inwieweit die Konsuln als Standesbeamte tätig sein können und welche Formen sie dabei zu beobachten haben, richtet sich sowohl nach der Gesetzgebung ihres eigenen Landes als nach der des Empfangsstaates. — Nach französischem Rechte (Code civil, Art. 48 — Ordonnanz vom 23. Oktober 1833) sind die Konsuln Frankreichs zuständig, um im Auslande nach Massgabe der französischen Gesetze den Personenstand zu beurkunden, insoweit es sich um französische Bürger handelt. — [Eine Abschrift der vom Konsul geführten Standesamtsregister ist am Ende jedes Jahres dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden. Dieser hat sie aufzubewahren und kann Auszüge erteilen (Art. 48, Code civil, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1893).] — Die Konsuln dürfen aber weder den Personenstand von Ausländern beurkunden, noch auch Eheschliessungen vornehmen, wenn von den Brautleuten auch nur einer Franzose ist.[2])

Desgleichen können die Konsuln Hollands (Gesetz vom 25. Juli 1871) und Italiens (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 368) den Personenstand ihrer Staatsangehörigen rechtsgültig beurkunden (S. Verträge der Niederlande mit den Verein. Staaten, 23. Mai 1878; und mit Brasilien 25. September 1878). — In der Schweiz kann der Bundesrat nach seinem

---

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 71 et s., pp. 299 et s.

2) [Lehr, De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil, R. D. I. P., t. I, pp. 97 et 441. — Ein von der französischen Deputiertenkammer unterm 20. März 1899 angenommener Gesetzentwurf, worüber der Senat noch nicht abgestimmt hat, ermächtigt die französischen Konsuln in gewissen Fällen Eheschliessungen vorzunehmen, auch wenn nur einer der Verlobten Franzose ist (Journal officiell, 21. März 1899).]

*) *Zu vergleichen, abgesehen von dem Deutschen Gesetze, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Novbr. 1867, — die Seemannsordnung v. 2. Juni 1902, §§ 5, 77, 78, 83, 127-131; — Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs v. 25. März 1880, dazu Verordnung v. 28. Juli 1880. — Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899 und Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute v. 2. Juni 1902.*

**) *Gesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, § 13.*

***) *Verord. des Reichskanzlers, betr. die von Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen vom 1. April 1882.*

†) *Gesetz über das Passwesen v. 12. Oktober 1867.*

††) *Gesetz, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878.*

Ermessen den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Bundes standesamtliche Befugnisse erteilen (Gesetz vom 24. Dezember 1874, Art. 13). — In Deutschland kann der Reichskanzler den deutschen Konsuln die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 85).*)

Im allgemeinen beschränkt sich das Recht der Konsuln, Eheschliessungen vorzunehmen nur auf solche Ehen, die zwischen Staatsangehörigen des Konsuls eingegangen werden. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von dieser Regel.

Mehrere Gesetzgebungen sowie die Rechtsprechung einzelner Staaten versagen den eigenen Konsuln im Auslande und den fremden Konsuln im Inlande das Recht, gültige Eheschliessungen vorzunehmen, selbst wenn die Brautleute Staatsangehörige des Konsuls sind.[1]) — Die österreichische Regierung verweigert den fremden Konsuln, sowohl dem französischen als auch dem italienischen, das Recht, den Personenstand ihrer Landsleute zu beurkunden. Sie hat dies Recht aber auch niemals für ihre Konsuln in Anspruch genommen (Reichsratssitzung vom 19. März 1875).

768. — V. — Notarielle Befugnisse. — Die Konsuln können damit betraut werden, im Auslande die sonst den Notaren zukommenden Amtsverrichtungen zu versehen. Das Gesetz des Anstellungsstaates bestimmt hierüber das Erforderliche (franz. Ordonnanz von 1681 und vom 24. Mai 1728; Edikte von 1778 und 1781; Instruktion vom 30. November 1833. — Deutsches Gesetz vom 8. November 1867. — Niederländisches Gesetz vom 25. Juli 1871).

Die Konsularverträge enthalten häufig Vorschriften, die sich auf die notariellen Befugnisse der Konsuln und der Kanzler beziehen (französisch-portugiesischer Vertrag vom 11. Juli 1866, Art. 7 — französisch-österreichischer Vertrag vom 11. Dezember 1866, — französisch-griechicher Vertrag vom 8. Januar 1876, Art. 10). — Es wird auch oft vereinbart, dass die Konsuln Testamente ihrer Landsleute aufnehmen können (s. französ. Marineordnung von 1681, Art. 24).

Die Konsuln sind befugt, Geldbeträge, Wertsachen und Waren, deren Erhaltung gesichert werden soll, von ihren Landsleuten in Verwahrung zu nehmen (französ. Ordonnanz vom 24. Oktober 1833; Dekrete vom 16. Januar 1877 und vom 20. Dezember 1890).

769. — VI. — Schutz der Interessen der Angehörigen ihres Staates. — Die Konsuln sind berechtigt und verpflichtet, die Interessen ihrer Landsleute wahrzunehmen. Sie haben diese gegen jede drückende oder willkürliche Massregel zu verteidigen, ihre begründeten Beschwerden bei den Ortsbehörden zu unterstützen, der eigenen Regierung Justizverweigerungen u. dergl. anzuzeigen, kurz sie haben ihren Landsleuten nach besten Kräften mit Rat und Tat schützend zur Seite zu stehen.

Fast sämtliche Verträge räumen den Konsuln das Recht ein, sich an die örtlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden, um die Rechte und Interessen ihrer Landsleute von Amts wegen zu verteidigen. Darf man hieraus schliessen, dass die Konsuln befugt sind, sich in die privatrechtlichen Streitigkeiten, die zwischen ihren Landsleuten und den Bewohnern des fremden Landes ausgebrochen sind, einzumischen und sogar

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. III, pp. 357 et s., t. IV, pp. 84 et s.

*) *Vgl. Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.*

im Namen ihrer Landsleute und mit Wirkung für sie gerichtliche Handlungen vorzunehmen? Bluntschli und Calvo bejahen dies. Die verneinende Ansicht, die von de Clercq et Vallat und von Pradier-Fodéré vertreten wird, verdient aber den Vorzug. Es ist etwas anderes, seine Landsleute nur zu schützen, als in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten.

„Die Einmischung der Konsuln in die Nachlassverwaltung verstorbener Landsleute ist — so sagt Pradier-Fodéré (t. IV, No. 2090) — eine der schwierigsten Aufgaben ihres Amtes, weil sie leicht zu Streitigkeiten mit den Ortsbehörden führt.“ Den Konsuln drängt sich daher ganz besonders die Pflicht auf, die Bestimmungen, die in den Verträgen zwischen dem Anstellungs- und dem Empfangsstaate enthalten sind, aufs gewissenhafteste zu beachten. — Es gibt eine sehr grosse Reihe von Verträgen und ihre Bestimmungen sind meistens ausreichend. — Der Konsularvertrag zwischen Frankreich und Brasilien vom 10. Oktober 1860 sowie die zusätzliche Deklaration vom 21. Juli 1866 enthalten besonders viele Einzelheiten.[1])

Die Konsularverträge übertragen den Konsuln häufig die Befugnis, nach Massgabe der Gesetze ihres eigenen Landes Vormundschaften und Pflegschaften einzuleiten. Die französische Instruktion vom 29. November 1833 beschränkt die Zuständigkeit der Konsuln in dieser Hinsicht vielleicht etwas zu sehr.

770. — VII. — Richterliche Befugnisse. — Es ist ein unbestrittener Grundsatz, dass die Befugnis auf dem Gebiete eines Staates Recht zu sprechen, ein Hoheitsrecht ist, das nur von den dazu bestellten Behörden dieses Staates ausgeübt werden kann. — Die Konsuln können also im Auslande, selbst nicht in Streitigkeiten zwischen den Angehörigen ihres Staates, Urteile im eigentlichen Sinne, d. h. solche, die der Rechtskraft fähig wären, erlassen, es sei denn, dass ihnen die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl durch die Gesetze ihres eigenen Staates als auch durch die Regierung des Empfangsstaates ausdrücklich übertragen worden wäre. — Die Gerichtsbarkeit der Konsuln muss auf einer Verleihung des Empfangsstaates beruhen, die, um rechtswirksam zu sein, in einem Vertrage niedergelegt werden muss. Auf vertraglichem Wege wird auch der jeweilige Umfang der Gerichtsbarkeit genau umgrenzt.

In den christlichen Ländern sind die Rechte der Staatsgewalt nicht geschmälert worden, da die sozialen Grundsätze überall auf ähnlichen Bedingungen beruhen. — Die Strafgerichtsbarkeit wird den Konsuln ganz versagt. — Wo die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen überhaupt eingeräumt wird, sind ihr sehr enge Grenzen gezogen. — In Frankreich hat die Instruktion vom 29. November 1833 den Konsuln genaue Verhaltungsmassregeln nach dieser Richtung hin gegeben. — Wir kennen keinerlei Verträge Frankreichs mit andern Staaten, die irgend welche Bestimmungen hinsichtlich der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit enthielten. Diese Konsuln besitzen also weder Zivil- noch Handelsgerichtsbarkeit. — Die Instruktion von 1833 weist die Konsuln nur an, den Abschluss von Vergleichen zwischen ihren Landsleuten zu vermitteln und das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die Konsuln können durch die Gerichte oder andere zuständige Be-

---

1) Vgl. die Verträge, die Frankreich mit Spanien (7. Januar 1862), Italien (26. Juli 1862), Portugal (11. Juli 1866), der Schweiz (15. Juni 1869), Russland (1. April 1874), Griechenland (7. Januar 1876) und Salvador (5. Juni 1878) geschlossen hat. Ferner Vertrag zwischen Deutschland und Russland (31. Oktober 1874) sowie Deutschland und den Verein. Staaten (11. November 1871) usw. Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 91 et s.

hörden ihres eigenen Staates ersucht werden, Requisitionen zu erledigen und insbesondere Beweisaufnahmen durch Zeugenverhör und Eid vorzunehmen.

771. — VIII. — Berichterstattung. — Grundsätzlich haben die Konsuln keine rein politischen Aufgaben zu erfüllen noch auch diplomatische Handlungen vorzunehmen. — Sie müssen jedoch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten regelmässige Rechenschaftsberichte einliefern und ihn von ihren eigenen Beobachtungen, den selbst ermittelten Tatsachen sowie den Vorgängen in Kenntnis setzen, die sie durch dritte Personen erfahren haben. Sie haben alle Tatsachen, die für die Erwartungen, Wünsche und Ansprüche ihrer Regierung von günstigem oder nachteiligem Einflusse sind, mitzuteilen. Aber ihre Aufgabe erschöpft sich in der Beobachtung; ein Eingreifen in politische Dinge liegt ausserhalb ihrer Befugnisse.

Dies sind im allgemeinen die Aufgaben, die zum Wirkungskreise der Konsuln gehören. Sie können aber durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten oder durch Verträge und Abkommen erweitert oder eingeengt werden. — Bei der Erfüllung dieser zahlreichen Obliegenheiten können mitunter Zwistigkeiten mit den Ortsbehörden entstehen. Der Konsul hat sich zu bemühen, behutsam und zurückhaltend vorzugehen, er muss sich hüten, seinem Staate Verantwortlichkeiten aufzubürden und seine Politik bloss zu stellen. — Die Konsuln haben stets eine massvolle Sprache zu führen, wie Talleyrand in einer allgemeinen Instruktion vom 8. August 1814 bemerkte.

Ist eine Gefahr für die Person oder das Vermögen seiner Landsleute zu besorgen, so können die Konsuln die Streitkräfte der Kriegsflotte ihres Landes anrufen. Die Voraussetzungen eines solchen Ansuchens sind in Frankreich durch die Artikel 16 bis 22 der Ordonnanz vom 7. November 1833, betreffend die Beziehungen der Konsuln zur Kriegsflotte, geregelt worden.

§ 5. — Amtspflichten und Befugnisse der Vizekonsuln, Kanzler, Dragomans und Dolmetscher.

772. — Die Vizekonsuln haben sich nach den Weisungen ihres vorgesetzten Konsuls zu richten. — Die Befugnisse der französischen Konsuln sind namentlich durch die Dekrete vom 19. Januar und vom 22. Februar 1881 bestimmt worden. — Eine ziemlich grosse Zahl von internationalen Abkommen räumt den Vizekonsuln die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln ein.

773. — Der einer diplomatischen oder Konsularbehörde beigeordnete Kanzler (chancelier) ist ein Staatsbeamter, der dem Inhaber des Amtes bei dessen Tätigkeit zur Seite steht, aber ausserdem auch noch zahlreiche sonstige Aufgaben zu erfüllen hat.

Der Kanzler amtiert zugleich als Sekretär des Konsuls, als Bürgermeisteramtssekretär, wenn der Konsul standesamtliche Handlunger vollzieht, als Gerichtsschreiber des Konsuls bei Ausübung richterlicher Befugnisse; als Notar verleiht er den zwischen Angehörigen seines Staates geschlossenen Verträgen öffentlichen Glauben; als solcher kann er auch hypothekarische Verträge aufnehmen, die dieselbe Gültigkeit und Kraft haben wie notarielle Urkunden; als Gerichtsvollzieher bewirkt er Vorladungen und Zustellungen; als Rechnungsbeamter hat er für die Aufbewahrung der beim Konsulate hinterlegten Wertsachen zu

sorgen und die Kassengeschäfte des Konsulats zu führen (französ. Ordonnanz vom 24. Oktober 1833, Dekrete vom 16. Januar 1877, 11. August 1880 und 20. Dezember 1890); als Archivar bewahrt er die von ihm in den gedachten Eigenschaften aufgenommenen Urkunden und Schriftstücke auf.

774. — Die Dragomans und die Dolmetscher vermitteln den Verkehr zwischen den Konsuln und den Ortsbehörden. — Sie haben die amtlichen Schriftstücke zu übersetzen, — Ihre Amtsverrichtungen sind im wesentlichen vertraulicher Art, besonders bei mündlichen Unterhandlungen. Die Dragomans bilden ein besonderes Korps, wofür eigene Regeln gelten (s. Lehr, op. cit.).

§ 6. — Beendigung der Konsularbefugnisse.

775. — Die Konsularbefugnisse endigen: 1. Mit dem Tode des Amtsträgers. Der dem Range nach höher stehende Beamte versieht vorläufig den Dienst; 2. mit der Entlassung; 3. mit der Abberufung; 4. mit der Veränderung des Konsulats oder der Rangstellung.

Entsteht zwischen zwei Staaten Krieg, und werden die Konsularbeziehungen unterbrochen, so übertragen die Konsuln bei ihrem Rücktritt den Schutz der Privatinteressen ihrer Landsleute dem Konsul einer befreundeten Macht.[1]) — Hierüber wird eine Verhandlung aufgenommen. — Das Archiv wird versiegelt und der Obhut dieses Konsuls anvertraut. — Im allgemeinen darf dieser das ihm übertragene Amt nicht eher annehmen und von der örtlichen Staatsgewalt genehmigen lassen, bis er hierzu von seiner eigenen Regierung ermächtigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Rechtsstellung der Konsuln in nicht christlichen Staaten.

[Ein alter Diplomat: Le régime des capitulations, son histoire, son application, ses modifications, 1898. — Benoit. Étude sur les capitulations entre l'Empire ottoman et la France et sur la réforme judiciaire en Egypte, 1890. — Boéresco. La situation politique des anciennes Principautés roumaines du Danube avant 1878, R. D. I. P., t. IV, p. 324. — Carpi. Della giurisdizione consolare in Levante, 1875. — De Claparède. De la juridiction des consulats suisses dans l'Extrême-Orient, 1888. — Coan. La juridiction consulaire en Turquie, 1875. — Contuzzi. La giurisdizione consolare ed i processi misti in Oriente in materia civile e commerciale, Il filangieri, 1889, no 4. — La instituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicazione al Oriente, 1885. — Albert Desjardins. De l'origine des capitulations dans l'Empire ottoman, Recueil de l'Académie des sciences morales et politiques, 1890. — Dislère et de Mouy. Droits et devoirs des Français dans les pays d'Orient et d'Extrême-Orient, 1894. — Dubois. La codification au Japon et la revision des traités, R. D. I. P., t. II, p. 111. — Dudley-Field. De l'application du droit international aux nations orientales, R. D. I., t. V, p. 66. — Engelhardt. La Turquie et le Tanzimat, 1882-84. — La Turquie et les Principautés danubiennes sous le régime des capitulations, R. D. I., t. XI, p. 532. - Esperson. L'Angleterre et les capitulations dans l'île de Chypre, R. D. I., t. X, p. 587. — Féraud-Giraud. De la juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie, 1866. — Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté, 1884. — Du droit d'expulsion accordé aux consuls sur leurs nationaux dans les pays hors chrétienté, R. D. I., t. XIX, p. 1. — Ferguson. Les réformes judiciaires en Chine et dans le royaume de Siam, R. D. I., t. XXII, p. 251. — Ganivet. Des droits des Francais dans l'Empire ottoman, 1877. — Gavillot. Essai sur les droits des européens en Turquie et en Egypte, 1875. — Genton. De la juridiction française dans les Echelles du Levant, 1878. — Guillaume. Rapport sur la juridiction belge en Turquie, 1897. — Jacobovits. Die Konsulate als Gerichtsbarkeit im Osmanischen Reiche, 1865. — Kebedgy. La juridiction consulaire et les affaires mixtes en Orient, R. D. I., t. XXVII, p. 313. — Kentaro-Kaneko. Les institutions judiciaires du Japon, R. D. I., t. XXV, p. 338. — Lamy. La France du Levant, Revue des Deux-Mondes, 1898-99. — Lehr. La nouvelle organisation judiciaire du Japon et ses traités avec l'Angleterre et les Etats-Unis, R. D. I., t. XXVII, p. 97. — Lippmann. Die Konsularjurisdiktion im Orient, 1898. — Lisboa. Du service consulaire, R. D. I., t. II, deuxième série, p. 255. — Manassé. Juridiction des tribunaux consulaires français dans les Echelles du Levant, R. D. I., t. XXVIII, p. 193. — F. v. Martens. Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874. — Masson. Le commerce français en Orient au XVIIe siècle,

1) [Vgl. über die diesbezügl. Vorgänge bei Ausbruch des griechisch-türkischen Krieges im Jahre 1897 R. D. I. P., t. IV, pp. 529 et s., — des chinesisch-japanischen Krieges von 1894 R. D. I. P., t. I, p. 468, — des spanisch-amerikanischen Krieges R. D. I. P., t. V, p. 675.]

1896. — Matsudaira. Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan. — Mérignhac. Les capitulations et l'incident franco-bulgare de 1891, R. D. I., t. XXIV, p. 148. — Mikonios. Les consuls en Orient, 1881. — Niski. Du décret relatif au traité entre le Japon et le Hawaï; suppression de la juridiction consulaire (japanisch), Kokkogakkwai Zasshi, Mai 1894. — Olivi. Capitolazioni, 1887. — Pagès. La condition des Français en Orient, 1886. — Paternostro. La revision des traités avec le Japon, R. D. I., t. XXIII, pp. 5 et 176. — Piggot. Exterritoriality: the Law relating to consular jurisdiction and to residence in oriental countries, 1892. — Pradier-Fodéré. La question des capitulations, R. D. I., t. I, p. 118. — Renault. Les réformes de la juridiction consulaire en Orient, La Loi des 7 et 8 janvier 1881. — Rey. La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie, 1899. — Salem. Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie, J. I. P., t. XVIII, pp. 393 et 795; t. XX, p. 61. — Senga. Heutige Konsulargerichtsbarkeit in Japan, 1897. — Tarring. British consular jurisdiction in the East, 1887. — Travers Twiss. La juridiction consulaire dans les pays d'Orient, et spécialement au Japon. R. D. I., t. XXV, p. 213. — Vandal. La France en Orient au commencement du XVIIIe siècle, Annales de l'Ecole des sciences politiques, 1886. — X. La Grèce et les capitulations, R. D. I., t. XXIX., p. 377.]

Staude, Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Dissertation 1900. — Savvas Pascha in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I, 1894, S. 708.

776. — Wenn auch die Türken, Perser und Chinesen im Besitze einer recht vorgeschrittenen Zivilisation sind, so weichen doch ihre Sitten und Gebräuche, ihre sozialen Zustände, ihre staatlichen Einrichtungen und Gesetze, sowie ihre Vorstellungen über den Völkerverkehr wesentlich von denen der europäischen und amerikanischen Staaten ab, deren Gesittung auf den Grundsätzen des Christentums beruht. Dieser tiefwurzelnde, überall hervortretende Gegensatz, der sich namentlich auch auf dem Gebiete der Rechtspflege bemerkbar macht, lässt es als unumgänglich notwendig erscheinen, die Untertanen der christlichen Staaten der morgenländischen Gerichtsbarkeit zu entziehen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, ihre Rechtsstreitigkeiten nach ihren eigenen heimatlichen Gesetzen entscheiden zu lassen (s. No. 211).

„Die nichtchristlichen Staaten — so sagt Féraud-Giraud — sind gezwungen, die Fremden von ihrem Gebiete auszuschliessen . . . widrigenfalls sie gegen ihre theokratischen Grundgesetze verstossen: oder sie müssen den fremden (oder den eigenen) Andersgläubigen eine besondere Rechtsstellung einräumen und ihnen gestatten, unter der Herrschaft ihrer eigenen Gesetze zu leben, die nur von ihren eigenen Gerichtsbehörden angewandt werden können . . . Die Einrichtung der exterritorialen Gerichte findet hierin ihre volle Erklärung und Rechtfertigung; sie drängt sich als eine Notwendigkeit auf, der man sich unterwerfen muss, wenn man nicht auf jeden Verkehr mit gewissen Nationen verzichten will. Und trotz alledem verdanken diese Gerichte ganz besondern Umständen und durchaus ungewöhnlichen Bedingungen ihr Dasein. Sie stehen im vollen Widerspruche sowohl mit der nationalen Einheit und Homogenität als auch mit dem Souveränitätsrechte der Staaten.“[1])

777. — Der Grundsatz, dass die Gerichtsgewalt einen Bestandteil der Staatsgewalt bildet, war zu durchbrechen und die europäischen und amerikanischen Konsuln waren mit der Rechtspflege über ihre Landsleute zu betrauen. Die Konsuln können diese richterlichen Befugnisse aber nur dann frei, ungestört und mit Erfolg ausüben, wenn sie selbst gegenüber den örtlichen Behörden volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit geniessen. — Infolgedessen weicht die politische und rechtliche Stellung der Konsuln in den nicht christlichen Ländern (pays hors chrétienté) wesentlich und in wichtigen Beziehungen von der der Konsuln in christlichen Staaten ab.

Die Geschichte hat uns gelehrt, wie die abendländischen Staaten dazu gekommen sind, für ihre Untertanen auf muselmännischem Gebiete eine besondere Stellung unter dem unmittelbaren Schutze von Beamten ihres Heimatlandes zu fordern (No. 736). Die christlichen Staaten erlangten

---

1) Féraud-Giraud, Juridiction française dans les Echelles du Levant, t. I, pp. 29 et s. — Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté, p. 12.

diese ungewöhnlichen Rechte durch die sogenannten **Kapitulationen**, die sie mit der Ottomanischen Pforte und den Barbareskenstaaten schlossen. [Die wichtigsten Kapitulationen, die zwischen der Pforte und Frankreich zustande gekommen sind, stammen aus den Jahren 1535, 1604 und 1740; sie haben den Kapitulationen anderer Staaten als Vorbild gedient.]

778. — Die Gebräuche haben den Umfang der im Orient durch die Kapitulationen begründeten Vorrechte noch erweitert. Neuerdings hat die Pforte versucht, hiergegen anzugehen. Durch das Zirkular vom 11. Oktober 1881 hob sie verschiedene Ehrenrechte, die den Konsuln kraft mehrhundertjährigen Herkommens zuerkannt worden waren, auf. Die europäischen Kabinette verwahrten sich dagegen durch die Kollektiv-Noten vom 25. Dezember 1881 und vom 25. Februar 1882, worin sie den Nachweis führten, dass der Sultan nicht das Recht habe, unvordenkliche Gebräuche einfach zu verneinen, ohne eine vorherige Verständigung mit den beteiligten Staaten in jedem einzelnen Falle getroffen zu haben.

Die Stellung der Konsuln im Orient hat ihren Grund in der Unvollkommenheit der politischen und gerichtlichen Organisation der muselmännischen Staaten. Solange diese Unvollkommenheit besteht — und sie wird nicht verschwinden, da sie aufs innigste mit dem sozialen und religiösen Zustande verknüpft ist — kann von einer Aufhebung der Kapitulationen keine Rede sein. Die Türkei „kann nicht die Gewähr einer wirklich unparteiischen Justiz für die Christen bieten. Die Kapitulationen aufheben, hiesse einfach die Christen der Willkür der Paschas und Kadis überliefern und die christlichen Kolonien zerstören" (Geffcken-Heffter, op. cit., § 242 Anm. 2).

778¹. — [Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass durch die von Japan seit dem Jahre 1894 mit verschiedenen europäischen Staaten abgeschlossenen Verträge, die auf Grund der Kapitulationen in diesem Lande bestehenden Rechtsverhältnisse vom Jahre 1899 ab erlöschen (No. 42).]

§ 1. — Befreiungen und Vorrechte.

779. — In der Levante (Echelles du Levant) und in der Türkei sind die Konsuln den Gesandten gleichgestellt. In mancher Beziehung haben sie sogar noch grössere Vorrechte. — Die Wohnung des Konsuls ist unbetretbar und kann durch einen besondern Posten, einen Kawassen oder Janitscharen, bewacht werden (Kapitulation von 1740, Art. 50). — Die Konsuln sind von allen Abgaben und Steuern befreit.[1])

Nach dem preussischen Gesetze vom 29. Juni 1865 und nach dem deutschen Reichsgesetze vom 10. Juli 1879 geniessen die deutschen Konsuln die Vorrechte der diplomatischen Gesandten.

§ 2. — Strafgerichtsbarkeit.

780. — Auf Grund fast aller Kapitulationen mit der Ottomanischen Pforte und fast aller Verträge mit den Staaten Ostasiens ist den europäischen und amerikanischen Konsuln das Recht eingeräumt worden, über die Angehörigen ihrer Staaten die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. — Die richterlichen Befugnisse der Konsuln sind aber je nach den Bestimmungen

---

1) [Beispiele von Beleidigungen fremder Konsuln: R. D. I. P., t. II, p. 624 (Fall Damas), ebenda t. IV, p. 268 (Fall Graf Pfeil, deutscher Konsul in Mozambique), ebenda t. VII, p. 274 (Beleidigung des französischen Konsuls durch die Bevölkerung von San Domingo, 4. Januar 1900).]

der Verträge oder der Gesetze der einzelnen Staaten mehr oder weniger umfangreich. [Vgl. Art. 17 des griechisch-türkischen Handelsvertrages vom 23. Mai 1855, Nouradounghian, Recueil d'actes internationaux etc. t. II, 1900, p. 441.]

Die Konsulargerichtsbarkeit, wie sie durch die französisch-türkische Kapitulation vom Jahre 1740 anerkannt worden ist, ist seitdem nur geringen Änderungen unterzogen worden. Die in der Levante befolgte Praxis ist die folgende. — Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einem Ausländer gegen einen andern Ausländer, der demselben Konsulate angehört, verübt worden, so ist ausschliesslich der Konsul zuständig. — Ist die strafbare Handlung gegen einen ottomanischen Untertan begangen worden, so sollte grundsätzlich die Ortsbehörde unter Zuziehung des Konsuls mit der Bestrafung betraut werden. Dies hatte auch Artikel 65 der Kapitulation von 1740 bestimmt. Aber ein entgegengesetzter Brauch gewann die Oberherrschaft. In der Praxis wird der Schuldige der Konsulargerichtsbarkeit überwiesen. — Das von einem ottomanischen Untertan gegen einen Ausländer begangene Verbrechen oder Vergehen wird von den Ortsgerichten abgeurteilt.

In der Türkei sind seit dem Jahre 1856 gemischte Zuchtpolizeigerichte (Medjlis-el-takik), die zur Hälfte aus eingeborenen und zur andern Hälfte aus ausländischen Richtern unter Mitwirkung der fremden Gesandtschaften bestehen, in Konstantinopel und in den meisten grossen Städten des Ottomanischen Reiches errichtet worden.

Die europäischen und amerikanischen Staaten bestimmen in ihren Sondergesetzen die Zuständigkeit der Konsuln in Strafsachen sowie das bei der Strafverfolgung, der Untersuchung und der Entscheidung einzuhaltende Verfahren.

781. — In Frankreich hat das Gesetz vom 28. Mai 1836 manche Bestimmungen des Edikts von 1788 abgeändert und dessen Artikel 39 bis 81 aufgehoben. — Dies vorzüglich ausgearbeitete Gesetz dient zu gleicher Zeit als Strafprozessordnung und als Strafgesetzbuch. Es setzt die Amtsbefugnisse der Konsuln fest, regelt das Verfahren, bestimmt, dass die Gerichte Frankreichs für Verbrechen und für Appellationen gegen Entscheidungen in Zuchtpolizeisachen zuständig seien, droht Strafen an usw.

Das Gesetz vom 28. Mai 1836, betreffend die in den Levanteländern begangenen strafbaren Handlungen, gilt mit wenigen Abänderungen für die von Franzosen in China oder Maskat (Gesetz vom 8. Juli 1852, Art. 6 bis 14), in Siam (Gesetz vom 8. Mai 1858, Art. 2) und in Japan (Gesetz vom 19. März 1862, Art. 1) verübten Straftaten. — Die Appellationsinstanz für Entscheidungen der Konsuln in der Levante ist das Gericht zu Aix (Edikt vom Juni 1778, Art. 37 u. 38), für Konsularentscheidungen in Siam, China (und Japan) das Gericht zu Saïgun (Gesetz vom 28. April 1869) und für die von Maskat das Gericht zu Réunion (Gesetz vom 8. Juli 1852).

Im ganzen Orient üben die französischen Konsuln über die Angehörigen ihres Staates Aufsichts- und Polizeirechte aus. Sie sind berechtigt, jeden Franzosen, der in dem fremden Lande durch sein schlechtes Verhalten oder seine Umtriebe (intrigues) das allgemeine Wohl seiner Landsleute gefährden könnte, verhaften zu lassen und ihn mit dem nächsten abgehenden Schiffe nach Frankreich zurückzuweisen (Edikt vom Juni 1778, Art. 82 und die oben angeführten Gesetze).

§ 8. — Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen.

782. — In den Levanteländern gilt nach den Kapitulationen oder dem Herkommen der Grundsatz, dass in Zivil- und Handelsstreitigkeiten zwischen Ausländern desselben Konsulats der Konsul zuständig ist. — In Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten und verschiedener Konsulate ist der Konsul des Beklagten zuständig: actor sequitur forum rei. Eine zwischen den Gesandten Englands, Österreichs, Frankreichs und Russlands durch Notenwechsel zustandegekommene — nicht durch Protokoll festgestellte — Übereinkunft vom Jahre 1820,*) der in der Folgezeit alle andern diplomatischen Vertreter Konstantinopels beigetreten sind, hat in der Levante für Streitigkeiten zwischen Europäern gemischte Gerichtskommissionen ins Leben gerufen. Diese Kommissionen, die sich aus zwei der Nation des Beklagten und einem der Nation des Klägers angehörenden Richtern, die von den betreffenden Gesandtschaften ernannt werden, zusammensetzen, fungieren als Gerichte erster Instanz. Die Appellationen gegen ihre Entscheidungen gehören vor das Gericht, das zur Entscheidung über Appellationen gegen Erkenntnisse der Konsulargerichte zuständig ist.[1])

783. — Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Europäern (oder Amerikanern) und Eingeborenen gehören, falls der Europäer (oder Amerikaner) Kläger ist, in der Regel vor die muselmännischen Gerichte; der Dragoman des Konsulats hat das Recht, als Beistand bei der Verhandlung zugegen zu sein (Kapitulation von 1740, Art. 26). — Ist der Europäer Beklagter, so muss der Eingeborene, entsprechend dem Grundsatze, dass der zuständige Richter der des Beklagten ist, die Klage bei dem Konsul des Beklagten erheben (Kapitulation vom 25. Mai 1747 zwischen Österreich und der Türkei, Art. 4).

Die Ottomanische Regierung hat in Konstantinopel und an andern Plätzen gemischte Handelsgerichte (medjlis) errichtet, die dazu berufen sind, Handelsstreitigkeiten zwischen ihren eigenen Untertanen und fremden Handeltreibenden zu entscheiden. Diese Gerichte sind mit drei eingeborenen und mit zwei der Nationalität des ausländischen Klägers angehörenden Richtern besetzt (Hatti-Scherif von 1856).

784. — Die Zuständigkeit der Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erleidet eine naturgemässe Beschränkung in Ansehung der im ottomanischen Gebiete belegenen Grundstücke. Als die Pforte durch Gesetz vom 10. Juni 1867 den Fremden das Recht einräumte, im Ottomanischen Reiche, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, Grundstücke zu erwerben, schloss sie mit allen Mächten besondere Abmachungen, worin sie den ottomanischen Gerichten die ausschliessliche Zuständigkeit in Immobiliarsachen vorbehielt (Protokoll vom 9. Juni 1868). — Ausländer stehen, wenn sie Eigentümer von Grundstücken werden, in Ansehung dieser Grundstücke den ottomanischen Untertanen gleich. Immobiliarstreitigkeiten

---

1) F. von Martens hat in seinem dem Institut für Völkerrecht erstatteten Bericht ausgeführt, dass weder die Verträge noch auch die Sondergesetze der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten eine ausreichende Grundlage für gemischte Streitsachen böten. — Auf Grund eingehender Erörterungen auf den Versammlungen von Zürich (1877), Brüssel (1879), Oxford (1880) und Turin (1882) hat das Institut in der Münchener Sitzung vom Jahre 1883 einen Entwurf angenommen, der das Verfahren in gemischten Streitsachen zwischen Angehörigen oder Schutzgenossen der Staaten, die das Recht der Konsulargerichtsbarkeit in den Ländern des Orients geniessen, regelt (Annuaire de l'Institut, 1883, p. 224 1885, pp. 199 et s.)

*) *v. Martens, Bd. II, S. 98/99 bestreitet, dass eine derartige Konvention jemals abgeschlossen worden sei.*

unterliegen den örtlichen Gerichten, mögen die Ausländer Kläger oder Beklagte sein.

785. — Die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Zivil- und Handelsstreitigkeiten zwischen den Angehörigen ihres Staates, die Organisation der Konsulargerichte, ihre Zuständigkeit, das Verfahren, das Rechtsmittelwesen usw. wird durch die Gesetze der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten geregelt. Diese Gesetze bewegen sich innerhalb der durch die Kapitulationen und Verträge gezogenen Schranken.

Man darf wohl behaupten, dass die Organisation der französischen Konsulate eine der besten und vollständigsten ist. Sie gründet sich auf die in der Marine-Ordonnanz von 1681, dem Edikte vom Juni 1778, der Ordonnanz vom 3. März 1781 und andern gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze.

In Zivil- und Handelssachen überweist das Edikt von 1778 den französischen Konsulargerichten in den Levanteländern alle Befugnisse, die in Frankreich den Zivil- und Handelsgerichten zustehen, insbesondere sogar die Entscheidung in Statusfragen (Aix, 20. März 1862, Sirey, Rec. per. 1862, 2, 387). — Sowohl der Kläger als auch der Beklagte müssen sich in dem Lande befinden, wo der Konsul seines Amtes waltet; ein eigentlicher Wohnsitz wird aber nicht gefordert. Der gewöhnliche Aufenthaltsort in einem der Levanteländer und die Eintragung in die Matrikel genügen (zahlreiche Entscheidungen des Gerichtes zu Aix). — Die Vorschriften des 1778er Edikts sind nicht zwingender Natur. Die Zivilparteien können auch in Frankreich vor dem Gerichte des Beklagten ihren Rechtsstreit anhängig machen oder ihn durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen.

Der Konsul entscheidet nicht allein, sondern unter Zuziehung von zwei angesehenen französischen Bürgern, die aus den in seinem Bezirke Eingesessenen ausgewählt werden; sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein (Art. 6 und 7. — Ordonnanz vom 3. März 1781, Art. 50).

Das Konsulargericht ist ein Gericht erster Instanz; es entscheidet in letzter Instanz nur innerhalb der für die französischen Zivil- und Handelsgerichte festgesetzten Grenzen. — Die gegen die Urteile eingelegte Appellation gehört vor dieselben Gerichte wie in Zuchtpolizeisachen (No. 781).

Das Verfahren wird durch das Edikt von 1778 geregelt; die Zivilprozessordnung von 1806 hat es unberührt gelassen. — Das Edikt bezieht sich aber nur auf Streitigkeiten zwischen Franzosen und französischen Schutzgenossen.

786. — Die Verfassung der englischen Konsulargerichte erinnert in ihrer Form an die Gerichtsordnung, wie sie sich in England selbst ausgebildet hat. Sie ist durch die orders in council aus den Jahren 1864, 1865, 1873 und 1881 geregelt worden. Das Gericht besteht aus dem Konsul und vier Beisitzern, die aus den im Kreise ansässigen Engländern gewählt werden. — Strafsachen werden unter Zuziehung von fünf englischen Geschworenen verhandelt. — Ein höheres Konsulargericht besteht in Konstantinopel. Der Oberrichter und die andern Mitglieder werden von der englischen Regierung ernannt.

Die Verfassung der russischen Konsulargerichte im Orient beruht, wenn man von Persien absieht, auf keiner gesetzlichen Grundlage.[1]) (*S. für Deutschland Konsulargerichtsgesetz vom 7. April 1900; §§ 8 u. 10.*)

787. — Die Entscheidungen der an den Handelsplätzen der Levante eingesetzten Konsulargerichte können mit den herkömmlichen Rechtsmitteln

1) F. v. Martens, Völkerrecht, Bd. II, § 25. — Lawrence-Wheaton, op. cit. t. IV, pp. 137 et s.

angefochten werden. — Das niederländische Gesetz vom 25. Juli 1871 (Art. 30, 47, 75) und das deutsche Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 (Art. 18 und 20) erwähnen die Beschwerde und die Berufung. — Es ist fast überall üblich, dass das Rechtsmittel der Appellation gegen Entscheidungen der Konsulargerichte an die gewöhnlichen Gerichte der Staaten gehen, denen die Konsuln angehören. — Die gegen Konsularentscheidungen eingelegte Appellation bezw. Berufung geht in Frankreich an das Appellationsgericht zu Aix (Edikt von 1778, Art. 37); in Deutschland an das Reichsgericht; in Österreich an das Gericht zu Triest; in Italien an das zu Ancona und Genua; in Belgien an das zu Brüssel. Holland hat ein besonderes Appellationsgericht in Konstantinopel begründet. Die Verein. Staaten überweisen die Appellation dem in der Türkei bestellten amerikanischen Gesandten.

788. — Da die Gerichtsbarkeit der europäischen und amerikanischen Konsuln nur in dem Bedürfnisse zu suchen ist, die Europäer und Amerikaner dem Gesetze des Korans zu entziehen, so entfällt ihre Berechtigung in denjenigen christlichen Ländern, die früher der Oberherrlichkeit der Türkei unterworfen waren, heute aber entweder unabhängig geworden sind oder unter der Verwaltung einer christlichen Macht stehen (s. wegen Bosniens, der Herzegowina, Cyperns, Massauas usw. No. 346 u. 347).[1])*)

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde die Unabhängigkeit Serbiens und Rumäniens anerkannt. Aber nach den Artikeln 37 und 49 kann die Konsulargerichtsbarkeit nur im gemeinsamen Einverständnisse zwischen diesen Staaten und den beteiligten Mächten abgeändert werden. Dasselbe gilt nach Artikel 8 für Bulgarien. — Frankreich hat durch den mit Serbien am 18. Januar 1883 abgeschlossenen Vertrag (Art. 8) auf die durch die Kapitulationen eingeräumten Vorrechte und Befreiungen verzichtet, ausgenommen sind nur Streitigkeiten zwischen Franzosen und Untertanen solcher Mächte, die auf die Wohltat der Kapitulationen nicht verzichtet haben. *(Im gleichen Sinne deutsch-serbischer Vertrag vom 6. Januar 1883.)*

§ 4. — Gemischte Gerichte in Ägypten.

[Asser. Administration de la justice en Egypte, R. D. I., t. II, p. 504. — Babled. Le renouvellement des pouvoirs des tribunaux égyptiens de la réforme, R. D. I. P., t. VI, p. 341 et t. VII, p. 214. — Benoit. Etude sur les capitulations entre l'Empire ottoman et la France et sur la réforme judiciare en Egypte, 1890. — Bousquet. Les nouveaux tribunaux égyptiens, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1878. — Dutrieux. La question judiciaire en Egypte, R. D. L. t. VIII, p. 578. — Paul Fauchille. De l'exécution en France des jugements rendus par les tribunaux mixtes d'Egypte, J. I. P., t. VII, p. 457. — Les tribunaux mixtes d'Egypte, R. D. I. P., t. I, p. 126. — Féraud-Giraud. Les institutions judiciaires en Egypte, R. D. I., t. XXII, p. 79. — Gavillot. Essai sur les droits des Européens en Turquie et en Egypte, 1875. — Jacobovits. Rapport de la commission internationale réunie au Caire. — Kauffmann. Le Droit internat. et la dette publique égyptienne, R. D. I., t. XXII, p. 556; t. XXIII, pp. 48, 144, 266. — Jozon. Etude sur l'organisation des nouveaux Tribunaux égyptiens, Bull. Société Législat. comparée, 1877, p. 468. — Laget. De la condition juridique des Français en Egypte, 1890. — Lamba. De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte, 1896. — Mancini. La réforme judiciaire en Egypte. — Modificazione della giurisdizione essercitata dai consolati italiani in Egitto. — Martin-Sarzeaud. La réforme judiciaire en Egypte, J. I. P., t. XI, p. 584 et t. XIII, p. 270. — Minnaert. Le Caire et la justice internationale en Egypte, 1899. — Nicoullaud. L'Egypte et la réforme judiciaire. — Obissier. Etude sur les capitulations et la réforme judiciaire en Egypte, 1875. — Privat. De l'organisation judiciaire en Egypte, J. I. P., t. XIV, p. 521. — Renault. Etude sur le projet de réforme judiciaire en Egypte, Bull. Soc. Législat. comparée, 1875, p. 255. — Saripolos. La réforme judiciaire égyptienne, R. D. I., t. IX, p. 558. — Silvestre. La réforme judiciaire en Egypte. — Simaika. De la compétence des tribunaux mixtes, 1892. — Timmermans. La réforme judiciaire en Egypte et les capitulations. — Winckel. La réforme judiciaire en Egypte.]

Hagens, Von der ägyptischen Justizreform, 1888. — P. van Bemeler (Pseudonym Boutros), L'Egypte et l'Europe par un ancien juge mixte, 1881 u. 1884.

---

1) [Anlangend die gerichtlichen Verhältnisse Tunesiens, s. de Sorbier de Pougnardoresse, La justice française en Tunisie, 1897.]

*) *S. wegen Tunis, Deutsches Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis v. 27. Juli 1883, dazu Verordnung v. 21. Januar 1884 — wegen Bosniens u. der Herzegowina, Deutsches Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina v. 7. Juni 1880, dazu Verordnung v. 23. Dezember 1880.*

789. — Die Gerichtsbarkeit der Konsuln führte zu mannigfachen Übelständen. Die ganze Einrichtung wird von manchen bekämpft, von andern verteidigt.[1]) Besonders bemängelt man die gemischten Kommissionen als Ausnahmegerichte, die jeder Rechtsgrundlage entbehren.

Der Khedive von Ägypten, der sowohl die Nachteile der Konsulargerichtsbarkeit schwer empfand als auch anderseits von dem Hintergedanken geleitet war, das Joch der Kapitulationen allmählich abzuschütteln und sich dem Einflusse der fremden Konsuln zu entziehen, suchte die Zustände durch Einsetzung gemischter Gerichte zu verbessern. — Sein Minister, Nubar Pascha, machte bei den europäischen Staaten, die in Ägypten die wichtigsten Interessen hatten, dringliche Vorstellungen, die jedoch anfangs mit Zurückhaltung aufgenommen wurden. — Am 18. Oktober 1869 trat aber eine internationale Kommission in Kairo zusammen, die den Entwurf einer Gerichtsverfassung annahm. — Daraufhin kam es zu Abmachungen zwischen dem Khediven und verschiedenen Staaten; diese traten durch Sondergesetze der Schaffung gemischter Gerichte in Ägypten und der Beschränkung der richterlichen Befugnisse der Konsuln bei.[2])

Auf Grund dieser Abmachungen wurden drei Gerichte erster Instanz in Kairo, Alexandrien und Zagazig (später in Ismailia) errichtet, die mit einheimischen und europäischen Richtern besetzt sind. In Alexandrien befindet sich das Appellationsgericht, das aus elf Richtern, nämlich vier Eingeborenen und sieben Europäern, besteht. Nach dem organischen Reglement (réglement d'organisation judiciaire) von 1874 sind die gemischten Gerichte ausschliesslich und unbedingt zuständig: 1. für alle Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Ägyptern und Ausländern und zwischen Ausländern verschiedener Nationalität; 2. für alle Immobiliarklagen zwischen allen Personen, selbst wenn sie derselben Nation angehören (Art. 9). — Dagegen entscheiden sie nicht in Personenstands- und Ehestandsangelegenheiten, noch auch über Rechte, die sich auf die natürliche oder testamentarische Erbfolge gründen, selbst wenn die Parteien verschiedenen Nationalitäten angehören. Diese Fragen bleiben der Zuständigkeit der Konsulargerichte vorbehalten. — Anlangend die Rechtsstreitigkeiten, die ausschliesslich die Personen ein und derselben Nationalität betreffen, so ist für Ausländer deren Konsulargericht und für Ägypter das ägyptische Gericht zuständig. — [Durch ägyptische Dekrete vom 26. März 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte in einigen Beziehungen abgeändert worden. Nunmehr erkennen diese Gerichte nach dem abgeänderten Artikel 9 des organischen Reglements „nur über Immobiliarklagen zwischen Ägyptern und Ausländern oder zwischen Ausländern derselben oder verschiedener Nationalität", und „die Gemeindeverwaltung von Alexandrien ist in ihren Beziehungen zu den Eingeborenen den gemischten Gerichten nicht unterworfen". Auch Artikel 11 ist abgeändert worden und lautet jetzt folgendermassen: „Die gemischten Gerichte können nicht über das Eigentum am öffentlichen Vermögen entscheiden; desgleichen können sie nicht über Hoheitshandlungen, noch auch über Massregeln erkennen, die von der Regierung in Ausführung von Verwaltungsgesetzen und -vorschriften und in Übereinstimmung hiermit getroffen worden sind. Aber ohne Mass-

1) Man findet eine Zusammenstellung des Für und Wider in dem hervorragenden Werke Pradier-Fodérés, Traité de droit int., t. IV, pp. 740 et s.

2) Verein. Staaten, Kongressakte v. 23. März 1874; — Deutschland, Gesetz v. 30. März 1874; *vgl. auch Kaiserl. Verordnung v. 23. Dezember 1875 und Gesetz v. 5. Juni 1880*, — Österreich: Gesetz v. 20. Januar 1875; — Belgien: Gesetz v. 4. Juni 1875; — Frankreich: Gesetz v. 17. Dezember 1875; — Portugal: Gesetz v. 18. April 1876.

regeln der Verwaltung auszulegen, oder deren Vollstreckung aufzuhalten, sind sie zuständig für die Entscheidungen über die durch solche Massregeln erfolgten Verletzungen eines von einem Ausländer erworbenen, durch Verträge, Gesetze oder Abkommen anerkannten Rechtes."[1])]

Da die Vorrechte und Befreiungen, die die fremden Konsuln und die ihnen unterstellten Beamten auf Grund der bestehenden Verträge und Gebräuche geniessen, ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten bleiben sollen, so sind die Konsuln mit ihren Familien und den in ihrem Dienste befindlichen Personen nicht der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte unterworfen, und die neue Gesetzgebung findet weder auf ihre Personen noch auf ihre Wohnungen Anwendung. Derselbe Vorbehalt ist zu Gunsten der unter dem Schutze der christlichen Mächte stehenden katholischen Anstalten ausdrücklich ausbedungen worden.

Die Strafgerichtsbarkeit der gemischten ägyptischen Gerichte umfasst nur die gewöhnlichen Polizeiübertretungen und gewisse besondere Verbrechen und Vergehen, die in den Artikeln 7, 8 und 9 des zweiten Titels des organischen Reglements aufgezählt sind, und die auf den Beschlüssen einer besondern Konferenz, die zu Konstantinopel getagt hat, beruhen. [Seit 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte Ägyptens auf einfachen und betrügerischen Bankbruch sowie auf die damit zusammenhängenden Vergehen ausgedehnt worden; die französischen Konsulargerichte erkennen also nicht mehr über einfachen und betrügerischen Bankbruch und über die mit diesen Strafhandlungen zusammenhängenden Vergehen, die andern Personen als dem Gemeinschuldner zur Last fallen.[2])]

Die Einsetzung gemischter Gerichtshöfe hat die durch die Kapitulationen geschaffene Rechtslage im wesentlichen nicht berührt. Die Kapitulationen bleiben ihrem Geiste nach und in allen ihren nützlichen Bestimmungen bestehen. — In der französischen Deklaration vom 15. November 1875 wird klar und deutlich ausbedungen, dass die Kapitulationen das absolute Gesetz für die Rechtsbeziehungen zwischen der ägyptischen Regierung und den Ausländern bleiben sollen, mit Ausnahme der zum Teil, aber ausdrücklich nur versuchsweise bewilligten Abänderungen, und dass, falls die Erfahrung die praktische Brauchbarkeit der Gerichtsreform nicht bestätigen und die Mächte die Zurücknahme ihrer Genehmigung für angemessen halten würden, der bisherige Zustand wieder in Kraft treten und die Konsulargerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange von neuem aufleben solle.

Anfangs wurde die neue Ordnung versuchsweise auf einen Zeitraum von fünf Jahren, endigend mit dem 1. Februar 1881, beschränkt. Diese Frist ist wiederholt von allen beteiligten Mächten verlängert worden. — Im Jahre 1894 fand eine neue Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren statt.[4]) [Am 31. Januar 1891 sind die gemischten Gerichte auf

---

1) [Babled, R. D. I. P., t. VI et VII.]]

2) [Babled, R. D. I. P., t. VI et VII.]

3) [Bei dieser Gelegenheit richtete der ägyptische Minister des Auswärtigen am 24. April 1893 ein Rundschreiben an die fremden Regierungen, worin er gewisse Abänderungen in der Verfassung der gemischten Gerichte vorschlug, die namentlich darauf hinausliefen, den Gerichten die Zuständigkeit in Immobiliarstreitigkeiten zwischen Ägyptern völlig zu entziehen (Paul Fauchille, Les tribunaux mixtes en Egypte, leur prorogation et leurs modifications, R. D. I. P., t. I, p. 126). — Im Dezember 1897 richtete der Minister des Auswärtigen, Boutros Pascha, an die Vertreter der Mächte in Kairo ein Rundschreiben, worin er die Bedingungen, unter denen man der Verlängerung der fünfjährigen Zeitdauer der gemischten Gerichte zustimmen könnte, bekannt gab. Die vorgeschlagenen Abänderungen, die eine Einschränkung der Befugnisse dieser Gerichte zu Gunsten der einheimischen, durch ihre Besetzung fast englisch gewordenen Gerichte bezweckten, beziehen sich

ein Jahr und am 31. Januar 1900 wieder für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert worden.[1])] — Die Einführung der gemischten Gerichte hat eine sehr grosse Anzahl von Abhandlungen und Schriften in allen Ländern veranlasst.

§ 5. — Marokko.

790. — Die Rechtsstellung der Konsuln ist in Marokko durch das am 3. Juli 1880 zu Madrid zwischen Marokko einerseits und Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Verein. Staaten, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden-Norwegen anderseits getroffene Abkommen, betreffend die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko, geregelt worden. Die Personen, denen Schutz gewährt wird, sind die marokkanischen Untertanen, die als Dolmetscher und Beamte bei den Vorstehern der Gesandtschaften tätig sind, die Soldaten und Bediensteten der Vorsteher der Konsulate sowie diejenigen marokkanischen Untertanen, die als Konsularagenten an einem Küstenplatze angestellt worden sind, mit ihrer Familie und dem Soldaten, der ihnen bei Ausübung ihrer Amtsbefugnisse zur Seite steht.

Die Verträge zwischen Frankreich und Marokko reichen bis zum 30. September 1630 (unter Ludwig XIII.) zurück; aber erst der Vertrag vom 23. Mai 1767 dient als Grundlage für die gegenwärtigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten. — Marokko hat auch Verträge mit *Deutschland (1. Juni 1890)*, England (9. Dezember 1856), Spanien (1. März 1799), den Verein. Staaten (16. Sept. 1836), den Niederlanden (28. November 1791) und andern Staaten geschlossen, die die Befugnisse der fremden Konsuln in Marokko regeln.

Das Imanat von Maskat hat mit den meisten europäischen Staaten Verträge abgeschlossen. — Die eingehendste Regelung findet sich in dem Abkommen mit Frankreich vom 17. November 1844.[2])

§ 6. — Persien und Ostasien.

791. — Persien. — Dieser Staat hat mehrere Verträge geschlossen, die die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln regeln; so namentlich mit *Deutschland (11. Juni 1873)*, Russland (21. Januar 1732 und 22. Februar 1828), Grossbritannien (4. März 1857), Frankreich (Januar 1708 und 21. Juli 1855), Österreich (1857), Dänemark und der Schweiz (1873). Die Bestimmungen des Vertrages mit Frankreich finden sich, insoweit sie die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit betreffen, in dem mit den Verein. Staaten am 13. Dezember 1856 abgeschlossenen Vertrage wieder.[3])

Der Sultan von Konstantinopel und der Schah von Persien haben am 15. Dezember 1873 einen Vertrag miteinander geschlossen, der auf den Grundsätzen der Kapitulationen zwischen den gedachten Staaten und den christlichen Nationen beruht. Dieser Vertrag regelt eingehend die Gerichtsbarkeit der Konsuln beider Teile und bestimmt, dass die in der Türkei

---

auf die Art. 9 und 11 des organischen Reglements (s. über dieses Rundschreiben Boutros Paschas einen Brief, der in dem Journal des Débats am 4. u. 7. Januar 1898 veröffentlicht wurde).]

1) [Babled, R. D. I. P., t. VI, p. 341 et t. VII, p. 214. — Dieser Artikel gibt eine Darstellung über die verschiedenen Änderungen, die im Jahre 1900 hinsichtlich der gemischten Gerichte vorgenommen worden sind; in einem Anhange findet man den Wortlaut der verschiedenen Dekrete, die diese Änderungen veranlasst haben.]

2) [R. D. I. P., t. VI, pp. 318 et s.]

3) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 216 et s.

ansässigen Perser sowie die in Persien ansässigen ottomanischen Untertanen wie die Untertanen der am meisten begünstigten fremden Macht behandelt werden sollen.

Siam. — Dieser Staat hat Konsularverträge mit *Deutschland (7. Februar 1862)*, England, Frankreich, Italien, Dänemark, den Verein. Staaten usw.

China. — Nachdem China zu verschiedenen Zeitpunkten, nämlich in den Jahren 1842, 1844, 1858 und 1860, einige seiner Häfen dem europäischen und amerikanischen Handel geöffnet hatte, schloss es mit mehrern Staaten Verträge ab, worin die Bestellung fremder Konsuln zugestanden, deren Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen begrenzt sowie deren Befugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten festgesetzt wurden.

Diese Verträge sind bei Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 225 et s. angegeben. — Ebenda findet man auch das Order in council der englischen Krone vom 9. März 1856, betreffend die Gesetze, welche auf die in den Gebieten des Kaisers von China und von Japan wohnenden Engländer Anwendung finden; desgleichen auch eine Inhaltsübersicht über die verschiedenen gesetzgeberischen Massregeln, die die Verein. Staaten hinsichtlich der Rechte, der Befugnisse und der Gerichtsbarkeit der amerikanischen Konsuln in China getroffen haben.

Der am 27. Juni 1858 zu Tientsin mit Frankreich abgeschlossene Vertrag regelt die Gerichtsbarkeit. Für Franzosen ist der französische Konsul ausschliesslich zuständig. — Bei Streitigkeiten zwischen Franzosen und Chinesen entscheiden der Konsul und der chinesische Beamte gemeinsam (Art. 35). — Zwischen Franzosen und Ausländern sind die chinesischen Beamten nicht zuständig (Art. 39). — Dieselben Regeln sind in den Verträgen mit England und Preussen usw. enthalten. Am 20. April 1869 ist in Schanghai ein gemischtes Gericht errichtet worden, das Streitigkeiten zwischen Chinesen und Ausländern zu entscheiden hat. Es wird aus einem chinesischen Richter und dem Konsul der Nation des Klägers gebildet. — In Strafsachen bleibt der Europäer ausschliesslich unter der Gerichtsbarkeit seines Konsuls. Japan hat Verträge mit mehrern europäischen und amerikanischen Staaten abgeschlossen, so besonders mit Frankreich am 9. Okt. 1858 zu Yeddo, mit England am 26. August 1858, mit den Verein. Staaten am 17. Juni 1857, 29. Juli 1858 und 18. Dezember 1878, mit Italien am 25. August 1866 usw.*)

Diese Verträge sind in dem Werke von Lawrence inhaltlich kurz mitgeteilt. — Die europäischen und amerikanischen Konsuln üben die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über ihre Landsleute aus. — Für die in China und Japan errichteten Konsulate besteht ein Appellationsgericht in Schanghai.

Seit 1882 hat Japan wiederholt versucht, die Konsulargerichtsbarkeit der sechzehn Staaten, die in Tokio eine Gesandtschaft oder ein Konsulat haben, zu beseitigen. — Am 1. Mai 1886 trat eine Konferenz in Tokio zusammen. — Der vorgelegte Entwurf befriedigte indessen niemand. — Die japanische Regierung ging nunmehr dazu über, mit jeder Macht gesonderte Unterhandlungen einzuleiten.[1]) [Dies war von Erfolg. Seit 1894 wurden Verträge mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, denen zufolge die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln von 1899 ab aufgehoben wurde.]*)

1) La vie politique à l'étranger, années 1889, p. 445; 1890, p. 367; 1891, p. 300. — Travers Twiss, La juridiction consulaire dans les pays de l'Orient et spécialement au Japon, R. D. I., t. XXV, p. 213. — [Über die Aufhebung der Kapitulationen in Japan, R. D. I. P., t. I, p. 562; t. II, p. 111 et 614; t. V, p. 284, R. D. I. t. I, (2e série), p. 93.]

*) *Deutsch-japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896.*

Zweites Buch.

Verhandlungen unter den Staaten. — Kongresse.

[Berner. Kongresse, Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater, Bd. V. — Contuzzi. Del sodalizio internazionale, Congressi e Conferenze, Giurisprudenza internazionale, 1896, p. 137. — Fabrizi. I congressi diplomatici dal 1648 al 1878. — Fleissner. Handbuch der Kryptographik, 1881. — Kamarowsky. Le tribunal international, 1887, pp. 91 et s. — Klüber. Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrier- und Dechiffrierkunst) in Staats- und Privatgeschäften, 1809. — Ch. von Martens. Guide diplomatique, umgearbeitet von Geffcken, 5e édition, 1866. — Meisel. Cours de style diplomatique, 1826. — Miruss. Gesandtschaftsrecht, 1847, §§ 265 et s. — Pradier-Fodéré, Cours de Droit diplomatique, 1899 t. II. — Strisower. Kongresse, Österreichisches Staatswörterbuch, 1895. — Zaleski. Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, 1874.]

Droysen, Ein historischer Beitrag zur Lehre von den Kongressen, in der Monatsschrift der Preussischen Akademie, Juli 1869. — Gessner, in von Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Kongresse.

792. — Das Recht zu verhandeln und Verträge abzuschliessen ist ein Ausfluss des Souveränitätsrechts. Alle souveräne Staaten besitzen dieses Recht.

Die Verfassung jedes Staates bestimmt die Personen und die Befugnisse der Personen, die dazu berufen sind, im Namen des Staates zu verhandeln und Verträge zu schliessen.

Die Darstellung der diplomatischen Kunst und die Aufzählung der besondern Eigenschaften, die die Unterhändler besitzen müssen, fällt nicht in das Gebiet des Völkerrechts.[1])

793. — Die Verhandlungen finden entweder unmittelbar zwischen einem diplomatischen Agenten und dem Souverän, bei dem jener beglaubigt ist oder zwischen diesem Agenten und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder zwischen den zu diesem Zwecke bevollmächtigten Diplomaten, den von jedem beteiligten Staate ad hoc ernannten Kommissarien, statt.

Die Verhandlungen können auch durch Mitwirkung oder Teilnahme dritter Mächte, die dabei die Vermittlung übernehmen, geführt werden.

794. — Die Verhandlungen sind bald mündlich, bald schriftlich. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so setzt der Gesandte zuweilen den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines sog. aperçu auf und lässt sich die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen. — Werden im Laufe der Besprechung neue Vorschläge gemacht, und hat der Gesandte nicht die erforderlichen Weisungen, um sie anzunehmen oder abzulehnen, so nimmt er hierüber eine sog. Note ad referendum auf. — Über den Meinungsaustausch erstattet er dem Minister des Auswärtigen seines Staates Bericht.

795. — Ott (zu Klüber, op. cit., No. 168) weist darauf hin, dass die diplomatische Verhandlungsweise durch die Erfindungen des 19. Jahrhunderts eine Änderung erfahren habe. Heute dient der Telegraph mehr und mehr zur Übermittlung von Nachrichten, die früher nur langsam an Ort und Stelle gelangten. Er ermöglicht, dass die Kabinette häufiger miteinander in Verkehr treten; er beschränkt aber auch die Befugnisse der diplomatischen Agenten, die genötigt sind, jeden Augenblick neue Weisungen von ihren Regierungen zu verlangen. — De Mazade erblickt

---

1) Man findet das Erforderliche in dem Guide diplomatique von Ch. v. Martens, in der von Geffcken umgearbeiteten Auflage, ferner in dem Droit diplomatique von Pradier-Fodéré und in den §§ 227 bis 238 des Heffterschen Lehrbuchs.

in dieser Änderung eine wirkliche Gefahr. — Es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, auf den Gebrauch des Telegraphen zu verzichten. — Aber es sollte niemals eine ernstliche Entschliessung bloss auf Grund telegraphischer Mitteilungen, die notwendiger Weise unvollständig sind und die ein wesentliches Erfordernis, die eingehende Begründung, vermissen lassen, gefasst werden.[1])

796. — Für wichtigere Verhandlungen werden meist Kongresse oder Konferenzen berufen. — Rechtlich besteht kein Unterschied zwischen beiden. — Tatsächlich bezeichnet man aber als Kongresse die Zusammenkünfte von Bevollmächtigten, auf denen besonders wichtige Fragen behandelt und besonders feierliche Formen beobachtet werden. Auch die Anwesenheit und die Mitwirkung von Souveränen, die grössere Zahl der vertretenen Staaten und die der Bevollmächtigten sowie deren höhere Rangstellung kommen hierbei in Betracht. — Ein Kongress setzt nicht die Gegenwart von Souveränen voraus; die meisten Kongresse sind von Diplomaten abgehalten worden. — Zuweilen gehen ihnen Konferenzen voraus, auf denen nur eine Ausarbeitung der Vorschläge stattfindet.

797. — Kongresse und Konferenzen sind Organe der internationalen Gemeinschaft, keineswegs aber der einzelnen Staaten als solcher. — Der Westfälische Friedenskongress (1648), der Wiener- (1815), Pariser- (1856), Berliner- (1878) Kongress, die Konferenzen von Berlin (1885), von Brüssel (1890) [und vom Haag (1899)] sie alle vermochten nur dadurch zustande und zu einem festen und bestimmten Ergebnisse zu kommen, dass die Staaten, die daran teilnahmen, sich ihrer Solidarität als Mitglieder der Völkergemeinschaft bewusst waren. Die auf Kongressen und Konferenzen gefassten Beschlüsse beruhen auf gegenseitigem Zugeständnisse zum Zwecke der Befriedigung allgemeiner internationaler Interessen.

Die meisten wichtigern völkerrechtlichen Verträge sind auf Kongressen ausgearbeitet und vereinbart worden. Beispiele: Westfalen (1648), Aachen (1668), Nimwegen (1678), Ryswick (1697), Utrecht (1713), Aachen (1748), Rastatt (1797), Wien (1815), Paris (1856), Berlin (1878) usw.

Die ältern Kongresse waren besonders dazu bestimmt, das Ende grosser Kriege herbeizuführen und den Staaten den Frieden wiederzugeben. Im 19. Jahrhundert verfolgen die Kongresse neben dem friedlichen Zwecke (1815, 1856, 1878) noch verschiedene andere. So sollten auf dem Berliner Kongresse von 1885 gemeinsame Massregeln für zukünftige Fälle beschlossen werden. Der von den südamerikanischen Republiken in Montevideo im Januar 1889 abgehaltene Kongress strebte eine gemeinsame Gesetzgebung auf gewissen Rechtsgebieten an. Den Gegenstand des panamerikanischen Kongresses zu Washington vom 18. November 1889 bis zum 19. April 1890 bildete die Beratung von Zoll- und Münzverbänden u. dergl.[2])

---

1) Die französische Kammer beging im Juli 1870 den schweren, von Frankreich so bitter gesühnten Fehler, sich auf Grund der sog. Emser Depesche, die von Bismarck, Moltke und Roon fälschlich verfasst worden war, zum Kriege hinreissen zu lassen, ohne den erläuternden Bericht des französ. Gesandten, Benedetti, abzuwarten. Diejenigen, die die Gründe und die Veranlassung des Krieges von 1870 eingehend untersucht haben, zweifelten schon lange nicht mehr an dem trügerischen Inhalte der berüchtigten preussischen Depesche. Vor einigen Jahren hat sich Bismarck selbst der Abfassung dieser ganz Europa und besonders Frankreich und Süddeutschland irreführenden Depesche gerühmt (Hamburger Nachrichten November 1892 — Temps vom 17. November 1892 — La paix armée, Revue des Deux-Mondes, 1. Februar 1894) (*Vgl. über die wahre Bedeutung der Emser Depesche Anm. zu No. 1002*).

2) La Vie politique à l'étranger, année 1889, p. 414; année 1890, p. 508.

798. — Die Institution eines völkerrechtlichen Kongresses, so bemerkt Bluntschli (Art. 108), auf welchem die Häupter und Vertreter der Staaten zu gemeinsamer Beratung zusammentreten, ist noch in ihren ersten mangelhaften und unsicher tastenden Anfängen.

Heinrich IV. und Sully trugen sich mit dem Plane eines europäischen Senates; dieser sollte sich aus 60 Bevollmächtigten, den Vertretern von 25 Staaten, zusammensetzen. — Im Jahre 1863 gab Napoleon III. die Anregung zur Berufung eines allgemeinen europäischen Kongresses. Sein Vorschlag wurde aber abgelehnt. Europa befürchtete, dass der Kongress das Übergewicht Frankreichs begründen und das Ansehen und den Einfluss des Kaisers vermehren würde. — Man brachte den ehrgeizigen Plänen Preussens und Deutschlands in den Jahren 1878 und 1885 nicht dasselbe Misstrauen entgegen.

Künftige Kongresse sollten sich das Ziel setzen, völkerrechtliche Normen niederzulegen und weiter zu entwickeln, die Freiheit und die Rechte aller Völker zu verteidigen und zu schützen; nie aber sollten sie die Vorherrschaft einer Macht über andere Staaten begünstigen.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Verfahren der Kongresse und Konferenzen.

799. — Die Berufung von Kongressen oder Konferenzen kann von der Macht ausgehen, die an der Entscheidung bestimmter Fragen selbst beteiligt ist, sie kann aber auch auf den Vorschlag einer dritten, vermittelnden Macht, die ihre guten Dienste solchen Staaten anbietet, die unmittelbar vor dem Kriege stehen, oder bereits in Krieg geraten sind, erfolgen. — Der amtlichen Berufung gehen stets Verhandlungen voraus, die den Ort der Zusammenkunft, die zeitweilige Neutralisierung dieses Ortes, die zu beprüfenden Fragen, den Zweck der Versammlung, den Umfang der Vollmachten der Staatsvertreter, deren Unverletzlichkeit und dergl. mehr festsetzen.

800. — Streng genommen können nur unabhängige Staaten, die im Vollbesitze der Souveränität nach aussen hin stehen, an Kongressen oder Konferenzen teilnehmen. [Auf der Haager Konferenz (1899) hat Bulgarien, obgleich es ein Vasallenstaat der Türkei ist, an den Beratungen teilgenommen.] — Immerhin müssten die Staaten, deren eigenste Angelegenheiten und Interessen untersucht und geregelt werden sollen, ohne Rücksicht auf ihre grössere oder geringere Machtstellung, zu den Verhandlungen zugezogen werden. Dies ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die aber in der Praxis nicht immer erfüllt worden ist. Die grossen Mächte massen sich oft die Befugnis an, über Rechte und Interessen anderer Staaten ohne deren Mitwirkung zu entscheiden. Dies geschah beispielsweise auf dem Wiener — (1815) und dem Laibacher Kongresse (1821). — An der Pariser Konferenz vom Jahre 1869, die die Streitigkeit zwischen der Pforte und Griechenland wegen der Insel Kreta schlichten sollte, nahmen nur die Vertreter der fünf europäischen Grossmächte und die der Türkei teil. Der griechische Bevollmächtigte war nur eingeladen worden, um auf etwaige Fragen der Konferenz Rede und Antwort zu stehen. Vergeblich legte Fürst Gortschakoff hiergegen Verwahrung ein. — Ebenso wurde zu der Konferenz von Konstantinopel (1877), die auf Anregung Englands zu-

sammengetreten war, um die Friedensbedingungen zwischen Serbien, Montenegro und der Türkei zu prüfen und die Reformen der türkischen Verwaltung festzustellen, die Türkei selbst, die am meisten an der Frage beteiligt war, und in deren Hauptstadt die Konferenz tagte, nicht eingeladen. Eine derartige Verfahrungsweise musste von der Pforte als eine Verletzung ihrer Ehre und Würde angesehen werden. Auch zum Berliner Kongresse vom Juli 1878 wurden die Staaten, über deren Geschick und Rechte der Kongress befinden sollte, nicht berufen.

801. — Ein und derselbe Staat wird auf einem Kongresse zuweilen von mehrern Bevollmächtigten vertreten, da es nicht möglich ist, dass ein Gesandter alle erforderlichen Kenntnisse besitzt. Der eine ist in der Rechtswissenschaft und in der Geschichte bewandert, der andre hat gediegene Kenntnisse in Handels-, Wirtschafts- und Verkehrsfragen, der dritte ist besonders auf dem Gebiete der Militärwissenschaften zu Hause, wieder ein anderer zeichnet sich durch eine klare und scharfe Darstellungsgabe aus usw.

802. — Im 19. Jahrhundert sind die Förmlichkeiten bei diplomatischen Zusammenkünften bedeutend schlichter geworden. Man ist von dem Zeremoniell und den Äusserlichkeiten, die in frühern Jahrhunderten die Arbeiten der Kongresse erschwerten, abgekommen. — Die Zänkereien, zu denen einst die Fragen des Vortrittes und des Vorsitzes Anlass gaben, sind verschwunden. — Auf dem Berliner Kongresse vom Jahre 1878, nahmen die Bevollmächtigten, worunter sich die Minister des Auswärtigen Deutschlands, Englands, Österreichs, Frankreichs, Russlands, Italiens usw. befanden, an einem hufeisenförmigen Tische nach alphabetischer Reihenfolge Platz.

Gewöhnlich wird der erste Bevollmächtigte des Staates, auf dessen Gebiet die Versammlung tagt, zum Vorsitzenden des Kongresses gewählt. Dies ist ein Zeichen der Höflichkeit, der Achtung und Ehrerbietung gegenüber dem Staate, dessen Gastfreundschaft man geniesst. — Zu Sekretären werden Gesandtschaftssekretäre oder höhere Ministerialbeamte ernannt.

803. — In der ersten Sitzung des Kongresses werden die Vollmachtsurkunden der einzelnen Vertreter der verschiedenen Staaten ausgewechselt und geprüft. — Hierüber wird eine Verhandlung (procès-verbal de vérification) aufgenommen und unterzeichnet.

804. — Die Beratungen finden nur mündlich und unmittelbar statt. — Um Ordnung in den Gang der Erörterungen zu bringen, die dargelegten Ansichten und deren Begründung festzuhalten und die bereits erzielten Ergebnisse zu sichern, wird am Schlusse jeder Sitzung eine Verhandlung aufgenommen, die seit dem Wiener Kongresse die Bezeichnung Protokoll trägt. — Das Protokoll besteht aus einer kurz gedrängten Übersicht über die wesentlichen Fragen, die den Gegenstand der Erörterung gebildet haben, aus einer Zusammenstellung der erzielten Ergebnisse und der gefassten Beschlüsse. — Das Protokoll wird von allen Bevollmächtigten und, wenn der Kongress durch Vermittlung einer dritten Macht zustandegekommen war, auch von deren Gesandten, unterzeichnet. — Bei Eröffnung jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. Die Genehmigung des Protokolls wird mit den etwa gemachten Einwendungen in der Urkunde selbst vermerkt.

805. — Die Bevollmächtigten haben ihren Regierungen über die Verhandlungen, die erörterten Fragen und die angenommenen Beschlüsse fortgesetzt zu berichten. Die Regierungen erteilen ihnen die erforderlichen neuen oder ergänzenden Weisungen.

806. — Bei Kongressen und Konferenzen hat die Ansicht der Mehrheit der bevollmächtigten Gesandten keine verbindliche Kraft. — Die Minderheit ist nicht gezwungen, sich dem Verlangen und der Meinung der Mehrheit unterzuordnen. — Ein Staat kann mit gutem Grunde seine abweichende Ansicht aufrechterhalten, auch wenn er ganz allein damit steht. Ihn zwingen, sich der Mehrheit zu unterwerfen, hiesse seine Unabhängigkeit angreifen und schmälern. Die Beratung kann nur dann erfolgreich sein und einen wirklichen Wert haben, wenn eine vollständige und unbedingte Einhelligkeit erzielt worden ist.

Der Grundsatz, dass die Stimmenmehrheit ausschlaggebend sei, würde in Anbetracht der Verschiedenheit der Verfassungen und der wirtschaftlichen und sozialen Lage der einzelnen Länder höchst gefährlich sein. Es wäre eine Ungerechtigkeit sondergleichen, wenn beispielsweise die Interessen der Schweiz, einer Republik, die von andern Ländern eingeschlossen ist, durch monarchische Staaten wie Deutschland, England und Russland, die alle Zugang zum Meere haben, bestimmt werden könnten.

807. — Der Kongress oder die Konferenz wird durch eine Schlusssitzung beendigt. In dieser wird der Vertrag, zu dem die Beratungen geführt haben, oder das General- oder Schlussprotokoll, worin alle vorhergehenden Protokolle gebilligt und bestätigt worden sind, unterzeichnet.

Zweiter Abschnitt.

Die wichtigsten Kongresse des 19. Jahrhunderts.

808. — Der Wiener Kongress.[1]) — Die Sitzungen wurden am 13. November 1814 eröffnet und die Schlussakte am 9. Juni 1815 unterzeichnet. — Die Kaiser von Österreich und Russland, der König von Preussen, sowie Bevollmächtigte Englands, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Schwedens und anderer Staaten waren auf dem Kongresse vertreten.

Der Wiener Kongress gilt mit Recht als die wichtigste Diplomatenvereinigung, die seit dem Westfälischen Frieden mit der Regelung europäischer Interessen betraut gewesen ist. — Die Aufgabe des Kongresses war um so wichtiger und schwieriger, als sich neben der Wiederherstellung früherer Staaten und der Umgestaltung der europäischen Landkarte die Notwendigkeit aufdrängte, die Grundsätze und Anschauungen, die dank der französischen Revolution in Europa Eingang gefunden hatten, mehr zu berücksichtigen, als die Gelüste und die Rachsucht der Potentaten.

Aber die Mitglieder des Wiener Kongresses waren, wie Pradier-Fodéré bemerkt, vom kleinlichsten Reaktionsgeiste beseelt. Es herrschte keine Unparteilichkeit; man kümmerte sich nicht um Nationalitäten; statt Ländergebiete nach natürlichen, ethnographischen und geschichtlichen Gesichtspunkten zusammenzubringen, wurden sie auseinandergerissen. Fast alle Beschlüsse des Kongresses standen unter dem Einflusse von Rachegedanken und entsprangen der Absicht, die Grundsätze der französischen Revolution zu bekämpfen und niederzudrücken.[2]) „In Wien, mitten im

1) [Angebert, Le Congrès de Vienne, 1863. — Capefigue, Le Congrès de Vienne et les traités de 1815. — Pallain, Correspondance inédite du prince de Talleyrand et du roi Louis XVIII pendant le congrès de Vienne, 1881.] — *von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I. S. 597.*

2) Pradier-Fodéré, Droit diplomat., t. II, p. 311.

Reiche der Zivilisation, nahm der Kongress, wie Capefigue sagt, an der Hand statistischer Angaben eine Verteilung der Völker nach der Kopfzahl vor; man hielt es nicht der Mühe wert, der Abstammung der Völkerschaften nachzugehen."[1])

Das Urteil Thiers' über den berühmten Kongress lautet folgendermassen: „Der einzige merkbare Unterschied in dem Verhalten zwischen den verbündeten Mächten und dem Napoleons bestand darin, dass jene vier, statt eine waren und dass jede einzelne sich notgedrungen dort mässigen musste, wo sich die Begehrlichkeit der drei andern geltend machte. Alles, was den vier Mächten nicht gehörte, oder woran sie nicht unmittelbar beteiligt waren, wurde gleichsam wie die Beute einer erstürmten Stadt verteilt. Unbarmherzig wurden kleine deutsche Fürstentümer, freie Städte, Güter des Deutschen oder Malteser Ordens und geistliche Bistümer eingezogen, um zum Gebiete der Sieger oder deren Schützlinge geschlagen zu werden. Nur ein einziger politischer Gedanke leitete den Kongress, nämlich der, alle nur erdenklichen Schutzmittel gegen Frankreich zu ergreifen. Man hätte kaum anders handeln können, wenn Frankreich noch nicht wieder unter dem Zepter der Bourbonen gestanden, sondern sich noch unter der Herrschaft des gefürchteten Eroberers, an dem Rache zu nehmen war, befunden hätte".[2])

Abgesehen von Länderverteilungen und der Begründung des Deutschen Bundes beschäftigte sich der Wiener Kongress auch mit Fragen, die die friedlichen und regelmässigen Beziehungen der Nationen betrafen, so die Freiheit der Schiffahrt (No. 525), den Sklavenhandel (No. 402) und die Rangstellung der Gesandten (No. 669). — Die Ereignisse von 1866 und 1870 haben das künstliche Gebäude des 1815er Kongresses hinweggefegt.

809. — Der Aachener Kongress. — An diesem Kongresse, der am 25. September 1818 eröffnet wurde, nahmen die Herrscher Österreichs, Preussens und Russlands sowie Bevollmächtigte Grossbritanniens und Frankreichs teil. — Wie Bluntschli zu Art. 103 bemerkt, besassen die fünf Mächte über zwei Dritteile des europäischen Bodens und umfassten beinahe drei Vierteile der europäischen Gesamtbevölkerung. In der militärischen Macht waren sie den übrigen europäischen Staaten noch mehr überlegen. Dennoch war diese Vereinigung nur ein unvollständiges Bild der wirklichen Zustände von Europa. Die romanischen Staaten waren im Verhältnis zu den germanischen zu wenig, die mittlern und kleinern Staaten garnicht berücksichtigt.

Die Aufgaben, die sich dieser Kongress gestellt hatte, waren mannigfaltig. Es sollte die Dauer der Besetzung des französischen Gebietes durch fremde Truppen abgekürzt, die Rangklassen der diplomatischen Agenten ergänzt und der enge Bund der fünf Souveräne bestätigt werden. Es wurde die Erklärung verkündet, „dass die Souveräne es für ihre unbedingte Pflicht erachteten, sich im Verkehr untereinander und mit andern Staaten stets von den Prinzipien des Völkerrechts leiten zu lassen" (Deklaration vom 15. November 1818).

So wurde der Bund der fünf Mächte, die Pentarchie, begründet, die sich lange für berechtigt hielt, die Führung in den internationalen Angelegenheiten aller andern zivilisierten Mächte zu übernehmen.

Der Kongress von Laibach vom Januar 1821 bezweckte die Anordnung von Massregeln, die nach den Aufständen in Neapel und in Piemont

1) Capefigue, Le Congrès de Vienne.
2) Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire, t. XVIII, p. 627.

erforderlich erschienen. England weigerte sich, an diesem Kongresse teilzunehmen.

Der Kongress von Verona[1]) im Oktober und November 1822 wurde durch die spanische Revolution vom Jahre 1820 veranlasst. Es folgte ihm die bewaffnete Intervention Frankreichs in Spanien trotz des Einspruchs Englands (April 1823).

810. — Der Pariser Kongress[2]) fand nach dem Krimkriege statt. England, Österreich, Frankreich, Piemont, Preussen, Russland und die Türkei waren auf ihm vertreten. Er wurde am 24. Februar 1856 eröffnet und durch Vertrag vom 30. April 1856 geschlossen. — Die Beratungen des Kongresses waren von hoher Bedeutung und der Vertrag sowie die ihm beigefügten Vereinbarungen enthalten wichtige Bestimmungen, die man kennen muss. Die ersten fünf Artikel beziehen sich auf den Friedensschluss. — Artikel 7 erklärt die Hohe Pforte teilhaftig der Vorteile des öffentlichen Europäischen Rechtes und des Europäischen Konzerts und die andern Staaten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten und gemeinschaftlich zu garantieren. — Nach Artikel 8 sollen, wenn zwischen der Pforte und einer der Vertragsmächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmassregeln die andern Vertragsmächte um deren Vermittlung angehen. — Artikel 10 bezieht sich auf die alte Regel der Türkei, betreffs Schliessung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen und auf die zur Revision dieser Regel geschlossene Vereinbarung. — Das Schwarze Meer wird kraft Artikel 11 neutralisiert und Artikel 13 verbietet Russland und der Türkei die Aufrechterhaltung und Errichtung von militärisch maritimen Arsenalen in den Uferbezirken des Schwarzen Meeres. Diese Bestimmungen sind seitdem durch das Londoner Abkommen vom 13. März 1871 abgeändert worden.

Die Bevollmächtigten, die den Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet hatten, traten in Paris zu einer Konferenz zusammen und vereinbarten die Deklaration vom 16. April 1856, die verschiedene seerechtliche Fragen regelt.

Die spätern Ereignisse haben den Hoffnungen, die die Unterhändler an den 1856er Vertrag knüpften, nicht entsprochen. Das Gebäude, das man aufzurichten versucht hatte, ist zum grössten Teile durch das Londoner Abkommen vom 13. März 1871 und durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 umgestürzt worden.[3])

810[1]. — [Im Jahre 1874 trat eine internationale Konferenz in Brüssel zusammen, um die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu kodifizieren;[4]) aber die angenommenen Bestimmungen blieben ohne Wirkung, da sie nicht unterzeichnet wurden. Sie wurden durch die Haager Konferenz von 1899 wieder aufgenommen und zum Teil abgeändert (No. 814[5]).]

811. — Der Berliner Kongress.[5]) — Der russisch-türkische Krieg von 1877/78 wurde durch den zwischen Russland und der Türkei am 3. März 1878 geschlossenen Frieden von San-Stefano beendigt. Seine wesentlichen

1) [Châteaubriand, Le Congrès de Verone.]

2) [Geffcken, Le Congrès de Paris du 30 mars 1856, R. D. I., t. XVII, p. 369. — Gourdon, Histoire du Congrès de Paris, 1857.]

3) [Milovanowitch, Les traités de garanties, 1888, p. 331 à 361.]

4) [Lucas, La conférence internationale de Bruxelles.]

5) [D'Avril, Négociations relatives au traité de Berlin, 1886. — Bluntschli, Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue du droit international, R. D. I., t. XI, p. 1 et p. 411; t. XII, p. 276 et p. 410; t. XIII, p. 571. — Mulas, Il Congresso di Berlino, 1878.]

Bestimmungen waren folgende: 1. Anerkennung der Unabhängigkeit Montenegros, Rumäniens und Serbiens; 2. Bulgarien wird zu einem autonomen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit der Pforte; seine Grenzen erstrecken sich bis nach Salonichi, also bis zum ägäischen Meere; 3. In Bosnien und der Herzegowina sollen innere Reformen eingeführt werden; 4. die Türkei hat an Russland eine Kriegsentschädigung von 1410 Millionen Rubel zu zahlen; aber angesichts der Zahlungsunfähigkeit nimmt Russland für den Betrag von 1100 Millionen an Zahlungsstatt die Gebiete: Ardahan, Batum, Bajazit und Kars in Asien, sowie die Dobrutscha und das Donau-Delta in Europa.

Die Bestimmungen dieses Friedenschlusses erweckten in Österreich und Egland lebhafte Unzufriedenheit. — Die Schaffung eines bulgarischen Fürstentums mit dem Besitze von Salonichi benahm Österreich jede Hoffnung auf diesen wichtigen Hafenplatz, der ihm einen neuen Zugang zum Mittelmeere gegeben hätte und der der Entwicklung des deutschen Handels im ganzen Morgenlande, namentlich dank der zukünftigen kleinasiatischen Eisenbahnen und des Suezkanals förderlich gewesen wäre. — Der moralischen Unterstützung Deutschlands sicher, gaben Österreich und England die Erklärung ab, dass jeder Vertrag zwischen Russland und der Ottomanischen Pforte, der die Verträge von 1856 und 1871 berührte, ein europäischer Vertrag sein müsse und dass er ohne Zustimmung der Mächte, die jene Verträge geschlossen hätten, nicht gültig sei.

Nach langwierigen Verhandlungen und nach dem Austausche zahlreicher Noten trat am 13. Juli 1878 ein Kongress in Berlin zusammen, woran sich die Vertreter der Mächte, die den Pariser Vertrag unterschrieben hatten, beteiligten. — Griechenland und Rumänien wurden zum Kongresse nur zugelassen, um ihre Wünsche vorzubringen. — Die Generalakte wurde am 13. Juli 1878 unterzeichnet.[1])

Wir haben die wichtigsten Bestimmungen bereits früher angeführt (No. 134, 347, 528).

Durch den Berliner Vertrag wurde die Unabhängigkeit und die Integrität des Ottomanischen Reiches, die durch den Pariser Vertrag garantiert worden waren, in mannigfacher Hinsicht verletzt. — Die Hälfte der europäischen Provinzen wurden vom Reiche abgetrennt oder in Wirklichkeit der tatsächlichen Gewalt des Sultans entzogen. Wichtige Gebiete in Asien wurden mit Russland vereinigt.

Ausserdem ordnete der Vertrag eine gewisse Selbstverwaltung in den der Pforte verbleibenden Provinzen an und behielt den Mächten die Kontrolle hierüber vor. — Der Berliner Vertrag stellt sich als eine feindselige Handlung gegen Russland dar. Er ist seinem Geiste nach und in allen seinen Einzelbestimmungen gegen den russischen Einfluss im Orient gerichtet. — Er hat das Übergewicht Österreichs und Deutschlands auf der Balkanhalbinsel begründet. — Rumänien und Bulgarien versperren Russland den Weg nach Konstantinopel. — England, das sich auf Cypern festsetzte, überwacht Kleinasien und kann jedem etwaigen Seeangriffe Russlands zuvorkommen. — Auf der andern Seite sind alle Vorkehrungen getroffen, um Österreich die Militär- und Handelsstrasse, die von Sarajevo und Novi-Bazar nach Salonichi führt, offen zu halten.

Die Beschlüsse des Berliner Kongresses zeigen wieder einmal, dass die schwachen Staaten nur ein geringes Vertrauen in die Gerechtigkeit

---

1) S. die Darstellungen über die Unterhandlungen und die Inhaltsangabe des Vertrages bei Milovanowitch, Les traités de garantie au XIX siècle, pp. 371 et s.

der grossen Mächte setzen dürfen. Diese haben gar keine Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung, deren Geschick in ihren Händen lag, genommen. Sie haben vielmehr, wie so oft, nur ihre eigenen Interessen zu befriedigen gesucht.[1]) Werden diese Beispiele aus der neuern Zeit nicht dazu beitragen, die Illusionen derer zu zerstören, die ein grosses Völkertribunal ersehnen?

812. — Die Berliner Konferenz[2]) befasste sich mit der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Niger (Art. 13 bis 33), der Neutralisierung des Kongobeckens (Art. 10 bis 12), der Aufnahme des Kongostaates in die internationale Gemeinschaft, der Festsetzung einer Zone, innerhalb deren der Handel unbeschränkt und abgabenfrei sein soll (Art. 1 bis 13), sowie mit den Voraussetzungen, die zur Wirksamkeit einer Okkupation von Gebieten an der afrikanischen Küste erforderlich sind (Art. 34 und 35). Sie wurde durch die Generalakte vom 26. Februar 1885 geschlossen. Diese Akte ist bereits früher besprochen worden (No. 367, 530, 552).

813. — Die Brüsseler Antisklavereikonferenz[3]) wurde am 16. November 1889 eröffnet und am 2. Juli 1890 geschlossen. Ihre Beschlüsse sind schon bei der Darstellung des Sklavenhandels und des Durchsuchungsrechts zur See besprochen worden (No. 407 und 591). — Indem sie im unabhängigen Kongostaat die Erhebung von Eingangszöllen gestattet, hat sie den durch Artikel 3 u. 4 der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 aufgestellten Grundsatz aufgehoben.

814. — Der Panamerikanische Kongress. — Ein Kongress, bestehend aus Delegierten von Nord-, Mittel- und Südamerika, tagte zu Washington vom 18. November 1889 bis zum 20. April 1890. Das Programm, das der Kongress sich gestellt hatte, war umfangreich und von grosser Bedeutung. Es sollten auf diesem Kongresse Massregeln beraten werden, die darauf abzielten: den Frieden aufrechtzuerhalten und die Wohlfahrt der einzelnen amerikanischen Staaten zu fördern, — einen amerikanischen Zollverein zu schaffen, — in jedem Staate einheitliche Bestimmungen über das Zoll-, Sanitäts- und Quarantänewesen aufzustellen, — regelmässige Schiffahrtsverbindungen zwischen den Häfen der einzelnen Staaten einzurichten, — ein einheitliches Mass- und Gewichtssystem sowie einheitliche Gesetze zum Schutze der Warenzeichen, des literarischen Eigentums u. dergl. zu begründen, — eine gemeinsame Münze anzunehmen, die von jeder Regierung ausgeprägt werden sollte und die mit Zwangskurs bei Zahlungen aus Handelsgeschäften zwischen allen Bürgern und Staaten Amerikas zu versehen sei, — ein Schiedsverfahren zur friedlichen Erledigung der zwischen amerikanischen Staaten entstandenen Streitigkeiten ins Leben zu rufen.

Der panamerikanische Kongress verfolgte mithin einen dreifachen Zweck: 1. Den amerikanischen Handelsmarkt durch Schaffung eines einzigen grossen Zollvereins der „drei Amerika“ gegen die Einfuhr von Waren aus Europa zu sperren; 2. die Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten Amerikas durch Annahme eines einheitlichen Mass-, Gewicht- und Münzsystems sowie durch gemeinsame Gesetze über das

1) Milovanowitch, op. cit., pp. 392 et s. — La paix armée, Revue des Deux-Mondes, 1er février 1894.

2) [Catellani, Le colonie e la Conferenza di Berlino, 1885. — F. von Martens, La Conférence du Congo à Berlin, R. D. I., t. XVIII, pp. 113 et s., 244 et s. — Patzig, Die afrikanische Konferenz und der Kongostaat, 1885. — Trawers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin, R. D. I., t. XVII, p. 201.]

3) [Lentner, Der afrikanische Sklavenhandel u. die Brüsseler Conferenz, 1891.]

literarische und gewerbliche Eigentum usw. zu heben und zu fördern und 3. die Schiedssprechung in einer alle Staaten bindenden Weise auszugestalten, wobei man die geheime Hoffnung hegte, dass die Verein. Staaten fast bei allen Zwistigkeiten zwischen amerikanischen Republiken zu Schiedsrichtern gewählt würden. Dies würde, so glaubte man, mit der Zeit die Vormachtstellung der Verein. Staaten begründen und die Verwirklichung der Monroë Doktrin zur Folge haben.[1])

Die Verein. Staaten wollten „ganz Nordamerika durch Begründung eines Zollvereins zu einem einzigen Handelsmarkte zusammenschliessen und dadurch die lateinischen Republiken zwingen, die Kunden der grossen Nordamerikanischen Republik zu werden, welch letztere allein auf Kosten Europas und der amerikanischen Südstaaten allen Vorteil eingeheimst hätte. Die Südstaaten, die im wesentlichen nur Rohmaterialien liefern, hätten gewärtigen müssen, dass Europa auf ihre Zollerhöhungen mit ähnlichen Massregeln geantwortet und dass es dadurch die Ausfuhr ihrer Naturerzeugnisse gelähmt haben würde. Hierdurch wären aber die Republiken Südamerikas bedingungslos den Verein. Staaten, deren Markt ihnen allein noch offen geblieben wäre, preisgegeben worden. Genötigt, sich den Bedingungen eines einzigen Käufers und Verkäufers zu fügen, würde ihnen diese Lage bald teuer zu stehen gekommen sein. Ihr wirtschaftlicher Niedergang hätte zur Hebung des Wohlstandes der Verein. Staaten beigetragen.“[2])

In Ansehung der wirtschaftlichen Fragen, womit der Kongress befasst war, konnte eine Einigung nicht erreicht werden. Der Delegierte von Uruguay wies nach, wie aussichtslos der Blainesche Plan wäre. Die Gründung eines amerikanischen Zollvereins ist in der Tat mit den wahren Interessen Mittelamerikas unvereinbar und verletzt die Verträge, die es mit Europa geschlossen hat. — Auch der Gedanke, eine einheitliche Münze für ganz Amerika einzuführen, kann nicht ernst genommen werden, da jede amerikanische Nation mit den europäischen Ländern, die die Goldwährung angenommen haben, in reger Geschäftsverbindung steht. Einen Erfolg hatte der Kongress nur hinsichtlich der Regelung der obligatorischen Schiedssprechung (No. 969).

Nachdem die Verein. Staaten sahen, dass die Annahme ihres Programms aussichtslos war, suchten sie sich in anderer Weise zu helfen. — Sie schlossen am 7. Februar 1891 mit Brasilien einen für sie günstigen Handelsvertrag ab. Sie werden nunmehr danach trachten, auf diesem Wege fortzufahren und von jedem einzelnen Staate einen Teil der grossen Vorteile zu erlangen, der ihnen durch einen allgemeinen Zollverein zugefallen wäre. — Ihr Streben geht nach der Vorherrschaft über ganz Amerika. — Sie wollen sich unter Ausschluss Europas einen bevorzugten Platz auf dem Markte aller amerikanischen Staaten sichern. Sie geben sich der Hoffnung hin, dass dermaleinst aus der wirtschaftlichen Einheit die politische Einheit nach den natürlichen, unwiderstehlichen Gesetzen der Entwicklung hervorgehen werde, wie das Deutsche Reich aus dem deutschen Zollverein entstanden ist (No. 919).

814[1]. — Eine internationale Seekonferenz tagte zu Washington im Jahre 1889; wir wissen aber nicht, ob ein amtlicher Bericht über ihre Beschlüsse bekannt gegeben worden ist.[3])

---

1) Rouard de Card, Les destinées de l'arbritrage international, 207. — Prince, Le Congrès des trois Amériques.

2) Schrader, Prudent et Antoine, Atlas de géographie moderne.

3) La vie politique à l'étranger, année 1890, p. 509.

814.[2] — Zu erwähnen sind noch: der südamerikanische Kongress zur Regelung einiger Fragen des Privatrechts; er tagte zu Montevideo vom 25. August 1888 bis zum 18. Februar 1889. Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru, Argentinien und Uruguay waren auf dieser Zusammenkunft vertreten.[1]) — [Die Haager Konferenz, auf der 17 Staaten vertreten waren; ihr Ergebnis war der Vertrag vom 14. November 1896, der mehrere gemeinsame Regeln über Fragen des internationalen Privatrechts aufstellte, ferner die Haager Konferenz vom Mai 1900, die sich gleichfalls mit dem internationalen Privatrecht befasste.[2]) — Die Konferenz von Rom, die den Zweck hatte, Massregeln zum Schutze gegen die Anarchisten zu beraten und die vom 24. November bis 21. Dezember 1888 tagte, scheint ergebnislos verlaufen zu sein.]

814.[3] — [Die Haager Friedenskonferenz. — Von dem Gedanken ausgehend, dass der bewaffnete Friede, der seit einer Reihe von Jahren auf ganz Europa lastet, die verhängnisvollsten Folgen mit sich bringt, schlug Kaiser Nikolaus II. von Russland durch ein Rundschreiben vom 12./24. August 1898 den Zusammentritt einer Konferenz „zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und einer möglichen Herabsetzung der übermässigen Rüstungen" vor.[3])

Ein zweites Rundschreiben des Zaren vom 30. Dezember 1898/11 Januar 1899[4]) bestimmte die etwas ungenaue Formulierung der ersten Botschaft näher; acht Fragen waren als Aufgaben der Konferenz bezeichnet, die sich auf drei Hauptgesichtspunkte zurückführen liessen: Regelung des Kriegsrechts; Verhütung des Krieges durch Anrufung guter Dienste, der Vermittlung oder der Schiedssprechung; Einschränkung der Kriegsrüstungen durch Vereinbarung der Nichtvermehrung der Effektivbestände und der Militärbudgets, um den Völkern die Lasten des bewaffneten Friedens zu erleichtern. — Die vom Zaren gewünschte Konferenz wurde im Haag vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 abgehalten. — Sechsundzwanzig Staaten (worunter der Vasallenstaat Bulgarien) wurden eingeladen und beteiligten sich an den Arbeiten. Vertreten waren die Staaten Europas, Amerikas und Asiens; nämlich Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Verein. Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Bulgarien. Infolge des Widerspruches Italiens durfte der Heilige Stuhl nicht an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen; Englands Einsprache verhinderte die Einladung der südafrikanischen Republik. — Die Konferenz zerfiel in drei Kommissionen. — Die erste beschäftigte sich mit der Einschränkung der Effektivbestände und der Budgets. Hinsichtlich dieser Frage gelangte die Konferenz zu folgender allgemeinen Erklärung: „Dass für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlseins der Menschheit eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist" und zu drei besondern Erklärungen: 1. Dem (für die Dauer von 5 Jahren berechneten) Verbote, Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen zu werfen; 2. dem Verbote, Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige

1) S. über diesen Kongress die Artikel Pradier-Fodérés in der R. D. I., t. XXI. pp. 217 et 561.

2) [No. 261 [1].]

3) [S. über die erste Botschaft, R. D. I. P., t. V, pp. 687-744. — Desjardins, Le désarmement, Revue des Deux-Mondes, 1. Octobre 1898.]

4) [S. über dieses zweite Rundschreiben Lapradelle, R. D. I. P., t. VI, p. 76.]

Gase zu verbreiten; 3. dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, derart, wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist. — Die zweite Kommission befasste sich mit der Regelung des Kriegsrechts, ihr Ergebnis ist von grösserer Bedeutung. Ihre Arbeiten bestanden zunächst in einem Abkommen, das die Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg ausdehnte. Dies Abkommen, das den Schutz der Verwundeten und Schiffbrüchigen in einem Seekrieg betrifft, knüpft an an die im Jahre 1868 angenommenen Zusatzartikel zur Genfer Konvention die mangels Unterzeichnung nie in Kraft getreten waren. Ein zweites Abkommen, das die Gesetze des Landkrieges betraf, wurde gleichfalls von der Konferenz angenommen. Dies Abkommen gründet sich auf die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1878, die ebenfalls mangels der erforderlichen Unterschriften ohne Geltung geblieben war. Es umfasst 60 Artikel. — Die dritte Kommission behandelte die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle. Das Ergebnis ihrer Beratungen wurde in einem Abkommen von 61 Artikel niedergelegt. Dies Abkommen betrifft: die guten Dienste und die Vermittlung, die Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen (die die Lösung von Streitigkeiten erleichtern, indem sie durch eine Prüfung die Tatfragen aufklären), die internationale Schiedssprechung, die fakultativ bleiben soll, die Errichtung eines ständigen Schiedshofes im Haag und endlich das Schiedsverfahren. Die Einzelheiten der Konferenzbeschlüsse sollen bei den einschlägigen Fragen besprochen werden (No. 942[8], 943[1]). — Die Konferenz hat noch über mehrere Punkte eine Reihe von Wünschen ausgesprochen.*) — Die Schlussakte der Konferenz wurde am 29. Juli 1899 von allen Mächten unterzeichnet. Diese Akte war aber in Wirklichkeit nur eine Wiedergabe der angenommenen Texte, die Mächte verpflichteten sich keineswegs durch ihre Unterschrift. Das Protokoll zur Unterzeichnung der einzelnen im Haag ausgearbeiteten Abkommen blieb bis zum 31. Dezember 1899 offen. Das Ergebnis ist folgendes: Alle vertretenen Mächte haben das Abkommen, betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet; China und die Schweiz waren die einzigen Staaten, die sich der Annahme des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthielten;**) das Abkommen, betreffend die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg ist von allen unterschrieben worden, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Deutschland und die Türkei unterfertigten unter Vorbehalt des Artikels 10. Die drei Deklarationen sind, abgesehen von England, das keine Erklärung, von den Verein. Staaten, die nur eine (Luftschiffe) und von Portugal, das zwei Erklärungen (Verbreitung von Gasen und verbotene Geschosse) unterzeichnete, von allen Mächten unterfertigt worden.[1]) ***)

---

1) [S. über die Haager Konferenz de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, pp. 651-846 (man findet in dieser interessanten Abhandlung neben einer ausführlichen Literaturangabe einen Bericht über die Beratungen der Konferenz und den Text der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse). S. auch R. D. I. P., t. VI, pp. 847-901, die Ansichten von Stoerk, Olivart, Despagnet, Mérignhac und Brusa über die Haager Konferenz. — S. auch Mérignhac, La conférence de la Paix, 1900.] — *v. Martens, La conférence de la Paix à la Haye, 1900.*

*) *S. diese bei Liszt, op. cit., S. 30.*

**) *Renault, La convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre et l'attitude de la Suisse, R. D. I. P., t. VIII, p. 5 et s.*

***) *Im Juli 1902 hat in Paris eine Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels (traite des blanches) stattgefunden. (S. hierüber Renault, La traite des blanches et la Conférence de Paris au point de vue du droit international, R. D. I. P., t. IX, 497 et s.)*

Dritter Abschnitt.

Diplomatischer Stil und Sprache.

815. — Ch. von Martens (Guide diplomatique, umgearbeitet von Geffcken, Band II), Heffter (op. cit., § 236) und Pradier-Fodéré (Cours de droit diplomatique, t. II) verbreiten sich eingehend über die Eigenschaften, die den diplomatischen Stil auszeichnen müssen, und geben nach dieser Richtung hin beherzigenswerte Ratschläge, „die diplomatische Ausdrucksweise hat den Gedanken klar darzustellen; sie muss die leichte Hülle einer logischen Gedankenreihe sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen noch mit der Sprache des Redners" (Heffter).

Es gibt keine diplomatische Sprache, die im Verkehre zwischen den Staaten gebraucht werden müsste. Aus dem Grundsatze der gegenseitigen Gleichheit der Staaten folgt, dass jeder seine eigene Sprache für seine Mitteilungen wählen kann; kein Staat kann aber verlangen, dass fremde Regierungen sich ihm gegenüber seiner Sprache bedienen müssten. Es ist notwendig, aber es genügt auch, dass die Mitteilungen in verständlicher Weise gemacht werden. Es ist gebräuchlich, eine Übersetzung beizufügen.

Der Gebrauch der Sprachen hat öfters gewechselt. Der Utrechter Vertrag (1713) war lateinisch abgefasst; der von Wien im Jahre 1738 in lateinischer und französischer Sprache; der Belgrader von 1739 in lateinisch und türkisch. Der Vertrag von Kudschuk-Kainardschi, der im Jahre 1774 zwischen Russland und der Türkei abgeschlossen wurde, war für Russland in russisch und italienisch, für die Türkei in türkisch und italienisch abgefasst worden.

Die Unbequemlichkeit, die mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgeschickten unleugbaren Grundsatze, das Bedürfnis von Mitteilungen in einer neutralen, für jeden Teil gleich verständlichen Sprache. Nur in diesem Sinne und aus diesem Grunde konnte eine diplomatische Sprache von gewissen Staaten oder für gewisse Verhandlungen beliebt werden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die spanische Sprache bei mehrern Höfen und im Schriftwechsel starken Eingang gefunden. — Aber bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts war die amtliche Sprache bei Unterhandlungen und in internationalen Urkunden gewöhnlich die lateinische. — Der Heilige Stuhl bedient sich in seinen Bullen und öffentlichen Urkunden stets der lateinischen Sprache.

Unter Ludwig XIV. begann die französische Sprache dank der Meisterwerke der damaligen Literatur und der glanzvollen Herrschaft dieses Königs immer mehr in die Gesellschaft und bei den Herrschern Europas einzudringen. Ihre unbestreitbaren Vorzüge inbezug auf Bestimmtheit, Klarheit und Genauigkeit brachten es mit sich, dass sie in diplomatischen Verhandlungen und Verträgen angenommen wurde, ein Umstand, worin, wie Heffter bemerkt, die französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat.

So sind im 19. Jahrhundert zahlreiche Verträge in französischer Sprache abgefasst worden; so namentlich die Verträge von Paris (von 1856), von Berlin (von 1878), die Kongoakte (von 1885), die Brüsseler

Antisklavereiakte (von 1890) [und die Abkommen der Haager Konferenz von 1899]. — Niemals aber ist die französische Sprache durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch Herkommen als gemeinsame Staatssprache wirklich rezipiert worden. — Im Gegenteil haben die Staaten in mehrern Verträgen, die in französischer Sprache abgefasst worden sind, einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht und durch einen besondern Artikel erklärt, dass der Gebrauch des Französischen der Zukunft nicht präjudizieren solle (Wiener Kongressakte, Art. 120).

Drittes Buch.

Staatsverträge.

[Appert. De l'interprétation des traités diplomatiques au cours d'un procès, J. I. P., t. XXVI, p. 433 et Sirey, Rec. pér., 1899, 2. 17. — Barbeyrac. Histoire des anciens traités. — Bulmerincq. Ratifikation, Rechtslexikon von Holtzendorff. — Buonamici. Dei trattati internazionali, 1888. — Chailley. De l'autorité gouvernementale compétente pour passer les traités internationaux, 1881. — Clunet. Du défaut de validité de plusieurs traités diplomatiques conclus par la France avec les puissances étrangères, J. I. P., t. VII, p. 5. — Contuzzi. Dei trattati e delle convenzioni internazionali, Giurisprudenza internazionale, 1893, p. 88. — Coqueugniot. De la conclusion des traités internationaux, 1891. — Dauzat. Du rôle des Chambres en matière de traités internationaux, 1899. — Egger. Histoire des traités publics chez lez Grecs, 1866. — Gorius. Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs, Hirths Annalen, 1874—1875. — Jellinek. Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880. — Laghi. Theoria dei trattati internazionali, 1882. — Larivière. Des traités conclus par Rome avec les rois étrangers, 1892. — Des conséquences des modifications territoriales sur les traités antérieurs, 1892. — Levieux. Essai sur l'évolution du Droit international et sur l'histoire des traités, 1892. — Leoni. Ein Beitrag zu der Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, Archiv für öffentliches Recht, Bd. I. — G. F. von Martens. Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. — Meier. Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874. — Nippold. Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, 1894. — Olivi. Sull'estinzione dei trattati internazionali, 1883. — Prestele. Die Lehre vom Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich, 1882. — Probst. Die Lehre vom Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reichs, Hirths Annalen, 1828. — Renault. De la conclusion des traités internationaux. Le Droit du 26 mai 1880. — Robinet de Cléry. Des conditions de validité des traités diplomatiques dans l'état actuel de notre législation, J. I. P., t. III, pp. 343 et 447. — Rolin-Jaequemyns. Note sur les ratifications de l'acte général de la Conférence de Bruxelles, R. D. I., t. XXIV, p. 296. — Scala. Die Staatsverträge des Altertums, 1898. — Schanzer. Il diritto della guerra e dei trattati nei governi representativi, 1891. — Scipione Gemma. Storia dei trattati, 1895. — Seligmann. Staatsverträge, 1886-1890. — Sichera. Dei potere di conchiudere trattati nel Diritto pubblico italiano, Rassegna sci. soc. e. pol., 1894, p. 601. — Stoerk. Das Ausfuhrverbot und die partielle Suspension völkerrechtlicher Verträge, Archiv für öffentliches Recht, 1893-1894, no. 1. — Staatsverträge und Landesgrenzsachen, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Stengel. — Tezner. Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, 1892. — Tinsch. Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, 1882. — Travers Twiss. On the treaty making power of the crown. — Tronci. Saggio filosophico giuridico sulle convenzione internazionali, 1864. — Unger. Über die Gültigkeit von Staatsverträgen, Grünhuts Zeitschrift, Bd. VI. — De Viaris. Les dépêches secrètes et les conventions internationales. — Wegmann. Die Ratifikation der Staatsverträge, 1892. — Wurm. Die Ratifikation der Staatsverträge, Deutsche Vierteljahrsschrift, 1845. — Zorn. Die deutschen Staatsverträge, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. XXXVI. — X. The force of treaties. Saturday Review, 25 août 1888.]

Affolter, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VI, S. 378 ff. — Berner in Bluntschli's Staatswörterbuch s. v. Staatsverträge. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1878. — v. Bulmerincq, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. — Gneist, Gutachten über Art. 48 der Preuss. Verfassungsurkunde, Drucksachen des Preuss. Abgeordnetenhauses, X. Leg. Per., II. Session, 1868. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, 296 ff. — Derselbe, Handbuch des öffentlichen Rechts 112 ff. — Mayer, Zur Lehre vom öffentl. rechtlichen Verträge, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. III. — Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, 1884. — Hübler in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Konkordate.

816. — In ihrer Eigenschaft als juristische Personen sind die Staaten fähig, Träger von aktiven und passiven Rechten und Pflichten zu sein.

Der Unterschied zwischen ursprünglichen, angeborenen, absoluten, wesentlichen, dauernden Rechten oder den Grundrechten, und den erworbenen, relativen, abgeleiteten, zufälligen und veränderlichen Rechten ist bereits früher dargelegt worden (No. 237). Desgleichen haben wir

schon oben (No. 240—289) die Grundrechte mit ihren natürlichen und logischen Folgerungen und Ableitungen besprochen.

Die relativen, abgeleiteten und veränderlichen Rechte entspringen im Völkerrechte denselben Quellen wie im bürgerlichen Rechte. Wie die Menschen, so werden auch die Staaten durch Verträge und Delikte gegeneinander verpflichtet. Die Verpflichtungen der Staaten werden in Verträgen, Abkommen, Kartellen, Deklarationen usw. niedergelegt und näher bestimmt.

Mit dem Ausdrucke Vertrag (traité) bezeichnet man gewöhnlich die Vereinbarungen, denen im Hinblick auf ihren Gegenstand, ihren Zweck, die Zahl und die Machtstellung der beteiligten Staaten u. dergl. eine erhöhte Bedeutung zukommt.

Die Benennung Abkommen (convention) ist gleichbedeutend mit Vertrag. Als Abkommen werden häufig die Vereinbarungen bezeichnet, die von geringerer Wichtigkeit sind oder die sich auf fest umgrenzte Fragen, die mehr dem wirtschaftlichen als dem politischen Gebiete angehören, beziehen, wie z. B. Zoll-, Post-, Telegraphen-, Münz-, Konsularabkommen u. dergl. Der Sprachgebrauch ist aber willkürlich. Mitunter sind Vereinbarungen, die man als Abkommen bezeichnet, von grösserer Wichtigkeit und Bedeutung, als gewisse Verträge.

Konkordate heissen solche Vereinbarungen die zwischen dem Papste und Staaten mit katholischen Untertanen zur Regelung religiöser Angelegenheiten geschlossen werden.

Unter Kartellen versteht man internationale Vereinbarungen, die von Verwaltungsbeamten oder Heeresbefehlshabern kraft besonderer mit ihrem Amte verbundenen Vollmachten getroffen werden und die oft der Ratifikation nicht bedürfen. Mit Kartell bezeichnet man meistens die zwischen Kriegsparteien getroffenen Abmachungen, betreffend Auswechslung oder Entlassung von Kriegsgefangenen, Entfernung von Verwundeten usw.

Deklarationen oder Erklärungen sind Akte, in denen mehrere Staaten ihre gemeinsame Übereinstimmung über gewisse Punkte feststellen. Sie werden von den beiderseitigen diplomatischen Agenten unterzeichnet und sind daher wirkliche synallagmatische Verpflichtungen, die in gemeinschaftlich unterzeichneten oder ausgetauschten Protokollen niedergelegt werden. Beispiel: Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856. — Mit demselben Ausdrucke bezeichnet man übrigens auch Deduktionen (mémoires), Bescheinigungen (attestations) und Anzeigen (significations), die eine Regierung an die einzelnen Kabinette durch Vermittlung ihrer diplomatischen Agenten richtet. Beispiel: Deklaration Englands und Frankreichs vom 29. März 1854, betreffend die Rechtsstellung der Neutralen während des Krimkrieges. — Zuweilen geben die Staaten, die einen Vertrag unterzeichnet haben, die Auslegung einiger seiner Artikel in einer gemeinsamen Deklaration.

817. — Verträge, Abkommen, Deklarationen usw. bilden eine der wichtigsten und fruchtbarsten Quellen des positiven Völkerrechts. Sie stellen Regeln auf und legen Zeugnis von den Fortschritten des Völkerrechts ab. Indem sie die Bildungsstufe, die die vertragschliessenden Staaten erreicht haben, erkennen lassen, spiegeln sie in ihrer steten Entwicklung die Neigungen und Bestrebungen der Praxis wieder. Ihre Prüfung und Vergleichung bilden die Grundlage für die Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen; sie geben einen Einblick in die allmähliche Fortbildung der Rechtsanschauungen und der Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln.

Erster Abschnitt.

Materielle Erfordernisse.

818. — Wie im bürgerlichen Rechte, so sind auch im Völkerrechte die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages: eine übereinstimmende, in regelrechter Weise zum Ausdruck gelangte Willenserklärung, Fähigkeit der Vertragschliessenden und ein völkerrechtlich erlaubter und möglicher Vertragsgegenstand.

A. — Übereinstimmung. — Tatsächlich wird sich die Übereinstimmung stets aus Urkunden ergeben. Der Gebrauch der schriftlichen Form, eines instrumentum, ist derartig eingewurzelt, dass man an das Bestehen eines nur mündlichen Vertrages — der zudem schwer nachzuweisen wäre — nicht ohne weiteres glauben würde.

Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört die Willensfreiheit der Vertragschliessenden. Die Mängel der Übereinstimmung, wie Irrtum und Arglist, können im Völkerrechte nicht dieselbe Bedeutung und Rechtswirkung haben, wie im bürgerlichen Rechte. Die Regeln des bürgerlichen Rechts lassen sich nicht ihrem ganzen Inhalte nach auf völkerrechtliche Verträge anwenden. Das höhere Interesse der Menschheit verlangt, dass Verträge grundsätzlich zu achten sind.

Der moralische Zwang, den ein mächtiger Staat gegen einen kleinern Staat anwendet, wie ihn beispielsweise England im Jahre 1890 gegen Portugal ausgeübt hat, kann nur getadelt werden. Unterwirft sich der schwächere Staat diesem Zwange nicht, so hat er einen Krieg zu befürchten, wenn ihm nicht andere Staaten zur Hilfe kommen.

Der tatsächliche Zwang, den ein Staat wider einen andern anwendet, kann nicht die Ungültigkeit eines Vertrages begründen, wird doch jeder Friedensschluss durch Waffengewalt herbeigeführt. — Bei Friedensverträgen ist der Zwang gerechtfertigt. Wäre dem nicht so, so könnten Kriege nur durch Unterjochung und völlige Vernichtung des besiegten Gegners beendigt werden.

Der Sieger kann, wie Geffcken sagt, seinen Sieg missbrauchen, dann wird aber der Besiegte die erste Gelegenheit benutzen, um sich den Bedingungen, die ihm auferlegt worden sind, zu entziehen; der Vertrag an sich bleibt aber gültig, wofern sein Gegenstand nicht unerlaubt ist (Heffter, op. cit., § 85, Anm. 1).

Ist ein moralischer oder tatsächlicher Zwang gegen einen Bevollmächtigten ausgeübt worden, so genügt es, wenn die Regierung, die den Diplomaten beauftragt hatte, den Vertrag nicht ratifiziert. Genehmigt sie den Vertrag, so muss man annehmen, dass sie auf Geltendmachung des Mangels verzichtet und dass sie anerkennt, dass der Zwang ohne eigentliche Wirkung gewesen ist.

Anlangend den Irrtum, so kann ein solcher angesichts der grossen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die die Unterhändler an den Tag legen,

sowie in Anbetracht der ihnen erteilten Weisungen und der eingehenden Berichterstattungen an ihre Regierungen eigentlich nur in Verbindung mit Arglist vorkommen. Arglist ist allerdings wohl denkbar. Die Diplomaten können unwahre Behauptungen und gefälschte Schriftstücke benutzen oder sonstige betrügerische Machenschaften anwenden, um die Gegenpartei zu täuschen. Es ist zweifellos, dass der hinters Licht geführte Staat berechtigt ist, nach Entdeckung des Betruges den Vertrag zu kündigen und ihn als nicht getätigt zu betrachten. Dies ist Rechtens, tatsächlich wird es aber darauf ankommen, ob der Staat seine Behauptung mit den Waffen in der Hand aufrecht zu halten vermag.

Einige Schriftsteller, wie Vattel, haben sich eingehend über die Wirkungen der Benachteiligung (lésion), und der Ungleichheit der gegenwärtigen Vorteile sowie über die Rechtsgültigkeit der für einen Staat schädlichen Verträge verbreitet. Derartige Spitzfindigkeiten geben aber allen Schikanen Raum und würden den Bruch beschworener Verträge zulassen.

Welcher Vertrag würde verpflichtend sein, wenn die beteiligten Staaten sich unter dem Vorwande lossagen könnten, dass er für sie unvorteilhaft sei?

Fiore (op. cit., t. I, p. 493) bemerkt, dass es schwierig, um nicht zu sagen unmöglich sei, bei Verträgen eine völlige Gleichheit unter den Parteien zu erzielen, man könne lediglich eine verhältnismässige Gleichheit anstreben. Man könne nicht sagen, dass ein Vertrag den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspreche, wenn er zwar beiden Parteien einen verhältnismässigen Vorteil, der einen jedoch einen grössern Nutzen als der andern bringe.

819. — B. — Erlaubter Gegenstand. — Ein Staat kann sich nicht zu Handlungen verpflichten, die dem positiven Völkerrechte, den allgemeinen Regeln der Sittlichkeit und den Grundrechten der Menschen zuwiderlaufen, z. B. kann er sich nicht verpflichten, die Sklaverei bei sich einzuführen oder seine Untertanen zur Annahme einer bestimmten Religion zu zwingen oder den Handel anderer Nationen mit Gewalt zu verhindern. — Einen erlaubten Gegenstand haben dagegen gerade die Verträge, die die Bekämpfung des Negerhandels, das Desertieren von Soldaten oder Matrosen, den Schmuggelhandel usw. betreffen.

820. — C. — Die Rechtsfähigkeit der Vertragschliessenden ist ein wichtigeres Erfordernis im Völkerrechte als im bürgerlichen Rechte. — Das Recht zu unterhandeln ist ein wesentliches Attribut der Souveränität. Im allgemeinen können nur souveräne Staaten Verträge schliessen (No. 175 bis 194; 268 u. ff.)[1])

Zweiter Abschnitt.

Formelle Erfordernisse.

821. — Die schriftliche Vertragsurkunde besteht meistens aus dem Eingange, der Bezeichnung der Bevollmächtigten und deren Legitimationen, den verschiedenen Vertragsbestimmungen und einem Schlussartikel, der die Tatsache der gemeinsamen Willenserklärung, die Angabe des Ortes,

1) [Vgl. Despagnet, Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, R. D. I. P., t. II, pp. 184 et s.]

der Zeit, der Zahl der ausgefertigten Urkunden, die Unterschriften und den Namen jedes Unterhändlers enthält.

In dem Eingange werden die Gründe, die Veranlassung und der Gegenstand des Vertrages mitgeteilt. Gewöhnlich beginnt der Vertrag mit einer Anrufung: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit" (Paris, 14. September 1815).. — „Im Namen Gottes des Allmächtigen" (Paris, 30. März 1856; Berlin, 13. Juli 1878 und 26. Februar 1885).

822. — Die Vertragsbestimmungen werden nach Artikeln geordnet. Die letzten Artikel setzen die Vertragsdauer und die Frist fest, innerhalb deren die Ratifikationen ausgetauscht werden sollen.

Es werden soviele Originale ausgefertigt, als sich Staaten an dem Vertrage beteiligen. In dem Exemplar, das ein Staat erhält, steht dessen Name überall an erster Stelle. — Auch sein Bevollmächtigter wird stets zuerst genannt.

823. — Wenn sich im Laufe der Unterhandlungen eine Übereinstimmung in verschiedenen Haupt- oder Nebenpunkten herausgestellt hat, so wird sie in einem von allen Parteien unterzeichneten Protokolle festgestellt. Diese Unterschrift genügt aber nicht, um die Übereinstimmung für die Parteien bindend zu machen. Sie wird erst durch Unterfertigung der Schlussakte, die die Einhelligkeit über sämtliche Punkte nachweist, verpflichtend.

Die Unterzeichnung der bevollmächtigten Gesandten ist aber nicht ausreichend. — Gewöhnlich muss noch die Ratifikation hinzutreten.

Dritter Abschnitt.

Ratifikation der Verträge.*)

824. — Die Ratifikation oder die Bestätigung ist die ausdrückliche Annahme des vom Bevollmächtigten vereinbarten Vertrages durch die souveräne Staatsgewalt; sie erfolgt, je nach der innern Verfassung des einzelnen Staates, durch das Staatsoberhaupt allein oder unter Mitwirkung der Kammern.**)

Nach heutigem Völkerrechte gilt die Ratifikation der Verträge als ein notwendiges und unerlässliches Erfordernis. — Erst die Ratifikation gibt dem Vertrage seine verbindliche Kraft. Nur durch sie werden die Parteien endgültig gebunden. Die Ratifikation gibt der höchsten Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, für die Erfüllung des Vertrages zu sorgen.

Wird der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach vorbehaltlos bestätigt, so enthält die Ratifikationsurkunde alle Vertragsbestimmungen. — Einige Staaten beschränken sich jedoch darauf, nur die Aufschrift, den Eingang, den ersten und letzten Artikel sowie das Datum und die Unterzeichnung der Bevollmächtigten wiederzugeben.

Will der Staat den von seinem Bevollmächtigten unterschriebenen Vertrag nicht seinem ganzen Inhalte nach ratifizieren, so sind die Verhandlungen zur Prüfung etwaiger Zusatzartikel wieder zu eröffnen, oder

*) *Wurm in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1845, 1. Heft, S. 163 ff.*

**) *vgl. Deutsche Reichsverfassung, Art. 11, in Verbindung mit Art. 4. — Preussische Verfassung, Art. 48. — S. über die hinsichtlich der Reichsverfassung bestehende Streitfrage Liszt, op. cit., S. 163 und die dort angeführten Schriften.*

man vermerkt die allenfälligen Vorbehalte und die Erklärungen, worüber ein Einverständnis erzielt worden ist, in dem Protokolle über den Austausch der Ratifikationsurkunden.

Verträge, die von den zuständigen Staatsoberhäuptern unmittelbar untereinander geschlossen worden sind, bedürfen keiner Ratifikation. Beispiele: Die sog. Heilige Allianz, die von den Herrschern Österreichs, Russlands und Preussens am 14. September 1815 zu Paris unterzeichnet wurde; — die Präliminarien von Villafranca vom 15. Juli 1859 zwischen dem Kaiser von Österreich und Napoleon III. — Der Garantie-Vertrag von Casr-Saïd vom 12. Mai 1881 zwischen Frankreich und Tunis. Da dieser Vertrag vom Bey selbst abgeschlossen worden war, so war nur die Ratifikation seitens Frankreichs erforderlich.

825. — Ist die Ratifikation erteilt worden, so werden die diplomatischen Urkunden binnen der durch den Vertrag bestimmten Frist ausgetauscht. — Die Verträge und Abkommen setzen stets eine Frist fest, innerhalb deren die Ratifikationen ausgetauscht werden sollen.[1]) Die Frist kann durch ein besonderes Abkommen verlängert werden.

Die Diplomaten schreiten zu einer genauen Vergleichung der Ratifikationsurkunden in allen ihren Einzelheiten. Werden die Urkunden als gleichlautend und richtig befunden, so werden sie ausgetauscht. — Über den ganzen Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen. — Zuweilen wird hierin auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages angegeben; manchmal nimmt man aber auch noch ein besonderes Protokoll auf, um diesen Zeitpunkt zu bestimmen.

Der Austausch der Ratifikationen erfordert keine besondere Vollmacht. — Sie gehört zu den regelmässigen Amtsbefugnissen der diplomatischen Agenten.

826. — Ein neues Verfahren wurde von der Berliner Kongokonferenz (26. Februar 1885) angenommen. — Man vereinigte alle Akte und Deklarationen der Konferenz zu einem einzigen Vertragsinstrumente, der sogenannten Generalakte. — Diese Generalakte musste von jeder Signatarmacht ratifiziert werden. — Jede Ratifikation wurde an die Regierung des Deutschen Reiches gerichtet, durch deren Vermittlung allen Signatarmächten hiervon Kenntnis gegeben wurde. Die Ratifikationen blieben in den Archiven der deutschen Regierung aufbewahrt. Über den Hinterlegungsakt wurde ein Protokoll errichtet, das von den Vertretern aller Mächte, die an der Konferenz teilgenommen hatten, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wurde (Art. 38 der Generalakte vom 26. Februar 1885). — Dies vereinfachte Verfahren ersparte den vierzehn Staaten die Ausfertigung und Entgegennahme von je dreizehn Ratifikationen und die Aufbewahrung einer Abschrift der eigenen Ratifikation.

827. — Die Ratifikation gibt Anlass zu drei Fragen. 1. Ist die Ratifikation zur Gültigkeit und verbindlichen Kraft des unterzeichneten Vertrages erforderlich? Die Frage ist früher lebhaft erörtert worden. Es wurden hierbei mancherlei Unterscheidungen aufgestellt, die nur zur Verdunklung der Streitfrage führten. — Viele Schriftsteller behaupteten, dass die Staaten an die durch ihre Vertreter geschlossenen Verträge gebunden seien, sofern nur die Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen ihres

---

1) Art. 38 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885. — Art. 17 des Abkommens vom 29. Oktober 1888, betreffend den Kanal von Suez. — Art. 99 der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890.

Auftrages gehandelt hätten und dass, selbst wenn sie ihre Weisungen überschritten hätten, eine Ratifikation nur dann nötig sei, wenn eine solche bei Erteilung der Vollmacht ausdrücklich vorbehalten worden wäre. Dies ist die Ansicht von Grotius, Vattel, G. v. Martens, Klüber usw.

Die Staatenübung und die neuzeitlichen Schriftsteller verlangen indessen die Ratifikation. — Das Erfordernis der Ratifikation ist stillschweigend. Tatsächlich enthalten aber fast alle Verträge ausdrücklich den Vorbehalt der Ratifikation und bestimmen die Frist zum Austausche der Ratifikationen. Grundsätzlich hat der Staat die freie Wahl, ob er das Ergebnis der Unterhandlungen annehmen oder zurückweisen will. Der von dem Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag hat daher nur die Bedeutung einer Vertragszusage. — Warum? Weil es sich um Interessen handelt, die zu wichtig und eingreifend sind, als dass sie der Entscheidung eines Unterhändlers, wäre es auch der gewissenhafteste, überlassen bleiben könnten. Der Staat darf nicht durch einen Irrtum seines Bevollmächtigten geschädigt werden; er muss hiergegen einen Rechtsbehelf haben. Eine unumschränkte Vollmacht wäre zu gefährlich und doch ist es zweckmässig, Vollmachten zu erteilen, um die Unterhandlungen zu fördern und fortwährende Berichterstattungen zu vermeiden. — Eine Abhilfe gegen die Gefahr liegt in dem Erfordernisse der Ratifikation, der Bestätigung. Hierdurch wird der Staat gegen nicht wieder gut zu machende Nachteile, die durch Saumseligkeit oder Unredlichkeit eines Bevollmächtigten entstehen könnten, geschützt.

Eine Ausnahme wird im Kriege beim Abschlusse von Kartellen: wie Waffenstillständen, Auswechslungen von Gefangenen, Übergabe von Verwundeten gemacht. Hier hat der Befehlshaber uneingeschränkte Vollmacht, da es sich um ein augenblickliches, dringliches Interesse handelt und eine schnelle Entscheidung geboten ist. Das, was man herkömmlich unrichtig den Abschluss des Vertrages nennt, was aber in Wirklichkeit nur die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch die Bevollmächtigten ist, ist der Sache nach nur eine sponsio. — Die Unterfertigung ist freilich keine bedeutungslose Handlung. Sie bekundet, dass die Unterhandlungen beendigt sind und dass die Bevollmächtigten die Überzeugung haben, dass sie dem Willen ihrer Auftraggeber nachgekommen sind.

828. — 2. Kann die Ratifikation verweigert werden? — Die Meinungen der Publizisten gehen auseinander. Nach Grotius, Pufendorf und Bynkershoek darf die Ratifikation nicht versagt werden, wenn der Bevollmächtigte seine Weisungen nicht überschritten hat. — Die beiden vorausgeschickten Fragen bilden in Wirklichkeit nur eine einzige. Wenn die Ratifikation zur Gültigkeit eines Vertrages unerlässlich ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass sie nicht erzwungen werden darf, sonst wäre sie eine ganz überflüssige, wertlose Förmlichkeit. — Das Recht, einem Vertrage die Bestätigung vorzuenthalten, besteht mithin in vollem Umfange.

Eine grundlose Verweigerung ist je nach den Umständen ein Verstoss gegen die schicklichen Rücksichten, die die Staaten zu nehmen haben; sie kann auch das Vertrauen in den Staat erschüttern oder bisher freundliche Beziehungen gefährden. — Die Verweigerung kann aber nie als eine Rechtsverletzung angesehen werden.

In der Praxis kommen Ratifikationsverweigerungen nur selten vor. Da es im freien Ermessen der Staaten steht, ihre Unterhändler zu wählen, ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen und die Verhandlungen jederzeit abzubrechen, so wird sich der Vertrag nicht leicht von den Ansichten der Regierung entfernen.

Trotzdem gibt uns die Geschichte Beispiele dafür, dass die Kammern einen Vertrag nicht genehmigt haben. — Im Jahre 1842 sah sich König Ludwig Philipp genötigt, dem zwischen England, Österreich, Frankreich, Preussen und Russland vereinbarten Vertrage, betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels und das Durchsuchungsrecht, die Ratifikation zu versagen. — China weigerte sich, den mit Russland am 20. September 1879 abgeschlossenen und von Russland ratifizierten Vertrag zu bestätigen, weil der chinesische Gesandte seine Vollmacht überschritten hatte. — Jüngsthin versagte China dem zu Washington unterzeichneten Vertrage, betreffend die Einwanderung von Chinesen, die Ratifikation. — Die französische Deputiertenkammer konnte sich nicht entschliessen, den zwischen Frankreich und Italien am 6. Juli 1877 zu Paris unterzeichneten Handelsvertrag und den französisch-griechischen Vertrag vom Jahre 1888 zu ratifizieren. — Am 25. Juni 1891 weigerte sich die französische Deputiertenkammer, die Generalakte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890, die Deklaration von demselben Tage und das am 9. Februar 1891 zu Paris unterzeichnete Protokoll zu genehmigen. Später ratifizierte die Kammer die Generalakte mit Ausnahme der Artikel 21 bis 23, 42 bis 61 (No. 408).

829. — 3. Zuweilen hält sich der Landesherr für berechtigt, den Vertrag zu ratifizieren, bevor noch die gesetzgebenden Körperschaften ihre Zustimmungen ausgesprochen haben. In diesem Falle liegt eine unvollständige Ratifikation vor. Ein solches Vorgehen ist durchaus verwerflich. Es können die bedenklichsten Schwierigkeiten hieraus erwachsen. — Einige Schriftsteller erörtern die Rechtsfolgen, die entstehen, wenn die Kammern nach der Ratifikation eines Vertrages durch das Staatsoberhaupt ihrerseits die Bestätigung versagen; sie werfen die Frage auf, ob der andere Vertragsstaat die Erfüllung des Vertrages erzwingen könne und ob er einen rechtmässigen Grund zum Kriege habe. Diese Frage muss unbedingt verneint werden. — Das Recht, einen Vertrag zu ratifizieren, wird in jedem Staate durch die Verfassung bestimmt. — In den parlamentarisch regierten Ländern kann die vorzeitige Ratifikation durch das Staatsoberhaupt nur eine bedingte sein. Der Landesherr ist moralisch verpflichtet, die Zustimmung der Kammern herbeizuführen; versagen diese aber die Bestätigung, so ist der Staat rechtlich nicht gebunden. Der andere Vertragstaat musste die aufschiebende Bedingung, unter der das Abkommen geschlossen worden ist, kennen.[1])

830. — Ist der Vertrag ratifiziert und sind die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden, so tritt er in Kraft. — Bluntschli meint, dass die Ratifikation rückwirkende Kraft habe und dass ein Vertrag vom Tage der Unterzeichnung ab verpflichtend sei (op. cit., Art, 421). Diese Ansicht ist für diejenigen, die die Ratifikation für ein unerlässliches Erfordernis halten, unannehmbar. Bis zur Bestätigung liegt nur ein Vertragsentwurf vor. — Grundsätzlich ist ein Vertrag erst von dem Zeitpunkte der Ratifikation ab rechtswirksam.

831. — Mit der Ratifikation und dem Austausche der betreffenden Urkunden wird der Vertrag perfekt und für den Staat rechtsverbindlich. Für die Untertanen wird er durch Verkündung (Promulgation) verpflichtend. — Die Form der Verkündung bestimmt das jeweilige Verfassungsrecht. — Sie ist ein Anfang der Vertragserfüllung. — Der Staat, der den Vertrag ratifiziert hat, ist auch verpflichtet, ihn zu verkünden. — Eine Ausnahme

1) [Vgl. über alle diese Fragen: Despagnet, Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, R. D. I. P., t. II, p. 184.]

gilt nur für geheime Verträge, die nur die Staaten, nicht auch deren Untertanen verpflichten; diesen bleibt das Abkommen unbekannt.

Vierter Abschnitt.

Beteiligung dritter Staaten.

832. — Im allgemeinen bindet ein Vertrag nur die vertragschliessenden Staaten. Aber ein dritter Staat kann sich an dem Vertrage beteiligen. Die Beteiligung kann sich äussern: vor Abschluss des Vertrages durch gütliche Verwendung, während der Verhandlungen durch Vermittlung und nach der Unterzeichnung durch Anschluss oder Beitritt.

Die gütliche Verwendung oder die guten Dienste (bons offices) werden entweder von einem dritten Staate freiwillig angeboten, oder sie finden auf Ansuchen der Parteien oder auf Grund übernommener Verpflichtungen statt. Unter guten Diensten versteht man alle diejenigen Handlungen und Schritte, die geeignet sind, eine Verständigung anzubahnen. Der Staat, der die guten Dienste leistet, darf nur seinen moralischen und freundschaftlichen Einfluss geltend machen. Er muss mit Vorsicht und Takt zu Werke gehen. Er nimmt an dem Vertrage selbst nicht teil und tritt nicht mit in das Rechtsverhältnis ein. — Die Geschichte bietet zahlreiche Beispiele.

Die Vermittlung (médiation) besitzt im Vergleiche zu der gütlichen Verwendung eine weit grössere Bestimmtheit. — Der vermittelnde Staat nimmt an den Unterhandlungen in aller Form teil und zwar meistens auf Ansuchen einer der Parteien. Er gibt seine Meinung über die beiderseitigen Vorschläge ab; weist unbillige zurück, macht selbst Vorschläge und bemüht sich, eine Vereinbarung auf Grund derselben zustande zu bringen. Der Vermittler ist verpflichtet, unparteiisch zu sein und als Friedenstifter zu wirken. Für die Erfüllung der unter seiner Vermittlung eingegangenen Verbindlichkeiten steht er nicht ein. Die Parteien können nach ihrem freien Ermessen die Vorschläge des Vermittlers annehmen oder ablehnen und auch ohne Rücksicht auf den Vermittler unter sich die Verhandlungen weiterführen.

Es gibt zahlreiche Fälle von Vermittlungen. Die Vermittlung findet, je nach den Umständen, in den verschiedensten Formen statt.

Der Anschluss (adhésion) ist die förmliche Erklärung einer Macht darüber, dass sie den Inhalt eines zwischen andern bestehenden Vertrages als auch für sich geltend anerkenne. In dieser Erklärung wird das Wesen und der Umfang des Anschlusses genau bestimmt. Der Anschluss erfolgt durch eine besondere Urkunde oder durch den Austausch von Noten oder Depeschen. Er ist weniger feierlich als der Beitritt, der die Zustimmung der Staaten, die den Vertrag ursprünglich geschlossen haben, voraussetzt.

833. — Der Beitritt (accession) hat zur unmittelbaren Folge, dass der beitretende Staat in das zwischen andern Staaten bestehende Rechtsverhältnis seinem ganzen Umfange und Inhalte nach einrückt. Der beitretende Staat wird Vertragspartei. Er macht die Vertragsbedingungen zu seinen eigenen; er erlangt dieselben Rechte und dieselben Pflichten, wie sie den ursprünglichen Kontrahenten zukommen.

Der Beitritt erfolgt entweder durch Austausch der Ratifikationen zwischen den Vertragschliessenden und den Beitretenden oder durch eine

Dritter Abschnitt.

Diplomatischer Stil und Sprache.

815. — Ch. von Martens (Guide diplomatique, umgearbeitet von Geffcken, Band II), Heffter (op. cit., § 236) und Pradier-Fodéré (Cours de droit diplomatique, t. II) verbreiten sich eingehend über die Eigenschaften, die den diplomatischen Stil auszeichnen müssen, und geben nach dieser Richtung hin beherzigenswerte Ratschläge, „die diplomatische Ausdrucksweise hat den Gedanken klar darzustellen; sie muss die leichte Hülle einer logischen Gedankenreihe sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen noch mit der Sprache des Redners" (Heffter).

Es gibt keine diplomatische Sprache, die im Verkehre zwischen den Staaten gebraucht werden müsste. Aus dem Grundsatze der gegenseitigen Gleichheit der Staaten folgt, dass jeder seine eigene Sprache für seine Mitteilungen wählen kann; kein Staat kann aber verlangen, dass fremde Regierungen sich ihm gegenüber seiner Sprache bedienen müssten. Es ist notwendig, aber es genügt auch, dass die Mitteilungen in verständlicher Weise gemacht werden. Es ist gebräuchlich, eine Übersetzung beizufügen.

Der Gebrauch der Sprachen hat öfters gewechselt. Der Utrechter Vertrag (1713) war lateinisch abgefasst; der von Wien im Jahre 1735 in lateinischer und französischer Sprache; der Belgrader von 1739 in lateinisch und türkisch. Der Vertrag von Kudschuk-Kainardschi, der im Jahre 1774 zwischen Russland und der Türkei abgeschlossen wurde, war für Russland in russisch und italienisch, für die Türkei in türkisch und italienisch abgefasst worden.

Die Unbequemlichkeit, die mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgeschickten unleugbaren Grundsatze, das Bedürfnis von Mitteilungen in einer neutralen für jeden Teil gleich verständlichen Sprache. Nur in diesem Sinne und aus diesem Grunde konnte eine diplomatische Sprache von gewissen Staaten oder für gewisse Verhandlungen beliebt werden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die spanische Sprache bei mehrern Höfen und im Schriftwechsel starken Eingang gefunden. — Aber bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts war die amtliche Sprache bei Unterhandlungen und in internationalen Urkunden gewöhnlich die lateinische. — Der Heilige Stuhl bedient sich in seinen Bullen und öffentlichen Urkunden stets der lateinischen Sprache.

Unter Ludwig XIV. begann die französische Sprache dank der Meisterwerke der damaligen Literatur und der glanzvollen Herrschaft dieses Königs immer mehr in die Gesellschaft und bei den Herrschern Europas einzudringen. Ihre unbestreitbaren Vorzüge inbezug auf Bestimmtheit, Klarheit und Genauigkeit brachten es mit sich, dass sie in diplomatischen Verhandlungen und Verträgen angenommen wurde, ein Umstand, worin, wie Heffter bemerkt, die französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat.

So sind im 19. Jahrhundert zahlreiche Verträge in französischer Sprache abgefasst worden; so namentlich die Verträge von Paris (von 1856), von Berlin (von 1878), die Kongoakte (von 1885), die Brüsseler

Antisklavereiakte (von 1890) [und die Abkommen der Haager Konferenz von 1899]. — Niemals aber ist die französische Sprache durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch Herkommen als gemeinsame Staatssprache wirklich rezipiert worden. — Im Gegenteil haben die Staaten in mehrern Verträgen, die in französischer Sprache abgefasst worden sind, einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht und durch einen besondern Artikel erklärt, dass der Gebrauch des Französischen der Zukunft nicht präjudizieren solle (Wiener Kongressakte, Art. 120).

Drittes Buch.

Staatsverträge.

[Appert. De l'interprétation des traités diplomatiques au cours d'un procès, J. I. P., t. XXVI, p. 488 et Sirey, Rec. pér., 1899, 2. 17. — Barbeyrac. Histoire des anciens traités. — Bulmerincq. Ratifikation, Rechtslexikon von Holtzendorff. — Buonamici. Dei trattati internazionali, 1888. — Chailley. De l'autorité gouvernementale compétente pour passer les traités internationaux, 1881. — Clunet. Du défaut de validité de plusieurs traités diplomatiques conclus par la France avec les puissances étrangères, J. I. P., t. VII, p. 5. — Contuzzi. Dei trattati e delle convenzioni internazionali, Giurisprudenza internazionale, 1893, p. 88. — Coqueugniot. De la conclusion des traités internationaux, 1891. — Dauzat. Du rôle des Chambres en matière de traités internationaux, 1899. — Egger. Histoire des traités publics chez lez Grecs, 1866. — Gorius. Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs, Hirths Annalen, 1874—1875. — Jellinek. Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880. — Laghi. Theoria dei trattati internazionali, 1882. — Larivière. Des traités conclus par Rome avec les rois étrangers, 1892. — Des conséquences des modifications territoriales sur les traités antérieurs, 1892. — Levieux. Essai sur l'évolution du Droit international et sur l'histoire des traités, 1892. — Leoni. Ein Beitrag zu der Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, Archiv für öffentliches Recht, Bd. I. — G. F. von Martens. Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. — Meier. Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874. — Nippold. Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, 1894. — Olivi. Sull'estinzione dei trattati internazionali, 1883. — Prestele. Die Lehre vom Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich, 1882. — Probst. Die Lehre vom Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reichs, Hirths Annalen, 1828. — Renault. De la conclusion des traités internationaux. Le Droit du 26 mai 1880. — Robinet de Cléry. Des conditions de validité des traités diplomatiques dans l'état actuel de notre législation, J. I. P., t. III, pp. 343 et 447. — Rolin-Jaequemyns. Note sur les ratifications de l'acte général de la Conférence de Bruxelles, R. D. I., t. XXIV, p. 296. — Scala. Die Staatsverträge des Altertums, 1898. — Schanzer. Il diritto della guerra e dei trattati nei governi representativi, 1891. — Scipione Gemma. Storia dei trattati, 1895. — Seligmann. Staatsverträge, 1886-1890. — Sichera. Dei potere di conchiudere trattati nel Diritto pubblico italiano, Rassegna sci. soc. e. pol., 1894, p. 601. — Stoerk. Das Ausfuhrverbot und die partielle Suspension völkerrechtlicher Verträge, Archiv für öffentliches Recht, 1893-1894, no. 1. — Staatsverträge und Landesgrenzsachen, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Stengel. — Tezner. Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, 1892. — Tinsch. Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, 1882. — Travers Twiss. On the treaty making power of the crown. — Tronci. Saggio filosophico giuridico sulle convenzione internazionali, 1864. — Unger. Über die Gültigkeit von Staatsverträgen, Grünhuts Zeitschrift, Bd. VI. — De Viaris. Les dépêches secrètes et les conventions internationales. — Wegmann. Die Ratifikation der Staatsverträge, 1892. — Wurm. Die Ratifikation der Staatsverträge, Deutsche Vierteljahrsschrift, 1845. — Zorn. Die deutschen Staatsverträge, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. XXXVI. — X. The force of treaties. Saturday Review, 25 août 1888.]

Affolter, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VI, S. 378 ff. — Berner in Bluntschli's Staatswörterbuch s. v. Staatsverträge. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1878. — v. Bulmerincq, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. — Gneist, Gutachten über Art. 48 der Preuss. Verfassungsurkunde, Drucksachen des Preuss. Abgeordnetenhauses, X. Leg. Per., II. Session, 1868. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, 226 ff. — Derselbe, Handbuch des öffentlichen Rechts 112 ff. — Mayer, Zur Lehre vom öffentl. rechtlichen Vertrage, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. III. — Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, 1884. — Hübler in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Konkordate.

816. — In ihrer Eigenschaft als juristische Personen sind die Staaten fähig, Träger von aktiven und passiven Rechten und Pflichten zu sein.

Der Unterschied zwischen ursprünglichen, angeborenen, absoluten, wesentlichen, dauernden Rechten oder den Grundrechten, und den erworbenen, relativen, abgeleiteten, zufälligen und veränderlichen Rechten ist bereits früher dargelegt worden (No. 237). Desgleichen haben wir

schon oben (No. 240—289) die Grundrechte mit ihren natürlichen und logischen Folgerungen und Ableitungen besprochen.

Die relativen, abgeleiteten und veränderlichen Rechte entspringen im Völkerrechte denselben Quellen wie im bürgerlichen Rechte. Wie die Menschen, so werden auch die Staaten durch Verträge und Delikte gegeneinander verpflichtet. Die Verpflichtungen der Staaten werden in Verträgen, Abkommen, Kartellen, Deklarationen usw. niedergelegt und näher bestimmt.

Mit dem Ausdrucke Vertrag (traité) bezeichnet man gewöhnlich die Vereinbarungen, denen im Hinblick auf ihren Gegenstand, ihren Zweck, die Zahl und die Machtstellung der beteiligten Staaten u. dergl. eine erhöhte Bedeutung zukommt.

Die Benennung Abkommen (convention) ist gleichbedeutend mit Vertrag. Als Abkommen werden häufig die Vereinbarungen bezeichnet, die von geringerer Wichtigkeit sind oder die sich auf fest umgrenzte Fragen, die mehr dem wirtschaftlichen als dem politischen Gebiete angehören, beziehen, wie z. B. Zoll-, Post-, Telegraphen-, Münz-, Konsularabkommen u. dergl. Der Sprachgebrauch ist aber willkürlich. Mitunter sind Vereinbarungen, die man als Abkommen bezeichnet, von grösserer Wichtigkeit und Bedeutung, als gewisse Verträge.

Konkordate heissen solche Vereinbarungen die zwischen dem Papste und Staaten mit katholischen Untertanen zur Regelung religiöser Angelegenheiten geschlossen werden.

Unter Kartellen versteht man internationale Vereinbarungen, die von Verwaltungsbeamten oder Heeresbefehlshabern kraft besonderer mit ihrem Amte verbundenen Vollmachten getroffen werden und die oft der Ratifikation nicht bedürfen. Mit Kartell bezeichnet man meistens die zwischen Kriegsparteien getroffenen Abmachungen, betreffend Auswechslung oder Entlassung von Kriegsgefangenen, Entfernung von Verwundeten usw.

Deklarationen oder Erklärungen sind Akte, in denen mehrere Staaten ihre gemeinsame Übereinstimmung über gewisse Punkte feststellen. Sie werden von den beiderseitigen diplomatischen Agenten unterzeichnet und sind daher wirkliche synallagmatische Verpflichtungen, die in gemeinschaftlich unterzeichneten oder ausgetauschten Protokollen niedergelegt werden. Beispiel: Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856. — Mit demselben Ausdrucke bezeichnet man übrigens auch Deduktionen (mémoires), Bescheinigungen (attestations) und Anzeigen (significations), die eine Regierung an die einzelnen Kabinette durch Vermittlung ihrer diplomatischen Agenten richtet. Beispiel: Deklaration Englands und Frankreichs vom 29. März 1854, betreffend die Rechtsstellung der Neutralen während des Krimkrieges. — Zuweilen geben die Staaten, die einen Vertrag unterzeichnet haben, die Auslegung einiger seiner Artikel in einer gemeinsamen Deklaration.

817. — Verträge, Abkommen, Deklarationen usw. bilden eine der wichtigsten und fruchtbarsten Quellen des positiven Völkerrechts. Sie stellen Regeln auf und legen Zeugnis von den Fortschritten des Völkerrechts ab. Indem sie die Bildungsstufe, die die vertragschliessenden Staaten erreicht haben, erkennen lassen, spiegeln sie in ihrer steten Entwicklung die Neigungen und Bestrebungen der Praxis wieder. Ihre Prüfung und Vergleichung bilden die Grundlage für die Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen; sie geben einen Einblick in die allmähliche Fortbildung der Rechtsanschauungen und der Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln.

Erster Abschnitt.

Materielle Erfordernisse.

818. — Wie im bürgerlichen Rechte, so sind auch im Völkerrechte die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages: eine übereinstimmende, in regelrechter Weise zum Ausdruck gelangte Willenserklärung, Fähigkeit der Vertragschliessenden und ein völkerrechtlich erlaubter und möglicher Vertragsgegenstand.

A. — Übereinstimmung. — Tatsächlich wird sich die Übereinstimmung stets aus Urkunden ergeben. Der Gebrauch der schriftlichen Form, eines instrumentum, ist derartig eingewurzelt, dass man an das Bestehen eines nur mündlichen Vertrages — der zudem schwer nachzuweisen wäre — nicht ohne weiteres glauben würde.

Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört die Willensfreiheit der Vertragschliessenden. Die Mängel der Übereinstimmung, wie Irrtum und Arglist, können im Völkerrechte nicht dieselbe Bedeutung und Rechtswirkung haben, wie im bürgerlichen Rechte. Die Regeln des bürgerlichen Rechts lassen sich nicht ihrem ganzen Inhalte nach auf völkerrechtliche Verträge anwenden. Das höhere Interesse der Menschheit verlangt, dass Verträge grundsätzlich zu achten sind.

Der moralische Zwang, den ein mächtiger Staat gegen einen kleinern Staat anwendet, wie ihn beispielsweise England im Jahre 1890 gegen Portugal ausgeübt hat, kann nur getadelt werden. Unterwirft sich der schwächere Staat diesem Zwange nicht, so hat er einen Krieg zu befürchten, wenn ihm nicht andere Staaten zur Hilfe kommen.

Der tatsächliche Zwang, den ein Staat wider einen andern anwendet, kann nicht die Ungültigkeit eines Vertrages begründen, wird doch jeder Friedensschluss durch Waffengewalt herbeigeführt. — Bei Friedensverträgen ist der Zwang gerechtfertigt. Wäre dem nicht so, so könnten Kriege nur durch Unterjochung und völlige Vernichtung des besiegten Gegners beendigt werden.

Der Sieger kann, wie Geffcken sagt, seinen Sieg missbrauchen, dann wird aber der Besiegte die erste Gelegenheit benutzen, um sich den Bedingungen, die ihm auferlegt worden sind, zu entziehen; der Vertrag an sich bleibt aber gültig, wofern sein Gegenstand nicht unerlaubt ist (Heffter, op. cit., § 85, Anm. 1).

Ist ein moralischer oder tatsächlicher Zwang gegen einen Bevollmächtigten ausgeübt worden, so genügt es, wenn die Regierung, die den Diplomaten beauftragt hatte, den Vertrag nicht ratifiziert. Genehmigt sie den Vertrag, so muss man annehmen, dass sie auf Geltendmachung des Mangels verzichtet und dass sie anerkennt, dass der Zwang ohne eigentliche Wirkung gewesen ist.

Anlangend den Irrtum, so kann ein solcher angesichts der grossen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die die Unterhändler an den Tag legen,

sowie in Anbetracht der ihnen erteilten Weisungen und der eingehenden Berichterstattungen an ihre Regierungen eigentlich nur in Verbindung mit Arglist vorkommen. Arglist ist allerdings wohl denkbar. Die Diplomaten können unwahre Behauptuugen und gefälschte Schriftstücke benutzen, oder sonstige betrügerische Machenschaften anwenden, um die Gegenpartei zu täuschen. Es ist zweifellos, dass der hinters Licht geführte Staat berechtigt ist, nach Entdeckung des Betruges den Vertrag zu kündigen und ihn als nicht getätigt zu betrachten. Dies ist Rechtens, tatsächlich wird es aber darauf ankommen, ob der Staat seine Behauptung mit den Waffen in der Hand aufrecht zu halten vermag.

Einige Schriftsteller, wie Vattel, haben sich eingehend über die Wirkungen der Benachteiligung (lésion), und der Ungleichheit der gegenwärtigen Vorteile sowie über die Rechtsgültigkeit der für einen Staat schädlichen Verträge verbreitet. Derartige Spitzfindigkeiten geben aber allen Schikanen Raum und würden den Bruch beschworener Verträge zulassen.

Welcher Vertrag würde verpflichtend sein, wenn die beteiligten Staaten sich unter dem Vorwande lossagen könnten, dass er für sie unvorteilhaft sei?

Fiore (op. cit., t. I, p. 493) bemerkt, dass es schwierig, um nicht zu sagen unmöglich sei, bei Verträgen eine völlige Gleichheit unter den Parteien zu erzielen, man könne lediglich eine verhältnismässige Gleichheit anstreben. Man könne nicht sagen, dass ein Vertrag den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspreche, wenn er zwar beiden Parteien einen verhältnismässigen Vorteil, der einen jedoch einen grössern Nutzen als der andern bringe.

819. — B. — Erlaubter Gegenstand. — Ein Staat kann sich nicht zu Handlungen verpflichten, die dem positiven Völkerrechte, den allgemeinen Regeln der Sittlichkeit und den Grundrechten der Menschen zuwiderlaufen, z. B. kann er sich nicht verpflichten, die Sklaverei bei sich einzuführen oder seine Untertanen zur Annahme einer bestimmten Religion zu zwingen oder den Handel anderer Nationen mit Gewalt zu verhindern. — Einen erlaubten Gegenstand haben dagegen gerade die Verträge, die die Bekämpfung des Negerhandels, das Desertieren von Soldaten oder Matrosen, den Schmuggelhandel usw. betreffen.

820. — C. — Die Rechtsfähigkeit der Vertragschliessenden ist ein wichtigeres Erfordernis im Völkerrechte als im bürgerlichen Rechte. — Das Recht zu unterhandeln ist ein wesentliches Attribut der Souveränität. Im allgemeinen können nur souveräne Staaten Verträge schliessen (No. 175 bis 194; 268 u. ff.)[1])

Zweiter Abschnitt.

Formelle Erfordernisse.

821. — Die schriftliche Vertragsurkunde besteht meistens aus dem Eingange, der Bezeichnung der Bevollmächtigten und deren Legitimationen, den verschiedenen Vertragsbestimmungen und einem Schlussartikel, der die Tatsache der gemeinsamen Willenserklärung, die Angabe des Ortes,

---

1) [Vgl. Despagnet, Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, R. D. I. P., t. II, pp. 184 et s.]

der Zeit, der Zahl der ausgefertigten Urkunden, die Unterschriften und den Namen jedes Unterhändlers enthält.

In dem Eingange werden die Gründe, die Veranlassung und der Gegenstand des Vertrages mitgeteilt. Gewöhnlich beginnt der Vertrag mit einer Anrufung: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit" (Paris, 14. September 1815). — „Im Namen Gottes des Allmächtigen" (Paris, 30. März 1856; Berlin, 13. Juli 1878 und 26. Februar 1885).

822. — Die Vertragsbestimmungen werden nach Artikeln geordnet. Die letzten Artikel setzen die Vertragsdauer und die Frist fest, innerhalb deren die Ratifikationen ausgetauscht werden sollen.

Es werden soviele Originale ausgefertigt, als sich Staaten an dem Vertrage beteiligen. In dem Exemplar, das ein Staat erhält, steht dessen Name überall an erster Stelle. — Auch sein Bevollmächtigter wird stets zuerst genannt.

823. — Wenn sich im Laufe der Unterhandlungen eine Übereinstimmung in verschiedenen Haupt- oder Nebenpunkten herausgestellt hat, so wird sie in einem von allen Parteien unterzeichneten Protokolle festgestellt. Diese Unterschrift genügt aber nicht, um die Übereinstimmung für die Parteien bindend zu machen. Sie wird erst durch Unterfertigung der Schlussakte, die die Einhelligkeit über sämtliche Punkte nachweist, verpflichtend.

Die Unterzeichnung der bevollmächtigten Gesandten ist aber nicht ausreichend. — Gewöhnlich muss noch die Ratifikation hinzutreten.

Dritter Abschnitt.

Ratifikation der Verträge.*)

824. — Die Ratifikation oder die Bestätigung ist die ausdrückliche Annahme des vom Bevollmächtigten vereinbarten Vertrages durch die souveräne Staatsgewalt; sie erfolgt, je nach der innern Verfassung des einzelnen Staates, durch das Staatsoberhaupt allein oder unter Mitwirkung der Kammern.**)

Nach heutigem Völkerrechte gilt die Ratifikation der Verträge als ein notwendiges und unerlässliches Erfordernis. — Erst die Ratifikation gibt dem Vertrage seine verbindliche Kraft. Nur durch sie werden die Parteien endgültig gebunden. Die Ratifikation gibt der höchsten Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, für die Erfüllung des Vertrages zu sorgen.

Wird der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach vorbehaltlos bestätigt, so enthält die Ratifikationsurkunde alle Vertragsbestimmungen. — Einige Staaten beschränken sich jedoch darauf, nur die Aufschrift, den Eingang, den ersten und letzten Artikel sowie das Datum und die Unterzeichnung der Bevollmächtigten wiederzugeben.

Will der Staat den von seinem Bevollmächtigten unterschriebenen Vertrag nicht seinem ganzen Inhalte nach ratifizieren, so sind die Verhandlungen zur Prüfung etwaiger Zusatzartikel wieder zu eröffnen, oder

*) *Wurm in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1845, 1. Heft, S. 163 ff.*

**) *vgl. Deutsche Reichsverfassung, Art. 11, in Verbindung mit Art. 4. — Preussische Verfassung, Art. 48. — S. über die hinsichtlich der Reichsverfassung bestehende Streitfrage Liszt, op. cit., S. 163 und die dort angeführten Schriften.*

man vermerkt die allenfälligen Vorbehalte und die Erklärungen, worüber ein Einverständnis erzielt worden ist, in dem Protokolle über den Austausch der Ratifikationsurkunden.

Verträge, die von den zuständigen Staatsoberhäuptern unmittelbar untereinander geschlossen worden sind, bedürfen keiner Ratifikation. Beispiele: Die sog. Heilige Allianz, die von den Herrschern Österreichs, Russlands und Preussens am 14. September 1815 zu Paris unterzeichnet wurde; — die Präliminarien von Villafranca vom 15. Juli 1859 zwischen dem Kaiser von Österreich und Napoleon III. — Der Garantie-Vertrag von Casr-Said vom 12. Mai 1881 zwischen Frankreich und Tunis. Da dieser Vertrag vom Bey selbst abgeschlossen worden war, so war nur die Ratifikation seitens Frankreichs erforderlich.

825. — Ist die Ratifikation erteilt worden, so werden die diplomatischen Urkunden binnen der durch den Vertrag bestimmten Frist ausgetauscht. — Die Verträge und Abkommen setzen stets eine Frist fest, innerhalb deren die Ratifikationen ausgetauscht werden sollen.[1]) Die Frist kann durch ein besonderes Abkommen verlängert werden.

Die Diplomaten schreiten zu einer genauen Vergleichung der Ratifikationsurkunden in allen ihren Einzelheiten. Werden die Urkunden als gleichlautend und richtig befunden, so werden sie ausgetauscht. — Über den ganzen Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen. — Zuweilen wird hierin auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages angegeben; manchmal nimmt man aber auch noch ein besonderes Protokoll auf, um diesen Zeitpunkt zu bestimmen.

Der Austausch der Ratifikationen erfordert keine besondere Vollmacht. — Sie gehört zu den regelmässigen Amtsbefugnissen der diplomatischen Agenten.

826. — Ein neues Verfahren wurde von der Berliner Kongokonferenz (26. Februar 1885) angenommen. — Man vereinigte alle Akte und Deklarationen der Konferenz zu einem einzigen Vertragsinstrumente, der sogenannten Generalakte. — Diese Generalakte musste von jeder Signatarmacht ratifiziert werden. — Jede Ratifikation wurde an die Regierung des Deutschen Reiches gerichtet, durch deren Vermittlung allen Signatarmächten hiervon Kenntnis gegeben wurde. Die Ratifikationen blieben in den Archiven der deutschen Regierung aufbewahrt. Über den Hinterlegungsakt wurde ein Protokoll errichtet, das von den Vertretern aller Mächte, die an der Konferenz teilgenommen hatten, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wurde (Art. 38 der Generalakte vom 26. Februar 1885). — Dies vereinfachte Verfahren ersparte den vierzehn Staaten die Ausfertigung und Entgegennahme von je dreizehn Ratifikationen und die Aufbewahrung einer Abschrift der eigenen Ratifikation.

827. — Die Ratifikation gibt Anlass zu drei Fragen. 1. Ist die Ratifikation zur Gültigkeit und verbindlichen Kraft des unterzeichneten Vertrages erforderlich? Die Frage ist früher lebhaft erörtert worden. Es wurden hierbei mancherlei Unterscheidungen aufgestellt, die nur zur Verdunklung der Streitfrage führten. — Viele Schriftsteller behaupteten, dass die Staaten an die durch ihre Vertreter geschlossenen Verträge gebunden seien, sofern nur die Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen ihres

---

1) Art. 38 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885. — Art. 17 des Abkommens vom 29. Oktober 1888, betreffend den Kanal von Suez. — Art. 99 der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890.

Auftrages gehandelt hätten und dass, selbst wenn sie ihre Weisungen überschritten hätten, eine Ratifikation nur dann nötig sei, wenn eine solche bei Erteilung der Vollmacht ausdrücklich vorbehalten worden wäre. Dies ist die Ansicht von Grotius, Vattel, G. v. Martens, Klüber usw.

Die Staatenübung und die neuzeitlichen Schriftsteller verlangen indessen die Ratifikation. — Das Erfordernis der Ratifikation ist stillschweigend. Tatsächlich enthalten aber fast alle Verträge ausdrücklich den Vorbehalt der Ratifikation und bestimmen die Frist zum Austausche der Ratifikationen. Grundsätzlich hat der Staat die freie Wahl, ob er das Ergebnis der Unterhandlungen annehmen oder zurückweisen will. Der von dem Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag hat daher nur die Bedeutung einer Vertragszusage. — Warum? Weil es sich um Interessen handelt, die zu wichtig und eingreifend sind, als dass sie der Entscheidung eines Unterhändlers, wäre es auch der gewissenhafteste, überlassen bleiben könnten. Der Staat darf nicht durch einen Irrtum seines Bevollmächtigten geschädigt werden; er muss hiergegen einen Rechtsbehelf haben. Eine unumschränkte Vollmacht wäre zu gefährlich und doch ist es zweckmässig, Vollmachten zu erteilen, um die Unterhandlungen zu fördern und fortwährende Berichterstattungen zu vermeiden. — Eine Abhilfe gegen die Gefahr liegt in dem Erfordernisse der Ratifikation, der Bestätigung. Hierdurch wird der Staat gegen nicht wieder gut zu machende Nachteile, die durch Saumseligkeit oder Unredlichkeit eines Bevollmächtigten entstehen könnten, geschützt.

Eine Ausnahme wird im Kriege beim Abschlusse von Kartellen: wie Waffenstillständen, Auswechslungen von Gefangenen, Übergabe von Verwundeten gemacht. Hier hat der Befehlshaber uneingeschränkte Vollmacht, da es sich um ein augenblickliches, dringliches Interesse handelt und eine schnelle Entscheidung geboten ist. Das, was man herkömmlich unrichtig den Abschluss des Vertrages nennt, was aber in Wirklichkeit nur die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch die Bevollmächtigten ist, ist der Sache nach nur eine sponsio. — Die Unterfertigung ist freilich keine bedeutungslose Handlung. Sie bekundet, dass die Unterhandlungen beendigt sind und dass die Bevollmächtigten die Überzeugung haben, dass sie dem Willen ihrer Auftraggeber nachgekommen sind.

828. — 2. Kann die Ratifikation verweigert werden? — Die Meinungen der Publizisten gehen auseinander. Nach Grotius, Pufendorf und Bynkershoek darf die Ratifikation nicht versagt werden, wenn der Bevollmächtigte seine Weisungen nicht überschritten hat. — Die beiden vorausgeschickten Fragen bilden in Wirklichkeit nur eine einzige. Wenn die Ratifikation zur Gültigkeit eines Vertrages unerlässlich ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass sie nicht erzwungen werden darf, sonst wäre sie eine ganz überflüssige, wertlose Förmlichkeit. — Das Recht, einem Vertrage die Bestätigung vorzuenthalten, besteht mithin in vollem Umfange.

Eine grundlose Verweigerung ist je nach den Umständen ein Verstoss gegen die schicklichen Rücksichten, die die Staaten zu nehmen haben; sie kann auch das Vertrauen in den Staat erschüttern oder bisher freundliche Beziehungen gefährden. — Die Verweigerung kann aber nie als eine Rechtsverletzung angesehen werden.

In der Praxis kommen Ratifikationsverweigerungen nur selten vor. Da es im freien Ermessen der Staaten steht, ihre Unterhändler zu wählen, ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen und die Verhandlungen jederzeit abzubrechen, so wird sich der Vertrag nicht leicht von den Ansichten der Regierung entfernen.

zu verstärken und eine ausdrückliche Anerkennung derselben durch die Vertragsmächte zu veranlassen. Daher begegnet man in einem neuen Vertrage oft einer Klausel, die den frühern Vertrag bestätigt. — Unter Bestätigung (confirmation) eines Vertrages versteht man die Anerkennung, dass ein Vertrag seinem ganzen Inhalte nach oder in einzelnen seiner Bestimmungen noch in Geltung sei. — Die Bestätigung setzt voraus, dass der bestätigte Vertrag noch rechtsverbindlich ist; sie darf nicht mit der Wiederherstellung eines Vertrages, der seine Gültigkeit bereits verloren hat, verwechselt werden.

Von besonderm Werte ist die Bestätigung, wenn Zweifel über die Anwendung eines frühern Vertrages besorgt werden. — Sind über denselben Gegenstand mehrere Verträge nacheinander abgeschlossen worden, so bestätigt man in dem letzten die vorhergehenden Abmachungen durch eine ausdrückliche Erklärung. So bestätigt Artikel 1 des zwischen Frankreich und der Türkei am 25. November 1838 abgeschlossenen Vertrages die bereits bestehenden Kapitulationen und Verträge für immer.

Zuweilen wird eine Bestätigung gefordert, wenn die Verfassung einer der Vertragsmächte eine wesentliche Änderung durchgemacht hat. — Eine neue Regierung betrachtet es gewöhnlich als eine ihrer ersten Aufgaben, zu erklären, dass sie die von den frühern Regierungen abgeschlossenen Verträge achten und erfüllen werde. Ist es doch die sittliche Persönlichkeit des Staates gewesen, die den Vertrag eingegangen war und diese bleibt trotz Änderung der Regierungsform oder des Fürsten bestehen. — So hat denn auch das französische Königreich nach seiner Wiederherstellung die von der Republik und dem Kaiserreiche vereinbarten Verträge, soweit sie noch in Kraft standen, bestätigt und befolgt.

Der Westfälische und der Utrechter Friede ist von allen im Laufe des 18. Jahrhunderts von denselben Parteien späterhin vereinbarten Friedensverträgen immer wieder bestätigt worden. — Artikel 63 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 besagt, „dass der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 und der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten werde, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind."

852. — Viele Verträge, namentlich Bündnis-, Handels-, Schiffahrtsverträge usw., werden für eine bestimmte Zeit geschlossen. Die Staaten können vor Ablauf der Frist durch eine gemeinsame Übereinkunft die Dauer abändern und verlängern. Man spricht dann von einer Verlängerung (prorogation). — Durch Verlängerung tritt nicht etwa ein neuer Vertrag an Stelle des alten, sondern es findet nur eine Veränderung der Klausel, die die Geltungsdauer des Vertrages beschränkt hatte, statt; der Zeitpunkt, bis zu welchem der Vertrag in Kraft bleiben soll, wird weiter hinausgerückt. — Die Verlängerung erfolgt entweder durch ein besonderes Abkommen oder durch eine Deklaration oder mittels Austausches von Noten.

853. — Auch die Erneuerung (renouvellement) setzt einen auf eine bestimmte Dauer geschlossenen Vertrag voraus. Hier begründen die Parteien aber einen vollständig oder doch wenigstens zum Teile neuen Vertrag, der dem frühern erloschenen und ersetzten Vertrag ähnlich ist.

Man verlängert, wenn man den alten Vertrag unverändert lassen will; man erneuert, wenn man einige Nebenpunkte abzuändern wünscht.

Die Erneuerung eines Vertrages muss vor dessen Ablauf vorgenommen werden. Ist ein Vertrag schon ausser Kraft getreten, so können die Parteien durch ein neues Abkommen seine Bestimmungen zwar wieder

aufleben lassen; es liegt dann aber eine **Wiederherstellung** (rétablissement) vor. So können die Verträge, die durch den Krieg erloschen sind, durch den Friedensschluss wiederhergestellt werden und wieder in Kraft treten. Beispiele: Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871.

Die Ausdrücke Bestätigung, Erneuerung und Wiederherstellung werden in der Praxis oft nicht auseinander gehalten.

854. — Ein Vertrag, dessen Dauer abgelaufen ist, wird oft stillschweigend fortgesetzt. Die stillschweigende Fortsetzung (tacite reconduction) kann aber nur stattfinden, wenn sie in dem Vertrage selbst ausdrücklich vorgesehen worden war. Im Grunde genommen liegt dann eine im voraus vereinbarte Verlängerung vor, die der Potestativbedingung jeder einzelnen Vertragsmacht unterliegt.

Achter Abschnitt.

Erlöschen der Verträge.

855. — Einige Schriftsteller suchen aufs sorgfältigste zu ermitteln, inwieweit die Erlöschungsgründe für privatrechtliche Verträge auf völkerrechtliche Verträge Anwendung finden. — Dies ist eine überflüssige Mühe. Es gibt gewiss eine Analogie zwischen den Verpflichtungen, die aus Staatsverträgen erwachsen und den Vertragsverbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts; aber es ist weder eine vollkommene Gleichheit noch eine wirkliche Ähnlichkeit vorhanden.

Die Erlöschungsgründe der Staatsverträge sind folgende:

A. — Vollkommene und gänzliche Erfüllung des Vertrages.

B. — Ablauf der bestimmten Zeit.

C. — Eintritt einer ausdrücklich vereinbarten auflösenden Bedingung.

D. — Unmöglichkeit der Erfüllung. — Der Eintritt einer physischen Unmöglichkeit wird sich kaum ereignen. — Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem einen Beteiligten eine Vertragsverletzung in Ansehung eines andern Mitbeteiligten sein würde. Diesen Fall hat **Vattel** besprochen (op. cit., liv. III, ch. VI, § 93). — Drei Staaten haben ein Defensivbündnis miteinander geschlossen. Zwei von ihnen geraten in Streit und führen Krieg gegeneinander; wie hat sich der dritte zu verhalten? Auf Grund des Vertrages braucht er weder dem einen noch dem andern Beistand zu leisten. Es wäre unrichtig, zu behaupten, dass er jedem seine Hilfe gegen den andern oder einem der beiden gegen den andern versprochen habe. Der Staat erlangt vielmehr seine volle Handlungsfreiheit wieder. — Eine Unmöglichkeit der Erfüllung kann auch durch das Zusammentreffen mehrerer Verträge entstehen. Z. B. ein Staat hat mehrere Bündnisse mit verschiedenen Staaten vereinbart. Alle diese Mächte geraten miteinander in Krieg. Man kann den Staat nicht für verpflichtet halten, einer dieser Mächte Beistand zu leisten; denn er würde sonst die Verträge, die er mit den andern Mächten geschlossen hat, verletzen.[1])

E. — Verzicht des Staates auf die ihm durch den Vertrag eingeräumten Rechte. Beispiel: Durch den Vertrag vom 29. März 1864 verzichtete

1) **Grotius** (op. cit., lib. II, cap. XV, § 13). — **Ott-Klüber**, op. cit., tit. II, ch. II, § 164.

England auf das Protektorat, das es auf Grund des Vertrages vom 5. November 1815 über die Jonischen Inseln ausübte.

F. — Gegenseitige Übereinstimmung. Wie die Gemeinsamkeit des Willens genügt, um Rechte und Pflichten zwischen Staaten zu begründen, so kann sie auch zweifellos deren Erlöschen herbeiführen.

856. — G. — Kündigung des Staatsvertrages in den durch den Vertrag selbst vorgesehenen Fällen. — Bei Verträgen, die eine fortgesetzte Wirkung erzeugen sollen und besonders bei unbefristeten, wird meist eine Klausel aufgenommen, wonach sich jede Vertragspartei (oder auch nur eine) das Recht vorbehält, den Vertrag zu kündigen und sich also durch eine einfache einseitige Willenserklärung für die Zukunft von den ihr obliegenden Verpflichtungen zu befreien. — Eine solche Klausel findet man in vielen Verträgen. Beispiel: Art. 18 des Abkommens vom 20. März 1883, betreffend den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums und Artikel 20 des Abkommens vom 9. September 1886, das den internationalen Verband zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst begründete.

857. — H. — Ist die einseitige Kündigung eines Vertrages, der fortdauernde Verhältnisse regelt, nur möglich, wenn die Kündigung in dem Vertrage ausdrücklich vorgeschrieben worden ist?

Bindet ein Vertrag, der auf dauernde Wirkungen berechnet und ohne jede Zeitbegrenzung vereinbart worden ist, die beteiligten Staaten für alle Zeiten, in perpetuum? — Die Bestimmung einer ewigen Dauer ist bei Verträgen ebenso sinnlos und unerreichbar, wie bei Verfassungen (No. 847).

Die herrschende Lehrmeinung und die Staatenübung nehmen daher an, dass Verträge ohne Fristbestimmung, sog. ewige Verträge, unter der stillschweigenden Klausel rebus sic stantibus geschlossen werden.[1] *) — Ein Vertrag muss unbedingt erlöschen, sobald die Gründe, die ihn veranlasst haben, weggefallen sind. — Mit der Zeit ist ein solcher Vertrag zwecklos oder sogar widersinnig geworden, weil sich die Beziehungen zwischen den Staaten verändert haben, weil die jeweilige Lage der Völker unter dem Einflusse anderer wirtschaftlicher oder politischer Interessen eine Wandlung durchgemacht hat.

Wenn nun aber die Erfüllung eines Vertrages auf die Dauer der Natur der Dinge selbst zuwiderläuft, so fragt es sich doch, ob die Veränderung der Umstände, unter denen die Staaten sich verpflichtet hatten, das Erlöschen des Vertrages ipso jure zur Folge hat. Ist eine der Vertragsmächte berechtigt, sich unter Bezugnahme auf die veränderten Umstände durch blosse Willenserklärung von ihrem Versprechen loszusagen?

Bynkershoek verneint die Frage unbedingt.[2] Die gegenteilige Ansicht hätte zur logischen Folge, dass kein Versprechen verpflichtet, wenn nicht dessen Erfüllung für den Teil, der es hält, vorteilhaft ist. — Ein Staat, der durch einen Vertrag gebunden ist, der seiner Ansicht nach mit den derzeitigen Bedürfnissen nicht mehr im Einklange steht, kann sich nicht einseitig von der eingegangenen Verpflichtung frei erklären. Er muss mit den andern Vertragsmächten in neue Unterhandlungen treten, ihnen die stattgehabten Veränderungen darlegen und den Nachweis führen, dass die Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen worden war und die dessen rechtsverbindliche Kraft begründet hatten, inzwischen eine

1) [Vgl. über diese Klausel R. D. I., t. XIX, pp. 37 et 46.]
2) Quaestiones juris publici, lib. II, cap. X.
*) *S. auch Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, 258.*

Umwandlung erfahren haben. — Durch eine gemeinsame Übereinkunft, nicht durch eine einseitige oder rein willkürliche Erklärung, ist die Aufhebung des Vertrages herbeizuführen.

858. — Russland handelte im Oktober 1870 anders. Um sich von den Vorschriften der Artikel 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 und dem russisch-türkischen Meerengenabkommen von demselben Tage loszusagen, wies es freilich auf Gründe hin, die genügten, um die Aufhebung dieser Abmachungen zu rechtfertigen. Unter anderm berief es sich auf die völlige Umwälzung im Seekriegswesen, die durch den Bau von Panzerschiffen hervorgerufen worden sei. Die russischen Häfen seien hierdurch gefährdet, denn sie könnten von Kriegsschiffen, die sich dank ihrer Bepanzerung die Fahrt durch die Meerengen erzwängen, unvermutet angegriffen werden. Es nahm auch bezug auf die Beseitigung verschiedener Artikel des Vertrages vom 30. März 1856, besonders auf die, welche die Regierung der Fürstentümer der Moldau und der Wallachei betrafen.

In Wirklichkeit liess sich Russland zu dieser Erklärung nur durch die damalige Gunst der politischen Lage bestimmen. Frankreich, das durch die deutschen Heere erdrückt wurde und nur an seine eigene Verteidigung denken konnte, hatte weder den Willen noch auch die Macht, dem Vertrage von 1856 Geltung zu verschaffen. Das selbstsüchtige England war trotz seines Dünkels nicht imstande, die Früchte des Krimkrieges allein zu sichern. Auch Österreich und Italien waren die Hände gebunden. Das Bündnis der Neutralen hatte die Ohnmacht Europas besiegelt. Bismarck war Russland günstig gesinnt. Vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges hatte Preussen Russland zugesichert, dass es dessen Wunsch nach einer Durchsicht des Pariser Vertrages unterstützen werde, sobald der Krieg beendigt sein würde. Fürst Gortschakoff hatte aber aus Erfahrung Bismarcks Art, die Dienste seiner Freunde zu lohnen, zu genau kennen gelernt, um das Ende des Krieges abzuwarten. Die Gelegenheit zum Handeln bot sich dar; er liess sie nicht vorübergehen.

Der russische Kanzler wählte den psychologischen Augenblick der Niederlagen Frankreichs und der europäischen Verwirrung, um den schweren Rechtsbruch vorzunehmen. Russland sagte sich selbst und einseitig von einer Verpflichtung los, die es andern Mächten gegenüber übernommen hatte. Es verkündete eigenmächtig die Aufhebung gewisser Artikel des Pariser Vertrages. „Das Vorgehen Russlands — so sagte Granville in seiner an Buchanan gerichteten Depesche vom 19. November — vernichtet alle Verträge; jeder Vertrag bezweckt die Vertragschliessenden gegeneinander zu binden, nach russischer Auffassung dagegen unterwirft sich jede Partei ihrer eigenen Autorität und hält sich nur sich selbst gegenüber für verpflichtet."

Angesichts der Verwahrungen Englands hielt der russische Kanzler, der der Unterstützung Preussens, dessen Vorgehen gegen Frankreich er begünstigt hatte, sicher war, seine Ansprüche nicht mehr aufrecht und willigte darin ein, dass eine Konferenz, wozu er selbst aber nicht die Anregung gab, in London zusammentreten sollte. — Gleich bei der ersten Sitzung dieser Konferenz fühlten die versammelten Diplomaten das Bedürfnis, gegen das Verfahren Russlands Einspruch zu erheben. Das Sitzungsprotokoll vom 17. Januar 1871 enthielt folgende Erklärung: „Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Österreich-Ungarns, Grossbritanniens, Italiens, Russlands und der Türkei erkennen als essentielles Prinzip des Völkerrechts an, dass keine einzige

Macht sich weder von ihren Pflichten aus einem Vertrage lossagen, noch dessen Bestimmungen von sich aus modifizieren dürfe anders, als unter der mittels gütlichen Übereinkommens zu erwirkenden Zustimmung der Vertragsparteien."

Der russische Bevollmächtigte unterzeichnete das Protokoll bereitwillig, wiewohl gerade die Handlungsweise Russlands, die die Londoner Konferenz veranlasst hatte, im Widerspruche mit dem in dem Protokolle aufgestellten Grundsatze stand.

Es gelang Russland auf der Londoner Konferenz die Abänderungen des Pariser Vertrages zu erlangen, die es selbst gewünscht hatte. Der Vertrag vom 13. März 1871 hob die Artikel 11, 13 und 14 des Vertrages vom 30. März 1856 sowie das beigefügte russisch-türkische Abkommen auf. — Das Schwarze Meer blieb für Handelsschiffe geöffnet. — Der Grundsatz der Schliessung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus für Kriegsschiffe wurde aufrechterhalten. Russland konnte Arsenale und Befestigungen an den Küsten des Schwarzen Meeres anlegen, eine Kriegsflotte ausrüsten und den russisch-türkischen Krieg von 1877 vorbereiten.[1])

859. — I. — Die Nichterfüllung des Vertrages durch die eine Partei, berechtigt die andere Partei, sich von ihren Verpflichtungen als entbunden zu erachten. Die Staatsverträge werden als synallagmatische Vereinbarungen gerade so wie die synallagmatischen Verträge des bürgerlichen Rechts stillschweigend unter einer auflösenden Bedingung geschlossen: nur ein wichtiger Unterschied besteht zwischen beiden. — Im bürgerlichen Rechte berechtigt die Nichterfüllung des Vertrages durch den einen Teil den andern Teil nur zur Erhebung einer Klage auf Auflösung und Schadenersatz. — Im Völkerrechte prüft dagegen jeder Staat beim Mangel eines gemeinsamen über allen Staaten stehenden Richters frei und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, ob er sich einer Vertragsverpflichtung für ledig erachten kann, wenn die andere Vertragspartei ihre Verbindlichkeiten schuldhafterweise nicht oder nur zum Teil erfüllt (Bluntschli, Art. 455).

860. — K. — Ist der Krieg, der zwischen zwei Staaten ausbricht, ein Erlöschungsgrund für die zwischen ihnen bestehenden Verträge? — Es sind hier mehrere Fälle zu unterscheiden.

a) Diejenigen Abkommen, die gerade im Hinblick auf einen Krieg getroffen worden sind und deren Gegenstand die Regelung gewisser Vorgänge ist, entfalten erst mit dem Kriegszustande ihre Wirksamkeit. So beispielsweise die Abkommen betreffend das Verbot gewisser Sprenggeschosse (Petersburg, 11. Dezember 1868); die Behandlung Verwundeter und Kranker (Genf, 22. August 1864); die Abschaffung der Kaperei (Paris, 16. April 1856); die Handelsfreiheit der Neutralen und die Schonung des feindlichen Eigentums unter neutraler Flagge (ebenda); die Neutralisierung gewisser Gebiete oder gewisser Flüsse und Kanäle (Berlin, 26. Februar 1885, Art. 10, 11, 25 und 33. — Konstantinopel, 29. Oktober 1888, Art. 1) usw. Bis zu diesem Zeitpunkte ruhten diese Verträge; erst der Krieg bringt sie zur Wirksamkeit.

b) Durch den Eintritt des Krieges werden solche Verträge nicht berührt, die, wie beispielsweise Gebietsabtretungen, Grenzberichtigungen

---

1) Klaczko, Deux chanceliers, pp. 380 et s. — Milovanowitch, Les traités de garantie au 19 siècle, 1888, pp. 359 et s. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 81, Anm. 4 und § 98, Anm. 5. — Olivi, D'un cas controversé de cessation de la force obligatoire de traités internat., R. D. I., t. XXIII, p. 590.

usw. vollkommen durchgeführt worden sind und die die Herstellung eines dauernden und endgültigen Zustandes bezwecken.

c) Dagegen bewirkt der Ausbruch des Krieges die Auflösung der Verträge, die im Hinblick auf den Friedenszustand abgeschlossen worden sind und deren Gegenstand oder Zweck die Festigung oder die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen ist. So z. B. Bündnis-, Subsidien-, Garantie-, Handels-, Schiffahrts-, Zoll-Verträge usw. — Diese Verträge sind ihrer Natur nach stillschweigend unter der auflösenden Bedingung des Friedensbruches eingegangen worden. Sie können nur bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen den Vertragsmächten wirksam sein. — Der Krieg ist für sie ein Erlöschungs- kein blosser Unterbrechungsgrund. Mit dem Frieden leben sie nicht etwa von selbst wieder auf, wie wenn sie nur vorübergehend geruht hätten, sie müssen vielmehr durch den Friedensvertrag ausdrücklich wieder erneuert werden. — Der zwischen Deutschland und Frankreich am 10. Mai 1871 abgeschlossene Friedensvertrag von Frankfurt hat nur gewisse Verträge, wie Schiffahrtsverträge, Abkommen, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums usw. wieder in Kraft gesetzt. „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen" (Art. 11). — Artikel 23 des Vertrages von San Stefano (3. März 1878) zwischen Russland und der Türkei setzte alle Verträge und Abkommen, die vor dem Kriege bestanden hatten, und die sich auf Handel, Gerichtsbarkeit sowie auf die Rechtsstellung der russischen Untertanen in der Türkei bezogen, wieder in Kraft. — [Der Friedensvertrag von Shimonoseki (17. April 1895) zwischen China und Japan bestimmt in seinem Artikel 6: „Da infolge des Krieges alle Verträge zwischen China und Japan zu bestehen aufgehört haben, so verpflichtet sich China, unverzüglich nach dem Austausche der Ratifikationen dieses Aktes Bevollmächtigte zu ernennen, die mit japanischen Bevollmächtigten einen Handels- und Schiffahrtsvertrag sowie ein Abkommen, das die Grenzbeziehungen regeln soll, vereinbaren. Die zur Zeit zwischen China und den europäischen Mächten bestehenden Verträge, Abkommen und Reglements sollen als Grundlage für den gedachten Vertrag und das Abkommen zwischen Japan und China dienen. Vom Tage der Fälligkeit der Ratifikationen dieses Aktes ab gerechnet bis zum Inkrafttreten des gedachten Vertrages und des Abkommens haben die japanische Regierung, ihre Offiziere, ihr Handel, ihre Grenzbeziehungen, ihre Schiffe und Untertanen in jeder Hinsicht gegenüber China Anspruch auf die Behandlung, die der meistbegünstigten Nation zugestanden wird." — Während des griechisch-türkischen Krieges vom Jahre 1897 behauptete die Türkei, dass infolge der Kriegserklärung die Kapitulationen in Ansehung der Griechen aufgehoben seien.[1]) — Zur Zeit des spanisch-amerikanischen Krieges vom Jahre 1898 erklärte ein spanischer Erlass vom 24. April 1898 in seinem Artikel 1 ausdrücklich „der zwischen Spanien und den Verein. Staaten bestehende Kriegszustand bewirkt die Hinfälligkeit der Friedens- und Freundschaftsverträge vom 27. Oktober 1795, des Protokolls vom 12. Januar 1877 und aller andern gegenwärtig noch zwischen beiden Ländern geltenden Übereinkommen, Verträge und Konventionen".[2])]

1) [R. D. I. P., t. V, p. 432.]
2) [R. D. I. P., t. V, p. 676 et s.]

Zweites Kapitel.

Die verschiedenen Arten der Staatsverträge.

861. — Anlangend die Staatsverträge, so gibt es fast ebenso viele Einteilungen, wie es Schriftsteller gibt, die sich hiermit befasst haben. Manche Einteilungen sind ohne jeden wissenschaftlichen Wert.

Ihrem Gegenstande nach kann man allgemeine und besondere Verträge unterscheiden, aber es herrscht keine Übereinstimmung darüber, welche Verträge der einen oder der andern Gruppe zuzuweisen sind.

Nach F. von Martens zerfallen die Verträge in politische und soziale. Letztere bezwecken die Befriedigung der wirtschaftlichen und religiösen Interessen sowie der Kulturbestrebungen sowohl ganzer Nationen als auch engerer Gesellschaftsklassen; zu ihnen wären die Abkommen über Rechte an Schriftwerken, Auslieferung, Naturalisation, Handel und Schiffahrt zu rechnen.

v. Holtzendorff und Heffter schlagen andere Einteilungen vor, die mehr oder weniger umfassend und erschöpfend sind.

Jede Einteilung wird aber von vornherein mangelhaft sein müssen, weil viele Verträge, je nach dem Gesichtspunkte, unter dem man sie betrachtet, bald zu dieser bald zu jener Gruppe gehören. Indem wir das Hauptgewicht auf die wesentlichen Merkmale jeder Vertragsart legen, unterscheiden wir, wohl wissend, dass auch unsere Einteilung nicht einwandfrei ist, folgende Verträge: 1. Rechtsetzende Verträge; 2. Politische Verträge; 3. Verträge, die den Schutz sozialer und wirtschaftlicher Interessen bezwecken; 4. Verträge zwischen Kriegsparteien.

§ 1. — Rechtsetzende Verträge.

862. — Das gemeinsame Merkmal dieser Verträge besteht darin, dass die Absicht ihrer Urheber auf Rechtsetzung gerichtet ist. Hauptgegenstand dieser Verträge ist: das Bestehen einer bereits vorhandenen Gewohnheit festzustellen, Rechtsgrundsätze aus einer Reihe gleicher oder ähnlicher Vorgänge, die sich im Laufe eines längern Zeitraumes zugetragen haben, zu entwickeln, neue Regeln zu schaffen, die als Richtschnur für die Zukunft dienen sollen u. dergl. Die Staaten handeln hier gleichsam als Gesetzgeber. — Meistens wird diese Art von Verträgen auf den grossen internationalen Zusammenkünften, die man als Kongresse oder Konferenzen bezeichnet, vereinbart.

Diese Verträge verpflichten freilich nur die unterzeichnenden Mächte, aber sie üben doch einen Widerhall in allen andern Staaten aus; sie wirken, obgleich nur mittelbar, auch auf die Beziehungen der Staaten zurück, die dem Vertragschlusse fern gestanden haben. Schon das blosse Bestehen derartiger Verträge veranlasst und drängt die andern Staaten zur Annahme derselben Grundsätze. Ihr Beitritt wird oft erbeten und liegt in ihrem eignen Interesse. — Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 besagt folgendes: „Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntnis derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Teilnahme an dem Pariser Kongresse berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen. — In der Überzeugung,

dass die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden." — Artikel 37 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 bestimmt: „Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besondern Akt beitreten." — Artikel 98 der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 drückt sich beinahe in derselben Weise aus. Die unterzeichnenden Mächte haben sich jedoch das Recht vorbehalten, diejenigen Bestimmungen zu stellen, welche sie für erforderlich erachten sollten.

863. — Die Verträge dieser Art haben im allgemeinen der Weiterbildung des Völkerrechts gedient, einige stehen allerdings auch unter rückschrittlichen Einflüssen. Beispiele: Im Laufe des französisch-englischen Krieges, der nach der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten ausgebrochen war, richtete Kaiserin Katharina II. von Russland an England, Frankreich und Spanien eine Note, die gewisse Grundsätze zur Regelung der Rechtsstellung der Neutralen während eines Seekrieges enthielt und worin die genannten Mächte aufgefordert wurden, diesen Grundsätzen beizutreten und ihnen, erforderlichenfalls mit Gewalt, Geltung zu verschaffen. (Hieraus erklärt sich die Bezeichnung: bewaffnete Neutralität). — Diese Deklaration richtete sich eigentlich gegen die Übergriffe Englands (vgl. die Neutralität). — Frankreich erklärte am 25. April 1780, dass es seit langem schon die Freiheit der neutralen Schiffe anerkenne. — Dänemark und Schweden waren die ersten Mächte, die beitraten; sie schlossen mit Russland am 9. Juli und 9. September 1780 den Bund der bewaffneten Neutralität; eine Klausel dieses Vertrages erklärte die Ostsee als mare clausum für Kriegführende. Später traten bei: Holland am 5. Januar 1781, Preussen am 8. Mai 1781, Österreich am 9. Oktober 1781, Portugal am 23. Juli 1782, die beiden Sizilien am 10. Februar 1783.[1])

Im Jahre 1800 kamen neue Verträge der bewaffneten Neutralität mit denselben Grundsätzen zwischen Russland, Preussen, Schweden und Dänemark zustande. England verhängte das Embargo über russische Schiffe und machte bekannt, dass es die Anwendung von Regeln, die seinen wichtigsten Interessen zuwiderliefen, nicht dulden werde. Ein englisches Geschwader beschoss Kopenhagen am 2. April 1801 und nahm die dänische Flotte weg. Kurz darauf wurde Kaiser Paul I. von Russland ermordet. England unterzeichnete mit dessen Nachfolger Alexander I. einen Friedensvertrag im Juni 1801.

864. — Der Wiener Kongress verwarf in der Deklaration vom 8. Februar 1815 den Handel mit Negersklaven, regelte die Rangklassen der Botschafter und Gesandten und stellte Grundsätze über die Schiffahrt auf internationalen Strömen auf. (Art. 108 u. ff. der Schlussakte vom 9. Juni 1815 — S. No. 808).

865. — Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 ist als Quelle des positiven Völkerrechts von grosser Bedeutung. Sie ist von England, Österreich, Frankreich, Piemont, Preussen, Russland und der Türkei unterzeichnet worden.

---

1) Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893. — Une entente franco-russe pour la liberté des mers 1778-1780, Nouvelle Revue, 1 janvier 1893.

Alle andern Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Spanien, Mexiko und den Vereinigten Staaten (No. 810), sind ihr beigetreten. Diese Deklaration schliesst wichtige Bestimmungen in sich (vgl. den fünften Teil).

866. — Zu den rechtsetzenden Verträgen gehören ferner die Genfer Konvention vom 22. August 1864, die sich auf die Fürsorge für Verwundete und den Schutz der Ambulanzen im Landkriege bezieht, sowie die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868, betreffend den Gebrauch von Sprenggeschossen.

867. — Ferner gehört die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 hierher. Sie stellt den Grundsatz der Handels- und Schiffahrtsfreiheit im Kongobecken und auf dem Kongo und dem Niger zu Gunsten aller Nationen auf (Art. 1, 2, 13 bis 16, 26 bis 29), sie gewährt den Eingeborenen, den Landesangehörigen und den Fremden Gewissensfreiheit und religiöse Duldung sowie die freie Ausübung aller Kulte (Art. 6); sie verbietet den Sklavenhandel (Art. 9) und neutralisiert das Kongogebiet sowie den Kongo und den Niger (Art. 10, 11, 25 und 33) (No. 812).

Die Artikel 34 und 35 regeln die Frage der Besitzergreifung afrikanischer Gebiete.

868. — Auch der Kongress von Montevideo (11. Januar 1889), auf dem fast alle südamerikanischen Staaten vertreten waren, führte zu einer Reihe von Abmachungen, die zum Teile, namentlich hinsichtlich der Auslieferungsfrage, als Rechtsquellen in Betracht kommen können.

869. — Derselbe Charakter wohnt zweifellos auch der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 bei (trotz der Vorbehalte Frankreichs) (No. 402, 407 und 813).

869[1]. — [Dasselbe gilt von den am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg und die Ausgestaltung der internationalen Schiedssprechung.]

§ 2. — Politische Verträge.

870. — Politische Verträge sind Vereinbarungen, die die Regelung, den Schutz und die Verteidigung der Interessen der Staaten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft bezwecken und zwar insbesondere die Verteidigung ihres Daseins, ihrer Unabhängigkeit, ihrer Souveränität und ihrer Gleichheit. — Die politischen Verträge sind ebenso zahlreich und verschiedenartig, wie es die gegebenen Rechte sind, deren Ausübung, Wahrung, Entwicklung oder Beschränkung sie regeln. Es gehören hierher:

1. Friedensschlüsse, die dazu dienen, einen Krieg zu beendigen und zwischen den bisherigen Kriegsparteien wieder geregelte Beziehungen herzustellen. Ihre gewöhnlichen Bestimmungen lassen sich nach der Darstellung des Kriegsrechts leichter verstehen (vgl. den fünften Teil).

871. — 2. Bündnisse oder Allianzen sind Verträge, wodurch sich zwei oder mehrere Staaten verpflichten, ihre beiderseitigen Machtmittel ganz oder teilweise zu dem Zwecke zu vereinigen, um einer gemeinsamen, allgemeinen Politik zum Siege zu verhelfen oder um einen bestimmten Erfolg gemeinschaftlich herbeizuführen.

Wert und Umfang der Bündnisse sind je nach den ihnen zu Grunde liegenden Ursachen und je nach den angestrebten Zwecken verschieden. — Die Schriftsteller kennen mehrere Arten von Bündnisverträgen. Sie unter-

scheiden zwischen gleichen und ungleichen, dauernden und zeitweiligen, sowie allgemeinen und beschränkten Verträgen. Diese Einteilung ist ohne jeden Lehrwert. — Besonders Vattel hat die gleichartigen und ungleichartigen Bündnisse ausführlich behandelt. Wie Pinheiro-Ferreira überzeugend nachweist, ist aber der gesamte Inhalt dieser Darstellung nichts als eine Wortvergeudung; Vattels Lehre ist unklar, wertlos und führt in ihrer Doppelsinnigkeit leicht irre (Vattel op. cit. liv. II, ch. XII §§ 166 bis 182).

872. — In der Geschichte begegnen wir mehrern allgemeinen Bündnisverträgen. Regierende Familien, die blutsverwandt waren, suchten im Interesse ihrer Dynastie die Bande, die sie miteinander verknüpften, dadurch noch fester zu schliessen, dass sie durch einen ausdrücklichen Vertrag auch noch eine innige Gemeinschaft zwischen ihren Staaten begründeten.

Ein solches Übereinkommen war der zwischen den beiden bourbonischen Linien von Frankreich und Spanien am 15. August 1761 abgeschlossene Familienvertrag, worin beide Teile die Verpflichtung übernahmen, den Feind des einen als den des andern zu betrachten, ihren Besitzstand sich gegenseitig zu gewährleisten, jeden Angriff gemeinsam abzuwehren, Unterhandlungen mit andern Mächten sich anzuvertrauen, Friedensschlüsse nur im Einverständnisse miteinander einzugehen, eine gemeinsame Politik gegenüber fremden Staaten zu befolgen und ihren Untertanen in beiden Staaten dieselben Vorteile einzuräumen. Dies war ein allgemeiner Bündnisvertrag.[1])

873. — Die sogenannte heilige Allianz, die am 14. September 1815 zwischen den Herrschern von Österreich, Preussen und Russland vereinbart wurde, war ein eigentümlicher Vertrag. Sie war ein romantischer Ausfluss politischer Schwärmerei, die von Hardenberg, Metternich, Talleyrand und Gentz verspottet, von Castlereagh bekämpft und von Wellington, der sich, um den Zar Alexander nicht zu kränken, hinter das englische Parlament versteckte, zurückgewiesen wurde.

874. — Ein Bündnis, dem eine ernsthaftere Bedeutung zukam, wurde von England, Österreich, Frankreich, Preussen und Russland durch das Aachener Protokoll vom 15. November 1818 geschlossen. Sein Hauptzweck war die Erhaltung des allgemeinen Friedens und die gemeinsame Überwachung der Völkerbewegungen in Europa. Eine Folge dieses Vertrages waren die Kongresse von Troppau, Laibach und Verona.

875. — Insoweit sich Bündnisse auf Kriege beziehen, deren Führung oder Verhütung bezweckt wird, unterscheidet man Angriffs- (Offensiv-), Abwehr- (Defensiv-) und gemischte Bündnisse. Die Bezeichnung, die der Vertrag sich selbst beilegt, ist aber durchaus nicht immer massgebend; man muss vielmehr den wirklichen Inhalt des Vertrages durch eine eingehende Prüfung und Vergleichung der einzelnen Artikel erforschen, den eigentlichen Vertragszweck bestimmen, den Umfang der Verpflichtungen der Vertragschliessenden feststellen und dabei die möglichen politischen Lagen, in denen sich die beiden Vertragsteile befinden können, in Betracht ziehen. Die Geschichte lehrt uns, dass sich wirkliche Angriffsbündnisse sehr häufig unter einer trügerischen Bezeichnung verborgen haben.

Ein Angriffsbündnis darf, wie der Krieg selbst, nur einem völkerrechtlich erlaubten Zwecke dienen, wie z. B. der Wahrung erworbener

---

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. II, p. 212.

Rechte, der Erlangung einer Genugtuung und dergl. Ist sein Endziel eine Eroberung oder die Vernichtung eines dritten Staates, so begründet es einen schweren Rechtsbruch, und die Verbündeten, die sich zu einem solchen Vorhaben zusammenschliessen, stellen sich damit ausserhalb des Völkerrechts in Friedenszeiten.

Es ist selten, dass ein Bündnis nicht gleichzeitig ein Angriffs- und ein Abwehr-Bündnis ist.

876. — Der Bündnisvertrag, den Deutschland und Österreich am 7. Oktober 1879 zu Wien unterzeichneten, ist, wie es scheint, ein Defensivbündnis. Dieser Vertrag wurde lange geheim gehalten, erst am 3. Februar 1888 wurde er plötzlich veröffentlicht. — Italien trat im Jahre 1882 unter dem Ministerium Depretis bei. Der Wortlaut der mit Italien getroffenen Vereinbarungen ist nicht bekannt gemacht worden. — Das Bündnis, der sogenannte Dreibund, ist verschiedentlich erneuert worden, so im Jahre 1883, 1887 und 1891 *(und 1902)*. — Trotz der Versicherung seiner Urheber garantiert der Dreibund den Frieden eigentlich nicht; er zwingt vielmehr die europäischen Staaten zu unsinnigen Rüstungen, die die Hilfsmittel der Nationen erschöpfen und schliesslich zum Kriege hinführen müssen.[1][*]

Anlass zu dem Vertrage gaben einerseits der Wunsch Deutschlands, sich den Besitz Elsass-Lothringens garantieren zu lassen, und anderseits die Erkaltung, die in den Beziehungen zwischen Deutschland und Russland seit dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 eingetreten war. Statt des getreuen, allzu vertrauensvollen Bundesgenossen hatte Deutschland von nun an ausser dem Gegner im Westen auch einen solchen im Osten. Es musste sich an Österreich anschliessen; man forderte von diesem den Preis für den auf Kosten der Türkei gemachten Erwerb von Bosnien und der Herzegowina.[2]

[Hierher gehört auch der Bündnisvertrag zwischen Frankreich und Russland, der im Jahre 1897 verkündet worden ist (No. 143[10]), der sog. Zweibund.]

877. — Die **Subsidien und Hilfeleistungsverträge** haben sehr grosse Ähnlichkeit mit den Bündnisverträgen. Der einfache, vorbehaltlose Subsidienvertrag ist in Wirklichkeit ein verschleiertes Bündnis. — Ein Subsidienvertrag kann alle Formen des Bündnisvertrages annehmen, er kann sich auch durch eine besondere Klausel allen Arten von Bündnisverträgen anschliessen. — So versprach beispielsweise England in dem Vertrage von Chaumont vom 1. März 1814 nur für das Jahr 1814 fünf Millionen Pfund Sterling unter die drei Verbündeten zu verteilen. — In einem Geheimartikel des Vertrages der Quadrupelallianz (Wien 25. März 1815) sicherte England 150000 Mann oder 30 Pfund Sterling jährlich für jeden nicht gestellten Infanteristen zu.

878. — Der Nutzen der Bündnisverträge ist vielfach erörtert und

1) Benedetti, La triple alliance, Revue des Deux-Mondes, 15 février 1891. — La paix armée, même Revue, 1 février 1894. — Leroy-Beaulieu, La France, l'Italie et la triple alliance, Revue des Deux-mondes, 15 juillet 1889. — Rolin-Jaequemyns, Les alliances européennes au point de vue du Droit intern.; R. D. I., t. XX, pp. 5 et s.

2) Raum und Charakter dieses Lehrbuches gestatten es nicht, zu schildern, wie das Vertrauen des Fürsten Gortschakoff und die List und Gewandtheit Bismarcks das europäische Gleichgewicht nach den Niederlagen Österreichs und Frankreichs zu Gunsten Preussens verschoben und Russland die Rolle des Schiedsrichters in Europa entzogen haben. — Aufschluss über diese wichtigen Vorgänge gibt die Schrift von Klaczko, Deux chanceliers.

*) *S. deutschen Reichsanzeiger vom 3. Februar 1888. — Der Wortlaut des deutsch-österreichischen Vertrages ist abgedruckt bei Liszt, op. cit., S. 283 ff.*

von manchen Schriftstellern geleugnet worden. Funck-Brentano et Sorel (op. cit., pp. 141 et s.) weisen auf die grossen Übelstände der Angriffs- und Abwehrbündnisse besonders für den Fall hin, dass die verbündeten Staaten von ungleicher Stärke sind. Sie unterstützen ihre bemerkenswerten Betrachtungen noch durch zahlreiche Beispiele aus der Geschichte. Die Frage ist eher politischer als völkerrechtlicher Natur.

Alle Bündnisverträge haben das gemeinsame Merkmal, dass jeder Verbündete durch die Macht der Verhältnisse gezwungen wird, seine Souveränität der des andern Bundesgenossen zum Teile unterzuordnen. Von allen Verträgen sind es diejenigen, deren Wert am meisten von dem guten Glauben und der Einsicht der Unterhändler abhängt. — Wenn sich die Beteiligten bei der Vereinigung ihrer Streitkräfte über ihre wahren Interessen getäuscht haben, so führt der Vertrag notwendigerweise zu Zerwürfnissen, die schliesslich sehr oft in einen Krieg zwischen den Verbündeten selbst ausarten. — Die Geschichte beweist dies. — Österreich und Preussen verbündeten sich im Jahre 1864, um das kleine, tapfere, sympathische Dänemark zu zerstückeln; zwei Jahre später gerieten sie wegen des gemeinsam eroberten Gebietes miteinander in Krieg.

879. — Die Bestimmungen der Bündnisverträge sind ungemein verschiedenartig. — Haben die Verbündeten aber den Vertrag in voller Freiheit vereinbart, so kann man gewiss sein, dass jeder von ihnen, welches auch das scheinbare Ergebnis der Vertragsbedingungen sein mag, ein wirkliches, greifbares Interesse an dem Vertrage hat, wenn dies auch mehr oder weniger klar hervortritt.

880. — Unter welchen Umständen müssen die Verbündeten ihre Zusagen halten und ihre Verpflichtungen gegeneinander erfüllen? Wann tritt der casus foederis ein? Wann kann das Bündnis angerufen werden? — Diese Fragen sind vielfach erörtert worden, aber die aufgestellten Regeln sind zum grossen Teil kasuistisch, sie weisen häufig den Weg, der zu einer Hintertüre führt und leisten damit dem Vertragsbruche Vorschub. — So ist die Ansicht Bluntschlis sehr dehnbar (op. cit., Art. 447, 449). — Wheatons Meinung ist viel besser, sie wird auch durch geschichtliche Vorgänge belegt (Eléments, t. I, 3e part., pp. 259 et s.). — Der von Vattel vertretene Lehrsatz scheint vernünftig, aber wie schwierig ist es, ihn in die Praxis umzusetzen (op. cit., liv. III, chap. VI, §§ 87 à 91).

Tatsächlich wird in den meisten Verträgen der casus foederis mit genügender Bestimmtheit angegeben. Dies ist beispielsweise der Fall bei den Artikeln 1 und 2 des oben erwähnten Bündnisvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 7. Oktober 1879. Diese Artikel bestimmen auch den Umfang der Beistandspflicht, die die Verbündeten einander schulden: „sie sind verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen“.[1])

881. — Die Pflicht, den Verbündeten zur Hilfe zu kommen, wird durch die nähere Pflicht der notwendigen Selbstverteidigung beschränkt und ermässigt. Nemo ultra posse tenetur. Bluntschli sagt: „Wenn das eigene Haus brennt, so gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung vorerst da und nicht bei dem Nachbar zu löschen.“ Dieser an sich unumstössliche Grundsatz kann jedoch einer geschickten und gewissenlosen Politik die Handhabe bieten, sich von den bündigsten und ausdrücklichsten Versprechungen loszusagen. „Das ist oft schon geschehen und wird wieder geschehen. Aber so tadelnswert der Missbrauch ist, so unentbehrlich und

1) Daniel, L'année politique, 1888, pp. 84 et s.

unbestreitbar ist jener Rechtssatz selber, wenn er bona fide verstanden und angewendet wird" (Bluntschli, op. cit., Art. 448).

882. — Garantie. — Dieser Ausdruck kommt in den Lehrbüchern und in den Verträgen in einem doppelten Sinne vor. — 1. Er dient zur Bezeichnung eines Mittels, das die Erfüllung eines Vertrages sichern soll. Man spricht dann von der Garantie eines Vertrages oder von einem akzessorischen Garantie-Vertrage. Hierbei übernehmen neben den eigentlichen Vertragsmächten ein oder mehrere dritte Staaten die Verpflichtung, ihren Beistand zu leihen, um die Erfüllung gewisser in dem Hauptvertrage bezeichneter Leistungen zu fördern und zu sichern. Es ist eine Art Bürgschaft.

Die Garantie für die Erfüllung eines Vertrages kann übernommen werden: 1. von einem dritten Staate gegenüber einer der Vertragsmächte; 2. von diesem dritten Staate gegenüber allen Vertragsmächten; 3. von einer Vertragsmacht gegenüber einer andern, wenn mehrere vorhanden sind. — Wenn, wie dies in vielen Verträgen geschieht, die vertragschliessenden Parteien sich alle gegenseitig die Erfüllung ihrer Verpflichtungen garantieren, so ist dies nichts weiter, als eine leere Formel, die die Vertragsleistung um nichts verstärkt. Beispiele: Aachener Vertrag vom 18. Oktober 1748; Wiener Vertrag vom 20. November 1815.

883. — 2. Garantieverträge im eigentlichen Sinne sind diejenigen Verträge, wodurch sich ein oder mehrere Staaten verpflichten, einen bestimmten internationalen Rechtszustand, oder auch den innern Rechtszustand eines oder mehrerer Staaten zu achten, oder ihm bei andern Staaten Achtung zu verschaffen und ihn zugleich selbst zu achten. — Diese Verträge sind die Mittel, die sich dazu eignen, um ein gewisses Gleichgewicht in der Verteilung der Kräfte zwischen den Staaten herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Das sicherste Mittel, um ein politisches Gleichgewicht zu wahren, liegt in der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Integrität der Staaten, die keine hinreichende Macht besitzen, um sich allein zu verteidigen. Die Garantieverträge sind die Form, unter der sich das Bestreben, die Freiheit der schwächern und kleinern Staaten zu erhalten, kundgibt.

Den Garantieverträgen fällt daher häufig eine ähnliche Aufgabe zu, wie den Defensivbündnissen. Viele Bündnisverträge fordern ausdrücklich die gegenseitige Garantie der Integrität und der Unabhängigkeit der verbündeten Staaten und manche Schriftsteller rechnen sie daher zu den Garantieverträgen.

884. — Die Garantie hat eine entfernte Ähnlichkeit mit dem Protektorate, aber sie unterscheidet sich doch wesentlich von diesem. Das Protektorat ist eine Bevormundung und der geschützte Staat muss sich einer Oberleitung unterwerfen, während der garantierte Staat rechtlich wenigstens unabhängig von seinen Bürgestaaten bleibt und keine Minderung seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit erleidet. Auch eignet sich das Protektorat nur selten zu einer gemeinsamen Ausübung seitens mehrerer Staaten, während eine Kollektivgarantie häufig vorkommt.

885. — Vattel, Klüber, F. von Martens, Bluntschli, Wheaton, Heffter, Pradier-Fodéré, Pasquale Fiore u. a. bestimmen den Begriff der Garantie in verschiedener Weise. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich die Garantieverträge von den Bündnissen unterscheiden, liegt in der abweichenden Rechtsstellung, die die vertragschliessenden Staaten einnehmen und sodann in der besondern Aufgabe, die auf der einen Seite dem Garanten und auf der andern Seite dem Garantierten zufällt. Jeder

Staat hat besondere und verschiedenartige Rechte und Pflichten. — Bei den Bündnissen dagegen sind die Rechte und Pflichten der Bundesgenossen ähnlich und gegenseitig, abgesehen von einer etwaigen Verschiedenheit in dem Masse der erforderlichenfalls zu stellenden Streitkräfte und in der Höhe der Hilfsgelder.

886. — Worin bestehen die besondern Rechte und Pflichten des garantierenden und des garantierten Staates? Eine allgemeine Beantwortung könnte nur unbestimmt und oberflächlich ausfallen. — Die Rechte und Pflichten des garantierenden und des garantierten Staates richten sich nach der Absicht der Parteien, die aus dem Vertrage erhellt, sowie nach dem Gegenstand des Vertrages. — Die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse können den Gegenstand eines solchen Vertrages bilden. Die hauptsächlichsten Fälle sind die folgenden.

A. — Die Unabhängigkeit und der Besitzstand der Staaten ist häufig garantiert worden, und zwar bald ganz allgemein, bald unter besondern Umständen; bald einseitig, bald gegenseitig. Beispiele: Der Vertrag vom 13. Februar 1832, bestätigt am 13. Juli 1863, wodurch England, Frankreich und Russland die Unabhängigkeit und den Besitzstand Griechenlands verbürgten. — Der allzu berühmt gewordene Vertrag vom 8. Mai 1852, betreffend die Integrität der dänischen Monarchie, dem fast alle europäischen Staaten beitraten und der während der Ereignisse von 1863 durch Frankreichs Verschulden nicht zur Vollziehung kam. — Der Vertrag vom 30. März 1856, wodurch England, Österreich, Frankreich, Preussen, Piemont und Russland die Unabhängigkeit und die Integrität des Ottomanischen Reiches garantierten (Art. 7 und 8); desgleichen der Vertrag vom 15. April 1856. — Was ist aus diesen Verträgen geworden? Der Wiener Vertrag vom 1. April 1864 hat den vom 8. Mai 1852 ausser Kraft gesetzt. Der Vertrag vom 13. Juli 1878 hat wohl in Wirklichkeit den vom 30. März 1856 beseitigt, wenn auch sein Artikel 63 auf diesen Bezug nimmt.[1])

887. — B. — Die Garantie der dauernden Neutralität eines Staates schliesst stillschweigend die Garantie der Unabhängigkeit und des Besitzstandes in sich. — Der Zweck der dauernden Neutralisierung der Schweiz, Belgiens und Luxemburgs, die diplomatischen Akte, worauf sich diese Neutralisationen gründen, sowie die Rechte und Pflichten der neutralisierten Staaten usw. sind bereits früher dargestellt worden (No. 349 bis 365).

Bei Beginn des deutsch-französischen Krieges von 1870 schloss England mit Preussen am 9. August 1870 und mit Frankreich am 11. August 1870 gleichlautende Bündnisverträge ab, um die Neutralität Belgiens gegen einen etwaigen Angriff, sei es von Frankreich oder von Preussen, zu verteidigen. Der in diesen Verträgen vorgesehene casus foederis trat nicht ein. Von den Signatarmächten des Jahres 1831 und 1839 zeigte nur England die Absicht, einschreiten zu wollen.

Wird England auch in Zukunft so handeln? Diese Frage ist in der englischen Presse im Jahre 1887 aufgeworfen worden.[2])

888. — C. — Auch der Vertrag, wodurch die Thronfolge einem Fürsten oder einem Zweige einer fürstlichen Familie garantiert wird,

---

1) [Milovanowitch, Les traités de garantie au 19. siècle 1888. — S. auch eine Abhandlung Geffckens in von Holtzendorffs Handbuch, §§ 25 bis 31 und einen Aufsatz von Berner in dem Staatswörterbuch von Bluntschli, Bd. IV. — S. auch Neyron, Essai historique et politique sur les garanties.]

2) [de Mazade, L'Europe et les neutralités, Revue des Deux-Mondes, 15. März 1890.]

liegt im allgemeinen politischen Interesse oder doch wenigstens im gemeinsamen Interesse mehrerer Staaten. — Man beabsichtigt damit im voraus die Schwierigkeiten, die nach dem Tode eines regierenden Fürsten entstehen können, zu ebnen, etwaige Thronbewerber bei Seite zu schieben, politische und wirtschaftliche Wirren fernzuhalten und Anlässe zu gefährdenden Streitfragen oder zum Kriege zu verhüten. So sicherte der zu London am 8. Mai 1852 von Dänemark mit Österreich, England, Frankreich, Preussen, Russland und Schweden abgeschlossene Vertrag dem Fürsten Christian von Sonderburg-Glücksburg (dem jetzigen Könige) die Nachfolge auf den dänischen Thron zu, da König Friedrich VII. keine männlichen Nachkommen hatte. Der Eingang dieses Vertrages lautete: „In Erwägung dass die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie im allgemeinen Interesse des europäischen Gleichgewichts liegt und von grosser Bedeutung für die Wahrung des Friedens ist, haben . . . . . . auf Einladung Seiner dänischen Majestät sich entschlossen, einen Vertrag einzugehen, um durch einen europäischen Anerkennungsakt den Vereinbarungen, die sich auf diese Nachfolge beziehen, ein weiteres Unterpfand der Sicherheit zu geben.“

Artikel 4 fordert die andern europäischen Staaten zum Beitritte zu diesem Vertrage auf. Dem kamen denn auch fast alle Staaten nach, mit Ausnahme von Bayern, Baden, Hessen und einigen kleinen Staaten des Deutschen Bundes. — Der Kaiser von Russland war den verschiedenen Thronbewerbern zuerst mit einem Beispiele vorausgegangen, indem er auf seine etwaigen Rechte als Oberhaupt des ältern Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp verzichtete. — Der letzte, der (auf Anraten Bismarcks, des damaligen Vertreters Preussens in Frankfurt) verzichtete, war der Herzog von Augustenburg; er erhielt aber dafür 1500000 doppelte schwedische Reichstaler. — Die Frage der Elbherzogtümer hatte stets etwas bedrohliches an sich gehabt, sie nahm mit dem Tode Friedrichs VII. (Nov. 1863) eine bedenkliche Wendung an. Die Thronbewerber, an deren Spitze der Herzog von Augustenburg, unterbreiteten dem deutschen Reichstage die Titel ihrer Ansprüche auf die gesamten Elbherzogtümer oder auf einen Teil derselben. — Aber nach dem ungerechten Kriege Österreichs und Preussens gegen das unglückliche Dänemark, dem die Herzogtümer Schleswig und Holstein entrissen wurden, verfassten die preussischen Kronjuristen auf Grund der königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1864 ein Gutachten, das die Ansprüche aller Thronbewerber zurückwies und die Rechte des Königs Christian IX., die durch die Wiener Präliminarien vom 1. August 1864 und den Definitivfrieden vom 30. Oktober an Österreich und Preussen abgetreten worden waren, für unbestreitbar erklärte.[1])

889. — D. — Die Verträge, die im Innern eines Landes die **Aufrechterhaltung der Regierung** garantieren, verstossen gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten. Der garantierende Staat greift hier in die Souveränität des garantierten Staates ein. Derartige Verträge bilden eine wirkliche Intervention in die innern Angelegenheiten und zwar eine unrechtmässige Intervention, die zunächst nur als diplomatische Einmischung erscheint, die aber leicht unter dem Drucke der

1) Die Frage nach der Integrität der dänischen Monarchie und der Elbherzogtümer, die die gewandte Politik Bismarcks zum Ausgangspunkt für die Vergrösserung Preussens und für den Ausschluss Österreichs aus Deutschland zu machen wusste, ist eingehend in dem Werke Milovanowitchs, Les traités de garantie au 19. siècle, pp. 262 à 266 geschildert worden.

Verhältnisse zu einer bewaffneten Intervention wird, wie z. B. in Neapel im Jahre 1821 und in Spanien im Jahre 1823. Die Geschichte bietet zahlreiche Beispiele für solche Verträge.

890. — E. — Auch die Verträge, die den Untertanen oder gewissen Untertanen eines Staates den Genuss gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte garantieren, bilden eine wirkliche Intervention. Beispiel: Der Vertrag vom 30. März 1856, Artikel 9.

891. — F. — Gegenstand eines Garantie-Vertrages kann ferner die Anleihe sein, die ein Staat aufgenommen hat. Die garantierenden Staaten verpflichten sich hierbei, für die Bezahlung der Zinsen und die allmähliche Tilgung des geliehenen Kapitals einzustehen. In dem Vertrage wird die Höhe der Schuldverbindlichkeit, die Art und Weise der Rückzahlung, die Höhe des Zinsfusses, die Zeitdauer der Amortisation, der Umfang der Verpflichtung der Garanten u. dergl. bestimmt. Im Grunde genommen handelt es sich um eine Bürgschaft, die gewissen Gläubigern eines andern Staates gestellt wird. Beispiele: In dem Londoner Abkommen vom 27. Juli 1855 garantierten England und Frankreich die Zahlung der Zinsen einer vom Sultan aufgenommenen Anleihe. — Die von der europäischen Donaukommission aufgenommene Anleihe wurde von Österreich, England, Frankreich, Italien, Preussen und der Türkei durch das Abkommen von Galatz vom 30. April 1868 garantiert.

892. — Die Garantie kann eine einfache oder eine zusammengesetzte, kollektive, sein. — Die einfache Garantie wird von einem Staate, oder von mehrern Staaten, die untereinander in keinem Rechtsverhältnisse stehen, übernommen. Im letztern Falle handelt es sich um mehrere Garantieverträge, die zufällig nebeneinander bestehen.

Bei der Kollektiv- oder der zusammengesetzten Garantie verpflichten sich die Garanten untereinander, dem garantierten Staate dieselben Vorteile zuzuwenden. Hier ist das Rechtsverhältnis ein doppeltes: es besteht ein solches zwischen den Bürgestaaten auf der einen und dem Garantierten auf der andern Seite sowie zwischen den Bürgestaaten untereinander. Jeder Bürgestaat ist in Ansehung der andern Garanten verpflichtet, das dem Garantierten gemachte Versprechen getreulich zu erfüllen.

Welche Bedeutung hat die Kollektivgarantie für den Garantierten? Ist jeder Bürgestaat ihm gegenüber verpflichtet, allein und unabhängig von den andern Hilfe zu leisten? Bei der Übernahme der Garantie für die Neutralität Luxemburgs haben Lord Stanley im englischen Oberhause (14. Juni 1867) und Lord Derby im Hause der Gemeinen (4. Juli 1867) diese Frage verneint. „Bei einem Neutralitätsbruche — so meinte Lord Stanley — kann an alle Vertragsmächte die Aufforderung ergehen, gemeinsam einzuschreiten, aber keine dieser Mächte kann dazu angehalten werden, allein und gesondert von den andern zu handeln." Lord Stanley war der Ansicht, dass die Kollektivgarantie lediglich im Interesse der Garanten eingegangen worden sei und dass sie diesen nur Rechte einräume, ohne sie irgend welchen Verpflichtungen zu unterwerfen.

Lord Russell widersprach dieser Ansicht, die auch von Geffcken (op. cit., § 97) zurückgewiesen wird. „Bei der Kollektivgarantie sind alle Garanten correi debendi." Jeder Garant ist dem Garantierten gegenüber vollkommen verpflichtet und kann von diesem allein oder zugleich mit seinen Gesamtschuldnern zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden. — Das Rechtsverhältnis aber, das die Mitbürgen untereinander verbindet, gibt ihnen die Befugnis, nichts einseitig zu unternehmen, bevor sie sich nicht über ein gemeinsames Vorgehen miteinander verständigt

haben. Auf Anrufen des garantierten Staates oder eines der Bürgestaaten müssen die Garanten zu einer Konferenz zusammentreten und die Angelegenheit gemeinsam beraten. Auf dieser Konferenz ist der Umfang der Verpflichtungen der Garanten und die Art der Verwirklichung der Garantie angesichts der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen. — Aber da jeder Kollektivgarantie ein allen Garanten gemeinsames Interesse zu Grunde liegt, so kann jeder von ihnen nicht nur die andern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auffordern, sondern auch im Falle einer Meinungsverschiedenheit den Vertrag nach seiner eigenen Auffassung ausführen.[1])

893. — Welches ist der praktische Wert der Garantieverträge? Die Garantie der Neutralität Belgiens und der Schweiz wurde bisher noch nicht auf die Probe gestellt. Sie ist noch nicht angerufen worden, weil die Neutralität dieser Staaten noch nicht verletzt worden ist. — Was ist aber aus der Garantie der Integrität der dänischen Monarchie (Vertrag vom 8. Mai 1852) und aus der der Türkei (Vertrag vom 15. April 1856) geworden? — Friedrich der Grosse sagte: „Alle Garantien sind wie eine Filigranarbeit, sie erfreuen mehr das Auge, als dass sie von irgend welchem Nutzen wären“. Geffcken hält die Ansicht von Gentz für zutreffender. „Ich weiss wohl, so sagte er, dass Garantien auf dem Papiere nur unzuverlässige Verteidigungsmittel sind, trotzdem würde man fehl gehen, wenn man sie ausser acht lassen wollte, denn sie bieten wenigstens denen, die ihre Pflicht tun und ihre Verbindlichkeiten erfüllen wollen, eine Rechtsgrundlage, wenn die Umstände sie zum Handeln auffordern“ (Corresp. I p. 117).

894. — Protektoratsverträge stellen den geschützten Staat unter die Bevormundung und die Oberleitung des schutzherrlichen Staates, der an der Verteidigung und der Garantie des Besitzstandes und der Rechte seines Schützlings ein besonderes Interesse hat.

895. — Zeitweilige Neutralität. — Im Falle eines Krieges können sich die neutralen Staaten gegenseitig verpflichten, nicht ohne vorherige Anzeige oder gemeinsame Beratung an dem Kriege teilzunehmen; sie können aber auch untereinander ein Bündnis zur Verteidigung ihrer Rechte und Interessen gegen die Kriegführenden eingehen. — Beispiele: Die bewaffnete Neutralität von 1780. — Der Bund der Neutralen während des deutsch-französischen Krieges von 1870.[2])

896. — Konkordate. — In den ersten Zeiten der katholischen Kirche bezeichnete dieser Ausdruck die Abkommen, wodurch die Streitigkeiten zwischen einem Bischofe und einer religiösen Gemeinde beigelegt wurden. — Heutzutage versteht man darunter die Übereinkünfte zwischen dem apostolischen heiligen Stuhl und den Regierungen gewisser Staaten mit ausschliesslich oder zum Teil katholischer Bevölkerung. Die Konkordate beziehen sich nicht auf Glaubens- oder dogmatische Fragen, sondern auf die kirchliche Zucht, die Organisation der Geistlichkeit, die Abgrenzung der Diözesen, die Ernennung der Bischöfe, der Geistlichen usw. — Die mit protestantischen Staaten getroffenen Abmachungen nennt man Zirkumskriptionsbullen.[3])

---

1) Pradier-Fodéré, op. cit., t. II, No. 1101. — Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 356. — Milovanowitch, op. cit., p. 56.

2) [S. über den Bund der Neutralen während des Krieges von 1870 de Gabriac, Souvenirs diplomatiques de Russie et d'Allemagne (1870-72), Revue des Deux-Mondes, 1. janvier 1896.]

3) [S. über Konkordate: Bornagius, Über die rechtliche Natur der Konkordate, 1870. — Cahen, De la nature juridique du concordat, Revue du Droit public, septembre-octobre 1898. — Gonzales de Castejon, Discours sur la nature et les caractères des

Bei diesen Abkommen ganz eigenartiger Natur tritt der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche auf. Seine geistliche Macht kommt allein in Betracht, sie ist unerlässlich, sie ist aber auch für sich allein ausreichend. „Die römischen Priester haben zu allen Zeiten unter Aufbietung aller ihrer Kräfte darnach gestrebt, die Einheit der Kirche zu begründen und zu erhalten“ (Benoist). Um sie zu wahren und zu festigen, haben die Päpste Konkordate mit verschiedenen Staaten vereinbart.

Das älteste Konkordat ist das von Worms vom Jahre 1122; es kam zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. von Deutschland zu stande. Das zweite wurde im Jahre 1447 von Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. eingegangen. — Der heilige Stuhl hat seit 1122 bis zum Jahre 1886, seit Calixtus II. bis auf Leo XIII. (Konkordat mit Portugal) eine grosse Zahl von Konkordaten mit katholischen Staaten Europas und Amerikas abgeschlossen.

Frankreich hat vier Konkordate mit dem heiligen apostolischen Stuhle (1516, 1801, 1813 und 1817). — Das erste wurde von Franz I. und Leo X. zu Bologna am 18. August 1516 vereinbart. Es beseitigte die berühmte pragmatische Sanktion, eine Ordonnanz, die Karl VII. im Jahre 1438, nach dem Baseler Konzil und der Versammlung der Kirchenfürsten zu Bourges, erlassen hatte. — Die französische Geistlichkeit und die Universität lehnten sich dagegen auf. — Das Pariser Parlament weigerte während 12 Sitzungen die Eintragung und bot ein Jahr lang dem Zorne des Königs Trotz. Die Eintragung erfolgte schliesslich zwangsweise im März 1518. — Man beklagte stets die Aufhebung der pragmatischen Sanktion; aber das Konkordat Franz I. wurde bis zur französischen Revolution von 1789 aufrecht erhalten.

Als unter dem Konsulate die Kirchen wieder geöffnet wurden, fühlte der erste Konsul die Notwendigkeit, eine Verständigung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzubahnen. Nach zahlreichen, bedenklichen Zwischenfällen wurde am 15. Juli 1801 (26 Messidor 9) zu Paris ein Konkordat unterzeichnet. Diese wichtige Akte wurde vom Tribunat und dem gesetzgebenden Körper ratifiziert. Das Konkordat von 1801 ist, wie Benoist bemerkt, ein Meisterwerk politischer Geschicklichkeit.

Ein neues Konkordat wurde am 25. Januar 1813 erlassen, aber am 24. März 1813 vom Papste widerrufen; es kam nie zur Anwendung. Wieder ein anderes Abkommen wurde vom Papst Pius VII. und Ludwig XVIII. zu Rom am 11. Juni 1817 angenommen. Es stellte das Konkordat Franz I. wieder her, wurde aber von den Kammern verworfen.

Das Konkordat von 1801 ist in Kraft geblieben. Es unterscheidet sich von den Konkordaten, die mit andern Staaten geschlossen worden sind, durch die geringen Zugeständnisse, die der Kirche gemacht worden sind. So ist der katholischen Religion keine bevorrechtigte Stellung eingeräumt oder zuerkannt worden. — Die Kirche hat keine Dotation an Grundstücken. — Die kirchlichen Beamten geniessen keine gerichtliche Befreiungen; sie sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen usw.

897. — Sind die Konkordate zu den völkerrechtlichen Verträgen zu

---

concordats, 1871. — Turinaz, Les concordats, 1888. — S. auch v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, § 43. — Pradier-Fodéré, t. II, nos 1028 et s. — S. ferner Benoist, L'Etat et l'Eglise. — Séché, L'Eglise, et le concordat.] — *Hübler in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Konkordate. — von demselben, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate, 1865. — Balve, Das Konkordat nach den Grundsätzen des Kirchenrechts etc., 1868. — Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. I, S. 273 ff.*

rechnen? Diese Frage wird von Bluntschli, Geffcken, v. Neumann, Carnazza-Amari, Fiore, Nys, Funck-Brentano et Sorel u. a. verneint.

Worin liegt das praktische Interesse dieser Frage? Etwa darin, zu wissen, ob ein Konkordat gerade so wie ein Staatsgesetz abgeschafft oder ob es wie ein Vertrag nur gekündigt werden kann? Nein. Dies wäre etwas rein formelles, denn, ob eine Kammer selbst ein Konkordat abschafft, oder die Regierung auffordert, es zu kündigen, kommt auf dasselbe heraus. — Nein, das Interesse liegt anderswo. Da die Staaten eine internationale Gemeinschaft bilden, so ist jede Ungerechtigkeit, die gegen einen Staat begangen wird, eine mittelbare Bedrohung für alle andern. Weigert sich ein Staat, einen Vertrag, den er mit einem andern abgeschlossen hat, zu erfüllen, so werden alle Mitglieder der Gemeinschaft hierin eine stillschweigende Missachtung ihrer eigenen Rechte empfinden. Ist ein Konkordat wirklich ein völkerrechtlicher Vertrag, so muss seine einseitige Aufhebung durch eine Kammer oder durch den Papst bei den andern Staaten Anstoss und Befürchtungen erwecken.

Die Konkordate gehören in eine eigene besondere Klasse, es dürfte schwer halten, dies zu widerlegen. — Sie gleichen den Verträgen durch ihre äussere Form. — Sie werden von zwei unabhängigen Persönlichkeiten, die beide mit öffentlichem Charakter ausgestattet sind, abgeschlossen. — Keine der beiden Mächte kann der andern Gesetze vorschreiben.[1]) — „Solange die Einheit der römisch-katholischen Kirche besteht, solange der Papst vom Vatikan aus durch Vermittlung seiner Bischöfe und Priester das Gewissensleben der Katholiken beider Weltteile beherrscht und lenkt, so lange müssen die Regierungen, denen diese Katholiken angehören und und untertan sind, mit dieser äussern geistlichen Macht rechnen". — (Pradier-Fodéré, op. cit., t. II No. 1028). — Zwei Mächte, eine weltliche, der Staat, und eine geistliche, der Papst, beide völkerrechtliche Personen (No. 156, 391 bis 393), beide unabhängig von einander und souverän innerhalb des Bereiches der Interessen, die sie zu leiten und zu schützen haben, stossen an den Grenzen ihrer beiderseitigen Machtbefugnisse auf einander und führen eine Verständigung herbei: hierin liegt die Ähnlichkeit zwischen einem Konkordat und einem völkerrechtlichen Vertrage.

898. — Der Unterschied zwischen den beiden Vertragsarten beruht auf deren innerm Wesen. Der Gegenstand, den die Konkordate regeln, fällt nicht in das Gebiet des Völkerrechts, es gehört dem innern Staatsrecht an. Es handelt sich darum, die freie Ausübung der Gottesverehrung mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der wesentlichen Grundsätze einer bestimmten Verfassung und eines bestimmten sozialen Zustandes in Einklang zu bringen. — Während die Staatsverträge die unbedingte Achtung der Souveränität der Vertragsmächte voraussetzen, geben die Konkordate dem Papste die Befugnis, sich in die Angelegenheiten der Staaten mit katholischen Untertanen einzumischen und diese zu beaufsichtigen und zu überwachen. — Die Beziehungen des Papstes mit den Staaten sind mithin keineswegs völkerrechtlicher Natur. — Die Mittel, zu denen seine rein geistliche Macht greifen kann, um den Konordaten Achtung zu verschaffen, der Kirchenbann und die Verweigerung der kanonischen Investitur, stehen nicht unter dem Schutze des Völkerrechts.

---

1) Heffter, op. cit., § 40.

899. — Folgt hieraus nun etwa, dass die Konkordate weder für den Staat noch für die Kirche streng verpflichtend seien und dass Staat oder Kirche sich ad nutum lossagen könnten? — Bluntschli (op. cit. Art. 443 No. 3) sagt: „Die Konkordate sind nur einstweilige in wechselseitigem Einverständnisse gemachte Festsetzungen der staatlichen und der kirchlichen Ordnung, welche zu wirken und zu binden aufhören, wenn eine der beiden Vertragsparteien kündigt".

Im Gegensatze hierzu meint Heffter, dass sich die Konkordate von den Staatsverträgen weder hinsichtlich der Gültigkeit noch der Dauer ihrer bindenden Kraft unterscheiden und dass die Konkordate keine blossen Privilegien seien, die nach Belieben von dem einen oder andern Teile widerrufen werden könnten (op. cit. § 40).

Einige Verteidiger der Kirche nehmen für diese das Recht in Anspruch, dass sie sich über alle von ihr früher abgeschlossenen Verträge hinwegsetzen könne. Die Civiltà cattolica, das Organ des Papstes Pius IX., sagte im Jahre 1872: „Der Papst ist jederzeit berechtigt, wenn das Heil der Kirche es erfordert, die Bewilligungen, die er im Konkordate gemacht hat und die nur privilegierte Indulte sind, zurückzunehmen. Der weltliche Fürst dagegen bleibt an seine übernommenen Verpflichtungen auch dann noch gebunden; denn der Papst ist der souveräne Gesetzgeber der Kirche, der Fürst ist sein Untertan". Bluntschli lehnt sich dagegen mit den Worten auf: „Diese Theorie beruht auf der geträumten Weltherrschaft des Papstes, wie sie Gregor VII. und Innozenz III. anstrebten".

900. — Die Konsularverträge regeln die Machtbefugnisse der Konsuln der vertragschliessenden Staaten, ihre Vorrechte, Befreiungen und Attribute, sowie ihre Rechte und Pflichten in dem Empfangsstaate. — Die Zahl dieser Abkommen ist beträchtlich. Frankreich hat solche Verträge mit allen andern Staaten geschlossen, selbst mit China, Japan und Persien. Desgleichen England, Deutschland, die Verein. Staaten, Italien usw. — Die erschöpfendsten Verträge hat vielleicht Frankreich und zwar mit Brasilien (10. Dezember 1860), Spanien (7. Januar 1862), Italien (26. Januar 1862), Portugal (11. Juli 1866), Österreich (11. Dezember 1866), Russland (1. April 1874) und Griechenland (7. Januar 1876). — Der Inhalt dieser Verträge und ihre wichtigsten Bestimmungen sind bereits früher angegeben worden (No. 753 u. ff.).*)

901. — Jurisdiktionsverträge regeln die Entscheidung bestimmter Streitigkeiten eigener Art oder sogenannter gemischter Prozesse, bei denen entweder beide Parteien verschiedenen Staaten angehören, wie z. B. bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten verschiedener fremder Staaten, oder bei denen die eine Partei Inländer, die andere Ausländer ist. — Hierher gehören die von mehrern europäischen Staaten mit dem Vizekönige von Ägypten abgeschlossenen Verträge über die Einsetzung und die Zuständigkeit gemischter Gerichtshöfe (No. 789). — Ferner der zwischen Frankreich und Russland am 1. Mai 1874 zu Petersburg abgeschlossene Vertrag, der dem Konsul die ausschiessliche Gerichtsbarkeit über den Kapitän und die Besatzung eines Handelsschiffes sowie über die seinem Staate angehörenden Kaufleute mit der Massgabe überträgt, dass letztere sich nach ihrer Wahl auch an die örtlichen Gerichte wenden können.**)

---

*) *S. über d. v. Deutschen Reiche geschloss. Verträge, Laband, Staatsrecht, Bd. II, 13 Anm. 2.*

**) *Wichtigstes Quellenwerk für diese und die folgenden Verträge: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellung der Justizorganisation, des Zivilprozessrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulierung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und aussereuropäischen Staaten, von Leske und Loewenfeld, 1895-1897.*

902. — **Kapitulationen.** — Dieser Ausdruck stammt aus dem Italienischen. Capitulazione bedeutet Übereinkommen, Vertrag. Das Italienische war die diplomatische Sprache der Levante zur Zeit als die Sarazenen und die Christen ihre ersten friedlichen Vereinbarungen trafen.

Zuerst waren die Kapitulationen freiwillige Gewährungen besonderer Vorrechte und Privilegien, die den Mitgliedern gewisser fremder Nationen eingeräumt wurden. — Später wurden diese Vorrechte und Privilegien durch wirkliche Verträge bestätigt und bekräftigt.

Der Ursprung dieser Kapitulationen im Orient ist sehr alt. Sie wurden durch die Verschiedenheit der Zivilisation und besonders durch die Abweichungen in der Gottesverehrung, in den Dogmen und daher in den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen veranlasst.

Die Entstehung der christlichen Konsulate in der Levante und in den Barbaresken-Staaten ist bereits früher geschildert worden (No. 734 u. ff.).

In demselben Jahre, als Konstantinopel erobert wurde (1453), bestätigte Mohammed II. die Privilegien der Genuesen auf deren Wunsch. Die Vorrechte der Venetianer wurden in einem wirklich zweiseitigen Vertrage zwischen Venedig und dem Sultan im Jahre 1454 erneuert. Artikel 16 dieses Vertrages, dessen Text auf uns gekommen ist, ermächtigt Venedig, entsprechend dem bisherigen Brauche, einen Beamten, der den Namen bailli führte, zu entsenden und der Sultan verpflichtet sich, diesem den Beistand des Paschas von Rumelien zu gewähren. Die Venetianer behalten ihre nationale Autonomie bei.

903. — Frankreich empfand das Bedürfnis, die Vorteile, die mehrere seiner Handelsstädte vor der türkischen Eroberung zu erlangen gewusst hatten, zu erhalten. Es schien ihm ratsam, seinen Angehörigen die Vergünstigungen, die die Venetianer besassen, vertraglich zu sichern und alle Untertanen der christlichen Staaten, ausgenommen diejenigen Karls V., unter seinen Schutz zu stellen. Dieses Schutzrecht gründet sich auf den Vertrag vom Februar 1535, der zwischen Sultan Soliman II. und Franz I. durch dessen Bevollmächtigten Jean de la Forêt abgeschlossen worden ist.

Der Urtext dieses Vertrages in türkischer Sprache ist nicht erhalten geblieben. Er war aber Moudjarea d'Ohsson bekannt, der einige seiner Artikel anführt.[1]) Ein französischer und ein italienischer Text befindet sich in den Archiven des Ministeriums des Auswärtigen.

Nach Artikel 3 war der König von Frankreich berechtigt, einen baïle nach Konstantinopel zu senden, der in allen Straf- und Zivilsachen, die die Untertanen des Königs betrafen, Recht sprach. — Dem Papste, dem König von England und dem von Schottland wurde das Recht vorbehalten, dem Vertrage innerhalb einer Frist von acht Monaten beizutreten. — Die andern Europäer, die Engländer, Katalonier, Ragusaner, Sizilianer und Portugiesen können zur See unter französischer Flagge fahren. — Die Franzosen haben freie Religionsübung und können die heiligen Stätten durch katholische Geistliche bewachen lassen (Art. 5).

904. — Das ottomanische öffentliche Recht zeichnete sich aber durch eine Eigentümlichkeit aus. Nach dem Koran ist jeder Vertrag mit den Ungläubigen nur ein Waffenstillstand, eine zeitweilige Unterbrechung der Feindseligkeiten. Hieraus folgt, dass mit dem Tode des Sultans jeder von diesem unterzeichnete Vertrag erlischt. — Der Vertrag von 1535 musste daher elf mal zwischen der Türkei und Frankreich erneuert werden, bis Sultan Mahmoud I. in dem mit Ludwig XV. (durch dessen Gesandten

1) Tableau général de l'empire-ottoman, Paris 1791.

Marquis de Villeneuve) abgeschlossenen Vertrage vom Mai 1740 entschied, dass seine Nachfolger diese Kapitulationen halten sollten (Art. 85).[1])

Dies Abkommen, das noch in Kraft ist, ist der letzte Vertrag, worin noch einmal die frühern Zugeständnisse an Frankreich mit Zusätzen wiedergegeben sind. Es ist durch die Verträge vom 25. Juni 1802, 25. November 1838, 29. April 1861 und durch die Protokolle vom 9. Juni 1868, März 1871 und 12. Februar 1873 bestätigt worden. — Artikel 1 des Vertrages von 1838 besagt, dass die den französischen Untertanen und Schiffen durch die bestehenden Kapitulationen und Verträge verliehenen Rechte, Privilegien und Befreiungen für alle Zeit bestätigt werden.

905. — Frankreich hat auch ziemlich viele Verträge mit der Regentschaft Tripolis abgeschlossen. Der Vertrag von 1801 (30. Prairial 9) enthält die betreffenden Bestimmungen und bestätigt sie.

Da der Bey die Oberherrlichkeit der Pforte anerkannt hat, so findet der Vertrag von 1838 und die spätern Verträge mit der Türkei auch auf Tripolis Anwendung.

Der zwischen Frankreich und Marokko bestehende Vertrag vom 28. Mai 1767 ist durch die spätern Verträge bestätigt worden.[2])

906. — In England reichen die ersten Kapitulationen bis zur Herrschaft Elisabeths II. und Mourads III. zurück (1580). Sie wurden unter Jakob I. 1606 und unter Karl I. 1625 erneuert und unter Karl II. 1675 abgeändert. — Sie unterscheiden sich von den mit Frankreich getroffenen Vereinbarungen insofern, als sie keine eigentlichen Verträge bilden. Sie sind in der Gestalt von Privilegien, von einseitigen Zugeständnissen, abgefasst. — Sie räumen England das Recht ein, Konsulate in Aleppo, Tripolis der Berberei, Tunis, Tripolis in Syrien, Chios, Smyrna, Ägypten usw. zu errichten. Sie gewähren die Zusage der Meistbegünstigung sowie die den Franzosen, Venetianern und andern Freunden der Pforte erteilten Vorrechte. Sie sind durch die Abkommen vom 5. Januar 1809, 16. August 1838 und 29. April 1861 bestätigt worden.

907. — Die Holländer beschränkten sich bis zum Jahre 1612 darauf, ihren Handel unter französischer Flagge und unter dem Schutze der französischen Konsuln zu betreiben. Sie erlangten dann vom Sultan Achmet I. Kapitulationen, die ihnen ähnliche Rechte wie England und Frankreich zusicherten. Diese wurden durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 25. Februar 1862 bestätigt.

Die Kapitulationen, die die Beziehungen der Pforte mit Österreich-Ungarn regeln, sind in dem Vertrage von Passarowitz vom 27. Juli 1718 enthalten. Sie wurden durch den Vertrag vom 22. Mai 1862 bestätigt.

Ähnliche Verträge wie Frankreich haben Preussen (22. März 1761 und 20. März 1862),[*]) Spanien (14. September 1782 und 13. März 1862) und Russland (10. Juni 1783 und 22. Januar 1862) mit dem Sultan geschlossen. Italien ist in die verschiedenen Privilegien, die den Venetianern, Genuesen, Toskanern und Sizilianern durch Kapitulationen bewilligt worden

---

1) Féraud-Giraud gibt in seiner beachtenswerten Schrift über die Juridiction française dans les Echelles du Levant, t. I, eine Liste der zwischen Frankreich und der Hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationen und Verträge nach zeitlicher Reihenfolge und erläutert die Artikel des Vertrages vom Mai 1740. — Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, gibt den Inhalt des Vertrages von 1604 zwischen Heinrich IV. und Achmed III. und den des Vertrages von 1740, pp. 122 und 125 wieder.

2) Feraud-Giraud, op. cit., t. I, gibt den Text der Verträge mit Tripolis und Marokko. — [S. Rouard de Card, Les traités entre la Franc et le Maroc, 1898.]

*) *Vgl. den deutsch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 26. August 1890.*

waren, eingerückt. — Auch Schweden, Dänemark, Belgien und Portugal haben Kapitulationen.[1])

908. — Treten die Kapitulationen, die Befreiungen von der örtlichen Gerichtsbarkeit, die Privilegien usw. dadurch ausser Kraft, dass ein türkischer Gebietsteil oder ein Barbareskenstaat unter die Herrschaft einer christlichen Macht gelangt? Diese Frage wurde im Jahre 1888 zwischen Frankreich und Italien im Hinblick auf Tunis und Massaua lebhaft erörtert.[2])

Geht man den Gründen nach, die die Einführung der Kapitulationen veranlasst haben, so dürfte man zur Bejahung dieser Frage kommen. In der Praxis würde sich dann die Anordnung von Übergangsbestimmungen empfehlen (No. 788).[3])

909. — Obgleich die Ottomanische Pforte durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 der Vorteile des Europäischen Konzerts teilhaftig erklärt worden ist, glaubt Travers Twiss, dass die europäischen Mächte nicht in die Aufhebung der Kapitulationen einwilligen könnten. „Zwischen Islam und Christentum bestehen keinerlei Ansätze zur Bildung eines gemeinsamen Gewohnheitsrechts, nicht einmal solche der einfachsten Art. Die Grundlagen der nicht geschriebenen Gewohnheiten des Islams müssen in den Legenden des Judentums oder in den Überlieferungen der Araber, dieser Wüstensöhne, gesucht werden . . . . . Die Aufrechterhaltung der Kapitulationen ist für die Mohammedaner ebenso notwendig wie für die Christen, denn sie dienen — um ein Gleichnis zu gebrauchen — dazu, um die Brücke über den religiösen Abgrund, der zwischen Islam und Christentum klafft, zu erhalten . . . . Die Kapitulationen der Ottomanischen Pforte, die durch eine Reihe von Verträgen mit den einzelnen Mächten Europas bestätigt worden sind, müssen als ein besonderes Kapitel des europäischen Vertragsrechts gelten; sie sind für den Islam unentbehrlich, denn nur sie ermöglichen es ihm an dem öffentlichen Europäischen Rechte teilzunehmen, ohne den eigenen religiösen Gesetzen Zwang anzutun. Anderseits geben sie den christlichen Staaten Europas die Gewähr dafür, dass die Pforte . . . . . ihren (der christlichen Staaten Europas) Untertanen nicht das Vorrecht entziehen werde, unter dem Schutze ihrer eignen Gesetze und unter der Gerichtsbarkeit ihrer Beamten so lange zu leben, als sie zur Wohlfahrt des Ottomanischen Reiches beitragen; ohne die Kapitulationen würden die Fremden nach den Landesgesetzen keinen Anspruch auf Schutz ihrer Person und auf Sicherheit ihres Vermögens haben . . . . Es kann sich als notwendig ergeben, von Zeit zu Zeit die Kapitulationen abzuändern, wollte man sie aber aufheben, so würde man einen neuen Kreuzzug gegen den Islam hervorrufen und den Schutz der Dardanellen gewaltsam umgestalten“ (op. cit., tit. I, ch. XIV, pp. 433 et s. — S. No. 776 bis 778).

910. — Zu den Jurisdiktionsverträgen gehören auch die Abkommen, die sich auf die Vollstreckung von Urteilen beziehen. Jeder Vertragsstaat erkennt unter einfachen, leicht zu erfüllenden Bedingungen die Rechtskraft der von den Gerichten des andern Vertragsstaates erlassenen Entscheidungen, Urteile und Beschlüsse an und fördert deren Vollstreckung auf seinem Gebiete.

---

1) Lawrence-Wheaton, op. cit., t. IV, pp. 140 et s.

2) Daniel, L'année politique, 1888, pp. 195 et s., 216 p. et s., 308 p. et s.

3) [S. über diese Frage Pic, Influence de l'établissement d'un protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'État protégé, R. D. I. P., t. III, pp. 626 et s.]

Frankreich hat nur wenige Verträge dieses Inhalts: so mit Italien (französisch-sardinischer Vertrag von 1760 und Abkommen vom 11. September 1860), mit dem Grossherzogtum Baden (Vertrag vom 6. April 1846, der durch den Frankfurter Vertrag vom 11. Dezember 1871 auch auf Elsass-Lothringen ausgedehnt worden ist) und mit der Schweiz (Vertrag vom 15. Juni 1869). [Am 8. Juli 1899 ist zwischen Frankreich und Belgien ein Abkommen zu Paris unterzeichnet worden, das die Zuständigkeit der Gerichte sowie die Rechtskraft und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und authentischen Akten regelt.[1])]

911. — Hierher gehören ferner die Auslieferungsverträge, wenn sie auch weniger einen politischen Charakter haben. In diesen Verträgen übernehmen die Staaten die Verpflichtung, sich unter gewissen Voraussetzungen die Personen auszuliefern, die sich auf das Gebiet des einen Vertragsteils geflüchtet haben, um sich einer Strafverfolgung oder einer Strafvollstreckung aus einem Urteile des andern Vertragsteils zu entziehen (No. 455 bis 481).*)

Zu derselben Vertragsart sind auch noch die Rechtshilfeverträge,**) deren Frankreich mehrere geschlossen hat, zu rechnen.

912. — Durch die sogenannten Niederlassungsverträge bestimmen die vertragschliessenden Staaten die Bedingungen, unter denen Angehörige des einen Teiles auf dem Gebiete des andern Teiles wohnen und sich aufhalten können. Die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich nicht immer in einem besondern Abkommen, sie bilden häufig den Bestandteil eines allgemeinern Vertrages oder eines Handelsvertrages (No. 444).

Zuweilen werden zwischen Staaten auch Verträge geschlossen, die sich auf die Anwendung der den Militärdienst regelnden Gesetze in den Vertragsstaaten beziehen. Beispiel: Abkommen vom 30. Juli 1891 zwischen Belgien und Frankreich.

Die wesentlichen Rechtswirkungen und die regelmässigen Bestimmungen der Gebietsabtretungsverträge sind bereits früher angegeben worden (No. 567 u. ff.). Auch die Verträge, betreffend die Bestimmung der Grenzen, die Bestellung von Servituten und die Abgrenzung der Interessensphären (No. 340 bis 344, 489, 559), sind schon gewürdigt worden.

§ 3. — Verträge zwischen Kriegsparteien.

913. — Die Darstellung dieser Vertragsart muss der Lehre des Kriegsrechts vorbehalten bleiben.

§ 4. — Verträge zum Schutze der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Staaten.

914. — In diese Gruppe fallen in gewisser Hinsicht die soeben dargestellten Jurisdiktionsverträge, Konsularabkommen, Konkordate und Niederlassungsverträge. — Umgekehrt berühren manche Verträge, die wir zu der jetzt zu besprechenden vierten Klasse zählen, in manchen Punkten auch das politische Gebiet, obwohl sie vornehmlich wirtschaftliche oder soziale Interessen der Nationen zum Gegenstande haben.

---

1) [Annales des sciences politiques, janvier 1890, p. 180. — Renard, Convention franco-belge conclue le 8 juillet 1899, 1900. — R. D. I. P., t. VII, Documents, p. 1.]

*) *S. die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs bei Zorn, op. cit., S. 204.*

**) *Lammasch in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 358 ff. S. die Literatur bei Ullmann, op. cit., S. 253 ff.*

914[1]. — [Die Verträge, die sich auf die wirtschaftlichen oder sozialen Interessen beziehen, sind zum grössten Teile Kollektivverträge. Sie führen mitunter zur Gründung sogenannter internationaler Verbände, Vereine oder Unionen, an deren Spitze sich meistens ein internationales Amt oder Bureau (Office central ou Bureau) befindet. Zu diesen völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften gehören: Der Telegraphenverein, der Münzverband, der Postverein, die Meterunion, der Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, sowie der zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst, der Verband zum Schutze des Weinbaues (Phylloxeraunion), die Union für Eisenbahnfrachtverkehr, sowie der Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife. Die Schaffung anderer Vereine ist angeregt worden. So hatte man seinerzeit die Gründung eines Verbandes zur Veröffentlichung von Staatsverträgen ins Auge gefasst (No. 153).[1])]

915. — Eigentum an Werken der Literatur und Kunst. — Die in dieser Hinsicht abgeschlossenen Verträge bezwecken, Schriftstellern und Künstlern den Genuss an den Erträgnissen, die ihre Werke im Auslande abwerfen, zu sichern. Die gesitteten Staaten halten sich heutzutage für verpflichtet, das künstlerische und literarische Eigentum ihrer Untertanen auch ausserhalb ihrer Grenzen zu schützen, desgleichen erkennen sie die Notwendigkeit an, den Rechten fremder Schriftsteller und Künstler innerhalb ihres Staatsgebietes Achtung zu verschaffen.

1) [S. über die internationalen Verbände: Belloc, La télégraphie historique. — Cayla, Projet d'entente monétaire internationale, Revue politique et parlementaire, juin 1895, p. 489. — Cucheval-Clarigny, L'Union latine et la nouvelle conférence monétaire, Revue des Deux-Mondes, 1er et 15 novembre 1892. — Descamps, Les offices internationaux et leur avenir, 1894. — L'union internationale pour la publication de traités. — Droz, La conférence diplomatique de Berne, J. I. P., t. XI, p. 441. —, L'union internationale des chemins de fer, R. D. I. P., t. II, p. 169. — Paul Fauchille L'union monétaire latine. Son histoire. Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1886. p. 510. — Du frai des monnaies, spécialement dans l'Union latine, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1888, p. 428. — L'Association internationale pour la science, les arts et l'éducation, R. D. I. P., t. VII, p. 74. — Gairal, Les Associations internationales, Revue cath. des instit. et du droit, février 1892. — von Kirchenheim, Les congrès internationaux de la poste et du télégraphe, R. D. I., t. XII, p. 467; t. XIII, pp. 84 et 342. — Kamarowsky, Des organes des unions internationales contemporaines (russisch), La Pensée russe, 1892, p. 261. — Kazanski, Les grandes Unions administratives d'Etats (russisch). — Union géodésique internationale (russisch). — Union télégraphique internationale (russisch). — Union métrique internationale (russisch). — Union postale universelle (russisch). — Union internationale pour la protection de la propriété industrielle (russisch). — Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (russisch). — Union antiesclavagiste internationale (russisch). — Union internationale pour la publication des tarifs douaniers (russisch). — Union internationale des transports par chemins de fer (russisch). — Union bibliographique internationale (russisch). — Les premiers éléments de l'Organisation universelle, R. D. I., t. XXIX, p. 238. — Lavollée, Les Unions internationales, Revue d'histoire diplomatique, 1887, t. I. — Lyon-Caen, La convention du 14 octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemin de fer, J. I. P., t. XX, p. 465. — Meili, Die internationalen Unionen über das Recht, der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums, 1889. — Telephonrecht, 1885. — Das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten, 1888. — Marsault, De l'unification des monnaies et des conventions monétaires, 1889. — Mittelstein, Die neuen Weltpostverträge. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 41, S. 181. — Moynier, Les Bureaux internationaux des Unions universelles, 1892. — D'Orelli, La Conférence internationale pour les droits d'auteur, R. D. I., t. XIV, p. 583. — Pareto, L'avenir de l'Union monétaire latine, Bibliothèque universelle, octobre 1893. — Poinsard, Etudes de droit international conventionel, 1894. — Les Unions et ententes internationales. Science sociale, juillet 1900. — Les Unions postales, Annales de l'Ecole libre des Sciences politiques, 1892, p. 385 et 577. — La question monétaire, 1895. — Renault, De la propriété littéraire et artistique au point de vue international. —

Dieser Rechtsgedanke ist erst neuern Ursprunges. Lange Zeit entbehrten die Urheber literarischer und künstlerischer Leistungen im Auslande eines Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung. — Frankreich hat vielfache, wiederholte Anstrengungen gemacht, um das Eigentum an Werken der Literatur und Kunst zur Anerkennung zu bringen. — Die erste Literarkonvention, die zwischen Frankreich und den Niederlanden zustande kam, stammt aus dem Jahre 1840.

Zahlreiche Abkommen wurden in der Zeit von 1852 bis 1884 zwischen den bedeutendsten europäischen Staaten getroffen; sie gewährten den Autoren des einen Vertragsstaates ein ausschliessliches Recht in dem Gebiete des andern Vertragsstaates unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. — Schon dies bedeutete einen ansehnlichen Fortschritt. Aber die Mannigfaltigkeit der Klauseln und Bestimmungen in den verschiedenen Verträgen, sogar in solchen, die derselbe Staat mit andern Staaten vereinbart hatte, rief vielfache Schwierigkeiten hervor und führte zu grossen Übelständen.

Die Annahme gleichartiger Grundsätze bildete bald den einmütigen Wunsch aller Schriftsteller und Künstler. — Mehrere Kongresse wurden abgehalten, so im Jahre 1858 zu Brüssel und in den Jahren 1861 und 1877 zu Antwerpen. — Im Jahre 1878 wurde zu Paris eine internationale literarische Gesellschaft (Association littéraire internationale) gegründet. Dank ihrer Anregung trat im September 1883 in Bern eine Konferenz unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Bundesrats zusammen, um die Grundzüge eines Abkommens zum Schutze der Rechte der Schriftsteller und Künstler zu beraten. Der auf dieser Versammlung zustande gekommene Entwurf wurde im September 1884 einer diplomatischen Konferenz in Bern unterbreitet, deren Verhandlungen zu dem Berner Abkommen vom 9. September 1886 führten. Dies Abkommen wurde von Deutschland, England, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, den Republiken Haïti, Liberia, der Schweiz und Tunis unterzeichnet. Die andern Staaten haben das Beitrittsrecht (Art. 18).

Das Abkommen legte den Grund zu dem internationalen Verbande zum Schutze der Urheberrechte. Man vermied absichtlich den Ausdruck Eigentum, weil manche das Recht an Erzeugnissen des Geistes nicht so nennen wollten. — Schriftsteller und Künstler des einen Verbandslandes stehen auf dem Gebiete der andern Verbandsländer hinsichtlich des Schutzes ihrer Werke den dortigen Staatsangehörigen gleich. Ein internationales Amt mit der Benennung Bureau international pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques hat seinen Sitz in Bern und steht unter der Aufsicht des Schweizer Bundes (Art. 16). Seine Befugnisse sind im Artikel 15 des Schlussprotokolls angegeben (Journal officiel vom 16. September 1887).

La Poste et le Télégraphe, 1877. — Protection internationale des câbles télégraphiques sous-marins, R. D. I., t. XII, p. 251. — La protection internationale des câbles sous-marins et la conférence de Paris, R. D. I., t. XV, p. 17. — Les unions internationales. Leurs avantages et leurs inconvénients, R. D. I. P., t. III, p. 14. — Rochard, La conférence de Venise, Revue des Deux-Mondes, 1er septembre 1892. — Rolland, La poste et le télégraphe, 1901. — Rostworowski, L'Union internationale pour la publication des traités, R. D. I. P., t. I, p. 330. — Selosse, La crise monétaire et l'Union latine, Revue de Lille, juin-juillet 1894. — Soldan, L'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, 1887. — Van der Rest, L'union monétaire latine, ses origines et ses phases diverses, R. D. I., t. XIII, pp. 5 et 268.] — *Dambach in von Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 583. — Pierantoni, Die Fortschritte des Völkerrechts im 19. Jahrh., übersetzt von Scholz, 1899.*

[Im Jahre 1896 trat eine diplomatische Konferenz in Paris zum Zwecke einer Revision des Berner Abkommens zusammen. Ihr Ergebnis waren zwei Akte vom 4. Mai 1896.][1])

Auch der Kongress der südamerikanischen Republiken, der in Montevideo tagte, hat unterm 11. April 1889 Regeln zum Schutze des Urheberrechts angenommen.

916. — Gewerbliches Eigentum. — Erfindungspatente, Fabrikmarken, Warenzeichen, gewerbliche Muster und Modelle bedürfen ebenso gut eines Schutzes gegen unbefugte Nachahmungen im Auslande, als das literarische Eigentum. — Während der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts vereinbarten mehrere Staaten eine grosse Zahl von Verträgen, wonach das gewerbliche Eigentum der Untertanen des einen Teiles unter Verbürgung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des andern Teiles geschützt wurde.

Trotzdem erwachte bald das Bedürfnis nach einem allgemeinern Vertrage, der für alle Staaten einheitliche Normen zum internationalen Schutze des gewerblichen Eigentums festsetzte. — Auf Anregung der französischen Regierung trat zunächst eine (diplomatische) Konferenz in Paris im Jahre 1878 und sodann eine zweite am 4. November 1880 zusammen. Auf der letztern waren 18 Staaten vertreten. Das Endergebnis dieser Konferenz war das am 20. Mai 1883 zu Paris von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz unterzeichnete Abkommen. Durch später erfolgte Beitritte ist die Zahl der Vertragsstaaten auf 17 gestiegen. — Der Grundsatz des Vertrags besteht darin, dass Erfinder, Handel- und Gewerbetreibende in jedem Verbandsstaate den dortigen Untertanen gleichgestellt werden (Art. 2). — Ein internationales Amt, das die Aufgabe hat, alle nützlichen Auskünfte zu sammeln und wünschenswerte Abänderungen vorzuschlagen, wurde in Bern ins Leben gerufen und der Aufsicht der höchsten Verwaltungsbehörde des Schweizer Bundes unterstellt (Art. 13). — Seit dem Bestehen dieses Verbandes haben Konferenzen in Rom (1886) und in Madrid (vom 5. bis 14. April 1891) getagt, um Abänderungen und Ergänzungen gewisser Vorschriften vorzubereiten. Vierzehn Staaten beteiligten sich an diesen Zusammenkünften, unter andern auch Deutschland, England und die Verein. Staaten, die auf der 83er Konferenz nicht vertreten waren. Man einigte sich auf eine Übereinkunft, die sich auf die Eintragung der Fabrikmarken und Handelszeichen bei dem internationalen Bureau zu Bern bezog; gleichzeitig wurden einige Punkte des Abkommens vom 20. März 1883 abgeändert. — Ein französisches Gesetz vom 13. April 1892 bestätigte die drei ersten Protokolle der Konferenz, betreffend die Bestrafung unrichtiger Angaben über die Herkunft der Waren, sowie betreffend die Eintragung der Fabrikmarken und Handelszeichen usw. (S. Dekret vom 17. Dezember 1892). — Frankreich hat einen Vertrag mit Rumänien am 12. April 1889 abgeschlossen.[2])

1) [S. Dubois, La conférence littéraire et artistique de Paris, R. D. I., t. XXIX, p. 577. — Über den Schutz der Werke der Literatur und Kunst: Darras, Des droits des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux, 1886. — Thomas, La convention littéraire et artistique internationale signée à Berne le 9. septembre 1886, 1894.] — *Kohler, Autorrecht, 1880. — Orelli, Der intern. Schutz des Urheberrechts, 1887. — Clunet, Etude sur la convention d'Union intern. pour la protection des oeuvres litter. et artist. (1887).*

2) [Das internationale Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums hat im Jahre 1896 die Veröffentlichung eines Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle begonnen. Bis jetzt sind drei Bände erschienen. — S. über das gewerbliche Eigentum, R. D. I., t. XIV, p. 194; t. XV, p. 272.] — *Kohler, Das Recht des Markenschutzes, 1884. — Derselbe, Patentrecht 1878.*

917. — Fluss- und Hochseefischerei. — Um dem übermässigen Fischfang entgegenzutreten und der Entvölkerung der Fische in gewissen Meeresteilen vorzubeugen, wurden mehrere Verträge geschlossen. Ein Beispiel hierfür bietet das von England, Belgien, Frankreich und andern Ländern am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichnete Abkommen, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer (No. 582).

Ähnliche Abmachungen sind von benachbarten Staaten zur Regelung des Fischereibetriebes in ihren Grenzgewässern getroffen worden, z. B. die französisch-schweizerischen Abkommen vom 28. Dezember 1880, 12. März und 30. Juli 1891 [die durch das Abkommen vom 27. Dezember 1899 ersetzt worden sind.][1]*)

918. — Handelsverträge regeln die Bedingungen, unter denen der Güteraustausch und der Handelsverkehr zwischen den Untertanen der Vertragsmächte vor sich gehen soll. Sie bezwecken die gegenseitigen Interessen der Staaten in Ansehung des Güteraustausches und der Gütererzeugung miteinander zu versöhnen, und ihren Landeserzeugnissen neue Absatzgebiete zu öffnen: es vollzieht sich eine Verschmelzung, wenn die Interessen genau dieselben, ein Ausgleich, wenn sie verschiedenartig sind. — Die Handelsverträge regeln die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren sowie den Zwischenhandel, sie bestimmen die vereinbarten Gebühren, denen die Güter unterworfen oder die Abgabenfreiheit, deren sie sich erfreuen sollen und setzen die Garantien und Vergünstigungen fest, die den Kaufleuten des einen Vertragstaates auf dem Gebiete des andern einzuräumen sind.

Der Inhalt der Verträge und ihre Einzelbestimmungen sind je nach den Umständen und den Zeitläufen verschieden. — Die Gewohnheit hat es mit sich gebracht, den meisten Verträgen die sogenannte Meistbegünstigungsklausel einzuverleiben. Sie sichert jedem Vertragsstaate den Genuss der Vorteile zu, die andern Staaten durch andere Handelsverträge bereits gewährt worden sind oder in Zukunft etwa gewährt werden. Die Licht- und Schattenseiten dieser Klausel sind während der letzten 25 Jahre Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen,[2])

Die Handelsverträge sichern den auf Ein- oder Ausfuhr gerichteten Handelsunternehmungen eine genügend feste Grundlage. Nur sie gestatten dem Unternehmungsgeiste, sich auf Geschäfte von längerer Zeitdauer einzulassen; nur sie ermöglichen der Industrie, ihre gesamten Einrichtungen im Hinblick auf eine Warenerzeugung, die durch keine unvermutete Zollerhöhung unterbunden wird, von Grund aus umzugestalten und zu verbessern. Sie schützen und schirmen die Wohlfahrt des Handels und des Gewerbes gegen plötzliche Umschläge und Änderungen in der Politik. Sie geben dem Handel einen der drei wesentlichsten Grundpfeiler: die Sicherheit. — Indem sie die Einigung der Staaten innerhalb des Bereiches der materiellen Interessen begründen, eignen sie sich vorzüglich dazu, die Erhaltung friedlicher Beziehungen zu sichern. Dies sind die unstreitigen Vorzüge der Handelsverträge.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sind die Handelsverträge

---

1) [S. den Text des Abkommens von 1899, Journal officiel, 1900, Documents parlamentaires, Chambre, p. 618.]

2) Lehr, La clause de la nation la plus favorisée et la persistance de ses effets, R. D. I., t. XXV, p. 313.

*) *Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 1885, betr. d. Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.*

in den letzten Jahren, besonders in Frankreich, durch die Anhänger des Schutzzolls heftig angegriffen worden. Die Untersuchung dieser Frage gehört nicht in den Rahmen dieses Lehrbuches. Man kann aber feststellen, dass man sowohl in Frankreich als auch in Amerika wieder zu einer andern Meinung neigt. Wenn die Handelsverträge überhaupt ein Übel sind, so sind sie ein notwendiges Übel; sie waren dies bereits vor der Entwicklung der Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt und sind es erst recht seit dieser Zeit geworden.

In Frankreich reichen die ersten Handelsverträge bis zur Herrschaft Ludwigs XI. zurück.[1]) — Im 18. Jahrhundert zählte man bereits 86 Handelsverträge, ausserhalb Amerikas, das damals nur aus Kolonien bestand. Einer der berühmtesten war der Vertrag von Methuen, der im Jahre 1703 zwischen England und Portugal vereinbart wurde. Frankreich und England unterzeichneten im Jahre 1786 einen Handelsvertrag, der fast seinem ganzen Inhalte nach in dem bekannten Vertrage vom 23. Januar 1860 wiederholt worden ist.

Während des 19. Jahrhunderts haben die Handelsverträge eine beträchtliche Ziffer erreicht. Alle Staaten haben solche gehabt oder haben sie noch heute.[2]) *)

919. — Zollvereinsverträge bezwecken die an den gemeinsamen Grenzen der vertragschliessenden Staaten bestehenden Zollschranken aufzuheben, den Untertanen dieser Staaten den freien unbehinderten Austausch ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen und sie in ihrem Handelsverkehre mit dritten Staaten gemeinsamen Regeln zu unterwerfen. — Bei einem Zollverein bilden die Vertragsmächte in Ansehung des Handels nur einen Staat. Sie haben in bezug auf ihren Handel nur eine gemeinsame Grenze, die sie von den ausserhalb des Zollvereins stehenden Staaten trennt. — Handelsverträge suchen die Zollinteressen der Staaten auszugleichen; Zollvereine sie miteinander zu verschmelzen.

Indem die Zolleinheit die wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Staaten in einander aufgehen lässt, indem sie die Völker in der fühlbarsten

---

1) Verträge zwischen Frankreich und: England unter Karl IX. vom 29. April 1572, bestätigt von Heinrich III. im Jahre 1575 und unter Heinrich IV. im Jahre 1606 (Unterhändler war Sully); Spanien vom 12. Oktober 1604, auch hier war Sully der Unterhändler.

2) Funck-Brentano et Sorel haben in ihrem Précis du Droit des gens eine philosophische Abhandlung über Handels- und Zollverträge und deren politische Folgerungen geschrieben. Man findet in ihr reiche Anregung: 2e édit., liv. I, chap. VIII, p. 158 à 174. — Paul Leroy-Beaulieu, Les traités de commerce de l'Europe centrale, Revue des Deux-Mondes, 1er février 1892. — [Ferner Beer, Geschichte des Welthandels. — Boiteau, Les traités de commerce, 1868. — Bouchaud, Théorie des traités de commerce. — Funck-Brentano et Dupuis, Les tarifs douaniers et les traités de commerce, 1896. — Kaltenborn, Handelsverträge, im Staatswörterbuch von Bluntschli. — Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. — Meier, Über den Abschluss von Staatsverträgen, 1874. — Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge, 1887. — Pigeonneau, Histoire du commerce de la France. — Poinsard, Etudes de droit international conventionnel, 1894, p. 829. — Protection et Libre-échange, 1898. — Richelot, L'association douanière allemande. — Rougier, La liberté commerciale. — Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, 1884. — Schuyler, American diplomacy. — Veillcovitch, Les traités de commerce, 1892, — Walker, Die Frage der Zolleinigung mit Österreich-Ungarn. — Weigert, Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nation. — Wolowski, La liberté commerciale, 1869. — Worms, Le Zollverein allemand.]

*) *Melle in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 141. — v. Oncken, Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. IV, S. 1067. — Stoerk, Archiv, Bd. IX, S. 23. — Eine Sammlung der deutschen Handelsverträge findet sich bei Beutner: Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- u. literarischen Verträge, 1883.*

Weise aneinander kettet, ihre täglichen materiellen Bedürfnisse und Bestrebungen vereinigt und den gegenseitigen Austausch ihrer Güter und ihrer Gedanken fördert, führt sie mit verhängnisvoller Sicherheit zu einer mehr oder weniger innigen politischen Einheit. Ein Defensivbündnis zwischen den Staaten und eine Umgestaltung der nationalen Sitten werden die notwendigen und zwingenden Folgen eines Zollvereins sein. Die Zolleinheit ist der Vorläufer der politischen Einheit.

Das schlagendste Beispiel hierfür gewährt der deutsche Zollverein. — Mit bewundernswertem Geschick und Zähigkeit hat Preussen seit dem Jahre 1828 nach und nach fast alle deutschen Staaten zu einem Handelsbündnisse zusammengeschlossen. 1855 standen dem Zollverein im Süden nur Österreich, im Norden nur Mecklenburg, Holstein und die drei Hansastädte fern. Der Zollverein ging eine Reihe von Verträgen mit fremden Mächten ein. — Diese Einigung unter der Führung Preussens ebnete die Bahn für dessen politische Vormachtstellung unter den verbündeten Staaten. Die wirtschaftliche Einheit Deutschlands war schon seit Jahren begründet, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870 die politische Einheit verwirklichten. — Preussen erntete die Früchte der vorausschauenden, beharrlichen Politik, die seine Staatsmänner an den Tag gelegt hatten. Bismarck fügte die Schlusssteine in den Bau, den andere mit Geschick vorbereitet hatten. — Nach dem Ausgange des österreichisch-preussischen Feldzuges von 1866 erklärte Bismarck den Zollverein für aufgelöst und stellte den süddeutschen Staaten als Bedingung für den Beitritt zu einem neuen Vereine den Abschluss von Militärabkommen, die ihre Heere der Gewalt Preussens auslieferten. Sie kamen dem Verlangen des preussischen Ministers nach, und der Zollverein wurde durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 wieder von neuem begründet. — Der Zollverein hat als eine besondere Einrichtung aufgehört; aber er besteht unter der Oberleitung der kaiserlichen Regierung fort. Die Zollschranken fallen fast mit den politischen Grenzen Deutschlands zusammen und die Verwaltung des Zollwesens gehört zur Zuständigkeit des Reichs.[1]*)

Durch das Abkommen vom 5. Juli 1890 ist zwischen dreissig Staaten und deren verschiedenen Kolonien ein internationaler Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife ins Leben gerufen worden. Das auf Grund dieses Abkommens geschaffene internationale Bureau hat in Brüssel seinen Sitz. Es hat für eine möglichst rasche und genaue Bekanntmachung der Zolltarife zu sorgen. Das von ihm herausgegebene Bulletin international des Douanes erscheint in fünf Sprachen (deutsch, englisch, spanisch, französisch und italienisch) (Art. 1, 2, 3 und 4).[2])

920. — Seeschiffahrtsverträge enthalten die Bedingungen, unter welchen die Handelsschiffe der einen Vertragsmacht die Häfen des andern Staates anlaufen können, sie regeln das Löschen und das Einnehmen von Waren, bestimmen die Hafen-, Lotsen- und Tonnengebühren sowie den Flaggenzoll und 'geben Vorschriften über die Küstenfrachtschiffahrt, die

---

1) [S. über den Zollverein ausser den bereits angeführten Schriften: Lawrence-Wheaton, op. cit., t. I, pp. 869 et s. -- Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins, 1889 — Weber, Der deutsche Zollverein, 1869.] — ***Emminghaus in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. XI, 1870.***

2) [Note sur la convention internationale du 5 juillet 1890 pour la publication des tarifs douaniers, R. D. I., t. XXIII, p. 585. — Ferner R. D. I., t. XX, p. 88.]

*) ***Dem deutschen Zollverband sind angeschlossen: 1. Luxemburg durch Vertrag vom 20./25. Oktober 1865 und 2. die Gemeinde Mittelberg (Vorarlberg) durch Vertrag vom 2. Dezember 1890. S. über den Gedanken einer europäischen Zollunion: Brandt, L'avenir de l'extrême Orient 1895 und Liszt, op. cit., S. 220.***

Küstenfischerei, die Hilfeleistung bei Schiffsunfällen, die Behandlung Schiffbrüchiger, die Auslieferung entlaufener Matrosen usw. — Derartige Abkommen werden wie die Handelsverträge nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen und diesen Verträgen oft beigefügt oder einverleibt.

Frankreich und die andern Staaten haben eine grosse Anzahl von Schiffahrtsverträgen abgeschlossen.

921. — Münzabkommen*) bezwecken die Nachteile, die sich aus der Verschiedenheit der einzelstaatlichen Münzsysteme ergeben, durch Begründung eines gemeinsamen Münzsystems, das auf einer oder mehrern einheitlichen Währungen beruht, zu beseitigen. Die Vertragsmächte suchen durch derartige Abkommen ihren Untertanen die Weitläufigkeit des Geldumtausches und die bei der Verschiedenheit der Kurse entstehenden Verluste zu ersparen, und dem Nationalwohlstande, die durch den Abfluss und die Ausfuhr von Edelmetallen hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwankungen, Störungen und Krisen, wenn auch nicht gänzlich fern zu halten, so doch wenigstens weniger fühlbar zu machen.

Die Frage des Geldumlaufes gehört dem Gebiete der Staatswirtschaftslehre insoweit an, als es sich darum handelt, die Grundsätze und die wesentlichen Bedingungen des anzunehmenden Systems zu bestimmen, die erspriesslichen oder schädlichen Wirkungen vorauszusehen, Missbräuchen entgegenzutreten und etwaige Mängel zu beseitigen. Aber diese Frage ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der ganzen Welt brennend geworden. In Asien wie in Amerika, in Amerika wie in Europa ist sie von grösster Bedeutung; sie kann, je nachdem sie in diesem oder jenem Sinne gelöst wird, die wirtschaftlichen Interessen und die Handelsbeziehungen umwälzen, die Bedingungen des Güteraustausches verändern und hierdurch das politische Verhalten mancher Staaten wesentlich beeinflussen. — Sie ist eine der schwierigsten und wichtigsten Fragen, die die Staatslenker zu lösen haben.

Der Gedanke einer allgemeinen Münzeinheit ist nicht neu. — Er tauchte zuerst im 16. Jahrhundert in Italien auf. Ein spanischer Mönch, namens Juan Marquez, der Beichtvater Philipps III., regte ihn in seinem Gobernador christiano an.[1])

Die lateinische Münzunion[2]) wurde zu Paris am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz gegründet und durch den Beitritt Griechenlands seit dem 1. Januar 1869 verstärkt. — Die Grundlage dieses Verbandes beruht auf der Annahme der Doppelwährung von Gold und Silber in dem festen Wertverhältnisse von 1 zu $15^1/_2$.

---

1) [Durch den am 3. Dezember 1339 zwischen Johann, Herzog von Lothringen, und dem Grafen Ludwig von Flandern abgeschlossenen Handelsvertrag wurde laut Artikel 5 eine gemeinsame Münze für beide Länder geschaffen. „Wir haben — so besagt dieser Artikel — zur Hebung des Handels und Verkehrs in den beiden vorbemeldeten Ländern verfügt, dass man eine einheitliche, gute und gesetzliche Münze anordne und präge, die in den beiden vorbemeldeten Ländern gültig sein soll." (Dumont, Corps diplomatique, t. I, 2e partie, p. 182).]

2) [S. die zu No. 914 angeführten Schriften, ferner R. D. I., t. I, p. 149; t. VII, p. 128; t. XVI, p. 575; t. XXIV, pp. 547 et 608. — Seit 1896 erstattet die Administration des monnaies et médailles de France dem Finanzministerium jährlich einen eingehenden Bericht mit zahlreichen Anlagen, worin man sehr interessante und erschöpfende Aufschlüsse über den Geldumlauf in den einzelnen Ländern der Erde und insbesondere in den zur lateinischen Münzunion gehörigen Staaten findet.]

*) *Wolonski, La question monétaire 1867, 1867 u. 1869. — Derselbe, L'or et l'argent, 1870. — Cernuschi, La monnaie bimétallique 1876 (deutsch 1876). — Knies, Weltgeld und Weltmünzen, 1874. — Schaeffle, Für die internationale Doppelwährung, 1881. — Roscher, Nationalökonomik, Bd. III, S. 236.*

Das Abkommen vom 23. Dezember 1865 wurde auf 15 Jahre, d. h. bis zum 1. Januar 1880, getroffen. — Es machte in Europa und Amerika den günstigsten Eindruck. Die englische Presse überhäufte es mit Lobeserhebungen. Der Economist, der sich eines grossen Ansehens in der hohen Finanzwelt erfreut, bezeichnete es als einen der charakteristischsten Verträge des 19. Jahrhunderts.

Aber im Handelsverkehre ist das Verhältnis von Gold und Silber bald höher bald niedriger als 1 zu $15^1/_2$.

Das Silber, das von 1853 bis 1866 über Pari stand, ist seitdem unter Pari gesunken. Dies machte sich besonders im Jahre 1874 fühlbar. — Zu diesem wirtschaftlichen Vorgange trat ein anderes Ereignis hinzu. Deutschland nahm die Goldwährung an und entwertete damit sein Silber. Eine natürliche Folge war ein weiteres Fallen des Wertes dieses Metalles. — Diese Tatsachen veranlassten das Zusammentreten einer Konferenz im Jahre 1874, die sich für die Beschränkung der Silberprägung und für eine einstweilige Einstellung der Ausmünzung aussprach. Die Einstellung wurde in Belgien durch das Gesetz vom 21. Dezember 1876 und in Frankreich durch die Gesetze vom 5. August 1876 und 31. Januar 1878 angeordnet.

Schwieriger war es, eine Verständigung zu erzielen, als die Mächte im Jahre 1885 zum dritten Male vor die Frage der Verlängerung des Münzverbandes gestellt wurden. Der fortwährende Wertsturz des Silbers in seinem Verhältnisse zum Golde machte es erforderlich, eine etwa notwendig werdende Liquidation für den Fall ins Auge zu fassen und im voraus zu regeln, dass einer der Vertragsstaaten nach Ablauf einer neuen Periode von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen sollte. Belgien stellte übertriebene und unbillige Forderungen. Seine Delegierten zogen sich am 1. August 1885 von der Konferenz zurück. Angesichts der hierdurch entstandenen Erregung wurde die belgische Regierung nachdenklich und zeigte sich weniger anspruchsvoll. Im Interesse der Erhaltung der Union machten die andern Staaten Belgien in zuvorkommender Weise weitgehende Zugeständnisse. — Am 6. November 1885 wurde ein neues Abkommen auf eine Dauer von fünf Jahren mit stillschweigender Verlängerung unterzeichnet.

„Die Entwertung des Silbers durch die lateinische Union — so sagte Beernaert in der belgischen Kammer am 20. Mai 1892 — würde der Ausgangspunkt einer Katastrophe sein, deren Folgen kein Mensch übersehen könnte. Diese Gefahr ist durch die Erhaltung der lateinischen Union ausgeräumt worden. Das Silber vollzieht seinen Umlauf in seinem vollen Werte, ohne dass irgend jemand unter seiner Wertminderung leidet oder sie überhaupt ahnt . . . . Wir leiden nicht an Geldmangel. In Paris wie in Brüssel sind die Wechselkurse fast unveränderlich . . . . . Die Erhaltung der lateinischen Union ist mithin von grossem Vorteil."

Im italienischen Senate antwortete der Finanzminister Luzzati auf die Interpellation Rossis am 26. Januar 1892 folgendermassen: „Die lateinische Union ist eine Fiktion, aber eine zweckmässige und nutzbringende Fiktion, da sie imstande war, ungefähr 4 Milliarden silbernen Fünffrankenstücken die Geltung von Gold beizulegen." [1])

Der Silbersturz macht seit zwanzig Jahren weitere Fortschritte. Ausser verschiedenen nebensächlichen Gründen liegt die Hauptursache in der ungeheuern steten Zunahme der Silbergewinnung und in der Vervoll-

---

1) Cucheval-Clarigny, L'Union latine et la nouvelle, conférence monétaire Revue des Deux-Mondes, 1. et 15. novbr. 1892.

kommnung der Kunst, das Metall unter bedeutender Verminderung der Herstellungskosten zu erzeugen. In dreissig Jahren hat sich die Silbergewinnung mehr als vervierfacht. Wie kann man sich da wundern, dass das Metall im Preise sinkt?

Die Verein. Staaten, die in der Gewinnung des Silbers an der Spitze stehen, sorgen sich wegen dessen Wertminderung. Alle Vorschläge, alle Bemühungen und alle Gesetze, wie die Bland Bill von 1878 und das Gesetz von 1890 haben die Erhaltung des Silberpreises nicht zu erreichen vermocht.

In der Absicht, eines ihrer Erzeugnisse zu begünstigen, möchten die Verein. Staaten die europäischen Nationen zu Massregeln veranlassen, die auf künstlichem Wege dem Silbermetall einen Teil seines ehemaligen Wertes zurückgeben würden. Sie schlugen daher den verschiedenen europäischen Staaten eine gemeinsame Beratung auf einer internationalen Konferenz vor, die auch vom 22. November bis zum 17. Dezember 1892 in Brüssel abgehalten wurde. Sie wurde dann bis zum 6. Juni 1893 vertagt, um den Regierungen Zeit zu lassen, von den Berichten ihrer Delegierten Kenntnis zu nehmen und ihre Entschliessungen danach zu treffen.

Die Konferenz hat kein greifbares Ergebnis gehabt, aber sie war dennoch nicht fruchtlos, denn sie führte eine Klärung der Lage in den einzelnen Staaten herbei.

[Das 1885er Münzabkommen ist nach einer bestimmten Richtung hin durch die am 15. November 1893 zu Paris getroffene Übereinkunft abgeändert worden; diese bezweckte, dem steten Abflusse der italienischen Scheidemünzen vorzubeugen. Ein zusätzliches Protokoll wurde am 15. März 1898 unterzeichnet.[1])]

[Eine weitere Abänderung fand gegen Ende des Jahres 1897 statt. Die fünf Mächte der lateinischen Union, Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz und Griechenland unterzeichneten am 29. Oktober 1897 ein Abkommen, um die Schranken, die die bisherigen Abkommen der Prägung von Scheidemünzen gezogen hatten, weiter hinauszurücken. Die Schweiz hatte diese Ausdehnung angeregt, weil die Menge ihrer Scheidemünzen nicht ausreichte. Für jede Vertragsmacht wurde die Vermehrung der Scheidemünzen auf einen Frank für den Kopf festgesetzt. Frankreich brachte bei der Schätzung seiner Gesamtbevölkerung auch die Bevölkerung seiner verschiedenen Kolonien in Ansatz. Dies war nötig, denn auch bei uns mangelt es in den Kolonien an Scheidemünzen. Zufolge dieser neuen Bestimmung kann Frankreich den Wert seiner Silber-Scheidemünzen auf 130 Millionen erhöhen. Man kam dahin überein, dass in jedem der fünf Länder die neuen Scheidemünzen grundsätzlich aus dem Bestande der Fünffrankenstücke, die in sehr grosser Menge vorhanden und über den Bedarf im Umlauf waren, hergestellt werden sollten.[2]]

Seit dem 27. Mai 1873 besteht ein Münzverband zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden: *der sogenannte Skandinavische Münzverband*.

922. — Masse und Gewichte. — Ein am 20. Mai 1875 zu Paris von Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, Russland, Belgien, Italien, der Schweiz, den Verein. Staaten und mehrern andern Staaten unterzeichnetes Abkommen, dem später verschiedene andere Staaten, wie Serbien (1879), Rumänien (1882), England (1884) und Japan (1885) beitraten, verpflichtete die Vertragsmächte, ein ständiges, internationales, wissenschaft-

---

1) [S. den Text dieser Abkommen, R. D. I. P., t. I, Documents p. 2 et t. V, Documents p. 42.]

2) [S. den Text, R. D. I. P., t. V, Documents p. 41.]

liches Amt, das bureau international des poids et mésures, mit dem Sitze in Paris auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten. Dieses Amt hat die neuen Musterbilder des Meters und des Kilogramms zu vergleichen und zu beglaubigen sowie die internationalen Urmusterbilder zu vermehren usw. Der Zweck ist, die internationale Einheit des metrischen Systems herbeizuführen. — Das Bureau ist einem internationalen Ausschusse und einer Generalkonferenz unterstellt, die zum mindesten alle sechs Jahre einmal zusammentreten soll, um die erforderlichen Massregeln zur Durchführung und Vervollkommnung des Metersystems zu beraten und zu veranlassen.

923. — Postverein.[1]) — Die Vorteile, die in einer einsichtigen Ausgestaltung des Postwesens liegen, sind zu einleuchtend, als dass sie einer weitern Ausführung bedürften, man suchte sie schon im 15. Jahrhundert im Innern der einzelnen Staaten durch besondere Einrichtungen zu erreichen. Später vollzog sich ein neuer Fortschritt, indem sich die Staaten durch Postabkommen, die den täglichen oder periodischen Austausch des Schriftverkehrs sicherten und regelten, miteinander verbanden. — Die einzelnen Postabkommen weichen nur wenig voneinander ab; in allen Verträgen begegnet man fast denselben Bestimmungen. Die Erfahrung lehrte indessen, dass die Einzelabkommen nicht zu dem gewünschten Ziele führten; das Bedürfnis nach einer allgemeinern Verständigung wurde immer dringender.

Auf Anregung der Schweiz trat am 15. September 1874 ein Kongress in Bern zusammen. Zweiundzwanzig Staaten, die 37 Millionen Quadratkilometer mit 350 Millionen Einwohner vertraten, beteiligten sich daran. Die Verhandlungen führten zu dem Berner Vertrage vom 9. Oktober 1874, der den Allgemeinen Postverein (Union postale générale) ins Leben rief. — An Stelle dieses Verbandes trat auf Grund des auf dem Pariser Kongresse geschlossenen Vertrages vom 1. Juni 1878 der Weltpostverein (Union postale universelle). — Diesem Vertrage traten eine grosse Zahl von Staaten bei. – Das Gebiet des Weltpostvereins umfasste im Jahre 1890 915 Millionen Einwohner.

In diesem ungeheuern Gebiete wird die Beförderung von schriftlichen Mitteilungen einem nach den Verhältnissen jedes Landes tunlichst gleichartigen Tarife mit der Massgabe unterworfen, dass jeder Staat auf die Mitteilungen, die er mit allen andern Verbandsstaaten austauscht, einen einzigen, einheitlichen Tarif in Anwendung bringt. — Drei Hauptgedanken liegen dem Berner und dem Pariser Vertrage zu Grunde: Freiheit des Durchgangsverkehrs, Ermässigung der Gebühren und Vereinfachung der Abrechnung bei den Postämtern der einzelnen Staaten.

Die Bestimmungen der beiden Abkommen betreffen eigentlich nur die Beziehungen der Verwaltungen untereinander. Die Lage des Publikums wird nach wie vor, abgesehen von den durch die Abkommen festgesetzten Gebühren, durch die Gesetze jedes Landes geregelt. *(Deutsches Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871.)*

Der Berner und der Pariser Vertrag haben die Gemeinschaft zwischen

---

1) [Ausser den zu No. 914[1] angeführten Schriften siehe: Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1876-79. — von Holtzendorff, Handbuch, Bd. III, § 74. — Klüber, Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte, 1811. — Jaccottey, Traité de législation et d'exploitation postale, 1891.] — *Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt, 1874. — Derselbe, Geschichte der deutschen Post, 1850. — Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, 1893. — v. Kirchenheim in v. Holtzendorffs Jahrbuch, N. F. II, S. 745 ff.*

den Mitgliedern des Verbandes und die Achtung der Autonomie jedes Einzelstaates in überaus glücklicher Weise auszugleichen gewusst. Die innere Postgesetzgebung der Einzelstaaten unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit, Sonderverträge mit andern Staaten zu schliessen und beschränktere Verbände zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehrs zu schaffen, ist durch Artikel 15 des Vertrages vom 1. Juni 1878 anerkannt worden.*) Nur solche Übereinkommen, die den gemeinsamen Vertrag ausser Kraft setzen würden, sind untersagt.

Man hat daher die internationalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Dienstzweigen der Postverwaltungen durch Abkommen geregelt, die sich dem allgemeinen Postvertrage nur anschliessen, ohne mit ihm zusammenzufallen, weil nicht alle Mitglieder des Verbandes beigetreten sind. — Ein internationaler Postkongress trat am 23. Mai 1891 in Wien zusammen. Er unterzog das Abkommen vom 1. Juli 1878 und die Zusatzakte von Lissabon vom 21. März 1885 einer Durchsicht und brachte am 4. Juli 1891 ein neues Abkommen zustande. — Die Länder, zwischen denen das Abkommen geschlossen wurde (40 Staaten mit ihren Kolonien), bilden ein einziges Postgebiet für den gegenseitigen Austausch schriftlicher Mitteilungen (Art. 1). Die Freiheit des Durchgangsverkehrs wird im ganzen Gebiet des Postvereins gewährleistet (Art. 4). Artikel 5 bestimmt die Höhe der verschiedenen Gebühren. — Ausführungsbestimmungen wurden an demselben Tage angenommen. — Auf Grund Artikels 19 des allgemeinen Abkommens wurden zwischen mehrern Staaten am 4. Juli 1891 Nebenverträge (arrangements particuliers) abgeschlossen. Sie beziehen sich auf den Austausch von Briefen, von Kistchen mit Wertangabe und von Postpaketen, auf den Postanweisungs- und Postauftragsdienst, auf den Identitätsverkehr, auf Sendungen von Mustern, Geld, Quittungen, Fakturen und auf Sendungen gegen Nachnahme. (Französ. Gesetze vom 13. April und 27. Juni 1892).

Die internationale Organisation des Postwesens ist in ihren Grundzügen unwandelbar. Einzelheiten können dagegen leicht abgeändert werden. Daher sind öfters Kongresse berufen worden, so in den Jahren 1878, 1885 und 1891, um notwendige Verbesserungen vorzunehmen. Es drängt sich aber auch die Pflicht auf, etwaigen Lücken und Mängeln nachzuforschen und die Abstellung derselben anzubahnen. Zu diesem Zwecke hat der Berner Vertrag von 1874 die Errichtung eines Zentralbureaus unter der Bezeichnung: bureau international de l'Union universelle des Postes beschlossen. Seine Aufgabe ist, alle nützlichen Auskünfte zu sammeln und zu veröffentlichen, Änderungen bekannt zu machen, die Abrechnungsarbeiten zu fördern, Gutachten über streitige Fragen zu geben u. dergl. Das Bureau hat seinen Sitz in Bern. — Der Postverein ist ohne bestimmte Dauer gegründet worden; jeder Vertragsmacht steht es frei, den Vertrag bei der Regierung des Schweizer Bundes zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Ein Sonderabkommen wurde am 3. August 1891 zwischen Frankreich und Belgien in Brüssel geschlossen, es fördert und regelt den Austausch von amtlichen und parlamentarischen Schriftstücken und solchen der Ver-

---

*) *Vgl. über die engen Beziehungen, die zwischen Deutschland und Österreich bestehen, die Postverträge vom 6. April 1850, 23. November 1867, 30. November 1867 und 7. Mai 1872 — ferner den Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden, Österreich-Ungarn u. der Schweiz v. 29. Januar 1894. — Vgl. wegen der Einzelverträge* Liszt, *op. cit., S. 226.*

waltungsbehörden, die an ihrem Ursprungsorte veröffentlicht worden sind (Französ. Gesetz vom 25. Mai 1892).

[Am 15. Juni 1897 wurde eine internationale Übereinkunft in Washington geschlossen. Sie bezieht sich auf den Austausch von Briefen, Kistchen mit Wertangabe und Postpaketen sowie auf den Postanweisungsdienst.]

924. — Telegraphen-Abkommen.[1]) — Seit der Erfindung der Telegraphie machte sich das Bedürfnis geltend, für die Sicherheit und Schnelligkeit der Beförderung von Depeschen zu sorgen. Die Einheitlichkeit und Vereinfachung der Gebühren sind wesentliche Bedingungen für den praktischen Nutzen der Telegraphie.

Wie beim Postwesen so verständigten sich zunächst nur die Grenzstaaten über den Zusammenschluss der Telegraphenleitungen und über eine einheitliche Regelung des telegraphischen Verkehrs. — Im Jahre 1850 kam eine Übereinkunft zwischen Österreich und Preussen zustande, der mehrere deutsche Staaten und Russland beitraten. — Eine zweite Gruppe von Verbandsstaaten bildete sich um Belgien und Frankreich.

Der Gedanke, ein allgemeines Abkommen herbeizuführen, gewann immer mehr an Boden. Am 1. März 1865 trat eine internationale Konferenz in Paris zusammen. Ihr Ergebnis war das internationale Telegraphen-Abkommen, das am 17. Mai 1865 zwischen zwanzig Staaten vereinbart wurde. Dies Abkommen wurde auf den Konferenzen von Wien (1868), Rom (1872), Petersburg (1875), Berlin (1885), Paris (1890) [und Budapest (1896)] abgeändert und ergänzt. — [Das 1865er Abkommen ist in Petersburg überprüft und durch ein solches vom 10./22. Juli 1875 ersetzt worden; Ausführungsbestimmungen hierzu wurden am 22. Juli 1896 zu Budapest angenommen.[2])] — Ein internationales Amt, das Bureau international des administrations télégraphiques, dessen Aufgabe es ist, die wünschenswerten Verbesserungen zu prüfen und besonders als Verbindungsglied zwischen den Staaten zu dienen, wurde im Jahre 1868 in Bern geschaffen. Wie beim Postwesen, so können die Staaten, die Mitglieder des Verbandes sind, Sonderabkommen unter sich schliessen (Art. 17 des Abkommens vom 22. Juli 1875). Mehrere Staaten haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Vgl. die Abkommen zwischen Frankreich, Belgien und den Niederlanden (27. Dezember 1890), zwischen Frankreich, Deutschland, der Schweiz, Russland und Luxemburg (28. Februar 1891 u. 23. März 1891).

Ein am 14. März 1884 von sechsundzwanzig europäischen und amerikanischen Staaten zu Paris unterzeichnetes Abkommen hatte den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel in Friedenszeiten zum Gegenstand (No. 583).[3])

Ein Abkommen zur Regelung des Dienstes der Fernsprechanstalten ist am 31. August 1891 zwischen Belgien und Frankreich zustande gekommen (französisches Gesetz vom 19. März 1892); [an dessen Stelle ist am 29. Oktober 1898 ein neues Abkommen getreten. Ferner sind derartige Übereinkünfte auch zwischen Frankreich und Italien am 16. Juli

---

1) [S. ausser den bereits angeführten Schriften: Asser, La télégraphie dans ses rapports avec le droit. — Meili, Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung, 1892. — S. auch R. D. I., t. I, pp. 148, t. XII, p. 465, t. XIII, p. 342; t. XVIII, p. 92.] — *Serafini, Il telegrafo, 1862. — Fischer, Handbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. VII, S. 78. — Derselbe, Die Telegraphie und das Völkerrecht, 1876.*

2) [S. den Text im Journal officiel français vom 29. Juni 1897, p. 3621.]

3) [S. über die unterseeische Kabeltelegraphie die zu No. 583 angeführten Schriften; ferner Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. — S. auch R. D. I., t. XII, p. 101; t. XV, p. 619.]

1899, sowie zwischen Frankreich und Deutschland am 20. März 1900 getroffen worden.][1]) *In Berlin hat im August 1903 eine Vorkonferenz für drahtlose Telegraphie stattgefunden.*

925. — Die Anlegung von Eisenbahnen, die dem internationalen Verkehre dienen, die Verbindung der Eisenbahnnetze verschiedener Nachbarstaaten an den Grenzen, die Einrichtung und Organisation von Grenzbahnhöfen, der Bau grosser Kunststrassen, wie beispielsweise die Durchbohrung des St. Gotthard, die Betriebsbedingungen, die Annahme gleichartiger Tarife, die Zollabfertigung u. dergl., alle diese Fragen sind in zahlreichen zwischenstaatlichen Abmachungen geregelt worden. Die Verschiedenartigkeit dieser Bestimmungen verursachen aber dem zunehmenden Handelsverkehre mancherlei Schwierigkeiten und Störungen. — Dank der Anregung zweier schweizerischer Advokaten, namens Christ und de Seigneux, und der Rührigkeit der Bundesregierung wurde nach einer Reihe von Konferenzen, die in den Jahren 1878, 1881, 1886 und 1890 zu Bern getagt hatten, am 14. Oktober 1890 ein allgemeines Abkommen über den Eisenbahnverkehr von den Bevollmächtigten Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Russlands und der Schweiz angenommen. Das Abkommen wurde auf drei Jahre mit stillschweigender Verlängerung auf weitere drei Jahre abgeschlossen.[2])

Dies Abkommen stellt sich als eine wirkliche internationale gesetzgeberische Massregel auf dem Gebiete des Eisenbahnfrachtverkehrs dar. Der Text umfasst 60 Artikel; er enthält eine Liste der Eisenbahnstrecken, für die das Abkommen gilt, und gibt die Ausführungsbestimmungen an. Das Abkommen beschränkt sich auf die internationale Beförderung von Gütern und Tieren. Man hielt es noch nicht für angebracht, die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck zu regeln. — Die angenommenen Bestimmungen beziehen sich auf die Versendung, die Ablieferung, die Bezahlung der Beförderungsgebühren, die Verantwortlichkeit der Eisenbahngesellschaften für Verlust oder Unfälle, den Schadenersatz für Verzug, die Verjährung, den Rückgriff zwischen den einzelnen Beförderungsanstalten u. dergl. — Ein beigefügtes Abkommen von demselben Tage gründete in Bern ein Zentralamt, dessen Aufgabe darin besteht, die ihm zugehenden

---

1) [S. den Text der Abkommen von 1898, 1899 u. 1900, Journal officiel français, 1900, Documents, Sénat p. 13 u. No. vom 18. Mai 1900, amtlicher Teil, p. 3133. — S. Meili, Telephonrecht, 1885. — Scheffler, Über die technische Natur der Telephonie, Gerichtssaal, Bd. XXXVI.]

2) [S. über das Berner Abkommen vom 14. Oktober 1900 und die Vorverhandlungen die oben zu No. 914[1] angeführten Schriften. Ausserdem: Asser, Le transport international des marchandises par chemins de fer et la convention de Berne de 1886, 1887. — Eger, La législation internationale sur le transport par chemins de fer, 1887. — *Derselbe, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 1893.* — Gerstner, Das zu Bern abgeschlossene Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, in systematischer Darstellung erläutert, 1893. — Rolin-Jaequemyns, Réglementation internationale des transports par chemins de fer, R. D. I., t. IX, p. 291. — Rosenthal, Internationales Eisenbahn-Frachtrecht, auf Grund des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und Konferenzbeschlüsse vom Juli und Sept. 1893. — *Derselbe im Handbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. III, S. 517.* — De Seigneux et Christ, De l'unification du droit concernant les transports internationaux par chemins de fer. — De Seigneux, Du projet de convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer élaboré par la Conférence internationale de Berne, 1882. — S. auch R. D. I., t. XIII, p. 631. — Vgl. Kauffmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht, 1893.] — *Droz., R. D. I. P., t. II, p. 169. — Vgl. über den Bau der Gotthardbahn Liszt, op. cit., S. 222 ff. und Zorn, op. cit., S. 184. — Kauffmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht, 1893.*

Mitteilungen entgegenzunehmen und zu sammeln, die finanziellen Beziehungen der beteiligten Verwaltungen zu erleichtern, auf Begehren der Parteien das Schiedsrichteramt in Streitigkeiten zu übernehmen sowie Abänderungsanträge und Verbesserungsvorschläge geschäftlich zu behandeln.

Das Abkommen vom 14. Oktober 1890 erstreckt sich auf einen Schienenweg, dessen Länge mehr als 125 000 Kilometer ausmacht. In jedem Vertragsstaate wird der innere Frachtverkehr von den dortigen Bestimmungen beherrscht. Aber es ist vorauszusehen, dass man aus Gründen der Vereinfachung immer mehr dazu übergehen wird, sich in jedem Staate auch für den innern Frachtverkehr den Vorschriften des internationalen Abkommens anzupassen, und dass man auf diesem Wege allmählich zu einem durchaus einheitlichen Frachtrechte gelangen wird. — Das Berner Abkommen ist dazu ausersehen, in Zukunft grosse Dienste zu leisten. Es ist in Frankreich durch das Gesetz vom 29. Dezember 1891 in Kraft getreten. Vgl. auch das Gesetz vom 27. Dezember 1892.

[Am 20. September 1893 wurde zu Bern eine Deklaration unterzeichnet und dem Hauptabkommen beigefügt: sie bezieht sich auf den Beitritt anderer Staaten zu dem Verbande. — Im Monat April 1896 trat eine Konferenz zu Paris zusammen.] *)

926. — Internationale Sanitätsämter. — Zu den den Regierungen der Staaten obliegenden Pflichten gehört auch die, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur Bekämpfung verheerender Krankheiten zu treffen.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass vereinzelte Bemühungen der Staaten ohne durchgreifenden Erfolg geblieben sind.

Es gibt auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zwei Arten von internationalen Massnahmen.

Auf Grund gewisser Abkommen gestatten benachbarte Staaten, dass Ärzte, Geburtshelfer, Chirurgen usw. des einen Landes ihr Gewerbe auch in dem andern Lande ausüben und zwar unter genau denselben Bedingungen wie die einheimischen Ärzte usw. Beispiele: Abkommen Frankreichs mit Luxemburg (1879), mit Belgien (1881), mit der Schweiz (29. Mai 1886), Abkommen zwischen Deutschland und Belgien (1873) und zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (1882), *ferner zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 11. Dezember 1873 u. 23. Februar 1898.*

Gewisse ansteckende Krankheiten, wie die Pest, die Cholera und das gelbe Fieber, müssen tunlichst auf die Örtlichkeit, wo sie ausbrechen, beschränkt und dort erstickt werden. In solchen Fällen können nur gemeinsam beschlossene Schutzvorkehrungen von Wirksamkeit sein.

Auf Anregung Frankreichs trat im Jahre 1851 zum ersten Male eine internationale Sanitätskonferenz in Paris zusammen. Zwölf Staaten beteiligten sich an ihr.

Die Beratungen führten zu dem Sanitätsabkommen von 1852, das die Grundzüge eines einheitlichen Systems für alle Häfen des Mittelmeeres festsetzte und namentlich die Errichtung von Lazaretten und die Anordnung von Quarantänen vorsah. Angesichts der Tatsache, dass alle Pest- und Choleraepidemien aus der Türkei und Ägypten eingeschleppt werden, beschloss man, dass Konstantinopel der Sitz eines Obersten Gesundheitsrats (conseil supérieur de santé) und Alexandrien der der sogenannten Inten-

*) *Vgl. über das Verhältnis der Wilhelm—Luxemburg—Eisenbahn, die vom Deutschen Reiche verwaltet wird: A. Zorn, Völkerrecht, S. 184 und Ph. Zorn, Staatsrecht Bd. II, S. 312. — Vgl. wegen Unpfändbarkeit von Eisenbahnbetriebsmaterial: deutsches Reichsgesetz v. 3. Mai 1886 und Vertrag zwischen Deutschland und Österreich vom 17. März 1887.*

dance sanitaire sein sollte. — Eine zweite Konferenz tagte im Jahre 1859 zu Paris.

Eine neue Konferenz fand, wieder auf Frankreichs Vorschlag, im Jahre 1866 in Konstantinopel statt. Alle europäischen Staaten waren vertreten, man erzielte aber keine Einigung.

Im Jahre 1874 trat auf den Vorschlag Österreichs eine Konferenz in Wien zusammen. — Auf ihr vollzog sich eine Spaltung zwischen den Völkern des Nordens, die mehr ihre Handelsinteressen im Auge behielten und den Völkern des Mittelmeergestades, die sich stets von der Gefahr der Einschleppung von Krankheiten bedroht fühlten. Trotzdem gelang es der Konferenz, den Obersten Gesundheitsrat für das Ottomanische Reich und den Conseil sanitaire maritime für Ägypten ins Leben zu rufen. Dieses Amt hatte sehr umfangreiche Befugnisse und eine grosse Selbständigkeit. — Nach der Besetzung Ägyptens suchte englische Selbstsucht dem Handel Englands jede Störung fern zu halten. Im Jahre 1883 war das Gesundheitsamt nur noch ein toter Buchstabe. Es herrschte eine vollkommene Verwirrung. Frankreich erhob hiergegen Einspruch. — Im Jahre 1883 wurde Ägypten, im Jahre 1884 Frankreich, Spanien und Italien von der Cholera heimgesucht. England leugnete die Gefahr, obwohl seine Schiffe die Krankeit nach den Mittelmeerländern verschleppten. — Italien beantragte eine neue Konferenz, die am 20. Mai 1885 in Rom zusammentrat. — Angesichts des Widerspruches Englands verlief sie ergebnislos. — Wieder eine neue Konferenz kam auf den Vorschlag Österreichs am 5. Januar 1892 zusammen. Die englischen Anmassungen wurden von Frankreich bekämpft. Zehn Staaten nahmen ein Reglement an und unterzeichneten am 31. Januar 1892 ein Abkommen, dem England am 9. Juni 1892 beitrat.[1]) — Eine neue Konferenz tagte im Jahre 1893 zu Dresden, sie führte zu einem Abkommen, das von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Montenegro, Russland und der Schweiz unterzeichnet wurde. Die Vertreter der andern Länder nahmen ad referendum an. Die Ratifikationen sollten in Berlin ausgetauscht werden. — [Im Jahre 1894 beschäftigte sich eine Konferenz zu Paris mit der Anordnung von Massregeln zur Bekämpfung der Cholera.[2]) — Im Jahre 1897 beriet eine Konferenz zu Venedig Schutzmittel zur Verhütung der Einschleppung der Pest.[3])] *) *Gegen Ende 1903 tagte zu Paris eine neue Konferenz.*

927. — Angesichts der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) verursachten Gefahren wurden am 17. September 1878 und am 3. November 1881 zu Bern Abkommen geschlossen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung dieses Schädlings zu sichern. Das Abkommen wurde von den am meisten bedrohten Staaten unterzeichnet, nämlich von Frankreich, Deutschland, Portugal und der Schweiz. — Belgien, Italien und Luxemburg sind später beigetreten (Berner Deklaration vom 15. April 1889).[4])

---

1) Rochard, La conférence de Vénise, Revue des Deux-Mondes, 1. septembre 1892.

2) [R. D. I. P., t. I, pp. 444 et s. — Ullmann hat in den Artikeln R. D. I., t. XI, p. 527 und R. D. I. P., t. IV, p. 437, internationale Massregeln zur Verhütung von Kriegsepidemien und zur Desinfektion von Schlachtfeldern vorgeschlagen.]

3) [R. D. I. P., t. IV, pp. 780 et s. — Proust, La conférence de Venise.]

4) [Le congrès phylloxérique international de Lausanne de 1877, R. D. I., t. IX, p. 471. — La conférence phylloxérique de Berne de 1878, R. D. I., t. IX, p. 672.]

*) *Vgl. über die einzelnen Konferenzen Liszt, op. cit., S. 247-254. — Karlinski, Über die geschichtliche Entwicklung der internat. Gesundheitspflege 1895. — Kobler, Die Quarantänefrage in der internationalen Gesetzgebung, 1898.*

928. — Zum Schlusse sei noch ein Vorgang von grosser Wichtigkeit erwähnt; Im Jahre 1889 schlossen Uruguay, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Peru und Paraguay zu Montevideo Verträge ab, die zwischen den genannten Staaten ein gemeinsames Recht hinsichtlich der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete des Straf-, Zivil- und Handelsrechts und der Zivilprozessordnung sowie hinsichtlich des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums und der Ausübung der freien Berufe herstellten.[1] — [Hierher gehört auch das Haager Abkommen vom 14. November 1896, das gemeinsame Regeln über verschiedene zivilprozessuale Fragen des internationalen Privatrechts aufgestellt hat (No. 261[1]).]

928[1]. — [Im Jahre 1890 tagte in Berlin eine Konferenz, die eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes erstrebte.[2]]

Anhang.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

929. — Verträge sind nicht die einzigen Quellen der Verbindlichkeiten zwischen den Staaten. Wie im bürgerlichen Rechte, so können auch im Völkerrechte gewisse einseitige und absichtliche Handlungen Verpflichtungen zu Lasten der Staaten erzeugen. Diese Handlungen sind je nach ihrem Wesen erlaubt oder unerlaubt, man nennt sie, wie im bürgerlichen Rechte, Quasikontrakte, Delikte und Quasidelikte.

Der Begriff des Quasikontrakts ist auch im Völkerrechte derselbe. Aber derartige Tatbestände kommen in der Praxis nur selten vor. — Die Rechtslehrer, namentlich Heffter (op. cit., § 100), haben sich grosse Mühe gegeben, um Beispiele zu suchen. Vielleicht wird man zufällig einmal der Zahlung einer Nichtschuld begegnen. — Der Mitbesitz, die ungeteilte Gemeinschaft und ein gemeinschaftlicher Erwerb werden niemals einer genauen Regelung entbehren. In Wirklichkeit wird stets ein Vertrag geschlossen werden, der die Rechte und Pflichten der mitbesitzenden Staaten bestimmt. — So hatten zum Beispiel Österreich und Preussen, nachdem ihnen die Herzogtümer Schleswig-Holstein auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 zum gemeinsamen Besitz abgetreten worden waren, fast sofort das Bedürfnis, diesem condominium durch das Gasteiner Abkommen vom 14. August 1865 ein Ende zu machen.

Ein Delikt oder ein Quasidelikt liegt vor, wenn die Rechte eines andern Staates oder die Freiheit oder die Ehre eines Angehörigen dieses Staates ohne Rechtsgrund, absichtlich oder unabsichtlich, angegriffen oder verletzt worden sind.

Beispiele: Grenzverletzungen; — Übersegelung eines Schiffes durch ein fremdes Kriegsschiff auf offenem Meere, in einem Hafen oder einer Reede;

---

1) [S. den Text dieser Verträge in: J. I. P., t. XXIII, p. 440, 699 et 895. — S. ferner Pradier-Fodéré, Le congrès de droit international sud-américain (1888-1889) et les traités de Montevideo, R. D. I., t. XXI, pp. 217 et 561. — R. D. I., t. XX, p. 599.]

2) [S. hierüber Politis, La conférence de Berlin de 1890, Revue internationale de sociologie, juillet et août 1894. — Rolin-Jaequemyns, La conférence de Berlin sur la législation du travail et le socialisme dans le droit international, R. D. I., t. XXII, p. 5. — Yves Guyot, La conférence de Berlin et la législation internationale du travail, Revue politique et parlementaire, décembre 1898, p. 512.] — *Evert, Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Bd. III, S. 782.*

— Beleidigung einer fremden Flagge; — rechtswidrige Wegnahme eines Schiffes auf hoher See; — Gefangennahme des englischen Konsuls durch Theodorus von Abessinien; — Ermordung der französischen Bevollmächtigten, Roberjot und Bonnier d'Alco in Rastatt am 28. April 1799; — Ermordung des deutschen und französischen Konsuls in Salonichi; — Die Vorfälle zu Vexaincourt und Raon-sur-Plaine im September 1887; ein deutscher Forstbeamte schoss auf zwei französische Jäger, von denen der eine getötet, der andere verwundet wurde; es fand eine sofortige Genugtuung statt: die deutsche Regierung zahlte der Witwe 50000 Franken Schadenersatz; — dem deutschen Konsul auf den Samoainseln wurde im Jahre 1890 von der deutschen Regierung ein Tadel erteilt; u. dergl.

Leider kommen unerlaubte Angriffe gegen die Rechte eines fremden Staates oder die seiner Untertanen im internationalen Leben ziemlich häufig vor. — Diese Delikte oder Quasidelikte werden entweder von einem Beamten, sei es im Auftrage seiner Regierung oder aus eigenem Antriebe, oder von einer Privatperson begangen. — Unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Schranken haftet der Staat für solche Handlungen? Wir haben diese Frage bereits früher besprochen (S. Verantwortlichkeit der Staaten No. 324 bis 331).

Vierter Teil.

Die Streitigkeiten der Staaten und die Mittel, sie zu schlichten.

930. — Die Staaten können als unabhängige und freie politische Gebilde Streitigkeiten miteinander haben. — Diese Streitigkeiten haben ihren Grund entweder in Verletzungen wirklicher oder vermeintlicher Rechte, oder in Angriffen gegen die Sicherheit, die Unabhängigkeit oder die Ehre der Staaten. — Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, für seine eigene Erhaltung, für die Achtung seiner Rechte und seiner berechtigten Interessen zu sorgen und die andern Staaten zu hindern, seine Entwicklung zu hemmen (No. 235 u. ff.) — Jeder Staat ist den andern Staaten gegenüber verpflichtet, sich jedes Unrechts, jeder Kränkung sowie jeder unerlaubten oder ungerechten Handlung zu enthalten und Nachteile, die er rechtswidrig verursacht hat, durch eine angemessene Genugtuung wieder auszugleichen (No. 324 u. ff.). Dies sind Grundwahrheiten, die auf der Hand liegen.

Aber die internationalen Rechte und Pflichten der Staaten werden nicht durch eine über allen Mächten thronende Gewalt gesichert und geschützt. Es fehlt ein Völkertribunal und eine internationale Zwangsgewalt (No. 26 u. ff.).

Die Rechte der Staaten haben keine andere Gewähr für sich, als die Macht der Wahrheit und der Gerechtigkeit, den Druck der öffentlichen Meinung, die Zustimmung oder die Missbilligung der andern Länder und endlich die eigene materielle Gewalt der Staaten selbst.

Wenn eine Streitfrage zwischen zwei oder mehrern Staaten auftaucht, so haben die Staaten, bevor sie zu den Waffen greifen, die moralische Pflicht und ausserdem auch fast stets ein wirkliches Interesse daran, die Mittel anzuwenden, die eine friedliche Erledigung herbeiführen können. Es ist eine Pflicht der Menschlichkeit, die gütliche Beilegung eines Zwistes nicht unversucht zu lassen, ehe man die Entscheidung durch Waffengewalt anruft. Es ist das beste Mittel, um der Vernunft und dem guten Rechte zum Siege zu verhelfen. — Wer ohne weiteres den Krieg entfesselt, ohne vorher in anderer Weise einen Ausgleich versucht zu haben, setzt seine Sache in ein ungünstiges Licht.

Bei einem völkerrechtlichen Streite müssen die Beteiligten, ebenso wie bei einer Zwistigkeit zwischen Privatpersonen, Mässigung und Vorsicht an den Tag legen, es ist dies hier um so notwendiger, als die Folgen viel ernster und schwerwiegender sind.

Die Mittel, deren sich die Staaten, die durch eine Streitfrage entzweit sind, bedienen können, ehe sie zum Kriegszustande im eigentlichen Sinne übergehen, teilen sich in zwei Gruppen: in gütliche Mittel und in besondere oder örtliche Zwangsmassregeln. — Zur ersten Gruppe gehören: diplomatische Unterhandlungen, gute Dienste, Vermittlung durch einen dritten Staat, Konferenzen, Kongresse und die Schiedssprechung. — Unter die zweite Gruppe fallen: Retorsion, Repressalien, Beschlagnahme, Embargo und die Friedensblockade.

Erstes Buch.

Mittel zur friedlichen Erledigung.*)

Erstes Kapitel.

Diplomatische Mittel.

931. — A. — Diplomatische Unterhandlungen finden entweder mündlich oder durch den Austausch von Depeschen, Noten u. dergl. statt. Sie kommen in erster Linie als friedliche Mittel zur Beilegung eines Streites in Betracht (No. 792).

Häufig lassen die Staatsmänner gleichzeitig mit ihnen, oder auch schon vorher oder erst nachher einen Ruf an die öffentliche Meinung ergehen. Die durch die Bekanntmachung einzelner Schriftstücke aufgeweckte und erregte Volksstimmung wird die Regierungen, die Staatsbevollmächtigten und die Unterhändler nicht unwesentlich beeinflussen. — Aber diese Waffe ist gefährlich. Man kann sich der Presse zur Täuschung und Irreleitung des Volkes bedienen.

Fürst Bismarck hat eine erstaunliche Geschicklichkeit darin gezeigt, die Presse aller Länder, namentlich die Englands zu benutzen, um die öffentliche Meinung irrezuführen und sie für seine Absichten und Pläne günstig zu stimmen.

Einige Publizisten erörtern die Frage, ob die auf Grund diplomatischer Verhandlungen zustandegekommene gütliche Vereinbarung einen einseitigen Verzicht oder ein wechselseitiges Nachgeben begründe. — Dies ist ein Schulstreit; es handelt sich lediglich um eine Tatfrage. — Die Übereinkunft wird durch einen Vertrag oder durch den Austausch übereinstimmender Noten

---

*) *Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln, 1900. — Ph. Zorn, Im neuen Reich. — Held, Völkerrechtliche Selbsthilfe in Rottecks und Welkers Staatslexikon, Bd. XVIII. — Wurm, Völkerrechtliche Selbsthilfe ebenda Bd. XIV., 1843. — v. Kaltenborn, Zur Revision von der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. XVIII, S. 69 ff.*

festgestellt. Man muss den Vertrag oder die Noten prüfen, um die Art der getroffenen Vereinbarung zu bestimmen.

932. — B. — Andere Mittel, die der Verhütung einer Streitigkeit oder der Lösung eines Zwischenfalles dienen, sind Kongresse oder Konferenzen. Eine Reihe ernstlicher Erwägungen lassen sie als empfehlenswert erscheinen. Die Menschen geben oft Vernunftgründen in Dingen nach, die sie gegenüber den Drohungen mit Gewalt versagen zu sollen glauben: denn die Unterwerfung unter eine streng folgerichtige Beweisführung ist nicht das Eingeständnis der eigenen Schwäche. — Der Verzicht auf einen ungerechtfertigten Anspruch, der mit Gründlichkeit und Ruhe geprüft worden ist, bedeutet weder das Unvermögen, den eigenen Rechten Achtung zu verschaffen, noch auch eine Ermunterung zu künftigen Eingriffen. — Eine Konferenz oder ein Kongress endigt gewöhnlich mit einer befriedigenden Erledigung der Streitigkeit. Ist die streitige Angelegenheit nach dem anerkannten positiven Rechte nur schwer zu regeln, so sucht die Konferenz einen vermittelnden Ausgleich oder sogar einen Schiedsvertrag herbeizuführen, der dem Kriege bei weitem vorzuziehen ist. — Auf diesen Versammlungen prüfen die Bevollmächtigten gemeinsam den Gegenstand der Streitfrage und die dermalige Lage des Völkerrechts, wobei sie sich über dessen Gewohnheiten, Gebräuche und Berufungsfälle unterrichten. Jeder Staat nimmt in völliger Gleichberechtigung und im Vollgenusse seiner Souveränität an diesen Beratungen teil (No. 272).

Das einmütige und aufrichtige Verlangen, die Streitigkeit ohne Anrufung der Waffengewalt zu schlichten, muss aber alle Mitglieder des Kongresses beseelen. — Die dem Kongresse gestellte Aufgabe muss klar bestimmt, der Gegenstand des Streitfalls genügend festgestellt und scharf begrenzt sein.

Einige Kongresse und Konferenzen haben die Gründe von Streitigkeiten beseitigt und damit die Entstehung ernstlicher Schwierigkeiten verhütet.

Der Vorschlag, einen Kongress zu berufen, ist aber auch häufig von Staatsmännern nur als Mittel benutzt worden, um Zeit zu gewinnen. Bismarck und Gortschakoff wandten diesen Schachzug mit Geschick gegen Napoleon III. an.

933. — C. — Die Vermittlung (médiation) eines dritten Staates ist häufig ein nützliches und erfolgreiches Mittel, um eine zwischen zwei Staaten ausgebrochene Zwistigkeit zu beheben oder einen Streitfall zu lösen. Der dritte Staat, der mit den beiden streitenden Staaten befreundet ist, leiht seine guten Dienste (bons offices), um die Grundlage einer Verständigung vorzubereiten. — Er hat nicht die Aufgabe eines Richters und ist nicht berechtigt, den Streitteilen die Lösung die ihm als richtig erscheint, aufzudrängen. — Er ist nur ein gütlicher Vermittler. Er muss sich bemühen, die widerstreitenden Interessen auszusöhnen, die Grundlagen eines Einverständnisses den Parteien annehmbar zu machen und seinen Rat über die beiderseitigen Vorschläge abzugeben. — Aber der Vermittler lässt den Streitteilen volle Freiheit. Diese können nach eigenem Gutdünken der vorgeschlagenen Lösung beitreten oder sie zurückweisen. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung übernimmt der Vermittler nicht die Garantie für die Erfüllung des zustandegekommenen Vertrages.

Die Aufgabe des Vermittlers ist sehr schwierig. Er muss stets Gerechtigkeit, Mässigung und strengste Unparteilichkeit üben. Er kann und muss sich seines moralischen Ansehens bedienen, um eine Aussöhnung zu

erzielen; aber er muss sich jedes unzeitgemässen oder parteiischen Druckes enthalten und darf nie zu Drohungen schreiten.

934. — Die Vermittlung eines dritten Staates kann von einer oder von beiden Parteien nachgesucht werden. Zwei Staaten können sich von vornherein verpflichten, im Falle etwa entstehender Schwierigkeiten die Intervention einer dritten Macht anzurufen.

Die Vermittlung wird zuweilen von einem dritten Staate aus freien Stücken angetragen. — Dies ist ein heikles Unterfangen, wobei man nicht vorsichtig genug sein kann. Ein solcher Vorschlag kann leicht etwas Verletzendes an sich haben; er verbirgt oft nur oberflächlich den Wunsch nach einer Bevormundung über den andern Staat, die geheime Neigung zur Vorherrschaft. — Abstrakte Regeln lassen sich hier nicht aufstellen. Es kommt lediglich auf die Tatumstände und auf den eigenen Takt an. — Einige Publizisten haben die Frage aufgeworfen, ob neutrale Mächte ihre Vermittlung solchen Staaten anbieten sollen, die miteinander in Krieg geraten sind. Hübner und Phillimore neigen zur Bejahung; Galiani zur Verneinung. — Ein unbedingter Grundsatz ist hier nicht am Platze; es ist eine Frage des politischen Feingefühls.

935. — Die Vermittlung als Mittel zur Beseitigung von Streitfällen wird von einigen dringend empfohlen, von andern verworfen. — Oft war sie von Erfolg gekrönt, oft blieb sie wirkungslos. — Die Geschichte des 19. Jahrhunderts bietet einige Beispiele von Vermittlungen.

936. — Nach dem langen grausamen Krimkriege bemächtigte sich der öffentlichen Meinung eine grosse Unruhe. Man befürchtete, dass es allzu leicht wieder zu grossen Kämpfen kommen könne. Diese Sorge wurde auch von den Staatsoberhäuptern und von den Siegern, die grosse Opfer an Gut und Blut hatten bringen müssen, geteilt. — Auch auf dem Pariser Kongresse machte sich diese Besorgnis geltend. Sie veranlasste die Annahme des Artikels 8 des Vertrages vom 30. März 1856. „Sollte zwischen der Hohen Pforte und einer oder mehrern andern Signatarmächten eine Meinungsverschiedenheit entstehen, die die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen gefährdete, so wird die Hohe Pforte und jede Signatarmacht, vor Anrufung der Waffengewalt, die andern vertragschliessenden Teile in den Stand setzen, dieser äussersten Gefahr (cette extremité) durch ihre vermittelnde Tätigkeit (action médiatrice) vorzubeugen." Diese Bestimmung hatte keine grosse Bedeutung, denn sie verpflichtete lediglich die Staaten, die den Vertrag vom 30. März unterzeichnet hatten. — In der Sitzung der Pariser Konferenz vom 16. April 1856 beantragte Lord Clarendon, auf Anregung von Henri Richard und Sturge, Mitgliedern der Vereinigung der Friedensfreunde, der Bestimmung des Artikels 8 eine weitere Ausdehnung und eine allgemeine Geltung zu geben. Nach der Erörterung zwischen den Konferenzbevollmächtigten wurde nachstehendes Protokoll angenommen: „Die Bevollmächtigten zögern nicht, im Namen ihrer Regierung dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass die Staaten, zwischen denen eine ernstliche Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, ehe sie das Glück der Waffen versuchen, die guten Dienste einer befreundeten Macht anrufen möchten, insoweit es die Umstände zulassen. Die Bevollmächtigten hoffen, dass sich die auf dem Kongresse nicht vertretenen Regierungen dem Gedanken, der dem in diesem Protokolle niedergelegten Wunsche zu Grunde liegt, anschliessen werden". Ungefähr 40 Staaten traten dieser Klausel bei. — Die Erklärung hatte den Anschein eines Fortschrittes, aber sie gab nur einen Wunsch, und zwar einen sehr platonischen Wunsch wieder; „insoweit es die Umstände zulassen", so sagten die Bevollmächtigten.

Und hätten sie sich anders ausdrücken können? — Die Publizisten, die die Umwandlung dieses Wunsches in eine bindende Vertragsregel fordern, haben wohl kaum eine richtige Vorstellung von der wirklichen Bedeutung der von ihnen befürworteten Massregel.[1])

937. — Im Jahre 1866, nach der Schlacht von Sadowa (3. Juli) Königgrätz, bot Kaiser Napoleon III. Österreich und Preussen seine Vermittlung an, und brachte die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien von Nikolsburg zu stande.[2])

Im Jahre 1867 blieb die europäische Diplomatie während der Luxemburger Angelegenheit, die Frankreich und Preussen beinahe in einen Krieg gestürzt hätte, nicht untätig. Der österreichische Minister v. Beust gab die Anregung zu einer Intervention Europas zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Friedens. Die von ihm vorgeschlagene Lösung der Frage wurde schliesslich angenommen; sie bestand in der Schleifung der Festung und in der Neutralisation des Grossherzogtums. Am 23. April 1867 beantragte Russland den Zusammentritt einer Konferenz in London, um die Luxemburger Frage zu regeln. — Auf Einladung des Königs der Niederlande, des Souveräns des Grossherzogtums, traten die Mächte, die den Vertrag vom 19. April 1839 unterzeichnet hatten, zusammen. Am 11. Mai 1867 wurde in London ein Vertrag zwischen den Niederlanden, England, Frankreich, Österreich, Belgien, Italien, Preussen und Russland geschlossen (No. 365).[3])

938. — Während des Aufstandes, der in den Jahren 1866 bis 1868 auf der Insel Kreta gegen die türkische Regierung ausgebrochen war, legte Griechenland eine ausgesprochene Zuneigung für die Aufrührer an den Tag und kam seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht nach. Es duldete die Ausrüstung von Truppen und Schiffen an seinen Küsten. — Die Ottomanische Pforte richtete ein Ultimatum an Griechenland, das hierauf in hochfahrendem Tone antwortete. Die beiderseitigen Gesandten wurden zurückberufen und eine Streitigkeit drohte auszubrechen.[4]) — Unter Berufung auf das Protokoll vom 16. April 1856 schlug Preussen den Zusammentritt einer Konferenz vor. Die andern Staaten gingen darauf ein und die Konferenz versammelte sich am 9. Januar 1869 in Paris. Sie nahm den Entwurf einer Erklärung an, worin die Rechtswidrigkeiten Griechenlands festgestellt und die beiden Staaten aufgefordert wurden, ihre Beziehungen wieder aufzunehmen. Die Türkei trat am 29. Januar 1869 bei. — Griechenland erhob zunächst Einwendungen, trat aber endlich am 6. Februar auch bei. Diese Konferenz beugte einem Kriege vor, in den möglicherweise ganz Europa verwickelt worden wäre.

939. — Aus Anlass des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 wurde kein eigentlicher Vermittlungsversuch gemacht. England bot seine guten Dienste an, die leider von Frankreich abgelehnt wurden, aber auch von Preussen nicht angenommen worden wären. — Über die dem Kriege vorausgehenden Ereignisse verbreitet sich allmählich mehr Licht. Graf

1) Rouard de Card, L'arbitrage international, 1877, pp. 30 et s.
2) Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe, t. II, ch. VIII, § 11 et 12.
3) Milovanovitch, Les traités de garantie au 19. siècle, § 6, pp 275 et s. — Rouard de Card, L'arbitrage international, p. 38. — Debidour, op. cit., t. II, ch. IX., §§ 5, 7 u. 8.
4) S. über diese Angelegenheit: Lawrence-Wheaton, Commentaire etc., t. II, pp. 451 à 462. — Rouard de Card, L'arbitrage international, pp. 39 et s. — [Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. I, p. 442.]

Bismarck wollte sich nicht mehr die Gelegenheit entgehen lassen, die er seit mehrern Jahren suchte (No. 795).[1])

940. — Bei Beginn des türkisch-russischen Krieges von 1877/78 rief Savfet Pascha den Artikel 8 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 an und suchte die Vermittlung der Signatarmächte nach. — Ironie der Politik! Die Mächte erwiderten mit ihrer Neutralitätserklärung.

941. — Sieben Jahre nach dem vorausgeschickten Ereignisse nahmen die Mächte, die die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 unterzeichneten, im Artikel 12 folgende Bestimmung an: „Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen."

942. — Deutschland und Spanien waren wegen der Karolinen-Inseln in Streit geraten. Das Reich hatte die Insel Yap, die Spanien in seiner Eigenschaft als erster Okkupant für sich beanspruchte, in Besitz genommen. Leo XIII. wurde ersucht, die Vermittlung zu übernehmen. Der Papst untersuchte die Angelegenheit, er drängte keiner der Parteien seine Ansicht auf, er schlug ihnen vielmehr am 22. Oktober 1885 eine Entscheidung der Streitfrage vor. Hierin sprach er sich zu Gunsten der Souveränität des Königs von Spanien aus, legte diesem aber nahe, den Deutschen gewisse Handelsvorteile einzuräumen. Der Papst erliess keinen Urteilsspruch. Die Parteien unterzeichneten in Rom am 17. Dezember durch ihre Bevollmächtigten de Molion und von Schloezer einen Vertrag, worin die von Leo XIII. vorgeschlagene Lösung angenommen wurde. — Einige sind der Ansicht, dass der Ausspruch des Papstes ein Schiedsspruch gewesen sei; es war aber nur eine Vermittlung.[2])

942¹. — [Im Januar 1888 wurde die Vermittlung Spaniens bei einer Streitigkeit, die zwischen Italien und Kolumbien wegen der Ausweisung des Italieners Cerruti entstanden war, von den beiden Streitteilen angenommen.[3])]

942². — [Gegen Ende des Jahres 1893 brach eine Streitigkeit zwischen Peru und Ecuador wegen einer Grenzfrage aus. Der bei den beiden Regierungen beglaubigte Nuntius des Papstes Mgr. Macchi wurde als Vermittler angenommen; es gelang ihm, die Angelegenheit zu ordnen.[4])]

942³. — [In den letzten Monaten des Jahres 1894 unternahmen England und die Verein. Staaten Vermittlungsversuche, um den Frieden zwischen Japan und China, die damals einander bekriegten, herbeizuführen.[5])]

942⁴. — [Im Jahre 1895 entstanden zwischen Brasilien und England Schwierigkeiten. Beide Mächte machten Anspruch auf die Souveränität

---

1) Debidour, op. cit., t. II, ch. X, §§ 10, 11 u. 12. — La paix armée, Revue des Deux-Mondes, 1. Februar 1894. — [S. Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. I, p. 712.]

2) S. über die Karolinenfrage ausser den bereits angeführten Werken: Lefebvre de Béhaine, Léon XIII. et le prince Bismarck: l'affaire des Carolines, Revue des Deux-Mondes, 1. juillet 1897.]

3) [Calvo, op. cit., t. III, §§ 1699 et 1700. — Darras, De certains dangers de l'arbitrage international, affaire Cerruti entre la Colombie et l'Italie, R. D. I. P., t. VI, p. 533. — Bureau, Le conflit italo-colombien, affaire Cerruti, 1899.]

4) [R. D. I. P., t. I, pp. 87 et 181.]

5) [R. D. I. P., t. II, pp. 119 et s.]

über die Insel Trinidad; dank der guten Dienste Portugals wurde der Streitfall im Monat August 1896 erledigt.[1])]

942[5]. — [Im Laufe des Jahres 1895 brach auf der Insel Kreta ein Aufstand gegen die ottomanische Regierung aus; die Wirren nahmen schnell einen grossen Umfang an, und die Mächte fühlten sich beunruhigt. Europa intervenierte; die Intervention beschränkte sich auf eine Vermittlung.[2])]

942[6]. — [Die Grossmächte haben gleichfalls als Vermittler gewirkt, um Frieden zwischen Griechenland und der Türkei zu stiften und damit dem Kriege, der zwischen diesen Mächten im April 1897 ausgebrochen war, ein Ende zu setzen.[3]) — Als der Krieg zwischen Spanien und den Verein. Staaten im Jahre 1898 unvermeidlich wurde, bemühten sich der Papst und sodann Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Österreich und Russland, den Frieden zu erhalten, allein vergeblich.[4]) Als Spanien sich nach seinen Niederlagen gezwungen sah, den Frieden nachzusuchen, bat es Frankreich um seine guten Dienste und um Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Verein. Staaten.[5])]

942[7]. — [In einigen neuern, zwischen den südamerikanischen Republiken geschlossenen Verträgen, ist der Fall der Anrufung einer Vermittlung ausdrücklich vorgesehen. So bestimmen die Verträge zwischen Costa-Rica und Salvador vom 12. Juni 1895, zwischen Honduras und Nikaragua vom 20. Oktober 1894, zwischen Honduras und Guatemala vom 2. März 1895 und zwischen Honduras und Salvador vom 19. Januar 1895, dass die vertragschliessenden Mächte im Falle eines Streites, in den die amerikanischen Republiken verwickelt sein sollten, ihre Vermittlung anbieten werden.[6])]

942[8]. — [Die Haager Friedenskonferenz (vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899) hat sich mit den guten Diensten und der Vermittlung befasst; Titel II (Art. 2 bis 8) des Abkommens vom 29. Juli, der die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle regelt, bezieht sich auf diese Materien. Russland, Italien und die Verein. Staaten hatten mehrere Vorschläge gemacht. Das Abkommen von 1899 kennt zwei Arten von Vermittlungen. Die gewöhnliche Vermittlung, so wie sie bisher aufgefasst wurde (Art. 2 bis 7) und eine besondere Vermittlung (médiation spéciale) die in eigenartiger Weise ausgebildet ist und die ihren Ursprung den amerikanischen Bevollmächtigten verdankt (Art. 8). Im nachstehenden führen wir die Bestimmungen des Abkommens an. — „Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden. — Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen. Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am

1) [R. D. I. P., t. II, p. 617 et t. IV, p. 146.]
2) [Streit, La question crétoise au point de vue du droit international, R. D. I. P., t. IV, p. 463.]
3) [R. D. I. P., t. V, pp. 116 et s.]
4) [R. D. I. P., t. V, pp. 645 et 646.]
5) [R. D. I. P., t. VI, pp. 573 et s.]
6) [R. D. I. P., t. II, p. 554; t. III, pp. 559, 603 et 605.]

Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden. — Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind. — Art. 5. Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, festgestellt wird, dass die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden. — Art. 6. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschliesslich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft. — Art. 7. Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Massnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen. Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen. — Art. 8. Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besondern Vermittlung in folgender Form zu empfehlen: Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der andern Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreissig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschliesslich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen. Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.[1]"]

943. — Die Vermittlung ist ein Streiterledigungsmittel, das in der Tat gutes wirken kann, aber es wird noch zu sehr verkannt und von der internationalen Praxis zu sehr vernachlässigt. Es setzt allerdings bei den streitenden Staaten das geheime Verlangen nach einer Verständigung voraus, während der vermittelnde Staat durchaus uneigennützig sein muss und weder Hintergedanken noch versteckte Gelüste im Schilde führen darf.

---

1) [de Lapradelle, La conférence de la Paix, R. D, I. P., t. VI, pp. 758 et s. — Mérignhac, La conférence internationale de la Paix, 1900, pp. 265 et s.]

Zweites Kapitel.

Rechtliche Mittel.

Erster Abschnitt.

Schiedssprechung.[1])

[Arnaud. Les traités d'arbitrage permanent entre peuples, 1895. — Balch. International courts of arbitration. — Barrault. Du tribunal international. — Bassett Moore. International arbitration. — Beelaerts von Blokland. Internationale arbitrage, 1875. — Bellaire. Etude historique sur les arbitrages. — Burgel. Die Pylaeisch-Delphische Amphictionie, 1877. — Chrabao-Wassilewski. L'arbitrage international (russisch), Journal de droit civil et criminel, 1882. — Clère. Etude historique sur l'arbitrage international. — Corsi. Arbitrati internazionali, 1894. — Costa. El arbitrage internacional y la cuestion anglo-venezoland, 1890. — Darby. International tribunals, 1899. — Descamps. Essai sur l'organisation de l'arbitrage international, 1896. — *Deutsche Übersetzung von Fried, Die Organisation eines internationalen Schiedsgerichts.* — Rapport à la Conférence de la Haye sur la convention pour la solution pacifique des conflits internationaux, 1899. — Dreyfus. L'arbitrage international, 1892. — Escanyé. L'arbitrage international, 1888. — Féraud-Giraud. Traité d'arbitrage général et permanent, R. D. I., t. XXIX, p. 333. — Garelli. La pace nell' Europa moderna. — Hubert. De arbitris atticis et privatis et publicis, 1885. — Kamarowski. Le Tribunal international, 1887. — Larroque. Création d'un Code de Droit international et de l'institution d'un haut tribunal, 1885. — Laveleye. Des causes actuelles de la guerre en Europe et de l'arbitrage, 1873. — Lawrence. Note historique sur les arbitrages internationaux, R. D. I., t. VI, p. 117. — Lemonnier. Formule d'un traité permanent d'arbitrage entre nations, 1888. — Lucas. Les deux rêves de Henri IV. Un vœu de civilisation chrétienne: arbitrage. — Mancini. Compromis arbitral sur la fixation de la frontière italo-suisse (1873), R. D. I., t. VII, p. 134. — Notions relatives à l'arbitrage, R. D. I., t. VI, p. 172. — Marco. Degli arbitrati internazionali, 1876. — Martini. Arbitrati internazionali, 1891. — Matile et de Montluc. Arbitrage international de Washington entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis du Mexique (1874), R. D. I., t. VII, p. 57. — Mérignhac. Traité de l'arbitrage international, 1895. — Meurer. Völkerrechtliche Schiedsgerichte, 1890. — Miles. Le tribunal international, 1874. — De Montluc. Revision de l'arbitrage entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis du Mexique, R. D. I., t. IX, p. 420. — De Mougins de Roquefort. De la situation juridique des conflits internationaux: l'arbitrage international, 1889. — Moynier. Proposition sur la solution des conflits de lois par un tribunal arbitral, R. D. I., t. XII, p. 90. — Olivi. Gli arbitrati internazionali. — Paretti. Degli arbitrati internazionali, 1875. — Petersen. Le mouvement pour l'arbitrage international. — Physsenzidès. L'arbitrage international et l'établissement d'un empire grec, 1897. — Pradier-Fodéré. Chronique des faits internationaux: Amérique espagnole, R. D. I., t. XVII; t. XIX; t. XX. — Prince. Le Congrès des Trois Ameriques. — Revon. L'arbitrage international, 1892. — Traités d'arbitrage permanent, R. D. I., t. XXIV, p. 406. — Rolin-Jaequemyns. De l'arbitrage comme moyen d'accommoder les différends entre nations, 1883. — Chronique des arbitrages internationaux, R. D. I., t. XXII, pp. 349, 360; t. XXIII, p. 83 et s. — Rouard de Card. L'arbitrage international dans le passé, le présent et l'avenir, 1877. — Les destinées de l'arbitrage international depuis la sentence rendue par le tribunal de Genève, 1892. — Saint-Georges d'Armstrong. De l'utilité de l'arbitrage, 1890. — Seebohm. De la réforme du Droit des gens. — Sonne. De arbitris externis quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas, 1888. — Sumner Maine. La guerre, XII, pp. 271 et s. — Toro. Notas sobre arbitraje internacional en las Republicas latino-americanas, 1898. — Torres Campos. Bases, convenencia y alcance del arbitraje international en las cuestiones entre Espana, Portugal y los Estados ibero-americanos, 1892. — Valbert. L'arbitrage international et la paix perpétuelle, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1889. — Valmigère. De l'arbitrage international, 1899. — Westlake. International arbitration, 1896. — Westman. Le tribunal international, 1887. — X. La paix, abolition de la guerre par une juridiction internationale. — Déclarations de l'Institut de Droit international concernant l'insertion de la clause compromissoire dans les traités internationaux (Zürich, 1877), R. D. I., t. IX, p. 318; sur la procédure arbitrale (La Haye, 1874), R. D. I., t. VII, pp. 277, 418 et 423. — S. auch R. D. I., t. VI, p. 421; t. XXI, p. 238. — S. auch die im Laufe des Kapitels angeführten Schriften.]

La Fontaine, Histoire sommaire et chronologique des arbitrages internationaux 1794-1900, R. D. I., t. IV, 349 et s. et 558 et s. — M. Henri, Revision des sentences arbitrales, R. D. I., t. IV, p. 62. — Streit, La sentence arbitrale sur la question consulaire entre la Grèce et la Turquie, R. D. I., t. IV, p. 24 et s. et 178 et s., 281 et s. et 537 et s. — Arbitrage international entre les Etats-Unis d'Amérique et la Russie. Sentences arbitrales de Asser, R. D. I., t. V, p. 75.

944. — „Von allen Mitteln, die zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten vorgeschlagen worden sind, ist die Schiedssprechung das einzige, das zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hat, und das dazu geeignet ist, sich in einer brauchbaren Gestaltung mehr und mehr in die Gewohnheiten des Völkerrechts einzubürgern. Der Grund

---

1) Bei der Darstellung dieses Kapitels haben wir vielfach die bemerkenswerten Schriften Rouard de Cards benutzt. Wir schätzen uns glücklich, dem gelehrten Amtsgenossen, dessen vortrefflichen und scharfsinnigen Untersuchungen unsere eigene Arbeit wesentlich gefördert haben, unsern wärmsten Dank auszusprechen.

hierzu liegt darin, dass die Schiedssprechung dem freien Willen souveräner Staaten entspringt, die von dem Wunsche beseelt sind, ihre Interessengegensätze ohne Anrufung der Waffengewalt auszugleichen. Die Schiedssprechung wird den Staaten nicht aufgezwungen; diese wenden sich vielmehr nur unter der Voraussetzung an ein Schiedsgericht, dass eine friedliche Lösung erwartet werden kann."[1])

Die Schiedssprechung*) (arbitrage) ist das Verfahren, das zwei Staaten anrufen, wenn sie auf Grund einer Vereinbarung einen gemeinsam bestellten Dritten ersuchen, eine zwischen ihnen bestehende Streitigkeit, die sie selbst durch unmittelbare Unterhandlung zu beseitigen vergeblich versucht haben, durch einen wirklichen Urteilsspruch zu entscheiden. Das schriftliche Abkommen, worin die beiden Staaten die Streitfrage genau bezeichnen, die bestrittenen tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen darlegen, und den oder die gewählten Schiedsrichter benennen, heisst **Schiedsvertrag** oder **Kompromiss**.

Sind die streitenden Staaten über die Rechtsfragen einig, und betrifft die Meinungsverschiedenheit nur Tatfragen oder die Höhe eines Schadenersatzes, den der eine dem andern zu leisten hat, so findet eine arbitratio, eine Untersuchung durch Gutachter (expertise), statt: [in diesem Falle können die nach dem Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 organisierten internationalen Untersuchungskommissionen angerufen werden (No. 970[2])]. — Ist die Rechtsfrage selbst streitig, wird die etwa geforderte Genugtuung oder der Schadenersatz dem Grunde nach in Abrede gestellt, so findet ein arbitrium, eine Schiedssprechung im eigentlichen Sinne statt. [Die Haager Friedenskonferenz (18. Mai bis 29. Juli 1899) hat die Schiedssprechung geregelt.[2]) Der Titel IV des Abkommens vom 29. Juli 1899, der sich auf die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle bezieht, handelt darüber in drei Kapiteln nämlich: „Internationale Schiedssprechung" (Art. 15 bis 19), „Ständiger Schiedshof" (Art. 20 bis 29) und „Schiedsverfahren" (Art. 30 bis 57). Wir werden in den folgenden Paragraphen die hauptsächlichsten Bestimmungen anführen.]

945. — Voraussetzung der Schiedssprechung ist, dass der ausdrückliche Wunsch nach einer friedlichen Verständigung besteht. Die beiden Staaten, die durch eine Streitigkeit entzweit sind, bekunden durch das Schiedsabkommen, das Kompromiss, ihren Willen, nur im verzweifeltsten Falle zu gewaltsamen Zwangsmitteln zu greifen. — Der Schiedsvertrag ist die erste Vorbedingung zur friedlichen Lösung, und zwar eine wichtige und beweiskräftige Vorbedingung. — Die beiden Staaten müssen sich in dem Abkommen über die Festsetzung und die Begrenzung der Streitfrage, über die Wahl und die Bestimmung der Schiedsrichter sowie über den Umfang der Befugnisse der letztern einigen. Ausserdem müssen sie sich selbstverständlich und logischer Weise verpflichten, den zukünftigen Schiedsspruch anzunehmen, zu achten und zu vollziehen, sonst hätte der Schiedsvertrag weder Sinn noch Bedeutung. — Der Schiedsvertrag setzt also mit Notwendigkeit den Willen voraus, die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen der Durchsetzung der eigenen Ansprüche und der Befriedigung der gefährdeten Interessen vorzuziehen.

---

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis du Droit des gens, 2ed., p. 458.

2) [de Lapradelle, La conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, pp. 776 et s.; Mérignhac, La conférence internationale de la Paix, pp. 289 et s.]

*) *Anlangend den Sprachgebrauch, so unterscheiden wir mit der amtlichen Übersetzung der Haager Akte zwischen Schiedssprechung (arbitrage) und Schiedsspruch (sentence arbitrale).*

§ 1. — **Gegenstand des Schiedsvertrages.**

946. — Einige Denker, Schwärmer und Phantasten geben der trügerischen Hoffnung Raum, dass alle Streitfragen zwischen zwei oder mehrern Staaten einem Schiedsgerichte unterworfen werden möchten. Sie halten die Schiedssprechung für ein Verfahren, das alle Zwistigkeiten aus der Welt schaffe und die Achtung vor dem Rechte sichere, für ein Allheilmittel in internationalen Angelegenheiten. — Dies ist aber ein schwerer Irrtum, eine gefährliche Täuschung.

Die Möglichkeit, einen Streitfall einer richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, setzt voraus, dass der Streit klar bestimmt und so beschaffen ist, dass er auch durch den Urteilsspruch beseitigt und erledigt werden kann. Diese Eigenschaft fehlt aber einer sehr grossen Zahl von internationalen Zwistigkeiten. „Der Schiedsspruch, so sagt Calvo, kann alle Arten von internationalen Zerwürfnissen und Zwischenfällen beseitigen, mit Ausnahme derer, die unmittelbar die Ehre und die nationale Würde berühren, und die auf einer innern, so zu sagen persönlichen Empfindung beruhen, worüber sich ein dritter Staat nicht zum Richter aufwerfen kann."

„Die Schiedssprechung ist, so bemerkt Mountague Bernard, ein Hilfsmittel von höchstem Werte, um internationale Misshelligkeiten zu schlichten; aber sie ist nicht in allen Fällen und nicht unter allen Umständen anwendbar; die Fälle und die Umstände, wo sie am Platze ist, lassen sich nicht genau bestimmen." — „Fragen, welche Machtstellung und Ehre betreffen, so schreibt Geffcken, wird nicht leicht ein Staat einem Schiedsspruch unterstellen, ein solcher ist nur anwendbar, wenn die widerstreitenden Ansprüche juristisch formuliert werden können, diese Fälle sind die bei weitem weniger zahlreichen oder wichtigen".[1])

947. — Die Geschichte bestätigt die Meinung dieser Schriftsteller. Die Schiedsspruchfälle, die wir später aufzählen werden, beziehen sich, mit Ausnahme der Alabama-Angelegenheit, nur auf rein materielle Interessen und haben nur eine nebensächliche Bedeutung: wie Grenzstreitigkeiten, Gebietsbesetzungen, Schiffahrts- oder Fischereiberechtigungen u. dergl. Kein Fall, nicht einmal der Alabamastreit, betraf wichtigere Fragen, keiner setzte die Souveränität und die Unabhängigkeit eines Staates aufs Spiel. „Der Spruch des Genfer Tribunals war nur möglich, weil England zugestanden, dass ex post auf sein Verfahren Regeln angewendet wurden, welche seine Verurteilung von vornherein möglich machten. Darüber kann weder die feierliche Rede, mit der Graf Sclopis die Sitzungen eröffnete, noch die selbstgerechte Berufung Gladstones auf das Beispiel, das der Welt gegeben sei, die brutale Entscheidung durch das Schwert zu vermeiden, täuschen." [2])

Als etwaige Gegenstände der Schiedssprechung seien noch Meinungsverschiedenheiten über diplomatische und konsularische Vorrechte, über Grenzen, Entschädigungen, Schiffahrtsberechtigungen, Auslegung und Verletzung von Verträgen erwähnt. Alle diese Fragen sind rechtlicher Natur und lassen eine rechtliche Erörterung zu.

947[1]. — [In dieser Weise hat auch das Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 die Schiedssprechung aufgefasst: Das Schiedswesen kann nur auf Streitigkeiten angewendet werden, die juristisch formuliert werden

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 108, Anm. 3.
2) Geffcken-Heffter, op. cit., a. a. O.

können. „Die internationale Schiedssprechung — so bestimmt Art. 15 — hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte. Die Art. 16 und 17 fügen hinzu: „In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können." — Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen (Art. 17). — Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen (Art. 17).]

§ 2. — Bestimmung der Schiedsrichter.

948. — Das zwischen den streitenden Staaten getroffene Schiedsabkommen bezeichnet gewöhnlich die Schiedsrichter; zuweilen werden diese aber auch erst in einer dem Abkommen beigefügten spätern Vereinbarung benannt. Die Wahl erfolgt natürlich durchaus frei und in voller Unabhängigkeit. Regeln lassen sich hierüber nicht geben.

Häufig werden Staatsoberhäupter zu Schiedsrichtern gewählt; aber es versteht sich dann von selbst, dass sie sich an andere Personen, an Rechtsgelehrte, an Professoren der Rechtswissenschaft oder an Staatsmänner wenden können, damit diese die Unterlagen für den Schiedsspruch vorbereiten und zusammenstellen. Ein Staatsoberhaupt hat nicht immer die nötige Musse noch auch die erforderlichen Rechtskenntnisse. — Dies Verfahren ist nicht immer unbedenklich, weil die vom Souverän zu Rat gezogenen Personen oft unbekannt und daher vor der öffentlichen internationalen Meinung für die Richtigkeit der Entscheidung moralisch nicht verantwortlich sind. — Man hat oft Staatsoberhäupter ersucht, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Der Zar und König Leopold I. von Belgien sind häufig gewählt worden. [Durch Abkommen vom 10. April 1897 beschlossen Frankreich und Brasilien, die schiedsrichterliche Entscheidung des schweizerischen Bundesrats anzurufen, um die Grenzen zwischen Brasilien und Französisch-Guayana festsetzen zu lassen. — Am 2. März 1897 erliess der Präsident der Verein. Staaten, Cleveland, im Streitfalle Cerruti zwischen Italien und Kolumbien einen Schiedsspruch [1]). Im Jahre 1895 wurde der Papst als Schiedsrichter von der Republik Haïti und der Dominikanischen Republik gewählt, um einen Artikel des zwischen diesen Staaten geschlossenen Friedensvertrages von 1874 auszulegen.. [2])].

949. — Als Schiedsrichter wurden bestimmt: — Im Mittelalter Rechtsfakultäten, die von Bologna mehrmals und zwar von den italienischen Repubiken; — Körperschaften, wie der Senat der Stadt Hamburg, der das Schiedsrichteramt in Streitigkeiten zwischen Portugal und England wiederholt übernommen hat; — Gerichtskollegien, wie z. B. der französische Kassationshof am 15. Oktober 1879. Dieser oberste Gerichtshof geniesst einen so bedeutenden Ruf an Gelehrsamkeit und Unparteilichkeit, dass er in einem Streitfalle, bei dem Frankreich selbst Partei war, zum Schiedsrichter gewählt wurde. Die Republik Nikaragua, die Gegenpartei, ehrte

1) [Darras, R. D. I., t. VI, p. 533; Bureau, Le conflit italo-colombien 1899; Pierantoni, La nullité d'un arbitrage international. R. D. I., t, XXX, p. 445.]
2) [Poujol, R. D. I. P., t. VII, pp. 437 etc; namentlich pp. 484 etc.]

sich selbst durch diese Wahl (Entscheidung der vereinigten Kammern vom 29. Juli 1880).[1])

950. — Auch Privatpersonen, des öftern Staatsmänner, richterliche Beamte, Diplomaten, Rechtsgelehrte, Professoren der Rechtswissenschaft usw. sind von Staaten gewählt worden, um bei dem Schiedsgerichte, dem die Entscheidung übertragen werden sollte, mitzuwirken. So wurden in der Alabamafrage (siehe später) Graf Sclopis, Staempfli, Baron Itajuba, C. Adams und Sir Alexander Cockburn zu Schiedsrichtern ernannt; in der Fischereifrage von Neufundland (No. 963): F. v. Martens, Universitätsprofessor zu St. Petersburg, der Universitätsprofessor Rivier und der schweizerische Generalkonsul Gram zu Brüssel, vormals Richter am norwegischen obersten Gerichtshofe; in der Streitfrage wegen der Insel Lamu (No. 960) war der belgische Staatsminister Baron Lambermont alleiniger Schiedsrichter; [die Entscheidung des Costa-Rica-Packet Handels zwischen England und den Niederlanden wurde Professor v. Martens überwiesen;[2]) v. Martens ist nochmals als Vorsitzender und als Superarbiter des Schiedsgerichts gewählt worden, das in einer Grenzberichtigung zwischen England und Venezuela seinen Spruch im Jahre 1899 zu Paris abgegeben hat;[3]) in dem Zwischenfalle Ben Tillett, zwischen England und Belgien, wurde der Generaladvokat des französischen Kassationshofes, Arthur Desjardins, gewählt (Schiedsspruch vom 26. Dezember 1898).[4])]

Die gewählten Personen können den Auftrag, den sie angenommen haben, nicht auf einen andern übertragen; der Auftrag ist höchst persönlich; er wird ihnen nur auf Grund des besondern Vertrauens, das man in ihre geistigen Fähigkeiten und ihre persönliche Lauterkeit setzt, zuerteilt.

950[1]. — [Das Haager Abkommen hat die Bestimmung der Schiedsrichter in folgender Weise durch den Artikel 32 geregelt: „Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehrern Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofes gewählt werden. In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren: Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung."].

950[2]. — [Der ständige Schiedshof (la Cour permanente d'arbitrage), worauf Artikel 32 hinweist, ist eine Schöpfung des Haager Abkommens. Es handelt sich hierbei weniger, wie man aus der Bezeichnung schliessen sollte, um ein wirkliches Gericht, das berufen wäre, in Schiedsfällen Recht zu sprechen, als vielmehr nur um ein einfaches Verzeichnis, eine Richterliste, aus der die Streitteile ihr Gericht wählen sollen. Es folgt übrigens aus

---

1) [Renault, Un litige international devant la Cour de cassation de France, R. D. I., t. XIII, p. 22.]

2) [Regelsperger, L'affaire du Costa-Rica-Packet et la sentence arbitrale de M. de Martens, R. D. I. P., t. IV, p. 735. — Valery, A propos de la sentence arbitrale de M. de Martens dans l'affaire du Costa-Rica-Packet, R. D. I. P., t. V, p. 57. — Vgl. Blès, L'affaire du Costa-Rica-Packet et le droit international, R. D. I., t. XXVIII, p. 452.]

3. [R. D. I. P., t. VIII.]

4. [R. D. I. P., t. VI, p. 46.]

Artikel 32 selbst, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, ihre Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Schiedshofs zu ernennen; dies bestätigt Artikel 21, der folgendermassen lautet: „Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besondern Schiedsgerichts Einverständnis besteht."

Wie ist der ständige Schiedshof zusammengesetzt? Welches sind seine Befugnisse? Die Artikel 22 bis 29 antworten auf diese Fragen: — Art. 22. Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte. Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mitteilungen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte. Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalenBureau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist. Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun. — Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifiziert hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgeteilt werden. Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Signatarmächte gebracht. Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen. Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden. Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. — Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muss die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen. In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren: Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung. Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluss, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit. Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen. Die Mitglieder des Schiedshofs geniessen während der Ausübung ihres Amtes und ausserhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. — Art. 25. Das Schiedsgericht hat regelmässig seinen Sitz im Haag. Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden. — Art. 26. Das inter-

nationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Tätigkeit eines jeden besondern Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen andern Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und andern Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen. — Art. 27. Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehrern von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offensteht. Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höhern Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen. — Die Bestimmung des Artikels 27 ist von Bedeutung. Sie kommt namentlich bei dem Begriffe der Neutralität in Betracht. — Art. 28. Ein ständiger Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte. Dieser Verwaltungsrat soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben. Er gibt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äussere Einrichtung Sorge. Er erlässt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen. Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben. Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen. Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen. Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmässig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben. — Art. 29. Die Kosten des Bureaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmassstabe getragen.]

§ 3. — Befugnisse der Schiedsrichter.

951. — Die Befugnisse der Schiedsrichter werden durch den Schiedsvertrag, der ihre Vollmacht enthält, bestimmt. — Die Schiedsrichter können nicht selbst ihre Befugnisse festsetzen und die Grenzen ihrer Zuständigkeit bestimmen. Bluntschli ist anderer Meinung (op. cit., Art. 492); aber er irrt sich. — Ein Beauftragter kann nicht eigenmächtig die Bedeutung und den Umfang seines Auftrages bestimmen. Wenn Zweifel entstehen, so müssen die Schiedsrichter sich an ihre Auftraggeber wenden und diese um eine Erweiterung ihrer Befugnisse und um eine klarere und genauere Festsetzung des Gegenstandes des Schiedsvertrages ersuchen.[1]) [Indessen

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 109, Anm. 5.

hat das Haager Abkommen von 1899 im Art. 48 die Ansicht von Bluntschli bestätigt. Dieser Artikel lautet: „Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.“]

952. — Die Schiedsrichter sind keine Vermittler. In der Praxis schlagen die Schiedsrichter den Parteien oft einen Vergleich vor; erst wenn eine gütliche Verständigung missglückt, geben sie ihren Schiedsspruch ab: sie haben auf Grund des bestehenden und des von den Parteien bewiesenen Rechts zu entscheiden. — Grundsätzlich können sie einen Vergleich nicht aufdrängen. — Aber die Parteien, die eine Lösung der Streitfrage wünschen, können die Schiedsrichter damit betrauen, die vorhandene Schwierigkeit endgültig zu regeln.

In dem Streitfalle zwischen England und Portugal wegen der Delagoi-Bai bestimmte der Schiedsvertrag „vermag der Schiedsrichter, nicht vollständig zu Gunsten einer der beiden Ansprüche zu erkennen, so wird er ersucht, eine Entscheidung zu treffen, die nach seinem Ermessen eine der Billigkeit entsprechende Lösung der Schwierigkeit herbeiführen wird.“ Die Parteien übertrugen hiermit dem Schiedsrichter eine besondere Vollmacht, die die gewöhnlichen Grenzen der Zuständigkeit eines Gerichtes übersteigt. — Marschall Mac-Mahon kam nicht in die Lage, von der ausserordentlichen Vollmacht, die ihm erteilt worden war, Gebrauch zu machen. Durch Schiedsspruch vom 24. Juli 1875 (No. 960) erkannte er, dass die Ansprüche Portugals hinreichend begründet und nachgewiesen seien.

Einige Jahre später ereignete sich ein ähnlicher Fall mit dem Unterschiede, dass diesmal der Schiedsrichter selbst voraussah, dass eine besondere Vollmacht erforderlich sein könnte, um ihn instand zu setzen, die Zwistigkeit endgültig zu beseitigen. — Frankreich und die Niederlande stritten sich um die Grenze zwischen den Kolonien Surinam und Französisch-Guayana. — Durch Abkommen vom 29. November 1888 beschlossen die beiden Staaten, die Streitfrage durch einen Schiedsspruch entscheiden zu lassen; sie wählten den Kaiser von Russland zum Schiedsrichter. — Die Frage schien ungemein einfach zu sein, es handelte sich darum, auf Grund einer genauen und gerechten Auslegung der vorhandenen diplomatischen Urkunden die wirkliche Grenze zwischen den beiden Kolonien zu ermitteln. — Der Zar schlug es ab, eine so geringfügige Aufgabe zu übernehmen. Er wollte für den Fall, dass seine Untersuchung ihn nicht dazu führen sollte, einen der beiden in dem 1888er Abkommen erwähnten Flüsse als Grenze zu bestimmen, ermächtigt sein, als vermittelnde Lösung eine andere Grenze festzusetzen und mithin den Parteien einen Vergleich vorschreiben zu können. — Die Generalstaaten der Niederlande zögerten, dem Vorschlage des Zaren stattzugeben. — Am 28. April 1890 wurde zu Paris ein neues Abkommen getroffen.

Rolin-Jaequemyns wirft die Frage auf, ob es zweckmässig und empfehlenswert sei, in einem Schiedsvertrage die Bestimmung aufzunehmen, dass der gewählte Schiedsrichter die Eigenschaft eines gütlichen Vermittlers habe und befugt sei, das Erkenntnis, das „Recht zuspreche“ durch einen „Vergleich“ zu ersetzen. Rolin verneint die Frage und gibt folgende Gründe für seine Ansicht an: 1. Es besteht ein Völkerrecht . . . indem die Staaten ein Schiedsgericht anrufen, bezwecken sie nicht, Recht zu schaffen, sondern durch einen zeitweiligen Richter ihrer Wahl erforschen und entscheiden zu lassen . . . in welcher Weise das Völkerrecht auf ihren besondern Fall Anwendung finde. . . . Die Staaten, die die Schieds-

sprechung annehmen, geben also gerade hierdurch zu erkennen (und darin eben liegt der hohe Wert dieses Verfahrens), dass ihre Streitigkeit durch Regeln des allgemeinen oder vertragsmässigen Völkerrechts entschieden werden kann. Es wäre eine Verkennung der Schiedssprechung und hiesse ihr ferneres Bestehen aufs Spiel setzen, wollte man von vornherein in dem Vertrage dem Schiedsrichter anheimgeben, entweder nach strengem Rechte zu urteilen oder nach seiner willkürlichen Auffassung den Parteien ihr Verhalten vorzuschreiben. — 2. Es liegt in der menschlichen Natur begründet, dass jeder, der eine Aufgabe auf zweierlei Weise lösen kann, die leichtere Ausführung vorziehen wird, besonders, wenn er dabei mit der geringern Mühe zugleich eine geringere Verantwortlichkeit übernimmt. So besteht ein gewaltiger Unterschied sowohl bezüglich der Arbeitslast wie der Verantwortlichkeit zwischen der gewissenhaften Entscheidung einer Rechtsfrage auf Grund einer aufmerksamen, wohldurchdachten Prüfung zahlreicher geschichtlicher und diplomatischer Urkunden und der rein tatsächlichen Entscheidung, die keiner Partei vollständig Recht und vollständig Unrecht gibt und die der gebräuchlichen Redensart entspricht: den Knoten durchhauen. — 3. Wofern sich nur die Klausel des gütlichen Vergleichs (amiable composition) in einige Schiedsverträge einschleicht, wird es nicht lange währen, bis sie üblich wird und, sollte der vorgeschlagene Schiedsrichter sie verlangen, so wird es unhöflich und ungefällig sein, sie ihm abzuschlagen. Ist der Schiedsrichter gar der Souverän eines grossen Staates, so kann die Weigerung unter Umständen bedenklich sein. Anderseits ist die Partei, die die Klausel des gütlichen Vergleichs vorschlägt und wünscht, gewöhnlich diejenige, die am wenigsten von ihrem Rechte überzeugt ist. Erkennt man nicht, welche Gefahr droht, wenn eine grosse Macht unter scheinbarer Wahrung ihrer Unparteilichkeit einen schwächern Staat in einen schlimmen Streit zu verwickeln sucht?“ — Der belgische Gelehrte schliesst mit der Bemerkung, dass es vom Standpunkte der Nützlichkeit der Einrichtung der Schiedssprechung zu wünschen wäre, dass das in der Streitigkeit zwischen Frankreich und Holland gegebene Beispiel keine Nachahmung fände.[1])

953. — Vor kurzem hat man noch einen Schritt weiter getan. In dem Streitfalle zwischen England und den Verein. Staaten wegen des Robbenfangs im Beringsmeere stellte der am 29. Februar 1892 zu Washington abgeschlossene Vertrag fünf bestimmte Punkte auf; über jeden einzelnen sollten die Schiedsrichter ein besonderes Urteil abgeben, was auch geschehen ist (No. 342, 505 und 964). Des weitern ermächtigte Artikel 7, der den Fall ins Auge fasste, dass das von den Verein. Staaten beanspruchte ausschliessliche Hoheitsrecht über das Behringsmeer nicht anerkannt werden sollte, die Schiedsrichter, Vorschriften aufzustellen, die von den beiden Staaten ausserhalb ihrer Hoheitsgrenzen gemeinsam erlassen werden sollten, sowie die Gewässer zu bestimmen, auf die sich diese Vorschriften zu erstrecken hätten.

Dies ist eine neue Aufgabe, die den Schiedsrichtern gerade für den Fall erteilt wird, dass ihre Aufgabe durch die Lösung der Streitfrage ihre naturgemässe Erledigung gefunden hat. Was soll man von einer Klausel halten, die eine derartige neue Aufgabe zuweist? — „Sie bezeugt — so sagt Renault — den ganz besondern Wunsch nach einer Verständigung und von diesem Gesichtspunkte aus kann sie nur gebilligt werden. Sie ist jedoch von unge-

1) Rolin-Jaequemyns, Chronique des arbitrages internationaux, R. D. I., t. XXIII, pp 83 et s.

heuerer Tragweite und dürfte nur bei voller Kenntnis der gesamten Sachlage in den Schiedsvertrag aufgenommen werden. Ist es schon immer eine heikle Sache, Schiedsrichtern die Entscheidung einer Streitigkeit zu übertragen, so ist es noch misslicher, sie mit der Ausgleichung von Interessen zu betrauen und ihnen zu gestatten, die gewöhnliche Freiheit und die Souveränität der Staaten zu beschränken. Die vom Schiedsgericht getroffenen Bestimmungen werden möglicherweise keine Partei befriedigen; sie erstrecken sich auf die Zukunft, während der Schiedsspruch sich auf die Vergangenheit bezieht . . . England hat durch die Annahme der Klausel des Artikels 7 gewiss eine grosse Selbstverleugnung an den Tag gelegt; aber man konnte sagen, dass es geschickter gewesen wäre, wenn es sich damit begnügt hätte, von den Schiedsrichtern nur die Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit des offenen Meeres zu verlangen."[1])

§ 4. — Rechtskraft des Schiedsspruches.

954. — Die von den Schiedsrichtern erlassene Entscheidung verpflichtet die Staaten, die das Schiedsgericht angerufen haben, von Rechts wegen. Sie müssen den Schiedsspruch gewissenhaft, nach Treu und Glauben, seinem gesamten Inhalte nach und ohne Vorbehalt ausführen. Die Verpflichtung hierzu haben sie gegenseitig in dem Schiedsvertrag übernommen. — [„Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen — so bestimmt Art. 31 des Haager Abkommens — unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag) worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliesst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen." (Siehe auch Art. 18)] — In der Ausbedingung der Befugnis, den Schiedsspruch zu billigen oder zu missbilligen, auszuführen oder nicht auszuführen, würde eine Verkennung der rechtlichen Natur der Schiedssprechung liegen. — Den anfangs gemachten Vorbehalt der holländischen Regierung, den Spruch des Kaisers von Russland der Ratifikation der Generalstaaten zu unterwerfen, kann man nur tadeln.

Für den Schiedsvertrag müssen die Regierungen die Ratifikation bei den gesetzgebenden Körperschaften nachsuchen, hierdurch werden die Vollmachten der Schiedsrichter bestätigt; dagegen unterliegt der Schiedsspruch selbst nicht der Ratifikation. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würden die Parteien über die Richter zu Gericht sitzen; dies wäre aber eine Umkehrung der Rollen; die Schiedssprechung würde zu einem nutzlosen und ohnmächtigen Verfahren hinabsinken.

955. — Ist der Schiedsspruch stets und in allen Fällen unbedingt rechtsverbindlich? Keineswegs. Es ist erforderlich, dass der Schiedsspruch an sich gültig und regelrecht erlassen worden ist. — Man ist im allgemeinen darüber einig, dass der Schiedsspruch in folgenden Fällen nicht bindend sei: 1. wenn die Schiedsrichter ultra petita erkannt haben; 2. wenn eine Partei nicht gehört oder nicht instand gesetzt worden ist, ihre Beweise und ihre Gründe geltend zu machen; 3. wenn der Schiedsspruch auf einem Betruge oder einer Illoyalität des Schiedsrichters beruht. Dieser Fall ist selten. Barbeyrac führt als Beispiel den Schiedsspruch Leos X. an, der als Schiedsrichter in der Streitigkeit zwischen Kaiser Maximilian und dem

---

1) Renault, Une nouvelle mission donnée aux arbitres dans les litiges internationaux, R. D. I. P., t. I, pp. 44 et s.

Dogen von Venedig, mit jedem der beiden ein geheimes Abkommen getroffen hatte. — Bluntschli fügt noch hinzu: „Wenn der Inhalt des Spruchs mit den Geboten des Völker- oder Menschenrechts unverträglich ist" (op. cit., Art. 495). Geffcken bemerkt hierzu, dass die Partei, zu deren Ungunsten der Spruch ausgefallen sei, zu leicht finden könnte, dass derselbe dem widerspricht, was sie für ihr Menschenrecht hält (Geffcken, op. cit., § 109, Anm. 13). Die Streitigkeiten würden dann kein Ende nehmen.

955[1] — [Die Frage der Nachprüfung des Schiedsspruches ist auf der Haager Konferenz Gegenstand interessanter Erörterungen gewesen.[1]) Im nachstehenden lassen wir die Bestimmungen folgen, die schliesslich angenommen worden sind: Art. 54. Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Teile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschliessung der Berufung. — Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen. Der Antrag muss in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluss auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluss der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war. Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluss des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt. Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muss.]

955[2]. — [Der Artikel 56 bestimmt dagegen: Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben. Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntnis. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend."]

§ 5. Die bedeutendsten Schiedsspruchfälle des 19. Jahrhunderts.

956. — Die Schiedssprechung ist nicht eine Einrichtung neuerer Zeiten. Wenn auch heutzutage der Gedanke, Streitigkeiten zwischen Staaten der gerechten Entscheidung eines unparteiischen Dritten zu unterstellen, statt sie dem ungewissen Lose des Krieges preiszugeben, eine ziemlich weite Verbreitung gefunden hat, so ist er doch auch schon in frühern Jahrhunderten häufig verwirklicht worden.

---

1) [de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, p. 824. — Mérignhac, La Conférence internationale de la Paix, pp. 364 et s. — Über die Frage der Nachprüfung und besonders bei dem la Abra Company Falle. S. Mérignhac, De l'autorité de la chose jugée en matière de sentence arbitrale, R. D. I. P., t. V, pp. 606 et s. S. auch Corsi, R. D. I. P., t. VI, pp. 5 et s. — S. Über das Rechtsmittel der Nichtigkeit Darras, R. D. I. P., t. VI, p. 533. — Pierantoni, R. D. I., t. XXX. p. 445.]

Wiederholt wurden Päpste,[1]) deutsche Kaiser und Könige von Frankreich als Schiedsrichter berufen. Im Jahre 1263 wurde Ludwig der Heilige durch ein Kompromiss zwischen König Heinrich III. von England und seinen Baronen zum Schiedsrichter gewählt, desgleichen 1268 in einer Streitigkeit zwischen dem Grafen von Luxemburg und von Bar. — Philipp von Valois war Schiedsrichter im Jahre 1334, Karl VII im Jahre 1344 und Ludwig XI. im Jahre 1463 und 1475. — Jm Jahre 1244 wurde das Pariser Parlament vom Kaiser Friedrich II. und vom Papste Innozenz IV. zum Schiedsrichter gewählt. Unter Franz I. entschied das Parlament von Grenoble einen Handel zwischen zwei Fürsten, die beide Ansprüche auf das Mailänder Gebiet erhoben; im Jahre 1614 fällte es einen Schiedsspruch zwischen dem Erzherzoge von Österreich und dem Herzoge von Württemberg wegen der Grafschaft Montbéliard.[2]) — Im Jahre 1701 machte der Schiedsspruch des Papstes Clemens XI. einem Nachlassstreite zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und der Herzogin Elisabeth ein Ende. — Am 19. November 1794 unterzeichneten England und die Verein. Staaten, die sich wegen gewisser Ländergebiete in Amerika stritten, einen Schiedsvertrag, den Rouard de Card wegen der Klarheit, womit die Grundzüge der Schiedssprechung aufgestellt worden sind, sowie wegen der eingehenden Regelung des Verfahrens, als eine hochbedeutsame diplomatische Urkunde bezeichnet.[3])

957. — Aber namentlich im 19. Jahrhundert ist die Schiedssprechung in zahlreichen und beachtenswerten Fällen angewandt worden. Es liegt nicht im Rahmen dieses Lehrbuchs, alle diese Fälle darzustellen. — Wir werden nur die hervorragendsten angeben. — Wer sich über die andern zu unterrichten wünscht, findet deren Schilderung in den Werken von Calvo, Dreyfus, Revon, Mérignhac und Rouard de Card.[4])

Wir erwähnen nur kurz: 1. den Schiedsspruch des Kaisers Alexander I. von Russland vom 22. April 1822 zwischen England und den Verein. Staaten in einer Streitigkeit, die sich auf den Genter Vertrag bezog. — 2. den Spruch des Königs von Preussen von 1843 zwischen Frankreich und England wegen der Wegnahme englischer Schiffe an der Küste von Portendick (Senegal). — 3. die Entscheidung der Königin von England vom 1. August 1844 zwischen Frankreich und Mexiko wegen gegenseitiger Schadenersatzansprüche, nach dem Kriege, der durch den Frieden von Vera-Cruz von 1839 beendigt wurde. — 4. das Urteil des Königs der Niederlande vom 13. April 1852 zwischen Frankreich und Spanien wegen der bei der spanischen Restauration von beiden Teilen erbeuteten Schiffe, nämlich wegen der spanischen Fahrzeuge Veloz-Mariana und Victoria und wegen der französischen Fregatte La Vigie. — 5. der Präsident Louis Napoleon entschied am 30. November 1852 eine Streitigkeit zwischen den Verein. Staaten und Portugal wegen des durch englische Matrosen im Hafen von Fayal (einer Azoreninsel) zerstörten amerikanischen Schiffes „General Armstrong" die Frage, ob Portugal die auf seinem Gebiete begangene Tat nicht hätte verhindern müssen. — 6. Am 7. Juni 1862 gerieten drei Offiziere des vor der Reede von Rio-de-Janeiro ankernden englischen

1) [Dumas, L'arbitrage des Papes, Le Contemporain, 15. November 1888. — Lerpigny, Un arbitrage pontifical au XVI. siècle (1581-1582). — Schioppa, L'arbitrato pontificio, 1897.]

2) Dalloz, Répertoire, Arbitrage I, § 16.

3) Rouard de Card, L'arbitrage internationale, pp. 19 et 20.

4) Revon und de Card haben im Gegensatze zu andern eine Verwechslung der Fälle der Schiedssprechung und der der Vermittlung sorgfältig vermieden.

Schiffes „La Forte" in Händel mit der brasilianischen Polizei. Sie wurden verhaftet, aber sofort wieder freigegeben. England forderte Genugtuung. Der König der Belgier wies als Schiedsrichter die Verurteilung Brasiliens mit der Erwägung zurück, dass die brasilianischen Beamten den Streit nicht veranlasst hätten und die Landesgesetze richtig angewandt worden seien: „eine friedliche, sehr beachtenswerte Lösung in einer Sache, bei der die englische Empfindlichkeit einen sehr hohen Grad erreicht hatte" (de Card, op. cit., p. 59). — 7. Leopold I., König der Belgier, beendete am 15. Mai 1863 mit Erfolg einen heftigen Streit zwischen Chile und den Verein. Staaten wegen der am 29. Mai 1821 durch den chilenischen Vize-Admiral Lord Cochrane bewirkten Beschlagnahme von 70400 Piaster, welche aus dem Verkaufe von Waren, die durch die amerikanische Brigg Macedonia befördert worden waren, herrührten. — 8. England und Portugal beanspruchten beide das Eigentum an der Insel Bahama an der Westküste von Afrika. Im Jahre 1870 entschied der Präsident der Verein. Staaten zu Gunsten Portugals.

958. — Die gedachten Fälle entbehren nicht des Interesses; aber die durch Schiedsspruch beseitigten Zwistigkeiten waren nicht derart, dass sie die gesamte zivilisierte Welt erregt hätten. Dies war dem berühmten Alabamahandel vorbehalten. — Die Machtstellung der beiden Streitteile, die Bedeutung des Vorfalles und die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Grundsätze, alles trug dazu bei, die Aufmerksamkeit von ganz Europa und Amerika auf sich zu lenken. Wollten England und die Verein. Staaten dem Kriege die Entscheidung ihres Zerwürfnisses anheimstellen?

Die Verein. Staaten warfen England vor, dass es während des Bürgerkrieges, trotz der fortgesetzten Beschwerden der Vertreter der Verein. Staaten, den Bau mehrerer Kaperschiffe für die Südstaaten in seinen Häfen und deren Verproviantierung in den Häfen seiner Kolonien geduldet hätte. Diese Kaper, Georgia, Florida, Shenandoah usw. hatten grosse Verheerungen unter den Kauffahrteischiffen der Verein. Staaten angerichtet. Unter diesen Schiffen war das Kanonenboot Alabama durch seine kühnen Taten am berühmtesten geworden. Es war in England erbaut worden und hatte die Mersey Bucht am 29. Juli 1862 ohne Kanonen und Flinten verlassen. Nachdem seine Besatzung durch Mannschaften, die durch Barken von der Küste aus an Bord gebracht wurden, ergänzt worden war, richtete es seine Fahrt nach den Azoren. In Sicht von Terceira wurde es von zwei Schiffen, die von London und Liverpool kamen, eingeholt; diese brachten ihm einen Befehlshaber (den Kapitän Semmes), Offiziere, eine vollständige Ausrüstung, Uniformen, Lebensmittel, Kohlen usw. Die Flagge der Konföderierten wurde aufgesteckt. Ohne einen Hafen der konföderierten Staaten anzulaufen, begann das Schiff eine Kreuzfahrt, die der Handelsflotte der Verein. Staaten den grössten Schaden verursachte. — Heftig verfolgt und im Ärmelkanal schliesslich eingeholt, wurde die Alabama in Sicht der Küste von Cherbourg durch die amerikanische Korvette Kearsage in den Grund gebohrt. Die von einer englischen Jacht aufgenommene Mannschaft wurde auf einen andern Kaper „Shenandoah" eingeschifft, der niemals in einen Hafen der Konföderierten gelangte.

Am 7. April 1865 liessen die Verein. Staaten ihre Beschwerden durch ihren Gesandten, Adams, der Regierung von Grossbritannien durch eine Note überreichen. Sie führten darin aus, dass England ihnen gegenüber die Neutralitätspflichten verletzt habe und dass es für die vorgenommenen Handlungen verantwortlich sei. — Am 2. August antwortete Lord Russell in hochfahrendem Tone, dass seine Regierung alle gesetzlichen Verpflich-

tungen erfüllt habe. Er wies das vorgeschlagene schiedsrichterliche Verfahren zurück, da dies den guten Glauben Englands und das zutreffende Gutachten der Kronjuristen, deren Rat das englische Ministerium nachgesucht hätte, in Zweifel stellte. — Immer schärfere Noten wurden zwischen den beiden Kabinetten gewechselt. — Der Krieg schien unmittelbar bevorstehend; aber beide Staaten fürchteten ihn. — Mehrere Jahre lang blieb die Lage gespannt. — Endlich gab England im Januar 1871 nach verschiedenen Zwischenfällen die Anregung zu einer friedlichen Verständigung.

Am 8. Mai 1871 kamen fünf englische und fünf amerikanische Kommissare zusammen. Sie schlossen einen Vertrag, den sog. Washingtoner Vertrag, der die amerikanischen Beschwerden der Prüfung und Entscheidung eines Schiedsgerichts überwies. — Nach diesem Vertrage sollte das Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern gebildet werden. Die Schiedsrichter sollten vom Präsidenten der Verein. Staaten, von der Königin von England, dem Könige von Italien, dem Kaiser von Brasilien und dem Präsidenten des Schweizer Bundes ernannt werden. — Die Schiedsrichter sollten in Genf zusammentreten.

Der Washingtoner Vertrag stellte drei Regeln auf, die sich auf das Verhalten der Neutralen während eines Seekrieges bezogen und die für das Schiedsgericht leitend sein sollten. Das Gericht hatte rücksichtlich jedes Kapers der Konföderierten zu untersuchen, ob diese Regeln nicht von England verkannt und verletzt worden seien und ausserdem sollte es eine Gesamtsumme als Schadenersatz bestimmen. Der Zahlungsort und die Zahlungsweise waren sorgfältig geregelt worden. Die vertragschliessenden Teile verpflichteten sich, die Entscheidungen des Schiedsgerichts als endgültige Erledigung aller ihrer gegenseitigen Ansprüche gelten zu lassen.

Nach einer Reihe von Verwahrungen bestätigte das englische Parlament den Washingtoner Vertrag, der vom Senate der Verein. Staaten mit grosser Stimmenmehrheit ratifiziert worden war. — Das Schiedsgericht nahm seine Arbeit am 15. Dezember 1871 auf. — Die Erörterungen waren sehr lebhaft und umfangreich. — Die Verein. Staaten stützten ihre Entschädigungsansprüche auf zwei Gründe: 1. Auf die unmittelbaren Schäden wegen Zerstörung von Schiffen und Gütern der Verein. Staaten; 2. auf die mittelbaren Schäden, die sich auf die durch die Verlängerung des Krieges verursachte Vermehrung der Kosten bezogen. Das Schiedsgericht wies den zweiten Grund, dessen Tragweite unbegrenzt und unbestimmbar war, mit Recht zurück. — Durch Schiedsspruch vom 14. September 1872 verurteilte es England, an die Verein. Staaten die Gesamtsumme von $15^1/_2$ Millionen Dollar nebst Zinsen als Ersatz für sämtliche Forderungen zu zahlen.

Dieser Schiedsspruch ist sehr beachtenswert. Nach Entwicklung der vortrefflich abgefassten Erwägungsgründe geht die Entscheidung in eine Prüfung des Tatbestandes hinsichtlich der einzelnen Schiffe über und stellt hierbei fest, dass England durch Unterlassung oder durch Saumseligkeit gegen die durch die drei Regeln vorgeschriebenen Pflichten gefehlt habe, sei es nun nur gegen die eine oder andere, oder, wie in den Fällen der Alabama, der Florida und der Shenandoah gegen alle drei zusammen. — Der Schiedsspruch wurde nur von vier Schiedsrichtern unterzeichnet. Der englische Delegierte, Sir Alexandre Cockburn, dessen Verhalten während der Verhandlungen sehr eigentümlich gewesen war, weigerte sich, seine Unterschrift abzugeben.

Der Schiedsspruch rief in Europa und in Amerika grosse Erregung hervor. Man sah der Entschliessung Englands mit Spannung entgegen. Das Verhalten Grossbritanniens war durchaus einwandfrei. Trotz seines anmassenden Stolzes, den man bei ihm gewohnt ist, nahm das englische Volk — wie Sir Cockburn sagte — den Spruch, der sein Unrecht verkündete, mit der Ergebung und der Achtung hin, die der Entscheidung eines Gerichtes, dessen Urteil es sich zu unterwerfen freiwillig zugesagt hatte, gebührt. Alle Welt war über das massvolle Zurückhalten erstaunt, das Albions Gepflogenheiten keineswegs entsprach.[1])

Der Spruch des Schiedsgerichts gab Anlass zu zahlreichen Abhandlungen der angesehensten Schriftsteller.[2]) — Wir sind indessen der Meinung, dass sein eigentlicher Wert sehr gering ist; denn, wie Geffcken richtig bemerkt, machte die Annahme der Washingtoner Regeln die Verurteilung Englands von vornherein notwendig (Geffcken-Heffter, op. cit., § 108, Anm. 3). Dagegen ist der Washingtoner Vertrag vom Standpunkte des Völkerrechts aus von hoher Bedeutung gewesen. Henry Sumner Maine urteilt folgendermassen: „Die Genfer Schiedssprechung ist für Grossbritannien und die Verein. Staaten sofort von ungeheurem Nutzen gewesen. Aber, wenn man sie als einen Berufungsfall betrachtet, der für das gesamte Völkerrecht bahnbrechend wirken soll, so fürchte ich, dass sie ebenso gefährlich als rückschrittlich erscheinen möchte.“[3])

Die wahre Bedeutung der Genfer Schiedssprechung liegt in dem Beispiele, das zwei mächtige Staaten in einer Streitigkeit gegeben haben, die ihre Ehre und ihre wesentlichsten Interessen aufs Spiel setzte, und weiter darin, dass dieser Vorgang der Ausgangspunkt für eine tiefgehende Bewegung der öffentlichen Meinung geworden ist, eine Bewegung, die zur Zeit zwar noch über das Ziel hinausschiesst, die aber durch das praktische internationale Leben in die richtigen Grenzen eingedämmt werden wird. Diese Bewegung hat die einzelnen Regierungen seit den Tagen des Genfer Schiedsspruchs veranlasst, ihre Streitigkeiten, sofern sie nicht höhere Staatsinteressen berührten, mehr und mehr der Entscheidung eines Schiedsgerichts anheim zu geben.

959. — Im nachstehenden werden wir einige Schiedsspruchfälle anführen.[4])

---

1) Calvo, op. cit., §§ 2558 à 2582.

2) [S. über den Washingtoner Vertrag und das Genfer Schiedsgericht: Bluntschli, La question de l'Alabama, R. D. I., t. II, p. 452. — Résolutions concernant les trois règles de Washington, R. D. I., t. VI, p. 581. — Caleb-Cushing, Le traité de Washington, 1874. — Calvo, Examen des trois règles proposées à Washington, R. D. I., t. IV, p. 453. — Geffcken, Die Alabamafrage, 1872. — Lawrence, Les trois règles de Washington, R. D. I., t. VI, p. 570, — Lieber, Lettre sur l'arbitrage international à propos de la question de l'Alabama, R. D. I., t. II, p. 480. — Lorimer, Observations sur les trois règles proposées à Washington, R. D. I, t. VI, p. 542. — Mountague Bernard, Note sur les trois règles de Washington, R. D. I., t. VI, p. 575. — Pradier-Fodéré, La question de l'Alabama et le Droit des gens, 1872. — Pierantoni, La questione anglo-americana dell'Alabama, 1870. — Gli arbitrati internazionali e il trattato di Washington, 1872. — Rivier, L'affaire de l'Alabame et le tribunal arbitral de Genève, Revue suisse, 1872. — Rolin-Jaequemyns, La question de l'Alabama, R. D. I., t. I, pp. 152 et 449; t. II, p. 142; t. IV, p. 127. — Les trois règles de Washington, R. D. I., t. IV, p. 561. — Weilling Balch, The Alabama arbitration, 1899. — Woolsey, Les trois règles de Washington, R. D. I., t. VI, p. 559.]

3) Henri Sumner Maine, La guerre, p. 185.

4) Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage international, ch. IV, pp. 85 et s. — Im Texte bringen wir nur gedrängte Angaben. Wer sich über die Einzelheiten dieser verschiedenen Angelegenheiten, die gestellten Fragen, die mannigfachen Zwischenfälle und den Inhalt der erlassenen Entscheidungen unterrichten will, muss das erwähnte ausgezeichnete Werk zu Rate ziehen.

A. — Grenzstreitigkeiten. 1. Die vom deutschen Kaiser am 21. Oktober 1872 erlassene Entscheidung zwischen England (dominion of Canada) und den Verein. Staaten. Es handelte sich hierbei um die Auslegung des Washingtoner Vertrages vom 15. Juni 1846, der die Demarkationslinie bestimmte, die nach englischer Auffassung mitten durch die Meerenge von Rosaria, nach Ansicht der Amerikaner durch die Harostrasse ging. — 2. Am 12. November 1878 erkannte der Präsident der Verein. Staaten als Schiedsrichter zwischen den Republiken Argentinien und Paraguay dem letztern Staate das zwischen dem Rio Verde und dem Hauptarme des Pilcomayo liegende Gebiet zu. — 3. Frankreich und die Niederlande stritten sich um die Grenzen ihrer beiderseitigen Kolonien, Französisch Guayana und Surinam, und zwar hinsichtlich der Strecke, die vom Zusammenflusse des Awa und des Tapanahoni ab, die nach ihrer Vereinigung den Maroni bilden, stromaufwärts liegt. Durch Abkommen vom 29. November 1888, abgeändert durch das vom 28. April 1890, wurde der Kaiser von Russland zum Schiedsrichter mit der Befugnis gewählt, eine neue Grenze zu bestimmen, falls er nicht zu dem Ergebnisse gelangen sollte, eine der beiden genannten Flüsse als solche anzuerkennen (No. 952). — Der Zar entschied durch Spruch vom 25. Mai 1891, dass der Awa als Grenzfluss zwischen der französischen und der holländischen Besitzung anzusehen sei.[1]) — 4. Eine sehr schwierige Grenzstreitigkeit entzweite Jahre lang Kolumbien und Venezuela. Sie ist durch Schiedsspruch der Königin-Regentin von Spanien im Mai 1891 beseitigt worden.[2])

960. — B. — Streitigkeiten über Staatsgebiet: 1. England und Portugal stritten sich seit 1823 um den Besitz der Gebiete von Tembe und Maputo, um die vor der Delagoa-Bai an der Küste von Ostafrika gelegene Insel Inyack und um die Elephanteninseln. Ein Schiedsvertrag wurde zu Lissabon am 15. September 1872 unterzeichnet. Am 24. Juli 1875 erging der Schiedsspruch des Marschalls Mac-Mahon, des Präsidenten der französischen Republik, zu Gunsten Portugals. — 2. Deutschland und England hatten eine Zwistigkeit wegen der Insel Lamu, die an der Ostküste von Afrika im Bereiche des Sultanats von Sansibar liegt. Der belgische Staatsminister Baron Lambermont, der das Schiedsrichteramt annahm, entschied am 17. August 1890 zu Gunsten Englands.[3])

961. — C. — Streitigkeiten wegen Beschlagnahme von Schiffen und deren Ladungen. 1. Das peruanische Schiff Maria-Luz, das durch ein schweres Unwetter heimgesucht wurde, flüchtete sich am 28. Mai 1872 in den japanischen Hafen Kanagawa. Es hatte 225 chinesische Kulis an Bord. Das Schiff wurde unter der Beschuldigung, dass es sich dem Sklavenhandel hingebe, festgehalten; die Kulis wurden von ihren Verpflichtungen für frei erklärt und nach Schanghai befördert. — Peru erhob Einspruch. Es kam ein Schiedsvertrag am 13/25. Juni 1873 zustande. — Der Kaiser von Russland erkannte am 17/29. Mai 1875 als Schiedsrichter, dass die japanische Regierung für die Folgen, die durch die Festhaltung des Schiffes Maria-Luz entstanden seien, nicht hafte, da sie nach Treu und Glauben, nach Massgabe ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten und ohne Ver-

---

1) S. bei Rouard de Card, op. cit., pp. 91 et s., die Schilderung der Zwischenfälle während des Schiedsverfahrens und den Text der Abkommen.

2) S. Chronique des faits internationaux, par Pradier-Fodéré, R. D. I., t. XX, pp. 509 et s.

3) Rolin-Jaequemyns, Allemagne et Angleterre, Ile de Lamu, R. D. I., t. XXII, p. 349. — S. auch R. D. I., t. XXI, p. 354.

letzung der allgemeinen völkerrechtlichen Vorschriften oder besonderer Vertragsvereinbarungen gehandelt habe.

2. Eine Zwistigkeit entstand zwischen Frankreich und Nikaragua im Jahre 1874 wegen einer im Hafen von Corinto vorgenommenen Beschlagnahme von Waffen und Munition, die auf dem französischen Schiffe Phare verladen worden waren. — Zahlreiche Zwischenfälle ereigneten sich. — Durch Schiedsvertrag vom 15. November 1879 wurde die Angelegenheit dem französischen Kassationshofe zur schiedsrichterlichen Entscheidung überwiesen (No. 949). — Unterm 29. Juli 1880 erging der Spruch der vereinigten Kammern, demzufolge die Regierung Nikaraguas zur Zahlung einer Geldentschädigung an den Kapitän des Phare verurteilt wurde.

3. Die dänischen Behörden der St. Thomas-Inseln verfügten im Jahre 1854 und 1855 gegen zwei amerikanische Fahrzeuge (Ben-Franklin und Catherine-Augusta), die dem Amerikaner Carlos Butterfield gehörten, gewisse Massregeln. Die amerikanische Regierung verlangte im Namen ihres Untertans Schadenersatz. Am 6. Dezember 1888 kam ein Schiedsvertrag zustande. Sir Edmund Monson, der englische Gesandte in Athen, wurde zum Schiedsrichter ernannt. Am 22. Januar 1890 erging ein Schiedsspruch zu Gunsten Dänemarks.[1])

962. — D. — Streitigkeit wegen Schiffahrtsberechtigungen. — Über den Inhalt des Vertrages vom 15. April 1858, der die Berechtigungen Costa-Ricas und Nikaraguas zur Schiffahrt auf dem San-Juan regelte, waren Meinungsverschiedenheiten entstanden. Der Präsident der Verein. Staaten, Cleveland, übernahm das Schiedsrichteramt.

963. — E. — Streitigkeiten wegen Fischereiberechtigungen. — 1. Die Verträge von Utrecht vom 13. März und 11. April 1713 (Art. 13), der von Paris vom 10. Februar 1763 (Artikel 5), der von Versailles vom 3. September 1783 nebst der beigefügten Deklaration des Königs Georg III., sowie die Pariser Verträge vom 30. März 1814, vom 30. November 1815 und vom 14. Januar 1857 räumten den Franzosen das Recht ein, in den Küstengewässern der Insel Neufundland Fische zu fangen, sie auf einem Teile der Küste, nämlich zwischen Kap Saint-Jean und Kap Raye, zu trocknen, sowie die erforderlichen Gerüste, Lagerräume und Hütten daselbst aufzuschlagen, ohne jedoch stehende und dauernde Wohnungen zu errichten (S. No. 342). — Die Texte der Abmachungen sind bestimmt, klar und unzweideutig. — Neufundland, das im 18. Jahrhundert fast menschenleer war, ist zu einer ziemlich bevölkerten englischen Kolonie emporgeblüht; sie verfügt über ein eigenes Parlament. — Die Berechtigungen der Franzosen sind den Neufundländern lästig. Letztere haben seit 1834 Streitfragen und Schwierigkeiten hervorgerufen, die stets zunahmen. — Mehrere Male haben die englische und die französische Regierung Vereinbarungen getroffen, um die Erhaltung geordneter Zustände und die Entwicklung der Fischerei an den Küsten Neufundlands zu sichern; so in den Jahren 1857, 1884 u. 1885. Das Neufundländer Parlament hat stets seine Ratifikation verweigert. — Zwischen Frankreich und England wurden lebhafte Unterhandlungen gepflogen. Im Jahre 1890 wurde ein modus vivendi unterzeichnet, der vorläufig den Hummerfang für die nächste Erntezeit regelte. Er erwies sich als zweckmässig und wurde daher für die Zeitdauer des Fischfanges des Jahres 1891 erneuert. — Nach langwierigen schriftlichen Unterhandlungen wurde in London am 11. März 1891 ein Schiedsvertrag zwischen England und Frankreich unterzeichnet. Man er-

---

1) Rolin-Jaequemyns, Danemark et Etats Unis, R. D. I., t. XXII, pp. 860.

nannte eine schiedsrichterliche Kommission, die aus drei, von den beiden Regierungen gemeinschaftlich benannten Rechtsgelehrten, und aus zwei Delegierten jedes Landes, die als bevollmächtigte Vermittler zwischen den Regierungen und den andern Schiedsrichtern zu fungieren hatten, bestand. Die gewählten Rechtsgelehrten waren: v. Martens, Professor an der Petersburger Universität, Rivier, Präsident des Instituts für Völkerrecht und Gram, früheres Mitglied des obersten Gerichtshofs von Norwegen. — Ein Schiedsspruch ist nicht erlassen worden.[1])

964. — 2. Die Regierung der Verein. Staaten von Nordamerika masste sich das Recht an, fremden Fischern den Robbenfang im Beringsmeere und zwar sogar ausserhalb der amerikanischen Küstengewässer zu verbieten. — Englische Schiffe, die Robbenfelle an Bord hatten, wurden auf offenem Meere von amerikanischen Kreuzern in Beschlag genommen, nach Sitka gesteuert und für gute Prisen erklärt. — Zwischen den Kabinetten von London und Washington wurden Noten ausgetauscht. — Der Streitfall schien kein Ende nehmen zu wollen, bis die englische Regierung den Verein. Staaten vorschlug, die Frage einem Schiedsgerichte zu überweisen. Für die Zwischenzeit wurde am 16. Juni 1891 ein modus vivendi vereinbart. — Der Schiedsvertrag wurde am 29. Februar 1892 unterzeichnet. — Die schiedsrichterliche Kommission bestand aus zwei englischen, zwei amerikanischen, einem französischen, einem italienischen und einem schwedischen Delegierten; den Vorsitz führte Baron Courcel; die Verhandlungen fanden in Paris statt. — Der Schiedsspruch wurde am 15. August 1893 erlassen. — Fünf Fragen waren in dem Schiedsvertrage aufgestellt worden. — Die Verein. Staaten wurden mit ihrem Anspruche auf die Souveränität über das Beringsmeer abgewiesen. — Das Gericht bestätigte die rechtlichen Beziehungen zwischen den Verein. Staaten und Grossbritannien, in ihrer Eigenschaft als Uferstaaten des Beringsmeeres, ohne irgend welche Einschränkungen oder Vorbehalte zu machen (No. 505). Die grosse Bedeutung dieser schiedsrichterlichen Entscheidung beruht auf den Bestimmungen die ausserhalb der Küstengewässer Englands und der Verein. Staaten gelten sollen und die den Zweck haben, die Robben auf hoher See zu schützen.

Auf Grund der durch Artikel 7 des Schiedsvertrages vom 29. Februar 1892 erteilten Vollmacht (No. 953) haben die Schiedsrichter den beiden streitenden Regierungen die Verpflichtung auferlegt, Vorkehrungen zu treffen, um die Robben vor der Ausrottung zu schützen. — Die Regierungen der Verein. Staaten und Grossbritanniens sind verpflichtet, ihren beiderseitigen Untertanen zu verbieten, Robben in einer 60 Seemeilen um die Pribyloffinseln umfassenden Zone (die Küstengewässer eingerechnet) zu irgend welcher Jahreszeit und in irgend welcher Weise zu töten, zu fangen oder zu verfolgen.

Der Robbenschlag wird desgleichen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli verboten: und zwar nach Norden bis zum 35. Grad nördlicher

---

1) [S. den Text der Verträge, den Gegenstand der Fragen, die Schilderung der Zwischenfälle usw. bei Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage intern., 1892, pp. 149 et s. — Vgl. auch: Bourgeois, Nos droits à Terre-Neuve, Annales de l'école des sciences politiques, 1899, p. 183. — Cruchon, Les affaires de Terre-Neuve, Annales de l'école des sciences politiques, 1893, p. 431. — Paul Fauchille, La question de Terre-Neuve, Revue des Deux-Mondes, 15 février 1899. — Geffcken, Question des pêcheries de Terre-Neuve, R. D. I., t. XXII, p. 217. — Moncharville, La question de Terre-Neuve, R. D. I. P., t. VI, p. 141. — Archives diplomatiques, 1871, II, III et IV. — Mémorial diplomatique, 28 mars, 17 et 21 mai 1891. — La vie politique à l'étranger, année 1890, pp. 480 et s.; année 1891, pp. 412 et s.]

Breite, nach Osten bis zum 180. Grad östlich von Greenwich, bis zu dessen Zusammentreffen mit der durch Artikel 1 des Vertrages zwischen den Verein. Staaten und Russland von 1867 bezeichneten Seelinie und sodann östlich von dieser Linie ab, bis zur Beringsstrasse.

Nur Segelschiffe dürfen den Robbenschlag betreiben. Sie müssen eine besondere Erlaubnis haben und eine besondere Flagge führen.

Die Schiffspatrone müssen Register führen, worin Zeit und Ort jeder Unternehmung, sowie Zahl und Geschlecht der erbeuteten Tiere einzutragen sind. Diese Angaben werden am Schlusse jeder Erntezeit den Regierungen mitgeteilt. — Der Gebrauch von Netzen, Feuerwaffen und Sprengstoffen ist beim Robbenschlag verboten. Diese Vorschriften können mit Zustimmung beider Regierungen abgeändert, ersetzt und beseitigt werden.

v. Martens, der dem Grundgedanken dieser neuen Regelung sympathisch gegenübersteht, äussert doch einige Besorgnis wegen der rechtlichen Tragweite und der praktischen Ausführung der Bestimmungen.

Das durch die Bestimmungen des Schiedsgerichts getroffene Polizei- und Aufsichtsrecht kann nur unter der Bedingung praktischen Wert erlangen, dass auch Russland und Japan den Anordnungen beitreten. — Geschieht dies nicht, so werden die Schutzvorschriften keinen Erfolg haben. Kanadische und amerikanische Fahrzeuge werden die Robben in den Gewässern, die die russischen und japanischen Besitzungen umgeben, verfolgen. — Aus diesem Grunde sollten die von dem Schiedsgerichte vorgesehenen Bestimmungen auch von denjenigen Regierungen angenommen werden, die an dem englisch-amerikanischen Streite nicht beteiligt waren und die keine Veranlassung hatten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anzuerkennen. — Sind doch für die Zukunft Streitigkeiten zu erwarten, wenn nicht Russland und Japan freiwillig ähnliche Bestimmungen erlassen.[1]) — [Tatsächlich sind bereits Schwierigkeiten entstanden.[2]) *)]

964[1]. — [Abgesehen von den gedachten Schiedsfällen gibt es noch andere, die sich später ereignet haben oder von denen bereits an anderer Stelle die Rede gewesen ist. Die wichtigsten sind folgende: — Im Jahre 1897 erliess F. v. Martens einen Schiedsspruch zu Gunsten Englands in einer Angelegenheit, die England und die Niederlande entzweit hatte. Es handelte sich um das australische Schiff Costa-Rica-Packet, dessen Kapitän durch niederländische Behörden festgenommen worden war (S. 173). — Eine Grenzstreitigkeit zwischen England und Venezuela wurde im Jahre 1899 durch schiedsrichterliches Verfahren erledigt (No. 950). — Am 10. April 1897 unterzeichneten Frankreich und Brasilien einen Schiedsvertrag, wodurch der Regierung des schweizerischen Bundes die Regelung eines Streites, der seit langen Jahren zwischen den beiden Ländern wegen eines Gebietes in Guayana bestanden hatte, übertragen wurde. Der schweizerische Bundesrat erliess am 1. Dezember 1900 eine Entscheidung zu Gunsten von Brasilien. Es wurde bestimmt, dass die

1) F. von Martens, Le tribunal d'arbitrage de Paris et la mer territoriale, R. D. I. P., t. I, p. 32. — Rouard de Card, op. cit., p. 153. — Geffcken, La question des pêcheries, R. D. I., t. XXII, p. 230. — La question d'Alaska, R. D. I., p. 437. — La vie politique à l'étranger, années 1890, p. 507; 1891, p. 447. — Barclay, La question des pêcheries dans la mer de Behring, R. D. I., t. XXV, p. 417. — S. auch No. 505 und die Anmerkung dazu.

2) [Engelhardt, De l'exécution de la sentence arbitrale de 1893 sur les pêcheries de Behring, R. D. I. P., t. VI, pp. 193 et 247.]

*) *Deutschland hat am 4. Dezember 1876 ein Robbenschutzgesetz erlassen, vgl. dazu auch die Verordnung vom 29. März 1877.*

Grenze zwischen Französisch-Guayana und Brasilien durch den Talweg des Oyapoc und die Wasserscheide der Flüsse des Amazonenbeckens, die fast ganz durch den Gebirgsrücken der Tumuc-Humac Berge gebildet wird, bestehen solle; somit wurde Brasilien das Eigentum an dem bestrittenen Gebiete zuerkannt.[1]) — Im März 1900 verurteilte ein Schiedsgericht in Bern die portugiesische Regierung, an England und an die Verein. Staaten die Summe von 15314000 Franken zu zahlen, weil Portugal im Jahre 1889 die von Delagoa nach der Grenze von Transvaal führende Eisenbahn mit Beschlag belegt hatte. — Ein Schiedsgericht schlichtete am 26. Dezember 1898 eine Streitigkeit zwischen Belgien und England, die sich auf die Ausweisung eines englischen Untertans, namens Ben Tillett, aus Belgien bezog.[2]) Die Schiedssprechung ist auch in einem Grenzstreite zwischen Chile und Argentinien angerufen worden.[3]) Eine Grenzstreitigkeit zwischen Haïti und der dominikanischen Republik ist durch Abkommen vom 3. Juli 1895 der schiedsrichterlichen Entscheidung des Papstes unterbreitet worden.[4]) Jüngsthin hat man Schiedsgerichte zur Beseitigung der Misshelligkeiten eingesetzt, die zwischen Chile und verschiedenen europäischen Staaten wegen der Entschädigungen entstanden waren, die Chile den Untertanen jener Staaten, für die während des Bürgerkrieges erlittenen Einbussen schulden sollte.[5]) Neuere Verträge vom Jahre 1895, die zwischen mehrern südamerikanischen Republiken (Honduras, Guatemala, Salvador) geschlossen worden sind, haben den Grundsatz aufgestellt, dass im Falle von Streitigkeiten unter ihnen, ein Schiedsgericht anzurufen sei.[6]) — Der Friedensvertrag zwischen Griechenland und der Türkei vom 4. Dezember 1897 enthält den für die Schiedssprechung interessanten Artikel 15. Dieser lautet: „Sollten im Laufe der Unterhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei (zum Zwecke des Abschlusses ergänzender Vereinbarungen) Meinungsverschiedenheiten entstehen, so können die Streitpunkte von der einen oder der andern der beteiligten Parteien der Schiedssprechung der Bevollmächtigten der Grossmächte in Konstantinopel unterstellt werden. Die Entscheidungen dieser Bevollmächtigten sollen für beide Regierungen bindend sein. Diese Schiedssprechung kann gemeinsam oder durch besondere Bestimmung der Beteiligten und entweder unmittelbar oder durch Vermittlung besonderer Delegierter ausgeübt werden. — Im Falle einer Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter einen Obmann." — Am 10. Januar 1897 unterzeichneten die Verein. Staaten von Amerika und Grossbritannien einen Vertrag, der für die gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder ganz allgemein die Bestellung von Schiedsgerichten zur Erledigung der zwischen diesen Staaten etwa entstehenden Streitigkeiten ins Auge fasste; aber die Ratifikation dieses Vertrages ist am 5. Mai desselben Jahres vom Senate der Verein. Staaten verweigert worden.[7])]

---

1) [Rouard de Card, Le différend franco-brésilien relatif à la délimitation des Guyanes, R. D. I. P., t. IV, p. 277. S. auch R. D. I. P., t. IV, Documents p. 1. — S. R. D. I. P., t. VIII.]

2) [R. D. I. P., t. IV, pp. 779 et 793 Anm. 1.]

3) [Alvarez, La théorie de l'arbitrage permanent et le conflit de limites entre le Chile et la République Argentine. R. D. I. P., t. V, p. 422 et s.]

4) [Poujol, Le différend entre Haïti et Saint-Domingue au sujet de leurs frontières nationales R. D. I. P., t. VII, pp. 437 et s.]

5) [R. D. I. P., t. I, pp. 164 et 171; t. II, p. 388; t. III, p. 476.]

6) [R. D. I. P., t. III, p. 602 et s.]

7) [R. D. I. P., t. IV, p. 418.]

§ 6. — Wünsche und Anträge zu Gunsten der Schiedsverträge.

965. — In einer grossen Zahl von Ländern sind Vereine ins Leben getreten, die sich die Verbreitung friedlicher Rechtsanschauungen zur Aufgabe gesetzt haben. Sie befürworten natürlich ganz besonders die Anrufung der Schiedssprechung.[1]) Wir wollen hier nur die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht erwähnen, das sich in seinen Jahresversammlungen zu Genf (1874), im Haag (1875) und zu Zürich (1877) mit dem Schiedswesen befasst und den Entwurf eines Reglements in 27 Artikeln angenommen hat.[2]) — Die „Association pour la réforme et la codification du Droit des gens" hat auf ihren Versammlungen zu Genf, im Haag, zu Antwerpen usw. Wünsche zu Gunsten des schiedsrichterlichen Verfahrens ausgesprochen.[3])

Halbamtliche, sog. allgemeine Kongresse, sind in Paris im Jahre 1878 und 1889, in London 1890, in Rom 1891, in Bern 1892 usw. zusammengetreten. — Der spanisch-amerikanische Rechtskongress, der in Madrid im Oktober und November 1892 tagte, hat mehrere Sitzungen dieser Frage gewidmet, und am 10. November 1892 die Erwartung ausgesprochen, dass die schiedsrichterliche Lösung vom lateinischen Amerika, sowie von Spanien und Portugal angenommnn werden möchte. — Mitglieder verschiedener Parlamente haben gleichfalls sogenannte interparlamentarische Konferenzen veranstaltet, die in Paris 1889, in London 1890, in Rom 1891 usw. abgehalten worden sind.[4]) — Im Jahre 1875 trat in Paris ein Kongress von englischen und französischen Arbeitern zu Gunsten des Friedens und der Errichtung internationaler Schiedsgerichte zusammen.[5])

966. — Seit 1873 wurden in den Parlamenten verschiedener Länder zahlreiche Anträge gestellt. — Die einen beschränkten sich darauf, in unbestimmter Weise die Anrufung eines Schiedsgerichts zur Lösung internationaler Zwistigkeiten zu empfehlen. Andere, die genauer gefasst waren, forderten die Regierungen auf, entweder in jedem Vertrage auszubedingen, dass Schwierigkeiten, die der Vertrag veranlassen könnte, der endgültigen Entscheidung von Schiedsrichtern zu unterwerfen seien, oder sogar besondere Schiedsgerichtsverträge abzuschliessen. — Derartige Anträge wurden eingebracht: im französischen Parlament am 21. Januar 1887 und am 21. April 1888 durch Frédéric Passy und Genossen — im italienischen Parlament am 24. November 1873 durch Mancini, dies war ein geistreicher Vorschlag, dessen praktischen Wert der hervorragende Rechtsgelehrte klar entwickelte — im englischen Parlament am 8. Juli 1873 durch M. H. Richard,[6]) der die Errichtung eines allgemeinen ständigen internationalen Schiedsgerichts befürwortete. Trotz der Einwendungen Gladstones wurde der Antrag angenommen. Die Königin gab dem Parlament eine ausweichende und iro-

---

1) Rouard de Card führt sie in seinem Werke: Les destinés de l'arbitrage international an.

2) R. D. I., t. VII, pp. 227 et s. — Rouard de Card, op. cit. Appendice A No. 2.

3) [Ein internationaler Friedens- und Freiheitsverein (Ligue internationale de la paix et de la liberté) hat in Genf in den Jahren 1878, 1874 u. 1875 Versammlungen abgehalten. R. D. I., t. V, p. 632 et s., t. VII, p. 310. S. über Friedensvereine R. D. I., t. IV, p. 357; t. XXI, p. 113.]

4) Rouard de Card, op. cit., pp. 26 et s. — [S. über die verschiedenen Versammlungen offiziöser Kongresse zu Gunsten der Schiedsgerichte, R. D. I. P., t. I, pp. 457 und 497; t. II, p. 542 et 544; t. III, pp. 460, 686 et 691; t. IV, p. 187, 778 et 791; t. VI, p. 905.]

5) [R. D. I., t. VII, p. 314.]

6) [R. D. I., t. V, p. 629.]

nische Antwort. Nachdem sie versichert hatte, dass es stets ihr Bestreben gewesen sei, internationalen Streitigkeiten durch das unparteiische Urteil befreundeter Mächte ein Ende zu machen, fügte sie hinzu: „Ich werde auch künftighin unter Berücksichtigung von Zeit und Umständen mein Verhalten hiernach einrichten, so oft es möglich erscheint, dies mit Erfolg tun zu können" (Heiterkeit). Erwähnt seien noch: die Anträge im amerikanischen Parlamente vom Juni 1874; im holländischen Parlamente vom 24. November 1874; in der schwedischen zweiten Kammer vom 21. März 1874; in Belgien vom 20. Januar 1875; im dänischen Reichstage vom 18. März 1875; im englischen Oberhause vom 25. Juli 1887 (durch den Marquis von Bristol);[1]) im spanischen Senate vom 16. Juni 1890 usw.[2])

[Die Kardinäle Gibbons, Logue und Vaughan haben in einem Hirtenbriefe von 1896 einen Entwurf, betreffend die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts veröffentlicht.][3])

§ 7. — Schiedsgerichts-Verträge und Klauseln.

967. — A. — Zwei Staaten, die einen Vertrag unterzeichnen, sehen zuweilen voraus, dass seine Auslegung Anlass zu Schwierigkeiten geben kann. Sie bestimmen daher, dass, falls dies eintreten sollte, eine schiedsrichterliche Entscheidung herbeizuführen sei. Sie fügen ihren Verträgen die Schiedsvertragsklausel, die sogenannte kompromissarische Klausel bei.

Diese Klausel ist in der Praxis ziemlich häufig geworden, nachdem die italienische Regierung auf Grund des von Mancini am 24. November 1873 im italienischen Parlament gestellten Antrages das Beispiel hierzu gegeben hatte. Mancini hatte nämlich den Minister des Auswärtigen, Visconti-Venosta, ersucht, in Zukunft in die Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass Schwierigkeiten bei der Auslegung und der Ausführung von Verträgen einem Schiedsgerichte unterbreitet werden sollten. — Dem von Italien gegebenen Beispiele folgten die andern Staaten.

Die kompromissarische Klausel findet sich fast mit demselben Wortlaute in den Handels- und Schiffahrtsverträgen, die Italien mit Belgien (11. Dezember 1882, Artikel 20), Montenegro (16./28. März 1883, Artikel 17), England (15. Juni 1883), Griechenland (1. April 1889) und mit der Schweiz (19. April 1892) abgeschlossen hat, — ferner in dem Vertrage zwischen Frankreich und Ecuador (12. Mai 1888, Artikel 1), — in den Postvereinsverträgen (Bern, 9. Oktober 1874, Art. 16 und Paris, 1. Juni 1878, Art. 17), — in den Grenzberichtigungsverträgen zwischen Portugal und dem Kongostaate (25. Mai 1891, Artikel 4 und 6) und zwischen Portugal und England (14. Mai 1891).

Wie jede beliebige andere Vertragsbestimmung, so bildet die kompromissarische Klausel ein Gesetz für die vertragschliessenden Parteien. Diese könnten sich ihr nur unter Verletzung des positiven Völkerrechts entziehen. Aber die Klausel hat keinen grössern oder geringern Wert und verpflichtet weder mehr noch weniger, als die Verträge im allgemeinen. Gewöhnlich bestimmen die Verträge, die die gedachte Klausel enthalten, die Organisation der Schiedssprechung, die Zahl der Schiedsrichter, die Art und Weise ihrer Wahl, das Verfahren usw.

---

1) [I. I. P., t. XIV, p. 428.]

2) [S. noch über die Kundgebungen in den Parlamenten, R. D. I., t. VII, p. 79; t. X, p. 661. — R. D. I. P., t. I, pp. 160 et 161; t. II, pp. 463, 464 et 545, Anm.]

3) [R. D. I. P., t. III, p. 334.]

[Bei der Anwendung der kompromissarischen Klausel entstanden im Jahre 1894 Schwierigkeiten zwischen Italien und der Schweiz wegen einer Streitigkeit, die durch das italienische Dekret vom 8. November 1893 hervorgerufen worden war. Dieses schrieb die Zahlung der Zollabgaben in Metallgeld vor. Die Schweiz war der Ansicht, dass das Dekret den Bestimmungen des italienisch-schweizerischen Vertrages vom 19. April 1892 widerspreche.[1])]

968. — B. — Einige Staaten sind angesichts der Vorhaltungen von Publizisten, unter dem Einflusse von Kongressbeschlüssen und dem Drucke parlamentarischer Anträge einen Schritt weiter gegangen: sie haben die kompromissarische Klausel verallgemeinert und sie zu einer selbständigen Bedeutung erhoben, indem sie sich gegenseitig verpflichteten, Streitigkeiten verschiedener Art dem Urteile von Schiedsrichtern zu unterstellen. Diese Abkommen bezeichnet man meistens mit einem nicht glücklichen, aber gebräuchlichen Ausdrucke als allgemeine oder permanente Schiedsverträge (traités d'arbitrage permanent).

Solche Schiedsverträge waren bis 1882 ziemlich selten. Seit diesem Jahre wurden sie zahlreicher. „Die Bewegung beginnt bei den Republiken Mittelamerikas; sie ergreift bald die Staaten Nord- und Südamerikas und springt sogar nach Europa über.“[2])

Es seien hier erwähnt: Der Vertrag vom 17. Februar 1872 zwischen den Republiken von Costa-Rica, Guatemala, Honduras und Salvador (Artikel 3). — Die von Salvador mit Guatemala (am 31. März 1876 (Art. 11)), Honduras (am 31. März 1878 (Art. 34)), Nikaragua (am 17. November 1883 (Art. 33)), Costa-Rica (am 8. November 1882 (Art. 2)), sowie mit Guatemala und Honduras (am 12. September 1885 (Art. 30)), abgeschlossenen Verträge. — [S. auch oben No. 964[1].]

Die Abkommen sind, wie man sieht, auch zwischen denselben Staaten erneuert worden. Dies sind aber noch nicht alle Verträge. — Zu Anfang des Jahres 1889 schlossen die fünf Republiken Mittel-Amerikas eine neue Übereinkunft, worin sie sich verpflichteten, für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen sollten, nicht zu den Waffen zu greifen, sondern die Entscheidung eines Schiedsgerichts anzurufen. Als Schiedsrichter sollte einer der folgenden Staaten gewählt werden: die Verein. Staaten, Argentinien, Chile, Mexiko, die Schweiz oder eine der europäischen Grossmächte. — Der ganze Vertrag war umsonst. Ein langer, blutiger Krieg entzweite Salvador und Guatemala. — Nach einigen Monaten unterzeichneten die Kriegsparteien am 5. November 1890 einen Friedensvertrag, worin sie — unter völliger Verleugnung ihres bisherigen Verhaltens — von neuem ihren Willen aussprechen, sich im Falle künftiger Misshelligkeiten einem Schiedsspruche zu unterwerfen. In den Artikeln 5, 6 und 7 wird die Ernennung der Schiedsrichter und das Verfahren geregelt. Artikel 8 zählt die Streitigkeiten auf, derentwegen die Schiedssprechung sei es für beide, sei es nur für eine Vertragsmacht obligatorisch sein soll. Ausgenommen sind die Fragen, die nach dem ausschliesslichen Urteile des einen der in den Streit verwickelten Staaten dessen Autonomie und Unabhängigkeit gefährden würden. Wegen dieser Fragen soll die Schiedssprechung für diese Nation fakultativ, für die andere Partei jedoch obligatorisch sein.[3])

---

1) [S. hierüber R. D. I. P., t. I, pp. 81 et 279. — S. auch einen Artikel von Berney, R. D. I., t. XXVI, p. 204.]
2) Rouard de Card, op. cit., ch. VII, p. 183.
3) Archives diplomatiques, 1891, t. I, p. 264.

Da die voraufgegangenen Verträge ohne Wirkung gewesen sind, so kann man kaum annehmen, dass das letzte Abkommen Erfolg haben und in Zukunft geachtet werden wird.

Salvador hat sich nicht damit begnügt derartige (nicht erfüllte) allgemeine Schiedsverträge mit den Republiken Mittelamerikas zu schliessen. Es hat auch solche mit südamerikanischen Staaten vereinbart: so mit Kolumbien am 24. Dezember 1880, mit der Dominikanischen Republik am 3. Juli 1882, mit Uruguay am 7. Februar 1883 und mit Venezuela am 27. August 1883.

969. — Ein Vertrag von grösserer Bedeutung war der vom 28. April 1890. Wir haben bereits den in Washington abgehaltenen Panamerikanischen Kongress (18. November 1889 bis 20. April 1890) erwähnt (No. 814). — Ein Ausschuss arbeitete einen Schiedsgerichts-Entwurf aus, der von den Delegierten Chiles zurückgewiesen wurde. Sie vermöchten sich nicht der Täuschung hinzugeben — so führten diese aus — zu glauben, dass Streitigkeiten, die unmittelbar die Ehre oder die Würde einer Nation berührten, dem Urteile Fremder und der Entscheidung von Schiedsrichtern anvertraut werden würden. In solchen Fällen sähe man sich nicht nach Richtern um, die darüber zu befinden hätten, ob eine Nation berechtigt sei ihre Würde zu wahren und ihre Ehre hoch zu halten. Diese beiden Güter würden vielmehr mit allen zu Gebote stehenden Angriffs- und Verteidigungsmitteln geschützt werden, und es sei nicht vermessen, zu behaupten, dass ein Land, das geneigt sei, solche Fragen dem Zufalle einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu überlassen, seine Daseinsberechtigung verwirke. Ausserdem könne eine solche Verpflichtung von dem Staate, der sie übernommen habe, späterhin ungestraft verleugnet werden.[1])

Trotz dieser Einwendungen wurde der am 18. April 1890 angenommene Schiedsvertrag am 28. April 1890 von den Vertretern der zehn Republiken unterzeichnet. Die andern haben später ihren Beitritt erklärt. Der Vertrag besteht aus 19 Artikeln, deren wichtigste wir im folgenden mitteilen.[2]) — „Art. 1. Die durch dieses Abkommen vereinigten Republiken erkennen die Schiedssprechung als einen Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts zur Erledigung aller Zwistigkeiten, Streitfälle oder Meinungsverschiedenheiten an, die zwischen zwei oder mehrern von ihnen entstehen könnten. — Art. 2. Die Schiedssprechung ist bei allen Streitigkeiten, die sich auf diplomatische oder konsularische Vorrechte, auf die Grenzen, das Staatsgebiet, Schadenersatzansprüche, Schiffahrtsberechtigungen sowie auf die Gültigkeit, die Auslegung oder die Ausführung von Verträgen beziehen, obligatorisch. — Art. 3. Die Schiedssprechung ist gleichfalls in allen andern, als den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen obligatorisch, welches auch die Entstehung, die Art oder der Gegenstand des Streites sei, unbeschadet der im folgenden Artikel gemachten Ausnahme. — Art. 4. Die einzigen Fragen, die von den Bestimmungen der voraufgehenden Artikel ausgenommen sind, sind diejenigen, die nach dem Dafürhalten einer, der am Streite beteiligten Nationen deren Dasein gefährden könnten. In diesem Falle ist die Schiedssprechung für diese Nation fakultativ, aber wenn sie sie anruft, ist sie für die Gegenpartei obligatorisch. — Art. 18. Dieser Vertrag bleibt 20 Jahre lang in Kraft, von dem Austausche der Ratifikation ab gerechnet. Es

1) Pradier-Fodéré, L'arbitrage devant la conférence internationale américaine de Washington, R. D. I., t. XXII, p. 537.

2) Der Text findet sich bei Rouard de Card, op. cit., Documents, F. No. 1.

findet eine stillschweigende Verlängerung statt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. — Artikel 19. Jede andere Nation kann den Vertrag annehmen und sich an ihm beteiligen, wenn sie ein unterzeichnetes Exemplar der Regierung der Verein. Staaten behändigt, die den andern vertragschliessenden Parteien hiervon Mitteilung machen wird."

Dieses wichtige Abkommen hat alle Anhänger der Schiedssprechung mit grossen Hoffnungen erfüllt; aber schon bald nach dem Abschlusse des Vertrages hörte man leider trotz aller friedlichen Abmachungen den Donner der Kanonen. Salvador und Guatemala griffen zu den Waffen und es kam zu einem blutigen Kampfe zwischen ihnen. — Im Januar und Februar 1894 gerieten Nikaragua und Honduras miteinander in Krieg. Hatte man vorher die Schiedssprechung angerufen? Unseres Wissens erfolgte nichts dergleichen.

969[1]. — [Eine kompromissarische Klausel ist dem am 25. Februar 1893 von Japan und Siam unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage beigefügt worden (R. D. I., t. I (2 série) p. 93).]

969[2]. — [Allgemeinen Schiedsvertragsklauseln begegnet man gleichfalls in mehrern von europäischen Mächten abgeschlossenen Verträgen. Belgien hat deren sechs unterzeichnet: mit den Hawaï-Inseln (4. Oktober 1862, Art. 26), mit Siam (29. August 1868, Art. 24), mit der südafrikanischen Republik (3. Februar 1876, Art. 14), mit Venezuela (1. März 1884, Art. 2), mit Ecuador (5. März 1887, Art. 2) und mit dem Oranje-Freistaat (27. Dezember 1894, Art. 14). — Dänemark hat nur einen: mit Venezuela (19. Dezember 1862, Art. 26). — Spanien hat vier: mit Venezuela (20. Mai 1882, Art. 14), mit Ecuador (23. Mai 1888, Art. 5), mit Kolumbien (28. April 1894, Art. 1) und mit Honduras (19. November 1894, Art. 2). — Die Niederlande haben einen solchen mit Portugal (5. Juli 1894). — Die Schweiz hat solche mit den Hawaï-Inseln (20. Juli 1864, Art. 12), mit Salvador (30. Oktober 1883), mit der südafrikanischen Republik (6. November 1885, Art. 11), mit Ecuador (22. Juni 1888, Art. 4) und mit dem Kongostaate (16. November 1889, Art. 13).]

[Besondere Erwähnung verdient der von Italien mit Argentinien am 23. Juli 1898 abgeschlossene Vertrag (s. Art. 1).[1])]

[Es sei auch noch an den permanenten Schiedsvertrag erinnert, den die Verein. Staaten von Amerika und Grossbritannien am 10. Januar 1897 unterzeichnet haben, der aber ohne Wirkung geblieben ist, weil der amerikanische Senat die Ratifikation verweigert hat (No. 964[1]).] *Frankreich schloss mit England am 14. Oktober 1903 und mit Italien am 25. Dezember desselben Jahres einen allgemeinen Schiedsvertrag auf die Dauer von fünf Jahren ab. Nach diesen Verträgen sollen Streitigkeiten rechtlicher Natur oder solche, die sich auf die Auslegung der zwischen den Signatarmächten bestehenden Verträge beziehen, insoweit sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit noch die Ehre der vertragschliessenden Staaten betreffen und auch die Interessen dritter Staaten nicht berühren, dem ständigen Haager Schiedshofe unterbreitet werden.*

970. — Diese verschiedenen Verträge bilden augenscheinlich einen wirklichen Fortschritt, denn sie begründen für die Signatarstaaten die positive Rechtspflicht, nicht nur die moralische Verbindlichkeit, die Schiedssprechung anzurufen. Aber auch dieser Pflicht steht keine andere Sanktion zur Seite als die, die alle andern völkerrechtlichen Pflichten begleitet. —

---

1) [Corsi, Un nouveau traité d'arbitrage permanent, R. D. I. P., t. VI, pp. 5 et s. — S. noch R. D. I. P., t. V, p. 868.]

Hierüber darf man sich nicht täuschen. Die Erfüllung dieser Pflicht wird von dem guten Willen der Staaten abhängen, die miteinander in Streit geraten sind. Es liegt auf der Hand, dass die Staaten, die solche Abkommen getroffen haben, nur dann die Schiedssprechung anrufen werden, wenn sie glauben, dass die streitigen Interessen weder ihre Ehre, noch ihre Unabhängigkeit, noch ihre Souveränität gefährden, oder wenn sie befürchten, dass ein Krieg ein zu grosses Wagnis und eine zu grosse Gefahr für sie sein werde. Letzteres war der Fall bei der Alabama-Angelegenheit; eine heilsame Furcht hielt England und die Verein. Staaten zurück und ersparte beiden Staaten und deren Untertanen unermessliche Verluste.

„Publizisten, Rechtsgelehrte und Gesetzgeber empfinden heutzutage eine übertriebene Neigung für die Schiedssprechung. Man begehrt die Einrückung der kompromissarischen Klausel in alle Verträge, welche Fragen sie auch regeln mögen. Die Regierungen stellen sich allerdings taub; vielleicht tun sie nicht unrecht daran. Denn wenn es auch Fragen gibt, die der Schiedssprechung unterworfen werden können, so gibt es doch auch andere, zu deren Lösung Schiedsrichter niemals berufen werden und berufen werden können . . . Ein Staat kann ebensowenig wie ein Mensch die Wahrung seiner Ehre und seines Lebens der Fürsorge anderer anvertrauen.“ 1)

970¹. — [Wie hat sich die Haager Friedenskonferenz von 1899 zur obligatorischen Schiedssprechung verhalten? Die Konferenz hat sie namentlich auf Grund des Widerspruchs Deutschlands abgelehnt: Die durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 begründete Schiedssprechung ist lediglich fakultativ. Trotzdem wurde die Frage der obligatorischen Schiedssprechung auf der Konferenz aufgeworfen und sogar in dem Abkommen behandelt. — Artikel 19 des Abkommens vom 29. Juli behält den Mächten ausdrücklich die Befugnis vor, einzeln unter sich obligatorische Schiedsverträge zu schliessen. Der Artikel 19 lautet: „Unabhängig von den allgemeinen und besondern Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschliessen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können“.]

[Russland hatte im Laufe der Verhandlungen den Antrag gestellt, die obligatorische Schiedssprechung bei einer gewissen Zahl bestimmter Fälle zuzulassen. Einige Artikel seines Entwurfs seien hier erwähnt: „Art. 10. Nachdem dies Abkommen von allen Signatarmächten ratifiziert worden ist, ist die Schiedssprechung in folgenden Fällen, soweit diese weder die wesentlichsten Interessen noch die nationale Ehre der vertragschliessenden Staaten berühren, obligatorisch: I. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, betreffend Geldschäden, die ein Staat oder dessen Untertanen durch unerlaubte Handlungen oder durch Fahrlässigkeit eines andern Staates oder dessen Untertanen erlitten haben. II. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Geltendmachung der nachstehend erwähnten Verträge und Abkommen: 1. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge und -Abkommen, sowie die Verträge, die sich auf den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel

1) Chrétien, Préface du droit international codifié de Pasquale Fiore. — Rouard de Card, Les destinées etc. p. 213.

beziehen; Bestimmungen, betreffend die Massregeln zur Verhütung von Schiffszusammenstössen auf offenem Meere; Abkommen, betreffend die Schiffahrt auf internationalen Flüssen und interozeanischen Kanälen. 2. Abkommen, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, sowie des gewerblichen Eigentums (Erfinderpatente, Fabrikmarken, Warenzeichen und Firmen); Münz- und Mass-Abkommen; sanitäre, veterinäre Abkommen sowie solche gegen die Phylloxera. 3. Abkommen, betreffend die Erbfolge und betreffend die gegenseitige Rechtshilfe. 4. Grenzabkommen, soweit sie sich nur auf rein technische und nicht politische Fragen beziehen. — Art. 11. Die Aufzählung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Fälle kann durch spätere Vereinbarung zwischen den Signatarmächten dieses Abkommens ergänzt werden. Ausserdem kann jede dieser Mächte mit einer andern eine besondere Vereinbarung treffen, um die Schiedssprechung für die gedachten Fälle schon vor der allgemeinen Ratifikation obligatorisch zu machen, sowie auch, um ihre Zuständigkeit auf alle die Fälle auszudehnen, die sie ihr zu unterwerfen für möglich erachten wird."]

[Ein anderer der Konferenz von Asser (dem Delegierten für die Niederlande) und von Renault (dem Delegierten für Frankreich) unterbreiteter Entwurf hatte folgenden Wortlaut: „Die Schiedssprechung ist für die Signatarmächte in folgenden Fällen, soweit diese weder die nationale Ehre noch die wesentlichsten Interessen der Mächte berühren, obligatorisch: I. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich auf Geldschäden beziehen. II. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die die Auslegung oder die Geltendmachung der nachstehend erwähnten Abkommen berühren: 1. Post-, Telegraphen- und Telephon-Abkommen; 2. Abkommen, die den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel betreffen; 3. Abkommen, betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr; 4. Abkommen und Bestimmungen, betreffend die Massregeln zur Verhütung von Schiffszusammenstössen auf offenem Meere; 5. Abkommen, betreffend die Fürsorge von Kranken und Verwundeten in Kriegszeiten; 6. Abkommen, betreffend den Schutz von literarischen und künstlerischen Werken, sowie betreffend das gewerbliche Eigentum (Erfinderpatente, Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmen); 7. Abkommen, betreffend das Mass- und Gewichtswesen; 8. Abkommen, betreffend die unentgeltliche gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Kranken; 9. Abkommen, betreffend das Sanitätswesen; 10) Abkommen gegen die Phylloxera und Viehseuchen; 11. Auslieferungsabkommen; 12) Grenzabkommen, soweit sie technische und nichtpolitische Fragen berühren." [1])]

Zweiter Abschnitt.

Internationale Untersuchungskommissionen.

970[a]. — [Das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 hat im Titel III, Art. 9—14 ein neues Mittel eingeführt, um Zerwürfnisse zwischen zwei Staaten in gütlicher Weise beizulegen, nämlich: die internationalen Untersuchungskommissionen. Es ist ein Mittel, das sich hauptsächlich dazu eignet,

1) [de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, pp. 776 et s. — Mérignhac, La Conférence internationale de la Paix 1900, pp. 300 et s.]

Streitigkeiten über Tatfragen zu schlichten (wie beispielsweise Grenzzwischenfälle, strafbare Handlung u. dergl.) Artikel 9 bestimmt: „Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären". — Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet. Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Tatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare. Es regelt das Verfahren. Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch. Die zu wahrenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt (Art. 10). — Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein anderes verabredet worden ist, aus Mitgliedern gebildet, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 errichteten ständigen Schiedshofes gewählt werden (No. 950[a]). In Ermanglung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren: Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung. Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren (Art. 12). — Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor (Art. 13). — Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er lässt den Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist (Art. 14).[1])]

Zweites Buch.

Zwangsmittel.

[Barclay. Les blocus pacifiques, R. D. I., t. XXIX, p. 474. — Baty. Les blocus pacifiques, R. D. I., t. XXX, p. 606. — Berner. Artikel Repressalie u. Retorsion in Bluntschlis Wörterbuch. — Bulmerincq. Du blocus pacifique. J. I. P., t. XI, p. 569. — Artikel Repressalien, Rechtslexikon von Holtzendorff. —

1) [de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. VI, pp. 767. — Méringhac, La Conférence internationale de la Paix, 1900, p. 279 et s.]

Bynkershoek. Quæstiones juris publici, lib. I, 24. — Carnazza Amari. Del blocco marittimo, 1897, p. 253. — Cauchy. Le Droit maritime international, 1862, t. I, pp. 295 et s., 359 et s. — Desjardins. Droit commercial maritime, t. I. — Dinner. Disputatio de repressaliis, 1615. — Falcke. Die Hauptperioden der sogenannten Friedensblockaden, 1891. — Paul Fauchille. Le blocus maritime, 1882, ch. II, section 1re, p. 88. — Geffcken. Le blocus pacifique, R. D. I., t. XIX, p. 377. — La France en Chine et le Droit international, R. D. I., t. XVII, p. 145. — Gessner. Le droit des neutres sur mer, 1876, pp. 234 à 240. — Gover. The pacific blockade of Crete, The Law magasine and Review, t. 304, p, 181. — Grotius. op. cit., liv. V, cap. 2. — Hann. De represaliis, 1656. — Hautefeuille. Histoire des origines . . . du Droit maritime international, 1869, pp. 336 et s. — Des droits et des devoirs des nations neutres, 1868, t. II, tit. IX, pp. 259 et s. — Holland. Lettre au Times du 8 mars 1897. — Karseboom. De detentione navium quæ dicitur embargo, 1840. — Lafargue. Les représailles en temps de paix, 1899. — Ch. v. Martens. Causes célèbres, t. II, pp. 151 et s. — De Mas-Latrie. Du droit de marque et du droit de représailles, 1866. — Nicolello. L'embargo nel diritto internazionale e nel diritto commerciale. — Nys. Origines du Droit international, 1894, pp. 62 et s. — Ortolan. Diplomatie de la mer. 1864, t. I, pp. 350 et s. — Perels. Le droit de blocus en temps de paix, R. D. I., t. XIX, p. 245. — Das internationale öffentliche Seerecht, 1882, §§ 28 bis 30. — Phillimore (W.). Blocus pacifique, J. I. P., t. XXIV, p. 517. — Rontiris. De l'évolution de l'idée de blocus pacifique, J. I. P., t. XXVI, p. 225. — De Stieglitz. L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international, 1899. — Streit. Blocus pacifique, Messager d'Athènes du 10/22 mars 1897, et La question crétoise au point de vue du droit international, R. D. I., t. VII, pp. 318 et s., 347 et s. — Textor. De retorsionis jure. — Vecchio ed Casanova. Le repressaglie nei comuni medioevali e specialmente in Firenze, 1894. - Wernher. De jure repressaliarum inter principes imperii, 1748. — Wurm. Völkerrechtliche Selbsthülfe, Rottecks Wörterbuch, 1848.]

Lentner, Retorsion im Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft Bd. IV. — Buty, The institute of International law on pacific blockade im Law Magas. and Review 1896, No. 101.

971. — Bleiben die Mittel, die eine gütliche Verständigung oder die friedliche Erledigung einer Streitigkeit herbeiführen sollen, erfolglos oder ist ihre Anwendung ausgeschlossen, so gestattet die internationale Praxis dem Staate, der in seinen Rechten verletzt oder in seinen Interessen gekränkt worden ist, gewisse Gewaltmittel zu ergreifen, ohne deshalb schon in den Kriegszustand im eigentlichen Sinne zu treten. Diese Zwangsmassregeln sind: Retorsion, Repressalien, Embargo und Friedensblockade.

Erstes Kapitel.

Retorsion. — Repressalien. — Embargo.

Erster Abschnitt.

Retorsion.

972. — Die Retorsion oder die Vergeltung ist von allen Zwangsmitteln das am wenigsten gewaltsame. Sie besteht darin, dass ein Staat gegen einen andern ein gleichartiges oder ähnliches Verhalten anwendet, wie dieser es ihm gegenüber beliebt. Man bezeichnet eine solche Handlungsweise im gewöhnlichen Leben mit den Worten „Gleiches mit Gleichem vergelten."

Wenn ein Staat, ohne Übertretung völkerrechtlicher Grundsätze oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, gegenüber einem andern Staate oder dessen Untertanen zu Massregeln greift, die der Billigkeit oder rein moralischen Pflichten oder der comitas gentium zuwiderlaufen, oder wenn er sich ohne rechtmässigen Grund weigert, den Untertanen dieses Staates gewisse Vorteile oder Befugnisse einzuräumen, die er andern Fremden gewährt, so kann der durch das unfreundliche Verhalten gekränkte Staat seine Zuflucht zu ähnlichen Mitteln nehmen.

Die Retorsion besteht darin, dass man gegen einen Staat, der durch gewisse Massregeln Anlass zu Beschwerden gibt, solange ein ähnliches Verfahren anwendet, bis er auf eine weitere Geltendmachung der Massregeln

verzichtet. Die Retorsion beruht auf dem Grundsatze: quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem jure utatur.

973. — Die Retorsion unterscheidet sich von den Repressalien. Diese setzen eine Rechtswidrigkeit, eine unrechtmässige Handlung, eine Verletzung gewisser anerkannter Rechte voraus. — Die Retorsion dagegen ist dazu bestimmt, einen andern Staat die Unbilligkeit seiner Handlungsweise fühlen zu lassen. Die Repressalien bezwecken, einem andern Staat ein Übel zuzufügen oder sich selbst einen Schadenersatz zu verschaffen. — Anlass zur Retorsion geben beispielsweise folgende Fälle: Erhöhung der Zollsätze des Generaltarifs; — lästige Massregeln für den internationalen Verkehr; — Festsetzung von Schiffahrts- und Quaiabgaben, sowie eines Flaggenzolls für fremde Schiffe; — Schliessung der Häfen für die Untertanen und Schiffe eines bestimmten Staates; — Versagung von Vorteilen und Vergünstigungen, die den Untertanen anderer Staaten gewährt werden.

974. — Eine blosse Verschiedenheit, eine Abweichung in der Gesetzgebung kann eine Retorsion selbst dann nicht begründen, wenn sie für die Untertanen des einen der beiden Staaten nachteilig ist. Beispiel: In dem einen Staate erhalten alle Kinder die väterliche Erbschaft zu gleichen Teilen; in dem andern Staate fällt dem ältern Sohn ein grösserer Anteil zu, als seinen Brüdern, oder die Söhne erhalten einen grössern Teil als die Töchter. — Diese Abweichungen bestehen nicht in einer Unbilligkeit, die ein Staat gegen einen andern übt. Sie erklären sich vielmehr durch den Unterschied in den Sitten und Gebräuchen.

Die neuere Staatenpraxis betrachtet Retorsionsmassregeln im allgemeinen nicht mit günstigem Auge. Der Staat, der zur Retorsion greift, verursacht sich selbst oft einen grössern Schaden, als den, den er dem andern Staate zufügt. Zudem verletzt er oft die Einheitlichkeit seiner eigenen Gesetzgebung und ordnet Massregeln an, die er selbst für schlecht oder schädlich hält.

Zweiter Abschnitt.

Repressalien.

975. — Der Ausdruck Repressalien (Représailles) stammt aus dem Altfranzösischen. Man begegnet dem Worte Réprisalles schon in einem Vertrage zwischen Frankreich und England vom 17. Mai 1360.

Ein Staat kann unmittelbar durch seine Beamten oder mittelbar durch seine Untertanen solche Handlungen begangen haben, dass das Mittel der Retorsion nicht empfindlich genug ist, um ihm einen dem angetanen Übel entsprechenden Schaden zuzufügen. Beispiele: Gewaltsame Entreissung eines Gebietsteiles; Besetzung einer Bucht oder einer Reede; Weigerung der Bezahlung einer Schuld; Weigerung, Sühne für eine Kränkung zu geben; Weigerung, Schadenersatz zu leisten usw. Bei mehrern dieser Fälle und bei manchen andern wird die Anwendung der Retorsion unmöglich sein. Der verletzte Staat greift alsdann zu Repressalien.

976. — Nach Ansicht der bedeutendsten Völkerrechtslehrer beruhen die Repressalien auf dem Grundsatze, dass jede politisch organisierte Gemeinschaft andern Staaten gegenüber die Verantwortlichkeit für Handlungen ihrer Mitglieder zu tragen hat, wenn sie auf eine gegen sie gerichtete Klage, die Urheber des Unrechts nicht zwingt, dem verletzten

Staate Genugtuung zu leisten. — Ein Staat kann von einem Untertan eines andern Staates nur dann Genugtuung verlangen, wenn er sich an die Regierung der Nation wendet, der der Übeltäter angehört. Weigert sich der Staat, so haftet er selbst für die Handlungen seines Angehörigen.

Jede willkürliche Weigerung oder Verzögerung, die berechtigten Ansprüche eines Staates, der sich über eine Rechtsverletzung beschwert, zu befriedigen, rechtfertigt die Anwendung von Repressalien.

977. — Einige Publizisten unterscheiden negative und positive Repressalien. — Nach dieser Einteilung, die von Klüber, Phillimore und Wheaton vertreten wird, liegen negative Repressalien vor, wenn ein Staat sich weigert, eine von ihm übernommene rechtsgültige Verpflichtung zu erfüllen, oder wenn er einen andern Staat an dem Genusse eines diesem zustehenden Rechtes hindert. Positive Repressalien liegen vor, wenn ein Staat Personen oder Sachen eines andern Staates in der Absicht festnimmt, um sich Sühne für eine Kränkung oder Ersatz für einen Schaden zu verschaffen. Nach Grotius, Vattel, Wolf und Heffter würde man die als negative Repressalien bezeichneten Massregeln besser unter den Begriff der Retorsion bringen. Vattel hat sich eingehend mit den Repressalien befasst (op. cit., liv. II, ch. XVIII, § 338 et s.).

978. — Worin bestehen die Repressalien? — Es sind mehr oder weniger eingreifende Gewaltmassregeln oder Zwangsmittel, die bald grössern, bald geringern Schaden verursachen, sie sind unendlich verschiedenartig, je nach der Natur der Streitfälle, je nach dem Volkscharakter, je nach den Machtmitteln des Staates und der Art der Rechtswidrigkeiten usw.

Repressalien sollten nur bei Notwehr ausgeübt werden und sich stets nach der Schwere der begangenen Unbill richten. Wenn sie nicht durch Handlungen hervorgerufen werden, die der Gerechtigkeit, den diplomatischen Abkommen oder den bestehenden Verträgen zuwiderlaufen, so sind sie nichts anderes als ein Gewaltmissbrauch. — Repressalien äussern sich leider allzu oft in Vergewaltigungen und kriegerischen Handlungen. Häufig erweisen sie sich nicht als die gesetzmässige Ausübung eines Rechts, sondern als durchaus rücksichtslose Willkürhandlungen. — Jeder Staat, der sie anordnet, richtet sich dabei ganz nach seinen Interessen und nach seiner Macht. Starke Staaten neigen zu Übergriffen. — England hat sich einen besondern Ruf erworben, ungerechte Repressalien gegen schwache Staaten zu verhängen, so besonders bei der Pacifico-Angelegenheit (1847 bis 1850), die Lord Palmerston einen Tadel im Oberhause eintrug, ferner in dem Zwiste mit Brasilien im Jahre 1862 usw. (No. 988).

979. — Ein Staat sollte zu Repressalien nur in den Fällen einer Rechtsverweigerung, einer Vergewaltigung, einer Beleidigung oder einer Verletzung eines unbestreitbaren Rechtsanspruches schreiten und zwar erst dann, wenn die von ihm erhobenen Beschwerden ohne Erfolg geblieben und alle andern Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung erschöpft worden sind. Dieser Grundsatz war in dem Guidon de la Mer ausdrücklich bestätigt; er wird auch von allen Publizisten und Juristen, so von Bluntschli, Bynkershoek, Grotius, Jenkins, F. v. Martens, Vattel, Travers Twiss u. a. vertreten.

980. — Die in der Staatenpraxis zur Anwendung kommenden Repressalien bestehen in folgenden Massregeln: 1. Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die dem Gegner gehören und insbesondere Beschlagnahme der ihm geschuldeten Geldbeträge. — 2. Beschlagnahme der den Untertanen eines andern Staates gehörigen Vermögensgegenstände, die im Gebiete des verletzten Staates belegen sind. — Beschlagnahmen, die gegen

Privatpersonen bewirkt werden und die den Zweck verfolgen, die fremde Regierung zum Verzicht auf ungerechte Ansprüche zu zwingen, sind nach Ansicht einiger Schriftsteller nicht zu empfehlen. Wir halten sie für unbillig und unsittlich, denn sie treffen nicht die Urheber der Rechtswidrigkeit, noch auch den Staat, gegen den Beschwerde erhoben wird; sie führen auch nicht zum Ziel, das doch in einer Genugtuung für die zugefügte Kränkung oder in einem Ersatze für den erlittenen Schaden bestehen soll.

Im Jahre 1753 wurden preussische Schiffe von Engländern weggenommen und für gute Prise erklärt. Gegenüber dieser ungerechten Beschlagnahme griff Friedrich der Grosse zu Repressalien und verweigerte den englischen Gläubigern, die an dem sog. Schlesischen Anlehen beteiligt waren, die Bezahlung ihrer Forderungen. Zahlreiche Beschwerden liefen ein und die Angelegenheit wirbelte viel Staub auf. Die englischen Kronjuristen verfassten eine berühmte Denkschrift, die die Billigung Montesquieus gefunden hat. England und Preussen verletzten beide in gleicher Weise die Rechte von Privatpersonen.[1])

3. Unterbrechung des Handels-, Post- und Telegraphen-Verkehrs.

4. Zurückweisung und Ausweisung von Untertanen des Staates, der das Völkerrecht missachtet hat.

5. Gefangennahme von Untertanen oder Beamten des andern Staates als Geiseln. Die gegen Personen verhängten Repressalien wurden von Grotius, Vattel, und Bynkershoek gebilligt; auch von einigen neuern Schriftstellern werden sie für zulässig gehalten.[2]) Diese Repressalien-Art ist aber in der Praxis fast nur als Retorsion, zwecks Erlangung einer Genugtuung für die ungerechte Festnahme anderer Personen, ausgeübt worden. — Derartige Vergewaltigungen von Personen sind aber in hohem Grade ungerecht; denn sie treffen Schuldlose. Niemals dürfen sie gegen Beamte die nur auf Befehl und unter Verantwortlichkeit ihrer Regierung gehandelt haben, gerichtet werden, noch viel weniger aber gegen fremde diplomatische Gesandte (No. 687).

6. Weigerung, Verträge zu vollziehen, sowie Kündigung von Verträgen.

7. Zurücknahme von Privilegien oder Vergünstigungen, die den Angehörigen des fremden Staates eingeräumt worden waren.

981. — Wem steht die Ausübung von Repressalien zu? — Als nach dem Sturze des römischen Kaiserreichs auf dem Meere verwahrloste und anarchische Zustände herrschten, da schlossen sich die Handeltreibenden zu freiwilligen Genossenschaften zusammen, um Schiffe und Ladungen ihrer Mitglieder gegen Seeräuber zu schützen. — Ohne die Ermächtigung der örtlichen Staatsgewalt abzuwarten, pflegten diese Körperschaften sich selbst Genugtuung zu verschaffen und zwar nicht nur für Schäden, die ihre eigenen Mitglieder, sondern auch für Verluste, die andere ehrliche Kaufleute auf dem Meere von Seeräubern erlitten hatten. — Daneben bildeten sich auch in den Handelsstädten an den Gestaden des Mittelmeers andere Genossenschaften, deren ausschliesslicher Zweck, der offene Krieg, die Jagd auf Seeräuber, war. Eine alte Sammlung von Vorschriften, die sich auf die durch diese Korporationen ausgerüsteten Kreuzer beziehen, findet sich als Anlage zu den Ausgaben der italienischen Übersetzung des Consolato del Mar.[3])

---

1) [Dupuis, Un conflit entre Fréderic II et l'Angleterre au sujet des prises maritimes, Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, 1892, p. 72.]

2) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. I, No. 20.

3) Pardessus, Lois maritimes, t. V. — Travers Twiss, t. II, ch. I, No. 14

Der Ursprung dieser Art von Repressalien fällt in eine Zeit, wo das internationale Leben noch in den Kinderschuhen steckte, und wo die unabhängigen Fürsten noch zu ohnmächtig waren, um ihre vermögenden Untertanen zu zwingen, Genugtuung für Unrecht, das sie fremden Bürgern zugefügt hatten, zu leisten.

Das Recht, „auf die Seeräuber loszugehen“, (courir sus aux pirates — la guerra del corso), artete mit der Zeit zu unerlaubten Eigenmächtigkeiten aus, die eben so schlimm waren, wie die Handlungen, die man zu strafen bezweckte.

Im 14. Jahrhundert verboten mehrere Stadtrechte den Privatpersonen die Ausübung von Repressalien, sofern sie nicht von einem Souverän mit Markebriefen ausgerüstet worden waren. Der Ausdruck lettre de marque (Markebrief) wird von marcare (späteres Latein) beschlagnahmen, hergeleitet; er wurde zuerst in einem Freibriefe, den Peter III. von Aragonien im Jahre 1283 den Bürgern von Barcelona erteilte, ferner in einem Schreiben Eduards von England von 1295 und auf dem Konzil von Marciac von 1326 (ch. 54) gebraucht. — Hierauf beruht der Ursprung des Kaperwesens und seine erste Regelung.

Im 15. Jahrhundert verpflichteten sich mehrere Staaten gegeneinander, ihren Untertanen Markebriefe erst dann auszustellen, nachdem die Geschädigten eine Beschwerde gegen die Staatsgewalt, dem die Übeltäter angehörten, gerichtet hatten, ohne Genugtuung zu erlangen. (Vertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1489.)

Im 16. Jahrhundert wird in Handelsverträgen ausbedungen, dass keiner der vertragschliessenden Staaten Repressalien- oder Markebriefe gegen andere Personen erteilen darf, als gegen die unmittelbaren Urheber des Unrechts und gegen deren Vermögen, und dies nur im Falle einer offenbaren Verweigerung oder Verzögerung der Genugtuung (Vertrag zwischen Frankreich und England von 1510). — In den meisten Verträgen des 17. Jahrhunderts wird vereinbart, dass Repressalienbriefe erteilt werden müssen, wenn nicht eine Genugtuung innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. von 4 oder 6 Monaten, gewährt wird.

Im 18. Jahrhundert enthalten mehrere Verträge die Bedingung, dass Gegenstände von Untertanen des einen Vertragstaates, die sich im Gebiete des andern Staates befinden, von einer Beschlagnahme im Wege der Repressalien frei sein sollen, sofern nicht der Eigentümer dieser Gegenstände für eine Schuld oder eine Rechtswidrigkeit haftet. (Verträge Frankreichs mit Holland (1793), Dänemark (1742), England (1786) und Russland (1787).)

982. — Auf Grund von Repressalien- oder Markebriefen war die verletzte Privatperson ermächtigt, sich selbst „allein“ und „unmittelbar“ an ihrem Übeltäter oder an dessen Landsleuten wegen des ihr zugefügten Unrechts zu rächen.

Die Landsleute des Übeltäters wurden zu jenen Zeiten als dessen moralische Mitschuldige angesehen. Der Inhaber des Briefes war befugt, sich auf dem Meere Genugtuung zu verschaffen.

Im Jahre 1778 erteilte Ludwig XVI. zwei Reedern aus Bordeaux, denen die Engländer elf Schiffe unter dem Vorwande, dass sie Munition für die Amerikaner enthielten, weggenommen hatten, Markebriefe gegen alle englischen Untertanen, und zwar bis zur Höhe des Wertes der Schiffe und des erlittenen Schadens.

983. — Das in frühern Jahrhunderten übliche Verfahren ist heute gänzlich ausser Gebrauch gekommen. Die Verantwortlichkeit für Kränkungen, Schäden aus unerlaubten Handlungen und Verstösse gegen Treu

und Glauben lastet auf den Staaten und nicht auf den Privatpersonen als solchen. — Repressalien werden nur noch von Staaten gegen Staaten ausgeübt. Nur im Kriegsfalle können noch diejenigen Mächte, die, wie die Verein. Staaten und Spanien, der Pariser Deklaration von 1856 nicht beigetreten sind, auf die Kaperei nicht verzichtet haben, ihren Untertanen Markebriefe ausstellen.

984. — Zu den verschiedenen Arten der Repressalien könnte man auch das Embargo und die Friedensblockade zählen. Aber meistens bringt man diese beiden Zwangsmittel gesondert zur Darstellung.

Sind die von einem Staate gegen einen andern Staat verhängten allgemeinen Repressalien nicht schon an sich, per se, unvereinbar mit dem Friedenszustande? Sind es nicht vielmehr Kriegshandlungen? — Einige Schriftsteller haben sich bemüht nachzuweisen, dass allgemeine Repressalien einen Kriegszustand nicht hervorrufen. Ist ihnen dieser Beweis gelungen? Muss man nicht in solchen Massregeln zum mindesten eine bedingte Kriegserklärung erblicken, die nur noch durch das Anerbieten einer Genugtuung aufgehalten werden kann? Es handelt sich nur um Repressalien — so bemerkt F. v. Martens — wenn der Staat, gegen den sie ausgeübt werden, hierauf nicht mit Feindseligkeiten erwidert. Wenn er dagegen seinerseits die Feindseligkeiten eröffnet, so ist Krieg vorhanden. — Der Krieg ist ein offener Kampf zwischen zwei oder mehrern Staaten, die zur Verteidigung ihrer Rechte und Interessen zur physischen Gewalt greifen. — Ein anderes Merkmal, woran man Repressalien erkennt, besteht in folgendem: Nach völkerrechtlichen Grundsätzen treffen die Repressalien nur den Staat, der der Rechtsverletzung beschuldigt wird, sowie dessen Untertanen. Sie dürfen unmittelbar weder andere Staaten noch deren Angehörige schädigen. Anders im Kriegszustande. Die Länder, die dem Kampfe fern bleiben, nehmen die Eigenschaft von Neutralen an. Durch die Gewalt der Tatsachen werden sie in ihren Interessen getroffen . . . Besteht kein Krieg, so gibt es auch keine Neutralen und, da die Ausübung der Rechte kriegführender Staaten den Neutralen bedeutenden Schaden verursacht, so wird man nicht ohne zwingende Gründe einem Staate, der sich weigert, sich als Kriegspartei zu erklären, die Befugnis gewähren, solche Rechte auszuüben.[1])

Dritter Abschnitt.

Embargo.

985. — Das Embargo (vom spanischen embargar, anhalten) besteht darin, dass ein Staat die in seinen Häfen oder Küstengewässern befindlichen Schiffe und Ladungen der Untertanen eines andern Staates mit Beschlag belegt.

Das Embargo ist zu wiederholten Malen vor Ausbruch eines Krieges verhängt worden. — Dies Zwangsmittel gilt aber heutzutage als verwerflich. — Indem die Staaten die Bedingungen berücksichtigen, unter denen Handelsschiffe in ihre Häfen und Reeden eingelaufen sind, gewähren sie den Untertanen ihres Gegners eine längere oder kürzere Frist, damit sie ihre Ladungen löschen oder einnehmen und mit ihren Fahrzeugen ihren

---

1) F. v. Martens, op. cit., § 105.

Heimatshafen erreichen können. — Frankreich, England und Russland gaben im Jahre 1854 beim Beginn des Krimkrieges das Beispiel zu diesem, der Billigkeit entsprechenden Verfahren. In derselben Weise wurde im Jahre 1859 beim Ausbruche des Krieges zwischen Österreich und Frankreich, im Jahre 1866 und 1870 bei Eröffnung der Feindseligkeiten des deutsch-französischen Krieges verfahren.

In Zukunft wird das Embargo nur noch als eine besondere Repressalie angeordnet werden (No. 328).

Mit dem Embargo, der wirklichen Beschlagnahme, darf man nicht den arrêt de prince verwechseln; diese Massregel beschränkt sich auf das Verbot, einen Hafen, eine Reede oder einen Ankerplatz in Küstengewässern zu verlassen. Sie hat den Zweck, das Bekanntwerden von vorbereitenden Handlungen zu verhindern.

Angesichts der Leichtigkeit der telegraphischen Übermittlung und der Neigung der Presse, Geheimnisse zu verraten, ist die Anordnung oft wertlos.[1])

[Ist das Embargo nur gegen Schiffe zulässig? Kann es nicht auch über Personen verhängt werden? Ein Fall dieser Art ereignete sich während des südafrikanischen Krieges von 1899 bis 1902. Ein von Durban nach Lourenço-Marquez fahrendes englisches Schiff wurde gezwungen, nach dem Abgangshafen zurückzukehren, um dort seine ausländischen Reisenden auszuschiffen. Für seine neue Fahrt durfte es nur die Reisenden englischer Staatsangehörigkeit behalten; man besorgte, dass die Ausländer in Transvaal Nachrichten verbreiten würden, die man geheim halten wollte. Diese Abart des Embargo, die sich durch einen persönlichen Zwang kennzeichnet, der sich auf einen in der Staatsangehörigkeit liegenden Argwohn gründet, könnte die fremden Staaten zu Beschwerden veranlassen.[2])]

Zweites Kapitel.

Friedensblockade.

986. — Die Friedensblockade (blocus pacifique) besteht darin, dass ein Staat die Küsten und Häfen eines andern Staates, dem er nicht den Krieg erklärt hat, durch seine bewaffnete Macht und seine Kriegsschiffe gegen allen Verkehr von aussen absperrt. Der Zweck der Friedensblockade ist, das blockierte Land zu gewissen Zugeständnissen zu zwingen.

Bei der Darstellung der Kriegsblockade werden wir die Voraussetzungen der Errichtung der Blockade, die Frage ihrer Effektivität sowie die Art und Weise ihrer Ausübung besprechen.

Die Friedensblockade kann in verschiedener Absicht verhängt werden: entweder hindert man ausschliesslich das Ein- und Auslaufen der Schiffe der Untertanen des blockierten Staates, während man die Fahrzeuge der Angehörigen dritter Staaten frei aus- und einfahren lässt, wie dies z. B. bei der Blockierung der griechischen Küsten im Jahre 1886 geschah; — oder man hindert auch das Aus- und Einlaufen der Schiffe andrer Staaten, ohne dass diese Schiffe, im Gegensatze zur Kriegsblockade, weggenommen werden dürfen. Man kann sie nur zeitweilig festhalten; nicht aber konfiszieren, man muss sie vielmehr nach Aufhebung der Blockade zurückgeben.

987. — Dieses Zwangsmittel fand erst in neuerer Zeit Eingang in

1) [S. über Embargo das vom Institut für Völkerrecht in seiner Jahresversammlung vom Haag (1898) angenommene Reglement R. D. I. P., t. V, pp. 849—857. Annuaire de l'Institut, t. XVII, pp. 273 et s.)

2) [R. D. I. P., t. VII, S. 693.]

die völkerrechtliche Praxis; es wurde erst im 19. Jahrhundert zum ersten Male ausgeübt. Im nachstehenden berichten wir über die hauptsächlichsten Fälle.

Während des griechischen Aufstandes vom Jahre 1827 blockierten die vereinigten Flotten Englands, Frankreichs und Russlands, ohne vorher dem Sultan Krieg zu erklären, die griechischen Küsten, um den Türken die Verbindung mit dem Heere Ibrahim-Paschas, das in Morea operierte, abzuschneiden. Die Gesandten der drei Staaten vermeinten trotzdem mit der Ottomanischen Pforte im Friedenszustand zu bleiben. Reis Effendi erwiderte ihnen: „Es ist genau dasselbe, wie wenn ich einem Menschen den Kopf abschlagen will, und ihn zugleich meiner Freundschaft versichere; ein solches Verhalten ist doch ein Wahnsinn." Die türkische Flotte wurde von den Verbündeten in der Bucht von Navarino eingeschlossen und die Friedensblockade führte zu einer blutigen Schlacht.

Im Jahre 1831 verhängte Frankreich die Blockade über die Tajomündung und die Küsten Portugals. — Im Jahre 1838 blockierte ein französisches Geschwader die Häfen von Mexiko und bemächtigte sich des Forts St. Jean d'Ulloa, obwohl die französische Regierung fortfuhr, ihre friedlichen Absichten zu beteuern. Mexiko erklärte daraufhin den Krieg an Frankreich.

England und Frankreich blockierten gemeinschaftlich im Jahre 1838 mitten im Frieden die in dem offenen Delta des Laplata gelegenen Häfen und Reeden der Argentinischen Republik und setzten die Blockade zehn Jahre lang fort.

988. — Im Jahre 1850 blockierte England die griechischen Häfen, um die hellenische Regierung zu zwingen, dem portugiesischen Juden Pacifico Genugtuung zu leisten. Der griechische Handel erlitt ungeheure Verluste. Der russische Kanzler, Graf Nesselrode, erhob in einer denkwürdigen Depesche Verwahrung gegen das Verhalten Englands. Frankreich, das seine guten Dienste angeboten hatte, musste seinen Gesandten, Baron Gros, aus Griechenland abberufen; — Endlich wurden die Unterhandlungen wieder aufgenommen, und die Blockade, die ganz Europa entrüstet hatte, aufgehoben. Pacifico, der einen Schadenersatz von 21925 Pfd. St. verlangt hatte, erhielt auf Grund einer besondern Untersuchung in Lissabon nur 150 Pfd.[1])

Im Jahre 1880 wollte Gladstone Smyrna durch die Grossmächte blockieren lassen, um die Ottomanische Pforte zu nötigen, die Stadt Dulcigno an Montenegro abzutreten. Die Mächte lehnten den Vorschlag ab; aber ihre Schiffe gingen doch vor Dulcigno vor Anker.

989. — Im Oktober 1884 zeigte Frankreich amtlich auf diplomatischem Wege den andern Staaten an, dass es beschlossen habe, eine Friedensblockade über die Küsten der Insel Formosa zu verhängen. Diese Mitteilung wurde ohne Einspruch durch die amtlichen Zeitungen der europäischen Staaten bekannt gemacht.[2])

990. — Eine weitere Friedensblockade ist im Mai 1886 über die Küsten Griechenlands errichtet worden, weil die griechische Regierung sich der Forderung der Grossmächte, die an der türkischen Grenze zusammengezogenen griechischen Truppen abzurüsten, nicht fügen wollte. — Frankreich weigerte sich, an der Blockade, die durch deutsche, englische, italienische, österreichische und russische Kriegsschiffe mit Strenge gehandhabt wurde, teil zu nehmen. — Die Blockade richtete sich nur gegen griechische Schiffe, die im Falle eines Blockadebruchs zerstört worden wären. — Den Fahrzeugen unter neutraler Flagge stand es frei, nach Vorlegung ihrer Schiffspapiere die Blockadelinie zu durchschneiden. Sie beuteten diese

1) Phillimore, Commentaries, t. III, p. 87.
2) [Geffcken, R. D. I., t. XVII, p. 145.]

Freiheit dadurch aus, dass sie dem blockierten Lande Waren zuführten, die zweifellos unter den Begriff der Konterbande fielen. — Ausserdem hatten Engländer und Österreicher, die den Seehandel mit dem Orient neben den Griechen betrieben, den Vorteil, dass die Blockierung zeitweilig den lästigen Wettbewerb Griechenlands lahm legte und bei längerer Dauer die Entwicklung ihrer eigenen Industrie beförderte. — Griechenland hielt aber stand. Europa erlangte nicht die gewünschte Erklärung. Die Friedensblockade wurde Ende Juni aufgehoben.[1])

990[1]. — [Im Jahre 1888 blockierten Deutschland, Grossbritannien, Italien und Portugal Sansibar. Diese Blockade war aber nicht gegen das Land gerichtet, sondern gegen den Sklavenhandel, den Sansibar nicht zum Stillstand zu bringen vermochte.][2])

990[2]. — [Am 21. März 1897 errichteten die Grossmächte (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und Russland) eine Blockade über die Insel Kreta, die von griechischen Truppen unter dem Befehle des Obersten Vassos besetzt worden war. Diese Blockade war allgemein für Fahrzeuge unter griechischer Flagge. Die Schiffe der sechs Grossmächte, oder der „neutralen" Mächte — wie die Anzeige der Blockade sagte — konnten in die von den Mächten besetzten Häfen frei einlaufen und ihre Waren löschen, wofern solche nicht für die griechischen Truppen oder für das Innere der Insel bestimmt waren. Diese Schiffe konnten von den Fahrzeugen der internationalen Flotte durchsucht werden. — Im Jahre 1897 hatten die Grossmächte auch beschlossen, über Griechenland eine Blockade zu verhängen; aber ihr Vorhaben kam infolge des Ausbruchs des griechisch-türkischen Krieges nicht zur Ausführung.[3])*)]

991. — Als ein Rechtsgebilde neuern Ursprungs ist die Friedensblockade nur von den Schriftstellern des 19. Jahrhunderts dargestellt und untersucht worden. — Viele von ihnen wollen sie nicht als ein rechtmässiges Zwangsmittel im Staatenverkehre gelten lassen, sie glauben vielmehr, dass die Friedensblockade den Zustand wirklicher Feindseligkeiten voraussetze, die nur in ihrer Ausdehnung beschränkt seien. So denken Assensio, de Burgh, Fauchille, Geffcken, Gessner, Glass, Hautefeuille, F. v. Martens, Neumann, Negrin, Nys, Oppenheim, Pradier-Fodéré, Pistoye et Duverdy, Westlake, Woolsey u. a.

Dagegen sind Bulmerincq, Bluntschli, Cauchy, Calvo, Ferguson, Heffter, Perels, Wharton u. a. der Ansicht, dass die Friedensblockade ein durchaus rechtmässiges Mittel sei, um ohne Blutvergiessen eine Schwierigkeit zu beheben, und, dass ein Staat sich ihrer insbesondere als Repressalie bedienen könne.[4])

992. — Wir sind mit von Martens (§ 105 Bd. II) der Meinung, dass die Friedensblockade weder durch Gründe der Menschlichkeit, noch durch die gesunde Vernunft gestützt werden könne. — Die Katastrophe von Navarino bezeugt, dass sie auch Blutvergiessen zur Folge haben kann. — In Friedenszeiten dürfen Repressalien nur gegen den Staat gerichtet werden, der sie verschuldet hat. Die Friedensblockade könnte aber nur dann von Erfolg sein, wenn die neutralen Staaten verpflichtet wären, sie

1) L'année politique, 1886, pp. 112 et 187; [Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. XVIII, p. 618.]
2) [Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. XXI, p. 199.]
3) [Streit und Stieglitz, op. cit.]
4) Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 240.
*) *Gegen Ende des Jahres 1902 blockierten Deutschland, England und Italien gemeinsam einige Hafenplätze von Venezuela, um diesen Staat zur Zahlung von Schuldverbindlichkeiten zu zwingen.*

zu achten. — Im Frieden aber kann von einer eigentlichen Neutralität nicht die Rede sein. — Für dritte Staaten besteht mithin keine Pflicht im Rechtssinne, sich den Blockadegesetzen zu fügen. Alsdann verliert aber die Blockade jede Bedeutung und jeden Wert. — Wird sie auch gegen dritte Staaten durchgesetzt, so verstösst man gegen deren Rechte und berechtigte Interessen.

v. Martens bemerkt noch, dass der Bruch einer Friedensblockade von der Praxis nicht einheitlich behandelt wird, und dass England und Frankreich, die am häufigsten Gebrauch von diesem Zwangsmittel gemacht haben, nicht einerlei Meinung in dieser Hinsicht sind. — Frankreich konfisziert nicht die Schiffe des blockierten Staates. Es nimmt sie bis zur Aufhebung der Blockade in Beschlag und lässt sie dann frei. Es konfisziert dagegen die unter anderer Flagge segelnden Schiffe. — England beobachtet ein anderes Verfahren. Es lässt weder die Schiffe des blockierten Staates, noch die Fahrzeuge anderer Staaten durchfahren. Es konfisziert die einen so gut, wie die andern. — Heffter und Hautefeuille bemerken, dass die französische Praxis humaner sei. — Gessner sagt: „Im Grunde genommen hat England Recht, denn eine Blockade ist eine Kriegshandlung, eine Feindseligkeit; theoretisch aber kommt Frankreich der Wahrheit näher, da die Blockademacht vorgibt, mit der blockierten Macht in Frieden zu leben . . . In der blossen Tatsache, dass Frankreich sich für verpflichtet hielt, die Fahrzeuge der blockierten Macht weniger streng zu behandeln, als die Schiffe der anderen Staaten, haben wir einen neuen Beweis für die Unbestimmtheit und den Mangel an Folgerichtigkeit dieser ganzen Theorie“.[1])

993. — Für Seemächte ersten Ranges sind Friedensblockaden ein bequemes und daher verführerisches Mittel, um schwächern Staaten alle möglichen Bedrückungen und Belästigungen aufzuerlegen. — In Wahrheit liegt zweifellos eine Kriegshandlung, eine Feindseligkeit, vor. Indem die Mächte zur Friedensblockade greifen, suchen sie nicht etwa den Krieg an sich zu vermeiden, sondern sie wollen nur den unangenehmen Folgen und den wesentlichen Pflichten, die der Krieg mit sich bringt, aus dem Wege gehen. Gründe des Interesses, nicht Gründe der Menschlichkeit sind es, die die Seemächte zu diesem Zwangsmittel veranlassen, das dem Welthandel so schwere Wunden schlägt.[2])

994. — Das Institut für Völkerrecht hat sich zu wiederholten Malen mit der Friedensblockade beschäftigt. — Auf der Versammlung im Haag im Jahre 1874 sprach sich die Mehrheit gegen dies Zwangsmittel aus. Während der Jahresversammlung zu Heidelberg kam es in der am 7. September 1887 in Gegenwart des Grossherzogs von Baden abgehaltenen Sitzung zu einer lebhaften Erörterung. Perels erstattete einen Bericht und Geffcken einen Gegenbericht. — Das Institut nahm im wesentlichen nachstehende Beschlüsse an: 1) Die Friedensblockade steht nicht im Widerspruche mit dem Völkerrechte, wofern nicht folgende Voraussetzungen vorliegen: 2) Schiffe unter fremder Flagge müssen in die blockierten Häfen frei ein- und auslaufen können; 3) Die Blockade muss erklärt, amtlich angezeigt und durch hinreichende Streitkräfte unterhalten werden; 4) Schiffe der blockierten Macht können mit Beschlag belegt werden; sie sind aber nach Aufhebung der Blockade mit der Ladung zurückzugeben, ohne dass Schadenersatz beansprucht werden könnte.

---

1) Hautefeuille, op. cit., t. II, p. 273. — Fauchille, Du blocus maritime, p. 50. — Pradier-Fodéré, op. cit., t. V. No. 2483 à 2489.

2) Bulmerincq und Perels lassen die Wegnahme der Schiffe dritter Staaten nicht zu, sondern nur die Hinderung am freien Ein- und Auslaufen. (I. I. P., t. XI, p. 569; t. XIV, p. 721; t. XV, p. 585. — R. D. I., t. XIX, p. 245).

Fünfter Teil.

Der Krieg. — Das Aktionsrecht.*)

995. — Der Friede wird dadurch bedingt, dass die Völker im Einverständnisse mit einander leben und ihre Rechte, Pflichten und Interessen gegenseitig achten. Die Missachtung der Pflichten, das Bestreiten der Rechte und der Gegensatz der Interessen erzeugen Streitigkeiten. (Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 231).

Solche Streitigkeiten können, wie bereits ausgeführt (No. 972 u. ff.), auf gütlichem Wege geschlichtet oder durch Zwangsmassregeln beseitigt werden. — Aber wenn die friedlichen Mittel, wie gute Dienste, Vermittlung und Schiedsspruch nicht anwendbar oder erfolglos sind, oder wenn die Repressalien erwidert werden, so bleibt als letztes Auskunftsmittel: der Krieg.

In Ermanglung eines obersten Gerichtshofes, der völkerrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden berufen wäre, und einer höchsten Gewalt, die die Urteilssprüche eines solchen Gerichtes mit den nötigen Zwangsmitteln zu vollstrecken hätte, bleibt den Staaten, wenn eine friedliche Erledigung fehlschlägt, nichts anderes übrig, als ihre gesamten militärischen Machtmittel zu entfalten und ihre Völker zu den Waffen zu rufen, um ihren Rechten und Interessen wieder Anerkennung zu verschaffen. Albericus Gentilis schrieb vor 3 Jahrhunderten: „Ex necessitate introductum bellum, quae est quia inter summos principes populosque liberos judicium civile et inermis disceptatio esse non potest, qui judicem scilicet non habent et superiorem“. (De jure belli, cap I).

996. — Fast jeder Jurist und jeder Publizist hat eine eigene Begriffsbestimmung für den Krieg. Diese mannigfachen Definitionen unter-

---

*) *Es ist bedauerlich, dass Bonfils bei seiner vortrefflichen Darstellung des Kriegsrechts dem Fehler der meisten französischen Schriftsteller verfallen ist, die deutsche Kriegführung im Jahre 1870/71 im höchsten Grade ungerecht zu beurteilen und das Verfahren der Deutschen vielfach als barbarisch und völkerrechtswidrig hinzustellen. Es liegt unserer Aufgabe fern, die vielen einzelnen Vorwürfe einer eingehenden Prüfung und Erörterung zu unterziehen, andernfalls widerstrebt es uns aber, sie mit Stillschweigen zu übergehen und dadurch auch nur den Schein der Billigung zu erwecken. Wir haben daher in einigen Fussnoten Verwahrung gegen die Behauptungen, die die deutsche Ehre ganz besonders verletzen, eingelegt und hierbei die Schriften angeführt, die den fraglichen Vorfall unparteiisch beleuchten. (S. Anm. zu No. 1026, 1084, 1085, 1130, 1145 und 1229.)*

scheiden sich jedoch mehr im Ausdrucke, als im Wesen. — Immerhin begegnet man zwei entgegengesetzten Auffassungen. — Einige, wie Grotius, bringen unter den Begriff des Krieges, neben dem Kampfe zwischen den Staaten, auch die Privatfehden, die Kriege zwischen einzelnen Privatpersonen. — Andere und fast alle neuern Rechtslehrer verstehen unter Krieg (im völkerrechtlichen Sinne, als Quelle besonderer und eigenartiger Rechtsbeziehungen zwischen den Kriegsparteien untereinander und zwischen diesen und den Neutralen) nur den bewaffneten Kampf zwischen Staaten, zwischen internationalen politischen Gebilden. — Diese Verschiedenheit der Ansichten erklärt, dass die Schlussfolgerungen, die Grotius zieht, zuweilen von denen vieler spätern Schriftsteller abweichen.

Es mögen einige Begriffsbestimmungen als Beispiele folgen: „Der Krieg ist ein Zustand, bei welchem die beteiligten Personen ihre wirklichen oder vermeintlichen Streitigkeiten mit Gewalt schlichten". (Grotius lib. I cap. I § 2). Diese Erklärung befriedigt nicht; wir haben sie nur wegen der Berühmtheit ihres Verfassers wiedergegeben.

„Der Krieg ist der Zustand, bei dem man sich mit Gewalt sein Recht zu verschaffen sucht . . . Der „öffentliche Krieg" wird zwischen Nationen oder Souveränen im Namen der Gewalt und auf deren Geheiss geführt. . . Der „Privatkrieg" findet zwischen Privatpersonen statt, er gehört dem natürlichen Rechte im eigentlichen Sinne an". (Vattel, op. cit., liv. III ch. 1). — Bellum est armorum publicorum justa contentio (Albericus Gentilis). — Bellum est eorum qui suae potestatis sunt,[1] juris sui persequendi concertatio per vim et dolum (Bynkershoek, Quaestiones, Lib. I, cap. I). — „Der Krieg ist das Mittel, wodurch zwei Völker einen Streit mit Waffengewalt schlichten, weil es ihnen an einem gemeinsamen Oberherrn, dem die friedliche Entscheidung der Zwistigkeit übertragen werden könnte, fehlt". (Massé Le droit commercial, t. I, p. 103).

„Der Krieg ist die Ausübung des internationalen Aktionsrechts, zu dem die Nationen in Ermanglung eines gemeinsamen obersten Richters naturgemäss ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihre Rechte zu wahren und zu verteidigen". (Phillimore, Comment., III, § 49). — „Der Krieg ist die politische Handlung, gemäss deren die Staaten, die ihre vermeintlichen Pflichten, Rechte und Interessen nicht auszugleichen vermögen, zum bewaffneten Kampfe schreiten, in Erwartung, dass dieser Kampf entscheiden werde, wer von ihnen als der Stärkere kraft seiner Übermacht den andern seinen Willen aufzuzwingen vermag".[2])

997. — Der Krieg hat seine Verteidiger und seine Bewunderer, die ihm in sittlicher Hinsicht gute Wirkungen beimessen. — An erster Stelle gehört hierher Joseph de Maister in den „Soirées de Saint-Pétersbourg". — Moltke schrieb an Bluntschli: „Der Krieg ist ein Glied in Gottes Weltordnung. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen."[3]) In einem an Goubareff gerichteten Briefe vom 10. Febr. 1881 sagte er hingegen: „Jeder Krieg, selbst der siegreichste, ist ein Unglück für das Land; keine Gebiets- und Geldentschädigung kann den Verlust an Menschen und die Trauer der Familien aufwiegen." *)

Lieber, der Verfasser der amerikanischen Kriegsartikel, betrachtete den Krieg als ein wesentliches Erfordernis der Zivilisation. — Nach

---

1) Suae potestatis: die unabhängig sind, die keinen Oberherrn haben.
2) Funck-Brentano et Sorel, Précis, p. 283.
3) R. D. I., t. XIII, p. 79.
*) *v. Treitschke, Politische Aufsätze, N. F. II. S. 782 ff.*

Ortolan ist der Krieg nicht immer ein Unglück; er bahnt dem Fortschritte und der Ausbreitung hochherziger Gedanken den Weg.

998. — Die Gegner des Krieges sind zahlreicher und von ihrer Ansicht ebenso überzeugt wie die Anhänger. — Eine Stelle von Bluntschli sei hier wiedergegeben: [1]) „Zwar kann ich in die glühenden Lobpreisungen des Krieges nicht einstimmen, zu denen sich begabte Schriftsteller begeistert fühlen. Obwohl ich die männlichen Tugenden der Tapferkeit, des kühnen Mutes, der Anspannung aller Körper- und Charakterkräfte, des Heldentumes, die sich im Kriege entwickeln, sehr hoch schätze, so hindert mich daran trotzdem der Gedanke an den wilden Hass der Menschen wider die Menschen, an die rasende Zerstörungslust und die Blut- und Raubgier, die auch entfesselt werden, und die Erinnerung an die entsetzlichen und oft ganz unnötigen Leiden, welche der Mensch dem Menschen zufügt, an den zerrütteten Wohlstand vieler Familien und das vernichtete Lebensglück von Tausenden; und der Jubelgesang zu Ehren des Kriegs mahnt mich dann unwillkürlich an das Bellen der Wölfe, im besten Fall an das Brüllen des hungrigen Löwen. Aber das bleibt wahr: indem der Krieg die Kräfte der Völker und die Macht der Verhältnisse im grossen offenbart und zur Geltung bringt, bewährt er sich als eine rechtbildende Autorität. Er ist nicht das Ideal der Menschheit, aber er ist heute noch ein unentbehrliches Mittel für den notwendigen Fortschritt der Menschheit."

Mit dem Ausdrucke „unentbehrlich" geht Bluntschli in der sonst so beachtenswerten Ausführung wohl über das Ziel hinaus. — Gewiss zeigt uns ja die Geschichte, dass viele Kriege auch günstige Folgen gezeitigt haben. Sie haben Verkehrsbeziehungen und Absatzgebiete für den Handel ins Leben gerufen. — Dank der Kreuzzüge verbreiteten sich die arabischen Künste und Wissenschaften über die einzelnen Länder Europas, ihnen ist auch die Anknüpfung von Handel und Verkehrsbeziehungen mit dem Morgenlande zuzuschreiben. — Allgemeine humanitäre Grundsätze haben sich durch die Kriege entwickelt und ausgebreitet. Der lange, grausame dreissigjährige Krieg hat durch den Westfälischen Frieden die völkerrechtliche Gleichheit der Staaten, ohne Rücksicht auf deren religiöse Bekenntnisse, feierlich bestätigt. — Die Kriege der französischen Republik und Napoleons I. haben die Grundsätze von 1789 zum Gemeingute in Deutschland, Italien und Spanien gemacht. — Dies alles ist gewiss nicht zu leugnen. Aber wären diese Folgen nicht auch ohne Kriege eingetreten, wenn auch langsamer und später? Wer möchte behaupten, dass der Friede sie überhaupt vereitelt hätte?

999. — Der Krieg ist mithin ein Übel; aber ein der Menschheit anhaftendes, unausrottbares Übel. Seine äussere Erscheinung, die Kriegsgebräuche, einige seiner Ursachen und Wirkungen haben sich zwar im Laufe der Jahrhunderte geändert; aber die Geschichte lehrt uns, dass der Krieg zu keiner Zeit verschwunden ist und sie lässt uns mutmassen, dass er niemals verschwinden wird. — Rivier wirft die Frage auf, ob die Utopie vom ewigen Frieden einen einzigen ernsthaften Anhänger habe.*) — „Das Institut für Völkerrecht teilt die Utopie derer, die Frieden um jeden Preis haben möchten, keineswegs; es ist auch nicht der Meinung, dass der Schiedsspruch ein Allheilmittel sei. Es hat mehr als einmal Veranlassung genommen, sich in diesem Sinne auszusprechen, auf die

---

1) Bluntschli, op. cit., Einleitung S. 11.

*) *Kant, Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf, 2. Aufl. 1796. Dazu Staudinger, Kant's Traktat zum ewigen Frieden. In Vaihinger's Kantstudium I, Heft 3.*

Gefahr hin, einige leidenschaftliche und urteilslose Philanthropen zu verstimmen.“ [1])

Der ewige Friede ist ein unerreichbares Ideal. Und warum? Warum sollte man angesichts der unbestreitbaren Fortschritte der Gesittung auch für alle zukünftigen Jahrhunderte verzweifeln? — Funck-Brentano et Sorel antworten hierauf folgendermassen: „Da die Völker verschieden beanlagt sind, so ist es durchaus naturgemäss, dass ihre Interessen, Überlieferungen, Leidenschaften und Neigungen einander widersprechen. Wäre es anders, so würden die einzelnen Völker ihr eigenartiges Dasein nicht mehr führen, sie würden ihre Ursprünglichkeit verlieren, ihren besondern Charakter einbüssen, und die Zivilisation würde stille stehen. Da die Völker auf einander angewiesen sind, so kann es nicht ausbleiben, dass diese Gegensätze zu Reibungen führen: Die Staaten müssen hiermit rechnen und, da sie von einander unabhängig sind und keiner dem andern in Friedenszeiten seinen Willen aufdrängen darf, so müssen sie, wenn sie ihren Willen durchsetzen wollen, zur Gewalt schreiten. Man sieht also, dass der Krieg nicht nur ein Folgezustand des Friedens ist, sondern dass er auch bei der gegenwärtigen Zivilisation unvermeidlich ist. Es folgt hieraus nicht etwa, dass die Staaten nicht darnach trachten müssten, den Krieg zu vermeiden; im Gegenteil, sie müssen dies, aber gerade weil es ihnen nicht gelingt, weil die Einsicht in ihre gegenseitigen Pflichten, Rechte und Interessen noch zu unvollkommen ist, und weil die Politik wissenschaftlich noch viel zu wenig gepflegt wird, kommt es so häufig zum Kriege. Der Krieg ist stets ein Beweis für das geistige und sittliche Unvermögen der Staaten, das rechte Verhältnis zwischen ihren gegenseitigen Interessen und Beziehungen zu erkennen und dementsprechend zu bestimmen.[2])

Dieselben Verfasser führen weiter aus, dass die Staaten durch Regierungen vertreten werden und sich aus Nationen zusammensetzen. Regierungen und Nationen werden aber von Leidenschaften beherrscht, die Hass und Zwietracht erwecken, Irrtümer und Missverständnisse vergrössern und dadurch die Staaten oft in den Krieg treiben. Der Fortschritt der Gesittung bringt die Leidenschaften nicht zum Erlöschen: er gestaltet sie nur um und lenkt sie auf andere Bahnen hin. So geben denn religiöse Leidenschaften kaum noch Anlass zu einem Kriege in Europa, statt dessen haben Revolutionstheorien, Nationalitätenhader und der Begriff von der natürlichen Grenze neue Begehrlichkeiten wachgerufen, Hass und Missgunst gesät und Kämpfe verursacht, die durch die Fortschritte der Wissenschaften nur noch schrecklicher und blutiger geworden sind. — Und was birgt die Zukunft in ihrem Schosse, wenn der heute noch schlummernde und zurückgehaltene Gegensatz zwischen der zivilisierten Welt und dem chinesischen Reiche zum Ausbruche kommen wird?“

---

1) Rivier, Les lois de la guerre sur terre, R. D. J. t. XIII, p. 79.
2) Funck-Brentano et Sorel, Précis du Droit de gens, Liv. II., ch. I., p. 235.

Erstes Buch.

Allgemeine Bemerkungen.

[Acollas. Le droit de la guerre, 1888. — Aragon. La razon de la guerra, 1889. — Bliohe. La guerre future, ses causes économiques et ses conséquences (russisch). Messager russe, 1898. — Bloch. Der Krieg, 1899. — Blum. Auf dem Wege zur deutschen Einheit (enthält viel tatsächliches Material über den Krieg). — Bluntschli. Le Droit de la guerre. R. D. I., t. VIII, p. 663. — Boguslawski. Der kleine Krieg und seine Bedeutung für die Gegenwart, 1881. — Brocher. Les principes naturels du Droit de la guerre, R. D. I., t. IV, pp. 1 et s., pp. 381 et s.; t. V, pp, 321 et s., pp. 365 et s. — La guerre et le Droit constitutionel, R. D. I., t. XIV. p. 97. — Enfantement du droit de la guerre, R. D. I., t. X et XII. — Cabouat. La guerre moderne et son influence probable sur quelques principes du droit des gens, Revue critique, 1887. — Casilari. La guerra, 1886. — Clausewitz. Vom Kriege, neue Auflage. 1883. — Corsini. Las leyes de la guerra, 1857. Dahn. Das Kriegsrecht 1870. *Derselbe. Der deutsch-fransösische Krieg und das Völkerrecht. (In den von Loebellschen Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine, Band 5, S. 113.)* — Den Beer Portugael. Het Oorlogsrecht, 1872. — Descamps. Le droit de la paix et de la guerre, Essai sur l'évolution de la neutralité et sur la constitution du pacigérat, 1898. S. auch R. D. I. P., t. VII, pp. 629 et 705. — Devaux. L'état de guerre et l'état de paix, 1875. — Dufraisse. Histoire du droit de guerre et de paix de 1789 à 1815, 1867. — Dupuis. Les théories anglaises sur le droit de la guerre en général, R. D. I. P., t. V. — Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines, 1899. — Etienne. L'idée de la guerre au XVIIIe siècle, Revue des Deux-Mondes, 15 décembre 1870. — Farrer. Military manners and customs of war, 1885. — Féraud-Giraud. Des hostilités sans déclaration de guerre, R. D. I., t. XVII, pp. 19 et s. — Fichte. Der Begriff des wahrhaften Krieges, 1815. — Fiorilli. Del concetto de la guerra e dei suoi rapporti con le questioni maritime, 1872. — Fusinato. Dei Feciali, 1884, — Garaude. Dissertation sur la guerre et la paix, 1885. — Geffcken. Règlement des lois et coutumes de la guerre, R. D. I., t. XXVI, p. 586. — Gemma, La guerra e il Diritto internazionale, 1893. — A. Gentilis. De jure belli. — Geoffroy. Du droit de la guerre à Rome, 1888. — Gil Maestre. Derecho internacional de guerra, 1895. — Girardin. La guerre, 1859. — Grotius. De jure belli ac pacis, lib. I, cap. I, II et III; lib. II, cap. I; XXII à XXVI: lib. III, cap. III. — Guelle. Précis des lois de la guerre, 1884. — Guerchitch. Les travaux récents sur la codification du droit de la guerre; la littérature moderne de ce droit; dispositions légales concernant les armées dans les différents pays, etc. (serbisch), Le Guerrier, novembre et décembre 1893. — Guesalaga. Estudio de las leyes de la guerra, 1895. — Gulde. Die Kriegsverfassung des ersten Attischen Bundes, 1888. — Guzman. Derecho militare internacional de la guerra, 1882. — Halleck. Elements of intern. law, and laws of war, 1885. — von Hartmann. Kritische Versuche. *Militärische Notwendigkeit und Humanität 1878 (in kürzerer Form erschienen in der deutschen Rundschau XIII, 1877, S. 111 ff., 450 ff., XIV, 1878, S. 71 ff.)* — Hély. Etude sur le droit de la guerre de Grotius, 1875. — Hilty. Über Krieg und Frieden und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidungen von völkerrechtlichen Streitigkeiten, Pol. Jahrb. der Schweiz. Eidgenossensch., 1893, S. 197. — Holland. The Progress toward a written law of war. — von Holtzendorff. Légitime défense dans la guerre, R. D. I., t. V, p. 225. — Hrabar. La guerre et le Droit international (russisch), Annales scientifiques de l'université de Dorpat, 1894, no 4. — Jung. La guerre et la société. 1889. — Kamarowski. Les causes politiques de guerre dans l'Europe moderne, R. D. I., t. XX, p. 182. — Landa. El Derecho de la guerra conforme à la moral, 3e édit., 1877. — Droit pénal de la guerre, R. D. I., t. X, p. 182. — Lasson. Das Kulturideal und der Krieg. — Laveley. Des causes actuelles de la guerre en Europe et de l'arbitrage, 1878. — Le Berquier. Les ligues de la paix et les lois de la guerre, Revue des Deux-Mondes, 1er septembre 1874. — Lehr. Un nouveau projet de codification des lois de la guerre sur terre et sur mer, R. D. I., t. XXV, p. 321. — Lentner. Das Recht im Kriege, 1880. — P. Leroy-Beaulieu. Recherches économiques, historiques et statistiques sur les guerres contemporaines, 1869. — Letourneau. La guerre dans les diverses races humaines, 1895. — Lévy. Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, 1889. — Linde. Das Völkerrecht im Kriege, 1888. — Lucas. La civilisation de la guerre, R. D. I., t. IX, pp. 114 et 295. — Lueder. Krieg und Kriegsrecht, *in von Holtzendorffs Handbuch Band IV*, 1889. Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880. — Mabille. La guerre, ses lois et son influence, 1884. — Mariotti. Du Droit des gens en temps de guerre, 1883. — F. v. Martens. La paix et la guerre, 1901. — Maurice. Hostilities without declaration of war an historical abstract of the cases in which hostilities have occured between civilised Powers prior to declaration or warning, from 1700 to 1870, 1883. — Molinari. Grandeur et décadence de la guerre, 1898. — Morin. Les lois relatives à la guerre, 1872. — Morizot-Thibault. Du droit de la guerre à Rome, 1877. — Moynier. Essai sur les caractères généraux des lois de la guerre, 1895. — Notebaert. Droits, lois et coutumes de la guerre, 1881. — Novicow. Les luttes entre sociétés humaines, 1893. — La guerre et ses prétendus bienfaits, 1894. — Nys. Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, 1882. — Owen. Declaration of war, 1889. — Pillet. Le droit de la guerre, 1892. — Les lois actuelles de la guerre, 1898. — Plath. Kriegswesen der Alten Chinesen, 1872. — Proudhon. La guerre et la paix, 1860. — Resch. Das Kriegsrecht, 3. Aufl., 1890. — Rettich. Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege, 1888. — Revon. Le droit de la guerre sous la République romaine. — Risley. The law of war, 1897. — Richet. Les guerres et la paix, 1899. — Rivier. Les lois de la guerre sur terre, R. D. I. t. XIII, p. 79. — Rouard de Card. Le Droit international et la codification des lois de la guerre. — Roy. Des Fétiaux du peuple romain, 1896. — Rüstow. Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1878. — De Sainte-Croix. La déclaration de guerre, ses effets immédiats, 1892. — Sallères. La guerre, ses causes et ses résultats. — Salviolli. Il diritto di guerra secondo gli antiqui giuristi italiani. — Sehanser. Il diritto de guerra e dei trattati negli stati a governo rappresentativo. — De Splenger. La guerre et l'arbitrage international — Sumner Maine. La guerre. — Thompson. Effect of war upon contracts involving successive payements, and particulary upon contracts of life insurance, American law Review, t. XXX, p. 88. — Triepel. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts, 1894. — Ursini-Scuderi. Il preteso fondamento etico della guerra, 1890. — Vuillaumé. L'esprit de la guerre, 3e édit., 1864. — Weiss. Le droit fétial et les Fétiaux à Rome, 1883. — Wiskelmaim. Der Krieg, 1870. — X. Krieg ohne Kriegserklärung, 1885. — Zambelli. La guerra, 1839. — S. auch den Briefwechsel zwischen Graf Moltke u. Bluntschli, R. D.

I., t. XIII, p. 79, — Briefwechsel zwischen Herzog Nicolas von Leuchtenberg und von Martens, R. D. I., t. VIII p. 306. — S. noch: R. D. I., t. XII, p. 99 et 458; t. XIII, p. 519. — Wegen der neuern Streitfälle zwischen China und Japan, Frankreich und Madagaskar, Italien und Abessinien, Griechenland und der Türkei, Spanien und den Verein. Staaten, Grossbritannien und den südafrikanischen Republiken siehe die oben zu § 143 angegebenen Schriften.

Becke, Über den Krieg und seine Beziehungen auf das Kriminalrecht. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht im deutsch-französischen Kriege, 1870. — Derselbe, Völkerrechtliche Betrachtungen über den deutsch-französischen Krieg, in v. Holtzendorffs Jahrb. f. Gesetzgebung, 1871. — Hälschner, Der deutsch-französische Krieg, 1872. — Schenk, Erfahrungen aus dem Kriege von 1866. — Sinclair, Der deutsch-französische Krieg, 1873. — Ratzenhofer, Die Staatswehr, 1881. — Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, herausgegeben vom Grossen Generalstab, Heft 31, Kriegsbrauch im Landkrieg, 1902. — Albert Zorn, Kriegsmittel und Kriegführung im Landkriege nach den Bestimmungen der Haager Konferenz, Dissertation, 1902.

Erstes Kapitel.

Inneres Wesen des Krieges.

1000. — Der Krieg ist ein tatsächlicher Zustand, der dem normalen Zustande der internationalen Gemeinschaft, nämlich dem Frieden, widerspricht; ein Zustand, dessen Entwicklung, Ziel und Endzweck der Friede selbst ist. Wie Lorimer bemerkt, rechtfertigt nur die Notwendigkeit den Krieg: er kann und darf nicht Selbstzweck sein. Rechtmässigerweise darf er nur auf seine eigene Vernichtung, auf den Frieden abzielen; aber auf einen normalen und gerechten Frieden, auf einen solchen, der jeder staatlichen Gemeinschaft die Freiheit verbürgt, die sie kraft ihres Daseins beanspruchen kann.

Der Krieg kann nicht als der regelmässige Zustand der Menschheit angesehen werden. Er darf nur ein vorübergehender Ausnahmezustand von begrenzter Dauer sein.

Erster Abschnitt.

Rechtmässigkeit des Krieges.

1001. — Die Anwendung der Gewalt ist gerechtfertigt, wenn sie zur Verteidigung der Unabhängigkeit, der Autonomie, der Sicherheit und der Ehre eines Staates gebraucht wird.

Fast alle neuern Publizisten erkennen mittelbar oder unmittelbar die Rechtmässigkeit des Krieges an. — Jeder Staat, so sagt Wheaton, hat das Recht zur Gewalt zu schreiten, weil dies das einzige Mittel ist, Genugtuung für erlittene Kränkungen zu erlangen: Das nämliche Recht würde auch Privatpersonen zustehen, wenn sie nicht den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft unterworfen wären. — Desgleichen hat jeder Staat das Recht, selbst darüber zu befinden, welches Sühnemittel der Art und Schwere der erlittenen Kränkung entspricht (Eléments 4e partie, ch. I, § 4). „Da über die Staaten kein Richter gebietet, so ist jeder von ihnen befugt, selber Gewalt zu gebrauchen gegen Beleidigungen, also zur Selbsthülfe“ (Klüber, § 232).

Montesquieu sagte: „Das Leben der Staaten ist wie das der Menschen: diese sind befugt, im Falle der Notwehr zu töten, jene sind berechtigt, zum Zwecke der Selbsterhaltung Krieg zu führen“ (Esprit des lois, liv. X, ch. II). — Die Notwehr ist eine Pflicht des Staates gegen sich selbst,

gegenüber der politischen Gemeinschaft, deren Offenbarung und Ausdruck er ist und gegenüber der Nation, deren völkerrechtliche Form er darstellt. Ebenso wie Montesquieu lassen die Publizisten des 19. Jahrhunderts, insbesondere Calvo, Giraud, Heffter, Lorimer, Phillimore, Travers Twiss im Grundsatze die Rechtmässigkeit des Krieges an sich, in se, als ein Mittel, dem Staate Genugtuung für eine Ungerechtigkeit oder eine Kränkung zu verschaffen, gelten.

Aber die an sich rechtmässige Tatsache ist — ganz abgesehen von den ihr zu Grunde liegenden mehr oder weniger rechtmässigen und begründeten Ursachen — nichtsdestoweniger ein Übel.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedene Arten und Ursachen des Krieges.

1002. — Fast alle Publizisten kennen verschiedene Arten der Kriege; sie unterscheiden namentlich zwischen gerechten und ungerechten Kriegen.

Ein Krieg ist weder an und für sich, noch auch wegen seiner Folgen gerecht oder ungerecht. „Die früher so umstrittene Frage, ob der Krieg gerecht oder ungerecht sei, ist, wenn man sie allgemein und abstrakt stellt, von sehr geringer praktischer Bedeutung; es ist unmöglich, sie zu entscheiden. Man kann die Frage nur in concreto, nur für einen bestimmten Krieg aufwerfen. Aber auch dann wird eine Antwort wenig befriedigend sein können.“ [1]) — Nur wegen seiner Ursache ist ein Krieg gerecht oder ungerecht. — Die Kriegsursache kann für eine der Kriegsparteien rechtmässig sein, denn oft wird der Krieg die Antwort auf einen ungerechten Angriff, und damit die Ausübung des Notwehrrechtes, sein.

Jeder Staat neigt natürlich dazu, seine Rechte und Pflichten vom Standpunkte seiner, mehr oder weniger richtig verstandenen, Interessen zu beurteilen, und daher wird er leicht einen Krieg für gerecht halten, dessen wahres Wesen er wegen seiner eigenen Voreingenommenheit nicht zu erkennen vermag. Häufig werden Vorwände und scheinbare, aber nicht gerechtfertigte Anlässe dazu benutzt, um die wirklichen Ursachen des Krieges zu verschleiern. Diese werden erst durch spätere Vorgänge oder durch die Veröffentlichung von Schriftstücken und durch die Zugeständnisse ihrer Verfasser bekannt. — So hatte der Krieg gegen Dänemark (vom Jahre 1864) die Erbrechte des Herzogs von Augustenburg und die Ansprüche des Deutschen Bundes zum Vorwande: Die Ursache war der Wunsch Preussens, sich zu vergrössern (Vgl. No. 888).

Der deutsch-französische Krieg von 1870 war durch eine Beleidigung des französischen Vertreters veranlasst worden.

Fürst Bismarck hat — wie er später selbst zugab — den Vorfall in einer mit dem Kriegsminister Roon und dem Feldmarschall Moltke gemeinschaftlich verfassten Depesche absichtlich falsch dargestellt und sodann veröffentlicht, um die Volksleidenschaft in Deutschland und Frankreich aufzustacheln; der wirkliche Grund des Krieges bestand in dem Wunsche,

1) Rivier, R. D. I., t. XXIII, p. 632.

Deutschland unter der Vorherrschaft Preussens durch Waffenbrüderschaft zu einigen.[1])*)

1003. — Die Ursachen des Krieges sind ebenso verschiedenartig und zahlreich, wie es die Beziehungen zwischen den Staaten sind. — Jede Angelegenheit und jede Zwistigkeit, die nach dem Dafürhalten der Staaten deren Interessen berührt oder deren Rechte verletzt, kann zu einer Kriegsursache auswachsen. — Alle diese Ursachen tragen indessen das gemeinsame Kennzeichen, dass sie die politische Unabhängigkeit und die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der betreffenden Staaten zur Voraussetzung und zum Ausgangspunkte haben.

Der unversehrte Bestand des Staatsgebiets, — der Wunsch, zu erobern, sowie die Begehrlichkeit nach den Besitzungen anderer, — die Notwendigkeit, dem beunruhigenden Umsichgreifen einer Macht, die die Sicherheit der andern bedroht, vorzubeugen oder Einhalt zu gebieten, — das Streben, die eigenen Hülfsquellen zu vermehren und die Grenzen auszudehnen, — der Nationalstolz, der seinen Ruhm in der Unterwerfung oder der Erniedrigung anderer Staaten sucht, — religiöser Fanatismus eines Volkes, das seinen Glauben den benachbarten Völkern aufdrängen will, — alles dieses ist eine Kriegsursache gewesen und kann es, je nach der Beschaffenheit, den Überlieferungen und der Kulturstufe der Staaten werden.[2])

1004. — Da die Staaten souverän sind, so sind sie auch allein berechtigt, um über die Ursachen, die Dringlichkeit und die Notwendigkeit eines Krieges zu befinden. — Aber, gebietet nicht das eigene wohlverstandene Interesse den Staaten ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu schlichten? Oder ist es ratsamer, dass sie zur Waffengewalt schreiten, und sind sie imstande, den Krieg mit Erfolg zu führen? Dies sind die Fragen, die die Staatslenker und Politiker zu prüfen und zu entscheiden haben. Dies ist aber mit nichten der Standpunkt, den der Jurist bei der Beurteilung des Krieges einzunehmen hat. Dieser muss vielmehr Kriege, deren eigentliche Triebfeder in der Ruhmsucht oder der Eroberungslust liegt, aufs entschiedenste verurteilen, mag man sie auch mit allerlei Scheingründen und Vorwänden, wie z. B. Ausbreitung der Gesittung, Befreiung Unterdrückter usw. zu bemänteln suchen.

1005. — Mehrere teilen die Kriege in Angriffs- und Verteidigungskriege ein. Diese Unterscheidung mag für die Kriegskunst und die Strategie von Bedeutung sein, für das Völkerrecht ist sie wertlos. — Keine Kriegspartei wird zugeben, dass sie zuerst angegriffen habe. Das Kriegsrecht muss in gleicher Weise bei Angriffs- wie bei Verteidigungskriegen angewendet und geachtet werden.

---

1) Unterhaltung des Fürsten Bismarck mit Maximilian Harden, mitgeteilt in den Hamburger Nachrichten. — Le Temps, 17. Novbr. 1892. — La paix armée, Revue des Deux-Mondes, 1. Februar 1894.

2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 237.

*) *Der Vorwurf der Fälschung der sogenannten Emser Depesche muss entschieden zurückgewiesen werden. Dies beweist eine blosse Vergleichung der beiden fraglichen Schriftstücke. Bismarck hat die Depesche ohne ein Wort hinzuzufügen oder zu ändern nur in einer knappern und bündigern Form, die den damaligen politischen Verhältnissen Rechnung trug und wozu er angesichts des ihm von Kaiser Wilhelm erteilten Auftrages durchaus berechtigt war, veröffentlicht. S. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 78ff. — von Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I.; Bd. VII. S. 328ff. — Vgl. ferner über die Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges das 1902 veröffentlichte französische Generalstabswerk, Bd. I, woraus sich klar ergibt, dass Napoleon entschlossen war, Preussen zu bekriegen. — Rathelf, Zur Frage nach Bismarcks Verhalten in der Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges, 1903.*

Dritter Abschnitt.

Kriegsrecht.

1006. — Der Kriegszustand, der oft unvermeidlich, zuweilen sogar notwendig ist, muss nach bestimmten Normen und Gesetzen geregelt und organisiert sein. Kann aber überhaupt die Rede von einem Kriegsrechte sein. Setzt der Krieg nicht die Gewalt an Stelle des Rechts? Führt er nicht zum Triumphe des Stärkern und kann ein anderer Wille massgebend sein, als der des Stärkern?

Gewiss gibt es ein Kriegsrecht und Kriegsgesetze. Der Krieg ist zwar ein Aufruf zu den Waffen, zur Gewalt, aber nicht zur zügellosen Willkür. — Die Gewalt, die dem Kriege seines Zweckes wegen eigen ist, ist unbeschränkt. Der Kriegführende muss siegen, oder er wird besiegt. — Jede zur Herbeiführung des Kriegszweckes notwendige Gewalt ist erlaubt. — Jede Gewalt aber, die nicht zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, ist unerlaubt. Es gibt eine durch den Endzweck bezeichnete Grenze, die nicht überschritten werden darf. — Wenn sich also die Einschränkung der kriegerischen Massregeln ermöglichen lässt, so ist diese Einschränkung eine Pflicht, ja eine Notwendigkeit. — Hierdurch rechtfertigt sich das Vorhandensein des Kriegsrechts.[1])

1007. — Wie hat sich das Kriegrecht entwickelt? Funck-Brentano et Sorel geben folgende Erklärung. Unstreitig zerreist der Krieg die zwischen den Staaten durch das Völkerrecht in Friedenszeiten geknüpften Banden; er kann jedoch nicht die Tatsachen, worauf das Völkerrecht beruht, mit rückwirkender Kraft vernichten; er kann weder die Souveränität der Staaten, noch deren politische Unabhängigkeit, noch ihre gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit beseitigen; er kann endlich nicht die erreichte Zivilisation und die festbegründeten Sitten wieder aufheben.

Diese Tatsachen drängen sich den kriegführenden Staaten auf und alle sind gezwungen, sich danach zu richten.

Die Rücksicht auf diese Tatsachen hat gewisse gemeinsame Gebräuche erzeugt. Diese haben sich in dem Masse vermehrt und entwickelt, als sich auch die Kenntnis und das Verständnis für jene Tatsachen vermehrt und entwickelt haben. Diese Gebräuche, die ihr Entstehen den neuen durch den Kriegszustand veranlassten Beziehungen verdanken, sind nach und nach zur Gewohnheit geworden und, da sie von allen gesitteten Staaten beobachtet wurden, so gestalteten sie sich zu wirklichen völkerrechtlichen Verpflichtungen und dementsprechend zu Rechtsnormen.[2]) — So zieht der Krieg, an sich ein rein tatsächlicher Zustand, eine Reihe von Rechten und Pflichten nach sich, deren Gesamtheit das Kriegsvölkerrecht ausmacht, ein Recht, das sich in derselben Weise gebildet und entwickelt hat, wie das Völkerrecht in Friedenszeiten, das wie jenes natürlich und positiv ist und das dieselben Quellen hat, nämlich Gewohnheit, Verträge und Vernunft.

1008. — Das Kriegsrecht tritt uns in seinen Anfängen in den Gebräuchen der Ritterschaft im Mittelalter entgegen. Es hält mit der Entwicklung der geistigen und sittlichen Eigenschaften der Völker gleichen

1) Rivier, R. D. I., t. XXIII, p. 632.
2) Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 233.

Schritt und wächst unter dem Einflusse der veränderten Anschauungen über den Krieg. Dieser wird mit der Zeit als ein unvermeidliches Übel angesehen. Sein Zweck wird nicht mehr in der völligen Vernichtung, sondern nur noch in der Kampfunfähigkeit des Gegners gefunden.

Trotzdem hat das Kriegsrecht, das so innig mit der Entwicklung der allgemeinen Gesittung verknüpft ist, nur langsame Fortschritte gemacht. Diese wurden noch dazu oft unterbrochen und sind selbst zwischen Nationen, die scheinbar dieselbe Gesittung erreicht haben, ungleichmässig gewesen.

Staaten von verschiedener Bildungsstufe werden nicht dasselbe Völkerrecht in Kriegszeiten gelten lassen. — Ebenso wie in Friedenszeiten, so kommt auch hier die von Lorimer aufgestellte Unterscheidung der drei Völkerkreise: der gesitteten, barbarischen und wilden Völker in Betracht (Nr. 44). — Staaten, die mit Völkerschaften einer andern Bildungsstufe im Kampfe stehen, sind gezwungen, ein Recht anzuwenden, das dem moralischen Standpunkte ihrer Gegner entspricht; so die Franzosen in Afrika, Tongking, China und Dahomey, die Engländer in Indien und die Russen im Kaukasus sowie in Turkestan. Gewisse edelmütige Handlungen, deren Bedeutung in Europa durchaus verstanden würde, erscheinen in den Augen wilder Völkerstämme als Schwäche und Furcht.

1009. — Das Kriegsrecht wird in seiner Gesamtheit von zwei Grundsätzen beherrscht:

1. Dem Grundsatze der Notwendigkeit. Dieser rechtfertigt im allgemeinen die Anwendung von Gewalt und List, soweit sie zur Erreichung des Kriegszweckes erforderlich sind. Der Endzweck des Krieges besteht darin, den Gegner kampfunfähig zu machen und eine Verlängerung seines Widerstandes zu vereiteln. Selbst aber innerhalb dieser Grenzen muss der Grundsatz durch humane Erwägungen eingeschränkt werden.

2. Dem Grundsatze der Humanität. Diesem zufolge darf der Krieg, der sich nach heutigen Begriffen nur zwischen politischen Gebilden, zwischen Staaten, abspielt, die friedliche Bevölkerung, insbesondere die Privatpersonen, seine Härte nicht fühlen lassen. Auch dieser Grundsatz unterliegt gewissen Einschränkungen, die auf dem Gesetze der Notwendigkeit beruhen, und die aus der tatsächlichen Unmöglichkeit folgen, jede Gemeinbürgschaft zwischen den friedlichen Untertanen des Gegners und dem feindlichen Staate aufzuheben, und zu verhüten, dass die Untertanen mittelbar oder gar unmittelbar unter den Folgen des Krieges leiden. — Die Humanität darf im Kriege nicht mehr beanspruchen, als ihr der Kriegszweck einräumt. Alles, was darüber hinausgeht, ist nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich. — Eine Humanität, die dem Kriegszwecke entgegenarbeiten würde, wäre keine echte Humanität. Sie würde die Kriege nur verlängern, statt sie zu verkürzen, worauf es doch ankommt. Es liegt ein gut Teil Wahrheit in dem Ausspruche Moltke's: Der am energischsten geführte Krieg ist zu gleicher Zeit der humanste. — Der Krieg muss human sein und, um dies zu sein, muss er zielbewusst, rasch und mit Tatkraft geführt werden. Man muss die richtige Mitte halten zwischen den Übertreibungen humanitärer Empfindungen, die die unerbittlichen Forderungen der Macht der Tatsachen unterschätzen und den Übertreibungen des Militärstandes, der das Recht verkennt und nur die Gewalt und die Bedürfnisse der Gewalt vor Augen hat. (Rivier a. a. O.)

Die beiden Grundsätze der Notwendigkeit und der Humanität beherrschen mit einander vereint jede gesetzliche Regelung des Kriegs.

Eine solche kann und muss je nach dem Stande der Wissenschaft und der Kriegspraxis verschieden sein; immer aber muss sie auf den beiden gedachten Grundsätzen aufgebaut sein.*)

1010. — Die Publizisten haben sich bemüht, das Kriegsrecht mehr oder weniger ausführlich und mit grösserm oder geringerm Erfolge darzustellen und zu umgrenzen. Wenn es ihnen auch wegen der Schwierigkeit der Aufgabe nicht in jeder Beziehung geglückt ist, so sind ihre Bestrebungen doch anzuerkennen. — Es seien hier erwähnt Bluntschli in seinem modernen Völkerrecht der zivilisierten Staaten (Art. 510 bis 862), Dudley-Field in seinem Projet de Code international (livre II, art. 703 bis 982), Pasquale Fiore (Droit intern. codifié, liv. V. No. 929 bis 1340), Guelle (Précis des lois de la guerre), Rouard de Card (La guerre continentale) und Pillet (Le droit de la guerre. — Le lois actuelles de la guerre.)

1011. — Durch internationale Abmachungen sind einige Fragen des Kriegsrechts (leider noch zu wenige) geregelt worden. Hierher gehören: Die Genfer Konvention vom 22. August 1864, betreffend die Fürsorge für die im Felde verwundeten Soldaten (nebst den am 20. Oktober 1868 in Genf angenommenen Zusatzartikeln); — [das Haager Abkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg]; — die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 über den Gebrauch von Sprenggeschossen, die von allen europäischen Staaten angenommen worden ist. — Eine internationale Konferenz, die wegen des Widerspruches Englands leider zu keinem Ergebnisse geführt hat, prüfte im Juli und August 1874 zu Brüssel einen Entwurf, der die allgemein verbindlichen Kriegsgesetze und -Gebräuche in 56 Artikeln zusammengestellt hatte.[1]) — Die Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 hat von neuem die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges geprüft und die „Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ in 60 Artikeln angenommen. Sie sind von den auf der Konferenz vertretenen Mächten, mit Ausnahme von China und der Schweiz, unterzeichnet worden.[2])

Während des Krimkrieges liessen England und Frankreich durch amtliche Deklarationen einige Regeln verlautbaren, zu deren Befolgung sie sich entschlossen hatten.

Die Verein. Staaten veröffentlichten während des Bürgerkrieges ihre „amtlichen Instruktionen von 1863 für die im Felde stehenden Armeen“. Diese von Professor Lieber verfassten sogenannten Kriegsartikel sind eine der erschöpfendsten und beachtenswertesten Kodifikationen des Kriegsrechts. Man kann sie als den wahren Ausdruck der Empfindungen und Anschauungen der gesitteten Welt betrachten. Sie zeichnen sich durch einen bemerkenswerten Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit aus.**)

Zu Beginn des russisch-türkischen Krieges gab Russland in einer amtlichen Deklaration vom 14./26. Mai 1877 die Regeln an, die es zu beobachten gesonnen sei. Im Art. 12 erklärte es, dass es sich, soweit angängig, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach den in Brüssel im Jahre 1874 aufgestellten Grundsätzen richten werde.

Das Institut für Völkerrecht, das am 28. Mai 1877 einen Aufruf an

---

1) [Valbert, La conférence de Bruxelles et la conférence de Saint-Pétersbourg. Revue des Deux-Mondes, 15. März 1875.] *Abgedruckt bei Bluntschli Völkerr. Anhang II.*

2) [S. den Text dieses Reglements, R. D. J. P., t. VI, p. 764 note.]

*) *Lüder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880.*

**) *Abgedruckt bei Bluntschli, Völkerrecht, Anhang I im englischen Urtext.*

die Kriegsparteien und an die Presse erlassen hatte, veröffentlichte später, auf seiner Versammlung zu Oxford im Jahre 1880, einen Leitfaden (Manuel de l'Institut) über das Landkriegsrecht in 86 Artikeln, den es den Staatsregierungen überreichte, damit er als Grundlage für deren Gesetzgebung dienen möge.

Die gegenwärtig geltenden Kriegsgesetze sind in den amerikanischen Kriegsartikeln, in dem Entwurfe der Brüsseler Deklaration von 1874, in dem Manuel de l'Institut [und in den Haager Bestimmungen vom 29. Juli 1899] niedergelegt. Die erstgenannte Bearbeitung hat zwar einen amtlichen, jedoch keinen völkerrechtlichen Charakter. Sie gilt als ein innerstaatliches Gesetz. — Die beiden folgenden Kodifikationen tragen keinen amtlichen Charakter; sie besitzen keine rechtsverbindliche Kraft; aber sie haben trotzdem einen bedeutenden Wert, der sich auf die Persönlichkeit der Staatsvertreter, die an der Brüsseler Konferenz teilgenommen haben, sowie auf das berechtigte Ansehen, das den hervorragenden Mitgliedern des Instituts für Völkerrecht entgegengebracht wird, gründet. — [Die Haager Bestimmungen haben einen amtlichen und zugleich völkerrechtlichen Charakter.] — Alle diese Kodifikationen geben die herrschende Lehre und den Stand der aufgeklärten öffentlichen Meinung wieder. Wir werden häufig auf sie zurückkommen.[1])

Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 gab zu manchen Fragen Anlass und bewirkte eine fast durch ganz Europa gehende Bewegung. — Mehrere Regierungen, besonders die französische, die niederländische, die russische und serbische sowie andere liessen Anleitungen zum Gebrauche für Offiziere und Schüler in den Militärschulen ausarbeiten.

1012. — Leider fehlt noch viel daran, bis das Kriegsrecht der Gegenwart seinem ganzen Inhalte nach auf Grund der Kriegsgebräuche sowie der Anschauungen der Völker und ihrer Regierungen einheitlich festgelegt ist. — Die Kriege von 1870/71, von 1877/78 [1894/95, 1898 und 1899/1902] haben grosse Mängel und Unvollkommenheiten zutage gefördert.

Jeder kriegführende Staat ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Regeln aufzustellen, die er gegenüber seinem Gegner befolgen will. Beide Kriegsparteien müssen jedoch darauf Bedacht haben, dass sie den neutralen Mächten keinen Anlass zu Beschwerden oder Interventionen dadurch geben, dass sie Massregeln ergreifen, die mit den Interessen dieser Mächte, mit den durch die Gewohnheit geheiligten Gebräuchen oder mit den Grundsätzen der Humanität im Widerspruche stehen.

1013. — Die Besserung der Kriegsitten hängt, wie Funck-Brentano et Sorel hervorheben, vor allem von einer starken Organisation und von der Manneszucht der Heere ab. „Kenntnisreiche Regimentsstäbe, wohl organisierte und streng disziplinierte Heere, tüchtige Intendanturen, die reichlich mit allem ausgestattet sind, gesicherte Finanzen, Einsicht und Verständnis bei den Befehlshabern, Opferwilligkeit bei den Soldaten, bei jedem das Bewusstsein, dass es sich um die Erfüllung einer grossen patriotischen Pflicht handle: dies alles wird dazu führen, dem Kriege allmählich seinen barbarischen Charakter zu nehmen und den Fortschritten der Zivilisation zum Durchbruche zu verhelfen. . . . . . Die Gewalt wird ihres rohen und zügellosen Charakters entkleidet. Die Ergebnisse des Krieges, die zwar nur durch die Gewalt ermöglicht worden sind, finden

---

1) Zur Vereinfachung der Anführungen werden wir das Werk des Instituts für Völkerrecht als Manuel d'Oxford bezeichnen.

gerade in der Gewalt, wenn sie mit Besonnenheit und Bedacht angewandt worden ist, eine sichere Grundlage und Stütze." [1])

Aufgabe des Krieges ist, das Recht des Stärkern zu begründen. Nach dem Kriege ist der Friede um so sicherer, je weniger das Recht des Stärkern bestritten wird. Seinen eigentlichen Zweck erreicht der Krieg aber erst mit dem Tage, an dem die besiegte Nation ihr Unvermögen ohne das Gefühl des Hasses und der Demütigung anerkennt.

Vierter Abschnitt.

Sanktion des Kriegsrechts. — Repressalien.

1014. — Den kriegführenden Staaten steht es frei, sich den durch das Kriegsrecht begründeten Verpflichtungen zu entziehen oder sie gewissenhaft einzuhalten. Stets souverän in der Beurteilung der Kriegsnotwendigkeiten, richten sie ihr Verhalten nach dem Grade der Gesittung und der politischen Einsicht, den sie ereicht haben.

Daher zeigt denn auch die Art und Weise, wie die einzelnen europäischen Staaten Krieg führen, so auffallende Gegensätze, trotzdem zwischen ihnen eine gewisse scheinbare Gleichheit in der Gesittung herrscht, Den bewaffneten Kämpfen haftet noch immer eine gewisse Wildheit und Rohheit an. Missbräuche und Ausschreitungen sind fast unvermeidlich. Es gibt kein Beispiel dafür, dass man sie ganz fern gehalten hat.[2])

Wenn man sie nun auch nicht ganz verhindern kann, so fragt es sich doch, ob sie sich nicht wenigstens einschränken lassen. — Welche Mittel hat das Völkerrecht, um die Achtung und die Anwendung der Kriegsgesetze zu sichern? Steht diesen Mitteln eine Sanktion zur Seite? Es gibt mittelbare und unmittelbare Mittel.

1015. — Das erste mittelbare Mittel, um den Feind zur genauen Beobachtung der Kriegsgesetze und -Gebräuche zu zwingen, besteht darin, dass man sie selbst aufs peinlichste befolgt. — Wenn eine offenbare Übertretung des Kriegsrechts begangen worden ist, so sucht ihr Urheber sich stets damit zu entschuldigen, dass er sich auf eine frühere Übertretung des Gegners beruft. — Ein Feldherr wird jeden Scheingrund eines derartigen Einwandes dadurch hinfällig machen, dass er mit aller Strenge darauf achtet, dass seine Soldaten die Kriegsgepflogenheiten aufs gewissenhafteste einhalten.

1016. — Ein anderes unmittelbares Mittel ist: die Rechtswidrigkeiten, die zur Beschwerde Anlass geben, der Zeitfolge nach möglichst genau und zuverlässig festzustellen. — Man muss sich hierbei aber beeilen. — Die tatsächlichen Spuren der Vorfälle verschwinden schnell bei der verwirrenden Überstürzung, die dem Kriege eigen ist. Hat man alle Überführungsstücke gesammelt, so setzt man den Feind von den begangenen Übertretungen in Kenntnis, indem man sie unwiderlegbar nachweist.

Es sind dann zwei Fälle denkbar: Entweder war die Übertretung unabsichtlich und bestand in einer Saumseligkeit der Soldaten, dann wird der benachrichtigte Befehlshaber Vorkehrungen treffen, um einer Wiederholung vorzubeugen; — oder aber die Übertretung war gewollt und von

---

1) Funck-Brentano et Sorel op., cit. p. 261.
2) Funck-Brentano et Sorel, Précis, 2e édit. p. 294.

dem Befehlshaber angeordnet, dann wird er sich vielleicht, da er sich überwacht fühlt, aus Furcht vor Repressalien in Zukunft solcher Handlungen enthalten.

Es wäre töricht, auf einen stets durchgreifenden Erfolg dieser beiden Mittel rechnen zu wollen.

1016[1]. — [In einem an die Mitglieder des Instituts für Völkerrecht gerichteten Schreiben vom 1. September 1900, ersuchte der holländische General den Beer Portugael das Institut, die Frage zu untersuchen, ob es nicht angängig sei, eine ständige oder nicht ständige internationale Kommission einzusetzen, die die Befolgung der Kriegsgesetze überwache.[1])]

1017. — Das unmittelbare Mittel und das einzig gerechte besteht darin, den Schuldigen unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen. Wird der Urheber der Übertretung ergriffen, so muss die Bestrafung um so strenger und abschreckender sein, als in Kriegszeiten Übertretungen leicht zu begehen sind und die Aussicht, unbestraft zu bleiben, günstig ist. — Strenge in der Züchtigung bedeutet hier Humanität, denn die Strenge verhütet grösseres Unheil, als sie verursacht. — So ist denn auch das Standrecht (das Martialgesetz) immer hart; jedoch dürfen seine Strafen in keinem Missverhältnisse mit den Übertretungen stehen.

Es ist schwer, ja oft unmöglich, dass man den wirklichen Urheber der Übertretung entdeckt, gefangen nimmt und straft. „So unerbittlich zeigt sich die Notwendigkeit, die über dem Kriege waltet, dass die Mittel gegen Ausschreitungen nur im Kriege selbst zu finden sind und dass sie einzig und allein darin bestehen, Gewalt mit Gewalt zu erwidern: dies nennt man Repressalien“.[2])

1018. — Die Kriegspartei, die die Kriegsgebräuche verletzt, tut dies auf ihre eigene Gefahr und Verantwortung. Sie hat zu gewärtigen, dass ihr Gegner ihr gegenüber in derselben Weise handelt. — Die Kriegsrepressalien bestehen darin, eine Ungerechtigkeit mit einer andern zu erwidern und den Feind durch die Furcht vor den Übeln, denen er sich bei fortdauernden Rechtswidrigkeiten aussetzt, zu einem ordnungsmässigen Verhalten zu zwingen. — Die Repressalien stellen sich nicht als die Ausübung eines Rechtes dar, aber sie sind oft durch die Notwendigkeit geboten. Sie sind nur dann begründet, wenn sie notwendig sind, und sie sind nur dann notwendig, wenn sie wirksam sein können. — Wenn Warnungen und Vorstellungen fruchtlos bleiben und der Feind bei seinem rechtswidrigen Tun verharrt, so sind Repressalien die wirksamsten Mittel.

1019. — Die Repressalien haben aber auch viele Schattenseiten. Eine gerechte Anwendung von Repressalien ist äusserst schwierig. Auf einen Fall, bei dem eine absichtliche Übertretung der Kriegsgesetze klar erwiesen ist, kommen zahlreiche, bei denen diese Absicht zweifelhaft bleibt.

„Für Repressalien gibt es keine Schranken, weil es auch für menschliche Leidenschaften und für Gewaltmissbräuche keinerlei Schranken gibt. Da jeder Missbrauch Repressalien hervorruft und die Repressalien sich stets in Gewaltsamkeiten und sehr oft in Missbräuchen äussern, so veranlassen sie ihrerseits wieder andere Repressalien, und der Krieg nimmt einen immer zügellosern Charakter an“.[3]) So führt ein Vorgehen, das die Achtung vor dem Kriegsrechte sichern sollte, oft nur dazu, die Zahl und die Schwere der Übertretungen dieses Rechts zu vervielfachen.

---

1) [S. Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge, janvier 1901, p. 51.]
2) Funck-Brentano et Sorel, Précis, p. 294.
3) Funck-Brentano et Sorel, Précis, p. 294.

Der schlimmste Übelstand bei den Repressalien ist der, dass sie leicht Schuldlose treffen. Das Gewissen empört sich und bäumt sich auf, wenn man sieht, wie ein völlig schuldloser Soldat, der gewissenhaft seine Pflicht vor dem Feinde erfüllt hat, misshandelt, oft sogar zum Tode gebracht wird, um für Ausschreitungen von Soldaten zu büssen, die er womöglich nicht einmal gekannt hat. Welche furchtbare und grausame Solidarität liegt hierin! — Die Repressalien, so sagt das Manuel de l'Institut, sind eine beklagenswerte Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der Billigkeit, dass ein Unschuldiger nicht für einen Schuldigen leiden soll.

1020. — Und trotz dieser Mängel, trotz ihrer Schattenseiten und der schreienden Ungerechtigkeit, gestattet die Theorie die Anwendung von Repressalien und die Praxis macht davon Gebrauch.[1]) — Ein Entwurf zur Regelung der Repressalien wurde der in Brüssel im Juli und August 1874 abgehaltenen Konferenz vorgelegt. Er wurde indessen nicht angenommen. — Pillet meint, dass die traurigen und grausamen Erinnerungen an den deutsch-französischen Krieg noch zu lebendig gewesen seien, um den Delegierten zu gestatten, diesen Punkt in voller Unbefangenheit zu prüfen.[2])*)

1021. — Je unheilvoller die Befugnis zu Repressalien erscheint, desto mehr drängt sich die Notwendigkeit auf, sie bestimmten Regeln zu unterwerfen. Könnte man sie gänzlich beseitigen, so müsste dies angestrebt werden. — Da ihre Beseitigung aber unmöglich ist, so ist es doch immerhin besser, die Befugnisse an feste Grenzen zu binden, als ihr aus übertriebener Empfindsamkeit völlig freien Lauf zu lassen.

Allzu häufig äussern sich die Repressalien in den schlimmsten Gewalttätigkeiten, in Brandstiftungen, Verwüstungen, Mord von Gefangenen, Pardonverweigerungen und dergl. — Niemals kann aber der Anlass, der die Repressalien hervorgerufen hat, unmenschlich grausame Handlungen rechtfertigen, wie das Hinmetzeln von Frauen, Kindern und Greisen, die Anwendung von Gift und den Bruch des gegebenen Wortes. Repressalien dürfen in harten und strengen Massregeln bestehen, aber niemals in Grausamkeit oder in Treulosigkeit ausarten. — Dass es oft schwierig ist, hier die richtige Grenze zu finden, liegt auf der Hand. Dies ist aber ein Grund mehr, um nur im Falle dringendster Notwendigkeit von Repressalien Gebrauch zu machen.

1022. — Die Repressalien sind in etwas mit der Talionsstrafe verwandt. Es wäre wünschenswert, zwischen der begangenen Übertretung und der Zwangsmassregel eine volle Gleichheit herzustellen, aber dies ist weder immer möglich noch auch immer nützlich. — Die Übertretung des Kriegsrechts, die durch die Repressalie begangen wird, kann also anders geartet sein, als die, die man beim Gegner treffen will. Die Vergeltungsmassregel darf in keinem Missverhältnis zu der Art der vom Feinde verübten Rechtsverletzung stehen. Der Befehlshaber, der sie anordnet, darf nie vergessen, dass es sich um Ausübung eines Zwangsmittels, nicht um eine Strafe handelt.

---

1) Bluntschli, op. cit., Art. 567 und 584. — Calvo, op. cit., §§ 2041 u. 2042. Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 294 et 295. — F. von Martens, op. cit., Bd. II, § 121. — Sumner Maine, op. cit., p. 226. — Guelle, op. cit., t. I, p. 138. — Manuel des officiers fr., ch. IV, p. 25. — Pillet, Le droit de la guerre pp. 279 à 300. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 27 bis 29. — Manuel d'Oxford, art. 84 et 85.

2) Pillet, Le droit de la guerre, p. 285.

*) *Vgl. wegen der Vorschläge, die auf der Brüsseler Konferenz von 1874 gemacht worden sind, Rivier, Völkerrecht, 1899, S. 413 und Protokoll XVI der Konferenz.*

1023. — Repressalien dürfen grundsätzlich nur durch den Oberbefehlshaber des Heeres oder den Befehlshaber eines Armee-Korps, also nur durch einen höhern Offizier, angeordnet werden. Dies ist die beste Gewähr dafür, dass sie nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit angewendet werden und dass sie das erforderliche Mass nicht überschreiten. Die Repressalien sind eine zu gefährliche Waffe, als dass man sie jedem Soldaten anvertrauen könnte.

Der Vollstreckung der Repressalien sollte immer eine Anzeige vorausgehen. Diese würde von doppeltem Nutzen sein. Sie würde vor allem den Befehlshaber des feindlichen Heeres veranlassen und mahnen, durch eine strengere Überwachung einer Wiederholung der angezeigten Rechtswidrigkeit vorzubeugen, dann aber würde sie auch, falls die fragliche Übertretung ihrer Natur nach streitig sein sollte, Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung und zu der gemeinsamen Feststellung geben, ob die Handlung kriegsrechtlich erlaubt oder unzulässig gewesen sei. — In beiden Fällen wären die Repressalien vermeidlich.

1024. — Gegen wen können die Repressalien gerichtet werden? Pillet beantwortet diese, von andern wenig berücksichtigte, Frage folgendermassen: „Die Repressalien bezwecken den Feind zu warnen und ihm die Übel, denen er sich bei fortgesetzter Begehung von Rechtswidrigkeiten aussetzt, deutlich vor Augen zu führen. Die Repressalien müssen mithin derart sein, dass sie ihren Eindruck bei denjenigen nicht verfehlen, die die Urheber und Anstifter der Übertretungen sind. Hieraus folgt eine Regel, die wir nicht anstehen, für einen zwingenden Rechtssatz zu halten. Wenn nämlich das Unrecht von Soldaten begangen worden ist, so dürfen sich die Repressalien auch nur gegen Soldaten richten, denn von ihnen ausschliesslich hängt die Unterlassung der Rechtswidrigkeiten ab. Ein kluger Feldherr wird dabei eher die höhern, als die niedern Stellen treffen wollen. Jenen nämlich, die mit der Aufsicht über die Truppen betraut sind, liegt die Verantwortlichkeit für Verstösse ihrer Untergebenen ganz besonders ob. . . In allen Fällen dünkt es uns ebenso unmenschlich wie töricht, Nichtkombattanten das von Soldaten verschuldete Unrecht entgelten zu lassen. Welchen Einfluss vermöchten sie wohl auf die Soldaten auszuüben? Welchen Erfolg könnte man sich von einem derartigen Vorgehen versprechen? Soldaten und Bürger stehen sich fremd gegenüber. Es ist reine Barbarei, wenn man ihnen eine gemeinsame Verantwortung aufbürden will.“ [1])

1025. — Wird man, wenn die fragliche Übertretung nur von einzelnen Nichtkombattanten begangen worden ist, die Repressalien gegen deren Mitbürger ausüben dürfen? Mit Pillet verneinen wir diese Frage. Bei der bürgerlichen Bevölkerung findet man nicht dieselbe Disziplin, die den Soldaten anerzogen ist und deren Wirkung in der Erweckung gewisser solidarischer Gefühle besteht, die die Soldaten in ihrem gesamten Verhalten und in ihrer Ehre beeinflussen. Man wird einwenden, dass der Feind sich doch schützen müsse. Darauf antworten wir, dass ihm das Standrecht, das Martialgesetz, hierzu die Handhabe bietet. Die grosse Strenge des Standrechts kann eben nur durch die Notwendigkeit begründet werden, dass man sich gegen Einzelanschläge, die zu oft vorkommen würden, wenn nicht harte Strafen darauf ständen, verteidigen muss.

1026. — Die gedachten Regeln sind von den Deutschen im Kriege 1870/71 verkannt worden. — Das Verhalten ihrer Heere liefert zahl-

---

1) Pillet, Le droit de la guerre, p. 289.

reiche Beispiele für Anschläge gegen Menschen und Sachen; so sind Privatpersonen erschossen, Geiseln gefangen gehalten oder nach Deutschland verschickt und Städte und Dörfer in Brand gesteckt worden: alles dies unter dem Vorwande von Kriegsrepressalien. Prüft man die einzelnen Fälle, die von unbefangenen Schriftstellern gewissenhaft wiedergegeben oder die, wie das Verbrechen von Vaux, gerichtlich festgestellt worden sind, so wird man in keinem Falle das gebieterische Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit, also nie eine genügende Rechtfertigung finden.[1] *)

Die angedeuteten Schwierigkeiten zeigen, welche Gefahren in der Ausübung von Repressalien liegen. „Sie sind ein äusserstes Mittel (moyen extrême), das allein die Notwendigkeit entschuldigt: man muss tunlichst dafür sorgen, ihre Härte zu mildern; man darf sie nur mit möglichster Mässigung, soweit solche die Humanität und die Umstände zulassen, anwenden.“ (Manuel de Droit à l'usage des officiers.) — „Die Ausbildung eines humanern Völkerrechts fordert daher die Beschränkung dieses Notrechts auf das wirklich Notwendige. Es ist würdiger, von demselben möglichst wenig Gebrauch zu machen“ (Bluntschli, Art. 567).

Zweites Kapitel.

Kriegserklärung und ihre Wirkungen.[2]

Erster Abschnitt.

Notwendigkeit einer Kriegserklärung.

1027. — Der Friede zwischen den Staaten beruht auf der Erfüllung ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten und auf der Beachtung der völkerrechtlichen Pflichten. Eine dieser Pflichten ist die, dass der Staat, der den Frieden brechen will, den andern seine Absicht ankündigen muss. — Die Tatsache, dass die Staaten friedliche Beziehungen miteinander unterhalten haben, versetzt sie in die Notwendigkeit, sich davon zu benachrichtigen, dass der Friedenszustand ein Ende haben und dass der Kriegszustand an seine Stelle treten soll. Ohne diese Pflicht und ohne das Vertrauen, das sie gebiert und rechtfertigt, würde ein unaufhörliches Misstrauen die Beziehungen der Staaten zueinander vergiften.

Der Staat schuldet sich selbst diese Anzeige. Er schuldet sie aber

1) S. die Schilderungen der Vorfälle von Bazeilles, Châteaudun, Vaux bei Calvo. op. cit., t. IV, §§ 2060 et s. — Guelle, op. cit., t. I, p. 73. — Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. V, pp. 279 et s.

2) [S. hierüber die oben S. 539 angegebenen Schriften. — Ausserdem: Allaert, De l'assurance des risques de guerre, 1900.]

*) *Bonfils übersieht, wie die meisten französischen Schriftsteller, dass den Deutschen oft nichts andres übrig blieb, als um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen zu harten, ja sogar zu grausamen Massregeln ihre Zuflucht zu nehmen. Die französische Bevölkerung war — namentlich auch durch die Presse — fanatisiert worden, sie verübte zahlreiche Verbrechen gegen deutsche Soldaten und griff wiederholt, trotz ausdrücklicher Warnungen, in die Kämpfe ein. Daher waren die Deutschen beispielsweise genötigt, in Châteaudun, Ablis, Fontenoy und Nogent eine grössere Anzahl von Häusern zusammenzuschiessen. — Vgl. insbesondere wegen der Beschiessung von Châteaudun und Bazeilles die unparteiische Schilderung Monods, Allemands et Français, souvenir de campagne, p. 55 et 56).*

auch den Staaten, mit denen er im friedlichen Verkehre bleibt und von denen er die gewohnte und ihm gebührende Achtung erwarten darf.

1028. — Diese Anzeige ist für den regelmässigen Übergang vom Friedens- zum Kriegszustande notwendig. — Ohne Kriegserklärung würden die Verpflichtungen des Friedenszustandes fortbestehen. So ist eine der wesentlichsten Pflichten für jeden Staat die, die Grenzen der andern zu achten und die Achtung vor der eigenen Grenze zu sichern. — Ein Staat, dessen Grenze angegriffen wird, ohne dass ihm angezeigt worden wäre, dass er gegen regelrecht organisierte Truppen zu kämpfen habe, würde berechtigt sein, die feindlichen Soldaten und Seeleute als Räuberbanden und Seeräuber zu betrachten und statt der Kriegsgesetze seine strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Der Angreifer könnte nun zu Repressalien schreiten und der Streit würde dadurch in ungewöhnliche Gewalttätigkeiten ausarten. In ihrem eigenen Interesse würden die Staaten gezwungen sein, dem ein Ziel zu setzen und sich nunmehr gegenseitig ihre Absicht kund zu tun, zu den hergebrachten Gepflogenheiten des Krieges zwischen gesitteten Staaten zurückzukehren. — Ist es nicht einfacher, jede Überraschung zu vermeiden und den Krieg erst zu beginnen, nachdem man dem Gegner seine Absicht in angemessener Weise angekündigt hat? — Es ist zu tadeln, dass Staaten ohne vorherige Kriegserklärung die Feindseligkeiten eröffnen.

1029. — Eine Kriegserklärung ist im Falle eines Seekrieges noch notwendiger. Es fordert die Billigkeit, dass die Kapitäne der Handelsschiffe Bescheid wissen, damit sie ihre Vorsichtsmassregeln treffen können, bevor sie mit ihren Schiffen die Häfen verlassen. — Hautefeuille bezeichnet die Wegnahme eines Schiffes vor erfolgter Kriegserklärung als Raub.

1030. — Mehrere Kriege der neuern Zeit sind ohne Kriegserklärung und ohne vorherige Ankündigung begonnen worden, — England hat es gewöhnlich so beliebt; so z. B. in den Jahren 1755, 1758 und 1812.[1]) — Im Jahre 1761 brachte seine Kriegsflotte französische Kriegsschiffe in dem Augenblicke auf, wo es Frankreich auf diplomatischem Wege seiner friedlichen Absichten versicherte. — Als es im Jahre 1778 erfuhr, dass zwischen Frankreich und den Verein. Staaten ein Vertrag geschlossen worden sei, nahm es alle in seinen Häfen befindlichen französischen Schiffe in Beschlag. — [Ging dem Kriege zwischen China und Japan vom Jahre 1894 eine Erklärung voraus? Der Kaiser von Japan richtete am 1. August eine förmliche Kriegserklärung an China; einige Tage vorher aber, am 25. Juli, hatte der japanische Kreuzer Naniwa ein von China zur Truppenbeförderung gemietetes englisches Schiff, Koshung benannt, in den Grund gebohrt. Hatte sich nicht schon hierdurch die Absicht, die Feindseligkeiten zu eröffnen, betätigt? Der Fall ist nicht ganz aufgeklärt worden.[2]) — Im Verlaufe der zwischen der Türkei und Griechenland im Jahre 1897 entstandenen Streitigkeit wurde von der Türkei der Krieg am 18. April amtlich erklärt; einige Stunden vor der Übergabe der Erklärung im Ministerium zu Athen wurde jedoch das griechische Schiff Macedonia beim Auslaufen aus dem Golf von Arta vom Fort Prevesa aus beschossen. Allerdings war der Beschiessung am Tage vorher die Anzeige des Krieges in der griechischen Gesandtschaft zu Konstantinopel vorausgegangen].[3])

---

1) De Flassan, Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, t. VI, p. 35. — Ortolan, Diplomatie de la mer, t. II, p. 19.

2) [Ariga, op. cit., pp. 12 et s. — R. D. I. P., t. I, p. 464.]

3) [R. D. I. P., t. IV, pp. 518, 521 et 680, note 1.]

1030[1]. — [Zuweilen werden Feindseligkeiten ohne Kriegserklärung vorgenommen und eine derartige Erklärung erfolgt dann später mit rückwirkender Kraft, d. h., man legt ihr Geltung vom Beginne der Feindseligkeit ab bei. Dies Verfahren entspricht der Lehrmeinung, wonach der Krieg bereits mit der Eröffnung der Feindseligkeiten besteht und die Erklärung der Regierung nur den Zweck hat, amtlich den Tag festzustellen, an dem die ersten Kriegshandlungen erfolgt sind. — Dies fand namentlich bei dem Kriege zwischen Spanien und den Verein. Staaten im Jahre 1898 statt. Am 22. April und an den folgenden Tagen brachten die amerikanischen Kreuzer mehrere spanische Schiffe auf. Erst am 25. April beantragte der Präsident der Verein. Staaten durch Botschaft beim Kongress, das Bestehen des Kriegszustandes amtlich zu erklären. Das Parlament nahm an demselben Tage als dringlich folgenden Beschluss an: „Durch gegenwärtigen Beschluss wird festgestellt, dass der Krieg zwischen den Verein. Staaten von Amerika und dem Königreiche Spanien als bestehend erklärt wird und dass er seit dem 21. April einschliesslich bestanden hat.“ [1]) — Vgl. wegen des Krieges zwischen England und den Südafrikanischen Republiken vom Jahre 1899/1902, R. D. I. P., t. VII, pp. 277 u. 283.]

1031. — Im allgemeinen fordern die Publizisten, dass den Feindseligkeiten eine Kriegserklärung voraufgehen müsse. — Manche streiten mehr über deren Form, als über deren Notwendigkeit. Grotius (op. cit., lib. III, cap. III, § 6) verlangte eine Erklärung, und seine Ansicht wird von Pufendorf, Vattel, Calvo, Heffter, Geffcken, Rayneval, Sorel und Fiore geteilt.

Bynkershoek, Klüber, v. Martens, Phillimore und Travers Twis sind der Meinung, dass eine Kriegserklärung unnötig sei, dass der Krieg vielmehr ipso facto mit der ersten feindseligen Handlung beginne. — Diese Ansicht ist gefährlich und nicht stichhaltig. Die vor der Erklärung vorgenommenen Handlungen sind ihrer Natur nach zweifelhaft. Sind es wirkliche Feindseligkeiten oder handelt es sich um blosse Kränkungen und Ungerechtigkeiten, die nur Anlass zu Repressalien geben können? Es wäre unrichtig, wollte man die Rechtsstellung der Neutralen, die nach völkerrechtlichem Herkommen den Kriegführenden gewisse Rechte, wie z. B. das Durchsuchungsrecht auf hoher See, einräumen müssen, von solchen Handlungen, die ihrer wahren Natur nach zweifelhaft sind, abhängen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Form der Kriegserklärung und die sie begleitenden Bekanntmachungen und Erlasse.

1032. — Zu gewissen Zeiten der Geschichte war eine feierliche Erklärung das unerlässliche Formerfordernis, um Feindseligkeiten zu rechtfertigen. Bei den Römern erfolgte die Erklärung durch das Oberhaupt der Fetialen mit lauter Stimme an der Grenze; gleichzeitig wurde ein Spiess auf das feindliche Gebiet hinübergeworfen.

Im 12. Jahrhundert wurde der Krieg durch Fehdebriefe (lettres de défi), die mit dem königlichen Siegel versehen waren und durch einen

1) [R. D. I. P., t. V, pp. 655 et 673.]

besondern Boten überbracht wurden, erklärt. — Der von Friedrich Barbarossa im Jahre 1187 auf dem Reichstage zu Nürnberg verkündete Landfriede verlangte, dass der Gegner drei Tage vor Beginn der Feindseligkeiten zu benachrichtigen sei. — Friedrich selbst sandte einen besondern Boten an Saladin den Grossen. — Der deutsche Kaiser Karl IV. befahl durch die goldene Bulle vom Jahre 1356, dass jeder Reichsfürst, der einen andern mit Krieg überziehen wolle, drei Tage vorher einen Fehdebrief (lettre de défyance) schicken solle. — König Karl V. von Frankreich liess Eduard III. von England den Krieg durch einen Diener seines Hofstaates ankündigen. Eduard wunderte sich darüber, dass die Erklärung ihm nicht durch einen Prälaten, einen Baron oder einen Ritter überbracht worden sei. Er zweifelte an der Echtheit des Schreibens. Als er aber das Siegel prüfte, erkannte er es als richtig und traf darauf seine Vorbereitungen. (Froissard, Chroniques I, ch. 250).

Im 15. und 16. Jahrhundert sandte man einen Wappenherold. So wurde der Wappenkönig vom Hosenbandorden von König Eduard IV. von England an Ludwig XI. von Frankreich mit einem so gut verfassten Schreiben gesandt, dass Philipp von Commines erklärte, das Schreiben könne nur von einer englischen Hand herrühren. — Ein Wappenherold wurde von Maria von England an Heinrich II. am 7. Juni 1557 nach Reims entboten, um Krieg zu erklären. — An demselben Tage verkündete der Wappenkönig, begleitet von andern Herolden, vom Lordmayor und mehrern Aldermen, mit Trompetenklang an mehrern Stellen der Stadt London die Eröffnung des Krieges gegen den König von Frankreich. — Ludwig XIII. sandte im Jahre 1635 einen Wappenherold nach Brüssel, um Spanien den Krieg zu erklären.

1033. — Seit dem 17. Jahrhundert ist die Form der Anzeige verschieden. Es gilt nicht mehr als erforderlich, die Erklärung unmittelbar an die Regierung des feindlichen Staates zu richten. — Trotzdem tat dies Frankreich im Jahre 1870. Die Kriegserklärung wurde am 15. Juli 1870 durch den Grafen Benedetti in Berlin überreicht, und es erfolgte eine Erklärung in der Deputiertenkammer und im Senate (Journal officiel vom 21. Juli 1870).

1034. — Auf die Form der Erklärung kommt es nicht an. Dagegen ist die Offenbarung und die Feststellung der Kriegsabsicht wesentlich, ebenso wie auch der Zeitpunkt, d. h. die genaue Bestimmung des Tages, an dem der Kriegszustand beginnt, da dieser den Kriegführenden besondere Verpflichtungen auferlegt. — Die Absicht, einen Staat mit Krieg zu überziehen, kann sich in verschiedener Weise äussern: Die Abberufung der Gesandten weist an sich nur darauf hin, dass die Beziehungen zwischen den Staaten verändert sind; sie schliesst aber nicht notwendigerweise die Absicht, Krieg zu führen, in sich; dies würde nur aus besondern Umständen gefolgert werden können.

1035. — Die Kriegserklärung kann auch eine bedingte sein: eine solche besteht in der an einen Staat gerichteten Androhung, dass ein gewisses Verhalten dieses Staates, möge es in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, als casus belli angesehen werde. — Eine derartige Erklärung wird in einer als Ultimatum bezeichneten diplomatischen Note, die in unzweideutigen und entscheidenden Ausdrücken verfasst ist, überreicht. Sie enthält die letzten Vorschläge, setzt nochmals die Forderungen, von denen man nicht abzuweichen gewillt ist, fest und bezeichnet die Grenzen etwaiger Zugeständnisse; sie schliesst mit dem Ersuchen um eine klare und bestimmte Antwort.

Meistens setzt die Note eine Frist fest, binnen welcher die Antwort

zu erteilen ist, mit dem Hinzufügen, dass eine ausweichende Antwort oder keine Antwort als Beweis dafür angesehen wird, dass der Staat, an den das Ultimatum ergangen ist, den Krieg will. — Ein Ultimatum, das in dieser Weise abgefasst ist, kommt einem Kriegsantrage gleich, der, je nach dem Verhalten des gegnerischen Staates, zu einer wirklichen Kriegserklärung wird.

Die Frist muss angemessen, hinreichend lang, aber nicht zu lange sein, damit der andere Staat keine Zeit gewinnt, um seine Kriegsrüstung zu vervollständigen. Bluntschli hält unter Umständen eine Frist von wenigen Stunden für genügend (op. cit., Art. 525). Er will hierdurch das Verfahren Preussens im Jahre 1866 rechtfertigen. Graf Bismarck richtete am 15. Juni 1866 ein Ultimatum an Hessen, Hannover und Sachsen. Er gab eine Bedenkzeit von nur 24 Stunden. Am 16. Juni rückten preussische Truppen in Hannover ein und die Hauptstadt wurde am 17. besetzt; Dresden besetzte man am 18. Juni.[1]) — [Vor Beginn des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 bereiteten die Verein. Staaten am 20. April ein Ultimatum für die spanische Regierung vor, worin Spanien aufgefordert werden sollte, auf die Souveränität über Kuba zu verzichten und seine Truppen innerhalb dreier Tage, vom 20. bis 23. April Mittags, zurückzuziehen.[2]) — Ein Ultimatum Transvaals brachte den Krieg zwischen dem genannten Staate, dem Oranjestaate und England zum Ausbruche, es erging am 10. Oktober 1899 und enthielt die Drohung, dass der Krieg für begonnen erachtet werde, wenn nicht Grossbritannien am folgenden Tage, um 5 Uhr nachmittags, den Forderungen der Republik nachgeben werde.[3])]

1036. — Das Ultimatum kann auch ohne Fristsetzung ergehen. Der Staat beschränkt sich in diesem Falle darauf, anzudeuten, dass er sich bei etwaiger Ablehnung der Bedingungen seine Entschliessungen vorbehalte. Ein solches Ultimatum steht einer Kriegserklärung nicht gleich. Eine weitere Handlung ist erforderlich, um den Eintritt in den Kriegszustand zu bestimmen. Welcher Art diese Handlung ist, ist gleichgültig.

1037. — Wesentlich für die Abgabe einer Kriegserklärung ist ferner, dass kein hinterlistiger Überfall stattgefunden hat, dass vielmehr die Gegner gegenseitig von ihren Absichten unterrichtet sind. Zum Verteidigungskriege bedarf es einer vorherigen Kriegserklärung durch den Verteidiger nicht, wenn bereits ein feindlicher Angriff begonnen hat, denn die Abwehr eines gewaltsamen Angriffs ist allezeit erlaubt. (Bluntschli, op. cit., 521-524).

1038. — Kriegsverkündung. — Die Staaten müssen auch ihre eigenen Untertanen benachrichtigen, denn der Krieg legt diesen neue Verpflichtungen auf; er ändert ihre Verkehrsbeziehungen mit den Untertanen des andern Staates. Es ist unerlässlich, das eigene Volk über den Kriegsausbruch sowie über die rechtlichen Folgen des Kriegszustandes zu unterrichten. — In Frankreich wird eine Verkündung (proclamation) durch das Journal officiel veröffentlicht. So unter Napoleon III. am 17. Juli 1870. — In England wird seit mehr als fünfzig Jahren eine königliche Bekanntmachung

1) [Bei dem Streitfalle, der gegen Ende 1897 zwischen Deutschland und Haïti wegen der Ansprüche eines deutschen Untertans, namens Lüders (S. No. 440), entstand, sandte Deutschland der Regierung von Haïti ein Ultimatum, worin es binnen 4 Stunden eine Antwort auf seine Beschwerden forderte. — S. über das Ultimatum, das Le Myre de Vilers im Namen Frankreichs der Königin von Madagaskar im Oktober 1894 überreichte. R. D. I. P., t. II, p. 150 und t. III, p. 57.]

2) [R. D. I. P., t. V, p. 653.]

3) [R. D. I. P., t. VII, pp. 145 et 276.]

in der London Gazette erlassen. — Die andern Staaten beobachten ein ähnliches Verfahren.

1039. — Anzeige an die Neutralen. — Die neutralen Staaten haben während der Dauer des Krieges bestimmte Pflichten gegenüber den Kriegsparteien zu erfüllen. Die Rücksichtnahme, die die Staaten in Friedenszeiten einander schulden, fordert, dass die Staaten sich die tiefgreifenden Änderungen, die der Krieg mit einer andern Macht auf ihre bisherigen Beziehungen ausübt, anzeigen. Die Kriegsparteien müssen die andern Staaten davon in Kenntnis setzen, dass ihnen die Neutralitätspflichten von nun an obliegen. — Es ist auf diplomatischem Wege eine Anzeige an die neutralen Staaten zu erstatten. Die Neutralen werden hierdurch in die Lage versetzt, ihre eigenen Untertanen an die Neutralitätspflichten zu erinnern. — [Während des südafrikanischen Krieges machte England den andern Ländern gegen Ende November Mitteilung von dem Kriege mit Transvaal und dem Oranjefreistaate; es bezeichnete als den Anfangspunkt des Krieges den Tag der ersten feindlichen Handlung, den 11. Oktober 1899.[1]]

1040. — Geichzeitig mit der Kriegserklärung, der Verkündung und der Anzeige an die Neutralen ergehen häufig Kriegsmanifeste sowie Rundschreiben an die Vertreter des Staates im Auslande, die den Zweck verfolgen, die Rechtmässigkeit der Sache zu verteidigen, das Wohlwollen der Neutralen zu gewinnen und den Patriotismus der Bürger anzufachen. — Zuweilen werden Kundgebungen an die gegnerische Nation gerichtet, wie z. B. das Manifest des Königs von Preussen an das französische Volk vom Jahre 1870. — Ihre eigene Ehre gebietet den Staaten, eine würdige Haltung und eine massvolle Sprache gegenüber dem feindlichen Staate zu beobachten.

1041. — Ferner werden Abberufungsschreiben (edicta avocatoria)[2] erlassen, um die auf feindlichem Boden oder im Auslande befindlichen Untertanen zur Rückkehr in die Heimat aufzuforden.*)

1042. — Das Kriegs- und Standrecht (Martialgesetz), das die Strafen für Übertretungen der Kriegsgesetze androht, wird verkündet. Auch werden Verbote bekannt gemacht, die den Untertanen untersagen, Handelsbeziehungen mit dem feindlichen Staate oder dessen Angehörigen zu unterhalten; oder es werden die in dieser Beziehung gewährten Vergünstigungen und Lizenzen veröffentlicht.

1043. — Die Geschichte bietet zahlreiche Beispiele dafür, dass Kriege ohne Erklärung an den Gegner, ohne Bekanntmachung an die Untertanen und ohne Anzeige an die Neutralen begonnen worden sind. Dies ist vom Übel. Die rechtlichen Wirkungen des Kriegszustandes entstehen zwar von selbst, durch die blosse Tatsache der Feindseligkeiten, ohne dass die kriegführenden oder neutralen Nationen vorbereitet worden wären. Die nachteiligen Folgen des Krieges werden aber durch die Ungewissheit und durch die Beunruhigung, die in die Bevölkerung hineingetragen wird, nur noch verschärft.

---

1) [R. D. I. P., t. VII, p. 282.]

2) Eine grosse Anzahl derartiger Edikte findet man in dem Codex augusteus saxonicus für einen Zeitraum von anderthalb Jahrhundert (1548 bis 1704).

*) *Vgl. Deutsches Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, § 20.*

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Kriegserklärung oder des Beginnes der Feindseligkeiten.[1])

1044. — Die Kriegserklärung oder der Beginn der Feindseligkeiten hat verschiedene Wirkungen. Diese beziehen sich 1. auf die Kriegsparteien und deren Anerkennung, 2. auf die diplomatischen Beziehungen, 3. auf die Verträge, 4. auf die Personen und 5. auf das Vermögen.

§ 1. Kriegsparteien.

1045. — Die Kriegserklärung begründet für die streitenden Staaten, für den angreifenden wie auch für den angegriffenen, die Eigenschaft von Kriegsparteien oder Kriegführenden (belligérants), mit allen den besondern und eigenartigen Rechten und Befugnissen, die das Völkerrecht, soweit es auf Gewohnheit oder Vernunft beruht, an diese Eigenschaft knüpft.

Heutzutage haben nur die Staaten und können nur die Staaten sowie die von ihnen regelrecht organisierten bewaffneten Streitkräfte (forces militaires) die Eigenschaft und die Rechte von Kriegsparteien besitzen. Krieg kann nur noch zwischen Staaten stattfinden. — Seeräuber, Banden und Freibeuter, selbst wenn sie militärisch und hierarchisch organisiert wären, sind keine Kriegsparteien und das Kriegsrecht kann sie nicht vor der Verantwortung für ihre Handlungen schützen. — Bluntschli (op. cit. Art. 512) nahm an, dass die Freischaren Garibaldi's, die mitten im Frieden in Sizilien einfielen, die Rechte einer Kriegspartei gehabt hätten. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten; sie stützt sich nur auf den erzielten Erfolg. — Die Garibaldianer wurden amtlich verleugnet, heimlich jedoch von Piemont ermutigt. Piemont hätte sie im Falle eines Misserfolges ganz im Stiche gelassen und sicher darauf hingewiesen, dass es keinen Krieg gegen das Königreich Neapel führe, und dass die Garibaldianer keinen Bestandteil seiner Heeresmacht bildeten.

1046. — Wenn im Falle eines Bürgerkrieges *) die Aufständischen eine feste Regierungsgewalt begründet, ihre Streitkräfte regelrecht organisiert, ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung von Ordnung geboten und durch ihr politisches Verhalten ihren Willen bekundet haben, einen neuen Staat zu schaffen, so können sie von den andern Staaten als Kriegspartei anerkannt werden. — Es wäre ungerecht, sie als gewöhnliche Aufrührer und Hochverräter zu behandeln. — Man vermindert hierdurch die Gefahren und Schwierigkeiten des Krieges sowohl zu Gunsten der Aufständischen als auch ihrer Gegner.

So handelten Frankreich und England während des berühmten amerikanischen Bürgerkrieges vom Jahre 1861 bis 1865. Sie erkannten im Mai und Juni 1861 die konföderierten Staaten als kriegführende Partei

---

1) [Die Wirkungen der Kriegserklärung sind unter besonderer Berücksichtigung des türkisch-griechischen Krieges von 1897 in einer tüchtigen Abhandlung von Politis dargestellt worden; siehe R. D. J. P. t. IV pp 522 et s. — Hinsichtlich des chinesich-japanischen Krieges s. die oben erwähnte Schrift von Ariga, De la protection accordée aux Chinois résidant au Japon pendant la guerre sino-japonaise. R. D. J. P. t. II p. 577. — Bezüglich des spanisch-amerikanischen Krieges, s. R. D. J. P. t. V p. 674. — Bezüglich des südafrikanischen Krieges, s. R. D. J. P. t. VII p. 284.]

*) *Rougier, Les guerres civiles et le droit des gens 1903.*

an. — Die Regierung von Washington verwahrte sich hiergegen, aber sie hatte selbst ihre Behauptungen im voraus dadurch hinfällig gemacht dass sie die durch Bekanntmachungen des Präsidenten Lincoln vom 19. und 27. April 1861 über die Häfen der Südstaaten verhängte Blockade allen Seemächten angezeigt hatte. Hierdurch hatte sie den Kriegszustand anerkannt und den konföderierten Staaten die Rechte von Kriegführenden beigelegt, denn eine Blockade setzt einen Kriegszustand voraus. „Grossbritannien und Frankreich waren durchaus berechtigt, die konföderierten Staaten als kriegführende Partei im Sezessionskrieg anzuerkennen und die Verein. Staaten begingen ein grosses Unrecht, sich hierüber als über eine unfreundliche Handlung zu beschweren.“ [1]) (No. 202.)

Den gleichen Standpunkt haben Frankreich und England im Jahre 1778 gegenüber den englischen Kolonien von Amerika eingenommen. — Im Verlaufe des Bürgerkrieges zwischen Spanien und seinen Kolonien betrachteten die Verein. Staaten die letztern als Kriegspartei. Ebenso verhielten sie sich im Jahre 1836 gegenüber Texas und Mexiko. — England hat auch der provisorischen Regierung Griechenlands im Jahre 1825 die Rechte einer kriegführenden Macht zugestanden. Diese Beispiele mögen genügen.[2])

Man darf übrigens die Zuerkennung der Eigenschaft einer Kriegspartei nicht mit der förmlichen Anerkennung eines neuen Staates verwechseln. Der Unterschied wurde vom Staatssekretär Sir George Cornwall Lewis (am 17. Oktober 1862) im englischen Parlamente mit Bezug auf die konföderierten Staaten Nordamerikas klar begründet (No. 204).

1047. — Feinde, im eigentlichen Sinne des Wortes, sind nur die kriegführenden Staaten. — Die Bürger, die Angehörigen der Staaten, sind an sich keine Feinde, weder sind sie dies dem gegnerischen Staate gegenüber, noch auch unter einander: als Privatpersonen haben sie nicht die Eigenschaft einer Kriegspartei. — Dies ist der Standpunkt des neuern Völkerrechts. — Die Anerkennung dieses Grundsatzes hat auf die Humanisierung des Krieges und auf die Sicherung der Lage der Privatpersonen die wohltätigsten Wirkungen hervorgebracht.

In frühern Zeiten herrschten andere Anschauungen. Es galt als

---

1) Geffcken, Incidents de Droit internat. dans la guerre civile du Chili, R. D. J. t. XXIII p. 578.

2) Lawrence-Wheaton, op. cit. t. I, ch. II § VII pp. 175 et s., t. II, ch. II, § 24 pp 142 et s. — Wheaton, Eléments t. I § 7 p. 83. — [Während des Aufstandes auf Kuba im Jahre 1895 hat man in den Verein. Staaten wiederholt die Frage erörtert, ob die Aufständischen als Kriegführende anzuerkennen seien; die amerikanischen Jingoisten verlangten die Anerkennung; dieselben Schwierigkeiten fanden während der frühern Aufstände auf Kuba statt. de Olivart, Le différend entre l'Espagne et les Etats-Unis au sujet de la question cubaine R. D. J. P. t. IV p. 577; t. VII pp. 375 et s. — So auch Desjardins, La doctrine de Monroe, R. D. J. P. t. III p. 158. — So noch über die Anerkennung von Kriegführenden im Falle von Bürgerkriegen: Bemis, The recognition of rebell belligerency, 1865. Féraud-Giraud, De la reconnaissance de la qualité de belligerants dans les guerres civiles, R. D. J. P. t. III, p. 277. Lehr, Question de la reconnaissance des insurgés comme belligérants, R. D. J. t. XXVIII p. 100. Le Normand, La reconnaissance internationale et ses diverses applications, 1899. de Olivart, Del reconocimiento de beligerancia y sus efectos immediatos, 1895. Sela, La beligerancia en la guerra civil, La Administration, October 1895. de la Serna, La beligerancia, Revista juridica de Ultramar, 1896. Serrano, La beligerancia de los partidos promovedores de guerras civiles, El Derecho 1897, p. 472. Wiesse, Le droit international appliqué aux guerres civiles, 1898. S. auch die Beschlüsse des Jnstituts für Völkerrecht in seiner Versammlung von Neuchatel, September 1900; Annuaire de l'Institut t. XVIII pp 227 et s. Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Neuchâtel (septembre 1900) R. D. J. P., t. VII, p. 750.]

rechtlich zulässig und entsprach altem Brauche, dass alle Angehörigen des einen Staates gegen die Untertanen des andern Feindseligkeiten begingen und ihnen Schaden zufügten. — In den alten Kriegserklärungen wurde anbefohlen, ohne Schonung „auf den Feind los zu gehen" (courir sus aux ennemis). — Mehrere Publizisten, so auch der amerikanische Kanzler Kent, billigten noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Grundsatz, dass im Falle eines Krieges sämtliche Bürger Feinde seien. — Grotius und Pufendorf erklärten die Bürger für solidarisch mit dem Staate.

Diese Lehrmeinung wird heutzutage verworfen. — Das derzeitige Recht beschränkt die Feindseligkeiten auf die Soldaten des Landheeres und der Seewehr. Portalis sagte bei Eröffnung des Prisengerichts am 14 Floreal des Jahres 8: „Wenn zwei oder mehrere Nationen Krieg mit einander führen, so sind die Privatpersonen, aus denen sich die Nationen zusammensetzen, nur zufälligerweise Feinde; sie sind es nicht in ihrer Eigenschaft als Menschen, noch auch als Staatsbürger; sie sind es vielmehr einzig und allein als Soldaten." Talleyrand schrieb am 20. November 1806 in demselben Sinne an Napoleon I. (Moniteur vom 5 Dec. 1806).

König Wilhelm von Preussen sagte in seiner Kundgebung vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern." — Der Staat und der Staatsbürger sind zwei verschiedene Persönlichkeiten.[1])

Die Rechte der Privatpersonen, die sich auf ihre Person, ihre Familie und ihr Vermögen beziehen, bilden nicht den Gegenstand des Krieges. Aber sie können durch Rückwirkung in Mitleidenschaft gezogen werden und insofern mittelbar von den Folgen des Krieges betroffen werden.

§ 2. — Diplomatische Beziehungen.

1048. — Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen geht häufig der Kriegserklärung voraus. [So z. B. beim Kriege zwischen Spanien und den Verein. Staaten im Jahre 189 8 — Er kann aber auch mit der Kriegserklärung verbunden werden. Es steht im freien Belieben der Staaten, die diplomatischen Agenten abzuberufen oder zurückzusenden; rechtlich sind sie nicht dazu verpflichtet. Die Geschichte bietet manche Beispiele dafür, dass diplomatische Beziehungen im Laufe eines Krieges aufrechterhalten oder wieder angeknüpft worden sind. Dies kann unter Umständen einer schnellern Wiederherstellung des Friedens dienlich sein. — Es versteht sich von selbst, dass die kriegführenden Staaten, die in das Verbleiben der diplomatischen Vertreter auf ihrem Posten einwilligen, diesen die hergebrachten Vorrechte und Befreiungen gewähren müssen. — Meistens wird es politisch richtiger sein, die diplomatischen Agenten abzuberufen.

Den Konsuln des feindlichen Staates wird das Exequatur entzogen. Sie übertragen den Konsuln einer neutralen Macht die Obhut über ihre

---

1) [Demselben Gedanken begegnet man in den Kundgebungen der japanischen Generale beim Ausbruche des Krieges zwischen China und Japan. „Unser Feind", so sagte Marschall Yamagata, „ist das feindliche Heer." „Unser Heer", so erklärte Marschall Oyama, „darf nur die bewaffnete Macht als ihren Feind betrachten, nicht dagegen auch die Privatpersonen" (Ariga, op. cit.) — Über die englische Lehrmeinung hinsichtlich dieser Frage: s. den erwähnten Artikel von Dupuis, R. D. J. P. t, p. 85.]

versiegelten Archive und den Schutz über ihre Landsleute, die im feindlichen Lande ansässig sind (No. 775).

[Als Besonderheit beim spanisch-amerikanischen Kriege mag hervorgehoben werden, dass, während die Verein. Staaten, der völkerrechtlichen Überlieferung gemäss, die Interessen ihrer Angehörigen einer einzigen Macht, nämlich Grossbritannien, anvertrauten, Spanien die Fürsorge für seine Untertanen zwei Mächten zugleich, nämlich Frankreich und Österreich-Ungarn übertrug: dies ist ein Beispiel für einen sogenannten gemeinsamen Schutz (protection conjointe)][1])

§ 3. — Verträge.

1049. — Die Kriegserklärung oder der Beginn der Feindseligkeiten hat nicht die Wirkung, dass sämtliche zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge notwendigerweise erlöschen oder zeitweilig aufgehoben werden. — Ältere Publizisten behaupteten, dass der Krieg von Rechts wegen, ipso facto, alle Verträge ohne Unterschied vernichte. Diese Lehre ist zu verwerfen.

Es müssen Unterscheidungen gemacht werden. Es fragt sich vor allem, ob ein bestimmter Vertrag seiner Natur nach mit dem Kriegszustande vereinbar sei. Es gibt sodann Verträge, die eigens für den Kriegsfall geschlossen worden waren und die daher gerade mit und durch den Krieg in Wirksamkeit treten. — Man muss ferner auch zwischen der rechtlichen Gültigkeit und der tatsächlichen Wirksamkeit der Verträge unterscheiden, letztere kann zur Zeit durch den Kriegszustand de facto behindert sein, ohne dass der Vertrag deshalb de jure aufgelöst wäre.

Alle Verträge, die politischer Natur sind, wie Bündnis-, Subsidien-Verträge usw., werden von den kriegführenden Staaten gebrochen.

Verträge, die die Erhaltung oder Festigung friedlicher Beziehungen zum Gegenstand haben, werden aufgelöst (No. 860).

Verträge, die das bürgerliche Recht betreffen, bleiben bestehen, da die Staatsbürger als solche nicht Feinde sind. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen, die dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, insoweit als sie Privatinteressen regeln. Beispiele: Verträge, betreffend Nachlassenschaft, Vormundschaft, Konkurs, literarisches, künstlerisches, gewerbliches Eigentum usw.

Verträge, die im Hinblick auf einen Krieg geschlossen worden sind, treten in Kraft: So die Pariser Deklaration vom 16. April 1856, betreffend die Kaperei, die Freiheit der neutralen und der feindlichen Ware unter neutraler Flagge, sowie die Blockade; ferner die Genfer Konvention vom 22. August 1864, betreffend die Fürsorge für verwundete Krieger in den Feldarmeen; die Konvention von St. Petersburg vom 11. Dezember 1868 über den Gebrauch von Sprenggeschossen; die Klauseln der Verträge, die eine Frist zum Verlassen des feindlichen Gebietes bestimmen; die Verträge, die die dauernde Neutralität der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs, des Kongos, des Suezkanals usw. sichern; endlich ganz allgemein: alle Staatsverträge, die mit Rücksicht auf einen etwaigen Kriegszustand von den Kriegsparteien mit andern Mächten vereinbart worden sind. — Eine Verletzung dieser Verträge wäre eine Verkennung der Rücksichten, die

1) [R. D. I. P., t. V, p. 675. — S. hinsichtlich des griechisch-türkischen Krieges von 1897, Politis, R. D. I. P., t. IV, pp. 522 et s.]

man den andern Staaten, denen gegenüber die friedlichen Beziehungen erhalten bleiben, schuldet.[1])

§ 4. — Personen.

1050. — Um die Wirkungen des Kriegsausbruchs auf die Privatpersonen festzustellen, muss man unterscheiden 1) zwischen den Staatsangehörigen oder den Untertanen des Staates, 2) den befreundeten Staatsfremden und 3) den Staatsangehörigen des feindlichen Staates, die sich dauernd oder vorübergehend in dem Lande aufhalten.

1. Hinsichtlich der Staatsangehörigen werden die Folgen des Übergangs in den Kriegszustand durch die Landesgesetzgebung festgesetzt. Hierbei muss man wieder unterscheiden zwischen den Kriegführenden, die sich aus den Mannschaften der aktiven Armee, der Reserve-Armee, der Landwehr, etwaiger Hilfskorps, der Fremdenlegion usw. zusammensetzen und den Nichtkombattanten, die den übrigen Teil der Bevölkerung ausmachen und die nicht die Eigenschaft von Feinden haben. (No. 1047).

1051. — 2. Anlangend die Angehörigen befreundeter Mächte, d. h. die Untertanen der neutral gebliebenen Nationen, die sich auf dem Gebiete eines der kriegführenden Staaten aufhalten, so können sie unter denselben Bedingungen wie vor dem Kriege dort verweilen; nur werden sie mancherlei Verpflichtungen, die der Kriegszustand den Neutralen auferlegt, unterworfen; ausserdem ist es ihnen nicht gestattet, mit den Untertanen des andern kriegführenden Staates Handel zu treiben. Ihre Waren würden an der Grenze angehalten werden.[2])

1052. — 3. Was die Untertanen des feindlichen Staates angeht, so stellte die ältere Praxis und die ältern Publizisten sie mit dem Staate auf dieselbe Linie; man betrachtete sie als Feinde und billigte es, dass sie bei einem fernern Aufenthalte auf dem Staatsgebiete als Kriegsgefangene festgenommen und eingekerkert wurden. Zur Begründung dieser Lehre führte Grotius Beispiele aus der Geschichte des Altertums an (op. cit., lib. III cap. IX § 4). — Bynkershoek, der es gleichfalls zuliess, feindliche Untertanen, die auf dem Staatsgebiet betroffen wurden, festzunehmen und gefangen zu halten, berichtet, dass zu seiner Zeit von dieser Befugnis nur selten Gebrauch gemacht worden sei (Quaestiones juris publ., lib. I, cap. 3).

Vattel sagte im Jahre 1758: „Der Souverän, der Krieg erklärt, darf weder die Untertanen des Feindes, die in seinen Staaten weilen, noch auch deren Vermögen zurückhalten. Sie sind auf Treu und Glauben in sein Land gekommen; indem er ihnen erlaubte, in sein Gebiet einzukehren und sich dort aufzuhalten, hat er ihnen stillschweigend volle Freiheit sowie volle Sicherheit für die Rückkehr zugesagt. Er muss ihnen mithin eine angemessene Frist bewilligen, damit sie imstande sind, sich mit ihrem Vermögen wegzubegeben; bleiben sie aber länger, als die gewährte Frist dauert, dann darf er sie als Feinde behandeln, immerhin jedoch nur als unbewaffnete Feinde.“ Er fügt hinzu, dass man zu seiner Zeit den Ausländern die erforderliche Zeit zur Besorgung ihrer Angelegenheiten lasse, dass dies namentlich gegenüber Handeltreibenden der Fall sei und dass

---

1) [Die Frage wurde im Laufe des griechisch-türkischen Krieges von 1897 hinsichtlich der Kapitulationen aufgeworfen; s. Politis, R. D. I. P. t. IV p. 532.]

2) [S. über die Vorfälle des südafrikanischen Kriegs von 1899 bis 1902. R. D. I. P. t. VII, p. 697.]

man auch in Handelsverträgen hierauf sein Augenmerk richte. (Le droit des gens, liv. III, chap. IV,§ 63).

Gegenwärtig ist die allgemeine Lehrmeinung in diesem Sinne fest begründet. Vattel's Ansicht folgen: Calvo, Funck-Brentano et Sorel, Heffter, Klüber, Geffcken, Travers Twiss, Wheaton u. a.

Im 17. Jahrhundert bestimmten mehrere Handelsverträge eine Abzugsfrist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren von der Kriegserklärung ab gerechnet. Frankreich hatte die Anregung zu solchen Verträgen gegeben. — Ludwig XIV. bewilligte in einer Proklamation vom 1. Februar 1666 den Engländern eine dreimonatige Frist, während deren sie Frankreich mit ihren Waren verlassen konnten. Nach der neuern Praxis wird vielfach in Handelsverträgen eine gegenseitige Abzugsfrist festgesetzt. Diese üblich gewordene Klausel kann nunmehr als ein Rechtssatz betrachtet werden. Gewöhnlich geben die Regierungen in ihren Kriegsbekanntmachungen und -Verkündungen die Fristen an, die den Untertanen des Feindes zum Wegzuge bewilligt werden.

Geffcken macht Napoleon I. den Vorwurf, dass er im Jahre 1803 alle in Frankreich sich aufhaltenden Engländer zwischen 18 bis 60 Jahren für kriegsgefangen erklärt habe. Er vergisst hierbei, dass es sich um eine Repressalie handelte: ohne vorherige Kriegserklärung waren französische Schiffe von englischen Fahrzeugen in der Bai von Audierne aufgebracht worden. — Auch Travers Twiss sucht England zu rechtfertigen und Napoleon ins Unrecht zu setzen (op. cit., t. II, p. 90).[1])

1053. — Steht die Befugnis, in die Heimat zurückzukehren, auch denjenigen Untertanen des Feindes zu, die als Militärpflichtige, Milizsoldaten, Reservisten usw. zu den Waffen gerufen werden? — Die Frage ist von weitgehender Bedeutung, da in vielen Staaten alle waffenfähigen Männer im Alter von 20 bis 40 oder 45 Jahren der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen sind.

Theoretisch und logisch ist ein kriegführender Staat nicht verpflichtet. seinem Gegner die Verschaffung von Hilfsmitteln, die zu einer Verstärkung seiner Macht dienen, zu erleichtern und ihm insbesondere Bestandteile seiner Streitkräfte zuzuführen. Es wäre dies für ihn um so bedenklicher und gefährlicher, als die feindlichen Untertanen durch ihren Aufenthalt in seinem Lande die örtlichen Verhältnisse ziemlich genau kennen gelernt haben. Sie sind daher über die Hilfsquellen dieser oder jener Gegend wenigstens zum Teil unterrichtet und können einem Armeekorps als Wegeführer, Kundschafter usw. von Nutzen sein. — Unstreitig ist also ein Staat berechtigt, sich der Aushebung der Mannschaften für das feindliche Heer zu widersetzen. — Dies ist die vorherrschende Lehre.

Vom praktischen Standpunkte aus wird die Massregel jedoch verworfen. Hindert man die Untertanen des feindlichen Staates, die in dessen Heer eintreten sollen, an der Heimreise, so setzt man sich Vergeltungsmassregeln aus. Überdies bürdet man sich die Beaufsichtigung der Umtriebe und Machenschaften von Leuten auf, die, gegen ihren Willen zurückgehalten, aus Patriotismus mit allen Mitteln danach trachten werden, dem Lande, das sie nicht freigibt, Schaden zuzufügen. Nach der neuesten Praxis widersetzt man sich daher auch nicht mehr der Abreise der zum

---

1) [S. in dieser Hinsicht wegen des chinesisch-japanischen Krieges die oben zu No. 1044 angegebenen Schriften. — Wegen der im griechisch-türkischen Kriege beobachteten Praxis: s. R. D. I. P., t. IV, pp. 524 et s.; wegen des spanisch-amerikanischen Krieges: t. V, p. 677.]

Heere berufenen Soldaten oder Miliztruppen. Im Jahre 1870 haben sowohl Deutschland als auch Frankreich die Einberufenen abziehen lassen.

1054. — Wie soll sich der Staat gegenüber den Angehörigen des Feindes verhalten, die sich noch nach Ablauf der Abzugsfristen auf dem Staatsgebiete befinden, sei es, dass sie von der Landesregierung zurückgehalten worden sind, oder dass sie von der Befugnis, sich wegzubegeben, keinen Gebrauch gemacht haben? — Der Staat hat den unvermeidlichen Verkehrsbeziehungen, die die gegenseitige Abhängigkeit der Völker auch in Kriegszeiten mit Notwendigkeit hervorruft, Rechnung zu tragen. — Er hat sich also diesen Fremden gegenüber Mässigung aufzuerlegen. Er muss es vermeiden, durch sein Vorgehen die ganze feindliche Bevölkerung zu erbittern. Er darf auch nicht seine eigenen Untertanen, die im Auslande geblieben sind, der Gefahr von Repressalien aussetzen.

Die Untertanen des Gegners, die unter den Polizei- und Sicherheitsgesetzen des Staates stehen, müssen diese mehr denn je beobachten, sie dürfen aber auch deren Schutz anrufen. Solange sie die Gesetze achten und unverdächtig sind, darf man sie nicht als Feinde behandeln, selbst nicht wenn man sie zwangsweise zurückbehalten hat. — Fraglos sind aber die Regierungen befugt, mit Rücksicht auf diese Fremden, Vorsichtsmassregeln zu ergreifen: man kann sie z. B. zwingen, sich aus dem Innern gewisser befestigter Plätze wegzubegeben, oder man kann ihnen als Aufenthalt bestimmte vom Kriegsschauplatze weit entfernt liegende Gebiete anweisen, falls die Beibehaltung ihres bisherigen Wohnortes bedenklich erscheint. — Man muss die Dringlichkeit und Notwendigkeit derartiger Massregeln sorgfältig abwägen und sich deren Folgen vergegenwärtigen. Würde man unbewaffnete Fremde ohne einleuchtende und zwingende Gründe schlecht behandeln, so wäre dies ein Rückschritt zur Barbarei; auch würde die Wiederherstellung friedlicher Beziehungen dadurch nur erschwert werden.[1])

1055. — Darf man die Untertanen des Feindes statt sie zurückzuhalten oder ihnen den freiwilligen Aufenthalt weiterhin zu erlauben, einzeln oder in Massen ausweisen? — Die Ausweisung von Fremden ist in Friedenszeiten stets zulässig: sie ist eine politische Massregel, die aus verschiedenen und mannigfachen Gründen veranlasst werden kann (Art. 7 des französ. Gesetzes vem 11. Dezember 1849, No. 442).

Theoretisch ist die Massenausweisung im Kriegsfalle eine durchaus erlaubte Verteidigungshandlung, eine Sicherheitsmassregel, deren Rechtmässigkeit nicht bestritten werden kann. Der Staat muss zweifellos befugt sein, derartige Schritte zu tun, um die Nachteile, die ihm durch den Aufenthalt von Fremden auf seinem Gebiete erwachsen, fernzuhalten, um Zwistigkeiten und Aufreizungen, die die Ausländer unter seiner Bevölkerung hervorrufen können, zu verhüten und eine gefährliche, leicht mögliche Spionage zu vereiteln. — Rechtlich kann die Frage keinem Bedenken unterliegen. — Jeder Staat kann zur Massenausweisung der Untertanen des Gegners schreiten, wenn sie sich auch bona fide auf dem Staatsgebiete angesiedelt und eine Handelsniederlassung begründet haben. Man muss ihnen nur eine ausreichende und angemessene Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Wegschaffung ihrer Waren gewähren.

Massenausweisungen (Xenelasien) waren im Altertume ziemlich häufig, sie sind auch selbst noch in neuerer Zeit vorgekommen. — Im Jahre 1755 wurden die Engländer mit Pauken und Trompeten aus Frankreich aus-

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis, liv. II, ch. II, pp. 255 et s.

gewiesen. — Dagegen haben die Russen während des Krimkriegs ungestört in Frankreich und England bleiben können. Ihr Verhalten war allerdings auch vortrefflich.

Im Jahre 1870 war das Vorgehen Frankreichs vollkommen einwandfrei. Zur Zeit der Kriegserklärung wohnten mehr als 100000 Deutsche in Frankreich, davon allein 35000 in Paris. Dies war eine beunruhigende Zahl. Trotzdem gestattete man ihnen den weitern Aufenthalt im Lande, wofern ihre Haltung gut und gesetzmässig sein würde (Moniteur officiel vom 21. Juli 1870). — Als aber mit dem Eindringen der deutschen Heere auf dem Boden Frankreichs die Anwesenheit jener Fremden zu einer wirklichen Gefahr heranwuchs und einen bedrohlichen Charakter annahm, musste man zu einer allgemeinen Ausweisung schreiten. Diese Massregel wurde am 28. August, im Hinblick auf eine etwaige Belagerung von Paris, gegen sämtliche Deutsche, die in der französischen Hauptstadt wohnten, beschlossen. Die französischen Behörden trugen dafür Sorge, dass jede mit der Staatssicherheit zu vereinbarende Schonung gewährt werde. Man bewilligte auf begründete Anträge Erlaubnis zum fernern Verbleib. Man betraute mit der Rückbeförderung der Deutschen in ihre Heimat die diplomatischen Agenten, die den Schutz der deutschen Untertanen übernommen hatten. Nachdem die Ausweisung vollständig durchgeführt worden war, befand sich zur Zeit der Belagerung von Paris nur noch eine kleine Zahl von Deutschen in der Stadt, dunkle Existenzen, die kein diplomatischer Agent unter seinen Schutz zu nehmen geneigt war. Trotz des unbestreitbaren Rechtes Frankreichs hat Deutschland eine Summe von 100 Millionen bei der Kriegsentschädigung als Ersatz des seinen Untertanen durch die Ausweisung entstandenen Schadens aufgestellt.[1]*)

[Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 befolgten beide Kriegsparteien entgegengesetzte Grundsätze. Griechenland erlaubte den ottomanischen Untertanen die Beibehaltung ihres Aufenthalts in Griechenland, solange ihr Verhalten keinen Anlass zu Klagen geben würde; die Türkei ordnete die Massenausweisung aller auf ottomanischem Boden verweilenden Hellenen an.[2]) — Im südafrikanischen Kriege wurde grundsätzlich die Ausweisung aller Engländer, die Transvaal und den Oranje-Freistaat bewohnten, binnen 24 Stunden ausgesprochen.[3])

§ 5. — Vermögen.

1056. — A. — Darf man das Vermögen der Untertanen des Feindes, das sich auf dem Staatsgebiete befindet, einziehen? In frühern Zeiten hielt man dies für ebenso gerechtfertigt wie die Gefangennahme der feindlichen Untertanen selbst. Die allgemeine Meinung ging dahin, dass das Vermögen fremder Privatpersonen einen Bestandteil des Gesamtvermögens

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 121, Anm. 4, beurteilt und berichtet die Tatsachen ungenau. Er behauptet, dass die Ausweisung ein Racheakt gewesen sei, der durch die ersten Niederlagen Frankreichs hervorgerufen worden wäre, und dass man die Deutschen nicht gegen die Volkswut geschützt habe. Dies ist ein doppelter Irrtum. — Pillet, Le droit de la guerre t. I, pp. 97 et s.

2) [Politis, R. D. I. P., t. IV, p. 525.]

3) [Despagnet, R. D. I. P., t. VII, p. 698.]

*) *v. Martens, Völkerrecht, Bd. II, S. 487 bemerkt hierzu, dass nur französische Publizisten das Verfahren der Regierung der Nationalverteidigung gegen die Deutschen in Schutz nehmen, indessen „mit wenig überzeugenden Gründen". — Vgl. noch Rolin Jaequemyns, R. D. I. t. II, p. 681 et s. — Travers Twiss, op. cit., t. II, p. 98. — Resch, Völkerrecht bezeichnet die Ausweisung als Barbarismus, S. 261. — Ferner R. D. I. P., t. I 468 und t. II 577.*

ihrer Nation bilde: Alles, was den Mitgliedern einer Nation gehört, kann als das Eigentum der ganzen Nation betrachtet werden. Der Kriegführende kann fremde Vermögensstücke wegnehmen und einziehen. Den Benachteiligten bleibt es vorbehalten, sich von der Regierung ihres Landes entschädigen zu lassen.

Bynkershoek (Quaestiones juris publ. lib. I, cap. 7) sprach sich für die allgemeine Konfiskation sämtlicher Gegenstände ohne jeden Unterschied aus, er führte zahlreiche Beispiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert an; er bemerkte, dass sich der Brauch eingebürgert habe, bei Liegenschaften nur die Erträgnisse in Beschlag zu nehmen.

Vattel, dessen Werk ungefähr 50 Jahre später erschienen ist, verwarf die Konfiskation von Liegenschaften, die von Untertanen des Feindes mit Genehmigung des Souveräns erworben worden seien und in deren Besitze ständen. Er billigte nur die Beschlagnahme ihrer Erträgnisse, damit sie nicht dem Gegner zugeführt würden (op. cit., liv. III, ch. V, § 76).

Alle neuern Schriftsteller verlangen, dass der Kriegführende das Vermögen der feindlichen Untertanen achte.[1]) — Diese Achtung, eine Errungenschaft der Neuzeit, rechtfertigt sich aus folgenden Gründen. Der Krieg wird nur vom Staate gegen den Staat geführt, nicht mehr gegen Privatpersonen; es hiesse aber diese letztern mittelbar bekriegen, wollte man ihre bewegliche oder unbewegliche Habe konfiszieren. — Die Untertanen des Staates, der das Bürgergut einzöge, würden Repressalien ausgesetzt sein. Es ist aber die Pflicht jeder Regierung, ihren Angehörigen Vergeltungsmassregeln zu ersparen. Aus Achtung und aus Pflichtgefühl gegen sich selbst müssen sich die Staaten der Konfiskation enthalten; denn das feindliche Eigentum ist in ihrem Lande erworben worden und zwar auf Grund von Gesetzen, die den Erwerb zuliessen. Der Krieg ändert aber nicht die Grundsätze und Regeln des Privatinteresses und des Privatrechts. Der Staat darf diese Grundsätze, die das Werk seiner eigenen Gesetzgebung sind, nicht verletzen.

1057. — Die Frage nach der Einziehung des Vermögens der Untertanen des feindlichen Staates ist namentlich im Hinblick auf die unkörperlichen Sachen, die Forderungen, lebhaft erörtert worden. Bynkershoek liess als gemeines Recht die Konfiskation aller Forderungen zu, die die Feinde gegen den Staat oder gegen dessen Untertanen hatten. — Vattel lehrte, dass das summum jus jede Kriegspartei ermächtige, die ihren Feinden zustehenden Forderungen zu beschlagnahmen, aber er fügte hinzu: „der Vorteil und die Sicherheit des Handels hat alle Souveräne Europas veranlasst, von dieser Härte abzustehen. Sobald dieser Gebrauch allgemein anerkannt wird, würde derjenige, der ihn missachtet, gegen Treu und Glauben verstossen; denn die Fremden haben den Untertanen nur in der festen Überzeugung Vertrauen geschenkt, dass der allgemeine Brauch befolgt werde" (op. cit., liv. III, ch. V, § 77).

Schulden, die von den Bewohnern eines kriegführenden Staates an die Untertanen der andern Kriegspartei zu berichtigen sind, unterliegen nach Ansicht der neuern Rechtslehrer, wie Calvo, Heffter, Funck-

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, p. 53 et s. — [Über die Wirkungen der Kriegserklärung hinsichtlich des Vermögens: s. Baudet, Du respect de la propriété privée dans la guerre continentale 1888. — Benedix, De praede inde ab antiquitate ad usque nostram aetatem bello terrestre legitime parta, 1874. — Cauchy, Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime, 1866. — Rouard de Card, La guerre continentale et la propriété, 1877.]

Brentano et Sorel, v. Martens, Travers Twiss, Wheaton u. a. nicht der Konfiskation. Phillimore steht mit seiner entgegengesetzten Meinung vielleicht allein da; sie ist wegen des Grundsatzes, dass der Krieg nicht gegen Privatpersonen geführt wird, zu verwerfen.

1058. — Was Staatsanleihen, die Schulden des Staates gegenüber den Untertanen des Gegners, angeht, so weist schon Vattel darauf hin, dass dem Herkommen gemäss weder Kapitalien noch Zinsen dieser Schulden der Konfiskation unterworfen seien. Die neuern Schriftsteller teilen diese Ansicht. — Die Konfiskation von Forderungen des Feindes aus Staatsanleihen schädigt den Staatskredit für die Zukunft. Es liegt darin aber auch ein Angriff gegen Privatpersonen, nämlich die Inhaber der Schuldtitel, gegen Bürger, die mit dem Staate nicht im Kriege sind.

Die Geschichte bietet einige Beispiele. — Die Frage wurde zum ersten Male im Jahre 1753, als Friedrich II. von Preussen die sogenannte Schlesische Anleihe mit Beschlag belegte, aufgeworfen. Der König von Preussen hatte laut den Verträgen von Breslau (vom 11. Juni 1742) und von Dresden (vom 25. Dezember 1745), worin ihm die schlesischen Herzogtümer — unter der Garantie Englands — abgetreten worden waren, gegenüber der Kaiserin Maria Theresia die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe von über einer Million übernommen, einer Summe, die englische Bankiers dem Kaiser Karl VI. gegen Verpfändung der gedachten Herzogtümer vorgestreckt hatten. — Nachdem preussische Schiffe von englischen Fahrzeugen weggenommen worden waren, griff Friedrich II. zu Repressalien und stellte jegliche Zahlung ein. Diese Handlungsweise gab den englischen Kronjuristen Anlass zu einer bemerkenswerten Denkschrift. Montesquieu nennt sie eine Antwort ohne Widerlegung (Lettres persanes, liv. XIV) und Vattel hält sie für ein Meisterwerk auf dem Gebiete des Völkerrechts (op. cit., liv. II, ch. VII, § 84).

Im Jahre 1793, während des Krieges zwischen Frankreich und England, wurde die allgemeine Einziehung alles beweglichen und unbeweglichen Eigentums der feindlichen Untertanen ausgesprochen.

Der Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 stellte die Rückerstattung aller während des Krieges beschlagnahmter Gegenstände sowie eine allgemeine Abrechnung der Forderungen der Kriegsparteien in Aussicht.

Nachdem England im Jahre 1807 alle auf hoher See betroffenen und in seinen Häfen befindlichen dänischen Schiffe sowie sämtliche den Dänen zugehörigen Vermögensgegenstände konfisziert hatte, verfügte Dänemark durch königliche Verordnung, dass alle Schulden der Dänen an englische Untertanen dem Staate verfallen seien. Die englischen Gläubiger erhoben beim Court of kings bench Klage. Das Gericht erklärte, dass die dänische Verordnung dem völkerrechtlichen Brauche nicht entspreche, und dass die englischen Gläubiger das Recht, ihre Schuldner zu verfolgen, behalten hätten. Calvo bemerkt hierzu, „dass diese Entscheidung ein weiteres beachtenswertes Beispiel dafür sei, mit welcher Leichtigkeit englische Richter es je nach den Umständen verstehen, Gebräuche, die lediglich den Schutz der Privatinteressen ihrer Landsleute bezwecken, zu Satzungen des Völkerrechts zu erheben.“ (op. cit. t. IV § 1925).

Während des Krimkrieges wurden die Zinsen der russisch-holländischen Anleihe ohne Unterbrechung, den Vereinbarungen von London vom 19. Mai 1815 und vom 16. November 1831 gemäss, entrichtet. Ein beim englischen Unterhause gestellter Antrag, der auf Einstellung der Zahlungen gerichtet war, wurde abgelehnt.

Zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges konfiszierten die konföderierten Südstaaten alles bewegliche und unbewegliche Eigentum sowie alle Rechte und Forderungen der Angehörigen der Nordstaaten, mit Ausnahme der Staatspapiere.

1059. — Es war lange Zeit zulässig, dass kriegführende Staaten, in Voraussicht eines drohenden Krieges, Embargo über die in ihren Häfen oder Reeden verankerten Handelsschiffe der Untertanen des mutmasslichen Gegners verhängten, um die Fahrzeuge sofort mit der Eröffnung der Feindseligkeiten zu beschlagnahmen und zu konfiszieren. Ein solches Vorgehen ist ungerecht und verwerflich (No. 328 u. 985).

1060. — B. — Das Verbot des Handelsverkehrs. — Eine der einschneidendsten, durch die Kriegserklärung oder den Beginn der Feindseligkeiten hervorgerufenen Folgen ist das Verbot des Handelsverkehrs zwischen den Untertanen der kriegführenden Mächte. — Dies Verbot ist bei den gesitteten Völkern seit unvordenklicher Zeit üblich gewesen und es entspricht auch der herrschenden Lehrmeinung.

Pinheiro-Ferreira ist anderer Ansicht. Die Untersagung des Verkehrs, so bemerkt er, ist eine ungerechte Massregel, die dem neuern Grundsatze, dass der Krieg sich nicht gegen Privatpersonen, sondern gegen den Staat richte, widerspricht. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist sie ein bedenklicher Irrtum, in Wirklichkeit wird nämlich der Handel mit den Untertanen des Feindes durch Vermittlung der Neutralen fortgesetzt. Man belastet die eigenen Staatsangehörigen mit den Kommissions-, Makler- und Frachtgebühren, die den Neutralen zugute kommen: Das Handelsinteresse kennt kein anderes Vaterland als die Welt und keine andern Landsleute als die Mitmenschen sämtlicher Länder. — Bluntschli ist mit einer etwas andern Beweisführung derselben Ansicht (op. cit., Art. 674 Anm. 1). Er kehrt die Regel um. Nach ihm wird das Verkehrsverbot nicht vermutet; es muss ausdrücklich durch den kriegführenden Staat ausgesprochen werden.

Andere Schriftsteller wie Bynkershoek,[1] Heffter, Travers Twiss und Wheaton sind der Ansicht, dass gerade der dem Handelsverkehre eigene weltbürgerliche Zug eine Gefahr in sich birgt, gegen die die streitenden Mächte sich müssen wappnen können. Der Handel neigt in seinem Eigennutze dahin, die Interessen des Vaterlandes den eigenen Interessen zu opfern. Er betrachtet nur den als Feind, der seine Bewegungsfreiheit hemmt. — Die Fortführung der Handelsunternehmungen bringt die Untertanen in eine verdächtige und zweideutige Lage. Ein völlig freier Handelsverkehr kann unter Umständen die Verteidigungsmittel und Hilfsquellen des Feindes stärken und erneuern und dadurch eine Verlängerung des Kriegs und des Kriegselends herbeiführen.

Wer möchte behaupten, dass das Geheimnis der Truppenbewegungen niemals, sei es mittelbar oder unmittelbar, durch den schriftlichen Verkehr verraten worden sei? — „Die Duldung des Handels der Untertanen, während die Regierungen im Kriege sind, setzt die Individuen mit der souveränen Gewalt in Widerspruch. Die Bürger sind verpflichtet, dem Staate mit aller ihrer Kraft zu helfen. Sie können ihren eigenen Nutzen nicht verfolgen, sofern dies der gemeinsamen Sache Abbruch tut. Verträge mit dem Feinde und für den Feind sind also unerlaubt; der Berliner

---

1) Quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen jure belli commercia sunt vetita (Quaestiones juris publici, I cap. 3).

Bankier Güterbock, der sich im Jahre 1871 an der Morgan Anleihe beteiligt hatte, wurde wegen Landesverrats verurteilt.[1])

1061. — Ist das Verbot, Handel zu treiben, allgemein? Duldet es keine Ausnahmen? — Dies ist streitig. — Einige verlangen, dass das Verbot sowohl allgemein als auch ausnahmslos gelten müsse, damit dem Kriege sein nationaler Charakter gewahrt bleibe, und ein rasches Ende herbeigeführt werde. Hiernach würden sämtliche Beziehungen zwischen den Untertanen der kriegführenden Mächte, wie Handel, schriftlicher Verkehr, Reisen usw. sofort mit der Kriegserklärung unbedingt verboten sein.

Andere Schriftsteller lassen Ausnahmen von der Regel zu. — Nach ihnen entscheidet das Staatsinteresse. Je nach den Umständen und Verhältnissen, die in jedem Kriege verschieden sein können, ist der Staat berechtigt, Handelsfreiheiten zu gewähren und Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmen und Freiheiten müssen bekannt gemacht werden; denn das Verbotgesetz versteht sich von selbst und ist nicht zu verkündigen.

Gewöhnlich gibt der Staat bei der Kriegserklärung bekannt, ob er den Handel gestatten oder verbieten will, und in ersterm Falle, innerhalb welcher Schranken und für welche Geschäftszweige (edicta inhibitoria); häufig werden Versicherungen für Rechnung des Feindes untersagt. Ist das Verbot vollständig und allgemein, so wird den Handeltreibenden zur Abwicklung der laufenden Geschäfte meistens eine Frist gewährt. Nach Ablauf dieser Frist zieht jede Übertretung, abgesehen von der Strafe, die den Schuldigen trifft, die Einziehung der Waren nach sich. Die Prisengerichte, die zur Entscheidung über derartige Beschlagnahmen zuständig sind, haben nie gezögert, die Einziehung zu bestätigen. Wheaton (Éléments, t. I, p. 295) führt interessante Beispiele hierfür an. — Liegt höhere Gewalt vor, so findet natürlich eine Ausnahme statt: z. B. ein Kaufmann hat vor der Kriegserklärung im Lande des Feindes Waren erworben, und zufällige Umstände haben seine Rückkehr verhindert.

1062. — Die Erlaubnis, mit dem Feinde Handel zu treiben, kann allgemein oder beschränkt sein. Die Regierungen haben sich in dieser Hinsicht je nach den Umständen und je nach den verschiedenen Arten des Handels schlüssig zu machen. — Im Falle der Duldung, sei sie eine vollständige oder teilweise, gewähren die kriegführenden Staaten ihren Untertanen Handelslizenzen (licences de commerce), Geleitbriefe, die es diesen ermöglichen, ohne Sorge und Gefahr vor einer Beschlagnahme ihre Handelsunternehmungen auszuführen und fortzusetzen. Man erteilt allgemeine oder besondere Lizenzen.

Die allgemeinen Lizenzen, die für alle Untertanen und für den gesamten Handelsverkehr gelten, stehen einer Beschränkung des Kriegsrechts gleich. Sie werden vom Oberhaupte des Staates bewilligt.

Die besondern Lizenzen gestatten die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren, Geschäftsreisen usw. Sie sind je nach ihrer Form und ihren Bedingungen ungemein verschieden. Sie werden oft von der Militärbehörde für eine bestimmte Zeit erteilt. Sie sind persönlich und können nicht übertragen werden. Wer sich auf sie beruft, muss imstande sein, den rechtmässigen Besitz des Geleitbriefs nachzuweisen. — Calvo verbreitet sich eingehend über diese Lizenzen (op. cit., t. IV §§ 1953 et s).

Während des Krimkrieges liessen England und Frankreich einige Ausnahmen von dem allgemeinen Handelsverbote zu. Sie erklärten aber in ihren Bekanntmachungen, dass sie von einem Grundsatze abgewichen

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 123 Anm. 2 und 4.

seien und dass die Prisengerichte sich in den Fällen, wo nicht eine Ausnahme vorliege, streng an den Grundsatz zu halten hätten.

Eine englische Verordnung vom 15. April 1854 ermächtigte die englischen Untertanen, ihren Handel mit den nicht blockierten russischen Häfen in neutralen Schiffen fortzusetzen, ausgenommen mit Konterbandewaren. Russland erlaubte durch Erlass vom 9. April 1854 die Einfuhr. (Instruct. française, 31. März 1854).

Im Jahre 1860 gestatteten England und Frankreich ihren Untertanen, während des Krieges mit China ihre Handelsbeziehungen mit den Chinesen fortzusetzen; auch nahmen sie feindliches Eigentum nicht weg. — Dies war folgerichtig, denn man führte gegen China Krieg, um es zu zwingen, seine Häfen dem Handel der beiden Nationen zu öffnen und deren Erzeugnisse entgegenzunehmen. Man konnte nicht das verbieten, was man mit den Waffen zu erlangen suchte.

1063. — Gilt die Handelssperre auch für die Verbündeten der Kriegsparteien? Heffter neigt zur Verneinung (op. cit. § 123), Bynkershoek, Calvo und Wheaton sind für Bejahung. — Das Bündnis stellt die gemeinschaftlich Kriegführenden in ihrem Verhältnisse zum Feinde durchaus gleich. Es ist unzulässig, dass sich das Verbot für den einen nicht auch auf die andern erstrecken soll. Man darf keinen Unterschied zwischen denen machen, die im Einverständnisse mit einander kämpfen. Alle insgesamt und jeder einzelne für sich ist verpflichtet, nichts zu tun, was dem Zwecke des Bündnisses zuwiderläuft.

1064. — Aus dem Handelsverbote ergibt sich, dass jeder Privatvertrag, der dem Verbote zuwider während des Krieges mit den Untertanen des Feindes geschlossen worden ist, unrechtmässig und nichtig ist. Auch nach dem Frieden kann er keine Wirksamkeit erlangen und nicht als Grundlage für eine Klage dienen. — Diese Regel wird namentlich bei Seeversicherungsverträgen, bei der Ausgabe und Begebung von Handelspapieren sowie bei Wechselverbindlichkeiten usw. zur Anwendung kommen.

Die Regel wird vertreten von Bynkershoek, Calvo, Kent, Phillimore, Travers Twiss u. a. — Bluntschli ist auch hier anderer Ansicht (op. cit. Art. 674).[1])

1065. — Dieselben Schriftsteller sind auch der Meinung, dass die Klagbarkeit aus Rechtsgeschäften vor dem Kriege während der Kriegsdauer aufgehoben sei. Die englische Rechtsprechung ist in diesem Sinne fest begründet.[2]) — Ist diese Auffassung nicht allzu streng? Ist denn die Erhebung von Klagen vor den eigenen Gerichten oder den Gerichten des Gegners ebenso nachteilig für den kriegführenden Staat, wie es etwa Handelsunternehmungen sein können? Der Handel ist verboten, um eine Verstärkung der Hilfsmittel des Gegners zu vereiteln und um das Ende des Krieges schneller herbeizuführen. Die Anstellung gerichtlicher Klagen gewährt nicht die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes und beeinträchtigt ebensowenig die eigene Widerstandskraft. Man muss auch hier wieder, wo das Staatsinteresse nicht auf dem Spiele steht, dem Grundsatze huldigen, dass die Staatsbürger als solche keine Feinde und nicht die unmittelbaren Subjekte des Krieges sind. — Ist ein Urteil aber einmal erstritten worden, so muss allerdings die Zwangsvollstreckung bis zum

---

1) [Ballot, Des effets de la déclaration de guerre sur les contrats 1871.]
2) Travers Twiss, op. cit., t. II No. 57.

Friedensschlusse ausgesetzt werden, weil sie dem feindlichen Untertan Werte verschafft, die er zu Kriegszwecken verwenden könnte.

Zweites Buch.

Der Landkrieg.

[Ariga. La guerre sino-japonaise au point de vue du Droit international, 1896. — Baudet. Du respect de la propriété privée dans la guerre continentale, 1888. — Bernier. De l'occupation militaire en temps de guerre, 1884. — Berti. Le leggi della guerra terrestre. — Borrego. De las alianzas internacionales, 1886. — Bluntschli. Du droit de butin, R. D. I., t. IX et X. — Bray. De l'occupation militaire en temps de guerre, ses effets sur les personnes et sur l'administration de la justice, 1891. — Brusa. Di una sanzione penale alla convenzione ginevrina per i feriti in guerra, 1896. — Bulmerincq. Du passage de troupes ou de matériel des guerre de belligérants sur territoire neutre en temps de guerre, R. D. I., t. XXI, p. 117. — Buzzati. L'offesa e la difesa nelle guerre secondo i moderni ritrovati, 1888. — Des chemins de fer en temps de guerre, R. D. I., t. XX, p. 383. — De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge, 1890. — Bynkershoek. Quaestiones juris publici, lib. I - Chilly. L'espionnage, 1888. — Colonieu. L'espionnage, 1888. — Corsi. L'occupazione militare in tempo di guerra e le relazioni internazionali che ne derivano. 2e édit., 1886. — Eichelmann. Über die Kriegsgefangenschaft, 1878. — Ferand. Des réquisitions militaires et de l'administration militaire au point de vue du Droit des gens et du Droit public militaire, 1894. — Féraud-Giraud. Recours en raison des dommages causés par la guerre, 1882. — Freudenthal. Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen. — Friedmann. Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione. — Gareis. Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren. — Graham. Military ends and moral means, 1863. — Grenander. Des conditions nécessaires suivant le Droit des gens pour avoir en guerre le droit d'être considéré et traité comme soldat, Revue pratique, 1881, p. 471. — Guelle. La guerre continentale et les personnes, 1881. — Gurlt. Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, 2e Aufl., 1893. — Heilborn. Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. — Heimburger. Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888. — Holland. A lecture on the Brussels conference of 1874, and other diplomatic attempts to mitigate the rigour of warfare. — Hetzel. Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren, 1891. — Jacqmin. Les chemins de fer pendant la guerre de 1870-1871. — De Laveleye. Les actes de la conférence de Bruxelles. — Lieber. On guerillas and guerilla parties, 1862. — Litta. L'occupazione militare, 1881. — Loening. L'administration de l'Alsace-Lorraine pendant la guerre de 1870-1871, R. D. I., t. IV, p. 684. — Loyer. La police militaire en temps de paix et en temps de guerre. — Lucas. La conférence internationale de Bruxelles sur les lois et coutumes de la guerre. — Lueder. La convention de Genève, 1876. — F. von Martens. Du droit de propriété privée en temps de guerre, 1869. — La guerre d'Orient et la conférence de Bruxelles (russisch), 1878 (Herausg. im französisch. 1901 unter dem Titel: La paix et la guerre). — Mohl. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. — Molnar. Die Genfer Konvention, 1887. — Mondesier. Du logement des militaires chez les habitants. — Montague Bernard. Law of war. — Morris. The American War with Spain, 1899. — Moynier. Ce que c'est que la Croix-Rouge. — Les dix premières années de la Croix-Rouge. — La convention de Genève pendant la guerre franco-allemande. — La Croix-Rouge, son passé et son avenir, 1882. — De quelques faits relatifs à la convention de Genève, R. D. I., t. XVIII. — Etude sur la convention de Genève, 1870. — Les chemins de fer en temps de guerre, R. D. I., t. XX, p. 362. — Notions essentielles sur la Croix-Rouge, 1896. — Sanction pénale à donner à la convention de Genève, 1893. — La revision de la convention de Genève, 1898. — Muntz. Les annexions de collections d'art ou de bibliothèques et leur rôle dans les relations internationales, Revue d'histoire diplomatique, 1894. — Nys. Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, 1882. — Origines du Droit international, 1894. — Olivi. Cenni storici e critici sulla convenzione di Ginevra, 1879. — Pennetti. Reato di spionaggio in tempo di guerra e di pace, 1896. — Pradier-Fodéré. La guerre du Pacifique, R. D. I., t. XVI, p. 510. — Pretot. Des conventions militaires et leur exécution habituelle, 1849. — Romberg. Des belligérants et des prisonniers de guerre, 1894. — Rolin-Jaequemyns. La guerre actuelle, R. D. I., t. II, p. 658. — Roszkowski. La convention de Genève (polnisch). — Bemerkungen über die Strafsanktion der Genfer Konvention, Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht. — Droit actuel de la guerre sur terre. — Rouard de Card. La guerre continentale et la propriété, 1877. — Rousset. Histoire de la guerre franco-allemande. — Schmitt-Ernsthausen. Das Princip der Genfer Convention, 1874. — Sorel. Histoire diplomatique de la guerre franco-allemande. — De Stein. Le droit international des chemins de fer en temps de guerre, R. D. I., t, XVII, p. 332 et t. XIX, p. 164. — Thomas. Des réquisitions militaires, 1884. — Ullmann. La lutte internationale contre les épidémies causées par la guerre. Une question du droit administratif international et du droit de la neutralité, R. D. I. P., t. IV, p. 437. — Vassaux. Prisonniers de guerre et otages, 1890. — Vera. Que derecho tiene al subdito de un Estado neutro y domiciliado en territorio de un pais beligerante para pedir indemnizacion de perjuicios por los actos de la fuerza militar de otro puis beligerant? Revista general de legislacion y jurisprudencia, t. LXXV, p. 675. — Vidari. Del respetto della proprietà privata fragli stati in guerra, 1867. — Volz. Das rote Kreuz im weissen Felde, 1868. — Waxel. L'armée d'invasion et la population, 1874. — Westlake. Etudes sur les principes du droit international, 1895, p. 257 et s. — X. Espagne et Etats-Unis: guerre, propriété privée située sur un territoire ennemi, J. I. P., t. XV, p. 1012. — X. Le service de secours de la Société de la Croix-Rouge du Japon pendant la guerre de la 27e-28e année de Meiji (1894-1895). — Zublin. Die moderne Spionagegesetzgebung, 1895. — S. über die neuern Kriege zwischen China und Japan, Frankreich und Madagaskar, Italien und Abessinien, Griechenland und der Türkei die oben, zu No. 143, angegebenen Abhandlungen. S. auch die vor Buch I. erwähnten Werke.

Amerikanische Kriegsartikel für die im Felde stehenden Armeen von 1863. — Projet de déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre discuté dans la conférence de Bruxelles (juillet-août 1874). — Les lois de la guerre sur terre, manuel publié par l'Institut de Droit international (Oxford, 1880). — Manuel (français) de Droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre. — Haager Konferenzakte (29 juillet 1899).]

S. über die Kriegführung der Engländer im südafrikanischen Kriege: Mérignhac, Les pratiques anglaises dans la guerre terrestre, R. D. I. P., t. VIII, p. 93 et s.

Erstes Kapitel.

Angriffs- und Verteidigungsmittel.

1066. — Nach dem Völkerrechte des 19. Jahrhunderts dürfen die Kriegsunternehmungen nur gegen die Streitkräfte des Staates gerichtet werden und zwar nur zu dem Zwecke, um den Gegner so schnell wie möglich kampfunfähig zu machen. Die Staaten haben dem Gebrauche solcher Mittel entsagt, die diesem Zwecke nicht entsprechen und die den Krieg nur noch grausamer machen, ohne die Unternehmungen rascher und entscheidender zu gestalten. Die von allen europäischen Staaten angenommene Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868 führt aus „dass die Fortschritte der Zivilisation den Zweck haben sollen, die Kalamitäten des Krieges soviel als möglich zu mildern; dass das einzige legitime Ziel, welches sich die Staaten während des Krieges vorsetzen sollen, die Schwächung der militärischen Macht des Feindes ist. . . Dass dieses Ziel überschritten würde durch den Gebrauch von Waffen, welche die Leiden der Kampfunfähigen unnützerweise erschweren oder deren unvermeidlichen Tod fordern würden; dass der Gebrauch solcher Waffen demnach den Gesetzen der Humanität zuwider wäre usw".

Die Bevollmächtigten der europäischen Staaten haben auf der Brüsseler Konferenz vom Juli und August 1874 im Art. 12 ihres Entwurfs ausgesprochen: „Die Kriegsgesetze gestehen den Kriegführenden keine schrankenlose Befugnis in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes zu". Im Art. 13 haben sie einige der verbotenen Mittel bezeichnet.

[Denselben Grundsatz haben die Vertreter der Mächte bei der im Jahre 1899 im Haag abgehaltenen Friedenskonferenz im Art. 22 der Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, wiederholt. Die Akte wurde am 29. Juli 1899 unterzeichnet.]

Der Artikel 16 der amerikanischen Kriegsartikel von 1863 bestimmt, dass die „militärische Notwendigkeit keine Grausamkeiten zulässt, und fügt in Verallgemeinerung dieses Grundsatzes hinzu, dass sie keinerlei feindselige Handlungen fordert, die die Wiederherstellung des Friedens unnötigerweise erschweren".

Das Manuel des Instituts für Völkerrecht stellte als Regel hin, dass die Kriegführenden „sich namentlich jeder nutzlosen Härte, sowie jeder treulosen, deloyalen, ungerechten oder tyrannischen Handlung zu enthalten haben" (Art. 4); es zählt in den Artikeln 8 und 9 die treulosen Handlungen und die nutzlosen Härten (les rigeurs) auf.

1067. — Es herrscht mithin völlige Einmütigkeit. Die Vertreter der europäischen Mächte, der Präsident der Verein. Staaten und die angesehensten Publizisten sind in der Verkündung des Grundsatzes einig, dass das Kriegsrecht den Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Gegners zugesteht, und dass jede Handlung, die den Gesetzen der Menschlichkeit widerspricht, ohne dass sie zur Erreichung des rechtmässigen Kriegszweckes dienlich oder notwendig wäre, verpönt ist.

Die einhellige Anerkennung dieses Grundsatzes ist ein wirklicher Fortschritt im Vergleiche zu den Gebräuchen früherer Jahrhunderte. —

Meinungsverschiedenheiten über Art und Weise seiner Anwendung können noch hier und da entstehen. Der Grundsatz ist darum aber nicht weniger in das positive Völkerrecht eingedrungen. — „Ein Feldherr, der sich seiner Pflicht bewusst ist, muss Gewaltsamkeiten, die auf seine Anordnung vorgenommen werden sollen, gewissenhaft auf das durch die Kriegsnotwendigkeit gebotene Mass beschränken: alles, was er darüber hinaus befehlen würde, wäre in der Tat ungerecht, er würde damit seine Pflicht gegen sein Vaterland und gegen die Menschlichkeit verletzen . . . Im Kriege sind nicht alle Mittel nur unter der Voraussetzung, dass sie wirksam sind, gut; es kommt noch hinzu, dass sie in nichts die Ehre derer beflecken, die sie anwenden.“ [1])

Wir teilen die Angriffs- und Verteidigungsmittel in zwei Gruppen; in die unerlaubten und verwerflichen Kriegsmittel sowie in die erlaubten und zulässigen Mittel.

Erster Abschnitt.

Unerlaubte und verwerfliche Kriegsmittel. *)

1068. — Diese Mittel sind untersagt, einesteils weil sie barbarisch, andernteils weil sie treulos sind.

Die barbarischen Mittel. — Verboten ist es, den Feind, der sich ergibt, zu verwunden oder zu misshandeln; sobald er den Widerstand aufgibt, muss er als Kriegsgefangener behandelt werden; — Verwundete zu töten; — aus Hass, aus Rache oder zur Abschreckung zu erklären, dass dem Feinde kein Pardon gegeben werde; kein Truppenkörper ist berechtigt, zu erklären, dass er Pardon nicht gebe und daher auch nicht annehme (amerikanische Kriegsartikel, Art. 60, 61, 62, 68, 71). „Die militärische Notwendigkeit lässt keine Grausamkeiten zu, wie die Verursachung von Leiden aus blosser Rache oder nur um Leiden zuzufügen, oder die Verwundung und Verstümmelung ausserhalb des Gefechts oder die Auferlegung von Qualen, um Nachrichten zu erpressen“ (ebenda Art. 16). — Verboten ist weiterhin, einen Feind meuchlings zu ermorden oder ermorden zu lassen, sei es auch das Staatsoberhaupt oder den Oberbefehlshaber des Heeres; — einen Preis auf den Kopf eines Feindes auszuschreiben; — den Gegner in Acht zu erklären, denn dies heisst, den ersten besten zu ermächtigen, ihn wie ein wildes Tier zu hetzen.[2]) — [Vgl. hierzu Haager Bestimmungen von 1899, Art. 23.]

1069. — Verboten sind solche Zerstörungsmittel und Waffen, die geeignet sind, zwecklose Schmerzen zu verursachen oder grausame Leiden noch zu vermehren. — Man führt folgende Beispiele hierfür an: Vergiftete oder mit Widerhaken versehene Pfeile, das Schiessen mit zackigen oder mit Glas und Kalk durchmischten Kugeln, ferner Kettenkugeln, Pechkränze und glühende Kugeln in den Seekriegen (Bluntschli, op. cit., Art. 557, 558, 560). — Alle diese Mittel sind heute veraltet, sie sind, wie der

1) Pillet, Le droit de la guerre, t. I, 1892, p. 140.

2) Amerikanische Kriegsartikel von 1863, Art. 149. — Bluntschli, op. cit., Art. 561 bis 563. — England hat oft einen Preis auf den Kopf seiner Gegner gesetzt. — Napoleon I. wurde 1815 durch die Verbündeten in Acht erklärt.

*) *Zorn, Kriegsmittel und Kriegführung, 1902. — Bruns, Die Geschosswirkung der neuen Kleinkalibergewehre in den Beiträgen zur klinischen Chirurgie. — Gareis, Neue Versuche zur Humanisierung des Kriegsrechts, insbes. die Petersburger Konvention, 1897.*

deutsche General v. Hartmann sagte, längst in die Rumpelkammern der Arsenale gewandert. „Die Projektile, welche die Artillerie der Gegenwart verschiesst, bringen da, wo sie treffen, viel grossartigere Verheerungen zu stande, als jene veralteten Geschosse es jemals vermochten." (Geffcken-Heffter, op. cit., § 125, Anm. 4.)

Papst Innozenz III. hatte vergeblich versucht, die Anwendung von Wurfgeschossen in den Kriegen unter Christen zu verbieten. Bluntschli bemerkt hierzu, dass die Kriegführung der neuern Zeit gerade auf den Schusswaffen beruht.

Man hat wenigstens diejenigen Wurfgeschosse beseitigen wollen, die unnötige Leiden und unheilbare oder besonders grausame Verwundungen verursachen, denn es genügt, den Gegner kampfunfähig zu machen. — So hat denn die Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868, der alle europäischen Staaten beigetreten sind, „den Gebrauch jedweden, unter 400 Gramm wiegenden Projektiles, welches entweder explodierbar oder mit Zündstoffen geladen wäre, für die Truppen zu Lande oder zur See" verboten.[1]*)

[Die Engländer haben sich in ihren neuern Kolonialkriegen der Dum-Dum Kugeln bedient. Diese bestehen aus einem Bleikern, auf dem sich ein Mantel aus Nickel befindet, ohne den Kern ganz zu umschliessen. Sie bringen durch ihre Ausdehnung im Innern des menschlichen Körpers schreckliche Wirkungen hervor. Der Gebrauch der Dum-Dum Kugeln ist auf der Haager Konferenz von 1899 besprochen worden. Die Konferenz hat mit Ausnahme von zwei Stimmen (England und den Verein. Staaten) und einer Stimmenthaltung (Portugal) folgende, von allen übrigen Staaten angenommene Erklärung erlassen: „Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, derart, wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist."[2] Es scheint, dass die Engländer in ihrem (nach der Haager Konferenz geführten) Kriege gegen die südafrikanischen Republiken (1899—1902) noch die Dum-Dum Kugeln angewendet haben.[3]]

[Die Haager Konferenz hat noch eine weitere Erklärung angenommen, die den Gebrauch von Geschossen, „deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten", untersagt. Die Verein. Staaten und

---

1) Geffcken (zu Heffter, op. cit., § 125, Anm. 4) sagt, Frankreich habe die Konvention wiederholt im Jahre 1871 verletzt. — Es ist heute bekannt, dass die beweislos angegebenen Behauptungen Bismarcks in seinem Zirkularschreiben vom 9. Januar und 17. Februar 1871 und in seinem Briefe an Mac-Mahon vom 11. Februar durch das Zirkular des Grafen Chaudordy vom 25. Januar, die Antwort des Marschalls Mac-Mahon und den Brief des Generals Suzanne, dem Direktor der Artillerie, vom 20. Februar durchaus widerlegt worden sind. — Ott (zu Klüber, op. cit., § 244, Anm. a) kommt der Wahrheit näher, wenn er sagt: „Während des Krieges von 1870/71 beklagten sich die beiden Parteien gegenseitig zu wiederholten Malen, dass Sprenggeschosse benutzt worden seien; es scheint indessen, dass diese Beschwerden ohne Grund gewesen sind." *Die hier folgende, durchaus überflüssige und gehässige Bemerkung über die Unglaubwürdigkeit Bismarcks darf wohl unter entschiedener Verwahrung unterdrückt werden.*

2) [R. D. I. P., t. V, p. 279. — de Lapradelle, La Conférence de la Paix, R. D. I. P., t. V, p. 662.]

3) [Arthur Desjardins, La guerre de l'Afrique australe et le Droit des gens, Revue des Deux-Mondes, 1. mars 1900, p. 44. — Despagnet, R. D. I. P., t. VII, p. 662.]

*) *Vgl. v. Holtzendorffs Jahrbuch, Bd. I, S. 279. — S. über die geringe Bedeutung der Petersburger Konvention: Zorn, Kriegsmittel, S. 14 ff. — von Hartmann, Deutsche Rundschau, Bd. XIII, S. 466. — Gareis, Neue Versuche zur Humanisierung des Kriegsrechts, i. d. Zeitschrift, Das Rote Kreuz, 1897, 71 ff.*

Grossbritannien haben diese Erklärung nicht unterzeichnet. — Gehören die Lyddit-Granaten, deren sich die Engländer in ihrem Kriege gegen die südafrikanischen Republiken bedient haben, zu den Zerstörungsmitteln, deren Gebrauch verboten ist?*) Dies ist zweifelhaft, denn wenn auch diese Granaten den Tod durch Erstickung herbeiführen können, so ist doch die Verbreitung erstickender oder giftiger Gase nicht ihr einziger Zweck.[1])]

Preussen hatte durch die Note vom 29. Juni 1868 das Verbot einer Reihe unerlaubter Zerstörungsmittel vorgeschlagen. England weigerte sich, über die russischen Vorschläge hinauszugehen. Es fürchtete, dass dadurch die Erfindung und Technik allzusehr eingeengt werde, worauf es im Gefühl der numerischen Schwäche seines Heeres vorzüglich zu rechnen hatte.

1069[1]. — [Eine Erklärung der Haager Konferenz von 1899 hat für eine Dauer von fünf Jahren das Verbot aufgestellt: „Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen zu werfen." Grossbritannien hat diese Erklärung nicht unterzeichnet.[2])]

1070. — Mehrere amerikanische Publizisten, so Dudley-Field und Woolsey, sind der Ansicht, dass das Völkerrecht den gesitteten Nationen untersage, in ihre Heere Wilde einzustellen, oder solche Truppen zur Kriegshilfe zu verwenden, denen die Kriegsgesetze unbekannt sind. Andre Publizisten, Deutsche und Italiener, stimmen diesem Verbote bei. Auch wir erkennen diese Regel an, obgleich sie unseres Erachtens für europäische Kriege kaum von Bedeutung sein dürfte.[3]) [Die Engländer haben im Jahre 1899 und 1900 Wilde, nämlich Kaffern, gegen die südafrikanischen Republiken verwendet.[4])]

1071. — Die Verwendung von Gift in irgend welcher Weise, sei es insbesondere durch Vergiftung von Brunnen, Nahrungsmitteln oder Waffen, gilt in der neuern Kriegführung als durchaus verpönt. Wer Gift verwendet, stellt sich ausserhalb des Schutzes der Kriegsgesetze und

---

1) [R. D. I. P., t. VI, p. 692 et t. VII, p. 668]

2) [R. D. I. P., t. VI, p. 690.]

3) Deutsche, belgische und italienische Schriftsteller haben Frankreich vorgeworfen, dass es im Jahre 1870 diese Regel dadurch verletzt habe, dass es Turkos in sein Heer eingestellt hätte. — Bluntschli (op. cit., § 559) meint, dass die Verwendung von Turkos ein Rückfall aus der zivilisierten in die barbarische Kriegführung gewesen sei, weil diese Leute grösstenteils für die europäisch-christliche Kultur, insbesondere für persönliche und Frauenehre und Schonung des Eigentums kein rechtes Verständnis gehabt hätten. — Diese Schriftsteller tun so, als ob sie nicht wüssten, dass die Turkos eine reguläre, gut disziplinierte Truppe Algeriens sind und dass sie einen Bestandteil des französischen Heeres bilden. Ohne den geringsten Beweis hat Bismarck ihnen in seinem Zirkular vom 9. Januar 1871 Grausamkeiten zur Last gelegt, die durch das Schreiben des Grafen Chaudordy vom 25. Januar 1871 durchaus widerlegt worden sind. — Calvo (op. cit., § 2057) erkennt an, dass die von höhern Offizieren befehligten Turkos disziplinierte Truppen gewesen sind. — Ott (zu Klüber, § 244, Anm.) sagt hierüber: „Kein deutscher Schriftsteller hat Russland die Verwendung von asiatischen Horden, die im Befreiungskriege als Hilfstruppen dienten, vorgeworfen. Die Turkos, die den deutschen Truppen grossen Schrecken einjagten, haben den Beweis von einer bessern Manneszucht geliefert und weniger Grausamkeiten an den Tag gelegt, als z. B. die Kroaten, die Österreich so oft verwendet hat und als andere sogenannte zivilisierten Truppen." — *S. dagegen Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. II, p. 639, sowie t. III, p. 306 — ferner Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, S. 11, Anmerkung. — Lüder in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 97.* — [S. bezüglich des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 R. D. I. P., t. V, p. 753).

4) [Despagnet, R. D. I. P., t. VII, pp. 675 et s.)

*) *Vgl. wegen der Dum-Dum Kugeln und der Lyddit-Granaten Zorn, Kriegsmittel, S. 22ff.*

-Gebräuche. (Amerikanische Kriegsartikel von 1863, Art. 70. — Brüsseler Deklaration von 1874 Art. 13. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 23.]) — Es ist aber gestattet, den Lauf eines Flusses abzulenken und Quellen, die den Feind versorgen, trocken zu legen. Der Gegner wird nur zur Aufgebung seiner Stellung gezwungen, wenn er dieses zum Leben von Mensch und Tier notwendigen Elements beraubt wird.

1072. — Treulose Mittel. — Der Krieg muss in loyaler Weise geführt werden. Jede Kriegspartei muss darauf rechnen können, dass der Gegner die übernommenen Vereinbarungen und die kriegsrechtlichen Pflichten getreulich halten werde. — Jede Kriegslist, die auf die Verletzung solcher Vereinbarungen oder auf die Missachtung völkerrechtlicher Pflichten abzielt, ist eine Treulosigkeit, die von der Rechtsordnung verurteilt wird.

So ist es verboten: — Das gegebene Wort zu brechen, — den Feind trotz vereinbarter Waffenruhe zu überfallen, — den Schein zu erwecken, als wolle man sich ergeben (indem man beispielsweise den Gewehrkolben in die Höhe hält), um den Gegner beim Herannahen zu erschiessen, — Fuhrwerke, die zur Beförderung der Munition, der Kriegsvorräte und der Kriegskassen bestimmt sind, mit der Fahne des Genfer roten Kreuzes zu bedecken, — die Parlamentärfahne zu missbrauchen, — einem Gebäude, das Kriegszwecken dient, den Anschein eines Lazaretts zu geben usw. — [Vgl. Haager Bestimmungen von 1899, Art. 23. — Während des südafrikanischen Krieges von 1899/1902 haben die Buren den Engländern vorgeworfen, dass sie die Abzeichen der Genfer Konvention sowie die weisse Fahne wiederholt missbraucht hätten.[1])

1073. — Ist die List im Kriege erlaubt? Ja; sämtliche Schriftsteller stimmen hierin überein. — „Kriegslisten sind erlaubt", so besagt Art. 14 der Brüsseler Deklaration von 1874 [und wiederholt Art. 24 der Haager Bestimmungen von 1899]. — Aber die List muss frei von Treulosigkeit sein. „Die militärische Notwendigkeit lässt Kriegslisten aller Art zu, insoweit dadurch weder die im Laufe des Krieges ausdrücklich übernommenen, noch die in den neuern Kriegsgesetzen enthaltenen Verpflichtungen verletzt werden. — Sie lässt die List zu, sie verwirft aber die Treulosigkeit." (Amerik. Kriegsartikel von 1863, Art. 15, 16 u. 101.)

Bei Anwendung von List müssen die Gegner die Obliegenheiten, die das Völkerrecht vorschreibt, beachten. Dies ist die Regel. — Erlaubt sind nächtliche Angriffe, Überrumpelungen, Hinterhalte usw.

1074. — Ist der Gebrauch von Uniformen, Abzeichen und Fahnen des Gegners verboten?*) — Uniformen und Abzeichen, deren Zweck in der Verhütung von Missverständnissen besteht, haben einen wesentlich vertraglichen Charakter. Wer sie trägt, erklärt durch diese Tatsache, dass er einem bestimmten Heere angehört. Eine missbräuchliche Benutzung muss einer Wortbrüchigkeit gleichgeachtet werden, denn in beiden Fällen sind die Folgen dieselben. Die Verwendung von Uniformen und Fahnen des Feindes bildet in der Tat eine treulose Handlung. — Die Amerikanischen Kriegsartikel von 1863 bestimmen in dieser Beziehung folgendes: „Truppen, die in der Uniform ihres Feindes kämpfen, ohne dass sie ein erkennbares und gleichförmiges Abzeichen tragen, welches sie von ihrem Gegner unterscheidet, haben keinen Anspruch auf Pardon." (Art. 63.) — „Wenn amerikanische Truppen einen Konvoi weg-

---

1) [Arthur Desjardins, Revue des Deux-Mondes, 1. mars 1900 p. 51. — Despagnet, R. D. J. P., t. VII p. 669.]

*) *Dahn, völkerrechtl. u. staatsrechtl. Studien, S 148.*

nehmen, der Uniformen des Feindes enthält, und ihr Anführer es für angemessen erachtet, die Uniformen unter seine Mannschaften zu deren Benutzung zu verteilen, so haben diese irgend welche erkennbare Abzeichen anzulegen, damit sie sich von den feindlichen Soldaten unterscheiden." (Art. 64.) — „Der Gebrauch der Nationalfahnen, Flaggen und sonstigen Emblemen des Feindes in der Absicht, den Gegner im Gefechte zu täuschen, ist eine Treulosigkeit, wodurch das Recht auf den Schutz der Kriegsgesetze verwirkt wird." (Art. 65.) [Die Haager Bestimmungen von 1899 haben sich in demselben Sinne ausgesprochen (Art. 23).] Dieser Grundsatz verdient vollsten Beifall; er entspricht der Loyalität.

Guelle bemerkt mit Recht, dass diese Kriegslist, die sich überhaupt nur bei einer geringfügigen Truppenzahl und für kleinere Unternehmungen lohne, dennoch mehr Nachteile bringe, als sie nutzen könne. „Wie vorsichtig man auch zu Werke geht, es wird doch stets der geheiligte Charakter der Uniform und der Abzeichen angetastet, dessen Achtung man so ängstlich wahrt und von den Kriegsparteien fordert." (op. cit. t. I p. 105.)

[Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 hissten zwei amerikanische Kriegsschiffe die spanische Flagge und liefen in den Hafen von Guantanamo ein.][1])

1075. — Ist es statthaft, sich der Trompetensignale und der Parole des Feindes zu bedienen? — Die Frage ist bestritten. Dudley-Field (op. cit., Art. 764 § 1) und Morin (op. cit. t. I p. 305) verneinen sie. Manche andere bejahen sie mit der Begründung, dass der Gegner die Signale und das Losungswort nicht anvertraut habe, mithin auch kein Vertrauensmissbrauch und keine Treulosigkeit vorliegen könne. Dieser Schluss ist aber bedenklich; man könnte ihn ebensogut auf die Benutzung von Uniformen anwenden. — Guelle bemerkt zutreffend, dass man sich die Kenntnis des Losungswortes und der Signale meistens nur dadurch zu verschaffen wisse, dass man einen kriegsgefangenen Hornisten oder Wachtposten zum Verrate zwinge, dass man also Soldaten dazu verleite, ihrem eigenen Vaterlande zu schaden. Dies geht aber gegen die Ehre. Das Völkerrecht verwirft jede Anstiftung zu Verbrechen, auch wenn sie der Kriegführung nützlich wären. (op. cit., t. I, p. 106. — Bluntschli, op. cit. Art. 563.)

1075[1]. — [Ist es schlechthin unerlaubt, dass eine Kriegspartei es versucht, sich einen Aufstand oder einen Bürgerkrieg, der bei ihrem Gegner ausgebrochen ist, zu nutze zu machen? Es dürfte auf den einzelnen Fall ankommen.][2])

1076. — Die Preussen haben in den Kriegen von 1793 und 1870 von der Verbreitung falscher Nachrichten in weitgehendem Masse Gebrauch gemacht. Dies ist eine Kriegslist, die von der Moral und der Ehre verworfen wird, die aber das Völkerrecht nicht untersagt. Diese List ist übrigens viel weniger wirksam, als es diejenigen vermeinen, die sie ausüben.

---

1) [R. D. J. P., t. V p. 753.]
2) [R. D. J. P., t. V p. 754 und die in diesem Artikel enthaltenen Ausführungen über den spanisch-amerikanischen Krieg von 1898.]

Zweiter Abschnitt.

Erlaubte und zulässige Kriegsmittel.

1077. — Der Entwurf, der auf der Brüsseler Konferenz vom Juli und August 1874 von Russland vorgelegt worden war, zählte in gedrängter Kürze die Mittel auf, die im Kriege als erlaubt angesehen werden sollten. Man wies diesen Vorschlag zurück, weil es unmöglich sei, alles vorauszusehen, und weil Lücken fast unvermeidlich seien. — [Die Haager Konferenz von 1899 hat sich auch nur darauf beschränkt, die zur Schädigung des Feindes verbotenen Mittel anzuführen. Art. 22 und 23.]

Wir wollen nochmals auf die „Instruktionen für die im Felde stehenden Armeen der Verein. Staaten" zurückgreifen. Sie bestimmen zunächst den Begriff der militärischen Notwendigkeit (les nécessités militaires — military necessity). — „Die militärische Notwendigkeit, wie sie von den gesitteten Nationen der Neuzeit aufgefasst wird, besteht in der Notwendigkeit solcher Massregeln, die zur Erreichung des Kriegszwecks unentbehrlich und nach den neuern Kriegsgesetzen und -Gebräuchen erlaubt sind" (Art. 14).

Artikel 15 fügt hinzu: „Die militärische Notwendigkeit lässt die Tötung oder die Verstümmlung der bewaffneten Feinde zu und aller der Personen, deren Tötung im Verlaufe des Gefechts nebenbei unvermeidlich ist; sie gestattet die Gefangennahme jedes bewaffneten Feindes sowie jedes Feindes, der seiner Regierung nützlich oder dem Nehmer besonders gefährlich ist; sie gestattet die Vernichtung von Eigentum jeder Art und insbesondere die Zerstörung von Strassen, Kanälen und andern dem Handel und Verkehre dienenden Wegen; ferner die Abfangung von Lebensmitteln und Munition des Feindes, die Wegnahme von allem, was das feindliche Land für den Unterhalt und die Sicherheit des Heeres bieten kann; sie erlaubt Kriegslisten usw. . . ."

Es ist mithin den Kriegführenden unbenommen, jede Art von Zerstörungsmitteln in Anwendung zu bringen. Zu beachten sind nur die durch die Petersburger Deklaration auferlegten Beschränkungen. Mit Bedauern sehen wir, dass fast alle Fortschritte der neuern Wissenschaft dazu beitragen, die tötlichen Waffen nach jeder Richtung hin zu vervollkommen.

1078. — „Die absichtliche Verheerung, Einäscherung und Zerstörung von Häusern, Baulichkeiten und überhaupt von allem, was dem Feinde gehört, ist erlaubt, insoweit die Erreichung des Kriegszwecks dies erfordert. Aber die Verheerung, Einäscherung und Zerstörung aus blosser Lust, zu schaden, ist verwerflich und verstösst gegen das Kriegsrecht" (Pasquale-Fiore, Le Droit internat. codifié art. 1053). — [Es ist untersagt, so bestimmt Art. 23 der Haager Bestimmungen von 1899, feindliches Eigentum zu zerstören oder wegzunehmen, es sei denn, dass die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.]

1079. — Im Landkriege hat jede Kriegspartei ein wesentliches Interesse daran, sich der festen Plätze und der verschanzten Lager, die einen der stärksten Stützpunkte für die Verteidigung des Gegners bilden, zu

bemächtigen. Diesem Zwecke dienen die Einschliessung oder Blockade, die regelrechte Belagerung und die Beschiessung.*)

Die Einschliessung oder Blockade (blocus) ist eine Kriegshandlung, die darin besteht, eine Festung, eine offene Stadt oder ein Feldlager derart abzusperren, dass die Verteidiger jede Verbindung mit der Aussenwelt entbehren und gezwungen werden, sich aus Mangel an Munition und Lebensmitteln zu ergeben. „Krieg wird nicht mit den Waffen allein geführt. Es ist rechtmässig, den bewaffneten oder unbewaffneten Feind durch Aushungern zu einer schnellern Übergabe zu nötigen." (Amerik. Kriegsartikel, Art. 17.) — Durch Einschliessung erspart der Feind sich die Mühseligkeiten und Gefahren einer Belagerung sowie die Wagnisse eines Sturmangriffs. — Die Einschliessung ist ein erlaubtes Mittel. Durch Einschliessung erzwangen die Deutschen die Übergabe von Metz im Oktober 1870 und die von Paris im Januar 1871.

1080. — Die Belagerung (le siège) umfasst ausser der vollständigen oder teilweisen Abschliessung des Platzes eine Reihe von Angriffen in Verbindung mit der Ausführung von Arbeiten, die darauf berechnet sind, den Platz durch Sturm zu nehmen, ohne dass man zu warten braucht, bis der Hunger die Verteidiger zur Übergabe nötigt. — Die Geschichte hat uns Beispiele denkwürdiger Belagerungen überliefert. Die berühmtesten im letzten Jahrhundert sind die von Sewastopol (1854—1855) und von Plewna (1877—1878).[1]

1081. — Will der Angreifer den Zeitverlust, die Gefahren und die Kosten einer Belagerung vermeiden, so schreitet er zur Beschiessung (Bombardement), einem Zerstörungsmittel von äusserster Gewalt, das darin besteht, zündende Geschosse auf die befestigten Verteidigungswerke (und oft auch in das Innere der Städte) zu werfen. Die furchtbaren Verheerungen, der Schrecken, der die Verteidiger befällt, und die Demoralisation der Bevölkerung, führen oft schnell zur Übergabe des Platzes. Die ungeheuren Fortschritte, die in der Tragweite und in der Treffsicherheit der Geschütze während des vorigen Jahrhunderts erzielt worden sind, haben die Beschiessung zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der Kriegführung gemacht. „Die Beschiessung, so bemerkt Pillet, ist die bedenklichste Massregel, deren Verantwortung ein Feldherr übernehmen kann. Sie verstösst gegen den ersten Grundsatz des Völkerrechts, der uns gebietet, nur die anzugreifen, die auch in der Lage sind, sich zu verteidigen; sie widerspricht dem grossen Gesetze der Vernunft, das uns mahnt, dem Feinde kein weiteres Unheil zuzufügen, als zur Erreichung des Kriegszwecks unerlässlich ist." [2])

In der Praxis haben die Heerführer nicht gezögert und werden auch künftighin nicht zögern, von der Beschiessung Gebrauch zu machen, um die Übergabe einer Stadt zu erzwingen. Was die Wissenschaft angeht, so lassen alle Publizisten die Beschiessung als ein erlaubtes Angriffsmittel zu. Wir erkennen sie nur als eine ausserordentliche Massregel an, die ihre Rechtfertigung einzig und allein in einer zwingenden Notwendigkeit finden darf. — Es bestehen Meinungsverschiedenheiten über gewisse Fragen, zu denen die Beschiessung Anlass gibt.

---

1) Während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 haben die Deutschen keine Belagerung im eigentlichen Sinne unternommen, selbst die von Strassburg war keine solche. Sie haben 23 Plätze erobert, ohne einen einzigen zu erstürmen. Sie haben die Einschliessung, besonders aber die Beschiessung angewendet.

2) Pillet, Le droit de la guerre, 1892, t. I p. 169.

*) *Vgl. zu dem folgenden Lüder in v. Holtzendorff's Handbuch IV § 109.*

1082. — Welche Städte dürfen beschossen werden? — Nach einstimmiger Ansicht muss diese harte Massregel als zwecklos jeder befestigten oder nicht befestigten Stadt, die ihre Tore dem Feinde öffnet, erspart bleiben (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 15. — Manuel d'Oxford, Art. 32. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 25].)

Jede Stadt aber, die sich verteidigt, mag sie auch offen und unbefestigt sein, kann in derselben Weise wie eine Festung angegriffen und bezwungen werden; Voraussetzung ist jedoch ein ernsthafter Widerstand und eine wirkliche Verteidigung, die sich beispielsweise durch Barrikaden, Schiessscharten an Häusern u. dergl. kund gibt; einige Flintenschüsse reichen nicht aus, um eine Beschiessung zu rechtfertigen. „Die Belagerung und die Beschiessung von befestigten und verteidigten Plätzen ist ein zulässiges, ja sogar notwendiges Kriegsmittel. — Die Rechtmässigkeit eines solchen Vorgehens hängt nicht von der Tatsache der Befestigung ab, sondern davon, ob der Platz mit Gewalt verteidigt wird. — Es ist rechtswidrig, eine Festung zu beschiessen, die ihre Tore öffnet, aber notwendig, eine offene Stadt anzugreifen, die sich widersetzt. Es ist unzulässig, offene Städte zu beschiessen, die sich in keiner Weise am Kampfe beteiligen. Alle Autoritäten des Völkerrechts sind in diesem Punkte einig".[1])

Eine Stadt, die sonst nicht befestigt ist, ist zuweilen von einer Reihe von Aussenforts umgeben. Darf die Stadt beschossen werden? — Diese Frage wurde auf der Brüsseler Konferenz von 1874 aufgeworfen. Der Bevollmächtigte Hollands behauptete, dass die Stadt, sofern sie keine Truppen in sich berge und sich an der Verteidigung nicht beteilige, als eine offene, unverteidigte Stadt anzusehen sei. Mit Recht wurde dem entgegen gehalten, dass Stadt und Forts einander Hilfe und Beistand gewähren, dass die Stadt die Forts mit Mund- und Kriegsvorrat versorge, dass sie den gegenseitigen Verkehr fördere, dass sie den Verwundeten Unterkunft gebe, und dass sie daher in Wirklichkeit an dem gesamten Verteidigungssystem teilnehme.

[Darf man eine offene Stadt, die so nahe am Meere liegt, dass man sie von der Seeseite aus angreifen kann, auch dann beschiessen, wenn sie kein Hafenplatz ist? Dem entspricht z. B. die Lage vom Haag? Darf man einen offenen Hafenplatz beschiessen? — Diese Fragen wurden auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 aufgeworfen.][2])*)

1083. — Es ist gebräuchlich, dass der Belagerer vor der Beschiessung einer Festung oder einer unbefestigten Stadt, die vom Heere oder von den Bewohnern verteidigt wird, die Ortsobrigkeit von seiner Absicht in Kenntnis setzt, damit die Nichtkombattanten und namentlich die Frauen und Kinder vor der Eröffnung der Beschiessung ein sicheres Obdach aufsuchen können. Immerhin ist es keine Verletzung des Kriegsrechts, wenn diese Förmlichkeit unbeachtet bleibt. Die Überraschung kann durch die Notwendigkeit geboten sein. (Amerikan. Kriegsartikel, Art 19. — Brüsseler Deklaration

---

1) Geffcken, Incidents de Droit international dans la guerre civile du Chili, R. D. I., t. XXIII, 578. — [Das Institut für Völkerrecht hat sich mit der Frage der Beschiessung auf seiner Versammlung zu Venedig 1896 beschäftigt; es hat die Beschiessung offener Städte durch Kriegsschiffe verboten. S. Annuaire de l'Institut, t. XV. — Dupuis, L'Institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896), R. D. I. P., t. III, p. 659.

2) R. D. I. P., t. IV, p. 730.

*) *Ph. Zorn, Deutsche Rundschau, Bd. XXVI, S. 125. — Zorn, Kriegsmittel, S. 35 ff.*

Art. 16. — Manuel d'Oxford, Art. 33. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 26.])[1]*)

1084. — Vor dem deutsch-französischen Kriege von 1870 ging die herrschende Ansicht der Publizisten und des Militärstandes dahin, dass die Beschiessung gegen die Festungswerke und alles, was hierzu gehöre, sowie gegen die Militärgebäude der festen Plätze zu richten sei. — So hatten auch die Engländer und Franzosen im Krimkriege gehandelt. Indem sie ihre Geschütze auf die befestigten Werke des Mamelon Vert, des Grand Redan und des Malakoffturms richteten, verschonten sie die Stadt Sewastopol selbst. — Niemand hatte, soviel wir wissen, zu lehren gewagt, dass der Belagerer seine Wurfgeschosse unmittelbar und mit Absicht gegen die innern von der bürgerlichen Bevölkerung bewohnten Stadtteile richten dürfe, damit die Bewohner ihren Druck auf die Besatzung ausüben und diese sich dadurch zur Übergabe entschliesse. Niemand hatte behauptet, dass es zulässig sei, durch Brand und Verheerung Demoralisation unter der Stadtbevölkerung zu verbreiten und sich also gewissermassen die friedlichen Bürger zu Bundesgenossen zu machen, um durch sie eine schnellere Übergabe der Festung zu erzielen. — Dies war die Meinung der deutschen Generale: „Ich weiss sehr wohl", so sagte General von Werder, „dass ich durch die Beschiessung nicht in den Besitz der Festung gelangen werde; aber die Einwohner werden den Kommandanten zur Übergabe zwingen." Diese Theorie ist von Rolin-Jaequemyns angenommen und verteidigt worden.[2])

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass diese, von sämtlichen französischen Schriftstellern bekämpfte Lehrmeinung auch von manchen deutschen verworfen wird. Bluntschli führt aus (op. cit. Art. 554 Anm. 1): „Diese moralische Pression wäre durchaus unmoralisch . . . . . Sie erbittert wohl und reizt zum Hass und zur Rache, aber sie entscheidet nicht, und der Befehlshaber der Besatzungstruppen unterdrückt und bestraft wohl die Auflehnung der Bürger, aber er ergibt sich nicht in Widerspruch mit seiner militärischen Macht uud Pflicht ihrem Drängen." — Geffcken (zu Heffter, op. cit., § 125 Anm. 4) schliesst sich der Ansicht von Bluntschli an und missbilligt den moralischen Druck, den General von Werder auf die Bewohner von Strassburg auszuüben sich bemühte. Calvo, Fiore, Dudley-Field, F. v. Martens weisen auch die Ansicht

---

1) [Im Jahre 1862 wurde Belgrad von den Türken ohne vorgängige Anzeige beschossen. R. D. I. P., t. VII, p. 187.] — Die Deutschen haben 1870 ohne vorherige Benachrichtigung die kleine Stadt La Fère unter einem Kugelregen zerstört. — *vgl. dagegen Dahn, Jahrbücher für d. deutsche Armee und Marine, Bd. I, S. 89.* — Die ohne Anzeige erfolgende Beschiessung von Paris veranlasste die in der Stadt wohnenden Mitglieder des diplomatischen Korps zu Beschwerden. Ihr Doyen, der schweizerische Gesandte Kern, machte sich in einem an den deutschen Kanzler gerichteten Schreiben vom 13. Januar 1871 zu ihrem Dolmetscher. Bismarck erwiderte in seinen beiden Antwortschreiben vom 17. Januar u. 17. Februar 1871, dass er sich auf die Behauptung beschränke, dass die vorherige Anzeige einer Beschiessung weder durch die Grundsätze des Völkerrechts gefordert, noch auch von den militärischen Gebräuchen als Rechtsverpflichtung anerkannt werde. — S. Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2080 bis 2083. — Die amerikanische Flotte beschoss am 11. Mai 1898 San Juan auf Porto-Rico ohne vorherige Benachrichtigung (R. D. I. P., t. V, p. 778.) — Im südafrikanischen Kriege erstattete der burische General Kronje vor der Beschiessung von Mafeking am 15. Okt. 1899 eine Anzeige, damit man Frauen und Kinder in Sicherheit bringe (R. D. I. P., t. VII, p. 675).]

2) R. D. I., t. III, p. 300.

*) *Eine Zusammenstellung der Ansichten der deutschen Rechtslehrer über diese Frage findet sich bei Zorn, Kriegsmittel, S. 39.*

der deutschen Offiziere zurück. Diese wird von Griolet, Pillet, Rouard de Card u. a. nachdrücklich widerlegt.[1] *)

In der Tat bedeutet der Krieg von 1870/71 einen beklagenswerten Rückschritt der Gesittung und des völkerrechtlichen Herkommens. In Zukunft werden sich die Belagerer wohl für befugt halten, das Innere eines belagerten Platzes zu beschiessen. **)

1085. — Ist der Belagerer nicht wenigstens verpflichtet, rein nutzlose, gehässige und barbarische Zerstörungen zu unterlassen und gewisse Gebäude zu achten?

„Bei Bombardements sollen alle erforderlichen Massregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt dass sie nicht gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar zur Verteidigung Verwendung finden. Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude mit besondern sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekannt zu geben". So lautet Art. 34 des vom Institut im Jahre 1880 angenommenen Manuel d'Oxford. — Denselben Inhalt haben: Art. 17 der Brüsseler Deklaration von 1874, die Art. 34, 35, 115, 116 und 118 der amerikanischen Kriegsartikel [und Art. 27 der Haager Bestimmungen von 1899].

Derselbe Grundsatz wird von Bluntschli (Art. 554) und Geffcken (zu Heffter, op. cit., § 125) gelehrt.

Um die zu schonenden Gebäude kenntlich zu machen, ist es herkömmlich, sie mit Fahnen oder sonstigen aus der Ferne sichtbaren Zeichen zu versehen. Das für Krankenhäuser und Ambulanzen vereinbarte Zeichen ist die weisse Fahne mit dem roten Kreuz, für die Kirchen und Schulen ist es die einfache weisse Fahne.[2]

---

1) Griolet, Etude sur l'influence de la dernière guerre sur le Droit des gens, Bulletin de législation comparée, janvier 1872. — Rouard de Card, La guerre continentale, ch. II, pp. 46 et s. — Pillet, Le droit de la guerre, 1892, t. I, pp. 172 et s.

2) Die Deutschen haben im Kriege von 1870/71 wiederholt diese Gebräuche verletzt. In Peronne beschossen sie die Kirche und das Hospital, die beide mit der Genfer Flagge versehen waren. Die Rettung der Kranken erfolgte unter einem Regen von Kugeln. Der Brand des Krankenhauses vermehrte nur das Feuern. Die Granaten flogen von allen Seiten, um die Rettung zu vereiteln (General Faidherbe, Campagne de l'armée du Nord, p. 23). — In Diedenhofen wurde das Bürgerhospiz von Kugeln durchlöchert. — In Saint-Denis trafen 200 Granaten die alte Abtei, ein Beweis, dass sie den preussischen Batterien zur Zielscheibe diente. — Während in Strassburg die Festungswerke geschont wurden, trafen die Geschosse die Stadt, den Münster, die neue evangelische Kirche, die Bibliothek, das protestantische Gymnasium, das Krankenhaus und eine Ambulanz. Vergeblich haben sich die Deutschen zu entschuldigen gesucht und diese mit kaltem Blute und Vorbedacht vorgenommene Zerstörung auf Irrtümer ihrer Artillerie

*) *Vgl. die Ausführungen von Dahn über die Belagerung französischer Festungen, in den völkerrechtl. u. staatsrechtl. Studien, S. 133.*

**) *Anlangend die Ausdehnung der Beschiessung, so seien hier die Ausführungen der vom Deutschen Generalstab herausgegebenen „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften", Heft 31, S. 19 wiedergegeben: „Da Stadt und Befestigungen zusammengehören und eine untrennbare Einheit bilden, da ihre Zusammengehörigkeit in fortifikatorischer Beziehung selten, in wirtschaftlicher und lokalpolitischer niemals zu trennen ist, wird sich die Beschiessung nicht auf die Festungswerke beschränken können, sondern sie wird und muss sich auf die Stadt ausdehnen. Die Begründung einer solchen Massregel liegt darin, dass eine Beschränkung der Beschiessung auf die Befestigungen praktisch undurchführbar sein, die Wirksamkeit der Beschiessung gefährden und den Verteidiger, der durchaus nicht bloss in den Werken untergebracht zu sein braucht, ganz ungerechtfertigt schonen würde. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Belagerer gewisse Teile und Gebäude der Festung oder der Stadt, wie Kirchen, Schulen u. dergl., soweit dies möglich, von der Beschiessung ausschliessen wird". — Zorn, Völkerrecht, S. 270.*

Die Gebäude, die unverletzlich bleiben sollen, dürfen niemals zu militärischen Zwecken benutzt werden; würde man sie zu Vorratshäusern oder Kasernen einrichten, so würde man den Feind hintergehen und begründetes Misstrauen bei ihm erregen.

1086. — Die unmittelbaren Folgen der Belagerung sind Krankheiten, Mangel an Lebensmitteln und Entbehrungen aller Art, die oft verhängnisvoll für die nicht waffenfähigen Bewohner, besonders für Greise, Frauen und Kinder werden; es ist daher oft wünschenswert, zuweilen liegt es auch im Interesse der Verteidigung, die genannten Personen aus der Festung zu entfernen. Darf der Kommandant des belagerten Platzes die unkriegerischen Bewohner, die sogenannten bouches inutiles, aus der Stadt ausweisen? Und ist der Belagerer berechtigt, sie in die Festung wieder zurückzuweisen?

Diese Frage wurde im Jahre 1874 auf der Brüsseler Konferenz aufgeworfen; sie blieb aber ohne bestimmte Antwort; man begnügte sich mit dem Hinweise, dass ein solcher Fall ziemlich unwahrscheinlich sei! (Man denke aber nur an Strassburg und an Peronne im Jahre 1870.) — Das Manuel d'Oxford schweigt sich hierüber aus. — [Desgleichen die Haager Bestimmungen.] — Die amerikanischen Kriegsartikel von 1863 räumen im

---

zurückgeführt (Mezières, L'invasion en Alsace, Révue des Deux-Mondes, 15. Okt. 1870). — Die Bibliothek, die 400 000 Bände und 2400 Manuskripte enthielt, wurde vollständig zerstört. Die preussischen Kanonen, die gerade dort mit Sicherheit einschlugen, hinderten die Bergung. Die Preussen haben versucht, diesen Vandalismus damit zu entschuldigen, dass sie den Beamten der Bibliothek vorwarfen, sie hätten die reichen Schätze — die nun für die Wissenschaft und die Kunst verloren sind — im Gewölbe unterbringen müssen (Moniteur officiel de Versailles, 1871). — (Pillet, Le droit de la guerre, t. I, pp. 184 et s. enthält den Bericht über die Belagerung). — Anzuerkennen ist, dass mehrere deutsche Zeitungen nicht zögerten, diese Zerstörungen aufs strengste zu tadeln. — Paris ist ohne Schonung beschossen worden. Saint-Sulpice das Institut des jeunes aveugles, der Invaliden-Dom, das Pantheon, Schulen, Krankenhäuser und andere derartige Gebäude wurden öfters als Zielscheibe benutzt und in regelmässigen Zwischenräumen beschossen. Die Regierung der nationalen Verteidigung und die Ärzte der Hospitäler erhoben hiergegen Beschwerde. — Um ihre Handlungsweise zu rechtfertigen, schützten die Preussen die Schwierigkeit vor, die für ihre Artillerie bei Entfernungen von 7 bis 8 Kilometer bestände. Diese Erklärung verurteilt sich selbst. Die Preussen haben nie auf die Befestigungen geschossen und eine beträchtliche Entfernung trennt diese von den Gebäuden, auf die sie ihre Geschütze richteten. Es wäre den Offizieren an der Hand der Pläne von Paris ein leichtes gewesen, die Geschütze auf die Festungswerke richten zu lassen. — *Die gehässigen Verdächtigungen, die in den vorstehenden Ausführungen enthalten sind, stehen im schroffsten Gegensatze zu der Gewissenhaftigkeit, womit die Deutschen die Genfer Konvention auch unter den schwierigsten Verhältnissen zu beobachten sich bemühten. Sie sind nichts weiteres, als böswillige Entstellungen, die mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen. — Richtig ist, dass der Strassburger Münster absichtlich beschossen worden ist, dies fand aber erst statt, nachdem auf dem Turme ein Observatorium für Artillerieoffiziere eingerichtet worden war. — Vor Paris betrug die Entfernung der Geschütze 7 bis 8 Kilometer, ausserdem war die Witterung oft recht ungünstig, so dass die Luft nicht klar war. Dass unter diesen Umständen Irrtümer nicht ausgeschlossen waren, ist ganz natürlich. Vgl. Dahn, Jahrbuch für Armee und Marine, Bd. I, S. 89. — Irle, Die Festung Bitsch, Beiträge zur Landes- und Völkerkunde von Elsass-Lothringen. — Wagner, Geschichte der Belagerung Strassburgs von 1870 (1874-1877). — Heyde und Fröse, Geschichte der Belagerung von Paris, 1874-75. — Antwortschreiben des Generals Moltke an Trochu vom 15. Januar 1871 und Depesche Bismarcks an den Schweizer Gesandten in Paris vom 17. Januar 1871. — Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, S. 19 ff. — Lüder, op. cit., S. 454 ff.* — [Im griechisch-türkischen Kriege von 1897 haben die Türken ihre Granaten auf das Militär-Krankenhaus von Arta gerichtet, obwohl die rote Kreuz Fahne aufgehisst war (Politis, La guerre greco-turque, R. D. I. P., t. IV, p. 686). — Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 haben die Amerikaner ihre Beschiessungen nur gegen befestigte Städte und, soweit wie möglich, nur gegen die befestigten Teile dieser Städte gerichtet (R. R. I. P., t. V, p. 779).]

Art. 18 dem Belagerer, „so hart auch diese Massregel sei“, das Recht ein, die Ausgewiesenen zur Rückkehr in die Stadt zu zwingen, damit die Übergabe derselben beschleunigt werde. — Bluntschli ist derselben Ansicht (op. cit. Art. 553). — Auch wir treten dieser Ansicht bei, jedoch, im Interesse der Menschlichkeit, mit der Massgabe, dass der Belagerer in die Entfernung und den Abzug der Ausgewiesenen einwilligen sollte, wenn dies geschehen kann, ohne die Belagerungsoperationen zu gefährden. Nur aus Gründen der strengsten militärischen Notwendigkeit darf er sie in die Stadt zurückweisen. In diesem Falle muss der Befehlshaber des befestigten Platzes zweifellos die Tore den Unglücklichen wieder öffnen, denen man den Abzug verweigert.[1])

1087. — In der belagerten Stadt können sich diplomatische Agenten der neutralen Mächte befinden. Sie können, wenn es ihnen beliebt, auf ihrem Posten bleiben. Der Belagerer muss ihnen das Verlassen der Stadt gestatten, wenn sie darum einkommen. Darf er ihnen aber den schriftlichen Verkehr und ihre Verbindung mit der Aussenwelt verbieten? — Diese Frage kam während der Belagerung von Paris zur Sprache. Das in der Hauptstadt eingeschlossene diplomatische Korps suchte die Ermächtigung nach, wöchentlich einmal einen ausschliesslich mit diplomatischen Angelegenheiten betrauten Kurier absenden zu dürfen. Bismarck gestattete nur einen offenen Briefverkehr. Am 6. Oktober erhoben die fremden Diplomaten Einspruch hiergegen. Bismarck gab aber nicht nach. Nur der Vertreter der Verein. Staaten, den man zu schonen suchte, durfte ungestört mit seiner Regierung schriftlich verkehren.[*])

Zweites Kapitel.

Rechte und Pflichten der Kriegsparteien gegenüber den Soldaten und den Untertanen des Feindes.

1088. — Wie wir bereits ausgeführt haben, ist heutzutage die öffentliche Meinung in Übereinstimmung mit den Völkerrechtslehrern und den Regierungen der zivilisierten Staaten von dem Grundsatze durchdrungen, dass der Krieg ausschliesslich ein Kampf zwischen Staaten sei und dass die Kriegführenden ihre Unternehmungen nur gegen die militärischen

---

1) Während der Belagerung von Strassburg im Jahre 1870 ersuchte der Bischof den Befehlshaber des deutschen Heeres, dass er den Abzug der Bewohner, die am meisten zu leiden hatten, erlauben möge. General von Werder schlug dies ab. Später hatten die edelmütigen Verwendungen der Mitglieder der schweizerischen Konferenz von Olten, die unter dem Schutze des Bundesrates standen, Erfolg. Die schweizerischen Abgeordneten erlangten die nötige Einwilligung und leiteten in aufopfernder Weise die Übersiedelung. Die Franzosen schulden der Schweiz für ihre freundschaftliche und edelmütige Handlung während des Krieges von 1870 unauslöschlichen Dank. — [Das Verhalten der Buren während des südafrikanischen Krieges entsprach durchaus der Menschlichkeit. General Joubert erlaubte im November 1899 den kranken und verwundeten Nichtkombattanten das von ihm belagerte Ladysmith zu verlassen und sich in ein besonderes Lager, das 4 Meilen von der Stadt entfernt lag, zu begeben. R. D. I. P., t. VII, p. 675.]

*) *Vgl. hierzu die Noten Bismarcks v. 20. Sept. 1870 (Staatsarchiv 4115) und vom 6. Okt. 1870 (Staatsarchiv 4120 und 4121). — Ferner Ph. Zorn, Das Gesandtschaftsrecht in Hirths Annalen, 1882, S. 119 ff.*

Streitkräfte des Gegners, nicht aber auch gegen die friedlichen und unbewaffneten Untertanen zu richten haben. — Hieraus folgt die wichtige Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten (Kämpfern und Nichtkämpfern). — Kombattanten, die den Widerstand aufgeben, werden zu Kriegsgefangenen und müssen mit gewissen Rücksichten behandelt werden. — Nichtkombattanten, die mit den Waffen in der Hand betroffen werden, werden von dem Staate, der sie gefangen nimmt, je nach den Umständen behandelt, wie es die Gebote der eigenen Verteidigung vorschreiben.

Die Unterscheidung scheint leicht zu sein. Trotzdem hat sie im Jahre 1870 die Gemüter erregt und eine lebhafte Streitfrage auf der Brüsseler Konferenz vom Juli und August 1874 hervorgerufen. — Vor allem ist der Begriff der Kombattanten zu bestimmen. — Zu den Nichtkombattanten gehören alle andern Untertanen des Staates.

Erster Abschnitt.

Kombattanten.

1089. — Zu den Kombattanten gehören: die Mannschaften des eigentlichen Heeres, die der Reserve und der Landwehr (armée territoriale) — der Nationalgarde, der Bürgerwehr oder des Landsturms (je nach den gesetzlichen Bestimmungen); — ferner auch die der Hilfskorps, wie sie auch immer benannt sein mögen: Freikorps, Franktireurs, Freischaren, Guerillas, d. h. Freiwillige für den kleinen Krieg, Aufklärer usw.

Dass die Mannschaften der regulären Heere die Eigenschaft von Kombattanten haben, bedarf keiner Ausführung. Sie äussert sich in unverkennbarer Weise durch die hierarchische Organisation, durch die Unterordnung unter die Befehlshaber des Heeres, durch die Uniform usw.

In dem regulären Heere sind die Offiziere und Soldaten nicht die einzigen, die Anspruch darauf haben, nach Kriegsrecht behandelt zu werden. — Ihnen gleich stehen die den Truppenkörpern beigeordneten Militärbeamten, die innerhalb ihres Wirkungskreises dem Heere hilfreich zur Seite stehen sollen, wie die Beamten der Intendantur, die Feldgeistlichen, die Ärzte und die Krankenpfleger. — Diese haben zwar nicht das Recht, von den Waffen Gebrauch zu machen: sie sind nicht Kombattanten im eigentlichen Sinne des Wortes; aber sie haben ein Recht auf Achtung und könnnen mit Ausnahme des Sanitätspersonals, das unter dem Schutze der Genfer Konvention steht, nur zu Kriegsgefangenen gemacht werden. — [Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich, so bestimmt Art. 3 des Haager Abkommens von 1899, zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die andern Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.]

1090. — Müssen die Hilfskorps gewisse Bedingungen erfüllen, damit ihre Mitglieder als Kämpfer anerkannt werden, d. h. damit sie berechtigt sind, Kriegshandlungen vorzunehmen und, im Falle einer Gefangennahme, als wirkliche Kriegsgefangene behandelt, statt als Verbrecher standrechtlich verurteilt zu werden? — Dies ist zweifellos. Es ist notwendig, dass die Mannschaften solcher Hilfskorps von Räubern, Plünderern und Banditen unterschieden werden können.

Die Voraussetzungen sind im Art. 9 der Brüsseler Deklaration, im Art. 2 des Manuel d'Oxford und im Art. 81 der amerikanischen Kriegsartikel angegeben. — [Art. 1 der Haager Bestimmungen von 1899 besagt hierüber folgendes: „Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps unter folgenden Bedingungen: 1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist, 2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. dass sie die Waffen offen führen und 4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche beobachten. In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen."]

1091. — Erste Bedingung. Die Freikorps müssen von der Regierung, in deren Namen sie kämpfen, nicht nur anerkannt, sondern auch ermächtigt worden sein. — Diese Bedingung ist klar und unerlässlich. — Sie ist die wichtigste von allen; sie wird selbstverständlich von sämtlichen Schriftstellern gefordert. Einige halten sie sogar für ausreichend.

Allzu oft haben die Deutschen im Kriege von 1870/71 die Franktireurs und die Nationalgarde nicht als Kriegspartei anerkannt. Die einen sowohl wie die andern waren aber von der französischen Regierung in rechtmässiger Weise autorisiert worden. — Die Franktireurs waren durch den Kriegsminister bevollmächtigt worden (Gesetz vom 17. Juli 1870); der Nationalgarde waren die Rechte von Kriegführenden durch das Sondergesetz vom 29. August 1870 beigelegt worden. Trotzdem berücksichtigten die Preussen und Bayern dies weder bei der Verteidigung von Bazeilles[1]) noch bei der von Châteaudun.[*])

Im Jahre 1870 gingen die Deutschen in ihren Ansprüchen zu weit. Sie verlangten eine besondere, auf die Person lautende Ermächtigung der französischen Regierung, die auch die Eintragung des Inhabers dieser Ermächtigung in eine Liste nachwies. Die Forderung war unhaltbar.

„Zweifelhaft . . . . erscheint die Berechtigung der deutschen Forderung, dass jeder Kämpfende eine spezielle Ermächtigung der Regierung haben müsse, die oft nicht zu beschaffen sein wird." (Geffcken-Heffter, op. cit., § 124 Anm. 2.) Eine Ermächtigung seitens derjenigen, die diese Truppen als Anführer anerkennen, eine Uniform in dem angegebenen Sinn und die Beachtung des Kriegrechts: dies ist notwendig, aber auch ausreichend, um als Soldat behandelt zu werden (Geffcken.)

1092. — Zweite Bedingung. — Die Freikorps müssen hierarchisch organisiert sein, an ihrer Spitze einen verantwortlichen Führer haben und wenigstens dem obersten Befehlshaber des Heeres untergeordnet sein. — Diese Bedingung ergibt sich folgerichtig aus dem ersten Erfordernisse. Sie kennzeichnet die erlangte Ermächtigung. Die Freikorps müssen der Aufsicht der militärischen Behörden unterstehen, sie haben deren Befehle auszuführen und haben vor den Kriegsgerichten ihren Gerichtsstand. Dies alles sind billige Forderungen. Frankreich tat im Jahre 1870 noch mehr. Um die Manneszucht zu wahren und der willkürlichen Härte der Deutschen jeden Scheingrund zu nehmen, wurde angeordnet, dass jedes Korps von Franktireurs und von Freiwilligen einem regulären Armeekorps oder in Ermanglung eines solchen einer Landwehrdivision anzugliedern sei und

1) S. wegen Bazeilles: Guelle, op. cit., t. I, p. 78, Note. — Calvo, op. cit., t. IV, § 2060 u. 2061. — R. D. I., t. IV, p. 504.

*) *Busch, Graf Bismarck und seine Leute, Bd. II, S. 242. — Dilmay, Von Fröschweiler nach Paris. — Monod, op. cit., p. 55.*

dass Franktireurs und Freiwillige nach den Weisungen der Korps- und Divisions-Kommandanten operieren sollten. (Dekrete vom 29. September und 11. Oktober 1870.)

1093. — Dritte Bedingung. — Die Freikorps müssen eine gleichförmige Bekleidung oder ein, aus der Ferne erkennbares, festes Abzeichen tragen. — Diese Bedingung ist unerlässlich. — Die Bekleidung oder das Abzeichen liefert den Beweis, dass der Träger den regulär organisierten Streikräften angehört. Dies ist das äussere sichtbare Zeichen der Ermächtigung. — Der Feind muss sicher sein können, dass er einen Soldaten vor sich hat, er muss wissen, wen er als Feind behandeln darf und wer berechtigt ist, ihn als solchen zu behandeln. — Der Krieg soll ein ehrlicher Kampf sein. — Die Streitenden müssen als solche kenntlich sein.

Es versteht sich von selbst, dass man nicht eine vollständige Uniform fordern darf; die Beschaffung einer solchen ist nicht immer möglich. — Das Abzeichen kann nicht im voraus genau angegeben werden. Worauf es aber ankommt, ist 1. dass es von einer gewissen Entfernung aus auch für das blosse Auge erkennbar ist, 2. dass es fest, stets sichtbar, und dass es unmöglich ist, es zu verbergen, um den Feind zu hintergehen.[1])

Die Frage, welches Abzeichen hinreicht, wurde im Jahre 1870 bei Gelegenheit der Einkleidung der ersten Mobilgardisten zwischen Deutschland und Frankreich erörtert.[2])

1094. — Vierte Bedingung. — Die Freikorps müssen die Waffen offen führen und das Kriegsrecht beobachten. — Dies ist klar. — Es können nur diejenigen das Kriegsrecht anrufen, die es selbst bei der Kriegführung befolgen.

1095. — Die Mitglieder der Brüsseler Konferenz einigten sich über die Formulierung dieser Bedingungen. Die Ansichten gingen aber darüber auseinander, ob alle Voraussetzungen zusammen vorliegen müssten oder, ob auch das Vorhandensein einzelner Erfordernisse genüge. — Sind alle vier Voraussetzungen vereint, so ist das Vorgehen der Hilfkorps zweifellos rechtmässig. Es wird dadurch Missverständnissen und Beschuldigungen vorgebeugt.

Mit der genauen Feststellung der Kennzeichen der Kriegführenden bezweckt man, sie mit Sicherheit von Räuberbanden zu unterscheiden, die sich den Krieg zunutze machen, um auf eigene Faust bald hier bald dort zu morden und zu zerstören. (Art. 82 u. 84 der amerikan. Kriegsartikel. — Bluntschli, op. cit, Art. 513, 571, 641.)

Sehr vereinfacht wird die ganze Frage in allen den Staaten, die die allgemeine Wehrpflicht für sämtliche waffenfähige Männer eingeführt haben. — In den Zukunftskriegen werden die Freischaren, Aufklärer und Guerillas entweder aus der regelmässigen Truppe gebildet, wodurch sie deren Charakter und damit auch deren Rechte bewahren, oder man nimmt sie aus der dem Heere fernstehenden Bevölkerung. Ihre Zahl wird gering sein, und es wird nicht schwer halten, sie in regelmässiger Weise zu organisieren.

1095[1]. — [Muss man auch ausländische Freiwillige als Kombattanten gelten lassen und sie als solche behandeln? — Gehören diese Freiwilligen einem andern Lande, als dem der einen oder der andern Kriegspartei an, so ist die Bejahung fraglos, wofern sie die zur Erlangung der Rechte von

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 124, Anm. 2.

2) Valfrey, Histoire de la diplomatie du gouvernement de la Défense nationale, p. 162.

Kriegführenden erforderlichen Bedingungen (Tragen von Abzeichen, Beobachtung des Kriegsrechts) erfüllen. Der neutrale Untertan, der in ein fremdes Heer in Dienste tritt, verliert dadurch seine Eigenschaft als Neutraler, erwirbt aber dagegen die als Kriegführender. Die Frage wurde bei Beginn des griechisch-türkischen Krieges von 1897 (R. D. I. P., t. VI p. 783 Note 3), desgleichen auch während des südafrikanischen Krieges von 1899/1902, vielfach besprochen. Holländer, Franzosen, Deutsche und andere Ausländer kämpften auf Seiten der Buren. — Sind die Freiwilligen dagegen Untertanen des Staates, gegen den sie kämpfen, so haben sie den Anspruch, von diesem Staate nach Kriegsrecht behandelt zu werden, verwirkt. Da sie ein Verbrechen gegen ihr bisheriges Vaterland begangen haben, so können sie nach ihrer Gefangennahme ohne weiteres erschossen werden. (R. D. I. P., t. VI p. 785).]

1096. — Das Massenaufgebot (levée en masse). — Wenn eine Reihe von Niederlagen das Verteidigungsheer desorganisiert und aufgerieben hat und der Feind überall ins Land einzufallen droht, so wird die Regierung sich häufig zur Abwendung der Gefahr veranlasst sehen, das Massenaufgebot aller waffenfähigen Männer anzuordnen. Es kommt unter solchen Umständen auch vor, dass die Bevölkerung einer Provinz sich aus freien Stücken erhebt und zu den Waffen greift, um dem zusammengeschmolzenen Heere zur Hilfe zu eilen. Ist ein derartiges Verfahren gerechtfertigt und stehen die Mannschaften des Massenaufgebots unter dem Schutze des Kriegsrechts? Welche Bedingungen haben sie zu erfüllen, damit sie als Kriegspartei behandelt werden?

Massenerhebungen sind in der Geschichte nicht selten. — Um genau den Unterschied zwichen Theorie und Praxis zu zeigen, wollen wir von den Fällen des 19. Jahrhunderts das Massenaufgebot, das Friedrich Wilhelm III. von Preussen im Jahre 1813 anordnete, mit dem vergleichen, das die Regierung der Nationalen Verteidigung im Jahre 1870 beschloss.

Die Verordnung von 1813 schreibt zunächst durchaus erlaubte und zulässige Massregeln vor, wie Verwüstung des Landes beim Herannahen des Feindes, Abfangen von Lebensmittelvorräten und Konvois, nächtliche Handstreiche, Versuch, dem Feinde den Rückzug abzuschneiden usw. Art. 7 lautet nun aber: Der Krieg der Notwehr heiligt jedes Mittel; die entschiedensten sind die besten, denn es sind die, welche der heiligen und gerechten Sache am wirksamsten dienen. — Art. 13 fügt hinzu: Der Landsturm hat weder Uniform noch besondere Abzeichen, denn Uniformen und Abzeichen, die ihn leicht erkennbar machen würden, würden nur dazu dienen, ihn den Verfolgungen des Feindes auszusetzen.[1])

Das Dekret der Delegation von Tours vom 2. November 1870 berief alle waffenfähigen Männer vom 21. bis zum 40. Jahre ein (Art. 1), verlangte, dass sie entsprechend den Dekreten vom 29. September und vom 11. Oktober durch die Präfekten organisiert würden (Art. 2), stellte sie nach erfolgter Organisation dem Kriegsminister zur Verfügung (Art. 3) und gab ihnen eine bestimmte Bekleidung und eine Ausrüstung (Art. 4). — Dieses Dekret machte die einberufenen Mannschaften zu hierarchisch organisierten Kombattanten; sie waren auch als solche aus der Ferne erkennbar.[2])

1) Man vergleiche hiermit die Forderungen, die Bismarck im Jahre 1870 hinsichtlich der Mobilgarde und der Franktireurs stellte.

2) Am Tage nach der Erklärung des griechisch-türkischen Krieges befahl der griechische Kriegsminister den Präfekten des Königreichs, die Bürgermeister der Dörfer aufzufordern, „ihre Mitbürger zu bewaffneten Truppen zu organisieren und sie dorthin zu führen, wo die Ehre und das Interesse des Vaterlandes es erforderte". Dieses Massenaufgebot ist nicht ernstlich zur Ausführung gekommen (R. D. I. P., t. IV, p. 695).]

1097. — Die Frage der Massenerhebung war auch auf der Brüsseler Konferenz (Juli und August 1874) Gegenstand der Erörterungen. — Die Vertreter der Grossmächte hatten gewünscht, dass nur die Staatstruppen und die regelrecht organisierten Hilfskorps zu den Kombattanten gezählt werden möchten. Allein die Bevollmächtigten der kleinern Staaten wandten dagegen ein, dass die Möglichkeit eines Massenaufgebots eine Lebensfrage für ihre Länder werden könnte.[1]) — Daraufhin wurde Artikel 10 des Entwurfs der Deklaration folgendermassen abgefasst: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 9 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet". Dieselbe Bestimmung ist im Art. 2 des Manuel d'Oxford und im Art. 21 der Amerikanischen Kriegsartikel wiedergegeben. [Sie findet sich auch im Art. 3 der Haager Bestimmungen von 1899. Auf der Haager Konferenz wurde die Frage des Massenaufgebots ebenso wie bei den Brüsseler Verhandlungen lebhaft erörtert.][2])

Also, nachdem man von den Franktireurs und den Freiwilligenkorps die Erfüllung der oben aufgezählten Bedingungen verlangt hatte, begnügt man sich bei Volkserhebungen, nur die staatliche Ermächtigung zu fordern, ohne das Tragen einer Uniform für wesentlich anzusehen, ja, man hält sogar die Ermächtigung, die Organisation sowie die Anlegung von Abzeichen für überflüssig, wenn nur die Kriegsgebräuche beobachtet werden. Endlich ist man soweit gegangen, eine Kriegspartei als vorhanden schon dann anzunehmen, wenn eine Achtung gebietende Zahl von Kämpfern Widerstand leistet.

Dies ist die von den meisten deutschen und amerikanischen Publizisten vertretene Lehrmeinung.[3])

Geffcken verwirft sie: Man tut Unrecht, wenn man eine Ausnahme für das Massenaufgebot zulässt, „es trifft die Sache nicht, wenn man sagt, dass bei einem solchen alle dienstfähigen Männer des Gebietes, soweit es nicht vom Feinde besetzt ist, Kämpfende sind; mit der fehlenden Uniform fehlt das sichtbare Zeichen. Ebenso ist die Forderung Lieber's, sie müssten einen Widerstand in achtunggebietender Zahl repräsentieren, viel zu vag. Ein blosses Massenaufgebot bietet ausserdem keine Gewähr der Subordination . . . Man kann sogar sagen, dass das Massenaufgebot für die Verteidigung des Landes eher schädlich als nützlich ist, sein regelmässiger Unterhalt ist schwer zu beschaffen, Mangel an Disziplin, ansteckende Krankheiten, Paniks, die so leicht vorkommen, machen sie zu einem Hemmnis der Kriegführung, die heute zu sehr auf militärischer Durchbildung beruht, als dass sie durch die blosse Kopfzahl ersetzt werden könnte". Geffcken hält den Art. 10 der Brüsseler Deklaration für unannehmbar. — Auch der Kommandant Guelle weist die These Bluntschli's, Halleck's u. a. nachdrücklich zurück.[4])

1098. — In Frankreich und in den andern Staaten, die die wehrfähigen Mannschaften bis zum 40. oder 45 Jahre in ihre Reserve oder

1) Akte der Brüsseler Konferenz, Protokoll No. 12, 13 und 14.
2) [R. D. I. P., t. VI. p. 742.]
3) Bluntchli, op. cit., Art. 670, Anm. 2 und 3; Art. 597 und 598. — Halleck, op. cit., ch. XVI § 9. — Calvo, op. cit., §§ 2053—2058. — Grenander, op. cit., p. 23. — Ott bei Klüber § 267 Anm.
4) Geffcken-Heffter, op. cit., § 124 Anm. 2. — Guelle, op. cit., t. I, pp. 85 et s.

Landwehr einstellen, hat die Frage des Massenaufgebots ihre Wichtigkeit verloren. Bedeutung hat sie nur noch für die Staaten, die die allgemeine Wehrpflicht noch nicht angenommen haben oder die nur ein aktives Heer, ohne Reserve und Landwehr besitzen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Kombattanten während der Schlacht.

1099. — Während der Schlacht ist es zweifellos erlaubt, die Personen der feindlichen Heere und Truppen zu töten oder zu verwunden (Amerik. Kriegsartikel, Art. 57).

Sobald aber der feindliche Soldat den Widerstand aufgibt, ist es verboten, ihn zu töten oder zu verwunden. Sobald der Feind aufhört, zu schaden, hört auch das Recht auf, ihm zu schaden. — Ob es sich um eine freiwillige Übergabe oder um eine erzwungene Entwaffnung eines Truppenkörpers oder eines einzelnen handelt, ist von keinem Belang. Der entwaffnete Feind wird unverletzlich. Ihn zu töten, würde ein Mord, ihn zu misshandeln oder zu verwunden, eine Niederträchtigkeit sein (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 71). — [Haager Bestimmungen, Art. 23]. Seine Persönlichkeit muss geachtet werden. Er ist ein Kriegsgefangener.[1])

Nach heutigem Kriegsrecht ist es unzulässig, im voraus aus Hass oder zur Abschreckung zu erklären, dass man kein Pardon geben werde.[2]) Keine Kriegspartei ist befugt, diese Vergünstigung ihrem Gegner zu versagen; niemand darf im voraus erklären, dass er Pardon nicht annnehmen werde. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 60, 61, 62. — Manuel d'Oxford, Art. 9. — Brüsseler Deklaration, Art. 13). — [Haager Bestimmungen, Art. 23.]

Wenn der Gegner das Kriegsrecht dadurch verletzt, dass er Kriegsgefangene oder die Bevölkerung einer erstürmten Stadt niedermetzelt, so macht man in der Praxis von Repressalien Gebrauch. Die Vernunft billigt dies nicht: denn man vergreift sich dadurch an Schuldlosen. Rechtlich dürften nur die Urheber der Freveltaten bestraft werden. Werden sie ergriffen, so sind sie je nach der Schwere des Vergehens den Stand- oder Kriegsgerichten zu überantworten. Diese haben jeden einzelnen abzuurteilen. Auch die Strafe muss den einzelnen treffen. — Das völkerrechtliche Herkommen lässt jedoch Repressalien zu (No. 1018 u. ff.).

1100. — Spione. — In Friedenszeiten ist die Spionage oder Kundschafterei, d. h. die heimlich im Auslande angestellten Nachforschungen über die Ausrüstung, die Festungen, die Hafenplätze und die Hilfsquellen des Feindes, ein Vergehen, das zur Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte gehört und das nach den Strafgesetzen der einzelnen Länder verschieden geahndet wird. — Während des Krieges ist die Spionage ein gefährliches Unterfangen, denn der Spion wird kriegsgerichtlich abge-

1) Die englischen Truppen haben während des südafrikanischen Krieges diese Grundsätze nicht immer eingehalten. Bei Elandsgate ergaben sich 90 Buren, die von Engländern umzingelt worden waren, indem sie die Waffen von sich warfen. Trotzdem haben die Engländer sie niedergemetzelt (R. D. I. P., t. VII, p. 687).]

2) [Als Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1900 mit den andern Mächten Truppen nach China sandte, um für die Greueltaten, die die Chinesen an den in ihrem Lande weilenden Ausländern im Juni und Juli begangen hatten, Rache zu nehmen, richtete er an seine Soldaten eine Ansprache, worin er befahl, keine Gefangenen zu machen und kein Pardon zu geben.]

urteilt und bestraft. Spion ist, wer heimlich, unter einer Verkleidung oder unter falschem Vorwande Nachrichten einzuziehen sucht, in der Absicht, sie dem Feinde mitzuteilen. — Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, sind nicht als Spione zu betrachten. (Amerik. Kriegsartikel, Art. 88. — Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 19 u. 22. — Manuel d'Oxford, Art. 24. — [Haager Bestimmungen, Art. 29]. — Bluntschli, op. cit., Art. 629, 630).

1101. — Die Spionage im Kriege hat ihre Gegner und ihre Verteidiger. Unter den Gegnern sind zu nennen: Fiore, Montesquieu, Pinheiro-Ferreira und Vattel. — Friedrich der Grosse war ein entschiedener Anhänger der Spionage, er machte häufig Gebrauch von ihr. — Funck-Brentano et Sorel, Calvo, Heffter, Klüber, G. F. von Martens u. a. führen aus, dass die Heerführer gezwungen seien, sich über die Streitkräfte und die Bewegungen des Feindes so gut wie möglich zu unterrichten, und dass es dem Kriegsrechte nicht widerspreche, sich mit Hilfe der Spione Auskunft über die Absichten des Feindes zu verschaffen.

1102.— Wenn dem aber so ist, wie erklärt es sich, dass die Militärgesetze dem Spion als Strafe den Tod androhen? — Die Notwendigkeit, sich gegen die Gefährlichkeit der Spionage zu schützen, zwingt zu einer so strengen Bestrafung. Es handelt sich um einen Akt der Notwehr.

Für den Staat ist das Schutzbedürfnis dasselbe, welches auch der Beweggrund sein möge, der den Spion geleitet hat. Mag der Spion aus Patriotismus oder aus Geldgier gehandelt haben, beides ist belanglos. Wird der Spion ertappt, so wird der Feind jenem Hochachtung, diesem Geringschätzung entgegenbringen; beide wird er aber erschiessen, denn für ihn ist die Gefahr dieselbe. So wurde denn auch die auf der Brüsseler Konferenz vorgeschlagene Unterscheidung verworfen.

Da die Gefährlichkeit der Spionage nur so lange währt, als der Spion sein Geschäft besorgt, so darf er auch nur verfolgt und bestraft werden, wenn er auf frischer Tat ergriffen wird. — „Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.“ (Brüsseler Deklaration, Art. 20 und 21. — Manuel d'Oxford, Art. 26). — [Haager Bestimmungen, Art. 31.]) — Müsste nicht eine andere Bestimmung gelten, wenn die Spionage eine Übertretung des Kriegsrechtes wäre? — Ist der Spion ein Untertan des Staates, der ihn gefangen nimmt, so wird er den einheimischen Gerichten überantwortet, die ihn wegen Landesverrats richten und bestrafen.

1103. — Der Versuch der Spionage wird wie die vollendete Tat bestraft. — Die den Spionen und ihren Mitschuldigen durch die Gesetze der Staaten angedrohte Strafe ist fast immer der Tod. Sie werden erschossen oder aufgeknüpft. (Code de justice milit., Art. 206 und 207; Code pénal Art. 83)*) — Die Todesstrafe darf aber nur in den schwersten Fällen ausgesprochen werden. „In sehr vielen Fällen wäre sie, so sagt Bluntschli, unverhältnismässig hart. Die Verordnungen des deutschen Oberfeldherrn vom 16. und 19. August 1870, welche Spione, Misswegführer und andere Verräter und Missetäter gegen die Sicherheit der Truppen mit der Todesstrafe bedrohen, sind von vielen getadelt worden. Die Drohung der Todesstrafe ist wohl unentbehrlich, aber sie darf doch

*) *Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 56 und 58 in Verbindung mit §§ 80—93 des Reichsstrafgesetzbuchs.*

nur in schwersten Fällen wirklicher Verschuldung angewendet werden". (Bluntschli Art. 628 Anm.)

1104. — Aber auch selbst dann, wenn der Spion auf frischer Tat betroffen wird, darf er nicht ohne weiteres am Leben gestraft werden. Es muss eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn stattfinden [Haager Bestimmungen, Art. 30], damit Irrtümer vermieden und schlecht begründete Anklagen, die im Kriege, wo jeder geneigt ist, Spione zu wittern, häufig sind, auf ihre Haltlosigkeit zurückgeführt werden. Auch ein Offizier von hoher Rangstellung darf nicht ermächtigt werden, ohne weiteres die Hinrichtung von Personen, die der Spionage beschuldigt sind, anzuordnen (Code de justice militaire français, Art. 63, 64, 206 und 207).

1105. — Deserteure und Überläufer. — Deserteure und Überläufer, die unter Verletzung ihrer Dienstpflicht zum Feinde übergehen, machen sich eines Verbrechens schuldig, das nach den Gesetzen ihres Staates bestraft wird. — Hat der Feind, zu dem sie sich geflüchtet haben, das Recht, sie ihrem Staate zu überantworten? Die Frage ist streitig. — Jedenfalls hat der Feind kein Recht, sie wegen ihrer Handlungsweise zu bestrafen, denn ihr Verhalten berührt ihn nicht. Er hat auch kein Interesse daran, sie auszuliefern, denn sie haben durch ihr Weggehen die Streitkräfte des Gegners gemindert. — Wir können dem Feinde aber doch nicht das Recht versagen, diese Personen zurückzuweisen. Er begeht damit ihnen gegenüber keinen Verrat, da er durch keine Verpflichtungen gebunden ist. Der Feind ist nicht gehalten, sie gegen die Strafe, die sie sich zugezogen haben, zu schützen. — In der Praxis findet gewöhnlich keine Auslieferung von Deserteuren und Überläufern statt. — (Code de justice militaire, Art. 59, 65, 184, 216, 231 bis 243; Art. 175 und 231 des Dekrets vom 26. Oktober 1883 über den Dienst der im Felde stehenden Armeen.)

1106. — Boten (messagers). — „Boten, die, in der Uniform ihres Heeres und bewaffnet, Depeschen oder mündliche Aufträge von einem Truppenkörper oder einem belagerten Platze einem andern Truppenkörper oder ihrer Regierung überbringen, sind, wenn sie bei Vollziehung ihres Auftrags auf dem vom Feinde besetzten Gebiete ergriffen werden, als Kriegsgefangene zu behandeln. Sind die Boten nicht Soldaten oder sind sie nicht in Uniform, so hängt es von den Umständen, unter denen ihre Ergreifung stattfand, ab, wie gegen sie verfahren werden soll" (Artikel 99 der amerikan. Kriegsartikel).

Im letztern Falle sind die Boten, wenn sie nichts getan haben, um den Feind zu täuschen, wie Kriegsgefangene zu behandeln. Haben sie dagegen durch Hinterlist, Verkleidung oder Betrügerei den Feind zu hintergehen versucht, so sind sie den Spionen gleich zu achten. [Haager Bestimmungen, Art. 29.]

1107. — Luftschiffer. — Die Benutzung von Luftschiffen ist schon alt. Die Franzosen haben sich ihrer bei der Schlacht von Fleurus, am 26. Juni 1792 und bei der Belagerung von Mainz 1794 bedient. — Aber erst im Jahre 1870 sind die Fragen über die Rechtmässigkeit dieses Kundschaftsmittels und über die Behandlung der Luftschiffer zur Erörterung gekommen. — Während der Belagerung von Paris spielten die Luftschiffe eine bedeutende Rolle.[1])

Bismarck griff zu seinem beliebten Mittel, einzuschüchtern, als er in

---

1) Mit einem Luftschiffe gelang es Gambetta, das belagerte Paris zu verlassen und sich zur Organisation der Nationalverteidigung in die Provinz zu begeben.

einer, durch Vermittlung des Gesandten der Vereinigten Staaten der französischen Regierung überreichten Depesche vom 19. November 1870 androhte, dass man gegen Luftschiffer nach Kriegsrecht verfahren würde; er vermied es, sich genauer auszudrücken; er wusste sehr wohl, dass das Kriegsrecht diesen Fall nicht hatte regeln können; er wollte nur zu verstehen geben, dass die Luftschiffer als Spione gelten sollten.

Die Ansicht des Reichskanzlers ist von mehrern deutschen Publizisten wieder aufgenommen und verteidigt worden.[1]) — Sie ist unbillig und unzutreffend. Der Luftschiffer handelt ohne jede Heimlichkeit und ohne täuschende Machenschaften. Man kann ihn mit dem Boten, der sich offen und unverkleidet in die Reihen der Feinde begibt, oder mit demjenigen, der einen Berg ersteigt, um die Stellungen des Gegners zu erkunden, vergleichen. — Es lässt sich nichts dagegen einwenden, dass auf Luftschiffe geschossen wird, und dass besondere Geschütze erbaut werden, damit man sie erreichen kann. Aber, wenn der Luftschiffer landet und ergriffen wird, so muss er wie ein Kriegsgefangener behandelt werden.

Die übertriebenen Forderungen Bismarck's gelangten nicht zur Annahme. — Auf der Brüsseler Konferenz von 1874 hat der deutsche Bevollmächtigte sich beeilt, einzuräumen, dass das einzig zulässige Verfahren gegen festgenommene Luftschiffer das sei, sie als Kriegsgefangene zu behandeln. (Brüsseler Deklaration, Art. 22 No. 3. — Manuel d'Oxford, Art. 21 und 24.) — [Die Haager Bestimmungen von 1899 (Art. 29) betrachten ebenfalls nicht als Spione „die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten".] Ratsam wird es sein, die Eigenschaft der Luftschiffer als Kombattanten durch eine Uniform und eine Vollmachtsurkunde kenntlich zu machen. — Calvo vergleicht die Mannschaft eines Luftschiffes mit der Besatzung eines Fahrzeuges, das eine Blockade bricht. Für ein derartiges Unternehmen kennt das Kriegsrecht keine Strafvorschrift. Warum sollte es strafbar sein, auf dem Luftwege das zu tun, was zu Wasser erlaubt ist?[2])

Dritter Abschnitt.

Behandlung der Kombattanten nach der Schlacht.

1108. — Es sind drei Gruppen zu unterscheiden: Tote, Verwundete und Kriegsgefangene.

1. Tote. — Gegenüber den Toten hat man nach der Schlacht drei Pflichten zu erfüllen. a. Die Achtung vor dem Leichnam zu

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 251, Anm. — Bluntschli gelangt in seinem Bestreben, die deutschen Forderungen zu rechtfertigen, zu der Behauptung, dass der Luftraum bis zu einer Höhe von 3 oder 4000 Fuss über dem Boden der Beherrschung der besetzenden Armee unterworfen sei (op. cit., Art. 632a, Anm. 2). — *Vgl. auch Dahn in den Jahrbüchern f. d. A. u. die M., Bd. III, S. 90 ff. — Münchener Kritische Vierteljahrsschrift, 1872, S. 462. — R. H., der Luftballon im Völkerrecht in den Grenzboten, Bd. XXX, S. 990 ff. — Zorn, Kriegsmittel etc., S. 55 ff.*

2) Calvo, op. cit., t. IV, § 2139. — Fiore, Droit international codifié, Art. 1023. — v. Martens, op. cit., Bd. II, § 116. — Neumann, op. cit., p. 175. — Pillet, Le Droit de la guerre, p. 215. — Wilhelm, De la situation juridique des aéronautes en Droit international, J. I. P., t. XVIII, p. 440.

sichern. — Es ist nicht erlaubt, Tote zu durchsuchen, um sich ihres Geldes und ihrer Wertsachen zu bemächtigen. Diese Gegenstände müssen vielmehr ihren Familien durch Vermittlung der Militär- und Zivilbehörden zurückerstattet werden. — Dies wird vielleicht nicht immer leicht sein, aber es ist doch möglich (Code de justice militaire français, Art. 249).*)

b. Die Persönlichkeit der Toten festzustellen. — Man darf, selbst auf dem Schlachtfelde, die Toten nicht beerdigen, bevor man sich nicht alle zur Feststellung ihrer Persönlichkeit irgendwie dienenden Angaben und Beweise verschafft hat. — Die einzigen Beweise, die früher möglich waren, waren das Soldbuch (livret) und in Ermanglung dessen die Regimentsnummer und die Stammrolle des Soldaten (matricule). — In den zukünftigen Kriegen werden die Ermittlungen durch Einführung der Identitätstafeln (plaques d'identité) leichter und sicherer sein. (Französische Ministerialverfügungen vom 2. und 13. Sept. 1881 und vom 12. Oktober 1883.) — Eine Zusammenstellung der Angaben über die Toten wird tunlichst schnell dem Gegner mitgeteilt. Gleichzeitig übergibt man ihm die bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände, die deren Eigentum waren.

c. Die Toten zu bestatten. — Diese Pflicht liegt der Kriegspartei ob, die die Herrin des Schlachtfeldes geblieben ist. — Sehr häufig vereinbaren die Heerführer eine Waffenruhe von einem oder zwei Tagen zur Bestattung der Toten und Wegschaffung der Vewundeten beider Teile. Bei der Bestattung hat man sich vor Übereilungen zu hüten; es könnten sonst leicht Lebende beerdigt werden, und die Ermittlung der Persönlichkeit der Gefallenen würde darunter leiden. — Es versteht sich von selbst, dass man jede nur erdenkliche Vorsicht aufbieten muss, um ansteckenden Krankheiten vorzubeugen.[1]) — [Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 haben die Spanier, die zu geschwächt und in zu geringer Zahl waren, um die erforderlichen Gräber herzustellen, zuweilen die Leichen aufgehäuft, sie mit Petroleum begossen und sodann verbrannt. Hierdurch suchte man das Entstehen von Seuchen zu verhindern.]

Bis jetzt ist zwischen den europäischen Staaten in dieser Hinsicht noch keine internationale Vereinbarung getroffen worden.

1109. — 2. Verwundete und Kranke. — Die im Feldzuge verwundeten oder erkrankten Soldaten verdienen ein um so grösseres Mitleid und eine um so sorgsamere Pflege, als sie sich ihre Leiden nur durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber ihrem Vaterlande zugezogen haben (Pillet, op. cit., t. I, p. 219). — Dass jede Kriegspartei ihren eigenen Kranken und Verwundeten die Fürsorge angedeihen lassen muss, die die Kriegsunternehmungen gestatten, liegt auf der Hand.

Aber das derzeitige Völkerrecht verlangt mehr. Es legt den Kriegsparteien die Verpflichtung ob, auch für die Kranken und Verwundeten des Gegners, die in ihre Hände geraten sind, zu sorgen.

Bei den europäischen Nationen ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes für die im Felde stehenden Soldaten schon ziemlich alt. Es wäre interessant, ihre geschichtliche Entwicklung zu verfolgen.**) — Hier

---

1) [S. hierüber die Artikel von Ullmann, R. D. I., t. XI, p. 527 u. R. D. I. P., t. VI, p. 437.]

*) *Deutsches Militärstrafgesetzbuch, § 134.*

**) *Bogaïewskg, Les secours aux militaires malades et blessés avant le XIXe siècle. R. D. I. P., 1903, p. 202 et s.*

möge der Hinweis genügen, dass die feindlichen Heerführer in frühern Jahrhunderten oft Vereinbarungen unter einander getroffen haben, worin sie sich gegenseitig verpflichteten, ihre Verwundeten zu schonen und zu pflegen und dem Sanitätspersonal des gegnerischen Heeres Schutz zu gewähren.[1]) Diese Abmachungen waren nur für die Dauer eines bestimmten Feldzuges gültig; sie wurden zudem schlecht befolgt, da die Soldaten sie kaum kannten.

Dass den Verwundeten gegenüber eine Pflicht der Menschlichkeit zu erfüllen ist, ist offenbar. Aber sie ist schwierig zu erfüllen, wenn die Zahl der Verwundeten beträchtlich ist, und diese Zahl wird in den Kriegen der Jetztzeit immer mehr anschwellen.[2])

1110. — Ein Genfer Menschenfreund, namens Dunant, der im Jahre 1859 die Schlachtfelder im Mailänder Gebiete aufgesucht und Verwundete gepflegt hatte, veröffentlichte, erschüttert von der Unzulänglichkeit der Hilfeleistungen, eine Schrift unter dem Titel: Le Souvenir de Solferino, die einen bedeutenden Einfluss auf die öffentliche Meinung ausübte. Er wandte sich im Verein mit dem Vorsitzenden einer Genfer Gesellschaft, Moynier, an die verschiedenen Staatsregierungen. Beiden Männern gelang es, den Zusammentritt einer Konferenz zu veranlassen, die vom 23. bis zum 29. Oktober 1863 in Genf tagte. — Nach Verlauf von weniger als einem Jahre wurde in Genf am 22. August 1864 ein Abkommen von den Bevollmächtigten aller grössern Staaten (im ganzen 16) unterzeichnet. Österreich trat der Konvention erst 1866, Russland 1867 und die Türkei 1873 bei.

Im Laufe der Zeit sind noch Rumänien (1873), Persien (1874), Japan (1886), Salvador (1874), Chile (1879), Peru (1880) [Siam (1895), Venezuela (1894), der Oranje-Freistaat (1897) und die südafrikanische Republik (1896) u. a.] beigetreten. Die Genfer Konvention muss als die Offenbarung allgemein anerkannter Grundsätze der Gegenwart angesehen werden.

Aber dies Gesetz des zeitgenössischen Völkerrechts zeigte einige Lücken und Unvollkommenheiten. Es schwieg insbesondere über das Los der Verwundeten und über die Lage der Ärzte in den Seekriegen. Diese Mängel blieben nicht lange verborgen. — Auf Anregung des unermüdlichen Moynier trat eine neue Konferenz in Genf zusammen. Aus ihren Beratungen ging ein Entwurf von Zusatzartikeln (am 20. Oktober 1868) hervor. — Dieser Entwurf, der fünf Artikel enthält, die die Bestimmungen der Konvention von 1864 verbessern und ergänzen, sowie weiter zehn Artikel, die den Schutz der Krankenpflege in den Seekriegen regeln, ist von den Mächten nicht ratifiziert worden. — Vom theoretischen Standpunkte aus unterscheidet sich mithin die Konvention von 1864 von dem Entwurfe von 1868. Die Konvention ist rechtsverbindlich, da die Mächte sie ratifiziert haben; der Entwurf ist es nicht. In der Praxis schwindet aber diese Verschiedenheit. Tatsächlich hat man die Vorschriften des Abkommens von 1868 angewendet. — [Seit der Haager Konferenz von 1899 liegt den Staaten der Schutz der Kranken und Verwundeten im Seekriege in derselben Weise ob, wie im Landkriege. Das Institut für Völkerrecht hatte auf seiner Jahresversammlung zu Kopen-

---

1) Lueder, La convention de Genève, p. 14. — *Derselbe, die Genfer Konvention, S. 21.*

2) Bei Solferino gab es 40 000 Tote und Verwundete u. 40 000 Kranke. — Nach der Schlacht von Rezonville am 16. August 1870 20 400 Verwundete. — Nach der Schlacht von St. Privat am 18. August 1870 14 300 deutsche Verwundete und 6709 französische Verwundete.

hagen 1897 die Frage nach der Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg zur Beratung gestellt;[1]) die Beschlüsse der Haager Konferenz griffen jedoch der Ausführung dieser Arbeit vor. Die Friedenskonferenz hat durch ein Abkommen von 14 Artikeln (vom 29. Juli 1899) die Genfer Konvention auf den Seekrieg ausgedehnt.[2]) Seinem ganzen Umfange nach wurde das Abkommen von allen bei der Konferenz vertretenen Mächten, mit Ausnahme von Deutschland, Grossbritannien, der Türkei und den Vereinigten Staaten unterzeichnet. Diese letztern Mächte unterzeichneten nur unter Vorbehalt des Artikels 10, der die neutralen Staaten ermächtigte, die mit Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten beladenen Fahrzeuge in ihre Häfen zuzulassen. Infolge von Unterhandlungen wurde dieser Artikel 10 im allseitigen Einverständnisse wieder gestrichen. Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung zu Neuchâtel im September 1900 den Wunsch auf Wiederherstellung dieses Artikels ausgesprochen.[3]) (Über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg durch das Haager Abkommen vgl. Nr. 1280.)]

1110[1]. — [Es kann vorkommen, dass von zwei kriegführenden Staaten nur einer der Genfer Konvention beigetreten ist. Ist in diesem Falle der Staat, der unterzeichnet hat, verpflichtet, die durch die Konvention aufgestellten Regeln auch dem andern Staate gegenüber zu beobachten? Die Frage kann zweifelhaft sein. Einige sind der Ansicht, dass die Konvention wie jeder Vertrag, nur zwischen den beteiligten Parteien verbindliche Kraft erzeuge; andere halten dafür, dass die Genfer Konvention, die in allen ihren Bestimmungen dem Menschenrechte angehöre, zwingendes Recht geschaffen habe; andere endlich unterscheiden zwischen den Bestimmungen der Konvention, die sich auf Grundsätze der Humanität stützen und die angewendet werden müssen, und solchen, die ausschliesslich vertragsähnlicher Natur und daher nicht verpflichtend sind.[4]) — Im chinesisch-japanischen Kriege war das Verhalten der Japaner gegenüber den Chinesen, die der Genfer Konvention nicht beigetreten waren, im weitgehendsten Masse menschlich.[5])

[Findet die Genfer Konvention von 1864 nur auf Kriege zwischen Staaten Anwendung, oder muss sie auch bei einem Bürgerkriege beobachtet werden? Ihrem Wortlaute nach scheint ihre Geltung im letztern Falle ausgeschlossen zu sein. Trotzdem darf man annehmen, dass die Grundsätze der Konvention, die rein menschlichen Rücksichten entsprungen sind, befolgt werden müssen.[6])

1111. — Es gehört nicht zur Aufgabe dieses Lehrbuches, eine ein-

---

1) Ferguson, The Red Cross Alliance at Sea. — Houette, De l'extension des principes de la convention de Genève aux victimes des guerres maritimes, 1892. — Auffret, Les secours aux blessés et aux naufragés des guerres maritimes. Revue maritime et coloniale 1894-1896-1897. — Cauwès, L'extension des principes de la convention de Genève aux guerres maritimes, 1899. — Fauchille, Les secours aux blessés, malades et naufragés dans les guerres maritimes, R. D. I. P., t. VI. p. 291.]

2) [S. den Text dieses Abkommens, R. D. I. P., t. VI, p. 724, Anm. 4.]

3) [R. D. I. P., t. VII, p. 758.]

4) [S. hierüber Moynier, Essai sur les caractères généraux des lois de la guerre, 1895, p. 59. — R. D. I. P., t. III, pp. 78 et s.]

5) [Ariga, op. cit., p. 108 et. s. — Über die Hilfeleistung des Roten Kreuzes während des Krieges zwischen Japan und China gibt es eine interessante Abhandlung, die auf der Roten Kreuz Konferenz in Wien im Jahre 1897 von den Abgesandten Japans vorgelegt wurde. Sie trägt die Aufschrift: Le service de secours de la Société de la Croix rouge du Japon pendant la guerre de 1894-1895, 1897.]

6) [R. D. I. P., t. III, p. 74.]

gehende und genaue Darstellung der Genfer Konvention zu geben. Es wird genügen, ihre Grundzüge anzudeuten.[1])

Artikel 1 bestimmt die Neutralität für Ambulanzen und Hospitäler, so lange sich Verwundete und Kranke darin befinden. — Der Ausdruck „Neutralität" ist unzutreffend; „Unverletzlichkeit" wäre besser gewesen. — Diese Sanitätsanstalten dürfen weder von Angriffs- noch von Verteidigungstruppen besetzt werden; aber es wäre töricht und ungerecht, wollte man ihnen die Unverletzlichkeit nicht zugestehen, wenn sie nur von Polizeiposten zum Schutze gegen Diebstahl oder Gewalt bewacht werden (Manuel d'Oxford Art. 35, 36 u. 37).

Artikel 2 bestimmt die Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals, der Ärzte, Krankenpfleger, Krankenträger und Feldgeistlichen. Der Text ist unvollständig.

Wenn die zum Sanitätspersonal gehörenden Personen in die Gewalt des Feindes geraten, so dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. — Je nachdem eine weitere Krankheitspflege erforderlich ist, werden sie in der Ausübung ihres Berufes auch weiterhin geschützt; andernfalls werden sie, sobald die militärischen Unternehmungen dies gestatten, entlassen und unter militärischer Bedeckung den Vorposten des Heeres, dem sie angehören, zugeführt. (Manuel d'Oxford, Art. 14 u. 15. — Konvention von 1864, Art. 3. — Konvention von 1868, Art. 1).

Art. 2 der Konvention erwähnt nicht die freiwilligen Hilfsvereine. Auch diese können in gewissen Fällen die Rechtswohltat der Unverletztlichkeit beanspruchen. Das Manuel d'Oxford, gibt in seinem Artikel 13 die Mitglieder dieser Gesellschaften, die dem Feldgeistlichen beigeordnet sind, an.

Die Einwohner, die Verwundete aufgenommen und gepflegt haben, können innerhalb gewisser Schranken von Einquartierung und Kriegskontributionen befreit werden (Konvention von 1864, Art 5. und Konvention von 1868, Art. 4). — Diese Bestimmung ist von Guelle und andern aufs schärfste getadelt worden.

---

1) [Man findet im Droit de la guerre von Pillet zwei ausgezeichnete Abhandlungen, die die Genfer Konvention erläutern und kritisieren (t. I, 1892, pp. 222 et s.). S. auch von demselben Verfasser Les lois actuelles de la guerre 1898, pp. 165 et s.; ferner: Précis des lois de la guerre von Guelle, t. I, tit. II, pp. 144 et s. — Lueder, La Convention de Genève, 1876. — *Lueder, Die Genfer Konvention Historisch und kritisch dogmatisch mit Vorschlägen zu ihrer Verbesserung etc., gekrönte Preisschrift, 1876, ist das eingehendste Werk über die Genfer Konvention.* — Docteur Arnould, Etude sur la convention de Genève. — Moynier, Etude sur la convention de Genève, 1870. — Maxime du Camp, La Croix-Rouge de France, 1889. — Bluntschli, op. cit., Art. 586 bis 592 mit zahlreichen Anmerkungen. — [Ein Deutscher, namens R. Müller aus Stuttgart hat im Jahre 1897 ein interessantes Werk, „Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes" veröffentlicht. Man findet darin ausser einer neuen Auflage der Schrift Dunant's: Souvenir de Solférino u. ausser den wichtigsten Urkunden über die Entstehung der Genfer Konvention, einzelne persönliche Erinnerungen Dunant's. — Es ist zu empfehlen, über die Genfer Konvention das seit 30 Jahren vom internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf herausgegebene Organ mit dem Titel: Bulletin international des sociétés de la Croix-Rouge zu Rat zu ziehen.] — *Bircher, Die Revision der Genfer Konvention (1893). — Loeffler, Das preussische Militärsanitätswesen und seine Reform. — v. Kirchenheim in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, s. v. „Kriegssanitätswesen". — R. Müller, Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und die Genfer Konvention, 1897. — Pezet de Corval, Die Genfer Konventionen und die Hilfsvereine. — Treuenpreuss, Das Rote Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen. — Delpech, A propos de la convention et des Sociétés de la Croix-Rouge, R. D. I. P., t. VIII, p. 586 et s. — Bayer, La Croix rouge dans les guerres maritimes futures R. D. I. P., t. VIII, p. 225 et s. — Roszkowski, La revision de la convention de Genève, R. D. I., t. IV, p. 199 et s., pp. 299 et s. et p. 442 et s. — Münzel, Untersuchungen über die Genfer Konvention, 1901.*

1112. — Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden (Art. 6). Dies ist ein Grundsatz der wahren Menschenliebe. In früherer Zeit rechnete man es sich zur Ehre an, danach zu handeln. Den Feldherrn soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Teile zustimmen (Art. 6. — Manuel d'Oxford Art. 11).

1113. — Diejenigen, die nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Artikel 5 der Zusatzkonvention von 1868 geht noch weiter. Er bestimmt, dass Verwundete, selbst wenn sie nicht als unfähig zum Fortdienen erkannt werden, nach erfolgter Herstellung in ihre Heimat zurückzusenden sind, unter der Bedingung, dass sie während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen führen dürfen. — Diese Zusatzbestimmung wird allgemein getadelt. — Sie ist im Jahre 1870 von keiner Kriegspartei berücksichtigt worden: sie hat keinen Rechtsgrund. Man ist darüber einig, ihre Beseitigung anzustreben.

Der Entwurf der Konvention von 1868 nimmt von der Rücksendung in die Heimat diejenigen Offiziere aus, deren Anwesenheit beim Gegner wegen ihrer geistigen Fähigkeiten, ihres Organisationstalentes usw. von Einfluss sein könnte.

Das Manuel d'Oxford lässt als ausführbar nur die Rücksendung der dienstunfähigen Verwundeten und Kranken zu. Die Rücksendung erfolgt bedingungslos (Art. 74).

1114. — Auch die Räumungstransporte (évacuations) und ihr Begleitungspersonal werden unter den Schutz der Neutralität (Unverletzlichkeit) gestellt. Die Verwundeten-Transporte und Konvois dürfen vom Feinde nicht gestört und gehemmt werden. Der Feind kann sie nur zwingen, einen andern Weg einzuschlagen, wenn sie seine Unternehmungen hindern würden (Art. 6 § 4. — Manuel d'Oxford, Art. 12).

1115. — Um die Wirksamkeit aller dieser Bestimmungen zu sichern, war es unumgänglich, ein gleichförmiges, äusseres Abzeichen zu vereinbaren, das den Kämpfern die Personen und Gegenstände, die den Gewalttätigkeiten des Gefechts entzogen sein sollen, deutlich erkennbar macht.

Dies Abzeichen ist, zu Ehren der Stadt, wo die Konferenz getagt hat, das rote Kreuz Genfs auf weissem Grunde. Das Kreuz findet sich auf den Fahnen, die zum Schutze der für Verwundete bestimmten Gebäude und Fuhrwerke dienen, und auf Armbinden, die von dem Sanitätspersonal getragen werden (Art. 7).

Neben der Genfer Fahne muss unter allen Umständen die Landesfahne aufgepflanzt werden (Art. 7). — Diese Nebeneinanderstellung ist unzweckmässig, so bemerkt Guelle: die eine reizt zum Angriff, die andere bezweckt, einen solchen zu hindern.[1]) Welche von beiden ist vom weiten aus am besten sichtbar? — Die Verabfolgung der Armbinden liegt der Militärbehörde ob. Da dies Abzeichen leicht an- und abzulegen ist, so

1) [Während des griechisch-türkischen Krieges schickten Neutrale Ambulanzen auf den Kriegsschauplatz. Es entstand nun die Frage, welche Fahne muss der Roten Kreuz Fahne in dem Falle zur Seite stehen, dass eine Ambulanz durch einen Neutralen eingerichtet und einer Kriegspartei zur Verfügung gestellt wird? Das internationale Komitee zu Genf ist der Ansicht, dass nur die Fahne der Kriegspartei dorthin gehöre und dass die neutrale Flagge in einem solchen Falle nicht am Platze ist (Bulletin intern. des sociétés de la Croix-Rouge, juillet 1897, p. 165 — S. auch R. D. I. P., t. IV, p. 724).]

ist zu fürchten, dass gewissenlose Krieger sich desselben bedienen, um ihre wahre Eigenschaft zu verbergen. — In Frankreich hat das Dekret vom 25. August 1884 die erforderlichen Massregeln bestimmt, um die genaue Durchführung der Genfer Konvention zu sichern.

Armbinden und Fahnen haben den Mangel, dass sie nur am Tage sichtbar sind. Würde es sich nicht empfehlen, sie, wie Le Fort vorschlug, nachts durch Laternen aus weissem Glas mit rotem Kreuze zu ersetzen?

Im Laufe des russisch-türkischen Krieges von 1877/78 hat die Türkei mit Zustimmung Russlands auf ihren Fahnen das rote Kreuz durch einen roten Halbmond ersetzt. Die Türken achteten aber keineswegs das ihnen verhasste Kreuz bei ihren Gegnern.[1]) — Es wäre ratsam, wenn man ein anderes Abzeichen, als das Kreuz oder den Halbmond annehmen würde; ein solches, das, wie z. B. ein Stern, weder an eine Religion noch an eine Nationalität erinnert.[2])

[Die Frage wurde auf der Friedenskonferenz von 1899 bei Beratung des Antrages, die Genfer Konvention auf den Seekrieg auszudehnen, besprochen, ohne dass ein Beschluss zustande kam. (R. D. I. P., t. VI, p. 724).]

1116. — Ist die Genfer Konvention in den Kriegen, die seit ihrer Annahme ausgebrochen sind, beobachtet und angewendet worden?

Während des deutsch-französischen Krieges von 1870 sind von beiden Seiten Beschuldigungen erhoben worden. Es hat hierüber ein Schriftwechsel zwischen Bismarck und Chaudordy stattgefunden. — Für jeden Unbefangenen ist es sicher, dass von beiden Teilen die Konvention verletzt worden ist. Es waren meist bedauerliche Vorfälle, die eher einer Unkenntnis, als bösem Willen zuzuschreiben sind.

Die Genfer Konvention ist im Kriege von 1877 von den Russen streng befolgt worden. Ein kaiserlicher Ukas vom 12./24. Mai 1877 befahl allen Zivil- und Militärbehörden des russischen Reiches die Beachtung der Genfer Konvention von 1864, der Petersburger Deklaration von 1868 und der durch die Brüsseler Konferenz von 1874 bekannt gegebenen Grundsätze (R. D. I., t. IX, p. 136). — Ein militärischer Katechismus in Fragen und Antworten (vom 1/13. Juni 1877) trug zur Kenntnis der Grundsätze bei den Truppen bei. — Die Türken kümmerten sich gar nicht um die Genfer Konvention. In Wirklichkeit war sie ihnen unbekannt.

Im Kriege von 1885 zwischen Serbien und Bulgarien sind die Vorschriften der Konvention eingehalten worden.

[Im allgemeinen kann man dies auch von den spätern Kriegen sagen. — S. wegen des französisch-madegassischen Kriegs von 1895, R. D. I. P., t. III, pp. 73 et s.; — wegen des chinesisch-japanischen Krieges von 1894 bis 1895, Ariga op. cit.,; — wegen des italienisch-abessinischen Feldzuges von 1896, R. D. I. P., t. IV, p. 48; R. D. I., t. XXVIII, p. 601 und

1) [Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 behielten die Türken als Kennzeichen den roten Halbmond bei. Auch die fremden Ärzte, Chirurgen und Krankenpfleger, die bei den ottomanischen Ambulanzen tätig waren, haben das Zeichen des Halbmondes benutzt. Insbesondere haben die französischen Ärzte, Chirurgen und Krankenwärter, die bei der durch die ottomanische Bank eingerichteten Ambulanz beschäftigt waren, die Armbinde mit dem roten Halbmond getragen: hätten sie die Armbinde mit dem roten Kreuz getragen, so würden sie sicher nicht geachtet worden sein; einer der Ärzte erzählte, dass die türkischen Truppen auf sie geschossen hätten, wenn die Ärzte statt des ottomanischen Fess die Mütze getragen hätten.]

2) Guelle, op. cit., t. I, p. 165.

t. XXIX, pp. 110, 318 und 571; — wegen des griechisch-türkischen Krieges von 1897, R. D. I. P., t. IV, pp. 698 et s., 722 et s.; — wegen des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898, R. D. I. P., t. V, pp. 786 et s.; — wegen des Krieges zwischen England und den südafrikanischen Republiken von 1899/1902, Desjardins, Revue des Deux Mondes, vom 1. März 1900, pp. 49 et s., sowie Despagnet, R. D. I. P., t. VII, pp. 679 et s.].

Die Haager Bestimmungen von 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, bestimmen im Artikel 21: „Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird".

Die Haager Konferenz hat den Wunsch nach dem baldigen Zusammentritt einer besondern Konferenz zum Zwecke einer Revision der Genfer Konvention ausgesprochen (R. D. I. P., t. VI, p. 724 Anm. 3).]

1117. — Die Genfer Konvention ist durch das erhabene Ziel, das sie sich gesetzt hat, und dank der Wohltaten, die sie schon gebracht hat und in Zukunft noch bringen wird, eine völkerrechtliche Einrichtung, die, wie kaum eine andere, von wahrer Achtung der Menschenrechte zeugt.

Sie ist jedoch nicht frei von Unvollkommenheiten. Am bedenklichsten ist der Mangel einer gesetzlichen Bestätigung, einer Sanktion. — Die Begründer der Konvention hatten sich in die Hoffnung eingewiegt, dass der hohe humane Zweck ihres Werkes allein schon den Erfolg verbürgen werde. — Die nachfolgenden Kriege offenbarten jedoch den Irrtum dieser Ansicht. — Die Vorschriften bedürfen daher einer Bekräftigung. In welcher Weise soll sie erfolgen? Die namhaftesten Publizisten, wie Lieber, v. Holtzendorff, Moynier u. a. haben zahlreiche Vorschläge gemacht. — Keiner dieser Vorschläge befriedigt indessen und erscheint ausführbar. Wir sind mit Renault der Ansicht, dass die Bestätigung durch Gesetze aller Staaten erteilt werden müsse, „dass jedes Land in seinem Militärstrafgesetzbuche genaue Bestimmungen zu enthalten habe, die die Zuwiderhandlungen gegen anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, beispielsweise die Übertretungen der Konvention, unter Strafe stellen".[1]) — [Das Institut für Völkerrecht hat sich 1895 in Cambridge mit der Frage der Sanktion der Regeln der Genfer Konvention befasst.][2])

1118. — Das Humanitätsgefühl, das die Staatsregierungen dazu bestimmte, sich über eine Verbesserung des Loses der Verwundeten zu einigen, hat zugleich in fast allen Staaten die Gründung freiwilliger Hilfsvereine ins Leben gerufen. — Ihre Verfassung, Organisation, Verrichtungen, Rechte und Pflichten usw. unterliegen den Gesetzen der einzelnen Staaten. — Es genügt, hier auf das Bestehen dieser Gesellschaften, die sich in der Praxis unter den Schutz der Vorschriften der Genfer Konvention stellen werden, hinzuweisen.[3])

1119. — 3. Kriegsgefangene.[*]) — Jahrhunderte hindurch betrachtete man die Feinde als ausserhalb der Menschenrechte stehend. Im Altertume tötete man die Gefangenen.

---

1) Louis Renault, Introduction à l'étude du Droit international, 1879, p. 45.

2) [Annuaire de l'Institut, t. XIV, p. 17 et 188. — Dupuis, l'Institut de Droit international, session de Cambridge (Août 1895) R. D. I. P., t. II, p. 528. — Moynier, Considérations sur la sanction pénale à donner à la convention de Genève, 1893. — Brusa, Di una sanzione penale alla convenzione ginevrina, 1896.]

3) Guelle gibt über einige der im Auslande tätigen Vereine Auskunft, op. cit., t. I, p. 179 note.

*) *Kasparek in Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. IX, S. 680 ff.*

Die Habsucht der Sieger milderte zuerst diesen grausamen Brauch. Aus Selbstsucht unterliess man nutzloses Blutvergiessen. Man gab die Gefangenen in Knechtschaft. Später verbot das Lateranische Konzil (1179) gefangene Christen zu Sklaven zu machen und als solche zu verkaufen.

Im Mittelalter kam der Brauch des Lösegeldes (rançon) auf; er wurde immer häufiger; man begegnet ihm selbst noch in spätern Zeiten. — Einige berühmte Feldherrn haben mit den Lösegeldern, die sie ihren Gefangenen erpressten, Reichtümer aufgehäuft. Der Krieg war für sie ein gewinnbringendes Geschäft. Man stellte sogar ausführliche Verzeichnisse auf, die den Preis für einen solchen Loskauf je nach der Rangstellung der Gefangenen festsetzten. — Trotzdem vertritt Grotius, der unter dem Einflusse römischer und griechischer Anschauungen steht, noch im 17. Jahrhundert die Ansicht, dass Kriegsgefangene nach Völkerrecht zu Sklaven würden, und dass ihre Nachkommenschaft demselben Schicksale verfalle. An einer andern Stelle rät er eine Milderung des Loses derartiger Sklaven und spricht sich für die Auslösung der Gefangenen aus. — Ein Jahrhundert später weist Vattel die Lehren Grotius' mit Entschiedenheit zurück.[1])

Im 17. Jahrhundert kommen die Auswechslungsverträge (cartels d'échange) auf, die die Freilassung der Gefangenen begünstigen.

1120. — Heutzutage ist der Grundsatz allgemein anerkannt, dass der entwaffnete Feind, gleichviel, ob er sich freiwillig oder gezwungen ergibt, nur ein Kriegsgefangener sein kann. Es ist nicht erlaubt, ihn zu töten (No. 1068). Theorie und Praxis sind darin einig. Dies ist eine Regel des positiven und des natürlichen Völkerrechts.

Duldet diese Regel in dem Falle eine Ausnahme, dass dem Sieger das Vorhandensein von Gefangenen unter seinen Truppen wirkliche Schwierigkeiten bereitet, dass es ihm insbesondere unmöglich ist, von seinem Heere eine hinreichend starke Bedeckung abzusondern, um die feindlichen Mannschaften an den Ort ihrer Gefangenschaft abzuführen? Darf er nicht unter solchen Umständen Pardon verweigern und die widerstandslosen Soldaten töten? Vattel (im vorigen Jahrhundert) schwankte mit seiner Ansicht (liv. III, ch. VIII, p. 15). — Bluntschli (Art. 580), Heffter (§ 128) und Neumann (§ 46) lassen die Pardonverweigerung in äussersten Notfällen zu. — Dahn (S. 9) macht Unterscheidungen; er gegestattet, im Falle dringender Notwendigkeit die angebotene Übergabe zurückzuweisen, hält es aber für unzulässig, den einmal in Gnaden aufgenommenen Feind zu töten. — Wir weisen mit Calvo (§ 2144), Fiore (Code 974), Pillet (op. cit., t. I, p. 199) u. a. diese im höchsten Grade unmenschliche Lehre zurück. — Wenn sich eine Truppe auf dem Schlachtfelde ergibt, so bedarf es, wie Pillet ausführt, keiner grössern Zahl von Soldaten, um sie während des Augenblicks der Waffenstreckung zu überwachen, als erforderlich wäre, um sie hinzumorden. — Ist der Sieger nicht stark genug, um die feindlichen Truppen zu bewachen und sie in die Gefangenschaft abzuführen, so darf er sie doch nicht umbringen, er hat sie vielmehr freizulassen.

Dies darf nicht mehr befremden, als wenn sich z. B. ein Heer genötigt sieht, eine bereits eingenommene Stadt oder Ortschaft wieder zu verlassen. Es wäre ungerecht, die Ortschaft vor Antritt des Rückzuges zu zerstören. Ein Feldherr, der eine Stadt im Augenblick der Räumung

---

1) Grotius, lib. III, cap. VII u. XIV. — Vattel, liv. III, ch. VIII, § 148 et s.

in Brand setzte, würde der allgemeinen Verachtung verfallen. — Ist das Leben einer Anzahl von Menschen, so fragt Pillet, etwa weniger kostbar als die Steine von Befestigungsmauern? (p. 200).

In der neuern Kriegspraxis hat die Lage der Kriegsgefangenen eine ganz besondere Bedeutung, zumal da jetzt mit dem Anwachsen der Zahl der Kombattanten notwendigerweise auch die der Gefangenen anschwillt.[1])

Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen ist eingehend geregelt worden durch: die Instruktionen für die im Felde stehenden Armeen der Verein. Staaten, Artikel 49 bis 53, 55 und 56, 72 bis 80, 105 bis 110, 119 bis 133; — die Brüsseler Deklaration von 1874, Artikel 23 bis 34; — das Manuel des Instituts für Völkerrecht (Oxford), Artikel 61 bis 78; — [und die Haager Bestimmungen von 1899, Art. 4 bis 20]. — Russland erliess am 10./22. Juli 1877 eine Verordnung über die Kriegsgefangenen. — [Frankreich erliess eine solche am 21. März 1893.][2]) — Die in Betracht kommenden Fragen sind auch von den angesehensten Rechtslehrern ausführlich behandelt worden.

Wir wollen nachstehend die geltenden Grundsätze zusammenfassen.

1121. — 1. Wer unterliegt der Kriegsgefangenschaft? Zu Kriegsgefangenen können gemacht werden: die Kombattanten und alle diejenigen, die, ohne unmittelbar an den Feindseligkeiten teil zu nehmen, sich bei dem Heere aufhalten und für die Bedürfnisse der Truppen zu sorgen haben, wie Beamte und Offiziere der Polizei und der Justiz, Auditeure, Feldgendarmen, Intendanturbeamte, Offiziere und Angestellte der Feldadministration, Marketender, Lieferanten, Luftschiffer, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte u. dergl. sowie Zeitungsberichterstatter.

Der Feind hat ein Interesse daran, die Tätigkeit dieser Personen zu unterbinden, denn ihre Freiheit kann für ihn gefährlich sein und ihre Gefangennahme beeinträchtigt die Verwaltung des gegnerischen Heeres.

Personen, die, wie Kriegskorrespondenten,[3]) Marketender usw., dem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, dürfen, wenn sie in Feindeshand geraten, nur so lange zurückgehalten werden, wie es die militärische Notwendigkeit erfordert (Amerik. Kriegsartikel, Art. 49 u. 50. — Brüsseler Deklaration, Art. 34. — Manuel d'Oxford, Art. 21 und 22). [Artikel 13 der Haager Bestimmungen sichert diesen Personen nur dann die Behandlung von Kriegsgefangenen zu, „wenn sie sich im Besitze eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen."]

Ärzte, Krankenpfleger, Krankenträger und Feldgeistliche stehen unter dem Schutze der Genfer Konvention (No. 1111).

Das heutige Völkerrecht lässt es nicht zu, dass auch die friedlichen und harmlosen Bewohner des Staates, die sogenannten passiven Feinde, der Gefangenschaft unterworfen werden. Leistet jedoch einer von ihnen dem Heere Dienste, beispielsweise als Bote, so untersteht er den Kriegsgesetzen und wird, wenn er bei Erfüllung seiner Aufgabe ergriffen werden sollte, zum Kriegsgefangenen. — Nichtkombattanten, die Kriegshandlungen unternehmen, gelten, wenn sie ergriffen werden, als Räuber; sie haben keinen Anspruch darauf, als Kriegsgefangene angesehen und als solche behandelt zu werden.

Das Oberhaupt des Staates und die hohen Amtsträger, die mit der

---

1) Während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 belief sich die Zahl der französischen Gefangenen auf 11160 Offiziere und 333 885 Gemeine.

2) [S. den Text dieses Reglements R. D. J. P., t. I Documents p. 10.]

3) [S. wegen der Kriegskorrespondenten besonders während des spanisch-amerikan. Krieges R. D. J. P., t. VI p. 791.]

obersten Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige betraut sind, wie z. B. der Kriegsminister und der Finanzminister, können im Falle ihrer Ergreifung in Kriegsgefangenschaft behalten werden. Der Zweck des Krieges der Neuzeit besteht darin, die Macht des Staates zu brechen und ihn in seiner innern Lebenskraft zu treffen; die Gefangennahme der genannten Personen kann diesem Zwecke nur förderlich sein. — Die Geschichte ist reich an Beispielen hierfür (Amerik. Kriegsartikel, Art. 50 § 2).

1122. — 2. Behandlung der Kriegsgefangenen.*) — Der Kriegsgefangene steht heutzutage nicht mehr in der Gewalt des Soldaten, der sich seiner bemächtigt und ihn entwaffnet hat. Er ist der Herrschaft des feindlichen Staates unterworfen. Diesem Staate liegt es ob, die Stellung des Gefangenen zu regeln. (Amerik. Kriegsartikel, Art. 74. — Manuel d'Oxford, Art. 61. — Brüsseler Deklaration, Art. 23. — [Haager Bestimmungen, Art. 4].)

Der Kriegsgefangene ist seiner Freiheit beraubt und muss dies sein; denn, würde er sie behalten, so verlangte die militärische Pflicht von ihm, dass er sie dazu ausnutzte, um zum Kampfe zurückzukehren. Das Recht des Nehmestaates ist hiermit erschöpft.

„Ein Kriegsgefangener darf nicht bestraft werden, weil er ein Staatsfeind ist; auch darf man ihm weder Qualen, Entehrung, Einkerkerung, Nahrungsentziehung, Verstümmlung, Tod noch andere barbarische Misshandlungen aus Rache zufügen. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 56.)

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Heere des feindlichen Staates gelten. Jede Unbotmässigkeit wird sofort und streng bestraft. (Brüsseler Deklaration, Art. 27 — Manuel d'Oxford, Art. 62 — [Haager Bestimmungen, Art. 8].) — In Frankreich gehören Verbrechen und Vergehen der Kriegsgefangenen zur Zuständigkeit der Kriegsgerichte (Code just. mil., Art. 56); wegen Vergehen gegen die Disziplin werden sie mit Freiheitsentziehung bestraft (Réglement v. 6. Mai 1859).**)

1123. — Offiziere und Soldaten müssen im Besitze ihrer Habe belassen werden. [„Alles, was ihnen persönlich gehört — so lautet Art. 4 der Haager Bestimmungen — verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.“] Sollten zufällig besondere Gründe es erforderlich machen, ihnen den Gebrauch von irgendwelchen Gegenständen zu entziehen, so müssen ihnen diese bei Beendigung der Gefangenschaft zurückgegeben werden (Amerkan. Kriegsartikel, Art. 72). — Brüsseler Deklaration, Art. 23 — Manuel d'Oxford, (Art. 64).

Der Soldat wird seiner Waffen, die zur Beute des siegreichen Staates gehören, beraubt; den Offizieren wird aus Höflichkeit meistens der Degen zurückgegeben (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 73).

1124. — Die Kriegsgefangenen werden gewöhnlich in einer Stadt, einer Festung, einem Feldlager oder an einem andern Orte interniert. Es wird ihnen untersagt, sich über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen und sie sind verpflichtet, sich zu dem täglich oder zu bestimmten Terminen stattfindenden Appell zu melden. [Haager Bestimmungen, Art. 5.] — Es ist gebräuchlich, den Offizieren in dieser Hinsicht eine grössere Freiheit zu gewähren, als den Gemeinen (Brüsseler Deklaration, Art. 24. — Manuel d'Oxford, Art. 66).

---

*) *S. über die Behandlung der Kriegsgefangenen im englisch-südafrikanischen Kriege R. D. J. P., t. VIII p. 93 et s.*

**) *Vgl. Deutsches Einführungsgesetz zur Militärgerichtsordnung § 3 und Militärstrafgesetzbuch §§ 9 und 155 ff.*

Kriegsgefangene dürfen auch aus Gründen der Sicherheit oder wegen Disziplinarvergehen eingesperrt werden, aber es widerspricht der Gerechtigkeit, der militärischen Ehre und der den Besiegten geschuldeten Achtung, sie Verbrechern des gemeinen Rechts gleichzustellen (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 75 — [Haager Bestimmungen, Art. 5].)

Während der Dauer ihrer Internierung müssen die Kriegsgefangenen menschlich und in angemessener Weise behandelt werden. (Amerik. Kriegsartikel, Art. 76 — [Haager Bestimmungen, Art. 4].) Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für deren Unterhalt zu sorgen. Die Bedingungen des zu gewährenden Unterhalts können durch Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Parteien festgesetzt werden. Falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, sind die Kriegsgefangenen im allgemeinen in Beziehung auf Nahrung und Kleidung ebenso zu behandeln, wie die Truppen des Nehmestaates. (Brüsseler Deklaration, Art. 27. — Manuel d'Oxford, Art. 69. — [Haager Bestimmungen, Art. 7.]) [1]) — [Nach Artikel 17 der Haager Bestimmungen können Offiziere den ihnen zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.]

Die durch den Aufenthalt der Kriegsgefangenen verursachten Kosten verbleiben zunächst zu Lasten des Nehmestaates. Diese Auslagen bilden beim Friedensschlusse den Gegenstand von Sondervereinbarungen.

1125. — Den Kriegsgefangenen wird auf ihren Wunsch meistens gestattet, Arbeiten für Privatpersonen auszuführen und sich gegen Entgelt zu beschäftigen. Hieran werden aber bestimmte Bedingungen geknüpft. Dies ist eine Vergünstigung, denn die Gefangenen erfreuen sich einer grössern Freiheit und ihr Verdienst bleibt ihr Eigentum. Man kann dann auch ausmachen, dass sie für ihren Unterhalt selbst aufzukommen haben (S. für Frankreich das Reglement vom 6. Mai 1859 Art. 46, 53 und 54 und auch das Reglement vom 21. März 1893. — — Brüsseler Deklaration, Art. 25. — Manuel d'Oxford, Art. 72. — [Haager Bestimmungen, Art. 6]).

1126. — Während ihrer Gefangenschaft dürfen die Kriegsgefangenen nicht gezwungen werden, in irgend einer Weise an den Kriegsunternehmungen teil zu nehmen. — Desgleichen widerspricht es den einfachsten Begriffen der Gerechtigkeit und der Ehre, zu versuchen, sie durch Drohungen oder schlechte Behandlung zu zwingen, Auskunft über ihr Heer oder die Hilfsquellen ihres Landes zu geben. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 80 — Brüsseler Deklaration, Art. 26 — Manuel d'Oxford, Art. 70.)

1127. — Die Kriegsgefangenen können zu öffentlichen Arbeiten herangezogen werden. Man darf sie jedoch nicht zu Arbeiten zwingen, die gefährlich, zu anstrengend oder entwürdigend sind. Auch dürfen die Arbeiten in keiner Beziehung zu den schwebenden Feindseligkeiten stehen (Amerik. Kriegsartikel, Art. 76 — Brüsseler Deklaration, Art. 25 — Manuel d'Oxford, Art. 71 — [Haager Bestimmungen, Art. 6]).

Darf man die Gefangenen zu militärischen Arbeiten anhalten, die unmittelbar in keinem Zusammenhange mit den Feindseligkeiten stehen?

1) Diese Bestimmungen trifft auch das französische Reglement vom 6. Mai 1859, das auf die deutschen Kriegsgefangenen von 1870 zur Anwendung kam. Die deutschen Gefangenen sind, was Besoldung und Nahrung anbetrifft, viel günstiger behandelt worden, als die französischen Gefangenen in Deutschland. Ausser der Zuweisung von Lebensmitteln erhielten die deutschen Soldaten täglich 7 Centimes Löhnung, während in Deutschland den französischen Soldaten kein Sold zugebilligt wurde (S. den Schriftwechsel zwischen Bismarck und Chaudordy vom 4. u. 28. Oktober 1870).

Bluntschli (Art. 608) und Calvo (§ 1858) bejahen dies. Geffcken (op. cit., Heffter § 129 Anm. 3) weist diese Ansicht zurück. Mit vollem Recht hebt er hervor, dass solche Arbeiten, wenn sie auch keine unmittelbare Beteiligung an den Feindseligkeiten darstellen, doch immerhin den Staat stärken, und dass man daher die Kriegsgefangenen nicht nötigen könne, dabei mitzuwirken.

[„Den Gefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion volle Freiheit gelassen“ (Art. 18 der Haager Bestimmungen). — „Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres. Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist“ (Haager Bestimmungen, Art. 19).]

[Die Kriegsgefangenen des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 wurden im allgemeinen im Sinne der gegenwärtig anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze behandelt. S. die durch den Übergebungsvertrag von Manila aufgestellten Regeln, R. D. J. P., t. VI p. 789 und 814. Desgleichen war es so während des Burenkrieges von 1899/1902 wenigstens auf Seiten der Buren; den englischen Truppen und Behörden könnten hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber den südafrikanischen Gefangenen Vorwürfe gemacht werden (S. Desjardins, Revue des Deux-Mondes, 1. mars 1900 p. 54; Despagnet R. D. J. P., t. VII pp 679 et s.).]

1127[1]. — [Die Haager Konferenz hat, den Wünschen Rombergs entsprechend, Auskunftsstellen über die Kriegsgefangenen organisiert[1]) (Art. 14 bis 28). Diese Auskunftsstellen, die bei Beginn eines Krieges in jedem kriegführenden Staate errichtet werden und gegebenenfalls auch in neutralen Staaten, die Kriegsgefangene aufgenommen haben, geniessen Post- und Zollfreiheit.]

1128. — 3. Ende der Kriegsgefangenschaft. Es ist kein Vergehen, danach zu trachten, die Freiheit wieder zu erlangen; dies ist vielmehr ein natürlicher und berechtigter Wunsch jedes Kriegsgefangenen. — Aber der entweichende Kriegsgefangene begeht eine Widersetzlichkeit und Feindseligkeit gegen den Nehmestaat und dieser ist daher berechtigt, die Flucht zu verhindern und Vorkehrungen dagegen zu treffen. — Aus diesem im Begriffe der Flucht liegenden zweifachen Charakter hat man nachstehende Folgerungen, die fast von allen Publizisten angenommen worden sind, abgeleitet.

Gegen den auf der Flucht betroffenen Gefangenen ist Anwendung von Gewalt erlaubt. Man darf auf ihn feuern; aber bevor man von der Waffe Gebrauch macht, muss man ihn auffordern, stehen zu bleiben und sich zu ergeben. (Brüsseler Deklaration, Art. 28. — Manuel d'Oxford, Art. 68 § 1.)

Ein entwichener Kriegsgefangener, der wieder eingefangen wird, bevor er sein Heer erreicht oder das Gebiet des Nehmestaates verlassen hat, darf nicht bestraft werden. Er darf wegen des blossen Fluchtversuchs, der nach Kriegsrecht nicht als ein Verbrechen gilt, weder den Tod noch irgend eine andere Strafe erleiden. Dagegen können strengere Bewachungsmassregeln angeordnet werden, um einen abermaligen Fluchtversuch zu verhindern. (Amerikanische Kriegsartikel, Art. 77. — Brüsseler Deklaration, Art. 28. — Manuel d'Oxford, Art. 68 § 2.) — [Nach Art. 8 der Haager Bestimmungen unterliegen entwichene Kriegsgefangene, die

---

1) [Romberg, Des belligérants et des prisonniers de guerre, 1894, p. 30.]

wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, disziplinarischer Bestrafung.]

Ist es dem Kriegsgefangenen geglückt, durch Gewalt oder auf andere Weise zu entkommen, und wird er, nachdem er zu seinem Heere zurückgekehrt ist, in einer neuen Schlacht wieder eingefangen, so darf er wegen seiner früheren Flucht, die ja weder ein Verbrechen noch ein Vergehen ist, nicht bestraft werden. Er wird wie jeder andere Kriegsgefangene behandelt; jedoch kann er einer strengern Bewachung unterworfen werden, die sein bisheriges Verhalten rechtfertigt. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 78. — Brüsseler Deklaration, Art. 28. — Manuel d'Oxford, Art. 68 § 3. — [Haager Bestimmungen, Art. 8].)

1129. — Wird eine Verschwörung unter den Kriegsgefangenen zu allgemeiner Befreiung entdeckt, so können die Verschwörer streng bestraft werden. — In schweren Fällen kann sogar auf Todesstrafe gegen die Verschwörer erkannt werden. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 77 § 2.)

Mit dem Tode können Kriegsgefangene auch dann bestraft werden, wenn sie gemeinschaftlich mit andern Gefangenen oder mit andern Personen eine Meuterei gegen die Behörde des Nehmestaates begangen haben. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. § 77.)

1130. — Es widerspricht jedoch den Grundbegriffen von Gerechtigkeit, wenn man gewissermassen eine Gemeinbürgschaft zwischen den Kriegsgefangenen herstellt und z. B. wegen der Flucht eines einzelnen die Lage der andern verschlimmert. — Dies tat der deutsche General Vogel von Falkenstein im Kriege 1870/71, als er befahl, dass für jede Entweichung zehn durch das Los zu bestimmende Offiziere, die mit dem Entsprungenen zusammen gewohnt hatten, bis zu dessen Wiedereinfangung zu strenger Haft auf eine Festung unter Entziehung aller Standesvorrechte abzuführen seien.

Diese Massregel ist mit Recht als zu weit gehend von mehrern Publizisten getadelt worden (Ott zu Klüber, op. cit., § 249 Anm. — Morin, op. cit., t. II p. 245).*)

1131. — Kriegsgefangene können nach Umständen auf Ehrenwort entlassen werden. — Folgende Grundsätze kommen hierbei in Betracht:

a) Die Verpflichtung, die aus dem Ehrenwort erwächst, ist rein persönlich. Die Entlassung eines ganzen Truppenkörpers oder einer grossen Zahl von Gefangenen mit der blossen Erklärung, dass sie auf Ehrenwort entlassen seien, ist unzulässig und unverbindlich. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 121 und 128.)

b) Ein Kriegsgefangener darf von der feindlichen Regierung nicht gezwungen werden, sein Ehrenwort zu geben. — Keine Regierung ist verpflichtet, das Ehrenwort einzelner Kriegsgefangener oder aller um deswillen anzunehmen, weil sie das Ehrenwort eines oder mehrerer von ihnen annimmt. Ebenso wie die Abgabe des Ehrenworts ein rein persönlicher Akt des Kriegsgefangenen ist, so liegt es auch im freien Ermessen der feindlichen Regierung, ob sie die Entlassung auf Ehrenwort annehmen

*) *Die Massregel erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn man bedenkt, dass tatsächlich sehr viele Fluchtversuche vorkamen und dass der französische Kriegsminister Entweichungen dadurch ermunterte, dass er jedem Gefangenen, dem die Flucht gelang, eine Belohnung von 750 Franken versprach; ausserdem nahm die Regierung der Nationalverteidigung sogar wortbrüchige Offiziere wieder in das Heer auf. Vgl. Heffter, op. cit., S. 285. — Rivier, op. cit., S. 405. — Monod, Allemands et Français, p. 39. — Lüder, op. cit., S. 439. — Dahn, Jahrbücher f. d. deutsche A. u. M., Bd. III, S. 80. — Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876, S. 193. — Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft, S. 151 ff.*

will oder nicht. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 133. — Brüsseler Deklaration, Art. 32. — Manuel d'Oxford, Art. 77. — [Haager Bestimmungen, Art. 11].)

c) Während der Schlacht ist die Entlassung auf Ehrenwort nicht zulässig und unwirksam. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 128.)

d) Alle Kriegsgefangenen, ohne Unterschied des Dienstgrades, können auf Ehrenwort freigelassen werden. [Artikel 10 der Haager Bestimmungen sagt, ohne eine Unterscheidung zu machen: „Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden."] Dagegen bestimmen die amerikanischen Kriegsartikel, Art. 126 und 127, dass Soldaten nur mit Ermächtigung ihrer Offiziere und auch diese nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten das Ehrenwort geben können.

Dies ist vom Standpunkte der Disziplin eine gute Massregel, die manche Schwierigkeiten beseitigen wird (Bluntschli Art. 621).

1132. — Bei der Entlassung auf Ehrenwort sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. — Die Freiheit auf Ehrenwort wird dem Kriegsgefangenen nur für den Ort seiner Internierung gewährt. — In diesem Falle ist die Freiheit beschränkt. — Indem der Kriegsgefangene sein Wort verpfändet, verpflichtet er sich auf seine Ehre, die ihm auferlegten Bedingungen getreulich zu erfüllen. — Diese Bedingungen bestehen meistens darin, keinen Fluchtversuch zu unternehmen und die Grenzen der Stadt oder der Gemeinde, in der er sich aufhält, nicht zu verlassen. — Der Nehmestaat muss die Bedingungen genau angeben, und der Gefangene muss den Inhalt seiner Verpflichtung genau kennen. — Die amerikanischen Kriegsartikel verlangen deshalb auch den Austausch von zwei gleichlautenden Urkunden, worin Name, Rang oder Dienstgrad der auf Ehrenwort befreiten Kriegsgefangenen genau angegeben sind (Art. 125). — Im Jahre 1870 haben die Deutschen anders gehandelt. Die öffentliche Meinung war gegen sie.[1])

1133. — B. — Der Feind erlaubt den Kriegsgefangenen unter bestimmten Bedingungen, deren Erfüllung sie zusichern, in ihre Heimat zurückzukehren. Das auf Ehrenwort gegebene Versprechen geht gewöhnlich dahin, keine Kriegsdienste mehr gegen den Feind zu tun, noch auch die Waffen gegen ihn zu ergreifen, solange der Krieg, während dessen sie verpflichtet sind, dauert. — Der Regel nach bezieht sich das Versprechen nur auf den aktiven Felddienst gegen die entlassende Kriegspartei und deren Bundesgenossen, die an demselben Kriege teilnehmen. — Auf den innern Militärdienst bezieht sich die Zusage nicht. — Die auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen können z. B. dazu verwandt werden, Rekruten anzuwerben und auszubilden, an den Befestigungen nicht belagerter Plätze zu arbeiten, Aufstände im Innern des Landes zu unterdrücken, gegen solche Feinde, die nicht die Verbündeten der Kriegspartei sind, der sie ihr Wort gegeben haben, zu kämpfen und endlich bürgerliche Amtsbefugnisse, sowie diplomatische Sendungen zu übernehmen. So bestimmt Art. 130 der amerikanischen Kriegsartikel. — [Vgl. Art. 10 u. 12 der Haager Bestimmungen.]

Die Geschichte zeigt uns an einem Beispiele, dass diese Regeln in einem, wenn auch nicht ganz gleichen, so doch ähnlichen Falle angewendet worden sind. Bei der Belagerung von Mainz 1793 wurden die Truppen Klebers unter der Verpflichtung freigelassen, ein Jahr lang nicht mehr gegen die Koalition zu kämpfen; sie wurden von der Konvention zur Niederwerfung der Aufständischen in der Vendée benutzt.

1) Guelle, op. cit., t. I, p. 205, note.

1134. — Eine Streitfrage entstand im Jahre 1870, als die Deutschen die anfangs übliche Formel deswegen abänderten, weil sie ihnen nicht umfassend genug erschien. Sie verlangten von den Kriegsgefangenen das Versprechen, während der Dauer des Krieges „in nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln". — Die Offiziere, die diese Zusage machten, durften rechtmässiger Weise mehrere der eben erwähnten Handlungen, wie Ausbilden von Rekruten, Arbeiten an Befestigungen usw., nicht mehr vornehmen.

1135. — Der Umfang der Gebundenheit des Kriegsgefangenen, der auf sein Ehrenwort entlassen worden ist, hängt also von dem Inhalte der Vertragsformel ab. — Wie ist die übernommene Verpflichtung auszulegen? — Die herrschende Meinung ist für eine strenge Auslegung des Wortlautes. — Wir ziehen es vor, der Ansicht Pillets beizutreten. Wir denken mit ihm, „dass es dem Geiste derartiger Verträge sowie den sie beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben widerstreitet, an der Vereinbarung herumzudeuteln und hinter den Worten allerlei Einschränkungen und selbstverständliche Bedingungen zu suchen. Man muss also, wie es das österreichische Dienstreglement vorschreibt, den Mannschaften, die ihr Ehrenwort verpfändet haben, keinerlei Tätigkeit zumuten, die in irgend einer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen steht."[1]) Geffcken-Heffter, op. cit., § 129 Anm. 2 trifft das Richtige, wenn er sagt: „Die Parole verpflichtet, sich jeder militärischen Tätigkeit während der Dauer des Krieges zu enthalten."

1136. — Wer dem Ehrenworte zuwider gegen die entlassende Kriegspartei zu den Waffen greift, begeht ein Verbrechen, das die Todesstrafe nach sich ziehen kann. (Code de justice milit. franç, Art. 204. — Amerikanische Kriegsartikel, Art. 124.) (*Deutsches Militärstrafgesetzbuch § 159.*) Dudley-Field (op. cit., Art. 822) bemerkt, dass nach der neuern Praxis nur noch in schweren Fällen auf Todesstrafe erkannt werde, man ersetze diese Strafe durch strenge Haft, die noch durch harte, aber nicht grausame Massregeln verschärft werden dürfe. (Brüsseler Deklaration, Art. 33 — Manuel d'Oxford, Art. 78.)[2]) — [Artikel 12 der Haager Akte bestimmt: Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.][3])

1137. — Ist die Regierung, der die auf Ehrenwort entlassene Militärperson angehört, verpflichtet, das gegebene Ehrenwort zu achten und demnach von dem Entlassenen keine Dienste militärischer Art zu verlangen? — Dies hängt von der Gesetzgebung des betreffenden Staates ab. — Wenn der Staat seinen Soldaten und Offizieren das Recht einräumt, eine Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass

1) Pillet, Le droit de la guerre, t. I, 1892, p. 211.

2) „Im Jahre 1870 haben die Deutschen wiederholt schwere Beschuldigungen wegen der Wortbrüchigkeit französischer Offiziere erhoben (Depesche Bismarcks vom 14. Dezember 1870 und 9. Januar 1871). Die meisten dieser Beschuldigungen stellten sich als unzutreffend heraus; übrigens hat die französische Regierung sich bestrebt, zu zeigen, dass sie auf Achtung der Kriegsgebräuche halte. Sie hat alle, die des Bruches des Ehrenwortes verdächtig waren, zur Untersuchung gezogen." (Guelle, Les lois de la guerre, t. I, p. 210. — S. bei demselben, p. 110 et s. Die Schilderung des Falles Ducrot, der von den Deutschen zu Unrecht beschuldigt worden war.) — *Vgl. die Anmerkung zu No. 1130.*

3) [Harburger, Du manque de parole du prisonnier de guerre. R. D. I., t. 2serie, pp. 151 et s.]

der Staat auch die übernommene Verpflichtung achten muss. — Hat jedoch der Staat seinen Soldaten untersagt, derartige Vereinbarungen einzugehen, so setzt sich der Soldat, nach der Ansicht mehrerer Schriftsteller, den Strafen, die das Gesetz seines Staates androht, aus; nichtdestoweniger muss aber die Regierung auch das gegebene Ehrenwort achten. — Artikel 131 der Amerikanischen Kriegsartikel bestimmt: „Wenn die Regierung das Ehrenwort nicht billigt, so muss sich der entlassene Offizier wieder zur Kriegsgefangenschaft stellen. Nimmt ihn der Feind nicht mehr als Gefangenen an, so ist er des Ehrenwortes entbunden". — Bluntschli (Art 626) und Calvo (§ 2151) entscheiden die Frage in demselben Sinne.

Die Brüsseler Deklaration (Art. 31) und das Manuel d'Oxford (Art. 76) verlangen, dass es den Kriegsgefangenen nach den Gesetzen ihres Staates gestattet sein sollte, gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes frei gelassen zu werden. [Vgl. Haager Bestimmungen, Art. 10]. Auf diese Weise würde die Frage am einfachsten und ohne jegliche Schwierigkeit gelöst werden.

1138. — Die Entlassung auf Ehrenwort ist in einer wichtigen Beziehung vom Übel.

Sie trennt das Los des Offiziers von dem des gemeinen Soldaten, was nicht vorkommen sollte. Es wäre zu wünschen, dass die Praxis, die im Jahre 1870 leider allzu oft geübt worden ist, in Zukunft verlassen würde. „Die Kriegsgefangenschaft ist nun einmal ein Unglück" — so sagt Kommandant Guelle — „es ist aber immerhin besser, sich ihr ganz zu fügen, als sich durch einen falschen Vergleich eine beschränkte, oft schwer zu tragende Freiheit zu verschaffen" (op. cit., t. I § 213).

1139. — Die Gefangenschaft endigt auch durch gegenseitige Auswechslung der Kriegsgefangenen auf Grund besonderer Verträge, die man Auswechslungskartelle nennt. Dies entspricht einem alten Herkommen.

Die Auswechslung der Kriegsgefangenen ist Sache der freien Übereinkunft der beiden Kriegsparteien (Amerikanische Kriegsartikel, Art. 109. — Manuel d'Oxford, Art. 75 — Manuel des officiers, tit. III et V p. 69).

Der Auswechslungsvertrag muss angeben, ob die ausgetauschten Kriegsgefangenen zu Kriegsdiensten verwendet werden können oder nicht (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 105).

Im allgemeinen und vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen werden die Kriegsgefangenen Mann für Mann, Rang für Rang und Verwundete für Verwundete ausgewechselt. Die Kriegsgefangenen haben die Ehrenpflicht, ihren wirklichen Rang anzugeben und weder einen niedrigern Rang in der Absicht anzumelden, ihrem Staate bei der Auswechslung einen Vorteil zuzuwenden, noch einen höhern Rang zu behaupten, um eine bessere Verpflegung zu erhalten. Derartige Täuschungen waren früher möglich, heutzutage, wo die Zusammensetzung des Offizierkorps eines Staates bei allen andern Offizierkorps bekannt ist, wäre sie vergeblich (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 105 u. 107 — Brüsseler Deklaration, Art. 29 — Manuel d'Oxford, Art. 65).

Aus Mangel an Kriegsgefangenen desselben Dienstgrades kommt man oft überein, Gefangene einer höhern Rangstellung gegen eine grössere Zahl von Gefangenen niedern Dienstgrades einzutauschen (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 106).

[Im Laufe des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 fanden einige Auswechslungen von Kriegsgefangenen statt (R. D. I. P., t. VI p. 790)].

1140. — Endlich hört die Kriegsgefangenschaft von Rechts wegen mit dem Friedensschlusse auf. Es müssen alsdann nur die materiellen Bedin-

gungen der Freilassung geregelt werden (Manuel d'Oxford, Art. 73). [„Die Kriegsgefangenen", so erklärt Art. 20 der Haager Bestimmungen, „sollen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden".]

Vierter Abschnitt.

Nichtkombattanten.

1141. — Das Völkerrecht der Neuzeit hat mit manchen Lehrmeinungen und Gebräuchen, die noch im 18. Jahrhundert gang und gäbe waren, gebrochen. Es unterscheidet streng zwischen den Kombattanten, den bewaffneten Feinden und den nicht bewaffneten, nicht kriegführenden Staatsbürgern, die sich, um einen häufig vorkommenden Ausdruck zu gebrauchen, im „passiven Kriegsstande" befinden (ennemis passifs). — Zu diesen Nichtkombattanten gehören „die Bewohner der besetzten Gebiete und alle diejenigen Untertanen der kriegführenden Staaten, die Haus und Hof nicht verlassen haben, den Kriegsunternehmungen fern stehen, die eine untätige Rolle spielen, nur gezwungener Weise Beziehungen mit den Truppen unterhalten und, ganz abgesehen von ihrer Verantwortung für ihre eigenen Handlungen, genötigt sind, die Folgen und die mannigfachen Wechselfälle des Krieges über sich ergehen zu lassen".[1])

Die friedlichen Bewohner, die nicht bewaffnete Bevölkerung, zu schonen und ihre Freiheit zu achten, ist ein Grundsatz, der sich heutzutage ungeteilter Anerkennung erfreut. „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben und das Eigentum der Bürger, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden", so bestimmt Art. 38 der Brüsseler Deklaration (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 22 u. 23 — Manuel d'Oxford, Art. 49. — [Haager Bestimmungen, Art. 46]).

Die Kriegführenden selbst halten darauf diesen Grundsatz bei Beginn der Feindseligkeiten ausdrücklich anzuerkennen. — In seiner Bekanntmachung vom 11. August 1870 erklärte der König von Preussen: „Ich führe den Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, eine vollkommene Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums zu geniessen, und zwar solange, als sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen mich des Rechts berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen". — Die Geschichte hat zu entscheiden, inwieweit diese Zusagen gehalten worden sind; in jedem Falle ist der Grundsatz anerkannt und bestätigt worden. — Auch mehrere Generale haben ähnliche Bekanntmachungen erlassen.

Das Leben der Bürger ist mithin zu achten, so lange sie sich nicht selbst an dem Kriege beteiligen. — Es ist verboten, sie zu verwunden, zu misshandeln, zu belästigen, nach Willkür mit ihnen zu verfahren, Frauen zu schänden, absichtlich die religiösen Überzeugungen, das berechtigte Ehrgefühl sowie die Vaterlandsliebe zu verletzen (Amerik. Kriegsartikel, Art. 37).[2])

---

1) Féraud-Giraud, Recours en raison des dommages causés par la guerre 1881, p. 7.

2) [Diese Grundsätze sind von den Türken in ihrem Kriege mit Griechenland 1897 nicht immer beobachtet worden. R. D. I. P., t. IV, p. 701.]

1142. — Es ist verboten, die Bevölkerung zu zwingen, einen Treueid zu leisten, denn einerseits verleiht die Besetzung, die doch nur vorübergehender Natur ist, dem Feinde keine Souveränität und anderseits sind die Bewohner gegenüber der souveränen Gewalt ihres Staates durch dieselben Verpflichtungen wie vor dem Kriege gebunden. (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 37. — Manuel d'Oxford, Art. 47. — [Haager Bestimmungen, Art. 45]. — Ott zu Klüber, op. cit., § 247, Anm. c. — Dagegen Amerikan. Kriegsartikel, Art. 26).

1143. — Man darf die Bewohner nicht zwingen, in irgend einer Form an den Kriegsunternehmungen teil zu nehmen.

Der Feind darf keine Rekruten unter der Bevölkerung des besetzten Gebietes ausheben, noch diese nötigen, zu kämpfen, noch sie zu Angriffs- oder Verteidigungsarbeiten verwenden usw. (Manuel d'Oxford, Art. 48 § 2. — Brüsseler Deklaration, Art. 36. — [Haager Bestimmungen, Art 44]).

1144. — Die Bewohner dürfen weder durch Gewalt noch durch Drohungen gezwungen werden, Auskünfte, die zur Fortführung des gegen ihr Land unternommenen Krieges von Nutzen wären, zu geben, Geheimnisse zu verraten, die Bedeutung gewisser Signale mitzuteilen usw. Solche Handlungen begründen das Verbrechen des Landesverrats, das nach den Strafgesetzen aller Staaten geahndet wird.

1145. — Der kriegführende Feind ist unter keinem Vorwande berechtigt, friedliche Bürger zu nötigen, seine Konvois zu begleiten, um diese gegen Angriffe ihrer Mitbürger zu sichern, noch auch die Bewohner zu zwingen, auf Eisenbahnzügen mitzufahren, damit deren Mitbürger aus Furcht, ihnen zu schaden, es unterlassen, die Schienen aufzureissen und die Züge zur Entgleisung zu bringen.

Die Deutschen haben während des Krieges von 1870/71 in der Zeit vom 18. Oktober 1870 bis in den März 1871 wiederholt derartige gehässige Massregeln gegen friedliche Bürger angewandt. Die Gendarmen führten die Bürger, die ihnen vom deutschen Befehlshaber bezeichnet worden waren, zur Lokomotive. — Dies wurde in vielen Städten so gehandhabt und die Zahl der in dieser Weise requirierten Geiseln war beträchtlich. — Diese ungerechte Massnahme, die Schuldlose für die Folgen der Handlungen anderer büssen lässt, hatte keinen andern Zweck, als die Bevölkerung abzuschrecken.*)

Nur wenige Schriftsteller (wir wollen sie nicht nennen) haben den Cynismus gehabt, dieses unbillige und unmenschliche Verfahren zu rechtfertigen. — Wir wollen das Urteil deutscher Rechtslehrer, die in Deutschland und anderswo angesehen sind, anführen. „Eine neue, aber nicht unbedenkliche Anwendung des Geiselrechts wurde in dem französisch-deutschen Kriege von 1870/71 geübt, indem zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs von den deutschen Truppen notable Einwohner der französischen Städte oder Dörfer zwangsweise als Geiseln mitgeführt wurden. Das Mittel ist insofern bedenklich, als es friedliche Bürger ohne deren Verschulden in ernste Gefahren, selbst des Lebens, bringt und überdem nur

*) *Von dieser neuen Anwendung des Geiselrechts, die auch stets von deutscher Seite rückhaltlos als hart und grausam anerkannt worden ist, wurde nur in äussersten Notfällen Gebrauch gemacht. Das deutsche Heer war angesichts der vielen heimlichen Überfälle der Eisenbahnzüge gezwungen, für seine Sicherheit zu sorgen. Wenn Belehrungen und Warnungen nichts mehr fruchteten, so suchte man, und zwar mit Erfolg, die Bevölkerung in der angegebenen Weise von der Gefährdung der Eisenbahnzüge abzuhalten (vgl. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, S. 49 ff. — Rivier, op. cit., S. 416. — Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass, S. 107. — Lüder, op. cit., § 113 und Proklamation des Generalgouverneurs von Lothringen vom 18. Oktober 1870).*

eine zweifelhafte Sicherheit gewährt, indem die Fanatiker, welche die Schienen der Eisenbahn aufreissen oder sonst einen Zug in Gefahr bringen, wenig Rücksicht auf das Leben der ihnen vielleicht verhassten Notabeln nehmen". (Bluntschli, op. cit., Art. 600, Anm. 2). Bluntschli fügt hinzu (aber wir erheben dagegen Einspruch), dass sich ein solches Verfahren nur in der Not als Repressalie entschuldigen lasse.

„Nicht zu billigen war es 1870, dass man deutscherseits zwangsweise angesehene friedliche Bürger als Geiseln für die Sicherheit der Eisenbahnzüge gegen die Angriffe der Franktireurs nahm". (Geffcken-Heffter, op. cit., § 128, Anm. 2. — S. Ott bei Klüber, op. cit., § 247, Anm. c.).

1146. — Die Achtung der persönlichen Freiheit führt in der Praxis zu unumgänglichen Ausnahmen, die auch die Wissenschaft zulassen muss, weil sie durch den Zwang der Umstände und die Macht der Verhältnisse geboten werden.

Nach geltendem Kriegsrechte können die Bewohner nicht nur zu Zwangsauflagen in Geld (Kontributionen), sondern auch zu Naturalleistungen (Requisitionen) und zu persönlichen Diensten angehalten werden [S. Haager Bestimmungen, Art. 49, 51 u. 52].

1147. — Die Bewohner können vom Feinde dazu angehalten werden, Verwundete, Gefangene, Truppen und den für das Heer erforderlichen Bedarf mit ihren Pferden und Wagen zu befördern. — Wiewohl solche Zwangsdienste für den Feind sehr nützlich sind, so begründen sie doch keine unmittelbare Beteiligung an den Kriegsunternehmungen. Sie fördern diese zwar und eine mittelbare Beihilfe kann wohl kaum geleugnet werden. Aber der Bewohner handelt unter einem Zwange, der jedes Widerstreben lahm legen würde, und der Feind findet die Rechtfertigung seines Vorgehens in der durch die Kriegsunternehmungen gebotenen Notwendigkeit. — Diejenigen, die solche Züge begleiten, dürfen nicht auf das Schlachtfeld geführt und den Gefahren der Gefechte ausgesetzt werden.

1148. — Sind Strassen unfahrbar gemacht oder Brücken zerstört worden, und vermag der besetzende Feind sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften nicht auszubessern, so kann er die Bewohner durch Frondienste zwingen, die Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen. — Aber er darf die Mitwirkung der Bevölkerung nicht zur Erbauung einer neuen Strasse von ausschliesslich strategischem Zwecke verlangen, ohne eine der vorgedachten Regeln zu verletzen (Manuel d'Oxford, Art. 48. — Brüsseler Deklaration, Art. 38).

1149. — Die Praxis gestattet endlich, dass der ins Land eingedrungene Feind, der die Wege, die er einzuschlagen hat, nicht kennt, die Bewohner zwingen darf, ihm als Wegeführer zu dienen. Diese Massregel ist grausam. Wer dem Besetzungsheere die Wege zeigt, kann dadurch seinem Vaterlande mehr schaden, als wenn er in der Schlacht mitkämpft. — Keine Kriegspartei wird aber darauf verzichten wollen, sich eine Herkommen, das seit langem durch die Praxis fest begründet worden ist, zu nutze zu machen.

Es gibt zwei Arten von Wegeführern: der freiwillige und der genötigte. 1) Wer sich freiwillig dem feindlichen Heere anbietet, wird als Kriegsverräter betrachtet und bestraft. 2) Wer mit Gewalt gezwungen wird, die feindlichen Truppen zu führen, darf nicht von dem Gerichte seines Landes bestraft werden, denn er handelt unter einem Zwange.

Das Manuel à l'usage des officiers bestimmt: „Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Befugnis mit der Achtung, die der Person geschuldet wird, unvereinbar ist. Man muss sie als eine Ausnahme von dem allge-

meinen Grundsatze betrachten und sie nur in äussersten Notfällen anwenden. Es ist klar, dass derjenige, der gezwungen wird, dem Feinde den Weg zu zeigen und ihm in seinen Unternehmungen zu helfen, in seinen patriotischen Gefühlen tief verletzt wird."

Verrat des Wegeführers wird gewöhnlich mit dem Tode bestraft. Diese Strenge erklärt sich durch die grosse Gefahr, der die auf ihrem Wege irre geleiteten Truppen ausgesetzt sind. Die Strafe darf aber nur gegen den Führer, der erwiesenermassen in böser Absicht gehandelt hat, nicht auch gegen den, der sich selbst im Wege geirrt hat, ausgesprochen werden. Die Kriegsgerichte müssen hier mit Umsicht vorgehen. (Amerik. Kriegsartikel, Art. 93 bis 97).[1])

1150. — Wenn also der Feind berechtigt ist, von den Bewohnern gewisse persönliche Dienstleistungen zu beanspruchen, so muss man folgerichtig auch zugeben, dass er im Falle der Widersetzlichkeit der Bevölkerung Mittel haben muss, um sein Recht zur Geltung zu bringen. Worin bestehen diese Mittel? Sie richten sich ganz nach den Umständen; immer müssen sie in einem Verhältnisse zu der Wichtigkeit der verweigerten Leistung stehen und niemals dürfen sie von der Absicht, Rache, Abschreckung oder Grausamkeit zu üben, beeinflusst werden. — „Nicht zu rechtfertigen war es, wenn der deutsche Zivil-Kommandant in Nancy, Graf Renard, im Januar 1871 500 Arbeiter verlangte, um eine von Freischützen zerstörte Brücke (in Fontenoy) herzustellen mit der, übrigens nicht ausgeführten Drohung, eine bestimmte Anzahl erschiessen zu lassen, wenn die Arbeiter nicht gestellt würden". (Geffcken-Heffter, op. cit., § 131, Anm. 4).[2])

1151. — Geiseln (otages). — Darf der Besetzende, um die Vollziehung seiner Befehle zu sichern, (einen oder mehrere) Bewohner festnehmen und sie bis zur Ausführung der Anordnung als Geiseln zurückhalten? Gewiss nicht.*)

Das Nehmen von Geiseln ist, wie Pinheiro-Fereira sagt, ein Rest der barbarischen Sitten unserer Vorfahren, das man verurteilen muss.

1152. — Ebenso wie der Feind, der in das Gebiet seines Gegners eingedrungen ist, verpflichtet ist, Leben und Freiheit der feindlichen Bevölkerung zu schonen, ebenso müssen auch die Bewohner die tatsächliche Gewalt des Besetzenden achten.

Sie haben den Befehlen des Besetzenden zu gehorchen. Der Besetzende hat die Bande, welche die Bürger mit ihrem Vaterlande verknüpfen, nicht zerrissen; wiewohl dem Sieger unterworfen, sind sie doch nicht dessen Untertanen. Er ist zwar ihr Herr; er ist aber auch ihr Feind. — Der dem Feinde geschuldete Gehorsam und die Unterwerfung unter seine Gebote ist nicht freiwillig, sondern erzwungen. Die Bewohner, die feindliche Handlungen gegen ihn begehen, werden bestraft. (Manuel d'Oxford, Art. 47.)

---

1) Bluntschli, op. cit., Art. 634 bis 636. — Calvo, op. cit., t. IV, § 2190. — Dudley-Field, op. cit., Art. 769 und 770.

2) Calvo, op. cit., t. IV, § 2065. — Ott bei Klüber, § 247. — Guelle, Précis, t. II, p. 45. Am 20. Oktober 1870 befahl Oberst von Kalden der Gemeinde Vendeuil (Aisne) unter Androhung einer Geldstrafe von 2000 Franken und andern militärischen Repressalien, wie der Einsperrung und Erschiessung der angesehensten Einwohner, die über die Oise und Sambre führenden zerstörten Brücken wiederherzustellen (Lavisse, Les allemands dans le Nord, Revue des Deux-Mondes, 1. Sept. 1871).

*) *vgl. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31. Hier wird ausgeführt, dass die Gestellung von Geiseln in den neuern Kriegen weniger üblich geworden ist, zugleich aber auch an Beispielen nachgewiesen, dass das Geiselnehmen aus der Kriegführung gesitteter Nationen durchaus nicht verschwunden ist.*

1153. — Ist die Bevölkerung des besetzten Gebietes ihrem Vaterlande gegenüber nicht verpflichtet, sich gegen den Feind aufzulehnen? — Und wie soll der Feind mit der aufständischen Bevölkerung verfahren? — Diese Frage ist nicht neu; sie ist schwierig zu entscheiden. Die Schriftsteller sind geteilter Meinung; die Brüsseler Konferenz hat die Lösung der Frage nicht erreichen können.

Der zur Erörterung stehende Artikel 46 bestimmte: „Personen, die zur Bevölkerung eines Gebietes gehören, in welchem die Gewalt des Feindes schon begründet ist, können, wenn sie sich mit den Waffen gegen den Feind erheben, den Gerichten überwiesen werden; sie gelten nicht als Kriegsgefangene." Belgien, die Niederlande und die Schweiz erhoben hiergegen Einspruch. — Darauf wurde der Artikel beseitigt.

Guelle hat die Frage vom Standpunkte des Besiegten und des Siegers geprüft. — Sicherlich vermag der Krieg keine dauernden Verpflichtungen zu erzeugen; der Besiegte bewahrt immer das ungeschmälerte Recht, die Umstände zu benutzen, um das feindliche Joch abzuschütteln. — Aber anderseits ist es klar, dass, sobald die Bevölkerung ihr friedliches Verhalten aufgibt und die Kriegsgebräuche, die ihr gebieten, sich jeder Feindseligkeit gegen den Besetzenden zu enthalten, missachtet, sie diesem letztern das Recht gibt, Abwehrmassregeln zu ergreifen. Da der Besetzende um jeden Preis das Wohl seiner Truppen im Auge halten und die Wiederholung von Anschlägen der Bevölkerung verhüten muss, so entscheidet er auch allein über die Massnahmen, die nach Lage der Sache anzuordnen, und über die Strafen, die gegen die einzelnen aufständischen Personen nach Kriegsrecht zu verhängen sind.[1])

1154. — Nach völkerrechtlichem Herkommen gelten gewisse Übertretungen, die von den Bewohnern des vom Feinde besetzten Gebietes zum Nachteile des Feindes begangen werden, als Kriegsverrat. — Der Feind, der in ein Land eindringt, sieht sich natürlich genötigt, die zur Sicherheit seines Heeres und seiner militärischen Unternehmungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es ist sein unbestreitbares Recht und zugleich eine Pflicht, die er um seiner selbst willen hat, die Bewohner zu hindern, den Behörden Auskunft über seine eigenen Streitkräfte und über die Bewegungen seiner Truppen zu geben. — Es folgt dies so unzweifelhaft aus der ganzen Sachlage, dass es nicht nötig ist, dies noch ausdrücklich zu verbieten. — Jeder Bewohner wird angesichts der feindlichen Besetzung des Landes ohne weiteres begreifen, dass er sich einer Strafe aussetzt, wenn er wissentlich Handlungen begeht, die dem Feinde nachteilig sind. — Tut er dies, so handelt er auf seine eigene Gefahr und Verantwortung.

Belanglos ist, ob die Triebfeder, die ihn geleitet hat, Vaterlandsliebe oder irgend etwas andres war. Es kommt auch nicht darauf an, ob er die Auskunft, die er erteilte, einem Zufall oder dem Verschulden andrer verdankte, ob sie ihm anvertraut war oder ob er sich darum bemüht hat. Diese Tatsachen kommen bei der Ausmessung der Strafe als mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht. Der Bewohner wird jedenfalls bestraft, denn die Gefahr ist für das feindliche Heer stets dieselbe. — Ein Nichtkombattant, der als solcher behandelt und geachtet wird, begeht dem besetzenden Feinde gegenüber eine Treulosigkeitt, wenn

1) Guelle, Précis t. II p. 67. — Féraud-Giraud, op. cit. p. 16. — Bluntschli op. cit., Art. 643. — Heffter, op. cit., § 126, Anm. IV. — Funck-Brentano et Sorel Précis, pp. 282 et 295. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 85.

er seine Stellung dazu missbraucht, um die Feindseligkeiten seiner Regierung heimlich zu unterstützen.

Von Rechts wegen ist die blosse Tatsache der Übermittlung von Nachrichten an den Gegner, die den Interessen des besetzenden Feindes zuwider sind, als Kriegsverrat strafbar.

Der des Kriegsverrats beschuldigte Bewohner darf nicht ohne gerichtliches Verfahren bestraft werden. Die Kriegsgerichte sind zuständig.

Im allgemeinen steht auf den Kriegsverrat die Todesstrafe. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann eine leichtere Strafe verhängt werden. Durch die Gesetze der verschiedenen Staaten ist alles nähere bestimmt. Das Gesetz des besetzenden Feindes kommt zur Anwendung. (Code de justice milit. français, Art. 63, 64, 205 et s. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 90 bis 92. — Manuel à l'usage des officiers de l'armée de terre chap. 2, § 2, p. 35. — Bluntschli, op. cit., Art. 631 u. 632 und Anm.) — *(Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 57 und 58).*

1154[1]. — [Artikel 50 der Haager Bestimmungen lautet: „Keine Strafe in Geld oder andrer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann".]

Drittes Kapitel.

Rechte einer Kriegspartei gegen den feindlichen Staat und auf feindlichem Gebiete.*)

1155. — Der unmittelbare Zweck der Kriegsunternehmungen besteht darin, festzustellen, wer von den beiden Staaten der stärkere ist. — Der Krieg endigt, wenn der schwächere Staat sich unterwirft und die ihm von dem stärkern auferlegten Bedingungen hinnimmt. — Alles, was dazu beiträgt, die Überlegenheit des stärkern herbeizuführen, entspricht dem Kriegszwecke. — Alles, was nicht dazu beiträgt, entfernt sich von diesem Ziel und ist zwecklos und verboten. — Hieraus ergibt sich folgerichtig und vernunftgemäss die Unterscheidung zwischen notwendigen und zwecklosen Handlungen. Die notwendigen sind die, die darauf abzielen, so schnell wie möglich die Kräfte des Gegners zu zerstören oder zu vernichten. — Die zwecklosen sind die, die den Krieg nur in die Länge ziehen und ihn blutiger machen, ohne die Kräfte des Feindes zu zerstören. — Die Notwendigkeit, die Überlegenheit des Stärkern herbeizuführen, schliesst nicht die Notwendigkeit in sich, alle Soldaten des feindlichen Heeres zu töten, noch auch alle Gegenstände zu vernichten, die die militärischen Kräfte des gegnerischen Staates ausmachen. Zur Erreichung des Zweckes genügt es, die Mannschaften des Feindes kampfunfähig und die Gegenstände der Kriegführung unbrauchbar zu machen.

Schon früher haben wir darauf hingewiesen, dass das Kriegsrecht von zwei Grundsätzen, nämlich dem der Notwendigkeit und dem der Humanität beherrscht wird und dass diese beiden Grundsätze sich bei

*) Corsi, *l'occupazione militare, 1886*; Waxel, *l'armée d'invasion et la population, 1874.*

l

der Bestimmung der Kriegsgesetze gegenseitig ergänzen und durchdringen müssen. Auch bei einer Darstellung der Rechte der Kriegsparteien muss man von diesen beiden Grundsätzen ausgehen, ohne jedoch den Zweck, der durch den Krieg verfolgt wird, ausser acht zu lassen (No. 1009).

Der gegenseitige Angriff der Kriegsparteien beschränkt sich nicht ausschliesslich auf die bewaffneten Streitkräfte; er kann vielmehr auch die andern Kräfte des Gegners treffen, nämlich seine finanziellen Hilfsquellen, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen sowie den gesamten Betrieb seiner Verwaltungen.*) Ein solcher Angriff setzt aber voraus, dass die Heere einer Kriegspartei in das Gebiet des andern Staates eingedrungen sind und es besetzt halten. — Worin besteht die rechtliche Natur der Besetzung? Welches sind ihre Wirkungen? Welcherlei Rechte lässt sie zu Gunsten des besetzenden Feindes entstehen?

Erster Abschnitt.

Rechtliche Natur der Besetzung des feindlichen Gebietes.

1156. — Vor dem 19. Jahrhundert vertraten die Publizisten und Staatsmänner die Ansicht, dass die Besitzergreifung des Gebietes einer Kriegspartei durch die andere, dieser die unumschränkte Verfügungsgewalt über den betreffenden Landesteil verleihe. Die dem Feinde gehörigen Sachen galten als res nullius; ihr unmittelbarer Erwerb durch die blosse Tatsache der erfolgten Besetzung erschien zulässig und rechtmässig.

Die von manchen Schriftstellern aufgestellten Lehrsätze sind trotzdem verworren, und der von ihnen befolgte Sprachgebrauch lässt manchmal Klarheit und Genauigkeit vermissen. Heffter (op. cit., § 131 Anm. 3) bemerkt, dass mehrere die blosse Okkupation mit der völligen Besiegung des Feindes verwechselt haben. Er fügt hinzu, dass die Praxis des 18. Jahrhunderts ebenso unklar gewesen sei und dass man aus dem Eindringen in das Gebiet Folgerungen abgeleitet habe, die sich erst aus der endgültigen Eroberung ergäben.

1157. — Die Grundsätze, die heute allgemein gelten, sind klarer und bestimmter. Man verwechselt nicht mehr das Eindringen in Feindesland mit dem wirklichen und endgültigen Erwerb des Staatsgebiets.

Die Besetzung (occupation) eines Gebietsteiles der einen Kriegspartei durch die andere ist eine blosse Tatsache. — Es ist ein tatsächlicher Besitzstand von wesentlich vorübergehender Natur, der der eindringenden Kriegspartei die Macht und die Mittel an die Hand gibt, auf dem besetzten Gebiete Handlungen vorzunehmen, die zur Beendigung des Krieges zweckdienlich sind. Beim Friedensschlusse verschwindet dieser tatsächliche Zustand oder er verwandelt sich in ein endgültiges Eigentumsrecht.

Die vollständige oder teilweise Besetzung eines Gebietes kann, solange der Krieg währt, nicht die Wirkung haben, dass die besiegte Staatsregierung nun sofort und unmittelbar durch die siegreiche Macht verdrängt wird. Das Einrücken des Feindes hat nur zur Folge, dass die Ausübung der Gewalt des Besiegten und die Vollziehung seiner Befehle

*) *Vgl. R. D. I., t. XIII, p. 81, Schreiben Moltkes an Bluntschli.*

tatsächlich behindert ist. — „Eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des andern mag juristisch nicht sofort gefolgert werden". (Heffter, op. cit., § 131).

[Diese Grundsätze sind während des südafrikanischen Krieges von 1899/1902 sowohl von den Buren bei ihrem Eindringen in die englischen Kolonien, als auch von den Engländern bei der Besetzung der beiden Republiken verkannt worden. (R. D. I. P., t. VII, pp. 669 et 700.)]

1158. — Der kriegführende Staat, dem es glückt, sich des feindlichen Gebietes ganz oder zum Teil zu bemächtigen, hat die Wahl, wie er das fremde Land verwalten will. Er kann die zur Zeit seines Eindringens eingesetzten Verwaltungsbehörden bestehen lassen und den status quo aufrechterhalten, indem er sich darauf beschränkt, die greifbaren Vorteile, die ihm die militärische Besetzung gewährt, auszunutzen. — Der Sieger kann aber auch, ohne bereits die feste Absicht zu haben, das besetzte Gebiet seiner Herrschaft dauernd und endgültig zu unterwerfen, eine provisorische Verwaltung einrichten, die während der Dauer der Besetzung seinen Interessen dienen soll, indem sie tatsächlich einen Teil der Befugnisse und Rechte der Staatsgewalt ausübt. Das Wesen und der Umfang der Befugnisse dieser provisorischen Verwaltung hängen ausschliesslich von dem Zwecke ab, den der Sieger bei der Einsetzung dieser Verwaltung verfolgt; ihre Rechte und Pflichten stehen auch unter der Herrschaft des Kriegsrechts. — Oder endlich der eindringende Feind nimmt von dem feindlichen Gebiete in der bestimmten Absicht Besitz, das Land für immer zu erwerben und den vom Glücke verlassenen Gegner dauernd auszuschliessen. Auch in diesem Falle setzt er eine Verwaltung ein, die sich dadurch kennzeichnet, dass sie die einzelnen Hoheitsrechte im Namen des Eroberers ausübt. So verfuhr Deutschland im Jahre 1870 nach der Eroberung vom Elsass, das es zu behalten entschlossen war. Aber auch in diesem Falle gründet sich die Stellung des Siegers lediglich auf „die Tatsache des Besitzes, durch welchen er jeden dritten von der Ausübung von Hoheitsrechten ausschliessen kann".[1])

1159. – Wie gross auch der Wunsch ist, das besetzte Gebiet zu behalten und es sich einzuverleiben, und „mit welcher Gewissheit der Feind auch darauf rechnen mag, seinen Gegner zu besiegen und ihm im Frieden die Abtretung des Gebietes aufzuerlegen, so hat er doch bis zum Friedensschlusse oder bis zur Niederwerfung seines Gegners keine andern Rechte, als die, die aus dem Besitze folgen."[2])

So lange der Krieg dauert, tritt die vorrückende Kriegsmacht nicht von Rechts wegen an die Stelle der gesetzmässigen Regierung, der Regierung des verdrängten Staates.

Der Feind ist nicht der Souverän des Gebietes. Seine Gewalt reicht nicht weiter, als die Kriegsnotwendigkeit reicht. Wird ihm gehorcht und wird seine Gewalt geachtet, so hat er die geltenden Gesetze und Gebräuche fortbestehen zu lassen. — Die tatsächliche Innehabung des Landes legt ihm die Verpflichtung auf, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, das Verkehrsleben der Bevölkerung nicht zu stören und die persönliche Freiheit der Bewohner zu achten. Auf der andern Seite hat der Feind um seiner selbst willen das Recht und die Pflicht, die zu seiner eigenen Sicherheit erforderlichen Massregeln zu treffen und einen etwaigen Widerstand der

---

1) Heffter-Geffcken, op. cit., §§ 131, 135 und 136 und Anm.

2) Loening, L'administration de l'Alsace-Lorraine pendant la guerre de 1870/71 R. D. I., t. IV, p. 634. (*Dieser Aufsatz ist in erweiterter Gestalt in deutsch erschienen: die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsass 1874*).

Bevölkerung, der die erlangten Vorteile gefährden könnte, nicht zu dulden (No. 1152 u. 1153).

1160. — Sofort mit der Besetzung ist es daher notwendig, den beiden verschiedenen Gesetzgebungen der der vorrückenden Kriegsmacht und der des besetzten Staates die gebührende Rücksicht zu teil werden zu lassen. — Der Ausgleich zwischen diesen beiden Rechten wird in der Praxis immer schwierig sein. — Aber gerade das unvermeidliche Zusammenstossen und das Nebeneinandergelten der beiden verschiedenen Rechte gibt der occupatio bellica ihren eigenartigen Charakter.

1161. — Auf der Brüsseler Konferenz vom August 1874 wurde die Frage geprüft, wann der tatsächliche Zustand der Besetzung seinen Anfang nehme und wann er endige. — Verschiedene Vorschläge wurden im Namen von Deutschland, Russland und andern Mächten gemacht. — Die Konferenz entschied sich für die Notwendigkeit einer wirklichen Besetzung (occupation effective). — Art. 1 des Entwurfs besagt; „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann". — Man wies den Vorschlag des deutschen Bevollmächtigten, v. Voigts-Reetz, der auf eine Scheinbesetzung (occupation fictive) abzielte, zurück. Nach diesem Vorschlage hätte eine Erklärung und eine kleine Zahl von Soldaten unter dem Befehle eines Offiziers genügt; das eindringende Heer hätte alsdann seinen Marsch fortsetzen können, ohne hinlängliche Streitkräfte hinter sich zu lassen.

[Die Haager Konferenz von 1899 hat den Grundsatz, den die Brüsseler Konferenz von 1874 angenommen hat, bestätigt. Art. 42 der Haager Akte hat genau denselben Wortlaut wie der eben erwähnte Art. 1 des Entwurfs.]

Im Manuel d'Oxford (1880) lautet der Artikel 41 folgendermassen: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn der Staat, zu dem es gehört, infolge des Eindringens der feindlichen Streitkräfte tatsächlich aufgehört hat, dort eine regelmässige Gewalt auszuüben und der eindringende Staat allein imstande ist, dort die Ordnung aufrecht zu halten. Die Grenzen, innerhalb deren sich diese Tatsache vollzieht, bestimmen Umfang und Dauer der Besetzung."

In Brüssel [im Haag] sowie in Oxford hat man den für den Seekrieg bei der Blockade geltenden Grundsatz auf den Landkrieg ausgedehnt. (Pariser Deklaration vom 16. April 1856, Art. 4).

1162. — Die occupatio bellica besteht also nur, wenn folgende beide Voraussetzungen zusammen vorliegen: 1. Die gesetzmässige Regierung muss durch den eindringenden Feind in die Unmöglichkeit gebracht worden sein, ihre Gewalt öffentlich auszuüben. — 2. Der eingedrungene Feind befindet sich in der Lage, an Stelle der bisherigen Gewalt seine eigene treten zu lassen.

Im Interesse der Bewohner ist es wünschenswert, dass der eindringende Feind durch eine Bekanntmachung erklärt, welche Gebietsteile als besetzt gelten, und welche Verpflichtungen ihnen aus dem veränderten tatsächlichen Zustande erwachsen. — (Manuel d'Oxford, Art. 42). — Im Kriege von 1870/71 erliessen die Deutschen im August und im September in Versailles eine Bekanntmachung, worin die Militärgerichtsbarkeit für den gesamten Umfang der durch die deutschen Truppen besetzten Gebiete eingesetzt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungen der Besetzung des feindlichen Gebietes.

1163. — Die Wirkungen der militärischen Besetzung erstrecken sich auf 1. die Gesetzgebung; 2. die Rechtspflege; 3. die Staatsbeamten und Behörden; 4. die Presse und 5. das Staatsvermögen. — Sie sollen im nachstehenden einzeln besprochen werden.

§ 1. — Gesetzgebung.

1164. — Das bürgerliche Recht des verdrängten Staates hat auf dem vom Feinde besetzten Gebiete weitere Geltung. Der Feind verändert oder ersetzt es nur in dem seltenen Falle, dass es mit seiner eigenen Sicherheit und mit dem Zwecke der Kriegführung im Widerspruche steht. Das bürgerliche Recht regelt im allgemeinen nur Privatinteressen; der Krieg dagegen ist nur eine Beziehung zwischen Staaten, nicht zwischen Staaten und Privatpersonen oder zwischen Privatpersonen untereinander.

Desgleichen steht der fernern Wirksamkeit der Gemeindegesetze (lois municipales) nichts im Wege. Da diese lediglich die sozialen Interessen zu ordnen und zu schützen haben, so ist kaum abzusehen, dass sie in einen Gegensatz zu den Interessen des eindringenden Feindes treten könnten.

„Die okkupierende Macht nimmt die volle Regierungsgewalt des besetzten Gebietes in die Hand. Es bleibt also bis zur Entscheidung die Gesetzgebung des okkupierten Gebietes in Kraft, sofern nicht der Sieger im Interesse seiner Kriegführung einzelne Bestimmungen derselben suspendiert“ (Geffcken-Heffter, op. cit., § 131 Anm. 1).

[Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 erliess der Präsident der Verein. Staaten folgende Verordnung in betreff Kuba's: die Zivilgesetze des eroberten Gebietes, insoweit sie Privatrechte, Personen und Sachen berühren, und die Strafgesetze gelten als verpflichtend, wofern sie mit dem neuen Zustand der Dinge vereinbar sind; desgleichen befahl General Merrit in Manila „die unbedingte Achtung vor den bürgerlichen und religiösen Gesetzen sowie vor den Verordnungen der Gemeinden“ (R. D. I. P., t. V, p. 800).]

Der Besetzende ändert diejenigen Bestimmungen der Finanz- und Verwaltungsgesetze, die seinen Interessen zuwiderlaufen (Art. 2 der Brüsseler Deklaration von 1874). — So kann der eindringende Feind die Gesetze über die Militäraushebung ausser Kraft setzen und die dienstfähigen Mannschaften hindern, das Gebiet zu verlassen, um das gegnerische Heer zu verstärken usw. — Dies taten die Preussen im Jahre 1870. — Am 13. August erging eine Bekanntmachung des Königs von Preussen, wodurch die Aushebung in allen besetzten französischen Departements für aufgehoben und verboten erklärt wurde. — Am 15. Dezember 1870 verbot ein mit Wilhelm unterzeichneter Erlass den Bewohnern der besetzten Provinzen, sich bei Strafe der Einziehung ihres ganzen Vermögens sowie zehnjähriger Verbannung unter die Fahnen Frankreichs zu begeben. Gegen die angedrohten Strafen erheben sich gewichtige Bedenken, indem diese Strafen teils unverhältnismässig schwer erscheinen, teils länger dauernde Wirkungen haben, als das Kriegsinteresse es erfordert.

1165. — Die **Zollgesetze** werden durch die Besetzung nicht berührt. Die Bevölkerung bleibt den heimischen Gesetzen nach wie vor unterworfen. Bald nach Beginn des Krieges von 1870 hob ein Erlass der deutschen Behörden die Zollgesetze auf dem besetzten französischen Gebiete auf; in diesem Vorgehen lag mittelbar die Erklärung, dass das Gebiet dem deutschen Boden einverleibt sei. — Aber die französische Rechtsprechung nahm trotz dieses Erlasses an, dass die während des Krieges von 1870/71 vorübergehend vom Feinde besetzt gewesenen Departements nicht aufgehört hätten, einen Bestandteil des französischen Gebiets zu bilden und dass sie daher auch stets den französischen Gesetzen, insbesondere den französischen Zollgesetzen, unterworfen gewesen seien. — [Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 wurden die Zollgebühren nach der amerikanischen Besetzung abgeändert und so fort für Rechnung der Vereinigten Staaten erhoben (R. D. I. P., t. V, p. 805).]

1166. — Das Weiterbestehen der **Strafgesetze** des besetzten Staates ist noch notwendiger als das der andern Gesetze. Die Verwirrung und Unruhe, die der Krieg im Gefolge hat, begünstigt das Begehen von Verbrechen und Anschlägen gegen Personen und Sachen. Eine schleunige Ahndung derartiger Übeltaten ist dringend geboten. Dies ist unbestritten. Den Strafgesetzen des feindlichen Staates ist die Bevölkerung nur insoweit unterworfen, als es sich um die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen handelt, die gegen das eingedrungene Heer, dessen Offiziere und Soldaten begangen worden sind. [Diese Grundsätze wurden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 befolgt (R. D. I. P., t. V, p. 800).]

1167. — Das Recht der vorrückenden Kriegsmacht muss auf dem besetzten Gebiete auch insoweit zur Anwendung kommen, als die Notwendigkeit, für die Sicherung des Heeres und aller seiner Angehörigen zu sorgen, gebietet. Der Besetzende hat, wie bereits angeführt, gegen sich selbst die Pflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit und zur Erreichung des Kriegszweckes zu treffen. — Werden Anschläge, Verbrechen und Rechtswidrigkeiten gegen sein Heer begangen, so kommt sein eigenes Recht gegen die Schuldigen zur Anwendung, denn es wäre töricht, ihn für verpflichtet zu halten, bei dem Rechte seines Gegners, dessen Heere er verjagt hat, Hilfe, Schutz und Beistand zu suchen. — Aber nur die Strafgesetze des Eroberes dürfen auf dem besetzten Gebiete geltend gemacht werden. — Es dürfte schwer halten, sich Fälle zu denken, wo es zum Schutze oder zur Sicherheit des Heeres oder im Interesse der Kriegführung notwendig wäre, zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der besetzenden Macht anzuwenden. Sollte ein solcher Fall trotzdem eintreten, so müsste zweifellos das Gesetz des eindringenden Feindes, soweit notwendig, angewendet werden.

1167[1]. — [Kann der Staat für eine seiner vom Feinde besetzten Provinzen Verordnungen erlassen und sie mit Strafandrohungen versehen? — Diese Frage entstand während des griechisch-türkischen Krieges von 1897/98. Es lag ihr folgender Sachverhalt zu Grunde. Während dieses Krieges wurden die Zollgebühren für die nach Thessalien eingeführten Waren nach Massgabe der griechischen Zollbestimmungen an die ottomanischen Behörden, die das Land besetzt hatten, entrichtet; nur die aus der Türkei kommenden Güter blieben zollfrei. Diese Ausnahme hatte eine Vermehrung der Gütereinfuhr in die Türkei zur Folge. Statt Waren sofort nach Griechenland zu versenden, liess man sie vorher durch die Türkei gehen, deren Zolltarif niedrig ist, um sie alsdann frei von allen Abgaben

nach Thessalien gelangen zu lassen. Die griechische Regierung suchte diesem Übelstande abzuhelfen und erliess zu diesem Zwecke vor der Beendigung der türkischen Besetzung zwei Verordnungen, vom 6. und 22. Mai 1898, worin die Bedingungen für die Einfuhr von Waren in die besetzte Provinz aufgestellt und für Zuwiderhandlungen Strafen angedroht wurden. Hat Griechenland hierdurch nicht seine Befugnisse überschritten und völkerrechtliche Grundsätze verletzt? — [Ein griechischer Schriftsteller hat diese Frage eingehend untersucht und kommt zu einer bejahenden Antwort.] [1])

1167². — [Die Haager Bestimmungen von 1899 besagen im Art. 43: „Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen."]

§ 2. — Rechtspflege.

1168. — Da die occupatio bellica vorübergehender Natur ist und auf der blossen Tatsache des Besitzes beruht, so erleidet die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die bestehenden Gerichte keine Änderung. Die Gerichte behalten ihre Befugnisse und ihre Zuständigkeit bei, da deren Beseitigung zur Erreichung des Kriegszweckes nicht erforderlich ist.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse des Besetzenden, den gewohnten Gang der Rechtspflege nicht zu stören, sofern er nicht selbst unmittelbar daran beteiligt ist. Die Richter müssen ihrerseits mit der Tatsache der Besetzung rechnen. Die Würde ihres Amtes sowie das Interesse der Gerichtseingesessenen macht es ihnen zur Pflicht, gegenüber dem Feinde jede Schwäche aber auch jeden Streit zu vermeiden.

1169. — Im Namen welcher Regierung haben die Richter die Entscheidung zu verkünden? Im Namen der nationalen Regierung, die sie ernannt hat. Die blosse Tatsache der Besetzung hat die Souveränität des Staates, der die Richter mit ihren Befugnissen bekleidet hat, nicht aufgehoben. — Im Jahre 1870 wollten die Deutschen die Regierung der Republik nicht anerkennen. Sie forderten den Gerichtshof zu Nancy auf, im Namen Napoleons III. Recht zu sprechen; das Gericht lehnte dies ab. Sie verlangten dann, dass die Urteile „im Namen der verbündeten Mächte" „au nom des hautes puissances allemandes occupant l'Alasce et la Lorraine" erlassen würden. Dies bedeutete nichts anderes, als eine Umwandlung der Tatsache der Besetzung in ein volles endgültiges Souveränitätsrecht. — Diese Forderung bildete, wie Calvo bemerkt, einen bedauerlichen Gewaltmissbrauch und eine sonderbare Verkennung der natürlichen Beschränkung des Besetzungsrechts. Der Gerichtshof zu Nancy weigerte sich laut Beschluss vom 8. September 1870 dem Verlangen nachzukommen und erklärte, seine Tätigkeit einstweilen einzustellen.*)

In Laon machten die Deutschen beim Zivilgericht einen weitern Versuch. Es wurde lange hin und her verhandelt. Die Preussen verlangten zuerst vergeblich, dass das Gericht die Formel „im Namen des

1) [G. N. Philaretos, Die Behandlung der nach Thessalien während der türkischen Besetzung eingeführten Waren. (8. April 1897 — 25. Mai 1898) in griechischer Sprache 1899.]

*) *Vgl. hierzu Bluntschli, op. cit., Art. 547 Anm. 3.*

Kaisers", anwende, sodann forderten sie die Formel „im Namen des Gesetzes". Das Gericht liess sich aber auch hierauf nicht ein und erklärte gemäss Beschluss vom 15. Oktober 1870, dass es sich zur Vermeidung voraussichtlicher Streitigkeiten fernerhin der Rechtsprechung enthalten werde.[1]) — Diesem Beispiele folgte das Gericht zu Versailles am 31. Oktober 1870. — „Diese Beschlüsse, so sagt Calvo, bedürfen keiner weitern Erläuterung. Sie stellen die Fragen nach der nationalen Souveränität und Unabhängigkeit auf eine durchaus unumstössliche Rechtsgrundlage, hinsichtlich deren sich alle Publizisten in Übereinstimmung befinden können."

[Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 führten die spanischen Richter, die während der amerikanischen Besetzung in die fernere Ausübung ihres Amtes eingewilligt hatten, ihre Tätigkeit weiter fort und erliessen ihre Urteile im Namen der Regierung, die sie ernannt hatte. So namentlich in Santiago und Manila.[2])]

1170. — Das Besetzungsheer hat auch in Feindesland für seine eigene Sicherheit und für die Sicherheit aller derer zu sorgen, die ihm angehören. Man kann naturgemäss aber nicht verlangen, dass es die Gerichte des besetzten Landes um ein Einschreiten gegen Verbrechen, die an seinen Mannschaften verübt worden sind, ersuchen müsse. — Dem steht eine Erwägung entgegen. Abgesehen davon, dass von diesen Gerichten Mangel an Unbefangenheit zu befürchten wäre, würde das Besetzungsheer sich vor der Gewalt, die jene Gerichte eingesetzt hat, beugen und das Heer, das ein Ausfluss der Souveränität seines Staates ist, würde diese Souveränität der des unterjochten Staates unterordnen. Dies ist aber nicht angängig.

Man muss mithin dem Besetzungsheere und dessen Kriegsgerichten eine Gerichtsbarkeit über alle diejenigen Übeltäter zuerkennen, die Urheber und Mitschuldige von Verbrechen gegen die Sicherheit der Truppen sind. — Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt, und zwar nicht nur im Völkerrechte, sondern auch in den Sondergesetzen der einzelnen Staaten. — In Frankreich setzt der Code de justice militaire im Art. 63 die Zuständigkeit der Kriegsgerichte fest. — Die Verbrechen und Vergehen sind in demselben Gesetzbuche in den Art. 204 bis 208, 217 bis 225 und 230 bis 265 aufgezählt.

1171. — Beschränkt sich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte des Besetzungsheeres auf militärische Verbrechen und Vergehen? Oder erstreckt sie sich auf Verbrechen und Vergehen des gemeinen Rechts? Der französische Kassationshof hat am 24. August 1865 (anlässlich der Vergiftung französischer Soldaten durch einen Mexikaner in Mexiko) diese Frage bejaht (Dalloz, Rec. pér., 65. 1. 501).

1172. — Die Soldaten und die dem Besetzungsheere beigeordneten Personen können wegen militärischer Vergehen und wegen Vergehen des gemeinen Rechtes nur von den Kriegsgerichten abgeurteilt werden. Sie stehen unter den Strafgesetzen ihres eigenen Landes. Das Heer, als Ausfluss der Souveränität seines Staates, hat auch dessen Strafrecht anzuwenden.

1173. — Was die Bewohner angeht, so stehen sich zwei Systeme gegenüber, und zwar sind bei beiden die Zusammensetzung der Militärgerichte und die Formen des Verfahrens verschieden. — Nach dem vom französischen Heere in Italien, Mexiko und anderswo befolgten Ge-

---

1) Der Text dieser bemerkenswerten Beschlüsse, die sehr bestimmt und nachdrücklich sind, findet man bei Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2186 bis 2191. — S. Dalloz, Rec. pér.; 71. 2. 57 u. 71. 3. 39. —

2) [R. D. I. P., t. V, p. 801.]

brauche werden die Bewohner nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen wie die Soldaten des Besetzungsheeres gerichtet. Die Kriegsgerichte urteilen in derselben Besetzung und wenden das nämliche Verfahren an.

Das von den Deutschen im Jahre 1870 befolgte System weicht hiervon wesentlich ab. Das Besetzungsheer fällt seine Urteile, ohne an bestimmte Gesetze gebunden zu sein. Die Gerichtsbarkeit und das Verfahren ist dem Ermessen der militärischen Befehlshaber anheim gegeben. Diese setzen die Vergehen fest, bestimmen die Strafen und regeln das sehr summarische Verfahren. Es ist die Herrschaft des Kriegsstrafrechts (des Martialgesetzes), das sich von den gewöhnlichen militärischen Gesetzen wesentlich unterscheidet.

Das Martialgesetz, so sagte Wellington, ist nichts mehr und nichts weniger, als der Wille des Generals, der das Heer befehligt. Tatsächlich bedeutet das Martialgesetz das Nichtbestehen von Gesetzen; deswegen muss der Feldherr, der das Martialgesetz verkündet und dessen Anwendung anordnet, die Regeln, Grundsätze und Ausnahmen, nach denen sein Wille zur Ausführung gebracht werden soll, klar und bestimmt angeben. Abgesehen von dem beschleunigtern Strafverfahren, kann das Martialgesetz auf Grund des Kriegsrechts Verbrechen und Vergehen sowie Strafen festsetzen, die in einem militärischen Strafgesetzbuche nicht enthalten sind.[1])

Verdient nicht das französische System, das der Willkür und den heftig erregten Leidenschaften keinen Spielraum lässt und allen denselben Schutz für Leben und Freiheit gewährt, den Vorzug?[*])

§ 3. — Staatsbeamte und Behörden.

1174. — Die Besetzung des Landes durch die vorrückende Kriegsmacht bringt die Ortsbeamten in eine schwierige Stellung. Sie hören nicht auf, Bevollmächtigte ihrer Regierung zu bleiben und ihr nach wie vor Gehorsam und Treue zu schulden. — Sie haben ihr Verhalten nach den empfangenen Weisungen zu richten und ihr Amt niederzulegen, wenn ihre Regierung es ihnen befiehlt. — Als die preussischen Herre im Jahre 1866 in Böhmen einrückten, ordnete Österreich den Wegzug aller Beamten, selbst der Polizeimannschaft, aus den Gebieten an, die die Preussen zu besetzen im Begriffe waren. Bluntschli tadelt diese Massregel (op. cit., Art. 541, Anm. 1).

In Ermanglung einer solchen Anordnung haben die Beamten ihres Amtes weiter zu walten. Dies wird nicht leicht sein: Das Interesse des Landes und das der Eingesessenen muss sie hierbei leiten. Dies ist der Grundsatz.

1) Vgl. die Bekanntmachung des Königs von Preussen vom August 1870. Sie setzte die strafbaren Handlungen fest und bestimmte für alle nur eine Strafe, nämlich die Todesstrafe, die sofort zu vollziehen war. Die Gemeinden, denen die Schuldigen angehörten, und die, in deren Gebiet die strafbare Handlung vorgenommen worden war, verwirkten für jeden Fall eine der Grundsteuer gleichkommende Geldstrafe. — Es lässt sich aber nur schwer rechtfertigen, dass Gemeinden für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die sie nicht hindern und verhüten konnten, da sich die Polizeigewalt in den Händen des besetzenden Feindes befand. — Man wollte aber auch nur die Bevölkerung abschrecken und durch Einschüchterung jede Anwandlung zum Widerstand eindämmen.

*) *Vgl. hierzu Lüder, op. cit., § 118 Anm. 23. 31 und 32. — Löning, op. cit., S. 71 ff., S. 80 ff., S. 99 ff. — Dahn, op. cit., Bd. III, S. 64 ff. — Rolin-Jaequemyns, R. D. I., 1871, p. 16, et s.*

In der Praxis zeigt sich ein Unterschied zwischen den Beamten, die wesentlich politische, und denen, die vornehmlich verwaltende Befugnisse ausüben. Die politischen Beamten, wie der Gouverneur einer Provinz, die Präfekten und Unterpräfekten usw., die der Bevölkerung die Befehle der gesetzmässigen Regierung übermitteln und deren Aufgabe daher im wesentlichen den Interessen des Besetzenden zuwiderläuft, müssen sich zurückziehen, da sie dem Feinde, der sie doch nicht im Amte belässt, keine Dienste leisten können. Dagegen können die Beamten, die eine rein verwaltende Tätigkeit wahrnehmen, wie die Bürgermeister, Beigeordnete, Polizei-, Register- und Steuerbeamten usw., im allgemeinen auf ihren Posten ausharren und ihre Tätigkeit, die nicht politischer Art ist, weiter fortsetzen. Aber nie dürfen sie ausser acht lassen, dass über den Interessen ihres Departements, ihrer Provinz oder ihrer Gemeinde das höhere Interesse des Vaterlandes steht (S. Art. 45 des Manuel de l'Institut de droit international).

Während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 wurden die Präfekturbeamten in den besetzten Departements, die sich entfernt hatten oder die sich weigerten, ihr Amt weiter zu verwalten, durch den Feind ersetzt. Der preussische Präfekt von Versailles wollte sich die Mitwirkung der Präfekturbeamten erhalten, diese liessen sich aber nicht darauf ein. Der Präfekt v. Brauchitsch legte jedem von ihnen eine Geldstrafe von 200 Franken auf; zwei wurden ins Gefängnis gebracht.

Das Manuel de Droit international à l'usage des officiers bestimmt: „Jedenfalls hat der Besetzende es zu unterlassen, die Beamten persönlich aufzufordern, ihr Amt weiter zu führen, auch darf er von ihnen weder eine ausdrückliche Einwilligung noch einen Eid verlangen. . . . Grundsätzlich verpflichtet sie nichts dazu, ihr Amt weiter zu führen, wenn sie dafür halten, dass die Ausübung ihres Amtes mit den Pflichten gegen ihr Vaterland unvereinbar ist; es steht ihnen stets frei, ihr Amt niederzulegen." — [Die Art. 44 und 45 der Haager Bestimmungen lauten: „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen" und „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten".]

§ 4. — Presse.

1175. — In Kriegszeiten bildet die Presse eine ernstliche Gefahr, weil sie oft Dinge ans Tageslicht bringt, die zu verschweigen sind. Will man die Geheimhaltung militärischer Unternehmungen sichern, so müssen die Kriegsparteien sowohl gegen die Zeitungsberichterstatter, die die Heere begleiten,[1]) als auch gegen die eigene Presse die strengsten Vorkehrungen treffen. Jede Kriegspartei hat ein wesentliches Interesse daran, der Freiheit der Berichterstatter einen Zaum anzulegen. Die Engländer, für die diese Freiheit ein Dogma ist, zögerten nicht, während des Feldzuges gegen Afghanistan im Jahre 1879 eine strenge Verordnung zu erlassen, und sie hatten dies nicht zu bereuen.

Gebietet schon die Vorsicht jeder Kriegspartei eine strenge Haltung

---

1) [S. über die Stellung der Zeitungsberichterstatter, die sich in der Begleitung des kriegführenden Heeres befinden, Pillet, Le droit de la guerre t. I, p. 218. — Lentner, Das Recht im Kriege, S. 95. — Wegen der in den neuern Kriegen befolgten Praxis: S. Rolin-Jaequemyns, R. D. I., t. XVIII, p. 580 et R. D. I. P., t. I, p. 60, t. III, p. 80. t. IV, p. 698. — Siehe auch oben No. 1121.]

gegen die einheimische Presse, so wird sich die Presse eines vom Feinde besetzten Landes noch viel weniger den Vorschriften des Siegers entziehen können. Die Presse kann dem Feinde wirklich gefährlich werden. — Der Besetzende hat daher das Recht, die Pressfreiheit einzuschränken, sie ganz zu unterdrücken und jede Veröffentlichung von Zeitungen zu verbieten.

Der heutige Kriegsgebrauch lässt dem Sieger in dieser Beziehung volle Handlungsfreiheit. Ist er einsichtig, so wird er keinen Missbrauch hiervon machen; die Notwendigkeit, für die Sicherheit des Besetzungsheeres zu sorgen und die militärischen Unternehmungen geheim zu halten, muss allein ausschlaggebend für ihn sein.

§ 5. — Staatsgut und öffentliche Anstalten.

1176. — A. — Das unbewegliche Staatsgut. Öffentliches Staatsvermögen (Domaine public). Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Besetzende kraft Kriegsrechts befugt ist, sich der unbeweglichen Güter, die zu dem öffentlichen Vermögen des besetzten Staates gehören, zu bemächtigen. Aber indem das heutige Völkerrecht den Zweck, dem die einzelnen Staatsgüter dienen, berücksichtigt, stellt es durchaus begründete Unterscheidungen auf.

Aus dem Rechte des Besetzungsheeres, für seine eigene Erhaltung zu sorgen und die Hindernisse, die sich der Kriegführung entgegenstellen, auszuräumen, folgt das Recht, sich der Befestigungen, Arsenale, Magazine, Kasernen usw. zu bemächtigen. Der Feind benutzt und zerstört sie, jenachdem es die Kriegsnotwendigkeit gebietet. Er darf Befestigungen schleifen, Zeughäuser, Waffenfabriken, Brücken und Viadukte in die Luft sprengen, Kanäle sperren, Verkehrsstrassen beschädigen usw., vorausgesetzt, dass die militärischen Unternehmungen derartige Massregeln erfordern. — Diese Befugnis wird von Bluntschli, Klüber, G. F. von Martens u. a. anerkannt.

1177. — Die Zerstörung oder Beschädigung unterliegt aber bestimmten Voraussetzungen

a) Sie darf nur von Kombattanten, die die Eigenschaften und die Rechte Kriegführender besitzen, ausgeführt werden. Nehmen andere die Zerstörungen oder Beschädigungen vor, so werden sie als Verbrecher und nicht als Kriegsgefangene behandelt. (Bluntschli, op. cit., Art. 641. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 84).

b) Die Zerstörung oder Beschädigung dieser unbeweglichen Güter darf nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Befehlshabers des Heeres oder eines Armeekorps erfolgen (Gesetz vom 21 Brumaire des Jahres 5).

c) Sie muss durch die Kriegsnotwendigkeit geboten sein. Man darf nur solche Bauwerke zerstören, die man weder erhalten noch aufgeben kann, ohne den Gegner zu stärken.

1178. — Die unbeweglichen Güter des Staates, die nicht Kriegszwecken dienen, sondern friedlichen Bestimmungen gewidmet sind, dürfen von dem Besetzenden weder zerstört noch beschädigt werden: der Kriegszweck erheischt dies nicht. — So müssen Kirchen, dem Gottesdienste geweihte Gebäude, Krankenhäuser, Hospize, Anstalten, die für den Unterricht und die Wissenschaften bestimmt sind, wie Schulen, Gymnasien usw. von dem Besetzenden geachtet werden (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 8. — [Haager Bestimmungen, Art. 56]. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 34. — Manuel de l'Institut, Art. 53).

Aber diese Gebäude und Anstalten dürfen für militärische Zwecke benutzt werden. Der Besetzende darf seine Soldaten in Schulen unterbringen, seine Ambulanzen in religiösen Gebäuden errichten, seine Vorräte in den Räumen einer Universität lagern usw.

1179. — Öffentliche Denkmäler, Paläste, Museen, Bibliotheken und Archive müssen ebenso wie Kirchen und Krankenhäuser geschont werden. „Man muss", so sagt Vattel, „die Gebäude schonen, die zum Ruhme der Menschheit dienen und die die Macht des Feindes nicht vermehren. . . . . Was wollte man mit ihrer Zerstörung erreichen? Man erniedrigt sich zu einem Feinde des Menschengeschlechts, wenn man die Welt ihrer herrlichen Kunstschöpfungen beraubt." [1])

Im Jahre 1815 verlangten die Preussen die Zerstörung der Vendômesäule, die nach der Schlacht von Jena aus dem Metalle ihrer Geschütze errichtet worden war. Blücher war aus Hass gegen Frankreich durchaus geneigt, ihnen diese Genugtuung zuzugestehen; aber der Herzog von Wellington widersprach. Dieser rettete gleichfalls die Jenabrücke, die die Preussen in die Luft sprengen wollten; er liess Schildwachen aufstellen, die den Befehl hatten, sich jedem Zerstörungsversuche zu widersetzen.

Franz II. von Österreich rächte sich auf geistreichere Art an seinem frühern Besieger. Er begnügte sich damit, am Mailänder Triumphbogen, neben das Relief, das ihn darstellte, wie er den ihm von Napoleon aufgezwungenen Frieden annahm, ein anderes Relief anbringen zu lassen, das die Abdankung Napoleons zu Fontainebleau zum Gegenstande hatte.

Die Einäscherung und Zerstörung des Sommerpalastes durch englische und französische Offiziere und Soldaten während des Feldzuges gegen China im Jahre 1860 war eine durchaus tadelnswerte, völkerrechtswidrige Handlung.

1180. — Eine völkerrechtswidrige Handlung ist weiterhin besonders auch die Zerstörung oder Wegnahme von Kunst- und wissenschaftlichen Schätzen, die sich in Museen, Archiven und Bibliotheken vorfinden. Eine solche Zerstörung oder Wegnahme wird nie durch die Kriegsnotwendigkeit geboten, sie fördert in nichts die militärischen Unternehmungen der vorrückenden Kriegsmacht. Kunstwerke, Archive usw. dürfen ebensowenig dem besiegten wie dem besetzten Staate abgenommen werden, „denn sie dienen", wie Bluntschli zu Art. 650 sagt, „in keiner Weise der Kriegführung, indem sie als Zwangsmittel, um eher Frieden zu erhalten, ungeeignet sind. Sie zu verkaufen und das Geld für den Krieg zu benutzen, das ist ebenfalls gegen alle gute Sitten."

[„Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst oder Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden", so lautet Artikel 56 der Haager Bestimmungen.]

Einige Schriftsteller halten es jedoch für zulässig, dass der Sieger sich Sammlungen und Kunstwerke, die dem besiegten Staate gehören, als Kriegstrophäen aneigne. Allein diese Ansicht steckt noch allzu tief in den barbarischen Anschauungen, die früher den Krieg kennzeichneten; sie wird von der Mehrzahl der Publizisten zurückgewiesen.[2])

Im Jahre 1796 hatte man eine Menge Kunstwerke, Gemälde, Vasen,

---

1) Vattel, op. cit., liv. III, ch. IX, § 168.

2) Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2212 u. 2213. — Geffcken-Heffter, op. cit., p. 183 Anm.

Statuen und Manuskripte auf Grund von Verträgen, die mit dem Papste zu Bologna, mit dem Herzoge von Parma zu Plaisance (am 8. Mai 1796) und mit Venedig (am 16. März 1797) abgeschlossen worden waren, aus Frankreich nach Italien gebracht. — Lord Castlereagh verlangte im Jahre 1815, nach dem Einzuge der verbündeten Truppen in Paris, im Namen des Papstes und des Herzogs von Toscana, die Herausgabe dieser reichen Schätze, die nach seiner Meinung unter Verkennung des Völkerrechts weggeschafft worden seien. Talleyrand erwiderte, dass viele dieser Kunstgegenstände auf Grund feierlicher Verträge in das Eigentum Frankreichs übergegangen seien. Demnach verlangten die französischen Bevollmächtigten die Einrückung eines hierauf bezüglichen besondern Artikels in den Vertrag, der die Übergabe von Paris bestätigte. Blücher und Wellington gingen hierauf nicht ein. — Die Verbündeten drangen in den Louvre und bemächtigten sich mit Gewalt der geforderten Gegenstände, wobei sich bedauerliche Vorfälle abspielten. — Das Vorgehen der Verbündeten wurde am 10. Februar 1816 durch Sir Samuel Romilly im Hause der Gemeinen Englands getadelt. — Halleck missbilligt es auch und findet es völkerrechtswidrig. — Bluntschli (op. cit., Art. 650, Anm. 2) betrachtet das Verfahren der Verbündeten zwar als selbstsüchtig, „immerhin aber als einen Forschritt in der Humanisierung des Völkerrechts"; gleichzeitig bemerkt er aber, „dass die Änderung im Eigentum durch die Friedensschlüsse legitimiert worden sei".

Mit Rouard de Card sind wir der Ansicht, dass eine Unterscheidung am Platze war. Diejenigen Kunsterzeugnisse, die nur auf Grund von Siegen weggeschafft worden waren, mussten ihren rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet werden, weil sie rechtlich nicht als Kriegsbeute gelten konnten. Die andern aber, die durch regelrechte Verträge von Frankreich erworben worden waren, unterlagen der Herausgabe nicht.[1])

Wir fügen noch hinzu, dass es wohl vorzuziehen ist, die Abtretung solcher Gegenstände im Friedensschlusse nicht auszubedingen, vielmehr die Kunstschätze der besiegten Nation zu achten. Dies ist des Siegers würdiger, zeugt von grösserer Menschlichkeit und von höherer Achtung für die geistige Bedeutung eines jeden Volkes.

Im Jahre 1870 haben die Deutschen die Museen von Versailles, von St. Germain und die Sammlungen von Sèvres vor Schädigungen sorgfältig gewahrt.

1181. — Privatvermögen des Staates (Domaine privé). — Anlangend die Liegenschaften, die im Privatbesitze des besetzten Staates stehen, so sind alle neuern Schriftsteller derselben Ansicht. Der Besetzende wird durch die blosse Tatsache der Besetzung nicht Eigentümer, und er kann es nicht werden. Er hat an diesen Gütern nur ein Nutzungsrecht (Brüsseler Deklaration, Art. 7. — [Haager Bestimmungen, Art. 55]). — Er darf die Erzeugnisse und Einkünfte wegnehmen und mit Beschlag belegen, damit sie die Hilfsquellen des Gegners nicht vermehren. Er darf Wirtschaftsgüter, Weideplätze, Weinberge usw. verpachten und die Gebäude solcher Staatsgüter zur Unterbringung seiner Truppen benutzen usw.

1182. — Das Besetzungsheer darf die Waldungen und Gehölze des Staates und der Gemeinden für seine eigenen Bedürfnisse und für die Zwecke der Kriegführung benutzen, inbesondere, um Verteidigungsarbeiten auszuführen und Baracken zu bauen. — Auch darf es an Stellen, wo ein

1) Rouard de Card, op. cit., ch. II, pp. 99 et s.

freier Ausblick nötig ist, Bäume entfernen lassen, um beispielsweise Überfälle zu verhüten oder die eingenommene Stellung sicherer zu behaupten usw.

Abgesehen von diesen durch die militärischen Bedürfnisse gebotenen Ausnahmen dürfen die Waldungen nur forstmässig bewirtschaftet werden. Es fragt sich, nach wessen Wirtschaftsplan dies zu geschehen hat: nach dem des besetzten oder des besetzenden Staates? Bluntschli (op. cit., Art. 646) meint, dass der Besetzende nach eigener Einsicht verwalten könne, vorausgesetzt, dass er den Wald nicht verwüste. Wir sind der Ansicht, dass der Besetzende in seiner Eigenschaft als einfacher Niessbraucher sich nach Möglichkeit an die Vorschriften des besetzten Landes zu halten hat. — So kann er z. B. Schlagholz abtreiben und es nach seinem Gutdünken verkaufen, denn er hat an den Erzeugnissen des Bodens ein unumschränktes Recht; er muss aber bei der Reihenfolge und der Menge des Holzschlags den bisher befolgten Wirtschaftsplan beachten. — Dasselbe gilt für die in regelmässige Schläge gelegten Teile der Hochwaldungen. Die Bäume des Hochwaldes, die für später gezeichnet, aber noch nicht geschlagen sind, müssen vom Besetzenden geschont werden. Sie gehören zu den wesentlichen Bestandteilen des Bodens. Nur der Eigentümer darf sie fällen.[1])

Dies ist der Standpunkt der herrschenden Lehre, insbesondere wird er von Vattel, G. F. v. Martens, Klüber, Heffter und Bluntschli vertreten.*)

1183. — B. — Bewegliches Staatsgut. — Alle beweglichen Gegenstände des Staates, die geeignet sind, den Kriegsunternehmungen zu dienen, können von dem Besetzenden weggenommen und eingezogen werden. Der Besetzende ist berechtigt, sich die Sachen anzueignen, ohne eine Entschädigung hierfür leisten zu müssen.

Das Kriegsmaterial, das aus Waffen, Pferden, Munition, Fuhrwerken und Lebensmitteln besteht, ist nach dem Willen der Kriegsparteien dem wandelbaren Schicksale der Kämpfe preisgegeben. Es versteht sich von selbst, dass der Sieger es wegnehmen und sich aneignen darf. Er braucht seinem Gegner die Mittel zur Verlängerung des Krieges und zur Verzögerung des Friedensschlusses nicht zu belassen. (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 6. — Manuel d'Oxford, Art. 50. — [Haager Bestimmungen, Art. 53.])

Nach den allgemein angenommenen Regeln hat nur der Staat ein Recht auf die durch seine Truppen gemachte Kriegsbeute. Fahnen, Kanonen, Waffen, Munition, Kriegsmaterial, bares Geld usw. sind der Militärbehörde auszuliefern. — Zuweilen erhalten die Soldaten, die die Beute gemacht haben, zur Belohnung eine Geldsumme, die von dem Oberbefehlshaber des Heeres zu diesem Zwecke ausgeworfen wird. — Während der Kriege von 1866 und 1870 erhielten die preussischen und deutschen Soldaten Vergütungen, die je nach der Art des erbeuteten

1) Im Jahre 1870 haben die Deutschen diese Regeln wiederholt verletzt. S. die Tatsachen bei Calvo, op. cit., § 2207. — Das Gericht von Nancy erklärte, durch das bemerkenswerte Urteil vom 3. August 1872, den zwischen den Preussen und Berliner Bankiers getätigten Vertrag über den Verkauf von Eichen aus den Hochwaldungen des Meurthe- und Meuse-Departements für nichtig. In einem dem Zusatz-Vertrage von 1871 beigefügten Protokolle versagte die französische Regierung den während des Krieges durch die deutschen Behörden bewilligten Veräusserungen von gefälltem Holz jeden rechtlichen Wert und Wirksamkeit. Widerspruchslos willigten die deutschen Bevollmächtigten in die Beurkundung dieser Erklärung ein.

*) *Holtzendorff, im Jahrbuche für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. I, Heft 2.*

Gegenstandes, z. B. je nachdem es eine Fahne, eine Kanone usw. war, verschieden waren. — Übrigens muss die Frage, ob erbeutete Gegenstände dem Soldaten, der sie weggenommen hat oder dem Staate gehören, nach dem innern Rechte eines jeden Landes entschieden werden.[1])

1184. — C. — Eisenbahnen.[2*]) — Die wichtige Rolle, die die Eisenbahnen in den neuern Kriegen gespielt haben, ist durch den Feldzug gegen Italien vom Jahre 1859, durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg und besonders durch die Kriege von 1866 und 1870 zur Genüge bewiesen worden. — Die Eisenbahnen sind hervorragende Hilfsmittel für die Kriegführung. Mit Geschick ausgenutzt, tragen sie oft wesentlich zu dem Erfolge kühn ersonnener strategischer Pläne bei und verhelfen zum Siege, wie z. B. beim Eindringen der Preussen in Böhmen im Jahre 1866. Es ist daher natürlich, dass sie den Wechselfällen des Kampfes, den schlimmen wie den guten, unterworfen sein müssen. — Sobald ein Heer in Feindesland eingerückt ist, ist die erste Sorge der Anführer, sich der Schienenwege, der Bahnhöfe, des rollenden Materials, der Lokomotiven und Wagen, zu bemächtigen, um die Beförderung von Truppen und Lebensmitteln zu sichern und die Verteidigung des besetzten Gebietes zu hemmen. — Welche Rechte haben die Kriegsparteien in Ansehung der Eisenbahnen? — Im Jahre 1870 sequestrierten die Deutschen die Eisenbahnen in den besetzten Departements und verwalteten sie. Diese Tatsache hat Anlass zu Erörterungen über das Interesse an einer solchen Beschlagnahme sowie über deren Rechtmässigkeit und Folgen gegeben. Das Interesse, das die Kriegspartei hieran hat, steht über allem Zweifel; denn die Eisenbahnen bilden eines der wichtigsten militärischen Hilfsmittel.

Die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme entzieht sich daher auch der Erörterung, denn sie wird durch die Kriegsnotwendigkeit geboten.

Die Folgen der Beschlagnahme müssen je nach der besondern Organisation und den bestehenden Rechtsverhältnissen der einzelnen Eisenbahnen verschieden sein. Bekanntlich gilt für die Eisenbahnen in den einzelnen Ländern Europas keine einheitliche Regelung. — In Deutschland und Belgien gehören die Eisenbahnen dem Staate; in England stehen sie im Eigentume von Privatgesellschaften, die sie unter der Oberaufsicht des Staates verwalten. In Frankreich bildet der Boden, auf dem die Schienen ruhen, einen Bestandteil des staatlichen Eigentums. Der Staat erteilt den Gesellschaften, denen die Bahnhöfe und das rollende Material gehören, die Genehmigung; auch kann er in bestimmter Weise in die Betriebsverwaltung eingreifen.

1185. — Gehören die Eisenbahnen in dem besetzten Gebiete dem Staate, so sind sie wie das sonstige Staatsgut zu behandeln. Es ist

---

1) Als die fremden Mächte wegen der von den Boxern verübten Greueltaten (No. 143[15]) Peking und andere Teile Chinas besetzt hatten, beschloss die französische Regierung, um etwaigen Schwierigkeiten bei Ausübung des Prisenrechts vorzubeugen, im Monat Dezember 1900, dass sämtliche von den Truppen weggenommenen Gegenstände, ob sie nun der chinesischen Regierung oder Privatpersonen gehörten, der chinesischen Regierung zurückzugeben seien. Ausgenommen hiervon waren nur Kriegsmaterial und Lebensmittelvorräte. Die französische Regierung beschlagnahmte deshalb die mit Beute gefüllten Kisten und Koffer sofort nach deren Ankunft in Frankreich.

2) Vgl. die auf Seite 568 angeführten Schriften. — [S. auch Poinsard, Études de droit international conventionnel, 1894, pp. 188 et s.]

*) *Budde, Die französischen Eisenbahnen im Kriege 1870/71 und ihre seitherige Entwicklung in militärischer Hinsicht, 1877. — Derselbe, Die französischen Eisenbahnen im deutschen Kriegsbetrieb, 1870/71, 1903.*

klar, dass der Besetzende sie zu seinen militärischen Unternehmungen verwenden darf. Er kann die Eisenbahnen des eroberten Landes selbst verwalten und Reisende und Waren befördern. — Die durch den Betrieb gewonnenen Vorteile fallen ihm zu, denn es sind bürgerliche Früchte, Erzeugnisse einer fruchttragenden Sache. — Der Besetzende kann auch den Betrieb für die Dauer der Besetzung verpachten; er verpachtet damit sein Niessbrauchrecht. Er darf indessen die Eisenbahn nicht veräussern, denn er ist noch nicht Eigentümer; er wird dies nur im Falle einer endgültigen Eroberung.

Wird der Besetzende Eigentümer der Maschinen und Wagen und darf er sie veräussern? Darf er sie in sein eigenes Land schaffen und dort behalten. Diese Frage ist sreitig. Bluntschli und Rouard de Card bejahen die Frage; sie betrachten Lokomotiven und Wagen als Kriegsmaterial. — Guelle (op. cit., t. II, p. 93) ist anderer Ansicht; wir sind mit ihm der Meinung, dass man Lokomotiven und Wagen unmöglich dem Kriegsmaterial gleichstellen kann. „Selbst wenn die Eisenbahnen dem Staate gehören, so sind sie doch in erster Linie dazu bestimmt, in Friedenszeiten Handel und Verkehr zu fördern. Nur zufällig dienen sie auch Kriegszwecken. Dies kann ihnen aber nicht ihren eigentlichen Charakter und ihre ursprüngliche Zweckbestimmung nehmen. Dass sie vorübergehend zur Verfügung des Siegers stehen, lässt sich nicht vermeiden, denn der Sieger ist berechtigt, ohne weiteres und sofort alles zu tun, was die Niederlage seines Gegners beschleunigen kann. Solange ihm das Material nützt, darf er Hand darauf legen und es verwenden; sobald er es aber nicht mehr braucht und der Krieg beendigt ist, muss er es zurückerstatten, denn seine Rechte hören mit der Ursache, die sie zur Entstehung gebracht haben auf, und die Wegnahme feindlichen Eigentums ist, falls sie nicht durch den Kriegszweck geboten war, ein wirklicher Raub." *)

Diese Ansicht wird auch durch Artikel 51 des Manuel des Instituts für Völkerrecht vertreten.

1186. — Wie verhält es sich, wenn die Eisenbahnen Privatgesellschaften gehören? [1]) Offenbar sind sie dann Privateigentum, das vornehmlich dazu bestimmt ist, friedlichen Zwecken zu dienen. — Es ist aber auch weiterhin fraglos, dass sie sich dazu eignen, bei Feindseligkeiten als eines der wirksamsten Hilfsmittel verwertet zu werden. Wenn sie auch nicht für den Krieg geschaffen worden sind, so gewähren sie doch den Kriegführenden den grössten Nutzen; man denke nur an die Möglichkeit der Beförderung von Truppen, Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen (Gesetz vom 24. Juli 1873, Art. 26).[2]) — Ihre Beschlagnahme gehört demnach zu der Gruppe derjenigen Massnahmen, die auf eine erfolgreiche Durchführung der Kriegsunternehmungen hinzielen. — Ohne Zweifel kann der Besetzende die Eisenbahnen und das Material mit Beschlag belegen und beides zu seinem Zwecke verwenden. Er kann auch den Betrieb der Bahnen fortsetzen und die Einnahmen nach den bestehenden Tarifen unter der Verpflichtung erheben, beim

1) Streng genommen würde diese Frage in dem Teile, der über das Privateigentum handelt, zu untersuchen sein; aber wir halten es für zweckmässiger, die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen in ihrer Gesamtheit zu erläutern, ohne eine Trennung vorzunehmen.

2) In manchen Staaten hat man eine Reihe von Eisenbahnlinien lediglich für Kriegszwecke angelegt.

*) *L. von Stein, R. D. I., XVII, p. 332—361. — Moynier, R. D. I., XIX, p. 164—169, 329—351.*

Friedensschlusse den Vertretern der Gesellschaft Rechnung zu legen. Beim Frieden muss er die Bahnhöfe räumen und jeder Gesellschaft ihr rollendes Material zurückerstatten.[1]) Schuldet er den Gesellschaften auch Schadenersatz für die zeitweise Entziehung des Materials und für etwaige Verschlechterungen. Diese Frage ist streitig.

Im Jahre 1870 und 1871 haben die Deutschen in Frankreich nacheinander die Ost- und Nordbahn, die Bahn nach Orléans und die Mittelmeerbahn beschlagnahmt. — Sie lähmten dadurch den Widerstand Frankreichs und erleichterten die Unternehmungen ihrer eigenen Heere. — Sie erhoben die Gebühren für Beförderung von Reisenden und Waren und verpflichteten sich, über ihre Einnahmen gewissenhaft Rechnung zu führen, um beim Friedensschlusse jeder Eisenbahnverwaltung die ihr zukommenden Beträge erstatten zu können. — In Verfolg dieser Zusagen wurde durch das Zusatzabkommen zum Friedensvertrage eine gemischte Kommission eingesetzt, die die Abrechnung der Guthaben der Gesellschaften zu besorgen hatte.[2])

1186[1]. — [Artikel 53 der Haager Bestimmungen von 1899 hat hinsichtlich der Eisenbahnen folgendes verfügt: „Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts Platz greifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.“ — Art. 54: „Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, dass es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden“.]

1187. — D. — Post und Telegraphen.*) — Die vornehmlich friedlichen Zwecken dienenden Verkehrsanstalten wie die Post, die Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind in mehrern Kriegen der Neuzeit zur Übermittlung von Befehlen und zur Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Truppenkörpern und deren Kommandos benutzt worden. Heutzutage sorgen alle militärischen Nationen schon im Frieden für die Organisation, Vorbereitung und Ausbildung von Beamten, die dazu auserwählt sind, den Post- und Telegraphendienst in Kriegszeiten schnell und erfolgreich zu versehen. Diese Beamten leisten dem Heere eine nicht zu unterschätzende Hilfe. — Es ist demnach durchaus natürlich, dass das in Feindesland eingerückte Heer sofort danach trachtet, sich der gedachten Verkehrsanstalten zu bemächtigen und sie zu seinem eigenen Vorteile zu verwerten. Fast in allen Ländern gehören Post und Telegraphen dem Staate, unter dessen Verwaltung sie auch stehen. Ausnahmsweise können sie auch Eigentum von Privatpersonen oder Privatgesellschaften sein. Um die Rechte des Besetzenden in dem einen und in dem andern Falle festzustellen, sind die für die Eisenbahnen bereits aufgestellten Regeln entsprechend anzuwenden. — Der Besetzende darf Telegraphen- und Telephondrähte durchschneiden lassen und Zerstörungen aller Art anordnen, um den Verkehr zwischen den verschiedenen feind-

1) Guelle, op. cit., t. II, p. 96. — Massé, Le droit commercial etc., t. I, p. 133. — Morin, op. cit., t. I., p. 442. — Rouard de Card, op. cit., ch. III, p. 152.

2) [Über das Verhalten der Türkei hinsichtlich der griechischen Eisenbahnen während der Besetzung Thessaliens: s. R. D. I. P., t. IV, p. 711.]

*) *Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, 1876*

lichen Heereskörpern zu unterbinden und um zu verhindern, dass die Verteidiger des besetzten Gebietes wichtige Nachrichten erhalten.[1] — [Siehe Haager Bestimmungen, Art. 53, mitgeteilt in No. 1186[1].]

1188. — E. — Staatskassen. — Noch mehr als im Frieden ist das Geld in Kriegszeiten ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Staaten. — Der besetzende Feind kann sich daher nach Kriegsrecht nicht nur der Kriegskassen des feindlichen Heeres, sondern auch sämtlicher staatlicher Kassen bemächtigen. — Dies Recht ist unbestritten; es ist mit dem Kriegszwecke vereinbar. Es wird von allen Schriftstellern anerkannt. — Der besetzende Staat muss aber die den Privatpersonen zugehörigen Wertbestände achten, desgleichen auch die Gelder der Spar-, Pensions- und Unterstützungskassen. (Haager Bestimmungen, Art. 53). — Theoretisch ist diese Unterscheidung klar, praktisch hingegen ist sie oft ungemein schwierig zu treffen.[2])

1189. — F. — Steuern und Einkünfte des Staates. — Vom Standpunkte des Kriegszweckes aus ist die Wegnahme der Staatskassen des besetzten Gebietes zwar eine nützliche, aber doch unzulängliche Massregel. Der besetzende Feind muss in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, die Hilfsquellen des Gegners dadurch zu schwächen, dass er auf die Steuern und Einkünfte des Staates die Hand legt. — Der Besetzende hat demnach zwei mit einander zusammenhängende Rechte: a) das Recht, zu verhindern, dass der Staat, dessen Gebietsteil er inne hat, daselbst noch weiter Steuern erhebt, und b) das Recht, an Stelle des verdrängten Staates die Steuern für sich einzutreiben (preussische Verordnungen: Reims, 6. Oktober 1870; 5. Dezember 1870; Versailles, 17. Januar 1871). — Das erste Recht ist unbestritten, da es die Verminderung der gegnerischen Hilfsquellen bezweckt und erreicht. — Das zweite Recht legt dem Besetzenden die Verpflichtung auf, die eingenommenen Beträge zur Deckung der Verwaltungskosten des Landes zu verwenden. Indem er sich der Einkünfte, die zur Tilgung dieser Kosten bestimmt sind, bemächtigt, muss er nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses und nach den geltenden Finanzgesetzen zu den gedachten Ausgaben beitragen. Von den Steuern, die er erhoben hat, muss er einen Teil zurücklegen, damit eine ordnungsmässige Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes gesichert ist. Dies bedingt die Wohlfahrt der Bewohner. — Streng rechtlich darf der Besetzende diese Einkünfte nicht für Heereszwecke verwenden, da er besondere Mittel, wie Zwangsauflagen und Naturalleistungen, besitzt, um die Bedürfnisse und den Unterhalt seiner Soldaten zu befriedigen. Tatsächlich jedoch wird er die Einkünfte der Steuern ganz so verwerten, wie es ihm passt, da niemand dies hindern kann.

Der Besetzende hat sich auf die von dem verdrängten Staate eingeführten direkten und indirekten Steuern zu beschränken. Es steht ihm nicht das Recht zu, neue Steuern zu schaffen. — Die Steuerpflichtigen werden durch Leistung der fälligen Steuern an den Besetzenden rechtswirksam von ihrer Schuld befreit. Die gesetzmässige Regierung darf die Zahlung später nicht noch einmal verlangen (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 5).

1190. — Was das Eintreibungsverfahren der Steuern betrifft, so hat der Besetzende grundsätzlich die Vorschriften der Gesetze des verdrängten

1) Rouard de Card, op. cit., ch. II, pp. 64 bis 66. — [Poinsard, op. cit., pp. 273 u. 318. — Rolland, La poste et le télégraphe, 1901.]

2) [S. über das von den Deutschen im Jahre 1870 befolgte Verhalten einen im Figaro am 26. Juni 1897 veröffentlichten Artikel von Jules Roche.]

Staates zu beobachten. Sehr oft haben jedoch die mit der Erhebung der Steuern betrauten Beamten ihr Amt niedergelegt oder sie haben sich dem Rückzuge des Besiegten angeschlossen. Der Besetzende wird nicht in der Lage sein, sofort ein neues Beamtenheer zu schaffen, das die indirekten Steuern und Abgaben auf Grund eines oft sehr verwickelten Verfahrens beizutreiben vermöchte. In einem solchen Falle verteilt der Sieger die Steuern in folgender Weise. Er ermittelt das Erträgnis aller direkten und indirekten Steuern, die das besetzte Gebiet nach den Steuergesetzen aufzubringen hat.

Die Gesamtsumme wird dann zunächst auf die Arrondissements oder Provinzen sodann auf die Gemeinden des Arrondissement oder der Provinz und endlich auf die Bewohner einer jeden Gemeinde ausgeschlagen.[1])

1190[1]. — [Die Haager Bestimmungen von 1899 verfügen in dieser Hinsicht folgendes: Art. 48. „Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war." — Art. 49. „Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiete erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des Gebietes geschehen."

1191. — G. — Forderungen des Staates gegen Privatpersonen. — Welche Rechte hat der Besetzende an solchen Forderungen? Die Frage hat einen lebhaften Streit hervorgerufen. — Über zwei Punkte

1) „Während des Krieges von 1870/71 beobachteten die Deutschen, wie Rouard de Card ausführt, anfangs grundsätzlich alle völkerrechtlichen Vorschriften, mit der Zeit jedoch wichen sie von diesem anerkennenswerten Verfahren ab und liessen sich schwere Missbräuche zuschulden kommen. — Rouard de Card, La guerre continentale et la propriété, ch. II, p. 71 et 72. — Guelle, op. cit., t. II, p. 109 et s. — Laut Erlass vom 17. November 1870 (verkündet in Elsass-Lothringen) machte die deutsche Regierung bekannt, dass sie die fälligen und die nach dem 15. August 1870 fällig werdenden Steuern nach Massgabe der durch den französischen Voranschlag für die direkten Steuern bestimmten Beitragsanteile erheben werde. Da es aber für die deutschen Beamten schwer war, den Eingang der indirekten Steuern namentlich hinsichtlich gewisser Lebensmittel zu überwachen, so entschied man der Einfachheit halber, dass alle indirekten Steuern (mit Ausnahme der Einkünfte aus dem Tabak, dessen Monopol aufgehoben wurde) durch eine bestimmte Geldleistung, die den nach dem Verteilungsplane der Gemeinden von 1870 festgesetzten direkten Steuern hinzuzurechnen sei, ersetzt werden sollten. Diese Umwandlung konnte immerhin durch annehmbare Gründe gerechtfertigt werden. — Die direkten Auflagen umfassten also: 1. den Betrag der direkten Steuern; 2. eine Abgabe, die als Ersatz für die indirekten Steuern auf 150% von der Summe der direkten Steuern festgesetzt worden war. (Preussischer Erlass vom 26. Oktober 1870 und vom 23. Januar 1871). — Ein Teil dieser Steuern wurde in Elsass-Lothringen, in der Champagne und im Departement Seine-Oise zur Verwaltung des Landes, zur Bezahlung der Lehrer, der Geistlichen, der Feldhüter usw. verwendet. — Im Jahre 1871 wuchsen aber die Ansprüche der Deutschen. Sie setzten den Betrag der Abgaben hinauf. Einige Städte mussten als „gewöhnliche Steuern" für die beiden ersten Monate des Jahres Summen bezahlen, die vier mal so gross waren, als der Betrag der direkten Steuern. Nancy wurde monatlich mit 327000 Franken und Reims mit 447546 Franken besteuert. Versailles musste eine Steigerung von 110000 Franken für den Monat über sich ergehen lassen. — Man verliess das gewohnte Beitreibungsverfahren. Die steuerkräftigsten Einwohner wurden in ungerechter Weise einer Art Gesamtschuldverhältnis unterworfen. Bürgermeister und Stadträte wurden beauftragt, die Steuern unter eigener Verantwortung beizutreiben. Gemeinden desselben Bezirks oder desselben Departements wurden auch für samtverbindlich erklärt. — Alle diese Abgaben wurden neben den Zwangsauflagen gefordert.

jedoch herrscht Übereinstimmung: 1. Der Besetzende hat unstreitig das Recht, jede Erfüllung, d. h. jede Geldleistung, an den gegnerischen Staat zu untersagen. Er kann sich der Eintreibung der Forderungen dieses Staates auf dem besetzten Gebiete widersetzen; er benimmt diesem dadurch Mittel, die für den Krieg verwendet werden können (Erlass der preussischen Regierung für das Elsass vom 29. August 1870). — 2. Der Besetzende darf die Bezahlung von noch nicht fälligen Forderungen nicht verlangen. Die Schuldner des gegnerischen Staates können der Frist, die ihnen nachgelassen war, nicht durch ein Ereignis verlustigt gehen, das ausserhalb ihrer Person liegt.

1192. — 3. Darf der Besetzende die fälligen und die während der Dauer der Besetzung fällig werdenden Forderungen des feindlichen Staates einziehen? Diese Frage ist streitig. — Calvo, Fiore, Guelle, Klüber, Heffter, Pradier-Fodéré (Anm. bei Vattel), Rouard de Card u. a. verneinen sie. — Der Besetzende, so führen sie im wesentlichen aus, ist weder Gläubiger, noch Bevollmächtigter des Gläubigers. Er hat zwar den Besitz der Schuldtitel, aber er ist nicht Zessionar. Auch eine Novation, die ihn an Stelle des bisherigen Gläubigers eingesetzt hätte, hat nicht platzgegriffen. Die Besetzung ist eine blosse Tatsache, die wesentlich vertragliche und gesetzlich anerkannte Rechtsbeziehungen nicht zu ändern vermag. Der Schuldner bleibt seinem ursprünglichen Gläubiger gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, die durch die militärischen Ereignisse nicht hat beeinflusst werden können (Rouard). — Der blosse Besitz des Schuldtitels gewährt keineswegs das Recht, die Leistung zu fordern. — Dass der Besetzende Steuern beitreiben kann, beruht darauf, dass Steuern zu den Einkünften, zu den bürgerlichen Früchten, gehören. Forderungen hingegen sind Kapitalien. Über Kapitalien kann aber nur der Eigentümer, nicht aber auch der Niessbraucher verfügen. — Da der Besetzende nicht die Erfüllung von Forderungen verlangen kann, so kann er noch viel weniger eine Abtretung vornehmen oder einen Erlass bewilligen.

Die bejahende Ansicht wird von Vattel (liv. III, ch. V, § 77), von Bynkershoek (Quaestiones juris publici, lib. I, cap. VII) und von Loening vertreten.[1]*) — Alle zur Unterstützung dieser Lehrmeinung angerufenen Gründe sind wohl nicht sehr überzeugend. — Aber auch die entgegengesetzte Lösung der Frage, ihre Verneinung, verträgt sich schwer mit dem dem Besetzenden allgemein zugestandenen Rechte, sich der Staatskassen zu bemächtigen. Woher rührt das Geld dieser Kassen? Aus den Einkünften des Staates und aus den Steuern. Gewiss. Aber doch auch aus den bezahlten Schulden.

1193. — Die Anhänger der bejahenden Ansicht nehmen naturgemäss und folgerichtig an, dass geradeso wie bei den Steuern, die Zahlung an den Besetzenden der rechtmässigen Regierung gegenüber nach dem Friedensschlusse mit Erfolg entgegengehalten werden könne.

Unter den Anhängern der verneinenden Ansicht ist dieser Punkt in dem Falle streitig, dass der Besetzende, unter Überschreitung seiner Rechte, den Schuldner mit Gewalt zur Leistung gezwungen hat. — Einige halten aus Billigkeitsgründen eine solche Erfüllung für befreiend; andere gestehen dem Schuldner in Berücksichtigung der Zahlung einen Schadenersatzanspruch zu, weil der Schuldner, der genötigt werde zweimal zu leisten, einen Schaden erlitten habe der durch den Krieg veranlasst worden

---

1) L'administration du gouvernement général de l'Alsace pendant la guerre de 1870/71, R. D. I. P., t. IV, p. 106.

*) *Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass, 1874.*

sei. Andre endlich glauben, dass der Schuldner dem besiegten Staate gegenüber verpflichtet bleiben müsse, abgesehen von dem Falle, dass die Zahlung dem Staate einen Vorteil gebracht habe.[1]) Zur Begründung ihrer Lehre führen sie mehrere geschichtliche Beispiele an.

Diese Lehrmeinungen haben in den neusten Kriegen keine praktische Bestätigung erfahren, da die Frage nicht aufgeworfen worden ist.[2])

1193[1]. — [Der Art. 53 der Haager Bestimmungen von 1899 lautet: „Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Bargeld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, sowie überhaupt alles, dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.“]

Viertes Kapitel.

Rechte und Pflichten der Kriegsparteien gegenüber dem Privateigentum.

1194. — Die ältere Kriegspraxis hatte als wesentlichen, wenn nicht als ausschliesslichen Zweck die völlige Vernichtung des Feindes im Auge. — Die natürliche Folge dieser Anschauung war die, dass der Sieger sich die ganze Habe des Feindes durch einfache, gewaltsame Besitzergreifung aneignen durfte. Das dem frühern Besitzer gewaltsam entrissene Gut galt als das sicherste Eigentum. — Während des ganzen Altertums herrschte diese Lehre vor. — Das Mittelalter nahm sie auf und wandte sie gleichfalls an. — Die Sachen der Bewohner wurden als Beute weggenommen.

Sogar noch in der uns näher liegenden Zeit lehrten Grotius, Vattel und G. F. v. Martens,[3]) dass der Sieger sich von dem Privateigentume des feindlichen Monarchen oder dessen Untertanen soviel aneignen könne, als ihm beliebe.

Eine ganz andere Rechtsauffassung ist im 19. Jahrhundert zum Durchbruche gelangt. Der Krieg wird nur noch als eine Beziehung zwischen den kämpfenden Staaten angesehen und muss sich daher nach Möglichkeit auf deren Streitkräfte beschränken. Hieraus folgt, dass das Bürgergut, d. h. die Sachen, die im Eigentume der Untertanen des Gegners stehen, von dem besetzenden Feinde nicht weggenommen und eingezogen werden dürfen. Wenn die Privatpersonen, ut singuli, die Folgen des Krieges not-

1) Rouard de Card, op. cit., ch. II, p. 81, et s.

2) [Vgl. über die von den Japanern während ihres Krieges mit China (1894/95) bei der militärischen Besetzung angewandten Grundsätze: Ariga, op cit., pp. 148, 173 et s. — Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 wurde Thessalien von den Türken besetzt; Politis hat in dem schon erwähnten Artikel R. D. I. P., t. IV, pp. 705 et s. ausführliche Mitteilungen gemacht und mehrere neue Fragen, namentlich die über den Einfluss der Besetzung auf das Münzsystem des besetzten Landes besprochen. (S. R. D. I. P., t. IV, p. 712 note 1.) — S. wegen des spanisch-amerikan. Krieges von 1898 Le Fur R. D. I. P., t. V, pp. 793 et s. — S. wegen des südafrikanischen Krieges von 1899/1902: s. Despagnet, R. D. I. P., t. VII, S. 699 et s.]

3) Grotius, De jure belli ac pacis, lib. III, cap. V. — Vattel, Le droit des gens, liv. III, ch. V, § 73. — G. F. v. Martens, Précis, t. II, p. 279.

wendigerweise über sich ergehen lassen müssen, so sollen sie doch nicht unmittelbar und mit ihrer eigenen Person in Mitleidenschaft gezogen werden. — Da, wie bereits ausgeführt, die in Feindesland einrückende Kriegsmacht in Ansehung des Staatsguts nicht willkürlich walten darf, so ist es um so notwendiger, dass sie hinsichtlich des Vermögens von Privatpersonen an einschränkende Regeln gebunden ist.

Erster Abschnitt.

Schonung des Privateigentums.

1195. — Alle neuern Schriftsteller vertreten den Grundsatz, dass das feindliche Privateigentum geschont werden müsse, oder dass es — wie einige sagen — unverletzlich sei. Wir nennen besonders Bluntschli, Calvo, Féraud-Giraud, Geffcken, Guelle, Heffter, Massé, Rouard de Card, Wheaton und Vidari. Dass der besetzende Feind nicht Eigentümer des Privatvermögens der Untertanen wird, liegt auf der Hand. „Privat-Eigentumsrechte einzelner erleiden durch eine blosse Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung", so bemerkt Heffter (op. cit., § 131). Der eindringende Feind wird weder Eigentümer, noch auch Niessbraucher.

Die Privatpersonen, die Untertanen des besetzten Staates, bewahren ihr Eigentum mit allen daraus abgeleiteten Rechten unverändert. Auch der Genuss ihrer Sachen verbleibt ihnen und darf ebensowenig angetastet werden, wie das Eigentumsrecht selbst.

Travers Twiss scheint sich von den andern Publizisten abzusondern. Er ist der Ansicht, dass nach strengem Rechte alle beweglichen Sachen eines besiegten Feindes der Gewalt des Siegers preisgegeben seien; er gibt jedoch zu, dass es nicht die Gepflogenheit christlicher Nationen sei, Bürgergut als Kriegsbeute zu konfiszieren (Le Droit des gens, t. II, No. 64).

Bluntschli bemerkt: „Das Privateigentum ist auch im Kriege von Seiten der siegenden Kriegsgewalt zu respektieren. Mutwillige oder rachsüchtige Zerstörung oder Schädigung von Privateigentum ist ein Rechtsbruch und als solcher strafbar." (op. cit., Art. 652 und 663.) — Zachariae sagt: „Feindesgut, das Privateigentum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechts; es darf nur ausnahmsweise, wenn und inwiefern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Untertanen ist nur insofern ein Bestandteil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Untertanen zusteht".

Der Grundsatz, dass Privateigentum unverletzlich ist, wird auch durch Artikel 38 der amerikanischen Kriegsartikel, durch Art. 40 der Brüsseler Deklaration (1874) [durch die Artikel 23 und 46 der Haager Bestimmungen von 1899] und durch Art. 54 des Manuel d'Oxford bestätigt. „Das Privateigentum, sei es, dass es einem einzelnen oder mehrern zusammen gehört, soll geachtet werden. Es darf nur unter den in den nachstehenden Artikeln angegebenen Bestimmungen eingezogen werden."

1196. — Derselbe Grundsatz findet sich in dem zwischen Preussen und den Verein. Staaten im Jahre 1785 abgeschlossenen Vertrage (Art. 23); er ist weiterhin: durch das französische Gesetz vom 14. Nivose des Jahres 3, durch das Dekret vom 21. November 1806, durch das Schreiben Napoleons I.

an den Gesandten der Verein. Staaten vom 22. August 1809, durch verschiedene Tagesbefehle Bonapartes an das italienische Heer (22. April u. 11. Juni 1796) und durch den an das preussische Heer gerichteten Befehl vom 8. August 1870 anerkannt worden.

1197. — Man darf sich aber nicht durch die Worte bestechen lassen. Es ist doch sehr fraglich, ob die Ausdrücke, Achtung und Unverletzlichkeit die wirkliche Sachlage wiederspiegeln, ob sie ein getreues Zeugnis von dem wahren Zustand der Dinge ablegen. — Wir wollen uns bemühen, den eigentlichen Kern des Grundsatzes der Schonung des Privateigentums in den Landkriegen herauszuschälen.

Der Grundsatz ist weit davon entfernt, unbedingte Geltung zu haben. Er wird vielmehr von zahlreichen Einschränkungen und wichtigen Ausnahmen durchlöchert. Ein Publizist bemerkt nicht ohne Sarkasmus, dass, wenn man den Grundsatz in den Festlandskriegen streng durchführen wollte, dies der glücklichste Ausweg wäre, um den Marsch eines vorrückenden Heeres mit einem Schlage aufzuhalten. Um wirklich Krieg zu führen, ist es oft unbedingt notwendig, dass die Truppen auf freiem Felde ihr Lager aufschlagen, dass Saatfelder unter den Tritten von Menschen und Tieren zerstampft und vernichtet und Landgüter und Dörfer durch die Geschosse der Artillerie zerstört werden usw. (Travers Twiss, op. cit., t. II, Introduction).

1198. — Eine wichtige, tiefgreifende und doch selbstverständliche, in der Natur der Sache selbst liegende Ausnahme, die alle andern in sich schliesst, bildet die militärische- oder Kriegsnotwendigkeit. Alle Schriftsteller geben zu (und könnten sie anderer Ansicht sein?), dass der Grundsatz der Schonung des Privateigentums vor der Kriegsnotwendigkeit zurücktreten und weichen muss. — So sagt Fiore im Art. 1063 seines Droit international codifié „Das Privateigentum der Untertanen des Feindes gilt im Land- und Seekriege als unverletzlich, vorbehaltlich der durch die Kriegsnotwendigkeit gebotenen Einschränkungen.“ Er fügt im Art. 1053 § 2 hinzu „Die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, die Privatpersonen gehören, ist erlaubt, wenn die Kriegsnotwendigkeit und die militärischen Unternehmungen dies erfordern.“ Art. 1066, § 2. „Desgleichen können sich die Befehlshaber unbedingt aller Gegenstände, die Privatpersonen gehören, bemächtigen, wenn deren Besitz für ihre Truppen dringend und sofort erforderlich ist, insbesondere können sie alles wegnehmen, was für die Sicherheit und die Verteidigung des Heeres notwendig sein kann“. — Fiore hat hiermit in glücklicher Fassung die von den Völkerrechtslehrern und den militärischen Schriftstellern vertretene Ansicht in eine klare und gedrängte Form gebracht.[1])

Klüber erlaubt nur ausnahmsweise die Verheerung von Ländereien, wenn dies notwendig ist, um sich einen Weg zu bahnen, und die Zerstörung von Gebäulichkeiten, wenn die militärischen Untersuchungen eine solche erheischen. Er gibt zu, dass es zuweilen unabweisbar sei, Städte, Dörfer und sonstige Wohnorte zu zerstören, Gärten, Weinberge, Felder, Wiesen und Wälder zu verheeren, kurz alles zu vernichten, was dem Feinde als Hilfsmittel dienen kann, besonders, wenn es sich um einen gefährlichen Rückzug handelt, oder wenn es darauf ankommt, den Feind aus seiner Stellung zu verjagen oder ihn herauszulocken, ein Lager aufzuschlagen oder Befestigungswerke und Verschanzungen auszuführen usw.[2])

1) Bluntschli, op. cit., Art. 652.

2) Klüber, Europ. Völkerrecht, tit. II, sect. II, ch. I § 262. — Wheaton Elements, part. 4, ch. II.

Diese Lehrmeinung findet sich auch in den Kodifikationen des heutigen Völkerrechts.

„Untersagt ist jede Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, die nicht durch die Kriegsnotwendigkeit dringend geboten wird.“ (Brüsseler Deklaration 1874, Art. 13g. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 23g].) — „Die militärische Notwendigkeit gestattet, ... Eigentum aller Art zu zerstören . . . . , sich alles dessen, was das feindliche Land für den Unterhalt und die Sicherheit des Heeres bieten kann, zu bemächtigen usw. — Diese Regel steht dem Rechte des vorrückenden Siegers nicht entgegen, die Bevölkerung des besetzten Gebietes und deren Eigentum zu besteuern, Zwangsanleihen aufzuerlegen, seine Soldaten bei den Bewohnern unterzubringen und deren Eigentum, insbesondere Häuser, Land, Schiffe oder Boote und Kirchen vorübergehend zu militärischen Zwecken zu benutzen. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 15 und 37. — Manuel d'Oxford, Art. 32.)

1199. — Da der Endzweck des Krieges der Sieg des Stärkern ist, so muss und kann der Kriegführende alle Handlungen vornehmen, die auf diesen Erfolg abzielen. — Daher werden die Bewohner auch den Rückschlag des Krieges an ihrem Privatvermögen verspüren. Der Krieg fügt ihnen mit Notwendigkeit Nachteile zu. Sind die Bewohner auch, ut singuli, nicht am Kriege beteiligt, so werden sie doch durch die Kriegsunternehmungen als Teile der universitas, als Mitglieder des Gesamtvolkes, in Mitleidenschaft gezogen. — Mittelbar wirkt der Krieg auf sie zurück und schädigt ihr Eigentum. — Inwiefern der einheimische Staat dafür Entschädigung leisten soll, so sagt Bluntschli, ist keine Frage des Völkerrechts, sondern eher des besondern Staats- und Landesrechts (op. cit., Art. 652, Anm. 1).

1200. — So beschränkt sich denn der Grundsatz der Eigentumsschonung im Landkriege auf das Verbot der Handlungen, die zur Führung des Krieges und zu dessen Erfolg nutzlos sind, besonders auf das Verbot der Plünderung und der Zerstörung aus Mutwillen und Bosheit. — [„Die Plünderung ist ausdrücklich verboten“, so lautet Artikel 47 der Haager Bestimmungen von 1899.]

„Nur die öffentliche Habe unterliegt dem Beuterecht, nicht weil sie herrenlos geworden, sondern weil sie der feindlichen Staatsgewalt gehört, deren Wille gebrochen werden soll . . .“ Die Konfiskation von Privateigentum ist also ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Repressalien handelt. (Geffcken-Heffter, op. cit., § 135, Anm. 2.) — Aber eine Kriegspartei kann ohne Verletzung des Völkerrechts alle Handlungen vornehmen, die nach ihrer Ansicht durch die Kriegsnotwendigkeit geboten sind. Sie ist berechtigt, dem Feinde alle Sachen wegzunehmen, die diesem zur Kriegführung dienlich sind und sie zu zerstören, wenn deren Fortschaffung schwierig sein sollte. — Jeder Schade, der dem Feinde zugefügt wird, ohne dass die Kriegspartei daraus einen entsprechenden Nutzen zieht, ist ein Missbrauch, den die Kriegspartei an ihrem natürlichen Rechte begeht.[1])

Wir wollen nunmehr den aufgestellten Lehrsatz, den wahren Sinn der Regel und einige ihrer Ausnahmen erläutern.

---

1) Wir werden indessen beim Seekriege sehen, dass viele Schriftsteller diesem Grundsatze eine Ausdehnung geben, die er tatsächlich nicht besitzt.

Zweiter Abschnitt.

Unbewegliche Sachen.

1201. — Weder das Eigentum noch der Besitz von Liegenschaften kann durch die Tatsache der Gebietsbesetzung eine Änderung erleiden. Der Feind darf die Liegenschatten weder einziehen noch auch veräussern. Darüber herrscht in der Wissenschaft fast Einstimmigkeit. — Es ist sogar die Pflicht einer Kriegspartei und es liegt in ihrem eigenen Interesse, die unbewegliche Habe gegen Begehrlichkeiten und Vergewaltigungen ihrer Soldaten zu schützen; — es ist ihre Pflicht, denn der Soldat darf in Feindesland nichts zwecklos zerstören, — es liegt in ihrem Interesse, denn die Schonung des Privateigentums wird ihr die Unterwerfung der Bevölkerung erleichtern.

Demnach ist verboten: das Einäschern von Wohnungen, Landgütern, Scheunen usw., die Verwüstung von angebautem Land, die Zerstörung von Deichen und Kanälen, wenn nicht die Notwendigkeit der militärischen Unternehmungen solches erfordert. — Eine Kriegspartei darf beispielsweise sogar die Ernte auf dem Halme vernichten, um den Feind des Lebensunterhalts zu berauben und ihn dadurch zur Übergabe zu zwingen. Aber sie könnte das Fällen von Olivenbäumen und das Ausreissen von Weinstöcken nicht rechtfertigen, denn sie würde das Land für lange Jahre veröden, ohne dass sie selbst einen entsprechenden Vorteil dadurch haben würde.[1])

1202. — Die Schonung des unbeweglichen Vermögens erstreckt sich auch auf die Privatgüter des feindlichen Souveräns. Der Besetzende kann über sie keine grössern Rechte haben, als über das Vermögen der Privatpersonen. Die zur Zivilliste des Souveräns gehörigen Liegenschaften gelten in Ansehung des besetzenden Feindes als Staatsgut.

1203. — Der Besetzende kann im Wege der Requisition (No. 1207) seine Soldaten in Privatwohnungen einquartieren und seine Pferde, Maulesel, Wagen und sein Kriegsmaterial in Privaträumlichkeiten unterbringen.

Der Besetzende, der sich zurückziehen und das Gebiet wieder räumen muss, wird nicht verfehlen, Lebensmittel und Futter, das er nicht mit sich nehmen kann, zu vernichten. Er lässt nichts hinter sich zurück, was den Vormarsch seines Gegners erleichtern könnte.

Dritter Abschnitt.

Bewegliche Sachen.

1204. — Der Grundsatz der Schonung des Privateigentums schützt und schirmt die bewegliche Habe in derselben Weise wie die Liegenschaften; aber auch unter derselben einschränkenden Bedingung. Die Eingriffe, denen das bewegliche Eigentum der Bevölkerung des besetzten Gebiets tatsächlich unterliegen kann, sind zweifacher Art: a. die einen

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. II, ch. IV, No. 65. — [Über die Ausbeute der Bergwerke Transvaals während des südafrikanischen Krieges: s. R. D. I. P. t. VII, pp. 695 et s.]

sind erlaubt, rechtmässig und werden vom Völkerrechte zugelassen; es sind die, welche die Kriegsnotwendigkeit und der Kriegszweck erheischen; — b. die andern sind unerlaubt, unrechtmässig und verwerflich; ihr Grund liegt in Habsucht und im Mangel an Manneszucht; es sind in Wirklichkeit räuberische Handlungen.

1205. — Die vorrückende Kriegsmacht ist berechtigt, vorbehaltlich der Rückerstattung beim Friedensschlusse, bewegliche Gegenstände, die für ihre militärischen Unternehmungen von Nutzen sein können, wegzunehmen. — Wir haben dies bereits bei der Darstellung der Wirkungen der Besetzung auf die Privateisenbahnen, auf die Post, die Telegraphen usw. erwähnt (vgl. No. 1184—1187).

1206. — Auch Waffen sowie Niederlagen von Kriegs-, Jagd- und Luxuswaffen, die Privatpersonen gehören, unterliegen der Beschlagnahme. Wie Artikel 6 der Brüsseler Deklaration von 1874 erklärt, sind dergleichen Waffen sowie Kriegsmunition aller Art Mittel, die geeignet sind, den Kriegsunternehmungen zu dienen; sie können daher von dem Besetzungsheere nicht in der Hand des Feindes gelassen werden. — Unzweifelhaft hat der Besetzende das Recht zur Beschlagnahme, nicht aber auch das Recht zur Konfiskation. Beim Frieden muss er die Waffen ihren Eigentümern zurückgeben, oder diese entschädigen.[1])

Die wichtigsten Ausnahmen von dem Grundsatze der Eigentumsschonung sind die Requisitionen oder Naturalleistungen und die Kontributionen oder Zwangsauflagen. Sie haben ihren Grund in der eigenartigen Stellung, die das Besetzungsheer in Feindesland einnimmt.

Einige Schriftsteller halten die beiden Ausdrücke nicht scharf genug auseinander, daher kommt es, dass ihre Ausführungen nicht immer die wünschenswerte Klarheit aufweisen.

Die Requisition ist das von der Militärbehörde an die Bewohner eines Landes gerichtete Verlangen, die für das Heer notwendigen Gegenstände in Natur zu liefern. — Die Kontribution ist eine Zwangsauflage in Geld, die der Sieger von der besiegten Bevölkerung fordert.[2])

Vierter Abschnitt.

Requisitionen oder Naturalleistungen.[3*])

1207. — Im Altertume, während des Mittelalters und fast bis zum

1) Rouard de Card, La guerre continentale, ch. III, p. 148. — Während des Krieges von 1870/71 war die erste Sorge der Deutschen, wenn sie an einen Ort kamen, sich alle im Privatbesitze befindlichen Waffen, welcher Art sie auch waren, ausliefern zu lassen. Eine Bekanntmachung, die am 18. Januar 1871 in Reims angeschlagen wurde, bedrohte diejenigen, die dem Gebote nicht nachkamen, mit dem Tode. Für Jagd- und Luxuswaffen wurde eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Kriegswaffen wurden dagegen eingezogen.

2) Über diesen Gegenstand vgl. das vorzügliche Werk Rouard de Card's: La guerre continentale et la propriété, ch. III, pp. 155 et s. — S. auch Calvo: op. cit., t. IV, § 2235 et s.

3) Morgand, Les réquisitions militaires. — [Ferrand, Des réquisitions militaires et de l'administration militaire au point de vue du Droit des gens et du Droit public militaire. — Über die militärischen Requisitionen während des chinesisch-japanischen Krieges s. Ariga, op. cit., pp. 148 et s.]

*) *Keller, Requisitionen und Kontributionen, eine kriegsrechtliche Studie, Extrabeilage zur Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen 1898.*

16. Jahrhundert galt der Satz, dass der Krieg den Krieg ernähren muss. Die Heere nahmen der Bevölkerung des besetzten Gebietes die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Sachen gewaltsam weg. — Es herrschte eine mehr oder weniger geregelte Plünderung vor, Requisitionen waren noch unbekannt.

In Frankreich findet man erst unter Ludwig XIV. eine regelrecht eingerichtete Militärverwaltung. Louvois führte einen geordneten Verpflegungsdienst für die Heere ein. Trotzdem machte man in weitgehendem Masse von dem Systeme der Requisitionen sowohl in Feindesland als auch in Freundesland und zwar mit dem Unterschiede Gebrauch, dass im letztern Falle die Empfangscheine über die gemachten Lieferungen den Ersatz durch die königliche Kasse sicher stellten. — Während der Kriege der französischen Revolution und des Kaiserreichs machte die Grösse der Heere und das schnelle Vorrücken der Truppen es oft notwendig, von der Bevölkerung Naturalleistungen zu fordern.[1])

Während der Kriege des 19. Jahrhunderts und noch bis zum Jahre 1870 haben die Kriegführenden sich der Naturalleistungen nur als eines Aushilfsmittels bedient, um für den Unterhalt und die Bekleidung ihrer Truppen zu sorgen. Bluntschli weist (Art. 653, Anm. 1) darauf hin, „dass die neuere Sitte der zivilisierten Kriegführung die ist, dass möglichst durch vertragsmässig bezahlte Lieferungen für die Nahrung und Kleidung der Armee gesorgt wird.“ Nur das notwendigste und dringendste soll durch Naturalleistungen verlangt werden.

Während der spanischen Kriege, des Krimkriegs und der Kriege mit Italien und Mexiko hat Frankreich aus verschiedenen, leicht zu verstehenden Gründen keine Naturalleistungen beansprucht.

1208. — Guelle warnt mit Recht, dass man sich keiner Täuschungen hingeben soll. Was 1870 noch geschehen konnte, wird in der Zukunft nicht mehr möglich sein. Die militärische Umwälzung, die sich in Europa vollzogen hat, wird eine neue Steigerung der Naturalleistungen in den Zukunftskriegen bedingen. Die allgemeine Wehrpflicht, die an Stelle der geringfügigen Streitkräfte der Vergangenheit ungeheure Menschenmassen auf den Kampfplatz führt, und die Eisenbahnen, die ein schnelles Zusammenziehen von Truppen in dieser oder jener Gegend gegen alles Voraussehen ermöglichen, werden zur Folge haben, dass die von den Intendanturen besorgten Unterhaltsmittel oft nicht ausreichen. — Anderseits lassen sich grosse Vorräte von Lebensmitteln nicht weiterschaffen ohne den Soldaten zu viel aufzubürden, die Fahrstrassen zu überfüllen und dadurch die Bewegung des Heeres zum Stocken zu bringen. — Es liegt mithin in der Natur der Sache selbst, dass die Requisitionen eine bedeutende Rolle bei der Verpflegung der im Felde stehenden Heere spielen werden.[2])

Frankreich hat besondere Offiziere, die für die Verproviantierung der Heere zu sorgen haben. Es hat durch die Gesetze vom 3. Juli 1878 und vom 5. März 1890 das Requisitionswesen geregelt. Diese Gesetze beziehen sich zwar nur auf die Naturalleistungen, die vom französischen Heere der französischen Bevölkerung auferlegt werden, aber sie können doch als Richtschnur und Grundlage für das im Kriege auf feindlichem Gebiete zu

1) Mehrere Schriftsteller rühmen die Mässigung, womit Washington Naturalleistungen während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges verlangt habe. Aber diese Milde war durch die Natur dieses Krieges geboten; Washington würde ein unkluger Staatsmann gewesen sein, wenn er die Bevölkerung des Landes, die er von der Krone Englands unabhängig machen wollte, zu Grunde gerichtet hätte.

2) Guelle, Les lois de la guerre, t. II, p. 180.

beobachtende Verfahren dienen. — In allen europäischen Staaten verleihen Gesetze und Bestimmungen der Militärbehörde das Recht, in dringlichen Fällen im Wege der Requisition die für die Truppen erforderlichen Lebens- und Beförderungsmittel zu verlangen.*)

1209. — Worauf gründet sich das Recht der Naturalleistungen? Hierüber gehen die Ansichten auseinander. — Morin, Rouard de Card und Vidari erblicken die Grundlage des Requisitionsrechts darin, dass die vorrückende Kriegsmacht durch die Besitzergreifung des feindlichen Gebietes an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt tritt.

Diese Ansicht führt die genannten Schriftsteller zu folgenden Schlüssen: 1. Die Requisition ist eine wirkliche Enteignung; — 2. Nur die vollständige Unmöglichkeit, die Bedürfnisse der Soldaten in andrer Weise zu befriedigen, berechtigt, die Bewohner zu Leistungen heranzuziehen; — 3. Der Sieger darf die Bewohner nicht durch übertriebene Requisitionen zu Grunde richten, er hat ihre Leistungsfähigkeit und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen; — 4. Der Besetzende darf im Wege der Requisition einzig und allein nur die Lieferungen verlangen, die die gesetzmässige Regierung nach Massgabe ihrer eigenen Gesetze beanspruchen kann; — 5. Der Besetzende darf sich die Leistungen, die die Bewohner des Landes ihrem eigenen Heere unentgeltlich zu machen haben, auch ohne Bezahlung liefern lassen; — 6. Abgesehen von diesen Leistungen verpflichtet jede Requisition zu einer Entschädigung, die der Besetzende den benachteiligten Eigentümern zu entrichten hat; — 7. Ein Rückanspruch gegen die einheimische Regierung ist daher ausgeschlossen, doch kann diese aus Billigkeit den benachteiligten Eigentümern einen Ersatz bewilligen; — 8. Die Truppen, die von den Bewohnern die Lieferung gewisser Gegenstände verlangen, müssen im Besitze eines ordnungsmässigen, vom Befehlshaber ausgestellten schriftlichen Befehles sein.[1])

Wir erkennen diese Lehrsätze nicht als richtig an. Die Besetzung, die eine reine Tatsache der Gewalt ist, kann rechtlich nicht die Wirkung haben, dass der Betzende an die Stelle der gesetzmässigen Regierung trete. Die Bewohner sind dem eindringenden Feinde gegenüber nur nach Massgabe und innerhalb der Schranken des Kriegsrechts, keineswegs aber kraft eines Souveränitätsrechtes verpflichtet; denn ein solches hat der Besetzende noch nicht erworben.

Funck-Brentano et Sorel bemerken: „Es ist undenkbar, dass es ein Recht gibt, wonach man verpflichtet wäre, dem eigenen Feinde Hilfsmittel zu liefern. Der besetzende Feind legt also Kontributionen und Requisitionen nur deshalb auf, weil er der Stärkere ist; seine Gewalt hat keine andre Grundlage.“[2]) Dies ist zutreffend, sowohl vom Standpunkte der Moral, als auch von dem des strengen Rechts.

1210. — Unseres Erachtens wird das Recht, Naturalleistungen zu fordern, ebenso wie dasjenige, Sachen zu beschädigen und zu vernichten, durch die Kriegsnotwendigkeit hervorgerufen. — Damit das Besetzungsheer seinen Zweck, die Niederwerfung des Gegners, erreichen kann, muss es leben, muss es Ernährungs- und Unterhaltsmittel finden. Liefert seine Intendantur diese Mittel nicht, so kann das Recht, die Hilfsquellen der Bewohner zur Deckung der Bedürfnisse heranzuziehen, nicht bestritten werden; dies Recht war, ist und wird immer ein Notrecht sein. — Be-

---

1) Rouard de Card, op. cit. ch. III, pp. 156 et s.
2) Funck-Brentano et Sorel, Précis 2. édit., liv. II, ch. III, p. 281.
*) *S. für Deutschland Naturalleistungsgesetz vom 15. Februar 1875 nebst Instruktionen vom 2. September 1875, 11. Juli 1878 und 30. August 1887.*

waffnete Mannschaften, die darben und Hunger leiden, werden sich, sobald sie in reichere Gegenden kommen, Nahrung zu verschaffen suchen: keine menschliche Gewalt wird hinreichen, um die Bevölkerung gegen sie zu schützen, wenn diese Ausnahmezustände nicht von Regeln beherrscht werden. Das Kriegsrecht muss daher auch das Requisitionsrecht regeln.

Das der Militärbehörde eingeräumte Requisitionsrecht ist in einschränkendem, nicht in ausdehnendem Sinne zu verstehen. Es setzt masslosen und übertriebenen Forderungen eine feste Grenze. — Indem man das Requisitionsrecht zum Kriegsrechte zählt, rechtfertigt man weder Gewaltmissbräuche, noch auch die Ausübung eines Eroberungsrechts: man erkennt vielmehr lediglich die notwendige Folge der zwingenden Umstände und die Erfüllung einer der ersten Pflichten der Befehlshaber an (Guelle, op. cit., t. II, pp. 182 et 183).

Das Requisitionsrecht findet in der militärischen Notwendigkeit seinen Rechtsgrund. Seine Rechtmässigkeit wird von fast allen Publizisten und Schriftstellern des Offizierstandes zugegeben[1]) und durch verschiedene Entscheidungen des französischen Kassationshofs (Cass. 13. Mai 1873; 23. Februar 1875; Sirey, Rec. pér., 1873, 1, 311; 1875, 1, 267) sowie ferner von der Brüsseler Deklaration, Art. 40 u. ff. [dem Art. 52 der Haager Bestimmungen von 1899] und dem Art. 56 et s. des Manuel d'Oxford bestätigt.

1211. — Dem Requisitionsrechte unterliegen alle Sachen und Gegenstände, deren Lieferung durch das militärische Interesse des Besetzenden bedingt wird, selbst dann, wenn die einheimischen Gesetze dem eigenen Staate die Requisition nicht gestatten sollten. — Dies ist der Grundsatz. — Einige Beispiele mögen ihn erläutern. — Es kann verlangt werden: Wohnung bei den Bewohnern, Unterbringung der Mannschaften sowie der Pferde, der Maulesel und des Zugviehs in die verwendbaren Räume, desgleichen die erforderliche Unterkunft für die dem Heere beigeordneten Personen sowie für das Material, das den Zwecken des Heeres dient. — Die tägliche Verpflegung der bei den Bewohnern untergebrachten Offiziere und Soldaten und zwar den Landesgebräuchen entsprechend. — Lebensmittel und Feuerung für das Heer, Futter für Pferde, Maulesel und Zugvieh, Stroh zum Schlafen für die in Baracken oder in Lagern befindlichen Truppen. — Vorspann und Beförderungsmittel aller Art, einschliesslich der dazu erforderlichen Bedienungsmannschaft. — Schiffe und Fahrzeuge, die sich auf Flüssen, Strömen, Seen und Kanälen befinden. — Mühlen und Backstuben. — Das zur Anlegung und Wiederausbesserung von Wegen nötige Material, Handwerkszeug, Maschinen und Gerätschaften. — Die Pflege Kranker oder Verwundeter bei den Bewohnern. — Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Pferdegeschirr, Bettzeug, die für ein Lager nötigen Sachen. — Arzneimittel und Verbandzeug usw. (französ. Gesetz vom 3. Juli 1877. — Dekret vom 2. August 1877).

1212. — Der Besetzende darf nicht die Lieferung von Zerstörungswerkzeugen für den Krieg fordern. Wo er solche findet, darf er sie einziehen (No. 1206). Aber er darf nicht verlangen, dass die Bewohner solche herstellen oder deren Bestandteile zusammenfügen. Er ist nicht berechtigt, die Bewohner zu einer, auch nur mittelbaren Teilnahme an den Kriegsunternehmungen ihres eigenen Feindes zu zwingen.

1213. — Um Ordnungswidrigkeiten und Missbräuche zu verhüten,

---

1) Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2237 et 2239. — Bluntschli, op. cit., Art. 653. — Heffter-Geffcken, op. cit., § 131, Anm. 4. — Klüber, op. cit., § 251.

sollen Requisitionen tunlichst nur von Generalen, Befehlshabern der Armee oder der Armeekorps, Offizieren, die von diesen besonders ermächtigt worden sind und von Beamten der Intendantur angeordnet werden (Brüsseler Deklaration, Art. 42. — [Haager Bestimmungen, Art. 52]. — Manuel d'Oxford, Art. 56). — Ausnahmsweise kann jeder Befehlshaber eines abgesonderten Truppenteils, der allein eine Unternehmung ausführt, unter eigener persönlicher Verantwortung die nötigen Lebensmittel für die täglichen Bedürfnisse seiner Mannschaften und Pferde requirieren. Jede Militärperson, die Zwangslieferungen anordnet, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist zu bestrafen.

1214. — Um den Offizier, der den Befehl erteilt hat, zur Verantwortung ziehen zu können, den Staat regelrecht zu verpflichten, die Manneszucht zu wahren, Eingriffe in das Privateigentum tunlichst zu hindern und eine feste Grundlage für die Ausrührung der Massregel zu gewinnen, ist es nötig, dass die Requisitionen schriftlich ausgestellt werden, dass sie die nähere Bezeichnung und die Menge der Lieferungen enthalten und dass sie eine Unterschrift tragen.

Über den Empfang der Leistungen ist ein Gutschein auszustellen. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 60. — Brüsseler Deklaration, Art. 42. — Manuel d'Oxford, Art. 60. — Französisches Gesetz vom 3. Juli 1877, Art. 23. — Bluntschli, op. cit., § 655. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 131, Anm. 4. — Guelle, op. cit., t. II, p. 190). — [Der Art. 52 der Haager Bestimmungen lautet: „Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen."]

Gewöhnlich richtet man die Aufforderung zur Leistung an die Gemeinden; in deren Ermanglung wendet man sich unmittelbar an die Bewohner.*)

1215. — Allgemein wird zugegeben, dass die Requisitionen mit Mass auszuüben sind und dass sie im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des besetzten Landes stehen müssen (Brüsseler Deklaration, Art. 40. — [Haager Bestimmungen, Art. 52] — Manuel d'Oxford, Art. 56).[1])

1216. — Mehrere Publizisten wie Bluntschli, Massé, Heffter u. a. legen dem Besetzenden die Verpflichtung auf, die Zwangsleistungen sofort bei der Lieferung bar zu bezahlen [S. auch Artikel 52 der Haager Bestimmungen, mitgeteilt unter No. 1214]. — Dies ist reine Theorie. Was die Praxis angeht, so muss man zugeben, dass die Kriegspartei meistens weder die Mittel zu einem so regelrechten Verfahren besitzt, noch auch, dass sie die Absicht hat, die Schuld mit ihrem eigenen Gelde zu tilgen. Man kann sogar kühn behaupten, dass eine sofortige Zahlung durch den Feind niemals stattfindet.

Allgemein wird gelehrt, dass die Kriegspartei, wenn keine Barzahlung stattfindet, eine Empfangsbescheinigung oder eine Quittung über die erfolgten Lieferungen auszustellen hat, damit später auf Grund sicherer

1) Die deutschen Heere haben bei ihrem Vorrücken in Frankreich 1870/71 diese Regel nicht beachtet. Die von den Befehlshabern angeordneten Requisitionen sind nicht nur in mehr als einem Falle derart masslos gewesen, dass das davon betroffene Land ausgesogen wurde, sondern manche waren auch zwecklos und übertrieben, oder wie Loening bemerkt, sogar kleinlich. Ein Bericht des Ministers des Innern stellt fest, dass die Naturalleistungen auf 327581506 Franken geschätzt worden sind (*vgl. dagegen*: *Dahn, Jahrbuch f. A. u. M., Bd. III. 1876*). — Man findet die Rechtfertigung unserer Kritik und die Einzelheiten mehrerer Requisitionen bei Guelle, op. cit., t. II, pp. 202 et s. — Loening, op. cit., R. D. I., t. IV, p. 646. — Calvo, op. cit., t. IV, § 2254. — [S. Ariga, op. cit., pp. 148 et s. über die Ausübung der Requisitionen im chinesich-japanischen Krieg von 1894/95.]

*) *Vgl. hierzu aber R. D. J, Bd. XIII, p. 81., Moltke's Brief an Bluntschli.*

Unterlagen der Betrag der etwa zu bewilligenden Entschädigung festgesetzt werden kann. Der Art. 60 des Manuel d'Oxford verlangt, „dass Massregeln getroffen werden, um den ernsthaften Charakter und die Ordnungsmässigkeit dieser Quittungen zu sichern".

1217. — Sind die Untertanen neutraler Staaten, die auf dem besetzten Gebiete wohnen, berechtigt, bei Ausschreibungen von Zwangslieferungen durch den Feind eine bevorzugte Behandlung zu verlangen? — Wir sind mit Féraud-Giraud der Ansicht, dass die neutralen Fremden das Geschick des Landes, dem sie sich mit ihrem Vermögen anvertraut haben, teilen müssen.[1]) Die Zerstörung ihres Grundeigentums und die Beitreibung ihrer beweglichen Habe kann durch die Kriegsnotwendigkeit geboten sein (No. 1205). — Dies haben die Engländer, die während des Krieges von 1870 in Frankreich wohnten, erfahren. Calvo führt Beispiele dafür an (op. cit., t. IV, §§ 2250 bis 2252). Nach Ansicht der englischen Rechtslehrer, so bemerkt er, hatten die englischen Untertanen, die Vermögen in Frankreich besassen, keinen Anspruch auf einen besondern Schutz dieses Vermögens. Ebensowenig hatten sie ein Recht auf Befreiung von den Militärkontributionen, wozu sie gemeinschaftlich mit den Einwohnern ihres Wohnortes oder des Ortes, wo sich ihr Vermögen befand, gezwungen wurden; es fehlte ihnen auch jeder Rechtsgrund, sich über die französischen Behörden deshalb zu beschweren, weil ihr Eigentum durch das Besetzungsheer zerstört worden sei.

Fünfter Abschnitt.

Kontributionen oder Zwangsauflagen in Geld.

1218. — Ist das Besetzungsheer berechtigt, Städten und Gemeinden die Zahlung von Geldsummen (Kontributionen) zwangsweise aufzuerlegen? Diese Frage zerfällt in zwei Unterfragen.

Die Geldleistungen werden nämlich bald als Strafkontributionen, bald als Kriegskontributionen gefordert.

A. Strafauflagen. — Das Heer, das feindliches Gebiet besetzt, ist berechtigt, für seine Sicherheit zu sorgen und daher feindselige Handlungen, die gegen das Heer in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Soldaten begangen werden, zu verhüten und zu strafen. — Unter den Strafen, die seine Kriegsgerichte gegen die Schuldigen aussprechen können, befindet sich natürlich auch die Geldstrafe, die in allen Rechten zugelassen ist.

Die Geldstrafe muss aber ihrem Betrage nach in einem richtigen Verhältnisse zur Schwere des Vergehens stehen. — Sie darf nur den Schuldigen und seine Mittäter treffen. Sie ist ungerecht, wenn sie sich auch gegen Schuldlose wendet, die die strafbare Tat weder voraussehen noch hindern konnten oder die nicht einmal den Täter kannten.

1219. — Die Deutschen haben diese einfachen strafrechtlichen Grundsätze während des Krieges von 1870/71 ganz ausser acht gelassen. — Sie haben Unschuldige gestraft. Sie haben das System einer Gesamthaftung aufgestellt und dies nicht nur gegen die Gemeinde zur Geltung gebracht, auf deren Gebiet die strafbare Handlung verübt worden war,

1) Féraud-Giraud, Recours en raison des dommages causés par la guerre, p 42.

sondern auch gegen die Gemeinde, der der Schuldige angehörte. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Königs von Preussen vom 11. August 1870, No. 1141.)

Mehrere deutsche Schriftsteller wie Bluntschli (Art. 643), Loening und Dahn billigen die Massregeln, die von deutschen Generalen angeordnet wurden. — Die Mehrzahl der Publizisten verwerfen sie jedoch, weil sie mit den einfachsten Begriffen der Gerechtigkeit unvereinbar sind.[1]) — Geffcken steht nicht an, anzuerkennen, dass die deutschen Befehlshaber zu weit gegangen sind. „Es war nicht zu rechtfertigen, zu verbieten, den Schuldigen Zuflucht zu gewähren, sondern auch zu verlangen, dass die Maires sie dem nächsten Befehlshaber anzeigen sollten; man hat kein Recht, zu verlangen, dass die Behörden des besetzten Landes dem feindlichen Heere Dienste leisten.“ Geffcken-Heffter, op. cit., § 126, Anm. 6.)

Fast alle von den Deutschen in den Jahren 1870/71 auferlegten Geldstrafen waren nichts anderes, als verschleierte Kriegskontributionen. Die Höhe der geforderten Summen und ihr Missverhältnis zu der Straftat selbst lassen hierüber keinen Zweifel. — Wegen Zerstörung einer Brücke durch französische Soldaten hatte die Stadt Châtillon eine Million zu zahlen. — Wegen Zerstörung der Eisenbahnbrücke von Fontenoy wurde eine Geldstrafe von 10 Millionen festgesetzt. — In Etampes betrug die Geldstrafe für einen zerschnittenen Telegraphendraht 40000 Franken. — Der Stadt Orléans wurde wegen eines Streites zwischen einem preussischen Soldaten und einem Unbekannten eine Geldstrafe von 600000 Franken auferlegt. — Das französische Gesetz vom 6. September 1871, das für Eingriffe in Privateigentum Entschädigungen gewährte, hat hierbei auch diese Geldstrafen berücksichtigt.*)

1220. — B. Kriegskontributionen. — Es ist ein sehr altes Herkommen, von den Bewohnern besetzter Gebiete Geldsummen von oft beträchtlicher Höhe zu verlangen. Man hat versucht, diese Zwangsauflagen durch verschiedene Gründe zu rechtfertigen.

Manche Schriftsteller erblicken in diesen Kontributionen den Loskauf von der Plünderung, die der Sieger aus Menschlichkeit den eingenommenen Ortschaften und ihren Bewohnern erspare. Solcher Meinung waren Vattel, Klüber, G. F. v. Martens.[2]) — Diese Ansicht, die mit den neuern Anschauungen unvereinbar ist, muss zurückgewiesen werden. Es kann nicht die Rede von einem Loskauf sein, da jede Plünderung durch die neuern Kriegsgesetze verboten ist. — So bemerkt denn auch Bluntschli: „Das zivilisierte Kriegsrecht erkennt kein Recht mehr an zur Plünderung und ebensowenig ein Recht zu unnötiger Zerstörung. Es kann also auch nicht mehr von einem Loskauf dieses Rechts die Rede sein.“ (Bluntschli, op. cit., Art. 654.)

1221. — Andere, wie z. B. Massé und Vidari, halten dafür, dass die in Feindesland eingedrungene Kriegspartei berechtigt sei, von den unter ihrer tatsächlichen Herrschaft stehenden Bewohnern Geldleistungen zur Deckung der durch den Krieg veranlassten Kosten und Auslagen zu verlangen.[3]) — Diese Theorie, so bemerkt Calvo, steht mit dem Grund-

1) Féraud-Giraud, op. cit., p. 17. — Calvo, op. cit., § 2171. — Guelle, op. cit., t. II, p. 220.

2) Vattel, op. cit., liv. III, ch. IX, p. 165. — Klüber, op. cit., § 251. — G. F. v. Martens, Précis, t. II, § 280.

3) Massé, op. cit., t. I, p. 131. — Vidari, Del rispetto della proprietà privata.

*) *Vgl. hierzu Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, S. 63, 1902.*

satze, dass der Krieg nur gegen den Staat und nicht gegen dessen Untertanen geführt werde, in schroffem Gegensatz. So wenig der Feind berechtigt ist, die Bewohner zu zwingen, die gelichteten Reihen seiner Truppen wieder auszufüllen und persönliche Kriegsdienste zu leisten, ebensowenig kann er von ihnen das zur Fortsetzung des Krieges notwendige Geld fordern. Die Erfahrung lehrt übrigens, dass ein solcher Gewaltmissbrauch nur die Folge hat, die Bevölkerung zu erbittern und den Krieg noch unheilvoller zu gestalten.[1])

Man verwechselt die Haftpflichten, wenn man von einer Stadt oder einer Gemeinde einen Schadenersatz verlangt, der nur vom Staate und zwar erst dann geschuldet wird, wenn er wirklich besiegt worden ist. — Zu Unrecht beruft man sich darauf, dass die Kontributionen die schliessliche Kriegsentschädigung um den geleisteten Betrag vermindern. Dies ist durchaus unzutreffend. — Zunächst ist es keineswegs sicher, dass der vorrückende Feind auch wirklich den Sieg davon trägt; warum sollte man ihm deshalb vorzeitig die Ausübung eines Rechtes einräumen, das er vielleicht niemals erlangen wird. — Ist das Kriegsglück aber dem Feinde günstig, so wird er doch beim Friedensschlusse nicht darin einwilligen, dass die Höhe der Zwangsauflagen in Rechnung gestellt werde. — In dieser Beziehung ist das von den Deutschen im Jahre 1871 gegebene Beispiel beweisend.[2]) Die deutschen Diplomaten liessen nicht zu, dass der Betrag der in Frankreich erhobenen Kriegskontribution (39 Millionen) von den fünf Milliarden, die Frankreich auf Grund des Friedensvertrags von 1871 zu zahlen hatte, abgezogen würde.

1222. — Die Ansicht Loening's ist bei weitem schroffer. Die Kontributionen, so führt er aus, sind ein Mittel, um einen hartnäckigen Gegner zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Dieser Art war die ausserordentliche Kontribution von 25 Franken auf den Kopf der Bevölkerung, die im Dezember 1870 den besetzten Departements auferlegt wurde . . . . Indem man die Kriegslasten verschärfte, beabsichtigte man, die Bevölkerung zu veranlassen, Gegner der Partei, die den Krieg bis zum äussersten wollte, in die Nationalversammlung zu wählen, um hierdurch den Sturz der Diktatur Gambetta's herbeizuführen. Kontributionen dieser Art, fügt er hinzu, können nicht als völkerrechtswidrig betrachtet werden.[3]) — Dies ist ein reiner Trugschluss. Wäre es erlaubt, die Bevölkerung durch Drangsal so zu bedrücken, dass sie alsbald das Ende des Krieges herbeisehnte, so müsste man auch Plünderung, Brandstiftung, Mord, Schändung usw. für zulässig halten.

1223. — Andere Publizisten wiederum meinen, dass Zwangsauflagen in Geld gerechtfertigt seien, wenn sie an Stelle von Naturalleistungen treten, die die Bewohner nicht zu machen imstande sind. — Als ein solches Auskunftsmittel hat Art. 41 der Brüsseler Deklaration von 1874 und Art. 58 des Manuel d'Oxford die Kontribution zugelassen. — „Der Feind, der Kontributionen, sei es als Ersatz für Steuern oder Lieferungen, die in Natur zu geschehen hätten . . ., sei es als Strafe, erhebt . . ." Rouard de Card bemerkt, dass diese Ansicht auf einer falschen Anschauung beruhe.[4])

---

1) Calvo, op. cit., t. IV, § 2231. — Morin, op. cit., t. I, p. 430.

2) Es ist nur gerecht, festzustellen, dass General Werder bei der Räumung Dijons der Stadtvertretung 300000 Franken, die er als Kontribution erhoben hatte zurückerstatten liess. Dies Beispiel steht einzig da.

3) Loening, op. cit., R. D. I., t. V.

4) Rouard de Card, La guerre continentale, etc. ch. III p. 175.

1224. — Es ist unmöglich, Zwangsauflagen in Geld zu rechtfertigen. Sie haben einzig und allein den Zweck, die Kassen des Feindes zu füllen und die Begehrlichkeit der Befehlshaber wachzurufen. Sie müssen von jedem gerecht denkenden Menschen verurteilt werden.

1225. — Unter den Schriftstellern, die Zwangsauflagen in Geld für zulässig halten, stellen manche folgende Bedingungen für die Beitreibung auf. Die Ausschreibung von Kontributionen soll dem Oberbefehlshaber oder der von der vorrückenden Kriegsmacht auf dem feindlichen Gebiete eingesetzten obersten Zivilbehörde vorbehalten sein. Hierin liegt eine Gewähr für die Bevölkerung. — Die Höhe der Kontribution ist nach den Bedürfnissen der Truppen und der Leistungsfähigkeit des besetzten Gebietes zu bestimmen. — Die Erhebung soll, soviel wie möglich, unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften des Landes erfolgen. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht angängig, so muss man sich an die Ortsbehörde wenden und ihr die Verschaffung der geforderten Beträge überlassen. — In allen Fällen muss eine Empfangsbescheinigung über jede Zwangsleistung gegeben werden (Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 11. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 51]. — Manuel d'Oxford, Art. 53).

1226. — Trotzdem die Kontributionen von einem Teile der Theoretiker verworfen werden, sind sie doch in der Praxis im Gebrauch geblieben. Die letzten Kriege beweisen dies. Es ist nicht nötig, in der Geschichte weit zurückzugreifen, um Beispiele von übermässigen Zwangsauflagen zu finden. In den Kriegen von 1866 und 1870/71 kamen mehrere derartige Fälle vor.

Im Kriege von 1866 bedrückten die Preussen mehrere Städte mit übertriebenen Kontributionen, so namentlich Frankfurt. Bluntschli hat sich nicht enthalten können, diese Missbräuche der preussischen Kriegführung zu tadeln.[1])

In Frankreich ist das System der Zwangsauflagen in Geld von den deutschen Behörden auf die Spitze getrieben worden, trotz des Wortlautes der preussischen Bekanntmachung, die die Befehlshaber nur ermächtigte, die zum Unterhalte der Truppen notwendigsten Gegenstände zu fordern.

„Fast alle besetzten Städte, so sagt Calvo, haben innerhalb sehr kurzer Fristen ungeheure Geldbeträge zahlen müssen, die die Mittel ihrer Kassen weit überstiegen. Um diesen Forderungen nachzukommen, mussten sie zu Zwangsanleihen schreiten oder die Opferwilligkeit der Bewohner anrufen. Und diese Kontributionen befreiten die Städte nicht etwa von den sonstigen Kriegslasten; sie wurden vielmehr auch noch dazu angehalten, die Offiziere und Soldaten bei den Einwohnern unterzubringen und Lebensmittel, Bekleidungsstücke, Munition usw. zu liefern.“[2])

Die Deutschen haben vergeblich versucht, sich gegen die ihnen zur Last gelegten Ausschreitungen zu verwahren: sie haben den Beweis, der sich aus der blossen Angabe gewisser Zahlen ergibt, nicht zu erschüttern vermocht.[3])

---

1) Bluntschli, op. cit., Art. 654, Anm. 2.

2) Calvo, op. cit., t. IV, § 2254.

3) Dem Departement Seine-Inférieure wurden 24 Millionen auferlegt. Rouen musste 6500000 Franken innerhalb 5 Tage zahlen. — Die Stadt Hagenau hatte eine Million zu entrichten. — Paris musste in den ersten Tagen nach seiner Übergabe eine Kriegskontribution von 200 Millionen zahlen. — Auch nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes wurden noch Zwangsauflagen erhoben; so hatten die Departements Seine-et-Oise und Oise 10 Millionen zu leisten. — In den besetzten Departements be-

[Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 haben die Türken in einigen Gegenden sehr hohe Zwangsauflagen ausgeschrieben. Die Bevölkerung, die die Zahlung verweigerte, hatte viel zu leiden. So haben z. B. die Nisâms in Trikkala zwölf Christen, die sich weigerten, Kriegskontributionen zu leisten, ermordet; zuweilen sind die Zwangsauflagen von gemeinen Soldaten auferlegt worden.[1])]

Sechster Abschnitt.

Unerlaubte Eingriffe in das feindliche Privateigentum.

1227. — Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts liess es der Kriegsbrauch zu, dass der Befehlshaber eines Heeres seinen Soldaten die Plünderung einer belagerten Stadt versprach, um die Tapferkeit der Truppen anzuspornen. Manche Publizisten sahen diese rohe Massregel als statthaft an. Vattel, G. F. v. Martens und Klüber erlauben die Plünderung, falls eine Stadt im Sturm genommen wird, und Halleck, falls eine Stadt die Kriegsgesetze verletzt hat.[2])

Pinheiro-Ferreira hat diese Anschauung nachdrücklich bekämpft. — Die neuern Rechtslehrer stehen auf dem Standpunkte, dass die Plünderung unter allen Umständen durchaus verboten sei. Der Belagerer darf sie seinen Soldaten nicht versprechen; im Gegenteil er hat sie nach Kräften zu verhindern. Sollte der Widerstand eines belagerten Platzes noch so heftig sein und noch so lange dauern, er vermag eine grössere Härte gegen die Belagerten doch nicht zu rechtfertigen. — Bluntschli bemerkt zutreffend: „Aber diese Lappen verhüllen nicht die nackte Barbarei der Massregel. Es ist auch militärisch unehrenhaft, die Soldaten dadurch zu ihrer kriegerischen Pflichterfüllung anzureizen, dass man sie zu Räubern macht, und das offenbare Unrecht solcher Plünderung ist in keiner Beziehung ein Ersatz für das in ehrlichem Kriege vergossene Blut und aufgebrauchte Gut. Die Privaten führen nicht Krieg und dürfen daher auch nicht der brutalen Raubsucht preisgegeben werden", (op. cit., Bluntschli, Art. 661). — [„Es ist verboten, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben", so lautet Art. 28 der Haager Bestimmungen von 1899. — Die Japaner scheinen in ihrem Kriege mit China diese Grundsätze in etwas verkannt zu haben, denn nach der Einnahme von Port-Arthur haben sie diese Stadt geplündert. Gegen ihr sonstiges menschliches Verhalten in diesem Kriege sticht dieser Vorfall sehr ab.[3])]

1228. — Noch verwerflicher und rechtswidriger erscheint die Plün-

---

trugen die Zwangsauflagen 39 Millionen. Diese Summe vereint mit den als Steuern eingenommenen 49 Millionen und den 327 Millionen, die den Wert der Naturalleistungen darstellen, ergibt einen Gesamtbetrag von 415 Millionen (Journal des Economistes, novembre 1871, p. 324).

1) [Politis, R. D. I. P., t. IV, p. 707. — S. über das im allgemeinen gesetzmässige Verhalten der Amerikaner während des Krieges mit Spanien. R. D. I. P., t. V, p. 810.]

2) Vattel, op. cit., liv. III, ch. IX, § 164. — v. Martens, Précis, t. II, p. 252. — Klüber, op. cit., sect. II, ch. I, § 263. — Halleck, International law ch. XIX, § 18 und 14.

3) [Ariga, op. cit., pp. 77 et s. — S. hinsichtlich des spanisch-amerikanischen Krieges R. D. I. P., t. V, p. 810.]

derung, die sich gegen Eigentum richtet, das bereits unter der tatsächlichen Gewalt und unter dem Schutze des besetzenden Feindes steht. Die Plünderung kommt in diesem Falle einem Raube mit offener Gewalt gleich.

Alle verurteilen diese Art der Plünderung. Bluntschli versucht das Verhalten der deutschen Soldaten während des Krieges 1870/71 mit verfänglichen Gründen in ein besseres Licht zu setzen (op. cit., Art. 652, Anm. 2). — „Ohne Zweifel, so sagt Guelle, ermächtigt die Notwendigkeit, sich ein Unterkommen zu suchen, den Sieger, leer stehende Wohnräume zu benutzen, die dort vorhandenen Nahrungsvorräte zu verzehren, Beförderungsmittel wegzunehmen und sich mit einem Worte alles anzueignen, was er nötig hat; aber darüber hinaus darf er nicht gehen, ohne die Disziplin, die Ehre und die Gerechtigkeit zu verletzen" (op. cit., t, II, p. 161).

Das deutsche Recht hat bei der Plünderung und dem Diebstahle feine Unterschiede aufgestellt, die bei den deutschen Soldaten wohl den Glauben erwecken konnten, dass die Plünderung in unbewohnten Behausungen erlaubt sei.[1]*)

„Das sogenannte Retten und Rollen in der zweiten Hälfte des französischen Krieges war ein schwerer Missbrauch, den die besten deutschen Offiziere am entschiedensten auch für die Disziplin beklagt haben."[2])

1229. — Auch als Strafe gegen die Bewohner ist die Plünderung unerlaubt.

Desgleichen ist die Lehre, dass die Plünderung als Repressalie angeordnet werden dürfe, unhaltbar. — Trotzdem haben die Deutschen sie in Frankreich während des Krieges von 1870 gegen die Städte Beauvais, Ablis, Châteaudun,**) Gray und in den um Paris liegenden Ortschaften als Repressalie angewandt.[3])

Nach einem auf Grund von Erhebungen***) erstatteten Berichte des Ministers des Innern beläuft sich der Wert der in den besetzten französischen Departements (nicht durch Requisition) weggenommenen Wertpapiere, Kostbarkeiten und beweglichen Gegenstände auf mehr als 264 Millionen. — Mehrere deutsche Schriftsteller haben diesen Missbrauch anerkannt. „So wurden vielfach Handlungen begangen, die dem deutschen Namen nicht zur Ehre gereichen, derentwegen uns die Franzosen mit Recht als barbarisch und roh bezeichnen können . . . Auf unserer Seite wurde der Krieg so geführt, wie ihn eine zivilisierte Armee im 19. Jahrhundert nicht hätte führen dürfen."[4])

Auch wir tadeln rückhaltlos die Plünderung des Sommerpalastes des Kaisers von China durch Offiziere und Soldaten des englischen und fran-

1) Guelle, op. cit., t. II, pp. 158 et s. — Deutsches Militär-Strafgesetzbuch, Art. 129 und 130.

2) Geffcken-Heffter, op. cit., § 135, Anm 4.

3) Griolet, op. cit., Bulletin de la Société de législation comparée, janvier 1872.

4) Julius von Wickede, Histoire de la guerre contre la France, pp. 343 et 366.

*) *Die im preussischen Militärstrafgesetzbuche von 1867 enthaltenen Bestimmungen über Plünderung (§§ 146, 148, 149, 151) haben sich als zu scharf erwiesen. Sie sind durch § 130 des Militärstrafgesetzbuchs von 1872 ersetzt worden.*

**) *Vgl. die Schilderung des Vorfalles von Châteaudun bei Monod, Allemands et Français, souvenirs de campagne, p. 55.*

***) *Es bedarf keiner Ausführung, dass diese Erhebungen unmöglich zu einem einwandfreien, der Wahrheit entsprechenden Ergebnisse führen konnten. Die Anklagen der Franzosen sind übertrieben. Der sog. „recueil des documents sur les exactions, vols et cruautés des armeés prussiennes en France", worauf sich der Bericht des Ministers stützt, ist nur eine Sammlung anonymer Zeitungsartikel. (S. Geffcken-Heffter, op. cit., § 135, Anm. 2.) Eine glänzende Rechtfertigung der deutschen Kriegführung, insbesondere eine Widerlegung der Anklagen wegen Plünderungen, findet sich in der oben angeführten Schrift des Schweizers E. Keller.*

zösischen Expeditionsheeres im Jahre 1860. — [Vgl. hinsichtlich der Expedition der Grossmächte nach China im Jahre 1900 die Anmerkung zu No. 1183. — Die Türken haben in ihrem Kriege gegen Griechenland im Jahre 1897 Plünderungen vorgenommen.[1])]

Die Plünderung ist auch nach den Kodifikationen und Kodifikationsversuchen des heutigen Kriegsvölkerrechts verboten. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 44. — Brüsseler Deklaration, Art. 18 u. 39. — [Haager Bestimmungen, Art. 47] — Manuel d'Oxford, Art. 32).

1230. — Anlangend die Beute, so beschränkt sie sich auf das Vermögen der kriegführenden Staaten, auf die Waffen und die Ausrüstung der besiegten Soldaten sowie auf die Kriegskonterbande. — Das Recht, in Kriegszeiten Beute zu machen, darf gegenwärtig nur noch zwischen Soldaten und gegen Kriegsparteien ausgeübt werden. — Es ist erlaubt, den besiegten Feinden Waffen, Pferde und die Ausrüstung wegzunehmen, aber es ist unzulässig, sich auch ihres Geldes und ihrer Wertsachen zu bemächtigen. Die Anerkennung eines Beuterechts gegen die friedliche Bevölkerung, die dem Kriege fern steht, und die Anwendung dieses vermeintlichen Rechts gegen deren Hab und Gut, ist ein Verstoss gegen den Grundsatz, dass der Krieg nur noch zwischen Staaten geführt wird, sie ist ein durch die Kriegsnotwendigkeit nicht bedingter Eingriff in das Privateigentum, eine Plünderung im wahren Sinne des Wortes.

Nach dieser Richtung hin hat das neuere Völkerrecht mit den ältern Überlieferungen durchaus gebrochen. Grotius und Vattel hielten noch die Erbeutung von Privateigentum für rechtmässig. Im Gegensatz hierzu verwerfen fast alle neuern Schriftsteller diese Lehre. Calvo, Fiore, Guelle, Morin, Rouard de Card, Riquelme tun es ohne zu schwanken. — Gerne heben wir hervor, dass sich auch Bluntschli klar dagegen ausspricht, indem er zwischen dem Beuterecht gegen den kriegführenden Staat und dem gegen das Privateigentum streng unterscheidet. — Heffter gestattet das Beutemachen in Ausnahmefällen, um die Soldaten zur Tapferkeit anzufeuern.[2])

Die Strafgesetze fast aller Staaten enthalten Bestimmungen gegen die Plünderung.

Siebenter Abschnitt.

Rückanspruch wegen Schäden, Requisitionen und Kontributionen.[3])*)

1231. — Wie wir gesehen haben, erleidet die Bevölkerung des vom Feinde besetzten Gebietes, wenn sie auch unmittelbar am Kriege nicht beteiligt ist, doch häufig eine Einbusse an ihrem Vermögen und zwar entweder durch wirkliche Beschädigung ihres Eigentums oder durch Requisitionen, Kontributionen oder Geldstrafen. Es fragt sich nun, ob die benachteiligten Bewohner einen Anspruch auf Schadenersatz haben und, im Bejahungsfall, an wen sie sich dieserhalb wenden können.

---

1) [Politis, R. D. I. P., t. IV. p. 704.]

2) Bluntschli, op. cit., Art. 657, 659, 660. — Heffter, op. cit., § 135. — Rouard de Card, op. cit., ch. III, pp. 119 et s. — [Wegen der Ausübung des Beuterechts im chinesisch-japanischen Kriege von 1894/95 s. ein interessantes Kapitel bei Ariga, op. cit., pp. 148 et s.]

3) Féraud-Giraud, Des recours en raison des dommages causés par la guerre.

*) *Vgl. hierzu Deutsches Reichsgesetz über die Kriegsleistungen, namentlich § 35.*

Die einzelnen Fälle sind auseinanderzuhalten.

Wegen der durch die Kriegführung, insbesondere durch Gewalttätigkeiten während der Schlachten, Gefechte und Sturmangriffe, durch Beschiessungen, Zerstörungen, Brandstiftungen, Plünderungen, Soldatendiebstähle usw. verursachten Schäden gibt es keinen Rückanspruch. — Das Völkerrecht kann grundsätzlich kein Klagerecht anerkennen. Der Krieg ist für die Privatpersonen ein Ereignis höherer Gewalt; er überfällt sie wie ein sonstiges unvermeidliches Unglück wie z. B. ein Hagelschlag oder eine Überschwemmung. Er ist, wie Bluntschli sagt, ein „Unglück, nicht ein erlittenes Unrecht." Daher haben sie auch keine Rechtsforderung auf Schadenersatz.

Von wem sollten auch die Bewohner einen Ersatz für ihre Verluste verlangen können? — Etwa vom Feinde? Entweder hat dieser das Kriegsrecht beobachtet, dann hat er die ihm als Kriegspartei zukommenden Rechte ausgeübt. Oder er hat das Kriegsrecht verletzt, dann ist er seinem Gegner und den andern Staaten, nicht aber auch den Privatpersonen verantwortlich.

Ebensowenig kann die eigene Regierung in Anspruch genommen werden. Sie ist nicht verpflichtet, ihre Untertanen für Verluste, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, zu entschädigen.

Rechtlich gilt also der Grundsatz der Nichthaftung der Staaten. Er wird von Theorie und Praxis bestätigt. — Aber trotzdem haben die Geschädigten eine Aussicht auf Ersatz. Ihre Regierung muss, falls ihre Finanzkräfte ausreichen, aus Rücksichten der Billigkeit den Benachteiligten helfen und den Schaden, den sie um des Krieges willen erlitten haben, wenigstens in der Hauptsache vergüten.[1])

Diese Lösung der Frage hat in der Praxis die Oberhand gewonnen. In Frankreich hat die Volksvertretung der Regierung bedeutende Summen zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um die Bevölkerung, die infolge des Eindringens der Deutschen Verluste erlitten hatte, schadlos zu halten. Dies war eine blosse Beihilfe; nicht etwa die Anerkennung eines eigentlichen Schadenersatzanspruches. (Gesetze vom 6. September 1871, 7. April 1873, 28. Juli 1874, 16. Juni 1875 und 16. August 1876.)

1232. — Sind die Schäden dadurch entstanden, dass die einheimische Regierung in Voraussehung eines zukünftigen oder eines drohenden Krieges Verteidigungsarbeiten ausführen liess, so handelt es sich nicht um Nachteile, die durch die Kriegführung verursacht worden sind. Das Recht eines jeden Staates bestimmt, wie, in welcher Weise und in welchem Umfange diese Schäden wieder auszugleichen sind. Die Frage gehört dem innern Verwaltungsrechte der einzelnen Länder an.

1233. — Requisitionen und Kontributionen sind Folgen der Besetzung des Landes durch den Feind. — Haben die durch diese Massregeln Geschädigten eine Forderung auf Schadenersatz? — Gegen wen kann der Anspruch gerichtet werden?

Bleibt der requirierende Feind Sieger, so weist er jeden Entschädigungsanspruch zurück, indem er sich darauf beruft, dass sein Gegner zu Unrecht den Krieg fortgesetzt und ihn dadurch genötigt habe, sich seinen Unterhalt bei den Bewohnern zu verschaffen. Er wird die Bezahlung der Verpflichtungen, die er auf Grund der ausgestellten Empfangsbescheinigungen den Bewohnern gegenüber übernommen hat, stillschweigend oder zufolge

---

1) Bluntschli, op. cit., Art. 662. — Rouard de Card, op. cit., ch. III, pp. 145 et s.

einer besondern Klausel im Friedensvertrage dem Gegner überlassen. Wird der Feind, der die Leistungen beigetrieben hatte, besiegt, so kann er zur Zahlung einer Kriegsentschädigung zu Gunsten seines Gegners verpflichtet werden; dieser wird hiervon einen Teil zur Schadloshaltung der Benachteiligten verwenden. — Im deutsch-französischen Kriege wurden Gutscheine folgenden Inhalts ausgestellt: „Zahlbar durch die französische oder deutsche Regierung, je nach den zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen."

1234. — Hat sich derjenige, der die Leistung gemacht hat, an seine Regierung zu halten? Nach strengem Rechte ist sie ihm gegenüber nicht verpflichtet. Sie ist nicht seine Schuldnerin. Die Lieferungen oder die Geldzahlungen haben ihr keinen Nutzen gebracht. — Im Gegenteil, sie haben ihr geschadet, da sie dem Feinde die Mittel zur Fortsetzung des Krieges gewährten.

Aber ebenso wie bei den bereits erwähnten Eigentumsbeschädigungen, so verlangt die Billigkeit auch hier, dass der Staat den Benachteiligten hilft und ihnen eine Entschädigung zubilligt. Der Staat, der dies als richtig anerkennt, wird den Provinzen, die das Glück hatten, nicht besetzt zu werden und daher von Requisitionen und Kontributionen verschont geblieben zu sein, eine Steuer auferlegen, damit auch sie, wie es die Billigkeit verlangt, einen Teil der Kriegsfolgen mittragen. Wer einen Anspruch auf Unterstützungsgelder geltend machen will, legt zum Nachweise für die von ihm gemachten Leistungen die Empfangsbescheinigungen und Quittungen vor, die ihm von dem requirierenden Feinde ausgeliefert worden sein müssen (No. 1216 — Amerikan. Kriegsart., Art. 38. — Brüsseler Deklaration von 1874, Art. 41 und 42. — [Haager Bestimmungen von 1899, Art. 51 und 52]. — Manuel d'Oxford, Art. 60).

1235. — Ein Rückanspruch gegen ihre Gemeinde gebührt fraglos dem oder den Bewohnern, die für Rechnung und im Namen dieser Gemeinde eine Leistung zu Gunsten des Feindes ausgeführt haben, wie die Lieferung von Bekleidungsstücken, Brennmaterialien, Beförderungs- und Lebensmitteln. Das Gleiche gilt, wenn sie eine der Gemeinde auferlegte Geldkontribution bezahlt haben. In beiden Fällen ist die vom Staate gewährte Beihilfe in Abzug zu bringen.[1])

1236. — Hat die Regierung die Unterstützung, die sie den benachteiligten Eigentümern gewährt, nur auf ihre eigenen Untertanen zu beschränken, oder muss sie sie auch den in ihrem Lande ansässigen Fremden zuwenden. — Es fragt sich zunächst, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Staatsfremde hat kein grösseres Recht auf Entschädigung als der Staatsangehörige. Die comitas gentium muss hier allein massgebend sein.[2]) — Die französische Regierung hat nach dem Kriege von 1870/71 trotz der schlimmen Lage ihrer Geldverhältnisse die Unterstützungssummen unter die benachteiligten Eigentümer verteilt, ohne einen Unterschied in deren Staatsangehörigkeit zu machen.

Fünftes Kapitel.

Verkehr und Unterhandlungen zwischen den Kriegsparteien.

1237. — Während der Feindseligkeiten sollen die Kriegführenden

1) Féraud-Giraud, op. cit., p. 67. — Kassationsgericht, 11. Dez. 1878.
2) Bluntschli, op. cit., Art. 662. — Rouard de Card, op. cit. ch. III, p. 147.

möglichst wenig mit einander verkehren. Ein allzu häufiger Verkehr würde Verräterei und Spionage begünstigen. Der militärische Geist der Truppen könnte in verhängnissvoller Weise beeinflusst werden und die Manneszucht darunter leiden.

Artikel 112 des französischen Dekrets vom 24. Dezember 1811 bestimmt: „Im allgemeinen soll ein Befehlshaber so wenig wie möglich Verkehr mit dem Feinde haben und einen solchen seitens seiner Mannschaften überhaupt nicht dulden. Häufiger Verkehr ist fast stets ein Zeichen der Schwäche des Oberbefehls; das Vertrauen und die sittliche Haltung der Truppen können dadurch nur erschüttert werden". (Code just. milit., Art. 205. — Dekret vom 23. Oktober 1883, Art. 209).

Trotzdem zwingen die Kriegsnotwendigkeit und verschiedene Vorgänge oft die Befehlshaber der Heere oder einzelner Truppenkörper, mit einander in Verbindung zu treten.

Zur Erledigung gewisser Fragen, die nur durch ein gütliches Einvernehmen der Kriegsparteien in befriedigender Weise gelöst werden können, sind Mitteilungen unerlässlich.

1238. — Kriegsverträge (conventions militaires) sind jederzeit im Gebrauche gewesen. Jederzeit hat ihre gewissenhafte und loyale Durchführung als einer der unumstösslichsten Sätze des Kriegsrechts gegolten. — Ältere und neuere Schriftsteller sind darüber einig: der heilige Augustinus, wie Balthazar de Ayala und Grotius; Bynkershoek, Vattel wie Klüber, Heffter, Bluntschli, Calvo u. a.[1]) Kriegsverträge gelten für die Vertragschliessenden wie Gesetze. Sie verpflichten nicht nur zu den ausdrücklich darin ausgesprochenen Abmachungen, sondern auch zu den Folgerungen, die die Billigkeit und das völkerrechtliche Herkommen aus den einzelnen Bestimmungen ableiten. — Regelrecht zustandegekommene Verträge verpflichten auch die Regierungen, denen die Vertragschliessenden angehören.

Die Kriegsnotwendigkeit gebietet, dass ein Befehlshaber die freie Verfügung über die ihm unterstellten Truppen hat. Wie auch die ihm erteilten Weisungen lauten mögen, dem Feinde gegenüber ist alles, was er vorgenommen hat, unwiderruflich; das gegebene Wort muss gehalten werden. — Dieser Grundsatz ist notwendig. — Man könnte sonst, wie es zuweilen geschehen ist, den Einwand erheben, dass der Befehlshaber seine Vollmacht deshalb überschritten habe, um sich der Befolgung der von ihm zugestandenen Bestimmungen zu entziehen. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 141).

Die Kriegsverträge, die man auch als Kartelle bezeichnet, haben zum Gegenstand: die Auswechslung von Kriegsgefangenen[2]), Geleits- und Schutzbriefe, Waffenstillstände und Kapitulationen.

Der Verkehr zwischen den Kriegsparteien vor und während der Unterhandlungen wird durch Parlamentäre vermittelt.

---

1) Man findet eine kurze Wiedergabe der Ansichten Balthazar de Ayala's in der Histoire des progrès du Droit des gens von Wheaton, p. 44.

2) [Während des spanisch-amerikanischen Krieges wurden einige Auswechslungsverträge geschlossen. R. D. I. P., t. V, pp. 790 et 813.]

Erster Abschnitt.

Parlamentäre.

1239. — Parlamentäre sind meistens Militärpersonen, die von ihren Vorgesetzten dazu auserkoren werden, um dem Befehlshaber des Feindes zweckdienliche Vorschläge und Mitteilungen zu überbringen. Gewöhnlich werden nur die tüchtigsten und erfahrensten Offiziere mit einem so heikeln Auftrage betraut.

Der Parlamentär begibt sich in Begleitung eines Trommlers, eines Trompeters, eines Soldaten, der eine weisse Fahne trägt, und nötigenfalls eines Wegeführers und eines Dolmetschers zum Feinde (Brüsseler Deklaration, Art. 43. — Manuel d'Oxford, Art. 27 und 28. — [Haager Bestimmungen, Art. 32].)

1240. — Ein Feldherr ist keineswegs verpflichtet, einen Parlamentär, der ihn zu sprechen wünscht, zu empfangen. Er kann ihm vielmehr durch die Vorposten bedeuten lassen, dass er ihn nicht annehmen kann; er erteilt dann auch die nötigen Anordnungen, damit der Parlamentär sich in voller Sicherheit zurückzuziehen vermag. — Ein Feldherr kann sogar ganz allgemein erklären, dass er während eines bestimmten Zeitraumes überhaupt keine Parlamentäre empfangen werde. Ein Parlamentär, der sich trotz dieser Mitteilung während der Frist zeigen würde, würde sich der Gefahr aussetzen, als feindlicher Kombattant angesehen und als solcher behandelt zu werden. Seine Vorgesetzten würden auch nicht berechtigt sein, in den Massregeln, die gegen ihn ergriffen worden wären, einen triftigen Grund zur Ausübung von Repressalien zu finden.

Ein solches Verbot ist aber nur solange verständlich, als eine wichtige Unternehmung, wie z. B. die Änderung einer Stellung oder eine Zusammenziehung, durchaus geheim zu halten ist. Ist die Unternehmung zu Ende geführt, so ist das Verbot aufzuheben. — Ein Feldherr darf sich nicht von vornherein und für eine unbegrenzte Zeit weigern, Mitteilungen des Gegners entgegenzunehmen, ohne hierdurch eine schwere Verantwortung auf sich zu laden und sogar zuweilen seinen eigenen Truppen zu schaden. (Manuel à l'usage des officiers français, p. 58. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 111. — Brüsseler Deklaration, Art. 44. — Manuel d'Oxford, Art. 29. — Bluntschli, op. cit., Art. 682. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 126, Anm. 5.) — Es kann vorkommen, dass Parlamentäre nur zu dem Zwecke entsandt werden, um den Feind hinzuhalten, sein Vorgehen zu verlangsamen, um Zeit zu gewinnen usw. Unstreitig ist ein Feldherr nicht verpflichtet, solche Parlamentäre zuzulassen; er hat vielmehr bei Verdacht ihren Empfang zu verweigern. — [Die Haager Bestimmungen erkennen an, dass der Befehlshaber nicht verpflichtet ist, Parlamentäre zu empfangen Art. 33.]

1241. — „Zeigt sich der Träger einer Parlamentärflagge während eines Gefechts, so soll er nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden. Wird ein Parlamentär während der Schlacht empfangen, so verstösst es nicht gegen Treu und Glauben, ihn zurückzuhalten. Es ist nicht nötig, das Feuer sofort einzustellen, wenn man mitten im Kampfe eine Parlamentärflagge bemerkt“ (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 112). — Diese Vorschrift hat ihren guten Grund. Müsste man die Schlacht in allen Fällen abbrechen, sobald eine Parlamentärflagge erscheint, so würde vielleicht

der entscheidende Augenblick des Sieges unbenutzt verstreichen oder die Verfolgung gelähmt werden.

1242. — Parlamentäre und ihre Begleiter sind unverletzlich. Man darf nicht auf sie schiessen, keine Gewalttätigkeiten gegen sie verüben und sie nicht gefangen nehmen.[1])

Wer einen Parlamentär, der die Abzeichen seiner Sendung trägt, vorsätzlich tötet oder verwundet, macht sich einer schweren und offenbaren Übertretung des Kriegsrechts schuldig. — Eine strafbare Handlung liegt aber nur dann vor, wenn die Tat mit Absicht begangen worden ist. — Wird der Träger einer Parlamentärflagge unversehens während eines Gefechtes verwundet oder getötet, so gibt dies keinen Grund zur völkerrechtlichen Beschwerde. (Amerikan. Kriegsart., Art. 113. — Bluntschli, op. cit., Art. 684).

1243. — Wenn der Parlamentär sich seines Auftrages in voller Sicherheit entledigen soll, so ist es mindestens ebenso nötig, dass seine Sendung dem Feinde nicht als Vorwand zur Spionage und als Mittel, Erkundigungen einzuziehen, dient. Deshalb enthalten auch die Militärvorschriften aller zivilisierten Staaten eingehende Bestimmungen über die Zulassung von Parlamentären (französ. Dekret vom 26. Oktober 1883, Art. 174).

1244. — Ist der Zweck seiner Sendung erreicht, so wird der Parlamentär mit denselben Vorsichtsmassregeln wie bei seiner Ankunft zu den Vorposten zurückgeleitet. — Es gibt indessen Fälle, wo der Parlamentär zeitweilig zurückgehalten werden kann: z. B. wenn er Nachrichten einziehen konnte, deren Geheimhaltung geboten ist, oder wenn er das Heer in der Ausführung einer Bewegung überrascht hat.[2])

1245. — Die Sicherheit, die das Völkerrecht dem Parlamentär gewährt, verpflichtet diesen, sich streng innerhalb der Grenzen seiner Sendung, die er bei dem Befehlshaber des Feindes auszuführen hat, zu halten und jeden Missbrauch, der durch seine Anwesenheit unter den feindlichen Truppen veranlasst werden könnte, sorgfältig zu verhüten.

„Wenn es entdeckt und unzweifelhaft erwiesen wird, dass die Parlamentärfahne nur missbraucht worden ist, um heimlich militärische Erkundigungen einzuziehen, so wird der Träger dieser Fahne als Spion angesehen. Der Charakter der Parlamentärfahne ist so heilig und es ist so notwendig, dass dem so sei, dass, wiewohl ihr Missbrauch eine höchst verwerfliche Handlung ist, man doch mit grösster Vorsicht zu Werke gehen muss, um den Träger einer Parlamentärflagge der Spionage zu überführen“ (Amerik. Kriegsartikel, Art. 114), Brüsseler Deklaration, Art. 45. — Manuel d'Oxford, Art. 31. — [Haager Bestimmungen, Art. 34] Bluntschli, op. cit., Art. 685).

Die strengen Massregeln, die in einem solchen Falle getroffen werden und die Gründe, die dafür bestimmend gewesen sind, müssen stets unverzüglich dem Feinde zur Kenntnis gebracht werden.

Der Befehlshaber eines Heeres, der einen Parlamentär empfängt, ist berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Anwesenheit dieses Feindes unter den Truppen nicht schädlich werden kann (Manuel d'Oxford, Art. 30. — Brüsseler Deklaration, Art. 44. [Haager Bestimmungen, Art. 33]).

1) [Ein Vorkommnis, das diesem Grundsatze widersprach, ereignete sich während des Krimkrieges. Am 6. April 1854 wurde das Schiff Fury, das sich zur Aufnahme des Konsuls und der englischen Untertanen nach Odessa begab, trotz der Parlamentärflagge mit Kanonen beschossen (Gourdon, Histoire du Congrès de Paris 1857, p. 163). S. wegen des Schutzes der Parlamentäre und der weissen Fahne während des südafrikanischen Krieges: R. D. I. P., t. VII, pp. 670 et s. — Vgl. unten No. 1280.]

2) Guelle, Précis, t. I, p. 224.

Zweiter Abschnitt.

Geleits- und Schutzbriefe.

1246. — Wenn das Interesse der Truppen oder des Landes es erfordert, dass ein freier Verkehr innerhalb gewisser Grenzen, sei es im Lande selbst oder innerhalb des Heeres zugelassen werde, so erteilt die Militärbehörde die erforderliche Erlaubnis hierzu. Die Erlaubnis bezieht sich entweder auf Personen: man spricht dann von Geleitsbriefen (saufconduits); oder auf den Güterverkehr: es handelt sich dann um Erlaubnisscheine sogenannte Lizenzen.

Der für eine Person ausgestellte Geleitsbrief ist streng persönlich und kann nicht übertragen werden. — Die Lizenz für den Güterverkehr ist nicht persönlicher Natur; sie kann übertragen werden.

Nur den Personen, die mit diplomatischem Charakter bekleidet sind, muss ein Geleitsbrief ausgestellt werden. Hinsichtlich aller andern Personen, wie Reisenden, Zeitungsberichterstattern usw. steht es im freien Ermessen der Militärbehörde, die Erlaubnis zu erteilen oder zu verweigern. Der Geleitsbrief kann entzogen werden. — Er ist natürlich nur für das Gebiet gültig, das von dem Heere, dessen Befehlshaber ihn ausgestellt hat, besetzt worden ist (Bluntschli, op. cit., Art. 675 bis 678. — Dudley-Field, op. cit., Art. 917 et s. — Guelle, Précis, t. I, pp. 231 et s.)

1247. — Durch Schutzbriefe (saufegardes) wird den Gebäuden, die man vor den Wechselfällen des Krieges bewahren will, wie Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Klostergebäuden, Postanstalten, Mühlen usw. ein besonderer Schutz gegen feindliche Behandlung gewährt. Man unterscheidet schriftliche (tote) und bewaffnete (lebendige) Schutzbriefe. Die erstern bestehen nur in dem Schriftstücke, das das besondere Vorrecht zusichert; während bei den letztern das Gebäude der grössern Sicherheit halber von einem Militärposten bewacht wird. — Im Falle einer feindlichen Besetzung ist es gebräuchlich, die Soldaten, die als Schutzwache dienten, mit ihren Waffen und Gepäck unbehelligt zu ihrem Heere zurückkehren zu lassen. — Das französische Dekret vom 26. Oktober 1883, das die Dienstvorschriften für das im Felde stehende Heer enthält, hat einen ganzen Abschnitt (XV), der sich auf die sauvegardes bezieht. Artikel 237 bis 244 (Klüber, § 274. — G. v. Martens, Précis, § 292. — Bluntschli, Art. 686).

Dritter Abschnitt.

Waffenstillstand und Waffenruhe.

1248. — Die Waffenruhe (La suspension d'armes) ist ein Abkommen, das zwischen den Befehlshabern der Heere, der Armeekorps oder der Truppenabteilungen für kurze Zeit geschlossen wird und das sich nur auf bestimmte Gebiete des Kriegsschauplatzes erstreckt. — Es wird getroffen, um dringende, aber zeitlich und örtlich beschränkte Bedürfnisse zu befriedigen, wie die Auflesung der Verwundeten, Beerdigung der Gefallenen, Abhaltung von Feierlichkeiten, z. B. die Leichenfeier Marceau's im Jahre 1796, — oder um dem Anführer der Truppen Gelegenheit zu geben, die Befehle seiner Vorgesetzten einzuholen und entgegenzunehmen.

— Derartige Waffenruhen werden meistens von Parlamentären nachgesucht.

1249. — Der Waffenstillstand (l'armistice) ist ein allgemeineres Abkommen von längererer Dauer, von politischem und zugleich militärischem Charakter, kraft dessen die Kriegsparteien die Einstellung der Feindseligkeiten vereinbaren (Manuel à l'usage des officiers français, ch. III, p. 59).

Der Waffenstillstand wird von den Oberbefehlshabern der Heere, durch Vermittlung der diplomatischen Vertreter, die zu diesem Zwecke von ihren Regierungen beauftragt worden sind, abgeschlossen; er bedarf der Ratifikation, es sei denn dass ausdrückliche und besondere Vollmachten erteilt worden wären.

Ein Waffenstillstand bezweckt fast immer, die Abschliessung des Friedens zu erleichtern. Um in grösserer Ruhe und Freiheit die Friedensbedingungen prüfen zu können, wird ein allgemeiner Waffenstillstand vereinbart, der erst mit der Unterzeichnung des Friedens endigt. — So ging dem Frieden von Paris (30. März 1856) der Waffenstillstand von Tracktir (14. März 1856) vorauf; dem Frieden von Prag (23. August 1866) der Waffenstillstand von Nikolsburg (26. Juli 1866); dem Frieden von Frankfurt (12. Mai 1871) der Waffenstillstand von Versailles (28. Januar 1871) und dem Frieden von San Stefano (3. März 1878) der Waffenstillstand von Adrianopel. — [Im chinesisch-japanischen Kriege war der Waffenstillstand vom 30. März 1895 der Vorläufer des Friedens zwischen Japan und China.[1]) — Dem Frieden zwischen der Türkei und Griechenland vom 4. Dezember 1897 ging gleichfalls ein Waffenstillstand voraus.[2]) — Beim spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 wurde das Friedensprotokoll vom 12. August 1898 während eines Waffenstillstandes unterzeichnet.[3])]

1250. — Der Waffenstillstand darf nicht mit der einfachen Waffenruhe verwechselt werden. — Letztere entbehrt des politischen Charakters. Ihre Wirkungen beschränken sich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf bestimmte Truppenkörper. — Der Waffenstillstand erzeugt allgemeinere und ausgedehntere Wirkungen. Er gilt für den ganzen Kriegsschauplatz (vorbehaltlich einer ausdrücklichen Ausnahme, wie z. B. für die Armee Bourbakis im Jahre 1871), für alle kriegführenden Staaten und deren Angehörige (Bluntschli, op. cit., Art. 688 und 689 — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 137 — Brüsseler Deklaration, Art. 48). — [Der Artikel 37 der Haager Bestimmungen lautet: „Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebietes."]

1251. — Für beide Arten der Waffenstillstandsverträge gelten folgende gemeinsame Regeln.

Meistens wird der Waffenstillstand, besonders aber die Waffenruhe, für eine bestimmte Zeitdauer oder für eine bestimmte Reihe von Tagen (oder für Stunden, wie bei der einfachen Waffenruhe) vereinbart. — Es ist wesentlich, die Frist genau festzusetzen, denn nach ihrem Ablaufe endigt der Waffenstillstand von selbst und die Feindseligkeiten werden, vorbehaltlich entgegenstehender Abmachungen, ohne vorhergehende Erklärungen wieder aufgenommen. — Die Tage werden von Stunde zu Stunde gezählt. — Die Schriftsteller sind indessen darüber nicht einig, ob der erste und der letzte Tag in die Frist einzuberechnen sei. Pufendorf und Vattel zählen beide Tage mit. Dudley-

1) [Ariga, op. cit., pp. 246 et s.]
2) [Politis, R. D. I. P., t. V, pp. 124 et s.]
3) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, p. 818 und t. VI, p. 580.]

Field schliesst sie beide aus (Art. 994). Die englischen Gerichte schliessen den ersten Tag aus und rechnen den letzten mit. — Ratsam ist es also, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, die keinen Zweifel über die Absicht der Parteien lassen. — Der Waffenstillstand kann auch für unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. In diesem Falle kann jede Kriegspartei die Feindseligkeiten dadurch wieder aufnehmen, dass sie innerhalb der vereinbarten Frist den Vertrag kündigt (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 138. — Brüsseler Deklaration, Art. 47 — [Haager Bestimmungen, Art. 36]).

1252. — Mit dem Abschlusse des Waffenstillstandes werden die Feindseligkeiten eingestellt. Das Abkommen ist daher von Amts wegen und unverzüglich den zuständigen Behörden und den Truppen mitzuteilen, damit Missverständnisse verhütet werden. Trifft die Anzeige nicht früh genug ein, um den Beginn von Teilgefechten zu verhindern, so wird man die Folgen der Vorgänge tunlichst rückgängig machen: Kriegsgefangene werden wieder in Freiheit gesetzt und die Beute wird zurückgegeben. (Amerikan. Kriegsartikel, Art. 135, 136 u. 140. — Brüsseler Deklaration, Art. 47 und 49. — [Haager Bestimmungen, Art. 38]).[1]

Ein Versehen bei der Anzeige kann die schlimmsten Folgen haben. — Im Jahre 1871 erhielt General Clinchant, der Befehlshaber der Ostarmee (in Vertretung Bourbakis), am 29. Januar die Nachricht von dem Abschlusse des Waffenstillstandes; man hatte aber versäumt, ihm mitzuteilen, dass sein Heer von dem Vertrage ausgeschlossen sei. Er stellte den Rückzug seiner Truppen ein. Dieser Aufschub ermöglichte dem preussischen General v. Manteuffel ihn einzuschliessen und ihn zu zwingen, sich in die Schweiz zu flüchten.[2]*)

[Nach den Haager Bestimmungen, Art. 38, sind die Feindseligkeiten sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einzustellen.]

1253. — Abgesehen von besondern Abmachungen, hat der Waffenstillstand folgende Wirkungen. — Angriffshandlungen aller Art sind durchaus verboten. Während der Dauer des Waffenstillstandes und der Waffenruhe müssen die Kriegsparteien das Feuern einstellen, sie dürfen nicht mehr vorrücken, und haben sich jedes Angriffes und jeder Erkundung jenseits ihrer Stellungen zu enthalten.[3]

Bei einer Belagerung können die Laufgräben von den Belagerern nicht mehr vorgeschoben werden; die Geschütze müssen schweigen.

1) Wird der Krieg zu Land und zu Wasser geführt, so ist es natürlich, dass den Kriegsschiffen die Anzeige vom Waffenstillstand oft sehr spät zugeht; es ist daher möglich, dass sie in der Zwischenzeit feindliche Schiffe aufgebracht haben.

2) S. über dieses Ereignis: Sorel, Histoire diplomatique de la guerre franco-allemande t. II, p. 186 et s.

3) [Es ist am Platze, hier auf eine Bestimmung des Waffenstillstandes, der während des Krimkrieges (vgl. oben No. 1249) zu Traktir abgeschlossen wurde, hinzuweisen. Diese Klausel scheint dem Grundsatze der Aufrechterhaltung des status quo zu widersprechen. Man begnügte sich nämlich nicht damit, zu vereinbaren, dass die von den Kriegsparteien errichteten Blockaden durch den Waffenstillstand nicht berührt werden sollten, sondern man bestimmte überdies, dass der Waffenstillstand keine Wirkungen auf etwa noch zu errichtende Blockaden hätte. Hieraus folgte, dass die Flotten sich trotz des Waffenstillstandes für neue Blockaden rüsten konnten. Diese Bestimmung kam den Wünschen Englands und Frankreichs entgegen. Diese Mächte beabsichtigten nämlich, im kommenden Frühling, falls der Friede noch nicht wieder hergestellt worden wäre, den Krieg nach der Ostsee zu verlegen. Zu diesem Zwecke mussten sie aber sofort ihre Vorbereitungen treffen, und ihre Schiffe mussten das erste Tauwetter benutzen, um nach der Ostsee abzudampfen. (S. den Text dieses Waffenstillstandsvertrags bei de Clercy, Receuil des traités de la France, t. VII, p. 56.)]

*) *Vgl. die Schilderung dieses Vorfalls im 31. Hefte der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften S. 43.*

1254. — Worin bestehen die **Verteidigungshandlungen**, die, mangels besonderer Vereinbarungen, während des Waffenstillstandes verboten oder erlaubt sind? — Hierüber herrscht vollständige Meinungsverschiedenheit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis. — Die meisten Schriftsteller wie Vattel, Wheaton, Bluntschli, Fiore, Calvo, Phillimore, Neumann, F. v. Martens u. a. sind der Ansicht, dass sich eine Kriegspartei während eines Waffenstillstandes jeder Kriegstätigkeit und jeder Handlung zu enthalten habe, an deren Verhinderung der Feind ein Interesse gehabt und die er wohl auch verhindert hätte, wenn die Feindseligkeiten nicht eingestellt worden wären; andernfalls würde der Waffenstillstand nicht gleichmässig beide Parteien zur Ruhe verweisen, sondern die eine begünstigen und die andere benachteiligen. — So darf eine Kriegspartei, die sich in einer ungünstigen Stellung befindet, die sie nicht hätte verlassen können, ohne auf den Widerstand des Feindes zu stossen, den Waffenstillstand nicht dazu ausnutzen, um eine bessere Stellung zu beziehen. — Der Belagerte darf weder eine offene Bresche ausfüllen, noch neue Werke aufführen, noch neue Truppen in die Festung werfen, deren Anmarsch der Feind ohne die Waffenruhe zu verhindern versucht haben würde. Seinerseits darf der Belagerer die Belagerungsarbeiten nicht fortsetzen und die Einschliessung nicht vervollständigen, da ihn die Artillerie des Belagerten daran gehindert hätte.

1255. — Diese Lehrmeinung wird von der Praxis und von einigen Schriftstellern zurückgewiesen, so von Heffter, Guelle (t. I, p. 241) und Pillet, von dem Manuel à l'usage des officiers français p. 62 und durch die Amerikan. Kriegsartikel, Art. 144.

Sie ist insofern bedenklich, als sie leicht Anlass zu Missbräuchen und Beschwerden gibt. Sie ist auch in den letzten Kriegen nicht zur Geltung gekommen. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, so behält jede Kriegspartei die Befugnis, Truppenbewegungen vorzunehmen, Rekruten auszuheben, Verschanzungen zu errichten, Breschen auszufüllen, neue Batterien aufzufahren, mit einem Worte, die zur Verfügung stehende Zeit und Mittel zu benutzen, um sich für die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten zu rüsten. — Erlangt eine Kriegspartei durch Vornahme solcher Handlungen einen Vorsprung vor der andern, so hat diese sich diese Folgen selbst zuzuschreiben, denn entweder hätte sie den Waffenstillstand überhaupt nicht bewilligen sollen, oder sie hätte die fraglichen Handlungen durch den Vertrag ausdrücklich ausschliessen müssen. — Befindet sich beispielsweise in den Befestigungen eine Bresche, so muss ausdrücklich ausbedungen werden, dass der Belagerte sie nicht ausfüllen darf und dergl. mehr.

1256. — Eine heikle Frage ist weiter die, ob sich die belagerte Festung mit neuen Lebensmitteln versehen darf. Fast stets wird dieser Fall in dem Waffenstillstandsvertrage besonders entschieden. Was gilt aber, wenn der Vertrag hierüber nichts bestimmt? — Nach der Meinung, die die Aufrechterhaltung des status quo als Regel fordert, muss die Wiederversorgung mit Lebensmitteln verboten sein; dies hat aber zur Folge, dass der Waffenstillstand für die Bevölkerung und die Garnison des belagerten Platzes verhängnisvoll wird, denn die Lebensmittel, die zur Verteidigung notwendig sind, werden während der Dauer der Waffenruhe verzehrt und fehlen, wenn die Feindseligkeiten wieder beginnen. — Im Gegensatz hierzu ist die Erneuerung der Vorräte nach der in der Praxis angenommenen Meinung zulässig. Wenn aber die Festung voll-

ständig eingeschlossen ist, so scheint die Gestattung der Verproviantierung zwecklos zu sein.

Nach der einen wie nach der andern Meinung darf sich der Belagerte die Lebensmittel allerdings nicht selbst verschaffen. Er muss den Feind darum angehen. Wie hat sich dieser zu verhalten? Will man, dass der Waffenstillstand den Belagerten nicht nachteilig sei und dass sie sich am letzten Tage in derselben Lage befinden wie am ersten Tage, so muss der Belagerer, wenn auch keine vollständige, so doch eine angemessene Verproviantierung zulassen, indem er z. B. die Menge der gestatteten Lebensmittel von Tag zu Tag oder von zehn zu zehn Tagen festsetzt; immerhin muss der gesamte Vorrat dem gewöhnlichen Verzehr während der Dauer des Waffenstillstandes entsprechen, sonst würde, wie Thiers den Gesandten der neutralen Mächte am 9. November 1870 erklärte, ein Waffenstillstand genügen, um die Übergabe der stärksten Festung der Welt zu sichern. — Im Jahre 1866 gewährte Preussen zu Nikolsburg die Wiederversorgung der Festungen Böhmens mit Lebensmitteln.[1])

1257. — Die Kriegsparteien müssen in den Bedingungen des Vertrages festsetzen, welche Beziehungen die Truppen untereinander und mit der Bevölkerung während des Waffenstillstandes oder der Waffenruhe unterhalten können. (Amerik. Kriegsart., Art. 142. — Brüsseler Deklaration, Art. 50. — [Haager Bestimmungen, Art. 39].) — Um Reibungen zwischen den Gegnern zu vermeiden, ist es herkömmlich, ein neutrales Gebiet (zone neutre) zwischen beiden Heeren zu vereinbaren. Die Breite dieses zwischen den beiderseitigen Vorpostenketten liegenden Gebietes wird verschieden sein; sie ist gering im Falle der Belagerung einer Festung. — Durch Artikel 3 des Waffenstillstandsvertrages von Versailles vom 28. Januar 1871 wurde bestimmt, dass das Gelände zwischen den Festungen von Paris und der befestigten Enceinte von Paris beiden Heeren verschlossen sei.

1258. — Kann sich eine Kriegspartei, wenn ihr Gegner den Waffenstillstand bricht, ihrer Verpflichtungen für ledig erachten und ohne vorhergehende Kündigung die Feindseligkeiten wieder aufnehmen? Bluntschli bejaht dies (Art. 695). — Guelle unterscheidet: Hat eine der Kriegsparteien, dem gegebenen Worte zuwider, einen Angriff unternommen, so ist die andere Partei ohne weiteres zur Zurückschlagung dieses Angriffes und zur Ergreifung der Offensive berechtigt. Aber, abgesehen von diesem dringlichen Falle, ist es notwendig, das Abkommen vor Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu kündigen und eine angemessene Frist nach der Kündigung verstreichen zu lassen. Es ist treulos, unter einem mehr oder weniger begründeten Vorwande den Waffenstillstand zu brechen und den Feind zu überfallen, ohne ihm Zeit zu lassen, sich zur Wehr zu setzen.

---

1) Als im Jahre 1870 die neutralen Mächte einen Waffenstillstandsvorschlag machten, wies Bismarck die Bedingung einer den Verhältnissen entsprechenden Verproviantierung von Paris zurück. Diese Weigerung machte den Unterhandlungen ein Ende. Jules Favre hob in seinem an England, Österreich, Russland und Italien gerichteten Zirkular vom 7. November die Ungerechtigkeit dieser Weigerung hervor. — Es scheint fast sicher, dass der deutsche Kanzler anfangs dem Verlangen nach Erneuerung der Lebensmittel nicht abhold gewesen ist. Wenn er schliesslich doch nicht darauf einging, so veranlasste ihn hierzu wohl der Aufstand vom 31. Oktober 1870, der den Kanzler zu dem Glauben brachte, dass die Regierung der Nationalverteidigung nicht stark genug wäre, um das Zustandekommen des Friedens zu sichern. (Guelle, t. I, p. 243. — Geffcken-Heffter, § 142, Anm. 9. — Sorel, Histoire diplomatique de la guerre t. II, ch. III.)

(Guelle, t. I, p. 245. — Manuel des officiers français, p. 60. — Amerikanische Kriegsartikel, Art. 136 u. 146. — Brüsseler Deklaration, Art. 51. — [Haager Bestimmungen, Art. 40].)

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch einzelne Soldaten oder Privatpersonen, die ohne Auftrag handeln, rechtfertigt nur die Forderung ihrer Bestrafung, nicht auch die Kündigung des Abkommens. (Brüsseler Deklaration, Art. 52. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 147. — [Haager Bestimmungen, Art. 41].)

Vierter Abschnitt.

Kapitulationen.

1259. — Eine Kapitulation ist ein Kriegsvertrag, der dem Widerstande einer in einem Kriegsplatze eingeschlossenen, oder auf freiem Felde umzingelten Truppe mit oder ohne Bedingungen ein Ende setzt.

[„Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen. Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden". Haager Bestimmungen, Art. 35.]

Die Militärgesetze der einzelnen Staaten treffen strenge Bestimmungen hinsichtlich der Kapitulationen.*) — Nach französischem Rechte wird ein Truppenbefehlshaber, der auf freiem Felde kapituliert, mit dem Tode und Degradierung bestraft, wenn die Kapitulation die Waffenstreckung der Truppen zur Folge gehabt hat, oder wenn er vor den mündlichen oder schriftlichen Unterhandlungen nicht alles getan hat, was ihm seine Pflicht und seine Ehre gebietet; in allen andern Fällen findet Dienstentlassung statt (Code justice milit., art. 210). — Napoleon I. spricht sich in seinem Mémorial de Sainte-Hélène gegen Kapitulationen auf freiem Felde scharf aus und lobt anderseits das Verhalten des Marschalls Ney am Ufer des Dnieper.

1260. — Man darf die Kapitulation nicht mit der Begebung in Kriegsgefangenschaft verwechseln. Ein General oder ein Offizier, der von überlegenen Streitkräften bedrängt wird, muss zu seiner Verteidigung alles tun, was die Ehre von ihm fordert. Hat er aber seiner militärischen Pflicht genügt, ist seine Munition erschöpft und jeder fernere Widerstand aussichtslos, so darf er sich als Kriegsgefangener ergeben.

1261. — Die Festungen spielen in Angriffs- und Verteidigungskriegen eine sehr wichtige Rolle. Ein Festungskommandant muss die Stadt bis zum äussersten halten, dies fordert seine Ehre. — Das französische Militärrecht enthält alte Bestimmungen, die sich auf diese Pflicht beziehen. Immer wiederholt, sind sie in den Artikeln 195 und 196 des Erlasses vom 4. Oktober 1891 niedergelegt worden: „Der Kommandant eines Kriegsplatzes darf nie ausser acht lassen, dass er ein Bollwerk des Vaterlandes und einen Stützpunkt seiner Heere verteidigt, und dass das Wohl des Landes davon abhängen kann, ob er den Platz einen Tag früher oder später übergibt. Er muss gegenüber böswillig verbreiteten Gerüchten und Nachrichten, die der Feind ihm zukommen lässt, taub bleiben, er hat allen an ihn herantretenden Versuchungen zu widerstehen und muss dafür

*) *§ 63, Deutsches Militärstrafgesetzbuch.*

sorgen, dass allen Ereignissen zum Trotz, sein Mut sowie der der von ihm befehligten Garnison unerschüttert bleibe."

„Der Gouverneur eines Kriegsplatzes (oder eines Forts) darf nicht vergessen, dass die Gesetze ihn mit dem Tode und mit militärischer Degradierung bestrafen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er kapituliert hat, ohne alle Verteidungsmittel, über die er verfügte, erschöpft und die Gebote der Pflicht und der Ehre erfüllt zu haben" (Code de justice milit., Art. 209).

1262. — Glaubt der Gouverneur, dass das Ende des Widerstandes gekommen sei, so beruft er den Untersuchungsrat (conseil d'enquête), um dessen Ansicht über die Möglichkeit einer Verlängerung der Belagerung entgegenzunehmen. Hierauf entscheidet er allein und auf seine eigène Verantwortung über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Kapitulation. — Bei der Kapitulation trennt er sich niemals von seinen Offizieren und seinen Truppen; er teilt deren Geschick sowohl nach wie vor der Belagerung. In keinem Falle darf er die Festung übergeben, ohne vorher die Fahnen vernichtet zu haben. Jeder Kommandant oder Gouverneur, der eine Festung übergibt, sei es auch unter den ehrenhaftesten Bedingungen, wird vor ein Kriegsgericht gestellt. — Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des französischen Rechts. — Welches sind die Regeln des völkerrechtlichen Herkommens?

1263. — Dem Feinde gegenüber ist der Kommandant eines Kriegsplatzes rechtlich stets befähigt, zu kapitulieren. — Das von ihm unterzeichnete Abkommen ist gültig und verpflichtet sein Land, unbeschadet der ihn selbst treffenden Verantwortung. — Beim Mangel einer ausdrücklichen Vollmacht hat jedoch der Kommandant eines belagerten Platzes nur die zur Ausübung seines Kommandos notwendigen Befugnisse. Er ist nicht berechtigt, einen Vertrag über die endgültige Übereignung des von ihm befehligten Platzes oder über eine Gebietsabtretung oder über die Einstellung der Feindseligkeiten auf einem ausserhalb seines Machtbereiches stehenden Gebietes zu schliessen (Manuel des officiers français, p. 65. — Bluntschli, op. cit., Art. 699). — Bei der Kapitulation von Verdun am 8. November 1870 wurde die Übergabe der Festung und des Kriegsmaterials an Deutschland unter der ausdrücklichen Bedingung vereinbart, dass die Festung beim Friedensschlusse an Frankreich zurückgegeben werden sollte. Diese Bestimmung überschritt die Befugnisse der verhandelnden Parteien.

1264. — Die Absicht zu kapitulieren, wird gewöhnlich durch Aufziehen einer weissen Fahne auf den Befestigungswerken angezeigt. Die Unterhandlungen werden durch einen Parlamentär eingeleitet. — Treu und Glaube muss sowohl bei diesen Unterhandlungen als auch bei der Ausführung solcher Abkommen vorwalten.

1265. — Bei der Übergabe müssen Waffen, Munition und Verteidigungswerke dem Feinde in dem Zustande überliefert werden, worin sie sich zur Zeit der Unterzeichnung der Kapitulation befinden. — In der Zeit zwischen der Unterzeichnung und der Ausführung des Vertrages darf der Besiegte weder die Waffen vernichten noch das Pulver durchnässen noch die Befestigungswerke beschädigen. Dies wäre treulos und ist verboten (Manuel des officiers franç, p. 54. — Amerikan. Kriegsartikel, Art. 145).

Aber kein Herkommen verbietet dem Festungskommandanten, der sich zur Kapitulation genötigt sieht, Vorkehrungen zu treffen, damit nichts in die Hände des Feindes fällt, was dieser verwerten könnte. Man kann vor der Unterzeichnung des Abkommens tun, was später nicht mehr erlaubt

sein würde. — Ein Kommandant, der nicht vor der Kapitulation Waffen, Munition und Fahnen vernichten lässt, kann nicht entschuldigt werden.

Eine der ehrenhaftesten Kapitulationen war die von Pfalzburg vom 12. Dezember 1870. Die Stadt, die seit dem 10. August belagert, mehrere Male beschossen und mit Lebensmitteln ungenügend versehen worden war, leistete vier Monate lang Widerstand. Als die Lebensmittel zur Neige gegangen waren, liess der Kommandant Taillant die Artillerie, die Munition, die Flinten usw. vernichten; darauf befahl er, die Tore der Stadt zu öffnen und gab dem Feinde zu wissen, dass er sich auf Gnade und Ungnade ergebe. — Um dies Verhalten zu ehren, beliessen die Deutschen den Offizieren die Degen und den Soldaten die Tornister und gestatteten ihnen die Städte für ihre Internierung auszuwählen. — Später, am 22. April 1872, erteilte das französische Kriegsgericht dem Kommandanten Taillant und dessen Beratern bei der Verteidigung eine besondere Anerkennung.

1266. — Die Kapitulation wird oft schriftlich, sie kann aber auch nur mündlich vereinbart werden. Die Verteidiger der Festung sind als Kriegsgefangene zu behandeln. Ihr langwährender Widerstand muss ihnen ehrenhafte Bedingungen sichern. Will der Sieger der Tapferkeit und der Tatkraft der Verteidiger seine Hochachtung zollen, so gewährt er einen Abzug mit militärischen Ehren, d. h. unter Trommelwirbel und fliegenden Fahnen. — Artikel 1 des Abkommens mit Belfort vom 15. Februar 1871 lautete: „Die Garnison von Belfort verlässt den Platz mit kriegerischen Ehren und behält ihre Waffen, ihr Fuhrwerk und das der Truppe angehörende Kriegsmaterial, sowie die Militärarchive . . . nur das Kriegsmaterial, das zu dem Platze gehört, wird übergeben.“ Dies sind die ehrenhaftesten Bedingungen, die der Feind gewähren kann. — Die Deutschen ehrten sich selbst, als sie der Garnison von Belfort diese Bedingungen einräumten.

1267. — Die zahlreichen Kapitulationen während des deutsch-französischen Krieges enthielten im allgemeinen folgende Bedingungen: Das besiegte Heer wird kriegsgefangen; — ausgenommen sind die Offiziere und Beamte, die sich auf Ehrenwort und schriftlich verpflichten, während der Dauer des Krieges nichts gegen die deutschen Interessen zu tun (Art. 196 des Erlasses vom 4. Oktober 1891 untersagt den Offizieren, sich von ihren Truppen zu trennen). — Übergabe des Kriegsmaterials. — Übergabe des Platzes. — Die Ärzte bleiben zur Pflege der Verwundeten zurück (Kapitulation von Sedan vom 2. September 1870. — Kapitulation von Metz vom 27. Oktober 1870).[1]) — [Im Laufe des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 fanden drei wichtige Kapitulationen statt: die von Santiago, Ponce und Manila; die erste und die letzte haben Schwierigkeiten veranlasst.[2]]

Der Sieger muss die gewährten Bedingungen der Kapitulationen getreulich und gewissenhaft halten.

1) [S. bei Faidherbe, Campagne de l'armée du Nord en 1870/71, pp. 84 et 89 den Text des Kapitulationsverträges der Zitadelle von Amiens und von Peronne. — Unter den bemerkenswerten Kapitulationen ist besonders die von Khars hervorzuheben, die 1855 zwischen dem türkischen Gouverneur dieses Platzes und dem ihn belagernden Befehlshaber der russischen Truppen unterzeichnet wurde. Man findet in diesem Vertrage sehr humane Bedingungen, die für jene Zeit ganz neu waren (G. F. v. Martens, Nouveau Receuil de traités, t. XV, p. 631).]

2) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, pp. 184 et s.]

Drittes Buch.

Der Seekrieg.

[Arendt. Du droit maritime international, 1856. — Arias. Lecciones de Derecho maritimo, 1876. — Attlmayer. Über den Seekrieg. — Aube. Un nouveau Droit maritime international, 1875. — La guerre maritime et les ports militaires de la France, Revue des Deux-Mondes, 15 mars 1882. — Azuni. Le Droit maritime de l'Europe. — Bourgeois. Les torpilleurs, la guerre navale et la défense des côtes, 1888. — Carnazza-Amari. Del blocco marittimo, 1897. — Castro y Casaleiz. Problemas de Derecho internacional marittimo, relacionados con el estado de guerra. — Cauchy. Le Droit maritime international, 1862, t. I, pp. 104 à 166; 485 à 516; t. II, pp. 158 à 167 et s. — Charmes. La réforme maritime, la guerre maritime et l'organisation des forces navales, Revue des Deux-Mondes, 1er mars 1885. — Contuzzi. Il diritto internazionale marittimo. — De Cussy. Phases et causes célèbres du Droit maritime des nations, 1856. — Arthur Desjardins. Le droit commercial maritime, t. I, 1898. — Le Congrès de Paris de 1856 et la jurisprudence internationale, 1884. — Den Beer Portugael. Het internationaal maritiem recht, 1888. — Duboc. Le point faible de l'Angleterre. — Dupin de Saint-André. La question des torpilleurs, Revue des Deux-Mondes, 15 juin 1880. — Torpilleurs et bâtiments de guerre et de commerce, Revue des Deux-Mondes, 15 juillet 1886. — Dupuis. Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines, 1899. — Paul Fauchille. Du blocus maritime, 1882. — Ferguson. Manual of international Law for the use of navies, colonies and consulates, 1884—85. — Ferrero-Gola. Corso di Diritto internazionale pubblico, privato e marittimo, 1866. — Fiorelli. Del concetto della guerra e dei suoi rapporti con le questioni marittime. — Funck-Brentano. La déclaration de Paris du 16 avril 1856 et son application dans les temps modernes, R. D. I. P., t. I, p. 324. — Geffcken. La guerre maritime de l'avenir, R. D. I., t. XX, p. 451. — Gessner. Les grandes puissances et la réforme du Droit internat. maritime, R. D. I., t. X, p. 489. — Zur Reform des Kriegs-Seerechts. — Glass. Maritime international Law, 1885. — Hautefeuille. Histoire des origines, des progrès et des variations du Droit maritime international, 1869. — Questions de droit maritime international, 1861. — Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, 1858, t. I, tit. III, pp. 95 à 160. — Jean. Etude sur le Droit maritime international, convention de 1856, Revue maritime, 1899, p. 264. — Jouffroy. Le Droit des gens maritime universel. — Kermaingant. Le Droit des gens maritime pratiqué par l'Angleterre, l'Espagne et la France au commencement du XVIIIe siècle. — Lemoine. Précis de droit maritime international, 1888. — Libbrecht. La guerre maritime, 1888. — Lorimer. Observations sur la réforme du Droit internat. maritime, R. D. I., t. VII, pp. 261 à 268. — Lucchesi-Palli. Principes du Droit public maritime. — Mahan. The influence of Sea Power upon History (1660—1783). — Di Marco. La guerra marittima secondo i principii del codice italiano del 21 giugno 1865, 1877. — Ch. de Martens. Causes célèbres du Droit des gens. — Mozo. Tratado de Derecho de gentes y maritimo internacional, 1896. — Negrin. Tratado de Derecho internacional maritimo, 1888. — Tratado elemental de Derecho internacional maritimo, 2e édit., 1884. — Nemecio Martinez Mendez. Chile y la declaracion de Paris de 1856, 1885. — Nys. Le guerre maritime, 1881. — O'Connor. Introduccion al estudio del Derecho internacional marittimo. · Th. Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864. — Pallu de la Barrière. Le bâtiment de combat et la guerre sur mer, Revue des Deux-Mondes, 1er août 1886. — Perels. Das öffentliche internationale Seerecht, 1884. — Pillet. Le libre usage du pavillon en temps de guerre maritime, R. D. I. P., t. V, p. 444. — Les lois actuelles de la guerre, 1898. — Rosse. Guide international du commandant de bâtiment de guerre, 1888. – Siegfried Weiss. Le code du Droit maritime international, 1858. — Sierra. Lecciones de Derecho internacional maritimo (Übersetzung des Werkes von Ortolan). — Soetbeer. Sammlung offizieller Aktenstücke in bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, Introduktion. — Takahashi. Cases on international law during the Chino-Japanese war, 1899. — Testa. Le Droit public international maritime, 3e partie, 1886. — Travers Twiss. Les droits des belligérants sur mer depuis la déclaration de Paris, R. D. I., t. XVI. — Viel. La guerra maritima ante el Derecho international (practicas de Chile), 1899. — Waraker. Naval Warfare of the future. A consideration of the declaration of Paris 1856; its obligation and its operation upon maritime belligerents. — Wheaton. Histoire des progrès du Droit des gens, passim. — Observations diverses sur la réforme du Droit maritime de la guerre par Gessner, de Laveleye, Lorimer, Pierantoni, Rolin-Jaequemyns, Alb. Rolin, Westlake, R. D. I., t. VII, pp. 236 à 272, 418 et s., 553 et s., 675 et s. — X. De la reconnaissance des beligérants dans ses rapports avec la guerre navale, Revue maritime, 1897. — Siehe noch die unten vor Beginn der verschiedenen Kapitel des III. Buches und vor dem IV. Buche angeführten Abhandlungen.

1268. — Die Aufgabe des Seekriegs besteht darin, die Kriegsflotten, Befestigungen, Arsenale und sonstigen militärischen oder maritimen Anstalten des Feindes zu zerstören, Landungen vorzunehmen sowie die einheimischen Küsten zu verteidigen und zu beschützen. Eine weitere Aufgabe des Seekrieges ist es, den Seehandel der feindlichen Nation zu vernichten. — Der Zweck des Seekriegs ist die Niederwerfung der feindlichen Seemacht in der weitesten Bedeutung des Wortes.

Im allgemeinen gelten für den Land- und den Seekrieg dieselben Grundsätze. — Aber: „Meer und Land sind so entgegengesetzte Elemente und die Art ihrer Benutzung und ihres Besitzes weicht so sehr von ein-

ander ab, dass es begreiflich ist; dass die Anwendung ein und desselben Grundsatzes sich bei beiden doch in verschiedener Weise äussert."[1])

Es liegt also in der Natur der Sache selbst und ist durch eine mehrhundertjährige Praxis fest begründet, dass der Seekrieg seine eigenen Normen und Gebräuche hat, die von denen des Landkriegs verschieden sind. Diese Regeln beziehen sich auf das Verhältnis zwischen den Kriegsparteien untereinander und zwischen diesen und den Neutralen. Im Kriegsrechte lassen gerade die Regeln, die den Seekrieg und die Beziehungen zwischen den Kriegsparteien und den Neutralen auf dem Meere betreffen, am meisten Genauigkeit und Bestimmtheit vermissen.

Im nachstehenden sollen zunächst die Regeln, die zwischen den Kriegsparteien gelten, besprochen werden; einem andern Buche sind die Fragen über die Neutralität vorbehalten.

Erstes Kapitel.

Kriegsschauplatz. — Erlaubte Angriffs- und Verteidigungsmittel.

§ 1. — Kriegsschauplatz.

1269. — Der Kriegsschauplatz umfasst das offene Meer und die Küstengewässer der Kriegsparteien. — Die Feindseligkeiten können weder in den Küstengewässern der neutralen Nationen noch in den vertraglich neutralisierten Meeresteilen, Kanälen oder Meerengen stattfinden.

1270. — Die Frage, ob die Ostsee für den Fall eines Krieges, an dem sich Nicht-Uferstaaten beteiligen würden, neutralisiert werden könne, ist seit Mitte des 18. Jahrhunderts mehrere Male zur Sprache gekommen.

Im Jahre 1795 wurde zwischen Russland und Schweden ein Übereinkommen getroffen, worin erklärt wurde, dass die Ostsee für alle Feindseligkeiten geschlossen sei. 1780 verkündeten Dänemark und Russland von neuem die Schliessung der Ostsee und Frankreich gab die Rechtmässigkeit dieser Anordnung zu. Derselbe Grundsatz wurde in dem zwischen Preussen und Russland am 8. Mai 1781 abgeschlossenen Vertrage, in spätern Abkommen zwischen den kleinern Mächten und besonders in dem Vertrage zwischen Dänemark und Schweden vom 27. März 1794 aufrecht erhalten.

Die Durchführung der Schliessung der Ostsee würde, insofern es sich nur um die Sperrung von zwei engen Einfahrtsstrassen handelt, in einem zukünftigen Seekriege, vielleicht keine erheblichen Schwierigkeiten bieten. — Aber für das Völkerrecht handelt es sich nicht um die Durchführbarkeit und die ohne Frage hohe strategische Bedeutung, sondern um die Berechtigung der Sperrung Kriegsschiffen gegenüber. — Eine grosse Zahl von Schriftstellern, wie F. v. Martens, de Cussy, Hautefeuille, Neumann, Ortolan, Perels u. a. halten die Massregel unter der Voraussetzung der Genehmigung der neutralen Uferstaaten für gerechtfertigt. Befindet sich jedoch einer dieser Uferstaaten unter den Kriegsparteien, so würde die Sperrung der Zufahrt zur Ostsee gegenüber den Kriegsschiffen des Gegners eine Neutralitätsverletzung und eine feindselige Handlung bedeuten.

---

1) Testa, Le droit public international maritime, 3 partie, ch. II., p. 148.

1271. — Es sei daran erinnert, dass der Suezkanal mit seinen angrenzenden Gewässern durch das Abkommen von Konstantinopel vom 29. Oktober 1888 neutralisiert worden ist; das Rote Meer wurde nicht mit einbegriffen (No. 512). Neutralisiert sind auch der Kongo, der Niger und die Donau bis zum Eisernen Tore (No. 528, 530).

1271[1]. — [Auch die zeitweilige Neutralisierung eines Meeres kann aus Anlass eines Krieges in Frage kommen. So wurde im Jahre 1870, beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges, ein eigenartiger Vorschlag gemacht. Es lagen damals in dem japanischen Hafen Nagasaki, ein deutsches und ein französisches Kriegsschiff. Der Kapitän des französischen Schiffes schlug dem des deutschen vor, sich gegenseitig in den Meeresgebieten Ostasiens jeder Feindseligkeit zu enthalten. Der deutsche Kapitän ging hierauf ein. Ein gewisses Interesse war wohl vorhanden, dass die Vertreter der westlichen Zivilisation in den Meeren des fernen Ostens nicht handgemein würden. Die Gesandten beider Staaten in Japan teilten den Vorschlag unter Befürwortung ihren Regierungen mit. Frankreich wies ihn jedoch zurück. Für Preussen, das in den ostasiatischen Gewässern viele Handelsschiffe hätte, wäre seine Annahme vorteilhaft gewesen.]

1272. — Ein neutraler Staat ist berechtigt, die innerhalb seines Seegebietes vorgenommenen feindseligen Handlungen oder auch schon die blosse Vorbereitung hierzu erforderlichenfalls mit Gewalt zu verhindern. Dies ist nicht nur sein unbedingtes Recht, sondern auch seine Pflicht als Neutraler. — Hat aber eine Verletzung des neutralen Seegebietes bereits stattgefunden, so ist der neutrale Staat berechtigt und verpflichtet, von der Kriegspartei, deren Bevollmächtigte seine Hoheitsrechte verkannt haben, einen ausdrücklichen Widerruf sowie Genugtuung und Entschuldigungen zu verlangen. Die Kriegspartei kann sich diesen Forderungen nicht entziehen. — Die Geschichte lehrt dies an manchen Beispielen.

§ 2. — Erlaubte und unerlaubte Verteidigungs- und Angriffsmittel.

1273. — Die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868, die den Gebrauch von Sprenggeschossen unter 400 Gramm untersagt, gilt sowohl für den Landkrieg als auch für den Seekrieg. — Ebenso verhält es sich mit den barbarischen und unerlaubten Mitteln (No. 1068). Heutzutage werden im Seekriege Zerstörungsmittel angewandt, die die furchtbarsten Verheerungen anrichten. Ein Torpedo bringt in wenigen Minuten ein Panzerschiff mit seiner ganzen Bemannung zum Sinken. Während in den frühern Kriegen die Rettung der Mannschaft eines unter den Kugeln des Gegners untergehenden Schiffes noch ziemlich leicht ausgeführt werden konnte, wird sie jetzt bei der Schnelligkeit, mit der die Katastrophe hereinbricht, fast immer unmöglich sein. — Die Entdeckung der mörderischsten Waffe ist die Aufgabe, die sich fast alle Erfinder stellen.[1]) Bäumt sich auch die Empfindung des Menschen dagegen auf, so duldet das Völkerrecht trotzdem den Gebrauch dieser furchtbaren Kampfmittel,

1) Bourgeois, op. cit. — Dupin de Saint. — André, op. cit. — Pallu de la Barrière, op. cit. — [Seit mehrern Jahren bemüht man sich in einigen Ländern, namentlich in Frankreich und in den Vereinigten Staaten, ein Fahrzeug zu erbauen, das unter dem Wasser fahren und unbemerkt die Kriegsschiffe mit Torpedos angreifen kann. Man hat bereits schätzenswerte Ergebnisse erzielt. Ist die Benutzung der Unterseeboote nach den Grundsätzen des Völkerrechts erlaubt? S. (im bejahenden Sinne): Loir et Caqueray, La marine et le progrès, 1901, p. 247—249.]

denn die tunlichst schnelle Vernichtung der feindlichen Seemacht ist stets und wird auch stets das Endziel des Seekrieges bleiben.

1274. — Wie im Landkriege, ist die Anwendung von List erlaubt, sofern sie nicht mit der Ehre im Widerspruche steht. — Die alten französischen Ordonnanzen von 1696 und 1704 verboten den Kriegs- und Kaperschiffen einen Signalschuss (coup de semonce) unter falscher Flagge zu geben (No. 585). — Im Jahre 1815 erklärte der französische Staatsrat, dass es erlaubt sei, eine fremde Flagge zu benutzen, um sich der Beobachtung der Kriegsschiffe zu entziehen, niemals jedoch, wenn es sich um einen Angriff, ein Gefecht oder um die Abgabe eines Warnungsschusses handle, weil dieser gerade zur Versicherung der Nationalflagge diene. Der Artikel 151 des Dekrets vom 15. August 1851 bestimmt: „Der Oberbefehlshaber hat vor Beginn des Treffens die Unterscheidungszeichen zu hissen und die französische Flagge auf alle Schiffe setzen zu lassen. In keinem Falle darf er unter einer fremden Flagge kämpfen. Im Gefecht bei Nacht ist über der Heckflagge eine Laterne anzubringen.“ Die österreichische Verordnung enthält eine ähnliche Bestimmung.

Von den Schriftstellern hält Perels (op. cit., S. 199) den Gebrauch einer falschen Flagge je nach den Umständen des einzelnen Falls für statthaft oder nicht. Das militärische Ehrgefühl muss den Ausschlag geben. „Es ist aber immer Perfidie, sich unter einer falschen Flagge in ein Gefecht einzulassen.“ — Ortolan (op. cit., t. II, p. 29) hält es für eine erlaubte Kriegslist, durch Hissen einer falschen Flagge den Feind in ein Gefecht zu locken, oder einem stärkern Gegner zu entkommen. — de Cussy jedoch bekämpft diese Lehre und meint: Die Absicht, einen Angriff unter einer befreundeten Flagge zu maskieren, um den Argwohn des Feindes bei seiner Annäherung zu beseitigen, sei eine Handlung, die heutzutage kein Kommandant eines Kriegsschiffs sich erlauben würde; seine persönliche Würde, die Würde seines Landes und die militärische Ehre würden sich nicht nur der Anwendung eines solchen Mittels, sondern selbst dem Gedanken, es zu gebrauchen entgegenstellen (op. cit., t. I, p. 257).

„Der Gebrauch einer falschen Flagge ist in denjenigen Fällen, wo er unzulässig erscheint, auch als Repressalie zu verwerfen, weil unehrenhaftes Verhalten auf der einen Seite niemals ein gleiches Verhalten bei dem andern Teile zu rechtfertigen angetan ist.“ (Perels, op. cit., S. 200.)

1275. — Das Feuern gegen ein feindliches Schiff, das die Flagge gestrichen hat, ist völkerrechtswidrig, weil das Niederholen der Flagge die Absicht der Übergabe anzeigt. (Deutsche Instruktion, Art. 96. — Österreichische Verordnung, No. 1488.)

1276. — Die Blockade der Kriegs- und Handelshäfen des Feindes ist eine vollkommen zulässige Massregel. In Anbetracht ihrer Bedeutung und der Schwierigkeiten, die ihre Anwendung hervorgerufen hat, wird ihr ein besonderes Kapitel vorbehalten.

1277. — Zu den erlaubten Kriegsmitteln, die auch das Völkerrecht im Seekriege zulässt, gehört (ebenso wie in den Festlandskriegen) die Beschiessung der Kriegshäfen, der See-Arsenale, der sie umgebenden Forts, der Küstenbatterien und derjenigen Befestigungen, die Meerengen, Durchgangsgewässer oder Hafeneinfahrten beherrschen. Der Angriff richtet sich gegen die Kriegsmacht des Staates; die angewandten Mittel haben den Zweck, den Widerstand des Feindes zu brechen.

Ist es dagegen auch erlaubt, Häfen, die nur dem Handelsverkehre

dienen, und Städte, die an der Meeresküste liegen, zu beschiessen?* Stehen letztere nicht den offenen, nicht verteidigten Städten gleich, deren Beschiessung das Völkerrecht im Landkriege nicht zulässt (No. 1082).[1]) Wir sind der Ansicht, dass dieselbe Regel auch im Seekriege Geltung haben muss. Dies ist auch die herrschende Meinung. — Calvo (op. cit., t. IV, §§ 2069, 2090 u. 2091) tadelt herb die Beschiessung Valparaisos durch die unter dem Befehle des Admirals Mendez-Nunez stehende spanische Flotte im Jahre 1866, noch mehr aber die von San-Juan in Nikaragua durch die nordamerikanische Korvette Cyane im Jahre 1834, am meisten jedoch die von Kopenhagen durch Nelson im April 1801, die die Übergabe der im Sund verankerten dänischen Flotte beschleunigen sollte. Das Vorgehen des englischen Admirals ist von Cauchy (t. II, p. 255) als eine verwerfliche uud treulose Handlung, die nicht entschuldigt werden könne, gekennzeichnet worden. — [Auch auf der Haager Konferenz von 1899 ist die Frage aufgeworfen, aber nicht entschieden worden (R.D.I.P., t. VI, p. 730).]

Was hat man von den Kriegen der Zukunft zu erwarten? Werden die Kriegführenden die grossen Hafenplätze verschonen und sich mit deren Blockade begnügen? Wird man wieder einen Rückschritt in der Entwicklung der Kriegsgesetze zu gewärtigen haben, ähnlich dem, der durch das Verhalten der Deutschen im Jahre 1870 hervorgerufen wurde?

1278. — Gehört die Zerstörung der unterseeischen Telegraphenkabel zu den erlaubten Kriegsmitteln? — Am 14. März 1884 wurde zu Paris von 26 europäischen und amerikanischen Staaten ein Abkommen zum Schutze der unterseeischen Kabel in Friedenszeiten unterzeichnet. (Französisches Gesetz vom 20. Dezember 1884 — Erlass vom 23. April 1888 [No. 583].**) — Dieser Vertrag hat die Frage nach der Rechtslage der Kabel im Kriege offen gelassen. — Renault[2]) unterscheidet unter Berücksichtigung der Kriegsnotwendigkeit und des Schadens, der den internationalen Beziehungen durch Zerstörung der unterseeischen Kabel entsteht, vier Fälle und kommt hierbei zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Das Kabel verbindet zwei Orte, die zum Gebiete derselben kriegführenden Macht gehören, z. B. das Kabel zwischen Italien und Sardinien, zwischen Frankreich und Korsika oder Algerien usw. — Es liegt auf der Hand, dass die kriegführende Macht den telegrapischen Dienst ein-

1) [Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Jahresversammlung zu Venedig (1896) Bestimmungen über die Beschiessung offener Städte durch Kriegsschiffe genehmigt. — S. Annuaire de l'Institut, t. XV. p. 309. — Dupuis, l'Institut de droit international, session de Venise (septembre 1896) R. D. I. P., t. III, p. 658.]

2) Renault, De la protection internationale des câbles télégraphiques sous-marins, R. D. I., t. XII, pp. 251 et s. — [Über die Kabel in Kriegszeiten. S. weiter Holland, Des cables sous-marins en temps de guerre, I. I. P.. t. XXV, p. 648. — Morse, De la destruction par un belligérant des câbles sous-marins appartenant à des compagnies privées, I. I. P., t. XXV, p. 699. — Morse, The neutralization of submarine telegraphic cables, Kosmodike, 1. Januar 1898. — S. wegen des spánisch-amerikanischen Krieges von 1898, Le Fur, R. D. I. P., t. VI, pp. 477 et s. sowie Renault, R. D I. P., t. VII, p. 270. — Vgl. über das Recht eines Staates, nach seinem Ermessen die Verbindungen durch Telegraphenkabel in Kriegszeiten zu unterbrechen (wie es England im südafrikanischen Kriege getan hat) Arthur Desjardins, Revue des Deux-Mondes 1. mars 1900, pp. 72 et s. und Despagnet, R. D. I. P., t. VII, pp. 796 et s., *ferner Rey, Le reseau télégraphique sous-marin en temps de guerre. R. D. I. P., t. VIII, p. 681 et s.*

*) *S. über die Beschiessung unbefestigter Küstenstädte. Zorn in der Deutschen Rundschau, Bd. XXVI, S. 125.*

**) *Deutsches Reichsgesetz vom 21. November 1887.*

stellen, oder ihn nach ihrem Gutdücken regeln kann, sie darf auch das Kabel durchschneiden, wenn sie dies für zweckmässig hält. Der Gegner ist aber auch berechtigt, das Kabel zu zerreissen; er wird sogar meistens ein grosses Interesse daran haben. Die Unterbrechung des Kabels darf sowohl auf offenem Meere als auch in den Küstengewässern erfolgen, denn Kriegshandlungen können rechtmässig hier wie dort vorgenommen werden.

2. Das Kabel dient dem Verkehre der beiden Kriegsparteien selbst. — Die Unterbrechung der Verbindung wird gerechtfertigt sein. Beide Kriegsparteien dürfen das Kabel zerschneiden. Nichts engt ihre Handlungsfreiheit in dieser Beziehung ein.

3. Das Kabel ist zwischen dem Gebiete einer Kriegspartei und dem eines Neutralen ausgelegt worden. — Die Kriegspartei, in deren Gebiet das Kabel landet, hat die freie Wahl, die Verbindung einzuschränken oder aufzuheben: ihr Recht hierzu ist fraglos: es ist ein Ausfluss ihres Hoheitsrechtes. — Die andere Kriegspartei muss dagegen das Kabel achten, denn Verbindungen zwischen Neutralen und Kriegführenden sind, allerdings unter einer zweifachen Einschränkung, gestattet. — a) Die Neutralen dürfen nicht mit einem blockierten Hafenplatze in Verkehr treten. Wenn ein Seekabel von einem neutralen Lande nach einem blockierten Hafen ausgelegt ist, so kann der Blockierende unstreitig das Kabel an seinem Endpunkte zerstören, ebenso wie er befugt ist, ein Schiff abzufangen, das schriftliche Mitteilungen bringt. — b) Es ist unbestritten, dass ein Neutraler Depeschen, die ihm eine kriegführende Behörde in einem neutralen oder einem feindlichen Hafen übergeben hat, nicht in feindliches Gebiet befördern darf, ohne gegen die Neutralitätspflichten zu verstossen. Telegraphische Verbindungen zwischen Neutralen und Kriegsparteien können nur dann ungestört fortgesetzt werden, wenn sie mit den Kriegsunternehmungen in keiner Beziehung stehen. Dies letztere festzustellen, ist jedoch ungemein schwierig, denn man kann durch Depeschen, die dem äussern Scheine nach völlig harmlos sind, deren Worte aber verabredetermasssen eine ganz andere Bedeutung haben, einer Kriegspartei wertvolle Aufschlüsse über militärische Unternehmungen des Gegners liefern. Es ist anzunehmen, dass eine Kriegspartei, die nach dieser Richtung hin Verdacht schöpft, nicht zögern wird, das Kabel zu zerschneiden.

4. Die Kabelverbindung besteht zwischen zwei neutralen Staaten. — Die Zerstörung oder selbst die vorübergehende Unterbrechung des Kabels durch eine Kriegspartei kann niemals gerechtfertigt sein.

1279. — Jede Kriegspartei kann die Kriegsschiffe ihres Gegners mit ihrer gesamten Ausrüstung und ihren Vorräten, ferner die staatlichen Transportschiffe, sowie die vom Gegner gecharterten Fahrzeuge, die sich an den Kriegsunternehmungen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, zerstören oder wegnehmen. — Die Offiziere und die Bemannung dieser Schiffe werden im Falle der Wegnahme kriegsgefangen.

1280. — Das Recht, die gedachten Schiffe zu zerstören oder wegzunehmen, unterliegt indessen notwendigen Einschränkungen. — 1. Ausgenommen sind selbstverständlich die sogenannten Kartellschiffe, die die Parlamentärflagge führen und die zur Auswechslung von Kriegsgefangenen oder zur Übermittlung von Waffenstillstandsanträgen benutzt werden. — Diese Schiffe oder Boote dürfen weder Munition noch eine andere Waffe an Bord führen, als eine kleine Kanone, die die Signalschüsse abgibt.

2. Die Zusatzartikel der Genfer Konvention vom 20. Oktober 1868,

betreffend die Fürsorge für die Verwundeten, beschränken und mildern das Wegnahmerecht in mehrfacher Beziehung. — Das für die Seelsorge bestimmte, das Medizinal- und Lazarettpersonal jedes genommenen Schiffes wird als neutral erklärt. Dasselbe nimmt beim Verlassen des Schiffes die ihm als besonderes Eigentum gehörenden Gegenstände und chirurgischen Instrumente mit sich (Art. 7). — Das bezeichnete Personal hat auf dem genommenen Schiffe seine Funktionen fortzusetzen und bei der Räumung der Verwundeten mitzuwirken. Demnächst ist demselben gestattet, in die Heimat zurückzukehren (Art. 8). — Die Fahrzeuge, welche auf ihre Gefahr hin während und nach der Schlacht Schiffbrüchige oder Verwundete aufnehmen und an Bord eines neutralen oder Lazarettschiffes transportieren, geniessen bis zur Lösung dieser Aufgabe die Neutralität insoweit, als die Verhältnisse der Schlacht und die Lage der im Kampfe befindlichen Schiffe ihnen dieselbe zu gewähren gestatten. Die Beurteilung dieser Verhältnisse wird der Menschlickeit aller Kämpfenden anvertraut (Art. 6). — Die militärischen Lazarettschiffe verbleiben hinsichtlich ihres Materials unter dem Kriegsgesetze. Sie gehen in das Eigentum des Eroberers über, doch darf dieser sie während der Dauer des Krieges nicht ihrer besondern Bestimmung entziehen (Art. 9). — Die auf Kosten von anerkannten Hilfsvereinen ausgerüsteten Hilfsschiffe werden nebst ihrem Personal als neutral betrachtet. Dieselben sind durch die kriegführenden Teile zu respektieren und zu schützen. Die kriegführenden Teile haben über diese Fahrzeuge das Recht der Kontrolle und der Visitation (Art. 13.) — Jedes Handelsschiff, welcher Nation dasselbe auch angehöre, geniesst, sobald es ausschliesslich mit Verwundeten oder Kranken belastet ist, die Neutralität (Art. 10). — Die aufgenommenen und geretteten Verwundeten und Schiffbrüchigen dürfen während der Dauer des Krieges nicht wieder dienen (Art. 6. 10. 13). — Neben der Nationalflagge hissen die Schiffe die Fahne mit dem roten Kreuz auf weissem Feld und das Personal trägt die Armbinde mit den gleichen Farben (Art. 12. 13). (S. No. 1110.)

[Wie bereits erwähnt (No. 1110), ist diese Konvention vom 20. Oktober 1868 nie von den Mächten ratifiziert worden. Trotzdem haben sich die Kriegführenden an diese Bestimmungen gehalten. (Beispiele: Deutsch-französischer Krieg von 1870 und spanisch-amerikanischer Krieg von 1898 (R.D.I.P., t. V, p. 788). An Stelle dieser Genfer Zusatzartikel ist das am 29. Juli 1899 im Haag durch die Mächte unterzeichnete Abkommen vom 29. Juli 1899 getreten (s. No. 1110). Dieses Abkommen, das aus 14 Artikeln besteht, dehnt die Genfer Konvention vom 20. August 1864 auf den Seekrieg aus. Im nachstehenden geben wir die Bestimmungen dieses Abkommens:

Artikel 1. Die militärischen Lazarettschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sind beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden. Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden. — Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei

Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, bekannt gemacht hat. Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben. — Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat. — Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren. Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen. Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern. Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr. Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern. Die Kriegsparteien sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen. — Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äussern weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 1/2 Meter breiten, grünen Streifen. Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äussern weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 1/2 Meter breiten, roten Streifen. Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein. Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weisse Flagge mit dem roten Kreuze hissen. — Art. 6. Handelsschiffe, Jachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben. — Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mit sich zu nehmen. Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt. Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuss der Gebührnisse zu sichern. — Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden. — Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der andern fallen, sind Kriegsgefangene. Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen

oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letztern Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen. — Art. 10. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die in einem neutralen Hafen mit Zustimmung der Ortsbehörde ausgeschifft worden sind, sind, in Ermanglung einer entgegenstehenden Vereinbarung zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten, vom neutralen Staate dergestallt festzuhalten, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teil nehmen können. Die Kosten der Unterbringung in einem Lazarett und die der Internierung werden von dem Staate getragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören. — Da diese Bestimmung des Artikels 10 von Deutschland, Grossbritannien, der Türkei und den Verein. Staaten nicht angenommen wurde, so wurde sie nach stattgehabter Unterhandlung gestrichen (S. No. 1110), — Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehrern von ihnen. Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliessen sollte. — Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden. Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. — Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen andern Vertragsmächten mitzuteilen ist. — Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliessenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen andern Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden. Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.[1])]

Zweites Kapitel.

Feindliches Privateigentum zur See unter feindlicher Flagge.[2])

[Aegidi. Frei Schiff unter Feindes Flagge, 1866. — D'Airlie. Belligerent Claims and neutral rights, Fortnightly Review, 1877. — Asher. Essai concernant les principes à poser pour le droit maritime international, 1856. — Barclay. Inviolabilité de la propriété privée sur mer, R. D. I., t. I (2e série), p. 546, — Bluntschli. Du droit de butin en général et spécialement du droit de prise maritime, R. D. I., t. IX, p. 508; t. X, p. 60. — De Boeck. De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemie, 1882. — Bowles. Maritime Warfare. — Butler. Freedom from capture of private property at sea in war, North American Review, 1899,

1) S. R. D. I. P., t, VI, p. 724. — S. über diese Fragen die oben unter No. 1110 angeführten Schriften.

2) Wir machen die Leser noch besonders auf das bedeutende Werk von de Boeck, Professor an der Universität zu Bordeaux, aufmerksam. Dieses Werk enthält viel mehr, als sein Titel anzeigt. Wir erkennen gerne den hohen Wert des Buches an

p. 54. — Carnazza Amari. Del rispetto della proprietà privata nelle guerre marittime, Archivio giuridico, 1898, t. I. — Cauchy. Du respect de la propriété privée en temps de guerre maritime, 1866. — Danewski. Aperçu historique de la neutralité et examen de la déclaration de droit maritime du 16 avril 1856. — Danson. Our commerce in war and how to protect it, 1897. — *Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV „Das feindliche Eigentum zur See“.* — Gessner. De la réforme du Droit maritime de la guerre, R. D. I., t. VII, p. 236. — Grotius. De jure prædæ commentarius, 1604. — Hall. On certain proposed changes in international law, Contemporary Review, octobre 1875. — Hautefeuille. Questions de Droit maritime internat.: Propriétés privées des belligérants sur mer, pp, 61 à 107; Le droit maritime international devant le parlement britannique, pp. 176 et s., 1861. — Histoire des origines, des progrès et des variations du Droit maritime international, tit. VI, sect. VII, p. 450 et s., 1869. — Johnstone. Handbook of maritime rights. — Klobukowski. Die Seebeute, oder das feindliche Privateigentum zur See, 1877. — De Laveleye. Du respect de la propriété privée sur mer en temps de guerre, R. D. I., t. VII, p. 598. — Encore la capture sur mer, R. D. I., t. XVI, p. 568. — Lawrence. The exemption of private property from capture by sea, 1885. — Léveillé. De l'inviolabilité de la propriété privée des belligérants sur mer, 1863. — G. F. v. Martens. Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises, 1795. — F. v. Martens. Du droit de propriété privée en temps de guerre, 1869. — Massé. Le Droit commercial, etc., t. I. — Miraglia. Delle condítione storiche e scientifiche del diritto di preda esercitato dalle navi da guerra, 1871. — Noguères. Les progrès du droit intern. public au XIXe siècle, 1891. — Ortolan. Article dans la Revue maritime et coloniale, 1878. — Règles internationales et diplomatie de la mer, t. II, liv. III. — Pascaud. L'inviolabilité de la propriété privée ennemie dans les guerres maritimes, 1897. — Paternostro. Delle prede, delle riprede e dei giudizii relativi, 1879. — Pierantoni. Rapport sur les prises maritimes d'après l'école et la législation italiennes, R. D. I., t. VII, pp. 619 et s. — Rochussen. De occupatione bellica bonorum privatorum in bello maritimo, 1857. — Romagnosi. Questioni di diritto sulle prede maritime, 1884. — Shelden Amos. Lectures on intern. law. — Soetbeer. Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, 1855-1857. — Sumner Maine. La guerre, V et XI. — Tecklenborg. Die Freiheit des Meeres, 1875. — Trendelenburg. Friedrichs des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg, 1866. — Urquhart. Sparing private property in war at sea, 1866. — Vidari. Del rispetto della proprietà privata fra gli Stati in guerra, 1867. — Navires ennemis, marchandises ennemies, R. D. I., t. III, p. 268. — Yeaman. Some observations upon international prize law and the abolition of marine captures. — S. noch die oben Seite 662 angeführten Schriften.

1281. — Jede Kriegspartei kann die Kriegsschiffe ihres Gegners mit ihrer gesamten Ausrüstung und ihren Vorräten sowie die staatlichen Transportschiffe und die vom Gegner gecharterten Fahrzeuge, die an den Kriegsunternehmungen mittelbar oder unmittelbar teilnehmen, zerstören oder wegnehmen (No. 1279).

Darf eine Kriegspartei auch das Privateigentum der Untertanen des Feindes wegnehmen? Was kann im Bejahungsfalle weggenommen werden? Das Schiff oder auch die Ladung? Was wird aus der Bemannung des weggenommenen Handelsschiffes?

Diese Frage ist im 19. Jahrhundert sehr lebhaft erörtert worden. Sie berührt die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Interessen. Sie gewinnt eine besondere Bedeutung für die Staaten, die, wie Deutschland, England, Frankreich, Italien, Schweden-Norwegen und die Verein. Staaten einen ausgebreiteten Seehandel haben.[1])

Die Frage betrifft in gewissen Beziehungen auch die Rechtsstellung der dem Kriege fernstehenden neutralen Staaten. — Es sind folgende sechs Fälle zu unterscheiden: 1. Feindliches Schiff mit feindlicher Ware; 2. Feindliches Schiff mit neutraler Ware; 3. Feindliches Schiff mit feindlicher und neutraler Ware zugleich; 4. Neutrales Schiff mit neutraler Ware, die nicht Kriegskonterbande ist; 5. Neutrales Schiff mit Kriegs-

---

1) Der ganze Aussenhandel Englands vollzieht sich natürlich auf dem Seewege. Er beläuft sich auf etwa 18 Milliarden Franken, Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet. — $^{6}/_{10}$ des französischen Aussenhandels wird durch die Seeschiffahrt vermittelt. 1885 belief sich die Ein- und Ausfuhr auf dem Seewege auf 5985 Millionen. — Der auswärtige Handel der Verein. Staaten (zur See) erreicht oder überschreitet 8 Milliarden Franken. — [Der Seehandel Deutschlands hat seit einigen Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. 1872 hatte Deutschland 500 Schiffe, darunter 179 Dampfschiffe mit einem Raumgehalt von 130 000 Tonnen; um 1898 hatte es (wenn man lediglich die Schiffe mit 17 Registertons berücksichtigt), 2524 Segelschiffe und 1068 Dampfschiffe, mit zusammen 1052 044 Tonnen und 40 000 Mann Besatzung. *Deutschland hatte am 1. Jan. 1901 — 3883 Schiffe mit einem Gesamtraumgehalt von 1 941 645 Registertons netto und 50 556 Mann regelmässige Besatzung.* In einem Zeitraum von 23 Jahren beläuft sich der Fortschritt der deutschen Handelsflotte auf 265 % während er für Frankreich 132 % betragen hat. — S. in dieser Beziehung die sehr interessante Schrift von Georges Blondel, L'essor industriel et commercial du peuple allemand.]

konterbande; 6. Neutrales Schiff, das ausschliesslich oder nur zum Teil mit feindlicher Ware beladen ist.

Wir werden später bei der Neutralität die Fälle untersuchen, bei denen Neutrale beteiligt sind. Hier beschränken wir uns auf die Darstellung des Falles, wo ein feindliches Handelsschiff mit Waren beladen ist, die den Untertanen des Feindes gehören. — Wie hat sich in dieser Beziehung das internationale Herkommen gestaltet; welches sind die Ansichten und die Lehrsätze der Publizisten?

1282. — Als Richtschnur bei der Untersuchung dieser Frage mag eine sehr zutreffende Bemerkung Perels' dienen: „Seebeuterecht und Kaperei, so führt er aus, sind Institutionen, welche in ihren Ergebnissen nicht wesentlich auseinandergehen; Gegenstand beider ist das feindliche Privateigentum auf dem Meere; beider Ziel, dessen Wegnahme und überhaupt der Ruin des feindlichen Seehandels, wobei jedoch häufig, bei der Kaperei stets, der Zweck der Selbstbereicherung auf Seiten der Kaptoren (Nehmeschiffe) in dem Masse in den Vordergrund tritt, dass beides, Ausübung der Kaperei und Ausübung des Seebeuterechts durch Kriegsschiffe, vielfach als ein System privilegierten Raubes bezeichnet worden ist.“ [1]) Bei der Erörterung dieser Frage verwechselte man früher — und bis zum Jahre 1854 eigentlich immer — beide Einrichtungen mit einander und selbst heutigentages legt man nicht genügend Wert darauf, sie streng auseinander zu halten: das ist ein Fehler in der Darstellungsart. Trotz ihrer nahen Verwandtschaft sind die Kaperei und das Recht, Feindesgut auf dem Meere wegzunehmen, nicht unlösbar mit einander verknüpft. — Die Kaperei setzt das Wegnahmerecht voraus, hat es zur Grundlage und ist ohne dasselbe nicht denkbar. Es würde aber ungenau sein, diesen Satz auch umzukehren. Seit der Pariser Deklaration von 1856 ist das Wegnahmerecht von Staaten, die auf die Kaperei verzichtet haben, ausgeübt worden. — Um den Unterschied besonders kenntlich zu machen, werden wir der Kaperei ein eigenes Kapitel widmen.

Erster Abschnitt.

Internationales Herkommen.

1283. — Das internationale Herkommen ist klar und bestimmt. — Der Kriegführende kann (unter Beobachtung bestimmter Formen) das feindliche Handelsschiff und die feindliche Ware, die es führt, mit Beschlag belegen, wegnehmen und einziehen (saisir, capturer et confisquer). — Diese Regel ist stets anerkannt und angewandt worden; sie wurde schon seit unvordenklicher Zeit geübt und war bereits lange so fest begründet, dass das Consolato del Mar sich damit begnügt, sie nur anzudeuten, so genau wusste der Verfasser dieses Rechtsbuches, dass die Regel allgemein bekannt war. „Es ist überflüssig, zu sagen, was zu geschehen hat, wenn ein Schiff beim Ein- oder Auslaufen oder auf hoher See einem Kauffahrer, der mit seiner Ladung dem Feinde gehört, begegnet, denn jeder ist hinlänglich unterrichtet, um zu wissen, was er in diesem Falle zu tun hat; es ist nicht notwendig, hier eine Vorschrift aufzustellen.“

Bewiesen wird dieser ständige Brauch durch die Einrichtung, Regelung und Geschichte des Kaperwesens — ferner durch die im Jahre 1373

1) Perels, Das öffentliche internationale Seerecht. S. 204.

durch Karl V. in Frankreich vollzogene Ernennung eines Admirals, dessen Amt es war, Kaperbriefe auszustellen und über die Rechtmässigkeit der Prisen zu entscheiden — und endlich durch die im 14. Jahrhundert fast in allen Seestaaten erfolgte Schaffung von Admiralitätsgerichten.

1284. — Im 18. Jahrhundert setzte ein Vertrag dieses unvordenkliche Herkommen ausser Kraft. Der Artikel 23 des zwischen Preussen und den Verein. Staaten am 10. September 1785 geschlossenen Vertrages verbot nämlich für den Fall eines Krieges zwischen den beiden Staaten die Wegnahme von Kauffahrteischiffen, die einer friedlichen Handelsunternehmung nachgingen, und weiter als notwendige Folge, die Ausrüstung von Kapern überhaupt. Dieser Vertrag, einzig in seiner Art, wurde von Gentz als eine diplomatische Absonderlichkeit bezeichnet. — Der Vertrag von 1785 wurde in diesem Punkte durch den zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Vertrag vom 11. Juli 1799 abgeändert; in diesem Abkommen ist nicht mehr die Rede von der Wegnahme von Schiffen und Ladungen. — Die Bestimmung wurde aber im Artikel 12 des Vertrages vom 1. Mai 1828 wieder aufgenommen. Zwar war, wie Geffcken bemerkt, ein Seekrieg zwischen den beiden Staaten kaum wahrscheinlich (Geffcken-Heffter, op. cit. § 139 Anm. 2).

Franklin, Adam und Jefferson schlossen verschiedene Verträge mit mehrern europäischen Staaten, so mit Frankreich 1778, mit Schweden 1783 und mit den Niederlanden 1782. Keiner von ihnen enthält auch nur eine entfernte Andeutung über die Frage der Konfiskation von Handelsschiffen und feindlichen Waren.

1285. — In dem Zirkular vom 12. April 1823 erklärte Chateaubriand, dass Frankreich spanische Schiffe nur dann wegnehmen werde, wenn sie versuchen würden, eine Blockade zu brechen. — Aber der Charakter, der diesem von Frankreich geführten Interventionskriege beiwohnt, benimmt dieser Erklärung, insofern sie eine Jahrhundert alte Praxis beseitigen soll, jede Bedeutung und Wirkung. Man durfte doch die Interessen der Spanier, denen man einen König geben wollte, nicht verletzen.

1286. — Im Dezember 1823 machte James Monroe, der Präsident der Verein. Staaten, Frankreich, England und Russland einen Vorschlag, der neben andern Bestimmungen die Wegnahme von feindlichen Handelsschiffen und Waren, selbst durch die staatlichen Kriegsflotten, unbedingt untersagte. — Der Präsident rief hierbei die Gefühle der Menschlichkeit und der Nächstenliebe an, sagte aber kein Wort über die wahren Gründe, die ihn leiteten: diese bestanden in dem Wunsche, sich die Schaffung und Unterhaltung einer gewaltigen und kostspieligen Kriegsflotte zum Schutze der Handelsschiffe auf den Ozeanen zu ersparen und den Seehandel der Verein. Staaten durch das Verbot des Seebeuterechts in weit wirksamerer Weise zu sichern, als dies durch eine Kriegsflotte zu erreichen war. — Der Antrag Monroe hatte keinen Erfolg.

1287. — Bis zum Jahre 1854 wurde nichts an der mehrhundertjährigen Praxis geändert. Feindliches Privateigentum zur See konnte immer erbeutet werden sowohl von den Schiffen der Kriegsflotte als auch von besonders hierzu ermächtigten Kapern. — Nach dem Krimkriege aber, verkündete die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 die Abschaffung der Kaperei; sie stellte auch Grundsätze bezüglich der Neutralen auf, wovon später die Rede sein wird. — Der von den Grossmächten, von Piemont und der Türkei unterzeichneten Deklaration traten fast alle andern Staaten (41 Staaten und freie Städte) bei. Die Verein. Staaten, Spanien und Mexiko versagten ihre Zustimmung.

Die Verein. Staaten wollten in die Beseitigung der Kaperei nur dann einwilligen, wenn die Pariser Deklaration durch die unbedingte Untersagung der Erbeutung feindlichen Privatgutes im Seekriege und durch die Abschaffung des Durchsuchungsrechts ergänzt würde (Depesche Marcy's, 28. Juli 1856).[1])

Die Kaperei erschien den Verein. Staaten solange unentbehrlich, als die Kriegsflotte noch berechtigt wäre, Handelsschiffe aufzubringen. Sie meinten, dass die Mächte, die eine grosse Handelsflotte, aber eine nur schwache Kriegsmarine besässen, durch die Abschaffung der Kaperei schwer bedroht würden, denn während sie ihren Handelsschiffen keine Kaperbriefe mehr ausstellen dürften, behielte die feindliche Kriegsflotte das Recht, nunmehr unbehelligt ihren Handel zu vernichten.

Preussen, Italien und Russland erklärten sich bereit, der von den Verein. Staaten vorgeschlagenen Abänderung beizutreten und zugleich mit der Kaperei auch das Seebeuterecht zu beseitigen. In Frankreich neigte Drouyn de Lhuys dazu, den amerikanischen Antrag anzunehmen. Aber England wollte seine Zustimmung hierzu nicht erteilen.

1288. — Die Frage blieb bis zum Jahre 1859 in demselben Zustande. Während des von Frankreich und Piemont gemeinsam gegen Österreich unternommenen Feldzuges folgte man dem Herkommen. Österreichische Schiffe wurden aufgebracht. — In dem Züricher Vertrage vom 10. November 1859 wurde die Zurückgabe derjenigen österreichischen Schiffe, deren Wegnahme von dem Prisengericht noch nicht für gültig erklärt worden war, ausbedungen. — Cauchy bemerkt hierzu, dass die Abschaffung der Kaperei im Jahre 1856 diese Massregel ermöglicht habe.[2])

1289. — Während des Krieges gegen China beschloss England durch Verordnung des Geheimen Rats vom 7. März 1860 und Frankreich durch eine Ministerialverfügung vom 28. März 1860, dass chinesisches feindliches Eigentum an Bord französischer oder englischer Schiffe dieselben Vorrechte geniessen sollte, wie an Bord neutraler Fahrzeuge; desgleichen sollte französisches oder englisches Gut an Bord chinesischer Schiffe derselben Rechte teilhaftig sein. Es wurde weiter bestimmt, dass die Franzosen befugt seien, ihre Handelsbeziehungen mit den Chinesen selbst auf chinesischem Boden fortzusetzen, und dass umgekehrt auch die Chinesen die ihrigen mit französischen und englischen Untertanen selbst auf französischem oder englischem Gebiete weiterführen könnten. Es ist leicht, die Gründe, die für diese Abänderung des Herkommens ausschlaggebend waren, zu verstehen (No. 1062).

1290. — Das Seebeuterecht wurde von Frankreich auch während des mexikanischen Krieges ausgeübt; aber ein Erlass vom 29. März 1865 ordnete die Rückgabe der von den Prisengerichten noch nicht rechtskräftig verurteilten mexikanischen Schiffe an.

Während des Krieges zwischen Dänemark und Österreich-Preussen wurden die feindlichen Handelsschiffe mit ihrer Ladung von beiden Teilen weggenommen. Aber Artikel 13 des Vertrages vom 30. Oktober 1864 bestimmte die gegenseitige Rückgabe der von den Prisengerichten noch nicht „kondemnierten" Schiffe.

Jm Jahre 1866 gab Österreich die Anregung zu einer Neuerung. Es erklärte durch kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1866, dass feindliche Handelsschiffe — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — von

1) Diese berühmte Depesche ist zum Teil bei Calvo, op. cit., t. IV, § 2545 wiedergegeben.

2) Cauchy, Du respect de la propriété privée, pp. 71—72.

österreichischen Kriegsschiffen weder aufgebracht noch auch für gute Prise erklärt werden sollten; — Preussen antwortete mit einer ähnlichen Verordnung vom 19. Mai 1866. — Italien brauchte nur die Artikel 211 und 212 seines Seegesetzbuches vom 25. Juni 1865, die die Unverletzlichkeit des feindlichen Eigentums zur See, abgesehen von den Fällen der Konterbande und des Blockadebruchs verkünden, anzuwenden; eine Ministerialnote vom 20. Juni 1866 brachte diese Artikel in Erinnerung.

1291. — Bei Beginn des deutsch-französischen Krieges von 1870 erliess der König von Preussen, als Präsident des Norddeutschen Bundes, am 18. Juli 1870 eine Verordnung, wonach französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nicht unterliegen sollten; jedoch sollte diese Bestimmung auf solche Schiffe keine Anwendung finden, die der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären. — Der Norddeutsche Bund, der damals nur über eine mässige Kriegsflotte verfügte, die, wie Geffcken anerkennt, nicht hinreichte, um seine Handelsflotte zu schützen, hoffte dadurch Frankreich zum Verzicht auf das Prisenrecht zu bewegen und infolgedessen seine bedeutende Handelsflotte und seinen Aussenhandel zu schützen. — Am 21. Juli 1870 gab Frankreich bekannt, dass es sich nach der Deklaration vom 16. April 1856 richten werde; hiermit behielt es sich das Wegnahmerecht vor (Ministerial-Instruktionen vom 25. Juli 1870).

Die französischen Kreuzer fügten zwar dem deutschen Handel unmittelbar keinen grossen Schaden zu; nur fünfundsiebzig Schiffe wurden für gute Prise erklärt. Der Wert dieser Fahrzeuge mit ihren Ladungen wurde von den deutschen Reedern auf $17^1/_2$ Millionen geschätzt. — Aber die deutsche Handelsflotte wagte es nicht, aus ihren Häfen auszulaufen; der Aussenhandel Deutschlands konnte zum Nachteile der deutschen Reeder nur unter neutraler Flagge geführt werden. Hierüber beklagte sich Bismarck in der Note vom 12. Januar 1871. — Die deutsche Verordnung vom Juli 1870 wurde am 19. Januar 1871 zurückgenommen. Die neue Verordnung trat erst nach einer vierwöchigen Frist, die der Neutralen wegen bewilligt worden war, in Kraft. Das Zustandekommen des Versailler Waffenstillstands und sodann der Friedensschluss hatten zur Folge, dass kein französisches Handelsschiff von einem deutschen Prisengericht abgeurteilt worden ist.

Der Artikel 13 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 ordnete die Rückgabe der vor dem 2. März 1871 noch nicht für gute Prisen erklärten Handelsschiffe an und, für den Fall der Unmöglichkeit der Zurückgabe des Schiffes oder der Ladung, die Erstattung des nach dem Verkaufspreise zu bemessenden Wertes.

1292. — Am 26. Februar 1871 wurde zwischen Italien und den Vereinigten Staaten ein Vertrag geschlossen, dessen Artikel 12 bestimmt, dass im Falle eines Krieges zwischen den Vertragsmächten das Privateigentum der Bürger und Untertanen des einen Teils — abgesehen von Kriegskonterbande — von den Kriegsschiffen des andern Teiles weder auf offenem Meere noch anderswo mit Beschlag belegt oder weggenommen werden könne, wofern nicht ein Blockadebruch vorliege.

Im russisch-türkischen Kriege von 1877/78 sind beide Teile bei dem alten Brauche geblieben. — Der Ukas vom 24. Mai 1877 gewährte den türkischen Handelsschiffen eine Frist zum Auslaufen aus den russischen Häfen.

[Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 ist das Privateigentum zur See auch nicht geachtet worden; beide Kriegsparteien haben

indessen den feindlichen Schiffen eine Frist gewährt, damit sie sich mit ihren Ladungen in Sicherheit bringen könnten (pratique de l'indult).[1]) Ebenso war es während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898].[2])

1292[1]. — [Auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 stellten die Verein. Staaten einen Antrag, der auf die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege abzielte. Man trat aber nicht in eine Erörterung ein; die Konferenz sprach nur den Wunsch aus, dass die Frage zum Gegenstande der Beratung auf einer spätern Konferenz gemacht werde.][3])

1293. — Aus diesem gedrängten geschichtlichen Abrisse ergibt sich klar, dass das internationale Herkommen, mit Ausnahme des Jahres 1866 und des Vertrages vom 26. Februar 1871, jederzeit die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme und der Wegnahme feindlicher Schiffe und deren Ladungen anerkannt hat.

Zweiter Abschnitt.

Stimmen zu Gunsten der Unverletzlichkeit des Privateigentums.

1294. — Seit einem Jahrhundert sind zahlreiche Wünsche zu Gunsten der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums im Seekriege geäussert worden. Eine kurze Wiedergabe ist erforderlich, aber auch genügend.

In der französischen Gesetzgebenden Versammlung verlas der Abgeordnete Kersaint am 29. Mai 1792 den Entwurf eines Dekrets, das die Beseitigung der Kaperei und des durch die Kriegsflotte ausgeübten Prisenrechts bestimmte. Nach einer langen Erörterung nahm die Versammlung einen Beschluss an, wodurch die vollziehende Gewalt aufgefordert wurde, mit den fremden Mächten wegen Abschaffung der Kaperei in Unterhandlungen zu treten. — Sie vermied es aber, sich wegen der Aufhebung des Prisenrechts schlüssig zu machen.[4])

1295. — Eine in Bremen am 2. Dezember 1859 einberufene Versammlung von Reedern und Kaufleuten fasste zu Gunsten der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege einen Beschluss, dem die Kaufleute von Hamburg, Stettin und Breslau sowie die Handelskammern von Ober-Bayern beitraten.

1296. In einem an die Handelskammer von Manchester gerichteten Schreiben vom 8. November 1856 bedauerte Cobden, dass England dem Antrage Marcy's (No. 1287) keine weitere Folge gegeben habe, er berief sich hierbei auf das Interesse der englischen Reeder. — Am 3. Februar 1860 ersuchte eine Abordnung von Kaufleuten von Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds usw. Lord Palmerston, den Gedanken der Abschaffung des Seebeuterechts zu unterstützen. Der Minister schlug dies ab; er machte geltend, dass keine Seemacht in einem Kampfe gegen England auf irgend ein Mittel verzichten könne, um ihren Feind zu schwächen.

---

1) [R. D. I. P., t. IV, p. 690.]

2) [R. D. I. P., t. V, p. 807. — S. amerikanische Instruktionen vom 20. Juni 1898, Art. 17, R. D. I. P., t. V, Documents, p. 14 und auch p. 17.]

3) [R. D. I. P., t. VI, pp. 710 et s.]

4) de Boeck bringt in seiner bemerkenswerten Schrift, de la propriété ennemie sous pavillon ennemi, den Text der verschiedenen Anträge, die im Laufe der Erörterungen in der gesetzgebenden Versammlung gestellt worden sind, No. 62—68.

Im englischen Unterhause wurde am 11. März 1862 ein Antrag gestellt, der die Beseitigung des Seeprisenrechts bezweckte. Er wurde von Cobden verteidigt und von Palmerston, der die in dem Vorschlage enthaltene Ansicht für sehr gefährlich und für unvereinbar mit den englischen Interessen hielt, bekämpft. — Der Antrag wurde zurückgezogen. Geht man ihm auf den Grund, so findet man, dass er nicht etwa von humanen Wünschen eingegeben, sondern dass er lediglich krasser Selbstsucht entsprungen war. — Die Lage, so meinte man, in die England durch die Deklaration von 1856 geraten sei, sei in Wirklichkeit unleidlich; die Neutralen würden kraft Artikel 2 der Deklaration in Kriegszeiten die Beförderung der Waren an sich reissen und die britische Handelsflotte würde dadurch zu Grunde gerichtet werden. Das Recht, feindliche Ware unter neutraler Flagge wegzunehmen, würde die Gefahr beschwören. Man müsse dieses Recht zurückerobern, oder einen Schritt weiter tun und jedes Privatgut zur See für unantastbar erklären. Es könne der Tag kommen, wo England zur Verteidigung seiner Küsten seiner ganzen Kriegsflotte bedürfe.

Ferner wurde ein Wunsch von Abgeordneten der englischen Handelskammern, die vom 20. bis zum 22. Februar 1866 in London tagten, verlautbart.

1297. — Zwei Jahre später, am 18. April 1868, nahm der norddeutsche Reichstag mit nur einer Stimmenenthaltung einen Antrag Aegidis an, wonach der Bundeskanzler ersucht wurde, in Unterhandlungen mit den andern Mächten zu treten, damit die Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten durch Übereinkunft von Staat zu Staat zu einem vertragsmässig anerkannten Grundsatze des Völkerrechts erhoben werde.

[In den Jahren 1866 und 1870 forderte Garnier-Pagès in der französischen Deputiertenkammer vergeblich den Schutz des Privateigentums im Seekriege.]

Die Handelskammer von Amsterdam ersuchte am 27. Januar 1871 die holländische Regierung, bei der Londoner Konferenz dahin vorstellig zu werden, dass der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privatgutes anerkannt werde. Die holländische Regierung hielt die Umstände nicht für günstig und gab dem Antrage nicht statt.

Ein (nicht offizieller) Kongress für internationales Seerecht, der aus 200 Mitgliedern bestand und der in Neapel tagte, wo er am 30. Juni 1871 eröffnet wurde, sprach sich auch zu Gunsten des gedachten Grundsatzes aus.

[Im Jahre 1877 wurde die Frage nach der Unverletztlichkeit des feindlichen Privateigentums von neuem im englischen Parlamente gestellt; sie veranlasste den Unterstaatssekretär Bourke zu einigen Bemerkungen.]

[In den Jahren 1894 und 1895 wurden im deutschen Reichstage Anträge zu Gunsten der Schonung des Privateigentums eingebracht. — Die interparlamentarische Friedenskonferenz hat mehrere Male und besonders auf ihrer Jahresversammlung zu Christiania (1899) Wünsche nach dieser Richtung hin ausgesprochen (R. D. J. P., t. VI, p. 906).]

1298. — Auch das Institut für Völkerrecht hat auf seinen Versammlungen in den Jahren 1875, 1877 nnd 1878 diese Frage in Angriff genommen und sich mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder für den Grundsatz der Abschaffung des Seebeuterechts ausgesprochen. — Im Jahre 1877 hat es folgende Beschlüsse gefasst: 1. Neutrales oder feindliches Privateigentum ist unter feindlicher Flagge unverletztlich. — 2. Der Wegnahme sind unterworfen: Gegenstände, die unmittelbar der Kriegführung dienen

können oder solche, die für die Kriegführung bestimmt sind, ferner Handelsschiffe, die an den Feindseligkeiten teil genommen haben oder die unmittelbar dazu bestimmt sind, daran teil zu nehmen, oder die eine effektive Blockade gebrochen haben.[1])

1298[1]. — [Wir haben bereits erwähnt, dass die Frage auch bei der Haager Friedenskonferenz von 1899 zur Sprache gekommen ist, und dass hierbei der Wunsch ausgesprochen wurde, dass der Vorschlag zum Gegenstand der Beratung auf einer spätern Konferenz gemacht werde. (No. 1292[1]).]

Dritter Abschnitt.

Ansichten der Publizisten und der Rechtskundigen.

1299. — Das Recht, das feindliche Privateigentum auf dem Meere wegzunehmen, hat eine grosse Zahl von Schriften und Abhandlungen hervorgerufen. Fast alle neuern Werke über Völkerrecht, besonders die, die das Seerecht behandeln, beschäftigen sich mehr oder weniger ausführlich mit dieser Frage. Die Ansichten der namhaftesten Publizisten gehen weit auseinander.

Zwei Lehrsätze von grundlegender Bedeutung stehen sich einander gegenüber; hieran reihen sich Ansichten, die zwar mehr nebensächlicher Natur sind, die aber gleichwohl die Geltung des einen oder andern Lehrsatzes beschränken.

1300. — Der eine Lehrsatz verkündet die Freiheit und die unbedingte Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums unter feindlicher Flagge, die Unverletzlichkeit bezieht sich auf das Schiff selbst und auf dessen Besatzung. Die Matrosen dürfen nicht als Kriegsgefangene festgehalten werden.

Diese Lehre ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch den Abbé de Mably in seinem „Droit publique de l'Europe fondé sur les traités" (1748) aufgestellt worden. Mably wandte sich mit Entschiedenheit gegen das Seeprisenrecht. — Er stand eine zeitlang mit seiner Ansicht vereinzelt da. Indessen, seit 1780, wurde Mably's Lehre von einer grossen Zahl von Publizisten angenommen, so von Azuni, Fiore, Galiani, Lucchesi-Palli, Mancini, Paternostro, Pierantoni, Vidari und fast von sämtlichen Professoren des italienischen Rechts — unter den Deutschen von Bluntschli, Bulmerincq, Geffcken, Gessner, von Holtzendorff, von Neumann, Perels u. a. — unter den Franzosen von de Boeck, Cauchy, Desjardins, Massé, Pradier-Fodéré, — ferner von Calvo, Dudley-Field, Katchenowsky, Laveleye, F. v. Martens, Pinheiro-Ferreira, Rolin-Jaequemyns u. a. — und vom Institut für Völkerrecht [2]).

1301. — Im Gegensatze hierzu vertritt der andre Lehrsatz die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme und der Wegnahme des feindlichen Handelsschiffes sowie der feindlichen Waare, welcher Art dieselbe auch sein mag. Die Mannschaft und die Offiziere, aus denen sich die Schiffsbesatzung zusammensetzt, werden zu Kriegsgefangenen. — Die Wegnahme darf nur auf offenem Meere oder in den Küstengewässern der Kriegsparteien stattfinden, nicht hingegen in den Hoheitsgewässern der Neutralen.

1) Annuaire de l'Institut, 1878, pp. 103—110; pp. 152—158.

2) Die Arbeiten des Instituts sind in seinen Annuaires und in der Revue de Droit international enthalten. Sie sind von de Boeck, op. cit., No. 501 bis 525 mitgeteilt worden.

Diese Lehre wurde von Albericus Gentilis in seinem berühmten Lehrbuche „de Jure Belli“ (1588), und von Hugo Grotius in dem Gutachten, das er auf Ansuchen der Holländisch-Indischen-Kompagnie im Jahre 1604 erstattete, verteidigt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage der Schrift „de jure praedae commentarius“, worin Grotius seine Meinung in warmherziger, aber schwülstiger Weise verficht. (Diese Schrift ist zum ersten Male im Jahre 1869 veröffentlicht worden.) — Die Ansichten, die Grotius in seinem grossen Werke „de jure belli ac pacis“ niedergelegt hat, sind dieselben geblieben. Er gestattet nicht nur den Kriegsflotten, sondern auch den Kapern die regelrechte Ausübung des Prisenrechts (Lib. III cap. XVIII § 2).

Pufendorf meint, dass es im Kriege erlaubt sei, sich des Privateigentums (zur See wie zu Lande) zu bemächtigen; aber er fügt hinzu, dass die occupatio bellica erst durch die Bestätigung des Friedensschlusses dauernd und endgültig werde. — Bynkershoek hält das Seebeuterecht für ein gesetzmässiges und normales Recht des Siegers; er verteidigt auch das Kaperwesen. — Vattel spricht nicht ausdrücklich vom Prisenrecht; aber er lässt es stillschweigend zu, indem er „das Recht anerkennt, den Feind seiner Habe und alles dessen zu berauben, was seine Streitkräfte vermehren kann und ihn instand setzt, den Krieg fortzuführen. Jeder strebt nach diesem Ziele in der Weise, die ihm am geeignetsten dünkt“.[1] — G. F. v. Martens lässt in seinem Précis du Droit des gens die Wegnahme der Handelsschiffe mit ihren Ladungen auf hoher See zu, um sich Genugtuung zu verschaffen und den Feind durch die Schwächung zum Frieden geneigter zu machen (XIII, 4 §§ 279 und 281).

Von den neuern Schriftstellern sind Anhänger dieser Lehre: die meisten englischen und amerikanischen Publizisten und Juristen; insbesondere Dana, Hall, Halleck, Johnstone, Kent, Lorimer, Manning, Mountague Bernard, Phillimore, Travers Twiss, Ward, Westlake, Wheaton, Wildmann, — die Franzosen: Aube, Barboux, Funck-Brentano, Sorel, Giraud, Hautefeuille, Ortolan, Pistoye und Duverdy, — die Spanier: Negrin und Riquelme, — der Däne Tetens u. a.

Wheaton bemerkt: „Der Zweck der Seekriege besteht in der Vernichtung des feindlichen Handels und Eigentums, denn Handel und Eigentum bilden die Lebenskraft und die Hilfsquellen der feindlichen Seemacht. Dieser Zweck kann nur durch Wegnahme und Aneignung der Privatgüter erreicht werden.“ (Elements, t. II, p. 17.)

Heffter führt aus (op. cit., § 139): „Es kann allerdings nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und selbst Privatschiffen und mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemutet werden, dem feindlichen Staate eine ungestörte Benutzung der Wasserstrassen zu gestatten, um sich die Mittel zu einer fortgesetzten Kriegführung zu verschaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener andern kriegführenden Macht verderblich werden, überhaupt aber den Krieg zu verewigen vermag. Ein solches System würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären sein.“ — Aber er lässt die Beschlag-

---

1) Pufendorf, De jure naturae et gentium, lib. VIII, cap. VI, de jure belli. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, lib. I, cap. 3. — Vattel, op. cit., liv. III, ch. IX, § 161.

nahme und nicht die Konfiskation zu. Nach ihm gibt die Wegnahme eines Schiffes niemals dem Erbeuter das Eigentum auf das Fahrzeug und auf das darin befindliche Gut. Sie gewährt nur das Recht der Beschlagnahme und die Befugnis, über die beschlagnahmten Gegenstände zu verfügen, um dringende Bedürfnisse des Krieges zu befriedigen. „Erst der Friede gibt demjenigen, was solchergestalt geschehen, den Charakter eines forthin gültigen Verhältnisses, soweit man nicht genötigt ist, in dem Friedensschlusse das Weggenommene ganz oder teilweise herauszugeben" (a. a. O.).

Die Frage ist brennend und von weitgehender Bedeutung. Sie berührt die wichtigsten Interessen. — Wir halten es daher für angezeigt, auf die Beweisgründe, die von der einen und der andern Seite zu Gunsten des einen und des andern Lehrsatzes angeführt werden, näher einzugehen.

1302. Erster Lehrsatz. — Feindliches Privatgut: das feindliche Schiff und dessen Ladung muss auch unter feindlicher Flagge auf offenem Meere unverletztlich sein. — Der Krieg ist nach neuerm Rechte eine Beziehung zwischen Staaten. Feindliche Handlungen dürfen nur gegen die Streitkräfte und die Güter des Staates gerichtet werden. Die Kriegführenden dürfen sich nicht in erster Linie an Privatpersonen halten. Privatrechte erlöschen nicht durch den Krieg und unterliegen nicht der Willkür des Feindes. — Die heute noch im Seekriege befolgte Praxis verstösst gegen diesen obersten Grundsatz.

1303. — Das Privateigentum wird im Landkriege geachtet, warum sollte dies nicht auch im Seekriege geschehen? Das Eigentum der Bürger verdient in beiden Fällen denselben Schutz.

Die Gebote der Gerechtigkeit haben auf dem Meere dieselbe Geltung wie auf dem Lande. Die Gerechtigkeit verlangt aber, dass Personen und Güter der friedlichen und harmlosen Bürger kriegführender Staaten sowohl zu Wasser wie zu Lande unverletzlich seien. Wenn der Feind im Landkriege ein Gebiet besetzt hat und von der Bevölkerung Fuhrwerke, Lebensmittel und sonstige Vorräte verlangt, so muss er doch diese Requisitionen auf seine dringendsten Bedürfnisse beschränken und für jede Leistung eine Empfangsbescheinigung ausstellen. Im Seekriege dagegen ist die Wegnahme nicht dazu bestimmt, der Notdurft des Nehmers zu dienen; sie hat nur den Zweck, dem Feinde zu schaden und seinen Handel zu Grunde zu richten. Sie kennt keine andre Grenze, als die tatsächliche Gewalt des Kriegführenden.

1304. — Wenn die obsiegende Kriegspartei zu Lande in das feindliche Privateigentum eingreift, indem sie Requisitionen eintreibt, Geldauflagen erhebt oder Dörfer zerstört, so tut sie dies, weil sie sich durch ihre Waffenübermacht zum zeitweitligen Besitzer des Gebietes gemacht hat und einstweilen dort souveräne Rechte ausübt. Eine solche Besetzung ist beim Meeresgebiet undenklich; das Meer gehört niemand und entzieht sich der Besitzergreifung (vgl. Geffcken-Heffter, op. cit., § 139, Anm.).

1305. — Der entscheidende Grund für die Verwerfung des Wegnahmerechts von Privateigentum ist der, dass das Mittel dem Zwecke nicht entspricht. Im Kriege ist jede Handlung, die den Widerstand des Gegners zu schwächen vermag, erlaubt und rechtmässig; aber es ist auch erforderlich, dass die Handlung, die übrigens weder böswillig noch grausam sein darf, geeignet sei, jenen Zweck zu erreichen. — Die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe und ihrer Ladungen sowie die Gefangennahme der Schiffsbesatzung führt aber nicht notwendigerweise die Schwächung des Feindes herbei. — Dies gilt namentlich seit der Pariser Deklaration vom

16. April 1856, die in ihrem Artikel 2 die Unverletzlichkeit der feindlichen Ware an Bord neutraler Schiffe verkündet hat. — Von nun an werden die Untertanen der kriegführenden Staaten ihren Handel unter dem Schutze der neutralen Flagge betreiben. Das Seebeuterecht wird in der Praxis nur noch selten zur Anwendung kommen; seine frühere Bedeutung ist ihm benommen; es wird nicht mehr die schnellere Beendigung des Krieges bewirken. — Wenn aber die Ausübung dieses Rechts nicht mehr die wirkliche Schwächung des Feindes und die baldige Abschliessung des Friedens herbeiführt, so kann es nicht mehr zu den notwendigen Kriegsmitteln gezählt werden, ist es aber nicht mehr notwendig, so muss es verboten sein.

1306. — Je seltener das Wegnahmerecht angewandt wird, desto weniger wird es dazu beitragen, den Feind zur Nachgiebigkeit zu zwingen. England, Frankreich und Russland haben im Jahre 1854 zum ersten Male Grundsätze eingeführt, die der Gerechtigkeit in hohem Masse entsprechen. Das Recht der Wegnahme wird nicht mehr sofort mit der Kriegserklärung ausgeübt. Man bewilligt vielmehr den Handelsschiffen, die in den feindlichen Häfen weilen, eine Gunstfrist, damit sie imstande sind, ihre Ladungen zu löschen oder einzunehmen und in ihren Heimats- oder Bestimmungshafen zu gelangen (Französische Deklaration vom 27. März 1854. — Dekret vom 25. Juli 1870. — Deutsche Verordnung vom 19. Januar 1871). — Da demnach auch diese Schiffe vor der Erbeutung gesichert sind, welchen Zweck hat dann noch das Wegnahmerecht? Fast gar keinen. — „Sobald ein Krieg auszubrechen droht, werden alle Interessenten ihre Schiffe telegraphisch anweisen, in den nächsten neutralen Hafen einzulaufen, so dass der Nachteil nicht in dem Verluste der Sache, sondern nur in dem Stillliegen besteht" (Geffcken-Heffter, § 139, Anm.). — Der Schade, den die französischen Kreuzer der deutschen Handelsflotte im Jahre 1870 zufügen konnten, ist unbedeutend gewesen.

1307. — Es liegt im eigenen Interesse der Kriegsparteien selbst, von dem Wegnahmerechte keinen Gebrauch zu machen; denn angesichts der dermaligen internationalen Handelsbeziehungen werden die eigenen Untertanen des Nehmestaates mittelbar geschädigt werden. Ihr Ausfuhrhandel nach fremden Ländern wird ihnen von Andern abgenommen; er wird unter neutraler Flagge geführt. Die Neutralen ziehen den Nutzen aus der Beförderung der Waren.

1308. — Nicht alle Handelsschiffe eignen sich dazu, in Kampfschiffe umgestaltet und zu Kriegsunternehmungen verwertet zu werden. — Ihre Wegnahme würde die Streitkräfte und die Angriffsmittel des Feindes nicht schwächen. — Daher kann sie auch nicht durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt werden.

„Die Tatsache, dass irgend eine Gruppe von Gegenständen dermaleinst für die Kriegführung nutzbar gemacht werden könnte, genügt nicht, um sie schon jetzt der Beschlagnahme und der Wegnahme zu unterwerfen: dies ist ein Grundsatz der Gerechtigkeit und des gesunden Menschenverstandes ... Die Anhänger des Beuterechts sehen auf eine noch in der Zukunft schwebende militärische Notwendigkeit, eine solche Notwendigkeit ist jedoch nur ein Vorwand, um jeden Missbrauch zu bemänteln: das Recht darf nur eine bereits gegebene, zweifellos feststehende militärische Notwendigkeit berücksichtigen . . . Man darf sie (die Handelsschiffe) nicht eher wegnehmen, bis sie auch zu einem militärischen Zwecke gebraucht werden können." [1])

---

1) de Boeck, op. cit., No. 518 und 583.

1309. — Die Anwerbung von Matrosen der Handelsschiffe für die Kriegsmarine wird wahrscheinlich einen grössern Erfolg haben, wenn die Handelsflotte brach liegen muss, als wenn sie, wie bis dahin, dem Handel und Verkehre dient (Geffcken a. a. O.).

1310. — Die im Jahre 1856 erfolgte Abschaffung der Kaperei und die seitdem geltende Unverletzlichkeit der neutralen Flagge, die die feindliche Ware deckt und schützt, fordern als notwendige Ergänzung die Beseitigung des Seebeuterechts.

1311. — „Die Freiheit des Privateigentums zur See allein wird auch den endlosen Streitigkeiten über den Charakter des weggenommenen Eigentums ein Ende machen . . . welche bei der Schwierigkeit, zwischen neutralem und feindlichem Gute zu unterscheiden, oft so willkürlich entschieden werden“ (Geffcken, a. a. O. — de Boeck, op. cit., p. 158).

1312. — Einige Schriftsteller weisen ferner noch auf das Interesse hin, dass Deutschland, Frankreich, die Verein. Staaten, vornehmlich aber England an dem Wegfalle des Seebeuterechts haben würden. Englands ganzer Handel wird durch die Seeschiffahrt vermittelt. Es besitzt eine so bedeutende Handelsflotte, dass seine Kriegsmarine trotz ihrer ungeheuren Stärke doch nicht imstande sein dürfte, die Handelsfahrzeuge auf allen Meeren gegen die mit grösserer Geschwindigkeit fahrenden Kreuzer zu verteidigen.[1])

1313. — Wäre die Kriegsflotte der Sorge, den Handel zu schützen, enthoben, so könnte sie ihre Kräfte für einen einzigen Zweck zusammenfassen, den Feind anzugreifen, seine Häfen zu blockieren und die Konterbande abzufangen.[2]) (Geffcken-Heffter, a. a. O.).

1314. — Der erhoffte Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege erleidet aber nach Ansicht mancher seiner Anhänger — so nach der des Instituts für Völkerrecht, nach de Boeck, Gessner u. a. — in einigen Fällen Ausnahmen. — Diese Fälle beziehen sich 1. auf die Kriegskonterbande; 2. auf den Blockadebruch; 3. auf das Vorkaufsrecht; und 4. auf das Requisitionsrecht.

Das Vorkaufsrecht (le droit de préemption), das auf dem Meere ausgeübt wird, entspricht dem Requisitionsrechte auf dem Lande. Es besteht darin, dass man von den feindlichen Handelsschiffen die für die augenblicklichen Bedürfnisse des eigenen Kriegsgeschwaders oder Kriegsschiffs notwendigen Sachen wegnimmt, wie z. B. Lebensmittel, Kohlen, Maste zum Ersatz, Segel, Tauwerk u. s. w. — Über Art und Menge der weggenommenen Sachen sowie über die Umstände und Gründe des Vorkaufs ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen; eine Abschrift ist dem feindlichen Kapitän zu übergeben. Dieser kann seine Fahrt fortsetzen und auf Grund der

1) de Laveleye, Du respect de la propriété privée sur mer en temps de guerre, R. D. I., t. VII, p. 598. — Geffcken, La guerre maritime de l'avenir, R. D. I., t. XX, pp. 451 et s. — de Boeck, op. cit., No. 594 bis 602.

2) [Zu Gunsten des Grundsatzes der Schonung des Privateigentums zur See kann man noch, demselben Gedankengange nachgehend, hervorheben, dass die Zulassung des Seebeuterechts eine stete Zunahme der Rüstungen für den Seekrieg zur Folge haben wird, und dass dies um so mehr der Fall sein muss, je mehr sich die Handels- und Verkehrsbeziehungen steigern. Dem bewaffneten Frieden zu Lande, der seit 1870 auf allen Nationen lastet, wird auch noch ein bewaffneter Friede zur See folgen. Je blühender der Handel in einem Lande ist, desto notwendiger bedarf es einer Kriegsflotte, um seinen Handel im Kriegsfalle zu schützen und, um die Kauffahrteischiffe seines Gegners, der im Frieden sein Mitbewerber ist, abzufangen. Ist es nicht diese Erwägung, die es wenigstens zum Teil erklärt, warum das Deutsche Reich, dessen Handelsflotte in der letzten Zeit so zugenommen hat (S. No. 1281, Anm.), gegenwärtig mit dem grössten Eifer danach trachtet, seine Kriegsflotte zu vermehren?]

empfangenen Urkunde seinen Entschädigungsanspruch vor einem Prisengerichte geltend machen (de Boeck op. cit., No. 730, 731).

1315. — de Boeck lässt auch ein Requisitionsrecht zu. Im Landkriege, so führt er aus, ist es erlaubt, das Privateigentum zu vernichten, wenn die Kriegsnotwendigkeit dies erheischt. Es wäre daher schwierig, im Seekriege einer Kriegspartei das Recht zu versagen, feindliche Handelsschiffe, deren sie sich bemächtigen kann, in der Absicht zu versenken, um die Zufahrt zu einem Hafen oder zu einem Flusse zu sperren. — Eine Kriegspartei wird auch den Gegner zwingen dürfen, ihre Handelsschiffe abzutreten, um sie in Kriegsschiffe umzuwandeln. — Eine Kriegspartei wird auch Handelsfahrzeuge requirieren und in Beschlag nehmen dürfen, um sie, ohne jede Umgestaltung, nur nach Ausrüstung mit einigen Kanonen und Besetzung mit ihren Mannschaften zur Beförderung von Kohlen, Lebensmitteln und Munition zu verwenden, oder um sie als Vorratsräume für Torpedos oder zu einem sonstigen Kriegszwecke zu benutzen. — Es handelt sich in diesen Fällen nicht um einen Erwerb und einen dauernden Gebrauch für Rechnung des kriegführenden Staates, sondern um einen erzwungenen Frondienst, eine Art des Rechts der Angarie, das in ähnlicher, aber ungerechterer Weise mitunter gegen Neutrale ausgeübt wird (de Boeck op. cit., No. 733 et s.).

1316. — Zweiter Lehrsatz. — Die grundlegenden Regeln sind für den See- und den Landkrieg genau dieselben. Ist es richtig, mit dem neuern Rechte zuzugeben, dass bei diesem wie bei jenem der Krieg eine Beziehung zwischen Staaten ist, so ist es doch auch nicht weniger gewiss, dass die Bürger, die Nichtkombattanten, die passiven Feinde, bei diesem wie bei jenem von den unvermeidlichen Rückwirkungen des Kampfes getroffen werden, und dass sie unter den zur Erreichung des Kriegszweckes notwendigen Handlungen zu leiden haben. — Im See- wie im Landkriege ist der Kriegführende berechtigt, seinen Feinden mit allen Mitteln zu schaden, die geeignet sind, den Frieden herbeizuführen. Er hat nur solche Handlungen zu vermeiden, die den Krieg ohne Not grausamer gestalten würden und solche, die nicht unmittelbar oder mittelbar auf die Schwächung des Feindes hinzielen (No. 1009). — „Da der Zweck jedes Krieges ist, den Feind zum Nachgeben zu zwingen, so kann man schwerlich bestreiten, dass es ebenso berechtigt ist, seinen Handel zu zerstören, als seine Soldaten zu töten.“ (Geffcken-Heffter, § 139, Anm.).

Wenngleich die Grundsätze dieselben sind, so wird doch deren Anwendung im Seekriege eine andere sein, als im Landkriege. Der Grund hierzu liegt in der Verschiedenheit des Kriegsschauplatzes. Auf dem beweglichen, stets wechselnden Meeresspiegel, auf der unermesslichen Fläche der Ozeane, die sich einer Besitzergreifung entziehen, können die Rechte der Kriegsparteien auch nur unter andern Formen und in anderer Weise zur Geltung gebracht werden, als auf dem Festlande, an dem ein Besitz möglich ist.

„Wenn dem Feinde aus der Benutzung des Meeres ein Vorteil erwächst, so besteht die Aufgabe der Kriegführung darin, dem Gegner diesen Vorteil dadurch zu entreissen, dass man ihm die Benutzung des Meeres unmöglich macht. Dies ist der Grund, weshalb man Handelsschiffe und Privateigentum wegnimmt; wollte man anders handeln, so würde man die Rechte des Staates denen der Privatpersonen zum Opfer bringen“ (Testa, op. cit., p. 149).

1317. — Der Satz: feindliches Privatgut wird im Landkriege geschont, also muss es auch im Seekriege geachtet werden, bildet den

hauptsächlichsten Beweisgrund für die Anhänger des voraufgeschickten Lehrsatzes. Er ist aber ein Aphorismus verführerischster Art; daher auch sein Erfolg. — Ist er gerechtfertigt? Nicht im entferntesten. — Er ist eine wohlklingende, aber ungenaue Behauptung, die durch die internationale Praxis Lügen gestraft wird.

„Wir leugnen, so führt Hautefeuille aus, das Bestehen jeglicher Regel, jeglichen internationalen Gesetzes, jeglichen Vertrages — abgesehen von dem vom Jahre 1785 — und überhaupt jeglichen Vorganges, wodurch der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege verkündigt worden wäre; umdeswillen leugnen wir das Bestehen des Grundsatzes selbst: denn, wenn er bestünde, so wäre er oft verletzt worden, und es ist undenkbar, dass die zahlreichen und häufigen Verletzungen nicht zu Klagen und dadurch zu besondern Abmachungen, um weitern Verstössen entgegenzutreten, geführt haben sollten. Der Grundsatz besteht also nicht. Wird denn aber tatsächlich das Eigentum der Untertanen des Feindes im Landkriege geachtet? Zur Beantwortung dieser Frage genügt es, die Geschichte nachzuschlagen.“ 1)

1318. — Der vermeintliche Grundsatz der Schonung des Privateigentums im Landkriege beschränkt sich auf das Verbot der Plünderung und der Privatbeute (No. 1200). — Die in Feindesland eindringende Kriegspartei wird nicht davon abstehen, Gebäude zu zerstören und einzuäschern, Bäume zu fällen, Ernten niederzutreten, den Lauf von Kanälen abzulenken usw., wenn sie glaubt, dass hiervon das Gelingen ihrer Unternehmungen abhänge. — Vergeblich weisen die Anhänger des ersten Lehrsatzes darauf hin, dass der vorrückende Feind dies alles kraft seines Besitzes und kraft der zeitweiligen Geltendmachung souveräner Rechte tue, dass sich aber das Meer einer Besitzergreifung und einer Einwirkung staatlicher Hoheitsrechte entziehe. — Dieser Beweisgrund ist nicht stichhaltig, denn der rechtmässige Souverän ist nicht befugt, ohne vorhergehende Entschädigung das Privateigentum seiner Untertanen zu zerstören. Und weiter, welche Rechte auch der besetzende Feind für sich anrufen mag, er beschädigt und vernichtet das Privateigentum doch nur aus dem Grunde, weil er dies für die Kriegführung und zur Erreichung seines Zweckes für nützlich erachtet.

1319. — Dem Grundsatze der Eigentumsschonung im Landkriege wird entgegen gehalten, dass sich der Betrag der im Festlandskriege 1870/71 ohne Requisitionen weggenommenen Gegenstände nach den Ermittlungen in 34 Departements auf 264 Millionen belief. — Welchen Wert hat ein Grundsatz, der von einem Heere, das sich für das disziplinierteste in ganz Europa hält, so wenig beobachtet wird?

Was nützt ein Lehrsatz, wenn er nur auf dem Papiere steht? — Es ist nicht wahr, dass das Privateigentum im Landkriege geschont wird.

1320. — Im Landkriege hat der Feind, der ein Gebiet besetzt, ein Interesse daran, das Eigentum zu achten. Schon aus Selbstsucht zeigt er sich nachsichtig, weil und insoweit es sein Interesse vorschreibt. Die Geschichte beweist dies zur Genüge. — Der Besetzende hat es nicht nötig, sich auch des unbeweglichen Gutes zu bemächtigen oder es zu zerstören, wenn der Kriegszweck dies nicht erfordert. Handelt er anders, so zieht er die Wut der Landbevölkerung auf sich. Er wird dann fortwährend mit erbitterten Leuten zu kämpfen haben; das Besetzungsheer

1) Hautefeuille, Questions de Droit maritime internationale: Propriétés privées des sujets belligérants sur mer, p. 75.

wird kaum gross genug sein und es wird stets im Rücken bedroht werden. — Die Vertreibung der Bewohner aus ihrem Besitze würde das Ende des Krieges nicht beschleunigen; da die Besitzentziehung also die Erreichung des Kriegszweckes nicht näher rückt, so muss sie verboten sein.

1321. — Hat der Besetzende die Absicht, das eroberte Gebiet dauernd zu behalten, so verbietet ihm schon die gewöhnlichste Vorsicht, das Eigentum der Bevölkerung, abgesehen von einer dringenden Notwendigkeit, anzutasten. — Er wird seine zukünftigen Untertanen mit Schonung behandeln, denn er hat ein Interesse daran, sich ihre Erkenntlichkeit zu erwerben. Es wird ihm daran liegen, die Provinz, die er sich später einzuverleiben wünscht, nicht zu Grunde zu richten.

1322. — Der vorrückende Feind hat auch in dem Falle, dass er nicht beabsichtigt, das besetzte Gebiet zu behalten, ein Interesse daran, die Bevölkerung wieder zu beruhigen und sie in ihren Arbeiten auf dem Lande nicht zu stören. Er wird sich keineswegs sofort nach der Besetzung des Landes aller Gegenstände, wie der Getreide-, Lebensmittel- und Futtervorräte u. dergl. bemächtigen, da eine sofortige Wegnahme für ihn nicht notwendig ist. Alles, was sich im Besitze der Bevölkerung befindet, steht ja doch tatsächlich in seiner Gewalt. Er lässt sich die erforderlichen Sachen, je nach seinen Bedürfnissen im Wege der Requisition liefern, oder er nimmt sie gewaltsam weg. — Wann es ihm gut dünkt, requiriert er Fuhrwerke und Lasttiere. Da ihm nichts mehr entgehen kann, so ist es zwecklos, sich sofort alles anzueignen. — Muss er sich wieder zurückziehen, so nimmt er Fuhrwerk, Lasttiere, Vieh, Lebensmittel und Futter mit sich; was er nicht fortschaffen kann, zerstört er, damit es nicht in die Hände des ihn zurückdrängenden Feindes gerät.[1])

1323. — Im Landkriege stehen Personen und Sachen des vom Feinde besetzten Gebietes unter dessen tatsächlicher Gewalt, ohne dass eine sofortige Ergreifung stattzufinden braucht. Durch die blosse Tatsache der Besetzung entzieht also der Feind seinem Gegner einen Teil der zur Fortführung des Krieges dienlichen Mittel.

Der Zweck des Seekrieges ist derselbe, wie der des Landkrieges. Er besteht darin, den Gegner zum Frieden zu zwingen und, um dies zu erreichen, seinen Widerstand zu brechen. In beiden Kriegen sind aber die Mittel und die Art der Kriegführung verschieden, weil der Schauplatz, auf dem sich der Krieg abspielte, seiner Natur nach verschieden ist. An dem Meere ist, anders wie auf dem Festlande, eine tatsächliche Besitzergreifung ausgeschlossen. — Sieht man von Landungen an der Küste des Gegners ab, so gibt es im Seekriege kein anderes Mittel zur Schädigung des Feindes, als dass man seinen Handel durch Wegnahme seiner Kauffahrteischiffe beeinträchtigt.

1324. — Ist es an und für sich nicht ebenso rechtmässig, den Handel des Feindes zu Grunde zu richten, als seine Soldaten und Matrosen zu töten und seine Kriegsschiffe durch Torpedos in die Luft zu sprengen? — Indem man den Handel lähmt, untergräbt oder zerstört, beraubt man den Gegner zweifellos eines Teiles, und zwar fast immer eines bedeutenden Teiles seiner Hilfsquellen; man vermindert also seine Widerstandskraft und seine Kampfmittel.

Das einzige wirksame Mittel, um die Hilfsquellen des Gegners zu schmälern und zu vernichten, besteht eben in der Wegnahme seiner auf

1) Hautefeuille, Questions de Droit maritime international: VI Propriétés privées des belligérants, pp. 74 et s.; IX. Le Droit maritime devant le parlement britannique, pp. 176 et s.

dem Meere fahrenden Handelsschiffe. Lässt man diese Fahrzeuge unbehelligt ihre Reise fortsetzen, so verliert man unwiderbringlich jede Gewalt über diese Schiffe und ihre Ladungen. — Kann man aber einer Kriegspartei zumuten, dass sie ihrem Gegner die Mittel zur Kriegführung belässt? Dies zu behaupten, würde, wie Heffter (op. cit., § 139) sagt, eine Chimäre sein.

1325. — „Das Prisenrecht, ein mittelbares Kriegsmittel, das den Feind durch das allmähliche Versiegen seiner Hilfsquellen zur Nachgiebigkeit zwingt, ist vom humanen Standpunkte aus betrachtet, viel milder, als alle andern Kriegsmittel, wie Feldschlachten, Beschiessungen von Städten und Blockierungen von Häfen, wobei zur Erreichung desselben Zweckes Ströme von Blut fliessen und kostbare Menschenleben dahingerafft werden. — Der Seekrieg würde ohne Prisenrecht, das dem Feinde die Benutzung des Meeres erschwert und seinen Handel und seine Hilfsmittel zur See vernichtet, endlos werden. Da die Nachteile des Krieges desto empfindlicher sind, je länger er dauert, so muss alles, was geeignet ist, ihn abzukürzen, als eine Wohltat oder doch wenigstens als eine Verringerung des Unheils, das er mit sich bringt, betrachtet werden.“. [1])

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See würde den Krieg noch schrecklicher und grausamer machen.

Es ist nicht denkbar, dass ein Staat gewillt sei, mit seinem Nachbar, den er nicht zu besiegen vermag, ewig im Kriege zu bleiben; eines wirksamen Mittels, dem Gegner zu schaden, beraubt, wird er sich nach andern umsehen. Der Seehandel ist eine der hauptsächlichsten Hilfsquellen des Feindes; der Staat wird daher alle möglichen Anstalten treffen, um dem Gegner diese Vorteile zu entreissen. Da er sich der Schiffe auf hoher See nicht mehr bemächtigen darf, so wird er sie an ihrem Zufluchtsorte vernichten; da er den Handel auf dem Ozean nicht zu Grunde richten darf, so wird er dies in den Hafenplätzen versuchen. Er wird alle Seestädte mit offener Gewalt angreifen und sie beschiessen. Die Menschheit wird alsdann viel grössere und empfindlichere Verlust zu beklagen haben, als die Wegnahme von Handelsschiffen und die Gefangennahme ihrer Besatzung.“ [2])

1326. — Dass die Wegnahme von Handelsschiffen an sich allein schon den Frieden herbeiführen wird, ist, wenn man von einem Kriege gegen England absieht, allerdings wenig wahrscheinlich. — Aber wollte man es leugnen, dass die Erbeutung von Schiffen dazu beigetragen hat und noch dazu beitragen kann, so leugnet man die Geschichte und die klaren Tatsachen. Es ist unmöglich, dass ein schiffahrttreibendes Volk nach der Vernichtung seiner Handelsflotte noch lange den Krieg fortsetzt.

Die Furcht vor dem Seebeuterecht hat bisweilen genügt, um die Entstehung eines Krieges zu hindern. In dem Alabama-Falle hat sich England dem Willen der Verein. Staaten gefügt; es hat im voraus durch Unterzeichnung des Washingtoner Vertrages und Annahme der drei Regeln seine Verurteilung ausgesprochen. Es empfand sehr wohl, dass ein Krieg mit den Verein. Staaten seiner Seemacht und dadurch auch seiner politischen Machtstellung einen unberechenbaren Schaden verursachen würde (No. 958).

1327. — Das Recht, die feindliche Ladung in Beschlag zu nehmen, wird, so wendet man ein, den feindlichen Handel nicht ernstlich schwächen. In der Tat ist die Ladung, die unter feindlicher Flagge

---

1) Testa, Le Droit public international maritime, 3e partie, ch. II, p. 151.
2) Hautefeuille, Questions etc. IV, Propriétés privées des belligérants, p. 95.

weggenommen werden kann, seit der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 (Art. 2) unter neutraler Flagge unverletzlich. — Der ganze Handel der Kriegsparteien wird durch Vermittlung der Neutralen besorgt, die hierbei grosse Summen verdienen. Die Waren gelangen aber trotzdem in die Hände der Kriegsparteien, deren Hilfsmittel daher nicht erschöpft werden. Dies war der Haupt-Beweisgrund Cobden's in seinem Schreiben vom 8. November 1856.

Diese Schlussfolgerung übersieht jedoch vollständig das Blockaderecht. Die feindliche Ware wird, selbst wenn sie auf einem neutralen Schiffe verladen ist, nicht in einen blockierten Hafen eindringen können; sie wird von der Kreuzerflotte aufgebracht.

1328. — Die meisten Anhänger des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See verwickeln sich in einen unleugbaren Widerspruch, indem sie die Blockade der Handelshäfen und gleichzeitig die Befugnis der Kriegsschiffe anerkennen, ein (neutrales oder nicht neutrales) Fahrzeug, das die Blockade zu brechen sucht, mit seiner Ladung wegzunehmen. — Was bezweckt das Blockaderecht mit dem damit verbundenen Wegnahmerecht? Beide wollen den Gegner durch Vorenthaltung neuer Hilfsmittel schwächen. Wie kann aber die Ladung einige Meilen vor dem Bestimmungshafen ein Hilfsmittel sein, das dem Feinde entzogen werden muss, während sie 24 oder 18 Stunden vorher noch nicht diese Eigenschaft hatte? — Wie kommt es, dass das Privateigentum auf hoher See geachtet werden muss, während es einige Kabeltaulängen von der Küste entfernt, nicht mehr geschont zu werden braucht? — Wie kann die Blockade der Handelshäfen erlaubt sein, während es nicht erlaubt ist, den Handel des Feindes brach zu legen? — Dieser Widerspruch ist um so bedenklicher, als die Blockade der Handelshäfen eine Beschränkung der Handelsfreiheit der Neutralen ist. Der Grund, weshalb man den Neutralen, die an sich berechtigt sind, dem Feinde auf ihren Schiffen neutrale oder feindliche Waren zu verschaffen, diese Zufuhr gerade an den Orten, wo sie bewerkstelligt werden könnte, nicht gestattet, ist doch kein andrer, als der, dass die Schiffsladung die Streitkräfte des Feindes und seine Widerstandsfähigkeit mehr oder weniger stärken.

1329. — „Widerspricht es nicht dem Wesen der Gerechtigkeit, dass die Bürger, deren Staaten miteinander auf Kriegsfuss stehen, trotzdem ruhig ihren Handelsverkehr mit einander fortsetzen, während ihre Mitbürger auf Tod und Leben kämpfen, und dass sie sich sogar auf Kosten derer, die ihr Blut für das gemeinsame Vaterland vergiessen, bereichern?[1])“

1330. — Die Beschlagnahme eines Handelsschiffes ist ganz besonders dazu geeignet, den Feind zu schwächen und die erbeutende Kriegspartei zu stärken. — Viele Handelsschiffe können in Schlachtschiffe umgestaltet werden. Das gegenwärtige Vorgehen aller Seestaaten zeigt dies zur Genüge. Man ist der Frage der Umgestaltung grosser Seedampfer in Deutschland, England und Frankreich näher getreten. Die deutsche Admiralität hat Massnahmen getroffen, um die überseeischen deutschen Dampfer in Kreuzer umzuwandeln.

1331. — Aber selbst dann, wenn sich Handelsschiffe nicht zur Umwandlung in Kriegsschiffe eignen, so können sie doch noch immer durch Beförderung von Truppen, Munition, Lebensmitteln u. dergl. wichtige Dienste leisten. Eine Handelsflotte kann den Panzergeschwadern, Kreuzern und

---

1) Hautefeuille, Questions de droit intern. maritime: VI. Propriétés privées des sujets belligérants, p. 96.

Torpedodivisionen auf hoher See die erforderlichen Kohlen zuführen. Und welche Bedeutung wird die Bekohlung der Kriegsschiffe in den Seekriegen der Zukunft annehmen! Alle Kriegsschiffe sind heutzutage Dampfschiffe; ohne Kohlen ist der gefürchtetste Panzer ohnmächtig. — Der Feind wird sich also seiner Handelsschiffe bedienen, um sich immer wieder mit Kohlen zu versorgen; die erbeutende Kriegspartei wird sich dieser Schiffe an seiner statt bedienen. Sie entzieht ihrem Feinde ein Kampfmittel und vermehrt dadurch die ihrigen. Wessen bedarf es noch um die Handlung zu rechtfertigen? — Zur See bietet das Handelsschiff ähnliche Vorteile, wie die Lokomotive und die Eisenbahnwagen zu Lande. Das Kriegsrecht lässt aber die Beschlagnahme der Eisenbahnen zu. Freilich ist sie nur auf dem besetzten Gebiete möglich und sie ist eine Folge der Besetzung. — Das Schiff wird auf seiner Fahrt auf dem Meere weggenommen, weil die Beschlagnahme nur in diesem flüchtigen Augenblicke möglich und ausführbar ist.

1332. — Eine Flotte „von Transportschiffen ist eine unentbehrliche Operationsbasis in einem Kriege zwischen Staaten, deren Gebiete durch das Meer von einander getrennt sind. Es kann bei einem derartigen Kriege notwendig werden, die Schaffung einer solchen Basis für militärische Unternehmungen dadurch zu vereiteln, dass man jedes feindliche für jenen Zweck bestimmte Schiff wegnimmt.“ [1]) — Kann eine solche Wegnahme, die demnach in Wirklichkeit eine Kriegshandlung ist, dem Gegner verboten werden? — Der Krimkrieg hat für diesen Fall ein schlagendes Beispiel geliefert. Frankreich und England haben ihre Kriegsflotten und ihre Landheere nur durch Zuhilfenahme ihrer Handelsschiffe mit den nötigen Vorräten versehen können. Welches Unheil wäre eingetreten, wenn die Russen im Mittelmeere oder im Schwarzen Meere einen grössern Teil dieser Schiffe hätten wegnehmen können.

1333. — Die Gegner des Prisenrechts wenden ein, dass dies Recht den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen könne, weil sich die Handelsschiffe der Kriegsparteien mit dem Augenblicke der Kriegserklärung in die neutralen Häfen flüchteten und der Nachteil daher nur in dem Stillliegen bestünde (Geffcken-Heffter, op. cit., § 139, Anm.). — In der Tat kann dies vorkommen; aber selbst wenn der Nachteil des Stilliegens für die Schiffseigner geringer ist, als der der Wegnahme, so bedeutet er doch für den kriegführenden Staat einen empfindlichen Verlust, denn dieser kann die Handelsflotte nicht mehr zur Beförderung und Verproviantierung verwenden. — Für den Staat ist der Schade gleich gross; seine Widerstandskraft leidet in derselben Weise, sei es, dass das Handelsschiff vom Gegner weggenommen wird, oder dass es in irgend einem neutralen Hafen verfault.

1334. — „Würde die Handelsflotte und die in ihr verladenen Güter, wiewohl sie dem Feinde gehören, für frei und unantastbar erklärt, so stünde es im Belieben jeder Kriegspartei, ihre Kriegsschiffe in den Häfen zurückzuhalten und dadurch zu ihren Gunsten die Wirkungen des Seekriegs illusorisch zu machen. Sie könnte ihren Handel in allen Weltteilen ruhig weiter betreiben und sogar die Mittel zur Kriegführung aus den durch die Kauffahrteiflotte ausgeführten Unternehmungen schöpfen; denn diese kämen ihr in Gestalt von Zöllen und durch Vermehrung der Privatvermögen, deren Gesamtheit das Staatsvermögen bildet, zu gute.“ [2])

---

1) Travers Twiss, Observations, R. D. I., t. VII, p. 677.
2) Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, t. II, p. 49.

1335. — Ein Punkt, der noch erwähnt werden muss, — so bemerkt Westlake — „ist der Vergleich, den man so häufig zwischen der Kriegführung zu Lande und zur See zieht. Was lehrt aber ein ernsthafter Vergleich? Die Franzosen haben Handelsschiffe weggenommen, ohne darüber Bescheinigungen auszustellen; die Deutschen haben von den französischen Bürgern Naturalleistungen gefordert, sie haben zwar Empfangsbescheinigungen erteilt, ohne sie jedoch als verpflichtend für den deutschen Staat anzuerkennen. Kann hier von einem Unterschiede die Rede sein? — Die Franzosen haben der Besatzung der erbeuteten Schiffe nicht erlaubt, in ihr Vaterland zurückzukehren, um in den Dienst der deutschen Flotte zu treten; die Deutschen haben desgleichen den Bewohnern der besetzten Gebiete nicht gestattet, ihren Wohnsitz zu verlassen, um in dem französischen Heere Dienste zu leisten. Kann hier von einem Unterschiede die Rede sein?“ [1])

1336. — Den angegebenen Beweisgründen fügen einige Verteidiger des Seebeuterechts wichtige politische Erwägungen hinzu. Ist einmal das Prisenrecht beseitigt, so werden die Verein. Staaten, die nun keinen Seekrieg mehr zu fürchten brauchen und die nichts mehr zurückhält, die Monroelehre (No. 300) weiter zu entwickeln, Europa bei allen amerikanischen Angelegenheiten bei Seite schieben und den ganzen Handel von Nord-, Mittel- und Südamerika monopolisieren. — England, das keine feindlichen Landungen mehr zu besorgen hat (denn die Zeiten Wilhelm des Eroberers sind vorüber) wird im Bewusstsein, dass seinem Aussenhandel keine Hindernisse und seinen Handelsschiffen kein Schade droht, seine mächtige und gewaltige Kriegsflotte dazu benutzen, um die Flotten seiner Gegner zu bekämpfen und deren Häfen zu blockieren; es kann sich unbehelligt auf hoher See und in den Kolonien den Erpressungen und Gewalttätigkeiten hingeben, wozu es immer, wie selbst noch die neueste Geschichte zeigt, eine so ausgesprochene Neigung besessen hat.

Die Wegnahme von Handelsschiffen mit ihren Ladungen ist vielleicht das einzige Zwangsmittel, das im Falle eines Krieges zwischen europäischen Staaten und England oder den Verein. Staaten, oder zwischen diesen beiden letztern Mächten mit Erfolg angewendet werden kann. — Der von Frankreich unternommene, unheilvolle mexikanische Feldzug hat die Gefahren und unermesslichen Schwierigkeiten weit entlegener kriegerischer Unternehmungen deutlich gezeigt. Eine Blockade der Häfen der Verein. Staaten wird sich bei der ungeheuren Ausdehnung ihrer Küsten an dem Atlantischen und dem Stillen Ozean und bei der Schwierigkeit, die blockierenden Schiffe mit Kohlen zu versorgen, als unwirksam und sogar als unausführbar herausstellen. — Die Abschaffung des Seebeuterechts wird die Verein. Staaten unverwundbar machen. — Völkerrechtswidrige Handlungen, die sie begehen, werden ungestraft bleiben.

Die Wegnahme von Kauffahrteischiffen ist das einzige wirksame Mittel in einem Kriege, der nur auf dem Meere entschieden werden kann und der gegen einen Staat geführt wird, der eine geringe Kriegsflotte hat, die er behutsam unter dem Schutze seiner Häfen zurückhält. — de Laveleye musste dies in seinem Berichte für das Institut für Völkerrecht anerkennen.[2])

1337. — Was England betrifft, so sind die Gegner des Prisenrechts, wie

1) Westlake, Observations, R. D. I., t. VII, p. 681.
2) de Laveleye, Du respect de la propriété privée sur mer en temps de guerre, R. D. I., t. VII, p. 598.

de Laveleye und Geffcken, genötigt zuzugeben, welchen grossen Nachteil die Wegnahme von Schiffen Grossbritannien zufügen würde. — „Für die Festlandsmächte kommt der Seehandel erst in zweiter Linie in Betracht; für England ist er aber wesentlich, denn in England hängen alle Einkünfte und das ganze gewerbliche Leben von ihm ab. Dies ist der Grund, weshalb die Wegnahme noch ein ernstlich schadendes Mittel sein kann, wenn es gegen England, nicht aber wenn es von England angewendet wird. Bei einem Kriege mit Amerika würde England in eine noch ungünstigere Lage geraten, als bei einem solchen mit Frankreich, Deutschland oder Russland . . . Ein einziges Kaperschiff reichte hin, um den amerikanischen Kauffahrern fünf sechstel ihrer Gesamtladung in weniger als einem Jahre wegzunehmen und zwar zu einer Zeit, wo die amerikanische Handelsflotte fast ebenso bedeutend war, wie die englische. Man denke sich nun eine den Hilfsquellen Amerikas entsprechende Zahl von Kaperschiffen, ähnlich der Alabama, . . . es ist unausbleiblich, dass die gewaltige englische Handelsflotte in wenigen Monaten weggenommen oder in den Häfen zurückgehalten werden würde.“ [1])

„Der ganze Nachteil, so sagt Geffcken, den eine überlegene Flotte dem feindlichen Handel zufügen kann, besteht im Stilliegen der Schiffe. England allein befindet sich in einer andern Lage; als Insel ist es genötigt, alle Waren, deren es bedarf, auf dem Seeweg einzuführen, und das Bedürfnis ist so gebieterisch, dass England nicht darauf verzichten kann . . . Das in England hervorgebrachte Getreide genügt nicht für vier Monate nach der Ernte . . . Dieselbe Notwendigkeit gilt für die Einfuhr von Rohstoffen, von denen die englische Industrie abhängt. Wohl vertraut mit diesen Tatsachen, werden die Feinde Englands danach trachten, die für England bestimmten Vorräte abzufangen, während ihr eigener Handel für einen englischen Angriff viel weniger empfindlich ist. Die englische Flotte ist nicht in der Lage, den britischen Handel zu schützen; er hat selbst im 18. Jahrhundert, als England die erste Seemacht war, schwer gelitten . . . Zur Zeit des Aachener Friedens im Jahre 1748 betrug der Verlust Englands (in sieben Jahren) 3298 Schiffe . . . Im Jahre 1885 hatte das Vereinigte Königreich 16 603 Handelsschiffe mit 3 417 000 Tonnen Raumgehalt; die Kolonien 12 818 Schiffe mit 1 613 000 Tonnen und zum Schutze dieser Schiffe verfügt England über 80 Kreuzer. Nach Ansicht des Admirals Aube würden 20 Kreuzer erster Ordnung genügen, um den britischen Handel zu Grunde zu richten . . . Würde es (England) jetzt den Vorschlag der Unverletzlichkeit des Privateigentums, den es seiner Zeit zum Scheitern gebracht hat, gutheissen, so würden seine Nebenbuhler, die sehr wohl wissen, welchen Vorteil die gegenwärtige Lage ihnen über die englische Defensivmacht verleiht, nicht darin einwilligen.“ [2])

1338. — Heffter, de Boeck und einige andere Publizisten billigen die Sequestration, die Beschlagnahme, aber nicht die Konfiskation und den Verkauf des Handelsschiffes und seiner Ladung zu Gunsten des Nehmers. — Bluntschli bemerkt auch, dass der Grund . . . dass eine Kriegspartei ein Interesse daran hat, den Feind des Schiffes zu berauben und es selbst zu benutzen, nicht die Erbeutung rechtfertigt, sondern nur eine zeitweilige Beschlagnahme unter Vorbehalt der Zurückgabe, aber ohne Entschädigung. — Lorimer möchte auf die Beschlagnahme eines Handelsschiffes die Übung angewendet wissen, die sich im Landkriege bei den

1) de Laveleye, loc. cit., p. 601.
2) Geffcken, La guerre maritime de l'avenir, R. D. I., t. XX, pp. 451 et s.

Requisitionen herauszubilden begonnen hat (No. 1216). Der Nehmer hätte hiernach dem Kapitän des erbeuteten Schiffes einen Schein auszustellen, auf Grund dessen dieser beim Frieden eine Entschädigung, Ersatz oder Unterstützung erlangen würde. [1]) Auch wir glauben, dass hiermit die Bahn gewiesen ist, die zu einem wirklichen Fortschritte führt. [2]). Der angedeutete Vorschlag erscheint, trotz der Schwierigkeiten, die sich einer Neuerung auf dem Gebiete des Völkerrechts entgegenstellen, ausführbar und könnte auch künftighin von den Seemächten angenommen werden. Keine Aussicht hat die Anerkennung der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigentums. Sie ist ein Hirngespinst, das sich nicht verwirklichen lässt, da sie weder dem Kriegszwecke noch der Kriegsnotwendigkeit Rechnung trägt, so ist sie auch für die Seemächte unannehmbar.

So herrschen also in der Wissenschaft durchaus entgegengesetzte Meinungen. Die Staatenübung jedoch bietet, wie wir gesehen haben, seit Jahrhunderten eine bemerkenswerte Stetigkeit und Regelmässigkeit, und es hat auch nicht den Anschein, als ob diese Übung bald verschwinden würde; bis zu einer Änderung dürfte jedenfalls noch viel Zeit hingehen. [3]) In der Gewohnheit liegt mithin die Quelle des gegenwärtigen Rechtszustandes. — Die Gewohnheit beantwortet auch folgende Fragen: Welche Personen und welche Gegenstände unterliegen dem Seebeuterecht? Wer kann die Beschlagnahme vornehmen? Wie wird sie ausgeführt und festgestellt? Welches sind die Folgen der Wegnahme?

1338 [1]. — Liegt in dem Rechte, das Privateigentum zur See wegzunehmen, auch das Recht, es unter allen Umständen zu zerstören? — Gewisse Schriftsteller, vorwiegend Seeleute, billigen den Gebrauch von Torpedos gegen Handelsschiffe: der Seekrieg, so sagen sie, muss sich vornehmlich gegen die Industrie richten; ein Torpedoboot, das einen grossen, mit Waren beladenen Dampfer bemerkt, muss befugt sein, ihn in den Grund zu bohren. [4]) — Eine derartige Auffassung des Seekrieges würde für die Kriegspartei, die sie in die Wirklichkeit übertrüge, entehrend sein; sie würde ihr auch nicht zum Ziele verhelfen, denn es würde sich alsbald ein starkes Bündnis von Neutralen gegen sie bilden. Alle Länder wären tatsächlich mehr oder weniger bedroht, denn das Torpedoboot kann sich täuschen, besonders wenn es nachts zu Werke geht; es kann leicht ein neutrales Schiff in der Annahme, es sei ein feindliches, zerstören. Und selbst wenn kein Zweifel über die Staatszugehörigkeit eines Schiffes vorliegt, was wird angesichts eines solchen Vorgehens aus den Regeln zum Schutze der Rechte der Neutralen? Was wird aus den neutralen Waren, die auf dem feindlichen Dampfer verstaut sind und die nach den Vorschriften des Völkerrechts geachtet werden müssen? Was wird aus den Untertanen der Neutralen, die sich rechtmässig auf dem Schiffe befinden: man ist nicht befugt, sie gefangen zu nehmen und es sollte erlaubt sein,

---

1) Heffter, op. cit., § 727. — de Boeck, op. cit., No. 139. — Ortolan, op. cit., t. II, liv. III, p. 50. — Lorimer, Observations, R. D. I., t. VII, p. 263.

2) S. bei de Boeck, op. cit., No. 728 bis 738, 791 bis 808.

3) [Auch das neue russische Prisenreglement vom 27. März 1895 bestimmt im Art. 10 die Konfiskation der feindlichen Handelsschiffe mit allem, was sich an Bord befindet, ausgenommen ist das, was zur Benutzung der Schiffsbesatzung und der Reisenden bestimmt ist, sowie die den Neutralen gehörigen Gegenstände, die nicht Kriegskonterbande sind (R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 7).]

4) [S. Admiral Aube, Un nouveau droit maritime international, 1875. — Admiral Dupin de Saint-André, La question des torpilleurs, Revue des Deux-Mondes, 15. Juni 1880. — Vgl. Duboc, Le point faible de l'Angleterre. — Charmes, La réforme maritime, la guerre maritime etc., Revue des Deux-Mondes, 1. März 1885.]

sie mit dem Schiffe in die Luft zu sprengen![1]) — Im griechisch-türkischen Kriege von 1897 haben die Türken einige griechische Handelsschiffe zerstört; es sei erwähnt der Fall der Athena, die von einem türkischen Torpedoboot im Golf von Salonichi versenkt, und der der Macedonia, die vom Fort Prevesa aus beschossen wurde.[2])

Vierter Abschnitt.

Personen und Sachen, die der Wegnahme unterliegen.

§ 1. — Personen.

1339. — Die Mannschaft und die Offiziere des beschlagnahmten feindlichen Handelsschiffes können, wenn sie feindliche Staatsangehörige sind, gefangen genommen und festgehalten werden. Sie gelten als Kriegsgefangene und werden als solche behandelt. Man kann sie in dazu bestimmte Städte internieren. — Dies ist die unbestrittene internationale Praxis, sie findet auch in den Vorschriften mehrerer Staaten ihre Bestätigung, so besonders in dem Preussischen Prisenreglement vom 20. Juni 1864, Art. 18; in dem dänischen Reglement vom 16. Febr. 1864, Art. 19. Beide enthalten die der Billigkeit entsprechende Bestimmung, dass die Schiffsbesatzung erst als kriegsgefangen gilt, wenn die Prise gerichtlich gut geheissen worden ist.

Die Untertanen der verbündeten oder der neutralen Staaten müssen den Konsuln der betreffenden Staaten übergeben werden. Diese sorgen für deren Rückbeförderung in ihre Heimat.

Personen, die nicht zur Besatzung des Handelsschiffes gehören, wie die Reisenden, werden nicht als Kriegsgefangene behandelt, es sei denn dass sie Bestandteile des Heeres oder der Flotte des Feindes sind. In diesem Falle ist der Nehmer berechtigt, sie als Kriegsgefangene zurückzuhalten und sie zu internieren (Instruct. françaises von 1854, Art. 20).

1340. — In Deutschland hat man, besonders im Jahre 1870, die Anwendung des Prisenrechts auf die Schiffsbesatzung vielfach getadelt. Perels (Seerecht S. 208) und Geffcken (bei Heffter op, cit., § 126, Anm. 8) haben sie auch bekämpft.

Die Festhaltung der Offiziere und der Matrosen als Kriegsgefangene ist jedoch eines der wirksamsten Mittel, um die Macht des Feindes zu schwächen. Sie weicht im Grunde nicht von der im Landkriege herkömmlichen Praxis ab.

Im Landkriege macht die Kriegspartei, die in feindliches Gebiet eingedrungen ist und es besetzt hat, die Waffenfähigen nicht zu Kriegsgefangenen, sofern sie sich ruhig verhalten, denn sie mag sich nicht die Last aufbürden, diese Leute zu überwachen, sie an einen andern Ort zu befördern, sie zu ernähren und für ihre Festhaltung einen Teil ihrer eigenen Soldaten zu verwenden. — Aber sie hindert die Waffenfähigen, sich dem Heere des Gegners anzuschliessen, da sie dessen Streitkräfte vermehren würden. — Niemand bestreitet ihr das Recht hierzu.

Muss nicht auch im Seekriege jede Kriegspartei ein ähnliches Recht haben? Ist sie es nicht sich selbst schuldig, sich einer Zunahme der

1) [Bourgois (Vice-Admiral), Les torpilleurs, la guerre navale et la défense des côtes, 1888.]

2) [Politis, R. D. I. P., t. IV, p. 693.]

Streitkräfte ihres Gegners zu widersetzen? — Die internationale Kriegssitte ist doch wohl im Recht, wenn sie dem Nehmestaate gestattet, die Offiziere und Matrosen der Besatzung des erbeuteten Fahrzeuges festzuhalten. — Lässt man diese Seeleute frei, so werden sie sofort vom Feinde auf seinen Kriegsschiffen eingestellt. — Aus der Handelsflotte rekrutiert sich in allen Ländern (nach verschiedenen Regeln) die Kriegsflotte: und dies hat seinen guten Grund. — Zum Matrosen eignet sich nicht der erste beste; ein Seemann muss eine lange Lehrzeit durchmachen. — Jeder Matrose der Handelsflotte kann wegen seiner fachmännischen Ausbildung sofort in die Kriegsflotte eingestellt und als Kämpfer verwendet werden.

„Es ist töricht, unter den Kanonen eurer Schiffe Handelsfahrzeuge unbehelligt vorbeifahren zu lassen, die den Kriegsschiffen eures Feindes Matrosen zuführen, welche euch von deren Bord aus bekämpfen.“[1]) In jedem Lande ist die Zahl der Seeleute notwendigerweise beschränkt. Durch die Festhaltung der Besatzung eines weggenommenen Handelsschiffes schwächt der Kriegführende die Streitkräfte seines Gegners.

1341. — Im Jahre 1755 liess England französische Fahrzeuge, die für den Kabeljaufang bestimmt waren, wegnehmen. Es entzog Frankreich damit 12000 Matrosen, die, wenn sie nach Frankreich zurückgekehrt wären, sofort in die Kriegsflotte hätten eingestellt und zum Kampfe verwendet werden können. Die Schwächung, die hierdurch Frankreich erlitt, liegt auf der Hand. — In diesem Falle jedoch verletzte England das Völkerrecht, denn es erbeutete die französischen Schiffe vor der Kriegserklärung. — Im Jahre 1862 sagte Lord Palmerston, als er im Hause der Gemeinen den Antrag Horsfall (Sitzungen vom 11. und 17. März) bekämpfte: „Frankreich besitzt in diesem Augenblick 15 bis 20000 Seeleute, die der Fischerei von Kabeljau obliegen. Es dürfte wohl nicht bestritten werden können, dass es für England im Falle eines Krieges vorteilhafter ist, sich dieser Leute, die offenbar für den Dienst in der feindlichen Flotte bestimmt sind, zu bemächtigen, als sie ruhig in ihre Heimat zurückkehren und zu den Waffen greifen zu lassen?“

„Solange es einen Seekrieg gibt, solange werden Matrosen als Seesoldaten und Handelschiffe als Hilfsmittel für den Krieg verwendet werden, und das Recht, Handelsschiffe zu erbeuten, wird einer Seemacht nicht bestritten werden können.“[2])

1342. — Unter Nichtbeachtung des preussischen Prisenreglements von 1864 beschwerte sich die deutsche Regierung unterm 4. Oktober 1870 über die Internierung der Kapitäne und der Besatzungen deutscher Handelsschiffe in französischen Städten. — Es fand ein Austausch von Noten statt. de Chaudordy berief sich in seiner Depesche vom 28. Oktober 1870 auf das durch den ständigen Gebrauch aller Seemächte fest begründete Herkommen. — Bismarck behauptete in seiner Antwort vom 16. November 1870, dass die Gefangenhaltung der Kapitäne und der Besatzung erbeuteter Handelsschiffe im Widerspruche mit den Grundsätzen stünde, von denen man hätte annehmen können, dass ihnen Frankreich im voraus beigetreten sei. Er fügte weiter hinzu: „Ich muss es mithin meiner Regierung vorbehalten, zu geeigneten Repressalien zu schreiten, falls die Regierung der Nationalverteidigung dabei verharren sollte, die von ihr aufgestellten

---

1) **Westlake**, Observations, R. D. I., t. VII, p. 258. — **Hautefeuille**, Questions de Droit maritime international: IX. Le droit maritime international devant le Parlement britannique.

2) **Westlake**, Observations, R. D. I., t. VII, p. 678. — **Hautefeuille**, loc. cit., pp. 180 et s.

Grundsätze zu befolgen." Die angedrohte Vergeltungsmassregel liess nicht lange auf sich warten. — Im November und Dezember 1870 liess die deutsche Regierung vierzig friedliche angesehene Bürger von Gray, Vesoul und Dijon festnehmen und als Geiseln nach Deutschland abführen. — Bismarck brachte bei der diplomatischen Erörterung einen Beweisgrund vor, der die Unrichtigkeit seiner These ins helle Licht setzte. Er führte nämlich aus, dass die Besatzungen nur zur Ausrüstung von Kaperschiffen dienen könnten; ihre Gefangenhaltung rechtfertige sich aber deshalb nicht, weil Deutschland und Frankreich durch Annahme der Deklaration von 1856 auf die Kaperei verzichtet hätten. Er vergass hierbei, dass sich die Handelsflotte einer Nation, wenn man von der Kaperei ganz absieht, durch Umgestaltung der Schiffe zu Kriegszwecken verwenden lässt, und dass man die Schiffsmannschaft in die Kriegsmarine einstellen kann. Geffcken-Heffter, § 126, Anm. 9.)

1342[1]. — [Die Amerikaner, die während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 und zwar gleich schon in den ersten Tagen eine grosse Zahl spanischer Handelsschiffe wegnahmen, liessen die Reisenden, die nicht Militärpersonen waren, frei, führten jedoch die Besatzungen nach amerikanischen Häfen. Sie machten nicht immer strengen Gebrauch von ihrem Rechte, gaben vielmehr den Mannschaften der Schiffsbesatzung gewöhnlich die Freiheit, statt sie zu internieren und hielten nur die Offiziere als Zeugen für die Verhandlungen vor den Prisengerichten zurück.[1])]

§ 2. — Sachen.

1343. — Gegenstand der Wegnahme ist das feindliche Schiff und die feindliche Ladung. Das Schiff. — Wann gilt ein Schiff, das auf dem Meere von einem Kreuzer einer Kriegspartei angetroffen wird, als feindlich? Wie wird der feindliche Charakter festgestellt? — Die internationale Praxis weist keine gleichartigen, den verschiedenen Staaten gemeinsamen Regeln auf. In der französischen, englischen und amerikanischen Rechtsprechung zeigen sich ziemlich bedeutende Unterschiede.[2])

Nach französischem Rechte ist die Eigenschaft des Eigentümers und zugleich die Befugnis zur Führung der Flagge zu berücksichtigen (Instruct. minist. vom 25. Juli 1870, Art. 10).

Die französischen Prisengerichte nehmen an, dass die Staatsangehörigkeit und nicht der Wohnsitz für die neutrale oder feindliche Eigenschaft des Schiffseigentümers bestimmend sei.

Das zweite die Staatszugehörigkeit eines Schiffes begründende Erfordernis ist das Recht des Schiffes, die Flagge, die es deckt, zu führen. — Jeder Staat setzt die Bedingungen fest, unter denen die Handelsschiffe das Recht zur Führung der Nationalflagge haben. Dieser Gegenstand ist bereits besprochen worden (No. 597-603). — Auch der Fall des Schiffes „Palme" ist schon erwähnt worden (No. 602).

1344. — Der Verkauf eines feindlichen Handelsschiffes an einen Neutralen während der Dauer des Krieges ist der Kriegspartei gegenüber, die das Schiff wegnimmt, nichtig. Ihr gegenüber ist nur der Verkauf gültig, der vor dem Kriege stattgefunden hat und der durch einen authentischen Akt bestätigt worden ist (Art. 7 des Reglements vom 26. Juli

1) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, p. 791.]

2) Dieser Gegenstand ist in dem bemerkenswerten Werke de Boeck's, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemie, No. 158 bis 208, mit allen seinen Einzelheiten und Folgerungen dargestellt worden.

1778 — Zahlreiche Entscheidungen des Prisengerichts während des Krimkrieges). — Das russische Recht stimmt hiermit überein (Ukas vom 1. August 1869, Art. 8. — [S. auch das russische Prisenreglement vom 27. März 1895, Art. 7]).

1345. — So klar und einfach die französische Praxis ist, bemerkt de Boeck (No. 166), so verwickelt und kasuistisch ist die Rechtsprechung der englischen und amerikanischen Prisengerichte. Sie unterscheidet sorgfältig zwischen der Person des Schiffseigners, dem Schiffe selbst und der Ladung.*)

Nach der Rechtsprechung dieser Staaten ist für die Frage, ob der Eigentümer eines Handelsschiffes als Feind oder als Neutraler anzusehen sei, nicht seine wirkliche Staatsangehörigkeit entscheidend, sondern vielmehr sein Wohnsitz. — Niemand kann sich dauernd in zwei Staaten niederlassen. Dort, wo sich jemand seines Gewerbes und seiner hauptsächlichsten Einkünfte wegen aufhält, steuert er zu dem Vermögen und der Fähigkeit des Staates bei, Krieg zu führen. Es kann daher nicht unbillig erscheinen, die Güter dieses Einwohners als einen Bestandteil des gesamten feindlichen Nationalvermögens anzusehen, das von der Kriegspartei erbeutet werden darf.

Der Wohnsitz des Eigentümers ist das Unterscheidungsmerkmal für die feindliche oder neutrale Eigenschaft seiner Güter. Dies Merkmal ist aber bei weitem nicht unbedingt massgebend. Der Wohnsitz des neutralen Eigentümers begründet eine blosse Vermutung für die Befreiung von der Wegnahme, die in vielen Fällen zurückgewiesen werden kann.[1])

1346. — Anlangend die Schiffe, so werden sie nach englischer und amerikanischer Rechtsprechung oft für feindlich erklärt, trotzdem der Schiffseigner neutralen Charakter hat. Zwei Regeln kommen hier in Betracht: a) Grundsätzlich wird die Staatszugehörigkeit des Schiffes durch den Wohnsitz des Schiffseigners bestimmt. — b) Aber ein Schiff ist ein Vermögensgegenstand ganz eigener Art: es fährt unter einer Flagge, zu deren Führung jeder Staat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht gibt; ein Schiff muss sich immer unter den Schutz der Flagge eines Staates stellen. Die englische Rechtsprechung vereinigt diese beiden Regeln zum grössten Vorteil für den kriegführenden Nehmer. — Die Tatsache, unter feindlicher Flagge mit einem vom Feinde ausgestellten Schiffspasse zu fahren, genügt, um das Schiff der Beschlagnahme und der Konfiskation zu unterwerfen; es kommt nicht darauf an, ob das Schiff einem Neutralen gehört, der in einem neutralen Staate wohnt, und ob ausserdem auch noch die Besatzung neutral ist. Die blosse Tatsache, dass es rechtsmässig die feindliche Flagge führt, gibt den Ausschlag und das Schiff wird verurteilt.

Aber, wenn die Führung einer feindlichen Flagge gegenüber dem Umstande, dass das Schiff einem in neutralem Lande wohnenden Eigentümer gehört, ausschlaggebend ist, so ist anderseits die Führung einer neutralen Flagge und der Besitz eines neutralen Schiffspasses belanglos gegenüber dem Umstande, dass das Schiff ganz oder teilweise einem in Feindeslande wohnenden Eigentümer gehört.

1347. — Die Rechtsprechung der englischen Prisengerichte erkennt die Gültigkeit des Verkaufs eines feindlichen Schiffes an einen Neutralen an. Sie fordert, dass der Kaufvertrag in gutem Glauben, ernstlich und

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, § 152, 153, 155 u. 156.
*) *Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, S. 581 ff.*

nicht zum Scheine abgeschlossen, dass das Eigentum an dem Schiffe unwiderruflich und vollständig übertragen wird, und dass der Verkäufer auf jedes, selbst auf ein etwaiges zukünftiges Interesse verzichtet. — Dies ist rechtlich durchaus einwandfrei. — Unter den gedachten Voraussetzungen wird selbst die Wirksamkeit des Verkaufes eines feindlichen Schiffes imminente vel flagrante bello anerkannt. — Wann aber liegen die Erfordernisse der Ernstlichkeit und der bedingungslosen Entäusserung vor? Bei der Entscheidung dieser Fragen nehmen es die englischen Prisengerichte nicht leicht; sie zeigen sich dabei sogar zuweilen sehr ängstlich, ja oft kleinlich.

Die Prisengerichte Englands und der Verein. Staaten stellen als feststehend den Satz auf, dass das Eigentum im Laufe der Reise, in transitu, auf hoher See seines feindlichen Charakters nicht entkleidet werden könne, dass jedes Eigentum, das beim Beginn der Reise feindliche Eigenschaft habe, bis zur Ankunft am Bestimmungsorte der Wegnahme unterworfen bleibe. Travers Twiss führt mehrere Beispiele hierfür an.[1])

1348. — Nach der Rechtsprechung derselben Länder gilt ein Schiff, das gewöhnlich den Handelsverkehr eines Landes vermittelt, als ein Bestandteil der Handelsflotte dieses Landes und daher als ein feindliches Schiff, wenn auch sein Eigentümer in einem neutralen Staate wohnt und das Schiff eine neutrale Flagge führt. So z. B. das für den Küstenhandel zwischen den Häfen einer der Kriegsparteien bestimmte Schiff.[2])

1349. — Welches von diesen beiden Systemen, das französische oder das englisch-amerikanische, muss völkerrechtlich als allgemein gültig betrachtet werden? Weder das eine, noch das andre. — Die englischen und amerikanischen Schriftsteller behaupten, dass der Satz, wonach der Wohnsitz den feindlichen Charakter bestimme, durchgehends anerkannt, dass er ein Rechtsatz des Völkerrechts sei. Den Nachweis hierüber bleiben sie aber schuldig. — de Boeck und Calvo bemerken, dass es keine einheitliche Regel gäbe.[3])

1350. — Ausnahmen. — Das feindliche Schiff unterliegt der Beschlagnahme und der Konfiskation. — Dies ist die Regel, des internationalen Herkommens. — Aber die strenge Anwendung dieser Regel würde in einigen Fällen zu unmenschlich sein, oder höhern Interessen verhängnisvoll werden. Es kann die Kriegsparteien nicht ernstlich benachteiligen, die Regel in diesen Fällen auszuschalten. Daher sind mehrere Ausnahmen zugelassen oder in Anwendung gebracht worden.

A. Fischerboote. — Die erste Ausnahme betrifft die feindlichen Fahrzeuge, die für die Küstenfischerei bestimmt sind. Sie sind dem Prisenrechte entzogen. — Der Grund ist einleuchtend. — Es wäre unmenschlich, die Fischer, die meist kümmerlich ihr Leben fristen, um ihren Verdienst zu bringen. Der Betrieb der Küstenfischerei ist durchaus friedlicher Natur, ihre Bedeutung für das Nationalvermögen ist äusserst gering.[4])

Die Ausnahme ist unbedingt. Sie erstreckt sich auf die Fischer selbst, auf ihre Barken, auf ihre Lebensmittelvorräte, ihr Segelwerk, auf die Gerätschaften, die Netze und auf die gefangenen Fische.

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, § 162.
2) Travers Twiss, op. cit., t. II, § 155.
3) de Boeck, op. cit., No. 187 bis 189.
4) Ortolan, op. cit., liv. III, ch. II, p. 51. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 137, Anm. 2, macht Vorbehalte, da man, wie er bemerkt, nicht bestreiten kann, dass die Fischerboote zuweilen von grossem militärischen Werte sein können.

Dies Vorrecht knüpft an einen alten Brauch an. Man kann sagen, dass Frankreich den Grund zu dieser humanen Praxis gelegt hat. (Edikte von 1543, Art. 49 und von 1584, Art. 79.)[1] — Da die Engländer jedoch keine Gegenseitigkeit gewährten, sondern die französischen Fischerbarken und deren Gerät zerstörten, so ist weder in der Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 noch in der von 1692 die Rede von Fischereiverträgen (trêves pêcheresses). Valin gibt in seinem Kommentar zu der Ordonnanz von 1681 (II p. 690) den Grund hierfür genau an.

Die französische Überlieferung wurde von Ludwig XIV. in einem beachtenswerten Schreiben vom 25. Juni 1779 an den Admiral der französischen Flotte wieder aufgenommen. — Frankreich ordnete durch Beschluss des Wohlfahrtsausschusses vom 27. Thermidor des Jahres 3 die Freilassung der auf Grund des Dekrets vom 18. Vendémiaire des Jahres 3 gefangen genommenen englischen Fischer an. — England erwiderte diese gerechte Massregel damit, dass es bei seiner durch die order in council vom 24. Januar 1798 begründeten Haltung verblieb.

Frankreich hat dieselbe Praxis im Krimkriege, im Kriege mit Italien und in dem von 1870 wieder bestätigt (Instruct. minist. vom 31. März 1854, Art. 2 und vom 25. Juli 1870, Art. 2). — Im Krimkriege verhielt sich England aber anders als sein Bundesgenosse. Britische Kreuzer zerstörten im Asowschen Meere die für die Fischerei bestimmten Boote, Netze und Gerätschaften sowie die Hütten der armen Uferbewohner.[2]

Beruht diese Ausnahme auf einer so bestimmten und allgemeinen Übung, dass sie als ein positiver und ausdrücklicher Rechtssatz des Völkerrechtes angesehen werden kann? Bluntschli, Calvo, Heffter, Massé und Perels bejahen dies.

Nach de Boeck und Calvo soll sich die Ausnahme nicht auf den Grossbetrieb der Fischerei, z. B. auf den Fischfang des Kabeljaus, des Walfisches, des Potwals und der Robbe erstrecken, weil anzunehmen ist, dass die für die Hochseefischerei bestimmten Schiffe zum Betriebe eines Handels- und Gewerbe-Unternehmens gehören. Gründe der Menschlichkeit, wie sie die Freiheit der Küstenfischerei rechtfertigen, liegen hier nicht vor.

Die Ausnahme setzt selbstverständlich voraus, dass die Fischer sich jeder Teilnahme an den Feindseligkeiten enthalten.

1351. — B. — Wissenschaftliche Forschungen. — Der Wegnahme unterliegen ferner nicht Schiffe, die zu Forschungs- und Entdeckungsreisen ausgerüstet sind oder die wissenschaftlichen Zwecken dienen. Dieser Brauch wird seit dem 18. Jahrhundert beobachtet, alle Seemächte richten sich danach.

1352. — C. — Bestritten wird die von manchen Publizisten verneinte und von den Gesetzen mehrerer Staaten zurückgewiesene Ausnahme bezüglich solcher Schiffe, die entweder infolge Schiffbruchs an den feindlichen Küsten gestrandet sind oder die wegen schweren Unwetters oder wegen eines Unfalles in Seenot geraten, eine feindliche Reede oder einen feindlichen Hafen angelaufen haben. — Die von den kriegführenden Staaten befolgte Praxis ist keineswegs gleichmässig. — Das französische Recht ist ausdrücklich gegen diese Ausnahme (Ordonnanz von 1681, Art. 26 — Ordonnanz vom 12. Mai 1696 — Reglement vom 26. Juli 1778, Art. 14. — Beschluss vom 6. Germinal des Jahres 8, Art. 2, 8, 19. — Erlass

1) Vgl. bei Pardessus, Collection des lois maritimes, t. IV, p. 319.

2) Calvo, op. cit., t. VI, §§ 2368 bis 2373. — [S. oben No. 582, Anm. — S. über einen Vorfall im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898. R. D. I., t. II, (2e série) p. 455.]

vom 18. Juli 1854).[1] — Von den Publizisten verteidigen sie Bluntschli, de Boeck, Calvo, Gessner u. a.[2] — Hall, Massé, Ortolan und Perels[3] weisen sie zurück, obgleich sie es nicht für grossmütig halten, sich einen Schiffbruch oder eine Seenot zunutze zu machen.

1353. — D. — Lazarettschiffe. — Die Genfer Konvention, die Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 [sowie das Haager Abkommen von 1899] und die Bedeutung dieser Vorschriften sind bereits besprochen worden (No. 1280).

1354. — E. — Postschiffe. — Man hat den Vorschlag gemacht, auch Postschiffe dem Prisenrechte zu entziehen. Eine internationale Gewohnheit hat sich indessen in dieser Hinsicht noch nicht herausgebildet. Es wäre möglich und vorteilhaft, durch ein internationales Abkommen diese Frage zu regeln, wiewohl man sich nicht die Schwierigkeiten verhehlen darf, die sie in sich schliesst.

1355. — Schiffsladung. — Der allgemein geltende Grundsatz geht dahin, dass für die Feststellung des Charakters der Ladung, d. h. der an Bord eines Schiffes befindlichen Güter, die Staatsangehörigkeit des Eigentümers entscheidend ist.

Die französische Rechtsprechung lässt keinerlei Ausnahmen und Beschränkungen von diesem Grundsatze zu. Sie nimmt nicht an, dass Sachen an sich, per se, einen feindlichen Charakter haben und als feindlich gelten können, trotzdem ihr Eigentümer neutral ist. — Wie könnte dieser in Ansehung gewisser Güter neutral und in Ansehung anderer feindlich sein?

Wer ist Eigentümer der Ladung? Der Absender oder der Empfänger? Gewöhnlich gelten Waren, die auf Grund einer Anweisung für Rechnung und Gefahr des Empfängers verladen werden, auch als dessen Eigentum. Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten oder Landesgebräuche können Ausnahmen von dieser natürlichen Regel begründen. — Die französische Rechtsprechung achtet die Vertragsfreiheit, unbeschadet des Rechtssatzes: fraus omnia corrumpit (de Boeck, op. cit., No. 162).

Die Rechtsprechung stellt die Vermutung auf, dass die an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachtete Ladung feindlich sei. Die Neutralität der Ladung muss von demjenigen bewiesen werden, der sie dem wegnehmenden Kriegsschiffe gegenüber behauptet.

1356. — Die englische und amerikanische Rechtsprechung wendet bei Entscheidung der Frage, ob die Ladung als feindlich oder als neutral anzusehen sei, dieselben Regeln an, wie bei den Schiffen. — Als allgemeinen Grundsatz lässt sie zu, dass der Charakter der Ladung durch den Charakter des Eigentümers bestimmt werde. Aber sie schränkt diese Regel durch wichtige Ausnahmen ein, wonach das Eigentum an einer Sache feindlichen Charakter haben kann, trotzdem ihr Eigentümer neutralen Charakter hat.

1357. — a) Die englischen und amerikanischen Gerichte versagen in Kriegszeiten einem zwischen einem neutralen Absender und einem feindlichen Empfänger abgeschlossenen Vertrage die Rechtswirksamkeit, wenn darin das Eigentum an der Schiffsladung dem Absender bis zur Ankunft

---

1) [Hier mag ein merkwürdiger Erlass erwähnt werden, den die Königin von Madagaskar zur Zeit der gegen sie von Frankreich geführten Expedition an ihr Volk im Jahre 1895 richtete. In der Voraussicht, dass französische Kriegs- und Handelsschiffe an der Küste Schiffbruch erleiden würden, erklärte sie, dass diese Schiffe der Konfiskation unterliegen sollten (R. D. I. P., t. III, p. 60).]

2) Bluntschli, op. cit., Art. 668. — de Boeck, op. cit., No. 198. — Gessner, op. cit., p. 14. — Calvo, op. cit., § 2374.

3) Hall, op. cit., § 145. — Massé, op. cit., t. I, N. 363. — Ortolan, op. cit., p. 321. — Perels, op. cit., S. 219.

am Bestimmungsorte vorbehalten wird. Würde man, so führen die englischen Richter aus, einen solchen Vertrag anerkennen, so würde man keinem einzigen Ballen feindlichen Gutes mehr auf irgend einem Meere begegnen; der neutrale Absender und der feindliche Empfänger würden nie verabsäumen, eine derartige Vereinbarung zu treffen. — Die Nichtigkeit eines solchen Vertrages ist durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen ausgesprochen worden.

1358. — b) Eine andere Ausnahme findet sich in der Regel, dass, wie beim Schiffe, die Eigentumsübertragung der Ladung während der Reise, in transitu, verboten ist. Jede Ware, die beim Beginne der Reise feindlichen Charakter hatte, bleibt der Wegnahme bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsorte unterworfen, wenn sie auch an einen Neutralen abgetreten worden ist. Die Möglichkeit einer Eigentumsübertragung durch Übergabe des Konnossements würde in Kriegszeiten dem Betruge Tür und Tor öffnen, und hiergegen hätten die Prisengerichte kein Schutzmittel. Die Ausübung des Prisenrechts würde ernstlich in Frage gestellt werden.

Ein Verkauf in Friedenszeiten, in transitu, muss a priori als gültig angesehen werden. Wenn jedoch die Umstände ergeben, dass der Vertrag im Hinblick auf einen drohenden Krieg getätigt worden ist, so gilt er als nicht geschlossen. Dies ist eine Tatfrage. Man hat hierbei zu berücksichtigen, ob der Käufer den Beweggrund, der den Verkäufer leitete gekannt hat oder nicht.[1])

1359. — c) Trotz des neutralen Charakters des Eigentümers kann die Ladung ihres Ursprunges wegen einen feindlichen Charakter haben, und daher der Wegnahme unterliegen. — Nach den englischen und amerikanischen Gerichten müssen Erzeugnisse des feindlichen Bodens so lange als feindliches Eigentum gelten, als sie dem Eigentümer des Bodens gehören, welches auch dessen Staatsangehörigkeit und dessen Wohnsitz ist. Der englische Richter, Sir W. Scott (Lord Stowel) hat diese Lehre häufig befolgt. — Der oberste Gerichtshof der Verein. Staaten hat sie in dem oft erwähnten Bentzoner Fall angewendet.[2])

1360. — d) Die Handelsunternehmung, deren Gegenstand die Ladung ist, kann dieser einen feindlichen Charakter aufprägen, trotz des neutralen Charakters ihres Eigentümers. „Wenn jemand, so bemerkt Travers Twiss, in einem feindlichen Staate unter denselben Bedingungen und unter denselben Vergünstigungen Handel treibt, wie die angestammten, dort wohnenden Untertanen, so müssen die Waren, die zum Betriebe seines Gewerbes gehören, dem Gesamthandel dieses Staates zugerechnet werden und sie unterliegen der Wegnahme, wo auch der Handeltreibende wohnen mag. Ein solches Handelsgewerbe trägt mittelbar und unmittelbar mit dazu bei, die Hilfsquellen und die Einkünfte des Feindes zu vermehren und die durch den Krieg entstehenden Bedürfnisse auszugleichen. Es fördert das Gewerbe und die Industrie des Feindes; die errungenen Vorteile häufen sich auf, sie kommen dem ganzen Lande zu gute und unterliegen der Besteuerung ganz ebenso, als ob das Handelsgewerbe von den einheimischen Untertanen betrieben würde. Es liegt also kein Grund vor, dass derjenige, der den Schutz und die Vorzüge feindlicher Länder ge-

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, §§ 162 et 163. — Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2319 bis 2322. — de Boeck, op. cit., No. 174 et 183.

2) Man findet eine Schilderung über diese eigenartige Angelegenheit bei de Boeck, op. cit., No. 185 und bei Travers Twiss, op. cit., t. II, § 160.

niesst, nicht auch mit Rücksicht auf seinen Handel an den Gefahren und dem Verluste teilnimmt."[1])

1361. — **Beweis des Charakters des Schiffes und der Ladung.** — Grundsätzlich hat der Nehmer die Rechtmässigkeit der Wegnahme nicht zu beweisen. Es spricht die Vermutung dafür, dass das erbeutete Schiff feindlich ist, wegen der Feststellungen, die der Nehmer bei der Wegnahme hat machen müssen. Die Vermutung spricht weiter dafür, dass die an Bord eines feindlichen Schiffes vorhandene Ware feindlich ist. — Der Nehmer hat vor den Prisengerichten die Stellung des Beklagten. — Es liegt den Parteien, die am Schicksale des Schiffes und der Ladung beteiligt sind ob, ihre Ansprüche gegen den Nehmer geltend zu machen, „zu reklamieren", und den nicht feindlichen Charakter des Schiffes oder der Ladung nachzuweisen. Wie und mit welchen Mitteln kann dieser Nachweis erbracht werden?

In Frankreich kann in Gemässheit der Artikel 2 und 11 des Reglements vom 26. Juli 1778, der Beweis nur durch die Schiffspapiere geführt werden. — Das französische Prisengericht hat diese Regel hinsichtlich des Eigentumsbeweises, nicht auch hinsichtlich des Beweises der Staatsangehörigkeit des Eigentümers bestätigt. — Der Beweis des Eigentums muss sich aus den Schiffspapieren ergeben; die Staatsangehörigkeit kann durch alle Arten von Urkunden und Beweismitteln dargetan werden. — Das Gericht hat dem Kläger sogar oft eine Frist zur Beibringung des Nachweises seiner neutralen Eigenschaft nachgelassen (Entscheidung vom 7. Januar und 23. Febr. 1871).

Das Prisengericht hat auch angenommen, dass die Schiffspapiere sich einander ergänzen und durch andere Urkunden erklärt und ersetzt werden können, wenn sie durch höhere Gewalt zu Grunde gegangen sind (Entscheidungen vom 15. Dezember 1870, 12. Januar, 2. und 23. Februar 1871).

Form und Beschaffenheit der Schiffspapiere (pièces de bord) werden durch die Gesetze der verschiedenen Staaten und durch einige Verträge bestimmt. Es sind im allgemeinen der Schiffspass oder Seebrief, das Eigentumszertifikat des Schiffes, die Musterrolle, das Tagebuch (Schiffsjournal), der Gesundheitspass, die Chartepartie (le contrat d'affrétement), der Versicherungsvertrag, die Manifeste über die Ladung, die Konossemente und die Fakturen, die Beglaubigungen durch die Konsuln usw. (französisches Reglement vom 26. Juli 1778; französisches Handelsgesetzbuch, Art. 226; Instruct. von 1870, Art. 6. — Russisches Reglement von 1869, §§ 41 bis 58. — Reglement des Instituts, Art. 27 bis 29).

In England und in den Verein. Staaten hat der Kläger den Beweis des nicht feindlichen Charakters des Schiffes oder der Ladung durch die Schiffspapiere und durch die Aussagen der festgehaltenen Schiffsmannschaft zu erbringen. — Die Prisengerichte haben aber ausserdem das Recht, Ergänzungen des Beweises anzuordnen und sich durch Mittel aller Art aufzuklären. (Prize act von 1864, 27 und 28 Vict., c. 28, § 21.)

Nach dem Preussischen Prisenreglement vom 20. Juni 1864 hat das Prisengericht „nach freier, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit eine Tatsache bewiesen sei oder nicht".

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, § 155.

Drittes Kapitel.

Die Kaperei.

[Azuni. Système universel des armements en course et des corsaires en temps de guerre, 1817. — De Boeck. De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, 1882, passim. — Bourgois. La guerre de course, la grande guerre et les torpilles, 1886. — Caron. La course maritime, 1875. — A. Desjardins. Le Congrès de Paris et la jurisprudence internationale, 1884. — Dislère. Les croiseurs et la guerre de course. — Funck-Brentano. La déclaration du Congrès de Paris de 1856 et son application dans les temps modernes, R. D. I. P., t. I, p. 324. — Gairal. La course et les corsaires, 1896. — Geffcken. La déclaration de Paris, R. D. I., t. XVII, p. 369. — Guihéneuc. La marine auxiliaire. Son avenir, 1900. — Hautefeuille. Des droits et des devoirs des nations neutres, 1858, t. I. pp. 135 à 159. — Histoire des origines, etc., 1869, pp. 113 à 118, 171 à 178, 380 à 310, 434 à 443. — Questions de Droit maritime intern., 1869, pp. 219 à 240. — Kaltenborn. Geschichte der Kaperei im Seekriege, Neue Jahrbücher, Bd. II, 1849. — Laugel. Les corsaires confédérés, Revue des Deux-Mondes, 1er juillet 1864. — Leeder. Die englische Kaperei, 1882. — Leslie. Life abroad a british Privateer, 1894. — G.-F. von Martens. Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises, 1795. — De Mas-Latrie. Du droit de marque et du droit de représailles. — Nys. La guerre maritime, 1881. — Perels. Manuel, 1884, 2e part., sect. I, § 34. — Somborn. La guerre de course, Revue maritime, 1899, p. 465. — X. Le droit des neutres et le rétablissement de la course, France judiciaire, 30 avril 1898. — X. La guerre de course et la défense navale, Revue de Paris, 1er et 15 mai 1900. — S. auch die im vorigen Kapitel angegebenen Werke.

(Perels, Archiv für öffentl. Recht, Band I, S. 466.)

1362. — Der Landkrieg wird rechtmässig durch die regulären Heere und durch die gehörig ermächtigten Freiwilligen — Korps geführt. — Der Seekrieg wird durch die Kriegsschiffe und durch die Kaper, die ermächtigt sind, das Seeheer zu unterstützen, geführt. — Die Kaper oder Korsaren (corsaires im französischen, privateers im englischen) sind mit einem Teile der souveränen Gewalt bekleidet, denn sie werden vom Staate ermächtigt und bevollmächtigt (kommissioniert). Sie handeln im Namen und im Auftrage des Staates. Die Kaper führen den Krieg nicht als Privatpersonen auf eigene Faust. — Sie sind vielmehr Bevollmächtigte der höhern Staatsgewalt und daher zeitweilige Inhaber eines Teiles der staatlichen Macht. — Sie führen den Krieg nach derselben Weise und nach denselben Gesetzen wie die regelmässigen Seestreitkräfte des Staates.

Zwischen dem Seeheer und den Kapern besteht ein wesentlicher Unterschied. — Die Kaper handeln bei ihren Unternehmungen auf eigene Gefahr; sie erhalten keinen Sold; als Vergütung für ihre Mühsal und als Entgelt für die Wagnisse, denen sie sich unterziehen, fällt ihnen die Beute zu, die sie dem Feinde entreissen. — Dieser Unterschied ist von Bedeutung. — Zwischen dem Kaper und dem regulären Seemanne besteht also ein tiefgehender Gegensatz.

1363. — Die Kaperei ist an sich, abgesehen von den Missbräuchen, die ihre allzuhäufigen Begleiter waren, eine durchaus rechtmässige Art der Kriegführung zur See; sie entspricht dem Grundsatze, dass eine Kriegspartei ihrem Feinde mit allen möglichen Mitteln schädigen darf, ohne zu Grausamkeiten oder zu solchen Handlungen zu greifen, die ungeeignet wären, den Feind zu schwächen.

Viele Schriftsteller erblicken dagegen im Kaperwesen eine Ausnahme von den allgemeinen und grundlegenden Gesetzen des Krieges; einige halten sie sogar für ein verabscheuungswürdiges und verwerfliches Kriegsmittel früherer Zeiten. — Die einen wie die andern irren und widersprechen sich; denn im Landkriege lassen sie die Mitwirkung von Freikorps und Guerillas zu; die einen wie die andern haben sich dadurch beeinflussen lassen, dass die Kaper vielfache Ausschreitungen verübt und sich namentlich auch oft an den Handelsschiffen der Neutralen vergangen

haben. — Aber diese Missbräuche und Übergriffe vermögen die Grundregeln nicht zu erschüttern. — Die unter Aufsicht und mit Ermächtigung des Staates organisierte Kaperei ist ein rechtmässiges Mittel, Krieg zur See zu führen.

1364. — Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Lehrbuches, einen ausführlichen geschichtlichen Überblick über das Kaperwesen zu geben. Die Geschichte der Kaperei ist in hervorragender Weise durch den berühmten Publizisten G. F. v. Martens in seinem „Versuch über die Kaper, feindliche Nehmungen und insbesondere Wiedernehmungen" dargestellt worden. — Wir müssen jedoch den Entwicklungsgang der Kaperei kurz schildern und die wichtigsten Fragen, die sie veranlasst hat, berühren. — Nur dann vermag man den Wert dieser verrufenen Einrichtung, die heute fast überall abgeschafft worden ist, und die doch durch die Macht der Tatsachen in anderer Gestalt wieder aufleben wird, unbefangen zu beurteilen.

Erster Abschnitt.

Die Kaperei vor der Deklaration vom 16. April 1856.

1365. — Wir haben bereits (Nr. 981) bei der Darstellung der Repressalien der Kaperbriefe (lettres de marque) gedacht, die in Friedenszeiten Privatpersonen erteilt wurden. Dies war der Ursprung des Kaperwesens. — Daneben entwickelte sich noch eine andere Art der Kaperei, die Kaperei in Kriegszeiten; nur diese ist heute noch bekannt.

Im Mittelalter forderten die kriegführenden Staaten ihre Untertanen auf, sich an den Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande zu beteiligen. — Alle Eigentümer von Schiffen waren durch die blosse Tatsache der Eröffnung der Feindseligkeiten berechtigt, ohne besondere Erlaubnis, Jagd auf den Feind zu machen. — Als sich in den europäischen Staaten eine festere Zentralgewalt bildete, verlangten die Fürsten, gerade so wie bei den Repressalien, dass diejenigen Untertanen, die an den Feindseligkeiten teilzunehmen wünschten, hierüber eine Erklärung abgeben sollten und dass sie nicht eher unter Segel gehen dürften, bis sie eine ausdrückliche Erlaubnis erhalten hätten. — Wer ohne Ermächtigung die Kaperei ausübte, galt als Seeräuber und wurde als solcher mit dem Tode bestraft.

1366. — Die Gesetze von Pisa (1298) und Genua (1313 und 1316) sowie die Rezesse der Hansa (8. Oktober 1362, 19. November 1363, 1. Januar 1364) legten den Kapitänen der Kaperschiffe die Verpflichtung auf, eine Sicherheit zu bestellen, die für etwaige Schäden, die sie einheimischen oder fremden, nicht feindlichen, Kaufleuten zufügten, haften sollte. — Dieselbe Verpflichtung findet sich auch in dem Vertrage zwischen Heinrich VII. von England und dem Herzoge von Burgund vom Jahre 1495 (Art. 17) und in dem Abkommen von 1497 zwischen demselben Heinrich VII. und Karl VIII., König von Frankreich (Art. 7).

Durch die Verodnung Karls V. vom 13. Dezember 1373 wurde in Frankreich zum ersten Male das Kaperwesen geregelt.

1367. — Eine Akte des englischen Parlaments vom Jahre 1414 forderte, dass die durch Kaper erbeuteten Prisen den conservatores pacis anzuzeigen seien, bevor die Erbeuter als Eigentümer gelten könnten. — Diese Erklärung der Prisen vor einem besondern Gerichte war der Ursprung der

gegenwärtig in allen Staaten bestehenden Regel, dass Prisen der Entscheidung eines Gerichtes zu unterwerfen sind.

1368. — Im 16. und 17. Jahrhundert nahm die Kaperei einen sehr bedeutenden Umfang an. — Der von den Vereinigten Niederlanden gegen Spanien zur Erlangung der Unabhängigkeit geführte Krieg, trug ganz besonders zur Entwicklung der Kaperei bei. Die Vereinigten Niederlande legten es darauf an, den damals blühenden Handel Spaniens zu untergraben. — Eine Menge Abenteurer strömte, durch die Gier nach Geld angelockt, von allen Seiten herbei. Sie beschränkten sich nicht darauf, den spanischen Galeonen nachzustellen, sie griffen auch die Schiffe anderer Nationen an.

Seit 1560 betrieben die Meergeusen auf allen Ozeanen ihr gefürchtetes Handwerk. Viele von ihnen wurden von den Spaniern und den Neutralen bei ihren Plünderungsversuchen als Seeräuber aufgeknüpft. — Auch Spanien, dessen Handel schwer geschädigt wurde, stellte eine grosse Zahl von Kaperbriefen aus.

Als England sich im Kriege gegen Spanien befand, begünstigte es die Kaperei gegen diese Macht.

1369. — Alle Verträge stimmen in den Erfordernissen, die den Kapern auferlegt werden, überein. — 1. Der Kaper muss mit der ausdrücklichen Ermächtigung seiner Regierung ausgerüstet sein. Durch diese Ermächtigung, die durch Ausstellung des Kaperbriefes erfolgt, wird ihm das Hoheitsrecht, kriegerische Handlungen vorzunehmen, übertragen. — 2. Vor Erlangung dieser Vollmacht hat der Kaper eine Sicherheit zu hinterlegen, deren Höhe in den verschiedenen Verträgen schwankt. Sie ist zur Schadloshaltung neutraler Kauffahrer, die durch die Übergriffe gewinnsüchtiger Korsaren benachteiligt worden sind, bestimmt.—3. Die Prisen müssen der Entscheidung eines besondern Gerichtes unterworfen werden. Bis zum Erlasse des Urteils darf von den an Bord des erbeuteten Schiffes befindlichen Sachen nichts weggenommen und bei Seite geschafft werden. Der Erbeuter wird erst Eigentümer der Prise, nachdem sie durch das Gericht für rechtmässig erklärt worden ist. — Die Besatzung der beschlagnahmten Schiffe muss geschont werden.[1])

1370. — Die grössern Seemächte haben die Kaperei gesetzlich geregelt In Frankreich forderte die Ordonnanz von 1584 Ermächtigung des Souveräns, Stellung einer Sicherheit und gerichtliche Entscheidung. — Die Marineordonnanz von 1681 enthält erschöpfende Regeln mit sehr vernünftigen Einzelbestimmungen. — Holland erliess in den Jahren 1597, 1622 und 1705 und Spanien im Jahre 1621 ähnliche Verordnungen. — England entschloss sich erst spät zu gesetzlichen Bestimmungen; es verkündete solche im Jahre 1707, Dänemark im Jahre 1710. — Alle diese Gesetze verlangen die drei vorhin angegebenen Bedingungen. — Einige befehlen den Kapern, eine eigene Flagge zu führen (Englische Instruktionen vom 30. Novbr. 1739).

1371. — Die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften waren durchaus sachgemäss. Wären sie befolgt worden, so hätte man sich nicht über die Missbräuche und Verbrechen, die das Kaperwesen in einen so schlechten Ruf brachten, zu beklagen gehabt. — In den Verträgen hatte man indessen stillschweigend und mittelbar die Kaper ermächtigt, den Handelsverkehr der Neutralen zu überwachen und die Schiffahrtspolizei

---

1) Vertrag zwischen England und Frankreich, v. 29. März 1632; zwischen Frankreich und Holland, 1646.

über die befreundeten Nationen auszuüben. Hierin lag der Keim zu dem ganzen Übel.

Die Kriegführenden massten sich eine unbegrenzte Jurisdiktion über alle seefahrenden Nationen an. Sie erliessen Verordnungen und Bestimmungen, die als einzigen Zweck die Vernichtung der Schiffahrt aller neutralen oder feindlichen Völker im Auge hatten. — Sie beanspruchten, dass diese Bestimmungen für alle Nationen verbindlich sein sollten. — Alle Schiffe, die sich nicht nach ihren ungerechtfertigten Vorschriften richteten, wurden angehalten und konfisziert.

So gelangte man dazu, die Kapitäne der Kaperschiffe mit den Prisen, die sie den Neutralen weggenommen hatten, zu belohnen und gleichzeitig die Handelsflotten der Staaten, die dem Kriege fern geblieben waren, zu Grunde zu richten. Der Ruin der befreundeten Nationen erklärte sich aus dem Handelsneide, der bei allen langen und erbitterten Kämpfen, wie denen zwischen England, Frankreich, Holland und Spanien, zutage trat. Die Gründe, die man vorschützte, mochten verschieden sein; der Zweck, den man verfolgte, blieb stets derselbe. — Und noch mehr, die Heuchelei mischte sich auch hinein. Um die bedrohte protestantische Religion zu retten, erklärten England und Holland im Jahre 1689 (also vierzig Jahre nach dem Westfälischen Frieden!) jedes auf hoher See weggenommene Schiff, das nach den Küsten Frankreichs segelte oder aus den Häfen der Staaten des Allerchristlichsten Königs auslief, für eine gute Prise.[1])

1372. — In Kriegszeiten sind natürlich die Neutralen dazu berufen, die Handelsunternehmungen, deren sich die Kriegsparteien enthalten müssen, auszuführen: hieraus entspringt für sie, ohne die geringste Verletzung ihrer Pflichten, eine Quelle des Wohlstandes und des Reichtumes, worauf die Kriegsparteien mit Missgunst blicken, denn hiergegen werden sie nach Wiederherstellung des Friedens zu kämpfen haben. Haben die Neutralen während des Krieges neue Handelsbeziehungen angeknüpft, dann wird es schwer halten, sie nach dem Frieden wieder aus ihrer Stellung zu verdrängen.

„Je ausgedehnter der Handel war, desto wichtiger schien es, zu verhindern, dass der Handel der befreundeten Nationen unter dem Schutze der Neutralität den Feind verstärke, oder dass der Feind im Laufe des Krieges ein Übergewicht erlangen möchte, das auch nach Wiederherstellung des Friedens von Bedeutung sein könnte ... Indem ich diesen letzten Grund erwähne, bin ich weit davon entfernt, ihn zu rechtfertigen, aber wie sollte man sich über sein Das einund die Wirkungen, die er erzeugt, täuschen."[2])

Steck (Essais, p. 112) bemerkt: „Ich werde mehrere Male Gelegenheit haben, die Wirkungen dieser niedrigen Missgunst, die übrigens im britischen Parlamente von einem Minister, den England zu seinen grössten Staatsmännern zählt, unverhohlen eingeräumt worden ist, hervorzuheben."

Eine geschwächte oder gar vernichtete Flotte lässt sich nur schwierig und langsam wieder erneuern. Daher muss man die Flotte der Neutralen zu Grunde richten. Gerade die Kaper eignen sich zu einem solchen Kampfe der Missgunst und des Neides am besten. — Im 17. und 18. Jahrhundert verfolgten alle Kriege auch einen solchen unlautern Handelszweck. Die Kaper trachteten danach, die Schiffahrt der Neutralen zu untergraben. Dem Kaperwesen haftete der Charakter eines organisierten Seeraubes an

1) Hautefeuille, Histoire des oriniges, progrès, etc. pp. 171 à 178. — S. über die dem englisch-holländischen Vertrage vom 12. August 1689 voraufgegangenen Ereignisse, Dumont, t. VII, part. 2, p. 238.

2) G. F. v. Martens, Versuch über Kaper, Kap. I, § 6.

und diesen Charakter hat es bis zum Augenblicke seiner Abschaffung behalten.

1373. — Im 18. Jahrhundert verleitete die übertriebene Begier, dem Feinde in aller erdenklichen Weise zu schaden, die Kriegführenden dazu, möglichst viele Kaper aufs Meer zu schicken. Man ging sogar dazu über, Ausländern, die fremde Schiffe ausrüsteten, Kaperbriefe zu bewilligen. — Fremde, die als Kaper ermächtigt sind, haben natürlich nichts anderes als Geldgewinn im Sinne, vergeblich erwartet man von ihnen Gerechtigkeit und Mässigung.

Daher haben denn auch mehrere Staaten in ihren Verträgen eine besondere Klausel aufgenommen, wonach es den Untertanen der Vertragsmacht, die Frieden hält, während die andere sich im Kriege befindet, verboten ist, aus den Händen der gegnerischen Kriegspartei Kommissionen, d. h. Kaperbriefe, anzunehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, wird, falls er in die Gewalt der geschädigten Kriegspartei gerät, als Seeräuber behandelt und mit dem Tode bestraft. Derartige Verträge sind so zahlreich, dass diese Klausel geradezu als ein Satz des Seevölkerrechts angesehen werden kann.

Die innerstaatlichen Gesetze haben das vertragliche Recht nach dieser Richtung hin unterstützt. — Frankreich hat seinen Untertanen, unter Androhung von sehr schweren Strafen stets verboten, von fremden Herrschern Kaperbriefe anzunehmen. Die Ordonnanz von 1681 bestrafte den Schuldigen wie einen Seeräuber mit dem Tode. Der Beschluss vom 2 Prairial des Jahres 11 hat dieses Verbot wiederholt. — Alle Seestaaten, mit Ausnahme von England, folgten dem Beispiele Frankreichs.[1])

1374. — Durfte ein Kaper eine doppelte Kommission, d. h. Kaperbriefe von zwei verschiedenen Staaten annehmen? Mit Hautefeuille, Massé, G. F. v. Martens, Kent, Perels, Phillimore und mit der herrschenden Praxis muss diese Frage verneint werden.

1375. — Kein Gebiet des Völkerrechts hat soviele Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen veranlasst, als gerade die Kaperei. — Aber alle diese Vorschriften sind nicht etwa zu Gunsten der geschädigten Feinde oder der Neutralen, sondern ausschliesslich zum Schutze der Interessen der Kaperkapitäne, der stillen Gesellschafter und der Kommanditäre erlassen worden. So z. B. das Verbot, die weggenommenen Schiffe in den Grund zu bohren, die Gefangenen frei zu lassen, die Schiffspapiere zu vernichten; auf allen diesen Handlungen stehen sehr schwere Strafen. Die Härte der Gesetze beweist, wie oft das Verhalten der Kaper tadelnswert, ja selbst verbrecherisch gewesen ist (Vgl. das Dekret vom 2. Prairial des Jahres 11, 22. Mai 1803, eine der humansten Bestimmungen).

1376. — Unter den Versuchen, die Kaperei abzuschaffen, nennen wir das zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden am 26. November 1675 abgeschlossene Abkommen. Die beiden Vertragsmächte verpflichteten sich hiernach, im Falle eines zwischen ihnen ausbrechenden Krieges keine Kaperbriefe auszustellen. Schweden hielt sein Versprechen nicht.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Abschaffung der Kaperei häufig Gegenstand der Erörterungen gewesen.

In der Gesetzgebenden Versammlung von Frankreich beantragte der Abgeordnete Kersaint am 29. Mai 1792 die Beseitigung der Kaperei und des durch die Kriegsflotte ausgeübten Prisenrechts. Nach langen Beratungen nahm die Versammlung einen Beschluss an, wodurch die vollziehende Gewalt

---

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. II, ch. X, No. 203 et s.

aufgefordert wurde, mit den fremden Mächten wegen der Abschaffung der Kaperei in Unterhandlungen zu treten. — Nur Hamburg und die hanseatischen Städte traten dem Antrage bei. Ein Dekret des National-Konvents vom 29. März 1793 beseitigte die Kaperei zu Gunsten dieser Städte. — Aber ein Beschluss vom 7. Januar 1793 erklärte, dass in Ansehung der Untertanen der andern Mächte die Kaperei durch kein Gesetz verboten sei.

1377. — Das Kaperwesen erlebte seine Glanzzeit in den beiden Seekriegen, die durch den Ryswicker und den Utrechter Frieden (1697 und 1713) beendigt wurden. — Während des erstern brachten die französischen Kaper 42000 englische Fahrzeuge auf, die mit ihren Ladungen auf 750 Millionen tourische Pfund geschätzt wurden. — Vom 1. Februar 1793 bis zum 30. Fruktidor des Jahres 6 nahmen die französischen Kaper den Engländern 2226 Schiffe weg.

Zweiter Abschnitt.

Die Kaperei seit der Pariser Deklaration.

1378. — Im 19. Jahrhundert vollzog sich eine gründliche Änderung im Kaperwesen.

Im Jahre 1854 verzichteten England und Frankreich bei ihrer Kriegserklärung an Russland (Nr. 121) auf die Ausübung der Kaperei. — Die Kaperei hätte ihnen nicht schaden können. — Die vereinigten Flotten der beiden Nationen blockierten mit voller Wirksamkeit alle Häfen ihres Gegners im Schwarzen Meere und in der Ostsee und lähmten Russlands gesamten Schiffsverkehr, sowie jede Verbindung der Neutralen mit den russischen Küsten. Das eingeschlagene Verfahren war im gegebenen Falle durchaus erfolgreich. Die Kaper hätten, wenn überhaupt solche in Tätigkeit getreten wären, keine reiche Beute davongetragen; sie würden sich vielmehr in ihren Berechnungen schwer getäuscht haben. — Trotzdem hielten Belgien, Brasilien, Dänemark, Norwegen, Österreich, Spanien und Schweden es für ratsam, zu erklären, dass Kaperschiffe in ihre Häfen nicht zugelassen, und dass die Kaperei als Seeraub bestraft werden würde.

Der Verzicht Englands und Frankreichs, der an sich nur vorübergehender und besonderer Natur war, war nur der Anstoss zu einem andern Vorgange. — Der Vertrag vom 30. März 1856 setzte dem Kriege ein Ende. — Einige Tage später, am 16. April 1856, wurde dem Friedensvertrage eine Deklaration beigefügt, zu der alle beim Pariser Kongresse vertretenen Mächte ihre Zustimmung gegeben hatten. Sie verkündete die Abschaffung der Kaperei (Art. 1) und lud alle andern Staaten zum Beitritt ein.

1379. — Die Deklaration vom 16. April 1856 wurde allen Seemächten zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Alle wurden aufgefordert, sich den Signatarmächten anzuschliessen, die in der Deklaration aufgestellten Grundsätze anzuerkennen und ihnen beizutreten. 34 Staaten und in den letzten Jahren auch Japan, haben ihren Beitritt zur Deklaration vom April 1856 erklärt.

Nur Spanien, Mexiko und die Verein. Staaten verweigerten ihre Zustimmung. Spanien und Mexiko beriefen sich auf die verhältnismässige Schwäche ihrer Kriegsflotte. — Die Verein. Staaten haben die zweite Handelsflotte der Welt; ihre Kriegsflotte ist aber im Vergleiche dazu noch wenig entwickelt.

1380. — Staatssekretär Marcy gab in einer Depesche vom 28. Juli 1856 die Gründe bekannt, weshalb die Verein. Staaten ihren Beitritt versagten. — Der Hauptgrund bezieht sich auf den Mangel des Gleichgewichts der Seestreitkräfte der einzelnen Staaten. — Man braucht sich nicht zu wundern, so führte er etwa aus, dass die mächtigen Nationen geneigt sind, den schwächern Staaten gegenüber auf das Kaperwesen zu verzichten, da ja die schwächern Staaten das wirksamste Mittel zur Verteidigung ihrer Seerechte aus der Hand geben. — Diejenige Nation, die im Besitze entscheidender Seestreitkräfte ist, wird auf dem Ozean die unbestreitbare Vorherrschaft ausüben und sie dank der Abschaffung der Kaperei noch sicherer behaupten und wahren. — Die Verein. Staaten können ihrer republikanischen Verfassung wegen weder an die Schaffung grosser stehender Landheere noch zahlreicher Kriegsschiffe denken, da diese, abgesehen von den ungeheuren Kosten, stets eine Gefahr für die Freiheit bilden.

Der Verzicht auf die Befugnis, Kaperschiffe auszurüsten, wäre für die Verein. Staaten verhängnisvoll. Es ist nicht angängig, dass sie eine so wichtige Waffe fahren lassen, da ihr Feind alsdann imstande sein dürfte, mit der einen Hälfte seiner Flotte sämtliche amerikanische Häfen zu blockieren und mit der andern Hälfte alle Schiffe auf dem Meere wegzunehmen. Amerikanische Kaper hingegen, die den Feind nötigen, seine Streitkräfte zum Schutze seines Handels über alle Meere der Erde hin zu verzetteln, würden die Kampfbedingungen gleicher machen. — Solange das Privatgut der Wegnahme durch Schiffe der Kriegsflotte unterliegt, ist kein Grund vorhanden, den Kapern dies Recht zu nehmen, denn die Kaper bilden fraglos einen Bestandteil der öffentlichen Streitkräfte der Nation, die sie mit Markebriefen ausrüstet.

Der Staatssekretär der Union schloss mit dem Antrage, der Deklaration einen Zusatz hinzuzufügen, wonach das Privateigentum der Untertanen einer kriegführenden Macht der Wegnahme durch die Schiffe der andern Kriegspartei, abgesehen vom Falle der Kriegskonterbande, nicht unterworfen sein sollte. — Unter Voraussetzung dieser Abänderung erklärten sich die Verein. Staaten bereit, alle in der Deklaration vom 16. April enthaltenen Grundsätze anzunehmen. — Diese Note veranlasste im englischen Parlament und in der Presse Englands lebhafte Erörterungen.

1381. — Während des italienischen Feldzuges von 1859 wurden keine Kaperbriefe ausgestellt. Die drei am Kriege beteiligten Staaten hatten die Deklaration vom 16. April 1856 unterzeichnet.

1382. — Der Bürgerkrieg (1861 bis 1865), der die amerikanische Union in zwei Lager spaltete, rief Schwierigkeiten hinsichtlich des Kaperwesens hervor. — Der Präsident der konföderierten Staaten, Jefferson Davis erklärte in einer an den Kongress von Montgomery gerichteten Botschaft vom 29. April 1861, dass es beim Mangel einer Kriegsflotte unumgänglich notwendig sei, die Ermächtigung zur Ausrüstung von Kaperschiffen zu erteilen.

Die Regierung von Washington entschied sich für ein anderes Verhalten. Sie wollte den Fehler, den sie im Jahre 1856 dadurch begangen hatte, dass sie den Vereinbarungen der Vertragsmächte zu weit gehende Forderungen entgegengestellt hatte, wieder gut machen. Staatssekretär Seward teilte allen fremden Regierungen mit, dass Präsident Lincoln bereit sei, binnen kurzem einen Vertrag zu unterzeichnen, der den Beitritt der Verein. Staaten zu den vier in der Deklaration vom 16. April 1856 verkündeten Grundsätzen enthalte.

Die Verein. Staaten von Nordamerika wussten recht wohl, dass nur sie eine Kriegsflotte besassen, die, wenn auch an Zahl der Schiffe nicht bedeutend, doch an innerm Werte stark genug war, und dass, im Falle des Verbotes der Kaperei, die konföderierten Staaten ihren Handelsschiffen keinen Schaden zufügen würden, während sie selbst die Handelsflotte der Konföderierten vernichten könnten. — Die edlen Grundsätze der Menschlichkeit, der Achtung vor dem Privateigentum u. dergl. wurden für eine bessere Gelegenheit aufgespart.[1])

Man hoffte, dass die andern Mächte, wie es Präsident Lincoln in allen seinen Bekanntmachungen wünschte, die Untertanen der konföderierten Staaten als einfache Rebellen ansehen würden und dass man ihnen durch den sofortigen Beitritt zur Pariser Deklaration das Recht nehmen könne, Kaper auszurüsten; alsdann würden, so meinte man, alle andern Staaten die Kaper der Konföderierten als Seeräuber betrachten und demnach behandeln, während man selbst ihnen die Behandlung als Kriegsgefangene versagen könne.

Diese Berechnung war aber unehrlich und zugleich ungeschickt. Sie setzte bei den Regierungen von Frankreich und England doch allzuviel Einfalt voraus.

1383. — Die Kabinette von Paris und London erkannten die Falle und errieten den Hintergedanken, der die Regierung des Weissen Hauses leitete. — Sie schlugen es zwar nicht ab, in Unterhandlungen zu treten; aber sie wollten den Schwierigkeiten, die der vorgeschlagene Vertrag unter den obwaltenden Umständen veranlassen könnte, vorbeugen. — Das Londoner Kabinett richtete am 28. August 1861 an den amerikanischen Gesandten Adams eine lange Note, worin es ausführte, dass England die konföderierten Staaten bereits als Kriegspartei anerkannt und ihnen hierdurch stillschweigend das Recht vorbehalten habe, Kaperschiffe auszurüsten, dass also das in Vorschlag gebrachte Abkommen dieser Sachlage Rechnung tragen müsse, sonst würde sich die Regierung der Königin in Widerspruch mit ihren eigenen Handlungen setzen. — Die französische Regierung machte dem Gesandten der Verein. Staaten in Paris eine ähnliche Eröffnung; sie wies darauf hin, dass der in Aussicht genommene Beitritt an den Bedingungen des bereits ausgebrochenen Streites nichts mehr zu ändern vermöchte.

1384. — Da der Anschlag vereitelt worden war, so weigerte sich nunmehr Seward, die in Paris und in London bedungenen Vorbehalte gutzuheissen: die Unterhandlungen wurden eingestellt. — Die Kaperei blieb für die Verein. Staaten von Nord- und für die konföderierten Staaten von Südamerika ein erlaubtes Kriegsmittel. — England erkannte dies nicht nur im Verlaufe zahlreicher parlamentarischer Verhandlungen an, sondern noch besonders in einer Akte vom 15. Mai 1861. Dieses Gesetz untersagte ausdrücklich den englischen Untertanen, Dienste an Bord von nord- oder südamerikanischen Kaperschiffen zu nehmen; sie brachte die in den englischen Gesetzen gegen die Übertreter eines solchen Verbotes angedrohten Strafen in Erinnerung. — Die französische Erklärung vom 11. Juni 1861 war nicht weniger bestimmt.

Die Kaper der Südstaaten brachten der nordstaatlichen Handelsflotte sehr empfindliche Verluste bei. Die durch die Alabama, die Georgia und andere Schiffe angerichteten Schäden sind bekannt, mehr als 200 Schiffe wurden zerstört. Die Nordamerikaner verkauften

---

1) S. die von Geffcken in No. 505 angeführte Bemerkung.

mehr als 800 Schiffe an Fremde, namentlich an Engländer, um sie neutral zu machen.[1])

1385. — Während des deutsch-französischen Krieges ordnete ein Erlass des Königs von Preussen vom 24. Juli 1870 die Bildung einer freiwilligen Seewehr an. Der Erlass forderte die Bürger dazu auf, sich mit ihren Schiffen dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen. Der beabsichtigte, wenigstens scheinbare Zweck, bestand im Angriffe und in der Zerstörung der französischen Kriegsschiffe. Als Entgelt für geleistete Dienste sollten je nach der Stärke und der Beschaffenheit des Schiffes grössere oder geringere Prämien, im Betrage von 10000 bis 50000 Talern, bewilligt werden. — Die Regierung der Nationalen Verteidigung erblickte in diesem preussischen Erlasse einen Versuch zur Wiederherstellung der Kaperei und daher eine mittelbare Verletzung des Artikels 1 der Pariser Deklaration. — Sie lenkte die Aufmerksamkeit der englischen Regierung hierauf. Die Kronjuristen wurden um ein Gutachten ersucht und Graf Granville antwortete, dass die Regierung der Königin nicht der Ansicht sei, dass die Schaffung dieser freiwilligen Seewehr der Pariser Deklaration zuwiderlaufe.

1386. — Wir sind mit Calvo der Ansicht, dass sich die englischen Kronjuristen geirrt haben. Die durch den preussischen Erlass vom 24. Juli 1870 in Aussicht genommene Einrichtung, die übrigens nicht zur Ausführung gelangt ist, enthielt, wie Calvo in klarer Weise zeigt, alle Merkmale, die früher für die Ausrüstung von Kaperschiffen erforderlich waren. — 1. Privatschiffe, die als gechartert gelten, deren Eigentum nicht dem Staate übertragen wurde, sondern den Reedern verblieb. — 2. Eine Prämie, die der erbeutenden Schiffsbesatzung zufallen sollte. — 3. Offiziere und Mannschaft sollten durch die Reeder angeworben werden. Sie erhielten zwar ein Patent und eine Uniform, aber sie gehörten nicht der Bundesmarine an, da man ihnen den Eintritt in diese nur für den Fall aussergewöhnlicher Dienstleistungen in Aussicht stellte. — 4. Die Bemannung der Schiffe war keinen andern Regeln unterworfen als denen, die bei der Anwerbung für Handelsschiffe gelten, daher war es möglich, dass die Mannschaft und die Offiziere zum grössern Teile aus Ausländern bestanden. — Calvo kommt zu dem Schlusse, dass die gemäss den Bedingungen des Erlasses vom 24. Juli ausgerüsteten Schiffe als wirkliche Kaperschiffe hätten angesehen werden müssen, dass aber ausserdem noch erschwerend ins Gewicht falle, dass man ihnen nicht einmal die Bürgschaften auferlegt habe, die alle Staaten, die die Kaperei noch zuliessen, forderten, nämlich eine Sicherheitsleistung und zeitlich beschränkte Dauer der Kaperbriefe.[2]) — de Boeck (No. 135) und Geffcken-Heffter (§ 125a Anm. 7) sind anderer Ansicht.[3])*)

1387. — Am 25. Juli 1870 erklärte die französische Regierung, dass sie sich genau nach der Deklaration vom 16. April 1856 richten werde. Hiermit verzichtete sie auf den Gebrauch von Kapern, gleichzeitig aber behielt sie ihrer Kriegsflotte das Recht der Wegnahme vor (französische Instruktion vom 25. Juli 1870).

---

1) Lawrence-Wheaton, Commentaires, t. II, ch. II, pp. 146 et s. — Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2391 u. 2393; t. V, §§ 2545 bis 2549. — de Boeck, op. cit., No. 114 bis 119.

2) Calvo, op. cit., t. IV, § 2394.

3) [Guihéneuc, La marine auxiliaire, 1900. — S. über die gegenwärtigen Hilfsflotten (die russische freiwillige Flotte, die französischen und englischen Hilfskreuzer) und ihre Ähnlichkeit und Verschiedenheit mit der Kaperei, Guihéneuc, op. cit., pp. 83 et s. — Dupuis, Le droit de la guerre maritime, 1899, No. 84 et s.]

*) *Perels, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. I, S. 466.*

Während des im Jahre 1879 zwischen Chile auf der einen Seite und Peru und Bolivien auf der andern Seite ausgebrochenen Krieges stellten die beiden letztern Staaten Kaperbriefe gegen Chile aus, obgleich Peru der Pariser Deklaration beigetreten war.

[Es scheint, dass während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 keine der beiden Kriegsparteien Kaperbriefe ausgestellt hat. Die Türkei sowie Griechenland waren übrigens der Deklaration von 1856 beigetreten. Griechenland hat sogar durch eine Note vom 21. April 1897 ausdrücklich erklärt, dass es die Pariser Deklaration beobachten werde. Immerhin scheint Griechenland sich zu einem gewissen Zeitpunkte mit dem Gedanken der Bildung einer freiwilligen Seewehr getragen zu haben; diese hätte aus Handelsschiffen bestehen sollen und wäre für Truppenbeförderungen und Versorgung der Kreuzer mit den nötigen Vorräten bestimmt gewesen. Dieser Plan, der von der preussischen freiwilligen Seewehr beeinflusst war, ist nicht ausgeführt worden.[1]])

[Die Verein. Staaten erklärten anlässlich ihres Krieges mit Spanien im Jahre 1898, obgleich sie die Pariser Deklaration nicht unterzeichnet hatten, dass sie keine Kaperbriefe ausstellen würden (Notifikation vom 23. April 1898 und Bekanntmachung des Präsidenten Mac-Kinley vom 26. April 1898). Spanien, das die Pariser Deklaration auch nicht unterschrieben hatte, war weniger bestimmt. Durch Erlass vom 24. April 1898 erklärte es „unter Vorbehalt seines Rechtes, Kaperbriefe auszustellen, werde es einstweilen aus den Schiffen der Handelsflotte Hilfskreuzer für die Kriegsflotte organisieren, die mit dieser bei den notwendigen Kriegsunternehmungen mitwirken und die unter deren Oberfehl gestellt werden sollen“ (Art. 4 und auch Art. 5).[2]) Tatsächlich ist die Kaperei während des Krieges nicht in Anwendung gekommen. S. über die freiwillige Seewehr, die Spanien bilden wollte, Le Fur, R. D. I. P., t. V, pp. 763 et s.]

1388. — Die Pariser Deklaration verpflichtet die Signatarmächte und die Mächte, die ihr beigetreten sind, nur untereinander, nicht auch gegenüber den Staaten, die nicht beigetreten sind. Im Falle eines Krieges zwischen England und den Verein. Staaten würde mithin England berechtigt sein, Kaper auszurüsten. — Einige Schriftsteller sind anderer Meinung (Bluntschli, op. cit. Art. 670). Der Ausdruck „Deklaration“ darf nicht irre leiten. Unter Deklaration versteht man einen wirklichen Vertrag, ein synallagmatisches Übereinkommen, dass nur gegenseitige Verpflichtungen erzeugt.[3])

[Wie ist zu entscheiden, wenn eine Macht, die die Deklaration von 1856 unterzeichnet hat, in einem Kriege zwei Gegnern gegenüber steht, von denen nur der eine der Deklaration beigetreten ist? Darf in diesem Falle die Signatarmacht Kaper ausrüsten? Räumt man ihr dies Recht nicht ein, so bringt man sie ihren Gegnern gegenüber in eine schlechtere Lage. Die Petersburger Deklaration über den Gebrauch von Sprenggeschossen hat einen ähnlichen Fall im Auge gehabt und ihn folgendermassen entschieden: Eine Signatarmacht, die sich im Kriege mit zwei Staaten befindet, von denen nur einer den Vertrag angenommen hat, behält volle Handlungsfreiheit.]

Viele berufene Persönlichkeiten halten es nicht für ausgeschlossen, dass die Kaperei trotz der Pariser Deklaration im Falle eines grossen

---

1) [Politis, R. D. I. P., t. IV, pp. 695 et 696.]
2) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, pp. 755 et s.]
3) Geffcken, La déclaration de Paris, R. D. I., t. XVII, p. 369.

Seekrieges wieder aufleben werde, weil die Staaten alsdann vor derart zwingenden Geboten der Selbsterhaltung stehen könnten, dass sie vor der Verletzung der feierlichsten Versprechen nicht zurückschrecken würden.

1389. — Im Iahre 1860 fand in der Académie des sciences morales et politiques eine beachtenswerte Erörterung über das Kaperwesen statt; desgleichen auch im Jahre 1866.[1]) — Giraud trat als beredter Verteidiger der Kaperei auf und bedauerte, dass Frankreich auf sie verzichtet habe. „Mich dünkt, dass Frankreich sich durch Unterzeichnung der Abschaffung der Kaperei hat übervorteilen lassen. Die Kaperei ist zwei Jahrhunderte lang das wirksamste Hilfsmittel unserer heimischen Flotte und unserer heimischen Seemacht gewesen. England hatte das grösste Interesse daran, die Beseitigung der Kaperei zu beantragen; für uns hingegen ist die Kaperei ein entscheidendes Verteidigungsmittel in einem Seekriege."

1390. — An sich ist die Kaperei ein durchaus rechtmässiges Kriegsmittel. Sie ist unentbehrlich für die Staaten, die eine bedeutende Handelsflotte, aber nur eine schwache Kriegsflotte besitzen. Erst durch Ausrüstung von Kapern wird es ihnen möglich sein, gegen ihren Feind anzukämpfen und ihm Schäden zuzufügen, die bisweilen ihre eigenen Verluste übersteigen.

Im Falle eines Krieges zwischen zwei Staaten, die auf die Kaperei verzichtet haben, ist die Handelsflotte des schwächern der Gewalt der Kriegsflotte des stärkern preisgegeben.

„Die Kaperei, so führt Hautefeuille[2]) aus, ist wenn nicht überhaupt das einzige, so doch mindestens das wirksamste Mittel, um das ungeheure Missverhältnis zwischen den Streitkräften Englands und denen der andern Seemächte wettzumachen und dem Mangel eines Gleichgewichts auf dem Meere abzuhelfen. Befreit von der gefahrdrohenden Kaperei, wird Grossbritannien auf allen Meeren unumschränkt gebieten; mit einem Teile seiner Flotte wird es die Häfen seines Feindes blockieren, während der andere Teil zur Zerstörung aller kolonialen Niederlassungen und zur Wegnahme sämtlicher Schiffe des Gegners verwendet werden wird. Die Notwendigkeit jedoch, seine Handelsschiffe gegen Kaper zu schützen, wird England zwingen, seine Streitkräfte zu teilen und sie über alle wichtigern Gegenden des Erdballs hin zu verstreuen, wodurch sie an ihrer Macht einbüssen werden. Durch die Kaperei vor allem wird man in der Lage sein, England in Schach zu halten; sie ist das einzige Mittel, England zu verwunden."

Englands Seemacht ist zu einer so hohen Entwicklung gediehen, dass keine Nation allein es vermag, England daran zu hindern, sein Recht zur See (wie es die englischen Schriftsteller und Richter sagen) zur Geltung zu bringen. Kein Volk vermag den Flotten Englands gleich grosse Flotten gegenüberzustellen. — Aber England hat eine verwundbare Stelle: nämlich seine gewaltige Handelsflotte. Der internationale Handel ist ein Grundpfeiler seines Daseins. Um seinen Handel auszubreiten, hat sich England zu allen den Übergriffen, die ihm mit Recht vorgeworfen werden, verleiten lassen. Würde man seine Handelsflotte angreifen und mit Kapern Jagd auf seine Schiffe machen, so wird man England an seiner empfindlichen Stelle treffen. Englands Kriegsschiffe sind nicht zahlreich genug, um alle seine Schiffe auf allen Meeren der Welt zu schützen[3]) (No. 1137).

1) Académie des sciences morales et politiques, Comptes rendus 1860, p. 426; 1861, p. 125; 1867, p. 197.

2) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. I, p. 146.

3) Hautefeuille, Histoire des origines etc., p. 439. — [S. Duboc, Le point faible de l'Angleterre.]

Wenn auch nur einige seiner Handelsschiffe von Kapern erbeutet werden, so wird es mit der Sicherheit der englischen Schiffahrt zu Ende sein. So machtvoll auch England dastehen mag, es muss gewaltig leiden, wenn die Grundlage, auf der sein ganzer Wohlstand beruht, durch einen längern Krieg erschüttert wird. — Wer dies bezweifelt, möge über das Verhalten Englands gegenüber den Ansprüchen der Verein. Staaten, den sog. Alabama claims, zur Zeit des Washingtoner Vertrages und des Genfer Schiedsgerichts, nachdenken (No. 947 u. 958).

1391. — Die Abschaffung der Kaperei war seit langen Jahren ein Wunsch Englands. Es hat auf dem Pariser Kongresse die Gelegenheit wahrgenommen, ihn zu verwirklichen. „Mit gewohntem Geschick griff es wieder — wie Hautefeuille sagt — zu dem alten Deckmantel der Frömmigkeit und der Menschenliebe, der ihm schon bei der Erlangung des Durchsuchungsrechts in Friedenszeiten zustatten gekommen war, und in dieser Verhüllung beantragte es oder vielmehr liess es auf dem Pariser Kongresse die Abschaffung der Kaperei, dieser Einrichtung barbarischer Zeiten, beantragen .... Ohne Zweifel hatte es hierbei vergessen, dass gerade seine Kaper die schlimmsten Ausschreitungen begangen hatten .... dass es seinen Admiralitätsgerichten niemals in den Sinn gekommen war, sie für die schauderhaftesten Verbrechen zu bestrafen .... Im Namen der Menschlickheit wurde der Antrag gestellt ... Es ist schwer, im Namen einer ganzen Nation zu erklären: ich weigere mich, eine humane Massregel zu unterschreiben, besonders dann, wenn die Behutsamkeit der Politik und die Notwendigkeit, die volle Einigkeit zwischen allen Beteiligten aufrechtzuerhalten, daran hindern, der Heuchelei die Maske herunterzureissen und den zu entlarven, der die Falle gestellt hat. So wurde der Antrag angenommen“.[1])

„Die Abschaffung der Kaperei hat Englands Seemacht, die schon zu gross für das Wohl der Menschheit war, noch wesentlich gestärkt. Sie hat allen Völkern die einzige Waffe, womit sie noch gegen diesen Seekoloss anzukämpfen vermochten, und das einzige Mittel zur Wiederherstellung eines gewissen Gleichgewichts auf dem Ozean genommen. England hat sich dies Zugeständnis durch Überrumpelung und durch hochtrabende Worte von Menschlichkeit und Gesittung zu verschaffen gewusst“.[2])

Einige Tage nach der Unterzeichnung der Deklaration vom 16. April 1856 sagte Clarendon, einer der Unterzeichner, im Hause der Lords am 22. Mai 1856: „Die Abschaffung der Kaperbriefe ist meines Erachtens ein grosser Vorteil für ein so handeltreibendes Volk, wie das englische.“ (Beifall.) Und Palmerston erklärte am 6. Mai im Hause der Gemeinen: „Wir sind es, die bei dieser Änderung am meisten gewonnen haben.“ Trotzdem erklären Phillimore und mehrere englische Publizisten und Rechtsgelehrte, dass der Verzicht auf die Kaperei im Jahre 1856 ein Fehler gewesen sei.[3])

1) Hautefeuille, Histoire des origines etc., titre VI, pp. 440 et s.

2) Hautefeuille, Questions de Droit marit. intern.: IX. Le droit marit. intern. devant le Parlement britannique, p. 202. — England verzichtet nicht auf die Beherrschung der Meere. Im Juni 1893 beantragte Lord Sudeley in Westminster, dass alsbald Vorkehrungen getroffen würden, um England die unumschränkte Vorherrschaft auf den Meeren zu sichern. Playfair antwortete im Namen der Regierung, dass es weder notwendig noch wünschenswert sei, die fremden Nationen stets wissen zu lassen, dass England gewillt sei, über die Meere zu herrschen. — Es braucht in der Tat nicht ausgesprochen zu werden; es genügt, die Erreichung dieses Zweckes anzustreben. Dies tut Albion.

3) Phillimore, Commentaries, préface. — Hall, Internat. Law, § 147.

1392. — Die Bevollmächtigten vom Jahre 1856 haben sich getäuscht. Die seitdem ausgebrochenen Kriege haben gezeigt, dass der Gedanke, von dem die Bevollmächtigten ausgingen, den Notwendigkeiten eines Seekrieges und der Ungleichheit der Streitkräfte der Mächte nicht hinreichend Rechnung trug.[1]) — Es wäre besser gewesen, nicht die Abschaffung der Kaperei, sondern deren gesetzliche Regelung zu beschliessen, oder aber mit der Abschaffung der Kaperei auch gleichzeitig die unbedingte Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege anzuerkennen. — Beide Fragen sind aufs innigste mit einander verbunden. Sie hängen so eng zusammen, dass sie nur eine Frage zu bilden scheinen (No. 1282). — So lange das Privateigentum zur See vor der Wegnahme durch die Kreuzer der Kriegführenden nicht sicher ist, so lange haben die Staaten, deren Kriegsflotte schwach ist, kein wirksameres Kampfmittel und keine andere Schutzwehr, als die Kaperei.[2])

Hätte Grossbritannien aber wohl auf dem Kongresse von 1856 in den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See eingewilligt? Wer möchte dies behaupten, da doch seine Staatsmänner und Publizisten jederzeit die Wegnahme von Handelsschiffen nachdrücklich verteidigt haben? Wer möchte dies behaupten, angesichts der Aufnahme, die dem Vorschlage der Verein. Staaten im Juli 1856 bereitet wurde (No. 1287)?

1393. — Waren die auf dem Kongresse von 1856 versammelten Diplomaten imstande, gleichzeitig mit der Abschaffung der Kaperei auch den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See anzuerkennen? Und hätten sie ihn angenommen, würde nicht der erste Seekrieg den schriftlichen Vertrag zerrissen haben? Der Verzicht auf die Wegnahme des Privateigentums zur See bedeutet den Verzicht auf den Seekrieg überhaupt. Möchten die Grossmächte sich jemals darüber einigen wollen? Wer wagt dies zu behaupten? (Vgl. das zweite Kapitel.)

1394. — Caron (La course maritime) glaubt, dass die Aufhebung der Kaperei weder den allgemeinen Interessen der Gesittung und der Menschlichkeit, noch auch den besondern Interessen Frankreichs entspreche. — Woelheim da Fonseca (Der deutsche Seehandel und die französischen Prisengerichte) ist der Ansicht, dass die Pariser Deklaration keinen Wert habe, dass sie nicht beanspruchen könne, die Vertragsmächte moralisch und rechtlich zu verpflichten. Er setzt hinzu, dass Artikel 1, der die Abschaffung der Kaperei ausspricht, für Preussen im Kriegsfalle schädlich und gefährlich werden könne und dass er daher für Preussen nicht bindend sei.

1395. — Wir sind mit Giraud der Meinung, dass sich die französischen, österreichischen und russischen Bevollmächtigten im Jahre 1856 getäuscht haben, und dass Frankreich durch den Beitritt zur Pariser Deklaration einen schweren Fehler begangen hat. — Man hätte die Regelung des Kaperwesens in Angriff nehmen und beraten müssen. — Es ist unsere Überzeugung, dass die Kaperei in Zukunft wieder aufleben wird; denn sie bildet für Seemächte von ungleichen Streitkräften eine Grundbedingung im Kampfe um Sein und Nichtsein. Ihr Wiedererscheinen ist unausbleiblich. — Das von Preussen im Jahre 1870 ersonnene Auskunftsmittel war der erste Schritt hierzu.

Die Regierungen werden sich für die Dauer des Krieges im Requisitionswege Schiffe, die geeignet sind, Jagd auf den Feind zu machen,

1) Funck-Brentano et Sorel, op. cit. p. 407.
2) Perels, Seerecht, § 44.

geben, leihen oder vermieten lassen. Man wird jedes Schiff unter den Befehl eines der Kriegsflotte angehörenden Offizieres stellen, um hierdurch die Angliederung an die militärischen Streitkräfte des Staates zweifellos zu machen und einer Verletzung der Deklaration von 1856 vorzubeugen; die Besatzung kann durch die Schiffseigner angeworben, und die Mannschaft vom Staate bevollmächtigt werden.[1]) — Um den Eifer für die Kreuzfahrten anzufeuern, müssen dem Reeder und der Besatzung Prämien oder ein Anteil an dem Werte der Prisen bewilligt werden. Hierin wird die neue Einrichtung, die übrigens in allen Seestaaten unter dem Namen einer Freiwilligen-Flotte (flotte volontaire) oder einer Hilfsflotte (flotte auxiliaire) vorbereitet wird, der früheren Kaperei gleichen. — Sie wird sich von ihr aber wesentlich dadurch unterscheiden, dass sie Verbrechen und Greueltaten fern zu halten weiss, und dass nicht mehr zu besorgen ist, dass die Gebote der Menschlichkeit verkannt und der Ehre zuwider gehandelt wird, da die Schiffe unter dem Befehl eines Seeoffiziers stehen. — Werden dagegen weder den Schiffseignern noch der Besatzung Prämien zugebilligt, so kann man mit Fug und Recht behaupten, dass die Fahrzeuge den Kriegsschiffen gleich stehen, und dass auch nicht einmal eine verschleierte Wiederherstellung der Kaperei vorliegt.

Die Neutralen werden nicht mehr unter den Erpressungen von ehedem zu leiden haben. — Die Handelsschiffe der kriegführenden Staaten werden aber auf allen Meeren von Schiffen verfolgt werden, denen Dampf oder Elektrizität eine Schnelligkeit verleihen wird, die die alten Kaperschiffe nie erreichen konnten.

Viertes Kapitel.

Die Seeprisen.

[D'Abreu. Traité des prises maritimes, 1802. — Barboux. Jurisprudence du conseil des prises pendant la guerre de 1870-1871, 1872. — De Boeck. De la propriété privée ennemie, etc., 1882, 2e part., ch. I, nos 209 à 238; ch. II, nos 329 à 379. — Bulmerincq. Le droit des prises maritimes: 1o Le droit existant, R. D. I., t. X, pp. 185-268 384-444, 595-655; 2o Théorie du droit des prises, R. D. I., t. XI, pp. 152-215, 321-355; 3o Les droits nationaux et un projet de rglement international des prises maritimes, R. D. I., t. XI, p. 561-650: t. XII, p. 187-205; t. XIII, pp. 447-515; t. XIV. pp. 114-190. — F. de Cussy. Causes célbres du droit maritime des nations, 1856. — Davis. Court of claims. French spoliations. Opinions of the Court, delivered may 17 and may 24, 1886. — Decane. Effect of war upon the trade and property of neutrals and maritime capture and prize, 1852. — Delalande. Des prises maritimes, 1875. — Demangeat. De la juridiction en matière de prises maritimes, 1890. — Diena. I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire, 1896. — Dupuis. Le droit de la guerre maritime, d'aprs les doctrines anglaises contemporaines, 1899. — Esperson. Diritto diplomatico giurisdizione internazionale marittimo. — Féron. Des tribunaux de prises, organisation, compétence, procédure. — Galiano. Droit de visite, blocus, contrebande de guerre, prises maritimes (Spanischer Standpunkt), J. I. P., t. XXV, p. 515. — Gessner. Le droit des neutres sur mer, 2e édit., 1876, ch. VI, pp. 369 et s. — Des tribunaux de prises et de leur réforme, R. D. I., t. XIII, p. 260. — Grotius. De jure prædæ commentarius, 1604-1605, édit. Hamaker, 1868. — Holland. A manual of naval prize law, 1888. — Horne (Hatwel). Statute law and regulations of Admiralty relative to Ships of war, Privateers, Recaptures and Prize Moneys, 1808. — Hübner. De la saisie des bâtiments neutres, 1759. — Jacobsen. Dänisches Prisenrecht, 1808. — Beiträge zu dem Prisenrecht der Engländer in Rücksicht auf den Traktat von 1801, 1808. — Jouffroy. Le Droit des gens maritime universel. — Katchenowski. Prize law, 1867. — Lebeau. Nouveau Code des prises. — Lushington. A manual of naval prize law, 1866. — G. F. von Martens. Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises, 1795. — C. von Martens. Causes célèbres du Droit des gens. — Merlin. Répertoire, V° Prise maritime. — Morse. Droit de visite, blocus, contrebande de guerre, prises maritimes (amerikanischer Standpunkt) J. I. P., t. XXV, pp. 825 et 1006. — Mozo. Droit de visite, course, prises maritimes (spanischer Standpunkt) J. I. P., t. XXV, p. 652. — Olivi. Considerazioni sulle prede marittime. — Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864, t. II. — Owen. Droit de visite, contrebande de guerre, blocus, prises maritimes (englischer Standpunkt), J. I. P., t. XXV, p. 498. — Paternostro. Delle prede, delle riprede e dei giudizii relativi, 1879. — Perels. Manuel de Dr. marit. intern., 1884, 2e part., sect., V et VI. §§ 53 à 60. — Perez y Oliva. Presas maritimas, 1887. — Pierantoni. Rapport sur les prises maritimes d'après l'école et la législation italienne, R. D. I., t. VII, pp. 619 et s. — Pistoye et Duverdy. Traité des prises maritimes, 1859. — Pritchard. A digest of the

1) A. Desjardins, Le Congrès de Paris et la jurisprudence internationale.

law and practice of the High Court of Admiralty of England, 2e édit., 1865. — Rettich. Prisenrecht und Flusschiffahrt. — Robinson. Collectanea maritima or public instruments tending to illustrate the Prize Law, 1801. — Story. Notes on Prize courts by the late Judge, 1854. — Takehashi. Cases of international law during the Chino-Japanese war, 1899. — Tets. Nationaliteit van Personen and Goederen het Orloogsregt, 1870. — Tudor. A selection of leading cases on mercantile and maritime law, 1868. — Valig. Traité des prises, 1758-1760. — Wollheim da Fonseca. Der deutsche Seehandel und die französischen Prisengerichte. — Règlement de l'Institut de Droit international (Annuaire de l'Institut, t. VI, VII et IX). — S. auch die bei den vorhergehenden Kapiteln angegebenen Schriften.

1396. — Der Teil des Seekriegsrechts, der das Prisenrecht regelt, hat seine Quellen in den internationalen Verträgen und in den von den einzelnen Seestaaten seit der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Reglements und Instruktionen. — Man kann die Staaten je nach ihren Vorschriften in drei Gruppen teilen. Die erste Gruppe wird durch die dänischen, österreichischen und preussischen Vorschriften gebildet; die zweite durch die französischen, italienischen und spanischen Bestimmungen und die dritte durch diejenigeu Englands und Amerikas.[1]) — [In Russland gilt zur Zeit das Prisenreglement vom 27. März 1895.[2])] *In Japan das vom 7. September 1894.*

Das Institut für Völkerrecht hat auf seinen Jahresversammlungen zu Turin (1882), München (1883) und Heidelberg (1887) nach Prüfung eines ausführlichen Berichtes von Bulmerincq ein Prisenreglement (Règlement international des prises maritimes) angenommen und es den Regierungen der europäischen und amerikanischen Seemächte zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Da wir dies Reglement als die wichtigste Kundgebung der neuern Lehrmeinung betrachten, so werden wir manche Stelle davon anführen.

1397. — Wer ist zur Beschlagnahme befugt? — Das Recht der Beschlagnahme zur See (le droit de saisie) darf nur durch die Streitkräfte des Staates oder durch die öffentlichen Behörden jeder Kriegspartei, z. B. durch die Seepräfekten (préfets maritimes), die Schiffsregisterbeamten (commissaires à l'inscription maritime) und die Zollbeamten ausgeübt werden.[3])

In allen Staaten, die die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 unterzeichnet haben oder die ihr beigetreten sind, kann das Seebeuterecht nur durch die Schiffe ihrer Kriegsflotte ausgeübt werden (Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, § 1. — Österreichische Verordnungen vom 4. und 21. März 1864. — Russisches Reglement von 1869 [und von 1895]).

In den Staaten, die, wie Spanien, die Verein. Staaten und Mexiko, der genannten Deklaration nicht beigetreten sind, kann das Prisenrecht auch durch Kaper, denen Kaperbriefe ausgehändigt worden sind, geltend gemacht werden (No. 1369).

---

1) Rivier, Programme d'un cours de Droit des gens, 1889 p. 177.

2) [S. den Text dieses Reglements R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 6. — Das Reglement enthält eine interessante Bestimmung im Artikel 4; dieser lautet: „Unter Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen dieses Reglements, das das Recht, die einem feindlichen oder neutralen Staate oder dessen Untertanen gehörigen Schiffe anzuhalten, zu besichtigen, zu beschlagnahmen und zu konfiszieren beschränkt, behält sich die Kaiserliche Regierung das Recht vor, die Bestimmungen gegenüber den Staaten, von denen eine Beachtung nicht erwartet werden kann, abzuändern und ihr Verhalten je nach den Umständen des Einzelfalles einzurichten."]

3) Die britischen Zollbeamten unterwerfen in Kriegszeiten die Schiffspapiere der Fahrzeuge, die die englischen Häfen anlaufen, einer sehr strengen Prüfung und nehmen hierbei oft Beschlagnahmen vor, worüber das Admiralitätsgericht entscheidet.

Erster Abschnitt.

Ort und Zeit der Beschlagnahme.

1398. — Wie jede Kriegshandlung, so darf auch das Recht der Beschlagnahme nur auf offenem Meere und in den Küstengewässern der Kriegsparteien, nicht dagegen in den Küstengewässern der Neutralen, noch in den vertragsmässig neutralisierten Meeresteilen ausgeübt werden. (Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, § 9. — Dänisches Reglement vom 16. Februar 1864, § 8. — Österreichische Verordnung vom 3. März 1864, § 3. — Französische Instruktionen vom 25. Juli 1870, § 4. — Russisches Reglement von 1869; §§ 20, 21, 27 und 28 [und von 1895, Art. 16]. — Italienische Instruktion vom 20. Juni 1866, Art. 4. — Reglement des Instituts, Art. 8).

Ausnahmen sind unzulässig. Bynkershoek und einige Publizisten des 18. Jahrhunderts waren der Ansicht, dass eine Kriegspartei ein feindliches Handelsschiff bis in die neutralen Küstengewässer verfolgen und dort wegnehmen könne, wofern die Jagd auf das Schiff bereits ausserhalb dieser Gewässer begonnen habe. Die neuern Schriftsteller wie Esperson, Hautefeuille, Klüber, Ortolan, Wheaton u. a. verwerfen diese Ausnahme, weil, wie Albericus Gentilis bemerkt, eine auf neutralem Seegebiete begangene Feindseligkeit die Souveränität des neutralen Staates verletze; nichts könne entschuldigen, nicht einmal die Hitze des Gefechts.[1]) [S. das Reglement des Instituts für Völkerrecht von 1898, Art. 43. Annuaire de l'Institut, t. XVII, p. 286.]

Eine Wegnahme in den Hoheitsgewässern eines Neutralen ist nichtig. Das Prisengericht des Nehmestaates muss die Prise freigeben, selbst wenn der neutrale Staat sich nicht äussert, denn die Wegnahme ist unter Verletzung völkerrechtlicher Regeln vorgenommen worden; sie darf nicht für rechtmässig erklärt werden. (Kassationshof, 23. Ventôse des Jahres 7. — Urteil des Prisengerichts vom 27. Fruktidor des Jahres 8.)

Wird die unter Missachtung des neutralen Seegebietes gemachte Beute zufällig in einen Hafen des Staates, dessen Souveränität verletzt worden ist, gebracht, so wird dieser Staat, ohne in eine Prüfung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Nehmestaate und dessen Gegner einzugehen, das ihm gegenüber zu Unrecht weggenommene Schiff freigeben.[2])

1399. — Das Prisenrecht entsteht und erlischt mit dem Kriege (Reglement des Instituts Art. 5). — Das Embargo ist ausser Gebrauch gekommen. — Früher wurden feindliche Schiffe, die sich zur Zeit des Kriegsausbruchs in den Häfen und Reeden der Kriegsparteien befanden, mit Beschlag belegt und für gute Prisen erklärt. — Aber dies Vorgehen war offenbar unbillig. Es war ungerecht, ohne vorherige Ankündigung und womöglich am Tage der Kriegserklärung selbst Handelsschiffe und Ladungen harmloser Kaufleute und Reeder, die im Vertrauen auf friedliche Verhältnisse ihren Handelsgeschäften nachgingen, wegzunehmen. — England hat in frühern Jahrhunderten und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts häufig Embargo und Beschlagnahme über Schiffe verhängt.

---

1) Albericus Gentilis, Advocatio Hispan., lib. I, cap. XIV.

2) Hautefeuille, Droits et devoirs, tit. I, ch. I, sect. 2. — Ortolan, Diplomatie de la mer, t. II, p. 300. — Gessner, Droit des neutres, p. 379. — Calvo, op. cit., t. II, § 2363.

[Das Institut für Völkerrecht hat diese Art des Embargos im Jahre 1898 verworfen (R. D. I. P., t. V, pp. 844—857; Annuaire de l'Institut de dr. intern. t. XVII, pp. 273 et s.)]

[Kann das Embargo auch über Personen verhängt werden? Diese Frage ist während des südafrikanischen Krieges von 1899 bis 1902 aufgeworfen worden. S. Despagnet, R. D. I. P., t. VII, pp. 693—694. — (No. 985.)]

Ein neuer Brauch ist seit dem Krimkriege enstanden. Frankreich und Grossbritanien bewilligten den in ihren Häfen verankerten russischen Schiffen eine Frist von 6 Wochen, innerhalb deren sie sich unbehindert mit ihren Waren in Sicherheit bringen konnten. (Franz. Deklaration vom 27. März 1854. — Order in council vom 29. März 1854). — Russland gewährte gleichfalls den in seinen Häfen befindlichen französischen und englischen Schiffen zum Einnehmen der Ladung und zur Abreise eine sechswöchige Frist (No. 985). Im Kriege von 1870/71 hielt sich Frankreich an diesen Vorgang; es erteilte den deutschen Schiffen zum Auslaufen aus den französischen Häfen eine Fristvon 30 Tagen. (Instructionen vom 25. Juli 1870 und vom 18. August 1870). Als der König von Preussen am 19. Januar 1871 seine Verordnung vom 18. Juli 1870, wonach die französischen Handelsschiffe der Wegnahme nicht unterliegen sollten, widerrief, befahl er, dass der Widerruf erst mit dem 10. Februar in Kraft treten sollte. — Auch während des Krieges von 1877/78 wurden von Russland und der Türkei Fristen bewilligt. — [Aus Anlass des griechisch-türkischen Krieges von 1897 befahl eine Jrade des Sultans, dass die griechischen Fahrzeuge und Segelschiffe binnen 14 Tagen die ottomanischen Gewässer und Häfen zu verlassen hätten. Überdies wurde angeordnet, dass den griechischen Schiffen, die vor Ablauf der gedachten Frist fremde Häfen verlassen hätten und nach Ablauf der Frist in die türkischen Meerengen kommen würden, freie Durchfahrt gestattet werden sollte, falls sich bei der Durchsuchung keine verbotenen Gegenstände vorfänden.[1]) Die griechischen Schiffe, die sich zur Zeit der Kriegserklärung in türkischen Gewässern befanden, wurden ermächtigt, ihre Reise fortzusetzen. — Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 bewilligten die Verein. Staaten den spanischen Schiffen zum Einnehmen der Ladung und zur Abreise eine Frist von einem Monat (vom 21. April bis zum 21. Mai), Spanien erteilte den amerikanischen Schiffen eine fünftägige Frist (vom 27. April bis zum 2. Mai).][2])

[Das Institut für Völkerrecht hat im Jahre 1898 folgenden Beschluss gefasst: „Handelsschiffe, die sich beim Beginne der Feindseligkeiten oder zur Zeit der Kriegserklärung in einem feindlichen Hafen befinden, sind während der durch die Behörden festgesetzten Frist der Beschlagnahme nicht unterworfen; sie können während dieser Frist ihre Ladung löschen und neue einnehmen".]

1400. — Dürfen feindliche Handelsschiffe, die in Unkenntnis des Kriegszustandes Häfen des Gegners anlaufen, bei ihrer Ankunft beschlagnahmt und konfisziert werden? Die frühere Praxis liess dies zu. — Die Mächte, die seit 1854 den in ihren Häfen und Reeden verankerten Schiffen ihres Gegners die Rechtswohltat der Gunstfrist (le bénéfice de l'indult) eingeräumt haben, haben aber folgerichtig diese Vergünstigung auch auf den vorliegenden Fall unter Festsetzung angemessener Fristen ausgedehnt.

1) [Politis, R. D. I. P., t. IV, p. 690.]
2) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, p. 808.]

(Französ. Deklaration vom 27. März 1854. — Orders in council der englischen Krone vom 29. März, 7. und 15. April 1854. — Französ. Minist. Instruktion vom 25. Juli 1870).

1401. — Die Ausübung des Prisenrechts ist eine Kriegshandlung. Hieraus folgt notwendigerweise, dass das Prisenrecht nach Unterzeichnung des Friedensvertrages oder der Friedenspräliminarien nicht mehr mit Rechtswirksamkeit geltend gemacht werden kann.[1]) Albericus Gentilis (Advocat. Hisp., lib. I cap. XVI) hatte diese Regel nachdrücklich befürwortet. — Trotzdem liess die Erwägung, dass der Friedensschluss in fernen Seestrichen erst lange nach seinem Eintritte bekannt werde, und dass es zu hart sei, den Kapern die Beute, die sie in Unkenntnis des Friedens gemacht hätten, wieder zu entreissen, eine Beschränkung der Regel als geboten erscheinen. Um alle Schwierigkeiten zu umgehen, kam daher im 17. und 18. Jahrhundert der Brauch auf, in den Friedensverträgen bestimmte nach den Entfernungen berechnete Fristen festzusetzen, und zu vereinbaren, dass nach Ablauf der Fristen der Friede als bekannt vermutet werde und jede weitere Prise unrechtmässig sei.[2]) — Heutzutage haben sich diese Schwierigkeiten dank der Schnelligkeit des Weltverkehrs und der Fortschritte in der Schiffahrtskunde wesentlich verringert.

Eine neue Übung hat sich seit dem italienischen Feldzuge von 1859 eingebürgert. Eine Klausel des Friedensvertrages bestimmte, dass die Schiffe und Ladungen, die vor der Unterzeichnung des Vertrages noch nicht durch ein Prisengericht verurteilt worden seien, zurückgegeben werden sollten. Sei die Rückgabe nicht mehr möglich, so solle der Wert erstattet werden. Diese Klausel findet sich auch im Art. 3 des Zürcher Vertrages vom 10. November 1859, im Artikel 13 des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 und im Artikel 10 des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871. — [Der Zürcher Vertrag besagt, dass die angenommene Bestimmung von der allgemein herrschenden Rechtsanschauung abweiche.]

[Was gilt, wenn der Friedensvertrag eine solche Klausel nicht aufweist? Dürfen die Prisengerichte auch nach dem Friedensschlusse das Verfahren gegen die während des Krieges beschlagnahmten Schiffe fortsetzen? Die Praxis bejaht dies (S. die von Pistoye et Duverdy aufgeführten Entscheidungen, op. cit., t. I, p. 145). — Man kann hiergegen aber einwenden, dass die Entscheidung über eine Prise streng genommen eine feindselige Handlung bildet und dass nach der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen Feindseligkeiten nicht mehr vorgenommen werden dürfen. — Neuerdings ist diese Frage gelegentlich des italienisch-abessinischen Krieges zur Sprache gekommen, als das holländische, neutrale Fahrzeug, Doelwyk, von dem italienischen Kriegsschiffe Etna wegen Beförderung von Kriegskonterbande beschlagnahmt wurde. Das italienische Prisengericht hatte zu prüfen, ob es befugt sei, trotz Wiederherstellung des Friedens über die Rechtmässigkeit der Prise zu erkennen; es ent-

1) [Was gilt bei einem Waffenstillstande? Mit dem Waffenstillstande muss das Prisenrecht erlöschen. Gewöhnlich werden in den Waffenstillstandsverträgen Vereinbarungen nach dieser Richtung hin getroffen. Dies geschah z. B. bei dem Waffenstillstandsvertrage zwischen Frankreich und Preussen vom 28. Januar 1871, Art. 1. — Auch in dem Waffenstillstandsvertrage zwischen Japan und China vom 30. März 1895 ist die Frage in den Artikeln 1 und 4 entschieden worden (Ariga, op. cit., p. 251). — Wegen der im griechisch-türkischen Kriege abgeschlossenen Waffenstillstandsverträge, s. Politis, R. D. I. P., t. V.]

2) d'Abreu, Traité des prises, part. II, ch. XI. — Valin, Traité des prises, t. I, p. 46. — Pistoye et Duverdy, op. cit., t. I, p. 142.

schied unterm 8. Dezember 1896[1]), dass es die Rechtmässigkeit der Wegnahme untersuchen, aber nicht die Konfiskation aussprechen könne.]

Zweiter Abschnitt.

Form der Beschlagnahme. — Rechte und Pflichten des Nehmers.

§ 1. — Das Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht.[2])

1402. — Jedes Schiff muss auf dem Meere unter einer Flagge fahren (No. 601). — Nach dem gegenwärtigen Stande des Seevölkerrechts unterliegt ein feindliches Handelsschiff in Kriegszeiten der Wegnahme, während ein neutrales Schiff, wenn es nicht die ihm durch die Neutralität auferlegten Pflichten verletzt, grundsätzlich frei bleibt. — Die mit der Wegnahme feindlicher Handelsschiffe betrauten Kriegsschiffe müssen berechtigt sein, jedes ihnen begegnende Schiff aufzufordern, seine Flagge zu weisen und sich zu vergewissern, ob die auf die Aufforderung hin gezeigte Flagge auch die echte und wirkliche Flagge sei. Die Notwendigkeit des Durchsuchungsrechts liegt auf der Hand.

Das Recht, Handelsschiffe auf dem Meere im Seekriege anzuhalten und zu durchsuchen (droit d'arrêt et de visite; right of visit and search) beruht auf einem uralten Gebrauche. Es ist niemals ernstlich bestritten worden (No. 590). — Der Zweck der Durchsuchung ist ein doppelter. 1. Sie dient zunächst der Ermittlung der Staatszugehörigkeit des angehaltenen Schiffes; wird festgestellt, dass das Schiff feindlich ist, so wird es mit Beschlag belegt. 2. Wird festgestellt, dass das Schiff neutral ist, so gestattet die Durchsuchung weiter, sich zu vergewissern, ob das Schiff nicht eine Verletzung der Neutralitätspflichten begeht oder begangen habe.

1403. — Das Verfahren, das bei der Durchsuchung zu beobachten ist, ist oft durch Vertrag geregelt worden. Der Artikel 17 des zwischen Frankreich und Spanien am 7. November 1659 abgeschlossenen Pyrenäischen Friedens ist für die meisten derartigen Verträge mustergültig gewesen. Seine Vorschriften bilden einen Bestandteil des Seevölkerrechts. (S. auch den Utrechter Vertrag vom 11. April 1713.)

Das Kriegsschiff nähert sich dem verdächtigen Schiffe und gibt ihm durch einen blinden Schuss das Zeichen, beizudrehen oder zu stoppen. Gleichzeitig mit diesem Schusse muss die Nationalflagge gezeigt werden. Bei Nacht ist über der Flagge eine Laterne zu setzen. — Der Schuss ist ein Signal- und zugleich ein Warnungsschuss (coup d'assurance et coup de semonce) (No. 585). — Das aufgeforderte Schiff muss halten, desgleichen auch das Kriegsschiff. In welchem Abstande? Die zahlreichen Verträge und Reglements, die diesen Punkt berühren, weichen sehr von einander ab, zudem sind sie insoweit fehlerhaft, als sie mit der Tragweite der derzeitigen Artilleriegeschosse nicht mehr im Einklange stehen. — Die gegenwärtigen Geschosse haben eine Tragweite von ungefähr 8 Meilen. — Wie

---

1) [S. die Entscheidung des Prisengerichtes in den diplomatischen Archiven vom Januar 1897 und in J. J. P., t. XXIV p. 850. — S. über die Frage, Brusa, L'affaire du Doelwyk, R. D. J. P., t. IV, p. 157. — Diena, Le jugement du Conseil des prises d'Italie dans l'affaire du Doelwyk, J. J. P., t. XXIV, p 268. — S. noch über den Fall der Doelwyk, die unten vor Buch IV angeführten Schriften.]

2) S. über das Durchsuchungsrecht die allgemeinen Werke über den Seekrieg und die unten vor Buch IV angeführten besondern Schriften.

könnte ein Befehlshaber es wagen, eine Schaluppe mit fünf oder sechs Mann Besatzung so weit hinauszusenden.

Die Entfernung richtet sich daher nach den Umständen des einzelnen Falles, nämlich: nach den nautischen Geboten, den Witterungsverhältnissen, dem Zustande der See und nach der Art und Schwere des Verdachts.

1404. — Hält das aufgeforderte Schiff nicht, sondern sucht es zu entweichen, so ist der Kreuzer berechtigt, es zu verfolgen und einige scharfe Schüsse in das Takelwerk abzufeuern. — Setzt das Schiff trotz dieser nachdrücklichern Warnung seine Flucht fort, so ist der Kreuzer befugt, das Schiff mit Gewalt anzuhalten; er ist nicht verantwortlich für etwaige Havarien, die das Schiff beim Widerstand erleidet. — Schiffe, die sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen, machen sich einer Feindseligkeit schuldig und werden schon deshalb gute Prisen. (Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11, Art. 57. — Instr. franç. complémentaires von 1870, Artikel 5).

1405. — Meistens wird das aufgeforderte Schiff beidrehen. — Ein Offizier des Kriegsschiffes begibt sich in Begleitung von zwei, höchstens drei Matrosen an Bord des Kauffahrers. — Der Kapitän legt ihm die Schiffspapiere vor. Der Offizier prüft sie. — Diese Prüfung würde auch an Bord des Kriegsschiffes vorgenommen werden können. — In der Praxis besteht in dieser Hinsicht keine einheitliche Regel. — In den zahlreichen nach dem Vorbilde des Pyrenäischen Vertrages getroffenen Vereinbarungen und im Artikel 18 des zwischen Italien und den Verein. Staaten am 26. Februar 1871 abgeschlossenen Abkommens ist bestimmt, dass die Prüfung der Papiere nur an Bord des zu besichtigenden Schiffes stattzufinden hat, dass die Papiere nicht mitgenommen, und dass der Kapitän oder die Offiziere der Besatzung nicht gezwungen werden dürfen, sich an Bord des Kreuzers zu begeben. — Nach dem österreichischen, dänischen und preussischen Reglement wird dem Kapitän des angehaltenen Schiffes befohlen, sich an Bord des Kriegsschiffes zu begeben (Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, Art. 11. — Dänisches Reglement vom 13. Febr. 1864, Art. 13). — Das italienische, französische und russische Reglement verlangen, dass eine Schaluppe nach dem angehaltenen Schiff entsandt werde. — Beim Mangel eines Vertrages oder einer sonstigen Bestimmung muss man der Entsendung eines Offiziers an das angehaltene Schiff den Vorzug geben.[1])

1406. — Die Prüfung der Schiffspapiere hat ausschliesslich den Zweck, die Staatszugehörigkeit des Handelsschiffes, sein Reiseziel und die Beschaffenheit und Nationilität der Ladung festzustellen. Der mit dieser Aufgabe betraute Offizier darf dies bei Vornahme seiner Durchsuchung nicht vergessen. — Gewinnt der Offizier durch die Prüfung der Schiffspapiere die Überzeugung, dass das Schiff neutral sei, und dass ein Neutralitätsbruch nicht in Frage komme, so beurkundet er seine Besichtigung im Tagebuche des Schiffes (Instruct. franç. vom 25. Juli 1770, Art. 15).

Glaubt der Offizier, dass er ein feindliches Schiff vor sich habe, so wird das Kriegsschiff zum Nehmer (capteur). In dieser Eigenschaft liegen ihm wieder andere Pflichten ob.

1407. — Hinsichtlich dieser Pflichten weichen die verschiedenen

---

1) [Während des griechisch-türkischen Krieges gab diese Frage Anlass zu einer Schwierigkeit. Der den Messageries Maritimes angehörige Dampfer Guadiana wurde von einem griechischen Kriegsschiffe angehalten. Der griechische Befehlshaber verlangte, dass der Kapitän des angehaltenen Fahrzeuges zu ihm an Bord kommen sollte; der Kapitän weigerte sich dessen; das griechische Recht enthält keine diesbezügliche Bestimmung. (Politis, R. D. I. P., t. IV, p. 276).]

Gesetzgebungen nicht wesentlich von einander ab. Die durch die Vorschriften der einzelnen Seemächte angeordneten Massregeln können nur demselben Gedanken dienen: nämlich die Untersuchung und das Urteil des Prisengerichts vorzubereiten, und zu diesem Zwecke die Erhaltung der Prise und ihre Verbringung in einen Hafen des Nehmestaates tunlichst zu sichern. — Die Darstellung der von einander abweichenden Einzelbestimmungen der innerstaatlichen Gesetze gehört nicht in den Rahmen dieses Lehrbuchs. — Man findet sehr ausführliche und genaue Angaben über diese Gesetze und über die ihnen vorausgegangenen geschichtlichen Ereignisse in dem vortrefflichen Berichte, den Bulmerincq dem Institut für Völkerrecht erstattet hat.[1] — Wir werden nur die Vorschriften der französischen Gesetzgebung und die des Prisenreglements des Instituts angeben.

§ 2. Rechte und Pflichten des Nehmers.

1408. — Nach den Bestimmungen des Artikels 15 der französischen Ministerial-Instruktionen vom 25. Juli 1870 hat der Nehmer folgendermassen zu verfahren: 1. Er hat alle Schiffspapiere an sich zu nehmen und sie unter Zuziehung des Kapitäns nach Aufstellung eines Verzeichnisses zu versiegeln (Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11, Art. 59); — 2. Er hat eine schriftliche Verhandlung über die Wegnahme und ein kurzgefasstes Verzeichnis über das Schiff aufzunehmen (Dekret vom 15. August 1851, Art. 293); — 3. Er hat den Zustand der Waren festzustellen und die Schiffsluken, die Kisten und Behältnisse nach Herausnahme der für die Weiterfahrt notwendigen Lebensmittel und des erforderlichen Wassers zu verschliessen und unter Siegel legen zu lassen; — 4. Er hat ein besonderes Verzeichnis über die den Offizieren, der Besatzung und den Reisenden gehörigen Gegenstände aufzunehmen (Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11, Art. 59. — Dekret vom 15. August 1851, Art. 293); — 5. Er hat eine Besatzung zur Wegführung der Prise an Bord des Schiffes zu legen.

Gleichartige oder ähnliche Bestimmungen enthalten: das dänische Reglement vom 16. Februar 1864, Art. 15; — das preussische Reglement vom 20. Juni 1864, Art. 13 und 14; — das österreichische Reglement vom 3. März 1864 und 9. Juli 1866; — das Reglement des Instituts, Art 45 bis 47.

1409. — Nachdem die Beschlagnahme in der angegebenen Weise bewirkt und festgestellt worden ist, ist die Prise nach dem nächsten oder dem am ehesten zugänglichen Hafen Frankreichs oder nach einem Hafen der nächsten französischen Besitzung zu steuern oder zu senden. — Während der Fahrt führt die Prise die Abzeichen der Staatsschiffe, Flagge und Wimpel. Die Prise kann, wenn zwingende Umstände vorliegen, zur Wiederausbesserung von Havarien oder zum Einnehmen von Vorräten einen neutralen Hafen anlaufen; sie darf sich dort nur während der zur Besorgung dieser Angelegenheiten erforderlichen Zeit aufhalten; zudem würde sie dort auch nicht länger zugelassen werden, denn heutzutage dulden die Seemächte Prisen in ihren Häfen nur im Falle von Seenot (relâche forcée) und nur 24 bis höchstens 48 Stunden (Instructions vom 25. Juli 1870,

---

1) Bulmerincq, Le droit des prises maritimes. Le droit existant, R. D. I. t. X, pp. 185 et s., 384 et s., 595 et s. — [S. das russische Reglement von 1895, op. et loc. cit. — S. die bei Gelegenheit des spanisch-amerikanischen Krieges erlassenen spanischen Instruktionen vom 24. April 1898, R. D. I. P., t. V, Documents p. 71 und die amerikanischen Instruktionen vom 20. Juni 1898 (Art. 12 u. f.), R. D. I. P., t. V, Documents p. 13.]

Art. 18. — Instr. complément., Art. 13, 14 und 18. — Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11, Art. 61 und 67.) — Im allgemeinen muss der Nehmer seine Prise selbst geleiten; aber er kann es auch für angemessen halten, sie unter dem Befehle eines Offiziers, den er mit der Wegführung des Schiffes betraut, befördern zu lassen.

1410. — Gelangt die geleitete oder die von einem Prisenoffiziere weggeführte Prise in einen französischen Hafen, so hat der Nehmer oder der befehlshabende Offizier der Ortsbehörde Anzeige über die Prise zu erstatten und sie ihr zu überantworten. Er benachrichtigt zuvor den Vorstand des Zollamts und behändigt der See- oder Konsularbehörde: 1. den Reisebericht; 2. die schriftliche Verhandlung über die Wegnahme und die Anlegung der Siegel; 3. das Verzeichnis über die Ladung und 4. die Schiffspapiere (Instr. compl. von 1870, Art. 5. — Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11, Art. 69.)

Es können vor der Erreichung des Bestimmungshafens mehrere Ereignisse eintreten, die rechtliche Folgen nach sich ziehen.

1411. — A. — Vorkauf. — Der Nehmer kann, wenn es ihm an Lebensmitteln, Kohlen, Munition usw. mangelt und er solche Sachen an Bord des beschlagnahmten Schiffes vorfindet, die zu seinem Gebrauche erforderlichen Gegenstände wegnehmen. Er hat in diesem Falle ein genaues Verzeichnis und ein Schätzungsprotokoll aufzunehmen, das als Unterlage für die spätere Abrechnung zwischen dem Staate und den Berechtigten dient, (Instr. franç, vom 25. Juli 1870, Art. 20).

1412. — B. — Benutzung der Prise. — Art. 20 der französischen Instruktion vom 25. Juli 1870 ermächtigt den Nehmer im Falle eines Bedürfnisses die Prise für Staatszwecke zu benutzen, z. B. zur Beförderung von Depeschen, Truppen, Munition und Lebensmittelvorräten. Drei höhere Offiziere, von denen einer der Marineverwaltung angehört, veranschlagen den Wert der Prise und nehmen eine schriftliche Verhandlung hierüber auf. — Später erfolgt die gerichtliche Entscheidung über die Prise. Ist die Prise während der Fahrt, wozu sie benutzt wurde, zu Grunde gegangen oder beschädigt worden, so wird, falls die Wegnahme für ungültig erklärt wird, den Berechtigten Ersatz des vollen Schadens oder des Minderwertes zugesprochen.

1413. — C. — Untergang durch Seeunfall. — In diesem Falle ist nach Artikel 19 der ergänzenden Instruktionen von 1870 für die Feststellung der Tatsache zu sorgen. Es wird, wenn die Prise später durch Urteil nicht für rechtmässig erklärt wird, weder für Schiff noch für Ladung Schadenersatz geleistet.

1414. — D. — Loskauf (Rançon). — Darf der Nehmer seine Prise gegen Lösegeld freilassen? Die Frage hatte wirkliche Bedeutung, als noch die Kaperei ausgeübt werden durfte. — Die Gesetze der verschiedenen Staaten weichen sehr voneinander ab. — Manche, wie die der Niederlande, Schwedens und Russlands verboten den Loskauf unbedingt. — England untersagte ihn seit der act 22 Georg's III. vom Jahre 1782.[1]) — Die französische Praxis schwankte sehr. Der Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11 regelte die Frage in seinen Artikeln 39 bis 50.

Während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 war es den Kriegsschiffen nur beim Vorliegen zwingender Gründe (force majeure) erlaubt, einen Loskauf zu bewilligen (Art. 17 der französischen Instruktionen vom 25. Juli).

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. IX, No. 181 bis 183.

Die Publizisten haben sich mit der Angemessenheit und der Rechtmässigkeit des Loskaufs vielfach beschäftigt. — Valin und G. F. von Martens haben die Vor- und Nachteile eines solchen Vertrages gegeneinander abgewogen. — Story, Phillimore und Gessner geben die Rechtmässigkeit der Ranzionierung vom Standpunkte des Völkerrechtes aus zu.[1]) — Travers Twiss (loc. cit.) schildert die geschichtliche Entwicklung der Freilassung von Kriegsgefangenen gegen Lösegeld und weist mit der englischen Gesetzgebung den Loskauf von Prisen zurück.

1415. — E. — Vernichtung der Prise. — Grundsätzlich muss der Nehmer seine Prise in einen Hafen seines Staates steuern oder senden. Aber der Wegführung können Hindernisse entgegen treten. — Z. B. das weggenommene Schiff hat so starke Havarien erlitten, dass es schwierig ist, es bei schwerem Wetter flott zu halten. — Das Schiff vermag seiner langsamen Gangart wegen dem Kriegsschiffe nicht zu folgen, so dass zu besorgen steht, dass es vom Feinde wieder weggenommen wird. — Der Nehmer wird von einem feindlichen Kriegsschiffe verfolgt, und das Herannahen überlegener feindlicher Streitkräfte lässt die Wiedernahme des aufgebrachten Fahrzeuges befürchten. — Der Nehmer befindet sich der eigenen Sicherheit wegen ausser stande, einen Teil seiner Besatzung zur Wegführung der Prise abzugeben. — Die Häfen seines Staates sind blockiert usw. — Darf der Nehmer in diesen und ähnlichen Fällen nicht ausnahmsweise die Zerstörung der Prise anordnen?

Artikel 18 der Marineordonnanz von 1681, (in dem über Prisen handelnden Titel) und Artikel 64 des Dekrets vom 2. Prairial des Jahres 11 verbieten die Prise in den Grund zu bohren, oder die Besatzung an einer entlegenen Küste zu landen, wenn hiermit beabsichtigt wird, die Prise zu verheimlichen. Aber es handelt sich hier nicht um diesen Fall, und seit der Abschaffung der Kaperei ist ein derartiges Vorgehen nicht mehr zu befürchten. Anlangend die Gesetzgebung, so wird die Zerstörung der Prise bei wirklichem Notstande zugelassen nach Artikel 20 der ergänzenden französischen Instruktionen von 1870, nach der Rechtsprechung der englischen Admiralitätsgerichte,[2]) nach Artikel 108 des russischen Reglements von 1869 [und nach Artikel 21 des russischen Reglements von 1895] sowie nach Artikel 50 des Prisenreglements des Instituts.

Das Zerstörungsrecht ist in der Praxis oft ausgeübt worden. Während des amerikanischen Bürgerkrieges zerstörten die Kreuzer der konföderierten Staaten, deren Häfen blockiert worden waren, fast alle Prisen; sie begnügten sich damit, Schiffe, die neutrale Waren führten, gegen Lösegeld freizulassen. — Während des deutsch-französischen Krieges steckte der französische Kreuzer Desaix die Schiffe Ludwig und Vorwärts in Brand (am 21. Oktober 1870). Das in Bordeaux tagende Prisengericht entschied am 27. Februar 1871, dass die Schiffe, wie es der Befehlshaber des Kreuzers in seinem Berichte festgestellt habe, aus Gründen höherer Interessen zerstört worden seien. — Von den Eigentümern des Schiffes und der Ladung wurde Appellation bei dem Staatsrate eingelegt. Dieser verwarf das Rechtsmittel am 16. März 1872 mit der Begründung, dass die Zerstörung beider Schiffe gerechtfertigt gewesen sei.*) — Der Befehlshaber der deutschen Korvette Augusta, die sich in äusserster Not befand, da sie keine genügende Besatzung hatte und von französischen Kreuzern bedrängt

---

1) Gessner, Les droits des neutres sur mer, pp. 355 et. s.
2) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. IX, No. 16.
*) *Die Zirkulardepesche des Kanzlers des norddeutschen Bundes vom 9. Juni 1871 stellt das Vorgehen als völkerrechtswidrig dar.*

wurde, liess am 4. Januar 1871 den französischen Staatsdampfer Max verbrennen. — [Es scheint, das die Amerikaner im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 in einem Falle ein spanisches Handelsschiff, das sie weggenommen hatten, zerstört haben.[1])]

Fast alle Publizisten geben dem Nehmer das Recht, die Prise in Fällen unbedingter Notwendigkeit oder dringender Gefahr zu zerstören. Diese Ansicht wird von Valin, Pistoye et Duverdy, Calvo, Bluntschli, Bulmerincq, Gessner, Perels, Mountague Bernard, Travers Twiss, Wildmann, Hall, Kent u. a. vertreten.

1416. — F. — Wiedernahme oder Reprise (reprise, recousse)[2]). — Welche Wirkungen treten ein, wenn ein Handelsschiff, das von einem feindlichen Kriegsschiffe genommen worden ist, von einem Kriegsschiffe seiner Nation wieder genommen wird? Fällt das Schiff und seine Ladung wieder dem frühern Eigentümer zu, oder gehören beide demjenigen, der das Schiff wieder genommen hat? — Diese Frage sollte, wie es scheint, juristisch keine Schwierigkeit machen. Bis zu dem Urteile, das über die Gültigkeit der Prise entscheidet, deren Rechtmässigkeit anerkennt und die Konfiskation des Schiffes und der Ladung verfügt, hat der Nehmer kein Eigentumsrecht erworben. Das Recht des seines Besitzes beraubten Eigentümers wird seiner Ausübung nach beschränkt, aber es geht nicht unter. Wer die Prise wieder nimmt, kann keine grössern Rechte haben, als derjenige besitzt, dem er die Prise entrissen hat. Der Eigentümer muss mithin wieder in den Besitz der ihm durch Gewalt entzogenen Sache treten. — So verlangt es die Logik und das Rechtsgefühl.

Die Entscheidung der Frage könnte nur dann anders ausfallen, wenn die Tatsache der Beschlagnahme an sich dem Nehmer das Eigentum an dem erbeuteten Schiffe und der Ladung übertrüge. — In diesem Falle würde dem Wiedernehmer durch die Wiedernahme das Recht übertragen werden, das der Nehmer durch die Prise erworben hätte. Auf den Wiedernehmer würden die Rechte, die dem Nehmer nur zeitweilig zustanden, übergehen.

1417. — Die Staatenpraxis und mehrere Landesgesetze haben die vernunftgemässe Lösung verkannt. — Das Consolato del mar verfügte, dass die Prise, die bereits an einen sichern Ort, intra praesidia, gebracht und daraufhin dem Feinde wieder geraubt worden sei, dem Wiedernehmer gehöre; die Verbringung des Schiffes intra praesidia steht, da sie dem Eigentümer fast alle Aussicht auf eine Wiedernahme entzieht, einem unwiderruflichen Rechtsverluste gleich. — Unter der entgegengesetzten Voraussetzung fällt die Prise dem beraubten Eigentümer wieder zu, da dieser hoffen konnte, die Prise auf dem Meere wieder zu nehmen. Er hat jedoch dem Wiedernehmer eine durch Vereinbarung oder Schiedsspruch festzusetzende Belohnung zu leisten.

Aber selbst schon zu der Zeit, wo der Satz galt, dass das Schicksal der Prise bis zum Urteil der mit der Entscheidung über ihre Rechtmässigkeit betrauten Behörde ungewiss sei, hat man eine strengere Regel als die des Consolato anerkannt, nämlich die Regel der vierundzwanzig Stunden (la règle des vingt-quatre heures). Ein kurzer Besitz seit der Wegnahme, z. B. vierundzwanzig Stunden, reicht zur Ersitzung des Eigentums an dem feindlichen Schiffe und seiner Ladung hin. Eine nach dieser

---

1) [Le Fur, R. D. I. P., t. V, p. 809]

2) [S. über Reprisen G. von Martens, Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und insbesondere Wiedernehmungen.]

entscheidenden Frist erfolgte Reprise überträgt dem Wiedernehmer das nunmehr für seinen Landsmann endgültig verloren gegangene Eigentum.[1])

1418. — In Frankreich wurde die Regel der 24 Stunden durch Artikel 61 der Marineverordnung von 1584 und durch Artikel 8 (Titel: über Prisen) der Verordnung von 1681 angenommen. — Erfolgte die Reprise vor Ablauf von 24 Stunden, so wurden Schiff und Ladung ihren Eigentümern gegen eine dem Wiedernehmer zu leistende Vergütung, die den dritten Teil des Wertes der Reprise betrug, zurückgegeben. War das Schiff länger als 24 Stunden in den Händen des Feindes geblieben, so wurde es dem Wiedernehmer zugesprochen. Valin teilt uns mit, dass der König stets die Gepflogenheit gehabt habe, auf den Vorteil, der durch die Wiedernahmen seiner Kriegsschiffe erzielt worden war, zu verzichten, einerlei ob das wiedergenommene Schiff länger oder kürzer als 24 Stunden im Besitze des Feindes gewesen war, „Seine Majestät glaubte keinen Vorteil aus dem Unglücke seiner Untertanen ziehen zu sollen". — Die Verordnung von 1681 bezog sich in der Tat nur auf Kaperschiffe.

Dieser Grundsatz und dessen Anwendung wurde durch die Ordonnanz vom 15. Juni 1779 unter Ludwig XVI. mit der Massgabe bestätigt, dass die Eigentümer, neben den Gerichts- und Verwaltungskosten, den Besatzungen der wiedernehmenden Schiffe den dreissigsten Teil des Wertes der Reprise als Vergütung zu zahlen haben sollten, wenn die Wiedernahme vor Ablauf von 24 Stunden und den zehnten Teil, wenn sie nach dieser Frist bewirkt worden sei.

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Vendémiaire des Jahres 6 schloss sich wieder den Grundsätzen des Consolato del mar an; dies geht aus den Worten „vor Verbringung in einen feindlichen Hafen" hervor. — Aber der Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11 hat in seinem Artikel 54 die unter Ludwig XVI. beachtete Übung zur Regel erhoben. — Die Instruktionen von 1870 bestimmen, dass die Wiedernahme eines einheimischen Schiffes kein Recht an dem wiedergenommenen Schiffe verleihe. Ist das wiedergenommene Schiff ein neutrales, so gilt es als ein feindliches, wenn es länger als 24 Stunden im Besitze des Feindes gewesen ist. Ist das Schiff nicht 24 Stunden in der Gewalt des Feindes gewesen, so wird es bedingungslos freigegeben.

1419. — Das preussische Recht hat die Regel des Consolato del mar beibehalten.[2])*) Wir übergehen die gesetzlichen Vorschriften und die Verträge Hollands, Dänemarks, Schwedens, Portugals und Englands usw., betreffend die durch Kaper bewirkten Reprisen, weil diese Staaten auf die Kaperei verzichtet haben.[3])

In England bestimmt die Prize act permanent von 1864 (27. und 28. Victoria, ch. 25, § 40), dass ein dem Feinde wiederweggenommenes englisches Schiff seinem Eigentümer auf Grund prisengerichtlicher Entscheidung gegen Abzug von $1/8$ des Wertes oder, falls die Reprise unter besonders schwierigen und gefährlichen Umständen bewirkt worden war, gegen Abzug eines höhern, durch den Prisenhof festzusetzenden Betrages, der aber stets unter dem vierten Teile des Wertes zu bleiben habe, zurückzugeben sei. Auf die Rückgabe ist immer zu erkennen, wie lange der

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. IX, No. 172 et 173. — Gessner, op. cit., pp. 357 et s.

2) Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 359. — Calvo, op. cit., § 3195. — Perels, Seerecht, 210.

3) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. IX, No. 175.

*) *Allgem. Preuss. Landrecht, I. 9. § 208 und § 10 des Preuss. Prisenreglements.*

Feind auch das Schiff besessen hat, und selbst wenn es vom feindlichen Gerichtshofe als gute Prise erklärt worden ist; dies ist eine Art des jus postliminii. — Eine einzige Ausnahme wird für den Fall gemacht, dass das Handelsschiff durch den Nehmer als Kriegsschiff ausgerüstet worden ist.

In den Verein. Staaten verfügte die Krongressakte vom 20. Juni 1864 die Rückgabe der wiedergenommenen Schiffe und Ladungen an ihre Eigentümer, vorausgesetzt dass sie nicht vor der Wiedernahme durch eine zuständige Behörde verurteilt worden sind. Das über die Prise entscheidende Gericht setzt eine billige und angemessene Summe fest, die als Bergelohn zu entrichten ist.[1])

1420. — In der Wissenschaft vertreten Grotius, Pufendorf, Bynkershoek und Vattel den Standpunkt des Consolato del mar. Dies scheint auch die Meinung Geffckens zu sein (bei Heffter, op. cit., § 138, Anm. 1). — G. F. v. Martens und Massé sind der Ansicht, dass die zurückeroberte Prise dem Eigentümer gegen eine billige Vergütung für die dem Wiedernehmer entstandenen Kosten und Schäden zurückzugeben sei, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Wiedernahme, denn das Eigentum an Schiff und Ladung gehe, wie sie ausführen, erst mit und durch den Friedensschluss auf den Nehmer über. — Bluntschli, Gessner, Hautefeuille und de Boeck halten dafür, dass eine Wiedernahme nicht stattfinden könne, bevor eine Verurteilung zu Gunsten des Nehmers durch ein zuständiges Gericht ausgesprochen sei; die Prise sei daher vor erfolgtem Urteilsspruch dem Eigentümer zurückzugeben. Ist aber eine Entscheidung zu Gunsten des Nehmers ergangen, so tritt dadurch eine Änderung in der gesamten Rechtslage ein: der Nehmer erlangt dauernde Rechte und der frühere Eigentümer wird seines Eigentums endgültig beraubt. Die zweite Wegnahme bildet keine Reprise, sondern eine neue Prise.[2])

Diese Ansicht verdient den Vorzug. Die Wegnahme hat an sich nur negative Wirkungen; sie hemmt die Eigentümer des Schiffes und der Ladung an der Ausübung ihrer Rechte; sie ist kein Erwerbsgrund von Rechten. — Über jede Prise ist ein Urteil zu fällen. Bis zum Spruche ist der Nehmer nicht Eigentümer. Bis zum Spruche sind Prise und Reprise einfache Tatsachen, die auf einander folgen, die erste zu Ungunsten, die zweite zu Gunsten des Eigentümers.

1421. — Es kann vorkommen und ist auch oft vorgekommen, dass mehrere Wiedernahmen nach einander stattfinden (rescousse-recousse). Z. B. Das englische Schiff A wird von dem französischen Kriegsschiffe B weggenommen; beide werden sodann von dem englischen Fahrzeuge C erbeutet; endlich beschlagnahmt das französische Schiff D alle drei. Wie ist jetzt zu entscheiden? — In Frankreich muss man in Ansehung des französischen Schiffes B, das einmal wiedergenommen worden ist, den Beschluss vom 2. Prairial des Jahres 11 anwenden; das englische Schiff A, das zweimal genommen worden ist, fällt ebenso wie das englische Fahrzeug C, das nur einmal erbeutet worden ist, dem letzten Nehmer, dem französischen Schiffe D, zu. — Diese Entscheidung wurde auf Grund der

---

1) Wheaton, Elements, t. II., p. 88. — Gessner, op. cit., p. 368. — Calvo. op. cit., t. V, § 3197. — Bulmerincq, op. cit., R. D. J., t. X, p. 686.

2) Grotius, op. cit., lib. III. cap. VI, § 3. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, lib. I, cap. V. — v. Martens, Versuch über Kaper, § 44 bis 47. — Massé, op. cit., t. I, No. 424. — Bluntschli, op. cit., Art. 859 bis 862. — Gessner, op. cit., pp. 344 et s. — De Boeck, op. cit., No. 312. — Hautefeuille, Des droits et des devoirs etc., t. III, p. 385 et s. — S. Prisenreglement des Instituts, Art. 119 bis 122.

Verordnung von 1681 von mehrern Erkenntnissen des Conseil du Roi angenommen (2. Januar 1695; 17. Oktober 1705; 5. Juni 1706, 14. Juni 1710; 5. November 1748). — Auch die englischen und amerikanischen Gerichte entscheiden in diesem Sinne.[1])

Dritter Abschnitt.

Prisengerichte.

1422. — Die Beschlagnahme des feindlichen Schiffes und der feindlichen Ladung sind blosse Tatsachen, die durch den Krieg bedingt und verursacht werden. Sie geben Anlass zu folgenden Fragen: Ist die Beschlagnahme genau nach den gesetzlichen Vorschriften bewirkt worden? Hat der Nehmer nicht das Kriegsrecht übertreten? Hat er sich nicht in der Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der Ladung geirrt? Hat er die Beschlagnahme nicht etwa in neutralen Gewässern vorgenommen? usw.

Es ist ein allgemeiner, ständiger, mehrhundertjähriger Grundsatz, dass über jede Prise eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist.

Bis zur Entscheidung besteht das Recht des Nehmers auf die Prise nur in einer Anwartschaft. — Der Nehmer ist nicht Eigentümer. — Er kann es werden, wenn der Besitz, den er ausübt, für gültig anerkannt wird; denn wenn die Beschlagnahme für rechtmässig erklärt wird, so verwandelt sich die Tatsache in ein Recht. Das Urteil bildet den Rechtsgrund für den Nehmer.[2]) — Bis dahin sind Wegnahme, längere Besitzdauer, sowie Verbringung an einen sichern Ort blosse Tatsachen. — Die occupatio bellica ist nichts anders als die causa remota des Erwerbs; die causa proxima ist in dem Urteile zu suchen.

Werden Schiff und Ladung als Feindes Eigentum anerkannt und erfoglte die Beschlagnahme dem Herkommen gemäss, so bilden Schiff und Ware eine Seeprise. — Die dem Nehmer zuerkannte Übereignung begründet ein Recht.

1423. — Die Entscheidung über Prisen gebührt dem Nehmestaate. Zuständig sind dessen Gerichtshöfe oder besonders bestellte Prisengerichte. Ist der Nehmestaat aber nicht Richter und Partei in einer Person?

Wollte man dem Staate des Weggenommenen die Entscheidung über die Prise übertragen, so würde man demselben Bedenken begegnen und auf die nämliche Schwierigkeit stossen. Würde man einen dritten Staat mit der Aburteilung betrauen, so leugnet man damit die Unabhängigkeit des Nehmestaates. Die Entscheidung des dritten Staates wäre aber auch unwirksam, denn sie kann nicht vollstreckt werden, da der Nehmer der souveränen Gewalt dieses Staates nicht unterworfen ist. Man müsste die Gewalt des Nehmestaates anrufen, der ganz nach seinem Gutdünken seine Mitwirkung gewähren oder versagen würde. — Es wäre ein Kreislauf, der zu demselben Punkte zurückführt und der nur noch Anlass zu weitern Verwicklungen geben kann.

1424. — Es kommt hinzu, dass die Ausübung des Prisenrechts ein Ausfluss des Kriegsrechts selbst ist. Dem Nehmestaat fällt völkerrecht-

1) G. F. v. Martens, op. cit., Kap. III, § 53. — Pistoye et Duverdy, op. cit., t. II, p. 114 et s. — Phillimore, Comment, t. III, § 424.
2) Geffcken, Heffter, op. cit., § 138, Anm. 8. — Travers Twiss, op. cit., t. II., ch. IX, No. 171 et 176.

Debellatio s. Eroberung.
Defensivbündnis 455, 128.
Deklaration 430, 438; Aachener (1818) s. A. Kongreß; der bewaffneten Neutralität s. diese; der Haager Friedenskonferenz 426, 571, 572; Brüsseler (1874) s. Brüsseler Dekl.; Petersburger (1868) s. P. Konvention; Pariser (1856) s. Seerechtsdeklaration.
Delagoabai 290, 502, 510, 514.
Delikte, völkerrechtliche (Verbrechen, Vergehen) 485, 318, 330, 338, 370, 372; s. Verbrechen.
Depeschen als Kriegskonterbande 791.
Derelictio v. Staatsgebiet 289.
Derivativer Erwerb v. Staatsgebiet 303.
Deserteure, Ausliefg. 245; i. Kriege 589.
Desinfektion v. Schlachtfeldern 484.
Destination der Konterbande 785.
Deutsch-französischer Krieg 1870/71 53, 491; Ursache 539; Repressalien 548; Kriegserklärung 552; Austreibung der Deutschen 562; Belagerungen 576, 578 ff.; Franktireurs 583; Genfer Konvention 596; Kriegsgefangene 599 ff.; Bekanntmachung König Wilhelms 607; Geiseln 608, 694; Verhalten der Deutschen i. d. besetzten Gebieten 614 ff.; Eisenbahnen 628; Erhebung v. Steuern 630; Beschlagn. v. Waffen 637; Requisitionen u. Kontributionen 641 ff.; unerlaubte Eingriffe in Privateigentum 674; Waffenstillstände 656; Kapitulationen 661; Prisenrecht 698; freiwillige Seewehr 709; Zerstörung v. Prisen 723.
Deutscher Bund 48, 50, 52, 421; als Staatenbund 90; Gesandtschaftsrecht 357.
Deutsches Reich 58; ob Bundesstaat? 92; Gesandtschaftsrecht 358; s. deutsch-französ. Krieg.
Dienstbarkeiten 177, 128; negative 178; positive 178.
Dienste, gute 437, 489, 13, 17, 124, 155; Bestimmungen d. Haager Konferenz 493.
Dienstpflicht s. Militärpflicht.
Diplomatie 46, 355, 356.
Diplomatische Anzeige d. Blockade 815.
Diplomatischer Charakter s. Repräsentativcharakter.
Dismembratio s. Spaltung.
Doelwyk, Fall des Schiffes 718, 786.
Dolmetscher 394, 405.
Donau 279, 55, 178, 261; Blockierung der 811.
Donaufürstentümer 51.
Dragomans 363, 380, 394, 405.
Drahtlose Telegraphie, Vorkonferenz für 482.
Dreibund 55, 131, 456.
Dreimeilengrenze 258.
Dreißigjähriger Krieg 39, 535; s. Westfälischer Friede.
Droit d'aubaine 240; de détraction 240; d'épave 275; des gens 2; international 2; de préemption 682, 790; de visite s. Durchsuchungsrecht; d'arrêt 719; de suite 802; de prévention 802.
Duchesne, Fall 186.
Dum-Dumkugeln 571.
Dünkirchen, Verbot d. Wiederbefestigung 178.
Durchfahrt, unschädliche, durch Meerengen 266; Kanäle 268; Küstenmeer 273; Flüsse 277; s. Bosporus, Suezkanal.
Durchgang, unschädlicher, durch fremdes Gebiet 153.
Durchmarsch v. Truppen durch neutrales Gebiet 741.
Durchreise der Gesandten 371.
Durchsuchungsrecht i. Frieden 321, 46; bei Sklavenschiffen 208, 209, 213; bei Fischerfahrzeugen 317; Sprachgebrauch 322; gegen Seeräuber 324; — i. Kriege 323, 719 ff; gegen Neutrale 793.

E.

edicta avocatoria 554; inhibitoria 566.
Effektivität der Okkupation 294; der Blockade 804, 813.
Ehren, königliche 145, 363.
Ehrenwort, Entlassung Gefangener auf 603.
Eid bei Vertragsabschlüssen 440.
Eidgenossenschaft s. Schweiz.
Eigengewässer s. Meeresgebiet, Küstenmeer, Flußgebiet.
Eigenmeere s. Binnenmeere.
Eigentum, völkerrechtl. 139, 253; dessen Beschränkungen 177.
Eigentum a. Werken d. Literatur u. Kunst (geistiges) 470; gewerbliches (industrielles) 472.
Eingeborene i. Afrika, deren Erhaltung 211.
Einheitliche Reise, Theorie der 785, 822.
Einheitsstaat 85.
Einmischung s. Intervention.
Einquartierungsfreiheit d. Gesandten 384; d. Konsuln 397, 398.
Einschließung eines festen Platzes 576.
Einverleibung 115; Wirkungen auf: Staatsverträge 115; Staatsschulden 117; Staatsvermögen 119; Gesetzgebung, Rechtsstreite, Urteile 120; Staatsangehörigkeit 226; verschleierte 181; s. Option, Plebiszit.
Einwanderung 126, 219, 235; s. Auswanderung, Naturalisation.
Eisenbahnen, Wirkungen d. Einverleibungen auf E. 120, 254; Abkommen betr. Frachtverkehr 482; im Kriege 626.
Eisernes Tor 55, 178, 280.
Eklektische Schule 17, 63.
Elbe 279.
Elsaß-Lothringen 53, 118; Staatsangehörigkeit 226, 228; Paßzwang 235; während der Besetzung 1870/71 614, 617, 618, 630.
Embargo 528, 171, 567, 716; üb. Personen 529.
Emigranten, politische 246; s. Auswanderer.

Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der Prisengerichte, erlassen.[1])]

1427. — Es wäre sehr interessant, die geschichtliche Entwicklung der französischen Prisengerichte zu verfolgen, aber dies würde die natürliche Aufgabe dieses Buches überschreiten. — Eine vorzügliche Darstellung der Geschichte dieser Einrichtung findet man in dem „Traité des prises maritimes“ von Pistoye et Duverdy. — Die Dekrete vom 18. Juli 1854, vom 9. Mai 1859 und vom 28. November 1861 setzten ein besonderes Gericht, den Prisenrat, den Conseil des prises, ein. — Ein Dekret vom 27. Oktober 1870 bestellte wegen der Belagerung von Paris ein provisorisches Gericht, den Conseil provisoire, der aus Beamten der Justiz, der Marine und der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gebildet war. Dies Gericht war bis zum 26. Februar 1871 in Tätigkeit. — Die Berufung gegen Erkenntnisse des Conseil des prises geht an den Staatsrat, den Conseil d'Etat. — Vor dem Conseil des prises können die Parteien ihre Schriftsätze und Anträge selbst unterschreiben, im übrigen werden diese Schriftstücke durch die beim Conseil d'Etat zugelassenen Advokaten unterzeichnet.

1428. — In England wird die Prisengerichtsbarkeit in erster Instanz durch eine Abteilung des obersten Gerichtshofs, die sogenannte Probate and admiralty Division, ausgeübt. Die Mitglieder dieser Abteilung werden zu Beginn eines jeden Krieges durch eine besondere Bestallung zu Richtern in Prisensachen ernannt. — Diese Abteilung besteht aus zwei Richtern, die als Einzelrichter entscheiden können und dies auch tatsächlich tun. Appellinstanz ist das Iudicial Commitee des Privy Council, der Ausschuss des Geheimen Rats für Gerichtsbarkeit. Seine Entscheidungen sind rechtskräftig.[2])

1429. — Die Prisengerichte werden bis jetzt nur in England, Holland und den Vereinigten Staaten ausschliesslich mit richterlichen Beamten besetzt. — Spanien, Frankreich und Italien ernennen Verwaltungsbeamte. — In Österreich, Dänemark, Preussen und Russland gilt ein gemischtes System, indem das richterliche und das Verwaltungselement mehr oder weniger ungleich vertreten ist.[3])

1430. — Welche Organisation verdient den Vorzug? Bulmerincq spricht sich für eine Besetzung mit ausschliesslich richterlichen Beamten aus. — F. v. Martens glaubt, es sei besser, dem Prisengerichte einen gemischten Charakter zu geben und demnach richterliche und Verwaltungsbeamte mit einander wirken zu lassen: „Der gerichtlich-administrative Organisationsmodus bietet den Vorteil, dass er zur Beurteilung der Prisensachen ein politisches und administratives Element heranzieht, was angesichts des Umstandes, dass in die Streitsachen wegen Aufbringung, insbesondere neutraler Schiffe und Ladungen jedesmal auch politische Interessen verflochten sind, unumgänglich erscheint“. — Auch de Boeck scheint eher dem gemischten Systeme zuzuneigen.[4])

1431. — Sind die Prisengerichte streng genommen als Gerichte an-

1) [R. D. I. P., t. II Documents, p. 4. — Ariga, op. cit. p. 278.]

2) Phillimore, Comment., t. III, § 439. — Bulmerincq, Le droit des prises maritimes, R. D. I., t. X p. 187.

3) Bulmerincq, Le droit des prises maritimes, R. D. I., t. X pp. 120, 240, 438, 630 et s. — Paternostro, Delle prede etc. pp. 87—90. — F. v. Martens, Traité de Droit intern., t. III § 125. — Négrin, Derecho intern. marit. No. 323.

4) Bulmerincq, Les droits nationaux etc. R. D. I., t. XIII pp. 478 et s. — F. v. Martens, Völkerrecht, B. II, § 125. — De Boeck, op. cit. No. 336.

zusehen? Diese Frage ist von den Schriftstellern und auch auf den Versammlungen des Instituts für Völkerrecht erörtert worden; sie schliesst die Frage nach der eigentlichen Natur des Prisenrechts in sich. — In allen Prisensachen kommt eine Rechtsfrage in Betracht, es ist die nach der Rechtmässigkeit der Prise, über die der Prisenrat oder der Prisenhof entscheidet, neben dieser Frage und vor ihr, macht sich aber auch eine politische Frage geltend, nämlich die nach der Zweckmässigkeit, der Opportunität.

Die Prisen werden im Namen des Staates gemacht. Der Staat kann vor dem Urteilsspruche die Rückgabe einer Prise anordnen, weil er davon überzeugt ist, dass die Wegnahme unrechtmässig war; er kann dies aber auch aus rein politischen Erwägungen tun. — So handelte die französische Regierung im Jahre 1870 in Sachen des deutschen Schiffes „Ghérardine". — Die Prisengerichte haben also nur dann über die Rechtmässigkeit der Prisen zu erkennen, wenn der Staat ihnen die Entscheidung über diese Frage belassen will.

1432. — Die englischen Richter und Schriftsteller, wie Travers Twiss, Lord Stowell, Phillimore u. s. w., erkennen den richterlichen Charakter der Prisengerichte ausdrücklich an.

Der dänische Rechtslehrer Tetens (im Anfange des 19. Jahrhunderts) hält dafür, dass die Prisengerichte wirkliche Gerichtshöfe sein müssten. Bulmerincq empfiehlt dies auch.

De Boeck ist der Ansicht, dass der Prisenhof oder der Prisenrat Ausnahmegerichte seien. Die besondern Fragen, die sie zu entscheiden hätten, setzten bei ihren Mitgliedern besondere Kenntnisse voraus, deren Vorhandensein man bei den Richtern der ordentlichen Gerichte nicht erwarten dürfe. — Der Prisenhof und der Prisenrat sind internationale Gerichte, zwar nicht wegen ihrer Zusammensetzung, wohl aber wegen ihrer Aufgabe. Lord Stowell sagte: „Dies Gericht ist ein internationales Gericht, das unter der Autorität des Königs von Grossbritannien Recht spricht".[1])

Im Gegensatze hierzu bestreitet Massé dem Prisenrate die Eigenschaft eines eigentlichen Gerichts. Seine Tätigkeit sei eher verwaltender, als richterlicher Natur, da der Weggenommene, wie gross auch das ihm zugefügte Unrecht sei, kein Klagerecht gegen den Nehmer habe. Die Aufsicht über die Ausübung des Prisenrechts sei nur eine Befugnis des Nehmestaates. Das Prisengericht sei nichts weiter als eine Verwaltungsbehörde des Staates (instance de police), die das Vorgehen des Nehmers zu untersuchen habe. — Mit etwas andern Ausdrücken ist dies auch die Ansicht von Cauchy, Calvo, Klüber, Pistoye et Duverdy, de Rayneval u. a.[2])

1433 — Das Prisengericht, mag man es nun als ein wirkliches Gericht oder als eine Verwaltungsbehörde ansehen, entscheidet nur über die Rechtmässigkeit der Wegnahme. Es entscheidet nicht über die Frage nach dem Eigentum an dem Schiffe oder der Ladung; diese bleibt den Parteien vorbehalten. Sie wird nur dann und auch nur insoweit geprüft, als sie mit der Frage nach der Staatszugehörigkeit zusammenhängt (No. 597 u. ff.).

Die Prisengerichte haben nach völkerrechtlichen Grundsätzen Recht

---

1) De Boeck, op. cit., No. 333—337.

2) Cauchy, op. cit., t. I, p. 66. — Calvo, op. cit., t. V, § 3046 et s. — Massé, Droit commerc., p. 345. — Klüber, op. cit., §§ 295 u. 296. — Pistoye et Duverdy, op. cit., t. II, p. 182.

zu sprechen, denn sie haben das Kriegsrecht anzuwenden. — Die kriegführenden Staaten erlassen gewöhnlich bei Beginn eines Seekrieges Deklarationen und Verordnungen über das Prisenrecht. Diese richten sich natürlich an die Befehlshaber der Kriegsschiffe (oder der Kaper), die zur Beobachtung der einzelnen Bestimmungen verpflichtet sind. Auch für die Prisenrichter sind sie bindend. — Die Vorschriften können aber im Widerspruche mit dem Völkerrechte stehen. Was ist in einem solchen Falle Rechtens?

1434. — Die Richter der englischen Prisengerichte versteigen sich zu der Behauptung, das sie das Völkerrecht anwendeten, sie beseitigen den gedachten Widerspruch durch eine sehr bequeme Schlussfolgerung. Sie geben zu, dass das Völkerrecht seinen Ausdruck in den Akten oder Gesetzen findet, die das Parlament erlässt. — Weiterhin halten sie es aber auch für ausgemacht, dass die Admiralitäts- und Appellationsgerichte, die sich bei ihren Entscheidungen nach völkerrechtlichen Grundsätzen haben leiten lassen, das Völkerrecht in der Tat beobachtet haben, und dass daher ihre Erkenntnisse das Ansehen und die Kraft eines Rechtssatzes erlangen, dass sie Recht bilden. Das Urteil ist mehr als eine Urkunde, die eine Rechtsregel auslegt und deren Sinn mehr oder weniger genau feststellt; es ist die Rechtsregel selbst, es ist die lex. — Man darf dieses den englichen Richtern und den amerikanischen Publizisten eigentümliche Verstandes-Kunststück nicht vergessen, wenn man verstehen will, wie gewisse Entscheidungen zustande gekommen sind, und wie sich die englischen Prisenrichter, verblendet durch die englischen Interessen, so parteiisch und so geneigt gezeigt haben, die Rechte der Kriegsparteien in übertriebener Weise auszudehnen.[1])

1435. — In Preussen bestimmt Artikel 29 des Prisenreglements vom 20. Juni 1864: „In Ansehung der rechtlichen Entscheidungsnormen dienen ihnen (dem Prisenrat und dem Oberprisenrat) die erlassenen prisenrechtlichen Vorschriften, in deren Ermnanglung die sonstigen völkerrechtlichen Grundsätze zur Richtschnur, unbeschadet der Berücksichtigung der mit neutralen Staaten abgeschlossenen Verträge und unbeschadet der Anwendung der Retorsion in den dazu geeigneten Fällen.“

Das österreichische Reglement vom 21. März 1864 bestimmt, dass das Gericht als Grundlage für seine Entscheidungen die vom Völkerrechte anerkannten Grundsätze und besonders die Verordnung vom 3. März 1864 zu beobachten habe. — In Italien entscheidet die Prisenkommission gemäss Artikel 5 des Dekrets vom 20. Juni 1866 nach den im Seegesetzbuche niedergelegten Regeln und den den Befehlshabern der Seestreitkräfte gegebenen Verhaltungsmassregeln.

1436. — Bluntschli weist auf die falsche Stellung der Prisenrichter hin. Würden sie ohne Rücksicht auf die Prisenreglemente ihres Staates lediglich nach ihrem Verständnisse des Völkerrechts dieses anwenden, so wären sie in Gefahr, von ihrer Staatsregierung zur Verantwortung gezogen zu werden. Würden sie einfach die besondern Vorschriften ihrer Staatsautorität anwenden ohne alle Rücksicht auf das Völkerrecht, so würden sie sich gegen ihren völkerrechtlichen Beruf verfehlen.

Auch Heffter tadelt lebhaft die bei der Seebeute geltenden Grundsätze und die Stellung der Mitglieder der Prisengerichte (op. cit., § 139).

---

1) Bulmerincq, Le droit des prises maritimes R. D. I., t. X, p. 186. — De Boeck, op. cit., pp. 376 et s. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 408 et s.

§ 2. — Verfahren und Entscheidung.

1437. — Das Verfahren in Prisensachen wird in jedem Staate durch Sondergesetze bestimmt. — Es ist nicht unsere Aufgabe, sie darzustellen. Einige allgemeine Angaben genügen.[1])

Alle Staaten haben dafür gesorgt, dass bei Ankunft der Prise in einem Hafen des Nehmers sofort durch ein Gericht, eine Kommission oder einen Beamten der Marineverwaltung zu einer vorbereitenden Untersuchung geschritten wird. — Diese Untersuchung ist von grosser Wichtigkeit; denn sie liefert dem Prisengerichte die Unterlagen für seine Entscheidung. Sie wird in den einzelnen Ländern beinahe in einheitlicher Weise geführt. Im allgemeinen ist sie nicht kontradiktorisch (S. für Frankreich: Beschluss vom 6. Germinal 8; Beschluss vom 2. Prairial 11; Dekret vom 18. Juli 1854. — Dänisches Reglement vom 13. Februar 1864. — Österreichisches Reglement vom 21. März 1864. — Preussisches Reglement vom 20. Juli 1864 *(§§ 8 und 9)* usw.).

1438. — Ist die Untersuchung geschlossen und sind vorläufige Schutzmassregeln für Schiff und Ladung getroffen worden, so wird die Sache vor das Prisengericht erster Instanz gebracht. — Der Nehmer hat die bequeme Stellung des Beklagten. Die Stellung des Klägers wird den an Schiff und Ladung berechtigten Personen aufgebürdet. — Dem Nehmer liegt nicht der Beweis der Rechtmässigkeit und Regelmässigkeit der Prise ob; hierfür spricht die Vermutung. Es bleibt den Berechtigten anheimgestellt, ihre Rechte gegen den Nehmer darzutun (zu reklamieren). Sie haben ihre Schuldlosigkeit zu beweisen.

Können sie den Beweis auf jede beliebige Art führen? Nein. — Nach einigen Gesetzen kann der Beweis nur durch die Schiffspapiere erbracht werden; nach andern kann das Gericht auch andere Beweismittel zulassen.

1439. — Gegen das Urteil erster Instanz kann vom Kläger (Reklamant) oder vom Vertreter der Regierung Berufung (Appellation) bei dem höhern Gerichte eingelegt werden. — Die Berufungsfrist schwankt in den verschiedenen Gesetzen zwischen 3 und 10 Tagen, oder 1 und 3 Monaten.

1440. — Das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht kann je nach Lage der Sache die Verurteilung des Schiffes oder der Ladung oder beider aussprechen. — Dies Urteil bewirkt die Konfiskation: es überträgt dem Staate oder dem Nehmer (oder dem Kaper) das Eigentum. — Der Staat übergibt oft einen Teil des Wertes der Prise der Besatzung des Schiffes, das die Wegnahme ausgeführt hat.

Das Gericht kann die vorbehaltlose Zurückgabe der Prise anordnen; der Reklamant hat die Kosten und Auslagen zu tragen. — Mit der Rückgabe kann auch die Verurteilung des Nehmers zur Zahlung der Kosten und zur vollen Schadloshaltung des obsiegenden Klägers verbunden sein. Dieser Grundsatz ist niemals bestritten, aber auch fast niemals angewendet worden.

---

1) Man findet in dem Berichte von Bulmerincq, Le droit des priset marit. 1re partie eine genaue Wiedergabe aller Gesetze der Seemächte, R. D. I., t. X, pp. 185 et s., pp. 384 et s.; pp. 585 et s. — Perels, op. cit., § 59. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 409 et s.

Viertes Buch.

Die Neutralität.

[D'Abreu. Traité des prises maritimes. — Alsina et Chilty. Tratado practico de la ley de las naciones relativemente al efecto legal de la guerra sobre el comercio de los belligerantes y neutrales. — Azuni. Droit maritime de l'Europe, 1805. — Bajer. Navires de guerre et ports neutres, R. D. I., t. II (2e série), p. 242. — Balch. The Alabama arbitration, 1900. — Von Bar. Observations sur la contrebande de guerre, R. D. I., t. XXVI, p. 401. — De la Barra. La neutralidad. Derechos y obligaciones de las naciones neutrales, 1898. — Basdevant. Du droit d'arrêter en haute mer les individus qui voyagent à destination d'un pays belligérant, J. I. P., t. XXVII, p. 913. — Beach Lawrence. The indirect claims of the United Staates under the treaty of Washington of may 8-1871. — Belligerent and sovereign rights as regards neutrals during the war of secession. — Bergbohm. Die bewaffnete Neutralität (1780-1783), 1884. — Berner im Staatslexikon von Bluntschli. — Bluntschli. La question de l'Alabama, 1870. — De Boeck. De la propriété privée ennemie, etc., 1882, nos 608 à 790. — El bloqueo continental, La Administration, septembre 1895. — Bompard. Le blé, contrebande de guerre, Revue polit. et parlem. 1899, t. XX, p. 308. — Brocher de la Fléchère. La contrebande de guerre à l'Institut de Droit international, R. D. I, t. I (2e série), p. 337. — Brusa. L'affaire du Doelwyk, R. D. I. P., t. IV, p. 157. — Bulmerincq. Le Droit des prises maritimes, R. D. I., t. X, XI, XII et XIII. — Bury. La neutralité de la Suisse et son observation durant la guerre actuelle (1870), R. D. I., t. II, p. 636. — Bylandt. Het Blokaderecht, 1880. — Bynkershoek. Quaestiones juris publici, lib. I, cap. 8 à 15. — Calvo. Examen des trois règles de Washington, R. D. I., t. VI, pp. 453 et s. — Caleb-Cushing. Le traité de Washington, 1874. — Cantakouzène-Speransky. Essai d'une définition de l'idée de contrebande de guerre (russisch). — Carnazza-Amari. Del blocco marittimo, 1897. — Castle. The law of commerce in time of war, 1870. — Castellani. La cattura del Doelwyk e la commissione delle prede, Supplemento al Giornale la Perseveranza, 23 dicembre 1896. — Cauchy. Le Droit maritime internat., t. I et II, passim. — Chitty. Law of Nations relating to commerce of belligerents and neutrals, 1812. — Cocceli. De jure belli in amicos. — De Cussy. Phases et causes célèbres du Droit des gens, 1856. — Danewski. Aperçu historique de la neutralité (russisch). - Dane. The law of blockade, 1870. — Decane. Effect of war upon the trade and property of neutrals and maritime capture and prise. — Descamps. Le droit de la paix. Essai sur l'évolution de la neutralité et la constitution du Pacigérat, 1898. S. auch R. D. I. P., t. VII, pp. 629 et 705. — Desjardins. Le Congrès de Paris et la jurisprudence internationale, 1884. — Les derniers progrès du Droit international, Revue des Deux-Mondes, 15 janvier 1882. — Comment la Russie prit sa place en Europe, Revue des Deux-Mondes, 15 octobre 1893. — Diena. Le jugement du Conseil des prises d'Italie dans l'affaire du Doelwyk, J. I. P., t. XXIV, p. 268. — Doniol. Histoire de la participation de la France à l'établissement des Etats-Unis, t. III. — L'introduction par la France du Droit des neutres dans le droit public maritime, 1899. — Drouyn de Lhuys. Les neutres pendant la guerre d'Orient, 1868. — Duboc. Du droit de visite en temps de guerre, R. D. I. P., t. IV, p. 382 — Dubois. Devoirs et responsabilité des Etats neutres, R. D. I., t. XXIX, p. 188. — Esperson. Diritto e doveri dei neutrali e belligeranti. — La questione dell' Alabama, 1869. — F. C. B. Ancora della decisione della commissione italiana della prede nell' affare Doelwyk. — Farrelly. Neutrals and the Madagascar expedition, American law Review, t. XXIX, p. 589. — Paul Fauchille. Du blocus maritime, 1882. — Une entente franco-russe pour la liberté des mers, Nouvelle Revue, 1er janvier 1893. — La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893. — La théorie du voyage continu en matière de contrebande de guerre, R. D. I. P., t. IV, p. 297. — Féraud-Giraud. De la neutralité dans les guerres entre Etats, les guerres civiles et les différends entre Etat protecteur et Etat protégé, R. D. I. P., t. II, p. 291. — Causerie sur une question de neutralité, J. I. P., t. XXVII, p. 225. — Fiore. Contrabando de guerra, Revista general de legislacion y jurisprudencia, 1896, t. 88, pp. 201 et 417. — Flassan. Histoire de la diplomatie française, t. III. — Frémont. De la saisie des navires en cas de blocus, 1899. — Fromageot. Les vivres considérés comme contrebande de guerre, J. I. P., t. XXVII, p. 29. — Funck-Brentano. La déclaration du Congrès de Paris de 1856 et son application dans les temps modernes, R. D. I. P., t. I, p. 324. — Galliani. Dei doveri dei principi guerreggianti verso i neutrali, 1782. — Geffcken. Die Lieferung von Konterbande, 1891. — A. Gentilis. De jure belli. — Gessner. Le Droit des neutres sur mer, 1876. — Die Alabamafrage, 1872. — A juridical review of the case of the british barque Springbok. — Kriegführende und neutrale Mächte, ein Beitrag zur Reform des internationalen Rechts in Kriegszeiten, 1877. — Gilles. Du droit de visite, spécialement en cas de guerre. — Giovanni de Gioannis Gianquinto. Diritto publico marittimo: Della confisca per contrabando da guerra, 1872. — Godchot. Les neutres, 1891. — Göntz. Secret History of the Armed Neutrality, 1792. — Gover. De la fourniture du charbon ou autres fournitures aux belligérants (Englischer Standpunkt) J. I. P., t. XXV, p. 535 — Grotius. De jure belli ac pacis, lib. III, cap. I, V et XVII. — Guynot-Boissière. Du blocus maritime, 1899. — Hall. The rights and duties of neutrals, 1874. — Harris. The Trent Affair, 1896. — Hautefeuille. Droits et devoirs des nations neutres, 1868. — Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, 1858-1869. — Questions de droit maritime international, 1858. — Heilborn. Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien, 1888. — Hosack. Rights and duties of british and neutral commerce, 1854. — Hubner. De la saisie des bâtiments neutres, 1759. — Jouffroy. Le Droit des gens maritime universel, 1805. — Kiesselbach. Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. — Kleen. De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, 1893. — Réponse aux objections présentées contre le projet de règlement sur la contrebande de guerre, R. D. I., t. XXVII, p. 56. — Lois et usages de la neutralité, 1898-1900. — Le droit de la contrebande de guerre, R. D. I., t. XXV, pp. 7, 124, 289 et 389. — Encore un mot sur le projet de réforme des règles de la contrebande de guerre, R. D. I., t. XXVI, p. 214. — De Kusserow. Les devoirs d'un gouvernement neutre, R. D. I., t. VI. — Lampredi. Du commerce des neutres en temps de guerre, 1802. — Lawrence. Visitation and search, 1858. — Lehmann. Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, 1877. — Lieber. Les ventes d'armes faites par le gouvernement américain pendant la guerre franco-allemande, R. D. I., t. IV p. 462. — Lorimer. The obligations of neutrals. — Louis. Des devoirs des particuliers en temps de neutralité, J. I. P., t. IV, p. 285. — Luchhesi-Palli. Principes de Droit public maritime. — Lupatelli. Del contrabbanda e della sua natura giuridica, Archivio giuridico, 1890, p. 337. — Macqueen. Chief points in the law of war and neutrality, search and blockade, 1862. — Marco. La neutralità, 1882. — Marquardsen. Der Trentfall. Zur Lehre von der Kriegskonterbande und dem Transportdienst der Neutralen, 1862. —

G. F. v. Martens. Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises, 1795. — Ch. v. Martens Causes célèbres du Droit des gens, 1861. — F. v. Martens. Recueil des traités de la Russie, t. IX (X) et t. XI. — Mayersieck. Abhandlung von Seeprotest, 1804. — Mountague Bernard. Historical account of the neutrality of Great Britain during the American civil war, 1870. — Morrone. Diritto marittimo del Regno d'Italia, 1882. — Moseley. What is contraband of war and what is not, 1861. — Negrin. Tratado elemental de Derecho internacional maritimo. — Neufville. De mercatura et navigatione gentium in bello mediarum, 1826. — Nikolski. Origine du système de la neutralité armée de 1870 (russisch), Journal du ministère de l'Instruction publique, fèvrier 1898. — Nys. La guerre maritime, 1881. — Les origines du droit international, 1894. — Notes sur la neutralité, R. D. I., t. II et III (2e série). — O'Dowd. The law and facts of the Alabama, 1873. — Ortolan. Règles internationales et diplomatie de la mer, 1864. — Palomèque. Un pseudo-caso de contrabando. — Pannerai. Della merce nemica in nave neutrale e della merce neutrale in nave nemica, 1879. — Payn. State interference in contraband trade and blockade running, Law magazine and Review, t. XXIV, p. 448. — Pierantoni. La questione anglo-americana dell' Alabama, 1870. — Gli arbitrati internazionali e il trattato de Washington, 1872. — Plocque. De la mer et de la navigation maritime. — Perels. Manuel de Droit maritime international 3e part., §§ 38 à 69. — Pistoye et Duverdy. Traité des prises maritimes. — Pradier-Fodéré. La question de l'Alabama et le Droit des gens, 1872. — Affaire du Luxor, 1879. — De Rayneval. La liberté des mers. — De Réal. La science du Gouvernement, t. V. — Rebecque. De neutralitate tempore belli, 1829, — Reyd. The case of general Armstrong, 1857. — Rivier. L'affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral de Genève. — Robinson. Translations of §§ 273 and 287 of Consulate of the Sea, 1800. — Rojas. Relaciones entre los beligerantes y lo poblacion civil. Estudios militares, 5 juillet 1896. — Edouard Rolin. Note sur les devoirs et les responsabilités des Etats neutres, R. D. I., t. XXVIII, p. 663. — Devoirs et responsabilités des Etats neutres, R. D. I., t. XXIX, p. 193. — Romberg. Des belligérants et des prisonniers de guerre, 1894. — Rosse. Guide international du commandant de bâtiment de guerre, 1891. — Royards. De placito „libera nave libera merx", 1852. — Russel. The new maritime Law, 1856. — Santoponte. Il commercio dei popoli neutrali nella guerra marittima e i pubblicisti italiani del Sec. XVIII. 1898. — Saunders. The neutral Ship in War times, 1898. — Louis Selosse. Le charbon contrebande de guerre, J. I. P., t. XXV, p. 441. — Schiattarella. Il diritto della neutralità nelle guerre marittime, 1881. — Schlegel. Visitation of Neutral Vessels under Convoy, 1801, — Schuyler. American diplomacy: Neutral rights. 1886. — Sidnes Schopfer. Le principe juridique de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre, 1894. — Siegfried Weiss. La guerre de 1870 et la neutralité de la Belgique. — Sinclair. Two years on the Alabama, 1896. — Setbeer. Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, 1855-1864. — Stalpf. Abhandlungen über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges, 1791. — Steenwick. Oorlogs-contrebande, 1882. — Strisower. Konterbande (Österreichisches Staatswörterbuch, 1895. — Sulpicius. Letters on the Northern Confederacy, 1801. — Testa. Le Droit public international maritime, 1886, 3e part., ch. IV à X. — Tetens. Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, 1805. — Travers Twiss. La théorie de la continuité du voyage en matière de blocus et de contrebande de guerre, 1877. — Tucker. First case under our neutrality laws, The Albany law Journal, 21 mars 1896. — Ullmann. La lutte internationale contre les épidémies causées par la guerre. Une question du droit administratif international et du droit de la neutralité, R. D. I. P.. t. IV, p. 437. — Der deutsche Seehandel und das Seekrieg- und Neutralitätsrecht, 1900. — Upton. Law of Nations affecting commerce during war, 1863, — Urquhart. The Declaration of Paris, 1866. — Naval Power suppresed by maritime Staates, 1874. — Vassalo. Del Commercio neutrale passivo dei generi di contrabando, Antologia giuridica, 1896. — Vattel. Le Droit des gens, liv. III, ch. VII, §§ 103 à 135. — Ward. A treatise of the relative rights and duties of belligerent and neutral powers in the maritime affairs, 1801. Westlake. Est il désirable de prohiber l'exportation de la contrebande de guerre? R. D. I., t. II, p. 614. — Wheless. The cuban insurrection and american neutrality, The american law Review, t, XXXI, p. 62. — Wilhelm. Protectorat et neutralité. Transport maritime du matériel de guerre, J. I. P., t. XXII, p. 760. — Wishart. How to abolish contraband, Juridical Review, octobre 1890. — X. Le Code du devoir et du droit d'une puissance neutre. — X. French blockade and neutral Ships, The Law Times, 5 août 1893. — X. Contraband of War, The Law Times, 23 avril 1898. — X. Neutral commerce and blockade, The Law Times, 7 mai 1898. — Délibérations de l'Institut de Droit international, R. D. I., t. VII. pp. 127, 282. 427 et 669. — S. auch R. D. I., t. VII, p. 72. — Siehe auch die vor den frühern Abschnitten erwähnten Werke.]

Paul Fauchille, Un projet de Napoléon I. pour l'établissement d'un code maritime, R. D. I. P., t. IX, p, 41 et s. — Gessner, Kriegführende und neutrale Mächte, 1877.

1441. — Unter Neutralität versteht man die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Kriege zwischen andern Staaten. Heffter bezeichnet den Zustand der Neutralität als den „Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeiten gegen die Kriegführenden."

Geffcken bemerkt, dass der Begriff der Neutralität wesentlich neuern Ursprungs sei, „weder das Altertum noch das Mittelalter kannten ihn, auch das Consolato del Mar spricht nur von amichs: die Ausdrücke amis, pacati geben keineswegs denselben Sinn wieder wie das Wort Neutral (Heffter, § 144, Anm. 2). — Allmählich kam zwischen den Staaten der Brauch auf, sich durch Freundschaftsverträge zu versprechen, niemals den künftigen Feinden des andern Teiles zu helfen und nicht zu dulden, dass die Untertanen dies tun würden." (Geffcken a. a. O.)

Hall (S. 63) schreibt die Entstehung und die Entwicklung des Neutralitätsbegriffes folgenden beiden Gründen zu: Der Eifersucht der Kriegsparteien, die einen dritten Staat zu hindern suchen, der Verbündete des Feindes zu werden, und dem Interesse und dem Wunsche der dritten nicht kriegführenden Staaten, ihren Handel mit den beiden Gegnern friedlich weiter zu betreiben. — Eine unparteiische Nichtbeteiligung an

einem Kriege wurde als möglich, erreichbar, nützlich und gerecht angesehen. Das Völkerrecht hatte die wesentlichen Bedingungen eines solchen Zustandes zu bestimmen sowie die Rechte und Pflichten der Neutralität festzusetzen.

1442. — Die Lehre von der Neutralität wurde zuerst, wenn auch unvollständig, von Grotius dargelegt (de his, qui in bello medii sunt).[1] Sie wurde von Bynkershoek in seinen Quaestiones juris publici (1737) aufgenommen und verbessert.

Für die Publizisten des 18. Jahrhunderts bieten die Fragen der Neutralität das grösste Interesse. Die Kriege des 17. Jahrhunderts hatten fast alle Seemächte auf den Kriegsschauplatz geführt. — Je weiter der Krieg auf dem Meere um sich griff, desto grösser wurde bei den Kriegführenden die Neigung, die Kriegsnotwendigkeit als Grund vorzuschützen, um ihre Befugnis zu rechtfertigen, den Seehandel der Neutralen ihrerseits zu hindern. (Travers Twiss, op. cit. t. II. No. 209).

Trotzdem weist Geffcken darauf hin, dass die von den Schriftstellern aufgestellten und gepriesenen Grundsätze bis zum Ende des 18. Jahrhunderts doch nur einen ziemlich schwachen und beschränkten Einfluss auf die Praxis ausgeübt hätten. Den Grund hierzu erblickt er in folgendem: Die Neutralität setzt ein Gleichgewicht der Staaten voraus, das dem Mächtigen nicht erlaubt, den Schwachen zu zwingen; dies Gleichgewicht fehlte namentlich zur See, wo es stets eine vorherrschende Macht gegeben hat. Zuerst strebten die Holländer, dann England ihr Übergewicht zu benutzen, um die Neutralen zu nötigen, sich ihren Ansprüchen zu fügen. „Und selbst in unsern Tagen haben wir gesehen, fügt Geffcken hinzu, dass die Vereinigten Staaten, die früher die Rechte der Neutralen vornehmlich verteidigten, dieselben während des Bürgerkrieges missachteten und die der Kriegführenden auf die Spitze trieben.“ (a. a. O.).

Die Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 haben in wirksamer Weise dazu beigetragen, dem Begriffe der Neutralität in der Praxis, wie in der Theorie des Völkerrechts eine stärkere und festere Grundlage zu geben. — Aber namentlich ist dies den Richtern der Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten zu verdanken, die im Anfange des 19. Jahrhunderts dazu berufen waren, die Regeln der Neutralität aufzustellen, um die Verein. Staaten als neutrale Nation während der grossen napoleonischen Kriege gegen die Kreuzer der kriegführenden Staaten zu verteidigen.

1443. — Grundsätzlich ist die Neutralität die Betätigung des jedem Staate gebührenden Rechts auf Freiheit und Unabhängigkeit. Grundsätzlich steht es jedem Staate frei, an einem Kriege zwischen andern Nationen teilzunehmen, oder ihm völlig fern zu bleiben. — Aber diese freie Wahl kann einem Staate ausnahmsweise entzogen sein, und zwar entweder kraft eines Bündnisvertrages, den er mit einer der Kriegsparteien abgeschlossen hat, oder zufolge einer vertragsmässigen Neutralisation, die im allgemeinen Interesse auf ewige Zeiten vereinbart worden ist.

---

1) [Es scheint, dass der erste Schriftsteller, der das Wort Neutralität gebraucht hat, Neumayer von Ramsla gewesen ist, der im Jahre 1620, vor dem Erscheinen des Jus belli ac pacis von Grotius ein Werk mit dem Titel: „Von der Neutralität und Assistenz oder Unparteilichkeit in Kriegszeiten“ veröffentlichte. — S. über Neumayer von Ramsla: Nys, R. D. J., t. XXVII, p. 592. — Hrabar, Joh. Wilh. Neumayr von Ramsla. Beitrag zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Litteratur im Zeitalter des Hugo Groot, 1897. — Vgl. Nys, Note sur la neutralité R. D. J., t. II 2 serie pp 470 et s.]

1444. — Wir haben bereits die beiden Arten der Neutralität erwähnt und die besondern und eigenartigen Pflichten, die die dauernde Neutralität einem Staate auferlegt, näher dargestellt. (No. 353—361).

Aber ausser jenen besondern Obliegenheiten hat der dauernd neutralisierte Staat auch allgemeine Pflichten zu erfüllen und er geniesst die Rechte, die sich aus der gewöhnlichen Neutralität ergeben. Diese Rechte und Pflichten beziehen sich auf alle Neutralen, auf welchem Grunde auch die Neutralität beruhen mag.

1445. — Beim Ausbruche eines Krieges veröffentlichen die Mächte, die neutral sein und bleiben wollen, gewöhnlich eine Neutralitätserklärung. — Diese Erklärung wird auf diplomatischem Wege den andern Mächten und den kriegführenden Staaten zugestellt. Es erfolgt auch eine Bekanntmachung an die Untertanen, um ihnen ihre Pflichten zur Kenntnis zu bringen. — In diesen Erklärungen geben die Regierungen ihren Willen kund, mit allen Kriegsparteien und mit den in ihren Gebieten wohnenden Personen freundliche Beziehungen zu unterhalten. Sie bezeichnen die Handlungen, die innerhalb der Grenze ihres Gebietes und ihrer Gerichtsbarkeit verboten sind. Es werden auch die Strafen angedroht, die sich die Übertreter dieser Vorschriften, dieses Neutralitätsgesetzes, zuziehen. Ulysses Grant, der Präsident der Verein. Staaten, sagte im Jahre 1870: „Ich mache es allen guten Bürgern der Verein. Staaten und allen, die in dem Gebiete oder unter der Gerichtshoheit der Verein. Staaten wohnen oder die sich dort aufhalten, zur Pflicht, die erwähnten Neutralitätsgesetze zu beobachten und keine Handlungen zu begehen, die den Bestimmungen dieser Gesetze widersprechen, oder die die betreffenden völkerrechtlichen Grundsätze verletzen."

1446. — In diesen Erklärungen warnen die Regierungen auch ihre Angehörigen, Konterbande über das Meer zu führen, oder eine rechtmässig errichtete Blockade zu brechen, weil sie sich sonst bei voller Verantwortung für ihr rechtswidriges Verhalten und ohne Aussicht auf den Schutz ihrer Regierung der Beschlagnahme seitens der Kriegsparteien sowie den harten Bestimmungen des Völkerrechtes aussetzen würden.

Diese Erklärungen sind keineswegs unerlässlich, damit ein Staat die Eigenschaft eines Neutralen erlangt. Man ist schon dadurch allein neutral, dass man den Feindseligkeiten fern bleibt. Nur bieten die Erklärungen den doppelten Vorteil, jeden Zweifel gegenüber den andern Staaten zu beseitigen und die Untertanen über die Bedeutung ihrer Rechte und Gefahren genau aufzuklären. [1]) (Bluntschli Art. 750).

Erstes Kapitel.

Pflichten der Neutralen.

1447. — Die Neutralität schliesst bestimmte Pflichten in sich, die die Staaten zu erfüllen haben, wenn sie die Vorteile der Neutralität geniessen

1) [Man findet in der R. D. J., t. II p. 697 den Text der meisten Neutralitätserklärungen, die beim deutsch-französischen Kriege von 1870 verkündet worden sind. — Neutralitätserklärungen wurden gleichfalls beim russisch-türkischen Kriege vom Jahre 1877 erlassen. Vgl. die französische im Journal officiel vom 7. Mai 1877. — England

wollen. Aber, wie Geffcken mit vollstem Rechte bemerkt, ist bei den Pflichten der Neutralität eine wichtige, in der Natur der Dinge selbst liegende Unterscheidung zu machen, die nie ausser acht gelassen werden darf. — Man muss nämlich die Pflichten, die der Regierung des neutralen Staates obliegen, von denen die auf den Untertanen lasten, trennen. — Die neutrale Regierung muss sich gewissenhaft jeder Handlung enthalten, die geeignet ist, eine der Kriegsparteien zu begünstigen oder zu benachteiligen. Verletzt sie diese Pflicht, so setzt sie sich den begründeten Forderungen der geschädigten Partei aus. Geffcken sagt: „Keine Regierung kann unbedingt für jede Handlung ihrer Untertanen verantwortlich gemacht werden. Wenn jede Verletzung der Neutralität derselben Gegenstand einer Unterhandlung zwischen den Staaten werden sollte, so wäre kein Ende abzusehen.“ (Heffter, op. cit., § 148, Anm. 1 und § 146, Anm. 1).

Der neutrale Staat ist nicht gehalten, Handlungen, die ausserhalb seiner Grenzen vorgenommen werden, zu überwachen. Er ist nicht dafür verantwortlich, wenn er sich nicht besonders dazu verpflichtet hat. Wenn also Untertanen eines für neutral erklärten Staates im Auslande neutralitätswidrige Handlungen begehen, so hat der Staat, in dem sie sich aufhalten, die Pflicht, diese Handlungen zu ahnden.

Da man bei Begehung neutralitätswidriger Handlungen auf hoher See keinen Staat verantwortlich machen konnte, so musste man den Kriegsparteien die Befugnis einräumen, selbst und unmittelbar dagegen einzuschreiten. Ihnen liegt in ihrem eigenen Interesse die Sorge ob, den Konterbandehandel oder den Blockadebruch zu hindern. — Wenn der neutrale Staat zwar die Verpflichtung nicht hat und nicht haben kann, die auf hoher See verübten Rechtswidrigkeiten zu strafen, so darf er doch den Untertanen, die sich in solcher Weise vergangen haben, seinen Schutz nicht gewähren, sie handeln vielmehr auf ihre eigene Verantwortung.[1] Die Grenze zwischen diesen beiden Seiten der Neutralität ist, wie Geffcken bemerkt, vielfach schwankend. „Die Kriegführenden verlangen die möglichst weite Ausdehnung der Pflicht des Neutralen, seine Untertanen zu überwachen. Die Neutralen schieben ihm allein die Überwachung zu und bestreiten oft den Umfang des Rechtes der Kriegführenden, gegen behauptete Verletzungen einzuschreiten.“ (Heffter, op. cit., § 146, Anm. 1.)

1448. — Die Kriegsparteien sind nicht berechtigt, den Nationen, mit denen sie im Frieden sind, besondere Gesetze vorzuschreiben, ihre Unabhängigkeit zu beschränken, oder ihre Freiheit durch willkürliche Befehle zu unterdrücken. Die Grundsätze, auf denen die internationale Gemeinschaft beruht, steht dem entgegen. — Das einzige Recht, das diese Grundsätze den Kriegsparteien gewähren, besteht darin, die neutralen Nationen zur Achtung vor dem Kriege zu zwingen, sie zu hindern, sich in die Kriegsunternehmungen einzumischen und einer jeden Handlung, die den Pflichten der Neutralität zuwiderläuft, mit Gewalt entgegenzutreten. — „Die Pflichten der Neutralen sind nicht Dienstbarkeiten, welche ihnen von andern Staaten, insbesondere den kriegführenden Staaten, auferlegt werden; diese Pflichten sind nur naturgemässe Bedingungen

Italien, die Niederlande und Spanien haben Neutralitätserklärungen während des chinesisch-japanischen Krieges von 1894 bekannt gemacht. Vgl. R. D. J. P., t. I p. 471. — Im griechisch-türkischen Kriege von 1897 haben zwei Staaten, Grossbritannien und die Niederlande, Neutralitätserklärungen abgegeben. Vgl. R. D. J. P., t. IV p. 712. — Zahlreiche Neutralitätserklärungen wurden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 veröffentlicht. Man findet den Text in R. D. J. P., t. V Documents pp. 1 et s.]

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 214 u. 215.

der Neutralität. Das Recht der Neutralität ist durch die neutrale Haltung bedingt." (Bluntschli, Art. 756 Anm.) — Es steht jedoch den Kriegsparteien n cht zu, den Umfang dieser Pflichten nach ihrem Gutdünken in willkürlicher Weise festzusetzen. — In Wirklichkeit lehrt uns freilich die Geschichte, dass leider manche Kriegspartei dies versucht hat und zwar allzuoft mit Erfolg. — Aber es ist auch vorgekommen, dass Kriegsparteien, angesichts des Widerstandes der Neutralen, die ihre Unabhängigkeit zur Geltung zu bringen wussten, gezwungen worden sind, ihre Ansprüche herabzusetzen und ihre tyrannischen Gelüste zu mässigen.

Die gedachten Pflichten lassen sich folgerichtig aus dem Begriffe der Neutralität selbst ableiten. — Bei jedem Streitfalle zwischen einem Neutralen und einer Kriegspartei, ist die Frage, die man sich zu stellen hat, stets die: „Liegt dem Neutralen eine Pflicht ob?" — nicht hingegen die: „Hat die Kriegspartei ein Interesse? — Je nach dem angenommenen Gesichtspunkte wird die Entscheidung des Streitfalles durchaus verschieden ausfallen.

Erster Abschnitt.

Pflichten der Staaten.

1449. — Es gibt nach Heffter für die Staaten drei Hauptpflichten; aus diesen lassen sich alle andern durch Folgerung ableiten. — Diese drei Pflichten sind: 1. Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes. 2. Nichtstörung einer Kriegspartei in ihren rechtmässigen Kriegsunternehmungen ausserhalb des neutralen Gebietes. 3. Vollständige und strengste Unparteilichkeit in den Beziehungen mit den beiden Kriegsparteien, Unterlassung jeder positiven Begünstigung eines kriegführenden Teiles. — „Wird diesen Bedingungen zuwider gehandelt, so ist ein Kriegführender berechtigt, Repressalien zu gebrauchen oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu lassen." (Heffter, op. cit., § 146.)

1450. — A. — Der Neutrale muss sich mit allen seinen Kräften den Handlungen widersetzen, die eine Kriegspartei auf seinem Gebiete gegen Personen oder Sachen der andern Partei unternehmen sollte. — Ist der Neutrale zu schwach, um seine Neutralität zu wahren und der Kriegspartei entgegenzutreten, so wird er natürlich gezwungen, die von der andern Kriegspartei ergriffenen Massregeln über sich ergehen zu lassen. Der Krieg spielt sich dann tatsächlich auf neutralem Boden ab, der von beiden Streitmächten verletzt wird.

Rechtlich darf jedoch das neutrale Gebiet weder als Aktionsfeld noch als Ausgangs- und Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen dienen: jede Handlung, die solche fortsetzt oder sie unmittelbar vorbereitet, ist verboten; der Neutrale, der sie absichtlich nicht hindert, verletzt die Neutralitätspflichten.[1])

1451. — Die Ansicht Bynkershoeks, dass die Verfolgung der Feinde in neutrales Gebiet in der Hitze des Gefechtes, dum fervet opus, zulässig sei, ist unhaltbar. (Quaest., juris publ., I cap. 8). — Sie wird von allen Schriftstellern zurückgewiesen, so von d'Abreu, Vattel,

---

1) Grotius, De jure belli ac pacis, Buch III, kap. IV, § 3. — Travers Twiss, op. cit., t. II No. 217.

Lampredi, Martens, Klüber, Geffcken, Travers Twiss und von allen englischen und amerikanischen Publizisten.[1]) — So ist es nicht erlaubt, ein feindliches Schiff bis in die Küstengewässer eines Neutralen zu verfolgen, jede Wegnahme in neutralen Gewässern ist nichtig und rechtswidrig, selbst wenn der neutrale Staat nicht die Verteidigungsmittel besass, um seinen Hoheitsrechten über sein Wassergebiet Anerkennung zu verschaffen. Dieser Grundsatz ist unbestreitbar. Aber er ist in frühern Zeiten nicht immer beobachtet worden, so besonders nicht von England, das im Jahre 1793 im Hafen von Genua eine französische Fregatte wegnahm und deren Herausgabe verweigerte. — Grossbritannien gab später (im Jahre 1805) den Verein. Staaten, in deren Küstengewässern es durch Wegnahme der „Anna", die Neutralität verletzt hatte, Genugthuung.[2])

1452. — Desgleichen ist es verboten, dass sich Kriegsschiffe einer Kriegspartei in neutralen Gewässern unter dem Schutze einer Insel oder eines Vorgebirges in den Hinterhalt legen, um vorbeifahrenden feindlichen Handelsschiffen aufzulauern. Der Neutrale ist verpflichtet, sich mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln einem solchen Vorgehen zu widersetzen.

1453. — B. — Die zweite Pflicht, die den Neutralen obliegt, ist leicht zu erfüllen: ihre Verletzung würde zweifellos eine unmittelbare Einmischung in die Feindseligkeiten bedeuten. — Die Unterlassung jeder Handlung, die den militärischen Unternehmungen der Kriegsparteien ausserhalb des neutralen Gebietes (wie z. B. der Verhängung einer Blockade) hinderlich sein könnte, mag eine lästige Pflicht sein, die angesichts der Einstellung oder Unterbrechung eines gewinnbringenden Handels sogar schädlich wirken kann, aber es ist nicht schwer, dieser Obliegenheit zu genügen. Weder ihr Umfang, noch ihre Ausführung bedürfen einer weitern Erläuterung.

1454. — C. — Anders verhält es sich mit der dritten Hauptpflicht der Neutralen: eine vollkommene und unbedingte Unparteilichkeit in den Beziehungen zu den beiden Kriegsparteien zu bewahren, sich weder mittelbar noch unmittelbar an den Streitigkeiten zu beteiligen, und es deshalb durchaus zu unterlassen, einem der Kriegführenden eine Unterstützung zu gewähren, die seine Streitkräfte vermehren, oder ihm bei seinem Angriffe oder bei seiner Verteidigung Aussicht auf Erfolg geben könnte. — Der wahre Umfang dieser Pflicht, die Bestimmung ihrer Anwendungsfälle, sowie ihre Abgrenzung haben sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis ernste Schwierigkeiten hervorgerufen.[3]) Wir wollen die in Betracht kommenden Fragen kurz prüfen.

1455. — a) Der Neutrale muss eine vollkommene, strenge und unbedingte Unparteilichkeit beobachten. — Er würde dieser Pflicht nicht genügen, wenn er allen Kriegsparteien dieselben Begünstigungen gewähren würde. Geffcken bemerkt mit Recht, dass eine, beiden Gegnern nach

1) Travers Twiss, Le droit des gens, t. II, ch. XI, No. 217.

2) S. bei Calvo über die Fälle Nossa, Senhora do Carmelo, Anna, Caroline, Chesapeake, Florida etc., op. cit. §§ 2357, 2657, 2659, 2663 und 2665.

3) Die vom Institut für Völkerrecht in seiner Deklaration vom Haag im Jahre 1875 angenommene Formel ist u. E. zu beschränkt und nicht genügend verständlich. — „Der Staat, der in Frieden und Freundschaft mit den Kriegsparteien bleiben und die Rechte der Neutralität geniessen will, ist verpflichtet, sich jeder Teilnahme an dem Kriege in der Form von militärischen Hilfsgeldern (subsides militaires) zu Gunsten der einen oder andern Kriegspartei zu enthalten und darüber zu wachen, dass sein Gebiet nicht als Versammlungsort (lieu de réunion), oder als Ausgangspunkt für feindliche Unternehmungen gegen eine oder beide Kriegsparteien benutzt werde". (Annuaire von 1877, p. 139).

Belieben gewährte Begünstigung niemals bei beiden dieselben Folgen haben würde, wie z. B. für den Fall, dass der neutrale Staat beiden Kriegsparteien gestatten wollte, Soldaten auf seinem Gebiete anzuwerben.

Vattel führt aus: „Ich sage: gar keine Hilfe leisten, und nicht in gleichem Masse Hilfe leisten; denn es wäre töricht, wollte ein Staat gleichzeitig beiden Feinden Hilfe gewähren; es würde ihm auch unmöglich sein, dies in gleicher Weise zu tun: die Lieferung derselben Sachen, derselben Truppenzahl, derselben Menge Waffen, Munition usw. ist keine gleichwertige Hilfe, da sie unter verschiedenartigen Umständen stattfindet. . . . Ein neutraler Staat darf weder dem einen, noch dem andern helfen, wenn er nicht dazu verpflichtet ist." [1])

1456. — Einige Diplomaten haben eine sogenannte wohlwollende Neutralität (bienveillante) für möglich gehalten. Der Euphemismus ist gut gewählt. — Geffcken antwortet hierauf: „Eine „neutralité bienveillante", wie sie Graf Bernstorff 1870 in seiner Korrespondenz mit Lord Granville über den Waffenhandel wünschte, ist keine Neutralität mehr, denn in dem Masse, als sie für den einen Teil wohlwollend ist, muss sie für den andern übelwollend werden. Auch waren die Gründe, weshalb der Botschafter auf eine solche Haltung Englands gehofft, nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur." (Geffcken-Heffter, op. cit., § 144, Anm. 3 und 5.)

1457. — b) Es liegt auf der Hand, dass ein neutraler Staat, ohne die Eigenschaft eines solchen zu verwirken, keiner Kriegspartei einen bewaffneten Platz oder einen Kriegshafen abtreten, noch ihr weder mittelbar, noch unmittelbar Waffen, Kriegsmunition, Lebensmittel, Hilfsgelder oder überhaupt Sachen liefern darf, die geeignet sind, der Kriegführung zu dienen oder ihre Streitkräfte und Hilfsquellen zu stärken.[2]) — Einige Staaten haben die Pflicht, sich der Unterstützung zu enthalten, missachtet; so hat die Handlungsweise der Verein. Staaten während des Krieges von 1870/71 lebhafte Erörterungen hervorgerufen.[3])

1458. — c) Der neutrale Staat darf den Kriegsparteien nicht erlauben, Truppen in seinem Gebiete anzuwerben. — In frühern Zeiten vermieteten Könige und Fürsten ihre Truppen nicht etwa nur auf Grund eines vor dem Kriege geschlossenen Bündnisvertrages, sondern auch aus reiner Gewinnsucht. Im 18. Jahrhundert hatte Grossbritannien mit verschiedenen deutschen Staaten, besonders mit Hessen-Kassel, Verträge abgeschlossen, wonach es deutsche Söldner gegen Lohn in seine Dienste nahm, um sie in den auswärtigen Kriegen zusammen mit seinen eigenen Truppen zu verwenden.

Die Schweiz hatte früher mit mehrern Staaten Militärabkommen getroffen, worin sie sich verpflichtete, Truppenkontingente zu liefern. Heutzutage ist es eine feststehende Regel, dass der neutrale Staat weder eine Anwerbung auf seinem Gebiete dulden, noch seine Untertanen ermächtigen darf, sich in Sold nehmen zu lassen. — Die englischen Foreign enlistment acts von 1819 und 1870 verbieten allen englischen Untertanen den Eintritt in das Heer oder in die Marine eines kriegführenden Staates, sowie auch die Aushebung von Freiwilligen. — Im Jahre 1870 verbot ein Ukas

1) Vattel, op. cit., liv. III, ch. VII, §§ 103 u. 104. — G. F. v. Martens, Précis, liv. III, ch. VII, §§ 306 u. 307. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 211 u. 216.

2) Bluntschli, op. cit., Art. 757, 768. — Bynkershoek, Quaestiones, lib. I, cap. IX.

3) Vergleiche die Artikel von Lieber und Kusserow in der Revue de Droit international, t. IV, p. 462 u. t. VI, p. 76. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 147, Anm. 5.

des Zaren den russischen Untertanen als Freiwillige in den Dienst einer der Kriegsparteien zu treten. (Bluntschli, op. cit., Art. 758, 759, 760 und 762.)[1])

Der neutrale Staat muss seinen Untertanen auch verbieten, sich an der Kaperei, auf die noch nicht alle Mächte verzichtet haben, zu beteiligen. (No. 1379 und 1388.)*)

1459. — Folgt daraus, dass der neutrale Staat eine Werbung für eine Kriegspartei auf seinem Gebiete nicht dulden darf, ohne seine Neutralitätspflichten zu verletzen, auch dass er gehalten ist, sich dem Abzuge von Untertanen der Kriegsparteien, die auf Grund der Militärgesetze von ihren Staaten in die Heimat zurückberufen werden, zu widersetzen? Calvo verneint dies. Die Rückberufung von Untertanen, die im Auslande wohnen, ist bei besonders wichtigen Anlässen, wie beispielsweise im Kriegsfalle, ein Recht des Heimatstaates. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aushebung, bei der der Neutrale die Streitkräfte des Feindes durch Zuführung fremder Bestandteile vermehrt. So macht auch Artikel 2 des Gesetzes der Verein. Staaten vom 20. April 1810, das die Anwerbung im Gebiete der Union untersagt, eine Ausnahme für die Untertanen der fremden Mächte.

Aber Calvo lässt zu, dass die Schiffe der Neutralen, die zu dem Zwecke gemietet worden sind, um die unter die Fahnen berufenen Mannschaften in ihre Heimat zurückzuführen, die Neutralität ihrer Flagge gefährden und sich der Gefahr der Wegnahme durch die Kreuzer der Kriegsparteien aussetzen (Vgl. Kriegskonterbande).[2])

1460. — d) Darf der neutrale Staat den Durchzug der Truppen einer Kriegspartei durch sein Gebiet gestatten? — Einige ältere Schriftsteller behaupten, dass der neutrale Staat den Durchmarsch nicht verweigern könne, wenn die Kriegspartei ihn für nötig halte oder ihn auch nur wünsche. Dieser Ansicht waren: Grotius, Vattel, G. F. v. Martens. Travers Twiss nimmt an, dass die Neutralität durch die Gewährung des Durchmarsches der Truppen einer Kriegspartei nicht verletzt werde, sofern der Neutrale bereit sei, ihn auch dem Gegner zu bewilligen (op. cit., t. II, § 218). — Diese Ansicht wird von der Mehrzahl der neuern Publizisten zurückgewiesen, so von Bluntschli, Heffter, Hautefeuille, Geffcken u. a.

Die Erlaubnis des Durchzuges ist eine offenbare Verletzung der Neutralitätspflichten, eine wirkliche Beteiligung des neutralen Staates an dem Kriege, denn der Neutrale begünstigt durch den Durchzug die Bewegungen des Heeres und die strategischen Pläne der einen Kriegspartei. Der Gegner würde berechtigt sein, den vermeintlichen Neutralen als Feind zu behandeln. — Beiden Kriegsparteien in gleicher Weise den Durchmarsch erlauben, hiesse das neutrale Gebiet den Feindseligkeiten öffnen und unter dem trügerischen Scheine der gleichen Behandlung eine Partei vor der andern bevorzugen, denn meistens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Partei günstiger sein, als für die andre (Heffter, op. cit., § 147).

Belgien und die Schweiz verhielten sich im Jahre 1870 durchaus einwandfrei. — Die Schweiz untersagte sowohl den unbewaffneten Badenern

---

1) [S. über die Vorgänge im griechisch-türkischen Kriege von 1897, R. D. I. P., t. IV, p. 720; im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898, R. D. I. P., t. V, p. 783; im südafrikanischen Kriege, R. D. I. P., t. VII, p. 788.]

2) Calvo, op. cit., t. IV, § 2622.

*) *Vgl. über deutsche Offiziere im türkischen Heere während des türkisch-griechischen Krieges vor 1897, R. D. I. P., t. IV, p. 720.*

als auch den Elsässern jedes Durchschneiden ihres Gebietes, sogar auf der geraden Eisenbahnlinie. — Auf den Einspruch Frankreichs versagte Belgien Deutschland nach der Schlacht von Sedan die Durchführung der Verwundeten durch sein Gebiet. Die Erlaubnis würde den Unternehmungen des deutschen Heeres zu gute gekommen sein, da die Eisenbahnen für Truppenbeförderungen vollständig verfügbar geworden wären. (Bluntschli, op. cit., Art. 769, 770, 778).

1461. — e) Der neutrale Staat darf den Streitkräften einer Kriegspartei nicht den Eintritt in sein Land gewähren. Er darf ihnen nicht erlauben, sich auf sein Gebiet zu flüchten, sich dort zu sammeln, zu ordnen und von hier aus zu neuem Angriffe vorzugehen. — Der neutrale Staat darf nur aus Menschlichkeit übergetretene Soldaten und Truppen, die vor ihrem Gegner zurückweichen, bei sich aufnehmen; er hat sie als Flüchtlinge zu behandeln. — Er hat zu veranlassen, dass sie ihre Waffen und Munition abliefern und dass sie, soweit wie möglich, vom Kriegsschauplatze interniert werden. — Er hat für ihre Bedürfnisse zu sorgen, aber er darf sie nicht als Kriegsgefangene behandeln. Es sind Freunde, die ein Asyl erbeten haben. (Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 364).

So hat die Schweiz im Jahre 1871, unter voller Wahrung ihrer Neutralitätspflichten, den unglücklichen Truppen des Generals Clinchant in wohlwollender Weise Gastfreundschaft gewährt. Durch das zwischen dem französischen General und dem schweizerischen General Herzog am 1. Februar 1871 getroffene förmliche Abkommen wurde der französischen Ostarmee der Zutritt in die Schweiz in grossmütiger Weise unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, dass sie ihre Artillerie, Waffen, Ausrüstung und Munition überliefere, und dass alle diese Gegenstände nach dem Frieden und gegen Berichtigung der von der Schweiz gemachten Auslagen Frankreich wieder zurückerstattet werden sollten. Die Fuhrwerke mit den Lebensmitteln und dem Gepäck konnten leer nach Frankreich zurückgeschafft werden, während die Wagen mit dem Kriegsschatze, die Postwagen und die Militärkassen der Eidgenossenschaft mit der Auflage übergeben wurden, dass die Schweiz bei Erstattung der Unkosten Rechnung legen sollte. — Auch auf die auf belgisches Gebiet übergetretenen Soldaten wurden die wahren Grundsätze streng angewendet. Für Verwundete wurde keine Ausnahme gemacht: sie wurden in wohlwollendster Weise aufgenommen und gepflegt und in Belgien festgehalten, abgesehen von denen, die man für untauglich zum fernern Dienste hielt oder deren Wiederherstellung man nicht vor dem Ende der Feindseligkeiten erwarten konnte. Diese wurden nach Einvernehmen mit den kriegführenden Staaten ermächtigt, in ihre Heimat zurückzukehren.

[Die Haager Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (von 1899) enthalten in den Artikeln 57—60 Vorschriften über die bei Neutralen festgehaltenen Kriegführenden und in Pflege befindlichen Verwundeten.]

1462. — Was geschieht mit den Soldaten, die von einer Kriegspartei gefangen genommen worden sind und denen es dann glückt, auf neutralen Boden zu flüchten? Wie hat sich der neutrale Staat ihnen gegenüber zu verhalten. Funck-Brentano et Sorel antworten hierauf, dass diese Soldaten weder verhaftet, noch interniert werden dürften, denn sie hätten auf ihre eigene Gefahr die Freiheit wiedergewonnen . . . „Durch Verhaftung dieser Mannschaften, noch mehr aber durch Zurücklieferung an den Staat, der sie gefangen hielt, würde der Neutrale diesen Staat in der

Bewachung seiner Kriegsgefangenen unterstützen und damit die Neutralität verletzen" (op. cit., p. 365).

1463. — f.) Wie Geffcken bemerkt (Heffter op. cit., § 147, Anm. 10), lassen die natürlichen Bedingungen der Schiffahrt nicht zu, die angeführten Grundsätze auch auf die Küsten- und Hoheitsgewässer der Neutralen in derselben Art und mit derselben Strenge anzuwenden.

Der neutrale Staat darf nicht dulden, dass sich Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte in seinen Häfen, Reeden oder Küstengewässern längere Zeit aufhalten, noch auch, dass sie dort Artillerie oder Kriegsmunition einnehmen. Er ist sogar berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen Schiffen das Anlaufen seiner Häfen oder Reeden zu verbieten, besonders wenn Grund zu der Befürchtung vorliegt, dass ihr Aufenthalt zur Ausführung eines feindlichen Planes dienen könnte.

Im Jahre 1854 schloss Österreich den Hafen von Cattaro für Kriegsschiffe, ausgenommen waren nur Schiffe, die sich infolge Unwetters oder schwerer Havarie in Seenot befanden. — Schweden gab auch durch eine Zirkularnote kund, dass es sich das Recht vorbehalte, einige seiner Häfen Kriegs- und Transportschiffen der Kriegsparteien zu verbieten. — Dänemark erliess am 2. April 1854 eine Zirkularnote in demselben Sinne bezüglich des Hafens von Christiansund. — Während des Sezessionskrieges wehrte England den Kriegsschiffen den Zugang zu den Bahama-Inseln. — Im Jahre 1870 verkündete Schweden die Schliessung seiner fünf Kriegshäfen.

Erlässt der neutrale Staat kein Verbot, so können die Kriegsschiffe der Kriegsparteien das herkömmliche Gastrecht beanspruchen, Vorräte und Lebensmittel mit Ausnahme von Munition kaufen, sowie die notwendigen Ausbesserungen der Havarien, die durch Seeunfälle oder Kämpfe entstanden sind, vornehmen. [1])

Diese Erlaubnis muss beiden Kriegsparteien in gleichem Masse zugestanden werden. — England beschränkte während des amerikanischen Bürgerkrieges und während des deutsch-französischen Krieges die Aufenthaltsdauer in seinen Häfen auf 24 Stunden, ausgenommen bei Sturm und unumgänglich notwendigen Ausbesserungen. Es gestattete den Ankauf von Kohlen nur in der Menge, die zur Erreichung des nächsten Hafens erforderlich war. (Verordnung vom 19. Dezember 1863 und 19. Juli 1870.)

Der neutrale Staat, der den Kriegsschiffen der Kriegsparteien den Zugang in seine Küstengewässer gestattet, hat für deren Sicherheit während ihres Aufenthaltes aufzukommen. Er darf nicht zulassen, dass innerhalb seiner Hoheitsgewässer ein mit seiner Erlaubnis dort befindliches Kriegsschiff von einem feindlichen Schiffe angegriffen werde. — Es ist zu einem stehenden Gebrauche bei den Seemächten geworden, dass, wenn Schiffe beider Kriegsparteien in einem neutralen Hafen zusammenkommen, zwischen deren Auslaufen ein Zwischenraum von mindestens 24 Stunden gelassen werden muss (No. 512). [2])

1464. — g.) Der neutrale Staat hat mit der erforderlichen Sorgfalt

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II. No. 219. — Bluntschli, op. cit., Art. 772 bis 775, 777.

2) Ortolan, op. cit., t. II, p. 249. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 220. — [S. die zahlreichen beim spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 veröffentlichten Neutralitätserklärungen, R. D. J. P., t. V Documents. — Vgl. über die Zulassung fremder Schiffe in die Häfen eines Staates in Friedens- und in Kriegszeiten einen französischen Erlass vom 12. Juni 1896 (R. D. J. P., t. IV Documents, p. 5) und einen königlich-belgischen Beschluss vom 18. Februar 1901 (Moniteur belge vom 27. Februar 1901, und R. D. J. P., t. VIII).]

(due diligence) darüber zu wachen, dass keine der Kriegsparteien in seinen Häfen ein Kriegs- oder Kaperschiff ausrüste, denn er darf nicht dulden, dass sein Gebiet zur Vorbereitung für kriegerische Unternehmungen benutzt werde. Er muss die durch seine eigenen Untertanen oder durch Agenten der Kriegsparteien auf seinem Gebiete versuchten oder begangenen offenkundigen Übertretungen der Neutralitätspflichten verhindern oder bestrafen.

Dieser Grundsatz ist einfach und einleuchtend. Er ist in mehrern besondern Gesetzen anerkannt worden, so namentlich in England durch die Foreign enlistment acts von 1819 und 1870. — Aber wie häufig ist er in der internationalen Praxis verkannt worden! — Seine Verletzung rief einen berühmten Streit zwischen England und Amerika hervor. Während des Bürgerkrieges waren die Konföderierten Staaten von Südamerika, deren Häfen durch Kriegsschiffe der Nordstaaten blockiert worden waren, darauf bedacht, sich in Europa, und zwar in England und Frankreich, Schiffe erbauen und ausrüsten zu lassen, die dazu dienen sollten, auf die Kauffahrteiflotte der der Union treu gebliebenen Staaten Jagd zu machen.

Auf die von Washington erhobenen Beschwerden beeilte sich die französische Regierung, die notwendigen Massregeln zu treffen, um zu verhindern, dass die Schiffe, mit deren Bau man bereits begonnen hatte, den Konföderierten abgeliefert würden. Frankreich kam gewissenhaft seinen Neutralitätspflichten nach.

1465. — In England machte der Gesandte der Verein. Staaten in London das Schiff „Alexandra", das in Liverpool erbaut wurde, als ein solches namhaft, das für die Konföderierten bestimmt sei. Die Frage wurde gerichtlich anhängig gemacht. Das Schatzkammergericht beschränkte sich aber in einer spitzfindigen Entscheidung auf die Feststellung, dass das in der act Georg's III. vom 3. Juli 1819 vorgesehene Vergehen nicht begangen worden sei. — Der Staatssekretär der Verein. Staaten, Seward, reichte am 15. Juli 1863 Gegenbemerkungen ein und forderte die Abänderung der englischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht. Graf Russel weigerte sich, das Gesetz vom Jahre 1819 abzuändern.

Das Kanonenboot „Alabama" lief am 29. Juli 1862 aus der Mersey-Bucht aus und begann, nachdem es auf Terceira ausgerüstet worden war, eine berühmte, für den Seehandel der Nordstaaten verhängnisvolle, Kreuzfahrt (vgl. No. 958).

Die andern durch die Konföderierten, dank der Duldung der englischen Behörden, ausgerüsteten Kaperschiffe, wie die „Florida", „Georgia", „Shenandoah" usw., führten ein weniger abenteuerliches Dasein als die „Alabama". Nur eines von ihnen wurde aufgebracht: die übrigen, die sich nicht mehr auf offener See halten konnten, wurden in den fremden Häfen, in die sie sich geflüchtet hatten, verkauft.

Die Gleichgültigkeit, die England an den Tag gelegt hatte, um das Auslaufen dieser Kaperschiffe zu verhindern, erregte die Empfindlichkeit der Verein. Staaten. — In den verschiedenen ausgetauschten diplomatischen Noten verlangten sie von der englischen Regierung die Anerkennung einer Geldentschädigung für die Verluste und Nachteile, die dem Handel der Nordstaaten durch die Kaperschiffe der Konföderierten zugefügt worden waren. (No. 958).[1])

Obwohl die englische Regierung die unter der allgemeinen Bezeich-

---

1) Calvo gibt einen Auszug dieser Noten und schildert eingehend den Streitfall, der durch den Genfer Schiedsspruch erledigt wurde, op. cit., t. IV §§ 2557—2582.

nung „Alabama claims" bekannten Beschwerden ihrem Grunde und ihrer Form nach zurückgewiesen hatte, liess die Haltung der Verein. Staaten doch erkennen, dass einer Wiederkehr derartiger Missbräuche vorgebeugt werden müsse. Eine von den hervorragendsten Rechtsgelehrten Englands zusammengesetzte Kommission, darunter Cranworth, Baring, Vernon Harcourt, Phillimore und Twiss, wurde am 30. Januar 1867 damit beauftragt, die Akte vom 3. Juli 1819, betreffend die Anwerbung von Fremden, einer Durchsicht zu unterziehen. — Es wurde dann nach langen Erörterungen und Abänderungen im Parlament die neue act vom 3. August 1870 die „Neutralitäts-Charte", wie sie Calvo nennt, genehmigt.

Nach langwierigen Unterhandlungen, denen eine geschickte Zeitungsfehde vorausging, wurde am 8. Mai 1871 in Washington ein Vertrag geschlossen, der alle Beschwerden einem aus fünf Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichte, das unverzüglich in Genf zusammentreten sollte, überwies (No. 958). — Die Schiedsrichter sollten sich bei ihrer Untersuchung und Entscheidung von drei, von den Vertragschliessenden angenommenen Grundsätzen, die man seitdem „Washingtoner Regeln" nennt, leiten lassen. Diese Regeln sollten, wie dies auch geschah, die Grundlage der durch das Schiedsgericht zu erlassenden Entscheidung bilden. — Nicht ganz glücklich gefasst, sind sie der Ausdruck eines anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes.[1]) Sie sind vom Institut für Völkerrecht in seiner Jahresversammlung von 1874 gebilligt und in einer andern Formulierung angenommen worden. (Bluntschli op. cit., Art. 763).

Der Schiedsspruch, der England verurteilte, wurde in Genf am 14. September 1872 erlassen. (Vgl. Schiedsspruch No. 958.)[2])

1466. — Die Signatarmächte des Washingtoner Vertrages vom 8. Mai 1871, Grossbritannien und die Verein. Staaten, waren übereingekommen, die andern Mächte aufzufordern, den in dem Vertrage aufgestellten Regeln beizutreten. Diese Vereinbarung kam jedoch nicht zur Ausführung, weil sich die beiden Regierungen nicht über die Abfassung der Noten, die zur Einladung dienen und eine genauere Auslegung der Regeln enthalten sollten, einigen konnten. Das englische Unterhaus hat die Auslegung, die die Genfer Schiedsrichter diesen Regeln gegeben haben, ausdrücklich verworfen.

1467. — h) Wenn also der neutrale Staat den Bau und die Ausrüstung von Kriegs- und Kaperschiffen zu Gunsten und im Interesse einer der Kriegsparteien auf seinem Gebiete nicht zulassen darf, so sollte man

1) Die drei Regeln von Washington. — Eine neutrale Macht ist verbunden: 1. Hinreichende Sorgfalt (due diligence) anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiktion die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipierung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit ausreichendem Grunde glauben kann, dass es bestimmt sei, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder Krieg zu führen; und ebenso gleiche Sorgfalt anzuwenden, um das Auslaufen eines solchen Schiffes aus seinem Jurisdiktionsbezirke zu verhindern, sofern ein solches Schiff ausdrücklich ganz oder zum Teil innerhalb des neutralen Gebietes zu kriegerischen Zwecken hergestellt ist: 2. nicht zu erlauben oder zu dulden, dass einer der Kriegführenden sich ihrer Häfen oder Gewässer als Basis maritimer Operationen gegen den andern bediene oder dazu benutze, seine Kriegsvorräte und Waffen zu erneuern oder zu vermehren, noch Mannschaften anwerbe; 3. hinreichende Sorgfalt in ihren eigenen Häfen und Gewässern, sowie in bezug auf alle Personen innerhalb ihrer Jurisdiktion zu verwenden, um jede Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen zu verhindern.

2) Bluntschli, op. cit., Art. 779. — Calvo, Examen des trois règles de Droit international proposées dans le traité de Washington, R. D. I., t. VI p. 453 et s. — Caleb Cushing, Le traité de Washington. — Résolutions de l'Institut, R. D. I., t. VII, p. 283, 427, 669. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 27 et s. — [S. Balch, The Alabama arbitration, 1900].

um so eher annehmen, dass er auch seinen Untertanen den Verkauf von völlig ausgerüsteten Kriegsschiffen verbieten und das Auslaufen solcher Fahrzeuge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hindern müsse.

Trotzdem nimmt die Rechtsprechung der Verein. Staaten an, dass der Verkauf solcher Schiffe nicht verboten sei. Bluntschli (op. cit., Art. 764) lässt auch zu, dass ein Kriegsschiff einer der Kriegsparteien lediglich „als Artikel der industriellen Unternehmung des Handels“ verkauft werden könne. „Das ist wohl Kriegskonterbande, aber nicht Verletzung der Neutralitätspflicht.“ Aber hatte der englische Schiffsbauer der Alabama oder der Florida nicht auch nur eine industrielle Unternehmung ausgeführt? — Unserer Auffassung widerstreben solche gekünstelte Unterscheidungen.

1468. — i) Ein neutraler Staat darf ein bewaffnetes Kriegsschiff, das sich in seine Häfen geflüchtet hat, von einer Kriegspartei nicht ankaufen. Er darf ferner keine Kriegsschiffe seiner eigenen Flotte einem der kriegführenden Staaten oder dessen Agenten verkaufen (Bluntschli, Art. 763). Ob Kauf oder Verkauf, gleichviel, man begünstigt eine der Kriegsparteien, man verstösst gegen die Neutralität und gegen die Unparteilichkeit, die sie zur strengen Pflicht macht. — Desgleichen darf eine neutrale Macht keinem Kriegsschiffe Kohlen aus den staatlichen Lagern liefern. Dies würde offenbar mit den Neutralitätspflichten nicht zu vereinbaren sein. Dahingegen darf sie gestatten, dass die in ihrem Gebiete wohnenden Kaufleute auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr im Betriebe ihres Gewerbes einem Schiffe der Kriegführenden Kohlen verkaufen (Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 228).

1469. — k) Darf ein neutraler Staat dulden, dass die von einer Kriegspartei erbeuteten Prisen in seine Häfen gebracht werden und sich dort aufhalten? Kriegsschiffe, Kaperschiffe und ihre Prisen haben aus Gründen der Menschlichkeit das Recht, sich vorübergehend in die neutralen Gewässer zu flüchten, um sich vor Seeunfällen und Unwetter zu schützen. — Ein neutraler Staat ist zweifellos berechtigt, den Kriegsschiffen der Kriegsparteien (oder ihren Kapern) zu verbieten, ihre Prisen in seine Häfen zu führen. — Bestimmt ein neutraler Staat hierüber nichts, so sind die Kriegsparteien zu der Vermutung berechtigt, dass ihre Schiffe mit den Prisen und Kriegsgefangenen, die Häfen des neutralen Staates unbehelligt anlaufen und dass sie sie auch ebenso unbehindert wieder mit ihnen verlassen dürfen. — Diese Gastfreundschaft, die der neutrale Staat gewährt, wird nur dann zu einem Neutralitätsbruche, wenn sie der einen Kriegspartei zugestanden, ihrem Gegner aber abgeschlagen wird.[1])

Die französische Marineordonnanz von 1681 verbot Schiffen, die von Kreuzern oder Kaperschiffen fremder Nationen in französische Häfen gebracht worden waren, sich dort länger als 24 Stunden aufzuhalten, ausser im Falle von Seenot. — Seit dem Krimkriege von 1854 haben zahlreiche Neutralitätserklärungen das Anlaufen der Häfen mit Prisen schlechthin oder, abgesehen von Notfällen, einen mehr als vierundzwanzigstündigen Aufenthalt untersagt, so die Neutralitätserklärungen von England, Frankreich und Spanien gelegentlich des amerikanischen Bürgerkrieges, sowie die von England, Holland, Italien, Spanien, Chile und Peru usw. anlässlich des Krieges von 1870.

1470. — l) Der Verkauf von Prisen, die von einer Kriegspartei wider die andre gemacht worden sind, darf auf neutralem Gebiete nicht

1) Perels, Seerecht, S 40, p. 252.

eher erlaubt werden, bis der Erwerb des erbeuteten Schiffes und der Ladung in gesetzlicher Weise stattgefunden hat. Der Erwerb ist vor der Entscheidung des Gerichtes, das über die Rechtmässigkeit der Prise zu urteilen hat, nicht perfekt. Vor der Entscheidung ist der Verkauf auf neutralem Gebiete ungesetzlich; derjenige, der ihn gestattet, so bemerkt Geffcken, begünstigt die kriegführende Partei, die die Wegnahme vorgenommen hatte. — Aber, wenn nach den internationalen Grundsätzen der Erwerb der Wegnahme endgültig und unangreifbar geworden ist, so kann die Gültigkeit des Verkaufes auf neutralem Gebiete nicht mehr der Gegenstand eines Zweifels sein. (Geffcken-Heffter, op. cit., § 147, Anm. 12. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 227.) — Dem neutralen Staate steht es frei, auf seinem Gebiete derartige Veräusserungen zu untersagen. Einige Verträge lassen sie zu, andre verbieten sie.

1471. — m) Der neutrale Staat darf weder einer der Kriegsparteien noch auch beiden Gegnern Geldmittel liefern. Dies ist einleuchtend. — Ist der neutrale Staat aber auch verpflichtet, innerhalb der Grenzen seines Gebietes Verhandlungen zum Zwecke der Aufnahme einer Anleihe für Rechnung einer der Kriegsparteien zu untersagen und seinen Untertanen zu verbieten, sich an der Anleihe zu beteiligen? Die Frage ist bestritten.[1])

England hat weder die Aufnahme der Morgan-Anleihe durch die Regierung der Nationalen Verteidigung im Jahre 1870 noch auch die Anleihe des Norddeutschen Bundes beanstandet. — Kein neutraler Staat hat seinen Untertanen die Beteiligung an der russischen Orientanleihe untersagt.

1472. — n) Die Lieferung von Waffen oder Kriegsbedarf an eine der Kriegsparteien ist unzweifelhaft ein Neutralitätsbruch, wenn sie durch die Regierung oder durch Agenten des neutralen Staates ausgeführt wird. Dies ist unstreitig. — Verletzt der neutrale Staat seine Pflichten aber auch dann, wenn er es zulässt, dass seine Angehörigen, als Privatpersonen, auf ihre eigene Rechnung und Gefahr einer Kriegspartei Waffen, Munition und Kriegsbedarf verschaffen?

Der Verkauf von Waffen und Munition an die Kriegführenden durch Untertanen neutraler Mächte ist erlaubt; denn der Handel zwischen letztern und den Kriegführenden, bleibt während des Krieges durchaus frei. — Desgleichen ist die Ausfuhr von Waffen und Munition seitens neutraler Untertanen erlaubt. — Wer aber solche Waren einer Kriegspartei verkauft oder ihr zuführt, setzt sich der Gefahr aus, dass sie von deren Gegner als Kriegskonterbande eingezogen werden; er kann auch in diesem Falle von seinem Staate keinen Schutz beanspruchen, weil er sich auf seine eigene Rechnung und Gefahr, nur aus Gewinnsucht, auf das Geschäft eingelassen hatte.

Es ist zweifellos, dass der neutrale Staat den Verkauf und die Ausfuhr solcher Waren auf Grund vorher getroffener Vereinbarungen oder aus politischen Erwägungen verbieten kann, wie es z. B. die Schweiz und Belgien im Jahre 1870 taten. Desgleichen ist es zweifellos, dass der neutrale Staat seine Untertanen für den Fall der Verletzung eines derartigen Verbotes bestrafen kann.[2])

1473. — Legt das Völkerrecht dem neutralen Staate die Verpflichtung auf, ein solches Verbot zu erlassen? Ist der neutrale Staat gehalten,

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 148, Anm. 5. — Calvo, op. cit., § 2628. — Bluntschli, op. cit., Art. 768.

2) Geffcken, Incidents de Droit international, R. D. I., t. XXIII, p. 586.

seinen Untertanen den Verkauf von Waffen an die Kriegführenden zu untersagen, sich deren Ausfuhr und Beförderung zu widersetzen und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen? Macht er sich andernfalls selbst eines Neutralitätsbruches schuldig? — Die Meinungen sind geteilt und lebhafte Streitfragen sind entstanden. — Mehrere Schriftsteller, besonders Gessner und Kusserow, haben Waffenlieferungen durch neutrale Untertanen als eine Verletzung der Neutralität bezeichnet.[1])

Vattel und G. F. v. Martens halten dafür, dass es den Neutralen nicht verboten sei, Kauflustigen auf ihren Märkten Waren aller Art, selbst Kriegsmunition, zu verkaufen. — Lampredi meint, dass ein Staat (abgesehen von einem besondern Abkommen) nicht des Rechtes beraubt sein könne, innerhalb der Grenzen seines Gebietes seine Erzeugnisse jedem Beliebigen zu verkaufen, sofern er sich nicht einer der Kriegsparteien weniger gewogen zeige, als der andern. Er fügt hinzu, dass der Verkauf von Waren im Gebiete einer neutralen Nation stets als ebenso frei und unantastbar angesehen worden sei, wie die Souveränität der Nation selbst. — Travers Twiss erklärt den Verkauf auf dem Gebiete des Neutralen an einen anwesenden Käufer für erlaubt, nicht aber die Versendung.[2])

Calvo und Bluntschli verlangen, dass der neutrale Staat sich der Waffensendungen „im grossen" widersetze.[3]) — Diese Unterscheidung zwischen Sendungen im grossen und Lieferungen im kleinen ist von dem Genfer Schiedsgerichte durch den Anwalt der Verein. Staaten geltend gemacht worden.

Geffcken bestreitet, dass die Untersagung der Absendung von Kriegswaffen eine Pflicht des neutralen Staates sei: „Seit die Kriegführenden, so bemerkt er, die Prätension aufgeben mussten, den Neutralen allen Handel mit ihrem Gegner zu verbieten, haben sie sich darauf beschränkt, ihr Recht der Wegnahme der Konterbande aufrecht zu halten, und durch Verträge die Ausfuhr derselben verbieten zu lassen. Die grosse Zahl der zu diesem Zwecke geschlossenen Verträge beweist, dass man ohne einen solchen kein Recht hatte, das Verbot zu verlangen." Geffcken glaubt, dass auch für die Zukunft die Forderung eines Verbotes der Waffenausfuhr aussichtslos sei.

Er bemerkt weiter, dass nicht zuzugeben sei, dass zwischen dem Verbote der Waffenausfuhr und dem des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen kein Unterschied zu machen sei. Ein Kriegsschiff ist eine fertige Kriegsmaschine, welche sofort Feindseligkeiten beginnen kann, nachdem sie den neutralen Hafen verlassen hat; das neutrale Gebiet hat also als Basis feindseliger Operationen gedient. Eine Waffensendung ist etwas ganz anderes, sie muss erst das Gebiet des Kriegführenden erreicht haben, ehe sie ihm nützen kann. (Heffter, op. cit., § 148 Anm. 5, No. 1464 und 1467.)

1474. — Während des Krimkrieges hat Preussen nur die Durchfuhr fremder Waffen verboten aber nicht die Ausfuhr der Waffen seiner eigenen Fabriken. Während des amerikanischen Bürgerkrieges ist der Waffenhandel von deutschen Häfen sehr schwungvoll betrieben worden. — Die durch Einführung der Hinterlader verfügbar gewordenen Gewehre sind

---

1) Gessner, Le Droit des neutres sur mer, ch. I, pp 127 et s.

2) Vattel, op. cit., liv. III, chap. II, § 110. — G. F. v. Martens, Précis, § 318. — Lampredi, Du commerce des neutres en temps de guerre, § 5. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 213.

3) Bluntschli, op. cit., art. 765 u. 766. — Calvo, op. cit., § 2624.

meist über Wasser gegangen. Zur Zeit des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 haben mehrere neutrale Staaten, namentlich die Nachbarn der Kriegsparteien, die Schweiz und Belgien, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegswaffen unbedingt verboten, um ihre Neutralität zu bekräftigen. — Selbst Japan hat durch seine Neutralitätserklärung im August 1870 den japanischen Schiffen die Beförderung der für die Kriegsparteien bestimmten Waffen untersagt.

England und die Verein. Staaten machten ihre Untertanen darauf aufmerksam, dass Kriegswaffen zur Konterbande gehörten und daher der Wegnahme und der Einziehung unterworfen seien; sie legten jedoch dem Waffenhandel kein Hindernis in den Weg. Sie hielten sich nicht für verpflichtet, ihn zu verbieten.

Deutschland beschwerte sich in einer Note des Grafen Bernstorff vom 30. August 1870 darüber, dass die englische Regierung Waffensendungen nach Frankreich zulasse und dadurch die Neutralität in einer für Deutschland, das auch nach englischer Auffassung einen gerechten Krieg führe, nachteiligen statt wohlwollenden Weise ausübe. Eine wohlwollende Handhabung der Neutralität würde das englische Verbot der Waffenausfuhr zur Folge haben, die nach den Umständen ausschliesslich zu Gunsten des ungerechten Angreifers ausfalle. Graf Granville antwortete am 15. September, indem er darauf aufmerksam machte, dass der Begriff einer wohlwollenden Neutralität gegenüber einer Kriegspartei und daher einer ungünstigen gegenüber der andern neu und gefährlich sei. Es setze dies ein Urteil der Neutralen über den Streitfall voraus, eine Entscheidung, die für die eine Partei günstig, für die andre ungünstig ausfalle. Der Begriff sei weit davon entfernt, die Aufrechthaltung der Neutralität zu sichern, er würde sie vielmehr empfindlich schädigen. — Graf Granville hob sodann hervor, dass Preussen selbst während des Krimkrieges Waffen und Munitionssendungen nach Russland nicht verboten habe; er wies auf die vollständige Übereinstimmung der beiden Fälle hin. Er fügte noch hinzu, dass das Verhalten Englands durch die inländische Praxis gerechtfertigt sei.

Bluntschli fühlt sich verpflichtet, anzuerkennen, dass die englische Regierung keine offenbare Verletzung des Völkerrechts begangen habe, aber er fügt hinzu, dass sie dem Grundsatze des freien Handels allzu sehr die Zügel schiessen liess. Sie hätte jene Waffenausfuhr hindern oder doch erschweren können.

Geffcken, der den Vorfall gerechter beurteilt, erkennt an, dass die preussische Regierung angesichts der internationalen Praxis nicht auf einen Erfolg ihrer Schritte rechnen konnte. Den englischen Handeltreibenden die Waffenausfuhr auf den Antrag Deutschlands zu verbieten, was nach den Umständen nur diesem zu gute gekommen wäre, hätte sich nicht mit wirklicher Neutralität vereinigen lassen. (Geffcken-Heffter, op. cit., § 148 No. 5.)

In den Verein. Staaten verbot Präsident Grant den Zeughausverwaltungen Waffen an eine Kriegspartei zu verkaufen. Dies hinderte jedoch nicht, dass die Versteigerung von Waffen aus den Zeughäusern des Staates von Händlern benutzt wurde, die die Waffen den Franzosen zuführten. — Während des russisch-türkischen Krieges von 1877/78 sind die grossen Geschützlieferungen der Firma Krupp an die Türkei und an Russland von niemand beanstandet worden. [1])

1) Während dieses Krieges bemühten sich mehrere deutsche Zeitschriften, den Waffenhandel Deutscher nach Russland zu rechtfertigen, während man im Jahre 1870 denselben Handel auf Seiten Englands und der Verein. Staaten verurteilte.

1475. — o) Die Erlaubnis, Lebensmittel für die Versorgung eines kriegführenden Heeres zu kaufen, darf nicht als ein Neutralitätsbruch angesehen werden. Der Handel mit Lebensmitteln und Getreide ist um so eher frei, als der Handel mit Waffen frei ist. Aber der neutrale Staat darf nicht selbst die Lieferungen ausführen; dies wäre eine verschleierte Hilfeleistung.

1476. — Der Staat, der die Neutralitätspflichten nicht erfüllt, tritt dadurch in die Reihe der Feinde derjenigen Kriegspartei ein, gegen die sich sein Neutralitätsbruch richtete, die er also nicht begünstigt hat. — Diese kann zu Repressalien und zum Kriege im eigentlichen Sinne des Wortes schreiten, sie kann sich aber auch vorbehalten, nach Beendigung des Krieges, in den sie geraten ist, einen Ersatzanspruch für die durch den Neutralitätsbruch verursachten Schäden und Nachteile geltend zu machen. — So verfuhren die Verein. Staaten gegen Grossbritannien nach Ende des Sezessionskrieges; eine sehr heftige Auseinandersetzung entspann sich über die Frage nach dem Umfange und der Art des zu ersetzenden Schadens. Das Schiedsverfahren wäre beinahe ergebnislos verlaufen. — Das Gericht rettete seine Zuständigkeit dadurch, dass es die Forderung der Verein. Staaten rücksichtlich des mittelbaren Schadens im Grundsatze zurückwies. — Es entschied nur über den unmittelbaren Schaden, der durch das Vorgehen der Schiffe Alabama, Florida und Shenandoah entstanden war. — England wurde hinsichtlich der andern Schiffe freigesprochen, dagegen verurteilt, an die Verein. Staaten die Summe von 15000000 Dollars in Gold zu zahlen (No. 958)[1])

1476[1]. — [Die Haager Konferenz von 1899 hat zu Lasten der neutralen Staaten eine neue Pflicht eigener Art geschaffen. Es ist zwar nur eine moralische Pflicht, aber ihr Wert ist nichts desto weniger von Bedeutung, denn sie ändert gewissermassen die passive Seite des Rechtsbegriffes der Neutralität in eine aktive. Der Art. 27 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten bestimmt nämlich: „Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehrern von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offen steht. — Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höhern Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.“ — Es kann also von jetzt ab nicht mehr als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden, wenn ein neutraler Staat die beiden im Streite befindlichen Mächte an die schiedsgerichtliche Erledigung des Streitfalles erinnert.][2])

---

1) [S. über die Pflichten der neutralen Staaten während der neuern Kriege zwischen Griechenland und der Türkei, zwischen Spanien und den Verein. Staaten sowie zwischen England und den südafrikanischen Republiken, Politis R. D. I. P., t. IV, p. 712 et s., p. 196 et s. — Le Fur, R. D. I. P., t. VI, p. 59 et s. — Despagnet, R. D. I. P., t. VII, p. 764 et s. — Arthur Desjardins, Revue des Deux-Mondes, 1. mars 1900. p. 66 et s.]

2) [R. D. I. P., t. VI, p. 812 et s. — Französisches Gelbbuch, Conférence de la Haye, p. 40.]

Zweiter Abschnitt.

Pflichten der Untertanen der neutralen Staaten.

1477. — Die allgemeinen Grundsätze, die die Rechtslage der neutralen Staaten beherrschen, finden auch auf die Rechtsstellung der Untertanen dieser Staaten Anwendung. — Ebenso wie die Staaten, so müssen sich auch die Privatpersonen, die Angehörigen der Staaten, jeder Handlung, die eine Einmischung in die Feindseligkeiten bilden könnte, enthalten. — Aber wegen der tiefgehenden Verschiedenheit zwischen der rein juristischen Persönlichkeit des Staates und der physischen Persönlichkeit der Untertanen erscheinen die Verletzungen der Neutralitätspflichten in einem andern Lichte und erzeugen auch scheinbar voneinander abweichende Wirkungen. Die Grundsätze sind genau dieselben: ihre Anwendung führt zu ähnlichen Ergebnissen, die nur in ihren Äusserungen verschieden sind.

1478. — a) So darf der neutrale Untertan sich nicht für das Heer einer der Kriegsparteien anwerben lassen. Tatsächlich steht ihm dies zwar frei, aber er tut es auf seine eigene Gefahr. Er verzichtet auf den Schutz seiner Regierung. Er wird von der andern Kriegspartei wie ein feindlicher Soldat behandelt.*)

b) Es ist den Lotsen eines neutralen Landes verboten, an Bord von Schiffen, die zu kriegerischen Unternehmungen bestimmt sind, in Dienst zu treten (englische Verordnung vom 7. August 1870).

1479. — c) Wir haben bereits bemerkt, dass neutrale Handelsleute innerhalb des neutralen Gebietes einer Kriegspartei, Waffen, Munition und Kriegsbedarf verkaufen dürfen. Die andere Kriegspartei kann sich nicht beschweren, sofern nicht die Regierung der neutralen Kaufleute an diesen Unternehmungen mit beteiligt ist. — Man kann indessen dieser Kriegspartei nicht zumuten, zu dulden, dass neutrale Untertanen ihrem Feinde auf dem Seewege Gegenstände zuführen, die zur Fortsetzung des Krieges geeignet sind. Sie ist also berechtigt, Kriegskonterbande zu verhindern. In der Beschlagnahme, der die Einziehung der Ware folgt, besteht dem Neutralen gegenüber die rechtliche Bekräftigung der Pflicht, die ihm oblag und die er durch seine Sendung verletzt hat.[1])

1480. — d) Desgleichen ist der Handel mit Lebensmitteln, Getreide, Vieh, Wein und andern Waren zwischen neutralen und kriegführenden Untertanen frei. Dieser Handel begründet an und für sich keinen Neutralitätsbruch. — Aber die Verletzung der Neutralität tritt zu tage, wenn der neutrale Handeltreibende versucht, diese Lebensmittel in einen vom Gegner blockierten Hafen hineinzubringen. Hierin liegt eine Einmischung in die Kriegsunternehmungen und eine Hilfeleistung, die den Zweck hat, den Widerstand des blockierten Platzes zu stärken und den Krieg zu verlängern. — Die blockierende Kriegspartei ist berechtigt, gegen diese Verletzung der Neutralitätspflichten einzuschreiten. Dies geschieht durch Beschlagnahme und Einziehung der Waren. Gewöhnlich bringt die neutrale Regierung ihren Untertanen die erfolgte Errichtung einer Blockade zur Kenntnis und macht sie auf die Folgen aufmerksam, die eine Fortsetzung des Handels mit den blockierten Örtlichkeiten für sie haben

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 214.

*) *Vgl. über die deutschen Offiziere während des Krieges von 1897, R. D. I. IV, p. 720 ff.*

könnte; aber die Regierung ist nicht gehalten, ihre Angehörigen an diesem Handel tatsächlich zu hindern, es sei denn, dass sie sich durch einen mit der blockierenden Kriegspartei abgeschlossenen Vertrag dazu verpflichtet hätte.

1481. — Der neutrale Staat kann durch seine eigene Gesetzgebung seinen Untertanen den Verkauf und die Lieferung von Waffen, Lebensmitteln, Kohlen oder andern Waren untersagen und sein Verbot unter Strafe stellen. Die Übertretung solcher Vorschriften ist aber eine Frage der innern Verwaltung. Niemals können die Kriegführenden diese innerstaatlichen Gesetze anrufen, um daraus zu ihren Gunsten die Verantwortlichkeit des Staates oder die seiner Untertanen herzuleiten

Zweites Kapitel.

Rechte der Neutralen.

1482. — Auf den ersten Blick hin sollte man meinen, dass die neutralen Staaten, die doch dem Kriege fern bleiben, (res inter alios acta) den Genuss und die Ausübung der Rechte, die sie in Friedenszeiten besitzen, in unversehrtem Bestand und Umfange beibehalten müssten. Ist es nicht ungerecht, sie unter den Folgen des Krieges zwischen andern Mächten leiden zu lassen? — Diese Ansicht ist oberflächlich und ungenau. — Als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft müssen die neutralen Staaten die Freiheit der kriegführenden Staaten achten. Diese Achtung legt ihnen besondere Pflichten auf, die ihre Rechte beeinflussen und deren Ausübung insoweit einengen, als es die Freiheit und Ungebundenheit der Kriegsunternehmungen erheischen.

Wie auf allen Rechtsgebieten, so zeigen sich auch bei der Neutralität zwischen Rechten und Pflichten wechselseitige Beziehungen, Einflüsse und Rückwirkungen. Die nachstehenden Ausführungen werden dies zeigen.

1483. — a) Der neutrale Staat behält die volle und unbeschränkte Ausübung seines Gebietshoheitsrechtes. Hieraus folgt: Er kann den Untertanen der Kriegführenden ein Asyl gewähren und ihnen gestatten, sich bei ihm ruhig aufzuhalten; aber diese Befugnis muss mit der bereits erwähnten Pflicht (No. 1461), deren Erfüllung lediglich eine Betätigung seines Souveränitätsrechtes ist, im Einklange stehen. Der neutrale Staat kann sich den Flüchtlingen gegenüber durchaus entgegenkommend zeigen; aber er darf auf seinem Gebiete keine Ansammlungen von bewaffneten Soldaten dulden.

1484. — b) Der neutrale Staat ist verpflichtet, sich der Anwerbung seiner Untertanen durch die kriegführenden Staaten zu widersetzen (No. 1458). Er ist demnach berechtigt, gegen alle Handlungen, die auf eine Anwerbung abzielen, einzuschreiten. Beispiel: Ein fremdes Kriegsschiff, das einen Hafen des neutralen Staates angelaufen hat, hat dort, ohne Ermächtigung und Erlaubnis der neutralen Regierung, Untertanen dieses Staates für seine Dienste angeworben, der Befehlshaber dieses Schiffes hat also die Neutralität und das Völkerrecht verletzt, bringt er später eine Prise in einen Hafen dieses Staates, so ist die neutrale Regierung berechtigt, diese Prise als ungültig zu betrachten und deren

Herausgabe an die geschädigten Parteien zu veranlassen. Der Nehmer kann sich nicht auf ein Recht berufen, das sich auf einen Neutralitätsbruch gründet. — Der oberste Gerichtshof der Verein. Staaten war oft in der Lage, diese Frage entscheiden zu müssen: „Die Fälle, bei denen diese Lehre anerkannt und angewendet worden sind, sagte der amerikanische Richter Story, sind so zahlreich und gleichartig, dass es Zeitverschwendung wäre, in eine Erörterung und Prüfung der Gründe, worauf sie beruhen, einzutreten".[1])

1485. — c) Der neutrale Staat hat gegenüber beiden Kriegsparteien unbestreitbar das Recht auf Achtung seiner Neutralität. Dieser Grundsatz ist klar; er ist bei der Frage der Seeprisen oft zur Anwendung gebracht worden, so durch Léoline Jenkins, den Richter des englischen Admiralitätsgerichts unter Karl II. und Jakob II., und in neuerer Zeit durch die Gerichte der Verein. Staaten. — Wenn ein Schiff in den Küstengewässern eines neutralen Staates oder von einem in dem neutralen Staate unbefugterweise ausgerüsteten Kaper erbeutet und sodann in einen Hafen dieses Staates geführt worden ist, so hat die Regierung des neutralen Staates nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Rückerstattung des zu Unrecht aufgebrachten Schiffes an denjenigen zu verlangen, dem es gehört. Dies ist nötig, um der Neutralität des Staates Achtung und Anerkennung zu verschaffen.

1486. — Der Neutrale, in dessen Küstengewässern ein Schiff durch einen feindlichen Kreuzer weggenommen worden ist, hat, wenn das Schiff in einen Hafen des Nehmestaates gebracht wird, das Recht, vor dessen Prisengerichten Klage auf Herausgabe des Schiffes zu erheben, weil die Wegnahme unter Verletzung seiner Neutralität bewirkt worden ist.[2])

1487. — Das Gericht eines neutralen Staates darf nicht über die Rechtmässigkeit einer auf hoher See gemachten Prise entscheiden, selbst wenn sich das erbeutete Schiff freiwillig vom Nehmer in den Bereich der Zuständigkeit dieses Gerichtes steuern lässt.

Dieselben Gründe verbieten dem Gerichte auch, über die Frage des Schadenersatzes zu erkennen, selbst wenn die Wegnahme in den Küstengewässern des neutralen Staates stattgefunden hätte, denn durch die Beschlagnahme in neutralen Gewässern ist das Kriegsrecht nicht gegenüber der Partei verletzt worden, der das Schiff weggenommen worden ist, sondern nur gegenüber dem neutralen Staate.

1488. — d) Wenn sich Kriegsschiffe, die einem der kriegführenden Staaten gehören, an der Einfahrt zu Häfen oder Reeden eines neutralen Staates zeigen, so ist dieser, wie in Friedenszeiten, berechtigt, ihnen den Zugang zu erlauben oder zu verbieten.

Lässt er die Schiffe in seine Häfen zu, so darf er ihnen nur gestatten, die notwendigen Lebensmittel zu kaufen und die zu ihrer Sicherheit unbedingt erforderlichen Ausbesserungen vorzunehmen, niemals jedoch Artillerie, Waffen oder Kriegsmunition einzunehmen (No. 1463).

Der neutrale Staat muss von seinem Souveränitätsrechte und seiner Gewalt Gebrauch machen, um jede Feindseligkeit, die die Kriegsparteien auf seinem Gebiete etwa zu begehen beabsichtigen, zu verhüten. Zu diesem Ende kann und muss er die erforderlichen Massnahmen treffen; z. B. dafür sorgen, dass, wenn schwächere Kriegsschiffe seine Häfen ver-

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. XII, No. 232.

2) Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. XII, No. 233, 235, 236 u. 237. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 147, Anm. 15.

lassen, der stärkere Gegner noch eine angemessene Zeit lang, zum mindesten 24 Stunden, zurückbehalten wird. — Er kann und muss auch jede Seeschlacht in seinen Küstengewässern verhindern. Azuni hat die im Laufe der Zeit erlassenen Vorschriften der neutralen Staaten, betreffend das den Kriegsschiffen Kriegführender zu gewährende Asyl, eingehend dargestellt.[1])

Das Souveränitätsrecht des neutralen Staates wird also, wie wir gesehen haben, in dem angegebenen Sinne durch die Grundsätze der Neutralität nachdrücklich bestätigt. Die Neutralität wirkt ihrerseits auf die Art der Betätigung des Souveränitätsrechts zurück.

1489. — e) Die Untertanen des neutralen Staates bleiben im dauernden Genusse ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, die sie innerhalb der Gebiete der kriegführenden Parteien besitzen, selbst dann, wenn sich diese Gegenstände auf dem Schauplatze der Feindseligkeiten befinden sollten. — Aber diese Güter können selbstverständlich nicht den Kriegslasten und -Gefahren entzogen werden. — „Der Kriegführende wird neutrales Eigentum in Feindesland nach Möglichkeit schonen, aber ein Recht, dies zu verlangen, besteht nicht für die Eigentümer. Sie haben sich mit ihren Gütern zeitweilig der Hoheit des Aufenthaltsstaates unterworfen, und der Kriegführende ist nicht verpflichtet, sie mehr zu schonen als die Untertanen des Landes. Wie diese unterliegen sie Requisitionen und Befehlen des Kriegführenden, sie haben nicht das Recht, aus einer belagerten Festung herausgelassen zu werden, sie können also auch keine Vorrechte für ihr Eigentum beanspruchen.“ (Geffcken-Heffter, op. cit., p. 150, Anm. 1.) Das Recht der Kriegspartei, diese Güter wegzunehmen, wenn die Gebote des Krieges es erheischen, ist unbestritten. — Die Zerstörung neutraler Schiffe, die sich in den Gewässern des Feindes befinden, ist beim Vorliegen einer militärischen Notwendigkeit gegen Entschädigung erlaubt.[2])

[Die neutralen Staaten unterhalten nach wie vor ihre Verkehrsbeziehungen mit den kriegführenden Mächten. So setzen die diplomatischen Agenten ihre Amtsverrichtungen bei den Kriegsparteien fort; ihre Befugnisse werden sogar tatsächlich oft erweitert sein, denn sie können in ihrem Aufenthaltsstaate mit der Obhut der Archive und dem Schutze der Interessen der Untertanen des mit diesem Lande kriegführenden Staates betraut werden. (Vgl. R. D. I., t. III, p. 348.) — Indessen können die Neutralen nicht beanspruchen, dass ihr Verkehr mit ihren bei den Kriegsparteien beglaubigten diplomatischen Agenten durch die Kriegsunternehmungen nicht erschwert werde.*) Z. B. werden die diplomatischen Agenten eines neutralen Staates, die sich in einer belagerten Stadt befinden, in der Ausübung ihres Amtes bald mehr bald weniger gestört. Dies hat sich im Jahre 1870 bei der Belagerung von Paris gezeigt. (Vgl. No. 1087.) — Welche Wirkungen hat die Besetzung des feindlichen Gebietes gegenüber den neutralen diplomatischen Agenten, die sich auf diesem Gebiete befinden? Ihr Amt endigt von Rechts wegen. Sie können tatsächlich ihr Land nicht bei dem Staate vertreten, bei dem sie beglaubigt sind, weil dieser Staat dort, wo sie sich befinden, nicht mehr besteht; anderseits können sie es aber auch nicht bei dem besetzenden Staate vertreten, weil sie bei diesem nicht beglaubigt sind. Dieser Fall ist in

---

1) Azuni, Droit maritime de l'Europe, t. I, ch. V, p. 409.

2) Vgl. bei Calvo, op. cit., t. IV, §§ 2245 bis 2249, die Schilderung des Vorfalles vom Dezember 1870, wo englische Schiffe von preussischen Truppen bei Duclair in die Seine versenkt wurden, sowie die daraufhin zwischen Deutschland und Grossbritannien gewechselten Noten. — Perels, Seerecht, § 47.

*) *Ph. Zorn, Das Gesandtschaftsrecht in Hirths Annalen, 1882, S. 20.*

Artikel 9 der amerikanischen Kriegsartikel von 1863 vorgesehen worden. Dieser Artikel bestimmt, „die Amtsbefugnisse der Botschafter, Gesandten oder der andern diplomatischen Agenten, die von neutralen Mächten bei der feindlichen Regierung beglaubigt worden sind, erlöschen, insoweit sie sich auf die gestürzte Regierung beziehen", jedoch fügt er hinzu, „die erobernde oder besetzende Macht erkennt gewöhnlich diese Agenten an, als ob sie vorläufig bei ihr selbst beglaubigt wären". Ein solcher Fall trat im Jahre 1879 während des Krieges zwischen Chile und Peru ein: französische Untertanen hatten sich über die Führung chilenischer Truppen, die Lima besetzt hielten, zu beklagen. Der französische Gesandte, der in der Hauptstadt von Peru geblieben war, beschwerte sich darüber bei dem obersten Befehlshaber des Besetzungsheeres.]

1490. — f) Schiffe der Neutralen dürfen von den Kriegsparteien auf offenem Meere nicht beschlagnahmt werden, selbst nicht im Falle einer dringenden Notwendigkeit. — Die Kriegführenden, die sehr geneigt sind, ihre Macht zu missbrauchen, haben das Recht ersonnen, neutrale Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur See zu benutzen. Es ist dies das Recht der Angarien, das in Friedenszeiten eigentlich ausser Gebrauch gekommen ist und nur noch im Kriege ausgeübt wird (No. 328). — In einer Anzahl von Verträgen haben die Staaten auf die Ausübung dieses behaupteten Rechtes verzichtet.

Ist das Recht der Angarien, das durch den internationalen Gebrauch unstreitig zugelassen wird, an sich gerechtfertigt? Verletzt nicht eine Kriegspartei, die den Neutralen zwingt, mittelbar an den Kriegsunternehmungen teilzunehmen, die Regeln der Neutralität? Heffter lässt dies Recht im Falle höchster Not zu. Geffcken sagt, dass man sich der Ausübung dieses Rechtes nicht widersetzen könne, wenn kein Vertrag vorliege.[1])

1491. — g) Die unbeschränkte Verkehrsfreiheit der Angehörigen neutraler Staaten untereinander kann vernünftigerweise nicht bezweifelt und bestritten werden. — Trotzdem hat die internationale Praxis, namentlich aber England, sie vielfachen und lästigen Massregeln unterworfen.

1492. — h) Dass die Untertanen der neutralen Staaten auch das Recht beibehalten, mit jeder Kriegspartei, mit der die neutralen Staaten den friedlichen Verkehr fortsetzen, Handel und Verkehr zu treiben, ist auch ein Grundsatz, den die Vernunft anerkennt und der aus den Begriffen der Neutralität selbst folgt. — Aber dieser Handelsverkehr muss von nun an mit der unbedingten Unparteilichkeit, die den Neutralen obliegt, im Einklange stehen; er unterliegt daher bestimmten, notwendigen Beschränkungen.

Aller Handel teilt sich, wie Hall und Geffcken bemerken, in Kauf oder Verkauf von Waren und in deren Versendung von einem Orte zu einem andern durch einen Dienstvertrag, nämlich den Frachtvertrag.

Kauf und Verkauf sind zwischen neutralen und kriegführenden Untertanen ganz frei. Erstere können den Kriegführenden auf ihrem eigenen Gebiete sogar Kriegsmunition verkaufen. Der andere Teil kann sich darüber nicht beklagen, denn er ist nicht berechtigt, den auf dem Gebiete und unter der Hoheit des neutralen Staates betriebenen Handel, welcher Art er auch sei, zu hindern (No. 1479).

1493. — Die Versendung von Waren von Neutralen an Kriegführende bleibt ebenfalls grundsätzlich frei. — Der neutrale Staat ist nicht gehalten,

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 150. — Perels, Seerecht, § 41.

seinen Untertanen die Versendung zu verbieten. — Aber anderseits kann der Kriegführende nicht zulassen, dass die Neutralen zur See, seinem Gegner Waren schicken, die diesem zur Fortführung des Krieges helfen sollen, noch auch, dass sie Waren nach einem feindlichen Hafen senden, den er von allem Verkehr abschneiden will. — Die Kriegführenden haben das Recht, die Zufuhr der Konterbande und das Eindringen in blockierte Häfen zu hindern. Die neutrale Regierung macht ihre Untertanen darauf aufmerksam, dass sie es auf ihre Gefahr tun, wenn sie sich auf solche Unternehmungen einlassen. Sie behält sich nur das Recht vor, die Beobachtung der völkerrechtlichen Regeln hinsichtlich der Konterbande und der Blockade zu überwachen (No. 1472, 1473, 1479, 1480).[1])

Dies sind die allgemeinen, in der Theorie unbestrittenen Grundsätze. Sie sind jedoch so oft missachtet worden, sie haben so heftige Auseinandersetzungen veranlasst und sind durch so viele Verträge bald angenommen bald verworfen worden, dass es notwendig ist, auf die allgemeine Frage nach der Freiheit des Handels der Neutralen, sei es untereinander, sei es mit den Kriegsparteien näher einzugehen.[2])

1493[1]. — [Die Haager Konferenz von 1899 hat den Wunsch ausgesprochen, dass die Frage nach den Rechten und Pflichten der Neutralen auf das Programm einer spätern Konferenz gesetzt werde.]

Drittes Kapitel.

Handelsfreiheit der Neutralen.[3])

1494. — Die Schiffahrt der neutralen Nationen auf offenem Meere hat nur dann einen unschädlichen Charakter, wenn sie so betrieben wird, dass sie keine Kriegspartei irgendwie benachteiligt. — Die Bedingungen, unter denen die Nationen das offene Meer befahren dürfen, sind in Kriegszeiten notwendigerweise anderer Art, als in Friedenszeiten. — Dem Völkerrechte liegt die Aufgabe ob, diese neuen Bedingungen zu bestimmen, indem es auf der einen Seite die Rechte der Kriegsparteien, ihren Gegner, unter Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen, niederzuwerfen, — und auf der andern Seite die Rechte der Neutralen, mit jeder Kriegspartei die Handelsbeziehungen zu erhalten, ohne deren Gegner zu schaden, gebührend berücksichtigt. Diese Aufgabe ist nicht stets in gleicher Weise gelöst worden; die Kriegsparteien haben lange Zeit die berechtigten Interessen der Neutralen missachtet. Lange Zeit hielt man es für ausgemacht, dass Neutrale nur im Einverständnisse und nach den Gesetzen der Kriegsparteien überseeischen Handel betreiben durften. Die Kriegführenden setzten die Bedingungen und die Schranken ihres Einverständnisses fest und bestimmten und vollstreckten selbst die Strafen gegen die Zuwiderhandelnden.

1495. — Mehrere Fälle sind möglich; das Kriegsschiff einer Kriegspartei begegnet auf hoher See oder in den Küstengewässern seines eigenen Staates einem neutralen Schiffe, das neutrale Ware führt, die nicht Kriegs-

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 151, Anm. 1.
2) Über die Rechte der Neutralen während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898, R. D. I. P., t. VI, pp. 430 et s.
3) S. die vor Buch IV aufgeführten Schriften.

konterbande ist — oder einem neutralen Schiffe, das ganz oder zum Teil mit Kriegskonterbande beladen ist — oder einem neutralen Schiffe mit Waren, die dem Feinde gehören — oder einem feindlichen Schiffe, dessen Ladung ganz oder teilweise Neutralen gehört. — Was darf der kriegführende Kreuzer in den einzelnen Fällen beschlagnahmen? — Gar nichts, weder Schiff noch Ladung, wenn Schiff und Ladung neutral sind, selbst dann nicht, wenn das Schiff als Reiseziel einem nicht blockierten feindlichen Hafen zusteuert, denn kein Bestandteil der Handelsunternehmung des Neutralen, weder Schiff noch Ladung, hat feindliche Eigenschaft. — Die Kriegspartei darf die Freiheit des Handels des Neutralen mit der Gegenpartei nicht verletzen, wenn der Neutrale sich nicht beim Betriebe seiner Handelsunternehmung in den Kampf einmischt. Eine Einmischung liegt aber nur vor im Falle der Zufuhr von Kriegskonterbande und im Falle eines Blockadebruches.

Anlangend den Beweis der neutralen Eigenschaft des Schiffes und der Ladung, vergleiche man die frühern Erläuterungen (No. 598 u. ff.; 1361).

1496. — Welches Recht hat die Kriegspartei, wenn einer der Bestandteile der Handelsunternehmung des Neutralen, das Schiff oder die Ladung, feindlichen Charakter hat? Kann sie in diesem Falle überhaupt eine Beschlagnahme vornehmen? Und was kann sie beschlagnahmen? Nur etwa die feindliche Sache? Oder wirkt die feindliche Eigenschaft des einen Bestandteils auf den andern zurück und sind beide gleichsam durch ein nationales Band untrennbar miteinander verknüpft?

Diese Fragen haben durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 eine für die Handelsfreiheit der Neutralen günstige Lösung gefunden. Man kann die wirkliche Tragweite dieser Deklaration und den bedeutenden Fortschritt, den sie gebracht hat, aber nur verstehen, wenn man die geschichtliche Entwicklung kennt. Diese Kenntnis ist nötig, wenn man tiefer die Fragen ergründen will, die vier Jahrhunderte lang die Staaten entzweit, eine beträchtliche Zahl von Verträgen veranlasst und lebhafte Erörterungen zwischen den namhaftesten Publizisten des Völkerrechts hervorgerufen haben. — Ein schneller geschichtlicher Rückblick liefert auch ein schlagendes Beispiel für die langwierigen und mühsamen Anstrengungen, die die Menschheit Jahrhunderte lang zu machen hatte, um zu einem gerechten und billigen Grundsatze zu gelangen.

Erster Abschnitt.

Ältere Staatenpraxis.

1497. — Mehrere Systeme sind in Geltung gewesen. Das eine wurde aber nicht etwa durch das andre abgelöst, sondern sie bestanden auch gleichzeitig nebeneinander. — Sie wurden durch eine Reihe von Verträgen in mehr oder weniger durchgreifender Weise abgeändert. Oft hat ein und derselbe Staat zu gleicher Zeit zwei Systeme nebeneinander gehabt, weil er entweder mit andern Staaten verschiedenartige Verträge geschlossen hatte, oder weil seine Verträge von seinen Landesgesetzen, die in Ansehung der vertragslosen Staaten angewendet wurden, abwichen.[1])

---

1) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 33 bis 74, 246 bis 282. — Perels, Seerecht, § 42. — Travers Twiss, t. II. ch. V. No. 76 et s. — Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. II. titre X. pp. 275 bis 438.

1498. — Erstes System. — Es ist das der alten Seegebräuche, die in dem Consolato del mar (Lo libre de Consolat del mar), einem Sammelwerke in katalonischer Sprache, das von einem oder mehrern Unbekannten im 13. oder 14. Jahrhundert in Barzelona abgefasst wurde, niedergelegt worden sind.[1] — Diese Sammlung macht uns mit den ursprünglichen Überlieferungen und den Rechtsanschauungen über die Rechte der Kriegführenden bekannt.

Die Kriegführenden müssen sich bei ihrem Vorgehen auf das feindliche Eigentum beschränken. — Das Eigentum der Neutralen fordert Schonung. — Hieraus folgt, dass bei der Erbeutung eines feindlichen Schiffes, die auf ihm verladenen neutralen Waren der Einziehung nicht unterliegen. — Die Eigentümer der Waren können das Schiff, das eine gute Prise ist, für einen angemessenen Preis loskaufen. Einigen sie sich nicht mit dem Nehmer, so ist dieser berechtigt, das Schiff zu bemannen (amariner) und es an den Ort zu senden, wo er selbst ausgerüstet haben wird; die neutralen Kaufleute sind zur Zahlung der Schiffsfracht gerade so verpflichtet, als ob ihre Ladung an den Bestimmungsort gebracht worden wäre, für weiteres haften sie nicht (Kap. 231).[2]

Umgekehrt wird das mit feindlichen Waren beladene neutrale Schiff seinem Eigentümer zurückgegeben, nachdem die Ladung dem kriegführenden Nehmer mit der Verpflichtung ausgehändigt worden ist, dem Schiffspatron die volle Fracht „die dieser hätte empfangen sollen, wenn er die Ladung dahin gebracht hätte, wo er sie hätte löschen müssen“ zu zahlen. Der Neutrale hat dem Schiffe der Kriegspartei zu folgen, wohin diese ihn zu führen beliebt, um das beschlagnahmte feindliche Gut auszuladen. — Weigert er sich, so kann das Schiff in den Grund gebohrt werden. — Fügt er sich aber, so muss der Neutrale für die durch die Beschlagnahme entstandenen Verzugsunkosten vollständig entschädigt werden.

1499. — Da der Verkehr zwischen Kriegsparteien und Neutralen nicht verboten ist, so ist der Neutrale berechtigt, sich des Schiffes seines „Freundes“ zur Beförderung seiner eigenen Waren zu bedienen, und umgekehrt sein Schiff zur Beförderung der Waren eines Kriegführenden, der sein „Freund“ ist, zu benutzen.

Zwischen den Tatsachen, dass die Ladung Freundes- oder Feindesgut ist, während umgekehrt das Schiff Feindes- oder Freundesgut ist, besteht keine wechselseitige Rückwirkung. — Die Unverletzlichkeit des neutralen Eigentums verträgt sich mit der Einziehung des feindlichen Eigentums . . . Suum cuique.

Feindliches Eigentum, in welcher Gestalt es auch erscheint, ist auf hoher See gute Prise; neutrales Gut, ob Schiff oder Ladung, bleibt frei.

Das System des Seekonsulats kann in zwei Sätze zusammengefasst werden: Neutrales Gut auf feindlichem Schiffe unterliegt nicht der Wegnahme: (Navire ennemi, marchandises ennemies ou neutres). — Feindliches Gut auf neutralem Schiff unterliegt der Wegnahme. (Navire neutre — marchandises ennemies ou neutres).

1500. — Dies System verdankt seine Entstehung der Nebenbuhler-

---

1) Die beiden ältesten bekannten Manuskripte über die Seegebräuche befinden sich in der Bibliothèque nationale zu Paris. Diese Bibliothek besitzt auch das einzige bekannte Exemplar der editio princeps des lo Libre de Consolat del mar in katalonischer Sprache; gedruckt in Barcelona im Jahre 1494. — S. Pardessus, Collection des lois maritimes antérieures au XVII. siècle.

2) Die verschiedenen Manuskripte führen dies Kapitel unter den No. 231, 264, 273, 274 und 279 auf.

schaft der italienischen Republiken im Mittelalter. — Ihr Seehandel war die Quelle ihres Wohlstandes. Den Handel vernichten, hiess die Republik vernichten. — Jede von ihnen trachtete danach, ihre Güter unter dem Schutze der neutralen Flagge zu sichern, und ihr Gegner musste sie unter dieser Flagge suchen, wenn er ihrer habhaft werden wollte.

Dies System hat folgenden Verträgen als Grundlage gedient: Dem Vertrage zwischen Pisa und Arles 1221, — zwischen Eduard III. von England und den Städten von Biscaja 1351 sowie zwischen ihm und Portugal 1353. — Ferner den Verträgen Englands mit dem Herzogtume Burgund 1406, 1417, 1426, 1478 und 1496, mit der Republik Genua 1462 und mit dem Herzoge von Österreich (24. Februar 1495).

In den Verträgen Englands mit dem Herzoge der Bretagne vom 2. Juli 1463 und vom 22. Juli 1486 wurde dagegen das Consolato zum Teil aufgegeben. Diese Verträge lassen die Wegnahme der auf feindlichem Schiffe gefundenen Ware zu. „Neutrales Gut auf feindlichem Schiffe unterliegt der Wegnahme" oder „Unfrei Schiff, unfrei Gut" (Navire ennemi confisque robe [1]) d'ami).

1501. — Bis zum Jahre 1689 blieb England dem Systeme des Consolato treu. — Wie Wheaton bestätigt, hat der oberste Gerichtshof der Verein. Staaten dies System aus dem Grunde angenommen, weil es seit den frühesten Zeiten von den kriegführenden Nationen immer beobachtet und angewendet worden sei. — Der Oberrichter Marshall bemerkte, man müsse die beiden Lehrsätze, dass die neutrale Flagge der feindlichen Habe keinen Schutz verleihe, und dass die Flagge der Kriegsparteien das neutrale Gut nicht zum feindlichen stemple, unbedingt anerkennen. Kanzler Kent war derselben Ansicht. [2])

1502. — Zweites System. — Frankreich entfernt sich vom Systeme des Consolato. — Um gegen die Betrügereien, die unter dem Deckmantel der Neutralität ausgeübt wurden, einzuschreiten, befahl Franz I. den französischen Admiralitätsgerichten durch die Ordonnanz vom Jahre 1543 (Artikel 42), die an Bord feindlicher Schiffe befindlichen Waren befreundeter Nationen und desgleichen diejenigen Schiffe befreundeter oder eigener Untertanen, die ganz oder teilweise mit feindlichen Waren beladen seien, zu verurteilen. Man soll alles konfiszieren, damit „alles als gute Prise erklärt werde, wie wenn alles unsern Feinden gehörte".

„Neutrales Gut auf feindlichem Schiffe unterliegt der Wegnahme". Die Flagge bewirkt die Wegnahme der ganzen Ladung. — „Ein neutrales Schiff und neutrale Ware verfallen, wenn das Schiff feindliches Gut geladen hat" (Robe d'ennemi confisque la robe d'ami et le navire). — Dies ist der Grundsatz der „Ansteckung durch den Feind" hostile infection, wie die Engländer sagen.

Dasselbe System ist durch das Edikt Heinrichs II. vom März 1584 (Artikel 69) bestätigt worden.

1503. — Seit Anfang des 17. Jahrhunderts stellen sich die von Frankreich geschlossenen Verträge in einen offensichtlichen Widerspruch mit seinen Landesgesetzen. — In dem zwischen Heinrich IV. und Sultan Achmet im Jahre 1604 unterzeichneten Abkommen bestimmen die Vertragschliessenden, dass die neutrale Flagge feindliche Ware schützen, und dass

---

1) Cleirac bemerkt, dass die Provenzalen, Katalonier, Italiener und die levantinischen Handelsleute unter robes Waren aller Art verstehen. Us et Coutumes de la mer, p. 486.

2) Wheaton, Elements, part. IV, ch. III, p. 19. — Kent, Commentaires, t. I, § 424. Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. V, No. 79. — Gessner, op. cit., pp. 36 et s.

anderseits die auf feindlichem Schiffe befindliche neutrale Ware ihrem Eigentümer zurückerstattet werden solle. — Im Jahre 1646 und 1648 geht Frankreich zwei Verträge mit den Generalstaaten der Niederlande ein, worin die Unverletzlichkeit der neutralen Flagge und der Grundsatz, dass „die neutrale Flagge die feindliche Ware decke", verkündet wird. (Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie.) — Diesem Grundsatze begegnet man auch in den mit den Hansastädten 1615 und mit England 1655 und 1677 getroffenen Übereinkommen, sowie in dem wichtigen Pyrenäischen Vertrage vom 7. November 1659 und in einer grossen Zahl anderer, weniger bekannten Abkommen. — Die Regel des Consolato wurde von den meisten Verträgen, die Frankreich mit den einzelnen Nationen vereinbarte, zurückgewiesen, so dass man ihr in der Zeit von 1654 bis 1780 nur in 15 Verträgen begegnet, während 36 dem neuen Grundsatze huldigen.[1])

Die Edikte vom 16. Dezember 1639, vom 16. Januar 1645 und vom 1. Februar 1650 bekennen sich wieder zum Systeme des Consolato. — Im August 1681 erliess Ludwig XIV. die berühmte Marineordonnanz, die sich durch die vielen einsichtigen Bestimmungen zu Gunsten des französischen Handels auszeichnet. Er kehrte hierin nicht zum Systeme des Seekonsulats, sondern zu dem der Ordonnanz von 1543 zurück. — Während also die Verträge den Satz verkünden, dass das „freie Schiff auch die Ware frei mache" (le navire libre rend libre la cargaison), bestimmte das Gesetz, dass „ein neutrales Schiff und neutrale Waren verfallen, wenn das Schiff feindliches Gut geladen hat" (la robe ennemie confisque le reste de la cargaison et le navire lui-même).

1504. — Während des spanischen Erbfolgekrieges wurde das System der Ordonnanzen von 1543, 1584 und 1681 durch ein königliches Reglement von 1704 (Art. 3 und 4) noch verschärft. Es werden nicht nur die Bestimmungen der Ordonnanz von 1681 ausdrücklich aufrecht erhalten, sondern es werden von nun an auch noch alle an Bord des neutralen Schiffes befindlichen Sachen, die Erzeugnisse des feindlichen Bodens oder der feindlichen Industrie sind, für verfallen erklärt, in wessen Eigentum sie auch stehen mögen; der übrige Teil der Ladung sowie das Schiff selbst bleiben allerdings frei.

Im Jahre 1713 bestätigen die Utrechter Verträge bedingungslos den Grundsatz der Unverletzlichkeit der neutralen Flagge sowie den des Schutzes, den sie der Ladung verleiht, wer auch deren Eigentümer sein möge. Die vier grossen Seemächte England, Frankreich, Holland und Spanien sind an diesen feierlichen Abmachungen beteiligt. — Aber im Jahre 1744 wiederholt ein französisches Reglement (Art. 3, 4 und 5) die Bestimmungen des Reglements von 1704 von neuem. — Es herrscht also stets ein Widerspruch zwischen den Landesgesetzen und den Staatsverträgen, und es gelten mithin zwei Systeme.

1505. — Mehrere Schriftsteller, insbesondere Hautefeuille, haben versucht, die Ursachen dieser Widersprüche und die der strengen Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zu erforschen.[2]) Wir glauben, dass die Gründe im Laufe der Zeit verschieden waren, und dass beispielsweise Franz I. sich von andern Gedanken hat leiten lassen, als Ludwig XIV. — Das Verbot, das sich auf die Erzeugnisse des feindlichen Bodens und

1) Calvo, op. cit., t. V, §§ 2496 bis 2498. — Gessner, op. cit., pp. 39 et s.
2) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. II, pp. 321 et. s. 3e édit.

der feindlichen Industrie bezog, war nur eine Vergeltungsmassregel. England und Holland, die im Jahre 1704 gegen Frankreich kämpften, hatten zu Beginn des Krieges vom Jahre 1689 durch ein Abkommen vom 22. August Erzeugnisse des Feindes an Bord neutraler Schiffe für verfallen erklärt und wandten diese Bestimmung rücksichtslos an. — Die französische Ordonnanz von 1744 wurde weder gegen Dänemark noch gegen Spanien und Schweden zur Geltung gebracht.

1506. — Der zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten am 1. Februar 1778 abgeschlossene Vertrag bekräftigt den Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut“ (Navire libre, marchandises libres). — Am 26. Juli 1778 erging ein Reglement, das auch auf dem Boden dieses Grundsatzes steht, wenn es ihn auch nicht ausdrücklich erwähnt.[1] — Nur ein wichtiger Vorbehalt wurde gemacht. Frankreich wird auf die ältern Bestimmungen zurückgreifen, wenn seine Feinde nicht auch gewillt sind, denselben Grundsatz anzunehmen, und wenn die neutralen Mächte Verstösse gegen ihn dulden sollten; eine solche Massregel wurde gegen Holland während der Zeit vom 14. Januar 1779 bis zum 22. April 1780 getroffen.

Das Reglement von 1778 bedeutet einen ungeheuren Fortschritt. — Die Lehre von „der Ansteckung durch den Feind“ wurde ein für allemal beseitigt.

Wenn auch das Reglement wiederholt zu dem Zwecke ausser Kraft gesetzt wurde, um Repressalien zu verhängen, so kann man es doch, wie Travers Twiss bemerkt, als die Rechtsnorm für die französischen Prisengerichte bis zum Ausbruche des Krimkrieges betrachten (op. cit., t. II No. 78).

1507. — Durch das Dekret vom 14. Februar 1793 bestätigte der Nationalkonvent stillschweigend das Reglement vom 26. Juli 1778. — Nachdem aber eine Verordnung des Geheimen Rats der englischen Krone über alle französischen Häfen die (fiktive) Blockade verhängt, die Beschlagnahme und Konfiskation sämtlicher neutraler Schiffe, deren Reiseziel französische Häfen waren, verfügt und die an Bord neutraler Schiffe befindliche französische Habe für gute Prise erklärt hatte, da erliess der Konvent das Repressaliendekret vom 9. Mai 1793 (Bulletin des lois, t. IX p. 52). Dieses Dekret hatte keine Geltung in Ansehung der Staaten, die mit Frankreich Verträge über die Unverletzlichkeit der neutralen Flagge abgeschlossen hatten. — Diese Ausnahmen wurden durch die Gesetze vom 21. September 1793 und vom 14 Nivose des Jahres 3 bestätigt.

1508. Die Verein. Staaten schlossen gerade zur Zeit, als sie der zu ihren Gunsten bestehenden Befreiung von dem Prisenrechte teilhaftig waren, mit England den Vertrag vom 9. November 1794 (ratifiziert am 28. Oktober 1795), wodurch sie diesem Staate die Beschlagnahme französischer Waren an Bord amerikanischer Schiffe erlaubten. — Das Direktorium erklärte hierauf in Auslegung des Vertrages vom 6. Februar 1778 durch Beschluss vom 12 Ventose des Jahres 5, dass Frankreich nunmehr das Recht erworben habe, das an Bord amerikanischer Schiffe befindliche feindliche Eigentum wegzunehmen (Bulletin des lois, t. XVII No. 1049.) — Am 20. Dezember 1799 wiederholte ein Konsularbeschluss nochmals alle diese Bestimmungen und befahl, dass nur das Reglement vom 26. Juli 1778 zur Ausführung gebracht werden sollte.

Die während der Kriege von 1803 bis 1815 eintretenden Ereignisse lenkten Frankreich nochmals von der schon eingeschlagenen Bahn ab;

---

1) Merlin, Répertoire, Prise maritime, § 3 Art. 3. — Massé, Le droit commercial, liv. II. tit. I. chap. II. p. 237.

aber zu einer Zeit, wo die Kriegführenden sich mit den wildesten Leidenschaften befehdeten, konnte von einem Völkerrecht überhaupt keine Rede sein.

1509. — Das zweite System, das System der französischen Ordonnanzen von 1543, 1584 und 1681 diente Spanien zum Vorbilde für seine Verordnungen von 1702 und 1718. Die spanische Verordnung vom 1. Juli 1779 nahm die Grundsätze des Reglements von 1778 an.

1510. — Drittes System. — Frei Schiff, frei Gut. (Navire libre, marchandises libres). — Unfrei Schiff, unfrei Gut (Navire ennemi, marchandises ennemies). — Die neutrale Flagge deckt und schützt die den Untertanen einer Kriegspartei gehörenden Waren, mit Ausnahme der Kriegskonterbande. — Das unter feindlicher Flagge segelnde neutrale Gut wird in das Schicksal des Schiffes verflochten. Das neutrale Eigentum ist an Bord des feindlichen Schiffes gute Prise. Beides, Schiff und Ladung, unterliegen der Wegnahme. Navire ennemi confisque robe d'ami. — Um also zu wissen, ob die Ladung eine gute Prise sei, muss man ermitteln, ob das Schiff feindlich oder neutral ist. Das System des Seekonsulats stützte sich auf die Staatszugehörigkeit der Ware. — Das neue System gründet sich auf die Staatszugehörigkeit des Schiffes; diese ist für die aufgestellten Grundsätze ausschlaggebend.

Die Verträge des 17. und 18. Jahrhunderts betrachten die beiden vorausgeschickten Grundsätze als von einander unzertrennlich. Der zweite wird als eine notwendige und unabweisbare Folgerung der ersten Regel angesehen. Einige wenige Verträge weichen jedoch von der damals vorherrschenden Meinung ab.[1])

1511. — Das dritte System begegnet uns in allen Verträgen, die Frankreich oder die Verein. Staaten mit den europäischen Mächten oder mit den Staaten, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts in Amerika entstanden sind, geschlossen haben.

1512. — Vor Darstellung des vierten und letzten Systems müssen wir noch auf das Verhalten Englands und auf die hierdurch hervorgerufenen Ereignisse eingehen. — England hatte in frühern Jahrhunderten keine ständigen Gesetze über die Handelsfreiheit der Neutralen. Die den Befehlshabern der Kriegs- und Kaperschiffe erteilten Verhaltungsmassregeln gaben den friedlichen Nationen bekannt, wieviel Freiheit England ihnen während der Dauer der Feindseligkeiten einzuräumen gesonnen sei.

Bis zum Jahre 1689 schloss sich England dem Systeme des Consolato an. Trotzdem unterzeichnete es eine ziemlich grosse Anzahl von Verträgen, so besonders auch den mit Frankreich vom Jahre 1677, worin es unter teilweiser Aufhebung des Systems des Seekonsulats den Vertragsparteien gegenüber anerkannte, dass die neutrale Flagge die an Bord des Schiffes befindliche Ware decke; frei Schiff, frei Gut.

England geriet dann wieder in Krieg mit Frankreich und hatte Holland, das damals gerade unter dem tyrannischen Einflusse Wilhelm's III. stand, zum Verbündeten. — Es schloss mit Holland den berühmten Vertrag vom 22. August 1689, den es auch den neutralen Mächten mitteilte. — Es nahm sich hierin das Recht heraus, den Untertanen der neutralen Mächte jedweden Handelsverkehr mit Frankreich zu verbieten, und sprach die Massenkonfiskation der neutralen Schiffe, sowie sämtlicher

---

1) Verträge zwischen: England und Schweden, 1661. — Dänemark und Schweden, 1666 — Frankreich und den Hansastädten, 1716 — England und den Verein. Staaten. 17. November 1794 und 29. Oktober 1795.

neutraler oder feindlicher Ladungen aus. — Diese allgemeine Konfiskation machte eine Prüfung der Frage nach dem Eigentum des an Bord neutraler Schiffe befindlichen Gutes überflüssig. Alles fiel unter diese Bestimmung, Schiff und Ladung.[1])

Die Neutralen erhoben hiergegen in nachdrücklicher Weise Einspruch. — Schweden und Dänemark gingen am 17. März 1693 zum Schutze ihrer bedrohten Unabhängigkeit und Freiheit ein Bündnis ein, worin sie erklärten, dass sie entschlossen seien, den Anmassungen Englands und seines Bundesgenossen mit Gewalt entgegenzutreten und zu Repressalien zu schreiten. Dies tatkräftige Vorgehen erzielte den gewünschten Erfolg. England und Holland mussten mehrere erbeutete Schiffe wieder frei lassen und schliesslich auf ihre übertriebenen Ansprüche verzichten.

1513. — Die im Laufe des 18. Jahrhunderts von Grossbritannien abgeschlossenen Verträge suchen die Freiheit der neutralen Schiffahrt möglichst zu sichern. — England unterzeichnet anstandslos, aber mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten im Jahre 1744 und 1755 wiederholen die Beschlüsse des Geheimen Rats die in dem Vertrage von 1689 enthaltenen gehässigen Ansprüche und verkünden den neutralen Mächten die Geltung des Grundsatzes, dass die neutrale Flagge das feindliche Eigentum nicht schütze.

1514. — Grossbritannien suchte auch bei Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges die Neutralen in derselben Weise wie früher zu vergewaltigen. — Aber es stösst auf ein unerwartetes Hindernis. Es sieht sich plötzlich einem Gegner gegenüber, dessen drohende Macht seit jenen Tagen, trotz kurzer Unterbrechungen, stetig wächst und zunimmt und der ihm noch heute die schwersten Sorgen und bittersten Enttäuschungen bereitet.

Es war ein verhängnisvoller Schachzug gegen die englische Politik, als sich Russland plötzlich an die Spitze eines Bündnisses der Neutralen stellte, gerade als das britische Kabinett sich schmeichelte, die ehrgeizige Katharina II. für seine Pläne gewonnen zu haben.[2]) — In dem Manifeste vom 26. Februar 1780 entschloss sich Katharina II. für ein völkerrechtliches System, das die wichtigsten Streitfragen, um die sich damals alle diplomatischen Kämpfe drehten, im Sinne der Freiheit der Seeschiffahrt entschied.

Durch die in ihrer Deklaration aufgenommenen seerechtlichen Grundsätze erschütterte Katharina die Vorherrschaft Englands zur See. Das sogenannte Bündnis der „bewaffneten Neutralität“, die Folge der kaiserlichen Deklaration, erteilte der allgemein herrschenden Übereinstimmung die Bestätigung.

1515. — Die Deklaration bestimmt: 1. die Schiffe der Neutralen können von Hafen zu Hafen und längs den Küsten der kriegführenden Nationen frei verkehren; 2. die den Untertanen kriegführender Mächte gehörigen Waren sind mit Ausnahme von Gegenständen der Kriegskonterbande auf neutralen Schiffen frei.[3]) — Die Deklaration spricht sich über

---

1) Rayneval gibt dieses Abkommen wieder, De la liberté des mers, t. I, ch. V, § 1; desgleichen Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres, t. I, tit. VII, p. 29; Dumont, Corps diplomatiques, t. VII, part. II, p. 238.

2) Waliszewki, Le roman d'une impératrice, Liv. II, ch. III, pp. 378 et s. — Arthur Desjardins, Comment la Russie prit sa place en Europe, Revue des Deux-Mondes, 15. octobre 1893 pp. 788 et s. — Paul Fauchille, Une entente franco-russe pour la liberté des mers. Nouvelle Revue 1. janvier 1893. — La diplomatie française et la ligue des neutres, 1780 pp. 243—356.

3) Die Paragraphen 3 und 4 handeln über Kriegskonterbande und über die Blockade; wir werden ihnen später begegnen.

die an Bord feindlicher Schiffe befindlichen neutralen Waren nicht aus; „weil man sich durch lange Übung daran gewöhnt hatte, die Konfiskation neutraler Waren an Bord feindlicher Schiffe als ein den Kriegführenden gemachtes Zugeständnis dafür anzusehen, dass diese die Unverletzlichkeit feindlicher Waren auf neutralen Schiffen anerkannten".[1])

1516. — Die Deklaration des russischen Kabinetts wurde allen andern Seemächten mit der Einladung zum Beitritte mitgeteilt.

Das britische Kabinett, das sich seinen tiefen Unwillen nicht anmerken lassen wollte, vermied die Aufstellung eines Grundsatzes. Es erging sich in unbestimmten Verwahrungen, die darauf hinausliefen, dass England „gewohnt sei, gegenüber Neutralen, mit denen kein besonderes Abkommen getroffen sei, die abgeklärtesten, allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes zur Anwendung zu bringen". — Frankreich trat am 25. April 1780 in bestimmtester Form bei. Die Verein. Staaten, Österreich, Spanien, Preussen, Portugal und das Königreich beider Sizilien erklärten der Reihe nach ihren Beitritt.

Von Russland, Dänemark und Schweden wurden Verteidigungsmassregeln vereinbart, um einen etwaigen Angriff durch eine gemeinsame Flotte zurückzuschlagen; daher stammt die Bezeichnung „bewaffnete Neutralität" (ligue de neutralité armée). — Die Ostsee wurde für alle Kriegsschiffe kriegführender Mächte geschlossen (Abkommen vom 9. und 21. Juli 1780).[2])

1517. — Der Versailler Vertrag (2. September 1783), der dem Kriege ein Ende machte, und der Vertrag von 1786 wiederholten nochmals die so oft und so vergeblich getroffene Bestimmung, dass die neutrale Flagge die Ladung schütze. — Alsdann brachen die Kriege der französischen Revolution aus. Grossbritannien, das nun nicht mehr die Bildung einer bewaffneten Neutralität zu befürchten brauchte, verfiel wieder darauf, den Handel der friedlichen Nationen zu schädigen.

Die britischen Verordnungen vom 18. Juni, 6. November 1793 und 8. Januar 1794 enthalten die Weisungen für die Befehlshaber der Kriegsflotte und der Kaper. Hiernach unterliegt feindliche Habe an Bord neutraler Fahrzeuge der Konfiskation; desgleichen jedes Schiff, das an Bord Erzeugnisse französischer Kolonien führt, oder das für französische Kolonien bestimmt ist. — Die feindliche Ware, das Schiff und die übrige Ladung, alles ist verfallen.[3])

England war damals mit Russland, das die Anregung zur Koalition von 1780 gegeben hatte, verbündet. Dänemark und Schweden kämpften mit aller Macht gegen die englischen Anmassungen an und schlossen das Bündnis vom 27. März 1794. Ihre beiden Flotten schützten gemeinsam den Handel der Neutralen in der Nordsee.

1518. — Im Jahre 1800 beschlossen Dänemark, Russland und Schweden, denen angesichts des tyrannischen, ja sogar seeräuberischen Vorgehens der englischen Flotte die Geduld riss, den Bund der bewaffneten Neutralität wieder herzustellen (Gessner, op. cit., p. 52). — England hatte nicht vergessen, dass es durch das Bündnis der Neutralen im Jahre 1780

1) Cauchy, Le droit maritime int., t. II, p. 262.
2) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 47 et s.
3) „Mit Beginn des Krieges gegen Frankreich wurde jeder Fortschritt in der Zivilisation unterbrochen; ja selbst die Kriegsgesetze hörten auf. Das Meer war der Seeräuberei preisgegeben, und es schien einen Augenblick, als ob die Deklaration von 1780 nur dazu erlassen worden sei, um die Ohnmacht der Menschen, Gewaltmissbräuche niederzuhalten, klar zu zeigen. Immerhin dienten gerade diese Missbräuche dazu, das Werk Katharinas später zu rechtfertigen und wieder zu beleben." Arthur Desjardins, op. cit., Revue des Deux-Mondes, 15. octobre 1893, p. 797.

gezwungen worden war, die Rechte der Neutralen zu achten. Es entschloss sich daher, diesmal den neuen Bund zu sprengen und mit einem schweren Schlage den Staat zu treffen, der sich als den rührigsten Vorkämpfer für die Rechte der Neutralen gezeigt hatte.

Im vollen Frieden fuhr ein starkes englisches Geschwader durch den Sund und vernichtete die dänische Flotte im Hafen von Kopenhagen (2. April 1801). — Am folgenden Tage wurde Kaiser Paul I. von Russland ermordet. Sein Nachfolger stellte sich unter englischen Einfluss.

England liess sich eine so günstige Gelegenheit nicht entgehen. Am 11. Juni unterzeichnete Alexander I. einen Vertrag, worin feindliches Eigentum an Bord neutraler Schiffe für verfallen erklärt wurde. Hiermit war die von Russland seit einem Vierteljahrhundert verfolgte Politik über den Haufen geworfen. — Der neue Zar wurde in dem Vertrage besonders damit betraut, die Annahme des Abkommens bei seinen frühern Bundesgenossen, Dänemark (20. Oktober 1801) und Schweden (18. März 1802), zu erzwingen.

1519. — Russland überzeugte sich bald von dem schweren Fehler, den es begangen hatte. — Die Beschiessung Kopenhagens, die Eroberung dieser Stadt und die Wegnahme der neuen dänischen Flotte, diese drei Gewalttaten, die die Engländer im Jahre 1807 mitten im Frieden verübt hatten, öffneten Alexander die Augen. — Am 26. Oktober 1807 zeigte der Zar England an, dass der Vertrag von 1801 gebrochen sei. Grossbritannien erwiderte darauf, dass es von nun an die Grundsätze seines eigenen Seerechts, die jederzeit zur Aufrechterhaltung der Seemachtstellung Englands wesentlich beigetragen haben, anwenden werde (Deklaration von Westminster vom 18. Dezember 1807).

1520. — Der Grund des steten Widerspruches zwischen dem wirklichen Verhalten Englands und den Verpflichtungen, die es fast in allen Verträgen übernahm, liegt in seinem Handelsneide. — Die Hauptquelle des Wohlstandes und der Stärke Englands ist sein Seehandel. Alle Mittel, selbst die ungesetzlichen scheinen ihm geeignet, wenn es gilt, den Grundpfeiler seiner Grösse zu verteidigen. Der einzige Beweggrund, der England leitet, ist sein selbstsüchtiges, materielles Interesse. — Mit seiner Macht wachsen seine Anmassungen. Hält es sich für stark genug, um seinen verwegenen Plänen freien Lauf zu lassen so erklärt es, dass die Sorge um seine Seemachtstellung die Grundsätze seines Seerechts bestimmen. Um seinen Handel auszudehnen, fühlt es sich gedrungen, gegen neutrale Völker unbillige Bestimmungen zu erlassen.[1]) — „Seine Majestät sieht sich genötigt, neue Massregeln zu ergreifen, um seine berechtigten Ansprüche zu festigen und zu erhalten, und um seine Seemachtstellung zu wahren, die Sie dank der besondern Fügung der Vorsehung (!) durch die Tapferkeit seines Volkes inne hat und deren Bestehen nicht weniger wesentlich für das Wohl der Menschheit (!) als für die Sicherheit und das Gedeihen der Staaten Seiner Majestät ist", Order in council vom 14. November 1807).

1521. — Viertes System. — Frei Schiff, frei Gut (Navire libre, marchandises libres). — Unfrei Schiff, frei Gut (navire ennemi, marchandises neutres librés). Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande. — Die neutrale Ware mit Ausnahme der Kriegskonterbande kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden.

---

1) Hautefeuille, Des droits et devoirs des nations neutres, t. II, p 344.

Dieses System kommt zuerst im Artikel 9 des zwischen Heinrich IV. und Sultan Achmet geschlossenen Vertrages vom Jahre 1604 vor. — Es kehrt in einem Vertrage, den derselbe Sultan im Jahre 1612 mit Holland einging, wieder. — Auch findet man es in dem Abkommen Frankreichs mit den Hansastädten vom 10. Mai 1655. — Hiermit hat es aber, wenn wir uns nicht irren, sein Bewenden. — Vor Beginn des Krimkrieges erklärte Frankreich am 19. März 1854, dass es nicht das Recht in Anspruch nehmen werde, das an Bord feindlicher Schiffe gefundene neutrale Eigentum, abgesehen von Kriegskonterbande, wegzunehmen. England musste sich darin fügen, seinem Bundesgenossen nachzufolgen.

Das vierte System ist durch die Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, die von den auf dem Pariser Kongresse versammelten Bevollmächtigten der sieben Mächte aufgestellt wurde, bestätigt worden. Der Deklaration sind 41 europäische und amerikanische Staaten beigetreten; Spanien, Mexiko und die Verein. Staaten haben sie nicht angenommen.[1])

Zweiter Abschnitt.

Geltendes Recht.

1522. — Angesichts der grossen Zahl von Staaten, die der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 beigetreten sind, müssen die in dieser Deklaration aufgestellten Grundsätze zweifellos als Rechtssätze des gegenwärtig geltenden positiven Völkerrechts angesehen werden (No. 862).

Die Deklaration hat folgenden Wortlaut: Artikel 2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande; — Artikel 3. Die neutrale Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. — Was den Handel der Neutralen während eines Seekrieges anlangt, so vertritt die Deklaration die freisinnigsten Anschauungen; die berechtigten Interessen der Neutralen werden gewahrt, ohne dass die Rechte der Kriegsparteien geschädigt oder verletzt würden. — Die Freiheit der Neutralen wird ge-

1) [Das Schicksal des auf neutralem oder feindlichem Schiffe beförderten feindlichen oder neutralen Eigentums ist im Laufe der Jahrhunderte in so verschiedenartiger Weise geregelt worden, dass es nicht immer leicht ist, sich die Grundsätze zu vergegenwärtigen. Sie lassen sich auf vier einfache Sätze, die im allgemeinen den vier Perioden entsprechen, die diese Frage durchlaufen hat, zurückführen.: 1. In der ersten Periode, die im 13. Jahrhundert beginnt und die bis zum 15. Jahrhundert reicht, muss man, um das Schicksal der auf Schiffen beförderten Waren zu bestimmen, auf die Staatszugehörigkeit der Ware sehen; neutrale Ware ist selbst auf feindlichem Schiffe frei; feindliche Ware ist selbst auf neutralem Schiffe verfallen. — 2. In der zweiten Periode, die das 15. und 16. Jahrhundert umfasst, wird die Beschlagnahme der Ware schon dadurch bedingt, dass entweder die Ware oder das Schiff feindlich ist; so ist neutrale Ware an Bord des feindlichen Schiffes gute Prise; feindliche Ware ist auf neutralem Schiffe verfallen. — 3. In der dritten Periode, die vom 17. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, muss man, um das Schicksal der auf Schiffen beförderten Waren zu bestimmen, auf die Staatszugehörigkeit des Schiffes sehen; sogar die feindliche Ware ist frei, wenn sie auf neutralem Schiffe ist; auch die neutrale Ware ist verfallen, wenn sie sich auf feindlichem Schiffe befindet. — 4. In der vierten Periode, der Periode der Freiheit, die mit der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 beginnt, wird die Freiheit der Ware schon dadurch bedingt, dass entweder die Ware oder das Schiff neutral ist; so ist neutrale Ware auf feindlichem Schiffe frei; und feindliche Ware ist auf neutralem Schiffe frei.]

schützt, so lange sie sich nicht in den Krieg, sei es unmittelbar durch Beteiligung am Kampfe, oder mittelbar durch Zufuhr von Kriegskonterbande oder durch Verletzung einer „erklärten und errichteten" Blockade einmischen.

1523. — A. — Wenn der Neutrale fremde Waren selbst befördert, so braucht er weder die Wegnahme der Ladung noch die seines Schiffes zu befürchten. Die Kriegführenden haben auf die im Seekonsulate eingeräumte Befugnis, die an Bord eines neutralen Schiffes befindlichen Waren ihres Feindes wegzunehmen, das Schiff anzuhalten, es von seinem Bestimmungshafen abzulenken, seine Reise zu unterbrechen und somit die Handelspläne des Neutralen zu durchkreuzen, verzichtet. — Mannigfache Schwierigkeiten werden damit ausgeräumt. Es gibt keine Streitigkeiten mehr wegen Bezahlung der Fracht und wegen Verzugsschäden. — Die Kriegführenden haben auch auf die ihnen durch das System der französischen Ordonnanzen von 1543, 1584 und 1681 erteilte Befugnis, das Schiff wegen der feindlichen Eigenschaft der Ladung als feindlich zu behandeln, verzichtet.

1524. — B. — Führt der Neutrale seine Unternehmung auf eigene Rechnung, so muss die Freiheit seines Handels selbst dann geachtet werden, wenn er die Waren einem Untertan einer Kriegspartei zur Beförderung übergeben und sie also einem feindlichen Schiffe anvertraut hat. Sie wird nicht mit dem Schiffe konfisziert. — Hierin liegt die Bestätigung der zweiten Regel des Consolato und die Ablehnung des zweiten und des dritten Systems. — Freundesgut bleibt auf Feindesschiff frei (Marchandise amie reste libre sur navire ennemi). — Die neutrale Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden, so bestimmt Artikel 3. — Dies ist ein ungemein grosser Fortschritt. [1])

1525. — Die beiden vorausgeschickten Regeln der Deklaration von 1856 entsprechen sowohl den Forderungen des natürlichen Völkerrechts als auch den Grundsätzen, die die Unabhängigkeit und Freiheit der Nationen schützen und die bis zum Erlasse der Deklaration von den Kriegführenden mehr oder weniger missachtet worden sind.

1526. — Werden die in der Pariser Deklaration aufgestellten Grundsätze in Zukunft beobachtet werden? — Wird England nicht versuchen, wenigstens die Beseitigung des Artikels 2, der die Unverletzlichkeit der neutralen Flagge betrifft, herbeizuführen? — Die Deklaration von 1856 und besonders ihr Artikel 2 sind im Schosse des englischen Parlaments in den Sitzungen vom 14. Juli 1857, vom 17. März 1862, vom 2. März 1866 und vom 3. März 1877 heftig angegriffen worden. [2])

1526[1]. — [Die Tatsache, dass die Pariser Deklaration von 1856 zwar von den meisten Staaten, aber doch nicht von allen angenommen worden ist, birgt Schwierigkeiten in sich. — Es entsteht die Frage, wie sich eine Kriegspartei gegenüber ihrem Gegner oder gegenüber einem Neutralen verhalten soll, wenn dieser oder jener der Deklaration nicht beigetreten ist. Beispiele: Frankreich führte im Jahre 1860 Krieg gegen China, das nicht beigetreten war; im Kriege zwischen Preussen und Frankreich im Jahre 1870 und im Kriege zwischen Russland und der Türkei im Jahre 1877 waren zwar sämtliche Kriegsparteien durch die Deklaration vertragsmässig verpflichtet, aber es kamen Neutrale in Betracht, die die Deklaration nicht unterzeichnet hatten. Japan führte im Jahre 1894 Krieg gegen

---

1) **Gessner**, Le droit des neutres sur mer, pp. 275 et s.

2) **Hautefeuille**, Questions de droit maritime, pp. 170—203. — **Gessner**, Le droit des neutres sur mer, pp. 62 et s.

China, das nicht beigetreten war. — Wieweit gilt bei dieser Sachlage der zweite Artikel der Deklaration: die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware? — Erster Fall: An Bord eines neutralen Schiffes befinden sich Waren einer Kriegspartei, die nicht beigetreten ist; die andere Kriegspartei und der Neutrale haben die Deklaration unterzeichnet. Man nimmt in diesem Falle an, dass das Eigentum des Feindes, wenn dieser auch die Deklaration nicht angenommen hat, geachtet werden muss, denn die Regel ist weniger im Interesse des Feindes, dem die Waren gehören, als in dem des Neutralen aufgestellt worden; man hat den Handel der Neutralen schützen wollen; das Recht des Neutralen muss mithin vorgehen. — Zweiter Fall: An Bord eines neutralen Schiffes befinden sich Waren einer Kriegspartei. Beide Kriegsparteien haben die Deklaration unterzeichnet, der Neutrale dagegen nicht. Wendet man die Grundsätze in ihrer ganzen Strenge an und geht man davon aus, dass die Regel der Pariser Deklaration im Interesse der Neutralen erlassen worden ist, so führt dies zu dem Schlusse, dass die Waren weggenommen werden können, weil der Neutrale nicht zu den Vertragsmächten gehört. Diesen Standpunkt hat man indessen in den Jahren 1860, 1870 und 1877 nicht eingenommen. Die Kriegsparteien befahlen vielmehr ihren Flotten, die Regel anzuwenden, dass die Flagge die Waren selbst zu Gunsten der Staaten schütze, die der Pariser Deklaration nicht beigetreten seien. — Ist in den gedachten Fällen auch die dritte Regel der Deklaration: neutrale Ware bleibt unter feindlicher Flagge frei, anzuwenden? — Die Vertragsmächte müssen die Freiheit der Waren von Neutralen auch dann anerkennen, wenn die Neutralen der Deklaration nicht beigetreten sind. Diese dritte Regel steht fraglos im Einklange mit den Forderungen der Vernunft: Der Neutrale begeht keine feindliche Handlung, wenn er sein Eigentum auf ein feindliches Schiff bringt, er hat daher einen Anspruch darauf, dass sein Eigentum geachtet werde.]

Dritter Abschnitt.

Ansichten der Publizisten.

1527. — Obwohl das gegenwärtig geltende Völkerrecht die Handelsfreiheit der Neutralen durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 über jeden Zweifel erhoben hat, so dürfen wir doch die Anschauungen, die vor der Deklaration in der Wissenschaft geherrscht haben, nicht mit Stillschweigen übergehen. — Manche Publizisten haben durch ihre Schriften dazu beigetragen, die Meinung, wenn auch nicht der ganzen Welt, so doch wenigstens die der Diplomaten und Staatsmänner aufzuklären und die Bahn für das jetzt erzielte Ergebnis zu ebnen. — Wir beschränken uns auf kurze Angaben, ohne auf die aufgestellten Lehrsätze und Beweisgründe näher einzugehen. Wer tiefer in die Frage eindringen will, wird das Erforderliche in den angezeigten Werken finden.[1])

1528. — A. — Sehr zahlreich sind die Publizisten, die den Satz vertreten haben, dass feindliches Eigentum an Bord neutraler Schiffe der

1) Gessner, Le droit des neutres sur mer, chap. III pp. 258 et s. — Gessner gibt eine vortreffliche Übersicht über die Ansichten der hervorragendsten Publizisten und bespricht sie kurz.

Konfiskation unterliege, aber fast alle weisen eine Ausdehnung des Wegnahmerechtes zurück, und bestreiten die Rechtmässigkeit der Konfiskation des neutralen Schiffes und des übrigen Teiles der Ladung.

Albericus Gentilis bekennt sich ganz zum Systeme des Consolato del mar. — Heineccius (De navibus ob vecturam etc, cap. II, § 9) und Coccejus (De jure belli in amicos, § 6) entwickeln zwar ihr System nicht vollständig, aber sie verwerfen die Konfiskation des übrigen Teiles der Ladung und die des Schiffes.

Das erste Buch der Quaestiones juris publici von Bynkershoek befasst sich mit der Untersuchung von Fragen des Seekriegsrechts. Es ist eines der hervorragendsten Werke des 18. Jahrhunderts. Bynkershoek bekennt sich zu den Regeln des Consolato und bekämpft nach gründlicher Prüfung die Konfiskation des Schiffes und des Teiles der Ladung, der nicht feindlich ist (lib. I, cap. XIV).

Grotius hält dafür, dass das neutrale Schiff konfisziert werden könne, wenn sein Eigentümer den feindlichen Charakter der geführten Ware gekannt habe (De jure belli, etc., lib. III, cap. IV, § 6). — Loccenius trat dieser Theorie bei. — Vattel stellt sich mit kurzer Begründung auf den Boden des Systems des Seekonsulats (liv. III, ch. VII, §§ 112 u. 116).

Im Gegensatze hierzu erörtern Azuni und Lampredi die Frage mit wünschenswerter Ausführlichkeit, sie machen alle für ihre These sprechenden Beweisgründe geltend. Aus ihren Darlegungen geht mit Sicherheit hervor, dass sie die Konfiskation des Schiffes und des übrigen Teiles der Ladung nicht billigen.

Die englische Regierung glaubte, ihr Verhalten während des siebenjährigen Krieges rechtfertigen zu müssen und betraute mit dieser Aufgabe Jenkinson, den spätern Lord Liverpool. Die Rechtfertigungsschrift, die im Jahre 1757 erschien, ist bemerkenswert, wenn es sich auch um eine verwerfliche Sache handelte. Rayneval hat in seiner Abhandlung Liberté des mers fast die ganze Schrift Jenkinsons mitgeteilt und sie zugleich widerlegt.

Hautefeuille hat die Ansichten und die Beweisgründe Azunis, Lampredis und Jenkinsons in gedrängter Weise dargestellt und sie in seinem Werke Droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime (t. II, tit. X, ch. I, section IV, pp. 347 bis 378) mit grossem Nachdrucke bekämpft. Wir verweisen hierauf.

Fast alle englischen Rechtslehrer haben für die Kriegführenden das Recht der Wegnahme feindlichen Eigentums an Bord neutraler Schiffe in Anspruch genommen. Dieser Ansicht waren Reddie, Manning, Phillimore u. a.[1])

Der Amerikaner Wheaton ist ein erklärter Anhänger der englischen Politik; dies zeigt er in seiner Histoire des progrès du droit des gens.

Zwei Schriftsteller befürworten die Rechtmässigkeit der Konfiskation neutraler Schiffe, wenn sie bei der Beförderung feindlicher Waren beschlagnahmt werden; es sind dies der Franzose Valin und der Spanier d'Abreu.

1529. — B. — Auch der Satz, dass die unter neutraler Flagge segelnde feindliche Ware nicht weggenommen werden dürfe, hat seine überzeugten Verteidiger gefunden. — An ihrer Spitze steht Hübner, der ausserordentliche dänische Gesandte in Frankreich. Er veröffentlichte im

1) Manning, op. cit., p. 203. — Phillimore, Com., t. III, §§ 163 et s.

Haag im Jahre 1759 eine Abhandlung unter dem Titel De la saisie des bâtiments neutres, worin er die Regel, frei Schiff, frei Gut, annahm. — Dieses vortreffliche Werk hat die Begründer der bewaffneten Neutralität von 1780 beeinflusst.

Auch das Werk von G. F. v. Martens, das im Jahre 1795 unter dem Titel De la saisie des bâtiments neutres *(Deutsch: „Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und insonderheit Wiedernehmungen")* erschien, verdient Beachtung. Der Verfasser hat hierin erstaunliche Kenntuisse im Völkerrecht, verbunden mit tiefer Wissenschaftlichkeit an den Tag gelegt.

Die Unverletzlichkeit der neutralen Flagge wird von Bluntschli, Busch, Geffcken, Gessner, Heffter, Klüber, Fiore u. a. vertreten; von den Franzosen nennen wir de Boeck, Cauchy, Arthur Desjardins, Massé, Ortolan, Rayneval und besonders Hautefeuille, der die Frage in allen seinen Schriften über internationales Seerecht in erschöpfender Weise behandelt.[1])

1530. — C. — Fast alle Publizisten haben den Grundsatz des Consolato, dass neutrale Ware an Bord feindlicher Schiffe frei ist, angenommen und verteidigt. Diese beinahe vollständige Übereinstimmung (dagegen sind nur Valin, Klüber und Ortolan) erklärt sich leicht. — Die zahlreichen Schriftsteller, die die Ansicht vertreten, dass die neutrale Flagge die feindliche Ware nicht decke, sind von dem vermeintlichen Grundsatze ausgegangen, dass die Staatszugehörigkeit des Schiffes keinen Einfluss auf das Schicksal der Ware haben dürfe, dass vielmehr die Eigenschaft der Ware selbst, allein, für die Wegnahme massgebend sein müsse. Um folgerichtig zu sein und um im Einklange mit dem Ausgangspunkte ihrer Lehre zu bleiben, haben sie die an Bord feindlicher Schiffe befindliche neutrale Ladung für frei erklären müssen.

1531. — D. — Von der an Bord eines feindlichen Schiffes befindlichen Ladung müssen die Waren, die Untertanen des kriegführenden Nehmers gehören, beschlagnahmt werden, nicht aber diejenigen, die im Eigentume Neutraler stehen. Auf diese Unterscheidung, die die innern Gesetze aufzustellen unterlassen hatten, machen Bynkershoek, Cocceius, Heineccius, Vattel, Azuni, Lampredi, sowie von Hübner, Rayneval, Massé, Hautefeuille u. a. aufmerksam.[2])

Vierter Abschnitt.

Beschränkungen der Handelsfreiheit der Neutralen.

1532. — Ist der Handel zwischen Neutralen und Kriegsparteien unter allen Umständen frei, mag er nun in einem unmittelbaren Kaufgeschäfte oder in der Versendung der Waren bestehen? Unterliegt er nicht gewissen Beschränkungen?

Im geltenden Völkerrechte lassen die Wissenschaft sowie das internationale Herkommen, das theoretische wie das vertragsmässige positive Recht zwei Ausnahmen zu. Sie beziehen sich auf die Zufuhr von Kriegskonterbande und auf den Fall der Blockade der Häfen einer Kriegspartei

1) S. besonders: Droits et devoirs des nations neutres, t. II, tit. VII et X, pp. 1 bis 64, pp. 277 bis 403.

2) S. bei Hautefeuille, Des droits et devoirs etc. t. II, tit. X chap. III, pp. 416 bis 420, die im Auszug mitgeteilten Ansichten der genannten Schriftsteller.

durch die Geschwader ihres Gegners. — Diese beiden Ausnahmen, die von der grössten Bedeutung sind, und häufig Anlass zu Schwierigkeiten geben, bedürfen einer eigenen, eingehendern Darstellung. Sie sollen den Inhalt zweier besonderer Kapitel bilden.

Die Staatenpraxis hat noch andere Beschränkungen gekannt, die den Neutralen von den Kriegsparteien mit Gewalt aufgezwungen worden sind; auch diese bedürfen einer, wenn auch nur kurzen Besprechung.

1533. — In Friedenszeiten lassen es die meisten Staaten nicht zu, dass die Küstenfrachtfahrt oder der Küstenhandel (cabotage) zwischen ihren Handelshäfen, längs den Küsten ihres Landes, durch fremde Schiffe besorgt werde. (No. 518). — Dürfen die Neutralen sich in Kriegszeiten diesem Handelszweige hingeben, und also die Küstenfrachtfahrt zwischen den Hafenplätzen eines kriegführenden Staates betreiben? Ist ein solches Unternehmen nur eine neue Verwirklichungsform der Handelsfreiheit der Neutralen, oder begründet es einen Neutralitätsbruch? — Der gesunde Menschenverstand antwortet hierauf mit Hautefeuille, dass, wenn ein Staat berechtigt ist, irgend ein Handelsunternehmen innerhalb seiner Hoheitsgrenzen zu verbieten, er gleichfalls das dementsprechende Recht hat, nach seinem freien Ermessen jede Handelsart zu gestatten. Betreibt der Neutrale die Küstenschiffahrt ohne Erlaubnis, so würde er ein Landesgesetz, nicht aber ein völkerrechtliches Gesetz übertreten. — Die andere Kriegspartei kann dem Neutralen nicht die Betreibung eines Handelsunternehmens untersagen, den sie zu erlauben rechtlich nicht in der Lage ist. Wenn mithin eine Kriegspartei den Neutralen für die Dauer des Krieges die Ermächtigung zur Küstenschiffahrt zwischen ihren verschiedenen Häfen erteilt hat, so verletzen die neutralen Schiffe, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, nicht die Neutralität, und können nicht unter dem Vorwand, dass sie sich einem verbotenen Handel hingeben weggenommen werden.

Ehemals massten sich die Staaten, die darauf ausgingen, die Handelsflotte der Neutralen zu untergraben, nacheinander das Recht an, den Neutralen die Küstenfrachtfahrt zwischen den Häfen ihrer Gegner zu verbieten. — Im 18. Jahrhundert haben mehrere Verträge den Neutralen das Recht zuerkannt, den Küstenhandel zwischen den Häfen einer Kriegspartei zu betreiben; andre haben es ihnen versagt. — Die Deklaration der bewaffneten Neutralität von 1780 räumt es ihnen ausdrücklich ein.

Die englische Rechtsprechung streitet den Neutralen die Befugnis zur Küstenfrachtfahrt ab, weil diese leicht zur Verdeckung eines geheimen Handels mit Konterbande dienen könnte. — Bei Ladungen in feindlichen Häfen, die für andere feindliche Häfen bestimmt sind, stellt sie die Vermutung juris et de jure auf, dass sie als feindlich zu gelten haben. Die englischen Gerichte sprechen die Konfiskation der Ladung, nicht aber die des Schiffes aus; dieses wird nur seiner Fracht für verlustig erklärt. Sie lassen den Handel von Hafen zu Hafen längs den Küsten des Feindes nur dann zu, wenn die Waren, die den Gegenstand des Handels bilden, im Eigentum von Neutralen stehen. — Phillimore teilt diese Ansicht. Kann diese Rechtsprechung, die vernunftgemäss schon vor 1856 unannehmbar war, heute, angesichts der Deklaration vom 16. April 1856, aufrecht erhalten werden? [1])

1534. — Bis zum 19. Jahrhundert war der Handel mit den über-

---

1) Calvo, op. cit., t. IV, § 2699. — Phillimore, t. III, p. 309. — Gessner, Le droit des neutres, pp. 283 et s. — Perels, Seerecht, § 43.

seeischen Kolonien ausschliesslich dem Mutterlande und den einheimischen Schiffen vorbehalten. Dies System ist in der Geschichte berühmt geworden. Es entstand nun die Frage, ob kriegführende Staaten, die durch den Ausbruch des Krieges nicht mehr imstande waren, ihren Handel mit ihren Kolonien fortzuführen, ohne sich der Wegnahme oder der Zerstörung ihrer Schiffe auszusetzen, die neutralen Staaten oder wenigstens einige von ihnen ermächtigen durften, Handel und Schiffahrt (die bis dahin den eigenen Untertanen vorbehalten waren) an ihrer Stelle zu betreiben? Konnte die andere Kriegspartei den Neutralen verbieten, diesen Handel zu besorgen?

Die englische Regierung hat ein solches Verbot mehrmals zu erlassen versucht. — Das erste Mal wollte England den Neutralen den Handel mit den französischen Kolonien, den Frankreich ihnen während des Krieges von 1755 freigegeben hatte, verbieten. — Englische Kriegs- und Kaperschiffe machten jeglichen Verkehr zwischen Frankreich und seinen Kolonien unmöglich. — Frankreich gestattete den Niederlanden, unter Ausschluss jeder andern neutralen Nation, den überseeischen Handel zu übernehmen, den seine eigenen Schiffe nicht mehr betreiben konnten. Zur Ausübung dieses Vorrechts mussten die holländischen Schiffe mit besondern Erlaubnisscheinen versehen sein. — Die Engländer erbeuteten, soweit es ihnen möglich war, die Schiffe, die solche Vollmachten hatten, und die Prisengerichte verurteilten die Fahrzeuge mit ihren Ladungen.

Grossbritannien wusste sich zu helfen, indem es die berühmte, sogenannte „Regel des 1756er Krieges“ (rule of the war of 1756) erliess. Es ging hierbei von der Behauptung aus, dass der Krieg den Neutralen einen Handelszweig, der ihnen in Friedenszeiten verboten sei, nicht zugänglich machen könne, und erklärte, dass die Neutralen durch Annahme von Lizenzen seitens des Feindes, die ihnen den Handelsbetrieb mit dessen Kolonien eröffneten, kraft „Adoption“ Feinde würden. — Die Regel des 1756er Krieges wurde von England während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges nicht angewendet; aber während der Kriege der französischen Revolution und des französischen Kaiserreichs bildete sie einen Grundpfeiler des englischen Seerechtes.

Dieser Anspruch Englands ist durchaus willkürlich; in dem Betriebe eines unverfänglichen Handels, den eine Kriegspartei gestattet, liegt weder eine Verletzung der Unparteilichkeit, noch auch eine Einmischung in die Feindseligkeiten. „Der ganze Streit, der heute nur dadurch interessant ist, dass er zuerst den Anlass zu der Theorie der einheitlichen Reise gab, gehört jetzt der Geschichte an, da kein Staat mehr den Handel anderer Untertanen mit seinen Kolonien verbietet.“ (Geffcken-Heffter, op. cit., § 166, Anm. 3.)

Die Regel des 1756er Krieges wird von allen neuern Publizisten Deutschlands und Frankreichs als unvereinbar mit den internationalen Grundsätzen erklärt, so insbesondere von: Bluntschli, Gessner, Geffcken, Kaltenborn, Perels, de Boeck, Hautefeuille, Ortolan, Calvo und Wheaton.

Der Beitritt Englands zur Deklaration vom 16. April 1856, die die feindliche Ware unter neutraler Flagge für unverletzlich erklärt, wird Grossbitannien die Rückkehr zur Regel des 1756er Krieges erschweren, wenn nicht vereiteln.

Viertes Kapitel.

Kriegskonterbande.[1]

1535. — Seit unvordenklichen Zeiten haben die Staaten ihren Untertanen gewisse Arten des Handels mit ihren Feinden verboten. — Mehrere päpstliche Bullen sowie mehrere Konzildekrete (das III. Lateranische von 1179 unter Alexander III. und das IV. Lateranische von 1215 unter Innozenz III.) untersagten jeden Handelsverkehr mit den Sarazenen. — Der Begriff der Kriegskonterbande, so wie ihn das heutige Recht kennt, tritt erst mit der Ausbildung der Neutralität hervor.[2] Bei den Verordnungen der Kriegführenden ist wohl zu unterscheiden, was sie ihren eigenen Untertanen auszuführen verbieten, wobei die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend ist, und dem, was sie bei Neutralen als Kriegskonterbande behandeln. (Geffcken-Heffter, op, cit., § 158, Anm. 6 und § 160, Anm. 2.)

In diesem Kapitel soll nur die Beschränkung des Handels der Neutralen dargelegt werden.

1536. — Der Ausdruck Kriegskonterbande (contrebande de guerre) dient zur Bezeichnung der Gegenstände, die ein Neutraler einer Kriegspartei nicht zuführen darf, ohne die Pflichten der Neutralität zu verletzen. Konterbande kommt von contra bandum, id est contra bannum.

Die Zufuhr und Lieferung von Kriegskonterbande an eine Kriegspartei bildet eine Einmischung in die Feindseligkeiten, die die andere Kriegspartei hindern darf. — Die Seemächte haben den Grundsatz angenommen, dass die Kriegführenden das Recht haben, die Handelsfreiheit der Neutralen in Ansehung der Kriegskonterbande zu beschränken und die gegen dieses Verbot begangenen Übertretungen zu ahnden.[3] — Eine grosse Zahl von Verträgen hat diesen Grundsatz ausdrücklich bestätigt. — Die Landesgesetze der einzelnen Staaten haben ihn gleichfalls angenommen und sanktioniert.

Trotzdem hat sich die Lehre von der Kriegskonterbande noch immer nicht vollständig geklärt. Seit drei Jahrhunderten ist sie in der Entwicklung begriffen, und doch herrscht noch keine Einigkeit unter den Publizisten; die Verträge weichen vielfach von einander ab; die innerstaatlichen Gesetze weisen wesentliche Unterschiede auf, und die Praxis hat je nach den Interessen und je nach der Machtstellung der kriegführenden Staaten geschwankt.

Jeder Staat besitzt Bestimmungen zweifacher Art: 1. die, welche auf seinen Sondergesetzen beruhen und gegenüber jedem Fremden vorschreiben, was Konterbande ist und 2. die, welche auf Staatsverträgen mit andern Mächten beruhen und die die Gegenstände festsetzen, die zwischen den Vertragschliessenden als Konterbande gelten sollen.

---

1) S. die oben vor Buch IV aufgeführten Schriften. *Ferner: Geffcken, Völkerrechtliche Fragen im französisch-chinesischen Streit, Archiv für öffentl. Recht, Bd. I, S. 147. — Vossen, Die Konterbande des Krieges, 1896. — Wiegner, Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der neuern Staatenpraxis, 1904.*

2) Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 125, 126 und 127.

3) Perels, Seerecht, § 45.

Erster Abschnitt.

Gegenstände der Konterbande.

1537. — Die Frage, welche Gegenstände zur Kriegskonterbande zu rechnen sind, ist unter Berücksichtigung der Verträge, der Landesgesetzgebung und der Ansichten der Publizisten zu prüfen.

§ 1. — Verträge.

1538. — Die Verträge bestimmen, welche Gegenstände unter den Vertragschliessenden als Kriegskonterbande für den Fall anzusehen sind, dass eine von den Parteien sich mit einem dritten Staate im Kriege befindet, während die andere Partei neutral bleibt.

Die meisten Verträge enthalten eine ziemlich erschöpfende Aufzählung der Gegenstände der Konterbande; mehrere dehnen den Begriff über die zulässigen Grenzen aus.

Der am 7. November 1659 zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossene Pyrenäenvertrag zählt in seinem Artikel 12 die Konterbandewaren auf. — Hierzu werden zunächst die Gegenstände, die besonders und eigens zum Kriege dienen, und sodann, als ergänzende Artikel, Salpeter, Pferde und Pferdesättel gerechnet. — Artikel 13 erklärt alle andern Waren und Bodenerzeugnisse, selbst auch Lebensmittel, „überhaupt alles, was zur Ernährung und zum Unterhalt des Lebens gehört," für frei.

Die Bestimmungen dieses Vertrages waren für eine sehr grosse Zahl von spätern Verträgen, so besonders für den Vertrag zwischen Ludwig XIV. und Holland vom Jahre 1662 vorbildlich.

Die Utrechter Verträge (11. April 1713) rechnen zu den Gegenständen der Kriegskonterbande Salpeter und ebenso, wie der Pyrenäenvertrag, Pferde mit ihrem Geschirr sowie „Waffen aller Art und Kriegsinstrumente, die dem Gebrauche der Truppen dienen" (Art. 19.)

Denselben Begriff der Konterbande findet man in den Verträgen zwischen Frankreich und den Hansastädten aus den Jahren 1716 und 1769 sowie in den Verträgen von Aachen von 1748, Paris von 1763 und Versailles von 1783 und 1786.

In dem Verzeichnisse des russisch-englischen Vertrages vom Jahre 1766 werden die Gegenstände der Konterbande auf die eigentlichen Kriegsartikel, die für militärische Zwecke eigens angefertigten Sachen beschränkt; hinzugefügt werden noch Schwefel, Salpeter, Pferdesättel und Zaumzeug. — Die Übereinkunft von 1766 hat einen bedeutenden Einfluss auf das neuere Völkerrecht, namentlich auf den Begriff der Kriegskonterbande, ausgeübt. — Der Vertrag zwischen Frankreich und den Verein. Staaten vom 26. Februar 1778 erklärte alle Waren oder „alle Gegenstände, die nicht die Gestalt eines für den Land- oder Seekrieg angefertigten Kriegsinstruments" haben, für frei.

Die Verträge, die den beiden Bündnissen der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 zu Grunde lagen, übernahmen den Begriff der Kriegskonterbande so, wie ihn der Vertrag von 1766 festgesetzt hatte. — Ebenso verhält es sich mit den zahlreichen Verträgen in der Zeit von 1815 bis 1856.

1539. — Lebensmittel und Mundvorrat (provisions de bouche) gelten

als Konterbande gemäss den Verträgen zwischen Frankreich und England (1303), Schweden und den Hansastädten (1613), den letztern und England (1625), sowie Grossbritannien und den Vereinigten Niederlanden (6. April 1654.) — Sie sind indessen durch den Vertrag Ludwig's XIV. mit den hanseatischen Städten vom 10. Mai 1655, durch den Pyrenäenvertrag (Art. 13), durch den Utrechter Vertrag (Art. 20) und durch die zwischen Grossbritannien und Frankreich in Saint-Germain en Laye am 24. Februar 1677 (Art. 4) und in Versailles am 26. September 1786 vereinbarten Verträge ausgeschlossen worden.

1540. — Hautefeuille bemerkt, dass die Bestimmungen über Kriegskonterbande in den Abkommen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schärfer und genauer sind, als die in den vorhergehenden Verträgen.[1])

Die Verträge zwischen den Verein. Staaten und Peru vom 13. November 1836 (Art. 13) sowie zwischen Italien und den Verein. Staaten vom 26. Februar 1871 (Art. 15) bestimmen „und überhaupt Waffen oder Instrumente aller Art, aus Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer, oder irgend einem andern Stoffe, die für die Kriegführung zu Wasser oder zu Lande verarbeitet, hergestellt und zugerüstet worden sind“. Im allgemeinen beschränken sich alle in der Gegenwart von Frankreich, Italien und den Verein. Staaten mit andern Mächten abgeschlossenen Verträge nur auf Waffen und Kriegsmunition, ohne andere Gegenstände hinzuzufügen.

1541. — Eine sehr kleine Zahl von Verträgen dehnte den Begriff der Kriegskonterbande über die ihm gebührenden Grenzen aus. Einige rechnen dazu die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen dienenden Rohstoffe, Bauholz, Segel usw. (munitions navales). — Seit 1869 hat Deutschland Freundschafts- und Schiffahrtsverträge mit Salvador (1869), Mexiko (1870) und Costa-Rica (1875) geschlossen und in jedem dieser Verträge ist der Umfang des Begriffes der Kriegskonterbande ein andrer.

1541[1]. — [Es kann vorkommen, dass ein Neutraler mit zwei Kriegsparteien Verträge geschlossen hat, die hinsichtlich des Begriffes der Gegenstände der Kriegskonterbande nicht miteinander übereinstimmen. So z. B. verfügt der Vertrag mit der einen Kriegspartei, dass ein gewisser Gegenstand keine Konterbande sei. Wie ist das Verhältnis des Neutralen zu der andern Kriegspartei zu beurteilen, wenn dieser gegenüber derselbe Gegenstand als Konterbande gilt? Dem Anscheine nach sollte die Stellung des Neutralen beiden Parteien gegenüber verschieden sein, denn es bestehen zwei Verträge mit abweichendem Inhalt, und Verträge verpflichten nur diejenigen, die sie geschlossen haben. Trotzdem ist die Praxis eine andre. Die Prisengerichte haben entschieden, dass, wenn auch eine Kriegspartei darin eingewilligt habe, dass ein gewisser Gegenstand nicht als Kriegskonterbande gelten solle, sie ihn doch als solchen behandeln dürfe, wenn ihr Gegner es tue; wäre dem nicht so, so würde ihre Lage eine andre sein, als die ihres Feindes. (S. die in diesem Sinne ergangenen Entscheidungen bei Pistoye et Duverdy, op. cit., t. I, pp. 406 et s.)]

§ 2. — Landesgesetzgebung.

1542. — Verträge verpflichten nur die Staaten, die sie miteinander geschlossen haben. Zur Zeit fehlt es noch an einem Vertrage, den die wichtigern zivilisierten Staaten gemeinsam vereinbart hätten oder dem sie nacheinander beigetreten wären. Das Völkerrecht entbehrt also einer

1) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. II. p. 83.

allgemein anerkannten vertraglichen Regelung der Kriegskonterbande. — Die Staaten sahen sich genötigt beim Mangel allgemein geltender Grundsätze mit ihren eigenen Vorschriften auszuhelfen. Es war durchaus erforderlich, dass ihre Untertanen auf die Gefahren, die dem Handel der Neutralen bei Ausbruch oder bei Erklärung eines Krieges drohten, aufmerksam gemacht wurden. Die innere Gesetzgebung der Staaten spielt also auf dem Gebiete der Kriegskonterbande eine bedeutende Rolle (No. 55 u. 56).

1543. — Das Deutsche Reich hat kein besonderes Gesetz erlassen; es hat die preussischen Bestimmungen beibehalten. — Das preussische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 *(§ 8)* zählt Schwefel und Salpeter nicht zu den verbotenen Waren, aber es rechnet Sättel und Zaumzeug dazu, wie die Verträge der bewaffneten Neutralität. — Erwähnen wollen wir noch den Versuch Bismarcks während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71, Kohlen als Konterbande erklären zu lassen.

1544. — In England ist die Regelung der Konterbande stets als eine politische Frage, nicht als eine Aufgabe der Gesetzgebung aufgefasst worden.

England will und wollte niemals feste und bestimmte, klare und unzweideutige, alle zivilisierten Staaten bindende Rechtsvorschriften.[1]) — Je nach seiner Stellung als neutrale Macht oder als Kriegspartei vermindert oder vermehrt es seine Verbote. Als Kriegspartei verbietet es möglichst viele Gegenstände, namentlich solche die dem Gegner zur Kriegführung gerade dann besonders nützlich sind. Es untersagt die Zufuhr von Gegenständen unverfänglichster Art und solcher, die für das Leben unentbehrlich sind, wie z. B. Getreide, Lebensmittel usw. — Als neutrale Macht erklärt England möglichst viele Gegenstände für frei, besonders aber Erzeugnisse seines eigenen Gewerbes, namentlich wenn umfangreiche Bestellungen von einer Kriegspartei zu erwarten sind.

1545. — Die von England seit mehr als zwei Jahrhunderten beliebte Form, unter der es beim Ausbruche eines Krieges die Gegenstände der Konterbande festsetzt, ist immer ein einfacher Regierungserlass (order in council) gewesen; England gibt ihn den Neutralen mit der Erwartung bekannt, dass sie den Erlass als eine bindende Rechtsnorm anerkennen werden. — Diese britischen Verordnungen sind nichts weiter, als der Ausdruck augenblicklicher Interessen. Sie widersprachen zudem oft den von England abgeschlossenen Staatsverträgen.

1546. — England hat in den Verträgen des 18. Jahrhunderts, namentlich in dem mit Frankreich im Jahre 1786 abgeschlossenen Abkommen, die in dem Pyrenäischen und den Utrechter Verträgen aufgestellten Regeln angenommen. — Im Jahre 1793 aber verbot es die Zufuhr von Lebensmitteln und Getreide nach französischen Häfen. Dies war der Anfang der vielfachen gewaltsamen Beschränkungen des neutralen Handels, die bis zum Jahre 1815 die Periode der Kriege der französischen Revolution und des Kaiserreichs kennzeichnen.

1547. — Im 19. Jahrhundert vermeidet England mehr und mehr, sich durch Verträge zu binden. Es zieht vor, sich bei jedem Kriege, seiner Gepflogenheit entsprechend, die Befugnis offen zu halten, selbst, durch einen einfachen Erlass seines Geheimen Staatsrats, festzusetzen, welchen Handelszweig es den Neutralen gestatten oder verbieten will.

1548. — Der Krimkrieg bot England Anlass, seine wirklichen An-

1) Kleen, Le droit de la contrebande de guerre, R. D. I., t. XXV, p. 131.

schauungen unverhüllt kund zu geben. — Frankreich, das auf dem Pariser Frieden von 1856 die gemeinsame Regelung gewisser Fragen des Seevölkerrechts, wie die der Blockade, der Achtung der neutralen Flagge und der Unverletzlichkeit der neutralen Ware herbeigeführt hatte, versuchte vergeblich England auch zu einem Abkommen über die Kriegskonterbande zu bewegen. — Die englische Regierung erklärte im Parlamente, dass sie sich, wie in der Vergangenheit, das Recht hätte vorbehalten wollen, in der Frage der Kriegskonterbande allein und ohne Einvernehmen mit andern Mächten, je nach den wechselnden und zufälligen Umständen und, je nach ihrem eigenen Interesse in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

1549. — Während des nordamerikanischen Bürgerkrieges von 1861 bis 1865 begnügte sich das englische Kabinett damit, den Untertanen der Königin in unbestimmter Weise zu verbieten, den Kriegsparteien Gegenstände, die nach dem neuern Brauche der Nationen als Kriegskonterbande angesehen würden, zuzuführen. — Bei Gelegenheit des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 erklärte das Kabinett im Parlamente während der Erörterung über den Entwurf der Foreign Enlistment Act, dass die Regierung sich hinsichtlich der Bestimmung der Konterbandewaren nicht nach dem Völkerrechte, sondern nach der einheimischen britischen Gesetzgebung richten werde. — Beim russisch-türkischen Kriege von 1877 warnt die englische Regierung in ihrer Neutralitätserklärung die Untertanen der Königin vor der Zufuhr von . . . . „Waren irgend welcher Art, die nach dem neuern Völkerrechte und den neuern Gebräuchen der Nationen als Kriegskonterbande angesehen und beurteilt werden.“ Aber die Regierung gibt das Völkerrecht und die Gebräuche, zu deren Festsetzung sie ihre Mitwirkung stets versagt hat, nicht näher an.

1550. — Angesichts dieser rein zufälligen und verschiedenartigen Verordnungen kann niemand mit Sicherheit das in England geltende Recht angeben. — In Wirklichkeit fehlt es an einer Bestimmung und die Neutralen sind allen Überraschungen, die ihnen die englischen Prisengerichte bereiten können, ausgesetzt. — Die englischen Gerichte haben stets alle für den Krieg bestimmten Gerätschaften, Kriegsbedarfsartikel, die zur Herstellung von Waffen oder Munition dienenden Maschinen, die zur Erzeugung des Schiesspulvers erforderlichen Stoffe, sowie die für Kriegszwecke erbauten Schiffe für verfallen erklärt — Gegenstände, die in gleicher Weise zu Friedens- und Kriegszwecken dienlich sind (ancipitis usus), sind je nach dem Herkunfts- und Bestimmungshafen, und je nachdem sie Erzeugnisse des Ausfuhrlandes und etwa die wichtigsten Handelsartikel dieses Landes in Friedenszeiten sind, bald verurteilt, bald freigegeben worden, wie z. B. Holz, Teer und Harz, falls sie aus Norwegen oder Finnland herrührten. — Nahrungsmittel zum Unterhalt für Menschen, Getreide, Mehl, Reis, Salz, gesalzene Fische, Butter, Käse, Wein, Bier, Branntwein usw. sind, wenn es wahrscheinlich war, dass sie zum Verbrauche für das Land- oder Seeheer bestimmt waren, als Konterbande angesehen worden (Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 144).[1]

1550¹. — [Die Doktrin der Verein. Staaten Amerikas nähert sich der Englands. Sie ist während ihres Krieges mit Spanien im Artikel 19 der unterm 20. Juni 1898 erlassenen Instruktionen aufgestellt worden. S. R. D. I. P., t. VII, pp. 461 et s.]

---

1) [S. wie England seine Lehre über die Lebensmittel als Kriegskonterbande während des südafrikanischen Krieges von 1899/1902 zur Geltung gebracht hat. R. D. I. P., t. VII, pp. 817 et s.]

1551. — Österreich, das sich bis zu den Zeiten der bewaffneten Neutralität von vertraglichen Verpflichtungen frei gehalten hatte, trat dem genannten Bunde im Jahre 1781 bei und nahm demzufolge das im Jahre 1766 festgesetzte Verzeichnis an. — Die Verordnung vom 3. März 1864 ist beinahe eine Wiederholung dieser Liste. — Während des Krieges von 1870/71 hat aber Österreich-Ungarn das englische System angenommen. Die Verordnung vom 29. Juli 1870 verbietet den Staatsangehörigen die Zufuhr von Gegenständen, die nach Völkerrecht oder „nach den durch die Kriegsparteien erlassenen Verordnungen“ als Kriegskonterbande gelten, an eine der Kriegsparteien. — Die österreichische Regierung gibt also ihre Untertanen den möglicherweise verschiedenartigen und sich widersprechenden Bestimmungen preis, die die beiden Kriegsparteien vorzuschreiben gesonnen sind.[1])

Dänemark ist fast immer den Grundsätzen treu geblieben, die durch das Bündnis der bewaffneten Neutralität, bei dessen Gründung es mitgewirkt hat, aufgestellt worden sind.

Spanien hat vor dem Westfälischen Frieden, während seines langen Krieges gegen Holland, die Zufuhr von Schiffsmaterialien sowie von Lebensmitteln verboten. Seit Ende des 17. Jahrhunderts sind aber die spanischen Vorschriften über Kriegskonterbande fast lediglich eine Wiedergabe der französischen Gesetze. [S. wegen des Verhaltens Spaniens während des Krieges mit den Verein. Staaten von 1898: Art. 6 der Verordnung vom 24. April 1898, R. D. I. P., t. VI, p. 460.]

1552. — Frankreich hat bei Regelung der Kriegskonterbande die Rechte der Neutralen fast immer geachtet. „Die französischen Gesetze zeichnen sich, wie Kleen bemerkt, durch ihre Objektivität, ihre Klarheit und Bestimmtheit aus; man hat sich in Frankreich nicht grundsätzlich geweigert, mit andern Nationen zu einem gemeinsamen Einvernehmen zu gelangen.“ „Die Verzeichnisse der von der französischen Regierung verbotenen Waren sind meistens so abgefasst, dass sie Zweideutigkeiten und Entscheidungen des Zufalles ausschliessen. Mit einem Worte, Frankreich hat unter Wahrung des Grundsatzes, dass der Begriff der Konterbande sich auf die für den militärischen Gebrauch hergestellten Gegenstände beschränkt, meistens dafür gesorgt, seine Verbote nur auf die für die Kriegführung bestimmten Waren zu erstrecken.[2])

Dies war auch der Grundsatz, der bei den Bestimmungen der berühmten Marineordonnanz vom Jahre 1681 (Art. 2) leitend gewesen ist.

Die im März 1854 erlassenenen Instruktionen für die französische Flotte haben den verbotenen Kriegsartikeln Schwefel und Salpeter sowie die für die Kriegführung hergestellten und für die Feinde bestimmten Gegenstände hinzugefügt.

Dieselben für die Neutralen weitherzigen Bestimmungen blieben während der Kriege von 1859 und 1870 in Kraft.

1553. — Als ihm Jahre 1885 der französisch-chinesische Streitfall nach Ansicht der englischen Regierung den Charakter eines Kriegszustandes, de facto et de jure, angenommen hatte, entschied das Londoner Kabinett auf Grund der Foreign Enlistment Act von 1870, dass auch Kohlen unter den Begriff der Konterbande fielen und dass sich daher die in den chinesischen Gewässern operierenden französischen Kriegsschiffe nur in sehr beschränktem Masse in den in ihrem Bereiche liegenden Häfen J. B. M. mit Kohlen versorgen durften. — Zur selben Zeit beantragte der englische Delegierte

1) Kleen, loc. cit., p. 142.
2) Kleen, op. cit., R. D. I., t. XXV, p. 147.

auf der Berliner Konferenz, dass Kohlen unter die Gegenstände der Konterbande aufgenommen werden sollten. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Gegenüber der Haltung Englands zeigte ein Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Februar den Neutralen an, dass Frankreich von seinem Rechte als Kriegspartei Gebrauch machend, von nun an Reis als Kriegskonterbande betrachten und behandeln werde. Zwei diplomatische Noten vom 22. und 24. Februar legten die Gründe der von Frankreich getroffenen Massregel dar. — Die meisten fremden Regierungen begnügten sich damit, Handel und Schiffahrt ihrer Untertanen hiervon in Kenntnis zu setzen. Dänemark erklärte der Entscheidung der französischen Regierung ausnahmsweise und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beizutreten, dass „dieser Vorgang keineswegs in Zukunft als Berufungsfall dienen könne." — Schweden erhob Einspruch unter Hinweis auf die schwedischen Verordnungen, auf die französische Ordonnanz von 1681 und auf die Verträge.

1554. — England, das absichtlich sein ganzes bisheriges Verhalten ausser acht liess (No. 1544, 1546, 1550), verwahrte sich nachdrücklichst und erklärte, „dass die Regierung Ihrer Majestät es für unvereinbar mit den Gesetzen und der Praxis der Nationen sowie mit den Rechten der Neutralen ansehen müsse, Mundvorrat (provision) allgemein als Kriegskonterbande zu behandeln." . . . Sie erkenne indessen an, dass eine Kriegspartei berechtigt sei, Mundvorrat als Kriegskonterbande aus dem Grunde zu beschlagnahmen, weil ein solcher die Fortsetzung der militärischen Unternehmungen ermögliche (27. Februar 1885). — Die Antwort liess nicht auf sich warten. Am 13. März widerlegte Jules Ferry die Beweisführung der englischen Note durch ihre eigenen Gründe. Die Entscheidung, Reis als Kriegskonterbande zu behandeln, stehe, so führte er aus, mit der von den Staatsmännern Englands bis in die letzten Jahre vertretenen Lehre in vollstem Einklange. Die von den chinesischen Südhäfen nach dem Norden gesandten Reisladungen stellten den Betrag der Naturalabgaben dar, die die Gouverneure der Provinzen jährlich dem Hofe von Peking zu entrichten hätten. — Die Soldaten des kaiserlich-chinesischen Heeres erhielten einen Teil ihres Soldes in Reislieferungen, wozu gerade der Tribut der Provinzen verwendet werde. Die von den Südhäfen versandten Reisladungen wären also für militärische Gebrauchszwecke bestimmt. — Lord Granville hielt sich nochmals für verpflichtet, eine Verwahrung zum Schutze der behaupteten Rechte Englands einzulegen.[1]) — Der englische Admiral, der das ostasiatische Geschwader befehligte, setzte die englischen Reeder und die chinesische Regierung in Kenntnis. — Die Verladungen wurden eingestellt. — Tatsächlich wurde kein Schiff beschlagnahmt.

1555. — Holland hat sich, nachdem seine Vormachtstellung zur See geschwunden war, und es dieselben Interressen wie die Neutralen hatte, den Regeln der bewaffneten Neutralität angeschlossen und ist ihnen treu geblieben.

Schweden hat während des 17. und 18. Jahrhunderts eine wichtige Rolle in den europäischen Angelegenheiten gespielt. Es hat sich bei Gründung des Bundes der bewaffneten Neutralität im Jahre 1870 dessen Bestimmungen über Konterbande zu eigen gemacht. Seit dieser Zeit hat

---

1) Gelbbuch, S. 36 u. ff. — Die verschiedenen Noten und Depeschen finden sich bei Calvo, op. cit. t. V, §§ 2724 bis 2733. — *Vgl. die bereits angegebene Abhandlung von Geffcken im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 147.*

es sich bestrebt, diese Vorschriften zu beachten. — Das gegenwärtige schwedische Recht findet sich in der Verordnung vom 8. April 1854, die die Regeln von 1766 und 1780 wiedergibt.

1556. — Russland, das die denkwürdigen Verträge von 1766 mit England und sodann 1780 den gegen England gerichteten Bund der bewaffneten Neutralität abgeschlossen hat, hat während des letzten Türkenkrieges in einem vom Senate ausgearbeiteten Ukas vom 12. Mai 1877 die Waren aufgeführt, die es als Kriegskonterbande betrachtet; nämlich „Waffen aller Art, Teile von Schusswaffen, Schiessbedarf, Sprengmaschinen und Sprengstoffe (Minen, Torpedos, Dynamit), Zubehör zu Transportmitteln für das Heer, Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung der Soldaten.“ [1])

1557. — In Italien gelten nach Art. 216 seines Seegesetzbuches als Kriegskonterbande Kriegsmunition aller Art sowie überhaupt alle Gegenstände, die ohne Bearbeitung unmittelbar der Kriegführung zu Land oder Wasser dienen können, unbeschadet der verschiedenen Abmachungen in Staatsverträgen und der besondern Erklärungen, die bei Ausbruch von Feindseligkeiten erlassen werden. — Ist Italien hierdurch nicht dem englischen Systeme beigetreten, das darin besteht, bei jedem Kriege ein Ausnahmegesetz zu geben und über den Begriff der Konterbande stets Ungewissheit walten zu lassen? Hat doch Italien bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, dem Feldzuge von 1866, den von ihm verbotenen Gegenständen zwei weitere Artikel hinzugefügt. — Trotzdem hat Italien in dem mit den Verein. Staaten am 26. Februar 1871 geschlossenen Vertrage das Verbot auf die eigentlichen Kriegsartikel, auf die ausdrücklich für die Führung des Land- und Seekrieges angefertigten, zugerüsteten und bestimmten Gegenstände beschränkt.

1558. — Dieser kurze Überblick über die verschiedenen innnerstaatlichen Gesetzgebungen [2]) zeigt, dass eine gewisse Neigung zu einer einheitlichen Regelung der Kriegskonterbande im Sinne der Grundsätze der bewaffneten Neutralität vorhanden ist. Aber er lässt auch den Mangel eines allgemeinen Einvernehmens, und als steten Hemmschuh an einem solchen die englische Politik erkennen, die den Kriegführenden, ohne Rücksicht auf den Handel der Neutralen, das Recht wahrt, je nach ihren wechselnden und zufälligen Interessen verschiedenartige und widersprechende Vorschriften über die Konterbande zu erlassen.

„Selbst die Prisengerichte, die allzuoft dem Einflusse politischer Augenblicks-Erwägungen nachgegeben haben, sind ausserstande gewesen, eine feststehende und einheitliche Rechtsprechung auf diesem besondern Gebiete des Völkerrechts zu begründen. So auffallend sind die Widersprüche sogar in solchen Erkenntnissen, die von denselben Richtern in genau gleichliegenden Fällen erlassen worden sind, dass wir ganz darauf verzichten, ein Beispiel anzuführen, welches die Kriegskonterbande betrifft.“ Dies sind die Worte Calvos. [3])

---

1) F. v. Martens, Völkerrecht, Bd. II, § 136. — [Artikel 13 des russischen Prisenreglements vom 27. März 1895 (R. D. J. P., t. IV, Documents p. 7) lautet: „Das Verzeichnis der als Kriegskonterbande geltenden Gegenstände wird durch eine besondere Erklärung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Einziehung unterliegen diejenigen dieser Gegenstände nicht, die zur Ausrüstung und Verproviantierung neutraler Schiffe gehören.“]

2) Calvo, op. cit., t. V, §§ 2717 bis 2736.

3) Calvo, op. cit., t. V, § 2737. — [Während des chinesisch-japanischen Krieges von 1894 hat Japan Blei für Kriegskonterbande erklärt, China hat seinerseits Reis und Pferde als Konterbande betrachtet, es gedachte auch, das zur Herstellung von Zündhölzchen erforderliche chlorsaure Kali als solche zu behandeln (R. D. I. P., t. I,

§ 3. — Lehrmeinung.

1559. — Grotius (op. cit., lib. III, cap. 1, § 5) teilt die Handelsartikel in drei Gruppen ein: 1. Gegenstände, die ausschliesslich zu Kriegszwecken gebraucht werden, wie Waffen und Munition: sie sind unbedingt und gegenüber allen Kriegskonterbande. 2. Gegenstände, die für den Krieg von keinem Nutzen sind, wie Luxusgegenstände: sie sind frei. 3. Gegenstände, die gleichermassen Kriegs- wie Friedenszwecken dienen, deren Gebrauchsweise zweifelhaft ist, usus ancipitis, quae in bello et extra bellum usum habent. — Diese dritte Gruppe umfasst: Gold und Silber, Lebensmittel, Sachen, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlich sind, alle Metalle, Kohlen und Schwefel. — Es kommt auf die Kriegslage an. Hat eine Kriegspartei nur dann Aussicht auf Sieg, wenn sie diese Sachen usus ancipitis, die für den Gegner bestimmt sind, beschlagnahmt, so ist sie berechtigt, sie gegen Ersatz oder Entschädigung wegzunehmen.

Grotius kennt also zwei Arten von Kriegskonterbande: die absolute Konterbande, zu der die unbedingt und in allen Staaten ausschliesslich dem Kriege dienenden Gegenstände gehören und die relative, deren Umfang sich nach den zufälligen Bedingungen des jeweiligen Krieges, sowie nach den Hilfsquellen und den schwankenden Bedürfnissen der kriegführenden Staaten bald vergrössert und ausdehnt, bald vermindert und beschränkt. — Gewisse Gegenstände werden daher in dem einen Kriege als Konterbande gelten, in einem andern nicht. — Wer entscheidet hierüber? Offenbar die Kriegsparteien selbst, nicht die Neutralen.

Bynkershoek bemängelt die von Grotius getroffene Unterscheidung. Nach ihm sind auf Grund der Verträge und der Rechtssitte, Waffen und Munition Gegenstände der Kriegskonterbande. Frei für den Handel sind omnia quae ad usum belli parata non sunt, auch sogar die zur Herstellung von Waffen erforderlichen Gegenstände. Andernfalls, so sagt er, müsste man alles verbieten, quia nulla fere materia est ea qua non saltem aliquid bello aptum facile fabricemus. — Aber hinsichtlich der zum Bau und der zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände bekennt er sich zu der Lehre von Grotius (Quaestiones juris publici, lib. I, cap. X).

Grotius und Bynkershoek kennen also zwei Arten von Konterbande; die absolute Kriegskonterbande umfasst die Gegenstände der ersten Gruppe.

Hübner hat eine sehr verwickelte Theorie aufgestellt, die kein Rechtslehrer angenommen hat.[1])

1560. — Von den zeitgenössischen Schriftstellern hat die Mehrzahl der englischen Publizisten im Grunde die Einteilung von Grotius und die beiden Arten der Konterbande angenommen: Sie unterscheiden demnach: die sogenannte absolute Konterbande, die sich auf Waffen und Kriegsmunition beschränkt und die in jedem Falle der Einziehung unterliegt, und die unbeschränkte, relative oder konventionelle Konterbande, die alle Waren einer doppelten und daher zweifelhaften Gebrauchsweise (res ancipitis usus) ergreift, welche je nach den Umständen und je nach

pp. 475 u. 476). — S. wegen der während dieses Krieges entstandenen Streitfragen hinsichtlich der Kriegskonterbande Takahashi, Cases on international law during the chino-japanese war, 1899. — S. wegen des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 R. D. I. P., t. VI, pp. 460 et s. — Wegen des südafrikanischen Krieges von 1899—1902 R. D. I. P., t. VII, pp. 815 et s.]

1) De la saisie des bâtiments neutres, II part. II, ch. I, §§ 5 u. 6.

ihrer Bestimmung, sei es für eine feindliche Flotte, einen feindlichen Kriegshafen, oder einen Ort, wo sich das feindliche Heer befindet usw., beschlagnahmt werden können.[1])

1561. — Fast alle französischen Publizisten verwerfen die Grotiussche Lehre und die Ansicht der englischen Schriftsteller und suchen sie ernstlich zu widerlegen; manche von ihnen kommen trotzdem auf einem längern oder kürzern Umwege zur Annahme jener Theorie, wenn auch nicht mit allen ihren Folgerungen, so doch wenigstens in ihren Grundzügen. — So z. B. Massé (Droit comm., t. I, No. 208), Ortolan (Règles intern., II liv. III, ch. VI). — Hautefeuille bekämpft den Begriff der relativen Konterbande auf das entschiedenste (Droits et devoirs, II, p. 118). Er vertritt den Standpunkt, dass als Kriegskonterbande nur die ausdrücklich und ausschliesslich zur Kriegführung bestimmten Gegenstände zu betrachten seien. (Histoire du droit maritime, p. 433.)

1562. — Von den Deutschen nimmt Bluntschli (op. cit., Art. 801 u. 805) die beiden Arten der Konterbande an; aber seine Lehre lässt zuweilen die gewünschte Klarheit vermissen. — Perels (op. cit., § 45) enthält sich einer eigenen Ansicht; er begnügt sich damit, auf die Meinungsverschiedenheiten und die hierdurch bedingten Schwierigkeiten hinzuweisen.

Gessner, der die Frage eingehend behandelt, will zunächst als Gegenstände der Konterbande nur Waffen und Kriegsmunition anerkennen; aber er schliesst mit dem Wunsche, dass sich die Mächte unter Beseitigung der unbrauchbaren Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande dahin verständigen möchten, nur den letztern Begriff bestehen zu lassen. (Gessner, op. cit. 2e éd. §§ 104, 109, 110.)

1563. — Unseres Erachtens ist die Ansicht Heffters am richtigsten. Heffter lässt beide Arten der Konterbande zu und bemerkt zutreffend: Wie man sieht, ist der Begriff der Konterbande ein verwickelter Begriff, der je nach Zeit und Umständen schwankt; es hält schwer, ihn in einer unbedingt zuverlässigen Weise zu bestimmen. Es ist also nötig, dass die Nationen sich über Art und Umfang der Konterbande, sei es ganz allgemein, sei es im besondern bei Beginn eines Krieges ins Einvernehmen setzen. „Nie ist den Kriegführenden schlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben“ (op. cit., § 160).

Bulmerincq war derselben Ansicht (R. D. I., t. XI, p. 612). — Wie die Genannten, so meint auch der englische Jurist Travers Twiss, dass die Kriegsparteien bei Ausbruch eines jeden Krieges allen neutralen Mächten mitteilen sollten, welche Gegenstände sie ihrer Gebrauchsbestimmung wegen für verdächtig hielten und daher einzuziehen beabsichtigten. Durch eine solche Mitteilung würden die neutralen Kaufleute in ähnlicher Weise gewarnt werden, wie durch eine Blockadeanzeige, die ja auch die anzeigende Kriegspartei ermächtige, jedes Schiff, das mit dem blockierten Hafen zu verkehren suche, mit seiner gesamten Ladung wegzunehmen.[2])

1564. — Wir haben also gesehen, dass sich die Publizisten vergeblich bemüht haben, die Gegenstände der Kriegskonterbande zu einer einzigen Formel zu verdichten. Die vorgeschlagenen Einteilungen haben keine allgemeine Zustimmung gefunden. — Der Grund zu der Verschiedenheit der Ansichten liegt unseres Erachtens auf der Hand. — Der Begriff

---

1) Travers Twiss, op. cit., t. II, cap. VII, No. 142 et s.
2) Travers Twiss, op. cit. ch. VII No. 143.

der Konterbande ist wesentlich zufälliger Natur, er ist je nach den Umständen bald enger, bald weiter und daher bald einzuschränken, bald auszudehnen. So haben die Vertragsmächte der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 nicht versucht, eine Begriffsbestimmung aufzustellen. Auch liess sich der britische Minister im Jahre 1859 nicht bewegen, den Kaufleuten eine solche zu geben. — Das Institut für Völkerrecht hat in seiner Jahresversammlung von Zürich nachstehende Formel vorgeschlagen: „Der Beschlagnahme unterliegen diejenigen Gegenstände, welche für den Krieg bestimmt oder zur unmittelbaren Verwendung im Kriege geeignet sind. Die kriegführenden Staaten sollen bei Beginn des Krieges zum voraus die Gegenstände bezeichnen, welche sie dazu rechnen."

[Das Institut für Völkerrecht hat auf seiner Versammlung zu Venedig im Jahre 1896 Regeln über die Kriegskonterbande aufgestellt. Es hat folgende Grundsätze angenommen: „Art. 1: Kriegskonterbande sind 1. Waffen aller Art, 2. Kriegsmunition und Sprengstoffe, 3. Kriegsmaterial (Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände, Laffetten usw.), 4. für Kriegszwecke ausgerüstete Schiffe, 5. Instrumente, die zur unmittelbaren Fabrikation von Kriegsmunition hergestellt sind. — Art. 2: Unter der Bezeichnung Kriegsmunition sind die Gegenstände zu verstehen, die nur einer einfachen Verbindung oder Zusammenfügung (juxtaposition) bedürfen, um unmittelbar dem Kriege zu dienen". Durch Art. 4 und 5 erklärt das Institut die relative Konterbande (usus ancipitis) und die zufällige Konterbande (contrebande accidentelle) für beseitigt, aber es gestattet der Kriegspartei Gegenstände, die zu Friedens- und Kriegszwecken dienlich sind und die sich auf dem Wege nach einem feindlichen Hafen befinden, nach ihrer Wahl gegen billige Entschädigung zu beschlagnahmen oder durch Vorkauf an sich zu bringen.[1]) Das Institut hat in seiner Sitzung zu Kopenhagen im Jahre 1897 verschiedene Beschlüsse gefasst, um das im Jahre 1887 angenommene Prisenreglement und das zu Venedig 1896 angenommene Reglement über die Konterbande miteinander in Einklang zu bringen.][2]) *)

1565. — Die Prüfung der Verträge, der verschiedenen Landesgesetze und der Ansichten der Publizisten berechtigt unseres Ermessens trotz der vielfachen Abweichungen und Widersprüche, die sie enthalten, folgende Schlussfolgerungen aufzustellen.

1. Die Kriegskonterbande umfasst das gesamte Kriegsgerät, Waffen, Kanonen, Haubitzen, Mitrailleusen, Revolver und andere Feuerwaffen, blanke Waffen . . . Schiesspulver und Zündstoffe aller Art, . . . Laffetten, die für die Pioniere bestimmten Gerätschaften, . . . Artikel für den Tele-

---

1) [Dupuis L'institut de Droit international, session de Venise (septembre 1896) R. D. I. P., t. III, pp. 648 et s. — Annuaire de l'Instiut, t. XV, p. 205]

2) [Dupuis L'Institut de Droit international, session de Copenhague (août 1897) R. R. I. P., t. IV, p. 177. — Annuaire de l'Institut, t. XVI, pp. 44 et 311.]

*) *Japan hat bei Beginn seines Krieges mit Russland im Februar 1904 folgende Gegenstände als Konterbande erklärt: 1. Waffen, Munition, Sprengstoffe, sowie Rohstoffe dazu (einschl. Blei, Salpeter, Schwefel usw.) und Maschinen für ihre Herstellung, Zement, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für Militär und Marine, Panzerplatten, Materialien und Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen, sowie alle andern Güter, welche für Kriegszwecke verwendbar sind, falls sie durch feindliches Gebiet gehen oder daselbst oder bei feindlichen Truppen- oder Flottenteilen ankommen. 2. Lebensmittel, Getränke, Pferdegeschirr, Futter, Wagen, Kohlen, Holz, Münzen, ungemünztes Gold und Silber und Materialien für Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnbau, falls sie zu feindlichen Truppen oder nach solchen feindlichen Plätzen unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden. 3. Unverkennbarer Schiffsbedarf bleibt ausgenommen."*

graphendienst im Felde, . . . Helme, Panzer, Pferdegeschirr, Sättel, Uniformen, Kriegsschiffe [1]) und deren Panzertürme und sonstigen Bestandteile, kurz alle Instrumente oder Gegenstände, die mit der ausdrücklichen Bestimmung, dem Kriege zu Land oder zu Wasser zu dienen, hergestellt worden sind. [2])

2. Grundsätzlich gehören weder Gold und Silber, seien sie gemünzt oder in Barren, noch auch Lebens- und Nahrungsmittel zu den Gegenständen der Konterbande.

3. Gilt nicht dasselbe auch für Dampfmaschinen und Kohlen? In den Jahren 1859 und 1870 hat Frankreich Kohlen nicht zu den Konterbandewaren gerechnet (Bluntschli, op. cit., Art. 806. — Perels, Seerecht, § 45); [im Jahre 1898 zählte Spanien die Kohlen nicht zur Konterbande; dagegen erklärten die Verein. Staaten sie für solche, „wenn sie für eine Schiffsstation, einen Kohlenhafen oder ein oder mehrere Kriegsschiffe des Feindes bestimmt sind" (R. D. J. P., t. VI, pp. 465 et s.)]

4. Die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen bestimmten Gegenstände, wie Bauholz, Mastwerk, Hanf, Teer usw., sowie die zur Herstellung von Kriegsmunition dienenden Rohstoffe, wie Schwefel und Salpeter gehören auch zur relativen Konterbande. Der Neutrale, der solche Waren einer Kriegspartei zuführt, leistet dieser doch wohl Kriegshilfe.

Zweiter Abschnitt.

Sanktion des Verbotes des Handels mit Konterbande.

1566. — Der Verkauf von verbotenen Gegenständen begründet an sich noch keine Übertretung des internationalen Rechtssatzes. Der Neutrale macht sich vielmehr erst durch die Zufuhr dieser Gegenstände nach den Häfen oder den Seestreitkräften des Feindes einer Verletzung der Neutralitätspflichten schuldig. — Ein Neutraler, der eine Ladung mit Konterbandewaren nach den Häfen, den Heeren oder den Flotten einer Kriegspartei richtet, leistet dieser, wenn die Waren an ihren Bestimmungsort gelangen, zweifellos Kriegshilfe, denn er vermehrt dadurch ihre mili-

---

1) [Bei Gelegenheit der französischen Expedition gegen Madagaskar kam ein Fall zur Sprache, der sich auf die Zufuhr von Kriegsschiffen bezog. — Die französische Regierung schloss 1895 einen Vertrag mit einem englischen Reeder zwecks Lieferung von Kanonenbooten, die für die französischen Truppen auf Madagaskar bestimmt sein sollten. War England nicht verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu verhindern? Diese Frage wurde im Unterhause erörtert. Nimmt man an, dass zwischen Frankreich und seinem Schutzstaate, dem Königreich Madagaskar, Krieg bestand und dass England demzufolge eine neutrale Macht war, so muss man sagen, dass England sich als solche, nach dem jetzigen Stande des Völkerrechtes, der Erfüllung des Vertrages nicht zu widersetzen brauchte: Die Zufuhr von Kanonenbooten fiel unter den Begriff der Kriegskonterbande. Der englische Reeder handelte hierbei auf seine eigene Gefahr; der Staat, dessen Untertan er war, war aber nicht verpflichtet, die Ausführung dieser Handlung zu untersagen, denn ein neutraler Staat ist nicht gehalten, seine Untertanen an der Zufuhr von Konterbande zu hindern. (S. No. 1472 u. R. D. J. P., t. II, pp. 249 et s.) — Kleen legt den neutralen Staaten eine derartige Verpflichtung auf, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, pp. 43 et s.]

2) Perels, Seerecht, § 45, IV.

tärischen Machtmittel. Die wirkliche Bestimmung (déstination) für den Hafen, das Land- oder Seeheer des Feindes macht die Zufuhr unerlaubt. — Die Bestimmung allein reicht allerdings nicht aus. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal muss hinzutreten, nämlich die Absicht, der böse Glaube des Eigentümers der Konterbandewaren.[1])

1567. — „Die feindliche Bestimmung entscheidet" so bemerkt Geffcken (op. cit., § 161, Anm. 2). Grundsätzlich gibt es zwischen neutralen Häfen keine Konterbande. Aber man darf bei Beobachtung des Buchstabens dieses Rechtsgrundsatzes nicht gegen dessen Geist verstossen. (Perels, Seerecht, § 45).

Die Kriegskonterbande unterliegt der Wegnahme, sobald sie den neutralen Hafen mit Bestimmung für den feindlichen Hafen verlassen hat. — Es kommt nicht darauf an, ob sie auf geradem Wege oder auf einem Umwege zugeführt wird. Letzteres war der Fall bei dem hannoverschen Schiffe Vrow Howina, das mit Salpeter von England nach Lissabon ging, von wo aus die Ware nach Hamburg verschifft werden sollte, um dann weiter nach Russland zu gehen. — Die Theorie der einheitlichen Reise findet bei der Kriegskonterbande Anwendung.

1568. — Diese Theorie ist, wie Travers Twiss bemerkt, keine neue Erfindung.[2]) — Sie ist gleichsam ein neues Reis, das auf einen alten Baumstamm aufgepfropft worden ist. — Nach der Regel des 1756er Krieges galt es für unvereinbar mit dem Begriffe der Neutralität, dass ein Untertan eines neutralen Staates in Kriegszeiten den Handel zwischen einem kriegführenden Staate und dessen Kolonien vermittelte, wenn die Gesetze dieses Staates den Neutralen diesen Handelszweig in Friedenszeiten verboten hatten (No. 1534). — Zur Umgehung dieser Regel verfiel man auf folgenden Ausweg. Man führte die Erzeugnisse der Kolonien in einen neutralen Zwischenhafen ein, und von hier aus brachte man sie ins Mutterland und zwar stets auf neutralem Schiffe; auch bei der Rückfahrt benutzte man als Zwischenstation einen neutralen Hafen. — Um eine Handhabe gegen dies Vorgehen zu gewinnen und um die durch ein scheinbar erlaubtes, tatsächlich jedoch betrügerisches Mittel ermöglichte Einfuhr von Erzeugnissen der Kolonien des Feindes in die Häfen des Mutterlandes und umgekehrt zu verhindern, stellte Lord Stowell (S. W. Scott) die Theorie der einheitlichen Reise auf. (La théorie de la continuité du voyage.) (Travers Twiss, op. cit., p. 12—13.)

1569. — Die zum Gebrauche für den Feind bestimmten Konterbandewaren sind, wenn auch das Schiff, worauf sie sich befinden, sie nur bis zu einem neutralen Hafen führen soll, doch schon dadurch allein gute Prise, dass ihr eigentlicher letzter Bestimmungsort, nach welchem sie ein anderes Schiff weiterbringen soll, ein feindlicher Hafen ist. Statt sich damit zu begnügen, sie nach dem Umladen und auf ihrer zweiten Fahrt zu beschlagnahmen, erklärt man sie schon vor dem Umladen und auf ihrer ersten Reise für nehmbar, indem man sich darauf beruft, dass beide Seefahrten nur ein und dieselbe unteilbare Reise bilden. (Bluntschli, op. cit., Art. 813.)

1570. — Diese Theorie muss im Falle der Blockade um deswillen zurückgewiesen werden, weil der Neutrale die Neutralitätspflichten solange

1) Bluntschli, op. cit., 811. — Gessner, Le droit des neutres, p. 149.

2) Travers Twiss, La théorie de la continuité du voyage appliqué à la contrebande et au blocus 1877. *In Englisch: The doctrine of continous voyages as applied to contraband of war and blockade*, 1877.)

nicht verletzt, als er nicht tatsächlich versucht, die Blockade zu brechen. — Bei der Kriegskonterbande hingegen wird die Neutralitätspflicht verkannt, wenn Konterbandewaren wissentlich für den Feind bestimmt sind. Die Bestimmung ist es, die die Zufuhr zur unerlaubten macht.

Der wirkliche Bestimmungsort wird oft durch ausdrückliche Angabe eines neutralen Bestimmungsortes verhehlt. Dem Nehmer liegt der Beweis der Bestimmung für den Feind ob, denn es ist nicht angängig, eine gesetzliche Vermutung für einen Neutralitätsbruch aufzustellen. Die unverfängliche Absicht ist vielmehr zu vermuten (Geffcken, op. cit.). — Fast alle Schriftsteller wenden die Theorie der einheitlichen Reise auf die Kriegskonterbande an, so besonders Gessner (op. cit. p. 137. et s.).

1570[1]. — [Die Theorie der einheitlichen Reise wurde während des amerikanischen Bürgerkrieges sowohl auf den Fall der Konterbande als auch auf den der Blockade angewandt. Ein englisches Schiff, Springbok, das London mit Waren, worunter sich einige Konterbandeartikel befanden, verlassen hatte, wurde in der Nähe der Providence Inseln auf hoher See durch den amerikanischen Kreuzer Sonoma am 3. Februar 1863 aufgebracht, weil man vermutete, dass die Waren nach Ankunft des Schiffes in dem neutralen Bestimmungshafen Nassau auf ein anderes Fahrzeug umgeladen werden würden und dass dies neue Fahrzeug sie nach einem blockierten Hafen der Südstaaten brächte. Der oberste Gerichtshof der Verein. Staaten sprach in den ersten Monaten des Jahres 1867 die Konfiskation der Ladung des Springbok aus. (No. 1666).]

1570[2]. — [Während des Streites zwischen Italien und Abessinien im Jahre 1896 dehnte man die Theorie der einheitlichen Reise noch weiter aus. Am 8. August 1896 nahm der italienische Kreuzer Etna im Roten Meere das holländische Schiff Doelwyk, das Waffen und Kriegsmunition an Bord führte, und nach dem französischen Hafen von Djibouti segelte, in Beschlag. An dem darauf folgenden 8. Dezember erklärte die italienische Prisenkommission die Beschlagnahme des Schiffes und der Ladung für rechtmässig, weil zu vermuten sei, dass die Konterbande nach ihrer Löschung in Djibouti durch das Gebiet der französischen Kolonie nach Abessinien gebracht werden sollte. Obgleich der hierbei angewendete Grundsatz derselbe war, wie in der Springbokangelegenheit, so verdient doch der zwischen beiden Fällen vorhandene Unterschied Beachtung. In dem Springbokfalle konnte das feindliche Gebiet von dem Hafen, den das Schiff anzulaufen hatte, nur auf dem Seewege erreicht werden; ein Schiff musste die Ware weiterbefördern, in dem Falle des Doelwyk konnte die Verbindung zwischen dem neutralen Hafen und dem feindlichen Gebiete nur zu Lande bewerkstelligt werden: die Konterbande musste daher auf dem Landwege weitergeschaft werden, da Abessinien keinen Zugang zum Meere hat.[1])]

1570[3]. — [Die durch den Doelwykfall angeregte Frage kam während des südafrikanischen Krieges von 1899/1902, mehrfach, namentlich wegen des deutschen Schiffes „Bundesrat", zur Sprache. Der Bundesrat wurde von einem englischen Kreuzer aufgebracht, weil er angeblich Konterbande-

1) [Travers Twiss, The doctrine of continu ous voyages as applied to contraband of war and blockade. Paul Fauchille, La théorie du voyage continu en matière de contrebande de guerre, R. D. J. P., t. IV, p. 297. — Das Institut für Völkerrecht hat im Artikel 1 seines Reglements über die Konterbande vom Jahre 1896 die Theorie der einheitlichen Reise angenommen. (Dupuis, R. D. J. P., t. III, p. 657; Annuaire de l'Institut, t. XV, p. 205).]

waren für den neutralen Hafen Lourenço-Marquez, der mit dem feindlichen Gebiete durch den Landweg verbunden war, an Bord führte.[1])]

1571. — Ein uraltes Herkommen gestattet den Kriegführenden, sich der auf der Fahrt nach feindlichen Häfen befindlichen Konterbandewaren zu bemächtigen, und deren Beschlagnahme durch eine prisengerichtliche Entscheidung für rechtmässig erklären zu lassen. — Die Befugnis zur Konfiskation wird unbestrittenermassen von dem positiven Völkerrechte anerkannt. — Ein einziger Vertrag, nämlich der zwischen Preussen und den Verein. Staaten von 1785, hatte an Stelle der Wegnahme nur die Beschlagnahme und den Vorkauf gesetzt.

Die den Artikeln 2 und 3 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 hinzugefügten Beschränkungen beweisen, dass das Konfiskationsrecht durch das geltende Recht bekräftigt worden ist.

1572. — Die Konfiskation findet gegen oder ohne Ersatz statt. — Gegen Ersatz: 1. wenn dies vertragsmässig vereinbart worden ist; — 2. nach der Rechtsprechung einiger Admiralitätsgerichte, falls der neutrale Eigentümer der Konterbande nicht gewusst hat, dass die Ladung für den Feind bestimmt war. Z. B. ein Schiff hat seine Reise vor der Kriegserklärung angetreten, nach der Erklärung wird es auf hoher See mit Konterbandewaren an Bord betroffen. Es ist nur billig, dass die Wegnahme nur gegen Entschädigung erfolgt, es sei denn, dass die Kriegspartei es nicht vorzieht, das neutrale Schiff nach einem neutralen Hafen zu verweisen. — Kommt das Schiff dieser Anordnung nicht nach und nimmt es wieder seine frühere Richtung, so findet Konfiskation ohne Entschädigung statt.[2])

1573. — Die meisten Publizisten sprechen sich für die Konfiskation der Konterbandewaren aus: so Bluntschli, Hautefeuille, Ortolan, Perels, Phillimore, Travers Twiss u. a.

Einige halten dafür, dass die Kriegsparteien die Zufuhr nur abfangen, und die Waren bis zum Ende des Krieges festhalten und mit Beschlag belegen dürften. Dies ist die Ansicht von Azuni, Galiani, Lampredi, Vidari u. a.

1574. — Darf sich die Konfiskation auch auf das Schiff selbst und auf die an Bord befindlichen Waren, die nicht Kriegskonterbande sind, erstrecken? — Theoretisch lässt es sich nur schwer rechtfertigen, dass die Konterbande das Schiff und die übrige Ladung mit in ihr Schicksal verwickelt und dass der Konterbande wegen alles für gute Prise zu erklären sei. Trotzdem ist diese Frage in der Wissenschaft streitig und sie wird von den Landesgesetzen in verschiedener Weise beantwortet.

1575. — Bynkershoek hat eine eigenartige Lehre aufgestellt, die sich darauf gründet, ob die Eigentümer des Schiffes oder die der nicht verbotenen Ladung von dem Vorhandensein der Kriegskonterbande an Bord Kenntnis gehabt oder nicht gehabt haben. — Ist der Kapitän Eigentümer des Schiffes, so musste er Kenntnis von der Ladung haben und es findet Konfiskation statt. — Ist der Kapitän nicht Eigentümer des Schiffes und hat er die Ladung nicht gekannt, so kann das Schiff nicht konfisziert werden. — Gehören die erlaubten Waren den Eigentümern der Konterbande, so unterliegen sie der Konfiskation. — Diese Lehre setzt voraus, dass die Zufuhr von Konterbande eine strafbare Handlung bildet,

1) [Arthur Desjardins, Revue des Deux-Mondes 1. mars 1900, p. 61. — Despagnet, R. D. I. P., t. VII, pp. 804 et s.] — *Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer, 1900. — v. Mirbach, op. cit., S. 64.*

2) Bluntschli, op. cit., Art. 811. — Jouffroy, op. cit., p. 311. — Gessner, Le droit des neutres, p. 345. — Perels, Seerecht, § 46.

worauf die Grundsätze über Teilnahme Anwendung finden, und dass die Konfiskation eine Strafe im eigentlichen Sinne ist. Kann man aber den Kriegsparteien eine Strafgerichtsbarkeit über Neutrale auf offenem Meere zugestehen?

Die Lehre von der Straffälligkeit der Zufuhr von Konterbande, die als Folge die Konfiskation des Schiffes nach sich zieht, wird von Bluntschli (Art. 810 und 811), Gessner (op. cit. p. 146), Heffter (op. cit. § 161) u. a. vertreten. — Bluntschli verlangt mit Recht, dass man den guten Glauben des Neutralen vermuten müsse, und dass er nur dann verurteilt werden dürfe, wenn seine Schuld klar erwiesen sei.

1576. — Die englischen Schriftsteller des 19. Jahrhunderts billigen auch, dass die unverfängliche Ware mit der Konterbande verfalle, wenn beide denselben Eigentümer haben. Phillimore beruft sich mit Bynkershoek auf die continentia delicti. — Ist der Eigentümer des Schiffes auch Eigentümer der Konterbande, so verfällt auch der übrige Teil der Ladung und das Schiff selbst; das nämliche ist der Fall, wenn bei der Zufuhr Betrügereien, die die Verheimlichung des Bestimmungsortes oder des Namens des Eigentümers bezweckten, verübt worden sind; Betrug des Schiffseigners rechtfertigt sogar die Beschlagnahme des Schiffes auf seiner Rückreise.[1])

1577. — Andere Schriftsteller, wie Desjardins, de Boeck, Hautefeuille, Massé und Vidari verwerfen die Konfiskation des Schiffes und der nicht verbotenen Waren.

Nach Ortolan ist die Konfiskation der ganzen Ladung in folgenden Fällen gerechtfertigt: 1. wenn die Konterbande zum mindesten $^3/_4$ des Wertes der Ladung ausmacht; 2. wenn die unverfänglichen Waren auch dem Eigentümer der Konterbande gehören; 3. wenn gefälschte Schiffspapiere oder falsche Erklärungen vorliegen; 4. wenn der Eigentümer auf Grund eines internationalen Vertrages verpflichtet ist, sich der Versendung von Konterbande zu enthalten. — Er erkennt indessen weiter an, dass die Konfiskation der unverfänglichen Waren und des Schiffes den Charakter einer veränderlichen und willkürlichen Strafe habe, die nicht dem Gebiete des Kriegsrechts angehöre.[2])

1577[1]. — [Nach dem Institut für Völkerrecht (Reglement von 1897 in Übereinstimmung gebracht mit dem von 1887) ist nur die Kriegskonterbande nehmbar; das Schiff unterliegt der Konfiskation nur, wenn es Widerstand leistet.[3])]

1578. — Die Gesetzgebungen der Staaten weichen von einander ab. — Artikel 215 des italienischen Seegesetzbuches lässt die Konfiskation des Schiffes und der Konterbandewaren zu, während die nicht verbotenen Waren ihren Eigentümern zur Verfügung bleiben. Diese Regel wurde während des Krieges von 1866 angewendet. — In Frankreich kommt das Reglement von 1778 in Betracht. Es gestattet die Konfiskation der gesamten Ladung und die des Schiffes selbst, wenn die Gegenstände der Konterbande $^3/_4$ des Wertes der Ladung betragen. Die Instruktionen vom 31. März 1854 (Art. 6) und die vom 25. Juli 1870 (Art. 6) haben die Bestimmung dieses Reglements aufrecht erhalten und in Erinneruug gebracht.

Alle andern Staaten, mit Ausnahme der Türkei (Krieg von 1877), scheinen als Regel angenommen zu haben, dass sich die Konfiskation nur auf die verbotenen Gegenstände beschränkt. — Jedoch erlauben das

---

1) Phillimore, Commentaries, t. III, § 275. — Travers Twiss, op. cit., t. II, ch. VII, No. 149.

2) Ortolan, Diplomatie de la mer, t. II, pp. 197 et s.

3) [R. D. J. P., t. IV, p. 777].

dänische Reglement vom 13. Februar 1864 und das österreichische Reglement*) vom 21. März 1864 die Konfiskation des Schiffes selbst, wenn dessen ganze Ladung aus Konterbande besteht. — [Das russische Reglement vom 27. März 1895 bestimmt in seinem Artikel 11 folgendes: „Handelsschiffe neutraler Staatsangehörigkeit unterliegen nach Prisenrecht der Konfiskation, wenn sie: a) Waffen, Munition und Sprengstoffe, ohne Rücksicht auf deren Menge; b) andere Konterbandewaren, deren Menge die Hälfte des Umfanges oder des Gewichts der Ladung übersteigen, dem Feinde und einem feindlichen Hafen zuführen und hierüber betroffen werden." [1])

Die Erkenntnisse der englischen Prisengerichte stehen im Einklange mit der herrschenden Meinung der Publizisten Grossbritanniens.

1579. — Dies ist der dermalige Stand der Theorie und der Praxis. — Perels macht eine Bemerkung, die unseres Erachtens entscheidend ist: „Es liegt aber nach unserer Auffassung ein Rechtsgrund für die Kondemnierung des unverfänglichen Teils der Ladung nicht vor, wenn auch deren Aufbringung gleichzeitig mit derjenigen der Konterbandeartikel beziehungsweise des Schiffes in vielen Fällen nicht zu umgehen sein wird, selbstredend präjudiziert eine solche Aufbringung in keiner Weise der spätern Freigabe. Auch wenn man den Eigentümer der unverfänglichen Ladung, welcher zugleich Eigentümer der Konterbandeartikel ist, gewissermassen als Feind und sein Eigentum als feindliches ansehen will, würde doch, soweit die Grundsätze der Pariser Deklaration von 1856 gelten, der unverfängliche Teil der Ladung eines neutralen Schiffes nicht der Konfiskation verfallen, weil sie eben keine Kriegskonterbande ist und friedliche Ware, mit alleiniger Ausnahme der letztern, der Wegnahme nicht unterliegt. Ebensowenig würde aus der Fiktion, dass das neutrale Schiff, dessen Reeder oder Kapitän wissentlich Konterbande befördert, wie ein feindliches anzusehen und zu behandeln sei, ein Recht auf Konfiskation der an Bord befindlichen neutralen Ladungsartikel, die nicht Konterbande sind, hergeleitet werden können, weil die neutrale Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, auch an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht unterworfen ist." (Perels, Seerecht, § 46, S. 264).

1580. — Die Konfiskation von Konterbandewaren darf nur auf der Fahrt nach dem feindlichen Bestimmungsorte stattfinden. Konterbandewaren müssen, wie W. Scott sagt, bei Begehung der Tat (in flagranti) im Laufe der wirklichen und entscheidenden Reise nach dem feindlichen Hafen weggenommen werden. — Die Konfiskation darf nicht auf der Rückreise stattfinden.[2]) — Im Gegensatze hierzu gestattete das ältere Recht die Konfiskation und die englischen Admiralitätsgerichte beharren noch bei dieser Härte, falls es dem Schiffe geglückt ist, auf Grund gefälschter Papiere seine Konterbandewaren zu löschen.

Die für die Rückreise eingenommene Ladung wird zusammen mit dem Schiffe verurteilt, selbst, wenn diese Ladung nicht aus dem Erlös der Konterbandewaren angeschafft worden ist.

---

1) [R. D. J. P., t. IV Documents p. 7.]

2) Travers Twiss, op. cit. t. II, ch. VII. No. 149. — [An dieser Stelle verdient die Beschlagnahme des Luxor während des Krieges zwischen Chile und Peru Erwähnung. Das deutsche Schiff Luxor hatte Waffen und Munition von Montevideo nach Valparaiso gebracht; es hatte seine Ausreise beendigt und seine Konterbande ohne Schwierigkeit gelöscht. Als es sich auf der Heimreise kurz darauf, in dem peruanischen Hafen Callao befand, wurde es von den dortigen Behörden, die über die Verbringung der Konterbande nach Valparaiso unterrichtet worden waren, angehalten. Deutschland erhob Einspruch gegen die Beschlagnahme.]

*) *Auch das preussische Prisenreglement, § 7.*

1581. — Trotz der Beschlagnahme wird die Überführung des Schiffes in einen Hafen des Nehmestaates nicht immer nötig sein. Der Nehmer kann vielmehr die Konterbandewaren an Bord seines Fahrzeuges aufnehmen, dem Kapitän des neutralen Schiffes eine Empfangsbescheinigung darüber ausstellen, und ihn seine Fahrt fortsetzen lassen. — Mehrere Verträge haben dies für zulässig erklärt.

1582. — In der Einziehung der Konterbandewaren, die unerlaubter Weise dem Feinde zugeführt werden, liegt die normale, rechtlich anerkannte Bestätigung der Pflicht, die den Neutralen durch ihren eigenen Staat auferlegt wird. — In alten Zeiten hielt man es ausserdem für zulässig, denjenigen zu bestrafen, der dem Feinde durch Verschaffung von Mitteln der Kriegführung Hilfe leistete. — Aber da der Kriegsstaat, wie Bluntschli bemerkt, ausserhalb seines Gebietes, und das Meer gehört nicht zu seinem Gebiet, keine Strafgerichtsbarkeit besitzt, so darf er auch in diesem Falle die Kaufleute oder Schiffer, welche Konterbande führen, nicht strafen (op. cit. Art. 809).

1583. — Der Vorkauf (préemption). Die Kreuzer der Kriegführenden haben sich oft das Recht angemasst, die für feindliche Häfen bestimmten Schiffe anzuhalten und deren Ladung, die nicht zur Konterbande gehörte, gegen Zahlung ihres Wertes an die Eigentümer wegzunehmen. — Dies ist das vermeintliche Recht des Vorkaufs. — Dies behauptete Recht, so bemerkt Geffcken, Neutrale zu zwingen, der Kriegspartei gewisse Waren zu verkaufen, ist einfache Vergewaltigung; es verletzt die Unabhängigkeit der neutralen Flagge, in Ansehung der Waren, die nicht Kriegskonterbande sind. — Für solche Waren, die unter den Begriff der Konterbande fallen, bedeutet der Vorkauf freilich zweifellos eine erhebliche Milderung. Der Vorkauf wurde durch die französische Ordonnanz vom Jahre 1543 eingeführt und später gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die englischen Richter, die einsahen, dass sich die Neutralen den englischen Verordnungen, die den Begriff der Konterbande immer mehr ausdehnten, niemals fügen würden, wieder zur Geltung gebracht. Das Vorkaufsrecht wird auch von Gessner, Ortolan, Perels u. a. verworfen. Perels räumt indessen einer Kriegspartei im Falle eines dringenden Bedürfnisses das Recht, Lebensmittel vorzukaufen, als Folge des Selbsterhaltungsrechtes ein.[1] [Das Institut für Völkerrecht hat in seinem Reglement von 1897 das Vorkaufsrecht hinsichtlich der Gegenstände, die zur relativen Konterbande (ancipitis usus) gehören, zugelassen.][2]

Phillimore (t. III, § 269) bemerkt, dass es nach der Praxis der englischen Admiralitätsgerichte hergebracht sei, bei Ausübung des Vorkaufsrechtes den vollen Wert der vorgekauften Gegenstände und ausserdem 10 % als Ersatz für Gewinn, Fracht und Anhalten des Schiffes zu zahlen.

Dritter Abschnitt.

Analoge Fälle der Konterbande.

1584. — Zum Begriffe Konterbande rechnet man noch einige Fälle

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 161, Anm. 9. — Travers Twiss, op. cit. t. II, ch. VII, No. 146. — Perels, Seerecht, § 46. — Gessner, op. cit., p. 150. — Ortolan, op. cit. t. II pp. 222 et s.

2) [No. 1564.]

von Seetransporten, deren Gegenstand nicht verbotene Waren sind, wie die zur Kriegführung dienenden Sachen. — Es handelt sich hierbei vielmehr um unmittelbare Hilfeleistungen, die ein Neutraler einer Kriegspartei unter Verletzung der Neutralitätspflichten gewährt. — Die Ähnlichkeit liegt hier nicht in den Handlungen, sondern in den Massregeln, mit denen man ihnen begegnet. — In der Staatenpraxis gelten folgende Handlungen als unerlaubte Hilfeleistungen.

1585. — A. — Die freiwillige Zuführung von Soldaten, Matrosen und Mannschaften, die zum Militärdienste bei einer Kriegspartei bestimmt sind. — Durch eine solche Tätigkeit, so bemerkt Geffcken, macht das neutrale Schiff sich unmittelbar zum Hilfeleistenden, verliert also seinen Charakter. — Die andere Kriegspartei ist, wie Ortolan sagt, durchaus berechtigt, den Neutralen als Feind zu behandeln. — Die Publizisten streiten darüber, ob dasselbe zu gelten habe, wenn das neutrale Schiff zur Beförderung der Truppen mit Gewalt und auf Grund des vermeintlichen Angarienrechtes gezwungen worden ist.[1])

Zweifelhaft ist, wann eine Beförderung von Truppen vorliegt. — Die Mitnahme einiger Soldaten ist nicht ausreichend, anderseits kann die Beförderung von Offizieren hoher Stellung, wie von Generalen und Obersten, von grösserer Bedeutung sein, als die vieler Gemeinen. — Gessner, Hautefeuille, Wheaton u. a. erörtern diese Frage. — Geffcken hält sie mit Recht für eine Tatfrage.

1586. — B. — Die Beförderung von Depeschen ist besonders von den englischen Prisengerichten streng beurteilt worden. Die englischen Richter und Publizisten bringen solchen Beförderungen das grösste Misstrauen entgegen. — Die deutschen und französischen Schriftsteller sind verschiedener Ansicht. — Mit de Boeck und Gessner darf man wohl annehmen, dass es darauf ankommt, von wem die Depeschen herrühren und für wen sie bestimmt sind. Demnach würde entscheidend sein, ob der Empfänger oder der Absender eine Behörde der Kriegsparteien ist. Hieraus folgt, dass die Beförderung von Depeschen neutraler diplomatischer Vertreter, die bei den kriegführenden Staaten beglaubigt sind, unverfänglich ist. — Kommt es weiter auch darauf an, dass sich der Inhalt der Depesche der kriegführenden Behörde auf die Kriegsunternehmungen bezieht? Muss man mit de Boeck, Calvo und Gessner sagen, dass, wenn dies nicht der Fall ist, der Tatbestand der unerlaubten Handlung entfällt? Mit Geffcken erwidern wir darauf, dass der Kapitän des neutralen Schiffes nicht wissen kann, worin der Inhalt besteht.[2])

1587. — C. — Ein ungewöhnliches Ereignis zog im Jahre 1861 die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Vier Kommissare der konföderierten Staaten, Mason Slidel, Custis und Mac-Farland schifften sich während des Bürgerkrieges am 7. November auf dem englischen Postdampfer Trent in Havanna nach Europa ein, um dort Hilfe für die Südstaaten zu erbitten und Bündnisse zu schliessen. — Der Kapitän des Trent hatte Kenntnis von ihrer Sendung. — Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes der Union, des San Jacinto, hielt sich auch ohne besondere Weisung seiner Regierung für verpflichtet, die Trent anzuhalten und die vier Bevollmächtigten der Südstaaten, trotz des Einspruches des Kapitäns, als Gefangene an Bord

1) Hautefeuille, Droits et devoirs, t. II, p. 165. — Gessner, op. cit., pp. 113 et s. — Ortolan, Règles intern., t. II, liv. III, cap. VI, p. 285. — Perels op. cit. § 47.

2) De Boeck, op. cit., No. 664 et s. — Gessner, op. cit., pp. 116 et s. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 161a Anm. 2. — Hautefeuille, Droits et devoirs, t. II, p. 171. — Perels, op. cit., § 47.

seines Schiffes zu führen. Er nahm aber weder das Schiff noch dessen Ladung in Beschlag. — England verwahrte sich hiergegen mit aller Entschiedenheit und verlangte die Freilassung der Gefangenen sowie Schadenersatz. — Die Regierung von Washington behauptete, dass die vier Agenten Kriegskonterbande seien, sie willigte jedoch in deren Freilassung ein, weil sie kein Interesse an der Gefangenhaltung habe.[1]) Alle zeitgenössischen Schriftsteller haben das Verhalten der Verein. Staaten scharf getadelt. — „Keinenfalls, so sagt Heffter, kann der Transport diplomatischer Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht an und für sich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden" (op. cit., § 161[a]).

1587[1]. — [Erwähnung verdient hier noch ein Vorfall, der sich im November 1894 während des chinesisch-japanischen Krieges ereignete. Das französische Schiff Sidney, das zwischen Frankreich und den Häfen von Ostasien verkehrt, sollte den japanischen Hafen Kobe anlaufen und alsdann weiter nach Schanghai fahren. Ingenieure neutraler Länder, es waren Engländer und Amerikaner, befanden sich an Bord. Sie beabsichtigten China ihre Dienste anzubieten, weil sie Torpedos erfunden zu haben glaubten, die ihrer Ansicht nach geeignet seien, die japanische Flotte zu zerstören. Die japanische Regierung, die hiervon in Kenntnis gesetzt worden war, benachrichtigte die Behörden von Kobe. Während des Aufenthalts des Schiffes in diesem Hafen fand eine Durchsuchung statt, die trotz des Widerspruches des Kapitäns und des französischen Konsuls, die Verhaftung der Ingenieure zur Folge hatte. War diese Verhaftung gerechtfertigt? Zwischen diesem Fall und dem des Trent besteht ein doppelter Unterschied. 1. Während die Trent sich von einem neutralen Hafen nach einem andern neutralen Hafen begab, fuhr die Sidney von einem neutralen nach einem feindlichen Hafen. 2. Die Sidney beförderte keine Diplomaten, sondern Ingenieure, die China militärische Dienste anbieten wollten: unter diesen Umständen konnten die Ingenieure Militärpersonen gleichgeachtet werden.[2])]

1587[2]. — [Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 erbeutete die griechische Flotte im Mai im Golf von Saloniki, das österreichische Schiff Minerva, das mit Kriegskonterbande beladen war und gleichzeitig türkische Soldaten und Beamte (nämlich türkische Zollbeamte) von einem feindlichen Hafen nach einem andern feindlichen Hafen beförderte. Die Griechen konfiszierten die Konterbandewaren und hielten die Soldaten und Beamten als Kriegsgefangene fest; die Beamten wurden nach einmonatiger Gefangenschaft in Freiheit gesetzt. Der Fall der Minerva unterscheidet sich, was die Festhaltung der Beamten angeht, sowohl von dem der Trent als auch von dem der Sidney; denn bei der Minerva handelte es sich nur um Beförderung gewöhnlicher Zivilbeamter, die von einem feindlichen Hafen nach einem andern feindlichen Hafen reisten: unseres Erachtens dürfen Zivilbeamte des Feindes, selbst wenn sie sich in feindliches Gebiet begeben, nicht festgehalten werden, falls sie dort keine militärischen Aufgaben zu erfüllen haben.[3])]

1587[3]. — [Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 ist die Frage der Beschlagnahme von Truppentransporten sowohl durch

---

1) [S. über den Trent-Fall Calvo, op. cit., t. V, No. 2812 et s. — Marquardsen, Der Trentfall. — Ortolan, op. cit., t. II, appendice. — S. auch Hautefeuille, Questions de droit maritime international.]

2) [S. über den Sidneyfall R. D. I. P., t. II, p. 128. — Desgl. Takahashi, op. cit., pp. 64 et s. — S. noch wegen anderer Fälle denselben Schriftsteller, pp. 52 et s.; 135 et s.; 180 et s.]

3) [R. D. I. P., t. IV, p. 727.]

die Instruktionen Spaniens (Art. 10, § 6), als auch durch die der Verein. Staaten (Art. 14) geregelt worden; es scheint jedoch, dass diese Vorschriften in keinem bemerkenswerten Falle angewandt worden sind (R. D. I. P., t. VI, p. 474).]

1588. — D. — Da Folge der Zufuhr der sogenannten uneigentlichen Konterbande besteht in der Beschlagnahme der Gegenstände oder in der Verhaftung der einzelnen Personen und unter Umständen in der Konfiskation des Schiffes, falls der Reeder oder der Kapitän oder sein Stellvertreter den wahren Sachverhalt gekannt hat. — Die Konfiskation des Schiffes ist aber nur dann erlaubt, wenn es auf frischer Tat betroffen wird (russische Verordnung vom 24. Mai 1877, Art. 7).

Fünftes Kapitel.

Das Besichtigungs-, Durchsuchungs- und Geleitsrecht.[1])

Erster Abschnitt.

Das Besichtigungs- und Durchsungsrecht.

1589. — Die Kriegsschiffe der Kriegsparteien sind berechtigt, Handelsschiffe der Neutralen auf offenem Meere zu besichtigen und zu durchsuchen. Diese Massregel soll die Kriegführenden vergewissern, ob die Neutralen ihre Pflichten getreulich erfüllen. — Die Durchsuchung ist, wie Galiani bemerkt, nicht die Anmassung einer Obergewalt oder einer Gerichtsbarkeit, sondern das natürliche Recht der Verteidigung und der Vorsicht.

Dies Recht ist uralten Ursprunges. Es wird schon im Consolato del mar, der glaubwürdigsten Urkunde alter Gebräuche, wie Gessner sagt, erwähnt. — Aber erst seit dem 17. Jahrhundert wurde es genauer bestimmt und begrenzt. Bis dahin hatte man es öfters den Kriegführenden bestritten. Grotius führt als Beispiel die Franzosen an, die sich zur Zeit der Königin Elisabeth, während des englisch-spanischen Krieges dagegen wehrten, ihre Schiffe von den Engländern durchsuchen zu lassen.[2])

1590. — Das Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht (droit de visite) in Kriegszeiten wird fast von allen Schriftstellern anerkannt, so von Grotius, Bynkershoek, Vattel, Hübner, Galiani, Geffcken, Gessner, Hautefeuille, Heffter, Rayneval, Ortolan, Perels, Phillimore, Wheaton u. a.[3])

1591. — Es wird von allen Verträgen bestätigt. Nicht ein einziger hat es in Zweifel gezogen. — Aus der Tatsache aber, dass das Durchsuchungsrecht in allen Verträgen erwähnt wird, darf man nicht etwa schliessen, dass es nur durch besondere und ausdrückliche Abmachungen begründet werden könne und dass es nicht durch das völkerrechtliche

1) S. die oben vor Buch IV angegebenen Werke.
2) Grotius, op. cit., lib. III, cap. I, § 3, Anm. 4.
3) Heffter-Geffcken, op. cit., § 167. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, ch. IV. — Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, III tit. XI, pp. 1 bis 155.

Herkommen anerkannt sei. — Dies wäre irrig. Die Praxis ist auf diesem Gebiete einheitlich und allgemein. — Die europäischen Verträge nehmen hierauf Bezug, wie auf ein schon vorhandenes Recht. Der Zweck von Sonderabkommen ist nur der, das Recht zu bestätigen, seine Anwendung zu regeln, Einzelheiten zu bestimmen und Streitfragen über die Art seiner Ausübung zu beseitigen.

1592. — In neuerer Zeit hat das Durchsuchungsrecht keinerlei Einschränkungen erfahren. — Die beiden bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800 haben es unberührt gelassen, ebenso auch die Deklaration vom 16. April 1856. — Während des amerikanischen Bürgerkrieges, wie während der letzten Kriege in Europa, 1864 und 1870, ist es unbestritten zur Anwendung gekommen. — Die während dieser Kriege von den kriegführenden Staaten erlassenen Verordnungen enthalten genaue Anweisungen über die Art der Ausübung des Rechts.

Das Durchsuchungsrecht steht nur den Mächten zu, die sich im Kriegszustande befinden. Ein Schiff der Kriegsflotte einer neutralen Macht wäre nicht berechtigt, die Kreuzer der Kriegsparteien zu durchsuchen und von ihnen den Beweis ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen. Die Neutralen haben kein Durchsuchungsrecht (Perels, op. cit., § 53, IX).

1593. — Das Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht stellt keinen Eingriff in die Souveränität und in die Unabhängigkeit der Neutralen dar. — Hautefeuille begründet es mit den beiden schon angeführten Erwägungen (No. 590). — Der Kreuzer, der das ihm begegnende Schiff durchsucht, verfolgt einen doppelten Zweck: der erste besteht darin, sich zu vergewissern, ob das Schiff wirklich ein neutrales ist; der zweite, zu ermitteln, ob das durchsuchte Schiff, falls es für einen feindlichen Hafen bestimmt sein sollte, Konterbande an Bord hat. „Um die Durchsuchung richtig zu beurteilen, so bemerkt er, darf man nicht ausser acht lassen, dass auch der zweite Teil der Durchsuchung in Wirklichkeit nur den Zweck hat, sich von der Neutralität des Schiffes zu überzeugen. Nachdem bereits ermittelt worden ist, dass das Schiff seiner Staatsangehörigkeit nach ein neutrales ist, handelt es sich nunmehr noch darum, festzustellen, dass es auch seinem Verhalten nach neutral ist, dass es sich nicht aus freien Stücken dadurch unter das Banner des Gegners gestellt hat, dass es sich an Kriegshandlungen beteiligt, die den Verlust der neutralen Eigenschaft nach sich ziehen.“[1])

Die französischen Instruktionen von 1854 (Art. 5) ermächtigen die französischen Kriegsschiffe, auch französische Handelsschiffe, also die Fahrzeuge ihrer eigenen Landsleute, anzuhalten und zu durchsuchen. Privatschiffe aller Art können ausnahmslos angehalten, durchsucht und je nach den Umständen beschlagnahmt werden. — Dies ist der allein richtige Standpunkt, weil alle Handelsschiffe das Seekriegsrecht verletzen können.

1594. — Das Vorgehen des Kriegsschiffes bei der Durchsuchung, insbesondere die Art und Weise, wie bei dem Anhalten, dem Beilegen und der Prüfung der Schiffspapiere zu verfahren ist, ist bereits früher (No. 585 und 1403 bis 1406) geschildert worden.[2]) Ergibt sich bei der Prüfung der Schiffspapiere, die die Neutralität dartun, kein Verdacht für einen Neutralitätsbruch, so lässt der Kreuzer das neutrale Schiff seine Fahrt fortsetzen.

---

1) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. III, pp. 12 bis 14. — Perels, Seerecht, § 53.

2) Gessner, op. cit., pp. 311 et s. — Perels, Seerecht, § 54. — Hautefeuille' Droits et devoirs des nations neutres, t. III, tit. XI, ch. II, pp. 48 à 80.

Die Prüfung der Schiffspapiere genügt aber nicht in allen Fällen. Es ist zuweilen nötig, eine wirkliche Durchsuchung (recherche, search) vorzunehmen. — Hautefeuille und Rayneval verwerfen sie, aber alle andern Schriftsteller lassen sie in dem Falle zu, dass die Schiffspapiere zu ernstlichen Verdachtsgründen Anlass geben.

Die Fälschung der Schiffspapiere in der Absicht, das Vorhandensein von Konterbandeware zu verheimlichen, ist bekanntlich ebenso häufig wie die Benutzung einer falschen Flagge, um die Staatszugehörigkeit des Schiffes zu ändern. – „Wenn, wie Ortolan bemerkt, trotz des Inhalts der Seebriefe begründete Zweifel an deren Echtheit und Unverfälschtheit auftauchen, so kann der Durchsuchende nach internationalem Herkommen zu genauern Nachforschungen schreiten. Angesichts des ausdrücklichen Verbots vier Verträge darf er zwar nicht selbst die Luken, Ballen, Kisten und dergl., die, wie er argwöhnt, verbotene Waren enthalten, aufbrechen oder öffnen; sondern er hat sie durch Angestellte des durchsuchten Schiffes aufschliessen zu lassen.“ [1])

Das dänische Reglement vom 16. Februar 1864 führt in den Paragraphen 10 und 11 die Fälle auf, in welchen die Durchsuchung stattzufinden hat. Das preussische Reglement gestattet die Durchsuchung, wenn sie notwendig scheint.

1595. — Nur Handelsschiffe unterliegen der Durchsuchung. Neutrale Kriegsschiffe sind davon befreit; die Eigenschaft des Kriegsschiffes als solches muss aber feststehen. (No. 600) — Die Durchsuchung neutraler Handelsschiffe ist in den Küstengewässern nicht kriegführender Mächte unerlaubt.

Sie kann nur in den Eigengewässern der Kriegspartei, in den feindlichen Hoheitsgewässern und auf hoher See vorgenommen werden (Gessner, op. cit., pp. 314 et s. — Perels, op. cit., § 53.)

1596. — Trotz der massvollen Formen, die das geltende Völkerrecht vorschreibt, hat das Durchsuchungsrecht für die davon betroffenen Schiffe recht störende Folgen.

Das Handelsfahrzeug ist dem Kriegsschiffe, das die Durchsuchung vornimmt widerstandslos preisgegeben. [2]) Gewiss kann es später bei der Regierung des kriegführenden Staates Beschwerden vorbringen; aber es gibt Schäden, „die der Gerechte, ja der Gerechteste nur unvollständig, oder überhaupt gar nicht mehr gut machen kann.“ (Gessner op. cit., p. 318.) — Die Praxis hat ein Schutzmittel ausfindig gemacht, um diesen Übelständen abzuhelfen. Es besteht darin, dass ein oder mehrere neutrale Handelsschiffe unter dem Schutze und der bewaffneten Bedeckung eines Kriegsschiffes ihrer Nation reisen.

Zweiter Abschnitt.

Geleitete (konvoyierte) Schiffe.

1597. — Der Brauch, Handelsschiffe zu geleiten, zu konvoyieren, ist

1) Ortolan, op. cit., t. II, pp. 253 u. 254. — Lampredi, op. cit., § 12. — Jouffroy, op. cit., p. 229. — Phillimore, Commentaries, t. III, p. 419. — Gessner, Le droit des neutres, pp. 315 bis 317. — Perels, Seerecht, § 54, VIII, S. 323. — Dagegen Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres, t. III, tit. XII, ch. I, pp. 159 et s.

2) [Das russische Reglement vom 27. März 1895 bestimmt in seinem Artikel 15, dass das Recht, verdächtige Schiffe und Ladungen anzuhalten, zu durchsuchen und

sehr alt. — Ursprünglich hatte das Geleit, der Konvoi, den Zweck, Handelsschiffe gegen Seeräuber zu verteidigen und zu schützen. Mehrere Schiffe taten sich zusammen, um eine Admiralschaft (amirauté) zu bilden; sie wählten einen Befehlshaber, der den Titel Admiral führte. Die Admiralitätspolice war die Urkunde, die die Bedingungen dieser eigenartigen Vereinigung enthielt.[1])

Später diente das Geleit von Kriegsschiffen dazu, um den unter Bedeckung fahrenden neutralen Handelsschiffen die Durchsuchung durch die Kriegsparteien zu ersparen. Die erste öffentliche Verlautbarung dieses Schutzmittels findet sich in der von Christine von Schweden am 16. April 1653 während des englisch-holländischen Krieges erlassenen Verordnung, die aber nicht in Kraft trat, weil alsbald Friede geschlossen wurde.

Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden von der Admiralschaft zu Amsterdam in den für de Ruyter bestimmten Instruktionen vom 3. September 1656 angenommen. Die holländischen Generalstaaten hielten nicht lange mit ihrer Zustimmung zurück, und stellten schliesslich am 26. Januar 1781 den Grundsatz in klarer Weise auf. Sie befahlen ihren Kriegsschiffen und ihren Kapern ausdrücklich, sich der Durchsuchung geleiteter neutraler Schiffe stets zu enthalten, wenn der Befehlshaber des Konvois die Versicherung abgab, dass die Schiffe keine Konterbande an Bord hätten.

1598. — Die Einrichtung des Schutzgeleits nahm gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts grosse Bedeutung an.[2]) Die Deklaration der ersten bewaffneten Neutralität erwähnt sie nicht, aber sie wird durch die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 und seit 1728 bis auf den heutigen Tag durch eine sehr grosse Zahl von Verträgen festgestellt und anerkannt.

1599. — Man liest in einem dieser Verträge: „Die Durchsuchung ist nur an Bord solcher Schiffe erlaubt, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, dass der Befehlshaber des Konvois mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, dass die unter seinen Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge er führt, und dass er, wenn die Schiffe für einen feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, dass sie keine Kriegskonterbande an Bord haben."

Im allgemeinen beschränkt sich die Ausübung des Durchsuchungsrechts auf die Entgegennahme der Erklärung des Konvoi-Befehlshabers über diese verschiedenen Punkte. — Der Kreuzer entsendet einen Offizier an Bord des geleiteten Schiffes, um sich die Versicherungen geben zu lassen.

Genügt die geforderte Erklärung, so enthält man sich jeder weitern Anwendung des Durchsuchungsrechts.

1600. — Die Durchsuchung und gegebenenfalls die Beschlagnahme sind gerechtfertigt, wenn der Konvoi-Befehlshaber die Abgabe der geforderten Erklärung verweigert, oder wenn aus seiner Erklärung hervorgeht, dass eines der Schiffe nicht zum Konvoi gehört, oder dass ein Fahrzeug im Begriffe ist, einen Neutralitätsbruch zu begehen.[3])

---

wegzunehmen, den Schiffen der Kriegsflotte vorbehalten ist. Handelsschiffe dürfen es nur ausüben: 1. wenn sie von feindlichen oder verdächtigen Schiffen angegriffen werden; 2. wenn sie den vom Feinde angegriffenen russischen oder neutralen Schiffen zu Hilfe zu kommen haben. (R. D. I. P., t. IV, Documents, p. 8).]

1) Gessner, Le droit des neutres, pp. 318 et s.

2) Gessner, Le droit des neutres, ch. IV, pp. 318 et s. — Heffter-Geffcken, op. cit., § 170. — Perels, Seerecht, § 56.

3) Perels, Seerecht, § 56, III.

Liegt der Verdacht vor, dass der Konvoi-Befehlshaber durch falsche Berichte getäuscht worden ist, so teilt man ihm die Verdachtsgründe mit, und er schreitet allein zur Durchsuchung der geleiteten Schiffe.

1601. — England hat sich immer geweigert, geleiteten Schiffen die Befreiung von der Durchsuchung einzuräumen. Dies führte zu Kämpfen, worüber die Geschichte der letzten Jahrhunderte berichtet.[1]) — Wegen des unüberwindlichen Widerstandes Englands hat die Deklaration vom 16. April 1856 die Frage des Schutzgeleites mit Stillschweigen übergangen. Im dänischen Kriege von 1864 haben die kriegführenden Mächte den Grundsatz, dass konvoyierte neutrale Handelsschiffe von der Durchsuchung befreit sein sollten, aufgestellt (Preussisches Reglement vom 12. März 1864, Art. 9. — Österreichisches Reglement vom 5. März 1864, Art. 9 und dänisches Reglement vom 16. Februar 1864, Art. 11. — Russisches Reglement von 1869, § 103 [und von 1895, Art. 6]. — Italienische Instruktionen, Art. 10. — Französische Instruktionen vom 31. März 1854, Art. 14 und von 1870, Art. 14.)

1602. — Alle neuern Publizisten Deutschlands und Frankreichs halten die Durchsuchung geleiteter Schiffe für unzulässig: so Bluntschli, Heffter, Gessner, Kaltenborn, Klüber, G. F. v. Martens, Perels, Cauchy, Hautefeuille, Massé, Ortolan, Rayneval u. a.

Hautefeuille, der sich eingehend über dieses Schutzmittel verbreitet, bemerkt: „Diese Art, die Neutralität der Schiffe, denen man begegnet, festzustellen, ist meines Erachtens viel zuverlässiger; sie bietet den Kriegsparteien eine bessere Gewähr, als es selbst die Durchsicht der Schiffspapiere vermöchte."

Ortolan drückt sich folgendermassen aus: „Der Befehlshaber des Kriegsschiffes vertritt seinen Souverän; man muss ihm Glauben schenken, wenn er erklärt, dass sich an Bord der von ihm geführten Handelsschiffe keine Konterbande befinde; es wäre eine Beleidigung seines Souveräns, wenn man seinem Worte nicht trauen wollte. Übrigens bietet seine Versicherung in Wirklichkeit eine grössere Bürgschaft, als eine wirkliche Durchsuchung".[2])

1603. — Die englischen Schriftsteller billigen die Haltung Englands. Sie übergehen zumeist die Praxis der übrigen Staaten und die Ansicht der Schriftsteller anderer Länder mit Stillschweigen. Sie betrachten das Geleitsrecht als etwas Aussergewöhnliches, das nur eine Umgehung des Durchsuchungsrechts der Kriegsparteien bezwecke. — Phillimore beschränkt sich darauf ein von Stowel gesprochenes Urteil anzuführen. — Der Amerikaner Wheaton folgt der Ansicht Phillimore's nach.[3])

1604. — Ist es neutralen Schiffen gestattet, sich von Kriegsschiffen einer Kriegspartei geleiten zu lassen? — Wheaton bejaht dies. Gessner

---

1) [Während des Krieges, der nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskampfe, Frankreich, Spanien und England entzweite, wurde die Frage des Geleitsrechtes zwischen Frankreich und Holland lebhaft erörtert; langwierige Unterhandlungen wurden gepflogen, um die Vereinigten Niederlande zu bewegen, ihre für Frankreich bestimmten Handelsschiffe mit Hanf, Bau- und Mastwerk unter Bedeckung reisen zu lassen. Holland gab endlich nach. England wollte am 31. Dezember 1779 den Konvoi des Admirals de Byland durchsuchen; als dieser sich dagegen widersetzte, griff man die holländische Flotte an und nahm sie weg. (S. über alle diese Fragen, Paul Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, pp. 74—208.)]

2) Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, t. III, tit. XI, ch. III, p. 112 à 155. — Ortolan, op. cit., II, p. 171.

3) Phillimore, Commentaries, t. III, p. 435. — Wheaton, Elements, t. II, pp. 186 et s.

wendet sich mit Entschiedenheit dagegen; er meint, dass der Neutrale, der sich unter den Schutz einer Kriegspartei stelle, gegen das Durchsuchungsrecht verstosse.

„Die andere Kriegspartei hat keine Gewähr dafür, dass die Handelsschiffe, die unter Bedeckung des Feindes fahren, keine Konterbande führen oder nicht beabsichtigen, in anderer Weise ihre Neutralitätspflichten zu verletzen. Eine solche Absicht muss geradezu vermutet werden.“[1])

Dritter Abschnitt.

Sanktion des Besichtigungs- und Durchsuchungsrechts.

1605. — Jedes Handelsschiff, das sich der Durchsuchung tätlich widersetzt oder das Anstalten zum Widerstande trifft, läuft Gefahr, konfisziert zu werden.

Alle Staaten haben diesen Grundsatz anerkannt; er wird in ihren Gesetzgebungen wiederholt bestätigt (englische Verordnungen von 1664 und 1672. — Spanische Verordnung von 1689). — Die französische Marineordonnanz von 1681 bestimmt in Artikel 12: „Jedes Schiff wird gute Prise, wenn es sich widersetzt oder kämpft“ (No. 1404).

Ist schon ein einfacher Widerstand gegen die Durchsuchung hinreichend, um die Konfiskation zu begründen? — Oder sind Gewalttätigkeiten erforderlich? — Nach der Staatenpraxis scheint schon der einfache Widerstand zu genügen.

Welche Gegenstände unterliegen der Konfiskation? Nach englischer Praxis ergreift die Konfiskation nicht nur das Schiff, sondern auch die ganze Ladung, wenn diese dem Eigentümer des Schiffes oder dem Kapitän gehört.

Die neuern deutschen Publizisten und die Mehrzahl der französischen Schriftsteller sind darüber einig, dass nur das Schiff konfisziert werden dürfe. Diese Ansicht ist richtig, wenn man nicht nachweisen kann, dass der Eigentümer der Ladung den Widerstand veranlasst oder doch mit verschuldet hat.[2])

Sechstes Kapitel.

Blockade.[3])

1606. — Unter Blockade versteht man die durch die Streitkräfte

---

1) Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 330. — Perels, Seerecht, § 56, VIII.

2) Ortolan, op. cit., t. II, p. 260. — Gessner, op. cit., p. 335. — [Während des spanisch-amerikanischen Krieges sind sehr eingehende Instruktionen über die Ausübung des Durchsuchungsrechts von Spanien (am 24. April 1898) erlassen worden (R. D. I. P., t. V, Documents, p. 7). S. auch die amerikanischen Instruktionen vom 20. Juni 1898) (R. D. I. P., t. V, Documents, p. 12).]

3) Wir haben bei der Darstellung der Blockade die vortreffliche Arbeit Paul Fauchille's, Du blocus maritime, in weitgehendem Masse benutzt und freuen uns, dem gelehrten Verfasser gegenüber unsere Verbindlichkeit anzuerkennen. — Siehe auch die oben vor Buch IV angeführten Werke.

eines Staates bewirkte und durchgeführte Unterbrechung jeglichen Verkehrs zwischen den Küsten oder den Häfen eines andern Staates und dem offenen Meere.

Die Blockade von Handelshäfen bezweckt den Handel des Gegners zu Grunde zu richten oder ihn wenigstens zeitweilig zu unterbinden und den Feind durch Hungersnot zu bezwingen. Ist dieses Kriegsmittel erlaubt?

Lehrmeinung und Praxis bejahen diese Frage.

Insoweit das Verhältnis zwischen den Kriegsparteien selbst in Betracht kommt, ist die Blockade eine weniger harte Massregel, als die andern gebräuchlichen und allseitig anerkannten Kriegsmittel. — Die Blockade ist ein Kriegsmittel, das geeignet ist, die Macht des Gegners ohne Blutvergiessen zu brechen und ohne die furchtbaren Katastrophen, die alle Seeschlachten begleitet haben und die bei der Anwendung von Torpedos und andern Zerstörungsmitteln in den Zukunftskriegen nur noch entsetzlicher und grauenvoller werden.

Zweck der Blockade ist, die Widerstandskraft des Feindes zu verringern.

Ein Kriegsmittel, das den Feind der Möglichkeit beraubt, einen erheblichen Teil seiner Hilfsquellen wieder aufzufrischen und zu ergänzen, muss als rechtmässig angesehen werden.

Die Seeblockade ist daher ein Angriffsmittel, das ebenso erlaubt ist, wie eine Kriegshandlung, die auf Vernichtung der militärischen Streitkräfte des Gegners abzielt.

Es ist schwer verständlich, dass gewisse Anhänger der Blockade Gegner der Wegnahme des feindlichen Privateigentums im Seekriege sein können. — Wenn es zulässig und erlaubt ist, den Feind durch Blockade auszuhungern, und seinen Widerstand dadurch zu brechen, dass man ihm die von den Neutralen zugeführten Lebensmittel und Waren vorenthält, warum sollte es unzulässig, verboten und zwecklos sein, ihn durch Wegnahme der ihm selbst gehörenden Lebensmittel und Waren auszuhungern? — Wenn die Blockade im Seekriege ein hervorragendes Mittel ist, um einen Erfolg zu erzielen und die Wiederherstellung des Friedens zu beschleunigen, (Gessner, S. 168) warum sollte die Wegnahme der feindlichen Habe ein unwirksames Mittel sein? — Der Widerspruch zwischen diesen beiden Anschauungen tritt noch schärfer hervor, wenn man bedenkt, dass die Erbeutung feindlichen Eigentums auf dem Meere nur dem Gegner schaden kann, während die Blockade sowohl dem Feinde als auch dem am Kriege unbeteiligten Neutralen nachteilig ist. (No. 1328.)

1607. — Die Blockade schädigt die Neutralen mittelbar insofern, als sie ihre Handelsfreiheit schmälert. Trotz dieser unleugbaren Folge wäre es falsch, die Blockade als ein unrechtmässiges Kriegsmittel deshalb zu verbieten, weil sie die Unabhängigkeit der Neutralen verletzt. Jeder Krieg müsste sonst unerlaubt sein, denn der Krieg hemmt notwendigerweise den Handel der Kriegsparteien und wirkt dadurch auch stets auf den Handel der Neutralen schädigend zurück.

Erster Abschnitt.

Rechtliche Natur der Blockade.

1608. — Ist die Blockade als ein rechtmässiges Kriegsmittel anzusehen, so fragt es sich weiter, worauf sich das Verbot des Verkehrs mit

blockierten Häfen gründet? Lässt es sich aus den Rechten der Kriegsparteien ableiten, oder ist es eine Folgerung aus dem Neutralitätsrechte und stellt es sich als die Erfüllung der Pflicht der Neutralen dar, sich solcher Handlungen zu enthalten, die einen oder beide Gegner begünstigen könnten? Diese Frage ist wichtig, denn sie führt zu andern Ergebnissen, je nachdem man sie in dem einen oder andern Sinne beantwortet.

Die englischen Schriftsteller geben sich keine Mühe, das Blockaderecht auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Von vornherein dazu geneigt, die Entscheidungen der englischen Prisengerichte als die Offenbarung des allgemeinen Rechts anzusehen, beschränken sie sich darauf, das Blockaderecht auf diese Entscheidungen zu stützen. „Die Wissenschaft und die grossen Interessen der christlichen Zivilisation haben für die englischen Publizisten, soweit das Seerecht in Frage kommt, immer nur eine nebensächliche Bedeutung gehabt; ihre Hauptsorge ist es, die Ansprüche ihres Vaterlandes auf diesem Rechtsgebiete zu verteidigen. Selbst die angesehensten neuern Publizisten wie Wildman, Oke Manning, James Reddie und Phillimore weisen zur Erklärung des Blockaderechts lediglich auf die Praxis Grossbritanniens hin". (Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 165).

Die Mehrzahl der deutschen Publizisten erkennt die Kriegsnotwendigkeit als die Grundlage der Blockade an: „Die Notwendigkeit, den Neutralen den Handelsverkehr mit blockierten Häfen zu verbieten, ist von den Mächten immer anerkannt worden, sie hat von keiner Seite zu Beschwerden von irgend welcher Bedeutung geführt. Die Notwendigkeit, den Kriegsparteien ein solches Recht einzuräumen, ist also hinreichend nachgewiesen; diese Tatsache und die geschichtliche Sanktion, die das Blockaderecht erlangt hat, genügen, um ihm eine feste Grundlage zu geben." [1])

Einige französische Schriftsteller betrachten das den Neutralen auferlegte Verbot, mit blockierten Häfen zu verkehren, als eine Folge der Erorberung des feindlichen Wassergebietes (Hautefeuille) oder der militärischen Besetzung eines Meeresteiles oder des juristischen Besitzes ad interdicta, den die Flotte der Kriegspartei ausübe (Ortolan, Brocher de la Fléchère). Die Theorie von Hautefeuille ist, wie Geffcken sagt, unhaltbar. — Die beiden andern sind nicht besser. [2])

Galiani erblickt im Blockaderecht gewissermassen einen Ausgleich zwischen den Rechten der Kriegsparteien und denen der Neutralen. [3])

1609. — Mit Fauchille muss man unseres Dafürhaltens annehmen, dass das Blockaderecht eine natürliche Folge des Rechtszustandes der Neutralität und der den Neutralen obliegenden Pflicht ist, sich jeder Einmischung in die Kriegsunternehmungen zu enthalten. Neutrale, die es unternehmen, einem blockierten Platze Lebensmittel und sonstige Waren zuzuführen, stören und beeinträchtigen offenbar die Vorkehrungen und Anstalten der blockierenden Kriegspartei. — Im Landkriege wird man aber den Versuch, Lebensmittel in einen befestigten oder eingeschlossenen Platz hineinzubringen, doch wohl als Neutralitätsbruch ansehen. [4])

Diese Ansicht führt zu nachstehenden Folgerungen: — Das Verkehrs-

---

1) Gessner, Droits des neutres sur mer, p. 168.

2) Hautefeuille, Des droits et des devoirs des neutres, t. II, tit. IX, pp. 180 et s. — Ortolan, Diplomatie de la mer, t. II, pp. 293, 295. — Brocher de la Fléchère. Les principes naturels du droit de la guerre, R. D. I., t. V, p. 375. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 154, Anm. 2.

3) Galiani, Dei doveri dei principi neutrali etc., ch. IX, § 2.

4) Fauchille, Du blocus maritime, p. 20.

verbot trifft alle Neutralen in demselben Masse und Umfange, denn der Begriff der Neutralität verträgt weder Einschränkungen noch Ausnahmen. — Der Blockadebruch hat die Verwirkung der Neutralität zur Folge. — Wer die Blockade bricht, verliert den Anspruch auf die Vorrechte der Neutralen, aber er kann die den Kriegsparteien eingeräumten Rechte fordern. — Die Blockade ist anzuzeigen, denn man kann nicht gezwungen werden, eine unbekannte Pflicht zu erfüllen. — Die Blockade muss wirklich, effektiv, sein; denn, wenn die Neutralen die Angriffsmassregeln der Kriegsparteien achten sollen, so ist es auch nötig, dass der blockierte Hafen, derart angegriffen und eingeschlossen wird, dass der Zugang von der Seeseite her gehemmt ist.

1610. — Die Rechtsanschauung der deutschen Schriftsteller führt zu durchaus entgegengesetzten Schlüssen. — Erblickt man die Grundlage der Blockade in den Interessen der Kriegsparteien, so lässt man der Willkür freien Lauf und unterwirft die friedlichen Nationen den Launen der kriegführenden Staaten. Steht diesen aber allein das Urteil über ihre Bedürfnisse zu, so werden sie auch allein die Mittel zu deren Befriedigung bestimmen. — Es kann in ihrem Interesse liegen, nur einzelnen neutralen Mächten den Verkehr mit den blockierten Häfen zu untersagen, während sie den andern den Handel mit diesen Häfen erlauben (russisches Reglement von 1869, § 100). — Der Blockadebruch ist die Verletzung eines Gesetzes einer Kriegspartei. Diese wird gegen die Blockadebrecher Strafen im eigentlichen Sinne und sogar schwere Strafen aussprechen können. — Die Kriegspartei kann, wenn es ihre Interessen zu gebieten scheinen, zur Scheinblockade schreiten und das ganze Gebiet des Gegners für blockiert erklären, ohne auch nur hinreichende Streitkräfte zur Stelle zu haben, um den Zugang zu diesem Gebiete wirksam abzusperren.[1])

1611. — Die Wissenschaft und die Staatenpraxis, das theoretische und das vertragsmässige Recht kennen, (wir vermeiden den Ausdruck billigen), drei Arten der Blockade: 1. die Schein- oder Papierblockade (le blocus fictif, sur papier); man versteht hierunter die Blockade, die ein kriegführender Staat über Häfen, Küsten und Gestade seines Gegners durch eine den neutralen Mächten erstattete Anzeige oder durch eine einfache allgemeine Erklärung zu verhängen vermeint. Diese Blockadeart wurde von England bevorzugt; — 2. die Kreuzerblockade (le blocus par croisière); sie besteht in der Überwachung gewisser Küstenstriche durch hin- und herfahrende Kreuzer, die eine bestimmte Strecke beobachten und durchsuchen; — 3. die wirkliche, effektive Blockade (le blocus réel, effectiv); sie besteht darin, dass das Ein- und Auslaufen in und aus Häfen durch einen Kreis von Schiffen, die nahe genug bei einander und in angemessener Entfernung von diesen Häfen liegen, verhindert wird. Als

1) Die Blockade lastet schwer auf dem Handel der neutralen Mächte. — Als die Nordstaaten von Amerika 1861 die Häfen der konföderierten Südstaaten blockierten, wurde der französische Handel empfindlich getroffen. Frankreich, das jährlich 700 000 Ballen Baumwolle verbrauchte, konnte 1861 nur 22 980 Ballen aus Amerika beziehen. England litt noch mehr. Der Preis der Baumwolle verdoppelte sich, und die Arbeitstage wurden auf drei in der Woche beschränkt (Prevost et Pecquet, Le blocus américain). Umgekehrt führt die Blockade zuweilen auch zu sonderbaren Erscheinungen im Wirtschaftsleben. Die Nation, deren Handel gestört wird, trachtet danach, ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen und schafft Industriezweige, um die Waren, die infolge der Blockade nicht mehr eingeführt werden, zu ersetzen. So z. B. rief die Kontinentalsperre in Nordeuropa die Gründung zahlreicher Kattunfabriken hervor. Aus dieser Zeit stammt auch der Anbau der Färberröte und des Färberwaids, die die Cochenille und das Indigo ersetzen, sowie der Anbau der Runkelrübe, die an Stelle des Zuckerrohrs getreten ist (Fauchille, op. cit., pp. 14 et 18).

Folgerung und notwendige Ergänzung ergibt sich bei der Papierblockade noch das Präventionsrecht (droit de prévention) und das Recht der Nacheile oder das Verfolgungsrecht (droit de suite). — Das Präventionsrecht besteht in der von einigen Kriegführenden behaupteten Befugnis, jedes Schiff, das nach einem für blockiert erklärten Hafen segelt oder das, trotz Kenntnis der Blockade, seine Fahrt nach dem blockierten Ort fortsetzt, wegen Blockadebruchs zu beschlagnahmen. Das Recht der Nacheile ist die vermeintliche Befugnis, ein Schiff, das aus einem für blockiert erklärten Hafen ausläuft, zu verfolgen und es abzufangen, bevor es seinen Bestimmungshafen erreicht hat.

Zweiter Abschnitt.

Geschichtliches.

1612. — Die Blockade ist erst sehr spät im Völkerrechte und in der Staatenpraxis in die Erscheinung getreten. — Vor dem 16. Jahrhundert war die Errichtung einer Blockade unmöglich und zwecklos, wie Fauchille sagt (op. cit., p. 2). — Sie war unmöglich, denn vor dem 16. Jahrhundert besassen die Staaten nur kleine Schiffe, die nur Geschütze von unbedeutender Tragweite führten. — Sie war zwecklos, denn der Stillstand des Handelsverkehrs mit dem Feinde konnte durch wirksamere und einfachere Mittel erreicht werden.

Im Altertume kannte man den Begriff der Neutralität nicht. Wer nicht ein Bundesgenosse war, war ein Feind. — Dieselben Anschauungen herrschten im Mittelalter.

1613. — Im 16. Jahrhundert kamen die kriegführenden Staaten zum ersten Male auf den Gedanken, eine Blockade zu errichten, die es ihnen ermöglichte, dem Feinde jeden Handelsverkehr mit neutralen Nationen abzuschneiden. — Im Jahre 1584 erklärten die Holländer, während ihres Krieges gegen Spanien, alle flandrischen Häfen für blockiert, obwohl sie keine Schiffe vor diesen Häfen hielten. Diese Scheinblockade wurde durch die Ordonnanzen vom 4. April und 4. August 1586, vom 9. August 1622, vom 21. März 1624 und durch das Edikt vom 26. Juni 1630[1]) von neuem bekannt gemacht. — Im Jahre 1652 und 1666 erklärte Holland alle Küsten Grossbritanniens und die seiner Kolonien für blockiert. — Am 14. April 1672 und am 11. April 1673 erliess es eine ähnliche Massregel gegen Frankreich. — Spanien erklärte im Jahre 1663 trotz des Einspruchs der Generalstaaten sämtliche portugiesische Häfen für blockiert.

Etliche Verträge hatten indessen schon damals gefordert, dass die Blockade eine wirkliche sein müsse, urbibus et locis ab una alterave parte, obsidione juxta realiter cinctis etc. (Holländisch-schwedischer Vertrag vom 16. Juli 1667, Art. 7. — Englisch-holländischer Vertrag vom 1. Dezember 1674, Art. 4.)

1614. — Durch den Vertrag von Whitehall vom 22. August 1689 nahmen England und Holland, die beiden grössten Seemächte der damaligen Zeit, für sich das Recht in Anspruch, durch eine einfache Bekanntmachung

1) Dies Edikt ist berühmt, weil es die erste öffentliche Urkunde ist, die die Bedingungen einer Blockade festsetzt, und weiterhin wegen der vorzüglichen Erläuterungen, die Bynkershoek in seinen Quaestiones juris publici, lib. I, ch. IV, dazu gab. — Gessner teilt es in seiner Schrift p. 175 mit.

an die Neutralen eine strenge Blockade über sämtliche französischen Küsten zu verhängen. Artikel 3 dieses Vertrages erklärte dies feierlich und sehr ausdrücklich. — Die Bestimmungen blieben nicht auf dem Papiere, sie kamen im Laufe des Krieges zur Ausführung. Die Neutralen, die sich durch dies Vorgehen beunruhigt fühlten, erhoben hiergegen Verwahrungen (No. 1512).

1615. — Das vertragsmässige Recht suchte den Grundsätzen der Billigkeit zum Siege zu verhelfen. — Mehrere Verträge des 18. Jahrhunderts forderten für die Blockade die wirkliche Einschliessung der für blockiert erklärten Häfen. Einige gingen sogar soweit, die Zahl der für die Blockade eines Hafens erforderlichen Schiffe festzusetzen.

Die Praxis kam den Bestimmungen dieser Verträge nicht nach. Während des siebenjährigen Krieges blieb England (im Jahre 1756) seinen alten Überlieferungen treu. In der Absicht, die Holländer zu hindern, den im Frieden den französischen Schiffen vorbehaltenen Handelsverkehr zwischen den französischen Kolonien und dem Mutterlande zu vermitteln (No. 1534), erklärte England, wiederum durch eine einfache Bekanntmachung, alle französischen Häfen für blockiert. Seine Kreuzer brachten eine grosse Zahl holländischer Schiffe auf. — Die Generalstaaten verwahrten sich aufs nachdrücklichste. — England gab die beschlagnahmten Schiffe zurück. Diese Rückerstattung war aber nur eine aussergewöhnliche Vergünstigung. — Die britische Regierung beeilte sich, zu verkünden, dass in Zukunft jedes Schiff, das eine erklärte Blockade zu brechen versuchen sollte, weggenommen und konfisziert werden würde.

Um sich wegen der Hilfe, die die Regierung Ludwigs XVI. den aufständischen amerikanischen Kolonien geleistet hätten, zu rächen, verhängte Grossbritannien im Jahre 1775 wieder eine Papier- oder Kabinettsblockade über Frankreich. — James Mariot, der Richter des britischen Admiralitätsgerichtes sagte 1780: „Vermöge seiner natürlichen geographischen Lage betrachtet Grossbritannien alle Häfen Spaniens und Frankreichs für blockiert, dieser Anspruch, der sich auf die Beherrschung der Meere gründet, ist stets erneuert worden. Grossbritannien ist berechtigt, seine Lage wie ein Geschenk, das die Vorsehung ihm beschieden hat, auszunutzen.“ [1])

1616. — Gegen diese unerhörten Anmassungen richtete sich der Bund der Seestaaten. Nach langen Unterhandlungen mit Dänemark und Schweden[2]) erliess Katharina II., Kaiserin von Russland, die berühmte Deklaration vom 28. Februar 1780, worin sie ihren Entschluss bekundete, der Neutralität ihrer Flagge mit Gewalt Achtung zu verschaffen. (No. 1514 u. ff.). — Paragraph 4 verfügt, dass nur der Hafen als blockiert anerkannt werde, zu dem die Einfahrt wegen der „nahe genug herangeführten und festliegenden“ Schiffe der angreifenden Macht mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist. — Diese klare Begriffsbestimmung der Blockade beseitigt die durch blosse Erklärung verhängte Papierblockade, desgleichen auch die Kreuzerblockade. — Dänemark erliess am 8. Juli eine ähnliche Erklärung. Es folgten dann am 9. Juli und am 1. August Verträge zwischen Russland, Schweden und Dänemark.

So wurde im Jahre 1780 der Bund der bewaffneten Neutralität geschlossen. — Die meisten europäischen Staaten traten der Deklaration

---

1) Calvo, op. cit., t. V, livre V, sect. II, §§ 2909—2914.
2) Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, pp. 274 et s.

vom Februar 1780 bei (No. 863). Der Begriff der Blockade, wie er in der russischen Deklaration gegeben ist, wurde in den Verträgen vom 11. Januar 1787 zwischen Frankreich und Russland (Art. 27) und zwischen Russland und dem Königreiche der beiden Sizilien (17. Januar 1787, Art. 18) wiederholt.

1617. — Als die französische Revolution ausbrach, ordnete England die Beschlagnahme aller neutralen Schiffe, die für einen französischen Hafen bestimmt waren, an. Dies kam in Wirklichkeit der Verhängung einer Blockade über die ganze französische Küste gleich. „Frankreich, so sagte Pitt, muss von der Handelswelt abgesondert und so behandelt werden, als ob es nur eine einzige Stadt und einen einzigen Hafen hätte und als ob dieser Platz zu Land und zu Wasser blockiert und ausgehungert werde".

Unter den Seestaaten befand sich Dänemark zunächst allein, um den Anmassungen Englands entgegenzutreten. Später vereinigte sich Schweden mit Dänemark und erneuerte am 27. März 1794 mit ihm die Abmachungen der bewaffneten Neutralität von 1780. — Die Verwahrungen dieser beiden Staaten führten auch Russland und Preussen zusammen, und am 16. und 18. Dezember 1800 wurde ein neuer Vertrag der bewaffneten Neutralität von den genannten Mächten unterzeichnet. Art. 3 dieses Vertrages verlangte die Wirklichkeit „effectivité" der Blockade wie im Jahre 1780.

1618. — England traf seine Vorkehrungen, um das neue Bündnis der Neutralen zu sprengen. Es beschoss Kopenhagen und brachte die dänische Flotte am 2. April 1801 auf. (No. 1518). — In dem Vertrage, den Grossbritannien alsdann am 17. Juni 1801 mit Russland abschloss, schien es die von den Nordstaaten verfochtenen Grundsätze zuzulassen. Es erkannte an, dass ein Hafen nur solange blockiert sei, als sich vor dessen Einfahrt wirkliche Streitkräfte befänden. Statt aber auch zu bestimmen, dass diese Streitkräfte aus festliegenden „und" nahe genug herangeführten Schiffen bestehen müssten, gelang es ihm, das verbindende „und" in ein trennendes „oder" umzuwandeln. Die Wichtigkeit der Unterscheidung „und" von „oder" liegt auf der Hand, so sagt Geffcken. — Auf diese Weise war Grossbritannien, wenn es eine Blockade errichten wollte, nicht gezwungen, „festliegende" Schiffe zu halten. Mit andern Worten, Kreuzerblockaden waren für Neutrale ebenso rechtsverbindlich, wie wirkliche Blockaden.[1])

1619. — Während der langwierigen Kämpfe mit Napoleon I. machte England stets von der Scheinblockade Gebrauch. — Am 28. Juni 1803 erklärte es die Elbemündung, am 26. Juli 1803 die Wesermündung und am 9. August 1804 die französischen Nordseehäfen für blockiert. — Am 16. Mai 1806 erklärte eine Verordnung des Geheimen Rats (order in council), alle Häfen, alle Flüsse und die ganze Küste von der Elbe bis nach Brest in Blockadezustand, mit der Massgabe, dass „besagte Häfen, Küsten und Flüsse als bereits blockiert anzusehen seien".

Eine so unbillige Anordnung musste Napoleon zu Repressalien reizen. — Das Berliner Dekret vom 21. November 1806 war die Antwort auf die Verordnung vom 16. Mai. — Dieses Dekret leitete ein System von Massregeln ein, das unter der Bezeichnung der Kontinentalsperre berühmt geworden ist.[2])

---

1) Calvo, op. cit. t. V, liv. V, sect. II, §§ 2915—2918. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 155 Anm. 2. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, p. 178.

2) Die Kontinentalsperre, die viele Schriftsteller Napoleon I. zum Vorwurfe gemacht haben, war nur die Erwiderung auf einen Angriff derselben Art. Die von

Artikel 1 des Dekrets erklärte die britischen Inseln für blockiert, die übrigen Bestimmungen zogen die Folgerungen aus dieser neuen Sachlage. Es leuchtet ein, dass es sich um eine fiktive Blockade handelte. Aber aufrichtiger als die englische Regierung, suchte Napoleon ihr nicht den Anschein einer wirklichen Blockade zu geben.

In der Begründung des Dekrets erklärte Napoleon unzweideutig, dass er beabsichtige, gegen England die Gebräuche in Anwendung zu bringen, die Grossbritannien in seiner Seegesetzgebung niedergelegt habe.[1]) — Mit der Blockade sollte zwar das Präventionsrecht verbunden sein, aber von dem Rechte der Nacheile machte Napoleon keinen Gebrauch. Er wollte nicht die aus englischen Häfen ausgelaufenen neutralen Schiffe während ihrer ganzen Heimreise wegen Blockadebruchs verfolgen. Aber in Ausübung des jedem Staate zustehenden Rechtes, seine Häfen fremden Schiffen zu schliessen (No. 518), verbot er den, auf geradem Wege von England oder den englischen Kolonien kommenden Fahrzeugen, sowie den Schiffen, die nach Erlass des Dekrets nach dort gefahren waren, den Zugang zu den französischen Häfen bei Verwirkung der Konfiskation. (Art. 7 und 8).[2])

1620. — England erwiderte auf das Berliner Dekret mit einer neuen Verordnung seines Geheimen Rates (7. Januar 1807), die sämtliche Häfen Frankreichs und die seiner Kolonien in Blockadezustand erklärte und das Verfolgungs- und Präventionsrecht zuliess (No. 1611). — Drei neue Verordnungen vom 11. November 1807 dehnten die Blockade nicht nur auf sämtliche Häfen, Küsten und Plätze Frankreichs, sondern überhaupt auf alle diejenigen aus, die für die britische Flagge gesperrt waren. Es hiess wörtlich: „diese Plätze und Häfen sollten denselben Beschränkungen in Ansehung des Handels und der Schiffahrt unterworfen sein, als ob sie „effektiv" in der strengsten Weise durch die Seestreitkräfte S. M. blockiert wären". — Diese Verordnungen vom 11. November, worin sich die englische Regierung unzweideutig zur Anerkennung der Papierblockade bekannte, und somit die Maske von sich warf, wurden im Schosse des britischen Parlaments heftig getadelt. Lord Erskine brandmarkte sie als verfassungs- und völkerrechtswidrig.

Um diesen Verordnungen mit weitern Vergeltungsmassregeln entgegenzuwirken, erliess Napoleon am 17. Dezember 1807 das Dekret von Mailand

England während des 17. und 18. Jahrhunderts erklärten Papierblockaden dienten ihr als Vorbild. — Heffter billigt den Gedanken der Kontinentalsperre an sich, aber er setzt hinzu, dass sie „durch ihre hässliche, parteiische Vollziehung und durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Kontinents eine schlechte Gestalt in der Geschichte angenommen hat" (op. cit., § 152). — Geffcken, der die Kontinentalsperre missbilligt, bemerkt, dass die englischen Publizisten gewöhnlich dabei vergessen, dass England durch die Verordnung vom 16. Mai 1806 die Scheinblockade auf die Spitze getrieben und dadurch den Anstoss zu dem Berliner Dekret gegeben habe (Heffter-Geffcken, § 52, Anm. 6 und 157, Anm. 3).

1) Der Wortlaut des Dekrets sowie seine Erwägungsgründe finden sich bei Calvo, op. cit., § 2919.

2) [In dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Angleterre, Mémoires et documents, No. 56) findet sich eine, an die französische Regierung gerichtete, von einem gewissen Sieur Leclerc, „ex-fonctionnaire et employé de l'Etat", herrührende Denkschrift mit dem Titel „Deux moyens de rendre la paix plus stable en Europe", in der der Gedanke einer Kontinentalsperre entwickelt ist. Der Verfasser dieser Denkschrift, die aus dem Jahre 1806 stammen muss, gibt Napoleon den Rat, Frankreich gegen englische Waren abzusperren und bei den andern Mächten dahin zu wirken, dass sie in derselben Weise vorgehen. Ob diese Denkschrift bei dem Kaiser den Gedanken der Kontinentalsperre erweckt hat? Bejahen lässt es sich nicht; immerhin verdient diese Schrift der Erwähnung.]

(Wortlaut und Begründung bei Calvo, op. cit., § 2922). — Die britischen Inseln wurden in Blockadezustand erklärt. — Jedes Schiff, das von den Häfen Englands oder seinen Kolonien kommt oder nach dort segelt, unterliegt auf offenem Meere der Wegnahme (Art. 3). — Fahrzeuge jedweder Art, die die Durchsuchung durch ein englisches Schiff geduldet oder die sich einer Fahrt nach England unterworfen haben, verlieren ihre Staatsangehörigkeit (seront dénationalisés) und gelten als englische Schiffe (Art. 1). — Aber Artikel 4, den man nicht übersehen darf, bestimmt, „diese Massregeln, die nur in gerechter Wiedervergeltung gegen das barbarische Verhalten der englischen Regierung, die ihre Gesetzgebung derjenigen Algiers gleichstellt, gerichtet sind, treten in Ansehung der Nationen nicht in Kraft, die imstande sind, die englische Regierung zur Achtung ihrer Flagge zu zwingen".

Der Kontinentalsperre traten zunächst Preussen und Dänemark bei. — Der Anschluss Dänemarks hatte die Beschiessung Kopenhagens (Sept. 1807) durch die englische Flotte ohne vorherige Kriegserklärung zur Folge. — Dies Vorgehen empörte den Kaiser von Russland derart, dass auch er unter Verkündung der Grundsätze der bewaffneten Neutralität am 26. Oktober 1807 der Kontinentalsperre beitrat.

1621. — Das Verhalten Englands hatte bewirkt, dass die neutralen Schiffe seine Häfen mieden. Um sie wieder anzulocken, beschränkte England durch Verordnung vom 26. April 1809 die allgemeine Blockade auf die Häfen von Holland, von Frankreich und dessen Kolonien, und auf die von Norditalien. — Trotzdem traten auch Österreich und Schweden im Jahre 1809 der Kontinentalsperre bei. Die Verein. Staaten verboten ihren Untertanen jeden Handelsverkehr mit den Kriegführenden. Da Napoleon I. sich stets bemühte, ihr Wohlwollen zu erhalten, so wurden zu Gunsten ihrer Schiffe und ihrer Waren das Berliner und das Mailänder Dekret am 28. April 1811 zurückgenommen. Am 23. Juni 1812 wurden auch die Verordnungen der englischen Krone den Verein. Staaten gegenüber aufgehoben.[1])

Infolge der Umtriebe Englands sagten sich Russland und Schweden im Jahre 1812 und Preussen im Jahre 1813 vom französischen Kontinentalsystem los. Mit dem Sturze Napoleons verschwand es vollständig. — Die Verträge von 1815 erwähnten die Frage des Blockaderechts mit keinem Worte.

1622. — Die internationalen Verträge des 19. Jahrhunderts lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die einen weisen das Präventionsrecht zurück, lassen jedoch das Recht der Nacheile bestehen; die andern setzen beide Rechte ausser Kraft.

Frankreich hat während des 19. Jahrhunderts stets daran festgehalten, dass jede rechtsverbindliche Blockade den Neutralen anzuzeigen sei und wirklich (effektiv) sein müsse. — Grossbritannien ist seinen Überlieferungen treu geblieben; es hat bis 1856 die Scheinblockade zugelassen. — Die Verein. Staaten haben sich als Anhänger der Effektivität der Blockade gezeigt (Archives diplomatiques, 1861, III, p. 440).

1623. — Der Krimkrieg gab Anlass zu einem gewissen Fortschritt des Seevölkerrechts. England und Frankreich gaben durch Erklärung vom 28. März 1854 bekannt, dass sie gegen Neutrale nur dann wegen Blockadebruchs einschreiten würden, wenn die Blockade durch eine zur Absperrung der feindlichen Küsten hinreichende Streitkraft wirksam gemacht worden sei.

---

1) Klüber, Europäisches Völkerrecht, II. Teil, §§ 310 bis 316.

Auf dem Pariser Kongresse kam die berühmte Deklaration vom 16. April 1856 zustande. — Ihr Artikel 4 bestimmt: „Die Blockaden, um verpflichtend zu sein, müssen wirklich bestehen, d. h. durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet tatsächlich zu verhindern.“ — Es ist bereits erwähnt worden, dass, mit Ausnahme von Spanien, Mexiko und den Verein. Staaten von Nordamerika, alle Staaten der Deklaration vom 16. April 1856 beigetreten sind (No. 867).

1624. — Während des Bürgerkrieges konnten die konföderierten Staaten nur zu einer Kreuzerblockade schreiten. Sie hatten die Küsten in einer Ausdehnung von 3500 Kilometer mit ihren sämtlichen Häfen und Flussmündungen, deren es im ganzen 80 gab, für blockiert erklärt. Ihre Flotte belief sich bei Eröffnung der Feindseligkeiten auf nur 45 Kriegsschiffe, denen 50 mehr oder weniger gut ausgerüstete Handelsschiffe hinzutraten. — Eine tatsächliche Absperrung war niemals vorhanden; täglich liefen zahlreiche Schiffe in die blockierten Häfen ein und aus.[1] — Im Monat Dezember 1861 liess der Präsident der Verein. Staaten den Zugang zu zahlreichen kleinen Häfen des Südens sperren, indem er Schiffe, die mit Steinen beladen waren, versenken liess. — Dies ist ein Missbrauch des Blockaderechts (Geffcken-Heffter, op. cit., § 157, Anm. 3).

1625. — Während des Krieges von 1864 zwischen Österreich und Preussen auf der einen und Dänemark auf der andern Seite (No. 128), bezichtigte die deutsche Presse Dänemark, dass seine Blockade nur eine Scheinblockade sei, da die dänischen Kreuzer oft nicht sichtbar wären. — Dies würde der Deklaration von 1856 und dem am 16. Februar 1864 erlassenen dänischen Reglement widersprochen haben (Archives Diplom. 1864, II, p. 188). Bismarck beschwerte sich hierüber auf der Londoner Konferenz.

Im Jahre 1862 glaubte England Rio de Janeiro nur mit einem Schiffe blockieren zu können. Konnte diese Blockade effektiv sein? — Die Verein. Staaten erkannten die Blockade über die nördlichen Häfen von Mexiko, die Maximilian im Jahre 1866, ohne über die erforderlichen Streitkräfte zu verfügen, anordnete, nicht an.

1626. — Frankreich achtete sowohl im Kriege gegen Deutschland im Jahre 1870, als auch im österreichischen Feldzuge vom Jahre 1859 die Deklaration, die es im Jahre 1856 angeregt hatte. Die den Befehlshabern seiner Kriegsschiffe erteilten Instruktionen vom 25. Juli 1870 waren klar und bestimmt. Sie wurden befolgt. (Calvo, op. cit., § 2936).

Während des russisch-türkischen Krieges gab die Türkei am 1. Mai 1877 ihre Absicht kund, die Pariser Deklaration zu achten und anzuwenden. Russland erliess am 24. Mai dieselbe Erklärung. — Trotzdem waren die von der Pforte während dieses Krieges verhängten Blockaden sämtlich Scheinblockaden. — Durch den Vertrag von San Stefano vom 3. März 1878 (Art. 24) verpflichtete sich die ottomanische Pforte, künftighin keine, gegen die Deklaration von 1856 verstossenden Scheinblockaden über die Küsten des Schwarzen und Asowschen Meeres zu errichten.

Chile war der Pariser Deklaration ausdrücklich beigetreten. Trotzdem waren die Blockaden, die es 1879 und 1880 über die Häfen von Peru und Bolivien verhängte, nur Scheinblockaden.[2])

[Die Blockaden des Thermaischen Meerbusens oder des Busens von

1) Vom Januar 1863 bis April 1864 gelang es 480 Schiffen von 590 die Blockade des Hafens von Charleston (Südkarolina) zu brechen. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 154, Anm. 2.

2) Calvo, op. cit., t. V, § 2938. — Fauchille, Du blocus maritime, pp. 125 et s.

Saloniki, des Ambrakischen Busens, sowie die der Küsten von Epirus, die Griechenland während seines Krieges mit der Türkei im Jahre 1897 errichtete, entsprachen den Grundsätzen der Pariser Deklaration vom 18. April 1856. Griechenland war dieser Deklaration am 8./20. Juni 1856 beigetreten und es hatte am 21. April 1897 erklärt, dass es die Deklaration bei seiner Kriegführung beobachten werde. Die Blockaden wurden den Neutralen angezeigt und sie waren effektiv.[1])]

[Während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 haben die Amerikaner zahlreiche Blockaden errichtet. Es waren nicht immer wirkliche Blockaden. Die Verein. Staaten haben in ihren Sonder-Instruktionen vom 20. Juni 1898 (R. D. J. P., t. V, Documents, p. 12) die Grundsätze, die sie für verpflichtend hielten, aufgestellt. — Spanien hatte in seiner Verordnung vom 24. April 1898 (R. D. J. P., t. V, p. 762) das zu beobachtende Verhalten kund gegeben.[2]) Während des Krieges beschlagnahmten die Verein. Staaten mehrere neutrale Schiffe wegen Blockadebruchs; einige Beschlagnahmen, z. B. die der französischen Schiffe Lafayette und Olinde-Rodrigues, veranlassten ziemlich heftige Auseinandersetzungen.[3])

Dritter Abschnitt.

Wesentliche Voraussetzungen der Seeblockade.

1627. — Die wesentlichen Voraussetzungen der Seeblockade sind folgende: 1. ein Kriegszustand zwischen zwei oder mehrern Seestaaten; — 2. eine Erklärung der zur Entscheidung über Blockaden zuständigen Staatsgewalt; — 3. die örtliche Zulässigkeit der Blockade; — 4. die Absperrung des blockierten Ortes; — 5. zu diesen grundlegenden Bedingungen tritt noch ein Formerfordernis hinzu: die Anzeige an die Neutralen, die Notifikation.

§ 1. — Kriegszustand.

1628. — Die Seeblockade setzt notwendigerweise das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen zwei oder mehrern Staaten voraus. Ohne Krieg gibt es weder neutrale Mächte noch neutrale Untertanen. Die Begriffe neutral und kriegführend ergänzen sich gegenseitig. — Ohne Krieg gibt es keine Neutralen, ohne diese keine Neutralitätspflichten, keine Beschränkungen der internationalen Handelsfreiheit, kein Rechtsgrund für das Verbot, Waren in einen gewissen Hafen einzuführen und endlich keine Blockade.[4])

---

1) [Politis, La guerre gréco-turque, R. D. J. P., t. IV, p. 689 et 728].

2) [Über die Blockaden während des spanisch-amerikanischen Krieges: Le Fur, R. D. J. P., t. V pp. 766 et s.]

3) [S. hierüber Le Fur, R. D. J. P., t. V, pp. 436 et s.]

4) [Ist eine Blockade während eines Bürgerkrieges möglich? Da die Blockade eine Kriegshandlung ist und die Ausübung von Kriegsrechten nur denen zusteht, die die Eigenschaft von Kriegführenden haben, so fällt die Frage mit der bereits früher beantworteten zusammen, unter welchen Umständen man Parteien, die im Innern eines Landes einander bekämpfen, als Kriegführende anerkennen kann. (No. 1631). — Ist die Verhängung einer Blockade im Falle eines Streites zwischen zwei Staaten, die durch ein vertrags- oder staatsrechtliches Band mit einander ver-

1629. — Wir haben die sogenannten Friedensblockaden verurteilt, da sie nur in einem Gewaltmissbrauche grösserer Staaten gegen minder mächtige Nationen bestehen (No. 991 bis 993). — Nur eine Kriegspartei kann sich der Blockade als eines Angriffsmittels gegen ihren Feind bedienen. Da ein Kriegszustand notwendig ist, so kann eine Blockade nicht eher errichtet werden, als bis der Krieg zwischen den Parteien erklärt oder eröffnet worden ist (No. 1027 u. ff.).

1630. — Hat ein Waffenstillstand das Erlöschen einer vorher verhängten Blockade zur Folge? Nein. Der Waffenstillstand darf die Lage der Gegner in keiner Beziehung ändern, und insbesondere nicht die Stärkung der Hilfsmittel einer Kriegspartei bewirken. Meistens werden hierüber besondere Abmachungen in den Waffenstillstandsverträgen getroffen (Abkommen von Adrianopel zwischen Russland und der Türkei vom 31. Januar 1878, Art. 9) (No. 1253 Anm.)[1])

Die Ausübung des Blockaderechts ist bis zum Friedensschlusse möglich. Genügt es, dass der Friede unterzeichnet ist, oder ist es notwendig, dass er dem Befehlshaber des Blockadegeschwaders, das z. B. Häfen weit entfernt liegender Kolonien blockiert, bekannt geworden ist? Hierüber gehen die Meinungen auseinander.

§ 2. — Erklärung durch die zuständige Staatsgewalt.

1631. — Die Blockade ist ein Kriegsmittel, das von jeder Partei, die die Eigenschaft einer Kriegspartei hat, angewendet werden kann. Eine tatsächlich bestehende Regierung, die zwar noch nicht als gesetzmässige und rechtliche Regierung, wohl aber als kriegführende Macht von den andern Staaten anerkannt worden ist, ist berechtigt, eine Blockade anzuordnen (No. 202 und 1406). So haben England und Frankreich im Jahre 1861 den konföderierten Staaten Nordamerikas, den Separatisten, das Recht zugestanden, eine Blockade zu errichten. Sie haben die Konföderierten als kriegführende Macht behandelt, ohne sie als neuen Staat anzuerkennen. Niemals haben sie mit ihnen wirklich amtliche Beziehungen, sondern nur halbamtliche unterhalten.

Obwohl die Mehrzahl der fremden Mächte im Jahre 1870 die Regierung der Nationalen Verteidigung nicht anerkannt hat, so hat ihr doch kein Staat das Recht bestritten, die vom deutschen Heere am 13. Dezember 1870 besetzten Häfen von Rouen, Dieppe und Fécamp zu blockieren.

1632. — Die Frage, welche Gewalt in einem bestimmten Staate die Befugnis besitzt, eine Blockade zu erklären, gehört in das Verfassungsrecht. Sie ist in manchen Zeiten und von manchen Nationen in verschiedener Weise beantwortet worden. — Da die Blockade eine Kriegshandlung ist, so steht das Recht, sie anzuordnen, im allgemeinen der souveränen Staatsgewalt zu, die die oberste Leitung des Krieges in der Hand hat.

Die vollziehende Gewalt, die Regierung, kann diese Befugnis einer bestimmten Behörde, wie z. B. einem Admiral oder dem Befehlshaber eines Geschwaders ausdrücklich übertragen (Gessner, Phillimore, Wildmann).

---

knüpft sind, zulässig? (Personalunion, Realunion, Bundesstaat, Staatenbund, Vasallenstaat, Protektorat). — S. über diese Fragen Fauchille, op. cit., pp. 58 et s. — S. wegen des Streitfalles zwischen Frankreich und Madagaskar R. D. J. P., t. III, p. 64. — S. noch R. D. J. P., t. IV p. 42.]

1) [Hinsichtlich der Wirkung der Waffenstillstandsverträge auf die Blockade während des griechisch-türkischen Krieges, s. Politis R. D. J. P., t. V.]

— Eine solche Übertragung wird sogar in einigen Fällen vermutet. Wenn der Befehlshaber eines Geschwaders in weit abgelegenen Gegenden operiert, so muss man annehmen, dass er auch tatsächlich mit allen den Befugnissen ausgerüstet ist, die zum Gelingen der ihm anvertrauten Unternehmung erforderlich sind. — Dieser Satz wird von manchen bestritten. Er wird von andern, und namentlich von der allgemeinen Kriegspraxis der Staaten anerkannt (Calvo, op. cit., §§ 2828 bis 2830).

§ 3. — Örtliche Zulässigkeit der Blockade.[1]

1633. — Der Blockade unterliegen alle Häfen des Feindes sowie dessen Küsten, diese ganz oder zum Teil, wobei von der Schwierigkeit, dem Erfordernisse der Effektivität zu genügen, abgesehen wird (No. 1639 u. ff.). — Das Recht, einen ganzen Küstenstrich zu blockieren, ist durch eine Reihe von Verträgen und durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 bestätigt worden.

Entgegen der Ansicht einiger Schriftsteller können auch neutrale Häfen, die vom Feinde besetzt worden sind, während der Dauer der Besetzung blockiert werden, denn die neutrale Macht hat die tatsächliche Beherrschung dieser Häfen verloren, und der Feind übt dort zeitweilig dieselbe Gewalt und dieselben Befugnisse aus, wie über seine eigenen Häfen.

Dieselbe Erwägung dient auch zur Rechtfertigung der Blockade, die eine Kriegspartei über ihre eigenen Häfen, die zeitweilig in die Gewalt ihres Gegners geraten sind, errichtet. So zeigte Frankreich während des Krieges 1870/71 am 13. Dezember 1870 die Blockierung der Häfen von Dieppe, Fécamp und Rouen an, die durch die deutschen Truppen besetzt worden waren. Frankreich bezweckte hiermit, den Feind zu hindern, sich auf dem Seewege Truppen und Kriegsmunition zu verschaffen und die französischen Schiffe, die sich in den besetzten Häfen befanden, zu benutzen.[2] — [Während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 blockierten die Griechen, nachdem Thessalien von den Türken besetzt worden war, einen Teil ihres eigenen Gebietes, nämlich den Meerbusen von Volo.] — [Spanien versenkte während des Krieges mit den Verein. Staaten im Jahre 1898 vor seinem Hafen San Juan auf Porto-Rico alte Schiffe, die mit Steinen beladen waren.[3]]

1634. — Die Blockade, die den Zweck hat, den Gegner auszuhungern und ihn zu hindern, seine Hilfsquellen zu erneuern und zu verstärken, ist gegen alle Häfen, selbst gegen unbefestigte und gegen Handelshäfen zulässig. Napoleon I. vertrat in der Begründung des Berliner Dekrets vom 21. November 1806 (No. 1619) die Ansicht, dass die Blockade nur gegen Festungen und Kriegshäfen gerichtet werden dürfe. Dieser Standpunkt wurde von der sardinischen Regierung zur Zeit der Blockade von Triest im Jahre 1848 und der von Gaëta im Jahre 1861 wieder angenommen (Archives diplom., 1861, I, 344).

Einige Schriftsteller sind diesem Satze beigetreten, so namentlich Lucchesi-Palli und Dudley Field (op. cit., Art. 891 u. 892). Er ist ferner von Cobden in einem Schreiben an das Handelsgericht von Manchester (1862) und von Westlake auf den Jahresversammlungen des Instituts für Völkerrecht im Haag und in Zürich (1875 u. 1877) verteidigt

---

1) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 210 bis 218.
2) Fauchille, op. cit., p. 162. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 154, Anm. 3.
3) [Politis, op. cit., R. D. I. P., t. IV, p. 690. — Le Fur, R. D. I. P., t. V, p. 774.]

worden (Annuaire de l'Institut 1878, p. 88). Der englische Rechtsgelehrte meinte, dass die Schonung des feindlichen Privateigentums im Seekriege das Verbot der Blockade von Handelshäfen bedinge.

Dieser Anschauung kann aber nicht beigepflichtet werden. — Die Blockade bezweckt, den feindlichen Handel abzuschneiden, ohne die Stadt, die dem Handel dient, anzugreifen; sie unterscheidet sich hierin von der Belagerung, die auf die Einnahme des Platzes abzielt; sie ist ein Mittel, den Feind dadurch zum Frieden zu zwingen, dass man ihn das Elend der Hungersnot fühlen lässt. — Wenn die Blockade zur Erreichung dieses Zweckes über Städte des Feindes verhängt werden darf, so eignen sich gerade die Handelshäfen am besten hierzu. — Dürfte man unbefestigte Ortschaften nicht blockieren, so müsste es um so mehr verboten sein, sie anzugreifen und sie im Sturme zu nehmen. „Die schwächsten Nationen, die von andern durch weite Meere getrennt sind, oder die auf Inseln wohnen, könnten sich allen möglichen Ungerechtigkeiten hingeben, ohne irgend eine Züchtigung befürchten zu müssen." [1])

1635. — Die Mündung eines Flusses, der einem feindlichen Staate seinem ganzen Laufe nach gehört, kann blockiert werden. — Handelt es sich um einen Fluss, der mehrern Staaten gemeinsam ist, sei es, dass er die Staaten von einander trennt, oder dass er sie nach einander durchströmt, so ist die Frage nach der Zulässigkeit der Blockierung nicht so einfach. — Für einige Flüsse haben besondere Abkommen die Schwierigkeit geebnet. So hat das zwischen England, den Verein. Staaten, Frankreich und Argentinien getroffene Abkommen vom 10. Juli 1853 die Blockade des Parana und des Uruguay für den Fall, dass ein Krieg zwischen den Uferstaaten des Rio de la Plata ausbrechen würde, verboten. — Ein ähnliches Abkommen bezüglich des Rheins war am 31. März 1831 in Mainz unterzeichnet worden. — Es wurde während des Krieges von 1866 notifiziert, aber es wurde nicht geachtet. Das neue Abkommen von Mannheim vom 15. Oktober 1868 lässt die Neutralitätsfrage unberührt. [2])

1636. — Läuft ein Fluss ganz oder zum Teil durch feindliches Gebiet, während seine Mündung vollständig einem neutralen Staate gehört, so ist eine Blockade unmöglich, denn der neutrale Staat kann nicht gezwungen werden, feindselige Handlungen auf seinem Gebiete zu dulden. — Sehr heikel ist die Frage, wenn die Mündung einer Kriegspartei gehört, während der Fluss neutrale Länder durchströmt. Was die Praxis anbetrifft, so enthielt sich z. B. Frankreich im Jahre 1870 die Mündung der Ems zu blockieren, um Holland nicht zu schädigen. — Im Jahre 1854 blockierten Frankreich und England die Mündungen der Donau. Sie liessen österreichische und ungarische Schiffe auslaufen, versperrten jedoch die Einfahrt und hinderten hierdurch die Versorgung der am Flusse liegenden russischen Häfen mit Lebensmitteln. — Während des russisch-türkischen Krieges ermächtigten die ottomanischen Instruktionen vom 29. April 1877, von der Erwägung ausgehend, dass die Donau die Verteidigungslinie bilde, die Befehlshaber der türkischen Streitkräfte, die zum Erfolge der militärischen Unternehmungen geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und insbesondere, die Schiffahrt zu verbieten. — Russland untersagte die

---

1) Hautefeuille, Des droits et devoirs etc., t. II, p. 199. — Fauchille, op. cit., p. 107 et s. — Massé, op. cit., t. I, p. 293. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 154, Anm. 7.

2) [Hinsichtlich des Kongos bestimmt die Akte vom 26. Februar 1885 in ihrem Artikel 25: „Die Schiffahrt auf dem Kongo sowie auf dem Territorialmeer an der Mündung des Kongo muss jederzeit frei sein."]

Schiffahrt durch eine Verordnung vom 27. April 1877, um den Handel vor etwaigem Schaden zu schützen. Im Monat Juli liess es drei Schiffe mit Steinmassen vor der Sulinamündung versenken. Diese Tat erweckte in Österreich Entrüstung, aber sie veranlasste keine diplomatischen Schritte. Die österreichische Regierung betrachtete die von den Kriegsparteien vorgenommenen Handlungen für rechtmässig. — Der untere Teil der Donau ist bis zum Eisernen Tore neutralisiert worden (No. 528).

Die Meinungen über diese Frage gehen weit auseinander. Die Blockierung der Mündung eines gemeinschaftlichen Flusses ist für die Kriegsparteien von grossem Nutzen, aber sie verursacht den neutralen Uferstaaten einen allzu empfindlichen Schaden. Sie muss daher zurückgewiesen werden. — Man muss der Ansicht beipflichten, dass die Kriegführenden die Mündung eines gemeinschaftlichen Flusses überhaupt nicht blockieren dürfen. Sie können nur jeden Hafen des Feindes, der sich am Ufer des Flusses befindet, einschliessen.

1637. — Dieselbe Regel muss gelten, wenn beide Ufer des Flusses, oder beide Küsten der Mündung, zwei verschiedenen Staaten gehören, von denen der eine neutral ist und der andere Krieg führt. So entschied der amerikanische Richter Chase im Jahre 1866, als das englische Schiff Peterhoff, auf seiner Fahrt nach dem Hafen Montamoros, der auf dem neutralen Ufer des Rio-Grande liegt, wegen Verletzung der Blockade dieses Flusses zu Unrecht weggenommen worden war.[1])

1638. — Meerengen, deren freie Durchfahrt eine Folge der Meeresfreiheit ist, dürfen nicht blockiert werden. — Ihre Blockierung ist nur statthaft, wenn sie in ein Binnenmeer führen, das vollständig der feindlichen oder der Blockademacht gehört, und falls diese auch die Hoheit über beide Ufer der Meerengen besitzt.

Bei künstlichen Kanälen muss jedesmal eine internationale Übereinkunft getroffen werden. Dies ist hinsichtlich des Kanals von Suez durch das Abkommen von Konstantinopel vom 29. Oktober 1888 geschehen (No. 512).

§ 4. — Wirkliche Absperrung des blockierten Ortes.[2])

1639. — Die Schriftsteller, die der Ansicht sind und lehren, dass das Verbot, mit blockierten Orten Handel zu treiben, in der Verpflichtung der Neutralen begründet sei, die Unternehmungen der Kriegführenden nicht zu hindern, zu stören oder zu vereiteln, verlangen folgerichtig, dass die Blockade wirklich, „effektiv“, sein müsse. — Sollen die Neutralen als solche verpflichtet sein, die von den Kriegführenden angeordneten Kriegsmassregeln zu achten, so ist es durchaus erforderlich, dass diese Massregeln auch tatsächlich und wirklich bestehen. Erklärt also eine Kriegspartei ihre Absicht, ihren Gegner durch eine Blockade von jedem Verkehre abzuschneiden, so gilt diese Massregel als nicht getroffen und die kriegerische Unternehmung als nicht vorgenommen, wenn nicht der für blockiert erklärte Hafen von hinreichend starken Seestreitkräften, die das Ein- und Auslaufen in und aus dem Hafen gefährlich machen, eingeschlossen ist.

1640. — Lässt man Scheinblockaden zu, so räumt man den Kriegführenden das Recht ein, die Neutralen zu belästigen; man verleiht ihnen durchaus willkürliche Befugnisse. — Es hängt dann ganz vom Ermessen

1) Calvo gibt das Urteil seinem ganzen Inhalte nach wieder, op. cit., § 2861. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 154, Anm. 2.

2) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 187 à 196.

der Kriegspartei ab, welche Ausdehnung sie der Blockade zu geben gesonnen ist. — In diesem Falle hat sie nicht nötig, grössere Flotten auszurüsten.

Als notwendige Ergänzung erfordert die Scheinblockade das Präventionsrecht (droit de prévention) und das Recht der Nacheile (droit de suite) (No. 1611). Nimmt man dagegen an, dass die Blockade für die Neutralen nur dann verbindlich ist, wenn sie wirklich, effektiv, ist, und durch eine Seestreitkraft unterhalten wird, so ist der Neutrale berechtigt, sich von dem Zustande der Dinge zu vergewissern und die Konfiskation eines neutralen Schiffes kann rechtsgültig nur unter der doppelten Voraussetzung bewirkt werden, dass a) die Blockade noch tatsächlich aufrecht erhalten wurde, als sich das neutrale Schiff dem blockierten Hafen näherte; und b) dass der Neutrale versucht hatte, die Blockadelinie zu durchschneiden.

1641. — Die Scheinblockade verstösst gegen eine grundlegende Regel des Völkerrechts. Gibt man einer Kriegspartei die Befugnis, durch einen Erlass oder eine Verordnung die Blockade über die feindlichen Küsten zu verhängen und den Verkehr der Neutralen mit diesen Küsten zu verbieten, so verleiht man der gesetzgeberischen Massnahme eines Staates rechtlichen Wert und verpflichtende Kraft gegenüber andern Staaten; dies ist ein Eingriff in die Unabhängigkeit aller Nationen.[1])

1642. — Alle Schriftsteller, welches auch ihre Ansicht über die rechtliche Natur der Blockade sei, stellen das Erfordernis der Effektivität der Blockade auf; sie erklären die Schein-, Papier-, Kabinettsblockade oder die Blockade per notificationem für rechtsungültig. Heffter (op. cit., § 157) sagt: „Niemals hat diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten.... Man wird den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen.“

Anlangend die Staatenpraxis, so hat uns die Geschichte gelehrt, dass bis zum 19. Jahrhundert fast alle Blockaden Scheinblockaden waren, und dass England auf die Papierblockaden erst mit der Unterzeichnung der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 verzichtet hat.

Das durch diese Deklaration begründete vertragliche Recht fordert, dass die Blockaden, um rechtsverbindlich zu sein, effektiv sein müssen. Also stimmt das positive Recht mit dem theoretischen Recht überein.

1643. — Ist die Effektivität die unerlässliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Blockade, so fragt es sich nun weiter, unter welchen Umständen die Blockade diese Eigenschaft hat.

Das erste Bündnis der bewaffneten Neutralität von 1780 verlangte die Anwesenheit von festliegenden und nahe genug herangeführten Schiffen (arrêtés et suffisamment proches), die eine augenscheinliche Gefahr für die Einfahrt in den Hafen bildeten. — Artikel 3 des Seeabkommens vom 16. Dezember 1800 forderte, dass die Einfahrt in den blockierten Hafen durch die in der Nähe aufgestellten Schiffe mit augenscheinlicher Gefahr verbunden sei. — Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 bezeichnet als effektive Blockaden solche, „die durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet zu verhindern“ No. 1623).

Der Grundgedanke kehrt immer wieder. Die Gefahr, die mit dem Ein- und Auslaufen verbunden ist, ist das wesentliche Merkmal für die effektive Blockade. — Die Formel der Pariser Deklaration ist unklar und wenig befriedigend. Wann ist eine „hinreichende Macht“ (force suffisante)

---

1) Fauchille, op. cit., pp. 74 et s. — Pistoye et Duverdy, op. cit., t. I, p. 366.

vorhanden? — Calvo führt die verschiedenen Ansichten an (op. cit., § 2841). — In Wirklichkeit handelt es sich um eine Tatfrage, die unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere nach der jeweiligen Küstengestaltung, der grössern oder geringern Breite der Einfahrt zu der Reede, dem Hafen oder der Mündung zu beantworten ist. — Sobald der Zugang zu einem Hafen tatsächlich abgesperrt ist, kommt es auf die Entfernung der vor ihm liegenden blockierenden Flotte nicht an.

„Gewiss muss es schon genügen, wenn ein Geschwader dergestalt stationiert ist, dass es den Zugang zu dem blockierten Orte beobachten, und ein sich annäherndes fremdes Schiff zurückhalten kann.“ [1])

Die zufällige Wegnahme eines neutralen Schiffes durch einen Kreuzer genügt nicht, um eine Blockade zu einer effektiven zu stempeln. Umgekehrt hört eine Blockade nicht auf effektiv zu sein, weil es ausnahmsweise einem oder zwei Schiffen geglückt ist, die Wachsamkeit der blockierenden Streitkräfte zu täuschen und die Blockadelinie unbehelligt zu durchschneiden (Travers Twiss, op. cit., No. 103).

Die Kreuzerblockade ist keine wirkliche Blockade; denn während die Schiffe hin- und herfahren, können manche Fahrzeuge in den für blockiert erklärten Platz ein- und auslaufen.

1644. — Muss die regelrecht errichtete Blockade effektiv bleiben, wenn sie den Neutralen gegenüber rechtsverbindlich sein soll? Die Bejahung dürfte nicht zweifelhaft sein. — Manche, wie Hautefeuille, Fauchille, Gessner und Vidari lehren, dass jede aufgehobene oder unterbrochene Blockade von neuem errichtet und unter den gewöhnlichen Formen angezeigt werden müsse. Dies ist auch in dem preussischen Reglement vom 14. April 1864, in dem russischen Erlass von 1869 und in den ergänzenden Instruktionen von 1870, § 11, vorgeschrieben.

1645. — Bleibt die Blockade bestehen und verpflichtet sie die Neutralen auch weiter, wenn das Blockadegeschwader durch plötzlichen Sturm oder durch eine Änderung der Windrichtung verstreut worden ist? Hierüber haben sich mehrere Meinungen gebildet. — Nach Ansicht fast aller englischen Publizisten, wie der von Phillmore, Travers Twiss, Bello, Broche, Fiore, Kent u. a. bleibt die Blockade rechtsverbindlich, und der Neutrale, der während der Entfernung des Geschwaders in den Hafen eingelaufen ist, hat die Blockade gebrochen. Dieser Satz wird auch von den englischen Admiralitätsgerichten sowie von den Regierungen von Grossbritannien, von Dänemark und von den Verein. Staaten vertreten. Ortolan (op. cit., t. II, p. 311) sieht die Blockade nur als unterbrochen an, und meint, dass die Neutralen ohne Begehung eines Blockadebruchs in den Hafen einlaufen könnten, aber die Blockade sei nicht aufgehoben, und es bedürfe demnächst keiner neuen Bekanntmachung, wenn das Geschwader seinen Beobachtungsposten wieder aufnehme. [2]) — Bulmerincq und Halleck glauben, dass es auf die Zeit, während welcher die Entfernung des Geschwaders bestanden habe, ankomme.

1646. — Alle stimmen darin überein, dass die Blockade die Neutralen nicht mehr verpflichtet, wenn die dauernde Einschliessung aus einem andern Grunde, als wegen Sturmes oder Änderung des Windes aufhört.

---

1) Heffter, op. cit., § 155. — Hall, International Law, § 260 — Travers Twiss, op. cit., t. II, 103.

2) Perels, Seerecht, IV. Abschnitt, S. 278.

— Bestritten ist nur, in welchen Fällen die Blockade als aufgehoben oder nur als unterbrochen anzusehen ist.[1])

1647. — Die englische Rechtsprechung hat einen Lehrsatz aufgestellt, der die Lage der Neutralen verschlechtert. Hiernach braucht eine Blockade nicht notwendigerweise effektiv zu bleiben, um die Neutralen zu verpflichten. Nach dem englischen Richter William Scott muss eine tatsächliche Blockade (de facto), wenn eine amtliche Bekanntmachung der kriegführenden Regierung an die neutralen Regierungen vorher oder gleichzeitig erfolgt ist, so lange als bestehend angenommen werden, als die Aufhebung der Blockade nicht amtlich erklärt worden ist. — Dies ist auch die Meinung von Phillimore und mehrern englischen Publizisten, sie bedeutet die Zulassung der Scheinblockade. — Diese ganze Theorie ist als unhaltbar zurückzuweisen, so sagt Geffcken: der Kriegführende müsste zweifellos das Aufhören der Blockade anzeigen; sobald aber die Blockade de facto mangelhaft wird, d. h. von dem Augenblick ab, wo das Geschwader seinen Posten aufgibt, oder wo es nicht mehr genügend stark ist, besteht die Blockade nicht mehr (Heffter, op. cit., § 156, Anm. 4).

§ 5. — Anzeige der Blockade.

1648. — Die Publizisten und die Verträge unterscheiden drei Arten von Anzeigen. 1. Die Anzeige des Befehlshabers des Blockadegeschwaders an die Behörden und Konsuln der Ortlichkeiten, deren Verkehr mit dem offenen Meere abgeschnitten werden soll. Sie hat Anfang und Ausdehnung der Blockade anzugeben. 2. Die diplomatische oder allgemeine Anzeige (notification diplomatique ou générale), die den Regierungen der neutralen Staaten zu erstatten ist. 3. Die besondere Anzeige (notification spéciale), die den Schiffen, die sich der Blockadelinie nähern, durch das Blockadegeschwader gemacht wird.[2]) Sind alle diese verschiedenen Bekanntmachungen erforderlich, damit die Blockade den Neutralen gegenüber rechtsverbindlich wird? Man muss folgende Fälle unterscheiden:

1649. — A. Handelt es sich um ein Schiff, das aus dem blockierten Hafen auslaufen will, so ist es klar, dass die den Behörden dieses Hafens oder den dort befindlichen fremden Konsuln erstattete Anzeige völlig hinreicht, wenn sie auch eine allgemeine ist. Es ist nicht möglich, dass die Anzeige unbekannt bliebe und dass die Kapitäne der im Hafen verankerten Schiffe von der Blockade nichts wissen sollten. Eines dieser Schiffe darf sich wohl aus dem Hafen etwas herauswagen, um sich zu vergewissern, ob die Absperrungslinie aufrecht erhalten wird, aber geht es zu dem Versuche über, die Linie zu durchschneiden, so kann es weggenommen werden, ohne dass ihm eine besondere Anzeige gemacht werden müsste. Dies ist die allgemein herrschende Meinung, wie sie besonders von Bulmerincq, Calvo, Hall, Hautefeuille, Massé u. a. vertreten wird. Sie entspricht auch der internationalen Praxis.[3]) — Einige Schriftsteller halten jedoch die besondere Anzeige für erforderlich. Auch von einigen Verträgen wird sie verlangt (de Boeck, op. cit., No. 700).

1650. — B. — In dem Falle, dass Schiffe von der Seeseite herkommen, gehen die Ansichten weit auseinander. — Einige fordern sowohl die diplomatische oder allgemeine als auch die besondere Anzeige (Gessner,

---

1) S. die Ansichten der Schriftsteller und deren Begründung bei Calvo, op. cit., §§ 2870 bis 2879.

2) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 197 bis 210. — Perels, Seerecht, § 50.

3) Calvo, op. cit., § 2855. — Hall, op. cit., § 262. — Hautefeuille, op. cit., t, II, § 218.

Pistoye et Duverdy, Cauchy, Ortolan), andere begnügen sich mit der diplomatischen Anzeige (Funck-Brentano et Sorel). Etliche verlangen diese unter allen Umständen (Perels und de Boeck), andere wieder halten die besondere Anzeige für notwendig, aber auch für ausreichend (Hautefeuille, Calvo, Fauchille), gewisse Schriftsteller meinen, dass es gar keiner Anzeige bedürfe, andere endlich verlangen nur eine, aber je nach den Umständen bald die allgemeine, bald die besondere (Heffter, Wheaton).

1651. — Die englische Lehrmeinung unterscheidet zwei Arten von Blockaden; die bloss „tatsächliche" nnd die „notifizierte" Blockade. Unter der tatsächlichen Blockade versteht man diejenige, die von Geschwader- oder Schiffsbefehlshabern über solche Häfen verhängt wird, die von dem Mutterlande soweit entfernt sind, dass die diplomatische Anzeige erst lange nach der wirklichen Errichtung der Blockade erfolgen kann. In diesem Falle ist die besondere Anzeige notwendig, aber sie ist auch hinreichend, um die Verurteilung eines neutralen Schiffes, das eine Überschreitung versucht, zu begründen.

Im Falle einer „notifizierten Blockade" genügt, wenn die diplomatische Anzeige rechtzeitig erstattet werden kann, diese Anzeige, um die Blockade rechtsverbindlich zu machen. — Mit der diplomatischen Anzeige entsteht die Rechtsvermutung juris et de jure, dass die Blockade allen Neutralen bekannt geworden ist. Die Blockade bleibt so lange bestehen, bis eine amtliche Anzeige über ihre Aufhebung an die neutralen Mächte gerichtet worden ist. — Die fremden Regierungen sind verpflichtet, beide Anzeigen ihren Untertanen, deren Interessen sie zu schützen verpflichtet sind, zur Kenntnis zu bringen. — Eine Ausnahme wird nur zu Gunsten solcher Schiffe gemacht, die nicht aus einem Hafen ihres Heimatstaates kommen, sondern aus einem so entfernt liegenden Lande, dass ihnen die Anzeige nicht bekannt sein konnte; in diesem Falle ist eine besondere Anzeige erforderlich.[1]) — Wann kann aber ein neutrales Schiff auf offenem Meere Kenntnis von der diplomatischen Anzeige erlangt haben? Diese Frage öffnet allen Schikanen Tür und Tor und dies umsomehr, als man dem Kapitän des neutralen Schiffes den Beweis seiner Unkenntnis aufbürdet.

Geffcken weist mit Recht die englische Lehre zurück. Jede Blockade ist hinfällig, so bemerkt er, sobald die Tatsache der ausreichenden Macht sie auszuüben aufhört (Geffcken-Heffter, op. cit., § 155, Anm. 4).

Auch Dänemark begnügt sich je nach Lage der Sache mit einer diplomatischen oder einer besondern Anzeige. Gleichwie England lässt es die Notwendigkeit einer besondern Anzeige von einer Vermutung abhängen (Reglement vom 1. Mai 1848 und vom 16. Februar 1864).

Auch in den Verein. Staaten richtet sich die besondere Anzeige nach den Tatumständen.

1652. — Frankreich folgt in seinen Verträgen, in seiner Rechtsprechung und in den durch seine Regierungen erlassenen Instruktionen verschiedenartigen Grundsätzen. 1. Die diplomatische Anzeige reicht an sich allein niemals hin, um die Blockade für die Neutralen verpflichtend zu machen. Wenn sie auch als rechtzeitig gilt, so muss sie doch in jedem Falle durch eine besondere Anzeige an die neutralen Schiffe, die in den Bereich des Blockadegeschwaders kommen, ergänzt und vervollständigt

---

1) Phillimore, Commentaries, t. III, p. 385. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 104 bis 106.

werden. — 2. Die besondere Anzeige ist immer notwendig, sie ist ein wesentliches Formerfordernis, sie allein macht die Blockade rechtsverbindlich. — 3. Die Blockade verpflichtet um so mehr, wenn beide Anzeigen miteinander wirken. — Dies ist die vom Staatsrate vertretene Lehre, die durch Verträge bestätigt und in den französischen Instruktionen vom 25. Juli 1870 niedergelegt worden ist. Wenn Frankreich die besondere Anzeige zum Grundsatze erhoben und sich stets danach gerichtet hat, so macht ihm dies viel Ehre, denn die besondere Benachrichtigung verringert stets die durch den Krieg hervorgerufenen Unzuträglichkeiten und schneidet jede missbräuchliche Ausübung des Blockaderechtes ab.[1])

Italien (Verordnung vom 20. Juni 1866, Art. 7) und Schweden (Verordnung vom 8. April 1854, Art. 4) fordern wie Frankreich eine besondere Anzeige.

1653. — Die Anzeige ist zur Entstehung einer wirklichen Blockade nicht unerlässlich. Gessner ist andrer Meinung. Nach ihm ist die allgemeine Anzeige, die Generalnotifikation, eines der notwendigen Erfordernisse für die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Blockade. Sie ist keine blosse Warnung der Neutralen. Die besondere Anzeige, die Spezialnotifikation, bezieht sich nur auf die Lehre vom Blockadebruch.[2]) — Unseres Erachtens ist die Anzeige keine wesentliche Voraussetzung für das Bestehen einer Blockade. Sie ist lediglich eine blosse Warnung. Sie ist indessen nötig, um die Konfiskation des neutralen Schiffes zu rechtfertigen, weil sie das einzige zuverlässige und nicht willkürliche Mittel ist, um festzustellen, ob der Neutrale Kenntnis von der Blockade gehabt hat (Fauchille, op. cit., p. 218). Diese Gewissheit kann nur erlangt werden, wenn die Anzeige eine besondere ist.

Dies ist der Grund, weshalb das von Frankreich, Italien und Schweden angenommene System vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Billigkeit aus dem Systeme Englands und selbst dem der Verein. Staaten vorzuziehen ist.

Die diplomatische Anzeige erweckt ein Bedenken. Entweder geht sie der effektiven Blockade voraus, und dann besteht eine gewisse Zeit lang eine Scheinblockade, oder sie erfolgt erst nach Errichtung der wirklichen Blockade, und diese wurde dann einige Zeit lang ohne Anzeige gehandhabt.

1654. — Damit die besondere Anzeige für neutrale Schiffe rechtsverbindlich sei, muss sie drei Bedingungen entsprechen: 1. die besondere Benachrichtigung muss am Blockadeorte selbst erteilt werden; 2. die Anzeige darf dem neutralen Schiffe nur durch den Befehlshaber oder einen Offizier eines der Kriegsschiffe, die die Blockade ausüben, erstattet werden (französische Instruktionen vom 25. Juli 1870, § 12); 3. die Mitteilung muss in die Schiffspapiere unter Angabe des Tages und des Ortes (Länge- und Breitegrades) eingetragen werden. Hierdurch lässt sich feststellen, ob die Anzeige am Blockadeorte und durch ein Schiff des Blockadegeschwaders erfolgt ist. (Französische Instruktionen vom 17. Mai 1838 und 28. Juli 1870 — Amerikanische Deklaration vom 19. April 1861 — Dänische Verordnung vom 16. Februar 1864 — Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864 — Italienische Verordnung vom 20. Juni 1866).

---

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 156, Anm. 2.
2) Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 198 et s.

Vierter Abschnitt.

Rechtswirkungen der Blockade.

1655. — Die Blockade bewirkt die Unterbrechung jedes Verkehrs, der dem abgesperrten Platze nützen und der blockierenden Kriegspartei schaden könnte.

Dieser Grundsatz wird allseitig anerkannt. Über seine Anwendung gehen aber die Ansichten auseinander. — Welcher Verkehr ist der Blockademacht schädlich, dem blockierten Hafen jedoch nützlich und daher verboten?

Diese Frage ist sehr bestritten. — Es gibt nicht weniger als fünf oder sechs verschiedene Meinungen.[1])

Wir sind der Ansicht, dass die Rechtswirkung der Blockade darin besteht, dass jedem neutralen Schiffe, welcher Art und Beschaffenheit es auch sei, ob Kriegsschiff, ob Handelsschiff, ob mit Waren oder Ballast, ob Postschiff mit amtlichen Mitteilungen Neutraler oder mit Privatkorrespondenz der Zugang zu dem abgesperrten Hafen oder Küstenstriche untersagt ist. — Jedweder Verkehr zwischen einem blockierten Hafen und der Aussenwelt muss verboten sein. — Dieser Satz ist von den bedeutendsten seerechtlichen Verträgen angenommen worden, besonders auch von der Pariser Deklaration vom 16. April 1856, indem sie bestimmt, dass die Blockade den Neutralen den „Zugang" (accès) zum feindlichen Hafen oder Küstengebiet verbietet (Vertrag zwischen Italien und den Verein. Staaten vom 26. Februar 1871 — Schwedische Verordnung vom 8. April 1854, § 4 — Russische Regeln von 1869, § 95 — Österreichische Erklärungen vom 11. Mai 1877, Art. 1 — Französische Instruktionen vom 25. Juli 1870, § 7).

1656. — Haben die Neutralen, die in einen blockierten Hafen nicht einlaufen dürfen, das Recht, ihn zu verlassen? — Wie bei der vorhergehenden Frage sind auch hier verschiedene Grundsätze aufgestellt worden.

1. Nur das Einlaufen neutraler Schiffe in den abgesperrten Hafen wird durch die Seeblockade gehindert, das Auslaufen aus dem Hafen bleibt diesen Schiffen frei (Russische Regeln von 1869, § 17).

2. Neutrale Schiffe, die sich der Beobachtung des Blockadegeschwaders zu entziehen wussten und denen es glückte, in den Hafen zu gelangen, dürfen nicht auslaufen. Es können nur die Schiffe frei ausgehen, die vor der Blockade in den abgesperrten Hafen eingelaufen waren. Sie können den Hafen jederzeit mit Ballast oder mit einer Ladung verlassen, ohne Rücksicht auf die Zeit, zu der sie die Ladung eingenommen haben. (In diesem Sinne gibt es mehrere Verträge im 19. Jahrhundert.)

3. Fahrzeuge, die nur Ballast haben, oder deren Ladung vor der Blockade eingenommen worden ist, mögen die Waren einem Neutralen oder einem Untertanen der angegriffenen Kriegspartei gehören, können jederzeit auslaufen. Dies System ist von mehrern Verträgen, namentlich von dem am 26. Februar 1871 zwischen Italien und den Verein. Staaten abgeschlossenen

---

1) Man findet eine Darstellung und Besprechung dieser Ansichten in dem Werke Fauchille's.

Abkommen (Art. 14) angenommen worden. Es führt zu Schwierigkeiten bei der Beweisfrage.[1])

4. Nach einem andern Systeme können alle neutralen Schiffe, die sich vor Beginn der Blockade in dem Hafen befanden, binnen einer bestimmten Frist, die mit der Errichtung der Blockade beginnt, auslaufen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff nur Ballast führt, oder ob seine Ladung vor oder nach der Blockade eingenommen worden ist. — Nach Ablauf der Frist kann kein Schiff mehr auslaufen, ohne sich der Gefahr der Wegnahme auszusetzen. — Dies System ist von einer Reihe von Gesetzen angenommen worden (französ. Instruktionen von 1838 und vom 25. Juli 1870, Art. 7. — Amerikan. Instruktionen vom 14. Mai und 24. Dezember 1846. — Dänisches Reglement vom 16. Februar 1864. — Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, § 21. — Türkische Deklaration vom 3. Mai 1877). — Während des Krimkrieges, des amerikanischen Bürgerkrieges (Depesche Seward vom 2. Mai 1861), des Krieges zwischen Spanien und Chile sowie zwischen Russland und der Türkei (1877/78) ist dies System angewandt worden. Die Dauer der angeordneten Fristen war verschieden.

1657. — Die Kriegspartei kann die Wirkungen der Blockade abschwächen. — Die Geschichte bietet mehrere Beispiele dafür, dass das starre Recht der Blockade gemildert worden ist. — Eine solche Vergünstigung muss aber allen Neutralen in gleichem Masse gewährt werden. Wollte die Blockademacht sie nur der einen oder der andern Flagge einräumen, so würde sie die Pflicht der Unparteilichkeit verletzen und die Blockade würde aufhören, rechtsverbindlich zu sein. Wenn der Kriegführende einerseits stets das Recht hat, die Härten der Blockade zu Gunsten neutraler Schiffe zu mildern, so hat er anderseits die Pflicht, dies zu tun, wenn aussergewöhnliche Umstände, namentlich die Gebote der Menschlichkeit besondere Berücksichtigung erheischen. Zum Beispiel ist es unzulässig, dass die Blockademacht einem neutralen Schiffe, das infolge eines Lecks zu versinken droht, oder das ausser stande ist, sich über Wasser zu halten, oder dessen Besatzung am verhungern ist, den Zugang in einen blockierten Hafen verweigert, es sei denn, dass das Blockadegeschwader die erforderliche Hilfe zu leisten vermag und sie anbietet (Italienische Verordnung vom 20. Juni 1866, § 9. — Spanisches Reglement vom 26. November 1864, Art. 9. — Perels, op. cit., § 51).

1658. — Die Blockade ist nicht nur für neutrale Schiffe rechtsverbindlich, sie ist dies a fortiori für feindliche Schiffe, die auch ohne Blockade der Wegnahme unterliegen. — Die Blockade verpflichtet auch die Schiffe der eigenen Untertanen des blockierenden Staates und die seiner Verbündeten, und dies um so mehr, als schon nach geltendem Rechte durch die blosse Tatsache des Krieges und auch ohne Blockade alle Handelsbeziehungen zwischen den Untertanen kriegführender Staaten untersagt sind. — Travers Twiss bemerkt mit Recht, dass solange eine Kriegspartei ihren eigenen Untertanen die freie Ein- und Ausfahrt in und aus den feindlichen Häfen gestatte, es an der Voraussetzung fehle, die die Kriegspartei zur Beschränkung des Handels der Neutralen ermächtige: nämlich an der Notwendigkeit, dem Gegner jeden Verkehr abzuschneiden, um seinen Widerstand zu brechen.

---

1) Phillimore, op. cit., t. III, p. 402. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 112 und 113.

Trotzdem haben mehrere Staaten diese Regel verkannt. Anfangs des vorigen Jahrhunderts war eine der Ursachen des im Jahre 1812 zwischen England und den Verein. Staaten ausgebrochenen Krieges die Frage nach der Wirkung der Blockade auf die Untertanen des blockierenden Staates. Nachdem nämlich Grossbritannien eine Papierblockade angeordnet hatte, untersagte es den Neutralen jeden Verkehr mit dem Feinde, aber seinen eigenen Schiffen erlaubte es, mit dem Gegner Handel zu treiben, und es bereicherte sich somit auf Kosten der Neutralen selbst. — Die französischen Instruktionen vom 25. Juli 1870, § 5, schreiben vor, französische Kauffahrer, die einen Blockadebruch versuchen sollten, anzuhalten. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Reglements von Dänemark vom 16. Februar 1864, von Österreich vom 6. Juni 1864 und von Preussen vom 20. Juni 1864.

Mit einem Worte: die Blockade ist für sämtliche Schiffe rechtsverbindlich.[1])

Fünfter Abschnitt.

Blockadebruch.

1659. — Nur bei einer regelrecht verhängten Blockade kann von einem Blockadebruche die Rede sein. — Ist eine Blockade nicht regelrecht errichtet und nimmt die Blockademacht trotzdem Schiffe wegen Verletzung der zu Unrecht bestehenden Blockade in Beschlag, so macht sie sich eines wirklichen völkerrechtlichen Vergehens schuldig und ist verpflichtet, für den durch die Ausführung ihrer Anordnungen verursachten Schaden aufzukommen. — Dieser Satz ist in der Theorie unbestritten; er ist in der Praxis und in Sondergesetzen zur Geltung gelangt (Dänisches Reglement vom 16. Februar 1864, Art. 5. — Preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, Art. 27. — Österreich. Erklärung vom 11. Mai 1877, Art. 4).

1660. — Die Verletzung der Blockade darf erst angenommen werden, wenn eine Durchbruchshandlung ausgeführt worden ist. Die blosse Absicht, die Blockadelinie zu durchschneiden, genügt nicht. — Der Versuch eines Vergehens setzt einen Anfang der Ausführung der Tat voraus.

Wird ein von der Seeseite her oder aus dem blockierten Hafen kommendes Schiff über dem Versuche betroffen, die Einschliessungslinie zu durchschneiden, so ist die Entscheidung nicht schwierig. Der Tatbestand des Blockadebruches ist einleuchtend. — Desgleichen ist die Frage nicht zweifelhaft, wenn das Schiff in dem Augenblick angehalten wird, wo es trotz der Zeichen und der Warnung der Schiffe des Blockadegeschwaders die Blockadelinie durchschneidet.[2])

In manchen Fällen können Zweifel auftauchen. Der Tatbestand des Blockadebruches wird dann von den Umständen abhängen. Man kann in der Theorie keine allgemeine Regel aufstellen (Perels, op. cit., § 51).

---

1) [Bekanntlich ist die Deklaration vom 16. April 1856, die die Effektivität der Blockade verlangt, nicht von allen Staaten unterzeichnet worden. Kann man sich auf die Deklaration auch gegenüber den Staaten berufen, die sie nicht angenommen haben? Und können diese sie den Vertragsmächten entgegenhalten? S. hierüber Desjardins, Le Congrès de Paris et la jurisprudence internationale, pp. 45 et s.

2) Hautefeuille, Droits et devoirs, t. II, p. 223. — Spanisches Reglement vom 26. November 1864, Art. 7.

— Die Erstattung der besondern Anzeige ist das einzige Mittel, um Irrtümern vorzubeugen.

1661. — Frankreich und Italien nehmen an, dass der Versuch, in einen blockierten Hafen einzudringen, an sich kein Blockadebruchversuch sei, falls das Schiff keine besondere Anzeige erhalten habe (dagegen Perels, Seerecht, S. 287 und 288). — England, die Verein. Staaten, Dänemark und Preussen erklären, dass ein Schiff einen Blockadebruch begehe, wenn es in den Hafen einzulaufen versuche, und bewiesen werden könne, dass das Schiff auf seiner Fahrt Kenntnis von der Blockierung des Hafens habe erlangen können und müssen.

1662. — Grossbritannien und die Verein. Staaten gehen noch weiter. Sie betrachten die blosse Absicht, eine Blockade zu brechen, schon für hinreichend, ohne eine wirkliche Veranstaltung hierzu oder einen unzweideutigen Anfang der Ausführung an Ort und Stelle. Nach Ansicht dieser Mächte ist des Blockadebruches schuldig: a) jedes neutrale Schiff, das nach einem blockierten Hafen unter Segel geht, obgleich es Kenntnis von der diplomatischen oder allgemeinen Anzeige erlangt hat; b) jedes Schiff, das seine Fahrt nach dem blockierten Hafen fortsetzt, obgleich es auf seiner Reise Kenntnis sei es von der diplomatischen Anzeige, im Falle einer notifizierten Blockade, oder von der Absperrung, im Falle einer tatsächlichen Blockade, erlangt hat. — Die Schiffe können in beiden Fällen auf hoher See überall, wo sie betroffen werden, und ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen ihrem Abgangs- und Bestimmungshafen von den Kreuzern der Kriegspartei angehalten werden (Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 109 u. 110).

1663. — Diese Lehre ist keineswegs neu. Sie ist bereits in dem holländischen Edikte vom 26. Juni 1630 erwähnt und bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts von Holland, Russland und sogar von Frankreich angewandt worden. (Reglement von 1774, Art. 14 und von 1778, Art. 1. — Dekret vom 9. Mai 1793). — Seit 1814 haben aber sämtliche Mächte mit Ausnahme von England und den Verein. Staaten angenommen, dass die Fahrt nach einem abgesperrten Hafen noch keinen Blockadebruch begründe. — Der Kapitän des Schiffes kann hoffen, dass bei seiner Ankunft der Zugang zum Hafen wieder frei, und die Blockade aufgehoben sei. — Nichts beweist überdies, dass der Kapitän nicht noch während der Fahrt seinen Kurs ändern könne (Bluntschli, op. cit., Art. 835. — Heffter, op. cit., § 156. — Perels, op. cit., p. 306).

1664. — Während des Bürgerkrieges haben die Verein. Staaten als Kriegspartei die Grundsätze, die sie als Neutrale stets verteidigt und in allen ihren Verträgen festgesetzt hatten, preisgegeben. Ihre Gerichte haben häufig entschieden, dass ein Blockadebruch, und daher ein Recht zur Konfiskation schon dann vorliege, wenn ein Schiff mit der Absicht, eine Blockade zu verletzen, seine Reise angetreten habe, demgegenüber sei es belanglos, ob auch nur ein einziges Fahrzeug den Zugang zum Hafen versperre.

1665. — Diese Lehre ist unhaltbar und ungerecht; sie führt zur reinen Willkür. Eine Kriegspartei wird niemals den sichern Beweis für die strafbare Absicht des Neutralen haben, nur auf Grund einer blossen Vermutung wird also die Beschlagnahme des Schiffes ausgeführt.

Wenn ein Hafen wirklich abgesperrt ist, wozu dient dann noch die Beschlagnahme auf offenem Meere? Das Blockadegeschwader ist doch in der Lage, neutrale Schiffe an der Einfahrt in den Hafen zu hindern. Die Lehre ist denn auch nur ersonnen und geltend gemacht worden, um den

Scheinblockaden Wirksamkeit zu verleihen. Wie sollen die Kreuzer auf hoher See, weit entfernt von den abgesperrten Plätzen bei Vornahme der Beschlagnahme wissen, ob die Blockade des Hafens noch immer effektiv sei?

Alle Regierungen, mit Ausnahme der englischen und der der Verein. Staaten, sowie alle Schriftsteller, mit Ausnahme der englischen und der amerikanischen, verwerfen das vermeintliche Präventionsrecht. Es ist wünschenswert, dass sich die Neutralen in Zukunft verständigen, und dass sie stillschweigend die Verpflichtung übernehmen, derartige Missbräuche nicht mehr zu dulden. Da eine Blockade effektiv sein muss, so kann ein Blockadebruch nur dann vorliegen, wenn ein Schiff bei dem wirklichen Versuch, die Blockadelinie zu durchschneiden, ertappt wird.[1])

1666. — Wie ein Missbrauch leicht eine weitere Verirrung erzeugt, so hat auch diese ungerechte Lehre zu einem andern Satze geführt, der den lebhaftesten Widerspruch hervorgerufen hat. — Um zu verhindern, dass Waren, die in einem neutralen oder in einem nicht blockierten feindlichen Hafen gelöscht werden, nicht später auf dem Landwege nach dem blockierten Hafen gelangen, wird eine Kriegspartei geneigt sein, Schiffe, die für einen neutralen oder freien Hafen bestimmt sind, auf hoher See wegzunehmen, wenn sie glauben oder vermuten kann, dass die Ladung von dort nach dem abgesperrten Orte befördert werden soll.

Die Verein. Staaten haben diese neue Lehre während des Bürgerkrieges aufgestellt. — Eine englische Barke, der Springbok, segelte nach seinem Bestimmungsorte Nassau, einer der Providenciales Inseln, die zu den Bahama Inseln gehören und die im englischen Besitze stehen. Obgleich der Springbok also für einen neutralen Hafen bestimmt war, wurde er doch am 3. Februar 1863 von dem Bundeskriegsschiffe Sonoma auf offenem Meere, 150 Meilen von Nassau, wohin er steuerte, weggenommen. Am 1. August verurteilte das New Yorker Gericht Schiff und Ladung. — Es wurde hiergegen appelliert. — Der oberste Gerichtshof erliess eine Entscheidung, die unter Freigabe des Schiffes die Beschlagnahme der Ladung aufrecht erhielt, und die Schiffseigentümer zu den Kosten verurteilte. In diesem Erkenntnisse wurde zugegeben, dass die Schiffspapiere, besonders die Charteprtie vorschriftsmässig seien und dass keine Urkunde Spuren etwaiger Fälschungen oder Täuschungen an sich trüge. Die Schriftstücke erbrachten aber den Nachweis, dass Nassau der wirkliche Bestimmungsort des Schiffes sei.

Die Richter des obersten Gerichtshofes räumten diese Tatsache aber dadurch aus, dass sie sich an mehr als ungenaue Vermutungen klammerten. Sie behaupteten, ohne den Schimmer eines Beweises, dass das Schiff von vornherein in der Absicht befrachtet worden sei, um die Blockade zu brechen, dass die Eigentümer der Ladung die Absicht gehabt hätten, die Ware in Nassau auf ein anderes Schiff umzuladen, das sich besser als der Springbok geeignet hätte, unbehelligt einen (nicht bezeichneten) blockierten Hafen zu erreichen, dass die Fahrt von London nach dem (unbekannten und nicht voraus bestimmten) blockierten Hafen nach Absicht der Parteien, in Ansehung der Ladung als eine einheitliche Reise anzusehen sei, und dass mithin die Ladung vom Beginne der Reise an, und in jedem Zeitpunkte der Reise, im Falle einer Beschlagnahme zu verurteilen gewesen wäre. Dies durchaus willkürliche Erkenntnis rief eine lebhafte Bestürzung hervor, es wurde von Phillmore und von den eng-

1) Geffcken-Heffter, op. cit., § 156, Anm. 6. — Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres, t. II, p. 230.

lischen Konjuristen getadelt. — Trotzdem wurde es durch die gemischte Kommission in Washington, die auf Grund des Artikels 12 des Vertrages vom 2. Mai 1871 zur Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verein. Staaten und England berufen war und die sich aus je einem Delegierten der beiden Parteien und dem italienischen Gesandten zusammensetzte, bestätigt.

Das Erkenntnis in Sachen des Springbok wurde einer aus hervorragenden Rechtsgelehrten verschiedener Länder gebildeten Kommission des Instituts für Völkerrecht im April 1882 zur Begutachtung vorgelegt. Das sehr beachtenswerte Votum erging im entgegengesetzten Sinne. Die Lehre des obersten Gerichtshofes wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen und ihre unhaltbaren Folgerungen klar entwickelt. „Anlangend die Blockade, würde hieraus folgen, dass jeder neutrale Hafen, nach welchem eine neutrale Ladung an Bord eines neutralen Schiffes befördert worden wäre, kraft Auslegung (par interprétation) zu einem blockierten Hafen werden würde, sobald Gründe zu dem Verdacht beständen, dass die Waren nach ihrer Löschung in dem neutralen Hafen auf ein anderes Fahrzeug verladen, und nach einem wirklich blockierten Hafen befördert werden könnten."

Das Erkenntnis des obersten Gerichtshofs ist von den namhaftesten Publizisten verurteilt worden, so von Arntz, Asser, Bulmerincq, Calvo, Gessner, Hall, Vernon, Harcourt (Historicus), Geffcken, Lawrence, Phillimore, Travers Twiss, Westlake, de Boeck, Fauchille u. a.[1])

1667. — Die Lehre von der einheitlichen Reise (continuité du voyage) ist nicht neu. — Neu ist nur ihre Anwendung auf den Fall des Blockadebruches. — Die Lehre muss zurückgewiesen werden. Sie hebt die Handelsfreiheit der Neutralen sowie die Meeresfreiheit völlig auf. Sie macht den blockierenden Staat zum Alleinherrscher auf dem Ozean und gibt den Welthandel der Willkür der Kriegführenden preis. Es wird genügen, so sagt Fauchille, dass irgendwo ein Hafen blockiert ist, um den neutralen Völkern jeglichen Handelsverkehr unmöglich zu machen.

1668. — Wann kann ein Schiff, das eine Blockade beim Ein- oder Auslaufen in oder aus dem Hafen in Wirklichkeit gebrochen hat, von den Schiffen des Blockadegeschwaders rechtmässig mit Beschlag belegt werden?

Die Rechtsprechung der Gerichte der Verein. Staaten und der Englands sowie die englischen und amerikanischen Schriftsteller nehmen an, dass Schiffe, die eine Blockade gebrochen haben, solange beschlagnahmt werden können, bis sie ihr Reiseziel erreicht haben, ohne dass es darauf ankommt, ob die Schiffe von den Kreuzern der Kriegspartei verfolgt worden sind oder nicht. Das Vergehen wird bis zum Einlaufen in den Bestimmungshafen fortgesetzt, durch einen freiwilligen oder notwendigen Aufenthalt in einem Zwischenhafen wird es nicht beseitigt und getilgt. — Engländer und Amerikaner billigen das Verfolgungsrecht (droit de suite), die Befugnis, ein neutrales Schiff während der ganzen Dauer seiner Aus- und Heimreise

---

1) Gessner, Le droit des neutres, p. 230 und R. D. I., t. VII, pp. 236 à 255. — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 117. — Travers Twiss, The doctrine of continuous voyages as applied to contraband of war and blockade, 1877. — Des droits des belligérants sur mer depuis la déclaration de Paris, R. D. I., t. XVI, p. 113. — Consultation de l'Institut, R. D. I., t. XIV, p. 329. — de Boeck, De la propriété privé, No. 715, Fauchille, Du blocus maritime, pp. 333 et s. — Geffcken-Heffter, op. cit., § 156 Anm. 5.

zu beschlagnahmen und zu konfiszieren. So hat der englische Richter William Scott (Lord Stowel) oft entschieden. So haben auch die amerikanischen Gerichte während des Bürgerkrieges erkannt.[1])

1669. — Deutsche, spanische, französische und italienische Publizisten sind im allgemeinen der Ansicht, dass ein Schiff wegen Verletzung der Blockade nur dann beschlagnahmt werden kann, wenn es bei der Durchbrechung oder beim Versuche der Durchbrechung der Blockadelinie entweder in dem blockierten Hafen selbst oder in dem Augenblicke, wo es diesen zu verlassen sucht, festgehalten wird. — Sie fügen aber vernunftgemäss hinzu, dass, wenn das neutrale Schiff in dem Augenblicke, wo es eine Blockade zu verletzen sucht, von einem Schiffe des Geschwaders verfolgt wird und es sich durch die Flucht entziehen will, der Kreuzer, der Jagd auf das Schiff macht, den Blockadebrecher wegnehmen kann, wenn er ihn auf offenem Meere vor Erreichung eines Hafens oder der Hoheitsgewässer eines neutralen Staates einholt.[2])

1670. — Das Schiff, das eine Blockade bricht, kann von einem Kreuzer des Blockadegeschwaders mit Beschlag belegt werden. Aber die Beschlagnahme ist von einem eigens hierzu bestellten Prisengerichte zu bestätigen. An Stelle der vorläufigen Massregel muss ein rechtskräftiges Urteil treten. Die Konfiskation und die Zusprechung der Prise wird die Folge der Beschlagnahme sein, wenn diese für rechtmässig und gültig befunden und anerkannt worden ist. — Anlangend das von dem Befehlshaber des Nehmeschiffes zu beobachtende Verfahren, vgl. die frühern Ausführungen (No. 1408 bis 1410).

1671. — Nach allen während des 19. Jahrhunderts geschlossenen Verträgen besteht die rechtliche Folge des Blockadebruchs, mag das Vergehen durch Ein- oder Auslaufen in oder aus einem Hafen verübt worden sein, stets in der Verurteilung des Schiffes sowie der der Ladung.

Dieser Grundsatz findet seine Bestätigung in den Sondergesetzen und Reglements (dänisches Reglement vom 16. Februar 1864, preussisches Reglement vom 20. Juni 1864, spanische Verordnung vom 26. November 1864, italienische vom 20. Juni 1866, österreichische vom 9. Juli 1866).

1672. — Bei den Publizisten gehen die Meinungen dagegen weit auseinander:

a) Mehrere, wie Bulmerincq, Hautefeuille, Fauchille, G. F. v. Martens, Massé, Morin, Négrin, Pistoye et Duverdy u. a. gestehen der Kriegspartei das Recht zu, das Schiff und die ganze Ladung zu konfiszieren, ohne Rücksicht auf deren Beschaffenheit und deren Eigentümer.

b) Andere sind der Ansicht, dass die Kriegspartei nur gegen denjenigen einschreiten kann, der die strafbare Absicht gehabt hat, die Blockade zu verletzen. Die wegen Blockadebruchs zugefügte Strafe kann nur in der Konfiskation des Schiffes bestehen, die Ladung kann nur dann der Konfiskation unterliegen, wenn ihr Eigentümer, — der nicht auch der Eigentümer des Schiffes zu sein braucht, — nicht beweisen kann, dass er für den Blockadebruch nicht verantwortlich sei. Dieser Meinung sind Calvo, Bluntschli, Gessner, Ortolan, Perels und mehrere italienische Publizisten wie Sandona und Schiattarella.

c) Nach der unter den englischen Publizisten verbreiteten Ansicht ist sowohl das Schiff als auch die Ladung verfallen. Die genannten

---

1) Travers Twiss, op. cit., No. 114 u. 115.

2) Hautefeuille, op. cit., t. II, p. 225. — Fauchille, op. cit., p. 355. — Gessner, op. cit., pp. 228. — Spanischer Erlass vom 26. November 1864, Art. 6. — Perels, op. cit., S. 307.

Schriftsteller gehen hierbei von der Vermutung aus, dass die Verletzung der Blockade ebenso sehr im Interesse der Ladung, wie in der des Schiffes erfolge, und dass das Vergehen unter Zustimmung der Eigentümer beider verübt werde. — Gegen diese Vermutung sei kein anderer Beweis zulässig als der, der sich aus den Schiffspapieren an Bord des erbeuteten Fahrzeuges ergebe. — Sie halten jedoch nur die Wegnahme des Schiffes für angezeigt, wenn der Eigentümer der Ladung von der Blockade nichts gewusst hat, während sie dem Kapitän wohl bekannt war. Zum Beispiel: Ein Schiff hat seine Fahrt zu einer Zeit angetreten, als dem Eigentümer der Ladung die Blockade des Bestimmungshafens nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Der Kapitän besteht, trotzdem er im Laufe seiner Reise oder vor der Einfahrt in den blockierten Hafen Kenntnis von der Blockade erlangt hat, darauf, in den Hafen einzudringen (Hall, op. cit., § 264 — Phillimore, Comm., t. III, 506 — Travers Twiss, op. cit., t. II, No. 116 et s.).

d) Fiore hat eine eigene Ansicht: Die Konfiskation muss sich auf die Ladung beschränken. Zwischen der Konterbande und der Blockade besteht kein anderer Unterschied als der, dass die Blockade alles zur Konterbande macht. Mithin kommen dieselben Regeln wie bei der Konterbande zur Anwendung. (Nouveau droit int. public., t. II, 513).

1673. — Die Besatzung des erbeuteten neutralen Blockadebrechers darf nicht als kriegsgefangen behandelt werden. Die Mannschaften können indessen zurückbehalten werden, damit sie bei dem prisengerichtlichen Verfahren als Zeugen vernommen werden können. (Amerikan. Instruktionen vom 9. Mai 1864; Österreich. Verordnung vom 3. März 1864; Preuss. Reglement vom 20. Juni 1864; Französ. Instruktionen vom 25. Juli 1870).[1]

Siebentes Kapitel.

Beschlagnahme neutraler Schiffe.[2]

1674. — Ein neutrales Schiff kann von den Kreuzern einer Kriegspartei in folgenden Fällen mit Beschlag belegt werden:

1. wenn das Schiff sich der Aufforderung, auf offenem Meere zum Zwecke der Besichtigung anzuhalten, tätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft (No. 1404);
2. wenn der Kapitän nicht sofort nachzuweisen vermag, dass das Schiff neutral ist;
3. wenn das Schiff oder die Erklärungen des Kapitäns zu ernstlichen

1) [Die Blockade übt auch auf das Privatseerecht Wirkungen aus. Welches sind ihre Folgen hinsichtlich des Heuervertrages, des Dienstvertrages der Matrosen, des Frachtvertrages und des Versicherungsvertrages zwischen dem Befrachter und dem Versicherer? S. über alle diese Fragen, die weniger das Völkerrecht als das Privatrecht berühren, Fauchille, Du blocus maritime, pp. 274 et s. — S. auch bei demselben Verfasser p. 360 die Ausführungen über die Wirkungen des Blockadebruchs auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldigen und dem Staate, dem er angehört. — Vgl. Allaert, De l'assurance des risques de guerre, 1900. Der Verfasser untersucht in diesem Werke den Einfluss des Krieges auf die verschiedenen Versicherungen: See-, Feuer-, Lebensversicherung.]

2) S. die Kapitel IV, Buch III, S. 714 angegebenen Werke.

Verdachtsgründen Anlass geben, insbesondere wenn sich gar keine, doppelte oder unvollständige Schiffspapiere vorfinden, oder wenn diese ganz oder zum Teil über Bord geworfen worden sind, oder wenn nach Lage der Sache die Vermutung nahe liegt, dass sie gefälscht sind;

4. wenn das Schiff seinen Kurs geändert hat, ohne dass der Kapitän hierfür zureichende und befriedigende Gründe anführen könnte, und wenn der Verdacht besteht, dass das scheinbare Reiseziel nicht das wahre ist, oder dass die Ladung Kriegskonterbande enthält (No. 1566 u. ff.);

5. wenn das Schiff für einen feindlichen, wenn auch nicht blockierten Hafen bestimmt ist und Kriegskonterbande, feindliche Truppen oder feindliche Depeschen an Bord hat (No. 1566 u. 1584);

6. wenn das Schiff eine regelrecht angezeigte Blockade zu brechen versucht hat (No. 1648, 1655 u. ff.)[1].)

1675. — Das Verfahren, das gegen erbeutete feindliche Schiffe zu beobachten ist, findet auch bei Wegnahme neutraler Schiffe Anwendung. (No. 1407 u. ff.)

1676. — Die Gültigkeit und Rechtmässigkeit der Beschlagnahme neutraler Handelsschiffe muss geradeso der Entscheidung eines Prisengerichtes unterworfen werden, wie die Aufbringung feindlicher Schiffe. — Jede Beschlagnahme setzt ein Verschulden voraus, und zwar ein Verschulden des Neutralen oder des Nehmers. Es ist also unerlässlich, die Gründe und die Umstände der Beschlagnahme zu prüfen, wofern nicht der Nehmestaat von vornherein die Freigabe der Prise anordnet. — Bis zum Urteilsspruche findet kein Rechtserwerb und keine rechtliche Übertragung des Eigentums an Schiff oder Ladung statt; bis dahin besteht ein rein tatsächlicher Zustand (No. 1422).

1677. — Welches Gericht ist zuständig, um über weggenommene neutrale Schiffe zu entscheiden? — Wir haben gesehen, dass in Ansehung erbeuteter feindlicher Schiffe der zuständige Richter nur ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde desjenigen kriegführenden Staates sein kann, dessen Kreuzer die Wegnahme ausgeführt haben (No. 1423 u. 1424). — Dies ist auch der Standpunkt, den die internationale Praxis eingenommen hat.

Das Herkommen ist auch in Ansehung neutraler Schiffe dem nämlichen Grundsatze beigetreten und hat ihn zur Anwendung gebracht. — Nach Gewohnheitsrecht wie nach dem Landesrechte der verschiedenen Staaten sind ausschliesslich die Gerichte oder die Prisenräte der erbeuteten Kriegspartei zur Entscheidung über die Wegnahme der beschlagnahmten und in die Häfen des Nehmestaates gesteuerten Schiffe zuständig. Nur der kriegführende Staat kann das Vorgehen und das Verfahren seines Kreuzers beurteilen, denn er hatte ihm sein Verhalten vorgeschrieben. Er allein ist verpflichtet und berechtigt, regelwidrige oder unerlaubte Handlungen dieses Kreuzers zu ahnden.

1678. — In der Wissenschaft ist die Frage streitig. Eine grosse Zahl von Schriftstellern bemängelt die internationale Gewohnheit. — Seit Mitte des 18. Jahrhunderts haben manche von ihnen ernstliche Bedenken gegen die Prisengerichtsbarkeit des kriegführenden Nehmestaates geltend gemacht und die Zuständigkeit seiner Gerichte bestritten. — Die Gegner dieser Ausnahmegerichte sind im 19. Jahrhundert noch zahlreicher geworden.

Die Mehrzahl der amerikanischen, englischen und französischen Schriftsteller sind für die Zuständigkeit der Prisengerichte des Nehme-

---

1) Heffter-Geffcken, op. cit., § 171. — Perels, Seerecht, § 15. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, pp. 341 et s.

staates. Diesen Standpunkt vertreten Kent, Calvo, Manning, Phillimore, Travers Twiss, Wildmann, Cauchy, Hautefeuille, Massé, Pistoye et Duverdy u. a. — Die deutschen und italienischen Publizisten sprechen sich in der Mehrzahl gegen die gegenwärtige Organisation und Zusammensetzung der Prisengerichte aus.[1]

Die Gründe der Gegner des gegenwärtigen Zustandes lassen sich wohl auf folgende beiden Punkte zurückführen: — Die Kriegspartei entscheidet in eigener Sache. — Sie urteilt nach ihrem eigenen Rechte. — Der Neutrale gerät also in eine ungünstigere Stellung. Beide Streitparteien sind in einer ungleichen Lage.

1679. — Die Kriegspartei ist Richter und Partei in eigener Sache. Ihre Gerichte bieten keine andere Gewähr gegen die Parteilichkeit als die rein persönliche Lauterkeit der Richter selbst. — „Bei allem juristischen Scharfsinn und allem aufrichtigen Bestreben, unparteilich zu sein, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass die Prisenhöfe in eigener Sache und stets nur nach ihrer Auffassung des Völkerrechts über fremde Staatsangehörige urteilen.“ Geffcken-Heffter, § 173, Anm. 5. — Die Richter dieser Prisenhöfe haben oft die Gewohnheit, nach Analogie zu urteilen, Fiktionen aufzustellen und die Entscheidung eines neuen Rechtsfalles durch frühere Berufungsfälle zu begründen. Dies zeigen die oftmals unerhörten Urteilssprüche der englischen Richter während der Kriege des Kaiserreichs und die der amerikanischen Richter während des Bürgerkrieges.

1680. — Wie können die Gerichte der Kriegspartei eine Gerichtsbarkeit über Kapitän und Eigentümer neutraler Schiffe ausüben? Die Kriegspartei hat keine Gerichtsbarkeit über das Meergebiet, wo die Handlung, die die Beschlagnahme veranlasste, vorgenommen worden ist. Die Kriegsparteien können den Neutralen keine Gesetze aufzwingen, wie können ihre Gerichte dazu berufen sein, Gesetze anzuwenden, die man zu erlassen nicht befugt ist?

1681. — Dieselben Einwendungen richten sich aber auch gegen den Vorschlag, dem Gerichte des neutralen Staates selbst die Entscheidung über die Prisen zu übertragen. — Werden die Richter eine grössere Bürgschaft für Unparteilichkeit bieten? Wer möchte dies behaupten? Werden sie nicht gleichfalls Richter in eigener Sache sein und stets nur nach ihrer Auffassung des Völkerrechts über fremde Staatsangehörige urteilen?

1682. — Wie könnten die Gerichte der neutralen Staaten eine Gerichtsbarkeit über die Offiziere der Kreuzer der Kriegsparteien ausüben? — Wie könnten sie zur Entscheidung über Handlungen berufen sein, die auf dem Meere, einem Gebiete, an welchem diese Staaten weder Besitz, noch Eigentum, noch ein imperium haben, vorgenommen worden sind?

1683. — Es tritt eine weitere Schwierigkeit hinzu. Wie könnte man die Kriegspartei, die die Prise gemacht und im Besitze hat, zwingen, dem zu ihren Ungunsten ausgefallenen Urteile des neutralen Gerichtes Folge zu leisten und die Prise, womöglich mit Schadenersatz, herauszugeben? — Soll man im Falle der Weigerung der Kriegspartei, die Entscheidung anzuerkennen, zu Repressalien schreiten, oder ihr Krieg erklären? Dies führt also zu einer weitern Streitfrage, oder in eine Sackgasse.

1684. — Seit dem 18. Jahrhundert hat man nach einem Ausweg gesucht. Hübner schlug die Einsetzung internationaler gemischter Behörden vor, denen die Entscheidung über die Wegnahme neutraler Schiffe

---

1) Bulmerincq, Théorie du droit des prises, R. D. I., t. XI, pp. 162 et s.

übertragen werden sollte.[1] — Dieser Gedanke fand keine Beachtung. — Einige haben auch die Bestellung von gemischten Behörden vorgeschlagen, die die Rechtsmittel gegen prisengerichtliche Erkenntnisse entgegennehmen und entscheiden sollten. — Andere, wie Bluntschli, G. F. v. Martens, Westlake und Tetens haben, im Interesse der Neutralen allein, eine vollständige Umgestaltung der gegenwärtigen Einrichtung gewünscht.[2]

1685. — Das Institut für Völkerrecht nahm den Gedanken wieder auf und beauftragte Westlake und Bulmerincq, gutachtliche Berichte auszuarbeiten. — Westlake schlug internationale Gerichte vor, die aber nur in der zweiten Instanz, der Appellinstanz, in Wirksamkeit treten und die sich nur auf die Entscheidung der gegen Neutrale bewirkten Prisen beschränken sollten. Bulmerincq hingegen befürwortete ein gemeinsames Gericht, das alle Angelegenheiten, sowohl die der Kriegsparteien als auch die der Neutralen in erster und zweiter Instanz entscheiden sollte.

Dieses Gericht sollte in beiden Instanzen aus drei Richtern bestehen; jede der beiden Kriegsparteien sollte je einen Richter ernennen, der dritte sollte von einem neutralen Staate bezeichnet werden. Das Gericht hätte über alle Streitigkeiten der Kriegsparteien und der Neutralen zu entscheiden. — Bei Ausbruch eines Krieges sollten alle neutralen Staaten von den kriegführenden Mächten aufgefordert werden, den neutralen Staat zu wählen, der den dritten Richter zu ernennen hätte. — Es ist gewiss, dass ein derartig zusammengesetztes Gericht den Neutralen eine ganz andere Bürgschaft für Unparteilichkeit bieten würde, als die gegenwärtigen Gerichte es tun.

1686. — Aber auch hier mangelt es nicht an Einwendungen. Geffcken zählt sie auf (Geffcken-Heffter, § 173, Anm. 5). — Bei einem solchen Gerichte würde der Neutrale stets die entscheidende Stimme haben. — Die grossen Seemächte würden auf diesen Vorschlag sicher nicht eingehen. — Die praktischen Schwierigkeiten, die diese internationalen Gerichte zu überwinden hätten, würden sehr gross sein. In länger dauernden Seekriegen von Mächten, die, wie England, in den verschiedensten Weltgegenden Häfen besitzen, in welche Prisen gebracht werden können, würde es kaum möglich sein, alle Fälle durch ein einziges gemischtes Gericht abzuurteilen, ohne die bedenklichsten Verschleppungen eintreten zu lassen.

Entschliesst man sich, mehrere gemischte Gerichte an verschiedenen Hafenplätzen zu bestellen, so hat man entgegengesetzte und widersprechende Erkenntnisse in denselben Rechtsfragen zu befürchten; solche Widersprüche sind aber weit bedenklicher und gefährlicher, als wenn sie bei den Urteilen der Gerichte ein und desselben Staates vorkommen, denn dann hängt es doch immer von der souveränen Gewalt des Staates ab, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um innerhalb seines Gebietes für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen.

1687. — Es ist schliesslich am einfachsten, sich an die Überlieferung und an das Herkommen zu halten, und die Prisengerichtsbarkeit des Nehmestaates hinzunehmen. — Um aber parteiischen Entscheidungen nach Möglichkeit vorzubeugen, wäre es ratsam und ausführbar, durch ein internationales Abkommen das ganze Verfahren — das Bulmerincq in drei Abschnitte teilt — gemeinsam zu regeln, nämlich 1. die Anhaltung, Durch-

1) Hübner, De la saisie des bâtiments neutres, II, 21.

2) Man findet eine Besprechung und Vergleichung der verschiedenen Vorschläge in dem von Bulmerincq dem Institut für Völkerrecht erstatteten Berichte, Théorie du droit des prises, R. D. I., t. XI, pp. 173 et s, 321 et s.

suchung und Wegführung des beschlagnahmten Schiffes oder der Ladung in einen Hafen der Kriegspartei; 2. die bei Ankunft in den Hafen zu beobachtenden Förmlichkeiten; 3. das Verfahren vor dem Gerichte erster und zweiter Instanz. — Hierdurch würde man, wie Geffcken hinzufügt, die Pflichten des Kreuzers und des Nehmers, die vorbereitende Untersuchung und die den Neutralen durch das Gerichtsverfahren gebotenen Bürgschaften einheitlich bestimmen.

1688. — Würde die Prise nicht in den Hafen des Heimatstaates des beschlagnahmten Schiffes, sondern in den Hafen eines andern neutralen Staates verbracht werden, so dürften die Gerichte dieses Staates nicht über die Prise entscheiden, denn sie sind nicht dazu berufen, um über Handlungen Recht zu sprechen, die auf hoher See unter der Flagge des kriegführenden Nehmers, die sie zu achten haben, vorgenommen worden sind. — Ist aber die Wegnahme in den Gebietsgewässern desselben neutralen Staates bewirkt worden, so muss seine Regierung kraft des ihr gebührenden Seepolizeirechts und, um ihren Hoheitsrechten Achtung zu verschaffen, für die Freigabe der Prise Sorge tragen (No. 1485).

1689. — Wird das weggenommene neutrale Schiff (was selten vorkommt) in einen Hafen seines Heimatstaates geführt, so können die Gerichte dieses Staates die Entscheidung erlassen. Sie schulden ihren Untertanen Gerechtigkeit und müssen die Freigabe der Prise aussprechen, wenn sie dafür halten, dass das weggenommene Schiff die Neutralitätspflichten nicht verletzt hat. Sind dagegen diese Pflichten missachtet worden, so muss die Prise dem Nehmer überlassen werden.

1690. — Die Rechtsprechung sowie die Gesetzgebung fast aller Seestaaten haben hinsichtlich des Verfahrens vor den Gerichten, die über das Geschick weggenommener neutraler Schiffe zu erkennen haben, Regeln angenommen, die weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit entsprechen. Man bürdet dem Neutralen den Beweis der Unrechtmässigkeit der Prise auf, der Neutrale hat die Rechtsstellung des Klägers. — Dies widerspricht aber der Vernunft und ist mithin ungerecht.

Man hat zu Unrecht die Beschlagnahme eines neutralen Schiffes der Aufbringung eines feindlichen Fahrzeuges gleichgestellt. — Der Unterschied springt aber in die Augen. Ist die Prise gegen den Feind bewirkt worden, so handelt es sich nur um die Feststellung, ob die feindliche Eigenschaft der Prise, wofür der Anschein und die Vermutung wesentlich sprechen, unbestreitbar ist, — und ob sich der Nehmer nach den von der Kriegspartei aufgestellten Vorschriften gerichtet hat.

Die Rechtslage ist eine völlig andere, wenn der Gegenstand der Prise ein neutrales Schiff ist. — Seine Eigenschaft als neutrales Schiff wird anerkannt. — Im allgemeinen kann es unbehelligt dem Handel nachgehen. — Der Grund der Beschlagnahme einer Ladung, die aus Konterbande besteht, und der der Aufbringung eines Schiffes wegen Blockadebruches beruht auf der Verletzung einer Neutralitätspflicht, auf der Nichtbeachtung einer im Interesse der Kriegsparteien anerkannten Rechtsvorschrift. — Liegt aber nicht demjenigen, der die Verletzung der Pflicht, die Nichtbeachtung der Vorschrift behauptet, der Beweis für das Verschulden ob? In dem Rechtsstreite muss der Neutrale die Stellung des Beklagten, und nicht die des Klägers haben.

1691. — Welches Recht hat das zur Entscheidung über die Beschlagnahme eines neutralen Schiffes berufene Gericht anzuwenden? — Alle Schriftsteller sind der Ansicht, dass die Prisengerichte in erster Linie die

zwischen dem kriegführenden und dem neutralen Staate etwa abgeschlossenen Verträge zu beobachten haben.

In Ermanglung von Verträgen müssen die Prisenrichter, nach Ansicht der bedeutendsten englischen und amerikanischen Schriftsteller, wie Phillimore, Travers Twiss, Wildmann, Kent und Wheaton, das allgemeine Völkerrecht, die einheimischen Gesetze und das in frühern Erkenntnissen niedergelegte Recht anwenden.

Cauchy, der diese Frage eingehend untersucht hat (op. cit., t. II, pp. 144 et s.), und Fiore sind der Meinung, dass das Gericht dem internationalen Rechte folgen müsse. Die beim Ausbruch eines Krieges erlassenen Manifeste und Vorschriften, wodurch die Staaten die Ausübung der Neutralitätsrechte zu bestimmen vermeinen, können nicht zum Vorwand dienen, um eine Wegnahme zu rechtfertigen, „weil kein Staat das Recht hat, der ganzen Welt Gesetze vorzuschreiben und die Grundsätze des Seerechts abzuändern." — Calvo und Gessner halten dafür, dass die Vorschriften der kriegführenden Regierungen für die Prisenrichter nur insoweit bindend seien, als sie mit dem Völkerrechte nicht im Widerspruche ständen.

Da indessen die Grundzüge des Prisenrechts in keinem Gesetzbuche aufgestellt sind, so hat der zur Entscheidung berufene Richter von Fall zu Fall das anzuwendende Völkerrecht zu erforschen und zu bilden. Dies lässt ihm einen weiten Spielraum.[1])

Fünftes Buch.

Beendigung des Krieges. — Friedensverträge.

[Esperson. Le gouvernement de la Défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? 1870. — Guazzini. Tractatus de pace, treuga, etc., 1610. — Hoffmann. De observantia gentium circa preliminaria pacis, 1758. — Ortega. Questiones de Derecho publico en la interpretacion de los tratados de paz, 1747. — Rolin-Jaequemyns. R. D. I., t. XVIII, p. 523. — Valfrey. Histoire du traité de Frankfort et de la libération du territoire français, 1874—1875.]

Zahlreiche ältere Monographien bei Ompteda, op. cit., § 323—327. — Dassel, Über Frieden und Friedenstraktate, 1817. — Fedozzi, R. D. I., t. XXIX, p. 63. — von Kirchenheim in v. Holtzendorff's Handbuch IV, S. 791 u. ff. — Stoerk, Das Postliminium im Völkerrecht 1881, in den Wiener Juristischen Blättern.

1692. — Die einzige wahren Beendigungsarten des Krieges sind, wie Heffter sagt (op. cit., § 176), ein allseitiges Einstellen der Feindseligkeiten nebst Herstellung eines freundrechtlichen Verkehrs unter den bisher feindlichen Staaten; — die unbedingte Unterwerfung des einen kriegführenden Staates unter den andern; — die Abschliessung eines förmlichen Friedens unter ihnen: der Friedensschluss ist die gebräuchliche und normale Art, den Krieg zu beendigen.

1693. — A. — Die Kriegsparteien können durch eine stillschweigende Übereinkunft die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wieder eröffnen. Der status quo, den die kriegführenden Staaten zur Zeit der allgemeinen Einstellung der Feindseligkeiten hingenommen haben, ist die Grundlage zur Wiederherstellung friedlicher Beziehungen.

---

1) Bulmerincq, Théorie du droit des prises, R. D. I., t. XI, p. 341.

Die Geschichte lehrt uns, dass einige Kriege in dieser Weise, ohne förmlichen Friedensschluss, beendigt worden sind. — So endigte der Krieg zwischen Frankreich und Spanien im Jahre 1720. — So brach Zar Paul I. im Jahre 1801 den Krieg mit Persien ab, den die Kaiserin Katharina II. begonnen hatte. — Auch der Krieg zwischen Spanien und seinen aufständischen Kolonien endigte mit der Einstellung der Feindseligkeiten ohne Friedensvertrag (No. 200). — Desgleichen der Krieg zwischen Spanien und Chile, sowie der zwischen Frankreich und Mexiko (1862—1866). Erst 1881 sind die diplomatischen Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern wieder aufgenommen worden.

Der hierdurch geschaffene Rechtszustand birgt vielfache Schwierigkeiten in sich. — Die Beziehungen der beiden Gegner zu einander sowie die zwischen deren Untertanen bleiben unklar und ungeordnet. — Auch das Verhältnis zu dritten Staaten ermangelt der Bestimmtheit. Sind diese noch neutral, sind sie noch an gewisse Pflichten gebunden?

Eine ausdrückliche Erklärung, die die Wiederherstellung des Friedens verkündet, wird sich daher stets als nützlich erweisen, denn nur auf Grund einer solchen Kundmachung lässt sich die endgültige Beilegung der Streitigkeit, die den Krieg verursacht hatte, feststellen und die neue Rechtslage der verschiedenen Staaten, der neutralen sowohl als auch der bisherigen kriegführenden Mächte, klar bestimmen.

1694. — B. — Die völlige Unterwerfung eines der kriegführenden Staaten unter den andern durch Vernichtung des politischen Daseins des einen Gegners macht dem Kriege auch ein Ende. Ein Staat verschwindet und erlischt als selbständiges Rechtswesen. — Beispiele hierfür sind: Hannover und Hessen im Jahre 1866. „Unstreitig ist wie Geffcken bemerkt unter zivilisierten Staaten die Eroberung in diesem Sinne der wenigst wünschenswerte Besitztitel, da er auf blosser Gewalt beruht“ (Heffter-Geffcken, § 178, Anm. 2).

1695. — C. — Friedensschlüsse sind feierliche Verträge, wodurch kriegführende Staaten die gegenseitigen Feindseligkeiten für beendigt erklären und die Bedingungen für die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen festsetzen.

„Friedensschlüsse, so sagen Funck-Brentano et Sorel, sind diejenigen Verträge, wodurch die Kriegsparteien unter Feststellung ihrer Machtmittel ihre gegenseitigen Ansprüche auf Grund der Ergebnisse des Krieges regeln und sie in Rechtsansprüche verwandeln (op. cit., p. 309).

Erster Abschnitt.

Abschliessung der Friedensverträge.

1696. — In der jetzigen Zeit geht den Friedensschlüssen gewöhnlich ein vorläufiges Abkommen, die sogenannten Friedenspräliminarien (Préliminaires de paix), voraus, wie beispielsweise die Präliminarien von Villafranca (12. Juli 1859) vor dem Züricher Frieden vom 10. November 1859, die von Nikolsburg (26. Juli 1866) vor dem Prager Frieden vom 23. August 1866, die von Versailles (18. Februar 1871) vor dem Definitivfrieden von Frankfurt vom 10. Mai 1871 und die von Adrianopel (31. Januar 1878) vor dem Frieden von San Stefano vom 3. März 1878. [Auch während des griechisch-türkischen Krieges von 1897 gingen dem

Friedensschlusse vom 4. Dezember 1897 Friedenspräliminarien voraus; auch wurde ein Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Parteien geschlossen (Politis, R. D. I. P., t. V, pp. 142 et s, 451 et s, 464 et s). — Ebenso beim spanisch-amerikanischen Kriege von 1898: die Präliminarien und das Friedensprotokoll, die zu gleicher Zeit einen Waffenstillstand begründeten, sind vom 12. August 1898; der Vertrag vom 10. Dezember 1898 (Le Fur, R. D. I. P., t. VI, pp. 573 et s, 598 et s)].

Vor den Friedenspräliminiarien wird meistens ein Waffenstillstand geschlossen, der die Einstellung der Feindseligkeiten bewirkt und die Unterhandlungen über die Präliminarien erleichtert. [So wurde während des Krieges zwischen China und Japan (1894/95) am 30. März 1895 ein Waffenstillstand unterzeichnet; der Friede wurde an dem darauf folgenden 17. April geschlossen. — S. vorher wegen des griechisch-türkischen Krieges von 1897 und wegen des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898.] — Ist kein Waffenstillstand vereinbart worden, so ist die erste und notwendige Folge der Friedenspräliminarien die Einstellung der Feindseligkeiten (Funck-Brentano et Sorel, op. cit.).

Die Präliminarien bestimmen und begrenzen die allgemeinen Grundzüge des spätern Friedensvertrages. Sie begründen einen wirklichen, die beteiligten Parteien bindenden Vertrag. — Sie können nur von den ausdrücklich und besonders bestellten Bevollmächtigten der Staatsgewalt, die nach der Verfassung der kriegführenden Mächte zur Unterhandlung und Abschliessung von Friedensverträgen berufen ist, eingegangen werden.

Man bestimmt bei den Präliminarien gewöhnlich den Ort, wo die oft langwierigen und eingehenden Unterhandlungen wegen des Definitivfriedens stattfinden sollen.

1697. — Ein Friedensvertrag kann sich ohne irgendwelche andere Abmachungen auf die Feststellung beschränken, dass der Friedenszustand wiederhergestellt sei, wie z. B. der Vertrag von Bukarest vom 3. März 1886 zwischen Bulgarien und Serbien. — Dies kommt aber nur selten vor und empfiehlt sich auch nicht. Es ist ratsamer, die Einzelheiten der zwischen den Staaten wiederhergestellten friedlichen Beziehungen zu ordnen. Man schneidet damit im voraus mannigfache spätere Schwierigkeiten ab.

Zweiter Abschnitt.

Regelmässige Bestimmungen der Friedensverträge.

1698. — Die gewöhnlichen und regelmässigen Bestimmungen der Friedensschlüsse beziehen sich auf folgende Punkte;

1. Einstellung der Feindseligkeiten. — Dies ist klar und liegt in der Natur der Sache. — Folgen: Die nach Abschluss des Friedens begangenen Feindseligkeiten sind keine Kriegshandlungen. Sie sind unstatthaft und unerlaubt; es muss Genugtuung für sie geleistet werden. — Vorher festgesetzte Kontributionen, die noch nicht beigetrieben worden sind, können nicht mehr eingefordert werden (Heffter, op. cit., § 180. — Funck-Brentano et Sorel, op. cit., p. 315).

Der Friede soll einen Streit endgültig beseitigen, sonst wäre er nur ein Waffenstillstand von unbestimmter Dauer (Heffter, op. cit.).

Es sei daran erinnert, dass die Ottomanische Pforte bis zum Friedensschlusse von Kutschuk-Kainardschi (19. Juli 1774) die bis dahin mit christ-

lichen Mächten abgeschlossenen Friedensverträge nur als einfache Waffenstillstände betrachtet hat (No. 736 u. 904).

1699. — 2. Verzicht auf die frühern Ansprüche, die den Krieg veranlasst haben. — Auch dies ist klar. — Der Verzicht findet innerhalb der durch den Friedensschluss selbst bestimmten Grenzen und Bedingungen statt. (Heffter, op. cit., § 181). — Wenn der Vertrag nichts hierüber bestimmt, so muss vermutet werden, dass der Verzicht vollständig und bedingungslos ist, sonst würde der Vertrag einer seinen Zwecke, nämlich die Beseitigung der Kriegsursache, nicht erreichen.

1700. — 3. Amnestie (eine gebräuchliche, aber nicht genaue Ausdrucksweise) für Handlungen der Bewohner eines besetzten Gebietes gegen den eingedrungenen Feind oder umgekehrt dieses gegen die Bewohner. — Verzicht auf jede Forderung wegen solcher Handlungen (Geffcken-Heffter, op. cit., § 180, Anm. 4. — Calvo, §§ 3137 u. 3145). — Die Bewohner des besetzten Gebietes bleiben dagegen für Verbrechen und Vergehen, die sie gegen ihr Vaterland während der Dauer der Feindseligkeiten begangen haben, verantwortlich, wie z. B. für Verrat (No. 1149) (Funck-Brentano et Sorel, op. cit., pp. 316 u. 317).

1701. — 4. Entlassung der Kriegsgefangenen. — Die Vertragschliessenden einigen sich über die wegen der Entlassung in ihre Heimat zu treffenden Vorkehrungen (Frankfurter Friede vom 10. Mai 1871, Art. 10). — Kriegsgefangene, die Handlungen begangen haben, die sich nur auf ihre Gefangenschaft beziehen, wie z. B. einen Fluchtversuch, können aus diesem Grunde nicht zurückgehalten werden. — Dagegen können sowohl Fremde als auch solche Kriegsgefangene, die während ihrer Gefangenschaft gemeine Verbrechen verübt haben, zurückgehalten werden. Sie werden von den Landesgerichten nach den Gesetzen des Begehungsortes abgeurteilt (Calvo, op. cit., §§ 3147 et 3148 — Funck-Brentano et Sorel, op. cit., pp. 318 et 319).[1]

1702. — 5. Wiederherstellung der durch den Krieg erloschenen Verträge (No. 1049. — Calvo, op. cit., § 3152. — Bluntschli, op. cit., Art. 718).

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen der Friedensverträge.

1703. — Diese Bestimmungen sind ungemein verschiedenartig. — Eine Aufzählung wäre ein Ding der Unmöglichkeit. — Sie hängen von den zufälligen und veränderlichen Umständen ab, die diesem oder jenem Kriege vorausgingen, ihn begleiteten oder ihm folgten.

---

1) [Als Folge des Friedensvertrages zwischen Italien und Abessinien vom 26. Oktober 1896 wurde an demselben Tage ein Abkommen zwischen den beiden Staaten unterzeichnet, das sich auf die Freigabe und Entlassung der italienischen Gefangenen in ihre Heimat bezog. Despagnet, Le conflit entre l'Italie et l'Abyssinie, R. D. I. P., t. IV., pp. 25 et 26.]

Es gibt aber zwei sehr wichtige Klauseln, denen man fast in allen Friedensschlüssen begegnet.

1704. — 1. Abtretung eines Gebietsteiles des besiegten Landes. Die Geschichte zeigt uns, dass der eigentliche Zweck der meisten Kriege, allen feierlichen Ableugnungen zum Trotz, fast immer der Erwerb von Landgebiet ist.

Die Abtretungsbedingungen und die damit verbundenen Wirkungen der Einverleibung sind bereits dargestellt worden (No. 427 bis 431, 567 bis 571) Heffter, op. cit., § 182. — Calvo, op. cit., § 3128 à 3141. — Funk-Brentano et Sorel, op. cit., pp. 320 à 322).

Eine Gebietsabtretung vollzieht sich nicht durch eine blosse Besetzung. Sie verlangt vielmehr eine ausdrückliche Übereinkunft, die in dem Friedensvertrage niederzulegen ist.

Die Abtretung des Gebietes kann auch nur vorübergehend sein und infolge des Rückfalles an den frühern Souverän wieder aufhören. Der in seine frühern Rechte wiedereingesetzte Souverän muss die Handlungen achten, die in der Zeit, während der das abgetretene und dann wiedereroberte Gebiet einer andern Staatsgewalt unterworfen war, vorgenommen worden sind.

1705. — 2. Die Kriegsentschädigung, die zu allen Zeiten häufig war, ist im 19. Jahrhundert übermässig ausgedehnt worden. Dies ist keineswegs als ein Fortschritt anzusehen, es ist vielmehr eine Rückkehr zu Gebräuchen ehemaliger Zeiten. — Ausserdem hat die Kriegsentschädigung ihren Charakter geändert.

Eine dem Besiegten durch den Sieger auferlegte Kriegsentschädigung ist im Grunde genommen zulässig und erklärlich, wenn sie den Betrag der vom Sieger zur Kriegführung aufgewandten Kosten sowie den Ersatz des durch den Widerstand des Feindes verursachten Schadens darstellt. — Heutzutage wird dies völlig verkannt. In der Praxis ist die Kriegsentschädigung für den Sieger nur ein Mittel um sich auf Kosten anderer zu bereichern, seine Erfolge möglichst auszubeuten und seine Begehrlichkeit zu befriedigen.

Das System der Kriegsentschädigungen, das während der Kriege der Revolution und Napoleons I. sehr im Schwange stand, ist von Preussen gegen Österreich im Jahre 1866 und gegen Frankreich, das eine Entschädigung von fünf Milliarden hat zahlen müssen, im Jahre 1871 auf die Spitze getrieben worden.[1] *)

Zuweilen kann der Besiegte nicht zahlen, weil er keine Mittel hat. Im Jahre 1878 legte Russland der Türkei eine Entschädigung von 1400 Millionen Rubel auf, statt dessen wurde der Betrag von 1100 Millionen durch die Abtretung von Batum, Ardahan, Kars, Alaschkert, Bayazid in Asien und das Sandjak Tuldja in Europa ersetzt.

---

1) S. die Betrachtungen und das Urteil über Kriegsentschädigungen von Funck-Bretano et Sorel, op. cit., liv. II, ch. V, pp. 322 à 327.

*) *Österreich zahlte 40 Millionen Taler Kriegskosten, von denen jedoch 20 Millionen für die Forderungen Österreichs aus dem Schleswig-Holsteinschen Kriege und für Verpflegung der preussischen Truppen abgerechnet wurden.*

Vierter Abschnitt.

Vollziehung der Friedensverträge.

1706. — Wenn weder ein Waffenstillstand noch Friedenspräliminarien vereinbart worden sind, so hören die Feindseligkeiten mit dem Abschlusse und der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf, ohne dass die Ratifikation abzuwarten wäre (No. 824 u. ff.). — Es wird hierdurch vermieden, dass eine Kriegspartei während des für die Ratifikation notwendigen Zeitraums Vorteile erlangt, die sie veranlassen könnten, den Frieden unter denselben Bedingungen zu verweigern (Geffcken-Heffter, op. cit., § 183, Anm. 1. — Calvo, op. cit., § 3153).

1707. — Wie alle andern internationalen Verträge, so können auch Friedensschlüsse nur den vertragschliessenden Staaten entgegengehalten werden. Aber dritte Staaten müssen sie achten, ebenso wie Privatpersonen die Erfüllung der von andern geschlossenen Verträge, nicht hindern dürfen (s. Heffter, op. cit., § 184ª).

1708. — Die Vollziehung der Friedensschlüsse ist so zu bewirken, wie Treu und Glaube es erfordern. — Stösst man bei ihrer Ausführung auf besondere Schwierigkeiten, so werden technische Kommissionen ernannt, die die Angelegenheit zu regeln haben, wie z. B. bei Grenzbestimmungen, bei Abtretungen von Eisenbahnlinien usw. (No. 489).

1709. — Die für die Erfüllung eines Friedensvertrages bestellten Sicherheiten können dieselben sein, wie bei jedem andern Staatsvertrage. Sie bestehen häufig in der Besetzung eines Teiles des besiegten Landes bis zur vollständigen Erfüllung der dem Besiegten auferlegten Verpflichtungen (No. 838 bis 842) (Calvo, op. cit., § 3143. — Funck-Brentano et Sorel, op. cit., pp. 326 et s.).

Fünfter Abschnitt.

Postliminium.[1]*)

1710. — Manche Juristen und Publizisten haben dem römischen Rechte den Begriff des jus postliminii entlehnt und glauben ihn auf Friedensschlüsse und internationale Beziehungen übertragen und anwenden zu sollen. (S. besonders Heffter-Geffcken, op. cit., §§ 187 bis 190. — Calvo, op. cit., t. V, liv. II, §§ 3169 et s.). — Wir halten diesen Versuch für verfehlt. Er dient nur dazu, an sich sehr einfache Regeln zu verdunkeln.

Das Postliminium findet keine Anwendung auf die Rechte von Privatpersonen, da letztere durch den Krieg, der ja nur als eine Beziehung zwischen den Staaten anzusehen ist, nicht berührt werden. Ihre Rechte können während der Dauer der Kriegsunternehmungen höchstens der Ausübung nach aufgehoben werden, aber sie gehen nicht unter.

---

1) [Bechmann, Das jus postliminii, 1872; — Hase, Das jus postliminii, 1851.]
*) *Störk, Das Postliminium im Völkerrecht, Juristische Blätter, 1881.*

Auch anlangend die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten, so ist das jus postliminii nutzlos und überflüssig. Es kann nicht die Folge haben, dass die Hoheitsrechte mit rückwirkender Kraft wieder aufleben: denn diese Rechte sind nie erloschen gewesen. — Der besetzende Feind ist nicht Souverän des von ihm besetzten Gebietes geworden. Er hat nur die Ausübung der Rechte während der Dauer der Besetzung gehabt (No. 1158 u. ff.)

Nach dem Friedensschlusse tritt der Staat, der vorübergehend der Ausübung seiner Hoheitsrechte beraubt worden war, wieder in den Vollgenuss dieser Rechte ein, da das tatsächliche Hindernis beseitigt worden ist. — Er hat nur die von dem Besetzenden innerhalb des Umfanges seines Niessbrauches ausgeübten Handlungen zu achten. Verfügungshandlungen dagegen, die der Besetzende im Widerspruche mit dem rechtlich bestehen gebliebenen Eigentumsrechte etwa vorgenommen hat, braucht er nicht anzuerkennen (No. 1176 u. ff.).

Sechster Teil.

Das Völkerrecht in der Zukunft.

Abgesehen von den in diesem Teile erwähnten Werken, siehe noch die folgenden Schriften: Cimbali. Lo Stato secondo il diritto internazionale universale. — Dello stato del Diritto internazionale e dei suoi futuri progressi. — Garelli. La pace nell'Europa, moderna. — Clobet d'Alviella. Désarmer ou déchoir: essai sur les relations internationales, 1872. — Hasties. Kant's Principles of Polities including his Essay of Perpetual Peace. — Kaspareck. Die neuesten Versuche zur Reform des Völkerrechts (polnisch). — Kazanski. Les premiers éléments de l'organisation universelle, 1797. — Kebedgy. Contribution à la sanction du Droit international, R. D. I., t. XXIX, pp. 113. — Lorimer. La question du désarmement, R. D. I., t. XVII, p. 50 et t. XIX, p. 472. — Lucas. Les deux rêves de Henri IV. — Un vœu de civilisation chrétienne adressé à l'Angleterre et aux Etats-Unis. — F. von Martens. La question du désarmement dans les relations entre la Turquie et l'Angleterre, R. D. I., t. XXVI, p. 573. — De Mauro. La pace universale e il ventesimo secolo. — Nikoladzé. Du désarmement et de ses conséquences, 1868. — Pichot. Le désarmement, la paix et l'arbitrage international, Revue de monde catholique, janvier 1894. — Prato. La teoria della pace perpetua, nelle sue derivazioni nel suo svolgimento. — Rolin Jaequemyns. Limitations conventionnelles des dépenses et des effectifs militaires, R. D. I., t. XIX, p. 396. — Souchon. La question du désarmement, R. D. I. P., t. I, p. 513. — Valbert. L'arbitrage international et la paix perpétuelle. Revue des Deux-Mondes, mars 1889. — S. eine ziemlich vollständige Literaturangabe hierüber bei Olivart. Catalogue d'une bibliothèque de droit international, 1899, §§ 181 et s.

Zitelmann, Möglichkeit eines Weltrechts, 1888. — Ofner, Der Grundgedanke des Weltrechts, 1889. — Lüder, Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts, 1874. — Mancini, Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione di diritto delle Genti (1873). — Farnese, Proposta di un codice di diritto internazionale (1873). — Cattelani, Le droit international au commencement du XX e siècle, R. D. I. P., t. VIII, p. 385 et s; 567 et s. — Brandt, Les États confédérés d'Europe, R. D. I., t. V, p. 154 et s.

1711. — Lässt nicht die stete Entwicklung des Völkerrechts erhoffen, dass bei der allmählichen Ausbreitung der Gesittung und der Schärfung des Rechtsbewusstseins der Völker die Unvollkommenheiten, die diesem Zweige der Rechtswissenschaft heute noch anhaften, dermaleinst verschwinden werden?

Sollte nicht das objektive Völkerrecht mit der Zeit allgemeine Geltung erlangen, und wäre es nicht möglich, die Gesamtheit seiner Grundsätze zu einem Ganzen in Form eines Gesetzbuches, eines Kodex, zu vereinigen?

Wird nicht der Tag anbrechen, wo ein einzelner Staat es nicht mehr wagen darf, sich das Richteramt über andere Mächte anzumassen und über Krieg und Frieden zu befinden? — Lässt sich nicht der Gedanke eines ständigen Völkertribunals, eines internationalen Gerichtshofes verwirklichen, der, wenn auch nicht der ganzen Welt, so doch den Völkern christlicher Gesittung Recht spricht und Streitigkeiten zwischen europäischen und amerikanischen Staaten schliehtet?

Ist nicht zu hoffen, dass eine über allen Völkern thronende Gewalt die Vollstreckung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes erzwingen und dass sich als sichere Folge eine völlige Umwandlung des innersten Wesens des Krieges vollziehen wird? — Statt wie bisher ausschliesslich der Gewalt zu dienen, würde der Krieg alsdann ein Hort der wahren Gerechtigkeit sein und die Völker Achtung vor Recht und Frieden lehren.

Ist nicht das Völkerrecht, das aus seinen eigenen Fortschritten die mächtige und unwiderstehliche Kraft zur Weiterentwicklung schöpft, dazu ausersehen, auf seinem fernern Werdegange die ganze Welt zu er-

obern? — Ist es nicht dazu berufen, zum Wohl und Segen aller Völker und Nationen den ganzen Erdball zu beherrschen?*)

1712. — Bei der Abwägung aller dieser Fragen sind die öffentliche Meinung, Philantropen, Schwärmer, ja sogar namhafte Publizisten unter dem Einflusse edler und menschenfreundlicher Empfindungen zu den gefährlichsten Utopien und den bedenklichsten Trugschlüssen gelangt. Es ist notwendig, hiergegen Front zu machen und die Aussichtslosigkeit solcher Erwartungen darzulegen.[1])

Kodifikation.

1713. — Die offen zu Tage tretende Unvollkommenheit des gegenwärtigen Völkerrechts, die Ungewissheit seiner auf Gewohnheit und die Unbeständigkeit seiner auf Verträgen beruhenden Regeln, sowie die Schwierigkeit, Inhalt und Tragweite bestimmter Rechtsvorschriften klar und deutlich zu bestimmen, hat bei manchen den Gedanken wachgerufen, das Völkerrecht zu kodifizieren.

1714. — Ein teilweiser Versuch wurde hierzu im 18. Jahrhundert gemacht. — Im Jahre 1782 erschien in Leipzig ein allgemeines Seegesetzbuch zur Wahrung der Schiffahrts- und Handelsfreiheit neutraler Nationen in Kriegszeiten: „Code maritime général pour la conservation de la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres en temps de guerre.“

In Frankreich wurde laut Dekret vom 28. Oktober 1792 die Abfassung einer „Erklärung des Rechts der Völker“ (déclaration du droit des gens) angeordnet, womit der Abbé Grégoire betraut wurde. Dieser unterbreitete dem Konvent im Jahre 1795 einen Entwurf in 21 Artikeln, der aber abgelehnt wurde.

1715. — In neuerer Zeit hat ein sehr bedeutender amerikanischer Rechtsgelehrter, Dudley-Field, den Entwurf eines internationalen Kodex veröffentlicht *(Draft outlines of an international code).* Die französische Übersetzung ist von Alberic Rolin (1881) besorgt worden. Es ist ein schätzenswertes Werk.

Auch Bluntschli hat versucht, das Völkerrecht zu kodifizieren. Die Anregung dazu gaben ihm, wie er sagt, die berühmten „Instruktionen für die im Felde stehenden Armeen“ des Professors Lieber aus New-York. Sein Buch hatte einen aussergewöhnlichen Erfolg. Trotzdem bietet es weder die Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit und Korrektheit der Heffter'schen Arbeit, noch auch die Fülle und den Reichtum an Rechtsstoff, den die Werke anderer Publizisten aufgespeichert haben. — Sein Werk hat nur die äussere Form eines Gesetzbuches, nämlich die Einteilung in Artikel. Bluntschli stellt oft als Rechtssatz auf, was nur seine persönliche Ansicht ist. Seine Anmerkungen widersprechen zuweilen dem Texte und manche Ausnahme, die er einer Regel beifügt, hebt in ihren Folgerungen die aufgestellte Regel wieder auf. — Nichtsdestoweniger ist das Werk Bluntschli's von Bedeutung und von hohem Werte; wir haben manche Stelle aus ihm entnommen.

1716. — Pasquale Fiore hat ein kodifiziertes Völkerrecht herausgegeben. Der italienische Gelehrte, der ein entschiedener Gegner einer

---

1) Funck-Bretano et Sorel, Précis du Droit des gens, Conclusion pp. 435 et s.
*) *Geiser*, *Die Überwindung des Kriegs durch Entwicklung des Völkerrechts, 1886.* — *v. Holtzendorff*, *Die Idee des ewigen Friedens, 1882.*

allgemeinen amtlichen Kodifikation ist, bemerkt in seiner Einleitung (No. 96), dass wenn er seinem Werke auch die äussere Form eines Gesetzbuches gegeben, er hiermit doch nur bezweckt habe, seine eigenen wissenschaftlichen Meinungen in möglichst gedrängter Fassung zum Ausdrucke zu bringen.

1717. — Im Jahre 1873 wurde ein Verein zur Reform und zur Kodifikation des Völkerrechts gegründet: die „Association pour la réforme et la codification du droit des gens",[1]) dessen jährliche Berichte in London durch Vermittlung des leitenden Ausschusses erscheinen. — Im Jahre 1880 bildete sich in Petersburg eine russische Gesellschaft, deren Zweck die Förderung der Kodifikation des Völkerrechts ist.

Auf seiner Jahresversammlung im Haag (1875) hat sich das Institut für Völkerrecht in nachdrücklichster Weise für eine Kodifikation der Kriegsgesetze ausgesprochen.[2])

1718. — Diese Arbeiten und Wünsche sind anerkennenswert. Sie fördern die beständige, fortschreitende Durcharbeitung des Rechtes. — Sie verleihen den geltenden Vorschriften eine klarere und bestimmtere Form. — Sie ebnen neuen Grundsätzen die Bahn, aber sie werden nicht zu einer eigentlichen internationalen Kodifikation führen.

1719. — Bulmerincq, von Holtzendorff und Fiore sprechen sich mit Entschiedenheit gegen den Gedanken einer allgemeinen, für die ganze Menschheit gültigen und das gesamte Völkerrecht umfassenden Kodifikation aus. Selbst eine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den zivilisierten Staaten erscheint ihnen ebenso unausführbar wie unzeitgemäss und ebenso unzweckmässig wie nachteilig. Es ist ein Traum, eine Utopie.*)

1720. — Ein universeller Gesetzgeber, dessen Willen sich alle Staaten beugen und dessen Anordnungen alle Völker nachkommen würden, ist undenkbar. — Die Einsetzung einer gesetzgebenden Körperschaft für die ganze Welt bedingt eine zentrale Organisation der gesamten Menschheit, die sich nie verwirklichen lässt.

1721. — Ein für die Dauer berechnetes Gesetzbuch, das alle zivilisierten Staaten binden und sämtliche Rechtsregeln des internationalen Verkehrs enthalten würde, könnte nur beim Zusammentreffen folgender Voraussetzungen, von denen einige ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen, zu stande kommen.

a) Die Abfassung des Entwurfes in einer einzigen, allgemein angenommenen Sprache. Diese Abfassung würde der Urtext sein, dem beglaubigte Übersetzungen beizufügen wären.

b) Die en bloc Annahme des Entwurfs in jedem Staate, also ohne Änderungen, Streichungen oder Zusätze durch die verfassungsmässig zur Beschliessung über Gesetze oder Staatsverträge berufenen Volksvertretungen (Deputiertenkammer, Senate usw.).

c) Die Einmütigkeit sämtlicher Staaten, die durch die Schlussakte eines Weltkongresses oder durch getrennte ihrem gesamten Inhalte nach unbedingt gleichlautende Verträge festzustellen wäre. Im Innern eines Staates ist die Opposition, die Minderheit, in den gesetzgebenden Körperschaften oder in Volksversammlungen gezwungen, sich der von der Mehrheit der Abgeordneten oder der Bürger angenommenen Entscheidung zu fügen. — Ein ähnlicher Grundsatz greift bei der internationalen Gemeinschaft nicht

1) [Dieser Verein heisst seit 1895: Association de Droit international.].

2) [In seiner Versammlung zu Budapest im Jahre 1896 hat der Allgemeine Friedenskongress (Congrès universel de la paix) die ersten Artikel eines völkerrechtlichen Gesetzbuches angenommen (R. D. I. P., t. IV., 689 et 690).]

*) *S. auch Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, S. 70 u. ff.*

Platz. Die Zustimmung aller Staaten ist unerlässlich. Einhelligkeit ist erforderlich. — Die in der Minderheit bleibenden Staaten könnten nicht genötigt werden, die Entscheidungen der Mehrheit anzunehmen und sich ihnen zu unterwerfen, sonst wäre ihre politische Unabhängigkeit vernichtet und ihre souveräne Gleichheit ein leeres Wort.

Kann eine solche Einmütigkeit für die Gesamtheit der etwa vorzuschlagenden völkerrechtlichen Regeln jemals erwartet werden? — Werden nicht vielmehr Interessen-Gegensätze, Leidenschaften, die Verschiedenheit der Bildungsstufe der Völker u. dergl. die Übereinstimmung stets hindern?

1722. — Ein schlagendes Beispiel aus der neuern Zeit mag hier erwähnt werden. — Die Brüsseler Konferenz vom Jahre 1874, die auf Russlands Anregung zusammengetreten war und die den Versuch einer Kodifikation des Kriegsrechts unternahm, verlief ergebnislos. Es lag dies nicht etwa an dem bösen Willen der Diplomaten, die im Gegenteil alle von den humansten Gesinnungen beseelt waren, sondern vielmehr daran, dass zwischen den Militärmächten mit ihren ungeheuren stehenden Heeren und den kleinern Staaten, deren Verteidigung auf dem Milizwesen beruht, unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten bestanden — [Der Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 ist es gelungen, die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in einem Abkommen niederzulegen, aber die Schweiz und China, die an der Konferenz beteiligt waren, haben es abgelehnt, die Akte zu unterzeichnen.[1])]

1723. — Wie könnte man erst bei der Regelung des Seekriegsrechts eine vollkommene und unbedingte Übereinstimmung zwischen solchen Staaten, die eine mächtige Kriegsflotte besitzen, und denen erwarten, die zwar, wie z. B. Schweden, eine bedeutende Handelsflotte haben, aber ihren Staatshaushalt nur mit der Unterhaltung einiger weniger Kriegsschiffe zu belasten vermögen?[2])

1724. — Eine unerlässliche Vorbedingung für die Kodifizierung ist das Bestehen einer Rechtsprechung und einer Gewohnheit, die zur höchsten Stufe ihrer Entwicklung gediehen ist. Ist eine derartige Rechtsprechung auf allen Gebieten des Völkerrechts vorhanden?

1725. — Die Kodifikation wird die Weiterentwicklung des Völkerrechts hemmen. — Jede Kodifikation birgt den grossen Nachteil in sich, dass sie den in der Entwicklung befindlichen Grundsätzen und den in der Umwandlung begriffenen Regeln eine vertragsmässige Gestalt gibt, deren spätere Abänderung nur mit Übereinstimmnng aller bewirkt werden könnte und bei dem Widerspruch irgend eines einzelnen scheitern würde. Wollte man, um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, die Dauer des kodifizierenden Vertrages beschränken, so dass sich also die Vertragsstaaten nach Ablauf der Frist von neuem einigen müssten, so würde man auf andere Bedenken stossen. — Wäre die Frist kurz, so würde die allgemeine Kodifikation nicht die etwa dreissig- oder vierzigjährige Arbeit lohnen, die sie beansprucht hätte. — Wäre sie lang oder unbestimmt, so könnten in der Zwischenzeit unvorhergesehene politische Ereignisse von solcher Bedeutung eintreten, dass eine sofortige Nachprüfung geboten wäre, um den Bruch des Vertrages seitens einiger Staaten zu vermeiden.[3])

1726. — Einige Schriftsteller glauben, dass eine Kodifikation die Zahl der Vergehen gegen das Völkerrecht bedeutend verringern würden. Welch eine Täuschung! Welch eine Verblendung! Als ob nicht heutzutage

---

1) [Renault, La convention de la Haye du 29. juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre et l'attitude de la Suisse, R. D. I. P., t. VIII, p. 5.]
2) v. Holtzendorff, op. cit., Band I, § 36.
3) Funck-Brentano et Sorel, Précis, pp. 439 et 440.

die Regierungen, selbst die der kleinsten Staaten die Mittel hätten, sich über die geltende internationale Gewohnheit zu unterrichten. Nicht aus Unwissenheit verletzen gewisse Regierungen die Rechtssätze, sondern nur, um in übertriebener Selbstsucht ihre politischen Interessen zu befriedigen.

1727. — Wenn auch eine allgemeine Kodifikation des gesamten Völkerrechts unausführbar ist, so können doch einzelne Teile kodifiziert werden. Die allgemeinen Staatsverträge, die sich täglich ein grösseres Geltungsgebiet erobern, bereiten solche beschränkte Kodifikationen, die sich auf die Ordnung gewisser Rechtsgebiete beziehen, vor und fördern sie. Solche Teilkodifikationen werden aber nur dann praktisch und erfolgreich sein, wenn sie nur solche Rechtsgebiete regeln, an denen die Staaten gemeinsame und gleichartige Interessen haben. — Die Gebiete, auf denen sich durch internationale Verträge eine Rechtsgemeinschaft gründen lässt, sind diejenigen, die weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche oder politische Interessen der Staaten berühren und die, bei denen vornehmlich Privat- und Handelsinteressen der Staatsbürger in Frage stehen. Beispiele: Lösung von Widersprüchen in der Zivil- und Strafgesetzgebung; — Bestimmungen über die Rechtskraft ausländischer Erkenntnisse; — Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs; — Umlauf von Handelsgütern; — Zulassung ausländischer Vereine; — Vorrechte der diplomatischen Agenten; — Konsularwesen; — Schutzmassregeln für die Seeschiffahrt und für Schiffbrüchige; — Bekämpfung des Seeraubs usw.

Teilkodifikationen erweisen sich jedoch auf solchen Rechtsgebieten, wo sich der Widerstreit von Interessen oder politischen Leidenschaften der Anerkennung einheitlicher Grundsätze unfehlbar entgegenstellen wird, als unausführbar. Es wäre aussichtslos, bindende und allgemein annehmbare Regeln über die Geltung des Nationalitätsprinzips, über die Nichtintervention u. dergl. in einem Kodex aufstellen zu wollen.

Durch Teilkodifikation in Gestalt von Verträgen können die zivilisierten Staaten zur Annahme einer Reihe von Grundsätzen gelangen, die sich mit den Fortschritten der Gesittung vermehren werden. Man wird die allgemeine Geltung dieser Grundsätze sichern, wenn man die Anerkennung neuer Staaten von der Bedingung der Annahme dieser Grundsätze abhängig macht (No. 200 u. ff.).[1]

Die Praxis hat durch Gründung verschiedener Vereine, Unionen, (No. 915, 916, 921, 922, 923, 924, 925 usw.) diesen Weg betreten.

Sanktion des Völkerrechts.

1728. — Gegenwärtig fehlt es noch an gesetzlichen Mitteln, die sich dazu eignen, dem Völkerrechte Achtung zu verschaffen, Rechtswidrigkeiten entgegenzutreten und die gestörte Rechtsordnung durch eine der Billigkeit entsprechende Erledigung internationaler Streitigkeiten wieder herzustellen.

Die Sorge für ihre eigene Sicherheit und die Notwendigkeit, ihre Rechte und Interessen zu wahren, zwingt die Staaten Europas in Friedenszeiten die auf dem Volke lastenden Rüstungen immer wieder zu vermehren und eine Gewähr in dem Eingehen von Bündnissen zu suchen.

Dieser Zustand ist kein Ergebnis der Neuzeit. Die Ansprüche Deutschlands auf die Vormachtstellung und die rücksichtslose Politik Bismarcks haben die Lage nur verschärft. — Unsern Vorfahren sind

---

1) v. Holtzendorff, op. cit., Bd. I, § 36 u. 37. — Fiore, Le droit international codifié, Introduction, ch. II, No. 45, 46, 96. — Rozkowski, Codification du droit internat., R. D. I. P., t. XXI, p. 521.

solche Verhältnisse nicht unbekannt geblieben. Karl V., Philipp II., Ludwig XIV.[1]) und Napoleon I. riefen in Europa ähnliche Befürchtungen wach. — Zu wiederholten Malen haben geistreiche Männer dem Gedanken an eine besondere Organisation der verschiedenen europäischen Staaten Raum gegeben.

1729. — Heinrich IV. hat sich, nach den Aufzeichnungen seines Ministers Sully, mit der Absicht getragen, durch Gründung der grossen „Christlichen Republik“ der europäischen Staaten internationale Kriege zu verhüten. Sie sollte aus 15 Staaten mit wesentlich abgeänderten Grenzen bestehen. Die Geschäfte der Republik sollten durch einen aus 60 Bevollmächtigten gebildeten „General-Rat“ geleitet werden. — Ausser diesem allgemeinen Rat waren noch 6 „Partikular-Räte“ vorgeschlagen, bestehend aus Vertretern einer gewissen Anzahl benachbarter Einzelstaaten zur Erledigung besonderer Angelegenheiten derselben. Man hat darüber gestritten, ob nicht Sully seinen eigenen Plan dem König untergeschoben hat: allgemein hält man den Vorschlag für willkürlich und durchaus unausführbar.

1730. — Im Jahre 1713 legte der Abbé Saint-Pierre dem Utrechter Kongress seinen „Vorschlag zum ewigen Frieden“ (projet de paix perpétuelle) (in drei Bänden in Quartformat) vor. Er gab 1729 einen Abriss heraus, der eine vollständige Entwicklung seines Planes auf der Grundlage des durch die Utrechter Verträge festgesetzten Besitzstandes enthielt. Die Grundzüge dieses Entwurfs sind folgende: Es sollte eine Liga oder eine Konföderation aus 19 Mächten, Russland mit eingeschlossen, gebildet werden; ein allgemeiner Reichstag sollte als gesetzgebendes und richterliches Organ des Bundes fungieren; die gegenseitigen Rechte der Staaten sollten durch eine gemeinsame Verfassung bestimmt werden. — Der Kardinal Fleury, dem der Abbé Saint-Pierre seinen Entwurf mitteilte, anwortete ihm: Sie haben einen wesentlichen Artikel vergessen, nämlich Missionare umherzusenden, um das Herz der Fürsten zu rühren und sie für Ihre Ansichten geneigt zu stimmen.[2])

1731. — Die Ansichten des Abbé Saint-Pierre sind von Jean-Jacques Rousseau (1761) und von andern Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts weiter ausgeführt worden. — Auch Jeremy Bentham hat einen Entwurf zu einem ewigen Frieden ausgearbeitet, dessen Inhalt man bei Wheaton findet.[3]) — Kant hat den Gedanken eines Bundes der europäischen Staaten vertreten.*)

1732. — In jüngster Zeit hat der angesehene Edinburger Universitätsprofessor Lorimer zwei Vorschläge, einen im Jahre 1871, den andern im Jahre 1877 veröffentlicht. Ein aus einer Abgeordnetenkammer und einem Senate bestehender allgemeiner Kongress sollte internationale Fragen untersuchen und entscheiden. Die Zahl der jedem Staate zukommenden Stimmen sollte sich nach dessen Bevölkerung, nach der Wichtigkeit seiner Einkünfte und nach dem ziffermässigen Betrage seiner Ein- und Ausfuhr richten. Der Kongress sowie der internationale Gerichtshof, dem der Kongress die eines gerichtlichen Verfahrens bedürftigen Angelegenheiten überweisen würde, sollten ihren Sitz in Konstantinopel haben. Der Kongress sollte über ein internationales Heer verfügen, das aus den Kontingenten der verschiedenen Staaten zu bilden sei.[4])

---

1) S. die Einzelheiten bei Sully, Economie royales, t. VII et VIII. — Sismondi, Histoire des Français, t. XXII, p. 148. — Laurent, Histoire du droit des gens, t. X, pp. 248 et s; pp. 287 et s. — Wheaton, Histoire des progrès etc., t. I, pp. 317 et s.

2) De Molinari, L'abbé de Saint-Pierre, sa vie et ses oeuvres, 1857. [Siégler-Pascal, Les projets de l'abbé de Saint-Pierre, 1900.]

3) Wheaton, Histoire des progrès, t. I, pp. 393 et s.

4) Lorimer, Le problème final du droit international R. D. I., t. IX, pp. 161 et s. — Principes de droit international, liv. V, pp. 281 et s.

*) *Kant, Über den ewigen Frieden, 1784 und Zum ewigen Frieden, 1795.*

Auch Bluntschli hat den Plan eines europäischen Bundes mit einem Bundesrat, einer Abgeordnetenkammer und einem internationalen Gerichte befürwortet.[1])

1733. — Fiore verwirft den Gedanken eines Universalstaates oder einer Staatenkonföderation. Eine solche Organisation der Völker hält er für eine Schimäre. Aber er verzweifelt nicht an einem vernunftgemässen Systeme, das die Staatengesellschaft zusammenfasse und den Krieg möglichst selten mache und möglichst erschwere. Er meint, dass der Gebrauch von Zwangsmitteln bei jeder rechtlichen Organisation, bei der internationalen Gesellschaft ebensogut wie bei jeder andern, unerlässlich sei. Man müsse diesen Mitteln nur eine rechtliche Grundlage geben. Vor allem sei die Willkür, die gegenwärtig noch die Ausübung der Gewalt beherrsche, zu bannen.

Die Lösung der gestellten Aufgabe scheint ihm weder unausführbar, noch schwierig. — Im nachstehenden geben wir die Grundzüge seines Vorschlages an:

a) Grosse internationale Kongresse sollten mit der Aufstellung und Verkündung des allen zivilisierten Staaten gemeinsamen Völkerrechts betraut werden. — Sollte ein einzelner Staat die Entscheidungen eines Kongresses missachten, so würde die Anrufung der Gewalt zur Wiederherstellung der Rechtsordnung nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht sein. Der Krieg müsste aber als ein gesetzliches Mittel angesehen werden. (Wäre er darum nicht ebenso gut ein Krieg?)

b) Konferenzen, auf denen nur die Grossmächte vertreten wären, sollten als Vermittler dienen, um die Lösung besonderer zwischen mehrern Staaten streitiger Fragen herbeizuführen.

c) Schiedsgerichte sollten die Aufgabe haben, die zwischen zwei oder mehrern Staaten entstandenen Zwistigkeiten über besondere Interessen zu beseitigen und zu entscheiden.

d) Die zur Vollstreckung der Entscheidungen der Kongresse oder der Schiedsgerichte bestimmten Zwangsmittel sollten sein: 1. negative Repressalien; 2. positive Repressalien; 3. der Krieg, der durch eine vorhergehende Entscheidung eines Kongresses für notwendig erachtet und zugelassen werden müsste. — Die vereinigten Staaten müssten dem Kongresse Truppen zur Verfügung stellen, deren Zahl sich nach dem Gebietsumfange und der Einwohnerzahl jedes Staates richten würde.

Fiore gibt weiterhin zu, dass eine Regierung, die ohne ersichtlichen Grund ihre militärischen Streitkräfte vermehre, Befestigungen und strategische Bahnen anlege und sich unaufhörlich für den Krieg vorbereite, den andern Staaten eine gerechte Ursache zu Beunruhigungen gebe, und dass der Kongress hiergegen die erforderlichen Massregeln, d. h. den Krieg beschliessen könne. „Ich gebe die Möglichkeit zu, dass von bewaffneter Gewalt Gebrauch gemacht werden muss, so sagt Fiore, dies darf aber nur unter der wesentlichen und unabänderlichen Bedingung geschehen, dass der Krieg zuförderst von einem Kongresse für notwendig erachtet und zugelassen worden ist (No. 89)."[2])

1734. — Wie leicht wäre es hiernach, andere Staaten herauszufordern, oder sich in deren innere Angelegenheiten einzumischen! — Wie verführerisch für die grossen Mächte, die kleinern Staaten ihrem Willen

---

1) S. den in der „Gegenwart" Bd. XIII 1878 erschienenen Aufsatz von Bluntschli, Die Organisation des europäischen Staatenvereins.

2) Fiore, Le Droit international codifié. Introduction ch. III, No. 71 et s. — [S. noch einen neuern Artikel von Fiore: De la sanction juridique du Droit international, publié dans la R. D. I., t. XXX, p. 5.]

unterzuordnen! — Politische Leidenschaften und unersättliche Begierden würden unter dem Scheine der Höflichkeit diplomatischer Formen freien Spielraum haben. — Wer hieran zweifelt, möge die Geschichte nachschlagen. — Bietet doch die Geschichte des Deutschen Bundes genug Lehrreiches. — Die Art und Weise, wie die kleinern Staaten in Wien im Jahre 1815 and in Berlin im Jahre 1878 behandelt worden sind, lässt doch ahnen, was man von Kongressen nach dem Vorschlage Fiore's zu erwarten hätte.

1735. — v. Holtzendorff ist der Ansicht, dass „die Herstellung eines Staatenbundes unter gewissen höher zivilisierten Staaten eine Möglichkeit wäre, durch deren Eintreten das gegenwärtig anerkannte Prinzip der staatlichen Selbständigkeit nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt werden würde. Nur tatsächliche nicht prinzipielle Hindernisse könnten bei einer solchen Gestaltung in Betracht kommen.“[1])

1736. — Es gibt eine grosse Zahl von Schriftstellern und Publizisten, die an der Möglichkeit eines Bundes aller Staaten festhält. — Das Ergebnis ihrer Pläne und Systeme gipfelt in der Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“. — Als Beispiel berufen sie sich auf die Schweiz und die Verein. Staaten von Nordamerika, bei denen eine oberste Gewalt die Leitung der gemeinsamen Interessen führt und ein oberster Gerichtshof nicht nur die Streitigkeiten zwischen den Bürgern, sondern auch die zwischen den einzelnen Kantonen oder Staaten entscheidet, deren jeder seine besondere Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit hat.[2])

1737. — Die zauberhafte Wirkung der Worte „Vereinigte Staaten von Europa“ verdeckt den Grundirrtum, worin derartige Anschauungen wurzeln. — In den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz gibt es nur einen einzigen Bundesstaat, nicht etwa mehrere Staaten im eigentlichen Sinne des Wortes (No. 171 und 172). — Die Gebietsteile, die als Staaten oder Kantone bezeichnet werden, entsprechen den alten Provinzen Frankreichs, wenn sie ihnen auch nicht in jeder Beziehung ähnlich sind, jedenfalls sind es keine Staaten im technisch-völkerrechtlichen Sinne. — Obgleich sich die Schweiz aus drei verschiedenen Volksstämmen zusammensetzt, so bildet sie doch nur eine Nation, nur ein Volk. — Ebenso ist es in den Vereinigten Staaten. Mit dem ursprünglichen angelsächsischen Volksstamme vermengen und vermischen sich täglich irische, deutsche oder italienische Einwanderer, wie sich bereits die Franzosen von Luisiana und die Spanier von Florida damit vermengt und vermischt haben. — Trotz dieser Einteilung in Staaten und in Territorien lebt dort ein einziges Volk, das von demselben Geiste, denselben Bestrebungen, denselben Begehrlichkeiten durchdrungen ist und das ein einheitliches Ganzes mit ein und derselben Volksseele bildet. — Ganz anders in Europa mit seinen verschiedenartigen Nationen, deren jede besondere Ziele, Wünsche und Gesinnungen hat, die weit von einander abweichen. Der Unterschied zwischen dem Bürger von Kalifornien und dem von Boston ist lange nicht so gross, wie der Gegensatz zwischen dem Deutschen und dem Spanier.

1738. — Bietet uns übrigens nicht die Schweiz das Beispiel einer höchst lehrreichen Entwicklung, die, richtig verstanden, zur Verwerfung des Systems der Vereinigten Staaten Europas führen müsste?

Ursprünglich ein Bund von Staaten oder Kantonen wuchs die Schweiz allmählich zum Bundesstaate aus, in welchem sich mehr und mehr die Neigung der Zentralgewalt offenbarte, die örtliche Gewalt der Kantone

1) v. Holtzendorff, op. cit., Bd. I S. 10.
2) [Novicow, La Fédération de l'Europe, 1901.]

aufzusaugen. — Wenn somit ein kleiner Staat dazu neigt, seinen Charakter als zusammengesetzter Staat aufzugeben, um einen Einheitsstaat zu bilden, wenn der Deutsche Bund sich nach unaufhörlichen innern Kämpfen zu einem Deutschen Reiche unter der strengen Vorherrschaft Preussens umgestaltet hat, wenn der Versuch des Wiener Kongresses, den ewigen Frieden unter den Deutschen herzustellen, schliesslich zum Siege des Hohenzollern-Aars führte,[1]) so lässt sich unschwer voraussehen, welchem Endziel ein unter denselben Entwicklungsbedingungen gegründeter Weltbund, der alle Staaten der Herrschaft einer Zentralgewalt unterstellt, entgegensteuern würde. Dem verhängnisvollen Gesetze aller politischen Gebilde würde die Zentralgewalt unaufhörlich nach einer Vermehrung ihrer Macht und nach einer immer rücksichtslosern Unterdrückung der verbündeten Staaten trachten, um endlich in einer Weltmonarchie zu enden. — Welche Unruhen, Umwälzungen, Streitigkeiten und Kriege würden die „friedlichen" Vereinigten Staaten Europas heraufbeschwören!

1739. — Auch F. von Martens bemerkt, dass allen Vorschlägen, die Völkergesellschaft nach Art eines Staates etwa in der Form einer Universal-Monarchie oder -Republik zu organisieren, „Voraussetzungen zu Grunde liegen, deren Verwirklichung undenkbar und durchaus nicht wünschenswert ist". „Sie setzen alle miteinander entweder eine totale Umgestaltung der politischen Karte von Europa oder die Unterwerfung der selbständigen Staaten unter eine gemeinschaftliche oberste Gewalt voraus."[2])

„Der ewige Friede setzt die Vernichtung aller nationalen Überlieferungen und eine vollkommene Bekehrung der Völker zu einem neuen politischen Dogma voraus. Solche Ergebnisse können aber nur durch unversöhnliche Kriege, wie es nur nationale und Religionskriege sind, herbeigeführt werden."[3])

1740. — Alle diese Systeme und Vorschläge von Staatenvereinigungen kranken an einem gemeinsamen, wesentlichen Übel. Sie führen alle mit zwingender Notwendigkeit zur Unterordnung der kleinern Staaten unter die grossen Mächte und zur Verringerung, wenn nicht gar zur Vernichtung ihrer politischen Unabhängigkeit, die doch eines der wesentlichsten Attribute ihrer Souveränität ist. Sie müssen den Frieden mit der Preisgabe ihrer Freiheit erkaufen.

Internationaler Gerichtshof.*)

1741. — Wenn auch die Organisation der internationalen Gemeinschaft nach Art eines Völkerbundes in Wirklichkeit unausführbar ist, so lässt sich diese Organisation vielleicht auf die Errichtung eines internationalen Gerichtes, eines Völkertribunals, beschränken. — Von dem löblichen Wunsche beseelt, der Menscheit den Krieg zu ersparen, haben manche Philosophen, Publizisten, ja selbst Juristen geglaubt, dass der Friede gesichert sei, wenn alle zivilisierten Staaten sich auf die Gründung eines gemeinsamen ständigen Gerichtshofes einigten, der den völkerrechtlichen Regeln die ihnen gebührende Achtung zu verschaffen wisse.

1742. — Von diesen Schriftstellern, deren verschiedenartige Anschauungen wir hier nicht darlegen können, wollen die einen ein ständiges Gericht, das aber nur für gewisse, im voraus bestimmte Angelegenheiten

---

1) Funck-Brentano et Sorel, Précis, Conclusion, pp. 445 à 447.
2) F. v. Martens, op. cit., Bd. I, Kap. 51, S. 217.
3) Funck-Brentano et Sorel, Précis, Conclusion, p. 442.

zuständig ist (Bulmerincq, v. Holtzendorff, Travers Twiss, Moynier); — andere wünschen die Errichtung eines allgemeinen Völkertribunals, dessen Sprüche jedoch nur einen moralischen Wert haben (Bentham, de Laveleye); — wieder andere verlangen einen Gerichtshof, dessen Urteile einer wirklichen Vollstreckung unterliegen, dabei gelangen manche von ihnen naturgemäss auf den Gedanken der Konföderation zurück.

1743. — Graf Kamarowsky, Professor zu Moskau, hat, durchdrungen von wahrer Menschenliebe und von dem heissen Wunsche nach Frieden mit einer Überzeugung, der man Achtung schuldet, wenn man sie auch nicht teilt, ein bemerkenswertes Buch zu Gunsten der Errichtung eines Völkertribunals geschrieben.[1]) — Seine Schlussfolgerungen sind aber nicht erschöpfend. Der Verfasser bricht vor der schwierigsten Frage ab, nämlich vor der Frage nach der Organisation der vollstreckenden Gewalt, die mit der Durchführung der Zwangsmittel betraut wäre. — Das Lehrgebäude ist somit nicht vollendet.

1744. — Fiore hält den Vorschlag eines internationalen Gerichtes für ein Hirngespinst. Er lasse sich in der Praxis nicht verwirklichen. Die Schaffung eines solchen Gerichtes setze voraus, dass die Menschheit nach Art eines Weltstaates oder eines Staatenbundes organisiert sei, eine solche Organisation sei aber ebenso abenteuerlich, wie die Träumereien von Thomas Morus. — Das Völkerrecht müsste kodifiziert sein, was nie erreicht werden wird.[2])

1745. — Wie soll man gegen den Staat verfahren, der sich dem Urteilsspruche des Gerichtes nicht fügen will? Möglich ist doch, dass seine Weigerung begründet ist, möglich ist allerdings auch das Gegenteil. — Bleibt nicht schliesslich wieder der Krieg, dessen Fernhalten der Zweck des Völkertribunals ist, als letzter Ausweg übrig?

1746. — F. v. Martens hält dafür, dass die Vorschläge der Errichtung eines Völkertribunals noch weniger Aussicht auf Erfolg hätten, als die des ewigen Friedens. „Wenn ein internationales Gericht bestehen soll, so ist kein Grund abzusehen, den Gedanken eines Kongresses als einer ständigen gesetzgebenden Behörde von der Hand zu weisen . . . Es ist zweifelhaft, ob die Schaffung eines internationalen Heeres, das der Vollstreckung der Gerichtserkenntnisse Nachdruck verleihen soll, möglich ist.“[3])

1746[1]. — [Wir haben gesehen, dass die Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 einen ständigen Schiedshof ins Leben gerufen hat, wir haben ausgeführt, wie dieser Schiedshof in Wirklichkeit beschaffen ist. (No. 950[1] und ff.)]

Weltherrschaft des Völkerrechts.

1747. — Indem wir der von Lorimer vorgeschlagenen Völkergruppierung beigetreten sind (No. 44 und 211), haben wir dargelegt, dass das positive Völkerrecht in den mahammedanischen und ostasiatischen Staaten nicht in demselben Umfange gilt, wie in den christlichen Staaten.

Darf man die zukünftige Weltherrschaft, die Universalität des Völker rechts erhoffen? Werden die völkerrechtlichen Grundsätze dermaleinst in allen Teilen des Erdballs einheitlich zur Anwendung kommen?

1) Kamarowski, Über ein Völkertribunal (russisch). Ins französische übersetzt von Westmann, 1887. Vorrede von Lacointa.

2) Fiore, Le Droit intern. codifié Introduction, ch. III, No. 82 et s.

3) F. v. Martens, op. cit., Bd. I, Kap. 51. — Funck-Brentano et Sorel Précis, pp. 436 et s., 440 et 441.

*) *Schroeder, Der Völkergerichtshof (aus der Zeitschrift, Das Recht der Freiheit) 1901.*

Mehrere Publizisten erwarten dies. — v. Holtzendorff hält an dem Gedanken fest, dass das gegenwärtig nur auf einen bestimmten Kreis von Nationen bezogene Völkerrecht durch ein Universalvölkerrecht ersetzt werden könne.[1]) Als Kennzeichen für die allmähliche Entwicklung des Völkerrechts in der Richtung eines Weltrechts führt man die Gründung chinesicher und japanischer Gesandtschaften bei den Regierungen Europas und Amerikas sowie die Übersetzung mehrerer völkerrechtlicher Werke ins Chinesische an.

1748. — Wir glauben nicht an eine zukünftige Weltherrschaft des Völkerrechts. — Es ist ja möglich, dass die mohammedanischen und ostasiatischen Staaten mit der Zeit in höherm Masse und in weiterm Umfange an dem Völkerrechte teilnehmen werden,[2]) denn die im Verkehre gegenseitig zugelassenen Rechtsgrundsätze nehmen an Zahl und Bedeutung zu. — Dies ist auch durchaus wünschenswert. — Aber eine vollständige Einheitlichkeit wird nie erreicht werden. Die Kluft, die sich zwischen den Staaten und den Kolonien Europas und Amerikas einerseits und dem türkischen und chinesischen Staate anderseits auftut, wird zwar immer schmäler, aber sie bleibt für alle Zeiten gleich tief und unüberbrückbar. Die sozialen und politischen Bedingungen, unter denen die mohammedanischen Völker oder die Chinesen leben, sind mit dem Gedanken einer einheitlichen Völkergemeinschaft unvereinbar.

1749. — Wie alle abstrakten Wissenschaften, so hängt auch das Völkerrecht wesentlich von der Ausbildung der menschlichen Seele, von ihrem Glauben, Dichten und Trachten ab. Das Recht wächst und erreicht eine hohe Stufe, wenn die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit wächst und zunimmt. — Ein tiefgehender Unterschied besteht aber zwischen der Lebensauffassung der Christen und der der Mohammedaner. Die Volksseele der christlichen Völker gleicht keineswegs der der Anhänger von Mohammed, Confucius oder Buddha.

1750. — Ausser dem religiösen Fanatismus, der einen entscheidenden Einfluss auf das soziale Leben der orientalischen Staaten ausübt, „besteht zwischen Europa und Asien ein wichtiger Grund zu dauernden Missverständnissen, der in der Vorstellung von der fortschreitenden Entwicklung wurzelt. Asien ist der Grundform des alten Gesellschaftslebens, das stets den Arbeiter vom Krieger getrennt hat, treu geblieben. . . . Dem Islam widersteht unser Staatsbegriff: er sucht weder das Recht abzugrenzen, noch das Vaterland an einen Ort zu binden. Er verwechselt leicht das Mein und Dein, staatliche und religiöse Fragen und lässt eine Beschränkung der Machtbefugnisse seiner Obrigkeit nicht zu . . . Man kann behaupten, dass der Mohammedaner nach europäischer Auffassung kein Vaterland besitzt. Sein Vaterland ist der Islam, wie sein Gesetzbuch der Koran ist . . . Der Islam macht seine Eroberungen an den beiden äussersten Enden der Zivilisation: auf der einen Seite wirft er seine Netze dort aus, wo die Wiege des Menschengeschlechtes gestanden hat, in China und in Indien, wo der Begriff des Vaterlandes niemals begrenzt gewesen ist, . . . auf der andern Seite nimmt er die beweglichen Volksstämme, denen unser geregeltes, arbeitsames und sesshaftes Leben als Sklaverei erscheint, in seine Reihen auf. Der Islam umklammert sie, ohne sie zu erdrücken, indem er ihnen die Tore einer Stadt ohne Mauern öffnet . . . . . Die Zukunft wird wohl Europa gehören. Europa wird es wohl am ehesten verstehen, sich diese gewaltige über die ganze Welt verstreute Völker-

---

1) v. Holtzendorff, op. cit., Bd. I, § 10. — [S. auch Cimbali, Popoli barbari e popoli civili.]

2) [China, Persien und Siam haben mit Japan an der Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 teilgenommen.]

genossenschaft, deren Mitglieder sich täglich dreimal zur Erde neigen und die Hände zum Gebete nach Mekka richten, zu unterwerfen, . . . Unsere Ingenieure und Gelehrten werden Asien sicher erobern . . . Unsere politischen und unsere religiösen Anschauungen werden diesen Völkern aber immer unverständlich bleiben. Wir werden in unserm Beginnen unfehlbar scheitern, wenn wir nicht die Verschiedenheit ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer Einrichtungen achten.“ (René Millet, Autour des Balkans, pp. 374, 392, 395, 397).

1751. — „Unsere Denkungsweise und die der Araber lassen sich nicht vereinigen. Hieran können weder Zeit noch Politik noch Missionare etwas ändern. Mag man die Schuld daran der Rasse oder der Religion zuschreiben, dies ist ganz gleichgültig. Die Abneigung ist nun einmal vorhanden, und man wird mit ihr bis in die fernsten Jahrhunderte hinein rechnen müssen, denn es ist undenkbar, dass sie nicht sei . . . . Zwischen uns und ihnen ist eine Aussöhnung undenkbar, weil die Anschauungen über so wesentliche Begriffe, wie Menschenwürde und Moral zu verschieden sind, weil ein zu tiefgehender Gegensatz zwischen den Vorstellungen über den Lebenszweck und die Aufgaben, die die Menschen auf Erden zu erfüllen haben, herrscht und weil unsere Losungsworte zu sehr von einander abweichen. Das Losungswort des Arabers heist: Stillstand, das unsrige heisst: Fortschritt. Es gibt also keine Gemeinschaft zwischen uns.“ (Arvède Barine, Princesses et grandes dames, pp. 213 und 214.)

1752. — „Man darf nicht glauben, dass sie (die Chinesen) diese neue Zivilisation, die langsam, aber sicher bei ihnen vordringt, bewundern. Sie sind zu klug, um nicht deren Kraft und Wirkung richtig zu beurteilen. Sie suchen sich mit ihr bekannt zu machen und sie, soweit es geht, in sich aufzunehmen, aber im Grunde ihres Herzens herrscht Hass und Verachtung. Für sie, deren Geschichte sich bis ins tiefste Dunkel der Zeiten verliert, ist und bleibt der Europäer immerdar ein Emporkömmling von gestern her. Der steten Beweglichkeit unserer politischen Einrichtungen setzen sie die Jahrhundert alte Starrheit ihres Staatswesens, die von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Bräuche und ein Gemisch von philosophischen und religiösen Überlieferungen entgegen, das sie für das letzte Wort der Weisheit und der menschlichen Erfahrung halten.“ (C. de Varigny, L'Océan Pacifique, p. 111.)

1753. — Kann man eine Änderung in der Denkungsweise dieser Völker erwarten und trotz der nicht hinweg zu leugnenden Ausbreitung der mohammedanischen Religion glauben, dass die Zeit kommen wird, wo europäische Anschauungen auf der ganzen Welt herrschen?

Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge können zwar die Gegensätze verdecken und abschwächen. — Auch haben China und Japan viele Regeln des positiven europäischen Völkerrechts angenommen.

Aber diese Anerkennung einzelner Rechtssätze, der hoffentlich noch die Anerkennung vieler anderer folgen wird, vermag nicht den tiefwurzelnden, auf widersprechenden Grundanschauungen beruhenden Gegensatz zu verwischen. Dieser Gegensatz wird eines Tages unvermutet durch ein unvorhergesehenes Ereignis zum Durchbruche kommen, gleich wie vulkanische Inseln plötzlich aus dem Meere auftauchen, dessen ruhige Oberfläche den Vorgang innerer Umwälzungen nicht ahnen liess.

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seite hin; unter mehrern Ziffern deutet die erste den Hauptsitz der behandelten Lehre oder des Falles an.

A.

Aachener Kongreß v. 1818 421, 14, 49, 207; v. 1668 41; v. 1748 43; s. A. Protokoll.
Aachener Protokoll 361, 455; s. Aachener Kongreß.
Abberufung d. Gesandten 385, 552.
Abberufungsschreiben d. Gesandten 386; d. Untertanen 554; s. Rückberufung.
Abbruch d. diplomat. Beziehungen 345, 371, 557.
Abbessinien 58, 100.
Abgrenzung d. Besitzungen i. außereuropäischen Ländern s. Interessensphären, Hinterland.
Abhängigkeit d. Völker, gegenseitige 4, 7, 540, 541.
Abholzungen in okkupierten Waldbeständen 625.
Abkommen, Begriff 430, 343.
Ablehnung v. Gesandten 360; v. Konsuln 395.
Abrüstung 127, 128.
Abschoßrecht 240.
Absolute Rechte s. Grundrechte.
Abtretung v. Staatsgebiet 304, 226, 333.
Abtretungsverträge 227.
Abzeichen, Gebrauch feindlicher 578; erkennbare 583.
Abzugsfrist 560.
Accession, v. Staatsgebiet 284; zu Verträgen s. Beitritt.
Accreditive s. Beglaubigungsschreiben.
Achterklärung i. Kriege 570.
Achtung, Recht auf 146; Sanktion des Rechts 149.
actor sequitur forum rei 409.
adhésion 437.
Admiralitätsgerichte 673.
Admiralschaft 796.
Adrianopel, Vertrag v. 1829, 262.
Agenten, diplomatische, s. Gesandte.
Agréation v. Gesandten 360.
Ägypten 101; Besetzung d. England 55, 59; Vasallenstaat d. Türkei 101ff; gemischte Gerichte 411, 102; Finanzüberwachung 135, 161; garantierte Anleihen 442; s. Suezkanal.
Aigues-Mortes, Fall von 173, 174.
Aktionsrecht 533.
Alabama-Fall 507, 14, 520, 744, 750.
Aldermänner 390.
Algier 149, 206, 372.
Allégeance s. Untertanentreue.
Allianz, heilige 49, 8, 50, 434, 455.
Allianzen, Allianzverträge s. Bündnisverträge.
Alluvion 255; s. Anschwemmung.
Alphabetische Reihenfolge bei Unterzeichnung von Verträgen 145; bei Kongressen 419.
Amazonenstrom 281.
Ambassadeur s. Botschafter, Gesandte.
Ambulanzen 594, Neutraler 595.
Amerikanische Kriegsartikel 543, 547; zahlreiche Zitate von 569 bis 660, 755.
Amiens, Friede von 47.
Amnestieklausel 833.
Amphiktyonen 34.
Ämter, internationale, Allgemeines 470; Sansibar 213; Bern 471, 472, 481, 482; Brüssel 475; Paris 479; s. Sanitätsämter.
Anarchisten, Auslieferung von, Konferenz 247.
Andorra 94, 186.
Anerkennung v. Staaten 108; Form der 110; bedingte 111; Umfang u. Wirkungen 112; A. einer neuen Regierung 110, 133, 165, 346; eines illegitimen Fürsten 345; v. Titeln 346; einer aufständischen Partei als Kriegspartei 109, 165.
Anerkennung, gegenseitige, der Staaten nicht Rechtsquelle 23.
Angarie 171, 683, 755.
Angliederung s. Einverleibung.
Angriffsmittel s. Kriegsmittel.
Anleihen s. Staatsanleihen.
Annam 97, 55, 357, 396.
Annexion s. Einverleibung.
Anschluß an Verträge 437.
Anschwemmung 284; s. Alluvion.
Antichrese 442.
Antisklavereikonferenz, Brüsseler Bestimmungen betr. Sklavenhandel 211; Feuerwaffen 215; Spirituosen 216; — 56, 424.

Antwerpen darf nie Kriegshafen werden 178.
Anwachsung v. Staatsgebiet s. Zuwachs.
Anwerbung v. Matrosen 682; v. Soldaten in neutralen Staaten 740, 752; eines neutralen Untertanen 751.
Anzeige der Okkupation 296; d. Repressalien 550; d. Krieges a. d. Neutralen 554; einer Beschießung 577; einer Blockade 815; s. Kriegserklärung.
Aralsee 260.
Arbeiterschutz, internationaler 485.
arbitratio 496.
arbitrium 496.
Archiv d. Konsuln 398.
Argentinien als Bundesstaat 91; Blokkade 530.
Arglist bei Vertragsschlüssen 432.
Armateurs s. Kaper.
Armbinden d. Genfer Konvention 595.
Armenien 58, 164, 167.
arrêt de prince 171, 529.
Ärzte, Zulassung i. Ausland 483; i. Kriege 582, 594; s. Genfer Konvention.
Asowsches Meer 261, 266.
assiento, pacto del a de negros 206.
Association de droit international 839.
Asyl, Asylrecht 248; in Griechenland 85, 246; auf Kriegsschiffen 338; in Gesandtschaften 374; nicht in Konsulaten 399; in neutralen Staaten 742, 752.
Attaché 363.
Audienz d. Gesandten 362, 364, 386.
Aufbringung v. Schiffen s. Wegnahme.
Aufnahme in die intern. Gemeinschaft s. Türkei, Japan.
Aufstand, Anerkennung aufständ. Parteien 109, 555; Intervention 165; Haftung d. Staates 170, 171.
Ausfuhrverbote 150; v. Schätzen d. Kunst u. Wissenschaft 126.
Auskunftsstellen üb. Kriegsgefangene 602.
Ausländer s. Fremde.
Auslegung v. Verträgen 438; Schiedsgerichtsklauseln wegen A. 516; s. Deklarationen.
Auslieferung 240, 81; Geschichtliches 242; eigener Untertanen 243; Fahnenflüchtiger 245; von Matrosen 245; wegen politischer Vergehen 245; wegen Preßvergehen 247; Verfahren 249; Wirkungen 251.
Auslieferungsgesetze 243.
Auslieferungsvergehen 245.
Auslieferungsverträge 242, 469.
Ausrottung v. Tieren, Verhütung der 216.
Ausrüstung v. Kriegsschiffen in neutralen Häfen 744; s. Alabama-Fall.
Austausch d. Ratifikationen 436; d. Gefangenen s. Auswechslung.
Australien; Einwanderung v. Chinesen 220.
Austreibung s. Ausweisung.
Auswanderer 218.
Auswanderung 114, 217, 81, 126, 203.
Auswärtige Angelegenheiten, Minister der 352.
Auswechslungsverträge 598.
Ausweisung 234, 230, 561; v. Beamten 172; der Deutschen aus Frankreich (1870) 562.
Autonomie, Recht auf 133, 84.
Avocatorien s. Abberufungsschreiben.

B.

Baien 272.
bailli (bajulus) 466.
Bancroft-Vertrag 225.
Barbareskenstaaten 104, 205, 407, 468; s. Algier, Marokko, Tunis, Tripolis.
Barbarische Volksstämme, Rechtspersönlichkeit 82; Anwendung d. Völkerr. auf sie 18, 19; haben sie Souveränitätsrechte? 291; Protektorat über 298; s. Völkerkreise.
Beamte, Haftung d. Staates für seine 172; Ausweisung von B. 172; Verhalten während einer feindl. Besetzung 620.
Bedienstete d. Gesandten 380.
Befreiung v. d. Gerichtsbarkeit s. Exterritorialität.
Beglaubigungsschreiben d. Gesandten 362, 364, 371.
Beistand, Pflicht des gegenseitigen 153, 18.
Beitritt zu einem Vertrage 25, 437.
Belagerung 576; Entfernung d. Greise, Frauen u. Kinder 580; briefl. Verkehr d. Gesandten 581.
Beleidigung v. Staaten 147, 232; des Papstes 195; v. Gesandten 372; v. Konsuln 397, 407.
Belfort, Kapitulation von 661.
Belgien, Verhältnis z. Holland 48, 50, 117; z. Kongostaat 86, 184; Anlegung v. Festungen 178; Neutralisation 187; Militärpflicht d. Ausländer 236; erfüllte s. Neutralitätspflichten i. J. 1870 741.
Ben Tillet, Fall 232, 499, 514.
Benachteiligung, keine Ungültigkeit v. Verträgen 432.
Berat 395, s. Exequatur.
Bergelohn 276, 334.
Berichterstattung d. Gesandten 366; d. Konsuln 400, 404.
Beringsmeer 264 ff., 503, 512, 56.
Berliner Kongreß v. 1878 422, 54, 167, 175, 178; Konferenz v. 1885 s. Kongokonferenz.
Berufskonsuln 392.
Beschießung im Landkrieg 576; im Seekrieg 665; offener Städte u. Hafenplätze 577, 666.
Beschlagnahme, als Repressalie, 525; von Schiffen i. Seekrieg 716 ff; neutraler Schiffe 825; s. Embargo.
Besetzung d. feindl. Gebietes; rechtl. Natur 613; Wirkungen auf: die Gesetz-

gebung 616; Rechtspflege 618; Beamte 620; Presse 621; Staatsgut u. öffentl. Anstalten 622; diplomat. Agenten 754.
Besichtigungsrecht s. Durchsuchungsrecht.
Besitzaufgabe s. Derelictio.
Besitzergreifung s. Okkupation.
Besitzstand, unvordenklicher, 285; Garantie des B. eines Staates 459.
Bestallungsurkunde d. Konsuln 395.
Bestätigung v. Verträgen 446.
Beteiligung an Verträgen 437.
Betrug s. Arglist.
Beute 624, 625, 633; s. Seebeute.
Bewaffnete Neutralität, Bündnis der, 763 ff.; 45, 264, 453, 735, 774, 803, 818.
Binnenmeer, i. engern Sinn 260; i. weitern Sinn 261.
Bismarck 53, 90, 417, 449, 539, 578, 693.
Blockade im Landkriege 576; im Seekrieg 665, 798; rechtl. Natur 799; Geschichtliches 802; Voraussetzungen 808 ff.; örtliche Zulässigkeit 810; wirkliche Absperrung 812; Anzeige 815; Wirkungen 818; Blockadebruch 820; s. Friedensblockade.
Bodensee 257, 260.
Bombardement s. Beschießung.
Bosnien 181, 53, 54, 104, 131, 167, 411.
Bosporus 261, 450; s. Schwarzes Meer.
Boten 589.
Botschafter 146, 361; s. Gesandte.
Branntweinschenken, fahrende 326.
Briefgeheimnis d. Gesandten 370.
Bruch des Ehrenworts 605.
Brüsseler Deklaration, zahlreiche Zitate von Seite 573 bis 659; s. Brüsseler Konferenz.
Brüsseler Konferenz v. 1874 (Kriegsrecht) 422, 543, 547, 569, 575, 577, 580, 615, s. Brüsseler Deklaration; v. 1889 s. Antisklavereikonferenz.
Brüsseler Münzkonferenz 478.
Buchara 100, 179, 206.
Buchten 272.
Bulgarien, Vasallenstaat 54, 103, 118; Beschränkungen durch d. Berliner Vertrag 175, 176; Schleifung d. Festungen 178; auf d. Haager Konferenz 104, 145, 426; Konsulargerichtsbarkeit 411.
Bulwer, Fall 367, 380; s. Clayton.
Bundesrat, Fall des Schiffes 786.
Bundesstaat 90; Gesandtschaftsrecht 357.
Bündnisse, Bündnisverträge 454; s. Dreibund, Zweibund, Bewaffnete Neutralität.
Bündniskrieg 567.
Bureau, internationales, i. Haag 500; internationale B. s. Ämter, intern.
Burenkrieg s. Südafrikan. Krieg.
Bürgerkrieg, Anerkennung des neuen Staates 108, 556; Auflösung des früheren Staatsverbandes 114; Intervention bei einem 164; Haftung d. Staates während eines B. 170, 171; Anwendung d. Genfer Konvention 593; brasilianischer B. 56, 171; nordamerikan. B. s. Sezessionskrieg; s. Aufstand.
Bürgschaft 442; s. Garantie.
Burlamaqui, Biographie u. Schriften 66.
Burlingame-Vertrag 219.
Butterfield, Fall 511.
Bynkershoek, Biographie u. Schriften 66.

C.

Cabotage s. Küstenfrachtfahrt.
Cambrai, Vertrag von, s. Damenfrieden.
casus belli 552; foederis 457.
Cerruti, Fall, 282, 492, 498.
Chablais u. Faucigny, Neutralisation 189.
Chambers, Kings, s. Königskammern.
Chargés d'affaire s. Geschäftsträger.
Chaumont, Vertrag von, v. 1814 49.
China, Anwendg. d. Völkerrechts auf Ch. 21, 22, 113; Öffnung v. Vertragshäfen 151; Verpachtungen v. Gebiet 308; Gesandtschaftswesen 355, 359, 362; Konsulargerichtsbarkeit 415; Krieg m. England u. Frankreich 51, 567, 674; s. chinesisch-japanischer Krieg; Chinafeldzug.
Chinafeldzug v. 1900 60, 137; keine Intervention 160; Beuterecht 626.
Chinesen, Einwanderung i. Nordamerika 219; i. Australien 220; s. Kulis.
Chinesisch-japanischer Krieg 56, 555.
Chiwa 100, 179, 206.
Cholera, Bekämpfung der 483, 484.
Christentum, Stellung i. Völkerr. 37; Gegensatz zum Islam 118, 406, 468.
Clayton-Bulwer, Vertrag 271.
comitas gentium 17, 523, 650.
communis consensus, nicht Quelle des Völkerr. 22.
condominium 52, 485.
Consolato del Mare 64, 526, 665, 758.
Consul d'outre mer 389.
continuous voyage s. Einheitliche Reise.
Convoyierte Schiffe 795.
Costa-Rika-Packet, Fall 173, 499, 513.
Coup d'assurance, de semonce 320, 665, 719.
courir sus 527, 557.
Courtoisie internationale s. comitas gentium.
Cypern 180, 55, 104, 131.

D.

Damenfrieden zu Cambrai 359.
Dänemark 52, Neutralisationsplan 187; Sklavenhandel 207; Ausländer in 238; Sundzoll 267; Fischereirechte 315; Garantievertrag v. 1852 459, 460; s. dänischer Krieg v. 1864; Prager Friede.
Dänischer Krieg v. 1864 52, 460, 674.
Dardanellen 261, 51, 450; s. Schwarzes Meer.
Dasein, Recht auf ein 125.

Debellatio s. Eroberung.
Defensivbündnis 455, 128.
Deklaration 430, 438; Aachener (1818) s. A. Kongreß; der bewaffneten Neutralität s. diese; der Haager Friedenskonferenz 426, 571, 572; Brüsseler (1874) s. Brüsseler Dekl.; Petersburger (1868) s. P. Konvention; Pariser (1856) s. Seerechtsdeklaration.
Delagoabai 290, 502, 510, 514.
Delikte, völkerrechtliche (Verbrechen, Vergehen) 485, 318, 330, 338, 370, 372; s. Verbrechen.
Depeschen als Kriegskonterbande 791.
Derelictio v. Staatsgebiet 289.
Derivativer Erwerb v. Staatsgebiet 303.
Deserteure, Ausliefg. 245; i. Kriege 589.
Desinfektion v. Schlachtfeldern 484.
Destination der Konterbande 785.
Deutsch-französischer Krieg 1870/71 53, 491; Ursache 539; Repressalien 548; Kriegserklärung 552; Austreibung der Deutschen 562; Belagerungen 576, 578 ff.; Franktireurs 588; Genfer Konvention 596; Kriegsgefangene 599 ff.; Bekanntmachung König Wilhelms 607; Geiseln 608, 694; Verhalten der Deutschen i. d. besetzten Gebieten 614 ff.; Eisenbahnen 628; Erhebung v. Steuern 630; Beschlagn. v. Waffen 637; Requisitionen u. Kontributionen 641 ff.; unerlaubte Eingriffe in Privateigentum 674; Waffenstillstände 656; Kapitulationen 661; Prisenrecht 693; freiwillige Seewehr 709; Zerstörung v. Prisen 723.
Deutscher Bund 48, 50, 52, 421; als Staatenbund 90; Gesandtschaftsrecht 357.
Deutsches Reich 53; ob Bundesstaat? 92; Gesandtschaftsrecht 358; s. deutsch-französ. Krieg.
Dienstbarkeiten 177, 128; negative 178; positive 178.
Dienste, gute 487, 489, 13, 17, 124, 155; Bestimmungen d. Haager Konferenz 493.
Dienstpflicht s. Militärpflicht.
Diplomatie 46, 355, 356.
Diplomatische Anzeige d. Blockade 815.
Diplomatischer Charakter s. Repräsentativcharakter.
Dismembratio s. Spaltung.
Doelwyk, Fall des Schiffes 718, 786.
Dolmetscher 394, 405.
Donau 279, 55, 178, 261; Blockierung der 811.
Donaufürstentümer 51.
Dragomans 363, 380, 394, 405.
Drahtlose Telegraphie, Vorkonferenz für 482.
Dreibund 55, 131, 456.
Dreimeilengrenze 258.
Dreißigjähriger Krieg 39, 535; s. Westfälischer Friede.
Droit d'aubaine 240; de détraction 240; d'épave 275; des gens 2; international 2; de préemption 682, 790; de visite s. Durchsuchungsrecht; d'arrêt 719; de suite 802; de prévention 802.
Duchesne, Fall 186.
Dum-Dumkugeln 571.
Dünkirchen, Verbot d. Wiederbefestigung 178.
Durchfahrt, unschädliche, durch Meerengen 266; Kanäle 268; Küstenmeer 273; Flüsse 277; s. Bosporus, Suezkanal.
Durchgang, unschädlicher, durch fremdes Gebiet 153.
Durchmarsch v. Truppen durch neutrales Gebiet 741.
Durchreise der Gesandten 371.
Durchsuchungsrecht i. Frieden 321, 46; bei Sklavenschiffen 208, 209, 213; bei Fischerfahrzeugen 317; Sprachgebrauch 822; gegen Seeräuber 324; — i. Kriege 823, 719 ff; gegen Neutrale 793.

E.

edicta avocatoria 554; inhibitoria 566.
Effektivität der Okkupation 294; der Blockade 804, 813.
Ehren, königliche 145, 363.
Ehrenwort, Entlassung Gefangener auf 603.
Eid bei Vertragsabschlüssen 440.
Eidgenossenschaft s. Schweiz.
Eigengewässer s. Meeresgebiet, Küstenmeer, Flußgebiet.
Eigenmeere s. Binnenmeere.
Eigentum, völkerrechtl. 139, 253; dessen Beschränkungen 177.
Eigentum a. Werken d. Literatur u. Kunst (geistiges) 470; gewerbliches (industrielles) 472.
Eingeborene i. Afrika, deren Erhaltung 211.
Einheitliche Reise, Theorie der 785, 822.
Einheitsstaat 85.
Einmischung s. Intervention.
Einquartierungsfreiheit d. Gesandten 384; d. Konsuln 397, 398.
Einschließung eines festen Platzes 576.
Einverleibung 115; Wirkungen auf: Staatsverträge 115; Staatsschulden 117; Staatsvermögen 119; Gesetzgebung, Rechtsstreite, Urteile 120; Staatsangehörigkeit 226; verschleierte 181; s. Option, Plebiszit.
Einwanderung 126, 219, 235; s. Auswanderung, Naturalisation.
Eisenbahnen, Wirkungen d. Einverleibungen auf E. 120, 254; Abkommen betr. Frachtverkehr 482; im Kriege 626.
Eisernes Tor 55, 178, 280.
Eklektische Schule 17, 63.
Elbe 279.
Elsaß-Lothringen 53, 118; Staatsangehörigkeit 226, 228; Paßzwang 235; während der Besetzung 1870/71 614, 617, 618, 630.
Embargo 528, 171, 567, 716; üb. Personen 529.
Emigranten, politische 246; s. Auswanderer.

Empfangsbescheinigungen bei Naturalleistungen 641.
Empfangszeremoniell d. Gesandten 362.
Emser Depesche 417, 540.
England, Geschichtliches 41—60; Personalunion m. Hannover u. Indien 86; Interventionsfrage 157; Sklavenhandel 207 ff.; Durchsuchungsrecht 207, 824; Anspruch auf d. Meer 259, 272, 310; Streit m. Portugal 300.
Entdeckung, Vorrang der 39, 286, 287, 295.
Entlassung Kriegsgefangener auf Ehrenwort 603; beim Friedensschluß 838.
Entscheidungen, gerichtliche, siehe Urteile.
Entwicklung, Recht auf freie 126, 147.
Erbfolge, als Erwerbsart v. Staatsgebiet 303.
Erfüllung eines Vertrages 447; Unmöglichkeit der E. 447.
Eroberung 285, 881.
Erwerbsarten v. Staatsgebiet, ursprüngliche 284; abgeleitete 303.
Etikette 347, 368.
Europäisches Gleichgewicht s. Gleichgewicht, politisches.
Europäisches Völkerrecht 19; s. Völkerrecht.
Ewiger Friede 129, 585, 842, 845.
Exemtionen s. Exterritorialität, Steuer-, Zoll-, Einquartierungsfreiheit.
Exequatur 395.
Existenzrecht 125.
Exterritorialität, Allgemeines 188, 176; fremder Truppen 188; d. Kriegsschiffe 336; d. Staatsoberhäupter 348; d. Gesandten 372; d. Gesandtschaftshotels 374; Familie u. Gefolge d. Gesandten 380; s. Gerichtsbarkeit; Papst; Unverletzlichkeit; Konsuln i. nichtchristl. Staaten; Mitglieder d. Haager Schiedshofs.

F.

Fahnen, Gebrauch fremder im Krieg 578; im Seekrieg 665; s. Flaggen.
Fahnenflüchtige, Auslieferung 245, s. Deserteure.
Faktoreien 388.
Falsche Uniform, Abzeichen, Fahnen 578; 665.
Familie d. Staatshäupter 351; d. Gesandten 370, 380, 387.
Faschoda, Fall 59.
Faucigny 189.
Fehdebriefe 551.
Feinde 556; nicht bewaffnete s. Nichtkombattanten.
Feindliches Gut a. neutralem Schiff unterliegt der Wegnahme 758.
Feldgeistliche 582, 594; s. Genfer Konvention.
Fernsprechanstalten, Abkommen betr. 481; im Kriege 628.
Festungen, Schleifungen von, als Dienstbarkeit 178; s. Belagerung, Beschießung.
Festungswerke, Beschießung der 578, 579.
Fetialen 36, 551.
Feuerwaffen, Verbot der Einfuhr von 215.
Fiktive Blockade s. Scheinblockade.
Fiktive Okkupation s. Scheinokkupation.
Finanzverwaltung, Überwachung der fremder Staaten 135, 160.
Finnland, Stellung zu Rußland 89.
Fischerboote 696.
Fischerei, Freiheit der 315; s. Küstenfischerei.
Fischereiabkommen, Haager, v. 1882 316, 328.
Fischereiberechtigungen, Streitigkeiten wegen 511.
Flagge der Schiffe 329; Unverletzlichkeit der neutralen F. 760, 767; siehe auch Fahne.
Flucht aus d. Kriegsgefangenschaft 602.
Fluß als natürliche Grenze 255.
Flüsse, internationale 276; s. Flußmündung.
Flußfischerei, Verträge betr. 478; s. Lachsfischerei.
Flußgebiet 276.
Flußmündung, wieweit erstreckt sich Okkupation 295; Blockierung v. 811.
Flußschiffahrt, Freiheit der 278.
Forderungen, Konfiskation der, i. Kriege 563, 630.
Foreign enlistment acts v. 1819 u. 1870 740, 744, 778.
Fortsetzung, stillschweigende, v. Verträgen 447.
Frankfurter Friede 58; Optionsklausel 226, 228; Besetzung franz. Departements zur Sicherung der Kriegskosten 441; Wiederherstellung der Verträge vor dem Krieg 447, 451; Rückgabe der Prisen 675, 718.
Frankonia - Strathclyde, Fall 258, 841.
Frankreich, Geschichtliches 41—60, 133; Sklavenhandel 207 ff.; deutsch-französischer Krieg, Krimkrieg, Ludwig XIV.
Franktireurs i. Kriege 1870/71 582 ff.
Französische Sprache 428.
Frei Schiff, frei Gut 761, 762, 765.
Freibeuter 555; s. auch Kaper.
Freihafen 275.
Freiheit, Recht auf 132; der menschlichen Person 204.
Freiheit des Meeres s. Meeresfreiheit.
Freikorps (Freiwilligenkorps) 582 ff.
Freischaren 582.
Freiwillige Flotten 709, 714; s. Seewehr, preußische.
Fremde 233; Rechtsstellung i. Altertum 35, 36; deren Zulassung 234; Ausweisung 234; Paßzwang 235; Niederlassung 235; Militärdienst 236; Steuerpflicht 236; Ge-

richtsbarkeit über F. 236, 137; Handelsbeschränkungen 238; Eigentumsbeschränkungen 238; Nachlaß 240; Gewissensfreiheit 240; s. Einwanderung, Küstenfrachtfahrt.
Friede, bewaffneter 682.
Friedensblockade 529; die einzelnen Fälle 530; ist sie rechtsmäßig? 531 ff.
Friedenskonferenz s. Haager Konferenz.
Friedenspräliminarien 831.
Friedensschlüsse 454, 830; Abschließung der 831; regelmäßige Bestimmungen 832; besondere Bestimmungen 833; Vollziehung 834; Postliminium 835.
Friedensvereine 515.
Frondienste i. Krieg 609, 683.
Führer s. Wegeführer.
Fürstenmord, Auslieferung wegen 246.

G.

Garantie 441; finanzielle 442; s. Garantieverträge.
Garantiegesetz, italienisches 194, 80.
Garantieverträge 458; betr. Unabhängigkeit u. Besitzstand 459; dauernde Neutralität 459; Thronfolge 459; Aufrechterhaltung e. Regierung 460; Anleihe 461; einfache u. zusammengesetzte 461; Wert der 462.
Geary, Gesetz 220.
Gebäude, Schonung gewisser, im Kriege 579, 622.
Gebiet 139; Umfang 253; Erwerb u. Veräußerung 283; s. Land-, Meeres-, Flußgebiet.
Gebietsabtretung s. Abtretung.
Gebietsrecht 139.
Gebietsteile, wandelnde 311, 336.
Gebirge als Grenze 255.
Gebrauch, unschädlicher, fremder Land- u. Wasserstraßen 153.
Gefolge der Staatshäupter 351; d. Gesandten 370.
Gefangene s. Kriegsgefangene.
Gegenstand, erlaubter, bei Verträgen 432.
Geiseln als Sicherungsmittel b. Verträgen 441; als Repressalien 526; i. Kriege 610; auf Eisenbahnzügen 608, 694.
Geleit von Schiffen 795.
Geleitbriefe 654, 371, 566.
Geltungsgebiet des Völkerrechts 18.
Gemeinschaft der Staaten s. internationale Gemeinschaft.
Gemeinschaft, ungeteilte, s. condominium.
Generalakte 434.
Generalkonsuln 394.
Generalnotifikation b. d. Blockade (allgemeine Anzeige) 815, 817.
Genfer Konvention 592, 454, 545; im Seekrieg 667.
Genugtuung 136, 149, 172, 351, 372, 378, 487, 664.
Gerichte, gemischte, z. Bestrafung d. Sklavenhandels 210, 212; Rheinschiffahrtsgerichte 279; in d. Türkei 408, 409; i. Ägypten 411, 102; i. Schanghai 415; Vorschlag betr. Prisengerichte 828.
Gerichtsbarkeit, Recht der (Jurisdiktionsrecht) 137, 176; inwieweit über: fremde Truppen 138; fremde Staaten 140, 351; Ausländer 137, 236; den Papst 194; fremde Grundstücke 137, 350, 351; fremde Kriegsschiffe 337; fremde Handelsschiffe 339; Staatsoberhäupter 349, 351; deren Familie und Gefolge 351; Gesandte 376; deren Familie u. Gefolge 380; Konsuln 398; s. Exterritorialität; Konsuln i. nichtchristl. Staaten; Gesandtschaftshotel Unbetretbarkeit; Mitglieder d. Haager Schiedshofs.
Gerichtsbarkeit, eigene, d. Staatshäupter 351; d. Gesandten 384; d. Konsuln s. Konsulargerichtsbarkeit.
Gerichtshof, internationaler, s. Völkertribunal.
Gesandte 354; nicht Subjekte d. Völkerr. 80; Eigenschaften 356; Anzahl 358; Annahmepflicht 359; agréation 360; Art u. Klassen 361; außerordentliche 361; Dienstalter 362; Bestellung u. Empfang 364; Pflichten 365; Vorrechte 367; Unverletzlichkeit 369; Beleidigungen v. G. 372; Exterritorialität 372; Befreiung v. d. Gerichtsbarkeit 376; v. d. Strafgerichtsbarkeit 377; v. d. Zivilgerichtsbarkeit 380; Befreiung v. d. Zeugnispflicht 380; Gefolge u. Familie 380, 387; Höflichkeitsvorr. 382; Religionsübung 383; Steuerfreiheit 383; Zollfreiheit 384; Einquartierungsfreiheit 384; keine eigene Gerichtsbarkeit 384; Ende d. Sendung 385; Tod 386; Aufsicht üb. Konsuln 394; G. a. Konsuln in d. Levante 407; in einer belagerten Stadt 581, 754; während feindl. Besetzung 754.
Gesandtschaftsgebäude oder -hotel, Eigentum a. G. 142, 149, 383; Unbetretbarkeit 374; ob steuerfrei 383.
Gesandtschaftspersonal 380, 384.
Gesandtschaftsrecht 125, 142; aktives u. passives 357.
Gesandtschaftswesen, Geschichte des 35, 36, 39, 46, 356.
Geschäftsträger 362, 363.
Geschichte des Völkerrechts 32; i. Altertum 34; v. 476—1648 36; v. 1648—1789 39; v. 1789—1815 46; v. 1815 bis z. Gegenwart 48; Verhältnis zum Völkerr. 30.
Geschlossenes Meer s. Binnenmeer i. weitern Sinn.
Geschützte Staaten 93, 94; Gesandtschaftsrecht 357; Konsularwesen 395; s. Schutzherrschaften.
Gesellschaften s. Handels-, Kolonisations-, politische G.
Gesetzgebung, Wirkung auf die, bei Einverleibungen 120; bei Besetzung d. Gebiets durch d. Feind 616; s. Landesgesetze.

Gesetzgebungsrecht 135.
Gesundheitspflege, internationale 154; s. Sanitätsämter.
Gewährsmänner, als Verstärkungsmittel b. Verträgen 440.
Gewichte 478.
Gewissensfreiheit (Glaubensfreiheit), Recht auf 203; d. Fremden 240; s. religiöse Bestimmungen des Vertrages v. 1856 167; des Vertrages v. 1878 175.
Gewohnheit, als Völkerrechtsquelle 23.
Gift, Verbot d. Gebrauchs von 572.
Glaubensfreiheit s. Gewissensfreiheit.
Gleichgewicht, politisches 128, 10, 40, 42, 45, 49, 107, 159, 458; wirtschaftliches 131; der Staaten zur See 132, 711ff.
Gleichheit der Staaten, Grundrecht 142, 7, 26.
Golfe 272.
Gottesverehrung, Freiheit der, s. Gewissensfreiheit.
St. Gotthardbahn 482.
Grenzen des Staates 255, 147; natürliche 255; künstliche 256; s. Küstenmeer.
Grenzen, natürliche, Theorie der 255, 107.
Grenzstreitigkeiten 510.
Grenzverträge 255, 55, 297; s. Interessensphären.
Grenzzeichen 256.
Griechenland, Geschichtl. 34, 49; Anerkennung 111; Überwachung d. Finanzen 135, 162; Blockade von 1886 530; s. griechisch-türkischer Krieg.
Griechisch-türkischer Krieg v. 1897 58, 451, 550, 555, 595, 596, 617, 710, 717; Bestimmungen des Friedensvertrags 226, 514.
Großbritannien s. England.
Großmächte 105, 143, 146; Verhalten zu kleinern Staaten 418, 424.
Grotius, Biographie u. Werke 65, 89; mare liberum 811; Ansicht üb. Seebeuterecht 679.
Grundrechte der Staaten 122; deren Änderungen u. Beschränkungen 175.
Grunderwerb v. Ausländern s. Grundstücke.
Grundstücke, Gerichtsbarkeit über 137, 350; Erwerb durch Fremde 239, d. ausl. juristische Personen 240; i. Türkei 409.
Guayana, Grenzstreitigkeit 502, 510, 514.
Guerillas 582.
Gunstfrist 681, 717; s. Indultfrist.

H.

Haager Friedenskonferenz 426, 59; Teilnahme Asiens 20; Bulgarien 104; Wunsch wegen Abrüstung 128; Unterzeichnung 145; Gleichberechtigung d. Staaten 146; Monroelehre 159; Papst 202; Vermittlung u. gute Dienste 493; Schiedssprechung 496 ff.; Schiedshof 499 ff.; Untersuchungskommissionen 521; die drei Deklarationen 571, 572; Bestimmungen betr. Landkrieg 543 und zahlreiche Zitate von 575 bis 659; Abkommen betr. Seekrieg 593, 668; Wunsch betr. Seebeuterecht 676; Bestimmungen betr. Kriegführender auf neutralem Gebiet 742, 750; Wunsch betr. Rechtsstellung Neutraler 756.
Haager Konferenz v. 1896 u. 1900 betr. intern. Privatrecht 136, 426.
Haager Konvention v. Mai 1882, Nordseefischerei 316.
Häfen, Zulassung in 153, 275; Öffnung von 150, 151; gehören zum Staatsgebiet 272; Kriegsschiffe in fremden H. im Frieden 334 ff., im Kriege 743, 758; Handelsschiffe in H. 339 ff.; Blockierung von 810; s. Hafenplätze.
Hafenplätze, Beschießung 577, 666.
Haftung der Staaten, i. allgemeinen 169; für Handlungen: der Regierung 170; ihrer Beamten 172; ihrer Untertanen 173.
Halbmond als Zeichen d. Genfer Konvention 596.
Halbsouveräne Staaten 104, 357; s. Vasallenstaaten, geschützte Staaten.
Hammerstein, Fall 234.
Handelsagenten 393.
Handelsbeschränkungen d. Fremden 238; in China u. Japan 151.
Handelsflagge s. Flagge.
Handelsfreiheit 150, 238; s. Handelsverträge, Verkehr.
Handelsfreiheit der Neutralen 756; ältere Staatenpraxis 757 ff.; geltendes Recht, Pariser Seerechtsdeklaration 766; Ansicht d. Publizisten 768; Beschränkung d. Handelsfreiheit 770.
Handelsgesellschaften, nicht Subjekte d. Völkerr. 82; können sie Okkupationen vornehmen? 302.
Handelskonsuln s. Wahlkonsuln.
Handelsschiffe, Staatsangehörigkeit 328; auf offenem Meer 332, 319; i. fremd. Häfen etc. 339; s. Schiffe.
Handelssperre i. Kriege 567.
Handelsverkehr, Verbot d. i. Kriege 565.
Handelsverträge 473, 150, 152.
Handlungen, strafbare, s. Verbrechen, Delikte.
Handschreiben (eigenhänd. Schreiben) 347.
Hannover 86, 558.
Havarie 153, 275, 335.
Hay-Pauncefote-Vertrag 271.
Heimatlosigkeit 222.
Heimatshafen 331.
Heimfallsrecht 240.
Helgoland 228.
Herkommen s. Gewohnheit.
Herzegowina s. Bosnien.
Hexarchie 146.
Hickey, Fall 106.
Hilfeleistungsverträge 456.
Hilfsflotte 714; s. Freiwillige Flotte.
Hilfskorps s. Freikorps.
Hilfsvereine i. Krieg 594.
Hinterland 298; s. Interessensphären.

Historische Schule 17, 68.
Hochseefischerei 315, Verträge betr. 478; Schiffe für unterliegen d. Wegnahme 697.
Holland s. Niederlande.
Hotel d. Gesandten s. Gesandtschaftsgebäude.
Hubertusburger Friede 44.
Huldigungseid 224.
Humanität, Grundsatz der i. Krieg 542.
Hypotheken 177, 440, 442.
Hypothekenschulden bei Einverleibungen 119.

I. J.

Japan, Eintritt i. d. intern. Gemeinschaft 21, 56; Religionsfreiheit 134; Öffnung seiner Häfen 151; Gesandtschaftswesen 355; Konsulargerichtsbarkeit 20, 415; Konterbande 788; s. chinesisch-japanischer Krieg, Shimonoseki, Friede von.
Immobilien s. Grundstücke.
Immunität s. Exterritorialität, Asyl.
Indigenat s. Staatsangehörigkeit, Auswanderung, Naturalisation.
Indultfrist (pratique de l'indult) 676, s. Gunstfrist.
Industrielles Eigentum s. Eigentum, gewerbliches.
Inkognito der Souveräne 348, 351.
Inkorporation s. Einverleibung.
Insel 254; in flumine nata 284; Okkupation einer 295.
Institut für Völkerrecht, Gründung 29; Beschlüsse, betr. Anerkennung Aufständ. als Kriegspartei 109; Geltungsgebiet d. Völkerr. 118; Erwerbsfähigkeit ausländ. jurist. Personen 148; Haftung d. Staaten b. Bürgerkriegen 170; Embargo u. Angarie 171; Sklavenhandel 214; Auswanderungswesen 219; Zulassung u. Ausweisung v. Fremden 234; Auslieferung v. Verbrechern 245, 247, 250; Küstenmeer 259, 267; Suezkanal 269; Flußschiffahrt 278, 282; Okkupation 289; Kongofluß 282; Schutzherrschaft 298; Telegraphenkabel 318; Gebrauch d. Nationalflagge 329; Rechtsstellung d. Schiffe i. fremden Häfen 337, 341; Asylrecht 338; Klagen gegen fremde Staaten u. Souveräne 351; diplom. Immunitäten 369; Vorrechte d. Konsuln 399; Verfahren i. gemischten Streitsachen 409; Schiedswesen 515; Embargo 529; Friedensblockade 532; Landkriegsrecht s. Manuel; Beschießung 577; Ausdehnung d. Genfer Konvention 592, 597, 666; Seebeuterecht 677; Prisenreglement 700, 715 ff.; Neutralität 739; Konterbande 783, 788, 790; Blockade 828.
Instruktionen, amtliche, für die i. Felde stehenden Armeen s. Amerikanische Kriegsartikel.
Interessensphären 55, 256, 297, 299; s. Hinterland.
Internationale Gemeinschaft 3, 7, 40, 79, 169, 359, 363, 370, 840.
Internationale Gerichte s. Gerichte, gemischte, Völkertribunal.
Internationaler Gerichtshof s. Völkertribunal.
Internationales Recht s. Völkerrecht.
Internationales öffentliches Recht s. Völkerrecht.
Internationales Privatrecht 2, 121; Haager Konferenz betr. i. P. 136, 426.
Internierung v. Kriegsgefangenen 601, 692.
Internuntien, päpstliche 362.
Interpretation s. Auslegung.
Intervention, Allgemeines 154, 184; Pflicht der Nichtintervention 154; Form 155; Fälle der Nichtintervention 159; i. finanzielle Angelegenheiten 160; i. d. innere Politik 162; i. e. Bürgerkrieg 164; i. relig. Angelegenheiten 166; i. soziale Zustände 168; Fälle von unbefugt. I. diplomat. Agenten 367; I. bei einem Vertrage 438, 460; Anrufung d. I. 490; s. Monroelehre.
Invasio s. occupatio bellica.
Jonische Inseln 94, 189, 395, 448.
Irrtum bei Vertragsschlüssen 431.
Islam, Stellung zum Völkerr. 37; Gegensatz zwischen I. u. Christentum 113, 406, 468, 848.
Isolierung d. Staaten, Unmöglichkeit der 5.
Italien 51, 58, 290, 468; s. Garantiegesetz, Dreibund.
Jurisdictionsrecht s. Gerichtsbarkeitsrecht.
Jurisdiktionsverträge 465.
jus gentium u. inter gentes 2; imperii 137; passagii innocui 153; avocandi 230; postliminii 726, 835.
Justizverweigerung s. Rechtsverweigerung.

K.

Kabel s. Telegraphenkabel.
Kabinettsblockade 803, 813.
Kabinettsschreiben 347.
Kaisertitel 145, 346; der Königin von England 134.
Kambodja 98.
Kamerun 299, 300.
Kanäle, interozeanische 267; Blockierung von 812.
Kanonenschußweite als Seegrenze 258; s. Strandbatterien.
Kanzleischreiben 347.
Kanzler, Konsularbeamter 394, 404.
Kapellenrecht d. Gesandten 383.
Kaper (Kaperschiffe) 701.
Kaperbriefe 702; s. Markebriefe.
Kaperei 701; K. u. Seebeuterecht 672; Geschichtliches vor 1856 702; nach 1856 706; an sich ein rechtmäßiges Kriegsmittel 711.

Kapitulation i. Kriege 659.
Kapitulationen, Verträge mit oriental. Staaten 466, 20, 177, 230, 237, 390, 407.
Kaptor 672.
Kardinäle 196; als Gesandte 360.
Karolineninseln 202, 290, 304, 492.
Kartelle, Begriff 430, 651; bedürfen nicht d. Ratifikation 435.
Kartellschiffe 667.
Kaspisches Meer 260.
Katholische Kirche, Einfluß auf das Völkerr. 37; nicht Subjekt des Völkerr. 79; s. Papst, Konkordate.
Kauf als Gebietserwerbsart 304.
Kauffahrteischiffe s. Handelsschiffe.
Kawassen 407.
Kertsch, Meerenge von 266.
Kettenkugeln, Verbot von 570.
Kiautschou, Bucht von 308, 238.
Kirchen, nicht Subjekte d. Völkerrechts 80; Schonung i. Kriege 622 ff.
Kirchenstaat 51, 191; s. Papst.
Kodifikation d. Völkerrechts 12, 838; des Kriegsrechts 543.
Kohlen, Ankauf von, in neutralen Häfen 743, 746; als Konterbande 776, 778, 784.
Kollektivgarantie 461.
Kollektivintervention 163.
Kollektivverträge 25, 470.
Kolonialhandel, Ausschluß d. Fremden 152, 772.
Kolonialsystem s. système colonial.
Kolonien, Verhältnis z. Mutterland 152, 255; Aufstand gegen d. Mutterland 108, 110, 165; Verträge des Mutterlandes 117; Erwerb durch Privatpersonen u. Gesellschaften 302.
Kolonisationsgesellschaften 298, 302, 303.
Kombattanten 582; während d. Schlacht 587; nach der Schlacht 590.
Kompensationen, Theorie der 131.
Kompromiß s. Schiedsvertrag.
Kompromissarische Klausel 516.
Konferenzen s. Kongresse.
Kongoakte s. Kongokonferenz.
Kongofluß 281.
Kongogesellschaft 55, 82.
Kongokonferenz v. Berlin v. 1885 424, 55, 114; Bestimmungen betr. Sklavenhandel 211; Handels- u. Schiffahrtsfreiheit 282; Okkupationen in Afrika 288, 294; s. Kongostaat.
Kongostaat 55; Verhältnis z. Belgien 86; Anerkennung 111; Neutralisierung 187.
Kongresse 416; Organe der intern. Gemeinschaft 7, 417; Zusammensetzung u. Verfahren 418; Zeremoniell 419; Stimmenmehrheit nicht entscheidend 420; die wichtigsten des 19. Jahrhunderts 420 ff.; als Streiterledigungsmittel 489.
Königskammern, englische 272.
Königstitel 145; Preußens 43, 346; Rumäniens u. Serbiens 133; Hessen-Kassels 346.
Konklave 196, 346.
Konkordate 462, 430, 199.
Konsularagenten 392.
Konsulargerichtsbarkeit 403; i. nichtchristlich. Staaten 406, Strafsachen 407, Zivil- u. Handelssachen 409; i. Ägypten 411; Marokko u. Maskat 414; Persien 414; Siam, China u. Japan 415.
Konsularverträge 465, 394, 397, 399, 402.
Konsularwesen, Geschichtliches 388.
Konsulate, Organisation 393.
Konsuln 387; in christlich. Ländern 391; Wahl- u. Berufsk. 392; Rangordnung 393; Bestellung 394; Ausländer als K. 394; Repräsentativcharakter 396; Vorrechte 397; inwieweit unterliegen sie der Gerichtsbarkeit? 398; Befreiung von der Zeugnispflicht 398; Steuerfreiheit u. Unverletzlichkeit 397, 398; Archive 398; Wappen 399; Pflichten u. Befugnisse 399; Schutz d. Handels u. d. Schiffahrt 400; Überwachung der Schiffahrt 400; Verwaltungsbefugnisse 401; standesamtliche Bef. 401; notarielle Bef. 402; Schutz der Staatsangehörigen 402; richterl. Bef. 403; Berichterstattung 404; Ende der Konsularbefugnisse 405; K. in nichtchristl. Ländern 405; Befreiungen u. Vorrechte 407; Strafgerichtsbarkeit 407; Gerichtsbarkeit i. Zivil- u. Handelssachen 409; i. Ägypten 411; i. Marokko 414; i. Persien u. Ostasien 414; während d. Krieges 557.
Konsuln in nichtchristlich. Staaten, deren Rechtsstellung 405.
Konterbande s. Kriegskonterbande.
Kontiguität, Prinzip der 296.
Kontinentalsperre 48, 804.
Kontributionen 642, 609, 637; Schadenersatz wegen 649.
Konvention s. Abkommen.
Konvoi von Schiffen 795.
Konzilien 37, 192, 195; Lateranisches K. betr. Strandrecht 275; Kriegsgefangene 598; Kriegskonterbande 773.
Kopenhagen, Beschießung durch die Engländer 126, 453, 666, 765.
Koran 37, 113, 389, 466, 838.
Korinth, Kanal von 271.
Korps, diplomatisches 363.
Korsaren s. Kaper, Seeräuber.
Korsika 177, 440.
Krakau 95.
Kranke s. Verwundete.
Krankenpfleger 582; s. Genfer Konvention.
Kreta 58, 164, 491, 498, 531.
Kreuzer s. Kriegsschiff.
Kreuzerblockade 801, 814.
Kreuzzüge 37, 389, 535.
Krieg als Zwangsmittel 11; als Sanktion des Völkerrechts 13; Definitionen 533; Anhänger u. Gegner des K. 534; Rechtmäßigkeit 538; Arten u. Ursachen 539; Zweck 542.
Kriegführende 559; s. Kriegsparteien.
Kriegführungsrecht 125; s. Kriegsrecht.

Kriegsartikel, amerikanische, s. Instruktionen.
Kriegsausbruch, Einfluß auf die Konsularbeziehungen 405; auf die Verträge 450; s. Kriegserklärung.
Kriegsentschädigung, beim Friedensschluß 834; s. Schadenersatz.
Kriegserklärung, Notwendigkeit 549; Form 551; bedingte 528, 552; Wirkungen auf: Kriegsparteien 555; diplomat. Beziehungen 386, 557; Verträge 450, 558; Personen 559; Vermögen 562.
Kriegsgefangene 597; wer unterliegt der Kriegsgefangenschaft? 599; deren Behandlung 600; Ende d. Kriegsgefangenschaft 602; Ehrenwort 603; Auswechslung von 606; im Seekrieg 692; Entlassung beim Friedensschluß 833.
Kriegsgerichte 619.
Kriegsgesetze 544.
Kriegskonterbande 773, Gegenstände der K. nach den Verträgen 774; den Landesgesetzen 775; der Lehrmeinung 781; Sanktion des Handelsverbots mit K. 784; absolute 781; relative 781; zufällige 783; analoge 790.
Kriegskontributionen 643.
Kriegskorrespondenten 599.
Kriegsleistungen, deutsches Gesetz über die 648.
Kriegsmanifeste 554.
Kriegsmaterial 625.
Kriegsmittel 569; im Seekrieg 664; unerlaubte 570; erlaubte 575.
Kriegsnotwendigkeit 575; s. Notwendigkeit.
Kriegsparteien 555; Verkehr zwischen 650; s. Kriegführende.
Kriegsproklamation 553.
Kriegsraison s. Kriegsnotwendigkeit.
Kriegsrecht 541; Sanktion 545; Kriegs- u. Standrecht s. Martialgesetz.
Kriegsrepressalien s. Repressalien.
Kriegsschauplatz d. Seekriegs 663, 683.
Kriegsschiffe auf offenem Meer 332, 319; i. fremd. Häfen, Reeden u. Küstengewässern 334, 275; als wandelnde Gebietsteile 311, 336; Nationalität 329; Überwachung d. heimischen Handelsflotte 333; Exterritorialität 336; Asylrecht 338; Verbot d. Durchfahrt durch d. Dardanellen 334; s. Dardanellen.
Kriegsstrafrecht s. Martialgesetz.
Kriegsverkündung 553.
Kriegsverrat 611.
Kriegsverträge 651.
Krimkrieg 50, 529, 564, 578, 656, 697, 706, 717.
Kronjuristen 27.
Kuba 57, 58, 119, 174, 304, 556; s. spanisch-amerikan. Krieg.
Kulis, Handel mit 214.
Kultus s. Gottesverehrung.
Kundschafter s. Spione.
Kündigung von Verträgen 448.
Kunstschätze, Ausfuhrverbot 126; deren Schonung i. Kriege 623.
Kuriere d. Papstes 195; d. Gesandten 363, 370, 380.
Küstenfischerei 274, 696.
Küstenfrachtfahrt 274, 771.
Küstenhandel s. Küstenfrachtfahrt.
Küstengewässer neutraler Staaten, Verbot d. Vornahme v. Feindseligkeiten 663; Verbot d. Verfolgung v. Schiffen bis in die K. 716, 738; Ungültigkeit v. Prisen in K. 716, 739, 753; Unzulässigkeit des Durchsuchungsrechts 795.
Küstenmeer 257; Ausdehnung 257 ff.; Rechte d. Staates am 273; Verbrechen im 274; Kriegsschiffe in fremden K. 334; Handelsschiffe i. fremd. K. 339.
Küstenservituten 274.
Kutschuk-Kainardschi, Friede v. 1774 45, 50, 166, 262.

L.

Lachsfischerei i. Rhein 279, 473.
Ladung (Schiffsladung), feindlicher Charakter der 698.
laesio enormis s. Benachteiligung.
Laibach, Kongreß von 49, 162, 421.
Landesgesetze, inwieweit Völkerrechtsquelle 26.
Landgebiet 254.
Landkrieg 568.
Lavigerie, Kardinal 211.
Lazarettschiffe 668, 698.
Lebensmittel, Lieferung seitens neutraler Staaten 750; neutraler Untertanen 751; als Kriegskonterbande 774 ff.
Legalisation 392, 401.
Legaten, päpstliche 198, 361.
Legationen 355.
Legitimität eines Fürsten, Anerkennung 345.
Legitimitätsprinzip 50.
Lehen 177.
Lehnswesen 38, 40.
Leibrenten 177.
lettres de créance s. Beglaubigungsschreiben; de récréance 386; de marque 527; de provision 395; de défi 551.
Levante, Konsuln u. Gesandte in der 407.
Levée en masse 585.
List i. Kriege 573, 665.
Literarkonventionen 471.
Literatur, völkerrechtl. 61.
Lizenzen 566, 654.
Londoner Konferenz v. 1831 (Holland u. Belgien) 50, 116; v. 1867 (Luxemburg) 187, 491; v. 1871 (Schwarzes Meer) 58, 263, 450.
Londoner Vertrag v. 20. Dez. 1841 betr. Sklavenhandel 208.
St. Lorenzstrom 281.
Lorimer, Völkerrechtslehrer 70; s. Völkerkreise.
Loskauf von Kriegsgefangenen 598; von d. Plünderung 643; einer Prise 722.

Lotsenwesen 275.
Lüders, Fall 233, 553.
Ludwig XIV. 26, 41, 310, 312, 356, 376, 428, 638, 697, 725, 760.
Luftraum, Beherrschung des 254, 590.
Luftschiffe 589; Haager Erklärung 572.
Luftschiffer 589.
Luxemburg, Personalunion m. Holland 86; Schleifung d. Festung 178; Neutralisation 187; Londoner Konferenz 491.
Luxor, Fall des Schiffes 789.
Lyddit-Granaten 572.

M.

Madagaskar 98, 21, 55, 56, 357, 396.
Mädchenhandel 427.
Magalhaens-Straße 267.
Majestätstitel 347.
Manuel de l'Institut (lois de la guerre) 544, 547; zahlreiche Zitate von 569 bis 659.
Maria Luz, Fall des Schiffes 510.
Marineordonnanz, französische, v. 1681 26, 41, 703, 705, 723, 746, 760, 778, 798.
Maritimes Bureau in Sansibar 213.
Markebriefe 527; s. Kaperbriefe.
Marketender 599.
Marmarameer 261.
Marokko 22, 56, 113, 325; Ausübung d. Schutzrechts 414, 467.
Martialgesetz 546, 548, 554, 620.
Maskat, Imanat von 414, 113.
Massaua 290, 468.
Maße u. Gewichte 478.
Massenaufgebot 585.
Massenausweisung 234; i. Kriege 561.
Matrikel 401.
Matrosen, entlaufene, Auslieferung 245; s. Seeleute.
Matrosenpresse 310, 333.
Mediation s. Vermittlung.
Meer, offenes 308; s. Meeresfreiheit; geschlossenes s. Binnenmeer; Grenzen s. Küstenmeer.
Meerbusen 272.
Meerengen 266; Blockierung von 812; s. Bosporus, territorial waters.
Meerengenabkommen 449; s. Bosporus, Schwarzes Meer.
Meeresfreiheit, Grundsatz der 46, 310; Wirkungen 313.
Meeresgebiet 256; s. Küsten-, Binnenmeer, Meerbusen, Häfen, Meerengen.
Meergeusen 703.
Meistbegünstigungsklausel 17, 451, 473.
Mensch, der, als völkerrechtl. Person 81; i. s. völkerrechtl. Beziehungen 203.
Menschenrechte, Anerkennung der 33; Anspruch auf 81, 203.
Meuterei v. Kriegsgefangenen 603.
Mexiko 52, 91; Intervention 160; Blokkade 530.
Militärbeamte 582.
Militärgeistliche s. Feldgeistliche.
Militärkonventionen s. Kriegsverträge.
Militärpflicht bei Naturalisation 225; d. Ausländer 236.
Minderjährige, Option von 228.
Minerva, Fall des Schiffes 792.
Minister, bevollmächtigte 361; s. Gesandte.
Minister des Auswärtigen 352.
Ministerresidenten 362; s. Gesandte.
Mission, diplomatische 355.
Missionare 134, 166.
Mitglieder d. Haager Schiedshofs 500.
Mittelalter, Völkerrecht im 36.
Mittelamerika, Gründung d. großen Republik von 91, 106; Panamerikanischer Kongreß 424; Schiedsgerichtsvertrag 517.
Moldau u. Walachei 51, 105.
Moltke, Urteile üb. d. Krieg 534, 542.
Monako 94, 186, 304.
Monarch s. Staatsoberhaupt.
Monarchie 105, 133.
Monroelehre (Monroedoktrin) 157, 50, 57; auf d. Haager Friedenskonferenz 159.
Montenegro, Unabhängigkeit 54, 111, 118; Religionsfreiheit 175; darf keine Kriegsschiffe haben 178, 330, 335.
Montevideo, Kongreß v. 426, 454, 472, 485.
Moresnet 188.
Moser, Biographie u. Schriften 67.
Münzabkommen 476.
Münzkonferenz, Brüsseler v. 1892 478.
Münzunion, lateinische 476.
Münzverband, skandinavischer 478.
Museen, Schonung i. Kriege 623.

N.

Nachdruck, Schutz gegen 471.
Nacheile, Recht der 802, 803, 804; s. Verfolgungsrecht.
Nachlaß v. Ausländern, Behandlung 240.
Nachprüfung des Schiedsspruchs 505.
Nachrichten, Verbreitung falscher im Kriege 574.
Name der Schiffe 331.
Nancy, Einstellung der Tätigkeit des Appellationsgerichts zu N. i. Jahre 1870 618.
narrow-seas 272.
Nation 2, 83.
Nationalflagge der Schiffe 329.
Nationalität s. Staatsangehörigkeit.
Nationalität der Kauffahrteischiffe 329; s. Schiffe.
Nationalitätsprinzip 8, 107, 132.
Nationalkonvent, Dekret des 47, 163.
Naturalisation 224, 81, 126, 218; Militärpflichtiger 225.
Naturalleistungen s. Requisitionen.
Natürliches Völkerrecht 16, 18, 21, 123.
Naturrechtliche Schule 63.
Nebenländer s. Kolonien.
Nécessité de guerre s. Kriegsnotwendigkeit.
Negersklaven 206; s. Sklavenhandel.

Neufundland, franz. Fischereirecht 178; sog. Neutralisation 815; Schiedsverfahren 511.
Neu-Guinea 297.
Neutrale, Begriff 784; Pflichten der N. 736; der n. Staaten 738; Anwerbung v. Soldaten 740; Durchmarsch v. Truppen 741; Übertritt v. Soldaten auf n. Gebiet 742; Kriegsschiffe in neutr. Häfen 743; Lieferung v. Kohlen 743, 746; Ausrüstung v. Kriegsschiffen in neutral. Häfen 744; Verkauf v. Kriegsschiffen 746; Prisen in neutr. Häfen 746; Verkauf v. Prisen 747; Lieferung v. Geld, Waffen etc. 747 ff.; Rechte der N. 752 ff.; s. Handelsfreiheit.
Neutrale Gewässer s. Küstengewässer neutraler Staaten.
Neutrales Gebiet, Verletzung des 738.
Neutrales Gut auf feindl. Schiff unterliegt nicht der Wegnahme 758; unterliegt der Wegnahme 759; s. Unfrei Schiff, frei Gut und unfrei Gut.
Neutralisation von Staaten, Begriff 182; Zweck u. Aufgabe 183, 184; Rechte u. Pflichten der neutralis. Staaten 183, 184, 185; N. d. Schweiz 186; Belgiens und Luxemburgs 187; d. Kongostaates 187, 282; d. Samoainseln 188; v. Gebietsteilen, insbes. Savoyens u. der Jonischen Inseln 188, 189; des Schwarzen Meeres 262; der Donau 280; des Kongos 282; d. Neufundlandbank 815; nicht neutralisiert ist der Suezkanal 270.
Neutralisierung, zeitweil., eines Ortes 418; eines Meeresteiles 663, 665.
Neutralität, Begriff, Arten u. geschichtl. Entwicklung 182, 784; Literatur 182, 738; dauernde, Garantie der 459; s. Neutrale, Neutralisation, Bewaffnete N.
Neutralitätserklärung 736.
Nichtauslieferung eigener Untertanen 243.
Nichterfüllung eines Vertrages 450.
Nichtintervention, Pflicht der 154; Fälle der 159; s. Intervention.
Nichtkombattanten 607, 559, 582, 599.
Niederlande, Holland 40, 44; Verhältnis z. Belgien 48, 50, 117; Personalunion m. Luxemburg 86.
Niederlassung 235.
Niederlassungsverträge 469; s. 235.
Niger 283.
Nikaraguakanal 271.
Nikolsburg, Präliminarfriede v. 52, 491.
Nizza, Einverleibung von 52, 305.
Nomaden s. wandernde Völkerschaften.
Nordamerika s. Vereinigte Staaten.
Norddeutscher Bund 52.
Nordostseekanal 272.
Nordsee, Fischerei außerhalb d. Küstengewässer 816.
Norwegen, Verhältnis z. Schweden 88; Neutralisationsplan 187.
Notariatsbefugnisse d. Konsuln 402.
Note ad referendum 416.
Noten, diplomatische 29.
Notifikation s. Anzeige.
Notrecht 125; im Kriege 549.
Notwendigkeit, Grundsatz der, i. Krieg 542.
Nuntien, päpstliche 198, 362.

O.

Obereigentum 189.
Oberstaat 101.
Obmann b. Schiedsverfahren 499, 500, 522.
Occupatio bellica 615; s. Besetzung.
Offensivbündnis 455.
Öffentliche Meinung 13, 488.
Öffentlicher Krieg 534.
Okkupant, Stellung des O. gegenüber dem okkupierten Lande und seinen Bewohnern s. Besetzung.
Okkupation v. Gebiet 285; geschichtl. Entwickl. 286; Erfordernisse 289; Effektivität 294; Umfang 295; Anzeige 296; Subjekte 301; s. Besetzung, feindliche.
Option 226, 307; v. Minderjährigen 228.
ordonnance de la marine s. Marineordonnanz.
Orientkrieg s. Krimkrieg.
Originärer Erwerb v. Staatsgebiet 284.
Österreich 43, 48, 50; Verhältnis z. Ungarn 88; italien. Krieg 51, 674, 718; heterogener Staat 84.
Österreichisch-preußischer Krieg v. 1866 52, 553, 645, 674.
Ostrumelien s. Rumelien.
Ostsee, mare clausum 264, 45, 453, 663, 764.
Ottomanisches Reich s. Türkei.

P.

Pacifico-Fall 530.
Palme, Fall des Schiffes 330.
Panamakanal 271, 158.
Panamerikanischer Kongreß 424, 518.
Papierblockade 801, 803, 805, 813.
Papst 190; Völkerrechtspersönlichkeit 80, 199; Geschichtliches 191; Notwendigkeit d. Unabhängigkeit 192; Unverletzlichkeit 194; hat keine Gerichtsbarkeit 194; Beleidigungen des P. 195; Ehrenvorzüge 195; Gesandtschaftsrecht 195, 197, 358; Dotation 193, 196; Korrespondenzfreiheit 195; ist der P. ein Souverän? 199; Erbfähigkeit 147, 201; als Schiedsrichter 39, 202, 492, 498, 506; Ausschließung v. d. Haager Konferenz 202, 426; verteilte im Mittelalter Ländereien 286; Titel 347; Rangstellung 348; befreite v. Eiden 440.
Papsttum, Stellung z. Völkerr. i. Mittelalter 38.
Papstwahl, Freiheit der 196, 346.
Pardonverweigerung 570, 587, 598.
Paris, Belagerung von 580.
Parlamentäre 652.
Parlamentärfahne 652, 667; deren Mißbrauch 578.
Parole d. Feindes, Benutzung i. Krieg 574.

Pariser Deklaration von 1865 s. Seerechtsdeklaration.
Pariser Kongreß v. 1856 422, 50, 262; s. Seerechtsdeklaration.
Patente, Schutz von 472.
Pentarchie 49, 146, 421.
Persien 20, 22, 113, 414.
Personalprinzip i. Strafrecht 231.
Personalunion 86.
Personen, völkerrechtliche 79.
Persönliche Verträge 115, 444.
Persönlichkeit des Rechts, System der 389.
Pest, Bekämpfung der 483, 484.
Peterhof, Fall des Schiffes 812.
Petersburger Konvention 571, 573, 454, 545, 664.
Pfalzburg, Kapitulation von 661.
Pfeile, vergiftete 570.
Pforte, hohe s. Türkei.
Phare, Fall d. Schiffes 511.
Philippinen 119, 304.
Philosophische Schule 63.
Philosophisches Völkerrecht 16.
Phylloxera, Bekämpfung der 484.
Piraterie s. Seeraub.
Plebiszit 305.
Plünderung 646, 635.
Polen, Teilung 44, 48, 131.
Politik, Verhältnis z. Völkerrecht 31.
Politische Gesellschaften, nicht Subjekte d. Völkerrechts 82.
Politische Verbrechen 245.
Politische Verträge 454.
Portugal, Anspruch auf entdeckte Länder 89, 286; Streit m. England 1890 300.
Positive Schule 63.
Positives Völkerrecht 16, 19, 21.
Positivität des Völkerrechts s. Völkerr., Einwendungen gegen s. Bestehen.
Post im Kriege 628.
Postkongreß v. Wien v. 1891 480.
Postliminium 835; s. jus postliminii.
Postschiffe 342, 698.
Postvereine 479.
Präemtionsrecht s. Vorkaufsrecht.
Präliminarien 831.
Prager Friede v. 1866 52, 90, 305, 306, 445.
Präsidenten der Republiken 81, 348; s. Staatsoberhaupt.
Präventionsrecht bei Blockaden 802, 806, 813, 822.
Praxenie 35.
Presse, Beschränkungen der, während d. Krieges 621.
Preßvergehen 247.
Preußen, Geschichtliches 50—53; als Großmacht 144; Sklavenhandel 208; Seebeuterecht 673; s. Deutsches Reich, dänischer Krieg v. 1864; österr.-preußischer Krieg, deutsch-französischer Krieg.
Prise 714, 727; Ort u. Zeit d. Beschlagn. 716; Form d. Beschlagn. 719; P. in neutralen Häfen 721, 746; Verkauf, Benutzung, Untergang, Loskauf, Vernichtung der P. 722, 723; Verkauf auf neutralem Gebiet 746; s. Reprise, Seebeute.
Prisengerichte 727; deren Entstehung 702; Organisation, Charakter u. Zuständigkeit 728; Verfahren 732; über Neutrale 826 ff.; der Nehmer hat die Stellung des Beklagten 700, 732, desgl. der Neutrale 829.
Prisenrecht 715; s. Seebeuterecht.
Prisenreglement, preußisches von 1864 692, 693, 700, 715, 716 ff., 731, 776, 789, 795, 797, 814—824.
Privateigentum, Schonung des, i. Landkriege 633; i. Seekriege 670; Herkommen 672; Stimmen zugunsten der Unverletzlichkeit 676; Ansichten der Publizisten 678; s. Wegnahme.
Privatgesellschaften, können sie Okkupationen vornehmen? 302.
Privatkrieg 534.
Privilegien s. Vorrechte.
Promulgation 436.
Protektorate 93, 94, 293, 298, 458; s. Schutzherrschaft, geschützte Staaten.
Protektoratsverträge 462.
Protokolle 29, 419, 433.
Provisionsbrief 395.
Prüfung der Schiffspapiere s. Schiffspapiere.
Pseudoprotektorate 296.
Publizisten, Einfluß auf die Völker 27, 28; s. Völkerrechtsschriftsteller.
Pufendorf, Biographie u. Werke 66.
Pyrenäischer Friede v. 1659 40; betr. Verfahren bei Durchsuchungen 719; Unverletzlichkeit der neutralen Flagge 760; Konterbande 774.

Q.

Quadrupelallianz 456.
Quarantänen, Anordnung von 274, 335, 483.
Quartierfreiheit d. Gesandten 376.
Quasidelikte 485.
Quasikonterbande s. Kriegskonterbande, analoge.
Quasikontrakte 485.
Quellen des Völkerrechts 22, 3, 430.
Quintupelvertrag s. Londoner Vertrag v. 1841 208.
Quittungen s. Empfangsbescheinigungen.

R.

Rangordnung d. Staaten 143, 145, 361; d. Gesandten 145, 361; d. Konsuln 393.
Ranzionierung s. Loskauf.
Rastatt, Kongreß von 47, 278, 368.
Ratifikation v. Verträgen 433; abgeschlossen v. diplomat. Agenten 365; v. Kartellen 430, 435; Verweigerung d. R. 435; unvollständige R. 436; wann wird Vertrag perfekt? 436.
Ratihabition s. Ratifikation.

Rationelles Völkerrecht 15, 18.
Realunion 87.
Reblausabkommen 484.
rebus sic stantibus, Klausel 448.
Rechtsbewußtsein, gemeinsames, nicht Rechtsquelle 22.
Rechtsgelehrte, Einfluß a. d. Völkerr. 27.
Rechtshilfe, gegenseitige, moralische Pflicht d. Staaten 154.
Rechtshilfeverträge 469.
Rechtsnachfolge i. Völkerrecht s. Einverleibung.
Rechtspflege, Wirkungen d. feindl. Okkupation auf die 618.
Rechtsquellen s. Quellen.
Rechtsprechung, inwieweit Völkerrechtsquelle 27.
Rechtsstreitigkeiten, Einfluß von Einverleibungen u. Staatsuntergang auf 120; s. Rechtspflege.
Rechtsverweigerung (Justizverweigerung), Haftung d. Staaten wegen 178; Verhalten d. Konsuln bei 402.
reconductio tacita s. Fortsetzung, stillschweigende.
Reconnaissance s. Anerkennung.
Reeden 272; s. Häfen.
Regel der vierundzwanzig Stunden 724; des siebenjährigen Krieges 772, 785.
Regierungsänderungen berühren nicht d. Staat als solchen 110; geben kein Recht zur Einmischung 138; Einfluß auf Verträge 116, 117, 444, 446; s. Anerkennung eines Staates u. 345.
Reis als Konterbande 779.
Rekredentialschreiben 386.
relâche forcée s. Seenot.
Relationen d. venetian. Gesandten 30, 356.
Relative Rechte 123, 429, 430.
Religion, christl., nicht Grundlage des Völkerrechts 8; Einfluß auf intern. Verhältnisse 37; s. Gewissensfreiheit.
Religionsfreiheit s. Gewissensfreiheit.
Religionskriege 166; s. auch 536.
Religionsübung d. Gesandten 383.
Repräsentativcharakter d. Gesandten 362; d. Konsuln 396.
Repressalien i. Frieden 524; negative u. positive 525; die verschiedenen Arten von R. 525 ff.; sind R. Kriegshandlungen? 528; — i. Kriege 545.
Repressalienbriefe 527.
Reprise 724.
Republik 105, 133, 146; s. Präsident.
Requisitionen 637, 609, 683; Schadenersatz wegen 649; s. Rechtshilfe.
Res ancipitis usus 777, 781.
rescousse 724.
Retorsion 523.
Retraktsrecht 240.
Rettungslohn s. Bergelohn.
Revision d. Schiedsspruchs 505.
Revolutionen 133; s. Bürgerkrieg, Aufstand, Regierungsänderungen.
Rhein 279, Blockierung des 811.
Rheinschiffahrtsgerichte 279.
right of search, visit, approach 822; s. Durchsuchungsrecht, Prüfung der Schiffspapiere.
Rio de la Plata 281.
Robbenfang s. Beringsmeer.
Rom, Völkerrecht in 35; s. Kirchenstaat.
Rotes Kreuz 593, 594.
Rotes Meer 270.
Rückberufung v. Untertanen 230; Verhalten neutraler Staaten hierzu 741; s. Abberufungsschreiben.
Rule of the war of 1756 772.
Rumänien, Unabhängigkeit 54, 111; Königstitel 133; Religionsfreiheit 176; Grunderwerb durch Fremde 148, 239; Abtretung v. Bessarabien 304; Konsulargerichtsbarkeit 411.
Rumelien (Ostrumelien) 54, 104.
Rußland, Geschichtliches 43, 44, 48, 50, 53; Verhältnis z. Finnland 89; Stellung d. Fremden 239; s. Berliner Kongreß v. 1878; Schwarzes Meer; bewaffnete Neutralität.

S.

Sachen 253.
Salut s. Schiffsgruß.
Sammlungen von Verträgen 73 ff., 470.
Samoa-Inseln 95, 59, 188.
Sanitätsämter, internationale 483.
Sanitätspersonal 582, 594; s. Genfer Konvention.
Sanitätspolizei d. Uferstaaten 274.
San Marino 95, 186.
Sansibar 55, 95, 204, 211, 213, 299, 531.
San Stefano, Friede von 1878 422, 54, 228, 263, 451.
Sarawak 106, 302.
Sauf-conduits s. Geleitbriefe.
Saufegardes s. Schutzbriefe.
Savoyen 51; Neutralisation 186, 189; Einverleibung 305.
Schadenersatz, Recht auf 127; während eines Bürgerkrieges oder Aufstandes 170; nach einem Kriege 648.
Scheinblockade 801.
Scheinokkupation 295, 301; i. Kriege 615.
Schelde 279.
Schiedsgerichtsklauseln 516.
Schiedshof, ständiger, im Haag 499.
Schiedsrichter 496; Bestimmung der 498; Befugnisse 501.
Schiedssprechung 495.
Schiedsspruch 496, 497; Rechtskraft 504; s. Schiedsspruchfälle.
Schiedsspruchfälle, die bedeutendsten des 19. Jahrh. 505.
Schiedsvertrag 496, 504; Gegenstand 497.
Schiedsverträge, Wünsche u. Anträge zugunsten von 515; allgemeine oder permanente 517.
Schiffahrt, Freiheit der, auf Flüssen 278; auf dem Meere 313.
Schiffahrtsverträge 277, 475.

Schiffbrüchige, Rettung 158, 275; Verträge zur 276, 333.
Schiffe 326; Staatsangehörigkeit 327; Name u. Heimatshafen 331; Vermessung 332; Sch. auf offenem Meere 332; feindlicher Charakter i. Krieg 694; s. Kriegs-, Handels-, Postschiffe.
Schiffsgruß 46, 312, 339.
Schiffskollision, Verhütung der 313.
Schiffsladung s. Ladung.
Schiffspapiere 329, 331, 698; Prüfung der 209, 213, 820; i. Kriege 720, 792; s. Durchsuchungsrecht.
Schiffsregister 331.
Schiffsvermessung 332.
Schleichhandel s. Schmuggel.
Schlesische Anleihe 28, 526, 564.
Schlußakte eines Vertrages 433.
Schmuggelhandel 147, 275.
Schnäbele, Fall 13, 139, 238.
Schulen, völkerrechtliche 17, 63.
Schutzbriefe 654.
Schutzherrschaft (Protektorat) 93; Beispiele 94; als Erwerb v. Staatsgebiet 293; Begründung einer 298; s. geschützte Staaten, Protektorate.
Schutzzoll 150, 474.
Schwarzes Meer 261, 51, 53, 178, 450.
Schweden 41, 44; Realunion m. Norwegen 88; Neutralisationsplan 187; Fremdenbehandlung 238.
Schweiz, Unabhängigkeit 40; Neutralisation 186, 48; Bundesstaat 90, 91; Handelsflagge 330; erfüllte ihre Neutralitätspflichten i. J. 1870 741, 742.
Schweizer Flagge zur See 330.
Sechsmeilengrenze 259.
Sedan, Kapitulation von 661.
Seebeute s. Privateigentum im Seekrieg, Prise.
Seebeuterecht 672; s. Privateigentum im Seekrieg.
Seegrenze s. Küstenmeer.
Seekanäle 267.
Seekrieg 662.
Seeleute, entwichene, Auslieferung 401; s. Matrosen.
Seenot 333, 335, 697.
Seepolizei, Recht der 274, 319.
Seeprise s. Prise.
Seeraub 324; Unterschied mit dem Sklavenhandel 205, 208.
Seeräuber 325, 526; i. Kriege 555, 702.
Seerechtsdeklaration, Pariser, Art. 1 betr. Kaperei 706; Art. 2 u. 3 betr. Handel der Neutralen 766 ff.; Art. 4 betr. Blockade 807; 51, 422, 452, 453.
Seeschiffe s. Handelsschiffe.
Seewehr, freiwillige, preußische 709.
Seezeremoniell 312; s. Schiffsgruß.
Selden, Biographie u. Werke 65, 311.
Selbsterhaltungsrecht, Grundrecht d. Staaten 125.
Serbien, Unabhängigkeit 51, 54, 111; Schuldenhaftung 118; Königstitel 133; Religionsfreiheit 175; Konsulargerichtsbarkeit 411.
Servituten, völkerrechtl. s. Dienstbarkeiten, Küstenservituten.
Sezessionskrieg 51; Anerkennung d. Konföderierten 109, 555; Interventionsfrage 165; Entschädigungen 171; Kaperwesen 707; Zerstörung v. Prisen 723; Blockaden 821 ff.; s. Alabama-Fall, Kriegsartikel, amerikan.
Shimonoseki, Friede v. 1895, 56; Intervention Europas 160, 438; einzelne Bestimmungen 120, 442, 451.
Siam 56, 113, 415.
Sicherungsmittel v. Verträgen 439.
Sidney, Fall des Schiffes 792.
Signale des Feindes, Benutzung i. Kriege 574.
Signalkodex 314.
Signalschuß 320, 665, 719.
Sklavenhandel, Bekämpfung des 205; Geschichtliches 206; Durchsuchungsrecht 207 ff.; Berliner Konferenz 211; Antisklavereikonferenz 211; Kulis 214.
Sklaverei, insbes. Abschaffung der 204; s. Sklavenhandel.
Souverän s. Staatsoberhaupt, Papst, Präsident.
Souveränität, allgemeine 84, 107; innere 133; äußere 139; Beschränkung d. innern S. 175; s. Autonomie, Unabhängigkeit.
Soziale Interessen, deren Schutz 469.
Spaltung eines Staates 115; Rechtswirkungen s. Einverleibung.
Spanien 57, 58, 39, 286; s. spanisch-amerikanischer Krieg.
Spanisch-amerikanischer Krieg von 1898 58, 119, 227, 451, 551, 553, 555, 591, 694, 710, 717.
Spanische Kolonien, Losreißung vom Mutterlande 49, 110, 157, 158.
Spezialnotifikation b. d. Blockade (besondere Anzeige) 815, 817.
Spezialverträge 24.
Spionage als besonderes Verbrechen 127; im Kriege 587.
Spione 587; s. Luftschiffer, Boten.
Spirituosen, Handel mit 216.
sponsio 435.
Sprache, diplomatische 428.
Springbok-Fall 786, 822.
Staaten 83; Begriff 2, 83; Subjekte des Völkerr. 79; rechtsbegründende Merkmale 84, 107; Einheitsstaat 85; Staatenverbindungen 86; souveräne, schutzherrliche u. geschützte St. 93; Vasallenstaat 101; Entstehung 106; Anerkennung 108; Untergang u. Spaltung 114; Grundrechte 122; Pflichten 152; Verantwortlichkeit 169; neutralisierte 182.
Staatenbund 89; Gesandtschaftsrecht 357.
Staatensuccession s. Untergang eines Staates, Einverleibung.
Staatenverbindungen 86.
Staatsangehörige s. Untertanen.

Staatsangehörigkeit 221, 81; als Folge d. Einverleibung 226; angestammte u. erworbene 228; Verlust 229; s. Naturalisation, Auswanderung, Option, Plebiszit.
Staatsangehörigkeit der Schiffe 327; Erfordernisse 328; Nachweis 329.
Staatsanleihen 149, 160; Garantie von St. 442, 461; Konfiskation v. St. i. Kriege 564; s. Schlesische Anleihe.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsdienstbarkeiten s. Dienstbarkeiten.
Staatsfragment 89.
Staatsgebiet s. Gebiet.
Staatskassen, Beschlagnahme der, im Kriege 629.
Staatsoberhaupt 344; nicht Subjekt d. Völkerrechts 80, 344; Titel 346; Anrede 347; schriftlich. Verkehr zwischen ihnen 347; Exterritorialität 176, 348; Inkognito 348, 351; Steuer- u. Zollfreiheit 349; Befreiung v. d. Gerichtsbarkeit 349; keine eigene Gerichtsbarkeit 351; Familie u. Gefolge 351; entthronter 358; an Bord v. Schiffen 342; als Schiedsrichter 498; als Kriegsgefangener 599; s. Präsidenten der Republik, Papst.
Staatsschulden, Einfluß auf, bei Einverleibungen u. Staatsuntergang 117.
Staatssekretär s. Minister.
Staatsvermögen, Einfluß auf, bei Einverleibungen u. Staatsuntergang 119; bei feindl. Besetzung 622.
Staatsverträge, Sammlungen von 73, 74; Veröffentlichung von 73, 75, 470; s. Verträge.
Standrecht s. Martialgesetz.
Steinblockade 807.
Steuerfreiheit d. Staatsoberhäupter 349; d. Gesandten 388; d. Konsuln 397, 398.
Steuern, Erhebung der, durch d. besetzenden Feind 629.
Steuerpflicht d. Fremden 236.
Stil, diplomatischer 428.
Strafkontributionen 642.
Strafrecht, internationales 231.
Strandbatterien 258, 261, 266.
Strandrecht 275.
Straßburg, Belagerung von 579.
Straßenrecht auf See 313.
Streiterledigungsmittel 487 ff.
Ströme, internationale, s. Flüsse.
Stuhl, heiliger, s. Papst.
Subjekte d. Völkerrechts s. Personen, völkerrechtliche.
Subsidienverträge 456.
Südafrikanischer Krieg 1899/1902 57, 59; Gründe 224, 236; Kabelbenutzung während des 319; Embargo 529; zahlreiche Erwähnungen 551 bis 653.
Suezkanal 268, 101, 258, 332.
Sundzoll 267.
Surinam s. Guayana.
Suzerän 101.
système colonial 152.

T.

Talweg 255, 277.
Tausch, als Gebietserwerbsart 304.
Teilkodifikationen des Völkerrechts 841.
Telegraphen 254; im Kriege 628; s. Telegraphenabkommen.
Telegraphenabkommen 481.
Telegraphenkabel, unterseeische, Schutz der 317, 481, 666.
Telegraphie, drahtlose, Vorkonferenz für 482.
Telephone s. Fernsprechanstalten.
Territorialmeer s. Küstenmeer.
Territorialprinzip i. Strafrecht 230.
Territorialrecht s. Gebietsrecht.
Territorial waters jurisdiction act 258, 341.
Territorium s. Gebiet.
Testamente, Aufnahme durch Gesandte 384; d. Konsuln 402; v. Kriegsgefangenen 602.
Theoretisches Völkerrecht 16.
Thronbesteigung, Anzeige der 345.
Thronerbe, Titel des 347.
Thronfolge, Garantie der 459.
Tiere, Schutz der, namentl. i. Afrika 216.
Titel d. Staaten u. Souveräne 133, 144, 346.
Tod d. Gesandten 385.
Toleranz s. Religionsfreiheit.
Tongking 21, 97.
Tonnengehalt der Seeschiffe 332.
Torpedoboot, Gebrauch v. gegen Handelsschiffe 691.
Tote nach der Schlacht 590.
Totes Meer 260.
Tötung Verwundeter 570; Gefangener 598.
Traite des noirs s. Sklavenhandel.
Traite des blanches s. Mädchenhandel.
Traktat s. Vertrag.
Transport v. Soldaten als Kriegskonterbande 791.
Transvaal 57, 100; s. südafrikanischer Krieg.
Trent, Fall 791.
Treueid 333; i. Kriege 608, 621; s. Untertanentreue.
Treulosigkeit im Kriege 573, 574, 611.
Tributleistung, ohne Einfluß auf Souveränität 104.
Trinidad 291, 493.
Tripolis 467; s. Barbareskenstaat.
Trophäen 623.
Truppentransportschiffe 342, 671, 791.
Tunis 96, 21, 55, 131; Überwachung der Finanzen 135, 162; Gesandtschaften 357; Konsulargerichtsbarkeit 411, 468.
Türkei, Aufnahme i. d. Europ. Konzert 20; Geltung d. Völkerrechts in d. T. 22, 113; Geschichtliches 49, 51, 58; Religionsfreiheit 167; Überwachung d. Finanzen 135, 161; Konsuln in d. T. 407; s. Pariser Vertrag v. 1856; Berliner Vertrag v. 1878;

Krimkrieg, griechisch-türkischer Krieg, Kapitulationen, Schwarzes Meer.
Turkos i. Kriege v. 1870/71 572.

U.

Übereinkunft s. Abkommen.
Übereinstimmung d. Staaten nicht Rechtsquelle 22; bei Verträgen 431, 448.
Überläufer 589.
Übertritt v. Soldaten auf neutrales Gebiet 742.
Übung s. Gewohnheit.
Ultimatum 552; Frist des U. 558; s. auch 801.
Unabhängigkeit, Grundrecht d. Staaten 189, 84; 6, 7, 182, 155; Garantie d. U. eines Staates 459.
Unantastbarkeit s. Unverletzlichkeit.
Unbetretbarkeit d. Wohnung d. Papstes 195; d. Gesandten 874; d. Konsuln 399, 407.
Unerlaubte Handlungen s. Verbrechen, Delikte.
Unfrei Schiff, unfrei Gut 759, 762; unfrei Schiff, frei Gut 765.
Unfreundliche Handlung, Anbietung guter Dienste oder e. Vermittlung keine 494.
Uniform, Gebrauch feindlicher 578.
Ungarn s. Österreich.
Union, inkorporierte 89.
Unionen, internationale 470.
Universalvölkerrecht 847.
Unmöglichkeit d. Erfüllung v. Verträgen 447.
Untergang eines Staates 114; Rechtswirkungen s. Einverleibung.
Unterhandlungen, diplomatische 488; zwischen den Kriegsparteien 650; s. Verhandlungen unter d. Staaten.
Unterpfand, Bestellung eines 441.
Unterseeboote 664.
Untersuchungskommissionen, internationale 496, 521.
Untersuchungsrecht s. Durchsuchungsrecht.
Untertanen 137; Haftung d. Staates für Handlungen s. U. 173; Rechte u. Pflichten d. Staates gegenüber s. U. i. Auslande 229; Auslieferung v. U. 243; U. als Gesandte 360; i. Kriege gegen d. eigenen Staat 585.
Untertanentreue 224 s. Treueid.
Untertanschaft s. Staatsangehörigkeit.
Unverletzlichkeit d. menschl. Person 204; d. Papstes 194; d. Tiere 216; d. Kriegsschiffe 336; d. Souveräne 348; d. Gesandten 369; d. Konsulararchive 398, d. Kongreßbevollmächtigten 418; d. Verträge 444; d. Ambulanzen u. d. Sanitätspersonals 594; d. Privateigentums i. Kriege s. Privateigentum; d. Parlamentäre 658; d. neutralen Flagge 760, 767; s. Mitglieder d. Haager Schiedshofs.
Urheberrecht, Schutz 471.
Urkunden, inwieweit Völkerrechtsquellen 26.
Urteile, gerichtl., inwieweit Völkerrechtsquelle 27; Einfluß d. Einverleibung v. Gebiet auf U. 120; Vollstreckung ausländ. U. 468; in welchem Namen werden sie bei feindl. Besetzung erlassen? 618.
Usukapion 285.
Usurpator, Anerkennung 345.
Utrechter Verträge 42, 48; politisches Gleichgewicht 129; Sklavenhandel 206; Unverletzlichkeit d. neutralen Flagge 760; Konterbande 774.

V.

Vasallenstaat 101, 118, 140; Anerkennung als unabhängiger Staat 108, 110; Okkupationsrecht 301; Gesandtschaftsrecht 357; s. Bulgarien, Ägypten.
Vatikan 51, 194; s. Papst.
Vattel, Biographie u. Werke 66.
Venedig, 146, 310, 347, 356, 466; s. Relationen; bailli.
Venezuela 91, Blockade v. 1902 581.
Verantwortlichkeit d. Staaten s. Haftung.
Verbannung 230.
Verbände, internationale 470.
Verbindlichkeiten ohne Vertrag 485.
Verbrechen (Vergehen, strafb. Handlungen), Einfluß e. Einverleibung auf V. 121; d. Untertanen geg. fremde Staaten 232; d. Inländer i. Ausland 230; d. Fremden i. Ausland 239; V. auf offenem Meer 319, 332; i. Küstengewässern, Häfen u. Reeden 274, insbes. d. Besatzung d. Kriegsschiffe 336, d. Handelsschiffe 340, 341; Verfolgung d. Urheber v. V. auf See 333; V. d. Staatsoberhäupter i. Ausland 349; d. Gesandten 378; V. während d. feindl. Okkupation 617, 619; s. Delikte.
Verdun, Kapitulation von 660.
Vereinigte Staaten, Gründung 45; als Bundesstaat 91; Sklavenhandel 207, 210; Stellung d. Ausländer 239; Einwanderung 219; Anspruch auf Beherrschung d. Meeres 272; Stellung zum Seebeuterecht 678; zur Kaperei 706 ff.; s. Monroelehre, spanisch-amerikan. Krieg.
Verfassung, Bestimmung der 133.
Verfassungsänderungen berühren nicht d. Staat als solchen 110; geben kein Recht z. Einmischung 133, 134; Einfluß auf Verträge 446; s. Regierungsänderungen.
Verfolgungsrecht 302, 323.
Vergehen s. Verbrechen.
Vergleich 502; Klausel des gütlichen V. 503.
Verhandlungen unter d. Staaten 416.
Vérification du pavillon s. Schiffspapiere, Prüfung der.
Verjährung, insbes. als Gebietserwerbsart 285.

Verkauf eines Schiffes während des Krieges 694 ff.; von Kriegsschiffen seitens Neutraler 746.
Verkehr, Recht auf freien 150; schriftl. der Staatshäupter 847; zwischen Kriegsparteien 650.
Vermessung d. Schiffe 332.
Vermittlung 489, 155, 416, 437; nach d. Haager Akte 493.
Vermögen, Beschlagnahme od. Einziehung, als Repressalie 525; i. Kriege 562.
Vernunftrecht 15, 17.
Verona, Kongreß v. 1822 49, 162, 208, 422.
Verpachtung v. Staatsgebiet 308.
Verpfändung v. Staatsgebiet 440.
Verschmelzung v. Staaten 116.
Verteidigung, Recht der 127; dessen Beschränkung 177.
Verteidigungskriege 540, 553.
Verteidigungsmittel s. Kriegsmittel.
Verträge 429; als Völkerrechtsquelle 24, 123, 430; persönliche 115, 430; dingliche 116; Einfluß d. Unterganges eines Staates auf V. 115; Sprachgebrauch 430; materielle Erfordernisse 431; formelle Erfordernisse 432; Ratifikation 433; Promulgation 436; Beteiligung dritter Staaten 437; Auslegung 438; Sicherungsmittel 439; Wirkungen d. V. 442; Dauer d. V. 444; Bestätigung, Verlängerung u. Erneuerung von V. 446; Wiederherstellung u. stillschweig. Fortsetzung v. V. 447; Erlöschen d. V. 447; Arten d. V. s. Vertragsarten.
Vertragsarten, rechtsetzende 452; politische 454; V. z. Schutz d. sozialen u. wirtschaftl. Interessen der Staaten 469; s. Kriegsverträge.
Vertragsschließungsrecht 125, 416, 432.
Vertreter der Staaten 843.
Verwaltungsämter s. Ämter, internationale.
Verwaltungsgemeinschaften 470.
Verwaltungsrat des Haager Schiedshofs 501.
Verwendung, gütliche 437; s. Dienste, gute.
Verwundete 591; Transport v. V. 595.
Verzicht 447, 488.
Vexaincourt, Fall von 139, 172, 486.
Visitationsrecht s. Durchsuchungsrecht.
Vizekonsuln 394, 404.
Volksabstimmung s. Plebiszit.
Völkerkreise, die drei, nach Lorimer 21, 82, 112, 134, 143, 167, 542.
Völkermoral 124.
Völkerrecht, Begriff 1, 6, 8, 16; Bezeichnungen 2; Grundlagen 3, 15, 22; Zweck 11; Einwendungen gegen s. Bestehen 11; moralische Sanktionen 13; Einteilung 15; Geltungsgebiet 18; Quellen 22; geschichtl. Entwicklung 32; Literatur 61; Subjekte 79, Zukunft 837; Kodifikation 838; Sanktion 841; Weltherrschaft 847.
Völkerrechtliche Schulen 63.
Völkerrechtsdelikte s. Delikte.
Völkerrechtspersönlichkeit 79.
Völkerrechtsschriftsteller, die bedeutendsten 64; deutsche 69.
Völkerrechtswissenschaft 30; Aufgaben 17; Verhältnis z. Geschichte 30; z. Politik 31; z. innern Staatsrecht 31; z. Staatswirtschaftslehre 32.
Völkerschaften, wandernde, s. Wandervölker.
Völkerschaften, Völkerstämme, wilde, s. Wilde; wilde Völkerschaften.
Völkertribunal 846, 12, 424, 837.
Volkserhebung s. Massenaufgebot.
Volkszahl, Interesse an deren Vermehrung 126.
Vollmacht der Gesandten 365; überschrittene V. bei Verträgen 435.
Vorkaufsrecht i. Seekrieg 682, 722; gegenüber Neutralen 790.
Vorrang s. Rangordnung, Etikette.
Vorrechte d. Papstes 194; der Staatshäupter s. diese; d. Gesandten 367; d. Konsuln 396; d. Mitglieder d. Haager Schiedshofs 500.
Vorsitz, Vortritt s. Rangordnung, Etikette, Kongresse.
Vrow Howina, Fall des Schiffes 785.

W.

Waffen, Wegnahme von, im Kriege 687; Lieferung v. W. seitens Neutraler 741 ff., 751; s. Feuerwaffen.
Waffenruhe 654.
Waffenstillstand, 654; Wirkung auf d. Prisenrecht 718; auf Blockaden 809.
Wahlkonsuln 392; s. Konsuln.
Walachei 51, 105.
Waldungen, Rechte d. besetzenden Feindes an 625.
Walfischbai 296, 299.
Wandervölker (wandernde Völkerschaft.), Rechtspersönlichkeit 82; Anwendung des Völkerr. auf sie 18, 113; s. Völkerkreise; wilde Völkerschaften.
Wappen der Konsuln 399.
Warenzeichen, Schutz 472.
Warnungsschuß s. Signalschuß.
Washingtoner Regeln 508, 745.
Wassergebiet, s. Fluß-, Meeresgebiet.
Wasserscheide 255.
Wegeführer 609.
Wegnahme feindlicher Schiffe; Personen 692; Schiffe 694.
Wehrpflicht s. Militärpflicht.
Weißbuch, deutsches 29.
Weltherrschaft des Völkerrechts 847.
Weltmonarchie 845.
Weltpostverein 479.
Weltunion s. Union, internationale.
Westfälischer Friede von 1648 39, 45, 129, 356.
Wiederherstellung v. Verträgen 447.
Wiedernahme 724.

Wien, Postkongreß von 1891 480.
Wiener Kongreß v. 1815 (Wiener Schlußakte) allgemeines 420, 48, 86, 90, 453; Neutralisation d. Schweiz 186, Savoyens 189; Rangordnung d. Gesandten 145, 361; Sklavenhandel 207; Flußschiffahrt 279.
Wilde, Verbot d. Verwendung von W. im Kriege 572; s. wilde Völkerschaften.
Wilde Völkerschaften, Rechtspersönlichkeit 82; Anwendung d. Völkerrechts auf sie 22, 113; haben sie Souveränitätsrechte? 291; deren Behandlung im Krieg 542; s. Völkerkreise, barbarische Völkerstämme, Wilde.
Willenserklärung 431.
Willkürliches Recht 15.
Wirtschaftliche Interessen, deren Schutz 469.
Wismar 177, 440.
Wohlfahrt der Staaten, Achtung der 147.
Wohlwollende Neutralität 740, 749.
Wohnung des Papstes, der Gesandten, s. Unbetretbarkeit.
Wolf, Biographie u. Schriften 66.

X.

Xenelasien 561.

Z.

Zanzibar s. Sansibar.
Zappa, Fall 142, 148.
Zeit, Ablauf der, s. Verjährung.
Zeitschriften, völkerrechtliche 72.
Zeitungsberichterstatter 599, 621, 654.
Zentralämter s. Ämter, internationale.
Zeremoniell 145, 144; bei Gesandten 362; bei Kongressen 419; s. Seezeremoniell.
Zerstörungen, für die Kriegführung notwendige 575, 622, 684.
Zertifikat der Schiffe 329, 331.
Zession s. Abtretung.
Zeugnispflicht, Befreiung von der, für Gesandte 380; für Konsuln 398.
Zirkumskriptionsbullen 462.
Zölle, Erhebung der, durch d. besetzenden Feind 630.
Zollfreiheit d. Kriegsschiffe 335; d. Staatsoberhäupter 349; d. Gesandten 384.
Zollgesetze während der feindl. Okkupation 617.
Zollkreuzer 259, 275.
Zollpolizei d. Uferstaats 275.
Zolltarife 152; deren Veröffentlichung 475.
Zollunion, europäische, Gedanken einer 475.
Zollverein, deutscher 52, 475; Plan eines amerikanischen 424, 425; s. Zollunion.
Zollvereinsverträge 474.
Zouch, Biographie u. Werke 65.
Zufluchtsstätte s. Asyl.
Zürich, Friede v. 1859 51, 674, 718.
Zusammenstoß von Schiffen 313.
Zusatzartikel der Genfer Konvention v. 1868 667, 543, 592.
Zuwachs v. Staatsgebiet 284.
Zwang bei Vertragsschlüssen 431.
Zwangsauflagen s. Kontributionen.
Zwangsmittel, völkerrechtl. 522.
Zweibund 58, 131, 456.
Zwischenherrschaft s. Postliminium.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.

